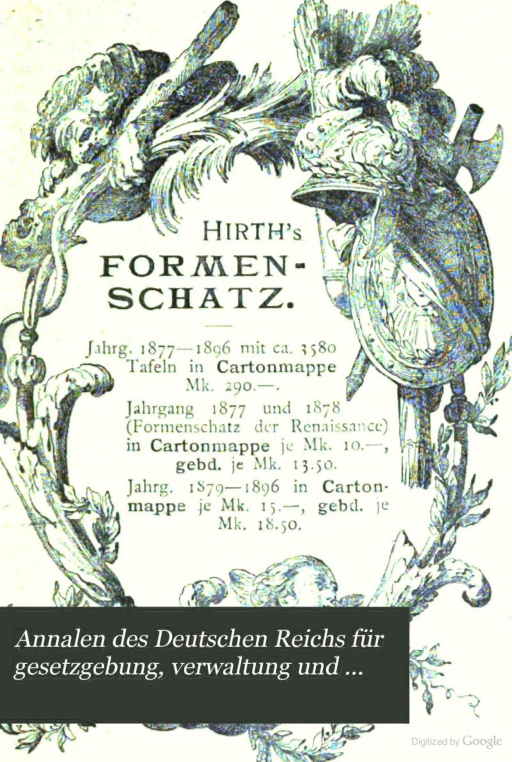
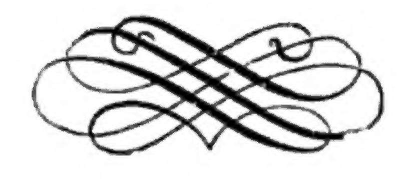

HIRTH's
FORMEN-
SCHATZ.
Jahrg. 1877—1896 mit ca. 3580
Tafeln in Cartonmappe
Mk. 290.—.
Jahrgang 1877 und 1878
(Formenschatz der Renaissance)
in Cartonmappe je Mk. 10.—,
gebd. je Mk. 13.50.
Jahrg. 1879—1896 in Carton-
mappe je Mk. 15.—, gebd. je
Mk. 18.50.
Annalen des Deutschen Reichs für
gesetzgebung, verwaltung und ...
Digitized by Google


VE
RI
TAS

Annalen des Deutschen Reichs.

1896.



Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

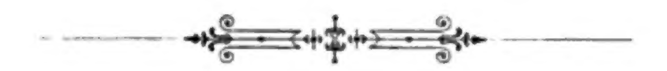
herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel

in München.

Jahrgang  1896.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1896.



München & Leipzig.

1896.

Verlag von G. Hirth.

Druck von Knorr & Hirth (G. m. b. H.), München.

Inhalt.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1896.	Neunundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 1.

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches“

beläuft ſich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erſten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthſchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ſtaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldſtraſse 37* eingeſandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuſchriften wird mit thunlicher Beſchleunigung erfolgen.

Im Intereſſe der von der Redaktion zu treffenden Dispoſitionen erſuchen wir, gröſsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einſendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Dezember 1895.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Zur Geschichte und Reform der preußischen Handelskammern.

Von Dr. Reitz.

Die Errichtung von Handelskammern in Deutschland reicht bis zum Anfange des Jahrhunderts zurück. Von Frankreich, dem Mutterlande dieser Form wirthschaftlicher Vertretung, wurde die Institution zunächst nach den bei Beginn des Jahrhunderts unter französischer Botmäßigkeit stehenden rheinischen Gebieten verpflanzt, verbreitete sich in weiterer Folge über die gesammte Rheinprovinz und fand vereinzelt auch in den altpreußischen Landestheilen Eingang. An einer gemeinsamen gesetzlichen Grundlage und gleichartigen Organisation ermangelte es diesen im Laufe der ersten Hälfte des Jahrhunderts entstandenen kaufmännischen Vertretungskörpern. Die älteren, zur Zeit der Fremdherrschaft begründeten rheinischen Handelskammern beruhten auf französischen Dekreten, während die später errichteten Körperschaften gleicher Art auf Grund besonderer, den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepaßter Statute in Wirksamkeit getreten waren.

Eine Wandlung dieses systemlosen Zustandes schuf die Verordnung vom 11. Februar 1848, welche das Handelskammerwesen in Preußen nach einheitlichen Normen regelte. Als leitender Grundsatz wurde hingestellt, daß für jeden Ort oder Bezirk, in welchem wegen bedeutenden Handels oder gewerblichen Verkehrs das Bedürfniß einer Handelskammer obwalte, nach eingeholter Königlicher Genehmigung eine solche mit der Bestimmung errichtet werden solle, den vorgesetzten Provinzial- und Centralbehörden Berichte über Handels- und Gewerbeangelegenheiten zu erstatten, Wahrnehmungen über den Gang von Handel und Gewerbe, wie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen mitzutheilen und die zur Förderung der Handelsinteressen dienlichen Mittel zu bezeichnen.

Wahlberechtigt und damit beitragspflichtig waren diejenigen zur Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten gehörigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche einen bestimmten, durch Königlichen Erlaß für jeden Bezirk besonders festzusetzenden Gewerbesteuer-Betrag entrichteten, während die Wählbarkeit des Weiteren noch an ein Lebensalter von mindestens dreißig Jahren, den fünfjährigen Betrieb eines Handels-, Fabrik- oder Rhedereigeschäftes, die Begründung des persönlichen und geschäftlichen Domizils im Bezirke und die bürgerliche Unbescholtenheit sich knüpfte.

Dem Wesen der Handelskammern als staatlicher Hülfsorgane entsprechend, griff für dieselben eine weitgehende, amtliche Aufsicht Platz, die namentlich im Wahlverfahren und auf dem finanziellen Gebiete in die Erscheinung trat. Die Wahlhandlung leitete ein von der Bezirksregierung ernannter Kommissar, der die Wähler durch Umlaufschreiben zu berufen hatte. Nach beendeter Wahlhandlung ging das Protokoll zur Prüfung an die Provinzialregierung, welche bei ungültig befundener Wahl die Vornahme eines neuen Wahlaktes anordnete, anderenfalls aber das Wahlergebniß zur öffentlichen Kenntniß brachte.

Auf wirthschaftlichem Gebiete zeigte sich eine Mitwirkung der Behörde bei der Feststellung des Haushaltes und der Besoldung des Hülfspersonals. Der für einen dreijährigen Zeitraum aufzustellende Etat unterlag der Genehmigung der Bezirksregierung und blieb des ferneren der gleichen Behörde vorbehalten, auf Vorschlag der Kammer über das Gehalt des Sekretärs, welcher die „Schreib- und Registraturgeschäfte" zu besorgen hatte, Bestimmung zu treffen.

Der leichteren Verwaltung, wohl auch der größeren Sicherheit halber war das Kassenwesen der Handelskammern mit demjenigen der Gemeinden verbunden. Die im Umlageverfahren eingezogenen Beträge flossen in die örtliche Gemeindekasse, welche innerhalb der Grenzen des Etats auf Anweisung der Kammer die erforderlichen Zahlungen leistete.

Schon nach Verlauf von zwei Jahrzehnten machte sich in Folge der Umgestaltungen, welche im Wirthschaftsleben, insbesondere auf dem Verkehrsgebiete sich vollzogen hatten, das Bedürfniß einer Revision der vorerwähnten Verordnung fühlbar.[1]) Die erhebliche Zahl der einer Aenderung bedürftigen Bestimmungen, wie die Nothwendigkeit, das Handelskammerwesen der neu erworbenen Provinzen mit demjenigen der älteren Landestheile auf gleiche Grundlage zu stellen, ließen den Erlaß einer einfachen Novelle nicht angezeigt erscheinen und bewogen die Preußische Staatsregierung, eine gesetzliche Neuordnung der Materie in die Wege zu leiten. Zu diesem Behufe ging der Landesvertretung bei Beginn des Jahres 1868 ein Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Genehmigung zu, der im Wesentlichen an die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848 sich anlehnend, über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und die Etatsregulirung anderweite Bestimmung traf, auch die Reorganisation der bestehenden Handelskammern nach Maßgabe des eingebrachten Gesetzes in's Auge faßte.

Wie bei der zu jener Zeit herrschenden, der staatlichen Einwirkung auf das Erwerbsleben abgeneigten Richtung zu erwarten stand, fand der Entwurf, der zunächst der Kommission des Abgeordnetenhauses für Handel und Gewerbe überwiesen wurde, keine wohlwollende Aufnahme. Von der Anschauung ausgehend, daß die den Handelskammern zufallende Aufgabe, die Interessen des größeren Handels- und Gewerbestandes zu vertreten und die Staatsregierung in der Fürsorge für diese Berufsgruppen zu unterstützen, erfahrungsmäßig schon im Wege der freien Vereinigung sich wirksam erreichen lasse, verneinte die Kommission im Prinzipe das Bedürfniß derartiger, zur Vertretung der Handelsinteressen bestimmter staatlicher Hülfsorgane und ließ sich lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen bereit finden, der geplanten Fortbildung der einmal eingebürgerten Institution, deren ersprießliche Wirksamkeit sie nicht zu verkennen vermochte, die Zustimmung zu ertheilen. Getreu der vorerwähnten, das Eingreifen der Legislative in die Wirthschaftssphäre ablehnenden Tendenz war sie jedoch bestrebt, den Handelskammern thunlichst autonome Gestaltung zu sichern und beseitigte zu diesem Zwecke der Hauptsache nach die aus der Verordnung vom 11. Februar 1848 übernommenen, auf das administrative Aufsichtsrecht sich beziehenden Bestimmungen, in welchen sie nur eine unnöthige staatliche Bevormundung erblicken zu sollen vermeinte.

---

[1]) Vergl. Motive zum Gesetze vom 24. Februar 1870 nebst den Kommissionsberichten des Hauses der Abgeordneten vom 14. Februar und 25. Oktober 1869, und des Herrenhauses vom 3. Februar 1870.

Auf Grundlage des solchergestalt amendirten Entwurfes, der seiner Zeit nicht mehr zur Berathung im Plenum gelangte, brachte die Staatsregierung in der nächsten Session eine abgeänderte Vorlage ein, welche nach erlangter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften am 24. Februar 1870 in Kraft trat und gegenwärtig die gesetzliche Basis des Handelskammerwesens in Preußen darstellt.[1])

In Gemäßheit dieses Gesetzes bleibt die Errichtung von Handelskammern, als deren wesentliche Aufgabe die Vermittlung der Beziehungen zwischen dem Handelsstande und der Staatsregierung bezeichnet wird, der Initiative der betheiligten Kreise überlassen, bedarf jedoch der Genehmigung des Handelsministers, der bei Ertheilung der letzteren auch rücksichtlich der Begrenzung des zu überweisenden Bezirkes an die unterbreiteten Anträge gebunden ist.

Für das aktive Wahlrecht, welches neben den Kaufleuten den Erwerbs-Gesellschaften zusteht, wird als prinzipielle Grundlage die Eintragung in das Firmenregister gefordert. Um einer übermäßigen Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten vorzubeugen und im Beihalt der früheren Praxis die Handelsleute mit geringem Betriebe, für welche es bei der ungleichartigen Anwendung des Art. 10 des H.-G.-B. an einem bestimmten, gesetzlichen Merkmale ermangelt, von dem Wahlrecht und der damit korrespondirenden Beitragspflicht auszuschließen, ist gleichzeitig die Befugniß nachgelassen, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse das Wahlrecht neben der Eintragung in das Firmenregister noch an eine gewisse Höhe der Gewerbesteuer-Veranlagung zu binden. Erstreckt ist die Wahlberechtigung, einer früheren Anregung der Landesvertretung Rechnung tragend, auf die Bergbautreibenden, obschon dieselben nicht als Kaufleute im Sinne des H.-G.-B. erscheinen und demnach die Bedingung der Eintragung in das Handelsregister nicht zu erfüllen vermögen. Für den Ausschluß der Kleinbetriebe auf diesem Gebiete des Wirthschaftslebens trifft die Forderung einer bestimmten Jahresproduktion Vorkehr, deren Festsetzung im Mindestmaße für den konkreten Fall dem ministeriellen Ermessen vorbehalten bleibt.

Der Kreis der wahlfähigen Personen ist gegen früher durch die Einbeziehung der eingetragenen Vertreter von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Bergbauunternehmungen erweitert. Für die Wählbarkeit wird neben den allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung die Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Bezirke als besondere gesetzliche Vorbedingung aufgestellt. Dagegen ist, um die Wähler in der Ausübung ihres Rechtes nicht zu beschränken, von der Forderung der Entrichtung eines höheren Gewerbesteuersatzes abgesehen und damit die Möglichkeit gegeben, beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse eine Persönlichkeit in die Kammer zu entsenden, welcher der Geringfügigkeit des Betriebes halber das aktive Wahlrecht versagt ist.

Im Wahlverfahren, für welches das Gesetz nach hannoverschem Vorbilde die Aufstellung und Auslegung einer Wahlliste als vorbereitende Maßnahme vorschreibt, ist die in dem früheren Rechte vorgesehene amtliche Mitwirkung fortgefallen und die Vorbereitung und Leitung der Wahl, wie die Prüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses ausschließlich in die Hände der Kammern gelegt. Ingleichen steht zu ihrer Kompetenz, über Einwendungen gegen die Liste oder die Wahl zu befinden, doch bleibt gegen die ergangene Entschließung Rekurs an den Bezirksausschuß offen.

---

[1] In einzelnen Punkten seither abgeändert durch das Zuständigkeitsgesetz vom 1. Aug. 1883.

Auf finanziellem Gebiete erscheint die bei der Kommissionsberathung erstrebte unabhängige Stellung durchgeführt. Nach Maßgabe des Gesetzes beschließen die Kammern über den zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Aufwand, der im Umlageverfahren auf die gewerbesteuerpflichtigen Wahlberechtigten aufzubringen ist und ordnen ihr Kassen- und Rechnungswesen in selbständiger Weise. Eine Schranke findet das Besteuerungsrecht der Kammern nur in der gesetzlichen Bestimmung, welche die Erhebung eines den Betrag von zehn Prozent der Handelsgewerbesteuer übersteigenden Zuschlages an die ministerielle Genehmigung bindet. Um aber den Wählern die Kontrole der Finanzgebahrung zu ermöglichen und damit einer etwaigen Neigung, bei Bemessung des Aufwandes das Maß des Nothwendigen zu überschreiten, thunlichst entgegen zu wirken, ist gleicherzeit die Oeffentlichkeit der Etatsaufstellung und der Rechnungslegung angeordnet.

Auf Grundlage dieses Gesetzes bestehen in Preußen zur Zeit 74 Handelskammern. Der privaten, zumeist durch örtliche Interessen beeinflußten Initiative entsprungen, weisen dieselben nach Umfang und Bedeutung der Bezirke große Mannigfaltigkeit auf und lassen eine gleichmäßige Verbreitung über das Staatsgebiet vermissen. Die schwächste Fortbildung der Institution zeigen die östlichen Provinzen, welche nur wenige Handelskammern zählen, während in den westlichen Landestheilen die stärkere Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse zu der Errichtung zahlreicher kaufmännischer Vertretungskörper geführt hat.

Neben den Handelskammern sind die gleichartigen Zwecken dienenden kaufmännischen Korporationen in Wirksamkeit geblieben. Im Anfange der zwanziger Jahre auf Grund besonderer Statute in das Leben getreten, erscheinen dieselben zunächst als Zwangsinnungen, an deren Zugehörigkeit das örtliche Recht zum Betriebe kaufmännischer Gewerbe sich knüpfte. Eine Aenderung der rechtlichen Stellung trat ein mit der Einführung des Allgemeinen Handelsgesetzbuches, welches die Eigenschaft eines Kaufmannes und den Genuß der kaufmännischen Rechte allen Personen zubilligte, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreiben. In Durchführung dieses Prinzipes setzte das Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 die privatrechtlichen Vorschriften der erwähnten Statute, insbesondere diejenigen Bestimmungen, welche die kaufmännischen Rechte von dem Beitritte zu der kaufmännischen Korporation des Ortes abhängig machten, außer Kraft und wandelte damit die Korporationen in Interessenvertretungen um, deren Organisation, im Gegensatze zu den als Zwangskörperschaften sich darstellenden Handelskammern, auf der Grundlage des freiwilligen Beitritts sich aufbaut.[1])

In wesentlich anderer Art hat Bayern die wirthschaftliche Interessenvertretung geregelt. Während in Preußen, wie oben gezeigt, die Staatsverwaltung auf dem in Rede stehenden Gebiete von jedem selbständigen Eingreifen absieht und die Frage der Bildung und räumlichen Ausdehnung der Handelskammern zur Entschließung der betheiligten Kreise verstellt, schreibt das bayerische Recht die Errichtung von kaufmännischen und gewerblichen Vertretungskörpern für das gesammte Staatsgebiet in dispositiver Weise vor und lehnt die Begrenzung der Bezirke derart an die politische Gliederung des Staates an, daß für jeden der vorhandenen acht Regierungsbezirke die Schaffung einer

---

[1]) Kaufmännische Korporationen bestehen in acht Städten des älteren preußischen Staatsgebietes. Dazu tritt das eigenartig gestaltete, seit dem 24. September 1738 in Wirksamkeit befindliche Kommerz-Kollegium in Altona.

Vertretung der gedachten Natur angeordnet wird. Nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses können daneben auf Antrag der Betheiligten örtliche Unterverbände — Bezirksgremien für Handel und Gewerbe — mit ministerieller Genehmigung gebildet werden, welchen die Wahrung der lokalen Interessen obliegt und deren Abtheilungs-Vorsitzende dem wirthschaftlichen Vertretungskörper des Regierungsbezirkes als auswärtige Mitglieder angehören.[1])

Ein weiterer Gegensatz zum preußischen Rechte zeigt sich in der Einbeziehung des Handwerkes. Schon die Verordnung vom 27. Januar 1850 hatte für diejenigen Städte und Bezirke, in welchen wegen erheblichen gewerblichen und kommerziellen Verkehrs das Bedürfniß der wirthschaftlichen Vertretung vorlag, die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern vorgeschrieben, welche die Erwerbsgruppen der Gewerbe, der Fabriken und des Handels umfassen und aus drei ständigen Abtheilungen, dem Gewerberath, Fabrikrath und Handelsrath bestehen sollten. An die Stelle dieser Dreitheilung setzte die Verordnung vom 20. Dezember 1868 die Zweitheilung der zu einer gemeinsamen Körperschaft vereinigten Vertretung, die fortan in zwei Abtheilungen, die Handelskammer für Handel und Fabriken, und die Gewerbekammer für die übrigen Gewerbe sich gliederte und für welche alle Gewerbetreibende wahlberechtigt waren, die am Sitze der Kammer eine Handlung, eine Fabrik oder ein sonstiges Gewerbe selbständig leiteten. Angesichts der Schwierigkeit, an der Hand dieser gesetzlichen Bestimmung den Kreis der für jede Abtheilung stimmberechtigten Personen genau zu umgrenzen und insbesondere die kontroverse Stellung des Kleinhandels zu regeln, sind für die Wahlfähigkeit in neuerer Zeit bestimmte äußere Merkmale aufgestellt worden. Neben dem Betriebe eines zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbes am Sitze der Kammer erfordert die Verordnung vom 25. Oktober 1889 für die Wahlberechtigung zur Handelsabtheilung die Eintragung in das Firmenregister, für die Wahlfähigkeit zur Gewerbeabtheilung die Entrichtung eines Mindestsatzes der Gewerbesteuer, der je nach der Größe der in Betracht kommenden Orte zwischen 5 und 3 Mark sich bewegt.

Abweichend von dem in Preußen festgehaltenen Grundsatze, die Aufbringung der erforderlichen Mittel den Handelskammern zu überlassen, ist eine staatliche finanzielle Beihülfe vorgesehen, welche in der Form von Zuschüssen aus Kreis- und Zentralfonds für Industrie erfolgt. Zur Deckung des verbleibenden Theiles des Aufwandes werden die Wahlberechtigten, im Bedürfnißfalle auch die Bezirksgremien, mit Beiträgen herangezogen, welche in Gemäßheit der von der Kreisregierung bestimmten Vertheilungsgrundsätze von der Kammer ausgeschrieben und nach erfolgter amtlicher Genehmigung der Hebeliste der Regel nach von der Kammer erhoben werden. Ueber die stattgehabten Einnahmen und Ausgaben ist der genannten Behörde alljährlich Rechnung zu legen, und bei der Prüfung insbesondere die ordnungsmäßige Verwendung der aus öffentlichen Fonds bewilligten, wie der im Wege der Besteuerung aufgebrachten Mittel festzustellen.

Auf die innere Wirksamkeit der Kammern hat die bayerische Regierung sich einen gewissen Einfluß gewahrt durch die Bestellung von Kommissaren, welche den Sitzungen in der Regel beizuwohnen haben und jederzeit das Wort zu er-

[1]) Die gegenwärtige Gestaltung der bayerischen Handels- und Gewerbekammern beruht auf der Verordnung vom 20. Dezember 1868. An die Stelle der letzteren ist seither die Verordnung vom 25. Oktober 1889 getreten, die insbesondere die Bedeutung der Bezirksgremien zu heben beabsichtigte und über die Regelung des Wahlrechtes anderweite Bestimmung trifft.

greifen berechtigt sind.[1]) Durch diese Maßnahme wird eine stete Fühlung zwischen Staatsverwaltung und Kammer vermittelt und der ersteren die Möglichkeit gegeben, ihre Anschauungen im Schooße der Körperschaft selbst darzulegen und nöthigen Falls einer unzutreffenden Auffassung der Kammer rechtzeitig entgegen zu treten.

Was den Geschäftskreis anlangt, so erscheint derselbe, mit dem Wirkungskreise der preußischen Handelskammern verglichen, in so fern weiter, als den bayerischen Vertretungskörpern eine beschränkte Mitwirkung bei der Vorbereitung derjenigen Gesetze und Verordnungen zugestanden ist, welche das wirthschaftliche Gebiet berühren. Im preußischen Gesetze vom 24. Februar 1870 ermangelt es an einer gleichartigen Zusicherung. Durch die Nichtaufnahme solcher allgemeinen Bestimmung wollte die preußische Regierung sich die Befugniß wahren, zur gutachtlichen Aeußerung über wirthschaftliche Angelegenheiten nur diejenigen Handelskammern heranzuziehen, bei denen sie ein besonderes Interesse zur Sache und ein auf Erfahrung gegründetes sachgemäßes Urtheil voraussetzen zu dürfen glaubte.[2]) Aehnliche Zweifel an der allgemeinen Qualifikation der wirthschaftlichen Vertretungskörper scheinen auf bayerischer Seite nicht vorgewaltet zu haben. Die Verordnung vom 20. Dezember 1868 bestimmte, daß die Handels- und Gewerbekammern bei jeder wichtigen Angelegenheit, welche Handel und Gewerbe betrifft, in der Regel zu hören sind und die Verordnung vom 25. Oktober 1889 hat diese Zusicherung erneuert, wenn schon sie durch die redaktionelle Aenderung „soweit thunlich“ der Staatsverwaltung für die Entscheidung der Frage, ob eine Anhörung der Kammern im konkreten Falle angezeigt erscheint, größere Bewegungsfreiheit gewährt.

In den Grundzügen mit der bayerischen Institution übereinstimmend, jedoch wesentlich freier gestaltet, stellt die wirthschaftliche Vertretung Sachsens sich dar. Auch in diesem Staate ist der obligatorische Charakter der Einrichtung durchgeführt und die Einbeziehung des Kleingewerbes in den Rahmen der Organisation angeordnet. Das Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 verfügte die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern an den „als Mittelpunkte der Gewerbe oder des Handels dazu geeigneten Orten“ und das Gesetz vom 23. Juni 1868 hat diese Vorschrift mit dem Hinzufügen bestätigt, daß Sitz, Bezirk und Mitgliederzahl im Wege der ministeriellen Verordnung festgestellt, auch gleicher Zeit darüber Bestimmung getroffen wird, ob Handelskammer und Gewerbekammer getrennte Kollegien bilden oder vereinigt thätig sein sollen. Auf Grund dieser gesetzlichen Normen und der zu denselben ergangenen Ausführungsverordnungen bestehen für das sächsische Staatsgebiet zur Zeit fünf Handels- und Gewerbekammern, deren Abtheilungen in ihrer Wirksamkeit als gemeinsame Körperschaft erscheinen. Eine Ausnahme greift für Leipzig Platz, wo die Sonderung der Handelskammer von der Gewerbekammer geboten erschien, um der ersteren die Stellung eines örtlichen Handelsvorstandes verleihen zu können.

Für Wahlfähigkeit und Wählbarkeit galt bis in die neuere Zeit als äußeres Merkmal die Höhe der entrichteten Gewerbesteuer. Nach § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 waren stimmberechtigt und wählbar zur Handelskammer die dem Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäftes angehörigen männlichen

[1]) Weiter noch geht die staatliche Theilnahme an den Kammerverhandlungen in Frankreich. Hier gehören Präfekt und Unterpräfekt von Amtswegen der Kammer als stimmberechtigte Mitglieder an und führen den Vorsitz in den Sitzungen, welchen sie beiwohnen.

[2]) Motive zum Gesetz vom 24. Februar 1870. Zu §§ 32—35.

Personen, welche als Kaufleute oder Fabrikanten mindestens 10 Thaler ordentlicher Gewerbesteuer entrichteten, während die gleichen Befugnisse für die Gewerbekammer allen Gewerbetreibenden des Bezirkes zustanden, welche als Kaufleute und Fabrikanten zu einem geringeren, im Mindestbetrage auf die Summe von einem Thaler abgestuften Steuersatze veranlagt oder, falls sie den genannten Erwerbsgruppen nicht angehörten, im Gewerbesteuerkataster mit mindestens einem Thaler angesetzt waren. Nach der Beseitigung der Gewerbesteuer durch Gesetz vom 2. August 1878 ist an die Stelle der letzteren für den Wahlcensus das im Ortskataster eingetragene Einkommen in der Art getreten, daß Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die Handelskammern an ein Einkommen von über 1900 Mark, für die Gewerbekammern an ein solches von über 600 Mark sich knüpft.[1]) Der Eintragung in das Handelsregister ist ein Einfluß auf die Abgrenzung der zur Handelskammer wahlberechtigten Personenkreise nicht beigelegt.[2])

Wennschon in analoger Weise, wie in Bayern, ein Theil des erforderlichen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, ist doch von einer amtlichen Beaufsichtigung der Finanzwirthschaft abgesehen. Zur Deckung der Kosten erhält jede Kammer aus der Staatskasse einen auf das Staatsbudget zu bringenden festen Zuschuß und bleibt ihr überlassen, den verbleibenden Theil des Bedarfs im Wege der Besteuerung der wahlberechtigten Gewerbetreibenden aufzubringen. Die Höhe der auszuschreibenden Beiträge wird durch Kammerbeschluß festgestellt, der keiner staatlichen Genehmigung bedarf, und über die Verwendung der Gelder lediglich öffentlich Rechnung gelegt.

Gleichwie Bayern anerkennt Sachsen im Prinzipe die Verpflichtung der Staatsverwaltung, bei wirthschaftlichen Fragen größerer Bedeutung seinen Handels- und Gewerbekammern Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung zu geben. Allerdings ist auch hier durch die Einfügung der Klausel „soweit es die Verhältnisse irgend gestatten"[3]) der Regierung ein gewisser Spielraum gelassen und ein Anspruch der Kammern, in jedem Falle gehört zu werden, ausgeschlossen.

Abgesehen von den freien Städten, in welchen die Handelskammern einen Theil der Staatsverwaltung bilden und Obliegenheiten zu erfüllen haben, die über den Rahmen einer Interessenvertretung hinausgreifen,[4]) ist in den übrigen bedeutenderen Bundesstaaten das Handelskammerwesen im Wesentlichen nach preußischem Vorbilde gestaltet.[5]) Ueberall erscheinen die Handelskammern als freigewählte Organe des größeren Handels- und Gewerbestandes, dessen Wahlberechtigung auf der Grundlage der Eintragung in das Handelsregister beruht.[6])

---

[1]) Mit Rücksicht auf den seit 1878 gesunkenen Werth des Geldes ist in neuerer Zeit in Anregung gebracht, den Betrag von 2500 Mark Einkommen aus Handel und Gewerbe als Grenze zwischen Handelskammer und Gewerbekammer an Stelle der seitherigen Grenze von 1900 Mark zu setzen.

[2]) Als Eigenthümlichkeit des sächsischen Gesetzes darf hervorgehoben werden, daß für die Wahlen indirektes Verfahren vorgeschrieben ist.

[3]) Gesetz vom 23. Juni 1868, § 17. Nr. 12a.

[4]) Neben den Handelskammern bestehen in den freien Städten gesonderte Gewerbekammern

[5]) Die Errichtung der Handelskammer, die Feststellung der Sitze, Bezirke und Mitgliederzahl ist in Württemberg, Baden und Hessen der ministeriellen Genehmigung vorbehalten. In Braunschweig und Anhalt ist die Bildung je einer in der Landeshauptstadt residirenden, 24 Mitglieder zählenden Kammer für das Staatsgebiet gesetzlich verfügt. Baden, Braunschweig und Anhalt haben ihren Kammern Korporationsrechte beigelegt.

[6]) Daneben begründen Württemberg und Baden Wahlrecht und Beitragspflicht auf die Gewerbesteuerpflichtigkeit, Braunschweig auf die Veranlagung zur Gewerbesteuer im Mindestsatze von 30 Mark, Hessen auf die Zugehörigkeit zu einer der vier ersteren Klassen der Gewerbesteuer, Anhalt auf die Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer mit einem Einkommen von mindestens 3000 Mark.

Nur für die den Namen „Handels- und Gewerbekammern“ tragenden württembergischen Vertretungskörper ist das letztere Prinzip nicht strenge durchgeführt. Für diese Körperschaften, welche gleich den reinen Handelskammern vorwiegend in den Dienst der Großbetriebe gestellt sind, wenn auch „die Wahrnehmung der besonderen Interessen des Kleingewerbes schon vermöge des Zusammenhanges, der zwischen der großen und kleinen Industrie besteht, in den Bereich ihrer Thätigkeit fällt“, stellt das Gesetz vom 4. Juli 1874 zwar als regelmäßige Voraussetzung des Wahlrechtes die Registrirung der Firma auf, gestattet daneben aber dem Minderkaufmann und dem Handwerker, im Wege der freiwilligen Anmeldung zur Wahlliste dem Kreise der stimmberechtigten Personen beizutreten. Eine Einwirkung auf die innere Organisation der Kammern, wie sie in Baiern und Sachsen sich zeigt, ist dieser fakultativen Zulassung des Kleingewerbes nicht beigelegt. Es finden weder getrennte Wahlen statt, noch ist eine Scheidung in Abtheilungen nach Großbetrieben und Kleinbetrieben vorgesehen. Die württembergischen Handels- und Gewerbekammern erscheinen demnach als einheitliche, aus Gesammtwahlen hervorgegangene Körperschaften, in denen die kleineren Gewerbetreibenden, wenn gleich ihnen nicht, wie bei den einfachen Handelskammern, der Zugang verschlossen bleibt, doch einer gesonderten, auf Wahrnahme der speziellen Interessen abzielenden Vertretung entbehren.

Auf finanziellem Gebiete bildet die Aufbringung der Kosten durch Besteuerung der Wahlberechtigten die Regel. Eine Ausnahme zeigt Anhalt, welches aus Staatsmitteln eine jährliche Beihülfe im Höchstbetrage von 6000 Mark gewährt. Der Ueberweisung des Aufwandes auf die Wähler entspricht die autonome Gestaltung des Finanzrechtes. Gleichwie in Preußen, ist auch in den genannten Bundesstaaten die Feststellung des Etats den Kammern überlassen[1]) und bedarf es einer Ermächtigung von Seiten der Regierung nur für den Fall, daß die zur Bestreitung des Aufwandes ausgeschriebenen Beiträge eine gewisse Grenze überschreiten. Als solche Grenze bezeichnet Württemberg 5%, Braunschweig 12% der Gewerbesteuer; Baden und Anhalt verfügen Einholung der Genehmigung, wenn die Beschaffung des Aufwandes mehr als $^1/_{4000}$ der im Bezirke veranlagten Gewerbesteuerkapitalien, bez. mehr als eine Einheit der zu entrichtenden klassifizirten Einkommensteuer erfordert.

Als allgemeiner Wirkungskreis wird durchweg im Anschlusse an das preußische Gesetz vom 24. Februar 1870 die Wahrnehmung der Gesammtinteressen der im Bezirke ansässigen Handel- und Gewerbetreibenden,[2]) wie die Unterstützung der Behörden in der Förderung von Handel und Gewerbe bezeichnet. Eine Verbindlichkeit der staatlichen Organe, zu solchem Behufe die Mitwirkung der Kammern in Anspruch zu nehmen, ist nicht ausgesprochen.

In dem Deutschen Handelstage haben die Handelskammern im Wege der freien Vereinigung sich eine gemeinsame Vertretung geschaffen.[3]) Als preußischer Handelstag im Jahre 1860 gegründet und auf Anregung des badischen Handelstages im folgenden Jahre zum deutschen Verbande erweitert, verfolgt er den Zweck, die Interessen des deutschen Handels- und Industriestandes zur Geltung zu bringen und läßt die Handelskammern und Handelsorgane, wie die den

---

[1]) Anders nur Hessen, welches ministerielle Genehmigung des von der Kammer zu entwerfenden Voranschlages vorschreibt.

[2]) Braunschw. Gesetz vom 19. März 1890 § 2: „Handel- und Großgewerbetreibenden“.

[3]) Daneben bestehen als besondere Landesverbände der badische und der hessische Handelstag.

wirthschaftlichen Interessen weiterer Bezirke dienenden kaufmännischen und industriellen Vereine im Reiche zur Mitgliedschaft zu. Als Organe des Handelstages erscheinen die Plenarversammlung, der bleibende Ausschuß und der Vorstand des Ausschusses. Die aus den Delegirten der zugehörigen Körperschaften bestehende Plenarversammlung tritt der Regel nach in jedem zweiten Jahre zur Berathung auf Grundlage der vorbereiteten Tagesordnung zusammen und votirt nach Körperschaften, deren Stimmrecht nach den Beitragsklassen sich abstuft. Dem Ausschusse liegt ob, die vom Plenum gefaßten Beschlüsse auszuführen, die nächste Plenarversammlung vorzubereiten und in dringenden Fällen die Interessen der Gesammtheit zu wahren. Dem Vorstande sind die gleichen Aufgaben dem Ausschusse gegenüber zugewiesen, welche dem letzteren dem Plenum gegenüber zufallen[1]).

Wenngleich der Handelstag als Organ eines größeren Theiles des deutschen Handels- und Industriestandes für seine Beschlüsse eine weitgehende Beachtung beanspruchen darf und thatsächlich auf die gesetzliche Regelung einer Reihe wichtiger, wirthschaftlicher Fragen wesentlichen Einfluß geübt hat, so bleibt ihm doch als einer freien, der staatlichen Anerkennung entbehrenden Vereinigung ein unmittelbarer Antheil an der wirthschaftlichen Gesetzgebung versagt. Ein Anspruch, bei der Vorbereitung legislativer Maßnahmen gehört zu werden, ist nach Lage der Sache ausgeschlossen; die Einholung seiner Meinungsäußerung steht zum freien Ermessen der Reichsgewalt, der auch die Würdigung der etwa erforderten Gutachten überlassen bleibt. Bei dem Mangel einer anderweiten, mit mehr umfassenden Befugnissen ausgestatteten wirthschaftlichen Zentralstelle legte diese unzureichende Kompetenz des Handelstages bald die Besorgniß nahe, daß wichtige, das Wirthschaftsleben berührende Bestimmungen ohne ausreichende Information der maßgebenden Stellen getroffen werden möchten und zeitigte in weiteren Kreisen den Wunsch nach Errichtung eines ständigen, dem conseil supérieur du commerce, de l'industrie et de l'agriculture nachgebildeten technischen Beirathes der Regierung.

Nachdem ein dahingehender Antrag bereits in der Ausschußsitzung des Handelstages vom 22. Oktober 1877 eingebracht worden war,[2]) zog der letztere auf Anregung einer größeren Zahl seiner Mitglieder in der am 30. Oktober 1878 zusammengetretenen, achten Plenarversammlung die Angelegenheit in den Kreis seiner Berathung. In der Versammlung standen sich zwei Anschauungen gegenüber, deren Anhänger nach den Gruppen der Schutzzöllner und Freihändler, die zu jener Zeit im Schoße des Handelstages um die Vorherrschaft rangen, sich schieden. Unter dem Hinweis auf die Wirksamkeit des conseil supérieur, der Frankreich die Stetigkeit seiner wirthschaftlichen Entwicklung verdanke, befürwortete die erste Gruppe die Einsetzung eines volkswirthschaftlichen Senates, der aus Vertretern des Handels, der Industrie, der Landwirthschaft, des Verkehrwesens und aus höheren Beamten der betheiligten Ressorts bestehend, als begutachtender, staatlich anerkannter Beirath in wirthschaftlichen Fragen dienen

---

[1]) Beschluß der 15. Plenarversammlung vom 12. März 1886.

[2]) Von dem Vorsitzenden der Handelskammer Barmen, Meckel. In Folge dieses Antrages trat eine Ausschußkommission mit dem Zentralverband Deutscher Industrieller in Verbindung und einigte man sich dahin, die Errichtung eines aus Delegirten des Handelstages, des Zentralverbandes D. J. und des Landwirthschaftsrathes zusammengesetztem Kollegium in Vorschlag zu bringen. Von der Konstituirung sollte die Regierung benachrichtigt und zur Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen eingeladen werden. — Die Abweichung dieses Vorschlages von dem gestellten Antrage, der die Einsetzung einer Behörde forderte, welche von der Regierung gehört werden müsse, liegt auf der Hand.

und theils aus kaiserlicher Ernennung, theils aus Wahlen der genannten drei Berufsklassen hervorgehen sollte. Eine derart organisirte Behörde werde, so wurde ausgeführt, durch die genaue Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse und die Ausgleichung der Sonderinteressen der einzelnen Erwerbszweige die Gesetzgebung in allen, das wirthschaftliche Leben des Reiches berührenden Fragen in wirksamer Weise fördern und gleicherzeit durch die Theilnahme der zugehörigen Beamten die Gewähr für eine ausreichende Würdigung der von der Regierung vertretenen Gesichtspunkte zu bieten vermögen.[1])

Im Widerspruch mit dieser Anschauung verneinte die freihändlerische Gruppe, welche von der geplanten Einrichtung eine Stärkung des ohnehin überwiegenden Einflusses der schutzzöllnerischen Großindustrie und ein weiteres Zurückdrängen des Handels befürchtete, das Bedürfniß eines derartigen, nach dem Vorbilde des conseil supérieur mit amtlicher Eigenschaft ausgestatteten Zentralorgans. Man war hier der Ansicht, daß die Beschaffung der zur Information der gesetzgeberischen Faktoren dienenden thatsächlichen Unterlagen das wesentlichste Attribut eines sachverständigen Beirathes bilde und von der Einfügung des letzteren in den Behördenorganismus der dadurch gefährdeten Selbständigkeit halber abzusehen sein werde. Für die Erfüllung der danach zufallenden Aufgabe auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe erblickte man in dem Handelstage selbst das geeignete Organ, während man auf landwirthschaftlichem Gebiete die gleichen Obliegenheiten dem Landwirthschaftsrathe zugewiesen sehen wollte.[2])

Bei der Abstimmung unterlag die letztere Anschauung, und wurden der Antrag der schutzzöllnerischen Gruppe, gleichwie zwei weitere Anträge, welche, wenn auch in den Einzelheiten auseinandergehend, doch der Errichtung eines volkswirthschaftlichen Senates im Prinzipe beitraten, mit wechselnden Majoritäten angenommen.[3])

Dieser Mehrheitsbeschluß des Handelstages fand bald, wenn auch nur für Preußen, seine Verwirklichung. Von der Erwägung geleitet, daß beim Mangel einer Stelle, welche zur sachverständigen Kritik der Gesetzentwürfe berufen sei, die Staatsleitung das zur Uebernahme der Verantwortung erforderliche Maß der Sicherheit nicht zu gewinnen vermöge, hielt die preußische Regierung die Bildung eines Zentralorgans für geboten, welches den durch die wirthschaftliche Gesetzgebung in erster Linie betroffenen Kreisen die Möglichkeit gewähre, über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnungen sich zu äußern und in ausgleichendem Zusammenwirken die gemeinsamen und besonderen Interessen von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft durch freie Meinungsäußerung wahrzunehmen.[4]) In Ausführung dieses Gedankens rief die Verordnung vom 17. November 1880 für Preußen einen 75 Mitglieder zählenden, in die Sektionen des Handels, des Gewerbes und der Land- und Forstwirthschaft sich

---

[1]) Antragsteller: Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen im Rheinlande und Westfalen zu Düsseldorf (Bueck).

[2]) Antragsteller: Allgemeiner Mecklenburgischer Handelsverein (Witte).

[3]) Der eine dieser Nebenanträge stimmte im Wesentlichen mit dem Düsseldorfer Antrage überein, während der zweite im Kompromißwege dem Handelstage einstweilen die Eigenschaft eines staatlich anerkannten, volkswirthschaftlichen Zentralorgans zuerkennen wollte.

Zur Minderheit zählten die Seestädte und die überwiegende Zahl der größeren Handelsplätze. Bei der Würdigung des Ergebnisses der Abstimmung ist in Betracht zu ziehen, daß nach den zu jener Zeit geltenden Satzungen des Handelstages jeder Körperschaft, ohne Rücksicht auf Größe und wirthschaftliche Bedeutung, eine Stimme zustand.

[4]) Rede des Reichskanzlers bei Eröffnung des V.-W.-R. am 28. Januar 1881.

theilenden Volkswirthschaftsrath mit der Bestimmung in das Leben, über Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere Interessen von Handel und Gewerbe, Land- und Forstwirthschaft berühren, wie über die auf den Erlaß derartiger Gesetze und Verordnungen bezüglichen Anträge und Abstimmungen Preußens im Bundesrathe sich gutachtlich auszusprechen. Die Ernennung von dreißig Mitgliedern, darunter mindestens fünfzehn Angehörige des Handwerker- und Arbeiterstandes, blieb der Krone vorbehalten; behufs Auswahl der übrigen Mitglieder war den betheiligten Berufsklassen ein nach Provinzialverbänden auszuübendes Präsentationsrecht in der Weise zugestanden, daß die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen sechzig, die landwirthschaftlichen Vereine dreißig Personen bezeichneten, aus deren Zahl die Ressortminister je fünfzehn Vertreter des Gewerbes, des Handels und der Land- und Forstwirthschaft der Krone zur Berufung in Vorschlag zu bringen hatten.

Wie zu erwarten war, befriedigte diese Institution, deren ungesäumte Ausdehnung auf das Reich geplant wurde,[1]) nach keiner Seite. An Stelle des erstrebten, zum größeren Theile aus direkter Wahl der Interessentenkreise hervorgegangenen Organs, dessen berathende Stimme die Regierung in allen wirthschaftlichen Fragen zu hören verpflichtet sein sollte, sah man eine von der Exekutive berufene Körperschaft, auf deren Zusammensetzung den bürgerlichen Erwerbsgruppen nur ein beschränkter Einfluß zustand und die demnach kaum beanspruchen durfte, als Vertreterin der wirklichen Meinung solcher Gruppen zu erscheinen. Dazu traten die Versagung jeglicher Initiative und die eng begrenzte Kompetenz, welche die Entschließung darüber, ob und wieweit der Volkswirthschaftsrath zu befragen sein werde, lediglich der Regierung anheimgaben, um das ohnehin geringe Vertrauen in die Leistungen der neuen Schöpfung noch mehr zu mindern. Bei solcher in weiteren Kreisen herrschenden Anschauung konnte nicht überraschen, daß der Reichstag, der zudem vom Volkswirthschaftsrathe eine Schmälerung seiner eigenen Befugnisse befürchtete, durch Verweigerung der geforderten Mittel die Erweiterung zur Reichsinstitution ablehnte[2]) und damit die Einrichtung selbst in ihrer Grundlage erschütterte. Zwar hielt die preußische Regierung, obschon auch das Haus der Abgeordneten in seinen Sitzungen vom 20. Februar und 7. März 1883 die für Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder auf das Budget übernommene geringfügige Summe von M. 16000 in Abstrich brachte, einstweilen an dem Volkswirthschaftsrathe fest und schritt wider Erwarten nach Ablauf der ersten fünfjährigen Sitzungsperiode zu einer erneuerten Konstituirung, doch zeigte sie schon unmittelbar nach dem ablehnenden Votum der Landesvertretung durch die am 11. Juni 1883 erfolgende Reaktivirung des zu gleichartigen Aufgaben berufenen Staatsrathes, wie sehr ihr Interesse an der kaum geschaffenen Einrichtung geschwunden war. Thatsächlich ist der Volkswirthschaftsrath in der zweiten Sitzungsperiode nur einmal, und zwar im Jahre 1887 zur Berathung der Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter zusammengetreten und seitdem der Vergessenheit anheimgefallen.[3])

---

[1]) Der Deutsche Volkswirthschaftsrath sollte aus 125 von den Landesregierungen dem Bundesrathe zur Berufung zu präsentirenden Mitgliedern bestehen, von denen 75 auf Preußen entfielen. Zur Deckung der Kosten wurden M. 85000 gefordert.

[2]) In den Sitzungen vom 10. Juni und 31. Dezember 1881.

[3]) Ueber die Thätigkeit des Volkswirthschaftsrathes ist wenig zu berichten. Außer den im Texte erwähnten Grundzügen zur Alters- und Invalidenversicherung sind ihm an wichtigeren Gesetzen die Entwürfe über Unfallversicherung und Abänderung der §§ 97—104 der Gewerbeordnung vorgelegt worden. Er berieth weiter über Einführung des Tabakmonopols, sprach sich aber wider Erwarten mit geringer Mehrheit gegen die Verstaatlichung dieses Industriezweiges aus.

Hatte der achte Handelstag sich für die Errichtung einer wirthschaftlichen Zentralstelle ausgesprochen, an deren Zusammensetzung die staatlich anerkannten Organe des Handels und der Gewerbe mitzuwirken bestimmt waren, so erachtete er gleichzeitig im Hinblick auf die ungleichartige Gestaltung solcher Körperschaften die Neuordnung des Handelskammerwesens im Reiche auf einheitlicher Rechtsgrundlage für geboten und beauftragte, einem Antrage der Handelskammer Osnabrück Folge gebend, den bleibenden Ausschuß mit der Fertigstellung einer dahingehenden Vorlage. Aus den Arbeiten der von dem Ausschusse zu solchem Behufe eingesetzten Kommission, welcher als leitende Gesichtspunkte die einheitliche Organisation der Handelskammern im Reiche, die Beschränkung der Vertretung auf die größeren Betriebe und die Abgrenzung der Bezirke nach bayerischem und sächsischem Vorbilde vorgezeichnet waren, sind zwei Entwürfe eines die Materie behandelnden Reichsgesetzes hervorgegangen. Im Wesentlichen an die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1870 sich anlehnend, nahm der erstere dieser Entwürfe die Umwandlung der Handelskammern in Reichsinstitute in Aussicht, welche der Zentralgewalt unmittelbar unterstehen sollten und übertrug in Durchführung solchen Grundgedankens die den Einzelstaaten zustehenden Aufsichtsrechte dem Reichskanzler, der nur bei Entscheidung einzelner, die genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse voraussetzenden Fragen[1]) an ein Einvernehmen mit der Landesregierung gebunden war. Die Abgrenzung der Bezirke sollte derart geschehen, daß sie ein das Reichsgebiet umfassendes Netz bildeten, zu welchem Zwecke die räumliche Erweiterung der vorhandenen, in ihrem Bestande zu erhaltenden Kammern vorgesehen war. Die Frage, ob bei der Abgrenzung der staatlichen, politischen Eintheilung oder der wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit zu folgen sein werde, blieb unerörtert.

Für Wahlfähigkeit und Wählbarkeit war als allgemeine Voraussetzung die Eintragung der Firma hingestellt und damit die Umwandlung der mitteldeutschen und süddeutschen Handels- und Gewerbekammern in reine Handelskammern ausgesprochen. Daneben verlieh der Entwurf, um den Kammern die Eigenschaft eines Organes der Großbetriebe zu wahren und die den letzteren nicht angehörigen Gewerbetreibenden vom Wahlrechte auszuschließen, nach preußischem Vorgange dem Reichskanzler die Befugniß, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses das Wahlrecht des ferneren noch an die Veranlagung in einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer vom Handel, bezw. der Einkommensteuer zu binden.

Im Schlußsatze der Motive war endlich die Errichtung einer Mittelinstanz in Form provinzieller Vertretungskörper in Betracht gezogen. Aus den Vorsitzenden der einzelnen Kammern sollten zur Berathung von Fragen provinzieller Bedeutung Provinzialhandelskammern gebildet werden und deren Vorstände alljährlich zu einem an die Stelle des Handelstages tretenden Handels- und Industrierath sich vereinen.[2])

Angesichts der abfälligen Kritik, welche sich an die Bekanntgabe des Entwurfes knüpfte und welche bald das Bedürfniß oder die Opportunität eines derartigen Reichsgesetzes verneinte, bald die geplante Umwandlung der Vertretungskörper in Reichsinstitute oder die Nichtberücksichtigung der Kleinbetriebe

---

[1]) Insbesondere bei der Errichtung und inneren Organisation der Handelskammern.

[2]) In Anlehnung an einen von der Handelskammer Halle auf dem achten Handelstage gestellten Antrag.

als verfehlt bezeichnete, schritt die Kommission zur Aufstellung einer anderweiten Vorlage. Dieselbe hielt zwar an der einheitlichen Regelung der wirthschaftlichen Interessenvertretung im Wege der Reichsgesetzgebung und dem Ausschlusse des Kleingewerbes fest, trug aber den namentlich von süddeutscher Seite erhobenen Bedenken gegen die Einfügung der Handelskammern in die Reichsorganisation derart Rechnung, daß den Kammern die Eigenschaft einer Landeseinrichtung verblieb und eine Mitwirkung der Zentralgewalt bei Ausübung des Aufsichtsrechtes nur insoweit eintrat, als zur Erhaltung der einheitlichen Grundsätze des Gesetzes erforderlich erschien.[1])

Es mag dahingestellt bleiben, ob es bei der eigenartigen Stellung des Reiches zu den Bundesgliedern möglich gewesen wäre, die Einbringung eines Gesetzes zu erwirken, welches ohne zwingende Veranlassung einen fühlbaren Eingriff in das Verwaltungsrecht der Einzelstaaten enthielt und bei der Kompetenztheilung zwischen Reichsgewalt und Landesregierung den Keim künftiger Konflikte in sich barg. Thatsächlich ist der Versuch nicht gemacht worden. Auch in der zweiten, den Reichsgedanken schwächer betonenden Fassung begegnete der Entwurf schon in den zunächst betheiligten Kreisen einer so starken Gegenströmung, daß es angezeigt erschien, von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit abzusehen.

Im Gegensatze zu dem Reformplan des Handelstages, der bei der Neuordnung der Handelskammern nur die größeren kaufmännischen und gewerblichen Betriebe berücksichtigt sehen wollte, trat fast zu gleicher Zeit eine anderweite Anschauung hervor, welche den Aufbau der Interessenvertretung auf breiterer Grundlage befürwortete. Von der Ansicht ausgehend, daß die Handelskammern bei ihrer auf Handel und Industrie beschränkten Organisation die staatlichen Organe über die Bedürfnisse des Wirthschaftslebens nicht in erschöpfender Weise zu informiren vermögen, dieser wichtigsten Aufgabe der Interessenvertretung vielmehr nur von Körperschaften entsprochen werden kann, die alle Zweige der gewerblichen Thätigkeit umfassen, empfahl die Handelskammer Osnabrück in ihrem Jahresberichte für 1878 die Vereinigung von Handel, Industrie, Landwirthschaft und Kleingewerbe zu einheitlichen, gleichmäßig abgegrenzten Wirthschaftskammern, in denen jeder Erwerbsstand nach Maßgabe seiner örtlichen Bedeutung Vertretung finden sollte. Von einem derartigen Zusammenwirken der großen Wirthschaftsgruppen glaubte die genannte Kammer die Ausgleichung der widerstreitenden Sonderbestrebungen im Wege des freien Meinungsaustausches und damit eine bessere Förderung der allen produktiven Ständen gemeinsamen Interessen erwarten zu dürfen, als bei der bestehenden Zersplitterung der Berufsvertretung erreichbar erschien.[2])

Bald schon bot sich Gelegenheit, für die praktische Durchführung dieser Lehre zu wirken. Einer äußeren Anregung folgend, beschloß der Zentralverband deutscher Industrieller in seiner Ausschußsitzung vom 20. Mai 1882,

---

[1]) Ein Einvernehmen mit dem Reichskanzler war vorgeschrieben bei der Errichtung der Handelskammer, der Bestimmung über Sitz, Mitgliederzahl und räumliche Abgrenzung und über Beschränkung des Wahlrechtes auf die höher besteuerten Gewerbetreibenden.

[2]) Jahresbericht Osnabrück 1878 u. ff. Einen beredten Anwalt fand diese Theorie, welche einen vorübergehenden Einfluß auf die Gestaltung der wirthschaftlichen Vertretung in Preußen zu gewinnen vermocht hat, in Prof. v. Kaufmann. Vgl. dessen Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, Berlin 1879, Reform der Handels- und Gewerbekammern, Berlin 1883 und Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in Deutschland, „Annalen" 1883 S. 553 ff.

der Neuordnung der Handelskammern näher zu treten und einer Kommission die Ausarbeitung motivirter Vorschläge zu übertragen, welche einer späteren Delegirtenversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden sollten. Im Laufe der hierüber gepflogenen Verhandlungen beantragte der mit dem Referat betraute Generalsekretär der Handelskammer Osnabrück, in Form einer Resolution die reichsgesetzliche Errichtung von Wirthschaftskammern als den zur Lösung der Frage allein geeigneten Weg zu bezeichnen, fand jedoch nicht die Zustimmung des Ausschusses, der sich begnügte, der Kommission die Beachtung der „bereits vorliegenden, umfassenden Vorarbeiten mehrerer Handelskammern und industriellen Vereine“ zur Pflicht zu machen.[1])

In einer im August desselben Jahres zu Eisenach abgehaltenen Sitzung entledigte die Kommission sich ihrer Aufgabe. Gemäß der erhaltenen Weisung zog sie als beachtenswerthen Reformvorschlag die Bildung von Wirthschaftskammern in Erwägung, gelangte aber zu einem ablehnenden Beschluß. Bei aller Anerkennung der Interessengemeinschaft der einzelnen Erwerbsgruppen trug sie doch Bedenken, die wirthschaftliche Vertretung auf die von Osnabrück empfohlene breite Grundlage zu stellen, da ihrer Ansicht nach ein freiwilliger Beitritt der Landwirthschaft bei dem ausgebildeten Vereinswesen derselben nicht zu erwarten stand, eine zwangsweise Angliederung aber um so weniger angezeigt erschien, als der unteren Instanz der Wirthschaftsvertretung nicht der Ausgleich widerstreitender Sonderbestrebungen, wie vielmehr die Feststellung der vorhandenen Interessen und deren sachverständige Begutachtung als Aufgabe zuzuweisen war.

Glaubte die Kommission somit von einer Theilnahme der Landwirthschaft absehen zu sollen, so hielt sie doch im Hinblick auf die vielfachen Wechselbeziehungen zwischen Industrie und Kleingewerbe die Zulassung des letzteren zu den nach einheitlichen Grundsätzen umzubildenden, über das ganze Reich zu erstreckenden Vertretungskörpern für geboten. In Anlehnung an das bayerische Recht befürwortete sie zu diesem Zwecke in einem eingehenden Entwurfe die Einsetzung obligatorischer Handels- und Gewerbekammern, deren Bezirke den politischen Verwaltungsbezirken sich anpassen[2]) und in ihrer Gesammtheit das Reichsgebiet umfassen sollten. Zum Wahlrechte wurden berufen die in getrennten Wahlregistern zu führenden drei Erwerbsgruppen der eingetragenen Kaufleute, der selbständigen Industriellen[3]) und der selbständigen Handwerker. Eine entsprechende Vertretung in den Kammern sicherte diesen Berufszweigen die weitere Bestimmung, daß jeder Gruppe nach Maßgabe der örtlichen Bedeutung und der aufzubringenden Steuerquote eine gewisse Zahl von Mandaten zufallen sollte, deren Bemessung der höheren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung von Notabeln vorbehalten blieb.[4])

---

[1]) Verhandlungen 2c. des Zentralverbandes deutscher Industrieller Nr. 16, Berlin 1882. Es mag hier erwähnt werden, daß der Z.-D.-J. bereits im Jahre 1877 mit der gleichen Reformfrage sich beschäftigt hatte, ohne zu einem Ergebniß zu gelangen.

[2]) An diesem, dem bayerischen Rechte entnommenen Prinzipe ist nicht festgehalten. Die weitere Bestimmung, daß auch mehrere Verwaltungsbezirke zu einem Kammerbezirk vereinigt, oder ein Verwaltungsbezirk in mehrere Kammerbezirke zerlegt oder Theile eines Verwaltungsbezirkes dem Kammerbezirke eines benachbarten Verwaltungsbezirkes zugetheilt werden können, läßt dem Ermessen der Landesregierung bei Abgrenzung der Bezirke freiesten Spielraum.

[3]) Beide Kategorien mit Einschluß der gleiche Zwecke verfolgenden Gesellschaften.

[4]) Durch diese das gleiche Wahlrecht verlassende Bestimmung sollte der Industrie eine bessere Vertretung gesichert und damit der häufigen Klage über die Majorisirung durch den Handel abgeholfen werden.

Abweichend von dem in Bayern und Sachsen beobachteten Verfahren, die wirthschaftlichen Vertretungskörper in Handels- und Gewerbeabtheilungen zu sondern, waren die zu bildenden Handels- und Gewerbekammern als einheitliche Körperschaften gedacht mit gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung der in ihnen vereinigten Erwerbsstände. Inkonsequenter Weise wurde aber dieses, der Lehre von der Interessengemeinschaft entsprechende Prinzip der ungetrennten Wirksamkeit wieder durchbrochen durch die den Einzelstaaten zugestandene Ermächtigung, die Scheidung der Kammern in mehrere, nach Berufszweigen sich gliedernde Sektionen anzuordnen oder die Bildung gesonderter Gewerbekammern zu verfügen.[1])

Die staatsrechtliche Stellung der Kammern anlangend, hielt der Entwurf im Gegensatze zu den Vorlagen des Handelstages, welche dem Reiche eine Mitwirkung bei der Errichtung und inneren Organisation zuwiesen, an der territorialen Eigenschaft fest. Danach ressortirten die Kammern ausschließlich von der an ein Einvernehmen mit der Zentralgewalt nicht gebundenen Landesregierung. Der Reichsregierung war nur freigelassen, die Kammern, welche die der heimathlichen Aufsichtsbehörde erstatteten Jahresberichte mitzutheilen verpflichtet sein sollten, zur Beantwortung von Fragen und Abgabe von Gutachten heranzuziehen, um derart in den Besitz des zur Uebersicht der wirthschaftlichen Gesammtbedürfnisse des Reiches erforderlichen Materials zu gelangen.

In einer am 18. September 1882 zu Nürnberg zusammengetretenen Delegirtenversammlung kam der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf in Vorlage. Nachdem der Vertreter für Osnabrück erneuert ohne Erfolg für die Betheiligung der Landwirthschaft plaidirt hatte, lehnte bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit die Versammlung ab, in die Berathung der Vorlage einzutreten und ließ sich an der Annahme einer Resolution genügen, welche den Grundzügen der Eisenacher Beschlüsse folgend, die Einsetzung obligatorischer, der Landesregierung unterstellter, nach den Verwaltungsbezirken abgegrenzter Handels- und Gewerbekammern im Reiche empfahl und gleicherzeit eine Vertheilung der Mandate auf die einzelnen Interessengruppen, wie die Abstufung des Wahlrechtes innerhalb jeder Gruppe nach Maßgabe der wirthschaftlichen Bedeutung als wünschenswerth bezeichnete.[2])

Unzufrieden mit diesem Ergebniß der Nürnberger Verhandlungen wandte die Handelskammer Osnabrück sich nunmehr an eine höhere Instanz, um die Durchführung ihrer Wünsche zu erlangen. In einem dem Reichskanzler erstatteten Berichte vom 9. Dezember 1882 wies sie auf die Dringlichkeit einer einheitlichen Reform der Wirthschaftsvertretung im Reiche hin und bezeichnete zu solchem Behufe die Neubildung von Handels- und Gewerbekammern für Handel, Industrie, Kleingewerbe und Landwirthschaft mit thunlichst gleich großen Bezirken als geboten. Mit überraschender Schnelligkeit erfolgte ein günstiger Bescheid. Bereits am 18. desselben Monats bekundete Fürst Bismarck in seiner Eigenschaft als preußischer Minister für Handel und Gewerbe die Zustimmung zu den ihm unterbreiteten Vorschlägen und fügte die Mittheilung bei, daß die gesetzliche Erweiterung der in Preußen vorhandenen, lediglich eine Vertretung vereinzelter Erwerbsgruppen darstellenden Institutionen

---

[1]) Vielleicht ist hier, wie bei der Abgrenzung der Bezirke, das Verlassen des Prinzipes auf das Bestreben zurückzuführen, die Einfügung der bestehenden, außerpreußischen Einrichtungen in die neue Organisation zu erleichtern.

[2]) Verhandlungen 2c. des Zentralverbandes deutscher Industrieller Nr. 17 Berlin 1882.

nach der angeregten Richtung eingeleitet sei. Bis zum Abschluß der Angelegenheit würden auf dem Verwaltungswege in den Regierungsbezirken Einrichtungen geschaffen werden, welche „eine Vereinigung von Vertretern aller Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit zur Wahrnehmung der ihnen gemeinsamen Interessen ermöglichen". [1])

Fast zwei Jahre verstrichen bis zur ferneren Förderung der Angelegenheit. Erst am 24. Juni 1884 erging an die Regierungspräsidenten eine von den Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft gezeichnete Verfügung des Inhaltes, daß die Staatsregierung als ihre Aufgabe erachte, nachdem Landwirthschaft, Handwerk, Industrie und Handel im Volkswirthschaftsrathe eine gemeinsame Vertretung für das gesammte Staatsgebiet erhalten, auch eine lokale Organisation zu schaffen, in welcher diese Hauptzweige der gewerblichen Thätigkeit bezirksweise sich zu gegenseitiger Verständigung und lebendiger Förderung vereinigen könnten und in welcher die Verwaltung des Staates und des Reiches für ihre auf Hebung des allgemeinen Wohlstandes gerichteten Bestrebungen eine wirksame Stütze zu finden vermöge. Zu solchem Zwecke sei für jeden Regierungsbezirk die Bildung einer aus Vertretern der vier bezeichneten Kategorien zusammengesetzten Gewerbekammer in Aussicht genommen. Bis zum Inslebentreten solcher Körperschaften empfehle sich, provisorisch Vertreter der genannten Gewerbszweige zu wiederkehrenden Konferenzen zu versammeln.

In Ausführung dieses Beschlusses der Staatsregierung ging den Provinziallandtagen bald eine bezügliche Vorlage zu, welcher „Bestimmungen über die Gewerbekammern" beigefügt waren. Nach Maßgabe derselben sollte in jedem Regierungsbezirke zur Wahrnahme der wirthschaftlichen Gesammtinteressen aus Vertretern der Landwirthschaft, des Handwerkes, der Industrie und des Handels eine Gewerbekammer gebildet werden, deren Mitglieder vom Provinziallandtage zu wählen und deren Kosten von den Provinzialverbänden nach den Beschlüssen der Provinziallandtage aufzubringen waren. Ueber den Sitz und die Mitgliederzahl der Kammern, wie über die Vertheilung der Mandate auf den großen und kleinen landwirthschaftlichen Betrieb, das Handwerk, den Bergbau, den Fabrikbetrieb und den Handel hatten die Ressortminister zu befinden. Nach den in ihnen vereinigten Erwerbsgruppen schieden die Kammern sich in vier Abtheilungen, deren jede die nach der Geschäftsordnung zufallenden oder von den Staatsbehörden und dem Plenum zugewiesenen Angelegenheiten zu erledigen hatte.[2]) Um eine Fühlung mit den staatlichen Organen zu erhalten, war dem Regierungspräsidenten und dessen Vertreter die Befugniß beigelegt, den Plenar- und Abtheilungssitzungen beizuwohnen und jeder Zeit das Wort zu ergreifen.[3])

Die in der Vorlage kundgegebene Absicht der Staatsregierung, den höheren Verwaltungsbehörden wirthschaftliche Beiräthe nach dem Muster des Volks-

---

[1]) Der Wortlaut beider Schriftstücke ist abgedruckt im Jahresbericht der Handelskammer Osnabrück für 1882 S. 8 und 9. — Die angestrebte Reform im Wege der Reichsgesetzgebung übergeht der Erlaß des Fürsten Bismarck mit Stillschweigen und stellt gesetzgeberische Maßnahmen nur für Preußen in Aussicht. Bekanntlich sind auch diese Maßnahmen nicht erfolgt.

[2]) Vom Standpunkte der Interessengemeinschaft, welcher für die in Rede stehende Einrichtung maßgebend gewesen, erscheint diese Zerlegung in mehrere selbständige Abtheilungen als Inkonsequenz.

[3]) Analog der Bestimmung der derzeit geltenden bayerischen Verordnung vom 30. Dezbr. 1868, § 14.

wirthschaftsrathes beizuordnen, begegnete einer lebhaften Opposition, die theils gegen die Institution selbst sich wandte, theils an die Art der Einführung und die Organisation anknüpfte. Von den prinzipiellen Gegnern wurde ausgeführt, daß, wenn auch in der oberen Instanz der Wirthschaftsvertretung die Zusammenfassung der Hauptzweige der gewerblichen Thätigkeit geboten sein möge, eine gleiche Zentralisation in der unteren Instanz weder nothwendig noch zweckmäßig erscheine. Landwirthschaft, Handel und Industrie seien in den bestehenden Verbänden ausreichend vertreten; das Handwerk allein bedürfe noch einer geregelten Vertretung, die seinen Wünschen gemäß in der Form einer selbständigen Organisation nach dem Vorbilde der Handelskammern zu gewähren sein werde. Liege somit für die geplante Einrichtung ein zwingender Anlaß nicht vor, so spreche gegen deren Zweckmäßigkeit die weitere Erwägung, daß in Gebilden der beabsichtigten Art die auseinandergehenden, gleichberechtigten Sonderinteressen der einzelnen Gruppen nicht klar zum Ausdruck gelangen, vielmehr durch Kompromisse verdunkelt oder durch Mehrheitsbeschlüsse erledigt werden würden, welche eine Gewähr für sachliche Angemessenheit nicht zu bieten vermöchten.

Von anderer Seite, auf welcher man dem Bestreben der Staatsleitung, in der bezeichneten Weise zuverlässige Informationsquellen zu erschließen, sich geneigter zeigte, wurden Einwendungen laut gegen die Einsetzung der Gewerbekammern auf dem Verordnungswege, wie gegen die Bereitstellung der Mittel durch die ohnehin überlasteten Provinzialbudgets und das den Landtagen zugewiesene Ernennungsrecht. Man wünschte die Gewerbekammern als staatliche Einrichtung auf eine feste, gesetzliche Grundlage gestellt und durch die Uebernahme der Unkosten auf die Staatskasse in ihrem Bestande gesichert zu sehen. Des Weiteren zog man die Befähigung der überwiegend aus Grundbesitzern bestehenden Landtage in Zweifel, die geeigneten Persönlichkeiten zu erwählen und befürwortete, nach Analogie des Handelskammergesetzes vom 24 Februar 1870 das Wahlrecht in die Hände der wirthschaftlichen Körperschaften selbst zu legen.

Der verschiedenen Anschauung über den Werth der Einrichtung entsprach die ungleiche Aufnahme, welche die Vorlage bei den Provinziallandtagen fand. Nur wenige der letzteren traten ihr in unveränderter Fassung bei; andere ließen sich lediglich zur Bewilligung einer Kammer für das Gesammtgebiet der Provinz oder zur Bereitstellung der Mittel für einen einjährigen Zeitraum bereit finden[1]), noch andere lehnten die Vorlage allen Inhaltes ab. Für die letzeren Provinzen traten an Stelle der Gewerbekammer wirthschaftliche Konferenzen, deren Mitglieder von der Regierung ernannt und deren Kosten aus Staatsmitteln bestritten wurden.[2])

Ueber die Thätigkeit der Gewerbekammern ist wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen. Zur Entfaltung einer größeren Wirksamkeit fehlte es an einem wesentlichen Erfordernisse, dem lebendigen Interesse der in den Kammern vereinigten Berufsstände. Handel, Industrie und Landwirthschaft sahen zum weitaus überwiegenden Theile auch ferner in den fortbestehenden, gesonderten Institutionen den Mittelpunkt ihrer Vertretung und trugen der neuen Einrichtung,

---

[1]) Die Vorlage sah § 18 ad 2 die Feststellung des Etats nach Maßgabe der Etatsperiode der Provinzialverwaltung vor.

[2]) Rheinland, Westfalen, Hessen-Nassau, Posen. Ueber Dauer und Wirksamkeit solcher Konferenzen ist in weiteren Kreisen nichts bekannt geworden.

deren Arbeiten lediglich in vereinzelten Fällen eine Gemeinschaft der Interessen zeigten, nur beschränkte Sympathien entgegen, während das Handwerk trotz seiner Einbeziehung bei dem Verlangen eigener, staatlich anerkannter Organe beharrte. Bei dieser Sachlage mochte es nur engere Kreise empfindlich berühren, wenn anscheinend im Hinblick auf den geringen Nutzen der Institution schon nach wenigen Jahren die Provinziallandtage in schneller Reihenfolge die Fortbewilligung der Mittel verweigerten und damit die Schließung der Gewerbekammern herbeiführten.

Nach diesem mißlungenen Versuche, die großen Wirthschaftsgruppen zu lebensfähigen Gebilden zu vereinen, wandte die Preußische Regierung der korporativen Organisation der einzelnen Berufsstände erneuert ihre Fürsorge zu und schritt zunächst zu der gesetzlichen Regelung der landwirthschaftlichen Vertretung, welche letztere bisher nur in freien Vereinigungen ihren Ausdruck gefunden hatte. Bereits im November 1891 hatte das Landesökonomiekollegium als wünschenswerth bezeichnet, daß im Wege der Gesetzgebung die Möglichkeit eröffnet werde, den landwirthschaftlichen Zentralvereinen eine Organisation und Zuständigkeit ähnlich derjenigen der Handelskammern zu verleihen. Bestimmend für diesen Wunsch war das Bestreben, durch die Einräumung eines beschränkten Besteuerungsrechtes größere Mittel zur Förderung des technischen Fortschrittes der Landwirthschaft zu erlangen und der letzteren eine wirksamere Vertretung bei allen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung zu sichern. Nachdem auch das Haus der Abgeordneten in den Sitzungen vom 3. und 4. Juli 1893 nach gleicher Richtung sich ausgesprochen hatte, brachte die Staatsregierung am 11. Januar 1894 eine Vorlage über die Errichtung von Landwirthschaftskammern ein, die allerdings in dem wesentlichen Punkte, der Frage des obligatorischen oder fakultativen Charakters der zu schaffenden Einrichtung, dem Antrage des Landesökonomiekollegiums nicht entsprach. Während das letztere nur die freiwillige Umwandlung der Zentralvereine in Landwirthschaftskammern in Betracht gezogen hatte, hielt die Regierung die zwangsweise Einführung der Institution für geboten, um für die Mitarbeit an der zur Hebung der Landwirthschaft geplanten Agrargesetzgebung sachverständige, über das ganze Staatsgebiet verbreitete und die Gesammtheit der Berufsgenossen umfassende Organe zu gewinnen.[1]) Diese Auffassung hat nicht durchzudringen vermocht. Durch Beschluß der gesetzgebenden Körper, für welchen die Besorgniß einer Schädigung des blühenden, freien Vereinslebens und der unbilligen Belastung der kleinen Landwirthe maßgebend war, wurde der rein obligatorische Charakter beseitigt und die Errichtung von Landwirthschaftskammern, deren Bezirk in der Regel das Gebiet einer Provinz umfassen wird, dem Ermessen der Staatsregierung anheimgegeben, die nur das ihre Entschließung nicht bindende Gutachten des Provinziallandtages einzuholen verpflichtet ist.

In eigenthümlicher Weise ist das Wahlverfahren gestaltet. Während die Regierungsvorlage die Kammern aus den indirekten Wahlen der im Bezirke ansässigen Berufsgenossen hervorgehen lassen wollte, hat der Landtag, um jeder Wahlaufregung vorzubeugen, die ländlichen Abgeordneten der Kreistage als Wahlkörper hingestellt. Doch ist den Kammern die Befugniß vorbehalten, mit königl. Genehmigung den Wahlmodus auf der Grundlage abzuändern, daß das im indirekten Verfahren auszuübende Wahlrecht den Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern ländlicher Grundstücke, welche mindestens den Umfang einer selbst-

---

[1]) Motive zum Gesetz über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894.

ständigen Ackernahrung haben,[1]) verliehen wird, den Eigenthümern und Pächtern kleinerer Grundstücke zugestanden werden kann und nach dem Grundsteuerreinertrage sich abstuft. Wählbar sind die gegenwärtigen[2]) und früheren[3]) Eigenthümer, Nutznießer und Pächter ländlicher Grundstücke im Umfange der selbständigen Ackernahrung, sowie Personen, die mindestens zehn Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirthschaftlichen Vereinen, Genossenschaften oder Kreditinstituten thätig gewesen sind oder denen wegen ihrer Verdienste um die Landwirthschaft von der Kammer die Wählbarkeit beigelegt wird.[4])

Die Errichtung der Landwirthschaftskammern erfolgt durch Königl. Verordnung auf Grund von Satzungen, welche von der Staatsregierung entworfen und von den Kammern, welche hienach zunächst als konstituirende Versammlungen erscheinen, bei dem ersten Zusammentreten geprüft werden. Da bei der ungleichartigen Gestaltung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Provinzen die gesetzliche Feststellung der ganzen Organisation nicht thunlich erschien, ist für eine größere Zahl von Punkten satzungsmäßige Regelung vorbehalten, die insbesondere auf den Sitz, die innere Organisation, die Geschäftsführung und das nach dem Grundsteuerreinertrage anzugebende Mindestmaaß des zum passiven Wahlrechte berechtigenden Grundbesitzes sich erstreckt.

An die Stelle der Gewerbesteuer, nach welcher die Kosten der Handelskammern vertheilt werden, tritt für die Landwirthschaftskammern die Grundsteuer, bez. der dieser zu Grunde liegende Grundsteuerreinertrag. Soweit die entstehenden Unkosten nicht durch anderweite Einnahmen, insbesondere durch Staatszuschüsse[5]) Deckung finden, werden sie nach Maßgabe des Grundsteuerreinertrages auf die Besitzungen[6]) im Umfange der selbständigen Ackernahrung umgelegt. Bei Einräumung des Wahlrechtes an Eigenthümer und Pächter kleinerer Grundstücke wird die Beitragspflicht auch auf die letzteren erstreckt. Beiträge bis zur Höhe von $^1/_2$ Prozent des Grundsteuerreinertrages[7]) schreiben die Kammern selbständig aus, darüber hinaus bedürfen sie der ministeriellen Ermächtigung.

---

[1]) d. h. denjenigen Landwirthen, welche die Landwirthschaft in dem Umfange betreiben, daß sie als ihr Hauptberuf oder als wesentlichster Faktor ihrer wirthschaftlichen Existenz erscheint. Motive zu § 6. Bei forstwirthschaftlicher Benutzung wird die Veranlagung zu einem Grundsteuerreinertrage von mindestens 150 Mark erfordert.

[2]) Auch deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte.

[3]) Anders bei den Handelskammern, für welche die sog. Veteranen des Komtors nicht wählbar sind.

[4]) Durch diese das Prinzip des Gesetzes durchbrechende Bestimmung soll den, dem Kreise der Berufsgenossen nicht angehörigen Personen, welche das Vertrauen der Landwirthschaft genießen, die Möglichkeit gegeben werden, Sitz und Stimme in der Kammer zu erlangen.

[5]) Obschon in den Motiven ausgesprochen war, daß es nicht in der Absicht liege, den Landwirthschaftskammern mit Rücksicht auf das verliehene Besteuerungsrecht solche Zuschüsse, wie sie die landwirthschaftlichen Vereine bisher erhalten hätten, zu verweigern, hat die Kommission des Abgeordnetenhauses doch die Worte „insbesondere durch Staatszuschüsse“ eingefügt, um der Erwartung der ferneren Gewährung im Gesetze selbst Ausdruck zu geben und die Beunruhigung im Lande über diesen Punkt zu beschwichtigen. Vgl. Kommissionsbericht zu § 21.

[6]) Die Beitragspflicht ist an das Grundstück und nicht, wie die Regierungsvorlage wollte, an die Person des Besitzers geknüpft. Maßgebend für diese Aenderung war die Absicht, auch diejenigen Besitzer, welche wegen persönlicher Gründe — Mangel des Indigenats, Nichterreichung des wahlberechtigten Alters von 25 Jahren — an der Ausübung des Wahlrechtes behindert sind, zur Zahlung der Beiträge heranzuziehen.

[7]) Der Entwurf hatte ein Prozent als Grenze des freien Besteuerungsrechtes vorgesehen. Die Herabminderung auf $^1/_2$ % ist durch Kommissionsbeschluß erfolgt, um die neue Belastung des landwirthschaftlichen Gewerbes durch die Beiträge für die Kammern minder fühlbar zu machen.

Den Landwirthschaftskammern fällt eine über den Rahmen der Interessenvertretung hinausgreifende Aufgabe zu. Sie haben nicht nur analog den Handelskammern die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und die Staatsverwaltung in allen, dieses Gebiet berührenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, sondern auch die weitere korporative Organisation der Berufsgenossen, wie den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Zu dem letzteren Zwecke sind sie befugt, die Anstalten, das Vermögen und die sonstigen Rechte und Pflichten der Zentralvereine zur bestimmungsmäßigen Verwaltung und Verwendung zu übernehmen. Bei der Regelung dieses Punktes ist jeder Zwang ausgeschlossen. Das Aufgehen der Zentralvereine in den Landwirthschaftskammern bei gleichzeitiger Uebertragung der Rechte und Pflichten ist der beiderseitigen freien Entschließung vorbehalten und den Kammern insbesondere freigelassen, durch Ablehnung eines dahin zielenden Antrages sich gegen die Uebernahme lästiger Verbindlichkeiten zu schützen. Den landwirthschaftlichen Lokalvereinen bleibt die seitherige Wirksamkeit gewahrt, welche die Kammern mit den zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern verpflichtet sind.

Außer diesen Aufgaben allgemeiner Natur ist im Hinblick auf den Einfluß, welchen die Notirungen an der Produktenbörse und den Viehmärkten auf die Preisbildung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse erfahrungsmäßig ausüben, den Kammern nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und der Preisfeststellung der Produktenbörse und der Märkte, insbesondere der Viehmärkte zugewiesen.[1]) In Betreff der Börse greift diese Bestimmung über das Zuständigkeitsgebiet der Landesgesetzgebung hinaus. Zum Erlaß eines die Börsenverhältnisse regelnden Gesetzes ist lediglich das Reich kompetent. Den Landwirthschaftskammern wird demnach die in Rede stehende Befugniß endgiltig nur durch Reichsgesetz verliehen werden können.[2])

Ungeachtet des Werthes, welchen Staatsleitung und Landwirthschaft seiner Zeit dem beschleunigten Zustandekommen des Gesetzes beilegten und welcher das Herrenhaus bewog, trotz mannigfacher Bedenken der Vorlage in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung zuzustimmen, ist die Preußische Regierung erst in jüngster Zeit zur Ausführung des bereits am 30. Juni 1894 publizirten Gesetzes geschritten. Eine Königliche Verordnung vom 3. August 1895 verfügt die Errichtung von Landwirthschaftskammern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden auf Grund der gleicherzeit genehmigten, dem wesentlichen Wortlaute nach übereinstimmenden Satzungen. Nur hinsichtlich des Personalbestandes und der die Wählbarkeit bedingenden unteren Grenze des Grundsteuerreinertrages weisen die den einzelnen Kammern verliehenen Statute Verschiedenheiten auf. Die

---

[1]) Diese Bestimmung hat in weiteren kaufmännischen Kreisen, welche in derselben nur eine Konzession an das Mißtrauen der Landwirthe gegen die Börse erblickten, große Mißstimmung hervorgerufen und zu einer Reihe von allerdings erfolglosen Petitionen geführt, welche die Streichung des diesen Gegenstand behandelnden § 2 Absatz 4 des Gesetzes erbaten.

[2]) Die Regierungsvorlage wollte nur die fakultative Einräumung der Berechtigung (kann übertragen werden). Die gesetzgebenden Körper haben die obligatorische Fassung (wird übertragen) vorgezogen und gleicherzeit die Worte „nach Maßgabe der für die Börse und die Märkte zu erlassenden Bestimmungen“ in den Text des Gesetzes eingeschaltet, um damit für ein künftiges Reichsgesetz über die Börse eine Direktive zu geben. Kommissionsbericht zu § 2.

Zahl der Mitglieder bewegt sich zwischen 124 Personen im Höchstbetrage (Schlesien) und 32 Personen im Mindestbetrage (Wiesbaden), während der Minimalsatz des Grundsteuerreinertrages von 50 Thalern (Schleswig-Holstein) bis auf 20 Thaler (Wiesbaden) sich abstuft. Bei forstwirthschaftlicher Benutzung wird durchweg eine Veranlagung von mindestens 50 Thalern Grundsteuerreinertrag gefordert.

Für Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz, deren Landtage sich gegen die neue Organisation ausgesprochen haben, ist von der Errichtung von Landwirthschaftskammern abgesehen worden.

Nachdem durch das Gesetz vom 30. Juni 1894 der landwirthschaftlichen Vertretung eine feste Grundlage gegeben worden, hat die Preußische Regierung nunmehr die Umformung des Handelskammerwesens in das Auge gefaßt. Bereits im Anfange 1894 hatte der Handelsminister in einem Runderlasse, welcher sich über die durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 bedingte Aenderung des Wahlrechtes und der Beitragspflicht verbreitete, auf die Reformbedürftigkeit des Gesetzes vom 24. Februar 1870 hingewiesen, eine durchgreifende Abänderung desselben derzeit aber als inopportun bezeichnet, da wichtige, in Betracht kommende Fragen, wie die Errichtung obligatorischer Kammern, die zweckmäßige Abgrenzung der Bezirke u. a. m. noch nicht spruchreif seien.

Unter dem 1. Januar 1895 richtete Freiherr von Berlepsch einen weiteren Erlaß an die Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und höheren Verwaltungsbehörden, in welchem er zur Beschaffung von Unterlagen für eine Neuordnung der Handelskammern über eine Reihe von Punkten gutachtliche Aeußerung erbat. Die zur Beantwortung gestellten Fragen bezogen sich im Wesentlichen auf die zwangsweise Einführung der Handelskammern und deren räumliche Begrenzung, auf die Zugehörigkeit zur Kammer, Regelung des Wahlrechtes, Erweiterung des Geschäftskreises und Schaffung eines zur Wahrnahme der Interessen von Handel und Industrie bestimmten, der Regierung als technischer Beirath dienenden Zentralorgans. Der eingehend motivirte Erlaß ließ zunächst erkennen, daß eine reichsgesetzliche Regelung der Materie in absehbarer Zeit nicht zu erwarten steht, und begründete sodann im Allgemeinen die Dringlichkeit der Reform mit dem Hinweis auf die kraftvolle Vertretung, welche die Landwirthschaft in den Landwirthschaftskammern finden werde[1]) und welche in gleicher Weise den Berufsgenossen zu gewähren, die Handelskammern bei ihrer gegenwärtigen Zersplitterung und geringen Leistungsfähigkeit außer Stande seien.

Von Seiten der Handelskammern ist der Schritt des Handelsministers durchweg mit Genugthuung begrüßt worden. Eine Reform des Gesetzes vom 24. Februar 1870 war, wie schon in den früheren, allerdings weitere Ziele verfolgenden Verhandlungen des Handelstages und des Centralverbandes Deutscher Industrieller sich gezeigt hatte, seit lange als Bedürfniß erkannt und hatte namentlich in der Forderung nach Erweiterung der Kompetenz und besseren Regelung des Wahlrechtes Ausdruck gefunden. Begegnen somit die Kammern sich in dem Wunsche nach Aenderung der bestehenden Organisation, so gehen freilich über die Einzelheiten der Reform die Ansichten weit auseinander. Schon in der Begutachtung über den Schwerpunkt der geplanten Neuordnung traten prinzipielle Meinungsverschiedenheiten in die Erscheinung. Während die

[1]) Die Beweiskräftigkeit eines Argumentes mag dahin gestellt bleiben, das sich auf eine Institution stützt, die noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, und gegen welche, wie die Akten der Provinziallandtage darthun, weite Kreise der Landwirthschaft sich ablehnend verhalten.

Mehrheit der Kammern dem von dem Handelsminister vertretenen Standpunkte beipflichtet, durch die Errichtung obligatorischer, das gesammte Staatsgebiet umspannender Handeskammern die Möglichkeit zu gewinnen, über die Lage und die Wünsche von Handel und Industrie im Lande gleichmäßig unterrichtet zu werden, nehmen andere Kammern in Uebereinstimmung mit den kaufmännischen Korporationen die Nothwendigkeit einer derartigen durchgreifenden Maßnahme in Abrede und wollen im Beihalt der bisherigen Praxis die Bildung neuer Vertretungskörper von dem in Interessentenkreisen selbst hervortretenden Bedürfniß abhängig machen.

Die Berechtigung der staatlichen Forderung, in allen Theilen des Landes amtliche konsultative Organe zu besitzen, wird kaum bezweifelt werden können, da nur beim Vorhandensein einer derartigen, das Staatsgebiet umfassenden Organisation die Regierung einen Ueberblick über die Gesammtbedürfnisse des gewerblichen Lebens zu gewinnen vermag. Diesem wirthschaftspolitischen Zwecke gegenüber müssen die Bedenken zurücktreten, welche aus der zwangsweisen Heranziehung der betheiligten Kreise zu den Kosten einer vielleicht unerwünschten Vertretung hergeleitet werden können. Daß eine erzwungene Beitragspflicht oft als Härte empfunden werden mag, liegt zu Tage. In den größeren Bundesstaaten, welche das Prinzip der obligatorischen Kammern bisher angenommen haben, wird solche Härte durch die Uebernahme eines Theiles der entstehenden Unkosten auf öffentliche Fonds gemildert; daß Preußen diesem Vorgehen von Baiern und Sachsen voraussichtlich nicht folgen wird, mag bedauerlich erscheinen, wird aber die Entscheidung der Frage selbst nicht beeinflussen dürfen.

Der in dem Gesetze über die Landwirthschaftskammern zum Ausgleich der widerstreitenden Meinungen eingeschlagene Weg, die Errichtung der neuen Gebilde nach Anhörung der Interessenten der Ministerialinstanz anheimzustellen, wird auf die Handelskammern kaum analoge Anwendung finden können. In den landwirthschaftlichen Zentralvereinen sind Organe gegeben, welche beim Mangel offizieller Körperschaften zur Information der Behörden auf agrarischem Gebiete herangezogen werden können. Es ist damit der Regierung die Möglichkeit gewährt, einem etwaigen, gegen die neue Organisation sich wendenden Votum der Provinziallandtage Rechnung zu tragen[1]) und doch der staatlichen Forderung auf zuverläßige Information zu genügen. An ähnlichen Hilfsmitteln fehlt es auf gewerblichem Gebiete, da, von einzelnen größeren Fachverbänden abgesehen, Handel und Industrie eines zur Wahrnahme der Berufsinteressen tauglichen freien Vereinswesens bisher ermangeln.

Die Eintheilung der Bezirke anlangend, so sehen die Gutachten, im Hinblick auf die ungleichartige Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse in den Provinzen, durchweg davon ab, für die räumliche Ausdehnung eine allgemeine Norm aufzustellen.[2]) Im Allgemeinen wird empfohlen, der territorialen Abgrenzung, welche nach Maßgabe der wirthschaftlichen Entwicklung der einzelnen Gebietstheile enger oder weiter zu gestalten sein wird, die wirthschaftliche Zusammenhörigkeit zu Grunde zu legen und erst beim Vorhandensein dieser Voraussetzung den Anschluß der Bezirke an die politische Gliederung des Staates in Betracht zu ziehen.

---

[1]) Wie thatsächlich für Hannover, Westfalen und das Rheinland geschehen ist.

[2]) Als solche Norm ist früher bald der Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde, bald der Reichstagswahlbezirk, die Bevölkerungsziffer oder die Gewerbesteuersumme in Vorschlag gebracht worden.

Soll der Zweck der Reform, die Leistungsfähigkeit der Handelskammern zu erhöhen, erreicht werden, so wird vor Allem die Ueberweisung ausreichend großer Bezirke gefordert werden müssen. Je beschränkter das Wirkungsfeld ist, desto näher liegt die Gefahr einer einseitigen Auffassung und Beurtheilung der Verhältnisse; nur die Zutheilung eines größeren, die mannigfachsten Zweige der gewerblichen Thätigkeit umschließenden Wirthschaftsgebietes wird der Regel nach die Kammern befähigen, über die Bedürfnisse des gesammten Erwerbslebens ein unbefangenes, lokalen Einflüssen entrücktes Urtheil zu gewinnen und neben den besonderen Interessen des eigenen Bezirkes auch die allgemeinen Interessen von Handel und Industrie sachgemäß wahrzunehmen. Soweit zur Erfüllung solcher Voraussetzung eines ersprießlichen Wirkens die Erweiterung der räumlichen Ausdehnung bestehender Handelskammern geboten erscheint, wird sie durch die Erstreckung der Bezirke über die kammerfreien Gebiete, oder, wo dies nicht angängig ist, mittelst Zusammenlegung mehrerer kleinerer Bezirke herbeizuführen sein. Billiger Weise ist im letzteren Falle mit thunlicher Schonung der vorhandenen Einrichtungen zu verfahren, wenn auch der mehrfach gestellten Forderung, daß die Aufhebung einer Kammer nur mit Zustimmung der Betheiligten erfolgen dürfe, aus nahe liegenden Gründen kaum wird entsprochen werden können.

Ob nach Durchführung der Neuordnung die kaufmännischen Korporationen zur Auflösung und Ausantwortung ihres Vermögens angehalten werden können, mag dahingestellt bleiben. Im Interesse der Sache ist zu wünschen, daß von jeder Zwangsmaßregel gegen diese um Handel und Gewerbe hochverdienten Körperschaften abgesehen werde und die Regelung des Verhältnisses zu den Handelskammern in gleicher Weise, wie zwischen Landwirthschaftskammern und Zentralvereinen, der beiderseitigen freien Vereinbarung vorbehalten bleibe.

In Betreff der Zugehörigkeit zur Kammer fordern die Gutachten übereinstimmend, der preußischen Tradition folgend, die Ausscheidung des in eine andere Interessensphäre fallenden Handwerkes und wollen der Mehrzahl nach die Zulassung an die Firmenregistrirung und die Veranlagung zur Gewerbesteuer knüpfen. Es mag gestattet sein, die Richtigkeit der letzteren Beschränkung in Zweifel zu ziehen. Wird die korporative Organisation des gesammten Handelsstandes für erforderlich erachtet, so muß konsequenter Weise das Wahlrecht, ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Umfang der Betriebe, allen Personen beigelegt werden, welche sich durch die Eintragung in das Handelsregister als Angehörige solchen Standes auszuweisen vermögen. Die Frage der Beitragsleistung ist unschwer zu lösen. Die nicht zur Gewerbesteuer veranlagten Wähler werden zu einer fingirten Gewerbesteuer eingeschätzt und nach Maßgabe solcher Schätzung zur Beitragsleistung herangezogen. Bei Beschränkung des Wahlrechtes auf die eingetragenen, gewerbesteuerpflichtigen Firmen würde eine größere Zahl von Berufsgenossen der geordneten Vertretung entbehren müssen, da die Schaffung eigener Organe für die nicht gewerbesteuerpflichtigen Kaufleute der Häufung der Interessentengemeinschaften und der voraussichtlichen Lebensunfähigkeit der neuen Gebilde halber sich nicht empfiehlt, der Vereinigung mit dem Handwerke aber die verschiedenartige Gestaltung der Berufsinteressen widerspricht.

Daß von dem hier vertretenen Standpunkte der Fortbestand der bisherigen Praxis, das Wahlrecht eventuell an die Veranlagung zu einem bestimmten Satze oder in einer bestimmten Klasse der Gewerbesteuer zu binden, unzulässig erscheint, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Ueber die Regelung des Wahlrechtes divergiren die Anschauungen. Im Allgemeinen ist man mit dem Handelsminister der Meinung, daß das gleiche Wahlrecht, wie es bisher in Uebung gewesen, die schwächer besteuerten Wähler in unbilliger Weise bevorzugt und die Gefahr einer Verdrängung oder Majorisirung des Großhandels und der Großindustrie durch die mittleren und kleinen Betriebe in sich schließt. Naturgemäß wird diese Gefahr, welche bisher aus zufälligen Ursachen latent geblieben, bei der Erstreckung des Wahlrechtes auf eine größere, den niederen Steuerklassen zugehörige Zahl von Wählern wachsen und bedrohlicher in die Erscheinung treten.

Um diesen Mißständen vorzubeugen und großen wie kleinen Betrieben die angemessene Vertretung in der Kammer zu sichern, befürworten zahlreiche Gutachten, auf Grundlage der Steuerklassen mehrere Wahlkörper zu bilden mit proportionaler Zutheilung der Mandate nach Höhe der Beitragsquoten, während andere Gutachten zu gleichem Zwecke die Abstufung des Gewichtes der einzelnen Wahlstimme nach der Steuerklasse oder der Beitragssumme empfehlen. Nur wenige Kammern erklären sich mit dem geltenden Wahlrechte zufrieden und treten für dessen Beibehaltung ein.

Im Hinblick auf die vorerwähnten Unzuträglichkeiten der derzeitigen Wahlrechtsverhältnisse kann dem Bestreben nach einem anderweiten, der wirthschaftlichen Bedeutung der Wähler Rechnung tragenden Wahlrechte, wie es schon bei den Eisenacher und Nürnberger Verhandlungen sich gezeigt hat und nunmehr in der Mehrzahl der abgegebenen Gutachten wiederkehrt, die Berechtigung nicht versagt werden. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse wird man allerdings darauf verzichten müssen, für die Erfüllung solchen Wunsches eine einheitliche gesetzliche Formel zu finden. So mag beispielsweise in großen städtischen Bezirken die Einführung von Klassenwahlen zweckmäßig oder nothwendig erscheinen, um Großbetrieben und Kleinbetrieben den gebührenden Antheil am Wahlrechte zu sichern, während für andere Bezirke, welche nur kleine Wahlkreise mit wenigen hochbesteuerten Wählern umschließen, ein abgestuftes Wahlrecht sich empfiehlt, da in ihnen die Einrichtung von Klassenwahlen technisch undurchführbar sein oder die Gefahr eines übermäßigen Einflusses der hochbesteuerten Wählerklasse zeitigen würde. Bei dieser ungleichartigen Lage der Verhältnisse empfiehlt sich, in einem künftigen Gesetze über Handelskammern nur die Bestimmung, daß das Wahlrecht nach Höhe der Beitragsleistung zu bemessen ist, als prinzipielle Grundlage festzulegen, das Weitere aber der statutarischen Regelung vorzubehalten.[1])

Wie oben erwähnt, rechtfertigt sich die Errichtung obligatorischer Handelskammern durch das Bedürfniß des Staates, in allen Gebietstheilen konsultative Organe zu besitzen, um durch dieselben über die Gesammtbedürfnisse des Erwerbslebens unterrichtet zu werden Selbstredend kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn die Kammern in Wirklichkeit zur Berathung der Regierung auf wirthschaftlichem Gebiete herangezogen werden. Hieran hat es die Staatsleitung bisher vielfach ermangeln lassen und damit den kaufmännischen Vertretungskörpern die Erfüllung ihrer Aufgabe nicht selten erschwert. Um hierin Wandel zu schaffen, erstreben die preußischen Kammern seit lange die Verleihung des Rechtes, über Gesetzentwürfe und Verwaltungsmaßregeln, welche

---

[1]) Der Handelskammer Breslau gebührt das Verdienst, diese Lösung der Frage in Anregung gebracht zu haben. Allerdings geht Breslau in unzutreffender Weise weiter und will auch die Zugehörigkeit zur Kammer der satzungsmäßigen Bestimmung überweisen.

Handel und Industrie berühren, gutachtlich gehört zu werden und haben diesem Wunsche nunmehr einmüthig erneuerten Ausdruck gegeben. Die Berechtigung des Verlangens, dem für die Landwirthschaft das Gesetz vom 30. Juni 1894 Rechnung trägt, steht außer Frage. Billiger Weise wird man jedoch mit der Zusage sich begnügen müssen, regelmäßig gehört zu werden, da das allgemeine Staatsinteresse kaum zulassen wird, eine weiter gehende, das absolute Recht auf Anhörung zusichernde Bestimmung zu treffen.

Bei der erweiterten Mitwirkung der Kammern an den staatlichen Maßnahmen auf wirthschaftlichem Gebiete, wie sie nach Verleihung des vorerwähnten Rechtes eintreten wird, dürfte sich bald das Bedürfniß einer engeren Fühlung zwischen Behörden und Kammern bemerkbar machen. Zur Zeit fehlt es an näheren Beziehungen dieser Organe zu einander; der beiderseitige Verkehr vollzieht sich im Wege des Schriftwechsels, ohne daß Gelegenheit zu mündlichem Meinungsaustausche geboten ist. Diesem Mangel wäre abgeholfen, wenn nach Analogie der bayerischen Verordnung vom 25. Oktober 1889 und des preußischen Gesetzes vom 30. Juni 1894 der Staatsregierung die Möglichkeit gewährt würde, sich bei den Verhandlungen der Kammern vertreten zu lassen. Selbstredend würden die von der Regierung zu entsendenden Delegirten sich auf eine konsultativ-informatorische Thätigkeit zu beschränken haben und jeder Theilnahme an der Leitung der Verhandlungen und an der Beschlußfassung entsagen müssen.[1])

Für die Bildung einer ständigen, mit amtlichem Charakter ausgestatteten Zentralstelle hat sich keine Stimme erhoben. Maßgebend für diese Entschließung scheint die Erinnerung an den nach kurzer, unrühmlicher Wirksamkeit vom Schauplatze verschwundenen Volkswirthschaftsrath, wie auch die Befürchtung gewesen zu sein, daß durch eine derartige Stelle die Bedeutung der Kammern gemindert und der freie Verkehr mit den höheren Verwaltungsbehörden in unerwünschtem Maße beschränkt werden möchte. In Wirklichkeit liegt für eine Einrichtung der gedachten Art eine Nothwendigkeit nicht vor. Zur Wahrnahme der gemeinsamen Interessen von Handel und Industrie, welche in den weitaus wichtigsten Fragen der Zuständigkeit des Reiches unterliegen, ist in dem auf der freien Vereinigung der deutschen Kammern beruhenden Handelstage das geeignete Organ gegeben, welches allen Aufgaben einer wirthschaftlichen Zentralstelle zu entsprechen vermag. Es kann daher dem Plenarbeschlusse des Handelstages vom 22. Februar 1895 nur beigestimmt werden, welcher den freiwilligen Zusammenschluß der Handelsvorstände, wie er im Handelstage sich darstellt, für die allein richtige Form der Zentralvertretung erklärt.

Ein weiterer amtlicher Schritt ist in der Angelegenheit bisher nicht erfolgt. Es bleibt zu hoffen, daß die in die Wege geleitete Neuordnung die langjährigen Reformbestrebungen zum gedeihlichen Abschluß bringen und die preußischen Handelskammern in den Stand setzen werde, ihrer verantwortungsvollen Aufgabe in vollem Umfange zu genügen.

---

[1]) Anders, wie schon erwähnt, in Frankreich, wo Präfekt und Unterpräfekt der Kammer von Amtswegen als Mitglieder angehören und in den Sitzungen präsidiren, welchen sie beiwohnen. Gesetz vom 3. September 1851, Nr. 9.

Die Darstellung der Handelsstatistik in Oesterreich-Ungarn

unter vergleichender Berücksichtigung der Vorschriften für die Deutsche Handelsstatistik.

Von

C. Wiesinger, Kaiserlichen Regierungsrath in Berlin.

Seit dem Jahr 1891 wird auch in Oesterreich-Ungarn die Statistik des auswärtigen Handels größtentheils unmittelbar aus dem sogenannten Urmaterial durch eine im statistischen Departement des k. k. Handels-Ministeriums errichtete handelsstatistische Abtheilung erfaßt und bearbeitet. Die hiebei gewonnenen Daten werden in den Monatsausweisen, Halb-Jahresausweisen und in den Jahrespublikationen veröffentlicht. Während die Monats- und Semestralausweise die Waaren-Ein- und Ausfuhr bezw. Durchfuhr nach Mengen und zum Theil auch nach Werthen, Herkunfts- und Bestimmungsländern, geordnet nach den Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses und der Zolltarifsklassen enthalten, wird in den Jahrespublikationen in umfassender Weise die Menge der gesammten Waarenbewegung nach Einfuhr und Ausfuhr mit den von der k. k Permanenz-Kommission für die Handelswerthe festgesetzten Preisen, die Statistik des Vormerk-Verkehrs mit Werthangaben und die Nachweisung der Waarendurchfuhr des gesammten österreichisch-ungarischen Zollgebiets unter Berücksichtigung der Herkunfts- und Bestimmungsländer in 3 Bänden dargestellt. Die Werthe werden mit eingehender Begründung jährlich in einem Bande der „Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handels-Ministerium" veröffentlicht.

Diese Jahres-Nachweisung der österreich-ungarischen Statistik gelangte für 1893 ganz, für 1894 theilweise zur Veröffentlichung und enthält im I. Band nach einem einleitenden Text und einer Uebersicht der statistischen Hauptergebnisse die Darstellung des Handelsverkehrs mit den einzelnen Staaten.

Der II. Band umfaßt die Waaren-Ein- und Ausfuhr im freien Verkehr nach sämmtlichen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses nebst einer summarischen Rekapitulation dieser zwei Arten der Waarenbewegung nach Zolltarifsklassen und der III. Band behandelt den Vormerk- und Veredlungsverkehr, sowie die Waarendurchfuhr.

Die k. k. Permanenz-Kommission für die Handelswerthe hat die Aufgabe, die Preise der Verkehrsgegenstände jährlich zu erheben und festzustellen und besteht aus einem Präsidenten (Dr. Mataja), einem Vizepräsidenten und einem Sekretär, ferner aus neun Mitgliedern als Vertreter der Behörden und 116 Mitgliedern aus fachmännischen Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und des Handels. Wir lassen am Schluß einen Abdruck des Statuts und der Geschäftsordnung der k. k. Permanenz-Kommission für die Handelswerthe folgen.

Hinsichtlich des Umfangs des österreichisch-ungarischen Zollgebiets ist erläuternd zu bemerken, daß im Jahr 1853 (1. Februar 1853) der österreichisch-modenesisch-parmesanische Zollverein gegründet wurde; am 1. November 1857 trat Parma aus dem Zollverein aus und auch Modena hatte seinen Handel wieder selbständig nachgewiesen, so daß von da ab das österreichische Zollgebiet auf Oesterreich mit Ungarn beschränkt blieb, da auch für Dalmatien der Außenhandel separat behandelt wurde. Im Jahr 1859 und 1866 kam die Lombardei mit Venetien in Wegfall, während im Jahr 1863 das Fürstenthum Liechtenstein in ein Zoll- und Steuerbündniß mit Oesterreich trat, welcher Vertrag letztmals vom 27. November 1888 modifizirt wurde.

Im Jahr 1880 wurde Dalmatien, welches bisher ein eigenes Zollgebiet gebildet hatte, in das allgemeine Zollgebiet einbezogen; ferner wurden die Zollausschlüsse Istrien, Brody, Martinschizza, Buccari, Portoré, Zengg und Carlopago, dann Bosnien und die Herzogowina in das Zollgebiet eingeschlossen; die Freihäfen von Triest und Fiume wurden mit 1. Juli 1891 aufgehoben; die Gemeinden Jungholz und Mittelberg schlossen sich dem deutschen Zollgebiete bezw. dem bayerischen Steuergebiet an. Das österreichisch-ungarische Zollgebiet besteht demnach zur Zeit aus den beiden Hauptgebieten Oesterreich und Ungarn einschließlich Bosnien und der Herzogowina sowie des Fürstenthums Liechtenstein, aber ausschließlich der Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Die Hafengebiete von Triest und Fiume bilden noch immer Freibezirke.

Die Basis der statistischen Nachweisungen bildet auch in Oesterreich-Ungarn der Zolltarif und seit 1. April 1866, insbesondere seit 1. Januar 1879 das umfassende statistische Waarenverzeichniß. Am 1. Juni 1882 trat ein neuer Zolltarif in Kraft, so daß auch ein neues statistisches Waarenverzeichniß verfaßt werden mußte, welches die Zahl der statistischen Nummern von 1742 auf 2127 (also um 22%) vermehrte. Zur Ausarbeitung dieses statistischen Waaren-Verzeichnisses waren hervorragende Fachmänner aus allen Branchen der Industrie und des Handels herangezogen worden.

Am 1. Juli 1887 trat ein noch weiter spezialisirtes statistisches Waaren-Verzeichniß mit 3030 Nachweisungsposten in Kraft und die Reform der Handelsstatistik im Jahr 1891 brachte abermals eine gründliche Umgestaltung des statistischen Waarenverzeichnisses. Unter Zuziehung bewährter Fachmänner wurde die Zahl der Nachweisungsposten festgestellt, und beträgt zur Zeit über 3000 Posten.

Als Zolltarif gilt der allgemeine Zolltarif für Oesterreich-Ungarn vom 25. Mai 1882 mit den abändernden Gesetzen vom 19. Mai 1884, 21. Mai 1887, 25. April 1888, 20. Juni 1888 und 23. Juni 1891. Seit dem Jahre 1853 waren drei Zolltarife in Kraft getreten, der erste vom 1. Januar 1854 bis 1. Januar 1879, der zweite Zolltarif vom 27. Juni 1878, wirksam vom 1. Januar 1879 bis 31. Mai 1882 und der dritte Zolltarif vom 25. Mai 1882, in Wirksamkeit getreten am 1. Juni 1882, der noch heute gilt, aber wie erwähnt, durch die Gesetze vom 19. Mai 1884, 21. Mai 1887, 25. April 1888, 20. Juni 1888 und 23. Juni 1891 mehrere Abänderungen erlitten hat. Der Zolltarif vom 27. Juni 1878 brachte die Bestimmung, daß die Zölle in Gold zu bezahlen seien (einschließlich des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes), welche Bestimmung heutzutage noch zu Recht besteht.

Der Kaiserstaat Oesterreich-Ungarn hat seit dem Jahr 1853 mit folgenden Staaten Zoll- und Handelsverträge bezw. Schiffahrtsverträge abgeschlossen:

A. Handelsverträge mit der Meistbegünstigungsklausel:

a) mit dem deutschen Zollverein vom 19. Februar 1853—1865 (erster Handelsvertrag mit Deutschland);
b) mit Persien vom 17. Mai 1857;
c) mit der Türkei vom 22. Mai 1862 (besteht heutzutage dem wesentlichen Inhalt nach noch in Kraft);
d) mit dem deutschen Zoll- und Handelsverein vom 11. April 1865 (durch den Krieg von 1866 aufgehoben);
e) mit Großbritannien vom 16. Dezember 1865, 30. Dezember 1869 und vom 5. Dezember 1876;
f) mit Frankreich vom 11. Dezember 1865, 20. Januar 1879 und 7. November 1881 (die Verträge mit Großbritannien und Frankreich traten am 1. Januar 1867 in Kraft);
g) mit Liberia vom 1. September 1866;
h) Friedensvertrag mit Italien vom 3. Oktober 1866.
Die dem deutschen Zollverein eingeräumten Begünstigungen kamen mit geringen Ausnahmen nun auch Frankreich, England und Italien zu Gute;
i) mit Belgien vom 23. Februar 1867;
k) mit den Niederlanden und deren Kolonien vom 26. März 1867;
l) mit Italien vom 23. April 1867 und vom 27. Dezember 1878, 7. Dezember 1887 und 25. Mai 1888;
m) mit Preußen im Namen des deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 9. März 1868 (Tarifvertrag mit Meistbegünstigungsklausel);
n) mit Spanien vom 24. März 1870 und vom 3. Juni 1880, 27. Dezember 1887 (zur Zeit besteht mit Spanien ein Provisorium);
o) mit Portugal vom 13. Januar 1872, vom 30. Dezember 1872; (seit 9. Februar 1892 ist das Recht der Meistbegünstigung erloschen);
p) mit Schweden und Norwegen vom 3. November 1873 und vom 15. April 1874;
q) mit Rumänien vom 22. Juni 1875 bis 1. Juni 1886;
r) mit dem deutschen Reich vom 16. Dezember 1878 und vom 23. Mai 1881 und vom 8. Dezember 1887; (der Vertrag vom 16. Dezember 1878 hatte keine Tarifbestimmungen mehr, sondern enthielt nur die gegenseitige Meistbegünstigung;
s) mit Serbien vom 6. Mai 1881 und vom 9. August 1892;
t) mit Dänemark vom 14. März 1887;
u) mit Griechenland vom 11. April 1887;
v) mit Zanzibar vom 11. August 1887;
w) mit der Schweiz vom 23. November 1888.

Auf Grund des Handelsvertrags mit der Türkei vom 22. Mai 1862 wurde im Jahr 1890 die Meistbegünstigung auch den bulgarischen und egyptischen Provenienzen gewährt. Das Jahr 1891 brachte eine durchgreifende Aenderung aller Handelsbeziehungen, da mit dem deutschen Reich, mit Italien und Belgien am 6. Dezember und mit der Schweiz am 10. Dezember neue Handelsverträge mit Conventionaltarifen und der Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen wurden, wodurch auf 12 Jahre die Stabilität der Zollsätze geschaffen und die Aus- und Weitergestaltung der Handelsbeziehungen unter den Vertragsländern ermöglicht wurde

Seither wurden noch Handelskonventionen mit dem Rechte der Meistbegünstigung abgeschlossen: mit Rumänien am 21. Dezember 1893 und mit Rußland am 18. Mai 1894, welch letztere an Stelle des Vertrages vom 2. September 1860 trat. Mit Spanien wurde unterm 8 Dezember 1893 ein Handelsvertrag vereinbart, der jedoch noch der Bestätigung durch die Cortes bedarf. Seither besteht ein Provisorium.

B. **Handelsverträge** ohne gegenseitige Meistbegünstigung wurden abgeschlossen mit China (1869); Hawai (1875); Japan (1869); Marokko (1830); Siam (1871); Tunis (1856); mit den Vereinigten Staaten von Amerika (1831); mit Korea vom 23. Juni 1892.

Die Vereinigten Staaten von Amerika genießen jetzt gleichfalls die Meistbegünstigung (R.-G.-Bl Nr. 79 von 1892).

Was nun die Darstellung des Außenhandels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets und die Ermittelung der Handelswerthe speziell anbelangt, so ist hiewegen noch folgendes zu bemerken:

In Oesterreich-Ungarn bestanden bis zum Jahr 1874 nur sogenannte offizielle Waarenwerthe d. h. für eine Reihe von Jahren gleichbleibende Preise. Ab und zu wurden dieselben, besonders für das Jahr 1862 von der neu errichteten statistischen Centralkommission wohl einer Revision unterzogen und von einer Kommission von Fachmännern neue Werthe für neuere einzelne Waarengattungen ermittelt, aber einer vollständig genauen Bewerthung des Handels standen die Cumulativposten des Zolltarifs entgegen.

Zu diesen zeitweiligen Revisionen wurden Fachmänner aus dem Handels- und Gewerbestande, Zollbeamte und Statistiker herangezogen, die ihre Entscheidung unter dem Vorsitze des Präsidenten der statistischen Centralkommission nach eingehender Berathung abgaben, bis man schließlich für jede nachzuweisende Waarenpost zu einem einheitlichen Werthsatze gelangte, der bei der Berechnung des Werthes der ein-, aus- und durchgeführten Waaren als Grundlage zu dienen hatte.

Der ermittelte Einheitswerth kam aber nicht für ein, sondern für mehrere Jahre in Anwendung. Die gleichbleibenden — sogenannten offiziellen — Werthe entsprachen aber in vielen Fällen der Wirklichkeit nicht. Im Jahre 1873 faßte daher die statistische Centralkommission den Beschluß, daß vom Jahre 1874 ab der Außenhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebiets nicht allein nach den offiziellen, gleichbleibenden Werthsätzen, sondern auch nach den jeweiligen Handelswerthen zur Darstellung gelangen solle.

Zu diesem Behufe wurden bei Beginn des Jahres 1875 durch eine ad hoc einberufene Kommission, bestehend aus hervorragenden Industriellen und Kaufleuten, für das Jahr 1874 die Handelswerthe ermittelt und diese so festgestellten Handelswerthe neben den bestehenden offiziellen Werthen in Anwendung gebracht und in den Handelsausweisen auch veröffentlicht.

Diese doppelte Berechnung des Waarenhandels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets wurde fünf Jahre lang, von 1874 bis 1878 ausgeführt.

Als Grundsatz bei der Erhebung der Handelswerthe für die Einfuhr ward festgesetzt, daß die Mengeneinheit (Zentner, sporko (Brutto) oder netto, Stück, Tonne) mit einem Durchschnittswerth in Silbermünze, loco Reichs-Grenze und ohne Einrechnung der Zollgebühr, mit Ausschluß der Transportspesen von der Reichszollgrenze bis zum Verbrauchsorte anzunehmen sei. Bei den Ausfuhr-Waaren kamen dagegen die Transportspesen bis zur Zollgrenze, weil inländischen Verkehrsanstalten zu Gute kommend, in Betracht.

Als nun auf Grund Allerh. Entschl. vom 9 Juni 1877 die k. k. Permanenzkommission für die Handelswerthe geschaffen wurde, ging die jährliche Erhebung der Handelswerthe auf diese Kommission über und es gelangten für das Jahr 1876 und seither fortlaufend die von der k. k Permanenzkommission nach den oben erwähnten Prinzipien festgestellten Handelswerthe bei der Berechnung der ein- und ausgeführten Waaren zur Anwendung.

Seit der neuen Organisation des handelsstatistischen Dienstes d. h. seit 1. Januar 1891 werden die Mengen der Waaren-Ein- und -Ausfuhr nicht mehr nach den Ein- und Austritts-Grenzen (Grenzstrecken), sondern nach den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern erfaßt und nachgewiesen. Diese Einführung hatte zur Folge, daß die Bewerthung vieler Waaren nicht mehr, wie bisher, insgesammt auf Grund nur einer Durchschnitts-Ziffer, sondern für jedes einzelne Herkunfts- und Bestimmungsland auf Grund der Werthziffer für das betreffende Land, loco Reichsgrenze einschließlich der Fracht bis dahin erfolgt.

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für sog. Sammelpositionen und für solche Waaren, die bei den verschiedenen Ländern dem Werthe nach nicht beträchtlich von einander abweichen oder deren differentielle Bewerthung nach Herkunfts- und Bestimmungsländern zu große Schwierigkeiten bieten würde. In diesen Fällen ist blos ein Durchschnitts-Werth festgesetzt. Für die Nachweisung des Generalhandels, d. h. der Einfuhr zum Verbrauch und der Ausfuhr einheimischer oder nationalisirter Waaren einschließlich des Vormerkverkehrs und der Waarendurchfuhr wurde auch die Bewerthung der letzteren wieder vorgenommen, die unter Anwendung der sog. offiziellen Werthe bis 1878 incl. stattgefunden hatte, jedoch von 1878—1890 incl. unterlassen worden war. Vom Jahre 1894 ab wurde die Bewerthung der Durchfuhr abermals aufgelassen.

Der österreichisch-ungarische Spezialhandel behandelt wie die deutsche Handelsstatistik die Einfuhr zum freien Verkehr d. h. zum Consum, zum Verbrauch im Zollinlande und die Ausfuhr inländischer oder nationalisirter Waaren (ursprünglich ausländischer Provenienz) aus dem freien Verkehr des Zollinlandes. Der Vormerkverkehr hat jene Waaren zum Gegenstande, die während ihrer Bewegung in zollamtlicher Vormerkung gehalten werden. Dabei unterscheidet man zwischen ausländischen Waaren, welche zur Veredlung, Reparatur ꝛc. in das Zollinland eingeführt und zwecks Wiederausfuhr vormerkweise behandelt werden, und inländischen Waaren, welche in Vormerkung genommen werden, ehe sie das Zollausland betreten, zwecks zollfreier Wiedereinfuhr nach der Veredlung.

Von der Behandlung des Vormerkverkehrs nach den Bestimmungen der deutschen Statistik unterscheidet sich die österreichisch-ungarische Darstellung desselben insoferne, als nach den österreichisch-ungarischen Vorschriften die ursprünglich zur Veredlung u. s. w. im Vormerkverkehr eingeführten Gegenstände, welche aber nachträglich verzollt werden und im Inlande verbleiben, nicht dem Spezialhandel zugeführt werden, sondern lediglich als Eingang in dem Vormerkverkehr mit inbegriffen sind und hier verbleiben, obwohl sie nicht mehr — entgegen dem ursprünglichen Zwecke — ausgeführt werden. Seit 1894 werden jedoch die im Vormerkverkehr (exklusive Veredlungsverkehr) behandelten, jedoch nicht wieder aus- bezw. eingeführten Waaren auch in den Spezialhandel einbezogen. In der deutschen Handelsstatistik dagegen werden die vormerkweise eingeführten und vormerkweise ausgeführten Gegenstände erst dann im Vormerkverkehr statistisch erfaßt und nachgewiesen, wenn die eingeführten, unter zollamtlicher Controle und Vormerkung stehenden Gegenstände wieder ausgeführt worden sind, oder die vormerkweise ausgeführten Waaren wieder zur Einfuhr gelangen. Werden daher vormerk-

weise zur Einfuhr angemeldete Waaren nicht mehr ausgeführt, sondern verbleiben sie durch Verzollung im Inlande, so erscheinen in der deutschen Statistik solche Waaren gar nicht im Vormerkverkehr, sondern als Einfuhr in den freien Verkehr. Nach dem Entwurf zu neuen Ausführungsbestimmungen zu dem statistischen Gesetze betr. den Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets soll der Veredlungsverkehr dahin unterschieden werden, ob er auf Rechnung eines Inländers oder Ausländers stattfindet.

Eine für inländische Rechnung stattfindende Veredlung würde anzunehmen sein, wenn die Waare nach der Veredlung zur freien Verfügung des Inländers steht, dagegen soll die Veredlung für ausländische Rechnung dann angenommen werden, wenn die veredelte Waare einem Ausländer gehört. Die erstere Gattung von Waaren wird daher im deutschen Spezialhandel mit ihren vollen Werth bei der Ein- und Ausfuhr in Ansatz zu bringen sein, so daß der Veredlungsgewinn der deutschen Handelsbilanz ganz zu Gute kommt, während die letztere Art des Veredlungsverkehrs bei der Ausfuhr nur mit dem Werthe zu berechnen sein wird, der dem im Inland erzielten Arbeitsverdienst gleich zu setzen ist.

Für die im eigentlichen Vormerkverkehr d. h. im kleinen Grenzverkehr, in der Ein- und Ausfuhr zur Ansicht, zur Probe, im Meß- und Marktverkehr dagegen soll das bisherige Verfahren beibehalten bleiben. —

In den österreichisch-ungarischen Durchfuhr-Verkehr werden alle ausländischen Waaren aufgenommen, welche mit der Bestimmung für das Ausland ohne Zollentrichtung in das Zollgebiet eintreten und demnächst wieder ausgeführt werden.

Eine separate Erfassung des Niederlageverkehrs wie in Deutschland findet in Oesterreich-Ungarn nicht statt. Die transito eingelagerte Waare wird entweder später verzollt und erscheint sodann als Einfuhr oder wird wieder ausgeführt und erscheint sodann als Durchfuhr.

Wie in der deutschen Statistik so werden auch bei den österreichisch-ungarischen Nachweisungen gewisse Gegenstände, wie Hüte, Vieh, Wagen und Schlitten, Velozipedes, Taschenuhren u. s. w. nach Stückzahl angemeldet, jedoch sodann in Gewichtsmengen umgerechnet. So besteht für ein Stück Ochs das Umrechnungs-Gewicht von 450 kg bei der Einfuhr und von 650 kg bei der Ausfuhr, für ein Schwein 80 bezw. 140 kg, für eine Uhr 0,042 bezw. 0,052 kg, für einen Personenwagen 400 kg, für ein Veloziped 25 bezw. 33 kg ꝛc. Als Herkunfts- und Bestimmungsländer werden in der österreichisch-ungarischen Statistik 52 Länder speziell aufgeführt, darunter auch die Freibezirke Triest und Fiume ohne nähere Angabe der eigentlichen Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Bei Waaren aus dem Deutschen Reich werden Hamburg und Bremen als sog. Freibezirke gleichfalls separat als Herkunfts- und Bestimmungsländer nachgewiesen. Was Triest und Fiume anbelangt, so berührt die Ausnahmestellung dieser zwei Freihäfen oder Freibezirke hinsichtlich der Aufstellung als Herkunfts- und Bestimmungsland lediglich die österreichisch-ungarische Einfuhr- und Ausfuhr- sowie Durchfuhr-Statistik. Es ist jedoch hiewegen zu bemerken, daß die frühere gleichartige statistische Behandlung der deutschen Zollausschlüsse Hamburg-Altona und Bremen in der deutschen Statistik zu Unsicherheiten in der statistischen länderweisen Darstellung des deutschen Außenhandels geführt hat, so daß durch die Ausführungsbestimmungen zum statistischen Gesetze vom 9. Dezember 1888 vom 1. Januar 1889 ab eine Aenderung insoferne erfolgte, als durch den Zollanschluß von Hamburg, Altona, Bremen und sonstigen preußischen und olden-

burgischen Gebietstheilen und durch die Bildung eines Freihafengebiets in Hamburg, sowie durch die Errichtung von Freibezirken in Bremen und Brake, welche Freibezirke als im Zollgebiet liegende Freilager nach § 107 des Vereins-Zollgesetzes anzusehen sind, das Freihafengebiet von Hamburg nur dann als Herkunfts- oder Bestimmungsland angegeben werden durfte, wenn die aus dem Freihafengebiet Hamburg eingehende Waare daselbst produziert, fabriziert oder bearbeitet wurde oder, wenn eine nach dem Freihafengebiet Hamburg ausgehende Waare daselbst verarbeitet oder verbraucht werden sollte.

Betreffs solcher Waaren, die in das hamburgische Freihafengebiet ein- und in unverändertem Zustande aus demselben wieder ausgehen, durfte das Freihafengebiet nur dann als Herkunfts- bezw. Bestimmungsland deklarirt werden, wenn die Waare bei ihrem Eintritt in das Freihafengebiet noch nicht zur Weiterbeförderung an einem bestimmten anderen Orte designirt war und einstweilen dort lagern sollte, oder im Fall des Eingangs in das Zollgebiet, wenn die Waare im Freihafengebiet gelagert hatte.

Wurde hienach das hamburgische Freihafengebiet als Herkunftsland deklarirt, so war daneben womöglich das Land, woher die Waare in's Freihafengebiet kam oder wenn dasselbe nicht zu ermitteln war, das Ursprungsland anzugeben. Doch auch diese Bestimmung vermochte bezüglich des Verkehrs mit dem Auslande bezw. den einzelnen fremden Ländern noch keine genügende Klarheit über unsere Handelsbeziehungen zu verschaffen,[1]) weshalb durch einen Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften des statistischen Gesetzes vom 3. März 1892 angeordnet wurde, daß bei der Einfuhr aus dem hamburgischen Freihafengebiet in das deutsche Zollgebiet, sei es zum freien Verkehr, zur Niederlage oder zur Durchfuhr das hamburgische Freihafengebiet als Herkunftsland der Waare nur dann anzugeben ist, wenn dieselbe dort erzeugt oder bearbeitet wurde, sonst aber immer dasjenige Land, aus welchem die Versendung der Waaren ursprünglich erfolgt ist.

Bei der Ausfuhr einer Waare aus dem deutschen Zollgebiet nach dem hamburgischen Freihafengebiet — die Waaren mögen aus dem freien Verkehr, von Niederlagen oder Konten oder im Veredlungsverkehr ausgeführt werden oder durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt worden sein — ist als Bestimmungsland der Waaren dasjenige Land zu deklariren, nach welchem die Versendung der Waaren von dem Freihafengebiet aus sofort oder demnächst erfolgen soll.

---

[1]) Wir lasen im Vorjahr über die deutsche Handelsstatistik im Verkehr mit Hamburg in der Berliner Bank- und Handelszeitung Folgendes: „Ein Mangel in unserer Handelsstatistik ist es, daß ein großer Theil des deutschen Außenhandels, der sich über Hamburg bewegt, mangels Angabe des wirklichen, meist überseeischen Herkunfts- oder Bestimmungslandes als Handel mit dem außerhalb der Zollgrenze belegenen Freihafengebiet nachgewiesen wird. Seit 1888, wo Hamburg mit Altona und Bremen dem Zollgebiet einverleibt wurde, ist in dieser Hinsicht eine Besserung eingetreten und ein weiterer Schritt zur Erzielung einer genaueren länderweisen Statistik ist durch die 1892er Bestimmung geschehen, wonach das Freihafengebiet Hamburg als Herkunftsland nur dann deklarirt werden soll, wenn die Waare dort erzeugt oder bearbeitet worden ist, und als Bestimmungsland für Waaren, die dort verbraucht oder verarbeitet werden sollen. Wenn trotzdem für einen großen Theil der deutschen Waarenausfuhr der Freihafen Hamburg als Bestimmungsland in der Statistik angezeigt ist und zwar für einen größeren Theil als dort verbraucht oder verarbeitet wird, so scheint dies einestheils auf einer gewissen Nachlässigkeit der Exporteure zu beruhen, zum Theil mögen auch andere Gründe dafür bestimmend sein, z. B. die Erlangung von niederen Exportpreisen für Waaren, die gar nicht ins Ausland bestimmt sind, sondern nur nach dem Freihafen exportirt werden, um die billigeren Preise oder die billigere Fracht zu profitiren und dann wieder als Retourwaare oder zollfrei aus Billigkeits-Rücksichten ins Zollgebiet eintreten, wohl auch verzollt werden, um als inländisches Fabrikat zu gelten.

Wenn zur Zeit der Ausfuhr nach dem hamburgischen Freihafengebiet noch keine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren getroffen ist oder wenn die Waaren in dem Freihafengebiet verbraucht oder verarbeitet werden, so ist das Freihafengebiet vorläufig als Bestimmungsland zu deklariren, das endgiltige Bestimmungsland aber nachträglich anzugeben bezw. von der Hamburger statistischen Behörde mitzutheilen.

Die Freibezirke Bremen und Brake gelten nicht als Zollausland, sondern sind als Freilager im Zollgebiet zu betrachten und dürfen ebensowenig wie die Freihäfen Geestemünde-Bremerhaven und Cuxhaven als Herkunfts- und Bestimmungsländer angegeben werden.

Hiedurch hat sich der deutsche Außenhandels-Verkehr mit den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern viel genauer ermitteln und präzisiren lassen. Während unsere Ausfuhr nach dem Freihafengebiet Hamburg (von dem Zollausschluß Hamburg vor 1888 gar nicht zu reden) im Jahr 1889 noch 3,2% und die Einfuhr von dort 1,3% des Gesammthandelsverkehrs betrug, hat sich die Ausfuhr dorthin im Jahr 1892 auf 1,2% und im Jahr 1893 auf 0,9% und die Einfuhr von dort auf 0,4% reduziert.

In der Begründung zu dem Entwurf der Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zu dem statistischen Gesetz vom 13. Januar 1892 (Drucksache Nr. 7, 1892) wird über den Handelsverkehr mit dem Freihafengebiet Hamburg bemerkt: In den Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften vom Jahr 1888 zum Gesetz betr. die Waarenverkehrsstatistik sind Anordnungen getroffen, welche eine Combination der Handelsstatistik des Zollgebiets mit derjenigen des Freihafengebiets von Hamburg ermöglichen sollten, um neben dem Waarenverkehr des Zollgebiets denjenigen des gesammten Reichs- und Zollgebiets mit dem Auslande darzustellen. Diese Bestimmungen stehen in engem Zusammenhang mit dem hamburgischen Gesetz vom 12. Oktober 1888 betreffend die Deklarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik im Freihafengebiet, sowie zu einem mit dem handelsstatistischen Bureau in Hamburg getroffenen Abkommen. Demnach sollte das handelsstatistische Bureau in Hamburg die Angaben über Herkunft und Bestimmung der Waaren in den Zolldeklarationen, welche beim Ein- und Ausgang von Waaren über die Zollgrenze gegen das hamburgische Freihafengebiet für die Zollgebietsstatistik abzugeben waren, auf Grund der für die Handelsstatistik des Freihafengebiets abzugebenden Deklarationen nachträglich berichtigen und ergänzen. Der Durchführung dieser Absicht haben sich unvorhergesehene Schwierigkeiten entgegengestellt, ... so daß die ursprünglich geplante Aufstellung einer kombinirten Reichs- und Zollgebietsstatistik aufgegeben und sich darauf beschränkt werden mußte, die hamburgische Handelsstatistik möglichst für die Zollgebietsstatistik nutzbar zu machen, so daß — soweit möglich — an Stelle des Hamburger Freihafengebiets das ausländische Herkunfts- oder Ursprungsland der Waaren nachgewiesen werde.

Hiedurch und in Verbindung mit den Anordnungen der Hamburger Statist. Behörde ist schon seit 1889 eine wesentliche Verbesserung der Zollgebietsstatistik erzielt worden."

Es wird also nunmehr bei der Einfuhr von Waaren aus dem Hamburger Freihafengebiet nach dem deutschen Zollgebiet jenes nur dann als Herkunftsland angeschrieben, wenn die Waare im Freihafengebiet hergestellt oder bearbeitet worden ist; in allen anderen Fällen ist das eigentliche Herkunfts- oder Ursprungsland zu deklariren. Bei der Ausfuhr von Waaren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach dem Freihafengebiet ist das eigentliche Bestimmungsland anzu-

geben, wenn die Waare nicht im Freihafengebiet verbraucht oder verarbeitet werden soll — eventuell unter Mitwirkung der Hamburger handelsstatistischen Behörde. In gleicher Weise ist bei der Ausfuhr von Waaren nach dem Freihafengebiet Bremerhaven und Geestemünde das eigentliche Bestimmungsland und bei der Einfuhr von dort das eigentliche Herkunftsland, wenn auch erst nachträglich zu deklariren.

Auf diese Weise wird die Anschreibung der deutschen Einfuhr und Ausfuhr von und nach den Freihafengebieten thunlichst auf das thatsächliche Maß beschränkt. Eine ganz genaue Erfassung der Statistik der deutschen Ausfuhr mit dem Freihafengebiet Hamburg wäre nur möglich, wenn letzteres in Hinsicht der Waarenverkehrsstatistik gleich den Freibezirken Bremen und Brake behandelt würde. Dem entgegen bestimmt die Vorschrift in § 16 der österreichisch-ungarischen Verordnung vom 18. Dezember 1893, daß die Freibezirke Hamburg und Bremen auch als Herkunfts- und Bestimmungsländer ohne Angabe anderer Ursprungsländer bezeichnet werden dürfen, ebenso wie die österreichischen Freibezirke Triest und Fiume.

Durch diese von einander abweichenden Bestimmungen der deutschen und österreichisch-ungarischen Statistik möchte es scheinen, als ob die Vergleichbarkeit der beiderseitigen Statistiken erheblich eingeschränkt und der deutsch-österreichische Handelsverkehr nach zwei ganz verschiedenartigen Methoden seine Darstellung fände. Gleichwohl verursachen die anscheinend sich so widersprechenden Bestimmungen über die Anschreibung nach Herkunfts- und Bestimmungsländern keinen so tiefgehenden Unterschied, obwohl auch noch hinsichtlich der statistischen Auffassung des Begriffs „Herkunfts- und Bestimmungsland" verschiedenartige Vorschriften in Deutschland und Oesterreich bestehen. Die österreichisch-ungarische Statistik will nämlich weniger den reinen Handelsverkehr zwischen zwei Ländern erfassen und nachweisen als bei der Einfuhr von Waaren das eigentliche Ursprungs- und bei der Ausfuhr das eigentliche Verbrauchsland ermitteln. Als Land der Herkunft hat nämlich dasjenige Land zu gelten, aus welchem die Waare ursprünglich stammt d. h. dasjenige Land, wo die Waare erzeugt worden ist, und als Land der Bestimmung ist dasjenige Land zu bezeichnen, für dessen Consum (Verbrauch) die ausgeführte Waare bestimmt ist. Es werden also aus dem Freigebiet Hamburg und Bremen ebenso wie aus den Freibezirken Triest und Fiume nur solche Waaren als Provenienzen angegeben werden können, die thatsächlich in diesen Freibezirken hergestellt worden sind und bei der Ausfuhr können diese Freibezirke nur dann als Bestimmungsländer bezeichnet werden, wenn die Ausfuhr-Waaren dort verarbeitet werden oder zum Verbrauch gelangen. Außerdem soll ja das eigentliche Ursprungs- bezw. Bestimmungsland angegeben werden. Hienach kommen die Vorschriften der österreichischen und der deutschen Statistik so ziemlich auf das Gleiche hinaus und es frägt sich nur, auf welcher Seite die größeren Schwierigkeiten zur Ermittelung der wahren Ursprungs- und Bestimmungsländer vorhanden sind, worauf wir nochmals zurückkommen werden.

Im Allgemeinen ist noch Folgendes zu bemerken:

Für die statistische Darstellung des Waarenverkehrs des österreichisch-ungarischen Zollgebiets besteht das Gesetz vom 26. Juni 1890 (R.-G.-Blatt Nr. 132) betreffend die Statistik des auswärtigen Handels und die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Dezember 1893 nebst Instruktion gleichen Datums.

Hienach sind alle Waaren und Gegenstände, welche im Handelsverkehr mit dem Zollauslande in der Ein- und Ausfuhr oder Durchfuhr bei einem

k. k. Zoll- oder Postamt zollamtlich erklärt bezw. abgefertigt werden, nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik anzumelden Diese Anmeldung geschieht bei den Zollämtern, beim Eingang auf Nebenwegen bei den Finanzwachorganen, bei der Postausfuhr bei den Postaufgabeämtern und liegt demjenigen ob, welcher bei einem k. k. Zoll- oder Postamte bezw. bei einem Finanzwachorgan hinsichtlich der Einfuhr die Zollerklärung oder die zollamtliche Abfertigung veranlaßt. Bei der Ausfuhr von Waaren sind Ausfuhranmeldescheine abzugeben und es haben die öffentlichen Transportanstalten für die richtige Beibringung dieser Ausfuhr-Anmeldescheine und Ablage bei den Zollbehörden Sorge zu tragen.

Die Zollämter haben die Anmeldescheine nebst den sogenannten Auszugsbögen d. h. den Aufzeichnungen auf Grund mündlicher Angaben der Parteien an das statistische Departement des k. k. Handelsministeriums einzusenden, wo die Verarbeitung des Urmaterials stattfindet. Hiedurch unterscheidet sich die österreichische Behandlung des statistischen Urmaterials von dem Verfahren in Deutschland, wo die Zollämter aus den Anmeldescheinen und den Zolldeklarationen, sowie den mündlichen Angaben tägliche Anschreibungen, sog. Verkehrsnachweisungen aus Zählstreifen zusammengesetzt, anfertigen und diese dem statistischen Amte in Berlin zur Verarbeitung einsenden. Es läßt sich nicht läugnen, daß das österreichisch-ungarische Verfahren, namentlich für die Ausfuhrstatistik, eine größere Garantie für genaue Anschreibung bietet.

Von jeder statistischen Anmeldung ist auch in Oesterreich-Ungarn eine statistische Gebühr zu entrichten. Hievon sind ausgenommen:

1) die Durchfuhr-Waaren, (wie in Deutschland);

2) der Ein- und Ausgang im Grenzverkehr;

3) der Veredlungs- und Vormerkverkehr zum Betrieb einer Hausindustrie oder eines Kleingewerbes;

4) die Postsendungen und

5) die direkt nach den Ländern der ungarischen Krone, nach Bosnien oder Herzogowina eingeführten oder von dort direkt ausgeführten Waaren, auch wenn sie bei einem k. k. Zollamte zollamtlich deklarirt und abgefertigt wurden.

Wie oben schon kurz angeführt wurde, besteht hinsichtlich der Ermittelung des Herkunfts- und Bestimmungslandes zwischen dem deutschen und österreichisch-ungarischen Verfahren ein wesentlicher Unterschied.

In Deutschland gilt als *Herkunftsland* dasjenige Land, aus dessen Eigenhandel die Waare stammt bezw. aus dessen Gebiet die Waare versendet wurde und als *Bestimmungsland* dasjenige Land, wohin die *Versendung* der Waare gerichtet ist: in dessen Eigenhandel die Waare übergeht. Die österreichisch-ungarische Statistik aber erklärt als *Herkunftsland* dasjenige Land, aus welchem die Waare *ursprünglich* herstammt und als *Bestimmungsland* dasjenige Land, für dessen *Consum* die Waare bestimmt ist. Während also bei der deutschen Statistik in erster Linie ermittelt werden will, mit welchen Ländern und in welchem Umfang das Deutsche Reich bezw. Zollgebiet im Handelsverkehr steht und erst in zweiter Linie nach dem Ursprungs- bezw. Verbrauchsland der Waare gefragt wird, wenn das eigentliche Handels-Herkunfts- bezw. Bestimmungsland nicht ermittelt werden kann, will die österreichisch-ungarische Statistik vor allem das Land des *Ursprungs* und des *Verbrauchs* der Waare feststellen. Ministerialrath Dr. *Mataja*, Vorstand des handelsstatistischen Dienstes am k. k. Handelsministerium, bespricht in seiner

Broschüre: Die „Handelsstatistik“[1]) diese verschiedenartige Erfassung der Herkunfts- und Bestimmungsländer, indem er ausführt:

„Neben Art und Menge der Waaren wollen wir aber auch die Länder wissen, mit denen wir Verkehr treiben. Eine offenbare Unvollkommenheit z. B. der englischen Handelsstatistik ist es, die Erhebung der Provenienz und Destination der Waaren vornehmlich an den Verschiffungs- bezw. Bestimmungshafen zu knüpfen, weshalb z. B. die Schweiz in den englischen Handels-Ausweisen regelmäßig gänzlich verschwindet, andere Länder, wie Oesterreich-Ungarn, unverhältnißmäßig gering vertreten sind. Wir haben vielmehr rationeller Weise nur die Wahl 1) entweder die Länder zu ermitteln, aus deren Eigenhandel die Waaren stammen oder in deren Eigenhandel die Waaren übergehen oder 2) jene Länder, wo die Waaren thatsächlich erzeugt wurden oder zur Consumtion gelangen. Nach dem ersteren, insbesondere in der deutschen Handelsstatistik angenommenen System würde beispielsweise bei einer nach Oesterreich gebrachten, von einem Händler in London bezogenen amerikanischen Baumwolle England als Herkunftsland angesehen werden müssen, während sie nach dem zweiten System — wie in Oesterreich-Ungarn eingeführt — weil thatsächlich aus Amerika stammend, immer Amerika zugeschrieben würde, ohne Unterschied, ob wir sie in England von einem Engländer oder direkt bezogen haben.

Bei dem ersteren System beruft man sich darauf, daß es dem Charakter der Handelsstatistik angemessener sei, eben die Länder zu erheben, mit denen man Handel treibt, daß wir ferner Schuld oder Forderung nicht gegenüber jenem Lande erwerben, das eine Waare erzeugt oder consumirt, sondern von dem oder an das wir die Waare beziehen oder senden (verkaufen). Das zweite System wiederum stützt sich darauf, daß unser Handelsverkehr in letzter Linie nicht von den Ländern abhängt, welche die Rolle von Zwischenhändlern spielen, sondern von jenen, welche unsere Erzeugnisse wirklich verzehren oder unseren Bedarf wirklich erzeugen; daß es für uns von größerem Werthe sei, zu bestimmen, wohin unsere Produkte endgiltig hingehen, als in was für eine Zwischenhand sie übertreten; daß der Umweg, den etwa Waaren einschlagen, etwas ziemlich Zufälliges und Wechselndes sei im Vergleich mit den realen Momenten der Erzeugung und der Consumtion, daß endlich die Erhebung des wirklichen Consumtions- und Provenienzlandes die Werthbestimmung erleichtert.

Oesterreich-Ungarn hat das zweite System gewählt. Dasselbe hat überdieß den Vortheil, daß es der Gefahr besser entgegenwirkt, der alle Landangaben ausgesetzt sind; diese ist nämlich nicht, daß das Herkunfts- und Bestimmungsland zu weit, sondern daß es zu nahe gesucht und angegeben werde, daß nämlich in der Deklaration der bloße Speditionsplatz, vielleicht blos das Land, durch welches die Waare transitirt, erscheine; dies ist für beide Systeme ein Fehler, aber gewiß ist die Verwechslung dort leichter, wo das eigentliche Produktions- und Consumtionsland gar nicht gefordert wird.

Daß ferner auch bei dem in Oesterreich angenommenen System gewiß vielfach nicht der erste Ursprung bezw. die letzte Bestimmung angegeben wird, häufig auch von den Parteien gar nicht angegeben werden kann, ist nicht zu bestreiten. Daß es indessen doch nicht richtig wäre, deshalb etwa anzunehmen, die Legaldefinition des Bestimmungs- oder Herkunftslandes sei praktisch belanglos, beweist insbesondere eine Erfahrung der Schweizer Statistik. Seit 1892

[1] Die Handelsstatistik des österreichisch-ungarischen Zollgebiets, Vortrag gehalten im Niederösterreichischen Gewerbeverein von Dr. Viktor Mataja, Wien 1894.

wird in der Schweiz das ursprüngliche Erzeugungsland bezw. das endgiltige Verbrauchsland ermittelt, während vordem das Land des letzten bezw. des nächsten Umsatzes als Herkunfts- bezw. Bestimmungsland gegolten hatte. Durch diese Aenderung bei der Erhebung wurde bewirkt, daß 1892 die Einfuhr aus den Grenzländern, sowie aus Belgien, Holland und England um nicht weniger als 130 Millionen Frc. niedriger, die Einfuhr aus entfernteren Ländern hingegen bedeutend höher erscheint."

In Deutschland wurde, wie schon erwähnt, das System des reinen Handelsverkehrs gewählt, indem schon in der Begründung zum Gesetz betreffend die Waarenverkehrsstatistik bei dem Hinweis auf die bisherigen Mängel durch die bloße Anschreibung der Grenzeingangs- und Grenzausgangsstrecke (Drucksachen des Bundesraths 1879 Nr. 83) bemerkt wurde, daß jede Nachweisung über den Verkehr mit den einzelnen fremden Ländern fehle, weshalb schon in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. November 1879 (§ 2) als Herkunftsland dasjenige Land bezeichnet wird, aus dessen Eigenhandel die Waare stammt und als Bestimmungsland dasjenige Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht. Wenn man auch heutzutage auf die Bedeutung einer günstigen oder ungünstigen, aktiven oder passiven Handelsbilanz nicht mehr so viel Gewicht legt wie früher, so hat die Feststellung einer Handelsbilanz d. h. eines rechnungsmäßigen Ergebnisses des Austausches von Waarenwerthen eines Landes mit den Ländern des Auslandes innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes nur dann einen gewissen Werth, wenn dieses Rechnungsergebniß zwischen denjenigen beiden Ländern aufgestellt wird, unter welchen der Waarenankauf und Verkauf stattgefunden hat. „Freilich — meint Herr v. Scheel in seinem Artikel über die Handelsstatistik (G. Schmoller's Jahrbuch N. F., VI. Jahrgang, 1. Heft) wäre es erwünscht, neben dem Herkunftsland auch das Ursprungsland der eingeführten Waare und neben dem Bestimmungsland auch das Verbrauchsland der ausgeführten Waare kennen zu lernen und nachzuweisen. Dies läßt sich aber praktisch nicht durchführen, und so müssen wir Kaffee aus Holland anschreiben, obgleich dort keiner wächst — aber wir kaufen Kaffee von einem Holländer Eigenhändler und Holland kauft dafür wieder deutsche Waare, denn nur so vollzieht sich der Waarenaustausch — und wir verkaufen eine Unmenge Waaren nach Großbritannien, obgleich wir annehmen dürfen, daß der eigentliche Consument ganz wo anders ist als in England."

(Vgl. hinsichtlich des deutschen Waarenverkehrs mit Großbritannien die graphische Darstellung, Blatt 3 zu Nr. 16 des Statist. Jahrbuchs für das Deutsche Reich.)

Nach diesen Auseinandersetzungen lassen wir, wie oben schon bemerkt wurde, zum Schluß das Statut der Kaiserl. Kgl. Permanenzkommission für die Handelswerthe der österreichisch-ungarischen Statistik und die Geschäftsordnung dieser Kommission hier dem Wortlaut nach folgen:

Statut

der k. k. Permanenzkommission für die Handelswerthe,

genehmigt mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Juni 1877.

§ 1. Die k. k. Permanenzkommission für die Handelswerthe hat die Aufgabe, die Preise der Verkehrsgegenstände jährlich zu erheben und festzustellen, welche der amtlichen Handelsstatistik zu Grunde zu legen sind.

§ 2. Die Permanenzkommission ist dem Handelsminister unmittelbar untergeordnet.

§ 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe zerfällt die Permanenzkommission in eine allgemeine Abtheilung und in die erforderliche Anzahl von Fachabtheilungen.

Die Feststellung dieser letzteren, die Bildung von Unterabtheilungen derselben und die Vertheilung der einzelnen Objekte zur Werthbestimmung unter sie bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten.

Die allgemeine Abtheilung hat die der Permanenzkommission gemeinsamen Angelegenheiten wahrzunehmen, die erhobenen Werthe der Revision zu unterziehen und zusammenzustellen.

§ 4. Die Permanenzkommission besteht aus dem Präsidenten, aus je zwei Vertretern der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der statistischen Centralkommission, aus je einem Vertreter der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und des Wiener Hauptzollamtes, sowie aus einer nach Bedarf festzustellenden Anzahl anderer Mitglieder, welche vom Handelsminister aus den fachmännischen Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und des Handels, namentlich der Handels- und Gewerbekammern, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt werden.

§ 5. Der Handelsminister ernennt den Präsidenten und bezeichnet unter den Mitgliedern der Kommission den Stellvertreter desselben.

Die Vertreter der Ministerien und des Hauptzollamtes werden von den betreffenden Ministern berufen, jene der Centralkommission und der Handels- und Gewerbekammer in Wien von diesen selbst gewählt.

§ 6. Die Mitglieder aus den fachmännischen Kreisen nehmen an den Berathungen der Permanenzkommission in der Regel persönlich Antheil. Die auswärtigen Mitglieder können ihr Referat schriftlich erstatten.

§ 7. Die Stelle eines Mitgliedes der Permanenzkommission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich versehen.

§ 8. Jedes Mitglied, welches durch ein volles Jahr an den Arbeiten der Kommission nicht theilnimmt, ist als ausgetreten zu betrachten.

§ 9. Die Permanenzkommission versammelt sich regelmäßig einmal im Jahre. Sie tritt in Plenarsitzungen zusammen, um die Fachabtheilungen zu bilden, die Geschäftsordnung zu entwerfen oder abzuändern, sowie in jenen Fällen, welche den Präsidenten zur Einberufung bestimmen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Handelsministers.

§ 10. Jede Fachabtheilung hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen; wird diese Zahl durch freien Beitritt nicht erreicht, so steht es dem Präsidenten zu, dieselbe durch andere Mitglieder der Kommission zu ergänzen.

Die Fachabtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Obmann und hat das Recht, zu ihren Verhandlungen Experten beizuziehen.

§ 11. Die allgemeine Abtheilung besteht aus dem Präsidenten, den Vertretern der Ministerien, der statistischen Centralkommission, der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und des Wiener Hauptzollamtes, sowie aus den Obmännern der einzelnen Fachabtheilungen.

Auch der allgemeinen Abtheilung steht das Recht zu, das schriftliche oder mündliche Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§ 12. Die Bureaugeschäfte der Permanenzkommission besorgt das statist. Departement im Handelsministerium.

Geschäftsordnung

der k. k. Permanenzkommission für die Handelswerthe,

genehmigt mit Erlaß des Handelsministers vom 4. April 1880, Z. 10516, abgeändert unterm 7. Juni 1885, Z. 19518.

§ 1. Die Geschäfte der k. k. Permanenzkommission für die Handelswerthe besorgen das Präsidium, die Plenarversammlung, die allgemeine Abtheilung und die einzelnen Fachabtheilungen.

I. Präsidium.

§ 2. Der Präsident leitet den ganzen Geschäftsgang der Permanenzkommission, er vertritt dieselbe nach außen, erledigt und unterfertigt alle Aktenstücke, welche die Kommission betreffen.

Wird die Zahl von mindestens drei Mitgliedern in einer Fachabtheilung (§ 15) durch freien Beitritt nicht erreicht, so ergänzt der Präsident dieselbe durch andere Mitglieder der Kommission.

§ 3. Der Präsident beruft die Plenarversammlung und die allgemeine Abtheilung und führt in ihnen den Vorsitz.

§ 4. In Verhinderung des Präsidenten besorgt dessen Geschäfte sein Stellvertreter (Vizepräsident).

§ 5. Dem Präsidenten ist ein vom Handelsminister ernannter Sekretär zugewiesen, welcher namentlich die Protokolle in der Plenarversammlung und der allgemeinen Abtheilung zu führen hat.

II. Versammlungen.

a) Plenarversammlung.

§ 6. Die Plenarversammlung besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Permanenzkommission. Sie tritt regelmäßig spätestens Anfangs Februar eines jeden Jahres zusammen, außerdem in jenen Fällen, welche den Präsidenten entweder aus eigener Initiative oder über Beschluß der allgemeinen Abtheilung zur Einberufung bestimmen. Die Plenarversammlung hat die Fachabtheilungen zu bilden, die Vertheilung der Objekte zur Werthbestimmung unter sie festzustellen, die Geschäftsordnung zu entwerfen und abzuändern, sowie andere eventuelle Vorlagen zu berathen.

Anträge müssen in der Plenarversammlung zur Verhandlung kommen, wenn sie von drei Mitgliedern unterstützt werden.

§ 7. Die Plenarversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, so ist eine neue Plenarversammlung einzuberufen, in welcher dann zur Beschlußfähigkeit jede Anzahl der anwesenden Mitglieder genügt.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Präsident hat nur bei Gleichheit der Stimmen sein Stimmrecht auszuüben.

§ 8. In der Plenarversammlung reihen sich die Mitglieder der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgabe in die Fachabtheilungen (§ 14), wobei es jedem Mitgliede freisteht, mehreren derselben beizutreten.

§ 9. Die Protokolle der Plenarversammlung werden durch den Präsidenten und durch zwei andere von der Versammlung gewählte Mitglieder verificirt und in der „Wiener Zeitung" auszugsweise mitgetheilt.

b) Allgemeine Abtheilung.

§ 10. Die allgemeine Abtheilung besteht aus dem Präsidenten, den Vertretern der Ministerien, der statistischen Centralkommission, der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und des Wiener Hauptzollamtes, ferner aus den Obmännern der einzelnen Fachabtheilungen, beziehungsweise in ihrer Verhinderung aus deren Stellvertretern.

Es steht ihr das Recht zu, das schriftliche oder mündliche Gutachten von anderen Mitgliedern und außerhalb der Kommission stehenden Sachverständigen einzuholen.

§ 11. Die allgemeine Abtheilung hat die der Permanenzkommission gemeinsamen Angelegenheiten wahrzunehmen und tritt zusammen:

1. im Monat Januar eines jeden Jahres, um die Vorlagen für die Plenarversammlung vorzubereiten;

2. nach Vollendung der Arbeiten der Fachabtheilungen zur Revision der erhobenen Handelswerthe;

3. in besonderen Fällen, wenn entweder der Präsident es für nothwendig erachtet, oder wenn mindestens drei Fachabtheilungen die Einberufung beantragen.

§ 12. Die allgemeine Abtheilung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder gegenwärtig ist.

Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und bei Gleichheit der Stimmen die nur in diesem Falle abzugebende Stimme des Präsidenten.

Ueber die Elaborate der Fachabtheilungen hat ein vom Präsidenten bestellter Generalreferent in der allgemeinen Abtheilung Bericht zu erstatten.

Anträge der Fachabtheilungen können blos in Anwesenheit der betreffenden Obmänner abgeändert oder abgelehnt werden.

§ 13. Die Protokolle der allgemeinen Abtheilung werden durch den Präsidenten und durch ein anderes aus dieser Abtheilung gewähltes Mitglied verificirt.

c) Fachabtheilungen.

§ 14. Die Fachabtheilungen der Permanenzkommission sind folgende:

I. Colonial- und Eßwaaren, Wein, Tabak.
II. Feld- und Gartenfrüchte, Bier und Spirituosen.
III. Thiere und thierische Produkte.
IV. Fette, chemische Produkte, Erden.
V. Baumwolle.
VI. Leinen.
VII. Schafwolle.
VIII. Seide.
IX. Kleidungen und Strohwaaren.
X. Papier, literarische und Kunstgegenstände.
XI. Leder, Kautschuk und Kürschnerwaaren.
XII. Glas-, Stein- und Thonwaaren.
XIII. Holz und Kohlen.
XIV. Edle Metalle, Instrumente und kurze Waaren.
XV. Eisen, Maschinen und Transportmittel.
XVI Unedle Metalle (ohne Eisen).

Die den einzelnen Fachabtheilungen zur Bewerthung zuzuweisenden Waaren werden auf Grund des jeweiligen Zolltarifs von dem Präsidenten im Einvernehmen mit den Obmännern der betreffenden Fachabtheilungen festgestellt.

§ 15. Jede Fachabtheilung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und aus den von ihr bestimmten Experten. Sie wählt aus ihrer Mitte den Obmann und den Stellvertreter desselben.

Der Obmann leitet die Feststellung der Handelswerthe in der bezüglichen Fachabtheilung, bildet aus derselben nöthigenfalls Unterabtheilungen, setzt sich mit den auswärtigen Mitgliedern und Experten in schriftlichen Verkehr und legt die Elaborate der gesammten Abtheilung längstens Ende März dem Präsidenten vor.

§ 16. Der Obmann beruft die Fachabtheilung und ladet die Mitglieder und Experten mittels eigener vom Präsidium beigestellter Formularien zur Berathung ein.

§ 17. Der Obmann hat dem Präsidium die Experten bekannt zu geben, welche sich an den Arbeiten betheiligt haben.

III. Comités.

§ 18. Zum Behufe der Vorberathung von Gegenständen oder zur Formulirung von Anträgen und Wünschen können sowohl von der Plenarversammlung, als von der allgemeinen Abtheilung Comités bestellt werden.

§ 19. Jedes Comité wählt aus seiner Mitte einen Berichterstatter, welcher die Beschlüsse des Comités vor der Plenarversammlung beziehungsweise der allgemeinen Abtheilung zu vertreten hat.

IV. Publikation der Handelswerthe.

§ 20. Die von der Permanenzkommission festgestellten Handelswerthe, sowie die Berichte der einzelnen Fachabtheilungen über die Grundlagen der Berechnung derselben, mit thunlichster Motivirung der von Jahr zu Jahr eintretenden Differenzen, werden durch den Druck vervielfältigt.

Die Preußische Kabinetsordre
vom 7. Juni 1853
über eidliche Versprechen evangelischer Offiziere hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder

von **Prof. Thudichum** in Tübingen.

Nach dem päpstlichen Recht ist es den Katholiken verboten, Ehen mit Nichtkatholiken einzugehen; es kann jedoch Dispensation von diesem Ehehinderniß ertheilt werden, und zwar regelmäßig nur vom Papste selbst; von den Bischöfen nur auf Grund besonderer Vollmachten (Facultates) in eiligen Fällen, wenn die Zeit fehlt den päpstlichen Stuhl anzugehen. Voraussetzung der Dispensation ist in allen Fällen, daß der nichtkatholische Theil entweder seine Häresie eidlich abschwört und in den Schooß der Kirche aufgenommen wird, oder vor dem Papst oder einem von diesem besonders beauftragten Bischof persönlich mittelst Eides verspricht, den katholischen Theil nicht in der freien Ausübung seiner Religion zu hindern und sämmtliche Kinder, die schon vorhandenen oder zu erwartenden beiderlei Geschlechts, in der katholischen Religion erziehen lassen zu wollen. Wenn dieses Versprechen ertheilt ist, müssen die Brautleute vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen ihre Einwilligung zur Ehe erklären; es darf dies jedoch nicht in der Kirche geschehen, und der Pfarrer darf keine Einsegnung vornehmen; auch unterbleibt jedes Aufgebot.

Diese Vorschriften sind indessen in Deutschland im 19. Jahrhundert insofern nicht zur Anwendung gebracht worden, als die meisten Bischöfe mit päpstlicher Erlaubniß sich begnügten, an Stelle des Eides ein schriftliches Versprechen beider Brautleute, daß sie ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen wollen, zu verlangen. Immer aber versuchten einige Bischöfe, das strenge Recht zur Geltung zu bringen, insbesondere geschah dies in der Diözese Trier von Bischof Arnoldi, welcher unter Berufung auf neue päpstliche Weisungen durch einen Erlaß vom 15. März 1853 dem Diözesanklerus die Beobachtung des kanonischen Rechts einschärfte.

Hierauf erließ König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen unter dem 7. Juni 1853 einen „Königlichen Armeebefehl" folgenden Wortlauts:[1])

„Ein Erlaß des Bischofs von Trier, welcher auf den Bestimmungen eines päpstlichen Breve beruhen soll, befiehlt bei Ehen gemischten Bekenntnisses dem evangelischen Bräutigam, in die Hände des Bischofs oder desjenigen seiner Pfarrer, den derselbe dazu designirt, einen Eid zu leisten, Kraft dessen er gelobt, seine Kinder der römisch-katholischen Kirche zu weihen. Bei Verweigerung dieser Forderung ist die Ehe von römisch-katholischen Standpunkt untersagt. Erfüllt er aber diese Forderung, so wird ihm als Lohn das Erscheinen vor dem Pfarrer an ungeweihtem Orte und die Erklärung des Entschlusses, eine Ehe eingehen zu wollen, gestattet, die Einsegnung dieser Ehe aber dennoch verweigert. Dies veranlaßt mich, hierdurch zu erklären, daß ich jeden Offizier meiner Armee, der den geforderten, den Mann wie das evangelische Bekenntniß entwürdigenden Schritt unternimmt, sogleich aus meinem

---

[1]) Abgedruckt im Archiv für kathol. Kirchenrecht 9, 331 und von neuem im Jahrgang 1894, S. 127.

Heeresdienste entlassen werde." (Ob die gesperrten Worte auch in dem Original des Erlasses hervorgehoben waren, ist bis jetzt nicht ermittelt.)

Kaiser Wilhelm I. erließ zwanzig Jahre nachher unterm 23. Dezember 1873 eine Kabinetsordre folgenden Wortlauts: „Ich habe aus einem Spezialfalle ersehen, daß die Ordre vom 7. Juni 1853 betr. die Ehen zwischen Offizieren evangelischer Konfession mit römisch-katholischen Frauen bei den Truppentheilen der neuen Armeekorps nicht genügend bekannt ist. Ich beauftrage deshalb das Kriegsministerium, zu veranlassen, daß diese Ordre, soweit es noch nicht geschehen ist, den Offizieren der neuen Armeekorps in angemessener Weise bekannt gemacht und auch den übrigen Offizieren der Armee entsprechend in Erinnerung gebracht wird."[1])

Eine Verkündigung im Armee-Verordnungsblatt hat nicht stattgefunden; sondern es ist jedem Korpskommandanten überlassen worden, den Offizieren in einer Form, wie sie ihm gut dünkte, Mittheilung zukommen zu lassen.

Hierauf erließ der bischöfliche Generalvikar der Diözese Trier, de Lorenzi, am 18. November 1873 mit Bewilligung des Papstes eine Verfügung, daß im Falle der Ertheilung des Dispenses die Eheschließung in der Kirche stattfinden und eine Messe gelesen werden dürfe, übrigens mit Weglassung der Segenssprüche; die Verfügung hebt aber ausdrücklich hervor, daß der Dispens auch künftig davon abhängig bleibe, daß „die bekannten Cautiones" geleistet seien, da an diesen „Nichts in Wegfall kommen dürfe."[2]) Was die „bekannten" Cautiones seien, ist absichtlich unbestimmt gelassen; in der Diözese Trier sind indessen klärlich keine anderen bekannt als die durch bischöflichen Erlaß vom 15. März 1853 eingeschärften; es bleibt also bei der Forderung eidlicher Versprechen.[3])

Die Ordre ist in den Jahren 1881—1883 in einem wichtigen Fall zur Anwendung gebracht worden. Am 15. Juli 1881 verheirathete sich der evangelische Herzog Paul von Mecklenburg-Schwerin, zweiter Sohn des Großherzogs Friedrich Franz II., mit der katholischen Prinzessin Marie von Windischgrätz, seiner Cousine, und wurde zu Ludwigslust feierlich getraut, nachdem er das eidliche Versprechen an einen Bevollmächtigten des Papstes geleistet hatte, alle Kinder aus der Ehe katholisch erziehen zu wollen. Der Herzog war damals Major im II. Hessischen Husarenregiment zu Cassel, und wurde zugleich als Major à la suite des Mecklenburgischen Dragonerregiments Nr. 17 geführt, wurde aber nun mit Rücksicht auf das von ihm abgegebene Gelöbniß aus dem aktiven Dienst entfernt und blieb nur Major à la suite des genannten Hessischen Regiments; im Jahre 1883 aber wurde ihm von Berlin aus nahegelegt, seinen Abschied einzureichen, was geschah, worauf der Abschied ohne irgend welchen Vorbehalt, namentlich ohne das Recht eine Uniform zu tragen, bewilligt worden ist.

Nachdem sein älterer Bruder, Friedrich Franz, am 15. April 1883 zur Regierung gelangt war, stellte ihn derselbe im Jahre 1886 wieder als Major à la suite des Mecklenburgischen Dragonerregiments Nr. 17 und die Rangliste führt ihn seitdem auf als „Großherzoglich Mecklenburgischer Oberstlieutenant."

In der Budgetkommission des deutschen Reichstags vom 13. Februar 1894 wurden bei Gelegenheit der Berathung des Militäretats die beiden

---

[1]) Abgedruckt im Archiv für kathol. Kirchenrecht 1894, S. 128.

[2]) Abgedruckt im Archiv für kathol. Kirchenrecht 1894, S. 200.

[3]) Es widerspricht daher dem Inhalt des Erlasses, wenn im Archiv für kathol. Kirchenrecht 1894, S. 128, die Sache so hingestellt wird, als wenn der frühere Erlaß von 1853 völlig aufgehoben worden sei.

Cabinetsordres durch Abgeordnete der katholischen Zentrumspartei zur Sprache gebracht und als eine Beeinträchtigung der katholischen Kirche hingestellt; eine sich hieran anschließende Ausführung in Vering's Archiv für katholisches Kirchenrecht 1894, Juli-August-Heft, S. 126—134 bespricht die Angelegenheit in demselben Sinne, indem sie nur noch ausdrücklich die rechtliche Giltigkeit der Kabinetsordres in Abrede zieht. Es erscheint daher angezeigt, dieser Streitfrage eine eingehende Würdigung zu widmen.

Als Preußisches Staatsgesetz kann die Kabinetsordre vom 7. Juni 1853 nicht angesehen werden, weil die Zustimmung des Landtags dazu nicht eingeholt, die Ordre außerdem in der Gesetzsammlung nicht verkündigt worden ist; sie ist auch keine königliche Verordnung über Militärangelegenheiten, wegen desselben Mangels der ordnungsmäßigen Verkündigung, vielleicht auch — was der Aufklärung bedarf — wegen Mangels der Kontrasignatur des Kriegsministers. So läßt sie sich also nur bezeichnen als „Armeebefehl", einen Ausfluß des Kommandos über Heer und Marine, und wurde auch so bezeichnet. Ganz das Gleiche gilt von der Ordre vom 23. Dezember 1873.

Die Ordre besitzt nicht die Klarheit der Fassung, welche nach der Wichtigkeit ihres Inhalts geboten erscheint. Es fragt sich: Wird der Offizier entlassen, sobald er den Eid leistet, alle Kinder katholisch erziehen zu wollen, oder soll ihn die Strafe nur treffen, wenn er sich außerdem dazu versteht, die Einwilligung zur Ehe vor dem katholischen Priester außerhalb der Kirche und ohne kirchliche Einsegnung zu erklären? Der Trierer Generalvikar de Lorenzi gab dem Armeebefehl offenbar die letztere engere Auslegung, indem er mit Zustimmung des Papstes die Erklärung des Ehekonsenses „in der Kirche" und das Lesen einer Messe dabei erlaubte, sobald nur der fragliche Eid geleistet sei

Eine solche einschränkende Auslegung ist indessen ungerechtfertigt. Die Erklärung des Ehekonsenses außerhalb der Kirche, z. B. im Hause des katholischen Priesters, oder im Hause der Braut und ohne „Einsegnung", erscheint bei unbefangener Betrachtung als etwas Nebensächliches, gegenüber der Hauptsache, dem eidlichen Versprechen; sie wird in der Kabinetsordre nur erwähnt, um hervorzuheben, daß das eidliche Versprechen eine um so schärfere Verurtheilung verdiene, als es auch noch diese äußerlich sichtbar werdende Demüthigung des Offiziers zur Folge habe.

Auf der anderen Seite enthält die Ordre kein Verbot dagegen, daß ein evangelischer Offizier alle seine Kinder in der katholischen Religion erziehen läßt, so wenig sie einem katholischen Offizier verbietet, alle seine Kinder evangelisch erziehen zu lassen. Würde die Ordre ein solches Verbot aussprechen, so würde sie ungültig sein, da jedem Preußen, also auch jedem Offizier, nach der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 § 12 „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses" und damit die Freiheit der Wahl der Religion für sich und seine Kinder zusteht.

Auch die Abgabe eines einfachen Versprechens, alle Kinder katholisch zu erziehen, ist in der Ordre nicht mit Entlassung bedroht,[1]) und daher die Angabe bei Vogt, Polic. Joh., Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Protestanten in den Königl. Preußischen Staaten 2, 54 Anm. (1857), daß nach jener Kabinetsordre „diejenigen evangelischen Offiziere, welche bei Eingehung einer gemischten Ehe das Versprechen geben, die Kinder katholisch zu erziehen, aus dem Dienste entlassen werden sollen", nicht zutreffend.

---

[1]) So auch Hübler Bernh., Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen, 1883. S. 66.

Sonach bleibt als Kern der Kabinetsordre das übrig: es entwürdigt den Mann und das evangelische Bekenntniß, wenn er die katholische Erziehung aller seiner Kinder mittelst Eid verspricht.[1])

Im Jahre 1853, als die Ordre zuerst erlassen wurde, bildete die Ableistung eines außergerichtlichen Eides in Preußen keine Handlung, die nach allgemeinen Strafgesetzen unter öffentliche Strafe gestellt gewesen wäre. Strafbestimmungen, wie sie die k. Hannoverische Verordnung vom 28. Dezember 1821 (verkündigt in der Sammlung der Gesetze 1822 S. 44) enthielt, galten in Preußen nicht; auch gegenwärtig enthalten das Reichsstrafgesetzbuch und die Landespolizeigesetze keine solchen. Daraus folgt aber an sich noch keineswegs, daß die Ableistung eines Eides der fraglichen Art nicht als den Offizier entwürdigend angesehen werden dürfe, da der Begriff von entwürdigenden Handlungen bei Offizieren wie bei allen Beamten nicht auf öffentlich strafbare Handlungen beschränkt ist.

Dem obersten Kriegsherrn, also jetzt dem Kaiser, kann die Befugniß nicht bestritten werden, maßgebende Vorschriften darüber zu geben, was als Verletzung der Würde eines Offiziers anzusehen sei, vorausgesetzt, daß hierdurch nicht gesetzliche Rechte der Offiziere gekränkt werden. Es kann solchen Vorschriften unter Umständen der Vorwurf gemacht werden, daß sie hart oder innerlich unbegründet seien; aber solche Kritik ändert Nichts an ihrer Verbindlichkeit.

Ich, für meine Person, halte den Grundgedanken der Kabinetsordre, daß es unsittlich sei, auf das wichtige Recht der Religionsfreiheit zu verzichten, und diesen Verzicht sogar durch Eid bekräftigen, für durchaus richtig. Nach unserem öffentlichen Recht sind alle staatsbürgerlichen Rechte, wozu auch die Religionsfreiheit gehört, unveräußerlich, wie namentlich das Preußische Landrecht von 1794, 1, 4, § 9 ausdrücklich ausgesprochen hat: „Gewissensfreiheit kann durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden;" der Staat versagt allen solchen Verzichten die rechtliche Anerkennung, weil er es für nothwendig hält, die allgemeine Freiheit auch gegenüber dem Leichtsinn, der Uebereilung, der Kurzsichtigkeit des Einzelnen in Schutz zu nehmen; er thut es auch, wenn der Verzicht eidlich bekräftigt war, weil er einen solchen Eid eben für unsittlich erachtet, und aus diesem Grund für unverbindlich. Sehr wohl kann ein Mensch bei Ablegung einer solchen Zusage in der Meinung stehen, daß dieselbe unverfänglich sei, nichts Arges an sich habe; aber im Lauf der Zeit kann sich sein eignes Urtheil ändern und dann geräth er in unerträglichem Gewissenszwang, bei gemischten Ehen sicherlich z. B. dann, wenn die Frau, der zu Lieb das Gelübde der katholischen Kindererziehung gegeben worden ist, nachträglich selber den katholischen Glauben verläßt. In fast allen Fällen fehlt es aber bei der Erklärung solcher Verzichte an der erforderlichen Freiheit der Entschließung und wird sie vielmehr durch äußere Einwirkung erzwungen und solchem Zwang ein hinreichend starkes Gegengewicht zu geben, war die Absicht jener Kabinetsordre. Da aber ihre Fassung nach dem oben Ausgeführten zu Mißdeutungen Anlaß gibt und ihre einseitige Fassung den Verhältnissen eines paritätischen Staates nicht entspricht, so empfiehlt es sich, sie aufzuheben, und sie durch eine allgemeine Bestimmung zu ersetzen, des Inhalts etwa: „daß es den Offizieren und Beamten der Armee und Marine untersagt sei, außergerichtliche Eide zu leisten."

[1]) So ist die Kabinetsordre auch bereits ausgelegt in Thudichum, F., Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts 1, 55. 1877.

Das Recht der Rückforderung

im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes.[1])

Von

Dr. **W. Gläßing** zu Darmstadt.

Im vorigen Jahr erschien eine Abhandlung des Verfassers betitelt: „Die condictio indebiti des deutschen öffentlichen Rechtes" als Beitrag zu dem Capitel des Rechtsschutzes im öffentlichen deutschen Rechte. Die vorliegende Arbeit bietet eine Ergänzung und neue Bearbeitung jener Abhandlung. Neben einer eingehenden Verwerthung der Ergebnisse unserer gesammten deutschen Judikatur aus der neueren und neuesten Zeit sind unter Berücksichtigung unserer positiven Gesetzgebung folgende spezielle Fragen besonderer Betrachtung unterworfen: der Nebenanspruch auf Zinsen, die Bedeutung der Reklamationsfristen für die Geltendmachung des Rechtes auf Rückforderung, die Cession des Anspruchs auf Rückerstattung, Rechtsweg, Erzwingbarkeit des Anspruchs. Da das Feld, welchem die Abhandlung näher treten will, unseres Wissens in der Litteratur eine systematische Bearbeitung noch nicht gefunden hat, dürfte eine Betrachtung jener Fragen in monographischer Form nicht ungeeignet sein, die Wünsche Derer zu einem Theile zu befriedigen, welche noch heute die Nothwendigkeit einer Detailarbeit im öffentlichen Rechte anerkennen. Zudem ist wohl nicht zu verkennen, daß die abstrahierende Betrachtung einer einzelnen Frage nach ihrer Ausscheidung aus dem gewaltigen, das öffentliche Recht heute erfüllenden Stoffe wohl vorzugsweise zur Klärung dieser Frage dienlich er-

---

[1]) Es ist dem Verfasser ein Bedürfniß, an dieser Stelle sämmtlichen Herren, die ihn während der Arbeit mit Material aus der deutschen Praxis unterstützten, seinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Außer den Herren, die schon in oben genannter Abhandlung besonders erwähnt sind, gereicht es mir zur höchst angenehmen Pflicht, allen hohen Behörden und Herren, die als Praktiker zunächst ein kompetentes Urtheil über die Frage der Rückzahlung einer öffentlich-rechtlichen gesetzwidrig erhobenen Abgabe besitzen, meinen Dank für die Güte und Bereitwilligkeit auszusprechen, mit der sie meine Bitte um Auskunft über Bedeutung und Tragweite der maßgebenden Landesrechte, sowie die Stellung der Judikatur erfüllten. So erlaube ich mir insbesondere hiermit sehr ergebenst zu danken: dem Großherzogl. Staatsministerium zu Weimar, Departement der Finanzen, Großherz. Finanzrath Dr. J. Hunnius daselbst, Königl. Landgerichtsrath Dr. Gaupp zu Tübingen, Großherz. Landgerichtsrath Becker zu Oldenburg, Landgerichtspräsident Hoppenstedt zu Lübeck, Landgerichtspräsident Bachmann zu Weimar, Generalzolldirektion zu Hamburg, Kgl. Hauptzollamt zu Aachen, Herzogl. Hauptsteueramt zu Dessau, Kaiserl. Hauptsteueramt zu Straßburg, der Fürstlich Lippischen Regierung zu Detmold, der Fürstlichen Steuerkasse daselbst, dem Kgl. Hauptsteueramt zu Coblenz, der Großherzogl. Mecklenburg. Steuer- und Zolldirektion zu Schwerin, dem Herzogl. Steuer- und Rentamte zu Altenburg, dem Herzogl. Landrathe Schneider zu Saalfeld, Großherz. Steuerrath Bähr zu Gießen, Rechtsanwalt Dr. Gutfleisch daselbst.

scheint. Eine solche Klarstellung zu versuchen, ist nun in der That bei unserem Thema nothwendig. Die Frage nach den Voraussetzungen des Rechtes auf Rückforderung einer öffentlich-rechtlichen, ohne gesetzlichen Grund bezahlten Abgabe läßt sich heute nicht ohne Weiteres beantworten. Dies leuchtet erst Demjenigen ein, welcher weiß, daß die materiellen Voraussetzungen des Anspruchs nicht eine besondere Regelung erfahren haben, daß ein großer Theil unserer Judikatur in Folge dessen noch heute die civilrechtliche Rechtsfigur der condictio indebiti für anwendbar erklärt und hinsichtlich der formellen Voraussetzungen des Rechtes noch jetzt erhebliche Zweifel bestehen. Die durch die Mangelhaftigkeit[1]) der Gesetzgebung bewirkte Möglichkeit der Begründung verschiedenartiger Auffassung, sowie die sehr oft sich hieraus ergebenden, praktisch hoch bedeutsamen Konsequenzen dürften im Gebiete unserer Frage den wenig erfreulichen Zustand einer völligen Rechtsunsicherheit hervorgerufen haben. Wenn bei dieser Sachlage eine Schrift erscheint, die vielleicht zu sehr dem individualistischen Grundzug des deutschen Charakters Rechnung trägt, so wird die erbetene Nachsicht ertheilt werden können. Die Worte von Gneist aus dem Jahre 1871, Rechtsstaat S. 24: „Die deutsche Rechtsanschauung fügt sich nicht leicht den positiven Geboten der Obrigkeit. Wenn sie sich aber fügt, verlangt Jedermann bestimmt zu wissen, wozu er verpflichtet sein soll und hält darauf, daß auch der Rechtsgenosse nicht minder belastet sein soll", enthalten heute noch eine tiefe Wahrheit. Und dies erfreulicher Weise unbeschadet des Ansehens, welches mit vollem Recht andererseits unsere pflichttreuen, behördlichen Organe in Deutschland für sich in Anspruch nehmen dürfen. Aber es besteht die Gefahr, daß der Staat, dessen vermögensrechtliche Befugnisse mit dem Rechte der einseitigen Vollstreckung und strafrechtlicher Ahndung sehr tief in die Rechtskreise der Individuen einschneiden, im Strafrechte durch die persönliche Uebernahme des Kampfes mit dem Unrecht, die an sich schon verschlechterte vermögensrechtliche Stellung des Einzelnen zu Unrecht in hohem Maße gefährden kann. Leider ist nicht selten die Strafe neben der Pflicht des Einzelnen auf Schadensersatz keineswegs die Folge einer bewußten Uebertretung des staatlichen Vermögensrechtes. Sehr oft kann die Strafe vielmehr die Folge eines Vorgehens sein, dessen Zulässigkeit mit den Bestimmungen eines mangelhaften Rechtes sehr wohl in Einklang zu bringen ist und dessen Unrechtmäßigkeit nicht klar ersichtlich ist, jedoch von irgend einer Instanz schließlich festgestellt wird. Da die Beantwortung vermögensrechtlicher Vorfragen zum Theil die alleinige Basis des staatlichen Anspruchs auf Bestrafung bildet, andererseits der Anspruch des Einzelnen auf Rückerstattung einer sine causa gemachten Leistung genau dieselben Fragen der Begründung des staatlichen Hauptanspruchs auf Erfüllung der Leistung zur Grundlage hat, wird das Bestreben nach Klarheit über den positiven Antheil der Rechte und Pflichten des Einzelnen im öffentlichen Rechte auch in den

---

[1]) Eine zeitgemäße Broschüre, der Rechtsschutz gegen zu hohe Steuern und Steuereinschätzungen von Dr. Walcker, Dozent der Staatswissenschaften zu Leipzig, Berlin, C. Heymann enthält am Beginn des Vorworts folgende Sätze: „Alle Handbücher und viele Monographien der Finanzwissenschaften enthalten Ausführungen über Steuersysteme und Einschätzungen, aber der Gedanke eines strikten Rechtsschutzes der Steuerpflichtigen nach Art des Eigenthumsschutzes der Civil- und Strafgerichte dürfte dabei selten, oder nie in deutlicher Weise zu Tage treten. Ebensowenig dürfte es in der Weltlitteratur eine Schrift oder Abhandlung über das Thema der vorliegenden Broschüre geben". Der Grund dieser Erscheinung dürfte nur in der mangelhaften Konzeption des Gesetzes selbst liegen.

Augen der amtlichen Organe nur zu billigen ſein. Den idealen Zielen eines derartigen Beſtrebens wird man ſich jedoch nur dann nähern können, wenn man im Intereſſe der Klärung einer zum Theil verworrenen Lage den Verſuch macht, ſich den letzten Gründen und den Zwecken der beſtehenden Rechtsordnung näher zu bringen. Sollte mit dieſen Zielen vor Augen in der Art der Ausführung dieſes Beſtrebens die Erkenntniß hervortreten, daß bei der Wichtigkeit der in Frage kommenden Individualintereſſen, die gewiß ſonſt nothwendige Einhaltung gewiſſer Schranken nicht durchführbar erſcheint, ſo möge das Ziel zur Entſchuldigung gereichen der Art der zu ſeiner Erreichung gebrauchten Mittel! Im Intereſſe einer gründlichen Klarſtellung der Rechtslage auf einem ſtaatlichen Gebiete mögen die ſonſt berechtigten warnenden Worte unſeres Altreichskanzlers vom 1. April 1895: Man ſolle ſich nicht dem deutſchen Bedürfniſſe der Kritik hingeben, nicht gelten für eine Arbeit, die eine gewiſſe Seite ſtaatlicher Beziehungen wiſſenſchaftlich ohne politiſchen Beigeſchmack behandeln möchte!

Wir beginnen mit einem Referate über den neueſten Stand der privatrechtlichen Lehre von der condictio indebiti. Dieſer Anfang ſcheint zweckmäßig, weil wir zunächſt unſere Ausführungen an jene für anwendbar erachtete Lehre knüpfen müſſen. Sodann aber darf letztere ſelbſt noch heute mit Suarez[1]) theilweiſe „dunkel“ und „verwickelt“ genannt werden. Das Referat ſoll, ſoweit möglich, den nothwendigen Ueberblick über die Lehre vermitteln.

Die Konditionslehre unter vorzugsweiſer Berückſichtigung der neuern privatrechtlichen Arbeiten.[2])

A. Rechtsgrund der condictio indebiti[3])

Die Thatſache der Bereicherung aus fremdem Vermögen an ſich begründet keinen Anſpruch auf Rückerſtattung, ſondern nur die der Bereicherung, welche zu Unrecht erfolgt iſt.[4]) In der früheren gemeinrechtlichen Theorie hatte

---

[1]) v. Kamptz Jahrbücher für die preuß. Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtsverwaltung Bd. 41 S. 54.

[2]) Vgl. hierzu namentlich die in den Pandektenlehrbüchern von Windſcheid und Dernburg angegebene Litteratur, ferner Bähr, die Anerkennung S. 78 und 88 ff., zur Verſtändigung über den Anerkennungsvertrag in Iherings Jahrbücher S. 316 ff., in B. II, 1858; Bolze, zur Lehre von den Konditionen, inſonderheit der condictio sine causa im Archiv für civiliſt. Praxis, Band 78, S. 422 und Bd. 79, S. 183 ff.; Mandry, zur Lehre von dem Gegenſtande der Konditionen im Archiv für civil. Praxis, Bd. 48, S. 220 ff.; Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuches für das deutſche Reich, deſſen 1. und 2. Leſung herausgegeben im Auftrage des Vorſtandes des deutſchen Anwaltsvereins, dargeſtellt aus den Protokollen der 2. Leſung, erläutert von Juſtizrath Dr. Reatz zu Gießen; (zu § 737, I. Titel nebſt Motiven) Lenel, die Lehre von der Vorausſetzung im Hinblick auf den Entwurf e. b. G. im Archiv für civiliſt. Praxis, Bd. 74, S. 214—239 und Bd. 79, S. 49; Pickert, Beiträge zur Lehre von der condictio indebiti nach röm. und preuß. Recht, Göttingen 1891, Hipp, über Rückforderung wegen Hinfalls des Zwecks, Göttingen 1889; De la condictio indebiti, thèse pour le doctorat par Maurice Describes; desgl. par Albert Felix, Colmet-Daage Faculté de Droit de Paris 1892 und 1885.

[3]) Die Lehre der condictio indebiti erhält von ſpeziellen Erforderniſſen abgeſehen, Sätze, die dem Rechte aller Konditionen gemeinſam ſind. Es gilt dies namentlich von dem Satze der Bereicherung, dem Umfang des Reſtitutionsanſpruchs (hier nur zum Theil), dem Gegenſtande der condictio, namentlich auch dem Begriffe der „Zahlung“.

[4]) Anderer Anſicht früher Sell, Verſuche im Gebiete des Civilrechts Th. I, Abth. 1, § 34. Im Widerſpruche ſteht nicht Pomponius libro ex variis lectionibus I. 206 D. de R. J. 50, 17: Jure naturae aequum est, neminem cum alterius detrimento et injuria fieri locupletiorem.

man den Satz aufgestellt: Niemand darf sich mit dem Schaden eines Anderen bereichern. Auch der Versionsklage des preuß. A.-L.-R. liegt dieser Gedanke zu Grunde. (I, 16, § 166 ff., I. 13/262—264). Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich steht, wie die Motive in Bd. II S. 829 ff. betonen, auf dem Standpunkt der jetzt herrschenden und oben aufgestellten Ansicht. Ueber den Rechtsgrund der Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung gehen die Ansichten in der früheren Litteratur sehr weit auseinander. Aus der großen Anzahl der Konstruktionsversuche seien folgende genannt.

Donellus fand das rechtsverbindliche negotium in einem dem Zahlungsgeschäfte unterliegenden „stillschweigenden Vertrage", Bachow von Echt lehrte, es sei ein fingierter oder ein Quasikontrakt[1]) vorhanden, Erxleben[2]) kommt zu der Folgerung, das Zahlungsgeschäft sei das begründende Moment für den Rückforderungsanspruch, während Savigny[3]) den Hauptnachdruck auf den Irrthum legt.

Der herrschenden Auffassung genügt mit Recht der Erklärungsversuch der Quellen. Die einfache, natürliche, von jeder Einseitigkeit freie Erklärung prinzipiellen Charakters finden wir in Papinian 1 66 D. de condict. indebiti 12,6.

„Haec condictio ex bono et aequo introducta, quod „alterius apud alterum sine causa deprehenditur, revocare con„suevit.[4])

B. Die Voraussetzungen der condictio indebiti.

1. Zahlung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit.

Der Begriff Zahlung ist im weitesten Sinne zu nehmen. Nicht nur die Uebereignung von Geld, von anderen Fungibilien und überhaupt von körperlichen Sachen, sondern auch Leistung von Diensten, Uebernahme von Verpflichtungen, selbst Verzichte sind nach den Quellen als Zahlung aufzufassen, wenn sie solvendi causa erfolgen. Das Preuß. allgemeine Landrecht verlangt im § 178 Th. I Tit. 16 eine vorbehaltlose Zahlung, wodurch der Empfänger „einen Vortheil erlangt". § 189, 192, 193, 196, 197 h. t. geben Andeutungen über die rechtliche Natur dieses Vortheils. Die Motive zum Entwurfe in Bd. II S. 830 sagen:

„Den möglichen Gegenstand einer Kondiktion bildet Alles, was als „Vermögenswerth oder Vermögensbestandtheil angesehen werden kann, „durch dessen Uebergang aus dem Vermögen des Einen in dasjenige „eines Anderen, der letztere bereichert wird, insbesondere z. B. auch die „Begründung und der Erlaß einer Obligation." Vgl. § 684, 290 des Entwurfs.

Besitz und Innehabung sind ausdrücklich als Kondiktionsgegenstand anerkannt. (§ 737, Abs. 3, §§ 744, 745, 748).

Der „Zahlung" steht nicht gleich die Kompensation, welche der Gläubiger anwendet, indem er seine Forderung, die besteht, aufrechnet mit einer Forderung

---

[1]) Dies ist auch der Gesichtspunkt, unter dem der code civil die Kondiktionen betrachtet (Zachariä II § 442).

[2]) Die condictiones sine causa, Abth. I S. 5—8, 12, 15 ff.

[3]) System des heut. röm. Rechts, Bd. III, S. 451, 526, 358.

[4]) Das gleiche Prinzip stellen noch auf: I. 25. D. de act. rer. amot. 25, 2. I. 1, § 3. D. de cond. sine causa 12, 7. I. 206. D. de reg. jur. (oben citiert).

ſeines Schuldners, die nicht beſteht. Das Preuß. Obertribunal[1]) vertritt in dieſem Falle die folgende Anſicht: Die Kompenſation ſei keineswegs Zahlung. Es ſei nicht richtig, daß der Widerruf einer ausdrücklich vereinbarten Kompenſation nur unter den Vorausſetzungen der condictio indebiti zuläßig ſei. Die gültige Schuld bleibe vielmehr einfach in Kraft, wenn mit einer ungültigen Schuld kompenſiert werde. Die Kompenſation als die fingierte Bezahlung zweier Forderungen durcheinander ſetze die wirkliche Exiſtenz nicht nur einer Forderung, ſondern auch einer Gegenforderung voraus, exiſtiere aber eine ſolche Gegenforderung nicht, dann fehle es an einem Eſſentiale des Rechtsgeſchäftes, deſſen Zuſtandekommen auch bei ausdrücklich dahin gerichteter Abrede undenkbar ſei. Daſſelbe, was bei der Zahlung durch das Geld oder deſſen Surrogate bewirkt werde, erfolge bei der Kompenſation durch eine Forderung, die beſtehen müſſe, damit ſie mit einer anderen aufgerechnet werden könne. Es fehle hiernach an einem tauglichen Objekte, womit geleiſtet werde.

2. Nichtbeſtehen der Verbindlichkeit.

Eine Nichtſchuld verlangen die Quellen, habe die Schuld nun nie beſtanden oder ſei dieſelbe erſt ſpäter erloſchen. „Als Nichtſchuld gilt auch, ſagt Dernburg[2]), was durch eine peremptoriſche Exception entkräftet iſt, ſofern dieſelbe keine natürliche Verbindlichkeit zurückläßt“.

Daß als Nichtſchuld im Sinne der Quellen auch diejenige Verbindlichkeit gilt, deren Exiſtenz erſt mit der Erfüllung einer Suſpenſivbedingung gegeben iſt, ſcheint zweifellos. Es iſt daher die condictio, wenn vor Eintritt der Bedingung geleiſtet wurde, zuläßig. Dagegen iſt ſie verſagt bei zu früh geleiſteter Zahlung einer gewiſſen, aber noch nicht fälligen Schuld. Kontrovers iſt heute noch, ob ſie wegen des Vortheils des Zwiſchenzinſes geſtattet iſt. Dernburg verneint[3]), Windſcheid[4]) bejaht die Frage. Letztere Anſicht entſpricht der Billigkeit, eine klare Quellenentſcheidung liegt nicht vor.[5]) Der Entwurf (Motiv. Bd. II, S 835) hat Dernburgs Anſicht angenommen. Die Beſtimmung des Vortheils, welche der Gläubiger durch die frühzeitige Leiſtung verlange, unterliege großen Schwierigkeiten. Es handele ſich um die Rechnung mit einer bloßen Möglichkeit. Die klagloſe Naturalobligation ſteht, was die Rechtswirkung ihrer Erfüllung anlangt, mit jeder klagbaren Verbindlichkeit gleich. Jedoch iſt hier die Möglichkeit einer Anfechtung ausgeſchloſſen, es kann die Frage, ob die naturalis obligatio eine Nichtſchuld oder Schuld repräſentirt oder nicht, auf dem Wege einer condictio nicht mehr geprüft werden.[6])

---

[1]) Erkenntniß vom 3. April 1865 in Striethorſt's Archiv, Bd. 59, S. 40.

[2]) Pandekten Bd. II, S. 357.

[3]) Pandekten Bd. II, S. 358.

[4]) Pandekten Bd. II, § 426, Anm. 8.

[5]) Vgl. l. 45 D. pr. D. ad. leg. Falcid 35, 2 und l. 12 § 1 D. de verb. sig.: Minus solvit, qui tardius solvit, nam et tempore minus solvitur.

[6]) Der Entwurf hat eine geſetzliche Regelung dieſes faſt in allen Gebieten des Privatrechts geltenden Satzes vermieden. Vgl. Motive Bd. II, S. 832. Das Preuß. Landrecht (§ 178 ff.) ſpricht von „moraliſcher Verbindlichkeit“, „unvollkommener Pflicht“, dieſe juriſtiſch unbrauchbaren Ausdrücke ſollen nach der Entſcheidung des Obertribunals B. 42, S. 104, die naturalis obligatio des römiſchen Rechtes umſchreiben. Vgl. hierzu Förſter II. Bd., Theorie und Praxis des heutigen gemeinen Privatrechts § 150, Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. II, § 3, Koch, Recht der Forderungen, Bd. III S. 366, v. Kamptz, Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Verwaltung, B. 41, S. 53. Hierher gehört auch die Kontroverſe nach der Zuläſſigkeit der Rückforderung von Zahlungen,

Eine Nichtschuld im Sinne der Quellen ist auch dann vorhanden, wenn der Schuldner in Unkenntniß des ihm zustehenden Compensationsrechtes gezahlt hat, denn er kann nicht nur seine Forderung einklagen, sondern ist auch zur Rückforderung des Gezahlten berechtigt. Ausdrücklich sagt Ulpianus im l 10 § 1 D. de compens. 16,2: „Si quis igitur compensare potens solverit, condicere poterit, quasi indebito soluto".

Dies gilt auch für das Preuß. Landrecht, wenn die nicht zur Aufrechnung verwandte Forderung wegen Ablaufs der Verjährung der Klagbarkeit entbehrt und die Kompensation mit der beim Eintritt der Kompensabilität noch nicht verjährten Forderung irrthümlich verabsäumt war[1]).

Auch dann ist Nichtschuld im Sinne des römischen Rechts vorhanden, wenn zwar eine Verbindlichkeit bestand, jedoch nicht in der Weise, wie sie angenommen wurde, sei es, daß der Unterschied sich auf die Personen des Rechtsverhältnisses — man glaubte z. B. einem anderen Gläubiger gegenüber verpflichtet zu sein — bezieht, oder auf den Inhalt der Obligation[2]).

3. Der Irrthum des Zahlenden.

Die subjektive Voraussetzung der condictio indebiti bildet der Irrthum. Die von den hervorragendsten Rechtslehrern vertretene Ansicht, daß Entschuldbarkeit des Irrthums verlangt werde, daß daher in der Regel Rechtsirrthum nicht genüge, ist heute noch bestritten.

---

die auf verjährte Forderungen gemacht wurden. Ohne Zweifel ist die Frage entscheidend, ob nach eingetretener Verjährung noch eine obligatio naturalis vorhanden ist oder nicht. Windscheid (Pandekten Bd. I, § 106), Vangerow (Bd. I, 151), sind für völlige Aufhebung, Savigny (System a. a. O., B. 5, S. 366), Puchta (Pandekten § 92), Dernburg (a. a. O., Bd. I § 150), lassen die Forderung als obligatio naturalis fortbestehen. Letztere Auffassung entspricht der Thatsache, daß die im gemeinen, französischen und österreichischen Rechte vertretene und in den Verordnungen für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ausgesprochene Ansicht vorherrscht, nach welcher die Verjährung einer Forderung dieser nur die Qualität der Klagbarkeit entzieht. In Uebereinstimmung mit der Mehrheit der deutschen Particulargesetze hat der Entwurf unter Durchbrechung des Grundsatzes des § 737 Absatz 2 in § 182 bestimmt:

„Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete kann auch dann „nicht zurückgefordert werden, wenn es in Unkenntniß der Verjährung des Anspruches „geleistet ist".

Vgl. noch die Gesetzeszusammenstellung in Bd. I, S. 343, der Motive, die Entscheidung des Preuß. Obertribunals in Striethorsts Archiv Bd. IX, S. 255 und die interessante, dem Falle in Bd. 22, S. 99 der Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts zu Grunde liegende Stelle l. 60 pr. 12, 6.

Unser hess. Landesrecht (Ges. v. 1858) läßt bei eingetretener Verjährung eine Tilgung des ganzen Anspruchs eintreten.

[1]) Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. I, § 94, S. 603. Pickert, condictio indebiti S. 29.

[2]) l. 65, § 9, D. h. t. libro 17. l. 8, C. h. t. l 26, § 11, D. h. t. l. 65, § 9, D. h. t. und l. 44, D. h. t. Die beiden letzten Aussprüche des Paulus sind, wie durch die Rechtsprechung feststeht, sehr wohl vereinbar, sie betreffen zwei ganz verschiedene Fälle. Auch durch die an sich entgegenstehenden Normen des Preuß. Landrechtes in § 178, 2, 180 und 185 ist für das Gebiet des Landrechts nicht geändert an den Grundsätzen des gemeinen Rechts. Vgl. Seuffert Archiv Bd. IV, No. 232. Entscheidung des Obertribunals Bd. 41, S. 122 ff. Entscheidung des Obertribunals vom 1. Juli 1869 (Striethorst's Archiv Bd. 75, S. 241). — Hinsichtlich des Leistungsinhaltes besteht bei der obligatio alternativa eine Controverse darüber, ob dem Schuldner, der alternativ schuldet und beides geleistet hat, das Wahlrecht bei der Rückforderung zustehe. Justinian hat sich für die Theorie Julians und Papinians entschieden, wonach dem Schuldner das Wahlrecht verbleibt. Vgl. l. 10, l. h. t.

Nicht jeder Rechtsirrthum ist an sich unentschuldbar[1]), auch kennen die Quellen zweifellose Fälle, in denen die condictio trotz Rechtsirrthums zugelassen wird und zwar eines Irrthums, bei dem die Genzlinie zwischen Entschuldbarkeit und Verschuldung zu ziehen, unendlich schwer erscheint. Diese Thatsache kann die gezwungene Erklärung Windscheids, die Stellen hätten nicht die Absicht gehabt, sich über die zur condictio indebiti erforderliche Qualität des Irrthums zu äußern, nicht beseitigen[2]).

Die sämmtlichen modernen Kodifikationen unterscheiden nicht, ob der Irrthum entschuldbar ist, oder nicht, insbesondere auch nicht, ob ein Rechtsirrthum oder ein Irrthum über Thatsachen vorliegt[3]). Dieser Satz gilt insbesondere für das Preuß. Allgemeine Landrecht[4]) und das Sächs. bürgerliche Gesetzbuch[5]). Daß bloßer Zweifel des Zahlenden an der Existenz der Schuld zur Rückforderung genügt, hat Justinian in l. II C. h. s. 4,5 entschieden. Auch diese gemeinrechtlich gewordene Entscheidung ist im Gebiete des Preuß. Landrechts anerkannt[6]). Doch scheint es nicht zulässig, auf Justinians Entscheidung eine allgemeine Regel aufzubauen. Mit Recht macht Pickert[7]) auf den von dem Reichsoberhandelsgericht in der Entscheidung vom 19. Mai 1874 (Bd. XIII S. 365) behandelten Fall aufmerksam, der die Annahme keineswegs ausschloß, „daß durch den aufstoßenden Zweifel der Irrthum vernichtet wird, sodaß nicht mehr der Irrthum, sondern gerade der Zweifel die Zahlung veranlaßt". Bestimmungen in dieser Richtung zu treffen, hat der Entwurf[8]) nicht für nöthig erachtet. Der Satz, daß nur wirkliche Kenntniß vom Nichtbestande der Verbindlichkeit zur Zeit der Leistung die Rückforderung der letzteren ausschließe, ist ohne Frage für den genannten Fall nicht ausreichend. Aber auch der weitere Fall, daß Jemand der Prüfung der Frage, ob die Verbindlichkeit bestand, aus irgend einem Grund nicht näher treten, jedoch dem Fordernden in jedem Falle Veranlassung zur Klage nehmen will, steht nicht unter positiver Regelung des Gesetzes. Man muß hiernach annehmen, daß entweder ein Versehen vorliegt oder in der That der Entwurf die Absicht erfolgt, das räumliche Gebiet der Klage zu erweitern. Letztere Auffassung vertritt wohl nicht mit Unrecht Meischeider[9]).

---

[1]) Beispiele für entschuldbaren Rechtsirrthum: Vgl. l. 9, § 3, D. de jur. et facti ign. 22, 6. l. 10, D. de bon pon. 37, 1. l. 2, § 5, D. si quis ordo 38, 15.

[2]) Vgl. über diesen Streit: Hesse, ein Beitrag zur Lehre von der condictio indebiti im Archiv für civilist. Praxis B. 56. Christiansen zur Lehre von der naturalis obligatio und condictio indebiti. S. 78 ff. Vangerow, Pandekten, Bd. III, § 625. Windscheid, Bd. II, § 426 a, 14. Dernburg, Bd. II, S. 359. Wächter, Pandekten Bd. II, S. 502.

[3]) Motive zum Entwurfe e. D. b. G. Bd. II, S. 834.

[4]) Vgl. Entscheidung des Obertribunals III vom Januar 1833 (Präjud.-Samml. I, S. 89), des Obertribunals II vom Juni 1885 in Striethorst's Archiv, B. XX, S. 31.

[5]) Art. 1523. Der Entwurf hatte entschuldbaren Irrthum gefordert. Vgl. auch Kommentar zum sächs. b. Gesetzbuch von Magnus Pöschmann, Leipzig 1869. In sonstiger Hinsicht ist die Kodifikation gemeines Recht. Für das Einzelne vergl. Schmidt, Vorlesungen über sächs. Privatrecht, Leipzig 1869, S. 486 u. die § 1516—1533 des sächs. Codex.

[6]) Vgl. Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Preuß. Rechts durch Theorie und Praxis, Bd. XIX, S. 157, Koch, a. a. O. Bd. III, S. 377 und Förster, a. a. O. Bd. II, S. 511. Der Zweifel, der sich lediglich auf die Frage der Beweisbarkeit einer der Forderung gegenüber stehenden Einrede bezieht, genügt ebenfalls zur Begründung der condictio indebiti. Für die auf diese Frage sich beziehende irrthümliche Annahme ist dies ausdrücklich ausgesprochen in den Entscheidungen des R.-G.-B., Bd. 21, S. 199.

[7]) Pickert, a. a. O. S. 44.

[8]) Motive, Bd. II, S. 834.

[9]) cf. Meischeider, die alten Streitfragen gegenüber dem Entwurfe eines b. G. in Bekkers Beiträgen zur Erläuterung des E. e. b. G. für das deutsche Reich S. 71: „Nach

C. Die Beweislast[1]).

Da Kläger zur Zahlung der Schuld das Bestehen einer Verbindlichkeit anerkannt[2]) hat, so hat er außer der Thatsache der Zahlung auch die des Nichtbestehens der Schuld nachzuweisen. Viele verlangen noch heute den besonderen Beweis eines Irrthums[3]), während andere hiervon absehen. Diese Kontroverse hat auch in der Gesetzgebung[4]) und Rechtsprechung[5]) ihren Widerhall gefunden. Der Entwurf hat die Kontroverse nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung aus der Welt geschafft; er steht aber, wie die Motive in Bd. II S. 833 betonen, auf dem Standpunkte, daß der besondere Beweis des Irrthums dem Kondizenten zu erlassen sei. Diese Auffassung ist zu billigen. Ein innerer Seelenzustand kann nicht gut Gegenstand einer unmittelbaren Beweisführung sein, die Schwierigkeit eines solchen Beweises würde meistens zur Sachfälligkeit begründeter Ansprüche führen.

Daß muthwilliges Leugnen die Beweislast umkehre und dem Beklagten den Beweis der Existenz der Schuld aufbürde, war eine Strafbestimmung des römischen Rechtes. Schon das Preuß. A. L.-R., das Oester. G.-B. der code civil und das Schweiz. Bd.-Gesetz hatten diese Bestimmung nicht aufgenommen. Ihre Geltung wird jedoch für das gemeine Recht von der herrschenden Auffassung noch behauptet. Dem Beispiele der angeführten Gesetzgebungen folgt der Entwurf[6]).

Auch das antiquierte Privileg der Pupillen, Minderjährigen und Soldaten ist mit Recht im Entwurfe nicht beachtet.

Liegt auftraglose Geschäftsführung vor, so muß der Vertreter seine per-

---

dem Entwurfe sind, wenn auch der Zahlende selbst der Rücksicht, die ihn zur Zahlung veranlaßt hat, treu bleibt, doch seine Erben bei erlangter Kenntniß von dem Nichtbestehen der Verbindlichkeit nicht gehindert, die Klage anzustellen. Die Rechtsfindung ist damit, daß die Klage auf andere Voraussetzungen gestellt wird, erleichtert, aber sie verliert an Gedankenmäßigkeit, wirkt mechanisch und läßt Härten zu".

[1]) Vgl. hierzu im Allgemeinen Benfey, Lehre vom Beweise bei der condictio indebiti in Lindes Zeitschrift für Civilproceß, Bd. XIV, Nr. VII, S. 201 ff. und 211 ff.

[2]) Ueber die Natur dieser Anerkennung vergl. Bähr, die Anerkennung S. 78 ff.

[3]) Dies ist sogar herrschende Auffassung der Litteratur, vergl. außer Windscheid und Dernburg noch Zimmermann im Archiv für civilistische Praxis, Bd. 48, Nr. 4; Bähr, die Anerkennung S. 73 ff.

[4]) Vgl. die in den Motiven des Entwurfs Bd. II, S. 833. Anm. 3, zusammengestellten Nachweise.

[5]) Zum Theil nimmt man an, mit dem Beweise der Nichtschuld sei auch der des Irrthums gegeben. Andere meinen, es bestehe eine Vermuthung für das Nichtbestehen der Schuld, der Beweis sei in diesem Falle bis zum Erfüllungseide erbracht. Das Obertribunal zu Stuttgart (E. v. 11. III, 1870) merzt den Irrthum aus der Begründung der condictio aus (S. A. Bd. XIV, Nr. 120), auf entgegengesetztem Standpunkte steht die Entscheidung des preuß. Obertribunals III in den Präjudizien 1121, das der herrschenden Ansicht gemäß neben dem Beweise der Nichtexistenz der Schuld noch den besonderen Beweis eines Irrthums verlangt. Wenn auch mit der Nichtexistenz der Schuld eine Vermuthung für den Irrthum gegeben sei, so reiche diese Vermuthung doch nicht zur Begründung der condictio aus. Vgl. Pickert, a. a. O. S. 55 und 52.

[6]) „Keiner Rechtfertigung bedarf es, daß der Entwurf der Thatsache, daß der Empfänger den Empfang der Leistung böslich leugnet, keinen Einfluß auf die Beweisfrage einräumt". Motive Bd. II, S. 833. — Hoffmann, Beitrag zu der Frage vom Beweise der condictio indebiti im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft N. F. Bd. VIII, S. 245 verneint nicht mit Unrecht die Frage, daß in diesem Falle eine praesumptio juris vorliege, es sei nicht richtig, daß die Nichtexistenz der Schuld vermuthet werde. — Pickert, S. 49 ist anderer Ansicht auf Grund der Worte des Paulus in l. 25 pr. D. de prob 22, 3: ipsum qui negavit se pecuniam accepisse „si vult audiri", compellendum esse ad probationes praestandas, quod pecuniam debitam accepit.

ſönliche Legitimation damit darthun, daß er die Thatſache der verweigerten Genehmigung beweiſt. Sonſt ſteht die condictio dem Vertretenen zu, wenn er ratihabirt, bezw. die Ratihabition nicht ausdrücklich verweigert[1]).

D. Gegenſtand des Rückforderungsanſpruchs.

Objekt des Anſpruchs iſt zunächſt die geleiſtete Sache, ſoweit deren Rückgabe in natura möglich iſt. Iſt die Bereicherung ſpäter, aber vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Rückforderungsanſpruchs weggefallen, ſo unterſchied die Lehre, ob der Wegfall der Bereicherung ſeinen Grund in einer Verſchuldung des Bereicherten hatte oder nicht. Nur in erſterem Falle beſtand ein Condiktionsanſpruch, während im zweiten die Pflicht zur Rückerſtattung ceſſierte. Abweichend von dieſem Standpunkte hat der Entwurf die Frage des Umfanges der Bereicherung geregelt. Die Motive lehnen ſich zunächſt an Windſcheid an. Dieſer ſagt in § 424: „Unſere Quellen führen die Verpflichtung zur Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung auf eine Forderung der Billigkeit zurück. Iſt es aber billig, daß die ungerechtfertigte Bereicherung eine Verpflichtung zur Herausgabe erzeugt, ſo iſt es auch billig, daß dieſe Verpflichtung nur in ſolang andauert, wie die Bereicherung ſelbſt“[2]). Daß der Grund des Wegfalls der Bereicherung in Kauſalzuſammenhang ſtehe mit dem Beſtand und Fallen des Kondiktionsanſpruchs, iſt in dieſen allgemeinen Sätzen nicht enthalten. Man dachte bisher, nur der iſt von der Pflicht zur Herausgabe einer zu Unrecht empfangenen Leiſtung entbunden, der nicht herausgeben kann und bei dem dieſe Unmöglichkeit nicht zurückzuführen iſt auf ein von ihm zu vertretendes Verſchulden. Derjenige jedoch, welcher die Unmöglichkeit der Herausgabe vorſätzlich oder fahrläſſig verurſacht habe, ſei immer ſchadenserſatzpflichtig. Dieſe Sätze des Obligationenrechtes gelten nicht nach dem Entwurfe für den Rechtsfall der condictio indebiti. Hier entfällt die Verbindlichkeit zur Herausgabe oder Werthvergütung, wenn der Empfänger bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Kondiktionsanſpruchs durch das Geleiſtete nicht mehr bereichert iſt. Es entſcheiden alſo lediglich die thatſächlichen Verhältniſſe zur Zeit der Klageerhebung. Auf den Grund des Wegfalls der Bereicherung kommt es nicht an. Nach den Motiven zu § 739, Abſ. 2[3]) iſt die Freiheit von der Haftung gegeben, einerlei, ob der Grund des Wegfalls der Bereicherung „in einem Zufalle oder in einem vorſätzlichen oder fahrläſſigen Handeln oder ſonſtigen Gebahren des Empfängers beſtand“. Ohne Frage iſt nach dem Willen des Geſetzes hiernach eine von den allgemeinen Rechtsgrundſätzen abweichende, bevorzugte Stellung des Empfängers beabſichtigt. Dieſe Sonderſtellung verdient umſo mehr Beachtung, als die Sätze des Entwurfes auch für unſer Vermögensrecht gelten und keine Modifikation erleiden ſollen, wenn der Gegenſtand der Leiſtung eine Quantität vertretbarer Sachen war, es ſich alſo z. B. um die Zahlung einer indebite getilgten Geldſchuld handelt.

---

[1]) Auch dieſe Sätze ſtehen nicht gänzlich außer Streit, vergl. Jhering, Jahrbücher für Dogmatik Bd. II, S. 94, 95 und 98. Schloßmann, Zeitſchrift für Privat- und öffentl. Recht Bd. IX. S. 553 ff.

[2]) Vgl. ferner Vangerow Bd. III, § 625 S. 404., Mandry A. f. civ. Pr. Bd. XLVIII S. 220 ff. Dernburg Pand. II. Theil § 141 S. 360 Anmerkung 27. Letzterer unterſcheidet Geldzahlungen und andere Leiſtungen und behandelt die Geldſchuld als Genusſchuld.

[3]) Dieſer lautet: „Die Verbindlichkeit zur Herausgabe oder Werthvergütung fällt fort, ſoweit der Empfänger bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Anſpruchs durch das Geleiſtete nicht mehr bereichert iſt.“

Man fragt unwillkürlich: welche Korrektur kennt das Recht zu Gunsten des in seinem Vermögen gegen seinen wahren Willen geschädigten Kondizenten?

Grundlegend dürfte für die Beantwortung dieser Frage das Maß von Bedeutung sein, welches man dem Umstande beimißt, daß der Empfänger bei der Zahlung Kenntniß von der Nichtexistenz der irrig erfüllten Verbindlichkeit hatte. Nach dem Entwurf ist dieser Thatsache an sich kein Einfluß für die Frage der Erweiterung der Haftung eingeräumt.[1]) Nur dann, wenn dem Empfänger auch bekannt war, daß der Zahlende von der Nichtexistenz der Forderung nicht unterrichtet war,[2]) wenn er also den Irrthum desselben kannte, hat er ein furtum begangen und es greifen die Vorschriften über den Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen Platz. Den gemeinrechtlichen Satz, daß im Falle der durch die Kenntniß des Kondiktionsschuldners über das Nichtbestehen der Forderung vermittelten Verschuldung die Haftung des Bereicherten fortdauere, auch wenn die Bereicherung vor der Rechtshängigkeit des Anspruchs fortgefallen ist, hat der Entwurf in § 741 Abs. 2 modificiren wollen. Hienach treten mit dem Augenblicke der Kenntniß von dem Irrthum des Zahlenden die Folgen der Rechtshängigkeit ein. Die Folgen des Verzugs treten mit der mala superveniens allein noch nicht ein. Die Verpflichtung des Empfängers richtet sich nur nicht mehr nach den Bestimmungen des § 739 Abs. 1—2, welche lediglich für den gutgläubigen Empfänger gelten sollen. Der später nach dem Eintreffen der mala fides superveniens erfolgte Wegfall der Bereicherung kann nicht mehr die Verbindlichkeit zur Werthvergütung aufheben. Wohl aber ist eine durch Zufall herbeigeführte Unmöglichkeit der Leistung im Stande, die Verbindlichkeit zur Rückerstattung zu beseitigen. Dieser in den Motiven (Bd. II, S. 841) ausdrücklich ausgenommene Fall kennzeichnet die Richtigkeit des Satzes, daß die Rechtsfolgen des Verzuges, so auch die Sätze von der perpetuatio obligationis, nicht mit der mala fides superveniens eintreten. Man könnte angesichts des Satzes, daß der, welcher nicht rechtzeitig zahle was er schulde, schon um deßwillen in Verschuldung erscheine,[3]) vielleicht Bedenken hegen, ob die Art der Regelung des Entwurfes, welche in der Nichtzurückzahlung des indebite geleisteten Betrages noch nicht eine mit den Folgen des Verzugs qualifizirte Verschuldung des von dem Irrthum des Leistenden unterrichteten Empfängers erblickt, als richtig anzuerkennen sei. Ist nicht die Haftung des bösgläubigen Empfängers und diejenige des Empfängers im Falle der mala fides superveniens vom Eintritte der mala fides ab gleich zu stellen? Der Dresd. Entwurf Art. 986 und der Bayer. Entwurf Art. 918 haben unsere Frage bejaht. Trotzdem glauben wir, daß der Entwurf das Richtige getroffen hat. In dem eigenthümlichen Rechtsfalle der condictio indebiti müssen wir im Auge behalten, daß mit der einseitigen Entdeckung des Irrthums des Leistenden zunächst nur eine subjektive Wahrnehmung auf Seiten des Empfängers liegt, die besonders in zweifelhaften Fällen noch einer Bestätigung des ja zunächst interessirten und deßhalb zum aktiven Vorgehen berechtigten Gläubigers bedarf. Selbst wenn die Annahme gerechtfertigt wäre, die Fälligkeit des Kondiktionsanspruchs sei in dem Augenblick vorhanden, in dem die Nichtexistenz der irrig gezahlten Schuld feststehe, so gehören doch zum

[1]) Deßhalb ist auch die Fassung des § 747 Abs. 2 irreführend und unverständlich.

[2]) § 741: Ist dem Empfänger bekannt gewesen bei dem Empfange der Leistung, daß die Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung geleistet wurde, nicht bestand und daß der Leistende hiervon nicht unterrichtet war .....

[3]) So Dernburg, Band II. S. 108.

Verzuge einer Forderung ohne bestimmten Zahlungstermin zwei Dinge: Fälligkeit der Forderung und Mahnung des Gläubigers. Diese aber ist noch nicht vorhanden. Vielleicht aus diesen oder doch ähnlichen Erwägungen hat der Entwurf, der eine Begründung seines Standpunktes nicht gibt, die Wahl seiner Stellung gebilligt.

Es wird sich weiter fragen: Wie ist es in dem Falle zu halten, wenn der Empfänger zwar die Nichtexistenz der getilgten Schuld kannte, jedoch sich zu der Annahme für berechtigt hielt, der Leistende wolle sein Rückforderungsrecht nicht geltend machen, hiernach beide Parteien in Kenntniß der Nichtexistenz einer Verbindlichkeit handeln? Meischeider (a. v. O. S. 72) glaubt, der Satz des Entwurfes in § 741 Abs. 2 von der Erweiterung der Haftung müsse auch auf den genannten Fall ausgedehnt werden. Der neue Satz des Entwurfes sei zwar geeignet, die Rechtsfindung zu erleichtern, aber auf die Gefahr hin, daß die Handhabung des Rechtes an Gedankenmäßigkeit verliere und Härten im Gefolge habe. Die Ansicht Meischeiders dürfte nicht einwandsfrei sein. Wenn der Leistende trotz erlangter Kenntniß der Existenz seines Rückforderungsrechtes letzteres nicht geltend machen will, so hat er hiermit offen seinem Willen Ausdruck verliehen, daß seine Leistung den Charakter eines Aktes der Liberalität tragen soll. Liegt eine derartige durch konkludente Handlungen beweisbare Willensrichtung vor, dann fehlt eben dem § 741 Abs. 1 und 2 die Grundlage seiner Anwendung: von einem Irrthum oder einer Nichtkenntniß des Leistenden und daher von der Kenntniß einer derartigen Willensrichtung des Leistenden auf Seiten des Empfängers kann nicht die Rede sein. Wenn auch bedauerlicherweise der von Meischeider angeregte Fall im Gesetze selbst eine Regelung nicht gefunden hat, so bieten doch die Motive an anderer Stelle einen Anhalt. Auf Seite 834 Bd. II ist bemerkt: „Ist freilich in der erkennbaren Absicht geleistet, daß es bei der Leistung verbleiben solle, auch wenn die Verbindlichkeit nicht bestehen möchte, so kann wegen des eventuellen Verzichts auf den Erstattungsanspruch im Hinblicke auf Absatz I (§ 737) nicht kondizirt werden". Es dürfte einem begründeten Bedenken nicht unterliegen, nicht nur die Beseitigung der erweiterten Haftung, sondern vielmehr den Ausschluß des Konditionsrechtes auch in dem Falle zu fordern, daß der Zahlende zunächst im Irrthum über das Bestehen der Forderung handelte, als er zahlte, später jedoch nach Entdeckung des Irrthums auf die Durchführung der aus diesem Irrthum erwachsenden Rechtsfolgen verzichtete. Im letzten Falle liegt lediglich die Aenderung einer Willensmeinung vor. Und mit dem Augenblick, in dem diese Willensmeinung des Leistenden erkennbar geworden ist, darf sie als Willenseinigung zweier Kontrahenten eines Vertragsverhältnisses von dem Empfänger verwerthet werden.

Der an sich existent gewordene Konditionsanspruch wird nachträglich vernichtet, die Zerstörung seines Fundamentes ist lediglich eine Zeitfrage. Ist jedoch schon bei der Zahlung die Absicht einer auch nur eventuellen Liberalität erkennbar, dann ist überhaupt ein Recht auf Rückerstattung nicht zur Entstehung gelangt.

Wie man hiernach feststellen kann, daß nur den deliktischen Empfänger die volle Schwere der strengen Haftung des gemeinen Rechtes trifft, so ist es andererseits zweifellos, daß dem Empfänger bona fide durch die Bestimmung des § 739 Abs. 2 eine ungemein bevorzugte Stellung eingeräumt ist. Letztere hört erst dann auf, wenn die Rechtshängigkeit des Rückforderungsanspruchs eingetreten ist. In der Mitte der genannten Stellungen dürfte diejenige des Empfängers im Falle der mala fides superveniens liegen.

Hier ist eine zwar räumlich erweiterte, jedoch die Wirkungen des Verzugs ausschließende Haftung statuirt. Diese Regelung des Entwurfes schmälert u. E. zu Unrecht die Rechtsstellung des Kondizenten. Will letzterer auf vollem Schadenersatz bestehen, so muß er dem Empfänger nachweisen, 1) daß er die Nichtexistenz der getilgten Schuld kannte, 2) daß er davon unterrichtet war, daß er, der Kondizent, die Nichtexistenz der von ihm getilgten Schuld nicht kannte, daß er sich im Irrthum bei der Zahlung befand. Es leuchtet ein, daß ein solcher Beweis in den wenigsten Fällen vollkommen glücken wird. Die Gerichte werden in Zukunft vor der Wahl gestellt sein, entweder auf Sachfälligkeit offensichtlich begründeter Ansprüche zu erkennen, oder den Beweis zu erleichtern und sich mit einer Vermuthung für die zweifach qualifizirte Kenntniß zu begnügen. Dem Empfänger bona fide ist der Beweis des Wegfalls der Bereicherung offen gelassen. Vorsätzliche, fahrlässige und zufällige Beseitigung der Bereicherung tilgt den Anspruch auf Rückerstattung.

Man denke an Akte der Liberalität oder Wechselfälle des Lebens, die zur sofortigen Ausgabe von zu Unrecht gezahlten Geldbeträgen führten. Man denke an den irrigen Glauben des Werthempfängers, dem plötzlich eine vermeintliche aber nicht mehr bestehende Schuld gezahlt wird und der nun in der ersten Freude des unvermutheten Ereignisses den empfangenen Betrag in Spekulationen anlegt, die unglücklich ausgingen.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß diese Fälle des Empfängers bona fide unter die Worte der Motive passen. In allen diesen Fällen ist das Fundament des Anspruchs auf Rückerstattung zerstört, die Klage des Kondizenten wird abgewiesen, sobald der Wegfall der Bereicherung zur Zeit der Rechtshängigkeit des Anspruchs festgestellt ist.

Die Frage, ob auch Zinsen mit der condictio indebiti eingeklagt werden können, ist gleichsfalls streitig [1]). Die herrschende Auffassung bejaht die Frage, daß Zinsen zurückgefordert werden könnten, wenn der Empfänger selbst Zinsen bezogen habe, deßgleichen die der Zulässigkeit der Forderung von Verzugszinsen. Die Einen lassen den Verzug von dem Augenblicke eintreten, in dem der Empfänger weiß, daß ihm das geleistete Objekt nicht zusteht, andere mit dem gerichtlich erbrachten Nachweise des Irrthums, oder schon mit dem Tage der insinuirten Ladung.

E. Natur des Kondiktionsanspruchs.

Schon unter A wurde hervorgehoben, daß die condictio auf dem Prinzipe des ex aequo et bono beruht. Die Versagung eines Rechtsmittels, mit welchem die Beseitigung der zu Unrecht erfolgten Bereicherung durchführbar ist, würde der Billigkeit in hohem Maaße widersprechen. Aber auch die Verbindlichkeiten der Sitte konnten durch ein Mittel ex bono nicht in Frage gestellt werden. Dieß war nur möglich durch den Einfluß der Lehre von der obligatio naturalis, die in innigem Zusammenhang steht mit dem Kondiktionsrechte. Der Ausschluß des Rückforderungsrechtes in solchen Fällen, diese sozusagen negative Seite des Mittels ex bono ist der Ausfluß des der Klage

---

[1]) Vgl. Glück, Kommentar zu den Pandekten 13. Theil, I. Abtheilung, 1811, S. 155 verneint die Frage. „Denn die condictio indebiti ahmt hier die Natur der Darlehensklage nach."

zu Grunde liegenden Prinzips[1]). — Nur vorübergehend konnte die Thatſache, daß der Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuches für das deutſche Reich Windſcheids bekannte Lehre von der „Vorausſetzung“ als unentwickelter Bedingung zum Theil aufgenommen hatte, den alten Streit um die Frage neu beleben, inwieweit die Anwendung jener Lehre bei dem Rechte der Kondiktionen gerechtfertigt iſt. In neuerer Zeit hat namentlich Lenel[2]) die in der That vorhandene Bedenklichkeit jener Lehre und die Halbheit des Entwurfs bei ſeiner Stellungnahme hervorgehoben. Die Kritik hat Früchte bei der 2. Leſung gezeitigt.[3]) Dem Wunſche, an Stelle der „Vorausſetzung“ „die richtig verſtandene römiſche Lehre von der causa“ zu ſetzen, ſcheint ſich auch ein anderer von hervorragender Seite jüngſt gemachter Angriff zu nähern.[4]) Die Grundlage der condictio, meint Bolze, ſei nicht die Bereicherung.[5]) Auf Grund einer nicht einwandsfreien Auslegung von Quellenſtellen wird die Lehre von der negotiorum gestio herangezogen, und die condictio geradezu als das „Surrogat der actio negotiorum gestorum“[6]) hingeſtellt. Der Eigenthümer habe gegen den Beſitzer im guten Glauben — wenn ſonſt nicht ein obligatoriſcher Anſpruch gegen denſelben begründet iſt auch nicht etwa aus dem Geſichtspunkte der Geſchäftsführung, — nur den Vindikationsanſpruch, ſo lange der Beklagte beſitze; wenn derſelbe aber aufgehört habe, zu beſitzen, ohne daß er vorher von dem Eigenthümer in Anſpruch genommen worden ſei, überhaupt keinen Anſpruch[7]). Handele es ſich um den Vindikationsanſpruch gegen den dritten redlichen Beſitzer, ſo verſage die condictio. Zur „Vorausſetzung“ brauche man nicht zurück zu greifen, um die condictio indebiti zu konſtruiren[8]). Wenn die causa die Leiſtung nicht decke, könne zurückgefordert werden. Dieſe Frage nach der causa könne aber, wenn es ſich um den Vindikationsanſpruch gegen den dritten redlichen Beſitzer handele, nicht aufgeworfen werden. Hier verſage, wie geſagt, die condictio. —

---

[1]) Vgl. Entwurf II. Leſung des bürgerl. Geſetzbuches, § 739, Ausgabe von Dr. Reatz, 1893: „Die Rückforderung des zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleiſteten iſt ausgeſchloſſen, wenn der Leiſtende gewußt hat, daß er zur Leiſtung nicht verpflichtet war oder wenn die Leiſtung einer ſittlichen Pflicht oder einer auf den Anſtand zu nehmenden Rückſicht entſprach.“ Man nahm an, bemerkt Dr. Reatz, das Recht dürfe ſeine Hand nicht dazu bieten, das ſittliche Bewußtſein des Volkes zu verletzen. Sei von dem Leiſtenden ſelbſt ein der Sittlichkeit entſprechender Zuſtand hergeſtellt, ſo gehe es nicht an, dieſen mit rechtlichen Mitteln wieder rückgängig zu machen. Soweit mußten Recht und Moral in Einklang gebracht werden. Eine Gefährdung der Verkehrsſicherheit ſei nicht zu beſorgen. Die Entſcheidung darüber, ob eine Leiſtung einer ſittlichen Pflicht oder dem Anſtande entſpreche, müſſe dem Ermeſſen des Richters anheimgegeben werden.

[2]) Die Lehre von der Vorausſetzung im Hinblick auf den Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuches im Archiv für civiliſt. Praxis Bd. 74, S. 214: ferner: „Nochmals zur Lehre von der Vorausſetzung“, Archiv, Bd. 79, S. 49.

[3]) Vgl. Namentlich die Abänderungen und Einſchiebungen der 2. Leſung zu § 743 ff.

[4]) Dr. Bolze, zur Lehre von den Konditionen, inſonderheit von der condictio sine causa, S. 442 ff. im Archiv für civiliſt. Praxis, Bd. 78.

[5]) „Daß in dieſer ſchwierigen Lehre der Ausgangspunkt falſch gewählt iſt, iſt wohl die Haupturſache für die in der Geſchichte unſerer Wiſſenſchaft auffallende Thatſache, daß ſich ſelbſt die erſten Geiſter hier ſo vielfach in falſchen Bahnen bewegt haben.“ Vergleiche S. 433 ibid.

[6]) cf. ibid. S. 448.

[7]) Ibid. S. 449.

[8]) Ibid. S. 455 und 457: Dieſe Lehre ſei auch von der Praxis des Reichsgerichts aufgegeben. cf. Entſcheidungen des R. G. III 156/91 vom 6. November 1891 und II 212/91 vom 27. November, mitgetheilt von Bolze im 1. Heft des 2. Bandes des Sächſ. Archives für bürgerliches Recht.

Der innere Zusammenhang der Lehre von der negotiorum gestio mit dem Rechte der Kondiktionen ist offensichtlich, er war auch schon in der früheren Literatur anerkannt. Doch geht das Bestreben Bolzes, die condictio geradezu als Surrogat der negotiorum gestio aufzustellen, zu weit. So lange nicht der schon angekündigte[1]) Nachweis erbracht ist, daß die Quellenstellen, auf welches sich das „feststehende Dogma" von der condictio als einer Bereicherungsklage stützt, eine unrichtige Auslegung erfahren haben, dürfte das Prinzip Windscheids und des Entwurfes als das richtige anzuerkennen sein.

Haupttheil.

Die Natur und der Umfang des Anspruchs, die formellen Voraussetzungen seiner Geltendmachung.

§ 1. Natur des Anspruchs.

Erörterungen über die Natur eines Rechtes sind nach dem heutigen Stande der die Frage des Rechtsweges regelnden reichs- und landesrechtlichen Gesetzgebung deshalb sehr oft nothwendig und bestimmend für die Art der Geltendmachung eines Rechtes, weil unsere gesammte deutsche Gesetzgebung eine erschöpfende Regelung jener Frage nicht enthält. Solche Erörterungen sind nun bei unserem Anspruche umsomehr erforderlich, als die Gesetzgebung das Rückforderungsrecht seiner materiellen Seite nach ebenfalls nicht durch positive Bestimmungen geregelt hat und nach dem vorwiegenden Theile[2]) unserer heutigen deutschen öffentlich-rechtlichen Praxis die privatrechtlichen Bestimmungen der condictio indebiti für anwendbar erachtet werden. Aber nicht nur der Mangel an positiver öffentlich-rechtlicher Regelung, sondern auch die Auffassung, daß der Rückforderungsanspruch an sich privatrechtlicher Natur sei, daß es sich darum handele, die privatrechtlichen Folgen eines an sich publizistischen Thatbestandes zu beseitigen, hat zu einer zum Theil sehr weitgehenden Privatisierungstendenz geführt. Bei Beginn unserer Untersuchung bedürften zunächst diejenigen Gesichtspunkte einer Hervorhebung, welche man bei Bestimmung des Unterschiedes zwischen Justiz- und Verwaltungssachen noch heute heranzieht.

Das Reichsrecht hat den Begriff einer „bürgerlichen Rechtsstreitigkeit" im Gegensatze zu einer Streitsache des öffentlichen Rechtes nicht definirt[3]) und der

---

[1]) cf. Einige Quellenstellen zur Lehre von den Kondiktionen, Archiv für civilistische Praxis S. 183, B. 79.

[2]) Es steht dies fest für die Praxis im Reichsarmenrecht, für öffentlich-rechtliche Rückforderungsansprüche in Bayern, vgl. Reger, Bd. 10 S. 341, Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes in Bd. 4 S. 383, Bd. 9 S. 372, in der sozialen Gesetzgebung Vgl. Archiv für öffentliches Recht Bd. 8 S. 145, Nr. 11 der Zeitschrift Invaliditäts- und Altersversicherung vom 15. April 1892, Arbeiterversorgung 9. Jahrg Nr. 29 von 1892, preuß. Verwaltungsgerichtshof in Nr. 21 des Bd. 13 von Jebens und Meyeren, österr. Verwaltungsgerichtshof, Entsch. Nr. 4201 Budwinski. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts erklärt „den Anspruch auf Rückerstattung einer aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht geschuldeten steuerartigen Abgabe für eine nach dem gemeinen Recht verfolgbaren." Vgl. R.-G. 3 Civilsenat vom 11. November 1884 zur Sache M. w. Stadt Lage R.-G. 3 195/84 in R.-G.-E. in Civilsache 22 S. 288. Auch die Praxis in Württemberg und Oldenburg wendet die gemeinrechtlichen Grundsätze an. Dasselbe gilt von der Praxis in Lübeck, vgl. Urtheil Landgerichts Lübeck vom 7. Februar 1893, Köster gegen Steuerbehörde Lübeck.

[3]) G.-V.-G. § 13.

landesrechtlichen Verwaltungsgesetzgebung weitgehende Befugnisse in der Kompetenzbestimmung eingeräumt. Letztere hat sich sehr oft von Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten lassen und hierbei den Rechtscharakter einer Materie der Kompetenzfrage nicht zu Grunde gelegt Deshalb dürfte die Kompetenzabgrenzung allein in einer großen Anzahl von Fällen keinen Rückschluß auf die Natur des materiellen Rechtsverhältnisses gestatten. Es entscheiden noch heute Verwaltungsgerichte über privatrechtliche, ordentliche Gerichte über öffentlich-rechtliche Ansprüche. Desgleichen kann die vermögensrechtliche Qualität eines Rechtes allein letzterem noch nicht den Stempel eines Privatrechtes aufdrücken.[1]) Die durch das Abgabenrecht hervorgerufenen vermögensrechtlichen Beziehungen verleihen den ausführenden staatlichen Organen Machtbefugnisse, welche die Merkmale des öffentlichen Rechtes als eines Herrschaftsrechtes in sich tragen. Es kann nicht bestritten werden, daß Steuerforderungen gewalt- und vermögensrechtlicher Natur sind.[2]) Sofern aber das Vermögensrecht „der direkte Ausfluß eines öffentlich rechtlichen Subjektionsverhältnisses" ist, kann wie Gaupp[3]) mit Recht betont, die öffentlich-rechtliche Natur des in Frage kommenden Vermögensrechtes nicht geleugnet werden.[4])

Man hat sodann die „Form und Natur des Rechtstitels" für erheblich erklärt und nach dem Titel des Anspruchs die Qualität des letzteren bestimmen wollen. Auch bezüglich dieser Theorie wird es fraglich sein, ob sie die Probe ihrer praktischen Durchführbarkeit besteht. Zunächst muß daran erinnert werden, daß die das private und öffentliche Recht begründenden Akte sowohl nach Inhalt wie Form völlig gleich sein können. Wenn überhaupt in unserer heutigen Gesetzgebung des öffentlichen Abgabenrechtes von besonderen Rechtstiteln die Rede ist oder einzelne Titel als privatrechtliche hervorgehoben werden, so darf diese gesetzliche Ausdrucksweise allein nicht für den Charakter des Rechtsverhältnisses entscheidend sein.[5]) Der Name darf uns nicht von der Prüfungspflicht hinsichtlich der Rechtsqualität des Verhältnisses entbinden. Nicht selten finden wir, daß unter „besonderen" Rechtstiteln lediglich die Verpflichtungsgründe zu verstehen sind, die eine neue Gesetzgebung vorgefunden und aufrechterhalten hat unter „besonderer" Hervorhebung. Und wenn der Titel deshalb privatrechtlich genannt wird, weil die vorliegenden Thatsachen auch im Privatrecht als rechtserzeugend anerkannt sind, so kann auch dies für die Qualität des Verhältnisses nicht relevant sein. Es wurde auch die Eigenschaft des betheiligten Rechtssubjektes auf der einen Seite des Rechtsverhältnisses in Vordergrund gestellt. „Selbst wenn

---

[1]) Nach Sohm, Institutionen S. 100 ist Privatrecht gleichbedeutend mit Vermögensrecht. Vgl. S. 14 und 15.

[2]) Vgl. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 56.

[3]) A. a. O. S. 13.

[4]) Das Reichsgericht verweist vermögensrechtliche Ansprüche „begriffsmäßig in das Gebiet des Privatrechtes," vgl. Reger Bd. 10 S. 106. Vgl. ferner R.-G. B. 22 S. 288 ff., Bd. 25 S. 330; vgl. auch Bd. 21 S. 192 und ib. cit. U. E. geht es zu weit, wenn das Reichsgericht in Bd. 22 S. 288 sagt: „Nicht entscheidend ist, ob der Titel, aus welchem vermögensrechtliche Ansprüche hergeleitet werden, in den Normen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechtes wurzelt." Nur dann, wenn unter „Titel" lediglich die Art der juristischen Begründung, die Benennung des Rechtssatzes zu der sachlichen Substantiirung steht, dürfte die Ansicht zu rechtfertigen sein, wonach die klägerische Bezeichnung der Rechtsfigur nicht schlechthin für die Qualität des Anspruchs maßgebend ist.

[5]) Vgl. über das Folgende Tezner, a. a. O. S. 325 ff. und Hänel, deutsches Staatsrecht, Bd. 1 S. 159 Anm. 1.

der Staat," sagt Bornhak,[1]) „aus einem Fundamente berechtigt oder verpflichtet wird, welches unter Privatpersonen Platz greifen kann, so hört das Rechtsverhältniß durch die Betheiligung des Staates auf ein privatrechtliches zu sein und wird zu einem öffentlich-rechtlichen." Dem steht gegenüber, daß unsere Reichsprozeßordnung Rechtschutzbestimmungen für die Art des Austrages bürgerlicher Ansprüche des Staates, der Gemeinde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Korporation kennt. Sodann hat das geltende Recht eine große Anzahl Beziehungen Einzelner zu Einzelnen, die kraft besonderer unzweideutiger Vorschrift des Gesetzes eine öffentlich-rechtliche Regelung erfahren haben.[2])

Vielfach ist auch versucht worden, als Criterium für die Abgrenzung des öffentlichen und privaten Rechtes das Lebensverhältniß als solches hinzustellen, welches durch die in Frage kommenden Rechtsvorschriften geregelt werde. Das Privatrecht, sagte man, regele die Verhältnisse der Einzelnen untereinander, während diejenigen Normen, welche die Verhältnisse der Einzelnen zum Staate betreffen, das öffentliche Recht bildeten.[3]) Diese Auffassung kann, wie Prazak[4]) hervorgehoben hat, die Thatsache nicht erklären, „daß manche Rechtsinstitute, die ehedem dem Gebiete des Privatrechtes angehörten, derzeit ohne wesentliche Aenderung der betreffenden Lebensverhältnisse unbestritten als dem öffentlichen Rechte angehörig angesehen werden." Es können sonach nicht die thatsächlichen Lebensverhältnisse, sondern nur die Arten der Regelung jener Verhältnisse von Einfluß sein. Wenn der Gesetzgeber durch seine Vorschriften den Einzelnen als Glied des öffentlichen Gemeinwesens erfaßt, wenn die einzelnen Rechtssubjekte als Glieder des staatlichen Organismus erscheinen und ihre Beziehungen zum Staate oder Gemeinwesen, also die Arten ihrer Verbandsstellungen geregelt sind oder doch ihre wechselseitigen Beziehungen untereinander normirt sind unter Berücksichtigung auf die gliedliche Stellung in einem vom Staate oder dem Gemeinwesen anerkannten Verbande, dann haben wir es mit Normen des öffentlichen Rechtes zu thun. Ueberall da, wo der Einzelne nicht als Glied des Ganzen durch die gesetzliche Vorschrift ergriffen, wo von dem Verbandsverhältnisse gänzlich abgesehen wird,

---

[1]) Stengels Wörterbuch Bd. 2 S. 336. Leuthold, öffentliches Interesse und öffentliche Klage im Verwaltungsrechte „Annalen" 1884 S. 363 stellt als maßgebend die Frage auf:

a) Steht ein Gemeinwesen als berechtigt und verpflichtet in dem Verhältnisse?

b) Ist nicht etwa das Rechtsverhältniß inhaltlich so geartet, daß es nach dem geltenden Rechte auch zwischen Privatpersonen bestehen könnte? Weil eine Betheiligung des Gemeinwesens verlangt wird, muß Leuthold das Expropriationsrecht zu Gunsten Privater dem Privatrechte zutheilen. Vgl. hierüber die richtigen Bemerkungen bei Rehm, rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht, „Annalen" 1885 S. 93.

[2]) Es gilt dies insbesondere von allen streitigen Beziehungen der an einer öffentlich-rechtlichen Last Betheiligten untereinander, soweit das positive Recht zu einer dem gesetzlichen Willen entsprechenden Ausgleichung von Härten, welche die Art der Vertheilung von Lasten hervorgerufen hat, Rückerstattungsansprüche unter den Einzelnen zugelassen hat. Es kommen in Betracht Klagen im Bezug auf die Pflicht der Straßenreinigung R.-G. Bd. 25 S. 325, Unterhaltungspflicht eines öffentlichen Weges nach der Gesetzgebung vor dem Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883 und nach demselben R.-G. Bd. 25 S. 331; vgl. ferner preuß. Oberverwaltungsgericht Urtheil vom 21. Dezember 1887 (vgl. Verwaltungsblatt Bd. 9 S. 154), die Schul- und Wegbaulast, bestrittene Beitragsverpflichtungen der Anliegen zu den Trottoirkosten einer Straße. Vgl. preuß. Oberverwaltungsgericht Bd. 18 S. 169 und Bd. 23 S. 148, Reger, Bd. 12 S. 106.

[3]) § 1 österr. allg. bürg. Gesetzbuches.

[4]) A. f. ö. R. Bd. 4 S. 259.

dürfte nicht öffentliches, ſondern privates Recht vorliegen. Es können Rechtſätze dem Intereſſe der Geſammtheit ſehr wohl dienen, iſt aber in ihnen nicht die Verbandsſtellung zum Ausdruck gebracht, ſo gehören ſie dem Privatrechte an.[1]) Es gilt dies z. B. von den Sätzen über die Beſchränkungen Minderjähriger in Bezug auf die Eingehung privatrechtlicher Verbindlichkeiten.

Erkennt man die zuletzt genannte Auffaſſung als entſcheidend bei Beſtimmung der Rechtsnatur eines Verhältniſſes an, ſo gehören alle durch das Abgabenrecht geſchaffene Beziehungen dem öffentlichen Rechte an. Denn es iſt kein Zweifel, daß nur Derjenige verpflichtet werden kann, Verpflichtungen für die Zwecke eines Gemeinweſens einzugehen und zu erfüllen, der in irgend einer Beziehung als Mitglied dieſes Gemeinweſens, als Theil des Ganzen erſcheint. Stets wird die Abgabenpflicht des Einzelnen nach einer beſtimmten Art ſeiner Zugehörigkeit zur Gemeinſchaft begründet ſein. Mag dieſe Gemeinſchaft gebildet ſein durch die Zuſammengehörigkeit derer, die nur in rechtlicher Hinſicht durch das Band der Staatsangehörigkeit verbunden ſind oder auch nur in thatſächlicher Hinſicht durch Wohnort und Domizil, ſo iſt eine qualifizirte Stellung des Einzelnen im Gemeinweſen vorhanden. Sie iſt ſelbſt dann zu konſtruiren, wenn die bloße Anweſenheit am Orte oder der Umſtand, daß durch beſtimmte Aufwendungen des Gemeinweſens ein Vortheil des Einzelnen, eine wirthſchaftliche Beziehung des letzteren zum Gemeinweſen vorhanden iſt, zur Grundlage der Abgabenpflicht gemacht iſt. Die dem ſtaatlichen Anſpruche auf Zahlung entſprechende Erfüllungspflicht des Einzelnen hat hienach einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Der Umſtand, daß die Befriedigung des Anſpruchs durch wirthſchaftliche Leiſtungen erfolgt, ändert an dieſem Charakter nichts; er iſt nur eine Beſtätigung für die Richtigkeit der Annahme, daß die Tilgungsmittel privat- und öffentlich-rechtlicher Obligationen vollkommen gleichartig ſein können[2]). Abgeſehen von dem ausſchlaggebenden Umſtand, daß die Abgabenpflicht der Ausfluß eines genoſſenſchaftlichen, die Subjektionspflicht bedingenden Zugehörigkeitsverhältniſſes iſt, zeigt ſich die beſondere Natur des Verhältniſſes in einem weiteren Umſtande, welcher den Unterſchied zu privatrechtlichen Verbindlichkeiten klar erkennen läßt.

Wenn die Abgabenverfaſſung beſtimmt, unter welchen thatſächlichen Vorausſetzungen die Begründung einer Steuerpflicht möglich iſt, ſo iſt, wenn dieſe Vorausſetzungen eingetreten ſind, doch eine konkrete Steuerſchuld für den Einzelnen noch nicht entſtanden. Hierzu gehört ein weiterer Akt, die Thatſache einer förmlichen Heranziehung[3]). Widerſpricht dieſe Heranziehung dem materiellen Recht, ſo iſt die durch ſie zur Exiſtenz gelangte Steuerpflicht erſt dann beſeitigt, wenn ihre Außerkraftſetzung auf irgend welche Weiſe bewirkt wurde. So lange dieſe letztere nicht erfolgt iſt, beſteht ein vielleicht materiell rechtswidriges, aber doch formelles Recht des Staates, die gezahlten Beträge zu behalten und die Steuerpflicht als gegeben zu erachten. Ein Recht des Staates, auf Zahlung zu beharren und letztere durchzuführen, iſt ſchon unter allen Umſtänden mit dem einſeitigen Akte der Heranziehung gegeben. In keinem Staate hat die Reklamation eine die Zahlungspflicht ſuſpendirende Wirkung. Anders im Privatrechte. Hier gelangen die Obligationen der Regel nach lediglich durch den Vertragsabſchluß zur Entſtehung. Hier wird die

---

[1]) Theorie von Wach in H. C. P. R. Bd. 1 S. 94.
[2]) Vgl. Jellinek a. a. O. S. 61.
[3]) Vgl. Bd. 23 S. 148 pr. Oberverwaltungsgericht.

weitere Thatsache einer besonderen Aufforderung des zur Zahlung berechtigten Kontrahenten für die Frage der Entstehung der Verbindlichkeit belanglos sein. Das Verlangen auf Befriedigung eines Rechtes setzt hier letzteres als bestehend voraus. Ergeht das Verlangen zu Unrecht, so entsteht dadurch für den in Anspruch Genommenen nie eine Verbindlichkeit, noch nicht einmal eine formelle. Auch die aus öffentlichen Interessen geschaffene, bevorzugte Stellung des einen an dem Rechtsverhältnisse Betheiligten, die vorläufige Befriedigung des Anspruchs zu realisiren, fehlt im Privatrechte. Hier wird Zwang erst in der Form der Gewalt eines Urtheils möglich, welches den Streit beendet hat. Im Abgabenrecht ist die Anwendung dieses Zwanges schon im ersten Stadium des noch nicht entschiedenen Streites gegeben. Ist kraft gesetzlicher Vorschrift der Betrag, der reklamirt wird, gezahlt, so ist diese dem Anspruche auf Rückerstattung zu Grunde liegende Rechtslage nach dem Vorausgegangenen ohne Zweifel eine öffentlich-rechtliche. Denn das Fundament des Anspruchs besteht allein in der Frage: Bestand eine Verbindlichkeit zur Erfüllung des Anspruchs, dessen Vermögenswerth zurückverlangt wird nach den materiellen Grundsätzen des öffentlichen Rechtes oder nicht? Da die formelle Pflicht zur vorläufigen Entrichtung gesetzlich feststeht, kann nur das materielle Recht dem Gemeinwesen die Befugniß zusprechen, das Vereinnahmte auch endgültig zu behalten. Für die das Recht sprechende Behörde ist die Aufgabe, wie Sarwey[1]) richtig bemerkt, „in Wahrheit dieselbe, wie wenn vor der Zahlung die Zahlungspflicht bestritten ist."

Sonach ist klar zu erkennen, daß das Fundament, welches dem Hauptanspruche auf Zahlung und dem Anspruche des Einzelnen auf Rückerstattung zu Grunde liegt, ein und dasselbe ist[2]).

Es ist daher auch die nun seitens des Reichsgerichts anerkannte Auffassung zu billigen, wonach es bei Bestimmung der Rechtsnatur des Anspruchs auf Rückerstattung zulässig und erforderlich ist, auf die Rechtsnatur der dem Hauptanspruche auf Zahlung zu Grunde liegenden Verbindlichkeit zurückzugehen, und das Resultat der über die Natur des Hauptanspruchs stattgehabten Untersuchung bestimmend ist für die Natur des Anspruchs auf Rückerstattung. Wenn diese letztere Konsequenz in voller Schärfe von Seiten des Reichsgerichts nicht gezogen wird, wenn man insbesondere bei dem Anspruche auf Rückerstattung in dem Klaggrunde zwei[3]) Bestandtheile unterscheidend bemerkt: 1) Der Klaggrund ist öffentlich-rechtlich, da der Streit die Frage betrifft, ob eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Klägers zur Leistung bestanden hat. 2) Er ist privat-rechtlicher Natur insoweit, als von der Klage mit Rücksicht auf das angebliche Nichtbestehen einer öffentlich-rechtlichen

---

[1]) Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 335.

[2]) Es ergibt sich hieraus eine wichtige Konsequenz hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Legitimation und Begründung des Anspruchs. Erstere ist gegeben, sobald ohne Widerspruch des Staates oder Kommune behauptet wird, die Beziehungen, welche die Voraussetzungen der Abgabenpflicht enthalten, seien als vorhanden angenommen worden. Die Begründung des Anspruchs auf Rückerstattung ist vorhanden, sobald feststeht, daß jene Beziehungen in der That nicht vorlagen. So qualifizirt die Behauptung der gliedlichen Stellung und der Nachweis, daß letztere nicht gegeben war, das Verhältniß zu einem Streit, der ohne die Frage der genossenschaftlichen Beziehung nicht denkbar ist. Deßhalb ist das Verhältniß ein öffentlich-rechtliches. Auch für die Verneinung der für den Anspruch maßgebenden Frage kommt das die Frage der Begründung des Hauptanspruchs entscheidende Recht, das öffentliche Recht zur Anwendung.

[3]) R.-G. Reger Bd. 12 S. 105.

Verpflichtung die Vorausſetzungen des Anſpruchs auf Rückzahlung einer aus Irrthum geleiſteten Zahlung behauptet werden, ſo erklärt ſich dies nur aus dem Beſtreben unſeres oberſten Gerichtshofes, mit ſeiner früheren Auffaſſung nicht in Widerſpruch zu gerathen. Nach letzteren gehörten bekanntlich Rückforderungsanſprüche gegen den Staat als Vermögenrechtsſubjekt wegen Verletzung des klägeriſchen Vermögensrechtes durch eine dem objektiven Rechte zuwider Seitens der Staatsbehörde erfolgte Einziehung von Beträgen, die angeblich ſeitens des Klägers geſchuldet waren, zu den bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten [1]). Dieſe Auffaſſung, deren Konſequenz in der Unterſtellung aller auch der rechtskräftig entſchiedenen Verwaltungsakte unter die zivilgerichtliche Kontrolle beſteht, mußte zu ihrer juriſtiſchen Gewandung eine im Gebiete der bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten befindliche und der Lage des Falles entſprechende Formel gebrauchen. Dieſe analoge Formel war die privatrechtliche Rechtsfigur der condictio indebiti oder sine causa. Da jedoch das öffentlich-rechtliche Fundament des Klageanſpruchs nicht zu leugnen war, mußte das Vorhandenſein einer den ordentlichen Rechtsweg zulaſſendenden bürgerlichen Rechtsſtreitigkeit inſoweit zum Ausdruck gebracht werden, als man den Anſpruch auf Rückzahlung einer aus Irrthum geleiſteten Zahlung für den privatrechtlichen Beſtandtheil des Klagegrundes erklärte.

Unſeres Erachtens iſt dieſe Auffaſſung, welche die vorhandene Rechtsunſicherheit keineswegs beſeitigt, auch nicht viel zur Klärung der Rechtsfrage beiträgt, ſchon deßhalb unhaltbar, weil ſie einen inneren Widerſpruch in ſich birgt. Wie ſoll man es verſtehen, daß ein und derſelbe Anſpruch ſich in den Gebieten zweier gänzlich verſchiedenartiger Rechte bewegt? [2])

Der Anſpruch hat eine zweifache Natur, wenn man ſein Fundament in öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Elemente zerlegt. Dann iſt, um ein Bild zu gebrauchen, lediglich von dem Maße der Einwirkung, welches die verſchiedenartig gefärbten Bauſteine des gemiſchten Rechtsgebildes auf den beobachtenden Richter ausüben, die Entſcheidung abhängig, welches Element in der Miſchung ſchließlich die Oberhand behalten und hiernach dem compositum mixtum ſein „Gepräge“ aufgedrückt hat [3]). Es iſt klar, daß dann einfach das ſubjektive Gefühl des Richters ſich für eine Farbe der zweifach kolorirten Rechtszeichnung entſcheidet. Abgeſehen hiervon iſt es nun überhaupt nicht als zuläſſig zu betrachten, im Frageſalle das Vorhandenſein privatrechtlicher Elemente im Klagegrunde anzuerkennen. Es hat das Reichsgericht ſelbſt in einer ganz konſtanten Praxis den richtigen Satz zum Dogma erhoben, daß der Klagegrund eines Anſpruchs durch die objektive Beſchaffenheit des letzteren und nicht durch die einſeitige Parteibehauptung des Klägers beſtimmt werde [4]). Es können hiernach nur diejenigen privatrechtlichen Rechtsſätze und bürgerlichen Rechtsinſtitute in Betracht kommen, die in der That nach richterlicher Feſtſtellung geeignet ſind, als Faktoren bei Bildung des Klage-

---

[1]) R.-G. in Bd. 11 S. 67.

[2]) Dieſe Erſcheinung iſt u. E. nur bei präjudiziellen Vorlagen, die hier gar nicht in Frage kommen, als zuläſſig zu erachten.

[3]) Mit publiziſtiſchem „Gepräge“ operirt Wach o. a. O. S. 108, indem er die rechtliche Farbe des Anſpruchs auf Leiſtung auch demjenigen auf Rückleiſtung gibt. In preuß. Oberverwaltungsgericht B. 23. S. 148 iſt der Erſtattungsanſpruch der „Hauptſache“ nach öffentlich-rechtlicher Natur „und drückt auch den dabei etwa in Betracht kommenden privatrechtlichen Verhältniſſen das publiziſtiſche Gepräge auf“.

[4]) Unter den 23 in Gaupp a. o. O. S. 16 zitirten Entſcheidungen vgl. insbeſondere Bd. I S. 164 X 221, XXV S. 330.

grundes zu fungiren. Da nun Klagegrund weiter nichts ist, als die zur Begründung des klägerischen Anspruchs geeignete Verbindung eines Rechtsatzes mit den thatsächlichen Verhältnissen, so kommt nur der Rechtssatz als klagegrundbildender Faktor in Betracht, von dem nicht nur behauptet, sondern auch erwiesen ist, daß er mit der thatsächlichen Lage des Falles verbunden werden oder doch an letztere angeknüpft, angepaßt werden *kann*. *Diese Fähigkeit zur Eingehung einer solchen Verbindung* ist aber bei sämmtlichen im Fragefalle zur rechtlichen Gewandung des Anspruchs von einem Theile unserer Praxis herangezogenen privatrechtlichen Rechtssätzen *nicht nachweisbar*.

Es soll diese Behauptung einzeln für die in Betracht kommenden Rechtssätze nachgewiesen werden. Und zwar soll die gerade zunächst liegende Rechtsfigur der condictio indebiti zuletzt behandelt werden, da hier eine eingehende Motivierung erforderlich ist.

§ 2. Privatrechtliche Bestandtheile des Klagegrundes?

Man hat zunächst die mit der Konditionslehre in innerem Zusammenhang stehende *negotiorum gestio* herangezogen, um den Anspruch auf Rückleistung einer für den Kläger nicht geschuldeten, jedoch einem Anderen obliegenden Abgabe gegen diesen letzteren in Wahrheit zur Entrichtung verpflichtet Gewesenen und deßhalb nun auf Erstattung Belangten zu begründen.[1])

Nehmen wir an, es sei durch eine materiell rechtswidrige Heranziehung A mit einer Abgabenschuld belastet worden, deren Entrichtung in Wahrheit B oblag. Da gegen B eine Veranlagung oder Heranziehung nicht erfolgte, bestand für ihn eine Abgabenschuld überhaupt nicht. A zahlt die Schuld, sieht aber später ein, daß B der wahre Abgabenschuldner war. Kann hier der Erstattungsanspruch des A gegen B auf „Geschäftsführung“ begründet sein? Zunächst hat doch A geglaubt, er führe *seine eigenen* Geschäfte, als er zahlte. Er dachte nicht daran, einen *Anderen* durch die Zahlung zu verpflichten, da er eine Schuld *für seine Person* für begründet hielt. Aber nicht nur der *Glaube*, daß eigene Geschäftsführung *vorlag*, sondern die *Thatsache* der eigenen Geschäftsführung selbst *liegt vor*. Denn für B bestand, wie schon erwähnt, eine Abgabenschuld überhaupt nicht, sondern lediglich die *Möglichkeit* der Begründung einer solchen, wenn richtig verfahren worden wäre. Da A eine Außerkraftsetzung seiner Heranziehung nicht bewirkte, bestand allein *für den A die Steuerschuld zu Recht*. Durch ihre Tilgung hat A nur *seine* Schuld bezahlt.[2]) Es dürfte ohne Weiteres einleuchten, daß die Passivität des eine materiell nicht zu Recht bestehende Abgabeschuld Zahlenden formelles Recht gegen den Zahlenden in der Art schafft, daß die Frage der Begründung der Abgabenschuld rechtskräftig zu Gunsten der Behörde und zu Ungunsten des Zahlenden erledigt ist. Aber auch *Dritten* gegenüber wirkt die Rechtskraft des formellen Rechtes. Es kann die Frage, ob der staatliche Hauptanspruch auf Zahlung einen anderen Schuldner habe, mangels besonderer Regelung der positiven Gesetzgebung[3]) auch nicht mehr gegen den in Wahrheit Verpflichteten geprüft werden. Wenn auch kraft besonderer Regelung die *Behörde* ein verjährbares Recht der Nachforderung gegen den versehentlich

[1]) *Tezner* a. a. O. S. 533, pr. Oberv.-G. Bd. 18 S. 169, S. 172.
[2]) Dies führt scharf aus pr. O. V. G. Bd. 23 S. 148.
[3]) Dies ist z. B. in Preußen der Fall.

Uebergangenen hat, ſo hat doch der materiell zu Unrecht Zahlende ein Rechtsmittel gegen Letzteren nicht. Denn in dem perſönlichen Verhältniſſe der beiden zuletzt genannten Perſonen kann B, gegen den eine Heranziehung nicht erfolgte, ſich zwar nicht auf die Rechtskraft des Verhältniſſes zwiſchen A und dem Staat berufen. Eine Entſcheidung liegt nicht vor und ein Streit lag nicht vor. Wäre es aber zuläſſig, die Sätze von der Rechtskraft einer Entſcheidung auf den Fall der Rechtskraft eines Verhältniſſes auszudehnen, ſo würde, da das Urtheil nur für und gegen die Prozeßparteien wirkt, die Rechtsbeziehung zwiſchen A und der Behörde nur für und gegen dieſelben wirkſam ſein. Trotzdem bleiben die Wirkungen der Rechtskraft des Verhältniſſes zwiſchen A und der Behörde derart beſtehen, daß ſich auch B auf dieſelben berufen kann. Und zwar wird dieſe Berufung damit begründet, daß nach dem im öffentlichen Rechte anerkannten Grundſatze des dem Einzelnen hinſichtlich der Richtigkeit behördlicher Akte verliehenen Prüfungsrechts es nicht zuläſſig erſcheint, durch angebliche Zahlung einer Nichtſchuld dem B ſein Reklamationsrecht zu nehmen. Die Rechtsſtellung des letzteren der Behörde gegenüber darf nicht in Folge der Paſſivität des A verſchlechtert werden. Auf die Frage, ob B mit Erfolg das Reclamationsrecht aus irgend einem Grunde ausüben konnte, kommt es nicht an. Es genügt, daß das dem Einzelnen an ſich zuſtehende Recht der Reklamation nicht mehr gegeben war nach Lage des Falles. Selbſt dann, wenn nach den öffentlich-rechtlichen Grundſätzen über die Begründung einer Abgabenſchuld nicht erwieſen wäre, daß A durch die Zahlung nur ſeine eigenen Geſchäfte führte, wenn man der materiellen Rechtsfrage den Vorzug geben wollte vor dem formellen Standpunkte, müßte man doch fragen: Wenn A die Geſchäfte des B durch die Zahlung führte, wo bleibt das weitere Erforderniß der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Geſchäftsführung? Die durch die Paſſivität des A bewirkte Verſchlechterung der Rechtsſtellung des B macht den Nachweis jeder von den beiden erforderlichen Eigenſchaften der Geſchäftsführung nicht möglich. Sonach kann das privatrechtliche Inſtitut der Geſchäftsführung deßhalb nicht zur Begründung des Erſtattungsanſpruchs dienen, weil die rechtlichen Beſtandtheile desſelben nicht angepaßt werden können an die beſondere Lage des öffentlich-rechtlichen Falles. Auch die Annahme eines Mandates ſcheint, wie ſofort erſichtlich, nicht mit dem Falle verbunden werden zu können. Ein Vollmachtsauftrag liegt nicht vor; die an ſich bedenkliche Annahme eines „ſtillſchweigenden Auftrages“ darf gerade im öffentlichen Rechte als ausgeſchloſſen betrachtet werden; hier werden die Rechtszuſtändigkeiten von dem Betheiligten in eigener Perſon gewahrt. Zudem iſt es klar, daß zwei Gründe beſonders die Annahme eines Mandates abweiſen. Einmal der ſchon erwähnte Umſtand, wonach derjenige, welcher durch Befolgung einer Anforderung ſeine eigenen Geſchäfte führt, fremde Rechtsangelegenheit überhaupt nicht beſorgt. Sodann gilt der Satz des Mandates Pr. L. 1. Theil 16. Titel § 43: „Wer die Schuld eines Anderen mit oder ohne Auftrag bezahlt, befreit denſelben von ſeiner Verbindlichkeit“ im öffentlichen Rechte nicht. Denn trotz der Zahlung des A wird B von ſeiner Schuld nicht befreit. Der Behörde gegenüber beſteht das wahre Schuldverhältniß fort, der wahre Schuldner iſt nicht befreit, das behördliche Recht der Nachforderung gegen B bringt die noch vorhandene Schuld des letzteren zur Geltung.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß dieſer letztere Geſichtspunkt ohne Weiteres die Annahme einer nützlichen Verwendung und ungerechtfertigten

Bereicherung letztere im Sinne einer **condictio sine causa** beseitigt. Solange eine Steuerpflicht des B, die auf dem Wege der Reklamation seitens des **A** hätte zu Tag treten können, überhaupt nicht bestand, ist die Zahlung des **A** nicht zu Nutzen des **B** erfolgt Eine Bereicherung liegt nicht vor, weil die Ersparung einer Ausgabe, hier der Schutz des **B** gegen die künftige Konstituierung seiner Steuerschuld gar nicht erfolgt ist durch die Zahlung des A, da die Behörde ein Nacherhebungsrecht hat. Wenn man das letztere berücksichtigt, dann scheint es auch nicht zulässig, die Klage „ihrem schließlichen Grunde nach auf Billigkeit, insbesondere auf dem schon im römischen Rechte gültigen Grundsatze, daß Niemand aus des Anderen Schaden Vortheil ziehen dürfe" beruhen zu lassen.[1]) Die Heranziehung eines derartigen Satzes erscheint angesichts des Umstandes, daß dasselbe Gericht die Bereicherung des B verneint, weil der steuerberechtigte Verband den anfänglich Uebergegangenen noch nachträglich heranziehen könne, in hohem Maße inkonsequent. Es ist klar, daß zwar **A** in Folge seiner Passivität sich geschädigt hat, für B jedoch bei dem Weiterbestehen des wahren Schuldverhältnisses ein „Vortheil" nicht erwachsen ist. Zudem ist es heute fast allgemein anerkannt, daß jener Billigkeitssatz auf einem Mißverständniß der früheren gemeinrechtlichen Theorie und Praxis beruht.[2]) Es kann in der That Jeder aus dem Schaden eines Anderen Vortheil ziehen, so lange er sich nur nicht mit dem Gesetze in Widerspruch bringt. Die Thatsache der Bereicherung an sich begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung, sondern nur die der Bereicherung, welche zu Unrecht erfolgt ist. Hienach dürften die sämmtlichen hier angeführten privatrechtlichen Momente nicht die nachweisbare Fähigkeit zur Verbindung mit der besonderen thatsächlichen Lage des Falles besitzen. Soferne überhaupt die positive Gesetzgebung den Ausgang von „Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Kontribuenten"[3]) vorsieht, wird die Begründung und Beurtheilung des Erstattungsanspruchs zunächst von der positiven Regelung des Gesetzes[4]) und mangels eines solchen ohne Zuhilfenahme privatrechtlicher Momente zu versuchen sein. Eine der Billigkeit und Konsequenz entsprechende Regelung würde die Erstattungsfähigkeit des Schadens dann ausschließen müssen, wenn derselbe auf dem eignen durch passives Verhalten des Zahlenden veranlaßten Verschulden des Geschädigten beruht und andererseits der steuerberechtigte Verband von seinem Nacherhebungsrechte gegen den wahren zunächst übergegangenen Schuldner Gebrauch gemacht hat. Ist Verjährung dieses Nacherhebungsrechtes eingetreten, dann sollte das Versehen, dessen Folgen gegen den Staat bestehen müssen, in der Weise reparaturfähig sein, daß der Einzelne materiell zu Unrecht herangezogene auf dem Wege des Civilprozesses ein Klagerecht gegen den Uebergangenen erhält. Es müßte diesem Prozesse jedoch, damit das Prüfungsrecht des B gegenüber der Gesetzlichkeit behördlicher Akte gewahrt bleibt, ein Vorverfahren vorausgehen, in welchem auf Anrufen des **A** die Behörde selbst nach Ablauf der Reklamationsfrist für **A** in der Weise thätig wird, daß sie dem B nachweist die Gesetzlichkeit des Verfahrens an sich und die Thatsache

[1]) Dies ist die Begründung des Erstattungsanspruchs in pr. Oberv.-G. Bd. XXIII, S. 148.

[2]) Vgl. Motive zum Entwurf Bd. II S. 829.

[3]) So. Pr. Landrecht. 2. Theil, Titel 14, § 9.

[4]) Im preuß. Recht sind es die Regeln „einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft". Th. 1 Tit. 17 Abschnitt 1.

des im Verhältnisse sowohl des A zu ihr[1]) als auch in der Rechtsstellung zwischen ihr und B[2]) nicht mehr reparaturfähigen Versehens.

Es ist bei der Ausführung unseres Vorschlages die Konsequenz, daß der Staat zwei Steuerschuldner hat und den doppelten Betrag der Schuld bei Realisierung der Nacherhebung behält, eher zu ertragen, als die Folge, welche bei anderweiter Regelung besteht: Gestattung des Klagerechtes einem Geschädigten, welcher durch *eigenes Verschulden*, die an sich gegebene Möglichkeit zur Abwendung des Schadens nicht benutzte und *doppelte* Zahlungspflicht desjenigen, dessen anfängliche Nichtheranziehung auf einem *Verschulden* der *Behörde* beruht!

Was nun die Rechtsfigur der privatrechtlichen condictio indebiti anlangt, so kann diese in dem Verhältnisse streitender Kontribuenten *untereinander* überhaupt nicht in Betracht kommen, weil der Beklagte B nur auf Erstattung einer an *einen Anderen*, an die Behörde, gezahlten Summe belangt wird. Die condictio indebiti setzt aber *Identität des Schuldners und Zahlungsempfängers* voraus.[3])

Es wird sich fragen: Kann die Rechtsfigur in dem Verhältnisse des Zahlenden zur Behörde Platz greifen als Klagegrund[4]) oder doch als Bestandtheil[5]) desselben? Wir verneinen auch diese Frage aus folgenden Gründen:

Die einseitige Vollziehbarkeitserklärung einer öffentlichen Abgabe hat die Wirkung eines nach vorausgegangenem Rechtsstreite erlassenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses, da nunmehr die Zahlung erzwungen werden kann. Ist in Folge dieser privilegirten Parteistellung des Staates eine *Zahlung zwangsweise realisirt* worden oder ist letztere erfolgt, um *der Beitreibung zu entgehen*, so kann selbstverständlich dieser Zahlung der ihr im *Civilrecht* beigelegte Charakter einer *Anerkennung* der öffentlich-rechtlichen Forderung nicht beigelegt werden. Gerade diese Anerkennung ist aber, wie nicht bestritten ist, im Civilrecht von Einfluß bei Bestimmung der *Beweislast* gewesen. Daher dürfte der Grund, aus dem die herrschende Ansicht dem Kläger den Beweis der Nichtexistenz der vermeinten Schuld aufbürdet, für die *Mehrzahl der Fälle* auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes nicht anzuerkennen sein, zumal auf letzterem von einer Reception der bestrittenen, zum Theil völlig in der Luft stehenden Lehren über die Beweislast nicht wohl die Rede sein kann. Die auf Aufklärung gerichtete Offizialthätigkeit des Vorsitzenden wird gerade im öffentlichen Recht bei Streitsachen Debatten und Entscheidung über die Frage der Beweislast unnöthig machen. Liegt in der Zahlung keine Anerkennung, so habe ich durch die Zahlung nicht auf den Einwand der Verjährung verzichtet; es muß daher letztere als *Grund der Rückforderung* der Zahlung anerkannt werden.[6])

---

[1]) Da die Reklamationsfrist verstrichen ist.

[2]) Es ist Verjährung eingetreten.

[3]) Sehr oft wird dies Fundamentalerforderniß übersehen. Vgl. *Rehbein*, Entsch. Preuß. Obertribunals Bd. 3 S. 79, Archiv für öffentliches Recht Bd. 9 S. 556 und die dort angeführten Entscheidungen.

[4]) Die Entscheidung in S. A. Bd. 11 S. 130 Nr. 95 macht den Anspruch *gänzlich* zu einem *privatrechtlichen*.

[5]) Als „*gemischt*" gilt seine Natur in *Reger* Bd. 12 S. 104.

[6]) *Verjährte*, irrthümlich gezahlte Abgaben sind nach dem preuß. Gesetz vom 24. Mai 1861 kondizirbar. — Man muß beachten, daß in der *erzwungenen* Zahlung einer verjährten Abgabe nicht die „*Tilgung* einer *obligatio naturalis*" liegt. Das *Civilrecht* setzt bei der solutio einer obligatio naturalis einen *freien Willensakt*

Auch die Auffassung von der condictio als einer „Bereicherungsklage“ kann im öffentlichen Rechte nicht gebilligt werden. Nach dieser Ansicht geht die condictio nur auf den Betrag der zur Zeit der Litiscontestation noch etwa vorhandenen Bereicherung.[1]) Späterer Wegfall derselben beseitigt den Anspruch auf Rückerstattung, mag nun der Grund des Wegfalls in einem Zufalle oder gar in einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Handeln oder sonstigen Gebahren des Empfängers liegen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Quantität vertretbarer Sachen also z. B. um die Zurückzahlung einer irrig getilgten Geldschuld handelt. „Es fehlt an Gründen“, sagen die Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs f. d. d. R., diesen Fall anders zu beurtheilen, als den Fall der Leistung anderer Sachen“. Soll nun im Gebiete des öffentlichen Rechtes jeder Anspruch ausgeschlossen sein, wenn z. B. das Gemeinwesen, wie in der Regel sofort über die zu Unrecht eingezogenen Abgabengelder verfügt? Und zwar indirekt zu Gunsten der Abgabepflichtigen, indem durch Zahlung von Schulden die Erhebung einer weiteren Umlage erspart wurde?[2]) Soll etwa die Bereicherung erst dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß dieselbe in dem vorhandenen Aktivrest des Haushaltes steckt? Ohne Zweifel ist die Privatrechtstheorie gar nicht in der Lage, auch nicht auf dem Wege der Analogie, Fragen, die speziellen Vorgängen des öffentlichen Rechts entnommen sind, in erschöpfender Weise zu beantworten. Unseres Erachtens kann es einem begründeten Bedenken nicht unterliegen, daß obige Fragen für das öffentliche Recht zu verneinen sind. Man braucht noch nicht an den Satz von Glück (vgl. S. 56, Anmerkung 1) zu denken, daß die condictio die Natur einer Darlehnsklage habe. Hiernach ist die Forderung, daß die Grundsätze des Darlehns über Zinslosigkeit und Restitution einer gleichen Quantität vertretbarer Sachen hier anwendbar sind, vielleicht zu

---

des Zahlenden voraus; es ist in das Belieben des Einzelnen gestellt, eine klaglose Obligation durch Befriedigung anzuerkennen. Aber es fehlt nicht nur der freie Wille des Zahlenden — es kann auch vom Standpunkt des Zahlungsempfängers aus die obligatio naturalis fehlen. Nach dem Rechte einer Anzahl öffentlich-rechtlicher Gesetze ist durch den Ablauf der Verjährung dem Erhebungsbeamten jedes Recht genommen, an die Existenz der Forderung zu erinnern und mit einer etwaigen Rechtsunkenntniß des Steuerzahlers zu rechnen. Der Beamte würde eine Pflichtwidrigkeit begehen, würde er versuchen, etwaige Versehen wieder gut zu machen, indem er seinerseits den Eintritt der Verjährung nicht beachtete. Man braucht noch nicht an den gänzlichen Wegfall der Forderung zu denken, schon der Mangel einer persönlichen Legitimation raubt der obligatio ihr Subjekt. — Vgl. für Bayern: die Finanzverjährung „zerstört das Forderungsrecht selbst, sie erzeugt nicht blos eine Einrede.“ Seydel, bayer. Staatsrecht Bd. 4 S. 6.

[1]) S. oben S. 53 und insbesondere die Ausführungen von Mandry, ferner Vangerows Pandekten, § 625; Seufferts prakt. Pand.-Recht, § 436; Erxleben über die condictio indeb. S. 184, 205; Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bd. 17, S. 53. Das bayr. Landrecht nähert sich der anderen Auffassung, wonach der ganze Betrag der unmittelbaren Bereicherung kondizirt werden kann. Vgl. Reger Bd. 10, S. 341.

[2]) Hiernach läge eine Bereicherung zu Gunsten dritter Personen, der Umlagepflichtigen vor. Dies berücksichtigt in der That die Entschließung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 22. Oktober 1886, mitgetheilt in Reger Bd. 9, S. 146 ff. und S. 149. — Der Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs für das deutsche Reich stellt im Gegensatze zum preuß. Landrechte I, 16, § 193 (Eccius a. a. O. A. 82), zum Code civil Art. 1378 ff., dem hess. Entwurf Art. 654 und bayr. Entwurf Art. 915, welche den Empfänger einer Quantität vertretbarer Sachen zur Restitution einer gleichen Quantität verbinden, das Prinzip des Wegfalls des Anspruchs auf. — Vgl. Motive Bd. 2, S. 837. Auch die Verbindlichkeit zur Werthvergütung entfällt, sobald die Bereicherung z. Z. der Litiscontestation nicht mehr vorhanden ist. § 739, Abs. 2 des Entwurfs.

dürftig motivirt. Behält man im Auge, daß auch die condictio nur einen beſtimmten Rechtsfall aus dem Obligationenrecht darſtellt und begrifflich zu letzterem gehört, ſo iſt nicht abzuſehen, warum nicht die allgemeinen Rechtsſätze über die Obligationen Anwendung erleiden ſollen. Dieſe aber ſtatuiren eine Verbindlichkeit zum Schadensersatz unabhängig von dem Nachweiſe einer noch etwa vorhandenen Bereicherung. Insbeſondere gilt dies dann, wenn der Empfänger einer Leiſtung ſich vorſätzlich oder fahrläſſig außer Stand geſetzt hat, ſeiner rechtlich begründeten Verpflichtung zur Reſtitution des Geleiſteten nachzukommen. Der Entwurf, welcher das Princip der Bereicherung recipirt hat, mußte ohne Frage den konſequenten, oben S. 53 angeführten Satz Windſcheids von dem Wegfall der condictio ſich zu eigen machen. Aber nicht immer ſtimmen die Buchſtaben eines an ſich durchdachten und folgerichtigen Geſetzes mit dem Rechtsgefühle überein. Und nicht ſelten ſind die Fälle, in denen das Rechtsgefühl ſiegreich aus dieſer Divergenz hervorgeht. Auch hier ſcheint das Rechtsgefühl die Judikatur des öffentlichen Rechtes veranlaßt zu haben, den alten, bequemen Pfad zu verlaſſen und die letzte Conſequenz aus einer an ſich recipirten privatrechtlichen Lehre nicht zu ziehen. Hat doch die geſammte, in Betracht kommende Judikatur entgegen der Windſcheid'ſchen Idee den Satz des Vermögensrechtes: »Genus perire non censetur« anerkannt und hiernach auch dann eine Zahlungsverbindlichkeit des Empfängers angenommen, wenn aus rein zufälligen Umſtänden die Bereicherung längſt vorher beſeitigt ſein konnte. Man hat allgemein die Frage nach dem Vorhandenſein der Bereicherung z. B. der Klageerhebung nicht ausdrücklich zur Vorausſetzung der Verbindlichkeit zur Werthvergütung gemacht.[1]) Beſteht aber hiernach der Anſpruch unabhängig von der Frage der Bereicherung, ſo erübrigt in dem Falle, daß der auf Herausgabe einer sine causa effektuirten Genusſchuld belangten Gemeinde keine paraten Deckungsmittel zur Verfügung ſtehen, nur die Einſtellung der betreffenden Summe in den Voranſchlag. Dem Kondiktionsanſpruche ſelbſt iſt ſeine Grundlage noch nicht entzogen. Auch ſelbſt dann iſt die Frage nach ſeiner Exiſtenz zu bejahen, wenn z. B. ſeiner Rechtshängigkeit bereits der Abſchluß einer Budgetperiode vorliegt und ſich bei dem Sieg des Kondizenten die Nothwendigkeit der Umlegung eines anderen Maßſtabes bei Vertheilung der in Frage ſtehenden Laſten ergeben könnte. Dieſe Erwägung kann den Geſetzgeber nur an die Zweckmäßigkeit einer noch nicht überall durchgeführten Aufgabe erinnern: an die Einführung öffentlich-rechtlicher Verjährungsfriſten. Kommt es nach den Grundſätzen über die obligatio einer Genusſchuld auf den unter Umſtänden nicht leichten und koſtſpieligen Beweis der Bereicherung z. B. der Klageerhebung nicht an, ſo können wir der Judikatur nur beipflichten, daß bei der Rückforderung eines Nichtumlagepflichtigen die Gemeinde ſich auch „nicht auf eine Bereicherung des Umlagepflichtigen hinausreden darf",[2]) zumal in dem umgekehrten Falle der gegen einen übergegangenen Umlagepflichtigen gerichteten Nachforderung dieſer nicht mit der Einrede gehört werden kann, die

[1]) Eine Ausnahme von dieſer Regel bildet die Entſcheidung des bayer. V.-G.-H. vom 13. November 1888 in Reger Bd. 10, S. 341. Hier wird die Frage nach dem Vorhandenſein der Bereicherung eingehend erörtert.

[2]) So die richtige und reformirende Anſchauung des Plenums des bayer. Ver.-Ger.-Hofs vom 13. November 1888 in Reger Bd. 10, S. 341. Dieſe Entſcheidung prüft übrigens ſämmtliche privatrechtliche Erforderniſſe der condictio indebiti für den gegebenen Thatbeſtand.

Gemeinde sei nicht zu Schaden gekommen, sie habe ja ihren Bedarf durch die Umlage bei den übrigen Pflichtigen erhoben.

Endlich ist nicht zu verkennen, daß die namentlich von Savigny[1]) vertretene Auffassung der condictio, die das Hauptgewicht auf den Irrthum legt, im Gebiete des öffentlichen Rechtes nicht anerkannt werden kann. Die herrschende Lehre, nach welcher der Richter vor einem non liquet steht, wenn zwar der Beweis von der Nichtexistenz der Verbindlichkeit, deren Bestehen angenommen wurde, erbracht ist, nicht aber der besondere Nachweis eines Irrthums, kann für das öffentliche Recht keine Geltung beanspruchen.

Wer möchte im Ernste annehmen, daß im Gebiete des öffentlichen Abgabenrechtes und der durch die soziale Gesetzgebung gewährleisteten Versorgungsansprüche der hilfsbedürftigen Bevölkerung der Satz gelte:

»Donari videtur, quod nullo jure cogente conceditur?«[2]) Wer behaupten wollte, der, welcher einer erst später als irrig erkannten Anforderung von Abgaben und Beiträgen durch Zahlung nachkam, könne auch animo donandi gehandelt haben, würde nicht verstanden werden. Sofern nicht eine ausdrückliche Willenserklärung vorliegt, darf die im Civilrecht Geltung beanspruchende Annahme hier als ausgeschlossen gelten.[3])

Es kann daher nicht gebilligt werden, wenn wir in unserer Judikatur öffentlich-rechtlicher Rückforderungsansprüche längeren Erörterungen darüber begegnen, ob die subjektive Voraussetzung des Rückforderungsanspruchs, das Vorhandensein eines Irrthums auf Seiten des Kondizenten nachgewiesen sei. So stellt z. B. die die Entscheidung des Plenums des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1888 für einen Fall, in dem auf Seite 344 des Bd. 10, Reger festgestellt ist, daß Kläger gegen den erhobenen Hauptanspruch der Gemeinde auf Zahlung reklamirt hatte, an die Spitze ihrer Ausführungen den Grundsatz, daß die Lehren von der condictio indebiti anwendbar zu erachten seien für den Fall, daß auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes „die Rückforderung dessen, was ohne Verpflichtung geleistet wurde, als zulässig“ erachtet werde. Nach einer weiteren Erörterung darüber, daß nur der Nachweis der nach dem anwendbaren Landesrecht bestimmten Qualität des Irrthums das Rückforderungsrecht begründe, wird das Vorhandensein des Irrthums selbst deßhalb geleugnet, weil Kläger nicht die verwaltungsrechtliche Geltendmachung seines Anspruchs, auf die er früher verwiesen war, durchgeführt, sondern sich auf Reklamationen beschränkt hat. Das Leugnen des Irrthums mit dieser Motivirung erscheint sehr bedenklich. Auch die bloße Reklamation ist doch zweifellos der Ausdruck des Willens, daß man die Anforderung nicht für begründet hält. Jede Art der Vertheidigung gegenüber behördlichen Akten bekundet deutlich die Auffassung des Subjizirten über die Frage der Begründung seiner Zahlungspflicht. Hat der Kondizent die Aufwendung weiterer Kosten gescheut, dann ist angesichts des vorherigen Protestes die Annahme, er habe schließlich dem behördlichen Akt zuge-

---

[1]) S. oben S. 49.

[2]) l. 82 de R. I. Bähr, die Anerkennung S. 75.

[3]) Vgl. Wielandt, Rechtsprechung des bad. Verwaltungs-Gerichtshofes S. 112, Nr. 185:

„Insbesondere ist die Annahme, welche auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes der Rückforderung einer nicht aus Irrthum geleisteten Zahlung entgegensteht, daß der Zahlende habe schenken oder sich sonst freiwillig habe verpflichten wollen, aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ausgeschlossen“.

ſtimmt, er habe von der Begründung des letzteren überzeugt weitere Schritte unterlaſſen und deßhalb ohne Irrthum ſeinerſeits gezahlt, unhaltbar. Dieſe gewagte Konſequenz hat man in der That unter Berufung auf L. 35 S. 12,6: Qui ob rem non defensam solvit, quamvis postea defendere paratus est, non repetet, quod solverit, gezogen. Intereſſant dürfte auch die Ausdehnung des Irrthumsnachweiſes in dem Falle ſein, in dem nach der beſonderen Lage die als Kläger auftretenden Kondizenten, überhaupt nicht als Zahlende in der Rechtsfigur der condictio indebiti in Betracht kommen. Schon in Rehbein, Entſcheidungen des vormaligen Obertribunals III. Band S. 79 iſt konſtatirt, daß ein Fall von der Praxis als condictio indebiti behandelt wurde, indem noch nicht einmal eine Zahlung des Kondizenten vorlag. In der Entſcheidung Gr. Landgerichts Lübeck vom 7. Februar 1892 in Sachen Köſter gegen die Steuerbehörde Lübeck iſt für die Frage des Irrthumsnachweiſes ein Fall behandelt, in dem das Verhalten des Teſtamentsvollſtreckers, welcher die von den Erben des Verſtorbenen nun kondizirte Steuer aus dem Nachlaſſe gezahlt hatte, als maßgebend für die kondizirenden Erben angeſehen wurde. Weil der Teſtamentsvollſtrecker die Zahlung, welche die Rückforderung begründen ſoll, ohne Proteſt gemacht habe, wurde das Rückforderungsrecht verſagt. Und dies mit einer Begründung, welche hinſichtlich der condictio indebiti wie sine causa das Schwergewicht auf die Willensrichtung des Zahlenden, auf die Frage nach dem Nachweiſe eines Irrthums legt. Der Teſtamentsvollſtrecker habe, nachdem eine Beſchwerde über den Steuerſatz von 1891 verworfen worden, den Steuerzettel von 1892 bezahlt. Er habe daher nicht nach dem verwerfenden Beſcheide bei ſeiner Ueberzeugung von der Steuerfreiheit der Kondizenten verharrt. Wäre er hiernach durch den Beſcheid eines Beſſeren belehrt, ſo habe er die Steuerpflicht anerkannt. Zweifelt er aber noch, ſo läge der Fall vor, von welchem die Motive zum Entwurfe eines bürgerlichen Geſetzbuches Bd. II S. 834 ſagten: Iſt in der erkennbaren Abſicht geleiſtet, daß es bei der Leiſtung verbleiben ſolle, auch wenn die Verbindlichkeit nicht beſtehe, ſo kann wegen des eventuellen Verzichts auf den Erſtattungsanſpruch nicht kondizirt werden". Ein Irrthum zur Zeit der Zahlung ſei nicht erſichtlich. Für eine condictio sine causa werde zwar nicht erfordert, daß unter Proteſt gezahlt ſei oder mit Vorbehalt, wohl aber, daß nicht freiwillig, alſo nicht mit dem Willen, eine Forderung zu tilgen, man gezahlt habe. Die Abſicht, eine Forderung zu erfüllen, liege nicht vor, wenn man gezwungen oder vor drohender Vollſtreckung zurückweichend, zahlte, was in der Regel durch eine Zahlung unter Proteſt ausreichend bewieſen werde. Die vorbehaltloſe Zahlung erfolge dagegen in der Abſicht, eine Forderung zu tilgen. Das ſei gewiß, „da ihr keine andere Beſtimmung von dem Zahlenden gegeben wurde".

Es iſt unſerer Anſicht nach ein nicht lösbarer Widerſpruch, wenn man hinſichtlich eines und desſelben Anſpruchs erklärt, es ſei „ein Irrthum nicht erſichtlich", andererſeits ſagt, die Zahlung habe keine andere Beſtimmung, als eine Forderung zu tilgen. Wenn letztere in der That nicht beſtand, ſo folgt, da der animus donandi ausgeſchloſſen iſt, hieraus nur die Richtigkeit der Annahme, daß ein Irrthum beſtand.[1]) Deßhalb genügt die Behauptung

---

[1]) Im Zivilrecht iſt die Thatſache der Zahlung einer Nichtſchuld auf Grund des Glaubens, es läge eine Schuld vor, nur eine Vermuthung für einen darüber obgewalteten Irrthum; der beſondere Beweis der Exiſtenz eines Irrthums iſt aber die Vorausſetzung

des Irrthums, einen besonderen Nachweis desselben neben dem Nachweise der Thatsache, daß eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung nicht bestanden hatte, wird man für das öffentliche Recht nicht verlangen dürfen.

In letzterem Gebiete ist übrigens zunächst ein Irrthum des Zahlenden im Gegensatze zum Zivilrechte gar nicht erkennbar. Bei dem öffentlich-rechtlichen Konditionsanspruche ist es zunächst der Irrthum des Zahlungsempfängers, der durch die Anforderung bei dem auf die Autorität der staatlichen oder kommunalen Behörde vertrauenden Individuum die Zahlung hervorruft und eventuell dieselbe vermöge seiner privilegirten Stellung realisirt. Im Zivilrecht schließt die Zahlung, welche unter Kenntniß der Nichtexistenz der angeblichen Forderung erfolgte, die condictio aus. Im öffentlichen Rechte kann Jeder kondiziren, der zur Vermeidung von Kosten oder eines Zwangverfahrens zahlte. Dann liegt eine condictio sine causa vor, da im Zivilrecht nicht der nur für die Frage des Umfangs der Haftpflicht bedeutsame Irrthum des Zahlungsempfängers, sondern derjenige des Zahlenden die condictio zu einer condictio indebiti macht. Was die Frage der Qualität des Irrthums anlangt, so sprechen abgesehen von dem bereits Gesagten schwerwiegende Bedenken dagegen, die zivilrechtlichen Erörterungen in unser Gebiet zu übertragen. Zunächst haben wir heute noch nicht einen präzis gefaßten Begriff über das Merkmal der Entschuldbarkeit. Die Quellenstellen enthalten Widersprüche in der Lehre vom Irrthum,[1]) deren Ausgleichung nicht möglich ist. Der Ruf, die Lehre vom Irrthum müsse revidirt werden[2]), wird nicht eher verhallen, bis die beabsichtigte Regelung unseres Entwurfes zum Reichsrecht erhoben ist. Hiernach sind die sämmtlichen Kontroversen durch die radikale Bestimmung beseitigt, daß es für die Frage der Begründung des Rückforderungsrechtes weder auf den besonderen Nachweis noch die besondere Qualität des behaupteten Irrthums ankomme. Aber neben der Zweifelhaftigkeit der bestrittenen Lehren sprechen noch andere Umstände gegen die Zulässigkeit einer Rezeption. Der Satz der Redaktoren des preußischen Landrechts: Jeder hat das Gesetz zu kennen und sein Thun ist hiernach zu beurtheilen, kann heute nicht mehr zum Ausgangspunkt von Entscheidungen gemacht werden, welche die Rechtsunkenntniß des Laien zu einer folgenschweren Schuld desselben stempeln. Wenn man schon früher in jenem Satze „die größte aller überhaupt denkbaren Fiktionen[3]) fand, so gilt heute dieses Wort doppelt von der Gegenwart, zudem letztere sich eines rastlosen Betriebes der Gesetzgebungsmaschine erfreut. Und gerade das öffentliche Recht ist das Feld, auf dem unsere Gesetzgebung in der Gegenwart vorzugsweise gearbeitet hat. Sowohl die Neuheit der noch nicht folgerichtig[4]) ausgestatteten Materie des öffentlichen Rechtes wie das große Heer der einzelnen das geltende Recht enthaltenden gesetzlichen verordnungsmäßigen und reglementaren Bestimmungen haben es bewirkt, daß selbst berufene

---

für die Begründung der condictio indebiti. Pr. O. T. III (Pr. 1121) v. 22. April 1842, Pr. S. I S. 88. Vgl. ferner Preuß. Landrecht von Koch, Ausgabe 1886, 2. Bd. S. 384.

[1]) Vgl. Archiv für civil. Praxis Bd. 57 S. 182 ff.

[2]) Dr. Hesse, eine Revision der Lehre vom Irrthum, B. Frommann in Jena. Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bd. VII S. 223, Bd. VIII S. 334, Bd. 36 S. 160.

[3]) Holtzendorff, Prinzipien der Politik, Berlin 1869.

[4]) Vgl. Preuß, Entwickelung des öffentlichen Rechtes und Schmollers Jahrbücher Bd. 13 S. 1349.

Vertreter des Rechtes, Praktiker[1]) offen erklärt haben, es sei ihnen bei den Lasten ihres Berufes und der Thätigkeit der Gesetzgebungsmaschine in der Gegenwart nicht möglich, das geltende Recht näher kennen zu lernen. Bei dieser Sachlage muß der durch die Rechtsunkenntniß des Zahlenden veranlaßte Irrthum von vermögensrechtlichen Pflichten im öffentlichen Rechte, stets als entschuldbar oder doch als zur Begründung des Anspruchs auf Rückerstattung ausreichend behandelt werden. Und zwar um so mehr, als die Zahlung im öffentlichen Rechte nicht auf der Initiative des Einzelnen, sondern derjenigen der Behörde beruht, welche hiernach den Irrthum hervorgerufen hat. Nur in einem Theile des öffentlichen Rechtsgebietes muß der Staat die Rechtsunkenntniß als unentschuldbar und irrelevant zur Begründung von Ansprüchen Einzelner auffassen: es ist dies das Strafrecht. Während der irrige Glaube der Behörde im Zivil- und öffentlich-rechtlichen Vermögensrecht dieser nicht das Recht geben kann, sich auf die Unentschuldbarkeit des Irrthums des Einzelnen so z. B. bei Begründung einer socialen Versicherungspflicht[2]) zu berufen, vielmehr der Irrthum der Behörde indirekt bei Begründung des Anspruchs auf Befreiung von der gesetzwidrigen Beschwerung mitwirkt, ist das Gegentheil im Strafrecht der Fall. Hier schützt selbst die Befolgung eines behördlichen, gerade zum Zwecke strafrechtlicher Sicherstellung des Einzelnen von zuständiger Seite ertheilten Rathes nicht den Anspruch auf Befreiung von einer trotzdem verhängten Strafe.[3]) Aus höheren Rücksichten

---

[1]) Vgl. die Auslassungen der Presse bei dem Erlasse des preuß Justizministers aus 1894 hinsichtlich der Frage, ob die Zulassung der Rechtsanwälte einzuschränken und der numerus clausus hergestellt werden sollte.

[2]) In Nr. 11 der Zeitschrift: Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche des 2. Jahrgangs vom 15. April 1892 werden für unsere Frage die privatrechlichen Bestimmungen der condictio indebiti für anwendbar erachtet. Der Antragsteller müsse „sich in einem entschuldbaren Rechtsirrthum über Versicherungs- und Leistungspflicht" befunden haben. — U. E. kann von einem in erster Linie in Betracht zu ziehenden Rechtsirrthum des Laien keine Rede sein da der die Quittungskarte ausstellenden Behörde zunächst die Prüfung hinsichtlich der Versicherungspflicht der Einzelnen obliegt. Bejaht die Behörde die Frage der Zwangsversicherung, so darf und muß sich eventuell der Laie auf diese Anschauung der Behörde verlassen. Sieht letztere später selbst ein, daß sie sich geirrt hatte, so fehlt den Zahlungen die causa des Gesetzes. Dies allein gibt der condictio des Laien die Grundlage, nicht aber auch die Bejahung der Frage, ob ein entschuldbarer Irrthum des Laien vorliegt. Gegen den Versuch, die Versagung des Anspruchs von der Verneinung jener Frage abhängig zu machen, sprechen auch folgende Gründe besonders:

1) Derjenige, der in erster Linie zur Wahrung des Rechtes berufen ist, kann sich einem Rechtsunkundigen gegenüber nicht auf den Irrthum des letzteren berufen, falls er selbst geirrt. Der Irrthum eines mit der Anwendung einer neuen, noch flüssigen Materie nicht vertrauten Laien ist mehr zu entschuldigen, als derjenige der mit dem Gesetze berufsmäßig umgehenden Behörde.

2) Unsere sozialen Gesetze bezwecken die Unterstützung und Sicherstellung einzelner wirthschaftlich Schwachen. Bis jetzt sind jedoch nur bestimmte Klassen wirthschaftlich abhängiger Menschen dem Versicherungszwange unterworfen Es gibt noch andere, der Wohlthaten des Gesetzes gleichfalls würdige und bedürftige Personen, die trotz ihrer wirthschaftlichen Abhängigkeit noch nicht dem Versicherungszwange unterworfen sind. Die Frage, welche Personen dies im einzelnen Falle sind, ist heute noch nicht vollkommen geklärt. Würde nun die Versicherungsanstalt nach obigem Vorschlage zu Recht die Herausgabe irrig bezahlter Beiträge verweigern können, so würde eine rechtlich nicht reparaturfähige Vermögensschädigung wirthschaftlich schwacher Personen als mittelbarer Erfolg eines sozialpolitischen Gesetzes vorliegen.

[3]) R.-G. Strafsachen Bd. 1 S. 158: „Neben der Thätigkeit der Behörde muß eine solche der Pflichtigen bestehen, welche bezweckt, sich über die Richtigkeit der von der Behörde

erlaubt das Strafrecht dem Einzelnen nicht, sich auf die Autorität der rechtsbelehrenden Behörde zu verlassen. Sie schützt nicht vor strafrechtlicher Verschuldung. Hier existirt auch kein Mittel, die Folgen der Rechtsunkenntniß zu beseitigen. Und mit Recht. Wären Unkenntniß und Irrthum auf diesem Gebiete Entschuldigungsgründe, so wäre die Durchführung des staatlichen Anspruchs auf Bestrafung beseitigt.

Es ist schon erwähnt worden, daß verschiedene Bedenken entgegenstehen der Annahme des Civilrechts, wonach zwischen dem Umfange des Anspruchs und der Frage der zur Zeit der Klageerhebung noch vorhandenen Bereicherung ein direktes Abhängigkeitsverhältniß bestehen soll. Es muß nach der herrschenden Lehre ein an sich gegebener Anspruch auf Rückersatz einer sine causa gemachten Leistung entfallen, wenn zur Zeit der Klageerhebung eine Bereicherung des auf Rückgewähr Belangten nicht mehr vorhanden ist. Nehmen wir an, der Werthempfänger ist durch den Empfang der Leistungen zu Ausgaben veranlaßt worden, die vermieden worden wären, falls er die Leistung nicht empfangen hätte. Muß nicht auch hier die erfolgte Vermögensverminderung als Wegfall der Bereicherung geltend gemacht werden können? Sofern der Kausalzusammenhang zwischen Empfang der Leistung und Ausgabe oder Vermögensminderung nachweisbar ist, „haben derartige Ausgaben", wie die Motive zum E. e. b. G. Bd. 2 S. 838 ausdrücklich bestätigen, „den Wegfall der ursprünglichen Bereicherung zur Folge".[1]) Dieser im Civilrecht geltende Satz, dessen Codifikation der Entwurf vermieden hat, um nicht Mißdeutungen, neue Prozesse oder doch deren Verlängerung zu verursachen, wurde im öffentlichen Abgabenrechte sehr oft zur Beschränkung des Umfangs unseres Anspruchs führen müssen. Hier wird oft schon von vornherein die Bestimmung getroffen, daß der Ertrag einer neuen Abgabe nur in einer ganz bestimmten Art und Weise verwandt werden darf. Ist nun die Art der Verwendung mit neuen Opfern und Ausgaben für das Gemeinwesen verknüpft oder wird etwa der Ueberschuß, welcher durch die Differenz des thatsächlich erzielten und im Voranschlag eingestellten Betrages gebildet wird, zu nicht rentablen im öffentlichen Interesse begonnenen Unternehmungen verwandt, so müssen im Falle der Gesetzwidrigkeit der Abgabe Rückersatzansprüche versagt werden. Denn auch hier liegen Vermögensminderungen vor, die im Zusammenhange stehen mit dem Eingange der gesetzwidrig erhobenen Abgabe. Freilich ist der Wille des Gemeinwesens zunächst von entscheidendem Einflusse bei Verausgabung der erhobenen Abgabengelder gewesen. Aber dieser Wille wäre nicht gefaßt und später seine Ausführung nicht beschlossen worden, wenn nicht in Folge der Erhebungen die Mittel zur Verfügung gestanden hätten. Deßhalb ist doch der Empfang der Leistung, die Thatsache des Eingangs der Steuer, ein die Verausgabung dieser Steuer überhaupt ermöglichender Akt, der in seiner späteren Gestaltung zu einer Vermögensschädigung der Gemeinde geworden sein konnte. Auch in anderer Hinsicht erscheint der Umfang des Anspruchs abhängig von dem Nachweis der Bereicherung, wenn man einer strengen dem Einzelinteresse höchst ungünstigen Auffassung Folge leisten wollte. Hiernach genügt zur Begründung des Anspruchs auf Rückerstattung nicht die erzielte Feststellung, daß die in Frage kommende Mehrzahlung veranlaßt war durch eine gesetzwidrige Heran-

---

oder auf den Rath und die Belehrung der Behörde von ihm selbst getroffenen Stempelberechnung sich Gewißheit zu verschaffen . . ."

[1]) Vgl. auch Seufferts Archiv Bd. 33 Nr. 32.

ziehung zur Steuer und daß die Zahlung erfolgte durch die rechtsirrthümliche Meinung des Zensiten, es bestehe eine gesetzliche Verpflichtung.[1]) Wenn eine Mehreinnahme wirklich erzielt sei, so könne die Ursache derselben nur dann auf die Forderung des Kondizenten zurückgeführt werden, wenn nachgewiesen sei, daß der Ueberschuß in der Kasse, die effektiv vorhandene Bereicherung sich zusammensetze aus der Zahlung des Kondizenten. Es bedürfe einer thatsächlichen Nachweisung des Ursprunges des in dem Zahlungsjahre etwa gebliebenen Aktivrestes. Es sei selbstverständlich, daß der Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen effektiver Bereicherung und gesetzwidriger Ueberforderung nicht gleichgestellt werden dürfe in rechtlicher Hinsicht mit dem Beweis etwaiger Minderzahlungen der übrigen Umlagepflichtigen.[2]) Sollte diese Auffassung, welche dem Kondizenten die Last eines derartigen Nachweises aufbürdet, nicht blos für den Fall gelten, daß „nach Ablauf der im Art 163 der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vorgesehenen Beschwerdefrist“[3]) von der Gemeindekasse Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden, sollte es zulässig sein, diese Auffassung auch auf andere Fälle des bayrischen Abgabenrechts auszudehnen, dann würde eine Ausdehnung dieser Lehre einer vollkommenen Beseitigung des Rechtes auf Rückforderung einer öffentlich-rechtlichen sine causa gezahlten Abgabe gleichkommen. Denn wer kann heute bei der verzweigten Verwaltung der Kassenführung, bei dem Ineinandergreifen der einzelnen Stationen der Kassenverwaltung am Ende des Zahljahres mit Sicherheit nachweisen, auf welche Bestandtheile des schließlich in der Kasse vorgefundenen Aktivrestes eine Zahlung, die zurückverlangt wird, sich endlich vertheilt? Angesichts der Möglichkeit, daß jeder Zufall, auch schon die verschiedene rechnerische Behandlung der einzelnen Posten in jeder Stunde eine Verschiebung des Endergebnisses verursachen kann und sich sehr oft die rechtliche Beurtheilung der in der Kasse gerade vorhandenen Geldsumme hiernach ändern muß, kann das Verlangen, den Ursprung der Bestandtheile eines Ueberschusses und sodann die effektive, die unter Berücksichtigung aller Modalitäten wirklich gebliebene Bereicherung, nachweisen zu sollen, geradezu unerfüllbar genannt werden. Und weil bis jetzt der Nachweis, daß eine derartige Vermehrung der Beweislast, eine solche Verschlechterung der Rechtsstellung des Einzelnen in dem Konflikte der Interessen des Gemeinwesens und ihres Gliedes dem Willen des Gesetzgebers entspricht, noch nicht erbracht wurde, deshalb dürfen die künstlich ausgesponnenen Sätze der Bereicherung nicht für die Frage des Umfangs des Anspruchs des Einzelnen für anwendbar erachtet werden. Dasselbe gilt, wie aus unseren obigen Ausführungen hervorgeht, von der Frage der Anerkennung, der Beweislast, des Irrthums und seiner Qualität, sonach von sämmtlichen Merkmalen der condictio indebiti. Sonach ist auch von letzterem Rechtsinstitute erwiesen, daß es nicht die Fähigkeit hat, an die besondere Lage des öffentlich-rechtlichen Falles angepaßt zu werden. Damit aber entfällt die Möglichkeit, das Rechtsinstitut der condictio indebiti als ein Bestandtheil des Klagegrundes des Einzelnen aufzufassen und das Recht auf Rückforderung erst dann als gegeben zu erachten, wenn die Voraussetzungen jener privatrechtlichen Rechtsfigur nachgewiesen sind. Kommen aber jene Rechtssätze ganz außer Be-

---

[1]) Bayr. O.-V.-G. Bd. 4 S. 524, Nr. 171, Entscheidung vom 29. Mai 1883.
[2]) ibid. S. 527.
[3]) Blos für diesen Fall ist die Entscheidung in Bd. 4 S. 524 getroffen.

tracht, so bleibt nur „der andere Bestandtheil des Klagegrundes" übrig, es ist dies die Frage, von der wir ausgegangen waren: „bestand nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes und zwar nicht nach den formell-, sondern den materiell-rechtlichen Grundsätzen die Pflicht zur Erfüllung der in Frage kommenden öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit?" Dies ist die Frage, welche nicht nur vom Standpunkte der entscheidenden Behörde[1]) allein zur Kognition vorliegt, sondern auch in Wahrheit das alleinige Fundament des Anspruchs bildet. Deshalb ist nur die Heranziehung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des für den Hauptanspruch auf Zahlung zur Anwendung kommenden Gesetzes zulässig. Das Recht auf Rückforderung ist ausschließlich publizistischer Natur. Die für die heutige Rechtslage entsprechende Rechtsform des Anspruchs soll im Schlußworte genannt werden. — Mit der Realisirung der Pflicht auf Rückgabe der ohne gesetzlichen Grund als „Abgabe" vereinnahmten Geldsumme ist das durch den Eingriff des Gemeinwesens tangirte fremde Rechtsgebiet des Einzelnen wiederhergestellt. Ob der Umfang des Individualanspruchs sich auf weitere Leistungen als die Rückgabe der gezahlten Summe erstreckt, dies soll nun erörtert werden.

Der Anspruch auf Zinsen, Ersatz der Kosten, Schadensersatzrecht.

§ 3. Umfang des Anspruchs.

Die Frage, ob der zu Unrecht zu öffentlich-rechtlichen Aufwendungen Herangezogene neben seinem Hauptanspruche auf Rückgabe der gezahlten Summe noch eine Nebenforderung auf Zinsen vom Tage der Einnahme des zu Unrecht eingezahlten Betrages oder der ersten Mahnung oder Klagezustellung hat, ist in unserer positiven Gesetzgebung zum überwiegenden Theile nicht geregelt. Bei dem Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift erklärt sich zunächst die in der Praxis beobachtete Erscheinung, wonach man, zurückgehend auf die sogenannten „allgemeinen Rechtsgrundsätze" die Bestimmungen des Zivilrechtes für anwendbar hält. Es dürfe eine volle Schadloshaltung für allen durch grundlose Zahlungsweigerung entstandenen Schaden in der Regel verlangt werden. Die Zinsansprüche bildeten nur einen Theil des Schadenersatzes und seien im Prinzip zuzulassen.[2]) Nach dem Zivilrecht trete jedoch die mora nicht ein, wenn der Verpflichtete aus entschuldbarer Unkenntniß der Schuld oder ihres Betrages oder aus begründetem Zweifel über deren Existenz die Leistung verzögere.[3]) Eine andere Auffassung der Praxis ist folgende:

Die Voraussetzungen des Zivilrechts seien überhaupt in dem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der auf Zahlung bestehenden Korporation und ihres die Zahlungspflicht verneinenden Gliedes nicht vorhanden. Jeder Anspruch auf Zögerungszinsen setze eine Säumniß des zur Zahlung, hier zur Erstattung der zu Unrecht gezahlten Abgabe voraus. Die Reklamation oder Klage des Zensiten habe jedoch nicht eine die Zahlungspflicht suspendirende Wirkung. Die Behörde habe das Recht, vorläufige Zahlung bis zur ausgemachten Sache zu verlangen. Der Zensit würde säumig sein, wenn er nicht zahlte. Damit aber sei die Annahme einer Säumniß auf Seiten der Behörde un-

---

[1]) Vgl. Sarwey a. a. O. S. 335.
[2]) So Reger Bd. VIII S. 160.
[3]) Reger Ergänzungsband S. 382. Vgl. Bd. VII S. 19, Bd. VIII S. 160.

vereinbar.[1]) Selbſt wenn der Zenſit aus Gründen, die ſpäter als richtige, die Zahlungspflicht verneinende anerkannt werden, der Aufforderung zur Zahlung nicht nachkommt, ſo liege ſtets auf ſeiner Seite ein Säumniß, ein Ungehorſam gegenüber dem ſtaatlichen Gebote vor; aus dieſem Grund wird auch jeder Anſpruch auf Rückerſtattung von Exekutionskoſten für Beiträge, die zu Unrecht eingezogen wurden, verſagt.[2])

Die Entſcheidung der Streitfrage dürfte von der Art und Weiſe der Beantwortung zweier Vorfragen abhängig ſein.

1) Darf das Zivilrecht verwandt werden zur Ergänzung der Lücken unſerer öffentlich-rechtlichen Geſetzgebung?

2) Iſt es überhaupt richtig, daß das Zivilrecht den Anſpruch auf Zinſen begründet?

Bei der erſten Frage werden wir zunächſt von der Natur des in Frage kommenden Rechtsverhältniſſes auszugehen haben. Handelt es ſich um privatrechtliche Erſatzanſprüche?[3]) Wir haben ſchon auf Seite 62 dieſer Abhandlung nachgewieſen, daß das Fundament des Erſatzanſpruchs ausſchließlich dem öffentlichen Rechte angehört. Der Streit betrifft die Frage allein: Sind die Vorausſetzungen für die Ausübung eines ſtaatlichen Hoheitsaktes gegeben und ſind eventuell die Wirkungen dieſer Ausübung zu beſeitigen?

Oeffentlich-rechtlich, ſagt Tezner[4]) iſt das ganze Schadenserſatzrecht, welcher zur Ausgleichung vermögensrechtlicher Nachtheile beſtimmt iſt, die dem Einzelnen aus Vornahme ſtaatlicher Hoheitsakte oder aus der Verletzung der dem Staat als Gemeinweſen dem Einzelnen gegenüber obliegenden rechtlichen Pflichten erwachſen". Es ſollen gut gemacht werden rechtswidrige Nachtheile, deren Durchführung ihren letzten Grund in der Subjektionspflicht des Einzelnen unter die Staatsgewalt hatte. Die Wirkungen dieſer Nachtheile ſind deshalb noch nicht privatrechtliche, weil ſie vermögensrechtlicher Natur ſind.

Handelt es ſich hiernach um ein Verhältniß, daß völlig von dem öffentlichen Rechte beherrſcht wird, ſo kann bei Ermangelung poſitiver öffentlich-rechtlicher Regelung das Zivilrecht nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht die Eigenart des Subjektionsverhältniſſes entgegenſteht und das Schweigen des Geſetzgeber nicht „qualifizirt" erſcheint. Es kann ſehr gut möglich ſein, daß man mit Abſicht geſchwiegen hat, um hierdurch die Frage nach dem Vorhandenſein gewiſſer Anſprüche zu verneinen.

Nach der Interpretion eines großen Theils der mit Anwendung der Abgabengeſetze betrauten Behörden iſt das Schweigen des Geſetzes qualifizirt, es werden daher Zinsanſprüche nicht zugebilligt.[5]) Die Gerichte denken anders und haben bereits in einer Reihe von Fällen, in denen die Unrecht-

---

[1]) So P. O.-V.-G. in Bd. VIII, 16, 22 Provinzial-, Kreisabgaben, für Gemeindeabgaben II. Senat O.-V.-G. v. 20. 11. 1891 in Selbſtverwaltung 1891, S. 564. Vgl. ferner Bd. VI S. 135

[2]) P. O.-V.-G. Bd. 27 S. 110 (Schulgeld) Bd. VI S. 135, Bd. XVI S. 245, 246.

[3]) Gierke a. o. O. S. 794: „Wir werden auch dem Staat, den Gemeinden und allen anderen öffentlich-rechtlichen Korporationen eine privatrechtliche Erſatzverbindlichkeit für den Schaden aufzubürden haben, den ihre Organe innerhalb ihrer Wirkungsſphäre durch ſchuldhafte Verwendung oder Nichtverwendung öffenlicher Machtmittel anrichten."

[4]) A. o. O. S. 495.

[5]) Dieß iſt z. B. die Praxis in Preußen, Heſſen, Sachſen-Weimar, Lippe-Detmold, Anhalt-Deſſau. Praktiker auf dieſen Gebieten haben dem Verfaſſer dieſe Thatſache beſonders beſtätigt. Doch iſt die Auffaſſung der Behörden jener Staaten zum überwiegenden Theile auch in anderen Bundesſtaaten anerkannt.

mäßigkeit der Erhebung einer Steuer ausgesprochen wurde, nicht nur Verzugszinsen vom Tage der Mahnung zur Rückzahlung sondern auch vom Tage der Einziehung zuerkannt.[1]) Dieser Anschauung steht das Bedenken entgegen, daß die Einziehung einer bestrittenen Abgabe nicht Sache des freien Willens der Behörde ist. Die letztere ist gar nicht berechtigt, der Behauptung von Rechtsgründen, welche die Befugniß zur Zahlungsweigerung enthalten sollen, eine die Zahlung suspendirende Wirkung beizulegen. Sie ist noch ausdrücklicher in unserem gesammten öffentlichen Rechte anerkannten Vorschrift verpflichtet, die Einziehung der bestrittenen Abgabe anzuordnen. Fällt hiernach der staatliche Eingriff in letzter Linie auf den Wortlaut des zwingenden Gesetzes und nicht auf den Willen des ausführenden Organs zurück, so kann von einer Verschuldung des letzteren nicht gesprochen werden. Irgend eine Verschuldung ist aber die Voraussetzung einer jeden Zinspflicht, die nach den Grundsätzen des Verzugs im Obligationenrecht begründet wird.[2]) Auch der Tag der Zahlungsaufforderung oder Mahnung kann für sich allein den Beginn der Zinspflicht nicht begründen, wenn man die Rechtsstellung der Behörde in Betracht zieht. Der Private, der zahlen kann und die Aufforderung seines privaten Gläubigers für begründet hält, ist in der Lage, der Mahnung sofort nachzukommen. Niemand hindert ihn hieran. Zahlt er trotz Fälligkeit und Mahnung nicht, so ist sein Verzug gegeben. Anders ist die Behörde gestellt. Sie kann, falls sie allein über den Reklamationsanspruch nicht entscheiden darf, ohne Entscheidung der kompetenten Stelle ihrer etwa begründeten Pflicht zur Rückgabe eines sine causa empfangenen Vermögenswerthes gar nicht nachkommen. Sie ist hieran durch die zwingenden Bestimmungen unserer öffentlichrechtlichen Abgabengesetze gehindert. Diese Unmöglichkeit, von getroffener behördlicher Entscheidung das Verlangen des Reklamanten zu erfüllen, muß gleichfalls die Annahme einer Verschuldung ausschließen.[3]) Es bleibt hiernach noch der Tag des Prozeßbeginns übrig. Er kommt nur in Betracht in den Fällen, in welchen das positive Recht den Rechtsweg gegen die Zahlungsweigerung der Behörde gestattet. Früher war im gemeinen Rechte angenommen worden, daß mit dem Prozeßbeginne der Verzug des Beklagten gegeben sei. „Dies ist nicht richtig," bemerkt mit Recht Dernburg.[4]) „Verzug im technischen Sinne setzt Schuld bei der Verzögerung voraus. Der Beklagte kann aber auch aus guten Gründen die Ansprüche des Klägers für ungerechtfertigt halten und ist dann sicher nicht in Schuld, wenn er sich vertheidigt."[5])

---

[1]) Siehe z. B. Urtheil G. Landgerichts Weimar in der Sache Plathner 2c. Fiscus 382/88 vom 12. Dezember 1892. Hier wurden Zinsen vom Tage der Zahlung zuerkannt. Vgl. auch Praxis in Lübeck. — Die Praxis halt Verzugszinsen vom Tage der Mahnung oder Klagezustellung zum Theil für selbstverständlich. Sie läßt sich auf eine Prüfung der Frage, ob die Zahlungsweigerung dem Beklagten zur Schuld angerechnet werden muß, gar nicht ein. — Konsequent haben stets unter den Verwaltungsgerichten das preußische und badische Verwaltungsgericht das Bestehen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung von Verzugszinsen verneint. Für Baden, Reger Bd. 5 S. 120. Verzugszinsen von öffentlichrechtlichen Ersatzforderungen werden auch vom österreichischen Reichsgericht für selbstverständlich gehalten. Vgl. Hye, Nr. 26, Archiv für öffentliches Recht Bd. 9 S. 503.

[2]) Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 2 S. 108 und Bd. 1 S. 354, Anmerkung 10.

[3]) Jedenfalls liegt schon in dieser Unmöglichkeit ein vom Schuldner selbst nicht zu vertretender Umstand im Sinne des Entwurfes § 246, 241, 245.

[4]) Bd. 1 S. 354 a. a. O.

[5]) Vgl. a. a. O., vgl. auch Windscheid Bd. 2 S. 82 (§ 276, Verzug): „Im technisch-juristischen Sinne des Wortes wird aber nur von demjenigen Schuldner gesagt, er sei im Verzug, welchem der Verzug zur Schuld angerechnet werden kann."

Gerade dieser letztere Fall wird stets bei einer Behörde vorliegen, welche mit der Anwendung des in Frage kommenden Rechtes betraut ist und die Ansprüche des Laien bona fide bestreitet.[1] Wir dürfen und können auf die Autorität unserer Behörden soviel Vertrauen setzen. Sie werden stets nur aus guter Ueberzeugung für ihre Sache streiten, so daß hier die Anwendbarkeit des geltenden gemeinrechtlichen Satzes, es streite die Vermuthung dafür, daß der Schuldner, welcher prozessirt, statt zu zahlen, im Verzuge sei,[2] hier ausgeschlossen erscheint. Zudem läßt sich der Satz, daß allgemein Prozeßzinsen berechnet werden dürfen, im Civilrechte Justinians überhaupt nicht begründen.[3]

Ist hiernach mit Rücksicht auf die besonderen Natur des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses die Begründung eines die Zinspflicht nach sich ziehenden Verzuges mit Heranziehung der allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze des Obligationenrechtes nicht möglich, so erübrigt nur noch die Frage: Rechtfertigen die besonderen Vorschriften des bestimmten, analogen Falles im Civilrechte, der condictio indebiti oder sine causa etwa die Zinspflicht? Selbst wenn wir uns auf den Standpunkt eines Theiles unserer Praxis stellen, welche jene Vorschriften im öffentlichen Rechte anwendet, so würde aus diesen besonderen Vorschriften die Begründung der Zinspflicht sich nicht herleiten lassen. Nach römischem Rechte konnten Zinsen bei beiden Arten der condictio nicht beansprucht werden. Es war dies eine Folge der strikten Natur, der Formalconzeption der Klagengattung.[4] Wenn nun auch der Unterschied zwischen der actio stricti juris und bonae fidei für das heutige Recht praktische Bedeutung nicht hat, so hat sich doch die Auffassung, die zum Theil eine Folge[5] jenes formalen Unterschiedes ist, für das heutige Recht aufrechterhalten, wonach ein Zinsnebenanspruch mit jener Klage nicht geltend gemacht werden kann. Insbesondere bestätigt dies auch ein Theil unserer Praxis.[6] Unser zukünftiges neues Recht hat die Frage nicht durch besondere Bestimmungen bei Normirung der Bereicherungsklagen geregelt.[7] In Uebereinstimmung mit der zur Zeit im

[1] Der Entwurf läßt in § 246 den Verzug nicht eintreten, so lange der Schuldner „in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes nach den Vorschriften der §§ 237, 241 zu leisten nicht verpflichtet ist." § 237 bestimmt eine Freiheit von der Leistungspflicht, so lange die Leistung in Folge eines nach Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen, von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich ist. § 241 enthält eine Fiktion, wonach der entschuldbare Irrthum, in dem sich Schuldner in Ansehung des Schuldverhältnisses befunden hat, als ein Umstand gilt, der die Unmöglichkeit der Erfüllung der Zahlungspflicht herbeigeführt hat und der von dem Schuldner nicht zu vertreten ist.

Der Entwurf folgt bei seiner Stellungnahme der gemeinrechtlichen Anschauung. Anders das französische Recht und das schweiz. Bd. Gesetz, siehe Motive Bd. 2 S. 60.

[2] A. a. O. Dernburg Bd. 1 S. 354.

[3] Dies gibt Dernburg unter näherer Begründung in Bd. 1 S. 355, Anm. 17 ausdrücklich zu.

[4] Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 2 S. 361, Anm. 29, Vangerow, § 625, Anm. 3, Glück, § 834, I. 2a § 835, 7a, § 836 letzter Absatz, Mühlenbruch, § 379.

[5] Die Entscheidung des R.-G. in Bd. 9 S. 175 (Civilsachen) stellt ausdrücklich fest, daß noch heute die bei den auf eine certa pecunia gerichteten Condiktionen geltenden Vorschriften über den Ausschluß jedes Zinsanspruchs geltenden Vorschriften von einem Theil der Litteratur und Praxis vertreten werden. Doch billigt das R.-G. der condictio indebiti einen Nebenanspruch auf Prozeßzinsen vom Tage der Erhebung der Klage an zu; Verzugszinsen seien nur dann zu zahlen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen. Zinsen bei der condictio läßt ferner zu die Rechtsprechung in Hessen. S. Walter, Entscheidungen des Oberlandesgerichts S. 60.

[6] Seuffert's Arch. Bd. 2 Nr. 59, Bd. 10 Nr. 55, Bd. 13 Nr. 97, Bd. 15 Nr. 132.

[7] Vgl. § 737—748 des Entwurfes.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1896. | **Neunundzwanzigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 2.**

Inhalt:

gemeinen Rechte vorherrschenden Ansicht[1]) ist in § 740 des Entwurfes nur für den Fall, daß eine Vermögensvermehrung durch Erwerb aus dem Geleisteten nachweisbar ist, die Pflicht zur Herausgabe dieses Erwerbes bestimmt. „Was von dem Empfangenen gilt, muß auch von demjenigen gelten, was aus diesem entstanden oder hervorgegangen ist. Es fehlt an jedem Grund, das aus dem Geleisteten Erworbene anders zu beurtheilen, als das Geleistete.“[2]) Bei dieser allgemeinen Interpretation des Gesetzes, das besondere Ausnahmebestimmungen von der allgemeinen Regel nicht enthält, erscheint es nicht bedenklich, im Sinne unserer Praxis, wenn wir unsere Zinsfrage jener Regel unterstellen. Hiernach ist aber der Empfänger einer sine causa gezahlten Schuld nur dann zur Zahlung von Zinsen verbunden, wenn er solche thatsächlich aus dem zu Unrecht vereinnahmten Gelde bezogen hat. Die bloße Möglichkeit einer zinsbaren Anlegung des zu Unrecht empfangenen Kapitals genügt also nicht zur Begründung der Zinspflicht.

Das Resultat unserer Ausführungen ist somit folgendes:

1) Die besondere Lage des öffentlich-rechtlichen Streitfalles, die Stellung der als Schuldner in Betracht kommenden, auf Rückgewähr belangten Behörde muß zur Vorsicht mahnen bei Prüfung der Frage, ob die civilrechtlichen Grundsätze über Schadensersatz und Zinsanspruch Anwendung erleiden dürfen.

2) Abgesehen davon scheint es höchst zweifelhaft, ob überhaupt die Sätze des Civilrechtes den Zinsanspruch rechtfertigen. Was die Bestimmungen des speziellen, civilrechtlichen Falles der condictio indebiti oder sine causa anlangt, so ist sogar mit Bestimmtheit anzunehmen, daß diese den Nebenanspruch nicht stützen. Die allgemeinen Grundsätze des Verzugs sind nur dann anwendbar, wenn eine Verschuldung in der Nichterfüllung der Verbindlichkeit gegeben ist. Wenn wir nun mit Rücksicht auf die Pflichttreue unserer Behörden die Annahme einer vorsätzlichen Nichterfüllung einer begründeten Leistung ausschließen dürfen, so bliebe nur eine fahrlässige Nichterfüllung übrig. Man hatte also die Pflicht zur Prüfung des geltend gemachten Anspruchs nicht erfüllt und deßhalb die geforderte Rückgewähr verweigert. Angesichts des Umstandes, daß bei Klagen gegen Behörden ein beamtlicher Apparat in Bewegung gesetzt wird und nicht nur die belangte Unterbehörde, sondern auch die Aufsichtsbehörden das Prüfungsrecht ausüben müssen, daß das amtirende Organ durch die Centralisation der Verwaltung eine vollkommen gedeckte Stellung erhält, ist es klar, daß jener Nachweis der Fahrlässigkeit als Grundlage der Verschuldung wohl nie oder nur selten erbracht werden kann.

3) Sogenannte „allgemeine Grundsätze, welche eine völlige Entschädigungspflicht des Staates wegen unrichtiger Gesetzesanwendung oder schuldhafter Nichtanwendung begründeten, existiren nicht.[3]) Deshalb ist auch die Zurückbeziehung der Zinspflicht auf solche Grundsätze haltlos. Es können

---

[1]) Siehe die Nachweise in Bd. 2 der Motive S. 838, Anm. 2 und statt vieler Lehrbücher Arndt's Pandekten S. 575 Anm. 9, Windscheid § 424 Note 2.

[2]) Motive Bd. 2 S. 838.

[3]) So R.-G. in Reger Bd. 11 S. 103. Auch in den gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Rechtes über die Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen finden sich keine Vorschriften, die in materieller Hinsicht eine Begründung der Entschädigungspflicht und den Umfang der Haftbarkeit insbesondere auch mit Berücksichtigung der Zinsfrage geben. Vgl. Freund im Archiv für öffentliches Recht Bd. 1 S. 386—424.

nur die besonderen Vorschriften maßgebend sein, die für das spezielle Rechtsgebiet der streitigen Frage erlassen sind. Diese aber erwähnen nirgends eine Zinspflicht.[1])

4) Es wäre in hohem Maße erfreulich, wenn unsere öffentlich-rechtlichen Gesetzgebungen endlich, sich befassend mit der Frage der positiven Regelung des Schadensersatzrechtes, auch die Zinsfrage als Theil des Anspruches auf Schadensersatz durch positive Bestimmungen regelten. Dann wäre die privatrechtliche Behandlung der Frage durch besondere zwingende Vorschriften des Gesetzes ausgeschlossen. Es wären dann nicht mehr bestrittene Theorien des Privatrechtes ausschlaggebend, es wäre auch ein erkennbarer Fortschritt in dem Gebiete des z. Z. noch auf einer niedrigen Stufe technischer Vollendung befindlichen öffentlichen Rechtes vorhanden.

Die formellen Voraussetzungen.

§ 4. Die Bedeutung der Reklamationsbefugniß für den Rückforderungsanspruch.

Nach einer sehr weit verbreiteten und in Prozessen noch heute wiederkehrenden **Auffassung** raubt das Ende der Reklamationsfrist dem Rückforderungsanspruch ein für alle Mal seine Existenz[2]). In dieser Allgemeinheit kann diese Anschauung nicht anerkannt werden. Dies wird klar, wenn wir die Erwägungen berücksichtigen, welche in erster Linie zur Schaffung eines Reklamationsrechtes geführt haben. Allerdings wollte man einerseits die Festigkeit des Etats schützen. Er sollte nicht in Verwirrung gebracht werden durch die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen, die außerhalb gewisser, für den Etat bedeutungsvoller Zeitgrenzen erhoben werden. Andererseits sollte jedoch auch das Individualinteresse der dem Gesetze Unterworfenen zur Anerkennung gelangen. Man wollte prinzipiell dem Einzelnen ein Recht der Nachprüfung darüber verleihen, ob die Anforderung der Behörde im einzelnen Falle gesetzlich ist oder nicht.

---

[1]) Es ist hier auch der Fälle zu gedenken, in denen nicht der Staat selbst, sondern der Einzelne mit Hilfe öffentlich-rechtlicher Machtmittel, so durch den Vollzug der Vollstreckung eines Urtheils oder Arrestes eine objektiv rechtswidrige Schädigung des Vermögens eines Anderen deshalb herbeigeführt, weil Gegner die Aufhebung des Urtheils oder des Arrestes herbeigeführt hatte. Auch hier ist eine allgemeine Verbindlichkeit zum Schadensersatz gar nicht gegeben. Eine solche Verbindlichkeit existirt weder nach der C.-P.-O. noch nach den Sätzen des gemeinen Rechtes, es müßte denn ein doloses oder culposes Verhalten vorliegen. Vgl. R.-G. Bd. 7 S. 377, Bd. 11 S. 417; Bd. 26 S. 205 und Seuffert Archiv Bd 44 S. 406. Ueber den Umfang der Haftung hinsichtlich des Anspruches auf Zinsen sind in der Judikatur leitende Grundsätze für die genannten Fälle noch nicht völlig anerkannt. Das Urtheil des R.-G. in Bd. 21 Nr. 82 faßt nur die Möglichkeit einer Klage auf Zinsen ins Auge, während in Bd. 11 Nr. 111 gelegentlich einer anderen Frage gesagt ist: „Es mag sich rechtfertigen, wenn infolge Aufhebung des Urtheils der Kläger außer der empfangenen Summe auch Zinsen von der Zeit des Empfanges ab zu vergüten hat." In § 655 C.-P.-O. pos. 2 ist nur die Pflicht „zur Erstattung des . . . Gezahlten oder Geleisteten" gegeben unter Weglassung jeder weiteren Ansprüche.

[2]) Tezner, die Privatrechtstitel im öffentlichen Recht, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 9, S. 366:

„Die Versäumung der Anfechtungsfrist schneidet den Rückforderungsanspruch ein für alle Mal ab, in welcher Form derselbe immer geltend gemacht werden wolle." S. 557 ibid.: „Bestehen Präclusivfristen für die Anfechtung der Rechtmäßigkeit einer auf Geldleistung gerichtlichen behördlichen Verfügung, dann kann nach Ablauf derselben die erfolgte Leistung aus dem Grunde eines unterlaufenen Rechtsirrthums nicht kondizirt werden. Budwinski Nr. 740."

Diese beiden Erwägungen des Gesetzgebers kommen nur dann zur gebührenden Geltung, wenn in sachgemäßer Weise ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen geschaffen wird.

Es leuchtet von selbst ein, daß eine einseitige Berücksichtigung der Etatinteressen zunächst der Beseitigung offenbarer Rechtsverletzungen des materiellen Rechtes stets im Wege stehen könnte. Die Möglichkeit, die Folgen solcher Rechtsverletzungen zu beseitigen, darf jedenfalls dann nicht versagt werden, wenn im Fragefalle dem Einzelnen nicht die Gelegenheit in gesetzlicher Weise geboten war, das Recht eigener Nachprüfung auszuüben. Der einzelne Hebeakt soll in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer Nachprüfung unterzogen werden können. Damit ist schon gesagt, daß der Einzelne nicht in thesi die Frage seiner Prüfung unterwerfen darf, ob eine Steuerpflicht nach der Art seiner Zugehörigkeit zur Gemeinschaft für ihn begründet werden darf[1]). Erwägungen theoretischer Natur, ob die Gesetzgebung von richtigen Steuerprinzipien ausging, als sie die rechtliche Bevölkerung nach ihrer Staats- oder Gemeindeangehörigkeit, oder die lose Gruppierung der ortsanwesenden Bevölkerung oder die dauernde Beziehung derer, welche durch **Wohnort** oder **Domizil** eine Gemeinschaft darstellen, oder endlich das Prinzip der durch die Korrelation von Aufwand des Gemeinwesens und Vortheil der Einzelnen bedingten wirthschaftlichen Zugehörigkeit zur Grundlage der Steuerpflicht machte, können niemals geeignet sein, Ansprüche Einzelner zu stützen; die zufällige Formulierung des Prinzipes ist eine Thatsache, unter die sich der Einzelne so lange zu fügen hat, als nicht auf dem Wege der Gesetzgebung eine Aenderung des Prinzipes eingetreten ist[2]). Es kann sich also lediglich um die Frage handeln, ob der einzelne Hebeakt in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sich als gesetzliche Ausführung des thatsächlich zum Gesetz erhobenen Steuerprinzipes darstellt. Wird in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Abgabenpflicht gar nicht bestritten, jedoch die Art des Verfahrens, der Ausführung als eine ungesetzliche mit Recht beanstandet, so hat der Einzelne ein Recht, eine der Steuerverfassung entsprechende Heranziehung zu fordern und die an sich zwar geschuldeten, jedoch in einem nicht gesetzlichen Verfahren erhobenen Beiträge zurückzufordern[3]). Der Satz: dolo facit, qui petit, quod redditurus est postea, gilt nicht. Wird in rechtlicher Hinsicht bestritten, daß die angezogene gesetzliche Bestimmung die Abgabenforderung rechtfertige, so muß der Verwaltungsrichter dem Antrage des Kondizenten stattgeben, wenn die Bestimmung, welche angeführt ist, in der That den Anspruch nicht rechtfertigt. Der Einwand, daß eine andere gesetz-

---

[1]) Desgleichen kann eine Anfechtung des Etatsrechtes nicht zulässig sein auf dem Wege der Klage. Einzelne Positionen des Etats können nicht das Objekt der gewährten Anfechtung sein. Pr. O.-V.-G. Bd. II, S. 45—46 (Kreisabgaben).

[2]) Nachprüfung in abstracto nicht zulässig seitens des Verwaltungsgerichtes, cf. für Kreisabgaben Pr.-V.-G.-H. Bd. I, 91 und 381, Bd. III, 13, Bd. IV, 66, Bd. VIII, 77; Gemeindelasten: Bd III, 88, Bd. IV, 104, 112, 117, Bd. V, 145, Bd. VI, 126, Bd. XIV, 193.

[3]) Pr. O.-V.-G. Bd. VI S. 111 (Gemeindeumlagen). Es wird dort mit Recht scharf unterschieden zwischen dem im Texte genannten Rechte des Einzelnen und dem Recht der Gemeinde, Rechnungslegung über die Verwaltung des Gemeindevermögens zu fordern und dabei Unregelmäßigkeiten zu erinnern.

Auch die Frage der Rechtsgiltigkeit eines Kreistagsbeschlusses darf nachgeprüft werden, das Prüfungsrecht erleidet selbst durch den Eintritt der Bestätigung der vorgesetzten Behörde keinen Abbruch. Ein förmliches Klagerecht des Einzelnen auf Aufhebung des Beschlusses gibt es allerdings nicht Pr. O.-V.-G. Bd. IX S. 26, Bd. II S. 108, Bd. III S. 97, Bd. IV S. 117, 145.

liche Beſtimmung, als diejenige, nach welcher die Heranziehung erfolgt iſt, den Anſpruch ſtütze, darf in demſelben Verfahren rechtliches Gehör nicht finden. Dann muß eben eine neue Veranlagung beginnen, die nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen bekannt gemacht werden muß. Dann beginnt eine neue Reklamations- und Klagefriſt[1]). Man ſieht auch hier, daß der Richter ſtrenge darauf bedacht iſt, eine Schmälerung des geſetzlichen Prüfungsrechtes nicht eintreten zu laſſen. Nur dann, wenn dieſe nach der Abſicht des Geſetzgebers gewährte Möglichkeit der Prüfung innerhalb eines beſtimmten Zeitraumes gegeben war und der einzelne Fall nach ſeiner beſonderen Lage unzweideutig unter die Vorausſetzungen des Reklamationsrechtes gebracht werden kann, dürfen die präkludierenden Wirkungen der Verjährung eintreten. Läßt z. B. eine Hebeliſte überhaupt nicht die Zahlungspflicht in ſubjektiver oder objektiver Hinſicht, die Schuldner und die Höhe der Schuld klar erkennen, ſo iſt zweifellos die Möglichkeit des Rechtes auf Nachprüfung nicht gegeben.[2]) Mit guter Abſicht haben unſere Geſetzgebungen öfters eine beſondere, in beſtimmte Form gekleidete Benachrichtigung als Vorbedingung des Laufes der Reklamationsfriſt ſtatuirt. Es bedurfte einer reformirenden Entſcheidung, um auszuſprechen, daß die Anſicht einer Verwaltungsbehörde, welche in dem Akt der Exekutionsvollſtreckung eine „Mittheilung“ des veranlagten Betrages ſah, irrig ſei. Daß die Zwangsvollſtreckung erſt die Folge der Erfüllung vorausgegangener geſetzlicher Garantien ſein darf, dieſe Auffaſſung darf heute als wohl über allem Zweifel ſtehend bezeichnet werden.[3])

Abgeſehen von der Frage der Prüfungsmöglichkeit können einzelne Fälle nach ihrer beſonderen Lage ſo geartet ſein, daß die Rechtswirkungen der Verſäumung von Reklamationsfriſten nicht ausgeſprochen werden dürfen. Man wird ſich fragen müſſen: Sind die zeitlichen Grenzen, welche man der Wirkung der Erkenntniß eines Irrthums, der nach Anſicht des Einzelnen auf Seiten der Behörde liegt, auch dann maßgebend, wenn nach Lage des Falles eine Veranlaſſung zur Geltendmachung einer Beſchwerde innerhalb friſtgemäßer Zeit gar nicht gegeben ſein konnte? Setzen wir den Fall, eine Abgabenſchuld wird nach Ablauf der Friſt zum zweiten Male beigetrieben. Aus der Spruchpraxis

---

[1] Pr. O.-V.-G. Bd. V S. 183. Nicht nur das Vorbringen der beklagten Partei, daß andere Beſtimmungen den Anſpruch rechtfertigen könnten, ſoll unberückſichtigt bleiben. Der Richter ſelbſt darf gleichfalls nicht andere Veranlagerungsgrundſätze heranziehen, deren Anwendung eine Ueberbürdung nicht ergeben würde. Eine ſolche Prüfung der Grundſätze im weiteren Umfang ſoll nicht erlaubt ſein. cf. Pr. O.-V.-G. Bd. VIII, S. 74 Amtsverbände.

[2] Pr. O.-V.-G. Bd. I S. 74 Beitragspflicht zu Kreisabgaben Kr.-O. v. 13. Dezbr. 1872 § 9, 6, 10, 11, 14, 15, 19, G über die Verjährung der öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 § 1. Dort wurde die Klage für begründet gehalten. Die landräthliche Bekanntmachung enthielt lediglich eine Ueberſicht der Beiträge ſeitens einzelner Gemeinden, Gutsbezirke, des Fiskus und zweier Fabriken. Eine beſondere Hebliſte für die einzelnen Kreisangehörigen war nicht vorhanden und hiernach die Möglichkeit des Prüfungsrechtes nicht gegeben. Der Einwand, daß nicht der Kreis der Zahlungsempfänger und der richtige Beklagte ſei, da die Gemeinde die Zahlung erhalten und dieſe an den Kreis gezahlt, daß ferner ohne Vorbehalt entrichtet ſei und der Rechtsweg für die condictio indebiti, die gegeben ſei, kompetent ſei, wurde zurückgewieſen. Betont wurde, daß die Annahme einer freiwilligen Zahlung ſchon durch die Möglichkeit der Exekution ausgeſchloſſen werde.

[3] P. O.-V.-G. Bd. 2 S. 69. Der Akt der Exekutionsvollſtreckung iſt nicht eine dem Geſetze entſprechende Art der Bekanntmachung des veranlagten Steuerbetrages. Es handelte ſich um die Rückforderung von Kommunalabgaben aus den Jahren 1873, 1874 und 1875. Die Klage wurde 1876 angeſtellt.

unserer Gerichte geht mit Sicherheit hervor, daß die Möglichkeit eines solchen Versehens bei Festsetzung der Rechtsschutzbestimmungen von dem Gesetzgeber nicht berücksichtigt wurde. Es können sonach die Fristbestimmungen, welche man für Einsprüche gegen die erstmalige Veranlagung und Ausschreibung festsetzte, nicht maßgebend sein.[1]) Desgleichen kann die Geltendmachung eines auf Steuerminderung gerichteten Anspruchs, der aus einer nachträglichen Aenderung der bei der Veranlagung zu Grunde gelegten Verhältnisse des Steuerpflichtigen hergeleitet wird, nicht an die gewöhnliche Verjährungsfrist geknüpft sein. Zu „Beschwerden" im Sinne des preußischen Abgabenrechtes gehört nach der Rechtsprechung auch der Fall, in dem der Censit zwar anerkennt, daß die Veranlagung hätte geschehen dürfen, aber gegen deren unverändertes Fortbestehen geltend macht, dasselbe sei unverträglich mit gewissen Aenderungen, die sich inzwischen mit seinen persönlichen Verhältnissen vollzogen hätten.[2]) Da Beschwerden keine die Zahlung suspendirende Wirkung hätten, sei jede Steuer immer im gewissen Sinne zu Recht gezahlt. Die wichtige Folgerung, die sich aus dieser Auffassung ergibt, besteht in dem Satze, daß die Frage, ob Steuern zu Recht gezahlt sind, sich nicht nach den Verhältnissen zur Zeit der Zahlung bestimmt. Daß die vorgenannte Beschwerde an die dreimonatliche Reklamationsfrist des preußischen öffentlichen Verjährungsrechts geknüpft sei, wurde mit Recht bestritten und ist im verneinenden Sinne nun durch die höchste Instanz entschieden.[3]) Dem Falle, in dem der Censit zur Zeit der Abgabe der Erklärung, welche zur thatsächlichen Unterlage des staatlichen Anspruchs auf Abgabenentrichtung führte, nicht weiß, und nicht voraussehen konnte, daß sich seine thatsächlichen Verhältnisse im Laufe der Steuerperiode ändern, ist derjenige in rechtlicher Hinsicht gleichzustellen, in welchem Jemand sich in den thatsächlichen Angaben irrte, die zur Richtschnur des Ausmaaßes der in Frage kommenden öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit dienten. Eine Richtigstellung der thatsächlichen Unterlagen des staatlichen Anspruchs kann auch hier nicht versagt werden. Der Anspruch auf Rückerstattung, der in formeller Hinsicht bei seiner Eigenart unmöglich unter die gewöhnlichen Reklamationsfristen gebracht werden kann, muß auch hier gegeben sein. Nach einem Theile unserer öffentlich-rechtlichen Gesetzgebungen wird er durch die Formen einer Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens vermittelt.[4]) Kommt überhaupt der Gesichtspunkt der Möglichkeit der Abänderung einer behördlichen Entscheidung der Verfügung nicht in Betracht, so erscheint die Anwendung einer präkludirenden Fristbestimmung von vornherein ausgeschlossen. Ist z. B. innerhalb der Frist Beschwerde erhoben worden und erging hierauf eine behördliche Entscheidung, so ist, falls mehr, als diese rechtskräftig ge-

[1]) Pr. O.-V.-G. vom 9. Mai 1891 in Bd. 21 S. 152. Entschieden für das Gebiet des Pr. Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 § 1, 2, 4, 5, 8. Vgl. ferner auch U. des Ob.-V.-G. vom 27. November 1891; Pr. Ver. Bl. Bd. 13 S. 267 über die Gemeindeeinkommensteuerbeschwerde und Klage des Censiten beim Hinzutritt eines zweiten Steuergläubigers nach der Veranlagung im Laufe des Steuerjahres (Ges. § 11 Abs. 1). Dem Censiten muß die Möglichkeit bleiben, das Hinzutreten eines zweiten Steuergläubigers nach der Veranlagung im Laufe des Jahres behufs neuer Veranlagung des beschränkten Steuerobjektes zur Geltung zu bringen, nöthigenfalls im Wege einer Beschwerde, die an die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorgeschriebene Reklamationsfrist nicht gebunden ist.

[2]) Pr. O.-V.-G. Bd. 26 S. 60.

[3]) Vgl. auch noch Bd. 1 S. 63, 80, Bd. 3 S. 2, Bd. 6 S. 1, Bd. 8 S. 18, Bd. 15 S. 616, Bd. 21 S. 158.

[4]) Tezner ibid. hält zunächst nur einen Anspruch auf Wiederaufnahme gegeben. S. Arch. f. ö. R. a. a. O. S. 557.

wordene Entſcheidung verlangte, ſpäter geleiſtet wurde, ohne Zweifel ein Rückforderungsrecht gegeben. Der Zahlende will ja lediglich der Behörde Gehorſam leiſten. Iſt er gegen ſeinen wahren Willen noch weiter gegangen in Folge eines Irrthums, ſo wird er jeder Zeit kondiziren können.

Unſere Auffaſſung, daß in dieſen und ähnlichen Fällen die Friſten des Reklamationsrechts mangels jeder ſinngemäßer Vorausſetzung Anwendung nicht erleiden können, wird noch durch die Thatſache beſtätigt, daß außer den Reklamationsbeſtimmungen in einem Theile unſerer Geſetzgebung noch beſondere Verjährungsfriſten für Rückerſatzanſprüche beſtehen.[1]) Wie wäre letztere Thatſache zu erklären, wenn man hätte glauben können, die Friſten des Reklamationsrechts ſeien ausreichend? Können die Friſten des Reklamationsrechts keine ſinngemäße Anwendung erleiden, fehlen ferner beſondere Verjährungsbeſtimmungen, ſo kann die Abweiſung der im öffentlichen Recht überhaupt nicht geregelten Anſprüche ohne Frage damit nicht begründet werden, daß man ſagt: der Haushalt öffentlicher Verbände wurde durch die Zulaſſung ſolcher Anſprüche in Verwirrung gerathen.[2]) Mit Recht bemerkt Tezner: „Das iſt lediglich eine Erwägung de lege ferenda.“[3]) Andererſeits darf nicht verkannt werden, daß durch eine allzuweite Zulaſſung der condictio indebiti die Gefahr hervorgerufen wird, es könnten die geſetzlichen Beſtimmungen über den kompetenten Inſtanzenzug, die Rechtskraft von Verfügungen der zunächſt zuſtändigen Behörden und die Präkluſion von Anfechtungshandlungen ihrer Wirkung beraubt werden. Wenn in den zuvor genannten Fällen, in welchen ohne vorausgegangene Entſcheidung oder Verfügung geleiſtet wurde, die vorbehaltloſe Zahlung eine präkludirende Wirkung dann nicht nach ſich zieht, wenn auch beſondere Verjährungsfriſten fehlen,[4]) ſo muß doch bei dem Vorliegen einer rechtskräftigen Entſcheidung die Durchführung des Anſpruchs verſagt ſein. Liegen ferner beſondere Beſtimmungen vor, welche unter ausdrücklichem Ausſchluſſe eines weiteren Rechtsmittels insbeſondere des Rechtsweges einen geordneten Inſtanzenzug von Verwaltungsbehörden als Richter zur Beurtheilung beſtrittener Abgabenverpflichtungen einſetzen, ſo kann nach Durchführung jenes Inſtanzenzuges der ordentliche Richter mit der Formel einer condictio indebiti, mit der Behauptung eines privatrechtlichen Rechtsſtreites nicht angegangen werden. In dieſer Hinſicht erſcheint die Rechtsſprechung eines Theils unſerer deutſchen Gerichte nicht unbedenklich.[5])

---

[1]) Vgl. z. B. die preuß. Geſetzgebung, welche die Verjährung öffentlich-rechtlicher Anſprüche beſonders mehrfach geregelt, auch das Zollrecht § 15 V.-Z.-G.

[2]) Dies geſchieht zuweilen von deutſchen Verwaltungsgerichten und dem öſterr. Verwaltungsgerichtshof. Vgl. B. V.-G.-H. in Bd. 4 S. 527. Reger, Bd. 9 S. 146 und A. f. ö. R. Tezner a. a. O. S. 557 Bd. 9.

[3]) Tezner a. a. O. S. 557.

[4]) Mit dieſer Modifikation iſt der Ausſpruch Tezners a. a. O. S. 367: „Das Hinderniß der verſäumten Beſchwerde beſteht nicht in jenen Fällen, in welchen ohne vorhergegangene Entſcheidung oder Verfügung entrichtet wird . . .“ anzuerkennen.

[5]) In der Sache Geſellſchaft „Union“ zu Weimar c. Gr. Heſſ. Staatsfiskus daſelbſt Rückforderung von Steuerbeträgen, C. 46/89 wurde außer der intereſſanten Hauptfrage, ob die Zinſen der Geſellſchaft ein ſelbſtändig ſteuerpflichtiges Einkommen bilden, auch die Frage des Rechtsweges erörtert und entſchieden. Es handelte ſich um die Rückforderung eines Theiles der Einkommenſteuer, da eine rechtliche Verpflichtung, die Zinserträgniſſe eines gewiſſen Zeitabſchnittes ſelbſtändig zur Verſteuerung zu bringen, nicht anerkannt wurde. Durch Zwiſchenurtheil vom 16. April 1889 hielt das Landgericht Weimar die Einrede der Unzuläſſigkeit des Rechtsweges für begründet. Nach § 1 des neurevidirten Geſetzes über die allgemeine Einkommenſteuer vom 10. September 1883 iſt das Gr. Sächſ. Staatsminiſteium zu Weimar die oberſte Landesbehörde für alle die allgemeine direkte Einkommenſteuer be-

Im Interesse der Rechtssicherheit muß angenommen werden, daß im Falle besondere Bestimmungen über die Art des Austrages des Anspruchs und über den Ausschluß des Rechtsweges existiren, die seitens der Verwaltung geschaffene

---

treffenden Angelegenheiten. Klägerin hatte bereits in Gemäßheit der Reklamationsbestimmungen Berufung eingelegt. Diese Berufung wurde von der Berufungskommission verworfen. Die noch zulässige Revisionsbeschwerde wurde durch Bescheid Gr. Staatsministeriums vom 20. Juli 1888 als unbegründet zurückgewiesen. Hiernach war in Gemäßheit der Rechtschutzbestimmungen §§ 62, 65 und 68 des G. vom 10. September 1883 gehandelt. § 68 bestimmt in pos. 3: Ein weiteres Rechtsmittel findet weder im Rechts- noch im Verwaltungswege statt; pos. 4: die Berichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des Steuerjahres, für welches die Steuerrolle aufgestellt ist, jederzeit gefordert werden." (Vgl. auch Schanz Finanzarchiv Bd. 2 S. 405.) Das Landgericht hielt § 68 p. 3 des cit. Gesetzes nicht für eine positive, den Rechtsweg in allen Fällen ausschließende Bestimmung. Die Frage der Steuerpflicht werde nicht durch das Gesetz vom 10. Sept. 1883, sondern durch die Steuerverfassung vom 18. März 1869 geregelt. Beide Gesetze seien äußerlich getrennt, man könne nicht cit. § 68 auf die Steuerverfassung rückwärts ausdehnen. Wenn hiernach nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, vgl. Blums Annalen Bd. 1 S. 218, R.-G. Circl. Bd. 11 S. 67 der Rechtsweg nicht verschlossen sei, so sei er doch im Fragefalle nicht gegeben. Es werde hier nicht behauptet, daß die gesetzliche Voraussetzung zur Erhebung der Einkommensteuer überhaupt fehle. Klägerin beschwere sich darüber, daß neben dem Geschäftseinkommen die Kapitalzinsen noch besonders besteuert würden. Nach richtigem Verfahren seien die Zinsen ein Theil der Einnahme, ein Faktor derselben und kämen nicht mehr besonders in Betracht. Dies sei ein Angriff gegen die Art und Weise der Heranziehung. Für diese Frage werde der Rechtsweg durch § 68 des G. vom 10. September 1883 ausgeschlossen. Eine Klage sei dann gegeben, wenn die Anfechtung der Besteuerung erfolge mit der Behauptung, die Voraussetzungen zur Besteuerung lägen nicht vor.

Auf eingelegte Berufung wurde das Urtheil aufgehoben. Das O.-L.-G. zu Jena hielt durch Erkenntniß vom 12. Februar 1890 den Rechtsweg für zulässig. Wenn in § 68 des neu revidirten Weimarischen Gesetzes vom 10. September 1883 der Rechtsweg versagt sei, so sei dabei die Steuerpflichtigkeit der betreffenden Person vorausgesetzt. Es sei nicht die Absicht des Gesetzes, die Beschreitung des Rechtsweges auch demjenigen zu verwehren, welcher die Steuerpflicht an und für sich nicht anerkennt, sondern bestreitet. Es komme übrigens nicht nothwendig auf eine Bestreitung der ganzen Steuerpflicht an, auch bei einer theilweisen müsse die Betretung des Rechtsweges folgerichtig gestattet sein.

Das Urtheil des O.-L.-G. wurde rechtskräftig. Das Reichsgericht hat sich nicht mit der Frage befaßt.

Angesichts der Thatsache, daß es sich um eine landesrechtliche Einkommensteuerfrage handelt, daß das Landesrecht eine besondere den Rechtsweg ausschließende Bestimmung enthält und der zuständige Instanzenzug erschöpft war, dürften Bedenken nicht zu unterdrücken sein. Das revidirte Gesetz über die Steuerverfassung des Großherzogthums Sachsen Weimar vom 18. März 1869 (s. Schanz Finanzarchiv Bd. 2 S. 336—343) enthält über die vorliegende Frage nichts. Rechtschutzbestimmungen sind in diesem Gesetze im Gegensatze zu früherer Fassung §§ 72—77 G. vom 19. März 1869 gar nicht vorhanden. Sonach kann nur das Gesetz vom 10. September 1883 in Betracht kommen. Die Auffassung des Oberlandesgerichts dürfte zu nicht haltbaren Konsequenzen führen und die vorhandene Rechtsunsicherheit nur vermehren. Es können unmöglich Rechtsschutzbestimmungen gerade die Hauptfrage, den Fall des Bestreitens der Steuerpflicht, unberührt lassen. Sollte der Austrag der Frage der Steuerpflicht dem Gericht kompetiren, welche Fälle gehören dann überhaupt vor das Forum der Verwaltung? Es handelt sich doch wohl in jedem Falle der Reklamation um eine mehr oder weniger bestrittene Steuerverpflichtung. Ob der Grund des Streites darin liegt, daß Jemand glaubt, er sei überhaupt nicht steuerpflichtig, oder meint, er sei nicht in dem herangezogenen Betrage steuerpflichtig, dies kann in der Kompetenzfrage wohl schwerlich einen rechtserheblichen Einfluß ausüben. An die Folge, daß man zwei nach ihrer Natur durchaus verschiedene fora besitzt, von denen das eine nur die Höhe der Steuerschuld bei an sich unbestrittener Steuerpflicht, das andere die Vorfrage nach dem Vorhandensein einer Steuerverpflichtung entscheidet, dürfte man z. Z. des Erlasses des neuen Steuerrechtes schwerlich gedacht haben. — In der Sache Plathner c. Fiscus Rückforderung von Steuern betr. (Akten Nr. 382/88) wurde durch Urtheil Gr. Landgerichts Weimar vom 23. Mai 1889 die Zulässigkeit des Rechtsweges angenommen,

res judicata unbedingt der Durchführung einer **condictio** entgegensteht. Weniger zweifelsfrei dürfte die Frage liegen, ob ein Rückforderungsanspruch erhoben werden kann, wenn sich die Anschauung des Gerichtes über die Voraussetzungen der Hebung einer Umlage zu Gunsten eines bisher für umlagepflichtig Behandelten ändert und die Leistung früher stets deshalb erfolgte, weil ein Streit über das Bestehen der Pflicht nach früherer Rechtsauffassung zu Ungunsten des Leistenden ausgefallen wäre. Man leistete, ohne eine Verfügung oder Entscheidung der Behörde zu provoziren. Aber die Absicht, eine bestehende Schuld durch Zahlung anzuerkennen, lag nicht auf Seiten desjenigen vor, der die zur Zeit der Zahlung herrschende Rechtsauffassung für unrichtig hielt. Hier war vielmehr die Ersparung der Kosten eines Prozesses und der Vollstreckung maßgebend. Nach der einen Auffassung, welche wohl die herrschende ist, wäre die Klage ausgeschlossen. Die Versäumung der Anfechtungsfrist schneidet den Rückforderungsanspruch ein für allemal ab, in welcher Form immer derselbe geltend gemacht werden sollte. Derselbe kann auch dann nicht erhoben werden, wenn sich die Auffassung der Praxis über die gesetzlichen Voraussetzungen einer Hebung zu Gunsten des Leistenden ändert und die Leistung früher wegen der Aussichtslosigkeit einer Beschwerde erfolgt ist."[1])

Andere halten einen Rückforderungsanspruch für gegeben, wenn der Nachweis erbracht wäre, daß die civilrechtlichen Grundsätze der **condictio indebiti** Anwendung erleiden könnten.[2]) Letzteres wird aber verneint. Deshalb ist diese bedingte Gestattung des Anspruchs nur eine scheinbare, sie kommt in Wahrheit auf das zuerst genannte Resultat, auf die Versagung des Anspruchs hinaus. Diese Behauptung leuchtet ein, wenn man sich zunächst vergegenwärtigt, daß ein Nachweis des Causalzusammenhanges zwischen effektiver nach der Zahlung vorhandener Bereicherung und der gesetzwidrigen Ueberforderung zu bringen ist.[3]) Es bedarf einer genauen Nachweisung des Ursprunges des in dem Zahlungsjahre etwa gebliebenen Aktivrestes. Sofern nicht nach Lage der Sache und in Folge von Belegen der Schluß mit Nothwendigkeit gerechtfertigt erscheint, daß die Bereicherung in dem Ueberschuß steckt, daß ein bestimmter Betrag des Ueberschusses allein auf denselben Betrag der kondizirten Mehr-

---

weil man von der Annahme ausging, es handele sich gar nicht um eine Einschätzung, sondern eine zwangsweise herbeigeführte Fassion. In dem Urtheile des O.-L.-G. Jena vom 10. Mai 1890, das in 2. Instanz zur Sache selbst, nicht zur Frage des Rechtsweges erging, ist über den Charakter der Klage bemerkt: „Die Klage ist nicht die condictio indebiti, vielmehr ist jede Klage auf Rückzahlung von Steuern, welche nach der Behauptung des Klägers zu Unrecht erhoben sind, nach Analogie einer Negatorienklage zu beurtheilen, bei welcher die Beweislast auf Seite des Beklagten liegt." „Durch die sofortige Vollstreckbarkeit und die exekutivische Beitreibung der Steuern wird eine Verschiebung der Beweislast nicht bewirkt."

Die Behauptung, daß eine „Einschätzung" nicht vorliege, entsprach der Sachlage; man hatte von Seiten des Finanzdepartements eine Untersuchung angeordnet und das Resultat derselben zwangsweise als „Reingewinn" zur Fassion gebracht.

[1]) Tezner a. a. O. S. 367.

[2]) Reger, Bd. 9 S. 146, 148, bayr. O.-V.-G. Bd. 4 S. 525, 26.

[3]) Diese Anforderung dürfte übrigens entsprechen der strengen Auffassung, welche die Herren Verfasser unseres Entwurfes e. b. G. f. d. d. R. von dem theoretisch schweren und praktisch hoch bedeutsamen Begriffe der Bereicherung haben. Die schweren Bedenken, welche in der Praxis gegen die Beibehaltung des Prinzipes der Bereicherung sprechen, sind in der 162. Sitzung der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich geäußert worden, die Mehrheit entschied sich für Beibehaltung des Prinzipes. Bei der großen Wichtigkeit der Frage wollen wir an dieser Stelle die maßgebenden Verhandlungen nach der Fassung des amtlichen Protokolls wiedergeben:

V. Man wandte sich darauf zu dem § e des allgemeinen Antrags.

1. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

§ e (§ 739, § 748 Abs. 3).

„Kann das, was der Empfänger ohne rechtlichen Grund erlangt hat, wegen seiner Beschaffenheit nicht herausgegeben werden oder ist der Empfänger in Folge eines vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Rückforderungsanspruchs eingetretenen Umstandes außer Stand gesetzt, es herauszugeben, so hat der Empfänger den Werth zu vergüten.

Die Verbindlichkeit zur Herausgabe oder zur Werthvergütung fällt fort, soweit der Empfänger bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit durch das Erlangte nicht mehr bereichert ist."

2. Dazu war beantragt, dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

„Die Verpflichtung zur Werthvergütung ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger das Erlangte in solcher Weise verloren hat, daß der Werth desselben seinem Vermögen nicht zu gute gekommen ist, es sei denn, daß er das Erlangte unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet hat."

3. Ein weiterer Antrag ging dahin, den Abs. 1 der Vorschrift zu fassen:

„Ist dem Empfänger die Herausgabe dessen, was er erhalten hat, unmöglich, so hat er den Werth desselben zu ersetzen."

den Abs. 2 zu fassen wie im Antrage 2, jedoch unter Streichung des letzten Halbsatzes „es sei denn . . . . . . belastet hat".

Der Abs. 1 des Antrags 1 deckt sich mit dem § 739 Abs. 1 des Entwurfs. Der Antrag 3 enthält insoweit nur eine redaktionelle Abweichung. Der Abs. 2 des Antrags 1 gibt den § 739 Abs. 2 des Entwurfs unter Hereinziehung des § 748 Abs. 3 wieder. Darnach soll der gutgläubige Empfänger, wenn vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Rückforderungsanspruchs eine Verminderung des ihm ohne rechtlichen Grund zugekommenen Vortheils eingetreten ist, nur soweit haften, als er noch bereichert ist. Dabei soll die gesammte Vermögenslage des Empfängers in Betracht gezogen werden; Aufwendungen, welche der Empfänger aus Anlaß der ihm ohne rechtlichen Grund zugekommenen Vermögensvermehrung macht, gehen nicht zu seinen Lasten, sondern zu Lasten des Rückforderungsberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung in der Begründung eines Forderungsrechts gegen den Leistenden bestanden hat; der Schuldner verliert die Einrede des Mangels des Rechtsgrundes, soweit der Gläubiger im Vertrauen auf das erlangte Forderungsrecht Aufwendungen macht, die er sonst nicht gemacht haben würde.

Nach dem Antrage 2 soll entscheidend sein, ob der Empfänger den erlangten Vermögenswerth in solcher Weise verloren hat, daß derselbe dem Werthe nach in sein übriges Vermögen verwendet worden ist, oder ob eine Vermehrung des übrigen Vermögens nicht eingetreten ist. In ersterem Falle sollen weitere Aenderungen, welche im Vermögen des Empfängers vorkommen, den Rückforderungsberechtigten nicht berühren. Der Verwendung des Werthes des Erlangten in das übrige Vermögen soll es gleich stehen, wenn der Empfänger über das Erlangte durch Veräußerung oder Belastung unentgeltlich verfügt hat.

Der Antrag 3 streicht den letzteren Satz, schließt sich aber im Uebrigen dem Antrage 2 an.

Die Kommission nahm in eventueller Abstimmung den Antrag 3, soweit derselbe den Antrag 2 einschränkt, an, lehnte dann aber endgiltig den so geänderten Antrag 2 ab und nahm den Antrag 1 an.

Der Antragsteller zu 2 führte im wesentlichen folgendes aus:

Der gutgläubige Empfänger einer Leistung erscheine befugt, über den Gegenstand derselben frei zu verfügen. Nachtheile dürften ihm aus der Nichtberücksichtigung des Rechtes eines Anderen, das er nicht gekannt habe und nicht habe kennen müssen, nicht erwachsen. Wenn er aber durch eine solche Verfügung etwas erlangt habe, durch dessen Werth sein Vermögen vermehrt sei, so könne der spätere Wegfall dieser Vermögensvermehrung ihn nicht von der Verpflichtung zur Herausgabe des Werthes befreien. Ebenso müsse es gleichgiltig sein, wenn der Bereicherte im Vertrauen auf den erlangten Vermögenswerth über sein anderweitiges Vermögen Verfügungen treffe, verschwenderische Ausgaben mache, in der Lotterie spiele und so fort. Entstehe ihm so ein Verlust, so müsse der ursprünglich Bereicherte denselben selbst tragen. Es bestehe kein innerer Grund dafür, einen solchen Schaden auf den Rückforderungsberechtigten abzuwälzen, ebensowenig wie der letztere einen Anspruch auf den Gewinn haben würde, welchen der Bereicherte etwa mit Hilfe des ohne Rechtsgrund Erlangten gemacht habe. Es leuchte dies ohne weiteres ein, wenn man sich die in Betracht kommenden thatsächlichen Fälle vergegenwärtige. Wenn Jemand z. B. einen fremden Ring gutgläubig erlangt habe und tausche denselben gegen eine andere Sache ein, so sei er dem

bisherigen Eigenthümer zur Herausgabe des erlangten Werthes verpflichtet; es ſei nicht wohl möglich, daß dieſe Erſtattungspflicht um deswillen fortfallen könne, weil der Bereicherte den neu erlangten Vermögenswerth wieder verloren oder im Hinblick auf denſelben nachträglich beſondere Ausgaben gemacht habe. Es treffe in dieſer Richtung die Analogie des Eigenthumsanſpruchs gegenüber dem gutgläubigen Beſitzer zu. Der gutgläubige Beſitzer ſolle von ſeinem Beſitze keinen Nachtheil haben. Verfügungen, die er über die Sache treffe, müſſe der Eigenthümer hinnehmen. Verfügungen dagegen, die der gutgläubige Beſitzer über den erlangten Preis oder ſein ſonſtiges Vermögen treffe, berührten den Eigenthümer nicht, gleichviel ob ſie vortheilhaft oder unvortheilhaft ſeien. Es beſtehe kein rechtlicher Zuſammenhang zwiſchen dem Eigenthumsanſpruche auf Herausgabe einer beſtimmten Sache und den Handlungen, welche der Beſitzer derſelben in Bezug auf ſein ſonſtiges Vermögen vorgenommen habe. Wenn auf die anderweite Regelung des Erbſchaftsbeſitzes (§ 2083 des Entw.) hingewieſen ſei, ſo ſei das fehlſam, denn bei der Erbſchaft handle es ſich um eine Geſammtheit von Vermögensſtücken, bei dem Eigenthumsanſpruch und der hier in Frage ſtehenden Bereicherungsklage dagegen um einen einzelnen Vermögenswerth. Die innere Lage ſei bei dem Eigenthumsanſpruche und dem Rückforderungsanſpruche ganz dieſelbe. So wenig in dem hervorgehobenen Beiſpielsfalle der Beſitzer des Ringes, wenn er das Eigenthum desſelben nicht erlangt habe, von dem Eigenthumsanſpruche deshalb befreit werde, weil er im Hinblick auf die durch den Ring erhaltene Vermögensvermehrung Ausgaben gemacht habe, die er ſonſt nicht gemacht haben würde, ebenſowenig dürfe er aus dieſem Grunde, wenn er das Eigenthum des Ringes ohne rechtlichen Grund erworben, von dem Rückforderungsanſpruche befreit werden. Verkaufe oder vertauſche er den Ring, ſo werde er im erſteren Falle von dem Eigenthumsanſpruche frei, müſſe aber die dadurch erlangte Bereicherung herausgeben. Ebenſo gehe in dem zweiten Falle der Rückforderungsanſpruch nicht mehr auf den Ring ſelbſt, ſondern auf die durch den Verkauf desſelben erlangte Bereicherung. In beiden Fällen dürfe ein ſpäterer Wegfall dieſer Bereicherung nicht mehr in Betracht kommen. Dies müſſe auch dann gelten, wenn die urſprüngliche Bereicherung auf eine Handlung des Rückforderungsberechtigten zurückzuführen ſei. Hier liege freilich die Erwägung nahe, daß der Leiſtende, der ſelbſt durch ſeinen Willen die Vermögensverſchiebung herbeigeführt habe, nur inſoweit einen Erſtattungsanſpruch haben könne, ohne ſelbſt Schaden zu leiden. Indeſſen vergegenwärtige man ſich, daß die Leiſtung allein kein Rechtsgrund ſei, daß der Empfänger alſo auf die Leiſtung allein niemals vertrauen dürfe, ſondern immer noch das Kauſalgeſchäft berückſichtigen müſſe, ſo erhalte man ein anderes Ergebniß. Täuſchten ſich die Parteien über den Rechtsgrund der Leiſtung, ſo ſei der Irrthum ein beiderſeitiger und jeder Theil müſſe die Folgen ſeines Irrthums tragen. Der Empfänger ſei nicht befugt, die ihm durch ſeinen Irrthum entſtandenen Nachtheile auf den anderen Theil abzuwälzen. So entſcheide auch das Rechtsgefühl. Beſonders klar trete das in dem Falle hervor, daß die Bereicherung in der Begründung einer Schuld des Leiſtenden gegenüber dem Empfänger beſtehe. Der Schuldner habe hier eine Einrede gegen den Gläubiger, es ſei durchaus unbillig, daß dieſelbe um deswillen fortfallen ſolle, weil der Gläubiger zufällig im Vertrauen auf das Beſtehen jener Schuld anderweite Ausgaben gemacht habe. Es ſei deswegen dringend geboten, eine Beſtimmung im Sinne des Antrags 2 zu treffen. Für den beſonderen Fall Vorſorge zu treffen, daß der Gläubiger einer Forderung etwa von einem dritten Nichtſchuldner Zahlungen angenommen und im Hinblick auf die vermeintliche Befriedigung Pfänder u. ſ. w., welche für die Schuld beſtellt ſeien, frei gelaſſen habe, erſcheine nicht nothwendig. Der Gläubiger dürfe ſich auch in dieſem Falle nicht darauf verlaſſen, daß die Leiſtung ihm gebühre, blos deswegen weil der Leiſtende ſelbſt glaube, ihm verpflichtet zu ſein: irre er, ſo irre er auch hier zu ſeinen Ungunſten. Der Verwendung in das eigene Vermögen ſei der Fall gleichzuſtellen, daß der Empfänger den erlangten Vermögenswerth ganz oder theilweiſe verſchenke. Der Empfänger benutze den erlangten Vermögenswerth auch hier zu ſeinen individuellen Zwecken. Wolle er Geſchenke machen, ſo müſſe das ebenſowohl auf ſeine Koſten geſchehen, als wenn er das Erlangte zur Verwendung in ſeinem Vermögen benutze.

Der Antragſteller zu 3 legte den Schwerpunkt auf die Schwierigkeit des Beweiſes. Die Bereicherung ſei ein außerordentlich ſchwer zu fixirender Begriff. Verſtehe man darunter die einfache Differenz zwiſchen der Vermögenslage vor dem Empfange und im Augenblicke der Rechtshängigkeit der Bereicherungsklage, ſo ſei das in dieſer Allgemeinheit zu unbeſtimmt. Man müſſe nothwendiger Weiſe den Kauſalzuſammenhang zwiſchen der Differenz der Vermögenslage und dem Empfange im Einzelnen hereinziehen. Dies führe aber zu außerordentlich mißlichen Unterſuchungen, namentlich wenn die erſt empfangene Leiſtung weit zurückliege. Der Empfänger habe vielleicht die empfangene Sache gegen eine andere vertauſcht, dieſe verkauft und dafür wieder eine andere Sache eingekauft u. ſ. f. Wolle man

dem Schicksal dieser einzelnen Vermögensstücke nachgehen und die Bereicherung in jedem einzelnen Falle nachrechnen, so ergäben sich die größten Schwierigkeiten. Praktischer sei es deswegen jedenfalls, mit dem Antrage 2 durchzuschneiden und sich lediglich an die erste Vermögensvermehrung zu halten: vielleicht könne man den Schnittpunkt auch an einer anderen Stelle, etwa bei der zweiten Vermögensänderung treffen. Eine theoretische Grundlage für diese Behandlungsweise lasse sich durch den Gesichtspunkt gewinnen, daß man die „Ersparniß" hereinziehe, wie dies von den römischen Juristen geschehen sei. — Der Zusatz des Antrags 2 erscheine willkürlich. Es müsse jedenfalls möglich sein, wenn z. B. Jemand aus einem vermeintlich gültigen Testamente Erbe werde und nun an die Intestaterben eine größere Summe schenke, diese zur Aufrechnung zu bringen, wenn er später die Erbschaft herausgeben müsse.

Die Mehrheit der Kommission ließ sich von folgenden Erwägungen leiten:

Fasse man zunächst die Fälle in's Auge, in welchen Jemand etwas durch Leistung von Seiten eines Anderen ohne rechtlichen Grund erlangt habe, so beruhe die Vermögensverschiebung hier auf dem Willen des Leistenden. Wenn demselben trotzdem das Recht eingeräumt werde, die Leistung zurückzufordern, so beruhe dies lediglich auf Gründen der Billigkeit. Die Billigkeit erfordere und gestatte aber nur ihm insoweit einen Anspruch einzuräumen, als der gutgläubige Empfänger nicht dadurch Schaden leide; dieser würde aber Schaden leiden, wenn er mehr herausgeben müßte, als die Bereicherung. Auch der Antrag 2 erkenne an, daß die allgemeinen Grundsätze auf den Rückforderungsanspruch nicht schlechthin Anwendung finden könnten. Dem Empfänger solle danach, ohne daß unterschieden werde, ob ihm ein Verschulden zur Last falle oder nicht, frei werden, wenn er das Erlangte in solcher Art verloren habe, daß der Werth seinem Vermögen nicht zu Gute gekommen sei. Auch eine solche Vorschrift lasse sich nur aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß der Empfänger keinen Schaden leiden solle. Nun sei aber nicht abzusehen, weshalb man, wenn man diesen Gesichtspunkt für richtig halte, ihn nur in so beschränkter Weise zur Geltung bringe. Der Empfänger solle frei werden, wenn er die erlangte Sache derelinquirt oder zerstört habe. Ganz ebenso aber, wie er in Fällen dieser Art Schaden erleiden würde, wenn er trotz des Verlustes der Sache den Werth derselben ersetzen müßte, so würde er auch Schaden leiden, wenn er die Sache, z. B. erhaltenes Geld, zu Ausgaben verwandt hätte, die er ohne die Leistung nicht gemacht haben würde und nun den Werth der Sache ersetzen müßte. In dieser Beziehung könne es dann auch keinen Unterschied machen, ob er die erhaltenen Geldstücke selbst oder anderes Geld zu demselben Betrage zu solchen Ausgaben verwandt oder ob er die erhaltene Sache erst in Geld umgesetzt und dieses dann in solcher Art verwandt habe. In dem einen wie in dem anderen dieser Fälle erleide er Schaden, wenn er den Werth des Erlangten, obwohl derselbe nicht mehr in seinem Vermögen sei, herausgeben müsse und erscheine es daher ungerechtfertigt, den Ersatzanspruch in dem einen Falle auszuschließen, in dem anderen zuzulassen. Die konsequente Durchführung des leitenden Gesichtspunkts führe also zu dem Standpunkte des Entwurfs, nach welchem der Empfänger frei werde, soweit er nicht mehr bereichert sei. Richtig sei zwar, daß die Untersuchung der Frage, ob der Empfänger zur Zeit der Rechtshängigkeit noch bereichert sei, unter Umständen, insbesondere dann, wenn es sich um längere Zeiträume handele, zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben könne. Dies rechtfertige aber nicht von dem als gerecht und billig anerkannten Prinzip abzuweichen und eine so willkürliche Unterscheidung zu machen, wie durch den Antrag 2 geschehe. Der Begriff der Bereicherung lasse sich überhaupt nicht entbehren und werde in verschiedenen Reichsgesetzen, z. B. der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze, angewandt. Der von dem Antragsteller unter 3 hervorgehobene Gesichtspunkt der Ersparnisse sei allerdings zu beachten; er führe aber nicht zu der von den Anträgen 2 und 3 gemachten Unterscheidung, sondern könne lediglich bei der Untersuchung der Frage verwandt werden, ob im einzelnen Falle noch eine Bereicherung vorliege oder nicht. Wenn der Empfänger das Erlangte nicht mehr habe, aber zu solchen Ausgaben verwandt habe, die er sonst aus seinem übrigen Vermögen gemacht hätte, so sei er um den Betrag der Ausgaben, die er in solcher Art an seinem übrigen Vermögen erspart habe, bereichert. Unter der gedachten Voraussetzung werde deshalb auch dann eine Bereicherung anzunehmen sein, wenn er das Erlangte verschenkt habe. Was die von dem Antragsteller unter 2 in Bezug genommene Analogie des Eigenthumsanspruchs anlange, so liege bei diesem die Sache doch insofern wesentlich anders, als der Besitzer einer fremden Sache kein Recht auf dieselbe habe, während hier das Eigenthum der Sache kraft des Willens des Leistenden auf den Empfänger übergegangen sei. Es lasse sich sehr wohl rechtfertigen, den Besitzer, der kein Recht an der Sache habe, strenger zu behandeln wie den wirklichen Eigenthümer, gegen welchen, eben weil er auf Grund einer gültigen Leistung das Eigenthum erworben habe, nur aus Billigkeitsgründen ein Rückforderungsanspruch gewährt

zahlung zurückzuführen iſt, ſo lange iſt der Nachweis des Cauſalzuſammenhanges nicht erbracht. Die verlangte effektive Bereicherung darf nicht gleichgeſtellt werden in rechtlicher Hinſicht mit etwaigen Minderzahlungen der übrigen Umlagepflichtigen.[1]) Doch ſcheitert abgeſehen hiervon die Bewilligung des Anſpruchs ſchon an der von der Rechtsſprechung verlangten Qualität des Irrthums.

„Ein zur Rückforderung einer indebite geleiſteten Zahlung begründender Rechtsirrthum liegt nicht vor, wenn ſolcher nicht blos ein einſeitiger Irrthum einer Partei, ſondern ein in der früheren Praxis der Behörden begründeter allgemeiner Irrthum war, welcher ſeine Urſache in einer höchſt ſtreitigen Rechtsfrage und in einer Geſetzesauslegung hatte, die in einem andern ſpeziellen Falle als unrichtig bezeichnet wurde.“

Zur Stütze dieſes Satzes dient Puchta Pand. § 309: „Wenn eine frühere Theorie verdrängt wird, hat der Zahlende keine condictio, weil er damals von den Gerichten verurtheilt worden wäre, wenn er nicht gezahlt hätte.“

Daß gegen die Einführung der condictio indebiti in das öffentliche Recht überhaupt Bedenken obwalten, haben wir ſchon oben dargethan. Aber abgeſehen davon dürfte auch die Art und Weiſe, wie die privatrechtliche Judikatur in vorliegender Frage die Verſagung des Anſpruchs rechtfertigt, nicht unbedenklich ſein. Man muß ſich doch ſagen, daß in dem Rechtsverhältniſſe der condictio indebiti auch ein Irrthum des Zahlungsempfängers verlangt wird. Ein zweiſeitiger Irrthum muß allerdings vorliegen. Iſt der Irrthum auf Seiten des Zahlungsempfängers nicht gegeben, dann greifen eventuell die Grundſätze nicht der indebiti, ſondern der furtiva condictio Platz. Der Umſtand, daß zur Zeit der Zahlung eine andere Rechts-

---

werde, der nicht weiter gehen dürfe, als die Billigkeit es erfordere. Habe der Beſitzer einer fremden Sache dieſelbe veräußert und dadurch das Eigenthum einer anderen Sache erworben, ſo kommen nunmehr auch in Betreff ſeiner Verpflichtung, dem Eigenthümer, welcher durch die Veräußerung ſein Eigenthum verloren, das dadurch Erlangte herauszugeben, die hier fraglichen Vorſchriften zur Anwendung und hafte er alſo nicht über die Bereicherung hinaus. Bei dem Erbſchaftsanſpruche wende übrigens der Entwurf § 2083, abweichend von dem Eigenthumsanſpruche, die Vorſchriften des § 739 an und beſchränke alſo den Anſpruch von Anfang an auf die Bereicherung.

Etwas anders wie in dem Falle einer gültigen Leiſtung liege die Sache, wenn der Empfänger ohne eine ſolche Leiſtung etwas ohne rechtlichen Grund erlangt habe. Hier treffe der Geſichtspunkt nicht zu, daß die Vermögensverſchiebung auf dem Willen des Verlierenden beruhe und dieſer ſich daher nicht beſchweren könne, wenn ihm der Rückforderungsanſpruch nur mit denjenigen Beſchränkungen gewährt werde, welche die Billigkeit erheiſche. An die Stelle des Willens des Leiſtenden trete hier die geſetzliche Vorſchrift, kraft welcher die Vermögensverſchiebung erfolge. Eben deshalb aber, weil die Vermögensverſchiebung auf geſetzlicher Vorſchrift beruhe, rechtfertige es ſich auch hier, den Empfänger, welcher ſich auf die rechtliche Vorſchrift verlaſſe, nicht über die Bereicherung hinaus haften zu laſſen. Es möchten ſich einzelne Fälle denken laſſen, in welchen es zweifelhaft erſcheinen könne, ob die Billigkeit dieſe Beſchränkung fordere. Im Großen und Ganzen aber werde ſich der hervorgehobene Geſichtspunkt als zutreffend darſtellen und müſſe der Geſetzgeber ſich hierdurch leiten laſſen. Man werde deshalb, ohne kaſuiſtiſche und willkürliche Unterſcheidungen zu machen, allgemein an dem Grundſatze des Entwurfs feſthalten müſſen, daß ein Rückforderungsrecht nur zugeſtanden werde, wenn der Empfänger nach ſeiner ganzen Vermögenslage im Augenblick der Klage noch bereichert ſei.

Die Beweislaſt werde dabei allerdings in der Weiſe zu geſtalten ſein, daß der Empfänger den Fortfall einer durch die Vermögensverſchiebung erlangten Bereicherung darthun müſſe. Und dabei werde ſelbſtverſtändlich der Beweis des Kauſalzuſammenhangs erfordert werden, wenn der Empfänger behaupte, daß er im Hinblick auf die erlangten Gegenſtände anderweite Ausgaben gemacht habe.

[1]) B. O.-V.-G. Bd. 4 S. 527.

auffassung herrschte, kann blos erklären, warum eine in Wahrheit nicht geschuldete Leistung erfolgte. Nimmer kann er eine Leistung, von der man nur glaubte, daß sie geschuldet war, die aber in der That ein indebitum ist, zu einem debitum machen.[1]) Zudem ist die Konsequenz der Lehre von Puchta, daß die Frage, ob ein indebitum vorhanden ist oder nicht, sich nach der Zeit der Zahlung entscheide, nicht anzuerkennen, wie wir schon oben gesehen haben. Die im öffentlichen Rechte einer Partei gegebene Möglichkeit einer „Zwangszahlung" wird bei Aufstellung des Satzes von Puchta nicht genügend gewürdigt.

---

[1]) Das Erkenntniß in Reger Bd. 10, 341 vertheidigt die Auffassung, daß ein Recht auf Rückerstattung deshalb versagt sei, weil ja zur Zeit der Zahlung ein debitum geleistet worden sei. -- Solange der Rechtssatz selbst, dessen Auslegung für den Konditionsanspruch maßgebend ist, eine Veränderung nicht erfährt, kann ohne Frage die falsche Auslegung desselben nimmermehr ein Recht schaffen, welches dem wahren Willen des Gesetzes zur Zeit der Zahlung entspricht. Materiell liegt auch zur Zeit der Zahlung ein Unrecht vor und es kann sich nur darum handeln, ob die materiell unrichtige Entscheidung aus früherer Zeit formelles Recht derart für die Vergangenheit geschaffen hat, daß in Zukunft eine Veränderung der durch die ältere, unrichtige Auffassung geschaffenen Rechtslage ausgeschlossen ist. Wenn die vorwiegende Praxis die Möglichkeit einer derartigen Veränderung nicht zuläßt, vgl. außer Reger Bd. 10 S. 341 noch hess. Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung Jahrgang 6 Nr. 11, 92, so dürften weniger juristisch stichhaltige Gründe, als vielmehr Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit maßgebend sein. Die unter dem Einflusse einer irrigen Rechtsauffassung geleistete Zahlung steht nicht auf gleicher Linie mit einem Urtheile, das die Rechtskraft beschritten hat. Das Urtheil entscheidet einen vorausgegangenen Streit und schafft aus verworrenen Zuständen neues Recht für die Parteien. Hier liegt, wenn der Einzelne der autoritativen Ansicht der Behörde vertraute, gar kein Streit, sondern die schönste Uebereinstimmung vor. Nun ist mit dem Zahlungsakte an sich nur eine Handlung gegeben, welche die Verwirklichung der Absicht, eine bestehende Verbindlichkeit zu erfüllen, darthut. Die Absicht eines Verzichtes in der Richtung, es bei der Zahlung auch dann zu belassen, wenn die Verbindlichkeit nicht bestehe, darf gerade im öffentlichen Abgabenrechte als ausgeschlossen gelten. Da die Zahlung ein Rechtsgeschäft und die Aufhebung eines solchen gestattet ist, wenn es erwiesen ist, daß beide Theile die dem Geschäfte zu Grunde liegende Voraussetzung als vorhanden annahmen und letztere doch nicht vorhanden war, so muß die Möglichkeit eines Widerrufs gegeben sein. Schließt hiernach die Thatsache der Zahlung die Ausübung eines Widerrufsrechtes nicht aus, so fragt es sich nur, sind für die Ausübung dieses Rechtes zeitliche Grenzen maßgebend? Erinnerungs- und Reklamationsfristen, welche gegen die Anforderung einer Abgabe gegeben sind, sind schon nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen für unseren, eigenthümlichen Fall nicht anwendbar. Die präkludirende Wirkung jener Fristen kann sich zudem nur auf die Rechte beziehen, zu deren Existenz die Erhebung eines Protestes erforderlich ist. Ein solcher Protest oder Vorbehalt ist aber bei der Zahlung nur dann erforderlich als Voraussetzung für die Existenz des Rechtes auf Rückgabe der Zahlung, wenn dies besonders bestimmt ist. Vgl. z. B. § 12 des pr. G. vom 24. Mai 1861 (Stempelsteuer), § 165 Pr. L. 1. Theil 16. Titel. Die Verpflichtung zur Erhebung eines Protestes darf bei dem Geschäfte die Zahlung nicht als vorhanden präsumirt werden. Es ist daher nur dann, wann, was wir bezweifeln, die Annahme richtig wäre, es habe der Gesetzgeber mit der allgemein statuirten Pflicht zur Erhebung eines Vorbehalts jeden, auch den unsrigen Fall, treffen wollen, das Recht auf Rückforderung wegen Nichtwahrung einer Formalität ausgeschlossen. Aber die Bestimmungen über Erinnerungsfristen gegen die Anforderung einer Abgabe sind nicht nur nach ihrem Wortlaute unanwendbar. Es muß auch berücksichtigt werden, daß der Lauf einer Verjährung erst dann beginnen kann, wenn das Recht, das verjähren soll, unbedingt zur Existenz gelangt ist. Nun ist es aber klar, daß ein Recht auf Rückforderung nicht vorhanden ist, noch nicht einmal in bedingter Form, so lange eine Zahlung nicht erfolgt ist. Es kann daher der Lauf einer Verjährung frühestens vom Tage der Zahlung, nicht vom Tage der vorausgegangenen Anforderung beginnen. Erst dann, wenn der Gesetzgeber besondere vom Tage der Zahlung an laufende Verjährungsfristen geschaffen und klar zum Ausdrucke gebracht hat, daß im Interesse der Rechtssicherheit jeder nur denkbare Fall unter die präkludirenden Fristbestimmungen gestellt sei, wird man die Verjährung auch in unserem Falle begründen können. Für denjenigen, der nicht irrthüm-

Unsere Auffassung ist folgende: Ein Klagerecht darf, wenn nicht der Gesichtspunkt einer besonderen für Rückersatzansprüche geltenden Verjährungsfrist in Betracht kommt, nicht versagt werden. Sollte unbedingt eine civilrechtliche Formel erforderlich und ihre Einführung abgesehen von unseren Bedenken zulässig sein, so würden wir eine condictio sine causa vorschlagen. Der Gesichtspunkt des Irrthums kommt bei demjenigen, der zahlt, weil er die Kosten eines zur Zeit der Zahlung aussichtslosen Prozesses scheut, zweifellos überhaupt nicht in Betracht. Sodann kann der Einwand, daß die Versäumung der Anfechtungsfrist vorliege, gegen denjenigen, der aus dem genannten Motive zahlt, nicht verwerthet werden. Ein schuldvolles mit nachtheiligen Rechtswirkungen verbundenes Verhalten legt nur derjenige an den Tag, der angesichts der Möglichkeit, eine Entscheidung zu seinen Gunsten herbeizuführen, diese Möglichkeit nicht benützt. Diese Unterlassung soll als Strafe für den Säumigen den Ausschluß eines weiteren Rechtsmittels nach sich ziehen. Sonach kann derjenige, der gar nicht die rechtliche Möglichkeit hat, die Thätigkeit und die Aussprüche der behördlichen Organe zu Gunsten seiner eignen Rechtsstellung zu provoziren, nicht mit der Strafe der Versäumung der Anfechtungsfrist belegt werden. Nicht um ein säumiges, sondern ein zur Zeit der Zahlung rechtlich machtloses Individuum handelt es sich. Die Versagung des Anspruches zu einer späteren Zeit, in der man gezwungen ist, die Auffassung des Individuums vorbehaltlos anzuerkennen, würde der Billigkeit widersprechen. Aber auch eine unverkennbare Ungleichheit in der Rechtsstellung des Verbandes und derjenigen seiner Glieder würde hervorgerufen.

Ist der Einzelne durch rechtskräftige Entscheidung der Behörde für frei von einer steuerrechtlichen Verbindlichkeit erklärt worden, so ist die Behörde, falls sie ihre Rechtsauffassung ändert, an ihre eigene zwischen ihr und dem Einzelnen Recht schaffende Entscheidung auch dann nicht gebunden, wenn die thatsächlichen Verhältnisse z. B. der alten Entscheidung noch heute dieselben sind. Nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit kann die neue Rechtsauffassung auf Grund einer neueren Entscheidung Rechtswirkungen enthalten und durchführen. „Wie man sieht, sagt Tezner,[1]) besteht der Grundsatz der materiellen Rechtskraft endgiltig gewordener Entscheidungen und Verfügungen prinzipiell wohl gegen den Einzelnen, und zum Vortheil derjenigen staatlichen Interessen, denen die endgültige Entscheidung oder Verfügung zu Statten kommt, wogegen er sich als giltig zum Nachtheile öffentlicher Interessen nicht nachweisen läßt." Man motivirt in rechtlicher Hinsicht diese Stellung des Verbandes mit der Behauptung, daß nicht „der Bestand eines mit periodischer Abgabepflicht verbundenen Rechtsverhältnisses in judicium deducirt" werde nach Maßgabe der besonderen Vorschriften, sondern nur der einzelne Hebeakt.[2]) Sei eine Entscheidung wegen einer öffentlichen für einen bestimmten Zeitraum geforderten Last er-

---

lich, sondern deshalb zahlt, weil er die Kosten eines Prozesses scheut, kommen die Ausführungen des Textes in Betracht. Aus diesen Gründen dürfte der Satz Puchta's: So wenig man ein rechtskräftiges Urtheil anfechten kann, weil die Ansicht, auf welche es sich gründet, später als irrig verbessert oder verändert wird, so wenig kann eine Zahlung angefochten werden" (a. a. O. S. 309), nicht geeignet sein, die Judikatur zu stützen. Vgl. auch hierzu den Unterschied zwischen Präklusiv- und Verjährungsfrist in der Rückforderungsklage für Gebühren in Oesterreich in der Rechtsprechung des dortigen Reichsgerichts, Archiv für öffentliches Recht Bd. 9 S. 525.

[1]) A. a. O. S. 367.

[2]) Tezner, a. a. O. S. 363.

gangen, so könne bezüglich einer gleichen für einen späteren Zeitraum erhobenen Forderung der Einwand der res judicata nicht gehört werden. Der Einzelne habe das Recht, für jede neue Periode eine neue Reklamation anzubringen und eine neue Entscheidung über die Verbindlichkeit zu beantragen.[1]) Ob diese Auffassung rechtlich haltbar ist, soll hier nicht erörtert werden. Jedenfalls ist dieselbe eine Thatsache, welche bei dem Vergleiche der Rechtsstellungen des Verbandes und seiner Glieder nicht zu übergehen ist. Wir sehen auf der einen Seite den Staat, der eine Entscheidung über die Frage der Verbindlichkeit eines Einzelnen zur Zahlung einer Abgabe angerufen hat. Der Streit ist rechtskräftig zu seinen Ungunsten erledigt durch Urtheil. Auf der anderen Seite steht der Einzelne, dem gegenüber eine Entscheidung gar nicht ergangen ist. Er leistete, weil man irrthümlicher Weise zur Zeit der Leistung in den maßgebenden Kreisen eine Rechtsauffassung hatte, gegen die anzukämpfen ein völlig vergebliches Bemühen gewesen wäre.

Sollte dereinst die Rechtsfrage, die in unserer positiven Gesetzgebung ausdrücklich nicht beantwortet ist, geregelt werden, so wäre zu wünschen, daß neben dem nicht zu verkennenden finanziellen, staatlichen Interesse auch das Individualinteresse Berücksichtigung fände! Es handelt sich um eine Interessencollision, die nicht einseitig gelöst sein soll, sondern ausgeglichen werden muß. Noch in anderer Hinsicht — hier jedoch aus vorwiegend staatlichen Interessen — sind die Fristbestimmungen unserer Steuerrechte von Bedeutung für den Rückforderungsanspruch. Wir meinen die Bestimmungen über die Deklarationspflicht des Einzelnen, deren Erfüllung für die Behörde ein Hilfsmittel bei Feststellung der Bemessungsgrundlage oder des Steuerobjektes bildet. So sagt z. B. § 30 des neuen Einkommensteuerrechtes von Preußen: „Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insoferne nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen".[2])

---

[1]) So Pr. O.-V.-G. Bd. 4 S 139. Einen Mittelweg in der rechtlichen Regelung der kollidirenden Interessen kennt das österr. Gesetz vom 18. März 1878 R.-G.-Bl. Nr. 31 § 3. Hier tritt die Wirkung der res judicata erst nach Ablauf einer dem Staate gewährten Verbesserungsfrist ein. S. Tezner a. a. O. S. 362.

[2]) Schanz Finanzarchiv Bd. 7 S. 251. Erzwungen ist die Deklaration in Bayern nach dem Einkommensteuergesetz vom 18. Mai 1881 und in Württemberg nach dem Gesetz vom 19. September 1852. Die Unterlassung der Deklaration ist mit Strafe bedroht. Den Verlust des Einspruchsrechtes gegen die Schätzung der Behörde bestimmen: Art 21 p. 1 Bad. Einkommensteuergesetzes, Art. 33 p. 1 Gewerbsteuergesetzes, Art. 22 p. 4, 536 Kapitalrentensteuergesetzes v. 20. Juni 1884. Sachsen-Gotha (1854), Sachsen-Meiningen (1867, 1869), Schaumburg-Lippe (1885) stellten es dem Censiten frei, eine Deklaration abzugeben. Ein Rechtsnachtheil war an die Nichtabgabe der Deklaration nicht geknüpft. Das Sachsen-Meiningensche Gesetz vom 18. März 1890 betr. Einkommensteuer gewährt dem Censiten ein Rechtsmittel gegen das behördliche Verlangen auf Auskunft. Art. 48 p. 1. Wird das Rechtsmittel verworfen, so hat die Verweigerung der Auskunft den Verlust des Berufungsrechtes gegen die von der Kommission bewirkte Schätzung für das betreffende Veranlagungsjahr zur Folge. Art. 48 p. 2. Auch in Sachsen Gotha (1871) ist Verlust des Reklamationsrechtes die Folge der Nichtbeachtung der behördlichen Aufforderung, desgl. in Reuß j. L. Gesetz vom 16. Juni 1890 § 24 p. 3. Hamburg knüpft in seinem Gesetze vom 7. März 1881 betr. Einkommensteuer in § 12 keinen Nachtheil an die Unterlassung der Selbsteinschätzung. In § 14 ist verlangt, daß jeder Steuerpflichtige, der die Deklaration unterlassen hat und in Folge dessen durch die Schätzungsbürger abgeschätzt wurde, von einer zu niedrigen Einschätzung seitens der Kommission Anzeige macht bei Meidung der für die gesetzwidrige Selbstschätzung oder Reklamation bestehenden Strafen. Dieselbe Bestimmung enthält § 16 des Lübecker Einkommensteuergesetzes vom 27. Mai 1889 und § 10 des

Hier ist der Verlust des Rechtsmittels für denjenigen angedroht, der die staatsbürgerliche Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nicht erfüllt. Für diejenigen, die zur Deklaration befähigt sind, aber nicht den guten Willen besitzen, soll der letztere durch die Furcht vor dem drohenden Rechtsnachtheile ersetzt werden. Für diejenigen, die nicht deklariren können, weil ihre thatsächliche vermögensrechtliche Lage ihnen eine Deklaration und folgeweise auch die Begründung einer Reklamation überhaupt nicht gestattet, dürfte der Verlust eines Rechtsmittels ohne Frage unerheblich sein. Die einschneidenden Wirkungen der Versagung eines Rechtsmittels werden mit Recht in allen den zahlreichen Fällen ausgesprochen, in denen ein rein passives, durch nichts entschuldigtes Verhalten des Censiten vorliegt und die formelle Pflicht zur Abgabe einer fristgemäßen Steuererklärung statuirt ist. Wird jedoch das Vorhandensein einer Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bestritten, dann kann die Thatsache, daß die geforderte Erklärung nicht fristgemäß abgegeben wurde, nicht der Entscheidung über Ausschluß des Rechtsmittels zu Grunde gelegt werden. Erst eine Feststellung, daß die geforderte Erklärung in der That auch dem Angerufenen obliege, ist geeignet, jener Entscheidung die erforderliche Begründung zu verleihen. Es ist dieser Satz insbesondere für das Gebiet des neuen preußischen Staatssteuerrechtes anerkannt.[1]) Hier wird auch in Folge ausdrücklicher Bestimmung die Frage der Entschuldbarkeit der Nichtabgabe der Deklaration geprüft. Die sogenannten „allgemeinen" Grundsätze des Privatrechtes über die Entschuldbarkeit des Irrthums dürften jedoch schwerlich den Ausgangspunkt richterlicher Entscheidung bilden. Hier kann es sich nur darum handeln, ob die thatsächlichen Verhältnisse des Falles die Nichtbefolgung der gesetzlichen behördlichen Auflage rechtfertigen können.[2])

Zu Gunsten des Reklamanten hat die neuere preußische Judikatur den Satz aufgestellt, daß der Rechtsnachtheil der Versagung eines Rechtsmittels nur darum ausgesprochen werden soll, wo seine Voraussetzungen klar zu Tage liegen. Bietet die Lage des Falles Anlaß zu Zweifeln, so soll der Rechtsnachtheil nicht ausgesprochen werden.[3])

Der an den Beginn dieser Ausführungen gestellte Satz, daß der Einzelne ein Recht auf Nachprüfung derjenigen behördlichen Aufforderung hat, welche für ihn bestimmt ist, findet insbesondere in denjenigen Fällen praktische Anwendung, in welchen die Steuerpflicht von Personen erst in Folge eines Sterbfalls eintritt. Hier ist die Heranziehung dieser Personen zur Steuer und der Umfang ihrer Rechtsmittel keineswegs abhängig von der zu Lebzeiten des früheren Steuerpflichtigen erfolgten Veranlagung.[4])

Bremischen Einkommensteuergesetzes vom 17. Dezember 1874 (Novellen aus 1880 und 1885). In Waldeck und Pyrmont ist Verlust des Reklamationsrechtes bei Nichtabgabe der Erklärung angedroht. Klassensteuer 1865. Das Anhalt'sche Steuergesetz vom 18. April 1886 hat in § 11 den Verlust des Reklamationsrechtes bei Verweigerung der von zuständiger Behörde verlangten Nachweisungen in Aussicht gestellt.

[1] O. V. G. in Staatssteuersachen Bd. 1 (1893) S. 261.

[2] Entschuldbarer Irrthum ist festgestellt in Bd. 1894 (Staatssteuersachen) S. 398. Eine Nachprüfung der zur Entschuldigung angeführten Umstände ist im Revisionsverfahren nicht zulässig. Bd. 1893 S. 22. Vgl. ferner Bd. 1893 S. 70. (Ist die Ablehnung eines amtlichen Briefes mangels Frankierung gerechtfertigt?) und über die Erfordernisse einer korrekten Steuererklärung Bd. 1893 S. 401. Ueber ihre Bedeutung und die Behauptung, daß die Behörde die Beweislast für die Unrichtigkeit den Angaben in der Steuererklärung habe, wenn sie höhere Steuern veranlage. Vgl. Bd. 1894 S. 204.

[3] Bd. 1894 S. 360.

[4] Bd. 1894 S. 269.

Neben der formellen Frage hinsichtlich der Wahrung der Frist sind auch die formellen Bestimmungen über die Art der Erhebung und Geltendmachung der Reklamation in einer Weise ausgelegt worden, welche die Rechtsstellung des Einzelnen begünstigt. Zum Theil sind auch positive Normen unserer Gesetzgebungen vorhanden, welche von dem offensichtlichen Bestreben geleitet sind, das Individualinteresse zu schützen und zu stärken gegenüber Einwänden, die aus formellen Gesichtspunkten begründet sein könnten.

So bestimmt z. B. § 3 des pr. Gesetzes über die Verjährungsfristen öffentlicher Abgaben: „Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist einzurechnen ist." Auch im neuen Einkommensteuerrechte von Preußen ist dieser Grundsatz geblieben.[1]) Hat man in der positiven Gesetzgebung über die Form einer Reklamation besondere Bestimmungen nicht getroffen, so muß jedenfalls eine mündliche Reklamation genügen. Die Erwägung, daß gerade im öffentlichen Rechte die schriftliche Fixirung aller rechtlich relevanter Handlungen gefordert werden müsse, daß man im Interesse der Rechtssicherheit unserer Verwaltung nicht verlangen könne, der Beamte solle sich auf sein Gedächtniß verlassen, kann nur de lege ferenda gehört werden und den Mangel einer besonderen Bestimmung nicht ersetzen.[2]) Jedoch muß jedenfalls aus der Fassung der Erklärung hervorgehen, daß man eine Entscheidung der höheren Instanz verlange. Es kann daher die fristgemäße Ankündigung, daß man Beschwerde einlegen werde, nicht einer Beschwerdeeinlegung gleichgeachtet werden.[3]) Und zwar auch dann nicht, wenn die Partei diese Ankündigung nach Ablauf der Beschwerdefrist als wirkliche Beschwerde bezeichnet. Die fristgemäße Anzeige, etwas thun zu wollen, ist in unserer Frage rechtlich bedeutungslos. Nur diejenige Interpretation, welche innerhalb der Frist einer unbestimmten Willenskundgabe den Charakter einer bestimmten Handlung in der Gegenwart verleiht, ist geeignet, jenem rechtlichen Mangel abzuhelfen.[4]) Aus dem Umstande allein, daß Reklamant in etwa irriger Auffassung mehr fordert, als er nach seinem eigenen Vorbringen zu fordern berechtigt ist, aus dem formellen Gesichtspunkte einer plus petitio darf die Klage nicht abgewiesen werden. Liegt überhaupt, wenn auch nur eine kleine Ueberbürdung vor, so ist es Sache des Verwaltungsrichters, diese festzustellen.[5]) Im Interesse des Einzelnen ist endlich durch die Judikatur verschiedener Gerichtshöfe festgestellt, daß analoge An-

[1] § 81 Einkommensteuergesetz steht nicht entgegen. Vgl. Bd. 1893 S. 78. Die veranlagende Behörde ist den Reklamanten wohl stets bekannt. Dagegen kann der Steuerpflichtige im Zweifel sein, wer die vorgesetzte Behörde ist, bei der Rekurs anzubringen ist. Für den Fall der Reklamation gilt daher jene Bestimmung im Gemeindesteuerrecht nicht. Vgl. Bd. 7 S. 147.

[2] Die mündliche Form wurde als „an sich nicht unstatthaft" bezeichnet in Pr.-O.-V.-G. Bd. 7 S. 147. (Gemeindeumlagen.)

[3] Bayr. Verwaltungsgerichtshof Bd. 4 S. 492, Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr. Art. 45 Abs. 2.

[4]) Vgl. auch Bayr. V.-G.-H. Bd. 3 S. 165. Ein an den Vorstand der Behörde der I. Instanz gerichteter Privatbrief, in welchem die Absicht, die Entscheidung der höheren Instanz anrufen zu wollen, nicht erklärt ist, kann nicht als rechtsförmliche Beschwerdeerhebung gelten. Dieser Charakter wird auch dadurch nicht erlangt, daß dieser Brief von dem Adressaten in den amtlichen Einlauf der betreffenden Behörde abgegeben und von dem Exhibenten nach Ablauf der Beschwerdefrist als Beschwerdeeinlegung ausdrücklich bezeichnet wurde. § 479, 515 C.-P.-O. wurde zur Entscheidung mit herangezogen.

[5]) Pr. O.-V.-G. Bd. 9 S. 82.

wendung der Ausnahmevorschriften über die Verjährung auf andere Ansprüche ähnlicher Art nicht zulässig erscheint.[1] Hier kann nur die Frage der Verjährung aller zum Theil erst durch die Praxis zur Existenz gelangten Ansprüche in Betracht kommen. Und diese bedarf gesetzlicher Regelung.

Wenn wir so einerseits ein durch die Judikatur geschütztes Individualinteresse erblicken, so ist es doch andererseits unverkennbar, daß der Durchführung des von den Gerichten in Vordergrund gestellten Rechtsgedankens die durch die Gesetzgebung anerkannten Rücksichten des öffentlichen, finanziellen Interesses im Wege stehen. Und es zeigt sich oft, daß bei „der überaus niedrigen Stufe technischer Vollendung",[2] auf welche das positive öffentliche Recht gegenüber den anderen Zweigen des geltenden Rechtes steht, sehr wohl eine Auffassung möglich ist und ohne Widerspruch mit den Normen des öffentlichen Rechtes begründet werden kann, wonach in Collisionsfällen der beiderseitigen Interessen das öffentliche die erste Berücksichtigung verdient. Abgesehen von dem bereits Vorgetragenen wird dieser Satz durch die Behandlung eines Falles erwiesen, dessen wir hier zum Schlusse gedenken wollen. Wir haben den nicht uninteressanten Fall im Auge, indem nicht in Folge Irrthums des Einzelnen,[3] sondern durch irrige Auffassung der Behörde die Möglichkeit der Präkludirung des Rückforderungsanspruches in Betracht kommt. Oft hat die Gesetzgebung mit Rücksicht auf die Unübersichtlichkeit der für den Rechtsschutz und die Rechtsmittel in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen der Behörde es zur Pflicht gemacht, den Reklamanten über Beschwerdefrist und Instanzenzug eine ausdrückliche Rechtsbelehrung zu ertheilen. Wenn nun in Folge irriger Gesetzesauslegung oder eines Versehens eine längere als die gesetzliche Reklamationsfrist eröffnet oder eine unrichtige Behörde als nächste Instanz angegeben wird, verliert hier der Einzelne seine Ansprüche, wenn er in Gemäßheit der Belehrung handelt? Diese Frage wird in der That von der herrschenden Auffassung bejaht.[4] „Feststeht, sagt Tezner,[5] daß die gesetzlich gebotene Befriedigung eines öffentlichen Interesses durch eine solche falsche Rechtsbelehrung keinen Aufschub erleiden könne. Würde z. B. in der Kundmachung des Beschlusses eines Gemeindeausschusses betreffend die Ausschreibung von Gemeindesteuern die Anfechtungsfrist mit einer längeren Dauer als der gesetzlichen angegeben erscheinen, so entstünde daraus für die Gemeindemitglieder kein formaler Anspruch auf Annahme einer Beschwerde nach Ablauf der gesetzlichen Frist."

Kommt weder ein öffentliches Interesse noch die Rücksicht auf die Rechtssphäre dritter Personen in Betracht, dann erscheint die Anschauung von der Verbindlichkeit der falschen Rechtsbelehrung zu Gunsten desjenigen, an den

[1] Vgl. für Schuldgeldbeiträge Bd. 27 S. 110 für Straßenbeiträge und Kautionen ibid. S. 50, Bd. 5 S. 101 und Bd. 15 S. 303 pr. O.-V.-G. Diese fallen nicht unter das Gesetz von 1840. Vgl. ferner Bd. 20 S. 128 und 130 ff.

[2] So Tezner a. a. O. S. 562.

[3] Ein anderer bisher nicht erwähnter, im Irrthum des Einzelnen begründeter Reklamationsfall findet sich in Bd. 12 Pr. O.-V.-G. S. 59. Dort wurde die nicht uninteressante Frage entschieden, ob die Reklamation gegen die Staatssteuer seitens desjenigen, der regulativmäßig lediglich mit dem dieser staatlichen Besteuerung zu Grunde gelegten Steuersatze in die Gemeindesteuer übernommen wurde, ohne weiteres eine entsprechende Ermäßigung der Gemeindesteuern nach sich ziehe. Trotzdem das Verhältniß der beiden Steuern als principale und accessorium nicht zu verkennen ist, wurde die in erster Instanz bejahte Frage von O.-V.-G. verneint.

[4] Pr. O.-V.-G. Bd. 4 S. 63.

[5] A. a. O. S. 365.

sie sich richtet, „diskutabel." Wer will aber leugnen, daß die Begründung des öffentlichen Interesses in jedem Steuerfalle möglich ist? Diese bedingte Nachgabe, daß man eventuell über die Verbindlichkeit der Rechtsbelehrung reden könne, ist zunächst eine höchst problematische Anerkennung des Individualinteresses. Dann aber ist die scheinbare Konzession in Wahrheit eine unbedingte Verneinung der Individualansprüche, deren formelle Zulässigkeit man im Vertrauen auf die Autorität der Behörde für gegeben halten mußte.

Man sieht, daß der Gedanke des jus cogens, welcher das öffentliche Recht beherrscht, eine weitgehende Bedeutung hat. Die zwingenden Sätze des Abgabenrechtes sind in erster Linie nicht geeignet, durch Parteivereinbarungen abgeändert zu werden.[1]) Aber auch die Uebungen der Behörde, die Akte der das Gesetz vertretenden Obrigkeit können das öffentliche Recht nicht derogiren. Entsprechen die durch behördliche Akte hervorgerufenen Rechtswirkungen zu Gunsten Einzelner nicht dem Willen des Gesetzes, so wird die dem Gesetze nicht entsprechende Erweiterung der Rechtsfähigkeit des Einzelnen einfach beseitigt. Aber mit dieser Beseitigung werden auch Ansprüche vernichtet, die an sich gegeben waren und vielleicht sehr wohl begründet sein konnten.

§ 5. Die Frage des Rechtsweges.

Von jeher wurde der Mangel einer reichsrechtlichen Regelung der Zulässigkeit des Rechtsweges als eine empfindliche Lücke unserer Gesetzgebung angesehen. Eine solche Regelung ist „für ein Rechtsgebiet, welches ein einheitliches Privatrecht und einen einheitlichen Civilprozeß haben will, ganz unentbehrlich. Es geht, nachdem Privatrecht und Prozeß einheitlich geworden sind, doch nicht an, daß bezüglich dieser Vorfrage alles prozessualischen Vorgehens die Landesgesetze maßgebend sind. Und wenn noch das Landesrecht auch nur der größeren deutschen Staaten eine erschöpfende Regelung hätte!"[2])

Dieser Mangel unserer reichs- und landesrechtlichen Gesetzgebung erklärt zunächst die Thatsache, daß in der Frage des Rechtsweges gerade bei einem Anspruche, dessen Natur sich nicht ohne Weiteres bestimmen läßt, weil seine materiellen Erfordernisse in der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung nicht geregelt sind, noch heute ein Zustand herrscht, der an völlige Rechtsunsicherheit grenzt.[3]) Die Unmöglichkeit, auf rein logischem Wege im einzelnen Falle das Urtheil zu finden, hat Fischer schon früher in überzeugender Weise dargethan.[4]) Nicht logische Konsequenz und strenge Berücksichtigung des Charakters der in Frage kommenden Rechtsmaterie, sondern die Frage, ob es zweckmäßig sei, den Rechtsweg zu gestatten, ihn zu erweitern oder einzuschränken, haben nur zu oft die Gesetzgebung unserer deutschen Partikularstaaten beherrscht. Aber nicht nur bei der Feststellung der Grenzlinien, welche die Gebiete des Civilprozesses und des Privatrechtes scheiden, wird die Frage

---

[1]) Die Versäumung der Frist unterliegt nicht der Parteivereinbarung. Pr. O.-V.-G. Bd. 14 S. 195. Die Innehaltung der Reklamationsfrist ist von Amtswegen zu prüfen. Pr. O.-V.-G. Bd. 5 S. 100, Bd. 6. S. 131, Bd 7 S. 148, Bd. 9 S. 86, Bd. 10 S. 53, Bd. 12 S. 62.

[2]) So Fischer in Recht und Rechtsschutz in Beziehung auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich S. 33.

[3]) „Fast völlige Regellosigkeit" nennt Fischer die Lage in Preußen hinsichtlich der Frage des Rechtsweges überhaupt. Vgl. ibid. S. 33.

[4]) Zeitschrift für deutschen Civilprozeß S. 413 Bd. 10. Vgl. auch Prazak, Archiv für öffentliches Recht Bd. 4 S. 261.

des Rechtsweges akut. Eine hervorragende ſtaatsrechtliche Bedeutung beſitzt ſie für die unſere Frage betreffenden Gebiete der inneren Verwaltung und des Finanzweſens.

So lange beſondere, ausreichende Vorſchriften zur Beurtheilung des einzelnen Falles nicht vorhanden ſind, hat man folgende Erwägungen durch die Judikatur unſerer Gerichte als entſcheidend aufgeſtellt. Das Reichsrecht (G. v. G. § 13, E. zum G. v. G. § 2, E. zur C.-P.-O. § 3, E. zur Str.-P.-O. § 3) hat mit Abſicht eine Definition des Begriffes einer „bürgerlichen Rechtsſtreitigkeit“ im Gegenſatz zu einer Streitſache des öffentlichen Rechtes nicht gegeben.[1]) Die Verſchiedenheit des Privatrechtes und die politiſche Seite der Frage ſtanden der früheren reichs-rechtlichen Regelung entgegen. Es iſt ſonach das Landesrecht maßgebend und bei dem Mangel beſtimmter Normen die geſchichtliche Entwickelung, die Uebung, der Gerichtsgebrauch. In dieſer Hinſicht hat das Reichsgericht, zum Theil ausgehend von den Begründungen des Entwurfes des deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes[2]) folgende Sätze aufgeſtellt:

1) In Deutſchland iſt ſchon in dem Jahrzehnt vor Gründung des neuen deutſchen Reiches und zwar (nach einer früheren abweichenden Uebergangszeit) auch in Preußen das (inhaltlich mit den von der Judikatur zur Zeit des früheren Reiches deutſcher Nation aufrecht erhaltenen und den Forderungen des gegenwärtigen Bewußtſeins von dem Weſen des Rechtsſtaates entſprechenden Grundſätzen übereinſtimmende) Bewußtſein wach geworden, daß im Falle ungerechtfertigter Abgabenerhebung der dadurch in ſeiner individuellen Rechtsſphäre gegenüber dem Geſetze Verletzte grundſätzlich berechtigt erſcheine, ſein Recht vor Gericht zu ſuchen, daß der Ausſchluß des Rechtsweges in einem ſolchen Falle anomale poſitive Satzung ſei.

2) Die objektiv der Norm des Abgabengeſetzes zuwider erfolgte Erhebung eines Vermögenswerthes als Abgabe durch die mit der Abgabenerhebung betraute Verwaltungsbehörde enthält (wenn gleich die Behörde die Ueberzeugung hegt, geſetzmäßig zu handeln) einen im Namen des Staates durch deſſen Organ verwirklichten, objektiv rechtswidrigen Eingriff in die individuelle Vermögensrechtsſphäre des Herangezogenen. Anſprüche wegen öffentlicher Abgaben ſind bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten. Sofern nicht eine Beſtimmung über den Ausſchluß des Rechtsweges vorliegt, iſt letzterer zuläſſig.[3])

Auch die Rechtsgeſchichte des Mittelalters und des alten deutſchen Reichs zeigen deutlich, daß der Satz von der Zuläſſigkeit des Rechtsweges im Gebiete der Verwaltung und der Finanzen ſich Anerkennung zu bewahren gewußt hat bis zu den Zeiten der Entwicklung des abſolutiſtiſchen Staatsgedankens und des Einfluſſes des franzöſiſchen Verwaltungsrechtes.[4]) Die deutſche Rechts-

[1]) „Circulus vitiosus“ nannte der Abgeordnete Reichenſperger den § 13 G. v. G. (Prot. Sitz. 122, II. Theil S. 804).

[2]) Vgl. insbeſondere S. 28. „In neuerer Zeit hat ſich der Grundſatz allgemeine Anerkennung verſchafft, daß das richterliche Amt, welches der Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit dienen ſoll und nach ſeiner Natur keine andere Autorität als die des Geſetzes über ſich haben darf, nicht von Behörden zu verwalten iſt, die gleichzeitig eine Gewalt über die Staatsbürger zu üben haben, welche täglich Rückſichten gouvernementaler Zweckmäßigkeit in Betracht ziehen müſſen und deren Trägern die für das Richteramt erwünſchte Sicherheit der perſönlichen Stellung durch Unentfernbarkeit aus dem Amte nicht in demſelben Maße eingeräumt werden kann.“

[3]) Entſchieden für Reichsſtempelabgaben und Zölle in R.-G. Bd. 5 S. 34 und Bd. 11 S. 75.

[4]) Vgl. Nachweiſe in R.-G. E. in Bd. 11 S. 67.

auffassung steht auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes in einem unverkennbaren Gegensatze zur antiken Anschauung.[1]) „Im Unterschiede vom antiken Staat ist das öffentliche Recht kein jus publicum, quod ad utilitatem spectat, sondern ein erzwingbares stetiges Recht, eine Regelung der Staatsgewalt durch bindende Gesetze. Während das antike imperium nur verantwortlich ist gegen den populus, nicht gegen den Einzelnen, so hat der germanische Volksgeist die Kriegs-Finanz, die Gerichts-, die Polizei-, die Kirchen-Gewalt schrittweise an Gesetze zu binden gewußt, die einen dem Alterthume fremden festen Rechtskreis um das Individuum, die Familie, die Genossenschaft, die Kommune, die Kirche ziehen." Dieser auf die Stärkung der Rechtsstellung des Individuums bedachte Grundzug der deutschen Auffassung war es, welcher als in hervorragender Weise bei Schaffung des Rechtsweges und eines förmlichen Klagerechtes vor dem ordentlichen Gericht für Streitsachen inter fiscum et privatos von Einfluß gewesen ist.[2]) Das ältere Recht hat denn auch in einer sehr ausgedehnten Weise auf dem Gebiete der inneren Verwaltung namentlich über die sogenannten kleineren Regalien den Rechtsweg zugelassen. Ein Klagerecht war wegen Mißbrauchs der Steuer- und Regalhoheit gegeben. Diese Thatsache steht über allem Zweifel. Jedoch war die Vollstreckbarkeit des erkämpften Urtheils leider nur zu oft nicht vorhanden. Die Erstarkung der landesherrlichen Territorialgewalt wußte die Verwirklichung des Richterspruchs zu verhindern.[3]) Als mit der Auflösung des Reiches die staatsrechtliche Unterordnung der Territorien unter die Reichsgewalt und hiermit auch formell der öffentlich-rechtliche Individualrechtsschutz des Reichsgerichts beseitigt war, trat das landesherrliche Oberappellationsgericht an die Stelle des Reichsgerichts. Aber selbst unter das eigne Gericht mochten sich die großen Landesherren, wie Gneist bestätigt,[4]) „in Ausübung ihrer Steuer- und Regalhoheit" sich nicht unterwerfen. „Die Lücke einer Gerichtsentscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Steuern ist in vielen deutschen Staaten bis heute fühlbar geblieben."[5])

In gewisser Hinsicht sind jedoch bestimmte Sätze — Gneist nennt sie „gemeinrechtliche Prinzipien" aus dem älteren deutschen Recht in die neuere Gesetzgebung herübergenommen worden. So ist der Rechtsweg ausdrücklich noch heute in Preußen und Sachsen anerkannt, wenn der durch die obrigkeitliche Anordnung Betroffene sich auf die Existenz eines besonderen Rechtstitels als Grund der Befreiung von der Anordnung beruft.[6]) Auch die Behauptung eines unzulässigen Eingriffs in die Privatrechte des Einzelnen

---

[1]) Letztere erkannte auf dem Gebiete des Staatsrechtes keine selbständigen, mit besonderem Rechtschutz ausgestatteten Individualansprüche an. Die Befugnisse im öffentlichen Rechte haben die Bedeutung von Reflexrecht. Vgl. Gierke, Staats- und Corporationslehre des Alterthums S. 8. Ueber das Steuerrecht, das den Grundsatz „der Leistung nach der Gegenleistung" nicht kennt, vgl. Neumann, die Steuer nach der Steuerfähigkeit in Conrad's Jahrbücher der Nationalökonomie und Statistik n. F. Bd. 1 1880 S. 512. Ueber die Rechtsungleichheit des Einzelnen gegenüber der römischen Gemeinde. Vgl. Mommsen, Staatsrecht Bd. 1 S. 173 ff.

[2]) Vgl. die Civilklage in fiskalischen Sachen im Verhältniß der Unterthanen zu den Landesherren in Gneist, Rechtsstaat S. 90 und 136 ff.

[3]) Vgl. auch Gneist Rechtsstaat S. 136: „Von erheblichem Umfang und praktischer Wirksamkeit war dieselbe (querela) indessen für die größeren Territorien niemals gewesen."

[4]) A. a. O. S. 136.

[5]) ibid.

[6]) Das Nähere s. § 9 dieser Abhandlung.

genügt oft zur Zulaſſung des Rechtsweges.[1]) Ferner iſt der Umſtand, daß auf einer Seite des Rechtsverhältniſſes die öffentlich-rechtliche Korporation, der Staat oder die Gemeinde ſteht, nicht als ein für das Landesrecht anerkannter Grund zu bezeichnen, der hinreichte, den Rechtsweg auszuſchließen.[2]) Prinzipiell ſollen vermögensrechtliche Anſprüche inter fiscum et privatos klagbar ſein. Die z. Z. der Einführung der Civilprozeßordnung hier und da[3]) noch beſtehende privilegirte Stellung des Fiskus, nach welcher in Abweichung von allgemeinen Rechtsgrundſätzen dieſer nicht vor Gericht „Recht zu nehmen brauche“, iſt beſeitigt.[4])

Jedoch iſt blos das Recht, aus dem genannten Grunde den Rechtsweg zu verſagen, dem Landesrecht genommen. Aus anderen Gründen, ſowie die durch § 13 G.-V.-G. offengelaſſene Kompetenzabgrenzung der Verwaltung kann jeder Zeit der Rechtsweg verſagt werden für die landesrechtlichen Materien. Desgleichen iſt die bloße Erſchwerung des Rechtsweges, die einer Verſagung nicht gleichkommt, dem Landesrecht geſtattet. Materiell-rechtliche Bedingungen, von deren Erfüllung eine Klage im Rechtswege nicht zuläſſig ſein ſoll, können vorgeſchrieben werden.[5])

Was nun die poſitive Stellung unſerer neuen Geſetzgebungen anlangt, ſo wollen wir an dieſer Stelle der Ueberſicht halber das in unſeren größeren Bundesſtaaten für den Rückforderungsanſpruch geltende formelle Recht anführen:

1) In Preußen und Sachſen entſcheiden auf dem Gebiete des Steuerweſens die in § 9 dieſer Arbeit näher beſprochenen, geſetzlich anerkannten beſonderen Rechtstitel. In Kommunalſteuerſachen iſt im Allgemeinen der Rechtsweg in den Fällen nicht verſagt, in denen er gegenüber den ſtaatlichen Steuerforderungen ſtattfindet.[6]) In den Abgaben an Kirchen und Schulen hatte man in Preußen vor Erlaß der neueſten Verwaltungsgeſetzgebung folgende Grundſätze:

---

[1]) Nach dem pr. Geſetz vom 11. Mai 1842 über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen findet der Rechtsweg ſowohl über die Frage, ob ein ſolcher Eingriff vorliege, wie über den Betrag der Entſchädigung ſtatt.

[2]) § 4 E.-G.-C.-P.-O.

[3]) So namentlich in Mecklenburg, in Elſaß-Lothringen.

[4]) Vgl. Hahn, Materialien zur C.-P.-O. Bd. 2 S. 1144, 1198, 1220—1222.

[5]) So die Vorſchrift, daß vor Erhebung der Klage eine Eingabe an die Verwaltung zu erfolgen hat. S. R.-G. Bd. 17 S. 416 ff. Vgl. auch Art. 2 des bayeriſchen Ausführungsgeſetzes zur C.-P.-O. In dem Antrage des Abgeordneten von Puttkammer, der Landesgeſetzgebung auch die Beſchränkung des Rechtsweges zu unterſagen, ſind ſpäter die Worte: „oder beſchränkt“ geſtrichen worden. Vgl. Hahn, Materialien zum G. v. G. Bd. 1 S. 677. Ueber die Giltigkeit der partikular-rechtlichen Erſchwerung des Rechtsweges in Lübeck ſiehe Entſcheidung des Landgerichts Lübeck vom 7. Februar 1893 i. S. Köſter c. Steuerbehörde Lübeck.

[6]) Als „allgemeine Anlagen“ im Sinne des § 78 Preuß. Landrechtes, über deren Verbindlichkeit zur Entrichtung in der Regel kein Rechtsſtreit, jedoch in den Fällen des 9 und 10 des Geſetzes betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241) der Rechtsweg ſtattfindet, werden betrachtet: 1) Staatsabgaben aller Art, direkte und indirekte. Hieher gehören auch die in die Reichskaſſe fließenden, von preußiſchen Behörden zu erhebenden Abgaben (Verbrauchsſteuern, Zölle, Stempelabgaben); 2) Gemeindeabgaben; 3) Kreis- und Provinzialabgaben; 4) Kirchen- und Schulabgaben, ſofern ſolche auf einer allgemeinen geſetzlichen Verbindlichkeit beruhen. Für die Abgaben zu 2, 3 und 4 iſt heute durch die neuere Verwaltungsgeſetzgebung verwaltungsgerichtlicher Schutz eingetreten und damit nach § 13 G.-V.-G. der ordentliche Rechtsweg beſeitigt. Der früher in beſonderen Fällen zugelaſſene Rechtsweg iſt heute für alle Fragen der erwähnten Gebiete beſeitigt. Schon im früheren Rechte bezog ſich der abgeſehen von den

1) Die Abgaben, die auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit gegründet sind, haben in der Frage des Rechtsweges denselben Standpunkt, wie die Staatsabgaben.

2) Abgaben, die auf einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung beruhen, behalten das Privilegium der Verwaltungsexekution. Der Rechtsweg ist dagegen unbedingt zu gelassen.[1])

Durch das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 ist für die Kommunalabgaben in allen Fällen, für die Schullasten, sofern es sich um Anstalten, die der allgemeinen Schulpflicht dienen, handelt, der Verwaltungsrechtsweg an Stelle des ordentlichen Rechtsweges getreten.[2])

Für Bayern, Sachsen, die besonderen Zustände in der bayrischen Pfalz, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf § 9 dieser Abhandlung.

In Sachsen-Weimar sind in der Gesetzgebung Rückforderungsansprüche als solche nicht erwähnt, auch besondere Rechtsschutzbestimmungen für die genannten Ansprüche nicht vorhanden.[3]) In allen Verwaltungssachen des Landesrechtes ist gegen die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege nach dem Umfange, den das bisherige Verwaltungsrecht kannte, zugelassen. Ausdrücklich ist der Rechtsweg nach den Bestimmungen der zitirten Gesetzgebung in einzelnen besonders hervorgehobenen Fällen ausgeschlossen. Im Gebiete der Einkommensteuer ist dies erfolgt durch § 68 p. 3 des Gesetzes vom 10. September 1883. Da das Gesetz in einer nicht sehr verständlichen Weise von Rechtsmitteln des Steuerpflichtigen spricht, halten die Gerichte im Anschluß an die reichsgerichtliche Rechtsprechung in Reichszöllen und Reichsstempelabgaben sich für die Entscheidung der Hauptfrage, ob eine Steuerpflicht bestehe, kompetent.[4]) Dies trotz des ausdrücklich erklärten Ausschusses des Rechtsweges und der von der Verwaltung geschaffenen res judicata! Soferne nicht die Motive der Bestimmungen des Reklamationsverfahrens die Austragung der Hauptfrage im Rechtswege für zulässig erklären, dürfte die Auffassung der Gerichte nicht unbedenklich erscheinen. Es dürfte sich bei der Ausdrucksweise der Gesetzgebung lediglich um eine ungenaue Fassung[5]) handeln. „Steuer-

---

besonderen Fällen statuirte Ausschluß des Rechtsweges nicht nur auf die Frage, ob ein an sich Steuerpflichtiger den speziell geforderten Abgabenbetrag schuldet, sondern auch darauf, ob die Voraussetzungen der Steuerpflicht überhaupt vorliegen.

[1]) Bornhak in Stengels Wörterb. Bd. 2 S. 337.

[2]) Für das neue Einkommensteuerrecht von Preußen (G. vom 24. Juni 1891) ist ein förmliches verwaltungsgerichtliches Verfahren geschaffen, das den ordentlichen Rechtsweg beseitigt für alle Fälle, in denen der neue Verwaltungsrechtsweg stattfindet. Vgl. Bornhak in Ergänzungsband zu Stengels Lexikon, Bd. 2 S. 189.

[3]) In Betracht kommen nur:

1) Gesetz vom 3. September 1844 über die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen an die Waisenanstalt insbesondere § 28 daselbst.
2) Revidirtes Gesetz, die allgemeine Einkommensteuer betr. vom 19. März 1869.
3) Neu revidirtes Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer vom 16. September 1883, insbesondere die §§ 16, 68 und 75.
4) Gesetz über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 11. April 1894, insbesondere die §§ 44 fg. 147 daselbst.
5) Gesetz vom 13. Mai 1879 über die Vollstreckung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere § 2.

[4]) Siehe die Entscheidungen auf S. 86 und 87 d. A.

[5]) Die übrigens auch in anderen Gesetzgebungen noch heute zu treffen ist. Vgl. Art. 35 Sachs. Mein. Gesetzes vom 18. März 1890 Einkommensteuergesetz- und die Rechtsschutzbestimmungen des badischen Staatssteuerrechtes auf S. 95 dieser Abhandlung.

pflichtig" iſt der Reklamant nur im Sinne der gegenüberſtehenden veranlagenden Behörde. Nur die objektive nicht an dem Worte haftende Betrachtung des Zweckes des Reklamationsverfahrens zwingt uns zu der Auffaſſung: Jeder Reklamant beſtreitet mehr oder weniger die Steuerpflicht, die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages. Wozu ein Verfahren und ein beſonderer behördlicher Apparat, wenn die Entſcheidung der Hauptfrage einem anderen forum überwieſen ſein ſoll? Wenn nicht beſtritten werden kann, daß auch die Klage, welche die Herabminderung der Steuer, die Rückgabe eines Theils der bezahlten Steuerſumme bezweckt, ein Beſtreiten der Steuerpflicht enthält, dann hätte man ein Reklamationsverfahren, für deſſen Kompetenz ein Fall überhaupt nicht gegeben wäre.

Für das Konditionsrecht öffentlicher Abgaben im Herzogthum Sachſen-Meiningen iſt grundlegend die Verordnung vom 16. Juni 1829, über die Kompetenzverhältniſſe zwiſchen den Gerichten und den Regierungs- und Verwaltungsbehörden. Nach Art. 1 iſt die Geltendmachung der Geſetzwidrigkeit der Abgaben auf gerichtlichem Wege geſtattet. Das Zuvielbezahlte kann zurückgefordert werden. Art. 2 gibt Beſtimmungen über die Paſſivlegitimation. Art. 4 unterſcheidet zwei Rückforderungsanſprüche für den Fall, daß die Verfaſſungsmäßigkeit der Abgabe an ſich nicht beſtritten wird, wohl aber der zur Anwendung gebrachte Modus in der Ausführung. Eine Klage vor dem ordentlichen Gericht iſt gegeben, wenn Kläger behauptet, „daß er für ſeine Perſon nach dem geſetzlichen Maaßſtabe weniger zu entrichten verbunden geweſen ſei, als ihm abgefordert iſt." (Art. 4 p. 1.)

Ein Reklamationsrecht iſt nach Art. 5, Art. 4 p. 2 dem gegeben, welcher behauptet, „daß eine Abſchätzung zum Behufe der Abgabenentrichtung, welche nach einem Durchſchnitt für eine gewiſſe Klaſſe im Geſetze beſtimmt feſtgeſetzt worden, entweder im Ganzen oder in ſpezieller Beziehung auf ihn ſelbſt unrichtig ſei." Ueber Rückforderungsanſprüche in Gebühren und Sporteln der Beamten entſcheidet nach Art. 8 die Landesregierung. Außer dem Rekursrecht an das Landesminiſterium iſt in Art. 8 pos. 2 ein Petitionsrecht an die Stände garantirt. Speziell das Einkommenſteuerrecht iſt durch das Geſetz vom 18. März 1890 neu geregelt. Für dieſes Gebiet dürften daher nur die Rechtsſchutzbeſtimmungen dieſes Geſetzes maßgebend ſein. Es ſtatuirt in Art. 55—62 ein Reklamationsverfahren. Als letzte Inſtanz entſcheidet das Staatsminiſterium, Abtheilung für Finanzen im Reviſionsverfahren. „Ein weiteres Rechtsmittel, ſagt Art. 62 p. 3 cit. Geſ. findet weder im Rechts- noch im Verwaltungswege ſtatt."

Nach dem Rechte in Oldenburg iſt für Rückforderungsanſprüche den Rechtsweg nur verſagt bei der Einkommenſteuer und den Abgaben von Erbſchaften, Vermächtniſſen und Schenkungen.[1]) Da in anderen öffentlich-rechtlichen Gebieten über die Frage der formellen Geltendmachung beſondere Vorſchriften nicht exiſtiren, iſt die Zuläſſigkeit des Rechtsweges im Uebrigen anzunehmen.

Das neue Einkommenſteuergeſetz vom 16. Juni 1890 in Reuß j. L. hat in § 26—28 ein Einſpruchsverfahren vorgeſehen. Der Einſpruch erfolgt gegen die Einſchätzung. Der Einſpruch hat nicht eine die Zahlung ſuspendirende Wirkung. Unter Vorbehalt der Erſtattung muß die Zahlung erfolgen.

---

[1]) S. 83 Becker, Staatsrecht von Oldenburg in Marquardſens Handbuch des öffentlichen Rechtes.

„Wird, sagt § 32 pos. 2 des citirten Gesetzes, die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer, überhaupt bestritten, so bleibt den Betreffenden die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten." Hiermit ist die Auffassung der Judikatur der Gerichte in Sachsen-Weimar für das dortige Recht zur gesetzlichen Anerkennung in Reuß j. L. gelangt. § 32 p. 3 setzt eine einjährige Verjährungsfrist für die „Rückforderung" der „ohne gesetzlichen Grund" bezahlten Steuern fest.

Den Grundsatz vom Ausschlusse des Rechtsweges in jeder streitigen Frage des Steuerrechtes hat für alle Gebiete öffentlich-rechtlicher Abgaben nur Mecklenburg strikte aufrechterhalten und bis auf den heutigen Tag durchgeführt. Die Erstattung angeblich zuviel erhobener Abgaben, seien es direkte oder indirekte, Staats- oder Kommunalsteuern, ist nicht im Rechtswege verfolgbar. Auch die Frage, ob überhaupt eine Steuerpflicht begründet ist, unterliegt nicht der Entscheidung der Gerichte. Der angeblich Verletzte hat nur den Rekurs an die höheren Verwaltungsbehörden, nach Erschöpfung des Instanzenzuges ist ein Klagerecht vor Gericht ausgeschlossen.[1])

In Hamburg und Bremen ist nach den Gesetzen vom 7. März 1881 und 17. Dezember 1874[2]) §§ 12 und 9 nur ein Reklamationsrecht geschaffen. Doch kann für Hamburg nach §§ 1, 24 ff. des Gesetzes betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879 auch eine Civilklage vor dem ordentlichen Gericht begründet werden. In Lübeck kann gegen behördliche Bescheide, die auf den zunächst zulässigen Einspruch ergehen, im Verwaltungswege Beschwerde an den Senat ergriffen werden. Doch handelt es sich lediglich hierbei um die Feststellung des Einkommens. Für Rechtsfragen, welche in objektiver oder subjektiver Hinsicht die Steuerpflicht selbst streitig erscheinen lassen, sollte wie die Motive des Gesetzes vom 27. Mai 1889[3]) betonen, die Möglichkeit des Rechtsweges gewahrt bleiben. Dieser Gedanke ist jedoch durch § 10 der Verordnung die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betr. vom 3. Februar 1879 dahin modifizirt worden, daß der Rechtsweg nur dann zulässig ist, wenn der Weg der Beschwerdeführung an den Senat nicht beschritten wurde. Alternativ sind zwei Rechtsmittel gegeben, doch schließt die Beschwerde im Verwaltungsverfahren das Betreten des Rechtsweges aus. Eine gewisse Erschwerung, letzteren Weg zu beschreiten, ist dadurch geschaffen, daß nach § 11 der cit. Verordnung innerhalb 6 Monaten von der Mittheilung des beschwerenden Bescheides vor Anstellung der Klage bei der Behörde auf Abhilfe der vermeintlichen Rechtsverletzung angetragen sein muß. Ist diese Voraussetzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so ist der Rechtsweg versagt, die Klage muß abgewiesen werden. Insoweit es sich nur um die schätzungs- oder rechnungsmäßige Feststellung der zu besteuernden Werthe handelt, ist durch besondere Bestimmungen[4]) mehrfach der Rechtsweg ausgeschlossen.

Sowohl die vorstehend angeführten, besonderen landesrechtlichen Regelungen der Frage der für den Rückerstattungsanspruch bestehenden Form des

---

[1]) Vgl. Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft Bd. 3 S. 141, Bd. 7 S. 15, Bd. 11 S. 118, Bd. 12 S. 285, insbesondere S. 293 ff.

[2]) Das Gesetz von Bremen kommt mit den Novellen vom 13. April und 16. November 1880 in Betracht.

[3]) Siehe bei Schanz, Finanzarchiv, Jahrgang 1887 S. 221.

[4]) Es kommen in Betracht: § 18 des Einkommensteuergesetzes für den Werth des Einkommens, § 20 und 12 des G. vom 24. November 1890 für den Nutzungswerth der Grundstücke und Gebäude.

Austrages wie die auf reichsrechtlichen Einzelgesetzen beruhenden Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges[1]) gestatten in Folge der Verschiedenartigkeit der die Regelung der Frage beeinflussenden Auffassung nicht die Ableitung eines allgemeinen über den Einzelbestimmungen stehenden Prinzipes. Die innere Verschiedenheit des staatsrechtlichen Organismus des Einzelstaates und der Einfluß jeweiliger Zeitströmungen haben eine durchaus verschiedene Auffassung über die Natur des als eine Folge des Eingriffs der Staatsgewalt in privatrechtliche Verhältnisse sich ergebenden Entschädigungsanspruchs, soweit überhaupt die Existenz eines solchen anerkannt wurde, bewirkt. Soweit nicht durch besondere Rechtsschutzbestimmungen die formellen Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsrechtes geregelt sind, dürften für die Frage des Austrages jenes Rechtes folgende Gesichtspunkte in Betracht kommen:

1) Die Frage, ob ein ordentliches Gericht, vor das nach § 13 G.-V.-G. die „bürgerlichen" Rechtsstreitigkeiten gehören, oder eine andere Behörde als entscheidendes Forum in Betracht kommt, bestimmt sich nach der Natur des geltend gemachten Anspruchs.

2) Wenn nun auch, wie namentlich Gaupp[2]) namentlich hervorhebt, die Bestimmung der Natur, der rechtlichen Qualifikation des konkreten Anspruchs lediglich die Entscheidung über eine von dem Anspruche selbst „verschiedene, nach publizistischen nämlich prozeßrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilende Prozeßvoraussetzung" darstellt und nicht das Urtheil über „einen Theil der materiellen Begründung des Anspruchs", so ist doch andererseits ohne Würdigung der von dem Kläger gegebenen thatsächlichen Substantiirung eine Fixirung der die Thatsachen umkleidenden rechtlichen Gewandung des Anspruchs nicht möglich. Insofern ist allerdings, wie Gaupp scharf betont, das Parteivorbringen bestimmend für die richterliche Entscheidung über die Rechtsnatur des Anspruchs. Aber dies ist auch das einzige nachweisbare Abhängigkeitsverhältniß, in dem Parteidisposition und rechtliche Qualifikation des Anspruchs stehen. Die bloße Behauptung, es läge ein privatrechtliches Verhältniß vor, die bloße Benennung einer civilrechtlichen Formel genügt nicht, um die Qualität des Anspruchs zu beweisen und damit die Zuständigkeit des Civilrichters zu rechtfertigen.[3])

---

[1]) Siehe die gründliche Uebersicht und Zusammenstellung bei Gaupp, die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen des württemberg. Landesrechtes, Freiburg bei Mohr 1893 S. 3 ff.

[2]) A. a. O. S. 15 ff.

[3]) Die entgegenstehende bei Gaupp a. a. O. S. 15 angeführte Rechtsprechung des früheren württembergischen Obertribunals und des Oberlandesgerichts führt, wie Gaupp mit Recht betont, zu einer Konfundirung des materiellen Anspruchs mit den publizistischen Voraussetzungen seiner prozessualischen Realisirung, zu der Ansicht, daß die Abweisung einer Klage sei die Negation der Existenz eines Anspruchs und zwar des erhobenen civilrechtlichen Anspruchs, im Falle der Civilrichter die Klage abweist, und des erhobenen öffentlich-rechtlichen Anspruchs, im Falle der Verwaltungsrichter ihn abweist, sonach zu der Konsequenz, daß verschiedene Ansprüche vorliegen würden, „wobei die Negation des civilrechtlichen Anspruchs durch den Civilrichter und die Abweisung des öffentlich-rechtlichen Anspruchs durch den Verwaltungsrichter oder die Verwaltungsbehörde nebeneinander bestehen könnten und niemals eine Verweigerung der Rechtspflege vorliegen würde."

So führt die Ansicht, welche die Behauptung des Klägers oder Widerklägers über die Rechtsqualität des Anspruchs für die rechtliche Qualifikation desselben für maßgebend hält und diese Behauptung zu einem Theil der materiellen Klagebegründung stempelt, zu der Leugnung der Möglichkeit eines negativen Kompetenzconfliktes. Dann wird eben verkannt, daß es sich nicht um zwei Ansprüche, sondern um die Rechtshilfe eines und desselben Anspruchs handelt.

3) Nun läßt aber, wie wir schon früher (siehe insbesondere Seite 62 dieser Abhandlung) nachgewiesen haben, das thatsächliche Vorbringen der Partei nur den Schluß zu: der geltend gemachte Anspruch fällt nicht unter die Klasse der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, er ist ein öffentlich-rechtlicher. Die Bestreitung einer öffentlich-rechtlichen Zahlungspflicht ist das Fundament des Anspruchs. Ist dies aber richtig, so kann in allen den zahlreichen Fällen unserer deutschen Gesetzgebung, in denen der Rückforderungsanspruch als solcher formell hinsichtlich der Frage eines Gerichtshofes nicht geregelt ist, nur derjenige Gerichtshof zur Entscheidung kompetent sein, der allgemein über bestrittene Zahlungspflichten aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu erkennen hat. Ist dieser Gerichtshof entsprechend unseren neueren Verwaltungsgesetzgebungen ein Verwaltungsgericht, so wird ein genügender und der Natur des Anspruchs vollkommen entsprechender Schutz vorhanden sein, welcher nach § 13 G.-V.-G. den ordentlichen Rechtsweg ausschließt. Aber auch dann, wenn nicht ein Verwaltungsgericht, sondern ein nicht richterliches Organ, die Verwaltungsbehörde nach dem Wortlaut der Gesetzgebung über bestrittene Zahlungsverpflichtungen zu entscheiden hat, kann nach § 13 G.-V.-G. ein ordentliches Gericht nicht zuständig sein, auch in diesem Falle ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Wunsch, einen dem Rechtsgefühle entsprechenden Schutz gegen eine Behörde zu besitzen, welche durch die Vollstreckung ihres Erhebungsrechtes eine Gewalt über die Staatsbürger ausübt, ist angesichts des Wortlautes des § 13 G.-V.-G. so lange unerfüllbar, als durch positive Bestimmung das Jurisdiktionsrecht und die Ausübung der Gewalt einer und derselben Behörde übertragen ist. Deßhalb widerspricht das Reichsgericht sich selbst, wenn es auf der einen Seite Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten rechnet und einen privatrechtlichen Entschädigungsanspruch zuläßt bezüglich solcher Abgaben, welche die Verwaltung unter Ausschluß eines Prozesses einfach einzieht,[1] auf der anderen Seite jedoch für die Klage auf Rückgabe einer aus Irrthum geleisteten Zahlung den Rechtsweg ausschließt, wenn für den Anspruch auf Zahlung selbst der Rechtsweg wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des Anspruchs nicht gegeben ist.[2]) Wenn die Verwaltungsbehörde selbst judiziren darf und eine res judicata deßhalb vorliegt, weil nicht fristgemäß die Entscheidung der Verwaltung angerufen wurde oder der Instanzenzug erschöpft ist, dann sollte die Anrufung eines Gerichtes ausgeschlossen sein. Und zwar auch dann, wenn, was wir nicht für möglich halten, es gelingen würde, für unseren Anspruch die Konstruktion eines „bürgerlichen Rechtsstreites“ plausibel zu machen. Die seitens des Reichsgerichts vertretene Auffassung muß mit der Zeit zu dem unhaltbaren Zustande einer völligen Rechtsunsicherheit führen. Wir stimmen mit Tezner[3]) völlig überein, wenn er hinsichtlich der privatrechtlichen Behandlung des Anspruchs und der hiermit in engem Zusammenhange stehenden Frage des Rechtesweges sagt:

---

[1]) Nach den zwingenden Vorschriften des öffentlichen Rechtes ist es der Behörde nicht gestattet, das Recht der Vollstreckung im Falle der Bestreitung der Zahlungspflicht außer Kraft zu setzen und zunächst einen Prozeß zu führen. Das Recht der Vollstreckung wird hier zur Pflicht. Das öffentliche Interesse schreibt gebieterisch vor, daß der Einzelne in die Rolle des Klagenden gedrängt wird.

[2]) Vgl. die Erkenntnisse in Bd. 5 S. 34 und Bd. 25 Nr. 34.

[3]) A. a. O. S. 566.

„Wenn man bedenkt, von welch' komplizirten Erwägungen ethischer, finanzieller, verwaltungspolitischer Natur selbst die bewußte gesetzgeberische Regelung des öffentlichen Schadensersatzrechtes auszugehen genöthigt ist, so muß die skrupellose Anwendung privatrechtlichen Normen auf schädigende hoheitliche Akte, wie sie in der deutschen gerichtlichen Praxis anzutreffen ist, den Eindruck einer gewissen Sorglosigkeit oder Naivität erregen. Freilich findet diese Privatisirungstendenz ihre Grenzen an der sich aufdrängenden Erkenntniß, daß sie bei schrankenlosem Fortschreiten zu einer vollständigen Verwirrung der Grenzen der Kompetenz der Civilgerichte und der Verwaltungsbehörden, zu einer Unterstellung der letzteren unter eine civilrechtliche Kontrolle führen muß. Damit erklärt es sich, daß civilrechtlicher Schutz gegen formell korrekte und materiell rechtswidrige Verwaltungsakte regelmäßig nur zur Abwendung grober administrativer Willkür und die Ausgleichung unerträglicher Härten der Gesetzgebung wird. So interessant nun dieser Kampf der verschiedenen an der Verwaltung der Staatsgewalt in verschiedener Richtung betheiligten Personen auch sein mag, so muß doch im Interesse einer ebenmäßigen Entwickelung des öffentlichen Rechtes gewünscht werden, daß die Reaktion der Gerichte gegen administratives Unrecht in jenen Fällen unterbleibe, in welchen dasselbe durch verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz beseitigt werden kann, sowie daß die Civilgerichte, wenn sie, kraft positivrechtlicher Bestimmung oder zur Befriedigung eines Triebes nach höherer Gerechtigkeit, sich mit dem Schutze publizistischer Ansprüche befassen, eine der Natur des Stoffes angemessenere Behandlung eintreten lassen, welche nicht den Eindruck des Fremdartigen und Schablonenhaften macht."

Aber noch heute fehlt es es uns an einer „bewußten Regelung des öffentlichen Schadensersatzrechtes", es ist weder eine überall durchgreifende materielle nach formelle Regelung vorhanden. Möchten vorstehende Worte nicht sowohl eine Mahnung an die Praxis als vielmehr an den Gesetzgeber sein, damit man endlich ein positives Recht schaffe, welches in sachgemäßer und folgerichtiger Weise die Beziehungen klar regelt, welche die Eigenart des öffentlichrechtlichen Subjektionsverhältnisses einerseits und die durchaus berechtigte Forderung nach einem wirksamen Schutze des Individualinteresses andererseits unbedingt beeinflussen.

§ 6. Rechtliche Erzwingbarkeit des subjektiv öffentlich-rechtlichen Anspruchs — Ermessen der Verwaltung.

Ueberall da, wo der Staat als Wächter der Rechtsordnung für besondere Fälle mit der Gewährung von Klagerechten in unzweideutiger Weise die Möglichkeit der Anrufung staatlichen Zwanges verleiht, sind Ansprüche zu rechtlich geschützten Interessen erhoben worden. Erst dann ist die Durchführung der als schutzfähig und schutzbedürftig anerkannten Ansprüche mit Hilfe staatlicher Machtmittel gesichert. Es ist klar, daß mit einer derartigen Sicherung von Individualinteressen die Vorstellung nicht vereinbar ist, als könne es von dem Willen des betheiligten und dem Einzelinteresse gegenüberstehenden staatlichen Organs abhängen, ob einem auf die Behauptung der Verletzung des Abgabenrechtes gestützten Anspruche zu genügen ist oder nicht. Ein etwa im Verwaltungsverfahren maßgebendes Ermessen der Behörde kann in einem Stadium nicht mehr in Betracht kommen, in dem das auf Rückgewähr belangte Organ in Folge gesetzlicher Bestimmungen über die Art des Austrages öffentlich-rechtlicher Streite sich der Urtheilsgewalt des die endgiltige Entscheidung treffenden forums zu fügen hat. Aber die Frage, ob in rechtlich zulässiger

Weise ein solches stadium im Prozesse herbeigeführt wurde, ob im einzelnen Falle ein die Rechtspflicht des ausführenden Organs nach sich ziehender Rechtsanspruch des Einzelnen vorliegt, kann oft keineswegs erschöpfend aus den formellen Bestimmungen über das Streitverfahren beantwortet werden. Es ist nicht allzuschwer, die vorliegende Beschwerde in eine solche Form zu kleiden, den streitigen Anspruch in einer solchen Weise zu begründen, daß mit Rücksicht auf den Wortlaut der Bestimmungen über Verfahren und Kompetenz die Frage der Zuständigkeit des angerufenen Gerichtshofes bejaht werden muß. Aber diese formelle Frage allein neben der Entscheidung in der Hauptsache erfüllt oft nicht die dem Gerichtshofe obliegende Aufgabe. Gerade im öffentlichen Rechte, das oft mit Absicht und aus guten Gründen bei der Entscheidung streitiger Fragen die Verwaltung nicht in den Rahmen reiner, aber auch zum Theil beengender Rechtsvorschriften gestellt und dem Ermessen einen weiten Spielraum gelassen hat, gilt es, die Frage klar zu stellen: Stellt die klägerische Behauptung im Falle ihrer Begründung auch einen rechtlich erzwingbaren Anspruch dar? Auch diese Frage ist eine formelle, insoweit die Prüfung derselben sich lediglich auf die Qualität des erhobenen Anspruchs erstreckt. Doch ist es andererseits klar, daß bei dieser Untersuchung eine eingehende Betrachtung des Sachverhältnisses gar nicht zu vermeiden ist. Daher müssen auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen, deren Anwendung zur Klärung des Anspruchs beiträgt, bei Prüfung der Frage herangezogen werden. Diese zuletzt erwähnten Bestimmungen des Gesetzes, dessen Anwendung mangels Vorliegens der sachlichen oder persönlichen Voraussetzungen der klägerische Kondizent der Abgabenbehörde gegenüber zur Hauptsache bestreitet, können schon durch die Art ihrer Fassung zeigen, ob nach der Absicht des Gesetzgebers Rechtsansprüche der Einzelnen in thesi anerkannt werden sollten oder ob das reine Ermessen der Verwaltung maßgebend sei, so daß ein richterliches Nachprüfungsrecht der Akte der letzteren ausgeschlossen ist.[1]) Leider ermangelt es

[1]) Aus dem Gebiete der Finanzrechtsprechung ist an dieser Stelle der interessante, im Finanzarchive Band 4 S. 590—606, mitgetheilte Fall zu erwähnen, der eine Frage aus dem Rückforderungsrechte aus unserer Tabacksteuer behandelt. Nach § 17 des Gesetzes betr. die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 R.-G.-B. S. 245 kann in Verbindung mit § 18 der dazu gehörigen Bekanntmachung des Bundesrathes vom 25. März 1880 Centralblatt für das deutsche Reich S. 153 in dem Falle, wenn von einem Tabackpflanzer der Erntegewinn ganz oder theilweise unversteuert zur Aufbewahrung zurückgenommen und der aufgebrachte Taback oder ein Theil desselben später in eine Niederlage verbracht wird, für den während der Lagerung beim Tabackpflanzer durch Eintrocknung entstehenden Gewichtsverlust eine Steuerreduktion eintreten. Es soll für den Gewichtsverlust ein entsprechender Zuschlag zu dem bei der Versendung zur Niederlage ermittelten Gewicht gewährt und der hieraus sich ergebende höhere Steuerbetrag an der ursprünglich bei der amtlichen Verwiegung festgestellten Steuer abgesetzt werden. Der Bundesrath hatte nach der genannten Bekanntmachung diesen Zuschlag auf ein Prozent des bei der Versendung zur Niederlage ermittelten Gewichts für 100 Tage der Lagerung festgesetzt. Die Direktivbehörden hatten jedoch auch die Ermächtigung erhalten, höhere Zuschläge zu gewähren, wenn ein größerer Abgang nachzuweisen war.

Im konkreten Falle handelte es sich darum, ob für einen Gewichtsabgang, der durch eine sogenannte Fermentation entstanden war, eine Steuerpflicht bestehe oder nicht. Die Beschwerde der betheiligten Handelsfirma, welche für den ganzen Gewichtsabgang Steuerfreiheit forderte, wurde seitens der kompetenten Steuerbehörde und der Großh. bad. Zolldirektion abgewiesen. Ein Nachweis, daß der Gewichtsmangel etwa lediglich durch natürliches Eintrocknen entstanden sei, sei nicht erbracht. Auf rechtzeitige Klage vor dem badischen Verwaltungsgerichtshof wurde durch Urtheil vom 9. Februar 1887 die Steuerpflicht verneint, und die Pflicht zur Rückzahlung der bereits erhobenen Beträge ausgesprochen. Das Erkenntniß legt zunächst in eingehender Weise die Gründe und den Zweck der zur An-

den Rechtſchutzbeſtimmungen unſerer öffentlich-rechtlichen Geſetzgebungen zu einem nicht unerheblichen Theile an der zur Beſtimmung der Qualität des Anſpruchs erforderlichen Präciſion.[1]) Es hat jedoch der Geſetzgeber anderſeits ſchon in

---

wendung kommenden Beſtimmungen aus dem Tabackſteuergeſetze dar. Es fährt dann fort: „Nach einer Lagerung, bezw. nach einem länger dauernden Transport „*kann*“ ein Zuſchlag zum vorgefundenen Gewicht gewährt werden.“ Es ſollte damit den Vollzugsbehörden derjenige Spielraum für die Entſcheidung der Frage, ob und inwieweit der eingetretene Gewichtsverluſt wirklich der Eintrocknung zuzuſchreiben iſt, eingeräumt werden, der nothwendig iſt, um für eine richtige Anwendung des Geſetzes nach der Mannigfaltigkeit der Umſtände ſorgen zu können. Eine Klage gegen eine derartige Entſcheidung iſt völlig ausgeſchloſſen und damit jeder etwa verſuchten Hinterziehung vorgebeugt. Damit iſt aber auch dem ſteuerlichen Intereſſe vollkommen Genüge gethan.

Die Frage, *welche Folgen* der durch das Ermeſſen der Verwaltungsbehörde feſtgeſtellte Thatbeſtand haben ſoll, kann nicht ſelbſt wieder Sache des Ermeſſens ſein, *ſie iſt eine Rechtsfrage über die Steuerpflicht.*“ Die Unbeſtimmtheit in der Faſſung des Geſetzes ſei in einer Weiſe zu deuten, welche ſie mit ſeiner Grundbeſtimmung nicht in Widerſpruch bringe. Das wäre aber der Fall, wenn man annehmen wollte, daß durch den § 17 es in das Ermeſſen der Steuerbehörde geſtellt werde, neben der vollen Steuer gemäß § 2 des Geſetzes noch eine weitere für den durch Verdunſtung eingetretenen Gewichtsverluſt zu erheben.

Eine *Eintrocknung* entſtehe ſowohl bei der *Fermentation* d. h. dem beſonderen für Pfälzer Tabacke regelrechten Verfahren wie bei dem vom Geſetz erwähnten durch Ausbreiten vermittelten Vorgang der Verdunſtung.

Der Gr. Kompetenzgerichtshof hob durch Erkenntniß vom 9. Februar 1887 das genannte Urtheil als *nichtig* auf. Wenn auch die Zuſtändigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegeben ſei, habe doch letzteres dem Kläger einen Anſpruch zuerkannt, der einen Rechtsanſpruch nicht bilde, weil die Gewährung des Verlangten *ſchlechthin in das Ermeſſen der Verwaltungsbehörde* durch das Geſetz gelegt ſei. Man könne zunächſt nicht abſehen, warum über die Urſache der Entſtehung des Gewichtsverluſtes eine andere Behörde entſcheiden ſolle, als über den Anſpruch des Steuerpflichtigen auf Freiheit dieſes Gewichtsverluſtes von der Steuer, da auch die Verwaltungsgerichte, wenn ſie über den letzteren zu entſcheiden berechtigt ſein ſollen, ebenſo gut wie die Verwaltungsbehörden in der Lage ſeien, die zur Ermittelung der Entſtehungsurſache des Gewichtsabganges erforderlichen Beweiſe zu erheben und eine Vorentſcheidung der Verwaltungsbehörde über dieſe thatſächlichen Verhältniſſe ganz überflüſſig wäre.

Es ſei ferner nicht richtig, daß nach dem Willen des Geſetzes *jeder* ohne Verſchulden des Steuerpflichtigen eingetretene Gewichtsverluſt nicht beſteuert werden ſolle. Die Thatſache, daß das Geſetz grundſätzlich die Steuer nur nach Maßgabe des Gewichtes des Tabacks im fermentirten oder getrockneten fabrikationsreifen Zuſtande bemeſſen wiſſen wolle, rechtfertige auch noch nicht den Schluß, das Geſetz habe nun in allen ſeinen Einzelheiten dieſen Grundſatz in voller, gewiſſermaßen theoretiſcher Reinheit durchgeführt. Gerade bei Steuergeſetzen ſei es gar nicht zu vermeiden, daß die Anwendung poſitiver Einzelbeſtimmungen nicht durchweg zu einem mit dem aufgeſtellten allgemeinen Grundſatze abſolut übereinſtimmenden Ergebniſſe führe. Was jedoch die Hauptfrage anlange, ſo liege nach dem Wortlaut des § 17, 1 des Tabackſteuergeſetzes der theilweiſen oder vollen Befreiung des Gewichtsabganges von der Steuer *allein* in dem Ermeſſen der zuſtändigen Verwaltungsbehörde. Ein verwaltungsgerichtlich verfolgbarer Rechtsanſpruch ſei nicht gegeben. „Denn wenn das Geſetz der Anſicht geweſen wäre, daß der eingetretene Gewichtsabgang ſteuerfrei ſein ſollte, ſo würde es nicht das Wort „kann“ gebraucht haben, deſſen Benutzung nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nur die Auslegung zuläßt, daß das Geſetz der Behörde die Ermächtigung ertheilt, in ihren Willen, in ihr Ermeſſen ſtellt, im gegebenen Falle einen entſprechenden Zuſchlag zu gewähren. Andernfalls würde ſich das Geſetz im befehlenden Tone ausgedrückt haben: „*es muß*“, „*es ſoll*“ gewährt werden, oder „*es wird*“ gewährt, oder „*es iſt*“ zu gewähren. Selbſt das Wort „*gewähren*“ läßt ſchon darauf ſchließen, daß die betreffenden Behörden dem Steuerpflichtigen gegenüber *nicht rechtlich gezwungen* ſein ſollen, für den Gewichtsverluſt keine Steuer anzuſetzen, ſondern daß es ihrem Ermeſſen anheimgegeben ſein ſoll, inwieweit Steuerbefreiung für den Gewichtsverluſt eintreten ſoll.“

[1]) Vgl. die Ausführungen für Gebührenrecht in § 9 dieſer Abhandlung. Daß die nicht auf dem Willen des *Einzelnen* beruhende Thätigkeit des Bundesrathes als Oberaufſichtsbehörde in Reichsfinanzſachen Konditionsanſprüche regeln *kann*, die Annahme eines *Individualrechtes* jedoch nicht rechtfertigt, vgl. ebenda.

klarer Fassung den von uns dargestellten Gegensatz zum Ausdruck gebracht. Statt vieler Beispiele dürfte hier § 27 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 dienen: „Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.“ Bieten die Bestimmungen des materiell-rechtlichen, in seiner Anwendung über den Hauptanspruch streitigen Gesetzes nach ihrem Wortlaut keine Bedenken in der Hinsicht, ob der vorliegende Anspruch nur mit dem Willen der Verwaltung zu realisiren ist, dann ist die Frage, ob ein mit rechtlicher Erzwingbarkeit ausgestatteter Anspruch des Einzelnen, ein subjektives Recht vorliegt, zu bejahen. Dann finden, wie wir jetzt nachweisen wollen, gerade für den Rückerstattungsanspruch die Sätze über subjektive Rechte Anwendung. Was ist subjektives Recht?

„Dasjenige von der Rechtsordnung verliehene Wollendürfen, welches für den Willen Anderer bestimmend ist.“[1]) Dem Willen des Einen muß eine Rechtspflicht des Anderen entsprechen. Die formelle Möglichkeit, diese Rechtspflicht der gegenüberstehenden Partei gegen ihren Willen zu realisiren, ist durch die Schaffung eines individuellen Rechtschutzes gegeben. Da nun Persönlichkeit nichts weiter ist als Rechtssubjektivität, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten zu sein, so bedeutet die Existenz von besonderen zu Gunsten der dem Gesetze unterworfenen Personen getroffenen Schutzbestimmungen nur die gesetzliche Anerkennung eines dem staatlichen imperium gegenüberstehenden Rechtssubjektes der Einzelperson. Die Schaffung neuerer Rechtschutzbestimmungen kann hiernach nur eine Erweiterung des Rechtskreises des Individuums sein. Das Dasein eines individualisirten Rechtschutzes, mit dessen Hilfe der Einzelne seine Rechtssphäre schützt und die Wiederherstellung aller Durchbrechungen dieser Sphäre durchführt, kennzeichnet in formeller Hinsicht die Existenz eines subjektiven d. h. mit der Einzelperson verbundenen Rechtes.[2]) Die Frage, welchem Gebiet dieses Recht angehört, führt uns zur Untersuchung seiner materiellen Seite. Erst der Inhalt eines Rechtes läßt seine Natur erkennen. Da nun unser Kondiktionsanspruch die Existenz eines im Streite befangenen Verhältnisses voraussetzt und für die Beurtheilung des Wesens eines solchen die Frage entscheidet „von welchem Gebiet des Rechtes das den Gegenstand der behördlichen Entscheidung bildende Lebensverhältnuß beherrscht wird,“[3]) so ist zweifellos der Anspruch ein öffentlich-rechtlicher, weil das den Streit beherrschende Recht das öffentliche ist. Nur in seiner Stellung als Mitglied eines Verbandes wird der Einzelne seitens der Behörde für abgabenpflichtig erachtet. Bestreitet der Einzelne mit Rücksicht auf die besondere Art seiner Verbandsstellung die Verpflichtung zur Zahlung in der angeforderten Höhe, so macht er mit der Klage auf Rückerstattung des eingezogenen Betrages ein Recht geltend, dessen Grund sich lediglich auf die öffentlich-rechtliche Stellung des Klägers stützt. Wird überhaupt die Verpflichtung zur Zahlung bestritten, weil man die Frage verneint, daß die genossenschaftlichen, die Abgabepflicht begründenden Beziehungen vorlägen, so liegt

---

[1]) So hat Rehm in „Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession“ die herrschende Auffassung gekennzeichnet. Vgl. ibid. S. 2.

[2]) Daß mit der Schaffung besonderer Rechtsschutzbestimmungen die Annahme eines bloßen Reflexrechtes beseitigt ist. Vgl. Jellinek a. a. O. S. 68, 75.

[3]) So Prazak, die prinzipielle Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 4 S. 273.

jedenfalls ein öffentlich-rechtlicher Streit vor. Und das Recht des Einzelnen auf Rückerstattung ist deshalb ein öffentlich-rechtliches, weil sein Bestand lediglich von der Beantwortung jener Frage abhängt.

Wir müssen hiernach die Existenz eines subjektiven Rechtes öffentlich-rechtlicher Qualität annehmen. Daß das Wesen eines subjektiven Rechtes in Frage kommt, geht auch daraus hervor, daß auf unseren Anspruch die Grundsätze von der Ausübung und dem Verlust subjektiver Rechte Anwendung erleiden. Was die Frage der Ausübung anlangt, so herrscht in der Litteratur[1] über folgenden als Merkmal des subjektiven Rechtes anerkannten Umstand Uebereinstimmung. Es ist durch die Rechtsordnung dem Betheiligten die Verwirklichung seiner Rechte überlassen. Es hängt allein von dem Belieben des Einzelnen ab, ob er von dem ihm zur Benutzung freistehenden Rechtsmittel Gebrauch machen will. Dies gilt auch im öffentlichen Rechte. Die Realisirung des Rückerstattungsanspruchs hängt von der Initiative des Einzelnen ab.[2]) Das bei unserer Frage nur selten einschlagende offiziöse Verfahren erfordert allerdings von Amtswegen die Wiederherstellung eines Individualrechtes im Falle seiner ohne gesetzlichen Grund herbeigeführten Verletzung. Allein ohne weiteres ist die Erfüllung dieser Verpflichtung gar nicht gegeben. Sie hängt naturgemäß davon ab, ob der pflichtmäßig handelnde Beamte die Pflicht zur Erfüllung erkannte. Erst die nachträglich herbeigeführte Uebereinstimmung der Auffassungen des ausführenden Organs und der betheiligten Einzelperson würde die Beseitigung von Rückerstattungsansprüchen in einer Weise sichern, bei welcher der Einzelwille immerhin als aktueller Faktor in Betracht käme. Auch die Rechtswirkungen des Verzichtes sind vorhanden, sobald der Verlust des Rückerstattungsrechtes durch Nichtberücksichtigung der Anfechtungsfristen herbeigeführt wurde. Dem Anspruche ist seine ganze Existenz geraubt. Denn es ist auch der Behörde, wenn die offenbarsten Rechtsverletzungen nach Ablauf der Anfechtungsfrist entdeckt werden sollten, nicht erlaubt, nun ihrerseits Schritte zur Beseitigung dieser Verletzungen zu unternehmen.[3]) So beseitigt die durch einen gesetzlich festgelegten Zeitablauf fortgesetzte Nichtausübung des Rechtes letzteres dergestalt, daß auch der freie Wille der an dem Rechtsverhältniß betheiligten Personen und Organe nicht im Stande ist, das untergegangene Recht wieder aufleben zu lassen. Dies ist nur eine Folge des zwingenden Charakters öffentlich-rechtlicher Normen mit zeitlich beschränktem Inhalte. Wie jedes Forderungsrecht durch seine volle Ausübung zerstört wird, so wird auch die Existenz des öffentlich-rechtlichen Rückforderungsanspruchs durch seine Geltendmachung beseitigt. Daß auch Stellvertretung in der Ausübung eines Rechtes zulässig ist, ist ein ganz allgemein anerkannter Rechtsatz. Weßhalb eine Ausnahme für unseren Rückforderungsanspruch bestehen sollte, ist nicht erfindlich. Die Stellvertretung wird daher in unserer öffentlich-rechtlichen Praxis[4]) nicht beanstandet. „Wo Stellvertretung zulässig ist, sagt Wind-

[1]) Vgl. statt vieler Jellinek a. a. O. S. 100, Gierke, Genossenschaftstheorie S. 176–195, Regelsberger, Pandekten, Bd. 1, § 14 S. 76 in Bindings Handbuch der Rechtswissenschaft.

[2]) Zum größten Theile ist dies durch besondere Bestimmungen ausgesprochen.

[3]) Einzelne positive Ausnahmen bestätigen diese Regel. So bestimmt z. B. die Gesetzgebung der Klassen- und Einkommensteuer von Sachsen-Altenburg (Gesetz vom 17. März 1862 und 24. Juni 1872, Verordnung vom 15. Juni 1868) in § 18 S. 31 der off. Ausgabe p. 2: „Ist diese Frist versäumt, so ist die Reklamation, unbeschadet der alsbaldigen Berichtigung von Rechnungsfehlern als präkludirt zurückzuweisen, der Inhalt derselben aber bei der nächsten jährlichen Steuerrevision in Erwägung zu ziehen.

[4]) Vgl. auch Tezner im Archiv f. ö. R. Bd. 9 S. 515.

scheid,[1]) kann die Ausübung eines Rechtes einem Andern auch zu seinem eigenen Nutzen überlassen werden." Aber nicht nur die Ueberlassung der Ausübung, sowie sie bei der „Veräußerung" des persönlichen Nießbrauchsrechtes vorkommt, auch die förmliche Cession des Anspruchs selbst dürfte, soweit nicht positive Bestimmungen entgegenstehen, bei dem öffentlich-rechtlichen Anspruche zugelassen werden müssen. Wenn auch zweifellos ein Rechtsverhältniß nur zwischen dem behördlichen Organe, als Vertreter des Gemeinwesens, und dem betheiligten Individuum, als Glied desselben, entstanden ist und der Rückforderungsanspruch nach der Art seiner Begründung untrennbar mit den konkreten Qualifikationen der Einzelperson zusammenzuhängen scheint, so kann doch dieser Umstand allein die heute allgemein[2]) anerkannte Regel von der Uebertragbarkeit der Forderungsrechte nicht ausschließen. Die altrömische Auffassung, welche das persönliche Moment des Schuldverhältnisses, die persönliche Beziehung von Gläubiger und Schuldner in den Vordergrund stellend, die Cession einer obligatio für nicht zulässig hielt, ist, heute völlig überwunden.[3]) Von den wenigen positiven Ausnahmen, in denen die gemeinrechtlich gewordenen Sätze eine Cession nicht zuließen, liegt nur der Fall der cessio einer res litigiosa vor. Bei unserem Anspruch ist das Fundament, die Frage der Zahlungspflicht streitig; der Umstand, daß letztere auf dem Wege staatlichen Zwanges realisirt wurde, kommt erst in zweiter Linie bei Zeichnung der Rechtslage in Betracht. Nun ist es aber heute durch besondere reichsrechtliche Vorschrift ausgesprochen, daß jenes Verbot selbst für den Fall der bereits eingetretenen Rechtshängigkeit der streitigen Forderung aufgehoben ist.[4]) Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß die Cession einer zunächst nur unter den Parteien streitigen Forderung auch vor deren Rechtshängigkeit, somit in jedem Stadium des Streites zugelassen werden muß und sonach ein Anstand in dieser Frage bei Beginn des Prozesses nicht erhoben werden kann. Ob demnächst auch der streitige Anspruch materiell von Erfolg begleitet ist, darauf kommt es bei der Frage nach der Giltigkeit einer Cession nicht an. Auch bedingte, zukünftige Ansprüche, Forderungen, „für welche noch nicht einmal der Grund ist,"[5]) sind cessibel.

Die Anwendung dieser wesentlich in den Lehrbüchern des Privatrechtes enthaltenen Sätze erscheint im Gebiete des öffentlich-rechtlichen Rückforderungsanspruchs keineswegs bedenklich. Zunächst ist im Gebiete des öffentlichen Rechtes zu einem großen Theile die Rechtsform der Cession bereits anerkannt.[6]) Nur da, wo man Schutzbestimmungen im Interesse der wirthschaftlichen Sicherheit des Einzelnen treffen wollte, hat man im öffentlichen Rechte durch positive Bestimmung bestimmten Ansprüchen die Qualität der Uebertragbarkeit abgesprochen.[7]) Alle vermögensrechtliche Ansprüche, deren Geltendmachung ermöglicht ist, sollen abgesehen von positiven Ausnahmen cessibel sein.

---

[1] Pandekten, Bd. 1 S. 358.

[2] So Entwurf § 293, 295 Motive Bd. 2 S. 118 und 121.

[3] Windscheid ist Gegner, vgl. Pand. 2 § 329 bei Noten 9, 10, vgl. im Uebrigen die Nachweise für die herrschende Anschauung in Motive zum Entwurf Bd. 2 S. 118.

[4] § 236 pos. 1 C.-P.-O. Das römisch-rechtliche Verbot hatte schon im preuß. Landrechte, dem französischen Rechte und im sächsischen Civilgesetzbuche Aufnahme nicht gefunden. Auch Art. 327 der württemberg. Prozeßordnung hatte es beseitigt. Vgl. Motive zur C.-P.-O. S. 189, 190, Kr. Pr. S. 75, 535 die dortigen Nachweise.

[5] Windscheid, Pand. Bd. 2 S. 278, Note 12.

[6] Vgl. auch § 311 des Entwurfs.

[7] Vgl. die Gesetze in Windscheid, Pand. Bd. 2 S. 278 Note 9a und die socialpolitische Gesetzgebung.

Auch die Cession ist heute nichts weiter als rechtlich qualifizirte Form der Ausübung von Rechten. Die Praxis hat aber selbst da, wo die Art der Ausübung von Rechten, die Frage des Klageweges, noch nicht einmal feststand, die Cession solcher nicht nur materiell ungewisser, sondern auch formell fragwürdiger Ansprüche aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zugelassen.[1]) Mangels positiver entgegenstehender Bestimmungen wird daher die Cession zuzulassen sein, zumal hierdurch eine Verschlechterung der Rechtsstellung unserer öffentlich-rechtlichen Behörden nicht hergeleitet werden kann. Die Erweiterung der Form von Ansprüchen, die ihrem Inhalte nach bereits gegeben sind, bietet zunächst noch keinen Grund für die Annahme, es hätte eine Eindämmung des Rechtsgebietes unserer Behörden stattgefunden. Selbst dann, wenn man die Cession zu den materiellrechtlichen Bestandtheilen des Rückerstattungsanspruches rechnete, sonach das Individualinteresse eine inhaltliche Vertiefung erhalten hätte, so ist doch zu beachten, daß schon nach bisherigem Rechte der einseitige Willensakt des Schuldners allein die Aktionsfreiheit des Cedenten nicht zu beseitigen vermochte. Zustimmung des Schuldners war nie Erforderniß der Giltigkeit der Cession.[2]) Wenn so das Zustandekommen des formellen Cessionsaktes rechtsgiltig gegen den Willen der Behörde, die als Condiktionsschuldner in Betracht kommt, sich vollzieht, so verbleibt doch inhaltlich das Rechtsverhältniß zwischen Cedent und dem amtlichen Organe. Der Cessionar muß sich alle Einreden aus der Person des Cedenten gefallen lassen. „In der Regel alle, also nicht bloß diejenigen, welche in rem, sondern auch diejenigen, die in anderer Beziehung nur in personam wären.[3]) Das Recht des Cessionars steht und fällt mit demjenigen des Cedenten. Da nun unsere öffentlich-rechtlichen Gesetzgebungen zum großen Theile eine fristgemäße Willensäußerung des als abgabepflichtig in Anspruch Genommenen zur Voraussetzung des formellen Bestandes unseres Ersatzanspruches gemacht haben, so ist es klar, daß diese Willensäußerung des Cedenten nicht ersetzt werden kann durch eine solche des Cessionars, die dieser in seinem Namen für sich abgibt. In diesen Fällen ist die Abgabe der Reklamation seitens desjenigen, dem auf dem Wege der Cession die eventuellen aus einer angeblich zu Unrecht erfolgten Heranziehung des Cedenten erwachsenen Rückersatzansprüche übertragen sind, gänzlich wirkungslos.[4]) Der persönliche Willensakt des zunächst an dem Rechtsverhältnisse betheiligten Einzelnen wird hier die formelle Voraussetzung für die Entstehung eines Rechtes sein, dessen weitere Ausübung auf dem Wege der Cession einem Dritten überlassen werden darf.[5])

---

[1]) Vgl. R.-G. Bd. 5 S. 34 (Cession eines Zollrückerstattungsanspruches), Entschl. des Ldg. Weimar i. S. Plathner c. Gr. Sächs. Staatsfiskus, Rückforderung von Steuern betr. vom 12. Dezember 1889. In beiden Fällen, in denen die Frage des Rechtsweges besonders ausgetragen wurde, lag eine unbeanstandete Cession der mit Erfolg geltend gemachten Rückforderungsansprüche vor.

[2]) Auch die formelle Pflicht der Anzeige an den Schuldner ist durch den Entwurf beseitigt. Vgl. § 293, Motive Bd. 2 S. 118.

[3]) Dernburg, Pand. Bd. 2 S. 138.

[4]) Nur eine in der Form der Stellvertretung abgegebene und von dem zu Unrecht Herangezogenen ratihabirte Erklärung dürfte relevant sein.

[5]) Vgl. auch Tezner a. a. O. S. 519: Publizistische Ansprüche Einzelner, bei deren Entstehung die persönliche Qualifikation des Anspruchsberechtigten keine Rolle spielt und für deren Ausübung nicht persönlicher Wille des Berechtigten gefordert wird, werden, von entgegengesetzten Bestimmungen abgesehen, als übertragbar behandelt werden müssen!

Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, daß dem öffentlich-rechtlichen Condiktionsanspruch eine individuelle Ausgestaltung nach Entstehung, Verlust und Geltendmachung verliehen ist. Es ist die Möglichkeit eines wirksamen Verzichtes und einer rechtsgiltigen Cession gegeben, auch zum weitaus größten Theile ein besonderer Rechtsschutz in Form einer Klage oder doch Beschwerde vorhanden. Auch hängt ohne Frage bei jedem Streit über die richtige Auslegung und Anwendung abgabenrechtlicher Sätze die auf richtigere Anwendung begründete Realisirung des sachlich und persönlich gerechtfertigten Condiktionsanspruchs von dem Willen des Einzelnen ab.

Damit dürften aber nicht nur Zustände verhältnißmäßiger Sicherheit gegenüber staatlichen Willensäußerungen[1]) gegeben sein. Bloße Reflex-, Scheinrechte[2]) liegen da nicht vor, wo dem Einzelnen kraft Gesetz die Möglichkeit verliehen ist, sein Recht gegen den Willen des staatlichen Organs durchzuführen. Wenn endlich Hölder[3]) bemerkt: „ . . . die Forderung höherer als der gesetzlichen Steuern ist nicht eine unberechtigte Forderung des Staates, sondern sie ist eine unberechtigte, weil sie dem Willen des Staates zuwiderläuft," so sind diese Worte nicht geeignet, die thatsächlichen Erscheinungen unserer Praxis zu erklären. Gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Abgabenrechtes erscheint es verfehlt, den Staat und seine Organe zu trennen und ein Rechtsverhältniß nur zwischen den letzteren und den Einzelnen anzunehmen. Die Organe haben den in den Finanzgesetzen längst festgelegten Staatswillen auszuführen. Deßhalb und weil nie ohne nochmalige vorherige Einholung der Zustimmung der obersten zuständigen Spitze der Austrag streitiger Finanzfragen unternommen und durchgeführt wird, erscheint es nicht zulässig, zwischen dem besonderen Willen des Staates und demjenigen seiner Organe zu unterscheiden. Ist die ausführende Behörde durch die Stellungnahme des obersten den Staat vertretenden Organes oder des Herrschers gedeckt, dann ist der Staat oder das betheiligte Gemeinwesen Partei ebenso, wie der Einzelne ihm Gegenüberstehende. Dann kann es sich lediglich darum handeln: Welche Parteiauffassung trifft den Willen des Gesetzes? Letzterer und der staatliche Wille ist keineswegs immer identisch. Es ist Thatsache, daß noch heute sachlich begründete Rückerstattungsansprüche gegen den ausgesprochenen Willen eines Gemeinwesens geltend gemacht und zum Theil mit Erfolg durchgeführt werden. Auch die in Folge der Ungenauigkeit gesetzlicher Wortfassung zum Theil entbrannten Kämpfe über die formelle Frage des Rechtsschutzes und ihre zu Gunsten der Einzelnen erzielten Erfolge zeigen deutlich, wie die Forderung des Rechtsschutzes oft gegen den Willen der Gemeinschaft realisirt wurde.

In allen diesen Fällen der Praxis dürfen wir unter Berücksichtigung der schon zuvor genannten Merkmale eines subjektiven Rechtes das Vorhandensein öffentlich-rechtlicher, erzwingbarer subjektiver Ansprüche Einzelner erblicken.

Wir gehen nunmehr zur Besprechung besonderer Condiktionsfälle über. Eine spezielle Betrachtung erscheint deßhalb am Platze, weil in Folge der verschiedenartigen Gestaltung der einzelnen reichs- und landesrechtlich geregelten Materien der Versuch, sämmtliche einzelne Fälle unter eine allgemeine Formel zu bringen, nicht durchführbar erscheint. Abgesehen davon konnte die An-

---

[1]) So Otto Meyer, Theorie des französischen Verwaltungsrechtes S. 157.
[2]) Mayer a. a. O. S. 106 Nr. 9.
[3]) Ueber objektives und subjektives Recht, Leipzig 1893.

führung des einzelnen positiven Rechtes mit einiger Genauigkeit nur in der Form einer besonderen zusammenhängenden Darstellung erscheinen. Wir beginnen mit der condictio indebiti des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz.

§ 7. Die condictio indebiti des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, nach der Rechtsprechung des Bundesamts für Heimatwesen.

Der Satz, daß das durch das Reichsarmenrecht geregelte Gebiet dem öffentlichen Rechte angehört, bedarf wohl bei der besonderen Materie einer näheren Begründung nicht.[1]) Trotzdem hat es nicht an Versuchen gefehlt, einzelne Beziehungen dieses Rechtes in privatrechtlichem Gewande darzustellen. So hat man in der Thätigkeit des vorläufig unterstützenden Armenverbandes die privatrechtliche negotiorum gestio sehen wollen, oder man hat die Gesichtspunkte des Mandates[2]), und der ungerechtfertigten

[1] Es ist selbstverständlich, daß das oben S. 61 aufgestellte Kriterium für die öffentlichrechtliche Qualität einer Obligation hier nicht paßt, da zunächst die Stellung betheiligter Armenverbände, staatlicher Organe, unter einander in Betracht kommt und der Fall von der Beziehung des Einzelnen zum Staate nicht vorliegt. Es ist aber heute anerkannt, daß Beziehungen zwischen einzelnen natürlichen oder juristischen Personen unter einander öffentlich-rechtliche dann sind, wenn das staatliche Interesse ihnen diese Qualität beigelegt hat.

[2] Reger, Entsch. B. 7, Nr. 24. — Streitig kann diese Frage mit Recht nur dann werden, wenn nach der besonderen Lage des Falles nicht in Erfüllung einer vorläufigen Unterstützungspflicht, sondern in Folge ausdrücklicher Vereinbarung im Auftrage des endgiltig verpflichteten Armenverbandes Unterstützung gewährt worden ist. Durch Reichs- und Landesrecht sind Vereinbarungen und mandatsähnliche Ueberweisungen anerkannt. Vgl. Wohlers, B. VI, Nr. 38. Zwar hat nach in einem interessanten Urtheil vom 18. Mai 1893 in Sachen des Ortsarmenverbandes Giessen gegen den Ortsarmenverband Ladenburg, Rückforderung bezahlter Unterstützungskosten betr., der bad. Verwaltungsgerichtshof die Frage ausdrücklich verneint, daß der unterstützende Armenverband in die Stellung eines Privatbevollmächtigten kommen könne, während principiell anderer Auffassung das Bundesamt für Heimatwesen in dem Erkenntnisse vom 22. 10. 1892 in Krech, Entsch. d. B. f. H., B. XXV, S. 97 ist. In dem in Sachen Giessen c. Ladenburg am 31. März 1894 verkündeten Urtheile des B. f. H. ist der Gerichtshof seiner früheren Auffassung treu geblieben. Der Vollständigkeit halber theilen wir hier den Thatbestand jenes Falles und die bemerkenswerthen Motive des zuletzt angeführten Erkenntnisses mit.

Der Ortsarmenverband Giessen hat die beiden in Ladenburg in Baden beim Großvater in Pflege befindlichen Kinder des im Jahre 1883 verstorbenen und bis dahin in Giessen ortsangehörigen Schuhmachers Decker bis zum Jahre 1890 im Wege der Armenpflege unterstützt. Die Unterstützung erfolgte in der Art, daß der Ortsarmenverband Ladenburg an den Groß- bezw. Pflegevater der Kinder anfänglich pro Jahr 100 Mark, später 125 Mark an Pflegegeld zahlte und diesen Betrag am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres vom Armenverband Giessen erstattet erhielt. So ist auch das Pflegegeld für das ganze Rechnungsjahr 1889/90 vom Armenverband Giessen im Mai 1890 an den Armenverband Ladenburg gezahlt worden. Giessen verlangte nunmehr von dem für das Jahr 1889/90 gezahlten Pflegegelde einen Betrag von 55 Mk. 50 Pfg von Ladenburg unter der Behauptung zurück, daß es diesen Betrag über seine Verpflichtung hinaus gezahlt habe. Es stand im Fragefalle fest, daß die Mutter der beiden Pfleglinge im Oktober 1889 einen in Seckbach bei Bockenheim ortsangehörigen Mann geheiratet hatte, sie war also durch diese Verheiratung ebenfalls dort ortsangehörig geworden, und diesen Unterstützungswohnsitz der Mutter theilten die Kinder. Der eingeklagte Betrag war derjenige, der vom Oktober 1889 bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1889/90 für die Pfleglinge aufgewendet worden ist. Durch Urtheil des Großherzoglich Badischen Bezirksrats zu Mannheim war auf Abweisung der Klage erkannt worden, dagegen verurtheilte der Badische Verwaltungsgerichtshof den beklagten Armenverband Ladenburg nach dem Klageantrage. Der erstbezeichnete Gerichtshof war bei seiner Abweisung von der Ansicht ausgegangen, daß der

Bereicherung herangezogen, um die Ersatzansprüche eines Armenverbandes zu begründen, der doch lediglich einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung nachgekommen war. Mit Recht hat die Praxis solche Auffassungen zurückgewiesen. Doch war die Rechtsprechung eine konstante nicht immer zu nennen, namentlich was die vorliegende verwandte Frage anlangt.

Armenverband Ladenburg von der Zeit ab, an welcher der klagende Armenverband die Erstattungspflicht bezüglich der für die Decker'schen Kinder gemachten Aufwendungen anerkannt und den erwähnten Zahlungsmodus vereinbart hatte, lediglich als Bevollmächtigter des Klägers und nicht als vorläufig fürsorgepflichtiger Armenverband gehandelt bezw. gezahlt habe. Der gegenwärtige Streit sei deshalb auch, weil es aus einem privatrechtlichen Auftragsverhältniß hervorgegangen, nicht der Entscheidung des Verwaltungsrichters, sondern der der ordentlichen Gerichte unterliegend. Der Badische Verwaltungsgerichtshof hob jedoch dieses Erkenntnis auf; in die Stellung eines Privatbevollmächtigten könne ein Armenverband, der für einen anderen Armenverband öffentliche Unterstützung an Hilfsbedürftige leistet, welche thatsächlich im Bezirke des die Zahlung empfangenden Armenverbandes sich aufhalten, niemals eintreten, es komme allein darauf an, daß Kläger eine in seiner Person nicht mehr begründete öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit erfüllt, resp. eine Nichtschuld gezahlt habe. Durch dieses Verfahren sei eine Verschiebung der unter den Armenverbänden durch Reichsgesetz eingeführten Rechte und Verbindlichkeiten (§ 61 des Unt.-Wohns.-Ges.) herbeigeführt, die Wiederherstellung des Rechtszustandes sei Aufgabe der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die folgende Motivierung des Urteils des V. f. H. sieht in der Thatsache der Zahlung der Nichtschuld allein nicht die Entscheidung, berücksichtigt vielmehr die Frage der Entschuldbarkeit des Irrthums in dem zur Anwendung kommenden Civilrechte und denkt auch hinsichtlich der Frage eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses anders.

Der Großherzogliche Verwaltungsgerichtshof hat die Auffassung des ersten Richters: daß die Stellung des Beklagten, als des vorläufig unterstützenden Armenverbandes mit der Ermittelung des Klägers, als des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes von selbst ihr Ende gefunden habe, und daß die Erstattung der seitdem geleisteten Unterstützungen schon deshalb auf Grund eines zwischen beiden Armenverbänden anzunehmenden Auftragsverhältnisses gefordert werden könne, — mit Recht als unzutreffend zurückgewiesen. Die Ermittelung des fürsorgepflichtigen Armenverbandes und die Anerkennung der Erstattungspflicht seitens desselben hat an sich keine Aenderung der rechtlichen Natur des Verhältnisses der beiden Armenverbände zur Folge. Allerdings geht es zu weit, wenn der Verwaltungsgerichtshof annimmt, daß ein Armenverband, welcher Unterstützungen an einen Hülfsbedürftigen, der sich in seinem Bezirk aufhält, für einen anderen Armenverband gewährt, dies unter allen Umständen nur auf Grund der ihm nach § 28 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes obliegenden vorläufigen Unterstützungspflicht und niemals in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten des anderen Armenverbandes thun könne. Der Beklagte hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das Reichsgesetz selbst einen Fall in Betracht ziehe, in welchem Leistungen der fraglichen Art zweifellos nur in Folge eines Auftragsverhältnisses und nicht auf Grund der vorläufigen Fürsorgepflicht des Armenverbandes des Aufenthaltsorts zu leisten sind, nämlich der Fall, daß ein Landarmenverband sich kraft gesetzlicher Befugniß eines Ortsarmenverbandes als seines Organes bei der Ausübung der Armenpflege bedient (§ 8 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes; § 16, Abs. 3 des badischen Ausführungsgesetzes vom 14. März 1872). Aber auch abgesehen von diesem Fall ist nicht erfindlich, weshalb nicht durch Vereinbarung unter den beteiligten Armenverbänden ein Verhältniß sollte hergestellt werden können, bei welchem der endgültig fürsorgepflichtige Armenverband die unmittelbare Gewährung der Armenpflege derart selbst übernimmt, daß der Armenverband des Aufenthaltsorts die Auszahlung der Unterstützungen an den Hülfsbedürftigen nur auf Anweisung und für Rechnung des ersteren Verbandes zu bewirken hat. Die Möglichkeit eines solchen Verhältnisses läßt sich nicht bestreiten, wenn man nicht etwa annehmen will, daß die Gewährung einer Armenunterstützung begrifflich den Aufenthalt des Unterstützten im Bezirke des unterstützenden Armenverbandes voraussetze oder die Verwendung eines die einzelnen Zuwendungen vermittelnden Organes ausschließe. Für eine solche Annahme fehlt es aber an jedem Grunde. Dann muß aber auch die Möglichkeit anerkannt werden, daß der endgültig fürsorgepflichtige Armenverband sich des Armenverbandes des Aufenthaltsorts als seines beauftragten Organes zur

Als dem Bundesamt für Heimatwesen zum ersten Male Rückforderungsansprüche unter Armenverbänden zur Judicatur vorlagen, hat es denselben die Qualität einer öffentlich-rechtlichen Streitsache abgesprochen und sich für unzu-

---

unmittelbaren Ausübung der Armenpflege bedient, und es ist lediglich eine nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheidende Frage, ob sich aus den Verhandlungen der betheiligten Armenverbände die bestimmte Absicht derselben ergiebt, ihr Verhältniß in der bezeichneten Weise zu regeln. Von diesen Gesichtspunkten ist das Bundesamt auch schon in früheren Entscheidungen ausgegangen. (Entsch., Heft XXV, S. 96).

Im vorliegenden Falle sind aber keine ausreichenden Momente vorhanden, welche auf eine solche Absicht der Parteien schließen lassen. Allerdings hat der Kläger, nachdem der Großvater der Decker'schen Kinder am 1. Oktober 1883 in Ladenburg um Unterstützung für seine Enkel nachgesucht hatte, und nachdem das betreffende Protokoll mit dem Ersuchen um eine Erklärung über den Unterstützungswohnsitz von dem Beklagten eingesendet worden war, diesem unter dem 30. Oktober 1883 erwidert, daß er — der Kläger — den Unterstützungswohnsitz der Decker'schen Kinder in Giessen anerkenne und bereit sei, „dem Großvater derselben ein jährliches Pflegegeld von 100 Mark zu zahlen." Auch ist ein von dem letzteren am 1. Juli 1884 gestelltes Gesuch um Erhöhung der Unterstützung von dem Beklagten dem Kläger lediglich mit dem Bemerken mitgetheilt worden, daß die Angaben des Gesuchstellers richtig seien, worauf der Kläger seinerseits eine Erhöhung des Pflegegeldes beschloß und hiervon dem Beklagten Nachricht gab. Allein diese Thatsachen sind nicht ausreichend, um die Annahme zu begründen, daß der Beklagte, welcher lediglich auf Grund dieser Mittheilungen und ohne jede besondere Anweisung des Klägers die Zahlung des Pflegegeldes in der ihm geeignet erscheinenden Art anordnete und die halbjährlich aufgewendeten Beträge nach Ablauf jedes Jahres bei dem Kläger liquidierte, hierbei nicht gemäß seiner gesetzlichen Verpflichtung zur einstweiligen Gewährung der Unterstützung, sondern auf Grund eines vertragsmäßig zu Stande gekommenen Auftragsverhältnisses gehandelt habe. Aus dem Umstand allein, daß der Beklagte, ehe er die Unterstützung eintreten ließ, zunächst die Entschließung des Klägers über die von diesem für angemessen erachtete Höhe des Pflegegeldes herbeiführte; läßt sich ein Schluß in der fraglichen Richtung nicht ziehen; denn das Verhalten des Beklagten erklärt sich zur Genüge aus der Absicht, eine sichere Grundlage für die demnächstige Erstattung der aufzuwendenden Kosten zu gewinnen und späteren Streitigkeiten in dieser Beziehung vorzubeugen.

Mit dem Vorderrichter ist hiernach davon auszugehen, daß die Verpflichtung des Klägers zur Erstattung des von dem Beklagten gezahlten Pflegegeldes nicht etwa aus einem besonderen Rechtstitel, sondern lediglich aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes obliegende Verbindlichkeit zur Kostenerstattung herzuleiten war. Diese Verbindlichkeit hatte aber am 21. Oktober 1889 mit dem Erlöschen des bis dahin für die Decker'schen Kinder in Giessen begründeten Unterstützungswohnsitzes ihr Ende gefunden, und die im Frühjahr 1890 bewirkte Erstattung des für die Zeit nach dem 21. Oktober 1889 bezahlten Pflegegeldes erfolgte demnach, ohne daß eine rechtliche Verpflichtung des Klägers hierzu bestand. Der Beklagte kann sich gegenüber dem Rückzahlungsanspruch des Klägers auch nicht darauf berufen, daß in dem Zeitpunkt, als er seinerseits das Pflegeld auszahlte, nämlich am 1. Oktober 1889, der Unterstützungswohnsitz der Decker'schen Kinder in Giessen noch nicht erloschen war; denn wenn der Beklagte es für zweckmäßig fand, das Pflegegeld in halbjährigen Raten zum Voraus zu entrichten, so that er dies auf seine Gefahr und kann nicht etwa den Kläger dafür verantwortlich machen, daß die Erwartung, es werde in dem Halbjahr noch dem 1. Oktober 1889 keine Aenderung in Bezug auf den erstattungspflichtigen Armenverband eintreten, nicht in Erfüllung gegangen ist.

Der Anspruch des Klägers auf Rückerstattung der dem Beklagten irrthümlich geleisteten Zahlung erscheint hiernach begründet, und zwar ohne Unterschied, ob hierbei die Bestimmungen des in Ladenburg geltenden badischen Landrechts oder die in Giessen geltenden Vorschriften des gemeinen Rechts zu Grunde gelegt werden. Denn auch die Entschuldbarkeit des Irrtums des Klägers, auf welche es bei Anwendung des gemeinen Rechts ankommen würde, ist im vorliegenden Fall als vorhanden anzusehen, da der Kläger, in dessen Bezirk weder die unterstützten Kinder, noch deren Anverwandte sich aufhielten, davon ausgehen durfte, daß der Beklagte eine etwaige Aenderung in den Verhältnissen der Wittwe Decker durch Nachfrage bei dem in steter Verbindung mit ihm stehenden Großvater und Pfleger der Decker'schen Kinder, Jakob Remelius zu Ladenburg, rechtzeitig feststellen werde.

ständig erklärt. Der Entschädigungsklage ermangele es an einem dem Armenrechte angehörigen Fundamente. Nach § 28 des R.-G. über den U.-W. könne sich der vorbehaltene Ersatzanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes immer nur gegen den definitiv verpflichteten Armenverband richten.[1] „Die Klage charakterisirt sich vielmehr als condictio indebiti, die der „Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterliegt; wenn in dem des„halb anzustrengenden Prozesse der Unterstützungswohnsitz streitig werden sollte, „so würde auch die Entscheidung dieser Frage vor das Forum des ordentlichen „Richters gehören.“[2])

Doch schon in der in Heft IV Seite 84—86 mitgetheilten Entscheidung hat der Gerichtshof diesen Standpunkt als irrig verlassen.[3]) Seitdem ist es constante Praxis geworden, Condictionsansprüche im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Judicatur des § 34 cit. leg. zu behandeln. Die eingehende Motivirung des letzteren Erkenntnisses stellt die Unrichtigkeit der früheren Auffassung außer Zweifel. Interessant dürften folgende Worte an dieser Stelle sein: „Es bleibt schließlich, speziell für die vorliegende Sache, noch dem Einwande zu begegnen, daß eine Klage nicht zur Zuständigkeit der Heimatbehörden gehören könne, mittels welcher ein Anspruch nicht allein auf Grund einer Bestimmung des Reichsgesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege, sondern zugleich aus einem dem Civilrechte angehörigen Grunde, hier aus der irrthümlich geleisteten Zahlung einer Nichtschuld geltend gemacht wird. Dies Bedenken überträgt aber lediglich civilrechtliche Anschauungen auf ein Gebiet, welches von dem Civilrechte völlig unabhängig ist, und wohin sie deshalb nicht gehören. Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 hat nur Verhältnisse des öffentlichen Rechtes geordnet. Die öffentliche Armenpflege, welche in Folge des eingeführten Bundesindigenates und der Freizügigkeit eine ganz andere Bedeutung gewonnen hat, mußte neu und diesen Grundzügen entsprechend in gleichmäßiger Weise für das ganze Bundesgebiet geregelt und vertheilt werden. Da die Gleichmäßigkeit der Belastung des einzelnen Armenverbandes bedingt wird durch die vollständige Erfüllung der gleichen Pflichten durch die übrigen, so mußte dem einzelnen Armenverbande, welcher in Folge der etwaigen Nichterfüllung eines Anderen von einer Last betroffen wird, die ihm nicht obliegt, oder welcher überhaupt sich an der öffentlichen Armenpflege da betheiligt hat, wo er gesetzlich entweder gar nicht, oder nur in einem geringeren Maße oder nur vorläufig dazu verpflichtet war, das Recht gegeben werden, die Ausgleichung der öffentlichen Last der Armenpflege nach Maßgabe des Gesetzes gegen jeden Armenverband zu verlangen, zu dessen Gunsten er sonst überbürdet sein würde. Dies ist der Charakter der nach dem Reichsgesetz vor die Heimatsbehörde gehörigen Klage. Unter welche civilrechtliche Formel diese Klage sonst noch gebracht werden könne, ist für die Beurtheilung der zur Entscheidung berufenen Verwaltungs-

---

[1]) So Wohlers, Heft II, S. 95 und 97.

[2]) Wohlers III, 100.

[3]) Die gleiche Aenderung des Standpunktes läßt sich in der landesrechtlichen Judicatur verfolgen. vgl. Erkenntniß des bad. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. 11. 1882 in der Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1883, S. 27, ferner E. des V. G. H. vom 1. Mai 1889 in der genannten Zeitschrift XXI, S. 121, desgl. die Entscheidungen des sächs. Ministeriums des Innern im Vergleich mit dem Erkenntnisse des sächs. Competenzgerichtshofes vom 12. Mai 1882 in Reger, B. 3, Nr. 297.

gerichtshöfe ohne Bedeutung.[1]) So erscheint auch in dieser Materie die condictio indebiti als Regulator öffentlicher Lasten. Bei der erfreulichen Betonung der Unabhängigkeit des reichsrechtlichen Armen- und des landesrechtlichen Civilrechtes überrascht uns die große Anzahl jener privatrechtlichen Controversen, die uns unvermuthet[2]) in der Rechtsprechung entgegentreten, und über deren privatrechtliche Auslegung uns eingehende Belehrung zu Theil wird. Da das Landescivilrecht als Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Rechtsprechung recipirt ist, so besitzen wir eine öffentlich-rechtliche condictio des gemeinen Rechtes, bei der Vorhandensein eines error probabilis im Bezug auf seine Nachweisbarkeit und Entschuldbarkeit erfordert wird[3]), wir haben eine condictio des Preuß. Allg. Landrechts, die ebenfalls den besonderen Nachweis eines Irrtums verlangen soll, bei der aber das Requisit der Entschuldbarkeit desselben fehlt[4]) wir kennen endlich durch die bisherige Judicatur eine öffentlich-rechtliche condictio nach Code civil[5]) Art. 1376, 1377[6]). Anzuerkennen ist, daß die Frage, ob ein unentschuldbarer Irrthum vorliegt, bis jetzt in wenigen Fällen bejaht worden ist und zwar nur in Fällen, in denen nach Ansicht des B. F. H. ein vertretbares, nicht leichtes Versehen vorlag. Doch sind dies Fragen subjectiven Ermessens, die Möglichkeit einer anderen Auffassung ist keineswegs ausgeschlossen. — Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 enthält bekanntlich über das materielle Armenrecht keine erschöpfende Normen, insbesondere mangelt es an ausreichenden Bestimmungen, die uns einen Schluß auf die Beschaffenheit der Klaggründe und Einreden gestatteten. Auch die Qualität der Armenstreitsachen als solcher ist erst durch die Rechtsprechung geklärt worden.

Es gehört hierzu in erster Linie eine persönliche Beziehung[7]): beide Streittheile müssen Armenverbände sein.[8]) Die sachliche Voraussetzung bildet die Existenz eines dem Armenrechte angehörenden Anspruchs; die Thatsache allein, daß die persönliche Beziehung vorliegt, schafft noch keine Armenstreitsache.[9]) Zu letzteren gehören nach der Rechtsprechung auch die Condictionsansprüche. Als Klaggründe sind anerkannt:

1) Die erstattet verlangten und auch erstatteten Kosten waren überhaupt keine Kosten der Armenpflege.[10])

---

[1]) Wohlers, Heft IV, S. 94.

[2]) Die Erkenntnisse begründen nicht näher, warum die Anwendung des reinen Civilrechts statthaft erscheint.

[3]) Auf den Doppelsinn des Wortes probabilis hat zuerst Bähr, die Anerkennung S. 75, aufmerksam gemacht. — Vgl. ferner Wohlers, XVI, 110; XVII, 100; XXI, 106.

[4]) Wohlers, IX, 63; XVII, 102; XXI, 104, 105; XXII, 85, 87.

[5]) Wohlers, XIV, 113; XIX, 84; XXIV, 122.

[6]) Zu dem buntscheckigen Bilde kommen die streng wissenschaftlichen Erörterungen über die Tragweite und den Sinn der privatrechtlichen Quellenstellen. In Wohlers, IX, 63, wird der Art. 180 des Tl. 1, Tit. 16 des Preuß. A L.-R. im Anschluß an das gemeine Recht ausgelegt, während letzteres selbst bei den in Betracht kommenden Stellen l 65, § 1, Dig. de cond. ind. (12, 6) l 44. D. ibid. in Wohlers Heft XVI, S. 110 interpretiert wird.

[7]) Vgl. Das Reichsarmenrecht von Seydel in „Annalen" 1877, S. 616. § 5.

[8]) Ist ein Teil kein Armenverband, so liegt eine Armenstreitsache nicht vor — vgl. Wohlers, VII, Nr. 18; selbst, wenn die Sache an sich dem öffentlichen Rechte angehört.

[9]) Selbst die eine Leistung anordnende Verfügung der dem Armenverbande vorgesetzten Verwaltungsbehörde kann allein der Leistung nicht den Character eines Aktes der Armenpflege aufdrücken. Vgl. Wohlers, XIII, 70 und Wohlers Commentar, 5. Auflage, S. 34, 35 und 70.

[10]) Wohlers, I, 24; II, 30; III, 45. Es handelt sich um die zwangsweise Beförderung kranker Lustdirnen in eine Heilanstalt. Da hierin eine sanitatspolizeiliche Maßregel

2) Die Kosten sind zwar armenrechtlicher Natur, doch lag ihre Erstattung einem Anderen als gerade dem Rückfordernden ob.[1])

3) Es hat sich herausgestellt, daß der die Zahlung empfangende Armenverband überhaupt nicht so viel, als liquidirt worden war, bezahlt hatte, es liegt deshalb eine Zuvielerstattung vor.[2])

4) Die Voraussetzungen, unter denen ein Armenverband sich für fürsorgepflichtig gehalten, lagen nicht vor; es kann hieraus ein Anspruch gegen den definitiv fürsorgepflichtigen Armenverband auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen erwachsen,[3]) ebenso gegen den definitiv fürsorgepflichtigen Armenverband auf Zahlung der in einem solchen Falle irrthümlicher Weise für ihn dem vorläufig unterstützenden Armenverbande erstatteten Kosten.[4])

Ob Verjährung als Grund der Rückforderung durch die Rechtsprechung anerkannt ist, steht nicht außer Zweifel; die Entscheidung in Wohlers Heft, XIV S. 113 nimmt entgegen der im Civilrechte herrschenden Auffassung keineswegs aus der Thatsache der Zahlung an sich, sondern aus anderen Umständen einen Verzicht auf diese Einrede an. Lediglich wegen der Möglichkeit eines Verzichts soll in jenem Falle die Thatsache der Verjährung nicht mehr das Fundament einer condictio sein können. Allgemein denkt man anders in dieser Frage. Denn die Entscheidung kann nicht abhängen von dem Umstande, ob dem Zahlenden, dem Condizenten die Einrede der Verjährung bekannt war oder nicht. Handelt es sich doch nicht um Ansprüche, die mit dem Privilege eines Zahlungszwanges ausgestattet sind. (Vgl. S. 51, Anm. 6 und S. 68 dieser Abhandlung.)

Es war nur consequent, daß mit der Anerkennung des Anspruchs auch diejenige der Möglichkeit ihn einredeweise geltend zu machen, erfolgte.[5]) Andere Einreden werden insoweit für zulässig erachtet, als sie „nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegenüber obligatorischen Ansprüchen überhaupt „möglich sind, vorausgesetzt, daß sie dem einen Armenverband als solchem „gegen einen anderen Armenverband als solchen zustehen.“[6])

Demgemäß hat das Bundesamt die Einrede der Zahlung, der Compensation der rechtskräftig entschiedenen Sache[7]) stets zugelassen. Diese Zulassung unterliegt u. E. keinem Bedenken, da es sich um feststehende Rechtsbegriffe handelt, die, was Zahlung und Compensation angehen, dem Gebiete des Vermögensrechtes entnommen sind. Anders verhält es sich mit der Reception der rein civilrechtlichen Landesrechte über die condictio indebiti. Gewiß ist nicht zu verkennen, daß die Anwendung der privatrechtlichen Theorie auf diesem Gebiete nicht so bedenklich erscheint als auf dem des Abgabenrechtes. Da das Reichsarmenrecht eine „Zwangszahlung“ nicht kennt,

---

liegt, so sind die in Folge entstandenen Kosten keine Armenpflegekosten. Die Formulare, welche den üblichen freiwilligen Antrag um Aufnahme in die Anstalt enthalten, dienen zur Verschleierung der Natur dieses Anspruchs. Vgl. Wohlers, V, 107, sowie Commentar, § 28 unter 44. Ferner in Bezug auf die Gebühren angestellter Leichensucher XXV, S. 95.

[1]) Wohlers, VI, Nr. 38 C.; IX, 63; XVI, 110.

[2]) Wohlers IV, 83. Oder man hat Kosten ersetzt, die nach dem entscheidenden Landesrechte über das Maß des Nothwendigen hinausgegangen sind. R. G. § 58.

[3]) Wohlers V, 109.

[4]) Wohlers XVIII, 121; siehe ferner Wohlers Commentar zum R.-G. v. 6. Juni 1870 § 28 unter 18b.

[5]) Wohlers XVIII, 125; XXIII, 113.

[6]) S. die in 5 cit. Entscheidungen.

[7]) S. insbes. die Entscheidung in B. XXV, S. 99.

die hervorgerufen wäre durch eine einseitige Vollziehbarkeitserklärung seitens des betheiligten und nunmehr auf Rückgewähr belangten Organs, so werden in der Regel nur freiwillig[1]) geleistete Zahlungen Gegenstand einer condictio sein. Kann aber hiernach in der Zahlung eine Anerkennung der Schuld gefunden werden, so liegt auch dem Condizenten die Beweislast für das Bestehen der Nichtschuld ob. Gehen jedoch die für anwendbar erklärten Landesrechte in der Frage des Umfanges der Beweislast weiter, so sind diese Forderungen im Gebiete des öffentlichen Rechtes nicht begründet. Ein besonderer Nachweis des Irrthums ist schon deshalb nicht zu erbringen, weil in dem Gebiete des Reichsarmenrechtes von der Berücksichtigung eines durch den animus donandi begründeten non liquet keine Rede sein kann. Keine Armenkasse ist zu Schenkungen in dem hier fraglichen Sinne legitimiert, sie handelt stets nur in Folge bestehender oder vermeintlicher Verpflichtungen. Endlich ist das Prinzip der Bereicherung und seine Consequenz von dem Wegfalle des Anspruchs, wenn die Bereicherung nicht mehr vorhanden ist, nicht anzuerkennen; es handelt sich vielmehr lediglich um die Grundsätze einer Genusschuld. —

An dieser Stelle soll noch ein für das hessische Armenrecht bedeutsamer Rückforderungsanspruch erwähnt werden, den das Landesrecht in dem nicht uninteressanten Gesetze vom 30. Oktober 1860 behandelt.[2])

Art. cit. leg. sagt: „Die Apotheker dürfen die Abgabe der von einem befugten Arzte schriftlich verordneten Arzneimittel an Inländer auch alsdann nicht verweigern, wenn deren Bezahlung nicht sogleich erfolgt."

Art. 2: „Erfolgt die Bezahlung später vom Schuldner nicht, so sind die Apotheker berechtigt, dann diese Bezahlung von der Heimatsgemeinde des Schuldners gegen Cession ihres Anspruchs an Letzteren zu verlangen, wenn sie innerhalb eines Jahres die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch gerichtliches Zwangsverfahren haben feststellen lassen."

Ohne Frage ist das Gesetz aus Gründen des öffentlichen Wohles erlassen. Doch würde man mit Unrecht die in Art. 2 statuirte Ersatzforderung eine öffentlich-rechtliche condictio[3]) nennen. Denn zunächst liegt für die vorerst unentgeltliche Verabfolgung der Arzneimittel ein Rechtsgrund in Art. 1[4]) vor. In Art. 2 ist zwecks Schadloshaltung ein neuer Schuldner geschaffen, der unter bestimmten Voraussetzungen gegen Cession der Ansprüche einzutreten hat. Die Eigenart des neu geschaffenen Obligationsverhältnisses,

---

[1]) Natürlich kann auf dem Wege des durch eine vollstreckbare Entscheidung ermöglichten Zwanges jede Zahlung realisiert werden. Wird unter der Behauptung, daß die Feststellungen eines rechtskräftigen Urtheils unrichtig sein, die Rückforderung einer auf Grund des Urtheils geleisteten Zahlung begehrt, so kann die Rechtsfigur einer condictio indebiti nicht Platz greifen. Wo bleibt der Irrthum des Zahlenden? Dies berücksichtigt nicht die als condictio indebiti betitelte Entscheidung in Kech, Entsch. des B. f. H. B. XXV, S. 99.

[2]) Hess. Gesetz betr. die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für ihre Gemeindeangehörigen in Bezug auf nicht bezahlte Arzneirechnungen (Regbl. von 1860, S. 324).

[3]) In der Praxis hat man von einem condiktionsähnlichen Anspruch des Gesetzes von 1860 gesprochen.

[4]) Aus diesem Grunde darf auch der Ersatzanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes gegen den zur Unterstützung definitiv verpflichteten wohl nicht unter dem Gesichtspunkt einer condictio betrachtel werden. Abgesehen davon fehlt die Identität des Werthempfängers und des beklagten Restitutionspflichtigen.

der Wechsel in der Person des Schuldners und die obligatorische Vorschrift des Art. 1 lassen die Annahme von einer öffentlichen condictio ausschließen.

Trotz der entgegen stehenden hessischen Praxis[1]) dürfte der Ersatzanspruch in dieser Form wegen Ungiltigkeit des Gesetzes selbst beseitigt sein. Denn das Gesetz erscheint durch das Reichsarmenrecht des Gesetzes vom 6. Juni 1870 aufgehoben.[2])

Es sei endlich noch bemerkt, daß auch in dem großen Gebiete des bayer. Heimatsrechtes die condictio indebiti anerkannt ist durch die Rechtsprechung des bayr. Verwaltungsgerichtshofes. Seydel[3]) hält in den Fällen, wo eine Gemeinde aus Irrthum an Stelle der wirklich verpflichteten Gemeinde Armenhilfe geleistet hat, den Ersatzanspruch nach den Grundsätzen über Geschäftsführung für „zweifellos begründet". Der Anspruch beruhe jedoch nicht auf den besonderen Bestimmungen des Armenpflegerechtes, sondern auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die dem öffentlichen mit dem bürgerlichen Rechte gemeinsam sind.[4])

---

[1]) Siehe die Entscheidungen des Gr. Landgerichts Mainz und Darmstadt vom 1. Oktober 1886 und 23. Januar 1893 in der Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung Jahrg. 11, S. 148 und Jahrg. 17, S. 172.

[2]) Das zuerst genannte Erkenntniß hält die auf Grund des hess. Gesetzes geschehene Zahlung deshalb nicht für eine Unterstützung i. S. des G. vom 6. Juni 1870, weil der Gemeinde das Recht zustehe, sich später Zahlung vom Schuldner zu verschaffen. Die Praxis übersieht dabei, daß nach dem Reichsrecht der Rückersatzanspruch gegen die unterstützte Person keineswegs verschlossen ist; diese Frage ist reichsrechtlich überhaupt nicht geregelt, sondern dem Landesrechte überlassen. Und hier ist sie verschieden beantwortet. Vgl. Reger, Entscheidungen Bd. 7 Nr. 24, Entsch. des preuß. Obertribunals vom 12. Febr. 1878 in Bd. 81 S. 217 fg. ferner R.-G. Entsch. 4. Civilsenat vom 27. November 1879 in Sachen Krause wider die Stadtgemeinde Landsberg abgedruckt in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes von Rassow und Küntzel Bd. 24, S. 513. Es kann nicht den Absichten des Reichsrechts und des hess. Ausführungsgesetzes vom 14. Juli 1871 entsprechen, neben ihnen für irgendwelche Armenzwecke, deren Erfüllung durch letztere Gesetze geregelt ist, ein Stück des alten Heimatsrechts aufrecht zu erhalten. Wie soll die Konstatirung der Heimatzuständigkeit heute erfolgen? Und ist sie gelungen, wie soll der Regreß der Heimatgemeinde an die Unterstützungswohnsitzgemeinde erfolgen? Bei Anwendung des 1860er Gesetzes wird in der Regel die sechsmonatliche Frist des Abs. 2 des § 34 des Unterstützungswohnsitzgesetzes versäumt sein. Ueberdies kennt das Reichsrecht keine Klagen, die gegen die Unterstützungswohnsitzgemeinde seitens der „Heimatgemeinde" aufzustellen wären. Mit Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großh. Hessen, Bd. 1, S. 300 anzunehmen, es sei an Stelle der ersatzpflichtigen Heimatgemeinde der Orts- oder Landarmenverband getreten, geht nicht an. Denn diese Verbände haben keine anderen Verpflichtungen, als diejenigen, welche die Gesetze, auf denen sie beruhen, ihnen auferlegen. Zudem erkennt die Rechtsprechung des Rg. über den U. W. keine Ersatzpflicht bezüglich solcher Pflegekosten, die sich erst nachträglich als uneinziehbar herausstellen. Auch erscheint bei der völligen Aenderung der Verhältnisse und Rechte die analoge Aenderung singulärer Gesetze unzulässig.

[3]) Bayr. Staatsrecht, Bd. 5, S. 223.

[4]) Vgl. auch Entsch. des V. G. H., 4, S. 383; 9, S. 372; 5, S. 263. Wir haben schon früher S. 65 bemerkt, daß gegen die Annahme einer Geschäftsführung verschiedene Bedenken sprechen. Wenn in 9 S. 372 darauf hingewiesen wird, daß das bayr. Landrecht eine sogenannte negotiorum gestorum utilis auch für den Fall einräume, daß Jemand ein fremdes Geschäft führe, weil er glaubt, daß es sein eigenes sei, so muß dem entgegengehalten werden, daß nicht eine positive Bestimmung des Gesetzes, sondern nur die Art seiner Interpratation diese Ansicht rechtfertigt. Im gemeinen Recht ist die Frage bestritten, — vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 2 S. 321 — jedenfalls aber fehlt es an einem Nachweise, daß der Fall der Quellen in Dernburg a. a. O. S. 322, § 123, 2b in unbedingter Weise generalisirt werden darf. Es ist vielleicht eher die Annahme einer durch Irrthum herbeigeführten in rem versio gerechtfertigt.

§ 8. Condiktionsfälle aus der sozialen Gesetzgebung.

Die eingehende wissenschaftliche Analyse, welche die sozial-politischen Gebilde der Neuzeit gefunden, haben die Nothwendigkeit erwiesen, auch auf diesem Gebiete sich ein klares Urtheil über die neuen, durch die moderne Gesetzgebung geschaffenen Rechtsbeziehungen zu bilden.

Auch hier hat bereits die Wissenschaft des Privatrechtes ernstlich den Versuch gemacht, von dem neuen Gebiete Besitz zu ergreifen.[1]) Dieser Versuch ist jedoch neuerdings durch hervorragende Arbeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes in schlagender Weise zurückgewiesen worden,[2]) so daß nach gegenwärtig herrschender Anschauung die genannten Rechtsbeziehungen aus dem Gebiete des Privatrechtes auszuscheiden sind. Wir wollen, da die Rechtsnatur der der condictio zu Grunde liegenden Obligationen bestimmend ist für diejenige der condictio selbst,[3]) nur kurz folgende Gesichtspunkte hervorheben.

Die Ansicht, welche an der Vertragsnatur des sozialen Versicherungsanspruchs festhält, steht in offenbarem Widerspruche zunächst mit dem Wortlaute des Gesetzes. So statuirt, um nur ein Beispiel hervorzuheben, § 19, Abs. 2 des Kr.-V.-G. ausdrücklich einen Versicherungszwang.[4])

Dieser Zwang äußert sich in dreifacher Richtung: 1) in der Pflicht zur Gewährung der Krankenfürsorge, 2) in der Beitragspflicht, 3) in der Bestimmung, wonach das Maß der Unterstützung nicht unter ein gesetzliches Minimum herabsinken darf. Der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen gibt, abgesehen von den Normen für die Versicherung der Beitrittsberechtigten, nicht den geringsten Anhalt für die Annahme, das Prinzip der Versicherung läge in der erklärten Willenseinigung zweier Kontrahenten. Wir sehen zunächst nur eine einseitige Verpflichtung des Individuums zum Eintritt in die Versicherung, und diese Verpflichtung ist begründet durch die Thatsache des Eintritts desselben in bestimmte Betriebe. Die Einseitigkeit dieser Verpflichtung zeigt sich auch darin, daß dem Träger der Versicherungsanstalt gegenüber ein synallagmatisches Verhältniß zwischen der Beitragspflicht und dem Versorgungsanspruch keineswegs besteht. Sind doch in zahlreichen Fällen der Versorgungsberechtigte und der Zahlungspflichtige vollkommen verschiedene Personen, ist ferner der Anspruch auf Versorgung nicht dadurch bedingt, daß die Beiträge wirklich eingezahlt sind oder beigetrieben werden können. Und zwar gilt dies Prinzip für alle Gebiete des sozialen Arbeiterrechtes, namentlich auch in bestimmten Fällen der Invaliditäts- und Alters-

---

[1]) Häpe, das Krankenversicherungsgesetz nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, 1885, S. 18 ff. und 80 ff. Julius Engelmann bei Meves, Gesetzgebung des deutschen Reiches II, 2, S. 338. Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 3. Aufl. S. 434.

[2]) Vgl. Rehm, der Rechtsbegriff der Arbeiterversicherung im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 5, 1890, Laband Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. 2, S. 241—320, Rosin, Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 1.

[3]) Das R. G. unterscheidet zwischen „Hauptanspruch“ und „Rückforderungsanspruch“ und zieht aus der Natur des ersteren eine Schlußfolgerung auf diejenige des zweiten. Vgl. Reger, Bd. 12, S. 105.)

[4]) „Die in den Gewerbzweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Versicherung eintreten, Mitglieder der Kasse.“ Die in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 getroffenen Aenderungen dieses Satzes lassen das Prinzip des Versicherungszwanges unberührt.

versicherung, die Laband[1]) und Rehm[2]) bei ihrem verneinenden Standpunkte unberücksichtigt lassen.[3]) Fällt aber das Moment des Entgeltes hinweg, so kann, wie Rehm mit Recht hervorhebt, von einer privatrechtlichen Versicherung keine Rede mehr sein. Auch die Ansicht, welche die Haftung des Arbeitgebers für Verminderung der Arbeitskraft als eine Verpflichtung aus dem Dienstvertrage ansieht, (vgl. Engelmann und Mandry) hat keinen Anhaltspunkt in den reichsrechtlichen Bestimmungen, die lediglich die Thatsache des Eintritts in einen versicherungspflichtigen Betrieb als Grundlage des Rechtssystems aufgestellt haben. Es scheint auffallend, daß überhaupt Versuche unternommen wurden, privatrechtliche Konstruktionen in die soziale Gesetzgebung zu verpflanzen, nachdem bereits der Gesetzgeber selbst unsere Frage so deutlich beantwortet hatte, daß begründete Zweifel nicht aufkommen konnten. Wer die Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 mit Bezug auf die Frage prüft, welchen Ansprüchen hiermit eine rechtliche Zukunft verheißen war, wer ferner den Wortlaut der Motive[4]) der sozialpolitischen Gesetze nicht übersehen hat, kann nicht daran zweifeln, daß hier öffentlich-rechtliche Verpflichtungen geschaffen wurden. Zur Unterstützung dieser Ansicht dürfte noch die Thatsache dienen, daß die soziale Gesetzgebung eine große Anzahl von Normen enthält, die zwar auch dem Privatrecht angehören können, welche aber nach Rehms treffendem Ausdruck als die regelmäßigen Begleiterscheinungen öffentlich-rechtlicher Institutionen aufzufassen sind.[5])

Wir gehen nunmehr zur Besprechung einzelner[6]) Condiktionsfälle über.

---

[1]) a. a. O. S. 247

[2]) a. a. O. S. 555.

[3]) Es fragt sich, ob der veränderliche Bestandtheil in beiden Renten beeinflußt ist von den Beiträgen. Dies ist zu verneinen; denn die Berechnung gründet sich lediglich, was den veränderlichen Bestandtheil betrifft, auf Beitragswochen, nicht Wochenbeiträge § 26, Abs. 1 und 2 des R. G. vom 21. Juni 1889. Zahlungspflichtig für die Regel ist der Arbeitgeber § 100, dessen Vorlagepflicht bei genügender Solvenz der Gesetzgeber nach § 135 d. G. erzwingen kann. Vgl. auch § 129. Ist Verjährung eingetreten, so kann die Beitreibung unter Umständen nicht realisirt werden. Mit Recht hat die Praxis in solchen und ähnlichen Fällen bei Zuerkennung eines Rentenanspruchs auch solche Wochen berücksichtigt, in denen Beiträge seitens des Arbeitgebers nicht bezahlt waren. Kraft besonderer Bestimmung haben beitragslose Zeiten als „Beitragszeiten" zu gelten. Vgl. § 17, 28, 33 Abs. 3. Es ist daher vollkommen richtig, wenn Laband an anderer Stelle ibid. S. 299 hervorhebt: „Man kann das Recht auf die Rente nicht erwerben durch eine Kapitalzahlung" . . . wir möchten aber noch weiter gehen und sagen: die Berechnungsart der Rente, die angeführten Fälle, die Praxis und das Prinzip des Gesetzes, welches lediglich das die Versicherungspflicht begründende Arbeitsverhältniß ins Auge faßt als den Antheil des Einzelnen „an der nationalen wirthschaftlichen Arbeit und Produktion", s. Laband S. 299 beweisen, daß die Beitragszahlung nach dem Geiste des Gesetzes auch nicht eine der Voraussetzungen ist, unter denen man in diesen Fällen den Rentenanspruch erwirbt. — Vgl. auch die Alters- und Invaliditätsversicherung im deutschen Reiche Verlag J. Diemer, Mainz, 1. Jahrg., Nr. 18, S. 146. Die Versicherungsrenten und Beitragsleistungen in ihrem Verhältniß zu einander, Dr. Laß.

[4]) S. insbes. b. Rehm, a. a. O. S. 545.

[5]) Wir verweisen im Einzelnen auf Rehm, a. a. O. S. 547.

[6]) Es wäre eine nicht leichte Arbeit, zu untersuchen, in wie weit jede einzelne gesetzliche Bestimmung dazu beiträgt, bei Verletzung positiver Normen einen Konditionsanspruch zu begründen. Wir können nicht alle Möglichkeiten hier berücksichtigen. Interesse bietet jedoch die Untersuchung insbesondere dann, wenn wir das Zusammentreffen verschiedener sozialer Versicherungsansprüche in einer Person berücksichtigen und die Frage prüfen, in wie weit wohl der Gesetzgeber eine reichsgesetzliche Doppelversicherung für zulässig erachten wollte. Vgl. hierüber Piloty in der Zeitschrift für Invaliditäts- und Altersversicherung, 1. Jahrgang, Nr. 8.

Das Krankenversicherungsgesetz kennt in § 58, II „Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen und „Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen," die im Verwaltungsstreitverfahren, eventuell von der Aufsichtsbehörde entschieden werden sollen. Die Motive zur Novelle S. 70 bemerken dazu: „Hat eine Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse einen Versicherten in der irrthümlichen Annahme, die verpflichtete Kasse zu sein, unterstützt, so ist die in Wirklichkeit verpflichtet gewesene Kasse um denjenigen Betrag, welchen sie zu leisten gehabt hätte, ungerechtfertigt bereichert, und zwar einerseits zu Ungunsten des Empfängers, andererseits zu Ungunsten der Kasse, welche die fragliche Unterstützung geleistet hat. Nach allgemeinen Grundsätzen kann die bereicherte Kasse von derjenigen, zu deren Ungunsten sie bereichert ist, auf Ersatz in Höhe der Bereicherung belangt werden, wie dies auf dem Gebiete des Armenwesens bei derartigen Verhältnissen zwischen mehreren Armenverbänden anerkannt ist. Es würde weder im Interesse des Unterstützten, noch der ersatzberechtigten Kasse liegen, die letztere darauf zu verweisen, sich Ersatz von dem Unterstützten zu verschaffen, und den Unterstützten darauf, die richtige Kasse nachträglich auf Leistung der Unterstützung zu belangen. Solche Ersatzansprüche sind wie die anderen bereits angeführten dem Verwaltungsstreitverfahren nach § 58, Abs. 2 zu überweisen."

Die zuletzt angedeutete Regelung würde ohne Zweifel dem Zweck des Gesetzes, der auf ein rasches Eintreten der Krankenfürsorge geht, zuwidergelaufen sein. Das Gesetz hat es unterlassen, nähere Bestimmungen über den Umfang der Beweislast zu geben, es wäre aber trotzdem ungerechtfertigt, sich an die Civilrechtsprechung des Armenrechts anzulehnen, wie dies scheinbar die Motive beabsichtigen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf unsere Ausführungen im Haupttheile S. 122.

Im Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung ist die allgemeine Erscheinung zu konstatiren, daß der Gesetzgeber es unterlassen hat, einer prinzipiellen Regelung unserer Frage näher zu treten. Nur in drei speziellen Fällen ist eine Erstattungspflicht der Versicherungsanstalten anerkannt, im Falle der Verheirathung versicherter Frauenspersonen (§ 30), bei vorzeitigem Tode des Versicherten (§ 31) und im Falle des § 125:

„Nach endgiltiger Erledigung dieser Streitigkeiten (§ 122) hat die untere „Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene „Beiträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. „Zu viel erhobene Beiträge sind auf Antrag[1]) von der Versicherungsanstalt „wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten einge„klebten betreffenden Marken und Berichtigungen an die betheiligten „Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen."

Die „betheiligten" sind diejenigen Arbeitgeber und Versicherten, aus deren Mitteln die überschüssigen Beiträge geleistet sind. Hat der Arbeitgeber von der Befugniß, die Hälfte des von ihm geleisteten Betrages dem Versicherten in Abzug zu bringen, keinen Gebrauch gemacht, so kommt ersterem der ganze

---

ferner insbesondere die Erstattungspflichten aus § 57 des K.-V.-G. Zusammentreffen der Armenpflege und Krankenfürsorge, Reger, Ergänzungsband, S. 95 u. 97, sowie Bd. 9, S. 260. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um konditionsähnliche Ansprüche.

[1]) Geschieht nie von Amtswegen, auch hier liegt die Verfolgung des Konditionsanspruchs in der Initiative des Individuums. Nur im Falle der Verwendung einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt ist im § 125, Abs. 2 ein Officialverfahren vorgeschrieben.

Ueberschuß zu.[1]) Der Hinweis auf § 122 zeigt, daß es sich um einen bestimmten Fall eines besonderen Verfahrens handelt, um die Entscheidung und Thätigkeit der unteren Verwaltungsbehörde. Wie ist es aber in den zahlreich in der Praxis vorkommenden Fällen zu halten, in welchen Anträge auf Bewilligung einer Rente zurückgewiesen werden, weil man erst später bei Prüfung des Gesuches zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die Frage nach dem Vorhandensein einer Versicherungspflicht verneint werden muß?[2]) Hier fehlen nicht nur materiell-rechtliche Bestimmungen, sondern auch formelle; denn die Zuständigkeit der Behörden ist nur für die genannten Fälle der gesetzlichen Erstattungspflicht geregelt. Doch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß auch hier eine Rückerstattungspflicht gegeben ist, denn die Beitragspflicht ist ein accessorium der Versicherungspflicht, steht und fällt mit letzterer. Der Irrthum wird in der Regel ein error juris sein, doch kann die civilrechtliche Frage der Entschuldbarkeit gerade auf diesem Gebiete aus naheliegenden Gründen wohl nie verneint werden.[3]) M. E. dürfte mit dem Augenblicke, in dem die Beitragspflicht verneint ist, überhaupt nicht mehr ein öffentlich-rechtlichen Streit vorliegen; bei etwaiger Weigerung zur Zurückerstattung der bisher gezahlten Beiträge kann daher nur eine civilrechtliche Klage auf Erstattung eines sine causa empfangenen Vermögenswerthes Platz greifen, die vor dem ordentlichen Gerichte gegen die juristische Person der Anstalt anzustellen wäre. Auch hier ist zu beachten, daß das Reichs- bezw. Landesversicherungsamt vermöge seines Oberaufsichtsrechtes auf die Realisirung von Condiktionsansprüchen einen weitgehenden Einfluß ausüben kann und darf, da das Recht der Aufsicht auch die Befugniß zur Beseitigung gesetzwidriger Zustände enthält.

Aus dem Gebiete Unfallversicherung ist von Bedeutung für unsere Frage § 65 des Unfallversicherungsgesetzes. Er sagt: „Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen." Es wird sich fragen: Hat die Berufsgenossenschaft ein Rückforderungsrecht gegen den Versorgungsberechtigten, wenn durch einen neuen Bescheid festgestellt ist, daß die Grundlagen, die für die frühere Höhe des Rentenanspruchs maßgebend waren, sich bereits inzwischen, noch vor dem diese Thatsache feststellenden Bescheide geändert haben?

Selbst wenn die ausdrückliche Bestimmung des § 65, Abs. 4 des U.-V.-G. nicht gegeben wäre, müßten wir die Frage verneinen. Es würde zunächst dem humanen Geist des Gesetzes völlig zuwiderlaufen, wollte man gegen einen an sich hilfsbedürftigen Menschen den Rückersatz eines Theils der wohlthätigen Leistungen versuchen, die in der Regel das Minimum des zur Erhaltung absolut Nothwendigen darstellen. Aus diesem Grunde würde auch nur zu oft die Durchführbarkeit eines Anspruchs völlig ausgeschlossen sein. Die nachträgliche Untergrabung von Ansprüchen, in deren berechtigtem Vollbesitz man sich glaubte, die Erregung darüber, daß dieser Glaube unrichtig gewesen, könnten die Folgen einer gegentheiligen Anschauung sein, Folgen, die ein sozial-

[1]) Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, erläutert von Bosse und Woedtke 3. Abdruck, S. 222* Anmerkung 5

[2]) Man denke an das schiedsgerichtliche Verfahren.

[3]) Die Entschuldbarkeit des in Frage kommenden error juris erfordert der schon früher in Anmerkung 1 S. 74 dieser Abhandlung citirte Aufsatz aus der Zeitschrift: „Die Invaliditäts- und Altersversicherung im deutschen Reiche" 2. Jahrg. d. d. 15. April 1892.

politiſches Geſetz, welches die öffentliche Rechtsſtellung des hilfsbedürftigen Individuums ſtärken und ſicherſtellen will, niemals beabſichtigt haben kann.

Intereſſe bieten auch die in die Form der Compenſation eingekleideten Condiktionsanſprüche, welche der Träger der Unfallverſicherung dem unterſtützten Verletzten gegenüber aus § 66, Abſ. 2 und § 7, Abſ. 2 des U.-V.-G. eventuell bilden kann. Es handelt ſich um die Frage, ob ein zu Anfang des Monats gemäß § 66, Abſ. 2 cit. leg. erhobener Betrag an Familienrente (§ 7, Abſ. 2) dem im Laufe des Monats aus dem Krankenhauſe entlaſſenen Verletzten in Höhe des hiernach zu viel erhobenen Betrages auf ſeine eigene, ihm nunmehr gewährte Rente in Anrechnung gebracht werden darf. Das Reichsverſicherungsamt hat in ſeinem Rundſchreiben vom 8. Juni 1889 (Amtl. Nachrichten des R.-V.-A. Jahrgang 5 Nr. 15 S. 343) es nicht für gerechtfertigt halten können, „aus der im Geſetz (§ 66, Abſ. 1) vorgeſehenen monatweiſen Vorausbezahlung der Renten eine Belaſtung der Berufsgenoſſenſchaft mit zweimaliger Rentenzahlung für denſelben Zeitabſchnitt einmal an den Ehemann und ſodann an die Ehefrau wegen desſelben Unfalls herzuleiten.“ Die Rente der Ehefrau ſtelle während der Verpflegung des verletzten Ehemannes im Krankenhauſe nur eine Ergänzung zu dieſer beſonderen Form des dem Verletzten von Seiten der Berufsgenoſſenſchaft zu Theil werdenden Heilverfahrens (§ 7, Abſ. 1) dar. Aus dieſer Art der Fürſorge für die Verletzten ſollten jedoch nach dem Geſetze erhöhte Leiſtungen der Berufsgenoſſenſchaft nur in dem geſetzlich vorgeſchriebenen Umfange entſtehen. Die Aufrechnung wurde daher für zuläſſig erklärt.[1]) Die Praxis würde dieſe im Wege der Aufrechnung geltend gemachte condictio wohl unter die condictiones ob causam finitam einreihen, da der Rechtsgrund der Leiſtung erſt ſpäter weggefallen iſt. Auch der geſetzliche Zwang zur Vorausbezahlung ſteht ohne Frage der Annahme einer condictio indebiti entgegen. Letztere dürfte aber wohl dann nach der im öffentlichen Recht vorherrſchenden Anſchauung vorliegen, wenn in Folge eines Irrthums, eines geſchäftlichen Verſehens ein höherer als der feſtgeſtellte Betrag der Rente ausgezahlt wurde. Doch gerade im Rahmen des Unfallverſicherungsgeſetzes denkt die Praxis über dieſe Frage anders. Das Reichsverſicherungsamt hält in dem genannten Rundſchreiben nur die auf Grund geſetzlichen Zwanges geleiſteten Zahlungen für geeignet zur Compenſation, dagegen nicht ſolche „weitere Monatsbeträge, welche in Folge eines geſchäftlichen Verſehens gezahlt worden ſind.“ . . Dieſes Verſehen kann auch auf einem Irrthum des Feſtſtellungsorganes ſelbſt beruhen.[2]) Dem humanen Geiſt des Geſetzes entſprechend, ſoll ein Verſehen den Träger der Verſicherung der Pflicht, die Rente ſtets unverkürzt auszuzahlen, nicht entbinden. Derſelben Anſicht huldigt das bayr. Landesverſicherungsamt in ſeinem Erkenntniſſe vom 5. November 1890, mitgetheilt in Reger, Bd. 11 S. 165. Dort hatte ein Poſtbeamter irrthümlich einen höheren Betrag an einen verletzten Eiſenbahnarbeiter ausgezahlt, als den, auf welchen die Anweiſung lautete. Der Eiſenbahnverwaltung wurde das beanſpruchte Kündigungsrecht auf die ſpäter fälligen Unfallrenten abgeſprochen. „Stehen dem Poſtbeamten — aus welchen Gründen immer — Forderungsanſprüche gegen den Rentenberechtigten zu, ſo betrifft dies eine nicht im Rahmen der Unfallverſicherungsgeſetzgebung unter ihnen zu ordnende Angelegenheit.“ (Schluß folgt.)

---

[1] Vgl. auch Reger Bd. 11, S. 69, Amtl. Nachrichten des R.-V.-A., S. 210.
[2] Vgl. auch Beſcheid 690 letzter Abſatz, A. N. des R.-V.-A. 1889, S. 167.

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere.

(Juni 1895.)[1])

§ 1.

Ein Kaufmann, welchem im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, oder vertretbare andere Werthpapiere mit Ausnahme von Banknoten unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, ist verpflichtet:

1) diese Werthpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren,

2) ein Handelsbuch zu führen, in welches die Werthpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwerth, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, welche neben dem Handelsbuche geführt werden. Die Eintragung kann unterbleiben, insoweit die Werthpapiere zurückgegeben sind, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erfolgen konnte.

Das Recht und die Pflicht des Verwahrers oder Pfandgläubigers, im Interesse des Hinterlegers oder Verpfänders Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, wird durch die Bestimmung unter Ziff. 1 nicht berührt.

§ 2.

Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Werthpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Werthpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben ist. In diesem Falle finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

§ 3.

Der Kommissionär (Art. 360, 378 des Handelsgesetzbuchs), welcher einen Auftrag zum Einkaufe von Werthpapieren der im § 1 bezeichneten Art ausführt, hat dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichniß der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwerthes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Die Frist beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrages einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerbe der Stücke, andernfalls mit dem Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte.

---

[1]) Der Entwurf ist unterm 3. Dezember 1895 dem Reichstage zusammen mit dem Entwurfe eines Börsengesetzes zugegangen.

Ein Verzicht des Kommittenten auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist nur dann wirksam, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrags ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

Soweit die Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten erfolgt oder ein Auftrag des Kommittenten zur Wiederveräußerung ausgeführt ist, kann die Uebersendung des Stückeverzeichnisses unterbleiben.

§ 4.

Soweit der Kommissionär im Falle des § 3 wegen der ihm aus der Ausführung des Auftrags zustehenden Forderungen nicht befriedigt ist und auch nicht Stundung gewährt hat, kann er die Uebersendung des Stückeverzeichnisses aussetzen, wenn er dem Kommittenten unter Beifügung einer Rechnung über den ihm noch zu zahlenden Betrag innerhalb der im § 3 bezeichneten Frist schriftlich erklärt, daß er das Verzeichniß erst nach der Zahlung dieses Betrages übersenden werde.

§ 5.

Ist der Kommissionär mit Erfüllung der ihm nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 obliegenden Verpflichtungen im Verzuge und holt er auch das Versäumte auf eine danach an ihn ergangene Aufforderung des Kommittenten nicht binnen drei Tagen nach, so ist der Kommittent berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen.

Die Aufforderung des Kommittenten verliert ihre Wirkung, wenn er dem Kommissionär nicht binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Nachholungsfrist erklärt, daß er von dem im Absatz 1 bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle.

§ 6.

Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Umtausch von Werthpapieren der im § 1 bezeichneten Art oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechts auf solche Werthpapiere ausführt, hat binnen zwei Wochen nach dem Empfange der neuen Stücke dem Kommittenten ein Verzeichniß der Stücke mit den im § 3 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben zu übersenden, soweit er ihm die Stücke nicht innerhalb dieser Frist aushändigt.

§ 7.

Der Kommissionär, welcher den im § 6 ihm auferlegten Pflichten nicht genügt, verliert das Recht, für die Ausführung des Auftrages Provision zu fordern (Art. 371 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs).

§ 8.

Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigenthum an den darin verzeichneten Werthpapieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Uebergang des Eigenthums schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt, bleiben unberührt.

Der Kommissionär hat bezüglich der in seinem Gewahrsam befindlichen, in das Eigenthum des Kommittenten übergegangenen Werthpapiere die im § 1 bezeichneten Pflichten eines Verwahrers.

§ 9.

Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Werthpapiere der im § 1 bezeichneten Art einem Dritten zum Zwecke der Aufbewahrung,

des Umtausches oder des Bezuges von anderen Werthpapieren, Zins- oder Gewinnantheilscheinen ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzutheilen, daß die Papiere fremde seien. Der Dritte, welcher eine solche Mittheilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf die Papiere entstanden sind.

§ 10.

Wenn ein Kaufmann über Werthpapiere der im § 1 bezeichneten Art, welche ihm zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, oder welche er als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommen hat, außer dem Fall des § 246 des Strafgesetzbuchs zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt, wird er mit Gefängniß bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu Dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der Vorschrift des § 9 zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt.

Ist der Thäter ein Angehöriger (§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) des Verletzten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Der § 247 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 11.

Ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er den Vorschriften des § 1 Ziffer 1 oder 2 vorsätzlich zuwidergehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruchs auf Aussonderung der von jenem zu verwahrenden Werthpapiere benachtheiligt wird, desgleichen wenn er als Kommissionär den Vorschriften der §§ 3 oder 6 vorsätzlich zuwidergehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruches auf Aussonderung der von jenem eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Werthpapiere benachtheiligt wird.

§ 12.

Ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung fremde Werthpapiere, welche er im Betriebe seines Handelsgewerbes als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen, sich rechtswidrig zugeeignet hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 13.

Die Strafvorschrift des § 10 findet gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung, wenn sie in Ansehung von Werthpapieren, die sich im Besitz der Gesellschaft oder Genossenschaft befinden oder von dieser einem Dritten ausgeantwortet sind, die mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben.

Die vorbezeichneten Personen werden, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Zahlungen eingestellt hat, oder wenn über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, bestraft

1) gemäß § 11, wenn sie den Vorschriften des § 1 Ziffer 1 oder 2 oder den Vorschriften der §§ 3 oder 6 vorsätzlich zuwidergehandelt haben und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruchs auf Aussonderung der von der Gesellschaft oder Genossenschaft zu verwahrenden oder von ihr eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Werthpapiere benachtheiligt wird,

2) gemäß § 12, wenn sie im Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft oder Genossenschaft fremde Werthpapiere, welche von dieser als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen sind, sich rechtswidrig zugeeignet haben.

§ 14.

Dieses Gesetz findet auf diejenigen Klassen von Kaufleuten keine Anwendung, für welche gemäß Art. 10 des Handelsgesetzbuchs die Vorschriften über die Handelsbücher keine Geltung haben.

Begründung.

Umfangreiche Depotunterschlagungen, welche im Herbst des Jahres 1891 bei Gelegenheit des in rascher Aufeinanderfolge sich vollziehenden Zusammenbruchs einer Anzahl theilweise bedeutender Bankgeschäfte aufgedeckt wurden, haben die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse der Banken gelenkt und eingehende Erörterungen über das Depotgeschäft in der Tagespresse wie in der Fachliteratur veranlaßt. Auch im Reichstag ist die Angelegenheit durch einen übrigens nicht zur Verhandlung gelangten Initiativantrag angeregt worden, in welchem gesetzliche Maßregeln zu größerer Sicherung des Publikums gegen die Veruntreuung anvertrauter Inhaberpapiere begehrt und insbesondere folgende Forderungen gestellt werden:

„Derjenige, welchem in seinem Geschäftsbetrieb Inhaberpapiere anvertraut sind, darf sie nur dann veräußern, wenn der Deponent ihm die Veräußerung speziell und ausdrücklich gestattet hat. Die Unterschlagung von Depots wird mit Zuchthaus bestraft."

(Antrag des Dr. von Cuny vom 20. November 1891 — Drucksachen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92 Nr. 531.)

Aus Anlaß dieser Vorgänge ist schon vor längerer Zeit der Entwurf eines Gesetzes über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere aufgestellt worden. Die bezeichneten Vorgänge hatten jedoch noch nach einer anderen Richtung Anstoß zu einem legislativen Vorgehen gegeben. Um die Grundlagen für eine umfassende Prüfung der auf den Börsenverkehr und die Stellung der Börsen bezüglichen Verhältnisse zu schaffen, war zunächst die Börsen-Enquête-Kommission berufen worden, und mit dem Fortschreiten der Arbeiten dieser Kommission ergab sich, daß es bei dem inneren Zusammenhange zwischen der allgemeinen Regelung der Börsenverhältnisse und der Ordnung des kaufmännischen Depotwesens nicht rathsam sein würde, den einen dieser Gegenstände ohne Rücksicht auf den anderen zum Abschluß zu bringen. Wenn es auch nicht in Frage kommen konnte, die Vorschriften über das Depotgeschäft in das Börsengesetz selbst aufzunehmen, so war man doch schon in der Enquête-Kommission der Ansicht, daß jene Vorschriften in mehrfacher Hinsicht eine nothwendige Ergänzung der auf die Börsenreform bezüglichen Vorschläge darstellen. Mit Rücksicht hierauf erschien es angezeigt, die legislative Behandlung der beiden Materien nicht zu trennen, den Entwurf des Depotgesetzes vielmehr nur zusammen mit demjenigen des Börsengesetzes vorzulegen.

Bestehende Rechtsvorschriften.

Eine Prüfung der zur Zeit für das Depotgeschäft geltenden Vorschriften führt zu dem Ergebnisse, daß sie sowohl auf strafrechtlichem als auf zivilrechtlichem Gebiete einer Ergänzung und Erweiterung bedürfen.

Strafrechtliche Bestimmungen.

Die Veruntreuung von Depots kann strafrechtlich den Thatbestand der Unterschlagung oder der Untreue, in besonderen, hier indessen nicht interessirenden Fällen auch den Thatbestand des Betrugs bilden.

Unterschlagung.

Zum Thatbestand der Unterschlagung (§ 246 des Strafgesetzbuchs) gehört die rechtswidrige Zueignung (a) einer fremden im Gewahrsam des Thäters befindlichen Sache (b), sowie das Bewußtsein des Thäters, daß die Sache eine fremde und die Zueignung rechtswidrig sei (c).

a. Die rechtswidrige Zueignung setzt die Absicht des Thäters voraus, über die in seinem Gewahrsam befindliche fremde Sache wie über sein Eigenthum zu verfügen. Eine rechtswidrige Verfügung über die Sache, bei der die Absicht nicht auf Zueignung gerichtet ist, wird durch die Strafbestimmung des § 246 des Strafgesetzbuchs nicht getroffen. Dies gilt insbesondere für den wichtigsten hier in Frage kommenden Fall der Verpfändung fremder Sachen, welche „je nach der Willensrichtung des Verpfänders als Unterschlagung, aber auch nur als unerlaubter Gebrauch sich darstellen kann“ (Motive des revidirten Entwurfs zum Strafgesetzbuch S. 122). Das Reichsgericht spricht sich hierüber in eingehender Erörterung folgendermaßen aus (Entsch. in Strafs. Bd. 2 S. 25 bis 27):

„Nach den älteren Strafgesetzgebungen, insbesondere dem § 225 des preußischen Strafgesetzbuchs, enthielt die Verpfändung einer fremden Sache schlechthin den Thatbestand der Unterschlagung. Sie wurde gleich der Veräußerung, dem Verbrauche, der Beiseiteschaffung der Sache als eine Form der Zueignung angesehen, welche nach gesetzlicher Vorschrift die Voraussetzung der Absicht des Thäters, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, einschloß.

Das deutsche Strafgesetzbuch ist von anderer Auffassung des Thatbestands der Unterschlagung ausgegangen. Dem Vergehen des Diebstahls analog wurde die Unterschlagung nunmehr als die rechtswidrige Zueignung der fremden Sache, in deren Innehabung der Thäter sich bereits befindet, begriffsmäßig bezeichnet.

Die Frage, ob in einer bestimmten Handlung die Zueignung der Sache, mithin eine Unterschlagungshandlung zu finden sei, war damit der richterlichen Beurtheilung überlassen. Es kann also, was insbesondere die Verpfändung einer fremden Sache betrifft, dieselbe nicht mehr ohne weiteres als eine den Thatbestand der Unterschlagung darstellende Handlung behandelt, sondern es muß nach der Willensrichtung des Thäters gewürdigt werden, ob aus der ihm zur Last gelegten Handlung ein ausreichender Beweis für die rechtswidrige Zueignung zu entnehmen ist.

Die entgegengesetzte, in Theorie und Rechtsübung allerdings noch vielfach aufrecht erhaltene Ansicht, daß die unbefugte Verpfändung einer fremden Sache, als ein Veräußerungsmodus die rechtswidrige Zueignung unter allen Umständen erkennen lasse — vgl. Oppenhoff, Kommentar Nr. 34 zu § 246, Fr. Meyer, Kommentar S. 202, Erkenntniß des preuß. Ober-Tribunals

vom 5. November 1873 in Oppenhoff's Rechtspr. Band 14 S. 683 —, kann nicht für richtig erachtet werden, weil die in § 246 a. a. O. als Thatbestandsmerkmal vorausgesetzte vorsätzliche rechtswidrige Zueignung die Absicht der definitiven Begründung der Willensherrschaft des Thäters, der definitiven Ausschließung der Willensherrschaft des Eigenthümers über die Sache und damit die durch die Handlung kundgegebene Absicht der rechtswidrigen Zueignung erfordert; vgl. v. Holtzendorff, Handbuch III, S. 698, 398, 399; H. Meyer, Strafrecht S. 488.

Zuzugeben ist, daß die Verpfändung einer fremden Sache, da zu derselben nur der Eigenthümer berechtigt ist, und da dieselbe unter bestimmten Voraussetzungen zur Veräußerung führt, der Regel nach auf die Absicht des Thäters, über die Sache als Eigenthümer zu verfügen, schließen läßt. Aber es kann nicht behauptet werden, daß diese Absicht nicht durch die besonderen Umstände des konkreten Falls ausgeschlossen erscheinen kann. Vgl. die Erk. bei Oppenhoff, Rechtspr. Band 12 S. 311, Band 9 S. 59 und Goltdammer, Archiv Bd. 19 S. 814.

Der Umstand, daß der Thäter eine fremde Sache als eigene verpfändet, mithin unzweifelhaft einen Akt der Ausübung des Eigenthums unberechtigt vorgenommen hat, ist nicht immer entscheidend, weil das Gesetz die Absicht des Thäters, sich zum Eigenthümer zu machen, mithin den Willen der Veräußerung voraussetzt. . . . . .

Daß unter Voraussetzung der ernsten und bestimmten, durch die Umstände des Falls und die Vermögensverhältnisse des Thäters beglaubigten Absicht des Thäters, die verpfändete Sache alsbald wieder einzulösen, der Thatbestand einer Unterschlagung ausgeschlossen erscheint, läßt sich nicht bestreiten, weil die Handlung des Thäters dann nur auf den unerlaubten Gebrauch der fremden Sache gerichtet ist."

Aehnlich die Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1880 (Rechtspr. Bd. 2 S. 402):

„Mag nun auch zugegeben werden, daß der Wille, über die Sache wie ein Eigenthümer zu verfügen, zweifelhaft werden kann, wenn der Verpfänder die Wiedereinlösung nicht nur beabsicht, sondern auch jederzeit auszuführen vermag"

und die Entscheidung vom 11. Juli 1881 (Entsch. in Strafs. Bd. 5 S. 7):

„Da in der Verpfändung des Wechsels nicht etwa bloß eine vorübergehende Benutzung, vielmehr eine bewußt bleibende, nach Lage der Verhältnisse unabänderliche Entäußerung thatsächlich gefunden ist . . . ."

Aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, daß nach dem geltenden Strafrecht die objektiv widerrechtliche Verpfändung einer fremden Sache den Thatbestand der Unterschlagung nicht erfüllt, wenn der Thäter mit der Absicht der Wiedereinlösung verpfändete und diese Absicht mit der wohlbegründeten Ueberzeugung verbunden ist, die Wiedereinlösung zu jeder Zeit bewirken zu können.

b. Der § 246 des Strafgesetzbuchs fordert als Gegenstand der Unterschlagung eine fremde Sache. Während der Begriff der fremden Sache von dem Ober-Tribunal schon in Fällen konstruirt worden ist, in denen nur ein obligatorischer Anspruch auf Herausgabe bestand, legt das Reichsgericht das entscheidende Gewicht darauf, ob derjenige, welchem die Unterschlagung zur Last gelegt wird, oder ein Dritter nach den Grundsätzen des Zivilrechts Eigenthümer war. „Die Frage des Eigenthums und des Eigenthumsübergangs — so wird in dem Urtheil vom 28. Dezember 1880 (Entsch. in Strafs. Bd. 3 S. 152) ausgeführt — ist wie

beim Diebstahl als eine zivilrechtliche lediglich nach den maßgebenden privatrechtlichen Grundsätzen zu lösen. Dies erfordert einerseits der Zweck des Strafgesetzes (§ 246 St.=G.=B.), welcher eben in dem Schutze der einschlagenden privatrechtlichen Verhältnisse besteht, andererseits die Sicherheit der Strafrechtspflege, welche auf der Festhaltung des positiven gesetzlichen Bodens beruht und es verbietet, etwa auf Grund der Erwägung, daß die zivilrechtlichen Grundsätze über den Eigenthumserwerb zur Deckung der kriminalistischen Bedürfnisse nicht ausreichten, daß mithin unter Absehen von jenen Grundsätzen, zur Sicherung von Treue und Glauben im geschäftlichen Verkehr, eine Lücke im Gesetz ausgefüllt werden müsse, das gegebene Strafgesetz durch Analogie über seinen gesetzlichen Rahmen hinaus auszudehnen (§ 2 St.=G.=B.) . . . . Die Gesetzesmaterialien ergeben denn auch klar, daß der Gesetzgeber bei der Unterschlagung stets den zivilrechtlichen Begriff der fremden Sache zum Grunde gelegt hat." Ferner: „Das Reichsgericht hat in fester Rechtsprechung angenommen, daß die Frage, ob die Sache, um deren Unterschlagung es sich handelt, eine dem Angeklagten fremde sei, ausschließlich nach den einschlagenden Grundsätzen des Zivilrechts über Erwerb und Verlust des Eigenthums zu entscheiden sei" (Entsch. in Strafs. Bd. 21 S. 367). Im Hinblick darauf, daß die Eigenthumsverhältnisse an den in Verwahrung eines Banquiers befindlichen Werthpapieren — wie des weiteren bei der Würdigung der geltenden zivilrechtlichen Vorschriften dargethan werden wird — nicht überall zweifelsfrei sind, führt die vorgetragene, gewiß zutreffende Rechtsauffassung des Reichsgerichts zu einer Erschwerung der strafrechtlichen Verfolgung von Depotveruntreuungen.

c. Für den Thatbestand der Unterschlagung ist ferner das Bewußtsein des Thäters von der Rechtswidrigkeit der Zueignung erforderlich. Hierbei kommt namentlich die Frage in Betracht, in wie weit bei der objektiv rechtswidrigen Zueignung fremder vertretbarer Sachen die Absicht des Thäters, den Eigenthümer durch Rückgewährung von Sachen gleicher Art schadlos zu halten, von rechtlicher Bedeutung ist. Der Standpunkt des Reichsgerichts zu dieser Frage ist in dem Erkenntniß vom 10. Dezember 1881 (Entsch. in Strafs. Bd. 5 S. 304) dargelegt: „Die Absicht des Ersatzes dessen, was der Thäter sich zueignet, ist an sich nicht geeignet, den strafbaren Dolus zu beseitigen, bei der Unterschlagung so wenig als bei anderen Vergehen gegen fremde Vermögensrechte, wie Diebstahl, Betrug u. s. w. Erheblich kann sie, soviel die Unterschlagung betrifft, in so fern werden, als sie die Grundlage für die Ueberzeugung des Thäters war, der Eigenthümer werde, eben dieser Ersatzabsicht wegen, mit der Zueignung einverstanden sein. Die sofortige, durch bereite Mittel gewährleistete Ausführbarkeit der Ersatzabsicht gewinnt in dem nämlichen Zusammenhange Bedeutung, indem der Thäter die Genehmigung seiner Zueignungshandlung durch den Eigenthümer ernstlich vorauszusetzen nur dann in der Lage sein wird, wenn für ihn die Möglichkeit sofortiger Ersatzleistung feststeht." Ferner Entschl. in Strafs. Bd. 7 S. 351, 352: „Die mit dem Bewußtsein der — thatsächlich auch vorhandenen — Möglichkeit jederzeitiger Ersatzleistung verbundene Ersatzabsicht kann geeignet sein, das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Aneignung der fremden Sache auszuschließen, insofern durch das Vorhandensein von Absicht und Möglichkeit jederzeitiger Ersatzleistung die Annahme begründet werden kann, der Eigenthümer der Sache werde mit der unter solchen Umstände geschehenen Aneignung der Sache einverstanden sein." (Vergl. außerdem Entsch. in Strafs. Bd 14 S. 242 ff., Bd. 21 S. 366.) Ist auf Grund einer derartigen Feststellung die Anwendbarkeit des § 246 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen, so bleibt der Thäter auch dann straflos, wenn er später außer stande ist, dem Eigenthümer Ersatz zu leisten, weil es nur darauf

ankommt, daß er im Augenblicke der Zuneigung frei von dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit war, und später eingetretene Umstände, wie die Verschlechterung seiner Vermögenslage, dieses Bewußtsein nicht nachträglich zu begründen vermögen. (Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 55.)

Untreue.

Die Veruntreuung fremder, im Gewahrsam des Thäters befindlicher Sachen kann unter Umständen den Thatbestand der Untreue bilden. Nach § 266 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs werden Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheil desselben verfügen, mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. In Betreff der Auslegung, die diese Vorschrift in der Rechtsprechung gefunden hat, ist Folgendes zu bemerken:

a. Für den Thatbestand der Untreue ist es nicht erforderlich, daß die Absicht des Thäters auf die Benachtheiligung des Auftraggebers gerichtet, daß diese Benachtheiligung sein Endzweck sei. Es genügt vielmehr das Bewußtsein, daß seine Handlungsweise objektiv zum Nachtheil des Auftraggebers gereiche (Entsch. in Straff. Bd. 1 S. 173, 329). Es reicht sogar das Bewußtsein aus, daß ein Nachtheil für den Auftraggeber entstehen könne. „Hat sich der Thäter den eingetretenen rechtsverletzenden Erfolg als möglich vorgestellt, so kann ihm der letztere unbedenklich zum Vorsatz angerechnet werden, falls sein Wille auf diesen Erfolg wenigstens eventuell gerichtet war“ (Entsch. in Straff. Bd. 7 S. 283).

b. Als Benachtheiligung wird nicht allein die Zufügung eines wirklichen Vermögensschadens, sondern schon die bloße Gefährdung des fremden Vermögens, die Herbeiführung einer Verlustgefahr angesehen (Entsch. in Straff. Bd. 16 S. 80, Bd. 19 S. 83).

c. Der Thatbestand des § 266 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs ist dadurch bedingt, daß zwischen dem Thäter und dem Benachtheiligten ein Vollmachtsvertrag besteht. Der Begriff des Bevollmächtigten im Sinne der in Rede stehenden Vorschrift setzt „die Uebertragung und Uebernahme von Rechtsgeschäften für eine andere Person, die Uebertragung einer namens eines Anderen (des Machtgebers) auszuübenden Verfügungsgewalt voraus“ (Entsch. in Straff. Bd. 11 S. 243). Die Vollmacht braucht sich nicht auf den Auftrag zu beschränken, ein Geschäft für den Machtgeber und statt seiner zu betreiben (Vollmachtsauftrag im Sinne des preußischen Landrechts — § 5 I 13 daselbst), sondern auch den Fall umfassen, daß der Beauftragte im eigenen Namen mit dem Dritten handeln soll (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 7 S. 377).

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß der durch die bestehenden strafrechtlichen Vorschriften gewährte Schutz des Publikums gegen die Gefahr des Verlustes deponirter Werthpapiere mehrfache Lücken enthält. Der § 246 des Strafgesetzbuchs findet weder auf eine rechtswidrige Verfügung, insbesondere Verpfändung Anwendung, sofern sie sich nicht als Zueignung darstellt, noch auf eine objektiv rechtswidrige Zueignung, falls der Thäter im Augenblick der Aneignung die Absicht des Ersatzes der Werthpapiere hat und deren Ausführbarkeit durch bereite Mittel gewährleistet ist, und zwar selbst dann nicht, wenn der Eigenthümer der Papiere durch diese rechtswidrigen Verfügungen geschädigt worden ist. In einzelnen der durch § 246 a. a. O. nicht getroffenen Fälle bietet zwar § 266 Ziffer 2 die Möglichkeit einer Bestrafung des Thäters. Indessen ist dieser Ersatz schon deshalb unzureichend, weil die letztere Vorschrift in allen den Fällen nicht anwendbar ist, in denen zwischen dem Kunden und dem Banquier kein Vollmachtsvertrag besteht.

Eine Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes ist für den Eigenthümer hinterlegter Werthpapiere um so wünschenswerther, als er in seinen zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber Dritten, die an den Papieren Rechte erworben haben, im Hinblick auf die Bestimmungen in Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuchs wesentlich beschränkt ist. Darnach erlangt, wenn die Werthpapiere von dem verwahrenden Banquier veräußert und übergeben sind, der redliche Erwerber das Eigenthum daran, und das Eigenthum des Deponenten erlischt. Wenn andererseits die Papiere verpfändet und übergeben worden sind, so ist das Pfandrecht des redlichen Erwerbers und seiner Rechtsnachfolger dem Eigenthümer gegenüber wirksam.

Zivilrechtliche Vorschriften. Formen des Depotgeschäfts.

Vor Eintritt in die Erörterung der das Depotwesen betreffenden zivilrechtlichen Vorschriften bedarf es der Darlegung der verschiedenen unter die Gruppe „Depotgeschäfte" fallenden Rechtsgeschäfte. Die einfachste Form ist der Verwahrungsvertrag, welcher vorliegt, wenn Werthpapiere zur — in der Regel entgeltlichen — Aufbewahrung übergeben werden. Häufig ist mit der Hingabe von Werthpapieren zur Verwahrung der Auftrag zur Verwaltung derselben, zur Abhebung von Zinsen, Dividenden, Talons und zu ähnlichen Geschäften verbunden.

Ferner werden Werthpapiere dem Banquier für bereits bestehende oder gleichzeitig entstehende Forderung als Pfand gegeben. Auch kann die Hingabe mit der Bestimmung erfolgen, daß die Papiere dem Banquier für etwaige künftig entstehende Forderungen haften sollen. Diese beiden Fälle stehen insofern in engem Zusammenhang, als aus der Hingabe zur Sicherstellung künftig entstehender Forderungen eine Verpfändung wird, sobald der Banquier eine Forderung an den Hinterleger, zu deren Deckung das Depot bestimmt ist, erwirbt (Windscheid, Pandekten Bd. I § 225 Anm. 7).

Ein Depotgeschäft kommt sodann in Verbindung mit Kommissionsgeschäften vor, sei es, daß der Kunde dem Banquier Werthpapiere zum Zweck der Veräußerung übergibt (Verkaufskommission), sei es, daß der Banquier im Auftrage des Kunden für denselben Werthpapiere anschafft (Einkaufskommission) und in Verwahrung behält. Als eine Kombination dieser beiden Geschäfte endlich kann der Fall angesehen werden, daß der Banquier Werthpapiere zum Zweck des Umtausches oder des Bezugs von anderen Werthpapieren erhält.

Uebergang der verschiedenen Depotgeschäfte in einander.

Im praktischen Geschäftsbetriebe gehen diese verschiedenen Fälle vielfach in einander über. Lombardirte Werthpapiere werden im Auftrage des Hinterlegers von dem Verwahrer als Kommissionär veräußert, neue Papiere werden dafür gekauft und an die Stelle der verkauften als Unterpfand gesetzt. Selbst bei ursprünglich beabsichtigter einfacher Verwahrung schließt sich häufig ein Auftrag zur Vornahme von Verwaltungshandlungen, zur Ausführung von Kommissionsgeschäften oder die Einräumung eines Pfandrechts zur Sicherung eines von dem Banquier entnommenen Darlehns an.

Mitwirkung mehrerer Banquiers.

Eine weitere Verwickelung entsteht dadurch, daß vielfach die Banquiers die Aufträge ihrer Kunden nicht selbst ausführen können, sondern durch einen anderen Banquier ausführen lassen müssen. Die Banquiers an kleineren Orten stehen zu diesem Zweck in ständiger Geschäftsverbindung mit Banquiers an Börsenplätzen.

Die Banquiers an den kleineren Börsen, an denen ein beschränkter Verkehr mit Werthpapieren stattfindet, haben ihrerseits Beziehungen zu den Banken der Hauptbörsenplätze. Bei der Ausführung von Kommissionsgeschäften werden auf diese Weise nicht selten zwei, drei und noch mehr Bankgeschäfte betheiligt.

Eigenthumsverhältnisse in Betreff des Depots.

In allen diesen Fällen ist es — wie oben dargethan — schon im Interesse eines wirksamen strafrechtlichen Schutzes gegen Depotveruntreuung von hoher Bedeutung, daß die Eigenthumsverhältnisse an den im Depot befindlichen Werthpapieren zu jeder Zeit und in jedem Stadium des geschäftlichen Verkehrs klar liegen. Die Klarheit der Eigenthumsverhältnisse ist in nicht minder hohem Maße für die Wahrung der Vermögensinteressen des Publikums auf privatrechtlichem Gebiete nothwendig, da von der Feststellung, ob der Kunde Eigenthümer der beim Banquier im Depot befindlichen Stücke ist, es im Falle des Konkurses des Banquiers abhängt, ob jener ein Aussonderungsrecht oder nur einen persönlichen Anspruch an die Masse geltend machen kann.

Diese so nothwendige Klarheit in Betreff der Eigenthumsverhältnisse an den in Depot befindlichen Papieren ist zur Zeit nicht überall vorhanden.

Verwahrung und Verpfändung.

Es besteht allerdings kein Zweifel darüber, daß bei Hingabe von Werthpapieren in Verwahrung, sei es mit, sei es ohne den Auftrag zur Verwaltung derselben, sowie bei der Verpfändung von Werthpapieren der Kunde Eigenthümer der übergebenen Stücke bleibt, wenn es sich um ein depositum regulare oder um einen Pfandvertrag handelt. Hingegen ist es oft zweifelhaft und streitig, ob nicht nach dem Willen der Parteien ein sogenanntes depositum irregulare vorliegt, welches den Banquier nur zur Rückgabe von Werthpapieren gleicher Art verpflichtet und den Kunden unter Verlust seines Eigenthums auf einen persönlichen Anspruch gegenüber dem Banquier beschränkt.

Die Ursache zu solchen Zweifeln liegt vornehmlich in gewissen im Bankverkehr vorkommenden Ausdrücken, die geeignet sind, das Rechtsgeschäft zu verdunkeln. Namentlich in den sogenannten allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich mitunter eine derartige zweifelhafte Ausdrucksweise vor, aus der hergeleitet wird, daß der Banquier dem Kunden gegenüber nur zur Leistung von Werthpapieren in genere verpflichtet ist. Ein großer Theil des mit Banken in Beziehung tretenden Publikums wird nicht erfahren genug sein, den Inhalt solcher Geschäftsbedingungen vollständig zu übersehen, und durch deren Annahme, ohne sich darüber klar zu sein, ein Rechtsverhältniß genehmigen, bei welchem die Aufrechterhaltung seines Eigenthums mindestens in Frage gestellt ist

Im Anschluß daran hat sich denn auch mitunter in den Banquierkreisen selbst eine Trübung der Anschauungen über ihr Rechtsverhältniß zu ihren Depotkunden entwickelt. Unterstützt durch den oben erörterten, in der Rechtsprechung herrschenden Grundsatz, daß der Thatbestand der Unterschlagung ausgeschlossen ist, wenn der Thäter im Augenblick der Aneignung fremder vertretbarer Sachen die ernstliche Ersatzabsicht hat, und ihre Ausführbarkeit durch bereite Mittel gewährleistet ist, hat sogar die Auffassung Ausdruck gefunden, daß den Banquiers über die zur Verwahrung oder als Pfand gegebenen Papiere ein weitgehendes Verfügungsrecht zustehe, von welchem sie unter der Voraussetzung, daß sie jederzeit in der Lage seien, andere Papiere derselben Art zurückzugewähren, zu Verpfändungen, im Reportgeschäft oder in anderer Weise Gebrauch machen dürfen.

Einkaufskommission.

Auch in Betreff der Eigenthumsverhältnisse bei der Einkaufskommission bestehen Unklarheiten.

Der Kommissionär, welcher den Ankauf von Werthpapieren für einen Kunden bewirkt, erwirbt, da er das Geschäft, wenn schon für Rechnung seines Auftraggebers so doch im eigenen Namen abschließt, zunächst selbst Eigenthum an dem Kommissionsgute. Die Uebertragung des Eigenthums auf den Kommittenten kann sich durch Aushändigung der Papiere oder durch sogenanntes constitutum possessorium vollziehen. Der letztere Weg pflegt, wenn die Werthpapiere bei dem Kommissionär in Depot bleiben sollen, gewählt zu werden, um das körperliche Hin- und Hergeben der Papiere zu ersparen. Welche Erfordernisse — abgesehen von dem Besitzübertragungswillen des Kommissionärs — zur Giltigkeit eines constitutum possessorium nothwendig sind, ist nach den in den verschiedenen Rechtsgebieten geltenden bürgerlichen Rechten zu beurtheilen. Nur einer besonderen Form bedarf es in den hier interessirenden Fällen, in denen es sich um Banquiergeschäfte, also gemäß Artikel 272 Ziffer 2 des Handelsgesetzbuchs um Handelsgeschäfte handelt, im Hinblick auf Artikel 317 daselbst allgemein nicht (Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 9 S. 181).

Nach preußischem Recht ist zur Vollziehung des constitutum possessorium die Absonderung und kenntliche Auszeichnung der Papiere (§ 47 A. L. R. I 7) sowie die Willenserklärung des Besitzers erforderlich, die Sache nunmehr für den Kommittenten in seinem Gewahrsam zu halten (§ 71 a. a. O.).

Beiden Erfordernissen wird durch die Uebersendung einer Aufbewahrungserklärung, welche ein spezialisirtes Verzeichniß der beschafften Papiere enthält, entsprochen. Das Gesetz verlangt jedoch eine derartige individuelle Bezeichnung der Stücke in der Aufbewahrungserklärung nicht unbedingt. Es genügt vielmehr die bloße, dem Kommittenten gemachte Mittheilung, die Papiere für ihn in Verwahrung (Depot) genommen zu haben, verbunden mit der thatsächlichen Spezialisirung derselben. Diese Spezialisirung kann durch Absonderung der für den Kommittenten beschafften Papiere oder durch Bezeichnung derselben mit dem Namen des Auftraggebers oder auch durch Buchung der Nummern in dem Depotkonto des Kunden oder in sonstigen Handelsbüchern erfolgen (Entsch. des Reichs-Ober-Handelsger. Bd. 25 S. 250, des Reichsger. in Zivils. Bd. 11 S. 52, Bd. 24 S. 307, in Strafs. Bd. 9 S. 182).

Die Aufbewahrungserklärung ist nur dann geeignet, das constitutum possessorium zu begründen, wenn sie nach Anschaffung der Papiere erfolgt. In der bei der Ertheilung des Ankaufsauftrages getroffenen Abrede, daß der Kommissionär die Papiere in Verwahrung behalten solle, kann nach preußischem Recht, auch wenn die Spezialisirung derselben bewirkt wird, ein constitutum possessorium nicht gefunden werden. „Denn das constitutum possessorium hat nach dem Wortlaut des § 71 A. L.-R. I 7 zur Voraussetzung, daß der Erklärende Besitzer ist, also im Momente der Erklärung sich im Besitze derjenigen Sache befindet, deren Besitz übertragen werden soll, eine Voraussetzung, die für die Zeit der Ertheilung des Auftrags nicht zutrifft" (Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 9 S. 183).

Anders nach gemeinem Recht. Nach der herrschenden Auffassung genügt „in dem Falle eines zum Besitzerwerbe und zur Verwahrung ertheilten Auftrages für den Uebergang des Besitzes auf den Auftraggeber durch constitutum schon die erkennbare Bethätigung des Willens des Beauftragten, die zunächst für sich apprehendirte Sache nunmehr für den Auftraggeber zu besitzen, ohne daß es der

Erklärung dieses Willens gerade dem Auftraggeber gegenüber bedürfe, weil das constitutum den Grundsätzen des Besitzerwerbs durch Stellvertreter, nicht den allgemeinen Grundsätzen über Verträge untersteht. Demgemäß wird anerkannt, daß der Einkaufskommissionär durch Bezeichnung bestimmter Effekten mit dem Namen des Auftraggebers, durch Legung derselben in ein besonderes Verhältniß, speziell auch durch einen sich auf bestimmte Stücke beziehenden Vermerk in seinen Handelsbüchern schon den Auftraggeber zum Besitzer mache" (Entsch. des Reichs-Ober-Handelsger. Bd. 25 S. 252, 253, Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 9 S. 184. — Vgl. ferner Windscheid, Pandekten I § 155 Anm. 9 und die daselbst zitirten).

Das preußische Landrecht und das gemeine Recht stimmen hiernach darin überein, daß nach beiden eine Spezialisirung der Papiere, deren Besitz auf den Kommittenten durch constitutum übertragen werden soll, erforderlich ist, und daß diese Spezialisirung durch Absonderung oder durch Bezeichnung mit dem Namen des Auftraggebers oder durch Buchung der Nummern in den Handelsbüchern des Kommissionärs oder durch Nummernaufgabe an den Kommittenten erfolgen kann. Während jedoch das Allgemeine Landrecht außerdem eine Aufbewahrungserklärung des Kommissionärs gegenüber dem Kommittenten fordert, bedarf es einer solchen nach gemeinem Recht wenigstens in dem hier interessirenden Falle eines zum Besitzerwerbe ertheilten Auftrags — ein solcher wird in der Einkaufskommission im Allgemeinen gefunden werden können — nicht.

Die vorstehenden Vorschriften leiden übereinstimmend an folgendem Mangel.

Wenn schon es keinem Zweifel unterliegt, daß der Kommittent aus dem Kommissionsvertrage einen persönlichen Anspruch auf die Uebertragung des Eigenthums an den für seine Rechnung beschafften Papieren gegenüber dem Kommissionär hat (vgl. z. B. Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 13 S. 178) und auch die Aufgabe der Nummern fordern kann (Entsch. des Reichsger. in Zivils. Bd. 5 S. 6), so besteht doch keine Vorschrift, welche dem Kommissionär die Vollziehung des constitutum possessorium und die Mittheilung der Nummern unter Festsetzung einer bestimmten Frist und unter Androhung von Rechtsnachtheilen auferlegt. Der Kommittent hat kein anderes Mittel, die Besitzübertragung und die Nummernaufgabe zu erzwingen, als den langwierigen Weg der Klage. Das Zaudern des Kommissionärs kann nun aber für den Kommittenten erhebliche Nachtheile zur Folge haben. Erst nachdem er durch Vollziehung des constitutum Eigenthümer geworden ist, kann er bei eintretendem Konkurse des Kommissionärs ein Aussonderungsrecht an den für seine Rechnung beschafften Papieren ausüben, während er, solang die Besitzübertragung nicht erfolgt ist, auf den Anspruch eines nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers beschränkt ist. Ferner ist die Kenntniß der Nummern der Papiere, mag sie auch für den Erwerb des Eigenthums durch den Kommittenten nicht erforderlich sein, von um so größerer Wichtigkeit für die Verfolgbarkeit seiner Eigenthumsansprüche und zwar in gleicher Weise gegenüber dem seine Verpflichtungen nicht erfüllenden Kommissionär wie gegenüber konkurrierenden Gläubigern des letzteren.

Der Kommittent, dem die Nummern der für ihn beschafften und durch constitutum in sein Eigenthum übergegangenen Werthpapiere aufgegeben worden sind, kann die Papiere von einem unredlichen dritten Erwerber vindiziren, sie im Falle einer unrechtmäßigen Lombardirung auch von einem redlichen Pfandgläubiger gegen Zahlung des Lombard-Darlehns zurückerlangen. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht eines Dritten, dem der Kommissionär diese Stücke aus irgend einem Anlasse übergeben hat, ist ihm gegenüber bedeutungslos. Wenn er hin-

gegen in diesen Fällen die Nummern der Papiere nicht kennt und dadurch außer stande gesetzt ist, sein Eigenthum daran nachzuweisen, so ist dieses Eigenthum für ihn praktisch unwirksam.

Auch dem Kommissionär gegenüber kann sich, falls derselbe in Konkurs geräth, die Kenntniß der Nummern als bedeutungsvoll erweisen. Die Absonderung der Stücke bei diesem ist ein rein interner Vorgang, der durch eine einseitige Handlung des Kommissionärs, durch eine Handlung Dritter auch ohne sein Verschulden, oft durch eine bloße Unordentlichkeit oder durch einen Zufall illusorisch gemacht werden kann. Gegen die Folgen einer derartigen Aufhebung der abgesonderten Verwahrung erhält der Kommittent durch die Nummernaufgabe einen nicht zu unterschätzenden Schutz.

Eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der im Zusammenhange mit Einkaufskommissionen entstehenden Depots ist auch aus dem Grunde erwünscht, weil über die Rechte und Pflichten der Banquiers auf diesem Gebiete Zweifel bestehen. L. Goldschmidt weist in seinem Aufsatze „Börsen und Banken" (Preußische Jahrbücher 1891 S. 876 ff) auf die nicht seltene Behauptung hin, „daß nach der deutschen Rechtsprechung dem Kommissionär, welcher die Nummernaufgabe unterläßt, die beliebig freie Verfügung über das Kommissionsgut zustehe, daß also in der Unterlassung der Nummernaufgabe, ungeachtet der Anzeige, die eingekauften Effekten für den Kommittenten in „Depot" genommen zu haben, die stillschweigende Erklärung des Kommissionärs liege, daß der Kommittent lediglich einen persönlichen Anspruch auf ein Quantum der bezeichneten Papiere haben solle", eine Behauptung, von welcher Goldschmidt a. a. O. sagt, daß sie anscheinend sogar zu einem Glaubenssatze gewisser Banquierkreise geworden sei. Nach dieser Auffassung würde die Anzeige des Kommissionärs, die Effekten für den Kommittenten in Depot genommen zu haben, nicht die Bedeutung einer Verwahrungserklärung haben, wie sie nach preußischem Recht zur Vollziehung des constitutum possessorium erforderlich ist, sondern dazu bestimmt sein, dem Kommittenten Kenntniß davon zu geben, daß der Kommissionär für ein entsprechendes Quantum der bezeichneten Papiere persönlich haften wolle (fiktives, ideelles Depot). Daß der Anzeige dieser Sinn beigemessen werden könne, hat das Ober-Handelsgericht mehrfach angenommen, indem es dem Ausdrucke „Depot" jede rechtliche Bedeutung absprach. „Wenn in dem Kontokorrent 100 Stück Kreditaktien als Depot im Haben des Beklagten aufgeführt sind, so kann bei der Allgemeinheit und Mehrdeutigkeit des Wortes Depot auf die Existenz eines Deposital- oder Verwahrungsvertrages nicht geschlossen werden" (Entsch. Bd. 16 S. 210, 211. — Vergl. ferner Bd. 19 S. 78). Die gegentheilige Auffassung vertritt Goldschmidt a. a. O. S. 885: „In Fällen, da der Kommissionär dem Auftraggeber anzeigt, er habe die laut Auftrag eingekauften Papiere in „Depot" genommen, kann das mit dieser Anzeige im Widerspruche stehende Verhalten des Kommissionärs den Thatbestand des Betruges involviren. Denn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch darf jedermann annehmen, daß eine Sache, welche in Depot genommen ist, auch abgesondert existire und verwahrt werde; er kann nicht voraussetzen, daß unter Depot nicht ein wahres, sondern nur ein fingirtes (ideelles) verstanden werde; wenn er im Vertrauen auf diese Erklärung weitere Erkundigungen oder Schritte zu seinem vorausgesetzten Eigenthum zu gelangen unterläßt, so ist er in eine nachtheilige, sein Vermögen mindestens gefährdende Täuschung versetzt."

Wenn man aber selbst jener Anzeige des Kommissionärs „die Effekten für den Kommittenten in Depot genommen zu haben", die Bedeutung beimessen könnte, daß der Kommissionär für ein entsprechendes Quantum der bezeichneten Papiere

haften wolle, so würde eine solche einseitige Erklärung keineswegs den Erfolg haben, daß dem Kommissionär die beliebig freie Verfügung über das Kommissionsgut zustehen und der Kommittent nur Anspruch auf ein Quantum der bezeichneten Papiere haben würde. Das Reichsgericht hat die in den oben erwähnten Erkenntnissen des Reichs-Oberhandelsgerichts (Bd. 16 S. 207 und Bd. 19 S. 78) vertretene Auffassung, daß bei der Kommission zum Einkauf fungibler marktgängiger Sachen, so lange der Kommittent noch nicht durch besondere Akte, wie Konstitut, Eigenthümer der vom Kommissionär in Ausführung der Aufträge eingekauften Spezies geworden, ihn der Wiederverkauf der eingekauften Spezies seitens des Kommissionärs nicht berühre und es vollkommen genüge, wenn nur der Kommissionär in der Lage sei, dem Kommittenten die entsprechende Zahl von Stücken der Gattung zu übergeben, sobald dieser dieselben gegen Erstattung der Aufwendungen fordere, in dem Erkenntniß vom 2. Dezember 1880 (Bd. 5 S. 1 ff.) verworfen und ausgeführt, daß der Kommittent ein Recht auf Ausantwortung gerade der eingekauften Spezies habe und nur gegen Ausantwortung dieser Spezies zur Erstattung des Aufwandes für deren Einkauf verbunden sei, sofern nicht etwa von den Kontrahenten etwas anderes, insbesondere die Verpflichtung des Kommittenten zur Zahlung des Marktpreises des angezeigten Auftragserfüllungstages gegen bloße Lieferungsbereitschaft in genere im Zeitpunkt solcher Zahlung, gewollt ist.

Die vorstehenden Ausführungen liefern einen Beweis dafür, wie nothwendig es ist, durch klare Vorschriften dafür zu sorgen, daß das Publikum nicht unter irrigen Vorstellungen leidet.

Umtausch von Werthpapieren.

Dem kommissionsweisen Ankauf von Effekten ist der Umtausch von Werthpapieren und die Geltendmachung von Bezugsrechten ganz analog. Die Ausführungen in Betreff des Eigenthumserwerbes an den Stücken, die Mängel, die daraus entstehen, daß die Vollziehung des constitutum possessorium in hohem Grade von dem Belieben des Banquiers abhängig ist und eine Verpflichtung zur Uebersendung von Stückeverzeichnissen nicht besteht, treffen hinsichtlich eingetauschter oder auf Grund eines Bezugsrechts erworbener Papiere in gleicher Weise zu, wie hinsichtlich angekaufter Papiere.

Betheiligung mehrerer Banquiers.

Unsicherheiten und Schwierigkeiten ergeben sich ferner aus der bereits erörterten Thatsache, daß die Ausführung von Aufträgen häufig die Vermittelung eines oder mehrerer weiterer Banquiers erfordert, und daß demgemäß die Banquiers der kleinen Orte mit denen der Börsenplätze und diese wieder mit denen der Hauptplätze in dauernder Geschäftsverbindung stehen. Die Banquiers der Hauptplätze haben nun gegenüber den Provinzialbanquiers, die Banquiers der Börsenplätze gegenüber den kleinen Banquiers wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften an dem gesammten, in ihren Besitz gelangenden Kommissionsgut ein Pfandrecht (Art. 374 des Handelsgesetzbuchs). Vertragsmäßig pflegt das Pfandrecht dahin erweitert zu werden, daß es sämmtliche in den Besitz des größeren Banquiers gelangende Effekten umfaßt und daß die Effekten für alle seine Ansprüche gegen den Provinzialbanquier haften. Gemäß Art. 306 des Handelsgesetzbuchs werden nur diejenigen Effekten von diesem Pfandrechte nicht betroffen, hinsichtlich deren der hauptstädtische Banquier nicht als redlicher Pfandgläubiger angesehen werden kann, also im wesentlichen diejenigen, die ausdrücklich als fremde bezeichnet sind. Solche Bezeichnung als fremde wird indessen

nur ausnahmsweise stattfinden. Bei den Kommissionsgeschäften, die im Verkehr der Banquiers unter einander vornehmlich in Betracht kommen, tritt der Provinzialbanquier als Kommissionär seines Kunden kraft Gesetzes in eigenem Namen auf. Insbesondere die Werthpapiere, welche er dem hauptstädtischen Banquier zum Zweck des Verkaufs, des Umtausches oder der Geltendmachung von Bezugsrechten übersendet, unterliegen sämmtlich dessen Pfandrecht. Da der provinzielle Banquier überdies ein erklärliches Interesse daran hat, im eigenen Namen aufzutreten, weil sein Kredit bei dem hauptstädtischen Banquier mit der Zahl der diesem haftenden Pfandobjekte wächst, so ist er der Versuchung ausgesetzt, auch außer dem Fall des Kommissionsgeschäfts, bei der Hingabe fremder Papiere zur Verwahrung im eigenen Namen aufzutreten.

Auf diese Weise werden die Werthpapiere des Publikums der Provinzen dem Pfandrecht der großstädtischen Banquiers zur Sicherung von Forderungen verhaftet, die diese den Provinzialbanquiers gegenüber haben. Sie dienen ihnen im Falle des Konkurses der Provinzialbanquiers als Gegenstände der Befriedigung und können so dem Eigenthümer infolge des auf dem Pfandrecht beruhenden Absonderungsrechts des hauptstädtischen Banquiers verloren gehen, ohne daß zwischen diesem und dem Eigenthümer ein Schuldverhältniß besteht.

Um die Haftbarkeit der Werthpapiere des Publikums für Forderungen, die aus dem Geschäftsverkehr der Banquiers mit einander entstehen, einzuschränken, ist in neuerer Zeit von hauptstädtischen Banquiers mehrfach die Einrichtung sogenannter Kundendepots getroffen worden, hinsichtlich deren das Pfandrecht des hauptstädtischen Banquiers auf seine Ansprüche wegen solcher Forderungen beschränkt ist, die mit Bezug auf die in das Kundendepot gelangten Werthpapiere entstanden sind. Daneben besteht dann ein Eigendepot, welches dem hauptstädtischen Banquier für alle seine Forderungen gegenüber dem Provinzialbanquier haftet.

Zweck des Entwurfes.

Der Zweck des vorliegenden Entwurfes ist die Abstellung der auf dem Gebiete des Depotwesens hervorgetretenen, vorstehend erörterten Mängel und die Ergänzung der bestehenden Rechtsvorschriften behufs größerer Sicherheit des Publikums gegen Verluste deponirter Werthpapiere.

Der Entwurf beschränkt sich bei der Regelung des Depotverkehrs nicht auf Banquiers, sondern umfaßt auch die übrigen Kaufleute, weil einerseits der Begriff Banquier, obschon dem Handelsgesetzbuch nicht fremd (vgl. Art. 272 Ziffer 2), darin nicht abgegrenzt ist, andererseits die hier in Frage stehenden Geschäfte auch außerhalb des Bankbetriebs im kaufmännischen Verkehr vorkommen können und vorkommen. Auszunehmen von der Anwendbarkeit des Gesetzes sind jedoch die im Art. 10 des Handelsgesetzbuchs aufgeführten Klassen von Kaufleuten, für welche die Vorschriften über die Handelsbücher keine Geltung haben, weil in deren geringfügigen Betrieben Depotgeschäfte nicht wohl vorkommen werden.

Zivilrechtliche Vorschriften.

In seinem ersten Theile (§§ 1 bis 9) enthält der Entwurf zivilrechtliche Vorschriften zur Ergänzung des bürgerlichen und des Handelsrechts.

Verwahrung und Verpfändung.

Als Mißstand bei den einfachen Fällen des Depotgeschäfts — der Verwahrung mit und ohne Verwaltungsauftrag, der Verpfändung nebst der Hingabe zur Deckung — mußte es bezeichnet werden, daß nach der bestehenden Geschäfts-

praxis beim Abschluß dieser Deopotgeschäfte nicht selten zu Zweifeln Anlaß gebende Ausdrücke gebraucht werden, und daß hierdurch, sowie auch durch die Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Anerkennung von den Kunden gefordert wird, bisweilen eine Verdunkelung der Absichten der Parteien in Betreff des Charakters des Rechtsgeschäfts herbeigeführt wird. Zum Zwecke der Abstellung dieses Mißstands macht der Entwurf die Giltigkeit von Erklärungen des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger zur Rückgabe in genere ermächtigt wird, davon abhängig, daß sie ausdrücklich und schriftlich für das einzelne Geschäft abgegeben werden, und begründet hierdurch für jede nicht in dieser Form erfolgte Hingabe von Werthpapieren zur Verwahrung die unwiderlegbare Rechtsvermuthung, daß ein depositum regulare vorliege.

Schon nach den bestehenden Vorschriften der bürgerlichen Rechte ist der Verwahrer verpflichtet, hinterlegte Gegenstände so zu verwahren, daß über das Eigenthum des Hinterlegers kein Zweifel entstehen kann. Im Bankgeschäft muß hierauf besonderer Werth gelegt werden, weil durch die zahlreichen Bestände hinterlegter und verpfändeter Papiere, die der Banquier neben dem eigenen Bestande zu verwahren hat, Verwechslungen erleichtert werden, und weil solche Verwechslungen, soweit es sich um Inhaberpapiere handelt, aus denen die Person des Eigenthümers nicht ersehen werden kann, nur schwer wieder gut zu machen sind. Der Entwurf fordert deshalb, daß die hinterlegten und verpfändeten Werthpapiere einerseits abgesondert sowohl von den eigenen Beständen des Verwahrers, als auch von den Depots Dritter aufbewahrt werden, und daß andererseits der Eigenthümer jedes Depots äußerlich erkennbar bezeichnet sein müsse.

Trotz dieser Vorschriften ist das Eigenthum an den Papieren nicht genügend sichergestellt, wenn seine Erhaltung einzig und allein von der gesonderten Aufbewahrung abhängig ist. Wie bereits hervorgehoben, können ohne jedes Verschulden des Banquiers Handlungen Dritter, Zufälligkeiten aller Art, Unordentlichkeit die gesonderte Aufbewahrung beseitigen. Im Interesse eines wirksamen Schutzes des Publikums gegen Depotverluste ist deshalb eine bessere Sicherung des Beweises für das Eigenthum an hinterlegten Werthpapieren dringend erwünscht.

In dieser Beziehung könnte zunächst die dem Verwahrer aufzuerlegende Verpflichtung zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses der hinterlegten und verpfändeten Papiere an den Eigenthümer in Frage kommen. Eine solche Verpflichtung würde sich jedoch für die Banken, namentlich für den Lombardverkehr, als äußerst lästig erweisen. Da im Lombard das Unterpfand sehr häufig — bisweilen annähernd täglich — zu wechseln pflegt, so müßte entweder das Stückeverzeichniß beständig geändert werden, was die Klarheit und Uebersichtlichkeit desselben und damit der Eigenthumsverhältnisse beeinträchtigen würde, oder es würden in ganz kurzen Zwischenräumen immer neue Stückeverzeichnisse ausgestellt werden müssen, was den Banken namentlich bei gesteigertem Geschäftsgang eine fast unerträgliche Arbeitslast auferlegen würde. Erwägt man demgegenüber, daß der Eigenthümer in den hier behandelten Fällen des einfachen Depots die Stücke fast ausnahmslos in seinem Gewahrsam hat, ehe sie in das Depot des Verwahrers gelangen, daß er also ist der Lage ist, sich ein Verzeichniß derselben selbst anzufertigen, und daß er schließlich, wenn er ganz sicher gehen will, die Richtigkeit des seinerseits aufgestellten Stückeverzeichnisses durch den Banquier bestätigen lassen kann, so kann der Nutzen der Mittheilung von Stückeverzeichnissen durch den Verwahrer an den Verpfänder oder Hinterleger für nicht so wesentlich erachtet werden, um die aus einer derartigen zwingenden Vorschrift erwachsende Erschwerniß des Bankgeschäfts zu rechtfertigen.

Es kommt hinzu, daß eine Vermehrung der Beweissicherheit in Betreff des Eigenthums an verwahrten und verpfändeten Papieren unter geringerer Belastung des Bankverkehrs durch eine andere Maßregel erzielt werden kann, nämlich durch die Konstituirung der Pflicht des Verwahrers, die bei ihm hinterlegten oder verpfändeten Werthpapiere nach ihren Unterscheidungsmerkmalen in seine Handelsbücher einzutragen. Schon gegenwärtig pflegen in Bankgeschäften Depotbücher geführt zu werden. Wenn auch in diesen die Papiere im allgemeinen nur nach Gattung und Nennwerth — nicht nach Nummern — aufgeführt werden, so finden sich doch häufig daneben andere Geschäftsbücher vor, aus denen die Nummern und die Eigenthümer der verwahrten Papiere festgestellt werden können. Der Entwurf knüpft deshalb an bestehende Bräuche an, wenn er den Verwahrer verpflichtet, die hinterlegten oder verpfändeten Werthpapiere in specie in ein Handelsbuch einzutragen. Wenn der Entwurf sodann bestimmt, daß der Eintragung die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleichstehe, welche neben dem Handelsbuche geführt werden, so ist diese Bestimmung geeignet, die aus der Verpflichtung zur Buchung der Stücke sich ergebende Erschwerniß des Bankgeschäfts wesentlich zu vermindern. Die Banken sind in der Lage, die Aufzeichnung der Nummern auf ihre Kunden abzuwälzen, indem sie für die Annahme von Depots die Beifügung eines Stückeverzeichnisses fordern. Ihre Arbeitslast beschränkt sich alsdann auf die Eintragung von Vermerken in das Handelsbuch, in welchen auf die von den Kunden angefertigten und mit dem Handelsbuch zu verwahrenden Stückeverzeichnisse Bezug genommen wird. Auch schließt der Entwurf nicht aus, daß diese Vermerke in dem die Konten der einzelnen Eigenthümer enthaltenden Handelsbuch eingetragen werden. Eine weitere — unbedenkliche — Erleichterung des Bankgeschäfts bezweckt die fernere Bestimmung, daß die Eintragung unterbleiben kann, insoweit die Papiere zurückgegeben sind, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang erfolgen konnte.

Wenn der Verwahrer von Werthpapieren gleichzeitig die Verwaltung derselben übernommen hat, so ist er bisweilen genöthigt, die Aufbewahrung der Papiere zu unterbrechen, um Verwaltungshandlungen auszuführen. Er muß beispielsweise die Papiere zum Zwecke der Abstempelung oder des Bezugs neuer Stücke u. s. w. versenden. Auch kann der Verwahrer und Pfandgläubiger in die Lage kommen, im Interesse des Hinterlegers oder Verpfänders — ohne besonderen Auftrag — Verfügungen über die Papiere zu treffen, welche die Aufbewahrung unterbrechen. Hierher gehört z. B. die Hinterlegung der in Verwahrung genommenen Werthpapiere bei einem Dritten, um sie bei Aufruhr, Feuersgefahr, Wassernoth und ähnlichen Ereignissen zu sichern. Der Entwurf enthält sich einer Vorschrift darüber, unter welchen Voraussetzungen der Verwahrer oder Pfandgläubiger zu solchen Unterbrechungen der Aufbewahrung befugt oder verpflichtet ist, und überläßt damit die Entscheidung den Bestimmungen der Zivilrechte. Er beschränkt sich darauf, damit in solchen Fällen aus der Vorschrift der gesonderten Aufbewahrung (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1) keine Schwierigkeiten erwachsen, zu bestimmen, daß das Recht und die Pflicht des Verwahrers und Pfandgläubigers, im Interesse des Eigenthümers Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, durch diese Vorschrift keine Beeinträchtigung erleidet.

Im Gegensatz zu diesen im Interesse des Eigenthümers liegenden und deshalb zu begünstigenden Verfügungen ist es geboten, solche Verfügungen an den hinterlegten oder verpfändeten Werthpapieren, die der Verwahrer zum eigenen Nutzen vornimmt, möglichst zu erschweren. Wie oben dargelegt worden, besteht in den Kreisen der Banquiers nicht selten die Meinung, daß ihnen

über die zur Verwahrung oder als Pfand gegebenen Werthpapiere unter der Voraussetzung, daß sie jederzeit in der Lage seien, andere Papiere derselben Art zurückzugewähren, ein weitgehendes Verfügungsrecht zustehe. Um diesen rechtlich unhaltbaren und für die Erhaltung des Eigenthums des Hinterlegers oder Verpfänders gefährlichen Anschauungen wirksam entgegenzutreten, bestimmt der Entwurf, daß eine dem Verwahrer ertheilte Ermächtigung, über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, nur giltig ist, wenn sie ausdrücklich und schriftlich für das einzelne Geschäft erklärt ist. Der durch diese Bestimmung geschaffene Rechtszustand besteht darin, daß der Verwahrer und Pfandgläubiger zu Verfügungen über die hinterlegten und verpfändeten Papiere zu seinem Nutzen grundsätzlich nicht berechtigt ist, und daß er diese Berechtigung auch nicht durch formlose Zustimmung des Eigenthümers, sondern lediglich durch eine ausdrückliche und schriftlich ertheilte Ermächtigung erlangen kann. Auch soll hierzu eine allgemeine, bei Eingehung der Geschäftsverbindung, insbesondere durch Unterzeichnung von Geschäftsbedingungen abgegebene Erklärung nicht genügen; es bedarf vielmehr einer speziellen, bei dem einzelnen Hinterlegungs- oder Verpfändungsgeschäft ausgestellten Erklärung. Inwieweit ein diesen Grundsätzen nicht entsprechendes Handeln den Verwahrer strafrechtlich verantwortlich macht, wird unten erörtert werden.

Einkaufskommission.

Als Mangel der bestehenden Vorschriften über die im Anschluß an Einkaufskommissionen entstehenden Depots ist dargelegt worden, daß der Kommissionär die Uebertragung des Eigenthums an den von ihm eingekauften, in seinem Gewahrsam verbleibenden Papieren und die Mittheilung der Nummern an den Kommittenten zum Schaden des letzteren verzögern kann, ohne andere Nachtheile befürchten zu müssen, als wenn es zum Prozesse kommt, die Auferlegung der Prozeßkosten und die Verurtheilung zum Ersatz eines, jedenfalls nur schwer nachweisbaren Schadens.

Stückeverzeichniß.

Diesem Mangel wird durch die Bestimmung des Entwurfs abgeholfen, daß der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Einkauf von Werthpapieren ausführt, dem Kommittenten binnen einer kurzen Frist ein Verzeichniß der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwerthes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zuzustellen verpflichtet ist.

Die Mittheilung eines derartigen Stückeverzeichnisses ist in allen Rechtsgebieten zur Vollziehung des constitutum geeignet und ausreichend.

Im Gebiete des gemeinen Rechts genügt die durch das Stückeverzeichniß bewirkte Spezialisirung jedenfalls insoweit zur Vollziehung des constitutum, als der Kommissionär legitimirt ist, den Kommittenten in Ansehung des Besitzerwerbes der bezogenen Werthpapiere zu vertreten. Diese Vertretungsbefugniß kann im allgemeinen daraus hergeleitet werden, daß in dem Kommissionsauftrage zugleich der Auftrag zum Besitzerwerbe der bezogenen Stücke gegeben sei. Um jedoch jedem Zweifel zu begegnen, bestimmt der Entwurf ausdrücklich, daß der Kommissionär für berechtigt gilt, den Kommittenten in Ansehung des Besitzerwerbes der bezogenen Stücke zu vertreten.

Im Gebiete des preußischen Landrechts erfordert das constitutum außer der Spezialisirung der Papiere eine Aufbewahrungserklärung des Besitzers. Diesem Erforderniß wird durch die Bestimmung des Entwurfs entsprochen, daß der Kommissionär durch die Absendung des Stückeverzeichnisses erkläre, die darin verzeichneten Werthpapiere für den Kommittenten in Besitz genommen zu haben.

Die dem Kommissionär gemachte Auflage, dem Kommittenten binnen drei Tagen nach Ausführung der Kommission ein Stückeverzeichniß zu übersenden, stellt sich somit als die Verpflichtung dar, innerhalb dieser Frist das constitutum possessorium zu vollziehen und dadurch den Kommittenten zum Eigenthümer der bezogenen Werthpapiere zu machen. Ob die Einkaufskommission für eigene Rechnung des Kommittenten oder für Rechnung eines Dritten ertheilt ist, kann hierbei natürlich keinen Unterschied begründen.

Nach den in ihrer Gültigkeit nicht berührten Vorschriften der bürgerlichen Rechte kann das constitutum bereits vor der Uebersendung des Stückeverzeichnisses vollzogen worden sein, z. B. nach preußischem Recht durch thatsächliche Absonderung der bezogenen Papiere für den Kommittenten und eine mit Bezug hierauf, wenn auch ohne Nummernaufgabe abgegebene Verwahrungserklärung. In solchen Fällen ist dieser frühere Zeitpunkt für den Besitz- und Eigenthumserwerb des Kommittenten entscheidend.

Mit der Vollziehung des Eigenthumsüberganges der bezogenen Werthpapiere auf den Kommittenten tritt der Kommissionär hinsichtlich der in seinem Besitz bleibenden Papiere in die Stellung eines Verwahrers und hat demgemäß die vorher entwickelten Pflichten eines solchen zu erfüllen.

Die Mittheilung des Stückeverzeichnisses gewährt dem Kommittenten ferner durch Kenntnißgabe der Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmale der für ihn beschafften Papiere die Möglichkeit einer wirksamen Geltendmachung seines Eigenthums sowohl gegenüber dem Kommissionär als mit den aus Art. 306 und 307 des Handelsgesetzbuchs sich ergebenden Beschränkungen gegenüber Dritten, die in den Besitz der Papiere gelangt sind.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Forderung obligatorischer Stückeverzeichnisse für die Einkaufskommission dem Banquiergeschäfte eine nicht unerhebliche Arbeitslast auferlegt wird. Indessen kann auf diese Forderung — soll anders die wirksame Geltendmachung der Eigenthumsansprüche der Kommittenten gesichert werden — nicht verzichtet werden, weil — im Gegensatz zu dem Verwahrungs- und Verpfändungsdepot, bei welchem dem Eigenthümer die Möglichkeit gegeben ist, vor Hingabe der Stücke sich ein Verzeichniß derselben aufzustellen, — der Kommittent von den Nummern und Unterscheidungsmerkmalen der für ihn bezogenen, im Depot des Kommissionärs bleibenden Papiere auf keine andere Weise Kenntniß erhalten kann als durch die Uebersendung eines Stückeverzeichnisses. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Schwierigkeiten, welche im Lombardverkehr, begründet in dem häufigen Wechsel des Unterpfandes, der Ertheilung von Stückeverzeichnissen entgegenstehen, für das Kommissionsgeschäft nicht in Frage kommen, und daß andererseits in dem letzteren schon gegenwärtig die Nummernaufgabe in großem Umfange erfolgt. Nach Berliner Börsenusance sind im Börsenverkehr bei Lieferung von Werthpapieren — und zwar nicht nur im Kommissions-, sondern auch im Propergeschäft — stets Nummernverzeichnisse mitzuliefern. Dieser Brauch, der thatsächlich im Verkehr zwischen Banquiers und Börsenbesuchern auch außerhalb Berlins ebenso gehandhabt wird, hat den Zweck, den Lieferanten, falls er verlooste, amortisirte, nicht umlaufsfähige oder gefälschte Effekten geliefert hat, regreßpflichtig machen zu können. Ferner geben die Reichsbank, sowie zahlreiche andere Bankhäuser schon jetzt den Kommittenten Nummernverzeichnisse, und zwar nicht nur wenn die Stücke in ihrem Depot bleiben, sondern auch bei effektiver Lieferung. Soweit die in dem Depot des Einkaufskommissionärs verbleibenden Werthpapiere verloosbare Effekten sind (Pfandbriefe 2c.), geben auch diejenigen Bankhäuser, welche dies sonst nicht thun, ihren Kommittenten die Nummern auf.

In vorstehendem ist bereits bemerkt, daß nach der bestehenden Praxis Stückeverzeichnisse vielfach auch bei effektiver Lieferung gegeben werden. Dies geschieht ferner ganz allgemein bei Lieferungen an auswärtige Kommittenten. Seit langer Zeit ist es Uebung der Banquiers, bei Versendung von Werthpapieren nach außerhalb Nummernverzeichnisse den Avisbriefen beizugeben und Kopien zurückzubehalten. Der Grund liegt darin, daß die Banquiers ihre Werthsendungen nicht zum vollen Werthe deklariren, sondern bei Versicherungsgesellschaften versichern. Nach den Bedingungen der letzteren müssen aber bei Verlusten die Nummern festgestellt werden, damit eventuell eine Sperre veranlaßt oder das Aufgebotsverfahren eingeleitet werden kann.

Der Entwurf hat — entsprechend seinem auf die Sicherung der Depotkunden beschränkten Zweck — keinen Anlaß, die Mittheilung eines Stückeverzeichnisses auch bei sofortiger effektiver Lieferung der beschafften Stücke zu fordern. Er bestimmt deshalb, daß die Uebersendung des Stückeverzeichnisses unterbleiben kann, soweit vor Absendung desselben die Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten erfolgt ist und dehnt diese Bestimmung ferner auf den Fall aus, daß vor Absendung des Verzeichnisses ein Auftrag des Kommittenten zur Wiederveräußerung der für ihn beschafften Papiere, sei es durch Verkauf an einen dritten, sei es durch Selbsteintritt des Kommissionärs, ausgeführt ist.

Verzicht auf das Stückeverzeichniß.

So unbedenklich in den vorerwähnten Fällen von der Forderung des Stückeverzeichnisses abgesehen werden konnte, so muß doch im übrigen Fürsorge getroffen werden, daß diese für die Sicherung des Eigenthums der Depotkunden so wichtige Forderung allgemein erfüllt wird. Ein Verzicht auf das Nummernverzeichniß wird deshalb von Voraussetzungen abhängig zu machen sein, welche Gewähr dafür bieten, daß der Kunde bei der Erklärung des Verzichtes sich der Bedeutung dieser Erklärung und der Folgen des Verzichtes wohl bewußt war. Aus dieser Erwägung wird sowohl einem formlos erklärten Verzicht auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses die Giltigkeit zu versagen sein, als einem allgemeinen Verzicht, weil sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß durch Aufnahme einer entsprechenden Klausel in die Geschäftsbedingungen der Bankhäuser die Vorschrift wegen des Stückeverzeichnisses unwirksam gemacht und die beabsichtigte Sicherung des Publikums namentlich für den weniger erfahrenen Theil desselben vereitelt würde. Der Entwurf macht deshalb die Giltigkeit eines Verzichts auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses davon abhängig, daß derselbe bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

Suspendirung der Uebersendung des Stückeverzeichnisses wegen mangelnder Gegenleistung.

Eine Verpflichtung des Kommissionärs zur Uebertragung des Eigenthums der beschafften Werthpapiere auf den Kommittenten ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erst begründet, wenn er für seine Ansprüche aus dem Kommissionsgeschäft befriedigt ist oder ihm gleichzeitig Befriedigung angeboten wird, es sei denn, daß der Kommissionär für die Gegenleistung des Kommittenten Stundung gewährt hat, was namentlich bei der Annahme von Aufträgen zur Anschaffung von Werthpapieren gegen einen bloßen Einschluß, sowie bei Einkaufskommissionen im Kontokorrentverkehr anzunehmen sein wird. Im übrigen kann die Absicht, Kredit zu gewähren, aus der Annahme eines Auftrags zur kommissionsweisen Beschaffung von Werthpapieren, ohne vorgängige Deckung, noch nicht ohne

weiteres gefolgert werden. Ist aber eine solche Absicht nicht anzunehmen, so werden die Interessen des Kommissionärs durch das ihm an dem Kommissionsgute zustehende Pfandrecht für seine Ansprüche aus dem Geschäfte nicht genügend geschützt. Denn, wenn er gezwungen sein soll, sich des Rechts der Verfügung über die eingekauften Stücke vor seiner Befriedigung zu entäußern, so erleidet er den — namentlich für Banquiers mit kleinerem Betriebskapital schwer ins Gewicht fallenden — Nachtheil, daß er einen Theil seiner Geldmittel in dem für den Kommittenten zu verauslagenden Kaufpreise festlegen muß, und gleichzeitig doch gehindert ist, die eingekauften Papiere noch zur Kreditbeschaffung zu benutzen.

Wenn hiernach die Uebersendung des Stückeverzeichnisses, welche die Vollziehung der Besitzübertragung und damit den Erwerb des Eigenthums an dem Kommissionsgute durch den Kommittenten bewirkt, dem Kommissionär nicht zugemuthet werden kann, sofern der Kommittent nicht seinerseits leistet oder Stundung erhalten hat, so ist es andererseits für die Erreichung der mit diesem Gesetz beabsichtigten Zwecke geboten, daß der Kommittent völlige Klarheit über die Lage des Rechtsverhältnisses erhält. Der Entwurf entbindet deshalb den Kommissionär, soweit und solang er für seine Forderungen aus dem Kommissionsgeschäfte nicht befriedigt ist und auch nicht Stundung gewährt hat, von der Uebersendung des Stückeverzeichnisses, verpflichtet ihn jedoch, dem Kommittenten unter Beifügung einer Rechnung über den ihm zu zahlenden Betrag — innerhalb der für die Mittheilung des Stückeverzeichnisses gesetzten Frist — schriftlich zu erklären, daß er das Stückeverzeichniß nach Zahlung dieses Betrages übersenden werde.

Präjudiz.

Von den vorstehend erörterten Vorschriften des Entwurfs über die Pflichten des Einkaufskommissionärs bei Indepotnahme der beschafften Werthpapiere wird der beabsichtigte Erfolg eines erhöhten Schutzes der Depotkunden nur dann erwartet werden können, wenn ihre Ausführung durch die Androhung von Rechtsnachtheilen gegen Zuwiderhandlungen in wirksamer Weise sichergestellt wird. Abgesehen von der nach § 11 unter gewissen Voraussetzungen eintretenden Bestrafung des Kommissionärs, stellt der Entwurf ein für alle Fälle anwendbares zivilrechtliches Präjudiz auf, indem er im § 5 dem Kommittenten das Recht einräumt, bei Nichterfüllung der dem Kommissionär obliegenden Pflichten (§§ 3 und 4) das Geschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen.

Ein so weitgehendes Recht muß indessen, soll es nicht für den Kommissionär zu unverhältnißmäßigen Härten führen, in seinen Voraussetzungen und seiner Dauer eingeschränkt werden. Eine Analogie bieten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Folgen des Verzugs beim Kauf (Art. 354 bis 356). Jeder der beiden Kontrahenten ist darnach befugt, bei Verzug der Gegenpartei statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder von dem Vertrage abzugehen. Will er jedoch von dieser Befugniß Gebrauch machen, so muß er dies dem anderen Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren. In Anlehnung an diese Vorschriften bestimmt der Entwurf, daß das Recht des Kommittenten, das Geschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen, erst eintritt, wenn der mit seinen Verpflichtungen aus §§ 3 und 4 im Verzuge befindliche Kommissionär auf eine an ihn ergangene Aufforderung des Kommittenten das Versäumte nicht binnen drei Tagen nachholt, und daß

diese Aufforderung ihre Wirkung verliert, wenn der Kommittent dem Kommissionär nicht binnen drei Tagen nach dem Ablauf der Nachholungsfrist erklärt, daß er von demselben Gebrauch machen wolle. Ist diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so bedarf es einer erneuten Aufforderung an den Kommissionär, an welche sich demnächst die gleichen Folgen knüpfen, wie an die frühere Aufforderung.

Umtausch von Werthpapieren.

In ähnlicher Weise wie die Einkaufskommission behandelt der Entwurf den Fall, daß ein Kaufmann als Kommissionär den Umtausch fremder Werthpapiere bewirkt oder mittels derselben ein Recht zum Bezuge von Werthpapieren, insbesondere von neuen Aktien, welche von den Besitzern der alten Aktien beansprucht werden können, geltend macht. Da auch bei diesen Geschäften der Kaufmann das Eigenthum an den eingetauschten oder bezogenen Papieren zunächst für sich erwirbt, so verpflichtet ihn der Entwurf in gleicher Weise wie den Einkaufskommissionär, behufs Vollziehung des constitutum possessorium seinem Kommittenten ein Verzeichniß der bezogenen Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwerthes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zuzustellen, falls er die neuen Stücke im Depot behält. Für den Fall der Nichterfüllung war es hier nicht angezeigt, den gleichen Rechtsnachtheil wie bei der Einkaufskommission anzudrohen. Während die Zurückweisung des Geschäfts durch den Einkaufskommittenten dasselbe für den Einkaufskommissionär zu einem Kauf für eigene Rechnung macht und ihm seinen Anspruch auf Ersatz des Kaufpreises entzieht, kann ein analoges Ergebniß bei der Umtauschkommission überhaupt nicht und bei der Ausübung eines Bezugsrechtes nur in den Fällen eines Bezuges (z. B. junger Aktien) gegen Baarzahlung herbeigeführt werden. Die Rückgewähr der umgetauschten alten Stücke, die die Folge der Zurückweisung des Geschäfts sein würde, ist in der Regel thatsächlich ausgeschlossen und für den Kommittenten ohne wirthschaftliche Bedeutung. Es ist daher zu befürchten, daß ein in dieser Art gestelltes Präjudiz eine Quelle chikanöser, schwer zu entscheidender Schadensersatzstreitigkeiten werden würde. Der Entwurf trifft deshalb für den Kommissionär, der den Umtausch 2c. zu besorgen hatte und seinen Pflichten gegen den Kommittenten nicht genügt, ein anderes Präjudiz, indem er bestimmt, daß der Kommissionär alsdann seinen Anspruch auf Provision verliere. Dieser Rechtsnachtheil ist nicht so hart, daß es geboten wäre, sein Eintreten von einer vorhergehenden Aufforderung des Kommittenten und dem fruchtlosen Ablaufe einer Nachholungsfrist abhängig zu machen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die in Rede stehenden Geschäfte häufig der Ausfluß größerer Finanzoperationen sind, die namentlich für die besonderen Depotinstitute eine augenblickliche Steigerung der Geschäftsthätigkeit in solchem Umfange bedingen, daß die Frist für die Uebersendung des Stückeverzeichnisses bei der Einkaufskommission, bei welcher letzteren sich die Geschäfte gleichmäßiger vertheilen, hier zu kurz erscheint. Der Entwurf läßt deshalb den Verlust der Provision eintreten, wenn der Umtauschkommissionär 2c. das Stückeverzeichniß binnen zwei Wochen nach Empfang der neuen Stücke nicht übersandt hat.

Verkaufskommission.

Mit der Verkaufskommission hat der Entwurf sich nicht befaßt, weil dieses Geschäft — abgesehen von den nicht zahlreichen Fällen, in denen in Folge Limitirung des Verkaufspreises eine längere Aufbewahrung der Papiere stattfinden kann — in so kurzer Frist zur Erledigung zu kommen pflegt, daß eine Ver-

wahrung der Papiere kaum in Frage kommt, wie denn auch der Wille des Verkaufskommittenten auf die Veräußerung der dem Kommissionär übergebenen Papiere nicht aber auf deren Erhaltung und Verwahrung gerichtet ist. Ueberdies würde der Versuch einer Sicherung des Eigenthums des Verkaufskommittenten an den dem Kommissionär zum Verkauf übergebenen Papieren regelmäßig an der Berechtigung des letzteren scheitern, selbst als Käufer einzutreten und dadurch, unter Erwerb des Eigenthums der Papiere, den Kommittenten auf einen persönlichen Anspruch auf den Kaufpreis zu beschränken.

Mitwirkung mehrerer Banquiers.

Es ist oben dargelegt worden, daß die Nothwendigkeit der Mitwirkung mehrerer Banquiers an vielen Depotgeschäften zur Folge hat, daß die in den Besitz der hauptstädtischen Banquiers gelangenden Werthpapiere der Kunden der Provinzialbanquiers dem Pfandrechte der ersteren unterworfen werden, auch wenn die Eigenthümer der Papiere weder ihrem Provinzialbanquier noch dem hauptstädtischen Banquier etwas schuldig sind. Solche Pfandrechte der hauptstädtischen Banquiers können entstehen:

1) an Papieren, die ihnen von den Provinzialbanquiers zum Zweck der Aufbewahrung, des Umtausches oder des Bezuges anderer Werthpapiere, oder

2) zur Ausführung einer Verkaufskommission übersandt sind, endlich

3) an Papieren, die sie nach Ausführung einer Einkaufskommission im Auftrage von Provinzialbanquiers für deren Kunden im Besitz behalten.

Der Entwurf (§ 9) beschränkt sich darauf, für die zu 1 erwähnten Fälle Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß die in den Besitz des hauptstädtischen Banquiers gelangenden Papiere demselben als Pfandobjekte für seine Ansprüche gegen den Provinzialbanquier haften. Zu diesem Behuf verpflichtet er einen Kaufmann, welcher in seinem Geschäftsbetriebe fremde Werthpapiere einem Dritten zum Zweck der Aufbewahrung, des Umtausches odes des Bezuges von anderen Werthpapieren, Zins- oder Gewinnantheilscheinen ausantwortet, zur Mittheilung an diesen Dritten, daß die Werthpapiere fremde seien, und knüpft an die Mittheilung die rechtliche Folge, daß an den übergebenen oder an den neu beschafften Werthpapieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht des Dritten nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend gemacht werden kann, welche mit Bezug auf diese Werthpapiere entstanden sind. Daß eine Verpflichtung zur Erstattung der fraglichen Anzeige dann nicht besteht, wenn die Werthpapiere dem Banquier nach Maßgabe des § 2 zu freier Verfügung übergeben sind, versteht sich von selbst; es handelt sich dann eben nicht mehr um „fremde" Werthpapiere im Sinne des § 9.

Von einer Ausdehnung der Bestimmung des § 9 auf die oben unter 2 und 3 bezeichneten Fälle ist Abstand genommen worden. Ein praktisches Bedürfniß zur Beseitigung des bestehenden Uebelstandes hat sich vorwiegend für die unter 1 erwähnten Fälle, in welchen gewisse Effekten zeitweise in großem Umfange bei den Zentral-Bankinstituten zusammenzuströmen pflegen, geltend gemacht. Was den Fall der Versendung von Werthpapieren zum Verkaufe betrifft, so handelt es sich hierbei, wie schon bemerkt, in der Regel nicht um eine längere Aufbewahrung; diese findet vielmehr durch die Veräußerung der Papiere ein Ende, und hiermit erlischt auch das Interesse des bisherigen Eigenthümers an den Papieren. Praktisch von größerer Bedeutung ist an sich der unter Nr. 3 erwähnte Fall einer Weiterübertragung der Einkaufskommission. Hier würde indessen die Auferlegung einer Anzeigepflicht nach Analogie des § 9 erheblichen Schwierigkeiten

begegnen. Dies gilt sowohl bezüglich der Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem die Beschränkung des Pfandrechts des zweiten Kommissionärs einzutreten hätte, als bezüglich der Gestaltung des Rechnungsverhältnisses der beiden Kommissionäre, da für dieses die bloße Trennung in ein eigenes Konto des Provinzialbanquiers und ein allgemeines Konto der sämmtlichen Kunden desselben jedenfalls nicht ausreichen würde. Es wird der bevorstehenden Revision des Handelsgesetzbuchs vorbehalten bleiben müssen, die Frage zu entscheiden, ob nicht in anderer Weise, insbesondere durch eine gewisse Einschränkung des gesetzlichen Pfandrechts des Kommissionärs oder des Schutzes für den gutgläubigen Erwerb dieses Pfandrechts, die Interessen dritter Personen auch in Fällen der hier in Frage stehenden Art besser gewahrt werden können.

Strafrechtliche Bestimmungen.

Ergänzung der Vorschriften über die Unterschlagung.

Der Begriff der Unterschlagung, wie ihn das Strafgesetzbuch bestimmt, hat sich insofern als lückenhaft erwiesen, als er auf rechtswidrige Verfügungen über fremde, im Gewahrsam des Thäters befindliche Sachen, bei denen die Absicht nicht auf Aneignung gerichtet ist, nicht anwendbar ist. Um diese Lücke auszufüllen, nimmt der Entwurf eine Ergänzung der Vorschriften über die Unterschlagung durch eine Vorschrift (§ 10) in Aussicht, welche rechtswidrige Verfügungen eines Kaufmanns über fremde, in seine Verwahrung gelangte Werthpapiere zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten — falls diese Verfügungen nicht den Thatbestand des § 246 des Strafgesetzbuchs darstellen — mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bedroht. Den Thatbestand dieses Vergehens bilden namentlich die zum Nutzen des Depositars erfolgende Verpfändung deponirter Werthpapiere und ihre Benutzung zu Reportgeschäften ohne die, nach § 2 des Entwurfs ausdrücklich und schriftlich zu erklärende Ermächtigung des Eigenthümers. Die gleiche Strafe muß denjenigen treffen, welcher der Vorschrift des § 9 über die Anzeigepflicht bei Uebersendung fremder Werthpapiere zu eigenem Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt; denn auch in einem solchen Verhalten ist mit Rücksicht auf seinen Erfolg eine rechtswidrige Verfügung über die Papiere zu erblicken. Durch die ausdrückliche Vorschrift des Abs. 2 des § 10 wird dies außer Zweifel gesetzt.

Die in der Rechtssprechung bestehende Praxis, die Anwendbarkeit des § 246 des Strafgesetzbuchs bei einer objektiv rechtswidrigen Zueignung fremder vertretbarer Sachen auszuschließen, falls der Thäter im Augenblick der Aneignung die Absicht des Ersatzes hatte und deren Ausführbarkeit durch bereite Mittel gewährleistet war, wird, insoweit es sich um bei einem Kaufmann hinterlegte oder verpfändete Werthpapiere handelt, durch die Bestimmung des § 2 des Entwurfs für die Zukunft beseitigt werden Die dieser Praxis entsprechenden Entscheidungen beruhen, wie oben näher ausgeführt, auf der Erwägung, daß in dem Thäter durch das Vorhandensein von Absicht und Möglichkeit jederzeitiger Ersatzleistung die Annahme begründet werde, der Eigenthümer werde mit der unter solchen Umständen geschehenen Aneignung der Sache einverstanden sein, und daß dadurch das Bewußtsein des Verwahrers von der Rechtswidrigkeit der Aneignung ausgeschlossen werde. Gegenüber der Vorschrift des § 2, wonach die Befugniß des Verwahrers, statt der in Verwahrung genommenen Werthpapiere nur gleichartige zurückzugewähren, und zu Verfügungen zum eigenen Nutzen von einer ausdrücklich und

schriftlich erklärten Ermächtigung des Eigenthümers abhängig ist, wird künftig nur sehr ausnahmsweise die Zustimmung des letzteren zu einer Zueignung der Werthpapiere durch den Verwahrer aus dessen durch bereite Mittel sichergestellter Ersatzabsicht gefolgert werden können.

Zuchthausstrafe für Depotunterschlagungen?

In der Tagespresse ist mehrfach angeregt worden, Depotunterschlagungen unter Zuchthausstrafe zu stellen. Die gleiche Forderung erhebt der Eingangs erwähnte, in dem Reichstag eingebrachte Antrag des Abgeordneten Dr. von Cuny. Für eine derartige Strafschärfung sprechen in der That verschiedene Momente. Von einem Kaufmann, welcher berufsmäßig Depotgeschäfte macht, pflegt eine besondere Vertrauenswürdigkeit erwartet zu werden. Der Mißbrauch dieser Vertrauensstellung durch Veruntreuung der ihm in Hinblick auf dieselbe anvertrauten Werthpapiere bekundet einen verbrecherischen Willen schlimmster Art. Dazu tragen Depotunterschlagungen, namentlich wenn sie in größerem Umfange stattfinden, den Charakter großer Gemeingefährlichkeit an sich, nicht allein durch die Schädigung der von der Unterschlagung Betroffenen, sondern insbesondere auch, indem sie Mißtrauen bei dem Publikum erwecken, auf Handel und Wandel lähmend einwirken und das wirthschaftliche Leben ungünstig beeinflussen.

Andererseits fällt ins Gewicht, daß die Bedrohung der Depotunterschlagungen mit Zuchthaus mit dem Strafensystem des Strafgesetzbuchs nicht im Einklange stehen und zu einem Mißverhältniß nicht nur gegenüber anderen Vergehen führen würde, sondern auch gegenüber sonstigen Arten der Unterschlagung, welche, wie die Veruntreuung von Mündelgeldern, Sparkasseneinlagen und ähnliche, einen nicht minder groben Vertrauensbruch darstellen und nicht minder strafwürdig erscheinen wie Depotunterschlagungen.

War aus diesen Erwägungen davon abzusehen, Depotunterschlagungen an sich unter Zuchthausstrafe zu stellen, so erscheint doch Zuchthausstrafe dann angezeigt, wenn durch Hinzutreten des Konkurses des Thäters die Veruntreuungen einen besonders gemeingefährlichen Charakter annehmen. Der Entwurf (§ 12) bedroht demzufolge einen Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, mit Zuchthaus, wenn er Depots unterschlagen hat und ein innerer Zusammenhang zwischen diesen Unterschlagungen und dem Konkurse oder der Zahlungseinstellung dadurch gegeben ist, daß der Kaufmann die Depotveruntreuungen im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung begangen hat.

Gewerbepolizeiliche Strafe?

Nach eingehender Erörterung der Frage, ob die Erfüllung der durch den Entwurf dem Verwahrer und Pfandgläubiger in Betreff der gesonderten Verwahrung und der Buchung der Depots, dem Kommissionär in Betreff der Uebersendung des Stückeverzeichnisses an den Kommittenten auferlegten Pflichten dadurch zu sichern sein möchte, daß deren Nichtbeobachtung als gewerbepolizeiliches Vergehen unter Strafe zu stellen wäre, ist von einer solchen Vorschrift abgesehen worden. Entscheidend hierfür war die Erwägung, daß eine gewerbepolizeiliche Strafbestimmung nur dann wirkungsvoll sein könnte, wenn die geschäftliche Thätigkeit der Banken einer regelmäßigen polizeilichen Revision unterworfen würde, wie solche in der Presse mehrfach gefordert worden ist. Die Einführung einer solchen polizeilichen Kontrole erscheint indessen völlig unangebracht. Zunächst liegt auf

der Hand, daß die Durchführung einer solchen Kontrole eine kaum zu bewältigende Aufgabe sein und daß es schwer halten würde, das für eine solche Aufgabe geeignete Personal zu finden.

Auch an und für sich betrachtet aber kann aus beklagenswerthen Vergehungen Einzelner kein Grund entnommen werden, einen Gewerbebetrieb, welcher vorzugsweise in den Händen hochangesehener Mitglieder des Handelsstandes ruht, einer mit den Grundsätzen unserer Gewerbegesetzgebung nicht vereinbarlichen und von derselben bisher nur ganz ausnahmsweise (§ 38 der Gewerbeordnung) aus hier nicht zutreffenden Gesichtspunkten zugelassenen Maßregel zu unterwerfen.

Gegen eine gewerbepolizeiliche Strafbestimmung der gedachten Art spricht überdies auch der Umstand, daß eine solche von unzufriedenen Angestellten der Banken, sowie von dem durch Vermögensverluste im Bank- und Börsengeschäfte betroffenen Publikum nicht selten in chikanöser Weise ausgebeutet werden würde.

Der Entwurf enthält sich aus diesen Gründen einer gewerbepolizeilichen Strafvorschrift. Dagegen war erforderlich, die Erfüllung der durch §§ 1, 3 und 6 daselbst konstituirten Pflichten der Banquiers, abgesehen von den oben erörterten zivilrechtlichen Präjudizien, auch durch eine Ergänzung der strafrechtlichen Bestimmungen zu sichern.

Strafbare Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2.

Dem Verwahrer und dem Pfandgläubiger liegt gemäß § 1 des Entwurfs einerseits die gesonderte Verwahrung der im Depot erhaltenen Effekten ob, andererseits die Führung eines Handelsgesetzbuches, in das die hinterlegten oder verpfändeten Werthpapiere entweder spezialisirt einzutragen sind oder eine Bezugnahme auf daneben geführte Stückeverzeichnisse zu vermerken ist. Die Führung von Handelsbüchern, zu der ein Kaufmann gesetzlich verpflichtet ist, kann strafrechtlich von Bedeutung werden, wenn er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird. Nach § 209 der Konkursordnung wird der Gemeinschuldner wegen betrügerischen Bankerotts bestraft, wenn er in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen hat, deren Führung ihm gesetzlich oblag, oder seine Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert hat, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren. Bestand diese Absicht nicht, so wird der Gemeinschuldner nach § 210 a. a. O. wegen einfachen Bankerutts bestraft, wenn er Handelsbücher zu führen unterlassen hat, deren Führung ihm gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt hat, daß sie keine Uebersicht seines Vermögenszustandes gewähren. Obschon durch den vorliegenden Entwurf, wenn er Gesetzeskraft erlangt, das im § 1 Abs. 1 Ziffer 2 vorgeschriebene Depotbuch ein Handelsbuch im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen der Konkursordnung wird, so werden die letzteren hinsichtlich dieses Depotbuches doch nur in beschränktem Umfange anwendbar sein.

Zunächst ist im Hinblick darauf, daß die Unterlassung der Führung des Depotbuches, sowie dessen Vernichtung, Verheimlichung oder unrichtige Führung regelmäßig die Benachtheiligung der Gläubiger, d. i. der Konkursgläubiger, nicht bezwecken oder herbeiführen kann, sondern wesentlich eine Schädigung der Aussonderungsberechtigten, die, wenn sie die Ausübung des Aussonderungsrechts hindert, den Konkursgläubigern sogar von Nutzen sein kann, der Thatbestand des betrügerischen Bankerutts ausgeschlossen. Aber auch die Möglichkeit der Bestrafung wegen einfachen Bankerutts ist nur in dem Falle gegeben, wenn der Gemeinschuldner die ihm gesetzlich obliegende Führung des Depotbuches völlig unterlassen

hat. Denn die Verheimlichung, Vernichtung und unordentliche Führung eines Handelsgesetzbuches ist nur dann geeignet, den Thatbestand des Bankerutts zu bilden, wenn sie zur Folge hat, daß die Handelsbücher keine Uebersicht des Vermögensstandes des Kridars gewähren. Für diese Uebersicht aber ist das Depotbuch, welches nicht die Vermögenslage des Gemeinschuldners, sondern das Eigenthum der Deponenten klarzustellen bestimmt ist, nicht unbedingt wesentlich.

Soll eine den Vorschriften der Konkursordnung über die unordentliche Führung der Handlungsbücher analoge Vorschrift in Betreff des Depotbuches getroffen werden, so muß der Kridar unter Strafe gestellt werden, wenn durch seine Schuld der mit der Verpflichtung zur Führung eines Depotbuches beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Da nun die Führung des Depotbuches und gleicher Weise die Pflicht der gesonderten Aufbewahrung der in Depot genommenen Effekten die Sicherung des Aussonderungsanspruchs des Eigenthümers beim Konkurs des Verwahrers bezweckt, so wird dem letzteren Strafe alsdann anzudrohen sein, wenn durch die Nichterfüllung oder durch die mangelhafte Erfüllung der ihm gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 des Entwurfs obliegenden Pflichten im Konkursfall das Aussonderungsrecht des Eigenthümers sich als gefährdet erweist. In diesem Sinne bestimmt der § 11 des Entwurfs, daß ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen sei, wenn er den Vorschriften des § 1 Ziffer 1 oder 2 zuwidergehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruchs auf Aussonderung der von jenem zu verwahrenden Werthpapiere benachtheiligt wird. Die gleichen Gesichtspunkte, welche der gegen den Verwahrer und gegen den Pfandgläubiger gerichteten Strafbestimmung zu Grunde liegen, kommen der Hauptsache nach auch bezüglich des Kommissionärs in Betracht, der seiner Verpflichtung zu Uebersendung des Stückeverzeichnisses vorsätzlich nicht nachgekommen ist und hierdurch das Aussonderungsrecht des Kommittenten im Konkurse vereitelt hat. Im Entwurf ist deshalb die Strafbestimmung auch auf diesen Fall ausgedehnt.

Im § 13 des Entwurf werden schließlich den Strafbestimmungen der §§ 10 bis 12 analoge Vorschriften in Beziehung auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft getroffen.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Die Hinterlegung von Werthpapieren erfolgt entweder in der Form des offenen oder des geschlossenen Depots. Ueber die Rechte und Pflichten des Verwahrers eines verschlossen hingegebenen Depots sind keine Zweifel hervorgetreten, die geltenden Gesetze genügen vollständig. Der Entwurf konnte sich demgemäß auf die offenen Depots von Werthpapieren beschränken. Gegenstand dieser Depots sind vorzugsweise die im § 1 aufgeführten Papiere. Den Vorschriften des Entwurfs nicht zu unterwerfen waren die Banknoten, weil sie zwar vom rechtlichen Standpunkte aus nicht Geld, auch nicht Papiergeld, sondern nur Anweisungen auf Geld sind, aber nach ihrer dem Verkehr zu Grunde liegenden wirthschaftlichen Aufgabe an die Stelle des Geldes zu treten bestimmt sind und daher die Verpflichtung zu ihrer Aufbewahrung in specie nicht dem zu vermuthenden Willen der Betheiligten entsprechen würde.

Konnossemente und ähnliche Papiere fallen nicht unter die im Abs. 1 aufgeführten Werthpapiere. Da dieselben in Depot nicht gegeben zu werden pflegen, so lag keine Veranlassung vor, ihrer in dem Entwurf Erwähnung zu thun. Auch auf Wechsel finden die Bestimmungen des Entwurfs keine Anwendung.

Zu § 2.

Die Vorschrift, daß die im § 2 behandelte Ermächtigungserklärung, um giltig zu sein, ausdrücklich abgegeben werden müsse, bezweckt, für den Verzicht eine klare, unzweifelhafte Ausdrucksweise zu fordern, um zu verhindern, daß aus unklaren, in ihrer Bedeutung dem Hinterleger nicht genügend zum Bewußtsein gelangten Ausdrücken in den ihm zur Anerkennung vorgelegten Schriftstücken, namentlich in sogenannten Geschäftsbedingungen, ein von demselben nicht gewollter Verzicht hergeleitet werden kann. Durch die Bestimmung im § 2 ist nicht ausgeschlossen, daß die Hingabe eines Darlehns in Werthpapieren wie bisher so auch künftig besonderen formalen Erfordernissen nicht unterliegt. Ist dagegen der Wille der Kontrahenten auf Begründung eines Hinterlegungsverhältnisses an den Werthpapieren gerichtet, so soll für den Kaufmann das Recht, Werthpapiere gleicher Menge und Art der ihm übergebenen zurückzugeben (depositum irregulare), nur durch eine schriftliche und ausdrückliche Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders rechtsgültig begründet werden können. Auch die Umwandlung eines depositum regulare in ein depositum irregulare kann danach gültig nur durch eine im Sinne des § 2 schriftlich und ausdrücklich abgegebene Erklärung vollzogen werden, während die Umwandlung eines ursprünglichen Hinterlegungsvertrags in ein Darlehn zu ihrer Rechtsgültigkeit keiner Form bedarf.

Zu § 3.

Nach Abs. 1 beginnt die dreitägige Frist für die Uebersendung des Stückeverzeichnisses, wenn der Kommissionär einen dritten Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerb der Stücke. Zum Erwerb der Stücke ist es nicht nothwendig, daß der Kommissionär sie körperlich empfängt, sondern es genügt — was für den Fall der Betheiligung mehrerer Banquiers an der Ausführung der Kommission von Bedeutung ist —, daß der Kommissionär des Kunden (also unter Umständen ein Zwischenkommissionär) durch constitutum possessorium des von ihm mit dem Erwerb der Stücke beauftragten Kommissionärs Besitz und Eigenthum an denselben erwirbt. Die Frist für den Zwischenkommissionär, welcher einen dritten Verkäufer namhaft gemacht hat, beginnt daher in diesem Falle mit dem Empfange des ihm von dem hauptstädtischen Kommissionär übersandten Stückeverzeichnisses.

Wenn der Kommissionär den Verkäufer nicht benannt hat, so beginnt die dreitägige Frist mit Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen er nach Erstattung der Anzeige über die Ausführung des Auftrages die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange beziehen konnte. Dieser Zeitraum ist nicht nach dem abstrakten Maßstab eines für alle Fälle als Regel zu betrachtenden ordnungsmäßigen Geschäftsganges zu bemessen, es sind vielmehr alle die thatsächlichen Umstände dabei zu berücksichtigen, die im einzelnen Fall ohne Verschulden des Kommissionärs zu einer Verzögerung des Bezuges der ihm zu liefernden Stücke führen können. Durch die Fassung der Vorschrift ist dies außer Zweifel gestellt. Unter Berücksichtigung aller hiernach in Betracht kommenden Umstände wird die Frist zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses auch in denjenigen Fällen zu bestimmen sein, in welchen es sich um Werthpapiere handelt, die an einer ausländischen Börse

einzukaufen sind. Daß die Vorschriften des § 3 auch in solchen Fällen Anwendung finden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Papiere von dem inländischen Kommissionär bezogen oder bei dem ausländischen Banquier in Depot belassen werden, ergibt sich aus der allgemeinen Fassung des § 3 von selbst. In dem letzteren Fall hat der Kommissionär ebenso wie sonst, wenn er die Papiere nicht selbst bezieht, dafür zu sorgen, daß ihm das Stückeverzeichniß behufs der Uebermittelung an seinen Kommittenten zugesandt wird.

Zu § 4.

Sobald im Falle des § 4 entweder der Kommittent die aus dem Kommissionsgeschäft herrührende Forderung des Kommissionärs befriedigt oder der letztere bezüglich des Betrags oder Restbetrages Stundung gewährt hat, ist binnen einer von diesem Zeitpunkt ab laufenden dreitägigen Frist das Stückeverzeichniß zu übersenden.

Zu § 6.

Die Bestimmungen in §§ 6 und 7 finden nur Anwendung, wenn es sich um ein Kommissionsgeschäft handelt, dagegen nicht auf Umtauschakte, bei denen der Banquier nur Vertreter des Eigenthümers in thatsächlichem Sinne ist, ohne überhaupt ein Rechtsgeschäft geschweige, denn ein solches in eigenem Namen abzuschließen. Dahin gehören der Umtausch von Interimsscheinen in die definitiven Stücke, der Umtausch beschädigter Stücke gegen neue, die Empfangnahme neuer Stücke an Stelle verloren gegangener amortisirter Stücke und ähnliche Fälle, wo ein Anschaffungsgeschäft nicht vorliegt und kein Zweifel darüber besteht, daß der Vertreter unmittelbar für den Vertretenen den Besitz erwirbt.

Zu § 8.

Durch den Absatz 3 des § 8 werden dem Kommissionär jedenfalls vom Zeitpunkt der Absendung des Stückeverzeichnisses an den Kommittenten ab die Pflichten eines Verwahrers (§ 1) insoweit auferlegt, als er die Papiere in Gewahrsam hat. Wenn die Papiere im Fall der Betheiligung mehrerer Banquiers an der Ausführung der Kommission bei dem hauptstädtischen Banquier in Verwahrung bleiben — ein Fall, der praktisch häufig vorkommt —, so können dem Zwischenbanquier, welcher alsdann gar nicht in den Gewahrsam der Papiere gelangt, auch die Pflichten des Verwahrers nicht zugemuthet werden.

Wenn der Kommissionär, sei es versehentlich, sei es in vorsätzlich rechtswidriger Absicht über die gleichen Papiere an mehrere Personen Stückeverzeichnisse gesandt oder ein Stückeverzeichniß über Papiere mitgetheilt hat, die einem Anderen körperlich übergeben worden sind, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse dieser Personen zu einander und zu dem Kommissionär nach den allgemeinen Gesetzen.

Zu § 9 vergl. die Ausführung des allgemeinen Theils.

Zu § 10.

Die Benutzung von anvertrauten Aktien zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung ist nicht als eine rechtswidrige Verfügung im Sinne des Entwurfs anzusehen, da es sich hierbei um einen Gebrauch der Papiere handelt, welcher das Eigenthum an denselben nicht berührt. Es verbleibt daher, soweit eine solche Benutzung ohne Einwilligung des Eigenthümers und ohne Befugniß zu dessen Vertretung erfolgt, lediglich bei der Vorschrift des Artikels 249 f des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 123). Dagegen fällt, wie schon oben hervorgehoben, die Verpfändung der

Papiere unter die Strafvorschrift des Entwurfs. Eine rechtswidrige Verfügung liegt dann nicht vor, wenn die Handlung durch das Interesse des Hinterlegers oder Verpfänders geboten ist (§ 1 Abs. 2 des Entwurfs), wenn dieser sich ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklärt hat (§ 2 des Entwurfs), oder wenn die Verfügung in Ausübung eines bestehenden Rechts vorgenommen wird, wie z. B. der Zwangsverkauf des Kommissionsguts oder des Faustpfands auf Grund der Artikel 375 und 310 des Handelsgesetzbuchs.

In subjektiver Hinsicht ist dem Erforderniß der Vorsätzlichkeit durch das Zeitwort „verfügen“ Ausdruck gegeben. Als Dolus aber setzt das im § 10 des Entwurfs vorgesehene Vergehen auf Seiten des Thäters ferner das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Verfügung voraus. Denn die Rechtswidrigkeit ist ein Thatumstand, der dem Thäter nach § 59 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs nicht zugerechnet werden darf, wenn er dessen Vorhandensein bei Begehung der Strafthat nicht kannte. Eine objektive rechtswidrige Verfügung würde demnach z. B. dann nicht unter die Bestimmung des § 10 fallen, wenn der Verfügende dieselbe als durch das Interesse des Hinterlegers, Verpfänders oder Kommittenten für geboten gehalten hat.

Jede Ausantwortung fremder Werthpapiere an Dritte, sei es zum Zweck der Aufbewahrung, des Umtausches oder des Bezuges anderer Papiere oder von Zins- oder Gewinnantheilscheinen, würde die Möglichkeit der Entstehung von Pfandrechten oder Zurückbehaltungsrechten Dritter an den Papieren und damit der Schädigung der Eigenthümer mit sich bringen, wenn der betreffende Kaufmann bei der Ausantwortung nicht die in § 9 vorgeschriebene Mittheilung macht. Die im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erfolgende Hingabe der Papiere ohne solche Mittheilung enthält sonach eine rechtswidrige Verfügung. Hierdurch rechtfertigt sich die Strafvorschrift im Absatz 2.

Da die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 sich wesentlich als eine Ergänzung des geltenden Rechts hinsichtlich der Strafbestimmungen gegen Unterschlagungen darstellen, so erschien es geboten, auf die dadurch getroffenen Fälle auch die in § 247 des Strafgesetzbuchs aufgenommenen Sonderbestimmungen für anwendbar zu erklären. Hinsichtlich des dort vorgesehenen Erfordernisses des Strafantrags können, da es sich hier nur um Strafthaten eines selbständigen Kaufmanns handelt, nach der Natur der Sache nur die gegen Angehörige gerichteten Zuwiderhandlungen in Frage kommen, und es genügte daher die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung. Dagegen waren im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Voraussetzungen die Vorschriften in Absatz 2 und 3 des § 247 des Strafgesetzbuchs ohne weiteres auch auf den § 10 des Entwurfs entsprechend für anwendbar zu erklären.

Bei Normirung der angedrohten Strafe ist davon ausgegangen, daß der Entwurf mit der fraglichen Strafvorschrift Fälle treffen will, auf welche § 246 des Strafgesetzbuchs nicht angewendet werden kann, weil es an dem einen oder andern Thatbestandsmerkmal dieses Paragraphen fehlt. Da es sich hiernach um Verfehlungen handelt, die im allgemeinen minder schwerer Natur sind, als das Vergehen der Unterschlagung, so war die Strafandrohung milder, als bei letzter geschehen, zu fassen. Dabei erschien es im Hinblick darauf, daß in der Regel Gewinnsucht der Beweggrund des Thäters sein wird, angemessen, neben der Gefängnißstrafe auch die Verhängung einer Geldstrafe als Regel vorzuschreiben. So erwünscht es an sich sein würde, durch möglichst weite Festsetzung des zulässigen Höchstbetrages der Geldstrafe dem erkennenden Richter die Möglichkeit zu gewähren, die Geldstrafe dem erlangten oder erstrebten Vermögensvortheil des Thäters anzupassen und sie so zu bemessen, daß sie auch demjenigen Thäter, der über be-

trächtliche Geldmittel verfügt, fühlbar wird, so mußte es doch andererseits für bedenklich erachtet werden, bei dieser einzelnen Vorschrift über diejenigen Beträge allzusehr hinauszugreifen, welche das geltende Strafgesetzbuch für ähnliche Strafthaten in die Strafandrohungen aufgenommen hat. Letztere Rücksicht hat zur Beschränkung des Höchstbetrags auf 3000 Mk. geführt. Da beim Vorhandensein mildernder Umstände auch in den Fällen der Unterschlagung allein auf Geldstrafe erkannt werden darf, so erschien es angemessen, auch bei der rechtswidrigen Verfügung die Verhängung einer bloßen Geldstrafe zuzulassen.

Zu § 11.

Der Thatbestand des Vergehens wird schon durch die Zuwiderhandlung gegen eine der beiden in § 1 Ziffer 1 und 2 gegebenen Vorschriften erfüllt, wenn durch dieselbe eine Benachtheiligung der Berechtigten herbeigeführt worden ist.

Zu § 12.

Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Zueignung und der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung wird bei der Vorschrift des § 12 des Entwurfs ebensowenig vorausgesetzt, wie in den Fällen des § 209 der Konkursordnung hinsichtlich der dort vorgesehenen Bankerutthandlungen. Dagegen müssen beide Thatbestandsmerkmale hier wie dort in einem zeitlichen Zusammenhange stehen, und zwar hier in der Weise, daß die zur Zeit der rechtswidrigen Zueignung bestehende Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung zu derjenigen Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung geführt hat, die als zweites Thatbestandsmerkmal in Betracht kommt.

Zu § 13.

Auf die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht und die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche in Ansehung der in der Verwahrung der Gesellschaft oder Genossenschaft befindlichen oder von ihr angeschafften oder einem Dritten ausgeantworteten Werthpapiere eine der in den §§ 10 bis 12 mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben, würden die betreffenden Strafvorschriften an sich nicht Anwendung finden, da nicht der gesammte Thatbestand der fraglichen Handlungen sich in ihrer Person erfüllt. Es bedarf daher einer besonderen Vorschrift, welche — analog dem § 214 der Konkursordnung — die Strafbarkeit der Vertreter der bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften begründet.

Diesem Zweck soll § 13 des Entwurfs entsprechen. In den Fällen der §§ 10 und 12 kann es für die Strafbarkeit keinen Unterschied begründen, ob die rechtswidrige Verfügung oder Zueignung zum persönlichen Vortheil des Thäters verübt ist oder zum Vortheil der Gesellschaft oder Genossenschaft, für die der Thäter in seiner Eigenschaft als Gesellschafts- oder Genossenschaftsorgan gehandelt hat. In den Fällen des § 11 können überhaupt nur Handlungen der letzteren Art in Frage kommen.

Zu § 14.

Nach Artikel 5 des Handelsgesetzbuchs gelten die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen auch für die öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen. Nach dieser Vorschrift bestimmt sich die Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes auf die Reichsbank und die öffentlichen Banken der Bundesstaaten.

Miszellen.

Preuß. Ministerial-Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung), sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten, vom 20. September 1895.

I. Aufnahme.

§ 1. Die Aufnahme einer Person in eine Privat-Anstalt für Geisteskranke, Idioten und Epileptische darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, aus welchem ersichtlich sind: Veranlassung zur Ausstellung und Zweck des Zeugnisses, Zeit und Ort der Untersuchung, die dem Arzt gemachten Mittheilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen andererseits. Das Zeugniß soll sich darüber aussprechen, an welcher Form geistiger Störung der Kranke leidet, und begründen, weshalb er der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

§ 2. In der Regel soll das Zeugniß vom Kreisphysikus oder, wenn dieser behindert oder Arzt der Anstalt ist, von dem für das Physikat geprüften Kreiswundarzte des Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, ausgestellt werden. Ist auch dies nicht angängig, so erfolgt die Ausstellung durch einen anderen Physikus oder für das Physikat geprüften Kreiswundarzt. Der letztere hat seinem Amtscharakter den Vermerk hinzuzufügen, daß er für das Physikat geprüft ist.

§ 3. Liegt bereits ein den Anforderungen des § 1 entsprechendes Zeugniß eines Arztes vor, so genügt es, wenn der beamtete Arzt (§ 2) auf Grund persönlicher Untersuchung des Kranken dem Inhalt des Zeugnisses beitritt.

§ 4. In dringenden Fällen kann die Aufnahme vorläufig auf Grund eines nach Vorschrift des § 1 abgefaßten Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen.

Auf diese Weise Aufgenommene müssen jedoch spätestens innerhalb 48 Stunden nach der Aufnahme durch den Physikus oder, wenn dieser behindert oder Arzt der Anstalt ist, durch den für das Physikat geprüften Kreiswundarzt, oder durch den Physikus eines benachbarten Kreises untersucht werden. Der Untersuchende hat sofort ein Zeugniß auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine Entlassung maßgebend ist.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen; das Zeugniß ist alsdann spätestens innerhalb zwei Wochen nach der Aufnahme auszustellen.

§ 5. Von der nachträglichen amtsärztlichen Untersuchung kann abgesehen werden.

1. wenn der Kranke mit einem privatärztlichen Zeugniß, welches den Vorschriften des § 1 genügt, auf Antrag des ihm als Geisteskranken bestellten Vormundes aufgenommen worden ist;

2. wenn das nach Vorschrift des § 1 abgefaßte Aufnahmezeugniß von dem ärztlichen Leiter einer öffentlichen Irrenanstalt oder einer psychiatrischen Universitäts-Klinik unter Beifügung des Amtscharakters ausgestellt worden ist.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in eine Privatanstalt darf nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten ärztlichen Untersuchung erfolgen.

Der Zeitpunkt der letzten Untersuchung ist in dem ärztlichen Zeugnisse anzugeben.

§ 7. Die Uebernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt — sei es eine öffentliche oder eine private — darf nur erfolgen, wenn von deren Vorstand ein Uebergabeschein und eine beglaubigte Abschrift des Aufnahmezeugnisses, zutreffendenfalls auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung, sowie ein Zeugniß über den Fortbestand der Krankheit übergeben wird. Das Zeugniß ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt auszustellen, in der sich der Kranke bisher befunden hat, und hat sich darüber auszusprechen, ob das Leiden als heilbar anzusehen ist.

§ 8. Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Orts-Polizeibehörde vertraulich anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Wissen der Polizeibehörde des Wohnorts erfolgt, so ist außerdem dieser Behörde binnen derselben Frist unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahmezeugnisse und der Ueberweisungspapiere vertrauliche Mittheilung zu machen.

Innerhalb derselben Frist ist die Aufnahme nicht entmündigter Kranker dem Ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder falls dieses Gericht unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts anzuzeigen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

Die Aufnahme entmündigter Kranker ist dem zuständigen Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

§ 9. Bei Ausländern ist die Aufnahme auch dem für die Anstalt zuständigen Regierungs-Präsidenten anzuzeigen. Hierbei ist die Person oder die Behörde, welche die Aufnahme veranlaßt hat, und der Heimathsort des Kranken anzugeben.

II. Entlassung und Beurlaubung.

§ 10. Die Entlassung muß erfolgen, wenn

1. der Kranke geheilt ist,
2. sein gesetzlicher Vertreter die Entlassung fordert.

Ist der Kranke unter Mitwirkung einer Polizeibehörde aufgenommen, so darf die Entlassung nicht ohne Zustimmung dieser Behörde erfolgen.

§ 11. Beurlaubungen eines Kranken aus einer Privatanstalt dürfen die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und in dem Falle des § 10 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden. Eine Rückführung nach Ablauf dieser Zeit gilt als Neuaufnahme.

§ 12. Ein Kranker, welcher als für sich oder andere gefährlich zu betrachten ist, darf nur entlassen oder beurlaubt werden, wenn die Polizeibehörde des zukünftigen Aufenthaltsorts auf vorherige Anzeige der Anstalt der Entlassung oder Beurlaubung zustimmt und wenn für die sichere Ueberführung gesorgt ist.

Ist die unmittelbare Ueberführung in eine andere Anstalt sichergestellt, so genügt es, daß die Polizeibehörde des Orts der entlassenden Anstalt vorher benachrichtigt wird.

§ 13. Sobald die Entlassung eines Kranken thatsächlich erfolgt ist, so muß davon den in § 8 genannten Behörden sofort Anzeige gemacht werden unter Angabe des Tages der Entlassung und des Orts, wohin der Kranke entlassen ist.

Diese Behörden sind auch dann zu benachrichtigen, wenn ein Kranker gestorben ist oder sich aus der Anstalt entfernt hat.

III. Bestimmungen über freiwillige Pensionäre.

§ 14. Beabsichtigt der Unternehmer freiwillige Pensionäre, d. h. solche Kranke aufzunehmen, die aus eigener Entschließung in die Anstalt einzutreten wünschen, so bedarf er hierzu der Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde.

Vor ihrer Ertheilung hat sich die Orts-Polizeibehörde der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu versichern, die in Landkreisen durch Vermittlung des Landraths einzuholen ist. Die Erlaubniß wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

§ 15. Die Genehmigung darf nur einer Anstalt ertheilt werden, in welcher ein Anstaltsarzt wohnt.

§ 16. Zur Aufnahme eines Pensionärs ist erforderlich:

1. eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkte,

2. die schriftliche Einwilligung des Pensionärs selbst, die, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, von diesem zu genehmigen ist.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden bei der Orts-Polizeibehörde der Anstalt vertraulich anzuzeigen.

§ 17. Anträgen auf Entlassung muß, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, in jedem Falle entsprochen werden. Die Ablehnung eines von dem Pensionär selbst gestellten Antrags darf nur stattfinden, wenn zugleich der Anstaltsvorstand das im § 4 vorgesehene Verfahren einleitet.

Die Entlassung ist alsbald der Orts-Polizeibehörde (§ 16 Abs. 2) anzuzeigen.

IV. Einrichtung und Leitung.

§ 18. Die Privatanstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Außerdem gelten für die Privatanstalten folgende besondere Bestimmungen:

1) Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirthschaftliche und Bureauangelegenheiten oder um den Unterricht der Kranken handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzt geleitet werden, der durch längere Thätigkeit an einer größeren öffentlichen Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch als Volontär — sich die nöthigen Kenntnisse verschafft hat.

2) Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nicht ohne Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu ertheilen ist.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf die ihm übertragene Thätigkeit ergibt.

3) In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muß mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.

4) Uebersteigt die Zahl der Geisteskranken 100 oder der Epileptischen 200, so muß ein zweiter Arzt bestellt werden und in der Anstalt wohnen.

Für den zweiten Arzt ist zwar ebenfalls der Nachweis einer psychiatrischen Vorbildung erforderlich, doch brauchen in dieser Beziehung nicht die Bedingungen erfüllt zu werden, die an den leitenden Arzt zu stellen sind.

5) Sind mehr als 300 Geisteskranke oder mehr als 400 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geisteskranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden.

6) Für jeden Kranken müssen Personalakten mit fortlaufender Krankengeschichte vorhanden sein; außerdem muß ein Hauptbuch (A) und eine Zu- und Abgangsliste (B) nach den beifolgenden Anweisungen geführt werden.

§ 19. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzt namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen:

1) Die Anordnung der Isolirung eines Kranken — abgesehen von Nothfällen, in denen jedoch nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist —, sowie die Eintragung jedes Falls von Isolirung in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch.

2) Die Anordnung etwaiger mechanischer Beschränkung eines Kranken durch sogenannte Jacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen, sowie die Eintragung jedes solchen Falls und des Grundes der Anordnung in ein besonderes, hierzu bestimmtes Buch.

3) Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.

4) Die Bestimmung über die gesammte Thätigkeit des Wartepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.

5) Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken beziehen.

Außerdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken auf eine andere Abtheilung, die Beschäftigung der Kranken und die allgemeine Regelung ihrer Beköstigung, sowie die Vertheilung des Wartepersonals nur mit Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen.

V. Beaufsichtigung.

§ 20. Die Privatanstalten werden regelmäßig durch den zuständigen Physikus oder einen zu dessen Vertreter bestellten Medizinalbeamten und außerdem durch eine von den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchskommission besichtigt.

§ 21. Die Besichtigungen finden unvermuthet statt, und zwar:

1) durch den Physikus oder dessen Stellvertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zweimal — einmal im Sommer, einmal im Winter —,

2) durch die Besuchskommission in der Regel einmal jährlich. Der zuständige Physikus hat dieser Besichtigung beizuwohnen.

Bei jeder Besichtigung sind die Aerzte der Anstalt zur Anwesenheit und Ertheilung von Auskunft verpflichtet.

§ 22. Der Physikus oder dessen Stellvertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungs-Präsidenten nach Anleitung des anliegenden Schemas (C) zu berichten.

Außerdem ist betreffs des Wechsels u. s. w. der Kranken und der Zahl u. s. w. des Personals jedesmal das beiliegende bereits vorgeschriebene statistische Formular (D) auszufüllen.

§ 23. Die Besuchskommission hat die unter I bis III des Schemas für den Bericht des Kreisphysikus angeführten, außerdem sonst wichtig erscheinende Punkte (ausreichende Versorgung mit Aerzten [§ 18, 5], Verhalten des Wartepersonals,

Vollständigkeit der Krankengeschichten) zu berücksichtigen, über das Ergebniß an den Regierungspräsidenten zu berichten und hierbei zur Abstellung vorgefundener Uebelstände die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 24. Bei sämmtlichen auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen sind, wenn sie nicht mittels Postbehändigungsscheins erfolgen, die betreffenden Behörden um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 25. Als Aerzte im Sinne dieser Anweisung sind nur die im Deutschen Reich approbirten Aerzte (§ 29 der Gewerbeordnung) zu verstehen.

§ 26. Ueberall, wo in dieser Anweisung vom Regierungs-Präsidenten die Rede ist, tritt an dessen Stelle für Berlin und Charlottenburg der Polizei-Präsident von Berlin.

§ 27. Diese Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt wird.

§ 28. Privatanstalten, denen die Genehmigung zur Aufnahme freiwilliger Pensionäre (Abschnitt III) unter anderen Voraussetzungen als denen des § 15 ertheilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht aufnehmen.

Die Bestimmung im letzten Satze des § 14 gilt auch für bestehende Anstalten.

§ 29. Bei den an Privatanstalten bereits thätigen Aerzten kann, so lange sie bei derselben Anstalt verbleiben, vom Nachweise der im § 18, 1, 3 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten abgesehen werden.

Im übrigen muß den Vorschriften des § 18, 3, 4 und 5, soweit sie nicht früher erfüllt werden können, bis spätestens zum 1. Oktober 1896 genügt werden.

§ 30. Aus den im § 18, 2 Abs. 2 angegebenen Gründen kann auch einem beim Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte diese Leitung entzogen werden.

§ 31. Auf die beim Inkrafttreten dieser Anweisung bereits bestehenden Anstalten, deren Einrichtung der Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten vom 19. August 1895 nicht entsprechen, kommen die dort getroffenen Bestimmungen erst dann zur Anwendung, wenn ein Neubau, Umbau oder Erweiterungsbau stattfindet.

Soweit die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 19. August 1895 (§ 8) nicht Platz greifen, bewendet es für die Bemessung des jedem Kranken zu gewährenden Luftraums und für die Versorgung der Anstalt mit Badeeinrichtungen bei den bestehenden Bestimmungen.

Jedoch dürfen neue Kranke nicht eher aufgenommen werden, bis infolge der Verminderung des Bestandes durch Abgang und Entlassung die im § 8 der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Maße des für den Kopf zu gewährenden Raums auch in diesen Anstalten erreicht worden sind.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

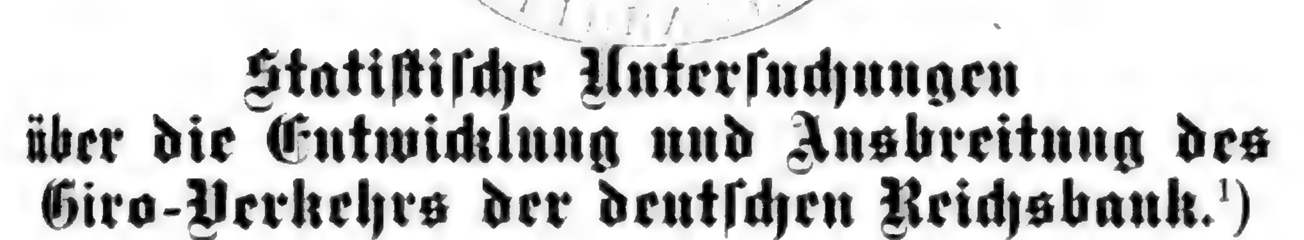
herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1896. | Neunundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 3.

Inhalt:



Statistische Untersuchungen über die Entwicklung und Ausbreitung des Giro-Verkehrs der deutschen Reichsbank.[1])

Von

Rudolf Blum, Steuer-Assessor.

In Folgendem soll die Entwickelung und Ausbreitung des Giro-Verkehrs der deutschen Reichsbank einer statistischen Untersuchung unterzogen werden. Das Material hierzu liefern die Verwaltungsberichte der deutschen Reichsbank und zwar soll der Zeitraum 1876—1890 einer eingehenden Betrachtung unterworfen werden. Die statistische Untersuchung soll sich nur bis Ende des Jahres 1890, des letzten Jahres erstrecken, aus welchem bei Beginn der Untersuchung, der

---

[1] Für den Giro-Verkehr der Reichsbank gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Contos sind an diejenige Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitz nach gehört.

2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nöthigen Formularien ein Conto-Gegenbuch, in welches alle von ihm oder für ihn baar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Weitere Bescheinigungen werden von der Reichsbank nicht ertheilt.

3. Baare Einschüsse, bei der Reichsbank zahlbare Checks und Wechsel, desgleichen diskontirte Wechsel und ertheilte Lombard-Darlehen werden dem Giro-Conto sofort gutgeschrieben.

4. Die der Reichsbank zum Incasso übergebenen Checks, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittirt sein und mit einem speziellen Verzeichniß eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben.

Der Gesammtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Inkasso-Papiere wird in dem Conto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die definitive Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Conto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktags zurück. Auf die Protestirung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.

5. Die Einkassirung von Effekten u. s. w. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfniß dafür geltend macht.

Die Effekten u. s. w. sind der Bank mit speziellem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Packet muß versiegelt und mit dem Namen des Einlieferers, dem Namen des Empfängers und mit dem nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Geldbetrage versehen sein.

Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Absatz 2 der Nr. 4.

6. Ueber sein Guthaben kann der Conto-Inhaber in beliebigen Theilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularien, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht honorirt.

Baare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Ueberbringer" lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person girirt ist.

Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Conto-Inhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text

Rechenschaftsbericht der Reichsbank vorlag. Zunächst theilen wir diesen Zeitraum in drei Abschnitte, in drei Quinquennien, um die Zufälligkeiten in den einzelnen Jahren zu beseitigen und um den Durchschnittscharakter nicht zu trüben, berechnen dann unter Weglassung der drei letzten Stellen die fünfjährigen Durchschnitte der Periode 1876—1880, 1881—1885 und 1886—1890 auf Grund der in den Verwaltungsberichten über Giro-Verkehr angegebenen Beträge und untersuchen alsdann diejenigen Ursachen, welche zur Entwickelung und Aus-

---

geschriebenen oder gedruckten Vermerk versehen werden: „Nur zur Verrechnung". In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht baar auszahlen.

Zu den Uebertragungen auf Conten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die rothen Check-Formulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.

7. Die Check-Formulare werden jedem Conto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen möchten, wenn er nicht seine contoführende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Conto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Makulirte Check-Formulare sind an die Bank zurückzuliefern.

8. Wechsel, aus welchen ein Conto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbank oder einem andern Bankhause, welches mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisiren. Ein Verzeichniß dieser Bankhäuser ist in dem Giro-Comptoir aufgelegt. Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr, noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisirt sind, müssen baar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Conto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

9. Verfügt der Conto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht blos die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Conto zu schließen.

10. Die Giro-Gelder werden von der Bank spesenfrei verwaltet, aber nicht verzinst.

11. Die Conto-Gegenbücher sind möglichst oft zur Eintragung der Posten vorzulegen. Jährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden sämmtliche Conten abgeschlossen und der Saldo auf's Neue vorgetragen.

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Conto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder andere Conto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes baares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Betrag ohne Weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus andern Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung des Conto's hat sich der Conto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung eines Druck-Exemplars derselben einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftstheilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Conto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Bank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lang giltig, bis der das Conto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

breitung des Giro-Verkehrs beigetragen haben. Wenn wir die in den Bankberichten angegebenen Zahlen in obiger Weise kürzen, so wird dies ohne Nachtheil für das Ergebniß der Arbeit geschehen können, da die Zahl an und für sich kaum, sondern nur ihr Verhältniß zu anderen Zahlen von Bedeutung ist. Zur Erleichterung der Uebersicht zerlegen wir die Arbeit in folgende vier Theile, in welchen wir die einzelnen Perioden einer besondern Betrachtung unterziehen wollen und zwar in:

1. Die Ausbreitung des Giro-Verkehrs der deutschen Reichsbank an verschiedenen Orten während der Periode 1881—1885.
2. Die Entwickelung und Ausbreitung des Giro-Verkehrs der deutschen Reichsbank an demselben Orte in den 15 Jahren 1876—1890.
3. Die Ausbreitung der einzelnen Arten des Giro-Verkehrs an demselben Orte während der Periode 1885—1890.
4. Die Entwickelung und Ausbreitung des Giro-Verkehrs der Reichsbank in Konkurrenz mit andern Banken an demselben Platze in den 15 Jahren 1876—1890.

1. Die Ausbreitung des Giro-Verkehrs an verschiedenen Orten während der Periode 1881—1885.

Zu einer derartigen Untersuchung wählen wir die Periode 1881—1885 aus, weil diese Periode von den genannten drei die mittlere ist und die verschiedenen wirthschaftlichen Faktoren, welche von längerer Dauer waren und zur Entwickelung und Ausbreitung des Giro-Verkehrs beigetragen haben, am besten in diesen Durchschnittszahlen zum Ausdruck kommen und weil zugleich die im Jahre 1885 vorgenommene Berufsstatistik (s. Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge Band 2 S. 49 Berlin 1884. Verlag von Puttkammer und Mühlbrecht) einen Vergleich der umgesetzten Beträge der einzelnen Städte mit der Größe und der Erwerbsthätigkeit ihrer Einwohner ermöglicht. Nach dem Erscheinen des Verwaltungsberichts der Reichsbank pro 1895 kann für 1891—1895 eine neue Untersuchung auf Grund der im Jahre 1895 aufgestellten Gewerbestatistik gemacht werden, deren Bearbeitung der Verfasser sich vorbehält. Um nun die erforderlichen Zahlen zu erhalten, berechnen wir, nachdem wir die fünfjährigen Durchschnitte der Periode 1881—1885 gebildet haben, die auf 1000 Einwohner durchschnittlich vereinnahmten und verausgabten Beträge. Wie wir unsere fünfjährigen Durchschnitte um die drei letzten Zahlen gekürzt haben, so runden wir behufs Vereinfachung des Rechenverfahrens bei Berechnung der auf 1000 Einwohner kommenden Umsätze die drei letzten Stellen der Einwohnerzahl auf 1000 ab. Hat z. B. Aachen 85 992 und Augsburg 61 331, so nehmen wir für unsere Rechnung 86 000 bezw. 61 000 Einwohner an. Wir bilden uns zur Erleichterung der Uebersicht zwei Tabellen, die eine soll uns in Stand setzen, die auf 1000 Einwohner kommenden Beträge der gesammten Einnahmen und Ausgaben mit der auf 1000 Einwohner kommenden Erwerbsthätigkeit der verschiedenen Berufsarten zu vergleichen, die andere Tabelle dagegen soll die auf 1000 Einwohner kommenden Durchschnitte der einzelnen Arten des Giroverkehrs veranschaulichen. Ein Vergleich der niedrigsten mit den höchsten umgesetzten Beträgen in der Tabelle 4, zweiten Spalte, liefert manche interessante Ergebnisse. Wir sehen z. B., daß Graudenz die kleinste (60), dagegen Frankfurt a./M. die größte Gesammteinnahme (20 242) aufzuweisen hat, zugleich finden wir, daß Frankfurt a./M. eine der höchsten Zahlen der Handel und Verkehr treibenden Personen (349.1), Graudenz dagegen

eine der höchsten Zahlen der in Land- und Forstwirthschaft thätigen Personen (559.2) repräsentirt und daß die Zahl ihrer Handeltreibenden eine der niedrigsten ist. Zur Vervollständigung unseres Vergleichs ziehen wir auch noch eine Stadt in Betracht, die einen wesentlich industriellen Charakter trägt. Diese Stadt ist Bochum. Bochum hat die meisten Industriellen (738.4) und eine Giro-Einnahme von 1229. Vergleicht man nun die girirten Beträge dieser drei Städte mit einander, so kommt man unwillkürlich zu dem Schlusse, daß sich der Handel am meisten und die Landwirthschaft sich am wenigsten des Giro-Verkehrs bedient und daß die Industrie mehr, als die Landwirthschaft, aber weniger als der Handel den Giro-Verkehr in Anspruch nimmt.

Um nun diese Behauptung statistisch zu beweisen, bilden wir für Handel, für Landwirthschaft, für Industrie und für Handel und Industrie zusammen je eine besondere Tabelle (s. Tabelle VI—IX). In einer jeden ordnen wir die Städte in der Weise, daß die Städte, welche auf 1000 Einwohner die meisten von der betreffenden Berufsart aufzuweisen haben zuerst und zuletzt diejenigen kommen, welche die relativ kleinste Zahl von der betreffenden Berufsart besitzen. Zugleich fassen wir je 7 Städte zu einer Gruppe zusammen und berechnen für jede Gruppe die Zahl der Erwerbsthätigen, die auf 1000 Einwohner kommen, sowie die auf 1000 Einwohner kommenden Giro-Einnahmen. Der Einfachheit der Tabelle halber, sowie zur Erleichterung des Vergleichs können wir hierbei von den Giro-Ausgaben absehen.

Indem wir die Städte und Gruppen nach dem Grade ihres Handelscharakters aufeinander folgen lassen, erhalten wir nachstehende Zahlen (siehe Tabelle VI):

Gruppe:	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Handelscharakter	341	255	235	221	208	195	187	165	141	76.
Summe der Giro-Einnahmen .	9389	4501	1377	2173	2456	1064	1125	982	996	418.

Um nun die Ordinaten für übersichtliche Kurven zu bekommen, bilden wir den Durchschnitt einer jeden Reihe, setzen denselben gleich 100 und bringen obige Zahlen hierzu in ein entsprechendes Verhältniß. Wir erhalten alsdann folgende Resultate:

Gruppe:	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Handelscharakter	173	126	116	109	103	66	92	82	70	37.
Summe der Giro-Einnahmen .	384	184	56	89	100	43	46	40	41	17.

Wie wir aus vorstehender zweiten Reihe „der Summe der Giro-Einnahmen" ersehen, steigen die Einnahmen, von einigen kleinen Schwankungen abgesehen, bis zur Gruppe VI, von da sinken sie bis zur Gruppe VIII und steigen dann bedeutend bis zur letzten Gruppe. Das auffallende Sinken bei Gruppe VIII ist dem Umstande zuzuschreiben, daß in dieser Gruppe mehrere Städte, wie: Thorn, Flensburg, Koblenz, Bromberg, vertreten sind, die trotz ihres bedeutenden Handelscharakters nur relativ geringe Umsätze haben.

Im Allgemeinen können wir sagen, daß die Einnahmen beim Handel eine steigende Tendenz haben und daß im Allgemeinen mit zunehmendem Handel auch die Giro-Einnahmen zunehmen.

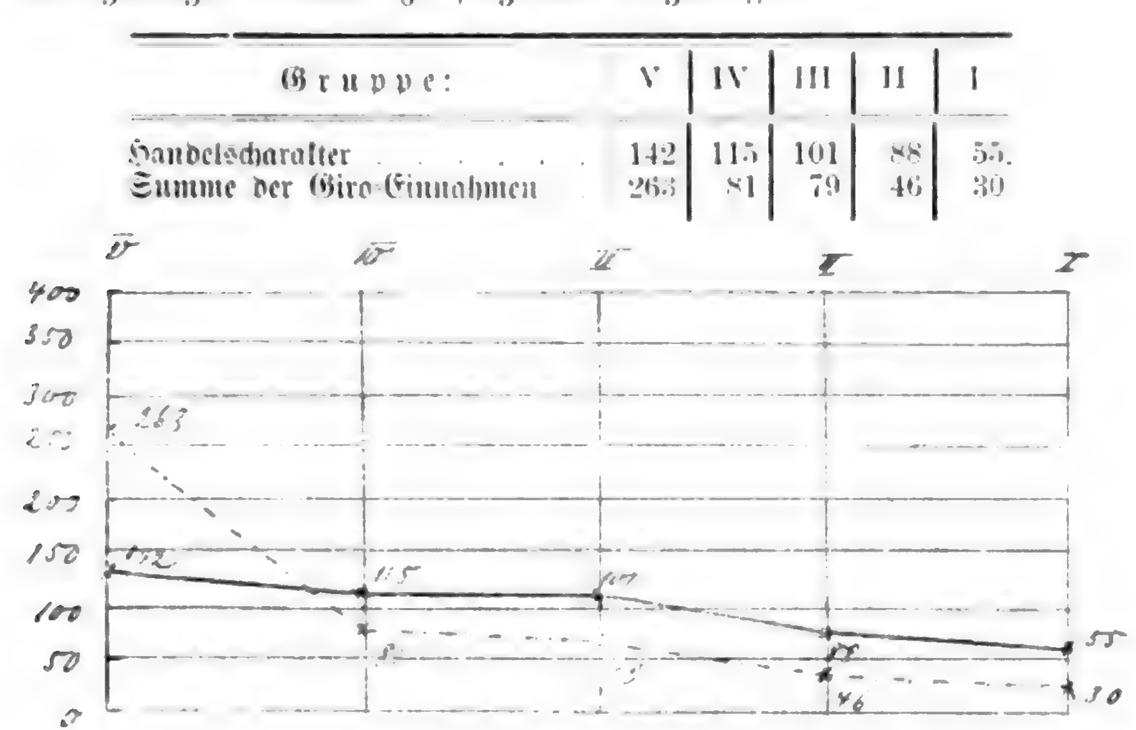
Noch deutlicher kommt dies zum Vorschein, wenn wir je zwei Gruppen vereinigen. Auf diese Weise erhalten wir nur fünf Gruppen mit folgenden Zahlen:

Gruppe:	V	IV	III	II	I
Handelscharakter	281	227	202	175	107.
Summe der Giro-Einnahmen	5975	1840	1807	1052	693.

Um passende Kurven, welche uns den Handelscharakter und die Giro-Einnahmen besser darstellen, konstruiren zu können, bilden wir von jeder Reihe den Durchschnitt, setzen denselben gleich 100 und reduziren entsprechend die vorstehenden Zahlen.

Wir gelangen alsdann zu folgenden Ergebnissen:

Gruppe:	V	IV	III	II	I
Handelscharakter	142	115	101	88	55.
Summe der Giro-Einnahmen	263	81	79	46	30



Aus vorstehenden Zahlen, sowie aus dem Verlauf der Kurve für die Giro-Einnahme zeigt sich uns recht deutlich, wie mit zunehmendem Handel auch der Giro-Verkehr zunimmt. Zugleich bemerken wir aber auch hierbei, daß bei den Einnahmen alle Gruppen mit Ausnahme der Gruppe V unter dem Durchschnitt liegen. Wir sehen somit, daß der Giro-Verkehr beim Handel sich in der V. Gruppe konzentrirt, welche die zehn großen Handelsstädte umfaßt.

In auffallendem Gegensatz zu dieser letzten Kurve steht diejenige, welche wir erhalten, wenn wir die Städte und Gruppen nach ihrem landwirthschaftlichen Charakter ordnen.

Hierbei gelangen wir zu folgenden Zahlen (s. Tabelle VII):

Gruppe:	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Landwirthschaftl. Charakter	514	162	52	34	25	23	19	15	8	4.
Summe der Giro-Einnahmen	333	811	1977	7866	1151	2542	2218	2211	4403	6650.

Setzen wir den Durchschnitt einer jeden Reihe gleich 100 und bringen obige Beträge hierzu in das entsprechende Verhältniß, so erhalten wir folgende Resultate:

Gruppe:	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Landwirthschaftl. Charakter . .	595	190	60	40	30	27	22	17	10	5.
Summe der Giro-Einnahmen .	11	26	66	261	37	84	73	73	146	221.

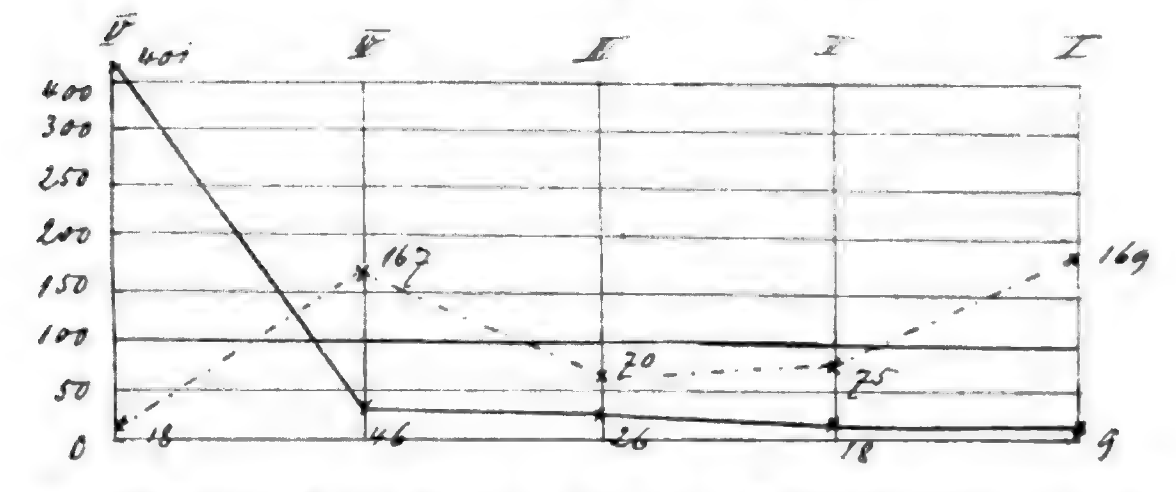
Wie wir aus den Zahlen für die gesammten Giro-Einnahmen ersehen, nehmen dieselben mit zunehmender Landwirthschaft ab; nur bei Gruppe V folgt eine kleine, bei Gruppe VII eine bedeutende Zunahme. Im Allgemeinen können wir von diesen Einnahmen im Gegensatz zu den gesammten Einnahmen des Handels sagen, daß sie eine stark sinkende Tendenz haben. Die Zunahme bei Gruppe VII ist ganz abnorm und einzig und allein dem Umstande zuzuschreiben, daß Frankfurt a. M. mit seinen großen Giro-Umsätzen zu dieser Gruppe gehört und daß diese Stadt im Vergleich mit andern großen Handels- und Industrie-Städten eine große Zahl Landwirthschaft (wohl überwiegend Gärtnerei) treibender Einwohner unter ihrer Bevölkerung hat.

Noch etwas deutlicher zeigt sich das Sinken der Giro-Einnahmen, wenn wir je zwei Gruppen zusammenfassen:

Gruppe:	V	IV	III	II	I
Landwirthschaftl. Charakter . .	377	43	24	17	8.
Summe der Giro-Einnahmen .	520	4893	2051	2217	4959.

Um Kurven zu erhalten, welche uns übersichtlicher den landwirthschaftlichen Charakter, sowie den Verlauf der Summe der Giro-Einnahmen zeigen, setzen wir den Durchschnitt einer jeden Zahlenreihe gleich 100 und gelangen dann durch entsprechende Reduktion der vorstehenden Beträge zu folgenden Ergebnissen:

Gruppe:	V	IV	III	II	I
Landwirthschaftl. Charakter . .	401	46	26	18	9.
Summe der Giro Einnahmen .	18	167	70	75	169.



In vorstehender Kurve für die gesammten Einnahmen sehen wir, wie die Giro-Einnahmen von Anfang bis zu Ende sinken; nur bei Gruppe IV, wo eine starke Steigung eintritt, findet aus den oben schon angeführten Gründen eine Ausnahme statt.

Für die Industrie erhalten wir folgende Zahlen (s. Tabelle VIII):

Gruppe:	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Industrie-Charakter	678	584	540	491	456	439	410	370	329	218.
Summe der Giro-Einnahmen .	1871	1319	5020	3480	2579	4489	2831	8855	1619	220.

Wenn wir nun wiederum die Durchschnitte vorstehender Reihen gleich 100 setzen und die einzelnen Zahlen entsprechend kürzen, so erhalten wir folgende Resultate:

Gruppe:	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Industrie-Charakter	150	129	119	107	99	96	89	81	72	48.
Summe der Giro-Einnahmen .	58	49	156	108	80	139	88	274	51	7.

Wie wir aus vorstehenden Zahlen ersehen, steigen die Gesammt-Einnahmen zunächst bis Gruppe III und erreichen mit dieser ihren Höhenpunkt, von hier aus sinken sie unregelmäßig, indem bei Gruppe V, VII und VIII nochmals Steigungen stattfinden bis zur Endgruppe. Der Betrag dieser Gruppe (X) ist größer, als derjenige der Anfangsgruppe; auch bei den vorhergehenden Gruppen (II—IX) sind die Beträge nie kleiner, als der Betrag der Anfangsgruppe.

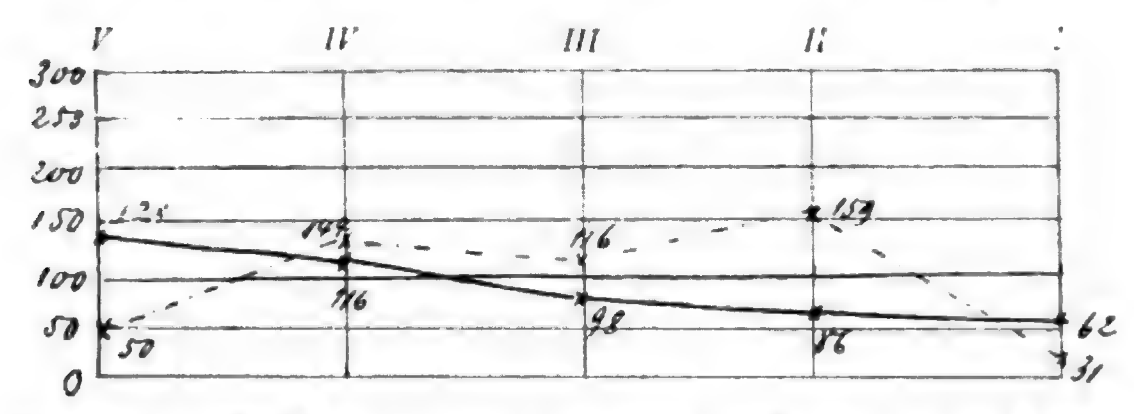
Unterziehen wir nun die Gruppe III einer näheren Betrachtung, so fällt uns unter den Städten wiederum Frankfurt a. M. auf, auch bei den Gruppen V und VIII, wo nochmals Zunahmen zu verzeichnen sind, werden diese Steigungen durch bedeutende Handelsstädte, wie: Hamburg, bezw. Berlin verursacht.

Aus den einzelnen Zahlen der Industrie-Gruppen, sowie aus den zu diesen Gruppen gehörigen Städten geht deutlich hervor, daß die Maxima nicht durch die Industrie, sondern durch den Handel hervorgerufen werden. Einfacher und übersichtlicher zeigt sich dies, wenn wir je zwei Gruppen vereinigen und dann die Kurve für den Industrie-Charakter und die für die gesammten Einnahmen konstruiren:

Gruppe:	V	IV	III	II	I
Industrie-Charakter	633	529	446	395	283.
Summe der Giro-Einnahmen .	1607	4681	3759	5171	1024.

Setzen wir die Durchschnitte der einzelnen Reihen gleich 100 und bringen die übrigen Zahlen hierzu in ein entsprechendes Verhältniß, so erhalten wir folgende Beträge und Kurven:

Gruppe:	V	IV	III	II	I
Industrie-Charakter	138	116	98	86	62.
Summe der Giro-Einnahmen .	50	144	116	159	31.



In vorstehender Kurve für die Einnahmen finden wir die drei Steigungen der früheren drei Gruppen in zwei Gruppen zusammengedrängt, auch hier zeigt sich die große Steigung bei Gruppe II und die kleinere bei Gruppe IV. Die Gründe wurden oben schon näher angegeben.

Es erübrigt nun noch, die Kurve für Handel und Industrie zusammen einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Wir bekommen zunächst für Handel und Industrie zusammen folgende Zahlen (s. Tafel IX):

Gruppe:	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Handels- u. Industrie-Charakter	860	798	745	719	710	679	647	591	502	321.
Summe der Giro-Einnahmen .	1870	6344	3356	7209	1866	1897	1681	1356	1407	210

oder, wenn wir die Durchschnitte obiger Zahlenreihen gleich 100 setzen und die obigen Beträge entsprechend kürzen:

Gruppe:	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Handels- u. Industrie-Charakter	131	121	114	110	108	103	98	90	76	49
Summe der Giro-Einnahmen .	69	233	124	265	69	70	62	49	52	8.

Hinsichtlich der Einnahmen von Handel und Industrie zeigt sich Aehnliches, wie bei der entsprechenden Einnahme für Industrie. Dieselben nehmen Anfangs langsam zu, sinken bei Gruppe V auf VI etwas, wachsen alsdann rasch und erreichen bei Gruppe VII ihr Maximum, sinken nun wieder, steigen bei Gruppe IX nochmals bedeutend und fallen hierauf bis zum Ende. Die Einnahme der Endgruppe ist größer als die der Anfangsgruppe, auch sonst sehen wir, daß die Kurve nie unter den Stand der Anfangsgruppe sinkt. Wie bei der Industrie, so sind es auch bei Handel und Industrie zusammen die großen Handelsstädte, welche die Steigungen der Kurve hervorrufen. Bei Gruppe VII ist es Frankfurt a. M. und bei Gruppe IX Hamburg und Berlin.

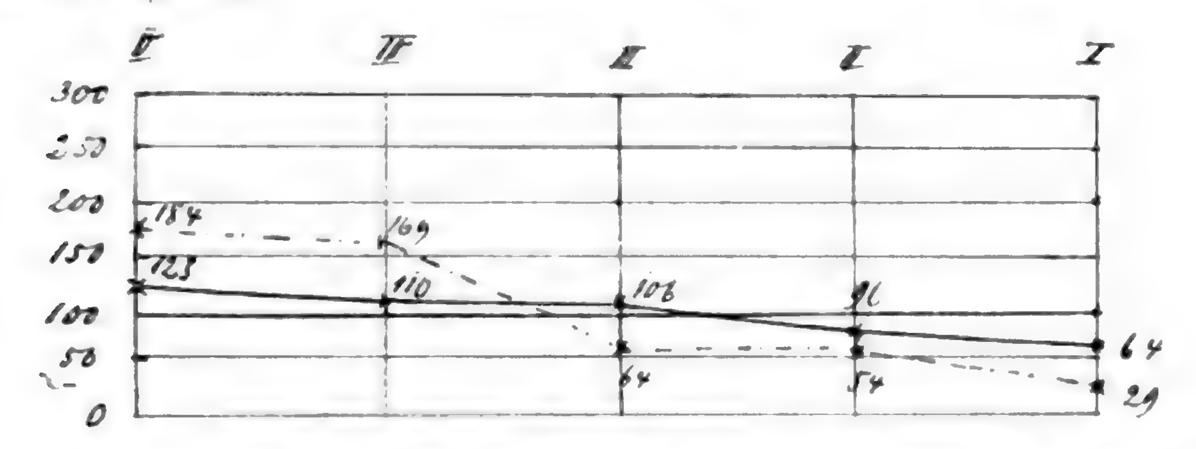
Vereinigen wir nun auch hier zwei Gruppen zu einer neuen, so erhalten wir folgende Resultate:

Gruppe:	V	IV	III	II	I
Handels- u. Industrie-Charakter	810	734	699	632	420.
Summe der Giro-Einnahmen .	5453	5008	1877	1594	862.

Setzen wir die Durchschnitte vorstehender Zahlenreihen gleich 100 und reduziren die einzelnen Beträge obiger Reihen entsprechend, so erhalten wir folgende Zahlen:

Gruppe:	V	IV	III	II	I
Handels- u. Industrie-Charakter	123	110	106	96	64.
Summe der Giro-Einnahmen .	184	169	64	54	29.

Aus den beiden ersten Zahlenreihen können wir die beiden folgenden Kurven konstruiren:



Die Kurve der Giro-Einnahmen steigt hier, wie die Handels- und Industrie-Kurve von Anfang bis Ende; die Zunahme der Einnahmen nach dem Ende zu ist, bei der fünftheiligen Gruppirung in Folge der Zusammenfassung weggefallen und das Maximum ist aus einer der letzten Gruppen (VII) in die Endgruppe gerückt. Auch bei dieser Gruppe sind wieder, wie oben, die großen Handelsstädte, wie: Hamburg, Bremen, Mannheim, Berlin, welche durch diese Vereinigung zur Endgruppe kommen, ausschlaggebend.

Aus dem Verlauf der Kurven für die Industrie und den Handel und Industrie zusammen geht nun unzweideutig hervor, daß der Handel einen bedeutend größeren Einfluß auf die Entwickelung des Giro-Verkehrs ausübt, als die Industrie; denn das Maximum in den beiden Kurven finden wir nicht in einer Industrie-Gruppe, sondern immer in einer Gruppe, in welcher die großen Handelsstädte vertreten sind.

Wir finden somit die zu Anfang aufgestellte Behauptung vollständig bestätigt, daß der Handel am meisten und die Landwirthschaft am wenigsten zur Entwickelung des Giro-Verkehrs der Reichsbank beiträgt und daß zwischen diesen beiden die Industrie steht. Werfen wir nun noch einen Blick in das Verzeichniß der Giro-Kunden vom Jahre 1884, so sehen wir, daß die meisten Giro-Kunden Kaufleute sind. Dieselben finden wir vorherrschend vor allen in den Handelsplätzen, in den Industrie-Städten überwiegen unter den Giro-Kunden die Fabrikanten an Zahl, und in den Städten mit überwiegend Landwirthschaft treibender Bevölkerung herrscht wieder der Handelsstand vor. Auffallend bei diesen letzten Städten ist es nun, daß viele, oft die meisten Kaufleute mit Produkten der Landwirthschaft und Forstwirthschaft Handel treiben. Wenn sich somit Landwirthschaft und Forstwirthschaft nicht direkt am Giro-Verkehr betheiligen, so üben diese doch indirekt ihren Einfluß aus. Der Zahl nach finden wir in Handelsstädten die meisten und in Städten mit vorherrschend landwirthschaftlicher Bevölkerung die wenigsten Giro-Kunden. Was nun die einzelnen Arten der Geschäfte betrifft, so betheiligen sich am Giro-Verkehr vor allen Dingen die Bankgeschäfte und Geschäfte ähnlicher Art, in den einzelnen Industrie-Städten sind es die jeweiligen herrschenden Industrie-Arten. Von einer eingehenderen Betrachtung des Verzeichnisses der Giro-

Kunden können wir wohl deßhalb absehen, weil uns dasselbe ja doch keinen Aufschluß gibt, mit welchen Beträgen sich die einzelnen Firmen an dem Umsatz betheiligt haben.

Auch in Vorstehendem finden wir wohl unsere frühere Behauptung bestätigt, daß der Handel am meisten und die Landwirthschaft am wenigsten zur Entwickelung des Giro-Verkehrs beiträgt und daß die Industrie unmittelbar nach dem Handel kommt.

Außer den drei genannten Berufsarten finden wir in der Berufsstatistik vom Jahre 1882 noch drei andere Berufsarten aufgeführt, die Hauptrepräsentanten des einen Berufs sind die Beamten, die des anderen die Lohnarbeiter und die des dritten die Rentner. Doch können wir diese drei Berufsarten bei unserer Betrachtung ganz außer Auge lassen, da dieselben in Folge ihrer Einkommens- und ihrer Vermögens-Verhältnisse wohl nur selten oder überhaupt nicht sich des Giro-Verkehrs bedienen. Ein Vergleich der Einnahmen und Ausgaben unter einander in ihren Einzelheiten auf Grund der Tabelle V bietet manches Interessante. Zunächst sind bei den Einnahmen durchschnittlich die Baarzahlungen am größten, sodann kommen die Uebertragungen von anderen Bankstellen und zuletzt kommen die Uebertragungen am Platze. Vergleichen wir die Baarzahlungen untereinander, so haben die Handelsstädte, wie z. B. Frankfurt a M., Mannheim, Leipzig, Hamburg, Bremen 2c. die höchsten Beträge, alsdann kommen die Industriestädte und zuletzt die Städte mit überwiegend Landwirthschaft treibender Bevölkerung. Bei den Uebertragungen am Platze und bei den Uebertragungen von anderen Bankstellen finden wir ähnliche Erscheinungen. Sehen wir nun nach den höchsten Beträgen unter den einzelnen Einnahme-Arten, so finden wir, daß Frankfurt a/M. bei den Baarzahlungen und den Uebertragungen von anderen Bankstellen, Hamburg dagegen bei den Uebertragungen am Platze die erste Stelle unter allen Städten einnimmt. Eine nähere Betrachtung und ein Vergleich beider Städte mit einander ist von Wichtigkeit. Frankfurt a/M. ist bekannt wegen seines großen Geldmarkts und Börsenverkehrs, Hamburg dagegen durch seinen ausgedehnten Waarenhandel. Trotzdem nun das Girowesen in Hamburg schon lange vor Gründung der Reichsbank bestand und dort die Zahlungsausgleichungen schon zwei Jahrhunderte lang von der Hamburger Giro-Bank vorgenommen wurden und somit die Vortheile dieser wirthschaftlichen Einrichtung dort schon lange bekannt waren, so ist doch Hamburg von Frankfurt a/M. bei den Baarzahlungen und der Uebertragung von anderen Bankstellen, wie wir oben gesehen haben, überholt worden. Die Ursache dieser Erscheinung ist der Geldmarkt und die Börse Frankfurts. Zahlreiche Kaufleute der Stadt, sowie auch von auswärts besitzen ein Konto bei der Reichsbank oder bei einem der Frankfurter Bankinstitute, der Checkverkehr, das Einziehen und Diskontiren der Wechsel wird dadurch erleichtert und der Giro-Verkehr ausgedehnt. Hamburg hat nicht so viele und große Bankgeschäfte als Frankfurt a/M., dagegen sind verhältnißmäßig viele Kaufleute Giro-Kunden der Reichsbank. Daher ist dort der Giro-Verkehr nach außen, das Uebertragen von anderen Bankstellen, das Einziehen und Diskontiren von Wechseln weniger bedeutend, dagegen ist der Giro-Verkehr am Platze, „die Uebertragung am Platze“, entwickelt. Bei den Ausgaben finden sich ähnliche Erscheinungen. Im Allgemeinen sind die Beträge „durch Baarzahlung“ am größten, dann kommen die „Uebertragungen von anderen Bankstellen“ und zuletzt die Uebertragungen am Platze. Wie bei den Einnahmen, so treten auch bei den Ausgaben die Städte Frankfurt und Hamburg

durch ihre Beträge wieder hervor, dieses bei den Uebertragungen am Platze, jenes bei den Baarzahlungen und Uebertragungen von anderen Bankstellen. Vergleichen wir nun die einzelnen Einnahmespalten mit den Ausgabespalten, so zeigt sich uns zunächst, daß die Uebertragungen am Platze einander gleich sind, weil beim Giro-Verkehr am Platze die Beträge, welche für den einen Giro-Kunden Einnahmen sind, bei den anderen als Ausgaben „durch Uebertragung am Platze" erscheinen. Sodann ist an demselben Orte die Baarzahlung plus den Uebertragungen von anderen Bankstellen bei den Ausgaben ungefähr gleich den Beträgen von den beiden entsprechenden Spalten der Einnahmen, ferner sehen wir am Ende des Jahres die Reste an keinem Orte auf Null schwinden oder negativ werden. Die Ursache dieser letzteren Erscheinung ist in der Bestimmung zu suchen, daß der Giro-Kunde, um solcher zu bleiben, nie über sein ganzes Guthaben bei der Reichsbank verfügen kann, denn vollständige Herausnahme des Guthabens ist gleichbedeutend mit Kündigung des Kontos. Vergleichen wir nun die Spalte Baarzahlung bei den Einnahmen und Ausgaben mit einander, so finden wir, daß die Beträge bei den Ausgaben im Allgemeinen größer als bei den Einnahmen sind. Bei den Uebertragungen von anderen Bankstellen ist es im Allgemeinen umgekehrt, indem die Einnahmen größer, als die Ausgaben sind. In allen Fällen nun, wo an einem Orte, z. B. Bremen, Cottbus ꝛc. die Baarzahlung bei den Ausgaben kleiner, als diejenige bei den Einnahmen ist, finden wir das Umgekehrte bei den Uebertragungen von anderen Bankplätzen. Fragen wir uns nun, wodurch sich die Höhe der Beträge in der Baarzahlungsspalte bei den Ausgaben erklärt, so ist die Ursache wohl darin zu suchen, daß die Giro-Kunden nicht alle Einnahmen wieder zu geschäftlichen Zwecken und zu Zahlungen an Giro-Kunden, sondern auch zu Zahlungen an Nicht-Giro-Kunden verwenden.

2. Entwickelung und Ausbreitung des Giro-Verkehrs an demselben Orte in den 15 Jahren 1876—1890.

Um die Ausbreitung des Giro-Verkehrs an demselben Orte zu verschiedenen Zeiten verfolgen zu können, bilden wir zunächst die Differenz der Perioden-Durchschnitte 1876/80 und 1881/85, sowie diejenige von 1881/85 und 1886/90. Vergleichen wir die Differenzen der verschiedenen Perioden miteinander, so können wir aus deren Zu- und Abnahme einige Schlüsse bezüglich der weiteren Entwickelung des Giro-Verkehrs an demselben Platze ziehen.

Was zunächst die Periode 1881/85 (Tabelle X) in Hinblick auf die weitere Entwickelung und Ausbreitung des Giro-Verkehrs betrifft, so ist im Allgemeinen eine bedeutende Zunahme für jeden einzelnen Ort zu konstatiren, sowohl die Einnahmen, als auch die Ausgaben sind gewachsen, nur bei einzelnen Theilbeträgen, aus denen sich die gesammten Einnahmen und Ausgaben zusammensetzen, sehen wir zuweilen einen Rückgang. Eine Abnahme der durch Baarzahlung vereinnahmten Beträge hat in Gleiwitz, Königsberg i/Pr. und in Stralsund stattgefunden, die Uebertragungen am Platze sind mit Ausnahme von Emden, Hamburg, Nürnberg, Stralsund und Thorn überall bei den Einnahmen gestiegen. Auch die Uebertragungen von anderen Bankstellen haben überall, nur von Dresden und München abgesehen, zugenommen.

Hinsichtlich der Ausgaben finden wir, daß sich die verausgabten Beträge an sämmtlichen Stellen erhöht haben, die am Platze verausgabten Beträge sind an sämmtlichen Orten gestiegen und nur bei wenigen Stellen hat ein

Rückgang stattgefunden. Bei den Uebertragungen am Platze sind es die Städte Emden, Hamburg, Nürnberg, Stralsund und Thorn und bei den Uebertragungen auf andere Bankstellen Bromberg und Stralsund. Ziehen wir nun auch noch die Differenzen der Perioden 1881/85 und 1886/90 (Tabelle XI) in Betracht, so sehen wir, daß die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Periode 1886/90 gewachsen sind mit Ausnahme der Städte: Königsberg, Elbing, Insterburg und Köslin. Um die Differenzen der einzelnen Arten der Einnahmen und Ausgaben mit einander vergleichen zu können, müssen wir, da die Periode 1881/86 unter den Baarzahlungen bei den Einnahmen auch die diskontirten Wechsel und die eingezogenen Wechsel und unter den Baarzahlungen bei den Ausgaben auch noch die Domizilwechsel erscheinen, die entsprechenden und in der Periode 1886/90 getrennt erscheinenden Beträge für jeden einzelnen Platz in einer Summe zusammenfassen. Unterziehen wir nun zunächst die Differenzen derjenigen Städte einer näheren Betrachtung, bei welchen wir in der Periode 1881/85 einen Rückgang der einzelnen Theilbeträge konstatirt haben, so können wir nicht behaupten, daß sich der Rückgang im Allgemeinen auch noch in der Periode 1886/90 bemerkbar mache; bei den meisten Städten sind die Beträge gestiegen, nur in Königsberg macht sich nicht allein bei den Baarzahlungen, sondern auch in allen übrigen Spalten, mit Ausnahme der Uebertragungen von anderen Bankstellen bei den Ausgaben, ein allgemeiner Rückgang der girirten Beträge bemerkbar. Königsberg ist die einzige Stadt, wo der Giro-Verkehr die Tendenz zeigte, im Laufe der Zeit abzunehmen. In der Periode 1886/90 sind die girirten Beträge außerdem noch bei folgenden Städten zurückgegangen bei: Elbing, Insterburg und Köslin. Vergleichen wir nun diese Städte, bei denen sich ein Sinken der Beträge gezeigt hat, mit ihrer geographischen Lage, so fällt uns sofort auf, daß die meisten dieser Städte dem östlichen Deutschland angehören. Die Ursache dieses Rückgangs müssen wir wohl darin suchen, daß Handel und Industrie im Osten Deutschlands weniger entwickelt sind, als im Westen und daß die ungünstigen politischen und wirthschaftlichen Beziehungen zu Rußland noch vielfach zum Rückgang beigetragen haben. Wenn nun sonst der Giro-Verkehr gewachsen ist, so ist diese Erscheinung auf die Zunahme des Handels und Verkehrs, der Industrie und auf das Wachsen der Zahl der Giro-Kunden überhaupt zurückzuführen. Wie wir schon eben gesehen haben, zeigt der Giro-Verkehr im östlichen Deutschland starke Schwankungen für einzelne Orte und an einem Platze einen Rückgang, für das westliche Deutschland können wir diese Wahrnehmungen beim Giro-Verkehr nicht machen, trotzdem unsere politischen Beziehungen zu Frankreich nicht besonders günstig sind und die Kriegsgerüchte zuweilen recht beunruhigend für das öffentliche Leben waren. Da nun in den östlichen Provinzen die Landwirthschaft, in den westlichen dagegen der Handel und die Industrie überwiegen, so berechtigt dies wohl zu dem Schlusse, daß der Giro-Verkehr unter der Herrschaft des Handels und der Industrie stetiger fortschreitet.

Nachdem wir in Vorstehendem die Zunahme des Giro-Verkehrs im Allgemeinen untersucht haben, wollen wir in Nachstehendem noch eine Betrachtung darüber anstellen, wie die absolute, und wie die relative Zunahme der Giro-Umsätze unter der Herrschaft des Handels, der Landwirthschaft und der Industrie gewesen ist. Wie in Abschnitt I wählen wir uns zunächst für diese drei Erwerbsthätigkeiten je eine Stadt aus, deren Einwohner sich vorherrschend mit dem Handel, der Landwirthschaft oder der Industrie befassen; für den Handel wählen wir Hamburg, für die Landwirthschaft Graudenz und für die Industrie

Essen aus. Hamburg hat von 1876/80 auf 1881/85 absolut um 131 117, relativ um 4 %, von 1881/85 auf 1886/90 absolut um 698 513, relativ um 20 %, Graudenz hat von 1876/80 auf 1881/85 absolut um 2418, relativ um 184 %, von 1881/85 auf 1886/90 absolut um 1498, relativ um 40 %, Essen hat von 1876/80 auf 1881/85 absolut um 83 983, relativ um 143 %, von 1881/85 auf 1886/91 absolut um 145 563, relativ um 102 % zugenommen (s. Tabelle XI und XII).

Wir kommen nach vorstehenden Zahlen zu dem Ergebniß, daß die absolute Zunahme bei dem Handel am größten und bei der Landwirthschaft am kleinsten, die relative Zunahme dagegen bei der Industrie und Landwirthschaft am größten und bei dem Handel am kleinsten ist.

Wie weit sich nun dieses Resultat verallgemeinern läßt, soll durch eine nähere Untersuchung der Gruppen noch festgestellt werden (s. Tabelle VI—XI; die beiden letzten Spalten).

Bevor wir auf eine Prüfung dieses Resultats näher eingehen, wollen wir vorher noch untersuchen, wie jede der drei Erwerbsthätigkeiten sich bezüglich der absoluten und wie bezüglich der relativen Zunahme des Giro-Verkehrs verhalten hat.

Für den Handel berechnet sich die absolute Zunahme von 1876/80 auf 1881/85 und die relative (s. Tabelle VI), wie folgt:

1876/80 auf 1881/85

X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
				absolut					
[illegible]55,190	4,702,935	253,329	601,728	437,518	304,459	181,429	130,474	208,184	70,392
				relativ					
31	102	67	76	60	222	90	63	174	86

oder, wenn man die Durchschnitte der beiden Reihen gleich 100 setzt und die vorstehenden Zahlen hierauf reduzirt:

X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
221	533	29	68	49	34	25	15	24	8
32	105	69	78	62	230	93	65	180	89

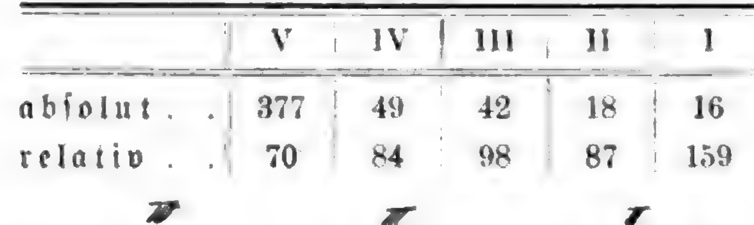
Aus diesen Beträgen geht im Allgemeinen hervor, daß mit zunehmendem Handel die absolute Zunahme des Giro-Verkehrs größer, die relative dagegen kleiner wird. Die Gruppen II und V weisen deshalb eine so hohe Zunahme auf, weil bei dieser in der Periode 1881/85 die Städte Wiesbaden und Darmstadt, in jener Bochum zum ersten Mal auftreten.

Um die Zufälligkeiten in den einzelnen Gruppen noch mehr zu beseitigen und um unser Resultat um so deutlicher zu zeigen, wollen wir in diesem, wie auch in den nächsten Fällen je 2 Gruppen vereinigen, die Durchschnitte jeder Reihe gleich 100 setzen und die einzelnen Zahlen jeder Reihe hierauf reduziren. Wir erhalten alsdann folgende Zahlen für den Handel:

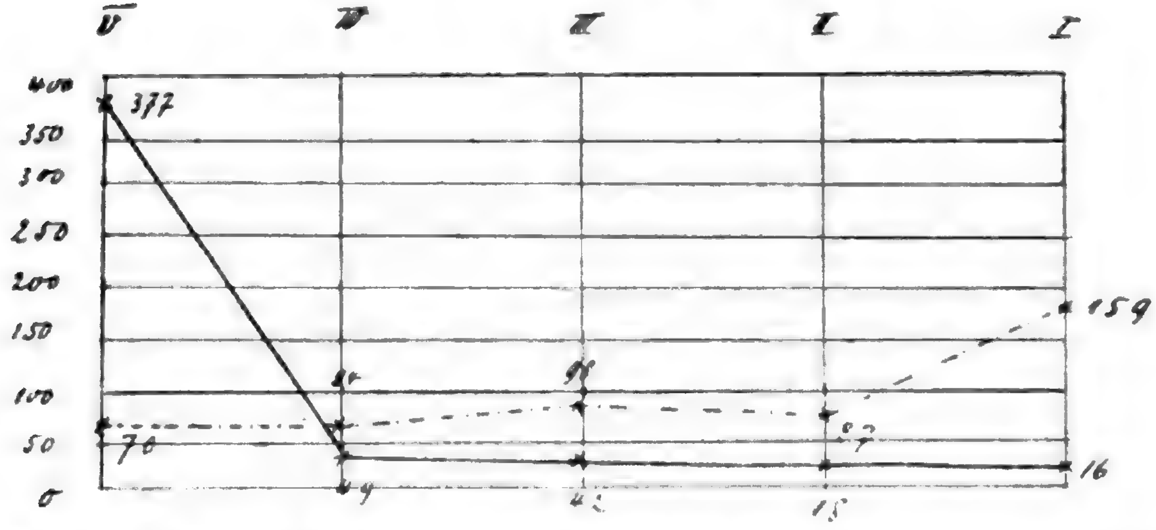
1876/80 auf 1881/85 Zunahme

	V	IV	III	II	I
absolut . .	6,698,125	855,057	741,977	311,903	278,576
relativ . .	61	73	85	76	138

Um aus obigen Beträgen eine übersichtliche Kurve konstruiren zu können, setzen wir, wie erwähnt, die Durchschnitte der Reihen gleich 100 und kürzen die einzelnen Zahlen entsprechend:



	V	IV	III	II	I
absolut . .	377	49	42	18	16
relativ . .	70	84	98	87	159



Aus dem Verlauf beider Kurven geht hervor, daß mit zunehmendem Handel die absolute Zunahme größer, die relative aber kleiner wird. Die Zunahme des Giro-Verkehrs von 1881/85 auf 1886/90 zeigt ein ähnliches Ergebniß. Wir erhalten hierfür folgende Zahlen (s. Tabelle VI):

1881/86 auf 1886/90 Zunahme

X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
absolut									
2,538,955	5,436,679	689,778	552,629	406,559	420,853	316,741	243,408	261,731	93,910
relativ									
30	58	109	40	35	95	83	72	80	62

oder setzen wir die Durchschnitte der beiden Reihen gleich 100 und reduziren alle Zahlen hierauf, so erhalten wir folgende Beträge:

	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
absolut . .	232	496	63	50	37	38	29	22	24	9
relativ . .	45	88	165	61	53	144	126	109	121	10

Fassen wir vorstehende 10 Gruppen in 5 Gruppen zusammen, so bekommen wir folgende Resultate:

1881/85 auf 1886/90 Zunahme

	V	IV	III	II	I
absolut . .	7,975,634	1,242,407	827,412	560,149	355,641
relativ . .	45	61	52	79	74

oder setzen wir die Durchschnitte gleich 100 und bringen die Zahlen in ein entsprechendes Verhältniß hierzu:

	V	IV	III	II	I
absolut . .	364	52	38	26	16
relativ . .	72	98	84	127	119

Wie wir aus diesen Beträgen ersehen, wird die Richtigkeit obiger Behauptung durch die Zunahme von 1881/85 auf 1886/90 bestätigt. Zugleich zeigt sich noch eine weitere Erscheinung, wenn wir die letzte Zunahme 1881/85 auf 1886/90 mit der ersten 1876/80 auf 1881/85 vergleichen. Nehmen wir der Einfachheit und der Uebersichtlichkeit halber die beiden nicht auf 100 reduzirten Gruppirungen in 5 Theile heraus, so bemerken wir im Allgemeinen, daß die absolute Zunahme des Giro-Verkehrs mit der Zeit noch größer, die relative dagegen noch kleiner geworden ist.

Sehen wir nun, wie bei der Landwirthschaft, für welche wir folgende Zahlen erhalten, die absolute und wie die relative Zunahme gewesen ist (siehe Tabelle VII).

1876/80 auf 1881/85 Zunahme

X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
				absolut					
72,358	156,391	315,504	1,157,862	169,864	696,844	520,355	501,905	4,533,059	763,901
				relativ					
82	166	61	55	108	111	65	90	93	20

oder, die Durchschnitte der einzelnen Reihen gleich 100 gesetzt und hierauf entsprechend reduzirt:

	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
absolut . .	8	17	35	130	19	78	58	56	510	86
relativ . .	96	195	72	64	127	130	76	106	109	24

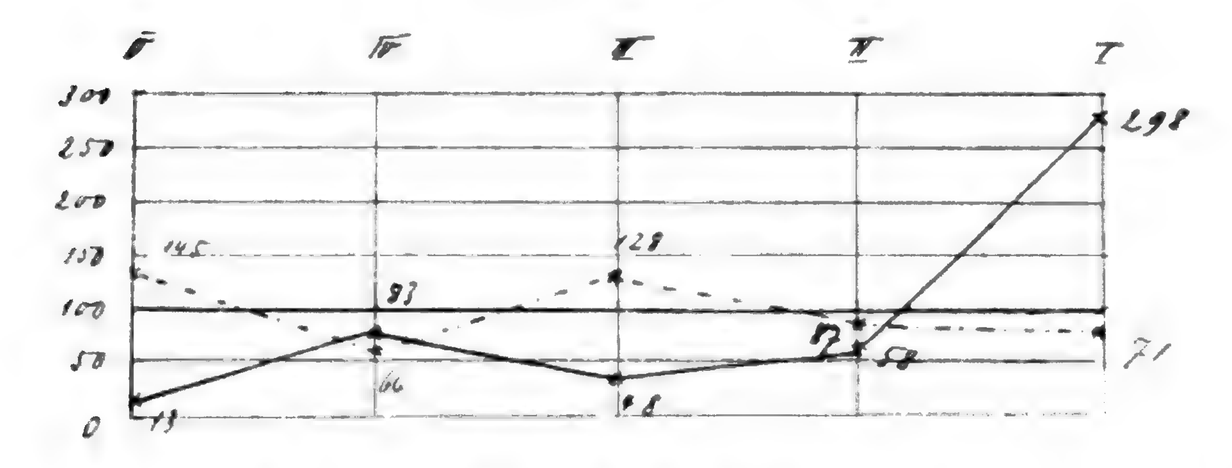
Bei der Gruppirung in 5 Theile ergeben sich folgende Beträge:

1876/81 auf 1881/85 Zunahme

	V	IV	III	II	I
absolut . .	228,749	1,473,366	866,708	1,022,260	5,296,960
relativ . .	125	57	110	75	61

Wir erhalten folgende Zahlen und Kurven, wenn wir die Durchschnitte der Reihen gleich 100 setzen und hierauf entsprechend reduziren:

	V	IV	III	II	I
absolut . .	13	83	48	58	298
relative .	145	66	128	87	71



Aus dem Verlauf der beiden Kurven müssen wir schließen, daß bei der Landwirthschaft im Gegensatz zum Handel die absolute Zunahme mit zunehmender Landwirthschaft kleiner, die relative dagegen größer wird. Dieselbe Erscheinung zeigt sich auch bei der Zunahme pro 1881/85 auf 1886/90 (s. Tabelle VII):

1881/85 auf 1886/90 Zunahme

X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
				absolut					
37,350	238,324	263,980	1,048,737	301,376	832,349	596,488	682,290	5,572,712	329,211
				relativ					
23	95	32	32	92	63	45	64	59	7

oder die Durchschnitte gleich 100 gesetzt und alle übrigen Zahlen hierauf entsprechend bezogen:

	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
absolut . .	4	24	27	106	30	84	60	69	563	33
relativ . .	45	186	63	63	180	123	88	125	116	14

Durch Zusammenfassung von je 2 Gruppen bekommen wir folgende Größen:

1881/85 auf 1886/90 Zunahme

	V	IV	III	II	I
absolut . .	275,674	1,312,717	1,133,725	1,278,778	5,901,923
relativ	67	32	69	58	42

oder wie oben auf 100 reduzirt:

	V	IV	III	II	I
absolut . .	14	66	57	65	298
relativ . .	124	59	128	107	78

Dieselbe Beobachtung, die wir beim Handel gemacht haben, können wir auch hier machen, nämlich, daß die absoluten Beträge mit der Zeit noch mehr gewachsen, die relativen dagegen noch mehr zurückgegangen sind. Für die Industrie ergibt sich folgende absolute, bezw. relative Zunahme (s. Tabelle VIII):

1876/80 auf 1881/85 Zunahme

X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
				absolut					
…94,924	283,911	4,039,597	699,647	735,169	602,008	739,897	1,067,408	194,105	51,918
				relativ					
129	103	114	89	76	15	87	51	31	173

oder wenn wir die Durchschnitte gleich 100 setzen und hierauf entsprechend kürzen:

	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
absolut . .	56	32	453	79	83	68	83	120	22	6
relativ . .	148	118	131	102	87	17	100	59	36	199

Fassen wir wieder je 2 Gruppen zusammen, so haben wir folgende Beträge:

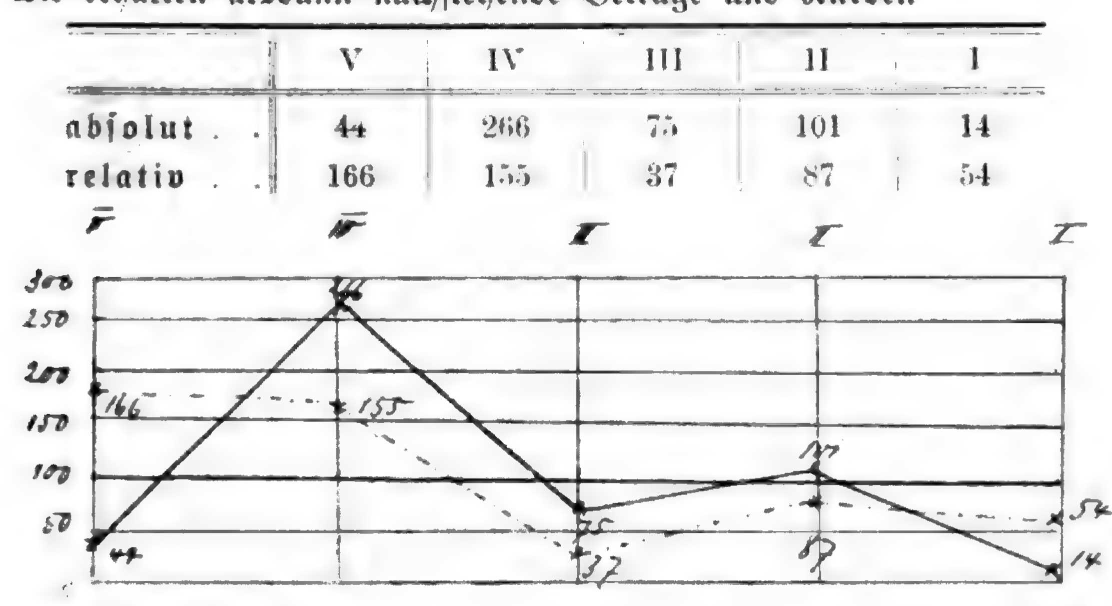
1876/80 auf 1881/85 Zunahme

	V	IV	III	II	I
absolut . .	778,835	4,739,244	1,337,177	1,807,305	246,023
relativ . .	118	110	26	62	38

Um aus den letzten Beträgen übersichtliche Kurven konstruiren zu können, setzen wir die Durchschnitte der einzelnen Reihen gleich 100 und reduziren alle Zahlen hierauf.

Wir erhalten alsdann nachstehende Beträge und Kurven

	V	IV	III	II	I
absolut . .	44	266	75	101	14
relativ . .	166	155	37	87	54



Die Kurve der absoluten Zunahme nimmt mit zunehmender Industrie einen recht unregelmäßigen Verlauf. Die Kurve steigt und fällt abwechselnd und erreicht ihre Höhenpunkte bei Gruppe IV und II, in denen die Haupthandelsstädte vertreten sind. Im Allgemeinen können wir von dieser Kurve sagen, daß sie mit zunehmender Industrie steigt. Einen viel regelmäßigeren Verlauf zeigt die Kurve für die relative Zunahme. Mit Ausnahme der Gruppe III, bei der mehrere große Handelsstädte vertreten sind und in Folge des Handels die relative Vermehrung gering ist, steigt die Kurve von Anfang bis zu Ende.

Wir kommen hiernach zu dem Ergebniß, daß im Allgemeinen mit zunehmender Industrie die absolute, wie relative Zunahme des Giro-Verkehrs größer wird.

Aus der Zunahme von 1881/85 auf 1886/90 können wir ähnliche Wahrnehmungen machen (s. Tabelle VIII letzte Spalte)

von 1881/85 auf 1886/90 Zunahme

X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
absolut									
724,391	324,975	4,508,705	839,112	1,146,140	1,322,506	640,206	1,168,560	240,779	45,947
relativ									
83	58	59	57	67	28	40	37	29	56

oder wenn wir die Durchschnitte gleich 100 setzen und hierauf reduziren:

	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
absolut . .	66	79	411	76	105	120	58	107	22	4
relativ . .	163	114	116	112	131	55	78	73	57	110

Vereinigen wir je 2 Gruppen, so erhalten wir für die dadurch entstehenden 5 Gruppen folgende Zahlen:

1881/85 auf 1886/90 Zunahme

	V	IV	III	II	I
absolut . .	1,049,366	5,347,957	2,468,646	1,808,766	286,726
relativ . .	73	59	38	38	32

oder ähnlich, wie oben auf 100 reduzirt:

	V	IV	III	II	I
absolut . .	48	244	113	82	13
relativ . .	152	125	79	79	67

Bei einer Vergleichung der beiden Perioden-Zunahmen mit einander, finden wir auch hier die Erscheinung, daß die absolute Zunahme mit der Zeit noch größer geworden ist, die relative sich dagegen noch mehr verringert hat.

Handel und Industrie zusammen haben sich, wie folgt vermehrt (s. Tabelle IX):

1876/80 auf 1881/85 Zunahme

X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
				absolut					
494,894	4,564,409	1,003,815	1,149,377	542,739	353,913	427,665	138,934	154,687	55,203
				relativ					
129	62	96	53	58	74	74	86	37	209

oder wenn wir die Reihen-Durchschnitte gleich 100 setzen und hierauf entsprechend kürzen:

	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
absolut . .	56	514	113	129	61	40	48	16	17	6
relativ . .	147	70	109	60	66	84	84	98	42	238

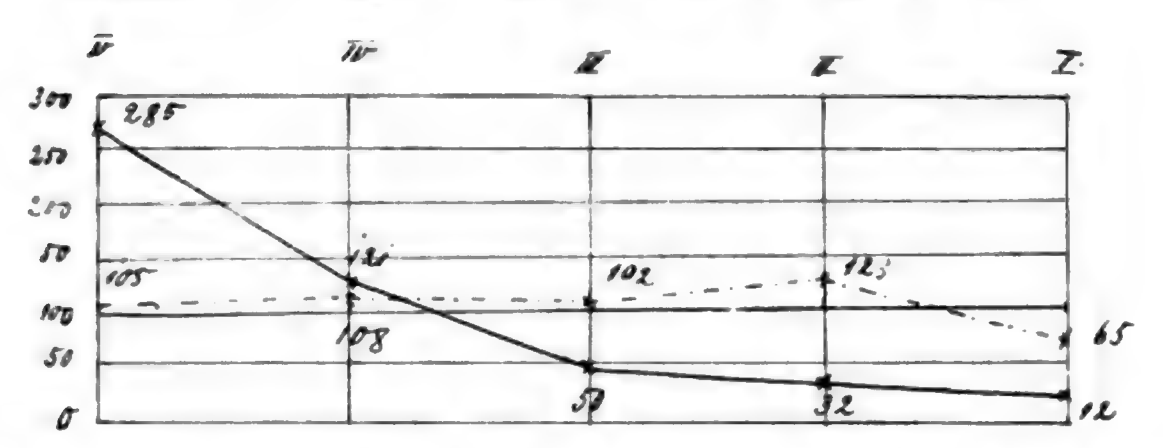
Durch Vereinigung von je 2 Gruppen erhalten wir:

1876/80 auf 1881/85 Zunahme

	V	IV	III	II	I
absolut . .	5,059,303	2,153,192	896,652	566,599	209,890
relativ . .	65	67	63	76	40

Setzen wir auch hier die Reihen-Durchschnitte gleich 100 und reduziren die übrigen Beträge hierauf, so erhalten wir folgende Zahlen, woraus wir die weiter nachstehenden Kurven konstruiren können:

	V	IV	III	II	I
absolut . .	285	121	50	32	12
relativ . .	105	108	102	123	65



Mit zunehmendem Handel und Industrie steigt auch die Kurve der absoluten Zunahme, die Kurve der relativen Zunahme hat ebenfalls eine steigende Richtung, zeigt hierbei jedoch einen unregelmäßigen Verlauf. Das Maximum der letzten Kurve liegt in der zweiten Gruppe. Die Zunahme des Handels und der Industrie von 1881/85 auf 1886/90 ist folgende (s. Tabelle IX letzte Spalte):

von 1881/85 auf 1886/90 Zunahme

X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
absolut									
724,421	5,727,940	893,077	1,192,580	1,137,561	327,156	475,077	262,446	175,377	45,604
relativ									
84	48	43	36	77	39	47	88	27	56

oder wenn wir die Durchschnitte gleich 100 setzen und die Zahlen hierauf entsprechend beziehen:

	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
absolut . .	66	522	84	109	104	30	43	24	16	4
relativ . .	153	87	78	66	140	72	86	166	50	102

Vereinigen wir je 2 Gruppen der ersten beiden Reihen, so erhalten wir von 1881/85 auf 1886/90 Zunahme

	V	IV	III	II	I
absolut . .	6,542,360	2,085,657	1,464,717	737,523	220,981
relativ . .	50	39	64	56	30

oder den Durchschnitt gleich 100 gesetzt und hierauf die Zahlen bezogen:

	V	IV	III	II	I
absolut . .	296	94	66	33	10
relativ . .	104	81	133	117	63

Würden wir aus den beiden letzten Reihen-Beträgen Kurven konstruiren, so würden wir sehen, daß die Kurve für die absolute Zunahme einen ähnlichen Verlauf hätte, wie wir oben von 1876/80 auf 1881/85 gezeigt haben. Bei der Kurve für die relative Zunahme würden wir das Maximum der Kurve jedoch nicht bei Gruppe II, sondern bei Gruppe III finden. Im Allgemeinen können wir aus den Zahlen für Handel und Industrie zusammen den Schluß folgern, daß mit zunehmendem Handel und Industrie die absolute Zunahme rasch wächst, die relative dagegen nicht so scharf ausgeprägt steigt.

Nachdem wir die absolute und relative Zunahme einer jeden Erwerbsthätigkeit mit einander verglichen haben, wollen wir in Folgendem die absolute und relative Zunahme der einzelnen Erwerbsthätigkeiten untereinander vergleichen.

Die absolute Zunahme der einzlenen Erwerbsthätigkeiten von 1876/80 auf 1881/85 ist folgende:

	V	IV	III	II	I
Handel	6,698,125	855,057	741,977	311,903	278,576
Landwirthschaft	228,749	1,473,366	866,708	1,022,260	5,296,960
Industrie	778,835	4,739,244	1,337,177	1,807,305	246,023
Handel und Industrie . .	5,059,303	2,153,192	896,652	566,599	209,890

Die relative Zunahme von 1876/80 auf 1881/85 ist nachstehende:

	V	IV	III	II	I
Handel	61	73	85	76	138
Landwirthschaft	125	57	110	75	61
Industrie	118	110	26	62	38
Handel und Industrie	65	67	63	76	40

Vergleichen wir nun die absolute, bezw. relative Giro-Vermehrung der einzelnen Erwerbsthätigkeiten mit einander, so kommen wir zu dem Ergebniß, daß zunehmender Handel der absoluten Zunahme überhaupt am günstigsten, und zunehmende Landwirthschaft der absoluten Zunahme überhaupt am ungünstigsten ist und daß sich Handel und Landwirthschaft bezüglich der relativen Giro-Vermehrung von 1876/80 auf 1881/85 aber umgekehrt verhalten haben. Die mittlere Stellung zwischen diesen beiden Extremen nimmt immer die Industrie ein.

Die absolute, bezw. relative Zunahme von 1881/85 auf 1886/90 war wie folgt:

absolute Zunahme

	V	IV	III	II	I
des Handels	7,975,634	1,242,407	827,412	560,149	355,641
der Landwirthschaft	275,674	1,312,717	1,133,725	1,278,778	5,901,923
der Industrie	1,049,366	5,347,957	2,468,646	1,808,766	286,726
des Handels und der Industrie	6,452,360	2,085,657	1,464,717	737,523	220,981

relative Zunahme

	V	IV	III	II	I
des Handels	45	61	52	79	74
der Landwirthschaft	67	32	69	58	42
der Industrie	73	59	38	38	32
des Handels und der Industrie	50	39	64	56	30

Bei einem Vergleich der absoluten, bezw. relativen Zunahme von 1876/80 auf 1881/85 und derjenigen von 1881/85 auf 1886/90 kommen, wie wir weiter oben schon gezeigt haben, wir zu dem Ergebniß, daß im Laufe der Zeit die absolute Zunahme des Giro-Verkehrs bei den einzelnen Erwerbsthätigkeiten noch größer, die relative dagegen noch kleiner wird. Fragen wir uns nun, woraus sich erklärt:

1. Daß der Handel einen so günstigen Einfluß auf die absolute, die Industrie und die Landwirthschaft aber einen so vortheilhaften Einfluß auf die relative Zunahme des Giro-Verkehrs äußerten;

2. die absolute Zunahme mit der Zeit noch größer, die relative noch kleiner wurde, so dürfte wohl die Ursache der absoluten Vermehrung der Giro-Umsätze in der Entwickelung und dem Aufblühen des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft überhaupt, die relative Zunahme aber darin zu suchen sein, daß vor allem unsere Industrie in den letzten Jahrzehnten

relativ rasch emporblühte und daß man in den Industrie-Gebieten, wie in den Gegenden mit überwiegender Landwirthschaft die Vorzüge des Giros in den letzten Jahren immer mehr kennen und schätzen lernte und die Betheiligung am Giro-Verkehr daher, was sowohl Zahl der Kunden als auch was Höhe des Geschäfts-Umsatzes betrifft, immer größer wurde.

In den Handelsstädten waren den Kaufleuten vielfach die Vortheile des Giro-Verkehrs bei der Gründung der Reichsbank schon bekannt. Die Kaufmannschaft hat sich deßhalb gleich in der ersten Periode 1876/80 in großer Zahl an den Giro-Umsätzen der Reichsbank mit dem vollen Geschäfts-Umsatze betheiligt. Deßhalb sehen wir in Handelsstädten schon in der ersten Periode 1876/80 hohe Umsätze, die mit dem weiteren Aufblühen des Handels mit der Zeit absolut noch mehr zunahmen. Anders lagen dagegen die Verhältnisse in den Städten, wo die Industrie und die Landwirthschaft vorherrschte. Den einzelnen Erwerbsthätigen waren die Vorzüge des Giro-Verkehrs von vornherein nicht so bekannt, als dem Kaufmann. Soweit eine Betheiligung möglich war, betheiligten sich nicht alle; andere wiederum waren Giro-Kunden, ließen aber nur geringe Beträge über Giro gehen. Erst nach und nach lernte man die Vortheile des Giro-Verkehrs auch in diesen Kreisen kennen und mit der Zeit wuchsen bei der außerordentlichen Zunahme unserer Industrie die Giro-Umsätze des einzelnen Geschäfts, wie auch die Zahl der Giro-Kunden.

In dieser Ansicht wird man vor Allem durch Hamburg bestärkt. Wie wir schon oben gesehen haben, kannten die Hamburger die Vorzüge des Giro-Verkehrs schon durch die alte Hamburger Giro-Bank. Man betheiligte sich dort schon gleich bei der Gründung der Reichsbank in möglichst großer Zahl und womöglich mit dem vollen Umsatze des Geschäfts am Giro-Verkehr. Deßhalb sehen wir auch (Tabelle I), daß der Umsatz Hamburgs in der ersten Periode 1876/80 von allen Plätzen der größte, die relative Zunahme aber von 1876/80 auf 1881/85 überhaupt die kleinste von allen Reichsbankstellen ist (s. Tabelle VI, vorletzte Spalte).

3. Ausbreitung der einzelnen Arten des Giro-Verkehrs an demselben Orte während der Periode 1885/90.

Behufs Untersuchung des Giro-Verkehrs an demselben Orte zu gleicher Zeit wählen wir die Durchschnitte der Periode 1885/90. Die Tabelle III dieser Periode ist detaillirter, als die bei den anderen Perioden, indem sie die diskontirten, die eingezogenen und auch die eingelösten Wechselbeträge enthält. Es ist hierbei nicht nöthig, die Beträge festzustellen, welche auf 1000 Einwohner kommen, weil wir ja die Beträge desselben Ortes miteinander vergleichen. Fassen wir zunächst die Einnahme in's Auge, so finden wir, daß die meisten Städte ihre höchsten Beträge bei den Uebertragungen von anderen Bankstellen haben, eine andere Anzahl hat dieselbe bei den Baarzahlungen, einige Industriestädte, wie: Bielefeld und Crefeld und einige Städte mit überwiegend landwirthschaftlicher Bevölkerung, wie: Stolp und Tilsit haben die höchsten Beträge bei den diskontirten Wechseln und mehrere große Handelsstädte, wie: Dresden, Frankfurt, Hamburg, Leipzig haben dieselben bei den Uebertragungen am Platze. Fast alle Städte haben ihre geringsten Einnahme-Beträge bei den eingezogenen Wechseln, an manchen Orten sind diese ganz unbedeutend und an anderen Orten fallen sie ganz aus. Letztere Wahrnehmung können wir hauptsächlich bei Städten mit vorherrschend landwirthschaftlicher Bevölkerung, wie z. B. bei Insterburg, Minden, Glogau, Cöslin &c. machen.

Wie bei den diskontirten Wechseln, so sind die Städte mit landwirthschaftlicher Bevölkerung auch mit nur geringen Beträgen bei den Uebertragungen am Platze betheiligt. Sodann fällt uns noch auf, daß Frankfurt die einzige Stadt ist, deren eingezogene Wechselbeträge größer, als die diskontirten sind. Die Ursache dieser Erscheinung ist darin zu suchen, daß Frankfurt zahlreiche Bankgeschäfte besitzt, welche zu einem niederern Diskontosatz diskontiren als die Reichsbank. Indem nun einerseits viele Geschäfte bei Privatbanken diskontiren und andererseits bei den vielen Bankinstituten das Einziehen der Wechsel durch die Reichsbank erleichtert wird, müssen die diskontirten Wechselbeträge verhältnißmäßig gering, die eingezogenen dagegen verhältnißmäßig groß sein.

Vergleichen wir die einzelnen Berufsarten mit den verschiedenen Arten der Einnahmen, so kommen wir zu dem Ergebniß, daß in Handelsstädten die einzelnen Arten relativ gleichmäßig entwickelt sind, der Handel somit die verschiedenen Einnahmen in gleichem Maße fördert, daß in Industriestädten die Beträge bei den Baarzahlungen, diskontirten Wechsel und Uebertragungen von anderen Bankstellen gleichmäßig entwickelt, die eingezogenen Wechsel, sowie die Uebertragungen am Platze zuweilen unbedeutend sind, wie: z. B. bei Bochum, Barmen, Duisburg und daß in Städten mit hauptsächlich Landwirthschaft treibender Bevölkerung die Uebertragungen am Platze recht gering und die eingezogenen Wechsel nicht selten ganz fehlen.

Was nun die Ausgaben betrifft, so sehen wir, daß fast an allen Plätzen wohl in Folge des noch nicht vollständig ausgebildeten Giro-Verkehrs und des Zahlens an Nicht-Giro-Kunden die Baarzahlungen am größten sind und nur wenige Städte hiervon eine Ausnahme machen. So haben z. B. Hamburg und Dresden ihren höchsten Betrag bei den Uebertragungen am Platze, Cottbus, Düsseldorf, Barmen und verschiedene andere Städte haben sie bei den Uebertragungen von anderen Bankstellen. Bei den eingelösten Wechseln und den Uebertragungen am Platze sind die Städte mit vorherrschend landwirthschaftlicher Bevölkerung mit den geringsten, die Handelsstädte dagegen mit den höchsten Beträgen betheiligt. Was die eingelösten Wechsel betrifft, so fällt uns Mannheim unter allen Plätzen durch den höchsten Betrag auf. Die Ursache ist wohl darin zu suchen, daß Mannheim nicht allein ein großer Getreidemarkt, sondern auch ein Hauptthandelsplatz für Kaffee, Zucker und Spezereien ist und daß zahlreiche Kaufleute ihre Gläubiger in Wechsel zahlen, welche an diesem Orte domizilirt sind und zur Einlösung gelangen. Auch bei den Ausgaben zeigt sich der Einfluß des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft auf die Entwickelung der einzelnen Arten, ähnlich wie bei den Einnahmen. Der Handel ist der Entwickelung der einzelnen Ausgaben gleich günstig, nicht besonders günstig ist die Industrie den eingelösten Wechseln und den Uebertragungen am Platze und am ungünstigsten ist letzteren die Landwirthschaft.

Nach diesen Untersuchungen kommen wir zu dem Ergebniß, daß der Handel den Giro-Verkehr sowohl am Platze, als auch mit anderen Orten, die Industrie dagegen weniger am Platze, als nach außen und die Landwirthschaft fast nur nach außen entwickelt und ausbreitet.

4. Entwickelung und Ausbreitung des Giro-Verkehrs der Reichsbank in Konkurrenz mit anderen Banken an demselben Platze in den 15 Jahren 1876—1890.

In Folgendem soll nun eine nähere Betrachtung darüber angestellt werden, in welcher Weise die wenigen noch bestehenden Privatnotenbanken und für Berlin der Kassenverein auf den Giro-Verkehr der Reichsbank eingewirkt haben

und umgekehrt. Jedoch haben nicht alle, sondern nur die in diesem Abschnitt genannten Privatnotenbanken ihr Material dem Verfasser zur Verfügung gestellt. Ein Gesammtbild des Giro-Verkehrs der Privatnotenbanken gegenüber der Reichsbank war deßhalb nicht möglich, weil die Bank für Süddeutschland und die Braunschweiger Bank dem Verfasser keine Mittheilung über ihre Giro-Umsätze machten. Der Einfachheit halber, sowie zur Erleichterung der Uebersicht sollen auch in diesem Abschnitte alle Beträge um die drei letzten Stellen gekürzt werden. Wie früher erwähnt, war der Giro-Verkehr in Hamburg schon frühzeitig entwickelt. Der Giro-Verkehr der alten Hamburger Giro-Bank wurde im Jahre 1876 von der Reichsbank übernommen. Diese Seite des Bankwesens hat sich dann rasch weiter entwickelt. Wir finden für unsere drei Perioden folgende Durchschnitte für Hamburg:

	1876/80	1881/85	1886/90
Einnahme . .	3,315,761	3,435,699	4,134,412
Ausgabe . . .	3,299,646	3,436,399	4,133,345

Der Giro-Verkehr hat schon in der ersten Periode mit einem bedeutenden Umsatz begonnen. Die Einnahmen sind in der zweiten Periode um 119,938 und die Ausgaben um 136,753 gewachsen, in der dritten Periode gar hat der Giro-Verkehr einen noch viel größeren Aufschwung genommen, die durchschnittlichen Einnahmen sind um 698,713 und die Ausgaben um 696,946 gegen die vorhergehende Periode 1881/85 gestiegen.

Weniger günstig waren für die Entwickelung des Giro-Verkehrs die Verhältnisse in Berlin, wo der Berliner Kassenverein das Ab- und Zuschreiben vornimmt.

	Reichsbank-Einnahmen durch				Kassenverein
	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	Einnahmen
1875 .					5,210.412
1876 .	931,595	272,425	475,021	1,697.946	4,045,793
1877 .	1,355,121	638,480	1,099,740	3.112.909	4,247,723
1878 .	1,379,507	899,274	1,145.655	3,451,781	4,248,119
1879 .	1,148.131	1 098,465	1,409,193	3,877,783	5,847,781
1880 .	1,448,098	1,368,856	1,634.426	4,451,380	7,354,595
1881 .	1,797,092	1,718,004	1,831.076	5,346,173	8,990,536
1882 .	1,634,919	1,558,596	1,764,318	4,957,834	7,248.689
1883 .	1,694,187	2,952,087	1,903,768	6,550,043	6,754,195
1884 .	1,871,050	5,148,550	2,145.026	9,164.628	7,918,425
1885 .	1,989,394	5,323,224	2,203,939	9,516.158	7,450.279
1886 .	2,174,052	5,713,383	2,307,587	10,195,023	8,277,699
1887 .	2,153,187	5,415,330	2,474,319	10.042,833	7,178,059
1888 .	2,264,086	5,654,780	2.798,944	10,717,811	10,165,170
1889 .	2,562.247	7,321,562	2,913,659	12,795,470	14,099,177
1890 .	3,094,241	7,259,863	2,640,173	12,994,276	11,864,122

Wie aus vorstehenden Zahlen hervorgeht, hat der Giro-Verkehr der Reichsbank gleich im ersten Jahre 1875 auf den des Kassenvereins eingewirkt, denn wir sehen von 1875 auf 1876 einen Rückgang des Umsatzes beim Kassen-

verein, von 1876 nehmen die Beträge bei denselben wieder stetig zu bis 1881, von da an finden wir eine unruhige hin- und herschwankende Zunahme. Anders ist es dagegen bei den Giro-Umsätzen der Reichsbank, dieselben nehmen, vom Jahre 1882 und 1887 abgesehen, stetig zu, bis zum Jahre 1883 sind die Umsätze kleiner, von da an sind dieselben, das Jahr 1889 ausgenommen, größer als die des Kassenvereins. Die fünfjährigen Perioden-Durchschnitte sind, wie folgt:

	Reichsbank-Einnahmen durch				Kassenverein
	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	Einnahmen
1876/80 .	1,292,490	855,500	1,152,811	3,300,797	5,144,802
1881/85 .	1,797,368	3,340,092	1,969,625	7,107,047	6,393,687
1886/90 .	2,449,563	6,272,984	2,626,938	11,349,084	10,316,845

Die Einnahmen der Reichsbank von 1881/85 sind somit um 3,806,250, die des Kassenvereins dagegen nur um 1,248,885 gegen die vorhergehende Periode gewachsen; die Einnahmen der Reichsbank pro 1886/90 sind um 4,242,037 und die des Kassenvereins um 3,923,158 gegen die Periode 1881/85 gestiegen. Auf 1000 Einwohner kommen bei der Reichsbank für die Periode 1881/85 an Einnahmen 6,142. Dieser Durchschnitt ist erheblich geringer, als der von Hamburg, welcher 11,888 ist. Vorstehende Zahlen zeigen uns recht deutlich einerseits, daß die Verhältnisse der Ausbreitung des Giro-Verkehrs der Reichsbank in Berlin nicht so günstig waren, wie in Hamburg, anderseits aber auch, welchen nachtheiligen Einfluß der Giro-Verkehr der Reichsbank auf den des Berliner Kassenvereins geübt hat.

Wie in Berlin, so hatte die Reichsbank auch an anderen Orten Deutschlands zum Theil mit bereits bestehenden, zum Theil mit noch entstehenden Banken bei der Einführung und Ausbreitung ihres Giro-Verkehrs zu kämpfen. Die Notenbanken Deutschlands scheinen recht erheblich auf den Giro-Verkehr der Reichsbank eingewirkt zu haben und umgekehrt. Da mir das Material zwar nicht von allen, jedoch vom größten Theil der Notenbanken zur Verfügung gestellt wurde, so läßt sich dies für die folgenden Orte nachweisen.

Die Dresdener Notenbank betreibt seit 1888 den Giro-Verkehr. Die Umsätze der Reichsbank und der Dresdener Bank sind folgende:

	Einnahmen der Reichsbank						Dresdener Bank
	Zusammen	Baarzahlung	Diskont. Wechsel	Eingez. Wechsel	Uebertragung am Platz	Uebertragung von anderen Bankstellen	Einnahmen
1886	476,664	118,817	55,501	6,306	145,548	150,491	—
1887	587,194	146,765	75,331	7,075	218,800	139,201	—
1888	837,890	208,347	59,331	3,420	384,506	182,283	127,646
1889	919,464	236,354	78,735	50	402,043	202,281	215,369
1890	924,854	234,698	88,869	30	401,093	200,154	281,718

Vergleichen wir die Umsätze der beiden Banken mit einander, so finden wir, daß die Umsätze der Reichsbank seit 1888 immer noch jährlich gewachsen

sind, aber nicht mehr in dem Verhältniß wie früher. In Dresden sehen wir, wie der neu eingerichtete Giro-Verkehr einer Notenbank die weitere rasche Entwicklung des Giro-Verkehrs der Reichsbank hindert, in Stuttgart finden wir den entgegengesetzten Fall. Wir sehen an diesem Orte, wie der Giro-Verkehr einer schon bestehenden Notenbank durch den Giro-Verkehr der Reichsbank immer noch mehr eingeschränkt wird, die girirten Beträge bei der württembergischen Notenbank wachsen bis 1875, mit der Gründung der Reichsbank nehmen sie stetig ab. Folgende Beträge geben uns die Umsätze der württembergischen Bank und der Reichsbank an:

	Reichsbank-Einnahmen durch				Württemb. Bank
	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertrag von anderen Bankstellen	Zusammen	Einnahmen
1875	—	—	—	—	34,686
1876	74,142	5,098	44,406	123,646	21,472
1877	153,093	7,928	79,198	252,534	15,998
1878	175,241	34,693	87,860	300,466	11,190
1879	183,223	47,036	104,346	336,885	12,218
1880	192,026	55,662	98,776	346,465	11,809
1881	197,098	67,040	106,411	365,530	12,515
1882	208,361	68,728	92,400	369,490	11,100
1883	269,853	63,525	107,288	440,666	5,782
1884	321,235	56,056	121,826	499,118	3,387
1885	321,711	50,125	130,213	502,050	4,297
1886	341,216	55,660	136,303	533,172	3,425
1887	336,365	42,105	135,231	513,703	2,444
1888	361,263	41,560	165,370	568,175	4,652
1889	396,883	53,719	172,156	622,759	6,638
1890	388,251	63,541	182,875	634,666	5,139.

Bei der Reichsbank ist ein stetig fortschreitendes Steigen der Umsätze, bei der württembergischen Notenbank eine stetige Abnahme der Beträge bis zum Jahr 1887, von 1888 schwanken sie, in den nächsten zwei Jahren sehen wir ein kleines Steigen, dann wiederum ein Sinken. Bei den Umsätzen beider Banken fällt uns sodann noch auf, daß im Jahr 1887 für beide Banken ein Rückgang sich zeigt. Bei der württembergischen Notenbank finden wir im Jahr 1887 überhaupt den geringsten Umsatz und bei der Reichsbank den einzigen Rückgang der Einnahmen und Ausgaben seit ihrem Bestehen. Auch bei anderen Städten, hauptsächlich in West-Deutschland, wie Köln, Frankfurt a. M., Mainz, Wiesbaden, Düsseldorf, Elberfeld u. s. w. zeigt sich eine Abnahme der Beträge im Jahre 1887. Der Grund dieses Rückganges ist in der geringen Geschäftsstimmung dieses Jahres zu suchen, welche durch die in diesem Jahre wiederholt aufgetauchten Gerüchte eines bevorstehenden Kriegs mit Frankreich gedrückt worden ist. Wir können somit in dem Jahre 1887 sehen, wie sehr die Entwickelung des Giroverkehrs einer Bank von einer richtigen Spekulationslust abhängt und wie mit sinkender Lust auch die girirten Beträge abnehmen. Was selbst die fünfjährigen Durchschnitte der Reichsbank und der württembergischen Bank betrifft, so ist für erstere ein fortwährendes Steigen, für letztere dagegen ein fortwährendes Sinken zu konstatiren. Die fünfjährigen Durchschnitte sind folgende:

	Reichsbank-Einnahmen durch				Stuttgart. Bank
	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertrag von anderen Bankstellen	Zusammen	Einnahmen
1876/80	155,545	32,083	82,917	270,545	14,538
1881/85	263,652	60,095	111,628	435,375	7,417
1886/90	364,793	51,317	158,387	574,490	4,460.

Aehnliche Erscheinungen zeigen sich auch in Frankfurt a. M. zwischen der Reichsbank und der Frankfurter Bank. Der Giroverkehr der Frankfurter Bank nimmt jedoch nicht, wie der Giroverkehr der württembergischen Bank von Jahr zu Jahr stetig ab, sondern wir bemerken ein unruhiges hin- und herschwankendes Zurückgehen der girirten Beträge.

	Reichsbank-Einnahmen durch				Frankfurter Bank
	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertrag von anderen Bankstellen	Zusammen	Einnahmen
1874	—	—	—	—	2,312,723
1875	—	—	—	—	2,284,680
1876	569,538	232,431	231,594	1,033,565	1,728,845
1877	914,865	396,890	516,366	1,845,286	1,619,531
1878	865,811	414,421	544,625	1,845,422	1,565,247
1879	1,101,881	465,484	659,574	2,254,286	1,883,814
1880	1,405,272	564,509	775,284	2,745,067	2,888,711
1881	1,412,930	491,096	851,659	2,755,686	2,120,817
1882	1,229,100	419,313	731,071	2,379,485	1,376,020
1883	1,298,263	840,216	810,345	2,948,825	1,200,625
1884	1,157,966	1,111,979	844,896	3,114,842	1,382,768
1885	1,095,601	1,063,673	811,244	2,970,519	1,228'111
1886	1,273,435	1,194,686	941,415	3,409,538	1,510,112
1887	1,190,568	1,167,004	904,973	3,262,546	1,370,996
1888	1,321,865	1,283,002	1,040,244	3,645,113	1,639,277
1889	1,504,045	1,433,070	1,224,496	4,161,614	2,011,422
1890	1,610,547	1,413,324	1,120,448	4,144,318	1,709,094

Die fünfjährigen Durchschnitte stellen sich für beide Banken, wie folgt:

	Reichsbank-Einnahmen durch				Frankfurter Bank
	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertrag von anderen Bankstellen	Zusammen	Einnahmen
1876/80	971,473	414,747	545,489	1,931,709	1,937,230
1881/85	1,238,772	785,255	809,843	2,833,871	1,461,668
1886/90	1,380,992	1,298,217	1,046,315	3,724,626	1,648,180

Der unruhige hin- und herschwankende Rückgang drückt sich auch in den Durchschnitten aus. In der ersten Periode sind die durchschnittlichen Beträge am größten, in der nächsten 1881/85 sind sie am kleinsten und in der letzten wieder etwas höher. Betrachten wir die Umsätze der einzelnen Jahre etwas näher, so finden wir, daß vor dem Jahre 1876 die Einnahmen und Ausgaben

je über 2 Milliarden betrugen und daß sie später nach 1876 eine annähernde Höhe im Ganzen nur drei Mal im Jahre 1880, 1881 und 1889 erreichten. Ganz dieselbe Wahrnehmung, wie bei der Frankfurter Bank, können wir auch bei der Danziger Bank machen, auch hier sehen wir ein Zurückgehen der girirten Beträge, kein ruhiges stetiges, sondern ein unruhiges hin- und herschwankendes Fallen der Umsätze des Girokontos.

	Reichsbank-Einnahmen durch				Danziger Bank
	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertrag von anderen Bankstellen	Zusammen	Einnahmen
1874	—	—	—	—	44,914
1875	—	—	—	—	63,711
1876	21,722	4,462	22,191	48,462	45,325
1877	41,310	10,928	56,834	109,470	47,620
1878	49,980	9,718	67,346	127,822	42,105
1879	49,273	12.429	68,487	131,280	37,978
1880	50,150	10,670	65,524	126,345	29,608
1881	50,139	10,897	67,748	128,785	35,033
1882	63,867	15,256	1,731	160,855	42,418
1883	88,433	13,932	87,360	189,726	39,069
1884	100,862	9,870	84,119	194,853	26,694
1885	116,099	13,356	91,528	220,984	27,667
1886	93.766	12 068	74,261	180,098	28,087
1887	84,866	7,142	72,748	164,755	29,596
1888	98,804	15,998	84,188	198,993	42.895
1889	86,693	15,134	83,617	185,446	38,355
1890	102,238	12,833	81,386	208,183	38,559

Die Einnahme der Danziger Bank im Jahre 1876 betrug 45,325, im Jahre 1877 finden wir noch eine kleine Zunahme der Beträge, während dieselben in den nächsten Jahren nie mehr die Höhe von 45 Millionen erreichen. Den niedrigsten Stand hat der Umsatz im Jahre 1884 erreicht, alsdann tritt wieder ein kleines Wachsen ein, das im Jahre 1888 seinen Höhepunkt erreicht. Die fünfjährigen Durchschnitte der Reichsbank und der Danziger Bank sind folgende:

	Reichsbank-Einnahmen durch				Danziger Bank
	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertrag von anderen Bankstellen	Zusammen	Einnahmen
1876/80	42,487	9,641	56,076	108,206	40,528
1881/85	83,880	12,662	82,407	179,041	34,176
1886/90	93,279	12,833	81,386	187,495	35,498

Die Durchschnitts-Beträge sind bei der Danziger Bank in der ersten Periode am größten, sodann gehen sie in der nächsten Periode zurück und steigen in der letzten Periode etwas. Bei der Reichsbank dagegen sehen wir eine stetige fortschreitende Zunahme der Beträge.

In München hatte die Reichsbank schon von Anfang an mit der bereits bstehenden Bayerischen Notenbank zu kämpfen. Die Umsätze beider Banken sind folgende:

	Reichsbank-Einnahmen durch				Bayer. Notenbank
	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertrag von anderen Bankstellen	Zusammen	Einnahmen
1876	42,245	3,536	41,046	93,828	117,397
1877	89,673	7,852	134,493	233,579	95,328
1878	99,298	8,258	143,690	252,809	80,292
1879	96,829	15,183	188,597	302,171	88,198
1880	134,146	19,895	155,949	309,991	80,400
1881	142,355	26,710	131,430	300,497	89,559
1882	183,418	25,268	111,148	319,934	79,542
1883	256,345	55,219	105,772	417,336	125,352
1884	312,848	72.518	118,977	504,344	209,494
1885	296,953	63,757	112,351	473,063	226,666
1886	319,494	70,197	150,945	540,638	204,343
1887	333,038	67,295	135,489	535,824	206,207
1888	344,157	70,286	157,396	571,840	226,150
1889	398,045	90,796	181,330	670,173	246,092
1890	447,914	82,600	164,859	695,370	260,708

Bei der Bayerischen Notenbank finden wir vom Jahre 1877 bis 1882, eine allerdings nicht kontinuirliche Abnahme der Beträge, von 1883 tritt dann wieder eine Steigung ein. Bei der Reichsbank dagegen läßt sich ein fast durchweg ruhiges Steigen der Einnahmen und Ausgaben konstatiren; nur die Jahre 1881, 1885 und 1887 machen eine Ausnahme hiervon. Während in diesem Jahre die Beträge bei der Bayerischen Notenbank steigen, fallen die Umsätze bei der Reichsbank. Das Umgekehrte finden wir 1882 und 1886, in diesen beiden Jahren sinken die Girobeträge bei der Bayerischen Bank und wachsen bei der Reichsbank. Diese Erscheinung kann uns wohl wiederum zeigen, welche Konkurrenz zwei Banken an demselben Platze sich bereiten, wie sehr der Giroverkehr unter dem Einfluß der anderen Banken leidet.

Die fünfjährigen Durchschnitte sind, wie folgt:

	Reichsbank-Einnahmen durch				Bayerische Bank
	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertrag von anderen Bankstellen	Zusammen	Einnahmen
1875/80	93,837	10,945	132,755	237,536	92,323
1881/85	238,384	48,714	115,936	403,035	146,124
1886/90	368,528	76,235	158,004	602,769	228,700

München macht wohl in sofern von Stuttgart, Danzig, Frankfurt a. M. eine Ausnahme, als die Beträge der Bayerischen Notenbank, von einigen Schwankungen abgesehen, gleich den Beträgen der Reichsbank die Tendenz haben, mit der Zeit zu wachsen. Diese Wahrnehmung können wir an keinem der genannten Plätze machen und findet wohl zunächst ihre Erklärung in der Eigenartigkeit des Bayerischen Volkscharakters, der mit besonderer Vorliebe an den Bayerischen Einrichtungen festhält.

In Mannheim zeigen sich zwischen der Badischen Bank und der Reichsbank ähnliche Erscheinungen, wie in München zwischen der Bayerischen Notenbank und der Reichsbank. Auch in Mannheim nehmen die Giro-Umsätze beider

Banken von Jahr zu Jahr zu, ohne daß wir hierbei konstatiren können, ob der Giroverkehr der einen Bank irgend welchen Einfluß auf den der andern Bank gehabt hätte; nur im Jahr 1890 sehen wir ein unbedeutendes Steigen des Giro-Umsatzes der Reichsbank, dagegen eine bedeutende Zunahme des Giros der Badischen Bank. Die Ursache dieser ausnahmsweise geringen Zunahme des Giroverkehrs der Reichsbank kann nicht einzig und allein in der Konkurrenz der Badischen Bank zu suchen sein, denn die Beträge dieser Bank sind verhältnißmäßig klein zu denen der Reichsbank. Daß die Badische Bank aber von irgend welchem Einfluß auf die Reichsbank gewesen ist, dürfte aus dem Umstande hervorgehen, daß die „Uebertragungen am Platz“ bei der Reichsbank gegen das vorhergehende Jahr zurückgegangen sind, während dieselben in allen andern Jahren gestiegen sind. Die Badische Bank hat seit 1883, wo wir zum ersten Mal den Giro-Verkehr bei derselben sehen, folgende Umsätze im Vergleich zu denen der Reichsbank.

	Reichsbank-Einnahmen durch				Badische Bank
	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertrag von anderen Bankstellen	Zusammen	Einnahmen
1881	190,949	89,099	120,345	400,394	—
1882	206,255	89,881	119,359	415,497	—
1883	259,518	103,064	127,272	489,862	1,246
1884	309,547	124,617	145,813	580,018	3,556
1885	328,751	137,531	152,140	618,423	3,830
1886	335,015	164,253	183,213	682,484	3,977
1887	346,485	175,391	206,321	728,199	4,620
1888	361,840	180,747	235,770	778,358	6,591
1889	398,156	192,862	279,439	870,459	8,615
1890	419,717	179,527	272,554	871,798	15,944

Die fünfjährigen Durchschnitte sind, wie folgt:

	Reichsbank-Einnahmen durch				Badische Bank
	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertrag von anderen Bankstellen	Zusammen	Einnahmen
1876/80	123,396	53,020	79,355	255,771	—
1881/85	259,004	108,846	132,987	500,839	1,726
1886/90	372,245	178,556	235,460	786,258	7,950

Fassen wir zum Schlusse an den Orten Berlin, Stuttgart, Frankfurt a. M., Danzig, München und Mannheim die Umsätze der Privatnotenbanken einerseits und die der Reichsbank andererseits periodenweise zusammen, so erhalten wir folgende Beträge:

	Reichsbank-Einnahmen durch				Privatbanken
	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertrag von anderen Bankstellen	Zusammen	Einnahmen
1876/80	2,679,228	605,986	2,049,403	5,334,620	7,029,328
1881/85	3,881,020	4,355,664	3,222,426	11,459,108	8,044,817
1886/90	5,292,420	8,200,539	4,480,974	17,973,945	12,366,557

Die Privatbanken sind hiernach in der Periode 1881/85 um 1,015,489, in der Periode 1886/90 um 4,321,740 gegen die entsprechend vorhergehende gestiegen. Die Reichsbank dagegen ist in der Periode 1881/85 um 6,124,448 und in der Periode 1886/90 um 6,514,837 gegen die vorhergehende gewachsen. Wir sehen somit, daß die Beträge der Reichsbank viel mehr, als die der Privatbanken gestiegen sind, besonders zeigt sich dies in der zweiten Periode, wo die Beträge der Privatbanken zusammen nur verhältnißmäßig wenig zugenommen haben. Vergleichen wir die Umsätze beider Banken periodenweise mit einander, so finden wir in der ersten Periode für die Reichsbank ein Minus von 1,694,708, in der zweiten Periode ein Plus von 3,414,291 und in der dritten ein Plus von 5,607,388 gegen die Privatbanken. Wir sehen hieraus, daß die Reichsbank bezüglich ihres Umsatzes die Privatbanken in der zweiten Periode überholt und in der dritten Periode noch mehr übertroffen hat.

Wir kommen hiernach zu dem Ergebniß, daß der Giroverkehr der Privat-Notenbanken und der der Reichsbank auf einander einwirkt, daß der Giroverkehr der Reichsbank hierbei aber einen viel nachtheiligeren Einfluß auf die Privatbanken übte, als umgekehrt.

Anlage I.

Durchschnitt der Jahre 1876—1880.

Ort	Bestand am Anfang	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platz	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	Auf Giro-Konto sind verausgabt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platz	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	Bestand am Ende
		M	M	M	M	M	M	M	M	
Aachen	402	5,682	360	18,928	24,972	18,001	360	6,453	24,815	478
Augsburg	448	46,064	7,884	29,849	83,799	56,812	7,884	18,997	83,694	462
Bielefeld	53	5,199	117	15,394	20,712	12,284	117	8,297	20,695	51
Braunschweig	532	29 062	4,582	51,951	85,592	58,281	4,582	22,615	85,480	541
Bremen	1,216	165,311	53,511	106,101	324,926	124,763	53,511	146,401	324 676	1,221
Breslau	3,487	160,504	36,681	174,816	372,002	183,030	36,681	151,668	371,380	3,411
Bromberg	1,211	1,918	5	29,176	31,120	15,966	5	15,063	31,033	1,053
Carlsruhe	523	44,349	2,927	35,566	82,842	47,305	2,927	32,438	82,671	590
Cassel	279	14,974	—	15,324	30.299	18,094	—	12,131	30,226	295
Chemnitz	505	31,960	982	20,351	53,295	32,388	982	19,746	53,117	580
Coblenz	152	11,031	156	8,009	19,196	14,248	156	4,758	19,163	156
Cöln	4,056	208,140	49,777	165,684	423,603	229,716	49,777	142,283	421,777	5,070
Crefeld	597	50,838	7,107	29 295	87,212	58,681	7,107	21,285	87,073	615
Danzig	706	42,487	9,641	56,076	108,206	64,401	9,641	33,903	107,947	965
Dortmund	164	16,398	516	16,557	33,491	21,124	516	11 776	33,414	189
Dresden	1,281	84,615	3,740	131,725	220,080	148,624	3,740	67 519	219,884	1,222
Düsseldorf	291	26,926	1,833	20,694	49,453	31,062	1,833	16,448	49,344	342
Elberfeld	878	32,209	5,568	91,721	129,499	50,451	5,568	73,313	129,333	869
Elbing	77	704	—	5,955	6,658	5,671	—	977	6,648	72
Emden	104	5,087	361	2,219	7,667	5,794	361	1,472	7,628	123
Erfurt	326	9.742	899	12,623	23,266	13,612	899	8,659	23,171	354
Essen	289	20,768	1,357	36,636	58,691	37,255	1.357	20,079	58,691	301
Flensburg	45	3,627	16	7,804	11,447	6,071	16	5,346	11,431	52
Frankfurt a. M.	17,590	971,473	414,747	545,489	1,931,709	942,171	414,747	569.202	1,926,122	23,178
Frankfurt a. O.	127	1,752	76	7,694	9,522	7,272	75	2,129	9,478	146
Gera	329	8,069	866	11,411	20,346	9,839	866	9,595	20,302	308
Gleiwitz	277	29,250	8,938	23,805	62,994	38,555	8,938	14,441	61,936	281
Glogau	34	4,723	103	7,278	12,104	6,879	103	5,108	12,088	43
Görlitz	70	6,769	64	13,218	20,056	11,811	64	8,145	20,022	86

Graudenz	214	24	—	1,296	1,320	1,293	—	22	1,315	171
Halle	272	24,641	3,381	61,668	89,691	60,797	3,381	25,418	89,597	311
Hamburg	20,501	297,978	2,546,683	459,920	3,304,581	376,331	2,546,683	376,631	3,299,646	21,339
Hannover	503	33,545	2,639	57,662	93,846	46,273	2,639	44,671	98,584	665
Kiel	116	5,592	63	8,176	13,831	6,655	63	7,084	13,803	123
Königsberg	1,908	167,787	100,250	76,960	344,947	192,675	100,250	51,866	344,793	1,683
Landsberg	23	424	—	1,884	2,308	1,979	—	326	2,306	21
Leipzig	2,114	232,498	37,224	159,277	428,999	197,235	37,224	194,188	428,648	204
Liegnitz	42	3,632	458	10,126	14,216	9,487	458	4,226	14,183	68
Lübeck	353	17,887	1,420	22,272	41,579	19,007	1,420	21,057	41,484	377
Magdeburg	2,606	89,241	14,568	103,678	207,487	127,821	14,568	64,352	206,741	2,832
Mainz	559	33,976	1,687	16,558	52,222	25,639	1,687	24,753	52,080	589
Mannheim	2,639	123,396	53,020	79,355	255,771	117,217	53,020	85,142	255,380	2,504
Memel	61	412	14	8,466	8,892	8,691	14	174	8,879	62
Metz	423	28,947	5,326	24,449	58,727	33,812	5,326	19,507	58,647	416
Minden	24	634	—	3,498	4,132	3,236	—	883	4,119	32
Mülhausen	395	47,097	6,437	32,967	86,501	54,938	6,437	25,025	86,401	417
München	1,755	93,837	10,945	132,755	237,536	150,484	10,945	75,732	237,161	1,780
Münster	246	18,989	154	6,228	25,371	16,094	154	8,585	25,333	234
Nordhausen	103	9,648	213	6,941	16,802	12,239	213	4,327	16,780	105
Nürnberg	1,805	31,521	8,621	81,319	121,189	63,852	8,621	48,716	121,191	1,716
Osnabrück	103	9,467	24	6,411	15,902	10,182	120	5,671	15,878	107
Posen	57	10,119	67	18,976	29,162	19,268	84	9,808	29,144	65
Siegen	54	3,369	185	2,954	6,507	4,052	185	2,247	6,485	67
Stettin	1,581	35,949	3,199	81,444	120,592	87,889	3,199	29,052	120,141	1,716
Stolp	106	10,665	201	7,787	18,056	14,119	201	3,699	18,021	113
Stralsund	92	1,253	2	3,893	5,148	4,703	2	414	5,120	102
Straßburg	689	97,773	6,064	39,252	143,089	71,825	6,064	64,980	142,870	771
Stuttgart	2,741	135,545	32,083	82,917	270,545	155,748	32,083	82,002	269,834	2,905
Thorn	68	6,161	45	9,387	15,592	8,935	45	6,589	15,535	78
Tilsit	46	960	7	1,390	2,357	1,579	7	766	2,349	42
Bei der Reichsbank	24,218	1,292,490	855,502	1,152,805	3,300,797	1,390,228	855,502	1,052,904	3,298,634	26,382
Bei den Reichsbankanstalten	66,248	3,629,965	3,447,733	3,299,683	10,377,381	4,171,924	3,447,733	2,737,455	10,357,113	86,517
Ueberhaupt	90,466	4,922,456	4,303,235	4,452,489	13,678,180	5,562,152	4,303,235	3,790,359	13,655,748	112,899

Anlage II. **Durchschnitt der Jahre 1881—1885.**

Ort	Bestand am Anfang	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt				Auf Giro-Konto sind verausgabt				Bestand am Ende
		durch Baarzahlung	durch Uebertragung an Platz	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platz	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	984	36,948	4,731	47,451	89,131	56,526	4,731	27,419	88,677	1,437
Augsburg	612	48,992	9,865	36,331	98,188	57,472	9,865	30,836	98,173	627
Bielefeld	159	23,651	814	20,963	45,429	30,872	697	13,686	45,373	215
Braunschweig	813	68,926	9,596	102,062	180,584	113,000	9,596	57,957	180,553	845
Bremen	1,271	288,714	92,927	163 945	545,587	254,068	92,927	198,451	545,447	1,411
Breslau	3,681	263,014	53,694	201,236	517,971	284,312	53,694	179,688	517,696	3,956
Bromberg	519	9,936	446	32,425	42,808	28,708	446	13,672	42,828	499
Cassel	438	52,246	1,229	30,823	84,299	54,462	228	28,578	84,269	468
Chemnitz	1,262	62,233	2,118	46,695	111,046	73,474	2,118	35,358	110,951	1,358
Cöln	5,559	287,383	185,124	302,932	775,440	382,524	185,124	208,609	776,258	4,742
Cottbus	141	14,852	793	6,977	22,622	12,146	793	9,573	22,513	203
Crefeld	818	63,997	11,196	38,772	113,966	68,178	11,196	34,438	113,813	971
Danzig	893	83,880	12,662	82,497	179,041	111,456	12,662	55,056	179,176	757
Dortmund	423	59,694	3,595	38,137	101,427	63,131	3.595	34,577	101,304	545
Bochum	442	22,753	2,229	20,514	45,498	25,384	2,229	17,830	45,445	494
Dresden	1,235	149,782	59,763	106,661	316,207	149,525	59,763	106,759	316,047	1,395
Düsseldorf	653	46,354	5,808	49,689	101,851	56,183	5,808	39,815	101,807	697
Duisburg	232	23,789	3.682	29,468	56,940	27,453	3,682	25,573	56,710	463
Elberfeld	2,399	103,845	16,809	192,774	313,430	156,385	16,809	139,415	312,611	3,218
Elbing	175	2,456	59	10.821	13,337	102,227	59	3,017	13,305	208
Emden	139	6,804	194	2,258	9,257	6,536	194	2,499	9,230	166
Erfurt	649	25,029	2,921	32,382	60.333	32,372	2,921	24,983	60,276	706
Essen	598	55,902	7,684	79,158	142,745	93,831	7,684	41,071	142,587	757
Flensburg	4,739	12,573	1,152	25,016	38,743	11,409	1,152	24,614	37,175	6,306
Frankfurt a. M.	31,872	1,238,772	785,255	809,843	2,833,871	1,329,878	785,255	715,068	2,830,202	35,541
Wiesbaden	324	19,593	107	17,168	36,858	18,318	107	18,290	36,715	467
Frankfurt a. O.	166	4,929	85	11,888	16,904	11,608	85	5,223	16,917	153
Gera	367	18,623	3,493	27,199	49,316	23,530	3,493	22,223	49,247	436
Gleiwitz	417	26,484	10,804	41,860	79,149	49,728	10,804	18,577	79,110	456
Glogau	139	15,742	188	13,807	29,738	21,521	188	8,004	29,715	162

Görlitz	279	21,701	600	22,930	45,233	26,588	601	18,016	45,205	307
Graudenz	19	2,354	2	1,383	3,788	3,529	2	207	3,736	21
Halle	575	75,446	7,688	90,382	173,517	113,426	7,688	52,311	173,426	665
Hamburg	21,389	414,700	2,354,661	666,337	3,435,699	484,946	2,354,661	596,791	3,436,399	20,689
Hannover	1,183	91,652	7,088	123,734	222,474	112,887	7,088	102,501	222,472	1,180
Karlsruhe	971	78,209	5,611	48,485	132,305	74,412	5,611	52,110	132,134	1,142
Kiel	203	13,631	804	12,588	27,024	14,873	804	11,323	27,001	226
Königsberg i. Pr.	968	165,816	110,456	91,334	367,607	197,917	110,456	59,153	367,527	1,048
Insterburg	25	7,867	77	2,152	10,096	7,596	77	2,416	10,089	33
Landsberg	41	4,181	2	2,963	7,146	6,490	2	645	7,137	50
Leipzig	2,211	391,422	175,851	259,785	827,058	414,995	175,851	236,125	826,971	2,297
Liegnitz	143	19,378	481	18,024	37,885	31,052	481	6,356	37,891	137
Lübeck	417	24,673	4,056	38,965	67,695	30,388	4,056	33,237	67,683	430
Magdeburg	2,518	151,906	17,718	176,525	346,150	208,756	17,718	119,787	346,262	2,406
Mainz	822	64,090	3,715	31,837	99,643	53,548	3,715	42,227	99,490	974
Darmstadt	312	22,501	835	28,188	51,525	40,009	835	10,321	51,166	670
Mannheim	2,657	259,004	108,846	132,987	500,839	229,655	108,846	161,836	500,339	3,158
Memel	57	12,196	443	9,724	22,393	19,449	443	2,502	22,395	55
Metz	737	55,189	13,329	50,921	119,439	61,470	13,329	44,505	119,306	871
Minden	74	3,723	—	5,183	8,907	7,038	—	1,865	8,904	77
Mülhausen	441	60,897	14,542	54,680	130,120	74,103	14,542	41,492	130,138	423
München	2,155	238,384	48,714	115,936	403,035	218,483	48,714	135,351	402,549	2,640
Münster i. W.	269	25,148	523	14,358	40,030	20,076	523	19,323	39,923	376
Nordhausen	183	21,595	793	11,823	34,215	24,708	793	8,489	34,205	194
Nürnberg	1,007	91,684	2,408	87,849	181,942	100,936	2,408	78,446	181,791	1,158
Osnabrück	140	13,792	1,254	13,178	28,229	16,135	1,254	10,792	28,206	162
Posen	124	47,966	459	30,877	79,304	57,982	459	20,856	79,298	130
Siegen	195	10,062	985	11,769	22,817	14,341	985	7,468	22,796	217
Stettin	1,790	83,410	10,633	98,554	192,598	101,264	10,633	80,446	192,344	2,045
Stolp	166	12,656	342	8,953	21,953	16,524	342	5,038	21,905	214
Stralsund	126	702	1	5,498	6,204	6,160	1	37	6,197	129
Cöslin	172	1,642	1	5,136	6,779	2,870	1	4,008	6,879	71
Straßburg i. Elſ.	824	142,339	14,967	63,066	220,372	137,083	14,967	68,374	220,426	771
Stuttgart	3,705	263,652	60,095	111,628	435,375	245,507	60,095	129,491	435,095	3,985
Heilbronn	195	25,219	3,675	14,240	43,135	25,333	3,675	14,017	43,027	303
Thorn	93	8,862	23	10,323	19,209	11,457	23	7,732	19,213	89
Tilsit	37	2,264	18	2,165	4,436	3,611	18	808	4,428	46
Bei den Reichsbankanstalten	108,454	6,002,361	4,253,730	5,035,981	15,292,075	6,752,492	4,253,730	4,276,585	15,282,807	117,719
Bei der Reichsbank	32,331	1,797,328	3,340,092	1,969,625	7,107,047	2,094,337	3,340,092	1,669,209	7,103,639	35,738
Ueberhaupt	140,785	7,799,689	7,593,822	7,005,606	22,399,120	8,846,829	7,593,822	5,945,794	22,386,446	153,457

Anlage III.

Durchschnitt der Jahre 1886—1890.

Ort	Bestand am Anfang	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung	durch diskontirte Wechsel	durch eingezogene Wechsel	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	Auf Giro-Konto sind verausgabt: durch Baarzahlung	durch eingelöste Wechsel	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen	Bestand am Ende
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Aachen	1,950	52,221	34,868	1,065	7,231	62,938	158,326	62,042	38,778	7,231	50,579	158,630	1,644
Augsburg	920	46,666	20,602	16,484	15,651	57,646	157,051	47,790	50,189	15,651	43,277	156,909	1,062
Bielefeld	499	19,323	26,160	1,290	4,096	26,136	77,007	33,133	19,292	4,096	20,468	76,990	437
Braunschweig	1,114	47,164	28,152	—	11,216	106,673	193,206	104,599	8,708	11,217	68,572	193,036	1,284
Bremen	1,986	272,538	117,576	34,462	207,334	224,385	856,295	390,686	18,664	207,333	237,317	856,002	2,239
Breslau	4,987	354,419	103,824	3,540	84,153	246,282	792,219	429,324	38,116	84,173	240,567	792,162	5,044
Bromberg	522	14,382	7,361	55	559	40,065	62,424	41,744	635	559	19,421	62,360	586
Cassel	695	57,201	39,889	481	11,988	57,181	166,722	83,740	15,438	11,988	55,484	166,650	787
Chemnitz	1,979	45,859	88,514	1,887	13,157	89,884	239,256	143,755	4,288	13,153	77,930	239,128	2,110
Coblenz	764	30,388	19,349	96	1,645	28,018	79,480	33,503	14,242	1,645	29,916	79,307	937
Cöln	5,788	328,694	79,794	13,568	325,296	433,533	1,180,886	530,233	22,838	325,296	302,477	1,180,846	5,828
Cöslin	17	952	576	—	11	2,446	3,987	2,177	67	9	1,748	4,003	37
Cottbus	414	12,884	19,535	—	964	16,842	50,226	21,013	5,152	964	21,071	50,201	439
Crefeld	1,699	53,832	70,323	4,326	20,972	61,719	211,176	73,482	46,420	20,972	70,204	211,088	1,792
Danzig	833	70,240	23,005	34	12,833	81,386	187,495	104,091	9,179	12,833	61,201	187,706	1,026
Dortmund	1,278	38,108	70,648	3,384	12,864	92,959	217,962	100,164	18,754	12,864	85,818	217,602	1,638
Bochum	551	8,715	16,939	—	5,259	38,193	69,108	29,032	6,462	5,259	28,258	69,014	646
Dresden	2,243	188,996	71,553	3,876	310,399	174,887	749,213	266,462	9,014	387,999	163,148	749,025	2,432
Düsseldorf	1,397	57,712	55,740	3,093	20,174	80,306	217,028	72,080	34,956	20,174	89,613	216,829	1,596
Duisburg	660	10,843	25,494	—	5,848	51,991	94,178	39,123	5,475	5,848	43,476	93,924	945
Barmen	648	10,175	32,961	—	2,028	68,297	113,464	36,840	27,526	2,026	46,999	113,391	716
Elberfeld	2,873	66,087	100,734	10,882	23,490	267,506	468,699	129,173	134,058	23,490	180,440	467,163	2,410
Elbing	515	2,562	2,395	2	71	7,741	12,771	7,720	49	71	4,921	12,744	543
Emden	300	4,401	3,518	314	290	3,998	12,460	6,608	815	290	4,795	12,509	251
Erfurt	936	29,546	21,449	242	4,911	61,568	117,621	61,932	2,558	4,911	48,084	117,486	1,072
Essen	1,671	45,973	63,624	2,523	27,085	149,103	288,308	124,626	43,170	27,083	93,067	287,949	2,029
Flensburg	5,937	11,237	4,467	6	2,742	36,092	54,545	12,907	598	2,742	39,270	35,517	4,965
Frankfurt a/M.	53,385	666,940	280,124	433,028	1,298,217	1,046,315	3,724,626	1,307,354	125,029	1,298,217	994,194	3,724,796	53,215
Wiesbaden	766	17,581	5,583	—	640	25,512	49,325	23,851	268	640	24,425	49,252	836
Frankfurt a/O	290	4,416	2,305	18	129	11,714	18,584	11,287	767	129	6,431	18,566	308
Gera	681	16,634	22,819	662	7,549	45,095	92,663	37,493	9,866	7,549	37,643	92,553	1,012
Gleiwitz	630	12,939	31,417	1	22,082	62,887	129,858	76,697		22,082	30,428	129,209	778

Glogau	260	14,543	20,953	—	1,304	21,454	58,456	10,451	8	1,304	16,650	58,415	300
Görlitz	457	22,625	20,484	236	1,695	35,724	80,765	41,426	501	1,695	37,119	80,748	479
Graudenz	14	404	2,750	4	18	2,047	5,256	4,341	—	48	855	5,244	23
Halle a/S.	936	67,230	68,016	3,779	12,263	112,745	204,037	165,554	3,847	12,263	78,258	259,923	1,048
Hamburg	23,647	302,411	262,864	21,198	2,647,984	904,047	4,138,452	564,108	81,187	2,647,934	840,114	4,133,345	24,513
Hannover	2,202	104,639	70,269	1,196	26,987	186,437	389,533	194,959	14,158	26,987	152,717	388,818	2,917
Karlsruhe	2,699	101,945	36,087	4,600	34,694	93,267	270,593	106,694	26,814	34,694	102,07[illegible]	270,275	3,017
Kiel	653	23,201	11,318	90	2,546	20,647	57,802	25,436	4,228	2,546	25,693	57,905	698
Königsberg	1,118	101,152	56,886	981	95,883	87,033	341,936	161,322	19,208	95,883	65,187	341,601	1,522
Insterburg	43	4,311	3,375	—	173	2,718	9,532	6,927	—	173	2,455	9,513	52
Landsberg a/W.	148	6,739	8,724	—	270	7,799	23,261	17,410	—	270	5,622	23,249	180
Leipzig	2,704	282,056	134,194	5,678	333,455	320,320	1,075,706	415,174	26,390	333,455	300,133	1,07[illegible]5,458	2,952
Liegnitz	184	28,177	27,522	—	5,799	28,412	84,914	57,760	7,842	3,799	13,490	84[illegible]894	207
Lübeck	477	23,750	12,253	67	7,847	45,782	89,660	31,225	7,317	7,847	43,280	89,[illegible]71	466
Magdeburg	4,289	198,433	73,925	1,098	47,742	279,129	580,327	299,058	19,906	47,742	212,327	580,1[illegible]33	4,581
Mainz	1,481	64,079	48,739	1,632	13,515	56,034	184,020	84,083	20,998	13,514	65,252	183,84[illegible]	1,652
Darmstadt	1,036	12,042	33,034	—	1,684	51,112	97,874	74,339	710	1,684	21,294	98,02[illegible]	882
Mannheim	5,482	187,740	131,607	52,894	178,556	235,460	786,258	176,778	179,330	178,556	251,191	785,856	5,8[illegible]5
Memel	62	14,558	14,415	2	707	6,622	37,626	25,219	6,669	707	5,030	37,626	61
Metz	1,363	45,973	3[illegible],124	1,599	24,608	90,317	201,621	82,360	579	24,608	93,716	201,323	1,563
Minden	198	3,969	4,547	—	—	7,738	16,258	11,173	—	—	5,053	16,223	169
Mühlhausen	625	21,695	46,919	232	32,039	79,896	180,687	66,822	4,804	32,039	77,873	180,579	732
München	3,856	183,829	109,793	74,906	76,235	158,004	602,769	235,449	93,977	76,235	197,232	602,899	3 7 29
Münster	915	30,027	24,692	929	3,176	26,099	88,550	37,636	9,622	3,176	42,075	88,496	9[illegible]3
Nordhausen	268	17,521	12,440	925	1,109	14,869	46,866	17,181	12,985	1,109	15,548	46,825	30[illegible]
Nürnberg	1,992	63,727	53,543	23,981	11,468	134,529	287,200	120,872	43,251	11,468	111,805	287,398	1,192
Osnabrück	144	11,847	5,123	264	115	15,481	32,833	16,193	1,343	115	15,847	32,857	120
Posen	238	37,561	28,391	2,073	1,240	35,514	121,784	81,329	1,625	1,240	37,568	121,764	249
Siegen	326	6,20[illegible]8	10,475	46	4,207	18,109	39,107	16,037	5,617	4,207	13,207	39,068	363
Stettin	3,241	92,7[illegible]26	35,981	—	20,176	128,459	277,345	118,191	16,808	20,177	122,221	277,399	3,188
Stolp	127	6,[illegible]330	9,247	3	265	7,692	23,539	15,727	2,166	265	5,369	23,529	136
Stralsund	200	7,[illegible]234	2,367	—	225	8,734	18,763	10,812	—	225	7,528	18,566	196
Cöslin	67	935	463	—	3	3,264	4,665	2,277	77	3	2,383	4,685	71
Straßburg	1,151	[illegible]0,638	78,491	7,197	20,827	67,213	268,364	139,047	15,545	24,827	73,636	268,055	1,460
Stuttgart	5,210	3[illegible]20,332	40,964	3,495	51,317	158,387	574,499	351,282	14,199	51,317	157,243	574,005	5,704
Heilbronn	475	27,935	11,507	—	5,590	15,863	64,863	19,934	14,328	5,590	25,056	64,911	427
Thorn	157	10,409	5,867	9	36[illegible]	9,983	26,559	13,771	2,571	3,634	10,929	26,535	181
Tilsit	81	2,231	2,654	3	—	2,307	7,195	4,124	—	—	3,066	7,191	86
Bei den Reichsbankanstalten	166,1[illegible]37	5,110,941	3,019,093	738,970	[illegible]26,551	7,193,552	22,189,111	8,260,139	1,356,063	6,126,551	6,440,095	22182848	171,998
Bei der Reichsbank	57,893	1,725,402	572,381	151,777	6,272,984	2,626,536	11,349,084	2,696,828	36,728	6,274,983	2,336,725	11345264	63,669
Ueberhaupt	2[illegible]4,030	6,836,345	2,591,474	890,7[illegible]	12,399,535	9,820,089	33,538,196	10,956,967	1,392,791	12,401,534	8,776,820	33528112	235,668

Anlage IV.

Periode 1881/85	Gesammt-Einnahme auf 1000 Einwohner	Von 1000 Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft, Thierzucht u. Fischerei	Industrie, einschl. Bergbau und Bauwesen	Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirthschaft	Häusl. Dienstleistung und Lohnarbeit wechselnder Art	Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst und freie Berufsarten	Ohne Beruf und ohne Berufsangabe	Gesammt-Ausgabe auf 1000 Einwohner
	ℳ							ℳ
Aachen	1,036	23,7	575,8	191,7	64,1	73,2	71,6	1,031
Augsburg	1,609	21,5	536,4	185,8	17,2	120,9	118,2	1,609
Bielefeld	1,465	36,7	613,5	143,3	96,1	71,9	39,5	1,467
Braunschweig	2,376	30,1	530,4	205,8	24,6	108,2	100,9	2,375
Bremen	4,786	20,6	495,4	306,3	21,3	78,9	77,3	4,775
Breslau	1,857	11,4	439,8	262,8	95,3	95,8	94,9	1,885
Bromberg	1,223	16,2	360,0	230,0	99,1	182,9	111,6	1,224
Cassel	1,405	23,6	393,6	229,4	37,7	188,1	127,1	1,404
Chemnitz	1,133	6,1	666,7	200,5	11,9	71,3	44,0	1,332
Coblenz	1,044	24,7	339,4	231,7	61,0	242,3	100,9	1,045
Cöln	5,423	8,4	478,3	281,1	37,2	110,7	84,3	5,428
Cottbus	870	24,1	537,8	179,1	73,5	101,3	84,2	865
Crefeld	1,461	25,3	665,6	157,9	82,8	31,3	37,1	1,459
Danzig	1,673	17,6	419,9	260,0	76,8	135,0	91,0	1,674
Dortmund	1,424	15,2	657,8	196,0	22,6	45,5	62,9	1,427
Bochum	1,229	6,2	738,4	145,7	16,6	48,7	44,4	1,228
Dresden	1,424	10,6	451,8	238,4	32,0	146,4	120,9	1,424
Düsseldorf	1,018	66,8	544,9	183,8	36,8	89,2	785,0	1,018
Duisburg	1,356	30,3	630,9	182,2	67,8	43,8	45,0	1,350
Elberfeld	3,231	23,4	669,7	205,2	21,6	43,0	36,5	3,223
Elbing	370	23,2	527,7	151,2	129,3	64,3	104,3	369
Emden	148	454,8	252,0	160,0	26,8	51,5	54,0	149
Erfurt	1,117	67,8	510,5	189,7	21,4	127,0	83,6	1,116
Essen	2,379	4,7	714,7	151,9	22,0	49,6	57,3	2,376
Flensburg	1,249	35,7	450,2	233,5	84,9	127,3	68,4	1,199
Frankfurt a. M.	20,242	35,3	369,7	349,1	39,6	94,2	112,2	20,216
Wiesbaden	737	33,1	356,1	196,0	89,0	137,0	188,9	734
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	101,7	160,1	98,8	319

Gleiwitz	842	469,8	851,7	76,3	13,4	44,8	44,6	842
Glogau	391	501,5	253,2	87,2	23,5	84,5	51,1	391
Görlitz	887	25,4	506,9	193,0	70,4	89,7	114,0	886
Graudenz	60	559,7	187,8	67,4	28,4	84,3	73,6	60
Halle	2,409	15,2	470,0	227,1	81,7	80,9	124,5	2,409
Hamburg	11,888	1,9	439,6	382,0	67,4	53,8	55,3	11,891
Hannover	1,794	21,9	455,1	265,3	19,4	131,5	107,5	1,786
Karlsruhe	2,594	9,6	392,5	216,7	19,9	220,9	140,4	2,591
Kiel	575	24,4	454,9	217,2	38,6	202,1	62,8	574
Königsberg	2,607	9,5	331,4	214,1	199,6	126,7	118,7	2,607
Insterburg	144	571,7	205,6	78,9	15,5	46,3	82,0	144
Landsberg	310	119,8	479,1	175,0	33,8	87,9	103,8	310
Leipzig	5,371	4,7	418,7	315,6	22,8	110,9	97,3	5,376
Liegnitz	997	48,3	495,0	181,0	67,0	110,5	98,2	997
Lübeck	1,302	49,2	394,1	334,4	41,7	79,6	101,0	1,302
Magdeburg	3,462	15,5	413,8	284,9	67,7	144,1	74,1	3,462
Mainz	1,607	6,7	447,1	233,2	26,8	200,9	84,5	1,605
Darmstadt	1,288	27,1	382,8	194,3	33,3	210,1	152,1	1,279
Mannheim	9,106	23,2	472,8	315,9	17,3	97,7	73,2	9,097
Memel	379	493,8	200,5	151,6	41,0	49,8	62,7	379
Metz	2,342	13,7	349,5	202,2	40,3	308,0	86,8	2,339
Minden	116	492,3	284,7	109,4	10,9	69,8	32,9	116
Mühlhausen	2,002	20,0	642,7	166,2	35,1	89,2	46,8	2,002
München	1,722	19,7	446,5	218,6	42,1	127,4	145,7	1,720
Münster i. W.	1,000	35,6	374,6	185,6	73,4	198,4	132,3	998
Nordhausen	1,316	26,2	555,8	218,4	60,0	61,3	77,7	1,316
Nürnberg	1,766	10,6	555,1	252,5	15,0	89,3	77,6	1,765
Osnabrück	855	53,3	504,1	212,1	41,0	107,9	82,5	854
Posen	1,202	13,9	495,1	221,6	85,9	184,7	88,6	1,202
Siegen	317	232,8	602,9	91,8	14,4	24,9	33,2	316
Stettin	2,116	13,1	339,0	298,6	133,2	128,8	87,0	2,114
Stolp	998	55,7	461,7	182,9	95,9	89,2	115,5	996
Cöslin	151	548,8	209,4	59,4	47,8	68,5	66,1	152
Stralsund	214	74,6	363,3	192,6	102,9	136,3	130,1	214
Straßburg	2,119	54,5	423,4	218,2	27,5	193,5	83,0	2,119
Stuttgart	3,721	47,0	458,5	228,3	15,5	136,8	113,9	3,719
Heilbronn	1,797	106,3	488,6	225,4	20,0	74,2	85,6	1,793
Thorn	915	16,3	341,6	237,5	112,2	226,3	66,1	915
Tilsit	212	20,8	399,0	189,9	135,1	123,6	131,4	211
Berlin	6,142	7,8	542,8	245,6	38,0	96,9	68,4	6,139
Ueberhaupt	8,631	—	—	—	—	—	—	8,629

Anlage V.

Ort	Einwohner Zahl	Bestand zu Anfang	Durchschnittlicher Betrag auf 1000 Einwohner pro 1881/85: Auf Giro-Conto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung	durch diskontirte Wechsel	durch eingezogene Wechsel	zusammen	durch Uebertragung am Platz	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	zusammen	Auf Giro-Conto sind verausgabt: durch Baarzahlung	durch eingelöste Domizil-Wechsel	zusammen	durch Uebertragung am Platz	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	zusammen	Bestand zu Ende
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	85,992	11	429	—	—	429	55	552	1,036	657	—	657	55	318	1,031	17
Augsburg	61,331	10	803	—	—	803	162	645	1,609	942	—	942	162	506	1,609	10
Bielefeld	31,343	5	763	—	—	763	26	676	1,465	996	—	996	26	441	1,467	7
Braunschweig	75,980	11	907	—	—	907	126	1,343	2,376	1,487	—	1,487	126	763	2,375	11
Bremen	114,140	11	2,533	—	—	2,533	815	1,438	4,786	2,229	—	2,229	815	1,741	4,775	12
Breslau	278,958	17	943	—	—	943	192	721	1,857	1,019	—	1,019	192	644	1,855	14
Bromberg	34,641	15	284	—	—	284	13	927	1,223	820	—	820	13	388	1,224	12
Cassel	60,115	7	871	—	—	871	102	514	1,405	908	—	908	102	476	1,404	8
Chemnitz	97,716	13	635	—	—	635	22	477	1,133	749	—	749	22	361	1,132	14
Coblenz	30,732	7	635	—	—	635	14	403	1,044	670	—	670	14	366	1,045	9
Cöln	143,145	39	2,009	—	—	2,009	1,294	2,119	5,423	2,675	—	2,675	1,294	1,459	5,428	33
Cottbus	26,021	5	571	—	—	571	31	268	870	467	—	467	31	368	865	8
Crefeld	77,998	10	820	—	—	820	144	497	1,461	874	—	874	144	441	1,459	13
Danzig	107,164	8	784	—	—	784	118	770	1,673	1,042	—	1,042	118	514	1,674	7
Dortmund	71,079	6	841	—	—	841	51	537	1,424	889	—	889	51	487	1,427	7
Bochum	36,747	12	615	—	—	615	60	554	1,229	686	—	686	60	482	1,228	13
Dresden	221,241	6	675	—	—	675	269	480	1,424	674	—	674	269	481	1,424	6
Düsseldorf	99,998	7	464	—	—	464	58	497	1,018	562	—	562	58	398	1,018	7
Duisburg	42,238	6	566	—	—	566	88	701	1,356	653	—	653	88	609	1,350	11
Elberfeld	97,153	25	1,071	—	—	1,071	173	1,987	3,231	1,612	—	1,612	173	1,427	3,223	33
Elbing	36,248	5	68	—	—	68	2	301	370	284	—	284	2	84	369	6
Emden	62,146	2	110	—	—	110	3	36	148	105	—	105	3	40	149	3
Erfurt	54,169	12	463	—	—	463	54	600	1,117	600	—	600	54	463	1,116	13
Essen	60,087	10	932	—	—	932	128	1,319	2,379	1,564	—	1,564	128	685	2,376	13
Flensburg	30,965	152	406	—	—	406	37	807	1,249	368	—	368	37	794	1,199	203
Frankfurt a. M.	140,066	227	8,848	—	—	8,848	5,609	5,784	20,242	9,499	—	9,499	5,609	5,108	20,216	254
Wiesbaden	50,164	6	392	—	—	392	2	343	737	366	—	366	2	366	734	8
Frankfurt a. O.	52,788	8	98	—	—	98	2	224	819	219	—	219	2	99	319	3
[illegible]	[illegible]	13	642	—	—	642	120	938	1,700	811	—	811	120	767	1,689	15

Gleiwitz	93,900	4	282	—		282	115	445	842	529		529	115	198	842	5
Glogau	75,623	2	207	—		207	2	182	391	283		283	2	105	391	2
Görlitz	51,492	5	426	—	—	426	12	450	887	521	—	521	12	354	886	6
Graudenz	61,608	0,3	47	—	—	47	—	22	60	57	—	57	—	6	60	0,5
Halle	71,808	8	1,048	—	—	1,048	107	1,255	2,409	1,714	—	1,714	107	727	2,409	9
Hamburg	289,059	74	1,435	—	—	1,435	8,148	2,306	11,888	1,678	—	1,678	8,148	2,065	11,891	75
Hannover	124,321	9	739	—	—	739	57	998	1,794	910	—	910	57	827	1,786	9
Karlsruhe	31,039	19	1,533	—	—	1,533	110	951	2,594	1,459	—	1,459	110	1,022	2,591	22
Kiel	46,782	4	290	—	—	290	17	268	575	316	—	316	17	241	574	5
Königsberg	141,102	7	1,176	—	—	1,176	783	648	2,607	1,404	—	1,404	783	420	2,607	7
Insterburg	70,291	0,5	112	—	—	112	1	31	144	109	—	109	1	345	144	0,4
Landsberg	22,905	2	182	—	—	182	—	130	310	282	—	282	—	28	310	2
Leipzig	154,345	14	2,541	—	—	2,541	1,142	1,686	5,371	2,694	—	2,694	1,142	1,533	5,376	15
Liegnitz	37,794	4	510	—	—	510	13	474	997	817	—	817	13	167	997	4
Lübeck	51,948	8	474	—	—	474	78	749	1,302	584	—	584	78	639	1,302	8
Magdeburg	99,953	25	1,519	—	—	1,519	177	1,765	3,462	2,088	—	2,088	177	1,198	3,462	24
Mainz	61,639	13	1,034	—	—	1,034	60	513	1,607	864	—	864	60	681	1,605	16
Darmstadt	29,537	7	563	—	—	563	21	705	1,288	1,000	—	1,000	21	258	1,279	17
Mannheim	54,643	50	4,709	—	—	4,709	1,979	2,418	9,106	4,175	—	4,175	1,979	2,942	9,097	57
Memel	59,181	0,9	207	—	—	207	13	165	379	329	—	329	13	42	379	1
Metz	51,343	13	1,082	—	—	1,082	261	998	2,342	1,205	—	1,205	261	872	2,339	17
Minden	77,001	1	48	—	—	48	—	67	116	91	—	91	—	24	116	1
Mühlhausen	64,776	7	937	—	—	937	224	841	2,002	1,140	—	1,140	224	648	2,002	7
München	234,129	9	1,019	—	—	1,019	208	495	1,722	934	—	934	208	538	1,720	11
Münster i. W.	40,394	7	629	—	—	629	18	359	1,000	502	—	502	18	483	998	9
Nordhausen	21,183	7	821	—	—	821	39	454	1,316	950	—	950	39	327	1,316	7
Nürnberg	162,874	10	890	—	—	890	23	853	1,766	979	—	979	23	761	1,765	11
Osnabrück	32,811	4	418	—	—	418	65	399	855	488	—	488	65	327	854	5
Posen	65,848	2	727	—	—	727	9	468	1,202	879	—	879	9	316	1,202	2
Siegen	71,822	3	140	—	—	140	14	163	317	199	—	199	14	104	316	3
Stettin	90,810	19	917	—	—	917	117	1,084	2,116	1,113	—	1,113	117	884	2,114	22
Stolp	21,739	8	575	—	—	575	16	407	998	751	—	751	16	229	996	9
Cöslin	45,189	4	36	—	—	36	—	114	151	64	—	64	—	89	152	2
Stralsund	28,776	4	24	—	—	24	—	190	214	212	—	212	—	6	214	4
Straßburg	104,477	8	1,368	—	—	1,368	144	606	2,119	1,318	—	1,318	144	657	2,119	7
Stuttgart	117,343	31	2,253	—	—	2,253	514	954	3,721	2,098	—	2,098	514	1,107	3,719	34
Heilbronn	23,958	8	1,051	—	—	1,051	153	593	1,797	1,056	—	1,056	153	584	1,793	13
Thorn	20,796	4	422	—	—	422	2	496	915	546	—	546	2	354	915	4
Tilsit	21,270	2	108	—	—	108	1	103	212	172	—	172	1	38	211	2
Reichsbankanstalten	5,011,500	21	1,197	—	—	1,197	849	1,002	3,051	1,347	—	1,347	849	853	3,049	23
Reichsbank	1,156,945	11	1,553	—	—	1,553	2,887	1,702	6,142	1,811	—	1,811	2,887	1,443	6,139	31
Ueberhaupt	6,168,445	28	1,265	—	—	1,265	1,231	1,136	3,631	1,434	—	1,434	1,231	964	3,629	25

Anlage VI.

Handel.

[1]) Anm. Städte mit [1] erscheinen 1881/85 zum ersten Mal.

Ort	Auf Giro sind vereinnahmt: Zusammen	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertragung auf andere Bankstelle	Gesammt-Giro-Einnahme auf 1000 Einwohner	Unter den Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Handel und Industrie zusammen	Gesammt-Einwohnerzahl	Von 1000 Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Handel und Industrie zusammen	Gesammt-Einnahme hat von 1876/80 auf 1881/85 zugenommen um %	Gesammt-Einnahme hat von 1881/85 auf 1886/90 zugenommen um %
	M.	M.	M.	M.	M.											
Hamburg	3,435,699	414,700	2,354,661	666,337	11,888	549	127,070	110,421	237,491	289,059	1,9	439,6	382,0	821,6	4	20
Frankfurt a. M.	2,833,871	1,238,772	785,255	809,843	20,242	4,930	51,782	48,897	100,679	140,066	35,2	369,7	349,1	718,8	46	31
Lübeck	67,695	24,673	4,056	38,965	1,302	2,556	10,473	17,371	37,844	51,948	49,2	394,1	334,4	728,5	63	33
Mannheim	500,839	259,004	108,846	132,987	9,106	1,268	25,835	17,262	43,097	54,643	23,2	472,8	315,9	788,7	95	57
Leipzig	827,058	391,422	175,851	259,785	5,371	725	64,624	48,711	113,335	154,345	4,7	418,7	315,6	734,3	93	30
Bremen	545,587	288,714	92,927	163,945	4,786	2,351	56,545	34,984	91,527	114,140	20,6	495,4	306,5	801,9	70	56
Stettin	192,598	83,410	10,633	98,554	2,116	11,190	30,785	27,334	57,919	90,810	13,1	339,0	298,8	637,8	60	44
Summe	8,403,347	2,700,695	3,532,229	2,170,416	—	—	—	304,780	—	895,011	—	—	—	—	—	—
X. Auf 1000 Einw.	9,389	3,017	3,946	2,425	—	—	—	341	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	30
Magdeburg	346,150	151,906	17,718	176,525	3,462	2,049	41,361	28,466	69,827	99,953	15,5	413,8	284,8	698,6	67	68
Köln	775,440	287,383	185,124	302,932	5,423	1,202	68,466	40,247	108,713	143,145	8,4	478,3	281,1	759,4	84	52
Hannover	222,474	91,652	7,088	123,734	1,794	2,636	56,578	32,970	89,548	124,821	21,2	455,1	265,2	720,3	138	75
Breslau	517,971	263,040	53,694	201,236	1,857	3,180	122,686	73,310	195,996	278,958	11,4	439,8	262,8	702,6	39	53
Danzig	179,041	83,880	12,662	82,497	1,673	1,886	44,998	27,863	72,861	107,164	17,6	419,9	260,0	679,9	66	5
Nürnberg	181,942	91,684	2,408	87,849	1,766	1,726	90,411	41,077	131,488	162,878	10,6	555,1	252,5	807,6	50	58
Berlin	7,107,047	1,797,328	3,340,092	1,969,625	6,142	9,023	627,989	284,147	912,136	1,156,945	7,8	542,6	245,6	788,4	115	60
Summe	9,330,065	2,766,873	3,618,786	2,944,308	—	—	—	528,080	—	2,073,364	—	—	—	—	—	—
IX. Auf 1000 Einw.	4,501	1,335	1,740	1,420	—	—	—	255	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	58
Dresden	316,207	149,782	59,763	106,661	1,424	2,323	99,957	52,744	162,700	221,241	10,5	451,8	238,4	690,2	44	137
Thorn	19,209	8,862	23	10,323	915	339	7,104	4,939	12,042	20,796	16,3	341,6	237,5	579,1	23	38
Flensburg	38,743	12,572	1,152	25,016	1,249	1,105	13,940	7,240	21,180	30,965	35,7	450,2	233,5	683,7	239	41
Mainz	99,643	64,090	3,715	31,837	1,607	413	27,559	14,374	41,933	61,639	6,7	447,1	233,2	680,3	92	85
Koblenz	32,376	19,698	438	12,503	1,044	759	10,430	7,121	17,551	30,732	24,7	339,4	231,7	571,1	69	145
Bromberg	42,808	9,936	446	32,425	1,223	561	12,470	7,967	20,437	34,641	16,2	360,0	230,0	590,0	37	45
Kassel	84,299	52,246	1,229	30,823	1,405	1,432	23,661	13,790	37,451	60,115	23,8	393,6	229,4	623,0	178	98
	[illegible]	217,186	66,706	249,588	—			108,175	—	460,129	—		—	—	—	

Stuttgart	435,375	263,652	60,095	111,628	3,721	5,515	58,802	26,689	80,491	117,343	47,9	458,8	228,3	686,8	61	32
Halle	173,117	75,446	7,658	90,382	2,409	1,091	33,693	16,298	49,991	71,808	15,2	470,0	227,1	697,7	93	49
Heilbronn	43,135	25,219	8,675	14 240	1,797	2,547	11,706	5,470	17 176	23,958	106,8	488,6	225,4	7,4	43,135	50[1]
Posen	79,304	47,966	459	30,877	1,202	915	14,592	14,592	41,267	65,848	13,9	405,1	229,4	623,0	172	60
München	403,035	238,884	48,714	115,936	1,722	4 512	104,539	51,035	155,673	234,129	19,7	446,1	218,0	774,2	70	50
Straßburg	220,372	142,339	14,967	63,066	2,119	5,694	44,236	22,786	67,022	104,477	54,5	423,4	218,1	641,5	54	6
Nordhausen	34,215	21,595	793	11,823	1,316	535	11,774	4,626	16,400	21,183	26,2	555,8	218,4	774,2	104	37
Summe	1,388,553	814,601	136,261	437,942	—	—	—	141,496	—	638,746	—	—	—	—	—	—
VII. Auf 1000 Einw.	2,173	1,274	213	685	—	—	—	221	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	40
Kiel	27,024	13,631	804	12,588	575	1,141	20,281	10,164	30,442	46,782	24,4	454,9	217,2	672,1	96	115
Karlsruhe	132,305	78,209	5,611	48,485	2,594	398	12,183	6,726	18,909	31,039	9,6	392,5	206,7	609,2	60	104
Königsberg	367,607	165,816	110,456	91,334	2,607	1,340	45,350	28,940	78,290	141,102	9,5	321,4	214,1	535,5	7	7
Osnabrück	28,229	13,792	1,254	13,178	855	1,749	16,540	6,958	23,499	32,811	53,3	504,1	212,1	716,2	77	16
Braunschweig	180,824	69,926	9,596	102,062	2,376	2,286	40,394	15,636	56,035	75,980	30,1	530,4	205,8	736,2	111	7
Elberfeld	313,430	103,845	16,809	192,774	3,231	2,273	65,063	19,936	84,998	97,183	25,4	669,7	205,2	874,9	143	54
Metz	119,439	55,189	13,329	50,921	2,342	678	17,944	10,382	28,326	51,343	13,2	349,5	202,2	551,7	103	69
Summe	1,168,858	499,408	157,859	511,342	—	—	—	98,742	—	476,240	—	—	—	—	—	—
VI. Auf 1000 Einw.	2,456	1,047	332	1,074	—	—	—	208	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	35
Chemnitz	111,046	62,233	2,118	46,695	1,133	596	65,098	19,592	84,690	97,716	60,1	666,2	200,5	866,7	108	116
Dortmund	101,427	59,694	3,595	38,137	1,424	1,080	46,756	13,931	60 687	71,079	15,2	657,8	696,0	853,8	203	115
Wiesbaden	36,858	19,593	107	17,158	737	1,660	17,863	9,832	27,695	50,164	33,1	356,1	196,0	552,1	36,856	34[1]
Darmstadt	51,525	22,501	835	28,188	1,288	809	11,308	5,739	17,047	29,537	27,4	382,8	194,8	152,1	51,525	90[1]
Görlitz	45,233	21,701	600	22,930	887	1,308	26,101	9,959	36 059	51,492	25,4	506,9	193,0	700,5	125	79
Stralsund	6,201	702	—	5,498	214	2,147	10,454	5,548	16,002	28,776	74,6	363,8	192,8	556,1	20	200
Aachen	89,131	36,948	4,731	47,451	1,036	2,037	48,488	16,485	64,972	85,992	23,7	575,5	171,7	767,2	257	78
Summe	441,421	223,372	11,986	206,057	—	—	—	81,086	—	414,756	—	—	—	—	—	—
V. Auf 1000 Einw.	1,064	538	29	497	—	—	—	195	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	222	95
Tilsit	4,436	2,264	18	2,165	212	442	8,487	5,177	13.663	21,270	20,8	399,0	189,9	588,9	83	47
Erfurt	60,333	25,029	2,926	32,382	1,117	3.673	27,653	10,276	37,929	54,169	67,8	310,8	189,7	700,2	159	95
Augsburg	98,888	48,992	9,865	39,331	1,609	1,318	32,897	10,495	43,392	61,331	21,5	536,4	185,8	722,2	6	76
Münster	40,030	25,148	523	14,358	1,000	1,438	15,132	7,493	22,625	40 394	35,6	374,6	185,5	560,1	58	121
Düsseldorf	101,851	46,354	5,808	49,689	1,018	6,680	54 479	18,380	72,859	99,998	66,8	544,9	183,8	728,7	106	109
Stolp	21,953	12,656	342	8,953	998	1,211	10,023	3,976	13,999	21,739	55,7	461,7	182,9	644,6	22	7
Duisburg	56,940	23,789	3,682	29.468	1,356	1.280	26,648	7,696	34,344	42,238	30,3	630,9	182,8	813,1	56,941	65[1]
Summe	383,731	184,232	23,164	176,346	—	—	—	63,493	—	341,139	—	—	—	—	—	—
IV. Auf 1000 Einw.	1,125	540	67	517	—	—	—	187	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	83

Anlage VI. Anmerkung: Städte mit [1] bezeichnet, erscheinen 1881/85 zum ersten Mal.

Ort	Auf Giro sind vereinnahmt: Zusammen	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertragung auf andere Bankstellen	Gesammt-Giro-Einnahmen auf 1000 Einwohner	Unter den Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Handel und Industrie zusammen	Gesammt-Einwohnerzahl	Von 1000 Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Handel und Industrie zusammen	Gesammt-Einnahme hat von 1876/80 auf 1881/85 zugenommen um %	Gesammt-Einnahme hat von 1881/85 auf 1886/90 zugenommen um %
	M	M	M	M	M											
Liegnitz	37,885	19,378	481	18,024	997	1,825	18,708	6,841	25,549	37,794	48,3	495,0	181,0	676,0	167	124
Kottbus	22,622	14,852	793	6,977	870	627	13,944	4,660	18,600	26,021	24,1	537,8	179,1	716,9	22,622	122[1]
Landsberg	7,146	4,181	2	2,963	310	2,744	10,974	4,022	14,996	22,905	119,8	479,1	175,0	654,7	210	227
Mühlhausen	130,120	60,897	14,542	54,680	2,002	1,295	41,632	10,766	52,398	64,776	20,0	641,7	166,2	807,9	50	39
Emden	9,257	6,804	194	2,258	148	28,264	15,717	9,943	25,659	62,146	454,8	252,9	160,0	412,9	20	34
Crefeld	113,966	63,997	11,196	33,772	1,461	1,973	51,915	12,316	64,231	77,998	25,3	665,6	157,9	823,5	81	85
Frankfurt a. O.	16,904	4,929	85	11,888	319	3,046	22,783	8,182	30,965	52,788	57,7	431,6	155,0	586,6	77	10
Summe	337,900	175,038	27,293	130,562	—	—	—	56,730	—	344,428	—	—	—	—	—	—
III. Auf 1000 Einw.	982	509	79	379	—	—	—	165	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	72
Gera	49,316	18,620	—	37,199	1,700	401	19,323	4,411	23,738	28,660	14,0	674,2	153,9	828,1	142	88
Essen	142,745	55,902	7,654	79,158	2,379	282	42,944	9,127	52,071	60,087	4,7	714,7	151,9	866,6	143	102
Memel	22,393	12,196	443	9,754	379	29,224	11,866	8,972	20,837	59,181	493,8	200,5	151,6	352,1	152	85
Elbing	13,327	2,456	74	10,821	370	841	19,128	5,480	24,608	36,248	23,2	527,7	151,2	678,9	101	4
Bochum	45,498	22,753	2,229	20,514	1,229	228	27,135	5,354	32,489	36,747	6,2	738,4	145,7	884,1	45,445	52
Bielefeld	45,429	23,651	697	20,963	1,465	1,150	19,228	4,491	23,719	31,342	36,7	613,6	143,3	756,8	110	69
Minden	8,907	3,723		5,183	116	37,908	21,922	8,424	30,345	77,001	492,1	284,7	109,4	394,1	116	83
Summe	327,615	139,301	11,097	183,592	—	—	—	46,259	—	329,266	—	—	—	—	—	—
II. Auf 1000 Einw.	996	423	34	528	—	—	—	141	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	174	80
Siegen	22,817	10,062	800	11,769	317	3,898	10,054	1,531	11,585	16,676	232,8	602,9	91,8	694,7	251	71
Glogau	29,738	15,742	188	13,807	391	37,925	19,148	6,594	25,472	75,623	501,5	253,2	87,2	340,4	146	97
Insterburg	10,096	7,867	77	2,152	144	40,185	14,452	5,546	19,998	70,291	571,7	205,6	78,9	284,5	10,089	6
Gleiwitz	79,149	26,484	10,804	41,860	842	44,100	32,956	7,171	40,127	93,990	469,2	351,7	76,3	428,0	28	64
Graudenz	3,738	2,943	2,913	1,383	60	34,481	11,533	4,152	15,685	61,608	559,2	187,2	67,4	254,6	184	40
Köslin	6,779	1,642		5,136	151	24,800	9,463	2,684	12,147	45,189	548,8	209,4	59,4	268,8	6,779	32[1]
Summe	152,317	64,740	14,782	76,107	—	—	—	27,678	—	364,377	—	—	—	—	—	—
I. Auf 1000 Einw.	418	178	41	209				76		1,000		—	—		—	—
Durchschnitt		—													86	62

Anlage VII. Anmerkung: Städte mit 1) bezeichnet erscheinen 1881/85 zum ersten Mal

Ort	Auf Giro sind vereinnahmt: Zusammen	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertragung auf andere Bankstellen	Gesammt-Giro-Einnahme auf 1000 Einwohner	Unter den Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel	Zusammen Handel und Industrie	Gesammt-Einwohnerzahl	Von 1000 Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel	Zusammen [illegible]	Gesammt-Einnahme hat von 1876/80 auf 1881/85 zugenommen um %	Bei-Einnahme hat von 1881 % auf 1885/86 zugenommen %
	M.	M.	M.	M.	M.											
1) Insterburg	10,096	7,867	77	2,132	144	40,185	14,452	5,546	19,998	70,291	571,7	205,6	78,9	284,5	10,096	6[1]
Graudenz	3,738	2,943	2,913	1,383	60	34,451	11,533	4,152	15,685	61,608	559,7	187,3	67,4	254,6	184	40
1) Cöslin	6,779	1,642	—	5,136	181	24,800	9,463	2,684	12,147	45,189	548,8	209,4	59,4	268,8	6,779	32
Glogau	29,738	15,742	188	13,807	391	37,925	19,148	6,594	25,742	75,623	501,5	253,2	87,2	340,4	146	96
Memel	22,393	12,196	443	9,754	379	29,224	11,866	8,972	20,837	59,181	493,8	100,5	151,6	352,1	152	85
Minden	8,907	3,723	—	5,183	116	37,908	21,922	8,424	30,345	77,001	492,3	284,7	109,4	394,1	116	83
Gleiwitz	79,149	26,484	10,804	41,860	842	44,100	32,956	7,171	40,127	93,990	469,2	351,7	76,3	422,0	28	64
Summe	160,800	70,597	12,425	79,255	—	248,593	—	—	—	482,883	—	—	—	—	—	—
X Auf 1000 Einw.	333	140	29	164	—	514	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	23
Emden	9,257	6,804	194	2,258	148	28,264	15,717	9,943	25,659	62,146	454,8	251,9	160,0	412,7	20	34
Siegen	22,817	10,062	800	11,769	317	3,898	10,054	1,531	11,585	16,676	232,8	602,9	91,8	694,7	251	71
Landsberg	7,146	4,181	2	2,963	310	2,744	10,974	4,022	14,996	22,905	479,1	175,6	654,7	103,8	210	227
1) Heilbronn	43,135	25,219	3,675	12,240	1,797	2,547	11,706	5,470	17,176	23,958	106,3	488,0	235,4	714,0	43,155	50
Erfurt	60,333	25,029	2,926	32,382	1,117	3,673	27,653	10,276	37,929	54,169	67,5	510,5	189,7	700,2	159	95
Stralsund	6,201	702	—	5,498	214	2,147	10,454	5,548	16,002	28,776	74,6	363,3	192,8	551,1	20	200
Düsseldorf	101,851	46,354	5,808	49,689	1,018	6,680	54,479	18,380	72,859	99,998	66,8	544,9	183,8	728,7	106	109
Summe	250,740	118,351	13,405	116,799	—	49,953	—	—	—	308,628	—	—	—	—	—	—
IX Auf 1000 Einw.	811	383	43	378	—	162	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	166	95
Frankfurt a. O.	16,904	4,929	85	11,888	319	3,046	22,783	8,182	30,965	52,788	57,7	431,6	155,0	586,6	77	10
Stolp	21,953	12,656	342	8,953	998	1,211	10,023	3,976	13,999	21,739	55,7	461,1	181,7	644,6	22	7
Straßburg	220,372	142,339	14,967	63,066	2,119	5,694	44,236	22,786	67,022	104,477	54,5	423,4	218,1	641,5	54	6
Osnabrück	28,229	13,792	1,254	13,178	855	1,749	16,540	6,958	23,499	32,811	53,3	504,1	212,1	756,2	77	16
Lübeck	67,695	24,673	4,056	38,965	1,302	2,556	20,473	17,371	37,844	51,948	49,2	394,1	334,4	728,5	63	33
Liegnitz	37,885	19,378	481	18,024	947	1,825	18,708	6,841	25,549	37,794	48,3	495,0	181,0	676,0	167	124
Stuttgart	435,375	263,652	60,095	111,628	3,721	5,515	53,802	26,689	80,491	117,843	47,0	458,0	228,0	606,8	61	32
Summe	828,413	481,419	81,280	265,682	—	21,596	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII 1000 Einw.	1,977	1,146	194	636	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

(Anlage VII.) Anmerkung: Städte mit [1]) bezeichnet, erscheinen 1881/85 zum ersten Male.

Ort	Auf Giro sind vereinnahmt: Zusammen	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertragung auf andere Bankstellen	Gesammt-Giro-Einnahmen auf 1000 Einwohner	Unter den Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel	Zusammen Handel und Industrie	Gesammt-Einwohnerzahl	Von 1000 Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel	Zusammen Land- und Forstwirthschaft	Gesammt-Einnahme hat von 1876/80 auf 1881/85 zugenommen um %	Ges.-Einnahme hat von 1881/85 auf 1885/86 zugenommen um %
	M.	M.	M.	M.	M.											
Bielefeld	45,429	23,651	697	20,963	1,465	1,150	19,228	4,491	23,719	31 342	36,7	613,5	143,3	756,8	120	69
Flensburg	38,743	12,572	1,152	25,016	1 249	1,105	13,940	7,240	21,180	30 965	35,7	450,2	233,5	683,7	239	41
Münster i. W.	40,030	25,148	523	14,358	1,001	1,438	15,132	77,493	32 625	40 394	35,6	374,6	185,5	564,3	58	121
Frankfurt a. M.	2 833 871	1,238,772	735,255	809,843	20,242	4 930	51,782	48,897	100,679	140 066	35,2	369,1	718,8	112,2	46	31
Wiesbaden	36,858	19 593	107	17,158	737	1,660	17,863	9,832	27,695	50,164	37,1	356,1	196,0	552,5	36,856	34[1]
*Duisburg	56,940	23,789	3 682	29,468	1,356	1,280	26,648	7,696	34,344	42,238	20,3	631,9	182,3	813,1	56,940	65[1]
Braunschweig	180,824	68,936	9,596	102,062	2 376	2,286	40,394	15,636	56,035	75,980	30,1	530,4	205,8	736,9	111	7
Summe	3,232,695	1,412,451	751,012	1,018,868	—	13,849	—	—	—	411,149	—	—	—	—	—	—
VII 1000 Einw.	7,866	3,442	1,827	2,479	—	34	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	32
Darmstadt	51,525	22,501	835	28,188	1,288	809	11,308	5,739	17,047	29,537	27,4	382,6	194,3	577,1	51,525	90[1]
*Crefeld	113,966	63,097	11,196	38,772	1,461	1,973	51,915	12 316	64,231	77,998	25,3	665,6	157,9	823,5	31	85
Nordhausen	34,215	21,595	793	11,823	1,316	555	11,774	4,626	16,400	21,183	26,2	555,8	218,8	774,2	104	37
Görlitz	45,233	21,701	600	22,930	887	1,308	26,101	9,959	30,059	51,492	25,4	506,0	193,6	700,5	125	79
Coblenz	32,376	19,698	438	12,503	1,044	759	10,430	7,121	17,551	30,732	24,7	339,4	231,7	571,1	69	145
Kiel	27,024	13,631	804	12,588	575	1,141	20,281	10,161	30,442	46 782	24,4	454,9	217,2	672,1	96	115
*Cottbus	22,622	14,852	793	6,977	870	627	18,944	4,660	18,600	26,021	24,1	537,8	179,1	716,9	22,622	122[1]
Summe	326,961	177,775	15,459	133,771	—	7,172	—	—	—	283,745	—	—	—	—	—	—
VI Auf 1000 Einw.	1,151	622	54	471	—	25	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	92
Cassel	84,299	52,246	1,229	30,823	1,405	1,432	23,661	13,790	37,451	60,115	23,8	393,6	229,4	623,0	178	98
Aachen	89,131	36,948	4,731	47,451	1,036	2,037	48,488	16,485	64,972	85,992	23,7	575,8	191,7	767,2	257	78
Elberfeld	313,430	103,845	16,809	192,774	3.231	2,273	65,063	19,936	84,998	97,183	23,4	669,7	205,2	874,9	142	54
Elbing	13,327	2,456	74	10,821	370	841	19,128	5,480	24,608	36.248	23,2	527,7	151,2	678,9	100	4
Mannheim	500,839	259 004	108,846	132,987	9,106	1,268	25,835	17,262	43,097	54,643	23,2	472,8	315,0	788,7	95	57
Augsburg	98,188	48,992	9,865	39,331	1,609	1,318	32,898	10,495	43,392	61,331	21,2	536,4	185,6	722,9	17	76
Hannover	222,474	91,652	7,088	123,734	1,794	2,636	56,578	32,970	89,548	124,821	25,2	455,1	265,3	720,4	133	75
Summe	1,321,688	595,143	148,642	577,921	—	11,805	—	—	—	519,833	—	—	—	—	—	—
V Auf 1000 Einw.	2,542	1,145	286	1,111	—	23	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111	63

Tilsit	4,436	[illegible]	18	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Bremen	545,587	288,711	92,927	163,945	4,786	2,351	56,545	34,984	91,527	114,140	20,8	495,1	306,8	801,6	70	56
Mühlhausen .	130,120	60,897	14,542	54,680	2,002	1,295	41,682	10,766	52,398	64,776	20,0	642,7	366,2	807,9	50	39
München . . .	408,085	238,384	48,714	115,936	1,721	4,512	104,539	51,135	155,675	234,129	19,7	446,8	218,6	665,1	70	50
Danzig	179,041	83,880	12,662	82,497	1,673	1,886	44,998	27,843	72,861	107,164	17,6	419,9	260,0	679,9	65	5
Thorn	19,209	8,862	28	10,323	915	339	7,104	4,939	12,042	20,796	16,3	341,6	237,5	579,1	23	38
Bromberg . . .	42,808	9,936	446	32,425	1,223	561	12,470	7,967	20,437	34 641	16,2	360,0	230,0	590,0	37	45
Summe .	1,324,236	692,937	169,332	461,881	—	11,386		—	—	596,916	—	—	—	—	—	
IV Auf 1000 Einw.	2,218	1,161	283	774	—	19	—	—	—	1,000	—	—		—	—	—
Durchschnitt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	45
Magdeburg . .	346,150	151,906	17,718	176,525	3,462	2,049	41,361	28,466	69,827	99,953	15,5	413,8	284,8	698,6	67	88
Dortmund . . .	101,427	59,694	3,595	38,137	1,424	1,080	46,756	13,931	60,687	71,079	15,3	657,8	196,0	853,8	203	115
Halle	173,117	75,446	7,658	90,382	2,409	1,091	33,693	16,298	49,991	71,808	15,2	470,6	227,1	697,7	93	49
Gera	49,316	18,620	3,493	27,199	1,700	401	19,323	4,411	23,738	28,660	14,0	674,2	153,9	828,1	142	88
Posen	79,304	47,966	459	30,877	1,202	915	26,675	14,592	41,267	65,848	13,9	405,1	221,6	626,7	172	60
Metz	119,439	55,189	13,329	50,921	2,342	678	17,944	10,382	28,326	51 343	13,3	349,5	201,3	551,7	103	69
Stettin	192,598	83,410	10,633	98,554	2,116	1,190	30,785	27,134	57,919	90,810	13,1	339,0	298,9	637,8	60	44
Summe .	1,061,351	492,231	56,885	512,599	—	7,404	—	—	—	479,501	—	—	—	—	—	—
III Auf 1000 Einw.	2,211	1,025	118	1,068	—	15	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	55
Breslau	517,971	263,040	53,694	201,236	1,857	3,180	122,681	73 310	195,996	278,958	11,4	439,8	262,8	702,6	39	53
Nürnberg . . .	181,942	91,684	2,408	87,849	1,766	1,726	90,411	41,077	131,488	162,878	10,0	555,1	252,5	807,6	49	58
Dresden . . .	316,207	149,782	59,763	106,661	1,404	2,523	99 957	52,744	162,700	221,241	10,5	451,8	238,4	690,2	44	137
Karlsruhe . . .	132,305	78,209	5,611	48,485	2,594	298	12,183	6,726	18,909	31,039	9,6	392,5	216,7	609,2	60	104
Königsberg . .	367,607	165,816	110,456	91,334	2,607	1,340	45,350	28,940	74,290	141,102	9,5	321,4	214,5	535,5	7	7
Köln	775,440	287,383	185,124	302,923	5,423	1,202	68,966	40,247	108,713	143,145	8,4	478,3	281,1	759,1	83	52
Berlin	7 107,047	1,797,328	3,340,092	1,969 625	6,142	9,003	627,989	284 147	912 136	1,156,945	9,8	542,8	245,6	788,4	115	60
Summe .	9,398,519	2,833,242	3,757,148	2,808,113	—	19,072	—	—	—	2,135,308	—	—	—	—	—	—
II Auf 1000 Einw.	4,403	1,327	1,759	1,315	—	8	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	49
Mainz	99,643	64,090	3,715	31,837	1,607	413	27,559	14,374	41,933	61,639	6,7	447,1	233,2	680,2	91	85
*Bochum . . .	45,498	22,753	2,219	20,524	1,239	228	27,135	5,354	32,489	36,747	6,2	738,4	145,7	884,1	45,498	52
Chemnitz . . .	111,046	62,233	2,118	46,695	1,123	596	65,098	19,592	84,690	97,716	6,1	666,2	200,5	866,7	108	116
Essen	142,745	55,902	7,654	79,158	2,379	282	42,944	9,127	52,071	60,087	4,7	714,7	151,9	861,1	143	102
Leipzig	827,058	391,422	175,851	259,785	5,371	725	64,624	48,711	113,335	154,345	4,7	418,7	315,6	734,3	93	30
Hamburg . . .	3,435,699	414,700	2,354,661	666,337	11,888	549	127,070	110,421	237,491	289,059	1,9	439,6	382,0	821,6	4	20
Summe .	4,661,689	1,011,100	2,546,228	1,104,326	—	2,793	—	—	—	699,593	—	—	—	—	—	—
I Auf 1000 Einw.	6,659	1,444	3,638	1,578	—	4	—	—	—	1,000	—	—	—	—	20	7
Durchschnitt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage VIII. Industrie.

Anmerkung: Städte mit [1] bezeichnet, erscheinen in 1881/85 zum ersten Mal.

Ort	Auf Giro sind vereinnahmt: Zusammen	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertragung auf andere Bankstellen	Gesammt-Giro-Einnahmen auf 1000 Einwohner	Unter den Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel	Zusammen Handel und Industrie	Gesammt-Einwohnerzahl	Von 1000 Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel	Zusammen Land- und Forstwirthschaft	Gesammt-Einnahme hat von 1876/80 auf 1881/85 zugenommen um %	Gesammt-Einnahme hat von 1881/85 auf 1886/90 zugenommen um %
	M	M	M	M	M											
[1] Bochum	45,498	22,753	2,229	20,514	1,229	228	27,135	5,354	32,489	36,747	6,2	738,4	145,7	884,1	45,498	52[1]
Essen	142,745	55,902	7,654	79,158	2,379	282	42,944	9,127	52,071	60,087	4,7	714,7	151,9	866,6	143	102
Gera	49,316	18,620	3,493	37,199	1,700	401	19,323	4,411	23,738	28,660	14,0	674,2	153,9	828,6	142	88
Elberfeld	313,430	103,845	16,809	192,744	3,231	2,273	65,063	19,936	84,995	97,183	23,4	669,7	205,2	874,9	142	54
Chemnitz	111,076	62,233	2,118	46,695	1,133	596	65,098	19,592	84,690	97,716	6,1	666,2	200,5	866,7	108	116
Crefeld	113,966	63,997	11,196	38,772	1,461	1,973	51,915	12,316	64,231	77,998	25,3	665,6	157,9	823,5	31	85
Dortmund	101,427	59,694	3,595	38,137	1,424	1,080	46,756	13,931	60,687	71,079	15,2	657,8	196,0	853,8	203	115
Summe	877,458	387,044	47,094	453,219	—	—	318,234	—	—	469,470	—	—	—	—	—	—
X. Auf 1000 Einw.	1,871	825	100	970	—	—	678	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129	83
Mühlhausen	130,120	60,897	14,542	54,680	2,002	1,295	41,632	10,766	52,398	64,776	20,0	641,7	166,2	807,9	50	39
[1] Duisburg	56,940	23,789	3,682	29,468	1,356	1,280	26,648	7,696	34,344	42,238	30,5	630,9	182,2	813,1	56,940	65[1]
Bielefeld	45,429	23,651	697	20,963	1,465	1,150	19,228	4,491	23,719	31,342	36,7	613,5	143,3	756,5	110	69
Siegen	22,817	10,062	800	11,769	317	3,898	10,054	1,531	11,585	16,676	232,4	602,9	91,8	694,7	251	71
Aachen	89,131	36,948	4,731	47,451	1,036	2,037	48,488	16,485	64,972	85,992	23,7	575,5	191,7	767,2	257	78
Nordhausen	34,215	21,595	793	11,823	1,316	555	11,774	4,626	16,400	21,183	36,2	555,6	218,4	774,2	104	37
Nürnberg	181,942	91,684	2,408	87,849	1,766	1,726	90,411	41,077	131,488	162,874	10,6	555,1	252,5	807,6	49	58
Summe	560,594	268,626	27,653	263,993	—	—	248,235	—	—	425,081	—	—	—	—	—	—
IX. Auf 1000 Einw.	1,319	632	65	621	—	—	584	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	58
Düsseldorf	101,851	46,354	5,808	49,689	1,018	6,680	54,479	18,380	72,859	99,998	66,8	544,9	183,8	728,7	106	109
Berlin	7,107,047	1,797,328	3,340,092	1,969,625	6,142	9,023	627,989	284,147	912,136	1,156,945	7,8	542,8	245,6	788,4	115	60
[1] Cottbus	22,622	14,852	793	6,977	870	627	13,944	4,660	18,600	26,021	24,1	537,8	179,7	716,9	22,622	122[1]
Augsburg	98,188	48,992	9,865	39,331	1,609	1,318	32,897	10,495	43,392	61,331	21,5	536,4	185,8	722,2	17	76
Braunschweig	180,824	68,926	9,596	102,062	2,376	2,286	40,394	15,636	56,055	75,980	30,1	530,4	205,6	100,9	111	7
Elbing	13,827	2,456	74	10,821	370	841	19,128	5,480	24,608	36,248	23,2	527,7	151,2	678,9	100	4
Erfurt	60,533	25,029	2,926	32,382	1,117	3,673	27,653	10,276	37,929	54,169	67,8	510,3	289,7	700,2	159	95
Summe	7,584,192	2,003,937	3,369,154	2,210,887	—	—	816,484	—	—	1,510,692	—	—	—	—	—	—
VIII. [Auf] 1000 Einw.	5,020	1,326	2,229	1,464		—	540	—	—	1,000	—	—	—	—		—
															114	59

Görlitz	45,283	21,701	600	22,930	887	1,408	26,101	9,059	30,060	51,492	20,4	506,0	193,6	700,6	125	79
Osnabrück	28,220	13,792	1,254	13,178	855	1,749	16,510	6,958	23,199	32,811	53,6	504,1	212,1	716,9	77	16
Bremen	545,587	288,714	92,927	163,945	4,784	2,351	56,545	34,983	91,527	111,140	20,6	495,4	306,8	811,9	70	56
Liegnitz	87,885	19,378	481	18,024	997	1,825	18,708	6,841	25,549	37,794	48,8	495,0	181,0	676,0	167	124
Heilbronn	43,135	25,219	3,675	14,240	1,797	2,547	11,706	5,470	17,176	28,958	106,2	488,6	225,4	714,0	43,135	50[1]
Landsberg	7,146	4,181	2	2,963	310	2,744	10,974	4,022	14,966	22,905	119,8	479,1	175,6	654,7	210	227
Cöln	775,440	278,383	185,124	302,932	5,423	1,202	68,466	40,247	108,715	143,145	8,4	478,3	281,1	759,4	83	52
Summe	1,482,655	660,368	284,063	538,212	—	—	209,040	—	—	426,245	—	—	—	—	—	—
VII. 1000 Einw.	3,480	1,550	667	1,263	—	—	491	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	57
Mannheim	500,839	259,004	108,846	132,987	9,106	1,268	25,835	17,262	43,097	54,643	28,2	472,8	315,9	788,7	95	57
Halle	173,117	75,446	7,658	90,882	2,409	1,091	33,693	16,298	49,991	71,808	15,3	470,8	227,1	697,7	93	49
Stolp	21,953	12,656	342	8,953	998	1,211	10,023	3,976	13,999	21,739	55,7	461,7	182,9	644,4	22	7
Stuttgart	435,375	268,652	60,095	111,628	3,721	5,515	53,802	26,689	80,491	117,343	47,0	458,5	228,3	686,8	61	32
Hannover	222,474	91,652	7,058	123,734	1,794	2,636	56,578	32,970	89,598	124,321	21,3	455,1	265,2	720,3	133	75
Kiel	27,024	13,631	804	12,588	575	1,141	20,281	10,161	30,442	46,782	24,4	454,9	217,2	672,1	96	115
Dresden	316,207	149,782	59,763	106,661	1,424	2,323	99,957	52,744	162,700	221,241	10,8	451,8	238,4	690,2	44	137
Summe	1,696,989	865,823	244,596	586,933	—	—	300,169	—	—	657,877	—	—	—	—	—	—
VI. Auf 1000 Einw.	2,579	1,316	372	892	—	—	456	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	67
Flensburg	38,783	12,572	1,152	25,016	1,249	1,105	13,940	7,240	21,180	30,965	35,7	450,3	233,6	683,7	239	100
Mainz	99,643	64,090	3,715	21,837	1,607	413	27,559	14,374	41,933	61,639	6,7	447,1	233,3	680,7	91	85
München	403,035	238,384	48,714	115,936	1,722	4,512	104,539	51,035	155,673	234,129	19,7	446,5	218,6	665,1	70	50
Breslau	517,971	263,040	53,694	201,236	1,857	3,180	122,686	73,310	195,996	278,958	13,4	439,8	262,8	702,6	39	53
Hamburg	3,435,699	414,700	2,354,661	666,337	11,888	849	127,070	110,421	237,491	289,059	1,9	439,6	382,0	821,6	4	20
Frankfurt a/O.	16,904	4,929	85	11,888	319	3,046	22,783	8,182	30,965	52,788	57,7	431,6	155,0	586,1	77	10
Straßburg	220,372	142,339	14,967	63,066	2,119	5,694	44,236	22,786	67,022	104,477	54,5	423,4	218,1	641,8	54	6
Summe	4,732,407	1,140,054	2,476,988	1,115,316	—	—	462,813	—	—	1,052,015	—	—	—	—	—	—
V. Auf 1000 Einw.	4,489	1,084	2,355	1,060	—	—	439	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	28
Danzig	179,041	83,880	12,662	82,497	1,673	1,886	44,998	27,863	72,861	107,164	17,6	419,9	260,0	679,9	65	5
Magdeburg	346,150	151,906	17,718	176,525	3,462	2,049	41,361	28,466	69,827	99,953	15,5	413,8	284,8	698,6	67	88
Leipzig	827,058	291,422	175,851	259,785	5,371	725	64,624	48,711	113,335	154,345	4,7	418,7	310,6	734,3	93	30
Posen	79,304	47,966	459	30,877	1,202	915	26,675	14,592	41,267	65,848	13,9	405,1	221,6	626,7	172	54
Tilsit	4,436	2,264	18	2,165	212	442	8,487	5,177	13,665	21,270	20,8	399,0	189,9	588,9	83	47
Lübeck	67,695	24,673	4,056	38,965	1,302	2,556	20,473	17,371	37,844	51,948	49,2	394,1	334,0	728,8	63	33
Cassel	84,299	52,246	1,229	30,823	1,405	1,432	23,661	13,790	37,431	60,115	23,8	393,6	239,4	623,0	178	98
Summe	1,587,983	654,357	211,993	621,547	—	—	230,279	—	—	560,643	—	—	—	—	—	—
IV. Auf 1000 Einw.	2,831	1,167	378	1,108	—	—	410	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	40

(Anlage VIII.)

Anmerkung: Städte mit ¹) bezeichnet, erscheinen in 1881/85 zum ersten Mal.

Ort	Auf Giro sind vereinnahmt: Zusammen	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertragung auf andere Bankstellen	Gesammt-Giro-Einnahmen auf 1000 Einwohner	Unter den Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel	Zusammen Handel und Industrie	Gesammt-Einwohnerzahl	Von 1000 Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel	Zusammen Land- und Forstwirthschaft	Gesammt-Einnahme hat von 1878/80 auf 1881/85 zugenommen um %	Gesammt-Einnahme hat von 1885/86 auf 1886/90 zugenommen um %
	M	M	M	M	M											
Karlsruhe	132,305	78,209	5,611	48,485	2,594	298	12,183	6,726	18,909	31,039	9,6	392,5	216,7	609,9	60	104
¹) Darmstadt	51,525	22,501	835	28,188	1,288	809	11,308	5,739	17,047	29,537	27,4	382,8	194,3	577,1	51,525	90¹
Münster	40,030	25,148	523	24,358	1,000	1,438	15,132	7,493	22,625	40,394	35,6	374,6	185,5	560,1	58	120
Frankfurt a/M.	2,833,871	1,238,772	785,235	809,843	20,342	4,930	51,782	48,897	100,679	140,066	35,2	369,7	349,3	718,8	46	31
Stralsund	6,201	702	—	5,498	214	2,147	10,454	5,548	16,002	28,766	74,6	363,3	192,0	556,1	20	200
Bromberg	42,808	9,936	446	32,425	1,223	561	12,470	7,967	20,437	34,641	16,2	360,0	230,0	590,0	37	45
¹) Wiesbaden	36,858	19,593	107	17,158	737	1,660	17,863	9,832	27,695	50,164	33,1	356,1	196,0	552,1	36,856	34
Summe	3,143,598	1,394,861	792,777	955,955	—	—	131,192	—	—	354,617	—	—	—	—	—	—
III Auf 1000 Einw.	8,855	3,929	2,230	2,700	—	—	370		—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	37
Gleiwitz	79,149	26,484	10,804	41,860	842	44,100	32,956	7,171	40,127	93,990	469,2	352,7	76,3	428,0	64	19
Metz	119,439	55,189	13,329	50,921	2,342	678	17,944	10,382	28,396	51,343	13,2	349,5	202,2	551,7	103	69
Thorn	19,209	8,862	23	10,323	915	339	7,104	4,939	12,042	20,796	16,2	341,6	237,5	579,1	23	38
Coblenz	32,376	19,698	438	12,503	1,044	759	10,430	7,121	17,551	30,732	24,7	339,4	231,7	571,1	69	145
Stettin	192,598	83,410	10,633	98,554	2,116	1,190	30,785	27,134	57,917	90,810	13,1	329,0	298,8	637,0	60	44
Königsberg	367,607	165,816	110,456	91,334	2,607	1,340	45,350	28,940	74,290	141,102	9,5	321,4	214,1	535,5	7	7
Minden	8,907	5,723	—	5,183	116	37,922	21,922	2,424	30,345	77,001	492,8	284,7	109,5	394,1	116	33
Summe	819,285	363,182	145,683	310,678	—	—	166,490	—	—	505,774	—	—	—	—	—	—
II. Auf 1000 Einw.	1,619	718	288	614	—	—	329	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	29
Glogau	29,738	15,742	188	13,807	391	37,925	19,148	6,594	25,942	75,623	501,5	253,3	87,2	340,4	146	97
Emden	9,257	6,804	194	2,258	148	28,264	15,717	9,943	25,659	62,146	454,8	252,9	160,0	412,9	20	34
¹) Coslin	6,779	1,642	—	5,136	151	24,800	9,463	2,684	12,147	45,189	548,8	209,4	59,4	268,8	6,779	32¹
¹) Insterburg	10,096	7,867	77	2,132	144	40,185	14,452	5,546	19,998	70,223	571,7	205,0	78,9	284,5	10,096	6¹
Memel	22,293	12,196	443	9,754	379	29,224	11,866	8,972	20,837	59,181	493,8	200,5	151,6	352,1	152	85
Graudenz	3,738	2,943	2,913	1,383	60	34,451	11,533	4,152	15,683	61,608	559,3	187,2	67,4	254,6	184	40
Summe	81,901	47,194	3,815	34,470			82,179		—	373,970	—	—	—	—		—
I. Auf 1000 Einw.	220	126	10	92	—		218		—	1,000	—	—	—	—	—	
Durchschnitt	—	—	—	—	—				—						173	56

Anlage IX. Handel und Industrie.

Anmerkung: Die mit ¹ bezeichneten Städte erscheinen in der Periode 1881/85 zum ersten Mal

Ort	Auf Giro sind vereinnahmt: Zusammen	Baarzahlung	Uebertragung am Platz	Uebertragung auf andere Bankstellen	Einnahme auf 1000 Einwohner	Unter den Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel	Industrie und Handel	Gesammt-Einwohnerzahl	Von 1000 Einwohnern gehören als erwerbsthätig: Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel	Handel und Industrie	Gesammt-Einnahme hat von 1876/80 auf 1881/85 zugenommen um %	Gesammt-Einnahme hat von 1881/85 auf 1886/90 zugenommen um %
	M.	M.	M.	M.	M.											
*Bochum	45,498	22,753	2,229	20,514	1,229	228	27,135	5,354	32,849	36,747	6,9	738,4	145,7	884,1	45,498	52
Elberfeld	313,430	103,845	16,809	192,774	3,231	2,273	65,063	18,936	84,998	97,183	23,4	669,8	205,2	874,9	142	54
Chemnitz	111,046	62,233	2,118	46,695	1,133	596	65,098	19,592	84,690	97,716	6,1	666,3	200,5	866,7	108	116
Essen	142,745	55,902	7,654	79,153	2,379	282	42,944	9,127	52,071	60,087	4,7	714,7	151,9	866,6	143	102
Dortmund	101,427	59,694	3,595	38,137	1,424	1,080	46,756	13,931	60,687	71,079	15,3	667,8	196	853,8	203	115
Germ	49,316	18,620	3,493	37,199	1,700	401	19,323	4,411	23,738	28,660	14	674,2	153,9	828,1	142	88
Crefeld	113,966	63,997	11,196	38,771	1,461	1,973	51,915	12,316	64,231	77,998	25,3	665,6	157,9	823,5	31	85
Summe	877,428	387,044	47,094	453,249	—	—	—	—	403,264	469,470	—	—	—	—	—	—
X Auf 1000 Einw.	1,870	823	100	966	—	—	—	—	860	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129	84
Hamburg	3 435,699	414,700	2 354,661	666,337	11,888	549	127,070	110,421	237,491	289,059	1,9	439,6	382	821,6	4	20
¹Duisburg	56,940	23,789	3,682	29,468	1,356	1,280	26,648	7,696	34,344	42,338	30,3	630,9	182,2	813,1	56,940	55 ¹
Mühlhausen	130,120	60,879	14,542	54,680	2,002	1,295	41,632	10,766	52,398	64,776	20	641,7	166	807,9	50	39
Nürnberg	181,942	91,684	2,408	87,849	1,766	1,726	90,411	41,077	131,488	162,874	10,6	555,1	252,5	807,6	49	58
Bremen	545,587	288,714	92,927	163,945	4,786	2,351	56,545	34,983	91,527	114,140	20,0	495,4	306,5	801,9	70	56
Mannheim	500,839	259,004	108,846	132,987	9,106	1,268	25,855	17,262	43,097	54,643	23,3	472,8	315,9	788,7	95	57
Berlin	7 107,047	1 797,328	3 340,092	1 969,625	6,142	9,023	627,989	284,147	912,136	1,156,945	7,8	542,8	245,6	788,4	115	60
Summe	11,958,174	2,936,116	5,917,158	3,104,891	—	—	—	—	1,502,481	1,884,675	—	—	—	—	—	—
IX Auf 1000 Einw.	6,344	1,558	3,139	1,648	—	—	—	—	798	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	48
Nordhausen	34,215	21,595	793	11,823	1,316	555	11,774	4,626	16,400	21,183	26,2	555,8	218,4	774,2	104	37
Aachen	89,131	36,948	4,731	47,451	1,036	2,057	48,488	16,485	64,972	85,992	23,7	575,5	191,7	767,2	257	78
Köln	775,440	287,383	185,124	302,932	5,423	1,202	68,466	40,247	108,713	143,143	8,4	478,2	251,1	759,4	83	52
Bielefeld	45,429	23,651	697	20,963	1,465	1,150	19,228	4,491	23,719	31,342	36,7	613	143,3	756,8	110	69
Braunschweig	180,824	68,926	9,596	102,062	2,376	2,286	40,394	15,636	56,035	75,980	30,1	530,4	205,9	736,2	111	7
*Leipzig	827,058	391,422	175,851	259,785	5,371	725	64,624	48,711	113,335	154,345	4,7	418,7	315,6	734,3	93	30
Düsseldorf	101,851	46,354	5,808	49,689	1,018	6,680	54,479	28,380	72,859	99,998	66,8	544,9	183,8	728,7	106	109
Summe	2,053,948	876,279	382,600	794,695	—	—	—	—	456,033	611,983	—	—	—	—	—	—
VIII 1000 Einw.	3,356	1,431	625	1,299	—	—	—	—	745	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	43

(Anlage IX.)

Ort	Auf Giro sind vereinnahmt				Einnahme auf 1000 Einwohner	Unter den Einwohnern gehören als erwerbsthätig				Gesammt-Einwohnerzahl	Von 1000 Einwohner gehören als erwerbsthätig				Gesammt-Einnahme hat von 1876/80 auf 1881/85 zugenommen um %	Gesammt-Einnahme hat von 1881/85 auf 1886/90 zugenommen um %
	Zusammen	Baarzahlung	Uebertragung an Platz	Uebertragung auf andere Bankstellen		Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel	Industrie und Handel		Land- u. Forstwirthschaft	Industrie	Handel	Handel und Industrie		
	M.	M.	M.	M.	M.											
Lübeck	67,695	24,673	4,056	38,965	1,302	2,556	20,473	17,371	37,844	51,948	49,2	394,1	334,4	728,5	63	33
Augsburg	98,188	48,992	9,865	39,331	1,609	1,218	32,897	10,495	43,392	61,321	21,5	536,4	185,5	722,2	17	76
Hannover	222,472	91,652	7,088	123,734	1,794	2,636	56,578	32,970	89,548	124,321	21,2	455,1	265,2	720,4	133	75
Frankfurt a. M.	2,833,871	1,238,772	785,255	809,843	20,242	4,930	51,782	48,897	100,679	140,066	35,2	369,7	349,1	718,8	46	31
[1] Kottbus	22,627	14,852	793	6,977	870	627	13,944	4,660	18,600	26,021	24,1	537,8	179,1	716,9	22,622	122 [1]
Osnabrück	28,229	13,792	1,254	13,178	855	1,749	16,540	6,958	23,499	32,811	53,3	504,1	212,1	716,2	77	16
[1] Heilbronn	43,135	25,218	3,675	14,240	1,797	2,547	11,706	5,470	17,176	23,958	106,3	488,6	225,4	714	43,135	50 [1]
Summe	3,316,212	1,457,951	811,986	1,046,248	—	—	—	—	330,738	460,446	—	—	—	—	—	—
VII 1000 Einw.	7,209	3,170	1,765	2,275	—	—	—	—	719	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	36
Breslau	517,971	263,040	53,694	201,236	1,857	3,180	122,686	73,310	195,996	278,958	11,4	439,8	262,8	702,6	39	83
Görlitz	45,233	21,701	600	22,930	887	1,308	26,101	7,959	36,059	51,492	25,4	506,9	193,6	700,5	125	79
Erfurt	60,333	25,029	2,926	32,382	1,117	3,673	27,683	10,276	37,929	54,169	67,8	510,6	189,7	700,2	159	95
Magdeburg	346,150	151,906	17,718	176,525	3,462	2,049	41,361	28,466	69,827	99,953	15,8	413,8	284,8	698,6	67	68
Halle	173,117	75,446	7,658	90,382	2,409	1,091	33,693	16,298	49,991	71,808	15,2	470,6	227,1	697,2	93	49
Siegen	22,817	10,062	801	11,769	317	3,898	10,054	1,531	11,585	16,676	232,8	602,9	91,8	694,7	251	71
Dresden	316,207	149,782	59,765	106,661	1,424	2,323	99,957	52,744	162,700	221,241	10,5	451,8	238,4	690,2	44	137
Summe	1,481,828	696,966	143,160	641,885	—	—	—	—	564,087	794,297	—	—	—	—	—	—
VI Auf 1000 Einw.	1,866	877	180	808	—	—	—	—	710	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	77
Stuttgart	435,375	263,652	60,095	111,628	3,721	5,515	53,802	26,689	80,491	117,343	47	458,5	228,3	686,8	61	32
Flensburg	38,743	12,572	1,152	25,016	1,249	1,105	13,940	7,240	21,180	30,965	35,7	450,2	233,8	683,7	239	41
Mainz	99,643	64,090	3,715	31,837	1,607	413	27,559	14,374	41,933	61,639	6,7	447,1	233,2	680,2	91	85
Danzig	179,041	83,880	12,662	82,497	1,673	1,886	44,998	27,863	72,861	107,164	17,6	419,9	260	679,6	65	5
Elbing	13,327	2,456	74	10,821	370	841	19,128	5,480	24,608	36,248	23,2	495	181	676	100	4
Kiel	27,024	13,631	804	12,588	575	1,141	20,281	10,161	30,442	46,782	24,4	454,9	217,2	672,1	96	125
Liegnitz	37,885	19,378	481	18,024	997	1,825	18,708	6,841	25,549	37,794	48,3	495	181	676	167	124
Summe	831,038	459,659	78,983	292,421	—	—	—	—	297,064	437,935	—	—	—	—	—	—
V Auf 1000 Einw.	1,897	1,049	180	667	—	—	—	—	679	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	39

München	403 035	238,384	48,714	115,936	1,732	4,512	104,539	51,135	155,673	234,129	19,7	446,3	218,6	665,1	70	50
Landsberg	7,146	4,181	2	2,936	810	2,746	10,974	4,022	14,996	22,905	119,8	479,1	175,6	654,7	210	227
Stolp	21,956	12,656	342	8,953	998	1,211	10,023	3,976	13,999	21,739	55,3	461,7	182,9	644,6	22	7
Straßburg	220,372	142,339	14,967	63,066	2,119	5,694	44,236	22,786	67,022	104,477	54,5	423,4	218,3	641,8	54	6
Stettin	192,598	83,410	10,633	98,554	2,116	6,190	30,785	27,134	57,919	90,810	13,1	339	298,8	637,8	60	44
Posen	79,304	47,966	459	30,877	1,202	915	26,675	14,592	41.267	65,848	13,9	405	221,6	626,7	172	60
Kassel	84.299	52,246	1,229	30.823	1,405	1,432	23,660	13,790	37,451	60,115	23,8	393,6	229,4	623	178	98
Summe	1,008,707	581 182	76,346	351,172	—	—	—	—	388,327	600,023	—	—	—	—	—	—
IV Auf 1000 Einw.	1,681	969	127	585	—	—	—	—	647	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	47
Karlsruhe	132,305	78,209	5,611	48,485	2.594	298	12,183	6,726	18.909	31,039	9,6	392,5	216,7	609,2	60	104
Bromberg	42,208	9.936	446	32,425	1,223	561	12,470	7,967	20,437	34,641	16,·	360	230	590	87	45
Tilsit	4,436	2,264	18	2,165	212	442	8.487	5,177	13,663	21,270	20,8	399	189,9	588,9	88	47
Frankfurt a. O.	16,904	4,929	85	11,880	319	3,046	22,783	8,182	30,965	52,788	57,7	431,6	155	586,6	77	10
Thorn	19,209	8,862	23	10,323	915	339	7,104	4.939	12,042	20.796	16,3	341,6	237,5	579,1	23	38[1]
[1]Darmstadt	51,525	22,501	835	28,188	1,288	809	11,308	5,729	17,047	29,537	27,4	382,8	194,3	577,1	51,525	90
Koblenz	32.376	9,698	438	12 503	1,044	759	10,430	7.121	17,551	30.732	24,7	329,4	231,7	571,1	69	145
Summe	299,563	136,399	7,456	145,969	—	—	—	—	130,614	220,803	—	—	—	—	—	—
III Auf 1000 Einw.	1,356	617	34	661	—	—	—	—	591	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	88
Münster	40,030	25,148	523	14,358	1,000	1,438	15,132	7,493	22,625	40,394	35,6	374,6	185,5	560,1	58	121
Stralsund	6,201	702	5,498	214	2,147	10,454	5,548	16,002	16,602	28.776	74,6	363,5	192,8	556,1	20	200[1]
[1]Wiesbaden	36,858	19,593	107	17,158	737	1,660	17,863	9,832	27,695	50,164	33,1	356,1	196	552,1	36,858	34
Metz	119,439	55,189	13,329	50,921	2,342	678	17.944	10,382	28,326	51,343	13,2	349,8	202,1	551,7	103[1]	69
Königsberg	367,607	165,816	110,456	91.334	2,607	1,340	45,350	28,940	74,290	141,102	9,5	321,4	214,1	535,5	7	7
Gleiwitz	79,149	26,484	10.821	41,860	842	44,100	32,956	7.171	40 127	93,990	469,2	351,7	76,3	428	28	64
Emden	9,257	6,804	194	12,258	148	28,264	15.717	9 943	25,659	62,146	454,8	252,9	160	412,9	20	34
Summe	658,541	299,736	140,928	228,103	—	—	—	—	234,724	467,915	—	—	—	—	—	—
II Auf 1000 Einw.	1,407	640	301	487	—	—	—	—	502	1,000	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	27
Minden	8,907	3,723	194	5,183	116	37,908	21,922	8,424	30,345	77,001	492,8	284,7	109,4	394,1	116	83
Memel	22,393	12,196	443	9,754	379	29,224	11,866	8,972	20,837	59,181	493,8	200,5	151,6	352,1	152	35
Glogau	29,738	15,742	188	13,807	391	37,925	19,148	6,594	25,742	75,623	501,5	253,2	87,2	340,4	146	97
[1]Insterburg	10,096	7,867	77	2,152	144	40,185	14,452	5,546	19,998	70,291	571,7	205,6	78,9	284,5	10,096	6[1]
[1]Köslin	6,779	1,642	—	5,136	151	24,800	9,463	2,684	12,147	45,189	548,8	209,4	59,4	268,8	6,770	32[1]
Graudenz	3,738	2.943	2,913	1,383	60	34,451	11,533	4,152	15.685	61,608	559,2	187,9	67,4	254,6	184	40
Summe	81,651	44,113	3,815	37,415	—	—	—	—	124,754	388,895	—	—	—	—	—	—
I Auf 1000 Einw.	210	114	10	96	—	—	—	—	321	1,000	—	—	—	—	209	56
Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage X.

Differenz der Durchschnitte der Jahre 1876/80 und 1881/85

Anmerkung: Die mit [1]) bezeichneten Städte erscheinen in der Periode 1881/85 zum ersten Mal.

Ort	Bestand am Anfang	Auf Girokonto sind 1881/85 mehr oder weniger vereinnahmt als 1876/80: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platz	durch Uebertragung von andern Bankstellen	Zusammen	Auf Girokonto sind 1881/85 mehr oder weniger verausgabt als 1876/80: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platz	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen	Bestand am Ende	Gesammt-Einnahme hat mehr zugenommen von 1876/80 auf 1881/85 um %
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Aachen	582	31,266	4,371	28,523	64,160	38,525	4,371	20,966	63,862	959	257
Augsburg	164	2,928	1,981	9,482	14,110	660	1,981	11,839	14,479	165	17
Bielefeld	117	18,452	697	5,569	24,717	18,588	697	5,394	24,678	164	110
Braunschweig	281	39,864	5,014	50,111	94,989	54,719	5,014	35,342	95,074	304	111
Bremen	55	123,403	39,416	57,844	220,662	129,305	39,416	52,050	220,771	190	68
Breslau	194	102,536	17,013	26,420	145,969	101,282	17,013	28,020	146,316	545	39
Bromberg	− 692	8,018	441	3,229	11,689	12,742	441	− 1,391	11,795	− 554	37
Cassel	+ 159	37,272	1,229	15,499	54,001	36,368	1,229	16,447	54,044	173	178
Chemnitz	757	30,273	1,136	26,344	57,754	41,086	1,136	15,612	57,834	778	108
Coblenz	69	8,667	19	4,494	13,182	6,526	19	6,608	13,153	125	69
Cöln	1,503	79,243	135,347	137,248	351,839	152,808	135,347	66,326	354,481	− 328	83
[1]) Cottbus	141	14,852	793	6,977	22,622	12,146	793	9,573	22,513	208	—
Crefeld	221	13,159	4,089	9,507	26,756	9,497	4,089	13,153	26,740	356	81
Danzig	187	41,393	3,021	26,421	70,835	47,055	3,021	21,153	71,229	− 208	66
Dortmund	259	43,296	3,079	21,580	67,955	42,007	3,079	22,803	67,890	356	203
Dresden	− 46	65,167	56,023	− 25,064	96,126	901	56,023	39,240	96,163	173	44
Düsseldorf	362	19,428	3,975	28,995	52,398	25,121	3,975	23,367	52,463	355	106
Elberfeld	1,521	71,636	11,241	101,053	183,955	105,934	11,241	66,102	183,278	2,349	142
Elbing	98	1,752	59	4,866	6,677	4,556	59	2,040	6,657	136	100
Emden	35	1,717	− 167	− 39	1,510	742	− 167	1,027	1,602	43	20
Erfurt	323	15,287	2,022	19,759	37,068	18,760	2,022	16,324	37,105	352	159
Essen	309	35,134	6,327	42,522	83,983	56,576	6,327	20,992	83,896	456	143
Flensburg	4,694	8,964	1,136	17,212	27,294	5,338	1,136	19,268	25,744	6,254	239
Frankfurt a/M.	14,282	267,299	370,508	264,354	902,161	387,707	370,508	145,866	904,080	12,363	46
Frankfurt a/O.	39	3,177	+ 10	4,194	7,381	4,336	10	3,094	7,439	7	77
Gera	38	10,554	2,617	15,788	28,969	13,691	2,627	12,628	28,945	128	142
Gleiwitz	140	− 2,766	1,866	18,055	17,155	11,173	1,866	4,136	17,174	175	28
Glogau	105	11,019	85	6,529	17,633	14,642	85	2,898	17,627	119	146

Görlitz	209	14,932	586	9,712	25,180	14,747	536	9,901	25,188	221	125
Graudenz	195	2,330		87	2,418	2,236		185	2,421	150	184
Halle	803	50,805	4,307	28,714	83,826	52,629	4,307	26,893	83,829	— 354	93
Hamburg	888	116,722	192,022	206,417	131,117	108,615	— 192,022	230,160	136,753	650	4
Hannover	680	58,107	4,449	66,072	128,628	66,614	4,449	57,830	128,893	515	137
Karlsruhe	448	33,860	2,684	12,919	40,463	27,107	2,684	19,672	49,463	552	60
Kiel	87	8,039	741	4,412	13,192	8,218	741	4,239	13,198	103	96
Königsberg i/Pr.	— 940	— 1,921	+ 10,206	14,374	22,659	5,242	10,206	7,287	22,734	— 635	7
[1] Insterburg	25	7,867	77	2,152	10,096	7,596	77	2,416	10,089	— 38	—
Landsberg	18	3,757	2	1,079	4,838	4,511	2	319	4,831	29	210
Leipzig	97	158,924	138,627	100,508	398,059	217,760	138,627	41,937	398,323	254	93
Liegnitz	101	15,746	23	7,898	23,667	21,565	23	2,120	23,708	69	167
Lübeck	64	6,786	2,636	16,693	26,115	11,381	2,636	12,180	26,199	33	63
Magdeburg	— 88	62,665	3,150	72,847	138,662	80,953	3,150	55,435	139,521	— 426	67
Mainz	263	30,114	2,028	15,279	47,472	27,909	2,028	17,474	47,410	385	91
Mannheim	18	135,608	55,826	53,632	245,066	112,438	55,826	76,694	244,959	654	96
Memel	— 4	11,784	429	1,288	13,501	10,758	429	2,328	13,516	7	152
Metz	314	26,242	8,003	26,472	60,717	27,658	8,003	24,998	60,659	455	103
Minden	50	3,089	—	1,685	4,774	3,802		982	4,785	45	116
Mülhausen i/E.	46	13,800	8,105	21,713	43,618	19,165	8,105	16,467	43,737	6	50
München	400	144,547	37,769	— 16,819	165,497	67,999	37,769	59,619	165,388	860	70
Münster i/W.	23	6,159	369	8,180	14,708	3,482	369	10,738	14,590	142	58
Nordhausen	80	11,747	793	4,872	17,412	12,469	793	4,162	17,425	89	104
Nürnberg	— 798	60,163	— 6,213	6,530	60,480	37,084	— 6,213	29,730	60,600	— 558	50
Osnabrück	37	4,325	1,234	6,747	12,326	5,933	1,254	5,121	12,308	55	77
Posen	67	37,847	392	11,901	50,140	38,714	392	11,048	50,154	65	172
Siegen	141	6,693	800	8,815	16,308	10,289	800	5,221	16,311	150	251
Stettin	209	47,461	7,434	17,110	72,005	13,375	7,434	51,394	72,203	329	60
Stolp	60	2,591	141	1,116	3,847	2,405	141	1,339	3,885	101	22
Stralsund	34	— 551	— 1	1,605	1,053	1,457	— 1	— 377	1,080	27	21
Straßburg i/E	135	44,566	8,903	23,814	77,273	65,258	8,903	3,394	77,556	—	54
[1] Cöslin	172	1,642	1	5,136	6,779	2,870	1	4,008	6,879	71	—
Stuttgart	964	108,107	28,012	28,711	164,835	89,759	28,012	47,489	165,261	1,080	61
Thorn	25	2,701	— 6	936	3,631	2,522	— 6	1,443	3,959	11	23
Tilsit	— 9	1,304	11	775	2,090	2,032	11	42	2,085	4	83
Bei den Reichsbankanstalten	42,206	2,372,396	805,997	1,736,298	4,914,691	2,580,568	805,997	1,539,130	4,925,694	31,202	47
Bei der Reichshauptbank	8,113	504,838	2,484,590	816,820	3,806,248	704,109	2,484,590	616,305	3,805,005	9,356	115
Ueberhaupt	50,319	2,877,233	3,290,587	2,553,118	8,720,938	3,284,677	3,290,587	2,155,436	8,730,699	40,558	64

Anlage XI.

Differenz der Durchschnitte der Jahre 1881/85 und 1886/90.

Anmerkung: Die mit [1]) bezeichneten Städte erscheinen in der Periode 1881/85 zum ersten Male.

Ort	Bestand am Anfang	Auf Girokonto sind 1886/90 mehr oder weniger vereinnahmt als 1881/85				Auf Girokonto sind 1886/90 mehr oder weniger verausgabt als 1881/85				Bestand am Ende	Gesammteinnahme hat mehr 1886/90 auf 1881/85 zugenommen von um %
		Zusammen (durch Baarzahlung, diskontirte und durch eingezogene Wechsel)	durch Uebertragung am Platz	durch Uebertragung von andern Bankstellen	Zusammen	Zusammen (durch Baarzahlung und eingelöste Domizilwechsel)	durch Uebertragung am Platz	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Aachen	966	51,206	2,500	15,487	69,195	44,294	2,500	23,160	69,953	207	78
Augsburg	308	34,760	5,786	18,315	58,863	40,507	5,768	12,441	58,736	435	60
Bielefeld	340	23,122	3,282	5,173	31,578	21,553	3,282	6,782	31,617	222	70
Braunschweig	301	6,390	1,620	4,611	12,623	307	1,621	10,615	12,483	439	7
Bremen	715	133,862	114,407	60,440	308,708	155,282	114,406	38,866	308,555	828	56
Breslau	1,306	198,743	30,459	45,046	274,248	183,128	30,459	60,879	274,466	1,088	53
Bromberg	3	11,862	113	7,640	19,616	13,671	113	5,749	19,532	87	46
Cassel	257	45,325	10,759	26,358	82,442	44,714	10,759	26,906	82,381	819	98
Chemnitz	717	73,987	11,035	43,189	128,213	74,569	11,035	42,572	128,177	752	111
Coblenz	543	30,117	1,470	15,515	47,104	26,971	1,470	18,550	46,991	656	144
Cöln	229	134,673	140,172	130,601	405,446	170,547	140,172	93,868	404,588	1,086	52
Cottbus	273	17,567	171	9,861	27,604	14,019	171	13,498	27,688	236	227
Crefeld	881	64,484	9,776	22,947	97,210	51,724	9,776	35,776	97,270	821	85
Danzig	— 60	9,394	171	— 1,111	8,454	1,814	171	6,145	8,130	269	5
Dortmund	855	52,444	9,269	54,822	116,535	55,784	7,269	51,241	116,298	1,093	115
Bochum	109	2,900	3,030	17,679	23,610	10,110	3,030	10,428	23,568	146	52
Dresden	1,008	114,143	250,636	68,226	433,006	125,951	250,636	56,389	432,978	1,037	138
Düsseldorf	744	70,191	14,366	30,617	115,177	50,853	14,366	49,798	115,022	899	113
Duisburg	428	12,548	2,166	22,523	37,238	17,145	2,166	17,903	37,214	482	65
Elberfeld	474	73,858	6,681	72,732	153,271	106,846	6,681	41,025	154,552	— 808	49
Elbing	340	2,501	+ 13	— 3,080	— 566	— 2,463	— 3	+ 1,904	— 561	335	— 4
Emden	161	1,366	96	1,740	3,203	887	96	2,296	3,279	85	35
Erfurt	287	26,111	1,990	29,186	57,288	32,118	1,990	23,101	57,210	366	95
Essen	1,078	56,218	19,401	69,945	145,563	73,965	19,401	51,996	145,862	1,272	102
Flensburg	1,193	3,137	1,590	11,076	15,802	2,096	1,590	14,656	18,342	— 1,341	41
Frankfurt a/M.	21,513	141,320	512,962	236,472	890,755	102,505	512,962	279,126	894,594	17,674	81
[1]) Wiesbaden	142	3,571	533	8,355	12,462	5,868	533	6,135	12,537	202	34
Frankfurt a/O.	124	1,810	44	— 174	+ 1,680	396	44	8,208	1,649	207	10
Gera	314	21,492	4,056	17,806	43,347	23,829	4,056	15,420	43,306	576	87
Gleiwitz	213	17,897	11,276	21,027	50,209	26,960	11,278	11,851	50,099	322	64

Glogau	121	19,754	1,116	7,647	28,718	18,980	1,116	8,646	28,700	138	97
Görlitz	178	21,644	1,095	12,794	35,532	15,369	1,695	19,073	35,538	172	79
Graudenz	— 5	804	29	664	1,498	812	29	650	1,492	2	40
Halle a/S.	361	59,579	4,575	22,863	86,520	55,975	4,579	25,947	86,497	383	49
Hamburg	2,258	167,530	293,273	237,710	698,518	160,349	293,273	243,323	696,946	3,824	20
Hannover	1,019	84,452	19,899	62,703	167,059	96,225	19,899	50,216	166,341	1,738	75
Karlsruhe	1,728	64,423	29,083	44,782	138,288	59,096	29,083	49,962	138,141	1,875	105
Kiel	450	20,924	1,742	8,359	30,926	14,791	1,742	14,370	30,904	472	115
Königsberg i. Pr.	220	— 6,797	— 14,573	— 4,301	— 25,071	— 17,387	— 14,573	6,034	— 25,926	474	— 7
Insterburg	18	— 1,184	53	566	— 564	— 669	+ 53	39	— 576	+ 19	— 6
Landsberg a. d. W.	107	11,082	268	4,836	16,135	10,920	216	4,977	16,112	130	227
Leipzig	403	30,506	157,604	60,535	248,648	26,869	157,604	64,010	248,487	655	30
Liegnitz	41	31,321	5,318	10,388	47,029	34,550	5,818	7,134	47,003	70	122
Lübeck	60	11,357	3,791	6,817	21,965	8,154	3,791	10,043	21,988	36	33
Magdeburg	1,771	101,550	30,024	102,602	234,177	110,208	30,024	93,540	233,771	2,175	68
Mainz	659	50,380	9,800	24,197	84,377	51,533	9,799	23,025	84,359	678	85
Darmstadt	724	22,575	849	22,924	46,349	35,040	849	10,973	46,862	212	90
Mannheim	2,825	113,237	69,710	102,472	285,420	126,453	69,710	89,355	285,517	2,727	57
Memel	5	16,778	+ 264	— 1,809	+ 15,233	12,439	+ 264	2,528	15,231	6	68
Metz	626	31,407	11,279	39,396	82,082	21,477	11,279	49,261	82,017	692	69
Minden	124	4,793	—	2,550	7,350	4,135	—	3,188	7,319	92	83
Mülhausen i. E.	184	7,852	17,498	25,216	50,567	8,438	17,497	36,381	50,441	309	39
München	1,701	130,144	27,521	42,068	199,734	110,934	27,520	61,881	200,351	1,089	50
Münster i. W.	646	30,128	3,176	15,741	48,520	22,637	2,656	23,182	48,573	597	12
Nordhausen	85	9,491	103	3,056	12,651	5,458	103	7,059	12,620	115	34
Nürnberg	985	49,520	9,060	46,679	105,258	68,187	9,060	33,359	105,607	34	58
Osnabrück	4	3,442	— 1,103	2,323	4,604	763	1,163	5,049	4,651	— 42	16
Posen	94	40,159	665	6,637	47,481	24,973	781	16,712	42,466	119	60
Siegen	131	6,667	3,220	6,400	16,287	7,313	3,222	5,739	16,272	146	71
Stettin	1,451	45,297	9,543	29,905	84,747	33,735	9,544	41,775	85,055	1,143	44
Stolp	— 39	2,930	— 77	— 1,261	+ 1,586	1,366	— 77	+ 331	1,624	— 78	+ 7
Stralsund	74	8,899	224	3,236	12,326	4,662	224	7,342	12,369	67	201
Cöslin	— 105	— 244	2	— 1,873	— 2,114	— 571	— 2	— 1,625	— 2,194	+ 6	— 33
Straßburg	327	33,957	9,860	4,147	47,992	32,509	9,860	5,259	47,629	689	6
Stuttgart	1,505	101,141	— 8,778	46,759	139,124	119,974	— 8,778	27,752	138,910	1,719	32
Heilbronn	280	14,229	1,915	5,588	21,728	8,929	1,915	11,039	21,884	124	50
Thorn	64	7,423	268	— 340	+ 7,350	3,858	268	3,197	7,323	93	38
Tilsit	44	2,624	— 8	+ 143	+ 2,762	+ 513	— 8	2,258	2,763	40	63
Bei den Reichsbankanstalten	57,683	2,866,646	1,872,821	2,157,571	6,897,038	2,864,112	1,872,821	2,163,510	6,900,443	54,279	45
Bei der Reichsbank	25,562	652,232	2,932,892	656,911	4,242,037	639,214	2,932,892	697,533	4,239,668	27,933	60
Ueberhaupt	83,245	3,518,878	4,805,713	2,814,482	11,139,076	3,503,353	4,805,713	2,831,043	11,140,111	82,212	50

Die Rentenkonvertirung.[1])

Von

Dr. iur. et phil. Friedrich Jahn.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, welche Entwicklung der Zinsfuß in Deutschland seit Beginn dieses Jahrhunderts genommen hat, so gewahren wir drei große Phasen der Bewegungen: zuerst eine Periode des sinkenden Zinsfußes, dann eine Periode des im großen Ganzen steigenden und schließlich wieder eine Periode des sinkenden Zinsfußes.

Die erste Periode hebt mit dem Jahre 1815 an und reicht bis ungefähr in die Mitte der 40er Jahre. Es ist die Friedenszeit, welche nach Ende der Napoleonischen Kriege eintrat. Unter dem Schutz des Friedens blühten Handel und Industrie empor, die Kapitalbildung mehrte sich, mit dem verstärkten Angebot von Kapital sank der Zinsfuß. Die Kurse der Papiere der deutschen Staaten stiegen und erreichten bald eine solche Höhe, daß sie ihre hochzinsenden Schuldtitel in niederverzinsliche umwandeln konnten. Wegen der zahlreichen Zinsherabsetzungen auf $3^1/_2$ und 3% gilt speziell die Zeit von 1830—1845 als die Periode des niederen Zinsfußes κατ' ἐξοχήν.

Die zweite Periode bildet die Zeit von der Mitte der 40er Jahre bis zum Frankfurter Frieden 1871. Der Bau weiter Eisenbahnstrecken, welcher in diese Zeit fällt, rief eine lebhafte Nachfrage nach Kapital hervor. Zahlreiche Aktiengesellschaften thaten sich auf, deren glänzende Geschäfte eine recht ergiebige Dividende abwarfen und den Kapitalisten an einen höheren Ertrag gewöhnten, als er bei Anlage seines Vermögens in deutschen Staatspapieren erwarten konnte. Als weiterer zinserhöhender Faktor trat hinzu, daß deutsche Kapitalien in Masse nach Oesterreich, Ungarn, Rußland, Italien, Schweden und der nordamerikanischen Union wegen des zum Theil 6—7% dort ausmachenden Zinssatzes auswanderten. Endlich wirkten die politischen Ereignisse der Jahre 1848, 1854, 1859, 1864, 1866 und 1870 erschütternd auf den Staatskredit. Sie riefen große Militäranlehen hervor und steigerten damit ebenfalls die Nachfrage nach Kapital. Auf diese Weise gedieh der Zinsfuß von seinem niedrigsten Stande mit 3 und $3^1/_2$% zu einer Höhe, die man mehr über als unter 5% anschlagen darf.

Seit Beendigung des deutsch-französischen Krieges ist der Zinsfuß wieder im Sinken begriffen. In der nunmehrigen Friedensära konnte nämlich die Kapitalbildung wieder ungehindert um sich greifen. Die Umstände, welche in der vorigen Epoche einen Geldmangel bedingten, kamen jetzt nicht mehr in Betracht. So waren die Eisenbahnen nach ihren größeren und wichtigeren Linien gebaut, die minder bedeutenden erheischten nur relativ geringes Kapital. Die hochzinsenden amerikanischen Werthpapiere kamen in Wegfall und stellten die ansehnlichen Summen, die seiner Zeit nach Amerika geflossen waren, für

---

[1]) Vortrag, gehalten am 29. Nov. 1895 im kaufmännischen Verein „Merkur" zu München.

den deutschen Kapitalmarkt wieder zur Verfügung. Die schlechten Erfahrungen, welche man in den Gründerjahren um 1873 mit schwindelhaften Unternehmungen gemacht, führten die Gelder den Staats- und Kommunalpapieren zu, wo sie zwar niedriger verzinst, aber desto solider und sicherer untergebracht wurden. Durch all diese wirthschaftlichen Erscheinungen erklärt es sich, daß der Zinsfuß bei den sicheren Mobilienwerthen schon bis Mitte der 1880er Jahre um ein volles Prozent zurückging. Die Bewegung hielt aber damit noch nicht inne. Das umfangreiche Einströmen amerikanischen Goldes, die ungünstige Lage von Handel und Gewerbe, und dadurch hervorgerufener Mangel an Unternehmungslust und Geschäftsstille steigerten die ohnehin am offenen Kapitalmarkt bereits vorhandene Geldfülle noch mehr, die Nachfrage nach ersten Anlagepapieren erhöhte sich weiterhin, der Zinsfuß wurde in seiner fallenden Tendenz bestärkt.[1])

Wie lebhaft durch diese Bewegung der Kursstand unserer heimischen Staatspapiere berührt wurde, erhellt beispielsweise aus dem Kursstande unserer Reichsanleihen während der letzten Jahre. Sie wurden notirt:[2])

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
4%	94,75	95	97,80	100,20	100,90	101,30	101,90	103,70	104,70
3½%	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3%	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1895*	
4%	106	107,20	108,25	107,40	105,30	105,90	106,80	105,20	*) Berliner Kursbericht 28. Nov.
3½%	—	100,20	103,40	103,10	98	98,90	99,90	103,90	
3%	—	—	—	—	—	85,26	86,20	99,10	

Aus dieser Zusammenstellung, die sich in analoger Weise für die preußischen Konsols und die bayerischen Staatspapiere aufmachen ließe, erhellt nicht nur, daß die Nachfrage nach unseren Staatspapieren in ganz eminenter Weise in den letzten Dezennien gestiegen ist, sondern auch, daß der Kurs der 4, 3½ und 3%igen Titres nur sehr unwesentlich differirt.

Nun wurde zwar mit Rücksicht auf das stetige Fallen des Zinsfußes bereits gegen Mitte der 80er Jahre der Zinsfuß der öffentlichen Anleihen von 5 auf 4½, auf 4 und vereinzelt auf 3½% herabgesetzt. Nachdem jedoch in den letzten Jahren, wie oben bemerkt, der Kurs der 4, 3½ und 3%igen Staatsobligationen auf ziemlich gleich hoher Stufe sich hält, ist seit Sommer vorigen Jahres eine Bewegung im Gange, welche auf weitere Konvertirung drängt. Die Gründe, welche in dieser Bewegung für und wider die Konversion der Staatsrenten geltend gemacht werden, werde ich im Laufe meines Vortrags noch im einzelnen vorführen.

Zunächst aber ein Wort über den Begriff der Konvertirung. Was versteht man darunter, in welcher Art kann dieselbe vorgenommen werden?

Konversion einer Schuldverschreibung bedeutet zunächst lediglich Umwandlung derselben. Sie kann auf viererlei Art sich vollziehen. Entweder das

---

[1]) Vergl. Dr. Julius Kahn, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland seit 1815. Stuttgart 1884.

[2]) Vergl. Salings Börsen-Jahrbuch für 1893/94, Berlin 1893; ferner Conrads Jahrbücher 9. Bd. 3. Folge S. 895.

Schuldkapital bleibt unverändert und wird nur der Nominalzinsfuß dem laufenden Zinsfuße des Kapitalmarkts gleichgestellt, sog. Konversion al pari, also wenn eine 4%ige Schuld zu 1000 Mk. in Frage steht und der laufende Zinsfuß 3½% beträgt, wird die 4%ige Schuld zu 1000 in eine 3½%ige Schuld zu 1000 umgewandelt. Es kann aber auch der Kapitalsbetrag erhöht und das neue Anlehen unter dem Zinsfuße des Geldmarkts verzinst werden, sog. Konversion unter pari, aus unserer 4%igen Schuld zu 1000 Mk. wird in diesem Fall z. B. eine 3%ige Schuld zu 1500 Mk. Ferner kann das Schuldkapital selbst vermindert, dagegen der Nominalzinsfuß erhöht werden, sog. Arrosirung, statt einer Schuld von 1000 zu 4% wird künftig eine Schuld z. B. von 800 Mk. zu 4½% verzinst. Schießlich können bei einer Konversion auch sonstige Bedingungen geändert werden, z. B. es kann stipulirt werden, daß die Tilgung der zurückzuzahlenden Schuld in Rentenform geschieht.

Die erste Konversionsart, bei welcher die Staatsschuld von ihrem nominellen einfach auf den laufenden Zinsfuß umgestempelt wird, bedeutet für den Staat eine oft beträchtliche Ersparniß in der Gegenwart, also eine Entlastung der Steuerträger. Sie ermöglicht neue Konversionen in Zukunft bei stetem Anschluß an die Bewegungen des laufenden Marktzinsfußes.

Die Konversion unter pari, nach welcher in England 1884 verfahren wurde, erzielt allerdings eine noch größere Zinsenersparniß. Letztere geht aber auf Kosten des Kapitals der Schuld. Außerdem ist derjenige Inhaber des unter pari zinsenden Staatspapiers, welcher dasselbe als feste Anlage benützen will, minder günstig gestellt als der Staatsgläubiger, welcher durch Verkauf des neuen Schuldtitels einen Kursgewinn erzielt und sich hierdurch für die Rentenminderung schadlos hält.

Bei der Arrosirung, welche mit Erhöhung des Nominalzinsfußes verbunden ist, ist Voraussetzung, daß der Staat längere Zeit sich des Rechts auf Rückzahlung des Kapitals seiner neuen Schuld begibt. Sonst kauft niemand die Renten der höher verzinslichen neuen Schuld, welche ihrem Wesen nach der Gefahr der Rückzahlung in hohem Maße ausgesetzt ist. England, welches dieses System 1830 praktisch zur Anwendung brachte, garantirte beispielsweise 42 Jahre die damals neu geschaffenen 5%igen Renten.

Die vierte Art der Konversion wird meist nicht selbständig, sondern in Verbindung mit einem der vorerwähnten Systeme verwerthet.

Gegenwärtig kommt ausschließlich die erste Konversionsart, die Konversion al pari, in Betracht. Man will die Schuld des Reichs bezw. der Einzelstaaten nicht tilgen, das Kapital nicht etwa zu Pari zurückzahlen, sondern die Verzinsung lediglich dem allgemeinen Zinsfuß, der niedriger als vier zu sein scheint, akkomodiren. Die Konversion al pari gilt übrigens als die beliebteste Art der Schuldumwandlung, sie übertrifft an Deutlichkeit, Einfachheit und allgemeiner Verständlichkeit die anderen Methoden bei weitem, und man hat daher, wenn man von Konvertirung spricht, stets jene erste Art, die Konversion al pari, im Auge.

Bekanntlich ist im Laufe des letzten Jahres seitens vieler größerer Banken und Kommunen die Konversion al pari bezüglich ihrer 4%igen Pfandbriefe bereits in Angriff genommen. Nicht selten waren hiefür ausdrückliche Anträge derjenigen Schuldner bestimmend, welche ihre Darlehen auf der Basis der 4%igen Pfandbriefe erhalten hatten und mit ihren Kapitalien noch nicht in einer höheren Tilgungsskala standen und um deswillen an der Reduktion des Zinses sehr interessirt sind. Die einzelnen Kreditinstitute trugen jenen Anträgen

angesichts der derzeitigen Geldmarktverhältnisse Rechnung, sie setzten gegenüber den Hypothekschuldnern den Darlehenszinssatz von 4 auf 3½% herab und kündigten in Verfolg dieser Finanzoperation ihre 4%igen Pfandbriefe — wenigstens theilweise — zur Heimzahlung, wobei sie den Besitzern der gekündigten Pfandbriefe anboten, gegen eine Konvertirungsprämie von 1% 3½ige Schuldtitel ihres Kreditinstituts einzutauschen.

Es fragt sich nun: Soll auch das Reich, sollen die Einzelstaaten, insbesondere Bayern sich diesen Konvertirungsmaßnahmen anschließen?

In Betracht kommen hiefür die 4%ige Reichsanleihe mit 450 Millionen Mark, die 3½% Reichsanleihe mit 737,365,200 Mark. Preußen besitzt an 4%igen Konsols 3,592,667,850 Mk., an 3½igen 1,913,792,550 Mk. In Bayern entziffert der Schuldenstand nach den Hauptrechnungen von 1894 für die allgemeine 4%ige Staatsschuld die Summe von rund 206,307,759 Mk.

für die Eisenbahnschuld à 4% die Summe	967,460,400	„
„ „ „ à 3½%	67,000,000	„
die Grundrentenschuld à 4%	145,311,469	„
die Landeskulturrentenschuld à 4%	1,833,500	„

Vom Rechtsstandpunkt aus unterliegt die Konvertirung der Reichsanleihe keinem Bedenken, falls die erforderliche Genehmigung des Bundesraths und Reichstags vorliegt. Ebenso kann nach der bayerischen Verfassung eine Konversion stattfinden, nur ist die Zustimmung des Landtages erforderlich, wenn der Staat zum Zwecke der Konvertirung, Kündigung und Heimzahlung der alten Schuld neue Mittel benöthigt, die ihm nicht bereits aus vorhandenen Ueberschüssen zu Gebote stehen.[1])

Ob aber die Konvertirung von Staatsanleihen zweckmäßig erscheint, bemißt sich nicht bloß nach fiskalischen, sondern namentlich nach volkswirthschaftlichen Erwägungen.[2])

Vom fiskalischen Standpunkt aus ist zu sagen: Sobald der landesübliche Zinsfuß unter die Höhe des für die Staatsschuld festgesetzten Zinsfußes herabgesunken ist und hiebei stabil bleibt, sobald mit anderen Worten der Kurs der Staatspapiere dauernd über pari steht, ist der Staat Mangels entgegen stehender Verabredungen zu konvertiren berechtigt wie verpflichtet. Angesichts des stets wachsenden Staatsbedarfs und der immer größeren Inanspruchnahme der Steuerkraft darf der Staat seine Anleihe nicht ohne besondere Veranlassung höher verzinsen als es der allgemeine Kapitalmarkt erfordert. Die Weiterentrichtung eines durch die Aenderung der Verhältnisse nicht mehr gerechtfertigten Zinses erwiese sich als ein Opfer, das der Staat von der breiten Masse der Steuerzahler zu Gunsten der besser situirten Staatsgläubiger verlangen würde. Und ein derartiges Verhalten steht in Widerspruch mit dem Staatsinteresse. Dieses gebietet, daß den Steuerzahlern nur zur Deckung nothwendiger Bedürfnisse der Gesammtheit Lasten auferlegt werden und daß diese Lasten nicht dazu bestimmt sein dürfen, einzelnen Kate-

---

[1]) Vgl. Art. 73 der Reichsverfassung, Tit. VII § 11 Abs. 2 der bayr. Verfassungsurkunde. Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs, 3. Aufl., Bd. II S. 834 ff.; Seydel, bayr. Staatsrecht, 2. Aufl., II S. 402 f.

[2]) Vgl. über das Folgende meine Abhandlung „Zur Frage der Rentenkonversion", bayr. Handelszeitung vom 19., 26. Januar und 2. Februar 1895; Thieß, Die Konversion der Staatsanleihen in Deutschland, Conrads Jahrbücher 1895, S. 889; Arendt, Die Konversion, deutsches Wochenblatt vom 17. Oktober 1895, Verhandlungen des Reichstags in der Sitzung vom 26. März 1895.

gorien Vorzugsleistungen zuzuwenden. Die nothwendigen Lasten sollen aber, und zwar im allgemeinen wie auch insbesondere zur Verzinsung der Staatsschulden, möglichst gering sein, damit der Staatskredit so hoch als möglich stehe. Vom fiskalischen Standpunkt empfiehlt sich also jede durchführbare, Zinsen ersparende Konversion. Wird dagegen dieselbe bei dargebotener Gelegenheit unterlassen, so geben Reich und Staat nicht nur an Zinsen mehr aus als sie nothwendig haben, sondern sie büßen bei neuen Anlehen auch an Kapital sehr erhebliche Summen ein.

Freilich darf der Staat nicht wie ein Börsenspieler lediglich nach Maßgabe des größten augenblicklichen finanziellen Gewinnes handeln. Der Staat muß vielmehr sich der volkswirthschaftlichen Wirkungen bewußt bleiben, die jede Zinsherabsetzung äußert, er muß bedenken, daß eine fiskalische Konversionspolitik dem nationalen Wohlstande die schlimmsten Schäden bringen kann.

Bei jeder Zinsherabsetzung wird nämlich dem gesammten Erwerbsleben der Nation stark zugesetzt. Das Einkommen der kleinen Rentner, der Wittwen und Waisen erleidet Einbuße. Der kleine und mittlere Besitz werden gefährdet. Es ist zu befürchten, daß der Kapitalist höher verzinslichen aber unsicheren exotischen Werthen sich zuwendet und auf diese Weise große Verluste für die heimischen Vermögen entstehen. Die politisch so bedeutungsvolle innige Verkettung des heimischen Kapitals und der heimischen Gläubigerschaft mit den politischen Schicksalen des Reichs kann in ihrer Entwicklung gehemmt und erheblich gestört werden. Für die durch die Alterirung des Erwerbslebens hervorgerufenen Schädigungen bietet die Konvertirung und damit verbunden die Reduktion des allgemeinen Zinssatzes allerdings einen beachtenswerthen Ausgleich. Die produzirenden Stände erhalten die Möglichkeit, zu billigeren Bedingungen Leihkapitalien sich zu beschaffen und so in vortheilhafterer Weise ihrer Wirthschaft sich zu widmen.

Aus dem Gesagten erhellt, daß, wenn einmal vom finanzpolitischen Standpunkte aus eine Konversion nicht mehr unterbleiben darf, doch die äußerste Vorsicht und weiseste Umsicht am Platze ist, um jeden jähen Uebergang zu vermeiden. Der Staat muß sein fiskalisches Interesse, welches eine Zinsermäßigung fordert, mit weitgehenden Rücksichten auf das Publikum bei jeder Konversion in Einklang setzen. Er ist zwar nicht verpflichtet, seinen Gläubigern einen höheren Zins zu zahlen, als durch die Lage des Landes und die Verhältnisse des Geldmarktes geboten ist. Seine Stellung ist aber gegenüber den Gläubigern wesentlich anders als die eines Privatmannes; sie ist insbesondere beeinflußt von dem Schutz des wirthschaftlichen Wohls der unteren und mittleren Klassen, mit anderen Worten der Staat darf Konversionspläne nur vollziehen unter größtmöglicher Schonung der in Mitleidenschaft gezogenen Interessen.

Wir sagten vorhin: Voraussetzung jeder Konvertirung ist, daß ein naturgemäßer dauernder Rückgang des Zinsfußes in Frage steht. Wie verhält es sich mit dieser Voraussetzung in der Gegenwart?

Selbstredend kann man nicht eine absolute Sicherheit dafür verlangen, daß der Zins niedrig bleibe, denn dann könnte man niemals konvertiren und hätte niemals konvertiren können. Es muß genügen, wenn eine längere Reihe von Jahren hindurch sich der Zins auf einem niederen Niveau gehalten hat.

Wie wir nun aus der bereits mitgetheilten Tabelle ersehen, währt der hohe Stand der Papiere fast ununterbrochen seit 1886. Damals notirte die 4%ige Reichsanleihe 106 und seitdem variirt sie fortwährend um diesen Kursstand zwischen 105 und 108. Andererseits hat die $3^1/_2$%ige Anleihe bereits

im Jahre 1887 den Parikurs überschritten und hat im letzten Jahre fast den gleichen Stand erreicht wie die 4%ige Anleihe. Die 3%igen Papiere aber stehen auf beinahe 99, also dicht an Pari. Würde die Konvertirung die Kurse nicht drücken, so müßten im Vergleich zu den 3%igen Papieren schon jetzt die 3½%igen Papiere etwa 115, die 4%igen aber 132 notiren.

Daß aber der hohe Kurs der 3%igen Papiere nicht bloß eine Börsenmache ist, beweist einmal die Stabilität des Kurses im Laufe des ganzen letzten Jahres, sodann aber ein Blick auf die ausländischen Staatspapiere. In England steht die 2¾%ige Rente, deren Umwandlung in 2½% schon beschlossen ist, über Pari. Ebenso hat die französische, belgische und schweizerische 3%ige den Parikurs überschritten. In Schweden, Dänemark, Holland wird in 3% konvertirt. Angesichts der anderwärts bereits eingetretenen Verbilligung des Zinssatzes, angesichts der Konvertirungen in fast allen Staaten dürfte daher die Meinung, das Sinken des Weltzinsfußes sei nur vorübergehend, je länger je weniger sich aufrecht halten lassen. Mit diesen Thatsachen stimmt überein, daß die Kurssteigerung der 3%igen Anleihe nicht zum wenigsten durch das Interesse bewirkt wurde, welches das Ausland, namentlich England diesen Papieren entgegenbrachte. Es sind zumeist englische Käufe gewesen, welche unsere 3%igen Staatspapiere auf Pari hoben; die Engländer haben richtig erkannt, daß die deutschen 3%igen Papiere eine Steigerungsfähigkeit besitzen, welche ihren Erwerb vortheilhafter erscheinen läßt, als den der höher verzinslichen Konsols, die vielleicht noch kurze Zeit mehr Zinsen bringen, dafür aber keinen Kursgewinn, sondern eher Kursverlust bei der Konversion in Aussicht stellen. In der Ueberzeugung, daß ein Staat nicht dauernd mehr Zinsen zahlen kann, als seine Kreditwürdigkeit erfordert, betrachten die englischen Finanzkreise die Konversion unserer 4- und 3½%igen Papiere als selbstverständlich und werden allem Anscheine nach unsere 3%igen Werthpapiere in steigendem Maße aufnehmen.[1]) Jedenfalls geht aus diesen Massenaufkäufen seitens der Engländer das eine hervor, daß man unsere 3%igen Papiere dort für ungewöhnlich und volkswirthschaftlich außerordentlich hoch verzinst hält.

Nach alledem möchte der gegenwärtige Zustand, wo 3½- und 4%ige Staatspapiere nahezu gleichstehen und kaum höher als 3% notiren, keineswegs als normal bezeichnet werden. Eine weitere Hochhaltung des Zinsfußes wird daher nicht lange mehr seitens des Staates sich durchführen lassen.

Jede volkswirthschaftliche Maßregel bringt nicht nur Vortheile, sondern auch Nachtheile mit sich. Aufgabe der Staatskunst ist es eben hier, richtig abzumessen, ob die Vortheile groß genug sind, die Nachtheile in den Kauf zu nehmen, oder die Nachtheile so groß sind, daß man lieber auf die zu erwartenden Vortheile verzichtet. Was gilt in dieser Beziehung, wenn die Konvertirung in nicht zu ferner Zeit vorgenommen würde?

Der direkteste Vortheil von der Konvertirung erwächst für den Staat bezw. den Staatsfiskus. Die Konvertirung von 4- auf 3½% erleichtert die jährliche Zinslast im Reich allein um jährlich 2,250,000 Mk. und im Reich und in den größeren Bundesstaaten insgesammt um ca. 29 Millionen, die Konvertirung in 3% um 59 Millionen Mk. Will man gleich auf 3% zurückgehen, so können eventuell auch die bisherigen 3½%igen Anleihen gleichzeitig konvertirt werden. Hiedurch wird eine weitere Zinsenersparniß von

[1]) Vgl. Deutsches Wochenblatt 1895 Nr. 24 und 42.

14 Millionen Mark jährlich erzielt. Die gesammte Zinsenersparniß beträgt in diesem Falle für das Reich 7¾ Millionen Mark. Nebenbei nur sei bemerkt, daß die in Bayern im Jahre 1879 durchgeführte Konversion den Erfolg einer Zinsersparniß von jährlich 1,600,000 Mark hatte, was einem Kapitalwerth von 40 Millionen Mark gleichkommt.[1])

Wie ohne weiteres erhellt, fließen auf diesem Wege den Staatsfinanzen beträchtliche Summen zu, welche bei dem fortwährenden Bedarf nach erhöhten Einnahmen schwer in's Gewicht fallen und neue Steuern überflüssig machen. Namentlich wird durch die Ersparnisse die Möglichkeit geboten, die längst gewünschte Tilgung unserer Reichsschulden in die Wege zu leiten. In den Einzelstaaten, wo noch das Ertragssteuersystem in Wirksamkeit und die Budgetlage an sich eine befriedigende ist, wäre an eine gleichmäßige Herabsetzung der sämmtlichen Ertragssteuern zu denken, um die Vortheile der Konvertirung nicht einzelnen bevorzugten Klassen, sondern allen Steuerzahlern zuzuwenden.

Abgesehen hievon wird durch eine wohl gelungene Konvertirung der Staatskredit erheblich verbessert. Die jetzt künstlich gedrückten Kurse werden steigen, die zur Begebung gelangenden neuen Serien Reichsanleihe dürften einen wesentlich höheren Kurs erzielen, als dies bei den bisherigen Emissionen der Fall gewesen. Die also erreichte Verbesserung des Kredits kann dann namentlich für den Kriegsfall von Belang sein.

Der auf diese Weise dem Staat durch die Konvertirung zukommende Vortheil wird gerne in Zweifel gezogen. Man wendet ein, was der Staat bei der Konversion an Zinsen gewinnt, geht ihm durch Sinken der Erträgnisse der Einkommen- und Kapitalrentensteuer, für deren Ermittlung die 4%igen Anlagen grundlegend sind, und durch ähnliche Rückwirkungen verloren. Man weist darauf hin, daß bedeutende Summen als Mündel- und Stiftungsgelder, Kautionen und Verwaltungsanlagen in 4%igen Staatspapieren festgelegt sind. Wenn die Stiftungen für Unterricht, Wohlthätigkeit und Kultus einen Zinsausfall hätten, so müßte — sagt man — das entsprechende Erträgniß durch erhöhte Staatsbeiträge ausgeglichen werden, damit die Stiftungszwecke erreicht würden.

Demgegenüber genügt die eine Bemerkung: Was der Staat zugegebener Maßen an Kapitalrentensteuer und durch erhöhte Stiftungszuschüsse verliert, kann der Natur der Sache nach nur ein Bruchtheil von dem sein, was er gewinnt. Uebrigens sind die Erträgnisse unserer Einkommen- und Kapitalrentensteuer bekanntlich in stetem Steigen begriffen und dürften, wenn auch nicht mehr in gleich progressivem Maße, selbst dann noch steigen, wenn die Konversion durchgeführt ist.

Mit besonderer Vorliebe wird in der Diskussion der Stellung der Börse zur Konvertirungsfrage gedacht. Häufig hört man, die Börse habe die Frage veranlaßt, da sie bei der Konversion durch ihre Vermittlung zu verdienen und bei dem davon erwarteten häufigen Wechsel der Anlagepapiere neue Spielpapiere und unsichere Anleihen unterzubringen hoffe. Zweifellos besteht großes Interesse der Börse an der Konversion. Sie darf wohl annehmen, daß durch die Konversion nicht nur ein überaus reges Kommissionsgeschäft hervorgebracht wird, sondern daß sich die Nachfrage nach allen, höher als 3% verzinslichen Werthen fort und fort steigern wird. Aber auch abgesehen von den Kommissions-

[1]) Vgl. Hock, Finanzverwaltung, Bd. I, S. 66.

geschäften erwartet man für die großen Banken Vortheile, in der Hoffnung, daß die Regierung sich bei Vornahme der Transaktionen der Hilfe der großen Institute und Banken versichern würde.

Ganz ohne Widerstreit ist jedoch das Interesse der Bankiers und Börsenspekulanten an der Konvertirung doch nicht. Insoweit dieselben selbst Großkapitalisten sind, stehen nämlich ihrem einmaligen Verdienste dauernde Verluste gegenüber, wenn alle Anlagen im Lande sich niedriger verzinsen.

Wer sind denn überhaupt diejenigen, welche als Inhaber der konvertirten Papiere die Summen verlieren, welche das Reich und die Staaten, bezw. die Steuerzahler sparen?

Sicher ist ein großer Theil der Papiere in den Händen von Großkapitalisten, Banken und Ausländern. Die Genannten könnten den Zinsverlust leicht verschmerzen, die Zinsherabsetzung entbehrt bezüglich ihrer jeglichen volkswirthschaftlichen Bedenkens.

Ein anderer Theil ruht in den Händen von kleinen Kapitalisten, Rentiers, Offizieren und Beamten, welche derartige Papiere als Kaution hinterlegt haben, ein fernerer dient zum Unterhalt von Wittwen, die ganz darauf angewiesen sind, und ist als Eigenthum von Waisen als Mündelgeld deponirt. Die Schädigung dieser kleinen Rentner wird zu allen Zeiten als Grund gegen größere Konversionen angeführt. Viele von diesen, sagt man, würden der Konversionsmaßregel wehrlos gegenüberstehen und durch die Verkürzung ihrer an sich schon knapp bemessenen Einnahmen in ihrer Lebenshaltung empfindlich betroffen, sie seien nicht in der Lage, ihr so geschmälertes Einkommen durch irgend eine Arbeitsleistung zu ergänzen Der Zinsfuß, der den von ihnen innegehabten Staatspapieren zu Grunde liege, sei eine Lebensfrage für eine Menge solch' kleiner Kapitalisten. Namentlich verweist man neuerdings darauf, daß eine beträchtliche Zahl kleiner deutscher Kapitalisten in den letzten Jahren gewitzigt durch ihre Verluste an aleatorischen exotischen Werthen sich heimischen Renten wieder zugewandt hatten, in der Ueberzeugung, Zeit ihres Lebens im ungeschmälerten Zinsgenuß zu bleiben.

Demgegenüber ist zunächst prinzipiell abzulehnen, daß der Staat ein Einkommen-Minimum garantiren soll. Das wäre Kapitalsozialismus, wenn der Staat einen Minimalzins gewährleisten sollte, analog dem Postulat der Sozialdemokratie, welche verlangt, daß der Staat einen Minimal-Arbeitslohn garantirt. Dieserhalb sind auch alle Vorschläge mit Vorsicht aufzunehmen, die von einer Entschädigungspflicht reden, welche der Staat gegenüber den in ihren Einkommensverhältnissen beeinträchtigten Wittwen und Waisen habe.

Ueberdies besitzen die kleinen Rentner nicht nur Staatspapiere, sie halten sich Hypotheken, Pfandbriefe, Prioritäten, Gemeinde-, Kreis-Schuldscheine und werden hier allenthalben im Zins herabgesetzt. Das Gleiche darf bei den Staatspapieren nicht als höchste Ungerechtigkeit ausgelegt werden, zudem es ja auch früher nicht möglich war, die kleinen Rentner vor der Ermäßigung von 5 auf 4% zu bewahren.

Freilich hat der Staat an der Nichtbedrückung der kleinen Rentner ein sozialpolitisches Interesse. Ließen sich diese kleinen Rentner als wirkliche Rentenempfänger des Staats bezüglich des Konvertirungsschicksals von den großen Kapitalisten loslösen, so könnte man vielleicht sozialpolitisch die Fortgewährung eines höheren als der Marktlage entsprechenden Zinses an dieselben einigermaßen befürworten. Man darf aber nicht, weil man den kleinen Rentner schonen will, auch dem mittleren und großen Kapitalisten ein ungerechtfertigtes

Geschenk auf Staatskosten zukommen lassen. Uebrigens finden die sozialpolitischen Nachtheile der Konversion für die kleinen Rentner einen gewissen Ausgleich in der durch die Zinsreduktion ermöglichten Verminderung der direkten Steuerlast. Und andererseits sind doch die Steuerzahler, deren Interessen den Rentenbesitzern gegenüberstehen und die letzteren bei Weiterzahlung der höheren Zinsen ein Geschenk machen würden, an Zahl, Bedürftigkeit und Gewicht des Gesammtinteresses den letzteren zweifellos weit überlegen. Die Rücksicht auf eine Anzahl kleinerer Haushaltungen, die ganz oder zum überwiegenden Theil auf das Renteneinkommen angewiesen sind, darf nie darüber täuschen, daß immer eine viel größere Anzahl von Haushaltungen vorhanden ist, die aus ihrem Ueber-Einkommen die zu solcher Rücksicht erforderliche Steuerlast aufbringen müssen.

Nun führt man zum Beweise, daß auch die Aermsten von einer eventuellen Konvertirung betroffen werden, an, daß die Sparkassen in Folge dessen gezwungen wären, ihren Zinsfuß herabzusetzen, und daß gerade die kleinen Sparer, die Arbeiter, hiedurch geschädigt würden. Allerdings werden die Sparkassen in ihren Zinsen herabgehen, da sie ihre Kapitalien zum großen Theil in 4 %igen Anlehen angelegt haben und nach der erfolgten Konvertirung dieser Papiere ebenfalls nicht mehr den hohen Zins aufrecht halten können. Indessen dürfte der Verlust, der hiedurch der ärmeren Bevölkerung erwächst, nur sehr unbedeutend sein. Ist beispielsweise der Zins der Sparkassen um ½ % zurück, so verliert derjenige, welcher 50 Mk. jährlich einlegt, nur 25 Pf. im Jahre, und in 10 Jahren unter Berücksichtigung von Zinseszins nur 14 Mk. Was zum anderen die Befürchtung betrifft, daß hiedurch der Spartrieb unterbunden werde, so sieht dieselbe wohl zu schwarz. Unsere Sparkassen werden erfahrungsgemäß nicht weniger benützt, wenn sie den Zinsfuß herabsetzen. Nicht die Verzinsung, sondern die Sicherheit der Anlage, die Kapitalserhaltung ist hier die Hauptsache. Wer 500 Mk. auf der Sparkasse besitzt, der will das Kapital als Nothgroschen sicher angelegt haben, ob er 15, 17 ½ oder 20 Mk. Zinsen erhält, kommt für ihn wenig in Betracht. Uebrigens hat die Meinung viel für sich, daß die kleine Schädigung durch den Rückgang der Zinsen nicht annähernd im Verhältniß steht zu der vermehrten Arbeitsgelegenheit und den schon dadurch bedingten höheren Löhnen, die ein Aufschwung der Produktion im Fall der Konvertirung mit sich bringen wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich zum Mindesten die eine Lehre, daß die Sparkassen mit der Erhöhung des von ihnen zu entrichtenden Zinsfußes augenblicklich sehr vorsichtig sein sollten. Es wird gut sein, wenn die Sparkassen der Eventualität der Konvertirung ihrer Anlagepapiere schon jetzt Rechnung tragen, damit ihre Bilanzirung seiner Zeit keinen Schwierigkeiten begegnet und den Zins ihre Einleger möglichst unberührt läßt.

Auf dem gegenwärtigen Zinsertrag beruht auch die Bilanz von Versicherungsgesellschaften. Im Falle der Konvertirung wird es diesen Versicherungen, namentlich der Lebens- und Rentenversicherung, schwer sein, bei gleichen Leistungen der Versicherten weitere Versicherungen abzuschließen und die bereits eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Viele dieser Institute mögen wohl diese Schwierigkeiten auszugleichen im Stande sein durch den Zinsengewinn, den sie in anderen Geschäftsbranchen (Hypothekenversicherung ꝛc.) bei der Konvertirung erzielen. Abgesehen hievon sind die Schwierigkeiten auf keinen Fall so groß, daß sie die ganze Konvertirung hindern könnten, sie werden sicher ebenso gut überwunden werden, als dies bei früheren Konvertirungen der Fall war.

Des Weiteren macht man geltend, daß durch die Konversion das deutsche Kapital in die Arme des höheren Zins zahlenden Auslandes getrieben würde. Feste Anlagen würden deklassirt, solide Investirungen in solche riskanteren Charakters hingedrängt. Russen, Italiener, Portugiesen, Mexikaner, Argentinier, Griechen, welche an Stelle der deutschen Staatspapiere träten, bergen die Gefahr in sich, daß gewaltige finanzielle Verluste und tiefgehende Schädigungen dem deutschen Volksvermögen widerfahren. Daneben entstehe, abgesehen von der politisch keineswegs sicheren Lage Deutschlands, eine wirthschaftliche Krisis von so ungeheuren Dimensionen, daß ihr die Bedeutung eines nationalen Unglücks zukomme.

Dieser Gefahr kann die Reichsregierung einigermaßen vorbeugen, indem sie die Einführung exotischer Werthe, namentlich solcher von finanzwurmstichigen Ländern, nach Deutschland wirksam beschränkt oder von Fall zu Fall abwehrt. So hat beispielsweise die Börsenenquêtekommission empfohlen, es solle der Prospektzwang auf ausländische Emissionen, die im Inlande zugelassen sein wollen, ausgedehnt und dieser Prospekt sorgfältigst geprüft werden. Man soll namentlich darüber wachen, daß, soferne gegen die früheren Bedingungen durch die neuen Emissionen Veränderungen oder eine Minderung der früheren etwaigen Sicherheiten herbeigeführt werden, dies in den Emissionsplänen klar und deutlich zum Ausdruck gelange. Schon auf diese Weise können nicht ausreichend fundirte, den Wohlstand der inländischen Erwerbskreise gefährdende Emissionen ferngehalten, kann eine Verschlechterung des deutschen Effektenbesitzes in gewissem Maße verhindert werden.[1])

Sodann wird diese Gefahr von vornherein nicht so bedeutend sein, wenn der Staat den richtigen Zeitpunkt gewählt hat, nämlich den, wo seine Gläubiger für das ihnen gekündigte Kapital innerhalb der inländischen soliden Anlagen keine Verwendung zu einem höheren Zinsfuß finden als der ist, welchen der Staat für die konvertirte Anleihe bietet. Den umsichtigen Gläubigern wird es in diesem Falle nicht beikommen, in fiktiven Werthen des Auslandes ihre Kapitalien zu deplaziren, sie werden vielmehr für ihre Gelder nach wie vor den soliden Anlagepapieren des Inlands den Vorzug geben und auf die Risikoprämie des Auslandes, die bei den heimischen wohlfundirten Staatsobligationen nicht erforderlich ist, gerne verzichten.

Solche, die durch den hohen Zins von exotischen Papieren sich über deren Geringwerthigkeit hinwegtäuschen lassen, hat es zu allen Zeiten gegeben, auch dann, wenn keine Konvertirung in Sicht war. Um ihretwillen braucht eine sonst berechtigte Konvertirung nicht verschoben zu werden. Sie lassen sich durch dergleichen Rücksichten doch nicht bekehren.

Außerdem wird eine Verschlechterung des deutschen Effektenbesitzes auch dadurch vermindert, daß man bei Ausführung der Konversion sich der geeigneten Maßnahmen bedient.

Ist man sich über die Nothwendigkeit der Konvertirung einig, so wird es gut sein, die Frage baldigst zu einem definitiven Abschluß zu bringen. So lange die Frage in der Schwebe ist, so lange die höher verzinslichen Papiere vorhanden sind, sind die Kurse wie der landesübliche Zinsfuß gehindert, sich so zu entwickeln, wie es ihrer Natur zusagt. So haben wir es im Laufe dieses Jahres erlebt, daß die 3 %igen Papiere das Pari überschritten und

[1]) Vgl. Entwurf eines Börsengesetzes, veröffentlicht im April 1895, Abschnitt III, Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel.

die 4- und $3^1/_2$%igen Staatspapiere heruntergingen und bis auf einige Zehntel Prozent Differenz auf etwa über 103% zusammenkamen; seit Oktober l. J. stiegen hinwiederum die $3^1/_2$- und besonders die 4%igen Staatspapiere, letztere um beinahe 2% und die 3%igen Staatspapiere fielen um beinahe 2% und zogen selbstredend den Kurs der 3%igen landschaftlichen Pfandbriefe herunter. Jedenfalls wäre es wünschenswerth, daß die auf diese Weise der Spekulation preisgegebenen Staatspapiere bald thunlichst wieder den Charakter von sicheren Anlagepapieren bekommen. Andernfalls besteht Gefahr, daß es der Börse gelingen wird, die 4%igen Papiere den kleinen Leuten zu verkaufen und so ihren Schaden auf diese abzuwälzen. Auch verdienen die Interessen der Kapitalnehmer und Kapitalgeber möglichste Ausgleichung und muß der Effektenbesitz möglichst stabilisirt werden. Soll sich aber der Kurs der 3- und $3^1/_2$-%igen Papiere günstig entwickeln, so gibt es wohl kein besseres Mittel als das Verschwinden der höher verzinslichen, das kommt dann auch denjenigen zustatten, welche ursprünglich solche hochzinsende Papiere besaßen.

Abgesehen hiervon sind als Formen der Durchführung der Konversion folgende zu erwähnen: gleichzeitige Konvertirung des ganzen Betrags an Konsols, serienweise Umwandlung, fakultative Konvertirung, endlich Konvertirung in $3^1/_2$ und 3%ige Konsols.

Muskat schlägt in der Zeitschrift „der neue Kurs" vor, die 4%igen Anleihen alle 5 Jahre um $^1/_4$% im Zins zu reduziren, so zwar, daß sie bis 1. Januar 1900 nur $3^3/_4$%, bis 1. Januar 1905 $3^1/_2$%, bis 1. Januar 1910 $3^1/_4$% und von da ab dauernd nur 3% Zinsen tragen sollen. Das läuft darauf hinaus, den Zins schon jetzt auf 3% herunterzusetzen, den Konvertirenden also 3%ige Titres zu geben und zwar zu 100% mit einer Prämie von $7^1/_2$%, die allmählig bis 1910 zu zahlen wären. Allerdings würde für den Schuldner hiedurch der weitestgehende Nutzen erzielt. Doch ist mehr als zweifelhaft, ob damit die heutigen Besitzer der 4%igen Anleihen befriedigt wären Unsere Kapitalisten sind gewöhnt, aufsteigende Chancen für ihren Effektenbesitz zu beanspruchen, sie würden aber in einem Papier mit successiv sinkender Verzinsung das gerade Gegentheil zu erblicken haben.

Empfehlenswerther ist der Vorschlag, die reduzirten Staatspapiere mindestens ein Jahrzehnt als unkündbar zu bezeichnen und eventuell eine freiwillige Konversion durch eine angemessene Konversionsprämie wachzurufen.

Die freiwillige Konversion könnte dadurch veranlaßt werden, daß man den Besitzern von 4%igen Papieren, welche diese in $3^1/_2$% umwandeln, eine Unkündbarkeit der konvertirten Konsols auf 10 Jahre, und dementsprechend den Besitzern $3^1/_2$%iger Papiere, die auf 3% konvertiren, eine Unkündbarkeit für 20 oder 30 Jahre anbietet. Voraussichtlich wird auf diesem Wege ein erheblicher Theil der 4%igen Staatspapiere verschwinden. Denn deren Besitzer rechnen bereits mit der Konversion als einem bevorstehenden Uebel, sie werden froh sein, daß sie sich die Unkündbarkeit ihrer konvertirten Konsols für einen längeren Zeitraum sichern können. Wollte der Staat diese Bindung auf längere Zeit nicht eingehen, so würden bei jedem auch nur vorübergehenden Sinken des Zinssatzes die auf $3^1/_2$% konvertirten und die alten $3^1/_2$%igen Anlehen durch die Besorgniß gedrückt, daß sehr bald eine weitere Herabsetzung auf 3% kommen könnte. Und dies wäre ausreichend, um den Marktwerth dieser Anlehen niederzuhalten und ihren Besitz dem deutschen Publikum zu verleiden, welches, wie bemerkt, Werth darauf legt, mit seinen Sparanlehen die Möglich-

keit einer Werthsteigerung zu verknüpfen, und sei diese Möglichkeit auch nur ein Gegengewicht für die Gefahr zufälligen Preisrückgangs.

Eventuell läßt sich der Umtausch noch durch Konversionsprämien erleichtern, welche im Betrag von 1% baar beim Umtausch auszuzahlen, jedoch alljährlich herabzusetzen wären.

Je mehr freiwillig konvertirt würde, um so größer wäre die Gefahr der Zwangskonversion, also des Verlustes der Konversionsprämie und der Möglichkeit, jene langsichtige Rente zu erhalten. In Folge dessen würde sich die freiwillige Konversion schnell und in einer Form vollziehen, welche dem jetzigen Staatsgläubiger wahrscheinlich noch Nutzen und jedenfalls keinen anderen Schaden als eine sehr geringe Verminderung seiner Rente brächte, während der Staat erhebliche Ersparnisse erzielte. Der Kursgewinn, welcher dann bei der Konversion mit Sicherheit zu erwarten ist, entschädigt die Kapitalisten für den Zinsrückgang und hindert das Kapital, unsichere Werthe aufzusuchen. Als Beispiel in dieser Beziehung kann angeführt werden, daß die bayerische Hypotheken- und Wechselbank im Oktober 1880 eine freiwillige Konvertirung ihrer 4%igen Pfandbriefe in $3\frac{1}{2}$%ige vorgenommen hat. Sie gab damals bekannt, daß die Aufkündigungen und Verloosungen der 4%igen Pfandbriefe in gleich starkem Maße wie bisher fortdauern, daß sie jedoch, um den Besitzern solcher Pfandbriefe Gelegenheit zu geben, sich unter möglichst günstigen Bedingungen diesen fortwährenden Störungen zu entziehen, bereit sei, die 4%igen Pfandbriefe mit einer Prämie von $1\frac{3}{10}$% gegen $3\frac{1}{2}$%ige umzutauschen. Von dieser Aufforderung wurde so zahlreich Gebrauch gemacht, daß die Konvertirungssumme bei Ablauf der hiefür festgesetzten Zeit 94 Millionen betrug. Aehnlich wurde jüngst von Seiten mehrerer großer Banken eine freiwillige Konversion inszenirt, und wie man hört, hat das Publikum bereitwillig auf die freiwillige Konvertirung reagirt.

Schwer ist es zu sagen, ob es räthlich erscheint, mit der Konversion zu warten, bis sich der Zinsfuß auf 3% festgesetzt hat, so daß dann der Uebergang unmittelbar vom 4- zum 3%igen Typus ohne Durchgang durch eine Konversion in eine $3\frac{1}{2}$%ige Obligation gewählt werden könne. In diesem Falle brauchte das Anlagekapital nicht zweimal geändert zu werden, was mit großen Auslagen und eventuellen bedenklichen Verlusten und schlimmen Belästigungen verbunden ist. Es läßt sich jedoch einwenden, vom Standpunkt des Finanzministers sei besser $\frac{1}{2}$% Zinsersparniß in der Hand als 1% in der Erwartung. Auch ist zu fürchten, daß bei einer Zinsreduktion von 4 auf 3% trotz Konversionsprämien noch leichter deklassirt wird. Was aber besonders zu beachten, das Maß der zulässigen Reduktion des Zinsfußes steht in einem festen Verhältniß zum bisherigen Zinse. Je kleiner der bisherige Zins bereits ist, um so kleiner darf der Bruchtheil sein, um welchen ihn eine Konversion vermindert, wenn anders die berechtigten Interessen der Staatsgläubiger respektirt werden sollen.[1]) Aus diesem Grunde möchte es sich empfehlen, zunächst nur in $3\frac{1}{2}$%ige Papiere die 4%ige Staatsschuld zu konvertiren, womit ja die Begebung eines langsichtigen, unkündbaren 3%igen Rentenanlehens recht wohl verbunden werden kann.

Wenn der Staat in der vorgeschilderten Weise seine 4%igen Schuldverschreibungen konvertiren und ihm diese Konvertirung gelingen sollte, so

---

[1]) Vergl. Dr. Saenger, die englische Rentenschuld und die letzte Konversion derselben. Stuttgart 1891 S. 54.

würde die schon jetzt vorhandene Tendenz, den landesüblichen Zinsfuß niedriger zu stellen, alsbald voll zum Ausdruck kommen. Den staatlichen Anleihen würden, soweit sie nicht schon vorangegangen, die der kommunalen Verbände, Kreise 2c. folgen. Auch die Kreditverbände werden konvertiren, und namentlich die Privatkreditinstute werden Veranlassung haben, in höherem Maße als bisher zu Gunsten ihrer Schuldner zu konvertiren.

Welcher Vortheil in dieser umfassenden Stabilisirung des niedrigeren Zinses für alle mit fremdem Kapital schaffenden Stände liegt, brauche ich nur anzudeuten

Die Landwirthschaft, welche nicht selten mit einem Zinse von $4^1/_2$ und 5% ihr Kreditbedürfniß bisher befriedigt, kann sich von ihrem gegenwärtig stark verschuldeten Zustande rascher befreien; die Erleichterung, welche ihr die Zinsherabsetzung bringt, kann sie zu einer beschleunigteren Amortisirung der Grundschulden verwenden. Das Betriebskapital, an dem es dem Landwirth so vielfach gebricht, kann ihm seine Kreditkasse künftig zu günstigeren Bedingungen schaffen, und es kann so die Bewirthschaftung des Bodens rationeller und intensiver stattfinden, was allein bessere Erträgnisse gewährleistet und unsere Landwirthschaft wieder in die Höhe zu bringen geeignet ist.

Nicht minder kommt der Zinsrückgang der Industrie, dem Gewerbe und Handwerk zu Gute, soweit dieselben mit fremdem Kapital arbeiten. Der kleine Handwerker wird bei Befriedigung seines Kreditbedürfnisses mehr ersparen als er auf der anderen Seite durch die Konvertirung als kleiner Kapitalbesitzer verliert. Die gewerbliche und industrielle Thätigkeit wird durch billigeres Geld angeregt und ihr Wettbewerb mit dem Auslande erleichtert, welches bereits mit billigerem Zinssatze arbeitet. Neue Unternehmungen werden ermöglicht, das deutsche Kapital bekommt im Inland ein erhöhtes Absatzgebiet. Dadurch hebt sich die Arbeitsgelegenheit, vermehrt sich der Arbeitsverdienst, der Werth der schaffenden Arbeit wird erhöht. Dem Kapitallosen wird eher die Möglichkeit geboten, mit fremdem Kapital zu arbeiten und vorwärts zu kommen. Der sozialpolitisch so wichtige Mittelstand empfängt neue Kräftigung und Belebung

Wo immer entwicklungsfähige Nationen in Betracht kamen, war die Niedrigkeit des Zinsfußes ein wohlthätiger Sporn zu erhöhter Kapitalbildung und für den Nationalwohlstand förderlich. In Deutschland zeigte sich dies Ende des vorigen, Mitte des laufenden Jahrhunderts, wo sichere Kapitalanlagen 3% verzinsten. Hoffen wir, daß dieser vielleicht in Bälde wiederkehrende tiefe Zinsstand für Deutschland eine hohe kulturliche und wirthschaftliche Entwicklung bedeutet, welche die gesammte Kaufkraft der Bevölkerung verbessert und die heimische Produktion neu belebt zum Wohl der produzirenden Stände, zum Segen unseres gesammten Vaterlandes!

Die staatliche Regelung der Schulsparkassen im Herzogthum Braunschweig.

Von

Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

Die Schul- und Jugendsparkassen sind erst eine Einrichtung der neueren und neuesten Zeit, die sich aber ungemein rasch eingebürgert und daher schon jetzt eine verhältnißmäßig hohe Blüthe erreicht hat. Zunächst wohl ausschließlich und jetzt immer noch mehr oder weniger regelmäßig entwickelten sich die Kassen im Anschluß und auf direkte Veranlassung beziehungsweise unter Leitung der Schule und zwar der Schule, die ihre eigene Bestimmung in höherem Sinne aufgefaßt und nicht nur unterrichten, sondern auch erziehen will. So ist der moralische Zweck, welchen die Schule bei der Errichtung der Schulsparkassen verfolgt, der, den theoretischen Belehrungen über den Werth der Sparsamkeit die praktische Anleitung zum Sparen selbst und die Uebung im Sparen hinzuzufügen. Daneben kommt dann aber der nicht zu unterschätzende und an sich doch noch die Hauptsache bildende materielle Zweck in Frage, welcher darin besteht, durch eine wöchentliche Annahme, Aufbewahrung und Verzinsung von Spareinlagen, welche bei der Konfirmation zurückgezahlt werden, die Mittel (oder wenigstens einen Theil derselben) anzusammeln, welche für die Ausstattung der Kinder bei ihrer Konfirmation und zur Bestreitung der sonst mit der Konfirmation verbundenen Unkosten nothwendig sind.

Zunächst machten die Schulsparkassen in England die größten Fortschritte, allerdings nicht ohne wesentliche Förderung von Seiten der Regierung, welche zu Anfang der neunziger Jahre es bewirkte, daß in jeder Stadt- und Landschule ein Vertrieb von Postsparmarken stattfinde; Veranlassung bot dazu wiederum die Aufhebung des Schulgeldes, welche am 1. September 1891 erfolgte; man wollte veranlassen, daß ein Theil des frei gewordenen Schulgeldes zu Ersparnissen für die Schulkinder verwendet würde und hatte auch den nennenswerthen Erfolg, daß in den ersten Jahren nach Erlaß des Schulgeldaufhebungsgesetzes etwa dreieinhalb Millionen Mark in den Postsparkassen auf die Namen von Schulkindern hinterlegt wurden. Sodann hat das Schulsparkassenwesen in Belgien namentlich größere Verbreitung gefunden, woselbst vorwiegend vermöge der dort stark in Uebung befindlichen Kinderarbeit in den Spareinlagen sich zu einem erheblichen Theil das Arbeitsverdienst der Kinder darstellt; Ende des Jahres 1892 bestanden an 5604 Schulen Sparkassen, die Zahl der Sparer betrug 228,478, die Höhe der Einlagen 4,809,992 Francs. Frankreich zählte nach den neuesten Angaben des Manuel général de l'Instruction primaire du 29 Septembre 1894 23,980 Schulsparkassen. In Deutschland, welches schon seit einer Reihe von Jahren einen „Deutschen Verein für Jugendsparkassen“ unter der thätigen und tüchtigen Leitung des Pfarrers und Schulinspektors Ernst Senckel zu Hohenwalde besitzt, ist vornehmlich in der letzten

Zeit ein lebhafterer Aufschwung eingetreten; nach dem 12. Bericht des Deutschen Vereines für Jugendsparkassen waren Ende 1892 in Deutschland Jugend- oder Schulsparkassen vorhanden für 158 Städten und 2272 Dörfer und 1091 Schulen, welche 4000 Sammelstellen mit 243,933 Sparern und 1,761,972 Mark jährlichen Einlagen umfaßten; bis Ende Oktober 1894 sind 162 Schulsparkassen und 397 Jugendsparkassen hinzukommen und beläuft sich die Zahl der einzelnen Schulsparkassen auf 1253 und die der Jugendsparkassen, welche meist mit Reiffeisen'schen Darlehenskassenvereinen verbunden sind, auf 1926, daneben bestehen aber noch eine Reihe anderer Spargelegenheiten für die Jugend, so Pfennigsparkassen, Konfirmandensparvereine, Sonntagsschulsparkassen &c., so daß man die Zahl der einzelnen Stellen auf 4—5000 veranschlagen kann. Von den deutschen Schulsparkassen entfällt etwa die Hälfte auf das Königreich Preußen, innerhalb dessen sich wiederum die Provinzen Posen, Schlesien und Sachsen besonders auszeichnen; unter den übrigen Staaten des Deutschen Reiches ragt hauptsächlich das Königreich Sachsen, einige Thüringische Staaten wie das Großherzogthum Sachsen-Weimar und das Herzogthum Sachsen-Meiningen, das Herzogthum Anhalt und das Herzogthum Braunschweig hervor. Für das Herzogthum Braunschweig, welches uns hier besonders angeht, stellten sich die Verhältnisse, wie sie durch zwei am 1. Oktober 1892 und am 1. März 1894 regierungsseitig angestellte Enqueten näher klargelegt wurden, folgendermaßen: Die erste Schulsparkasse des Landes war im Jahre 1879 im Kreise Gandersheim gegründet worden, bis Anfang 1890 wurden sodann 25 weitere Schul- und Konfirmanden-Sparkassen errichtet, darunter auch der Sparverein für Konfirmanden in der Stadt Braunschweig, welcher 1883 ins Leben gerufen, schnell zu großer Ausdehnung gelangte und 1892 9824 eingeschriebene Kinder mit 132,230 Mark Spareinlagen zählte und über ein Gesammtvermögen von 481,161 Mark verfügte; nunmehr erfolgte die Entwicklung in einem rascheren Tempo, bis zum 1. Oktober 1892 wurden 46 und von da an bis zum 1. März 1894 weitere 20 Kassen und zwar über das ganze Herzogthum verbreitet eingerichtet, zu dem ersteren Termine besaßen die Sparkassen, abgesehen von dem mit den Rechten einer milden Stiftung versehenen Sparverein für Konfirmanden zu Braunschweig, ein Kapitalvermögen von 256,427 Mark, am letzteren ein solches von 399,630 Mark; auf die sechs Kreise des Herzogthums vertheilten sich die Sparkassen in folgender Weise: auf Braunschweig (abgesehen von der Stadt Braunschweig) kamen 21, auf Wolfenbüttel 26, auf Helmstedt 16, auf Gandersheim 11, auf Holzminden 5 und auf Blankenburg 12; gegenüber der Gesammtzahl der Gemeinden des Herzogthums zu 457 ist der Schulsparkassenstand von 92 gewiß ein nicht unbedeutender zu nennen und aus dem raschen Aufschwung in den letzten Jahren konnte man mit Recht wohl darauf schließen, daß diese Fortentwicklung auch weiter andauern werde.

Das Schul- und Jugendsparkassenwesen hat sich in Deutschland vollkommen frei und selbstständig entwickelt, hier und da hat vielleicht einmal eine Regierung eine Aufforderung oder eine Anleitung zu zweckmäßiger Errichtung gegeben, aber dieses war doch immer nur ausnahmsweise der Fall, sodaß der bisherige Aufschwung im wesentlichen ohne jedwedes Eingreifen des Staates oder einer Behörde desselben erfolgt ist. Eine natürliche Folge dieser selbstständigen Entwicklung war wiederum eine große Manigfaltigkeit in der Einrichtung und der Verfassung der einzelnen Sparkassen, unterscheidet doch der Pfarrer Senckel zu Hohenwalde in seiner 1893 erschienenen Denkschrift „Die Errichtung der Deutschen Schul- und Jugendsparkassen" nicht weniger als

sechszehn verschiedene Verwaltungstypen solcher Klassen welche er sämmtlich der Praxis entnommen hat und die sich vom einfachsten Sparmarkenverkauf bis zur völlig selbstständigen Kasse mit eigener Verwaltung der eingelegten Gelder abstufen. Auch die Braunschweigischen durch die Enqueten festgelegten Verhältnisse geben hierfür einen Beleg, in Verwaltung, Beitragleistung, Einlagenrückzahlung und Belegung der Kapitalien haben wir die manigfachsten Abweichungen unter den einzelnen Kassen. So geschieht bei 14 Kassen die Verwaltung durch den Schulvorstand, bei 45 durch einen sonstigen Vorstand aus mehreren Personen, bei 27 durch eine einzelne Person (bei 12 durch einen Prediger, bei 11 durch den Lehrer, bei 4 durch eine sonstige Person); 45 Kassen haben den Mindestbetrag der Beiträge auf 5 Pfennig oder in beliebiger Höhe festgesetzt 35 auf 10 Pfennig, 6 auf mehr als 10 Pfennig, 25 haben daneben noch eine Maximalgrenze in verschiedener Höhe bestimmt, welche bei den übrigen fehlt; 32 Kassen lassen die Rückzahlung der Spareinlagen lediglich bei oder vor der Konfirmation eintreten, 54 aber auch bei anderen Anlässen, wie Verziehen aus der Gemeinde 2c.; ihre Kapitalien belegen 45 Sparkassen in mündelsicheren Papieren, 2 in Staatspapieren und Hypotheken, 20 bei dem Herzoglichen Leihhause, 13 bei den sonstigen Instituten oder Vereinen und 6 bei Privatbankiers. Diese Manigfaltigkeit unter den Kassen und in ihren Einzeleinrichtungen, welche an und für sich ja auch schon mit dem deutschen Nationalcharakter im Einklang steht, kann gewiß nur als ein Vorzug angesehen werden, denn sie ermöglicht gerade die weiteste Verbreitung und hat auch zu der schnellen Entwicklung der letzten Jahre sicher ein Wesentliches beigetragen.

Wenn nun aber auch an sich die vollkommen freie Entwicklung der Schul- und Jugendsparkassen nur als vortheilhaft bezeichnet werden kann und sich thatsächlich auch so erwiesen hat, so muß doch die so erheblich steigende Bedeutung der Kassen und die Höhe der durch sie zur Belegung kommenden Gelder auch in erhöhtem Maße die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sie lenken und die Frage nahe legen, ob nicht ein Eingreifen des Staats wenigstens in einem gewißen Grade im Interesse der Gesammtheit und auch der Sache selbst für geboten erscheinen könnte. Hierzu lag aber um so mehr Veranlassung vor, als von den Hauptvertretern der Sparkassen selbst und speziell von dem deutschen Vereine für Jugendsparkassen eine staatliche Inschutznahme der Kassen und eine Regelung ihres bislang nicht ganz klaren Rechtsstandes als wünschenswerth bezeichnet und gefordert wurde. Und so sah sich denn nach reiflicher Sachprüfung die Herzoglich Braunschweigische Landesregierung veranlaßt als erste hier auf gesetzlichem Wege vorzugehen. Die bestimmenden Gründe dafür sind bei der vermittelst Schreibens vom 15. Mai 1894 erfolgten Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, die Errichtung von Schulsparkassen, Konfirmanden-Sparvereinen und anderen Jugendsparkassen und Vereinen betreffend, an die Landstände in folgender Weise (die schon oben näher gegebenen statistischen Nachweise sind in der nachstehenden Wiedergabe fortgelassen) ausgedrückt: „Die in volkswirthschaftlicher Beziehung so wichtigen Schul- und Jugendsparkassen haben in neuerer Zeit auch innerhalb des Herzogthums erheblich an Zahl und Bedeutung gewonnen. . . . . Gerade in den letzten Jahren hat mithin die Bildung von Schul- und Konfirmanden-Sparkassen einen besonders starken Aufschwung genommen und es ist zu erwarten, daß diese Fortentwicklung auch weiter andauern wird. Aus dieser Entwicklung mußte die Herzogliche Landesregierung Anlaß nehmen, zu prüfen, ob die Verhältnisse der gedachten Sparanstalten überall so geordnet sind, als die Bedeutung der Kassen für das

Volkswohl solches erheischt. Die Erhebungen, die zu diesem Zweck veranstaltet worden sind, haben ergeben, daß das nicht der Fall ist. Die Art der Geschäftsführung bei den einzelnen Kassen ist eine außerordentlich verschiedene und als eine zweckmäßige nicht immer zu bezeichnen; vor Allem aber ist in den Verfassungen der Kassen für die Sicherung der angesammelten Gelder nicht überall genügend Vorsorge getroffen. Ohne im Uebrigen die freie Selbstverwaltung der Kassen einschränken zu wollen, hält es die Herzogliche Landesregierung für erforderlich, hier Abhülfe zu schaffen. Als Weg der Abhülfe bietet sich nur der Weg der Gesetzgebung. Die auf Grund des § 360 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches getroffenen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 26 vom 20. Juni 1893, die Genehmigung zur Errichtung von Aussteuer- Sterbe- oder Wittwen-Kassen, Versicherungsanstalten und anderen dergleichen Gesellschaften und Anstalten betreffend, sind auf Schul- und Jugendsparkassen, welche lediglich die eingezahlten Kapitalien verzinsen und demnächst zurückzahlen, nicht anwendbar (Oppenhof, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch § 360 Nr. 69). Weitere gesetzliche Vorschriften, welche eine Ueberwachung der Schul- und Jugendsparkassen durch die Staatsbehörden ermöglichten, bestehen aber nicht." Die von der Landesregierung für den Gesetzentwurf vorgebrachten Gründe wurden von der Landesversammlung allgemein als vollkommen zutreffend anerkannt, die Kirchen- und Schulkommission derselben äußerte sich in ihrem schriftlichen Bericht in folgender Weise dazu: „In vorliegendem Entwurf wird zum ersten Male der Versuch gemacht, eine gesetzliche Regelung der Schulsparkassen und Konfirmanden-Sparvereine herbeizuführen und dadurch allen diesen Anstalten die feste gesicherte Grundlage zu geben, die manchen derselben zu ihrem Schaden gefehlt hat. Hauptsächlich handelt es sich darum, für eine angemessene geordnete Verwaltung der Kassen und für sichere und sachgemäße Verwerthung und Belegung der angesammelten Kapitalien Sorge zu tragen. Mit vollster Sicherheit ist anzunehmen, daß die Sache der Jugendsparkassen durch die Mitwirkung der Regierung erhebliche Förderung erfahren wird." Unter diesen Umständen konnte es keine Schwierigkeiten machen, den Gesetzentwurf zur Annahme zu bringen, welche sodann auch ohne wesentliche Aenderungen erfolgte. Wenn die Berathung des Gesetzentwurfes bei den ersten Verhandlungen der Landesversammlung zunächst zurückgesetzt wurde und sodann erst zu Anfang des Jahres 1895 erfolgte, so hatte dieses keineswegs in irgendwelchem Bedenken gegen den Entwurf, sondern lediglich in der Häufung anderer dringlicher Berathungsgegenstände seine Ursache. Unter dem 19. Februar 1895 konnte dann der von der Landesversammlung genehmigte Entwurf als Gesetz Nr. 13, die Errichtung von Schulsparkassen, Konfirmanden-Sparvereinen und anderen Jugendsparkassen und Vereinen betr., erlassen werden.

Der § 1 des Gesetzes lautet folgendermassen: „Zur Errichtung von Schulsparkassen, Konfirmanden-Sparvereinen und anderen derartigen Jugendsparkassen und Vereinen ist, sofern deren Wirksamkeit über den Verwaltungsbezirk einer einzelnen Herzoglichen Kreisdirektion, andernfalls die Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums erforderlich." In diesem Paragraphen liegt die Grundbestimmung des ganzen Gesetzes; die Motive der Landesregierung sagen dazu Folgendes: „Der vorgelegte Entwurf gibt die Möglichkeit der staatlichen Ueberwachung, indem er die Errichtung von Schul- und Jugendsparkassen an die Genehmigung der Herzoglichen Kreisdirektionen bezw. des Herzoglichen Staatsministeriums knüpft. Diejenigen Vorschriften, welche dann

im Einzelnen Seitens der Behörden bei der Ertheilung der Genehmigung zu beobachten sein werden, behält der Entwurf der Anordnung im Verwaltungswege vor". Auf diese Weise hat die Gesetzgebung wie wir glauben in höchst sachgemäßer Weise einen Mittelweg eingeschlagen. Indem sie lediglich das Erforderniß einer staatlichen Genehmigung für die Kassen aufstellt, hat sie auf der einen Seite es vermieden in die freie und selbstständige Organisation weiter einzugreifen und die bisherige Vielseitigkeit und das Anpassen an die besonderen Verhältnisse zu beseitigen, und andernfalls hat sie doch den eigentlichen Zweck, die Schul- und Jugendsparkassen im Allgemeinen zu überwachen und ihnen die nöthige Sicherstellung und den rechtlichen Halt zu verleihen, erreicht. Daß man mit der Regelung in dieser Weise das Richtige getroffen, dürfte immerhin auch der Umstand mit erhellen, daß die Sparkassen selbst dieselbe durchaus billigen, wie solches in einer zu Ende des Jahres 1894 erschienenen Schrift des Pfarrers Senckel „Zur gesetzlichen Regelung und Verwaltung der Schulsparkassen" ausgesprochen ist.

In dem zweiten Paragraphen wird die nachträgliche Einholung der Genehmigung für die bereits bestehenden Kassen in folgender Weise angeordnet: „Zur Fortführung der bestehenden Schulsparkassen u. s. w. ist die in § 1 vorgeschriebene Genehmigung nachträglich spätestens bis zum 1. Juli 1895 einzuholen." Die Vorschrift ist in der Natur der Sache begründet und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Ebenso liegt die Sache auch bei dem folgenden Paragraphen, welcher die Genehmigung auch auf jede Aenderung der Verfassung ausdehnt: § 3. „Der im § 1 vorgeschriebenen Genehmigung bedarf auch jede Aenderung der Verfassung einer Schulsparkasse u. s. w. Der § 4 bestimmt sodann Folgendes: „Bei Ertheilung der Genehmigung ist wesentlich darauf zu sehen, daß durch die Verfassung der Schulsparkasse u. s. w. für eine zweckmäßige Geschichtsführung und für die Sicherung der angesammelten Gelder Sorge getragen ist". Hier wird also bestimmt, auf welche Punkte bei der Genehmigung der Kassen das Augenmerk gerichtet werden soll. Die Motive der Landesregierung äußern dazu Folgendes: „Der Entwurf gibt in § 4 nur denjenigen allgemeinen Grundsatz, welcher für die im Verwaltungswege zu erlassenden Ausführungsbestimmungen maßgebend sein soll. Die Behörden werden danach im Wesentlichen darauf zu sehen haben, daß die Verfassungen der Schulsparkassen u. s. w. für eine zweckmäßige Geschäftsführung und für die Sicherung der angesammelten Gelder Sorge tragen". Die staatliche Ueberwachung und Einwirkung auf die Kassen ist danach auf das denkbar geringste Maß, welches den beabsichtigten Nutzen noch erzielen läßt, zurückgeführt worden, die freie Selbstverwaltung der Kassen wird nicht eingeschränkt. Der fünfte Paragraph gibt dann die Strafbestimmungen 2c.: § 5: „Wer vor Ertheilung der im § 1 vorgesehenen Genehmigung die Geschäftsführung einer Schulsparkasse u. s. w übernimmt, imgleichen wer die Geschäftführung einer bestehenden Schulsparkasse u. s. w oder die Sammlung oder Vereinnahmung von Beiträgen ohne die im § 2 vorgesehene Genehmigung über den 1. Juli 1895 hinaus oder ohne die nach § 3 erforderlich gewordene Genehmigung fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft bestraft. Unabhängig von der Strafverfolgung steht im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 1 oder § 2 der Landespolizeibehörde die Be-

fugniß zur Schließung der betreffenden Schulsparkasse u. s. w., allen Theilnehmern aber das Recht zu, die gemachten Einlagen nebst den gesetzlichen Zinsen zurückzufordern und die Zahlung von weiteren Beiträgen zu verweigern". Auch diese Vorschriften haben ihre Begründung in sich selbst und bedürfen keiner weiteren Hinzufügung. Der Schlußparagraph endlich schreibt für die weitere Regelung den Verwaltungsweg vor. § 6: „Die erforderlichen weiteren Ausführungsbestimmungen werden im Verwaltungswege von Unserem Herzoglichen Staatsministerium erlassen". Auch hierzu braucht weitere Erläuterung nicht gegeben zu werden. Zu dem § 6 hatte die Kirchen- und Schulkommission der Landesversammlung in ihrem schriftlichen Berichte bemerkt: „Es wird gewünscht, die bestehenden Kassen in ihrer Selbstverwaltung möglichst wenig zu beschränken". Bei der Berathung im Plenum, welche übrigens weitere Debatten nicht hervorrief, erklärte der Vertreter des Herzoglichen Staatsministeriums, daß dem im Kommissionsberichte geäußerten Wunsche thunlichst entsprochen werden solle. Nach der die Annahme des Gesetzes als Ganzes bewirkenden Abstimmung der Landesversammlung wurde Namens der Kirchen- und Schulkommission der Herzoglichen Landesregierung noch ausdrücklich Dank dafür ausgesprochen, daß sie als die erste die hohe Bedeutung der Jugendsparkassen in ihrer volkswirthschaftlichen und erziehlichen Beziehung durch das Gesetz anerkannt habe.

Nachdem das Gesetz so zu Stande gekommen und in vorschriftsmäßiger Weise erlassen war, veröffentlichte das Herzogl. Konsistorium dasselbe nochmals in seinem Amtsblatte und machte in einem Reskript vom 1. März 1895 die Geistlichen darauf, und namentlich auf den § 5 desselben, nochmals besonders aufmerksam, indem es sie gleichzeitig anwies, von dem Gesetz ohne Verzug auch den ihnen unterstellten Lehrern, in deren Händen sich etwa die Leitung einer Schulsparkasse oder anderen durch das Gesetz betroffenen Einrichtung befinde, Kenntniß zu geben, damit sie nicht den darin angedrohten Strafen und Nachtheilen verfallen könnten. Von dem Herzoglichen Staatsministerium wurden dann die ihr im Gesetz vorbehaltenen Ausführungsvorschriften in einem Reskript an die Herzoglichen Kreisdirektionen vom 19. März 1895 in folgender Weise erlassen: „Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung von Schulsparkassen, Konfirmandensparvereinen und anderen Jugendsparkassen und Vereinen betreffend vom 19. Februar d. J. Nr. 13 bestimmen wir hiermit, was folgt: Für jede Schulsparkasse ꝛc. ist ein Statut zu errichten, welches wenigstens Bestimmung treffen muß über

1. den Kreis derjenigen Personen, welche der Kasse als Mitglieder beitreten können,
2. die Höhe der Beiträge,
3. die Rückzahlung der Spareinlagen,
4. die Verwaltung der Kasse,
5. den Höchstbetrag des zulässigen baaren Kassenvorraths,
6. die Belegung verfügbarer Gelder,
7. die Außerkurssetzung beziehungsweise Hinterlegung der Werthpapiere,
8. die Aufstellung und die Prüfung der Jahresrechnung,
9. die Abänderung des Statuts. —

Zu Ziffer 3 wird bemerkt, daß insbesondere auch über die Höhe der Verzinsung der Spareinlagen Bestimmung zu treffen ist, sei es, daß ein bestimmter Zinsfuß im Statut festgesetzt oder diejenige Stelle benannt wird, welche jeweilig die Höhe des Zinsfußes festsetzt. Verfügbare Gelder (§ 6) dürfen nur wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden. Das Rechnungsjahr soll die Zeit vom 1. April bis zum 31. März umfassen. Die Jahresrechnung ist, sofern nicht Anlaß vorliegt zur Anordnung einer häufigeren Vorlegung, etwa alle fünf Jahre an die Herzogliche Kreisdirektion einzusenden und dort einer Prüfung zu unterziehen. Alljährlich und zwar bis spätestens 1. Juni jeden Jahres sollen Herzoglicher Kreisdirektion zwei Exemplare einer Nachweisung nach dem anliegenden Muster eingereicht werden, von denen ein Exemplar bis zum 1. Juli von der Herzoglichen Kreisdirektion an das Herzogliche statistische Büreau weiterzugeben ist. An der Hand der Nachweisung und erforderlichenfalls unter Vergleichung derselben mit der einzufordernden Jahresrechnung hat die herzogliche Kreisdirektion zu prüfen, ob die Vorschriften bezüglich der Belegung des Kassenvermögens beobachtet sind — Im Allgemeinen wird es Aufgabe der Herzoglichen Kreisdirektion sein, darauf zu halten, daß die Verwaltung der Schulsparkassen ꝛc. zweckmäßig eingerichtet und fortgeführt wird, ohne daß die freie Selbstverwaltung der Kassen mehr als durchaus nöthig eingeschränkt wird". Für die von den Schulsparkassen u. s. w. jährlich zu gebenden Nachweisungen ist folgendes Muster vorgeschrieben:

„Nachweisung
über die Verwaltung der . . . . . (Schulsparkasse) in . . . . . .
für das Jahr . . . . . .

1. Zahl der Theilnehmer am Jahresanfang . . . . . .
2. Zahl der während des Geschäftsjahres eingetretenen Theilnehmer . . . . . .
3. Zahl der im Geschäftsjahre ausgeschiedenen Theilnehmer . . . .
4. Gesammtzahl der Theilnehmer am Jahresschluß . . . .
5. Gesammtsumme der während des Geschäftsjahres von den Theilnehmern gemachten Spareinlagen . . . .
6. Gesammtsumme
   a. der während des Geschäftsjahres zurückgezahlten Spareinlagen . . . . .
   b. der darauf gezahlten Zinsen . . . .
7. Bestand des vorhandenen Vermögens (nach dem Stande am Jahresschlusse) . . . . .
8. Art der Belegung dieses Vermögens . . . ."

Damit sind die gegebenen Ausführungsvorschriften erschöpft In denselben tritt der schon bei Erlaß des Gesetzes von der Herzoglichen Landesregierung ausgesprochene Grundsatz, die freie Selbstverwaltung und Bestimmung der Kassen thunlichst wenig einzuschränken, deutlich zu Tage; man hat eben nur dasjenige verlangt, was unumgänglich nothwendig war, damit der Staat die

gewisse Garantie für die Sparkassen, die er durch die Genehmigung derselben dem Publikum gegenüber übernommen hat, auch thatsächlich zu leisten und fortgesetzt zu erfüllen im Stande ist. Das von den Kassen Verlangte wird sich jedenfalls mit Leichtigkeit leisten lassen und werden dieselben gewiß die Nothwendigkeit des Angeordneten erkennen und sich demselben gern unterziehen. Die jährliche Einreichung der Nachweisung, deren einzelne Punkte ohne weitere Mühe angegeben werden können, kann etwa als eine unnöthige Belästigung der Kassenverwaltung mit Schreibwerk für die Regierung nicht angesehen werden, sie mußte vielmehr gefordert werden, um dem Staat den allgemeinen Ueberblick über den Stand der Kasse zu geben, welchen er für die allgemein übernommene Ueberwachung haben muß. Wir glauben deshalb, daß die Ausführungsvorschriften in gleicher Weise, wie solches bezüglich des Gesetzes der Fall gewesen, die Billigung der betheiligten Kreise und der warmen Förderer des Schulsparkassenwesens finden werden und sind überzeugt, daß das Ganze den Schul- und Jugendsparkassen zum Vortheil und bleibenden Segen gereichen und eine gedeihliche Weiterentwicklung derselben fördern werde.

Miszellen.

Ueber die preußischen und deutschen Gymnasien veröffentlicht Professor Dr. Gemß als wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Luisen-Gymnasiums in Berlin eine auf den Jahresberichten der deutschen Gymnasien beruhende Statistik, welche eine Zusammenstellung der Gymnasialabiturienten Deutschlands in den letzten drei Schuljahren 1891/92, 1892/93, 1893/94 nach dem gewählten Beruf, der Konfession und nach dem Stande der Eltern giebt und damit einen interessanten Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Volkes liefert. Die Zahl der Gymnasien Deutschlands mit 9jährigem Kursus ist 434; von diesen kommen auf Preußen (Größe 348437,3 qkm, Einwohnerzahl 29957367) 275, auf Bayern (Gr. 75864,7 qkm, E. 5594982) 37, auf das Königreich Sachsen (Gr. 14992,9 qkm, E. 3502684) und die Reichslande (Gr. 14509,5 qkm, E. 1603506) je 17, auf Württemberg (Gr. 19503,7 qkm, E. 2036522) 16, auf Baden (Gr. 15081,1 qkm, E. 1657867) 14, auf Hessen (Gr. 7681,8 qkm, E. 992883) 9, auf Mecklenburg-Schwerin (Gr. 13161,6 qkm, E. 578342) 7, auf Braunschweig (Gr. 3672,2 qkm, E. 403733) 6, auf Oldenburg (Gr. 6423,5 qkm, E. 354968) 5, auf Anhalt (Gr. 2294,4 qkm, E. 271963) 4, auf Sachsen-Weimar (Gr. 3594,9 qkm, E. 326091) und Mecklenburg-Strelitz (Gr. 2929,5 qkm, E. 97978) je 3, auf Sachsen-Meiningen (Gr. 2468,1 qkm, E. 223824), Sachsen-Altenburg (Gr. 1323,7 qkm, E. 170864), Sachsen-Coburg und Gotha (Gr. 1956,5 qkm, E. 206513), Schwarzburg-Sondershausen (Gr. 862,11 qkm, E. 75510), Reuß j. L. (Gr. 825,7 qkm, E. 119811), Lippe-Detmold (Gr. 1215,5 qkm, E. 128495), Bremen (Gr. 255,6 qkm, E. 180443) und Hamburg (Gr. 713,7 qkm, E. 622530) je 2, auf Schwarzburg-Rudolstadt (Gr. 940,6 qkm, E. 85863), Waldeck (Gr. 1121,0 qkm, E. 57281), Reuß ä. L. (Gr. 316,4 qkm, E. 62754) und Lübeck (Gr. 297,7 qkm, E. 76485) je 1. Diese 434 Gymnasien entließen der Eingangs erwähnten Statistik zufolge in den letzten drei Schuljahren ca. 19600 Abiturienten. Davon stellte Preußen 11227 = 57,1 %, Sachsen 1235 = 6,26 %, das übrige Norddeutschland (mit rund 4030000 E.) 1542 = 7,8 %, Bayern 3054 = 15,6 %, Württemberg, Baden und Hessen zusammen (mit rund 4688000 E.) 2129 = 10,66 %, Elsaß-Lothringen 467 = 2,37 %; mit anderen Worten: Bayern, Württemberg, Baden und Hessen stellen im Verhältniß zu ihrer Einwohnerzahl mehr Gymnasial-Abiturienten als Preußen, Sachsen und die übrigen norddeutschen Staaten; in Elsaß-Lothringen wird das richtige Verhältniß fast erreicht, wenn wir die Abiturienten des Bischöflichen Seminars von Montigny bei Metz mit ca. 60 hinzurechnen. Bei Süddeutschland ist ferner noch zu beachten, daß wir über die Zahl der aus theologischen Stiften abgehenden Abiturienten keinen Nachweis finden, diese also hier wegfallen, obwohl ihre Zahl keine geringe ist; ihre Hinzurechnung würde für Süddeutschland einen noch höheren Prozentsatz ergeben. Den Grund dieser hohen Prozentzahl finden wir darin, daß Hessen zwar neben 9 Gymnasien 4 Realgymnasien, Bayern aber neben 37 Gymnasien gleichfalls nur 4, Württemberg

neben 16 nur 2, Baden neben 14 nur 2 Realgymnasien aufweist, die überdies nicht durchweg mit denselben Berechtigungen wie in Preußen ausgestattet sind, z. B. in Bayern, wo der Zugang zum Offiziersstande nur den Gymnasial-Abiturienten offen steht, daß mithin in Süddeutschland viele Schüler das humanistische Gymnasium besuchen, die in Norddeutschland ein Realgymnasium besuchen würden. Für Bayern und Baden kommt noch die große Zahl katholischer Theologen hinzu, die auch in den katholischen Provinzen Preußens manche Verschiebung hervorruft.

Die einzelnen Berufsarten sind unter den Abiturienten im ganzen Reich, wie folgt, vertreten; in Klammern fügen wir die betreffenden Zahlen für jedes der drei letzten Schuljahre hinzu, aus denen sich die Zu- oder Abnahme in den einzelnen Jahren entnehmen läßt:

Rechtswissenschaft[1]	4786	(1454—1586—1734)	= 24,75 %
Medizin	3429	(1146—1077—1206)	= 17,74 %
Katholische Theologie	2290	(778—715—797)	= 11,9 %
Evangelische Theologie[2]	2140	(758—728—638)	= 11 %
Militär	1498	(466—459—573)	= 7,74 %
Postfach	835	(273—274—288)	= 4,32 %
Philologie	503	(170—161—172)	= 2,6 %
(dazu Philol. und Theol. gleichzeitig Studirende)	133	(48—36—39)	= 0,7 %
Baufach	456	(134—151—171)	= 2,3 %
Ingenieure und Techniker	433	(120—175—138)	= 2,24 %
Forstfach (davon 165 in Bayern)	375	(102—127—146)	= 2 %
Kaufmannsstand	257	(106—79—72)	
Maschinenbaufach	241	(65—87—73)	
Chemie	168	(49—66—53)	
Bergfach	167	(63—59—45)	
Mathematik	163	(47—51—65)	
Naturwissenschaften	158	(53—59—46)	
Steuerfach	158	(55—55—48)	
Elektrotechnik	148	(51—57—50)	
Neuere Sprachen	132	(35—40—57)	
Landwirthschaft	128	(46—40—42)	
Bankfach	119	(28—44—47)	
Geschichte	91	(28—38—25)	
Marine	81	(25—26—30)	
Philosophie[3]	70	(18—27—25)	
Bureaudienst	63	(19—21—23)	
Verkehrsdienst und Eisenbahnfach	61	(25—16—20)	
Katasterfach	52	(16—17—19)	
Deutsche Sprache	37	(16—10—11)	
Finanzfach (in Süddeutschland)	34	(7—15—12)	
Jüdische Theologie	29	(9—16—6)	
Musik	21	(3—8—10)	
Schiffbaufach	20	(5—7—8)	
Thierarzneikunde	19	(5—7—7)	
Orientalia	18	(6—5—7)	
Regiminalfach (in Württemberg = Verwaltungsfach)	17	(7—5—5)	
Kunst- und Literatur-Geschichte	15	(4—6—5)	
Nationalökonomie	10	(6—4—0)	
Malerei und Bildhauerkunst	10	(5—5—0)	
Archäologie	7	(2—1—4)	
Schauspielkunst	3	(1—1—1)	

[1]) Die Differenz von 12 ist auf die hier erfolgte Zurechnung der sich der Diplomatie und Konsulatskarriere Widmenden zurückzuführen.

[2]) Die Hinzufügung der evangelischen Theologen Württembergs, die aus den Seminaren hervorgehen, würde eine höhere Zahl ergeben.

[3]) Besonders in Süddeutschland, oft nur den Eintritt in die philos. Fakultät bezeichnend.

Außerdem haben 7 kurzweg das Schulfach, weitere 7 andere praktische Fächer als künftigen Beruf angegeben, 9 widmen sich dem Studium der Pharmakopöe. Stellen wir weiter innerhalb der einzelnen Jahrgänge die studierenden Abiturienten den nichtstudierenden gegenüber, so kommen

1891/92	4661	Studierende auf	6274	Abiturienten	= 74, 5%,
1892/93	4659	" "	6360	"	= 73,27%,
1893/94	4913	" "	6709	"	= 73, 5%.

Die Zahl der Studierenden sank also von 74,5% auf 73,27%, hob sich dann zwar wieder auf 73,5%, erreichte aber nicht die alte Höhe; es widmen sich in Deutschland dem Studium $73\frac{3}{4}$%, anderen Berufsarten $26\frac{1}{4}$% der Gymnasial-Abiturienten.

Fast dieselbe Reihenfolge der Berufsarten wie im Reich, nur mit mehr oder weniger abweichenden Prozentsätzen, finden wir auch innerhalb des preußischen Staats. Hier nehmen die 1. Stelle gleichfalls die Juristen ein mit 2597 (790—831—956), aber mit nur 23,14%, die 2. die Mediziner mit 2135 (721—663—751), d. h. mit 19% (gegen 17,74% im Reich). Es folgen an 3. Stelle die evangelischen Theologen mit 1312 (476—445—391), bei denen in den einzelnen Jahren ein allmählicher Rückgang bemerkenswerth ist; sie bilden 11,73% sämmtlicher preußischen Abiturienten, während die an 4. Stelle mit 1130 Abiturienten stehenden katholischen Theologen (415—319—396) 10% aufweisen, also einen höheren Prozentsatz als man in Preußen erwarten sollte. An 5. Stelle folgen mit 811 Abiturienten (262—257—292) die Militär-Aspiranten mit dem um $\frac{1}{2}$% niedrigeren Satze von 7,25%, an 6. die Posteleven mit 612 (196—198—218 = 5,3%, also einem höheren Satze. An 7. Stelle ist das Baufach vertreten mit 347 (109—105—133) = 3%, also wieder mit einem höheren Satze; an 8. Stelle finden wir die Philologen mit 271 (83—88—100, also mit steigenden Zahlen) = 2,7%, die allerdings bei Hinzufügung der Theologie und Philologie gleichzeitig Studierenden, nämlich 110 (36—41—33), die 7. Stelle einnehmen würden. 202 (79—62—61) wollen sich dem Kaufmannsstande, 173 (45—75—53) dem Ingenieurfache, ebensoviele (50—67—56) dem Maschinenbau-, 132 (52—47—33) dem Bergfach, 126 (27—46—53) dem Forstfach widmen, 101 (38—35—28) zur Steuer, 100 (22—42—36) zur Bank, ebensoviele (35—31—34) zur Landwirthschaft, 99 (35—32—32) zur Elektrotechnik übergehen. Dann finden wir mit 98 (23—38—37) die Chemiker, mit 82 (29—30—23) die der Naturwissenschaften, mit 78 (27—19—32) die der Mathematik Beflissenen vertreten; 65 (20—28—17) wollen sich dem Studium der Geschichte, 56 (12—19—25, zu beachten ist die Steigerung in den 3 Jahren) dem der neueren Sprachen, ebensoviele (17—17—22) den verschiedenen Zweigen des höheren Subalterndienstes, 51 (16—12—23) dem Dienst in der Kriegsmarine, 27 (7—9—11) dem Katasterfach widmen. Dann finden wir mit je 18 das Studium der deutschen Sprache (8—6—4) und der jüdischen Theologie (5—9—4), sowie die Schiffsbaukunst (4—7—7) vertreten; 17 Abiturienten (4—8—5) wenden sich den verschiedenen Zweigen der Kunst, je 9 dem Eisenbahndienst (2—0—7) und der Thierarzneikunde (3—3—3) zu; mit noch geringeren Zahlen sind die übrigen akademischen Berufsarten vertreten, zusammen mit 71, sowie die anderweitigen praktischen Fächer mit 7. Mit Einrechnung von 47 noch Unschlüssigen kommen also auf Preußen 11227 Abiturienten, und zwar 1891/92: 3661, 1892/93: 3636, 1893/94: 3930. Davon studirten 1891/92: 2663 = 72,9%, 1892/93: 2564 = 70%,

1893/94: 71,5%, also weniger als im ganzen Reich, wenn auch der Unterschied nur ein geringer ist. Welchen Schwankungen aber diese Verhältnißzahlen in den einzelnen Provinzen Preußens unterliegen, darüber gibt folgende Zusammenstellung einen Ueberblick, die sich auf das Jahr 1892/93 bezieht. Während im Staat der Durchschnittssatz für die studierenden Abiturienten 70% ist, kommen auf 100 Abiturienten in Ostpreußen $72^4/_5$, in Westpreußen 65,3, in Berlin 67, in Brandenburg 73,8, in Pommern 65, in Posen 70, in Schlesien 70, in Sachsen 68, in Schleswig-Holstein 85, in Hannover 70, in Westfalen 76, in Hessen-Nassau 73, in der Rheinprovinz 79, ohne daß ein bestimmtes Gesetz sich feststellen ließe.

Nicht weniger interessant gestaltet sich die Uebersicht über die prozentuale Vertretung der Hauptfächer in sämmtlichen deutschen Landen. Die Juristen stehen, mit Ausnahme Bayerns, überall in erster Reihe, mit dem höchsten Satz — 35,1% — im Königreich Sachsen, mit 30 in den kleineren norddeutschen Staaten, mit 29 in Elsaß-Lothringen, mit 26,6 in Württemberg, Baden und Hessen, mit 23,14 in Preußen, mit 23,13 in Bayern. Die Mediziner erreichen den höchsten Satz ebenfalls in Sachsen mit 21%, es folgen Preußen mit 17,74, das übrige Norddeutschland mit 17, Württemberg, Baden und Hessen mit 15, Elsaß-Lothringen mit 14,3, Bayern mit 14. Die evangelischen Theologen erreichen den höchsten Satz mit 16,1 in den kleineren Staaten Norddeutschlands, den niedrigsten mit 4,8 in Bayern, dazwischen stehen Sachsen mit $14^1/_4$, Elsaß-Lothringen mit 13, Preußen mit 11,73, Württemberg, Baden und Hessen mit 8%, während katholische Theologen in Sachsen und den kleineren norddeutschen Staaten kaum in Betracht kommen, den höchsten Satz in Bayern mit 26,6, den nächsten mit 19 in Württemberg, Baden und Hessen, die weiteren mit $10^1/_4$ in Elsaß-Lothringen und mit 10 in Preußen aufweisen. Die philosophische Fakultät, der wir auch die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer hinzufügen, weist die höchste Zahl auf in Württemberg, Baden und Hessen mit 10%, es folgen die kleineren norddeutschen Staaten mit 9,4%, Elsaß-Lothringen mit 8,73%, Preußen 7,6%, Bayern mit 7,55%, Sachsen 7,2%. Eigenthümlich steht es mit dem Postfach; während sich in Elsaß-Lothringen 7,28% ihm widmen, in den kleineren norddeutschen Staaten 6,25%, in Preußen 5%, in Württemberg, Baden und Hessen $3^1/_3$%, in Sachsen $2^1/_5$%, sinkt der Satz in Bayern auf 0,16 herab, während umgekehrt Bayern die größte Zahl von Studierenden des Forstfachs aufweist, nämlich $5^2/_3$%, ihm zunächst Elsaß-Lothringen 3,6%, weiter die kleineren norddeutschen Staaten 2%, Württemberg, Baden und Hessen 1,8%, Preußen 1,1%, Sachsen endlich 0,6%. Die technischen Fächer finden wir vertreten in Preußen mit 7,24 vom Hundert, in Sachsen mit 12,7, in den kleineren Staaten Norddeutschlands mit 5,4, in Bayern mit 5,4, in Württemberg, Baden und Hessen mit 7,3, in Elsaß-Lothringen mit 4,7. Was die Militär-Aspiranten anlangt, so steht Preußen nicht an erster Stelle, diese wird vielmehr mit 11,6% von Bayern, die zweite von Sachsen mit $8^1/_2$% eingenommen; Preußen weist nur 7,25 auf; ihm folgen Elsaß-Lothringen mit $6^2/_3$, unter denen aber so gut wie kein eingeborenes Landeskind ist, Württemberg, Baden und Hessen mit $6^3/_5$, die kleineren norddeutschen Staaten mit $6^1/_4$%.

Wir schließen heute mit einer Zusammenstellung der Prozentsätze der Studierenden in den einzelnen deutschen Landen. In Preußen wollten, wie schon oben gesagt, 1891/92: 72,9%, 1892/93: 70%, 1893/94: 71,5% der Abiturienten studieren. Im Königreich Sachsen übersteigen diese Prozentsätze infolge der

hohen Ziffern der Juristen und Mediziner natürlicherweise den Durchschnittssatz für das Reich; 1891/92 kamen 312 Studierende auf 397 Gymnasial-Abiturienten = $78^{1}/_{2}$%, 1892/93: 329 auf 422 = 78%, 1893/94: 327 auf 416 = 79%; dabei ist aber noch zu beachten, daß die große Zahl der Realgymnasien und technischen Schulen in Sachsen die humanistischen Gymnasien schon von vielen entlastet, die sich von vornherein für ein technisches Fach entschieden haben. In den übrigen norddeutschen Staaten gestaltet sich das Verhältniß der Studierenden zur Gesammtzahl so, daß 1891/92 auf 544 Abiturienten 395 Studierende = 72,6, 1892/93 auf 506 Abiturienten 383 Studierende = 75,5 1893/94 auf 492 Abiturienten 366 Studierende = 74% kommen; beachtenswerth ist hier auch die stetig sinkende Zahl der Abiturienten. In Bayern läßt sich das Verhältniß der Studierenden zur Gesammtzahl infolge der an einigen Anstalten erfolgten summarischen Angabe der Abiturienten nicht ganz genau bestimmen. Rechnet man aber, wozu man wohl berechtigt ist, von den 147 unbestimmbaren 100 den Studierenden und 47 den Nichtstudierenden zu, so stehen 2237 Studierende 824 Nichtstudierenden gegenüber, also 73% gegenüber 27%; die große Zahl der sich dem Militärdienst und dem Forstfach Widmenden, zusammen 503, hebt das Uebergewicht der katholischen Theologen, 716, wieder auf. In Württemberg, Baden und Hessen sind unter den 675 Abiturienten des Jahres 1891/92 die Studierenden durch 529 = 78,37%, unter den 737 des Jahres 1892/93 durch 583 = 79%, unter den 717 des Jahres 1893/94 durch 578 = 80% vertreten, also durch sehr hohe Prozentsätze, die noch eine Steigerung durch die evangelischen Theologen erfahren würden. In den Reichslanden endlich stellen sich die Prozentsätze der Studierenden folgendermaßen: 1891/92 studierten 102 von 133 = 76,7%, 1892/93: 106 von 131 = 80,9%, 1893/94: 72,4% von 147 Abiturienten, also Sätze, welche die preußischen übertreffen und nur hinter denen von Württemberg, Baden und Hessen zurückstehen. Denn wiederholen wir noch einmal den Durchschnitt der 3 Jahre sowie der einzelnen Jahre, so widmen sich in Preußen 71,4 (72,9—70—71,5), in Sachsen 78,3 (78,5—78—79), im übrigen Norddeutschland 74 (72,6—75,5—74), in Bayern in den ganzen 3 Jahren 73,8, in Württemberg, Baden und Hessen 79,12 (78,37—79—80), in Elsaß-Lothringen 76,7 (76,7—80,9—72,4) der Abiturienten akademischen Studien. (Reichs-Anz.)

Die preußischen Sparkassen 1894 bezw. 1894/95. — Aus den vorläufigen Ergebnissen der Sparkassenstatistik für das Jahr 1894, bezw. bei den nach dem staatlichen Rechnungsjahre abschließenden Kassen für das Jahr 1894/95, fand ein Zugang von 14 Sparkassen statt, so daß sich deren Gesammtzahl auf 1485 belief. Dieselben hatten am Jahresschlusse 6 526 700 Bücher im Umlaufe, 271 193 mehr als am Schlusse des Vorjahres. Von 6 491 573 Büchern war der Einlagebetrag ermittelt; es entfielen davon in Hunderttheilen der Gesammtzahl im Berichtsjahre 29,16 (im Vorjahre 29,44) auf Bücher bis zu 60 Mk., 16,04 (16,20) auf solche von über 60 bis 150 Mk., 14,12 (14,22) auf solche von über 150 bis 300 Mk., 15,42 (15,44) auf solche von über 300 bis 600 Mk., endlich 25,26 (24,70) auf solche über 600 Mk. Gegen das Vorjahr hat sich die Bücherzahl dieser Kontenklassen um 3,31 bezw. 3,24, 3,54, 4,17 und 6,69 Hunderttheile vermehrt. Am stärksten ist also die Zunahme bei den größten Konten gewesen, was beiläufig bei fortschreitender Sparthätigkeit und dem dabei nothwendigen Heraufsteigen in immer höhere Kontenklassen durchaus natürlich ist. Auch bei den mittleren und unteren Kontenklassen aber, welche vorzugsweise der

großen Masse der Bevölkerung angehören, ist nach den obigen Ziffern die Zunahme der Bücherzahl etwa dreimal so groß als die Zunahme der Bevölkerung. Von den 1 640 158 Büchern, welche auf einen Betrag von mehr als 600 Mk. lauteten, entfielen 1 415 631 = 21,81 v. H. der Gesammtzahl aller Bücher auf Konten von über 600 bis 3 000 Mk., 198 933 = 3,06 v. H. auf solche von über 3 000 bis 10 000 Mk. und 25 594 = 0,39 v. H. auf solche von mehr als 10 000 Mk. Die Zahl der Bücher, welche schon nach der Höhe ihres Betrages aus den wohlhabenden Klassen herrühren müssen, ist also ziemlich gering. Von den 25 594 Büchern, welche auf einen Betrag von mehr als 10 000 Mk. lauten, kamen allein 9 051 auf Westfalen, 5 085 auf Schleswig-Holstein und 4 571 auf Hannover. In den sechs östlichen Provinzen waren überall weniger als 300 Bücher dieser Klasse, Pommern mit 750 ausgenommen. Die Bücher von 3 000 bis 10 000 Mk. vertheilten sich ganz ähnlich.

Die Spareinlagen haben im Berichtsjahre einen Zuwachs erfahren wie noch nie zuvor, nämlich um 249,76 Millionen Mk. Selbst die Jahre 1887—89 mit 201,32 bezw. 217,17 und 213,81 Millionen bleiben weit dahinter zurück. Allerdings steckt bei der gewaltigen Zunahme der Spareinlagen von Jahr zu Jahr in der Zuwachsziffer eine immer größere Summe von zugeschriebenen Zinsen, im Berichtsjahre von 104,00 Millionen Mk., so daß der Ueberschuß der Neueinlagen über die zurückgezogenen Spareinlagen nur 149,76 Millionen betrug. Nicht abgehobene Zinsen stellen aber schließlich eben so gut einen Vermögenszuwachs dar wie neue Einlagen, und überdies ist auch der Ueberschuß der Neueinlagen des Berichtsjahres über die Rückzahlungen in keinem der Vorjahre erreicht worden. Am nächsten kam dem Berichtsjahre das Jahr 1888 bezw. 1888/89 mit 141,94 Millionen Ueberschuß. In allen Provinzen ohne Ausnahme waren die Neueinlagen weit höher als die Rückzahlungen. Der Gesammtbestand der Einlagen überschritt mit 4000,46 Millionen zum ersten Male die vierte Milliarde; die dritte war im Verlaufe des Jahres 1889 bezw. 1889/90, die zweite 1884 bezw. 1884/85, die erste 1875 bezw. 1875/76 überschritten worden. In weniger als zwei Jahrzehnten haben sich also die Einlagen bei den preußischen Sparkassen vervierfacht. Trotz der bedeutenden Zunahme der Spareinlagen wird immerhin alljährlich ein beträchtlicher Theil davon wieder zurückgezogen. Die Rückzahlungen betrugen im Berichtsjahre 861,62, die Neueinlagen 1 007,38 Millionen Mk. Von dem gesammten Bestande kamen

auf	Ostpreußen	74,69	Millionen	=	1,87	v. H. des Gesammtbestandes,
„	Westpreußen . . .	68,30	„	=	1,71	„ „ „ „
„	Berlin	173,96	„	=	4,35	„ „ „ „
„	Brandenburg . . .	275,69	„	=	6,89	„ „ „ „
„	Pommern	184,75	„	=	4,62	„ „ „ „
„	Posen	60,33	„	=	1,51	„ „ „ „
„	Schlesien	332,34	„	=	8,31	„ „ „ „
„	Sachsen	438,10	„	=	10,95	„ „ „ „
„	Schleswig-Holstein .	428,50	„	=	10,71	„ „ „ „
„	Hannover	539,83	„	=	13,49	„ „ „ „
„	Westfalen	656,01	„	=	16,40	„ „ „ „
„	Hessen-Nassau . .	185,60	„	=	4,64	„ „ „ „
„	das Rheinland . .	570,13	„	=	14,25	„ „ „ „
„	Hohenzollern . . .	12,14	„	=	0,30	„ „ „ „

Auf die sechs östlichen Provinzen kamen also 29,26, auf die sechs westlichen und Hohenzollern 70,74 v. H. des Einlagevermögens. (Stat. Korr.)



JUGEND

Münchner illustrierte Wochenschrift für Kunst und Leben.

Herausgeber GEORG HIRTH. Redakteur FRITZ v. OSTINI.

JUGEND — unter diesem Titel erscheint **seit Neujahr 1896** in **München** eine illustrierte Wochenschrift, die in erster Linie der Kunst und dem Humor gewidmet sein wird, aber durch diese beiden Medien in Bild und Wort alle Gebiete zeitgenössischen Lebens, Theater, Literatur, Kunstgewerbe, Mode, Sport, Politik etc. in **origineller Weise**, sei es realistisch oder durch poëtisch-stilistische Verklärung oder satirisch und karikaturistisch, beleuchten will.

Dem Unternehmen ist bereits eine stattliche Reihe von Mitarbeitern für alle Gebiete gewonnen. Nahezu hundert erste Künstler haben uns Beiträge zugesandt bezw. zugesichert. München ist so überreich an frischen, künstlerischen Kräften, dass es uns wohl gelingen muss, in unserem Blatte künstlerische Erscheinungen der mannigfaltigsten Art festzuhalten. Auch aus anderen deutschen Kunststätten und vom Auslande wird uns reiches Material kommen; so haben wir von Seiten der interessantesten Pariser Künstlergruppe bereits zahlreiche Originalbeiträge erhalten.

Von Zeit zu Zeit bringt die „Jugend" neue Original-Compositionen moderner Componisten. Auch aus diesem Gebiete liegt schon Treffliches in unseren Mappen.

Ebenso sind uns für den Texttheil schon viele Mitarbeiter ersten Ranges zugesichert.

Alles, was frisch, künstlerisch und originell ist, soll Raum in der „Jugend" finden, die nie einseitg einer literarischen oder malerischen Mode huldigen wird.

Für keinen Theil unseres Unternehmens stellen wir ein starres Programm auf. Die Begriffe „Jugend" und „Schablone" schliessen sich aus. Selbstverstandlich wenden wir uns mit der „Jugend" nicht an die Jahrgänge, sondern an das Herz, auch der in der Herbstsonne alter Jahrgänge Gereiften, die so glücklich sind von sich zu sagen: „Altes Herz, was glühest du so!" Unsere „Jugend" soll ein Jungbrunnen werden für uns und unsere Nachkommen.

Jede Nummer der „Jugend" wird mit einem ***neuen*** *Titelblatt geschmückt. Für diese Titelblätter, sowie für andere Illustrationen der „Jug." wurden Preisausschreiben erlassen.*

Bestellungen werden von allen **Buch-** und **Kunsthandlungen**, sowie von allen **Postämtern** und **Zeitungs-Expeditionen** entgegengenommen. Preis des Quartals (13 Nummern) bei den Postämtern in Deutschland M. 3.—, Belgien 3 Frcs. 71 cts., Dänemark 2 Kronen 69 Oere, Holland 1 fl. 95 ct., Italien 3 Frcs. 88 cts., Oesterreich-Ungarn 1 fl. 90 kr., Rumänien 4 Frcs. 20 cts., Schweden und Norwegen 2 Kronen 71 Oere, Schweiz 3 Frcs. 65 cts., der einzelnen Nummer 30 Pf.

KNORR & HIRTH, MÜNCHEN

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner
herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1896. | Neunundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 4.

Inhalt:

Albrecht Dürer's Randzeichnungen

zum Gebetbuche des Kaisers Maximilian I. 52 Blätter gr. Folio. Zweite Auflage. Preis broschirt M. 15.—. (Liebhaber-Ausgabe M. 20.—.) Auch als »HAUS-CHRONIK« erschienen. Preis broschirt M. 16.—, in Schweinsleder gebunden M. 30.—.

Es ist dies die erste auf photographischem Wege hergestellte Facsimile-Ausgabe der berühmten *Dürer*'schen Randzeichnungen. Angefügt sind derselben jene acht Randzeichnungen, welche in der Regel *Lucas Cranach* zugeschrieben werden.



Neue Briefe mit alten Bildern.

Sechs Serien. Jede Serie 24 Briefbogen und Couverts mit altdeutschen Vignetten von *Dürer*, *Burgkmair*, *Amman*, *Cranach*, *Beham*, *Aldegrever*, *François Boucher* etc. Preis der Serie in Carton M. 3.—.

Neue Briefe mit religiösen Bildern.

Zwei Serien à 24 Brief bogen (ohne Couverts) à Serie M. 2.—.

»Dem Bedürfniss nach apart eleganten und geschmackvollen Ausschmückungen von Briefen und Briefconverts entgegenzukommen, hat der Herausgeber des »Formenschatzes« eine Reihe von Serien Briefbogen mit alten Bildern nach Originalien von Dürer, Burgkmair u. s. w. publizirt. Der allerliebste Gedanke, der einer guten Aufnahme sicher ist, wurde sehr praktisch durchgeführt, indem auf dem besten Handpapier sowohl die Bogen wie die Enveloppen mit den verschiedenartigsten Darstellungen der genannten Meister geschmückt sind.« *(Dresdener Journal.)*

Die Wunder von Maria Zell.

Facsimile-Reproduction der 25 Holzschnitte eines unbekannten deutschen Meisters um 1520. Kl. Folio. Preis in Mappe M. 16.—.

Dieses merkwürdige weder von Bartsch noch von Passavant erwähnte Werk eines hervorragenden Meisters und Zeitgenossen der Burgkmair, Schäufelein und Springinklee umfasst 25 Blätter von je 19 cm Höhe und 14 cm Breite Bildgrösse, mit drei- bis vierzeiligen, auf die verschiedenen Wunder bezüglichen Unterschriften. Unsere Reproduktion ist, in nur 100 nummerirten Exemplaren, auf ächtes Büttenpapier mit breitem Rand gedruckt.

Jost Amman's Ehebrecherbrücke des Königs Artvs.

Facsimile-Reproduktionen des aus acht Blättern bestehenden Original-Holzschnittes. Preis: M. 15.

Bücher-Ornamentik der Renaissance

Historisch-kritisch dargestellt von **A. F. Butsch.** (I. Theil: Frührenaissance. 80 Seiten Text und 108 Tafeln. Klein Folio. Preis M. 40.—. Ist momentan vergriffen.) II. Theil: Hoch- und Spät-Renaissance. 64 Seiten Text und 118 Tafeln. Klein-Folio. Preis M. 28.—.

Die zwei Bände enthalten im Ganzen 226 Tafeln, welche uns die lebendigste Anschauung geben von der *ganzen Entwickelung der typographischen Ornamentik* der Renaissance, von ihren Anfängen in Italien bis zu ihrem Verfall, als der Kupferstich die Oberhand über den Holzschnitt gewann. Die reiche Fülle des dargebotenen Materials, die geschickte Auswahl daraus, sowie der das Ganze begleitende Text geben einerseits Zeugniss von dem grossen Reichthum der Sammlung, andererseits von der ausserordentlichen Sachkenntniss des Verfassers. *(W. Lübke.)*

Die Monogrammisten

von **Dr. G. K. Nagler**, fortgesetzt von **Dr. A. Andresen** u. **C. Claus.** 9 Lfgn. à M. 13.35, od. 5 Bde. compl. M. 120.—

Nagler's »Monogrammisten« stehen einzig da als unentbehrliches Lexicon für Sammler, Kenner und Freunde von Kupferstichen und Holzschnitten, Oelgemälden, Porzellan-, Majolica- Metallarbeiten u. s. w. Die bisher erschienenen fünf starken Bände enthalten auf ca. 5000 Seiten *Nachrichten über etwa 15,000 Monogrammisten* vom Mittelalter bis auf die neuesten Zeiten. (Der frühere Preis M. 90.— ist erloschen.)

Album für Frauenarbeit,

enthaltend klassische Motive für Weissstickerei, Bunt-, Gold- und Applicationsstickerei, Spitzen-, Verschnürungs- und Knüpfarbeit, sowie Weberei, Passementrie und Stoffbemalung. Herausgegeben von *Georg Hirth.* **Serie I** M. 2.—.

Bilder aus der Lutherzeit.

Eine Sammlung von Portraits etc. aus der Zeit der Reformation in Facsimile-Reproduktionen nach Holzschnitten und Kupferstichen von *Dürer, Cranach, Holbein u. a.* Mit einem Vorwort von **Georg Hirth.** 1883. XI. und 40 SS. in Folio, in Umschlag mit Cranach'scher Bordüre. Preis M. 2.—.

Peter Flötner nach seinen Handzeichnungen u. Holzschnitten

von Dr. phil. **J. Reimers,** z. Z. Direktor des Provinzialmuseums in Hannover. 16 Bogen hoch 4° mit 93 Illustrationen. — Ladenpreis broschiert 6 Mark.

Die vorliegende Arbeit führt uns einen Nürnberger Künstler der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor, von dem bis dahin sehr wenig bekannt geworden war. Die eingehende Besprechung der Werke Flötner's, die zahlreichen Illustrationen, sowie die ausführliche Beschreibung der einzelnen Werke des Meisters, dürften diese Schrift zu einer willkommenen Gabe machen für jeden, welcher sich mit der dekorativen Kunst des 16. Jahrhunderts beschäftigen will.

Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen.[1]

Von
Ernst Mayer, Gerichtsaccessist in Mainz.

Einleitung.

Die völkerrechtliche Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Reich und ihre Konsequenzen.

„La France renonce en faveur de l'Empire allemand à tous ses droits „et titres sur les territoires, situés à l'est de la frontière ci-après dé„signée . . . .“

„L'Empire allemand possédera ces territoires à perpétuité en toute „souveraineté et propriété.“

Diese Sätze des Artikels 1 der Versailler Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871[2]) bezeichnen den völkerrechtlichen Akt, durch welchen Frankreich die im Vertrag näher bezeichneten Gebiete — kurzweg Elsaß-Lothringen genannt — an das Deutsche Reich unter Uebertragung sämmtlicher Eigenthums- und Hoheitsrechte abtrat. Rechtlich vollwirksam wurde diese Gebietsübertragung mit dem 2. März 1871, an welchem Tage die Ratifikationsurkunden zwischen den vertragschließenden Theilen ausgetauscht wurden. Der völkerrechtliche Vorgang ist klar: eine bisher zum Staate Frankreich gehörige Ländermasse scheidet aus diesem Staatsverband völlig aus und fällt dem „Deutschen Reich“, einem neugeschaffenen Bundesstaate, zu. Verbunden mit dieser konkreten Gebietsübertragung ist der vertragsmäßige Uebergang der vollen Souveränetät und Gebietshoheit („propriété“) über diese Lande. Als Rechtsnachfolger Frankreichs besaß somit das Deutsche Reich die unumschränkte Staatsgewalt über Elsaß-Lothringen. Elsaß-Lothringen wurde völkerrechtlich deutsches Staatsgebiet, die Einwohner des Landes völkerrechtlich Deutsche.

Da nun, im Gegensatz zu dieser unbeschränkten Staatsgewalt des Reiches über Elsaß-Lothringen, die Reichsgewalt den Bundesstaaten gegenüber eine beschränkte ist, kommt Leoni[3]) zu dem Schluß, in der Rechtspersönlichkeit des Reiches seien zwei Staatsgewalten vereinigt, die beschränkte Reichsgewalt über die Bundesstaaten, die unumschränkte Landesstaatsgewalt über Elsaß-Lothringen; er folgert hieraus, daß eine Identität der elsaß-lothringischen Staatsgewalt mit derjenigen des Reiches nicht bestehe.

Laband[4]) hält diese Folgerung für unrichtig; „ihr Ausgangspunkt“ — die Annahme einer beschränkten Reichsgewalt — „widerspreche dem Begriffe des Bundesstaates und der Souveränetät der Reichsgewalt, deren Wesen in der Unbeschränktheit, in der sogen. Kompetenz-Kompetenz bestehe.“

---

[1]) Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Geheimen Oberregierungsrath Professor Dr. Bernhard Hübler.

[2]) Abgedruckt „Annalen“ 1871, S. 509 f. Der definitive Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 und sein Zusatzartikel hat diese Bestimmungen im wesentlichen bestätigt.

[3]) Das öffentliche Recht des Reichslands Elsaß-Lothringen, I. Theil Verfassungsrecht S. 3.

[4]) Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, III. Auflage, I. Band, S. 682, Anm. 1.

Allerdings hat Leoni[1]) recht, wenn er dem gegenüber behauptet, es komme nicht darauf an, daß diese beschränkte Reichsgewalt, „kraft eignen Rechtes ihre Machtsphäre erweitern könne." Denn die Staatsgewalt des Reiches ist danach zu beurtheilen, in welcher Ausdehnung sie im Momente des Friedensvertrages thatsächlich bestanden hat, folglich muß sie trotz des Art. 78 R.-V. als eine den Bundesstaaten gegenüber beschränkte angesehen werden. Dennoch irrt Leoni, wenn er auf Grund dieser ihrer verschiedenen Ausdehnung nun der Staatsgewalt des Reiches über die Bundesstaaten und derjenigen über Elsaß-Lothringen die Identität abspricht. Denn es ist thatsächlich ein und dieselbe Staatsgewalt, welche in beiden Fällen wirksam vorhanden ist, nämlich die Reichsgewalt. Diejenige Staatsgewalt, welche infolge des Friedensvertrages in Elsaß-Lothringen konstituirt ist, ist ebensogut Reichsgewalt — denn das Reich ist ja Subjekt der Souveränetät in Elsaß-Lothringen gemäß Art. 1 — wie die vom Reich über die Bundesstaaten ausgeübte Staatsgewalt, welche ihre Basis in der Reichsverfassung hat. Daß dieselbe sich in Elsaß-Lothringen in Wirklichkeit weiter erstreckt, als in den Bundesstaaten, widerspricht nicht dem Prinzipe, daß es nur eine und dieselbe Staatsgewalt ist. Denn die dem Reiche innewohnende Staatsgewalt ist keineswegs zerlegbar in zwei Gewalten, sie wirkt nur nach verschiedenen Seiten hin verschieden: nach 25 Richtungen hin ist ihr Bereich ein begrenztes, nach einer Richtung hin ein unbegrenztes. Aber im Prinzip ist jede Wirkung nur ein Ausfluß einer und derselben Reichsgewalt. Die durch den Friedensvertrag dem Reich zugefallene Staatsgewalt über Elsaß-Lothringen ist daher in der Reichsgewalt aufgegangen.

Erster Abschnitt: Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen.

§ 1.

Das Gesetz vom 9. Juni 1871 als staatsrechtlicher Vereinigungsakt und seine Behandlung in der Literatur.

Neben dem Akte, welcher nach außen hin im internationalen Staatenverkehr den Anschluß der neu erworbenen Gebiete an das Deutsche Reich dokumentirte, bedurfte es noch eines für den inneren Staat wirkenden, also staatsrechtlichen Ausdruckes der Einverleibung Elsaß-Lothringens. Ein solcher mußte gemäß Art. 78 der Reichsverfassung in Form eines die Verfassung abändernden Reichsgesetzes erfolgen, da eine Erweiterung des Reichsgebietes zweifellos eine Aenderung des Inhaltes von Art. 1 der Reichsverfassung darstellt.[2]) Dies war vornehmlich die Bedeutung des Reichsgesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Reich vom 9. Juni 1871.[3]) Da man es für unzweckmäßig hielt, die Reichsverfassung selbst sofort in Elsaß-Lothringen einzuführen und das keiner Einzelstaatsgewalt, sondern der Reichsgewalt unmittelbar unterstehende Gebiet nicht gut von dem schwerfälligen und räumlich entfernten Organismus des Reiches geleitet werden konnte, erließ man in dem Einverleibungsgesetz gleichzeitig Bestimmungen über die Staatsgewalt, die Gesetzgebung und den Zeitpunkt der Einführung der Reichsverfassung.[4])

---

[1]) A. a. O., S. 3, Anm. 7.
[2]) Seydel, Kommentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich, S. 31.
[3]) Reichsgesetzblatt 1871, S. 212, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871, S. 1.
[4]) Siehe darüber auch unten Abschnitt II.

Dieses wichtige Gesetz, hauptsächlich der § 3 desselben, hat in der staatsrechtlichen Literatur eine manigfache und sehr verschiedenartige Auslegung gefunden.

Die Mehrzahl der Schriftsteller behauptet, durch den Passus 1 des § 3 „Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus“ sei die Staatsgewalt dem Reiche verblieben, der Kaiser übe nur als Organ des Reiches kraft Delegation die Staatsgewalt des Reiches aus; so Laband[1]), Georg Meyer[2]), Roenne[3]), Stengel[4]), Joël[5]), Kayser[6]), welche einfach von „der Staatsgewalt“ sprechen, die der Kaiser im Reichsland ausübe, ohne deren Umfang näher zu bestimmen. Am weitesten bezüglich der Ausdehnung der kaiserlichen Staatsgewalt gehen Haenel[7]), Fischer[8]) und Hübler[9]), welche eine Delegation „aller landesherrlichen Rechte“ annehmen, und Zorn[10]), welcher den Kaiser „den delegirten Träger der gesammten Staatsgewalt“ nennt. Ihnen schließt sich Schulze[11]) an, welcher nicht nur behauptet, daß der Kaiser „die gesammte Staatsgewalt im Namen des Reiches“ ausübe, sondern im Hinblick auf die Kontroverse noch hinzufügt „auch die gesetzgebende Gewalt“. Dem gegenüber wird die Ansicht vertreten, daß der Kaiser nicht die gesammte Staatsgewalt ausübe. Seydel[12]) behauptet, daß es nur einzelne Rechte der Staatsgewalt seien, welche dem Kaiser delegirt sind. Stoeber[13]) kommt im Gegensatz zu Schulze zu dem Resultat, daß der Kaiser die Staatsgewalt mit Ausnahme des Gesetzgebungsrechtes ausübe. Einen eigenartigen Standpunkt vertritt Loening[14]). Er scheint zunächst dem Kaiser eine nur beschränkte Staatsgewalt zuzuerkennen, wenn er ausführt, daß derselbe „im Namen des Reiches die Staatsgewalt ausübe, soweit nach der Reichsverfassung dieselbe nicht durch andere Organe des Reiches ausgeübt wird“; merkwürdigerweise folgert er aber dann weiter, daß dem Kaiser danach in Elsaß-Lothringen diejenigen Befugnisse zukommen, „welche in den Bundesstaaten dem Monarchen zustehen.“ Im Gegensatz nun zu allen diesen Autoren, welche wenigstens darin einig sind, daß die Staatsgewalt des Reiches an den Kaiser nur delegirt sei, legt Leoni[15]) dem Vereinigungsgesetz eine viel größere Bedeutung bei. Nach seiner Ansicht ist durch dieses Gesetz die Staatsgewalt vom Reich auf den Kaiser übergegangen. Er präcisirt die Rechte desselben dahin, daß derselbe „Träger und Inhaber“ der gesammten Staatsgewalt, einschließlich der gesetzgebenden Gewalt und „durch dieses Reichsgesetz zum Herrscher über das Land ein-

---

1) I, S. 683.
2) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 393.
3) Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I, S. 76.
4) Das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen in „Annalen“ 1876, S. 815.
5) Das Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878, in „Annalen“ 1878, S. 772.
6) In Holtzendorff's Rechtslexikon, Band III, S. 402.
7) Deutsches Staatsrecht I, S. 831.
8) Das Recht des deutschen Kaisers, Berlin 1895, S. 179.
9) Die Organisation der Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reich, Berlin 1894, S. 64.
10) Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1. Band: Das Verfassungsrecht, S. 524.
11) Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes II, S. 361.
12) Kommentar, S. 93 f.
13) Die parlamentarische Immunität des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen im Archiv für öffentliches Recht, Bd. I, S. 649.
14) Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes, S. 78.
15) A. a. O., S. 5 und 6.

gesetzt sei." Ihm hat sich nur Rehm[1]) angeschlossen. Zur Lösung dieser für das ganze Verfassungsrecht Elsaß-Lothringens ausschlaggebenden Streitfrage ist es erforderlich, neben einer Interpretation des Gesetzestextes auf die Entstehungsgeschichte[2]) des Gesetzes zurückzugehen und den Willen des Gesetzgebers, sowie den wahren Sinn seines Werkes zu erforschen.

§ 2.

Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

a) Motive.

Am 23. April 1871 wurde dem Reichstag der Gesetzentwurf mit Motiven vorgelegt. Derselbe enthält im § 1 die nothwendige staatsrechtliche Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Reich, im § 2 die Terminsbestimmung über das Inkrafttreten der Reichsverfassung und ein dem Kaiser verliehenes Verordnungsrecht bezüglich früherer Einführung einzelner Verfassungstheile. Am wichtigsten für unsere Frage ist § 3. Derselbe bestimmt zunächst provisorisch, daß bis zur Wirksamkeit der Reichsverfassung der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes das vollständige Gesetzgebungsrecht in allen Angelegenheiten ausübe; ferner proponirt er, daß nach Einführung der Reichsverfassung das Gesetzgebungsrecht für alle Materien „dem Reiche" zustehe, „bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz". Als letzten Passus enthält der § 3 des Regierungsentwurfes den Satz: „Alle anderen Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus."

Die diesem Gesetzentwurf beigegebenen Motive[3]) sind eine kurze und übersichtliche Darstellung der Absichten der Regierung. Sie beginnen damit, die im Entwurf enthaltenen Rechtssätze unter 6 Ziffern zu gruppiren und im Anschluß daran den ganzen Stoff zu behandeln. Es wird zunächst darauf hingewiesen, daß die Gestaltung, die Elsaß-Lothringen erhalten soll, die eines „unmittelbaren Reichslandes" ist und daß „die Landeshoheit über dasselbe im Reiche ruhe." [4]) Es wird sodann erläutert, daß zum Zwecke einer ununterbrochenen Gesetzgebungsthätigkeit im Absatz 1 des § 3 dem Kaiser jene außergewöhnliche Befugniß delegirt worden ist.[5]) Auch wird schon die Möglichkeit in's Auge gefaßt, daß eine Landesvertretung einmal zum Antheil an der Gesetzgebung herangezogen werden könne. Die Thatsache, daß eine derartige Institution — wie sie ja heute in Wirklichkeit im Landesausschuß besteht — thatsächlich einen Verzicht des Reiches auf die ihm ausschließlich zustehende Gesetzgebungsgewalt bedeute, führt den Verfasser der Motive zu folgender richtiger und treffender Präzisirung:[6])

> „Daraus, daß das Reich als Träger der Staatshoheit über das Reichsland erscheint, folgt strenggenommen, daß das ganze Recht der Gesetzgebung dem Reiche zusteht, im Reiche ruht."

---

[1]) Die rechtliche Stellung des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht in „Annalen" 1885 S. 73.

[2]) Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist in der Literatur bei Auslegung desselben bis jetzt meist übersehen worden. Nur Stoeber a. a. O. S. 649—652 berührt dieselbe in zwar kurzer, aber präciser Weise; siehe auch Stengel a. a. O. S. 816 f.; Seydel Kommentar, S. 93 ff.

[3]) Motive und Gesetzentwurf sind abgedruckt „Annalen" 1871 S. 846, 847 ff.

[4]) „Annalen" S. 848 unter I.

[5]) „Annalen" S. 849 unter III und IV.

[6]) „Annalen" S. 850 unter V.

In konsequenter Durchführung dieser Theorie sagen die Motive unter VI:[1]) „Sämmtliche übrigen Hoheitsrechte außer der Gesetzgebung werden vom Kaiser ausgeübt." Als selbstverständlich betrachten die Motive es zum Schluß, daß die Gegenzeichnungen der kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen durch einen Minister und zwar den Reichskanzler erfolgen,[2]) da „für das Reich verwaltet wird und dem Reich Verantwortung zu legen sei."[1])

Aus dieser Darstellung der Motive läßt sich klar erkennen, was die Regierung mit diesem Entwurfe beabsichtigte, soweit es für unsere Frage in Betracht kommt:

1. Bis zum Eintritt der Reichsverfassung: Delegation der Gesetzgebung an Kaiser und Bundesrath. Abs. 1 § 3 des Entwurfes.

2. Nach Eintritt der Reichsverfassung: Zuständigkeit des Reiches für die gesammte Gesetzgebung. Abs. 2 § 3 des Entwurfes.

3. Daher insbesondere Zuständigkeit des Reiches für jede weitere Regelung der Gesetzgebungskompetenz. Abs. 2 § 3 des Entwurfes verbis „bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz."

4. Ausübung aller anderen, nicht genannten Rechte der Staatsgewalt durch den Kaiser. Abs. 3 § 3 des Entwurfes.

Es geht somit aus den Motiven hervor, daß der an den Reichstag gebrachte Entwurf nicht bezweckte, dem Kaiser die gesammte Staatsgewalt zu übertragen, sondern nur die Staatsgewalt mit Ausnahme der definitiven Gesetzgebungsbefugniß. Einmal wird dies deutlich ipsissimis verbis in den Motiven unter VI (siehe oben) ausgesprochen, andererseits ergibt es sich logisch aus der ganzen Konstruktion des § 3. Derselbe beläßt dem Reich die Gesetzgebung nach Einführung der Reichsverfassung und überhaupt die weitere Regelung der Gesetzgebungskompetenz; folglich ist die delegirte Staatsgewalt des Kaisers, negativ dargestellt, eine volle Staatsgewalt, vermindert um die beiden dem Reich belassenen Rechte.[3])

Wäre der Entwurf in dieser Fassung Gesetz geworden, dann wäre eine Meinungsverschiedenheit über seinen Inhalt ausgeschlossen gewesen. Denn an

---

[1]) „Annalen" S. 850.

[2]) Leoni a. a. O. S. 7 behauptet, „der Reichskanzler sei nur Minister für Elsaß-Lothringen, wie er daneben auch preußischer Minister ist" und beruft sich dabei auf eine Aeußerung des Fürsten von Bismarck, „Se. Majestät der Kaiser kann ja einen verantwortlichen Minister für Elsaß-Lothringen ernennen, ich habe dazu keinen nothwendigen Beruf." Im Zusammenhang der parlamentarischen Verhandlungen (siehe darüber Annalen 1871 S. 934) hat diese Bemerkung einen ganz anderen Sinn. Fürst von Bismarck erblickte den Widerstand der Volksvertretung gegen die im § 3 dem Kaiser provisorisch zugedachte Gesetzgebungsbefugniß theils auch darin, daß man in derselben eine Erweiterung seiner, Bismarck's, Machtbefugnisse als des gegenzeichnenden, also leitenden Ministers für derartige Angelegenheiten finde. Um auch diese Gegner der Vorlage für dieselbe zu gewinnen, wollte er durch diese Bemerkung seine Person ganz aus dem Spiel ziehen. So politisch und diplomatisch charakteristisch diese Aeußerung auch ist, so gänzlich entbehrt sie doch einer juristischen Bedeutung. Wenn Leoni a. a. O. als Konsequenz dieser Bismarck'schen Worte die im Jahre 1879 erfolgte Ernennung eines Statthalters als verantwortlichen Ministers anführt, so spricht auch dies nicht für die Richtigkeit seiner Argumentation; denn der Statthalter ist als Minister für Elsaß-Lothringen, abgesehen von den ihm übertragenen anderen Befugnissen, ebenfalls Reichsminister; durch seine Ernennung sind die Befugnisse des Reichskanzlers statt wie bisher einer, nunmehr zwei Personen übertragen worden. — Juristisch korrekt ist die Frage allein durch obige Stelle der Motive behandelt.

[3]) Wenn hier und im Folgenden von „Rechten des Kaisers" im Gegensatz zu „Rechten des Reiches" gesprochen wird, so soll damit in keiner Weise in Abrede gestellt werden, daß alle die Rechte des Kaisers demselben nur vom Reich delegirt sind, welchem sie nach wie vor zu eigenem Rechte zustehen; siehe die Ausführungen unten im § 3.

Deutlichkeit und Klarheit darüber, daß dem Kaiser nicht die volle Staatsgewalt delegirt werden solle, lassen sowohl der Entwurf als auch die beigegebenen Motive nichts zu wünschen übrig. Leider sollte der Entwurf nicht in dieser Fassung Gesetz werden.

b) Parlamentarische Verhandlungen.

Mit einer politisch interessanten Rede leitete Fürst Bismarck die Berathung des Entwurfes am 2. Mai 1871 ein. Die juristische Seite der Frage wurde dabei nicht berührt, es wurde nur ausgesprochen, daß die Regierung mit der Vorlage lediglich einen Versuch mache, um auf empirischem Wege zu einer definitiven Regelung der elsaß-lothringischen Verhältnisse zu gelangen.[1] Die Vorlage wurde zur Berathung an eine Kommission verwiesen und diese Kommission hat die Vorlage nach allen Richtungen be- und verarbeitet. Die Mehrzahl der Mitglieder hatte keine klare Anschauung von dem, was geschaffen werden sollte. Man deutete meist nur an, was man wirklich rügen oder hervorheben wollte, man vermied ängstlich jede juristische Begriffsbestimmung, weil man fürchtete, Vollmachten zu ertheilen, deren Tragweite man nicht überschauen konnte. Daß aus einer derartigen Berathung auch eine so klar gefaßte Vorlage, wie die vorliegende, nicht verbessert hervorgegangen ist, kann nicht verwundern.[2] In diesem Sinne wirkte von allen im Kommissionsberichte vom 16. Mai 1871 angeführten Anträgen hauptsächlich der Antrag Nr. 8, welcher später in das Gesetz aufgenommen wurde. Er lautete[3]:

> „Unter Bezugnahme auf Absatz 3[4]) des Entwurfes wurde vorgeschlagen, dafür an die Spitze des Paragraphen zu stellen: ‚Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.‘“

Bezüglich ihres Zweckes lassen sich nun Anträge gliedern in 1) solche, welche einen Entwurf materiell abändern, d. h. an Stelle der Entwurfsbestimmung eine andere setzen, welche einen anderen Inhalt hat, und 2) solche, welche einen Entwurf nur formell abändern, d. h. welche materiell dem Entwurf zustimmen und nur zur Herbeiführung größerer Klarheit und Deutlichkeit, zur prägnanteren Fixirung des Gesetzestextes rein äußerliche Veränderungen vornehmen. So einfach vorstehende Eintheilung auch ist, so schwer wird es doch sein, den Antrag 8 vollständig unter dieselbe zu bringen.

I. Eine materielle Aenderung können wir in demselben nicht erblicken. Zunächst ist durch die bloße Voranstellung der Worte an erste, statt dritter Stelle gewiß materiell nichts geändert. Denn die Thatsache allein, daß ein Rechtssatz an erster Stelle im Satzgefüge aufgeführt wird, kann auf seinen Inhalt keinen Bezug haben. Wohl aber scheint es, daß durch die neue Fassung „die Staatsgewalt“ statt „alle anderen Rechte der Staatsgewalt“ der § 3 einen ganz anderen Sinn erhalten hätte und der Kaiser nunmehr „die“ d. h. die volle Staatsgewalt ausübe. Aber auch dies trifft nicht zu. Gewiß, wären an Stelle des ganzen § 3 des Entwurfes nur die neuen Worte „die Staatsgewalt übt der Kaiser aus“ gekommen, dann wäre dies eine Abänderung von einschneidender Bedeutung: Unumschränkte Staatsgewalt stünde dem Kaiser zu. So aber, wo die neuen Worte nur an Stelle des früheren Absatzes 3 getreten

---

[1] S. „Annalen“ a. a. O. S. 857.

[2] Siehe darüber auch Seydel a. a. O. S. 93 ff.

[3] Siehe „Annalen“ a. a. O. S. 866; auch Sten. Ber. des deutschen Reichstags I. Leg.-Periode, I. Sess. 1871 Bd. III S. 357.

[4] Nämlich des § 3.

sind, der übrige Theil des § 3 also bestehen bleibt, besagt der später zum Gesetz gewordene Antrag 8 nur Folgendes:

1. Im Allgemeinen übt die Staatsgewalt der Kaiser aus.

2. Dagegen bleibt die ausschließliche Zuständigkeit des Reiches[1]) für die im Absatz 2 ff. des § 3 bezeichneten Rechte begründet.

3. Folglich ist die Staatsgewalt des Kaisers eine um die im Absatz 2 ff. genannten Rechte zu Gunsten des Reiches verminderte. Es ist dies derselbe Inhalt, welchen — wie wir oben gesehen haben — der Regierungsentwurf und die Motive haben. Eine materielle Aenderung enthält demnach der Antrag 8 nicht.

II. Eine formelle Aenderung ist in dem genannten Antrage wohl zu erblicken. Denn es werden zunächst die dem Kaiser delegirten Rechte aufgeführt und erst in zweiter Linie diejenigen des Reiches. Da aber in der auch vom Antrag 8 beibehaltenen Fassung des Gesetzentwurfes die Rechte des Kaisers, konkret gesprochen seine Staatsgewalt, nur negativ als alle solche bezeichnet werden, welche nicht mehr dem Reiche ausschließlich zustehen, so war es jedenfalls glücklicher, wenn der Entwurf zunächst alle dem Reiche zustehenden, nicht delegirten Rechte aufzählte und zum Schluß sagte: alle anderen, d. h. die im Vorstehenden nicht genannten Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus. Die Fassung des Antrages 8 dagegen erweckt durch Voranstellung des Satzes „Der Kaiser übt die Staatsgewalt . . . . . . aus" zunächst den Anschein, als ob dem Kaiser die volle Staatsgewalt zustände, während die weitere Lektüre des Textes zeigt, daß ihm thatsächlich gewisse Rechte der Staatsgewalt ausdrücklich nicht übertragen, sondern dem Reich belassen sind. Es ist der Antrag 8 also zwar eine formelle Abänderung, aber keineswegs eine solche, welche eine Verbesserung des Gesetzestextes erzielt, wie sie unsere Klasse 2 der Eintheilung der Anträge vorsieht, sondern vielmehr eine solche, welche zur Unklarheit und Ungenauigkeit des Gesetzestextes geführt hat. Diese unseres Erachtens schlechte Redaktion des § 3, welche von der Kommission mit 19 gegen 8 Stimmen beschlossen worden ist[2]), war die Ursache und Veranlassung der unserer Ansicht nach irrigen Interpretation, welche der § 3 und das ganze Vereinigungsgesetz in der staatsrechtlichen Literatur gefunden haben.

Ob in der Kommission selbst durch diese unglückliche Fassung schon Mißverständnisse entstanden sind, wissen wir nicht. Der Bericht schweigt darüber. Er erwähnt nur noch die korrekte Ansicht des Staatsministers Delbrück[3]) über diesen Antrag:

> „Der Präsident des Bundeskanzleramts erklärt sich dahin, daß er in der beantragten Umstellung keine sachliche Aenderung erblicke." —

Am 20. Mai begannen die Berathungen der Vorlage im Plenum in zweiter Lesung. Nach Erledigung des Kommissionsreferats ergriff zunächst der Abgeordnete von Treitschke das Wort. Aus seiner Rede heben wir folgenden Passus hervor[4]):

> „Die Monarchie aber, die kaiserliche Gewalt, die der Reichstag dort im Elsaß schaffen soll, sie soll auch alle die unveräußerlichen Rechte der Monarchie besitzen, und zu diesen rechne ich zum Mindesten das Eine, daß in dem monarchischen Staate nichts geschehen darf gegen den ausgesprochenen Willen des Monarchen."

---

[1]) Siehe oben S. 253 Anm. 3.
[2]) „Annalen" S. 870.
[3]) „Annalen" S. 869.
[4]) „Annalen" S. 887.

Wir glauben nicht, daß der Historiker von Treitschke, dessen ganze Ausführungen lediglich historischer und politischer Natur waren, mit diesem Satze staatsrechtliche Grundsätze entwickeln wollte. Auch Leoni scheint dies nicht darin gefunden zu haben, sonst hätte er gewiß diese Redewendung zu Gunsten seiner Theorie verwerthet. Aber auch, wenn wirklich Treitschke dies beabsichtigt hätte, so wäre dennoch damit gar nichts bewiesen. Denn jene Worte enthalten nur einen energisch ausgesprochenen Wunsch ohne jegliche Begründung in Hinblick auf den vorliegenden Entwurf. Daß zu den Rechten eines Monarchen in erster Linie ein Veto in der Gesetzgebung gehört, wird Niemand bestreiten. Daß aber der Kaiser in Elsaß-Lothringen ein solcher Monarch ist, dafür ist uns von Treitschke den Beweis schuldig geblieben

Im Verlauf der Debatte sind die präzisen Aeußerungen des Abgeordneten Wagener interessant und erwähnenswerth.[1]) Derselbe bezeichnet die durch den Antrag 8 geschaffene Aenderung ganz richtig als eine „Verdunkelung" des ganzen Verhältnisses; dennoch versagt er dem Amendement seine Zustimmung nicht, da eben eine materielle Aenderung darin nicht enthalten sei. Wie in der Kommission, so präzisirte auch im Reichstag der Präsident des Reichskanzleramts den Standpunkt der Regierung dahin,[2]) daß er in der Umstellung „der Alineas im § 3 auch heute noch und, nachdem er Zeit gehabt, sich die Umstellungen mit ihren Konsequenzen näher zu überlegen, keine sachlichen Aenderungen enthalten finde." Die dem Kaiser auch nach der Berathung der Kommission zustehenden Rechte der Staatsgewalt werden von Delbrück folgendermaßen formulirt:

> „Die Stellung des Kaisers endlich ist dahin — und zwar sowohl in der Vorlage der Regierungen, wie, ich wiederhole es, in der Vorlage der Kommission — präzisirt, daß der Kaiser die nicht zur Gesetzgebung gehörigen Rechte, als Kaiser, in Elsaß-Lothringen ausübt."

Diesen Ausführungen des Regierungsvertreters schloß sich im Wesentlichen in unserer Frage der Abgeordnete Lasker an, nur findet sich in seiner Rede ein sehr merkwürdiger Passus.[3]) Er sagt nämlich:

> „Was die kaiserliche Diktatur anbelangt, so ist es gleichgültig, wie der Kaiser diese innerlich auffasse, ob er sich sage, ‚Ich übe diese Gewalt im Namen oder in Vollmacht des Bundesrathes aus' oder ob er sich sage ‚Ich übe sie im eigenen Namen aus'."

Es ist ganz unverständlich, wie dieser hervorragende Parlamentarier den zwar praktisch wenig in's Auge springenden, in der Theorie des Staatsrechtes aber wichtigen Unterschied zwischen einer übertragenen Gewalt und einer Gewalt kraft eigenen Rechtes für so unbedeutend halten konnte.

Von den folgenden Rednern hat nur noch der Abgeordnete Roemer[4]) die Frage der Staatsgewalt behandelt. Er hat korrekt unterschieden, daß „Recht der Staatsgewalt" und „Ausübung der Staatsgewalt" zwei verschiedene Dinge seien. Dagegen bestreitet er die ganz einfache Folgerung dieses Unterschiedes, daß dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt wieder werde entzogen werden können. Diesen logischen Fehler in den Ausführungen des Abgeordneten

---

[1]) „Annalen" S. 897.
[2]) „Annalen" S. 901.
[3]) „Annalen" S. 903.
[4]) „Annalen" S. 920

Römer hat Seydel[1]) treffend widerlegt durch die Anführung des Kardinalsatzes des Staatsrechtes, daß ein durch Gesetz geschaffenes Recht auch durch Gesetz wieder beseitigt werden könne.

Die zweite Berathung des Entwurfes wurde geschlossen, ohne daß über die Staatsgewalt noch weiter diskutirt wurde. In der dritten Lesung wurde der Entwurf wiederum in die Kommission geschickt und schließlich im Plenum am 3. Juni erledigt, das Gesetz selbst unter dem Datum des 9 Juni am 14. Juni im „Reichsgesetzblatt" veröffentlicht. — Bezüglich der Staatsgewalt und der Gesetzgebung wurde der Entwurf in der Form Gesetz, wie ihn die erste Kommission festgestellt oder, richtiger gesagt, verschlechtert hatte.

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes geht somit hervor, daß der Wille des Gesetzgebers, wie er sich im Regierungsentwurf, in dem materiell im Wesentlichen übereinstimmenden Kommissionsentwurf, in den Erklärungen der Regierungs- und Volksvertreter kundgibt, entsprechend dem logischen Sinn des Gesetzes selbst, sich zusammenfassen läßt in dem Rechtssatz:

> Der Kaiser übt mit Einführung der Reichsverfassung die ihm delegirte Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen aus mit Ausnahme der Rechte der Gesetzgebung und Verfassungskompetenz,[2]) welche dem Reich verblieben sind.

§ 3.

Interpretation des Gesetzestextes.

Eine Bestimmung des Gesetzestextes des § 3 a. a. O. haben wir, Hand in Hand mit der Besprechung der Entstehung des Entwurfes, schon einer Interpretation unterworfen, indem wir festgestellt haben, welchen Sinn die Worte „die Staatsgewalt des Kaisers" im Zusammenhang des § 3 des Gesetzes haben. Es erübrigt noch an dieser Stelle zu untersuchen, welche Bedeutung dem Worte „ausüben" im Gesetze beizulegen ist, was vielleicht zur Beleuchtung der Lehre von der Staatsgewalt[3]) in Elsaß-Lothringen beiträgt.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch bedeutet das Wort „ausüben" soviel wie bethätigen, eine Thätigkeit vollziehen, eine Handlung begehen. In der Jurisprudenz ist das Objekt solcher Bethätigung nicht jedes Thun, sondern gewöhnlich ein Recht, eine Befugniß. Dieses Recht, welches man bethätigt, indem man die in demselben abstrakt enthaltene Befugniß durch konkrete Handlungen verwirklicht, kann nun von verschiedener Herkunft sein: 1. einmal kann der Bethätigende infolge seiner ihm subjektiv zukommenden Stellung im Rechtsverkehr kraft seiner Persönlichkeit ein für allemal berechtigt sein, diese Befugniß zu bethätigen, oder 2. es ist aber auch möglich, daß dem einen im Rechtsverkehr diese Befugniß zukömmt, daß aber dieser die Bethätigung der Befugniß aus einem oder dem anderen Grunde auf einen Dritten überträgt.

Beidemal ist es dieselbe Person, welche die Befugniß bethätigt, „sie ausübt", nur mit dem Unterschiede, daß im einen Falle der Bethätigende auch das Recht der immerwährenden Bethätigung besitzt, während im anderen Falle

---

[1] a. a. O. S. 95.

[2] Mit diesem Ausdruck wollen wir die Zuständigkeit zur Regelung und Aenderung der Verfassung von Elsaß-Lothringen bezeichnen.

[3] Die einzelnen Bestimmungen des Vereinigungsgesetzes im § 3 über die Art der Ausübung der Gesetzgebung vor und nach Einführung der Reichsverfassung werden im 2. Abschnitt interpretirt.

ihm nur die Bethätigung durch einen anderen, den Inhaber des Rechtes, vorübergehend gestattet ist. Wie somit klar ist, bezeichnet das Wort „bethätigen" (also auch „ausüben") nur, daß Jemand eine abstrakte Befugniß praktisch verwirklicht, dagegen gibt dieses Wort gar keinen Aufschluß darüber, ob der die Thätigkeit Ausübende auch das immerwährende Recht der Ausübung besitzt, oder ob ihm die Ausübung dieses Rechtes nur vorübergehend von einem anderen übertragen ist.

Auch die deutschen Staatsgrundgesetze liefern einen Beweis dafür, daß das Wort „ausüben" im staatsrechtlichen Sprachgebrauch in jenem Sinne verwandt wird.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 sagt im Artikel 73 [1]:

„Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche Minister aus."

Die Verfassungen von Württemberg [2], Sachsen [3] und Hessen [4] definiren die Rechtsstellung des Monarchen folgendermaßen:

„Der König (Großherzog) ist das Haupt (souveräne Oberhaupt) des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung (Hessen: von ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde) festgesetzten Bestimmungen aus."

Diese Verfassungsartikel [5] beweisen durch ihre Fassung deutlich, daß das „Ausüben" eines Rechtes und die „Innehabung" eines Rechtes verschiedene Dinge sind, sonst wäre der in den Verfassungen gewählte Zusatz „und übt sie . . . . . . aus" ohne jeden Zweck und ohne Bedeutung. Andererseits ist nicht anzunehmen, daß in so wichtigen, grundlegenden Urkunden Worte gebraucht werden, welche nicht unbedingt zur Präzisirung und Abgrenzung der gegebenen Begriffe nöthig sind.

Am besten aber wird der Gegensatz zwischen „Ausüben" und „Innehaben" durch die Bestimmungen der einzelnen Verfassungen über die „Regentschaft" beleuchtet. So sagt die Preußische Verfassungsurkunde [6]:

„Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus."

Noch charakteristischer ist der Wortlaut der Württembergischen [7] und Sächsischen [8] Verfassung:

„Der Reichs- (Regierungs-) verweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königs (Sachsen: unter dessen Namen) verfassungsmäßig aus."

Während also im Normalfalle der Monarch die Staatsgewalt nicht nur zu eigenem Rechte — gemäß der Verfassung — inne hat, sondern sie auch thatsächlich ausübt, theilt sich dies für den Fall der Regentschaft: Hier ist der

---

[1] Abgedruckt bei Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft II S. 15.
[2] V.-U. vom 25. September 1819, § 4.
[3] V.-U. vom 4. September 1831, § 4.
[4] V.-U. vom 17. Dezember 1820, A. 4.
[5] Eine ähnliche Bedeutung hat das Wort „ausüben" auch in den Art. 62, 36 der Preuß. V.-U. und in den Art. 2, 35 und 52 der Reichsverfassung.
[6] V.-U. vom 31. Januar 1850, Art. 58.
[7] a. a. O. § 14.
[8] a. a. O. § 12.

Monarch nur Inhaber der Staatsgewalt, während der Regent dieselbe thatsächlich ausübt.[1])

Wendet man die so gewonnenen Regeln auf das Gesetz vom 9. Juni 1871 an, so gelangt man zu folgender Ueberlegung: Aus dem Wortlaute des § 3 „die Staatsgewalt übt der Kaiser aus“ kann man nur schließen, daß der Kaiser die (näher bezeichneten) Rechte der Staatsgewalt wirklich bethätigen soll: daß ihm diese Rechte als eigene zustehen sollen, läßt sich daraus nicht entnehmen und ist auch aus keiner sonstigen Bestimmung des Gesetzes zu folgern. Ueber die „Innehabung“ der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ist in diesem Gesetze überhaupt nichts gesagt, somit auch keine Veränderung in dieser Beziehung herbeigeführt. Folglich müssen wir annehmen, daß die Staatsgewalt als subjektives Recht trotz dieses Gesetzes unverändert weiter Demjenigen zu eigenem Rechte zusteht, dem sie auch vor dem Gesetze zustand, also dem Reiche.

Durch das Vereinigungsgesetz ist also für Elaß-Lothringen ein theilweise analoger Zustand geschaffen worden, wie für eine Monarchie in dem oben geschilderten Falle der Regentschaft: Recht und Ausübung der Staatsgewalt sind nicht, wie im Normalfalle, in einer Hand vereinigt, sondern vertheilt auf zwei Rechtssubjekte. Wie bei der Regentschaft der Inhaber der Staatsgewalt regierungsunfähig ist und deßhalb die Ausübung derselben kraft der Verfassung einem Anderen zufällt, so ist hier der Inhaber der Staatsgewalt — das Reich — nicht gewillt, in der gewöhnlichen Weise selbst die Regierung auszuüben, und hat die Ausübung derselben, wie wir gesehen haben, zum Theil einem anderen, dem Kaiser, mittels Gesetzes verliehen. Wie für den Regenten die Verfassung die Grundlage seiner Befugniß bildet, so ist für den Kaiser der im Reichsgesetz ausgesprochene Wille des Reiches die Quelle seines Rechtes. Die Ausübung der Staatsgewalt des Regenten ist somit abhängig von den Bestimmungen der Verfassung, ihre Dauer durch sie fixirt. Die Ausübung der Staatsgewalt des Kaisers in Elsaß-Lothringen ist abhängig von dem Willen des Reiches, ihre Dauer allein durch den Willen des Reiches bestimmt.

Durch alle Regierungshandlungen des Kaisers in Elsaß-Lothringen wird daher nur der Wille des Reiches kundgegeben. Dieser Gedanke kann nicht besser ausgedrückt werden, als durch die dem Art. 17 der Reichsverfassung entsprechende Formel:

Der Kaiser übt die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen, soweit sie ihm delegirt ist, aus „im Namen des Reiches.“[2]).

§ 4.

Kritik der Leoni'schen Ansicht.

Das Resultat unserer Untersuchung weicht zunächst von allen den Schriftstellern ab, welche annehmen, daß der Kaiser die volle Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ausübe; sie sind zumeist durch die aus dem Kommissions-

---

[1]) Der Gegensatz zwischen Ausübung und Innehabung findet im Privatrechte eine gewisse Analogie. Der Innehabung eines öffentlichen Rechts entspricht das Eigenthumsrecht an einer Sache, der Ausübung entspricht der Besitz. Aus dem bloßen Besitze, wie aus der Ausübung allein ist nicht ersichtlich, wer Eigenthümer der Sache, beziehungsweise Inhaber des Rechtes ist.

[2]) Leider hat die Kommission diese prägnanten Worte „im Namen des Reiches“ aus dem Entwurf gestrichen; siehe darüber auch Seydel, staatsrechtliche und politische Abhandlungen S. 71: „Der Zusatz hätte die Wahrheit ausgedrückt!“ —

antrag 8 entstandene Fassung des Gesetzes zu ihrer irrigen Ansicht gelangt. Einer besonderen Widerlegung derselben bedarf es nicht.

Prinzipiell sind wir aber zu einer Verwerfung der Leoni'schen Ansicht veranlaßt. Leoni[1]) sucht seine oben[2]) geschilderte Ansicht durch folgenden Gedankengang zu beweisen. Er sagt:

1. Die Staatsgewalt über Elsaß-Lothringen ist virtuell von der Reichsgewalt unterschieden.
2. Dem Kaiser ist mit der Staatsgewalt auch die gesetzgebende Gewalt übertragen, so daß alle in der Landesstaatsgewalt begründeten Hoheitsrechte in seiner Hand vereinigt sind.
3. Folglich ist Elsaß-Lothringen ein Staatswesen und der Kaiser reichsgesetzlich zum Herrscher über das Land eingesetzt.

Gegen die Schlußfolgerung wäre nichts einzuwenden, wenn die Voraussetzungen richtig wären.

Die Unrichtigkeit der ersten Voraussetzung (1) haben wir schon oben[3]) nachzuweisen versucht, indem wir zu dem Schluß gelangten, daß die Reichsgewalt und die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen identisch sind und von einer Trennung derselben nicht gesprochen werden kann. An diesem schon seit dem Friedensvertrag bestehenden Rechtszustande hat auch das Vereinigungsgesetz durch keine einzige Bestimmung eine Veränderung hervorgerufen. — Auch die weitere Voraussetzung Leoni's (2) stimmt nicht überein mit dem Resultate, welches uns die Entwicklungsgeschichte des Gesetzes geliefert hat, daß nämlich die dem Kaiser delegirte Staatsgewalt nicht eine volle ist, sondern daß ihm Gesetzgebung und Verfassungskompetenz vom Reich ausdrücklich nicht übertragen sind. Auch die Argumentation Leoni's vermag uns nicht zu überzeugen. Auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes eingehend, betont er,[4]) der § 3 des Regierungsentwurfes hätte die falsche Vermuthung aufkommen lassen können, als sei „der Kaiser nur als höchstes Organ der Landesverwaltung eingesetzt worden, und als seien ihm nur vorübergehend bis zur Einführung der Reichsverfassung auch gesetzgeberische Funktionen übertragen worden". Dann bespricht er die Aenderung, welche die Kommission an dem Entwurf vorgenommen hat. Er sagt, es sei zwar von mehreren Rednern betont worden, „daß durch die Umstellung nichts geändert werde", aber es sei doch wiederholt hervorgehoben worden, „daß die Umstellung zu dem Zwecke geschehen sei, um deutlich und bestimmt hervortreten zu lassen, daß dem Kaiser die Gesammtheit der Staatsgewalt zustehe".

Demgegenüber ist mit Rücksicht auf unsere früheren Ausführungen Folgendes klarzustellen:

Der Regierungsentwurf war in seiner Fassung ganz und gar nicht zweideutig und es konnte und kann demselben nichts anderes entnommen werden, als daß die Gesetzgebungsgewalt nicht dem Kaiser übertragen worden ist. Was die unzweckmäßige Aenderung der Kommission an dem § 3 des Entwurfes anbetrifft, so haben nicht nur „mehrere Redner" betont, daß die Umstellung keine materielle Aenderung enthalte, sondern es haben sich sämmtliche Redner, allen voran der Regierungsvertreter, dahin geäußert, daß sie in dem Amendement keine Aenderung erblickten und nur mit dieser Begründung überhaupt dem An-

[1]) a. a. O. S. 5 und 6.
[2]) Siehe oben S. 250 ff.
[3]) Siehe oben § 1.
[4]) a. a. O. S. 5.

trage 8 zugestimmt. Auch konnte der Abänderungsvorschlag nicht, wie Leoni meint, bezwecken, die Thatsache zu präzisiren, daß dem Kaiser die Gesammtheit der Staatsgewalt zustehe. Denn es ist unmöglich, daß eine Wortkomposition eine Thatsache hervorzuheben im Stande ist, welche dem Sinne und der Bedeutung der Worte, wie wir nachzuweisen versuchten, direkt widerspricht.

Leoni geht dann auf die Berathungen des Gesetzes vom 2. Mai 1877 über und glaubt, die „richtige" Auffassung gelange daselbst zum Ausdruck. Er beschränkt sich in seiner Beweisführung darauf, mittelst zweier Zitate die Richtigkeit seiner Argumentation nachzuweisen [1]). Er berichtet, daß gegenüber einer irrigen Auffassung des Abgeordneten von Schorlemer der Abgeordnete Haenel und mit diesem materiell übereinstimmend der Regierungskommissar konstatirt hätten, daß „an dem Vetorechte des Kaisers in der Landesgesetzgebung Elsaß-Lothringens nicht das Mindeste geändert werde". Mit diesem einen Zitate in Verbindung mit seinen obigen Ausführungen will Leoni beweisen, der Kaiser besitze die Staatsgewalt, einschließlich des Gesetzgebungsrechtes.

Diese ganzen Berathungen hat Leoni mißverstanden. Obwohl wir im späteren Zusammenhang das Gesetz von 1877 noch erörtern werden [2]), muß in Widerlegung der Leoni'schen Ansicht hier kurz auf dasselbe eingegangen werden.

Bekanntlich bestimmte das Gesetz von 1877 im § 1, daß „Landesgesetze für Elsaß-Lothringen vom Kaiser erlassen werden, wenn der . . . . . Landesausschuß denselben zugestimmt hat", während es im § 2 den Weg der Reichsgesetzgebung vorbehält. Der Abgeordnete von Schorlemer-Alst [3]) hatte nun allerdings fälschlich aus dem Wortlaut „erlassen werden" geschlossen, der Kaiser müsse, wenn Bundesrath und Landesausschuß zugestimmt hätten, ein Gesetz erlassen, er hätte also für den Fall des § 1 des Gesetzes kein Veto, wie er es provisorisch für den Fall des § 3, Absatz 2 des Gesetzes von 1871 gehabt hatte. Demgegenüber konstatirte nun der Abgeordnete Haenel [4]) mit Recht, daß dies nicht der Fall sei, sondern daß Zweck und Sinn des neuen Gesetzes sei, dem Kaiser für diesen speziellen Fall das Sanctionsrecht zu gewähren. Das Veto, von welchem in diesem Zusammenhang die Rede ist, ist lediglich ein Veto, welches der § 3, Abs. 1 des Gesetzes von 1871 dem Kaiser provisorisch zugebilligt hat, ein Veto, wie es weiter nur für den Fall des § 1 des Gesetzes von 1877 existirt, ohne jegliche generelle Ausdehnung, also keineswegs ein absolutes, uneingeschränktes Veto, welches ein definitives Gesetzgebungsrecht in sich birgt. Mit anderen Worten: Es handelte sich bei dieser Debatte um einen ganz bestimmten Punkt, um ein jus singulare, das bei der prinzipiellen Zuständigkeitsfrage nicht ausschlaggebend ist. Es hat dem Abgeordneten Haenel aber nichts ferner gelegen, als mit diesen Worten zu sagen, daß dem Kaiser — von diesem Sonderfall abgesehen — ein Vetorecht in Elsaß-Lothringen zustände. Die Unrichtigkeit der Schlüsse, welche Leoni aus diesen Worten zieht, zeigt aber klar und deutlich die von ihm selbst angezogene Erklärung des Regierungskommissars, des Unterstaatssekretärs im Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen Herzog, welcher ausführte: [5])

„Ich halte es indessen für geboten, ... zunächst zu konstatiren, daß auch die Regierung eine Veränderung in den Rechten des Kaisers, als

[1]) a. a. O. S. 5 a. E. u. S. 6.
[2]) Siehe unten S. 271.
[3]) Stenogr. Bericht 1877, 3. Leg.-Periode, 1. Session, Bd. 1, S. 258.
[4]) Stenogr. Bericht, a. a. O. S. 261.
[5]) Stenogr. Bericht, a. a. O. S. 270.

Trägers der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen, wie sie durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 festgestellt worden sind, durch diese Vorlage nicht erkennt".

Auch durch das Gesetz vom 2. Mai 1877 ist also an den bisherigen Bestimmungen über die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen nichts geändert worden und es ist in den Verhandlungen des Gesetzes nichts zu Tage getreten, was für die Leoni'sche Ansicht spricht.

Leoni behauptet weiter unter der Rubrik „die rechtliche Stellung des Kaisers" [1]), die Thatsache, daß das Recht des Kaisers ein abgeleitetes sei, daß seine Staatsgewalt nicht in seiner Person, sondern im Reich wurzele, schließe nicht aus, daß der Kaiser als Landesherr zu betrachten sei. Auch die Monarchen der einzelnen deutschen Bundesstaaten seien dem Reich dadurch untergeordnet, daß die Reichsgewalt selbständig ihre Zuständigkeit erweitern könne. Trotz der Unterwerfung unter eine andere Gewalt sei eine Landeshoheit denkbar, „so lange durch die Unterwerfung die Entfaltung eines besonderen staatlichen Willens nicht verhindert wird."

Soweit diese Ausführungen Leoni's allgemein staatsrechtlicher Natur sind, können wir sie nur vollkommen billigen. Ganz gewiß muß man vom Standpunkte der Bundesstaatstheorie aus sagen, daß die Unabhängigkeit (Souveränetät) kein unbedingtes Erforderniß eines selbständigen Staatswesens ist.

Aber Leoni unterschätzt den Gegensatz zwischen eigenem und abgeleitetem Recht. Wäre der Kaiser zum Landesherrn von Elsaß-Lothringen wirklich bestellt — wie er es thatsächlich nicht ist — so würde ihn seine Abhängigkeit vom Reiche und der Reichsgewalt gar nicht hindern, Landesherr in Elsaß-Lothringen zu sein. Trotz der über ihm stehenden Reichsgewalt übt der König von Sachsen in seinem Lande als Landesherr königlich sächsische Rechte, nicht aber Reichsrechte aus, und ebenso die übrigen Monarchen. Was aber der Kaiser in Elsaß-Lothringen ausübt, das ist die Staatsgewalt des Reiches, nicht eine elsaß-lothringische; [2]) denn eine solche, getrennt von derjenigen des Reiches, ist nicht konstituirt. Und eben dadurch, daß dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt vom Reich übertragen wurde, dadurch, daß diese Staatsgewalt nur eine vom Reich abgeleitete ist, ist der Kaiser nicht zum Subjekt, sondern nur zum „Träger" gemacht worden, er ist ebensowenig Landesherr, wie ein Regent „Landesherr" ist. Der Grund also, weshalb der Kaiser nicht die Landeshoheit in Elsaß-Lothringen besitzt, ist nicht in seiner Abhängigkeit von der Reichsgewalt allein zu suchen, wie Leoni meint, sondern in dem Mangel eines besonders konstituirten staatlichen Willens in Elsaß-Lothringen. Daß ein solcher im Reichsland existirt, hat Leoni nicht nachgewiesen; auch durch das Vereinigungsgesetz ist, wie wir gezeigt haben, ein derartiger Wille nicht geschaffen worden [3])

---

[1]) a. a. O. S. 48

[2]) Bezeichnend dafür ist der Wortlaut des Vereinigungsgesetzes „die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen." Es heißt nicht die elsaß-lothringische Staatsgewalt, auch nicht die Staatsgewalt von Elsaß und Lothringen; die beiden letzten Ausdrücke hätten auf eine selbständige „elsaß-lothringische Staatsgewalt" schließen lassen.

[3]) In diesem Zusammenhang bemerkt Leoni S. 48 auch, irreführend sei die Behauptung einer Reichsgerichtsentscheidung, daß dem Kaiser die Staatsgewalt „als Organ des Reiches" zustehe. Denn die Eigenschaft des Kaisers als Organ des Reiches sei nur bestimmend gewesen, ihm die Staatsgewalt zu übertragen; eine Berechtigung dazu könne er aus jener Eigenschaft nicht ableiten; das Reich hätte gerade so gut jedem anderen Bundesfürsten dieselbe übertragen können. Damit scheint uns Leoni den Wortlaut der Entscheidung mißverstanden zu haben. Es heißt nämlich Entscheidungen des Reichsgerichts in

Die ganze Beweisführung Leoni's zu Gunsten seiner Theorie von der Staatsgewalt leidet somit, wie uns scheint, vornehmlich an dem Fehler, daß er auf Grund einzelner, aus dem Zusammenhang gerissener Zitate sein Urtheil gefällt hat; eine gründliche Erforschung des Berathungsmaterials hätte ihn zweifellos zu anderen Resultaten geführt. Zudem hat er vielfach sich verleiten lassen, jenen Aeußerungen einzelner Abgeordneten zu viel Gewicht beizulegen. Gewiß sind die Berathungen eines Gesetzes werthvolles Material für die Erforschung des Willens des Gesetzgebers und insofern haben auch wir sie zu benutzen versucht. Aber — sie sind es nicht ausschließlich und unbedingt.[1]) In erster Linie gilt es, zu erforschen, nicht, was ein einzelner Abgeordneter im Auge hat und herausliest, sondern vielmehr was in Wahrheit nach staatsrechtlicher und logischer Interpretation Sinn der Gesetzesstelle ist. Allerdings bedarf es ja bei dem, wie wir zu zeigen glaubten, nicht sehr glücklich redigirten Texte des Vereinigungsgesetzes einiger Vorsicht, um zu erkennen, was das Gesetz in Wirklichkeit bezweckt, und die Reichstagskommission ist Schuld daran, wenn Leoni S. 47 argumentirt: „Der Kaiser übt, wie es im § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 gesagt ist, die Staatsgewalt, also die ganze Staatsgewalt aus." Folglich sei er ein Monarch!

Wir kommen somit zum Resultate, daß die Leoni'sche Ansicht weder durch Motive und Parlamentsverhandlungen bestätigt wird, noch dem nach den Grundsätzen der Logik aus dem Wortlaut abstrahirten Sinne des Gesetzes entspricht. Leoni's These, dem Kaiser sei durch das Vereinigungsgesetz die ganze Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen als Herrscher übertragen worden, ist hienach unrichtig aus folgenden Gründen:

1. Der Kaiser besitzt nicht die gesammte Staatsgewalt, sondern nur einen Theil derselben, nämlich die Staatsgewalt außer der Gesetzgebung. Ein Träger nur einzelner Rechte der Staatsgewalt ist aber niemals Monarch.

2. Der Kaiser besitzt die Staatsgewalt, auch wenn sie eine volle wäre, nicht zu eigenem Recht, sondern es ist ihm nur die Ausübung derselben übertragen worden. Monarch ist aber nicht derjenige, welcher nur eine delegirte, fremde Staatsgewalt ausübt.[2])

§ 5.

Resultat.

Unsere Untersuchung hat als Resultat ergeben, daß durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 in Elsaß-Lothringen folgender Rechtszustand geschaffen ist:

I. Das Recht der Staatsgewalt als solches, als „eigenes Recht", steht nach wie vor dem Reiche zu.

Strafsachen Band X S. 313 f.: „Diese ihm vom Reiche übertragene Gewalt steht dem Kaiser nicht in seiner Eigenschaft als Bundesfürst, sondern als Organ des Reiches zu." Dies bedeutet aber nicht, wie Leoni meint, der Kaiser hat als Organ des Reiches, d. h. weil er Kaiser ist, diese Gewalt erhalten, sondern das Reichsgericht will damit nur konstatiren, daß die dem Kaiser verliehene Befugniß eine von seinen bisherigen Rechten unabhängige und neue ist und daß er durch diese Delegation wiederum zum Organe des Reiches gemacht ist, d. h. Rechte des Reiches für dasselbe ausübt.

[1]) Siehe auch Seydel Komm. S. 95: „Die Reichstagsverhandlungen sind kein Gesetzbuch."

[2]) Mit dieser Ablehnung der Leoni'schen Lehre von einer in Elsaß-Lothringen für den Kaiser konstruirten selbständigen Staatsgewalt fällt auch im wesentlichen dessen These von einem besonderen Staate, oder, wie er es nennt, von einem Staatswesen Elsaß-Lothringen; denn ohne Staatsgewalt ist kein Staat denkbar.

II. Diese Staatsgewalt des Reiches wird ausgeübt:
1. theils unmittelbar von dem Reich selbst, soweit es sich um Verfassung, Gesetzgebung und Gesetzgebungskompetenz handelt;
2. theils mittelbar durch den Kaiser, welchem die übrigen Rechte der Staatsgewalt zur Ausübung im Namen des Reiches delegirt sind.

In welcher Weise nun das Reich die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen ausübt, soll im nächsten Abschnitte ausgeführt werden.

Zweiter Abschnitt: Die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen.

§ 6.

Erste Periode: Giltigkeitsdauer des Absatzes 2, § 3 des Gesetzes von 1871.

So wichtig, wie die staatsrechtliche Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Reich, war auch die Ermöglichung einer sofortigen Wirksamkeit der Staatsfunktionen in dem neu erworbenen Reichsland. Es galt, den Rechtszustand, welchen die völkerrechtliche Okkupation geschaffen, möglichst abzukürzen und an Stelle der diktaturartigen Normen des Völkerrechts die dem täglichen Verkehrsleben mehr angepaßten Bestimmungen des Staatsrechtes treten zu lassen. Diejenige Funktion des Staates, welche die wichtigste ist, — die Gesetzgebung — mußte ins Leben gerufen, für sie mußte die Form geschaffen werden.

Der Gesetzgebungsweg wie er in der Reichsverfassung vorgezeichnet ist, konnte nicht ohne weiteres in Elsaß-Lothringen maßgebend sein, denn die Reichsverfassung war ja noch nicht sofort in Elsaß-Lothringen eingeführt worden. So war es denn eine zweite Aufgabe des Vereinigungsgesetzes, festzustellen, wie das Reich seine Gesetzgebungsgewalt im Reichsland ausüben wolle. Es lag auf der Hand, daß das Reich seine eigenen, schon vorhandenen Organe zur Handhabung der Gesetzgebung berufen würde, und daß es in einem Momente, wo es galt, möglichst rasch eine Bestimmung zu treffen, keine neuen Organe kreiren würde; dies wurde der späteren Entwicklung überlassen.

Andererseits wäre es das natürlichste gewesen, diese Organe des Reiches bei der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen in derselben Weise in Funktion treten zu lassen, wie sie im Reich an der Gesetzgebung betheiligt sind. Mit anderen Worten: die Gesetzgebungsform der Reichsverfassung durch das Vereinigungsgesetz im Reichsland einzuführen. Dies ist nicht geschehen, vermuthlich, weil man diese Form für eine Zeit, wo die Gesetzgebungsmaschine stark beschäftigt werden sollte, für zu umständlich hielt. Die Gesetzgebung war für diese Epoche vielmehr nach Absatz 2 (auch 3) des § 3 folgendermaßen geregelt:

Der Kaiser ist bei Ausübung der Gesetzgebung 1) im allgemeinen nur an die Zustimmung des Bundesrathes; 2) bei Aufnahme von Anleihen oder sonstigen, die Reichskasse belastenden Garantien für Elsaß-Lothringen auch noch an die Zustimmung des Reichstags gebunden. Auch diese Fassung des Gesetzes ist redaktionell verunglückt. Das wichtigste Moment ist möglichst unscheinbar berührt, wenn das Gesetz sagt: „Der Kaiser ist bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung . . . . . . gebunden." Viel deutlicher u. E. hatte der erste Regierungsentwurf den Zustand definirt mit den Worten:

> „Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser ausgeübt."[1])

---

[1]) S. „Annalen" a. a. O. S. 847.

Denn das Charakteristische der für diese Epoche geltenden Gesetzgebungsform ist nicht die Bindung des Kaisers an Bundesrath und eventuell Reichstag, sondern der Umstand, daß der Kaiser es ist, welcher in dieser Zeit die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen für das Reich ausübt, welcher also vom Reich für diese Zeit zu dem wichtigen Berufe des Gesetzgebers bestellt ist. Formell staatsrechtlich hat also das Reich die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes für diese Epoche dem Kaiser delegirt. Der Kaiser war für diese Zeit somit mit einem Regierungsrechte ausgestattet, wie es sonst nur einem Landesherrn in seinem Staate zustand: er war — im Gegensatz zu seiner Stellung im Reiche — ein gesetzgebender Faktor im Reichsland und noch dazu, wie der Wortlaut des Gesetzes klar ergibt, der sanktionirende. Laband[1]) leitet diese Delegation vom Reich an den Kaiser auch noch aus Absatz 1 des § 3 ab. Er sagt nämlich, da der Kaiser die Staatsgewalt ausübe und die Gesetzgebung nichts anderes als Bethätigung der Staatsgewalt sei, so stehe dem Kaiser die Ausübung der Gesetzgebung zu. Wir halten diese Deduktion, besonders bei dem verfänglichen Wortlaut des Gesetzes, für nicht ganz korrekt. Bei näherer Untersuchung ergibt sich nämlich, daß der Kaiser auch nicht in diesem Zeitraum die volle Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ausübt. Zwar übt er in dieser Epoche neben den anderen Rechten der Staatsgewalt auch das der Gesetzgebung aus, und es ist klar, daß diese Gesetzgebung die Gebiete der Reichs- und Landesgesetzgebung umfaßt, wie dies auch die Motive unter IV[2]) richtig hervorheben. Was ihm aber auch in dieser Periode fehlt, das ist die Ausübung der Verfassungs-Kompetenz. Diese wird nach wie vor auch vom Reiche ausgeübt. Denn es ist mit keinem Worte im Gesetz von 1871 gesagt, daß der Kaiser darüber zu bestimmen habe; folglich hat sich das Reich dieselbe vorbehalten. Es kann somit jederzeit das Reich, und nicht der Kaiser, verfassungsrechtliche Bestimmungen über Elsaß-Lothringen erlassen und solche, die schon erlassen sind, abändern. Dieser Grundsatz hat seine praktische Verwirklichung gefunden im Reichsgesetz vom 20. Juni 1872.[3]) Mit diesem ist der im Vereinigungsgesetz festgesetzte Termin für die Wirksamkeit der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen abgeändert worden und damit die dem Kaiser delegirte Gesetzgebungsbefugniß um 1 Jahr, bis zum 1. Januar 1874, vom Reich verlängert worden.[4]) Ebensogut wäre es möglich gewesen, die dem Kaiser übertragene Gesetzgebungsbefugniß zu verkürzen und durch Reichsgesetz auch wieder zurückzuziehen. Nicht minder hätte das Reich in diesem Zeitraum bestimmen können, daß fortan bis zur Einführung der Reichsverfassung nicht mehr der Kaiser, sondern z. B. der Bundesrath die Gesetzgebung ausübe. Wäre die Laband'sche Ansicht richtig, dann hätte der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes das Gesetz vom 20. Juni 1872 erlassen müssen, er wäre also imstande gewesen, seine Gesetzgebungsbefugniß beliebig lange auszudehnen.

Wer also wie der Kaiser zwar verschiedene Rechte der Staatsgewalt — darunter das wichtige der Gesetzgebung —, diese aber nur für eine vom Reich festgesetzte, von demselben jederzeit abänderbare Reihe von Jahren auszuüben berechtigt ist, somit also durch die Gesetzgebungskompetenz eines anderen beschränkt ist, von dem kann man nicht kurzweg sagen, daß er die volle Staats-

[1]) I, S. 721.
[2]) „Annalen" a. a. O. S. 847.
[3]) Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß dieses Gesetz gemäß Art. 5 der R.-V. zustande kam.
[4]) Siehe Laband, I, S. 728.

gewalt ausübe. Es lassen sich somit nicht schon aus Absatz 1 — wie Laband meint —, sondern erst aus den Worten des Abs. 2 „bei Ausübung der Gesetzgebung" die dem Kaiser delegirten Rechte ableiten.

Für den Zeitraum bis zur Einführung der Reichsverfassung galt daher bezüglich der Gesetzgebung im Reichsland folgendes:

I. Die Gesetzgebung als Recht gehört dem Reiche.

II. Diese Gesetzgebung wird ausgeübt:

1) theils vom Reich selbst, soweit es sich um Verfassungskompetenz handelt;

2) theils via delegationis vom Kaiser, welcher als sanktionirender Faktor im allgemeinen nur der Zustimmung des Bundesrathes zur Giltigkeit eines Gesetzes bedarf.

§ 7.

Zweite Periode: Von dem Inkrafttreten der Reichsverfassung bis zur Einführung des Reichsgesetzes von 1877.

a) Interpretation des Gesetzestextes.

Mit dem 1. Januar 1874 lief die dem Kaiser übertragene Gesetzgebungsbefugniß ab. Der Kaiser hatte daher mit diesem Tage aufgehört, Gesetzgeber für Elsaß-Lothringen zu sein, die Ausübung dieses Rechtes fiel am 1. Januar 1874 an den Deleganten und Inhaber des Rechtes, das Reich, zurück. Es bleibt nunmehr zu untersuchen, in welcher Weise das Reich die Gesetzgebung in diesem Zeitraum ausübt. Die einzigen gesetzlichen Bestimmungen für diese Epoche sind im Absatz 4 des § 3 des Vereinigungsgesetzes enthalten. Dieser Passus war, wie seine einleitenden Worte „nach Einführung der Reichsverfassung" zeigen, gerade für den Moment, der uns jetzt beschäftigt, zugeschnitten und seine Wirksamkeit durch den Eintritt dieses Ereignisses bedingt bezw. befristet. Er besagt:

1. Das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten steht „dem Reiche" zu.

Mit diesen Worten ist kein uns neuer Gedanke ausgesprochen. Es wird nur auch für diesen Zeitraum die allerdings wichtige Thatsache konstatirt, daß dem Reiche in Elsaß-Lothringen die Gesetzgebung quoad ius zustehe. Dies ist eine einfache logische Konsequenz daraus, daß das Reich in Elsaß-Lothringen, wie wir nachgewiesen haben, Inhaber der Staatsgewalt ist. Aus diesem Gesichtspunkte erklärt es sich auch, daß das Reich „auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten" zuständig ist. Denn die Gesetzgebung in diesen Materien gehört nach Analogie der Bundesstaaten zur Zuständigkeit der in Elsaß-Lothringen herrschenden Staatsgewalt; diese steht aber wiederum dem Reiche zu, folglich ist die Gesetzgebungsbefugniß des Reiches in Elsaß-Lothringen eine unbeschränkte, sich auf alle Angelegenheiten erstreckende. Der Absatz 4 hebt somit etwas hervor, was nicht nur für diesen Zeitraum und, wie wir sehen werden, alle nachfolgenden gilt, sondern was auch schon in dem Zeitraum vor Einführung der Reichsverfassung galt. Denn in diesem übte zwar der Kaiser die Gesetzgebung aus, als Recht stand sie aber ebenfalls dem Reiche zu.

2. Die Worte im Absatz 4 „bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz" besagen die ebenfalls schon für den vorigen Zeitraum konstatirte That-

sache, daß die Regelung dieser verfassungsrechtlichen Fragen durch ein Reichsgesetz zu geschehen habe, mithin ebenfalls Reichssache ist

3. Doch wie steht es mit der Ausübung der Gesetzgebung in dem neuen Zeitraume? Welche Faktoren hat das Reich nunmehr damit betraut?

Wenn wir näher zusehen, ist eine direkte Beantwortung dieser Fragen in keinem Worte des Gesetzes enthalten. Dennoch läßt sich leicht erkennen, unter welchen Formen die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen sich nunmehr vollzieht: nämlich in der im Art. 5 der Reichsverfassung bezeichneten Form des Reichsgesetzes.

Dieser Rechtssatz ergibt sich theils unmittelbar, theils mittelbar aus der Thatsache der Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen.

Daß nach diesem Ereignisse nunmehr bezüglich der im Art. 4 der Reichsverfassung genannten Angelegenheiten die Gesetzgebungsform für Elsaß-Lothringen die des Reichsgesetzes sein werde, ist eine direkte Folge der Einführung der Reichsverfassung. Denn die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen einführen, heißt eben nichts anderes als die Bestimmungen in der Reichsverfassung mit Rechtswirksamkeit auch auf Elsaß-Lothringen übertragen, für unseren speziellen Fall mithin den für ganz Deutschland gemäß Art. 5 der Reichsverfassung erlassenen Reichsgesetzen auch Giltigkeit in Elsaß-Lothringen verleihen. Wird also gemäß Art. 4 in der Folge ein Reichsgesetz erlassen, so gilt es kraft Einführung der Reichsverfassung auch in Elsaß-Lothringen.

Es bleibt nunmehr noch zu bestimmen, in welcher Form Gesetze für die übrigen, sonst nicht zur Zuständigkeit des Reiches gehörigen Materien in Elsaß-Lothringen zustande kommen, oder sagen wir nach Analogie der Bundesstaaten, in welcher Weise die Landesgesetzgebung im Reichsland bethätigt wird.

Für diese Materien ist aus der Einführung der Reichsverfassung direkt nichts zu folgern. Denn das Reich hatte sich bisher mit diesen Materien nicht befaßt. Da aber die frühere Gesetzgebungsform (Delegation an den Kaiser) beseitigt ist, von einer neuen in dem Vereinigungsgesetz keine Rede ist, so muß nunmehr nach Einführung der Reichsverfassung mangels einer darüber bestehenden Bestimmung das Reich die „Landesgesetzgebung" im Reichsland unbedingt in der einzig im Reich möglichen und giltigen Gesetzgebungsform ausüben und das ist eben auch die in der Reichsverfassung fixirte Form des Reichsgesetzes. Dieser Schluß ist zwar ein negativer, aber dennoch ein so zwingender, daß man ihn vollständig nach den Grundsätzen der Logik aus zwei Prämissen als „conclusio" ableiten kann:

1. Dem Reich steht das Recht der Gesetzgebung auch in Materien der Landesgesetzgebung im Reichsland zu, ohne daß es eine Form der Ausübung besonders bestimmt hat.

2 Die einzige Gesetzgebungsform, welche im Reich besteht, ist das Reichsgesetz.

3. Folglich ist die Form der sogenannten Landesgesetzgebung auch das Reichsgesetz.

Es war somit für diese Periode an die Stelle des Kaisers als Gesetzgeber das Reich getreten. Hätte das Vereinigungsgesetz diesen allerdings leicht aus ihm zu interpretirenden Rechtssatz expressis verbis hervorheben wollen, dann hätte der Abs. 4 des § 3 folgende Fassung erhalten müssen:

> Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz nicht nur das Recht, sondern auch die Ausübung der Gesetzgebung in allen Materien dem

Reiche zu. Die Ausübung erfolgt nach den Grundsätzen der Reichsverfassung durch ein Reichsgesetz.

b) Parlamentarische Verhandlungen.

Es ist ebenso interessant wie lehrreich für die Beurtheilung der rechtlichen Lage dieses Zeitraumes, die Aeußerungen bei den parlamentarischen Verhandlungen des Vereinigungsgesetzes bezüglich unseres Abs. 4 zu verfolgen.

In den Programmreden der ersten Lesung war für diese, in der Zukunft erst praktisch werdende Frage kein Platz. Erst in der Kommission fand der Abs. 4 des Regierungsentwurfes die nöthige Beachtung. Es zeigt sich dies am besten daraus, daß zu diesem Passus fünf Anträge (Nr. 15—19 des Berichtes) eingebracht wurden, welche theils redaktionelle, theils materielle Aenderungen bezweckten. Am meisten charakteristisch in letzterer Hinsicht ist unbedingt der Antrag 19[1]), welcher besagt:

„Nach Eintritt der Wirksamkeit der Verfassung übt bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz der Kaiser das Recht der Gesetzgebung in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten mit Bundesrath und Reichstag aus."

Dieser Antrag enthielt also eine direkte Vorschrift, nicht über das Recht der Gesetzgebung, sondern vielmehr über die Ausübung, indem letztere in derselben Form erfolgen sollte, wie vor Einführung der Reichsverfassung bei Aufnahme von Anleihen. Zu gesetzgebenden Faktoren waren also Kaiser, Bundesrath und Reichstag bestellt. Die Pointe dieses Antrages gegenüber dem Regierungsentwurf, die Hinzufügung des Kaisers als gesetzgebender Faktor, war es aber gerade, welche dieses Amendement schon in der Kommission zu Fall brachte. So wurde zunächst, wie wir aus dem Kommissionsberichte[2]) erfahren, dagegen eingewendet, die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen solle doch Reichsangelegenheit bleiben; „das Gesetzgebungsrecht in Reichsangelegenheiten stehe aber nach der Reichsverfassung dem Bundesrath und Reichstag zu; eine Aenderung jetzt zu treffen, wie dies die Anträge bezwecken, dürfte nicht angemessen sein."

Speziell der Justizminister von Mittnacht[3]) war es, welcher den gefährlichen Keim dieses Antrages entdeckte, wonach der Antrag 19 eine weitere Konseqnenz der unrichtigen Interpretation des Antrages 8 bedeuten solle. Sehr korrekt fährt er dann fort:

„Der Entwurf wolle die Theilung zwischen den Faktoren, wie sie die Reichsverfassung normire, während die Vertheidiger des Antrages neues Staatsrecht machen wollen. Als Landesherr solle der Kaiser etwas Anderes sein, als im Reiche, wo er kein selbständiger Faktor der Gesetzgebung, sondern nur das einflußreichste Mitglied der Gesammtheit sei. In Folge dessen werde der Bundesrath eine erste, der Reichstag eine zweite Kammer. Diese Ansicht entspreche nicht dem Sinne des Gesetzentwurfes."

Wie wir aus der Gegenüberstellung des Antrages 19 und des Regierungsentwurfes ersehen, hat von Mittnacht den Sinn des letzteren, beziehungsweise des späteren Gesetzes richtig erkannt: Die Ausübung der Gesetzgebung ohne den Kaiser und zwar gemäß der Reichsverfassung. Auch die Kommission

[1]) „Annalen" a. a. O. S. 868.
[2]) „Annalen" a. a. O. S. 873.
[3]) „Annalen" a. a. O. S. 874.

ist diesmal der gefährlichen Klippe entgangen und hat mit 15 gegen 13 Stimmen den Antrag 19 beseitigt.

Bei der zweiten Lesung des Entwurfes im Plenum wurde neben den Fragen der Staatsgewalt auch die Stellung der gesetzgebenden Faktoren „nach Einführung der Reichsverfassung" lebhaft behandelt. So führte der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsminister Delbrück,[1]) in seiner ebenso präzisen, wie knappen Rede aus, daß durch die neue Vorlage — und hierbei zielt er offenbar auf Abs. 4 — die Bestimmungen der Reichsverfassung in keiner Weise beeinträchtigt würden,

> „wenn die Organe des Reiches für Elsaß-Lothringen ein Recht der Gesetzgebung ausüben, wie sie es den Bundesstaaten gegenüber nicht haben. Der Reichstag, so wenig wie der Bundesrath, ist ja eine Fachversammlung, lediglich zusammengesetzt aus Kapazitäten in Beziehung auf die einzelnen, im Art. 4 der R.-V. bezeichneten Objekte. Der Reichstag ist eine Vertretung ganz Deutschlands und befähigt, auch über andere Gegenstände ihr (!) entscheidendes Wort zu sprechen, als über diejenigen, die der Art. 4 aufzählt. Die Stellung des Bundesrathes sodann, die ja in vielfacher Beziehung ohnehin schon eine administrative ist, wird durch die Einfügung Elsaß-Lothringens in den Organismus in der Art, wie dies die Vorlage in Aussicht hat, in keiner Weise alterirt."

In diesen Worten ist in deutlicher Weise vom Regierungstisch anerkannt, daß die Gesetzgebungsform der Reichsverfassung auch in den Materien der „Landesgesetzgebung" mit der Vorlage eingeführt werden solle, und es ist gleichzeitig auch die politische Befähigung der dabei betheiligten Organe des Reiches, nämlich des Bundesrathes und Reichstages, zu dieser Erweiterung ihrer Befugnisse nachgewiesen. Unstreitig am klarsten interpretirt ist aber der Abs. 4 vom Abgeordneten Lasker.[2]) Er erblickt in demselben den direkten Grundsatz,

> „daß die Gesetze für Elsaß-Lothringen in derselben Weise zu Stande kommen sollen, wie die Reichsgesetze zu Stande kommen."

Die Bestimmungen dieses Absatzes sind für ihn „ein Nothbehelf, den wir in der Reichsverfassung angedeutet finden", für den ja thatsächlich eingetretenen Fall, daß bis zur Einführung der Reichsverfassung das Reichsland keine Landesverfassung erhalten sollte. Und wenn wir es kurz zusammenfassen wollen, was Regierung und Parlament mit dem Abs. 4 des § 3 beabsichtigt haben, wir können es nicht deutlicher als mit den Schlußworten Lasker's:

> „Bis das endgültige Definitivum durch Reichsgesetz geregelt wird, soll der Reichstag, mit Einschluß der Vertreter von Elsaß-Lothringen, mit dem Bundesrath einstweilen die Gesetzgebung wahrnehmen."

c) Kritik der Zorn'schen Ansicht und Resultat.

Steht einmal fest, daß das Reich die Landesgesetzgebung in Form eines Reichsgesetzes ausübt, so läßt sich auch einfach daraus ableiten, wie die Organe des Reiches bei der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen thätig werden: eben in der Weise, wie sie überhaupt bei dem Zustandekommen eines Reichsgesetzes betheiligt sind. Dies ist also:

---

[1]) „Annalen" a. a. O. S. 901.
[2]) „Annalen" a. a. O. S. 905.

1. Voraussetzung: Uebereinstimmung zwischen Reichstag und Bundesrath gemäß Art. 5 der Reichsverfassung.

2. Sanktion dieses Beschlusses durch dasjenige Organ, welches die Staatsgewalt im Reich repräsentirt: durch den Bundesrath.

3. Dem Kaiser liegt nach Art. 17 der Reichsverfassung lediglich die Pflicht ob, das zustandegekommene Gesetz auszufertigen und zu verkündigen.

Daraus, daß dem Bundesrath in dieser Periode die Sanktion des Gesetzentwurfes obliegt, mithin er darüber zu entscheiden hat, ob ein Entwurf Gesetz wird oder nicht, folgt, daß er in diesem Zeitraume, allerdings durch den Reichstag beschränkt, der Gesetzgeber in Elsaß-Lothringen ist.

Zorn[1]) kommt dem gegenüber zu einem ganz anderen, man möchte sagen entgegengesetzten Resultat. Er bezeichnet zunächst ganz korrekt „Reichsregierung und Reichsparlament" als „die Träger der partikularen Rechtsbildung", womit die Landesgesetzgebung gemeint ist, fügt aber dann hinzu:

> „jedoch mit der Modifikation, daß die Sanktion des Landesrechtes nicht, wie dies sonst für das Reich prinzipiell angenommen werden muß, durch den Bundesrath als den Repräsentanten der Reichssouveränetät erfolgt, sondern durch den Kaiser als den delegirten Vertreter des Souveräns in Ausübung der elsaß-lothringischen Landesstaatsgewalt. Der Bundesrath trat somit für diese Periode für das elsaß-lothringische Landesrecht ganz in die Stellung eines Oberhauses, einer Pairskammer und hatte nur die nämlichen Rechte, wie der Reichstag."

Zur weiteren Begründung dieser Ansicht und zur Widerlegung der anderen Autoren fährt Zorn[2]) fort:

> „Sanktion der Gesetze ist der höchste Akt der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt aber übt in Elsaß-Lothringen der Kaiser und daran wurde auch durch die Einführung der Reichsverfassung nichts geändert. Demgemäß stand auch in dieser Periode das Sanktionsrecht dem Kaiser zu."

Diese Ausführungen sind von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu beanstanden, und kontrastiren, wie uns scheint, stark mit dem Sinne des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers. Es läßt sich dagegen Folgendes geltend machen:

1. Zunächst rührt die Zorn'sche Ansicht nicht nur von einer falschen Beurtheilung der für diesen Zeitraum maßgebenden Bestimmungen her, sondern sie wurzelt viel tiefer, sie ist die Folge einer mißverständlichen Deutung des Vereinigungsgesetzes bezüglich der Staatsgewalt. Zorn geht zwar nicht soweit, wie Leoni, von dem wir oben gesehen haben, daß er dieselbe als ein vom Reich auf den Kaiser übertragenes Recht ansieht, aber er betrachtet den Kaiser als den „delegirten Vertreter der Souveränetät in Ausübung der elsaß-lothringischen Staatsgewalt." Wir beziehen uns zur Widerlegung dieses Satzes auf die ganzen Ausführungen in unserem Abschnitt I, wo wir nachzuweisen versucht haben, daß dem Kaiser auch nicht die **Ausübung der ganzen Staatsgewalt** delegirt ist, wenn auch der Wortlaut des Gesetzes von 1871 im ersten Augenblick dafür zu sprechen scheint. Die Folgerung Zorn's, daß dem Kaiser die Sanktion zustehe, weil er die Staatsgewalt ausübe, ist daher nichts anderes als ein Trugschluß und widerspricht dem Abs. 4 des § 3 a. a. O.

---

[1]) a. a. O. I S. 530 f. Ihm hat sich im Endresultat bei Beurtheilung der nämlichen Frage für den folgenden Zeitraum Leoni angeschlossen; siehe unten § 9b.

[2]) a. a. O. S. 531 Anm. 26.

2. Zorn selbst folgert aus seiner These, daß dadurch der Bundesrath die Stellung eines Oberhauses und die gleichen Rechte, wie der Reichstag erhalte. Dieses Resultat steht in grellem Widerspruch mit dem Willen des Gesetzgebers, den wir im vorigen bei Besprechung der Parlamentsverhandlungen kennen gelernt haben. Vor allem der Justizminister Mittnacht hat bei Prüfung des Antrages 19 zu erkennen gegeben, daß die Einführung des Zweikammersystems mit den Prinzipien der Reichsverfassung im Widerspruche stehe und es ist von allen Seiten anerkannt worden, daß durch das Vereinigungsgesetz an den Bestimmungen der Reichsverfassung bezüglich der gesetzgebenden Faktoren kein Wort geändert werden soll.

3. Abgesehen von seiner irrigen Ableitung aus der „Staatsgewalt“ hat Zorn seine „Modifikation“ bezüglich der Sanktion mit keinem Worte motivirt. Er würde auch schwerlich eine Belegstelle für dieselbe finden; denn wie wir schon gesehen haben, enthält ja gerade das Vereinigungsgesetz keine direkten Bestimmungen, welche die Ausübung der Gesetzgebung regeln sollen. Es hat aber eben dadurch, daß es sich bezüglich der Gesetzgebungsform, in Schweigen hüllte, die Anwendung der sonst allein bezüglich dieses Gegenstandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen, derjenigen der Reichsverfassung, ermöglicht. Die Frage, welches die Gesetzgebungsfaktoren in dieser Periode seien, ist also auf diese Weise durch dieses Schweigen aus einer speziell reichsländischen zu einer solchen des allgemeinen Reichsstaatsrechtes geworden. Folglich ist auch für die Ertheilung der Sanktion allein in der Reichsverfassung die Antwort zu suchen; denn da sie allein darüber bestimmt, wie das Reich seine Gesetzgebung jetzt auch in Elsaß-Lothringen ausübe, so kann auch sie allein darauf Antwort geben, wem die Sanktion in Elsaß-Lothringen zusteht: einzig und allein dem Bundesrath.

Dieses Resultat ist aber auch im Gegensatz zu dem Zorn'schen das einzig befriedigende. Denn da, wie Zorn, S. 531, Anm. 26 richtig ausführt, die Sanktion der Gesetze der höchste Akt der Staatsgewalt ist, und das Reich das Recht der Staatsgewalt bezüglich der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen ausübt, die Staatsgewalt des Reiches aber auch im Bundesrath verkörpert ist, so ist es vollständig folgerichtig, daß der Bundesrath sanktionirt.

Wir kommen somit nach Ablehnung der Zorn'schen These zur Aufstellung folgender Grundsätze für diesen Zeitraum:

I. Das Recht der Gesetzgebung steht dem Reiche zu.

II. Diese Gesetzgebung wird ausgeübt für sämmtliche Materien vom Reich selbst nach den Grundsätzen der Reichsverfassung.

III. Demgemäß ist der Bundesrath der sanktionirende Faktor der Gesetzgebung.[1])

Dritte Periode: Die Neuzeit.

§ 8.

Ueberschrift und § 1 des Gesetzes von 1877.

Daß der durch die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen geschaffene Zustand, speziell was die Gesetzgebung anbetrifft, kein definitiver

[1] Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß dem Kaiser gemäß § 8 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 gewissermaßen als Ueberbleibsel der Gesetzgebungsform der ersten Periode ein Nothverordnungsrecht (unter Zustimmung des Bundesrathes) bei gewissen Voraussetzungen „auch nach Einführung der Reichsverfassung“ gewährt ist. Das nähere siehe bei Laband I, S. 735 ff., Leoni, S. 163 ff.

war und sein sollte, war schon zur Zeit der Berathung des Vereinigungsgesetzes klar. Im Parlament wurde diese Ansicht zu wiederholten Malen ausgesprochen, wir erinnern z. B. an die Worte des Abgeordneten **Lasker** in der Reichstagssitzung vom 20. Mai 1871: „Wir sind uns wohl bewußt, daß mit der Herrschaft der Reichsverfassung ein neues Provisorium anfängt."[1]) Auch schon in den Motiven des Reichsgesetzes von 1871 unter V[2]) ist angedeutet, daß mit dem § 3, Absatz 2 des citirten Gesetzes keineswegs eine dauernde, „unmittelbare" Ausübung der Gesetzgebung durch das Reich beabsichtigt sei. So wurde denn auch schon drei Jahre nach Einführung der Reichsverfassung im Reichsland ein „Reichsgesetz für Elsaß-Lothringen" erlassen, das zum ersten Male eine gründlichere Regelung der Gesetzgebungsfrage bieten sollte, und das sich im Vergleich zu seinen Vorgängern ausschließlich mit der Gesetzgebung beschäftigt. Dies zeigt schon die Ueberschrift:

„Reichsgesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877."

Obgleich dieses Gesetz sich nun ex professo mit der Materie der Gesetzgebung beschäftigt, ergibt sich doch aus seinem Inhalt, daß es nicht nur neues Recht schafft, sondern vielfach, theils expressis verbis, theils stillschweigend früher getroffene Bestimmungen aufrecht erhält.

Zunächst ist festzustellen, daß es nur von der „Landesgesetzgebung" in Elsaß-Lothringen handelt, also nur von der Gesetzgebung in denjenigen Angelegenheiten, welche sonst nicht zur Zuständigkeit des Reiches gehören. Daraus geht hervor, daß die Bestimmungen der Reichsverfassung bezüglich dieser Materien auch für Elsaß-Lothringen nach wie vor maßgebend bleiben und durch dieses Gesetz keine Beeinträchtigungen erlitten haben. Von den nunmehr giltigen Gesetzgebungsformen handeln speziell die §§ 1 und 2 des Gesetzes, der erstere ein bisher neues Verfahren erläuternd, der letztere auf frühere Bestimmungen zurückgreifend.

Der § 1 bestimmt:

„Landesgesetze für Elsaß-Lothringen, einschließlich des jährlichen Landeshaushalts-Etats, werden mit Zustimmung des Bundesraths vom Kaiser erlassen, wenn der . . . . Landesausschuß zugestimmt hat"

Damit ist folgender Rechtszustand bezeichnet:

1. Die erste Voraussetzung für das Zustandekommen eines Gesetzes ist die Uebereinstimmung des Bundesrathes und des Landesausschusses. Ueber das erstere Reichsorgan, das schon früher auch an der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen betheiligt war, bedarf es keines Wortes. Dagegen ist durch dieses Gesetz ein neuer gesetzgebender Faktor geschaffen worden: der Landesausschuß. Zwar war derselbe schon durch die kaiserlichen Erlasse vom 29. Oktober 1874 und 13. Februar 1877 ins Leben getreten, um, gewählt im Reichsland, „zur gutachtlichen Berathung" von Gesetzentwürfen herangezogen zu werden, aber erst durch dieses Gesetz ist dieses neu geschaffene Reichsorgan direkt durch Beschlußfassung an der Gesetzgebung betheiligt.[3])

2. Die Uebereinstimmung dieser Faktoren reicht aber nicht hin zum Zustandekommen eines Gesetzes Es tritt noch hinzu als dritter gesetzgebender

[1] „Annalen" a. a. O. S. 903.

[2] „Annalen" S. 850.

[3] Die Organisation des Landesausschusses, welche nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehört, ist durch §§ 12—21 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1879 verändert worden; siehe über diesen ganzen Gegenstand **Laband**, I, S. 705 ff., **Leoni**, S. 60 ff.

Faktor des Reiches: der Kaiser. Dies ist der Sinn der Worte „werden vom Kaiser erlassen." Es bedarf hier keiner Zitirung von Parlamentsäußerungen zur Bekräftigung dieser Ansicht, denn die Worte sprechen deutlich und sind auch zum Glück von keinem Schriftsteller mißverstanden worden. Es ist klar, daß Derjenige, welcher Gesetze erläßt, und sie nicht nur ausfertigt und verkündet, mit dieser Befugniß nicht nur die Pflicht verbindet, Gesetze zu erlassen, sondern auch aus ihr das Recht ableitet, Gesetze nicht zu erlassen, mit anderen Worten diesen Erlaß von seinem Willen abhängig macht und dadurch gesetzgebender Faktor wird. Es folgt aber weiter aus dieser Bestimmung, daß der Kaiser nicht nur ein an der Gesetzgebung betheiligter Faktor ist, sondern der ausschlaggebende Gesetzgebungsfaktor. Denn ein Gesetz erlassen, bedeutet nichts Anderes, als den Befehl ertheilen, daß dieses Gesetz auch als solches rechtswirksam und beobachtet werde und dieser Befehl heißt staatsrechtlich technisch die Sanktion des Gesetzes.

Der § 1 hat somit eine gänzlich neue Gesetzgebungsform geschaffen: Er hat den Reichstag durch ein neues Reichsorgan, den Landesausschuß ersetzt; er hat als neuen Gesetzgebungsfaktor den Kaiser hinzugefügt und außerdem an Stelle der Sanktion des Bundesrathes diejenige des Kaisers treten lassen. Somit verwirklicht also der § 1 die Weissagung der Motive von 1871, wonach nunmehr das Reich seine Gesetzgebungsgewalt nicht mehr nur unmittelbar ausübt, sondern auch mittelbar durch Delegation an den Kaiser, welcher bei Ausübung dieser delegirten Gesetzgebungsgewalt an die Zustimmung des Bundesrathes und Landesausschusses gebunden ist.

§ 9.

Der § 2 des Gesetzes von 1877.

a) Interpretation des Gesetzestextes.

Der § 2 des Gesetzes von 1877 sagt in seinem Absatz 1:

„Die Erlassung von Landesgesetzen (§ 1) im Wege der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten."

Mit diesem Satz ist die zweite Form der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen bezeichnet. Bei der gerade an diesen Passus anschließenden Kontroverse ist um so genauer zu prüfen, was Sinn dieser Gesetzesstelle ist; es läßt sich in dieser Hinsicht Folgendes feststellen:

1. Wie schon aus dem Wortlaut auf den ersten Blick ersichtlich, enthält der § 2 einen „Vorbehalt" und zwar einen Vorbehalt gegenüber dem § 1 des Gesetzes. Mit den Worten „die Erlassung von Landesgesetzen . . . . . . bleibt vorbehalten" ist also eine Einschränkung der im § 1 gegebenen Gesetzgebungsform enthalten. Objekt dieses „Vorbehalts" ist die Gesetzgebung. Die Einschränkung ist aber nicht für einen engbegrenzten Theil der Gesetzgebung erfolgt, sondern allgemein für die „Landesgesetze". Die Bedeutung dieses mehr abkürzenden wie korrekten Ausdrucks „Landesgesetze" haben wir schon wiederholt klargestellt, es sind damit einfach diejenigen Materien bezeichnet, welche in den einzelnen Bundesstaaten zum Bereich der Landesstaatsgewalt gehören. Folglich ist die Einschränkung der Gesetzgebungsform des § 1 eine generelle und mangels jeglicher festgesetzten Bedingung, unter welcher von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht werden kann, ist anzunehmen, daß stets in sämmtlichen Fällen, in welchen die Gesetzgebungsform des § 1 zulässig ist, an ihre Stelle auch die im § 2 vorbehaltene Gesetzgebungsform treten kann.

Wer ist nun Subjekt dieses Vorbehalts? Der Wortlaut des § 2 verhüllt dies, denn er sagt lediglich „bleibt vorbehalten". Aus einer einfachen Gegenüberstellung läßt sich diese Lücke aber ausfüllen. Der § 1 stellt, wie wir nachzuweisen versuchten, eine Delegation der Ausübung der Gesetzgebung vom Reich auf den Kaiser dar, also die Uebertragung von Rechten des Reiches an ein Reichsorgan zur Ausübung. Dies ist das Gegentheil eines Vorbehalts. Spricht nun der § 2 aus, daß hier eine Gesetzgebungsform geschaffen wird, welche nicht einem Dritten Rechte verleiht, sondern von der es heißt, daß sie „vorbehalten bleibt", so kann das Subjekt dieses Vorbehalts nur der Inhaber des Gesetzgebungsrechtes, mithin nur „das Reich" sein.

2. Das Reich hat daher in diesem Zeitraum zwar das Gesetzgebungsrecht dem Kaiser delegirt, sich aber selbst vorbehalten, jederzeit und uneingeschränkt dasselbe selbst auszuüben. Wie das Reich nun seine Gesetzgebung ausübt, ist im Gegensatz zu den Bestimmungen früherer Gesetze hier angegeben verbis: „im Wege der Reichsgesetzgebung." Mit anderen Worten: Will das Reich sein Gesetzgebungsrecht in Elsaß-Lothringen selbst ausüben, so wählt es dafür den Weg der Reichsgesetzgebung, d. h. es erläßt ein Gesetz für Elsaß-Lothringen „auf demselben Wege", vermittelst desselben Aktes, welchen es auch sonst zur Bethätigung seines Gesetzgebungsrechtes wählt.

Der Weg ist die Reichsgesetzgebung, der Akt das im Art. 5 der Reichsverfassung präzisirte „Reichsgesetz". Es ergibt sich somit, daß die im § 2 vorbehaltene Gesetzgebungsform keine andere ist, als die für die Zeit vom 1. Januar 1874 bis zur Einführung dieses Gesetzes allein gültige, wie wir sie aus § 3, Abs. 4 des Gesetzes von 1871 und der Reichsverfassung abgeleitet haben. Die Darstellung dieser Gesetzgebungsform im Einzelnen ist daher wiederum der Reichsverfassung zu entnehmen, und wird vollständig mit dem übereinstimmen, was wir für den zweiten Zeitraum fixirt haben:[1] um es kurz zu wiederholen:

1. Uebereinstimmung zwischen Bundesrath und Reichstag;
2. Sanktion durch den Bundesrath;
3. Ausfertigung und Verkündigung durch den Kaiser.

Als Beleg für diese Interpretation des § 2 wollen wir aus den in dieser Frage sehr wenig ergiebigen Verhandlungen des Reichstages nur eine Aeußerung des Abgeordneten Haenel[2] zitiren: „Die Reichsgesetzgebung hat gegenüber Elsaß-Lothringen keinerlei verfassungsmäßige Schranke. Während jedem anderen Bundesstaat gegenüber eine bestimmte Schranke nach Materien besteht, wie weit die Reichsgesetzgebung eingreifen darf in die inneren Angelegenheiten des Landes, besteht eine solche Schranke gegenüber Elsaß-Lothringen nicht . . . . . Die Reichsgesetzgebung ist unter allen Umständen vorgehend, sie kann jeden Augenblick eingreifen in die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, ohne damit eine verfassungsmäßige Schranke zu überspringen."

b) Die Literatur, speziell Kritik der Leoni'schen Ansicht.

Der durch den § 2 cit. geschaffene Rechtszustand gipfelt nach der im vorigen gegebenen Interpretation darin, daß die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen heute — abgesehen von der Delegation an den Kaiser — stets noch von dem Reiche unmittelbar ausgeübt werden kann. Dieser Gedanke erhält

[1] Siehe oben S. 270 ff.
[2] Siehe Sten. Ber. 1877, 3. Leg.-Per. 1 Sess., Bd. I S. 261.

seinen prägnanten Ausdruck dadurch, daß der Bundesrath als Träger der Reichsgewalt dem jeweiligen Gesetzentwurf die Sanktion ertheilt.

Zu diesem Resultat ist die Mehrzahl der staatsrechtlichen Schriftsteller gelangt. Wir erwähnen: Laband,[1]) Gg. Meyer,[2]) Haenel,[3]) Schulze,[4]) Roenne,[5]) Stengel,[6]) Westerkamp,[7]) Rehm,[8]) Stoeber,[9]) Hübler,[10]) Fischer,[11]) Kayser.[12]) Nur Zorn und Leoni kommen zu abweichenden Resultaten. Beide sprechen dem Bundesrath das Sanktionsrecht ab und verleihen es dem Kaiser.

Die Zorn'sche[13]) Argumentation haben wir schon in dem zweiten Zeitraum kennen gelernt. Er begründet sie für diesen Zeitraum nicht von Neuem, sondern verweist nur auf seine früheren Darstellungen. Er bedarf daher an dieser Stelle keiner besonderen Widerlegung mehr.

Leoni's[14]) Argumentation läßt sich ungefähr folgendermaßen zusammenfassen. Bei der Besprechung des § 2 sagt er:

1. Die Worte „im Weg der Reichsgesetzgebung" verleiteten zwar zu der Ansicht, daß die ganzen, für den Erlaß von Reichsgesetzen maßgebenden Grundsätze anzuwenden seien. Aber „die Absicht des Paragraphen ginge lediglich dahin, die durch § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 begründete, bis dahin ausschließlich maßgebende Gesetzgebungsform[15]) in Geltung zu erhalten," wonach vom Zeitpunkte der Einführung der Reichsverfassung an das Recht der Gesetzgebung dem Reiche zustand.

2. Wie aber oben (§ 3) von ihm gezeigt sei, war von Anfang an nicht das Reich, sondern der Kaiser der Gesetzgeber in Elsaß-Lothringen und ist es auch nach Einführung der Reichsverfassung geblieben.

3. Der Hinweis auf das Reich bringe nur die erforderliche Zustimmung des Reichstages zum Ausdruck, die Mitwirkung des Reichstages an Stelle des Landesausschusses mache aber das Gesetz nicht zum Reichsgesetz, vielmehr bleibe dasselbe „ein der kaiserlichen Sanktion unterliegendes Landesgesetz."

Was zunächst die Leoni'sche Auffassung von dem Zwecke des § 2 und der Worte „im Wege der Reichsgesetzgebung" anbetrifft, so ist ihm insofern zuzustimmen, als thatsächlich damit die früheren, nach Wirksamkeit der Reichsverfassung gültigen Bestimmungen wieder aufgegriffen werden. Allein diese

[1]) a. a. O. I. S. 729 Anm. 3.
[2]) a. a. O. S. 394.
[3]) a. a. O. S. 827.
[4]) a. a. O. II. S. 363.
[5]) a. a. O. I. S. 77.
[6]) a. a. O. S. 816.
[7]) Staatenbund und Bundesstaat S. 212.
[8]) a. a. O. S. 73.
[9]) a. a. O. S. 663 u. Anm. 68.
[10]) a. a. O. S. 64.
[11]) a. a. O. S. 181.
[12]) a. a. O. S. 404.
[13]) a. a. O. I. 533.
[14]) a. a. O. S. 162/3.
[15]) Laband ist in seiner III. Aufl. S. 730 der irrigen Ansicht, Leoni meine mit der durch § 3 Abs. 4 des Gesetzes von 1871 begründeten Gesetzgebungsform die durch dieses Gesetz eingeführte provisorische Gesetzgebungsbefugniß für den ersten Zeitraum und sucht Leoni dadurch zu widerlegen, daß er behauptet, diese sei schon mit dem 1. Jan. 1874 abgeschafft worden. — Diese unangebrachte Widerlegung beruht wohl nur auf einem Versehen Laband's und einer momentanen Verwechslung des Abs. 1 mit dem Abs. 4 des betr. Gesetzes.

Worte enthalten, wie wir schon ausführten, noch viel mehr. Sie dokumentiren nicht nur von neuem das Gesetzgebungsrecht des Reiches, sondern sie sagen ganz direkt das, was Leoni ganz übersieht, wie dieses Recht vom Reich ausgeübt wird, nämlich im Wege der Reichsgesetzgebung. Das kann doch gar nichts anderes heißen, als daß die Reichsgesetzgebung, wie sie im Art. 5 beschrieben ist, zur Ausübung des Gesetzgebungsrechtes in Aktion tritt.

Wenn aber Leoni vielleicht meinen sollte, die Worte „im Weg u. s. w." bedeuteten nur, daß die Organe der Reichsgesetzgebung zwar thätig werden, nicht aber in derselben Weise, wie im Reich, so ist auch dies unrichtig. Eine allem Anscheine nach offizielle, französische Uebersetzung[1]) des § 2 a. a. O. zeigt dies ganz deutlich. Hier heißt es:

„L'établissement de lois pour l'Alsace-Lorraine (§ 1) par la législation de l'Empire est réservé."

„Par la législation" kann doch nur bedeuten durch, vermittelst eines Aktes der Reichsgesetzgebung. Aber auch angenommen, der § 2 wäre nicht in so deutlicher Weise abgefaßt, sondern er würde nur lauten, „der Erlaß von Landesgesetzen bleibt dem Reiche vorbehalten", so würde daraus ebenfalls zu folgern sein, daß das Reichsgesetz eben als Gesetzgebungsform des Reiches Platz zu greifen habe.

Der zweiten Leoni'schen These, daß nicht das Reich, sondern der Kaiser Gesetzgeber von Elsaß-Lothringen sei, sind wir schon oben bei der Lehre von der Staatsgewalt begegnet. Sie ist die hauptsächliche Ursache, daß, wie Zorn, so auch Leoni, zu der Annahme einer Sanktion des Kaisers gelangt sind. Wir wollen nicht mehr an dieser Stelle das in unserem ersten Abschnitt ausführlich Dargelegte wiederholen, sondern lediglich darauf verweisen. Es ist ja auch ganz konsequent von seinem Standpunkte aus, daß Leoni im Verfolg seiner von uns kritisirten Ansicht argumentirt: ist der Kaiser Gesetzgeber, dann sanktionirt er auch. Wir möchten nur hier darauf hindeuten, in wie grellem Lichte die Leoni'sche Lehre von dem Kaiser als Landesherrn, Inhaber der Staatsgewalt und Gesetzgeber gerade in diesem Zusammenhang erscheint. Nachdem er eben (S. 163) festgestellt hatte, daß durch den Wortlaut des Gesetzes vom 9. Juni 1871 das Recht der Gesetzgebung dem Reich zugewiesen sei, fährt er fort: „Von Anfang an war aber nicht das Reich, sondern der Kaiser Gesetzgeber in Elsaß-Lothringen &c."

Einen stärkeren Widerspruch, als ihn Leoni hier konstatirt hat, kann man sich schwerlich vorstellen, und wenn er oben bei seiner Lehre von der Staatsgewalt es übersehen hatte, so hätte ihn doch diese Gegenüberstellung von der Unrichtigkeit seiner These überzeugen müssen. — Wenn Leoni schließlich die Sanktion des Bundesrathes deshalb ausschließen will, weil überhaupt kein Reichsgesetz im vorliegenden Falle zu Stande käme, so irrt er wiederum. Allerdings würde das bloße Mitwirken des Reichstages bei einem Gesetze in keiner Weise die Eigenschaft desselben als eines Reichsgesetzes bedingen. Aber woraus entnimmt denn Leoni seine Behauptung, daß der § 2 von 1877 lediglich an Stelle des Landesausschusses den Reichstag setzt? Es ist mit keinem Worte im § 2 speziell gesagt, daß bei der zweiten Gesetzgebungsform als alleiniger Unterschied zur ersten der Reichstag mitwirke. Es heißt nur, daß die Reichsgesetzgebung Platz greife und erst daraus kann man indirekt schließen, wer die

[1]) Sie befindet sich in einem „Organisation und Geschäftsordnung des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen" Straßburg 1878, G. Fischbach betitelten Hefte, welches einen Abdruck der wichtigsten Bestimmungen für Landesausschußmitglieder enthält.

gesetzgebenden Faktoren sind. Aeußerlich allerdings ergibt sich, daß bei der Gegenüberstellung aller bei den zwei Gesetzgebungsformen irgendwie thätigen Faktoren auf der einen Seite[1]) Kaiser, Bundesrath und Landesausschuß, auf der anderen Kaiser (als Ausfertiger und Verkünder), Bundesrath und Reichstag stehen, daß mithin bei der zweiten Form, rein äußerlich betrachtet, der Landesausschuß fehlt und der Reichstag hinzukommt. Dies kann aber doch keineswegs einen Schluß darauf zulassen, daß der Reichstag deshalb bei der zweiten Form auch materiell an die Stelle des Landesausschusses tritt, daß jeder Faktor bei der einen Form, wie bei der anderen thätig wird. Denn die Thätigkeit der Gesetzgebungsfaktoren im ersten Falle ist geregelt durch das Gesetz von 1877, diejenige der Faktoren im zweiten Falle ergibt sich aber, ebenso wie die Faktoren selbst, aus den Bestimmungen der Reichsverfassung. Und eben daraus, daß der Vorbehalt im § 2 zu Gunsten des Reiches gemacht ist, und daß die Bestimmungen der Reichsverfassung über die Gesetzgebung anzuwenden sind, ist zu folgern, daß auch in Wirklichkeit ein „Reichsgesetz" zu Stande kommt.

Leoni behauptet nun weiter (S. 163, Anm. 1):

> „Dafür, daß durch das Gesetz eine Veränderung in der Stellung des Kaisers bewirkt, daß diesem ein ihm bis dahin nicht zustehendes Recht verliehen werde, findet sich in der Begründung keine Andeutung. Das wäre aber, wenn man die Auffassung getheilt hätte, sicher hervorgehoben worden."

Dem gegenüber möchten wir feststellen, daß thatsächlich in den Rechten des Kaisers durch § 2 keine Veränderung eingetreten ist. Von Anfang an war das Reich Gesetzgeber in Elsaß-Lothringen, es hat die Ausübung dieser Gewalt vielfach delegirt und in solchen Fällen stets die speziell dem Kaiser singulär zustehenden Rechte besonders markirt. So hat es im Falle des § 1 des Gesetzes von 1877 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Landesgesetze im Fall des § 1 vom Kaiser erlassen werden. Hätte diese Singularität auch auf den Fall des § 2 ausgedehnt werden sollen, so hätte dies besonders im § 2 festgesetzt werden müssen. So aber, wo der § 2 lediglich sagt, daß Landesgesetze auch im Weg der Reichsgesetzgebung erlassen werden können, ohne hinzuzufügen, daß der Erlaß dieser Gesetze anders zu erfolgen habe, wie sonst bei der Reichsgesetzgebung, ist kein Grund vorhanden, von den Grundsätzen der Reichsverfassung in dieser Hinsicht abzuweichen.

Es wäre vielmehr Leoni's Sache gewesen, zu beweisen, daß im vorliegenden Falle die Thätigkeit des Kaisers eine von seiner sonstigen Thätigkeit bei der Reichsgesetzgebung verschiedene sei.

Wir wollen zum Schluß noch auf eine in den Ausführungen Leoni's versteckt enthaltene Unrichtigkeit hinweisen. Nachdem er dargethan, daß durch den § 2 nicht ein „Reichsgesetz" als zweite Gesetzgebungsform eingeführt sei, kommt er zu dem Schlusse, daß also ein von dem Kaiser zu sanktionirendes „Landesgesetz" vorliege. Er konstatiert also dem „Reichsgesetze" gegenüber ein elsaß-lothringisches „Landesgesetz". Allerdings verführt der Wortlaut des Gesetzes von 1877 zu dieser Annahme, denn es wird nicht nur im § 1 von „Landesgesetzen" gesprochen, sondern auch der § 2 beginnt „die Erlassung von Landesgesetzen ꝛc." Leoni will daraus nun schließen, daß die im § 2 be-

[1]) Streng genommen gehört seit dem Gesetz vom 4. Juli 1879, § 9 ff. noch der Staatsrath, aber nur als rein begutachtender Faktor, hinzu.

zeichnete Gesetzgebung in das Bereich der „Landesstaatsgewalt" von Elsaß-Lothringen gehöre, als deren Träger und Inhaber er den Kaiser ansieht, daß also von einem „Reichsgesetze" keine Rede sein könne.

Auch diese Folgerungen, wie sie Leoni mit der Hervorhebung des Wortes „Landesgesetz" andeutet, sind unrichtig. Denn einmal bedeutet der Ausdruck „Landesgesetz", wie wir schon wiederholt hervorgehoben haben und wie auch aus allen Belegstellen hervorgeht, nichts anderes als eine abgekürzte Ausdrucksweise für diejenigen Gesetzgebungshandlungen, welche der Staatsgewalt in den Einzelstaaten zustehen, und andererseits ist auch eine besondere „Landesstaatsgewalt" in Elsaß-Lothringen niemals vorhanden gewesen und niemals konstruirt worden. Wie wir oben schon im Gegensatz zu Leoni festgestellt haben, besteht im Reichsland nur eine Staatsgewalt, die Reichsgewalt, deren Kompetenz bezüglich der Gesetzgebung eine unumschränkte ist.

§ 10.

Resultat.

Stellen wir nun auch für die neueste Periode im Reichsland die maßgebenden Grundsätze zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat:

I. Das Recht der Gesetzgebung bezüglich aller Materien steht dem Reiche zu, gemäß § 3, Absatz 4 des Gesetzes von 1871.

II. Dieses Gesetzgebungsrecht wird vom Reich ausgeübt:

1) bezüglich der allgemein für ganz Deutschland zur Zuständigkeit des Reiches gehörigen Materien, wie auch den Bundesstaaten gegenüber, vom Reich selbst durch Reichsgesetz.

2) bezüglich der übrigen Materien entweder

a) unmittelbar vom Reich selbst mittels eines Reichsgesetzes unter Sanktion des Bundesrathes (§ 2, Gesetz von 1877)

oder wahlweise

b) mittelbar von dem Kaiser kraft genereller Delegation des Reiches mit Zustimmung des Bundesrathes und Landesausschusses. (§ 1, Gesetz von 1877.)

Das Recht der Rückforderung

im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes.

Von

Dr. W. Gläſſing zu Darmſtadt.

(Schluß.)

§ 9. Condiktionsfälle aus dem Gebiete des öffentlichen Abgaben- insbeſondere Steuer- und Zollrechtes.

Unter Hervorhebung allgemeiner Geſichtspunkte ſoll an dieſer Stelle die geſetzgeberiſche Behandlung beſtimmter Rückforderungsansprüche aus dem öffentlichen Abgabenrecht Platz finden. Zunächſt einige Worte über die rechtliche Natur der Abgaben ſelbſt.

In der Litteratur herrſcht Uebereinſtimmung darüber, daß der Unterſchied zwiſchen den auf der Finanzhoheit beruhenden öffentlichen Abgaben und den auf der Grundherrlichkeit ſowie dem Lehnsverband erwachſenen privatrechtlichen Abgaben nach dem gegenwärtigen Stande der Geſetzgebung, insbeſondere nach der Aufhebung bezw. Umgeſtaltung des Lehnrechtes und der Grundgefälle, Bedeutung nicht mehr beanſpruchen kann.

Unter „Abgaben" verſteht man heute nur noch die „öffentlichen" Abgaben.[1]) Es iſt jedoch nicht zu verkennen, daß Abgaben zu Gunſten des Staates auch aus ſolchen Einnahmen erwachſen, die privatwirthſchaftlicher Natur ſind, d. h. ſolche, „welche die Finanzwirthſchaft als Einzelwirthſchaft durch Antheilnahme an dem allgemeinen volkswirthſchaftlichen Erwerbe ſich verſchafft, ſei es in freiem, ſei es in beſchränktem Wettbewerb."[2]) (Poſt, Telegraphie, Eiſenbahn, Bergwerk). Da dieſe Rechtsbeziehungen zu überwiegendem Theile dem Privatrechte angehören, wollen wir dieſelben aus unſerer Betrachtung ausſcheiden und lediglich die öffentlich-wirthſchaftlichen Einnahmen, ſomit die Rechtsbeziehungen ins Auge faſſen, welche auf ſtaatsrechtlichem Fundamente in vermögensrechtlicher Hinſicht den Staat und ſeine Glieder verbinden. Mittelbar wird dieſe Verbindung durch die Stellung und Thätigkeit des den Staatswillen ausübenden Organs begründet ſein. Die Beziehungen dieſer Bindung gehören ohne Frage dem öffentlichen Recht an, da die gliedliche Stellung des Individuums im Gemeinweſen, der Staatszweck, inſonderheit die Beſtreitung des öffentlichen Aufwandes und die Macht der Finanzhoheit das Verhältniß beherrſchen.

---

[1]) Siehe von Mayr, Abgaben in Stengels Wörterbuch des deutſchen Verwaltungsrechtes I S. 1. — Eine generelle Definition der Abgaben erſcheint bei der Verſchiedenartigkeit derſelben faſt unmöglich. Eine möglichſt vollſtändige Aufzählung der öffentlich-rechtlichen, in das Gebiet der Abgaben fallenden Anſprüche des Staates und der Gemeinde, ſowohl der reichs- wie landesrechtlichen, enthält der Entwurf eines Großh. Heſſ. Geſetzes, das Verfahren der Zwangsvollſtreckung im Verwaltungswege betr. Art. 1 in der Zeitſchrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großh. Heſſen Nr. 19, 17. Jahrgang (1893); über die Motive ſ. Nr. 20 dieſes Jahrganges

[2]) Vgl. Mayr ib., S. 2.

Als Unterarten der öffentlichen Abgaben hat man in der Finanzwissenschaft vorzugsweise die Steuer und Gebühr gegenübergestellt. Die besonderen Abgaben oder Gebühren sind diejenigen, „welche aus Anlaß spezieller Inanspruchnahme öffentlicher Organe oder Anstalten zu zahlen sind", während den Steuern oder allgemeinen Abgaben dies Moment der Entgeltlichkeit fehlt.[1]) Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die unter besonderer Betonung des synallagmatischen Elementes in dem Begriffe der Gebühr dieser einen privatrechtlichen Charakter zusprechen wollen, doch hat mit Recht die herrschende Lehre eine andere Ansicht[2]). Der Charakter der Steuerpflicht dagegen ist für die heutige Zeit stets ein ausschließlich öffentlich-rechtlicher gewesen.[3])

Diese Qualität muß hiernach auch dem Fundamente der diesen Rechten entnommenen condictio beiwohnen. Letztere selbst ist, wie ein Ueberblick auf dem Gebiete des Gebührenrechtes[4]) zeigt, keineswegs in materieller Hinsicht durch besondere Bestimmungen geregelt. Findet der Rückforderungsanspruch überhaupt eine Erwähnung im Gesetze, so liest man hie und da Worte wie „Rückvergütung" oder „Rückerstattung". Diese allgemeinen Ausdrücke entbehren der zur Bestimmung der Rechtsqualität des genannten An-

[1]) von Mayr ibid. S. 3 ferner: Das öffentliche Interesse mit Bezug auf das Gebühren- und Steuerwesen, die Expropriation und die Scheidung von Privat- und öffentlichem Recht Fr. J. Neumann in „Annalen" 1886 S. 361: „Steuern: zur Gewinnung von Staats- oder Gemeindeeinnahme, i. e. S. angeordnete Zahlungen oder Lieferungen, soweit dieselben weder Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staates resp. der Gemeinde noch von den den letzteren über- oder untergeordneten öffentlichen Behörden als solchen zu leisten sind. . . ." „Gebühren: zur Gewinnung von Staats- oder Gemeindeeinahmen i. e S. nach Maßgabe von Vorgängen angeordnete Zahlungen oder Lieferungen, soweit dieselben Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staates resp. der Gemeinde von öffentlichem Interesse sind." — Vgl. ferner Ergänzungsband zum Archiv für Verwaltungsrecht (Baren) 1890 S. 10.

[2]) Zweifel können nur da entstehen, wo im öffentlichen Interesse nicht die Thätigkeit des Staates, sondern eines Einzelnen das Entgelt für die zu entrichtende Gebühr bildet So bei der Kehrgebühr der Schornsteinfeger vgl. Archiv für Verwaltungsrecht von Stolp Bd. 16 S. 151: „Leistung und Gegenleistung verlieren hier ihren privatrechtlichen Charakter nicht dadurch, daß den Bezirkseingesessenen im öffentlichen Interesse auferlegt ist, die zu leistende Handlung einem bestimmten Gewerbetreibenden zu übertragen, und dieser verpflichtet ist, den Auftrag zur Leistung der Handlung gegen eine bestimmte Vergütung zu übernehmen und ebenso wenig durch den ganz nebensächlichen Umstand, daß die administrative Zwangseinziehung des Kehrlohns zugelassen ist." E. des R.-G. vom 24. Oktober 1889 im „Juristischen Wochenblatt" 1889.

[3]) von Mayr ibid. S. 3: „Entgegen der mittelalterlichen vertragsmäßigen Regelung der Besteuerung zwischen Fürsten und Volk ist vorbereitet durch die Entwickelung des Steuerwesens in den neueren absoluten Monarchieen mit der Erkenntniß der Gleichartigkeit der Staats- und Volksinteressen und mit der stetigen Steigerung der Gesammtaufgaben des Staates der Gedanke der öffentlich-rechtlichen Steuerpflicht zum Durchbruch gekommen." Vgl. ferner die dort angeführten Nachweise aus den deutschen Verfassungsurkunden. — Es hat nicht an Versuchen gefehlt, selbst die staatsrechtliche Grundlage der Steuer privatrechtlich anfzufassen. So wurde in einer Konkurssache eine Steuerforderung zurückgewiesen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß der Gemeinschuldner seine ungünstige Geschäftslage durch unwahre Angaben vor der Steuerbehörde verschleiert hatte Man behauptete, hier läge eine „Freigebigkeit" des Gemeinschuldners in der Abgabe der unwahren Deklaration. Mit Recht hat das Reichsgericht (1. Civilsenat vom 5. Juli 1884) bemerkt, daß Forderungen aus Freigebigkeit nur aus Rechtsgeschäften entstehen können, daß jedoch die Steuerforderung des Staates nie einem Rechtsgeschäfte, sondern einem staatsrechtlichen Rechtssatze entspränge. Reger, Bd. 5, S. 472, Nr. 360. (Rechtlicher Charakter der Steuerdeklaration.)

[4]) Vgl. von Mayr ibid. S. 466 ff.

spruchs unbedingt erforderlichen Präzision. Auch in formeller Hinsicht, in der Frage des Rechtsschutzes der Rückvergütung, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen nicht zureichend. Nach dem überwiegenden Theile der deutschen Gesetzgebung ist für das Gebührenrecht ein Beschwerde- oder Reklamationsweg geschaffen. Die Frage, ob nach Erschöpfung dieses Instanzenzuges ein klagbarer Anspruch auf Rückerstattung der zu Unrecht gezahlten Gebühr vorhanden ist oder nicht, hat die Gesetzgebung zu einem großen Theile nicht durch ausdrückliche Bestimmung, sondern durch Schweigen verneint und dadurch auf diesem Gebiete nicht unerhebliche Zweifel geschaffen.[1]) Eine Ausnahme von dieser wenig erfreulichen Art gesetzgeberischen Regelung bildet die Reichsstempelgesetzgebung. Die Stempelabgaben haben, wenn man sie auch in der Regel unter die Klasse der Gebühren rechnet, doch eine von denselben verschiedene Natur. Sie haben offenbar insoweit einen steuerartigen Charakter, als von einem Entgelt für eine besondere Staatsleistung keine Rede ist; die Pflicht zur Zahlung gründet sich vielmehr auf bestimmte Vorgänge des Verkehrslebens, sie ist daher insoweit eine Verkehrssteuer.[2]) Das unsere Börsensteuer enthaltende Reichsstempelgesetz hat zwar auch in der früheren Fassung eine ausdrückliche Bestimmung über die Art und Weise der Geltendmachung von Konditionsansprüchen nicht enthalten,

---

[1]) So hat in Hessen noch bis vor kurzem Zweifel über die Frage bestanden, ob eine von den hess. Gerichten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit auf Grund des hessischen Stempeltarifs gemachte Auflage klagend vor dem ordentlichen Gerichte angefochten bezw. kondizirt werden kann, insbesondere mit der Behauptung, der angewandte Tarif stehe mit dem Reichsrecht im Widerspruch. Dem charakteristischen Falle lag folgender Thatbestand zu Grunde. Die Bank für Handel und Industrie hatte in einer außerordentlichen Generalversammlung vom 12. März 1889 die Erhöhung ihres Aktienkapitals um 12 Millionen Mark nominal beschlossen. Zur gerichtlichen Beurkundung dieses Beschlusses war nach Art. 238a des H.-G.-B. ein Amtsrichter zugezogen worden. Demnächst wurden für diese Beurkundung nach der hess. Verordnung vom 18. Januar 1882 bezw. Stempeltarif Ziffer 4 und 29 im Ganzen 60000 Mark Stempelgebühren erhoben. Vergeblich hatte die Bank gegen die Anforderung protestirt, weil die Emission ihrer Aktien nach dem Reichsgesetze vom 29. Mai 1885 § 1 einer Stempelabgabe unterliege, und eine wiederholte Besteuerung gegen § 5 cit. leg. verstoße. Die Beschwerden bei dem Amts- und Landgericht blieben ohne Erfolg. Die Besteuerung der Aktien schließe die Pflicht zur Zahlung der Gerichtskosten nicht aus, außerdem liege ein gebührenpflichtiger Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. Der Klage auf Rückerstattung wurde der Fall des Kompetenzkonfliktes seitens der hess. Regierung gegenüber gestellt, worauf die Angelegenheit zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes kam. Das vorher mit der Sache befaßte Landgericht äußerte sich gesetzlicher Vorschrift gemäß über die Zulässigkeit des Rechtsweges und hat diese Frage in seinem Berichte vom 10. April 1890 dahin entschieden:

„daß im vorliegenden Fall weder durch Reichs- noch Landesgesetz der Rechtsweg verschlossen sein dürfte."

Zunächst wird unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des R.-G. in Strafsachen, Bd. V, S. 34, VIII, S. 255, XI, S. 65 ff. und S. 96, Bd. XV, S. 323 ff., sowie Seufferts Archiv Bd. 21 Nr. 279, Bd. 24, Nr. 38, Bd. 27, S. 174 dem Grundsatz von der allgemein anerkannten Zulässigkeit des Rechtsweges beigepflichtet, derselbe auch näher begründet. Sodann wird die Konformität der hess. Gesetzgebung nachgewiesen und ferner konstatirt, daß eine gegentheilige, den Rechtsweg ausschließende Bestimmung nicht vorhanden ist. Trotzdem wurde seitens des Verwaltungsgerichtshofes die Unzulässigkeit des Rechtsweges angenommen: es sei unzweifelhaft, daß der Instanzenzug die betreffende Stempelangelegenheit völlig erledige. Vgl. das Nähere Heinzerling im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft 16. Band 2. Heft, S. 160—180.

[2]) Diese Unterscheidung ist keineswegs leicht durchzuführen. Insbesondere nicht für Hessen, da hier die Stempelabgabe nur zur Erhebung kommt, wenn ein Beamter oder eine öffentliche Behörde eine Thätigkeit auszuüben hat. Vgl. auch Jakob, Stempelsteuer in Stengels Wörterbuch, Bd. 2, S. 543.

es iſt jedoch von der Rechtſprechung[1]) ſtets dahin ausgelegt worden, daß dem Rückforderungsanſpruch der Rechtsweg nicht verſagt ſei. Seitdem das Geſetz in der Faſſung der Abänderungsnovelle vom 29. Mai 1885 ein ausdrückliches Klagerecht ſtatuirt hat, dürfte jeder Zweifel beſeitigt ſein.[2]) Es wäre jedoch unrichtig, wenn man letztere Beſtimmung als allgemeines Prinzip für alle Reichsſtempelabgaben hinſtellen wollte. Es gibt reichsgeſetzlich geregelte Stempelabgaben, deren Recht zum Theil in Folge partikularer, ergänzender Beſtimmungen einen klagbaren Anſpruch nicht kennt; wir nennen die Wechſelſtempelſteuer und den Spielkartenſtempel. Fehlen hier klagbare Rechte, ſo dürften ſolche ſubjektive Anſprüche auch nicht zu finden ſein in den Vorſchriften unſerer Steuerrechte, die ein Eingriffsrecht der Oberaufſichtsbehörde in die Thätigkeit der ihr untergeordneten Organe ſtatuiren, wenn es ſich um die Aufrechterhaltung ſteuerrechtlicher Grundſätze handelt. Die amtliche Pflicht der Beaufſichtigung ſtellt keine Thätigkeit dar, auf deren Ausübung und Durchführung der Einzelne ein Recht hätte. Die Weigerung der Aufſichtsbehörde, auf dieſem Wege Rechtsnormen im Intereſſe des Petenten in Bewegung zu ſetzen, läßt ſich nicht mittels richterlicher Klage beſeitigen. Leider ermangelt es in dieſer ſehr wichtigen Frage unſeren Geſetzgebungen — auch die reichsrechtliche iſt nicht ausgeſchloſſen — nicht ſelten an der nöthigen Beſtimmtheit der Faſſung. So iſt z. B. das Eingriffsrecht und die Jurisdiktionsbefugniß des Reiches in Finanzſachen überhaupt nicht durch beſondere Beſtimmungen des Geſetzes geregelt.[3]) Erſt die Litteratur und Praxis haben die Anſchauung gefeſtigt, daß in dem Oberaufſichtsrechte des Reiches auch eine Jurisdiktion liege, „indem der Beſchluß des Bundesrathes im Weſentlichen ein Urtheil darüber enthalten kann, ob die Beſtimmung eines Reichsgeſetzes oder einer Bundesrathsverordnung richtig oder falſch ausgelegt reſp. angewendet worden iſt.[4]) Dieſe durch die reichsrechtliche Exekution vollziehbare Thätigkeit des Bundesrathes als Oberaufſichtsbehörde in Reichsfinanzſachen iſt ohne Frage geeignet, das Vertrauen auf die Pflege des Rechtsgedankens auch auf dem Gebiete zu feſtigen, in welchem heute noch, wie die Vorwürfe der Gegenwart betonen,

[1]) Vgl. R.-G. (Civilſachen), Bd. 11, S. 64—100. In klarer und überſichtlicher Weiſe hat Dr. Felix Hecht in ſeiner Abhandlung in Schanzs Finanzarchiv, 1. Jahrgang, 2. Heft: „Der Rechtsweg in Stempelſachen“, die Sätze der früheren Rechtſprechung zuſammengeſtellt. — Dieſer Hinweis muß hier wegen Raummangels genügen. In der genannten Abhandlung befindet ſich auch eine Zuſammenſtellung des geſammten in Deutſchland früher geltenden Rechtes. Bezüglich der Praxis im Reichsrecht vgl. noch R.-G. XVI, S. 63; XVIII, S. 6, 25, 54, 51; XX, 8, 5, 25; für das preuß. Landrecht: XI, 255; XII, 256, 265; XIII, 265; XIV, 256, 258; XVI, 210; XV, 230; XVII, 206; XVII, 209 (Vertrag über eine elektriſche Leitung „Sache“ im Sinne des Stempelgeſetzes?), XVII, 427; XIX, 318; XXV, 222, 247, 252, 258, 323.

[2]) § 32: „In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in dieſem Geſetze „feſtgeſtellten Abgaben iſt der Rechtsweg zuläſſig. Die Klage iſt bei Verluſt des Klagerechtes „binnen ſechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleiſteter „Zahlung zu erheben . . . .“

[3]) Dies gilt auch zum Theil von der Art des Rechtsſchutzes. Es müßten denn gerade ausdrückliche Vorſchriften vorliegen. S. die bei Laband, das Finanzrecht deutſchen Reiches in „Annalen“ 1873, S. 483 angeführten Geſetze.

[4]) Laband a. a. O., S. 484. Natürlich hat, wie Laband auch hervorhebt und begründet, dieſer Beſchluß nicht den Charakter einer Entſcheidung quae jus facit inter partes. Der Einzelne hat nur ein „Recht“ zur „Anzeige“ der Geſetzesverletzungen. Der Beſchluß iſt aber maßgebend für die Regierungen, letztere ſind verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß die vom Bundesrathe für richtig erkannte Anſicht durchgeführt werde. „Die Wirkſamkeit der vom Bundesrathe gefällten Urtheile erſtreckt ſich daher auf alle zukünftigen und alle noch nicht definitiv entſchiedenen, ſchwebenden Fälle, und auch für bereits erledigte Angelegen-

mittelalterliche Anschauungen herrschen sollen.[1]) Auch in Preußen ist man neuerdings zu der Ueberzeugung gelangt, daß im Gebiete des Gemeindesteuerrechtes eine Staatskontrole für die Aufrechterhaltung steuerrechtlicher Grundsätze wünschenswerth ist. Nach dem neuen preußischen Gemeindeabgabenentwurf,[2]) der auch in sozialpolitischer Hinsicht von Interesse sein dürfte, ist der Staatsgewalt ein Recht des Eingriffs gegeben, im Falle die Beschlüsse einer Gemeinde gegen Besteuerungsgrundsätze verstoßen sollten. Gewiß können auch auf dem Wege der Anrufung der die Aufsicht führenden staatlichen Behörde rechtlich begründete Kondiktionsansprüche des Einzelnen verwirklicht werden. Aber ebenso klar ist es, daß jene objektiv-rechtlichen, die Kompetenzen der Behörden unter sich abgrenzenden Bestimmungen keineswegs subjektive, rechtlich erzwingbare Ansprüche des Individuums begründen. Die Prüfung der Frage, in wieweit solche Ansprüche im Steuerrechte anerkannt sind, muß der besonderen Untersuchung des einzelnen in Betracht kommenden Rechtes überlassen bleiben. Es wäre falsch, jene Frage im Allgemeinen mit der Begründung zu verneinen, daß es den Bestimmungen eines Steuergesetzes überhaupt an gegenseitigen Rechtsbeziehungen ermangele. Auch die Steuergesetzgebung schafft Rechtsbeziehungen. Hat das verfassungsmäßig zu Stande gekommene Steuergesetz das Steuerobjekt, die Steuereinheit und den Steuerfuß festgestellt, so ist mit der Thatsache der Heranziehung eine inhaltlich bestimmte und ihrem Umfange nach umgrenzte obligatio ex lege entstanden. Die Schuldner der Obligation sind als die rechtlichen Inhaber der Steuerobjekte ohne weiteres gegeben. Wird das Vorliegen der für die Steuerpflicht maßgebenden Qualifikation der konkreten Einzelperson bestritten, so tritt auch die Gegenseitigkeit der durch den staatlichen Eingriff geschaffenen Rechtsbeziehungen hervor. Es zeigt sich dies insbesondere bei der Frage der nach Reichsrecht nicht zulässigen Doppelbesteuerung. Die einzelnen Landesrechte gehen von den verschiedensten Gesichtspunkten bei Feststellung der Steuergrundlage aus. Bald ist die Einkommensquelle, bald das Einkommen als solches, bald der Wohnsitz oder Aufenthalt oder die Staatsangehörigkeit zum Ausgangspunkte der Steuer gemacht. Hiernach konnte es nicht ausbleiben, daß die Durchführung der Möglichkeit, ein Steuersubjekt hinsichtlich desselben Steuerobjektes mehrfach zur Steuer heranzuziehen, eine nicht seltene Klage in der Praxis bilden würde. Indem nun der Gesetzgeber durch das reichsrechtliche das Landesrecht korrigirende Verbot der Doppelbesteuerung eine besondere Rechtskontrolle für die Begründung solcher Klagen schuf, hat er ohne Frage in thesi das Vorhandensein von Rechtsansprüchen Einzelner anerkannt, die sich unmittelbar auf die steuerrechtliche Thätigkeit des Staates gründen und im Stande sein können, alle Wirkungen dieser staatlichen Willensäußerung zu beseitigen.

Für unsere bestimmte Frage hat leider die Partikulargesetzgebung im Allgemeinen nicht immer in klarer Form das Vorhandensein eines subjektiven

heiten kann unter Umständen ein Bundesrathsbeschluß Veranlassung geben, zu Unrecht erhobene Zoll-, Steuer-, Wechselstempel- und andere Beträge aus Billigkeit oder in Folge eines gegen den Fiskus des betreffenden Staates angestrengten Civilprozesses zu restituiren. Sollte eine Landesregierung, der an sie ergangenen Aufforderung ungeachtet, in der Verletzung oder Nichtbefolgung eines Bundesgesetzes beharren, so kann das Reich die Exekution gegen sie vollstrecken."

[1]) Vgl. auch Felix Hecht, a. a. O.

[2]) Vgl. Blätter für soziale Praxis von Dr. R. Brückner, 1. Jahrgang, 1893, 3. Mai: Die Staatskontrolle im preußischen Gemeindeabgabenentwurf in Heft Nr. 18 und 19.

Rechtsanspruchs anerkannt. Wohl aber gilt dies von den unzweideutigen Bestimmungen der Preußischen Gesetzgebung, soweit sie in formeller Hinsicht ausdrückliche, wenn auch nicht immer consequente Vorschriften enthält. Sie mag daher an erster Stelle hier Erwähnung finden.

Zunächst dürfte das Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, von Bedeutung sein. Art. 9 dieses Gesetzes regelt die öffentlich-rechtliche Erstattungsklage. [1]) Zur Zeit dieses Erlasses war der Rechtszustand in Preußen folgender:

1) Ob eine Forderung einer Steuer, eine „allgemeine Anlage“ im Sinne des Gesetzes sei, hat lediglich die Verwaltungsbehörde zu bestimmen.

2) Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen findet kein Prozeß statt, aus welchem Grunde auch immer, der ungesetzlichen Erhebung, der Prägravation oder sonst, ein Anspruch gegen den Berechtigten auf Befreiung geltend gemacht werden könnte, mit alleiniger Ausnahme der folgenden Nummer.

3) Behauptet Jemand aus den drei besonderen Gründen: Vertrag, Privilegium oder ersitzender Verjährung, die Befreiung von einer Abgabe, so soll er darüber rechtlich gehört werden.

4) Behauptet Jemand in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein, so ist hierüber ein Prozeß unter den Kontribuenten — jedoch nur unter diesen — zulässig. [2])

Das Gesetz hat Fall 3 und 4 unberührt gelassen, diesen aber zwei neue hinzugefügt, in denen die Rückforderungsklage zulässig ist:

1) Wenn der Steuerpflichtige behauptet, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder bereits verjährt sei, in welchem Falle die Klage auf Erstattung des Gezahlten binnen sechs Monaten stattfinden soll;

2) wenn er behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen, privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen beruhe. [3])

Unter letzterer Modifikation hat man den wohl für das gesammte Steuerrecht giltigen Grundsatz anerkennen wollen, wonach die einseitige Bestimmung der Natur der Abgabe als Steuer zu den Hoheitsrechten des Staates gehört, und hiernach ein Rechtsstreit über die Natur der Abgabe ausgeschlossen sein soll. [4]) Hervorzuheben ist, daß der Regierungsentwurf bei vorbehaltloser Zahlung ein Rückforderungsrecht nicht anerkennen wollte. Die Stelle des Kommissionsberichts sagt:

„Ein lebhafter und längerer Streit erhob sich jedoch über die Bestimmung des § 9, nach welcher die Rückforderungsklage binnen sechs Monaten nach der unter Vorbehalt geleisteten Zahlung stattfinden soll“. Die Kommissarien motivirten diesen Vorbehalt durch das fiskalische Interesse und durch

---

[1]) § 9. Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§ 36, 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, Gesetzsammlung 1817, S. 283; § 78, 79, Tl. II, Titel 14, Allgemeinen Landrechtes) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung angestellt werden, — jedoch bei Verlust des Klagerechtes — nur binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung. — Die landesrechtliche Stempelklage regeln Art. 11 und 12 cit. leg. Erst mit der Einführung des Gesetzes vom 24. Mai 1861 war dem Stempelrückforderungsanspruch die Klagbarkeit gegeben. Vgl. E. des R. G. Bd. 17, 206.

[2]) Worte der Motive zu diesem Gesetze, 2. Abschn. abgedruckt in L. Hartmann, Ober-Staatsanwalt beim Ober-Tribunal, das Verfahren bei Kompetenzkonflikten, Berlin 1861, S. 11.

[3]) Vgl. Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses, abgedruckt ibid. S. 15 und 16.

[4]) Vgl. hierüber die in Primker, die Kompetenzkonflikte in Preußen, Berlin 1861, S. 43 44 und 45 angeführten Nachweise für Preußen. Hartmann, a. a. O. S. 17.

analoge Grundsätze der condictio indebiti. Andererseits wurde eingewandt, daß ein solches unbedingtes Erforderniß mit den Grundsätzen der Rückforderung einer Nichtschuld (Allg. L. R. I, 16, § 160 ff.) nicht übereinstimme; daß eine praktische Härte darin liege, von dem Zahlenden einen schriftlichen Vorbehalt zu fordern, da man den Kassenbeamten doch nicht zwingen könne, den Vorbehalt in die Quittung aufzunehmen, und daß der Zahlende überhaupt oft in entschuldbarem Irrthum an einen solchen Vorbehalt nicht denken werde. Es wurde dagegen zwar repliziert, daß die Anwendung der Grundsätze (Allg. L. R. I, 16 § 160 ff.) sich nicht von selbst verstehe, weil es sich um kein privatrechtliches Verhältniß handle, daß deshalb der Vorbehalt auch nicht schriftlich zu sein brauche. Indessen wurde schließlich die Streichung der Worte: „unter Vorbehalt" mit 6 gegen 5 Stimmen beschlossen, womit sich ein weiteres Amendement, diese Worte durch den Ausdruck: „unter Widerspruch" zu ersetzen, erledigte.[1])

Daß die Bestimmungen des preußischen Rechtes nicht konsequent sind, ist schon gesagt. Es ist ein Irrthum, behaupten zu wollen, die anerkannten Titel der Rückforderung seien Privatrechtstitel[2]), daher sei auch der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gerichte zulässig. Schon Brater (a. a. O. S. 34) bemerkt: „Die genannten Rechtstitel haben dann die Eigenschaft von Staatsrechts-, nicht Privatrechtstiteln". „Individuelle Befreiungen von öffentlichrechtlichen Verpflichtungen", sagt Hänel[3]), „kraft eines speziellen Rechtstitels z. B. nach preußischem Rechte Steuerbefreiungen oder Freiheit von polizeilichen Verfügungen mit vermögensrechtlicher Wirkung kraft Privileg, Vertrag oder Verjährung begründen sowenig ein privatrechtliches Verhältniß, als die Befreiungen ganzer Personenklassen kraft jus singulare. Denn der Rechtstitel entscheidet schlechthin nicht über die private oder öffentliche Natur eines Rechtsverhältnisses. Das durch jene Rechtstitel begründete Rechtsverhältniß ist aber eine Beschränkung der Steuer- oder Polizeihoheit des Staates und jede Begrenzung der Staatsgewalt auch gegenüber dem Privatrechte ist Inhalt des öffentlichen Rechtes. Daher denn auch die bezeichneten Rechtsstreitigkeiten nach neuem preußischem Rechte (Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883, § 127 und Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, § 160) vom Rechtsweg auf den Weg der Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen sind."

Diese Auffassung von der öffentlich-rechtlichen Natur des Verhältnisses findet heute in den Motiven der neueren preußischen Gesetzgebung und in der Thatsache der Kompetenzabgrenzung ihre Bestätigung. Die ältere Anschauung von dem auf Privatrechtstitel begründeten zivilen Rechtsstreite kehrt jedoch in der früheren und zum Theil heute noch gültigen Gesetzgebung mancher Bundesstaaten wieder. So bestimmt z. B. § 11 des sächsischen Gesetzes betr. die Kompetenzverhältnisse für Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835:

In den Fällen des § 8 und 6 (Bürgerrecht, öffentliche Abgaben und Leistungen, schul- und kirchenrechtliche Leistungen und Ansprüche) tritt aber die Kompetenz der Justizbehörden, mithin der Rechtsweg ein, wenn Jemand sich dabei nicht bloß auf Gesetze, Provinzialortsstatuten oder allgemeine Grundsätze, sondern auf besondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entscheid-

---

[1]) Vgl. Hartmann, a. a. O. S. 17.
[2]) So der Kommissionsbericht und die ihm folgende Literatur.
[3]) Deutsches Staatsrecht, I, S. 159, Anm. 7.

ungen, Privatwillenserklärungen, Verträge, letzten Willen, Stiftungen, Anerkenntniſſe, Verjährung, Herkommen) beruft, und zwar ſowohl rückſichtlich der Zuläſſigkeit, als des Beweiſes und der Wirkung der gedachten Titel. — Abgeſehen von der inneren Verſchiedenheit der mit Zwang unter ein äußeres Moment gebrachten Verhältniſſe hat ſich, wie dies auch die Praxis beſtätigt, die prinzipielle Einhaltung der Grenze nicht durchführen laſſen. Speziell für unſere Frage iſt für das ſächſiſche öffentliche Abgabenrecht trotz des beſonderen Rechtstitels der Rückforderung einer sine causa bezahlten Schuld die öffentlich-rechtliche Qualität der condictio indebiti oder sine causa anerkannt und demgemäß der Anſpruch dem Verwaltungsgerichte zugetheilt.[1])

Aus dem neueren Steuerrechte von Sachſen und Preußen können wir an dieſer Stelle nur das ſächſiſche Einkommenſteuergeſetz vom 2. Juli 1878 und das preußiſche vom 24. Juni 1891 hervorheben. Beide — innerlich nahe verwandt, Walker[2]) nennt letzteres eine „verbeſſerte Nachahmung" des erſteren — ſtatuiren einen Reklamationsweg und haben eine beſondere letzte Inſtanz zur Entſcheidung von Rechtsfragen. In Sachſen entſcheidet letztere der Finanzminiſter, in Preußen das Oberverwaltungsgericht.

Die für unſere Frage bemerkenswerthe Rechtſprechung der bayeriſchen Verwaltungsgerichte iſt bereits oben[3]) beſprochen worden. Der ſubjektive Rückforderungsanſpruch wird nach Anſicht des Plenums des bayeriſchen Verwaltungsgerichtshofes nach den Theorien des Privatrechtes beurtheilt. Hinſichtlich der für die Geltendmachung individualrechtlicher Anſprüche des öffentlichen Rechtes beſtehenden formalen Beſtimmungen verweiſen wir, ſoweit verwaltungsgerichtliches Verfahren in Betracht kommt, auf die Abhandlung Seydels in den Annalen 1885 S. 214—277. Was ſpeziell die Staatsſteuern in Bayern anlangt, ſo können Anſprüche auf Rückerſatz bezahlter Steuern überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden, wenn einmal in rechtskräftiger Weiſe die Steuerſchuld feſtgeſtellt iſt.[4]) Die Frage der Verjährung hat man ausdrücklich ge-

---

[1]) Erk. des ſächſ. Competenzgerichtshofes vom 28. September 1886 in Reger. B. 7 Nr. 416. Das Urtheil adoptirt vollkommen die Anſchauungen Sarweys a. a. O., S. 334, 562 Nr. 7. Vgl. ferner Urtheil des Oberlandesgerichts Dresden vom 13. März 1884 in Reger, B. 6 Nr. 369, das richtig die Gebührenforderung des Staates als Ausfluß der Fiskalgewalt bezeichnet und die Annahme eines privatrechtlichen Vertrages oder Geſchäftsführung zurückweiſt. Im letzteren Falle wurde in Gemäßheit des den § 49 der ſächſ. Verfaſſungsurkunde modifizirenden Geſetzes vom 28. Januar 1835 (hier § 7 Ziffer 3) die Zuläſſigkeit des Rechtsweges für die condictio angenommen, weil die bloße Behauptung gewahrt war, es läge ein Mißbrauch der Amtsgewalt vor. Ueber die Judicatur im Armenrecht vgl. Reger, B. 3, S. 344. — Für den öffentlich-rechtlichen Rechtsſchutz in Sachſen ſind beſondere Verwaltungsgerichte nicht eingeführt. Gewiſſe Garantien ſind nur inſoferne gegeben, als das entſcheidende Forum ein aus drei gleichberechtigten Mitgliedern beſtehendes Kollegium darſtellt und für das Verfahren im Adminiſtrativſtreit die Grundſätze des älteren Zivilprozeſſes gelten. Vgl. Leuthold Staatsrecht des Königreichs Sachſen in Marquardſens Handbuch S. 204. „Ein Schutz des Einzelnen durch Richterſpruch in den Fällen, in welchen derſelbe nur der öffentlichen Gewalt gegenüberſteht und behauptet, durch eine Verfügung derſelben in einem ihm zuſtehenden Rechte verletzt zu ſein (Rechtsbeſchwerde), kennt das ſächſiſche Recht nicht." Vgl. von Sarwey, öffentliches Recht und Verwaltungsrechtspflege 1880 S. 252.

[2]) Walker, der Rechtsſchutz gegen zu hohe Steuern und Steuereinſchätzungen, Berlin 1893. S. 8.

[3]) S. 76 und 88. — Eine kurzgefaßte überſichtliche Darſtellung des bayeriſchen Rechtes in unſerer Frage enthält Sarwey, öffentliches Recht, S. 566 ff.

[4]) Seydel bayer. Staatsrecht, 1. Aufl., IV, S. 7, 202, 2. Aufl., II, S. 373, 485. Es entſpricht dieſe Vorſchrift dem auch im Zivilrecht allgemein anerkannten Grundſatze, wonach die exceptio rei judicatae ſtets der Durchführung einer condictio entgegenſteht. Vgl. Puchta, Vorleſungen § 309.

regelt. Mit Ausnahme der Gesetze über die Grubenfeldabgabe und über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen ist in den Steuergesetzen die Vorschrift aufgenommen worden, wonach die Bestimmungen im § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 im ganzen Königreiche anwendbar sind. Hiernach ist eine dreijährige Verjährungsfrist für das Konditionsrecht statuirt. Die Rückersatzansprüche müssen bei der Behörde geltend gemacht werden, an welche die Zahlung geleistet worden ist. Eine restitutio in integrum gegen die Erlöschung der Ansprüche kennt nur die Erbschaftssteuer und zwar nur zu Gunsten minderjähriger physischer Personen.[1]) Die Entscheidung über Rückersatzansprüche erfolgt mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen im Finanzverwaltungswege. Wird bei der Haus- und Grundsteuer die condictio auf den Grund der Steuerbefreiung gestützt, so ist der Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz kompetent. Rückersatzansprüche im Gebiete der Erbschaftssteuer sind innerhalb 14 Tagen bei dem Rentamte geltend zu machen. In erster Instanz entscheidet die Regierungsfinanzkammer, in zweiter der Verwaltungsgerichtshof.[2])

Das badische Recht kennt für sämmtliche vorkommende Arten öffentlicher Abgaben ein durch Rückforderungsklage vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machendes subjektives Recht. Die Reklamation, beziehungsweise Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde besteht daneben; durch Ergreifen der Beschwerde wird die Klage nicht ausgeschlossen, und umgekehrt.[3]) Wer eine öffentliche Abgabe an den Staat oder an die Gemeinde bezahlt, hat, wenn die Zahlung „ungebührlich“, zu „Ungebühr“ geschah, ein Rückforderungsrecht. Dieses Recht setzt nicht, wie die civilrechtliche condictio indebiti der Landrechtssätze 1235 und 1376 ff., den Nachweis eines Irrthums voraus, es genügt vielmehr die Thatsache, daß eine Nichtschuld gezahlt wurde. Das Rückforderungsrecht verjährt in 5 Jahren.[4]) Für den Anspruch auf Rückerstattung zu Ungebühr bezahlter Staatsabgaben ist der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz zuständig, soweit nicht etwa durch Reichsgesetze der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten ausgeschlossen ist.[5]) Für die Rückforderung von Gemeindeabgaben ist zuständig in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungshof.[6]) Dieselbe Zuständigkeit gilt für die Konditionen von Abgaben an Kreis- und Bezirksverbände, sowie Armenunterstützungen.[7])

---

[1]) Vgl. die bei Seydel a. a. O. 1. Aufl. IV S. 202 Anm. 4, 2. Aufl. II S. 486 Anm. 32 angegebenen Nachweise.

[2]) Vgl. Seydel a. a. O. 1. Aufl. IV S. 184 und 185, 2. Aufl. II S. 475.

[3]) In bestimmten Fällen des preuß. Steuerrechtes bildet die Reklamation die Voraussetzung des Konditionsanspruchs vgl. Reger, Entscheidungen oberster deutscher Gerichtshöfe in Streitsachen des öffentlichen Rechtes und der Verwaltung VI, S. 129.

[4]) Vgl. gr. bad. Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben (Reg.-Blatt 1839, Nr. XXI, S. 175) ferner die oben S. 61 citirte Rechtsprechung des badischen Verwaltungsgerichtshofes.

[5]) Vgl. § 3 Ziffer 1 des Gesetzes v. 14. Juni 1884, betr. die Verwaltungsrechtspflege.

[6]) Der Rückforderungsanspruch ist in dem Gesetze gar nicht erwähnt, letzteres kennt nur eine condictio von Staatsabgaben, die man analoger Anwendung früher nicht für fähig hielt. Vgl. Reger B. 3, 343.

[7]) Wielandt, a. a. O., S. 45—46, 48, 59—54, 418. Die Beantwortung der Frage, gegen welche Behörde bei Staatsabgaben die condictio zu richten ist, hat man in Baden in guter Absicht einer besonderen Vorschrift überlassen und hier von dem Beschlusse bestimmter Behörden abhängig gemacht. Vgl. Verordnung vom 5. August 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 369 Nr. 32.) Zu beachten ist, daß in der Regel die Entscheidung der unteren Steuerbehörde (Steueramt, Obereinnehmerei) nicht sofort durch Klage angefochten werden kann, sondern der Verletzte zuerst die Entscheidung der Mittelbehörde zu extrahiren und gegen diese seine Klage zu richten hat.

Baden hatte bekanntlich als erſter unter den deutſchen Staaten eine Verwaltungsgerichtsbarkeit geſchaffen, wir meinen das alte Geſetz vom 5. Oktober 1863, betr. die Organiſation der inneren Verwaltung, ein Werk des nationalliberalen Parteiführers Lamey. Das Geſetz gewährte (in § 5, 15—18) die condictio indebiti in demſelbem Umfange, wie ſie heute beſteht, nur daß die Klage ſtets vor dem Verwaltungsgerichtshof zu erheben war. Als im Jahre 1884 die badiſche Verwaltungsgerichtsbarkeit unter dem maßgebendem Einfluſſe von Profeſſor Schulze-Heidelberg bedeutend erweitert wurde, wurden die genannten §§ des 1863er Geſetzes aufgehoben, jedoch in ihrem materiellen Inhalte gleichbleibend in das Geſetz vom 14. Juni 1884 hinübergenommen. Bis 1863 gab es keine Klage, ſondern nur die Beſchwerde.

Nach dem in Württemberg geltenden Rechte dürfte in Steuerſachen nur der Weg der Reklamation und der ſogenannten Rechtsbeſchwerde[1]) gegeben ſein. Die Rechtsbeſchwerde hat zur Vorausſetzung:

a) daß eine auf Gründe des öffentlichen Wohls geſtützte Entſcheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet, und daß der Betreffende hierdurch in einem ihm zuſtehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belaſtet iſt, und

b) daß die Angelegenheiten innerhalb des Inſtanzenzuges der Verwaltungsbehörden — im vorliegenden Fall Ortsſteuerkommiſſion (nur bei Einkommenſteuer) — Hauptſteueramt — Steuerkollegium — Finanzminiſterium zum Austrag gebracht iſt.

Ein Recht in Form einer Klage vor Gericht iſt nicht gegeben.[2])

---

[1]) Württ. Archiv B. 14, S. 280, 284, 286, 288, 292, 296, 298, B. 15, S. 334, 337, 340, 343, B. 18, S. 44, B. 20, S. 411.

Sarwey, öffentliches Recht, S. 563, charakteriſirt die Beſchwerde als „adminiſtrative Klage" hinſichtlich der Staatsſteuern, ſeine Anſicht vertritt die herrſchende Auffaſſung. — Eine eingehende und die neueſte Darſtellung des zur Zeit in Württemberg über die Frage des Rechtsweges geltenden Rechtes enthält Gaupp, die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen des württembergiſchen Landrechtes, Freiburg bei Mohr 1893, S. 3—16. Auch die neuere Verwaltungsgeſetzgebung (G. vom 16. XII. 1876) hat es nicht beabſichtigt, „das Problem einer prinzipiellen Grenzſcheidung zwiſchen den Gegenſtänden der bürgerlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur geſetzlichen Löſung zu bringen", es hat vielmehr wie Gaupp betont, „die Feſtſtellung des Begriffes der bürgerlichen Rechtsſtreitigkeit, ſoweit nicht für einzelne Fälle durch Spezialgeſetze die Zuſtändigkeit geregelt worden, auch fernerhin der Wiſſenſchaft und Rechtſprechung überlaſſen und ſich darauf beſchränkt, einzelne auf der Grenze liegende Fälle, in welchen entweder die Kompetenzfrage bisher beſtritten war oder in welcher die Komperenz der Verwaltungsbehörden zwar feſtſtand, aber Gründe der Zweckmäßigkeit für die Zulaſſung des Rechtsweges i. e. S. vorliegen, in Art. 2 den Gerichten zuzuweiſen." Soweit in Art. 10 cit. leg. verwaltungsgerichtliche Zuſtändigkeit beſtimmt iſt, erſcheint die Zuſtändigkeit der Zivilgerichte ausgeſchloſſen. Rückforderungsanſprüche bezahlter Gemeinde- und anderer Korporationsabgaben ſind nach Art. 10 verwaltungsgerichtliche Streitſachen. Im Gebiete der direkten und indirekten Staatsſteuer galt nach ſchon früher feſtſtehender württembergiſcher Praxis nur der Adminiſtrativweg als zuläſſig. (Vgl. Motive des Geſetzes vom 16. Dezember 1876). Ueber Rückforderungsanſprüche von Staatsſteuern entſcheidet zunächſt die Verwaltungsbehörde; gegen die Entſcheidung der höchſten Verwaltungsbehörde iſt die im Texte genannte Rechtsbeſchwerde an den Verwaltungsgerichtshof (früher an den geheimen Rath) zuläſſig. Nach den neueren Steuergeſetzen verjährt das Rückforderungsrecht in der Regel nach drei Jahren. In Ermangelung öffentlich rechtlicher Beſtimmungen wurden in der Verwaltungspraxis die Sätze über die condictio indebiti analog angewandt. Auch für die neueſte Zeit — Veröffentlichungen über die Praxis der Verwaltungsbehörden ſind hierüber nicht vorhanden — iſt letztere Thatſache dem Verfaſſer von Dr. Gaupp als richtig beſtätigt worden.

[2] Art. 10 des Geſetzes vom 16. XII. 1876, Reg.-Blatt S. 485 gibt einen Katalog von 26 Arten von Rechten, in welchen auf erhobene „Klage" entſchieden wird. Dieſe Fälle dürften nicht hierher gehören.

Aehnlich liegt der Rechtszustand in Hessen. Hier ist in Staatssteuersachen lediglich ein Reklamationsweg gegeben, nicht aber ein Klagerecht auf Rückerstattung. Auch im Gemeindesteuerrecht ist zwar ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, nicht aber ein förmliches Klagerecht geschaffen.[1])

Inter contrahentes bestehende Ansprüche für vorgelegte Steuern, wie solche namentlich bei Liegenschaftsverkäufen vorkommen, haben die hessischen Gerichte in der Regel zugelassen. Es ist dagegen nichts einzuwenden, so weit in der Kaufnotul der Uebergang der Steuerlast gewahrt ist und auf Grund des Vertrages geklagt wird. Liegt dies nicht vor, so ist m. E. eine condictio nach hessischem Rechte ausgeschlossen. Man denke an folgenden gerichtlich jetzt entschiedenen Fall. A. ist Eigenthümer eines Theiles eines größeren Gutes gewesen. Er hat 1/3 dieses Theiles an den Beklagten B. und 2/3 an Kläger C. veräußert. Letzterem wurden längere Zeit hindurch seitens der Steuerbehörde die Steuern auf den ganzen früher dem A. gehörigen Theil des Gutes angefordert. C. hat dieselben auch stets, ohne zu reklamiren, gezahlt. Nun klagt C. und behauptet, soweit nach dem Vorgetragenen nicht er, sondern B. Schuldner der Abgaben sei, sei letzterer ungerechtfertigt bereichert, auch habe ihm Kläger durch Zahlung der Steuer seine, des Beklagten Geschäfte geführt. Mit dieser Begründung wurde die Erstattung eines Drittels der verausgabten Summe verlangt.[2]) Mit Recht wurde eingewandt:

---

[1]) Art. 48, II, pos. 5 der hess. Kreis- u. Provinzialordnung vom 12. Juni 1874 spricht nur von „Beschwerden" gegen Zuziehung zu den Umlagen oder Beiträgen jeder Art der politischen Gemeinden. Nur in II pos. 1 wird über bestrittene „Ansprüche" der Ortsbürger an dem Genusse des Gemeindevermögens entschieden. Die Art. 56 ff. der Kreis- und Provinzialordnung, die von einer einzureichenden „Klageschrift (Beschwerdeantrag)" sprechen, sind abgesehen von ihrer allgemeinen, unbestimmten Fassung Bestimmungen lediglich formeller Natur, die weder geeignet sind, noch auch beabsichtigen, die Eigenschaft des Anspruchs zu regeln. Speziell für unsere Frage dürfte noch Art. 60 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. August 1884 in Betracht kommen. Er läßt Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Erbschafts- oder Schenkungssteuer in fünf Jahren verjähren. Bei einer irrigen faktischen Unterstellung ist nach Krug, Kommentar zu dem G. nach den Grundsätzen der condictio indebiti ein Rückforderungsrecht erwachsen. Zur Geltendmachung desselben ist bei Zahlungsweigerung der Abtheilung für Steuerwesen der Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof gegeben. — Bei der bevorstehenden Reform des hess. Steuerrechtes ist allgemein eine besondere Instanz zur Entscheidung von Rechtsfragen in Form eines unabhängigen Gerichtshofes vorgesehen. Die 2. Kammer hat im Jahre 1895 einen diesbezüglichen Antrag angenommen.

[2]) In der mündlichen Verhandlung wurde der Anspruch in rechtlicher Hinsicht als actio negotiorum contraria, eventuell als condictio indebiti charakterisirt. Das Gericht hat diesen Ausführungen beigestimmt. M. E. sind beide Begründungen unhaltbar. Von der condictio indebiti dürften nach der Klagebehauptung vielleicht folgende Erfordernisse gegeben sein:

1. Zahlung zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit. Der Zahler C. hat eine dritte fremde Schuld nicht als fremde, sondern als eigene Schuld gezahlt, weil er eine eigene Verbindlichkeit für gegeben hielt.

2. Nichtschuld. Was die Steuerbehörde von B. zu fordern hat, ist eine andere Schuld, als diejenige, welche sie von C. fordern darf. Die Steuerbehörde hat nicht suum, sondern aliud erhalten, der wahre Schuldner ist nicht befreit, die wahre Forderung besteht noch fort. (Vgl. Art. 180 Teil I 7. 16 des A. L. R.) Wer ferner nicht einen anderen von dessen Schuld, sondern sich selbst von seiner eigenen Schuld, die nicht besteht, befreien will, muß ein Konditionsrecht haben. Hiernach liegt sowohl vom Standpunkt des Zahlenden, des Kondizenten, als auch von dem der die Zahlung empfangenden Behörde eine Nichtschuld vor.

3. Irrthum. Kläger hat sich selbst für den zahlungspflichtigen Schuldner gehalten.

4. Ungerechtfertigte Bereicherung. Dem Beklagten B. ist eine Ausgabe erspart geblieben, die er nach Ansicht des Klägers hätte machen müssen, wenn das Ver-

1. Es gibt kein derartiges allgemeines Recht, die Geſchäfte eines Anderen zu führen.

2. Es geht nicht an, durch Zahlung einer angeblichen Nichtſchuld der Gegenpartei ihr Reklamationsrecht zu nehmen.[1]) Hätte Kläger reklamirt, ſo wäre es vielleicht möglich geweſen, daß Beklagter einen Steuerzettel bekam, gegen den er hätte reklamiren können. Die Reklamation des Beklagten war nach ſeiner Anſicht deshalb von Erfolg, weil die Auflage einer Steuer überhaupt nicht zuläſſig war, da ein beträchtliches Gemarkungsvermögen der betr. Gemeinde zur Entrichtung ihrer Ausgaben zur Verfügung ſtand.

3. Eine condictio vorgelegter Steuer ſetzt voraus, daß der Steuerausſchlag zu Laſten des Beklagten[2]) oder der von ihm beſeſſenen Objekte ſtattfindet, wie dies namentlich in dem Falle vorkommt, wo nach Verkauf von Liegenſchaften die Wahrung in dem Steuerkataſter noch nicht erfolgt iſt. Hier liegt die Sache ſo, daß die Steuerbehörde bei dem Ausſchlage die Immobilien des B. überhaupt nicht berückſichtigt, ſondern die Steuer nur unter den Kläger und die anderen Beſitzer des früheren Gutes ausſchlägt. Kläger meint, wenn auch das Eigenthum des Beklagten herangezogen würde, würde es ihm weniger Steuer ertragen. Es iſt dies ein ähnlicher Gedankengang, als wenn ein reicher Mann bei der Einkommenſteuer vergeſſen iſt, und die übrigen Dorfbewohner ihn nun mit einer Zivilklage belangen wollten, weil ihr Ausſchlag um ſo größer geworden ſei. —

Nachdem das mit der Sache beſchäftigte Gericht über die in Betracht kommenden Steuerprinzipien mehrmals Beweisaufnahme angeordnet und in der That den Verſuch gemacht hatte, auf dem Wege des Zivilprozeſſes nachträglich eine Steuerliſte zu conſtruiren, machte es von der Befugniß des § 139 C. P. O. Gebrauch und ſetzte das Verfahren aus. Die zweite Inſtanz hob dieſen Beſchluß auf und wies die Sache an das Untergericht zurück, es müſſe noch Aufklärung geſchafft werden. Bis zu dieſem Beſchluſſe hatte der Prozeß beinahe 2 Jahre gedauert. Er wurde 1891/92 anhängig und im Oktober 1895 erging Urtheil auf Klageabweiſung.[3])

---

fahren der Steuerbehörde geſetzlich geweſen wäre. — Abgeſehen davon, daß es an ſich fraglich iſt, ob auch die Erſparung einer Ausgabe zur „Bereicherung“ hinreicht, ſo tritt doch gerade in dieſem Punkte das Unhaltbare der klägeriſchen Deduktionen hervor. Iſt Beklagter B. etwa als Zahlungsempfänger der condictio anzuſehen? Zunächſt iſt an B. eine Zahlung nicht erfolgt. Gewiß gilt nicht nur der thatſächliche Empfänger, ſondern auch derjenige als Empfänger, „für den rechtlich empfangen iſt, d. h. für den rechtlich der Empfang die Wirkung der Befriedigung gehabt hätte, wenn er der Kläger geweſen wäre.“ (Vgl. Rehbein, Entſcheidungen des vormal. Obertribunals B. III, S. 86). Das trifft aber nicht zu. Hiernach kann nur die Steuerbehörde der richtige Beklagte ſein, da dieſe nach 2 die „Nichtſchuld“ erhalten hat.

Da der Reklamationsweg nicht mehr betreten werden konnte, ein Rechtsweg nach heſſ. Rechte gegen die Steuerbehörde ausgeſchloſſen iſt, hatte Kläger den B. gerichtlich belangt. —

Gegen den Geſichtspunkt der Geſchäftsführung ſprechen die von dem Anwalte des Beklagten im Texte wieder gegebenen Ausführungen.

[1]) Wo bleibt hier die Nützlichkeit oder gar Nothwendigkeit der Geſchäftsführung?

[2]) Die heſſ. Verordnung der Fortführung der Grundſteuerkataſter betr. (Reg.-Bl. von 1851 S 590) macht die Zahlung der Steuerpflicht von dem Eintrag im Grundbuch abhängig. Iſt Jemand in Folge dieſes Eintrages zur Steuer herangezogen worden, ſo kann er nur ſeine eigene, nicht aber fremde Geſchäfte führen. Liegt nicht eine beſondere Verabredung vor, ſo mangelt dem Anſpruch in der That jede Grundlage.

[3]) Lediglich der Einfachheit halber haben wir hier einen Beklagten angenommen, im Fragefall waren es drei Beklagte, die zuſammen etwa $^1/_3$ des Gutstheils gekauft hatten. Dieſe Sachlage iſt für Kläger noch inſofern ungünſtiger, als die angebliche Steuerſchuld nicht einfach in drei Theile getheilt werden kann, ſondern bei jedem der Beklagten beſonders der

In Elsaß-Lothringen entscheiden heute noch die ordentlichen Gerichte über die auf den indirekten Steuern beruhenden Kondiktionsansprüche nach den Grundsätzen des französischen Verwaltungsrechtes.[1]) Das Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen (Leoni und Mandel, Mohr, Freiburg 1895) unterscheidet: 1) Antrag auf Freistellung oder Minderung mit der Begründung einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes. 2) Gesuch um Entbürdung oder Herabsetzung, wenn die Gesetzmäßigkeit der Veranlagung nicht bestritten, sondern nur aus Gründen der Billigkeit ein Steuernachlaß verlangt wird. Für den Anspruch zu 1) ist im Gebiete der direkten Steuern ein Verwaltungsrechtsweg gegeben, das Gesuch zu 2) entscheidet der Bezirkspräsident und eine weitere Regierungsinstanz. Im Gebiete der indirekten Steuern entscheiden die ordentlichen Gerichte über die Frage der Gesetzmäßigkeit der Forderung. Dufour IV S. 111, Bornhak in Stengels Wörterbuch, Rechtsweg II S. 336; nur in zwei hier nicht näher interessirenden Fällen ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet. Vgl. a. o. O. S. 24 und 33. — Für Staatssteuern ist das Prinzip der Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitsachen über indirekte Abgaben in der bayerischen Pfalz beseitigt, während noch jetzt nach Art. 32 der pfälz. G. O. vom 29. April 1869 Streitigkeiten über die Verbindlichkeiten zur Entrichtung und die Rückvergütung von kommunalen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Gefällen zu dem ordentlichen Gerichte kompetiren.[2])

So weit die hier hervorgehobenen Fälle des Steuerrechtes den ordentlichen Rechtsweg kennen, sind sie nur als Ausnahmen von der im deutschen öffentlichen Rechte geltenden Regel zu betrachten, wonach der Rechtsweg in Steuersachen grundsätzlich verschlossen ist.[3]) Auf die Geltung einer allgemeinen Regel dürfte auch der Satz von dem Charakter des Steuerrechtes als eines jus cogens[4]) Anspruch haben. Es können daher vertragsmäßige Vereinbarungen, die zu Lasten der Allgemeinheit die Exemtion eines Einzelnen von der Steuerpflicht bedingen, nicht als giltige Fundamente[5]) einer condictio von Steuern anerkannt werden, die gegen jene Vereinbarung angefordert und unter Protest beigetrieben wurden.[6]) —

Flächengehalt, der Werth des Geländes und der Steuerfuß in Betracht zu kommen hat. — Nicht nur im öffentlich-rechtlichen, sondern in rein zivilrechtlichen Fragen hat sich die Praxis über das Erforderniß des Zahlungsempfängers bei der condictio indebiti hinweggesetzt und die Sätze der condictio indebiti da angewandt, wo vielleicht eine condictio sine causa oder noch nicht einmal diese gegeben war. Vergl. darüber Rehbein, Entscheidungen des vormaligen Preuß. Obertribunals, III. Band, S. 79. Hier ist ein Fall erwähnt, wo nicht einmal eine Zahlung oder Leistung des Kondizenten vorlag, und der trotzdem als condictio indebiti behandelt wurde.

[1]) Dies gilt jedoch nicht für den Fall der Berufung auf spezielle Rechtstitel. In diesem Falle ist für Baden und Elsaß-Lothringen der Rechtsweg nicht zulässig. Vgl. Bornhak, Rechtsweg in Stengels Wörterbuch, II S. 337.

[2]) Bornhak, a. a. O. S. 336.

[3]) A. a. O.

[4]) Vgl. auch Laband im Archiv für öffentliches Recht, B. VII, S. 189.

[5]) Sarwey, öffentliches Recht zählt S. 561 und 562 in pos. 1 bis 8 Thatsachen auf, die als allgemeine Gesichtspunkte bei Begründung der condictio in Betracht kommen. Die Spezialisirung aller sonstigen Rückforderungsgründe hat an dieser Stelle keinen wissenschaftlichen Werth.

[6]) Ius publicum privatorum pactis mutari non potest. Vgl. ferner Archiv für Verwaltungsrecht (Sarwey jetzt Stolp) B. 5, S. 159. Die Frage nach der Modifikation des Beitragsverhältnisses zwischen Gemeinde und eines Eigenthümers von Grundstücken gelegentlich der Inkommunalisirung der letzteren liegt anders, namentlich wenn die Modi-

Am Schlusse dieser Ausführungen mögen noch wenige Worte über die Erstattungsansprüche der gebühren- und steuerähnlichen Verpflichtungen der Abgaben der Schul- und Wegbaulast gestattet sein. Wir fassen nur das Preuß. Recht als das größte Gebiet ins Auge. Das Schulwesen an sich gehört ohne Frage in den Bereich der öffentlichen Aufgaben des Staates.[1]) Letzterem kann auch kraft positiver Satzung einer Beitragspflicht zu den Kosten, welche die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und ihre Durchführung erfordert, obliegen. Voraussetzungen und Umfang dieser Pflicht sind genau geregelt. Kommt nun der Staat einer nicht bestehenden, sondern nur vermeintlichen Verpflichtung durch Zahlung nach, so ist ein Kondiktionsanspruch gegeben, dessen Begründung von den Normen der dem öffentlichen Rechte angehörenden Schulbaulast abhängt.[2]) Auch die gebührenartige Verpflichtung des Individuums auf Zahlung des Schulgeldes als Entgelt für die Benutzung der staatlichen Schulanstalt darf als dem öffentlichen Rechte angehörend betrachtet werden. Insbesondere weist hierauf die Befugniß der Gemeinde zur sofortigen Pfändung, als landesrechtliche Begleiterscheinung des öffentlichen Rechtes, hin.[3]) Entbehrt die zwangsweise durchgeführte oder freiwillig geleistete Zahlung ihres Rechtsgrundes, so besteht ein Rückerstattungsanspruch, der dadurch nicht „das publizistische Gepräge"[4]) verliert, daß er auf eine Zahlung aus Irrthum zurückgeführt wird. Entsteht unter den Kontribuenten für ihre im öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zur Unterhaltung einer der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule Streit über das Maß der Lasten, so ist die öffentlich-rechtliche Natur der sich hieraus ergebenden Rückerstattungsansprüche ebenfalls anerkannt. Nach § 9 Tit. 14 Th. II A. L. R. hält man die Grundsätze der „ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft" für ausreichend. Die Thatsache der Heranziehung begründe die zufällige Gesellschaft. Die Klage aus diesem Verhältnisse geht u. a. auch auf Erstattung des für die Angehörigen einer solchen Gemeinschaft Geleisteten. (Dernburg, Preuß. Privatrecht 4. Auflage Th. I § 223 Anm. 23, Windscheid, Pand. 6. Auflage Th. II S. 728). Wenn der innere Grund der Klage auch die grundlose Bereicherung

fikation von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigt worden ist. Die Gemeinde ist jedoch befugt, dies an sich rechtswirksame Abkommen durch einen vom Kreisausschuß bestätigten Beschluß wieder außer Kraft zu setzen. Vgl. Ergänzungsband zu den Rechtsgrundsätzen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts von Parey, 1887, S. 70, Nr. 27 (Entsch. B. XIV, S. 186) ferner Archiv für Verwaltungsrecht (Stolp) B. XII, S. 171 Nr. 256, Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Mai 1885 in den Entscheidungen des O. V. G. Bd. XII, S. 120, Preuß. Obertribunal B. 81, S. 267 und die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 14. Oktober 1884, mitgetheilt im Preuß. Verwaltungsblatt Jahrgang VI, S. 64 und 80.

[1]) Die Normen des Preuß. Schulwesens bilden „einen besonders gestalteten, für sich bestehenden Theil des öffentlichen Rechts." Parey, Ergänzungsband 1892, S. 6, Nr. 136.

[2]) Deshalb ist nach der reichsgerichtlichen Praxis nach § 47 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetzessammlung S. 237) und § 160 cit. leg. nunmehr die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte insoweit begründet, als bis dahin durch die bestehenden Vorschriften der Rechtsweg für zulässig erklärt worden war (G. vom 24. Mai 1861). Die fragliche Zuständigkeit ist nach § 13 des G. V. G. eine die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschließende. Vgl. Urtheil des R. G. 4. Civils. v. 28. Jan. 1890 in Reger B. XII, S. 101.

[3]) Für das Schulrecht in Schlesien vgl. Ergänzungsband der Rechtsgrundsätze des Preuß. Oberverwaltungsgerichts Parey 1887, S. 74, Nr. 58. Die im Gesetze vom 24. Mai 1861 erfolgte Zulassung des Rechtsweges kann nachträglich an dem Charakter des Anspruchs nichts ändern.

[4]) Ausdruck von Wach a. a. O. S. 108, vgl. weiter die schon erwähnte Entscheidung des R. G. in Reger, B. XII, S. 105.

sein möge, so schließe doch die gegebene Klage die eigentliche Versionsklage wegen deren subsidiären Natur aus. So pr. O. V. G. Bd. 27 S. 138 ff., S. 147, vgl. ferner Bd. 20 S 128, Bd. 18 S. 169. Kommen als Faktoren der Schulbau- und Unterhaltungslast Gemeinden in Betracht, die als erstattungspflichtig in Anspruch genommen werden, so werden Klagen zugelassen ohne Rücksicht darauf, ob die Mitglieder der Gemeinde zur Zeit der Klageerhebung identisch sind mit denjenigen aus der Zeit, für welche der kondizirt verlangte Schulbeitrag gezahlt wurde. Anders steht es z. B. mit der Gesammtheit der Anwohner eines Gutes, welche in dieser Eigenschaft zwar, jedoch als Einzelne nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit abgabepflichtig waren. Die zeitlichen Anwohner sind hier nicht schlechthin zur Aufbringung dessen verpflichtet, was in den Vorjahren von den damals im Gute vorhandenen Anwohnern hätte gefordert werden dürfen, wenn die Veranlagung eine ordnungsmäßige gewesen wäre. Daher kann die Gruppe eines solchen loseren Verbandes als solche nicht für Rückerstattungsansprüche aus der Vergangenheit für haftbar erklärt werden. Bd. 18, S. 169.

Die Wegbaulast ist ebenfalls eine öffentlich rechtliche Verpflichtung in Preußen. Klar hat dies Art. 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ausgesprochen. Ist der angeblich Pflichtige nach Art. 55 cit. leg. durch die Wegpolizeibehörde zwangsweise zur Erfüllung einer Leistung angehalten worden, und entbehrt dieser behördliche Akt seines Rechtsgrundes, so ist ein Rückersatzklagerecht gegen die Behörde gegeben. Die Klage ist, „soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen richten.“[1]) Ist die Abwälzung der öffentlich-rechtlichen Bauverpflichtung auf den Beklagten gelungen, so ist die Pflicht zur Rückerstattung der bereits gemachten Leistungen bezw. ihres Vermögenswerthes ohne Weiteres gegeben.[2]) Wohl nach denselben Grundsätzen sind bestrittene Beitragsverpflichtungen der Anlieger zu den Trottoirkosten einer Straße zu beurtheilen.[3])

Das Rückerstattungsrecht im Gebiete des Zollrechtes.

§ 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. S. 217) enthält folgende Bestimmung:

„Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifes dient das amtliche Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihrem im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle werden im Verwaltungswege entschieden.“

Außer dem § 9 des angef. Gesetzes, welcher den Erhebungsmaßstab des Zolles festsetzt, kommt nur noch § 15 in Betracht, der eine Verjährungsfrist für „alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zu Ungebühr entrichteter Gefälle“ statuirt hat.

---

[1]) pos. 4, Art. 56 cit. leg.

[2]) Vgl. hierzu R. G. 5. Civilſ. v. 8. November 1890 in Reger, B. XII, S. 106.

[3]) In vielen Landesrechten stellt man diese Beitragspflicht der Grundsteuer gleich. Das Reichsgericht hat wiederholt die Auffassung einer Gemeindesteuer vertreten s. die Erkenntnisse in Reger B. 19, S. 108.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind die einzigen Normen des Reichsrechts, welche für die Frage des Rechtsſchutzes in dem weiten Gebiete des Reichszollrechtes in Betracht gezogen werden können. Hiernach aber iſt es ohne Weiteres einleuchtend, daß eine beſondere generelle Vorſchrift über die Frage des Austrages von Rückerſtattungsanſprüchen nicht vorhanden iſt. Da die einzige Beſtimmung, welche den Anſpruch auf Rückerſtattung erwähnt, die Art ſeiner Geltendmachung nicht normirt hat, ſo kann es nur auf die Interpretation ankommen, durch welche die Bedeutung des § 12 cit. leg. klarzuſtellen iſt. Und in dieſer Frage iſt grundlegend die Entſcheidung des R.-G. in Bd. 5 S. 34—48. Die Hauptſätze des eingehend begründeten Erkenntniſſes ſind folgende:

1) Der Vorwurf der unrichtigen Anwendung des Tarifes enthält lediglich die Behauptung der unrichtigen Subſumtion einer zu verzollenden Waare unter eine beſtimmte Waarenbezeichnung in dem amtlichen Waarenverzeichniſſe. Die Beſtimmung der Qualität einer Waare und die Interpretation einer Rubrik des Waarenverzeichniſſes iſt aber eine Frage der Zolltechnik. Die Beurtheilung dieſer Frage ſteht in rationeller Weiſe der Verwaltungsbehörde zu. Würde der Rechtsweg zugelaſſen, ſo wäre eine geordnete Zollerhebung überhaupt unmöglich. Dagegen iſt der Rechtsweg nicht ausgeſchloſſen, wenn es ſich um die Frage handelt: Waren zur Zollerhebung die rechtlichen Vorausſetzungen gegeben oder nicht?[1] Hätte es in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen, allgemein den Rechtsweg auszuſchließen, ſo wäre die Faſſung des § 12 nicht denkbar. Der Rechtsweg iſt daher nach Reichsrecht nicht verſchloſſen.

2) Bei dem Mangel beſonderer reichsrechtlicher Normirung kann jedoch nicht ohne Weiteres für die Statthaftigkeit des Rechtsweges das Landesrecht des Staates maßgebend ſein, deſſen Gerichte vom Kläger zur Entſcheidung ſeines Anſpruchs angerufen ſind. Die Frage, welches Recht maßgebend iſt, hängt mit derjenigen über die Paſſivlegitimation zuſammen. Und die Frage: Iſt das Reich oder der Bundesſtaat der Behörde, deren Verfügung angegriffen iſt, der richtige Beklagte? hängt von der Beantwortung der weiteren ab: Liegt in der durch den Erſatzanſpruch angegriffenen Verfügung der Zollbehörde eine Ausübung des Hoheitsrechtes des Reiches oder des Bundesſtaates?

3) Nach Art. 33, 35, 36, 70 R.-V. iſt die Erhebung und Verwaltung der Zölle ein verfaſſungsmäßiges Recht der Bundesſtaaten. Ein Auftragsverhältniß zwiſchen dem Reiche und dem einzelnen Bundesſtaate liegt nicht vor. Die Organe der Bundesſtaaten ſind Landesbeamte. Im Namen des Bundesſtaates werden die Reichsabgaben erhoben.[2] Das Reich hat zunächſt nur eine beaufſichtigende Gewalt und ſteht in keinem unmittelbaren Verhältniſſe zu den einzelnen Reichsabgabepflichtigen. Ein ſolches waltet

---

[1] Als „Rechtsfragen“ wurden behandelt in der reichsgerichtlichen Judikatur:

1) Befreiungsgründe von Entrichtung des Zolles auf Grund Vertrages, Tilgung durch Zahlung, Ungiltigkeit des angewandten Zollgeſetzes z. B. der Einführung der Waaren in das Zollgebiet;

2) Fragen der Auslegung nicht des Tarifs, ſondern des Tarifgeſetzes (ſeine Redaktion iſt im R.-G.-Bl. von 1885 S. 111 enthalten und vom 25. Mai 1885 datirt) vgl. R.-G. Bd. 5 S. 35, Bd. 16 S. 37.

[2] Vgl. insbeſondere nach R.-G. Bd. 11 S. 76 ff. und Laband, Staatsrecht 3. Aufl. Bd. 2 S. 804: Der Zoll- und Steuerfiskus iſt unbeſtritten Landesfiskus und zwar im ganzen Reichsgebiete, alſo auch ſoweit die Landesbehörden Zölle, Verbrauchs- und Stempelabgaben für die Reichskaſſe erheben.

vielmehr ob in der Stellung des Reiches zu den einzelnen Bundesstaaten. Dem Reiche gegenüber ist der Bundesstaat Schuldner bezüglich der von ihm erhobenen beziehungsweise noch zu erhebenden Zölle. Handeln hiernach die Zollbehörden als Organe ihrer Bundesstaaten, so sind Ansprüche aus ungesetzlichen Verfügungen dieser Behörden nicht gegen den Reichsfiskus, sondern gegen den Fiskus des Staates zu richten, in dessen Kasse die angeblich zu Unrecht erhobenen Beträge geflossen sind.

4) Die Verfügungen dieser Behörden stehen aber mangels reichsrechtlicher Normirung unter den staatsrechtlichen Regeln, welche in dem Bundesstaate gelten, von dessen Behörden sie ergangen sind, insbesondere auch hinsichtlich der gegen solche Verfügungen zulässigen Beschwerden und Rechtsbehelfe.

5) Das Reich ist passiv legitimirt, wenn ein eigenes Reichsorgan in Zollsachen gehandelt hat. Dann sind lediglich die reichsrechtlichen Grundsätze maßgebend. Diese aber schließen auf dem Gebiete des Zollrechtes den Rechtsweg keineswegs allgemein aus. — Vgl. 1. —

Für Jeden, welcher die Begründungen des angef. Erkenntnisses und der späteren Urtheile des Reichsgerichts in unserer Frage prüft, ist es unverkennbar, daß der gänzliche Mangel einer besonderen reichsrechtlichen Normirung von hoher Bedeutung für die Entscheidung war. Enthielte das Reichsrecht auch nur eine Andeutung über die Art des Austrages der in § 15 cit. leg. genannten Ansprüche, so wäre für die Beurtheilung der Frage ein Anhalt vorhanden. Und es wäre nicht möglich, daß man noch heute fast in jeder Instanz eine verschiedenartige Beurtheilung streitiger Zollfragen im Bezug auf die Art der Geltendmachung und die Zulässigkeit des Rechtsweges erhielte. Die Auffassung unseres obersten Gerichtshofes wird ohne Frage von Jedem mit Freuden begrüßt werden, welcher prinzipiell ohne Rücksicht auf den Rechtscharakter des Gebietes einer streitigen Frage die Nachprüfung der letzteren einem richterlichen Forum zutheilt, weil es sich um die Entscheidungen von Rechtsverhältnissen handele. Nun wird man nicht bestreiten können, daß das Zollrecht ein Bestandtheil des öffentlichen Rechtes bildet. Es kann sich daher auch nur um eine öffentlich-rechtliche Frage handeln, wenn man die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpflichtung des nach Zollrecht in Anspruch Genommenen nachzuprüfen hat. Als rechtlich begründet kann die Auffassung nicht bezeichnet werden, welche die Kompetenz des Gerichtes mit der Behauptung halten will, es läge an und für sich eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor, da es sich um die Rückforderung einer angeblich mit Unrecht gezahlten Geldsumme handele.[1]) Jede auf dem Wege des Zwanges durchgeführte Anwendung des Tarifes hat in ihrer vermögensrechtlichen Wirkung die Zahlung einer Geldsumme zum Effekt. Daß auch ein Privater ohne vorausgegangene Entscheidung oder behördliche Ermächtigung eine solche „Zwangszahlung" realisiren könnte, kann nicht behauptet werden. Es kann sich daher nur um die Zulässigkeit des staatlichen Eingriffs in das Vermögensrecht derer handeln, die subjektiv oder objektiv dem Zollzwange unterworfen sein sollen. Die Beantwortung dieser streitigen Rechtsfrage kann auch jetzt im einzelnen Falle trotz den ausführlichen

[1]) Dieser Behauptung, welche von dem Gesichtspunkte eines zivilen Konditionsverhältnisses ausgeht, ist in dem Zollfalle in Bd. 16 S. 37 seitens des R.G. nicht widersprochen worden.

Erörterungen des Reichsgerichts noch nicht als über jedem Zweifel erhaben bezeichnet werden. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Zolltarifes vorliegen, ob im verneinenden Falle ein Zoll „zu Ungebühr" erhoben ist, hängt nur zu oft von der Art und Weise ab, in welcher man die Bestimmungen des Vereinszolltarifes und die Positionen des zu seiner Anwendung dienenden Waarenverzeichnisses interpretirt hat. Nach Auffassung des Reichsgerichts ist ein richterliches Prüfungsrecht für die Voraussetzungen der Anwendung des Tarifes zulässig, während das Gegentheil von der zuletzt angeführten Vorfrage gilt. Auch werden die Stimmen derer laut, welche sich fragen: Was hat es für einen Sinn gehabt, einen bis zum Bundesrath führenden Instanzenzug von Verwaltungsbehörden zu schaffen, wenn lediglich Fragen der Zolltechnik Gegenstand der von jenen Behörden zu treffenden Entscheidungen sein sollten? Nur Techniker besitzen die zur Entscheidung von technischen Fragen erforderliche Fachkenntniß. Der Raum des streitigen Gebietes, auf welchem die Verwaltung das Amt des Richters ausüben soll, erscheint in keinem Verhältniß zu dem behördlichen Apparat.

Auch über die Frage der Passivlegitimation, die in engem Zusammenhange mit derjenigen über die Zulässigkeit des Rechtsweges steht, können nach Lage des Falles Bedenken obwalten. Es ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß das Reich vermöge der ihm zustehenden Befugniß der Oberaufsicht, welche ein Recht zur Jurisdiktion und zum Eingriffe enthält,[1]) die Realisirung von Zollverpflichtungen beschließt, deren Existenz in Folge des Einspruchs der Reklamanten seitens des zur Erhebung berechtigten Bundesstaates verneint wird. Würde der Bundesstaat sich weigern, der Aufforderung des Bundesrathes nachzukommen, so könnte der Bundesrath auf Grund der Thatsache, daß das Bundesglied über den Sinn des Gesetzes nach Auffassung der Reichsgewalt unterrichtet ist und sich weigert, die Auslegung des Gesetzes durchzuführen, die Erhebung der Zölle auf dem Wege der reichsgesetzlichen Execution anordnen. Die Betretung dieses nicht gewöhnlichen Weges wäre zuläßig unabhängig von der Befugniß der Reichsgewalt, den Landesfiskus einfach für haftbar zu erklären, wenn die rechtmäßige Erhebung von Zöllen unterblieb oder rechtmäßig erhobene Reichsabgaben zu Unrecht infolge Rechtsirrthums des Bundesstaates restituirt worden wären. Würden nun die Landesbehörden gegenüber der drohenden Exekution des Reiches die Nacherhebung des Zolles vollziehen, so ist es klar, daß die Erhebung „im Namen des Bundesstaates" im Fragefalle eine leere Formalität bedeutet, die nach Außen den wahren Urheber der Nacherhebung verdeckt. In Wahrheit liegt eine Ausübung des Hoheitsrechtes des Reiches vor, welche über den Willen des Bundesgliedes hinaus und gegen denselben in unmittelbare Beziehung zu denen tritt, die nach Auffassung der Reichsgewalt dem Gesetze unterworfen sind. Das bundesstaatliche Organ, welches in gewöhnlichen Fällen allein die behördliche Beziehung zu den in Anspruch Genommenen darstellt, tritt im Fragefalle gegen seine eigne Ueberzeugung lediglich kraft höheren mit rechtlicher Gewalt ausgestatteten Willens in Funktion. Natürlich hat eine erfolgreiche Durchführung des Reichswillens zur Voraussetzung, daß seitens des dissentirenden Bundesstaates nicht rechtskräftige Entscheidung in der fraglichen bestrittenen Zollpflicht ergangen ist. Rechtskräftige Urtheile können niemals durch die Oberaufsichtsbehörde einer betheiligten Partei beseitigt werden. Die Rechtskraft

[1]) Vgl. Laband, Finanzrecht des deutschen Reiches in „Annalen" Jahrg. 1873 S. 483 ff.

wirkt auch gegen Dritte, wenn man unter letztere überhaupt die Oberaufsichtsbehörde der an dem Verfahren betheiligten unteren Behörde bringen und nicht vielmehr sie als Partei ansehen will. Muß man nun nach der Lage des Falles die Erhebung des Zolles als einen Ausfluß der Reichsgewalt ansehen, muß man ferner die Frage bejahen, daß in Wahrheit eine Ausübung des Hoheitsrechtes des Reiches vorliegt, dann ist das Bindeglied des nach seiner Auffassung zur Zollerhebung nicht berechtigten Bundesstaates nicht zu berücksichtigen, es kann lediglich das Reich in Konsequenz der Auffassung des Reichsgerichts als passiv legitimirt erscheinen. Die Frage, wem die Kasse gehört, in die zunächst der Zoll floß, kann nicht ausschlaggebend sein angesichts des Umstandes, daß der Zoll für Rechnung des Reiches erhoben wird und endgiltig doch in die Kasse des letzteren kommt. Nur derjenige, der endgiltig den Zoll behält, ist in Wahrheit stets bereichert. Eine Bereicherung liegt auf Seiten des Bundesstaates umsoweniger vor, als er nur vorübergehend die Zollgelder besitzt und ein Grund zur Herausgabe der Bereicherung zweifellos dann nicht gegeben ist, wenn die Bereicherung nicht auf einen Willensakt desjenigen zurückzuführen ist, der von Seiten eines Dritten gezwungen wird, von seinem formellen Erhebungsrechte Gebrauch zu machen.

Schon erwähnt wurde, daß abgesehen von dem soeben genannten Falle der Reichsfiskus dann als passiv legitimirt erscheint, wenn ein Reichsorgan den streitigen Zollbetrag erhoben hat.[1]) Nun entscheidet allein das „Reichsrecht" d. h. die Art der Interpretation des § 12 V.-Z.-G. In allen anderen Fällen ist nach Auffassung des R.-G. das Landesrecht maßgebend. Die Normen über die Abgrenzung der Gebiete der Justiz und der Verwaltung sind in den einzelnen deutschen Staaten durchaus verschieden. Es handelt sich um eine Frage des inneren Staatsrechtes, die auch mit dem innern Staatsorganismus zusammenhängt.

Für Preußen[2]) kommt in unserer Frage zunächst § 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- und Finanzbehörden in Betracht. Hiernach findet der Rechtsweg „über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse desselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, A.-L.-R. Theil II Titel 14 § 78, nicht statt", jedoch „unter den im Allg. Landrechte Theil II Titel 14 § 79 festgesetzten Modifikationen, indem in den dahin gehörigen Fällen der Rechtsweg Niemandem versagt sein soll." Die genannten Bestimmungen in Verbindung mit § 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, die Erweiterung des Rechtsweges betreffend, ergeben, daß der Rechtsweg der Regel nach ausgeschlossen ist. Nur dann ist er zulässig, wenn die Befreiung von der geforderten Abgabe auf die Behauptung gestützt wird, die einzelne Forderung sei bereits getilgt oder verjährt, oder die geforderte Abgabe sei keine öffentliche, sondern beruhe auf einem früheren gutsherrlichen,

[1]) Vorübergehende Reichszollämter wurde auf Grund besonderer Verabredungen z. B. in den Hansestädten errichtet; vgl. Laband a. a. O. S. 198.

[2]) Bezüglich der Rechtsmittel anderer Landesrechte im Gebiete indirekter Abgaben verweisen wir, um Widerholungen zu vermeiden, auf die Kondiktionsfälle des Abgaben- und Steuerrechtes. Das preußische Recht umfaßt das größte Gebiet und kann daher hier eingehend behandelt werden. Durch die Judikatur des R.-G. ist anerkannt, daß der Rechtsweg in Zöllen und anderen indirekten Steuern zulässig ist nach dem Landesrechte in Elsaß-Lothringen, und nach dem Abgabenrecht der freien Hansestadt Bremen R.-G. Bd. 16 S. 37 und Bd. 11 S. 67.

ſchutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältniſſe. Auch die Behauptung eines perſönlichen Privilegs findet rechtliches Gehör. Daſſelbe gilt von dem Befreiungsgrunde des Vertrags. Privilegium, Vertrag, Verjährung ſind die „beſonderen Gründe“ der Befreiung im Sinne des § 79. Unter den Begriff „Abgaben“ i. S. des § 79 fallen Staatsabgaben aller Art, direkte wie indirekte. Das Geſetz muß daher auf das Zollgebiet Anwendung finden. Bei der auf Ausſchluß des Rechtswegs zunächſt gerichteten Tendenz der preußiſchen Geſetzgebung erſcheint eine extenſive Interpretation des Geſetzes nicht zuläſſig. So muß beſonders hervorgehoben werden, daß ein Rechtsſtreit über die Hauptfrage, ob ein Steuerpflichtiger den ſpeziell geforderten Abgabenbetrag ſchuldet, ob die Vorausſetzungen der Steuerpflicht überhaupt vorliegen, ausgeſchloſſen iſt.[1]) Der Befreiungsgrund des „Privilegs“ dürfte in Preußen für Zollſachen nicht auf gerichtlichem Wege erſtritten werden können, weil ein Privileg, wie es nach preußiſchem Rechte für die Frage der Zuläſſigkeit des Rechtsweges verlangt wird, in den Normen des Zollrechts nicht exiſtirt. Als Privileg iſt nur ein individuell beſtimmten Perſonen oder Sachen gewährtes Recht anzuſehen, nicht „eine Ausnahmebeſtimmung oder Exemtion, welche in einem Geſetze einer gewiſſen Klaſſe von Perſonen oder Sachen nicht um dieſer ſelbſt oder ihrer Bevorzugung willen, ſondern aus innerlichen, zu einer Beſchränkung der geſetzlichen Regel führenden Gründen beigelegt iſt.“[2]) Die Beſtimmungen des Zollrechtes, ſoweit ſie Zollerleichterungen oder Zollbefreiungen normiren (vgl. § 111—118 Z.-V.-G.), ſind nach herrſchender Auffaſſung nicht ausdrückliche perſönliche Privilegien, deren Qualität die Beſchreitung des Rechtsweges geſtattete, ſondern nur Ausnahmen oder Modifikationen von allgemein giltigen Geſetzen.[3])

Streitig wird die Frage heute mit Recht wohl dann, wenn die den fremden Geſandten und ihren Legationsſekretären zugebilligte Sonderſtellung in Frage kommt.[4]) Hier dürfte eine nur einer gewiſſen Perſonenklaſſe zukommende Befugniß eingeräumt ſein und zwar lediglich mit Rückſicht auf ihre bevorzugte, exzeptionelle Stellung[5]) Für dieſe Auffaſſung ſpricht der Umſtand, daß das zu Gunſten fremder Geſandte erlaſſene Regulativ vom 15. Februar 1819 die Worte „Recht“ und „Befugniß“ gebraucht und genau den Umfang der Zollfreiheit ſtatuirt. Was den Liberirungsgrund der Verjährung anlangt, ſo war vor Erlaß des Geſetzes, die Erweiterung des Rechtsweges betreffend, nur die Behauptung, daß die Abgabenfreiheit durch erſitzende Verjährung ent-

---

[1]) Vgl. R.-G. Bd. 5 S. 46, K.-G.-H. v. 14. Oktober 1882, M.-Bl. f. d. i. V. S. 268. Auch gegen die im Verwaltungszwangsverfahren bewirkte Zwangsvollſtreckung iſt keine Klage gegeben; vgl. K.-H. vom 9. Oktober 1880 M.-Bl. f. d. i. V. S. 303. Darüber, ob das Verwaltungszwangsverfahren zuläſſig iſt, iſt weder der Rechtsweg noch das Verwaltungsſtreitverfahren eröffnet. O.-V.-G. I. vom 8. Januar 1879, M.-Bl. f. d. i. V. 1881 S. 131.

[2]) R.-G. Bd. 4 vom 21. Februar 1881 Entſch. 4 S. 213, O.-V.-G. I vom 2. Juni 1884, Bd. 6 S. 119, vgl. ferner Gruchot, 29 S. 109 Entſch. d. R.-G. vom 2. Oktober 1884. Obſervanz begründet kein Privileg O.-Tr. II vom 27. September 1870, 79 S. 205. Berufung auf Handelsverträge mit fremden Staaten erzeugt keinen individuellen Befreiungsgrund K.-G.-H. vom 14. Mai 1870, J.-M.-Bl. S. 286.

[3]) Preuß. Centr.-Bl. 1886 S. 208.

[4]) Vgl. die Vorſchriften in Preußen bei Havenſtein, die Zollgeſetzgebung des Reichs S. 12.

[5]) Für Fürſtlichkeiten iſt das königliche Reſkript vom 14. Oktober 1820 durch das Reſkript vom 23. Februar 1821 ausdrücklich dahin interpretirt worden, daß man eine Steuerfreiheit nicht habe ſchaffen wollen. Nur eine Befreiung von der Nachfrage ſeitens der Behörden habe man in der Annahme ſtatuirt, daß ſie auf Reiſen keine ſteuerbaren Gegenſtände bei ſich führen.

standen sei, maßgebend für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges. Seit Erlaß des Gesetzes ist auch der weitere Fall, daß die einzelne Forderung zu spät eingefordert und deßhalb durch Verjährung erloschen ist, Gegenstand richterlicher Kognition.

Daß die Zahlung, deren Vermögenswerth zurückverlangt wird, mit Vorbehalt erfolgt sein müsse, wird man im Gebiete des Zollrechtes nicht verlangen können. In dieser Frage erscheint nicht das Landesrecht, sondern das Reichsrecht maßgebend. Und zwar deßhalb, weil jeder Anhalt, den das Reichsrecht im Gebiete des Reichsabgabenrechtes bietet, in erster Linie maßgebend sein muß. Letzteres aber hat mit Absicht eine Klassifikation der möglichen Ersatzansprüche nicht getroffen.[1]) Die allgemeine Fassung des § 15 V.-Z.-G. umfaßt jeden Fall, in dem zu Unrecht eine angebliche Zollverpflichtung erfüllt wurde. Der Vorbehalt ist nach der reichsrechtlichen Fassung keineswegs Voraussetzung für die Reservirung oder Existenz des Rechtes auf Rückerstattung. Desgleichen kann es nach dem Reichsrecht auf die Art des Irrthums, der den angeblichen Zollpflichtigen zur Zahlung veranlaßte, nicht ankommen. Jeder Irrthum wird zu dem Anspruche auf Rückerstattung genügen. Erörterungen in dieser Frage sind schon deshalb vollständig überflüssig, weil der Bundesrath in seinem Beschlusse vom 11. März 1890 (Protokolle § 148 Pr. Centr.-Bl. S. 60) ausdrücklich anerkannt hat, daß zuviel erhobene Beiträge von drei Mark an und darüber von Amtswegen zurückvergütet werden.[2]) Ueber die Art der Legitimation desjenigen, welcher den Anspruch auf Empfangnahme der zurückzuvergütenden Summe erhebt, fehlt es ebenfalls an einer reichsrechtlichen Normirung. Die Frage bedarf insbesondere in dem Falle einer Regelung, wenn die amtliche Ausfertigung, welche die geleistete Zahlung beweist, nicht beigebracht werden kann. Abgesehen von der Frage der Amortisirung der in Verlust gerathenen Urkunde kann wohl auch mit Recht seitens der Behörde der Nachweis der Identität der Person, welche den Anspruch auf Rückvergütung erhebt, mit derjenigen, welche die Zahlung geleistet hat, verlangt werden.[3]) Doch wird wohl auch eine besondere Legitimation, welche das Rechtsverhältniß zwischen dem, der den Anspruch erhebt, und dem, der die Zahlung geleistet hat, klar stellt, dann genügend erscheinen, wenn jede Möglichkeit einer Doppelzahlung, eines Regresses seitens des gezahlt habenden Gläubigers gegen die zur Rückzahlung verpflichteten Behörde ausgeschlossen ist.

Es bedarf zum Schlusse noch der Erwähnung, daß streitige Zolltariffragen in dem Falle zur richterlichen Kognition gebracht werden können, wenn der Strafrichter nach § 459 St.-P.-O. über die Auslegung des

---

[1]) Die Direktivbehörden haben ausdrücklich die Befugniß, die Rückzahlung des Zolles für solche Waaren in allen Fällen anzuordnen, die irrthümlich zur Verzollung angemeldet sind; das Nähere in Pr. F.-M. Reskript vom 9. Dezember 1879 (Centralblatt S. 370) und vom 25. Mai 1880 (Centralblatt S. 392). Sie können den Zoll auch in allen Fällen restituiren, in denen sie ihn erlassen können. Pr. F.-M.-R. vom 23. Dezember 1869, III. 25102.

[2]) Beträge von nicht mehr als zehn Pfennig werden zwar notirt, aber nicht zurückvergütet; Beträge über zehn Pfennig, aber unter drei Mark werden nur auf Antrag binnen Jahresfrist vom Tage der Erhebung an zurückvergütet.

Diese Grundsätze finden auch auf die Behandlung der Vergütungen, welche sich bei den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, der statistischen Gebühr, dem Spielkartenstempel sowie den Reichsstempelabgaben ergeben, entsprechende Anwendung. Vgl. Beschluß des Bundesrathes vom 11. März 1890.

[3]) Besondere Instruktionen enthält in dieser Hinsicht Zollner, die Zollgesetze von Oesterreich-Ungarn S. 219, Z.-O. Wien 1871 S. 156 ff.

Tarifes als Vorausſetzung des ſtaatlichen Anſpruches auf Beſtrafung wegen Vergehen gegen das Zollſtrafrecht zu erkennen hat. Im Rahmen des Strafprozeſſes iſt die Auslegung des Tarifes ſeitens der Verwaltungsbehörde für den Richter nicht bindend. Gemäß dem Grundſatze des § 266 St.=P.=O. haben die Gerichte die Frage, ob die betreffende Waare überhaupt zollpflichtig iſt, als ſtrafrechtliche Vorfrage zu entſcheiden.[1])

Schlußwort.

Die Ausführungen im Haupttheile ergaben das Reſultat, daß die Rechtsform der condictio indebiti nicht als privatrechtlicher Beſtandtheil des Klagegrundes angeſehen werden darf. Dasſelbe gilt von dem Rechtsinſtitute der condictio sine causa, weil die einzelnen Arten des privatrechtlichen Konditionenrechtes das Prinzip und die Sätze der Bereicherung gemeinſam haben.[2]) Mit der Entfernung der privatrechtlichen Beſtandtheile ergibt ſich die Nothwendigkeit der Beſchränkung auf den materiell=rechtlichen Inhalt des in ſeiner Anwendung ſtreitigen Geſetzes. Mit letzterem muß jedoch, um den Anſpruch des Einzelnen nach ſeiner formellen Seite beurtheilen zu können, die einem jedem Rechtsſtaate obliegende Aufgabe erfüllt ſein, die Beziehungen ſeiner Glieder zu ſeiner eigenen Perſon nicht nur zu regeln, ſondern auch zu ſchützen. Der durch und durch publiziſtiſche Anſpruch des einzelnen Gliedes auf Rechtsſchutz ſeiner Beziehungen, insbeſondere derjenigen zum Gemeinweſen, muß von letzterem realiſirt ſein. Aber es iſt klar, daß die Verwirklichung einer derartigen Forderung auf Rechtsſchutz zur unbedingten Vorausſetzung hat eine klare Erfaſſung des zu ſchützenden Rechtsgutes, eine genaue Umgrenzung der unter ſtaatlichen Schutz zu ſtellenden Staatsglieder. Nur aus dem Umſtande, daß es hieran bei unſerer Frage fehlt, erklären ſich die Prozeſſe und widerſprechenden Entſcheidungen, die lediglich über die Art der prozeſſualen Geltendmachung des Anſpruchs ergehen. Das Rechtsbewußtſein wird bei richtiger Erfaſſung des zu ſchützenden Rechtsgutes und Betrachtung des jetzigen Standes der Geſetzgebung zu folgenden Ergebniſſen gelangen müſſen.

Wenn die Geſetzgebung unzweideutig von der Vorausſetzung ausging, daß bei beſtimmten Verhältniſſen ſich das Vorhandenſein eines klaren Rechtes überhaupt nicht nachweiſen laſſe, hat ſie die Ordnung dieſer Verhältniſſe unter Verſagung eines Rechtsanſpruchs in das Ermeſſen der Verwaltung geſtellt. Dann kann der Ausſpruch dieſes Ermeſſens in der Form der Rechtspflege die fehlende Rechtsqualität des erhobenen Verlangens nicht erſetzen. Liegt jedoch die Exiſtenz der oben erwähnten Vorausſetzung nicht klar zu Tage, iſt vielmehr die Möglichkeit einer rechtlichen Begründung des Anſpruchs gegeben, dann müſſen wir in dem uns intereſſirenden Gebiete der durch das öffentliche Abgabenrecht geſchaffenen Beziehungen eine Grenzlinie anerkennen, welche nicht blos das Rechtsgebiet des Staates, ſondern auch dasjenige des Einzelnen klar

[1]) R.-G. XIII S. 1, VII S. 57. Dagegen haben ſich die Gerichte in ihren Strafurtheilen jedes Ausſpruchs über die nachzuzahlenden Zollgefälle und deren Höhe zu enthalten; vgl. Pr. J.=M.=R. vom 4. Juni 1868 J.-M.=Bl. S. 233. Die Höhe der Abgaben iſt natürlich zur Berechnung der Defraudationsſtrafe ſelbſtändig zu prüfen.

[2]) Der Umfang des Anſpruchs bei der condictio sine causa richtet ſich in der Regel nach den Grundſätzen der condictio indebiti. Vgl. Dernburg, Pandekten B. II, S. 365 und Entwurf e. b. G. f. d. R. § 748, 3.

erkennen läßt. Vor uns liegt ein das Individuum fest umschließender Rechtskreis, dessen Peripherie in den Vordergrund tritt, wenn man das weite Feld rechtlich nicht relevanter Handlungen in den Hintergrund des der Beobachtung unterliegenden Bildes zurücktreten läßt. Der Inhalt dieses Kreises wird ausgefüllt durch das rechtliche Vermögen der Einzelperson, d. h. die Gesammtheit der geldwerthen Güter des Einzelnen, soweit sie diesem rechtlich zugehören.[1]) Die Peripherie des Kreises ist ersichtlich, sobald zwischen dem Einzelnen und dem den Willen des Gemeinwesens ausführenden Organe darüber kein Zweifel herrscht, daß ein im Namen des Staates verwirklichter Eingriff in das rechtliche Vermögen der betheiligten, dem Gesetze unterworfenen Einzelperson vorliegt. Ist der Effekt einer Zahlung bewirkt, so liegt nicht nur in dem Falle, daß der Wille des staatlichen Organs gegen Protest auf dem Wege der Vollstreckung realisirt wurde, sondern auch dann, wenn der Einzelne der Anforderung der Behörde durch Zahlung nachkam, ein Eingriff in das Vermögen des Einzelnen vor. Es handelt sich um einen einseitigen Willensakt, da auch in letzterem Falle nur die hinter der Anforderung stehende Möglichkeit der Zwangsvollstreckung die Zahlung bewirkt und so der letzteren den Charakter einer auf den Willensakt der Behörde zurückzuführenden „Zwangszahlung“ verleiht. Nun hat das Rechtsgut des Einzelnen, sein Vermögen, in seiner äußeren Begrenzung gegenüber der staatlichen Machtstellung eine feste Position erhalten durch die Bestimmungen der Grundrechte und der Abgabenverfassung. Erstere haben die Unverletzlichkeit und Heiligkeit[2]) des Privatvermögens zu einem für den Staat und seine Glieder verbindlichen Rechtssatze erklärt. Da man sich jedoch der Erkenntniß nicht verschließen konnte, daß gerade im öffentlichen Rechte das Gemeinwesen selbst diesen Satz in seiner theoretischen Reinheit nicht immer durchführen kann, so mußte in der Abgabenverfassung, der objektiven Norm, eine Regelung derjenigen Voraussetzungen eintreten, bei denen die Geltung des Satzes außer Kraft tritt. Durch die Unzulässigkeit einer extensiven Interpretation der letzteren Voraussetzungen ausnahmsweiser Bedeutung und der durch die für die Beamten vorgeschriebene Einhaltung gewisser Kautelen erzielten Garantie ist aber ein Verhältniß ge-

---

[1]) Natürliches oder thatsächliches Vermögen enthält thatsächliche Beziehungen zunächst ohne rechtliche Gewandung so z. B. Besitz, Kundschaft eines Geschäftes. Dernburg, Pandekten B. I, S. 48.

[2]) Bayer. Verfassung Titel IV § 8. Natürlich erlangt der allgemeine Ausspruch des Grundrechtes erst da konkreten Inhalt und praktische Bedeutung, wo ein Spezialgesetz, in unserer Frage die Abgabenverfassung, die Grenzen staatlicher Gewalt genau fixirt hat. Ist nun die vorhandene natürliche Handlungsfähigkeit der Einzelnen derart gesteigert, daß sie kraft positiver Rechtsordnung eine unmittelbare Einwirkung auf den staatlichen Willen, die Funktion seines Organs ausüben und die Wiederherstellung des durch den staatlichen Eingriff verletzten Gebietes verlangen kann, dann besitzen wir in der staatlichen Anerkennung dieser Fähigkeit ein rechtliches Können. Vgl. Jellinek a. a. O. S. 45. Diese rechtlich anerkannte und damit relevante Fähigkeit zeigt die Grenzlinie des Rechtskreises des Individuums. Letzterer und der Kreis rechtlicher Machtbefugnisse des Staates gleichen zwei erhöhten, befestigten Punkten in dem Bilde einer Landschaft; die zwischen den Punkten liegende weite Ebene stellt das große Feld rechtlich nicht relevanter Handlungen dar. Jeder, der nur dieses Feld betritt, dagegen die Peripherien der Rechtskreise nicht überschreitet, begeht nur rechtlich indifferente Handlungen. Auch das Individuum hat eine eigene staatsfreie Sphäre. Wird dieselbe gegen den Willen des Gesetzes durch das staatliche Organ durchbrochen, so ist der Anspruch auf Wiederherstellung der Linie, auf Rückgabe des okkupirten Rechtsgebietes nur die Konsequenz des Rechtsstaates. Neuerdings hat Mansfeld mit dem neuen Ausdruck: Der publizistische Reaktionsanspruch operirt, s. Verwaltungsarchiv B. 4, Heft 1 S. 56. Es handelt sich hier nicht um einen neuen Gesichtspunkt, sondern nur ein neues Wort.

ſchaffen, deſſen rechtlicher Inhalt keineswegs nur durch einſeitige Verpflichtungen des Gemeinweſens ausgefüllt wäre. Allerdings hat es auf den erſten Augenblick den Anſchein, als ob objektivrechtliche, die Abgabenpflichten normirende Geſetze nur einſeitige Pflichten auf Seiten der Behörde und des Einzelnen hervorrieſen. Aber der unvollkommene Ausdruck des geſetzlichen Willens und die Form, in welche er gekleidet iſt, darf uns nicht über ſeinen wahren Inhalt hinwegtäuſchen. Es ſchaffen vielmehr, wie das Reichsgericht mit Recht bemerkt, die Normen der gegebenen Abgabengeſetze „Recht gegen **und für den Abgabenpflichtigen**".[1]) Indem bei einer unvollkommenen Regelung der Rechtsſchutzfrage die materiellen Grundlagen des Abgabengeſetzes zugleich die Baſis für den Schutz der Rechte der dem Geſetze Unterworfenen enthalten, iſt ſchon durch den Ausſpruch des geſetzlichen Willens allein das „Vermögen" der dem Geſetze Unterworfenen d. h. nach Savigny[2]) die durch das Daſein der Vermögensrechte „uns zuwachſende Macht, das, was wir durch ſie auszurichten im Stande ſind oder vermögen" geſetzlich fixirt und für den Fall eines materiell rechtswidrigen ſtaatlichen Eingriffs inhaltlich erweitert worden.[3])

In dem Augenblicke, in welchem der Staat als Finanzmacht in den Rechtskreis des Einzelnen eingreift, iſt für den proteſtirenden Angehörigen des Staates ein formelles Recht entſtanden, die Hülfe desſelben Staates in ſeiner Eigenſchaft als Wächter der Rechtsordnung über die Geſetzlichkeit des Aktes anzurufen. Wie iſt nun dieſes Recht ſeiner materiellen Seite nach zu charakteriſiren? Welches Verlangen hat es zum Gegenſtande?

Der Entſtehungsgrund des Rechtes liegt, wie aus dem Vorausgegangenen erſichtlich, in einer auf ſtaatlichen Willensakt zurückzuführenden Vermögensminderung des Betheiligten. Es handelt ſich um ein bewußtes Uebergreifen in ein fremdes Rechtsgebiet (fremde Vermögensrechte). Aber dieſe Thatſache allein kann im öffentlichen Rechte nicht die Pflicht auf Wiederherſtellung des fremden Gebietes begründen. Denn der Staat iſt kraft poſitiver Satzung ſeinen Gliedern gegenüber berechtigt und verpflichtet, dem Proteſte vorerſt kein rechtliches Gehör zu ſchenken und die Zahlung durch Vollſtreckung zu realiſiren. Dieſe Handlung allein iſt noch nicht einmal objektiv rechtswidrig; ſie kann daher nicht zum Ausgangspunkt eines Individualrechtes dienen. Sonach kann es ſich nur darum handeln: Iſt die Vermögensminderung materiell gerechtfertigt, wird der Effekt der Zahlung gedeckt durch den Inhalt der Norm, liegen die Vorausſetzungen der kraft ſpezieller Beſtimmung für ſteuerpflichtig erachteten Beziehungen des Einzelnen zum Gemeinweſen vor? Iſt mit der Verneinung dieſer Frage der Mangel eines für die Abgabenerhebung erforderlichen materiellen Rechtsgrundes außer Zweifel geſtellt, ſo würde dieſe That-

---

[1]) R.-G. B. 11 S. 70.

[2]) Syſtem des römiſchen Rechtes. B. 1 S. 340

[3]) Es läge nahe den Rechtsanſpruch wegen des Eingriffs in das Vermögen nach der Art des Eigenthumsanſpruchs wegen des Eingriffs zu behandeln. Der Gedanke einer actio negatoria iſt in der That von einem Erkenntniſſe vertreten worden. Doch iſt dies nicht zu billigen, wenn man bedenkt, daß im öffentlichen Recht der Satz, das Eigenthumsrecht als ſolches trage ſchon die Befugniß in ſich, einen jeden fremden Willen auszuſchließen in Betreff der Sache, nicht gilt. Abgeſehen davon können weder die Sätze der Beweislaſt noch der Umfang des Anſpruchs z. B. auf Erzwingung von Sicherheitsmaßregeln gegen Beunruhigung des Eigenthümers auf dem Prozeßwege Anwendung erleiden. Hier haben wir Anſprüche nur auf Beſeitigung ſtörender Zuſtände, nicht auf Vorbeugung von ſolchen, die kommen ſollten.

sache allein als die Feststellung einer objektiven Rechtswidrigkeit, im Zivilrecht nicht hinreichen zur Begründung eines Anspruchs des Einzelnen; mag dieser nun auf die Rechtsform der condictio indebiti oder auf die Grundsätze des Schadensersatzes im Obligationenrecht gestützt sein. Erst der Nachweis einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschuldung des Schädigers würde hierzu erforderlich sein.[1]) Da nun sicher von unseren Behörden erwartet werden darf, daß vor der bewirkten Heranziehung die Frage der Abgabenpflicht einer genauen Prüfung unterzogen wurde, und hiernach bei wirklich erfolgter Feststellung der objektiven Rechtswidrigkeit nur die Annahme eines jede Verschuldungsart beseitigenden entschuldbaren Irrthums[2]) möglich ist, so würde die Anwendung dieser Grundsätze im öffentlichen Rechte der Beseitigung von Folgen eines klar erwiesenen Unrechtes entgegenstehen. Deshalb ist der Schluß gerechtfertigt: Im öffentlichen Abgabenrechte bildet lediglich der Mangel eines verpflichtenden Rechtsgrundes die materielle Grundlage des Rechtsmittels.[3]) Ist ein solches in Folge des Mangels oder doch der Unvollkommenheit der öffentlich-rechtlichen Rechtschutzbestimmungen überhaupt nicht erwähnt, so muß trotzdem seine Existenz als die Consequenz des aus dem Inhalte des Gesetzes geschöpften argumentum e contrario anerkannt werden.[4]) Der Charakter, die rechtliche Natur und Form des Individualrechtes ist nach dem heutigen Stande unserer Gesetzgebung als eine öffentlich-rechtliche restitutio in integrum zu kennzeichnen. Die heutige Lage der Gesetzgebung unserer Frage gleicht derjenigen der letzten Jahrhunderte der römischen Republik, in der man die Restitution begünstigte. Auch damals machte sich das Bedürfniß mit gebieterischer Nothwendigkeit geltend, Härten der positiven Gesetzgebung da auszugleichen, wo vermöge der eigenartigen Lage des besonderen Falles die gegebenen Rechtsbehelfe nicht als ausreichend anerkannt werden konnten. Dieser Grundgedanke eines außerordentlichen und subsidiären Behelfes dürfte in den Erscheinungen der Judikatur zu erfassen sein, die bei dem Mangel von genügenden Rechtschutzbestimmungen gerade für unseren Anspruch ein richterliches Klagerecht geschaffen haben. Hier wurde in der

---

[1]) R.-G. Bd. 26 S. 204.

[2]) Vgl. R.-G. a. a. O. S. 209.

[3]) Prinzipiell anders die Entscheidung in Reger Bd. 9 S. 146: „Nach dem allen wird es sich . . . . . nurmehr darum handeln können, ob dem durch die Gesetzwidrigkeit der Umlagenerhebung Beschädigten aus irgend welchem sonstigen, im öffentlichen Rechte anerkannten Rechtstitel als dem bloßen Mangel eines verpflichtenden Rechtsgrundes ein Anspruch auf Rückersatz desjenigen zusteht, was er ohne Rechtsgrund gezahlt hat. Vom Verwaltungsgerichtshof sind als derartige Rechtstitel die Bereicherung der Gemeindekasse oder eine absichtliche Rechtswidrigkeit anerkannt."

[4]) Der badische Verwaltungsgerichtshof hat Rückforderungsansprüche aus Gemeindeabgaben, die in dem Kompetenzgesetze gar nicht erwähnt sind, auch eine materielle Regelung nicht erfahren haben, zugelassen. Vgl. Wielandt a. a. O. S. 45; ferner S. 46, 48, 49, 49—53, 66, 112, 113, 122, 185, 407, 408, 418, 685 hinsichtlich der übrigen Rechtsprechung. Nr. 10 der Zeitschrift für badische Verwaltungsrechtspflege 1878 sagt: „Im öffentlichen Recht aber genügt es für den Rückforderungsanspruch an der Thatsache, daß Jemand ohne rechtlichen Verpflichtungsgrund Zahlung geleistet hat, weil dort der Entstehungsgrund und der Bestand einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit lediglich durch den Willen des Gesetzes regiert wird. Auf subjektive Beweggründe kann es hier überall nicht ankommen, also auch darauf nicht, ob der Zahlende aus Irrthum gehandelt oder nicht, welcher Art dieser Irrthum war, ob entschuldbar oder nicht." Letztere Worte dürften wohl mit der Einschränkung anzuerkennen sein, daß ein Beweggrund, sofern er zum Ausdrucke kam, doch relevirt. Was steht entgegen, einer besonders ausgesprochenen Absicht der Schenkung im öffentlichen Rechte die Giltigkeit und Rechtswirkung zu versagen?

That neues Recht geſchaffen, nicht etwa beſtehendes anerkannt. Denn es iſt in einer großen Anzahl von Fällen der Praxis nicht zu verkennen, daß im Gegenſatze zum Wortlaute der beſtehenden Rechtsordnung die Inanſpruchnahme des Richters erfolgte und letzterer durch die Geſtattung des Rechtsweges eine beſondere richterliche Hilfe zu Theil werden ließ. Und wenn man nun bei Betrachtung der materiellen Seite des Anſpruchs in Folge des Mangels einer öffentlich-rechtlichen Regelung die „analoge“ Rechtsform der privatrechtlichen condictio indebiti oder sine causa heranzieht und nach eingehender Prüfung zu dem Reſultate gelangen muß: Die Feinheiten des römiſchen Privatrechtes können nicht zur Fundamentirung des öffentlich-rechtlichen Verhältniſſes dienen, die beſondere Lage des Falles ſchließt die Möglichkeit der Anpaſſung dieſer Rechtsfiguren aus, dann ſtehen wir einfach vor der Alternative: Abweiſung des Anſpruchs oder Schaffung eines eigenen Rechtes im öffentlichen Rechte. Kann die Antwort wirklich zweifelhaft ſein? Müſſen wir uns nicht auch hier in das Gebiet der Reſtitution begeben, indem die Nothwendigkeit vorliegt, für die Frage unſeres Anſpruchs ein beſonderes materielles Recht zu ſchaffen?[1]) Wir müſſen, dünkt uns, die Frage bejahend beantworten. Ein Anſpruch, der nur bei dem Nachweiſe ſubtiler Vorausſetzungen gegeben ſein ſoll, iſt doch nur eine Scheinexiſtenz, in Wahrheit gar nicht vorhanden, wenn von vornherein ſicher iſt, daß der Nachweis ſeiner Vorausſetzungen gar nicht glücken kann. Der Theil unſerer Judikatur, welcher ſich nach höchſt eingehenden wiſſenſchaftlichen Erörterungen für die erſte Alternative entſchieden hat, ſetzt ſich mit dem Zweckgedanken unſeres modernen Rechtsbewußtſeins im öffentlichen Rechte in Widerſpruch. Denn hier gilt es vor allem die wirthſchaftliche Exiſtenz des Einzelnen, die im Privatrechte an dem Buchſtaben des Geſetzes ſcheitern kann, aufrecht zu erhalten. Dieſe Aufrechterhaltung kann ſich nur nach der Richtſchnur der Leiſtungspflicht, nach der Leiſtungsfähigkeit bemeſſen. Liegen aber die feſtgeſtellten Vorausſetzungen der letzteren nicht vor, ſo zwingt uns im öffentlichen Rechte die beſondere Lage ein Rechtsmittel anzuerkennen, das im Gegenſatze zum Zivilrechte zu ſeiner Begründung lediglich des Nachweiſes von dem Mangel

---

[1]) Die in allererſter Linie in Betracht kommende Rechtsfigur des Zivilrechtes iſt natürlich die Vindikation, die Klage des nicht beſitzenden Eigenthümers gegen den beſitzenden Nichteigenthümer. Allein weil dieſer Geſichtspunkt ſchon in den Rechtsverhältniſſen des Privatrechtes ſehr oft nicht ausreicht zur Begründung eines Anſpruchs, deshalb iſt ſchon im Zivilrechte die condictio indebiti als ſubſidiäre Rechtsfigur gegenüber der Vindikation anerkannt.

Archiv für civiliſt. Praxis B. 78, S. 434; Bruns in Holtzendorffs Encyklopädie: „So lange Vindikation, keine Condiktion.“

Die weitgehende Anerkennung der condictio engt natürlich das Rechtsgebiet der ſubſidiärſten Rechtsfigur: der restitutio in integrum ungemein im Zivilrechte ein. Für einen großen Theil unſerer Judikatur im Zivilrechte iſt das Vorhandenſein des beſonderen Rechtes der Kondiktionen als der in erſter Linie gegebenen und anzuwendenden Rechtsfigur der Grund, die Sätze der restitutio in integrum für nicht anwendbar zu erklären bei einer Frage, die ja ſchon ihre beſondere Regelung habe. Da nun das öffentliche Recht die condictio indebiti nicht zur ausdrücklichen Satzung erhoben hat, auch die Lage des Falles ſelbſt nicht die Anwendung einer mehr oder weniger verſchwommenen „Analogie“ dieſer Rechtsform zuläßt, ſo gelangen wir ſofort zur restitutio in integrum. Iſt doch die Vindikation ſchon von vornherein dadurch ausgeſchloſſen, daß der Zahlende ſein Eigenthum verliert und der Empfänger es erwirbt, trotz Leiſtung sine causa. Dieſe erklärungsbedürftige Erſcheinung von dem Erwerbsakte, dem Eigenthumsübergang ohne geſetzlichen Grund kann uns bis heute das Civilrecht noch nicht begreiflich machen.

Vgl. Bolze a. a. O., S. 455.

eines im Fragefalle verpflichtenden Rechtsgrundes bedarf. Nur dieser Gesichtspunkt kann den Staat in seiner Eigenschaft als Hüter der Rechtsordnung beherrscht haben, als er im Gemeininteresse[1]) die Thätigkeit der Organe seiner Finanzmacht unter eine Rechtskontrolle stellte. Sollten wirklich bei der Funktion der letzteren noch andere Grundsätze in Betracht kommen, sollte man, was bis jetzt zu erweisen noch nicht einmal versucht wurde, bei unserer Frage an privatrechtliche Feinheiten gedacht haben, dann ist es jedenfalls Thatsache, daß die Anwendung derselben nicht mit dem Rechtssinne der dem Gesetze Unterworfenen übereinstimmt. Der unwissende Laie wird nie verstehen, warum er allein unentschuldbar geirrt haben soll, wenn er sich auf die Autorität der Behörde verließ, er wird auch nicht begreifen, daß man nach der Bereicherung besonders sucht und schließlich doch den Ort nicht zu finden weiß, an dem sie sich versteckt hat.

Ist hiernach der Beweis der Nothwendigkeit der Schaffung eines eigenen, der besonderen Lage des Falles angepaßten Rechtes geliefert, so ist unsere Annahme, welche den Anspruch nach der Rechtslage eine Restitution nennt, begründet. Wer uns sagt, wir machten ja selbst für ein öffentlich-rechtliches Verhältniß mit der restitutio in integrum eine Anleihe beim Privatrecht, übersieht, daß wir keineswegs behaupten, die Voraussetzungen jenes privatrechtlichen, zum Theil antiquirten und von der modernen Gesetzgebung nicht angenommenen[2]) Institutes seien für unseren Anspruch anwendbar. Wir wollen nicht in den Fehler gerathen, den wir Anderen vorhalten und der sich lediglich als eine Folge der vorherrschend pandektistischen Ausbildung auf der Hochschule darstellt. Zwar läge die Versuchung nahe, unsere Auffassung, wonach die Rechtslage von dem Grundgedanken der restitutio in integrum beherrscht ist, auch dadurch zu stützen, daß man einen Theil der Voraussetzungen jenes Rechtsinstitutes auch zu denjenigen unseres Anspruchs selbst machte. Waren doch unter den anerkannten Restitutionsgründen auch die bei unserem Anspruche relevirenden Momente des Zwanges und des Irrthums enthalten. Da ferner der Zwang das öffentlich-rechtliche Subjektionsverhältniß kennzeichnet, und der Irrthum als solcher keineswegs einen Begriff darstellt, der nur im Privatrecht vorkommt, sondern vielmehr in beiden Rechtsgebieten als allgemeiner Begriff des Vermögensrechts, somit als Bestandtheil des öffentlich-rechtlichen Vermögensrechts anerkannt ist,[3]) so schiene auch die Prüfung hinsichtlich der Voraussetzungen jenes Anspruchs begründet. Allein es ist gar nicht zu bezweifeln, daß andererseits eine große Anzahl von zum Theil völlig veralteten Bestimmungen jenes Rechtsinstitutes besteht, deren analoge Ausdehnung vollkommen ausgeschlossen

---

[1]) Jellinek a. a. O. S. 59 sagt: „Ansprüche des Individuums an den Staat von vermögensrechtlichem Charakter sind öffentlich-rechtliche dann, wenn sie einerseits einem öffentlich-rechtlichen Verhältniß — der gliedlichen Stellung des Individuums im Staate — entspringen, andererseits an ihrer Gewährung das Gemeininteresse überwiegend betheiligt ist. Rückforderung irrthümlich gezahlter Steuern hat zwar in öffentlich-rechtlichem Verhältnisse ihren Grund, ist aber, als nicht überwiegend im Gemeininteresse gewährt, eine einfache condictio indebiti."

Daß die Rechtskontrollen im öffentlichen Interesse geschaffen sind und die Behauptung einer rechtswidrigen Grundlage des Finanzwesens die Allgemeinheit berührt, glaube ich in meiner Abhandlung „Die condictio indebiti des d. ö. R." S. 65 und 66 nachgewiesen zu haben.

[2]) Vgl. namentlich die Nachweisungen in Bd. 1 der Motive zum E. e. b. G. B. S. 392—95.

[3]) Vgl. Jellinek a. a. O. S. 62, Laband, Staatsrecht, Vorwort zur 1. Auflage S. 7.

ist. Daher möchten wir hier die Thatsache wiederholen, daß wir lediglich zur Kennzeichnung der heute im öffentlichen Rechte vorherrschenden Rechtslage aus dem Privatrechte nur das Wort jener Rechtsform entnommen haben. Da der Grad der Ausbildung eines Rechtes entscheidend ist für das Maß der Restitution, so ist der Begriff der letzteren überhaupt nicht anwendbar für eine Gesetzgebung, welche die formelle und materielle Seite des Anspruchs in ausreichendem Maße geregelt hat. Ob letzteres aber unserer deutschen Gesetzgebung zum Lobe nachzusagen ist, das dürfen wir wohl dem Urtheile unserer in der Praxis stehenden Leser überlassen. Nur da, wo der Gesetzgeber sich nicht die Mühe genommen hat, seinen Willen in klarer und einwandsfreier Weise zum Ausdruck zu bringen, ist die Entstehung von erheblichen Zweifeln möglich.

Möchte dereinst eine Zeit kommen, in der es zur Orientirung über die Rechtslage nicht mehr erforderlich ist, eine Reise in das Labyrinth von widersprechenden Entscheidungen zu unternehmen! Möchte die Mahnung „Klarheit in der Fassung des Ausdrucks" nicht ungehört verklingen in einer Zeit, in der man nachgerade allgemein Klage führt über die Sprache unseres zukünftigen bürgerlichen Reichsrechtes!

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1894.[1]

Vorbemerkungen.

Zu Tabelle 1 (Organisation).

I. Die Zahl der Berufsgenossenschaften, auf welche die Rechnungsergebnisse sich beziehen, blieb unverändert (112).

Bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften sind auch in diesem Jahre noch — wie in den Rechnungsergebnissen der drei Vorjahre — in Spalte 14 der Tabelle 1 (und beziehungsweise Spalte 2 der Tabelle 3) für die durchschnittlich versicherten Personen diejenigen Zahlen eingesetzt worden, welche zwar nach wie vor der Berufszählung vom 5. Juni 1882 entnommen, jedoch im Jahre 1892 auf Grund des durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1890 gebotenen Materials sowie durch besondere Ermittelungen einer ergänzenden Revision unterzogen, übrigens auch der Bearbeitung der landwirthschaftlichen Unfallstatistik für das Jahr 1891 zu Grunde gelegt worden sind.

II. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden beträgt 133 gegen 132 im Vorjahre, die der Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden — auf Grund der Ziffer 3 des § 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes als leistungsfähig erklärte Verbände — 252 gegen 240, so daß die Rechnungsergebnisse sich zusammen auf 385 Ausführungsbehörden, gegen 372 im Vorjahre, beziehen.

Der größeren Uebersichtlichkeit wegen sind die Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden, — wie seit dem Jahre 1891 — nicht einzeln aufgeführt, sondern für Preußen nach Provinzen, im Uebrigen nach Reichs-Gebietstheilen zusammengefaßt. Ein Verzeichniß der für das Rechnungsjahr 1894 in Frage kommenden einzelnen Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden ist den betreffenden Tabellen am Schluß beigegeben.

III. Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften ist eine Aenderung in der Organisation nicht eingetreten.

Zu Tabelle 1 Spalte 15 (Lohnbeträge). Zur Vermeidung von unzutreffenden Schlüssen wird hervorgehoben, daß die für die gewerblichen Berufsgenossenschaften eingestellten Lohnbeträge sich mit den wirklich gezahlten Löhnen nicht durchaus decken. Der Vordruck der Spalte läßt erkennen, daß es sich hier nicht um die Aufstellung einer Lohnstatistik, sondern um die Gewährung eines Einblicks in den für die Berechnung der Beiträge wichtigen, lediglich rechnerischen Faktor der „anrechnungsfähigen" Löhne 2c. handelt.

---

[1] Vgl. „Annalen" 1895 S. 785 ff. bezüglich der Einzelheiten siehe Reichstags-Drucksache Nr. 62, 9. Leg.-Per., VI. Session 1895/96. Hier sind nur die Schluß- und Gesammtsummen abgedruckt.

Bei den Berufsgenossenschaften 1 bis 62 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen als „anrechnungsfähiger" Lohn ꝛc. der 4 ℳ für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener anzusetzen ist (§ 10 Absatz 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes). Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (64) findet zwar eine Reduktion der 4 ℳ für den Arbeitstag übersteigenden Löhne bei der Beitragsberechnung nicht statt (§ 10 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes), jedoch kommt auch hier für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener zum Ansatze. Bei der See-Berufsgenossenschaft (63) ist der in Spalte 15 der Tabelle 1 eingestellte Betrag unter Zugrundelegung der Zeitdauer der Beschäftigung der Versicherten nach Maßgabe des gemäß § 6 bezw. 7 des Seeunfallversicherungsgesetzes festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes berechnet worden.

Vorstehendes ist bei der Anstellung von Vergleichen über die Lohnhöhe in den einzelnen Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen; Berechnungen der Löhne auf den Kopf der versicherten Personen gewähren für die verschiedenen Berufsgenossenschaften ein zutreffendes Bild um deswillen nicht, weil die durchschnittliche Arbeitszeit in den einzelnen Gewerben keineswegs gleich ist.

Für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, für welche hinsichtlich der Beitragsberechnung wesentlich abweichende gesetzliche Bestimmungen (Arbeitsbedarfsnachweisung, Grundsteuerfuß ꝛc.) gelten, ist die Aufnahme von Lohnabgaben in Spalte 15 der Tabelle 1 unterblieben. Das Gleiche gilt für die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Zu Tabelle 2 „Ausgaben und Einnahmen" (und bezw. Tabelle 1 Spalten 18 und 19). Für die Aufnahme von Beträgen ist hier wie in den Vorjahren als letzter Termin der Rückbuchung von Einnahmen der 15. August des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres im Allgemeinen maßgebend gewesen.

Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind Rückbuchungen der für das abgelaufene Rechnungsjahr zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben nur bis zum 1. April 1895 zugelassen worden, damit die vorliegenden Rechnungsergebnisse mit den nach § 18 Absatz 1 Ziffer 5 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 veröffentlichten Rechnungsabschlüssen der einzelnen Versicherungsanstalten, für welche Rückbuchungen gleichfalls nur bis zu diesem Termin zulässig waren, übereinstimmen.

Zu Tabelle 2 Spalte 31. Die zusammen mit den Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen nachgewiesenen Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, welche von einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufgewendet wurden, um die Folgen der Verletzungen für die Genossenschaft ꝛc möglichst zu erleichtern (vergleiche jetzt § 76c der Krankenkassennovelle), haben im Rechnungsjahr, wie nebenher ermittelt wurde, 219 633,$_{05}$ ℳ betragen.

Zu Tabelle 2 Spalten 36 bis 47. In den für die Baugewerks-Berufsgenossenschaften (Berufsgenossenschaften Nr. 43 bis 54 und 64) nachgewiesenen Verwaltungskosten sind die nicht ausscheidbaren Antheilkosten für die Versicherungsanstalten, welche von den letzteren nach § 17 Absatz 6 des Bauunfallversicherungsgesetzes als Pauschbetrag erhoben und der Genossenschaft erstattet werden, mit enthalten. Die bezüglichen Pauschbeträge betrugen:

1.	bei der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	9,090,43	M.,
2.	„ „ Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	20,000,00	„
3.	„ „ Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,893,05	„
4.	„ „ Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	13,868,65	„
5.	„ „ Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	3,564,84	„
6.	„ „ Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	8,613,78	„
7.	„ „ Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	—	„
8.	„ „ Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	2,659,02	„
9.	„ „ Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	3,549,04	„
10.	„ „ Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,282,15	„
11.	„ „ Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	5,444,94	„
12.	„ „ Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,384,32	„
13.	„ „ Tiefbau-Berufsgenossenschaft	37,656,98	„
	zusammen	109,007,20	M.

und sind die betreffenden Einzelbeträge unter Spalte 46 der Angaben für die betreffende Versicherungsanstalt in Ausgabe und unter Spalte 56 der Angaben für die betreffende Genossenschaft in Einnahme gestellt worden.

Die Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat von der Berechnung eines Pauschbetrages nach Einverleibung der Selbstversicherer in die Berufsgenossenschaft und der hiermit im Zusammenhange stehenden Verringerung des Umfanges des Geschäftsbetriebes der Versicherungsanstalt Abstand genommen.

Zu Tabelle 2 Spalte 51 und bezw. 51a. Die am 15. August 1895 rückständigen Umlagebeiträge für das Jahr 1894, welche nach den Angaben der Berufsgenossenschaften zusammen 4,636,624,13 M. betragen, werden erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung gelangen, ebenso die rückständigen Prämien der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit 313,242,98 M.

Zu Tabelle 2 Spalten 51 und 58. Der von den Berufsgenossenschaften mit umgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von 7,866,446,49 M. ist in Spalte 51, soweit derselbe bis zum 15. August 1895 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung gestellt und erscheint im Bestande der Spalte 58.

Die Kapitalwerthe für die von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 1894 festgesetzten, an diesem Tage noch laufenden Renten betragen für die erstere 6,510,873,78 M., für die Versicherungsanstalten — einschließlich derjenigen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft — zusammen 3,883,701,57 M. Das vorhandene Deckungskapital erscheint ebenfalls — wie die Betriebsfonds in Spalte 58 als Bestand. (In den Rechnungsergebnissen für 1888 bis einschließlich 1892 wurden an dieser Stelle nur die Kapitalwerthe für die im Laufe der betreffenden Rechnungsjahre festgesetzten Renten angegeben. Für das seit 1893 geltende Deckungsverfahren, nach welchem am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres die Kapitalwerthe für sämmtliche noch laufenden Renten neu ermittelt werden, kommen die Deckungswerthe der im Laufe eines Jahres festgestellten Renten abgesondert nicht mehr in Betracht.)

Zu Tabelle 2 Spalte 59 (und bezw. 48). Der in Spalte 59 nachgewiesene Betrag des Reservefonds setzt sich bei den Berufsgenossenschaften zusammen: aus dem Bestande am Schlusse des Vorjahres, aus den rückständigen Einlagen des Vorjahres, aus den Zinsen und aus der laufenden Einlage.

Die Fehlbeträge bei den Einlagen in den Reservefonds (Spalte 48) bei denjenigen Berufsgenossenschaften, welche zur Zeit des Abschlusses der Rechnungsergebnisse mit der Umlage zum Theil noch im Rückstande waren, betragen zusammen 2,274,949,$_{28}$ ℳ.

Bei den Versicherungsanstalten ist der in den Reservefonds nach näherer statutarischer Bestimmung eingelegte Betrag von dem Renten-Kapitalwerth (vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 8 Absatz 2) berechnet und von den eingegangenen Prämien abgezweigt worden.

Zu Tabelle 3 „Unfälle". Die Mittheilung aller Unfälle — für welche die Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten haben — an die Berufsgenossenschaften (Spalte 31 a. a. O.) beruht auf statutarischen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften. Diese Mittheilungen sind daher hinsichtlich der gemeldeten, nicht entschädigungspflichtigen Unfälle — da eine unter statutarische Strafe gestellte Verpflichtung zur Anmeldung der betreffenden Unfälle nicht durchweg besteht — nur als annähernd zutreffend zu erachten, und ist anzunehmen, daß die in Spalte 31 angegebenen Gesammtzahlen der Unfälle im Allgemeinen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Die auf das Tausend ausgeführten Berechnungen in den Spalten 8 und 32 a. a. O. sollen nur erkennen lassen, wie viele von den in jeder Berufsgenossenschaft durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen alljährlich die Aussicht haben, einen Unfall zu erleiden. Zu Vergleichen über die Gefährlichkeit der Betriebe der Berufsgenossenschaften unter einander bieten die angegebenen Zahlen nur einen ungefähren Anhalt, da die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit, während der die versicherten Personen einer Gefährdung ausgesetzt sind, in den einzelnen Berufsgenossenschaften nicht gleich ist. Ein Versuch, die in den einzelnen Berufsgenossenschaften beschäftigten Personen nach Maßgabe der geleisteten Arbeit (Arbeitsdauer) auf Vollarbeiter zurückzuführen, ist gegenüber der von den Vorständen geltend gemachten Schwierigkeit der Durchführung unterblieben.

Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem vorausgegangenen Rechnungsjahr 1894 sind in eckigen Klammern beigesetzt.)

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1894

1. für

112 [1])	[112]	**Berufsgenossenschaften** mit:
914	[914]	Sektionen,
1,095	[1,092]	Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
5,253	[5,255]	Mitgliedern der Sektionsvorstände,
23,459	[23,338]	Vertrauensmännern,
209	[170]	angestellten besoldeten Beauftragten (Revisionsingenieuren 2c.),
1,002	[1,002]	Schiedsgerichten,
3,915	[3,970]	Arbeitervertretern bei
5,219,591	[5,190,117]	Betrieben und
17,533,380 [2])	[17,458,388]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . . 39,718,296,31 ℳ [34,173,471,26 ℳ]
und an laufenden Verwaltungskosten 6,344,856,56 ℳ[3]) [5,768,408,18 ℳ]
gezahlt worden.

Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betragen . . 2,661,617,26 ℳ [2,318,488,76 ℳ]

Die auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes) erwachsenen Ausgaben belaufen sich auf . . . . . 350,99 ℳ [2,368,03 ℳ]

In den Reservefonds sind für das Jahr 1894 bis zum 15. August 1895 . 10,323,184,25 ℳ [12,285,879,42 ℳ]

eingelegt worden, so daß im Ganzen . **59,048,305,37** ℳ[3]) [54,548,615,65 ℳ]
an effektiven Ausgaben (Tabelle 2, Spalte 49) für 112 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen . . **71,422,740,46** ℳ[3]) [65,974,560,15 ℳ]
an effektiven Einnahmen (Tabelle 2, Spalte 57) — die letzteren umfassen die von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsmittel für das Jahr 1895 — gegenüber stehen.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestände belaufen sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf 13,186,983,76 ℳ [12,356,971,88 ℳ]
der Gesammtbetrag des Reservefonds auf 113,643,514,74 ℳ [100,469,282,98 ℳ]

---

[1]) 64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

[2]) Vergleiche hierzu Vorbemerkungen Ziffer 2 I Absatz 2. — In obigen 17,533,380 dürften eine bis anderthalb Millionen Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind, doppelt erscheinen. Außerdem sind darin enthalten alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, welche bei ihrer umfassenden landesgesetzlichen und statutarischen Versicherung nicht weit hinter der Zahl der in Spalte 10 Tabelle 1 Seite 314 aufgeführten Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe von 4,793,256 zurückbleiben werden.

[3]) Nach Abzug der Pauschbeträge für die Versicherungsanstalten im Betrage von 109,007,29 ℳ (siehe Vorbemerkungen Ziffer 6).

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei

385	[372]	**Ausführungsbehörden** der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe mit:
368	[358]	Schiedsgerichten und
1,698	[1,643]	Arbeitervertretern bei
658,367	[660,462]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . .	3,923,290,60 ℳ	[3,444,101,84 ℳ]
an Verwaltungskosten	8,059,21 ℳ	[6,491,08 ℳ]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und an Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	81,667,19 ℳ	[70,304,70 ℳ]
im Ganzen	**4,013,017,20** ℳ	[3,520,897,62 ℳ]

verausgabt worden.

III. Von den 13 **Versicherungsanstalten** der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wurden verausgabt:

an Entschädigungsbeträgen	640,148,60 ℳ	[546,197,25 ℳ]
an Verwaltungskosten (einschließlich des Pauschbetrages nach § 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes)	319,685,90 ℳ	[280,690,80 ℳ]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	23,983,75 ℳ	[19,940,78 ℳ]
an Kosten auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes)	6,04 ℳ	[— ℳ]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1894	37,822,98 ℳ	[28,737,77 ℳ]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . . .	**1,021,647,27** ℳ	[875,566,60 ℳ]
an effektiven Ausgaben (Tabelle 2 Spalte 49) für die 13 Versicherungsanstalten nachgewiesen sind, denen	**3,846,443,53** ℳ	[3,224,426,66 ℳ]
an effektiven Einnahmen (Tabelle 2 Spalte 57) gegenüberstehen.		
Der am Schlusse des Rechnungsjahres nachgewiesene Bestand beläuft sich auf . .	2,824,796,26 ℳ	[2,348,860,06 ℳ]
der Betrag des Reservefonds auf . . .	474,373,60 ℳ	[422,443,27 ℳ]

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1894 genossen haben, ergiebt sich aus den speziellen Angaben der Tabelle 2 Spalten 2—26. Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge ꝛc. aus den Jahren 1885 bis 1893 stammen und im Jahre 1894 weiter gelaufen sind.

Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (Renten ꝛc.) beläuft sich auf **44,281,735,71** ℳ gegen 38,163,770,35 ℳ im Jahre 1893, 32,340,177,99 ℳ im Jahre 1892, 26,426,377,00 ℳ im Jahre 1891, 20,315,319,55 ℳ im Jahre 1890, 14,464,303,15 ℳ im Jahre 1889, 9,681,447,07 ℳ im Jahre 1888, 5,932,930,06 ℳ im Jahre 1887 und 1,915,366,24 ℳ im Jahre 1886.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1894 Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich:

I. für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf .	65,288	[58,724]
II. für den Bereich der Ausführungsbehörden auf .	3,389	[3,150]
III. für den Bereich der Versicherungsanstalten auf .	942	[855]
zusammen auf	69,619	[62,729]
Darunter:		
Unfälle mit tödtlichem Ausgange	6,361	[6,336]
Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit	1,784	[2,507]
Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt	12,296	[12,763]

darunter: 4124 [4125] Wittwen, 7930 [8400] Kinder und 242 [238] Aszendenten.

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1894 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt

I. bei den Berufsgenossenschaften	259,495	[241,126]
II. bei den Ausführungsbehörden	21,347	[21,213]
III. bei den Versicherungsanstalten	2,140	[1,791]
zusammen	282,982	[264,130]

Tabelle I.

1	Sek-tionen (2)	Mitglieder des Genossenschafts-vorstandes (3)	Mitglieder der sämmtlichen Sektions-vorstände (4)	Delegirten zur Genossenschafts-versammlung (5)	Vertrauens-männer (6)	angestellten Beauftragten (7)	errichteten Schiedsgerichte (8)	Arbeiter-vertreter (9)	Betriebe (10)	Unternehmer (11)
	Zahl der									Organi-
I. Berufs-										
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	358	741	1,987	2,563	7,720	205	409	2,729	426,335	59,464
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	556	354	3,266	1,631	15,739	4	593	1,186	4,793,256	—
Gesammtsumme	914	1,095	5,253	4,194	23,459	209	1,002	3,915	5,219,591	59,464
II. Ausführungs-										
A. Staatliche Ausführungsbehörden.										
a) Marineverwaltung	—	—	—	—	—	—	3	16	—	—
b) Heeresverwaltung	—	—	—	—	—	—	20	154	—	—
c) Post- u. Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—	3	53	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	20	277	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	—	—	—	—	—	—	4	24	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	—	—	—	—	—	50	100	—	—
g) Bauverwaltung	—	—	—	—	—	—	32	280	—	—
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—	5	10	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	—	—	—	—	—	231	784	—	—
Gesammtsumme	—	—	—	—	—	—	368	1,698	—	—
III. Versicherungs-										
Versicherungsanstalten zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Allgemeine Uebersicht.

sation.							
Versicherte Personen:			Lohnbeträge. (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.)	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		Ausgaben. (Vgl. Tab. 2 Spalte 49)	Einnahmen. (Vgl. Tab. 2 Spalte 57)
durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	Andere	Zusammen (Spalten 11—13)	ℳ	Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe d. Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7)	ℳ	ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19
genossenschaften.							
5,178,786	5,715	5,243,965	3,431,714,380,36	120,911	32,797	47,276,500,31	58,233,595,12
—	—	12,289,415	—	61,931	32,491	11,880,812,26	13,298,152,54
5,178,786	5,715	17,533,380	3,431,714,380,36	182,842	65,288	59,157,312,57	71,531,747,66
behörden.							
—	—	12,013	—	209	61	71,956,74	—
—	—	33,311	—	860	210	251,127,43	—
—	—	17,164	—	155	38	50,747,48	—
—	—	264,820	—	8,476	1,858	2,972,404,94	—
—	—	3,549	—	144	42	51,718,79	—
—	—	219,665	—	1,908	853	376,366,73	—
—	—	66,543	—	548	207	161,690,66	—
—	—	551	—	15	2	6,669,64	—
—	—	40,751	—	291	118	70,334,39	—
—	—	658,367	—	12,606	3,389	4,013,017,20	—
anstalten.							
—	—	—	—	2,666	942	1,021,647,27	3,846,443,83

Tabelle II.

	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. Kosten des Heilverfahrens Pers.	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. Kosten des Heilverfahrens ℳ	Renten an Verletzte Pers.	Renten an Verletzte ℳ	Todesfälle. Beerdigungskosten Pers.	Todesfälle. Beerdigungskosten ℳ
1	2	3	4	5	6	7
					I. Berufs-	
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften**	25,466	872,372,58	130,496	20,854,244,81	3,569	201,655,30
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	10,295	314,701,57	85,234	6,647,878,94	2,397	75,556,85
Gesammtsumme	36,761	1,187,074,15	215,730	27,502,123,25	5,966	277,212,15
					II. Ausführungs-	
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	12	1,055,04	224	56,334,54	14	1,080,13
b) Heeresverwaltung	83	2,971,86	1,012	211,531,57	13	768,33
c) Post- und Telegraphenverwaltung	28	683,62	142	34,452,56	11	634,30
d) Eisenbahnverwaltung	1,395	85,114,71	7,639	2,035,366,86	369	19,700,84
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	23	558,33	157	34,710,71	—	—
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	569	16,118,03	2,362	248,958,62	118	3,734,40
g) Bauverwaltung	91	4,825,59	600	103,271,87	27	1,402,78
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	1	35,46	6	2,443,85	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	44	1,397,29	371	53,417,42	11	488,57
Gesammtsumme	2,246	112,786,83	12,513	2,780,487,40	563	27,808,75
					III. Versicherungs-	
Versicherungsanstalten zusammen	1,310	33,863,83	3,037	440,128,97	119	5,172,87

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.									
beträge.									
Todesfälle.								Unterbringung im Krankenhaus	
Renten an Wittwen Getödteter		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheiratung		Renten an Kinder Getödteter		Renten an Aszendenten Getödteter		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter	
Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
genossenschaften.									
15.645	2,499,024,75	575	312,932,83	32,830	3,802,325,26	1,373	199,085,80	6,477	205,336,66
6.787	506,515,96	173	39,492,26	11,093	553,920,92	173	13,335,08	1,310	18,590,40
22,432	3,005,540,74	748	352,425,09	43,923	4,356,246,18	1,546	212,420,88	7,787	223,927,06
behörden.									
27	5,208,68	1	459,00	47	5,936,72	—	—	2	40,04
44	7,722,13	1	764,92	80	11,633,44	3	417,85	25	818,02
44	5,493,07	—	—	78	7,618,73	1	92,00	2	38,00
2.084	303,170,68	69	29,955,69	3,749	387,935,66	166	21,627,67	236	6,861,83
25	5,174,85	—	—	40	5,506,47	3	480,00	11	697,78
338	25,082,99	10	2,024,60	568	28,112,65	22	1,498,44	80	854,75
107	12,934,11	4	1,682,07	164	14,780,89	14	1,474,79	30	1,001,80
9	1,544,68	—	—	18	2,317,77	1	194,40	—	—
34	4,388,54	1	525,60	35	2,596,57	—	—	15	164,01
2,712	370,719,07	86	35,412,08	4,779	466,438,88	210	25,785,75	401	10,477,16
anstalten.									
466	59,222,83	12	4,601,34	730	62,976,25	11	1,470,78	142	2,958,00

(Noch Tabelle II.

1	Ausgaben. a. Entschädigungs-					
	Unterbringung im Krankenhaus.					
	Renten an die **Kinder** in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an **Aszendenten** in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		**Kur- und Verpflegungskosten** an Krankenhäuser gezahlt	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	18	19	20	21	22	23
	I. Berufs-					
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . .	14,056	305,655,10	174	7,034,29	10,973	1,714,176,55
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	2,661	23,544,08	14	215,25	3,676	407,372,10
Gesammtsumme . .	16,717	329,199,18	188	7,249,54	14,649	2,121,548,65
	II. Ausführungs-					
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	2	28,95	—	—	11	447,40
b) Heeresverwaltung	54	2,022,86	—	—	42	4,532,53
c) Post- und Telegraphenverwaltung . .	6	85,00	—	—	7	1,372,00
d) Eisenbahnverwaltung	445	8,258,17	12	659,38	368	47,171,97
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	19	854,03	—	—	15	2,118,00
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	158	1,095,36	6	36,17	125	12,296,51
g) Bauverwaltung	66	1,044,18	1	6,41	47	5,893,71
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	1	90,00
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	25	137,74	—	—	21	2,237,70
Gesammtsumme . .	775	13,526,81	19	701,96	637	76,160,31
	III. Versicherungs-					
Versicherungsanstalten zusammen	244	3,277,90	1	5,70	220	22,559,06

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.								
beträge.			b. Kosten der Unfall-untersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	c. Schiedsgerichtskosten	d. Unfallverhütungskosten.			
Berf.	Abfindungen an Ausländer	Summe der Entschädigungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25).			Ueberwachung der Betriebe	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall	Zusammen (Spalten 29 bis 31)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.								
202	136,468,96	31,110,312,32	836,447,88	459,732,55	428,461,93	6,187,16	184,721,26	619,370,35
13	6,860,48	8,607,983,99	545,773,25	181,016,53	—	56,20	19,220,50	19,276,70
215	142,329,44	39,718,296,31	1,382,221,13	640,749,08	428,461,93	6,243,36	203,941,76	638,647,05
behörden.								
—	—	70,591,30	675,00	150,06	—	—	90,83	90,83
—	—	243,182,61	3,493,31	3,632,19	—	—	13,32	13,32
—	—	50,469,09	114,50	143,09	—	—	20,20	20,20
1	2,000,00	2,947,821,01	6,588,67	14,161,51	—	20,53	3,797,82	3,818,35
—	—	50,100,72	1,052,70	865,27	—	—	—	—
—	—	339,812,53	10,333,28	7,799,24	—	—	13,855,50	13,855,50
2	985,60	149,331,40	3,784,51	7,060,36	—	—	195,10	195,10
—	—	6,626,70	12,40	29,24	—	—	1,50	1,50
—	—	65,354,24	1,869,27	2,211,08	—	89,30	106,26	195,56
3	2,985,56	3,923,290,80	27,924,19	35,552,64	—	109,82	18,080,54	18,190,36
anstalten.								
5	3,910,29	640,148,00	15,936,77	3,379,05	3,981,32	—	685,71	4,667,03

(Noch) Tabelle II.

	Ausgaben.					
	e. Allgemeine Verwaltungskosten.					
	1. Kosten der ersten Einrichtung.			2. Laufende Verwaltungskosten.		
				Reisekosten und einschließlich etwaiger in keine der aufzunehmenden		
				a. Mitglieder		b.
	Persönliche und sachliche Kosten	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge	Zusammen (Spalten 33 und 34)	I. der Genossenschaftsvorstände und Kommissionen ꝛc., und für den Bereich der Genossenschaft	II. der Sektionsvorstände, der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc., und für den Bereich der Sektion	der Vertrauensmänner
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	33	34	35	36	37	38
				I. Berufs-		
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . . .	—	350,99	350,99	207,892,44	133,015,12	70,797,27
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften** . .	—	—	—	33,737,10	8,792,72	26.187,83
Gesammtsumme .	—	350,99	350,99	241,629,54	141,807,84	96,985,10
			II. Ausführungs-			
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	—	—	—	—	—
e) Baggerei, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	—	—	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	—	370,33	370,33	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	146,39	119,93	266,32	97,00	—	—
Gesammtsumme .	146,39	490,26	636,65	97,00	—	—
			III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen	—	6,04	6,04	30,00	2,188,97	2,730,08

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.								
e. Allgemeine Verwaltungskosten.								
2. Laufende Verwaltungskosten.								
Tagegelder [...] folgenden Spalten [...] Auslagen. c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	d. der Beamten	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung 2c.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare 2c., Instandhaltung des Inventars	Portokosten, Botenlöhne 2c.	Insertions- und sonstige Publikationskosten	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand	Zusammen (Spalten 36 bis 46)
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
39	40	41	42	43	44	45	46	47
genossenschaften.								
95,804,96	41,822,90	2,693,913,42	282,473,43	436,546,47	440,721,99	62,478,69	406,115,76	4,871,582,54
12,725,32	5,092,75	713,803,77	40,604,29	112,100,97	127,331,13	3,927,67	497,977,67	1,582,281,22
106,530,28	46,915,74	3,407,717,19	323,077,72	548,647,44	568,053,12	66,406,30	904,093,43	6,453,863,76
behörden.								
—	272,76	—	—	173,93	—	—	2,26	448,95
—	—	—	—	801,50	4,05	—	0,25	805,80
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9,00	—	—	5,50	14,50
—	51,35	—	—	42,10	106,65	—	—	200,10
—	100,60	2,887,50	—	725,01	166,30	—	316,49	4,195,90
—	—	700,00	—	583,14	36,35	—	—	1,319,49
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	20,00	—	181,72	84,70	—	54,40	4[illegible]7,82
—	424,71	3,607,50	—	2,516,40	398,05	—	378,90	7,422,56
anstalten.								
—	211,37	123,324,39	5,508,26	19,571,66	21,801,38	705,28	143,434,56	319,685,90

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.		Einnahmen.		
	f. Einlagen in den Reservefonds	Summe der Ausgaben unter a—f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 u. 48)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres	Eingegangene Beiträge. Umlagen	Eingegangene Beiträge. Prämien
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	48	49	50	51	51a
I. Berufs-					
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . . .	9,378,703,68	47,276,500,31	10,568,029,50	46,388,016,12	—
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften . .	944,480,75	11,880,812,26	1,757,159,59	11,470,907,74	—
Gesammtsumme . .	10,323,184,25	59,157,312,57	12,343,189,09	57,858,923,86	—
II. Ausführungs-					
A. Staatliche Ausführungsbehörden.					
a) Marineverwaltung . .	—	71,956,74	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	251,127,43	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	50,747,48	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	2,972,404,94	—	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	51,718,79	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	—	51,718,79	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	—	376,366,79	—	—	—
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	161,690,86	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	70,334,39	—	—	—
Gesammtsumme . .	—	4,013,017,20	—	—	—
III. Versicherungs-					
Versicherungsanstalten zusammen	37,822,98	1,021,647,27	2,348,860,06	94,444,42	1,296,228,43

Ausgaben und Einnahmen.)

Einnahmen.						Bestand am Schluß des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres
Ent-nahmen aus dem Reserve-fonds	Straf-gelder	Ein-nahmen aus Polizen (vergl. Sp. 34)	Zinsen	Sonstige Einnahmen	Summe der Einnahmen (Spalten 50 bis 56)		
M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
52	53	54	55	56	57	58	59
genossenschaften.							
319,242,54	163,175,19	580,03	395,055,61	381,496,13	58,233,595,12	11,194,653,51	109,587,520,22
—	9,273,99	—	29,365,07	31,446,15	13,298,152,54	1,992,330,25	4,055,994,52
319,242,54	172,449,18	580,03	424,420,68	412,942,28	71,531,747,66	13,186,983,76	113,643,514,74
behörden.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
anstalten.							
—	10,166,43	—	94,859,44	1,884,75	3,846,443,53	2,824,796,26	474,373,00

Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im						
	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen (Tabelle I Spalte 14)	a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.					
		Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)		Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7)
		m.	w.	m.	w.		
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Berufs-							
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	5,243,965	30,555	1,157	969	116	32,797	6,25
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	12,289,415	23,752	7,589	868	228	32,491	2,64
Gesammtsumme .	17,533,380	54,307	8,746	1,837	398	65,288	3,72
II. Ausführungs-							
A. Staatliche Ausführungsbehörden.							
a) Marineverwaltung . . .	12,013	60	—	1	—	61	5,08
b) Heeresverwaltung . . .	33,311	177	32	1	—	210	6,30
c) Post- und Telegraphenverwaltung	17,164	36	2	—	—	38	2,21
d) Eisenbahnverwaltung . .	264,820	1,850	7	1	1	1,858	7,02
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	3,549	42	—	—	—	42	11,83
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	219,665	834	18	1	—	853	3,88
g) Bauverwaltung	66,543	203	4	—	—	207	3,11
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe .	551	2	—	—	—	2	3,63
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden . .	40,751	116	2	—	—	118	2,90
Gesammtsumme .	658,367	3,320	65	4	—	3,389	5,15
III. Versicherungs-							
Versicherungsanstalten zusammen	—	920	14	8	—	942	—

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen rc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit rc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe rc. Gase, Dämpfe rc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen rc., aus Luken rc., in Vertiefungen rc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen rc.
9	10	11	12	13	14	15	16
genossenschaften.							
6,850	1,024	156	392	977	5,869	5,466	3,972
3,019	16	10	131	106	2,250	9,045	2,324
9,869	1,040	166	523	1,083	8,119	14,511	6,296
behörden.							
8	—	9	—	1	7	5	7
59	6	7	2	6	15	31	43
—	—	—	—	—	8	16	5
55	18	7	2	12	111	256	266
1	6	—	—	—	8	8	12
1	1	1	3	—	385	62	100
6	5	1	1	2	25	22	29
—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	1	13	17	16
130	36	25	8	22	572	417	479
anstalten.							
8	11	—	13	20	246	304	101

(Noch) Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im					
	b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.					
	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren 2c.)	Schiffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige
1	17	18	19	20	21	22
I. Berufs-						
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften**	1,985	939	371	376	2,269	2,151
E. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	5,873	38	17	3,906	2,550	3,206
Gesammtsumme	7,858	977	388	4,282	4,819	5,357
II. Ausführungs-						
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	—	1	4	—	13	6
b) Heeresverwaltung	9	2	—	3	13	14
c) Post- und Telegraphenverwaltung	3	4	—	—	2	—
d) Eisenbahnverwaltung	22	762	2	1	147	197
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	—	—	1	—	3	3
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	36	5	—	17	103	139
g) Bauverwaltung	4	1	38	1	42	30
h) Seeschiffahrts- 2c. Betriebe	—	—	1	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	9	1	—	3	29	29
Gesammtsumme	83	776	46	25	352	418
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen	37	5	1	4	77	115

Unfälle.)

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 31)
Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23)					
	völlige	theilweise		Wittwen	Kinder	Ascendenten	Zusammen		
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.									
3,438	855	20,025	8,479	2,174	4,498	178	6,850	190,744	36,31
2,261	560	17,185	12,485	1,424	2,472	34	3,930	68,751	5,69
5,699	1,415	37,210	20,964	3,598	6,970	212	10,780	259,495	14,80
behörden.									
13	1	45	2	6	17	—	26	431	35,88
9	10	109	82	9		1	16	1,009	30,29
					9				
10	—	23	5	8	15	—	23	134	8,33
373	272	977	236	294	507	19	820	14,883	56,20
—	3	25	14	—	—	—	—	356	100,31
105	33	378	337	89	170	6	265	3,070	13,96
32	15	99	61	21	47	4	72	954	14,34
—	—	2	—	—	—	—	—	9	16,83
9	3	84	22	8	9	—	17	429	12,07
551	337	1,742	759	435	774	30	1,239	21,347	32,42
anstalten.									
111	32	535	264	91	186	—	277	2,140	—

Miszellen.

Versicherung gegen Hagel und Regelung des Hagelschadens in Preußen 1894. Nachrichten darüber, in welchem Umfange unsere Landwirthe dem alle bedrohenden, im einzelnen Jahre aber verhältnißmäßig nur wenige treffenden Hagelschaden entgegen zu treten suchen, liegen zur Zeit leider nicht vor. Aus dem vorhandenen Erhebungsmateriale läßt sich nur feststellen, in wie weit die in den einzelnen Jahren durch Hagel beschädigten Flächen versichert waren. Hiernach wurde 1894 der Schutz, der der Landwirthschaft durch die Versicherung gegen Hagelschäden geboten wird, in weiterem Umfange in Anspruch genommen; denn von der 1894 durch Hagel beschädigten Fläche von 395 837 ha waren 234 941 ha oder 59 v. H. gegen Hagel versichert, d. h. 8 v. H. mehr als im Vorjahre.

Diese Zunahme der Versicherung ist indeß nur scheinbar und zurückzuführen auf eine nachträgliche Vervollständigung der Mittheilungen über Hagelschäden, welche ausnahmsweise das statistische Bureau durch umfangreiche Nachforschungen bewirken konnte. Da als Anhalt für diese Untersuchungen nur die bekannt gewordenen, seitens der Versicherungsgesellschaften gezahlten Entschädigungen dienten, so betrafen die nachträglichen Ergänzungen naturgemäß fast ausschließlich durch Versicherung gedeckte Schäden.

Wie in den Vorjahren, so wurde auch 1894 insbesondere in den westlichen Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland und Hohenzollern der Schutz, der der Landwirthschaft durch die Versicherung gegen Hagelschaden geboten wird, nur in verhältnißmäßig geringem Umfange in Anspruch genommen. Die Ursache dieses Gegensatzes zum Osten dürfte wesentlich die Vertheilung des Grundbesitzes bilden. Von den östlichen Provinzen mit überwiegendem Großgrundbesitze treten insbesondere Pommern und Posen, ferner Schleswig-Holstein und Schlesien mit einer starken Versicherung der durch Hagel beschädigten Fläche hervor (71 bezw. 70, 67 und 64 v. H. gegen 35 bezw. 29 und 22 v. H. in Westfalen, Hessen-Nassau und Hohenzollern).

Vergleichen wir ferner noch die für Hagelschaden gezahlten Entschädigungssummen mit dem durch Hagel bewirkten Verluste, sowie mit der Versicherungssumme der beschädigten Fläche, so ersehen wir, daß die für erlittene Einbußen gezahlte Versicherungsentschädigung betrug:

	vom Hundert									
	des Hagelschadens					der Versicherungssumme				
in	1890	1891	1892	1893	1894	1890	1891	1892	1893	1894
Ostpreußen	35,8	31,2	37,4	33,2	14,7	9,1	10,0	17,4	10,1	8,3
Westpreußen	38,7	46,5	55,5	47,1	51,5	8,8	9,6	6,1	9,9	9,3
Brandenburg	42,2	41,4	50,2	54,2	46,1	17,3	15,2	10,5	11,3	12,6
Pommern	40,9	48,5	66,8	69,7	53,5	10,9	10,4	9,6	13,8	11,7
Posen	53,3	47,2	51,4	54,4	51,0	11,6	9,9	12,0	13,1	7,7
Schlesien	35,2	44,6	43,3	31,4	64,0	8,6	17,0	12,1	11,3	12,7
Sachsen	35,0	42,0	61,1	50,3	54,1	12,5	12,3	29,9	8,3	11,9
Schleswig-Holstein	36,6	27,9	53,8	51,8	66,8	15,5	10,2	9,8	11,9	12,5
Hannover	31,9	32,8	36,2	42,4	43,1	14,6	34,4	11,5	9,3	7,1
Westfalen	17,6	19,7	16,9	29,5	31,6	8,8	33,2	6,8	6,0	9,1
Hessen-Nassau	7,2	20,7	15,9	20,0	21,4	15,4	17,3	10,8	12,0	7,7
Rheinland	19,3	10,1	20,5	24,0	32,4	10,6	20,3	17,3	11,4	9,0
Hohenzollern	4,7	13,9	12,3	35,5	11,2	18,2	8,4	17,0	5,5	14,6
im Staate	**33,4**	**32,7**	**42,1**	**39,5**	**48,1**	**11,3**	**17,0**	**15,1**	**11,1**	**10,6**

(Stat. Corr.)

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig.

Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren in Facsimile-Reproduktion:



I. »Jost Amman's Frauentrachtenbuch«, M. 4.—, geb. M. 6.40. II. »Jost Amman's Kartenspielbuch«, M. 4.—, geb. M. 6.40. III. »Jost Amman's Wappen- und Stammbuch« M. 7.50, geb. M. 10.—. IV. »Tobias Stimmer's Bibel vom Jahre 1576«, M. 7.50, geb. M. 10.—. V. »Virgil Solis Wappenbüchlein vom Jahre 1555«, M. 5.—, geb. M. 7.50. VI. »Lucas Cranach's Wittemberger Heiligthumsbuch vom Jahre 1509«, M. 10.—, geb. M. 13.—. VII. »Jost Amman's Stände und Handwerker mit Versen von Hans Sachs vom Jahre 1568«, M. 7.50, geb. M. 10.—. VIII. »Albrecht Dürer's Kleine Passion«, M. 3.—, geb. M. 6.—. IX. »Hans Holbein's Altes Testament«, M. 4.—, geb. M. 7.—. X. »Hans Holbein's Todtentanz«, M. 5.—, geb. M. 8.—. XI. »Hans Burgkmair's Leben und Leiden Christi«, M. 3.—, geb. M. 6.—. XII. »Albrecht Altdorfer, Der Sündenfall und die Erlösung des Menschengeschlechtes«, M. 3.—, geb. M. 6.—. XIII. »Hallisches Heiligthumsbuch v. Jahre 1520«, M. 6.—, geb. M. 9.—.

»Die treffliche photographische Reproduktion, sowie die sorgfältige stilgetreue Ausstattung der Bücher setzt das Publikum in den Stand, sich diese Kostbarkeiten der alten Xylographie, deren Originalausgaben bekanntlich Tausende werth sind, um den Preis von wenigen Mark anzuschaffen, ohne sich sagen zu müssen, dass darin doch nur ein ungenügender Ersatz geboten sei. Solche Nachbildungen, wie diese, können wirklich für den Mangel der Originale entschädigen und selbst dem strengen Sinn Freude machen.« *(Zeitschrift f. bildende Kunst.)*

Jost Amman's Allegorie auf den Handel.

(Aigentliche abbildung des gantzen gewerbs der Kaufmannschaft sambt etslicher der Namhafts und fürnembsten Handelstett signatur und Wappen.) Nach den in der Fürstlich. Wallerstein'schen Bibliothek in Maihingen aufbewahrten Original-Holzstöcken; Text nach dem Originalabdruck im k. bayer. Nationalmuseum. Ausgabe von 1622. Grosses Tableau in zweifarbigem Kunstdruck, 120 cm h., 85 cm br. In Kartonmappe M. 4.50, auf ganz Leinwand gezogen M. 6.—.

P. P. Rubens' Antike Charakterköpfe.

Eine Sammlung von 12 Bildnissen nach antiken Büsten gezeichnet von *Rubens*, in Kupfer gestochen von *L. Vorstermann, P. Pontius, H. Withous* und *B. à Bolswert.* **In Facsimile-Reproduktion. Folio. Preis M. 2.50.**

Inhalt: *Demokritos, Demosthenes, Hippokrates, Plato, Sokrates, Sophokles, M. Brutus, C. Julius Cäsar, P. Cornelius Scipio Africanus, M. Tullius Cicero, Nero, L. Annaeus Seneca.*

Fugger-Inventarium,

Darinnen begriffen, was in dess Wohlgebornen herrn herrn **Marx Fuggers Freyherrns von Kirchberg vnd Weissenhorn Röm. Kay. Mätt. Rath. vnd Fürst Dht. Herzog Maximiliani in Bayrn Rats vnd Kammerers** Meines gnedigen herrn Rüst: vnd Sattel Cammer an Harnischen, Büchsen, Wehrn, Spiessen, Sättlen, Zeugen, Schlitten, sampt Irer Zugehörung vnd andrn Vorhanden. Inmassen solches alles im Monat **Julio Anno 1599** Beschriben worden. Nach dem Originalmanuskript herausgegeben von **F. A. Butsch.** 36 Seiten, hoch 4°; elegant brosch. Mk. 3.—. Die Publikation ist von grossem Interresse für Kulturhistoriker, Bibliotheken, Antiquitätenhändler.

Catalog der nachgelassenen Kunst-Sammlungen

des Bildhauers und Architekten **Lorenz Gedon in München.** 16 Bogen 4° mit 1257 Nummern und zahlreichen Textillustrationen. Ausgabe A mit Illustrationen von Lossow, R. Seitz u. a.: Preis Mk. 2.—; Ausgabe B (Liebhaber-Ausgabe) mit 18 Tafeln in Lichtdruck, sowie Porträt Gedon's von F. A. Kaulbach; Preis Mk. 10.—.

Albrecht Dürer's Aufenthalt in Basel 1492—1494

von Dr. **Daniel Burckhardt,** Conservator der öffentlichen Kunstsammlung in Basel. 7 Bogen hoch 4°, mit 15 Text-Illustrationen und 50 Lichtdrucktafeln. Ladenpreis elegant broch. Mk. 20.—.

Auf Grund noch völlig unbekannter künstlerischer Akten, die hier zum ersten Male publizirt sind, wird der Nachweis geleistet, dass der grosse Nürnberger Meister Dürer vom Spätjahr 1492 bis Frühling 1494 in Basel weilte, dass somit die schon seit langem zur kunstgeschichtlichen Thatsache erhobene Hypothese von einer ersten Reise Dürers nach Venedig unhaltbar geworden ist. Die Publikation bringt ausserdem noch ein eigenhändiges Schriftstück des jungen Dürer zum Abdruck, aus welchem die Anwesenheit des Künstlers in Basel während der genannten Jahre zur Evidenz hervorgeht, so dass die Muthmassung von Rumohr, dass Albrecht Dürer als Zeichner für Baslerische Offizinen thätig gewesen sei, sich bewahrheitet. Die köstlichen Federzeichnungen (sämmtlich in Originalgrösse reproducirt), welche in der Schrift zur Publikation gelangen, werden, von ihrem hohen kunstwissenschaftlichen Werth abgesehen, stets als kulturgeschichtliches Denkmal zu betrachten sein.

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig.


Oh, diese Jugend!

JUGEND

Münchner illustrierte Wochenschrift für Kunst und Leben

Herausgeber: **Georg Hirth.** Redakteur: **F. Frhr. v. Ostini.**

Jede Nummer der „Jugend" wird mit einem **neuen** Titelblatt geschmückt.

JUGEND — unter diesem Titel erscheint **seit Neujahr 1896** in **München** eine illustrierte Wochenschrift, die in erster Linie der Kunst und dem Humor gewidmet ist, aber durch diese beiden Medien in Bild und Wort alle Gebiete zeitgenössischen Lebens, Theater, Literatur, Kunstgewerbe, Mode, Sport, Politik etc. in **origineller Weise**, sei es realistisch oder durch poëtisch-stilistische Verklärung, oder satirisch und karikaturistisch, beleuchten will.

Dem Unternehmen ist bereits eine stattliche Reihe von Mitarbeitern für alle Gebiete gewonnen. Nahezu hundert erste Künstler haben uns Beiträge zugesandt bezw. zugesichert. München ist so überreich an frischen, künstlerischen Kräften, dass es uns wohl gelingen muss in unserem Blatte künstlerische Erscheinungen der mannigfaltigsten Art festzuhalten, den Jungen einen Tummelplatz für fröhliche Thatkraft zu bieten; den Reifen, den Fertigen ein Mittel an die Hand zu geben, dass sie auf weite Kreise anregend und befruchtend wirken können. Auch aus anderen deutschen Kunststätten und vom Auslande kommt uns reiches Material; so haben wir von Seiten der interessantesten Pariser Künstlergruppe bereits zahlreiche Originalbeiträge erhalten.

Von Zeit zu Zeit bringt die „Jugend" neue Original-Compositionen moderner Componisten.

Ebenso sind uns für den Texttheil schon viele Mitarbeiter ersten Ranges zugesichert.

Alles, was frisch, künstlerisch und originell ist, soll Raum in der „Jugend" finden, die nie einseitig einer literarischen oder malerischen Mode huldigen wird.

Für keinen Theil unseres Unternehmens stellen wir ein starres Programm auf. Die Begriffe „Jugend" und „Schablone" schliessen sich aus. Selbstverständlich wenden wir uns mit der „Jugend" nicht an die Jahrgänge, sondern an das Herz, auch der in der Herbstsonne alter Jahrgänge Gereiften, die so glücklich sind, von sich zu sagen: „Altes Herz, was glühest du so!" Unsere „Jugend" soll ein Jungbrunnen werden für uns und unsere Nachkommen.

Die „Jugend" ist **keine Zeitschrift für Kinder**, sondern sie wendet sich an die **Alten, welche jung bleiben wollen.**

Die Erwartungen auf den Erfolg unseres neuen Unternehmens sind schon jetzt glänzend bestätigt. Nach Verlauf von kaum 3 Monaten zählt die „Jugend" bereits

10,000 regelmässige Käufer

ohne die zahlreichen **einzeln** abgesetzten Nummern. Davon entfällt allerdings reichlich der dritte Theil auf München, die eigentliche künstlerische Heimat und Pflanzstätte unseres Unternehmens. Aber auch auswärts, namentlich in Berlin, Wien und in vielen anderen Grossstädten des In- und Auslandes, bürgert sich die „Jugend" von Tag zu Tag mehr ein, und zahllose Zuschriften und Einsendungen aus weiter Ferne beweisen uns, dass Sympathien für unser Werk lebendig sind, soweit die deutsche Zunge klingt.

Bestellungen werden von allen **Buch- und Kunsthandlungen**, sowie von allen **Postämtern** und **Zeitungs-Expeditionen** entgegengenommen. Preis des Quartals (13 Nummern) in Deutschland M. 3.—, Belgien 3 Frcs. 71 cts., Dänemark 2 Kronen 69 Oere, Holland 1 fl. 95 ct., Italien 3 Frcs. 88 cts., Oesterreich-Ungarn 1 fl. 90 kr., Rumänien 4 Frcs. 20 cts., Schweden und Norwegen 2 Kronen 71 Oere, Schweiz 3 Frcs. 65 cts., der einzelnen Nummer 30 Pf.

Knorr & Hirth, München.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1896. | Neunundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 5.

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches"

beläuft fich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erften, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

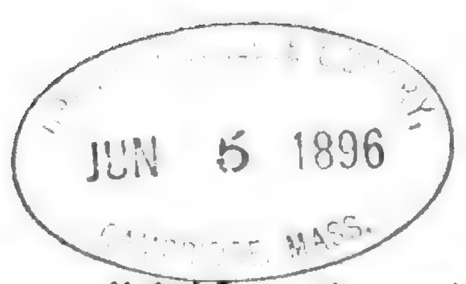
Abhandlungen volks- und finanzwirthfchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ftaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldftrafse 37* eingefandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zufchriften wird mit thunlicher Befchleunigung erfolgen.

Im Intereffe der von der Redaktion zu treffenden Difpofitionen erfuchen wir, gröfsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einfendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, April 1896.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.



Das französische Fremdenrecht

unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung der Deutschen.

Von

Dr. Otto Mayr, k. Amtsrichter in Rosenheim.

§ 1. Einleitung.

In der Zeit der ersten französischen Könige waren die Fremden in Frankreich vollkommen von der Ausübung irgend welcher Rechte ausgeschlossen. Es galt damals noch der Grundsatz der germanischen Stammesherrschaft: wer nicht Stammesangehöriger war, war rechtlos.

In der folgenden Zeit der Feudalherrschaft wird jeder als Fremder betrachtet, der nicht auf dem Gebiete des Lehensherrn geboren ist. Die Fremden (aubains) werden in zwei Klassen eingetheilt, die Espaves, die außerhalb des Königreichs geboren, und die Forains, die in Frankreich geboren sind. Wer nicht in den Lehensverband eines Lehensherrn aufgenommen worden war, wurde als Höriger desjenigen Lehensherrn betrachtet, auf dessen Gebiet er angetroffen wurde. Wer nicht Höriger eines Lehensherrn war, wurde Höriger des Königs. Die Hörigen, gleichgültig, ob eines Lehensherrn oder des Königs, waren vollkommen rechtlos; sie konnten weder erwerben noch veräußern; all' ihr Hab und Gut gehörte dem Lehensherrn und fiel ihm nach ihrem Tode von Rechtswegen zu.[1])

Mit der Erstarkung des Königthums gestaltete sich die rechtliche Stellung der Fremden günstiger, da die Fremden nun unter dem königlichen Schutze standen. Nachdem durch die Ordonnanz Ludwig des Zänkers von 1315 die Leibeigenschaft als dem Naturrechte zuwider abgeschafft worden war, wurde auch dem Fremden eine beschränkte Rechtsfähigkeit zugestanden. Der Fremde kann nunmehr erwerben und unter Lebenden veräußern, weil dies als ein Akt des natürlichen Rechts angenommen wird; dagegen kann er nicht auf dem Erbwege oder durch Schenkung von Todeswegen erwerben. Der Nachlaß der im Lande gestorbenen Fremden fällt dem Könige zu (droit d'aubaine — Heimfallsrecht).

Das droit d'aubaine wurde jedoch nicht mit voller Strenge durchgeführt. Es wurden zahlreiche Privilegien zu Gunsten einer großen Zahl von Fremden geschaffen, so zu Gunsten fremder Studenten, zu Gunsten Fremder, die in der französischen Armee dienten, zu Gunsten fremder Kaufleute, zu Gunsten Fremder, die bei Trockenlegung von Sümpfen oder in Minen arbeiteten.

---

[1]) Siehe Louis Durand, Essai de droit international privé précédé d'une étude historique sur la condition des étrangers en France, Paris 1884, der eine sehr ausführliche Darstellung der Entwicklung des französischen Fremdenrechtes gibt; ferner André Weiss, Traité élémentaire du droit international privé, Paris 1890.

Die Privilegien liefen hauptsächlich darauf hinaus, daß die genannten Fremden ihre Mobilien auf ihre Verwandten vererben konnten. Diese Bestimmung, daß die Fremden ihre beweglichen Güter vererben dürfen, wobei jedoch der Landesherr bei den in's Ausland gehenden Gütern ein Abzugsrecht (5—10 %) hat, findet sich auch in zahlreichen Friedens- oder Freundschafts- und Handelsverträgen, so im Friedensvertrage von Amiens mit Holland und Sardinien 1760, im Friedensvertrage von Utrecht 1768, in den Verträgen mit Preußen, Bayern und den übrigen deutschen Staaten in den Jahren 1750 bis 1788, in dem Vertrage von 1766 mit Oesterreich, 1772 mit Dänemark und Schweden, 1762 mit Spanien und den beiden Sizilien, 1778 mit den Vereinigten Staaten, 1773 mit den Niederlanden, 1777 mit Polen, 1778 mit Portugal und 1787 mit Rußland.

Im Jahre 1789 begann in Folge der französischen Revolution auch für die Fremden in Frankreich eine neue Aera. Beeinflußt durch die philosophischen Ideen des 18. Jahrhunderts stellten die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen den Grundsatz der „fraternité universelle“ auf und setzten zivilrechtliche Gleichheit der In- und Ausländer fest (Dekret vom 6./18. August 1790, Abschaffung des droit d'aubaine betr.[1]), Dekret vom 8./15. April 1791 Art. 3, Berechtigung des Fremden zur Intestaterbfolge enthaltend,[2]) Titel VI der Konstitution vom 3./14. September 1791). Die Konstitution des Jahres III sprach sodann in Art. 355[3]) Folgendes aus: „Die Ausländer, gleichgültig, ob sie sich in Frankreich niedergelassen haben oder nicht, beerben ihre Verwandten, sowohl Ausländer als Franzosen; sie können Verträge schließen, käuflich oder auf andere Weise in Frankreich gelegene Immobilien erwerben und darüber ebenso wie französische Bürger verfügen, mit allen gesetzlich gestatteten Mitteln.“

Doch dieses System der völligen Gleichheit war nicht von langer Dauer, und schon die Redaktoren des Code civil kehrten zum System der Beschränkung der bürgerlichen Rechte der Fremden zurück.

Zur Milderung dieses Systems führte man nun durch den Art. 11 des Code civil das System der Reciprocität ein. Nach Art 11[4]) steht der Fremde dem Franzosen in privatrechtlicher Beziehung nicht mehr gleich, sondern seine Stellung im französischen Rechte wird von der Stellung abhängig gemacht, die der Franzose seinerseits in dem Rechte des betreffenden fremden Staates eingeräumt erhält. Diese allgemeine Bestimmung fand ihre Ergänzung durch Art. 726 cod. civ., welcher die Erbfolge eines Fremden in solche Güter, die der Erblasser in Frankreich besaß und durch Art. 912 cod. civ., welcher die Gültigkeit aller Verfügungen eines Franzosen zu Gunsten eines Fremden von der Reciprocität abhängig machte. Hiedurch wurde das Gesetz vom 8./15. April 1791, welches die zivilrechtliche Gleichstellung der In- und Ausländer in Hinsicht auf das Erbrecht festgesetzt hatte, abgeschafft, und nunmehr konnte der Fremde im Wege der Erbschaft oder Schenkung nur mehr erwerben, wenn durch irgend welche gesetzliche oder Vertragsbestimmung im Heimatlande

---

[1]) Duvergier J. B., Collection complète des lois, décrets, ordonnances, réglemens et avis du conseil d'état Bd. I S. 318.

[2]) Duvergier Bd. II S. 348.

[3]) Duvergier Bd. VIII S. 297.

[4]) Bezüglich des Wortlautes des Art. 11 siehe unten S. 331, wo des Näheren von demselben die Rede sein wird.

des Fremden zu Gunsten des Franzosen die Fähigkeit, zu erben und durch Verfügungen bedacht zu werden, statuirt, somit die Reciprocität gegeben war.

Die Art. 726 und 912 des cod. civ. wurden zwar schon durch Gesetz vom 14 Juli 1819[1]) wieder abgeschafft. Das Gesetz vom 14. Juli 1819 macht den Fremden erbfähig, so gut wie den Franzosen; auch sind Verfügungen zu Gunsten eines Fremden nun wieder vollkommen gültig Jedoch das Prinzip der Reciprocität bleibt bestehen.

Dieses ist der Stand des Fremdenrechts in Frankreich, wie es bis auf den heutigen Tag geltend geblieben ist, und wenn auch z. B. durch das Gesetz vom 26. Juni 1889 in einzelnen Punkten Abänderungen getroffen worden sind, so ist das Prinzip doch nicht berührt worden.

§ 2. Die Quellen für die geltenden rechtlichen Bestimmungen über die Stellung der Fremden in Frankreich.

Die Bestimmungen über die Ausübung des Privatrechts finden sich im Code civil[2]), insbesondere Tit. 1 Kap. I „De la jouissance des droits civils", und die allgemeine Richtschnur für die rechtliche Stellung des Fremden gibt Art. 11:[3]) „Der Fremde genießt in Frankreich dieselben bürgerlichen Rechte, welche den Franzosen durch die Verträge mit dem Staat, welchem der Fremde angehört, bewilligt sind, oder bewilligt sein werden."

Ueber die Auslegung des Art. 11 bestehen drei verschiedene Ansichten. Nach der einen können die Fremden nur diejenigen bürgerlichen Rechte ausüben, die ihnen ausdrücklich durch das Gesetz (irgend welche gesetzliche Bestimmung) gewährt sind. Nach der anderen Ansicht können die Fremden im Gegentheil alle bürgerlichen Rechte ausüben, die ihnen nicht ausdrücklich durch das Gesetz verweigert worden sind. Nach einer dritten Ansicht endlich stehen dem Fremden nur die natürlichen Rechte zu, d. h. solche Rechte, welche allen Menschen gemeinsam sind und ihre Grundlage in der Natur des Menschen haben, und wird hiemit der Unterschied des römischen Rechts zwischen ius civile und ius gentium auf die Fremden angewandt.

Will man nun feststellen, welche dieser drei Auslegungen die beste Begründung für sich hat, so muß man vor Allem die allgemeine Tendenz der Gesetzgebung zur Zeit der Schaffung des Art. 11 Code civil in Betracht ziehen. Die durch die Revolution neu gewonnenen freiheitlichen Ideen beherrschten noch alle Geister. Die Idee der fraternité universelle war noch nicht vergessen und die Gleichstellung der In- und Ausländer in privatrechtlicher Beziehung war eine nothwendige Folgerung, die auch in der Gesetzgebung Ausdruck finden mußte. Dies zeigt sehr deutlich die Fassung des Art. 11 im ersten Entwurf des Code civil vom Jahre 1801, die folgendermaßen lautete:

---

[1] Nouveau Code général des lois françaises par M. Em. Durand, Paris 1884, S. 198.

[2] Code civil annoté des arrêts de la cour de cassation et des circulaires ministérielles avec une conférence des articles basée principlement sur la jurisprudence précédé des lois constitutionelles et suivi des textes de l'ancien droit mis en rapport avec les articles de ce code par H. F. Rivière, docteur en droit, conseiller à la cour de cassation. Paris 1893.

[3] Französischer Wortlaut: „L'étranger jouira en France des mêmes droits civils que ceux qui sont au seront accordés aux Français par les traités de la nation à laquelle cet étranger appartiendra."

„Les étrangers jouissent en France de tous les avantages du droit naturel, du droit des gens, du droit civil proprement dit, sauf les modifications établies par les lois politiques qui les concernent.“

Des Weitern muß der durch Art. 11 verfolgte besondere Zweck in's Auge gefaßt werden. Der einige Zeit gehandhabte Grundsatz der fraternité universelle und die durch die französische Gesetzgebung beabsichtigte zivilrechtliche Gleichstellung der In- und Ausländer verursachte bei der praktischen Durchführung insoferne Schwierigkeit, als die Gesetzgebungen der übrigen Staaten damals keineswegs einen so liberalen Standpunkt einnahmen, sondern im Gegentheil die Fremden stärkeren Beschränkungen unterwarfen. Durch den Art. 11 des Code civil sollte daher die Möglichkeit und die Handhabe geschafft werden, denjenigen Fremden gegenüber, deren Heimatsstaaten die Franzosen Beschränkungen unterwarfen, auch Beschränkungen eintreten zu lassen. Diese durch Art. 11 allgemein gewährte Befugniß wurde durch die oben erwähnten später wieder aufgehobenen Art. 726 und 912 cod. civ.[1] in Wirklichkeit umgesetzt.

Um also die heutige Bedeutung des Art. 11 und die ihm gebührende Auslegung in Kürze zusammenzufassen, so kann man sagen, im Großen und Ganzen ist der Fremde in Frankreich dem Franzosen privatrechtlich gleichgestellt; wo und wann dies nicht der Fall ist, ist es ausdrücklich im Code civil oder in dem betreffenden Gesetze ausgesprochen. Im Art. 11 ist aber vorgesehen, daß auch in einem solchen Falle, wo der Fremde nach der Gesetzgebung Beschränkungen unterworfen ist, durch Verträge den Fremden die ihnen entzogenen Rechte im Reciprocitätswege gewährt werden können.

Dies ist die Bedeutung des Art. 11, der maßgebend ist für die Auffassung des Code civil, soweit er die Fremden in Frankreich betrifft, und somit für die ganze privatrechtliche Stellung des Fremden.

Die Bestimmungen über das öffentliche Recht Frankreichs finden sich in den verschiedensten Gesetzen zerstreut. Die Grundlagen sind durch die Verfassungen der französischen Revolution, vor Allem derjenigen vom Jahre III, gegeben. In Folge des häufigen Regierungssystemwechsels in Frankreich seit der Revolution wurden jedoch die Bestimmungen über die Organisation der öffentlichen Gewalt vielfach geändert, und eine einheitliche Redaktion der so vielfach zerstreuten Bestimmungen des öffentlichen Rechts in Frankreich ist bis heute nicht erfolgt. Für die hier aufgeworfene Frage kommen sie allerdings nur in geringem Umfange in Betracht, da die dem Fremden in Frankreich zustehenden öffentlichen Rechte der Natur der Sache gemäß nur sehr beschränkt sein können.

Abändernd beeinflußt wird das eben dargelegte geltende Recht durch die bestehenden Verträge. Wie zwischen anderen Staaten, sind auch zwischen Deutschland und Frankreich mehrfache Verträge in der Absicht abgeschlossen worden, zu Gunsten der eigenen Angehörigen den Kreis der den Fremden zugänglichen Rechte auf ihren beiderseitigen Gebieten zu erweitern. In diesen Verträgen werden zu Gunsten der Fremden Vereinbarungen getroffen, laut welcher an Stelle des in den einzelnen Staaten geltenden gemeinen Rechts mildere Bestimmungen treten. Diese sind gewöhnlich einzeln aufgezählt; sehr oft findet sich aber die Klausel, daß die Rechte der meistbegünstigten Nation zugesichert werden. Was will diese Klausel besagen? Ihr Zweck ist nicht

[1] Siehe oben S. 330.

sowohl, dem Angehörigen eines Staates unmittelbar Vortheile, welche den Angehörigen eines anderen Staates früher bereits zugestanden sind, zukommen zu lassen, als vielmehr, ihnen im Voraus alle diejenigen Vortheile zuzugestehen, die möglicher Weise in der Folge Angehörigen anderer Staaten bewilligt werden würden. Die Meistbegünstigungsklausel ist vor Allem in den Handels- und Niederlassungsverträgen beliebt, denn für einen fremden Kaufmann ist es von Interesse, weniger daß die Zolltarifsätze mäßig sind, als vielmehr daß er auch die niedrigsten, d. h. die gleichen Sätze genieße, welche die meistbegünstigte Nation genießt, mit andern Worten, daß die Konkurrenz einer andern Nation keinen Vorsprung vor ihm habe.

Für den Fall, daß weder die französische Gesetzgebung noch die vorhandenen Verträge über einen in Frage gekommenen Punkt Auskunft geben, müssen die allgemein anerkannten Sätze des internationalen Rechts zur Ausfüllung dieser Lücken herangezogen werden.

§ 3. Die Stellung des Fremden im öffentlichen Rechte Frankreichs.

Wenn untersucht werden soll, welche Rechte dem Fremden im öffentlichen Rechte Frankreichs gewährt werden, so ist Folgendes zu berücksichtigen. Frankreich ist Republik. Die Urquelle für das öffentliche Recht der französischen Republik findet sich in den Ideen der französischen Revolution; sie ist enthalten in den beiden Grundsätzen der „liberté“, d. h. der dem einzelnen Menschen gewährleisteten Möglichkeit, sich nach jeder Richtung hin frei zu entwickeln, und der „égalité“, d. h. der Anerkennung, daß „Alle“ gleiche Rechte haben.

Diese Grundsätze sind in erster Linie für das öffentliche Recht in Frankreich maßgebend, und daraus folgt, daß an und für sich Jeder das gleiche Recht hat, daß also dem Fremden in Frankreich jedes Recht zusteht, das ihm nicht ausdrücklich verweigert oder den Franzosen vorbehalten worden ist.

Hiebei ist zu berücksichtigen, daß das französische Recht zwei Arten von Fremden unterscheidet, denjenigen Fremden, der gemäß Art. 13 [1]) des code civil durch obrigkeitliches Dekret ermächtigt worden ist, seinen Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, und denjenigen Fremden, der diese Ermächtigung nicht besitzt. Die Folge der Ermächtigung gemäß Artikel 13 c. c. ist, daß der so ermächtigte Fremde rechtlich günstiger gestellt ist, als der gewöhnliche Fremde. Jedoch hat Art. 13 c. c. heutzutage nicht mehr die Wichtigkeit, die er früher besaß [2]) und bildet gegenwärtig eigentlich nur mehr ein Vorstadium der Naturalisation. Im Nachstehenden wird daher das Fremdenrecht ohne diese Unterscheidung behandelt werden; Art. 13 c. c. wird nur in soweit in Betracht gezogen werden, als er eine Aenderung der regelmäßigen Verhältnisse veranlaßt.

---

[1]) Art. 13 in der Fassung vom 26. Juni 1889 lautet: »L'étranger qui aura été autorisé par décret à fixer son domicile en France, y jouira de tous les droits civils.

L'effet de l'autorisation cessera à l'expiration de cinq années, si l'étranger ne demande pas la naturalisation ou si la demande est rejetée.

En cas de decès avant la naturalisation l'autorisation et le temps de stage qui a suivi profiteront à la femme et aux enfants qui étaient mineurs au moment du décret d'autorisation.

[2]) Die durch Art. 13 dem Fremden gewährte Vergünstigung, daß er alle bürgerlichen Rechte genießen dürfe, machte sich besonders merklich, als durch Art 726 und 912 cod. civ. die Erbfähigkeit des Fremden noch beschränkt war. Seit aber Art. 726 und 912 c. c. durch durch das Gesetz vom 14. Juli 1889 abgeschafft sind, bildet Art. 13 nur mehr das Vorstadium der Naturalisation.

I. Oeffentliche Rechte, welche dem Fremden in Frankreich nicht zustehen.

In jedem Staate gibt es öffentliche Rechte, deren Ausübung die Staatsangehörigkeit voraussetzt, sogenannte politische Rechte, mit denen eine direkte oder indirekte Theilnahme an der Regierung des Staates verbunden ist.

Demgemäß hat der Fremde in Frankreich weder das Wahlrecht noch die Wählbarkeit für irgend eine öffentlich rechtliche Körperschaft.

Ausdrücklich ist dies Recht nur den Franzosen zugesprochen, und zwar für den Senat durch die loi organique sur les élections des Sénateurs vom 2. April 1875[1]) und loi portant modification aux lois organiques sur l'organisation du Sénat et l'élection des Sénateurs vom 9. Dezember 1884, Art 4[2]) für die Deputirtenkammer durch die loi organique sur l'élection des Députés vom 30. November 1875, Art. 6[3]) und das décret organique vom 2. Februar 1852 über die Wahl der Deputirten, Art. 12, aufrecht erhalten durch das Gesetz vom 30. November 1875[4]); ebenso für die Departementswahlen zum Generalrath durch das Gesetz vom 10. August 1871, für die Wahlen zum Arrondissementsrath durch die Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838 und 30. Juli 1874 und für die Munizipalwahlen durch die loi sur l'organisation municipale vom 5. April 1884, Art. 14 und 31[5]) und die loi vom 7. Juli 1874, Art. 7, relative à l'élection municipale[6]) aufrecht erhalten durch Art. 168 des Gesetzes vom 5. April 1884.

Weiter ist der Fremde von jedem öffentlichen Amte in Frankreich ausgeschlossen, da jedes öffentliche Amt eine theilweise Uebertragung der öffentlichen Gewalt in sich schließt, und wird nach Rechtssprechung des Staatsraths für alle „fonctionaires" die französische Staatsangehörigkeit gefordert.

Der Fremde kann also weder Richter noch Geschworener werden[7]), kein kirchliches oder Lehramt inne haben[7]), nicht in der Armee dienen[7]), weder Notar, noch Wechselagent, noch Kapitän eines Handelsschiffes sein.[7])

Der Fremde kann nicht Geschworener sein gemäß der loi du 21 novembre 1872 sur le jury, art 1.[8])

Der Fremde kann nach art 3 loi du 15 juillet 1889 sur le recrutement de l'armée[9]) nicht in der französischen Armee dienen; dieser Grundsatz ist jedoch nicht streng eingehalten worden, denn durch die neue Staatsangehörigkeitsgesetzgebung, wovon unten noch die Rede sein wird[10]), werden gewisse Kategorien von Fremden als Franzosen erklärt und dann gemäß Art. 11 citirten Gesetzes als Soldaten in die französische Armee eingereiht.[11])

---

[1]) Code civil, édition Rivière S. 5.

[2]) Lois administratives Françaises. Recueil méthodique contenant
1) les lois, décrets et règlements,
2) les dispositions qui ont précédé la législation en vigueur par M. Vuatrin et A. Batbie. Tome II S. VII Paris 1884.

[3]) Nouveau Code S. 6.

[4]) Nouveau Code S. 6 und 14.

[5]) Lois administratives T. II S. 28.

[6]) Nouveau Code S. 658 e.

[7]) Siehe unten S. 335

[8]) Nouveau Code S. 774.

[9]) Annuaire de la législation française, neuvième année. Paris 1888, S. 170.

[10]) Siehe S. 348

[11]) Nach französischer Auffassung ist dann allerdings der Betreffende nicht mehr z. B. Deutscher, sondern Franzose und somit der Grundsatz gewahrt.

Eine eigenthümliche Bestimmung findet sich bezüglich der garde nationale, indem das Dekret vom 11. Januar 1852 in Art. 8 verfügt [1]: „La garde nationale se compose de tous les Français et les étrangers jouissant des droits civils (art 13 cod. civ.)", sonach können auch Fremde, die gemäß Art. 13 cod. civ. autorisirt sind, sich in Frankreich nieder zu lassen, in die garde nationale eintreten.

Der Fremde kann ferner weder Direktor noch überhaupt Lehrer an einer öffentlichen Volksschule sein gemäß Art. 4 der loi du 30 octobre 1886 sur l'organisation de l'enseignement primaire.[2])

An Privatvolksschulen können Fremde als Lehrer verwendet werden, wenn sie gemäß Art. 13 c. c. zur Niederlassung autorisirt sind, den durch das Gesetz vom 16. Juni 1881, loi relative aux titres de capacité de l'enseignement primaire[3]) verlangten Befähigungsnachweis erbringen und das vorgeschriebene Alter haben; vgl. Art. 4 Abs. 2 des angeführten Gesetzes vom 30. Oktober 1886.

Ausländische Befähigungsnachweise können den französischen als gleichwerthig erklärt werden gemäß Art. 4 Abs. 3 des genannten Gesetzes und Dekret vom 18. Januar 1887 ayant pour objet l'exécution de la loi organique de l'instruction primaire [4])

Für Privatvolksschulen, die lediglich für fremde in Frankreich wohnende Kinder bestimmt sind, können Fremde als Direktoren und Lehrer zugelassen werden, wenn sie gemäß Art. 13 c. c. zur Niederlassung autorisirt sind; in einem solchen Falle kann auch von der Erbringung eines Befähigungsnachweises Umgang genommen werden gemäß Art 4 Abs 5 des Gesetzes.

Die Lehrer und Professoren an den öffentlichen Mittel- und Hochschulen werden vom Staate ernannt, sind somit Beamte und müssen als solche Franzosen sein.

Es sind durch das Gesetz zwar auch private Anstalten für den Mittel- und Hochschulunterricht gestattet, jedoch wird außer besonderen Befähigungsnachweisen für die Direktoren und Professoren an solchen Anstalten immer die französische Nationalität verlangt.

Ebenso kann der Fremde nicht öffentliche Urkundsperson sein, weder in einem Notariatsakte nach Art. 9 der loi du 25 ventôse an VI, contenant organisation du notariat [5]), noch in einem Testamentsakt nach Art. 980 code civil.

Auch kann der Fremde nicht Advokat werden, denn der Advokat kann in Frankreich unter Umständen dazu berufen werden, an der Justizverwaltung theilzunehmen und so Beamtenthätigkeit entwickeln zu müssen, cf. loi du 22 ventôse an VII Art. 24, 29, 30 ff. [6])

Endlich kann der Fremde nicht Wechselagent sein, denn das Dekret vom 7. Oktober 1890, portant règlement d'administration publique pour l'exécution de l'article 90 du code de commerce et de la loi du 28 mai 1885 sur les marchés à terme lautet in Art 1 bestimmt: „Nul ne peut être agent de change . . . . s'il n'est Français." [7])

---

[1] Duvergier, Bd. 52, S. 6.
[2] Annuaire 1886, S. 89
[3] Duvergier, Bd. 81, S. 195.
[4] Annuaire 1886 S. 116.
[5] Nouveau Code S. 782.
[6] Nouveau Code S. 1367 u. 1368.
[7] Annuaire 1890, S. 138.

II. Oeffentliche Rechte, welche dem Fremden in Frankreich zustehen.

Aus den bereits erwähnten Grundsätzen der liberté und égalité ergibt sich:

1. Das Recht der Freiheit der Person.

Das Recht der freien Persönlichkeit, auch dem Staate und der Staatsgewalt gegenüber, ist in Frankreich zuerst durch die französische Revolution proklamirt worden, und seitdem als eines der Grundrechte des Menschen in Geltung. Die Freiheit der Person ist auch für den Ausländer in Frankreich anerkannt, wenn auch unter gewissen Einschränkungen. Der Ausländer kann also z. B. nicht verfolgt, bestraft werden zc., außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Die nothwendige Ergänzung der persönlichen Freiheit ist die Freiheit des Eigenthums. Sie wird für den Ausländer so lange anerkannt, wie seine Rechtsfähigkeit überhaupt.

Aus der persönlichen Freiheit ergibt sich weiter die Freiheit der Arbeit, welche ebenfalls durch die französische Revolution proklamirt wurde, und heutigen Tags Inländern wie Ausländern zugestanden wird. Jedoch wird gerade in neuester Zeit vielfach von einer Beschränkung der ausländischen Arbeiter zu Gunsten der Franzosen, z. B. durch Auferlegung einer Taxe gesprochen.[1])

a) Aufenthalt und Niederlassung in Frankreich.

Der Fremde kann an sich die französische Grenze überschreiten und nach Frankreich reisen, ohne besonderen Beschränkungen zu unterliegen. Jedoch kann er nach den bestehenden Gesetzen[2]) zum Nachweise seiner Identität durch Beibringung eines von der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Heimatstaates ausgestellten Passes angehalten werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer in Frankreich haben verschiedene Wandlungen erfahren.[3])[4])

Neuerdings ist der Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer in Frankreich wieder erschwerenden Bedingungen unterworfen worden.

Die für den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern gegenwärtig maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in dem Dekret vom 2. Oktober 1888, astreignant les étrangers résidant en France et non admis à domicile[5]) und in dem Gesetze vom 8. August 1893, loi relative au séjour des étrangers en France et à la protection du travail national.[6])[7])

---

[1]) Siehe unten S. 339.

[2]) Gesetz vom 28. März 1792, vom 10. vendémiaire des Jahres IV und Dekret vom 29. Oktober 1820.

[3]) Gesetz vom 19./22. Juli 1791, avis du conseil d'État du 20 prairial XI, art. 13 des Code civil in seinen verschiedenen Abänderungen. Dekret vom 2. Oktober 1888 und Gesetz vom 8. August 1893.

[4]) Ueber das Gesetz vom 8. August 1893 siehe des Näheren meine Abhandlung in Böhm's Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Jahrgang 1894 S. 433 ff.

[5]) Duvergier, Bd. 88 S. 279, Annuaire 1888, S. 53 u. 54.

[6]) Journal officiel de la République Française vom 9. August 1893 Nr. 214. Siehe auch Rundschreiben des Ministers des Innern vom 24. Oktober 1893, welches Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetze enthält, Clunet 1894 S. 616.

[7]) Das Dekret vom 2. Oktober 1888 ist durch das Gesetz vom 8. August 1893 nicht aufgehoben worden; jedoch findet letzteres ausschließlich Anwendung, soweit es sich um Aufenthalt oder Niederlassung mit Berufsausübung handelt.

Faßt man die durch diese beiden Gesetze geschaffene Lage kurz zusammen, so ergibt sich Folgendes:

1. Binnen 8 Tagen müssen sich bei der Ortsbehörde anmelden: alle Ausländer, die in einer französischen Gemeinde Aufenthalt nehmen, um dort irgend einen Beruf[1]) auszuüben. Gleichgültig ist es, ob sie sich längere oder kürzere Zeit aufhalten, gleichgültig, ob sie wie z. B. Geschäftsreisende oder gewisse Arbeiter periodisch wiederkehren. Der französische Ausdruck ist: „arrivant dans une commune", vergl. Art. 1 des Gesetzes vom 8. August 1893.[2])

Jeder Fremde hat einen Anmeldeschein zu lösen. Der Schein wird bei Anmeldung ausgestellt und dient als Ausweis für die erfüllte Anmeldepflicht. Als Gebühr für denselben werden 2 Frcs. 10 Cts. bis 2 Frcs. 55 Cts. erhoben.[3])

Als gültige Legitimationspapiere werden anerkannt: Notariatsurkunden (z. B. Eheverträge), standesamtliche Registerauszüge, Militärpapiere, Pässe und Bestätigungen der Gesandtschaften und Konsulate.

2. Binnen 14 Tagen müssen sich bei der Ortsbehörde anmelden: alle Ausländer, die aus anderen, nicht beruflichen Gründen, für längere Zeit (d. h. z. B. ein Jahr oder mehr) in Frankreich Aufenthalt nehmen, gemäß Art 1 des Dekrets vom 2. Oktober 1888[4]), für dessen Auslegung der das Dekret begleitende „Rapport au président de la Republique Française"[5]) maßgebend ist. Dieser Bericht enthält folgende Erklärung: „. . . . la nouvelle réglementation ne s'applique qu'aux étrangers qui se sont definitivement fixés en France ou qui s'y établissent avec la pensée d'y faire un séjour prolongé. Ces dispositions ne concernent pas les étrangers qui sont momentanément de passage sur notre territoire pour leurs affaires ou leur plaisirs."

---

[1] Der französische Ausdruck ist profession, was ganz allgemein Beruf, Stand, aber auch Handwerk, Gewerbe heißen kann.

[2] Art. 1 lautet: „Tout étranger non admis à domicile, arrivant dans une commune pour y exercer une profession, un commerce ou une industrie, devra faire à la mairie une déclaration de résidence en justifiant de son identité dans les huit jours de son arrivée. Il sera tenu, à cet effet, un registre d'immatriculation des étrangers, suivant la forme déterminée par un arrêté ministeriel.

Un extrait de ce registre sera délivré au déclarant dans la forme des actes de l'état civil, moyennant les mêmes droits.

En cas de changement de commune l'étranger fera viser son certificat d'immatriculation, dans les deux jours de son arrivée à la mairie de sa nouvelle résidence."

[3] Die verschiedene Höhe der Gebühr entsteht also: un droit fixe de 1 fr. 80 pour le timbre, un droit d'expédition pour la caisse municipale, festgesetzt auf 0,30 Frcs. für die Gemeinden unter 50,000 Einwohner, auf 0,50 Frcs. für die Gemeinden über 50,000 Einwohner und auf 0,75 Frcs. für Paris. Siehe décret du 12 juillet 1807.

[4] Art. 1 des Dekretes vom 2. Oktober 1888 lautet: Art. 1er: Tout étranger non admis à domicile, qui se proposera d'établir sa résidence en France devra, dans le délai de quinze jours à partir de son arrivée, faire à la mairie de la commune où il voudra fixer sa résidence une déclaration enonçant:

1° ses nom et prénoms, ceux de ses père et mère,
2° sa nationalité,
3° le lieu et la date de sa naissance,
4° le lieu de son dernier domicile,
5° sa profession ou ses moyens d'existence,
6° le nom, l'âge et la nationalité de sa femme et de ses enfants mineurs lorsqu'il sera accompagné par eux.

Il devra produire toutes pièces justificatives à l'appui de sa déclaration. S'il n'est pas porteur de ces pièces, le maire pourra avec l'approbation du préfet du département, lui accorder un délai pour se les procurer. Un recépissé de sa déclaration sera délivré gratuitement à l'interessé.

[5] Annuaire 1888 S. 53.

3. **Keiner Anmeldung unterliegen:**

a) Die Ausländer, die von der französischen Regierung ermächtigt sind, in Frankreich ihren Wohnsitz zu nehmen, gemäß Art. 13 des cod. civ. [1])

b) Ausländer, die als diplomatische Vertreter oder als Konsuln sich in Frankreich befinden.

c) Ausländer, die aus nicht beruflichen Gründen nur einen kurzen, nach Tagen, Wochen oder Monaten zu berechnenden Aufenthalt in Frankreich nehmen.

Der Ausländer also, der als Vergnügungsreisender sich in Frankreich aufhält, unterliegt keinen Kontrollmaßregeln oder Aufenthaltsbeschränkungen. Dagegen sind natürlich die Hoteliers, Pensionsinhaber und sonstigen Wohnungsvermiether strengstens verpflichtet, der Polizei über die Persönlichkeit jedes Fremden, den sie beherbergen, genauen Bericht zu erstatten, und ist so jeder Ausländer allerdings indirekt veranlaßt, genaue Auskunft über seine Persönlichkeit den Gasthausbesitzern 2c. gegenüber zu geben. [2])

Falls die Anmeldung nicht in der vorgeschriebenen Weise bethätigt wird, verhängt das Dekret einfache Polizeistrafen; das Gesetz vom 8. August 1893 zeigt jedoch eine bedeutende Steigerung in den Strafbestimmungen. Wer sich mit der Anmeldung nach Art. 1 des Gesetzes vom 8. August 1893 verspätet (und die Frist ist bei einem Ortswechsel z. B. nur zwei Tage) oder wer diese Anmeldung gar nicht erstattet, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 200 Fr., wer bei der Anmeldung falsche oder auch nur ungenaue Angaben macht, verfällt in eine Geldstrafe von 100 bis 300 Frs. und kann außerdem noch ausgewiesen werden. Selbst der Franzose, bei dem ein nicht angemeldeter Fremder beschäftigt ist oder war, wird mit Polizeistrafen geahndet. Eine Bestimmung, die sehr leicht eine chicanöse Handhabung des Gesetzes veranlassen kann, ist diejenige des Art. 4 des Gesetzes vom 8. August 1893, durch welche das fiskalische Interesse der Gemeinden, in denen Ausländer sich aufhalten, mit ins Spiel gezogen wird. Der Strafenerlös fällt nämlich in die Kasse derjenigen Gemeinde, in der der straffällige Ausländer sich aufhält.

Dabei läßt sich nicht läugnen, daß die Bestrebungen in Frankreich sich dahin neigen, den Aufenthalt der Ausländer noch weiteren Kontrollmaßregeln und sogar direkten Beschränkungen zu unterwerfen. Nicht nur in der Literatur wird hiefür lebhaft Propaganda gemacht [3]), es kam diese Stimmung insbesondere auch in der französischen Deputirtenkammer, in der Sitzung vom 6. Mai 1893, zum Ausdruck, in der eine Reihe von Vorschlägen zur weiteren Beschränkung

[1]) Siehe oben S. 333.

[2]) Gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 19/22. Juli 1791, relative à l'organisation d'une police municipale, das noch heute geltendes Recht ist. (Duvergier. Bd. III S. 132. Dieselbe Bestimmung findet sich wieder und ist aufrecht erhalten in Art. 475 § 2 des code pénal (Edition Tripier). Eine Ministerialverfügung vom 9. Februar 1887 bestimmt nunmehr, daß die Herbergs-, Gasthofbesitzer 2c. von jedem Reisenden, der sich in ihrem Gasthofe 2c. einfindet, einen Rapportzettel, der Angabe des Namens, Standes 2c. verlangt, ausfüllen und unterschreiben lassen müssen. Den so ausgefüllten Rapportzettel muß der Gasthofbesitzer 2c. in die Liste übertragen, die er nach angeführtem Art. 5 des Gesetzes vom 19/22. Juli 1791 führen muß, und jeden Morgen sind die ausgefüllten Rapportzettel auf dem Polizeikommissariate abzuliefern.

[3]) Vgl. z. B. Bérard Alexandre, l'invasion des étrangers et la taxe de séjour, wo wir Seite 33 über die Ausländer folgende bezeichnende Stelle finden: »Ils ne doivent pas être laissés formant de génération en génération une classe à part dans la nation, ne participant pas à notre vie publique, mais parvenant à se soustraire aux obligations du service militaire et jouissant de notre sécurité nationale sans participer à la défense de nos frontières.«

der Ausländer gemacht wurden. Lediglich dem mäßigenden Einfluß der französischen Regierung ist es zu danken, daß das Gesetz vom 8. August 1893 nicht noch schärfere Bestimmungen enthält.

Die Vorschläge, wie man den Aufenthalt der Ausländer weiter beschränken könne, gehen, um einige der markantesten herauszugreifen, dahin, allen ausländischen Arbeitern, die um einen niedrigeren Lohn arbeiten als die französischen Arbeiter, gesetzlich eine Taxe aufzuerlegen, oder von allen Arbeitgebern, die Ausländer beschäftigen, eine Abgabe von 5 Prozent des Tagelohnes, den diese erhalten, oder von den in Frankreich arbeitenden Ausländern die Militärtaxe zu erheben, welche den des Militärdienstes enthobenen Franzosen auferlegt ist. Den Brennpunkt aber bildet die Aufenthaltstaxe, die überhaupt von jedem Ausländer, der sich in Frankreich aufhält, erhoben werden soll. Ueber die Art und Weise der Erhebung dieser Aufenthaltstaxe gibt es wiederum die verschiedensten Vorschläge. Es wird z. B. folgendes Gesetz vorgeschlagen [1]: Art. 1: „Jeder Ausländer bezahlt eine jährliche Aufenthaltstaxe von 18 Frs., Arbeiter 6 Fr., Frauen und Kinder nichts." Art. 2: „Der Ausländer, der in Frankreich geboren ist und nicht für die französische Staatsangehörigkeit optirt hat, zahlt eine jährliche Aufenthaltstaxe von 54 Frs." Art 3: „Die Taxe fällt zu einem Drittel der Gemeinde, in der der Fremde sich aufhält, zu zwei Drittel dem Staate zu."

Mit der Einführung einer derartigen Aufenthaltstaxe in Frankreich dürfte es jedoch noch gute Weile haben, da nach Ausführungen des Ministers des Auswärtigen, Develle, in der Sitzung der französischen Deputirtenkammer vom 6. Mai 1893 Frankreich gegenwärtig durch seine internationalen Verträge verhindert ist, in dieser Hinsicht gesetzgeberisch thätig zu werden. Wie dieser Minister ausführte, kann nach dem Handelsvertrage Frankreichs mit der südafrikanischen Republik, der am 10. Juli 1885 abgeschlossen wurde und bis 1897 in Kraft ist, nämlich Frankreich den Angehörigen der südafrikanischen Republik keine anderen oder höheren Taxen auferlegen, als die Franzosen selbst treffen. Kraft der Meistbegünstigungsklausel ist nun diese Bestimmung auch anwendbar auf England, Belgien und das Deutsche Reich, auf letzteres gemäß Art. 11 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871.[2]) Bis zum Jahre 1897 ist es somit für Frankreich unmöglich, dem Ausländer, der sich in Frankreich aufhält, irgend eine Taxe aufzuerlegen, die nicht auch den Franzosen träfe. Daß die so geplanten Beschränkungen mit dem Geiste des französischen öffentlichen Rechts und den Urgrundsätzen der französischen Republik, der liberté und égalité, ganz und gar nicht im Einklange stehen, sei nur nebenbei bemerkt. Es kam dies übrigens auch in der französischen Kammer in der schon mehrfach erwähnten Sitzung vom 6. Mai zum Ausdruck, indem der bekannte Abgeordnete und frühere Minister Rouvier ausrief: „Nous nous réclamons tous ici des principes de 1789. Eh bien! si nos ancêtres de la grande époque assistaient à la discussion d'une pareille loi, ils en seraient stupéfaits et humiliés."

b. Ausweisung.

Die auf die Ausweisung aus Frankreich bezüglichen Bestimmungen finden sich im Gesetz vom 3. Dezember 1849 Art. 7.[3]) Dieser Art. 7 lautet wörtlich: „Le ministre de l'Intérieur pourra, par mesure de police, enjoindre à tout

---

[1] Siehe Bérard S. 36.
[2] Reichsgesetzblatt 1871. S. 230.
[3] Duvergier, Bd. 49. S. 415.

étranger voyageant ou résidant en France de sortir immédiatement du territoire français et le faire conduire à la frontière. Il aura le même droit à l'égard de l'étranger qui aura obtenu l'autorisation d'établir son domicile en France; mais après un délai de deux mois, cette mesure cessera d'avoir effet si l'autorisation n'a pas été révoquée suivant la forme indiquée dans l'article 3. — Dans les départements frontières le préfet aura le même droit à l'égard de l'étranger non résidant à la charge d'en référer immédiatement au ministre de l'Intérieur."

Die Ausweisung ist eines der Rechtsinstitute, das manche Ueberreste aus der früheren Zeit der reinen Willkür enthält und noch sehr der Regelung bedarf. Auf den Sessionen des Institut de droit international von 1891 und 1892 [1]) wurde die Frage der Ausweisung gründlich erörtert, jedoch mag es noch lange dauern, bis die dort festgelegten Grundsätze in die Praxis überführt werden.[2])

In dem eben zitirten französischen Gesetze ist lediglich ein Unterschied zwischen der Behandlung der gemäß Art. 13 des cod. civ. autorisirten Ausländer und der gewöhnlichen Ausländer festgesetzt. Der zur Niederlassung autorisirte Ausländer kann nur nach Ablauf einer bestimmten Frist und nachdem die Autorisation zurückgezogen worden, ausgewiesen werden. Weiter ist nichts geregelt worden; weder ist bestimmt, aus welchen Gründen und unter welchen Voraussetzungen die Ausweisung zu erfolgen, noch daß der Ausweisung eine richterliche Entscheidung vorauszugehen habe, noch daß überhaupt der Auszuweisende zu hören, noch daß ein Rekurs gegen die Ausweisungsverfügung möglich sei. Die Handhabung der Ausweisung ist somit vollkommen in das Belieben des Ministers des Innern und seiner Polizeiorgane gesetzt.[3])

Eine besondere Bestimmung, die übrigens mit der Gesetzgebung anderer Länder übereinstimmt, findet sich in Art. 272 des code pénal [4]) über die Ausweisung der Landstreicher, wonach jedes Individuum, das wegen Landstreicherei verurtheilt ist, über die Grenze geschafft werden kann, wenn es Ausländer ist.

Diese Bestimmung ist verallgemeinert worden durch ein Rundschreiben des Ministers des Innern an die Präfekten vom 20. Juli 1893, welche verfügt: „J'ai décidé, en conséquence, que tout étranger condamné correctionnellement devra faire l'objet d'une instruction à fin d'expulsion." Die Ausweisung soll danach zwar nicht obligatorisch sein, aber doch soll in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob sie sich nicht empfehle.

Einige nähere Regelungen über die Ausweisung von bayerischen Staatsangehörigen enthält endlich noch die Konvention vom 30. Mai 1868 zwischen Bayern und Frankreich,[5]) die Ausweisung bayerischer Staatsangehöriger aus Frankreich und französischer Staatsangehöriger aus Bayern betr. Nach diesem Vertrage muß vor der Ausweisung die Staatsangehörigkeit des auszuweisenden Individuums festgestellt werden. Diese Feststellung sowie die Papiere des Auszuweisenden müssen der betreffenden Gesandtschaft oder dem zuständigen

[1]) Revue de droit international Bd. XXIII S. 408 ff. u. Bd. XXIV S. 529 ff.

[2]) Rev. d. dr. int. Bd. XXIV S. 529.

[3]) Der Minister des Innern hat z. B. durch Verfügung vom August l. J. (1895) den Präfekten strenge Vorschriften ertheilt wegen sofortiger Ausweisung von Ausländern, welche an antipatriotischen Kundgebungen theilnehmen.

[4]) Art. 272 lautet: „Les individus déclarés vagabonds par jugement pourront, s'ils sont étrangers, être conduits, par les ordres du gouvernement, hors du territoire du royaume." (Code pénal, édition Louis Tripier. Paris 1893.)

[5]) Bayer. Regierungsblatt 1868 S. 1178, Weber Ges.-V.-O.-Samml. Bd. 7 S. 307.

Konsulate mitgetheilt werden. Dem Auszuweisenden wird eine Reiseroute vorgeschrieben mit Angabe des Punktes der Grenze, wo er dieselbe zu überschreiten hat. Diese Reiseroutekarte muß von der betreffenden Gesandtschaft visirt, und zugleich die Erklärung abgegeben werden, daß der Aufnahme des Ausgewiesenen in seinem Heimatstaate kein Hinderniß entgegensteht.

Auch existiren besondere Vorschriften, die bei der Ausweisung deutscher Seeleute zu beobachten sind. Gemäß einer diplomatischen Uebereinkunft zwischen Frankreich und Deutschland werden die deutschen Seeleute, die in Folge einer Gefängnißstrafe, zu der sie verurtheilt worden sind, ausgewiesen werden, wie Schiffsdeserteure nach Art. 13 des Schifffahrtsvertrages vom 2. August 1862[1]) zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Frankreich behandelt. Sie sollen nämlich nach Abbüßung ihrer Strafe den betreffenden Konsuln überwiesen werden.

Es dürfte vielleicht am Platze sein, hier auch noch des Spionagegesetzes (loi du 12 avril 1886, tendant à établir des pénalités contre l'éspionage,[2]) Erwähnung zu thun, da die meisten Ausweisungen aus Frankreich wegen Verdachts der Spionage erfolgen. Anwendung soll das zitirte Gesetz finden auf alle Ausländer, welche ihren Namen, Stand, Beruf und ihre Nationalität verheimlichen, Frankreich durchreisen, Pläne aufnehmen, Zeichnungen machen, die Einheimischen befragen, und Belehrungen über Punkte sammeln, die die Landesvertheidigung betreffen, siehe Art. 5 Abs. 1 und 2 des angeführten Gesetzes. Je nachdem nun die Bestimmungen dieses Gesetzes gehandhabt werden, kann jeder in Frankreich reisende Ausländer wegen der geringfügigsten Ursachen in den Verdacht der Spionage gerathen.

Nach dem neuesten von der französischen Deputirtenkammer in der Sitzung vom 6. Juli 1895 angenommenen Gesetzentwurfe, betreffend die strengere Bestrafung der Spionage (lex Dreyfus) wird zum ersten Male ein scharfer Unterschied zwischen den Delikten „trahison“ und „espionage“ festgestellt und werden unter letzterer nur die von Ausländern zum Schaden der äußeren Sicherheit des Staates begangenen Handlungen gezählt. Zugleich ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu Gunsten der Militärgerichte wesentlich eingeschränkt worden.

2. Das Recht der Gewissens- und Kultusfreiheit.

Dieses ist in Frankreich für Jedermann, also auch für den Fremden gegeben.

Art. 10 der Erklärung der Rechte (1789) sagt: „Niemand darf wegen seiner Meinungen, auch der religiösen, beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß ihre Kundgebung nicht die gesetzlich begründete Staatsordnung stört,“ womit die Gewissensfreiheit verkündet ist.

Die Kultusfreiheit ist ausdrücklich zugestanden durch die Verfassung vom 5. Fruktidor des Jahres III. Art. 354[3]): „Niemand kann daran gehindert werden .... den Kultus auszuüben, den er gewählt hat“, und diese Bestimmung ist aufrecht erhalten und ausdrücklich betont worden durch das Dekret vom 7. Vendémiaire des Jahres IV.[4]) Dem Einzelnen steht hienach die

---

[1]) Siehe unten S. 347.

[2]) Duvergier, Bd. 86 S. 161. Bezüglich der äußerst harten Strafen siehe Art. 75 und 82 Code pénal.

[3]) Duvergier Bd. 8 S. 297.

[4]) Duvergier Bd. 8 S. 360.

Ausübung seines Kultus vollkommen frei. Was die gemeinsame Ausübung des Kultus anlangt, so sind hiefür die Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechtes maßgebend. Die Ausübung ist für regelmäßige Vereine von vorgängiger Ermächtigung der Regierung abhängig.[1]) Jedoch sind die vom Staate anerkannten Kulte (katholischer, protestantischer und israelitischer Kult) durch die Gesetzgebung begünstigt; namentlich genießen z. B. die öffentlichen Kultusversammlungen unbeschränkte Freiheit, wenn sie innerhalb der hiezu bestimmten Gebäude stattfinden.

Eine weitere Frage ist, ob Fremde im Kirchendienst in Frankreich verwendet werden können.

Was den katholischen Kult anlangt, so kann nach der loi relative à l'organisation des cultes du 18 germinal an X[2]) art. 2 et 32, ein Ausländer mit Erlaubniß der Regierung zu allen kirchlichen Aemtern verwendet werden, jedoch kann nach Art. 16 des gen. Ges. Bischof nur ein Franzose werden, (und zwar geborener, nicht naturalisirter Franzose). Ein Rundschreiben des Kultusministers vom 30. Juli 1887 verfügte, daß der Art. 32 des Ges. vom Jahre X nur mehr auf solche ausländische Geistliche Anwendung finden soll, welche zuvor ermächtigt worden sind, ihren Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, in der Absicht einer späteren Naturalisation (cf. art. 9 cod. civ.); die Aemter des curé, chanoine und vicaire-général können sie nur nach erfolgter Naturalisation versehen. Im protestantischen Kult muß nach dem genannten Gesetz vom 18. Germinal an X, articles organiques des cultes protestants, art. 1[3]) und nach Gesetz vom 1. August 1879, Art 3[4]) der Geistliche Franzose sein.

Im israelitischen Kult muß nach der ordonnance du roi portant règlement pour l'organisation du culte israelite vom 25. Mai 1844 Art. 28[5]) wohl das Laienmitglied der Consistorien, nach Art. 38 ff. nicht aber der Rabbiner Franzose sein. (Vgl. auch Dekret vom 29. August 1862)[6]).

An den übrigen Kulten werden mit Genehmigung der Regierung Ausländer als Geistliche geduldet cf. loi du 19. mars 1859[7]).

3. Versammlungs- und Vereinsfreiheit.

Die Versammlungsfreiheit ist durch das Gesetz vom 30. Juni 1881, loi sur la liberté de réunion[8]) geregelt. Danach ist auch für Ausländer die Versammlungsfreiheit gewährleistet worden, natürlich unter Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse, d. h. unter der Auflage für den Veranstalter, 24 Stunden vorher die zuständige Verwaltungsbehörde davon zu benachrichtigen und ihr den Zweck der Versammlung mitzutheilen.

Die Vereinsfreiheit, d. h. die ganze Gesetzgebung über das Vereinswesen ist noch sehr lückenhaft. Das gegenwärtig geltende Gesetz vom 10. April 1834, sur les associations[9]), das gleichzeitig mit Art. 291—294 des Code pénal Anwendung findet, enthält sehr rigorose Bestimmungen und ist mangelhaft. Irgend welche Bestimmung bezüglich der Ausländer findet sich darin nicht.

---

[1]) Vgl. Code pénal art. 291.
[2]) Nouveau Code S. 685.
[3]) Nouveau Code S. 688.
[4]) Nouveau Code S. 702.
[5]) Duvergier Bd. 44 S. 621.
[6]) Duvergier Bd. 62 S. 447.
[7]) Nouveau Code S. 701.
[8]) Nouveau Code S. 546.
[9]) Nouveau Code S. 535.

Dagegen verfügt der Entwurf des neuen Gesetzes, sur les associations, wie er in der Kommission im April 1893 festgesetzt wurde, in Art. 13: „L'association, composée exclusivement ou en majorité d'étrangers, celle qui compterait des étrangers parmi ses administrateurs ou directeurs, celle qui serait affiliée à des associations étrangères ou qui aurait elle-même des succursales à l'étranger, pourra être dissoute par décret du Président de la République rendu en conseil des ministres.

L'association qui comptera des étrangers parmi ses membres, sans qu'ils y serient en majorité, pourra être mise en demeure de les exclure; et, faute d'obtempérer à cette injonction, elle pourra être dissoute dans la forme édictée au paragraphe précédent."

Eine ähnliche Bestimmung findet sich übrigens schon in dem Gesetze vom 21. März 1884 über die Gewerbesyndicate (syndicats professionels), indem es vorschreibt, daß nur Franzosen Vorstandsmitglieder sein können.

4. Preßfreiheit.

Diese ist für den Fremden in Frankreich, wenn auch mit einigen Einschränkungen, gegeben. Der Artikel 11 der Erklärung der Rechte von 1789 bestimmt, daß „Jedermann" das Recht hat, frei zu sprechen, frei zu schreiben und zu drucken, vorbehaltlich der in den einschlägigen Gesetzen gegebenen näheren Bestimmungen. Das Gesetz vom 29. Juli 1881, sur la liberté de la presse[1], hat die Freiheit der Presse nun definitiv durchgeführt.

Das Druckereigewerbe und der Buchhandel ist für Jedermann frei, nur liegt den Druckern (Verlegern) ob, die aus ihren Druckereien hervorgegangenen Werke in doppeltem Exemplar zu hinterlegen. Die die Ausländer treffenden Einschränkungen sind: Bei periodischen Zeitschriften, vor Allem Zeitungen, wird verlangt (Art. 6 des gen. Ges.), daß der Redakteur ein Franzose ist.

Bezüglich der ausländischen Zeitungen kann eine vom Ministerrath beschlossene besondere Entscheidung deren Verbreitung in Frankreich verbieten. Handelt es sich nur um die Verbreitung einer einzelnen Nummer, so genügt eine Entscheidung des Ministers des Innern.

5. Gesundheits- und Unterstützungswesen.

Ausländische Aerzte können zur Ausübung der Praxis in Frankreich zugelassen werden. Jedoch sind die Bedingungen gegen früher[2]) in neuester Zeit bedeutend erschwert worden. Die loi sur l'exercice de la médecine vom 30. November 1892[3]) bestimmt nämlich in Art. 5: „Les médecins . . . . . . diplomés à l'étranger, quelle que soit leur nationalité, ne pourront exercer leur profession en France qu' à la condition d'y avoir obtenu le diplome de docteur en médecine . . . . . ., et en se conformant aux dispositions prévues par les articles précédents. (Die allgemeinen Vorbedingungen enthaltend.) Des dispenses de scolarité et d'examens pourront être accordées par le ministre, conformément à un règlement délibéré en conseil supérieur de l'instruction publique. En aucun cas, les dispenses accordées pour l'obtention du doctorat ne pourront sur plus de trois épreuves."

---

[1]) Nouveau Code S. 707.
[2]) Vgl. loi du 19 ventôse an XI art 4 (Duvergier Bd. 14 S. 132).
[3]) Journal officiel vom 1. Dezember 1893.

Die näheren Bestimmungen enthält das décret du 25 juillet 1893 relatif aux dispenses à accorder aux médecins pourvus d'un diplome étranger[1]) und das décret du 21 novembre 1893 à la loi sur l'exercice de la médecine.[2])

Dieselben Bestimmungen wie für die Aerzte gelten für die Zahnärzte und Hebammen (vgl. Art. 2, 3, 5 des Gesetzes vom 30. November 1892)[3]).

Als Sachverständige vor Gericht können nur französische Aerzte fungiren (vgl. Art. 14 des angeführten Gesetzes). Ein ausländischer Arzt, der Praxis ausübt, ohne die obigen Vorschriften zu beobachten, wird mit Geldstrafe von 100 bis 200 Fr. belegt (vgl. Art. 20 des angeführten Gesetzes). Rückwirkende Kraft hat dieses Gesetz, das seit 1. Dezember 1893 in Wirksamkeit ist, jedoch nicht (vgl. Art. 28 und 34).

Geisteskranke und verlassene Kinder werden von Frankreich und Deutschland gegenseitig übernommen. Eine Gesetzgebung hierüber existirt nicht, nur diplomatische Abmachungen und Gebräuche.

Bremen hat unterm 20. Oktober 1866 über Uebernahme von Geisteskranken und Schwerkranken einen Vertrag mit Frankreich abgeschlossen, der durch Art. 18 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 aufrecht erhalten worden ist.[4]) Ferner hat das Deutsche Reich mit Frankreich über das Verfahren bei Uebernahme hilfloser Personen, verlassener Kinder und Geisteskranker gewisse Vereinbarungen getroffen, die namentlich den Uebernahme-Ort und die Uebernahmezeit betreffen.[5]) Besondere Bestimmungen sind für hilfsbedürftige Seeleute gegeben durch die Konvention zwischen Frankreich und Deutschland vom 16. Mai 1880.

Das Gesetz vom 20. Juli 1886, relative à la caisse nationale des retraites pour la vieillesse bestimmt in Art. 14[6]), daß die Fremden, welche in Frankreich ihren Wohnsitz haben, ermächtigt sind, Einzahlungen in die Alterspensionskasse unter denselben Bedingungen wie die Einheimischen zu machen. Einige Vorbehalte bestehen jedoch zu Gunsten der Franzosen, so z. B., daß Pensionen, die in Folge von Invalidität vor Erreichung des 50. Jahres aus einem besonderen Fonds des Ministers des Innern ausbezahlt werden, nur von Franzosen erlangt werden können. (Vgl. Art. 11 Abs. 2 des genannten Gesetzes.)

8. Seetransport und Küstenfischerei.

Die Industrie des Seetransportes (l'industrie du transport maritime) ist den Fremden gestattet, jedoch nicht zwischen französischen Häfen und nur für längere Strecken (voyages de long cours). Solche sind gegeben, wenn in der Richtung nach Süden der 30. Grad nördlicher Breite, in der Richtung nach Norden der 72. Grad nördlicher Breite, in der Richtung nach Westen der 15. Grad westlicher Länge von Paris und in der Richtung nach Osten der 44. Grad östlicher Länge von Paris überschritten wird. Vgl. art 377 Code de commerce.[7])

---

1) Journal officiel vom 26 juillet 1893.
2) Journal officiel vom 23 novembre 1893.
3) Siehe auch die Dekrete vom 25. Juli 1893 im Journal officiel vom 26 juillet 1893.
4) Reichsgesetzblatt 1872 S. 7 ff.
5) Cahn, Comm. z. Reichsges. vom 1. Juni 1870 2. Aufl. S. 265 f.
6) Annuaire 1886 S. 74.
7) Edition Rivière S. 69. Paris 1893.

Als Matrosen werden Ausländer im Dienste der französischen Handelsflotte zugelassen, jedoch nicht als Kapitäne und selbständige Schiffsführer, ausgenommen auf den algerischen Linien.

Die Küstenfischerei steht nur den Franzosen zu. Das Gesetz vom 1. März 1888 [1]), ayant pour objet d'interdire la pêche aux étrangers dans les eaux territoriales de France et d'Algérie, bestimmt in Art. 1, daß der Fischfang für fremde Fischer in den Küstengewässern von Frankreich und Algier verboten ist und zwar innerhalb einer Zone von drei Seemeilen vom Ufer ab, nach dem Stand der Ebbe berechnet. Dieser Artikel bestätigt die durch das Völkerrecht und die Konvention vom Haag vom 6. Mai 1882 [2]) festgesetzten Grundsätze. Die Konvention vom Haag hatte im Art. 2 festgesetzt, daß die Küstenfischerei den Nationalen vorbehalten sein soll und zwar innerhalb von drei Seemeilen, vom Ufer aus (Stand der Ebbe) berechnet.

III. Oeffentliche Pflichten, welche den Fremden in Frankreich obliegen.

1. Die Stellung des Fremden nach dem französischen Strafrechte.

Die Stellung des Fremden vor den französischen Strafgerichten hat nichts Besonderes an sich. Verfahren, Untersuchung und Urtheil unterscheiden sich in keiner Weise, ob es sich um einen Ausländer oder einen Staatsangehörigen handelt. Der schuldige Ausländer wird verhaftet, verurtheilt, bestraft unter den nämlichen Bedingungen wie ein Staatsangehöriger.

Im Ganzen ist im französischen Strafrechte la loi territoriale maßgebend; doch gibt es Ausnahmen, in denen la loi nationale in Betracht kommen kann (vgl. Art. 5 u. 7 Code d'instruction criminelle. [3])

Mit einem Worte, der Fremde verfällt in Frankreich der Strafgerichtsbarkeit jedesmal, wenn er die öffentliche Ordnung verletzt, sei es durch eine strafbare Handlung, die er innerhalb des französischen Staatsgebietes (Art. 3 § 1 Code civil), sei es durch eine solche, die er außerhalb des französischen Staatsgebietes, im Auslande, nach Art. 7 Code d'instruction criminelle begangen hat.

Für die Auslieferung Fremder aus und beziehungsweise durch Frankreich sind die Auslieferungsverträge maßgebend.

Der in den Auslieferungsverträgen gegebene, sehr umfangreiche Stoff soll hier nur insoweit einer Erörterung unterzogen werden, als es sich um die Auslieferung Deutscher aus oder deren Durchlieferung durch Frankreich handelt.

Es sind zwei Fälle möglich, einmal der Fall, daß die Auslieferung eines Deutschen aus Frankreich von der deutschen Regierung und dann der, daß die Auslieferung von einem dritten Staate verlangt wird.

Der erste Fall ist gegeben, wenn ein Deutscher, der in Frankreich delinquirt hatte, sich nach Frankreich geflüchtet hat und nun von der deutschen Regierung seine Auslieferung begehrt wird. Ein einheitlicher Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern besteht bis jetzt zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich nicht, dagegen gibt es zahlreiche Verträge zwischen einzelnen deutschen Bundesstaaten und Frankreich [4]), so mit Preußen vom 21. Juni 1845, Bayern vom 29. November 1869, Sachsen vom 28. April 1850, Württem-

[1]) Annuaire 1888 S. 23 ff.
[2]) R.-G.-Bl. 1884 S. 25 u. 1890 S. 5.
[3]) Edition Tripier S. 2.
[4]) Deutsche Auslieferungsverträge, Zusammenstellung von G. Hetzer, Berlin 1883.

berg vom 25. Januar 1853, Baden vom 27. Juni 1844 nebst Erweiterung durch Erklärungen d. d. Karlsruhe 16. November 1854 und 22. März 1868, Hessen vom 26. Januar 1853 nebst Uebereinkunft über die Ausführung des Vertrages vom 10. April 1869, Mecklenburg-Schwerin vom 26. Januar 1847, Sachsen-Weimar vom 7. August 1858, Mecklenburg-Strelitz vom 10. Februar 1847, Oldenburg vom 6. März 1847 nebst Zusatz-Deklaration vom 5. Mai 1868, Waldeck vom 10. Juli 1854, Lübeck vom 31. August 1847, Bremen vom 10. Juli 1847, Hamburg vom 5. Februar 1848. Für Elsaß-Lothringen gilt nach Art. 18 der Zusatzkonvention (zum Friedensvertrage) vom 11. Dezember 1871[1], der preußisch-französische Vertrag vom 21. Juni 1845. Durch den genannten Art. 18 sind die verschiedenen Verträge und Konventionen, welche vor dem Kriege bestanden hatten, mit Ausnahme der Handelsverträge, wieder in Kraft gesetzt worden.

Die hauptsächlichsten in diesen Verträgen niedergelegten Bestimmungen sind folgende:

Es wird im Allgemeinen nur wegen der in den Verträgen aufgeführten Verbrechen und Vergehen ausgeliefert. Diese Verbrechen sind: Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Todtschlag, Nothzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Schamhaftigkeit, Brandstiftung, Verfälschung von authentischen Schriften oder Handelspapieren und von Privatschriften, mit Inbegriff der Nachahmung von Bankbillets und öffentlichen Papieren, wenn die angeschuldigte That von Umständen begleitet ist, die, wenn dieselbe in Frankreich begangen wäre, die Anwendung einer peinlichen oder entehrenden Strafe zur Folge haben würde; Nachmachung oder Ausgebung falscher Münzen mit Inbegriff der Nachmachung, Ausgebung oder Verfälschung von Papiergeld; falsches Zeugniß, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage; Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Staaten den Charakter eines Verbrechens geben; Unterschlagungen seitens öffentlicher Kassenbeamten für den Fall, daß dieselben nach den französischen Gesetzen mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bestraft werden; endlich betrügerischer Bankerutt. Der Vertrag Bayern's mit Frankreich vom 29. November 1869 läßt die Auslieferung noch für eine Reihe weiterer Verbrechen zu und führt 26 verschiedene Arten von Vergehen und Verbrechen an, wegen deren ausgeliefert werden muß.[2] Außer auf Grund dieser Verträge finden aber auch Auslieferungen auf Grund der Gegenseitigkeit statt. Bevor die französische Regierung in solchem Falle dem Antrage stattgibt, versichert sie sich zugleich einer Gegenseitigkeitserklärung der Reichsregierung oder des betreffenden Bundesstaates. Wegen politischer Verbrechen und Vergehen und wegen einer Handlung, die mit einem solchen in Zusammenhang steht, findet eine Auslieferung nicht statt.

Die Auslieferung wird zugestanden, sobald die Gerichte des ersuchenden Staates den Auszuliefernden in Untersuchung gezogen oder verurtheilt haben, ausgenommen nach dem Vertrage zwischen Frankreich und Weimar, nach welchem nur wegen der im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen Strafthaten ausgeliefert wird.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit

---

[1] Reichsgesetzblatt 1872 S. 19 ff.
[2] Hetzer S. 197 ff.

des Auslieferungsbegehrens sich befindet, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Die Auslieferung wird, wenn sich der Auszuliefernde in dem requirirten Staate wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung befindet, bis zur Beendigung dieser Untersuchung und bis zur vollendeten Vollstreckung der etwa gegen ihn erkannten Strafe aufgeschoben.

Ausgeliefert wird trotz der Verbindlichkeiten des Auszuliefernden gegen Privatpersonen; es wird dem beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen. Der badische und waldeck'sche Vertrag enthalten diese Bestimmung nicht.

Eigene Unterthanen werden nicht ausgeliefert.

Die Auslieferung muß auf diplomatischem Wege beantragt werden. Dem Auslieferungsantrage muß entweder das verurtheilende Erkenntniß oder der Beschluß, durch welchen der Auszuliefernde, sei es in Anklagestand versetzt oder vor den erkennenden Richter verwiesen wird, oder ein Haftbefehl, sei es im Originale oder in gehörig beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Da die erforderlichen Urkunden nicht immer sofort vorgelegt werden können, kann auf Antrag eine einstweilige Festnahme erfolgen; jedoch wird der Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt, wenn die Urkunden nicht binnen bestimmter Frist (bis zu drei Monaten) beigebracht werden. Die bei dem Auszuliefernden beschlagnahmten entfremdeten Sachen oder Gelder sowie die zum Beweise des Verbrechens dienlichen Gegenstände werden mit ausgeliefert. Der ersuchte Staat ist auch verpflichtet, zur Beischaffung von Beweismitteln (z. B. Zeugen) behülflich zu sein. Die Kosten werden nicht erstattet. Der ersuchende Staat trägt auch stets die Kosten des Durchgangstransportes.

Der zweite Fall ist der, daß ein Deutscher, der in einem dritten Staate z. B. Spanien delinquirt hatte, sich nach Frankreich geflüchtet hat und nun von Seiten des dritten Staates die Auslieferung dieses Deutschen verlangt wird. Hier finden wir in den französischen Auslieferungsverträgen zwei Möglichkeiten vorgesehen. Theils liefert Frankreich an den dritten Staat nur aus, wenn der Heimatstaat nicht widerspricht, theils entscheidet Frankreich, wenn der Heimatstaat den Verbrecher reklamirt oder sich der Auslieferung desselben an den ersuchenden dritten Staat wiedersetzt, darüber, an welchen von den beiden Staaten die Auslieferung zu bethätigen ist. Gegenüber Deutschland hat Frankreich neuerdings den Grundsatz der Priorität des Auslieferungsantrages zur Geltung gebracht; es würde also einen Deutschen, der von an Deutschland und Belgien reklamirt wird, nach Belgien ausliefern, wenn dieses zuerst die Auslieferung beantragt.

Ueber die Auslieferung von deutschen Seeleuten, welche in einem französischen Hafen von ihrem Schiffe entlaufen sind, finden sich besondere Bestimmungen im Schiffahrtvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Frankreich vom 2. August 1862, Art. 13, wonach insbesondere die französischen Lokalbehörden verpflichtet sind, den deutschen Konsularbehörden zur Festnehmung der entlaufenen Seeleute behilflich zu sein.[1]) Aehnliche Bestimmungen, wie sie in den Auslieferungsverträgen zwischen Frankreich und den deutschen Staaten enthalten sind, finden sich auch in den Auslieferungsverträgen Frankreichs mit den übrigen Kulturstaaten.

---

[1]) Martens, Nouveau Recueil général de traités etc. Tome XIX, p. 292.

2) Militärpflicht und Stellung des Fremden nach dem französischen Militärgesetze.

Der französischen Militärpflicht kann naturgemäß der Fremde nicht unterworfen werden. Sämmtliche französische Rekrutirungsgesetze enthalten deshalb den strikten Grundsatz, daß nur Franzosen in der französischen Armee zugelassen sind, so heißt es noch im Rekrutirungsgesetz vom 27. Juli 1872 „Nul n'est admis dans les troupes françaises, s'il n'est Français.“ Bei der von Jahr zu Jahr sich steigernden Anspannung der militärischen Kräfte und der notorischen Abnahme der französischen Bevölkerung war der französische Staat jedoch allmählig mit seinem Menschenmaterial am Ende angelangt, und so wurde mit dem obigen Grundsatze gebrochen und wurden auch Fremde zum militärischen Dienste herangezogen. Art 3 des neuesten französischen Rekrutirungsgesetzes vom 15. Juli 1889 lautet nämlich also: „Nul n'est admis dans les troupes françaises s'il n'est Français ou naturalisé Français sauf les exceptions déterminés par la présente loi.“[1]) Diese Ausnahmen finden sich in Art. 11, der bei der Wichtigkeit dieser Bestimmung wörtlich angeführt zu werden verdient: „Les individus déclarés Français en vertu de l'article Ier de la loi du 16 décembre 1874[2]) sont portés, dans les communes où ils sont domiciliés, sur les tableaux de recensement de la classe dont la formation suit l'époque de leur majorité.[3]) Ils sont soumis au service militaire s'ils n'établissent pas leur qualité d'étranger.

Les individus nés en France d'étrangers et résidants en France sont également portés, dans les communes où ils sont domiciliés, sur les tableaux de recensement de la classe dont la formation suit l'époque de leur majorité telle quelle est fixée par la loi française. Ils peuvent réclamer contre leur inscription lors de l'examen du tableau de recensement et lors de leur convocation au conseil de révision conformément à article 16. (Der den näheren Modus der Prüfung der Stammrollen bestimmt.) S'ils ne réclament pas, le tirage au sort équivaudra pour eux à la déclaration par l'art. 9 du Code civil. S'ils se font rayer, ils seront immédiatement déclues du bénéfice du dit article.

Les mêmes dispositions sont applicables aux individus résidant en France et nés en pays étranger soit d'un étranger, qui depuis lors a été naturalisé Français, soit d'un Français ayant perdu la qualité de Français, mais qui l'a recouvrée ultérieurement, si ces individus étaient mineurs lorsque leurs parents ont acquis ou recouvré la nationalité française.“

Unter Berücksichtigung der in obigem Art. 11 citirten Artikel des Code civil[4]) können Ausländer also in folgenden Fällen in Frankreich zur Rekrutirung kommen:

1) Jeder in Frankreich geborene Sohn eines Ausländers, wenn eines der Elterntheile auch in Frankreich geboren ist. Ist die Mutter in Frankreich

---

[1]) Annuaire 1889 S. 167.

[2]) Redaktionsfehler, da dieses Gesetz bereits durch Art. I des Gesetzes vom 26. Juni 1889 (loi sur la nationalité) abgeschafft worden war. Nunmehr maßgebend Art. 8, 9 und 10 code civil in der durch das Gesetz vom 26. Juni 1889 gegebenen Fassung. Edition Rivière 1893.

Neueste Fassung des Art. 8 c. c.: Loi du 22 juillet 1893, journal officiel vom 23. Juli 1893; siehe das nähere unten unter Personenrecht.

[3]) Jedes Jahr stellen die Maires vor dem 15. Januar die Stammrolle derjenigen jungen Leute auf, welche im Laufe des vorhergehenden Jahres das 20. Lebensjahr erreicht haben.

[4]) Edition Rivière Paris 1893 und loi du 22 juillet 1893.

geboren, so hat er das Recht, die französische Staatsangehörigkeit gemäß der Bestimmungen des Art 8, 4° cod. civ. (siehe folgende Ziffer) abzulehnen. Vgl. Art. 8, 3° modifié Cod. civ.[1])

2) Jeder in Frankreich geborene und zur Zeit seiner Großjährigkeit dort wohnhafte Ausländer, wenn er nicht in dem auf seine Großjährigkeit (nach französischem Rechte) folgenden Jahre, die französische Staatsangehörigkeit abgelehnt und durch eine amtliche Bestätigung der ausländischen Regierung nachgewiesen hat, daß er noch Ausländer ist, und außerdem durch ein Zeugniß den Nachweis erbracht hat, daß er seiner Militärpflicht im Heimatstaate genügt hat, abgesehen von den durch Verträge herbeigeführten Ausnahmen; vgl. Art. 8, 4° code civ.

3) Jeder in Frankreich naturalisirte Fremde und die in Frankreich geborenen Söhne desselben, was hier deshalb anzuführen ist, weil z. B. ein Deutscher gemäß des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes trotz dieser Naturalisation bis zum Ablauf von 10 Jahren Deutscher bleibt.

4) Die Söhne von in Frankreich naturalisirten Fremden, die im Auslande (also nicht in Frankreich) geboren und zur Zeit der Naturalisation des Vaters noch minderjährig waren.

5) Die in Frankreich geborenen Söhne von Fremden, die die Erklärung nach Art. 9 code civ. abgegeben haben d. h. erklärt haben, daß sie, die zwar in Frankreich geboren, aber im Auslande wohnhaft sind, in Frankreich ihren Wohnsitz nehmen und die französische Staatsangehörigkeit erwerben wollen.[2])

3) Steuerpflicht der Fremden in Frankreich.

a) Direkte Steuern.

Im Prinzipe ist der Fremde, wie der Franzose den Steuern unterworfen, weil er, wie der Einheimische, die Vortheile des Staatslebens genießt.

Der Fremde unterliegt:

α) Der Grundsteuer (impôt foncier, contribution foncière), welche nach den Gesetzen vom 23. November/1. Dezember 1790 und 3. Frimaire VII auf dem reinen steuerbaren Ertrag des nicht überbauten und dem Miethwerth des überbauten Grundeigenthums liegt.

β) Der Thür- und Fenstersteuer (contribution des portes et fenêtres — une charge de l'immeuble), welche nach den Gesetzen vom 4. Frimaire XII, 13 Floréal X und 21. April 1832 von allen auf die Straßen, Promenaden und Gärten gehenden Oeffnungen der Häuser erhoben werden.

γ) Der Personen und Mobiliarsteuer (contribution personelle et mobilière), welche gemäß den Gesetzen 13. Januar/18. Februar 1791 und 21. April 1832 von jedem nicht als bedürftig geltenden Landeseinwohner zu bezahlen ist. Die Steuer besteht aus zwei Theilen, aus der drei Taglöhnen entsprechenden Personensteuer und aus der auf dem Miethwerth der persönlichen Wohnungen ruhenden Mobiliarsteuer. In Art. 12 des Gesetzes vom 21. April

---

[1] Loi du 22 juillet 1893 Art. 1 und Art 2, welcher letzterer die Uebergangsbestimmung enthält, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes großjährig Werdenden ein weiteres Jahr Bedenkzeit haben sollen. Diese Uebergangsbestimmung ist jedoch im Circulaire du Ministre de la guerre relative à l'application de la loi du 22 juillet 1893 vom 12. August 1893 nicht berücksichtigt.

[2] Vgl. loi du 22 juillet 1893 art. 3.

1832 ist ausdrücklich die Steuerpflicht des Ausländers betont; es heißt dort: „La contribution personelle est due par . . . . . chaque étranger de tout sexe, jouissant de ses droits et non réputé indigent.“[1]) Besteuert wird der Fremde, der am 1. Januar eine eingerichtete Wohnung besaß, und dort während eines Jahres gewohnt hat.[2])

δ) Der **Patentsteuer**, impôt des patentes), welche nach dem Gesetze vom 17. März 1791, 25. April 1844 und 15. Juli 1880 von Jedermann zu bezahlen ist, welcher in Frankreich einen Handel, ein Gewerbe &c. betreibt, und zwar wird die Steuer nach der Art und Wichtigkeit des Handels, der Industrie u. s. w. erhoben.

Die Handlungsreisenden sind besteuerbar nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, d. h. wenn sie Angehörige eines Landes sind, das die französischen Handlungsreisenden besteuert. Die deutschen Handlungsreisenden sind nach dem Frankfurter Friedensvertrage wegen ihre Handelsgeschäfte in Frankreich nicht besteuerbar.

b) Indirekte Steuern.

α) **Gebühren.** Der Fremde unterliegt dem impôt d'enregistrement.

Es gibt Gebühren beim Uebergang von Sachen unter Lebenden, Uebergang von Grundeigenthum sowohl, wenn dasselbe in Frankreich belegen ist als Uebergang von beweglichen französischen und ausländischen Werthen.

Ebenso gibt es Gebühren beim Uebergang auf Todesfall. Diese fallen natürlich nur an, wenn die Succession sich nach französischem Rechte richtet, d. h. wenn der Erblasser gemäß Art 13 cod. civ. in Frankreich domicilirt war. Und zwar sind bewegliche Sachen in allen Fällen diesen Uebergangsgebühren (droits de mutation) unterworfen, unbewegliche Sachen nur, wenn sie in Frankreich belegen sind.

Die Fremden, die in Frankreich Verträge schließen, haben die Formalität der „enregistrement“ nöthig, um dem Akt, welcher die gegenseitigen Vereinbarungen feststellt, einen bestimmten Datum zu verleihen und um diesen Akt vor Gericht geltend machen zu können.

Die Ermächtigung zur Wohnsitznahme und die Naturalisation unterliegen gleichfalls einer Gebühr.

β) Die eigentlichen **indirekten Steuern**, oder **Consumsteuern**, wie Getränk-, Alkohol-, Salz-, Zucker-, Oel-, Stearin-, Essig-, Dynamit-, Schnellzugs-, Postzugs-, Wagensteuern &c. treffen den Ausländer sogut wie den Franzosen.

γ) Die **Zollgebühren**, welche beim Ein- und Ausgang der Waaren über die Grenze fällig werden. Was diese betrifft, so hat die französische Zollverwaltung vor Kurzem (Ende 1893) eine in mehreren Sprachen, darunter auch in deutscher Sprache verfaßte Bekanntmachung veröffentlicht, welche die Reisenden über die ihnen bei ihrem Eintritt in Frankreich obliegenden Zollformalitäten belehren soll. Der deutsche Text dieser Bekanntmachung ist folgender: „Reisende sind bei ihrem Eintritt in Frankreich bei Gefahr der Beschlagnahme, Geld- und unter Umständen Freiheitsstrafe gesetzlich verpflichtet: Gold- und Silberwaaren, Kolonialwaaren, Zeugwaaren, neue Kleidungsstücke und neue Wäsche, Spirituosen, sowie überhaupt alle nicht gebrauchten Gegen-

[1]) Duvergier Bd. 32 S. 233.

[2]) Neuestens wird ein Gesetz über Besteuerung der Einkünfte aus ausländischen Werthpapieren geplant; cf. Bericht der Budgetkommission der französischen Kammer vom 10. Mai 1894.

stände, welche sie aus dem Auslande hereinbringen — ganz gleich, ob sie dieselben bei sich oder in ihrem Gepäck führen — den Zollbeamten anzugeben und vorzuzeigen. Zündhölzer, Pulver und Schießvorräthe, Spielkarten, Nachdrucke, fremde Scheidemünzen, im Zolltarif nicht aufgeführte Arzneimittel, von der Regierung verbotene Schriften, Stiche, Bilder u. s. w. dürfen überhaupt nicht eingeführt werden und müssen daher, selbst wenn man sie vor der Untersuchung angemeldet hätte, wieder ausgeführt oder dem Zollamt überlassen werden. Das Einfuhrverbot, welches auch Tabak, Cigarren und Cigaretten trifft, erstreckt sich nicht auf Reisevorräthe, sofern dieselben regelmäßig deklarirt wurden. Ausnahmsweise können diese Vorräthe den nachstehenden gesetzlichen Zollsätzen unterworfen werden: Cigarren und Cigaretten 36 Fr. pro Kilo, Rauchtabak (aus dem Orient) 25 Fr. pro Kilo, Rauchtabak (anderen Ursprungs) 15 Fr. pro Kilo, Schnupf- und Kautabak 15 Fr. pro Kilo. Das Hinein- und Hinausschaffen, Oeffnen und Verschließen der zur Zollbesichtigung gelangenden Gepäckstücke ist nicht Sache der Zollbeamten. Alle daraus erwachsenden Unkosten berühren sie nicht; sie haben lediglich die staatlichen Zollgebühren zu erheben und darüber mit besonderem Stempel versehene Quittung zu ertheilen."

Man hat in Frankreich fast nur Einfuhrzölle, und zwar ist hiebei zu unterscheiden zwischen fiskalischen Zöllen für Produkte, welche in Frankreich nicht erzeugt werden und Schutzzöllen, die auf solche Erzeugnisse, welche den französischen Konkurrenz machen, gelegt werden. Außer dem Generalzolltarif besteht jedoch noch ein minder hoher Konventionaltarif für diejenigen Länder, welche mit Frankreich Handelsverträge geschlossen haben, zu welch' letzteren Deutschland gemäß des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 auch gehört.

§ 4. Die Stellung des Fremden im französischen Privatrechte.

I. Allgemeines.

Die privatrechtliche Stellung des Fremden in Frankreich ist durch Art. 11 cod. civ. vorgezeichnet. Gemäß Art. 11 ist, wie oben bereits ausgeführt,[1] der Ausländer dem Franzosen zivilrechtlich gleichgestellt, soweit im Code civil sich nicht ausdrücklich eine gegentheilige Bestimmung findet. Im Code civil ist denn auch de facto des Fremden nur Erwähnung gethan, wenn ihm bestimmte Rechte verweigert werden, woraus mit Grund geschlossen werden kann, daß ihm die übrigen Zivilrechte zustehen.

Der Code civil unterscheidet zwei Klassen von Fremden, nämlich a) solche, denen die Privilegien des Art. 13 cod. civ. nicht zustehen, gewöhnliche Fremde, die sich nur thatsächlich in Frankreich aufhalten, und b) solche, die gemäß Art. 13 c. c. privilegirt sind.

Art. 13 lautet wörtlich: „L'étranger, qui aura été autorisé par décret a fixer son domicile en France y jouira de tous les droits civils" d. h. hat alle Zivilrechte, auch diejenigen, die sonst nur der Franzose hat. Jedoch hat, wie oben schon erwähnt, Art. 13 seine Bedeutung ziemlich verloren, seit Art. 726 und 912 cod. civ., durch welche die Erbfähigkeit des Fremden beschränkt worden war, aufgehoben worden sind, da auch der gewöhnliche Fremde eigentlich alle Zivilrechte hat.

[1] Siehe oben S. 331.

Die zitirte Bestimmung des Art. 13 hat heutzutage nur mehr den Zweck, die Naturalisation des Ausländers zu erleichtern, wie aus Absatz 2 und 3 des Art. 13 deutlich hervorgeht.[1])

Im Nachstehenden wird zuerst und hauptsächlich von den Fremden als gewöhnlichen Fremden, die nicht im Sinne des Art. 13 c. c. privilegirt sind, die Rede sein und sodann die rechtliche Stellung derjenigen, die nach Art. 13 c. c. zur Domizilirung autorisirt sind, besprochen werden, soweit sie eine Abweichung bildet.

Bei Besprechung der einzelnen Privatrechte (droits civils) wird der Uebersichtlichkeit halber die übliche Eintheilung in Personen-, Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrechte benützt, jedoch werden nur diejenigen Rechtsinstitute einer Erörterung unterzogen, bei denen sich Besonderheiten ergeben.

II. Die privatrechtliche Stellung der Ausländer, welche nicht gemäß Art. 13 cod. civ. privilegirt sind und sich nur thatsächlich in Frankreich aufhalten.

A. Materielles Privatrecht.

1. Personenrecht.

Für den Personenstand und die Handlungsfähigkeit der Ausländer in Frankreich sind die ausländischen Gesetze auch in Frankreich maßgebend. Es ergibt sich dies aus der für die Ausländer geltenden Gegenseitigkeit bei Anwendung des Art. 3 des Cod. civ.

Art. 3 Abs. 3 cod. civ. bestimmt nämlich: „Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français, même résidant en pays étranger.“ Aus demselben Grund können die Ausländer in Frankreich ihr ausländisches Statusrecht für sich beanspruchen, zumalen ihnen ja das französische Statusrecht nach dem eben angeführten Art. 3 Abs. 3 cod. civ. nicht zusteht.

Bei allen privatrechtlichen Fragen ist aber der persönliche Status von entscheidender Bedeutung. Daher ist in erster Linie die Nationalität einer Person zu bestimmen.

Bei der Feststellung, ob ein in Frankreich lebendes Individuum Deutscher oder Franzose ist, können sich große Schwierigkeiten ergeben, da die Ungleichheit der deutschen und französischen Gesetzgebung über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit eine tiefgehende ist.

Gemäß der deutschen Gesetzgebung bleibt der im Auslande lebende Deutsche so lange Deutscher, bis er aus einem der im Gesetze vom 1. Juni 1870 § 13 ff. angeführten Gründe die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.

Diese Gründe sind:[2])

1. Familienrechtliche Gründe: a) Legitimation bei unehelichen Kindern, falls der Vater Ausländer ist, b) Verheiratung einer Deutschen mit einem Ausländer.

2. Entlassung.

---

[1]) Art. 13 cod. civ. Abs. 2 lautet: L'effet de l'autorisation cessera à l'expiration de cinq années si l'étranger ne demande pas la naturalisation ou si la demande est rejetée. Abs. 3 lautet: En cas de decès avant la naturalisation, l'autorisation et le temps de stage qui a suivi profiteront à la femme et aux enfants, qui étaient mineurs au moment du décret d'autorisation.

[2]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. I, S. 163 ff. Freiburg 1888.

3. Nichtgebrauch während 10 Jahren, wenn sich der Deutsche ununterbrochen 10 Jahre im Auslande aufhält, ohne mit einem Heimatschein oder Reisepapier versehen oder in eine Konsulatsmatrikel eingetragen zu sein.

4. Durch einseitigen Rechtsakt der Staatsregierung kann die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen werden.

Der Deutsche wird also nach deutscher Auffassung erst dann als Franzose angesehen, wenn er gemäß der deutschen Gesetzgebung aus den angegebenen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und hierauf gemäß der französischen Gesetzgebung die französische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Dagegen ist nach französischem Staatsangehörigkeitsgesetze[1]) Franzose, ohne Rücksicht auf die Gesetzgebung des Heimatlandes des betreffenden Individuums, hier also des Deutschen:

1. Jedes in Frankreich geborene Kind fremder Eltern, wenn ein Elterntheil in Frankreich geboren ist, gemäß Art. 8 Abs. 2 Ziff. 3 cod. civ. in der Fassung vom 22. Juli 1893.

Ist die Mutter in Frankreich geboren, so hat das fragliche Kind das Recht, in dem auf seine Großjährigkeit folgenden Jahre die französische Nationalität gemäß den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 Ziff. 4 cod. civ. abzulehnen.

Nach dem deutschen Gesetze ist ein solches Kind deutscher Staatsangehöriger, denn der Vater war zur Zeit der Geburt Deutscher.

Bemerkenswerth ist, daß in Folge dieser Bestimmung des französischen Gesetzes die zweite Generation der in Frankreich lebenden Deutschen und zum Theil schon die erste für Deutschland in der Regel auf immer verloren ist, und die Zahl ist jedenfalls keine geringe, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1893 über 100,000 Deutsche in Frankreich lebten.

2. Ferner ist Franzose nach Art. 8 Abs. 2 Ziff. 4 cod. civ.:[2])

Jeder in Frankreich geborene Fremde, der zur Zeit seiner Großjährigkeit in Frankreich seinen Wohnsitz hat, außer wenn er in dem auf seine Großjährigkeit, so wie sie durch das französische Gesetz geregelt ist, folgenden Jahre ausdrücklich die französische Staatsangehörigkeit abgelehnt und nachgewiesen hat, daß er die Staatsangehörigkeit seiner Eltern bewahrt hat. Als Nachweis wird eine amtliche Bestätigung der Regierung seines Heimatstaates verlangt, die der Ablehnungserklärung angefügt bleibt. Außerdem muß er geeigneten Falls ein Zeugniß beibringen, durch welches bestätigt wird, daß er der Wehrpflicht seines Heimatlandes gemäß den dort geltenden Bestimmungen Genüge geleistet hat, es sei denn, daß durch Verträge besondere Ausnahmen vorgesehen wären.

Diese theoretisch scheinbar ganz harmlose Bestimmung hat in der Praxis eine nicht unbedeutende Wirkung. Sie rechnet mit der angeborenen Bequemlichkeit des Menschen überhaupt und der häufig anzutreffenden Gleichgiltigkeit des Deutschen insbesondere, wo es sich um „Nationales" handelt. Denn wie Viele werden nicht zur Zeit ihrer Volljährigkeit diese Bestimmung vergessen oder zu gleichgiltig sein, die verlangte Erklärung der Ablehnung der französischen Staatsangehörigkeit abzugeben? Wie Viele werden nicht die Mühe scheuen, die durch die Beischaffung der amtlichen Bestätigung des Heimatstaates über ihre Staatsangehörigkeit entsteht? Und geradezu unmöglich wird

---

[1]) Code civil Art. 8 ff. in der Fassung vom 26. Juni 1889 mit 22. Juli 1893.

[2]) Französischer Text.

es für den größten Theil sein, ein Zeugniß über erfüllte Wehrpflicht beizubringen, da ja erfahrungsgemäß ein nicht unbeträchtlicher Theil der im Auslande lebenden Deutschen die Wehrpflicht eben nicht erfüllt.

Weiter ist zu bedenken, daß ein großer Theil der im Auslande lebenden Deutschen in Folge der in vielen Fällen unpraktischen Bestimmung des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes über den zehnjährigen Nichtgebrauch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, obwohl sie keine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, noch auch je erwerben wollen, sondern den Gedanken hegen, später wieder ins Mutterland zurückzukehren. Ein großer Theil der im Auslande lebenden Deutschen hat somit formell überhaupt keine Staatsangehörigkeit, deshalb wird es ihren Kindern oft unmöglich sein, einen Staatsangehörigkeitsnachweis zu liefern und z. B. die Bedingungen des erwähnten Art. 8 Abs. 2 Ziff. 4 zu erfüllen.

Wer diese Bedingungen aber nicht erfüllen kann, wird von der französischen Gesetzgebung als Franzose angesehen und behandelt. Die nächste Folge ist, daß er unter das französische Rekrutirungsgesetz fällt und in die französische Armee gesteckt wird.

3. Endlich wird man Franzose durch die Naturalisation.

Wenn der Deutsche sich in Frankreich naturalisiren läßt, so verliert er damit nach unserem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetze die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn nicht zugleich eine der oben angeführten Voraussetzungen, der Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem deutschen Gesetze, also z. B. durch Entlassung, zehnjährigen Nichtgebrauch ꝛc. vorliegt.

Die französischen gesetzlichen Bestimmungen über die Naturalisation sind besonders interessant wegen der ihnen innewohnenden Tendenz, denn die Naturalisation wird dem Ausländer nicht nur sehr erleichtert, sondern die Ausländer werden geradezu angelockt und geangelt. Man bemüht sich in Frankreich durch Begünstigung der Naturalisation fremder Staatsangehöriger der in Folge des steten Rückganges der Geburten drohenden Abnahme der Bevölkerungsziffer vorzubeugen. Im Jahre 1892 z. B. wurden 4537 Personen (3671 Männer und 866 Frauen), darunter 2309 Deutsche naturalisirt. Diese Personen hatten 5895 Kinder, und zwar 618 großjährige und 5277 Minderjährige. Die Ziffern sprechen für sich selbst.

Nach dem französischen Gesetze können naturalisirt werden: Siehe Art. 8 cod civ. Abs. 3 Ziff. 1—4.

1. Die Fremden, welche sich zehn Jahre ununterbrochen in Frankreich aufgehalten haben. Dem Aufenthalt in Frankreich wird es gleich geachtet, wenn man sich im Dienste oder Auftrage der französischen Regierung im Auslande aufgehalten hat.

2. Die Fremden, die gemäß Art. 13 cod. civ. die Ermächtigung erhalten haben, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, nach einem Aufenthalte von drei Jahren in Frankreich, vom Tage der Einreichung ihres Gesuches im Justizministerium an gerechnet.

3. Fremde, die ermächtigt sind, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, nach Ablauf eines Jahres, wenn sie dem französischen Staate bedeutende Dienste geleistet, oder wenn sie bedeutende Talente mitgebracht, oder sei es eine Industrie oder nützliche Erfindungen eingeführt, oder industrielle Etablissements oder andere, oder landwirthschaftliche Unternehmungen geschaffen haben, oder wenn sie sich unter irgend einem Titel in den französischen Kolonien und Schutzländern dem Militärdienste unterzogen hatten.

4. Der Fremde, der eine Französin geheiratet hat, auch nach einem Jahre ermächtigten Wohnsitzes, wodurch nicht nur verhindert werden soll, daß im Falle von gemischten Heiraten, d. h. bei Verheiratung einer Französin mit einem Fremden sowohl die Betreffende als die Kinder der französischen Staatsangehörigkeit verloren gehen, sondern auch bewirkt werden soll, daß der Mann für die französische Staatsangehörigkeit gewonnen wird, obwohl ja gewöhnlich und dem anerkannten Rechte gemäß Frau und Kinder der Staatsangehörigkeit des Mannes folgen.

Ueber das Naturalisationsbegehren wird durch Dekret entschieden, nachdem zuvor über das unbescholtene Vorleben des Gesuchstellers Erhebungen gepflogen worden sind.

Ganz eigenthümliche Bestimmungen enthalten Art. 9 u. 10 cod. civ. in der Fassung vom 26. Juni 1889. Dieselben lauten wörtlich:

art 9. Tout individu né en France d'un étranger et qui n'y est pas domicilié à l'époque de sa majorité pourra, jusqu' à l'age de vingt-deux ans accomplis, faire sa soumission de fixer en France son domicile, et s'il l'y établit dans l'année à compter de l'acte de soumission, réclamer la qualité de Français par une déclaration qui sera à peine de nullité enregistrée au ministère de la justice. — Abs. 2—9 enthalten die näheren Bestimmungen über das Enregistrement.

Abs. 10 enthält die Bestimmung, daß die Erklärung, wenn der betreffende Fremde weniger als 21 Jahre alt ist, vom Vater, sonst von der Mutter oder vom Vormund abgegeben werden kann.

Abs. 11: Il devient également Français si, ayant été porté sur le tableau de recensement il prend part aux opérations de recrutement sans opposer son extranéité."

art. 10: „Tout individu né en France ou à l'étranger de parents dont l'un a perdu la qualité de Français [1]) pourra réclamer cette qualité à tout âge, aux conditions fixées par l'article 9, à moins que domicilié en France et appelé sous les drapeaux, lors de sa majorité, il n'ait revendiqué la qualité d'étranger."

Gemäß Art. 9 u. 10 c. c. kann also z. B. jeder Deutsche, der zufälliger Weise in Frankreich geboren wurde, gleichgültig ob er später je wieder in Frankreich war oder nicht, und jeder Deutsche, dessen Vater oder Mutter je einmal die französische Staatsangehörigkeit besessen haben, zur Zeit seiner Volljährigkeit die französische Staatsangehörigkeit erlangen, durch die einfache Erklärung, daß er seinen Wohnsitz in Frankreich nehmen wolle, wenn er sich dann auch wirklich in Frankreich niederläßt.

Aber auch, wenn ein Fremder, der in Frankreich geboren war, z. B. aus Versehen auf die französische Stammrolle kommt, an der Aushebung theilnimmt und nicht zur rechten Zeit seine Fremdeneigenschaft geltend macht, so wird er Franzose.

In all den eben angeführten Fällen ist also nach der französischen Gesetzgebung das betreffende Individuum Franzose, nach der deutschen Gesetzgebung Deutscher, die Nationalität somit bestritten oder doppelt vorhanden. Da nun die ganze personenrechtliche Stellung eines Individuums von seiner Nationalität abhängig ist, so können sich hier in der Praxis viele Schwierigkeiten ergeben.

[1]) Bezieht sich namentlich auf Elsaß-Lothringen.

Was die Handlungsfähigkeit des Ausländers betrifft, so läßt sich im Ganzen behaupten, daß sie in Frankreich keinen Beschränkungen unterworfen ist. Der Fremde kann z. B. in Frankreich schenken und Geschenke annehmen.

Eine Streitfrage ist, ob ein nicht nach Art. 13 cod. civ. privilegirter Fremder ein Domizil im Rechtssinne in Frankreich haben kann.

Unter Domizil im Rechtssinne versteht man den Mittelpunkt der wirthschaftlichen Thätigkeit einer Persönlichkeit. Ein Deutscher kann den Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Thätigkeit de facto eben so gut in Frankreich als in Deutschland haben.

Da nun für die persönlichen Verhältnisse eines Deutschen in Frankreich nach dem oben Ausgeführten dessen nationales Recht, d. h. das deutsche Recht, maßgebend ist, so entsteht die weitere Frage, ob nach dem für die persönlichen Verhältnisse des Deutschen maßgebenden deutschen Rechte dieser faktische Wohnsitz auch als der rechtliche anerkannt wird. Es muß dies bejaht werden. Für das deutsche Recht sind die römisch-rechtlichen Grundsätze über das Domizil entscheidend, nämlich, daß das Domizil einer Person überall da ist, wo dieselbe hauptsächlich ihre wirthschaftliche Thätigkeit ausübt.

Von einer Reihe französischer Juristen wird nun behauptet, daß mit Rücksicht auf Art. 13 cod. civ.[1]) der (gewöhnliche) Fremde ein wirkliches Domizil, Domizil im Rechtssinne (un véritable domicile) in Frankreich nicht erwerben könne. Aber abgesehen davon, daß für diese Frage die statuta personalia, also das deutsche Recht maßgebend ist, dürfte auch der Inhalt des Art. 13 c. c. nicht entgegenstehen. Dieser Artikel hat zum Zwecke, den Umfang der Rechte zu regeln, die denjenigen Fremden gewährt werden, welche die Ermächtigung der Regierung erhalten, in Frankreich ihren Wohnsitz zu nehmen und bestimmt demgemäß, daß solche Fremde alle französischen Privatrechte, wie der Franzose genießen; keineswegs aber bestimmt er, daß ein Fremder, der diese Ermächtigung nicht hat, gar kein Domizil im Rechtssinne haben kann. Ueber diese Thatfrage dürfte die französische Gesetzgebung kaum haben entscheiden wollen.

2. Sachenrecht.

Der Fremde kann in Frankreich Eigenthum erwerben sowohl an beweglichen als an unbeweglichen Sachen.

Die beweglichen Sachen folgen den Gesetzen der Person des Eigenthümers, d. h. den Gesetzen seiner Nation oder seines Wohnsitzes.

Die unbeweglichen Sachen unterliegen dagegen wie in den meisten anderen Ländern der lex rei sitae, dem französischen Rechte. Denn Art. 3 Abs 2 cod. civ. verfügt: „Les immeubles, même ceux possédés par des étrangers sont régis par la loi française.“

Das literarische und künstlerische Eigenthum der Deutschen in Frankreich war rechtlich anerkannt und geschützt durch die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich vom 19. April 1883. Inzwischen ist die internationale Uebereinkunft vom 9. September 1886[2]) nebst Zusatzartikel, Schluß- und Vollziehungsprotokoll, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst geschlossen worden, eine Uebereinkunft, bei welcher außer Deutschland und Frankreich auch Belgien, Spanien, England, Italien, die Schweiz, Haïti, Liberia und Tunis betheiligt sind.

---

[1]) Siehe oben S. 333.

[2]) Siehe Reichsgesetzblatt 1887 S. 493 ff.

Hienach genießen die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber von Büchern, Broschüren und allen anderen Schriftwerken, dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken, musikalischen Kompositionen mit oder ohne Text, Werken der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei, Stichen, Lithographien, Illustrationen und geographischen Karten, geographischen, topographischen, architektonischen oder sonstigen wissenschaftlichen Plänen, Skizzen und Darstellungen plastischer Art, überhaupt jedes Erzeugnisses aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Druckes oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann, in den übrigen Verbandsländern für ihre Werke (und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten) diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden. (S. Art. 1—4.) Die Einzelbestimmungen sind aus der Uebereinkunft selbst zu ersehen. Die deutschen Urheber haben also nach dieser Uebereinkunft in Frankreich dieselben Rechte zu beanspruchen wie die französischen Urheber. Die hier einschlägigen französischen Gesetze sind die vom 14. August 1852, 8. April 1854 und 14. Juli 1866, die allerdings theilweise durch angeführte internationale Uebereinkünfte eine Abänderung erfahren haben.

3. Obligationenrecht.

Im Vorhergehenden wurde dargelegt, daß dem Ausländer in Frankreich die volle zivilrechtliche Handlungsfähigkeit zugebilligt wird und daß er demgemäß in Frankreich Eigenthümer sein kann. Hieraus ergibt sich aber weiter, daß dem Ausländer dann auch alle Möglichkeiten, Eigenthum zu erwerben und zu veräußern, zustehen müssen und daß somit das ganze Livre III Cod. civ. „Différentes manières dont on acquiert la propiété“ auf ihn Anwendung findet. Der Ausländer kann also auch Schuldner und Gläubiger in Frankreich sein, was überdies ausdrücklich in Art. 14 und 15 cod. civ.[1]) ausgesprochen ist, nach denen sowohl die in Frankreich als auch die im Auslande zwischen Franzosen und Ausländern abgeschlossenen Verträge von den französischen Gerichten verfolgbar sind. Hievon wird jedoch später noch des Näheren die Rede sein.

Fremde können also in Frankreich rechtsgültig Schuldverhältnisse eingehen, Gläubiger wie Schuldner sein, und ebenso haben im Auslande von Fremden (wenigstens mit Franzosen) abgeschlossene Schuldverhältnisse in Frankreich Geltung.

Für die Giltigkeit einer zwischen einem Franzosen und einem Ausländer eingegangenen Obligation kommen außer den allgemeinen Erfordernissen, daß Uebereinstimmung der Kontrahenten, bestimmter Gegenstand und erlaubte causa vorhanden sein muß, insbesondere die Handlungsfähigkeit der Kontrahenten und die Form, in welcher kontrahirt wurde oder werden mußte, in Betracht. Hier kann als allgemein geltender Satz (jedoch bei großer Verschiedenheit in den Einzelbestimmungen) aufgestellt werden, daß die Handlungs-

---

[1]) Art. 14: „L'étranger même non résidant en France, pourra être cité devant les tribunaux français, pour l'exécution des obligations par lui contractées en France avec un Français; il pourra être traduit devant les tribunaux de France, pour les obligations par lui contractées en pays étranger envers des Français.“

Art. 15: „Un Français pourra être traduit devant un tribunal de France, pour des obligations par lui contractées en pays étranger, même avec un étranger.“

fähigkeit sich nach dem persönlichen, dem nationalen Gesetze richtet, während für die Form die lex loci contractus maßgebend ist.

Ist die Mitwirkung der öffentlichen Gewalt nothwendig, um einem im Auslande geschlossenen Vertrage in Frankreich Giltigkeit zu verschaffen, so muß die Anrufung der betreffenden Behörde natürlich gemäß den französischen Gesetzen erfolgen; gewöhnlich ist ein Notariatsakt genügend. Soll jedoch z. B. ein im Auslande abgeschlossener Vertrag in Frankreich die Vollstreckbarkeit erhalten, so kann dies nur durch Anrufung der Justizbehörde erwirkt werden.

Wir werden auf einige Sätze des Obligationenrechts näher eingehen. Eine interessante Frage entsteht bezüglich der Zinsen.

Das französische Gesetz vom 3. September 1807, die Geldzinsen betreffend [1], bestimmt in Art. 1, daß die Zinsen (l'interêt conventionnel) 5% in bürgerlichen, d. h. gewöhnlichen Rechtsgeschäften (en matière civile) und 6% in Handelsgeschäften (en matière commerciale) nicht übersteigen dürfen. Das Gesetz vom 19. Dezember 1850 [2]) bestimmt weiter, daß der Gläubiger für die Zinsen, die er zu viel genommen hat, Ersatz leisten muß und bestimmt die Höhe des Ersatzes.

Das Gesetz vom 12. Januar 1886 [3]), die Geldzinsen betreffend (sur le taux de l'interèt l'argent), verfügt sodann in seinem einzigen Artikel, daß die Gesetze vom 3. September 1807 und 19. Dezember 1850 abgeschafft seien, soweit sie Handelsgeschäfte betreffen, daß sie jedoch für die übrigen Rechtsgeschäfte aufrecht erhalten bleiben.

Damit ist für die Handelsgeschäfte die Zinsfreiheit proklamirt, für die übrigen Rechtsgeschäfte die Zinsbeschränkung aufrecht erhalten worden.

Eine weitere Frage des Obligationenrechts, die Erwähnung verdient, ist die der cessio bonorum.

Nach Art. 1268 des cod. civ. steht dem Schuldner die cessio bonorum zu. Nach Art. 905 des code de procédure civile [4]) ist jedoch dem Ausländer diese Vergünstigung ausdrücklich abgesprochen. Es heißt nämlich in cit. art. 905: „Ne pourront être admis au bénéfice de cession les étrangers . . . .“

Eine Streitfrage ist ferner, ob der Fremde die Verjährung in Frankreich in Anspruch nehmen kann. Ein großer Theil der französischen juridischen Schriftsteller sprechen das Anrufen der Verjährung dem Ausländer ab, indem sie sagen, daß die Verjährung keineswegs aus dem natürlichen Rechte fließe, sondern ausdrücklich durch das Zivilrecht festgestellt sei.

Mit Rücksicht auf das bisher Ausgeführte muß jedoch angenommen werden, daß der Ausländer die Verjährung anrufen kann, so gut wie jedes andere Mittel des Erwerbs und Verlustes des Eigenthums oder der Befreiung von Schuldverhältnissen. Es ist dem Ausländer gestattet, Eigenthümer, Gläubiger und Schuldner zu sein. Diese Haupteigenschaften gewähren auch alle Mittel, die zugestandenen Rechte zu erwerben, zu erhalten oder zu verlieren. Da nun Forderungen durch Verjährung erlöschen und Eigenthum durch Verjährung erworben wird (siehe Art. 2219 ff. cod. civ.), so geschieht dies so gut zu Gunsten des Ausländers als des Franzosen.

Was die Sicherung von Forderungen anlangt, so kann dieselbe durch Hypothekbestellung erfolgen. Eine solche Sicherstellung ist auf Grund

---

[1]) Duvergier Bd. 16 S. 176.
[2]) Duvergier Bd. 50 S. 492.
[3]) Annuaire 1886 S. 37 ff.
[4]) Code de procédure civile. Édition Rivière. Paris 1893.

des oben Gesagten auch für den Fremden in Frankreich möglich. Der Code civil unterscheidet die hypothèque judiciaire (Art. 2123) und hypothèque conventionelle (Art. 2124—2133). Eine hypothèque judiciaire kann auf Grund eines ausländischen gerichtlichen Urtheils nicht erlangt werden, außer wenn es durch die französischen Gerichte für vollstreckbar erklärt worden ist (siehe Art. 2123 Abs. 4 cod. civ. und Art. 546 cod. de proc. civ.).

Was die hypothèque conventionnelle anlangt, so können im Ausland abgeschlossene Verträge keine für Frankreich giltige Hypothekbestellung zu Stande bringen (siehe Art. 2128 cod. civ.). Eine Hypothekbestellung auf einem in Frankreich belegenen Grundstück kann gemäß Art. 2127 des cod. civ. nur durch einen Akt vor zwei französischen Notaren oder einem französischen Notar und zwei Zeugen erfolgen. Will also ein Ausländer auf Grund eines mit einem Franzosen eingegangenen Vertragsverhältnisses eine Hypothekbestellung erwirken, so muß er noch einen besonderen Hypothekvertrag abschließen. Man untere scheidet dann zwei Verträge, den ursprünglichen Vertrag, der sich nach loi personelle und den Hypothekvertrag, der sich nach der loi territoriale richtete.

4. Familienrecht.

Was das Familienrecht anlangt, so verdienen nachstehende Punkte eine Erörterung.

Bei der Eheschließung von Ausländern in Frankreich ist das persönliche, nationale Gesetz für jeden der kontrahirenden Theile maßgebend, wenigstens was die persönliche Fähigkeit und die Verbindlichkeiten eines Jeden betrifft.

Die Form der Eheschließung richtet sich nach dem Gesetze des Ortes, wo sie statt hat.

Der Code civil spricht nur von Eheschließungen der Franzosen im Auslande (Art. 3 und 170), nicht aber von Eheschließungen der Ausländer in Frankreich.

Die Ausländer können nun jedenfalls für sich in Frankreich das gleiche Recht in Anspruch nehmen, das der Code civil in Art. 170 für die Franzosen im Auslande in Anspruch nimmt, nämlich daß sie lediglich ihrem persönlichen und nationalen Gesetze unterworfen seien. Diese Ansicht ist bestätigt durch ein Rundschreiben des Siegelbewahrers vom 4. März 1831, welches vorschreibt, daß jeder Ausländer, der sich in Frankreich verheiraten will, mit einem Zeugniß der zuständigen Behörde seines Heimatlandes versehen sein muß, welches bestätigt, daß er nach den Gesetzen seines Heimatlandes sich verheiraten kann. Ein ministerielles Rundschreiben vom 29. April 1832 verlangt von einem Ausländer, der sich gemäß den Gesetzen seines Heimatlandes vor dem 15. beziehungsweise 18. Lebensjahre nicht verheiraten darf, für diesen Fall die Beibringung eines Altersdispenses.

Die Ehescheidung richtet sich nach denselben Bestimmungen wie die Eheschließung, und das Verlöbniß ebenfalls nach dem persönlichen nationalen Gesetze.

Für das eheliche Güterrecht von ausländischen Ehegatten ist in erster Linie deren Ehevertrag maßgebend. Ist ein solcher nicht vorhanden, so wird angenommen, daß, wenn von zwei Ausländern in Frankreich eine Ehe geschlossen wurde, dieselben das Güterrecht der gesetzlichen Gütergemeinschaft für ihre Ehe festgesetzt haben, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Verehelichung sich in

Frankreich niedergelassen und dort ihren Wohnsitz genommen haben, und wenn aus den Umständen sich ergibt, daß sie beabsichtigt haben, in Frankreich ihren ehelichen Wohnsitz zu nehmen.[1])

Eine Streitfrage besteht darüber, ob ein Ausländer einen Franzosen adoptiren kann.

Eine große Zahl französischer Juristen verneint dies, und zwar aus folgenden Gründen.

Während der Code civil sich ausdrücklich darüber ausspreche, daß Heiraten zwischen Ausländern und französischen Staatsangehörigen statthaft seien, enthalte er über die Adoption zwischen Ausländern und Franzosen keine Silbe. Und da alles, was nicht ausdrücklich im Code civil ausgesprochen sei, nicht zulässig sei, so sei eine Adoption eines Franzosen durch einen Ausländer nicht erlaubt. Es sei dies übrigens auch einleuchtend, wenn man die Folgen dieser beiden Akte, der Heirat und der Adoption, betrachte, die ganz wesentlich verschiedener Natur seien. Die Frau folge im Moment der Heirat dem Stande, der rechtlichen Lage ihres Gatten und es stelle sich für die Staatsangehörigkeit eine Art Einheit zwischen den verschiedenen Gliedern derselben Familie dar. Ganz anders sei dies bei der Adoption, die keineswegs die Eigenschaft des Ausländers auf Seite des Adoptirenden noch die des Franzosen auf Seite des Adoptirten verschwinden lasse.

Uebrigens dürfe auch nach Ansicht derjenigen, die den Ausländern in Frankreich alle bürgerlichen Rechte zugestehen, die ihnen nicht ausdrücklich verweigert sind, dem Ausländer das Recht der Adoption nicht zuerkannt werden; denn die Adoption zu üben sei eine Art öffentliches Recht, und öffentliche Rechte stehen nur den Franzosen zu.

Wie oben[2]), eingangs der Abhandlung bereits dargelegt, kann der Ausländer nach der Intention des Code civil jedes bürgerliche Recht in Frankreich ausüben, das ihm nicht ausdrücklich verweigert wird. Ueber die Adoption durch einen Ausländer ist im Code civil (cf. Art. 343 ff.) nichts enthalten, also steht nichts entgegen, daß ein Ausländer in Frankreich die Adoption übe. Daß die Adoption eine Art öffentliches Recht sei, kann nicht anerkannt werden; diese Auffassung steht auch mit der von den Juristen aller Zeiten und Länder angenommenen Eintheilung in Widerspruch. Die Adoption und die Heirat haben eine gewisse Aehnlichkeit in ihren Folgen. Die Adoption bildet einen Ersatz der natürlichen Vaterschaft, indem sie eine rechtliche, künstliche Vaterschaft schafft. Eine Heirat zwischen Ausländern und Franzosen ist nun möglich; die rechtlichen Bestimmungen über Vaterschaft und Kindschaft gelten auch für diese Ehen. Warum soll also zwischen Ausländern und Franzosen nicht auch, so gut wie eine natürliche Vaterschaft, eine künstliche bestehen können? Die Adoption eines Franzosen durch einen Ausländer muß als zulässig erachtet werden.

Aus denselben Gründen, wie die Adoption, ist auch eine tutelle officieuse[3]), eine Art freiwillige Vormundschaft, eines Ausländers über

---

[1]) Vergl. Böhm, Zeitschr. f. int. Privat- und Strafrecht, Bd V, S. 66.

[2]) Siehe oben S. 332.

[3]) Art. 361 c. c., der sie im Code civil einführte, lautet: „Tout individu âgé de plus de cinquante ans, et sans enfants ni descendants légitimes, qui voudra, durant la minorité d'un individu se l'attacher par un titre légal, pourra devenir son tuteur officieux en obtenant le consentement des père et mère de l'enfant, ou du survivant d'entre eux, ou, à leur défaut, d'un conseil de famille, ou enfin si l'enfant n'a point de parents connus, en obtenant le consentement des administrateurs de l'hospice où il aura été recueilli, ou de la municipalité du lieu de sa résidence.“

einen Franzosen möglich. Es ist dies allerdings ein französisch rechtliches Institut, aber im Code civil ist nicht gesagt, daß dasselbe den Franzosen ausschließlich vorbehalten ist, also kann auch ein Ausländer „tuteur officieuse" eines Franzosen sein. Aus rein natürlichen Gründen ergibt sich übrigens dasselbe. Die tutelle officieuse ist eine Art Vorstufe der Adoption, somit, wenn die Adoption zulässig ist, muß vernünftiger Weise auch ihre Vorstufe zulässig sein.

Eine weitere Streitfrage ist, ob die Vormundschaft eines Ausländers über einen Franzosen nach französischem Rechte erlaubt ist.

Die französischen Juristen erklären fast durchweg, daß die Vormundschaft eines Ausländers über einen Franzosen nach französischem Rechte ungiltig sei.

Auf die auch hier aufgestellte Behauptung eines Theils der französischen Juristen, daß dem Ausländer nur diejenigen bürgerlichen Rechte zustehen, die ihm ausdrücklich durch den Code civil zugesprochen seien, braucht nicht mehr eingegangen zu werden, da sie oben schon zurückgewiesen worden ist.

Es wird aber weiter behauptet, die Vormundschaft sei ein öffentliches Amt (munus publicum). Mit Unrecht. Die Vormundschaft wird in allen Gesetzbüchern, so auch im Code civil, Art. 389 ff., nicht als eine dem öffentlichen Rechte, sondern als eine dem bürgerlichen Rechte angehörige Materie behandelt. Die Thätigkeit des Vormunds erstreckt sich auch nicht auf öffentlichrechtliche Verhältnisse, sondern nur auf privatrechtliche; somit kann die Vormundschaft als öffentliches Amt nicht bezeichnet werden. Es ist nach Auffassung aller Gesetzgebungen wohl eine Staatsbürgerpflicht, eine Vormundschaft zu übernehmen, aber damit ist der Fremde nicht ausgeschlossen; er erscheint nur nicht verpflichtet dazu. Es wäre übrigens dem Zwecke der Vormundschaft ganz zuwider, wollte man den Fremden prinzipiell von der Vormundschaftsführung ausschließen. Die Vormundschaft hat, kann man sagen, ihren Ursprung im natürlichen Rechte. Als Vormund wird bestellt oder soll bestellt werden, wer der Natur der Dinge nach am besten geeignet ist, für die zu bevormundende Person, das Mündel, zu sorgen. Gewöhnlich werden dies die Verwandten sein, weil sie die Verhältnisse des Mündels am besten kennen; deßhalb werden nach den Gesetzgebungen aller Länder die Verwandten in erster Linie zur Vormundschaft berufen.

Betrachten wir nun folgenden Fall. Es stirbt ein Franzose in Frankreich mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern. Es muß also ein Vormund für sie bestellt werden. Der Verstorbene hatte sich erst kurz vor seinem Tode in Frankreich naturalisiren lassen und die sämmtlichen vorhandenen Verwandten, die auch größtentheils in Frankreich leben, sind Ausländer. Nach der obenangeführten französischen Auffassung dürften also die Verwandten, da sie nicht Franzosen sind, nicht als Vormünder aufgestellt werden, sondern würde die Vormundschaft einem vielleicht mit den Verhältnissen der Mündel ganz unbekannten Franzosen übertragen werden, was doch gewiß dem ganzen Wesen der Vormundschaft widerspricht.

Nach dem Dargelegten dürfte also kein Hinderniß bestehen, daß ein Fremder in Frankreich Vormund sein kann, sowohl über Franzosen als über Fremde.

Aus denselben Gründen kann er natürlich auch Mitglied eines Familienrathes sein.

5. Erbrecht.

Wie eingangs[1]) bereits dargelegt worden ist, steht dem Ausländer in Frankreich heutzutage das Recht zu, ab intestato zu erben und beerbt zu werden.[2])

Ebenso hat der Ausländer die Fähigkeit, ein Testament in Frankreich zu erreichten und durch Testament in Frankreich bedacht zu werden. Was die Form des Testaments anlangt, so gilt der Grundsatz locus regit actum.

Als Gerichtsstand der Erbschaft gilt der Ort, wo die Erbschaft eröffnet ist. (Art. 59 cod. de proc.) Der Ort aber, wo die Erbschaft eröffnet wird, bestimmt sich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers Art. 110 cod. civ.

Bezüglich der Erbfolge in das bewegliche Vermögen eines Ausländers ist bestritten, ob die lex originis beziehungsweise Staatsangehörigkeit oder die lex domicilii maßgebend sein soll. Der französische Gerichtsbrauch huldigt jedoch mehr der letzteren Ansicht.

Wenn aber der Ausländer gemäß Art. 13 cod. civ. zur Domizilirung in Frankreich ermächtigt war, vererben sich die beweglichen Güter nach französischem Rechte, nach dem Gesetze des Wohnsitzes.

Die Erbfolge in die unbeweglichen Güter richtet sich dagegen mit Rücksicht auf Art. 3 cod. civ. immer nach dem Gesetze der belegenen Sache.

6. Privatrechtliche Bestimmungen des Handelsrechts.

Eine handelsrechtliche Frage von großer praktischer Bedeutung ist folgende: Hat der fremde Kaufmann ein Recht auf Schutz seiner Fabrikmarke und seiner Firma in Frankreich?

Das französische Gesetz vom 23. Juni 1857 sur les marques de fabrique et de commerce[3]) erklärt in Tit. II („Dispositions relatives aux étrangers“) Art. 5, daß die Ausländer, welche in Frankreich Industrie- oder Handelsetablissements haben, für die Produktion dieser Etablissements das Recht genießen, das ausschließliche Eigenthum ihrer Marken in Anspruch zu nehmen (revendiquer la propriété exclusive de leurs marques), vorausgesetzt, daß sie die für die Inländer vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen. Ausländer, die ihre Etablissements im Auslande haben, können gemäß Art. 6 des zitirten Gesetzes vom 23. Juni 1857 das ausschließliche Eigenthum ihrer Marken nur dann beanspruchen, wenn in dem Lande, wo ihre Etablissements gelegen sind, durch diplomatische Verträge im Reziprozitätswege den Franzosen gleichfalls der Schutz ihrer Fabrikmarken zugestanden ist.

Dies ist in Deutschland der Fall, nachdem durch die Deklaration des Art. 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich, vom vom 8. Oktober 1873[4]) ausgesprochen worden ist: „Man ist darüber einverstanden, daß alle Bestimmungen, welche in den vor dem Kriege zwischen einem oder mehreren deutschen Staaten einerseits und Frankreich andererseits abgeschlossenen Verträgen über den Schutz der Fabrik- und Handelszeichen (z. B. mit Baden vom 2. Juli 1857, mit dem Zollverein vom 9. Mai 1865)

[1]) Siehe oben S. 331.

[2]) Vgl. loi du 14 juillet 1819, relative à l'abolition du droit d'aubaine et de détraction, das übrigens einige noch geltende Bestimmungen zu Gunsten französischer Miterben enthält, deren Auslegung nicht unbestritten ist.

[3]) Nouveau Code S. 981.

[4]) R.-G.-Bl. 1873 S. 365.

getroffen sind, durch Art. 11 der genannten Uebereinkunft wieder in Kraft gesetzt sind." Andererseits ist durch das deutsche Reichsgesetz vom 30. November 1874 über den Markenschutz den Ausländern, somit auch den Franzosen der Schutz ihrer Fabrikmarken ausdrücklich zugestanden worden.

Der deutsche Kaufmann hat also jedenfalls das Recht, den Schutz seiner Fabrikmarke in Frankreich zu beanspruchen.

Auch das Patentrecht steht dem Ausländer in Frankreich zu gemäß Gesetz vom 5. Juli 1844 sur les brevets d'invention Titr. III (Des droits des étrangers) Art. 27, 28, 29[1]) und décret sur la contrefaçon d'ouvrages étrangers vom 28. März 1852.[2]) An der Konvention der Union internationale pour la protection de la propriété industrielle vom 20. März 1883, die den Schutz der Patentrechte, Fabrikmarken, Firma ꝛc. zum Ziele hat, hat sich wohl Frankreich, aber nicht das Deutsche Reich betheiligt.

Was die Stellung der ausländischen Handelsgesellschaften in Frankreich anlangt, so läßt sich Folgendes bemerken. Grundsatz des internationalen Privatrechts ist, daß die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine juristische Person rechtliche Existenz hat, sich nach der Gesetzgebung ihres ursprünglichen Hauptsitzes richtet und zwar in der Weise, daß diese Rechtsfähigkeit im Auslande angenommen wird, sobald sie nach den Gesetzen des Heimatlandes besteht. Dies gilt insbesondere von Aktiengesellschaften und ist z. B. in Deutschland durch Gesetz und Rechtsprechung (Vgl. E. d. R.-G. vom 28. April 1877 Bd. XXII S. 147) anerkannt. Auch in Frankreich hat dieser Grundsatz gemäß den Bestimmungen des Code civil und Code de commerce bis zur Schaffung des Gesetzes vom 30. Mai 1857 unbestrittene Geltung gehabt. Durch dieses Gesetz vom 30. Mai 1857[3]) wurde nämlich verfügt, daß alle von der belgischen Regierung autorisirten Gesellschaften in Frankreich ihre Rechte ausüben und vor Gericht stehen können und daß die gleiche Bestimmung durch Staatsrathsbeschluß und Ertheilung eines Dekrets auf andere Staaten ausgedehnt werden könne.

Viele Staaten haben sich in der Folge auch solche Dekrete verschafft, in Deutschland Preußen und Königreich Sachsen.[4]) Durch das französische Gesetz vom 24. Juli 1867 sur les sociétés ist sodann in Titr. II (Des sociétés anonymes) durch Art. 21 die Nothwendigkeit einer Regierungsgenehmigung für Aktiengesellschaften aufgehoben worden, mit Ausnahme der Lebensversicherungsgesellschaften und Tontinen (Art. 66 cit. Ges.) Dieser Art 21[5]) lautet: „A l'avenir les sociétés anonymes pourront se former sans l'autorisation du Gouvernement. — Elles pourront quelque soit le nombre des associés, être formées par un acte sous seing privé fait en double original. — Elles seront soumises aux dispositions des articles 29, 30, 32, 33, 34 et 36 du Code de commerce et aux dispositions contenus dans le présent titre." Daß das Gesetz vom 30. Mai 1857 aufgehoben werde, ist im Gesetz vom 27. Juli 1867 jedoch nirgends ausgesprochen. Es ist nun die Frage aufgeworfen

[1]) Nouveau Code S. 968.
[2]) Nouveau Code S. 969.
[3]) Duvergier Bd. 57 S. 152.
[4]) Die Hansastädte hatten sich das ester en justice ihrer Handelsgesellschaften durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Frankreich vom 4. März 1865 gesichert. Nach richtiger Meinung ist jedoch der darin enthaltene Art. 18 nicht mehr in Kraft, da nur die „clauses maritimes" aufrecht erhalten worden sind.
[5]) Code de commerce, Édition Rivier. Paris 1893. Appendice S. 13.

worden, ob durch das Gesetz vom 27. Juli 1867 jenes vom 30. Mai 1857 ganz oder theilweise aufgehoben sei, und ob und in wie weit die ausländischen Gesellschaften nun noch eines Zulassungsdekretes bedürften.

Der zitirte Art. 21 spricht jedenfalls lediglich von den Aktiengesellschaften; es scheint auch mehr oder weniger gesucht, zwischen diesem Artikel und dem Gesetz vom 30. Mai 1857 einen Zusammenhang herzustellen. Augenscheinlich ist besagter Art. 21 lediglich auf den früher geltenden Art. 37 des Code de commerce zu beziehen, der bestimmte: „La société anonyme ne peut exister qu' avec l'autorisation du Roi . . . . .“ und durch Art. 21 des angeführten Gesetzes aufgehoben wurde. Ob diese ganze Streitfrage für die rechtliche Stellung der deutschen Handelsgesellschaft in Frankreich noch Bedeutung hat, kommt darauf an, ob man den in Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 für die deutsche und die französische Regierung und ihre Handelsbeziehungen festgestellten Grundsatz der Meistbegünstigung auch für juristische Personen gelten lassen will. Nach Abs. 3 des Art. 11 [1]) ist die Meistbegünstigung auch für die Zulassung und Behandlung der Angehörigen (sujets) beider Nationen gegeben. Dafür, daß unter den „sujets“ lediglich physische Personen zu verstehen seien, sind keine bindenden Erklärungen abgegeben worden; die überwiegende Meinung geht aber dahin, daß deutsche Handelsgesellschaften in Frankreich und umgekehrt französische in Deutschland nicht ohne besondere Genehmigung als rechtlich existent und rechtsfähig angesehen werden. Im Interesse beider Nationen läge es daher, wenn die Zulassung durch eine Deklaration, ähnlich der vom 8. Oktober 1873 bezüglich der Fabrik- und Handelszeichen, ausdrücklich ausgesprochen würde.

Eine konsequente Rechtsprechung der französischen Gerichte über die Auslegung des Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages hat sich bisher nicht gebildet.

Neuerdings hat sich ein Urtheil des Tribunals der Seine vom 18. Februar 1893 [2]) dahin ausgesprochen, daß der Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages zwischen juristischen und physischen Personen keinen Unterschied mache und daß demnach auf Grund des angeführten Art. 11 die deutschen Aktiengesellschaften, auch wenn sie nicht durch ein Dekret der französischen Staatsregierung ermächtigt sind, ihr Recht in Frankreich ausüben können.

Die Prozeßfähigkeit deutscher Handelsgesellschaften in Frankreich ist nunmehr ausdrücklich anerkannt durch Urtheil des Kassationshofes vom 14. Mai 1895. [3])

B. Verwirklichung dieser Rechte.

1. Nichtstreitige Rechtspflege. [4]

a) Verlassenschaftsabhandlung. [5])

Bezüglich der Verlassenschaftsabhandlung über den Nachlaß eines Ausländers in Frankreich besteht die Uebung, daß die Gesetze des Auslandes von den französischen Gerichten insoweit in Anwendung gebracht werden, als dies

[1] R.-G.-Bl. 1871 S. 230.

[2] Siehe Böhm, Zeitschrift für int. Priv- u. Strafrecht Bd. IV S. 492.

[3] Siehe Böhm Bd. V S. 401.

[4] Die nichtstreitige Rechtspflege ist in Frankreich hauptsächlich den Notaren, zum Theil auch den Friedensrichtern (wie das Vormundschaftswesen) übertragen.

[5]) Die Verlassenschaften werden meist von den Notaren erledigt. Wenn jedoch Minderjährige oder Ausländer betheiligt, und soweit Sicherheitsverfügungen nothwendig sind, ist der Friedensrichter zuständig.

durch einen zwischen Frankreich und dem betreffenden ausländischen Staate bestehenden völkerrechtlichen Vertrage vorgesehen ist.

Zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche oder den deutschen Einzelstaaten ist jedoch ein solcher Vertrag über die Behandlung des Nachlasses der gegenseitigen Staatsangehörigen nicht abgeschlossen werden. Somit ist im einzelnen Falle die Art und Weise der Verlassenschaftsabhandlung in das Belieben des einzelnen Richters gestellt.

b) Wirkungen der von öffentlichen deutschen Aemtern in der nichtstreitigen Rechtspflege aufgenommenen Akte.

Die einzige gesetzliche Bestimmung hierüber ist Art. 2128 cod. civ., welcher lautet: „Les contrats passés en pays étranger ne peuvent donner d'hypothèque sur les biens de France, s'il n'y a des dispositions contraires à ce principe dans les lois politiques ou dans les traités.“ Dieser Artikel steht in demjenigen Theile des Code civil, der von den Hypotheken handelt und zwar unter der Ueberschrift: „Section III“ (Des hypothèques conventionelles). Art. 2128 handelt also lediglich von den vertragsmäßigen Hypotheken, und bestimmt, daß eine vor einer ausländischen Behörde, z. B. einem deutschen Notar, aufgenommene Hypothekbestellung für in Frankreich belegene Immobilien wirkungslos ist, daß vielmehr eine solche Hypothekbestellung vor dem zuständigen französischen Notar erfolgen muß, wenn nicht in Verträgen oder Gesetzen sich anderweitige Bestimmungen befinden, und das ist bezüglich Deutschlands nicht der Fall.

Eine Verallgemeinerung dieses Artikels auf alle ausländischen Urkunden in dem Sinne, daß diese in Frankreich wirkungslos wären, ist unbegründet und unrichtig. Vielmehr kann behauptet werden, daß jede von einer ausländischen Behörde in vorschriftsmäßiger Form aufgenommene Urkunde gemäß dem Satze locus regit actum in Frankreich die gleichen Wirkungen haben wird, wie man sie vor einem öffentlichen französischen Beamten abgeschlossen wäre. Also wird z. B. ein von einem deutschen Notar in Deutschland aufgenommenes Testament in Frankreich zweifellos Gültigkeit haben gemäß der allgemeinen Bestimmung des Art. 1134 Code civil: „Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites.“

Eine andere Frage ist es, ob die Unterschrift des ausländischen Beamten beglaubigt sein muß, wenn die Urkunde in Frankreich anerkannt werden soll. Die Antwort kann in den verschiedenen Fällen verschieden lauten.

2. Streitige Rechtspflege.

Wie oben dargelegt, ist es dem Ausländer nach französischem Rechte gestattet, in Frankreich zu erwerben und rechtlich gültige Verbindlichkeiten einzugehen. Wenn aber den Ausländern dies zugestanden ist, dann muß ihnen auch das Recht gegeben werden, die erworbenen Rechte geltend zu machen und zur Geltendmachung derselben geeigneten Falls die Hilfe der Gerichte anzurufen. Mit andern Worten, der Ausländer muß in Frankreich auch prozessiren dürfen, was ihm denn nach Art. 14, 15 und 16 des Code civil auch gewährt ist. Im Allgemeinen herrscht in Frankreich allerdings die Ansicht, daß die staatlichen Behörden, und so auch die Justizbehörden, in erster Linie und ausschließlich im Interesse der Staatsangehörigen vorhanden seien.

Die Frage der Prozeßfähigkeit des Ausländers in Frankreich ist in der Theorie sehr vielfach und eingehend erörtert worden[1] und kann im Nachstehenden natürlich nur in groben Umrissen behandelt werden.

Der Fremde kann in Frankreich Prozesse führen. Es sind drei Fälle näher zu erörtern:

a) Kann der Fremde einen Franzosen vor den französischen Gerichten verklagen?
b) Kann der Fremde von einem Franzosen vor einem französischen Gerichte verklagt werden?
c) Kann der Ausländer einen anderen Ausländer vor einem französischen Gerichte verklagen oder von einem solchen verklagt werden?

Handelt es sich um einen Streit über in Frankreich gelegene Immobilien, so ist nach Art. 3 Abs. 2 des cod. civ. das französische Gericht ausschließlich und immer zuständig. Bei Erörterung der eben aufgestellten drei Fälle werden deshalb Klagen, die sich um Immobilien drehen, nicht weiter in Betracht gezogen werden.[2])

a) Kann der Fremde einen Franzosen vor den französischen Gerichten verklagen?

Hierüber gibt Aufschluß der Art. 15 des cod. civ., welcher lautet: „Un Français pourra être traduit devant un tribunal de France, pour des obligations par lui contractées en pays étranger, même avec un étranger.“ Diese Bestimmung ist vollkommen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend. Sei die Verbindlichkeit nun im Inland oder Ausland mit einem Inländer oder Ausländer eingegangen, es muß jedem der Kontrahenten jederzeit das Recht zuerkannt werden, den andern auf Erfüllung seiner Verbindlichkeiten belangen zu können, es muß also auch dem Ausländer gestattet sein, einen Franzosen vor einem französischen Gerichte zu verklagen.

Jedoch ist es nothwendig, daß der Inländer vor den Folgen der Gefahr eines allenfallsigen Verschwindens des Ausländers geschützt wird, es ist nothwendig, daß der Ausländer genügende Garantien für die Vollstreckung des Urtheils bietet für den Fall, daß er unterliegt. Die Garantie, die vom Ausländer verlangt wird, ist die cautio iudicatum salvi. Dies ist im französischen Rechte festgesetzt durch Art. 16 cod. civ.,[3]) ergänzt durch Art. 166 und 167 cod. de proc. civ.

Art. 16 cod. civ.[3]) lautet nun folgendermaßen: „En toutes matières l'étranger qui sera demandeur principal ou intervenant sera tenu de donner caution pour le paiement des frais et dommages-intérêts résultant du procès, à moins qu'il ne possède en France des immeubles d'une valeur suffisante pour assurer ce paiement.“

---

[1]) z. B. De la compétence des tribunaux Français à l'égard des étrangers en matière civile et commerciale par Marie Auguste Gerbaut, avocat. Nancy 1882, eine sehr ausführliche Arbeit, ferner De la compétence des tribunaux Français à l'égard des étrangers en matière civile par Etienne Crestovitsch. Paris 1885, De la compétence des tribunaux civils français à l'égard des étrangers par Romulus Lanata. Paris 1882 und viele andere.

[2]) Der Entwurf zur Abänderung der französischen Zivilprozeßordnung enthält bezüglich der Zuständigkeit der französischen Gerichte in Ansehung von Ausländern mehrfache Abweichungen vom gegenwärtig geltenden Rechte, worüber das Nähere unten.

[3]) In der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1895.

Die Kaution besteht in der Stellung einer dritten zahlungsfähigen Person, welche sich für den Ausländer verpflichtet und die etwa nöthig werdende Erstattung des Betrages übernimmt, zu dem der Ausländer verurtheilt werden kann. Siehe Art. 2011 ff. cod. civ.

Geleistet werden muß die Kaution von dem Ausländer, der Kläger ist, zu Gunsten des beklagten Franzosen.

Die Kaution hat zum Gegenstand die durch den Prozeß erwachsenden Kosten und Schäden und Interessen (siehe Art. 166 cod. de proc. civ.), was folglich die Honorare der Advokaten ausschließt.

Streitfrage ist, in welchem Zeitpunkt die Kaution verlangt werden muß. Der Code de procedure civile spricht sich darüber nicht deutlich aus. Nachdem jedoch für den ausländischen Kläger die Stellung einer Kaution obligatorisch, nicht fakultativ, oder mit anderen Worten Voraussetzung der Möglichkeit zu prozessiren ist, kann der Beklagte wohl die Kaution verlangen, wenn es ihm beliebt, falls der Kläger nicht, was das Gewöhnliche sein wird, sie aus freien Stücken bei Beginn des Prozesses leistete.

Die Kaution braucht vom ausländischen Kläger nicht geleistet zu werden in den nachfolgenden Fällen:

1. Wenn der Ausländer durch einen Vertrag zwischen der Regierung seines Staates und der französischen Regierung davon befreit ist, gemäß Art. 11 des cod. civ. Zwischen Deutschland und Frankreich existirt kein derartiger Vertrag.

2. Wenn der Ausländer in Frankreich Immobilien besitzt, die einen genügenden Werth haben, um die Erstattung der Kosten und Schäden und Interessen (dommages — intérêts) des Prozesses zu sichern, gemäß cit. Art. 16 cod. civ. und 167 cod. de proc. civ. Es genügt, daß der Ausländer sein Eigenthum nachweist, und ist dies eine hinreichende Sicherheit, denn der Franzose hat auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils jeder Zeit die Möglichkeit, die Immobilien z. B. durch Eintragung einer Hypothek in Anspruch zu nehmen.

3. Wenn der Fremde gemäß Art. 167 des cod. civ. eine genügende Summe deponirt, um die Deckung der Prozeßkosten zu sichern. Art. 167 lautet nämlich: „Le jugement qui ordonnera la caution fixera la somme jusqu'à concurrence de laquelle elle sera fournie: le demandeur qui consignera cette somme ou qui justifiera que ses immeubles situés en France sont suffisants pour en repondre sera dispensé de fournir caution.“ Es ist dies der Weg, den die Ausländer gewöhnlich einschlagen; denn es ist ein viel einfacherer Modus, als eine Kaution im oben angegebenen Sinne zu stellen, welche der Fremde nicht immer leicht finden dürfte.

4. Wenn er in Frankreich zum Armenrecht zugelassen ist, wie der Deutsche gemäß Art. 3 der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts vom 20. Februar 1880,[1]) welcher lautet: „Art. 3. Sind Deutsche in Frankreich oder Franzosen in Deutschland zum Armenrecht verstattet, so sind sie hiemit von Rechtswegen auch von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Prozessen gegen Inländer nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Prozeß geführt wird, gefordert werden könnte.“

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 81. Art. 1 dieser Uebereinkunft lautet: „Deutsche werden in Frankreich und Franzosen werden in Deutschland unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird.“

Bisher war gemäß Art. 16 cod. civ. und Art. 423 cod. de proc. der ausländische Kläger auch von der Kaution befreit, wenn es sich um Handelssachen handelte. Die französische Kammer hat jedoch in der Sitzung vom 10. März 1893 einen Gesetzentwurf angenommen, wonach die cautio iudicatum salvi auch für Handelssachen gelten soll. Der Gesetzentwurf modifizirt Art. 16 c. c. und hebt Art. 423 c. de fr. auf. Der Entwurf ist zum Gesetz erhoben worden durch Gesetz vom 5. März 1895.

b) Kann der Fremde von einem Franzosen vor einem französischen Gerichte verklagt werden?

Art. 14 cod. civ. antwortet auf diese Frage folgendermaßen: „L'étranger, même non résidant en France pourra être cité devant les tribunaux français, pour l'exécution des obligations par lui contractées en France avec un Français, il pourra être traduit devant les tribunaux de France, pour les obligations par lui contractées en pays étranger envers des Français."

Art. 14 unterscheidet zwei Fälle:

1. Daß der Ausländer mit einem Franzosen in Frankreich kontrahirt,
2. daß er mit einem Franzosen im Auslande kontrahirt.

Aus Art. 14 ergibt sich ferner, speziell aus dem Worte „envers", daß der Franzose, jedesmal, wenn er Gläubiger ist, gleichgiltig ob das Schuldverhältniß in Frankreich oder im Ausland eingegangen worden ist, den Ausländer vor den französischen Gerichten verfolgen kann.

Diese Bestimmung steht der durch das internationale Recht anerkannten Regel: „Actor sequitur forum rei" diametral entgegen.

Zu ihrer Begründung führen die französischen Juristen Folgendes an:

Es müsse dies aus nationalem Interesse geschehen, denn es könnte für den Franzosen manchmal sehr schwer sein, Recht zu erhalten. Sodann habe man dem Franzosen die Kosten einer Reise in's Ausland ersparen wollen, die durch einen solchen Prozeß oft wegen geringfügiger Angelegenheit veranlaßt würden. Ferner seien die ausländischen Urtheile in Frankreich nicht ohne weiteres vollstreckbar und würde der Franzose so zu einem sehr kostspieligen Umwege genöthigt, wenn er Güter eines Ausländers, die in Frankreich belegen sind, in Anspruch nehmen wollte. Und endlich werde durch Art. 14 cod. civ. nur eine gerechte Reziprozität hergestellt, da ja der Ausländer auch seinerseits den Franzosen vor den französischen Gerichten verklagen könne.

Gründe, wenigstens juristische Gründe, sind dies nun nicht, und unsere deutsche Reichszivilprozeßordnung steht auf einem viel fortgeschritteneren, gerechteren Standpunkt, indem sie, ohne sich durch einseitige Nationalitätsrücksichten leiten zu lassen, festsetzt, daß der allgemeine Gerichtsstand einer Person durch den Wohnsitz bestimmt wird, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, und daß für diejenigen Personen, welche keinen Wohnsitz haben, der Gerichtsstand durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reich bestimmt wird, wenn aber ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz, — Bestimmungen, die eben sowohl auf den Ausländer als auf den Inländer Anwendung finden.

Außer der eben erörterten Hauptfrage ergeben sich noch einige Nebenfragen, die eine Besprechung verdienen.

Daß Art. 14 cod. civ. auf die juristischen Personen eben so gut Anwendung findet, als auf die physischen folgt aus den allgemeinen Grundsätzen des Rechts.

Eine andere Frage ist, ob Art. 14 auch auf fremde Regierungen Anwendung findet, so daß also ein Franzose, der mit einer fremden Regierung irgendwie Verträge abschließt, vor den französischen Gerichten gegen die fremde Regierung klagbar werden könnte.

Dies wird selbst von der französischen Doktrin verneint, und der oberste französische Gerichtshof hat diese Ansicht bestätigt.

Man sagt, der Franzose, der mit einer fremden Regierung kontrahire, unterwerfe sich den Gesetzen und der Jurisdiktion dieser Regierung. Auch regle Art. 14 lediglich die Beziehungen der Privaten zu einander. Doch der eigentliche Grund, den die französische Jurisprudenz veranlaßt, hier eine Ausnahme von ihrer sonst engherzig nationalen Auffassung zu machen, liegt wohl in praktischen Erwägungen; denn es dürfte kaum eine Regierung gewillt sein, sich der Jurisdiktion eines fremden Staates zu unterwerfen; es wäre dies andererseits auch die Quelle beständiger Reibereien.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus dem Wortlaute des Art. 14. Es heißt dort: der Ausländer kann vor die französischen Gerichte zitirt werden aus Verträgen „par lui contractés avec un Français".

Was soll hiemit gesagt sein?

Kommt Art. 14 c. c. nur zur Anwendung, wenn der Ausländer Schuldner geworden ist aus Schuldverhältnissen, die von ihm persönlich eingegangen worden sind, so daß der Ausdruck par lui contractés avec un Français eine ganz enge wörtliche Auslegung erhielt, oder kann der Ausländer vor den französischen Gerichten verklagt werden, wenn er aus irgend einem Grunde, aus dem ein obligatorisches Verhältniß entstehen kann, der Schuldner eines Franzosen geworden ist, sei es nun durch Kontrakt oder Quasikontrakt, durch Delikt oder Quasidelikt? In Anbetracht dessen, daß der Zweck des Art. 14 ist, den französischen Gläubiger möglichst zu schützen, muß wohl die weitere Auslegung als die richtigere erklärt worden.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, wenn kein direktes obligatorisches Verhältniß zwischen dem ausländischen Schuldner und dem französischen Gläubiger vorhanden ist, wenn der Ausländer z. B. in Folge eines Indossaments aus einer mit einem Ausländer eingegangenen Wechselverbindlichkeit Schuldner eines Franzosen geworden ist.

Sind auch in diesem Falle gemäß Art. 14 die französischen Gerichte zuständig?

Unter den französischen Juristen sind hierüber zweierlei verschiedene Ansichten vorhanden. Die engherzig französischen Juristen sagen, Art. 14 ist immer anwendbar, wenn es sich handelt, die Rechte eines französischen Gläubigers zu schützen, denn es ist das unveräußerliche Recht des Franzosen, daß das französische Gesetz und die französischen Gerichte ihm vollen Schutz seiner Rechte gewähren. Ueberdies sei dies nur eine gerechte Reciprocität, denn nachdem der Ausländer vor den französischen Gerichten gegen den Franzosen auftreten könne, müsse dasselbe Recht auch dem Franzosen zustehen. Ein anderer Theil der französischen Juristen sagt, daß in diesem Falle der Art. 14 nicht anwendbar sei. Einmal bestimme der Wortlaut ausdrücklich: „pour l'exécution des obligations par lui contractés avec . . ." und dann sei der Fall des Indossaments nach den Grundsätzen der Cession zu behandeln. Nun sei es aber eine alte Regel, daß der Cessionar nicht mehr Rechte haben könne als der Cedent. Demgemäß könne auch ein ausländischer Indossator, der z. B. einen Wechsel

weiter begebe, nicht mehr Rechte übertragen als er selbst habe, daher könne aus einem solchen Schuldverhältniß der Schuldner nicht vor ein französisches Gericht gezogen werden.

Welche von beiden Ansichten die herrschende ist, läßt sich nicht bestimmen; da ein stehender Gerichtsgebrauch nicht vorhanden.[1]) Es kommt wohl auf die Lage des einzelnen Falles an und wird dann meistens die weiteste, d. h. dem Franzosen günstigste Auffassung des Art. 14 Platz greifen.

Welches ist nun aber nach Art. 14 c. c. das zuständige französische Gericht?

Der Wortlaut des Art. 14 besagt nichts hierüber. Handelt es sich um dingliche Klagen, so ist zweifellos der Gerichtsstand der belegenen Sache maßgebend, vorausgesetzt, daß die Sache in Frankreich belegen ist.

Handelt es sich dagegen um persönliche Klagen, so kommt es darauf an, ob der Beklagte Ausländer in Frankreich ist oder nicht. Hat der Ausländer in Frankreich Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist gemäß Art. 59 cod. de proc. civ. das Gericht des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes zuständig. Hat der Ausländer weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort in Frankreich, so kann, wenn der Vertrag in Frankreich abgeschlossen wurde, das forum contractus gemäß Art. 420 des cod. de proc. civ. gegeben sein. Ist aber das Schuldverhältniß im Ausland eingegangen und der ausländische Schuldner hat weder Aufenthaltsort noch Wohnsitz in Frankreich, so ist mangels einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung nach französischer Ansicht jedes französische Gericht für die Klage des französischen Gläubigers zuständig, wobei lediglich aus Billigkeitsrücksichten den an der Grenze des Heimatsstaates des ausländischen Schuldners gelegenen französischen Gerichten der Vorzug zu geben sei.

Eine Streitfrage ist endlich noch, ob der beklagte Ausländer die Einrede der Rechtshängigkeit bezw. die exceptio rei iudicatae mit Erfolg geltend machen könne, wenn der französische Gläubiger, nachdem er vor einem ausländischen Gericht die Sache gegen den Ausländer anhängig gemacht hatte, nun während des Verfahrens oder nach erfolgtem Urtheil dieselbe Sache auch noch vor den französischen Gerichten verfolgt.

Unter den französischen Juristen gibt es hierüber zweierlei Meinungen. Die einen behaupten, der Franzose könne bei jeder Sachlage und unter allen Umständen den ausländischen Beklagten vor den französischen Gerichten verklagen. Denn die ausländischen Urtheile seien in Frankreich nicht vollstreckbar, darum sei hauptsächlich der Art. 14 geschaffen worden, und liege es deshalb im Interesse der öffentlichen Ordnung, daß der Franzose auf dieses Recht nicht verzichte. Die Anderen vertreten die Ansicht, daß der Franzose, der eine Sache einmal vor einem ausländischen Gerichte anhängig gemacht hat, dieselbe nicht auch noch vor die französischen Gerichte bringen könne, außer zum Schutz seiner Rechte in dringenden Fällen, wenn es sich darum handelt, seine Interessen besser zu wahren. Denn es sei ungerecht und allen Rechtsgrundsätzen entgegen, wenn der Franzose so gleichsam von einem Gerichte zum anderen herumziehen könnte, und für den Fall, daß er im Auslande kein ihm passendes Urtheil erhielt, die Möglichkeit hätte, es noch vor den französischen Gerichten zu versuchen, die ihm als Landsmann vielleicht günstiger gesinnt wären. Es habe vielmehr der Franzose durch Anhängigmachung des Prozesses im Ausland das ihm nach Art. 14 zustehende Recht verloren. Eine Ausnahme sei jedoch in

---

[1]) Siehe Dalloz, Jurisprudence générale ou Répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence.

Nothfällen zu machen, wenn der Franzose keine andere Möglichkeit habe, seine Interessen zu schützen, als sich auch noch an die französischen Gerichte zu wenden.

Ein feststehender Gerichtsbrauch ist auch hier nicht vorhanden, es kommen vielmehr in den Urtheilen der obersten französischen Gerichte beide Ansichten zum Ausdruck.[1])

c) Kann der Ausländer einen anderen Ausländer vor einem französischen Gerichte verklagen und von einem solchen verklagt werden?

Die französischen Gesetze schweigen hierüber. An sich besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche den französischen Gerichten verbietet, über Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern zu erkennen. Die französischen Gerichte halten sich aber nur dann zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig, wenn wenigstens eine Partei die französische Staatsangehörigkeit besitzt, und erklären bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern die Unzuständigkeit, sobald diese Einrede geltend gemacht wird. Jedoch wird in folgenden drei Fällen dem Ausländer dies Recht unbestritten zugestanden. Die französischen Gerichte nehmen ihre Zuständigkeit an:

1) Bei Klagen, die sich auf in Frankreich belegene Immobilien beziehen, gemäß dem bereits mehrfach angeführten Art. 3 Abs. 2 cod. civ. und Art. 59 cod. de proc. civ. „.... en matière réelle, devant le tribunal de la situation de l'objet litigieux ....“

2) Bei Civilklagen, welche aus in Frankreich begangenen Delikten hervorgehen. Es ist dies eine nothwendige Folge des Art. 3 Abs. 1 cod civ., nach welchem „les lois de police et de sûreté obligent tous ceux qui habitent le territoire.“

3) Bei allen Klagen, die dem Handelsrechte angehören. Dies bestimmt schon die ordonnance de commerce, mars 1673, tit. 12, art. 17: „Dans les matières attribuées aux juges et consuls, le créancier pourra faire donner l'assignation à son choix, ou au lieu du domicile du débiteur, ou au lieu auquel la promesse a été faite, et la marchandise fournie, ou au lieu auquel le paiement doit être fait“[2]) und Ordonnance de la Marine, août 1681 tit. 2 art. 1.[3]) Diese Bestimmungen finden sich wieder in Art. 420 cod. de proc. civ. Die französischen Gerichte betrachten sich auf Grund davon nach feststehendem Gerichtsgebrauch als zuständig für alle Handelsrechtssachen.

Dagegen ist sehr bestritten, ob und inwieweit die französischen Gerichte zuständig sind bei rein civilrechtlichen Klagen zwischen Ausländern.

Gewöhnlich erklären sich die französischen Gerichte für unzuständig.

Auch hier stehen sich verschiedene Ansichten gegenüber Nach einer Ansicht sind die französischen Gerichte nicht zuständig, denn es gibt, so sagt man, keine Gesetzesstelle, nach welcher man ihre Zuständigkeit annehmen könnte, und dann seien die französischen Gerichte dazu da, um über Franzosen zu richten, nicht über Fremde. Nach einer anderen Ansicht ist die Zuständigkeit der französischen Gerichte fakultativ. Die französischen Gerichte können je nach der

---

[1]) Vgl. Dalloz, Répertoire.

[2]) Recueil général des anciennes lois françaises par Isambert, avocat au conseil du roi et à la cour de cassation. Tome 19 p. 92.

[3]) Isambert, T. 19 p. 282.

Lagerung des einzelnen Falles, also mehr oder weniger nach Belieben ihre Zuständigkeit annehmen oder nicht. Rechtsgrund läßt sich für diese Annahme jedenfalls keiner anführen; höchstens kann man von Nützlichkeitsgründen sprechen. Eine dritte Ansicht endlich lautet: „Die französischen Gerichte sind zuständig und müssen zuständig sein.“ Denn nachdem die Ausländer gemäß den Bestimmungen des Code civil in Frankreich Eigenthümer, Gläubiger und Schuldner ꝛc. sein könnten, müsse ihnen die Möglichkeit zugestanden werden, dem Rechte, welches das Gesetz ihnen verleihe, auch Anerkennung verschaffen zu können. Auch sei es billig und vernünftig, daß, wenn Ausländer ein französisches Gericht angingen, dieses Gericht sie nicht abweise, sondern ihre Angelegenheit entscheide, wobei jedoch zwei Ausnahmen gemacht werden müßten, einmal wenn es sich um im Ausland eingegangenen Schuldverhältnisse und dann wenn es sich um Statusfragen handle.

Die letzte Ansicht ist jedenfalls die allein den Grundsätzen des internationalen Rechts entsprechende. Ihre Begründung ließe sich jedoch vielleicht besser in Folgendem finden. Nach den Grundsätzen des internationalen Rechts, und auch im Ganzen nach den Grundsätzen des französischen Rechts soll der Ausländer dem Inländer in privatrechtlicher Beziehung gleich gestellt sein. Daraus folgte aber naturgemäß, daß der Ausländer auch in civilprozessualer Hinsicht dem Inländer gleichgestellt werden muß, d. h. daß er die Möglichkeit haben muß, zum Schutze der ihm zugestandenen Privatrechte eventuell die (französischen) Gerichte anrufen zu können. Der Umfang der Möglichkeit richtet sich nach dem Civilprozeßgesetze des betreffenden Landes, im vorliegenden Falle also nach dem Code de procédure civile art. 59 ff., d. h. der Ausländer kann in Frankreich nur dann gegen einen Ausländer vor einem französischen Gerichte klagen, wenn und insoweit einer der durch das französische Prozeßgesetz bestimmten Gerichtsstände z. B. des Wohnsitzes, Aufenthalts-, Erfüllungsortes ꝛc. gegeben ist.

Der der französischen Deputirtenkammer unterm 6. Mai 1890 vorgelegte Entwurf einer Abänderung des Code de procédure civile ergibt wesentliche Abweichungen von dem bisherigen, unter a, b und c dargelegten Standpunkt der französischen Zivilprozeßordnung.[1])

Im neuen Entwurf finden sich unter dem Kapitel „Des ajournements“ die Art. 9 und 10, welche lauten:

Art. 9: „Les dispositions qui précèdent (Art. 1—8, allgemeine Bestimmungen über den Gerichtsstand enthaltend), sont applicables aux actions à intenter contre un étranger.

L'étranger qui n'a en France ni domicile ni résidence peut être assigné par un Français devant le tribunal du domicile du demandeur, même à raison d'obligations qui n'ont pas pris naissance et ne sont pas exécutoires en France, lorsque, d'après la législation du pays auquel ressortit l'étranger ou lorsqu' un Français pourrait, dans les mêmes conditions, être cité devant les tribunaux.“

Art. 10: „L'étranger peut, dans les mêmes conditions que les Français, sauf l'application de l'article 16 du code civil, assigner devant les tribunaux français un Français ou un étranger.“

Absatz 1 des Art. 9 gibt die Gleichstellung des Franzosen und Ausländers bezüglich der Passivlegitimation d. h. der Franzose kann gegen den Ausländer

---

[1]) Siehe Clunet, Journal du Droit international 1893, pag. 331—343.

unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen den Franzosen klagen, nämlich wenn der Ausländer irgend einen in dem cod. de proc. civ. bestimmten Gerichtsstand in Frankreich hat.

Absatz 2 des Art. 9 enthält jedoch zwei Ausnahmen zu Gunsten des französischen Klägers im Sinne des bisherigen Art. 14 cod. civ. Der französische Kläger kann den ausländischen Beklagten vor den französischen Gerichten belangen, einmal wenn der beklagtische Ausländer „non résidant en France" ist und dessen nationale Gerichte sich für unzuständig erklären, über eine Klage zu erkennen, die von einem Franzosen gegen ihn angestrengt ist, und dann, wenn es sich um einen Ausländer handelt, dessen nationales Gesetz zulassen würde, einen Franzosen seinem natürlichen Richter zu entziehen und ihn vor ein ausländisches Gericht zu zitiren.

Die erste Ausnahme will dem Franzosen die Möglichkeit geben, sein Recht geltend zu machen, auch wenn die ausländischen Gerichte unzuständig sind, während die zweite Ausnahme die Möglichkeit schaffen soll, Repressalien üben zu können, falls die Gesetzgebung eines ausländischen Staates eine ähnliche Bestimmung enthalten sollte, als der jetzige Art. 14 cod. civ.

Art. 10 des Entwurfs stellt die Franzosen und Ausländer (entgegen dem bisherigen Art. 15 cod. civ.) bezüglich der Aktivlegitimation gleich, mit der Ausnahme, daß der Ausländer den Bestimmungen des Art. 16 cod. civ., der Verpflichtung der cautio iudicatum salvi, unterliegt.

Der Art. 10 des Entwurfs gibt den französischen Gerichten des weitern auch für Zivilprozesse unter Ausländern die Zuständigkeit.

d) Sind die im Ausland gefällten Zivilurtheile in Frankreich vollstreckbar?

Gemäß Art. 546 [1]) cod. de proc. civ. und Art. 2123 [2]) cod. civ. haben die ausländischen, d. h. die von den Gerichten ausländischer Staaten erlassenen Urtheile in Frankreich nicht die gleiche Kraft wie die inländischen, sie sind nicht vollstreckbar. Die ausländischen Urtheile müssen vielmehr, um in Frankreich rechtliche Wirkung zu erhalten, durch ein französisches Gericht vollstreckbar erklärt werden, es sei denn, daß zwischen dem ausländischen Staate und Frankreich durch Verträge oder sonst wie die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Das Deutsche Reich hat zur Zeit noch keine Verträge geschlossen, wodurch die Gegenseitigkeit zwischen dem Reiche und einem ausländischen Staate verbürgt ist. Auch existiren, ausgenommen zwischen Baden und Frankreich vom 16. April 1846, keine Verträge der einzelnen Bundesstaaten mit Frankreich,[3]) so daß also die Gegenseitigkeit gegenüber Frankreich nicht verbürgt ist.

---

[1]) Art. 546 cod. de proc. civ. lautet: „Les jugements rendus par les tribunaux étrangers (et les actes reçus par les officiers étrangers), ne seront susceptibles d'éxécution en France que de la manière et dans les cas par les articles 2123 (et 2128) du Code civil."

[2]) Art. 2123 cod. civ. lautet: „L'hypothèque judiciaire résulte des jugements . . . . . en faveur de celui qui les a obtenus. . . . . . L'hypothèque ne peut résulter des jugements rendus en pays étranger, qu'autant qu'ils ont été déclarés exécutoires par un tribunal français; sans préjudice des dispositions contraires qui peuvent être dans les lois politiques ou dans les traités."

[3]) Seuffert, Kommentar zur Reichszivilprozeßordnung § 661 Anm. 7c und badisches Regierungsblatt 1846 S. 133 „Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich über die wechselseitige Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen 2c. Ueber die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf Elsaß-Lothringen siehe Art. 18 Abs. 4 der Zusatz-Convention vom 11. Dezember 1871, R.-G.-Bl. 1872 S. 7 ff.

Worin besteht nun die Mitwirkung der französischen Gerichte und in welcher Weise erfolgt die Vollstreckbarkeitserklärung der ausländischen Urtheile?

Ausdrückliche, klare gesetzliche Bestimmungen hierüber sind nicht vorhanden, und hat sich so eine Reihe von Ansichten gebildet.

Nach einer Doktrin besteht die Aufgabe des französischen Gerichts darin, dem ausländischen Urtheil lediglich sein Visum zu verleihen, indem es ihm die formelle Rechtskraft durch Ertheilung der Vollstreckungsklausel gebe; um den Inhalt des Urtheils habe es sich gar nicht zu kümmern. Dies ergebe sich aus dem Wortlaute der Art. 2123 cod. civ. und 546 cod. de proc. civ., die nur verlangten, daß die ausländischen Urtheile formell vollstreckbar erklärt würden. Auch aus Gründen des internationalen Rechts müsse man dies folgern. Das ausländische Urtheil sei an sich rechtskräftig, res iudicata. Das französische Gericht könne deshalb das Urtheil in materieller Hinsicht nicht prüfen und keine Entscheidung über den Inhalt treffen, denn dann würde nicht das ausländische Urtheil vollstreckungsfähig gemacht, sondern ein neues Urtheil geschaffen.

Die Gegner dieser Ansicht stellen dem entgegen, daß, wenn es sich lediglich um eine Form, um die Beifügung der Vollstreckungsklausel handele, dann die Mitwirkung des Gerichts, d. h. einer ganzen Kammer, überhaupt überflüßig sei, und daß es andererseits zwecklos sei, die Intervention des Gerichts zu verlangen, wenn man demselben nicht auch die Möglichkeit gebe, das ausländische Urtheil einer Prüfung zu unterziehen.

Nach dieser Doktrin ist eine Nachprüfung des ausländischen Urtheils nach jeder Hinsicht nothwendig. Nach ihr verlangt Art. 2123 cod. civ., indem er die Vollstreckbarkeitserklärung des ausländischen Urtheils durch das französische Gericht festsetzt, eine wirkliche Entscheidung des Gerichts. Und eine solche Entscheidung sei nur möglich, wenn man das ausländische Urtheil einer Prüfung unterziehe, es gleichsam revidire. Auch sei es aus nationalen Gründen geboten, daß man die ausländischen Urtheile, in denen Franzosen als Parteien betheiligt seien, genau prüfe; denn es sei Aufgabe der französischen Justiz, die Franzosen vor einem allenfallsigen Uebelwollen der ausländischen Gerichte zu schützen.

Diese Ansicht ist in Theorie und Praxis am verbreitetsten, und ist es jedenfalls mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden, einem von einem deutschen Gerichte gefällten Zivilurtheile ohne Weiteres die Vollstreckbarkeit in Frankreich zu verschaffen.

Das Richtige wäre wohl, einen Mittelweg zwischen diesen beiden Ansichten einzuschlagen, ähnlich wie dies in § 661 der Reichszivilprozeßordnung geschieht. Die Vollstreckbarkeitserklärung sollte ohne Prüfung des materiellen Inhalts des ausländischen Urtheils erfolgen, jedoch verweigert werden, wenn das ausländische Gericht nicht zuständig war, wenn durch das ausländische Urtheil eine Handlung erzwungen wurde, die dem Rechte des Inlandes widerspricht, und in ähnlichen Fällen.

Die Wirkungen der Vollstreckbarkeitserklärung bestehen darin, daß das ausländische Urtheil nun dem inländischen gleichsteht und dieselbe Kraft hat, somit die Art. 2123 (hypothèque judiciaire) und Art. 1351 (l'autorité de la chose jugée) des Code civil in vollem Umfange auf sie Anwendung finden.

e) Kann der Fremde in Frankreich in Konkurs erklärt werden?

Art. 437 code de commerce bestimmt: „Tout commerçant qui cesse ses paiements est en état de faillite" . . . . und gibt ein Urtheil des Kassationshofes vom 24. November 1857 folgende Erläuterung zu Art. 437: „L'étranger faisant le commerce en France peut, quoique non autorisé à y résider, être

déclaré en faillite, et cela même malgré la résistance de ses créanciers français"[1]). Die französischen Gerichte sind somit zuständig, einen in Frankreich wohnenden und dort Handel treibenden Ausländer in Konkurs zu erklären, und ist der Konkurs da zu eröffnen, wo der Gemeinschuldner seinen Wohnsitz hat und zwar genügt der rein faktische Wohnsitz und ist nicht nothwendig, daß der Ausländer zur Wohnsitznahme autorisirt ist.

III. Die privatrechtliche Stellung der Fremden, die gemäß Art. 13 cod. civ. privilegirt sind.

Der Wortlaut des Art. 13 wurde bereits oben[2]) angegeben und dort auch die heutige Bedeutung näher erörtert. Mit kurzen Worten läßt sich der Inhalt des Art. 13 dahin fassen: Der nach Art. 13 privilegirte Fremde ist beinahe Franzose, jedoch ist er von gewissen öffentlichen Rechten noch ausgeschlossen, und sein Status, seine persönlichen Fähigkeiten, richtet sich noch nach seinem heimatlichen Rechte.

Was die Privatrechte anlangt, so steht er in deren Ausübung den Franzosen vollkommen gleich, „il jouit de tous les droits civils." Dem nach Art. 13 c. c privilegirten Ausländer stehen also nicht nur die oben sub II, 1—6 dem gewöhnlichen Ausländer zugesprochenen Rechte zu, sondern auch die dort dem Ausländer abgesprochenen oder bestrittenen.

Was das Personenrecht anlangt, so richtet sich der persönliche Stand und die persönliche Fähigkeit, wie bereits erwähnt, nach dem sog. nationalen Gesetz. Der privilegirte Fremde erwirbt aber auch nach Ansicht der meisten französischen Juristen einen Wohnsitz im Rechtssinn, was ziemlich klar aus dem Wortlaute des Art. 13 sich ergibt, indem es dort heißt: ... autorisé .... à fixer son domicile ... Die französische Gesetzessprache unterscheidet sehr wohl zwischen domicile und résidence; das erste bezeichnet den rechtlichen, das letzte den faktischen Wohnsitz.

Im Sachenrecht läßt sich keine Besonderheit anführen, dagegen genießt der autorisirte Ausländer die oben im Obligationenrecht berührte cessio bonorum, welche nach Art. 905 cod. proc. civ. dem gewöhnlichen Ausländer versagt ist.

Im Familienrecht wird dem autorisirten Fremden das Recht der Adoption auch von den französischen Juristen unbestritten zugestanden, während deren Mehrzahl ihm die Fähigkeit, Vormund eines Franzosen zu sein, mit der Begründung abspricht, daß die Vormundschaft ein munus publicum sei, und öffentliche Rechte auch dem nach Art. 13 privilegirten Fremden nicht zustehen können.

Im Erbrechte und Handelsrechte ergibt sich zwischen der Stellung des privilegirten und nicht privilegirten Fremden keine Verschiedenheit. Dagegen hat der privilegirte Fremde im Zivilprozeßrechte eine günstigere Stellung als der gewöhnliche Fremde. Einmal stehen ihm die Vortheile des Art. 14 cod. civ. zu. Er kann als Gläubiger eines anderen Ausländers, mit dem er im Auslande kontrahirt hat, diesen Ausländer vor die französischen Gerichte zitiren. Dann aber braucht er die nach Art. 16 cod. civ. dem Fremden vorgeschriebene cautio iudicatum salvi nicht zu leisten, sondern kann im Gegentheil von einem anderen Ausländer, mit dem er im Prozesse ist, diese Sicherheitsleistung verlangen.

---

[1]) H. F. Rivière, Code de Commerce. Paris 1893. S. 80. Gemäß Art. 1 des Ges. vom 4. März 1889 steht dem Deutschen in Frankreich auch „le bénéfice de la liquidation judiciaire" zu; cf. Rivière Anhang S. 36.

[2]) Siehe oben S. 333.

Was die Wirkungen der nach Art. 13 cod. civ. erfolgenden Autorisation betrifft, so ist sie eine persönliche und erstreckt sich nicht von selbst auf Frau und Kinder des betreffenden Fremden. Wenn auch im Allgemeinen der Satz gilt, daß Frau und Kinder dem Wohnsitze ihres Mannes oder Vaters folgen, so handelt es sich doch hier um eine Wohnsitzverleihung, die bestimmte Rechte nach sich zieht, und nur demjenigen verliehen wird, der sie ausdrücklich wünscht. Soll die Autorisation daher auch für Frau und Kinder Platz greifen, so muß sie ausdrücklich für diese verlangt werden.

Diese Autorisation wird nur unter der Bedingung bewilligt, daß man sich wirklich und dauernd in Frankreich niederläßt; eine fingirte oder vorübergehende Niederlassung genügt nicht.

§ 5. Schlußbemerkungen.

Wenn man, wie in vorstehender Skizze, das geltende französische Recht flüchtig durchmustert, so kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß ein gewisser nationaler Zug die ganze französische Gesetzgebung beseelt, der dem Deutschen um so mehr auffällt, als gerade auf dem Hauptrechtsgebiet, dem Gebiete des Privatrechts, eine einheitliche deutsche Gesetzgebung noch mangelt, und in dem partikularistisch zerstückelten, mit römischen Formeln überwucherten deutschen (Privat-) Rechte der nationale Gedanke kaum schüchtern zum Durchbruche kommt.

Der französische Gesetzgeber hat strenge das eine Ziel im Auge: Welche rechtliche Regelung ist für den Franzosen, für Frankreich insgesammt am nützlichsten? Und auch der praktische französische Jurist ist stets von dem einen Gedanken beseelt: Welche Auslegung des Rechtes ist dem Franzosen am günstigsten? — Dieser Gedanke führt, wie wir gesehen haben, mitunter zu einer einseitigen und engherzigen Auffassung des Rechts überhaupt.

Gerade bei der Frage, welche Rechte stehen dem Nichtfranzosen, dem Ausländer in Frankreich zu, macht sich die engherzige Auffassung des französischen Juristen fühlbar.

Das geltende französische Recht, das in der Hauptsache noch heute durch den Monumentalbau des Code Napoléon repräsentirt wird, ist zwar auf den Grundsätzen der französischen Revolution aufgebaut und huldigt somit auch dem Grundsatz der „égalité" dem Zugeständniß, daß „Alle" (In- und Ausländer) gleiche Rechte haben sollen, d. h., wenigstens was die Ausübung nichtpolitischer Rechte anlangt. Doch ist dieser Grundsatz der Gleichheit im Laufe eines Jahrhunderts merklich verblaßt und hat heute einer vielfach recht engherzigen und einseitigen Hervorkehrung des Nationalitäts-Standpunktes Platz gemacht.

Die Bestimmungen des französischen Rechts, die von der rechtlichen Stellung der Ausländer handeln, sind, wie oben gezeigt, sehr wenige, und sind im Gegensatz zur sonstigen Klarheit des Code Napoléon oft unklar. Die Folge ist, daß die Vermuthung, die Analogie und die Auslegung eine große Rolle spielen, daß die Auslegungen selbst wieder vielfach bestritten sind, mit einem Worte, daß der durch die Gesetzgebung dem Ausländer gewährte rechtliche Boden sehr schwankend und unsicher ist. Auch hat sich bisher keine beständige Gerichtspraxis herausgebildet und es kommt nicht selten vor, daß in Frankreich nationale Leidenschaften, sobald es sich um Beurtheilung von Ausländern handelt, auf die Uebung des Rechts und der Gerechtigkeit einen hemmenden und zerstörenden Einfluß üben — man denke nur z. B. an den Prozeß von Angoulème.

Die Branntweinsteuer-Reform.

I. Reichsgesetz vom 16. Juni 1895,

betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

(R.-G.-Bl. S. 265.)

Artikel I.

An die Stelle des § 1 Absatz 3 und 4, § 2 Absatz 3 bis 6, § 12, § 13, § 40 letzter Satz, § 41 und § 42 des durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 338) abgeänderten Gesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) treten folgende Bestimmungen:

1. § 1 Absatz 3 und 4.

Die Gesammtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist (das Gesammtkontingent), sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes sollen alle fünf Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die[1]) Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch solchen Branntwein von der Verbrauchsabgabe frei zu lassen, der zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken verwendet wird.

2. § 2 Absatz 3 bis 5.

Von fünf zu fünf Jahren wird für die einzelnen bisher betheiligten Brennereien und für die inzwischen neu entstandenen landwirthschaftlichen (§ 41 I) oder Materialbrennereien (§ 41 III) die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen (das Kontingent), neu bemessen. Die Neukontingentirung erfolgt im Laufe des letzten Jahres der jeweiligen fünfjährigen Periode für die folgenden fünf Betriebsjahre nach folgenden Grundsätzen:

a) Regelmäßiges Verfahren.

Die bisher betheiligten Brennereien werden nach Maßgabe der in den vorhergehenden fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmengen weiter betheiligt.[2]) Bei Brennereien, die in einem

---

[1]) Der folgende Satz fehlt im Entwurf.

[2]) Von hier ab lautet der Absatz im Entwurf: Wenn Brennereien wegen Mißernte, Feuerschaden oder ähnlicher Ereignisse in einem oder mehreren der fünf Jahre das Kontingent überhaupt nicht oder nicht vollständig herstellen können, so wird für diese Jahre gleichwohl die volle Kontingentsmenge als hergestellt angenommen. In gleicher Weise kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths verfahren werden, wenn in einzelnen Jahren ein wirthschaftliches Bedürfniß vorliegt, den Brennereibetrieb möglichst einzuschränken.

oder mehreren der fünf Jahre das Kontingent überhaupt nicht, oder nicht vollständig herstellen, wird für diese Jahre gleichwohl die volle Kontingentsmenge als hergestellt angenommen, wenn wenigstens in dreien der fünf Jahre das Kontingent vollständig hergestellt worden ist. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths können in Abfindungsbrennereien die Kontingente auch dann als hergestellt angesehen werden, wenn dieselben in mehr als zwei Jahren überhaupt nicht oder nicht vollständig hergestellt sind.

b) Kontingentsminderung beim Betriebswechsel.

Die für die einzelne Brennerei bei der Neukontingentirung in Rechnung zu stellende Alkoholmenge wird

1. wenn eine dickmaischende Getreidebrennerei während der letzten fünf Betriebsjahre zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um drei Siebentel,
2. wenn eine Brennerei, die zuvor andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, in dieser Zeit zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um die Hälfte und wenn sie zur Getreideverarbeitung ohne Hefenerzeugung übergegangen ist, um ein Achtel

gekürzt. Ist der Uebergang nur ein theilweiser gewesen, so erfolgt Kürzung zu einem entsprechenden Theile. Bei Wiederholung eines Betriebswechsels derselben Art findet eine erneute Kürzung nur insoweit statt, als die Aenderung der Betriebsart bei der früheren Kürzung noch nicht berücksichtigt ist.[1])

c) Neuveranlagung zum Kontingent.

Die Neuveranlagung zum Kontingent findet statt:

1. für die bis zum Beginn des letzten Jahres der jeweiligen Kontingentsperiode neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen und Materialbrennereien,
2. für diejenigen bisher betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat,
3. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingent betheiligt waren und im Laufe der vorhergehenden fünf Jahre dauernd entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind oder die Hefenerzeugung aufgegeben haben,
4. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, bei deren früherer Neukontingentirung wesentliche Veränderungen des Areals unberücksichtigt geblieben sind.

Für die bezeichneten Brennereien ist nach dem Umfange ihrer Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung des beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Areals und der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse sowie des Betriebsumfanges anderer am Kontingent betheiligter Brennereien nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft diejenige Alkoholmenge zu ermitteln, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist. Der Bemessung des künftigen Kontingents ist von dieser Menge derjenige Theil zu Grunde zu legen, welcher dem Verhältniß entspricht, das in den ohne Neuveranlagung am Kontingent zu betheiligenden Brennereien derselben Art zwischen

---

[1]) Folgender Satz des Entwurfes ist hier gestrichen: Der Bundesrath ist ermächtigt, anderweite Ausnahmen zuzulassen.

ihrer Gesammterzeugung und der von ihnen zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmenge während der vorhergehenden fünf Jahre durchschnittlich [1]) bestanden hat.

d) Falls die auf Grund der Vorschriften unter a, b und c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen 150000 Liter übersteigen, werden sie um ein Zwanzigstel [2]), jedoch nicht unter den Betrag von 150000 Liter herabgesetzt. Die auf Grund der Vorschriften unter c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen dürfen im Falle einer Neubetheiligung am Kontingent oder einer Kontingentserhöhung für landwirthschaftliche Brennereien 80000 Liter, für Materialbrennereien 8000 Liter nicht überschreiten.

e) Die auf Grund der Vorschriften unter b, c und d neu zugetheilten Kontingentsmengen sind bei der nächsten Neubemessung auch für das letzte Jahr der vorangegangenen Vertheilungsperiode in Rechnung zu stellen.

Die nach Absatz 1 unter b für den Fall der Neukontingentirung vorgesehenen Kontingentsminderungen sind unbeschadet der endgiltigen Festsetzung des Kontingents am Schlusse jeder Periode nach den dort bezeichneten Grundsätzen schon am Schlusse jedes Betriebsjahres vorzunehmen [3]).

Landwirthschaftliche und Materialbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe (§ 42 I) übergehen, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht herstellen.

Landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols herstellen, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths gestattet werden, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellen.

3. § 12.

Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aus dem freien Verkehr, sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet worden ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths eine Vergütung der Verbrauchsabgabe für die Trinkbranntweine und den zu den Fabrikaten verwendeten Branntwein gewährt werden.

4. § 13.

Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien dieser Größe [4]) und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß die Vorschriften des § 3 Absatz 1 und 2 und der §§ 5 bis 11 und 42 V keine Anwendung finden. Die Verbrauchsabgabe ist in diesem Falle von derjenigen Alkoholmenge, welche aus dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge hergestellt, oder welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festzusetzen und, soweit nicht Stundung eintritt, drei Monate nach Herstellung des Branntweins vom Brennereibesitzer zu entrichten. Ihre sofortige Einziehung ist zulässig, wenn der Schuldner in Vermögensverfall geräth.

---

[1]) Dieses Wort fehlt im Entwurf.
[2]) Der Entwurf hat Fünfundzwanzigstel.
[3]) Dieser Absatz fehlt im Entwurfe.
[4]) Die Worte: „dieser Größe" fehlen im Entwurf.

Die Landesregierung kann gestatten, daß der in einer abgefundenen Brennerei erzeugte Branntwein unter Abstandnahme von der Erhebung der Verbrauchsabgabe unter Steuerkontrole gestellt wird.

In besonderen Fällen ist Abfindung mit der Maßgabe zulässig, daß die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols festgesetzt wird.

5. § 40 letzter Satz.

Die in einzelnen Bundesstaaten vor dem 1. Oktober 1887 zugestandenen Betriebserleichterungen dürfen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen werden; der Bundesrath ist ermächtigt, diese Erleichterungen allgemein einzuführen und weitere Abweichungen von den in den §§ 6 bis 12, 14 und 16 bis 42 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 vorgesehenen Bestimmungen anzuordnen.

6. § 41.

I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch in den landwirthschaftlichen Brennereien.

Als landwirthschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahres ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann der Brennereibetrieb als landwirthschaftlicher auch dann behandelt werden, wenn eine vorübergehende Veräußerung von Schlempe oder Dünger erfolgt oder wenn neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetriebe nichtmehlige Stoffe allein verwendet werden.

II. Die Maischbottichsteuer beträgt $1{,}_{31}$ Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

In Brennereien, welche nur während der Zeit vom 16. September bis 15. Juni nicht länger als $8^1/_2$ Monate betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer

a) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht über 1050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,
b) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1050, jedoch nicht über 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln,
c) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1500, jedoch nicht über 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln,

des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages erhoben. Gelangen während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1050, 1500 oder 3000 Liter Bottichraum durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den Monat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben. Wird die Betriebsfrist von $8^1/_2$ Monaten überschritten, so ist der volle Maischbottichsteuersatz für die ganze Betriebszeit zu entrichten [1]).

---

[1]) Folgende Bestimmung des Entwurfs ist hier gestrichen: Die obersten Landesfinanzbehörden sind jedoch nach näherer Bestimmung des Bundesraths ermächtigt, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß für die Ausdehnung des Betriebes vorliegt, von einer Nacherhebung der Steuer für die in die achteinhalbmonatliche Brennfrist fallenden Bemaischungen Abstand zu nehmen.

III. Als Materialbrennereien gelten diejenigen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten.

Die Branntweinmaterialsteuer beträgt vom Hektoliter:

a) Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber . . $0_{,25}$ Mark,
b) Kernobst . . . . $0_{,35}$ „
c) Beerenfrüchte aller Art . . . . $0_{,45}$ „
d) Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln aller Art . . . . $0_{,50}$ „
e) Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst $0_{,85}$ „

Die Materialsteuer wird

a) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, nur zu vier Zehnteln,
b) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur zu acht Zehnteln

der vollen Steuersätze erhoben.

IV. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß die nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen in Wegfall kommen. Die Steuer ist in diesem Falle von dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge oder derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festzusetzen.

V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths außer für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet,[1]) oder welcher, so lange er unter Steuerkontrole steht, durch Verdunstung oder sonstige natürliche Einflüsse verloren geht.

7. § 42.

I. In den gewerblichen Brennereien findet die Erhebung der Maischbottichsteuer und der Branntweinmaterialsteuer nicht mehr statt.

Als gewerbliche Brennereien gelten alle Brennereien, welche weder zu den landwirthschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören.

II. Von dem in gewerblichen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher $0_{,20}$ Mark für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaischen, tritt für den Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesraths, eine Ermäßigung des Zuschlages um $0_{,04}$ Mark für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaischen Brennereien dieser Art mehr als 10000 Liter, jedoch nicht über 20000 Liter Bottichraum,

---

[1]) Die folgenden Worte fehlen im Entwurf.

so beträgt diese Ermäßigung des Zuschlages 0,02 Mark. Diese Bestimmung findet keine Anwendung während derjenigen Monate, in denen Hefe erzeugt, oder Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitet wird.

III. Auf Antrag sind auch landwirthschaftliche und Materialbrennereien von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer frei zu lassen.

Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, werden von dem hergestellten Branntwein folgende Zuschläge zur Verbrauchsabgabe für das Liter reinen Alkohols erhoben:

a) an Stelle der Maischbottichsteuer:

1. in Brennereien, die in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen,
   während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden 0,12 Mark,
   während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden 0,16 Mark;
2. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen,
   während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden 0,14 Mark,
   während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden 0,18 Mark;
3. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen. 0,16, 0,18, oder 0,20 Mark nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer II;

b) an Stelle der Branntweinmaterialsteuer:

1. soweit von einem Brenner in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugt werden . . . . 0,08 Mark,
2. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 50 Liter jedoch, nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt werden . 0,16 Mark,
3. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt wird . . . . 0,20 Mark.

Die Steuerbehörde kann Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe statt der Materialsteuer unterstellen.

IV. Die in den §§ 11 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung.

V. Für Brennereien, in welchen nach Ziffer II und III der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird, gelten die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen:

a) die Größe und Zahl der Nebengefäße, als; Hefengefäße, Maischbehälter u. s. w. bedürfen einer Genehmigung nicht;
b) Abänderungen des angemeldeten Betriebes sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß;
c) die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entsprechend eingeschränkt werden;
d) die unbefugte Benutzung von Maischgefäßen, welche seitens der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmaischen, sowie

die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplan dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe von einer bis zu dreihundert Mark.

Artikel II.

§ 1. Neben den bestehenden Branntweinsteuern wird in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 Hektolitor reinen Alkohols erzeugen, von der mehr erzeugten Alkoholmenge ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) erhoben, und zwar:

a) in landwirthschaftlichen und gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres weder Hefe erzeugen, noch Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten[1]):

für	die	Erzeugung	über	300	bis	zu	600	Hektoliter	je	0,5 Mark,
„	„	„	„	600	„	„	900	„	„	1 „
„	„	„	„	900	„	„	1200	„	„	1,5 „
„	„	„	„	1200	„	„	1500	„	„	2 „
„	„	„	„	1500	„	„	1800	„	„	2,5 „
„	„	„	„	1800	„	„	2000[2])	„	„	3 „
„	„	„	„	2000	„	„	2200	„	„	3,5 „
„	„	„	„	2200	„	„	2400	„	„	4 „
„	„	„	„	2400	„	„	2600	„	„	4,5 „
„	„	„	„	2600	„	„	2800	„	„	5 „
„	„	„	„	2800	„	„	3000	„	„	5,5 „
„	„	„	„	3000	„	„	—	„	„	6 „

vom Hektoliter reinen Alkohols;[3])

b) in sämmtlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahres Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, und in den Materialbrennereien:

---

[1]) Im Entwurf heißt es: a) in landwirthschaftlichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres ohne Hefenerzeugung arbeiten.

[2]) Von hier ab sind die Sätze gegen den Entwurf verändert. Sie lauten im Entwurf: 1800—2000, 2000—2100, 2100—2400, 2400—2700, 2700—3000, 3000—3300, 3300—3600, über 3600.

[3]) Der Entwurf enthielt zwischen der jetzigen lit. a und b (dort c) folgende lit. b: in gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres weder Hefe erzeugen, noch Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten:

für	die	Erzeugung	über	300	bis	400	Hektoliter	je	0,5 Mark,
„	„	„	„	400	„	600	„	„	1 „
„	„	„	„	600	„	800	„	„	1,5 „
„	„	„	„	800	„	1000	„	„	2 „
„	„	„	„	1000	„	1200	„	„	2,5 „
„	„	„	„	1200	„	1400	„	„	3 „
„	„	„	„	1400	„	1600	„	„	3,5 „
„	„	„	„	1600	„	1800	„	„	4 „
„	„	„	„	1800	„	2000	„	„	4,5 „
„	„	„	„	2000	„	2200	„	„	5 „
„	„	„	„	2200	„	2400	„	„	5,5 „
„	„	„	„	2400	„	—	„	„	6 „

vom Hektoliter reinen Alkohols:

für	die	Erzeugung	über	300	bis	500	Hektoliter[1])	je	0,5	Mark
"	"	"	"	500	"	700	"	"	1	"
"	"	"	"	700	"	900	"	"	1,5	"
"	"	"	"	900	"	1000	"	"	2	"
"	"	"	"	1000	"	1100	"	"	2,5	"
"	"	"	"	1100	"	1200	"	"	3	"
"	"	"	"	1200	"	1300	"	"	3,5	"
"	"	"	"	1300	"	1400	"	"	4	"
"	"	"	"	1400	"	1500	"	"	4,5	"
"	"	"	"	1500	"	1600	"	"	5	"
"	"	"	"	1600	"	1700	"	"	5,5	"
"	"	"	"	1700	"	—	"	"	6	"

vom Hektoliter reinen Alkohols.

In landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche am 1. April 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des bisherigen Betriebes die Brennsteuer nur mit drei Viertel der vorbezeichneten Sätze erhoben.[2])

In allen landwirthschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Maischbottichsteuer entrichtet haben, wird außerdem für jedes in der Zeit vom 16. Juni[3]) bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols folgende Brennsteuer erhoben:

a) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1050, aber nicht über 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden . 1 Mark.
b) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1500, aber nicht über 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden . 2 Mark,
c) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden . . . . 3 Mark.
Dieselbe Abgabe ist zu erheben, soweit der Betrieb einer derartigen Brennerei in die Zeit vom 16. September bis 15. Juni 8½ Monate überschreitet.[4])

In denjenigen am Kontingente betheiligten[5]) Brennereien, die Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten, wird, sofern sie in einem Betriebsjahre eine Alkoholmenge herstellen, die das Kontingent um mehr als ein Fünftel übersteigt, die Brennsteuer um 15 Mark[6]) für jedes weitere Hektoliter reinen Alkohols erhöht.[7]) In denjenigen Brennereien der bezeichneten Art, welche nicht kontingentirt sind, tritt die gleiche Erhöhung insoweit ein, als ihre Gesammterzeugung 20 000 Hektoliter reinen Alkohols übersteigt; diese 20 000 Hektoliter werden auf die innerhalb der letzten drei Jahre im Betriebe gewesenen Brennereien der bezeichneten Art nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen vertheilt; gehen diese Brennereien zur Erzeugung von Hefe über, so wird von dem betreffenden Betriebsjahre an die Alkoholmenge, die der um 15 Mark erhöhten Brennsteuer

---

[1]) Sämmtliche Sätze sind gegenüber dem Entwurfe geändert, indem der Entwurf Abstufungen zu 100 Hektoliter von 300—1400 hatte; der letzte Satz ist über 1400.
[2]) Dieser Absatz fehlt im Entwurf.
[3]) Im Entwurf 1. Juni.
[4]) Dieser Satz fehlt im Entwurf.
[5]) Die gesperrt gedruckten Worte fehlen im Entwurf.
[6]) Entwurf 5 Mark.
[7]) Der Rest des § 1 fehlt im Entwurf, der statt dessen Folgendes enthält: In denjenigen Brennereien der bezeichneten Art, welchen ein Kontingent nicht zugetheilt ist, unterliegt die gesammte Erzeugung der erhöhten Brennsteuer mit der Maßgabe, daß auch für die Erzeugung bis zu 300 Hektoliter je 5 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols erhoben werden.

nicht unterliegt, um die Hälfte gekürzt. Neu entstehende Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, unterliegen für ihre gesammte Erzeugung der erhöhten Brennsteuer mit der Maßgabe, daß auch für die Erzeugung bis zu 300 Hektoliter je 15 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols erhoben werden.

§ 2. Die Brennsteuer ist zu entrichten, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt ist oder die Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge im Wege der Abfindung stattgefunden hat. Zur Entrichtung ist der Brennereibesitzer verpflichtet. Eine Stundung findet nicht statt.

§ 3.[1]) In denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausfuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, nach dem Auslande ein Erlaß oder eine Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe eintritt, ist der Betrag von 6 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols zu erstatten. Bis zu dem gleichen Betrage kann für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein eine Vergütung der Brennsteuer gewährt werden.

Die Vergütungssätze unterliegen nach näherer Bestimmung des Bundesraths alljährlich einer Revision und sind vom Bundesrathe für das folgende Jahr entsprechend herabzusetzen, wenn die Gesammtsumme der gezahlten Vergütungen oder im Falle einer vorherigen Kürzung der Ausfuhrvergütung diejenige Gesammtsumme an Vergütungen, welche bei Gewährung der vollen Ausfuhrvergütung gezahlt sein würde, für das abgelaufene Jahr einen Betrag ergiebt, der größer ist als die gleichzeitige Einnahme an Brennsteuer.

Soweit in einem Jahre die gezahlten Vergütungen hinter dem Aufkommen an Brennsteuer zurückgeblieben sind, können aus dem Ueberschuß auch für Branntwein, der zu anderen steuerfreien Zwecken als zur Essigbereitung verwendet wird, Vergütungen bis zu 6 Mark gewährt werden.

Die während des Jahres vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1901 aufkommende Brennsteuer darf, insoweit als die Gesammtsumme der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Brennsteuervergütungen die Gesammtsumme der während dieses Zeitraums aufgekommenen Brennsteuer überstiegen haben sollte, zur Vergütung nicht verwendet werden.

§ 4. Die in den §§ 16, 17, 18 Ziffer 1 bis 3, 19 bis 24, 26, 27 und 30 bis 38 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 hinsichtlich der Branntwein-Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf die Brennsteuer entsprechende Anwendung.

Artikel III.[2])

Der Bundesrath wird ermächtigt:

a) den Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus abweichend von den Vorschriften des § 33 der Gewerbeordnung zu regeln.

b) dahin Bestimmung zu treffen, daß beim Kleinhandel mit denaturirtem oder undenaturirtem Spiritus die Alkoholstärke des abzugebenden Spiritus durch Aushang an der Verkaufsstelle dem Publikum ersichtlich zu machen ist.

---

[1] § 3 lautet im Entwurf: In denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande ein Erlaß oder eine Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe eintritt, ist der Betrag von 6 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols zu erstatten. Der Vergütungssatz von 6 Mark unterliegt nach näherer Bestimmung des Bundesrathes alle drei Jahre einer Revision und ist vom Bundesrath für die folgenden drei Jahre entsprechend herabzusetzen, wenn im Zeitraum der drei vorausgegangenen Jahre die Durchschnittssumme der gezahlten Vergütungen höher gewesen ist als die durchschnittliche Jahreseinnahme an Brennsteuer.

[2] Fehlt im Entwurfe.

Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Artikel IV.[1])

I. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 mit der Maßgabe in Kraft, daß es bis zum 30. September 1898 bei den für die Periode 1893/96 zugewiesenen Kontingentsmengen verbleibt, und daß die Revision des Gesammtkontingents, sowie die Neubemessung der Kontingente im Betriebsjahre 1897/98 unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vier Betriebsjahre 1893/94 bis 1896/97 vorgenommen wird.

Die Vorschriften des Artikels II treten am 30. September 1901 außer Kraft.

Diejenigen Brennereien, welche vor dem 22. März 1895 die zum Abbrennen bestimmten Rohmaterialien angekauft und den hieraus herzustellenden Branntwein durch einen vor dem 22. März 1895 abgeschlossenen Vertrag zur Lieferung bis zum 30. September 1895 veräußert haben, sind berechtigt, soweit die in der Zeit vom 22. März bis zum 1. Juli 1895 erzeugte Branntweinmenge hinter den verkauften Mengen zurückgeblieben ist, den an den verkauften Mengen fehlenden Branntwein zu den bisherigen Steuerbedingungen abzubrennen.

Denjenigen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche vor dem 1. Oktober 1895 neu entstanden und betriebsfähig hergerichtet sind, kann bereits für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98, vorbehaltlich der demnächstigen Neuveranlagung, ein angemessenes Kontingent zugewiesen werden.

Artikel V.[2])

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, wie er sich in Folge der hierzu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

II. Begründung des Gesetzentwurfs.

Der dem Reichstage während der Session 1892/93 unter Nr. 51 der Drucksachen vorgelegte, nicht zur Verabschiedung gelangte Entwurf einer Novelle zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 bezweckte neben der Gewinnung einer Mehreinnahme eine Anzahl von Aenderungen, für welche ein praktisches Bedürfniß hervorgetreten war. Von der Verfolgung des finanziellen Zieles der damaligen Vorlage ist inzwischen Abstand genommen. Dagegen haben die seither gemachten Erfahrungen ergeben, daß es einer Ausgestaltung des Gesetzes in wesentlich weiterem Umfange bedarf, als vordem erkennbar geworden war.

---

[1]) Abs. I und II lauten im Entwurf:

I. In denjenigen Melasse verarbeitenden Brennereien, welche im Betriebsjahr 1894/95 eine Alkoholmenge herstellen, die das Kontingent um mehr als fünfzig Prozent übersteigt, werden für jedes weitere nach dem 31. März 1895 hergestellte Hektoliter reinen Alkohols 5 Mark Brennsteuer gemäß Artikel II erhoben. In nichtkontingentirten Brennereien der bezeichneten Art unterliegt jedes in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1895 erzeugte Hektoliter reinen Alkohol dieser Abgabe.

II. Artikel I u. II dieses Gesetzes treten am 1. Oktober 1895 mit der Maßgabe in Kraft, daß

a) die im Artikel II § 3 vorgesehene Vergütung der Brennsteuer auch hinsichtlich desjenigen Branntweins gewährt wird, der vor dem 1. Oktober 1895 erzeugt ist,

b) es bis zum 30. September 1898 bei den für die Periode 1893/96 zugewiesenen Kontingentsmengen verbleibt und daß die Revision des Gesammtkontingents sowie die Neubemessung der Kontingente im Betriebsjahre 1897/98 unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vier Betriebsjahre 1893/94 bis 1896/97 vorgenommen wird.

[2]) Fehlt im Entwurfe.

Zwei Punkte sind es hauptsächlich, an denen ein Eingreifen geboten erscheint. Obwohl die Branntweinerzeugung seit 1887 um etwa 25 Prozent zurückgegangen ist, übersteigt die Produktion der Brennereien den inländischen Bedarf jährlich immer noch um einige hunderttausend Hektoliter reinen Alkohols. Diese Ueberschüsse vollständig aus dem Lande herauszuschaffen und dem Weltmarkt zuzuführen, ist gegenüber der durch hohe Exportprämien unterstützten russischen und österreichisch-ungarischen Konkurrenz bisher nicht möglich gewesen; sie üben in Folge dessen einen derartigen Druck auf die Inlandspreise, daß zahlreiche landwirthschaftliche Brennereien ihren Betrieb in dem durch das Wirthschaftsbedürfniß bedingten Umfange nur noch mit Verlusten aufrecht zu erhalten vermögen. Soll das Gleichgewicht zwischen den Spirituspreisen und den Produktionskosten wieder hergestellt werden, so muß der dauernden Ansammlung von größeren Branntweinbeständen, für welche es an einer Absatzmöglichkeit im Inlande fehlt, vorgebeugt werden. Zur Erreichung dieses Zweckes wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen, einerseits die über eine gewisse Grenze hinausgehende Branntweinerzeugung der einzelnen Brennereien durch einen progressiven, vom Brennereibesitzer zu entrichtenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) zu erschweren, andererseits die Ausfuhr durch eine Exportprämie zu erleichtern. Die hierzu erforderlichen Beträge sollen in Form der neuen Abgabe von den Brennern selbst aufgebracht werden.

Mit den Maßregeln zur Hebung des Spirituspreises muß ferner eine Neuordnung des Verhältnisses der verschiedenen Brennereigattungen zu einander Hand in Hand gehen. Aus der beiliegenden statistischen Uebersicht wird ersichtlich, in welchem Grade die Hefebrennerei gegenüber der Kartoffel- und dickmaischenden Getreidebrennerei durch das Gesetz vom 24. Juni 1887 begünstigt ist und welche außerordentliche Entwickelungsfähigkeit die großkapitalistisch betriebene Melassebrennerei, insbesondere in Folge des Sinkens der Melassepreise, gewonnen hat. Im Vergleiche mit den landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien befinden sich auch die großen gewerblichen Dickmaischbrennereien und Materialbrennereien insofern in günstigerer Lage, als sie durch keine Beschränkungen bezüglich der Betriebsfrist und der Befugniß zum Schlempe- und Dungverkauf behindert sind. Die Erhaltung der landwirthschaftlichen Brennereien erfordert es, daß der Ueberlegenheit der Großbetriebe innerhalb der bezeichneten Brennereigattungen, insbesondere der großen Hefe- und Melassebrennereien wirksamere Schranken gezogen werden als bisher. Dieser Zweck würde, soweit die kleineren landwirthschaftlichen Brennereien in Betracht kommen, schon durch eine einheitliche nach dem Betriebsumfang abgestufte Besteuerung des Brennereibetriebes erreicht werden können. Für die mittleren und größeren landwirthschaftlichen Betriebe würde jedoch eine derartige Maßnahme ihre Wirkung versagen. Um diese Brennereien nicht der doppelten Konkurrenz sowohl seitens der durch die progressive Besteuerung bevorzugten Kleinbetriebe als auch seitens der großgewerblichen Brennereien auszusetzen, ist es erforderlich, eine differenzielle Behandlung der Brennereien nicht nur nach dem Umfange der Branntweinerzeugung, sondern auch nach der Brennereigattung eintreten zu lassen. Im Gesetzentwurf wird demgemäß für die dickmaischenden landwirthschaftlichen Brennereien, für die dickmaischenden gewerblichen Brennereien, für die Hefe- und Materialbrennereien und für die Melasse- (Rüben- und Rübensaft-) Brennereien je eine besondere Staffelung der Brennsteuer in Aussicht genommen. Hierdurch werden die Großbetriebe der zuletzt bezeichneten drei Brennereikategorien in dem Verhältniß belastet,

daß eine Zurückdrängung der dickmaischenden landwirthschaftlichen Brennereien durch einen gesteigerten Wettbewerb jener Großbetriebe kaum zu befürchten sein wird.

Mehreinnahmen zu erzielen liegt nicht in der Absicht des Gesetzentwurfs. Der Ertrag der Brennsteuer läßt sich auf Grund der amtlichen Statistik über die Produktion der einzelnen Brennereien während der früheren Betriebsjahre auf 2 bis $2^1/_2$ Millionen Mark veranschlagen. Derselbe gestattet, die Ausfuhrvergütung für einen Export von etwa 300000 Hektolitern reinen Alkohols auf 6 Mk. für das Hektoliter zu bemessen, und gewährt außerdem die Mittel, um den Einnahmeausfall auszugleichen, welcher zufolge der im Artikel I unter Ziffer 7 III vorgesehenen Zuschlagsermäßigungen in Höhe von etwa 150000 bis 200000 Mk. zu erwarten ist.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Artikel I.

Ziffer 1.

Die Revision des Gesammtkontingents und die Neuvertheilung desselben stehen mit einander im Zusammenhange, so daß es sich empfiehlt, die im § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 vorgesehene Fristbestimmung mit der in Ziffer 2 des Entwurfs von drei auf fünf Jahre verlängerten Frist für die Neubemessung der Kontingente in Uebereinstimmung zu setzen.

In § 1 Absatz 4 des bezeichneten Gesetzes ist vorgeschrieben, daß nach näherer Bestimmung des Bundesraths unter anderem auch der zu wissenschaftlichen und Heilzwecken verwendete Branntwein von der Verbrauchsabgabe befreit bleibt. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Gewährung der Steuerfreiheit für undenaturirten, daher zu Genußzwecken geeigneten Branntwein. Die Ausführung der Vorschrift bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Einerseits kann von den Interessenten beansprucht werden, daß ihnen die Steuerfreiheit für alle irgendwie zu einem Heilzwecke bestimmten Fabrikate, gleichviel ob dieselben auch zu Genußzwecken dienen oder dienen können, zugestanden werde, andererseits besteht die Gefahr, daß das Steueraufkommen durch Mißbrauch des steuerfrei belassenen Branntweins für nicht steuerfreie Verwendungszwecke in erheblichem Umfange geschädigt wird. Der Entwurf will das fiskalische Interesse gegen zu weitgehende Anforderungen schützen und die Gleichmäßigkeit des Verfahrens sicherer stellen als bisher.

Schon vor Jahren hat sich der Bundesrath genöthigt gesehen, für eine Reihe von Mitteln und Zwecken, bei denen die Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung des undenaturirt steuerfrei abgelassenen Branntweins besteht oder die Möglichkeit genügender Kontrole mangelt, namentlich für alle Geheimmittel, die Steuerfreiheit auszuschließen. Die Maßregel bietet indeß, wie die Erfahrung gezeigt hat, keine Gewähr dafür, daß nicht für ähnliche, aber unter anderer Bezeichnung auftretende Fabrikate oder für solche Mittel, aus denen die von der Steuerfreiheit ausgeschlossenen Präparate hergestellt werden können, die Steuerfreiheit von einzelnen Steuerbehörden gewährt wird. Auch kann ein Verzeichniß der von der Steuerfreiheit auszuschließenden Mittel bei der außerordentlichen Zahl der mit Branntwein zubereiteten, zudem sich beständig vermehrenden Präparate niemals erschöpfend sein. Vollends auf dem Gebiete der Geheimmittel mangelt es an genügend zuverlässigen Kriterien. Hiernach ist es erklärlich, daß die Entscheidungen der Steuerbehörden in den einzelnen Amtsbezirken und noch mehr in den verschiedenen Bundesgebieten überaus schwanken und von einander

abweichen. In diesem auf die Dauer unhaltbaren Zustande wird nach den gemachten Erfahrungen nur Besserung geschaffen werden können, wenn der Bundesrath von der Befugniß zur Versagung der Steuerfreiheit insoweit Gebrauch macht, daß er, den jeweiligen Umständen und Bedürfnissen entsprechend, künftig diejenigen Mittel und Zwecke, für welche die Gewährung der Steuerfreiheit eintreten darf, einzeln namhaft macht. Nur hierdurch wird die für die betheiligten Gewerbtreibenden vor allem Anderen wichtige Gleichmäßigkeit der Behandlung innerhalb des ganzen Reichsgebiets ermöglicht werden. Dabei bleibt die Möglichkeit bestehen, öffentlichen Krankenhäusern, wissenschaftlichen Instituten und ähnlichen Anstalten, an deren Zuverlässigkeit nach ihrer Einrichtung und Verwaltung nicht zu zweifeln ist, die Steuerfreiheit ebenso wie gegenwärtig auch fernerhin in umfassender Weise zu gewähren.

Die Gesammtmenge des im Brennereibetriebsjahre 1892/93 für Heil- und wissenschaftliche Zwecke steuerfrei abgelassenen Branntweins beträgt 15926 Hektoliter reinen Alkohols. Daß dieselbe durch die in Aussicht genommene Neuregelung eine nennenswerthe Verringerung erfahren wird, ist nicht anzunehmen.

Die Vorschrift des geltenden Gesetzes, wonach die Brennereibesitzer berechtigt sein sollen, gegen Uebernahme der Kosten die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen, ist in den Entwurf nicht übernommen. Dieselbe gehört, da sie lediglich das Denaturirungsverfahren betrifft, nicht unter die materiellen Bestimmungen über die Steuerfreiheit. Es ist indeß nicht beabsichtigt, durch ihre Beseitigung an der bestehenden Uebung der Steuerbehörden etwas zu ändern.

Ziffer 2.

Bei den Umständlichkeiten des Vorverfahrens, mit denen die jedesmalige Neuvertheilung der Gesammtjahresmenge Branntwein, welche zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe hergestellt werden darf, verknüpft ist, wirkt die alle drei Jahre eintretende Wiederholung für die Steuerverwaltungen der Bundesregierungen in hohem Grade belästigend. Eine Verlängerung der Periode erscheint deshalb erwünscht. Auch für das Brennereigewerbe ist die Erlangung größerer Stabilität des Kontingents Bedürfniß. Es wird um so zweckmäßiger sein, die Periode auf fünf Jahre auszudehnen, als auch die Volkszählung im Reiche, nach deren Ergebnissen die Höhe des Kontingents jeweilig festzusetzen ist, in fünfjährigen Zeiträumen sich wiederholt.

Es hat sich ferner das dringende Bedürfniß ergeben, die Neukontingentirung nicht erst im Laufe der neuen Vertheilungsperiode, sondern bereits vor Beginn der letzteren vorzunehmen und auf diese Weise die Zutheilung provisorischer, der späteren Berichtigung unterliegender Kontingentsmengen zu vermeiden. Erfahrungsmäßig ist die nachträgliche Ausgleichung des Unterschiedes zwischen der vorläufigen und der endgültigen Kontingentirung sowohl für die Brennereien als für die Steuerbehörden mit erheblichen Schwierigkeiten, für die Reichskasse mit einer unerwünschten, die Aufstellung des Etats erschwerenden Verschiebung der Einnahmen verknüpft. Es soll daher künftig die Neubemessung bereits im letzten Jahre der ablaufenden Vertheilungsperiode erfolgen.

a) Aus der Vorschrift des Gesetzes, daß nach Ablauf einer Kontingentsperiode neben den inzwischen neu entstandenen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien auch diejenigen, die während der letzten Periode einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse neu zu veranlagen sind, ent-

springt die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Ausnutzung. Da die Brennereien es in der Hand haben, ihre Brennerei unregelmäßig zu betreiben, so kann von ihnen durch willkürlichen unregelmäßigen Betrieb die Neuveranlagung zu dem Behufe erzwungen werden, um ohne Rücksicht auf den Umfang ihrer bisherigen Produktion zu einem höheren Jahreskontingent zu gelangen. Aus den Erfahrungen hat sich das Bedürfniß ergeben, die vorliegende Bestimmung im Sinne einer Einschränkung abzuändern.

Für solche Brennereien, die durch Mißernte, Feuerschaden oder „ähnliche Ereignisse“ in der Wirthschaft an dem vollständigen Abbrennen ihres Kontingents verhindert worden sind, ist die Neueinschätzung überhaupt entbehrlich, da angenommen werden kann, daß sie die ihnen zugetheilte Kontingentsmenge hergestellt haben würden, wenn das hindernde Ereigniß nicht eingetreten wäre. Als ein „ähnliches Ereigniß“ im Sinne des Gesetzentwurfs ist es auch anzusehen, wenn Abfindungsbrennereien durch die Ernteergebnisse oder andere besondere Umstände veranlaßt sind, zeitweise ganz oder zum Theil von der Verarbeitung mehliger zu derjenigen nichtmehliger Stoffe überzugehen oder den Betrieb ganz einzustellen und hierdurch verhindert werden, ihr Kontingent auszunutzen.

So wenig es in der Billigkeit läge, den Brennereibesitzern aus wirthschaftlichen Störungen einen Schaden bei der Neuvertheilung des Kontingents erwachsen zu lassen, dürfte es auf der andern Seite gerechtfertigt sein, aus derartigen Umständen Veranlassung einer künftigen höheren Bemessung des Kontingents zu nehmen. Vollends aber sollte eine lediglich willkürliche Unregelmäßigkeit des Betriebes nicht dazu führen, daß bei der Neuvertheilung das Kontingent für die betreffende Brennerei nach einem vortheilhafteren als dem allgemein gültigen Maßstabe bemessen wird. Die Neuveranlagung bisher betheiligter Brennereien erscheint hiernach in der Regel nur insoweit begründet, als die wirthschaftliche Lage der Betriebsanstalten durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche (Wiesen und Weiden) oder durch Uebergang zu einer anderen Betriebsart während der abgelaufenen Periode eine wesentliche Veränderung erfahren hat. (Vgl. littr. c. 2 und 3 des Entwurfs.)

Für Jahre mit besonders ungünstigen Ernten kann es für die allgemeine Volksernährung von hoher Bedeutung sein, daß die im Inlande zur Verfügung stehende Menge von Kartoffeln und Brotfrüchten nicht durch ausgedehnte Verwendung zu Brennzwecken verringert, sondern in möglichst umfassendem Maße für den menschlichen Konsum erhalten wird. Dem würde jedoch gegebenen Falls das geltende Branntweinsteuergesetz entgegen stehen, da nach demselben die Brennereibesitzer gezwungen sind, zum Zwecke der Erhaltung ihres Kontingents, bis zur vollen Höhe desselben Branntwein herzustellen. Hierzu kommt, daß die Nöthigung zum Abbrennen des Kontingents unter Umständen auch zur Vergrößerung der Ueberproduktion an Branntwein beiträgt und insofern für das Brennereigewerbe geradezu schädlich wirkt. Zur Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten wird es genügen, wenn dem Bundesrath die Ermächtigung ertheilt wird, für einzelne Jahre, in welchen eine Einschränkung des Brennereibetriebes angezeigt erscheint, dahin Bestimmung zu treffen, daß aus der Nichterledigung der Kontingente ein Nachtheil für die künftige Neukontingentirung nicht erwachsen soll.

b) Laut § 2 Absatz 1 des Gesetzes sind bei der ersten Bemessung der dem niedrigeren Abgabesatze unterliegenden Branntweinmenge Hefebrennereien und sonstige Getreidebrennereien nicht nach dem gleichen Maßstabe wie die übrigen, sondern mit im Verhältniß ihrer geringeren Maischraumausbeute gekürzten Beträgen, die

Hefebrennereien mit vier Achteln, die sonstigen Getreidebrennereien mit sieben Achteln betheiligt worden. In dem Absatz 5 daselbst ist vorgeschrieben, daß für diejenigen Getreidebrennereien, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Hefenerzeugung übergehen, die Neubemessung des Kontingents nach den für die Hefebrennereien geltenden Grundsätzen zu erfolgen habe. Das Gesetz hat aber nicht ausdrücklich den Fall vorgesehen, daß Brennereien, welche andere Stoffe als Getreide verwendet haben, zur dickmaischenden Getreidebrennerei oder zur Hefenerzeugung übergehen. Um Zweifeln zu begegnen und im Interesse der Gleichmäßigkeit erscheint eine Ergänzung dahin geboten, daß auch in dem letzteren Falle nach dem Prinzip des Absatz 1 verfahren werde. Jedoch muß hiervon eine Ausnahme gemacht werden für solche Brennereien, welche je nach dem Ausfall der Ernte und den Marktpreisen bald als Kartoffel-, bald als dickmaischende Getreidebrennereien, bald als Hefebrennereien betrieben werden, damit sie nicht in die Gefahr gerathen, wegen einer Abänderung der Betriebsart, die bereits bei einer früheren Kontingentirung Anlaß zu einer Kontingentsminderung gegeben hat, im Falle ihrer Wiederholung mehrmals an ihrem Kontingent gekürzt zu werden. Außerdem empfiehlt es sich, eine Ermächtigung des Bundesraths zur Zulassung anderweiter Ausnahmen vorzusehen, namentlich um die Möglichkeit offen zu halten, daß in Jahren einer Mißernte landwirthschaftliche Brennereien in den Stand gesetzt werden können, ausnahmsweise Getreide statt Kartoffeln zu verarbeiten, ohne Gefahr zu laufen, dieserhalb bei der nächsten Neuvertheilung des Kontingents als Getreidebrennereien behandelt zu werden.

c) Die Zulässigkeit der Neuveranlagung der Brennereien auf Grund eines unregelmäßigen Betriebes in der voraufgegangenen Kontingentsperiode ermöglichte es bisher, etwaige Irrthümer, die bei der früheren Kontingentirung untergelaufen waren, bei der nächsten Neukontingentirung auszugleichen. Diese Möglichkeit fällt jedoch weg, wenn künftig die Neuveranlagung der bereits bestehenden Brennereien nach Maßgabe der Ziffer 2 und 3 beschränkt werden sollte. Es würde dann der Fall eintreten können, daß in Folge von Irrthümern wesentliche Arealveränderungen landwirthschaftlicher Brennereien, welche eine Vermehrung oder Verminderung ihres Kontingents bedingen, dauernd unberücksichtigt bleiben. Hiergegen soll durch die Ziffer 4 Vorsorge getroffen werden, indem bestimmt wird, daß in solchem Falle der unterbliebene Ausgleich zwischen der Höhe des Kontingents und dem landwirthschaftlichen Bedürfniß später nachzuholen ist.

Die geltenden Bestimmungen über das Verfahren bei der Neuveranlagung sind, wie die bisherigen Neukontingentirungen ergeben haben, nicht erschöpfend und entsprechen nicht den durch das Gesetz geschaffenen Verhältnissen. Abzuändern ist insbesondere die Vorschrift, daß für die Bemessung der Kontingente der neu veranlagten Brennereien dasjenige Verhältniß zu Grunde zu legen ist, nach welchem die bisher bestandenen Brennereien an der zum niedrigeren Abgabesatz herstellbaren Jahresmenge im Verhältniß zur Maischbottichsteuer betheiligt werden. Dieselbe war bei Erlaß des geltenden Gesetzes geboten, insofern damals für die Schätzung der Produktion einer Brennerei kein anderer Maßstab als der der gezahlten Steuerbeträge gegeben war. Jetzt ist sie schon um deswillen unzureichend, weil nach Einführung des Zuschlages zur Verbrauchsabgabe die Maischbottichsteuer in zahlreichen Brennereien nicht mehr erhoben wird. Da gegenwärtig die von den Brennereien erzeugten Branntweinmengen unmittelbar zur amtlichen Feststellung gelangen, und da ferner das Verhältniß zwischen Produktion und Kontingent bei den einzelnen Brennereigattungen ein durchaus verschiedenes ist, so wird es sich empfehlen, die Abmessung nach demjenigen Verhältniß vorzunehmen, welches

zwischen der Gesammterzeugung der zu derselben wirthschaftlichen Kategorie gehörigen Brennereien und der von ihnen zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmenge während der vorhergegangenen fünf Jahre bestanden hat.

d) In Folge der Bestimmung des § 2 Absatz 1 des Gesetzes, wonach die erste Kontingentirung auf Grund des Betriebsumfanges der einzelnen Brennereien in den Jahren 1879/80 bis 1885/86 zu erfolgen hatte, sind eine Anzahl Brennereien in den Besitz sehr hoher Kontingente gelangt. Diese hohen Kontingente bilden den Gegenstand lebhafter Beschwerden der niedrig kontingentirten Brennereien, die hierin eine dauernde Verstärkung der Ueberlegenheit der Großbetriebe erblicken. Man wird zugeben müssen, daß durch die Gewährung derartiger großer Kontingente eine aufsteigende Entwickelung des Kleinbetriebes erschwert ist. Der auf eine Förderung des letzteren gerichteten Tendenz des Gesetzentwurfs wird es daher entsprechen, wenn die hohen Kontingente zu Gunsten der minder vortheilhaft kontingentirten Brennereien herabgesetzt werden. Um hierbei nicht über das durch Rücksichten der Billigkeit gebotene Maß hinauszugehen, wird vorgeschlagen, die Kürzung auf diejenigen Kontingente zu beschränken, welche mehr als 150 000 Liter betragen, und mit derselben nur allmälig vorzugehen. Die Maßregel würde, wenn man die Kontingentirung der Periode 1890/93 zu Grunde legt, 54 landwirthschaftliche, 27 gewerbliche und 21 Melassebrennereien treffen. Sie wird sich insbesondere auch bezüglich der landwirthschaftlichen Brennereien rechtfertigen lassen, da die in Betracht kommenden Betriebe der überwiegenden Mehrzahl nach im Verhältniß zu ihrem Kontingent erheblich weniger Branntwein zum höheren Verbrauchsabgabesatz herstellen, als die anderen landwirthschaftlichen Brennereien. Es läßt sich hiernach annehmen, daß dieselben auch bei der in Aussicht genommenen Herabsetzung ihrer Kontingente im Allgemeinen in der Lage sein werden, ihren Betrieb in dem durch das landwirthschaftliche Bedürfniß bedingten Umfang fortzuführen. Bei einer weitergehenden Kürzung auch der minder hohen Kontingente würde dies nicht mehr der Fall sein, da alsdann zahlreiche Kartoffelbrennereien mit getroffen würden, die behufs Erhaltung des Kulturzustandes der dazu gehörigen Ländereien schon jetzt gezwungen sind, die verlustbringende Produktion von sogenanntem 70er Branntwein über das Durchschnittsmaß hinaus auszudehnen.

Wo es sich um neu entstehende oder solche Brennereien handelt, für die eine Kontingentserhöhung beansprucht wird, scheint behufs Verhinderung des Entstehens neuer Großbetriebe ein schärferes Vorgehen gegen die hohen Kontingente geboten und auch zulässig, da hierbei ein Eingriff in bestehende Verhältnisse nicht stattfindet. Als Höchstbetrag des Kontingents ist demgemäß für solche landwirthschaftlichen Brennereien eine Menge von 80 000 und für Materialbrennereien eine Menge von 8 000 Litern reinen Alkohols in Aussicht genommen. Ein Kontingent von 80 000 Litern gestattet es, bei einer Tagesbemaischung von 6 000 Litern etwa 5 Monate lang zum niedrigeren Abgabesatze zu brennen. In der abgelaufenen Kontingentsperiode hatten nur 424 landwirthschaftliche Brennereien ein höheres Kontingent. Ein Bedürfniß, die obere Grenze höher zu bemessen, wird hiernach nicht anzuerkennen sein.

Die größeren Materialbrennereien stehen nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Landwirthschaft und nur zum Theil dienen sie derselben mittelbar, indem sie die Erzeugnisse des Wein- und Obstbaues aufnehmen. Der Betrieb hat mehr den Charakter der gewerblichen Brennereien. Die Grenze von 8 000 Litern dürfte für diese Betriebe angemessen zu erachten sein, wenn man berücksichtigt, daß z. B.

im Betriebsjahre 1892/93 von 47 385 Materialbrennereien nur 14 mehr als 10 000 Liter und nur 16 zwischen 5000 und 10 000 Liter reinen Alkohols erzeugten.

e) Die Kontingentsminderungen und -Erhöhungen auf Grund der Ziffern b, c und d würden bei einer späteren Neukontingentirung zum Theil wieder wegfallen, wenn der Grundsatz unter a, wonach für die Theilnahme am Kontingent die in den vorhergehenden fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatz hergestellte Alkoholmenge maßgebend ist, uneingeschränkt zur Anwendung käme. Beispielsweise würde, wenn das Kontingent einer Brennerei bei der vorhergehenden Neuvertheilung von 100 auf 200 Hektoliter reinen Alkohols erhöht wäre, nach jenem Grundsatze für das erste Jahr des fünfjährigen Zeitraums, welches noch in die alte Kontingentsperiode fällt, nicht 200, sondern höchstens 100 Hektoliter Kontingentsproduktion anzusetzen sein und der für die Brennerei in Rechnung zu stellende Durchschnitt der Kontingentsproduktion demgemäß 180 Hektoliter nicht übersteigen können. Für eine derartige Aenderung des durch die vorangegangene Umkontingentirung als angemessen anerkannten Verhältnisses der Betheiligung am Kontingent ist ein innerer Grund nicht vorhanden. Es empfiehlt sich deshalb, derselben dadurch vorzubeugen, daß in den hierher gehörigen Fällen für das letzte Jahr der früheren Vertheilungsperiode stets das neu zugetheilte Kontingent in Ansatz gebracht wird.

Nach Ziffer 7 I des Entwurfs würden zu den gewerblichen Brennereien künftig auch die Melassebrennereien zu rechnen sein. Demgemäß soll der im § 2 Absatz 4 des Gesetzes vorgesehene Verlust des Kontingents auch dann eintreten, wenn landwirthschaftliche Betriebe in Melassebrennereien umgewandelt werden. Die Erwägungen, welche dazu geführt haben, die Melassebrennereien als gewerbliche zu behandeln, sind unter Ziffer 7 näher angegeben und haben bezüglich der Kontingentirung im geltenden Gesetz bereits insofern Berücksichtigung gefunden, als neu entstehende Melassebrennereien ebenso wie die gewerblichen Brennereien von der Erlangung eines Kontingents ausgeschlossen sind.

Für die Materialbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe übergehen, ist seiner Zeit eine gleiche Bestimmung wie für die landwirthschaftlichen Brennereien nicht getroffen worden, anscheinend, weil das Vorhandensein eines Bedürfnisses hierzu nicht angenommen wurde. Es hat sich indeß eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift als nothwendig erwiesen, da sonst die Möglichkeit bestände, daß neue gewerbliche Betriebe im Wege der Umwandlung aus Materialbrennereien in den Besitz von Kontingenten gelangen.

Der Absatz 3 entspricht den vom Bundesrath zum § 1 Absatz 6 des Gesetzes beschlossenen Ausführungsbestimmungen insofern, als nach letzteren diejenigen Materialbrennereien, welche mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, von der Begünstigung, ihr gesammtes Produkt zum niedrigeren Abgabesatze zu versteuern, ausgeschlossen werden und der Kontingentirung unterliegen. Der Bundesrath hatte seiner Zeit von der Ermächtigung, alle Materialbrennereien an dieser Begünstigung theilnehmen zu lassen, Gebrauch gemacht. Er hat sich indeß später veranlaßt gesehen, die obige Beschränkung eintreten zu lassen, weil die Annahme, unter welcher der Absatz 6 in das Gesetz aufgenommen war, daß nämlich als Materialbrennereien ausschließlich kleine, zu einer beträchtlichen Ausdehnung der Branntweinerzeugung nicht befähigte Betriebe in Betracht kommen würden, sich zum Theil als unzutreffend erwies. Dies gilt beispielsweise bezüglich einer Anzahl von Brennereien, die in erheblicherem Umfange nichtmehlige Brauereiabfälle, Hefenbrühe, Wein und Rosinen verarbeiten.

Auf der anderen Seite erscheint es angezeigt, die auf die Kontingentirung der Materialbrennereien bezüglichen Grundsätze auch auf die ganz kleinen landwirthschaftlichen Brennereien auszudehnen. Beide Arten der Brennereien stehen sich sehr nahe, sowohl in Bezug auf die wirthschaftliche Bedeutung, wie hinsichtlich der Art des Betriebes. Ihre gleichmäßige Behandlung empfiehlt sich außerdem von dem Gesichtspunkt, daß dadurch die Kontingentirungsarbeiten wesentlich vereinfacht und zahlreiche kleinere Besitzer der damit verknüpften Weiterungen enthoben werden. Die Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe, welche hiernach fortan der Kontingentirung nicht mehr unterliegen würden, beträgt wenigstens 6000, wovon annähernd die Hälfte auf das Königreich Württemberg und annähernd je ein Viertel auf das Königreich Bayern und das Großherzogthum Baden entfallen. Eine Benachtheiligung der übrigen Brennereien ist dabei nicht zu befürchten, da die in Betracht kommenden Brennereien auch bisher fast ausnahmslos derartige Kontingente zugetheilt erhalten haben, daß sie ihr gesammtes Erzeugniß zum niedrigeren Satz der Verbrauchsabgabe versteuern konnten.

Ziffer 3.

Die Bestimmung des § 12 des Gesetzes, daß bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, nach näherer Bestimmung des Bundesraths für jedes in den Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols eine Vergütung der Verbrauchsabgabe von 0,50 Mk. gewährt werden kann, hat sich in mehrfacher Hinsicht als zu enge erwiesen.

Es besteht das Bedürfniß, die Gewährung der Ausfuhrvergütung über den Kreis der Fabrikate, zu deren Herstellung Branntwein verwendet ist, hinaus auch auf diejenigen im freien Verkehr erzeugten Trinkbranntweine auszudehnen, welche in dieser Gestalt schon von der Brennerei hervorgebracht und deshalb unter den Begriff der Fabrikate aus Branntwein nicht zu ziehen sind. Als solche kommen namentlich die Branntweine aus nichtmehligen Stoffen in Betracht, insoweit dieselben in gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes abgefundenen Brennereien erzeugt werden und deshalb schon mit ihrer Herstellung in den freien Verkehr gelangen. Die Bestimmung im Absatz 2 daselbst, wonach die Landesregierungen die abgabefreie Lagerung des in solchen Brennereien hergestellten Branntweins behufs späterer Ausfuhr gestatten dürfen, hat für den Zweck der Erleichterung der Ausfuhr um deswillen nicht genügt, weil die Mehrzahl dieser Betriebe zu klein ist, um von der Vorschrift Gebrauch zu machen.

Die inländische chemische Industrie, welche große Mengen von Branntwein verbraucht, und insoweit, als es sich um nicht steuerfreie Verwendung handelt, gezwungen ist, denselben aus dem freien Verkehre zu entnehmen, stellt neben solchen Erzeugnissen, in welchen der als Lösungsmittel dienende Branntwein verbleibt und steueramtlich ermittelt werden kann, auch solche Präparate her, bei welchen der Alkohol eine gänzliche Umwandlung erfahren hat oder vollständig wieder vertrieben worden ist, so daß sich keine Spur desselben mehr nachweisen läßt. In Folge davon, daß bei der Ausfuhr solcher Fabrikate die Verbrauchsabgabe für den verwendeten Branntwein nicht vergütet worden ist, hat der Export eine sehr empfindliche Beeinträchtigung erlitten. Bei der hohen Bedeutung, welche die chemische Industrie bei uns besitzt, ist ihre Forderung, daß in dieser Beziehung durch Erweiterung der gesetzlichen Vorschrift Abhilfe geschaffen werde, als wohl begründet anzuerkennen.

Da der Preis des versteuerten Branntweins — gleichviel, ob derselbe an sich mit 50 ₰ oder 70 ₰ Verbrauchsabgabe für das Liter belastet ist — sich immer

auf der Grundlage einer Abgabe in Höhe von 70 ₰ regelt, erscheint es ferner billig, die Beschränkung der Vergütung auf den Satz von 50 ₰ für das Liter reinen Alkohols in Fortfall zu bringen. Sache des Bundesraths wird es sein, die ihm vorbehaltenen Bestimmungen dergestalt zu treffen, daß dabei die Möglichkeit einer Schädigung des fiskalischen Interesses ausgeschlossen bleibt.

Ziffer 4.

Der § 13 des Gesetzes hat eine Abfindung der kleinen Maischbrennereien, der kleinen sogenannten Brauereibrennereien, d. h. Brauereiabfälle verwendenden Brennereien, sowie aller Materialbrennereien in der Art vorgesehen, daß ermittelt wird, welche Alkoholmenge mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit während der erklärten Betriebszeit gewonnen werden kann. Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen bietet für diejenigen Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, der deklarirte Maischbottichraum in der Regel eine zuverlässigere Grundlage für die Berechnung der Abgabe, während für die zahlreichen Betriebe der allerkleinsten Art eine erleichterte Abfindung auf Grund der zur Verarbeitung angemeldeten Stoffmengen im Bedürfniß liegt. Um die Benutzung dieser Wege zu ermöglichen, soll die Bestimmung entsprechend ergänzt werden.

Bei der im letzten Absatz vorgesehenen Abfindung auf die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols ist der gesammte in der Brennerei erzeugte Branntwein zur steuerlichen Abfertigung vorzuführen mit der Maßgabe, daß der Brenner, welcher weniger als die im Wege der Abfindung festgestellte Alkoholmenge zur Abfertigung stellt, die Fehlmenge versteuern muß. Die Zulassung dieser Maßregel liegt überwiegend im Interesse derjenigen größeren Brennereien, in denen den Anforderungen der Verwaltung bezüglich der steuersicheren Einrichtung mit Sammelgefäßen u. s. w. (§§ 5 ff. des Gesetzes) nicht entsprochen wird, sei es, daß die Einrichtungen überhaupt fehlen, oder daß sie im Laufe des Betriebes sich als unzureichend erweisen (Verletzungen an den Sammelgefäßen oder Rohrleitungen, Störungen der Meßapparate u. s. w.). In solchen Fällen würden die Steuerbehörden wegen der Höhe der auf dem Spiele stehenden Steuerbeträge häufiger von dem Recht der Untersagung des Betriebes (§§ 8 und 10 des Gesetzes) Gebrauch machen müssen, wenn ihnen nicht die Möglichkeit gegeben wird, eine Abfindung eintreten zu lassen, welche das Steueraufkommen in erhöhtem Maße sicher stellt. Die Abfindung auf die Mindestmenge entspricht diesem Erforderniß.

Ziffer 5.

Durch die im Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetz-Bl. S. 384) vorgesehenen detaillirten Kontrolbestimmungen wird die Steuerverwaltung häufig behindert, den Wünschen der Brennereibesitzer auf Zulassung von Betriebserleichterungen zu entsprechen, die im Bedürfniß der Brennereileitung liegen und vom Gesichtspunkt der Wahrung des Steuerinteresses nicht zu beanstanden sein würden. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Bestimmung des § 40 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, wonach die in einzelnen Bundesstaaten vor dem Oktober 1887 zugestandenen Erleichterungen beibehalten und auf das ganze Branntweinsteuergebiet ausgedehnt werden können, dahin zu erweitern, daß behufs Vereinfachung der Kontrolen und Ausnutzung der neueren Erfahrungen auf dem Gebiete der Brennereitechnik auch andere Abweichungen von den bezeichneten Kontrolvorschriften seitens des Bundesraths zugelassen werden dürfen.

Ziffer 6.

Der durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 bereits wesentlich modifizirte § 41 ist — ebenso wie der § 42 — behufs Erleichterung der Uebersicht vollständig in den Gesetzentwurf aufgenommen. Er enthält also zum Theil unverändert die geltenden Bestimmungen.

I. Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen eine Brennerei an den Begünstigungen des landwirthschaftlichen Betriebes Theil nehmen darf, ist eine Erleichterung in Aussicht genommen, indem dem Bundesrath die Ermächtigung ertheilt wird, das Verbot des Schlempeverkaufs zu mildern. Ein Bedürfniß hierzu besteht insofern, als nach dem Wortlaut des geltenden Gesetzes jede einzelne durch besondere Verhältnisse vielleicht gerechtfertigte Abgabe von Schlempe für die abgebende Brennerei den Verlust des landwirthschaftlichen Charakters und damit zugleich des Kontingents herbeiführen müßte. Auch empfiehlt es sich, die Möglichkeit zu eröffnen, daß landwirthschaftliche Brennereien bei allgemeiner Futternoth Schlempe an umwohnende Landwirthe abgeben dürfen. Etwas weitergehende Erleichterungen werden außerdem den kleineren landwirthschaftlichen Hefebrennern zuzugestehen sein. Für dieselben besteht unter Umständen ein gewisser Zwang, Schlempe über das Bedürfniß ihrer eigenen Wirthschaft zu produziren, da sie zu Zeiten großer Hefennachfrage, namentlich vor den großen Festen, den Brennereibetrieb verstärken müssen, um ihre Lokalkundschaft zu befriedigen. Das Verbot der Schlempeabgabe wird von ihnen in solchen Fällen um so härter empfunden, als ihnen andererseits das Aequivalent der Steuerermäßigung, welches die übrigen landwirthschaftlichen Brennereien genießen, bisher vorenthalten geblieben ist, indem sie nach § 42 Absatz 2 und 3 des Gesetzes ebenso wie die gewerblichen Hefebrennereien stets den vollen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten müssen. In besonderen Ausnahmefällen liegt auch ein Bedürfniß vor, landwirthschaftlichen Brennereien die Veräußerung von Dünger zu gestatten.

Die Bestimmung, daß das Verarbeiten nichtmehliger Stoffe im Zwischenbetriebe, d. h. innerhalb derjenigen Zeitabschnitte, für welche die Brennerei zum Betriebe mit mehligen Stoffen nicht angemeldet ist, bei kleineren Brennereien den landwirthschaftlichen Charakter nicht aufheben soll, entspricht dem § 41 II Absatz 4 des Gesetzes; in der veränderten Stellung und Fassung läßt die Vorschrift keinen Zweifel darüber, daß die zu einer derartigen Mitverwendung nichtmehliger Stoffe übergehenden Brennereien nicht nur bezüglich der Erhebung der Maischbottichsteuer, sondern auch bei der Kontingentirung als landwirthschaftliche Betriebe zu behandeln sind.

Der Vorbehalt bezüglich der Zulassung des Zwischenbetriebes ist erforderlich im Interesse zahlreicher kleiner Brennereien, namentlich im Süden und Westen des Reichs, bei denen in Folge des Ernteausfalls häufiger das Bedürfniß entsteht, in demselben Betriebsjahre sowohl mehlige, wie auch *selbstgewonnene* nichtmehlige Stoffe zu verarbeiten. Dieselben sollen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Verwendung der Schlempe und des Düngers genügen, gleichviel, wie das Verhältniß der verarbeiteten mehligen und nichtmehligen Stoffe sich gestaltet, als landwirthschaftliche Betriebe behandelt werden können. Bei Verarbeitung *fremder* nichtmehliger Stoffe wird ein in gleicher Weise zu berücksichtigender Zwischenbetrieb etwa in den Fällen anzunehmen sein, wo er im Verhältniß zu dem Umfange des Betriebes mit Kartoffeln oder Getreide eine untergeordnete Bedeutung besitzt. Ein landwirthschaftlicher Zwischenbetrieb mit Melasse, Rüben oder Rübensaft dürfte überhaupt nicht zu gestatten sein. Landwirthschaftliche Brennereien, die in einzelnen Jahren zur *ausschließlichen*

Verarbeitung von der Materialsteuer unterliegenden nichtmehligen Stoffen übergehen, sind für diese Jahre als Materialbrennereien zu behandeln und erleiden durch diesen Uebergang keine Einbuße am Kontingent.

II. Durch Artikel II Ziffer 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 wurde die ursprünglich vom 1. Oktober bis 15. Juni laufende Betriebsfrist für die zu den ermäßigten Maischbottichsteuersätzen zugelassenen landwirthschaftlichen Brennereien insofern erweitert, als ihnen gestattet wurde, bei Innehaltung eines achteinhalbmonatlichen Gesammtbetriebes mit den Einmaischungen bereits am 1. September zu beginnen. Hierdurch und durch entsprechende Erleichterung des Septemberbetriebes der größeren Brennereien (Ziffer 6 a. a. O.) sollte dem Umstande Rechnung getragen werden, daß die Brennereibesitzer, namentlich in den östlichen Gebieten des Reichs, oft durch Witterungs- und Futterverhältnisse in die Nothwendigkeit versetzt werden, den Betrieb schon vor dem Oktober zu eröffnen. Die getroffenen Maßregeln haben zu einer erheblichen Steigerung der Septemberproduktion beigetragen, welcher eine entsprechende Betriebseinschränkung in den folgenden Monaten nicht gefolgt ist. Die Branntweinerzeugung im Monat September betrug 1890 nur 31279 Hektoliter reinen Alkohols, erhöhte sich aber in den folgenden Jahren auf 78536, 91616, 68428 Hektoliter und betrug im abgelaufenen Jahre trotz einer lebhaften Agitation für eine Betriebseinschränkung immer noch 53465 Hektoliter. Im Interesse der Produktionsminderung haben Sachverständige, insbesondere auch solche aus den östlichen preußischen Provinzen, befürwortet, den Anfangstermin der Betriebsfrist vom 1. auf den 16. September zu verlegen.

Andererseits dürfte in einer Hinsicht eine steuerliche Erleichterung des Sommerbrandes angezeigt sein. Nach der jetzigen Lage der Bestimmungen sind, wenn die an den Maischbottichsteuerermäßigungen betheiligten Brennereien zum Sommerbetrieb übergehen, die für die achteinhalbmonatliche Betriebsfrist gegenüber dem Normalsatze nachgelassenen Maischbottichsteuerbeträge nachträglich einzuziehen. Hiermit wird den kleineren landwirthschaftlichen Brennereien, die nicht mehr als 3000 Liter Bottichraum täglich bemaischen, der Sommerbetrieb geradezu zur Unmöglichkeit gemacht. Dieser Zustand entspricht nicht dem landwirthschaftlichen Bedürfniß, welches unter Umständen, z. B. bei einem ausgedehnten Mißwachs an Futter, auch den sommerlichen Brennereibetrieb bedingt. Die Absicht des Branntweinsteuergesetzes war, wie sich aus § 42 II Absatz 1 des Gesetzes ergiebt, nicht auf eine Verhinderung, sondern nur auf eine Erschwerung des Sommerbetriebes gerichtet. Um ihr zu entsprechen, empfiehlt es sich, die kleineren landwirthschaftlichen Betriebe ebenso wie die größeren in den Stand zu setzen, gegen Entrichtung einer höheren Abgabe — volle Maischbottichsteuer bezw. Brennsteuer nach Maßgabe des Artikel II § 1 Absatz 2 des Entwurfs — auch im Sommer zu brennen. Zu dem Zwecke wird vorgeschlagen, den obersten Landesfinanzbehörden die Ermächtigung zu ertheilen, von der Nacherhebung der Maischbottichsteuer abzusehen.

III. Die Feststellung des Begriffs der Materialbrennerei ist nach verschiedenen Richtungen, z. B. für die Festsetzung der Höchstmenge des Kontingents, die Zulässigkeit der Abfindung, von Bedeutung, läßt aber die Frage, in welchen Fällen die Branntwein-Materialsteuer zu erheben ist, unberührt. Hierfür bleibt vielmehr, abgesehen von der in Ziffer 7 I Absatz 1 des Entwurfs für die gewerblichen Brennereien vorgeschlagenen Aenderung, der § 2 b des Gesetzes vom 8. Juli 1868 maßgebend, wonach jede Bereitung des Branntweins aus nichtmehligen Stoffen der Materialsteuer unterliegt. Die Branntwein-Materialsteuer ist daher auch in landwirthschaftlichen Brennereien zu erheben, soweit in denselben ein Zwischenbetrieb mit nichtmehligen Stoffen stattfindet.

Durch die Bestimmungen im Artikel II unter Ziffer 4 und 5 der Novelle vom 8. Juni 1891 sollte den kleineren Landwirthen, welche darauf angewiesen sind, die von ihnen geernteten Obstmengen, Weintrester rc. auf Branntwein zu verarbeiten, eine Ermäßigung der Materialsteuer gewährt werden. Diese Absicht ist, wie sich inzwischen herausgestellt hat, durch die Fassung des Gesetzes nur in unvollkommenem Maße erreicht. In der Mehrzahl besitzen die Betheiligten, wenigstens in Baden und Elsaß-Lothringen, keine eigenen Brennkessel, so daß sie genöthigt sind, ihre Materialien in Gemeindebrennereien rc. oder auf fremden Geräthen abzubrennen. Insofern bei Zusammenrechnung der erzeugten Mengen in den betreffenden Brennereien eine Ueberschreitung der zulässigen Höchstmenge von 50 bezw. 100 Litern reinen Alkohols eintritt, fällt die Steuervergünstigung fort. Unter diesen Verhältnissen sind gerade die kleinsten Leute von der Erleichterung, welche von der Novelle erwartet wurde, ausgeschlossen geblieben. Es erscheint erforderlich, in dieser Hinsicht Abhilfe zu schaffen und zu dem Zweck den Beschränkungen, an die das Gesetz die Gewährung der Steuerermäßigung geknüpft hat, nicht mehr die Brennereien, sondern die Brenner persönlich zu unterwerfen.

Ziffer 7.

I. Als gewerbliche Brennereien würden nach dem Entwurf zu behandeln sein:

a) diejenigen Brennereien, welche ausschließlich mehlige Stoffe verarbeiten, aber die sonstigen Bedingungen der Ziffer 6 I Absatz 2 des Entwurfs nicht erfüllen,

b) diejenigen Brennereien, welche zeitweise mehlige, zeitweise nichtmehlige Stoffe verarbeiten, soweit es sich hierbei nicht um einen landwirthschaftlichen Zwischenbetrieb (Ziffer 6 I Absatz 2) handelt,

c) diejenigen Brennereien, welche Mischungen aus mehligen und nichtmehligen Stoffen oder beide Stoffarten nebeneinander verarbeiten,

d) die Melasse-, Rüben- und Rübensaftbrennereien.

Die zuletzt bezeichneten Brennereien sind, obwohl sie ihrer Betriebsweise nach rein gewerblichen Charakters sind, durch das Gesetz vom 24. Juni 1887 von der Entrichtung des Zuschlages zur Verbrauchsabgabe, dem die übrigen gewerblichen Brennereien unterworfen wurden, ausgeschlossen und gleich den landwirthschaftlichen Brennereien der Maischbottichsteuer unterstellt worden. Es war damit bezweckt, den Melassebrennereien den Wettbewerb gegenüber den landwirthschaftlichen Brennereien zu erschweren, indem man von der Annahme ausging, daß die Ausbeute aus dem zu versteuernden Bottichraum bei der Melassebrennerei eine wesentlich geringere sei als bei den Kartoffel- und Getreidebrennereien. Die inzwischen gesammelten Erfahrungen haben jedoch diese Voraussetzung nur in beschränktem Umfange bestätigt, da die inländischen Melassebrennereien seit 1887 bei unerheblichen Schwankungen im Durchschnitt mehr als $8,_5$ Prozent Alkohol aus dem Liter Bottichraum gezogen und im Einzelnen Ausbeuten von $9,_5$ Prozent und mehr erzielt haben. Hiermit dürfte aber, namentlich wenn etwa künftig in Folge mangelnder Nachfrage des Auslandes und der Entzuckerungsanstalten zuckerreichere Melassen den Brennereien zugeführt werden sollten, das höchste Maß der Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht sein; beispielsweise werden in Belgien, wo eine sehr hohe Maischbottichsteuer besteht, schon jetzt Ausbeuten bis 12 Prozent aus der Melasse erzielt. Es liegt somit die Gefahr nahe, daß die heimischen Kartoffel- und Getreidebrennereien, in welchen eine Ausbeute von 10 Prozent zumeist nicht erreicht und nur ausnahmsweise überschritten wird, von den Melassebrennereien überflügelt werden. Dieser Entwickelung soll dadurch vorgebeugt werden, daß die

Melassebrennereien in die Kategorie der gewerblichen Brennereien eingereiht und statt der Maischbottichsteuer dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe nach dem Satze von $0,_{20}$ Mark für das Liter reinen Alkohols unterworfen werden.

Die durchschnittliche Belastung des Melassebranntweins durch die Maischbottichsteuer beträgt zur Zeit auf das Hektoliter reinen Alkohols kaum mehr als 15 Mark, wogegen im Falle der steuerfreien Verwendung $16,_{01}$ Mark vergütet werden. In der Folge würde beim steuerpflichtigen Verbrauch eine etwa um 5 Mark höhere Besteuerung Platz greifen, während bei der Verwendung zu steuerfreien Zwecken der Zuschlag unerhoben bliebe.

II. Die Bestimmung im § 42 I Absatz 2, letzter Satz, des Gesetzes, daß die für die gewerblichen Brennereien vorgesehenen Zuschlagsermäßigungen auf Hefebrennereien keine Anwendung finden, ist bisher dahin ausgelegt worden, daß den Hefebrennereien die Ermäßigungen nur für diejenigen Monate zu versagen seien, in welchen eine Hefeerzeugung stattfindet. Es empfiehlt sich, dieser nicht ganz zweifelsfreien, sachlich jedenfalls begründeten Anwendung des Gesetzes durch eine anderweite Fassung eine sicherere Grundlage zu geben.

III. Die landwirthschaftlichen Hefebrennereien sind bei ihrer geringen Alkoholausbeute nicht mehr in der Lage, unter der Maischbottichsteuer zu arbeiten, da sie dabei erheblich schlechter stehen würden als die gleichartigen, dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe unterworfenen gewerblichen Betriebe. Sie sind in Folge dessen gezwungen, auf Grund des § 42 I Absatz 3 des Gesetzes den Antrag auf Zulassung zur Entrichtung des Zuschlages zur Verbrauchsabgabe zu stellen. Hierbei bleibt ihnen, da der Zuschlag für die Hefebrennereien einheitlich auf $0,_{20}$ Mark für das Liter reinen Alkohols bemessen ist, eine ähnliche Steuerermäßigung, wie sie die übrigen landwirthschaftlichen Brenner auf Grund des § 41 II bezw. des § 42 I Absatz 3 des Gesetzes genießen, versagt. Diese Ungleichmäßigkeit wird um so drückender empfunden, als gerade innerhalb der Hefebrennerei der Gegensatz zwischen Groß- und Kleinbetrieb besonders schroff zu Tage tritt. Das Gesetz hat hier, wohl ohne Absicht, eine Lücke gelassen, die auszufüllen im Interesse des landwirthschaftlichen Kleinbetriebes geboten ist. Zu dem Zweck wird vorgeschlagen, den kleineren landwirthschaftlichen Hefebrennereien ermäßigte Zuschlagsätze von $0,_{16}$ bezw. $0,_{18}$ Mark für das Liter reinen Alkohols zuzugestehen. Hierbei würde einerseits ein angemessenes Belastungsverhältniß gegenüber den kleinen dickmaischenden landwirthschaftlichen Brennereien gewahrt, andererseits in Verbindung mit der stärkeren Staffelung der Brennsteuer für die großen Hefebrennereien (Artikel II § 1 Absatz 1 unter c) den berechtigten Ansprüchen der landwirthschaftlichen Kleinbetriebe auf eine ausgleichende Abstufung der Steuerbelastung entsprochen werden. Von insgesammt etwa 630 landwirthschaftlichen Hefebrennereien würden über 500 an der Steuerermäßigung Theil nehmen; der daraus erwachsende Steuer-Ausfall ist auf Grund der amtlichen Statistik über den Brennereibetrieb auf nicht höher als 150,000 bis 200,000 Mark zu veranschlagen.

Aehnlich wie bei den Hefebrennereien liegen die Verhältnisse bei zahlreichen kleinen Kartoffelbrennereien im Westen und Süden des Reichs. Auch diese erzielen bei ihren unvollkommenen Betriebseinrichtungen häufig so geringe Alkoholausbeuten aus dem Bottichraum, daß behufs Vermeidung einer unverhältnißmäßigen Maischbottichsteuer-Belastung ihre Zulassung zu einem ermäßigten Zuschlage dringend erwünscht ist. Zur Zeit müßten sie nach § 42 I Absatz 2 und 3 des Gesetzes einen Zuschlag von mindestens $0,_{16}$ Mark für das Liter reinen Alkohols entrichten, während für die kleinen landwirthschaftlichen dickmaischenden Getreidebrennereien im Absatz 3 Zuschläge von $0,_{12}$ und $0,_{14}$ Mark vorgesehen

sind. Es dürfte zweckmäßig und unbedenklich sein, hieran auch die kleinen Kartoffelbrennereien Theil nehmen zu lassen. Die Zahl der Betriebe, die von dieser Erleichterung Gebrauch machen würden, läßt sich nicht schätzen, wäre aber entsprechend der großen Zahl der hierher gehörigen Kartoffelbrennereien sicher sehr beträchtlich. Der finanzielle Ausfall ist ebenfalls nicht zu veranschlagen, dürfte sich indeß innerhalb sehr enger Grenzen halten, da nur diejenigen Betriebe mit Vortheil zur Entrichtung des Zuschlags übergehen könnten, die weniger als 6,6 Prozent Alkohol aus dem Liter Bottichraum gewinnen. Es würden somit, da die durchschnittliche Ausbeute aller für die Ermäßigung in Betracht kommenden Brennereien auf etwa 7,6 Prozent anzunehmen ist, in der Regel nur die kleinsten Betriebe dem ermäßigten Zuschlage unterliegen. Die jährliche Gesammtproduktion der Kartoffelbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 150 Hektoliter Branntwein beträgt etwa 90,000 Hektoliter reinen Alkohols.

Zu Absatz 2 unter b des Entwurfs wird auf das zu Ziffer 6 III Absatz 2 Gesagte Bezug genommen.

Bei größeren Materialbrennereien hat es sich gezeigt, daß sie eine Alkoholausbeute erzielen, welche über die den Materialsteuersätzen zu Grunde liegende Annahme hinausgeht. Um die hieraus sich ergebende Begünstigung der Großbetriebe zu verhüten, empfiehlt es sich, die Anwendung der Zuschläge an Stelle der Materialsteuer auch ohne Antrag der Brennereibesitzer zuzulassen.

V. Die Herabsetzung des Mindestbetrages der Strafe auf 1 Mk. entspricht dem Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1891, wodurch der § 26 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 in derselben Weise abgeändert worden ist.

Artikel II.

§ 1. Die vorgeschlagene auf Verhinderung der Ueberproduktion abzielende, vom Brennereibesitzer zu entrichtende Brennsteuer soll bei den mittleren Brennereibetrieben mit dem Satze von 0,50 Mk. für das Hektoliter reinen Alkohols beginnen und nach Maßgabe der Höhe der in den einzelnen Brennereien stattfindenden Branntweinerzeugung allmälig bis zu einem Satze von 6 Mk. für das Hektoliter steigen. Die Verschiedenheit der Rentabilität der einzelnen Brennereien, welcher die Staffelung der Abgabe Rechnung tragen will, beruht vorwiegend in der Höhe der auf dem Betriebe ruhenden generellen Unkosten (Fabrikationskosten ohne Berücksichtigung des Werthes der Rohmaterialien und der Steuer). Nach vorliegenden Ermittelungen betragen dieselben in Kartoffelbrennereien, die mehr als 1500 Liter Bottichraum täglich bemaischen, je nach dem Umfange des Betriebes, zwischen 6 und 14 Mk. für jedes erzeugte Hektoliter reinen Alkohols; in den zahlreichen Brennereien mit weniger als 1500 Liter Tagesbemaischung dürften sie häufig über den Betrag von 14 Mk. hinausgehen. Die großen Brennereien sind somit in der Lage, das Hektoliter Alkohol um einen Betrag bis zu 8 Mk. und mehr billiger herzustellen als die kleineren Betriebe. Für die Getreidebrennereien liegen die Verhältnisse ähnlich, und insofern der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbetrieb hier noch schärfer hervortritt, wohl noch ungünstiger. Dem gegenüber dürfte die in Aussicht genommene Progression der Brennsteuer nicht zu weit gehen. Der Vortheil aus derselben käme sämmtlichen kleineren Brennereien einschließlich der gewerblichen zu gute.

Diejenigen Brennereien, deren Jahresproduktion nicht mehr als 300 Hektoliter reinen Alkohols beträgt, sollen von der Abgabe befreit bleiben. Bei Zugrundelegung der letzten Jahresstatistik (1892/93) würden von 60025 Betrieben wenigstens 57000 Betriebe hierunter fallen.

In Ansehung der einzelnen Brennereigattungen soll eine Verschiedenheit der Belastung erst eintreten bei einer Produktion von mehr als 400 Hektolitern; es würde in Folge dessen eine verhältnißmäßig nur geringe Zahl von Brennerereien von einer höheren Belastung als die landwirthschaftliche Brennerei der Klasse a getroffen werden, nämlich 10 bis 20 Brennereien der Klasse b und etwa 180 Brennereien der Klasse c. Wie das Belastungsverhältniß im Einzelnen sich stellen würde, ergibt die Anlage 2. Die Mehrbelastung gegenüber den dickmaischenden landwirthschaftlichen Brennereien beträgt hiernach bei gleichem Umfang der Produktion in der Klasse b höchstens 1,13 Mk. für jedes erzeugte Hektoliter, in der Klasse c höchstens 2,12 Mk.

Die im Absatz 2 vorgesehene Erschwerung des Sommerbetriebes durch eine besondere Abgabe entspricht im Prinzip dem § 42 II Absatz 1 des geltenden Gesetzes. Die Steuersätze sind abweichend hiervon unter Berücksichtigung des Wegfalls der Maischbottichsteuerermäßigungen so bemessen, daß jedes im Sommerbetrieb hergestellte Hektoliter Alkohol neben der Verbrauchsabgabe annähernd gleichmäßig mit etwa 16 Mk. belastet sein würde. Die allgemeine Brennsteuer nach den im Absatz 1 unter a festgestellten Sätzen würde zutreffenden Falls neben der Abgabe für den Sommerbetrieb zu erheben sein.

Für die Melassebrennerei soll die Brennsteuer um 5 Mk. erhöht werden, sobald ihre Produktion das ihnen zugetheilte Kontingent um mehr als 20 Prozent übersteigt. Nichtkontingentirte Brennereien dieser Art sollen den Brennsteuerzuschlag für ihr gesammtes Erzeugniß entrichten.

Die Erzeugung von Melassespiritus hat sich im Laufe des letzten Jahres derart verbilligt, daß die Produktion schon bei einem Preise von wenig über 30 Mk. für das Hektoliter lohnend ist. Trotz des Tiefstandes der Spirituspreise haben in Folge dessen in neuerer Zeit mehrfach früher ruhende nichtkontingentirte Melassebrennereien den Betrieb wieder aufgenommen. Angesichts dieser Entwickelung, die bei vorwärtsschreitender Technik und etwaiger Verarbeitung zuckerreicherer Melassen, sowie bei der Möglichkeit eines weiteren Sinkens der Melassepreise noch nicht als abgeschlossen anzusehen sein dürfte, bietet die im Absatz 1 unter c vorgesehene Brennsteuer keinen ausreichenden Schutz gegen eine weitere unerwünschte Vergrößerung der Branntweinproduktion. Um hiergegen eine festere Schranke zu errichten, ist die erwähnte Erhöhung der Brennsteuer in Aussicht genommen. Dieselbe wird die kontingentirten Melassebrennereien, so lange ihr Betrieb die bisher in der Regel innegehaltenen Grenzen nicht überschreitet, überhaupt nicht treffen, dagegen wird sie verhindern, daß diese Brennereien schon bei einer eintretenden geringen Steigerung der Spirituspreise ihre Produktion verdoppeln oder verdreifachen. Eine Unbilligkeit dürfte in einer derartig gestalteten Maßregel um so weniger zu erblicken sein, als die erhöhte Brennsteuer kaum denjenigen Vorsprung ausgleichen würde, den die Melassebrennerei seit 1887 in Folge des Sinkens der Melassepreise vor den Kartoffel- und Getreidebrennereien gewonnen hat.

Die wenigen nichtkontingentirten Melassebrennereien sind bisher überhaupt nicht regelmäßig in Thätigkeit gewesen. Aus Anlaß des Hinaufgehens der Spirituspreise in den Jahren 1890 bis 1892 als Spekulationsunternehmungen errichtet und vorübergehend mit großem Nutzen betrieben, bezwecken sie lediglich, günstige Konjunkturen des Spiritusmarktes für sich vortheilhaft auszunutzen. Die vorgeschlagene Anwendung der Brennsteuer auf ihre gesammte Produktion erscheint deshalb ebenso unbedenklich wie nothwendig. Derselben Behandlung würden auch die etwa neu entstehenden Melasse-, Rüben- und Rübensaftbrennereien zu unterwerfen sein.

§ 2. Der Ausschluß der Stundung der Brennsteuer soll dazu beitragen, ihre produktionseinschränkende Wirkung zu erhöhen. Bedenken hiergegen dürften um deswillen nicht bestehen, weil von der Abgabe mit erheblicheren Beträgen nur die größeren Brenner betroffen werden würden.

§ 3. Das finanzielle Interesse erheischt es, daß die Reichskasse vor der Eventualität einer Belastung durch die Exportvergütung sicher gestellt werde. In dieser Hinsicht wird hier durch eine Bestimmung Vorsorge getroffen, wonach für den Fall, daß die Ansprüche des Exports wider Erwarten den Ertrag der Brennsteuer übersteigen sollten, eine zeitweilige Herabminderung des Vergütungssatzes einzutreten hat, der bei der nächsten Revision wiederum eine Erhöhung bis auf den Betrag von 6 Mk. für das Hektoliter folgen kann.

§ 4 ist dem § 42 III des geltenden Gesetzes nachgebildet.

Artikel III.

I und II. Die Ermittelungen der Steuerbehörden haben ergeben, daß sowohl kontingentirte als auch nichtkontingentirte große Melassebrennereien seit dem Bekanntwerden der Grundzüge des Entwurfs ihren Betrieb sehr erheblich verstärkt haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieselben, wenn nicht alsbald gesetzliche Vorkehrung getroffen wird, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes den inländischen Markt mit ihrem Branntwein überfüllen, für längere Zeit die Spirituspreise herabdrücken und außerdem auf Grund der Ziffer II a dieses Artikels die Erstattung der Brennsteuer für große Branntweinmengen in Anspruch nehmen werden, für welche die Brennsteuer nicht entrichtet worden ist. Hiergegen soll durch die Bestimmungen unter Ziffer I Vorsorge getroffen werden. Im Uebrigen soll die Brennsteuer mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs erst am 1. Oktober 1895 in Kraft treten.

III. Unter der Voraussetzung, daß die Kontingentirungsvorschriften des Entwurfs mit den fünfjährigen Kontingentsperioden Geltung erhalten, empfiehlt es sich, schon die jetzige, vom 1. Oktober 1893 bis 30. September 1896 laufende Kontingentsperiode auf fünf Jahre zu verlängern. Hierbei wird indeß auf diejenigen neuen Brennereien eine billige Rücksicht zu nehmen sein, die inzwischen in der Aussicht auf eine schon zum 1. Oktober 1896 eintretende Neukontingentirung errichtet worden sind. Es erscheint unbedenklich, denselben für die Zeit vom 1. Oktober 1896 bis 30. September 1898 provisorisch ein Kontingent zuzuweisen, für dessen Bemessung, namentlich in Ansehung des Höchstbetrages, selbstverständlich die im Artikel I Ziffer 2 des Entwurfs festgestellten Grundsätze maßgebend sein würden.

Anlage 1.

Statistische Uebersicht.

1. Produktion, Verbrauch und Ausfuhr von Branntwein.

An Branntwein wurden hergestellt:

	a) im Gebiete der früheren Branntweinsteuergemeinschaft: Hektoliter reinen Alkohols.		b) in Bayern, Württemberg und Baden: Hektoliter reinen Alkohols.	
im Etatsjahre 1880/81	3 504 558	Vgl. Anl. A des Entwurfs z. Branntweinsteuergesetze v. 24. Juni 1887 (Stenograph. Berichte d. Reichstags von 1887 Nr. 4 S. 795). 1886/87 nach den Steuererträgen berechnet.	200 000	Vgl. die Ertragsberechnung zum Monopol-Gesetzentwurf v. 1885 (Stenograph. Berichte des Reichstags von 1885/86 Nr. 5 S. 887).
1881/82	3 913 176		200 000	
1882/83	3 597 361		200 000	
1883/84	3 733 063		200 000	
1884/85	3 815 497		200 000	
1885/86	4 013 977		200 000	
1886/87	3 492 023		200 000	
im Durchschn. 1880/81—1886/87	3 724 236		200 000, zus. 3 924 236 hl	

	Hektoliter reinen Alkohols.		Hektoliter reinen Alkohols.
im Betriebsjahre 1887/88	2 882 936	frühere Branntweinsteuergemeinschaft und die im Oktober 1888 eingegangenen Zollausschlüsse.	175 089
1888/89	2 529 430		197 631
1889/90	2 942 596		202 205
1890/91	2 740 350		228 799
1891/92	2 696 954		251 290
1892/93	2 766 246		262 674
1893/94	2 946 324		275 400
im Durchschn. 1887/88—1893/94	2 786 405		227 584, zus. 3 013 989 hl

Der Verbrauch von Branntwein (inländischem wie ausländischem) zu Trinkzwecken betrug:[1]

1880/81	2 745 154 hl	1884/85	2 936 209 hl
1881/82	2 811 205 „	1885/86	2 871 942 „
1882/83	2 675 690 „	1886/87	2 559 101 „
1883/84	2 797 398 „		
im Durchschnitt			2 770 957 hl

1887/88	1 694 700 hl	1891/92	2 192 500 hl
1888/89	2 200 100 „	1892/93	2 254 900 „
1889/90	2 296 500 „	1893/94	2 263 400 „
1890/91	2 203 300 „		
im Durchschnitt (ausschl. des Jahres 1887/88)			2 235 117 hl

mithin Rückgang des Trinkverbrauchs gegenüber der Periode 1880/87 535 840 hl = 19,3 Proz.

Die Verwendung von Branntwein zu steuerfreien Zwecken belief sich:

im Gebiet der früheren Branntweinsteuergemeinschaft

1880/81	93 242 hl	1884/85	144 078 hl
1881/82	109 110 „	1885/86	163 224 „
1882/83	129 982 „	1886/87	183 105 „
1883/84	158 249 „		

innerhalb des jetzigen Branntweinsteuergebiets

1887/88	387 568 hl	1890/91	519 104 hl
1888/89	431 294 „	1891/92	551 300 „
1889/90	531 375 „	1892/93	606 670 „

[1]) Vergleiche die Ertragsberechnung zum Monopol-Gesetzentwurf (Seite 839 und 840).

Aus dem Zollgebiet ausgeführt wurden an Branntwein aller Art (Spiritus, versetzter Branntwein u. s. w.):

1880	515 718 hl	1888	316 709 hl
1881	797 303 „	1889	259 679 „
1882	866 020 „	1890	309 320 „
1883	613 237 „	1891	176 544 „
1884	708 896 „	1892	110 927 „
1885	840 115 „	1893	116 228 „
1886	715 723 „	1894	105 168 „
1887	517 883 „		

2. Preise und Produktionskosten für Kartoffelbranntwein.

a) Die Berliner Jahresdurchschnittspreise für Kartoffelspiritus (10 000 Literprozent loco ohne Faß, seit 1888 mit 70 ℳ Verbrauchsabgabe) betrugen:

1880 . . .	60,7 ℳ	1888 . . .	32,8 ℳ
1881 . . .	55,0 „	1889 . . .	34,8 „
1882 . . .	48,7 „	1890 . . .	37,9 „
1883 . . .	53,4 „	1891 . . .	51,4 „
1884 . . .	47,6 „	1892 . . .	38,6 „
1885 . . .	41,6 „	1893 . . .	34,7 „
1886 . . .	37,0 „	1894 . . .	31,5 „
durchschnittlich .	49,1 ℳ	durchschnittlich .	37,3 ℳ; ausschließlich 1891 . . 35 ℳ

Frei Brennerei stellen sich die Preise etwa 1 bis 3 ℳ niedriger als in Berlin.

Die Berliner Monatspreise seit dem 1. Januar 1888 ergibt die nachstehende Uebersicht:

Monat	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar	31,8	33,6	32,8	48,9	48,5	32,5	32,2
Februar	30,7	33,8	33,8	50,1	45,4	33,4	32,0
März	29,7	33,5	34,3	50,6	43,7	35,2	30,8
April	31,7	34,0	34,2	51,7	41,2	36,1	30,4
Mai	34,4	35,4	34,6	51,8	40,5	37,8	29,1
Juni	33,4	35,3	35,4	50,3	37,4	38,0	31,3
Juli	33,5	36,0	37,9	48,6	36,5	36,3	31,8
August	33,0	37,0	40,2	53,1	36,0	34,4	31,5
September	34,3	36,9	42,1	55,4	36,6	35,5	32,4
Oktober	33,2	34,0	43,7	51,6	34,1	33,3	32,1
November	34,0	32,0	40,7	53,1	32,9	32,9	31,6
Dezember	34,0	31,8	45,6	51,2	31,6	31,6	32,1

Für die Monate Oktober bis Dezember 1887 wurde nur nachversteuerte Waare notirt (mit 96,2 bis 97,9 ℳ).

Im Vergleich zu den jeweiligen Jahresdurchschnittspreisen für Brennkartoffeln ergiebt sich folgendes Bild:

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	189
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Brennkartoffeln (100 kg) 1880/81 Stettiner, 1882/94 Berliner Preise . .	3,91	3,16	2,70	3,48	2,51	2,19	2,05	2,49	2,79	2,29	2,43	4,17	3,80	2,55	2,5
Spiritus (10 000 Literprozent) Berliner loco-Preise; seit 1887 mit 70 ℳ Verbrauchsabgabe .	60,7	55,0	48,8	53,4	47,6	41,7	37,0	?	32,8	34,8	37,9	51,4	38,6	34,7	

b) Zur Herstellung eines Hektoliters reinen Alkohols aus Kartoffeln sind erforderlich:

18 Zentner Kartoffeln (bei mittlerem Stärkegehalt von 18 %) à 1,46 M. (Durchschnittspreis der Jahre 1888—1894) =	26,28 M.
50 bis 72 Pfund Gerste etwa	4 „
Hierzu treten:	
an Maischbottichsteuer durchschnittlich	13 „
an generellen Unkosten (Heizung, Löhne, Instandhaltung der Brennerei, Verzinsung, Amortisation u. s. w.) durchschnittlich	9 „
zusammen . . .	52,28 „
Nach Abzug des Futterwerths der Schlempe mit 0,30 M. für den Zentner verarbeitete Kartoffeln = . . .	5,40 „
verbleiben rund . . .	47,00 M.

Die generellen Kosten sinken in großen Brennereien bis 6 M., steigen dagegen für kleinere Brennereien bis auf 14 M. und darüber. Die Produktionskosten für ein Hektoliter reinen Alkohols haben somit seit 1887 in den einzelnen Kartoffelbrennereien etwa 44 bis 52 M. und in den zahlreichen Betrieben der kleinsten Art noch mehr betragen.

3. Kartoffelanbau, Kartoffelernten und Verwerthung der Kartoffeln in den Brennereien.

Jahr	Erntefläche im Deutschen Reiche Hektar	Erntemengen im Deutschen Reiche 1 000 kg	Zu Branntwein verarbeitet: in der früheren Branntweinsteuergemeinschaft 1 000 kg	Zu Branntwein verarbeitet: in der jetzigen Branntweinsteuergemeinschaft 1 000 kg	Bemerkung. Getreide und sonstige mehlige Stoffe wurden verarbeitet im Gebiet der früheren Branntweinsteuergemeinschaft 1 000 kg
1881	2 767 538	25 491 022	2 894 333	2 962 333	406 465
1882	2 765 547	18 069 332	2 391 940	2 459 940	354 666
1883	2 906 263	24 906 431	2 502 996	2 570 996	402 647
1884	2 907 630	24 019 601	2 649 707	2 717 707	362 968
1885	2 916 333	27 953 643	3 087 345	3 155 345	387 814
1886	2 915 747	25 143 020	2 719 348	2 787 348	344 408
1881/86 . . .	durchschnittlich	24 263 843	—	2 775 611 = 11,4 %	376 495
1887	2 918 147	25 272 998	1 939 067	2 009 410	267 997
1888	2 920 330	21 910 996	1 639 701	1 698 951	272 465
1889	2 917 720	26 603 965	2 005 808	2 083 515	280 616
1890	2 905 870	23 320 983	1 614 697	1 685 867	287 706
1891	2 992 766	18 558 379	1 272 905	1 334 602	421 550
1892	2 929 808	27 988 557	2 003 443	2 105 890	286 709
1887/92 . . .	durchschnittlich	23 942 646	—	1 819 706 = 7,6 %	302 840

4. Der Rückgang der kleineren Brennereien

in der ehemaligen Steuergemeinschaft erhellt aus nachstehender Uebersicht:

Betriebsjahr	Jahresproduktion an reinem Alkohol	Zahl der Kartoffel-brennereien		Zahl der Getreide-brennereien		Zusammen	
1887/88 . . .	Bis 500 Liter	1 254	112	2 241	181	3 495	293
	über 500 bis 10 000 „		649		1 692		2 341
	„ 10 000 „ 20 000 „		493		368		861
	„ 20 000 „ 50 000 „	2 733	944	297	183	3 030	1 127
	„ 50 000 „ 100 000 „		1 035		65		1 100
	über 100 000 „		754		49		803
	zusammen . .		3 987		2 538		6 525
1888/89 . . .	Bis 500 Liter	1 091	101	2 207	181	3 298	282
	über 500 bis 10 000 „		555		1 708		2 263
	„ 10 000 „ 20 000 „		435		318		753
	„ 20 000 „ 50 000 „	2 679	1 081	327	201	3 006	1 282
	„ 50 000 „ 100 000 „		1 110		71		1 181
	über 100 000 „		488		55		543
	zusammen . .		3 770		2 534		6 304
1889/90 . . .	Bis 500 Liter	1 155	110	2 081	169	3 236	279
	über 500 bis 10 000 „		608		1 624		2 232
	„ 10 000 „ 20 000 „		437		288		725
	„ 20 000 „ 50 000 „	2 765	925	330	212	3 095	1 137
	„ 50 000 „ 100 000 „		1 032		64		1 096
	über 100 000 „		808		54		862
	zusammen . .		3 920		2 411		6 331
1890/91 . . .	Bis 500 Liter	1 104	99	2 077	162	3 181	261
	über 500 bis 10 000 „		541		1 602		2 143
	„ 10 000 „ 20 000 „		464		313		777
	„ 20 000 „ 50 000 „	2 726	988	315	198	3 041	1 186
	„ 50 000 „ 100 000 „		1 127		66		1 193
	über 100 000 „		611		51		662
	zusammen . .		3 830		2 392		6 222
1891/92 . . .	Bis 500 Liter	955	101	1 978	172	2 933	273
	über 500 bis 10 000 „		462		1 503		1 965
	„ 10 000 „ 20 000 „		392		303		695
	„ 20 000 „ 50 000 „	2 717	1 047	346	221	3 063	1 268
	„ 50 000 „ 100 000 „		1 160		72		1 232
	über 100 000 „		510		53		563
	zusammen . .		3 672		2 324		5 996
1892/93 . . .	Bis 500 Liter	1 021	99	1 988	158	3 009	257
	über 500 bis 10 000 „		436		1 532		2 018
	„ 10 000 „ 20 000 „		486		298		734
	„ 20 000 „ 50 000 „	2 831	989	333	211	3 164	1 200
	„ 50 000 „ 100 000 „		1 173		68		1 241
	über 100 000 „		669		54		723
	zusammen . .		3 852		2 321		6 173

5. **Betheiligung der einzelnen Brennereigattungen an der inländischen Branntweinproduktion.**

Es wurden hergestellt:

	1887/88 Hektoliter	1888/89 Hektoliter	1889/90 Hektoliter	1890/91 Hektoliter	1891/92 Hektoliter	1892/93 Hektoliter
a v. Kartoffelbrennereien	2 534 708	2 080 977	2 531 710	2 233 136	2 124 923	2 376 463
b v. Getreidebrennereien ohne Hefenerzeugung .	99 782	121 199	99 928	106 615	156 115	120 853
c von Hefebrennereien .	327 605	411 122	409 692	404 612	379 279	398 004
d v. Melassebrennereien	75 002	77 010	84 155	201 235	260 248	105 955
e v. Materialbrennereien nichtmehlige Stoffe verarbeitende Brennereien ausschließlich der Melassebrennereien	20 928	36 753	19 316	23 551	27 679	27 645
Zusammen . . .	3 058 025	2 727 061	3 144 801	2 969 149	2 948 244	3 028 920

6. **Die Belastung des Hektoliters reinen Alkohols durch die Maischbottichsteuer und die an ihre Stelle, beziehungsweise daneben tretenden Zuschläge zur Verbrauchsabgabe,**

stellte sich während der beiden Brennereibetriebsjahre 1891/92 und 1892/93 folgendermaßen:

A. Nach regelmäßigen Steuersätzen:

I. in landwirthschaftlichen Brennereien (§ 41 Ia und II Absatz 1 und 2, § 42 II Absatz des Gesetzes vom 24. Juni 1887):

a) tägliche Bemaischung bis 1 050 Liter Bottichraum, Maischbottichsteuersatz $^6/_{10}$ = $78{,}_6$ Pfennig für 100 Liter Bottichraum:

α) Kartoffelbrennereien (Ausbeute $7{,}_{66}$ bezw. $7{,}_9$ Prozent) = $10{,}_{26}$ bezw. $9{,}_{25}$ ℳ

β) Getreidebrennereien (Ausbeute $6{,}_{81}$ bezw. $6{,}_4$ Prozent) = $11{,}_{54}$ bezw. $12{,}_{28}$ ℳ.

b) tägliche Bemaischung bis 1 500 Liter Bottichraum, Maischbottichsteuersatz $^8/_{10}$ = $104{,}_8$ Pfennig für 100 Liter Bottichraum:

α) Kartoffelbrennereien (Ausbeute $8{,}_{95}$ bezw. $9{,}_3$ Prozent) = $11{,}_{71}$ bezw. $11{,}_{27}$ ℳ.

β) Getreidebrennereien (Ausbeute $8{,}_{35}$ bezw. $7{,}_7$ Prozent) = $12{,}_{55}$ bezw. $13{,}_{61}$ ℳ.

c) tägliche Bemaischung bis 3 000 Liter Bottichraum, Maischbottichsteuersatz $^9/_{10}$ = $117{,}_9$ Pfennig für 100 Liter Bottichraum:

α) Kartoffelbrennereien (Ausbeute $9{,}_{45}$ bezw. $9{,}_8$ Prozent) = $12{,}_{48}$ bezw. $12{,}_{03}$ ℳ.

β) Getreidebrennereien (Ausbeute $8{,}_{60}$ bezw. $8{,}_9$ Prozent) = $13{,}_{71}$ bezw. $13{,}_{25}$ ℳ.

d) tägliche Bemaischung bis 10 000 Liter Bottichraum, voller Maischbottichsteuersatz von 131 Pfennig für 100 Liter Bottichraum:

α) Kartoffelbrennereien (Ausbeute $9{,}_{68}$ bezw. $10{,}_1$ Prozent) = $13{,}_{53}$ bezw. $12{,}_{97}$ ℳ.

β) Getreidebrennereien (Ausbeute $9{,}_{61}$ bezw. 10 Prozent) = $13{,}_{63}$ bezw. $13{,}_{10}$ ℳ.

e) tägliche Bemaischung von 10 000 bis 20 000 Liter Bottichraum, voller Maischbottichsteuersatz von 131 Pfennig für 100 Liter Bottichraum und Zuschlag von 2 Pfennig für das Liter reinen Alkohols:
   α) Kartoffelbrennereien (Ausbeute 9,$_{79}$ bezw. 10,$_{6}$ Prozent) = 15,$_{38}$ bezw. 14,$_{36}$ ℳ.
   β) Getreidebrennereien (Ausbeute 9,$_{50}$ bezw. 11,$_{4}$ Prozent = 15,$_{80}$ bezw. 13,$_{43}$ ℳ.
f) tägliche Bemaischung über 20 000 Liter Bottichraum, voller Maischbottichsteuersatz von 131 Pfennig für 100 Liter Bottichraum und Zuschlag von 4 Pfennig für das Liter reinen Alkohols:
   α) Kartoffelbrennereien (Keine).
   β) Getreidebrennereien (Ausbeute 11,$_{31}$ bezw. 11,$_{7}$ Prozent) = 15,$_{38}$ bezw. 15,$_{20}$ ℳ.

II. in gewerblichen Brennereien (§ 42 I Abs. 1 und 2 a. a. O.):
a) Brennereien ohne Hefebereitung:
   α) für den Umfang des bisherigen Betriebes bei einer täglichen Bemaischung
      bis 10 000 Liter Bottichraum . . . . 16 ℳ
      über 10 000 bis 20 000 Liter Bottichraum . . 18 „
   β) sonst . . . . 20 „
b) Hefebrennereien durchweg . . . . 20 „

III. in Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien (§ 41 Ib a. a. O.), Maischbottichsteuersatz von 131 Pfennig für 100 Liter Bottichraum (Ausbeute 8,$_{46}$ bezw. 8,$_{7}$ Prozent) = 15,$_{48}$ bezw. 15,$_{06}$ ℳ.

B. Nach den auf Antrag an Stelle der Maischbottichsteuer zu entrichtenden Zuschlagssätzen (§ 42 I Abs. 3 a. a. O.):
a) in landwirthschaftlichen Brennereien, welche Getreide verarbeiten, sofern sie
   1. in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektol. reinen Alkohols erzeugen 12 ℳ.
   2. in einem Jahre mehr als 100 Hektoliter, aber nicht über 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen . . . . 14 ℳ.
b) in den übrigen landwirthschaftlichen Brennereien wie zu A II.

C. Nach den für den Sommerbrand in den landwirthschaftlichen Brennereien vorgesehenen Steuersätzen (§§ 41 II Abs. 1 und 42 II Abs. 1 a. a. O.):
a) tägliche Bemaischung bis 1 500 Liter Bottichraum, Maischbottichsteuersatz 131 Pfennig für 100 Liter Bottichraum (Ausbeute ungefähr 8—9 Prozent) etwa . . . . 14,$_{5}$ bis 16,$_{4}$ ℳ.
b) tägliche Bemaischung über 1 500 Liter Bottichraum . . . . 20 ℳ.

7. Hefebrennereien.

Der in Hefebrennereien erzeugte Branntwein war vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Juni 1887 (bei einer Alkoholausbeute von 4—4 $^{1}/_{2}$ Prozent aus dem bemaischten Bottichraum) mit einem Maischbottichsteuerbetrage von etwa 29—34 ℳ. für das Hektoliter reinen Alkohols belastet. Demgegenüber betrug die Belastung:

a) des Kartoffelbranntweins (bei 8 $^{1}/_{2}$ bis 9 Prozent Ausbeute) etwa 14,$_{5}$ bis 15,$_{4}$ ℳ., also weniger etwa . . . . 16 ℳ.
b) des im Dickmaischbetriebe hergestellten Getreidebranntweins (bei 6 $^{1}/_{2}$ bis 8 Prozent Ausbeute) 16,$_{4}$ bis 20 ℳ., also weniger etwa . . 13 ℳ.

Diese Belastungsdifferenzen blieben auch im Falle der steuerfreien Verwendung oder der Ausfuhr des Branntweins bestehen, da die Maischbottichsteuervergütung in jedem Falle nur $16,_{01}$ ℳ für das Hektoliter Alkohol beträgt.

Seit 1887 unterliegt das Erzeugniß der Hefebrennereien statt der Maischbottichsteuer dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe mit . . . . . . 20 ℳ

Die Maischbottichsteuerbelastung beträgt:

a) für Kartoffelbranntwein durchschnittlich etwa 13 ℳ, also weniger etwa 7 ℳ

b) für im Dickmaischbetriebe hergestellten Getreidebranntwein durchschnittlich etwa 13 bis 14 ℳ, also weniger etwa . . . . 6 ℳ.

Die früher bestandene Belastungsdifferenz zu Gunsten der Kartoffelbrennereien und der dickmaischenden Getreidebrennereien ist hierdurch im Falle der Erhebung des Zuschlages um etwa 9 beziehungsweise 7 ℳ für das Hektoliter vermindert, für die Fälle der steuerfreien Verwendung oder der Ausfuhr des Hefebranntweins, wobei der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe unerhoben bleibt, aber gänzlich beseitigt worden.

8. Melassebrennereien.

Betriebsjahr	Zahl der Brennereien, die hauptsächlich Melasse verarbeiten	Produktion dieser Brennereien an reinem Alkohol Hektoliter	Zur Branntweinbereitung verarbeitete Melasse 100 kg
1887/88	19	75 002	276 496
1888/89	18	77 010	253 000
1889/90	18	84 155	279 812
1890/91	26	201 235	734 644
1891/92	39	260 248	949 236
1892/93	27	105 955	374 526
1893/94	27	97 331	334 625

Der Melasseverbrauch zu Brennzwecken belief sich in der ehemaligen Steuergemeinschaft:

1880/81	auf	880 882	Doppelzentner,
1881/82	„	684 605	„
1882/83	„	425 061	„
1883/84	„	575 912	„
1884/85	„	731 267	„
1885/86	„	289 915	„
1886/87	„	47 922	„

Die Jahresdurchschnittspreise für Brennmelasse haben betragen für 100 kg:

1880	$10,_{81}$ ℳ	1888	$4,_{95}$ ℳ
1881	$9,_{83}$ „	1889	?
1882	$8,_{55}$ „	1890	?
1883	$8,_{53}$ „	1891	$4,_{31}$ „
1884	$6,_{10}$ „	1892	$4,_{99}$ „
1885	$5,_{18}$ „	1893	$4,_{74}$ „
1886	?	1894	$3,_{21}$ „
1887	$5,_{18}$ „	Januar 1895	$1,_{88}$ „

Zur Herstellung eines Hektoliters Branntwein werden gebraucht 7 Zentner Melasse. Dieselben kosteten:

im Jahre 1887	$18,_{06}$ ℳ
„ „ 1894	$11,_{23}$ „
in den letzten Monaten des Jahres 1894 etwa	$7,_{50}$ bis $8,_{50}$ ℳ
und zur Zeit etwa	6 „ $7,_{50}$ „

Die durchschnittliche Alkoholausbeute der Melassebrennereien aus dem bemaischten Bottichraum stellte sich im Betriebsjahre

1887/88	auf	8,5 Prozent
1888/89	„	8,4 „
1889/90	„	8,9 „
1890/91	„	8,6 „
1891/92	„	8,8 „
1892/93	„	8,1 „

9. Uebersicht über die innerhalb des Branntweinsteuergebiets während des Betriebsjahres 1892/93 im Betriebe gewesenen Brennereien nach der Produktionsmenge und den Brennereigattungen.

Jahresproduktion an reinem Alkohol	Zahl der Brennereien, welche hauptsächlich verarbeiteten:						Gesammtzahl der Brennereien	Davon wurden in Verbindung mit Hefefabrikation betrieben	
	Kartoffeln		Getreide		Melasse	andere nichtmehlige Materialien			
	landwirthschaftliche	gewerbliche	landwirthschaftliche	gewerbliche				landwirthschaftliche	gewerbliche
— hl	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Bis 0,5 „	739	3	2 382	10	—	39 358	42 492	2	—
Ueber 0,5 bis 1 „	379	4	853	4	—	5 173	6 413	—	1
„ 1 „ 1,5 „	133	3	266	6	—	1 266	1 674	1	1
„ 1,5 „ 2 „	132	1	132	4	—	527	796	2	1
„ 2 „ 5 „	345	13	292	34	—	715	1 399	6	11
„ 5 „ 10 „	201	7	147	61	—	187	603	17	5
„ 10 „ 20 „	230	1	215	109	—	80	635	30	18
„ 20 „ 50 „	297	—	422	216	1	49	985	148	79
„ 50 „ 100 „	283	1	358	140	—	16	798	189	87
„ 100 „ 200 „	513	1	204	108	—	7	833	134	73
„ 200 „ 500 „	1 082	1	119	101	3	5	1 311	81	[illegible]
„ 500 „ 1 000 „	1 203	2	41	39	—	1	1 286	19	35
„ 1 000 „ 2 000 „	625	1	13	26	3	—	668	3	24
„ 2 000 „ 3 000 „	55	1	3	9	5	1	74	1	6
„ 3 000 „ 4 000 „	9	1	1	7	4	—	22	—	7
„ 4 000 „ 5 000 „	2	—	1	5	3	—	11	1	5
„ 5 000 „ 6 000 „	1	—	1	4	1	—	7	—	4
„ 6 000 „ 7 000 „	—	—	—	1	3	—	4	—	1
„ 7 000 „ 8 000 „	—	—	—	3	2	—	5	—	3
„ 8 000 „ 9 000 „	—	—	—	2	1	—	3	—	2
„ 9 000 „ 10 000 „	—	—	—	1	—	—	1	—	1
„ 11 000 „ 12 000 „	—	—	—	1	—	—	1	—	1
„ 12 000 „ 13 000 „	—	—	—	1	1	—	2	—	1
„ 42 000 „ 43 000 „	—	—	—	1	—	—	1	—	1
Gesammtzahl der Brennereien	6 230	40	5 450	893	27	47 385	60 025	634	449
Gesammtproduktion der Brennereien an reinem Alkohol	hl 2 368 090	hl 8 373	hl 176 871	hl 341 986	hl 105 955	hl 27 645	hl 3 028 920	hl 85 907	hl 312 097

Anlage 2.

Belastung

des

in den einzelnen Brennereien erzeugten Branntweins mit der Brennsteuer (Artikel II § 1 des Entwurfs).

	Nach Skala a	Nach Skala b	Nach Skala c
bis 300 hl Produktion . . .	frei	frei	frei
bei 600 „ „ . . .	0,25 ℳ pro hl	0,42 ℳ pro hl	0,80 ℳ pro hl
„ 900 „ „ . . .	0,50 „ „ „	0,83 „ „ „	1,17 „ „ „
„ 1 200 „ „ . . .	0,75 „ „ „	1,21 „ „ „	1,88 „ „ „
„ 1 500 „ „ . . .	1,00 „ „ „	1,60 „ „ „	2,60 „ „ „
„ 1 800 „ „ . . .	1,25 „ „ „	1,97 „ „ „	3,17 „ „ „
„ 2 100 „ „ . . .	1,50 „ „ „	2,36 „ „ „	3,57 „ „ „
„ 2 400 „ „ . . .	1,75 „ „ „	2,73 „ „ „	3,87 „ „ „
„ 2 700 „ „ . . .	2,00 „ „ „	3,09 „ „ „	4,11 „ „ „
„ 3 000 „ „ . . .	2,25 „ „ „	3,36 „ „ „	4,30 „ „ „
„ 3 300 „ „ . . .	2,50 „ „ „	3,62 „ „ „	4,45 „ „ „
„ 3 600 „ „ . . .	2,75 „ „ „	3,82 „ „ „	4,58 „ „ „
„ 3 900 „ „ . . .	3,00 „ „ „	3,99 „ „ „	4,70 „ „ „
„ 4 200 „ „ . . .	3,21 „ „ „	4,13 „ „ „	4,79 „ „ „
„ 4 500 „ „ . . .	3,40 „ „ „	4,26 „ „ „	4,87 „ „ „
„ 4 800 „ „ . . .	3,56 „ „ „	4,36 „ „ „	4,94 „ „ „
„ 5 100 „ „ . . .	3,70 „ „ „	4,46 „ „ „	5,00 „ „ „
„ 5 400 „ „ . . .	3,83 „ „ „	4,55 „ „ „	5,06 „ „ „
„ 5 700 „ „ . . .	3,95 „ „ „	4,62 „ „ „	5,11 „ „ „
„ 6 000[1] „ „ . . .	4,05 „ „ „	4,69 „ „ „	5,15 „ „ „

[1] Im Jahre 1892/93 produzirten zwei landwirthschaftliche Brennereien zwischen 5 000 und 6 000 hl reinen Alkohols. Größere Brennereien dieser Kategorie waren nicht vorhanden. Von Brennereien der Klasse b wurde eine Produktionsmenge von 3 000 hl reinen Alkohols nicht überschritten.

Miszellen.

Zur Statistik des österreichischen Tabacksmonopols. Das Heft 1 des Jahrg. II der Mittheilungen des K. K. Finanz-Ministeriums enthält u. a. eine Abhandlung: „Statistische Mittheilungen über das österreichische Tabacksmonopol für das Jahr 1894", in welcher namentlich die über die Entwickelung des Tabacksmonopols seit 1870 und über die Arbeiterverhältnisse in den Monopolfabriken beigebrachten Daten ein allgemeineres Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet erscheinen.

In erster Linie steht in dieser Beziehung der in den Verschleißergebnissen zum Ausdruck gelangende Umfang des Tabackkonsums. Die verschiedenen Tabackfabrikate — Zigarren, Zigaretten, Taback, in Rollen und geschnitten, und Schnupftaback — haben seit 1870 bezüglich des Konsums eine sehr verschiedene Entwickelung genommen. Während der Verschleiß in Zigarren von 1870 bis 1894 von 783653000 Stück auf 1188197000 Stück gewachsen ist, weist der Verschleiß von Zigaretten sogar eine Steigerung von 17621000 auf 1705485000 auf. Der Verschleiß in Taback, geschnitten und in Rollen, ist nur von 217838 Doppel-Ztr. auf 226821 gestiegen, und der Schnupftabackverschleiß sogar von 18729 Doppel-Ztr. auf 15581 gefallen. Der Gelderlös stieg in der gleichen Periode bei den Zigarren von 21666170 Fl. auf 42429220, bei den Zigaretten von 277938 Fl. auf 13917429, beim Taback, geschnitten und in Rollen, von 20319657 Fl. auf 28425171; er sank dagegen beim Schnupftaback von 3821373 Fl. auf 2656575. Im Ganzen stieg der Gelderlös des Tabackverschleißes von 46085138 Fl. auf 87428395. Der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe des Tabackmonopols betrug im Jahr 1870 31481999 Fl. und im Jahr 1894 59815621 Fl.

Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, wurden 1894 abgesetzt 48,43 Stück in ganz Oesterreich, davon 48,25 Stück Zigarren eigener Erzeugung und 0,18 Stück (im Ganzen 4291696) importirte Zigarren. Nach Geldwerth berechnet, betrug der Konsum für den Kopf 1,73 Fl. bei einem durchschnittlichen Konsumtionspreis von 3,57 Fl. für 100 Stück An Zigaretten eigener Erzeugung wurden auf den Kopf 69,47 Stück im Geldwerth von 0,56 Fl., an importirten 0,04 Stück abgesetzt. Im Zigarrenverbrauch standen obenan Oesterreich unter der Enns mit 119,66 Stück auf den Kopf und Schlesien mit 82,93 Stück; den geringsten Verbrauch hatten Bukowina mit 2,54 und Galizien mit 8,60. Im Zigarettenverbrauch stand obenan das Küstenland mit 221,55 Stück und Oesterreich unter der Enns mit 172,92; den geringsten Verbrauch hatten die Bukowina mit 18,16 Stück und Tirol und Vorarlberg mit 24,69. Der Verbrauch von Taback, geschnitten und in Rollen, war am höchsten in Salzburg, 1,82 kg pro Kopf, am geringsten in Galizien 0,50 kg. Im Schnupftabackverbrauch standen die Küstenlande mit 0,30 obenan, Dalmatien, Schlesien, Mähren und Kärnten mit 0,02 an letzter Stelle. Von allen Tabackfabrikaten zusammen wurden dem Geldwerth nach verbraucht in Oesterreich unter der Enns 8,48 Fl. pro Kopf, in Salzburg 5,14 Fl., dagegen in Dalmatien 1,05 und in Galizien 1,67.

Die Monopolverwaltung beschäftigte 1894 an „Beamten" 412 Personen mit einer Gehaltsumme von 494540 Fl., an „Dienern" 233 Personen mit einer Gehaltsumme von 133825 Fl. und endlich 33219 „Arbeiter" mit einer Jahreslohnsumme von 6374946 Fl. Unter den Arbeitern waren 29734 weiblichen Geschlechts und nur 3485 männlichen Geschlechts. Bei einer Zahl der Arbeitstage im Jahre von 295 pro Arbeiter und einer durchschnitt-

lichen täglichen Arbeitsdauer von 10 Stunden stellte sich für alle Fabriken und Aemter der durchschnittliche Wochenverdienst im Zeitlohn für den männlichen Arbeiter auf 5,01 Fl., für den weiblichen auf 3,68 Fl., im Gedingelohn auf 5,40 bezw. 3,92 Fl. Der höchste durchschnittliche Zeitlohn betrug in den 32 Monopolfabriken und Aemtern für den männlichen Arbeiter wöchentlich 7,75 Fl., für den weiblichen 5,14, der höchste Gedingelohn 7,80 bezw. 5,82 Fl. Die niedrigsten Zeitlöhne waren 2,38 bezw. 2,27, die niedrigsten Gedingelöhne 2,86 und 2,11 Fl.

Die Arbeiterversicherung, sowohl die Kranken- und Unfallversicherung wie die Invalidenversorgung, war schon vor Durchführung der neuen Arbeiterversicherungsgesetze als Aufgabe der Monopolverwaltung anerkannt. Im Jahre 1888 wurden die bei allen Tabackfabriken bestehenden Krankenvereine in solche Krankeninstitute umgewandelt, welche auf Grund des Versicherungsgesetzes vom 30. März 1888 organisirt sind. Dabei haben die Krankeninstitute den Doppelcharakter der alten Krankenvereine bewahrt, indem sie einen Krankenfonds und einen Unterstützungsfonds darstellen. Der Krankenfonds gewährt die vom Krankenversicherungsgesetz bestimmten Leistungen, während der Unterstützungsfonds neben der eigentlichen Krankenunterstützung noch andere Aushilfen, Invalidenzulagen u. s. w. gewährt. Der Krankenfonds deckt seine Ausgaben vornehmlich durch die gesetzlichen Beiträge der Mitglieder und des Aerars, der Unterstützungsfonds wird durch Ueberschüsse des Krankenfonds und durch freiwillige Wochenbeiträge der Mitglieder dotirt. Manche Krankeninstitute haben bereits größere Vermögen angesammelt, welche den statutenmäßigen Reservefonds namhaft überschreiten. 1894 beliefen sich die Einnahmen des Krankenfonds auf 247 378,32 Fl., die Ausgaben auf 215 574,69. Beim Unterstützungsfonds stellten sich diese beiden Posten auf 35 269,77, der Antheil am Institutsvermögen betrug beim Krankenfonds 397 509,90 Fl., beim Unterstützungsfonds 249 477,60 Fl. — Als sehr nützlich hat sich bei den Krankeninstituten die Einführung von sogenannten „Krankenvätern“ erwiesen, von denen jede Fabrik einen oder mehrere hat. Diese besuchen die Kranken, überbringen deren Wünsche den Fabrikvorständen und Fabrikärzten und haben auf Simulationen zu achten.

Bezüglich der Unfallversicherung sei erwähnt, daß die festgestellte geringe Unfallsgefahr neuerdings eine erheblich niedrigere Einschätzung der Tabackfabriken in die Gefahrenklassen der Unfallversicherungsanstalten veranlaßt hat. Bemerkenswerth ist auch die Einrichtung, daß die Generaldirektion den verunglückten Arbeitern, soweit sie sich durch Erkenntnisse einer Unfallversicherungsanstalt benachtheiligt glauben, Rechtshilfe gewährt. Die Invalidenversorgung besteht schon seit 1784, ist dann 1835 reformirt und endlich durch Allerhöchste Entschließung vom 25. Oktober 1891 auf neuer Basis geordnet worden. Unter Fortfall der bis dahin gültigen Voraussetzung der Mittellosigkeit erhält jetzt jeder Tabackfabrikarbeiter, welcher nach einer mindestens 15jährigen anrechenbaren Dienstzeit erwerbsunfähig wird, eine ärarische Invalidenpension, und zwar die Aufseher, Arbeiter und Arbeiterinnen, je nachdem sie 15—20, 20—30, 30—40 oder über 40 Dienstjahre haben, täglich 18, 21, 25 oder 30 Kreuzer, bezw. 16, 18, 21 oder 24 Kreuzer, bezw. 12, 14, 17 oder 20 Kreuzer. Ende 1894 war der Stand der Invalidenbezüge 47 410 Fl., im Laufe des Jahres 1894 hatte derselbe eine Zunahme von 18 112 Fl. erfahren, während nur 3171 Fl. in Abgang kamen. Neben diesen Invalidenbezügen leisteten die Unterstützungsfonds der Krankeninstitute 1894 Zuschüsse in Höhe von 54 922 Fl. Von den 818 Invaliden waren 728 Arbeiterinnen, 85 Arbeiter und 5 Aufseher. R.-Anz.

Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs in den Jahren 1891 bis 1893. Im „Archiv für Eisenbahnwesen“ (1895, Heft 6) wird eine übersichtliche Zusammenstellung der Hauptbetriebsergebnisse der deutschen, englischen und französischen Eisenbahnen für 1891/93 nach amtlichen Quellen veröffentlicht, aus der sich Folgendes über Zunahme an Bahnlänge, Anlagekapital, Betriebsmitteln und Verkehr ergibt. (Die Angaben für die deutschen Eisenbahnen beziehen sich auf die vollspurigen Bahnen für öffentlichen Verkehr [ohne Schmalspurbahnen], während bei den französischen Angaben die schmalspurigen Eisenbahnen mit inbegriffen sind [jedoch ohne Industriebahnen]. In der englischen Statistik fehlen diese Angaben.)

Das Eisenbahnnetz Deutschlands übertraf am Ende des Jahres 1893 mit 43 557 km Bahnlänge dasjenige Englands um 10 338 km und dasjenige Frankreichs um 4 200 km.

Die Zunahme der Bahnlänge in den drei Jahren 1891 bis 1893 betrug: für Deutschland 1232 km oder 2,9%, für England 732 km oder 2,3%, für Frankreich 1634 km oder 4,2%.

Der Umfang des Staatsbahnnetzes[1]) stellte sich Ende 1893 für Deutschland auf 39 737 km = 91,2%, für Frankreich auf 2 590 km = 6,6% der Bahnlänge.

Die Zunahme betrug in 1893 (gegen 1891) bei den Staatsbahnen für Deutschland 1376 km oder 3,6%, für Frankreich 56 km oder 2,2%.

Bei den doppel- und mehrgleisigen Strecken ergab sich in 1893 (gegenüber 1891) eine Zunahme[2]) in Deutschland von 1397 km oder 10,4%, in England von 333 km oder 1,9%.

Die Zunahme beim Anlagekapital[3]) beträgt für 1891/93 bei den deutschen Eisenbahnen 3,4%, bei den englischen Eisenbahnen 5,6%, bei den französischen Eisenbahnen 3,5%.

Für die Betriebsmittel stellt sich die Zunahme in 1893 (gegen 1891) wie folgt:

a. bei den Lokomotiven für Deutschland auf 6,3% (927 Stück), für England auf 7,0% (1172 Stück), für Frankreich auf 2,3% (225 Stück).

b. bei den Personenwagen für Deutschland auf 7,8% (2163 Stück), für England auf 4,9% (1936 Stück), für Frankreich auf 9,4% (2228 Stück).

c. bei den Gepäck- und Güterwagen für Deutschland auf 5,0% (15 126 Stück), für England auf 5,5% (32 233 Stück), für Frankreich auf 2,5% (6 516 Stück).

Die Gesammteinnahmen haben für 1891/93 bei den deutschen Bahnen um rund 63,5 Millionen Mark oder 4,7% und bei den französischen Bahnen um rund 16,7 Millionen Mark oder 1,7% zugenommen, dagegen bei den englischen Bahnen um rund 24,6 Millionen Mark oder 1,5% abgenommen.

Scheidet man die sonstigen Einnahmen aus, unter denen vielfache, mit dem eigentlichen Verkehrsdienst nicht unmittelbar zusammenhängende Einnahmebeträge sich befinden und die deshalb auch in der englischen Statistik bei der Berechnung der Einnahmen auf das Zugkilometer außer Betracht bleiben, so ergibt sich für die Verkehrseinnahmen in 1893 gegen 1891: bei den deutschen Bahnen eine Zunahme um rund 63,7 Millionen Mark oder um 5,0%, und bei den französischen Bahnen um rund 18,0 Millionen Mark oder um 1,9%, dagegen bei den englischen Bahnen eine Abnahme um rund 30,3 Millionen Mark oder um 1,9%.

---

[1]) Die englischen Eisenbahnen sind sämmtlich Privatbahnen.

[2]) Für Frankreich liegen statistische Zahlen über die Länge der zwei- und mehrgleisigen Strecken für 1893 noch nicht vor.

[3]) Das kilometrische Anlagekapital hat sich bei den deutschen und englischen Bahnen um 0,3 bezw. 3,3% vermehrt, bei den französischen Bahnen um 0,8% vermindert.

Die kilometrische Einnahme aus dem Personen- und Güterverkehr ist bei den deutschen Einnahmen um 2,2 % gestiegen, dagegen bei den englischen Einnahmen um 4,1 % und bei den französischen Einnahmen um 2,6 % gefallen.

Im Personenverkehr hat eine weitere Zunahme stattgefunden, und zwar ist die Einnahme daraus bei den deutschen Bahnen um 4,6 %, bei den englischen Bahnen um 2,0 %, bei den französischen Bahnen um 8,2 % gestiegen.

Die Einnahmen im Personenverkehr sind bei den deutschen Bahnen:

	für die	I. Klasse	um 6,9 %	gefallen,
dagegen	„ „	II. „	„ 0,6 „	
	„ „	III. „	„ 5,0 „	
	„ „	IV. „	„ 9,9 „	gestiegen.

Die Steigerung der Einnahmen im Personenverkehr der englischen Eisenbahnen betrug für III. Klasse und Parlamentszüge 3,7 %, für Zeitkarten 6,2 %, während für I. und II. Klasse sich eine Abnahme um 3,5 und 18,4 % ergibt.

Bei den französischen Bahnen, bei denen die Einnahmen für 1893 nach den einzelnen Klassen nicht getrennt sind, beträgt die Steigerung der Einnahmen (gegen 1891) für I. bis III. Klasse zusammen 7,6 %.

Zur Steigerung der Einnahmen aus dem Personenverkehr haben, abgesehen von den Nebeneinnahmen, bei den deutschen Bahnen vorwiegend die III. und IV. Klasse, bei den englischen Bahnen ausschließlich die III. Klasse und die billigeren Parlamentszüge beigetragen.

Die Zahl der beförderten Personen ist in 1891/92 gestiegen bei den deutschen Eisenbahnen um 12,4 %, bei den englischen Eisenbahnen um 3,3 %, bei den französischen Eisenbahnen um 25,8 %.

Die Zahl der geleisteten Personenkilometer[1]) hat bei den deutschen Bahnen um 7,5 %, bei den französischen Bahnen um 20,7 % zugenommen.

Im Güterverkehr sind sowohl die Einnahmen als auch die beförderten Gütermengen bei den deutschen Eisenbahnen gestiegen, dagegen bei den englischen und französischen Bahnen zurückgegangen.

Es hat in 1891—93 die Gesammteinnahme aus dem Güterverkehr:

	bei den	deutschen Bahnen	um 5,1 %	zugenommen,
dagegen	„ „	englischen „	„ 5,2 „	
und	„ „	französischen „	„ 2,1 „	abgenommen,

während die kilometrische Einnahme im Güterverkehr:

	bei den	deutschen Bahnen	um 2,3 %	gestiegen,
dagegen	„ „	englischen „	„ 7,2 „	
und	„ „	französischen „	„ 6,4 „	gefallen ist.

Die beförderten Gütertonnen und gefahrenen Gütertonnen-Kilometer[1]) sind gestiegen (in Prozenten):

	Gütertonnen	Gütertonnen-km
bei den deutschen Bahnen	+ 5,9 %	+ 5,8 %
„ „ englischen „	— 5,5 „	[1]) — „
„ „ französischen „	+ 0,7 „	— 0,2 „

Die Zahl der beförderten Gütertonnen und Tonnenkilometer betrug 1893:

bei den deutschen Bahnen	rund 242	Millionen t	(24 485 Millionen tkm)
„ „ englischen „	„ 298	„ „	—[1]) „ „
„ „ französischen „	„ 107	„ „	(12 344 „ „).

[1]) Für die englischen Bahnen fehlen in den Quellen Angaben hierüber.

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen vergleichenden Ueberblick über die prozentuelle Zunahme der Einnahmen, Ausgaben und des Ueberschusses für den Gesammtverkehr in 1891 bis 1893.

Es betrug die prozentuele Zunahme	für Einnahme	Ausgabe	Ueberschuß
bei den deutschen Bahnen	+ 4,7%	— 0,9%	+ 16,3%
„ „ englischen „	— 1,5 „	+ 1,2 „	— 4,8 „
„ „ französischen „	+ 1,7 „	+ 7,6 „	— 5,2 „

Für das Betriebsjahr 1893 bezifferten sich Einnahme, Ausgabe und Ueberschuß (in abgerundeten Zahlen), wie folgt:

Es betrug in 1893[1])	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuß
		Millionen Mark	
bei den deutschen Bahnen . .	1407 (1339)	859 (841)	548 (498)
„ „ englischen „ . .	1613 (1537)	914 (877)	699 (660)
„ „ französischen „ . .	977 (963)	562 (550)	415 (413)

Der kilometrische Ueberschuß hat sich in 1891—93
bei den deutschen Bahnen um 12,8% vermehrt,
dagegen „ „ englischen „ „ 6,9 „
und „ „ französischen „ „ 9,4 „ vermindert.

Die durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals ist in der Zeit von 1891 bis 1893 bei den deutschen Bahnen um 12,0% gestiegen,
dagegen „ „ englischen „ „ 10,0 „
und „ „ französischen „ „ 7,1 „ gefallen.

Die deutschen Staatsbahnen ergaben in 1893/94 durchschnittlich 5,07% auf das verwendete Anlagekapital, während die deutschen Privatbahnen durchschnittlich 4,53% erzielten.

Von den deutschen Privatbahnen gaben in 1893/94 die höchste Dividende für die Stammaktien:

die 7 km lange Ludwigseisenbahn (Nürnberg—Fürth) = 21%, die Altenburg-Zeitzer Eisenbahn = 9,97%, die Stendal-Tangermünder Eisenbahn = 7,5% und die Pfälzischen Eisenbahnen = 6,99%.

Bei den englischen Eisenbahnen stellte sich die Durchschnittsdividende in 1893:

für Stammaktien	auf 3,51%
„ garantiertes Kapital (4,35%) und Obligationen (3,82%) . . .	„ 3,98 „
„ Anleihen (4,20%) und Schulden (3,72%)	„ 3,75 „
„ das Gesammtkapital	„ 3,74 „

Da für die französischen Eisenbahnen die genauen statistischen Zahlen für 1893 noch nicht vorliegen, so läßt sich aus den Quellen über die durchschnittliche Verzinsung des in den französischen Bahnen angelegten Kapitals nur bemerken, daß für 1893 das französische Staatsbahnnetz das Anlagekapital durch den Ueberschuß nur mit rund $1^1/_5$% verzinste, während das Gesammtnetz der großen Privateisenbahngesellschaften im Durchschnitt in 1893 rund 3% Verzinsung erzielte. Der vom Staat, infolge übernommener Zinsbürgschaft, an die großen Gesellschaften zu zahlende Zinszuschuß hat sich in 1893 gegenüber 1891 um 36,3 Mill. Mark = 82,9% erhöht, wovon auf die Paris-Lyon-Mittelmeerbahn rund 22 Mill. Mark Mehrzuschuß entfallen.

---

[1]) Die Klammerzahlen beziehen sich auf Verkehrseinnahmen, Betriebskosten und Betriebsüberschüsse.

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig. 

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Aufseß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.
Der Verfasser hat in seiner neuen Schrift ein umfassendes Material zur Charakteristik und Beurtheilung der Postsparkassen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zusammengetragen.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 7½ Bogen gr. 8°. Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1889.)

Eger, Dr. Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Joöl, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Nebst einem Anhange: Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, vom 11. Juli 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5.—.

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.
Der Aufsatz enthält durch seine Erörterungen über den Begriff des subjektiven Rechts, den Unterschied zwischen obligatorischen Rechten und Herrschaftsrechten u. a. m. auch Bedeutung für die Theorie des Privatrechts.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 8.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 189…

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamt… 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfass… Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Se… den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlung

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

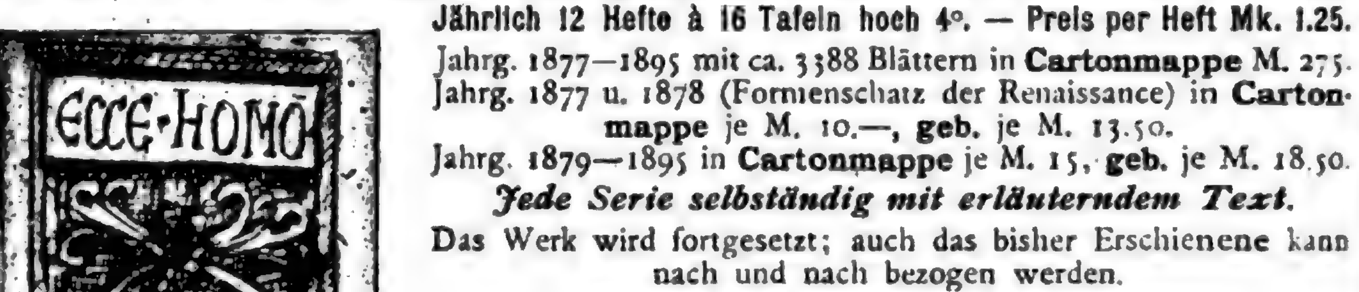
Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1896.	Neunundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 6.

Inhalt:

HIRTH's FORMENSCHATZ.

Eine Quelle der Belehrung und Anregung für Künstler und Gewerbetreibende.



Jährlich 12 Hefte à 16 Tafeln hoch 4°. — Preis per Heft Mk. 1.25.

Jahrg. 1877—1895 mit ca. 3388 Blättern in **Cartonmappe** M. 275.
Jahrg. 1877 u. 1878 (Formenschatz der Renaissance) in **Cartonmappe** je M. 10.—, **geb.** je M. 13.50.
Jahrg. 1879—1895 in **Cartonmappe** je M. 15, **geb.** je M. 18.50.

Jede Serie selbständig mit erläuterndem Text.

Das Werk wird fortgesetzt; auch das bisher Erschienene kann nach und nach bezogen werden.

(Einzelne Tafeln werden nicht apart abgegeben.)

». . . . Er ist in Wirklichkeit ein Schatz für jeden Besitzer des Werkes. Das ganze Werk bietet etwa 3388 Blätter. Sie reichen geschichtlich von der alten Welt bis zum Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts. Bestimmt, eine Quelle der Belehrung und Anregung für Künstler und Gewerbetreibende zu sein, erfüllt das Werk seine Aufgabe in einer Weise, dass es sozusagen auf keine Frage die Antwort schuldig bleibt. Die Benützung des Werkes wird durch sorgfältige Register erleichtert. Das Werk ist international. Was der Herausgeber bei irgend einer der Kulturnationen Werthvolles findet, wird benützt. Dem Werke kann eine grossere Empfehlung auf seinem Weg nicht mitgegeben werden als der Hinweis auf seinen riesigen Umfang und seine erfreuliche Verbreitung.
(Schwab. Merkur, Stuttgart.)

Neu eintretenden Abonnenten steht ein Inhaltsverzeichniss der erschienenen 19 Jahrgänge gratis zur Verfügung.

Französische Ausgabe unter dem Titel: **L'ART PRATIQUE.**

Zweite Auflage.

Kulturgeschichtliches Bilderbuch

aus drei Jahrhunderten, von **Georg Hirth.**

Französische Ausgabe:

„Les grands Illustrateurs du 16., 17. et 18. siècles."

Folio. Preis à Lieferung M. **2.40,** à Bd. complet brosch. M. 30.—, geb. M. 35.—. (Liebhaber-Ausgabe [einseitig bedruckt, in losen Blättern] à Lieferung M. 5.—.)

Monatlich erscheint eine Lieferung.

Hirth's Kulturgeschichtliches Bilderbuch umfasst im Ganzen **sechs Bände** (72 Lieferungen), es sind darin gegen **360 darstellende Künstler vertreten und haben über 3500 interessante Blätter** eine technisch vollendete Wiedergabe gefunden, die Publikation bildet eine in ihrer Art einzige Kunstsammlung — ein **Kupferstichkabinet für den Hausgebrauch.**

Um den Besitzern der ersteren Bände der früheren Auflage dieses Werkes das Abonnement auf die Fortsetzung zu ermöglichen, wird die Drucklegung der **zweiten Auflage** in derselben Weise und Ausstattung erfolgen, wie bei der ersten Auflage.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Das Deutsche Zimmer der Gothik und Renaissance, des Barock-, Rococo- und Zopfstils.

Anregungen zu häuslicher Kunstpflege von **Georg Hirth.** Dritte stark vermehrte Auflage. 464 Seiten hoch 4° mit 370 Illustrationen. Eleg. brosch. M. 10.—, eleg. gebunden M. 15.—, in Lederband M. 20.—.

». . . . Das Buch ist die Frucht einer reichen Erfahrung und eines umfangreichen Studiums. Hat doch der Autor die hier vorgetragenen Anschauungen und Grundsätze alle selbst probirt. Man braucht bloss die Abbildung der Saalpartie in seinem Hause zu München anzuschauen, um sich darüber klar zu werden, dass wir es hier mit einem Fachmann ersten Ranges zu thun haben, der seine Lehren und Grundsätze zuerst bei sich erprobt und richtig befunden hat.

Wie der Formenschatz zur Kunstpflege im ganzen deutschen Volke, so fordert das Deutsche Zimmer zur Kunstpflege im eigenen Hause auf, ersteres ist ein Volksbuch, letzteres ein Haus- und Familienbuch, beide aber verfolgen das gemeinsame Ziel, die Pracht und Herrlichkeit der alten Kunst zu verstehen und wiederzugewinnen. . . . .«
(Prof. Dr. Stuckbauer in *»Bayer. Gewerbe-Zeitung«* 1890 No. 4.)



Die deutsche Handelsstatistik.

Von K. Wiesinger,
K. bayer. Oberzollrath, vormals Mitglied des Kais. Statist. Amtes.

Herr Professor M. Diezmann in Chemnitz hat in einem Aufsatz über den deutschen Außenhandel (Conrad's Jahrbücher für National-Oekonomie, III. Folge, 7, 1894 I. Sem. S. 260 ff.) hinsichtlich der Aufstellung der deutschen Handelsbilanz bemerkt: „Außerhalb der Fachkreise ist es nur wenig bekannt, auf wie zweifelhafter Grundlage die den auswärtigen Handel betreffenden Werthangaben wie fast in allen Ländern, so auch bei uns beruhen. Die „amtlichen" Zahlen der Handelsstatistik werden von den Gebildeten unseres Volkes in der Regel mit demselben absoluten Vertrauen aufgenommen, wie eine amtliche Abrechnung über eine Kassenverwaltung!" — Nachdem im weiteren Verlaufe dieses Artikels über gewisse, der deutschen Reichsstatistik durch die Freihafenstellung von Hamburg und Bremerhaven-Geestemünde sowie die Freibezirke Bremen und Brake anhaftenden Eigenthümlichkeiten sich ausgelassen wird, kommt der Herr Verfasser auf die durch den Anschluß von Hamburg und Bremen als Zollstädte an das Zollgebiet bedingte Umänderung unserer Handelsstatistik und unserer Handelsbilanz. Wenn nun hiebei auch anerkannt wird, daß dieser Anschluß der früheren Zollausschlüsse in bedeutendem Maße zu dem seit 1889 eingetretenen Umschwung unserer Handelsbilanz beigetragen hat, da früheres Zollausland zum Zollinland wurde und sich die Bevolkerung des Zollgebiets im Jahre 1888/89 von 47,7 auf 48,9 Millionen Seelen, also um 1,2 Millionen Köpfe vermehrte, so meint Herr Diezmann dennoch, daß außer dem Zollanschluß auch noch andere Ursachen zu der Umgestaltung unserer Handelsbilanz, deren Einfuhr-Ueberschuß sich von 1888 auf 1889 von 67 Millionen Mark auf 825 Millionen Mark erhöhte, beigetragen haben müssen, — „da nichts darauf hindeutet, daß unsere internationale Zahlungs- und Wirthschaftsbilanz seit 1888 (abgesehen von dem Zollanschluß der Hansestädte) sich wesentlich verändert hätte."

„Viel wahrscheinlicher — so calculirt Herr Diezmann — ist die Erklärung zum Theil wenigstens darin zu suchen, daß die Mängel unserer Handelsstatistik sich neuerdings in anderer Weise geltend machen als früher." Und weiter wird vorgebracht:

„Es ist nicht zu erwarten, daß in der Ermittelung der in den Verkehr getretenen Mengen wesentliche Aenderungen außer den durch die Einverleibung der früheren Zollausschlüsse veranlaßten eingetreten sind.

„Es ist daher wohl als sicher anzunehmen, daß die von der Reichsstatistik konstatirte starke, meist anhaltende Zunahme der Mengeneinfuhr gewisser Waaren und andererseits die anhaltende Abnahme der Mengenausfuhr (?) gewisser anderer den Thatsachen so genau entspricht als die Ermittelungsorgane, deren Gewissenhaftigkeit außer allem Zweifel steht, überhaupt nachzuweisen vermögen."

„Der Verdacht richtet sich vielmehr gegen die Schätzung der Werthe, deren Zuverlässigkeit notorisch eine sehr beschränkte ist. Beruhen doch die berechneten Verkehrs-Werthe zu einem großen Theil auf der Annahme von Durchschnitts-Preisen der Einheits-Mengen, welche kaum etwas anderes als „Vermuthungen" sind." — Dann heißt es ferner:

„Oft genug ist der Widersinn eines Schätzungssystems hervorgehoben worden, welches den Werth einer gewissen unter einem Namen zusammengefaßten Waarenmenge, die aus Artikeln der verschiedensten Art in unbekannten (?) Verhältnissen zusammengesetzt ist, nach einem gemeinschaftlichen auf Vermuthung beruhenden Durchschnittspreis berechnet. Der Grundmangel des Systems läßt sich auch durch Befragung noch so zahlreicher und noch so tüchtiger Fachmänner seitens des Statistischen Amtes nicht beseitigen. Das Statistische Amt frägt eben mehr, als der weiseste Mann beantworten kann; scheut es doch selbst nicht davon zurück, den Werth von Oelgemälden nach deren Gewicht zu schätzen! Es ist daher nicht zu verwundern, daß die befragten Sachverständigen die gewünschte Auskunft häufig nur sehr ungerne geben, nicht selten dieselbe auch verweigern (?) und daß die Reichs-Statistik trotz ihrer anerkennenswerthen Bemühungen zu Resultaten gekommen ist, die mit der Wahrscheinlichkeit in entschiedenem Widerspruche stehen." — „Die deutsche Statistik mit ihrem Werthschätzungssystem vermag nur eine rohe Annäherung über die deutsche Handelsbilanz zu geben!" —

In einer im Jahre 1888 bei Leonhard Simion herausgegegenen Broschüre über „Deutschlands Waarenhandel mit dem Auslande von 1872—1887" kommt derselbe Herr Verfasser zu dem Schluß, daß die große Verschiedenheit der deutschen Handelsbilanz vor und nach 1880 hauptsächlich veranlaßt worden ist „durch die Ungleichmäßigkeit der Werthschätzung." Er bemerkt hiebei Folgendes: „Das Kaiserl. Statistische Amt ist anscheinend der Ansicht, daß es seinen fortgesetzten Bemühungen gelingen werde, allmählich zu immer richtigeren Durchschnittssätzen für die Werthbestimmungen zu gelangen. Die bisherigen Erfolge (bis 1888) sprechen nicht gerade für die Richtigkeit dieser Ansicht. Eine wesentliche Verbesserung ist aller Wahrscheinlichkeit nach nur zu erwarten von der Einführung der obligatorischen Werthdeklaration, welche manche Vertreter des deutschen Handelsstandes so oft verlangt haben. Allerdings wird dabei ein umfangreiches Kontrolsystem nicht entbehrt werden können und absolut richtige Resultate werden auch im besten Falle nicht erreicht werden. Es muß dahingestellt bleiben, ob der zu erwartende Vortheil den mancherlei Belästigungen und dem Aufwand an Arbeitskraft entsprechen würde, welche mit einer derartigen Reform unserer Handelsstatistik verbunden sind. Es würde aber wohl schon ein ansehnlicher Vortheil sein, wenn die jetzt nur in wenigen Ausnahmefällen eintretende Pflicht der Werthdeklaration auf einzelne Waaren-Arten ausgedehnt würde, deren Werthschätzung ganz besonderen Schwierigkeiten begegnet und deren Verkehr bedeutende Werthbeträge umfaßt."

„Unter den jetzigen Verhältnissen ist die Handelsbilanz, die auf mehr oder weniger willkürlichen Voraussetzungen beruht, ein Wahngebilde, dessen ernsthafte Behandlung nur geeignet ist, den Spott zu erwecken." —

Daß Herr Diezmann von der auf Werthdeklaration aufgebauten englischen Handelsstatistik eine bessere Meinung hat, als von der nicht „ernst" zu behandelnden und Spott erweckenden Deutschen Statistik, läßt der Herr

Verfasser in dem gleichfalls in Conrads Jahrbuch I 1894 S. 294 über Englands Außenhandel im Jahre 1892 veröffentlichten Artikel genugsam ersehen.

Hier nimmt Herr Diezmann Kenntniß von den amtlichen Ausweisen der englischen Statistik wie von absolut sicheren Ziffern, ohne nur ein einziges Mal oder mit einem einzigen Worte auf die mangelhafte Grundlage der englischen Zahlen hinzuweisen oder eine solche vorauszusetzen. —

Um nun über den Werth oder Unwerth der Ermittelung der deutschen Handelsstatistik bezw. der für dieselbe die Grundlage bildenden Waarenwerthe ein Urtheil fällen zu können, ist es von Interesse und auch erforderlich, die Methoden der verschiedenen Verwerthungen des Urmaterials und der Werth-Ermittelungen in den einzelnen Staaten der Kulturwelt zu besprechen und sodann auf das in Deutschland bestehende Verfahren zu kommen und dasselbe speziell und eingehend zu erläutern.

Der Außenhandel eines gemeinsamen Zoll- und Handelsgebiets setzt sich zusammen aus der Waaren-Einfuhr, Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr. Die Gesammtwaarenbewegung in dieser dreifachen, sich über die Zollgrenze bewegenden Richtung wird unter dem Ausdruck: Generalhandel zusammengefaßt, welcher also die gesammte Einfuhr über die Zollgrenze zum freien Verkehr nebst der Einfuhr auf Niederlagen und zur Veredlung sammt der direkten Durchfuhr begreift; in der Ausfuhr umfaßt der Generalhandel die Gesammtausfuhr aus dem freien Verkehr, von Niederlagen und im Veredlungsverkehr ebenso einschließlich der Durchfuhr. Der Spezialhandel dagegen erfaßt nur die Einfuhr zum freien Verkehr d. h. zum Consum (Verbrauch) und die Ausfuhr heimischer und nationalisirter Waaren aus dem freien Verkehr. In der deutschen Statistik wird noch der Gesammteigenhandel (früher Jahresaußenhandel genannt) unterschieden, d. h. die Gesammtwaarenbewegung mit dem Ausland ohne die direkte Durchfuhr jedoch mit Einschluß des Niederlage- und des Veredlungsverkehrs. Die ersten Anschreibungen, die Herstellung des Urmaterials, liefern in der Regel die Zollbehörden, denen bei der Einfuhr die Waarenabfertigung zum Eingang obliegt, weshalb die Zollpapiere gewöhnlich die Grundlage für die statistische Anschreibung der Eingangswaaren bilden, sofern nicht auch hiefür besondere statistische Anmeldungen gefordert werden; für die Waaren-Aus- und Durchfuhr sind besondere statistische Anmeldungen erforderlich. Hienach ist es erklärlich, daß sich die Statistik über den Waarenverkehr mit dem Auslande zumeist streng an den Zolltarif und die Zollgesetzgebung anschließen muß.

Die französische Handelsstatistik unterscheidet Commerce général (Ein- und Ausfuhr mit Einschluß der Durchfuhr) und Commerce spécial, Einfuhr zum Verbrauch und zum freien Verkehr und Ausfuhr aus dem freien Verkehr Außerdem bestehen besondere Nachweise über die Waarendurchfuhr.[1])

---

[1]) Le commerce général comprend à l'importation, la totalité des marchandises étrangères arrivées de l'étranger, des colonies et de la grande pêche, par terre ou par mer et declarées tant pour la consommation que pour le transit, l'entrepôt, le transbordement, la réexportation ou l'admission temporaire; à l'exportation la totalité des marchandises qui sortent effectivement de France sans distinction de leur origine nationale ou étrangère, c'est à dire les marchandises reprises au commerce spécial, plus les marchandises étrangères, qui ne font que transiter sur le territoire français, ou qui sont transbordées dans nos ports à destination de l'étranger, celles qui ont été extraites des entrepôts pour la réexportation et celles qui, après avoir été admises temporairement en franchise, sont réexportées après main d'oeuvre pour l'apprement de commissions.

Le commerce special comprend à l'importation toutes les marchandises mises en consommation, c'est à dire la totalité des marchandises importées en exemption

Ebenso unterscheidet die italienische Handelsstatistik den General- und den Spezialhandel mit besonderer Darstellung der Waarendurchfuhr.[1])

Die schweizer Handelsstatistik hat eine der deutschen Anschreibung ziemlich conforme Einrichtung und in der Oesterreichisch-Ungarischen Handelsstatistik werden die Hauptergebnisse des Handels im freien Verkehr nach Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr besonders nachgewiesen, auch die Hauptergebnisse über den Generalhandel einschließlich des Vormerkverkehrs und der Durchfuhr in drei Jahresbänden veröffentlicht. In England wird zwischen Generalimport d. h. Einfuhr aller Waaren über englische und irische Häfen, sofern sie nicht sofort zum Weiterversandt bestimmt sind (transshipment) und Generalexport unterschieden. Bei den im Generalimport begriffenen zollpflichtigen Waaren wird diejenige Menge, welche nach Verzollung in den Verbrauch übergegangen ist, besonders nachgewiesen, bei den zollfreien Waaren ist dies nicht der Fall. Der Generalexport zerfällt in Ausfuhr von Produkten und Fabrikaten des vereinigten Königreichs und Ausfuhr von fremden und Kolonial-Waaren, welche in den Handel Englands übergegangen sind. Der Generaltransit ist mit transshipment identisch.

Die Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlichen nach Fiskaljahren „The foreign commerce and Navigation of the United States and Import and Export of Gold and Silver and Marchandise by countries and custom districts, Export of domestic Marchandises, Export of foreign marchandises, Transit and Transshipment trade, Import of marchandise Warehoused, Import of marchandise transported Pride to appraisement, Import of marchandises entered for consumption, Tonnage Movemet. Treasury Department, Washington, Government printing Office. Großbritannien publizirt: Annual Statement of the Trade of the United Kingdom with foreign countries and British Possessions for the year, nach General-Import, General-Export of British Produce, Transit, Bonded Warehouse accounts, Reexport foreign and Colonial March, Parcel Post. Compiled in the custom-house from documents collected by that Department, printed for Her Majesty's Stationery office, London."

Wichtig bei der Anschreibung der Waaren und Herstellung der Handelsausweise ist auch der Verkehr des Landes mit den einzelnen fremden Ländern d. h. mit den Herkunfts- und Bestimmungsländern. Hier bestehen bekanntlich die zwei Hauptunterscheidungsarten, indem einerseits bei der Herkunft der Waaren das Ursprungsland d. h. das Erzeugungsland und bei der Ausfuhr das Verbrauchsland notirt werden kann, in welchem Fall der Handel eines Landes nach Ursprung und Verbrauch der ein- und ausgeführten Waaren dargestellt wird; oder andererseits soll der wirkliche Handel eines Landes mit dem Handelsverkehr anderer Länder den Gegenstand des Nachweises bilden. In letzterem Fall wird als Herkunftsland einer eingeführten Waare dasjenige Land notirt, aus dessen Eigenhandel die Waare stammt und als Bestimmungsland das-

définitive des droits, et s'il s'agit de marchandises taxées, les quantités qui ont été soumises à l'acquittement des droits, soit a l'arrivée, soit après avoir été déclarées pour le transit, l'entrepôt ou l'admission temporaire; à l'exportation la totalité des marchandises nationales exportées et les marchandises d'origine étrangère qui ayant été admises en franchise ou nationalisées par le payement des droits et se trouvent, par suite, sur le marché libre de l'interieur, sont renvoyées à l'etranger.

[1]) Italien veröffentlicht: Movimento commerziale del Regno d'Italia, Ministero delle finanze, Direzione delle gabelle, Roma Tipografia Nazionale.

jenige Land angegeben, in dessen Eigenhandel die ausgeführte Waare kommt. So gilt für die englische Handelsstatistik dasjenige Land als Herkunftsland bezw. als Bestimmungsland, in dessen Hafen die Waare geladen oder gelöscht wird, weshalb die Schweiz, weil ohne Seegrenze, aus dem englischen Handel ganz verschwindet. Nach den für die französische Statistik bestehenden Vorschriften dagegen soll das Land, aus welchem die Waare ursprünglich herstammt bezw. nach welchem dieselbe endgiltig bestimmt ist, angegeben werden („le pays de provenance effective actuelle et de la destination effective actuelle“). Im Zweifelsfalle wird beim Landverkehr das Nachbarland, über dessen Grenze die Waare ein- oder ausgeht, beim Seeverkehr das Land, in welchem der Hafen der Herkunft bezw. Bestimmung des Schiffes liegt, als das Land der Herkunft bezw. der Bestimmung der Waaren angenommen. Rußland weist den Ein- und Ausgang seiner Waaren über die europäische Grenze, über die finländische Grenze und über die asiatische Grenze mit Angabe der Herkunfts und Bestimmungsländer nach. Die Deutsche Handelsstatistik bestimmt hinsichtlich der Herkunft und Bestimmung der Waaren Folgendes:

„Bei der Einfuhr ist das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr das Land der Bestimmung und bei der Durchfuhr das Land der Herkunft und Bestimmung anzugeben. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist und als Land der Bestimmung dasjenige Land, wohin die Versendung der Waare gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden, außer Betracht.“

In der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft, in der Ausfuhr dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie vom inländischen Versender verkauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland dasjenige Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waare seinen Wohnsitz hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft worden ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist bei einem derartigen Waarenbezug das eigentliche Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland anzugeben.“

Die deutsche Handelsstatistik will daher bei der Provenienz der eingeführten Waaren und bei der Bestimmung der ausgeführten Waaren den Nachweis liefern, mit welchen Ländern wir in Handelsbeziehungen stehen, nicht blos welche Waaren wir beziehen und aus welchem Ursprungslande wir sie einführen.

Was noch speziell die seit einigen Jahren durchgreifend ausgebildete österreichisch-ungarische Handelsstatistik betrifft, so wird seit 1891 dieselbe aus dem sog. Urmaterial der bei dem statistischen Departement des k. k. Handels-Ministeriums errichteten handelsstatistischen Abtheilung besorgt. Als Herkunfts- und Bestimmungsländer unterscheidet die österreichisch-ungarische Handelsstatistik 52 Ländergebiete (die deutsche Handelsstatistik 66) und Dr. Victor Mataja[1]), der Vorstand des handelsstatistischen Dienstes im k. k. österreichischen Handels-Ministerium, läßt sich über die Nachweise der Herkunfts- und Bestimmungsländer folgendermaßen aus:

[1]) Die Handelsstatistik des österr.-ung. Zollgebiets. Vortrag von Dr. Mataja. Wien 1894.

„Neben Art und Menge der Waaren wollen wir aber auch die Länder wissen, mit denen wir Verkehr treiben Eine offenbare Unvollkommenheit z. B. der englischen Handelsstatistik ist es, die Erhebung der Provenienz und Destination der Waaren vornehmlich an den Verschiffungs-, bezw. Bestimmungshafen zu knüpfen, weshalb nach einem oft beregten Mangel die Schweiz in den englischen Ausweisen regelmäßig gänzlich verschwindet, andere Länder, wie Oesterreich-Ungarn unverhältnißmäßig gering vertreten sind (da z. B. Waaren, die per Elbe nach Hamburg gehen, als von Hamburg herstammend in den englischen Handelsausweisen figuriren).

„Wir haben rationeller Weise nur die Wahl: 1. entweder die Länder zu ermitteln, aus deren Eigenhandel die Waaren stammen, oder in deren Eigenhandel sie übertreten, oder 2. jene Länder, wo die Waaren thatsächlich erzeugt oder verbraucht werden. Bei dem ersteren System beruft man sich darauf, daß es dem Charakter der Handelsstatistik angemessener sei, eben die Länder zu erheben, mit denen man Handel treibt, daß wir ferner Schuld und Forderung nicht gegenüber jenem Lande erwerben, das eine Waare erzeugt oder consumirt, sondern von dem oder an das wir Waaren beziehen oder senden (kaufen oder verkaufen) [1]).

„Das zweite System stützt sich darauf, daß unser Handels-Verkehr in letzter Linie nicht von den Ländern abhängt, welche die Rolle von Zwischenhändlern (?) spielen, sondern von jenen, welche unsere Erzeugnisse auch wirklich verzehren oder unsern Bedarf wirklich erzeugen, daß es für uns von größerem Werthe sei, zu bestimmen, wohin unsere Produkte endgiltig gelangen, als in was für eine Zwischenhand sie übertreten, daß der Umweg, den etwa Waaren einschlagen, etwas ziemlich Zufälliges und Wechselndes sei im Vergleich mit den realen Momenten der Erzeugung und Consumtion, daß endlich die Erhebung des wirklichen Consumtions- und Produktionslandes die Werthbestimmung erleichtert.

„Oesterreich-Ungarn hat das zweite System gewählt. Dasselbe hat überdies den Vortheil, daß es der Gefahr besser entgegenwirkt, der alle Landangaben ausgesetzt sind; diese ist nämlich nicht die, daß das Herkunfts- und Bestimmungsland zu weit, sondern, daß es zu nahe gesucht und angegeben wird. Wie belangreich die richtige Bestimmung des Herkunfts- und Bestimmungslandes ist, beweist die Handelsstatistik der Schweiz, welche seit 1892 statt des letzten Umsatzlandes das endgiltige Verbrauchs- und ursprüngliche Erzeugungsland ermittelt, wodurch die Einfuhr aus den Schweizer Grenzländern, sowie aus Belgien, Holland, England um 130 Millionen Francs niedriger, die Einfuhr aus entfernteren Ländern um dies höher erscheint"

Soweit Herr Dr. Mataja. Da wir mit diesen Zeilen nur die Darstellungsweise der verschiedenen Handelsstatistiken reproduziren wollen, so verzichten wir auf eine Kritik darüber, welche Anschreibung bezüglich des Herkunfts- und Bestimmungslandes handelsstatistisch die richtigere ist und wollen wir nur noch einen kurzen Blick auf die allgemeine Einrichtung hinsichtlich der Art der Anschreibung der Waaren in den einzelnen Ländern werfen. In Deutschland dient bekanntlich das dem Zolltarif angepaßte statistische Waarenverzeichniß

---

[1]) Nach diesem System ist die deutsche Handelsstatistik eingerichtet, da nur in dem Falle, wenn Kaufs- und Verkaufsländer einander gegenüber gestellt werden, hinsichtlich der Schuld und Forderung eine Handelsbilanz hinsichtlich der einzelnen Provenienz- und Destinationsländer von Werth ist und ein Interesse hat. In Frankreich wird, wie bereits erwähnt, dans la pratique le pays de la provenance effective actuelle à l'entrée et le pays de la destination effective actuelle à la sortie angegeben.

mit 925 Nummern[1]) als Grundlage der Anschreibung, während das Waarenverzeichniß in Oesterreich-Ungarn für die Einfuhr 1309 und 1134 für die Ausfuhr, in Frankreich 1200, in Großbritannien an Ein- und Ausfuhr zusammen 1043 und in Italien 1732 (für Ein- und Ausfuhr) Positionen zählt. Das französische Waarenverzeichniß ist gleichzeitig systematisch geordnet, so daß die Ein- und Ausfuhr-Waaren nach Matières animales, végétales, minerales et fabrications; auch nach Objets alimentaires, nécessaires pour l'industrie, fabriqués und Postcolli geordnet sind. In Rußland werden die zollpflichtigen Waaren nach Verzehrungsgegenständen mit 75 Waarenbenennungen, Rohstoffen und Halbfabrikaten mit 122 Wortbenennungen und Fabrikaten mit 217 Waarenbenennungen, auch nach Thieren nachgewiesen. Der Verkehr in Edelmetallen und Gold wird in den meisten Staaten besonders dargestellt, nur in der deutschen Handelsstatistik ist dieser Verkehr in der allgemeinen Darstellung mit inbegriffen, da es schwer zu unterscheiden ist, wann Edelmetalle als Geld (Contanten) oder als Waare ein-, bezw. ausgehen.

Schon aus dieser kurzen Skizze der verschiedenartigen Behandlung der statistischen Anschreibung der Ein- und Ausfuhr in den einzelnen Ländern ist zu ersehen, wie wenig das Verlangen gerechtfertigt erscheint, daß die Statistiken der einzelnen Länder je nach der besonderen Anschreibung in dem einen oder anderen Lande unter sich übereinstimmen müßten, um Vertrauen zu verdienen. Nach der verschiedenartigen Behandlung der Herkunfts- und Bestimmungsländer, der Verschiedenheit in der größeren oder geringeren Spezialisirung der für die statistische Erfassung des Urmaterials dienenden Waarenverzeichnisse und Nomenklaturen, ja auch nach der zeitlichen Verschiedenheit der Anschreibung ist es ganz undenkbar, daß die statistischen Nachweise der verschiedenen Länder für bestimmte Zeitabschnitte vollständig unter sich übereinstimmen.

Wir kommen nun zu dem hier zu besprechenden Hauptpunkt des statistischen Ermittelungswesens, der Feststellung der Handelswerthe!

Hier kann man 2 Systeme unterscheiden:

a) die Werthdeklaration für jede einzelne Sendung seitens der Parteien, so daß der Gesammt-Ein- und Ausfuhrwerth lediglich durch Addition der deklarirten Einzelwerthe ermittelt wird und

b) die Durchschnitts-Bewerthung auf Grund gewisser Wertheinheiten, wonach sich durch Multiplikation der Waarenmengen mit diesen Einheitspreisen die Gesammtwerthe ergeben.

Welches System verdient nun von diesen zweien den Vorzug?

Herr Dr. Mataja bemerkt hierüber in der oben allegirten Broschüre: „An sich erscheint das erstere System einfacher und natürlicher und doch stellen sich seiner Verbreitung wesentliche Hindernisse entgegen. Den Parteien, namentlich den Frachtführern, fehlt es häufig an der Kenntniß des Werthes, zumal dann, wenn, wie die deutsche Waarenverkehrsstatistik anstrebt, der ganze Waarenverkehr mit dem Auslande, gleichviel ob derselbe mit gewerbsmäßig betriebenen Transportanstalten oder durch Privatfuhren bewerkstelligt wird, mit andern Worten, gleichviel ob eine sog. Handelswaare oder eine Privatsendung vorliegt, — den Zollorganen wiederum regelmäßig an Mitteln einer ausreichenden Kontrole und wo eine genauere Ueberprüfung ausnahmsweise stattfindet, wie dort, wo eine Werthverzollung üblich ist, beirrt dieser Umstand eben so gut die Richtigkeit der Deklarationen, wie er sie fördern kann. Die englische Handelsstatistik

[1]) In Wirklichkeit sind es etwas mehr, da mehrfach einzelne Nummern Unterabtheilungen mit a, b, c u. s. w. haben.

beruht allerdings auf Werthdeklaration und funktionirt, wie „Einzelne meinen“, sogar sehr gut; hier liegen aber auch exceptionelle Verhältnisse vor. Der englische Außenhandel spielt sich eben als Seeverkehr ab und die Personen, die hierbei auftreten, insbesondere auch die Zwischenpersonen beim Frachtgeschäft, sind vermöge der Verbreitung der Seeassekuranz 2c. anders zu Auskünften über den Werth der Sendungen befähigt, als es häufig beim Landverkehr der Fall ist. Die Schweiz hat demnach auch die Wertherhebung beim Import im Wege der Schätzung eingeführt und die Deklarationen nur bei der Ausfuhr beibehalten.

„Gut wäre wohl vielfach eine Kombination beider Systeme, wobei eben das eine zur Unterstützung des anderen herangezogen würde, wie z. B. zum Theil in der Schweiz geschieht. Aber auch hier macht sich die Nothwendigkeit einer Oekonomie der Kräfte geltend und man behilft sich daher mit einem der beiden und zwar regelmäßig jetzt mit der fachmännischen Abschätzung des Werthes der Mengeneinheit, wobei sich der Werth der Gesammtheit dann aus der Multiplikation der Mengen mit den Einheitswerthen ergibt. Die Entwickelung dieser Einheitswerthe selbst geschieht dann am besten periodisch durch eine ständige fachmännische Commission — bei uns (in Oesterreich-Ungarn) bekanntlich in allgemein gewürdigter Weise durch die Permanenz-Commission für den Handelsverkehr u. s. w.

Die Tendenz der Schönfärberei liegt der Handelsstatistik ferne.

Die Genauigkeit dieser Schätzungen kann auch deshalb nicht bezweifelt werden, weil sich etwa Abweichungen in unseren Werthfeststellungen von denen in ausländischen Statistiken nachweisen lassen. Ein aufmerksames handelsstatistisches Büreau wird allerdings an derartigen Verschiedenheiten nicht achtlos vorübergehen, ein Zusammenfallen der Bewerthungen ist aber aus verschiedenen Gründen von vornherein ausgeschlossen, vor Allem durch die Verschiedenheiten in der Nomenklatur und durch den Umstand, daß selbst unter der gleichen Benennung z. B. Kurzwaaren, Eisenwaaren, Kleider 2c. nicht in allen Ländern die nämlichen Waaren verstanden werden.“

Abgesehen von diesen völlig zutreffenden Bemerkungen gibt auch, wie schon bemerkt, die Verschiedenheit der zeitlichen Anschreibung hinsichtlich der Aus- und Einfuhr einer und derselben Waare bei den verschiedenen Ländern und die Abschlußgrenze des Berichtsjahres — ob z. B. der 31. Dezember oder 30. Juni, wie in der Amerikanischen Union üblich ist, zu Differenzen in den Handelsstatistiken der einzelnen Staaten Veranlassung.

Um auf die verschiedenen Arten der Festsetzung der Handelswerthe nach den in den einzelnen Staaten bestehenden Methoden zurückzukehren, so ist für unser Nachbarland Oesterreich-Ungarn hiefür eine k. k. Permanenz-Kommission eingesetzt, wofür gemäß Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni 1877 ein besonderes Statut ausgearbeitet ist. Hienach hat diese Permanenz-Kommission die Aufgabe, für die amtliche Handelsstatistik die Preise der Verkehrsgegenstände jährlich zu erheben und festzustellen. Die Permanenz-Commission, welche dem Handelsminister unmittelbar untergeordnet ist, zerfällt in eine allgemeine Verwaltungs-Abtheilung und nach der Geschäftsordnung vom 4. April 1880 bezw. 7. Juni 1885 in 16 Fachabtheilungen, nämlich je eine Gruppe für

I. Kolonial- und Eßwaaren, Wein und Tabak,
II. Feld- und Gartenfrüchte, Bier und Spirituosen,
III. Thiere und thierische Produkte,
IV. Fette und Chemikalien, Erden,
V. Baumwolle (Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate),

VI Leinen (Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate),
VII. Schafwolle (Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate),
VIII. Seide (Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate),
IX. Kleider und Strohwaaren,
X. Papier, Literatur- und Kunstgegenstände,
XI. Leder, Lederwaaren, Kautschuk und Kürschnerwaaren,
XII. Glas-, Stein-, Thonwaaren,
XIII. Holz und Kohlen,
XIV. Edle Metalle, Kurzwaaren und Instrumente,
XV. Eisen, Eisenwaaren, Maschinen und Fahrzeuge (Transportmittel),
XVI. Unedle Metalle (ohne Eisen), also Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Aluminium u. s. w.

Die Allgemeine Abtheilung (Verwaltungs-Abtheilung) hat die der Permanenz-Commission gemeinsamen Angelegenheiten wahrzunehmen, die erhobenen Werthe der Revision zu unterziehen und zusammenzustellen.

Die Permanenz-Kommission besteht aus dem Präsidenten, aus je zwei Vertretern der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der statistischen Central-Commission (8), aus je einem Vertreter der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und des Wiener Hauptzollamtes, sowie aus einer Anzahl von vom Handelsminister aus den fachmännischen Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie, des Handels, namentlich der Handels- und Gewerbekammern auf 6 Jahre ernannten Mitgliedern. Die Stelle eines Mitgliedes der Permanenz-Commission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich versehen. Ein wichtiges Glied in der ganzen Organisation sind die Obmänner, die aus der Mitte der Fachabtheilungen gewählt werden. Diese Obmänner, meistens langjährige Commissions-Mitglieder, berufen die Fachabtheilungen zur Sitzung ein, leiten dieselbe, vernehmen Experten u. s. w., schlagen neue Mitglieder vor. Die Mitglieder der Permanenz-Commission führen nach Allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember 1883 den Titel: k. k. Commerzialrath für die Dauer ihrer Funktion; der Titel kann auch auf Lebensdauer verliehen werden.

Wir lassen hier aus dem erwähnten Statut und der Geschäftsordnung für die k. k. Permanenz-Kommission noch folgende Bestimmungen hervortreten:

Die Fachabtheilungen arbeiten Elaborate über die Preisbildung und Preisfestsetzung des letzten Berichtsjahres aus, worüber ein vom Präsidenten ernannter Generalreferent in der Allgemeinen Abtheilung Bericht zu erstatten hat, worauf die von den Fachabtheilungen erhobenen Handelswerthe revidirt und zusammengestellt werden. Außerdem hat die Allgemeine Abtheilung die Vorlagen für die Plenarversammlung vorzubereiten, welch' letztere aus sämmtlichen Mitgliedern der Permanenz-Kommission besteht und aus welcher die Fachabtheilungen mit ihren Obmännern gebildet werden. Auch die Vertheilung der Schätzungsobjekte unter den Fachabtheilungen hat die Plenarversammlung vorzunehmen. Jede Fachabtheilung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und aus den von ihr bestimmten Experten. Sie wählt aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter. Der Obmann leitet die Feststellung der Handelswerthe in der bezüglichen Fachabtheilung, bildet nöthigen Falls Unterabtheilungen, setzt sich mit Sachverständigen und auswärtigen Mitgliedern in schriftlichen Verkehr und legt die Elaborate seiner Abtheilung dem Präsidenten vor.[1])

[1]) Vergl. oben 37 ff.

In Frankreich, das schon seit 100 Jahren an möglichster Vervollkommnung seiner Handelsstatistik arbeitet, hat man schon am Ende des vorigen Jahrhunderts durch die „Offiziellen Werthtafeln des Außenhandels der Jahre 1787—1792“ die Approximativ-Werthe der Schiffs-Eingangs- und Ausgangs-Ladungen zu ermitteln gesucht und veröffentlicht. Hierauf sollte auf spezielle Veranlassung des seinerzeitigen Ministers des Innern, M. Roland, von 1792 an jährlich eine Schätzungstabelle der Ein- und Ausfuhr unter Zugrundelegung der Mittel- oder Gemein-Werthe veröffentlicht werden, was jedoch durch die Ereignisse der Jahre 1793 u. s. f. unterblieb. Erst im Jahre 1818 wurde auf's Neue die Nothwendigkeit erkannt, außer der Nachweisung der Mengen der ein- und ausgeführten Waaren auch die Werthe des Ein- und Ausfuhrhandels zu ermitteln. Im Jahre 1820 wurden demgemäß die Handelsausweise auch mit Werthziffern versehen, welche später Seitens der Handelskammern Frankreichs einer Prüfung unterzogen wurden. Im Jahre 1826 wollte man eine noch größere Genauigkeit in Bezug auf diese Werthermittelung erreichen und unter dem Vorsitz des Präsidenten des Handelsbureaus wurde eine Kommission von 39 Mitgliedern eingesetzt, welche die sogenannten „Valeurs officielles de 1827“, die offiziellen, ein für allemal festgesetzten Werthe ermittelten. Indem keine Aenderung dieser Werthe vorgesehen war, diente das Tableau von 1827 definitiv zur Werthermittelung der ein- und ausgeführten Waaren bis zum Jahre 1847. In diesem Jahre verlangte Leon Faucher mit vielen anderen Reklamanten, daß die deklarirten Werthe statt der offiziellen Werthe der Berechnung der Handelsbilanz zu Grunde gelegt werden sollen und es kam endlich nach dem Vorschlag des Generalzolldirektors folgendes Uebereinkommen zu Stande: 1. Die bisherigen offiziellen Werthe sollten in den jährlichen Veröffentlichungen schon wegen der Vergleichbarkeit beibehalten werden, daneben aber sollten 2. bei einer gewissen Anzahl von Artikeln die sogenannten aktuellen Werthe beigefügt werden und 3. die Handelskammern und eine besondere aus Sachverständigen und Fachleuten zusammengesetzte Kommission sollten die Ermittelung der aktuellen Werthe besorgen.

Diese Vorschläge fanden am 11. Dezember 1847 bei der französischen Regierung Annahme und die sogenannte Werthe-Kommission, zusammengesetzt anfangs aus 29, dann aus 24 Mitgliedern, wurde am 25. März 1848 ernannt. Diese Kommission existirt heute noch unter dem Namen: „Commission permanente des Valeurs de Douane“ und theilt sich in eine Verwaltungs-Abtheilung und vier Industrie- bezw. Handels-Abtheilungen. Die Verwaltungs-Abtheilung besteht aus einem Präsidenten und dem Direktor des auswärtigen Handels im Handelsministerium, dem Generalzolldirektor und Generalzollverwalter, dem Direktor des Statistischen Bureaus und Statistischen Archivs und dem Direktor der Handels- und Konsulats-Angelegenheiten im Ministerium des Auswärtigen. Die vier anderen Abtheilungen haben sich mit den Preisen der Nahrungsmittel, der Erze und der Rohstoffe, der Textilbranche und der sonstigen Fabrikation zu beschäftigen. Die erste Abtheilung besteht aus dem Präsidenten und den 6 obenerwähnten Beamten, die zweite Abtheilung hat 14 Mitglieder, die dritte Abtheilung 13 Mitglieder, die vierte Abtheilung hat 49 Mitglieder und die fünfte Abtheilung 23 Mitglieder, zusammen 105 Mitglieder.

Zuerst werden von dieser Kommission für die mehr gewöhnlichen Waaren-Gattungen und Waaren-Qualitäten beim Eingang und Ausgang für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Durchschnittspreise ermittelt, dann werden in

gewissen Fällen durch Ausscheidung von Spezial-Qualitäten und Einzelgattungen, auch durch Berücksichtigung des Herkunfts- und Bestimmungslandes spezielle Preise und Werthe festgestellt und hienach wird der Gesammtwerth der Einfuhr und Ausfuhr berechnet. Die hienach aufgestellte Tabelle wird in den Annalen des Auswärtigen Handels publizirt, ebenso der Bericht des Präsidenten und der Abtheilungssekretäre. Dieser Generalbericht ist die Zusammenstellung aller Spezialberichte jeder Fachabtheilung.

Der pro 1894 erstattete Bericht der „Commission permanente des valeurs de Douane“ mit den pro 1893 geschätzten Werthen ist die Arbeit des M. Grandgeorge, Sekretär der 4. Abtheilung (Textil-Gruppe).

Die erste Sektion besteht aus dem Generaldirektor der Zölle, Staatsrath Mr. Pallain, dem Direktor der Konsulate und Handelssachen im Auswärtigen Ministerium, Mr. Bompard, dem Direktor des Auswärtigen Handels am Handelsministerium, Mr. Chandéze, dem Administrator der Zölle, Mr. Leroy, dem stellvertretenden Vorstand des Statistischen Bureaus bei der Generalzolldirektion, Mr. Moucheront und dem Vorstand des Zolltarifamts und der Zollgesetzgebung, Mr. Cousin als Sekretär. Das Nähere hierüber ist enthalten in: Instruction concernant l'exécution du Service de la Statistique Commerciale, Paris 1894, Circulaire vom 2. Juni 1894, wo es heißt: Depuis 1847 cette détermination est confiée à une commission spéciale et permanente instituée auprès du Département du commerce et de l'industrie. Composée d'une section administrative et de quatre sections industrielles et commercielles, cette commission arrête chaque année, dans le courant du mois de Mars les taux moyens d'évaluation qui peuvent être definitivement appliqués aux marchandises importées et exportées pendant l'année antérieure, de plus elle fixe les taxes applicables aux produits qui, relevés au brut dans les documents statistiques des douanes, doivent, en outre, figurer au net dans les états de developpement du Tableau général du commerce général et spécial de la France. Les taux d'évaluation arrêtés par la commission permanente des valeurs servent de base provisoire pour la valuation des marchandises importées et exportées pendant l'année en cours etc.

In England ist seit 6. Oktober 1854 unter dem Ministerium Wilson die seitdem etwas modifizirte Handels-Statistik des Außenhandels Großbritanniens eingeführt worden. Die Werth-Ermittelung bezieht sich auf die Agrikultur-Produkte und auf die Industrie und gründet sich auf die Deklaration der Interessenten im In- und Auslande. Die von diesen fest angegebenen Werthe werden in einem Bureau von fünf Beamten unter Beaufsichtigung des General-Inspektors der Ein- und Ausfuhr zusammengestellt. Der Preis der Einfuhr-Güter ist derjenige der Waaren im Hafen inclusive Schiffsfracht und Nebenkosten bis zur Entlöschung; bei den Ausgangs-Gütern hat man den Werth der Waaren im Verschiffungshafen angenommen. „Bei der Einfuhr gibt die Kontrole der Zollverwaltung einigermaßen eine Garantie für die Richtigkeit der deklarirten Werthe, soweit wenigstens zollpflichtige Waaren in Betracht kommen, deren es nur wenige sind. Bei der Ausfuhr dagegen besteht gar keine Kontrole hinsichtlich der Richtigkeit der abgegebenen Deklarationen, da die Exporteure nur gehalten sind, ihre Anmeldungen innerhalb einer Frist von sechs Tagen nach Abgang des Schiffes abzugeben und die einzige Prüfung derselben be-

steht in der Vorlage und Durchsicht der Konnossemente. Die Kontrole der Werthe wird durch ein Central-Statistisches Bureau, der General-Zollverwaltung unterstellt, wahrgenommen. Die englische Statistik nimmt, wie schon früher bemerkt wurde, zu wenig Rücksicht auf das eigentliche Herkunfts- und Bestimmungsland der ein- oder ausgeführten Waare. (Vgl. Gg. Michel, Economiste français Nr. 1, 1894): „Bei der Einfuhr nimmt man den Werth der Waaren im Einfuhrhafen, einschließlich aller Kosten bis zur Ausladung, bei den Ausgangsgütern nimmt man den Werth am Ort der Verladung bezw. des Versendungsortes."

In Belgien werden die Handelswerthe seit 1833 erhoben und sind mitgetheilt in dem „Tableau du commerce de la Belgique de 1831—1834". Als Grundlage hiefür dienten die laufenden Preise und die Mittheilungen einer großen Anzahl von Geschäftsleuten und Industriellen. Im Jahre 1834 bestimmte die Regierung die Fortdauer dieser so festgestellten Einheitswerthe. Erst im Jahre 1843 ging man daran, dieses System zu modifiziren, aber es dauerte bis zum Jahre 1847, daß eine Revisions-Kommission zur Ermittelung der Durchschnittswerthe eingesetzt wurde. Diese aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission sollte sich mit der Börse in Antwerpen wegen der laufenden Preise und mit dem Ackerbau-Ministerium in Verbindung setzen, um auf Grund der offiziellen Marktzettel die Schätzungen der Werthe zu bethätigen. Gleichzeitig wurden hiezu die Mittheilungen der Hütten-, Berg- und Steuerverwaltung, die Berichte der Handelskammern und die Angaben hervorragender Kaufleute und Industrieller verwendet. Es werden jedoch nur die Ausfuhrwerthe im Wege der Schätzung ermittelt und die Werthe der zollfreien Waaren; als die Werthe der zollpflichtigen Waaren werden diejenigen angenommen, welche bei der Zollberechnung als Grundlage dienten.

Auch in Spanien besteht eine Werthschätzungs-Kommission unter Leitung des Finanzministeriums, welche aus fünf Mitgliedern der Zollverwaltung und 36 Mitgliedern aus dem Kaufmannsstande, Senatoren und Deputirten besteht. Beim Eingang der Waaren gilt der Werth, den die Waare beim Uebertritt über die Grenze ohne Zoll und sonstige Spesen hat. Beim Ausgang gilt gleichfalls der Werth, den die Waare beim Austritt über die Grenze hat, ohne Zurechnung eines etwaigen Ausgangszolles. Die Kommission unterrichtet sich durch die Marktberichte, die Konsulatsberichte und die Untersuchungen der Zoll-Verwaltung, welche die Originalfakturen einfordert. Die Schätzungen finden jedes Jahr statt.

In Italien ist eine Zentral-Kommission für Ermittelung der Handels- und Zollwerthe durch Dekret vom 2. Oktober 1879 eingesetzt worden. Dieselbe untersteht den Ministerien für Ackerbau, Industrie und Handel und besteht aus dem General-Steuerdirektor, dem Direktor der Industrie, den Vertretern der verschiedenen Handelskammern, aus hervorragenden Handels- und Geschäftsleuten. Auf Grund der Mittheilungen der Handelskammern und der Generalzolldirektion werden von der Zentral-Werthschätzungs-Kommission die Einheits- und Durchschnittswerthe festgesetzt, indem Ursprung und Bestimmung der Waaren in einer für die erforderliche Genauigkeit der Werthermittelung ausreichenden Weise berücksichtigt werden. Die Werthe sind diejenigen, welche die Waare an der Grenze hat, ohne Eingangs- oder Ausgangszoll und -Spesen.

Die italienische Waaren-Schätzungskommission (Commissione Centrale dei Valori per le Dogane) hat nach dem z. Zt. geltenden Dekret vom 23 Nov. 1894 unter Leitung des Ministers für Handel, Ackerbau und Gewerbe die Waaren-

werthe jährlich festzusetzen. Sie ist zusammengesetzt aus den Direktoren der obersten Steuerbehörden und einem Abtheilungs-Chef des Finanzministeriums, mehreren Delegirten des Ackerbau- und Forstdepartements und der Zollämter und besteht

aus dem Generaldirektor der Steuern		Busca,
„ dem Generaldirektor des Ackerbaues	Direktions-Mitglieder	Miraglia, Deputirter,
„ dem Generaldirektor der Statistik	Direktions-Mitglieder	Bodio, Professor,
„ dem Generalinspektor der Steuern	Direktions-Mitglieder	Pizzo,
„ dem Direktor der Zoll-Abtheilung	Direktions-Mitglieder	Franzeschi,
„ dem Ober-Bergwerks-Inspektor	Direktions-Mitglieder	Pellati,
„ dem Industrie-Inspektor	Direktions-Mitglieder	Lattes,
„ dem Präsidenten der Handelskammer zu Genua		Solari,
„ dem Vize-Präsidenten der Handelskammer zu Neapel		Giampietro,
„ dem Senator		Boccardo,
„ dem Industriellen aus Mailand		Candiani,
„ dem Schatzdirektor		Stringher,
„ dem Ober-Bergwerks-Ingenieur		Demarchi,
„ dem Präsidenten des Agrar-Comitiums zu Rieti		Potenziani (Senator),
„ dem Präsidenten des Agrar-Comitiums zu Ravenna		Conti,
„ dem Ober-Forstinspektor		Siemoni

und zwei Sekretären.

Die Kommission wird alljährlich am 25. Januar zusammenberufen und hat bis 10. Februar die Tabelle der neuen Werthe dem Ackerbau-Minister zu übergeben, wo sie geprüft und approbirt wird. Der gesammte Außenhandel wird in 16 Abtheilungen eingetheilt und für ein oder zwei Abtheilungen ein Referent aufgestellt, so z. B. für Spiritus, Getränke und Oele und Colonialartikel, Droguen und Tabake Kommissionsmitglied Miraglia, für Farben und Chemikalien, Harze und Parfumerien Kommissionsmitglied Candiani, für Textilstoffe von Lein und Hanf Franzeschi, für Baumwolle Stringher, für Wolle und Haare Pizzo, für Seide Callegari, für Holz und Stroh Siemoni, für Bücher und Karten Bodio, für Felle und Leder Lattes, für Metalle und Erze Pelotti, für Steine, Erden, Glas 2c. Solari, für Cerealien und Mehl Siemoni, für diverse Gegenstände Demarchi.

Die Kommission hat einen Bericht zu erstatten an den Ackerbau- und Handelsminister.

In Holland (den Niederlanden) werden die wirklichen und offiziellen Werthe der Waaren festgestellt; für eingangszollpflichtige Waaren gilt der deklarirte Zollwerth, für zollfreie Waaren hat der Importeur den reellen Werth nach dem Tagespreis zu deklariren, für andere, also namentlich die Ausfuhr-Waaren, gelten die offiziellen Werthe, welche seit 1862 unverändert geblieben sind. Hinsichtlich der Feststellung der Einfuhr-Werthe, nach welchen der Werthzoll erhoben wird, gilt das Gesetz vom 20. April 1895. (Handels-Archiv 1895 I S. 551, wonach eine Schätzungskommission und ein Berufungsrath eingesetzt ist.)

In der Schweiz wird der Werth der meisten Einfuhrgüter durch eine Kommission von 30 Mitgliedern geschätzt; diese Mitglieder sind Sachverständige, die von der Zollverwaltung aufgestellt werden, für die Ausfuhrgüter und für eine bestimmte Anzahl von Eingangswaaren begnügt sich die Verwaltung mit den Deklarationen der Interessenten, jedoch unter der Kontrole der Sachverständigen.

In Rußland setzen die Zollbeamten die Aus- und Einfuhrwerthe fest und zwar zum Theil auf Grund der Deklarationen der Importeure und Ex-

porteure, zum Theil mittels Besichtigung der Waaren und Einholens von Gutachten seitens der Sachverständigen, wenn die Deklarationen fehlen oder falsch sind.

In den Vereinigten Staaten von Amerika endlich besteht gleichfalls eine Werthermittelungskommission, welche nach den Deklarationen der Einbringer oder nach den Schiffspapieren, die von Importeuren oder Exporteuren vorgezeigt werden müssen, die Werthe festsetzt.

Die Handelsstatistik Griechenlands unterscheidet Spezial- und Generalhandel. Der Spezialhandel umfaßt alle Waaren, welche in den Konsum übergegangen sind, in der Einfuhr und bei der Ausfuhr alle Waaren, die aus dem freien Verkehr ausgeführt werden, auch fremdländische Waaren, wenn sie naturalisirt sind. Hinsichtlich der Werthberechnung waren von 1886—1888 die Werthe fixirt durch die Zollverwaltung, von 1889 fand die Werthebestimmung durch eine vom Finanzminister eingesetzte Kommission statt. Diese Werthetabellen enthalten die Mittelwerthe für jede Waarenklasse. Diese Werthe sind vom Finanzminister revidirt und gebilligt durch k. Dekret vom 29. April 1894 unter der Bezeichnung: Fixe Werthe.

Die Waaren sind nach dem Zolltarif in 20 Categorien eingetheilt, welche wieder in 364 Abtheilungen bei der Einfuhr und 130 Abtheilungen bei der Ausfuhr zerfallen.

Auch China und Japan unterscheiden in ihren statistischen Veröffentlichungen (Report of foreign trade of China und Resumé Statistique de l'Empire du Japon) zwischen Import, Export and Reexport of foreign Goods, Réexportation des produits étrangers). Die Werthe sind auf Grund der abgegebenen Deklarationen unter Zuhilfenahme einer Abschätzung festgestellt. „The total value of merchandise imported aggregates 10700000 H. Tael over the estimate of the previous year. (China.) La valeur des chiffres indiqués, est representée en argent. Les importations declarées en or sont converties en argent. (Japan.)"

„Man sieht, so schließt Gg. Michel seine im ‚Economiste Français' Nr. 1 1894, über die Handelswerthfestsetzung der verschiedenen Staaten veröffentlichte Studie, welcher wir zum Theil vorstehende Darstellung entnommen haben, welch' tiefe Abweichungen in dem Vorgehen der verschiedenen Staaten bei Schätzung der Handelswerthe existiren. Hiedurch allein ist es schon unthunlich, die verschiedenen Handelsstatistiken der einzelnen Länder als unter sich vergleichbar zu betrachten, ganz abgesehen davon, daß (wie Mataja ebenfalls schon bemerkte) auch bei den Mengen-Einheiten, z. B. ob Brutto- oder Nettogewicht, bei Waarengattungen (hinsichtlich des Inhalts einer Nomenklatur) tiefgehende Verschiedenheiten obwalten. Zu diesen allgemeinen Ursachen der Irrthümer und Mißverständnisse kommen noch andere Gründe, welche die Richtigkeit der statistischen Nachweise beeinträchtigen." „Warum, so fragen wir — meint Gg. Michel — ist die von den Exportgeschäften angegebene Werthziffer immer niedriger als der reelle Preis? Weil die Ausfuhrdeklarationen abgegeben werden angesichts des Einfuhrlandes und der Käufer in diesem Lande immer die Preise seiner Einfuhrwaaren niedriger fakturirt haben will, in der Absicht, einen geringeren Eingangszoll bezahlen zu können! Ohne Zweifel ist diese Preisherabsetzung für den Einzelfall von geringer Bedeutung, aber bei der Vielheit der Fälle geeignet, das Totalergebniß des internationalen Waarenaustausches empfindlich zu alteriren. Hiedurch kommt es, daß die auf Grund

von Ausgangs-Werthdeklarationen gemachte Statistik hinter der Wirklichkeit stets erheblich zurückbleibt.[1])

Wie aus Vorstehendem erhellt, haben die meisten Staaten das Werthschätzungs-System adoptirt und nur in England, den Niederlanden und Belgien ist das Werthdeklarations-System eingeführt. Auch die deutsche Statistik hat das erstere Verfahren angenommen, wie des Weiteren ausführlich gezeigt werden wird. Im Uebrigen wurde bei Einführung des Gesetzes über die Waarenstatistik reiflich erwogen, ob nicht die Verpflichtung zur Werthdeklaration acceptirt werden soll. Die Motive zu dem erwähnten Gesetz (Bundesraths-Drucksache 1879 Nr. 83) enthalten darüber folgendes:

„Mängel beim Nachweis der Werthe der ein- und ausgeführten Waaren."

„Um den Werth der im auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets umgesetzten Waaren zu ermitteln, war das Statist. Amt bisher (d. h. bis 1879/80) darauf angewiesen, die einzelnen Handels- und Gewerbekammern alljährlich um Mittheilung von Durchschnittspreisen über die in ihrem Bezirk gehandelten Waaren zu ersuchen. Daneben konnten als werthvolles Hilfsmittel die in der Bremer und Hamburger Handelsstatistik enthaltenen, auf Grund von Werthsdeklarationen der Kaufleute ermittelten Werthe benutzt werden, letztere wenigstens insoweit, als die Waarenbenennungen und Maßstäbe der offiziellen deutschen Handelsstatistik mit denjenigen der erwähnten Partikularstatistiken übereinstimmten. Hieraus läßt sich nun zwar ein recht schätzbares Material zur Entwickelung der im auswärtigen Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets umgesetzten Werthe gewinnen, indessen genügt dasselbe keineswegs, um für jede einzelne, im Statist. Waarenverzeichnisse besonders (in 933 Nummern) namhaft gemachte Waarengattung einen zutreffenden Durchschnittswerth zu ermitteln, vielmehr ist man erfahrungsgemäß alljährlich bei Feststellung desselben hinsichtlich eines beträchtlichen Theils des Waarenverkehrs auf mehr oder minder gewagte Schätzungen angewiesen. Daß bei diesem Mangel an zureichenden Hilfsmitteln Mißgriffe unvermeidlich sind, versteht sich wohl von selbst; nur treten dieselben in den meisten Fällen nicht in einer Weise hervor, daß das Vorhandensein von Fehlern und das Maß der Fehlerhaftigkeit im Einzelnen genau nachgewiesen werden kann. Bei jeder noch so genau bezeichneten Gattung von Waaren gibt es eine große Mannichfaltigkeit von Werthabstufungen und diese Mannichfaltigkeit ist um so größer, je mehr verschiedenartige Waarengattungen unter einer Waarenbenennung zusammengefaßt werden."

Wie aus vorstehenden Anführungen zu entnehmen ist, war man sich bei dem Entwurf des Gesetzes über die Waarenverkehrsstatistik und der Preisermittelung sehr wohl klar über die Unsicherheit der auf Grund von Schätzungen ermittelten Werthe.

Es wurde daher in der aus Beamten der Zollverwaltung, statistischen Fachmännern, Vertretern der Post und Eisenbahn zusammengesetzten, vom Bundesrath im Jahre 1877 einberufenen Kommission mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche einer zuverläßigen Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs in handelspolitischer, kommerzieller und wirthschaftlicher Beziehung bei-

[1]) „Es ist bekannt — so heißt es in der Denkschrift des Tabak-Vereins Mannheim gegen das projektirte Tabakfabrikatsteuer-Gesetz — daß beim Export nach Staaten mit Werthzöllen zwei Fakturen ausgestellt werden, eine für den Empfänger, eine für den verzollenden Staat!!

gemessen werden muß, eingehend erwogen, ob die statistische Anmeldung der Waaren nicht auch auf die Werthe derselben zu erstrecken sein möchte. In ihrer Korrespondenz mit dem Kais. Stat. Amte haben verschiedene Handelskammern sich für die Werthdeklaration ausgesprochen, wenn nur genügende Garantien gegen ihre mißbräuchliche Verwendung gegeben seien. Gleichwohl kam die Kommission und der Gesetzentwurf nicht dazu, die Verpflichtung zur Werthdeklaration vorzuschlagen.

„Es ist zwar anzuerkennen, heißt es in der Begründung zum Statistik-Gesetz, daß die Werthdeklarationen in Hamburg und Bremen sehr gute Resultate lieferten, die seither den Werthschätzungen für die Zollgebietsstatistik zu Grunde gelegt sind. Die Verhältnisse liegen jedoch in Bremen und Hamburg für eine solche Werthdeklaration ausnehmend günstig und das dort erzielte Ergebniß darf nicht von entsprechenden Maßnahmen im ganzen Zollgebiet erwartet werden. In diesem würde es — wenigstens zur Zeit — nicht möglich sein, alle Deklarationen unmittelbar zu einer Zentralstelle zusammenfließen zu lassen[1]) und sie in solcher Weise gegen jede mißbräuchliche Benutzung zu sichern. Ferner liegt wenigstens bei der Ausfuhr wegen der in verschiedenen Staaten bestehenden Werthzölle ein Interesse vor, die Werthe möglichst niedrig zu deklariren. Das Resultat der Deklarationen müßte daher von um so zweifelhafterer Richtigkeit sein, als eine Kontrole nur in ganz ungenügender Weise ausgeübt werden könnte. Außerdem kommt in Betracht, daß der deutsche Zolltarif mit einer Ausnahme bei Waggons ꝛc. Werthzölle nicht kennt und daher auch bei der Einfuhr eine richtige Werthdeklaration schwer zu erlangen sein möchte.

Endlich fällt gegen die Einführung einer Werthdeklaration in's Gewicht, daß mit dem Nachweis der Werthe die Arbeit, welche die Zoll- und Steuerämter auf Herstellung der Statistik zu verwenden hätten, ganz erheblich vermehrt werden würde.

Wenn aus diesen Gründen die Einführung einer Werthdeklaration nicht empfohlen wird, so wird doch keineswegs verkannt, daß eine Berechnung der Werthe der Einfuhren und Ausfuhren ohne eine wesentliche Schädigung der Statistik des auswärtigen Handels nicht aufgegeben werden darf. Es bleibt daher für eine solche Berechnung nur die Schätzung der Werthe übrig. Dieser Wertheschätzung kann aber auch ohne Belästigung des Publikums durch Maßregeln der Verwaltung eine erheblich bessere Grundlage, als sie seither hatte, gegeben werden und zwar durch entsprechende Erweiterung des Statistischen Waarenverzeichnisses, Aufführung der Werthe in den von Bremen und Hamburg für die Waarenverkehrsstatik des Reiches zu liefernden Nachweisungen und Ermächtigung des Statist. Amtes, behufs Vorbereitung der alljährlich von demselben vorzunehmenden Preis-Ermittelungen geeignete Sachverständige zu vernehmen.“ —

[1]) Dies wäre heutzutage auch noch nicht wohl angängig, da die Revision der statistischen Anmeldedeklarationen in Bezug auf ihre Gebührenbewerthung bei den Landesdirektivbehörden stattzufinden hat. Dagegen wäre die Einsendung aller statistischen Anmeldungen, insbesondere der Ausfuhr-Anmeldescheine, in Urschrift an das Kais. Statist. Amt, wie dies in § 21 der österr. V. O. v. 18. Dez. 1893 den österr.-ungar. Zollstellen vorgeschrieben ist, zur richtigen und genauen Darstellung bezw. statistischen Erfassung von hervorragendem Werthe, da insbesondere aus der handelsüblichen Bezeichnung der Ausfuhrwaaren der richtige Werth leichter und sicherer entnommen werden könnte, als aus einer leeren Nummer.

Bevor wir nun auf die nach vorstehenden Gesichtspunkten erlassene Bestimmung des § 70 der Dienstvorschriften zum Statistik-Gesetz eingehen, wollen wir noch aus dem Aufsatze über die deutsche Handelsstatistik des Herrn Dr. v. Scheel (Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich N. F. VI. Jahrg. 1. Heft) Folgendes anführen: Nachdem der Herr Verfasser die vom Statistik-Gesetz und den hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften vorgesehenen Bestimmungen zur Erlangung richtiger Aufzeichnungen über die Waarenmengen besprochen hat, kommt er auf die Mittel zur Gewinnung richtiger Waarenwerthe zu sprechen, — „denn erst hiedurch gewinnt die Handelsstatistik ihren eigentlichen Abschluß, erst als Werthsummen werden die verschiedenen Waarengattungen additionsfähige und vergleichbare Größen. Werthdeklarationen durch den Versender bezw. Empfänger der Waaren zu erlangen, wie es in England, in Hamburg und Bremen geschieht, hat man für die Reichsstatistik nicht zweckmäßig gefunden, sowohl weil man fürchtete, dem Handelsstande hiedurch eine zu große Last aufzulegen, als auch, weil man diesen Weg zur Erlangung richtiger Werthe nicht für den geeignetsten hielt. Die Werthe sind also erst nachträglich, bei der Verarbeitung des Materials zu beschaffen und diese Aufgabe fiel dem Statistischen Amte zu.

Wenn die Werthe durch Deklarationen der Versender[1]) und Empfänger bezw. der Waarenführer ermittelt werden, so ergeben sich die Gesammtwerthe für jede Waarengattung unmittelbar durch Addition der Einzelwerthe der Waarenposten. Um gleichmäßige und brauchbare Angaben zu erhalten, wird man aber Grundsätze aufstellen müssen, nach denen die Preisangaben zu machen sind, da sonst der Eine den Einkaufspreis, der Zweite diesen selbst nebst irgend einer Summe von Transportkosten, der Dritte den Verkaufspreis als Werth angeben könnte. Das Richtige wird sein, daß man die Angabe desjenigen Preises vorschreibt, den die Waarensendung an der Grenze hat, d. i. den Fakturapreis nebst Transportkosten bis dahin. Immerhin ist es denkbar, daß aus mancherlei Gründen und Rücksichten willkürliche Angaben gemacht werden und es ist keineswegs ohne Weiteres zu behaupten, daß Werthdeklarationen zu richtigeren Ergebnissen führen als die nachträglichen Ermittelungen von Einheitspreisen. Wo nun diese angewendet werden, handelt es sich natürlich darum, den Durchschnittspreis der Waarengattung für denjenigen Zeitraum festzustellen, für welchen die Nachweisung erfolgt, bei den Jahres-Nachweisungen also für den Durchschnitt eines Jahres.

Dieser Durchschnittspreis ist aber natürlich wiederum sehr verschieden, je nach dem Ort, an welchem, und je nach der Hand, in welcher sich die Waare befindet, ob am Produktions- oder Absatzort, ob im Groß- oder Kleinhandel. Für die Waarenverkehrsstatistik handelt es sich nun überhaupt darum, festzustellen: welche Werthsummen für eingeführte Waaren an das Ausland und welche Werthsummen für ausgeführte Waaren vom Auslande gezahlt worden sind. Diese Werthsummen bestehen nicht nur in den eigentlichen Waarenpreisen, sondern auch in den daran

[1]) Die Ausführungsbestimmungen zu dem Statistik-Gesetz und dieses selbst bezeichnet als den zur Abgabe des Anmeldescheines Verpflichteten den Absender der Waare. Hienach gilt als Absender, wer die Waare mittels Abschlusses eines Frachtvertrags nach dem Ausland verschickt, der Versender ist derjenige, welcher die Waare z. B. einem Spediteur zur Weiterversendung nach dem Ausland übermittelt. Vgl. Makower Handelsrecht.

hängenden Transportpreisen und Spesen, die an das Ausland (bei Importwaaren) bezw. an das Inland (bei Exportwaaren) zu zahlen waren. Als leitende Grundsätze für die Schätzung der Einheitspreise werden sich daher folgende aufstellen lassen:

1. Bei der Einfuhr ist auf die Qualitäten der betreffenden Waaren Rücksicht zu nehmen, welche vom Ausland bezogen werden; für diese sind die Großhandelspreise an den Hauptbezugsorten festzustellen und diesen die Transportkosten bis dahin zuzuschlagen, wo sie auf inländische Transportmittel übergehen. Das wird in der Regel an der Zollgrenze bezw. Reichsgrenze der Fall sein; für den Seeverkehr ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Waaren zum Theil auch durch inländische Schiffer vom Auslande geholt werden, so daß Inländer die Transportkosten verdienen; dieses mag man für etwa die Hälfte der Transporte annehmen.

2. Für die Ausfuhr ist der Großhandelspreis der hauptsächlichsten inländischen Erzeugungsorte der Waare zu Grunde zu legen und der Transport bis zur Grenze als von inländischen Eisenbahnen u. s. w. besorgt in Anschlag zu bringen, hinsichtlich der Waaren-Qualität und des Seeverkehrs sind entsprechende Rücksichten zu nehmen wie bei der Einfuhr. Eigentlich sollten für die einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländer besondere Preis-Ermittelungen angestellt werden, indessen würde das bei vielen Waaren, deren Provenienz und Ausfuhr sich nicht auf wenige Länder beschränkt, doch zu weit führen und man muß sich mit weniger eingehenden Schätzungen begnügen, die indessen, von Sachverständigen sorgsam ausgeführt, durchaus befriedigend ausfallen werden; und wenn auch für manche komplizirte Waarengattungen z. B. seidene Zeugwaaren, Stickereien u. s. w. die Ermittelung von Einheitspreisen mit besonderen Schwierigkeiten und Unsicherheiten verknüpft ist, so ist es doch gerade für die bei den Werthberechnungen den Ausschlag gebenden Massengüter nicht allzuschwer, genügend sichere Werthschätzungen zu bewerkstelligen bezw. Jahres-Durchschnittspreise festzustellen.

Die Gesichtspunkte, von denen das Kais. Stat. Amt bei der Ermittelung der Einheitspreise ausgegangen ist, sind von der im Jahre 1880 erstmals zusammenberufenen Waarenschätzungs-Kommission in folgenden Satz zusammengefaßt: „Im Allgemeinen wird man bei der Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr zu Lande zu ziemlich richtigen Resultaten gelangen, wenn man den Werth der Waaren ermittelt, welchen sie auf dem Transport nach dem Bestimmungsort bei Ueberschreitung der Zollgebiets-Grenze erlangt haben, also den Verkaufspreis am Herkunftsort ansetzt und demselben die bis zur Zollgebiets-Grenze aufgelaufenen Transportkosten, Gebühren und Spesen hinzurechnet. Beim Waarenverkehr zur See muß aber, weil für den Transport außerhalb der Zollgebiets-Grenze auch an inländische Schiffer Frachtkosten zu zahlen sind, bei der Einfuhr von den bis zur Grenze erwachsenen Transportkosten ein entsprechender Abzug, bei der Ausfuhr zu den bis zur Grenze erwachsenden Transportkosten u. s. w. ein entsprechender Zuschlag gemacht werden."

Diese Anschauungen hat sich die Schätzungs-Kommission für die 1880er Werthe zu eigen gemacht und hienach wurde seitdem verfahren, unbeschadet dessen, daß im Laufe der Zeit noch mannichfache Verbesserungen vorgekehrt wurden.

Wie bekannt, stützt sich das im Deutschen Reich gehandhabte Verfahren der Ermittelung der Waaren-Werthe durch Sachverständige und Kommissionen

auf den § 70 der Dienstvorschriften zum Gesetz betr. die Waarenverkehrsstatistik vom 20. Juli 1879.

Dieser § 70 lautet: „Die Jahresnachweisungen über die gesammte Ein- und Ausfuhr des Zollgebiets (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr) sind sowohl bezüglich der einzelnen Waarengattungen, als auch bezüglich des Verkehrs mit den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern (diesen Verkehr für jedes Land nicht nur im Ganzen, sondern auch in seiner Zergliederung nach den verschiedenen Waarengattungen genommen), auf die Werthe der Waaren zu erstrecken.

Zu dem Ende hat das Kais. Statist. Amt die Einheitspreise der einzelnen Waarengattungen alljährlich schätzungsweise zu ermitteln. Zum Zweck der Preisermittelung ist dasselbe befugt:

1) geeignete Sachverständige zu vernehmen, welchen, soweit sie von auswärts berufen werden, Tagegelder und Reisekosten zu gewähren sind;
2) die Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter betreffs solcher Waarennummern, welche verschiedene Waarengattungen ohne Unterscheidung zusammenfassen, um die namentliche Bezeichnung der Gattung der Waaren in den Nachweisungen über die Einfuhr in den freien Verkehr und die Ausfuhr aus demselben, sowie für einzelne Waarennummern, deren Preisermittelung ohne Kenntniß der Versendungsorte oder der besonderen Art der Waare zu große Schwierigkeiten bietet, um Einsendung der von den Waarenführern eingelieferten Anmeldescheine der Waarenabsender zu ersuchen." —

Nach diesen Bestimmungen ist das Werthermittelungsgeschäft und die Einrichtung der deutschen Reichsstatistik bisher ausgeführt worden, indem nach den gesetzlichen Grundlagen der Statistik über den deutschen Außenhandel (Gesetz vom 20. Juli 1879, Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften nach der Redaktion vom 9. Dezember 1888 und 3. März 1892) die Sammlung und erste Anschreibung der statist. Angaben den dazu besonders bestimmten Anmeldestellen (Zoll- und Steuer-Aemter, Anmeldeposten) übertragen ist.

Das Kaiserliche Statist. Amt bearbeitet aus dem ihm in halbmonatlichen Nachweisen zugehenden statistischen Material zunächst die „Monatlichen Nachweise über den Auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets". In diesen wird unter Angabe der hauptsächlichsten Herkunfts- und Bestimmungsländer die Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel eines jeden Monats für sich und in Zusammenfassung mit den vorhergehenden Monaten des Kalenderjahres nach den Mengen behandelt. Vierteljährlich wird eine auf Grund der Einheitspreise des Vorjahres hergestellte provisorische Werthberechnung veröffentlicht, so daß im Dezemberheft, welches am 25. Januar des darauffolgenden Jahres erscheint, schon der ganze Jahres-Spezialhandel nach Menge und provisorischen Werthziffern erscheint. Im Monat Mai wird sodann im II. Vierteljahrsheft der Reichs-Statistik der deutsche Spezial-Außenhandel nach den im Februar und März von den Sachverständigen festgestellten Definitiv-Werthziffern herausgegeben.

Die den Zeitraum eines ganzen Jahres umfassenden Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets kommen in dem alljährlich erscheinenden Hauptwerk „Statistik des deutschen Reiches" in zwei Bänden zur Veröffentlichung. Hiervon erscheint der 1. Band im Juli, der 2. Band im September.

Diese Statistik des Deutschen Reiches enthält folgende Tabellen:

a) der Generalhandel nach Mengen ohne Werthberechnung, weil hier die direkte Durchfuhr inbegriffen ist und die Durchfuhr, die weniger für die Handelsstatistik als nur für die Transportstatistik ein Interesse hat, nicht nach Werthen berechnet wird;
b) der Gesammteigenhandel nach Menge und Werth. Der Gesammteigenhandel gibt ein völlig entsprechendes Bild über die gesammte Waarenbewegung mit dem Ausland;
c) der Spezialhandel nach Menge und Werth;
d) die Durchfuhr nach Mengen;
e) der Gesammteigenhandel und Spezialhandel mit der Durchfuhr unterschieden nach den 66 Ländergebieten der Herkunft und Bestimmung;
f) Die einzelnen Waarengattungen nach Mengen und Herkunfts- wie Bestimmungsländern mit Angabe der Wertheinheit;
g) der Niederlage-Verkehr;
h) der Veredlungsverkehr;
i) eine Berechnung der Zollbeträge nach Kalender- und Etatsjahr und
k) Gesammteigenhandel, Spezialhandel und Durchfuhr in systematischer Gruppirung der Waaren, auf Grund des international vereinbarten, systematischen Waarenverzeichnisses; Einfuhr und Ausfuhr wieder nach Mengen und Werth berechnet.

Der Werthermittelung, welche alljährlich bei dem Kaiserl. Statist. Amte durch eine in sieben Gruppen zerlegte Kommission von Sachverständigen vorgenommen wird, dienen als Grundlage

a) die von verschiedenen deutschen Handelskorporationen, Handelskammern und einzelnen Industriellen mitgetheilten Jahresdurchschnittspreise einzelner Waarengattungen;
b) die für eine Reihe von Waaren und hervorragenden Handelsartikeln regelmäßig gelieferten monatlichen Preisnotizen von mehreren Handelskammern, z. B. derjenigen von Hamburg über Kolonial-Waaren, Petroleum, Metalle, Tabak, Textil-Rohstoffe, Häute, Spiritus 2c. 2c.;
c) eine Zusammenstellung der vom Hamburger Handelsstatistischen Bureau[1]) für die Hamburger Handels- und Schifffahrtsstatistik berechneten Durchschnittspreise, das Jahrbuch für bremische Statistik, besondere Erhebungen des Kaiserl. Statist. Amtes über einzelne Waaren-Artikel und deren Großhandelspreise.

---

[1]) Die Bestimmungen der Hamburger und Bremer Vorschriften über Erhebung der Statistik sind folgende:

Die Bremische Statistik des Waarenverkehrs stützt sich auf das Gesetz über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik vom 10. November 1862 mit Aenderung vom 14. Oktober 1888 in Folge des Zollanschlusses von Bremen an das deutsche Zollgebiet.

Alle in das bremische Staatsgebiet ein-, aus- und durchzuführenden Güter, seewärts oder landwärts, seien es Speditions- oder Eigengüter, sind anzumelden. Für die in den Bremer Freibezirk ein- oder aus demselben ausgehenden Güter sind statt der für die bremische Statistik vorgeschriebenen Deklarationen die reichsgesetzlich angeordneten, für die Zwecke der bremischen Waarenstatistik erweiterten Anmeldescheine und Deklarationen abzugeben. In den hienach verlangten Deklarationen ist Herkunft- und Bestimmungsland der Waaren, Anzahl der Kolli, Benennung der Waare nach den Bezeichnungen des statistischen Waarenverzeichnisses der Reichsstatistik unter Hinzufügung des Ursprungslandes, sowie bei Kaffee, Tabak, Zucker auch der Sorte; das Gewicht in Kilogramm, in der Regel das Nettogewicht und der Werth

für jeden Waarenposten in Mark nach dem Fakturenbetrag unter Zuschlag der Fracht, Assekuranz und Spesen bezw. wenn dies nicht möglich ist nach gewissenhafter Schätzung; ferner ist anzugeben, ob die Waaren Eigen- oder Speditionsgüter sind. Die Werthermittelung derjenigen Speditionsgüter, bei welchen die Deklarirung ohne gleichzeitige Werthsangabe erfolgte, geschieht bei Waaren, die im Eigenhandel häufig und in großen Posten vorkommen, nach dem Durchschnittswerth der betreffenden Woche, bei anderen Waaren wird der Jahresdurchschnittspreis der Berechnung zu Grunde gelegt. Ein- und Ausfuhr von edlen Metallen werden unter der Waarenstatistik nicht angeschrieben, sondern im Abschnitt: Geld- und Kreditwesen mitgetheilt.

Für die Hamburger Statistik des Waarenverkehrs bildet das Gesetz vom 12. Oktober 1888, betreffend die Deklaration für die Handels- und Schifffahrtsstatistik, die Grundlage. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes sind alle Waaren, welche über die Grenze des Hamburgischen Freihafengebietes von See eingehen oder nach See ausgehen, innerhalb 8 Tagen nach der Ankunft derselben in dem Freihafen bezw. nach der Verladung derselben zur Ausfuhr nach See, schriftlich anzumelden. Die Anmeldung der Waaren ist von dem hiesigen Empfänger bezw. Versender zu beschaffen. Ist der Empfänger oder Versender kein Hiesiger und auch ein Vertreter desselben hier nicht vorhanden, so fällt die Verpflichtung zur Deklarierung dem betreffenden Schiffsexpedienten zu. Die Deklarationen müssen enthalten: die Benennung der Waare, die Anzahl und genaue Bezeichnung der Kolli, das Gewicht in Kilogramm unter Angabe ob Brutto- oder Nettogewicht, den Werth der Waare und die Herkunft bezw. Bestimmung derselben. Es ist ferner anzugeben das Transportmittel, mit welchem die Waare eingeführt bezw. ausgeführt wurde, und der Tag, an welchem die Ankunft bezw. Versendung erfolgte. Für die Werthdeklaration ist der Börsenpreis am Tage der Einfuhr, bei auszuführenden Gütern am Tage der Verladung der Waare maßgebend. Bei Waaren, welche keinen Börsenpreis haben, ist der fakturierte Werth und zwar bei der Einfuhr unter Zuschlag von Fracht, Assekuranz und Spesen bis hier anzugeben. Bei zur Durchfuhr bestimmten Speditionsgütern kann der Werth der Waare nach gewissenhafter Schätzung, eventuell unter Zugrundelegung des Assekuranzwerthes, angegeben werden. Ist bei der Einreichung der Deklaration die Menge, das Gewicht oder der Werth der Waaren noch nicht genau bekannt, so kann die Vervollständigung und Berichtigung der betreffenden Angaben auf vier Wochen vorbehalten bleiben.

Für jedes in das Freihafengebiet von See beladen ankommende Schiff ist ferner von dem Schiffsführer bezw. von dem betreffenden Schiffsexpedienten innerhalb vierzehn Tagen nach der Ankunft ein Ladungsverzeichniß einzuliefern, in welchem alle verladenen Güter aufzuführen sind und welches mit den Konnossementen und sonstigen Ladungspapieren übereinstimmen muß. Ebenso ist für jedes aus dem Freihafengebiete, sowie für jedes aus dem Zollhafen nach See beladen abgehende Schiff innerhalb acht Tagen nach dem Abgange von hier ein vollständiges Ladungsverzeichniß einzureichen. Für den Verkehr von und nach der Oberelbe bestehen ähnliche Vorschriften wie für den Seeverkehr. Die Schiffsführer bezw. deren Vertreter haben für jedes beladene Fahrzeug, gleichviel ob dasselbe im Freihafen oder im Zollhafen angekommen oder von dort nach der Oberelbe abgegangen ist, ein Ladungsverzeichniß aufzustellen. Die Eingangsmanifeste, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit der Schiffsführer haftet, sind innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft, jedenfalls aber vor dem Wiederabgange (die Ausgangsmanifeste sofort beim Abgange) einzuliefern. Ueber die hier ankommenden oder abgehenden Eisenbahntransporte geben die Ladungsverzeichnisse der in Hamburg einmündenden Eisenbahnen Auskunft, welche von den Verwaltungen der betreffenden Bahnen aufzustellen und binnen drei Tagen vorzulegen sind.

Für die von See in das Freihafengebiet eingeführten Waaren ist von dem Deklaranten eine Abgabe von Ein vom Tausend, für die aus dem Freihafengebiet nach See ausgeführten Waaren eine Abgabe von Ein Zehntel vom Tausend von dem deklarirten Werthe zu entrichten. Die auf Einfuhren erhobene Abgabe von Ein vom Tausend wird zurückerstattet, wenn die Güter wieder ausgeführt werden und die Rückgabe mit der an Eidesstatt abgegebenen schriftlichen Erklärung beantragt wird, daß die Waaren während ihres Aufenthaltes weder hier am Platze noch von hier nach auswärts verkauft sind. Von der Deklarationsabgabe befreit bleiben die lediglich durch das Freihafengebiet durchgeführten Waaren, ferner Kontanten und Münzen, sowie Sendungen, deren Werth 100 Mk. nicht übersteigt. Als Durchfuhrgüter sind diejenigen Waaren anzusehen, welche in das Freihafengebiet mit der Bestimmung der Weiterversendung nach der Zollstadt Hamburg oder nach einem bestimmten anderen Orte des In- oder Auslandes eingehen und im Freihafengebiete keinen anderen als den durch die Weiterbeförderung bedingten Aufenthalt erfahren. Solche Waaren gelten auch dann als Durchfuhrgüter, wenn sie vorübergehend

Die Regeln, welche bei der Werthschätzung der Waaren-Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets in Betracht kommen, sind folgende:

Regeln für die Werthschätzung der Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets.

Nach § 70 der vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1888 und 3. März 1892 beschlossenen „Dienstvorschriften zum Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879" hat das Kaiserliche Statistische Amt die Aufgabe, alljährlich die Werthe der ein- und ausgeführten Waaren festzustellen und zu diesem Zwecke die Einheitspreise der einzelnen Waarengattungen schätzungsweise zu ermitteln. Zur Erlangung richtiger Schätzungen kann die genannte Behörde der Mitwirkung des deutschen Gewerbe- und Handelsstandes nicht entbehren, und sie wendet sich daher jedes Jahr an verschiedene deutsche Handelskorporationen mit dem Ersuchen um Mittheilung von Durchschnittspreisen für das betreffende Jahr. Die hierauf eingehenden Angaben werden bei dem Amte übersichtlich geordnet und dienen als wesentliche Grundlagen für die Arbeit einer Kommission von Sachverständigen, welche in mündlicher Berathung die Einheitswerthe festsetzt, die das Statistische Amt für seine Berechnungen benutzt.

Die einzelnen Waarengattungen, welche bei der Statistik des Auswärtigen Handels auseinander zu halten, und für welche die Einheitswerthe zu ermitteln sind, zählt das statistische Waarenverzeichniß auf, das sich, sowohl wegen der zoll- und handelspolitischen Zwecke der Handels-Statistik, als auch wegen der Art und Weise ihrer Erhebung, dem Zolltarif anschließen muß. Bei der Aufstellung dieses Verzeichnisses werden für die wichtigeren oder werthvolleren Artikel des auswärtigen Waarenverkehrs besondere Positionen gebildet und zu dem Zwecke diejenigen sogenannten Sammelpositionen des Zolltarifs zerlegt, welche sich aus Artikeln verschiedener Art oder erheblich verschiedenen Werths zusammensetzen. Indeß war es unmöglich, diese Zerlegung vollständig durchzuführen, oder gar die im Werthe von einander abweichenden Qualitäten und Sorten derselben Waarengattung einzeln zu verzeichnen; es mußten vielmehr auch im statistischen Waarenverzeichniß für verschiedene minder wichtige Waarenartikel Sammelpositionen beibehalten werden. Welche Waaren darin im ein-

---

bis zur demnächstigen Weiterbeförderung auf ein Lager des Freihafengebietes gebracht und daselbst umgepackt werden.

Nach den in Folge dieses Gesetzes eingehenden Deklarationen und Ladungsverzeichnissen werden vom Handelsstatistischen Bureau tabellarische Uebersichten zusammengestellt. Dieselben erstrecken sich, soweit der Waarenverkehr in Frage kommt, auf die Nachweisung der Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr zur See und Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn, Lübeck-Hamburger Eisenbahn, Venlo-Hamburger Eisenbahn und auf der Oberelbe. Ein Bild über die Gesammt-Einfuhr und -Ausfuhr Hamburgs liefern diese Uebersichten also nicht; vollständig ist nur der Seeverkehr Hamburgs dargestellt, derselbe enthält sowohl den Verkehr des Freihafens von und nach See als auch denjenigen, welcher über den Zollhafen sich bewegt hat. Dieser Verkehr wird ermittelt aus den von den Zollstellen gemachten Feststellungen. Den vorerwähnten Veröffentlichungen, welche seit dem Jahre 1846 unter dem Titel „Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels" im Druck erscheinen, sind die nachstehenden Mittheilungen entnommen:

Im Jahr 1894 kamen 94 830 000 Doppelzentner Waaren im Werth von 2680 Millionen Mark zur Einfuhr über See, auf den Bahnen und Elbeaufwärts und 59 220 000 Doppelzentner Waaren im Werth von 2350 Millionen Mark zur Ausfuhr seewärts, per Bahn und Elbeaufwärts. Die Einfuhr an Kontanten betrug 173 Millionen Mark und die Ausfuhr 7 Millionen Mark. Auf das Ausland trafen bei der Einfuhr 2250 Millionen Mark und bei der Ausfuhr 1950 Millionen Mark.

zelnen zusammengefaßt sind und welche Mengen von der Gesammteinfuhr auf die einzelnen Artikel entfallen, wird das Kaiserliche Statistische Amt von Zeit zu Zeit ermitteln.

Die Sachverständigenkommission beobachtet bei den Werthschätzungen die folgenden Regeln:

1. Für jede Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses wird der Durchschnittswerth des betreffenden Jahres nach Maßgabe der Preisschwankungen der einzelnen Monate ermittelt, und ist es daher erforderlich, sich über die im Laufe des Jahres vorgekommene Preisbewegung der einzelnen zu schätzenden Waarenartikel Kenntniß zu verschaffen, wie auch die Gesammthandels-Verhältnisse des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande in Bezug auf dieselben gebührend in Betracht zu ziehen sind.

2. Der Zeitraum, auf welchen die Werthschätzungen sich beziehen, umfaßt das verflossene Kalenderjahr. Der Durchfuhr-Verkehr, Niederlage- und Veredlungsverkehr bleibt bei der Werthermittelung ohne Berücksichtigung; es kommt nur der Spezialhandel des deutschen Zollgebietes, d. h. Einfuhr in — und Ausfuhr aus dem freien Verkehr in Betracht.

3. Die Mengeneinheit, für welche die Werthe, soweit nicht Ausnahmen Platz greifen, zu ermitteln sind, bildet das Nettogewicht von 100 kg. Es ist daher bei Waaren, die nicht nach Gewicht, sondern nach Maß und Zahl gehandelt werden, der handelsübliche Preis auf den Werth der Gewichtseinheit von 100 kg umzurechnen, z. B. bei Kleiderstoffen.

   Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup und Melasse, bei denen eine Faßtara in Abzug kommt, wird die unmittelbare Umschließung bei den statistischen Anschreibungen im Einklang mit den bestehenden Zollabfertigungs-Vorschriften zum Nettogewicht gerechnet, so daß also bei Bier, Wein, Oelen u. s. w. der Werth der Waare nach dem Gewicht der Flüssigkeit einschließlich der sie umgebenden Umschließung wie Fässer, Flaschen, Kruken anzusetzen ist. Bei der Werthermittelung ist daher das Verhältniß des Gewichtes der Flüssigkeit zur Fastage entsprechend zu ermitteln. So ist also z. B. bei Wein und Bier, Spiritus, Oel u. s. w. zu berechnen, wieviel kg sich von dem zu schätzenden Gesammtgewicht zu 100 kg 1. auf die Flüssigkeit, also den Inhalt selbst und 2. auf die Fastage ꝛc. vertheilen und hiernach ist der Werth dieser Artikel wie oben angegeben zu bestimmen.

   Bei den übrigen Waarenartikeln dagegen ist lediglich das Nettogewicht nach Maßgabe der hierfür bestehenden Zollabfertigungs-Vorschriften über die Tara der Werthfeststellung zu Grunde zu legen. Hiernach aber werden auch die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren während ihrer Aufbewahrung nöthigen Umschließungen und Aufmachungen, wie Papier, Brettchen und Garnrollen zum Nettogewicht gerechnet.

   Bei Waaren, die nicht nach dem Gewichte geschätzt werden, ist der Maßstab, wonach die Schätzung stattfinden soll, stets nach Maßgabe des Zolltarifs besonders angegeben.

4 Die Werthe sind für Einfuhr in den freien Verkehr und Ausfuhr aus dem freien Verkehr gesondert zu ermitteln, wobei das Augenmerk dar-

auf zu richten ist, welche Qualitäten, Sorten und Gattungen, ob billigere oder feinere Arten, vom Auslande bezogen oder dorthin abgesetzt werden.

Als Einheitswerth gilt grundsätzlich der Preis, den das Ausland für eine vom Inland bezogene Waare an dieses entrichtet und den das Inland für eine aus dem Auslande eingeführte Waare an dieses bezahlt. Es wird behufs Durchführung dieses Grundsatzes derjenige Werth zu ermitteln sein, welchen die Waare beim Uebertritt über die Landesgrenze hat. Die bei der Waaren-Einfuhr zu entrichtenden Zollgefälle und Abfertigungsspesen werden daher dem Werthe der Auslandswaare nicht zugerechnet, ebensowenig die Frachtkosten und sonstige Auslagen vom Grenzübertritte bis zum Bestimmungsorte oder der Handelsgewinn des Importeurs. Man kann also den Werth der ausländischen Importwaaren auch derart ermitteln, daß man von den Gestehungskosten am inländischen Verkaufsplatze die von der Zollgrenze bis dahin erwachsenen Transportkosten, Gebühren und Spesen, Zölle und Auflagen abzieht und auch den eventuellen Handelsgewinn außer Ansatz läßt.

Bei der Ausfuhr der Waaren ist derjenige Preis zu ermitteln, den das Ausland für den Artikel an das Inland bezahlt. Hiernach ist dem Preise der Exportwaaren am Versandtorte noch der Betrag der Transportkosten, Gebühren und Spesen bis zur Landesgrenze hinzuzurechnen, etwaige Zoll- und Steuer-Vergütungen sind jedoch davon abzuziehen.

Bei der Ausfuhr von, nach Verzollung im freien Verkehr befindlichen Waaren, z. B. Kolonialwaaren, Saffran ꝛc. kann jedoch der bezahlte Zoll nicht in Abrechnung gebracht werden, da derselbe der Regel nach nicht rückvergütet wird. Nur bei den gegen Zollrückvergütung ausgeführten Taback- und Kakaofabrikaten kommt der Betrag der Rückvergütung in Abrechnung.

5. Die Herkunft der Waaren, ebenso die Bestimmung derselben kommt bei der Werthermittelung wesentlich in Betracht. Es ist beispielsweise der Werth der Weinbeeren bei der Einfuhr aus Italien, Oesterreich-Ungarn oder Portugal, der Bettfedern aus Rußland oder aus Dänemark, der Pferde aus Rußland oder aus England, von wo beispielsweise sehr werthvolle Rennpferde kommen, sehr verschieden. Ebenso ist bei der Ausfuhr von Pferden der Werth der im Grenzverkehr nach Oesterreich-Ungarn und nach Belgien verkauften Pferde und der nach England und Rußland exportirten Luxus-Pferde um mehr als 1000 Mk. pro Stück differirend. Bei der Ausfuhr z. B. der Bettfedern differiren die Werthe der nach Oesterreich-Ungarn exportirten und der nach Rußland verschickten Bettfedern (Eiderdaunen) ganz wesentlich.

Es ist daher von größter Wichtigkeit, sachkundige Notizen über den Werth gewisser Waaren einer bestimmten Provenienz oder eines wichtigeren Exportartikels nach einem bestimmten Lande zu erhalten, da die Ermittelung, ausgeschieden nach den Herkunftsländern bezw. den Bestimmungsländern, die sicherste Methode zur Erlangung richtiger allgemeiner Durchschnittspreise ist und man davon nur dann abgehen kann, wenn es sich um Artikel handelt, die ihrer Natur nach von gleicher Qualität sind.

Auch lassen sich in vielen Fällen nur die mit Berücksichtigung des Produktionslandes oder des Bestimmungslandes durch Schätzung ermittelten Werthe verwenden. Der länderweisen Werthermittelung ist daher die größtmögliche Ausdehnung zu geben.

6. Bestehen die einzelnen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses aus Sammelpositionen mit verschiedenen Waaren, so wird man sich über die Mengenverhältnisse der zu dieser Position gehörenden Waaren in Einfuhr und Ausfuhr zu informiren haben, und ist hiernach aus den speziell für die einzelnen Artikel vorher ermittelten Preisen nach Maßgabe der angenommenen Mengenverhältnisse der zu der Sammelposition gehörenden Waaren der Einheitswerth für die ganze Position proportionell zu berechnen.

Ist sodann unter Beachtung der vorstehenden, auf die Preisbildung eines Handelsartikels Einfluß ausübenden Umstände für das Kalenderjahr der mittlere Durchschnittspreis für die in Betracht kommende Mengeneinheit als Einheitswerth seitens der Sachverständigen-Kommission festgestellt, so wird das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund der statistisch nachgewiesenen Einfuhr- und Ausfuhrmengen die Werthe des Auswärtigen Handels berechnen.

Für die Arbeiten der Sachverständigen-Kommission ist es daher von besonderem Werthe, wenn die Preisangaben, welche die Handels-Korporationen mittheilen, nach den oben bekannt gegebenen Grundsätzen erfolgen.

Jedenfalls aber ist es erwünscht, wenn (in der hierfür eröffneten Rubrik der mitgegebenen Preislisten) bei einer von obigen Regeln abweichenden Methode der Werth-Ermittelungen erschöpfend angegeben und erläutert wird, auf welche Weise die Preisfestsetzung zu Stande kam oder ob beispielsweise die Preismittheilungen nur für gewisse Artikel, für bestimmte Qualitäten oder einzelne Bezugsländer Geltung haben sollen." —

Nachstehend lassen wir noch das Verzeichniß der im Jahr 1895 zur Werthschätzung in der Zeit vom 14. Februar 1895 bis 7. März 1895 in sieben Sitzungen von je 2—3 Tagen Dauer zusammengekommenen Herren Sachverständigen folgen. (Vgl. Statistik d. D. Rchs. N. F. Bd. 80 S. 54 ff.).

Verzeichniß der Mitglieder der Sachverständigen-Kommission für die Schätzung der Ein- und Ausfuhrwerthe des Jahres 1894.

Nr.	Name	Stand und Wohnort
		Gruppe I.
1	W. Gerbel	Direktor des Vereins deutscher Oelfabriken in Mannheim.
2	Louis Hirsch	(in Firma Jacob Hirsch & Söhne) in Mannheim.
3	Hugo Lehnert	Gutsbesitzer in Miersdorf, Kreis Teltow.
4	Oskar Matz	Obsthändler in Berlin.
5	Emil Meyer	vereideter Waaren- und Produkten-Makler in Berlin.
6	Otto Meyer	(in Firma Ernst Castell), Mitglied des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft, in Königsberg i. Pr.
7	Otto von Pfister	(in Firma Ed. & Friedr. v. Pfister, nunmehr Pfister, Mayr & Co.) in München.
8	Wilhelm Vielitz	Kommissionshandlung in Berlin.
9	Albert Weitz	landwirthschaftliches Bankinstitut in Berlin.

Nr.	Name	Stand und Wohnort
	Gruppe II.	
1	Felix Bassermann	(in Firma Bassermann & Herrschel) in Mannheim.
2	Friedr. A. Döhner	in Hamburg.
3	W. A. Fritze	(Rhederei W. A. Fritze & Co.) in Bremen.
4	W. Gerbel	Direktor des Vereins deutscher Oelfabriken in Mannheim.
5	F. Heinrich	Kommerzienrath (in Firma Joseph Falck), Weingroßhändler in Mainz.
6	Max Kantorowicz	Mitinhaber der Firma Hartwig Kantorowicz in Posen.
7	Emil Meyer	vereideter Waaren- und Produkten-Makler in Berlin.
8	Emil Wilhelm	Kommerzienrath (in Firma Franz Kathreiner's Nachfolger, Wilhelm & Brougier) in München.
9	Heinrich Zelter	Kaufmann in Berlin.
	Gruppe III.	
1	Emil Berenz	Mitglied des Vorsteheramts der Kaufmannschaft in Danzig.
2	Ernst Fey	(Firma Gehe & Co.) in Dresden.
3	Dr. L. Hurtzig	Kommerzienrath (in Firma Wilhelm Sattler) in Schweinfurt a. M.
4	Karl Keferstein	in Berlin W.
5	Dr. R. Münch	(in Firma Dr. Münch & Röhrs) in Berlin NW.
6	Fritz Riedel	(in Firma J. D. Riedel) in Berlin N.
	Gruppe IV.	
1	Gottfried Hagen	Fabrikant in Kalk b. Köln a. Rh.
2	Benjamin Hirsch	(in Firma Aron Hirsch & Sohn) in Halberstadt.
3	Karl Schemmann	(in Firma Schulte & Schemmann) in Hamburg.
4	Arthur Stentzel	(in Firma Arthur Otto Stentzel) in Breslau.
5	A. Thielen	Direktor der Aktiengesellschaft „Phönix" in Laar bei Ruhrort.
6	August Baupel	Prokurist des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation in Bochum.
7	Fr. Wolff	(in Firma Gustav Kerckhoff) in Hagen i. Westf.
	Gruppe V.	
1	Adolph Bieling	Mitglied der Handelskammer in Hamburg.
2	Bernhard Boeßneck	(in Firma Ernst Boeßneck) in Glauchau.
3	Julius Gunst	(in Firma Gunst & Co.) in Bielefeld.
4	Chr. Heinson	in Hamburg.
5	Paul Just	(in Firma Prinke, Just & Co.) in Zittau, Sachsen.
6	C. Königs	Seidenwaarenfabrikant in Krefeld.
7	Robert Lehmann	(in Firma F. G. Lehmann) in Böhrigen in Sachsen.
8	Joseph Lewinsohn	(in Firma E. Lewinsohn) in Berlin SO.
9	F. Louis	Hoflieferant in Berlin W.
10	L. P. Mitterdorfer	Fabrikant mechanischer Stickereien in Friedenau, „Villa Terka".
11	Alexander Riedig	Mitglied der Handelskammer in Gera.
12	Alfred Schön	(in Firma Ed. Baucher & Co.) in Mülhausen i. Els.
	Gruppe VI.	
1	H. Gesell	(in Firma Gesell & Cie., Edelsteinhandlung), Abgeordneter in Pforzheim.
2	Robert Haenschke	Kommerzienrath in Waldenburg i. Schl.
3	Dr. von Hase	(Breitkopf & Härtel) in Leipzig.
4	Wilhelm Kleemann	(in Firma Erh. Ackermann) in Weißenstadt bei Wunsiedel.
5	Emil Michelsohn	(in Firma Paul Hinze) in Berlin.
6	Adolf Pfretzschner	(in Firma G. A. Pfretzschner) in Markneukirchen i. Sachsen.
7	C. E. Th. Reinhardt	früher der Firma E. Küchenmeister angehörend, in Dresden.
8	Paul Sauerwald	(in Firma Conrad Sauerwald) in Berlin.
9	Professor Alex Schmidt	in Coburg.

Nr.	Name	Stand und Wohnort
		Gruppe VII.
1	Otto Esenwein	(in Firma Eckstein & Esenwein) in Backnang i. Württemberg.
2	G. Goßmann	(in Firma Goßmann & Jürgens), Mitglied der Handelskammer in Lübeck.
3	Robert Ilgen-Lindner	(in Firma Joh. Christoph Lindner), Vorsitzender der Handelskammer in Sonneberg bei Coburg.
4	Emil Lange	(in Firma A. Lange & Söhne) in Glashütte bei Dresden.
5	Heinrich Lerch	(in Firma Krauth & Co.) in Höfen a. d. Enz. (Württemberg.)
6	Rudolf Maaß	in Hamburg.
7	Arthur Roscher	Fabrikbesitzer in Regensburg.
8	Fr. E. Weintraud	Geheimer Kommerzienrath in Offenbach am Main.
9	Fritz Lüdecke	Fritz Lüdecke, Kommerzienrath, Berlin.

Auch das Verzeichniß über die den einzelnen Gruppen zugewiesenen Waarenartikel möge hier der Vollständigkeit wegen und da wir öfters darauf zu verweisen haben, Platz finden.

Verzeichniß der den einzelnen Gruppen der Sachverständigen-Kommission zur Schätzung der Ein- und Ausfuhrwerthe für 1894 zugetheilten Waaren-Artikel.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Bezeichnung der Waaren-Artikel
	Gruppe I. (Obmann: O. v. Pfister.)
7, 185, 202, 210, 315—338.	Kleie, Malzkeime ꝛc.; Palm und Kokosnüsse; Seegras ꝛc.; Weberkarden; Getreide; Hülsenfrüchte; Oelfrüchte; Mais; Malz.
340, 341.	Weinbeeren.
343, 345—352.	Blumen, Blüthen; Futtergewächse; Grassamen; Hanfsaat; Kartoffeln; Kleesaat; Küchengewächse ꝛc.; Obst.
354—356.	Stroh; Sämereien und sonstige landwirthschaftliche Erzeugnisse.
378, 380, 387, 456.	Bettfedern; Pferdehaare; Hopfen.
617, 618, 625, 626, 627, 628.	Fleisch; nicht lebendes Federvieh; erlegtes Wild; Südfrüchte.
666, 680—682, 729, 821, 839.	Nüsse; Mühlenfabrikate; Oelrückstände; Torfstreu; Bienenstöcke mit lebenden Bienen.
841, 846, 864—877.	Lebendes Federvieh ꝛc.; anderweit nicht genannte lebende Thiere und Vieh.
	Gruppe II. (Obmann: F. Bassermann.)
142.	Eis.
342, 344, 353.	Cichorien; Eicheln; Runkelrüben.
602—616, 619—624, 629—646, 648—665, 667—679, 683—693, 695—704, 706—708, 710—714.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien (z. B. Bier, Spiritus, Wein, Butter, Fische, Gewürze, Kaffee, Käse, Kaviar, Cigarren, Backwerk, Zucker).
715—728, 730, 765, 767, 769.	Speise- und andere fette Oele, Schmalz; Petroleum.
840, 842—844, 848.	Blasen und Därme; Flußkrebse; Milch; Seemuscheln; Eier von Geflügel.
	Gruppe III. (Obmann: Dr. Hurtzig.)
3—6, 8—10.	Abfälle; Dünger; Thierknochen; künstl. Düngungsmittel.
56.	Bleiglätte.
68—141, 143, 144, 147—184, 186—201, 203—209, 211—223.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Bezeichnung der Waaren-Artikel
266, 268, 272, 273, 275.	Abraumsalze; Bimstein; Farbenerden; Flußspath; Graphit.
279—281, 283, 284.	Kreide; Kryolith und Bauxit; Magnesia; Schwerspath; Strontian.
285.	Anderweit nicht genannte Erden.
339, 597, 647, 705.	Anis, Koriander, Fenchel; Lichte; Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele; Thee zur Theïnfabrikation.
731—737.	Schmalzartige Fette zur Seifen- und Lichtefabrikation; Stearin- und Palmitinsäure; Fisch- und Robbenspeck; Talg; andere Thierfette; Bienenwachs; gereinigter Ozokerit; Ceresin.
764. 766, 768.	Braunkohlentheeröl ꝛc.; mineralische Schmieröle; schwere Steinkohlentheer-Oele.
791—797.	Seife und Parfümerien.
831—838.	Asphalt; natürliche Balsame; Gummilack; roher Ozokerit; Pech; Theer; Harze.
845, 847.	Waschschwämme; anderw. nicht gen. thierische Produkte.
	Gruppe IV. (Obmann: A. Thielen.)
1.	Abfälle von der Eisenfabrikation.
55, 57—61.	Blei und Waaren daraus.
224—257, 259, 261—264.	Eisen und Eisenwaaren.
286—304.	Erze; edle Metalle.
462—471.	Lokomotiven und Lokomobilen; Maschinen; Dampfkessel; Kratzen.
500—502.	Antimon; Arsenik; Kobalt- und Nickelmetall.
503—517, 520, 521.	Kupfer, Messing und Tomback; Quecksilber; Wismuth; andere unedle Metalle; Kupfer- ꝛc. Waaren.
817—820, 822.	Braunkohlen; Koks; Steinkohlen; Torf; Preßkohlen.
924—927.	Zink und Waaren daraus.
929—932.	Zinn und Waaren daraus.
	Gruppe V. (Obmann: A. Bieling.)
14—54.	Baumwolle und Baumwollenwaaren.
310—314.	Flachs; Hanf; Heede; Jute; anderweit nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe.
381—383.	Haare von Pferden und Menschen und Waaren daraus.
386, 388.	Schmuckfedern.
488—499.	Kleider, Leibwäsche, Putzwaaren.
534.	Waaren aus Gespinnsten in Verbindg. m. and. Material.
550—596.	Leinengarn; Leinwand und andere Leinenwaaren.
770—790.	Seide und Seidenwaaren.
878—880.	Wachstuch; Wachsmusselin; Wachstafft.
881—923.	Wolle und Wollenwaaren.
	Gruppe VI. (Obmann: H. Gesell.)
63—67, 145, 146.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren; Bast, Binsen; Espartogras.
267, 269—271, 274, 276—278, 282.	Asbest; Cement; Erde; Gips; Kalk; Porzellanerde; Meerschaum.
305—309.	Asbestwaaren.
379, 385.	Borsten, Federspulen.
403—405, 410, 411, 413, 414, 430, 439, 446, 452, 453.	Bernstein; Elfenbein; Thierhörner, Knochen; Perlmuschelschalen; Steinnüsse; Walfischbarten; andere Schnitzstoffe; Hornplatten ꝛc.; Fischbein- und Horn-Stäbe; gepreßte Hornknöpfe.
457, 459, 461.	Musikalische Instrumente; astronomische, chirurgische, optische ꝛc. Instrumente.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Bezeichnung der Waaren-Artikel
476.	Kalender.
477—482, 484—487.	Kautschuck und Guttapercha und Waaren daraus.
522—526, 529—531.	Kurze Waaren, Galanterie- und Quincailleriewaaren; Elfenbein- und Perlmutterplatten; Fächer; Blattgold u. Blattsilber; Brillen u. Operngucker; Schirme.
598—601.	Literarische und Kunstgegenstände.
754.	Decken aus Kamptulikon, Korticium, Linoleum.
798.	Spielkarten.
799—816.	Steine und Steinwaaren.
823—825, 827—830.	Stroh- und Bastwaaren.
849—862.	Thonwaaren, Porzellan.
	Gruppe VII. (Obmann: O. Esenwein.)
2, 11, 12, 13.	Abfälle von Glashütten &c.; Lumpen; alte Netze &c.; Papierspäne, Makulatur.
62, 258, 260, 265.	Spielzeug aus Blei; desgleichen aus Eisen; Uhrwerke.
357—377.	Glas und Glaswaaren.
384, 389—400.	Frisirte Puppenköpfe; Häute und Felle.
401, 402, 406—409, 412, 415—429, 431—437, 440—445, 447—451, 454, 455.	Holz- und andere vegetabilische Schnitzstoffe und Waaren daraus; Waaren aus animalischen Schnitzstoffen, anderweit nicht genannt; gepolsterte Möbel.
458, 460, 475.	Musikinstrumente, als Kinderspielzeug dienend; geschliffenes optisches Glas; gepolsterte Wagen.
483, 518, 519.	Spielzeug aus Kautschuck; desgleichen aus Kupfer, Messing &c.
527, 528, 532, 533, 535—539.	Wand- &c. Uhren; Wachswaaren; Wachsperlen; Puppen; Taschenuhren.
540—549.	Leder und Lederwaaren.
738—753, 755—761.	Papier und Pappwaaren.
762, 763.	Pelzwerk.
826, 863, 928, 933.	Puppenhüte; Spielzeug aus Porzellan; desgleichen aus Zink und aus Zinn.

Der französische Statistiker und National-Oekonom Gg. Michel bemerkt in seinem schon oben angeführtem Artikel über: L'évaluation des valeurs en douane en France et à l'Etranger, Economiste français No. 1 1894, hinsichtlich der deutschen Methode: En Allemagne d'abord les statistiques parraissent avoir les bases les plus sérieuses(!). Pour chaque article de la nomenclature douaniere, ainsi que nous l'apprend le dernier rapport du président de la commission des douanes en France la valeur moyenne est fixée annuellement sous la Direction de l'Office impérial de statistique par une commission d'experts, qui se renseigne auprès des Chambres de commerce, des autres corporations commerciales, des plus notables négociants etc. Les évaluations sont distinctes à l'entrée et à la sortie. Il est de régle que le prix soit celui des marchandises au moment où ils passent la frontière. A l'importation, on n'y comprend ni les droits de douane, ni les frais de transport, d'assurance, d'entrepôt etc., qui sont payés aux intermédiaires allemandes depuis la frontière jusqu'au lieu de destination. A l'exportation, on tient compte de toutes les charges intérieures au territoire, mais non exclu les droits de sortie ainsi que les remboursements de Droits de douane ou d'impôts et les primes de sortie. Les quantités sont relevées d'après les décla-

rations obligatoires aux termes de la loi de l'Empire du 20 Juillet 1879 et d'après les pesées effectives, que le fisc opère a l'importation. Pour les marchandises avec emballage les poids net est établi par déduction des taxes officielles. Une garantie très efficace de la sincérité des déclarations consiste dans l'obligation pour les transporteurs de produire eux-mêmes ces déclarations et de vérifier qu'elles sont conformes aux lettres d'expédition.

On s'attache, autant que possible, à réchercher le véritable pays d'origine (?) ou de destination.

L'Allemagne saisit et isole le transit en libre circulation, qui en France, rentre dans le commerce spécial: de ce chef seul les statistiques de deux nations peuvent présenter de grandes divergences.

Also in Frankreich wird die Durchfuhr im freien Verkehr d. h. die zollfreie Einfuhr mit der Bestimmung der Durchfuhr nicht sofort zum Transit erfaßt, wie in Deutschland. Es gelingt hier ja auch nicht vollkommen, die unmittelbare Durchfuhr, auch der zollfreien Güter, sofort von der Einfuhr zum Verbrauch und von der Ausfuhr inländischer Güter aus dem freien Verkehr zu trennen, aber dennoch wird bei uns wegen der Gebührenfreiheit der Durchfuhr-Waaren der Transit am schärfsten erfaßt. Vgl. auch § 35 des Entwurfs zu den neuen Ausführungsbestimmungen zum Statistik-Gesetz und die Begründung hiezu:

„In der Einfuhr kommen vielfach Waaren vor, die zwar von vornherein zur Durchfuhr bestimmt sind, die aber nur, weil sie zollfrei sind, zur Einfuhr deklarirt werden, demnächst aber von einem inländischen Speditionsplatz mit neuem Frachtbrief nach dem Ausland wieder gehen und dann als Ausfuhr aus dem freien Verkehr angemeldet und angeschrieben werden. Um solche Waaren statistisch als Durchfuhrgüter genauer zu erfassen, ist in § 35 der Ausführungsbestimmungen nach § 12 Ziff. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 die Bestimmung aufgenommen worden, nach welcher für derartige Güter die Rückerstattung der statistischen Gebühr zulässig ist, wenn durch Vorlage von Frachtbriefen oder Korrespondenzen dargethan wird, daß dieselben zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt waren."

Anschließend an vorstehende Ausführungen lassen wir mit Erlaubniß des Kaiserl. Statist. Amts einige Auszüge aus den Protokollen der 7 Gruppen der Sachverständigen-Kommissare für die Handelswerthfestsetzung der Jahre 1892, 1893 und 1894 folgen.

Auszug aus den Protokollen der Sachverständigen-Sitzungen über die Werthfestsetzung für den deutschen Außenhandel in den Jahren 1892—1894.

Gruppe I.

In Gruppe I findet, wie aus den obenstehenden Notizen ersichtlich ist, die Feststellung der Werthe für eine Reihe von Nahrungsmitteln und Erzeugnissen des Landbaues und der Viehzucht statt.

Bei der Festsetzung der Getreidepreise für das Jahr 1892 wurde im Allgemeinen zur Richtschnur genommen, daß die niedrige Preislage des Weizens nicht allein in dem allgemeinen Preisrückgang, sondern namentlich darin zu suchen sei, daß die Einfuhr zu einem sehr erheblichen Theil, auch noch nach der guten 1892er Ernte erfolgte. Bei der Weizen-Einfuhr aus Rußland wurde angenommen, daß $^3/_4$ über die westliche und $^1/_4$ über die östliche Grenze Deutschlands eingingen. Der östliche Preis wurde zu 14,60 Mk.

per 100 kg, der westliche zu 15,30 Mk. angenommen. Die übrige Weizen-Einfuhr wurde nach den einzelnen Ursprungsländern geschätzt, wobei auch die Fracht- und Zufuhr-Modalitäten Berücksichtigung fanden. So wurde beispielsweise angenommen, daß der bulgarische Weizen zur Hälfte seewärts, zur anderen Hälfte donauaufwärts nach Deutschland gelange. Aus diesen verschiedenen Gesichtspunkten gelangte man zu einem Durchschnittspreis für russischen Weizen zu 15,30 Mk. und für anderen Weizen zu 15,39 Mk. rund 15,40 Mk. per 100 kg netto. Die Ausfuhr wurde zu 18 Mk. angenommen.

Bei der Werthschätzung pro 1893 wurde im Allgemeinen hinsichtlich der Getreidepreise konstatirt, daß dieselben — Hafer und Buchweizen ausgenommen — zurückgegangen seien. Vom Juli 1893 ab[1]) machte sich der Einfluß der neuen Ernte geltend, weshalb bei der Bewerthung die Einfuhren im I. und II. Semester auseinandergehalten wurden. Bei dem Eingang von Getreide aus den Donauländern ist auf die Einfuhr seewärts mit billigen Frachten und auf der Einfuhr landwärts — donauaufwärts —; bei der Einfuhr russischen Getreides auf den Eingang über die westliche Grenze, welcher sich etwas theuer stellt und über die östliche Grenze Rücksicht genommen worden.

In Befolgung dieser Grundsätze wurde festgestellt, daß russischer Weizen im Jahre 1893 zu $^2/_3$ im ersten und zu $^1/_3$ im zweiten Semester eingeführt wurde, die Einfuhr über die Ostgrenze (50%) wurde zu 11,20 Mk. und die Einfuhr über die Westgrenze zu 13 Mk. bewerthet, als Durchschnittspreis ergab sich demnach ein solcher von 12 Mk. und für den nicht russischen Weizen von 12,66 Mk. rund 12,70 Mk. Für die Ausfuhr wurden 16,00 Mk. festgesetzt, da nur guter Weizen zum vollen Inlandspreis damals ausgeführt werden konnte und der Zollvorsprung mit in Berechnung zu ziehen war. Für das Jahr 1894 wurde der Preis für russischen Weizen auf nur 9,70 Mk. festgesetzt, indem die Einfuhr aus Rußland zum größten Theil nach der Ernte erfolgte und 14 Theile über Emmerich, 10 Theile über Hamburg und nur 4 Theile über Ostpreußen eingingen. Hiernach ergab sich aus 10,30 Mk., 9,40 Mk. und 8,10 Mk. ein Durchschnittspreis von 9,70 Mk.

Für Weizen nicht russischen Ursprungs ergab sich unter Berücksichtigung der einzelnen Herkunftsländer ein Preis von 10,39 Mk., rund 10,40 Mk.

Als Ausfuhrwerth wurde nur mehr ein solcher von 10,52 Mk angenommen, da nunmehr seit Mai 1894 die Einfuhrscheine eingeführt worden sind und als Ausfuhrpreis der Inlandspreis einschließlich Frachtkosten bis zur Grenze, jedoch abzüglich des Werthes der Einfuhrscheine festgesetzt wurde. Die Haupt-Ausfuhr an Weizen hat nach der Ernte stattgefunden. Nach Hamburg, Dänemark, England, Holland, Belgien, Schweden und Norwegen ist die Hauptsache nach ostpreußischer, nach Frankreich elsaß-lothringischer, nach der Schweiz bayerischer und badischer Weizen gegangen. Die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn betrifft hauptsächlich Grenzverkehr, hierbei, sowie bei den kleineren Ausfuhren nach anderen Ländern, die aus Saatweizen bestanden haben mögen, ist angenommen worden, daß Einfuhrscheine nicht ertheilt worden sind.

---

[1]) Die deutsche Weizen-Ernte pro 1891 betrug 2,3, pro 1892: 3,1, pro 1893: 3,0 Millionen Tonnen, die Roggen-Ernte 4,8, 6,8 und 7,5 Mill. Tonnen. Die Roggen-Ernte des Jahres 1893 war die beste seit 10 Jahren in Deutschland. Im Jahr 1894 betrug die Weizenernte 3 Mill. Tonnen und die Roggenernte 7 Mill. Tonnen. Die Einfuhrwerthe für Weizen und Roggen wurden ermittelt in Frankreich zu 22 Fr. pro 1892 und $16^1/_2$ Fr. pro 1893 (Weizen), sodann 15,75 Fr. pro 1892 und 16 Fr. pro 1893 (Roggen). Die Ausfuhrwerthe waren $18^1/_2$ Fr. für Roggen und 26 bezw. $21^1/_2$ Fr. für Weizen.

Für Roggen gestaltete sich die Preisfestsetzung wie folgt:

Für das Jahr 1892 wurden für Russischen Weizen 15,20 Mk. festgesetzt. Im Allgemeinen ist hinsichtlich der Roggenpreisbewerthung bemerkt worden, daß die Roggenpreise deshalb verhältnißmäßig hoch waren, weil die Gesammt-Roggen-Einfuhr zu $^6/_7$ während des I. Halbjahres, also vor der Ernte stattfand. Aus diesem Grunde und weil die Einfuhr bei Weizen der Zeit nach weniger differirte, berechneten sich die Roggenpreise pro 1892 bezw. höher als die Weizenpreise. Russischer Roggen wurde zu 45% über die Westgrenze, à 16 Mk. pro 100 kg und zu 55% über die Ostgrenze à $14^1/_2$ Mk. eingeführt. Zu den höheren Preisen vor der Ernte wurden $^{11}/_{12}$, zu den niedrigeren nach der Ernte $^1/_{12}$ der Gesammtmenge eingeführt. Von Roggen anderer Provenienz wurden aus Britisch-Nordamerika $^2/_3$ vor der Ernte zu 17 Mk. und $^1/_3$ nach der Ernte zu 12 Mk. importirt, hienach bildete sich ein Preis von $16^1/_2$ Mk. Die Ausfuhr an Roggen bestand in 1892 zum großen Theil aus gutem Saatroggen, fand aber erst im II. Halbjahr statt, daher wurde als Ausfuhrpreis 18 Mk. angesetzt.

Im Jahr 1893 erfolgte die Einfuhr russ. Roggens zu $^1/_4$ im ersten und zu $^3/_4$ im zweiten Semester und zu 60% über die Ostgrenze und 40% über die Westgrenze, hienach wurde ein Durchschnittspreis zwischen 10,00 Mk. und 11 Mk. mit 10,26 Mk. berechnet.

Die Einfuhr von Roggen nicht russischer Provenienz erfolgte zu $^2/_5$ im im I. und zu $^3/_5$ im II. Semester. Es wurde angenommen, daß die Einfuhr aus Frankreich und auch zum Theil aus Belgien und namentlich aus England aus guter Qualität (Saatroggen) bestehe, daß ferner die Einfuhr aus Rumänien zum größten Theil seewärts (8.80 Mk. pro 100 kg im Durchschnitt) erfolgte, so daß ein Durchschnittspreis von 10,75 Mk. sich herausrechnete. Die Ausfuhr wurde mit 15 Mk. angenommen, indem der Zollbetrag zum Grenzeingangspreis zugeschlagen wurde.

Im Jahre 1894 erfolgte die Einfuhr von Russ. Roggen hauptsächlich nach der Ernte und zwar über Hamburg und rheinaufwärts zu 82% (mit $8^1/_2$ Mk.) und nach Ostpreußen (18%) zu 7,30 Mk. pro 100 kg. Als Durchschnittspreis ergab sich 8,30 Mk. Die Haupteinfuhr nicht russischen Roggens erfolgte vor der Ernte (wegen des Zollkrieges mit Rußland), zum Preis von 8,55 Mk. Als Ausfuhrwerth wurden nunmehr wegen der Einfuhrscheine und da die Hauptausfuhr nach der Ernte erfolgte, nur 8,05 Mk. angesetzt. Nebenstehend lassen wir die länderweise Schätzungstabelle für Weizen und Roggen folgen.

Für Hafer wurden folgende Durchschnittspreise ermittelt (pro 100 kg):

	Russischer Hafer		Nicht Russischer Hafer	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1892	11,20 Mk.	—	11,25 Mk.	15,50 Mk.
1893	10,20 „	—	12,44 „	16,50 „
1894	8,90 „	—	11,30 „	8,68 „

Russischer Hafer wurde unter den Kampfzöllen bis zur Schlichtung des Zollkrieges im Jahre 1894 wenig aus Rußland eingeführt. Im Jahre 1894 wurden über Emmerich und Hamburg $^2/_3$ und über die Ostseehäfen $^1/_3$ importirt. Die Haupteinfuhr an nicht russischem Hafer erfolgte im Jahre 1894 vor der Ernte, als Rußland noch nicht conkurrenzfähig war und die Preise noch nicht

Durchschnittswerthe für die Ein- u. Ausfuhr von Weizen u. Roggen im Jahre 1894.

Einfuhr von — Ausfuhr nach:	Vorjähriger Einfuhrwerth für 100 kg in ℳ	Einfuhr		Ausfuhr	
		Menge in 100 kg netto	Einheitspreis für 100 kg in ℳ	Menge in 100 kg netto	Einheitspreis für 100 kg in ℳ
	Weizen, russischer				
Belgien	13,00	2	10,30	—	—
Dänemark	—	101	10,00	—	—
Niederlande	—	2 767	10,30	—	—
Oesterreich-Ungarn	—	1 062	11,50	—	—
Rußland	12,00	2 805 943	9,70	—	—
	Weizen, nicht russischer				
Freihafen Hamburg	13,80	12	12,00	1 393	10,50
Zollausschluß Helgoland	—	—	—	11	10,50
Badische Zollausschlüsse	15,00	2 340	13,00	2	11,60
Belgien	13,00	133 453	10,50	2 780	10,50
Bulgarien	11,60	42 778	10,00	—	—
Dänemark	12,80	2 176	11,00	230 447	10,50
Frankreich	16,00	841	13,60	1 009	11,60
Großbritannien	17,00	960	15,00	112 149	10,50
Italien	—	—	—	1	12,00
Niederlande	12,90	79 314	10,50	54 662	10,50
Norwegen	—	20	11,00	1 996	10,50
Oesterreich-Ungarn	14,40	193 032	12,50	1 925	12,00
Rumänien	11,80	1 429 526	10,50	8	12,00
Rußland	—	—	—	209	12,00
Schweden	12,80	200	11,00	372 391	10,50
Schweiz	14,00	1 168	13,00	12 882	11,60
Serbien	11,60	6 714	10,50	—	—
Türkei	12,00	998	10,10	—	—
Kapland	—	—	—	2	12,00
Transvaal	—	—	—	6	12,00
Ostafrika ohne deutsche Schutzgebiete	—	—	—	1	12,00
Britisch Ostindien rc. (Einfuhr zur Stärkefabrikation)	13,30	94 699	10,70	—	—
China	—	1	11,00	—	—
Japan	—	1	11,00	—	—
Argentinien	12,60	3 462 445	10,00	—	—
Brasilien	12,40	4 278	10,00	3	12,00
Britisch Nordamerika	13,00	2 977	10,60	—	—
Chile	12,50	12 178	10,50	3	12,00
Uruguay	—	3 880	10,40	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	13,00	3 234 975	10,60	1	12,00
Britisch Australien	14,00	19 532	11,40	1	12,00
Seewärts rc. (Havarie)	—	1	3,00	—	—

Durchschnittswerthe für die Ein- und Ausfuhr im Jahre 1894.

Einfuhr von — Ausfuhr nach:	Vorjähriger Einfuhrwerth für 100 kg in ℳ	Einfuhr Menge in 100 kg netto	Einfuhr Einheitspreis für 100 kg in ℳ	Ausfuhr Menge in 100 kg netto	Ausfuhr Einheitspreis für 100 kg in ℳ
	Roggen, russischer				
Dänemark	—	424	8,80	—	—
Niederlande	11,00	19 664	8,80	—	—
Oesterreich-Ungarn	—	1 110	8,00	—	—
Rußland	10,25	5 334 491	8,30	—	—
	Roggen, nicht russischer				
Freihafen Hamburg	12,00	—	—	7	—
Badische Zollausschlüsse (Grenzverkehr)	13,00	209	10,50	—	—
Belgien	12,20	33 484	8,50	991	8,00
Bulgarien	11,00	107 767	8,30	—	—
Dänemark	12,00	1 562	9,00	200 779	8,00
Frankreich	12,60	3 839	11,20	4	11,00
Griechenland	—	1	9,00	—	—
Großbritannien	13,00	2 003	10,50	25 473	8,00
Italien (Saatgut)	—	—	—	1	11,00
Niederlande	12,20	20 477	9,00	8 108	8,00
Norwegen	12,20	—	—	33 360	8,00
Oesterreich-Ungarn (Grenzverkehr)	11,70	3 151	10,40	700	11,00
Portugal	12,20	—	—	—	—
Rumänien	9,80	884 417	8,50	2	11,00
Rußland (auch Finland)	—	—	—	23 954	8,00
Schweden	12,20	499	9,—	172 778	8,00
Schweiz	13,00	3	10,00	30 915	8,50
Serbien	11,00	3 393	8,25	—	—
Türkei	11,20	44 054	8,50	—	—
Transvaal	—	—	—	1	11,00
Britisch Ostindien ꝛc.	—	300	8,00	—	—
Argentinien	11,20	16 227	9,00	1	11,00
Britisch Nordamerika	11,50	2 227	9,00	—	—
Chile	11,20	—	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	11,40	55 709	9,00	37	11,00
Britisch Australien	12,00	632	9,50	—	—
Seewärts (Havarie)	12,00	2	2,00	—	—

so tief standen, wie gegen Ende des Jahres 1894. Die Ausfuhr entfällt 1894 auf die Zeit nach der Ernte, weshalb der Ausfuhrpreis niedriger angesetzt wurde als der Einfuhrpreis.

Für Gerste wurden nach der länderweisen Schätzung, wie in Gruppe I durchgehends, die Preise wie folgt berechnet:

	Russische Gerste		Nicht russische Gerste	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1892	9,80 Mk.	—	13,68 Mk.	19,00 Mk.
1893	8,50 „	—	12,48 „	19,42 „
1894	7,20 „	—	11,70 „	13,30 „

1892

Die Einfuhr russ. Gerste erfolgte zu $^{4}/_{5}$ nach der Ernte, im Preis zu 9,50 Mk. Bei der Einfuhr aus d. Donauländern und Rußland kommt viel Futtergerste in Betracht, bei Oesterreich-Ungarn $^{1}/_{10}$ Futtergerste, $^{9}/_{10}$ Braugerste zu 11 bezw. 15,20 M. Rumänien liefert Futter-, Chile Braugerste. Die Ausfuhr besteht aus guter Gerste.

1893

Bei russ. Gerste entfallen $^{1}/_{4}$ auf's erste und $^{3}/_{4}$ auf's II. Semester. 30% kamen über die Ostgrenze zu 8,10 M., 70% über die Westgrenze zu 8,70 M. Aus Oesterreich wird die Einfuhr überwiegend als Braugerste, aus den Donauländern und der Türkei als Futtergerste angenommen.

1894

Gerste ist billiger geworden, sonst wurden die gleichen Voraussetzungen wie im Vorjahre geltend gemacht. Bei der Ausfuhr wird angenommen, daß nur bessere Gerste gegen Einfuhrschein ausgeführt wird, es wurde der Durchschnitt zwischen östlichem und westlichem Preis ermittelt.

Für Malz ergaben sich folgende Preise:

1892
Einfuhr 23,65 Mk., Ausfuhr 29,21 Mk.

1893
Einfuhr 23,69 Mk., Ausfuhr 29,40 Mk.

1894
Einfuhr 21,49 Mk., Ausfuhr 24 Mk.

Gerste ist im Jahre 1894 billiger geworden, daher wurden auch die Malzpreise herabgesetzt.

Für Mais und Dari russischen Ursprungs wurde die Einfuhr zu 9,80 Mk. (1892), 8,10 Mk. (1893) und 7,70 Mk. (1894) festgesetzt.

Für Mais und Dari anderen Ursprungs:

1892
Einfuhr 10,48 Mk., Ausfuhr 15,50 Mk.
Die Einfuhr umfaßt viel Futtermais in sich, die Ausfuhr badische Saatwaare.

1893
Einfuhr 9,07 Mk., Ausfuhr 16 Mk.
Die Einfuhr besteht zum großen Theil aus Futterwaare, die Ausfuhr aus gut. Saatmais.

1894
Einfuhr 9,07 Mk., Ausfuhr 12,26 Mk.
Die Einfuhr umfaßt aus Italien Cinquantion Mais, aus Rumänien Futtermais, in der Ausfuhr badisch. u. elsäß. Saatgut.

Der französische Preis für Mais und Dari ist 15 Frcs. in der Einfuhr und 18 Frcs. in der Ausfuhr pro 1892 und 1893.

Für Buchweizen sind folgende Preise berechnet worden:

1892

	Einfuhr	Ausfuhr
russ. Buchweizen . .	12,80 Mk.,	—
anderer „ . .	13,05 „	17,00 Mk.

1893

	Einfuhr	Ausfuhr
russ. Buchweizen . .	10,90 Mk.,	—
anderer „ . .	13,97 „	17,50 Mk.

1894

	Einfuhr	Ausfuhr
russ. Buchweizen . .	10,80 Mk.,	—
anderer „ . .	12,15 „	17,00 Mk.

Die Großhandelspreise für die ebengenannten Getreidearten wurden nach den Veröffentlichungen des Kais. Statist. Amtes im Durchschnitt wie folgt angegeben:

Für Weizen im Jahre 1892 abzüglich des Zolles: 15 Mk., 1893: 12 Mk., 1894: 10 Mk. und als Inlands-Preis 18½ Mk., 16 Mk. und 13½ Mk. Der von der Sachverständigen-Kommission festgesetzte Ausfuhrwerth für Weizen betrug 1892: 18 Mk., 1893: 16 Mk. und 1894: 10½ Mk., in diesem Jahre ohne Einfuhrschein im Werthe zu 3½ Mk. für 100 kg ausgeführten Weizen. Die Roggen-Großhandelspreise beziffern sich auf 17 Mk., 14 Mk. und 11½ Mk. im Durchschnitt für die letzten 3 Jahre; die Ausfuhrwerthe der Sachverständigen-Kommission werden auf 18 Mk., 15 Mk. und 8,05 Mk. (für 1894 ohne Einfuhrschein) angesetzt, also durchgehends etwas höher, da für die Ausfuhr bessere Waare angenommen wurde. Die Großhandels-Haferpreise waren: 14 Mk., 15 Mk. und 12½ Mk. Die Werthe der Sachverständigen-Kommission erstellten sich auf 15½ Mk., 16½ Mk. und 8,68 Mk. 1894, ausschließlich des Einfuhrscheines. Die Gersten-Großhandelspreise waren je nach Qualität verschieden und schwankten zwischen 13,70 Mk und 19,40 Mk. im Jahre 1892, von 11,50 Mk. bis 18,20 Mk. im Jahre 1893 und 10,80 Mk. bis 17,10 Mk. im Jahre 1894, während die Ausfuhrpreise der Sachverständigen-Kommission von 13,30 Mk. (ohne Einfuhrschein im Jahre 1894) bis 19,42 Mk. variirten.

Wenn man erwägt, daß die in der Sachverständigen-Kommission ermittelten Getreidepreise erst durch Berechnung der einzelnen Einfuhr- und Ausfuhr-Mengen mit den für die einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländer festgesetzten Einheitspreisen gefunden werden mußten, so erscheint, namentlich mit Berücksichtigung der oben angeführten Gründe und thatsächlichen Feststellungen bezüglich der Zeit der Einfuhr und der Qualität die Uebereinstimmung mit den nach Monatspreisen festgestellten Jahres-Durchschnitts-Großhandelspreisen um so erfreulicher, als dadurch die nahezu absolute Sicherheit für Genauigkeit der von der Sachverständigen-Kommission ermittelten Preise garantirt ist.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide gestaltete sich in den 3 Jahren 1892—1894 tabellarisch wie folgt:

A. Einfuhr

(in Tonnen zu 1000 kg und Millionen Mark Werth)

Jahr	Weizen (Tonnen)	Millionen Mark	Roggen (Tonnen)	Millionen Mark	Hafer (Tonnen)	Millionen Mark	Gerste (Tonnen)	Millionen Mark
1892	1 296 213	199,2	548 599	88,9	87 837	9,9	583 297	72,9
1893	703 450	88,9	224 262	23,6	242 946	30,0	851 740	96,3
1894	1 153 887	117,9	653 625	54,5	402 550	38,5	1 097 497	104,4

(in Tonnen zu 1000 kg und Millionen Mark Werth)

Jahr	Mais und Dari (Tonnen)	Millionen Mark	Buchweizen (Tonnen)	Millionen Mark	Malz (Tonnen)	Millionen Mark
1892	717 310	75,0	27 963	3,7	72 661	17,2
1893	761 079	68,9	21 630	2,7	77 602	18,4
1894	583 177	51,4	21 410	2,4	75 066	16,1

B. Ausfuhr
(in Tonnen zu 1000 kg und Millionen Mark Werth)

Jahr	Weizen (Tonnen)	Mill. Mark	Roggen (Tonnen)	Mill. Mark	Hafer (Tonnen)	Mill. Mark	Gerste (Tonnen)	Mill. Mark
1892	244	0,0	891	0,2	472	0,1	9 567	1,8
1893	293	0,0	271	0,0	276	0,0	8 235	1,6
1894	79 191	8,3	49 712	4,0	22 759	2,0	19 405	2,6

Jahr	Mais und Dari (Tonnen)	Mill. Mark	Buchweizen (Tonnen)	Mill. Mark	Malz (Tonnen)	Mill. Mark
1892	83	0,0	12	0,0	993	0,3
1893	71	0,0	64	0,0	1 139	0,3
1894	116	0,0	86	0,0	2 926	0,7

Die Einfuhr an Getreide u. Malz hat demnach in den letzten 3 Jahren betragen:

im Jahre 1892: 466 Millionen Mark bei 3,3 Millionen Tonnen
„ „ 1893: 328 „ „ „ 2,9 „ „
„ „ 1894: 384 „ „ „ 4,0 „ „

Die Ausfuhr ergab in den Jahren:

1892: 2,5 Millionen Mark bei 12,000 Tonnen
1893: 1,9 „ „ „ 10,200 „
1894: 17,3 „ „ „ 172,000 „

so daß eine Netto-Einfuhr verbleibt:

im Jahre 1892: 463,5 Millionen Mark bei 3,3 Millionen Tonnen
„ „ 1893: 326,1 „ „ „ 2,9 „ „
„ „ 1894: 366,7 „ „ „ 3,8 „ „

Der Verbrauch an Brod-Getreide und anderen Getreidearten zu thierischer und menschlicher Nahrung und für technische Zwecke abzüglich der Ausfuhr zeigt folgende Tabelle (Stat. Jahrbuch f. d. D. R. 1895 S. 136).

Zeitraum	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
1889/94	5,6 Mill. t	3,2 Mill. t	2,8 Mill. t	4,0 Mill. t
per Kopf	112½ kg	63½ kg	55½ kg	80½ kg
pro 1895	5,9 Mill. t	3,3 Mill. t	2,9 Mill. t	4,2 Mill. t

bei rund 50 resp. 52 Millionen Konsumenten.[1])

Die Ernte beträgt im Durchschnitt nach Abzug des Aussaatsquantums:

Roggen . .	5,7 Millionen Tonnen.	Einfuhrbedarf	200,000 Tonnen
Weizen . . .	2,8 „ „	„	500,000 „
Gerste . . .	2,3 „ „	„	600,000 „
Hafer . . .	4,2 „ „	„	200,000 „
zusammen	15,0 Millionen Tonnen.	zusammen	1 500 000 Tonnen.

Eingeführt wurden nach Abzug der Ausfuhr:

	an Roggen	an Weizen	an Gerste	an Hafer	an Mais	an Malz
1889	1,0 Mill. t	0,5 Mill. t	0,7 Mill. t	0,2 Mill. t	0,3 Mill. t	0,1
1890	0,9 „	0,7 „	0,7 „	0,1 „	0,6 „	0,1
1891	0,8 „	0,9 „	0,7 „	0,1 „	0,4 „	0,1
1892	0,5 „	1,3 „	0,6 „	0,1 „	0,7 „	0,1
1893	0,2 „	0,7 „	0,8 „	0,2 „	0,8 „	0,1
1894	0,6 „	1,1 „	1,0 „	0,4 „	0,6 „	0,1
Sa	4,0 Mill. t	5,2 Mill. t	4,5 Mill. t	1,1 Mill. t	3,4 Mill. t	0,6 Mill. t
pro Jahr	660 000 t	870 000 t	770 000 t	180 000 t	600 000 t	100 000 t
	zusammen 2 480 000 Tonnen.				zusammen 700 000 Tonnen.	

[1]) Nach dem Statist. Jahrbuch pro 1896 hat sich der Getreideverbrauch erheblich vermehrt.

Es werden also durchschnittlich pro Jahr an Brot- und sonstigem Getreide d. h. an Weizen, Roggen, Hafer und Gerste etwa 15 Millionen Tonnen geerntet, während der Verbrauch etwa 16½ Millionen Tonnen ausmacht, so daß der Bedarf an ausländischem Getreide etwa pro Jahr 1 500 000 Tonnen beträgt. Eingeführt wurden durchschnittlich 2,5 Millionen Tonnen, wovon jedoch die in Form von Mehl und Mühlenfabrikaten ausgeführte Quantität abzuziehen ist.

Die Mehl- und Mühlenfabrikate-Ausfuhr erfolgt bekanntlich zumeist im Mühlenlager-Verkehr[1]) d. h. das rohe Getreide wird auf Zollkonto genommen, zu Mehl und Grütze 2c. verarbeitet und zum Theil im Inland abgesetzt, zum Theil ins Ausland ausgeführt. Sämmtliche Mühlenfabrikate werden nach bestimmten Sätzen auf das Roh-Getreide umgerechnet und hienach der Eingangszoll für das im Zollinland abgesetzte Mehl 2c. erhoben oder für das Export-Mehl freigeschrieben.

Mehl wurde früher in Gruppe II geschätzt. Die Preise pro 1894 sind auf 18,13 M. in der Einfuhr und 10,80 Mark in der Ausfuhr angenommen worden. Für geschrotenes Getreide wurden die Preise mit 17,07 Mk. in der Einfuhr und 14,35 Mk. in der Ausfuhr ermittelt. Aus Frankreich kommt Weizengries, aus Italien Maisgries, aus Oesterreich-Ungarn kommt beste Waare an Mehl. Die Ausfuhr bestand aus geringwerthigem Weizenmehl und Roggenmehl, die Preise sind wegen des Preisfalles für Getreide herabgesetzt worden.

Im Jahre 1894 sind 3,1 Millionen Doppelzentner Weizen, 2,7 Millionen Doppelzentner Roggen, 2283 Doppelzentner Hafer, 43 113 Doppelzentner Buchweizen, 378 593 Doppelzentner Gerste auf Mühlenlager gekommen und davon 725 173 Doppelzentner Weizenmehl, 889 666 Doppelzentner Roggenmehl, 166 671 Doppelzentner Roggenschrot, 1083 Doppelzentner Hafergrütze, 14 136 Doppelzentner Buchweizengrütze, 20 072 Doppelzentner Gerstenmehl, 71 000 Doppelzentner Gerstengraupen und -Grütze ausgeführt worden, also mit noch 4172 Doppelzentner Weizengries, ca. 8000 Doppelzentner Mischmehl und 135 000 Doppelzentner sonstiger Mühlenfabrikate, zusammen 2 154 500 Doppelzentner Mühlenfabrikate im Werth von à 11 Mk. = 24 Millionen Mk. Ausfuhr-Werth[2]). Eingeführt wurden ca. 341 300 Doppelzentner Mehl und Mühlenfabrikate — darunter 91 480 Doppelzentner für Grenzbewohner — zollfrei — im Gesammtwert von 6 Millionen Mark, so daß eine Netto-Einfuhr von etwa 1,8 Millionen Doppelzentner im Werth von 18 Millionen Mark vorhanden ist. Die exportirte Mehl-Quantität entspricht einer Getreide-Menge von etwa 2,8 Millionen Doppelzentner oder 280 000 Tonnen. Nach Abzug dieser Getreide-Menge verbleibt eine Netto-Einfuhr von rund 2⅕ Mill. Tonnen Roggen, Weizen, Gerste und Hafer.

Bei Nr. 7 des statistischen Waarenverzeichnisses (Kleie, Malzkeime 2c.) wurde angenommen, daß aus Britisch-Ostindien, Portugal, Griechenland, Hamburg, Chile vorwiegend Reis-Abfälle, aus Belgien und Großbritannien Reisabfälle und Weizen- und Roggenkleie, aus Dänemark Roggenkleie, aus Frankreich

---

[1]) Die Ausfuhr von Mehl und Mühlenfabrikaten betrug im Jahre 1894 2 154 500 Doppelzentner, davon im Mühlenlagerverkehr 1 908 430 Doppelzentner und gegen Einfuhrschein 239 030 Doppelzentner.

[2]) Die französischen Preise für Mehl sind auf 25—33 Frcs. für Weizenmehl, 22—25 Frcs. für Roggenmehl, 28—30 Frcs. für Gerstenmehl, 27—28 Frcs. für Hafermehl festgesetzt.

Malzkeime, aus Argentinien Weizenkleie, aus den Vereinigten Staaten überwiegend getrocknete Biertrebern eingeführt worden. Die italienischen Reisabfälle sind mit Marmorstaub vermengt, daher minderwerthig.

Wir gehen nun zu den Viehpreisen über. Hiebei wurde für das Jahr 1892 im Allgemeinen festgestellt, daß wegen Futtermangels und weil das Angebot größer war als die Nachfrage, Vieh im Preise nachgelassen hatte. Auch der Preis der Pferde war gesunken. Für die Einfuhr von Pferden aus Belgien wurde angenommen, daß ²/₃ zu 800 Mk. und ¹/₃ zu 1200—1500 Mk., also im Durchschnitt zu 1000 Mk. pro Stück eingeführt werden. Die französische Einfuhr wurde zu ¹/₂ als Grenzverkehr zu 450 Mk. pro Stück und ¹/₂ als gute Pferde zu 1300 Mk. pro Stück angenommen und hienach als Mittel 900 Mk. festgesetzt. Die Einfuhr von Oesterreich-Ungarn und Rußland soll viel geringes Material enthalten, schon wegen des Grenzverkehrs. Der Werth inländischer Pferde ist gestiegen und die Ausfuhr umfaßt überhaupt nur gute Pferde, daher wurde als Durchschnittspreis ermittelt für die Einfuhr 765 Mk. und für die Ausfuhr 1061 Mk.

Im Jahre 1893 sind die Preise für ausländische Pferde noch weiter gesunken, bei Großbritannien wurde angenommen, daß die Einfuhr von dort nur gute, theure Pferde umfasse, während bei der Ausfuhr dorthin es sich mehr um kleine Arbeitspferde handelt; nach Rußland gingen Zuchtpferde, ebenso nach überseeischen Ländern, auch nach Italien gingen werthvolle Kutschpferde. Die Preise wurden auf 756 Mk. in der Einfuhr und 962 Mk. in der Ausfuhr festgesetzt.

Im Jahre 1894 wurden die Preise für 1893 so ziemlich belassen. Herabgesetzt wurde der Einfuhrwerth bei England, da außer den edlen Rennpferden auch Fohlen eingeführt wurden, auch bei Oesterreich-Ungarn und Rußland wurde der Einfuhrwerth herabgesetzt, weil die russischen Pferde billiger geworden sind und aus Oesterreich viel ausrangirte Pferde kamen. Nach Dänemark sind mehr Zuchtpferde gegangen als früher und in der Ausfuhr nach der Schweiz ist ein großer Theil für Italien bestimmter Remontepferde enthalten. Die Preise wurden festgesetzt auf 722 Mk. in der Einfuhr und 994 Mk. in der Ausfuhr per Stück.

Die Preise für Maulesel und Esel wollen wir hier als unwichtig übergehen.

Die Preise für Rindvieh waren wie folgt festgesetzt worden, für:

Jahr		Kühe	Stiere	Ochsen	Zugochsen	Jungvieh	Kälber
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
1892	Einfuhr	332	340	360	375	243	55,20
	Ausfuhr	400	509	479	—	292	42,70
1893	Einfuhr	343	329	339	350	236	49,50
	Ausfuhr	377	482	458	—	278	45,87
1894	Einfuhr	352	363	379	370	246	48,27
	Ausfuhr	430	568	500	—	322	51,00

Bei der Einfuhr von Kühen wurde pro 1892 angenommen, daß aus Oesterreich ¹/₄ Zucht- und ³/₄ Schlachtvieh, aus der Schweiz ²/₃ Schlachtvieh und ¹/₃ Zuchtvieh eingeführt werde. Der Preis für Schlachtvieh wurde zu 250 Mk bis 450 Mk. und der Preis für Zuchtvieh zu 700 bis 800 Mk. angenommen, so daß sich ein Durchschnittspreis von 332 Mk. ergab.

Bei der Ausfuhr wurde zum Theil der Grenzverkehr, zum Theil aber auch, wie bei der Ausfuhr nach Dänemark, der Export von Rassekühen berücksichtigt. Bei der Einfuhr von Ochsen, Stieren und Jungvieh wurde die Qualität der Einfuhr aus den einzelnen Ländern gewürdigt, so daß z. B. aus Großbritannien nur Zuchtvieh, aus Italien Schlachtvieh und aus der Schweiz zum Theil Zucht-, zum Theil Schlachtvieh eingeführt werde.

Im Jahre 1893 waren die Preise für Vieh im Allgemeinen gesunken wegen der Futternoth und des dadurch erfolgten größeren Angebots.

Im Jahre 1894 war der Preis für Rindvieh im Allgemeinen der Preissteigerung entsprechend um 5—10 % höher anzusetzen. Was die Kühe anbelangt, so hat sich die Einfuhr von Zuchtmaterial aus der Schweiz gesteigert; aus Dänemark kommt fast nur Schlachtvieh, dessen Preise durch den Schlachtzwang in Hamburg gedrückt wurden; Italien liefert nur geringes Schlachtvieh; die Einfuhr aus Holland erfolgte der Seuchenverhältnisse halber nur in dem ersten Drittel des Jahres 1894. Die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn setzt sich aus Zuchtvieh von Baden und Oldenburg und aus Schlachtvieh zusammen, so daß sich ein Einfuhr-Durchschnittspreis pro 1894 für Kühe zu 352 Mk. und ein Ausfuhr-Durchschnittspreis zu 430 Mk. per Stück ergab.

Für die übrigen Rindviehsorten wurden im Jahre 1894 folgende Preise festgesetzt:

für Stiere	in der Einfuhr	363 Mark,	in der Ausfuhr	568 Mark
für Ochsen . . .	„ „ „	379 „	„ „ „	500 „
für Zugochsen . .	„ „ „	370 „	„ „ „	— „
für Jungvieh (bis $2^1/_2$ J.)	„ „ „	246 „	„ „ „	322 „
für Kälber (unter 6 W.)	„ „ „	48,27 „	„ „ „	51 „

In der italienischen Statistik werden die vorstehend genannten Thiere wie folgt geschätzt:

Pferde	in der Einfuhr	900 Lire,	in der Ausfuhr	600 Lire
Ochsen	„ „ „	370 „	„ „ „	430 „
Stiere	„ „ „	580 „	„ „ „	430 „
Kühe	„ „ „	400 „	„ „ „	270 „
Jungvieh	„ „ „	275 „	„ „ „	275 „
Kälber	„ „ „	120 „	„ „ „	120 „

Die Permanenz-Kommission der Französischen Statistik hatte folgende Werthe festgesetzt für:

Pferde in der Einfuhr (1892): 450—1400 und (1893): 450—1300 Frcs.
„ in der Ausfuhr (1892) 350 - 2500 und (1893): 350—2500 Frcs.
Ochsen 430—450 Frcs. in der Ein- und Ausfuhr der Jahre 1892/93
Kühe 300—325 Frcs., Stiere 325—350 Frcs., Kälber und Färsen 103—110 Frcs.

Die französische Statistik unterscheidet für diese 6 Viehgattungen nach 11 Unterscheidungsarten, z. B. schon bei den Pferden nach Hengsten (entiers), Wallachen (hongres), Stuten (juments) und Füllen (poulains).

Bei den Ochsen werden diejenigen algierischer Provenienz nicht sehr hoch bewerthet, mit 220—240 Frcs. per Stück.

Für die Schweine waren die Preise in Deutschland, Italien und Frankreich wie folgt festgesetzt worden:

	1892		1893		1894	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Deutschland	114 Mk.	109 Mk.	119 Mk.	109 Mk.	114 Mk.	102 Mk.
Italien	115 Lire	115 Lire	115 Lire	115 Lire	115 Lire	115 Lire
Frankreich	110 Frcs.	115 Frcs.	110 Frcs.	115 Frcs.	110 Frcs.	115 Frcs.

Hinsichtlich der Schafe wurde bemerkt, daß die Ausfuhr deutschen Schafviehes nach Frankreich, England, Belgien der Menge und dem Werthe nach und in den Preisen bedeutend nachgelassen hat. Von Frankreich beziehen wir Zuchtschafe. Die Preise gestalteten sich im Jahre 1892 auf 45,57 Mk. in der Einfuhr und 25,17 Mk. in der Ausfuhr, 1893: 89,30 Mk. in der Einfuhr und 21,83 Mk. in der Ausfuhr, 1894: 111 Mk. in der Einfuhr und 24,76 Mk. in der Ausfuhr. In der Einfuhr kommt theures Zuchtmaterial (Wollschafe) in Betracht.

Die Preise der französischen Statistik sind für beliers (Widder) und Schafvieh (brebis) nicht algerischer Provenienz 39 und 40 Frcs., in Italien wird das Schafvieh nur auf 15 Lire per Stück geschätzt.

Die Preise für Lämmer und Ziegen wollen wir hier übergehen.

Für Federvieh und Federwild wurden Preise von 75 Mk. bis 188 Mk per 100 kg angenommen, während in Frankreich für Volailles 160—170 Frcs. und Volailles morte 240 Frcs. pro 100 kg als Einfuhr- und Ausfuhrpreis ermittelt wurden. Die deutschen Einfuhrpreise mußten wegen der Einfuhr von Gänsen niedriger gehalten werden, insbesondere aus Rußland und Oesterreich kommt billige Waare.

Wir lassen nun die Preise für ausgeschlachtetes Fleisch folgen, wobei wir nur summarisch, ebenso wie für die übrigen Artikel dieser Gruppe, die hauptsächlichsten Gründe angeben werden, da wir uns sonst zu viel in das Detail verlieren würden.

Bei Fleisch unterscheidet die deutsche Statistik z. Zt. nur zwischen Fleisch, frisch ausgeschlachtet, gesalzen, geräuchert, gekocht, Speck, Würste, Schinken ꝛc. und Fleisch — zollfrei — für Grenzbewohner bis zu 2 kg auf einmal eingehend.[1])

Die Fleischpreise wurden wie folgt angesetzt:

Fleisch von Vieh ausgeschlachtet, geräuchert ꝛc. ꝛc.

	1892	1893	1894
Einfuhr:	84.40 Mk.	88.40 Mk.	89.90 Mk.
Ausfuhr:	117.00 Mk.	121.00 Mk.	135.00 Mk.

Hiezu gehört also, wie schon bemerkt, nicht blos das frisch ausgeschlachtete, sondern auch das geräucherte, gepöckelte Fleisch, Wurstwaaren ꝛc., so daß die Preise je nach der Provenienz ganz verschieden sind. Aus Italien kommen bekanntlich feine Fleischwaaren, Salami ꝛc., daher ist hier ein Preis von 280 Mk., aus Großbritannien dagegen kommt das billige Büchsenfleisch, aus den Vereinigten Staaten kommt gefrorenes Fleisch, daher ist für diese Provenienzen ein Werth von 80—100 Mk. angenommen worden. Aus Oesterreich-Ungarn kommt Speck, aus Schweden Rennthierfleisch, aus der Schweiz Würste und Delikateßwaaren.

Die deutsche Ausfuhr besteht in Hammelsvierteln nach Frankreich und Belgien (in Frankreich pro kg zu 1,70 Frcs. geschätzt), aus Delikateßsachen und Räucherwaaren nach anderen Ländern.

Die italienische Statistik unterscheidet zwischen Carne fresca, salata, cotta und setzt 125—230 Frcs. pro 100 kg als Werth fest, die französische Statistik trennt sogar Hammel-, Schweine-, Rindfleisch, Pöckelfleisch, Charcuteriewaaren, Wild u. s. w. und setzt die Preise von 120—250 Frcs. fest.

Die Einheitspreise für Südfrüchte, frische Feigen und Nüsse wurden wie folgt ermittelt.

---

[1] Vom 1. Januar 1897 ab soll für Fleisch in der deutschen Statistik nach 12 Arten unterschieden werden, wie in Frankreich.

Bei der Einfuhr von Südfrüchten 2c. aus Italien wurde angenommen, daß (1894) 6 % der betr. Einfuhr in Salzwasser eingelegte Südfrüchte zu 30 Mk., 64 % Orangen zu 24 Mk., 30 % Citronen und Limonen zu 22,40 Mk., also im Durchschnitt zu 23,90 Mk. rund 24 Mk. bestanden haben.

Der Werth der aranci e limoni wird in der italienischen Statistik pro 1894 zu 15 Lire, und für andere frische Früchte, nicht namentlich genannt zu 20 Lire, in Frankreich zu 30 Frcs. angegeben.

Die deutsche Einfuhr an frischen Südfrüchten aus Oesterreich-Ungarn wird mit 6 % als in Salzwasser eingelegte Südfrüchte und zu 94 % als Orangen und Limonen angenommen mit einem Durchschnittspreis zu 22,60 Mk. Für Feigen wurde der Preis zu 60 Mk und für Nüsse und Kastanien zu 37,69 Mk. in der Einfuhr und 60 Mk. in der Ausfuhr angesetzt. Die Einfuhr aus Italien bestand zu 30 % in Haselnüssen zu 37 Mk. und zu 70 % in Kastanien zu 25 Mk. Für Kastanien ist in der italienischen Statistik der Preis mit 15 Lire angesetzt, in Frankreich zu 25–27 Frcs.

Die Preise für Weintrauben und Weinbeeren haben sich in den 3 Jahren 1892—1894 wie folgt gestaltet:

A. Weinbeeren zum Tafelgenuß	Jahr	B. Andere Weinbeeren (zur Weinbereitung)
Einfuhr 43,61 Mk., Ausfuhr 44,33 Mk.	1892	Einfuhr 16,44 Mk., Ausfuhr 21,61 Mk.
„ 45,04 „ „ 43,78 „	1893	„ 13,81 „ „ 21,95 „
„ 42,27 „ „ 60,00 „	1894	„ 17,99 „ „ 25,00 „

Die Weintrauben-Preise im Jahre 1894 sind gegen 1893 und 1892 wegen der schlechten Ernte in Deutschland erheblich höhere, nur bei der Einfuhr von Tafeltrauben trat wegen der Preisherabsetzung derselben aus Spanien eine kleine Ermäßigung ein. Im Jahre 1892 und 1893 waren nämlich die spanischen Tafeltrauben auf 100 Mk. pro 100 kg, also pro kg 1 Mk geschätzt worden, was etwas zu hoch war, im Jahre 1894 wurde der Preis hiefür auf 70 Mk. festgesetzt. Für die italienischen Weintrauben zum Tafelgenuß wurden die Preise auf 32—34 Mk., und auf die Weinbereitungstrauben zu 12—16 Mk. ermittelt. Nach der italienischen Statistik wurde der Werth für 100 kg uva fresca mit 16 Lire, also 12 Pfg. pro kg normirt, ein Preis, der mit dem von der deutschen Sachverständigen-Commission ermittelten Preis zu 12—16 Pfg. pro kg — denn es handelt sich hier hauptsächlich nur um Weinbereitungstrauben — fast genau übereinstimmt. Frankreich unterscheidet auch hier wieder sehr genau zwischen raisins forcés, raisins de vendange, raisins de buble und marc de raisins mit 10—30 Mk. pro 100 kg.

Es erübrigt nur noch der Vollständigkeit halber, auch der Behandlung von sog. Sammelposten zu erwähnen, z. B. Sämereien nicht namentlich genannt, Küchengewächse, Futtergewächse, nicht namentlich genannt, Thiere, nicht besonders genannt 2c. Bei den Sämereien wurde auf Grund der vom Kais. Statist. Amt angestellten Ermittelungen festgestellt, daß aus Belgien hauptsächlich Gemüsesamen (Preis 190—200 Mk.), aus Dänemark Waldholzsamen (Preis 90—100 Mk.), aus Frankreich Gemüsesamen und Kanariensaat (Preis 140 bis 150 Mk.), aus Rußland Rübensamen (80–90 Mk.), aus Oesterreich-Ungarn Kohlsamen (Preis 27 Mk.), aus der Türkei und Spanien Kanariensamen (Preis 35 Mk.) importirt werden. Die deutsche Ausfuhr besteht vorzugsweise aus Gehölz- und Gemüsesamen. Im Jahre 1893/94 wurde für Oesterreich-

Ungarn der Einfuhr-Werth auf 70 Mk. heraufgesetzt, da auch Rübensamen eingeführt wird. Aus diesen länderweisen Ermittelungen und Berechnungen ergab sich sodann ein Durchschnittspreis für Nr. 355 des Statist. Waarenverzeichnisses (pro 100 kg) von:

1892		1893		1894	
Einfuhr . . .	59,70 Mk.	Einfuhr . . .	84,40 Mk.	Einfuhr . . .	92,50 Mk.
Ausfuhr . . .	77,60 „	Ausfuhr . .	101,00 „	Ausfuhr . .	101,00 „

Bei den frischen Küchengewächsen wurde angenommen

im Jahre 1892 als Einfuhr aus Italien:

1/2 Blumenkohl	zu 20 Mk.	} 15 Mk.
1/2 Zwiebeln	„ 10 „	

Einfuhr aus Belgien:

1/3 Blumenkohl	„ 35 „	} 20 „
2/3 Kohl	„ 9 „	

Die Einfuhr aus Türkei und Egypten besteht aus Zwiebeln.

In den Jahren 1893 und 1894 wurden die Preise etwas billiger angenommen:

nämlich in der Einfuhr aus Belgien	20 Mk.
aus Frankreich (feiner Salat)	80 „
aus Italien (billige Zwiebeln)	12 „
aus Portugal (feines Gemüse)	50 „
aus Spanien „ „	50 „
aus Türkei und Egypten (Zwiebeln)	12 „

Bei der Einfuhr der Futtergewächse, welche namentlich im Jahre 1894 recht bedeutend war, wurde die Zeit der Einfuhr, ob vor oder nach der Ernte, genau berücksichtigt und sind hienach die Preise festgesetzt worden. So lieferte beispielsweise Oesterreich Ungarn 1/3 vor und 2/3 nach der Ernte, weshalb der Preis zu 7,50 Mk. festgesetzt wurde, die Schweiz aber 3/4 vor und 1/4 nach der Ernte, weshalb hier 9,50 Mk. normirt wurde. Die Preise waren für Nr. 345 (Futtergewächse) im Jahre 1892 5,22 Mk. in der Einfuhr und 4,89 Mk. in der Ausfuhr, 1893 9,10 Mk. und 9,73 Mk. und 1894 7,63 Mk. und 6,16 Mk.

Die Preise für Kartoffeln wurden wie folgt festgesetzt:

1892: Einfuhr 5,87 Mk., Ausfuhr 7,15 Mk. Die Kartoffeln waren ziemlich theuer vor der Ernte, die Ausfuhr erfolgte größtentheils vor der Ernte und die Einfuhr von geringwerthigen Brennkartoffeln aus Rußland auch nach der Ernte.

1893: Einfuhr 3,32 Mk., Ausfuhr 4,73 Mk. Die Kartoffeln waren wesentlich billiger geworden. Die Ausfuhr erfolgte zu 2/3 vor der Ernte.

1894: Einfuhr 3,09 Mk., Ausfuhr 4,43 Mk. Die Frühkartoffeln waren etwas theurer wegen der Mißernte auf Malta, jedoch die eigene große Ernte brachte Ermäßigung der Preise bei Ein- und Ausfuhr.

Der Kartoffelverbrauch stellt sich in Deutschland auf 400 kg pro Kopf und im Durchschnitt auf 20 Millionen Tonnen.

Für Hopfen gestaltete sich die Preis-Ermittelung wie folgt:

1892: Einfuhr 375 Mk., Ausfuhr 330 Mk. Im Jahre 1892 war an Hopfen große Ernte, daher Preis-Rückgang, namentlich der belgischen Hopfen.

1893: Einfuhr 454 Mk., Ausfuhr 599 Mk. Große Preis-Steigerung! Ausgeführt wurden gute Qualitäten, mit Ausnahme nach Rußland und Italien.

1894: Einfuhr 282 Mk., Ausfuhr 197 Mk. Wegen großer Hopfenernte Rückgang der Preise. Die Großhandels-Preise notirten für Landhopfen 1892 260 Mk., 1893 330 Mk., 1894 270 Mk.

Die Preise für frisches Obst waren folgende:

1892: Einfuhr 18,01 Mk., Ausfuhr 38,03 Mk. Im Jahre 1892 war eine schlechte Kernobst-Ernte in Oesterreich-Ungarn, aber eine gute Steinobst-Ernte, weshalb letztere Obstsorte mehr eingeführt wurde und die Preise für Oesterreich höher anzusetzen waren.

1893: Einfuhr 13,72 Mk., Ausfuhr 28,98 Mk. Die Preise sind wegen der guten Obsternte erheblich gesunken. Die Einfuhr aus Frankreich enthält auch Ananas, daher höhere Preise für diese Provenienz.

1894: Einfuhr 19,11 Mk., Ausfuhr 33,24 Mk. Obst ist wieder theurer geworden, die Einfuhr aus Amerika wird mit feineren Aepfeln angenommen und darnach die Preise festgesetzt mit 40 Mk. pro 100 kg. Aus Portugal und Chile kommen nur feine Sachen, daher 100 Mk. pro 100 kg.

Im Tafelobst setzt die französische Statistik 25—30 Centimes pro kg an.

Die Preise für Palm- und Kokosnüsse waren in den Jahren 1892 10 und 12 Mk. und im Jahre 1893/94 gleichfalls 10 Mk. in der Einfuhr und 12 Mk. in der Ausfuhr.

Preise	1892	1893	1894
	ℳ	ℳ	ℳ
Für Erdnüsse und Erdmandeln: aus Westafrika kommen Erdnüsse mit der Schale, aus Ostafrika kommen sie enthülst zur Einfuhr.	22,50 26,50	21,78 25,00	19,95 in der Einfuhr 22,00 „ „ Ausfuhr
Für Raps und Rübsaat: die Einfuhr besteht in ostindischer und russischer Saat, aus Oesterreich, Frankreich u. Holland kommt Raps, die Ausfuhr geht nach Dänemark f. Kopenhagener Oelfabriken und besteht aus Holsteiner Raps.	20,30 25,00	20,06 24,03	17,92 „ „ Einfuhr 22,21 „ „ Ausfuhr
Für Mohn: es wird Speise- und Schlagmohn eingeführt, die Ausfuhr besteht in guten Qualitäten.	23,00 55,00	24,92 50,00	23,62 „ „ Einfuhr 36,00 „ „ Ausfuhr
Für Senf, roh: aus der Türkei kommen die besten Sorten.	31,00 36,00	29,96 38,00	24,31 „ „ Einfuhr 33,00 „ „ Ausfuhr
Für Sesam: Sesam kommt aus Ostindien, Afrika und der asiatischen Türkei, letzterer ist der werthvollste.	25,20 28,00	26,04 —	25,78 „ „ Einfuhr 27,00 „ „ Ausfuhr

Preise	1892	1893	1894
	M	M	M
Für Leinsaat:			
es wird indische, La Plata-Saat	20,40	20,08	19,08 „ „ Einfuhr
und russische Leinsaat eingeführt.	19,60	19,52	18,13 „ „ Ausfuhr
Für Ricinussamen:			
ostind. Ricinussamen 17,50 M	19,15	17,73	16,25 „ „ Einfuhr
italienischer Ricinus 18,00 „	20,00	18,00	18,00 „ „ Ausfuhr
Für Baumwollsamen:	12,90	12,50	12,00 „ „ Einfuhr
(kleine Einfuhr zu Versuchszwecken).	15,00	15,00	13,00 „ „ Ausfuhr
Für Hanfsaat:	19,00	17,16	16,70 „ „ Einfuhr
(die Preise gingen v. 1892/94 zurück)	20,00	20,03	19,05 „ „ Ausfuhr
Für Kleesaat, Esparsette:			
man unterscheidet Rothklee (130 M),	104	110	112,00 „ „ Einfuhr
Gelbklee, Luzerner, Esparsette (36 M)	117	129	126,00 „ „ Ausfuhr
Für Grassamen, Timothee:			
im Jahre 1893 wurde Grassamen			
theurer, Timothee dagegen billiger,			
aus Großbritannien und Italien	52,00	48,85	44,44 „ „ Einfuhr
kommt Raygras.	65,00	55,80	58,50 „ „ Ausfuhr
Für Oelkuchen:			
aus Belgien, Oesterreich, Rußland			
und Rumänien kommt geringwerthige Waare (Hanfkuchen), aus			
England dagegen kommen die Leinkuchen, aus Frankreich der Sesamkuchen, aus Indien Kokosnuß-			
kuchen, a. den Vereinigten Staaten	12,75	12,22	8,76 „ „ Einfuhr
von Amerika Cottonkuchen.	11,81	12,00	10,17 „ „ Ausfuhr
Für Palmkerne, Koprah:			
die Haupteinfuhr besteht aus Palmkernen zu 22 M, die aus Westafrika	(Die Ausfuhr umfaßte viel Leinkuchen, Palmkuchen und Mandelkleie).		
kommen; aus Ostafrika, Indien u.	21,75	22,30	22,52 „ „ Einfuhr
Australien kommt Koprah zu 30 M.	25,00	26,00	27,85 „ „ Ausfuhr

Bei der Einfuhr- und Ausfuhrbewerthung von Blumen, frisch und getrocknet, hatte im Jahre 1894 der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den preußischen Staaten auf Anfrage des Kais. Statist. Amtes Preise mitgetheilt, die jedoch von der Annahme der Sachverständigen-Commission zum Theil erheblich abwichen. Die Angaben des gedachten Vereines bezogen sich hauptsächlich nur auf norddeutsche Verhältnisse und lassen die süddeutsche Einfuhr und Ausfuhr unberücksichtigt. Bei der Einfuhr wurde demnach eine Durchschnittszahl gefunden zwischen den Angaben des Vereins und den Ansätzen der Commission mit 190 Mk. in der Einfuhr und 274 Mk. in der Ausfuhr. Im Jahre 1893 war die Einfuhr (etwas zu hoch) mit 253 Mk. und die Ausfuhr mit 326 Mk angegeben, und war angenommen worden, daß

aus Belgien werthvolle Treibhausblumen . . .	zu 500	Mk.
aus Frankreich theuere Rosen, Variété-Rosen, Flieder	„ 600	„
aus Großbritannien Orchideen und Chrisanthemum	„ 600	„
aus Italien zum großen Theil Bindegrün . . .	„ 250	„
aus Oesterreich-Ungarn vorwiegend Lorbeerblätter .	„ 100	„
aus der Schweiz vorwiegend Epheublätter . . .	„ 200	„
aus Kapland getrocknete Kranzblumen und Gräser .	„ 300	„
aus den Vereinigten Staaten Gräser und Palmblätter	„ 200	„

eingeführt werden.

Was die Einfuhr und Ausfuhr von Bohnen, Linsen, Erbsen anbelangt, so gestaltete sich die Preislage wie folgt:

Artikel		1892 ℳ	1893 ℳ	1894 ℳ
Bohnen	Einfuhr	13,53	11,61	14,20
	Ausfuhr	19,22	16,00	17,74
Erbsen rc.	Einfuhr	14,82	13,93	12,53
	Ausfuhr	20,00	21,00	19,43
Linsen	Einfuhr	36,79	31,60	24,19
	Ausfuhr	44,65	36,36	33,25
Luzernen	Einfuhr	8,50	9,03	7,32
	Ausfuhr	10,00	12,00	10,90

Bei Stroh, Dach- und Weberrohr gingen die Preise von 4 Mk. (1892) auf 5,50—6,30 Mk. (1893) in die Höhe infolge der Trockenheit des Jahres 1892. Für das Jahr 1894 wurden die Einfuhr-Preise mit 6,03 Mk. festgesetzt, da die Stroheinfuhr zu 7/8 vor der deutschen Ernte erfolgte, die Ausfuhr wurde mit 3,90 Mk. ermittelt, da dieselbe zu 4/5 nach der deutschen Ernte eintrat.

Die Preise für Bettfedern und Pferdehaare variirten wie folgt:

Artikel		1892 ℳ	1893 ℳ	1894 ℳ
Rohe Bettfedern	Einfuhr	207,00	187,00	189,00
	Ausfuhr	311,00	303,00	243,00
Gereinigte Bettfedern	Einfuhr	339,00	325,00	325,00
	Ausfuhr	394,00	373,00	367,00
Pferdehaare	Einfuhr	169,00	215,00	157,00
	Ausfuhr	230,00	236,00	179,00

Bei den Bettfedern wurde, wie bei sämmtlichen Nummern dieser Gruppe, genauestens nach der Provenienz unterschieden, so daß z. B. Bettfedern aus Norwegen mit 3000 Mk. pro 100 kg, dagegen aus Frankreich und Italien mit 105 bzw. 180 Mk. angesetzt wurden.

Bei der Ausfuhr wurde Rußland mit 1000 Mk. pro 100 kg an erste Stelle gesetzt, da dorthin nur feine Daunen gehen, ja sogar für gereinigte Bettfedern wurde 3600 Mk. für Rußland bewilligt, für Frankreich 1200 Mk., für Rumänien 600 Mk.

Indem wir hiemit die Besprechung der Gruppe I abschließen, wollen wir nur bemerken, daß es mit Darstellung der vorstehenden Protokoll-Auszüge nicht möglich war, alle die bei den einzelnen Positionen zu Tage geförderten Anschauungen und Mittheilungen der Herren Sachverständigen wiederzugeben, wie sie in der Sitzung auf Grund von äußerst gewissenhaften, das ganze Jahr hindurch bethätigten Recherchen, Umfragen und Correspondenzen zur Preisfeststellung gegenseitig ausgetauscht wurden.

Wir gelangen nun zur Gruppe II, welche hauptsächlich die Preise für Material- und Spezereiwaaren, Käse, Butter, Oele und Fette, Getränke und Petroleum festzusetzen hat.

Gruppe II.

I. Getränke.

a) Bier. Bei Bier, wie bei allen Flüssigkeiten, ist vorweg zu bemerken, daß dieselben nach den Bestimmungen der deutschen Zollgesetzgebung und den Vorschriften für die Waarenverkehrs-Statistik einschließlich der unmittelbaren Umschließung nach dem Gewicht angeschrieben werden. Es ist daher zu berücksichtigen, daß 100 kg Bier immer inclusive Faß, oder daß z. B. 100 kg Flaschen Wein inclusive Glas sich verstehen, so daß beispielsweise 100 kg Bier im Faß aus etwa 84 kg oder 82 Liter Bier und 16 kg Holz bestehen, daß ferner 100 kg Wein in Flaschen etwa 80 kg Wein und 20 kg Glas vorstellen.

Bier in Fässern. Die Schätzungs-Kommission der Gruppe II nahm an, daß (1892):

1 hl Pilsener Bier inclusive Faß 145 kg[1]), 1 Barrel Pale Ale 210 kg oder per hl 145 kg, 1 hl deutsches Bier 150 kg, 1 Oxhoft Pale Ale und Porter 311 kg haben. Bei der Ausfuhr ist der Werth ohne Faß zu rechnen, da die Fässer zum Füllen eingehen; bei der Einfuhr ist der Werth a priori mit Faß berechnet. Bei der Ein- und Ausfuhr ist daher nur $^2/_3$ des Gewichts als Bier zu berechnen; da die Anschreibungen, wie schon bemerkt, brutto erfolgen, so wurde angenommen, daß der Werth des deutschen Bieres bei der Ausfuhr im Mittel 19 Mk. pro hl beträgt, also auf 100 kg umgerechnet (ohne Faß) 13—14 Mk.

In der Einfuhr wird der Werth inclusive Faß zu 25—26 Mk. pro 100 kg angenommen, davon ab für Fastage 13 Mk., so daß 13 Mk. für das Bier verbleiben, auf 15 Mk. erhöht, da ein Theil der Fastage im Inland verbleibt. Ein Faß Pilsener Bier berechnet sich auf 12 Gulden per hl + Faßwerth zu 8 Gulden = 20 Gulden (34,60 Mk.) + 2 Mk. Fracht = 36,60 Mk. für 145 kg, so daß 25,25 Mk. pro 100 kg verbleiben. Ein Oxhoft Porter oder Ale berechnet sich zu 92,60 Mk. für 311 kg, also für 100 kg zu 29,78 Mk. + 2 Mk. Fracht = 31,78 Mk.

Aus den beiden Preisen berechnet sich unter Berücksichtigung der Einfuhr-Mengen ein Durchschnitt von 25,87, rund 26 Mk., so daß nach Abzug der Fastage, wie oben bemerkt, ein Durchschnittspreis von 15 Mk. festzustellen war; die Ausfuhr wurde mit 13 Mk. per 100 kg angesetzt.

Bier in Flaschen. $^1/_1$ Flasche Bier wiegt brutto 1,34 kg bis 1,36 kg und enthält 60—70 cl; $^1/_2$ Flasche Bier wiegt brutto 0,78 bis 0,80 kg und enthält 44—47 cl. Der Preis wurde mit 38 Mark in der Einfuhr und 29 Mark in der Ausfuhr angesetzt für 100 kg Bier incl. Flaschen.

Im Jahr 1893 wurde die Preisberechnung für Bier in folgender Weise festgestellt:

Es kommt nur die Bier-Einfuhr aus Oesterreich und England in Betracht.

Bier im Faß. Ein hl Bier aus Pilsen wird zu 150 kg brutto angenommen. 1 Barrel Pale Ale zu 210 kg, 1 hl deutsches Bier zu 150 kg, 1 Oxhoft Pale Ale und Porter zu 311 kg. Da sowohl die inländischen als die ausländischen Fässer zurückgesendet werden, ist der Werth des Bieres allgemein ohne Faß berechnet worden.

---

[1]) Nach der bayerischen Statistik (vergl. z. B. Bayer. Amtsblatt 1890, S. 59) wird 1 hl Bier in einfachen Gebinden zu 122,7 kg brutto angenommen, so daß z. B. 6054 kg = 49 hl Bier darstellen.

Das englische Bier wird angenommen zu 30 Mk. per hl oder 20 Mk. per 100 kg, das Pilsener Bier zu $16^1/_2$ Mk. per hl + 2 Mk. Fracht bis zur deutschen Grenze = $18^1/_2$ Mk. oder per 100 kg $12^1/_3$ Mk. Hieraus wurde (engl. und österr. Bier) ein Durchschnittspreis für die Einfuhr zu $13^1/_4$ Mk. berechnet und in Berücksichtigung anderer Spesen allgemein auf $13^1/_2$ Mk. erhöht.

Für die Ausfuhr wurden gleichfalls $13^1/_2$ Mk. angenommen, da die Fracht bis zur Grenze sicher etwas zu gering angeschlagen wurde. 1 hl Münchener Bier = 150 kg brutto[1]) soll 18 Mk. kosten. Hiezu Fracht und Spesen bis zur Grenze im Durchschnitt 3 Mk. per hl, ergibt sich ein Preis von 21 Mk. oder von 14 Mk. per 100 kg. Mit Rücksicht auf die billigeren Hamburger und Straßburger Export-Biere, die bis zur Grenze geringe Frachtkosten haben, wird der Preis auf $13^1/_2$ Mk. in der Ausfuhr festgesetzt.

Bei Bier in Flaschen kommen beim Export nach überseeischen Ländern auch die Pasteurisirungskosten in Betracht.

Eine Kiste mit 48 $^1/_1$ Flaschen (Export nach Amerika) wiegt brutto 90 kg und kostet 21 Mk.; eine Kiste mit 96 halben Flaschen wiegt brutto 106 kg und kostet 30 Mk. Angenommen wurde, daß $^2/_3$ der Ausfuhr in ganzen und $^1/_3$ in halben Flaschen bestehe. Hieraus ergibt sich (60 kg zu 14 Mk. und 35 kg zu 10 Mk.) für 95 kg ein Durchschnittspreis von 24 Mk. oder für 100 kg zu $25^1/_4$ Mk. Hiezu die Fracht im Durchschnitt zu $2^1/_4$ Mk., so daß sich ein Ausfuhrpreis von 27,50 Mk. per 100 kg Bier incl. Flaschen ergäbe. Bei der Berechnung des Verhältnisses des Bieres zur Flasche ist auch das Verpackungsmaterial zu berücksichtigen, so daß 60 ganze Flaschen Bier inclusive Strohverpackung 100 kg zu 24 Mk. und 104 halbe Flaschen = 100 kg zu 28 Mk. wiegen, woraus sich ein Durchschnittspreis von 26 Mk. per 100 kg ergibt. Man einigte sich auf 27 Mk. Ausfuhrwerth per 100 kg.

Für das Jahr 1894 wurden auf Grund länderweiser Schätzung und unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze die Einfuhr- und Ausfuhr-Preise auf

12,69 Mk. in der Einfuhr für Bier in Fässern,
13,50 " " " Ausfuhr " " " "
30,40 " " " Einfuhr " " " Flaschen,
27,00 " " " Ausfuhr " " " "

festgesetzt.

b) Spiritus. Bei Spiritus in Fässern werden 100 kg = 1 hl Spiritus angenommen[2]) und (1892) die Einfuhr per 100 kg zu 90 Mk. und die Ausfuhr zu 27 Mk. angesetzt. Für Arrak, Cognak, Rum in Fässern wurde pro 1892 angenommen: 54% Cognak aus Frankreich zu 232 Mk.; 27% Rum aus England zu 110 Mk., 18% Arrak aus den Niederlanden zu 65 Mk. und 1% Diverse zu 100 Mk., woraus sich ein Durchschnitt von 167,68 Mk. ergibt (rund 168 Mk.). Bei der Ausfuhr kommen nur ordinäre Sachen in Betracht, daher 40 Mk.

Für Branntwein in Flaschen wurde (1892) die Einfuhr zu 195 Mk., die Ausfuhr zu 26 Mk. angenommen, für Liköre Einfuhr 163, Ausfuhr 67 Mk. Bei der Einfuhr sind die theueren Chartreuse, Benediktiner und andere Schnäpse in Berücksichtigung zu ziehen.

---

[1]) Für 1 hl Münchener Bier incl. Faß selbst mit Stroh-Verpackung oder Eis dürften 150 kg etwas zu hoch sein.

[2]) Der Literinhalt eines Fasses mit Branntwein ist verschieden nach dem Stärkegrad des Spiritus.

Für das Jahr 1893 wurden folgende Preise acceptirt:

Für Spiritus in Fässern: Einfuhr 86 Mk. per 100 kg, Ausfuhr 25,14 Mk. Bei der Einfuhr überwiegt der französische Weinsprit, wovon 91% der Gesammt-Einfuhr eingeführt worden sind, während aus den übrigen Ländern nur 9% kamen.

Die französische Waare ist Languedoc-Weinsprit zu 90 Mk. per hl. Da 100 kg = 92 Liter à 86% sind, so ist der Preis für 100 kg = 83 Mk. Hiezu Fracht und Spesen zu 3 Mk. = 86 Mk.

Die Ausfuhr betrug (1893) 96,600 (100) kg, wovon 82,997 (100) kg in Fässern und 13,603 (100) kg in Bassin-Wägen exportirt wurden. Die Haupt-Absatzstellen für unseren Export-Spiritus sind Freihafen Hamburg mit 31% und die Schweiz mit 31% der Gesammtausfuhr. Der Rest von 38% geht nach verschiedenen Ländern; die nach dem Freihafen Hamburg bestimmte Waare besteht aus 80% Rohspiritus und 20% rektifizirtem Sprit. Nach der Schweiz geht nur rektifizirter Spiritus besserer Qualität für die dortige Monopolverwaltung, dessen Preis noch durch theuere Landfracht erhöht wird. Die oben erwähnten 13,603 (100) kg Spiritus in Bassin-Wagen waren fast ausschließlich für die Schweiz bestimmt und repräsentiren die Hälfte des gesammten Exports dorthin. (169 kg Spiritus in Bassin-Wagen = 100 kg in Gebinden [reinen Alkohols.]) Die Spirituswerthe wurden nach dem Jahresmittel der Berliner und Hamburger Börsenpreise berechnet. Hiebei ist von dem Hamburger Preis der Werth des Fasses mit 4 Mk. abgerechnet, für die rektifizirte Waare dagegen sind zugerechnet: 1,30 Mk. Rektifikationskosten und 2,40 Mk. für das Faß. Bei den Berliner Preisen ist abgerechnet: die Rückvergütung der Maisch-Raumsteuer zu 15,70 Mk.; dagegen ist hinzugerechnet: die Durchschnittsfracht zu 1 Mk., für das Faß 4 Mk. und Rektifikationskosten 3 Mk.

Es ergaben sich also folgende Werthe:

Für Freihafen Hamburg (31%) zu 20,48 Mk.; für die Schweiz (31%) zu 28,64 Mk., für die übrigen Länder (38%) zu 26,08 Mk. (im Durchschnitt 25,14 Mk.).

Branntwein nicht besonders genannt, in Fässern, also Rum, Arrak 2c. Für 1893 wurde angenommen, daß 95 l Rum, 89½ l Arrak, 92½ l Cognak je 100 kg wiegen.

Es wurde angenommen, daß 48% Cognak aus Frankreich zu 220 Mk., 30% Rum aus England und Westindien zu 110 Mk., 17% Arrak aus den Niederlanden und Ostindien zu 68 Mk., 3% Californischer Cognak aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu 110 Mk., 1% Weinsprit und Cognak aus Spanien und 1% aus den übrigen Ländern eingeführt werden, woraus sich ein Durchschnitt von 155 Mk. berechnet.

Bei der Ausfuhr werden die alkoholhaltigen Fruchtsäfte besonders geschätzt, während für die übrigen Branntweine der Vorjahrs-Werth zu 40 Mk. belassen wurde. In der Gesammtausfuhr-Menge zu 21,185 (100) kg sind nach amtlichen Ermittelungen enthalten

1279 (100) kg Kirschen mit Sprit-Wasser übergossen,
3801 (100) kg Fruchtsäfte, Alkohol enthaltend,
16,105 (100) kg übrige Branntweine.

Die beiden erstgenannten Arten sind infolge der M'Kinley-Bill erheblich im Export und im Preis zurückgegangen, so daß 16,105 (100) kg Branntwein zu 40 Mk., 1279 (100) kg Kirschwasser, alkoholhaltig, zu 29 Mk. und 3801 (100) kg Fruchtsäfte zu 19 Mk., zusammen 21,185 (100) kg zum Werthe von 753,510 Mk. oder 100 kg zu 35,55 Mk. rund 36 Mk. zu berechnen sind.

Branntwein in Flaschen, Krügen ꝛc. (1893).

Diese Einfuhr besteht zu 71 Theilen aus Frankreich (feine Cognaks à 7 Frcs. per Flasche, eine Kiste von 12 Flaschen = 8,6 l zu 20½ kg kostet 84 Frcs.), mithin 100 kg = 420 Frcs. oder 340 Mk.; zu 6 Theilen aus England (feiner Rum und Whisky zum halben Preis des Cognak), also 170 Mk. per 100 kg; zu 4 Theilen aus Holland (Gin und Arrak) zum Durchschnittswerth von 60 Mk., zu 3 Theilen aus Rußland mit 80 Mk. Durchschnittswerth; zu 3 Theilen aus der Schweiz (Kirschwasser à 3½ Mk. per l, 44 l = 100 kg, also 154 Mk., zu 1 Theil aus Britisch-Westindien via England zu 170 Mk.; zu 1 Theil aus Amerika (feiner Wisky) zu 170 Mk. Hieraus berechnet sich ein Durchschnitt von 297 Mk. für 100 kg Einfuhr-Waare. Bei der Ausfuhr wurde ein Durchschnittspreis von 28 Mk. statt 25,14 Mk. des Vorjahrs angenommen, da angenommen wurde, daß wegen der allerwärts bestehenden hohen Spirituosen-Zölle bessere Sachen, z. B. Kirschwasser, exportirt wurden.

Im Jahr 1894 wurde auch die Schätzung der Spiritus-Ausfuhr länderweise vorgenommen. Für die Einfuhr (aus französischem Weinsprit bestehend) sind 75 Mk. für 100 kg Spiritus in Fässern festgesetzt worden, dagegen ist als Ausfuhrwerth der Betrag von 22,68 Mk. per 100 kg festgestellt worden. Die Spirituspreise sind im Jahr 1894 gewichen. Die Ausfuhr besteht 1. in der Ausfuhr nach Hamburg; dieselbe umfaßt 80% Rohwaare zum Berliner Jahres-Durchschnittspreis für 10,000 l Prozent minus 15,70 Mk. Rückvergütung der Maisch-Raumsteuer + 1 Mk. Fracht für 100 kg bis zur Grenze nach Hamburg Freihafen + 3,75 Mk. auf 100 l für das Gebinde (die Ausfuhr nach dem Hamburger Freihafen beträgt 38% der Gesammt-Ausfuhr) und 20% Rektifikationswaare zum Berlin-Hamburger Durchschnittspreis + 3 Mk. für Rektifikation, 1 Mk. Fracht, 4 Mk. für Gebinde und minus 15,70 Mk. Steuer Rückvergütung, soweit der Berliner Preis in Betracht kommt. Der Durchschnittspreis stellt sich demnach auf 19,07 Mk. 2. In der Ausfuhr nach England; 13% der Gesammt-Ausfuhr mit 21,40 Mk. Durchschnittspreis. 3. In der Ausfuhr nach der Schweiz; 19% der Gesammt-Ausfuhr. Dieser Export umfaßt feine Rektifikationswaare mit 5,50 Mk. Rektifikationskosten. 26% sind in Bassin-Wagen und 74% in Fässern ausgeführt worden. Für den ersteren Theil ist der Berliner Preis minus Steuer Rückvergütung + Fracht, für den letzteren gleichfalls der Berliner Preis minus Steuer Rückvergütung + Fracht + Gebinde in Ansatz zu bringen.

Hieraus ergibt sich ein Durchschnitt von 27,62 Mk. 4 Die Ausfuhr nach den übrigen Ländern (30%) wird zu 24,66 Mk. angenommen.

Den auf Grund der Thatsachen genau ermittelten Berechnungen sind die jeweiligen Monatspreise nach Verhältniß der in den einzelnen Monaten ausgeführten Mengen zu Grunde gelegt.

Anderer Branntwein in Fässern (1894).

Die Einfuhr wird länderweise ermittelt und geschätzt, aus Frankreich kommt Cognak (210 Mk.), aus England, Britisch-Westindien, Portoriko, Cuba: Rum (110 Mk.), aus den Niederlanden und Niederländisch-Westindien: Arrak (71 Mk.) und den Vereinigten Staaten: Californischer Cognak (95 Mk.), so daß ein Einfuhrpreis zu 156 Mk. ermittelt wird. Die Ausfuhr besteht aus Fruchtsäften, mit Alkohol versetzt — 2614 (100) kg und Kirschen, mit Sprit übergossen — 2231 (100) kg — aus Kirschwasser (600 (100) kg);

Zwetschgenwasser, Kümmel und 18,609 (100) kg geringwerthige Waare, so daß sich ein Durchschnittspreis von 22 Mk. ergibt, wie nachstehende Berechnung zeigt:

	2 614 (100) kg	Fruchtsäfte à 17 Mk.	= 44 438 Mk.
	2 231 (100) kg	Kirschen mit Alkohol à 30 Mk.	= 66 930 Mk.
	19 209 (100) kg	andere Waare zu 21,75 Mk.	= 417 796 Mk.
zus.	24 054 (100) kg	= 22 Mk.	= 529 164 Mk.

Im Vorjahr waren 36 Mk. ermittelt worden, der Abschlag ergibt sich aus dem Preis-Rückgang und der genaueren Ermittelung der Ausfuhr-Qualitäten. Festgesetzt wurde ein Ausfuhr-Preis von 21,75 Mk.

Branntwein in Flaschen (1894). Einfuhr 310 Mk., Ausfuhr 33 Mk. (außer Likör). Die Schätzung erfolgt länderweise:

71% aus Frankreich, feinster Cognak zu 390 Mk., da die billigen Sorten in Fässern bezogen und in Deutschland auf Flaschen abgefüllt werden.

9% aus England, feiner Rum zu 200 Mk., Whisky &c.

3% aus den Niederlanden zu 60 Mk. (Genever).

6% aus Oesterreich-Ungarn zu 80 Mk. (Slivovitz, Maraschino &c.).

11% Rest zu 80 Mk., mit Ausnahme von Dänemark, den Vereinigten Staaten u. A.

Die Haupt-Ausfuhr geht nach Westafrika und besteht aus geringster Waare zu 30 Mk., nach den übrigen Bestimmungsländern geht theurere Waare und zwar im größeren Verhältniß als früher, daher sich der Ausfuhrwerth etwas erhöht.

Die Liköre feinerer Qualität kommen zumeist aus Frankreich und Holland und es wurde pro 1893 angenommen und ermittelt wie folgt:

Die Einfuhr besteht aus 64% Benediktiner und Chartreuse aus Frankreich zu 155 Mk., 16% aus den Niederlanden zu 103 Mk., 5% Maraschino aus Oesterreich zu 145 Mk., 3% Allasch aus Rußland zu 160 Mk. und 12% aus anderen Ländern zu 127 Mk. Hieraus berechnet sich ein Durchschnittswerth von 143 Mk. Hiezu Flaschentara mit 24% = 34 Mk., in Summa also 177 Mk. Einfuhrwerth.

Die Einfuhr aus Frankreich hat sich mehr der Chartreuse zugewendet und besteht nun aus 70% Benediktiner zu 190 Frcs., 15% Chartreuse zu 240 Frcs. und 15% diverse zu 144 Frcs., also im Durchschnitt 191 Frcs. = 155 Mk., wie oben.

An der Ausfuhr sind (1893) nachstehende Länder betheiligt:

9%	nach	Freihafen Hamburg	zu 68 Mk.	
9%	„	Belgien	„ 80 „	
8%	„	Dänemark	„ 80 „	(von Osten-Bitter)
3%	„	Frankreich	„ 75 „	
11%	„	den Niederlanden	„ 80 „	
25%	„	Brasilien	„ 70 „	
15%	„	Amerika	„ 62 „	

Hieraus ergibt sich für 80% der Ausfuhr ein Durchschnitt zu 72 Mk.

$2\frac{1}{2}$% Liköre in Fäßchen zu 36 Mk.,

1% Kiesover Lebensessenz zu 100 Mk.,

$16\frac{1}{2}$% sonstige Liköre nach verschiedenen Ländern zu 71 Mk.,

also ein Gesammt-Durchschnittspreis zu 71 Mk.

Im Jahr 1894 wurde ermittelt, daß die Einfuhr aus Holland etwas höher zu bewerthen ist als im Vorjahr, die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn besteht nicht aus lauter Maraschino, sondern auch aus Vanille-Likör, aus Britisch-Westindien kommt auch Angostura-Bitter; die Ausfuhr erfolgt zumeist in Kisten und Flaschen. Der Einfuhrwerth wird auf 201 Mk., also etwas höher wie im Vorjahr, wo der Einfuhrwerth zu 177 Mk. berechnet wurde, als Ausfuhrwerth wurde pro 1894 ein solcher von 99,40 Mk. ermittelt, also auf etwas höher, da die Ausfuhr an Likör in Fäßchen ganz aufgehört hat und bessere Qualitäten exportirt werden.

Anbei folgt die Tabelle über die Preis-Ermittelung für Bier, Branntwein und Wein.

Einheitswerthe,

welche für das Jahr 1894 gesondert nach den einzelnen Ländern der Herkunft oder Bestimmung von der Gruppe II der Sachverständigen-Kommission festgesetzt worden sind.

Waarengattung und Länder	Einheitswerthe für 100 kg in Mark
602a. Bier aller Art, in Fässern.	
Einfuhr.	
Freihafen Hamburg	19
Belgien	
Dänemark	15
Frankreich	
Großbritannien	19
Italien	15
Niederlande	15
Oesterreich-Ungarn	12,35
Rußland	
Schweden	
Schweiz	15
Brasilien	
Vereinigte Staaten von Amerika	
Britisch-Australien	
Durchschnitts-Preis	12,69
602b. Bier aller Art, in Flaschen.	
Einfuhr.	
Freihafen Hamburg	
Helgoland	
Belgien	27
Dänemark	
Frankreich	
Großbritannien	38
Niederlande	
Norwegen	27
Oesterreich-Ungarn	
Rußland	
Schweden	
Schweiz	
Spanien	
Japan	
Niederländisch-Ostindien	27
Argentinien	
Brasilien	
Chile	
Kolumbien	
Venezuela	
Vereinigte Staaten von Amerika	
Seewärts	15
Durchschnitts-Preis	30,40
603. Liköre, in Umschließungen aller Art.	
Einfuhr.	
Belgien	158
Dänemark	132
Frankreich	204
Großbritannien	197
Italien	158
Niederlande	195
Norwegen	132
Oesterreich-Ungarn	211
Rußland	211
Schweden	132
Schweiz	132
Britisch-Westindien	263

Waarengattung und Länder	Einheitswerthe für 100 kg in Mark
Niederländisch-Westindien	132
Portoriko, Cuba	132
Vereinigte Staaten von Amerika	158
Seewärts	132
Durchschnitts-Preis	201
Ausfuhr.	
Freihafen Hamburg	89
Helgoland	
Belgien	108
Dänemark	
Frankreich	99
Griechenland	108
Großbritannien	89
Gibraltar ꝛc.	108
Italien	108
Niederlande	105
Norwegen	105
Oesterreich-Ungarn	108
Portugal	108
Rumänien	108
Rußland	105
Schweden	105
Schweiz	
Spanien	
Türkei	
Egypten	
Deutsch-Westafrika	
Deutsch-Ostafrika	
Kapland	
Marokko	
Transvaal	
Westafrika ohne deutsche Schutzgebiete	108
Ostafrika ohne deutsche Schutzgebiete	
Britisch-Ostindien	
China	
Japan	
Niederländisch-Ostindien	
Siam	
Argentinien	
Bolivien	
Brasilien	92
Britisch-Nordamerika	
Britisch-Westindien	
Chile	
Ecuador	
Haiti	
Kolumbien	108
Mexiko	
Niederländisch-Westindien	
Peru	
Portoriko, Cuba	
Venezuela	

Waarengattung und Länder	Einheitswerthe für 100 kg in Mark
Vereinigte Staaten von Amerika	82
Zentral-Amerikanische Republik	105
Britisch-Australien	
Deutsch-Neuguinea	108
Seewärts	
Durchschnitts-Preis	99,40
604a. Spiritus, in Fässern.[1]	
Ausfuhr.	
Freihafen Hamburg	19,07
Badische Zollausschlüsse	
Belgien	
Dänemark	24,66
Frankreich	
Griechenland	
Großbritannien	21,41
Italien	
Niederlande	
Norwegen	
Oesterreich-Ungarn	
Portugal	24,66
Rumänien	
Rußland	
Schweden	
Schweiz	27,02
Türkei	
Egypten	
Deutsch-Westafrika	
Westafrika ohne deutsche Schutzgebiete	
Britisch-Ostindien	
China	
Japan	
Argentinien	24,66
Brasilien	
Britisch-Westindien	
Dänisch-Westindien	
Niederländisch-Westindien	
Uruguay	
Venezuela	
Vereinigte Staaten von Amerika	
Britisch-Australien	
Seewärts	
Durchschnitts-Preis	22,68
604b. Anderweitig nicht genannter Branntwein, in Fässern.	
Einfuhr.	
Freihafen Hamburg	
Belgien	150
Dänemark	

[1] Der Preis für Alcohol pure nach der französischen Statistik ist 45—55 cm pro Liter.

Waarengattung und Länder	Einheitswerthe für 100 kg in Mark
Frankreich	210
Griechenland	150
Großbritannien	116
Italien	150
Niederlande	71
Norwegen	
Oesterreich-Ungarn	
Portugal	
Rumänien	
Rußland	
Schweden	
Schweiz	150
Serbien	
Spanien	
Türkei	
Kapland	
Ostafrika ohne deutsche Schutzgeb.	
Britisch-Ostindien	
Niederländisch-Ostindien	71
Brasilien	150
Britisch-Westindien	116
Dänisch-Westindien	
Französisch-Westindien	
Haiti	150
Kolumbien	
Mexiko	
Niederländisch-Westindien	
Portoriko, Cuba	116
Venezuela	150
Vereinigte Staaten von Amerika	95
Zentral-Amerikanische Republik	150
Seewärts	150
Durchschnitts-Preis	156
605. Branntwein, außer Likör.	
Einfuhr.	
Freihafen Hamburg	80
Belgien	80
Dänemark	200
Frankreich	390
Großbritannien	200
Italien	80
Niederlande	60
Norwegen	
Oesterreich-Ungarn	
Rumänien	
Rußland	
Schweden	80
Schweiz	
Spanien	
Türkei	
Argentinien	
Britisch-Westindien	200
Chile	80
Dänisch-Westindien	
Peru	80
Venezuela	
Vereinigte Staaten von Amerika	200
Hawai-Inseln	80
Durchschnitts-Preis	310
Ausfuhr.	
Freihafen Hamburg	
Helgoland	
Belgien	
Bulgarien	
Dänemark	
Frankreich	
Griechenland	
Großbritannien	
Gibraltar ꝛc.	
Italien	
Niederlande	
Norwegen	
Oesterreich-Ungarn	
Portugal	45
Rumänien	
Rußland	
Schweden	
Schweiz	
Serbien	
Spanien	
Türkei	
Egypten	
Deutsch-Westafrika	
Deutsch-Ostafrika	
Kapland	
Marokko	
Transvaal	
Westafrika ohne deutsche Schutzgeb	30
Ostafrika ohne deutsche Schutzgeb.	
Britisch-Ostindien	
China	
Japan	
Niederländisch-Ostindien	
Siam	
Philippinen	
Uebriges Asien	
Argentinien	
Bolivien	
Brasilien	45
Britisch-Nordamerika	
Britisch-Westindien	
Chile	
Dänisch-Westindien	
Ecuador	
Französisch-Westindien	
Haiti	
Kolumbien	
Mexiko	

Waarengattung und Länder	Einheitswerthe für 100 kg in Mark
Niederländisch-Westindien	
Peru	
Portoriko, Cuba	
Uruguay	
Venezuela	
Vereinigte Staaten von Amerika	45
Zentral-Amerikanische Republik	
Britisch-Australien	
Deutsch-Neuguinea	
Samoa-Inseln	
Seewärts	
Durchschnitts-Preis	33
611a. Wein und Most, in Fässern.	
Einfuhr.	
Badische Zollausschlüsse	22
Belgien	49
Dänemark	60
Frankreich	49
Griechenland	53
Großbritannien	83
Gibraltar, Malta 2c.	83
Italien	26
Niederlande	67
Norwegen	104
Oesterreich-Ungarn	70
Portugal	101
Rumänien	35
Rußland	35
Schweden	55
Schweiz	26
Serbien	35
Spanien	61
Türkei	35
Egypten	35
Kapland	80
Marokko	
Westafrika ohne deutsche Schutzgeb.	
Britisch-Ostindien	
China	
Japan	
Niederländisch-Ostindien	
Uebriges Asien	
Argentinien	60
Brasilien	
Britisch-Nordamerika	
Britisch-Westindien	
Chile	
Mexiko	
Peru	
Portoriko, Cuba	
Vereinigte Staaten von Amerika	55
Britisch-Australien	60
Seewärts	60
Durchschnitts-Preis	53,60
Ausfuhr.	
Freihafen-Hamburg	70
Helgoland	70
Badische Zollausschlüsse	40
Belgien	80
Bulgarien	110
Dänemark	98
Frankreich	40
Großbritannien	110
Gibraltar 2c.	110
Italien	100
Niederlande	100
Norwegen	105
Oesterreich-Ungarn	120
Portugal	110
Rumänien	110
Rußland	160
Schweden	100
Schweiz	40
Serbien	
Spanien	
Türkei	
Egypten	
Deutsch-Westafrika	
Deutsch-Ostafrika	
Kapland	
Marokko	
Westafrika ohne deutsche Schutzgebiete	
Ostafrika ohne deutsche Schutzgebiete	
Britisch-Ostindien	
China	
Japan	
Niederländisch-Ostindien	110
Argentinien	
Brasilien	
Britisch Nordamerika	
Britisch-Westindien	
Chile	
Dänisch-Westindien	
Ecuador	
Haiti	
Kolumbien	
Mexiko	
Niederländisch-Westindien	
Paraguay	
Peru	
Portoriko, Cuba	
Venezuela	
Vereinigte Staaten von Amerika	
Zentral-Amerikanische Republik	56
Britisch Australien	
Seewärts	
Durchschnitts-Preis	69,10

Waarengattung und Länder	Einheitswerthe für 100 kg in Mark
614. Wein, mit Ausnahme von Schaumwein und Cider, in kleineren Flaschen.	
Einfuhr.	
Freihafen Hamburg	184
Belgien	230
Bulgarien	174
Frankreich	230
Griechenland	120
Großbritannien	180
Italien	100
Niederlande	210
Oesterreich-Ungarn	170
Portugal	136
Rumänien	174
Rußland	230
Schweden	230
Schweiz	120
Serbien	174
Spanien	136
Türkei	184
Egypten	184
Kapland	
Britisch Ostinden	
China	
Japan	
Niederländisch Ostindien	174
Argentinien	
Brasilien	
Chile	
Peru	
Vereinigte Staaten von Amerika	120
Britisch Australien	174
Seewärts	174
Durchschnitts-Preis	201
Ausfuhr.	
Freihafen Hamburg	140
Helgoland	140
Belgien	120
Bulgarien	140
Dänemark	133
Frankreich	175
Griechenland	140
Großbritannien	180
Gibraltar ꝛc.	180
Italien	148
Niederlande	140
Norwegen	145
Oesterreich-Ungarn	200
Portugal	150
Rumänien	172
Rußland	266
Schweden	160
Schweiz	116
Serbien	140
Spanien	174
Türkei	
Egypten	
Deutsch Westafrika	
Deutsch Ostafrika	
Kapland	
Marokko	140
Transvaal	
Westafrika ohne deutsche Schutzgebiete	
Ostafrika ohne deutsche Schutzgebiete	
Britisch Ostindien	156
China	
Japan	
Niederländisch Ostindien	140
Siam	
Philippinen	
Uebriges Asien	
Argentinien	160
Bolivien	140
Brasilien	160
Britisch Nordamerika	146
Britisch Westindien	160
Chile	
Dänisch Westindien	
Ecuador	
Haiti	
Kolumbien	
Mexiko	
Niederländisch Westindien	140
Paraguay	
Peru	
Portoriko, Cuba	
Uruguay	
Venezuela	
Vereinigte Staaten von Amerika	130
Zentral-Amerikanische Republik	140
Britisch Australien	160
Deutsch Neuguinea	
Hawai-Inseln	
Samoa-Inseln	140
Uebrige australische Inseln	
Seewärts	
Durchschnitts-Preis	156

Die Preise für Wein sind folgendermaßen festgesetzt worden:

	1892		1893		1894	
	Einfuhr Mk.	Ausfuhr Mk.	Einfuhr Mk.	Ausfuhr Mk.	Einfuhr Mk.	Ausfuhr Mk.
Wein in Fässern	56	68	52,20	68,70	53,60	69,10
Rother Verschnittwein	21,20	—	21,80	—	320,30	—
Wein zur Cognakbereitung	12	—	17,50	—	2,20	—
Schaumwein in Flaschen	225	123	225	123	225	123
Wein in Flaschen	207	157	204	158	201	156
Cider in Flaschen	35	34	35	34	35	34

Die Weinpreise wurden länderweise ermittelt; die Einfuhr der Waare zur Cognakbereitung besteht jetzt in besseren Sorten, infolge der schlechten Erfahrungen, die früher mit den geringen Qualitäten gemacht wurde. Die Einfuhr der Verschnittweine setzte sich im Jahre 1894 zusammen aus:

5%	aus	Frankreich	zu 32 Mk.,
52%	„	Italien	„ 18 „
5%	„	Oesterreich-Ungarn	„ 35 „
23%	„	Spanien	„ 20 „
15%	„	übrigen Ländern	„ 20 „

Der Wein zur Cognakbereitung stammt zu 31% aus Frankreich zu 24 Mk. Die Wein-Einfuhr (in Fässern) wurde 1890 mit 49 Mk. aus Frankreich, 26 Mk. aus Italien, 61 Mk. aus Spanien, 70 Mk. aus Oesterreich-Ungarn, 26 Mk. aus der Schweiz, 83 Mk. aus Großbritannien angesetzt; die Flaschenweine (echter Schaumwein) aus Oesterreich-Ungarn) wurden zu 170 Mk., aus Frankreich zu 230 Mk., aus Italien zu 100 Mk., aus Spanien zu 136 Mk., aus Griechenland zu 120 Mk. angenommen. —

Die Preise für Taback und Tabackfabrikate ergaben sich wie folgt:

(nach den Ermittelungen des Syndikats in Mannheim)

	1892		1893		1894	
	Einfuhr Mk.	Ausfuhr Mk.	Einfuhr Mk.	Ausfuhr Mk.	Einfuhr Mk.	Ausfuhr Mk.
Rohtabakblätter	135	53,30	166	50	172	73½
Tabakstengel	16	—	15½	—	17	—
Cigarren	2 300	738	2 300	781	1 977	624
Cigaretten	1 250	900	1 250	900	2 079	1 284
Rauchtabak	150	150	100	150	100	150
Schnupftabak	300	250	300	250	300	290
Entrippte Tabakblätter	161	161,30	169	169	164	164

Bei der Einfuhr der Rohtabakblätter wurden pro Jahr 1893 folgende Preise angenommen:

Niederlande	33% =	31 141	(100) kg zu	170 Mk.	=	5 293 970 Mk
	67% =	63 225	„ „ „	408 „	=	25 795 800 „
Oesterreich-Ungarn		6 355	„ „ „	40 „	=	254 200 „
Rußland		832	„ „ „	40 „	=	33 280 „
Türkei		3 919	„ „ „	200 „	=	783 800 „
Ostindien (Sumatra)		63 794	„ „ „	230 „	=	14 114 020 „
Brasilien		114 984	„ „ „	100 „	=	12 648 240 „
Haiti		35 430	„ „ „	80 „	=	2 834 400 „
Kolumbien		28 204	„ „ „	100 „	=	2 820 400 „
Mexiko		2 369	„ „ „	350 „	=	829 150 „
Portoriko und Cuba	75% Habana =	6 603	„ „ „	400 „	=	2 641 200 „
	25% Java =	2 201	„ „ „	200 „	=	440 200 „
Venezuela		1 073	„ „ „	80 „	=	85 840 „
Ver.-Staaten Amerika	10% Habana =	8 707	„ „ „	350 „	=	3 047 450 „
	90% Kentuky =	78 362	„ „ „	70 „	=	5 485 540 „
		447 199	(100) kg			77 107 490 Mk.

demnach 100 kg 173,90 Mk. = 174 Mk.

Nach nochmaliger Schätzung für die einzelnen Länder wurde der Preis für die Niederländische Einfuhr auf 325 Mk., für Tabak aus Brasilien auf 100 Mk., aus Haiti auf 60 Mk., aus Kolumbien auf 80 Mk., aus Portoriko und Cuba auf 350 Mk., aus den Vereinigten Staaten Amerika auf 98 und aus den übrigen Staaten auf 40 Mk. festgesetzt, so daß sich ein Durchschnittspreis von 166 Mk. ergab, der auch acceptirt wurde. Die Ausfuhr geht zu 16% nach der Schweiz zum Werth von 60 Mk. und zu 84% nach Frankreich und Italien zu 48 Mk., woraus sich ein Durchschnitt von 49,92 Mk. = 50 Mk. berechnet.

Die Ausfuhr von Cigarren geht nach Frankreich, Großbritannien, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Britisch-Australien; für 1000 Stück Cigarren werden 6 kg Rohtabak angenommen. Die Ausfuhr wurde bewerthet nach:

	1893:	1894:
Freihafen Hamburg	383 Mk.	583 Mk.
Frankreich	500 „	500 „
Großbritannien	917 „	917 „
Norwegen	830 „	750 „
Schweden	835 „	750 „
der Schweiz	750 „	830 „
Oesterreich-Ungarn	250 „	430 „
Britisch-Australien	500 „	500 „

Die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn wurde 1894 höher angenommen als 1893, weil der inländische Tabak theurer geworden ist und bessere Qualitäten dorthin (außer den Grenzverkehr, der aber statistisch nicht erfaßt wird), gehen, schon wegen der Lizenzgebühr.

Die Ausfuhr von Cigaretten wird im Jahr 1893 auf 900 Mk. und die Einfuhr zu 1250 Mk. bewerthet. Im Jahr 1894 wurde auf Grund der Angaben von La ferme in Dresden die Ausfuhr bewerthet nach Belgien 1000 Mk., Italien 2000 Mk., Großbritannien und Frankreich 1500 Mk., Oesterreich-Ungarn 2000 Mk., Schweiz 500 Mk., Schweden 1000 Mk. somit ein Durchschnittspreis von 1284 Mk. ermittelt. Bei der Einfuhr sind die Cigaretten aus Rußland und der Türkei mit 3000 Mk., sonst mit 2000 Mk., 1500 Mk. und 1000 Mk. bewerthet, so daß sich entgegen dem Durchschnitt von 1893 zu 1250 Mk., ein solcher von 2079 Mk. herausrechnet.

Bei der Nummer 703 (Tabakfabrikate, andere) sind nicht blos der Rauchtabak, sondern auch die sogenannten Carotten, ein Halbfabrikat aus Brasilien, für die Schmälzlerfabrikation in Altbayern mit inbegriffen, weshalb die Einfuhr niedriger als die Ausfuhr bewerthet wurde. Der Schnupftabakspreis wurde im Jahre 1894 auch etwas erhöht, auf Grund von Mittheilung zweier sehr bedeutender Schnupftabakfabrikanten. —

Butter und Käse.

	1892		1893		1894	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Butter	140 Mk.	200 Mk.	160 Mk.	200 Mk.	139 Mk.	184 Mk.
Käse	139 „	100 „	144 „	110 „	135 „	105 „

Die Butter- und Käsepreise sind zurückgegangen, die Einfuhr von Margarine ist unbedeutend.

Gewürze.

Pfeffer (1892). Die Einfuhr wird zu 67 % schwarzen und 33 % weißen Pfeffer angenommen. Der schwarze Pfeffer zerlegt sich in

40 %	Singapore	à 60 Mk.	=	2 400 Mk.	
18 %	Penang	„ 52 „	=	936 „	
9 %	Lampong	„ 54 „	=	486 „	

Der weiße Pfeffer in

9 %	Singapore	„ 82 „	=	738 „	
24 %	Penang	„ 70 „	=	1 680 „	
100 %				6 240 Mk.	rund $62^1/_3$ Mk. pro 100 kg.

Im Jahr 1893 betrug der Einfuhrpreis 60 Mk., im Jahr 1894 49,50 Mk., die Pfefferpreise sind billiger geworden. Der Ausfuhrwerth wird um 55 Mk. höher angenommen, da nur verzollter Pfeffer ausgeführt werden kann.

Vanille und Vanillin.

1892:	Einfuhr 2 400 Mk.	Ausfuhr 2 600 Mk.,
1893:	„ 2 700 „	„ 5 490 „

Die Ausfuhr war im Jahr 1892 zu niedrig geschätzt, weil Vanillin mit 7 % der Gesammtausfuhr zum Preis von 400 Mk. pro kg in Betracht zu ziehen ist. Hiernach berechnet sich der Durchschnittswerth:

7 %	à 40 000 Mk.	=	280 000 Mk.	(Vanillin)	
93 %	à 2 900 „	=	269 700 „	(Vanille),	
100 %			549 700 Mk.	rund 5 490 Mk.	

Pro Jahr 1894 wurde ermittelt, daß in den ausgeführten 33 Doppel-Ztr. der Nummer 643 rund 5 Doppel-Ztr. Vanillin enthalten seien, also nicht 7 %, sondern 14 %. Es vertheilt sich die Ausfuhr wie folgt:

nach Belgien	3	Theile Vanille zu 3 500 Mk.			(Vanille ist theurer geworden.)			
	7	„ Vanillin zu 40 000 Mk.					Durchschnitt	29 050 Mk.,
„ Dänemark	9	„ Vanille und	1	Theil Vanillin.			Durchschnitt	7 150 Mk.,
„ Frankreich	nur Vanille, Durchschnitt 3 500 Mk.,							
„ England	9	Theile Vanille und	1	Theil Vanillin.			Durchschnitt	7 150 Mk.,
„ Holland	7	„ „ „	3	„ „			„	14 450 „
„ Norwegen	49	„ „ „	1	„ „			„	4 230 „
„ Oesterreich-Ungarn	39	„ „ „	1	„ „			„	4 413 „
„ Rußland	9	„ „ „	1	„ „			„	7 150 „
„ Schweden	ebenso,							
„ den Ver. Staaten von Amerika nur Vanillin.								

Hieraus berechnet sich der Durchschnitts-Ausfuhrwerth zu 8 997 Mk.

Gewürznelken. Der Preis für diese wurde auf 56,80 Mk. in der Einfuhr (1894) und 112 Mk. in der Ausfuhr auf Grund länderweiser Schätzung festgesetzt; für Zanzibar-Nelken wurden 52 Mk., für Amboina-Nelken 106 Mk. ermittelt. Aus England und Afrika kommen Zanzibar-Nelken, aus Niederl.-Ostindien Amboina-Nelken, aus Holland gelangen 3 Theile Amboina und 7 Theile Zanzibar-Nelken zur Einfuhr. Der Ausfuhr-Werth setzt sich zusammen aus dem Durchschnitts-Werth + Zoll + 5 Mk. Geschäftsgewinn.

Die **Kaffee**preise wurden wie folgt ermittelt:

	1892		1893		1894	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Rohkaffee	161 Mk.	211 Mk.	175 Mk.	225 Mk.	166 Mk.	218 Mk.

Aus Großbritannien kommen feine Kaffee's, aus den Niederlanden Java (50 %) und Santos (50 %) Java kostet 184, Santos 150 Mk., aus Griechenland und Türkei (220 Mk.) Mokka, aus Britisch-Ostindien Ceylonkaffee (190 Mk.).

Kakao in Bohnen kostete 1893 bei der Einfuhr 155 Mk., nämlich Guyaquil-Amba 160 Mk., St. Thoma 140 Mk., Bahia 140 Mk., Marakaibo 250 Mk., Para 152 Mk., Trinidad 150 Mk., Surinam 144 Mk., Ceylon 216 Mk. Im Jahr 1894 wurde die Einfuhr von Kakao in Bohnen länderweise geschätzt; die Preise sind billiger geworden, so kostet Ceylon nur mehr 148 Mk., Curaçao 145 Mk., Marakaibo 180 Mk. Der Durchschnittspreis ergab 112 Mk.

Ein wichtiges Nahrungsmittel sind auch die Fische **frisch**, gesalzen, getrocknet und die Häringe.

Bei der Einfuhr frischer Fische wurde angenommen, daß aus Belgien 4 Theile Steinbutt und Seezungen zu 180 Mk., aus Dänemark Schellfische zu 25 Mk., aus Frankreich Lachs zu 250 Mk., aus England Steinbutt, aus den Niederlanden bessere Schellfische zu 30 Mk., aus Norwegen frische Häringe, aus Oesterreich Karpfen, Waller zu 120 Mk., aus Rußland Zander zu 50 Mk. kommen. Die Ausfuhr besteht aus Weißfischen (20%) zu 40 Mk., Karpfen und Hechten (50%) zu 130 Mk., Aalen (20%) zu 200 Mk., Salm (3%) zu 400 Mk., Forellen (2%) zu 700 Mk., und Flußzander (5%) zu 150 Mk. Die Preise wurden festgesetzt in der Einfuhr zu 27 Mk. bezw. 25 Mk. und in der Ausfuhr zu 145 Mk.

Die Einfuhr der gesalzenen und geräucherten Fische besteht aus 27 Theilen Sardellen à 58 Mk. und 3 Theilen Bücklingen à 31 Mk., daher im Durchschnitt 55 Mk. Der Durchschnittswerth der Sardellen berechnet sich aus den Preisen zwischen 26 und 38 Mk. per Anker zu 50 kg.

Im Jahre 1894 wurde die Einfuhr dieser Position wie folgt ermittelt:

16%	geräucherte Fische . . .	zu	30 Mk.	Hieraus berechnet sich ein Einfuhrwerth von 78 Mk. pro 100 kg.
12%	gesalzene Fische	„	40 „	
23%	geräucherte Bücklinge . .	„	25 „	
33%	Sardellen	„	59 „	
8%	gesalzener Lachs	„	300 „	
3%	geräucherter Lachs . . .	„	600 „	
1%	Laberdan	„	50 „	
1%	geräucherte Makrelen . .	„	30 „	
1%	Klippfische	„	50 „	

Der Ausfuhrwerth wurde von 70 Mk. auf 60 Mk. herabgesetzt.

Die Einfuhr der gesalzenen **Häringe** wurde im Jahr 1893 erstmals länderweise geschätzt, wobei der Werth der schottischen Häringe auf 23 Mk., der holländischen Häringe zu 18 Mk., der norwegischen zu 17 Mk., der schwedischen zu 16 Mk. angenommen wurde, daher Gesammt-Durchschnittspreis 19.84 Mk. Im Jahr 1894 trat eine kleine Preissteigerung ein, weshalb sich der Einfuhr-Preis auf 21.88 Mk. erhöhte.

Es sollen noch die Preise für Zucker, Honig, getr. Obst, Salz und Petroleum hier angeführt werden.

Bei **Zucker** ist die Ausfuhr aus Deutschland maßgebend. Im Jahr 1892 wurden die Ausfuhrpreise für Rohzucker auf 27½ Mk., 1893 auf 28¾ Mk. und 1894 auf 22.40 Mk. ermittelt.

Die Gesammt-Ausfuhr an Rohzucker der Nummer 710 hat im Jahr 1893 4 283 000 (100) kg betragen, wovon über Stettin 1 171 000 (100) kg, über Danzig 838 000 (100) kg und über Hamburg 2 274 000 (100) kg ausgetreten sind. Die Preise waren folgende:

1893	f. a. B. Hamburg	f. a. B. Stettin	Ausgang nach Mengen-Verhältniß
Januar . . .	28,— Mk.	27,62 Mk.	6% zu 27,82 Mk. = 167 Mk.
Februar . . .	27,45 "	27,44 "	1% " 27,74 " = 27 "
März	28,72 "	28,32 "	10% " 28,12 " = 280 "
April	32,22 "	31,82 "	7% " 31,62 " = 220 "
Mai	35,38 "	34,98 "	7% " 34,78 " = 242 "
Juni	36,88 "	36,48 "	7% " 36,28 " = 254 "
Juli	34,52 "	34,12 "	3% " 33,92 " = 101 "
August . . .	30,18 "	29,78 "	3% " 29,58 " = 88 "
September . .	29,06 "	28,76 "	3% " 28,56 " = 85 "
Oktober . . .	26,80 "	26,40 "	16% " 26,60 " = 426 "
November . .	25,20 "	24,80 "	22% " 25,— " = 550 "
Dezember . .	24,38 "	24,— "	15% " 24,10 " = 360 "
		Also im Durchschnitt 28 Mk.	28,00 Mk.

Die Ausfuhr nach Schweden 142 000 (100) kg oder $3^1/_3$% des Ganzen ist um 100 Pfg höher pro Doppel-Ztr., diejenige nach Holland (387 000 [100] kg) oder 9% des Ganzen um 40 Pfg. höher zu bewerthen, daher $3^1/_3$% à 29 Mk. = 97 Mk.; 9% à 28,40 Mk. = 256 Mk., $87^2/_3$% à 28 Mk. = 2460 Mk. zus. 28,13 also pro 100 kg, die Commission setzte den Ausfuhr-Preis auf 28,75 Mk. fest.

Im Jahr 1894 trat ein erheblicher Preis-Rückgang für Rohzucker ein, es wurde gleichfalls wieder in Berücksichtigung gezogen, daß 43% der Ausfuhr über Stettin und 57% über Hamburg gingen, die Stettiner Preise sind um 20% niedriger als die Preise frei an Bord Hamburg. Die Preise wurden nach den Monatspreisen und nach den ausgeführten Mengen-Verhältnissen pro Monat wie in 1893 berechnet und gelangte die Commission zu folgenden Durchschnittspreisen:

Nr. 710 Rohzucker 22,40 Mk. Nr. 711 Kandis- und Brodzucker 30 Mk. (Vorjahr $35^1/_2$ Mk.). Nr. 712 anderer harter Zucker 29 Mk. (Vorjahr $34^1/_2$ Mk). Nr. 713 Zucker ohne Zuschuß 53 Mk. (Vorjahr 58 Mk.).

Die Preise für Honig schwankten von 54 Mk. (Einfuhr) und 84 Mk. (Ausfuhr) in 1892 und 45 bezw. 75 Mk. (1893), $46^1/_2$ bezw. 100 Mk. (1894). Bei der Einfuhr wurden angenommen:

3% Tafelhonig à 78—75 Mk., 7% californischer Honig à 75—70 Mk. und 90% Honig aus der Havannah, Cuba, Chile, Oesterreich ꝛc. zu 52—50 Mk.

Das getrocknete Obst spielt hauptsächlich in der Einfuhr aus Amerika (Californien) eine bedeutende Rolle. Es wurde angenommen, daß

aus Oesterreich und Serbien getr. Pflaumen à 34 Mk.,
aus Amerika Dampfäpfel à 75 Mk. und Quarters (Schnitzäpfel), à 50 Mk.,
aus Frankreich Pflaumen à 80 Mk.,
aus Italien Birnen und Kirschen à 30 Mk.,
aus der Schweiz Aepfel à 55 Mk. eingehen.

Durchschnittspreise sind die Einfuhr (1892) 38,32 Mk., 1893 35,23 Mk., 1894 28 Mk. Die amerikanischen Dampfäpfel und Schnitzäpfel stiegen im Preis, aber der Werth der eingeführten getrockneten Pflaumen ist im Jahr 1894 sehr gesunken, daher ergab sich eine Ermäßigung des Einfuhrpreises.

Koch- und Siedesalz. Die Einfuhr besteht nur aus Seesalz zu 4 Mk. pro 100 kg. Bei der Ausfuhr wird angenommen: 4 Theile Steinsalz à 1,22 Mk. und einen Theil Siedesalz à 2,70 Mk.

Im Jahr 1893 wurde der Einfuhrwerth auf 1,57 Mk. herabgesetzt, da sich ermitteln ließ, daß das eingeführte Salz keinen höheren Werth hat, als

das inländische; es besteht die Einfuhr aus 90% in ordinärem englischem Kochsalz zu 15 Sh. pro Ton oder 1,53 Mk. pro 100 kg und aus 10% portugiesischem Seesalz zu 1,90 Mk. pro 100 kg, also im Durchschnitt 1,57 Mk.

Der Ausfuhrwerth wird auf 1,68 Mk. festgesetzt.

Für das Jahr 1894 wurden die Ermittelungen über die Salzpreise aufs eingehendste gepflogen.

Die Einfuhr wird auf 1,64 Mk. berechnet, die Ausfuhr auf 1,11 Mk. ermittelt, da auf Grund der erhobenen Salzstatistik festgestellt wurde, daß kein höherer Preis erzielt werden konnte. Die Haupt-Ausfuhr an Siedesalz erfolgt nach Dänemark zu 2,64 Mk., nach Schweden zu 2,65 Mk., nach Afrika zu 2,15 Mk., nach Großbritannien zu 2,20 Mk., nach Norwegen zu 2,30 Mk., der Ausfuhrwerth von Steinsalz ist nur 92 Pfg. bis 100 Pfg., so daß sich ein Durchschnittspreis von 1,11 Mk. ergibt.

Die Preisfeststellung für Petroleum erfolgte unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:

Die Einfuhr vollzieht sich in Tankschiffen und in in- und ausländischen Fässern.

a) Petroleum in Tankschiffen.

Nachdem bei der Einfuhr das eingeführte Nettogewicht zuzüglich 25% Faßzuschlag zur statistischen Anschreibung kommt, so sind bei der Werthbemessung von dem ermittelten thatsächlichen Preise 20% in Abzug zu bringen, weil um 20% weniger Petroleum eingeführt wird, als die Statistik hinsichtlich der Tankschiff-Einfuhr (wegen der Verzollung) anschreibt. Der Zoll beträgt also 6 + 25% = $7\frac{1}{2}$ Mk. pro 100 kg Oel Nettogewicht.

b) Petroleum in Fässern ausländischer Provenienz.

Für 100 kg Nettogewicht ist der Zoll mit $7\frac{1}{2}$ Mk. + 3,30 Mk. für den Werth des Fasses zu 100 kg hinzuzuschlagen.

c) Für Petroleum in inländischen Fässern.

Für 100 kg Nettogewicht + $7\frac{1}{2}$ Mk. Zollzuschlag.

Es ergeben sich demnach folgende Preise für a) 6,50 Mk., für b) 9,90 Mk. und für c) 6,60 Mk.

Im Jahr 1893 betrug die Gesammteinfuhr an Petroleum:

2 342 600	(100) kg in Tankschiffen und Bassinwagen	zu 5,— Mk.	= 11,7	Mill. Mk.
2 890 200	„ „ „ ausländischen Fässern . . .	„ 8,05 „	= 23,3	„ „
2 418 200	„ „ „ inländischen Fässern . . .	„ 5,10 „	= 12,3	„ „
		Summa:	47,3	Mill. Mk.

Der Durchschnitt für die Gesammteinfuhr erstellt sich daher auf 6,18 Mk. pro 100 kg Oel.

Bemerkt wird, daß die Einfuhr aus Rußland (4% der Gesammt-Einfuhr) zum größten Theil in Bassinwagen kommt, diejenige aus den Vereinigten Staaten von Amerika war zu $\frac{1}{3}$ in Tankschiffen.

Der Gesammtdurchschnittswerth zu 6,18 Mk. gegen 8,17 Mk. des Vorjahres ergab sich daraus, daß die Petroleumpreise gesunken sind und die Einfuhr in Bassinwagen bezw. Tankschiffen statt in ausländischen Fässern gestiegen ist.

Für das Jahr 1894 wurde der Durchschnittswerth des Petroleums aus 5,08 Mk. für Tankschiffe und Bassinwagen, 5,18 in inländischen Fässern und 8,12 Mk. an ausländischen Fässern = 5,80 Mk. festgestellt.

Es sind nämlich eingeführt

(à 5,08 Mk.)	2 756 635 (100) kg in Tankschiffen und Bassinwagen	. . .	14,0 Mill. Mk.
(„ 8,12 „)	1 719 821 „ „ „ ausländischen Fässern	. . . . . .	13,9 „ „
(„ 5,18 „)	3 351 666 „ „ „ inländischen Fässern	. . . . . .	17,4 „ „
	22 894 „ „ „ Blechkannen, Glas-Bottons		
Summa:	7 851 016	Summa:	45,3 Mill. Mk.

Hiermit berechnet sich ein Durchschnitts-Einfuhr-Preis zu 5,80 Mk.

Der Einfuhrpreis des Mineralöls wurde zu 9,52 Mk. durch länderweise Schätzung ermittelt.

Bei der Einfuhr an Därmen sind zu unterscheiden: Ochsendärme und Schweins-, bezw. Schafdärme. Im Jahr 1893 betrug der Einfuhrwerth 123½ Mk., der Ausfuhrwerth 224 Mk., da die Einfuhr in Ochsendärmen, die Ausfuhr zumeist in Schafdärmen besteht.

Es wurde folgende Tabelle aufgestellt:

Einfuhr aus		Ochsendärme à 50 Mk.	Schweinsdärme à 230 Mk.	Schafdärme à 250 Mk.
Belgien	4 695 (100) kg	70%	15%	15%
Dänemark	13 491 „ „	70%	15%	15%
Frankreich	5 302 „ „	70%	10%	20%
Großbritannien . . .	23 826 „ „	70%	20%	10%
Holland	11 608 „ „	80%	10%	10%
Oesterreich-Ungarn . .	7 208 „ „	75%	10%	15%
Rußland	18 846 „ „	50%	10%	40%
Ver. Staaten v. Amerika	34 756 „ „	70%	30%	—
Ausfuhr nach				
Dänemark	787 „ „	—	—	100%
Frankreich	571 „ „	40%	40%	20%
Großbritannien . . .	1 224 „ „	—	—	100%
Holland	1 614 „ „	—	—	100%
Oesterreich-Ungarn . .	4 584 „ „	30%	20%	50%
Schweiz	1 542 „ „	60%	25%	15%
Spanien	933 „ „	60%	20%	20%
Ver. Staaten v. Amerika	2 103 „ „	—	—	100%

Für das Jahr 1894 wurde die Einfuhr an Ochsendärmen zu 55%, an Schweinsdärmen zu 25% und an Schafdärmen zu 20% angenommen. Der Werth der Schafdärme stieg auf 500 Mk. Die Ausfuhr besteht aus 35% Schafdärmen zu 600 Mk., 33% Schweinsdärmen zu 220 Mk., 32% Ochsendärmen zu 55 Mk., woraus sich ein Durchschnittspreis von 298 Mk. in der Ausfuhr und von 195 Mk. in der Einfuhr berechnet.

Zum Schluß wollen wir noch Eier und Schmalz erwähnen.

Eier.

Die Einfuhr wird wie folgt berechnet (1892):

aus Oesterreich 1000 Stück = 50 kg = 56 Mk.,
„ Rußland „ „ = 48 „ = 54 „
„ Italien „ „ = 58 „ = 68 „

Hiernach kosten 100 kg Eier aus Oesterreich-Ungarn 112 Mk., aus Rußland 113 Mk., aus Italien 118 Mk. Da aus Oesterreich-Ungarn 32 Theile der Einfuhr stammen, so ergibt dies einen Betrag von 3584 Mk., aus Rußland stammen 25 Theile = 2825 Mk., aus Italien 3 Theile = 354 Mk. zusammen 60 Theile zu 6763 Mk. oder pro 100 kg rund 113 Mk.

Für das Jahr 1893/94 wurden die Preise etwas herabgesetzt, da 1000 Stück österreichische Eier nur 47, italienische 58, russische 40 und bayerische 44 Mk. kosteten.

Eine Kiste enthält in der Regel 1440 Eier und wiegt durchschnittlich brutto: mit österreichischen Eiern 90 kg, mit italienischen 106 kg, mit russischen 86 kg, mit bayerischen 86 kg, mithin wiegen 1000 Stück Eier brutto:

österreichischer Provenienz	62$^1/_2$ kg	zu	75	Mk.	pro	100 kg,
italienischer "	73,5 "	"	79	"	"	" "
russischer u. bayer. "	60,0 "	"	67	"	"	" "

Die Einfuhr zerfällt in

38 Theile aus Oesterreich-Ungarn	=	2 850	Mk.,
4 " " Italien	=	316	"
26 " " Rußland, Rumänien 2c.	=	1 742	"
68 Theile. Summa:		4 908	Mk. = 72 Mk. pro 100 kg brutto

oder mit 18% Zuschlag für Netto-Gewicht = 85 Mk.

Da die Einfuhr auch einen Theil Eigelb enthält, wurde der Durchschnittswerth auf 86 Mk. festgesetzt und für die Ausfuhr 96 Mk.

Eingeführt wurden an Geflügel-Eiern im Jahr 1894 796 091 (100) kg und 1893 663 143 (100) kg; da 100 Stück Eier netto durchschnittlich 55 kg wiegen, so betrug die Einfuhr ca 15 Millionen Stück Eier und die Ausfuhr 140,000 Stück.

Herrn Diezmann ist der vorausgeführte Eierpreis pro 1892 zu hoch. Wenn in England 120 Stück Eier (1892) 6,13 Mk. kosten, so kosten 1000 Eier 51 Mk. Tausend Eier aber wiegen brutto rund 66—68 kg und netto 55 kg, also kosten 100 kg 92 Mk., so daß der Preis mit 113 Mk. pro 1892 allerdings etwas hoch erscheint. Deßhalb erfolgte auch pro 1893/94 eine Preisherabsetzung.

Oesterreich-Ungarn führte im Jahre 1891
359,147 qu.[1]) Eier im Werthe zu 10,2 Mill. fl. und im Jahr 1892
432,943 " " " " " 15,2 " " nach Deutschland aus, also
792,090 qu. Eier im Werthe zu 25,4 Millionen Gulden oder per quintal zu 100 kg = 32,1 fl. oder 54,5 Mk. und pro 1892 35 fl. = 65$^1/_2$ Mk., nicht 47 und 48$^1/_2$ Mk., wie 2c. Diezmann angibt (Conrads Jahrbücher 1894, S. 282).

Wir kommen übrigens auf einige derartige Bemängelungen des Herrn Diezmann noch eingehender zurück.

Schmalz kostete im Jahre 1892 78 Mk. in der Einfuhr und 218 Mk. in der Ausfuhr. Die Ausfuhr besteht zur Hälfte aus Lanolin. Im Jahr 1893 wurden die Preise auf 95 bezw. 186 Mk. festgesetzt, da die Einfuhr bessere Qualitäten aufweist. Die Einfuhr zerfällt nämlich in

13% gemischtes Schweinefett	zu	16	Mk.,	Durchschnitt 95 Mk.
52% gereinigtes "	"	95	"	
35% Oleomargarin	"	102$^1/_2$	"	

Die Ausfuhr zerfällt in

45% Lanolin	zu	273	Mk.,	Durchschnitt 186 Mk.
25% Oleomargarin	"	102$^1/_2$	"	
22% Schweineschmalz	"	100	"	
10% Gänsefett	"	140	"	

Im Jahr 1893 wurden die Einfuhr- und Ausfuhr-Mengen-Verhältnisse noch eingehender ermittelt. Hiernach besteht die Einfuhr aus:

56% reinem Schweinefett	à	79	Mk.,	Durchschnitt 80 Mk.
15% Fairbank	"	60	"	
29% Oleomargarin	"	92	"	

Die Ausfuhr besteht aus:

56% Lanolin	zu	450	Mk.,	Durchschnitt 295 Mk.
19% Oleomargarin	"	105	"	
17% Schweineschmalz	"	90	"	
8% Fettgemenge	"	100	"	

[1]) qu = quintal = 100 kg.

Von der „Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren in Facsimile-Reproduktion" sind bisher erschienen:

I. **„Jost Amman's Frauentrachtenbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

II. **„Jost Amman's Kartenspielbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

III. **„Jost Amman's Wappen- und Stammbuch"**, 2. Auflage, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

IV. **„Tobias Stimmer's Bibel vom Jahre 1576"**, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

V. **„Virgil Solis' Wappenbüchlein vom Jahre 1555"**, 2. Auflage. M. 5.—, gebunden M. 7.50.

VI. **„Lucas Cranach's Wittenberger Heiligthumsbuch vom Jahre 1509"**, M. 10.—, gebunden M. 13.—.

VII. **„Jost Amman's Stände und Handwerker"**, mit Versen von Hans Sachs, vom Jahre 1568, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

VIII. **„Albrecht Dürer's Kleine Passion"**, M. 3.—, geb. M. 6.—.

IX. **„Hans Holbein's Altes Testament"**, M. 4.—, geb. M. 7.—.

X. **„Hans Holbein's Todtentanz"**, M. 5.—, geb. 8.—.

XI. **„Hans Burgkmair's Leben und Leiden Christi"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XII. **„Albrecht Altdorfer, Der Sündenfall und die Erlösung des Menschengeschlechtes"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XIII. **Hallisches Heiligthumsbuch vom Jahre 1520**, M. 6.—, gebunden M. 9.—.

»Die treffliche phototypische Reproduktion, sowie die sorgfältige stilgerechte Ausstattung der Bücher setzt das Publikum in den Stand, sich diese Kostbarkeiten der alten Xylographie, deren Originalausgaben bekanntlich Tausende werth sind, um den Preis von wenigen Mark anzuschaffen, ohne sich sagen zu müssen, dass darin doch nur ein ungenügender Ersatz geboten sei. Solche Nachbildungen, wie diese, können wirklich für den Mangel der Originale entschädigen und selbst dem strengen Sinn Freude machen.« *(Zeitschrift f. bild. Kunst.)*

»Der um die künstlerische Bildung des deutschen Volkes wohlverdiente Schriftsteller, Buchdrucker und Verlagsbuchhändler Dr. Georg Hirth in München, in den weitesten Kreisen bekannt als Herausgeber des »Formenschatzes«, hat sich die Aufgabe gestellt, in seiner **„Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren"**, die beliebtesten und kunst- und kulturgeschichtlich werthvollsten illustrirten Werke des 16. Jahrhunderts, deren Originaldrucke jetzt selten, aber sehr gesucht, deshalb theuer sind, in getreuen Facsimile-Reproduktionen (hergestellt auf der Buchdruckerpresse mittelst zinkotypirter Platten) in Druck, Papier und Ausstattung den alten Ausgaben getreu nachgebildet, den Kunstfreunden um billigen Preis zugänglich zu machen.« *(Prof. R. Bergau.)*

Zweite Auflage.

Kulturgeschichtliches Bilderbuch

aus drei Jahrhunderten.

Herausgegeben von **Georg Hirth.**

Folio. **Preis à Lieferung Mk. 2.40, à Band compl. broch. Mk. 30.—, geb. Mk. 35.—.**
(**Liebhaber-Ausgabe** [einseitig bedruckt, in losen Blättern] **a Lieferung Mk. 5.—.**)

Monatlich erscheint eine Lieferung.

Französische Ausgabe unter dem Titel:

»Les grands Illustrateurs du 16., 17. & 18. siècles«.

Hirth's Kulturgeschichtliches Bilderbuch umfasst im Ganzen **sechs Bände** (72 Lieferungen), es sind darin gegen **360 darstellende Künstler vertreten und haben über 3500 interessante Blätter** eine technisch vollendete Wiedergabe gefunden, die Publikation bildet eine in ihrer Art einzige Kunstsammlung — ein Kupferstichkabinet für den Hausgebrauch.

Hervorragende Meister dreier Jahrhunderte und verschiedener Nationen: *Dürer, Cranach, Burgkmair, Hopfer, Schäufelein, Holbein, Beham, Aldegrever, Virgil Solis, Hogenberg, Amman, Stimmer, Bol, van Dyck, Goltzius, Kilian, Chr. de Passe, Rubens, Abr. de Bosse, Callot, Wenzel Hollar, Merian, Rembrandt, G. Terburch, Berghem, Bega, Dow, Dusart, Ewerdingen, de Hooghe, Claude Lorrain, Mignard, Adr. van Ostade, Rigaud, Ruysdael, Teniers, Wouverman, Boucher, Schmidt, Graff, Greuze, Hogarth, Lancret, Moreau, Nilson, Vanloo, Watteau, Chodowiecki, Mettenleiter etc. etc.* — liefern in überreicher Fülle den Stoff zu diesem Werk. *Porträts* berühmter und interessanter Persönlichkeiten, *Kostüm-* und *Genrebilder*, Darstellungen von *Jagden-, Kriegs-* und *Gerichtsscenen, Spielen, Tänzen* und *Bädern, Festzügen*, Schilderungen des *höfischen* und *bürgerlichen* Lebens, *Städteansichten* und *Marktbilder*, endlich moralische und politische *Allegorien, Mysterien, Curiosa* u. s. w. wechseln in der mannigfaltigsten Weise in der Publikation ab, welche an **Originalität**, sowie an **kunsthistorischem Werth von keiner ähnlichen übertroffen wird.**

☛ Um den Besitzern der ersteren Bände der früheren Auflage dieses Werkes das Abonnement auf die Fortsetzung zu ermöglichen, wird die Drucklegung der **zweiten Auflage** in derselben Weise und Ausstattung erfolgen, wie bei der ersten Auflage.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Das deutsche Zimmer

der Gothik und Renaissance, des Barock-, Rococo- und Zopfstils.

Anregungen zu häuslicher Kunstpflege von

Georg Hirth.

Dritte stark vermehrte Auflage.

464 Seiten hoch 4° mit 370 Illustrationen. Eleg. brosch. M. 10.—, eleg. geb. M. 15.—.

»... Das Buch ist die Frucht einer reichen Erfahrung und eines umfangreichen Studiums. Hat doch der Autor die hier vorgetragenen Anschauungen und Grundsätze alle selbst probirt. Man braucht bloss die Abbildung der Saalpartie in seinem Hause zu München anzuschauen, um sich darüber klar zu werden, dass wir es hier mit einem Fachmann ersten Ranges zu thun haben, der seine Lehren und Grundsätze zuerst bei sich erprobt und richtig befunden hat.

Wie der Formenschatz zur Kunstpflege im ganzen deutschen Volke, so fordert das Deutsche Zimmer zur Kunstpflege im eigenen Hause auf, ersteres ist ein Volksbuch, letzteres ein Haus- und Familienbuch, beide aber verfolgen das gemeinsame Ziel, die Pracht und Herrlichkeit der alten Kunst zu verstehen und wiederzugewinnen. ...« (Prof. Dr. Stockbauer in »*Bayer. Gew.-Ztg.*« *1890 No. 4.*)

Das Buch eignet sich ganz besonders als Fest- und Gelegenheitsgeschenk für Verlobte, Neuvermählte, zu Weihnachten etc.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1896. Neunundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. Nr. 7.

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches"

beläuft ſich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erſten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthſchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ſtaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldſtraſse* 37 eingeſandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuſchriften wird mit thunlicher Beſchleunigung erfolgen.

Im Intereſſe der von der Redaktion zu treffenden Dispoſitionen erſuchen wir, gröſsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einſendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, August 1896.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Gruppe III.

Hinsichtlich der Preisbewerthung für die Gruppe III (Chemikalien, Farben und Droguen) ist die Schlußbemerkung, die Herr Diezmann in Chemnitz in seiner Bearbeitung des deutschen Chemikalienhandels seit 1885 (Nr. 15 und 16 der Zeitschrift: Chem. Industrie 1894) macht, hier vorauszuschicken. Herr Diezmann sagt:

„Im Ganzen gibt die vorliegende Skizze (über den deutschen Chemikalienhandel) ein sehr günstiges Zeugniß von der Entwickelung der deutschen chemischen Industrie. Die Ausfuhr zahlreicher wichtiger Fabrikate läßt geradezu großartige Fortschritte erkennen und vielfach wird die ausländische Waare vom inländischen Markt kräftig zurückgedrängt. Aber vielfach zeigen auch die Schwankungen der Zahlen, daß es sich um keinen leichten Siegeszug handelt; in einzelnen, wenn auch nicht gerade zahlreichen Fällen, erringt das Ausland sogar auf dem deutschen Markte neue Erfolge."

„Allerdings liegt die Frage nahe, ob die Ausweise, auf welche sich dieses Urtheil gründet, genügende Zuverlässigkeit zu beanspruchen haben. Zur Beantwortung dieser Fragen kann sowohl die innere Glaubwürdigkeit dieser Ausweise, ihr Gehalt an Widersprüchen mit sich selbst und an groben Unwahrscheinlichkeiten, wie der Vergleich mit den Statistiken anderer Länder herangezogen werden. Beide Wege führen zu dem Resultate, daß eine gute Dosis Skepsis bei Benützung der „deutschen" Handelsstatistik ganz gut angebracht ist, wie dies bei den außerordentlichen Schwierigkeiten, welche die zahlenmäßige Festlegung unseres Handelsverkehrs bietet, leicht erklärlich ist, daß aber gerade die die chemische Industrie betreffenden Ausweise zu den besten unserer Statistik gehören und mindestens die gleiche Glaubwürdigkeit zu beanspruchen haben, wie die irgend eines anderen Landes."

Herr Diezmann läßt also der Gruppe III und den von den Sachverständigen dieser Gruppe festgesetzten Werthen einige Gerechtigkeit widerfahren und wollen wir nun an der Hand der Protokolle der letzten 3 Jahre ersehen, auf welche Weise die Werthe dieser hier in Frage kommenden Waaren festgesetzt wurden.

Die Rohstoffe und Fabrikate der chemischen Industrie und Pharmazie ergaben

in der Einfuhr (im Spezialhandel)

	Rohstoffe	im Werth von	Fabrikate	im Werth von
1885	622 664 t	123,3 Mill. Mk.	192 067 t	97,6 Mill. Mk.
1890	1 016 254 „	149,9 „ „	219 915 „	111,9 „ „
1894	1 224 235 „	164,6 „ „	221 470 „	106,9 „ „

in der Ausfuhr

	Rohstoffe	im Werth von	Fabrikate	im Werth von
1885	285 335 t	25,4 Mill. Mk.	341 162 t	194,7 Mill. Mk.
1890	257 426 „	32,5 „ „	422 927 „	242,1 „ „
1894	382 484 „	35,8 „ „	524 298 „	268,8 „ „

Es ergab sich also im Jahr 1894 eine Netto-Einfuhr an Rohstoffen zu 128,8 Mill. Mk. und eine Netto-Ausfuhr an Fabrikaten zu 161,9 Mill. Mk., demnach ein Ausfuhr-Ueberschuß von 33 Mill. Mk. Die hauptsächlichsten Rohstoffe der chemischen Industrie sind:

Chilesalpeter. Preis 1892/93: 17 und 18 Mk., 1894: 17 und 20 Mk. Der Ausfuhr-Werth wurde in 1894 etwas erhöht, da die Ausfuhr meist in raffin. Chilesalpeter besteht.

Guano, thierischer. Peruguano wurde für 1892 zu 16½ Mk., Fischguano dagegen zu 12 Mk. geschätzt, letzterer kommt aus Skandinavien, Oesterreich 2c.; aus Uruguay kommt Fleischmehl zu 16 Mk., so daß für die Einfuhr ein Durchschnitts-Werth zu 15½—16 Mk. und für die Ausfuhr ein solcher zu 17 Mk. auf Grund länderweiser Schätzung und ebensolcher Berechnung angenommen wurde.

Bleiglätte. Bei Bleiglätte wird unterschieden zwischen deutscher Glätte zu 26 Mk. und englischer Glätte zu 28 Mk., französischer Glätte zu 27 Mk., österreichischer Glätte zu 26 Mk. Unter Annahme, daß die Einfuhr von Hamburg, Schweden, Belgien, den Niederlanden aus englischer Glätte besteht, wurden die Einfuhr-Werthe länderweise nach obigen Sätzen festgestellt und als Durchschnitt pro 1892: 26,38 Mk. für 100 kg berechnet. Im Jahr 1893/94 wurden die Einfuhrwerthe wegen billiger Preise für Bleiglätte um 1—2 Mk. herabgesetzt; die Ausfuhr wurde um 1—2 Mk. theurer als der Durchschnitts-Einfuhrwerth angenommen (wegen der Spesen bis zur Grenze und des Handelsgewinns).

Sumach. Für sicilianischen Sumach wurden 1892 noch 20 Mk., für österreichischen Sumach 14 Mk. bezahlt, im Jahr 1893 sanken die Preise auf 12 Mk. für österreichischen Sumach und auf 8,80 Mk. für Tiroler Sumach, der italienische Sumach wurde mit 22 Mk. angenommen. Im Jahr 1894 stiegen die Durchschnittspreise wieder auf 20,12 Mk. in der Einfuhr und 22 Mk. in der Ausfuhr, da der Bezug aus Italien überwiegend ist.

Die Preise für Weinstein sanken von 100 Mk. in der Einfuhr und 160 Mk. in der Ausfuhr (1892) auf 90 und 145 Mk. (1893). Die Ein- und Ausfuhr wurde gleichmäßig um 10% herabgesetzt, da die etwaige Durchfuhr von ausländischem Weinstein keinesfalls unmittelbare Durchfuhr sein wird, sondern durch Vermittelung des deutschen Eigenhandels erfolgt und demnach auch ein Handelsgewinn verbleibt. Die Staßfurter Abraumsalze (Boracit, Carnallit 2c.) wurden auf 2½ Mk. pro 100 kg (1892/93) geschätzt, während im Jahr 1894 auf Antrag eines die Verhältnisse ganz genau kennenden Sachverständigen die Einfuhr mit 22 Mk. normirt wurde, da hier nur türkischer Boracit vorliegen könne. Für die Ausfuhr zu 2½ Mk. sind die Preise der zu Düngerzwecken dienenden Kalisalze, namentlich von Kainit, wovon 184 000 Doppel-Ztr. ausgeführt wurden, maßgebend. Für die Bezeichnung: Abraumsalze ist das Amtl. W. V. zum Zolltarif maßgebend.

Chinarinde erscheint in 1892/93 mit 70 und 200 Mk., 1894 mit 60 und 200 Mk. Der Preissturz der Chinarinde ist bekannt.

Kampher ist in 1892 mit 290 Mk. bezw. 350 Mk. angeführt, 1893 mit 300 und 380 Mk., 1894 aber wieder mit 220 und 300 Mk. Die Einfuhr erfolgt in roher, die Ausfuhr in gereinigter Waare und für letztere sind 10% Gewichts-Verlust in Ansatz zu bringen. Nach der französischen Statistik wird roher Kampher zu 4 und raff. Kampher zu 4¾ Fr. geschätzt. Gehe und Cie. notiren in ihrem Preisverzeichniß den Kampher (raffinirt) in Broden ab Hamburg zu 3,20 Mk. pro kg, bei camphora pulverata zu 3 Mk.

Kryolith und Bauxit wurde 1892 in der Weise geschätzt, daß bei der Einfuhr 2 Theile Kryolith zu 70 Mk. und 15 Theile Bauxit zu 5—6 Mk., also im Durchschnitt zu 13 Mk. angenommen wurden. Die Ausfuhr besteht nur aus Kryolith, weshalb der Ausfuhrwerth mit 70 Mk. angesetzt wurde.

Im Jahr 1893 und 1894 wurden sodann diese Werthe belassen, da Bauxit aus Frankreich und Kryolith aus Dänemark eingeführt wird und die Verhältnißzahlen richtig sind.

Graphit. Für Graphit wurde 1892 bei der Einfuhr aus Oesterreich ein Preis von 8½ Mk., aus Frankreich, England ein solcher zu 13 Mk. und ein Durchschnittspreis zu 14,17 Mk. in der Einfuhr und zu 12 Mk. in der Ausfuhr angenommen. Hierüber wurden pro 1893 noch eingehende Recherchen gepflogen und die Einfuhr sodann länderweise geschätzt, so daß sich ein Einfuhr-Preis von 14,93 Mk. und ein Ausfuhrpreis von 12 Mk. herausstellte, da die Ausfuhr nur aus bayer. und österr. Graphit bestehe. Für das Jahr 1894 wurden namentlich hinsichtlich der Ausfuhr noch weiter gehende Ermittelungen gepflogen und hiebei festgestellt, daß der Ceylon-Graphit aus Britisch-Indien, England, Belgien und Holland eingeht und der geringwerthigere Graphit aus Oesterreich und Italien stammt. Bei der Ausfuhr wurde nun angenommen, daß nicht blos deutscher und österreichischer Graphit, sondern auch Ceylongraphit als Transitgut ausgehe, so daß nach England und Belgien billiger österreichischer Graphit exportirt werde, daß aber nach Italien, Oesterreich-Ungarn und Rußland guter Ceylon-Graphit als Durchgangsgut von England über Hamburg ꝛc. gehe. In Folge dieser letzteren Rücksichtnahme wurde der Einfuhrpreis auf 14,94 Mk. belassen; der Ausgangswerth aber auf 18,92 Mk. erhöht, und hiemit einer begründeten Erinnerung Diezmann's Rechnung getragen.

Alkaloide und deren Salze. Die Schätzung dieser Position ist etwas schwierig, da Kokain, Santonin, Antipyrin, Strychnin, Morphin ꝛc. ꝛc. unter diese Nummern fallen und die Werthe der einzelnen Alkaloide sehr verschieden sind. Nach den Angaben eines der Herren Sachverständigen konnte jedoch Einfuhr und Ausfuhr ziemlich genau nach den einzelnen Alkaloiden ermittelt werden und ist der Preis auf 11 219 bezw. 2 219 Mk. festgesetzt worden, da die Ausfuhr mehr billige Artikel umfaßt, nämlich Santonin, Antipyrin und Cinchonin. Die Einfuhr aber betrifft Santonin (33%), Morphin (22%) und 35% Kokain, Akonitin u. s. w. Morphin kostet 16 000 Mk., Kokain 50 000 Mk. pro 100 kg, Santonin 1 200 Mk.

Für Chlorkalium war der Preis in 1892/93 14,25 Mk. und 1894 14,35 Mk.

Für Chlorkalzium und Chlorsaures Kali und Natron waren die Preise in den letzten drei Jahren so ziemlich die gleichen geblieben, nur für chlorsaures Kali und Natron sind die Preise im Jahr 1893 etwas höher gewesen, wurden aber im Jahr 1894 namentlich von Großbritannien aus wieder gedrückt.

Hinsichtlich der Preisberechnung der Kohlensäure fanden eingehende Erhebungen statt. Die Ausfuhr flüssiger Kohlensäure findet in Stahlcylindern statt, mit einem Inhalt von 10 kg à 45 Pfg. Der Cylinder wiegt 25 kg und kostet 40 Mk. Der Cylinder kommt vom Ausland zum Füllen wieder zurück. Die erstmalige Anschaffung des Cylinders geschieht auf Kosten des Auslandes. Diese Hin- und Hersendung kommt wohl gegen 100 mal vor. Um dem Werth des Cylinders Rechnung zu tragen, werden 40 Pfg. für Abnützung bei jedesmaliger Sendung hinzu gerechnet, so daß 35 kg (Cylinder + Säure) = 4,50 Mk. (10 kg) + 40 Pfg. = 4,90 Mk. kosten; 350 kg kosten also 49 Mk. und 100 kg Kohlensäure (mit Verpackung) kosten 14 Mk. Es wurden rund 20 Mk. für Ein- und Ausfuhr festgesetzt und auch pro 1893 und 1894 so belassen.

Hinsichtlich der Karbolsäure wurden die Preise im Jahr 1892 als Ausnahms-Preise angenommen (wegen der Cholera) zu 130 und 100 Mk. Im Jahr 1893 aber wurden die Preise wesentlich herabgesetzt auf 75 und 55 Mk., denn abgesehen von den Cholerapreisen soll die Einfuhr zu $^1/_3$ in kristallisirter Karbolsäure zum Preise von 105 Mk. und zu $^2/_3$ in roher, 100%iger Karbolsäure zu 45 Mk. bestehen, was einen Durchschnitt von 65 Mk. ergäbe. In der Ausfuhr sollen drei Theile rohe 50%ige zum Preis von 17 Mk. und ein Theil kristallisirte reine Karbolsäure zum Preise von 120 Mk. enthalten sein, was einem Durchschnittswerth von 43 Mk. für die Ausfuhr gleichkäme. Es wurden jedoch über Ein- und Ausfuhr der Karbolsäure noch weitere Ermittelungen angestellt und nach eingeholtem Urtheil von Fachmännern und Großhändlern wurde angegeben,

I. daß die Einfuhr zu einem Theil aus kristall. Karbolsäure bestehe à 105 Mk. per 100 kg und zwei Theile roher Karbolsäure zu 45 Mk., Durchschnittspreis 65 Mk.,

II. daß die Einfuhr zu fünf Theilen aus kristallisirter Karbolsäure à 115 Mk. und zu drei Theilen roher Karbolsäure zu 45 Mk. bestehe, Durchschnittspreis 88 Mk.,

III. daß die Einfuhr zu einem Theil aus kristallisirter Karbolsäure zu 115 Mk. und einem Theil roher zu 35 Mk. bestehe, Durchschnittspreis 75 Mk., daß

1) die Ausfuhr aus einem Theil kristallisirter à 120 Mk. und drei Theilen roher Karbolsäure zu 17 Mk., Durchschnittspreis 43 Mk.,
2) aus drei Theilen kristallisirter à 140 Mk. und fünf Theilen roher Karbolsäure à 17 Mk., Durchschnittspreis 63 Mk. und
3) aus einem Theil kristallisirter und einem Theil roher Karbolsäure im Durchschnitt zu 75 Mk. bestehe.

Es wurden demnach 75 Mk. für die Einfuhr und 55 Mk. für die Ausfuhr angenommen.

Im Jahr 1894 wurden die Preise nach Maßgabe der vom Kaiserlichen Statistischen Amt eingeleiteten Recherchen über die Einfuhr und Ausfuhr an roher und kristallisirter Karbolsäure zu 56 Mk. in der Einfuhr und $52^1/_2$ Mk. in der Ausfuhr angenommen.

Nach zollamtlichen Angaben zerfällt nämlich die Einfuhr in 75% rohe und 25% kristall. Karbolsäure, die Ausfuhr in 70% rohe und 30% kristallisirte. Hienach berechnet sich der Einfuhrwerth nach 75% zu 40 Mk. und 25% zu 105 Mk., Durchschnitt 56 Mk., und der Ausfuhrwerth nach 70% zu 15 Mk. und 30% zu 140 Mk., Durchschnitt $52^1/_2$ Mk.

Schwefelsaures Kali. Bei der Feststellung des Prozentverhältnisses von Kali zu Kali-Magnesia wurde angenommen (auf Grund sorgfältiger Ermittelungen), daß Kali und Kali-Magnesia zu gleichem Theile exportirt werden, der Preis für Kali-Magnesia ist 17,35 Mk. und für Kali 8,75 Mk., so daß sich ein Durchschnittswerth für die Ausfuhr zu 13,25 Mk. und für die Einfuhr zu 11 Mk. ergab. Die Einfuhr erfolgt hauptsächlich aus Oesterreich und besteht in Zuckerfabrikations-Rückständen. Die Ausfuhr wurde auf 15 Mk. herabgesetzt, da ein kleiner Preisabschlag stattgefunden hat. Im Jahr 1894 sind 136 918 Doppel-Ztr. schwefelsaures Kali à 18,25 Mk. und 124 383 Doppel-Ztr. Kalimagnesia à 8,25 Mk ausgeführt worden, Durchschnittspreis 11 und $13^1/_2$ Mk.

Strontian, die Einfuhr umfaßt nur Cölestin, die Ausfuhr nur Strontianit zur Zuckerfabrikation, die Werthe wurden in 1893 und 1894 etwas billiger angesetzt, zu 3½ in der Einfuhr und 18 Mk. in der Ausfuhr. Strontianpräparate. Die Ausfuhr besteht aus salpetersauren Strontianpräparaten, wofür die Preise billiger geworden sind.

Kalisalpeter. Der Preis des rohen Kalisalpeters ist zu 35 Mk. und der des gereinigten zu 40 Mk. ermittelt. Da es sich bei der Ein- und Ausfuhr fast nur um gereinigten Kalisalpeter handelt, so wurden 40 Mk. (1894) festgesetzt.

Schwerspath und Witherit. Die Einfuhr besteht nur aus Witherit, die Ausfuhr besteht aus Schwerspath. Witherit ist von 8 auf 11 Mk. im Preis gestiegen.

Die Preise für Gummi arabicum wurden wie folgt angesetzt: 1892 Einfuhr 300 Mk., Ausfuhr 380 Mk. Im Jahre 1893 wurde bemerkt, daß Gummi arabicum, Gummi Senegal, Gummi Tragant ganz verschiedene Preise haben, weshalb die Einfuhr länderweise geschätzt wurde. Aus England kommen billige ostindische Gummi, aus Frankreich bessere Sorten; Gummi arabicum wird von Egypten geliefert zu 70 Mk. per 100 Kilogramm. Da Gummi arabicum und Gummi Senegal in der Einfuhr vorherrschend ist, so mußte die Einfuhr auf 230 Mk. herabgesetzt werden, auch der Ausfuhrwerth war zu hoch, obwohl die Ausfuhr bessere Sorten begreift, der Durchschnittswerth war auf 275 Mk. festzusetzen. Im Jahre 1894 wurde die Einfuhr noch weiter herabgesetzt, auf 134 Mk., da nicht Alles, was als Gummi arabicum angemeldet wird, wirkliches Gummi arabicum ist; Einfuhrwerth 134 Mk., Ausfuhrwerth 250 Mk. Die Bemerkungen Dietzmanns über die Höhe der Gummiwerthe der deutschen Reichsstatistik zu 300—400 Mk. fanden also durch die Kommissions-Verhandlungen ihre Erledigung.

Knoppern und Eckerdoppern. Aus Oesterreich gehen hauptsächlich Eckerdoppern und Knoppern, aus der Türkei Valonea ein. Es wurde pro 1893 angenommen, daß annähernd 25 % in Eckerdoppern und Knoppern zum Preise von 18 Mk. und 75 % in Valonea zum Preis von 21 Mk. bestehen. Durchschnittspreis 20,50 Mk. Die Ausfuhr wurde zu 22½ Mk. festgestellt. Für das Jahr 1894 wurden die Durchschnittswerthe zu 23½ Mk. und 26 Mk. ermittelt, da der Valonea-Preis gestiegen ist.

Die Preise für Blauholz, Gelbholz, Rothholz wurden in den Jahren 1893 und 1894 etwas erhöht, da Farbhölzer theurer geworden sind; Gelbholz ist im Jahre 1894 wieder billiger gewesen.

Die Einfuhr von irländischem und isländischem Moos wurde länderweise geschätzt und hiebei angenommen, daß aus Frankreich, Belgien, Großbritannien irländisches Moos zu 35 Mk., sonst isländisches Moos zu 24 Mk. eingehe. Die Ausfuhr besteht in isländischem Moos.

Insektenwachs und Pflanzenwachs. Die Einfuhr besteht aus 27 Theilen Theilen Japanwachs à 80 Mk., 16 Theilen gelbes Bienenwachs à 250 Mk. und 6 Theilen Carnaubawachs à 100 Mk., also 140 Mk. in der Einfuhr. Die Ausfuhr besteht aus Bienenwachs.

Hinsichtlich der in diese Gruppe fallenden Fabrikate kamen folgende Werthe zu Stande:

Aether und Aetherpräparate. 1892: Einfuhr 100 Mk., Ausfuhr 90 Mk. Die Ausfuhr enthält Schwefeläther zu 60 Mk. und Essigäther zur Pulverfabrikation mit 100 Mk. 1893: 100 Mk. und 80 Mk. Die Einfuhr besteht aus Fruchtäther, der Ausfuhrwerth wurde mit Rücksicht auf die gesunkenen Spirituspreise herabgesetzt. Kollodium, das neben Schwefeläther (48 Mk.) und Essigäther (120 Mk.) ausgeführt wird, kostet 110 Mk und 1894: 100 Mk. und 70 Mk. Der Ausfuhrwerth wurde wegen Preis-Rückganges des Schwefeläthers, der in der Ausfuhr vorherrscht, herabgesetzt.

Aetherische Oele. 1892. Die Einfuhr wird länderweise geschätzt. Aus Bulgarien und Rumänien kommt Rosenöl zu 70—80000 Mk., aus Italien Zitronenöl zu 1800 Mk., Bergamotöl zu 2200 Mk., Pomeranzenöl zu 1600 Mk., im Durchschnittspreis 1800 Mk.; aus Oesterreich-Ungarn kommt Fenchel- und Korianderöl zu 800 Mk., aus Rußland Anisöl zu 1600—1800 Mk., aus den Niederlanden Cajeputöl, aus China Cassia- und Sternanisöl, aus Frankreich Lavendel- und Thymianöl, Eukalyptusöl, aus Großbritannien Pfeffermünzöl, aus den Vereinigten Staaten von Amerika Sassefrasöl.

Die Ausfuhr wurde angenommen zu

7	Theilen	Anisöl	à 1600	Mk.	= 11 200	Mk.
10	„	Kümmelöl	à 800	„	= 8 000	„
15	„	Nelkenöl	à 500	„	= 7 500	„
5	„	Fenchelöl	à 700	„	= 3 500	„
3	„	Pfeffermünzöl	à 2500	„	= 7 500	„
2	„	Sandelholzöl	à 3000	„	= 6 000	„
2	„	Westindisches Oel	à 1300	„	= 2 600	„
2	„	Senföl	à 3600	„	= 7 200	„
1	„	Macisöl	à 1000	„	= 1 000	„
47	Theile				54 500	Mk.

= 1159,60 Mk. im Durchschnitt.

Die Durchschnittswerthe wurden demnach auf 2057 Mk. in der Einfuhr und 1150 Mk. in der Ausfuhr festgesetzt.

Im Jahre 1893 wurde die Einfuhr wieder länderweise geschätzt und hiebei auch auf die unmittelbaren Umschließwagen, in welchen die Oele eingehen und mit zum Netto-Gewicht gerechnet werden, Rücksicht genommen. Die Einfuhr aus Japan wird als Menthol- und Pfeffermünzöl angesprochen, der Werth von Pfeffermünzöl ist gestiegen, aus den Philippinen kommt Ylang-Ylang zu 30000 Mk., aus Mexiko Linaloöl, aus Brasilien und Uruguay das Petitgrainöl zu 1500 Mk. Der Durchschnitts-Einfuhrpreis war auf 1645 Mk. und der Ausfuhrpreis auf 1200 Mk. festgesetzt, da Anisöl theurer geworden ist.

Für das Jahr 1894 wurden die Einfuhrpreise zu 1515 Mk. und die Ausfuhrpreise zu 1200 Mk. im Durchschnitt ermittelt.

Zitronenöl ist im Preise gesunken, aus der Türkei kommt auch billigeres Geraniumöl, Anisöl ist theurer geworden, desgleichen Cassia-, Sternanis- und Mentholöl; Linaloöl aus Mexiko ist in Folge der Silberentwerthung billiger geworden, der Durchschnittspreis berechnet sich daher etwas niedriger als im Vorjahre.

Wachholder- und Rosmarinöl. Die Einfuhr wurde länderweise geschätzt. Es wird angenommen, daß aus Frankreich Rosmarinöl, aus Italien geringes Rosmarinöl, aus Oesterreich-Ungarn Wachholderholzöl eingeht, die Ausfuhr besteht nur in Wachholderbeeröl.

Die Preise betrugen 1892: Einfuhr 274 Mk., Ausfuhr 400 Mk.; 1893: Einfuhr 295 Mk., Ausfuhr 400 Mk. (Rosmarinöl war theurer geworden); 1894: Einfuhr 303 Mk., Ausfuhr 400 Mk. (Rosmarinöl wurde wiederholt theurer).

Berliner Blau. Die gegen früher vermehrte Einfuhr besteht aus einem gewöhnlichen Gasblau, welches zur Herstellung von gelbem, blausaurem Kali verwendet wird. Der Durchschnittspreis für dasselbe beträgt 30 Mk. per 100 Kilogramm. Es ist daher die Gesammt-Einfuhr anzunehmen zu:

3 Theilen	à 30 Mk.	= 90 Mk.	
1 Theil	à 185 „	= 185 „	
4 Theile		275 Mk.	= 70 Mk. im Durchschnitt.

Die Ausfuhr besteht fast nur in gereinigtem Berlinerblau. Es wurden also die Durchschnittspreise festgesetzt zu: (1892): Einfuhr 70 Mk., Ausfuhr 200 Mk.; (1893): Einfuhr 80 Mk., Ausfuhr 220 Mk. (Preissteigerung); (1894): Einfuhr 80 Mk., Ausfuhr 200 Mk. Die Ausfuhr ist billiger geworden, da eine Fabrik in Holland (Roermond) Concurrenz macht.

Ultramarin. Einfuhr 69 Mk., Ausfuhr 58 Mk. (1892/93). Im Jahre 1894 stiegen die Preise auf 70 Mk. in der Einfuhr und fielen auf 56 Mk. in der Ausfuhr.

Blei- und Farbenstifte: Einfuhr 160 Mk., Ausfuhr 300 Mk. (1892/93 und 1894).

Maler- und Waschfarben: Einfuhr 105 Mk., Ausfuhr 120 Mk. (1892/93 und 1894).

Brom. Zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland besteht eine Konvention, wonach nach Deutschland aus Amerika kein Brom ein- und aus Deutschland nach Amerika kein Brom ausgeführt werden sollte, daher die geringe Einfuhr. Im Jahre 1893 ist Brom theurer geworden, daher 325 Mk. Ausfuhrwerth. Die Ausfuhr von Brom betrug 82439 Kilogramm. Im Jahre 1894 ist Brom auf 375 Mk. gestiegen, Einfuhr war gar keine vorhanden.

Terpentinöl, Harzöl, Kampheröl. Die Einfuhr wurde länderweise geschätzt. Die amerikanische und französische Waare wird auf 49,50 Mk. geschätzt; aus Japan und China kommt rohes Kampheröl; ausgeführt wird sogenannte polnische Waare und gereinigtes Kampheröl. Im Jahre 1893 sind die Werthe gesunken, daher statt 47,23 Mk. nur mehr 43,17 Mk. Die Ausfuhr dagegen umfaßt feinere rektifizirte Waare, daher von 40 Mk. auf 45 Mk. erhöht, bei der Ausfuhr kommt auch besseres Terpentinöl in Betracht. Für 1894 wurden die Preise auf 41,54 Mk. und 45 Mk. festgesetzt.

Anis, Koriander und Kümmel. Die Preise wurden festgesetzt auf (1892) 35,08 Mk. in der Einfuhr und 48 Mk. in der Ausfuhr; (1893) 45,07 Mk. in der Einfuhr und 55 Mk. in der Ausfuhr und (1894) 49,66 Mk. in der Einfuhr und 58 Mk. in der Ausfuhr.

Die Einfuhr besteht aus Belgien, Marokko und den übrigen überseeischen Ländern in Koriander, aus den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Dänemark, Italien und Hamburg in Kümmel, aus Oesterreich-Ungarn, Rußland und Spanien in Anis, aus Großbritannien, Gibraltar, Malta in Cumin und aus Frankreich in Anis und Cumin. Die Ausfuhr besteht aus 2 Theilen Koriander

à 30 Mk. und 6 Theilen Fenchel à 55 Mk., also im Durchschnitt 48 Mk., die Fenchelpreise erhöhten sich im Jahre 1893 bis auf 70 Mk. und stiegen 1894 noch mehr.

Zitronensäure und Zitronensaft. Die Zitronensäure kostet 320 Mk. und der Saft kostet 100 Mk. Es ist daher vor Allem festzustellen, in welchem Verhältniß diese beiden unter Nr. 139 des Statistischen Waaren-Verzeichnisses vereinigten Artikel ein- und ausgehen.

Bei der Einfuhr sind $^2/_3$ Säure und $^1/_3$ Saft, die Ausfuhr besteht nur aus Säure. Für 1893 und 1894 erfolgte länderweise Schätzung, indem angenommen wurde, daß aus Frankreich, Großbritannien, Niederlanden, Vereinigten Staaten von Amerika Zitronensäure, aus Italien, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Britisch Westindien Saft eingehe.

Der Einfuhrwerth betrug 1893 223 Mk. und der Ausfuhrwerth 320 Mk., im Jahre 1894 214 und 272 Mk. Der Ausfuhrwerth wurde wegen Preisminderung der Säure herabgesetzt.

Der Verbrauch von Safflor ist nur noch gering und wird bald ganz aufhören, da er durch die Anilinfarben verdrängt wird. Die Anilinfarben und andere Theerfarbstoffe kosten 460 Mk. in der Einfuhr und Ausfuhr, während sie früher noch 500 Mk. kosteten.

Harze nicht besonders benannt. $^3/_4$ der Einfuhr besteht in Kopal, dessen Preis zwischen 280 und 360 Mk. schwankt; das letzte Viertel besteht in Drachenblut u. s. w. Die Preise wurden mit 200 und 240 Mk. festgesetzt.

Terpentinharze, Terpentinbalsam. Aus Italien kommt der venetianische Terpentinbalsam, aus der Türkei kommt Chiosterpentin, die tropischen Länder liefern die theuren Balsame, aus Frankreich und Nordamerika kommt Kolophonium.

Die Preise ergaben sich auf 10—11 Mk. im Durchschnitt, für Balsam 480 und 530 Mk. Vgl. folgende Preisermittelung:

Terpentinharze; Terpentine. Einfuhr: Belgien 7,5, Frankreich 12, Großbritannien 7,5, Italien 90, Niederlande 7,5, Norwegen 7,5, Oesterreich-Ungarn 90, Rußland 7,5, Schweden 7,5, Schweiz 12, Türkei, Marokko, Uebriges Asien, Peru und Venezuela 90, Vereinigte Staaten von Amerika und Seewärts 7,5 Mk.

Für die Hausenblase wurden die Preise auf Grund länderweiser Schätzung pro 1894 zu 1505 Mk. in der Einfuhr und 1800 Mk. in der Ausfuhr angesetzt.

Aus England kommt die beste, aus Rußland und den Vereinigten Staaten geringwerthige Sorte.

Bei Ruß und Rußbutten ist zwischen österreichischem Ruß zu 70 Mk., französischem Ruß zu 120 Mk. und schwedischem Ruß zu 25 Mk zu unterscheiden, die Ausfuhr besteht aus kalzinirtem Ruß.

Hinsichtlich der Parfüms-Extrakte und Essenzen wurden eingehende Ermittelungen gepflogen.

Aus England kommen an alkoholartigen Essenzen sog. Kopfwasser, aus Frankreich Eau de Quinine, Kölnisch Wasser ist ein Ausfuhr-Artikel, Ampkos kommt aus Schweden, Anatherin-Mundwasser aus Oesterreich.

Die Preise schwanken für Extrakte zwischen 1300—700 Mk. und für Essenzen zwischen 400 und 200 Mk.

Bezüglich der Pomaden und wohlriechenden fetten Oele ist zu bemerken, daß hievon auch ziemlich viel ausgeführt wird, namentlich Vaselin-Präparate, auch Salben, Puder und Schminken sind Ausfuhr-Artikel. Die Preise wurden in der Einfuhr auf 950 und 500 Mk., in der Ausfuhr auf 500 und 400 Mk. festgesetzt, da die Einfuhr theuerere Artikel enthält.

Wir lassen hier den Bericht eines Sachverständigen folgen:

Esprits. Nr. 796. Einfuhr 950 Mk. — Ausfuhr 500 Mk.

„Zur Einfuhr kommen, hauptsächlich aus Frankreich und England, Extrakte (Parfüms für Taschentücher ꝛc.), wohlriechende Kopfwasser (z. B Eau de Quinine) und alkoholartige Toilette-Wasser; dieselben Artikel sind auch die hauptsächlich für die Ausfuhr in Betracht kommenden.

Kölnisch Wasser wird verschwindend wenig aus Frankreich und England eingeführt; ist dagegen aber ein bedeutender Ausfuhr-Artikel.

Amykos, aus Schweden, und Anatherin-Mundwasser aus Oesterreich sind Nebenartikel und werden nur in kleineren Posten eingeführt.

Preise für Extrakte .	Einfuhr	1500 Mk.,	Ausfuhr	700 Mk.
„ „ Kopfwasser .	„	300 „	„	200 „
„ „ Toilette-Wasser	„	400 „	„	200 „
„ „ Kölnisch Wasser	„	400 „	„	200 „

Parfümerien. Nr. 797. Einfuhr 500 Mk. — Ausfuhr 400 Mk.

Pomaden und wohlriechende fette Oele werden in größeren Quantitäten sowohl eingeführt wie ausgeführt, ebenso Brillantine. Preise E. 600, A. 300.

Seifenspiritus und Glycerin-Crème kommen hauptsächlich aus Oesterreich. Preise E. 350.

Haarfärbemittel kommen bei der Einfuhr wenig in Betracht, da die meisten ausländischen Fabrikate dieser Art wegen ihrer Zusammensetzung in Deutschland verboten sind.

Wohlriechende Pastillen kommen hauptsächlich aus England; Preise E. 600.

Räucherband, Räucherblätter, Räucherkerzen, Räucherpapier, Räucherpulver, Rauchpillen sind Nebenartikel von so geringer Bedeutung, daß deren namentliche Aufführung kaum gerechtfertigt erscheint; an Stelle derselben werden neuerdings alkoholhaltige Zimmerparfüms sowohl importirt als exportirt. Preise E. 300, A. 200.

Riechpulver, ziemlich wichtiger Artikel für Import wie auch Export; namentlich Polvere d'Ireos in kleinen Umschließungen wird viel von Italien eingeführt. Preise E. 500, A. 500.

Riechkissen in Seide werden wohl meistens als Seidenwaaren behandelt.

Salben (Crèmes), Puder und Schminken sind wichtige Ausfuhr-Artikel, ebenso wird viel hiervon importirt, namentlich aus Frankreich. Preise E. 800, A. 500.

Parfümirtes Vaseline kommt aus New-York, doch werden Vaseline-Fabrikate auch bedeutend exportirt. Preise E. 350, A. 200.

Zahnpasten und Zahntinkturen sind wichtig für Export wie auch für Import (aus England, Frankreich und Oesterreich) (Kalodont). Preise E. 600, A. 400.

Die für beide Positionen in den letzten Jahren angenommenen Durchschnittspreise dürften wohl auf richtiger Schätzung beruhen und auch für das letzte Jahr maßgebend sein können."

Wegen der Preisfestsetzung für Karbolsäure möge nachstehend die Mittheilung eines Sachverständigen hier veröffentlicht werden, um daraus zu ersehen, mit welch peinlicher Genauigkeit bei der Ermittelung der Waarenpreise vorgegangen wird.

„Nach schriftlich eingeholtem Sachverständigen-Urtheil zweier Fabrikanten und eines Großhändlers in diesen Präparaten werden von diesen drei Quellen die Ein- und Ausfuhrpreise folgendermaßen geschätzt:

Einfuhr:

A.	1 Theil kryst. à Mk. 105.—	}	= Mk.	65.—
	2 „ roh à „ 45.—			
B.	5 Theile kryst. à Mk. 115.—	}	= Mk.	88.80
	3 „ roh à „ 45.—			
C.	1 Theil kryst. à Mk. 115.—	}	= Mk.	75.—
	1 „ roh à „ 35.—			
			Mk.	228.80 : 3
		Durchschnitt	Mk.	76.—

Ausfuhr:

A.	1 Theil kryst. à Mk. 120.—	}	= Mk.	43.—
	3 „ roh à „ 17.—			
B.	3 Theile kryst. à Mk. 140.—	}	= Mk.	63.—
	5 „ roh à „ 17.—			
C.	wie bei der Einfuhr . . .		= Mk.	75.—
			Mk.	181.— : 3
		Durchschnitt	Mk.	60.—

Bei der Ausfuhr ist die von C gewählte Ziffer (Mk. 75) ohne nähere Begründung nur in Analogie der gleich hohen Ziffer der Einfuhr gemuthmaßt worden, weshalb ich auf dieselbe keinen zu großen Werth lege. Auf Grund meiner eigenen Berechnungen und den mündlichen Verhandlungen möchte ich vorschlagen, die Preise für die Einfuhr auf Mk. 75.—
Ausfuhr „ „ 55.—
zu setzen, wobei die Differenz von Mk. 20.— zwischen Ein- und Ausfuhr als von zwei maßgebenden Seiten kommend, wohl als annähernd richtig bezeichnet werden dürfte.

Die billigeren Preise an sich gegen das Vorjahr sind dadurch zu motiviren, daß im Jahre 1892 die bedeutend höhere Ausfuhrziffer durch die Cholera allein verursacht worden ist. Es wurden damals die ältesten Lager gänzlich geräumt und die Karbolsäure aller Reinheitsgrade zu immer steigenden Preisen verkauft, während im Jahre 1893 große Posten der Einfuhr vielfach zu lang dauerndem Lagern verurtheilt wurden und bei umgekehrter Tendenz der Preise unverkäuflich blieben.

Aus der Einfuhr-Notiz B interessirt die aus sehr gut unterrichteter Quelle geschöpfte große Ziffer für kristallisirte Waare. Die betreffende Quelle ist einer der bedeutendsten Händler in dem Artikel, der einerseits zwischen den Farbenfabriken und den englischen Importeuren und andererseits zwischen den Salizylsäure und Pikrinsäure-Fabriken steht. Derselbe hält die in der Kommission ausgesprochene Annahme bezüglich kristallisirter Waare in der Einfuhr, nämlich 1 Theil des Importes, 857 000 Kilo und hierzu die ungefähre Fabrikation der deutschen Fabrikanten, ca. 300 000 Kilo Summa 1 157 000 Kilo kristallisirter Karbolsäure, für zu gering.“

Gruppe IV.

Die Preisbewegung der Rohmetalle in den letzten drei Jahren war folgende (pro 100 kg netto):

	Einfuhr			Ausfuhr			Nach der franz. Statistik
	1892	1893	1894	1892	1893	1894	
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Frcs.
1. Blei, rohes	21.50	20.—	19.79	21.25	19.50	19 20	26—28 für pro 100 kg
2. Roheisen	4.81	4 54	4.64	5.50	5.44	5.20	$5^1/_2$
3. Brucheisen	5.—	4.50	4.54	5.50	5.—	5.22	
4. Rohkupfer	98.—	92.—	85.05	101.—	95.—	87.03	120—140
5. Rohzink	43 —	36.—	30 74	41.50	34.—	29.30	46—54
6. Rohzinn	190.—	170.—	139 —	192.—	172.—	141.—	225—235
7. Rohgold	278 200.—	278 200.—	278 200.—	278 200.—	278 200.—	278 200.—	3 pro Gramm
8. Rohsilber	11 670.—	10 425.—	8 555.—	11 730.—	10 475.—	8 600.—	13—14 cs. pro Gramm
9. Quecksilber	400.—	385.—	360.—	420.—	395.—	370.—	4—5
10. Wismuth	1 620.—	1 575.—	1 350.—	1 650.—	1 600.—	1 375.—	21
11. Kobalt und Nickelmetall roh . . .	475.—	375.—	325.—	575.—	425.—	375.—	5

Die Preise für Blei, Eisen, Kupfer, Nickel, Silber, Quecksilber, Wismuth, Zink und Zinn sind in den Jahren 1893 und 1894 erheblich zurückgegangen.

Die Preise für Halbfabrikate gestalteten sich wie folgt:

1. Walzblei und Bleiröhren.

1892: 24 und 23 Mk. bezw $24^1/_2$ Mk., 1893: 22 und 23 Mk., 1894: $21^1/_4$ und 21 Mk.

2. Stab- und Winkeleisen, Eisenbahnschienen.

Die Preise für Winkeleisen waren in 1892 10—$11^1/_2$ Mk., 1893/94: 9—10 Mk. Stabeisen ergab nach länderweiser Schätzung in der Einfuhr 1892 15,75 Mk. und in der Ausfuhr 10,70 Mk., 1893: $14^1/_2$—$10^1/_4$ Mk., 1894: $14^1/_4$—9,80 Mk. Eisenbahnschienen 9—8 Mk., Radkranzeisen 1892 19 Mk. in der Einfuhr und 18 Mk. in der Ausfuhr, 1893 und 1894 herabgesetzt. Eisenplatten 1892 $11^1/_2$ und $17^1/_2$ Mk., 1893: $10^1/_2$ und $14^1/_2$ Mk., 1894: 10,80 un 12,20 Mk. Weißblech 1892 33 und $35^1/_2$ Mk., 1893: 32 und 33 Mk., 1894: 27,50 und 31,50 Mk. Eisendraht in der Einfuhr 33 und in der Ausfuhr $12^1/_2$ Mk., 1893: 33 und $12^1/_2$ Mk., 1894: 33 und 11,20 Mk.

3. Kupferhalbfabrikate.

Kupferdraht 1892 147 Mk. in der Einfuhr und 150 Mk. in der Ausfuhr, 1893: 130 und 125 Mk., 1894: 125 und 123 Mk. Schmiedekupfer 1892 130 Mk. in der Einfuhr und 120 Mk. in der Ausfuhr, 1893: 120 und 110 Mk., 1894: 110 und 103 Mk.

4. Walzzink.

1892: $47^1/_2$ Mk. in der Einfuhr und 46 Mk. in der Ausfuhr, 1893: 39,75 Mk. und 38,25 Mk., 1894: $34^1/_2$ und $33^3/_4$ Mk.

5. Walzzinn.

1892: 215 Mk. in der Einfuhr und 225 Mk. in der Ausfuhr, 1893: 200 und 210 Mk., 1894: 170 und 180 Mk.

Für die hauptsächlichsten Metallfabrikate wurden die Preise wie folgt ermittelt.

	1892			1893			1894		
Grobe Eisenwaaren	60	u.	70 Mk.	60	u.	68 Mk.	57	u.	65 Mk.
Nähnadeln	2 100	„	900 „	2 050	„	800 „	2 050	„	800 „
Schreibfedern	950	„	700 „	950	„	700 „	900	„	650 „
Kriegsgewehre	1 300	„	1 250 „	1 290	„	1 400 „	1 250	„	1 250 „
Grobe Kupferschmiedwaaren	200	„	210 „	190	„	200 „	184	„	194 „
Grobe Zinkwaaren	83	„	123 „	78	„	118 „	72	„	112 „
Grobe Zinnwaaren	270	„	270 „	250	„	250 „	220	„	220 „
Lokomotiven	100	„	114 „	100	„	110 „	95	„	105 „
Maschinen aus Holz	70	„	73 „	70	„	73 „	67	„	70 „
Maschinen aus Gußeisen	58	„	60 „	56	„	58 „	54	„	56 „
Maschinen aus Schmiedeisen	68	„	72 „	66	„	70 „	64	„	68 „
Nähmaschinen	92	„	81 „	80	„	95 „	90	„	90 „

Erze.

Eisenerze, länderweise geschätzt. Die Ausfuhr nach Belgien und Frankreich besteht in der Hauptsache in Minettes von Lothringen und Luxemburg, welche von 1892 auf 1893 billiger wurden. Die Einfuhr aus Spanien besteht in hochwerthigen Erzen, in der Einfuhr aus Frankreich sind hochwerthige algierische Minettes enthalten, aus Griechenland kommen gute Seriphos-Erze, aus Italien Elbaerze, Norwegen liefert gute Lofotenerze. Die portugiesische Einfuhr besteht aus Huelvaerzen, aus Oesterreich-Ungarn geht Spatheisenstein ein. Der Werth der Eisenerze fiel von 1,34 in der Einfuhr auf 1,31 Mk. Der Ausfuhrwerth von 30 Pfg. ist geblieben.

Blei- und Kupfererze. Die Zusammenstellung der Blei- und Kupfererze unter eine statistische Nummer erschwert die Schätzung, weshalb künftig diese beiden Arten von Erzen getrennt nachgewiesen werden. Als Einfuhrwerth für Kupfererze gelten 1892 40 Mk., für Bleierze 20 Mk. Die Einfuhr besteht zu einem Theil aus Kupfererzen und zu vier Theilen aus Bleierzen, sohin mit einem Durchschnittswerth von 24 Mk. Unter Berücksichtigung, daß auch noch sehr hochwerthige Erze eingeführt werden, wurde pro 1892 ein Durchschnittspreis von 30 Mk. in der Einfuhr angenommen. Die Ausfuhr besteht überwiegend aus Bleierzen, daher 20 Mk. Pro 1893: 27 und 15 Mk. wegen Preisrückganges. Im Jahr 1894 sind aus Belgien 2000 Tonnen Kupfererze im Preise von 50 Mk. und 8700 Tonnen Bleierze im Preise zu 5 Mk. pro 100 kg eingegangen, (Durchschnittspreis 13 Mk.), aus Frankreich hochwerthige Kupfererze 100 Tonnen, aus Griechenland silberhaltige Bleierze, aus England Kupfererze, aus Oesterreich-Ungarn hochhaltige Bleierze, aus Portugal Kupfererze, aus Rußland, Schweden und Spanien zum Theil Kupfererze, aus Transvaal, Argentinien, Bolivien, Brasilien und Britisch-Nordamerika silberhaltige Bleierze, aus Chile Kupfererze, desgl. aus den Vereinigten Staaten von Amerika, aus Australien Bleierze mit starkem Silbergehalt. Die Ausfuhr nach Oesterreich hat in Kupferzement, nach der Schweiz und Ostindien in Glasurerzen, nach den übrigen Ländern in Bleierzen bestanden. Auf Grund dieser Annahmen wurde unter Berücksichtigung der länderweisen Einfuhr- und Ausfuhr-Mengen der Preis in der Einfuhr auf 16,59 Mk. und in der Ausfuhr auf 17,60 Mk. festgestellt.

Gold-, Silber- und Platina-Erze.

1892: E. und A. 115 Mk. Von der Gesammteinfuhr zu 19,300 Tonnen entfielen auf:

Silbererze	18 270	Tonnen	à	100 Mk.,
Golderze	1 027	"	"	" "
Platinaerze	$8^1/_2$	"	"	20 000 "

1893: 100 Mk. 1894: E. 86 Mk., A. 50 Mk. Nach länderweiser Schätzung wird die Einfuhr wegen Rückgang des Silberpreises erheblich ermäßigt, dgl. die Ausfuhr. Aus Rußland kommen Platinaerze (14 Doppel-Ztr.) im Werthe zu 15 000 Mk., daher der hohe Durchschnittswerth für Rußland zu 11 800 Mk.

Kobalt- und Nickelerze.

1892: E. 140, A. 90 Mk. 1893: E. 120, A. 75 Mk. 1894: E. 94 und A. 60 Mk. Die Einfuhr aus Frankreich und England besteht der Hauptsache nach aus Nickelspeise, sonst aus Nickelschlacken. Die außereuropäischen Provenienzen bestehen aus Nickelerzen.

Die Preise haben sich fortgesetzt verbilligt.

Manganerze.

1892: E. 8 und A. 15. 1893: 8 und 15 Mk. 1884: 6 und 12 Mk. Die Ausfuhr besteht zum Theil in Braunsteinpräparaten.

Zinkerze.

1892: $8^1/_2$ Mk. 1893: 7 Mk. 1894: $4^3/_4$ Mk. (Preisrückgang.)

Antimonerze und Arsen.

1892: 60 und 32 Mk. 1893: 50 und 35 Mk. 1894: 27 und 21 Mk. (Preisrückgang.) Die Einfuhr aus Japan besteht in Antimonium crudum, aus Bolivien in geringem Antimon. Die Ausfuhr umfaßt geringere und Arsenerze.

Chromerze.

1892: 9 Mk. 1893: 10 Mk. 1894: $8^1/_2$ Mk.

Schlacken von Erzen.

1892: 1 u. 1,25 Mk. 1893: 1,10 u. 1,40 Mk. 1894: 1,38 u. 1,47 Mk.

Thomasschlacken.

1892: E. 3 u. $3^1/_2$ Mk. 1893: 5,40 Mk. 1894: 2,50 u. 4 Mk. (Preis-Rückgang.)

Schwefelkies, Alaunerz.

1892: 1,80 u. 1,30 Mk. 1893: 1,90 u. 1,30 Mk. 1894: 1,98 u. 2,28 Mk.

Braunkohlen und Steinkohlen, Koaks.

Braunkohlen. 1892: 38 u. 40 Pf. 1893: 38 u. 40 Pf. 1894: 36 u. 38 Pf.

Steinkohlen. 1892: 1,11 u. 1,34 Mk. 1893: 1,08 u. 1,28 Mk. 1894: 1,04 u. 1,25 Mk.

Koaks. 1892: 1,70 u. 1,80 Mk. 1893: 1,54 u. 1,57 Mk. 1894: 1,40 u. 1,57 Mk.

Aus dem vorstehenden, zu den Gruppen I—IV im Auszug gegebenen Inhalt der Sitzungsprotokolle der Sachverständigen-Kommissionen für die Schätzung der Handelswerthe dürfte mit Sicherheit zu entnehmen sein, daß die

für die einzelnen Waarenartikel ermittelten Werthe bei der Ausdehnung, welche die länderweise Schätzung in der deutschen Handelsstatistik angenommen hat, nahezu als absolut richtig erachtet werden können. Aber auch die für Sammelpositionen rechnerisch ermittelten Durchschnittswerthe können Angesichts der Sachkenntniß und der eingehenden Berathung seitens der Sachverständigen, wovon hier selbstverständlich nur skizzenhaft die Quintessenz der vorgebrachten Gründe und Gegengründe, des Meinungsaustausches und der Vortragserstattung sowie der Verhandlungen mitgetheilt werden kann, Anspruch auf thunlichste Genauigkeit erheben. Es ist dies bei den vorstehenden Gruppen um so leichter möglich gewesen, als die dorthin gehörigen Waaren zumeist schon im Handel nach Gewicht einen bestimmten Preis haben. Aber auch für die Waaren der folgenden 3 Gruppen, in welchen Bücher, Handschuhe, ja sogar „Oelgemälde" nach Doppelzentnern in ihrem Werthe abgeschätzt werden, soll gezeigt werden, daß auch diese Preisermittelungen eine sehr solide Grundlage haben.

Im Uebrigen repräsentiren die vier behandelten Gruppen folgende Gesammtwerthe:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
a) Nahrungsmittel, Genußmittel.		
1892 . .	1 243 Mill. Mk.	344 Mill. Mk.
1893 . .	1 095 „ „	400 „ „
1894 . .	1 156 „ „	391 „ „
b) Industrie der Fette, Oele, Mineralöle.		
1892 . . .	221 Mill. Mk.	26 Mill. Mk.
1893 . . .	245 „ „	32 „ „
1894 . . .	247 „ „	32 „ „
c) Chemische Industrie und Pharmazie.		
1892 . . .	266 Mill. Mk.	286 Mill. Mk.
1893 . . .	273 „ „	299 „ „
1894 . . .	272 „ „	304 „ „
d) Vieh und andere lebende Thiere.		
1892 . . .	261 Mill. Mk.	25 Mill. Mk.
1893 . . .	222 „ „	26 „ „
1894 . . .	281 „ „	23 „ „
e) Sämereien und Futtergewächse		
1892 . . .	49 Mill. Mk.	30 Mill. Mk.
1893 . . .	64 „ „	39 „ „
1894 . . .	64 „ „	31 „ „

	Einfuhr.	Ausfuhr.
f) Abfälle, Düngungsmittel und verschiedene thierische Produkte.		
1892 . . .	120 Mill. Mk.	25 Mill. Mk.
1893 . . .	137 „ „	30 „ „
1894 . . .	124 „ „	28 „ „
g) Brennstoffe.		
1892 . . .	98 Mill. Mk.	135 Mill. Mk.
1893 . . .	97 „ „	140 „ „
1894 . . .	94 „ „	143 „ „
h) Metall-Industrie.		
1892 . . .	110 Mill. Mk.	304 Mill. Mk.
1893 . . .	109 „ „	316 „ „
1894 . . .	102 „ „	327 „ „
i) Erze.		
1892 . . .	70 Mill. Mk.	10 Mill. Mk.
1893 . . .	64 „ „	10 „ „
1894 . . .	60 „ „	10 „ „
k) Maschinen, Instrumente und Apparate.		
1892 . . .	53 Mill. Mk.	150 Mill. Mk.
1893 . . .	54 „ „	160 „ „
1894 . . .	60 „ „	157 „ „

Von der Gesammteinfuhr in den Jahren 1892—1894 zu 12 646 Mill. Mk. entfallen auf die vier ersten Gruppen schon 7 310 Mill. Mk., also $57\frac{1}{2}$% und von der Gesammt-Ausfuhr in den letzten drei Jahren zu 9 446 Mill. Mk. entfallen auf diese vier Gruppen 4 233 Mill. Mk. oder $40\frac{1}{2}$% und vom Gesammthandel zu 22 092 Mill. Mk. 11 543 Mill. Mk. oder etwas mehr wie die Hälfte.

Gruppe V.

In der Gruppe V kamen die Preise für die Textilrohstoffe zu schätzen:

1. Baumwolle, rohe, hatte einen Werth von

77,80 Mk. in der Einfuhr	1892;	79 Mk. in der Ausfuhr	1892,
85,00 „ „ „ „	1893;	87 „ „ „ „	1893,
69,00 „ „ „ „	1894;	70 „ „ „ „	1894.

Die Preise wurden länderweise ermittelt und nach den Ein- und Ausfuhr-Mengen der Durchschnittspreis berechnet, soweit nicht nach den Angaben der Sachverständigen ohnehin schon die Baumwolle in Ein- und Ausfuhr nach Qualitäten ermittelt worden war. Die egyptische Baumwolle wurde (1893 zu 96 Mk., die südamerikanische zu 92 Mk., die mittelamerikanische zu 89 Mk. und die ostindische zu 73 Mk. berechnet.

Für das Jahr 1894 wurde die Einfuhr aus Egypten und Oesterreich-Ungarn (Triest) auf 88 Mk., aus Britisch-Indien auf 56 Mk., aus China auf 60 Mk., aus Großbritannien auf 64 Mk., aus Belgien und den Vereinigten Staaten auf 72½ Mk. angenommen.

2. Flachs, außer neuseeländischer.

Die Preise wurden auf Grund von genauen Informationen, die von der Ravensburger Spinnerei eingeholt worden waren, länderweise geschätzt.

Die Durchschnittswerthe wurden 1892 auf 54,80 Mk. und 55 Mk. festgesetzt.

3. Hanf, außer Aloe- und Manillahanf.

Die Schätzung erfolgte länderweise und wurden die Preise (1892) auf 50 Mk. in der Einfuhr und 48 Mk. in der Ausfuhr festgesetzt.

4. Heede und Werg, 32 Mk.

5. Jute. Für Jute wird pro 1892 eine Preissteigerung konstatirt und die Einfuhr auf 32 und die Ausfuhr auf 34 Mk. angenommen.

In den Jahren 1893 und 1894 wurden die Preise für Hanf, Flachs und Heede hinaufgesetzt auf 66½ Mk. (1893) bei Flachs, auf 57,20 Mk. bezw. 60 Mk. bei Hanf und 34 bis 36 Mk. bei Heede. Jute wurde zu 31 und 33 Mk. angenommen.

Für das Jahr 1894 wurde folgendes bemerkt:

Die Einfuhr von Flachs aus Rußland macht 93% der Gesammteinfuhr aus und erfolgte zu ⅔ im ersten Semester des Jahres 1894, wo die Waare hoch im Preise stand. Aus Belgien kam beste Qualität, aus Frankreich kommt russischer gehechelter Flachs. Bei der Ausfuhr wird angenommen, daß die nach Belgien, Frankreich und Oesterreich-Ungarn ausgegangenen Mengen aus russischem Flachs bestanden haben, die wohl großentheils gewiß in den Eigenhandel Deutschlands übergegangen waren, aber auch unmittelbare Transitwaare darstellen.

Durchschnittspreis-Einfuhr 71,50 Mk. Ausfuhr 71,70 Mk.

Die Einfuhr von Hanf aus Großbritannien ist minderwerthig z. B. Sisal. Ostindische Hänfe sind im Preise zurückgegangen. Auch die russische Waare ist etwas billiger wie in 1893. Für die Ausfuhr werden 5% zum Durchschnittspreis der Einfuhr hinzugeschlagen.

Durchschnittspreise: Einfuhr 57,90 Mk. Ausfuhr 61,00 Mk.

Die Heede ist 1894 im Werth gestiegen, dagegen sind Spinnerei-Abfälle geringwerthiger geworden. Durchschnittspreis: E. 35,89 Mk., A. 38 Mk.

Die Jute-Preise waren in 1894: 29 und 31 Mk.

6. Seide.

Floretseide, ungefärbt, Einfuhrpreis 1892: 1950 Mk. A. 2000 Mk., 1893: 1850 und 2000 Mk., 1894: 1583 Mk. und 1450 Mk.

Die Einfuhr enthält gesponnene und blos gekämmte Floretseide, die Ausfuhr besteht aus gesponnener Floretseide.

Rohseide, ungefärbt, E. 1892: 3800 und A. 4000 Mk. 1893: 4456 und 4700 Mk. 1894: 3150 und 3243 Mk.

Die Preise wurden länderweise festgesetzt und hieraus der Durchschnitt berechnet. Bis zum 15. Mai 1893 stiegen die Seidenpreise, um von da an wieder zu fallen.

Seidenabfälle, Zupfseide: E 500, A. 400 Mk. (1892); 500 und 450 Mk. (1893) und 834 für Einfuhr und Ausfuhr (1894).

Nach Anschauung eines des Herrn Sachverständigen soll unter dieser Nummer auch gekämmte Floretseide nachgewiesen werden, worüber noch Ermittelungen stattfinden sollen. (Siehe den am Schluß folgenden Bericht eines Sachverständigen der Gruppe V).

Zwirn aus Rohseide: 3850 Mk., 4300 Mk und 4000 Mk.

Gefärbte Floretseide: E. 2000 Mk., A. 2250 Mk. (1892 u. 1893), 1800 und 1900 Mk. (1894). Bei der Einfuhr findet sich hier die Misoie, eine stark beschwerte schwarze Franzenseide, welche billig ist, aber bei der Ausfuhr nicht vorkommt.

Gefärbte Rohseide: 4500 Mk., 5000 und 4380 Mk.

Bei der Preisfestsetzung der gefärbten Rohseide wurde der Preis der ungefärbten Rohseide unter Berücksichtigung von 20—25 % Gewichtsverlust und 400 Mk. Färberlohn, für Lacets aus Rohseide, die in diese Position als Halbfabrikate ꝛc. nicht gehören, werden 2500 Mk. angenommen. Nach amtlichen Ermittelungen zerfällt die Einfuhr in 99 % Rohseide und 1 % Lacets. Die Ausfuhr besteht nur aus gefärbter Rohseide, daher 4400 Mk.

7. Schafwolle und Kunstwolle.

Rohe Schafwolle wurde im Jahre 1892 zu 158 Mk. in der Einfuhr und 250 Mk. in der Ausfuhr bewerthet (auf Grund länderweiser Schätzung).

Für das Jahr 1893 betrugen hienach die Durchschnittswerthe 154 Mk. und 240 Mk. und für das Jahr 1894: 138 und 220 Mk.

Die Wolle aus Frankreich wurde zu 300 Mk., aus Argentinien zu 73 Mk., aus Capland zu 148 Mk., aus Br.-Australien zu 165 Mk., aus Rußland zu 128 Mk., aus Oesterreich-Ungarn zu 150 Mk. angenommen.

Die Kunstwolle sank im Preis von 60 auf 57 Mk.

Die Ein- und Ausfuhr der Textil-Rohstoffe zeigt sich aus folgenden Tabellen:

a) Einfuhr.

	1892 Mill. Mk.	1893 Mill. Mk.	1894 Mill. Mk.	Summa		
Rohe Baumwolle und Baumwoll-Abfälle	195	221	200	Mill.	Mk.	616
Flachs	31	39	39	"	"	109
Hanf	25	23	26	"	"	74
Heede (Werg)	7	6	7	"	"	20
Jute	18	28	23	"	"	69
Floretseide, gefärbt u. ungefärbt	27	29	21	"	"	77
Rohseide, " "	100	105	82	"	"	287
Seidenabfälle, Zupfseide	5	6	8	"	"	19
Wollabfälle, Kunstwolle, Rohschafwolle	258	236	230	"	"	724
Gekämmte Wolle u. Kämmlinge	30	30	28	"	"	88
				Zusammen Mill.	Mk.	2083

b) Ausfuhr.

Die Ausfuhr von roher Baumwolle ist nur unbedeutend und betrug in den letzten drei Jahren 52 Mill. Mk., sodaß die Netto-Einfuhr an roher Baumwolle betrug 564 Mill. Mk. oder 188 Mill. Mk. pro Jahr. Der Verbrauch an roher Baumwolle betrug in den letzten Jahren $4^1/_2$—5 kg pro Kopf, also 250000 Tonnen pro Jahr auf die Gesammtbevölkerung. Die Tonne zu 800 Mk. berechnet, ergibt sich eine Ausgabe von 200 Mill. Mk.

Die Ausfuhr von Flachs, Hanf, Heede und Jute betrug in den letzten drei Jahren:
an Flachs 43 Mill. Mk., an Hanf 36 Mill. Mk., an Heede 9 Mill. Mk. und an Jute 5 Mill. Mk., zusammen 93 Mill. Mk., sodaß die Netto-Einfuhr an diesen Spinnstoffen 179 Mill. Mk. ausmacht oder pro Jahr rund 60 Mill. Mk. Der Verbrauch an Jute beträgt z. Zt. $1^1/_2$ kg pro Kopf oder fast 80000 Tonnen.

Die Ausfuhr an Roh-, Floret- und Zupfseide betrug in 1892 35 Mill. Mk., 1893: 34 Mill. Mk., 1894: 33 Mill. Mk., zusammen 102 Mill. Mk., so daß die Netto-Einfuhr an seidenen Spinnstoffen in den letzten drei Jahren 281 Mill. Mk. betrug oder pro Jahr 94 Mill. Mk.

Die Ausfuhr an Wolle und Kunstwolle, Kämmlingen ꝛc. belief sich in 1892 auf 46 Mill. Mk., in 1893 auf 56 Mill. Mk., in 1894 auf 53 Mill. Mk., zusammen auf 155 Mill. Mk., so daß die Netto-Einfuhr in Wolle, Wollabfällen und Kämmlingen betrug 1892/94 rund 657 Mill. Mk. oder pro Jahr 219 Mill. Mk.

Die Preisbewerthung der Halb- und Ganzfabrikate in der Textil-Waaren-Industrie macht einige Schwierigkeiten, doch gelang es auch hier auf Grund der großen Sachkenntniß und der eingehenden Ermittelungen und Probeverwiegungen seitens der Sachverständigen die Preise auf 100 kg netto richtig abzuschätzen.

Die Baumwollengarne wurden auf Grund der Baumwollpreise ermittelt, bei der Ausfuhr wurde in Betracht gezogen, daß auch das Vicogne-Garn hierunter enthalten ist, welches als solches nicht ausdrücklich angemeldet wird, da es sonst unter Nummer 39 gehörte. Die Preise für baumwollene Gewebe sind auf Grund eingehender Probeermittelungen seitens einiger der Herren Sachverständigen festgesetzt worden.

Bei den Leinen- und Wollgarnen wurden gleichfalls die Preis-Konjekturen aufs genaueste berücksichtigt und hiernach die Preise festgesetzt, das gleiche Verfahren wurde bei den Wollgarnen vorgenommen.

Ebenso wurden die Preise für die Gewebe aus den einzelnen Spinnstoffen, für die Strumpfwaaren und die konfektionirten Waaren, für Spitzen und Stickereien ermittelt und lassen wir nachstehend die schriftlichen Erläuterungen eines der Herren Sachverständigen zu Nr. 48 und 49 des Statist. W.-V. (Gardinenstoffe) folgen.

Erläuterungen

zu Nr. 48 und 49 des Statistischen Waarenverzeichnisses.

(Gardinenstoffe).

Um die mir vorgelegten Fragen beantworten zu können, habe ich eine Reihe von uns gemachter Sendungen nach dem Auslande von 1892 und 1891 geprüft, auch eine Anzahl der in den letzten Jahren von uns aus England bezogenen Sendungen roher Gardinen auf Ihre Fragen hin revidirt und komme zu dem folgenden Ergebniß.

Wir, wie die meisten Firmen des Vogtlandes exportiren Gardinen hauptsächlich in den Preislagen von 25 Pf. bis 1.50 Mk. pro Meter (gewebte Gardinen) nur in fertig ausgerüsteter Waare, also appretirt und gebogt und da ermittele ich einen Durchschnittswerth unserer Ausfuhr in Gardinen

für 100 kg	1892	1891
mit rund ca.	500 Mk.	550 Mk.

und habe bei diesen Summen eher zu hoch, als zu niedrig gegriffen.

Nun werden ja von einigen anderen Firmen ausschließlich nur feinere, gestickte und tambourirte Gardinenfabrikate exportirt, wofür der Durchschnitts-

werth ein bedeutend höherer ist, aber immerhin halte ich den in Ihrer Tabelle angenommenen Satz von 750 Mk. als Durchschnittswerth für 100 kg *aller* im Jahre 1891 in Deutschland ausgeführten Gardinen, *für viel zu hoch*, denn *unsere* gewebten Qualitäten bilden ja den weitaus überwiegenden Theil aller ausgeführten Gardinenfabrikate.

Eine Ausfuhr von Rohwaare haben wir nicht, ich glaube auch nicht, daß sie irgend nennenswerth in Deutschland geschieht, aber die Zahlen, die in Ihrer Tabelle für Ausfuhr von Rohwaare gegenüber denen von appretirter Waare angegeben sind, kann ich mir nicht erklären. Wenn ich annehme, daß im Durchschnitt dieselben Qualitäten auch *roh* ausgeführt wurden, wie sie in appretirter Waare exportirt werden, dann kommt man doch zu folgendem Exempel:

100 kg *appretirte* Gardinen enthalten ca. 500 m à ca. 80 Pfg.	= 400 Mk.	Gleiche Qualität.
100 kg *rohe* Gardinen enthalten ca. 900 m à ca. 65 Pfg.	= 585 Mk.	

Ich nehme dabei gleiche Durchschnittsqualitäten an; die Rohwaare wiegt viel leichter, halb so viel als appretirte, bei gleichem Gewicht erhalte ich daher mehr Meterzahl und mehr Werth, wenn auch der Werth *eines Meter roh* weniger ist, als der eines Meter appretirt.

Ich finde daher für die in Ihrer Tabelle angeführten Zahlen des Ausfuhrwerthes appretirter Waare pro 100 kg mit 750 Mk. gegenüber roher Waare pro 100 kg mit 520 Mk. keine Erklärung.

Was in den letzten Jahren in Deutschland in Gardinen eingeführt worden, ist sehr wenig, in Folge der Ausdehnung und Vervollkommnung unserer inländischen Produktion; was eingeführt worden, ist fast ausschließlich rohe Waare und nur in feinsten Qualitäten, worin unsere eigene Produktion noch ungenügend oder nicht ausreichend ist. Nach unseren letztjährigen Bezügen von Rohwaare aus England ergibt sich ein Durchschnittswerth für 100 kg rohe Gardinen ca. 750 Mk. Einen Unterschied zwischen 1892 und 1891 kann ich nicht ermitteln, er ist auch deswegen nicht vorhanden, weil bei diesen bezogenen, ausschließlich feinsten Sorten, eine Preisveränderung selbst bei erheblichen Preiskonjunkturen nicht stattfindet, die Musterleistung und Qualität wie Ausführung lediglich ist für den Preis maßgebend. Die Einfuhr appretirter Waare in Gardinen aus dem Ausland ist so unbedeutend, daß sie kaum in Betracht kommt, der billigere Zoll für Rohwaare und die verbesserte Appretur in Deutschland haben den Bezug von appretirter Waare fast unmöglich gemacht, nur weniger ausgefallene Sachen, farbige, applicirte Gardinen in feinsten Genres mögen noch appretirt in Deutschland eingehen, aber für die Gesammteinfuhr spricht dies nicht mit und würde auch nichts an der angegebenen Durchschnitts-Ziffer ändern oder nur wenig.

Die Frage nun, wieviel Prozent durchschnittlich die Preise sich 1892 gegen 1891 verändert haben, beantworte ich dahin, daß unser deutsches Fabrikat, also die Waare, die wir ausführen, durchschnittlich im Jahre 1892 rund ca. 10% billiger gewesen ist, als im Jahre 1891.

Wenn ich Ihnen sonst noch mit einer Auskunft dienen kann, bitte um Mittheilungen, ich stelle meine Dienste jederzeit gern zu Ihrer Verfügung.

Ferner lassen wir anbei die Tabelle über die länderweise Schätzung der in diese Gruppe fallenden Rohstoffe und Fabrikate folgen, wobei wir hauptsächlich auch auf die Ausfuhrwerthe für Damaste hinweisen.

Einheitswerthe,

welche für das Jahr 1894 gesondert nach den einzelnen Ländern der Herkunft oder Bestimmung von der Gruppe V der Sachverständigen-Kommission festgesetzt worden sind.

Waarengattung und Länder	Einheitswerth für 100 kg in Mark
14. Baumwolle, rohe.[1]	
Einfuhr.	
Freihafen Hamburg	
Belgien	72,5
Dänemark	
Frankreich	88
Großbritannien	64
Gibraltar rc.	88
Italien	72,5
Niederlande	56
Oesterreich-Ungarn	88
Rußland	72,5
Schweiz	
Türkei	84
Egypten	88
Deutsch-Ostafrika	
Westafrika ohne deutsche Schutzgebiete	70
Ostafrika " " "	
Britisch Ostindien	56
China	60
Niederländisch-Ostindien	56
Argentinien	78
Brasilien	
Britisch Westindien	56
Chile	78
Haiti	60
Kolumbien	
Peru	80
Venezuela	
Vereinigte Staaten von Amerika	72,5
Britisch Australien	60
Uebrige australische Inseln	
310. Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem.	
Italienischer Preis für lino greggio 125 Lire.	
Einfuhr.	
Belgien	152
Dänemark	100
Frankreich	
Großbritannien	122
Niederlande	120
Oesterreich-Ungarn	80
Rußland	
Schweden	70
Schweiz	
Britisch Ostindien	80
Ausfuhr.	
Belgien	72
Dänemark	120
Frankreich	72
Großbritannien	67
Niederlande	110
Norwegen	125
Oesterreich-Ungarn	71
Portugal	130
Rußland	70
Schweden	125
Schweiz	90
Spanien	130
Britisch Australien	80
311. Hanf, mit Ausnahme von Aloe- und Manillahanf.	
(75—80 Fr. 84 Lire.)	
Einfuhr.	
Belgien	65
Dänemark	53
Frankreich	65
Großbritannien	30
Italien	75
Niederlande	65
Oesterreich-Ungarn	60
Rumänien	55
Rußland	52
Schweiz	75
Serbien	53
Türkei	50
Westafrika ohne deutsche Schutzgebiete	35
Ostafrika " " "	
Britisch Ostindien	
China	30
Philippinen	
Mexiko	28
Vereinigte Staaten von Amerika	40

[1] Nach der französischen Statistik wurde der Werth der Rohbaumwolle auf 77 bezw. 95 cs. bis 1,00 Fr. resp. 1,10 Fr. geschätzt.

Waarengattung und Länder	Einheitswerth für 100 kg in Mark
312. Heede; auch Abfälle von anderen vegetabilischen Spinnstoffen.	
Einfuhr.	
Freihafen Hamburg	40
Belgien	12
Dänemark	} 39
Frankreich	}
Großbritannien	43
Italien	50
Niederlande	43
Norwegen	39
Oesterreich-Ungarn	33,5
Rußland	} 39
Schweden	}
Schweiz	39
Britisch Ostindien	}
Niederländisch Ostindien	}
Philippinen	} 30
Chile	}
Vereinigte Staaten von Amerika	}
563. Leinengarn, eindrähtiges, roh, über Nr. 35 englisch.	
Einfuhr.	
Belgien	250
Frankreich	230
Großbritannien	} 664
Niederlande	}
Oesterreich-Ungarn	205
591. Damast, leinener, aller Art rc.[1]	
Ausfuhr.	
Freihafen Hamburg	} 700
Helgoland	}
Belgien	640
Dänemark	600
Frankreich	1 550
Griechenland	1 080
Großbritannien	540
Italien	700
Niederlande	600
Norwegen	770
Oesterreich-Ungarn	1 200
Portugal	440
Rumänien	580
Rußland	1 550
Schweden	770
Schweiz	550
Spanien	1 000
Türkei	800
Egypten	1 000
Ostafrika ohne deutsche Schutzgebiete	} 600
Britisch Ostindien	}
Argentinien	}
Brasilien	} 800
Britisch Nordamerika	}
Chile	}
Dänisch Westindien	} 700
Mexiko	}
Uruguay	800
Venezuela	700
Vereinigte Staaten von Amerika	600
Zentralamerikanische Republik	} 700
Britisch Australien	}
770. Floretseide.	
Einfuhr.	
Belgien	1 400
Frankreich	} 1 600
Großbritannien	}
Italien	1 700
Niederlande	1 600
Oesterreich-Ungarn	1 700
Rußland	1 600
Schweiz	1 550
China	1 600
771. Rohseide rc.	
(34 1/2 Fr. pro kg. 4 100—5 200 Lire pro 100 kg	
Einfuhr.	
Belgien	2 200
Dänemark	2 050
Frankreich	2 800
Großbritannien	1 200
Italien	3 400
Niederlande	2 200
Oesterreich-Ungarn	3 600
Rußland	3 000
Schweiz	2 800
China	2 050

[1] Bei der Einfuhr von Leinendamast wird angenommen, daß aus Frankreich (Amiens) und Oesterreich-Ungarn nur kunstvolle Sachen eingehen, daher 1 100 Mk. pro 1894. Bei der Ausfuhr wurde länderweise Schätzung vorgenommen, auf Grund der Angaben einer der bedeutendsten Exportfirmen. Nach den Vereinigten Staaten von Amerika sind in 1894 in Folge der ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse viel geringwerthigere Fabrikate ausgeführt worden, weshalb nur 600 Mk. angenommen werden. Auch sonst haben die großen Vorräthe in den Lagern die Preise sehr gedrückt.

Waarengattung und Länder	Einheitswerth für 100 kg in Mark
Ausfuhr.	
Belgien	3 500
Frankreich	2 500
Großbritannien	3 500
Italien	
Niederlande	
Oesterreich-Ungarn	2 500
Rußland	3 500
Schweden	
Schweiz	
Argentinien	
Vereinigte Staaten von Amerika	
772. Seidenabfälle.	
(1 100 Lire.)	
Einfuhr.	
Belgien	600
Frankreich	1 000
Großbritannien	700
Italien	1 000
Niederlande	700
Oesterreich-Ungarn	600
Rußland	400
Schweiz	800
China	400

Waarengattung und Länder	Einheitswerth für 100 kg in Mark
886. Schafwolle, roh, gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt.	
(160 Lire. 150—190—200 Fr.)	
Einfuhr.	
Freihafen Hamburg	168
Belgien	265
Dänemark	128
Frankreich	300
Großbritannien	160
Italien	90
Niederlande	80
Oesterreich-Ungarn	150
Portugal	80
Rumänien	
Rußland	128
Schweden	160
Schweiz	
Spanien	75
Türkei	65
Kapland	148
Marokko	75
Westafrika ohne deutsche Schutzgebiete	80
Britisch Ostindien	
China	
Uebriges Asien	
Argentinien	73
Brasilien	148
Chile	158
Peru	169
Uruguay	73
Vereinigte Staaten von Amerika	178
Britisch Australien	165
Hawaii-Inseln	170
Uebrige australische Inseln	

Gruppe VI und VII.

Die Sachverständigen-Gruppe VI und VII hat vorzugsweise die Preise für fertige Fabrikate zu schätzen. An Rohstoffen kommen hiebei nur in Betracht: Asbest, Erden, Zement, Gips, Kalk, Alabaster, Marmor, Edelsteine, Steine und Schiefer, Elfenbeine, Perlmutterschalen, Borsten, Kautschuk, Hörner und Knochen, Häute und Felle, Holz und Rohr, Kork, Rinden 2c.

Für Asbest wurden die Preise in 1892 auf 55 und 60 Mk., in 1893 auf 45 und 50 Mk. in 1894 festgesetzt.

Zement kostete 3,50 Mk. und verbilligte sich auf 3,25 Mk., in der Ausfuhr auf 2,75 Mk.

Erden, Mergel, Sand u. s. w. wurden mit 35—40 Pfg. pro 100 kg bewerthet, Gips mit 2 Mk. in der Einfuhr und 3 Mk. in der Ausfuhr. Kalk kostet 5 und 7 Mk., Kaolin, Feldspath $3^1/_2$ Mk. Die Preise für Meerschaum sind 550 Mk. und für Bernstein, rohen: 1000 Mk. Für das Jahr 1893 wurde der Preis für Bernstein (Schnitzbernstein) zu 715 Mk. ermittelt; allein nach den Angaben der Firma Stantien und Becker in Königsberg i. Pr.

wurde für 1894 der Preis mit 1000 Mk. angenommen. Elfenbein kostete früher (1892) 2000 und 1800 Mk., ist aber seit 1894 billiger geworden und kostet nur mehr 1650 Mk. in der Einfuhr. Die Perlmutterschalen werthen 240 Mk. und die Thierhörner und Hufe 35 Mk. in der Einfuhr und 23 Mk. in der Ausfuhr; Steinnüsse kosten nach zc. Kugelmann in Hamburg 19 und 20 Mk. Der Hauptimport besteht aus Guayaquil-Nüssen, deren Preis 16½ Mk. beträgt.

Die Walfischbarten wurden auf Grund länderweiser Schätzung mit 1529 Mk. in der Einfuhr angenommen. Die Preise für Walfischbarten sind sehr zurückgegangen, sie kosteten 1892 noch 4 sh. per englisches Pfund und 1894 3 sh. per englisches Pfund. Hiewegen wird auf folgendes Schreiben eines Sachverständigen verwiesen:

„Auf das geehrte Schreiben vom 26. vor. Mts. habe ich ganz ergebenst zu erwidern, daß der Durchschnittswerth von Arctik- und Davisstraits-Walfisch-Barten im Jahre 1893 ungefähr 3250 Mark per 100 kg anzunehmen ist.

Der Preis von Arctik-Barten in Nord-Amerika schwankte erheblich und war im Januar v. J. 4 Dollar, Februar 3½, März 3¼, April/August 3, berührte im Oktober 2 und stieg wieder bis Dezember auf 3 Dollar per Pfund amerikanisch (englisch). Bei mittlerem Wechselkurse stellt sich jeder Dollar, der für ein Pfund amerik. gezahlt wird, auf 10 Mark per kg hier, d. h. 1000 Mark per 100 kg incl. Seefracht und Assekuranz.

Von den eingeführten 66 300 kg dürften die

4 000	aus	Großbritannien,
4 300	„	Niederland (v. New-York-Rotterdam),
3 200	„	Britisch Nordamerika,
47 000	„	Vereinigten Staaten
58 500		

Arctik- resp. Davisstraits-Barten gewesen sein, die den oben genannten Werth (durchschn. 3250) haben. (Die 4000 von Großbritannien könnten aber auch Finn-Barten gewesen sein).

Die 300 aus Dänemark und 7400 aus Norwegen sind jedenfalls Finnbarten, deren Werth zwischen 200—700 Mark per 100 kg schwankt, also durchschnittlich 450 Mark anzunehmen ist.

Was nun die 2600 kg Ausfuhr betrifft, so bemerke ich, daß ein regulärer Ausfuhr-Handel in Walfischbarten in Deutschland nicht mehr besteht.

Daher dürfte es sich bei dem Export nach Belgien, Rußland, Schweden, Schweiz um irrthümliche Deklaration, nach Frankreich, Großbritannien um Transito, allenfalls auch um Theile (geringerer Qualität) von Walfischbarten handeln. Die 1000 kg nach Oesterreich könnten eher noch Original-Walfischbarten (Werth 3250) sein, wahrscheinlich aber auch nur Theile von Barten, oder Untermaaß-Barten (Ausschuß von Standard), die ungefähr ⅜—½ Werth haben.

Sollte ich hiermit die gewünschte Auskunft nicht erschöpft haben, so bin ich jederzeit bereit, eventuell ferner gewünschte Mittheilungen zu machen. Mit Hochachtung ergebenst: Unterschrift."

Zelluloid (Zellhorn) in Platten, Stäben und Röhren wird mit 550 Mk. angenommen, wovon unter Nummer 430 des statist. W.-V. (Hornplatten) etwa 60% fallen. 40% sind mit 200 Mk. zu bewerthen, daher 400 Mk. im Durchschnitt, gegen 1893 auf Grund zuverlässigerer Schätzung etwas erhöht. Roher Kautschuk war früher theuerer, daher pro 1894 mit 400 Mk. bewerthet, Alabaster und Marmor ist mit 12 und 18 Mk. festgesetzt.

Bau- und Nutzholz kostete 1894 in der Einfuhr $3^1/_2$ Mk. und in der Ausfuhr 4 Mk., da die Preise billiger geworden sind; Holzborke und Gerberlohe wurde in der Ein- und Ausfuhr länderweise geschätzt und hiebei angenommen, daß zur Einfuhr gelangt:

aus dem Freihafen Hamburg	Gemahlenes Quebrachoholz	13	Mk.,
„ Belgien	dgl.	13	„
„ Großbritannien	Mimosarinde	24	„
„ Oesterreich-Ungarn	schlechteste Qualität Borke	8	„
„ Rußland	Weidenrinde	12	„
„ den Ver. Staaten von Amerika .	Kanaigralohe	13	„
„ Britisch Australien	Mimosarinde	24	„ .

Die Ausfuhr bestand zum großen Theil aus gemahlenem Quebrachoholz zu 13 Mk.

Quebrachoholz wird nämlich im deutschen Zolltarif, wie folgt, behandelt:

Quebrachoholz, roh, Nr. 5m. (Nr. 188 des statist. W.-V.) zollfrei.

Quebrachoholz, zerkleinertes, (gemahlen, geraspelt ꝛc. ꝛc. nicht ausgelangt Nr. 13b, (415 *) br. Zoll 0,50 Mk. per 100 kg; vertragsmäßig zollfrei.

Das nicht zerkleinerte Quebrachoholz wurde in Gruppe III zu 5 und 6 Mk. bewerthet.

Hinsichtlich der Glasmanufaktur und Glasfabrikate ist folgendes noch zu bemerken:

Bei gegossenem Spiegelglas erschien die Ausfuhr von 14 131 Doppel-Ztr. des Jahres 1894 gegen 1483 Doppel-Ztr. des Jahres 1893 den Sachverständigen zu hoch, insbesondere wurde die Ausfuhr nach Italien angezweifelt; es stellte sich jedoch auf Grund näherer Recherchen heraus, daß eine deutsche Glasfirma zur Ausstattung ihres neuerrichteten Filiallagers in Florenz thatsächlich die angeschriebene Menge zum Preis von 24 Mk. per 100 kg ausgeführt hatte.

Die Preise für Tafel- und Spiegelglas sind in den letzten drei Jahren sehr zurückgegangen, und mußten von 150 auf 110 in der Einfuhr und von 240 auf 150 Mk. in der Ausfuhr herabgesetzt worden (von 1890—1894). Auch grünes und naturfarbiges Hohlglas ist im Werth gesunken, so daß beispielsweise heutzutage eine gewöhnliche Weinflasche nur mehr 5 Pfg., statt früher 10 Pfg. kostet.

Die Häute und Felle sind bereits in den letzten Jahren im Preise gestiegen, nur grüne Kalbfelle sind etwas billiger geworden.

Rindshäute, grüne und gesalzene, kosteten 1890: 75 Mk., dann 65 Mk., jetzt ist der Preis (1894) wieder 70 Mk. Gekalkte und trockene Rindshäute dagegen sind von 120 auf 85 Mk. im Preis gesunken, ebenso Schaf- und Ziegenfelle.

Roßhäute, deren Einfuhr länderweise geschätzt wurde, sind gleichfalls im Jahre 1894 im Preis gesunken. Aus Frankreich und Großbritannien kommen schwere Häute, aus Rußland gelangen trockene Häute zur Einfuhr; die argentinische Waare ist sehr viel billiger geworden. Nach Großbritannien gehen nur Roßschilder, nach Rumänien nur trockene Häute. Die Einfuhr wurde pro 1894 auf 64,30 Mk. und die Ausfuhr auf 70,40 Mk. ermittelt.

Sohlleder. Die Haupteinfuhr kommt von Chile. Chile-Sohlleder wird aber nicht als Sohlleder, sondern als Coupon eingeführt, die minderwerthigen Theile werden im Freihafengebiet Hamburg abgeschnitten, nach England wieder ausgeführt, daher wurde der Einfuhrwerth von 235 auf 250 Mk. erhöht.

Handschuhe. Hinsichtlich der Handschuhe wurden in Bezug auf das Verhältniß der Paarzahl zum Gewicht genaue Ermittelungen angestellt, der Ausfuhrpreis war früher 8500 Mk., wurde aber auf 6500 Mk. herabgesetzt, da auch Handschuhe von schwerem Leder ausgeführt werden. Ein Paar Handschuhe wiegt durchschnittlich 30 Gramm, also gehen 33 Paare auf 1 kg; das Paar zu 2 Mk. angenommen, ergibt sich ein Betrag von 66 Mk. pro kg oder 6600 Mk. pro 100 kg.

Bei den feinen Lederwaaren wurde pro 1894 der Exportwerth dem Einfuhrwerth gleichgestellt, da das inländische Fabrikat dem eingeführten an Güte nicht mehr nachsteht.

Bei den Uhren (Taschenuhren) wurden im letzten Jahre die Preise herabgesetzt, insbesondere enthält die Ausfuhr viel billige Nickeluhren (Ruhlaeruhren).

Die Ein- und Ausfuhr der musikalischen Instrumente wurden länderweise geschätzt und pro 1894: 575 bezw. 483 Mk. ermittelt.

Die Werthe für Bücher, Karten, Musikalien, Oeldruckbilder, Gemälde wurden nach den genauen prozentualen Ermittelungen des Sachverständigen aus Leipzig festgesetzt.

Schließlich wollen wir noch der Werthermittelung für Spielzeug gedenken. Der Artikel Spielzeug ist bekanntlich in unserem Zolltarif und statist. W.-V. nicht besonders als solches aufgeführt, sondern wird bei der Einfuhr nach Maßgabe des Materials behandelt und bei der Ausfuhr wurde bisher nur eine Erleichterung in der Deklarationsangabe dahin gewährt, daß z. B. bei Spielzeug aus Eisenguß, Eisenblech und Schmiedeisen (Nr. 258 und 260 des statistischen Waarenverzeichnisses die Deklaration „Spielzeug aus Eisen" genügte. Ebenso wurde Spielzeug aus Kupfer u. s. w. behandelt.

Von Seite der Spielwaaren-Fabrikanten Deutschlands in Thüringen und Nürnberg wurde schon seit längerer Zeit darnach getrachtet, für Spielzeug aller Art eine separate, selbständige Nummer im statist. W.-V. und womöglich auch im Zolltarif zu erhalten; es wurde jedoch diesem Ansinnen gegenüber bisher stets auf die Begünstigung des § 2 Abs. 3 des statistischen Gesetzes verwiesen, wonach bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren die Zolldirektivbehörde ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhaltes des Kollo und die Angabe des Gesammt-Bruttogewichts nebst Verpackungsart zulassen könne.

Mit Einführung des neuen statistischen Waarenverzeichnisses hat nun für die Ausfuhr Spielzeug aller Art eine gemeinsame Nummer erhalten, der Art, daß die Exporteure das Nettogewicht eines jeden zur Ausfuhr angemeldeten Kollos und den Werth des Inhaltes anzugeben haben. Hiedurch wird für die Folge die Ausfuhr von Spielzeug statistisch besser erfaßt.

Spielzeug umfaßte bisher folgende Nummern des statist. W.-V.: Nr. 62, Spielzeug aus Blei, aus Eisenguß (258), aus Eisen (260), aus gewöhnlichem und farbigem Glas (361, 376), grobes und feines Spielzeug aus Holz (445, 450), aus Hartgummi und Kautschuk (481 und 483), aus Kupfer und Messing (518, 519), aus Leder und Fellen (547), aus Papier (756 und 760), aus Porzellan (863), Spielzeug aus Zink und Zinn (928, 933), frisirte Puppenköpfe (384), Puppen und Puppenbälge angekleidet (533), Puppenhüte aus Stroh (826), Kindertrompeten und musikalische Instrumente, als Kinderspielzeug dienend (458), Schusser (Knicker, Klicker, Marmeln) aus Marmor, Stein und Thon u. s. w. (Nr. 815 und 811), Farben- und Tuschkasten (75), Kinderspielkarten. Die Ausfuhr an Spielzeug belief sich nach den statistischen Angaben bisher jährlich auf rund 30 Millionen Mark.

Wir versuchen nun zum Schluß, einige kritisirende Bemerkungen des Herrn Diezmann in seinen Aufsätzen und Abhandlungen zu entkräften:

I. Artikel betreffend den deutschen Außenhandel seit 1885, (Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie 2c. 2c. 1894, 3. Folge 7. Band, S. 260 u. f.).

Daß nunmehr, schon seit mehreren Jahren, bei der Ausfuhr von Niederlagen und überhaupt im Gesammteigenhandel, der Einfuhrwerth bei Tabak, Reis und Heringen u. s. w., auch für die Wiederausfuhr in Berechnung gezogen wurde, hätte der Herr Verfasser des Artikels im Jahr 1894 aus Band 66 der Reichsstatistik (pro 1892) S. I. 35 entnehmen können.

Im Uebrigen ist gerade bei Tabak der Ausfuhrwerth beim Abgang aus der Niederlage nicht immer derselbe wie bei der Aufnahme zur Niederlage, indem beispielsweise auch inländischer Tabak in die Zollniederlage aufgenommen werden kann, der einen höheren oder geringeren Werth repräsentirt, als der wirklich ausländische Tabak.

Damit erledigt sich auch die weitere Bemerkung des Herrn Diezmann hinsichtlich der Werthberechnung für Petroleum, Hefe und Branntwein in Fässern.

Die bemängelten 65 kg gemünztes Gold sind im Jahr 1893 von der Niederlage abgemeldet worden (D. R.-St. Bd. 74, S. 147); die fragliche Sendung gelangte nach einem Freibezirke und war daher mit Nachweisung II wie zur Aufnahme in eine Niederlage zu behandeln. Die Bemerkung hinsichtlich der Werthberechnung der Durchfuhr hat insofern bezüglich der Vergleichbarkeit mit den Statistiken anderer Länder keine rechte Bedeutung, als die Durchfuhr überall anders behandelt wird; vgl. beispielweise die Instruktion für die Nachweisung des französischen Generalhandels.[1] Hiernach gibt es (Ziff. 19 und 21) nur Commerce général d'importation und d'exportation. Bei der Einfuhr im General-Handel werden alle Waaren, die zum Konsum, zu Niederlagen, zum Transit und zur Reexportation oder zur admission temporaire deklarirt werden, angeschrieben, bei der Ausfuhr ebenso. Der Transit im freien Verkehr, also von zollfreien, nicht unter Zollkontrole transitirenden Waaren wird demnach in Frankreich nicht festgehalten. Was die Versendung von Kaffee im Gesammteigenhandel Deutschlands nach Rußland anbelangt, so sind im Jahr 1893 2253 Tonnen Rohkaffee nach Rußland versendet worden. Da Kaffee einem hohen Zoll sowohl in Deutschland als in Rußland unterliegt, so kann eine Ausfuhr von diesem Waarenartikel nur im Niederlageverkehr, also aus einer Zollniederlage stattfinden. Die Anschreibungen hierüber sind aber absolut sicher und wenn im Lübecker Handel mehr Kaffee nach Rußland versendet wird, so beweist dies eben blos, daß der Lübecker Handel an sich mehr Waaren umfaßt als zollamtlich zur Anmeldung gelangen, z. B. wenn ein Lübecker Kaufmann auf eigene Rechnung eine Ladung Rohkaffee direkt von Brasilien nach Petersburg gehen läßt, so wird dieses Geschäft vielleicht im Lübecker Handel erscheinen, aber in keinem deutschen Zollausweis sich vorfinden.[2]

---

[1]) Direction générale des Douanes: Statistique Commerciale Instruction concernant l'exécution de ce service, Paris 1894, Circulaire Nr. 2418. Vergl. die hierwegen früher dargelegten Bemerkungen, wonach beispielsweise in Frankreich die Einfuhr zollfreier Güter und deren Wiederausfuhr statistisch nicht isolirt wird und Nr. 34 der alleg. Instruktion:

Les expéditions de transit direct sans passage préalable par l'entrepôt d'une frontière de terre ou de mer sur une autre frontière . . . . sont comprises dans les écritures du bureau de Destination. Celui-ci ainsi à les inscrire soit simultanément au commerce général d'entrée et de sorti si le transit a été consommé soit au commerce général d'entrée.

[2]) Auch wenn z. B. Rohkaffee von Brasilien auf Rechnung eines Lübecker Kaufmanns per Schiff nach Hamburg kommt, von dort im Freihafengebiet per Bahn mit Ladungs-

Als Edelmetalle werden in der deutschen Reichsstatistik die unter Nr. 298 bis 304 aufgeführten Mengen berechnet, da eine Ausscheidung, welche Edelmetalle als Kontanten und welche als Waaren zu betrachten sind, nicht möglich erscheint. Der Ausdruck „Pagament"[1]) steht im zollamtlichen Waarenverzeichniß und muß daher auch in das statistische Waarenverzeichniß übernommen werden. Was den Anschluß der Hansastädte Bremen und Hamburg anbelangt und die dadurch herbeigeführte Umgestaltung unserer Handelsbilanz, so ist doch richtig, daß die in den Lagern der ehemaligen zollausgeschlossenen Stadt Hamburg befindlichen Gegenstände — soweit zollpflichtig, durch Nachversteuerung und soweit zollfrei — ohne Weiteres — als Einfuhr in den freien Verkehr aufgetreten sind und ist die Anmerkung auf Seite 265 l. c. ganz unverständlich. Damit erledigt sich auch der Zweifel über die 212,44 Tonnen Baumwolle auf S. 283 l. c., da in dem Mehr die Hamburger Lagerbestände enthalten sind. Unsere Ausfuhr-Nachweisung über Hamburg hat in Folge der früheren Zollausschluß-Qualität dieser Stadt und auch jetzt noch wegen der Freihafenstellung noch nicht die erforderliche Durchsichtigkeit, weshalb in der Begründung zu der neuen Redaktion der Ausführungsbestimmungen zum statistischen Gesetz gesagt wird:

„Durch die vom Bundesrath im Jahr 1892 beschlossenen Aenderungen der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften der deutschen Waarenverkehrsstatistik ist dem im Laufe der Zeit hervorgetretenen dringendsten Abänderungsbedürfniß, welches hauptsächlich im Verkehr mit dem Freihafengebiet Hamburg sich gezeigt hatte, Rechnung getragen worden . . . . . . Bei Aufstellung der Uebersichten des deutschen Außenhandels für die Jahre 1892/93 haben die abgeänderten Bestimmungen im Allgemeinen eine Erleichterung in der technischen Bearbeitung der von den Anmeldestellen dem statistischen Amte eingesendeten Nachweisungen herbeigeführt und insbesondere bei der Ausfuhr eine genauere Erfassung der Bestimmungsländer beim Verkehr über das Freihafengebiet Hamburg ermöglicht. Während nämlich der Antheil des Freihafengebiets Hamburg an der Gesammtausfuhr im Spezialhandel des deutschen Zollgebiets dem Werthe nach für 1891 noch zu 1,6 % dargestellt wurde, war er im Jahre 1892 mit 1,2 % und im Jahre 1893, in welchem die volle Wirkung der abgeänderten Vorschriften eintrat, mit 0,9 % zu verzeichnen. Die Einfuhr aus dem Freihafengebiet Hamburg in das Zollgebiet für 1891 bis 1893 betrug im Spezialhandel gleichmäßig 0,4 % vom Werthe und darf als der Wirklichkeit entsprechend angesehen werden, da dieser Prozentsatz den Werths-Antheil derjenigen Waaren darstellt, welche durch die im Freihafengebiet erhaltene Bearbeitung als Erzeugnisse des Freihafengebiets anzusehen sind. Die Ausfuhr nach dem Freihafengebiet erscheint dagegen etwas zu hoch, weil in den für sie ermittelten Zahlen Werthe für Mengen enthalten sind, die nicht für den Verbrauch im Freihafengebiet bestimmt, sondern nur vorläufig dahin verbracht worden sind, um demnächst in den Handel anderer Länder übergeführt zu werden. Das Bekanntwerden dieser Thatsache (durch Mittheilung des handelsstatistischen Bureaus in Hamburg an das Kaiserliche Statistische Amt) verzögert sich aber in vielen Fällen über den Zeitpunkt hinaus, zu welchem der Abschluß

Verzeichniß und Begleitzettel nach Lübeck versendet und dort sofort in ein Schiff zur Ausfuhr nach Rußland eingeladen wird, so erscheint diese Ladung Kaffee in den statistischen Nachweisen Hamburgs als Einfuhr bezw. Ausfuhr, in der deutschen Reichsstatistik als Durchfuhr und in der Lübecker Statistik als Ausfuhr, weshalb derartige Vergleiche immer hinken werden.

[1]) Pagament (aus Bruchgold und Bruchsilber zusammengeschmolzene Barren) 7a frei.

der statistischen Tabellen zu erfolgen hat. Die betreffenden Mengen können daher den letzteren nicht zugeschrieben werden."

Es sind jedoch in der Neuredaktion der Ausführungsbestimmmungen und Dienstvorschriften in Bezug auf die Anmeldung von Waaren zur Ausfuhr über das Freihafengebiet Hamburg und Bremerhaven-Geestemünde und darüber hinaus nach fremden Ländern behufs korrekterer Erfassung der eigentlichen Bestimmungsländer die entsprechenden Vorschläge gemacht worden, damit sich die Ausfuhr namentlich in das Freihafengebiet Hamburg thunlichst genau erfassen läßt. Am besten wäre es, wenn das Freihafengebiet Hamburg hinsichtlich der Waarenverkehrsstatistik gleich den Freibezirken Bremen und Brake behandelt würde.

Wie die Waarenpreise in der deutschen Reichsstatistik für den Handelsverkehr ermittelt werden, darüber verweisen wir auf die in dieser Abhandlung mit abgedruckten Werthschätzungs-Regeln und ist die von Herrn Diezmann auf S. 267 l. c. hiewegen gemachte Darstellung nicht ganz der Richtigkeit entsprechend, insbesondere ist die an den Zollanschluß von Hamburg und Bremen geknüpfte Folgerung, daß die über die Nordseeküste eingegangenen Waaren nach 1888 billiger und die ausgegangene Waare theurer geworden sein müßten, mit den Thatsachen nicht übereinstimmend, da schon immer Hamburger und Bremer Preise benützt worden sind. Auch das Beispiel vom Kaffee, der in einem Hamburger Schiff nach Brasilien aus- und eingeführt wird, ist unrichtig, da nicht der Brasilianische Preis, sondern der Preis an der deutschen Zollgrenze maßgebend ist.

Wie in die Ausweise über den freien Verkehr die Kolonialwaaren kommen sollen (S. 268), die Hamburg und Bremen zur Versorgung Skandinaviens herbeiholt, ist unverständlich; dafür sind ja die Freihafengebiete Hamburg und Bremerhaven-Geestemünde geschaffen, daß dieser Handel ohne deutsche Zoll-Kontrolle und ohne Anmeldung für die deutsche Statistik vor sich gehen kann. Zu diesem Zweck sind die Spezialhandels-Ausweise für Bremen und Hamburg und auch noch von Lübeck vorhanden, weshalb auch die Anmerkung auf S. 273 nicht zutreffend ist, da Bremens Handel und der Handel des deutschen Zollgebiets doch nicht gleich sind.

Selbstverständlich muß der Anschluß der Hansestädte auf Verminderung unserer Ausfuhr-Nachweise und Vermehrung unserer Einfuhr-Mengen hinwirken, wie auf Seite 418 schon bemerkt wurde.

Was nun noch einzelne Preisbemängelungen anbelangt, so muß hinsichtlich der Pferde auf die genaue Darlegung der Preisbestimmungen in Gruppe I verwiesen werden, wonach der Preisansatz für die Durchfuhr — russischer Pferde — viel zu hoch ist, der Einfuhrwerth für russische Pferde ist für das Jahr 1894 nur noch mit 480 Mk. festgesetzt, der Hamburger Werth ist allerdings nur auf 290 Mk. gestellt.

Wir lassen umstehend die Liste über die Preisfeststellung für Pferde pro 1894 folgen.

Die dänischen Schweine wurden pro 1894 nur mit 90 Mk. pro Stück bewerthet, wonach für ca. 280,000 Stück nicht 31,8 Mill. Mk., sondern nur 25,2 Mill. Mk. zu berechnen wären.

Die Anschreibung des aus dem Auslande nach Deutschland eingeführten Getreides zum Konsum und zum Mühlenlager-Verkehr als Einfuhr in den freien Verkehr ist in den statistischen Nachweisungen des Kaiserl. Statist. Amtes überall vermerkt (vgl. die Vorbemerkungen zu den Monatsheften des Ausw.-Handels, Abs. 4). Die auf Mühlenlager Konto verbrachten Getreidemengen, Körner und Oelfrüchte bleiben zollfrei, soweit hiefür Fabrikate nach einem bestimmten Ausbeute-

Durchschnittswerthe für die Ein- und Ausfuhr von Pferden im Jahre 1894.

Einfuhr von — Ausfuhr nach:	Vorjähriger Einfuhrwerth für 1 Stück in M	Einfuhr		Vorjähriger Ausfuhrwerth für 1 Stück in M	Ausfuhr	
		Menge in Stück	Einheitspreis für 1 Stück in M		Menge in Stück	Einheitspreis für 1 Stück in M
Freihafen Hamburg . . .	800	—	—	—	—	—
Badische Zollausschlüsse . .	—	4	600	850	9	850
Belgien	900	19 237	900	1 000	896	1 000
Dänemark	800	11 562	800	900	462	1 000
Frankreich	800	7 635	800	1 000	309	1 000
Großbritannien	2 000	1 072	1 800	1 500	374	1 500
Italien	800	16	800	2 000	84	2 000
Niederlande	800	9 722	800	900	1 259	900
Norwegen	500	25	500	1 000	—	—
Oesterreich-Ungarn . . .	650	12 311	620	900	1 008	900
Rumänien	—	3	600	—	—	—
Rußland	550	22 936	480	1 800	205	1 800
Schweden	500	9	500	1 500	11	1 500
Schweiz	600	704	600	850	2 635	900
Spanien	—	—	—	1 000	18	1 000
Türkei	—	4	2 000	—	—	—
Egypten	—	4	2 000	—	—	—
Deutsch Westafrika . . .	—	—	—	—	2	1 500
Kapland	—	3	600	—	4	1 500
Argentinien	2 000	19	2 000	2 000	7	2 000
Brasilien	2 000	—	—	—	—	—
Chile	2 000	—	—	—	—	—
Venezuela	—	—	—	3 000	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	2 000	46	2 000	2 000	—	—
Zusammen . .	756	85 312	722	962	7 283	994

Verhältniß wieder ausgeführt werden, wobei ein Identitäts-Nachweis nicht stattfindet. Der nicht ausgeführte Rest muß verzollt werden. Demnach ist bei Feststellung des Getreide-Verbrauchs in Deutschland, wie im IV. Vierteljahrsheft der Deutschen Reichsstatistik pro 1894 und pro 1895[1]) (Mühlenlagerverkehr) und in den Vorbemerkungen zu den Monatlichen Nachweisen des deutschen Außenhandels Abs. 4 angegeben ist, anzunehmen:

a) die Einfuhr des Getreides in den freien Verkehr nach Abzug der auf Mühlenkonto gebrachten Mengen;
b) der Ernteertrag nach Abzug des Aussaat-Quantums;
c) die vom Mühlenkonto durch Absatz in's Inland in Form von Mühlenfabrikaten verzollten Mengen, umgerechnet auf Körner, und die Einfuhr von Mehl und Mühlenfabrikaten aus dem Auslande im deutschen Spezialhandel.

---

[1]) Von Weizen und Roggen wurden zum freien Verkehr also inkl. Mühlenlager-Getreide eingeführt:

	Weizen.		Roggen.	
1882/84	2 083 663	Tonnen	2 396 886	Tonnen
1885/89	2 249 612	„	3 686 052	„
1890/94	4 731 422	„	3 149 043	„

Hiervon gelangten auf Mühlenlager-Konto:

1882/84	388 760	Tonnen	225 858	Tonnen
1885/89	614 536	„	955 338	„
1890/94	1 247 679	„	1 031 008	„

Die Einfuhr in den freien Verkehr der deutschen Reichsstatistik und die Verzollungserträgnisse können mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Mühlenlager-Kontoregulativs niemals übereinstimmen.

Hinsichtlich der Preise für Getreide und Mehl und in wieweit hier ein Mißverhältniß obwaltet, wird auf die Darstellung der Preisermittelung dieser Waaren in Gruppe I verwiesen und nochmals bemerkt, wie die Zeit der Einfuhr, das Herkunftsland u. s. w. auf die Preisermittelung von erheblicher Rückwirkung ist und daß die Mehlausfuhr selbstverständlich zu 99% nur aus zollfreiem Mühlenkontogetreide erfolgen kann. Wir lassen umstehend die Tabelle über Mehlpreis-Ermittelung pro 1894 folgen.

Die Bemängelung der Eier-Preise wurde schon früher besprochen.

Wenn 1818 Stück Eier auf 100 kg gehen und das Stück zu 5 Pfg. gerechnet wird, so trifft auf 100 kg ein Preis von 90 Mk. und der englische Preis zu 6,13 Mk. pro 120 Stück ergibt gleichfalls 92 Mk. pro 100 kg. Da in der deutschen Einfuhr auch Eigelb und italienische Eier enthalten sind, so erscheint der deutscherseits pro 1894 zu 86 Mk. ermittelte Preis keinesfalls zu hoch.

Die Preisermittelung für Wolle, welche von Herrn Diezmann angezweifelt wird, lassen wir umstehend folgen.

Die Bemerkung auf Seite 285, wonach der Werth der ausgeführten Oelfabrikate dem Werth der eingeführten Oelfrüchte nicht gleichkommt, läßt ersehen, daß der Herr Verfasser von der zolltechnischen Behandlung des Mühlenlager-Verkehrs und von der Art desselben nicht die richtige Kenntniß hat.

An Oelfrüchten wurden eingeführt:

1890/94	850 510 Tonnen;	Hiervon kommen auf Mühlenkonto:
1890/94	365 487 „ ;	Ausgeführt wurden als Oelfabrikate:
1890/94	133 716 „ ;	(umgerechnet auf Oelfrüchte). Verzollt wurden
1890/94	231 771 „	(umgerechnet auf Oelfrüchte.)

Im Jahre 1894 wurden an Mohn, Erdnüssen, Raps und Rübsaat, Saatkörnern, Sesam und sonstigen Oelfrüchten über 90 000 Tonnen auf Mühlenkonto verbracht und an Oelfabrikaten ausgeführt 10 000 Tonnen. Die Preise für Raps zu 17 Mk. und für Rapsöl zu 45 Mk. angenommen, ergibt sich ein Einfuhrwerth von 15 Mill. Mk. und ein Ausfuhrwerth von $4^1/_2$ Mill. Mk. (Vgl. das Gesetz vom 14. April 1894, Ziff 3 und das Regulativ betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzerei-Fabrikaten vom 27. April 1894 § 8, ferner das Regulativ betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten § 8.)

Von Mühlenlagern wurden in Form von Mühlenfabrikaten ausgeführt:

	Weizen.	Roggen.	
1882/84	312 297 Tonnen	148 344 Tonnen	umgerechnet auf Körner.
1885/89	504 062 „	607 577 „	
1890/94	531 517 „	407 408 „	

Von Mühlenlagern wurden verzollt:

1882/84	76 463 Tonnen	77 514 Tonnen	umgerechnet auf Körner.
1885/89	110 474 „	347 761 „	
1890/94	716 162 „	623 600 „	

Durchschnittswerthe für die Ein- und Ausfuhr von Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Reis (auch gebrannt oder geröstet) im Jahre 1894.

Einfuhr von — Ausfuhr nach:	Vorjähriger Einfuhrwerth für 100 kg in M	Einfuhr: Menge in 100 kg netto	Einfuhr: Einheitspreis für 100 kg in M	Vorjähriger Ausfuhrwerth für 100 kg in M	Ausfuhr: Menge in 100 kg netto	Ausfuhr: Einheitspreis für 100 kg in M
Freihafen Hamburg	—	448	14,00	—	37 157	10,25
Zollausschluß Helgoland	—	—	—	—	1 513	10,25
Badische Zollausschlüsse	—	—	—	—	8	12,50
Belgien	—	7 020	12,20	—	499	8,50
Dänemark	—	7	14,00	—	151 573	12,60
Frankreich	—	3 753	12,30	—	606	12,00
Griechenland	—	—	—	—	3	12,00
Großbritannien	—	727	12,00	—	83 712	14,00
Italien	—	26	12,00	—	34	12,50
Niederlande	—	1 771	11,00	—	313 915	10,50
Norwegen	—	—	—	—	465 166	11,50
Oesterreich-Ungarn	—	219 520	21,00	—	405	12,00
Portugal	—	—	—	—	11	12,50
Rumänien	—	9 858	8,00	—	—	—
Rußland	—	4 980	7,00	—	365 638	9,50
Schweden	—	3	14,00	—	404 751	10,25
Schweiz	—	219	14,00	—	54 444	9,20
Serbien	—	13 726	7,00	—	—	—
Spanien	—	—	—	—	1	—
Türkei	—	8	7,00	—	3	—
Deutsch Westafrika	—	—	—	—	348	—
Deutsch Ostafrika	—	—	—	—	40	—
Kapland	—	—	—	—	15	—
Marokko	—	—	—	—	2	—
Transvaal	—	—	—	—	2	—
Westafrika ohne deutsche Schutzgeb.	—	—	—	—	421	—
Ostafrika ohne deutsche Schutzgebiete	—	—	—	—	11	—
Britisch Ostindien ꝛc.	—	73	12,00	—	17	12,50
China	—	—	—	—	5	—
Japan	—	—	—	—	44	—
Niederländisch Ostindien ꝛc.	—	2	12,00	—	118	—
Philippinen	—	—	—	—	1	—
Argentinien	—	29	12,00	—	12	—
Bolivien	—	—	—	—	1	—
Brasilien	—	1	—	—	65	—
Britisch Nordamerika	—	1	12,00	—	—	—
Chile	—	37	12,00	—	3	—
Peru	—	—	—	—	1	—
Uruguay	—	—	—	—	4	—
Venezuela	—	—	—	—	8	—
Vereinigte Staaten von Amerika	—	46 305	13,00	—	92	—
Zentralamerikan. Republiken	—	—	—	—	3	—
Britisch Australien	—	5	13,00	—	16	—
Deutsch Neuguinea ꝛc.	—	—	—	—	1	—
Seewärts ꝛc.	—	16	13,00	—	3 066	—
Zusammen	23	308 535	18,13	15	1 883 735	10,80

Durchschnittswerthe für die Ein- und Ausfuhr von Schafwolle, roh (auch gewaschen), gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt, im Jahre 1894.

Einfuhr von — Ausfuhr nach:	Vorjähriger Einfuhrwerth für 100 kg in ℳ	Einfuhr		Vorjähriger Ausfuhrwerth für 100 kg in ℳ	Ausfuhr	
		Menge in 100 kg netto	Einheitspreis für 100 kg in ℳ		Menge in 100 kg netto	Einheitspreis für 100 kg in ℳ
Freihafen Hamburg	176	6	168	—	856	—
Zollausschluß Helgoland	176	—	—	—	—	—
Belgien	280	71 211	265	—	6 770	—
Bulgarien	—	—	—	—	55	—
Dänemark	135	853	128	—	3 570	—
Frankreich	320	41 659	300	—	6 727	—
Griechenland	—	—	—	—	14	—
Großbritannien	173	266 919	160	—	4 025	—
Italien	96	3 742	90	—	799	—
Montenegro	—	—	—	—	—	220
Niederlande	88	1 524	80	—	2 172	—
Norwegen	150	—	—	—	2 221	—
Oesterreich-Ungarn	160	26 885	150	—	36 440	—
Portugal	85	3	80	—	11	—
Rumänien	85	1 403	80	—	323	—
Rußland	135	9 112	128	—	19 796	—
Schweden	170	19	160	—	4 696	—
Schweiz	170	2 364	160	—	7 424	—
Spanien	80	312	75	—	43	—
Türkei	70	600	65	—	7	—
Egypten	—	—	—	—	2	—
Deutsch Westafrika	100	—	—	—	—	—
Deutsch Ostafrika	100	—	—	—	—	—
Kapland	155	88 209	148	—	3	—
Marokko	80	5 336	75	—	—	—
Westafrika ohne deutsche Schutzgeb.	86	5	80	—	—	—
Britisch Ostindien ꝛc.	86	5 249	80	—	1	—
China	—	27	80	—	—	—
Uebriges Asien (Persien, Afghanistan, Beludschistan ꝛc.)	86	29	80	—	—	—
Argentinien	88	549 662	70	—	—	—
Brasilien	160	47	148	—	1	—
Chile	170	61	158	—	1	—
Kolumbien	—	—	—	—	4	—
Paraguay	88	—	—	—	—	—
Peru	175	166	169	—	—	—
Uruguay	88	2 936	73	—	—	—
Venezuela	88	—	—	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	185	91	178	—	2 202	—
Britisch Australien	178	532 355	165	—	—	—
Hawaii-Inseln	180	1	170	—	—	—
Uebrige australische Inseln	178	4	170	—	—	—
Zusammen	154	1 610 790	138	240	97 663	220

Ueber die Bewerthung der sogenannten Halbseiden-Waaren (S. 287) ist zu bemerken, daß allerdings die Waaren der Nummer 789 des statistischen Waaren-Verzeichnisses etwas schwer dem Preis nach zu schätzen sind, daß aber gerade hiefür drei sehr tüchtige Sachverständige aus Crefeld, Zittau und Berlin-Friedenau vorhanden sind, welche keine Mühe scheuen, um die möglichst genauen Ziffern für die sog. Halbseiden-Waaren, halbseidenen Bänder u. s. w. zu ermitteln.

Im Jahre 1893 wurde an seidenen Garn- und Spinnstoffen eingeführt (netto nach Abzug der Ausfuhr):

rund 35 000 Dztr. im Werthe von 100 Mill. Mk. und ausgeführt an seidenen und halbseidenen Stoffen, Geweben, Posamenten 2c.:
50 000 Dztr. im Werth von 150 Mill. Mk.

Hiebei ist zu bedenken, wie viel Wolle und Baumwolle bei den halbseidenen Zeugen mitverwendet wurde und daß ja auch seidene Fabrikate importirt wurden, die in der einen oder andern Form wieder zur Ausfuhr gelangten, eventuell auch als Kleider- und Confektionswaaren, Regenschirme 2c. Ein sicherer Schluß läßt sich also aus solchen Gegenüberstellungen niemals ziehen, zumal auch nach der Auffassung des deutschen Zolltarifs zu den Halbseiden-Waaren alle Textilwaaren mit Seidenmischung gehören. (Vgl. auch die Bemerkungen S. 22—24 der Dietzmann'schen Abhandlung: Deutschlands Waarenhandel 1872—1887.[1]) Was ferner die als unmöglich hingestellte Ermittelung des Durchschnittspreises für unbedruckte Wollenwaaren (S. 288) und für dichte Baumwollwaaren betrifft, so haben behufs Feststellung dieser Durchschnittswerthe die eingehendsten Recherchen, Probe-Verwiegungen, Anfragen bei Handelskammern stattgefunden, so daß der einmal ermittelte Durchschnittspreis als richtig anzu-

[1] Hier heißt es: Nach alledem scheinen Seidenwaaren Artikel zu sein, für welche das Werthschätzungssystem des Kaiserlichen Statistischen Amtes sich recht schlecht erweist! Dieser Schluß wurde daraus gewonnen, daß unsere Ausfuhr-Ziffern und Werthe mit den Angaben der Englischen Statistik, der Statistik der Vereinigten Staaten, der Bremer, Hamburger und Schweizer Statistik nicht übereinstimmen. Es gelten hier die bereits oben erwähnten Betrachtungen über die Vergleichbarkeit der einzelnen Statistiken!

Nach der „Silk Association of America“ sind in den letzten 2 Fiskaljahren in New-York zur Einfuhr gelangt:

	1894/95	1893/94
Seidene Stückgüter	14,9 Mill. Doll.	11,5 Mill. Doll.
Sammt und Plüsch, Krepp 2c.	2,9 " "	2,9 " "
Seidenbänder	1,3 " "	1,2 " "
Spitzen	2,1 " "	2,1 " "
Strumpfwaaren	0,3 " "	0,4 " "
Shawls, Taschentücher 2c.	0,8 " "	0,7 " "
Borten	0,7 " "	0,5 " "
Seidengarn	1,1 " "	0,8 " "
Halbseidenwaaren	3,9 " "	3,0 " "
	27,1 Mill. Doll.	22,9 Mill. Doll.

Im Jahr 1894 betrug nach Angaben der Amerikanischen Statistik die Einfuhr von Silk manufactures aus Germany 535 154 Dollars, Dress and Prices goods aus Germany 2 971 633 Dollars, Laces and Embroideries für 82 628 Dollars, ribbons für 124 732 Dollars, another für 148 720 Dollars, zus. für 4,8 Mill. Dollars = 20 Mill. Mk.

Nach der deutschen Reichsstatistik ergab die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten in Nummer 770—789 allerdings 30 Mill. Mk., wobei hauptsächlich der Artikel Halbseidenwaaren nicht übereinstimmt. Nach der Amerikanischen Statistik betrug die Einfuhr an Halbseidenwaaren etwa 3 Mill. Dollars = 12 Mill. Mk.; nach der deutschen Statistik 24 Mill. Mk. Es wurde schon bemerkt, daß Halbseidenwaaren nach den Begriffen der Deutschen Statistik ein weiteres Gebiet umfaßen als nach der Amerikanischen Statistik.

nehmen war und die Ermäßigung oder Erhöhung nur nach Maßgabe der Schwankungen der Rohmaterialien eintrat. Wir verweisen auch auf den am Schluß dieser Abhandlung abgedruckten Bericht eines Sachverständigen der Gruppe V.

Woher Herr Diezmann weiß, daß der Rückgang unserer Ausfuhr in baumwollenen Strumpfwaaren in den Jahren 1887—1892 „keinesfalls den Thatsachen" entspricht, ist nicht erfindlich; daß bei der Ausfuhr von baumwollenen Strumpfwaaren in den letzten Jahren fortwährend ein Preisdruck stattfand, ist durch die weitere Herabsetzung der Ausfuhrpreise in 1893 und 1894 gekennzeichnet. Wenn die Statistik der Vereinigten Staaten von Amerika von der Einfuhr von Zwirnspitzen und Stickereien in der in der deutschen Statistik angegebenen Ausfuhr-Menge nichts weiß, so müssen deswegen unsere Ziffern nicht unrichtig sein. Richtig ist, daß der Werth der baumwollenen Stickereien und Spitzen früher etwas zu hoch geschätzt wurde, nachdem ermittelt wurde, daß in der Ausfuhr auch ganz billige Sachen enthalten sind.

Richtig ist ferner, daß nach den Bestimmungen des deutschen Zolltarifs und des Amtlichen Waarenverzeichnisses Albums mit einem Einband von Leder oder Ledertuch als feine Lederwaaren behandelt und angeschrieben werden müssen.

Die Ermittelung der Preise für Bücher nach Gewicht läßt sich auf Grund von Probeverwiegungen und Durchschnittsberechnungen wohl ausführen und ist der Umstand, daß der Verein der Berliner Buchhändler sich außer Stande erklärt hat, einen Durchschnittspreis für die aus Deutschland ausgeführten Bücher zu geben, noch nicht maßgebend dafür, daß dieser Zweck nicht doch noch erreicht werden kann.

Unter die Nr. 599 des Statist. W.-V. fallen nicht blos Farbendruckbilder, sondern auch Kupfer- und Stahlstiche, Photographien, Lithographien, Holzschnitte und hat sich die Ausfuhr der Menge und der Qualität nach entschieden gehoben, weshalb die Erhöhung von 1000 Mk. auf 1100 Mk. wohl gerechtfertigt ist.

Zum Schluß der betr. Abhandlung kommt Herr Diezmann wiederholt auf den Umschwung unserer Handelsbilanz in Folge des Zollanschlusses der Hansestädte zurück, verfällt aber hiebei wieder in den bereits früher konstatirten Fehler, als ob hiedurch die Einfuhr unserer Waaren billiger und die Ausfuhr theuerer geworden wäre. Es wird daher wiederholt auf die zu unserer Abhandlung abgedruckten Regeln über die Werth-Ermittelung zu verweisen sein.

II. Abhandlung über den deutschen Chemikalienhandel seit 1885 in der Zeitschrift „Chemische Industrie 1894 Nr. 15—18.

Hier werden insbesondere die Preisfestsetzungen für Gummi bemängelt. Wir lassen deshalb die Tabelle über die länderweise Festsetzung der Preise für Gummi umstehend folgen.

Wegen der Werthfestsetzung für Graphit wurde bereits oben das Erforderliche erwähnt.

Was die Bemerkungen über die Sendungen und Bezüge von Ultramarin anbelangt, daß die Versendungen von deutschem Ultramarin nach England wahrscheinlich außereuropäische Länder angehen und daß die direkten Bezüge aus China und Ostindien auffallend niedere seien, so verweisen wir auf das über die Aufgabe und Ziele der deutschen Handelsstatistik Gesagte. Die deutsche Handelsstatistik will nicht die Ursprungsländer und Konsumländer, sondern die Länder, mit denen wir Handelsbeziehungen haben, ermitteln und erfassen; Schuld und Forderung besteht nicht immer zwischen den Ländern, wo ein Gegenstand erzeugt und wo er konsumirt wird, sondern zwischen jenen Ländern, von welchen eine Waare bezogen und wohin ein Artikel versendet wird.

Durchschnittswerthe für die Ein- und Ausfuhr von Gummi (arabicum, Senegal, Tragant) im Jahre 1894.

Einfuhr von — Ausfuhr nach:	Vorjähriger Einfuhrwerth für 100 kg in M	Einfuhr Menge in 100 kg netto	Einfuhr Einheitspreis für 100 kg in M	Vorjähriger Ausfuhrwerth für 100 kg in M	Ausfuhr Menge in 100 kg netto	Ausfuhr Einheitspreis für 100 kg in M
Freihafen Hamburg	—	—	—	—	94	—
Belgien	—	404	110	—	337	—
Bulgarien	—	—	—	—	5	—
Dänemark	—	—	—	—	120	—
Frankreich	—	3 618	75	—	2 456	—
Griechenland	—	10	110	—	5	—
Großbritannien	—	8 365	120	—	233	—
Italien	—	256	110	—	82	—
Niederlande	—	295	110	—	37	—
Norwegen	—	—	—	—	37	—
Oesterreich-Ungarn	—	1 060	250	—	2 494	—
Portugal	—	—	—	—	6	—
Rumänien	—	—	—	—	24	—
Rußland	—	68	110	—	244	—
Schweden	—	—	—	—	84	—
Schweiz	—	48	110	—	341	—
Spanien	—	—	—	—	47	—
Türkei	—	1 537	350	—	32	—
Egypten	—	1 901	200	—	1	—
Deutsch Westafrika	—	20	110	—	—	—
Kapland	—	1	110	—	1	—
Marokko	—	103	75	—	2	—
Westafrika ohne deutsche Schutzgeb.	—	524	110	—	—	—
Ostafrika ohne deutsche Schutzgebiete	—	23	110	—	1	—
Britisch Ostindien ꝛc.	—	4 237	100	—	7	—
China	—	—	—	—	1	—
Japan	—	5	110	—	1	—
Niederländisch Ostindien ꝛc.	—	5	110	—	9	—
Siam	—	—	—	—	1	—
Philippinen ꝛc.	—	—	—	—	19	—
Uebriges Asien (Persien, Afghanistan, Beluchistan ꝛc.)	—	166	350	—	—	—
Argentinien	—	15	110	—	17	—
Brasilien	—	—	—	—	90	—
Chile	—	—	—	—	17	250
Ecuador	—	—	—	—	15	—
Kolumbien	—	—	—	—	4	—
Mexiko	—	—	—	—	95	—
Peru	—	—	—	—	21	—
Portorico, Cuba	—	—	—	—	7	—
Venezuela	—	—	—	—	13	—
Vereinigte Staaten von Amerika	—	46	—	—	53	—
Zentralamerikan. Republiken	—	—	—	—	4	—
Britisch Australien	—	1	110	—	—	—
Zusammen	230	22 708	134	275	7 057	250

Die Preise für Ultramarin wurden pro 1894 nach den Angaben der Vereinigten deutschen Ultramarin-Fabriken festgesetzt auf 70 Mk. in der Einfuhr und 56 Mk. in der Ausfuhr. Ausgeführt werden meist geringere Qualitäten.

Aus vorstehender, zum Theil nur skizzenhafter Darstellung — da der Raum mangelt, um ausführlich jede Nummer des Statistischen Waarenverzeichnisses zu besprechen, wie dies in den über 3 Wochen lang tagenden Sitzungen der Sachverständigen für die Feststellung der Handelswerthe geschieht — dürfte zu ersehen sein, daß das Kaiserliche Statistische Amt keine Mühe und Anstrengung scheut, um bei der Werthfeststellung der Handelsstatistik la plus sérieuse base zu erreichen, die Georges Michel bereits der deutschen Handelsstatistik zuerkannte. Daß bei dem kurzen Zeitraum, der seit Einführung der systematischen Schätzung in Deutschland erst verflossen ist, bisher noch einzelne Unrichtigkeiten unterlaufen konnten, ist nicht in Abrede zu stellen und auch nicht zu verwundern, daß aber die Ziffern der deutschen Handelsausweise so wenig vertrauenerweckend sind, wie Herr Diezmann meint, dürfte aus vorstehender Abhandlung nicht zu entnehmen sein. Mit der Neuredaktion der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zum Statistischen Gesetze sollen die Befugnisse des Kaiserlichen Statist. Amtes zur Einziehung von Informationen von den Anmeldestellen, Waarenempfängern, Absendern oder Versendern von Waaren im Interesse der Waarenverkehrsstatistik noch erweitert werden, da derartige Informationen häufig zur Erlangung zutreffender Waarenwerthe führen. Es soll daher der § 70 der Dienstvorschriften für die Folge lauten:

(§ 45.) Die Werthe der Waaren des auswärtigen Handels sind alljährlich durch das Kaiserliche Statistische Amt festzustellen, indem Einheitspreise für die einzelnen Waarengattungen ermittelt werden. Zum Zweck dieser Preis-Ermittelung

1) wird das Kaiserliche Statistische Amt sich mit Handelskammern, kaufmännischen und industriellen Vereinen, hervorragenden Kaufleuten, Industriellen ꝛc. in Verbindung setzen und erhalten, um über die Preisgestaltung der Waaren Nachrichten einzuziehen;

2) ist das Kaiserliche Statistische Amt verpflichtet, jährlich Sachverständige der verschiedenen Zweige des Handels und der Industrie einzuberufen, welche als Kommission in der Ermittelung der Handelswerthe gruppenweise und nöthigenfalls auch als Gesammtkommission zusammentreten, um die Schätzung und die Ermittelung der Einheitswerthe vorzunehmen; die Sachverständigen erhalten Tagegelder und soweit sie von Auswärts berufen werden, auch Reisekosten;

3) ist das Kaiserliche Statistische Amt befugt, sich von den Anmeldeämtern (Hauptzoll- und Hauptsteuerämter) für einzelne Waarennummern, deren Preisermittelung ohne Kenntniß der Versendungsorte oder der besonderen Art der Waare zu große Schwierigkeiten bietet, die betr. Anmeldescheine einsenden zu lassen, ferner alle für die Bearbeitung der Handelsstatistik beim Kaiserlichen Statistischen Amt zweckdienlichen Informationen von den Anmeldestellen, Absendern und Empfängern einzuholen."

Werden diese Vorschriften genehmigt, so sind die Befugnisse des Kaiserlichen Statistischen Amtes zur Einziehung von Informationen bei den Anmeldestellen und Waaren-Versendern bezw. Empfängern erheblich erweitert und günstiger als bisher.

Es wird daher für die Folge auch gelingen, noch eingehender die Schätzung und Feststellung der Waareneinheitspreise vornehmen zu können und dadurch

an eine beinahe absolute Sicherheit heranzukommen. Eine Vergleichung mit der Statistik anderer Staaten ist kein Beweis für die Richtigkeit oder Mangelhaftigkeit einer bestimmten Statistik, wie schon öfters bemerkt wurde. Wir erinnern nur z. B. an den Punkt, daß Oesterreich-Ungarn für aus Deutschland kommende Waaren drei Herkunftsländer hat: Deutsches Reich mit Luxemburg, Freibezirk Bremen und Hamburg; daß z. B. Frankreich die Einfuhr vieler Waaren zur admission temporaire kennt, welche also nicht im Spezial-, sondern im Generalhandel erscheinen, bei uns aber aus dem freien Verkehr ausgeführt werden, also im Spezialhandel nachzuweisen sind;[1]) daß ferner die Preise der Waaren in dem einen Land allgemein, im andern Land nach Herkunfts- und Bestimmungsländern ermittelt worden sind.

Zum Schluß möge noch die von einem Herrn Sachverständigen der Textil-Waaren-Gruppe (V) verfaßte Abhandlung über die pro 1894 erfolgte Werth-Ermittelung hier Platz finden, woraus zu ersehen ist, mit welcher Liebe zur Sache und mit welch' hingebendem Eifer diese Herren bei der ihnen gestellten Aufgabe vorgehen. Diese Abhandlung lautet:

„Der Wunsch, unsere Abschätzungen und die Prinzipien, auf welchen dieselben beruhen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen, hat mich veranlaßt, Vergleiche anzustellen zwischen den Ziffern, welche wir pro 1894 ermittelt haben, und den Abschätzungen, welche die statistischen Aemter Oesterreichs und der Schweiz für dasselbe Jahr veröffentlicht haben. Ich wählte diese beiden Länder, weil die Textilindustrie Oesterreichs in fast allen Zweigen mit annähernd gleichen Verhältnissen zu rechnen hat wie Deutschland und weil die Schweiz, namentlich in der Seidenbranche, für uns als einführender Staat in Betracht kommt, dessen Ausfuhrziffern für uns um so wichtiger erscheinen, als in der Schweiz die Ausfuhr obligatorisch nach dem Fakturenwerth deklarirt wird und nur die Einfuhr einer Taxation durch Sachverständige unterliegt. Die Ziffern, welche die Schweiz für die Ausfuhr angibt, zeigen also die Beträge, welche für den Export dieses Landes wirklich deklarirt worden sind. Eine absolute Sicherheit gewähren sie freilich trotzdem nicht.

Zu den einzelnen Artikeln übergehend komme ich zu folgenden Resultaten:

14. Baumwolle, rohe.

Deutschland . . .	Einfuhr:	Mk. 69,—	Ausfuhr:	Mk. 70,—
Oesterreich . . .	„	„ 66,81	„	„ 70,24
Schweiz	„	„ 82,40	„	„ —,—

[1]) In Frankreich können folgende Waaren auf admission temporaire abgefertigt werden:
Ausländischer Mais zur Alkohol- und Stärkebereitung;
Zucker zum Raffiniren und zur Herstellung von Bonbons und Zuckerwaaren;
Kakao zur Bereitung von Chokolade;
Kupferne Walzen zum Gravieren;
Walzeisen und Bleche zum Galvanisiren;
Garn zum Anfertigen von Tauwerk und Bindfaden;
Wollgarn zur Anfertigung von Alpakkaschnüren;
Rohes Pelzwerk zum Zurichten;
Handschuhleder zum Färben;
Zitronensaft zur Gewinnung von Zitronensäure;
Handschuhe zum Besticken;
Brillengläser zum Fassen;
Gewebe aus reiner Seide zum Färben, Bedrucken ꝛc.; (Pongée Gewebe, d. h. chinesische Seidengewebe, sind überhaupt tarifmäßig zollfrei);
Gestelle (cages) zu Taschenuhren f. Gehäus-Monteure u. z. Vergolden, Graviren u. s. w.

Diese Ziffern beweisen, daß wir uns mit unserer Schätzung möglichst annähernd richtig halten, keinesfalls aber zu tief gegriffen haben. Oesterreich hat qualitativ ungefähr gleichen Durchschnitt wie Deutschland, eher aber noch etwas darüber, weil es weniger Surat-Baumwolle verarbeitet, und beziffert doch die Einfuhr niedriger als wir. Die höhere Ziffer bei der Schweiz kommt daher, daß dieses Land nur ungefähr 1 Proz. seiner Einfuhr aus Ostindien bezieht, sonst aber vorwiegend egyptische und amerikanische meist bester Klassen verarbeitet.

15. **Baumwollabfälle.**

Deutschland . . .	Einfuhr:	Mk.	37,—	Ausfuhr:	Mk.	37,—
Oesterreich . . .	„	„	30,62	„	„	24,90
Schweiz	„	„	67,33	„	„	48,24

Zu dieser Position ist zu bemerken, daß dieselbe äußerst schwierig zu schätzen ist. Jede Baumwollspinnerei scheidet die Abfälle, welche sich bei dem Spinnen ergeben, in eine große Anzahl Sorten, deren billigste mit 8—10 Mk. per 100 Kilo beginnt, deren theuerste oft — je nach der Reinheit — sogar theurer als rohe ungereinigte Baumwolle ist. Je nachdem nun das betreffende Land von seinen Abfällen mehr den geringeren oder den besseren Theil selbst verarbeitet, wird das in den Handel nach auswärts übergegangene ausgeführte Quantum einen geringeren oder höheren Werth haben. Nun ist im Allgemeinen anzunehmen, daß der Frachtkosten wegen die geringsten Sorten kaum einen Handelsartikel von Land zu Land ausmachen dürften, daß vielmehr der Abfall-Handel über die Landesgrenzen sich auf bessere und mittele Sorten beschränkt.

Nach den österreichischen Ziffern scheinen die unsrigen zu hoch, nach den schweizerischen zu niedrig. Bei der bereits erwähnten großen Verschiedenartigkeit der in diese Position fallenden Waaren kann für beide Länder die Abschätzung richtig sein, doch glaube ich, werden wir in Zukunft an dem Prinzip festzuhalten haben, daß die Einfuhr nach Deutschland, weil bessere Klassen enthaltend, 3—4 Mk. höher zu beziffern ist als die Ausfuhr.

Die Schweiz hat mit ihrer Einfuhrziffer ohne Zweifel viel zu hoch gegriffen, während die auf Zwangswerthdeklaration beruhende, also wahrscheinlich richtigere Ausfuhrziffer sich dadurch erklärt, daß die Schweiz sehr viel hochfeine gekämmte Maco-Garne spinnt und die Abfälle derselben, Maco-Kämmlinge, höher im Werthe stehen, als die sonst im Handel vorkommenden Baumwollabfälle.

16. **Baumwolle, kardätschte, gefärbte und dgl.**

Deutschland . . .	Einfuhr:	Mk.	112,—	Ausfuhr:	Mk.	112,—
Oesterreich . . .	„	„	69,72	„	„	56,44

Ich habe zu dieser Position in den Sitzungen nachgewiesen, daß hierbei fast nur gefärbte Baumwolle zur Vigogne-Spinnerei in Frage kommt und daß die auf meinen Vorschlag angenommenen Ziffern die thatsächlichen Durchschnittswerthe der die Handelsbewegung in diesem Artikel leitenden Firmen waren.

Die Ziffern Oesterreichs sind absolut falsch. Es fallen in diese Position nur solche Baumwollen, welche gereinigt sind und schon deshalb bedeutend mehr kosten müssen, als rohe Baumwolle, auch wenn sie nicht gefärbt sind. Bei der Ausfuhr aber gar noch niedrigere Sätze anzunehmen, als für rohe Baumwolle, das ist ganz widersinnig.

Baumwollgarne lassen sich nicht vergleichen, da Oesterreich und die Schweiz andere Unterabtheilungen haben.

Dasselbe gilt im Allgemeinen von baumwollenen Webwaaren, worin die Schweiz und Oesterreich viel mehr Unterabtheilungen haben.

Vergleichen läßt sich aber:

41. Baumwollener Tüll, roh ungemustert.

Diesen Artikel nahmen wir an mit:

Einfuhr: Mk. 1600, — Ausfuhr: Mk. 1600,—

Dagegen:

Oesterreich	Einfuhr: Mk.	1484,—	Ausfuhr: Mk.	805,—
Schweiz	„ „	541,—	„ „	751,—

Gegenüber der schweizerischen Ausfuhrziffer scheinen wir doch etwas zu hoch gegriffen zu haben, worüber neuerliche Ermittelungen erwünscht sind.

45. Baumwollene Posamenten und Knopfmacherwaaren.

Deutschland	Einfuhr: Mk.	650,—	Ausfuhr: Mk.	650,—
Oesterreich	„ „	796,80	„ „	664,—
Schweiz	„ „	880,—	„ „	1155,—

Die Ziffern der Schweiz sind wahrscheinlich zu hoch, während ich unsere Einfuhrziffer, wie in der betreffenden Sitzung auch von mir betont, zu niedrig halte. Die österreichischen Ziffern scheinen mir in diesem Falle richtiger als die unsrigen.

46. Baumwollene Strumpfwaaren.

Deutschland . . .	Einfuhr: Mk.	850,—	Ausfuhr: Mk.	520,—
Oesterreich . . .	„ „	896,—	„ „	415,—
Schweiz	„ „	562,40	„ „	867,20

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Deutschlands Einfuhr beschränkt sich auf hochfeine und sehr theure Fancy-Artikel, zumeist aus England und Frankreich.

Für Deutschlands Ausfuhr hatte ich Mk. 560 vorgeschlagen, drang aber damit nicht durch. Die schweizerische Einfuhrziffer — fast nur deutsche Ausfuhr — käme meinem Vorschlage nahe.

Die österreiche Einfuhr stammt auch fast nur aus Deutschland. Nach der dort ermittelten Ziffer schiene unsere Ausfuhr zu niedrig, es ist aber bei letzterer in Betracht zu ziehen, daß wir 50 Proz unserer Ausfuhr in Massenartikeln nach Amerika, aber nur ungefähr 2 Proz. nach Oesterreich in besonders guten Sachen verschicken. Unverständlich ist mir die schweizerische Ausfuhrziffer, bei welcher, wie bei uns, Amerika die Hauptrolle spielt. Ich glaube aber, aus den Ziffern Oesterreichs und der Schweiz den Schluß ziehen zu müssen, daß unsere Ausfuhr etwas zu tief taxirt ist.

48 und 49. **Gardinenstoffe** lassen sich nicht vergleichen, da anders klassirt.

51. Baumwollene Spitzen und Stickereien.

Deutschland	Einfuhr: Mk.	1900,—	Ausfuhr Mk.	1900,—
Oesterreich	„ „	2380,39	„ „	597,60
Schweiz (Spitzen) . .	„ „	1871,20	„ „	6319,20
„ (Handstickereien)	„ „	10400,—	„ „	13344,—
„ (Plattstichstickereien)	„ „	2800,—	„ „	2810,

Die Schweiz theilt also in drei Positionen, was Deutschland und Oesterreich in eine vereinigen. Nachdem 26 Proz. unserer Einfuhr aus der Schweiz stammen, von den drei schweizerischen Positionen aber selbst die niedrigste bei der Ausfuhr ganz bedeutend über unserer Ziffer steht, sollte ich meinen, daß wir künftig einen höheren Werth einzusetzen haben werden.

52, 53, 54 nicht vergleichbar.

310. **Flachs.**

Deutschland . . .	Einfuhr: Mk.	71,50
Oesterreich . .	„ „	70,55
Schweiz	vakat.	

Ausfuhr nicht vergleichbar, da in Sammelposten.

Die kleine Differenz gewährt die Beruhigung, daß unsere Ziffer möglichst richtig.

311. **Hanf.**

Deutschland . . .	Einfuhr: Mk	57,90	Ausfuhr: Mk.	61,—
Oesterreich . . .	„ „	50,70	„	nicht vergleichbar
Schweiz	vakat.			

Keine Differenz von Belang.

312. **Heede (Werg).**

Deutschland . . .	Einfuhr: Mk.	35,89	Ausfuhr: Mk.	38,—

Oesterreich unterscheidet:

Einfuhr Flachswerg . . .	Mk.	49,31
„ Hanfwerg . . .	„	35,04

Vielleicht gibt letztere Angabe einen Hinweis zur Untersuchung, ob wir mit unserer Schätzung auf dem richtigen Wege sind.

313. **Jute.**

Deutschland . . .	Einfuhr: Mk.	29,—	Ausfuhr: Mk.	31,—
Oesterreich . . .	„ „	30,71		

Da Oesterreich den größten Theil seiner Einfuhr an Jute auf dem Wege des Zwischenhandels aus Deutschland bezieht, so bestätigt die geringe Differenz zwischen den Schätzungen deren annähernde Richtigkeit.

314. **Vegetabilische Spinnstoffe,** nicht besonders benannt.

Deutschland Ein- und Ausfuhr:	Mk.	42,—
Oesterreich Einfuhr:	„	49,80

Bei der Schwierigkeit, diesen Sammelposten verschiedenwerthiger Artikel zu schätzen, können beide Ziffern richtig sein.

382. **Menschenhaare.**

Deutschland . . .	Einfuhr: Mk.	3000,—	Ausfuhr: Mk.	4500,—
Oesterreich . .	„ „	8300,—	„ „	9130,—

Die sehr bedeutende Differenz hat mich zu genauen Ermittelungen veranlaßt, deren Resultat ist, daß Oesterreichs Ziffern zu hoch, die unsrigen zu niedrig sind. Wir müssen pro 1895 höher als bisher gehen!

386. **Schmuckfedern, roh**

Deutschland	Einfuhr: Mk.	2000,—	Ausfuhr: Mk.	1000,—

388. **Schmuckfedern, zugerichtet.**

Deutschland . . . . Einfuhr: Mk. 9000,— Ausfuhr: Mk. 9000,—

Dagegen

Oesterreich. Einfuhr:

575. Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus . . . . fl. 25809 Mk. 42842,94!

171. Straußfedern, Reiher-, Marabut-, Pfauenfedern, nicht zugerichtet . . . . . . „ 5312,—

Andere Schmuckfedern, nicht zugerichtet . . . „ 996,—

Oesterreich. Ausfuhr:

141. Schmuckfedern, nicht zugerichtet . . . . Mk. 2988,—

Schweiz:

Putzmacherwaaren, künstl. Blumen und Schmuckfedern . . . . Einfuhr: Mk. 3709,—
Ausfuhr: „ 951,20

Die Differenz in den Ziffern zeigt, wie schwierig diese Artikel zu beurtheilen sind; unsere Schätzungen dürften aber doch etwas zu tief gegriffen sein!

494. **Seidene Herrenhüte.**

Deutschland . . . . Einfuhr: Mk. 6500,— Ausfuhr: Mk 5500,—
Oesterreich . . . . „ „ 5707,— „ „ 1432,—

Bei der Schweiz kommt der Artikel nicht vor.

499. **Künstliche Blumen aus Web- oder Wirkwaaren.**

Deutschland . . . . Einfuhr: Mk. 9000,— Ausfuhr: Mk. 1700,—

Oesterreich unterscheidet:

Künstliche Blumen . . Einfuhr: Mk. 19172,— Ausfuhr: Mk. 2564,—
Bestandtheile künstlicher Blumen
. Einfuhr: Mk. 4014,— Ausfuhr: Mk. 2688,—

Bei der Schweiz ist der Artikel mit den Schmuckfedern verschmolzen.

Unser Herr Spezialsachverständiger für diesen Artikel dürfte wohl um Ermittelungen darüber anzugehen sein, ob unsere Ausfuhrziffer nicht doch etwas zu niedrig gehalten ist.

Jute- und Manillahanfgarne lassen sich nicht vergleichen, da wir andere Abtheilungen haben als unsere Nachbarn. Dasselbe gilt von Geweben aus Jute und Leinen.

591. **Leinener Damast.**

Deutschland E.: Mk. 1100,— A.: Mk. 624,—
Oesterreich E.: Mk. 1098,70 A: mit anderen Leinenwaaren verschmolzen.

571 **Seile, Taue** ꝛc.

Deutschland . . . Einfuhr: Mk. 74,— Ausfuhr: Mk. —
Oesterreich . . . . „ „ 101,— „ „ 104,70
Schweiz . . . . . „ „ 120,— „ „ 118,40

Nach diesen Ziffern scheinen wir doch etwas tief zu stehen.

572. **Andere Seilerwaaren.**

Deutschland . . .	Einfuhr: Mk.	170,—
Oesterreich	„ „	130,6
Schweiz	„ „	192,—

594. **Leinene Strumpfwaaren.**

Deutschland . . .	Einfuhr: Mk.	800,—	Ausfuhr: Mk.	700,—
Oesterreich . . .	„ „	747,—	„ „	431,—
Schweiz	„	vakat.	„	vakat.

595. **Leinene Stickereien.**

Deutschland	Einfuhr: Mk.	3500,—	Ausfuhr: Mk.	3500,—
Oesterreich	„ „	4150,—	„ „	2822,—
Schweiz	siehe 596.			

596. **Leinene Zwirnspitzen.**

Deutschland	Einfuhr: Mk.	8000,—	Ausfuhr: Mk.	8000,—
Oesterreich	„ „	4025,—	„ „	3403,—

Die Schweiz faßt 595 und 596 zusammen mit:
Einfuhr: Mk. 3200,— Ausfuhr: Mk. 9051,—

Ich halte nach dieser letzteren Ziffer die deutsche Einfuhr für zu niedrig.

770. **Florettseide, ungefärbt.**

Deutschland	Einfuhr: Mk.	1583,—	Ausfuhr: Mk.	1450,—
Oesterreich	„ „	1596,—	„ „	1960,—

Die Schweiz theilt den Artikel in:

ungezwirnt	Einfuhr: Mk.	1184,—	Ausfuhr: Mk.	1568,—
gezwirnt	„ „	1241,—	„ „	1841,—

Nach dem Wortlaute der deutschen statistischen Nr. 770 gehört dahin auch die nur gekämmte, nicht gesponnene Florettseide und haben wir bei der Abschätzung angenommen, daß etwa 20 Proz. Peignées in der Einfuhr enthalten sein könnten. Nach den Sitzungen habe ich aber Ermittelungen angestellt, welche ergeben — wie ich in einer längeren Eingabe an das Statistische Amt nachgewiesen habe — daß die deutschen Zollämter die Peignées überhaupt nicht in 770 anschreiben, sondern in 772. Danach wäre unsere Einfuhrziffer etwas zu niedrig gegriffen.

771. **Rohseide, ungefärbt.**

Deutschland	Einfuhr: Mk.	3150,—	Ausfuhr: Mk.	3243,—
Oesterreich	„ „	3436,20	„ „	3469,40

Die Schweiz theilt diese Position wie folgt:

Grège	Einfuhr: Mk.	2514,—	Ausfuhr: Mk.	2692,—
Organzin u. Trame .	„ „	3332,—	„ „	3385,—

Auch hier sind wieder die schweizerischen Ausfuhrziffern für uns besonders in Betracht zu ziehen. Ich habe im vorigen Jahre angegeben, daß Deutschlands Rohseiden-Import bestehe aus ca.:

23 Proz. Grège und
77 Proz. Organzin und Trame.

Nun ergeben: 23 Proz. Mk. 2692,— und
77 Proz. „ 3385,—
einen Durchschnitt von . . . Mk. 3235,61.

Wenn ich trotzdem auf nur Mk. 3150,— gekommen bin, so erklärt sich daraus, daß unsere Einfuhr aus Frankreich einen größeren Prozentsatz Tussah enthält, als die aus der Schweiz, was den Durchschnitt etwas herabdrückt. Nach meiner Ansicht bestätigt die schweizerische Schätzung, daß unsere Ziffer so richtig wie nur irgend möglich ist.

772. **Seidenabfälle, Zupfseide.**

Deutschland . . . . Einfuhr: Mk. 834,— Ausfuhr: Mk. 834,—

Oesterreich unterscheidet:

Seidenpalleten	Einfuhr:	Mk. 813,40
Seidenabfälle, ungesponnen	„	682,20

In unserer Einfuhr steckt der größte Theil Peignées und ein kleiner Theil Abfälle. Die Schweiz unterscheidet:

Dechets	Ausfuhr:	Mk. 264,—
Peignées	„	„ 885,—

Hiernach dürfte unsere vorjährige Schätzung für die Einfuhr und Ausfuhr doch eine Kleinigkeit zu hoch gewesen sein.

775. **Florettseide**, gefärbt:

Deutschland	Einfuhr: Mk.	1 800,—,	Ausfuhr: Mk.	1 900,—
Oesterreich	„ „	2 282,—,	„ „	1 809,—

Schweiz nicht vergleichbar, da mit realer Nähseide vermischt.

778. **Seidene Bänder:**

Deutschland	Einfuhr: Mk.	4 100,—,	Ausfuhr: Mk.	3 600,—
Schweiz	„ „	3 468,—,	„ „	2 400,—

Unsere Einfuhr erscheint demnach zu hoch beziffert.

786. **Halbseidene Bänder:**

Deutschland	Einfuhr: Mk.	2 300,—	Ausfuhr: Mk.	2000,—
Schweiz	„ „	3 280,—	„ „	2019,—

772. **Seidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren:**

Deutschland	Einfuhr: Mk.	3 600,—	Ausfuhr: Mk.	3 400,—
Oesterreich	„ „	4 980,—	„ „	—,—
Schweiz	—			

780. **Seidene Spitzen mit Metallfäden.**

784 **dito ohne Metallfäden** nicht vergleichbar, da unsere Nachbarn diese Unterschiede nicht kennen.

Ebenso verhält es sich mit seidenen und halbseidenen Strumpfwaaren, welche die Schweiz zusammenwirft, Oesterreich einfach zu den „anderen Ganz- oder Halbseidenwaaren“ rechnet. Auch seidene Gewebe sind bei beiden Staaten in andere Unterabtheilungen eingetheilt.

886. **Schafwolle**, roh und gewaschen:

Deutschland	Einfuhr: Mk.	138,—	Ausfuhr: Mk.	220,—
Schweiz	„ „	124,8	„ „	171,2

Oesterreich unterscheidet — glücklicher als wir —

Schafwolle roh oder blos Rückenwäsche	E.: Mk. 160,80	A.: Mk. 230,70
ditto gewaschen	E.: Mk. 298,80	A.: Mk. 291,30

Oesterreichs Ziffern halte ich für falsch. Die schweizerischen hingegen bestätigen die annähernde Richtigkeit der unserigen. Das verhältnißmäßig geringe Quantum der schweizerischen Wolleinfuhr enthält nur einen kleinen Prozentsatz gewaschener Wollen, die deutsche Einfuhr erheblich mehr, noch mehr bei der Ausfuhr, weßhalb unsere Ziffern höher sein müssen, als die schweizerischen. Letztere enthalten auch Kämmlinge und Kunstwolle.

888. **Gekämmte Wolle.**

Deutschland	Einfuhr: Mk. 330,—	Ausfuhr: Mk. 340,—
Oesterreich	„ „ 323,—	„ „ —,—

Schweiz, Sammelposten.

884. **Kämmlinge.**

Deutschland	Einfuhr: Mk. 195,—	Ausfuhr: Mk. 220,—
Oesterreich	„ „ 207,3	„ „ 181,7

Ueber die Hälfte unserer Ausfuhr geht nach Oesterreich, mithin ist entweder unsere Ausfuhr eine Kleinigkeit zu hoch, oder Oesterreich's Einfuhr etwas zu niedrig angesetzt.

Wollengarne lassen sich wegen anderer Eintheilungen nicht vergleichen.

904. **Fußdecken aus Rindviehhaaren.**

Deutschland	Einfuhr: Mk. 105,—	Ausfuhr: Mk. 120,—
Oesterreich	„ „ 101,—	„ „ 425,—!

Oesterreich's Ausfuhrziffer ist positiv falsch.

909. **Wollene Tuch- und Zeugwaaren,** mehr als 200 g per qm

Deutschland	Einfuhr: Mk. 630,—
Oesterreich	„ „ 1028,—

910. **Desgleichen,** weniger als 200 g per qm.

Deutschland	Einfuhr: Mk. 860,—
Oesterreich	„ „ 1613,—

900/910. Deutschland . . . . Ausfuhr: Mk. 610,—

Oesterreich hat die Ausfuhr anders eingetheilt als wir, kommt aber auf einen annähernd gleichen Durchschnitt; um so räthselhafter erscheinen die hohen Einfuhrziffern Oesterreich's.

Die Schweiz kommt bei Wollenwaaren für den Vergleich nicht in Betracht, weil diese Artikel ganz anders eingetheilt sind."

Berichtigungen.

Seite 419 Zeile 3 von unten: »l'approvement« statt l'apprement.
„ 420 Absatz 2 Zeile 6: »Price« statt Pride.
„ 420 „ 2 „ 12: »marchandise« statt March.
„ 423 Zeile 5 von unten fehlt der Abschluß des Satzes: — erfaßt wird.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Errichtung von Handwerkskammern

(Dezember 1895).

§ 1.

Zur Vertretung der Interessen des Handwerks sind Handwerkskammern zu errichten.

Den Handwerkskammern liegt insbesondere ob:

1. bei der Organisation des Handwerks mitzuwirken, insbesondere über die örtliche Gliederung der Organisation sich gutachtlich zu äußern;
2. Die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu unterstützen;
3. Jahresberichte über ihre Thätigkeit und über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen.

Die Handwerkskammern sollen in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden.

§ 2.

Die Bezirke der Handwerkskammern werden von der Landes-Centralbehörde festgestellt. Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen; die Vereinigung hat sich auch darauf zu erstrecken, von welchen Behörden die in diesem Gesetze den Landes-Centralbehörden und der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Obliegenheiten wahrzunehmen sind. Für Bezirke, in denen durch andere Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) für eine ausreichende Vertretung der Interessen des Handwerks gesorgt ist, kann die Errichtung von Handwerkskammern unterbleiben.

§ 3.

Die Errichtung der Handwerkskammer erfolgt auf Grund eines durch die Landes-Centralbehörde aufzustellenden Statuts.

Vor der Errichtung sind Vertreter der in dem Bezirk der Handwerkskammer hauptsächlich betriebenen Handwerke unter besonderer Berücksichtigung der Innungen und sonstiger Vereinigungen von Handwerkern, zu hören.

Das Statut kann von der Landes-Centralbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer geändert werden.

Das Statut sowie Aenderungen desselben sind durch den Reichs-Anzeiger sowie durch dasjenige Blatt bekannt zu machen, welches für die amtlichen Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden, über deren Bezirke sich der Bezirk der Handwerkskammer erstreckt, bestimmt ist.

§ 4.

Das Statut muß Bestimmungen enthalten über:

1. Den Sitz und den Bezirk der Handwerkskammer;
2. die Bildung der Wählerschaften für die Wahlen der Mitglieder, die Zahl der letzteren und ihre Vertheilung auf die Wählerschaften;
3. das Verfahren bei den Wahlen, soweit dieses nicht durch besondere Wahlordnungen geregelt wird;
4. die Ergänzung der Handwerkskammer durch Zuwahl (§ 9);
5. das Stimmrecht der Mitglieder und die Art der Beschlußfassung;
6. die Wahl, die Befugnisse und die Legitimation des Vorstandes;
7. die Form und die Voraussetzungen für die Zusammenberufung der Handwerkskammer und ihrer Ausschüsse;
8. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu erfolgen haben;
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung.

§ 5.

Wählbar zu Mitgliedern der Handwerkskammern sind nur Personen, welche

1. ein Alter von mindestens 30 Jahren haben und
2. im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk seit mindestens drei Jahren selbständig betreiben.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes), sind nicht wählbar.

§ 6.

Für jedes Mitglied sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

§ 7.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt, die Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Im Uebrigen kann die Annahme der Wahl nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Annahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

§ 8.

In der Person eines Mitgliedes der Handwerkskammer eintretende Umstände, welche dasselbe, wenn sie vor der Wahl vorhanden gewesen wären, von der Wahl ausgeschlossen haben würden, haben das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

§ 9.

Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen. Sie kann zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

§ 10.

Die Mitglieder der Handwerkskammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen.

§ 11.

Zur Theilnahme an den Wahlen zur Handwerkskammer sind nur Reichsangehörige berechtigt, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk selbständig betreiben.

Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, sind nicht wahlberechtigt.

Durch das Statut ist den Innungen (§§ 97 ff. der Gewerbeordnung), deren Sitz sich im Bezirk der Handwerkskammer befindet, die Berechtigung beizulegen, einen im Statut näher zu bestimmenden Theil der Mitglieder der Handwerkskammer zu wählen. Bei der Bestimmung dieses Antheils ist die Bedeutung der Innungen für den Handwerkskammerbezirk in Betracht zu ziehen.

Eine besondere Wahlberechtigung kann durch das Statut auch sonstigen Vereinigungen von Handwerkern beigelegt worden.

§ 12.

Die Handwerkskammer ist berechtigt, Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

§ 13.

Die Handwerkskammern unterliegen der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder der Handwerkskammer erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Wahlen des Vorstandes, der Mitglieder und der aus ihrer Mitte zu bildenden Ausschüsse, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Sie hat Wahlen, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen verstoßen, für ungültig zu erklären.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist nur die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig.

Die Landes-Centralbehörde kann die Handwerkskammer auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 14.

Für jede Handwerkskammer ist von der höheren Verwaltungsbehörde ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist berechtigt, jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht zu nehmen, den Verhandlungen beizuwohnen, Gegenstände zur Berathung zu stellen und die Einberufung der Handwerkskammer oder ihrer Ausschüsse zu verlangen. Der Kommissar muß auf Verlangen jederzeit gehört werden, hat aber kein Stimmrecht.

§ 15.

Die aus der Einrichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten tragen die Gemeinden des Handwerkskammerbezirks nach Verhältniß der Zahl der den Gemeindebezirken angehörenden selbständigen Handwerksbetriebe. Die Gemeinden sind ermächtigt, die Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab umzulegen.

Die Landes-Centralbehörde kann bestimmen, daß die Kosten von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden.

§ 16.

Die Handwerkskammern haben über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Voranschlag aufzustellen. Der Voranschlag sowie jede Ueberschreitung desselben bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Im Uebrigen verwalten die Handwerkskammern ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

§ 17.

Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die in diesem Gesetze den Behörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Begründung.

Bei der Prüfung der Vorschläge, welche im Laufe der letzten Jahre für eine zwangsweise Zusammenfassung des Handwerks und für die Regelung des Lehrlingswesens gemacht worden sind, ist es als ein Mangel empfunden worden, daß das Handwerk in weiten Theilen des Reichs einer geordneten Vertretung entbehrt. Wenn man von denjenigen Bundesstaaten, in welchen Gewerbekammern für sich oder in Verbindung mit Handelskammern errichtet sind, [1]) und von den-

[1]) Bayern: Allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1889, die Handels- und Gewerbekammern und die Bezirksgremien für Handel und Gewerbe betreffend (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 559);

Sachsen: Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 betreffend, vom 23 Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 335) und Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 16. Juli 1868 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 457), sowie Gesetz, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, vom 2. August 1878 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 211);

Württemberg: Gesetz, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, vom 4. Juli 1874 (Regierungsbl. S. 193);

Baden: Gesetz, die Gewerbekammern betreffend, vom 22. Juni 1892 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 368);*)

Sachsen-Weimar: Verordnung, die Errichtung einer Gewerbekammer betreffend, vom 5. Mai 1877, Geschäftsordnung vom 29. April 1878;

Sachsen-Meiningen: Ausschreiben, betreffend die Handels- und Gewerbekammer im Kreise Meiningen, vom 22. Dezember 1888 (Sammlung der Ausschreiben S. 575) und Gesetz, betreffend die Handels- und Gewerbekammern, vom 21. Dezember 1874 (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen S. 49);

Hamburg: Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 18. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1872 S. 1), Bekanntmachung vom 22. Januar 1879 (Gesetz-Samml. Nr. 7) und Bekanntmachung vom 1. März 1867 (Gesetz-Samml. Nr. 7);

Lübeck: Ordnung für die lübeckische Gewerbekammer vom 21. September 1877 (Sammlung Nr. 33) und

Bremen: Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1894 (Gesetzbl. S. 1).

*) Von der Ausführung dieses Gesetzes ist wegen der in Aussicht stehenden reichsgesetzlichen Regelung vorläufig abgesehen worden.

jenigen nicht zahlreichen Personen absieht, welche ihr Handwerk kaufmännisch betreiben und als Kaufleute einer Handelskammer oder ähnlichen Korporationen angehören, so kommen gegenwärtig nur die Innungen oder sonstige freie Vereinigungen in Betracht.

Die Handwerker, welche diesen Organisationen angehören, bilden indessen nur einen verhältnißmäßig geringen Theil ihrer Berufsgenossen.[1]) Infolge hiervon entbehrt die Regierung bei den im Interesse des Handwerks zu treffenden Maßnahmen des Beiraths und der gutachtlichen Mitwirkung der weitaus größten Theils der Handwerker und sieht sich in der Hauptsache auf die Anhörung der Innungen oder sonstigen Vereinigungen beschränkt.

Wenn sich auch in diesen Organisationen ohne Zweifel viele tüchtige und mit den einschlägigen Verhältnissen vertraute Personen finden, so stellt sich doch das Gesammtbild, welches sich aus der Anhörung der Innungen und Gewerbevereine ergibt, immerhin nur als die Auffassung einer Minderheit dar. Es kann daher schon aus diesem Grunde nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß deren Ansichten über dasjenige, was dem Handwerk noth thut, auf die Zustimmung eines erheblichen Theiles derjenigen Handwerker rechnen können, welche sich den Innungen bisher fern gehalten haben. Je bedeutsamer aber die Fragen sind, welche bei der modernen Entwicklung der Verhältnisse im Handwerk an die Gesetzgebung und die Verwaltung herantreten, umsomehr muß Werth darauf gelegt werden, daß diese Fragen einer Erörterung möglichst aller Kreise der Betheiligten unterzogen werden. Dabei ist selbstverständlich Vorsorge zu treffen, daß den bestehenden Organen des Handwerkerstandes eine ihrer Bedeutung entsprechende Mitwirkung gewahrt wird.

Diese Gesichtspunkte haben dazu geführt, einen Gesetzentwurf über die Errichtung obligatorischer Handwerkskammern aufzustellen, um mit Hülfe dieser Organisation zunächst eine umfassendere Vertretung des Handwerks zu schaffen und auf diese Weise die Mitwirkung des gesammten Handwerks bei den wichtigen Fragen, welche zu seiner Förderung noch der Lösung harren, zu sichern.

Die Rücksicht auf diesen nächsten Zweck läßt es einstweilen nicht rathsam erscheinen, bei der Festsetzung der den Handwerkskammern zu übertragenden Arbeiten über den Rahmen einer berathenden und begutachtenden Thätigkeit hinauszugehen. Insbesondere muß schon im Hinblick auf die in den Kreisen des organisierten Handwerks hervorgetretenen Wünsche auf Einführung von korporativen Organisationen mit weitgehenden Zwangsbefugnissen und auf die zur Prüfung dieser Bestrebungen in Angriff genommenen Vorarbeiten davon Abstand genommen werden, den Handwerkskammern Aufgaben zuzuweisen, welche je nach dem Ausfall der Entschließung über die Wege, welche demnächst für eine weitergehende Organisation des Handwerks etwa einzuschlagen sein werden, der letzteren vorgreifen würden.

Aus den Kreisen des innungsgemäß organisierten Handwerks ist gegen die Einführung von Handwerkskammern der Einwand erhoben worden, daß dieselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen eines korporativ gegliederten Unterbaues ermangelten.

[1]) Die Zahl der dem Handwerk zuzurechnenden Gewerbetreibenden darf nach dem Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1882 auf etwa 3 Millionen veranschlagt werden. Die am Schlusse des Jahres 1892 vorhandenen 10866 Innungen hatten insgesammt 327845 Mitglieder. Nach einer für Württemberg aufgestellten Berechnung waren dort nur 1,3 Prozent der Handwerker den Innungen beigetreten. Dem Verbande der deutschen Gewerbevereine gehörten im Jahre 1895 466 Vereine mit 53600 Mitgliedern an



Diesem Einwande würde einige Berechtigung nicht versagt werden können, wenn die Aufgaben der Handwerkskammern über die ihnen nach dem Entwurf übertragenen Obliegenheiten hinaus erstreckt würden. Bei der Beschränkung aber, die der Entwurf sich auferlegt, werden sie in der Gesammtheit der Handwerker ihres Bezirks eine ausreichende Unterlage für eine ihrem Zwecke entsprechende ersprießliche Thätigkeit finden. Allerdings wird Fürsorge zu treffen sein, daß die Handwerkskammern in den Stand gesetzt werden, nicht nur über die allgemeinen Verhältnisse des Handwerkerstandes als solchen, sondern auch über die besonderen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Gewerbe Auskunft zu erhalten und zu geben. Der Entwurf sieht deshalb neben der Zuziehung von Sachverständigen zu den Verhandlungen der Handwerkskammern die Möglichkeit vor, innerhalb der Kammern Ausschüsse zu bilden und zu den Berathungen derselben auch Personen zuzuziehen, welche nicht Mitglieder der Handwerkskammern sind, aber besondere Sachkunde in Bezug auf die in Frage stehenden Verhältnisse besitzen (§§. 9 und 12). Auf diesem Wege werden die Handwerkskammern befähigt sein, auch die aus den einzelnen Gewerben an sie herantretenden besonderen Wünsche einer sachgemäßen Prüfung zu unterziehen und Gutachten über die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe mit Sachkunde zu erstatten.

In den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Eine allgemeine Vertretung des Handwerks kann nur dadurch erreicht werden, daß die Errichtung der Handwerkskammern obligatorisch gemacht wird.

Die Bestimmung im Absatz 2 bezeichnet die hauptsächlichsten Aufgaben, welche den Handwerkskammern als Organen für die Vertretung der Interessen des Handwerkerstandes erwachsen. Dabei steht in erster Linie die Aufgabe, bei der weiteren Organisation des Handwerks mitzuwirken und über den hierbei zu schaffenden Unterbau sich gutachtlich zu äußern. Im Uebrigen liegen gleiche Aufgaben einigen der im Reich bereits bestehenden ähnlichen Einrichtungen ob, z. B. den bayerischen Handels- und Gewerbekammern gemäß § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1889, den sächsischen Handels- und Gewerbekammern gemäß § 17 Ziffer 12 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, den württembergischen Handels- und Gewerbekammern gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1874. In dem badischen Gesetze sowie in dem neuen württembergischen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Handels- und Gewerbekammern, ist die Umgrenzung der Obliegenheiten ebenfalls in ähnlicher Weise erfolgt.

In einzelnen Landesgesetzen ist für die Gewerbekammern außerdem eine Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen vorgesehen, welche der Förderung des Gewerbes dienen, z. B. im § 2 Ziffer 3 der bayerischen Verordnung vom 25. Oktober 1889, im § 2 Abs. 3 des badischen Gesetzes, die Gewerbekammern betreffend, vom 22. Juni 1892 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 368), im § 12 Abs. 4 der sachsen-meiningenschen Verordnung vom 22. Dezember 1868. In Hamburg hat die Gewerbekammer zwei ihrer Mitglieder in die Verwaltung der allgemeinen Gewerbeschule zu delegiren und nach Bedürfniß aus den verschiedenen Gewerbszweigen Sachverständige zu ernennen, welche auf Ersuchen der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Arbeiten Gutachten abzugeben haben; sie hat außerdem Lehrbriefe, welche von den gewerblichen Korporationen ausgestellt sind, zu bestätigen und diese Urkunden, soweit solche Korporationen fehlen, selbst auszustellen (Gesetz betreffend die Gewerbekammern, vom 18. De-

zember 1872, § 11 Abs. 2 und 3; Bekanntmachung vom 22. Januar 1879, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über Abänderung der Gewerbeordnung, Ziffer 2). Auch der Gewerbekammer in Lübeck steht die Ernennung von Sachverständigen zu den bezeichneten Zwecken zu. Noch ausgedehnter sind die Obliegenheiten der Gewerbekammer in Bremen, welche mit besonderen öffentlichrechtlichen Aufgaben in das Staatswesen eingegliedert ist.

Zu solchen weitergehenden Obliegenheiten und Befugnissen lag für die Handwerkskammern dieses Entwurfs kein ausreichendes Bedürfniß vor. Der Entwurf beschränkt daher deren Aufgaben auf diejenigen, welche sich aus dem begutachtenden und berathenden Charakter der Handwerkskammer nothwendig ergeben. Die Frage nach einer Erweiterung ihrer Zuständigkeit wird bis zu dem Zeitpunkte vorzubehalten sein, wo auf Grund der Erhebungen über die Verhältnisse im Handwerk eine größere Klarheit über die für die Gesetzgebung auf diesem Gebiete einzuschlagenden Wege gewonnen sein wird.

Durch die Vorschrift im Absatz 3 soll den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht werden, die Handwerkskammern in allen wichtigeren die Interessen des Handwerks berührenden Fragen zu hören. Auf diesem Wege wird den Kammern der ihnen gebührende Einfluß gesichert. Aehnliche Bestimmungen bestehen bereits in Bayern und Sachsen.

Zu § 2.

Die Erfahrungen auf dem Gebiete des Handelskammerwesens lassen die Errichtung kleiner Handwerkskammern nicht rathsam erscheinen. Es wird sich vielmehr empfehlen, zur Erhöhung des Werthes der von ihnen zu erstattenden Gutachten dafür Sorge zu tragen, daß jede Handwerkskammer eine der Wichtigkeit ihres Zweckes entsprechende Zahl von Handwerkern und möglichst viele Gewerbe vertritt. Dies läßt sich mit einiger Sicherheit nur dann erreichen, wenn die Bezirke einen nicht unerheblichen räumlichen Umfang erhalten und deshalb z. B. in Preußen in der Regel über eine Provinz, mindestens aber über einen Regierungsbezirk sich erstrecken. Im Einzelnen wird die Festsetzung der Bezirke zur Sicherung einer angemessenen Abgrenzung den Landes-Centralbehörden zu überlassen sein. Dabei bedarf es aber noch einer Bestimmung, wonach sich mehrere Bundesstaaten zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen können. Eine solche Vereinigung muß sich dann auch darauf erstrecken, von welchen Behörden die in dem Gesetze der Landes-Centralbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Obliegenheiten wahrzunehmen sind.

Die obligatorische Errichtung von Handwerkskammern auch für solche Bezirke, in denen durch andere Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) für eine ausreichende Vertretung der Interessen des Handwerks gesorgt ist, würde über das Bedürfniß hinausgehen und sich um so weniger rechtfertigen lassen, als diese Einrichtungen sich im Allgemeinen des Vertrauens auch des organisirten Handwerks erfreuen.

Zu § 3.

Nach dem Vorgange landesgesetzlicher Bestimmungen über die Handelskammern, Gewerbekammern und ähnliche Institutionen soll die Errichtung der Handwerkskammer durch ein von der Landes-Centralbehörde zu erlassendes Statut erfolgen. Den im Bezirk hauptsächlich vertretenen Zweigen des Handwerks, den Innungen und sonstigen Vereinigungen von Handwerkern wird hierbei eine Mitwirkung dadurch gesichert, daß ihnen Gelegenheit geboten werden soll, sich über die nähere Regelung der Verfassung und Verwaltung dieser zur Vertretung ihrer Interessen

bestimmten Organisation zu äußern. Die Auswahl der zu hörenden Personen, Innungen und sonstigen Vereinigungen wird, ebenso wie die Form der Anhörung, dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden zu überlassen sein.

Zu § 4.

Die Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse in den einzelnen Gebieten des Reichs läßt es nicht ausführbar erscheinen, alle Grundlagen der neuen Einrichtung durch das Gesetz von vornherein festzulegen. Der Entwurf beschränkt sich daher im Allgemeinen darauf, nur den für alle Verhältnisse nothwendigen Inhalt des für die Verfassung der Kammern zu erlassenden Statuts zu bestimmen. Gesetzliche Vorschriften hierüber sind zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer zweckentsprechenden Organisation und Verwaltung der Handwerkskammern unentbehrlich. Die diesem Bedürfniß Rechnung tragenden Bestimmungen des Entwurfs sind in der Hauptsache ähnlichen Vorschriften bestehender Gesetze, namentlich auch denjenigen des preußischen Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126), nachgebildet.

Zu § 5.

Während zur Theilnahme an den Wahlen die Vollendung des 25. Lebensjahres genügen soll (§ 11), läßt es die Bedeutung der Aufgaben, welche den Handwerkskammern zufallen werden, gerechtfertigt erscheinen, für die Erlangung des passiven Wahlrechts eine höhere, und zwar dieselbe Altersgrenze festzusetzen, welche im § 10 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) für die Wählbarkeit zum Beisitzer eines Gewerbegerichts bestimmt ist. Es entspricht dies den nach dem Gerichtsverfassungsgesetze (§§ 33, 85, 113) bezüglich der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter geltenden Bestimmungen, sowie dem Vorgang im § 4 Ziffer 2 der bayerischen Verordnung über die Handels- und Gewerbekammern vom 25. Oktober 1889 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 559). In Preußen beginnt die Wählbarkeit zum Mitgliede einer Landwirthschaftskammer gleichfalls erst mit dem 30. Jahre (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894, Gesetz-Samml. S. 126).

Außerdem soll nach dem Vorgange der Gesetzgebung auf ähnlichen Gebieten im Interesse einer auf möglichst reife und vielseitige Erfahrung gestützten Wirksamkeit der Handwerkskammer sowie zur Stärkung ihrer Autorität die Erlangung des passiven Wahlrechts davon abhängig gemacht werden, daß der zu Wählende seit mindestens drei Jahren im Bezirk der Kammer ein Handwerk selbständig betreibt, während für die Gewährung des aktiven Wahlrechts ein einjähriger Betrieb genügend erscheint.

Zu §§ 6 und 7.

Um zu häufige Wiederholungen von Wahlen zu vermeiden, schlägt der Entwurf vor, von der für die Handels- oder Gewerbekammern in der Regel vorgesehenen Bestimmung, daß nach Ablauf eines Theiles der Wahlperiode ein entsprechender Theil der Gewählten auszuscheiden hat, Abstand zu nehmen und die Wahlperiode auf fünf Jahre festzusetzen. Für den Fall des Ausscheidens oder der Behinderung von Mitgliedern sind Ersatzmänner zu wählen. Die gleichen Bestimmungen finden sich im § 49 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Bei den Handels- und Gewerbekammern besteht in der Regel keine Verpflichtung, die Wahl zum Mitgliede anzunehmen. Eine Ausnahme macht u. A.

die bayerische Verordnung [1]) sowie das bremische Gesetz, welches eine Bestimmung enthält, wonach niemand die Wahl in die Gewerbekammer ohne Genehmigung des Gewerbekonvents ablehnen kann, es sei denn, daß er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder zum zweiten Male gewählt worden ist.[2]) Auch das hamburgische Gesetz sieht eine Verpflichtung für die Wahl in die Gewerbekammer vor.[3]) In Anlehnung an den diesen Gesetzen zu Grunde liegenden Gedanken schlägt der Entwurf vor, die Annahme der Wahl zum Mitgliede der Handwerkskammer in demselben Umfange zur Pflicht zu machen, wie dies im § 18 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 141) bezüglich der Annahme der Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts geschehen ist.

Zu § 8.

Durch die in diesem Paragraphen vorgesehene Bestimmung soll verhütet werden, daß der Handwerkskammer Personen angehören, welche nach den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften die Wählbarkeit verloren haben. Aehnliche Vorschriften enthalten die landesgesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Handels- und Gewerbekammerwesens — z. B. § 17 des preußischen Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, Gesetz-Samml. S. 134 — sowie auch § 12 Absatz 1 des preußischen Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126). Bei Streitigkeiten über das Erlöschen der Mitgliedschaft würde gemäß § 13 Absatz 3 und 5 der Aufsichtsbehörde, in zweiter Instanz die dieser zunächst vorgesetzte Behörde zu entscheiden haben. Haben Umstände der im § 8 bezeichneten Art schon zur Zeit der Wahl vorgelegen, so ist letztere durch die höhere Verwaltungsbehörde von Amtswegen für ungültig zu erklären (§ 13 Abs. 4).

Zu § 9.

Es wird sich nicht immer verhüten lassen, daß unter den gewählten Mitgliedern der Handwerkskammer Vertreter solcher Handwerke fehlen, deren Vertretung durch ein oder mehrere Mitglieder wegen ihrer Bedeutung innerhalb des gesammten Handwerks des Bezirks dringend erwünscht ist. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, daß hin und wieder gewisse Orte und Bezirke, obgleich sie für die Verhältnisse des Handwerks von besonderer Wichtigkeit sind, bei den Wahlen zur Handwerkskammer ohne Vertreter bleiben. In beiden Fällen würde in der Besetzung der Kammer eine fühlbare Lücke entstehen. Der Entwurf schlägt daher vor, die Handwerkskammern in den Stand zu setzen, diese Lücke durch die Zuwahl sachverständiger Personen auszufüllen. Das hiernach den Kammern beizulegende Kooptationsrecht läßt sich dann zweckmäßig noch durch die Möglichkeit erweitern, auch solche Personen als Mitglieder aufzunehmen, welche zwar dem Handwerkerstande nicht oder nicht mehr angehören, sich aber durch besondere Sachkunde in Bezug auf die für die Interessen des Handwerks in Betracht kommenden Fragen auszeichnen. Durch die im § 13 Absatz 2 vorgesehene Bestimmung und die nach dem Vorschlage des Entwurfs dem behördlichen Kommissar beizulegenden Befugnisse (§ 14) wird eine Gewähr gegen eine mißbräuchliche Ausnützung des Rechts

---

[1]) § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1889, die Handels- und Gewerbekammer u. s. w. betreffend (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 559).

[2]) § 18 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 1).

[3]) § 9 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 18. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. Nr. 55).

der Zuwahl geboten. Die Beschränkung des Kooptationsrechtes auf höchstens ein Fünftel der Mitgliederzahl entspricht dem Vorschlage des im Jahre 1894 der württembergischen Kammer der Abgeordneten vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Handels- und Gewerbekammern (Drucksachen der Kammer der Abgeordneten, Beilage 88).

Aber auch mittels des in solcher Weise beschränkten Kooptationsrechts wird es sich nicht immer ermöglichen lassen, daß jeder einzelne in dem Bezirk betriebene Gewerbszweig in der Handwerkskammer durch ein Mitglied oder gar durch mehrere Mitglieder vertreten wird. Die Handwerkskammern würden daher nicht wohl in der Lage sein, sich über die Verhältnisse jedes einzelnen Handwerks gutachtlich zu äußern und dessen besondere Interessen wahrzunehmen. Der Entwurf schlägt deshalb vor, die Handwerkskammern zu berechtigen, zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuzuziehen. Auf diesem Wege wird die Kammer in den Stand gesetzt, sich mit den Verhältnissen sämmtlicher in ihrem Bezirk betriebenen Handwerke vertraut zu machen und jede einen einzelnen Gewerbszweig betreffende Frage mit Vertretern der zunächst betheiligten Fachgenossen zu berathen. Hierdurch wird zugleich dem Einwande begegnet, daß die von dem Entwurf in Aussicht genommenen Organisationen zwar über die gemeinsamen Interessen des Handwerkerstandes, nicht aber auch über die besonderen Interessen des einzelnen Handwerks sich zu äußern befähigt sein würden. Für Fragen, welche die Verhältnisse der Gesellen oder der Lehrlinge berühren, läßt sich hierbei auch die Heranziehung von Gesellenvertretern ohne Schwierigkeit bewirken. Einer ständigen Vertretung der Gesellenschaft wird es dagegen bei der vorgeschlagenen Begrenzung der den Handwerkskammern zu stellenden Aufgaben nicht bedürfen.

Die ehrenamtliche Stellung hat zur Folge, daß eine Besoldung der Mitglieder ausgeschlossen ist. Dagegen wird ihnen ein Ersatz für baare Auslagen nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen billigerweise nicht versagt werden können.

Zu § 11.

Wo im Reich zur Zeit Gewerbekammern — allein oder in Verbindung mit Handelskammern — bestehen, ist die Berechtigung zur Theilnahme an den Wahlen mehrfach von der Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrages abhängig gemacht. So sind in Bayern nur diejenigen Gewerbetreibenden wahlberechtigt, welche in Orten von mehr als 20000 Einwohnern mindestens 5 ℳ, in Orten von mehr als 4000 Einwohnern mindestens 4 ℳ und in Orten von 4000 und weniger Einwohnern mindestens 3 ℳ Gewerbesteuer entrichten.[1]) In Württemberg besteht die Wahlberechtigung — abgesehen von anderen Erfordernissen — nur für solche Gewerbetreibenden, welche zur Gewerbesteuer veranlagt sind.[2]) In Sachsen-Meiningen wird die Zahlung einer Klassensteuer von mindestens 3 ℳ verlangt.[3]) Das sächsische Gesetz macht die Berechtigung zur Theilnahme an den Wahlen der Gewerbekammer von einem abgeschätzten Einkommen von über 600 ℳ abhängig[4]) und begrenzt die Wahlberechtigung der mitwirkenden Händler und Fabrikanten

---

[1]) § 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1889, die Handels- und Gewerbekammern betreffend (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 559).

[2]) Artikel 4 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, vom 4. Juli 1874 (Regierungsbl. S. 193).

[3]) § 3 des Ausschreibens vom 22. Dezember 1888, betreffend die Handels- und Gewerbekammer im Kreise Meiningen (Samml. S. 575).

[4]) Nr. III Absatz lit. a des Gesetzes, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, vom 2. August 1878 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 211).

nach oben auf den Gewerbseinkommenssatz von 1900 ℳ, während in Lübeck, Bremen und Hamburg die Wahlberechtigung auf solche Gewerbetreibende beschränkt ist, welche das Recht zur Theilnahme an den Wahlen zur Bürgerschaft beziehungsweise (Bremen) zur Wahl in die Bürgerschaft besitzen.[1])

Das badische Gesetz verwerthet die Gewerbesteuer nur zur Abgrenzung nach oben, indem es die Wahlberechtigung zur Gewerbekammer für diejenigen ausschließt, welche mit 10000 ℳ und mehr zur Gewerbesteuer veranlagt sind, dieselbe aber im Uebrigen auch solchen selbständigen Handwerkern zuspricht, welche zur Gewerbesteuer überhaupt nicht herangezogen werden.[2])

Der Entwurf folgt keinem der vorstehenden Gesetze. Einer Begrenzung der Wahlberechtigung nach der Höhe des Einkommens oder des Betrages einer zu entrichtenden Steuer würden in der Verschiedenheit der Steuergesetzgebungen im Reich erhebliche Schwierigkeiten entstehen.

Die Absicht des Entwurfs, eine Vertretung des gesammten Handwerks zu schaffen, nöthigt dazu, auf solche mechanische Begrenzung des Wahlrechts zu verzichten und die Wahlberechtigung allen Gewerbetreibenden beizulegen, welche im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk selbständig betreiben, wobei nur die Schranke gezogen ist, daß sie diese Selbständigkeit seit mindestens einem Jahre besitzen. Ueber das Verfahren bei Streitigkeiten bezüglich des Wahlrechts würde nach § 4 Ziffer 3 durch das Statut oder die Wahlordnung das Erforderliche festzusetzen sein.

Die sonstigen für die Theilnahme an den Wahlen in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen entsprechen dem Vorgange der Gesetzgebung auf ähnlichen Gebieten.

Die Bedeutung der Innungen als der gesetzlichen Vertretung des organisirten Handwerks läßt es gerechtfertigt erscheinen, denselben einen entsprechenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Handwerkskammer dadurch zu sichern, daß ihnen die Berechtigung beigelegt wird, einen im Statut näher zu bestimmenden Theil der Mitglieder zu wählen, und zwar werden die Innungen für diejenige Handwerkskammer zu wählen haben, in deren Bezirk sich ihr Sitz befindet. Eine besondere Vorschrift dahin, daß hierbei solche Innungen nicht in Frage kommen, in welchen, wie z. B. in den Droguisten-Innungen und in den Innungen der gewerbsmäßigen Besorger fremder Rechtsangelegenheiten, keine Handwerker vertreten sind, erübrigt sich schon angesichts der Vorschrift im § 5 Absatz 1 Ziffer 2 des Entwurfs, wonach zu Mitgliedern der Handwerkskammern nur solche Personen wählbar sind, welche ein Handwerk betreiben.

Ob auch sonstigen Vereinigungen von Handwerkern, z. B. den Gewerbe- und Handwerkervereinen, eine besondere Wahlberechtigung beigelegt werden kann, bedarf der Prüfung des einzelnen Falles. Manche dieser Vereine umfassen in so erheblichem Umfange auch Personen, die dem Handwerkerstande nicht angehören, daß sie kaum als Vertretungen von Handwerkern angesehen werden dürfen. Soweit sie indessen als solche gelten können, werden sie in gleicher Weise zu behandeln sein wie die Innungen.

---

[1]) Vergl. für Lübeck: Artikel 6 der Ordnung für die lübeckische Gewerbekammer vom 17. September 1877 (Sammlung Nr. 33);

für Bremen: § 3 Absatz 2 lit. a des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1894 (Gesetzbl. S. 51) (die Gewerbekammer wird von den Mitgliedern des Gewerbekonvents aus ihrer Mitte gewählt a. a. O. § 16);

für Hamburg: § 4 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 18. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. Nr 55).

[2]) § 4 des Gesetzes, die Gewerbekammern betreffend, vom 22. Juni 1892 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 368). Vergl. Anmerkung * zu Seite 5.

Zu § 12.

Die den Handwerkskammern zugedachte Befugniß, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden, soll insbesondere dazu dienen, wichtigere Angelegenheiten, namentlich auch solche, welche die Verhältnisse einzelner Gewerbe betreffen, für die Berathung des Plenums im engeren Kreise vorzubereiten oder auch selbständig zu erledigen. Hierbei kann sich aus den zu § 9 erörterten Gründen auch für die Ausschüsse die Nothwendigkeit ergeben, zu ihren Verhandlungen Sachverständige zuzuziehen.

Zu § 13.

Schon die Rücksicht auf die für die Bezirke der Handwerkskammern in Aussicht genommene räumliche Ausdehnung (§ 2) macht es nothwendig, die staatliche Aufsicht über die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen der höheren Verwaltungsbehörde zu übertragen. Bei der näheren Regelung dieses Aufsichtsrechts lehnt sich der Entwurf den für die Aufsicht über die Innungen und die mit Korporationsrechten ausgestatteten Innungsverbände geltenden Vorschriften der §§ 104 und 104 l der Gewerbeordnung an.

Das öffentliche Interesse spricht dafür, daß die Aufsichtsbehörde Wahlen, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen verstoßen, auch dann für ungültig zu erklären hat, wenn Beschwerden gegen die Wahl nicht erhoben worden sind.

Nach der Bestimmung im Absatz 6 soll der Landes-Centralbehörde die Befugniß eingeräumt werden, die Handwerkskammer aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen. Die gleiche Bestimmung findet sich im § 15 der mehrerwähnten bayerischen Verordnung vom 25. Oktober 1889 und war schon in der früheren Verordnung vom 20. Dezember 1868, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betreffend (Regierungsbl. S. 2553), enthalten. Eine solche Vorschrift kann schon um deswillen nicht entbehrt werden, weil anderenfalls organisatorische Veränderungen in dem Bezirk und in der Zusammensetzung der Kammer im Laufe der fünfjährigen Wahlperiode nicht würden vorgenommen werden können. Auch sonstige Verhältnisse können eine Auflösung der Handwerkskammer im öffentlichen Interesse geboten erscheinen lassen.

Zu § 14.

Wohl in keinem anderen Theile des Erwerbslebens sind die Verhältnisse so vielgestaltig wie im Handwerk. Schon die große Zahl der einzelnen Handwerke und ihrer Spezialitäten erschwert es häufig den Behörden, sich durch unmittelbare Berührung mit den zunächst Betheiligten über die aus den Kreisen des Handwerks geäußerten Wünsche und Bestrebungen in dem wünschenswerthen Maße zu unterrichten und die einschlägigen Fragen genügend zu übersehen. Dieser Uebelstand, der insbesondere auch bei der Prüfung der für die Organisation des Handwerks und eine anderweite Regelung des Lehrlingswesens gemachten Vorschläge hervorgetreten ist, weist darauf hin, eine Einrichtung zu treffen, welche geeignet ist, die Staatsorgane in eine engere und ständige Fühlung mit der Vertretung des Handwerks zu bringen. Hierfür spricht auch der Umstand, daß die Handwerker mit der geschäftlichen Behandlung öffentlicher Angelegenheiten und den dieselben betreffenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung im Allgemeinen weniger vertraut sind als die Angehörigen der Großindustrie und des Handels. Es besteht in Folge dessen für den Handwerker in höherem Maße als für jene das Bedürfnis eines in solchen Beziehungen sachverständigen Berathers.

Aus diesen Erwägungen schlägt der Entwurf vor, für jede Handwerkskammer einen von der höheren Verwaltungsbehörde zu ernennenden Kommissar zu bestellen und diesem die Berechtigung beizulegen, an den Verhandlungen mit berathender Stimme theilzunehmen, sich über die Geschäftsführung fortlaufend zu unterrichten, Gegenstände zur Berathung zu stellen und die Einberufung der Handwerkskammer oder ihrer Ausschüsse zu verlangen. Es wird sich in der Regel empfehlen, einen höheren Beamten der Aufsichtsbehörde (§ 13) zum Kommissar zu ernennen. Eine ähnliche Einrichtung besteht übrigens bereits gegenwärtig in einzelnen Landestheilen. So ist gemäß § 14 der bayerischen Verordnung vom 25. Oktober 1889 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 559), die Handels- und Gewerbekammer betreffend, für jede Kammer ein „Königlicher Kommissär“ zu ernennen. Derselbe hat in der Regel den Sitzungen beizuwohnen, kann jederzeit das Wort verlangen, hat jedoch gleichfalls kein Stimmrecht.

Zu § 15.

Die im § 1 des Entwurfs vorgesehene Begrenzung der Aufgaben der Handwerkskammer läßt mit Sicherheit erwarten, daß die aus ihrer Thätigkeit erwachsenden Kosten selbst für größere Bezirke nicht hoch sein werden. Es würde sich daher bei ihrer Vertheilung auf sämmtliche Wahlberechtigte des Bezirks in der Regel um so geringe Summen handeln, daß die Einziehung der Beiträge wegen der großen Zahl der Beitragspflichtigen unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde. Andererseits wird von einer reichsgesetzlichen Begrenzung der Beitragspflicht nach der Höhe einer von den Wahlberechtigten zu entrichtenden Gewerbe-, Erwerbs- oder sonstigen Steuer schon in Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Steuergesetzgebung in den einzelnen Gebietstheilen des Reiches abgesehen werden müssen. Immerhin mag eine solche Regelung, wenngleich sie zu der Schwierigkeit führen kann, zum Zweck der Festsetzung der Beitragspflicht darüber zu entscheiden, ob es sich im einzelnen Falle um einen fabrikmäßigen oder um einen handwerksmäßigen Betrieb handelt, nach den besonderen Verhältnissen einzelner Bezirke zweckmäßig erscheinen.

Unter diesen Umständen schlägt der § 15 als Regel vor, daß die aus der Einrichtung und Thätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten von den Gemeiden des Handwerkskammerbezirks nach Verhältniß der Zahl der den Gemeinden angehörenden selbständigen Handwerksbetriebe getragen werden. In der neueren Gesetzgebung findet sich ein Vorgang für eine solche Regelung in den Bestimmungen §§ 30 ff. des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, wonach die ebenfalls unerheblichen Kosten der Unfallversicherung aus kleinen Regiebauten auf die Gemeinden oder andere Kommunalverbände vertheilt werden.

Der Entwurf läßt aber zugleich die Möglichkeit offen, daß die Beiträge von den Gemeinden auf die einzelnen in der betreffenden Gemeinde vorhandenen Handwerker umgelegt werden. Die Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes, welcher sich etwa an eine von den Betheiligten zu entrichtende Staats- oder Gemeindesteuer anschlißen kann, wird der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten.

Außerdem soll die Landes-Centralbehörde befugt sein, zu bestimmen, daß die Kosten statt von den Gemeinden von weiteren Kommunalverbänden übernommen werden. Daß die Kosten auch aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen bestritten werden können, bedarf als selbstverständlich im Gesetze keiner besonderen Erwähnung.

Zu § 16.

In Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung auf ähnlichen Gebieten wird Fürsorge zu treffen sein, daß die Ausgaben der Handwerkskammern nicht für fremdartige Zwecke gemacht werden und daß sie sich innerhalb angemessener Grenzen halten. Nach dem Vorbilde einzelner Landesgesetze[1]) sollen die Kammern daher gehalten sein, alljährlich über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Voranschlag aufzustellen, welcher, ebenso wie jede Ueberschreitung des genehmigten Voranschlags, der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Zu § 17.

Der § 17 überläßt nach dem Vorbilde anderer reichsgfeeßlicher Bestimmungen[2]) den Centralbehörden der Bundesstaaten die zur Bezeichnung der zuständigen Organe erforderlichen näheren Bestimmungen.

---

[1]) z. B. im § 12 Absatz 4 der mehrerwähnten bayerischen Verordnung vom 28. Oktober 1889, die Handels und Gewerbekammern betreffend.

[2]) z. B. § 155 der Gewerbeordnung, § 109 des Unfallversicherungsgesetzes, § 138 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, § 83 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.

Die Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich

während des Jahres 1894.

Das statistische Departement des k. k. Handelsministeriums hat unter vorstehendem Titel eine interessante Darstellung veröffentlicht (Wien, Hölder, 1896). Die Arbeitseinstellungen bilden in Oesterreich seit 1891 einen Gegenstand statistischer Nachweisungen. Diese Statistik hat seit 1894 eine wesentliche Erweiterung erfahren. Die vorliegende Schrift ist die erste, welche die Ergebnisse dieser erweiterten Erhebungen vorführt. Wir entnehmen derselben Folgendes:

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern fanden im Jahre 1894 im Ganzen 159 Arbeitseinstellungen[1]) statt gegen 172 im Jahre 1893, 101 im Jahre 1892 und 104 im Jahre 1891; hiebei wird jedoch bemerkt, daß je nach der angewendeten Zählmethode sich diese Zahlen einigermaßen modifiziren könnten. Der Eindruck, der sich aus diesen Ziffern ergibt, nämlich, als ob 1894 gegen 1893 ein Rückgang in der Ausstandsbewegung zu verzeichnen wäre, wird sofort verwischt, wenn neben der Anzahl auch der Umfang der Arbeitseinstellungen in Betracht gezogen wird. Es ergibt sich da nämlich:

Jahrgang	Anzahl der von Strikes betroffenen Unternehmungen	Strikende Arbeiter	d. i. Perzente der in den betheiligten Unternehmungen überhaupt Beschäftigten	Versäumte Arbeitstage
1894	2,468	44,075	72,58	566,463
1893	1,207	28,120	61,75	518,511
1892	1,519	14,123	57,36	150,992
1891	1,917	14,025	34,64	247,086

Hiebei ist freilich zu berücksichtigen, daß die Vollständigkeit bei Erfassung der Strikes gewiß zugenommen hat, andererseits aber auch, daß erst 1894 bei Berechnung der versäumten Arbeitstage die Sonn- und Feiertage konsequent ausgeschieden wurden.

---

[1]) Hierunter erscheinen 2 Arbeitseinstellungen mitgezählt, die bereits 1893 begannen, von denen aber die eine (Post-Nr. 91 der Tabelle I) dem wesentlichen Theile ihres Verlaufes nach dem Januar des Jahres 1894 angehört und die andere (Post-Nr 132), obzwar bereits in der Strikestatistik für 1893 enthalten, im Januar 1894 eine bedeutende Ausdehnung gewann. Nicht mitgerechnet ist hingegen eine Lohnbewegung unter den Bauarbeitern in einem böhmischen Fabrikdistrikte mit kurzen Arbeitsunterbrechungen, weil darüber keine näheren Daten zu beschaffen waren.

Prüft man den Antheil der einzelnen Verwaltungsgebiete, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Verwaltungsgebiet	Strikes				Unternehmungen			
	1894	1893	1892	1891	1894	1893	1892	1891
Nieder-Oesterreich	72	92	28	35	2,148	419	1,336	22
Ober-Oesterreich	5	—	1	3	5	—	1	3
Salzburg	1	1	1	—	1	18	4	—
Steiermark	7	5	3	2	7	45	3	2
Kärnten	1	—	—	2	1	—	—	2
Krain	1	—	2	2	1	—	2	2
Küstenland	1	—	3	1	1	—	9	1
Tirol und Vorarlberg	2	6	1	4	15	62	1	68
Böhmen	40	35	35	27	142	255	127	599
Mähren	23	26	24	24	26	283	24	26
Schlesien	3	4	1	—	3	25	1	—
Galizien	3	3	2	3	118	100	11	90
Bukowina	—	—	—	1	—	—	—	1
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	159	172	101	104	2,468	1,207	1,519	1,917

Verwaltungsgebiet	Beschäftigte Arbeiter				Strikende Arbeiter			
	1894	1893	1892	1891	1894	1893	1892	1891
Nieder-Oesterreich	42,253	15,003	7,285	17,111	33,462	8,530	2,520	5,875
Ober-Oesterreich	182	—	4	60	145	—	4	59
Salzburg	166	38	19	—	55	38	19	—
Steiermark	986	2,144	18	476	187	2 128	16	474
Kärnten	20	—	—	80	13	—	—	36
Krain	40	—	410	641	20	—	260	124
Küstenland	26	—	1,270	800	24	—	1,270	30
Tirol und Vorarlberg	53	373	46	440	53	238	44	275
Böhmen	10,559	11,916	10,740	16,852	6,820	6,323	8,004	5,023
Mähren	4,593	8,786	4,645	4,737	2,052	4,532	1,855	1,892
Schlesien	584	303	66	—	288	219	22	—
Galizien	1,257	6,976	118	255	956	6,112	109	227
Bukowina	—	—	—	34	—	—	—	10
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	60,718	45,539	24,621	40,486	44,075	28,120	14,123	14,025

Hienach hat, was das Jahr 1894 anbelangt, nur in Dalmatien und in der Bukowina keine Arbeitseinstellung stattgefunden und stellt sich der Antheil der übrigen Länder an der Anzahl der Ausstände bei

Nieder-Oesterreich	auf	45,28	Perzent
Böhmen	„	25,15	„
Mähren	„	14,47	„
Steiermark	„	4,40	„
Ober-Oesterreich	„	3,14	„
Schlesien	„	1,89	„
Galizien	„	1,89	„
Tirol und Vorarlberg	„	1,26	„
Salzburg, Kärnten, Krain, Küstenland	auf je	0,63	„
zusammen		100,00.	

Aus den oben mitgetheilten Zahlen ergibt sich ferner, daß im Jahre 1894 in Nieder-Oesterreich eine ausnehmend starke Ausstandsbewegung stattgefunden hat, während in den übrigen Ländern, was die Zahl der Strikenden betrifft, theils nur geringe Ziffern zu verzeichnen sind, theils dort, wo die Zahl eine größere zu sein pflegt, das Jahr 1894 hinter dem Vorjahre zurückbleibt oder dasselbe nur unbedeutend übertrifft. In Nieder-Oesterreich war der Antheil Wiens ein belangreicher, indem von den 72 Ausständen dieses Kronlandes mit 33,462 strikenden Arbeitern 59 Ausstände mit 30,649 Strikenden auf Wien entfallen; bei den übrigen Ländern, deren Hauptstadt separat ausgewiesen erscheint, tritt der Antheil derselben wesentlich an Bedeutung zurück.

Durchschnittlich betraf 1894 eine Arbeitseinstellung 277 strikende Arbeiter. 16,98 Perzente aller Strikes waren Gruppenstrikes, 83,02 Perzente Einzelstrikes; auf die ersteren entfallen 67,27 Perzente aller strikenden Arbeiter, auf die letzteren 32,73 Perzente. Details über die an den Strikes betheiligten Arbeiter (35,616 männl. u. 8459 weibl.) sind aus den Tabellen I u. IV A des angef. Werkes zu entnehmen.

Ihrem Beginne nach fielen 1894 in

das Frühjahr (März bis Mai) . .	71 Arbeitseinstellungen	mit 35,057	strikenden Arbeitern
den Sommer (Juni bis August) . .	24 "	" 2,596	" "
den Herbst (September bis November)	21 "	" 2,340	" "
den Winter (Januar, Februar, Dezember)	43 "	" 4,082	" "

Die maßgebende Rolle kommt also dem Frühjahre zu. Die Zahl der im Jänner und Februar 1894 zum Ausbruch gelangten Strikes war freilich auch keine geringe, doch ist die Anzahl der daran betheiligten Arbeiter keine so große, daß die hervorragende Stelle des Frühjahres für die Strikesbewegung durch den Winter auch nur annähernd erreicht würde. Im Frühjahre selbst war der Monat April mit 28 zum Ausbruch gelangten Ausständen, 1983 daran betheiligten Unternehmungen und 29,613 strikenden Arbeitern ausschlaggebend; diese Unternehmungen machen 80 Perzente, die Arbeiter 67 Perzente der überhaupt für 1894 in Betracht kommenden aus. Blickt man wieder auf die einzelnen Länder, so fällt der Hauptantheil an den Frühjahrsausständen auf Nieder-Oesterreich, bezw. Wien, indem nicht weniger als $^6/_7$ der strikenden Arbeiter auf dieses Land kommen. In den anderen Quartalen steht, was diese Zahl anbelangt, Böhmen an der Spitze. Eine Reihe von Ländern ist übrigens zu verzeichnen, die nur im Frühjahre an den Arbeitseinstellungen überhaupt betheiligt waren. Der große Antheil des Frühjahres an der Strikesbewegung wird namentlich durch die Arbeitseinstellungen der Bauarbeiter und in den Ziegelwerken, sowie den großen Tischlerstrike in, bezw. um Wien bewirkt.

Betrachtet man die Arbeitseinstellungen ihrer Dauer nach, so ergibt sich die folgende Zusammenstellung: es dauerten

unter 1 bis 5 Tage	50,31 %	aller Arbeitseinstellungen
6 " 10 "	22,01 "	" "
11 " 15 "	10,06 "	" "
16 " 20 "	5,03 "	" "
21 " 25 "	1,89 "	" "
26 " 30 "	1,26 "	" "
31 " 35 "	1,26 "	" "
36 " 40 "	1,89 "	" "
über 40 "	6,29 "	" "

Der längste Strike (Post-Nr. 60) währte 136 Tage; die durchschnittliche Dauer war 11,68 Tage.

Im Ganzen waren 1894 durch Arbeitseinstellungen 2468 Unternehmungen betroffen (darunter 204 fabriksmäßige), hievon entfallen auf die Industrie in Holz-, Schnitzwaaren und Kautschuk allein 1593 Betriebe. Welche Industriegruppen am stärksten durch Ausstände berührt wurden, zeigt nachstehende Zusammenstellung. Es kamen auf die

	Perzente aller strikenden Arbeiter	Perzente aller 1894 versäumten Arbeitstage
Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas	14,55	5,48
Metallverarbeitung	6,24	6,69
Industrie in Holz, Schnitzwaaren und Kautschuk	22,21	49,85
Textilindustrie	14,33	8,05
Baugewerbe	33,98	23,14
alle übrigen	8,69	6,79
	100,00	100,00

Diese Zusammenstellung — und noch detaillirter die Tabellen III B und E — gewährt gleichzeitig einen Einblick in die durchschnittliche Dauer der Arbeitseinstellungen bei den einzelnen Industriegruppen, indem das Zurückbleiben des Antheils an den versäumten Arbeitstagen hinter dem an den strikenden Arbeitern auf der durchschnittlich kürzeren Dauer der Strikes beruht.

Ueber die Veranlassungen zum Ausbruche von Strikes geben die Tabellen II C und III C Aufschluß. Aus ihnen erhellt, welche bedeutende Rolle hiebei die Unzufriedenheit mit den Löhnen und die Entlassung von Arbeitern spielten, indem ersteres Motiv bei 48, letzteres bei 34 Fällen in Wirksamkeit kam. Einen Ueberblick über das Zusammenwirken der verschiedenen Motive in den einzelnen Fällen gibt nachstehende Zusammenstellung:

Veranlassungen	Anzahl der Fälle	d. i. Perzente aller Arbeitseinstellungen
Herabsetzung der Löhne allein	13	8,17
" " " in Verbindung mit anderen Veranlassungen	6	3,77
Unzufriedenheit mit den Löhnen allein	40	25,16
" " " " und der Arbeitszeit	2	1,26
" " " " " " " sowie Entlassung von Arbeitern	1	0,63
Unzufriedenheit mit den Löhnen und Entlassung von Arbeitern	3	1,89
" " " " " der Arbeitszeit in Verbindung mit anderen Veranlassungen	1	0,63
Unzufriedenheit mit den Löhnen in Verbindung mit anderen Veranlassungen	1	0,63
Unpünktliche Lohnauszahlung allein	3	1,89
Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer allein	12	7,54
Mißliebigkeit von Vorgesetzten allein	5	3,14
" " " und Entlassung von Arbeitern	2	1,26
" " " in Verbindung mit and. Veranlassungen	2	1,36
Unzufriedenheit mit der Behandlung allein	3	1,89
" " " und Entlassung von Arbeitern	1	0,63
Entlassung von Arbeitern allein	27	16,98
Nichtfreigabe des 1. Mai allein	9	5,66
Andere Veranlassungen	28	17,61
Zusammen	159	100,00

In ähnlicher Weise ist auch eine doppelte Betrachtung der Forderungen der Strikenden möglich, indem man entweder darnach frägt, wie oftmal eine bestimmte Forderung überhaupt gestellt wurde (worüber die Tabellen II D, III D und E, sowie IV C Aufschluß gewähren), oder indem man die Untersuchung auf das kombinirte Auftreten der Forderungen in den konkreten Fällen richtet; in der letzteren Hinsicht wird das Bild noch vielgestaltiger als bei Betrachtung der Veranlassungen, weil die Geltendmachung verschiedener Forderungen, die oft in keinem wahrnehmbaren Zusammenhang mit den Ursachen der Strikes stehen, Regel ist. Lohnerhöhung wurde nun in 88 Fällen von 23,411, Verkürzung der Arbeitszeit in 43 Fällen von 28,929 Arbeitern gefordert. Die in den Tabellen nicht weiter unterschiedene Rubrik „Andere Forderungen" betrifft namentlich Abschaffung der Ueberstunden, der Accord- oder Stückarbeit und der Arbeit an Sonntagen, sowie Behebung von Uebelständen in den Werkstätten betreffs Reinigung, Ventilation 2c. Wie man sieht, sind auch hierunter Forderungen enthalten, deren Erfüllung wenigstens indirekt von Einfluß wäre auf die Verdiensthöhe des Arbeiters.

Die folgende Zusammenstellung veranschaulicht wiederum die Verbindung der einzelnen Forderungen:

Forderungen	Anzahl der Fälle	d. i. Perzente aller Arbeitseinstellungen
Aufrechterhaltung der bestehenden Löhne allein	11	6,92
" " " " in Verbindung mit verschiedenen anderen Forderungen	7	4,40
Lohnerhöhung allein	21	13,21
" und Verkürzung der Arbeitszeit	9	5,66
" " " " in Verbindung mit weiteren Forderungen	24	15,09
" in Verbindung mit anderen Forderungen als Verkürzung der Arbeitszeit	34	21,38
Pünktliche Lohnauszahlung allein	2	1,26
" " in Verbindung mit anderen Forderungen	1	0,63
Verkürzung der Arbeitszeit allein	3	1,89
" " " in Verbindung mit anderen Forderungen als Lohnerhöhung	7	4,40
Beseitigung mißliebiger Vorgesetzter allein	6	3,77
" " " in Verbindung mit anderen noch nicht genannten Forderungen	3	1,89
Wiederaufnahme entlassener Arbeiter allein	13	8,18
" " " in Verbindung mit anderen noch nicht genannten Forderungen	5	3,14
Freigabe des 1. Mai allein	1	0,63
Sonstige Forderungen	12	7,55
Zusammen	159	100,00

Was nun den Ausgang der Arbeitseinstellungen anbetrifft, so ist erwähnenswerth, daß 39 Fälle (das ist 24,53 Perzente aller Fälle) mit vollem Erfolge, 77 (das ist 48,43 Perzente) ohne Erfolg für die Arbeiter endeten; bei 43 (das ist 27,04 Perzente) war ein theilweiser Erfolg zu verzeichnen, welcher sich in 35 Fällen (das ist 22,01 Perzente aller Strikes) auf Lohnhöhe oder Arbeitszeit, respektive Lohnhöhe und Arbeitszeit bezog. Nach der Anzahl der strikenden Arbeiter ergibt sich für 5167 (das ist 11,72 Perzente

aller Strikenden) voller Erfolg und für 29,724 (das ist 67,44 Perzente) voller Mißerfolg; 9184 (das ist 20,84 Perzente) trugen einen theilweisen Erfolg davon, der sich für 7843 (das ist 17,70 Perzente) auf Lohnhöhe oder Arbeitszeit, respektive beides bezog.

Aus den weiteren in den nachfolgenden Tabellen enthaltenen Details seien hier namentlich jene hervorgehoben, die sich auf den Zusammenhang von Erfolg mit der Art der Strikes, ihrer Dauer, der Gattung der betreffenden Unternehmungen und der Beschaffenheit der erhobenen Forderungen beziehen. Diese Hervorhebung will aber angesichts des geringen Umfanges des Materiales nur die Ausstandsbewegung im Jahre 1894 charakterisiren, nicht aber allgemein giltige Schlußfolgerungen einleiten.

Wie schon oben erwähnt wurde, werden als vollständige jene Arbeitseinstellungen bezeichnet, an denen alle Arbeiter — sei es eines Betriebes (Einzelstrikes), sei es aller Betriebe, soferne sich der Ausstand auf eine Mehrheit von Unternehmungen erstreckte (Gruppenstrikes) — theilnahmen. In dieser Hinsicht stellt sich das Ergebniß wie folgt:

a) Nach der Anzahl der Fälle.

	Voller Erfolg	Theilweiser Erfolg	Ohne Erfolg
Vollständige Gruppenstrikes	50 Perzente	50 Perzente	—
„ Einzelstrikes	61,91 „	19,04 „	19,05 Perzente
Unvollständige Gruppenstrikes	4,76 „	61,91 „	33,33 „
„ Einzelstrikes	19,82 „	20,72 „	59,46 „
Alle Strikes	24,53 Perzente	27,04 Perzente	48,43 Perzente

b) Nach der Anzahl der strikenden Arbeiter.

	Voller Erfolg	Theilweiser Erfolg	Ohne Erfolg
Vollständige Gruppenstrikes	78,07 Perzente	21,93 Perzente	—
„ Einzelstrikes	83,28 „	13,92 „	2,28 Perzente
Unvollständige Gruppenstrikes	0,45 „	16,09 „	83,46 „
„ Einzelstrikes	12,02 „	34,13 „	53,85 „
Alle Strikes	11,72 Perzente	20,84 Perzente	67,44 Perzente

Scheidet man die unvollständigen Strikes weiter in solche, bei denen wenigstens eine Arbeiter Kategorie (oder auch im Falle von Gruppenstrikes, bei denen die Arbeiterschaft in einzelnen Betrieben) vollständig strikte, und solche, bei denen dies nicht der Fall war, so ergeben sich zunächst folgende absolute Ziffern, die hier Aufnahme finden sollen, weil sie in den späteren Tabellen nicht enthalten sind. Es kamen unter den unvollständigen Strikes vor:

	Voller Erfolg		Theilweiser Erfolg		Ohne Erfolg	
	Fälle	mit strikenden Arbeitern	Fälle	mit strikenden Arbeitern	Fälle	mit strikenden Arbeitern
Gruppenstrikes mit einer vollständig strikenden Arbeiter-Kategorie oder mit vollständigem Ausstand in einzelnen Bezirken	—	—	7	1,142	6	23,204
Andere Gruppenstrikes	1	127	6	3,381	1	262
Einzelstrikes mit einer vollständig strikenden Arbeiter-Kategorie	14	850	12	2,332	13	1,718
Andere Einzelstrikes	8	519	11	1,581	35	4,457

Das ergibt in Perzenten:

a) Nach der Anzahl der Fälle.

	Voller Erfolg	Theilweiser Erfolg	Ohne Erfolg
Gruppenstrikes mit einer vollständig strikenden Arbeiter-Kategorie oder mit vollständigem Ausstand in einzelnen Betrieben	—	53,85 Perzente	46,15 Perzente
Andere Gruppenstrikes	12,50 Perzente	75,00 „	12,50 „
Einzelstrikes mit einer vollständig strikenden Arbeiter-Kategorie . .	24,56 „	21,05 „	54,39 „
Andere Einzelstrikes	14,82 „	20,37 „	64,81 „

b) Nach der Anzahl der strikenden Arbeiter.

	Voller Erfolg	Theilweiser Erfolg	Ohne Erfolg
Gruppenstrikes mit einer vollständig strikenden Arbeiter-Kategorie oder mit vollständigem Ausstande in einzelnen Betrieben	—	4,69 Perzente	95,31 Perzente
Andere Gruppenstrikes	3,37 Perzente	89,68 „	6,95 „
Einzelstrikes mit einer vollständig strikenden Arbeiter-Kategorie . .	17,49 „	47,50 „	34,99 „
Andere Einzelstrikes	7,92 „	24,11 „	67,97 „

Gruppirt man die Arbeitseinstellungen nach ihrer Dauer, so ergibt sich rücksichtlich des Erfolges das nachstehende Bild:

a) Nach der Anzahl der Fälle.

	Voller Erfolg	Theilweiser Erfolg	Ohne Erfolg
1— 5 Tage . . .	27,50 Perzente	27,50 Perzente	45,00 Perzente
6—10 „ . . .	28,57 „	22,86 „	48,57 „
11—15 „ . . .	18,75 „	18,75 „	62,50 „
16—20 „ . . .	12,50 „	37,50 „	50,00 „
21—25 „ . . .	—	—	100,00 „
26—30 „ . . .	100,00 „	—	—
31—35 „ . . .	50,00 „	50,03 „	—
36—40 „ . . .	—	66,67 „	33,33 „
über 40 „ . . .	—	40,00 „	60,00 „
Alle Strikes . .	24,53 Perzente	27,04 Perzente	48,43 Perzente

b) Nach der Anzahl der strikenden Arbeiter.

	Voller Erfolg	Theilweiser Erfolg	Ohne Erfolg
1— 5 Tage . . .	29,64 Perzente	40,81 Perzente	29,55 Perzente
6—10 „ . . .	14,57 „	33,48 „	51,95 „
11—15 „ . . .	12,73 „	43,72 „	43,55 „
16—20 „ . . .	25,99 „	57,38 „	16,63 „
21—25 „ . . .	—	—	100,00 „
26—30 „ . . .	100,00 „	—	—
31—35 „ . . .	61,48 „	38,52 „	—
36—40 „ . . .	—	52,86 „	47,14 „
über 40 „ . . .	—	9,16 „	90,84 „
Alle Strikes . .	11,72 Perzente	20,84 Perzente	67,44 Perzente

Die Details hinsichtlich der einzelnen Industriegruppen sind aus der Tabelle III C und E des angef. Werkes zu entnehmen; am ungünstigsten stellt sich, wenn man die Zahlen der betheiligten Arbeiter in Betracht zieht, unter den stärker durch Ausstände betroffenen Gewerbszweigen der Erfolg für die Strikenden bei der Industrie in Holz- und Schnitzwaaren, sowie bei den Baugewerben. Ausschließlich fabriksmäßige Betriebe betrafen 103 Strikes, wovon 19 mit vollem, 28 mit theilweisem und 56 ohne Erfolg für die Arbeiter endeten.

Betrachtet man endlich die Art der gestellten Forderungen, so ergibt sich folgende Uebersicht über den erzielten Erfolg:

	Vollständig bewilligt	Theilweise bewilligt	Nicht bewilligt
Festhalten der bestehenden Löhne . . .	55,56 Perzente	—	44,44 Perzente
Erhöhte Löhne	22,72 „	35,23 Perzente	42,05 „
Pünktliche Lohnauszahlung	100,00 „	—	—
Verkürzung der Arbeitszeit	34,88 „	6,97 „	58,15 „
Beseitigung mißliebiger Vorgesetzter . .	12,50 „	—	87,50 „
Schutz der Strikenden vor Entlassung .	26,09 „	—	73,91 „
Wiederaufnahme entlassener Arbeiter . .	10,71 „	3,57 „	85,72 „
Aufstellung einer Fabriksordnung . . .	100,00 „	—	—
Freigabe des 1. Mai	25,00 „	4,17 „	70,83 „
Andere Forderungen	38,89 „	11,11 „	50,00 „

Aus dieser Zusammenstellung sei als bedeutsam hervorgehoben, daß die Forderung der Aufrechterhaltung bestehender Löhne jedenfalls besseren Erfolg hatte, als die der Lohnerhöhung, und daß insbesondere solche Forderungen selten durchgesetzt erscheinen, welche — wie die Beseitigung von Vorgesetzten, Wiederaufnahme entlassener Arbeiter u. dergl. — auf die innere Disziplin in den Werkstätten Bezug haben. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn man der Vergleichung nicht die Anzahl der Fälle, sondern die Anzahl der die betreffenden Forderungen erhebenden strikenden Arbeiter unterzieht. Von den wegen der betreffenden Forderung strikenden Arbeiter hatten nämlich:

	Vollen Erfolg	Theilweisen Erfolg	Keinen Erfolg
Festhalten der bestehenden Löhne . . .	78,00 Perzente	—	22,00 Perzente
Erhöhte Löhne	13,33 „	32,08 Perzente	54,59 „
Pünktliche Lohnauszahlung	100,00 „	—	—
Verkürzung der Arbeitszeit	6,18 „	1,62 „	92,20 „
Beseitigung mißliebiger Vorgesetzter . .	8,45 „	—	91,55 „
Schutz der Strikenden gegen Entlassung .	20,55 „	—	79,45 „
Wiederaufnahme entlassener Arbeiter .	4,25 „	1,86 „	93,62 „
Erlassung einer Fabriksordnung . . .	100,00 „	—	—
Freigabe des 1. Mai	28,69 „	3,11 „	68,20 „
Andere Forderungen	20,72 „	4,96 „	74,32 „

Eine andere sehr wichtige Frage, welche bei Betrachtung der Arbeitseinstellungen auftaucht, bezieht sich auf die Verluste und Opfer, welche die Ausstände den Unternehmern und Arbeitern verursacht haben. Die vorliegende Statistik gibt auf diese Frage keine erschöpfende Antwort, sie gewährt jedoch hiezu einige Anhaltspunkte.

Für die Bemessung der dem Gewerbebetrieb zugefügten Beeinträchtigung kommt in Betracht die Anzahl der Ausstände, der strikenden Arbeiter, der in Folge der Arbeitseinstellung Anderer gezwungen feiernden Arbeiter in den von den Ausständen betroffenen Betrieben, der versäumten Arbeitstage. Die Berechnung, so genau wie möglich durchgeführt, ergibt 44,075 strikende und 4299 gezwungen feiernde Arbeiter, für erstere 566,463, für letztere 81,217 und somit insgesammt 647,680 im Jahre 1894 versäumte Arbeitstage. Nähere Angaben über die Rückwirkung der Arbeitsunterbrechungen auf den Gewerbebetrieb können nicht gemacht werden.

Ungemein schwierig fällt auch eine, wenngleich nur annähernd befriedigende Veranschlagung des durch die Strikes verursachten Lohnausfalles selbst, abgesehen von den Mängeln, die dem zur Bearbeitung zugeführten Material hinsichtlich der genauen und erschöpfenden Darstellung der Lohnverhältnisse anhaften. Rechnungsmäßig lassen sich nämlich hinsichtlich des durch Strikes verursachten Lohnausfalles — unter geeigneter Bedachtnahme auf die Anzahl der an der Arbeitseinstellung betheiligten Arbeiter in den einzelnen Strikephasen — zwei Ziffern ermitteln:

1. Die eine, welche lediglich den Verdienstentgang der strikenden und später die Arbeit wieder aufnehmenden Arbeiter angibt. Sie deckt sich mit den finanziellen Opfern der Strikenden nicht, indem hiezu noch die Lohneinbuße kömmt, welche die nicht wieder in die Unternehmung zurückkehrenden Arbeiter trifft, hinsichtlich welcher eben dieses Sachverhaltes halber nur der Tag der Unterbrechung der Arbeit feststeht, nicht aber der Zeitpunkt, in welchem sie einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben.

2. Eine andere Ziffer, welche sich ergibt, wenn der Lohnausfall aller am Strike betheiligten Arbeiter ohne Unterschied, ob sie die Arbeit in dem betreffenden Unternehmen wieder aufgenommen haben oder nicht, bis zum Ende des Strikes in Rechnung gezogen wird. Diese Ziffer gibt auch nicht die finanziellen Opfer der Strikenden, da es willkürlich wäre, als Ende der Verdienstlosigkeit für Jene, die überhaupt nicht mehr an den früheren Arbeitsplatz zurückkehren, den Tag der Wiederaufnahme der Arbeit in diesem Betriebe anzusehen. Diese Ziffer ist somit nur geeignet, ungefähr den Verdienstentgang zu veranschaulichen, welcher die arbeitende Klasse als Ganzes während der Strikedauer durch die Vakanz andernfalls verfügbarer Arbeitsplätze trifft, wobei es sich dann gleich bleibt, ob diese durch den Ausstand vakant gewordenen Arbeitsplätze in der Folge durch die ursprünglichen Inhaber oder durch andere Personen eingenommen werden.

Vollständig entgehen der Veranschlagung in beiden Fällen jene Modifikationen, welche der auf die gedachte Weise berechnete Lohnverlust durch gewisse andere Momente erfährt, wie z. B. durch die Gelegenheit zu einem etwaigen anderwärtigen Verdienst der Strikenden während der Dauer der Arbeitseinstellung, durch erhöhten Verdienst in Folge intensiveren Betriebes zur Wettmachung des Produktionsausfalles u. dergl. mehr.

Unter aller somit gebotener Reserve sei daher bemerkt, daß die Berechnung des Lohnverlustes für alle strikenden Arbeiter den Betrag von rund 873,000 Gulden ergibt, wovon 813,000 Gulden auf die die Arbeit in der Unternehmung wieder aufnehmenden Arbeiter entfallen.

Die Anzahl der aus Anlaß der Arbeitseinstellungen seitens der Arbeitgeber entlassenen Arbeiter beträgt 2521, die der aus anderen Gründen ausgeschiedenen 987.

Schließlich sei noch darauf verwiesen, daß im Laufe des Jahres 1894 6 Unternehmungen, bez. Betriebsgruppen von einem wiederholten Strike betroffen wurden.

Miszellen.

Die Untersuchung der wirthschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern. Am 26. Oktober 1894 beschloß das Königlich bayerische Staats-Ministerium, in Ergänzung der im Jahre 1890 veranstalteten Erhebungen über die Gesammtlage der bayerischen Landwirthschaft noch eine außerordentliche Untersuchung der gesammten landwirthschaftlichen Lage einiger typischen Landgemeinden durchzuführen. Diese Untersuchung erstreckte sich nach einem im Einvernehmen mit dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins aufgestellten Programm auf 24 Gemeinden, 3 in jedem Regierungsbezirk. Bei der Auswahl der Erhebungsgemeinden kam es hauptsächlich darauf an, solche Gemeinden auszumitteln, welche nach ihren natürlichen Verhältnissen, nach den Verhältnissen des Anbaues und der Grundbesitzvertheilung je für eine größere Anzahl anderer Gemeinden der betreffenden Gegend als typisch gelten konnten. Die Auswahl wurde vom Landrath vorgenommen. Die als Erhebungskommission aufzustellenden Personen wurden von den Königlichen Regierungen im Einvernehmen mit den Kreiscomités des Landwirtschaftlichen Vereins in Vorschlag gebracht und von dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern bestätigt. Sämmtliche von den Kreiskomités in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten sind ohne Ausnahme von der Königlichen Staatsregierung zu Erhebungskommissaren ernannt worden. Im Ganzen sind 22 Erhebungskommissionen aufgestellt worden, eine davon hat für 3 Gemeinden fungiert. Unter ihnen befinden sich 12 Besitzer landwirthschaftlicher Anwesen, 2 Gutspächter, 1 Gutsverwalter, 1 Inspektor einer landwirthschaftlichen Lehranstalt mit Oekonomiebetrieb, 1 landwirthschaftlich gebildeter Güterinspektor, 1 Oekonomie-Rath, der bisher Landwirhschaft betrieb, 3 landwirthschaftlich gebildete Kreissekretäre und 1 der Landwirthschaft kundiger Kulturingenieur. Mit der Vornahme der Erhebungen wurde überall im Laufe des Winters 1894/95 begonnen. Die ersten Erhebungsberichte gingen im Mai, die letzten im Juli 1895 ein.

Bei der jetzt vorliegenden Veröffentlichung hat man von einer Stellungnahme zu dem eingegangenen umfangreichen Material und zu den zahlreichen gutachtlichen Vorschlägen Abstand genommen und sich darauf beschränkt, die sämmtlichen von den Erhebungskommissaren erstatteten Berichte ihrem vollen Inhalt nach wiederzugeben. Nur eine Uebersicht des Immobilienschuldenstands und seiner Vertheilung auf die einzelnen Besitzgruppen ist als Anhang beigefügt worden.

Der Schatz von Belehrung, welchen die Erhebungsberichte bieten, ist ein ungemein reicher, seine Verwerthung aber für einen weiteren Kreis der daran Interessierten, wie dies bei der Veröffentlichung solcher Erhebungsberichte im Originalwortlaut immer sein wird, schwierig, und es bleibt zu wünschen, daß eine für diese weitere Kreise berechnete, übersichtliche, sachkundige Bearbeitung des reichen Belehrungstoffs nicht unterbleiben möge. Der Mangel einer solchen populären Erschließung statistischer und anderer Erhebungsergebnisse wird je länger je mehr empfunden.

In nachstehendem können die Hauptergebnisse der vorliegenden Untersuchung nur kurz angedeutet werden.

Bezüglich des Immobiliarschuldenstandes muß die nachstehende kleine Zahlentabelle zu Hilfe genommen werden, da nur in dieser Form in der gebotenen Kürze die nöthige Orientierung möglich ist. Wir beschränken uns dabei auf die Angabe des Gesammtreals, welches der Erhebung in den Gemeinden zu Grunde lag — sowohl des land- wie des forstwirthschaftlich benutzten —, des Gesammtwerths dieses Areals und des Prozentsatzes der Immobiliarverschuldung. Als Anhaltspunkte für die Ermittelung des Werths haben instruktionsgemäß die Kauf- und Uebernahmspreise gedient, ferner die üblichen Pachtpreise und die Grundsteuerverhältnisse. Im Zweifelsfalle ist die Gemeindevertretung, welcher überhaupt das gesammte Werthergebniß durch die Erhebungskommission bekannt zu geben war, zu Rathe gezogen worden.

Es hat sich dabei Folgendes ergeben:

	Areal ha	Werth ℳ	Immobilienschuld
Reg.-Bez. Oberbayern			
Gemeinde Wollomoos	957,2	1 169 159	11,60 %
„ Ebersing	2131,2	1 586 655	16,35 %
„ Polling	1031,6	1 359 920	29,92 %
Reg.-Bez. Niederbayern			
Gemeinde Leiblfing	888,4	1 627 390	39,52 %
„ Schalldorf	1323,8	1 453 336	23,74 %
„ Zell	1562,8	771 390	35,82 %
Reg.-Bez. Pfalz			
Gemeinde Trahweiler	166,4	328 404	12,24 %
„ Haßloch	904,7	4 873 470	13,39 %
„ Trulben	512,9	700 730	13,10 %
Reg.-Bez. Oberpfalz u. Regensburg			
Gemeinde Kondrau	1435,5	1 382 508	20,93 %
„ Paulushofen	777,6	657 917	39,72 %
„ Sollbach	441 3	212 771	76,04 %
Reg.-Bez. Oberfranken			
Gemeinde Gesees	602,4	1 085 053	23,64 %
„ Mönchsambach	1181,0	777 985	22,52 %
„ Bobengrün	548,0	337 275	36,73 %
Reg.-Bez. Mittelfranken			
Gemeinde Hartershofen	452,0	1 053 968	5,21 %
„ Petersaurach	838,4	1 484 164	13,85 %
„ Vorra	742,1	1 287 290	28,10 %
Reg.-Bez. Unterfranken			
Gemeinde Obereßfeld	421,2	573 677	13,31 %
„ Mainbernheim	691,4	2 065 814	17,25 %
„ Rothenbuch	486,6	439 553	28,78 %
Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg			
Gemeinde Nassenbeuren	831,1	904 830	37,45 %
„ Genderkingen	1092,8	1 164 715	34,78 %
„ Missen	1232,7	1 479 200	28,17 %

Eine derartig genaue Feststellung war natürlich nicht möglich bezüglich des Personalkredits, der sogenannten „Kurantschulden". Das Resultat der auf die Höhe der letzteren gerichteten Erhebungen verdient aber eine ganz besondere Beachtung wegen der bedeutenden Summen, zu denen die Erhebungskommissionen trotz der einer vollen Erfassung dieser Schulden entgegenstehenden Schwierigkeiten gelangt sind. Den Berichten zufolge weisen die beiden dem Hypothekenstande nach am günstigsten situierten Gemeinden Hartershofen (Hypothekenstand: 54 935 M.) und Wollomoos (135 598 M.) Kurantschulden auf im Betrage von 99 016 M. bezw. 167 000 M. Kondrau hat 146 053 M. Hypotheken und 212 676 M. Kurantschulden, Obereßfeld 76 364 beziehungsweise 54 333 M., in 7 Gemeinden betragen die Kurantschulden 40 bis 50 % der Hypothekenschulden, in 4 Gemeinden etwa 30 bis 40 %, in weiteren 4 Gemeinden etwa 20 bis 30 % und nur in 5 Gemeinden unter 20 %, wobei das hypothekarisch am meisten überlastete Sollbach den absolut und relativ geringsten Kurantschuldenstand aufweist. Diese scheinbar ganz übermäßige Belastung durch den Personalkredit wird am besten erklärt durch nachstehende Bemerkung des Berichterstatters für Schalldorf (Niederbayern): „Die Darlehen kommen offenbar zum größten Theil aus Freundeskreisen und wurden aus den nämlichen Ursachen aufgenommen, wie die Hypotheken, nämlich: zum Anwesens- und Grund-Ankauf, Hausbau, zum Hinausbezahlen von Geschwistern 2c., zum andern Theil auch zum Viehankauf oder zur Beschaffung von Geräthen. Die Kurantschulden stehen somit nicht den Immobiliarschulden gegenüber, sondern bezeichnen die Schulden, welche aufgenommen wurden, ohne hypothekarische Sicherheit bieten zu müssen." Auch der Berichterstatter für Kondrau (Oberpfalz und Regensburg) betont scharf den Unterschied zwischen den eigentlichen „Kurantschulden" und den „Schulden auf Handschein". Die letzteren, welche ganz allgemein den Hypothekenschulden gleich gerechnet werden, betragen in Kondrau 142 001 M., während die eigentlichen Kurantschulden nur 4 052 M. ausmachen. Ein ähnliches Verhältniß dieser „Schulden auf Handschein" zur gesammten Verschuldung wird in der Mehrzahl der übrigen Berichte festgestellt und giebt ein Bild von dem Personalkredit der bayerischen Bauern, das man sich in gewissem Sinne gar nicht besser vorzustellen vermag und welches jedenfalls der Bauernschaft zur höchsten Ehre gereicht. Nur aus der Pfalz und Unterfranken wird über diesen, in der Hauptsache von Verwandten, Nachbarn und Freunden gewährten Kredit auf Handschein (ohne Bürgen und für sehr mäßige Zinsen) nichts berichtet.

Die Form von Annuitäten für die Immobiliarschulden hat zwar in 17 Gemeinden bereits Eingang gefunden, aber nur in 1 oder 2 Gemeinden scheint sie die Regel zu bilden, in den übrigen ist sie Ausnahme; in den meisten Gemeinden bilden jedoch noch Private, und zwar vorwiegend gute Freunde, Nachbarn und Verwandte, selten geschäftsmäßige Gelddarleiher einen großen Theil der Hypothekengläubiger und begnügen sich mit einem verhältnißmäßig niedrigen Zinsfuß im Vergleich mit Kreditanstalten, auch wohl Stiftungen, Sparkassen und dergleichen, welche im übrigen sehr zahlreich als Hypothekengläubiger figurieren. Nur in einem Bericht wird die Umwandlung der Privathypotheken des niedrigeren Zinsfußes wegen gutgeheißen. Der Zinsfuß bei Privatgläubigern ist im allgemeinen 3 bis 4 %, bei den Sparkassen, Stiftungen und dergleichen 4, bei den Banken 4 bis 5 %.

Bezüglich des Personalkredits sind die Bauern ganz überwiegend auf private Gläubiger angewiesen. Oertliche Darlehenskassen-Vereine scheinen nur in acht Gemeinden, und auch dort zum theil erst seit kurzer Zeit, vorhanden zu sein. Ihr Wirken wird nur als segensreich geschildert. Von

wucherischer Ausbeutung des Personalkreditbedürfnisses ist erfreulicher Weise nur in verschwindendem Maße die Rede. Das Unwesen des Vieheinstellens seitens der Händler ist in der großen Mehrzahl der Gemeinden ganz unbekannt, in einigen Gemeinden hat man sich davon loszumachen verstanden; nur in etwa 4 Gemeinden scheinen noch ähnliche Geschäfte, und zwar zum ausgesprochenen Unsegen der Betroffenen, im Schwunge zu sein.

Bieten so die Verschuldungsverhältnisse von verschiedenen Gesichtspunkten aus ein recht erfreuliches Bild, so ist doch nicht zu leugnen, daß vielfach eine Schuldenlast besteht, welche mit den Ertragsverhältnissen sich nicht verträgt, zum theil sogar den Charakter eines entschiedenen Nothstands angenommen hat und fast durchweg eine Lebenshaltung bedingt, wie sie kärglicher kaum gedacht werden kann. Ausnahmslos muß den Bauern das Lob größter Sparsamkeit zuerkannt werden, sowohl im Hause wie außerhalb desselben. Ebenso ist es mit dem Fleiß, bei den Besitzern selbst wie bei den Angehörigen. Lob verdient ferner fast ausnahmslos das Verhältniß zwischen Bauern und Gesinde. Tagelöhner werden im allgemeinen wenig verwendet. Auch die Klagen über schlechtes Verhalten des Gesindes oder über Mangel an solchem sind sehr selten. Die Löhne freilich sind im Vergleich mit der Lebenshaltung des Bauern recht hoch. Wir müssen uns versagen, auf diese Verhältnisse näher einzugehen. Jedenfalls kann man nur die höchste Achtung vor dem ganzen Menschenschlag, dessen soziale Beziehungen uns hier entgegentreten, beim Studium der Berichte gewinnen.

Doppelt drängt sich deßhalb der Wunsch, der Noth abzuhelfen, wo sie besteht, und die Frage, wie sie entstand, dem Leser auf, und hierüber sei noch einiges aus den Berichten kurz mitzutheilen gestattet.

Nicht wird die Schuld an den gedrückten Verhältnissen dem bäuerlichen Erbrecht beigemessen, auch nur in verschwindendem Maße einer ungünstigen Grundbesitzvertheilung. Es sind in der Hauptsache zwei Momente, die aus der Gesammtheit der Berichte besonders klar hervortreten, denen die schlechte Lage entsprungen ist: erstens die sogenannten „guten Jahre“ in den siebziger und ersten achziger Jahren, und zweitens die schlechten Jahre 1893 und 1894. Die guten Jahre hatten die ungesunde Höhe der Kauf- und Uebernahmspreise des landwirthschaftlichen Grundbesitzes und damit die Ueberschuldung gezeitigt; das Jahr 1893 hat durch die Futternoth den Viehstand ruinirt und das Jahr 1894 durch die beispiellose Gedrücktheit der Produktenpreise dem Faß den Boden ausgeschlagen, nachdem schon frühere Jahre, wenn auch in minderem Grade, die Reinertäge stark reduziert hatten.

Zu diesen unmittelbar wirksamen Momenten kommt hinzu die in fast überraschendem Grade in den Berichten festgestellte veraltete Betriebsweise. Wer die großen Fortschritte und Leistungen der modernen „landwirthschaftlichen Kunst“ — wie sie Autoritäten seit Jahren wiederholt genannt haben — kennen und bewundern gelernt hat, der glaubt sich beim Lesen der Berichte in eine andere Welt, in ein anderes Zeitalter versetzt. Man vergißt über den Eindrücken, die jene großen Fortschritte auf uns machen, eben nur zu leicht, welche Masse tüchtiger Leute unberührt davon weiter wirthschaften, weiter sich abmühen. Die Berichte der bayerischen Erhebungskommission können hier zu einem unendlich verdienstvollen Weckruf werden.

Daß die in ihnen geschilderten Zustände so dringend verbesserungsbedürftig und zugleich so überaus verbesserungsfähig sind, darin ist die Hoffnung auf die Zukunft vor allem sicher begründet: nicht nur für die Landwirthschaft der bayerischen Bauerngemeinden überhaupt, sondern auch noch für die heute im Besitz befindlichen

Bauern selbst, abgesehen natürlich von so manchem hoffnungslos zu Grunde gehenden Einzelnen. Und diese Hoffnung kann auch die leider durch den Verlauf der letzten Jahrzehnte naturgemäß bedingte Thatsache, daß den bayerischen Bauern nichts weniger zur Verfügung steht, als das zu jeder nennenswerthen Verbesserung unerläßliche Betriebskapital, nicht vernichten. Trotz mancher Divergenz im einzelnen weisen die Berichte der bayerischen Erhebungskommission doch in der Hauptsache mit eindrucksvoller Einmüthigkeit und Deutlichkeit den Weg, auf dem Hilfe möglich ist, sodaß nur vager Pessimismus daran zweifeln kann, daß die Hilfe auch gebracht werden wird. Nicht den bayerischen Bauern allein, sondern dem ganzen deutschen Bauernstande wird, so hoffen wir, das hochverdienstliche Werk der königlich bayerischen Staatsregierung, welches wir hier kurz besprochen haben und auf dessen eingehendes Studium wir nachdrücklichst hinweisen, zu gute kommen. (R.-Anz.)

Die Ergebnisse der Erhebungen über den Stand der Landwirthschaft in Württemberg. Im Jahre 1884 wurde in Württemberg auf eine Anregung der Kammer der Abgeordneten — nach dem Vorgang im Großherzogthum Baden vom Jahre 1883 — eine Enquete über die Lage der Landwirthschaft zunächst mit Beschränkung auf sechs Gemeinden, jedoch mit der ausgesprochenen Absicht angestellt, von deren Ergebniß die Entscheidung über die Veranstaltung einer allgemeineren Enquete abhängig zu machen. Die Untersuchung erstreckte sich auf alle die Landwirthschaft beeinflussenden Verhältnisse in diesen Gemeinden und hatte insbesondere zum Gegenstand: die allgemeinen Verhältnisse (Größe der Markung im Verhältniß zur Größe der landbautreibenden Bevölkerung, Boden- und klimatische Verhältnisse, Verhältnisse der verschiedenen Kulturarten zu einander u. s. w.), ferner die Vertheilung des Grundbesitzes, Kaufpreise und Liegenschaftsumsatz, Pachtverhältnisse, Versicherungswesen, Nebenverdienst, Arbeiterverhältnisse, Kreditverhältnisse, Rentabilität, Verschuldung und Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage der bäuerlichen Bevölkerung. Das Ergebniß der ganzen Untersuchung wurde dahin zusammengefaßt: „daß in den Erhebungsgemeinden die wirthschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Allgemeinen eine nicht unbefriedigende und zur Zeit daselbst in keiner Beziehung ein Nothstand vorhanden ist, daß dagegen in verschiedenen einzelnen Beziehungen die Anbahnung von Verbesserungen sehr wohlthätig wirken würde." Zu allgemeinen Maßnahmen hat die Enquete seiner Zeit nicht geführt.

Die fortwährenden Klagen über die bedrängte Lage der Landwirthschaft haben nun dem Königlichen Ministerium des Innern im Juni 1894 Anlaß gegeben, abermalige Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft einzuleiten, um Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, ob und inwieweit jene Klagen berechtigt sind, eventuell auf welche Ursachen die ungünstige Lage zurückzuführen, und ob es möglich ist, Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu treffen. Nach der Ansicht des Königlichen Ministeriums sollte sich jedoch diese erneute Untersuchung weitaus nicht auf den Umfang der Enquete von 1884, sondern nur auf einzelne wenige, leicht zu ermittelnde Fragen, welche für die Beurtheilung der Verhältnisse von besonderer Erheblichkeit sind, erstrecken; andererseits sollten die Erhebungen extensiv auf wesentlich breiterer Grundlage als im Jahre 1884, also in einer größeren Anzahl von Gemeinden vorgenommen werden. In Verfolgung dieses Ziels

wurde das Programm der Erhebungen vom Königlichen Ministerium im Einvernehmen mit der königlichen Zentralstelle für die Landwirthschaft in nachstehender Weise festgesetzt:

„Die Erhebungen haben sich auf folgende Fragen zu erstrecken: 1. Wie viele Pfandschulden waren in den Pfandbüchern eingetragen am 1. Januar 1874, 1884 und 1894, und wie vertheilen sich diese Schulden nach den Ursachen ihrer Entstehung, soweit solche aus den Pfandeinträgen ersichtlich sind? Außer Betracht haben zu bleiben die im Unterpfandsbuch vorgemerkten Forderungen zur Sicherung des gesetzlichen Pfandrechtstitels der Ehefrauen und Kinder, sowie die durch Unterpfandsbestellung geleisteten Dienstkautionen. — 2. Aus welchem Gesammtbetrag an Kapitalzinsen und Renten war Kapitalsteuer zu entrichten: am 1. Juli 1874, 1. April 1884 und 1. April 1894? — 3. Wie hoch stellt sich die durchschnittliche Höhe des Pachtpreises der Aecker und Wiesen pro Hektar, ausgeschieden nach den Steuerklassen, je in den Jahren 1874, 1884 und 1894? Zu berücksichtigen sind nur solche Pachtobjekte, welche für die Regel und unter wesentlich gleichbleibenden Bedingungen verpachtet sind, z. B. Pfarr- und Schulgüter. — 4. Wie stellt sich die Höhe der Verkaufspreise der Aecker und Wiesen pro Hektar, ausgeschieden nach den Steuerklassen, im Durchschnitt der Jahre 1875/79, 1880/84, 1885/89 und 1890/94? — 5. In welcher Zahl und welchem Umfang sind in den letzten zehn Jahren Zwangsversteigerungen von landwirthschaftlich benutzten Liegenschaften vorgekommen? — Die Erhebungen sind durch die Ortsvorsteher vorzunehmen."

Um ein möglichst umfassendes, die verschiedenen Verhältnisse des ganzen Landes thunlichst gleichmäßig berücksichtigendes Bild von der Lage der Landwirthschaft zu erhalten, wurde auf den Vorschlag der Zentralstelle für die Landwirthschaft die Zahl der Erhebungsgemeinden auf 126 festgestellt, und zwar wurde die Auswahl dieser Gemeinden in der Weise getroffen, daß auf jeden Oberamtsbezirk des Landes zwei Gemeinden entfallen und im Ganzen die besseren, mittleren und geringeren Gemeinden je in gleicher Anzahl vertreten sind. Die Erhebungen selbst wurden in der Zeit vom Dezember 1894 bis Februar 1895 mehr oder weniger vollständig vorgenommen. Neben der Ausfüllung der Fragebogen haben viele Ortsvorsteher nicht nur schätzenswerthe Erläuterungen zu den einzelnen Erhebungen gegeben, sondern auch einem vom königlichen Ministerium des Innern ausgesprochenen Wunsch gemäß weitere Mittheilungen über die gegenwärtige landwirthschaftliche Lage in Vergleich mit den Verhältnissen vor 10 und 20 Jahren beigefügt. — Zur Ergänzung der Untersuchungen über die Höhe der Pachtpreise wurde die königliche Domänen-Direktion um Mittheilung der Uebersichten über die Ergebnisse der Neuverpachtungen von Staatsgütern und Gütern anderer Verwaltungen ersucht, welche seit dem Jahre 1891 bearbeitet werden und bis jetzt für die Jahre 1891, 1892 und 1893 vorliegen. — Die wichtigsten Ergebnisse der Enquete hat nun die Zentralstelle für die Landwirthschaft an der Hand des Programms in dem vor Kurzem erschienenen zweiten Heft des Jahrgangs 1895 der „Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde" veröffentlicht.

Von besonderer Wichtigkeit für die Beurtheilung der Lage der Landwirthschaft ist die Ermittelung der **bäuerlichen Verschuldung**. Da die Erhebungen schon im Hinblick auf die beträchtliche Zahl der Erhebungsgemeinden sich nur auf wenige Fragen erstrecken sollten, so ist kein so großes Gewicht auf die Ermittel-

ung der absoluten Höhe der Pfandschulden, als vielmehr auf die Bewegung des Schuldenstands während eines bestimmten Zeitraums gelegt worden.

In der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden ist eine stete Zunahme des Schuldenbetrags zu konstatiren. Nur von 11 Gemeinden konnte sowohl von 1874 bis 1884, als auch von 1874 bis 1894 eine Abnahme des Schuldenbetrags bis zu 47% verzeichnet werden. Einige andere Gemeinden haben von 1874 bis 1884 eine Zunahme, von 1874 bis 1894 eine Abnahme, wieder andere von 1874 bis 1884 eine Abnahme, von 1874 bis 1894 eine Zunahme. — Die Zunahme der eingetragenen Pfandschulden in den einzelnen Gemeinden in der Periode 1874 bis 1894 ist sehr verschieden und bewegt sich zwischen 1,2% und 1306%. In 22 Gemeinden beträgt die Zunahme mehr als 100% und in 7 Gemeinden sogar mehr als 500%.

Die Summe der eingetragenen Pfandschulden betrug

	am 1. Januar		
	1874	1884	1894
in den 32 Gemeinden des Neckarkreises .	11,338,767 Mark	14,618,606 Mark	16,350,069 Mark
in den 34 Gemeinden des Schwarzwaldkreises	6,675,104 "	8,214,149 "	9,108,833 "
in den 28 Gemeinden des Jagstkreises .	5,999,615 "	6,908,297 "	8,098,180 "
in den 32 Gemeinden des Donaukreises .	9,847,719 "	12,356,379 "	13,981,173 "
in sämmtlichen 126 Gemeinden zusammen .	33,861,205 Mark	42,097,631 Mark	47,538,255 Mark

Die Zunahme der eingetragenen Pfandschulden betrug daher

	in den Perioden		
	1874/84	1884/94	1874/94
im Neckarkreis . .	28,9%	11,9%	44,2%
im Schwarzwaldkreis	23,1%	10,9%	36,5%
im Jagstkreis . .	15,1%	17,2%	35,0%
im Donaukreis . .	25,5%	13,1%	42,0%

Hiernach sind die Pfandschulden in der Periode 1874/84 bedeutend mehr — fast doppelt so stark — angewachsen, als in der Periode 1884/94; nur in den Gemeinden des Jagstkreises war die Steigerung in der letzten Periode etwas größer als in der ersteren.

Um die Höhe der jeweils wirklich vorhandenen Pfandschulden zu erhalten, wären die bezahlten, aber noch nicht gelöschten Pfandschulden von den obigen Summen in Abzug zu bringen. Die Höhe der bezahlten, aber noch nicht gelöschten Pfandschulden ist indessen nur von wenigen Gemeinden (von 21) für alle drei Erhebungsjahre (1874, 1884, 1894) angegeben worden. Ein Theil der Gemeinden hat wenigstens für das Jahr 1894 Mittheilungen gemacht, während von 71 Gemeinden Angaben bestimmter Summen fehlen. Von diesen letzteren Gemeinden ist vielfach bemerkt worden, daß eine diesbezügliche Auskunft zwar nicht gegeben werden könne, daß aber ein großer Theil insbesondere der durch Liegenschaftskäufe verursachten Schulden als bezahlt anzunehmen sei, und daß dies für alle drei Erhebungsjahre gleichmäßig zutreffe. Soweit die Gemeinden

die Beträge der bezahlten, aber noch nicht gelöschten Pfandschulden für alle drei Erhebungsjahre angegeben haben, geht daraus hervor, daß die Annahme, es werden jene Beträge in den drei Jahren in einem annähernd gleichen Verhältniß zu den Gesammtsummen der eingetragenen Schulden stehen, wohl im Allgemeinen zutreffend sein mag. In den 55 Gemeinden, von welchen Angaben über die Höhe der bezahlten, aber noch nicht gelöschten Pfandschulden pro 1894 vorliegen, bewegt sich der Betrag jener Schulden zwischen 0,6 % und 27 % des Gesammtbetrages der in diesen Gemeinden eingetragenen Schulden. Die Gesammtsumme der bezahlten, aber nicht gelöschten Schulden beläuft sich in jenen Gemeinden auf 1,735.000 Mk. gegenüber einem Gesammtbetrag der eingetragenen Schulden von 20,731,936 Mk., was 8,4 % des Gesammtbetrags ausmacht. Dürfte man annehmen, daß in den 126 Gemeinden wenigstens 7 % der Gesammtsumme der eingetragenen Schulden (im Betrag von 47,538,259 Mk) bezahlt, aber noch nicht gelöscht sei, so käme man pro 1. Januar 1894 auf einen wirklichen Hypothekarschuldenstand in sämmtlichen Erhebungsgemeinden von 44,210,581 Mk.

Von der Gesammtsumme der eingetragenen Schulden rühren her:

aus	in den Jahren 1874 Betrag M.	1874 in Prozenten des Gesammtbetrags	1884 Betrag M.	1884 in Prozenten des Gesammtbetrags	1894 Betrag M.	1894 in Prozenten des Gesammtbetrags
Erbtheilung u. s. w. . .	2,802,000	8,3	3,149,000	7,5	3,670,000	7,7
Liegenschaftskäufen . .	11,150.000	32,9	12,967,000	30,8	13,539,000	28,4
Sonstigen Ursachen (Darlehen u. s. w.) . . .	19,908,000	58,8	25,980,000	61.7	30,328,000	63,9

Für die Höhe der aus Erbtheilung beziehungsweise aus Liegenschaftskäufen herrührenden Schuldenbeträge kommen die bäuerlichen Erbrechtsverhältnisse in Betracht. Es entfällt daher in denjenigen Gemeinden, in welchen nach der bestehenden Uebung das Gut meist ungetheilt auf einen Erben übergeht (in Oberschwaben, im Hohenloheschen, auf der Alb und zum Theil im Schwarzwald), ein größerer Theil der Schulden auf Erbtheilungen (Gutsübernahmen u. s. w.), während da, wo die Güter in der Regel unter die Kinder gleichmäßig vertheilt werden (im sogenannten Altwürttemberg: Unterland, Gäu u. s. w.), der Betrag dieser Schulden kleiner und dafür derjenige aus Liegenschaftskäufen größer ist.

Die Zunahme der Verschuldung bei den einzelnen Verschuldungsarten beträgt in sämmtlichen Erhebungsgemeinden zusammen:

bei Erbtheilungen . .	12,4 %	31,0 %
bei Liegenschaftskäufen .	16,3 %	21,4 %
bei sonstigen Ursachen .	30,5 %	52,3 %

Auffallend ist die starke Zunahme der Verschuldung aus Liegenschaftskäufen im Donaukreis. Die Erhebungen über die Vertheilung der Hypothekenschulden auf die genannten Verschuldungsarten geben indessen schon aus dem Grunde kein genaues Bild von den Entstehungsursachen der Schulden, weil die verschiedenen Verschuldungsarten in den einzelnen Gemeinden nicht in gleicher Weise

nach gleichen wirthschaftlichen Vorgängen ausgeschieden werden konnten. So wird von mehreren Gemeinden erwähnt, daß die Ausscheidung der Schulden aus Erbtheilungen (Gutsübernahmen) und aus Darlehen nicht möglich sei, da die Schulden aus Erbtheilungen in der Regel sofort bezahlt und zu diesem Zweck meistens Darlehen aufgenommen werden, die Schulden aus Gutsübernahmen aber so lange unversichert stehen bleiben, bis die Schuld in Folge Ablebens der Eltern zu bezahlen ist, was dann gleichfalls durch Aufnahme von Anlehen geschieht. Gibt hiernach die Ausscheidung von Hypothekarschulden nach den Hauptverschuldungsarten schon über die äußeren Ursachen der Verschuldung keinen durchweg richtigen Aufschluß, so läßt sie noch weniger erkennen, auf welche tiefer liegenden Gründe die Verschuldung und die starke Zunahme derselben zurückzuführen ist. Ueber diese Gründe sind in den Bemerkungen, welche von einer größeren Anzahl von Gemeinden zu der Beantwortung der Fragebogen gemacht worden sind, zum Theil beachtenswerthe Angaben enthalten.

Bei einer Reihe von Gemeinden ist als Grund der Schuldenzunahme angeführt, daß in den letzten Jahrzehnten größere Gutskomplexe durch gewerbsmäßige Güterhändler zertrümmert und die Güter parzellenweise zu unverhältnißmäßig hohen Preisen abgesetzt wurden. Auch sonst werden die übermäßig hohen Güterpreise als eine Ursache der Vermehrung der Schuldenlast bezeichnet; die Güter werden vielfach von kleineren Bauern, Anfängern u. s. w. angekauft ohne Rücksicht darauf, ob sie bei dem bezahlten Preis rentieren oder nicht. Eine wichtige Rolle unter den Ursachen der Schuldenzunahme spielen nach den Berichten vieler Gemeinden die gesunkenen Getreidepreise und schlechte Ernten, Hagelschlag u. s. w. Die Weinorte Strümpfelbach und Ingelfingen heben insbesondere die vielen aufeinanderfolgenden schlechten Weinjahre hervor. „Die ungenügenden Einnahmen und die gesteigerten Ausgaben mußten durch Aufnahme von Schulden ins Gleichgewicht gebracht werden.“ Als ein schlechtes Zeichen der Verhältnisse erscheint es, daß nach den Berichten in mehreren Gemeinden in den letzten Jahren nicht mehr wie früher Gelder gegen einfachen Schuldschein, sondern nur auf Pfandschein ausgeliehen wurden. Zu der Vermehrung der Pfandschulden hat endlich in einer Reihe von Gemeinden auch der Umstand beigetragen, daß von den Mitgliedern der daselbst bestehenden Darlehenskassen Unterpfänder für laufende Kredite in höheren Beträgen eingelegt worden sind.

Soweit in einzelnen Gemeinden im Laufe der letzten 20 Jahre eine Abnahme der eingetragenen Pfandschulden stattgefunden hat, wird dieselbe mit dem Bestehen und der Thätigkeit der Darlehenskassen erklärt, indem die Kaufschillinge entweder mit den bei der Kasse angelegten Ersparnissen bezahlt oder aber die Schuldposten, welche in Raten zu zahlen sind, bei der Kasse gegen einfachen Bürgschein aufgenommen worden sind. In Wirklichkeit hat daher in solchen Gemeinden die Gesammtverschuldung nicht abgenommen.

Betrachtet man das Gesammtergebniß der Erhebungen über die Pfandschuldenbewegung, so ist dasselbe allerdings kein sehr erfreuliches. Wenn auch ein Zweifel in die gleichmäßige Zuverlässigkeit der Erhebungen über den Schuldenstand in den früheren Jahrzehnten (1874, 1884) vielleicht nicht ganz unberechtigt ist, so bleibt doch immer die Thatsache einer starken Schuldenvermehrung bestehen. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß die Zinsenlast in Folge des Sinkens des Zinsfußes in den letzten 20 Jahren mit der Zunahme der Pfandschulden nicht entsprechend angewachsen ist. In den letzten zehn Jahren (1884/94) ist sogar diese Zinsenlast, wenn man auch

nur einen Rückgang des Zinsfußes während dieser Periode von ½ % annimmt, annähernd gleichgeblieben. In Wirklichkeit ist indessen der Zinsfuß während dieser Zeit vielfach um 1 % niedriger geworden, so daß sich die Zinsenlast trotz der Vermehrung der Schulden von 1884 bis 1894 eher vermindert hat. Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß auf dem Lande — im Gegensatz zu den Städten und Industriebezirken — dem Anwachsen der Pfandschulden kein entsprechendes Steigen des vorhandenen Vermögenswerths gegenübersteht, da die Wertherhöhung durch neue Gebäude, durch Meliorationen, vermehrtes Betriebskapital u. s. w. doch nur eine kleinere Quote des Schuldenzuwachses ausmacht, während der größere Theil der Mehrbelastung in den günstigeren Fällen durch den bloßen Umsatz des vorhandenen Liegenschaftsbesitzes, in den ungünstigeren Fällen aber sogar durch die Inanspruchnahme des Konsumtionskredits verursacht wird.

Ueber die Höhe der unversicherten Schulden im Jahre 1894 liegen von 72 Erhebungsgemeinden Angaben vor, welche freilich nur auf einer mehr oder weniger zuverlässigen Schätzung beruhen; auch beziehen sich manche Angaben bloß auf die unversicherten Schulden der Darlehenskassen ohne Berücksichtigung der sonstigen. Von den übrigen Gemeinden wird zum Theil bemerkt, daß die Höhe der unversicherten Schulden nicht einmal annähernd angegeben werden könne, daß dieselben aber jedenfalls in den letzten 20 Jahren ähnlich wie die Pfandschulden zugenommen haben. Nach den Angaben jener 72 Gemeinden bewegt sich die Höhe der unversicherten Schulden zwischen 2,7 % und 554 % des Gesammtbetrags der im Jahre 1894 eingetragenen Pfandschulden der betreffenden Gemeinden. In 26 Gemeinden betragen die unversicherten Schulden mehr als 50 % und in sechs Gemeinden mehr als 100 % der Pfandschulden. In den 72 Gemeinden zusammen belaufen sich die unversicherten Schulden auf 10,316,000 Mark oder 37,3 % der in diesen Gemeinden eingetragenen Pfandschulden. Will man nach diesem Ergebniß annehmen, daß in sämmtlichen 126 Erhebungsgemeinden die unversicherten Schulden auch nur ca. ein Drittel der eingetragenen Pfandschulden ausmachen, so ergibt dies einen Betrag von rund 16 Millionen Mark. Die thatsächliche Gesammtverschuldung in den 126 Gemeinden würde sich hiernach auf rund 60 Millionen Mark berechnen.

Von den Gründen, weshalb die unversicherten Schulden eine solch bedeutende Höhe erreicht haben, wird wohl der hauptsächlichste der schon oben angegebene sein, daß nämlich seit Einführung der Darlehenskassen mehr Anlehen gegen bloße Bürgschaft aufgenommen werden in Fällen, wo früher Hypotheken bestellt wurden. An der Höhe der Pfandschulden ist freilich diese Wandlung vielfach nicht zu erkennen. Um den Einfluß der Darlehenskassen beurtheilen zu können, sei hier erwähnt, daß in 60 von den 126 Erhebungsgemeinden solche Kassen seit längerer oder kürzerer Zeit bestehen. Auch von Gemeinden ohne Darlehenskassen wird bemerkt, daß viel Geld auf bloße Schuldscheine ausgeliehen werde und daher die unversicherten Schulden ziemlich hoch seien.

Ein Schluß auf die Lage der Landwirthschaft läßt sich, wenn auch nur in beschränktem Grade, ferner aus der Höhe des in vorwiegend bäuerlichen Gemeinden vorhandenen **Kapitalvermögens**, beziehungsweise aus der Zu- oder Abnahme des letzteren ziehen, insofern daraus theilweise hervorgeht, ob die bäuerliche Bevölkerung Ersparnisse zu machen vermag oder gemachte Ersparnisse anzugreifen genöthigt ist. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Zufälle verschiedener Art (Erbschaften, An- und Wegzug von Kapitalisten u. s. w.) eine Zu- oder Abnahme des Kapitalstandes in einer Gemeinde verursachen können, welche mit der wirth-

schaftlichen Lage der Gemeinde in keinem Zusammenhang steht. Da ferner die Steuerpflichtigen in den Einkommen-Deklarationen vielfach nur den Betrag des steuerpflichtigen Zinseneinkommens und nicht der Kapitalien angeben, so ist nur eine Erhebung des ersteren, nicht auch des Kapitalstandes möglich. Bei der Beurtheilung der Höhe des Zinseneinkommens ist daher das Sinken des Zinsfußes während der letzten 20 Jahre um $\frac{1}{2}$—1%, welches bei gleichbleibendem Kapitalstand einen Rückgang des versteuerten Zinseneinkommens bewirkt hat, in Rechnung zu nehmen. Weiterhin hat das Landesgesetz vom 31. März 1887, betreffend das steuerfreie Zinsen- und Renteneinkommen der Wittwen, geschiedenen und verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen, durch welches das steuerfreie Zinsen- und Renteneinkommen von 350 Mk. auf 500 Mk. erhöht wurde, eine Verminderung des steuerpflichtigen Zinsen- und Renteneinkommens zur Folge gehabt. Die gleiche Wirkung hatte die Ausdehnung der Thätigkeit der württembergischen Sparkasse und die Vermehrung der Oberamts-Sparkassen während der letzten 20 Jahre, durch deren Benutzung ein ziemlich hoher Betrag früher steuerpflichtiger Kapitalzinsen der Besteuerung und somit der gegenwärtigen Erhebung für die Jahre 1884 und 1894 entzogen worden ist. Trotz der angeführten Momente, welche an sich geeignet gewesen wären, eine Abnahme des steuerpflichtigen Zinseneinkommens herbeizuführen, ist der Gesammtbetrag der steuerpflichtigen Kapitalzinsen und Renten in den 126 Erhebungsgemeinden von 1,822,023 Mk. im Jahre 1874 auf 2,294,541 Mk. im Jahre 1884 und auf 2,365,613 Mk. im Jahre 1894 angewachsen.

Die Zunahme beziehungsweise Abnahme des steuerpflichtigen Zinsen- und Renteneinkommens betrug

	in den Perioden		
	1874/84	1884/94	1874/94
im Neckarkreis . .	+ 30%	+ 2,6%	+ 33%
„ Schwarzwaldkreis	+ 34%	+ 4,5%	+ 40%
„ Jagstkreis . .	+ 30%	— 4,0%	+ 25%
„ Donaukreis . .	+ 11%	+ 10,0%	+ 22%
im Ganzen . .	+ 26%	+ 3,0%	+ 30%

Im einzelnen ist eine Abnahme des steuerpflichtigen Zinseneinkommens sowohl von 1874 bis 1884, als auch von 1874 bis 1894 zu verzeichnen bei 18 Gemeinden, dagegen von 1874 bis 1894 in 35 Gemeinden, von welchen 12 auf den Donaukreis, 9 auf den Neckarkreis, 8 auf den Schwarzwaldkreis und 6 auf den Jagstkreis entfallen. Die Abnahme von 1874 bis 1894 beträgt 1% bis 53%.

Die Zunahme der steuerpflichtigen Kapitalzinsen und Renten in den einzelnen Gemeinden während der Periode 1874/94 bewegt sich zwischen 1% und 200%. In 16 Gemeinden beträgt die Zunahme mehr als 100%. Als Grund der Zunahme wird von zwei Gemeinden der Anzug von Kapitalisten, in einer Gemeinde der Verkauf von Gütern angegeben.

Eine Vergleichung der Bewegung des Kapitalbesitzes und der Bewegung der Pfandschulden in den einzelnen Gemeinden läßt für die Regel keinen Zusammenhang in der Richtung erkennen, daß beide Bewegungen auf gleiche Ursachen zurückgeführt werden könnten. Verschiedene Gemeinden sind allerdings vorhanden, welche gleichzeitig eine starke Abnahme des Kapitalbesitzes und eine starke Zunahme der Verschuldung aufweisen. Auch haben im Jagstkreis, wo in der Periode 1884/94 die stärkste Zunahme der Pfandschulden stattgefunden

hat, in der gleichen Periode die steuerpflichtigen Kapitalzinsen abgenommen. Auf der anderen Seite zeigen manche Gemeinden bei sehr starker Schuldenzunahme (um 665 bis 1306%) gleichzeitig eine erhebliche Vermehrung des Kapitalbesitzes (von 69 bis 163%). Vermögensanhäufung einerseits und zunehmende Verschuldung andererseits können also in einer und derselben Gemeinde leicht neben einander hergehen. Daraus folgt, daß der Thatsache der Vermehrung des Kapitalbesitzes an sich keine zu große Bedeutung für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage einer Gemeinde beigemessen werden kann.

Ein hohes Interesse nehmen von den fünf Programmpunkten der Enquête über die Lage der Landwirthschaft in Württemberg die Untersuchungen über die Höhe des Pacht- und des Verkaufspreises der Aecker und Wiesen und über die Zahl und den Umfang der in den letzten zehn Jahren vorgekommenen Zwangsversteigerungen von landwirthschaftlich benutzten Liegenschaften in Anspruch.

In dem **Pachtpreise** eines Grundstücks kommt oder sollte wenigstens die Grundrente zum Ausdruck kommen. Durch eine Vergleichung der Höhe der Pachtpreise, welche während einer bestimmten Zeitperiode für einzelne, jeweils unter wesentlich gleichbleibenden Bedingungen verpachtete Grundstücke erzielt worden sind, sollte daher festgestellt werden können, ob die Grundrente im Sinken oder im Steigen begriffen ist. In der Mehrzahl der Erhebungsgemeinden waren es in der Regel nur die Pfarr-, Schul- oder Gemeindegüter, welche zur Verpachtung gelangten. Nur in einigen Gemeinden kommen Verpachtungen von einzelnen Grundstücken in größerem Umfang vor.

Das Ergebniß der Erhebungen über die Bewegung der Pachtpreise der Aecker und Wiesen während der letzten 20 Jahre ist bei den einzelnen Gemeinden ein recht verschiedenartiges, was zum Theil darin seinen Grund hat, daß der Pachtpreis von einzelnen Parzellen vielfach nicht durch deren Ertragswerth, sondern durch allerlei Zufälligkeiten und Umstände bestimmt wird, welche häufig eine unverhältnißmäßige Höhe des Pachtpreises herbeiführen. In der Zeit von 1874 bis 1894 sind die im Durchschnitt berechneten Pachtpreise der Aecker in 41 von 99 Gemeinden (von welchen Angaben vorliegen) gestiegen, in 48 Gemeinden gefallen und in 10 Gemeinden gleichgeblieben, die durchschnittlichen Pachtpreise der Wiesen in 46 von 99 Gemeinden (von welchen Angaben vorliegen) gestiegen, in 44 gefallen und in 7 gleichgeblieben. Die Zunahme der Pachtpreise von 1874 bis 1894 ist in einzelnen Gemeinden eine erhebliche (bei Aeckern z. B. in Kleebronn 59%, in Obertürkheim 62%, in Kornwestheim 65%, in Siglingen 66%, in Hermaringen 100%; bei Wiesen z. B. in Kuppingen 73%, in Kornwestheim 136%, in Vogt 157%). Die Abnahme der Pachtpreise geht bei den Aeckern bis zu 50% (Gräfenhausen) und bei Wiesen bis zu 53% (Hausen a. N.).

Die Pachtpreise für Aecker haben in den Gemeinden der vier Kreise in der Zeit von

	1874—1884		bezw. von	1874—1894	
im Neckarkreis	um 8,2%	zugenommen	bezw.	um 5,2%	zugenommen.
„ Jagstkreis	„ 5,8%	„	„	„ 0,3%	„
„ Donaukreis	„ 0,9%	„	„	„ 0,2%	„
dagegen im					
Schwarzwaldkreis	„ 4,6%	abgenommen	„	„ 9,1%	abgenommen.

Die Pachtpreise für Wiesen haben in der Zeit von

	1874—1884	bezw. von 1874—1894
im Neckarkreis	um 8,2% zugenommen	bezw. um 4,3% zugenommen,
„ Donaukreis	„ 5,5% „	„ „ 3,4% „
„ Jagstkreis	„ 4,3% „	„ „ 5,2% abgenommen,
Schwarzwaldkreis	„ 0,5% abgenommen	„ „ 3,8% „

In sämmtlichen Gemeinden zusammen haben die Pachtpreise für Aecker

von 1874—1884 um 3,33% zugenommen,
von 1874—1894 um 0,06% abgenommen,

und die Pachtpreise für Wiesen

von 1874—1884 um 4,53% zugenommen,
von 1874—1894 um 0,02% abgenommen.

Aus diesen Zahlen geht für die Bewegung der Pachtpreise in den letzten 20 Jahren hervor, daß die Pachtpreise für Aecker und Wiesen in den ersten 10 Jahren (von 1874 bis 1884) vorwiegend in die Höhe gegangen, dagegen in den letzten 10 Jahren (von 1884 bis 1894) vorwiegend gefallen sind, sodaß sie im Jahre 1894 im Durchschnitt sogar wieder einen etwas niedrigeren Stand als im Jahre 1874 erreicht haben. Im Durchschnitt betrug in den Erhebungsgemeinden der Pachtpreis pro Hektar:

	für Aecker:			für Wiesen:		
in den Jahren:	1874	1884	1894	1874	1884	1894
im Neckarkreis . .	131 Mk.	141 Mk.	137 Mk.	132 Mk.	143 Mk.	138 Mk.,
„ Schwarzwaldkreis	87 „	83 „	79 „	128 „	127 „	123 „
„ Jagstkreis . . .	89 „	94 „	90 „	99 „	103 „	93 „
„ Donaukreis . .	84 „	85 „	84 „	87 „	91 „	90 „
„ ganzen Land .	99 „	102 „	99 „	112 „	117 „	112 „

Um eine Vergleichung der Pachtpreise der einzelnen Erhebungsgemeinden unter einander zu ermöglichen, ist für jede Gemeinde das durchschnittliche Grundsteuerkapital pro Hektar der verpachteten Aecker und Wiesen festgestellt, und für jede Gemeinde ist ferner der durchschnittliche Pachtpreis in den drei Erhebungsjahren in Prozenten des Steuerkapitals berechnet worden. Das Grundsteuerkapital beträgt in den Erhebungsgemeinden durchschnittlich pro Hektar der verpachteten

	Aecker:	Wiesen:
im Neckarkreis . . .	108 Mk.	105 Mk.,
„ Schwarzwaldkreis .	56 „	81 „
„ Jagstkreis	68 „	77 „
„ Donaukreis . . .	70 „	71 „
„ ganzen Land . .	77 „	85 „

Sowohl bei den Aeckern als bei den Wiesen übersteigt der Pachtpreis das Grundsteuerkapital der verpachteten Grundstücke in den einzelnen Gemeinden fast durchweg, und zwar im Jahre 1894 um mehr als 200% bei den Aeckern in 9 Gemeinden und bei den Wiesen in 12 Gemeinden. Nur in wenigen Gemeinden bewegt sich der Pachtpreis unter dem Grundsteuerkapital.

Die von der Königlichen Domänen-Direktion mitgetheilten Uebersichten über die Ergebnisse der Neuverpachtungen des Staats und anderer Verwaltungen beschränken sich auf die Jahre 1891, 1892 und 1893. Da indessen die Uebersichten neben dem neuen Pachtgeld auch das bisherige Pachtgeld enthalten, so kann eine Zunahme bezw. Abnahme der Pachtpreise wenigstens für die letzten Pachtperioden

festgestellt werden, deren durchschnittliche Dauer unter Berücksichtigung etwaiger Pachtauflösungen im Laufe der Periode bei den verpachteten Einzelgütern auf 10 Jahre und bei den verpachteten Meiereien auf 15 Jahre veranschlagt werden mag. (Bei Verpachtungen der Staats-Finanzverwaltung betrug die Pachtzeit für Einzelgüter bis zum Jahre 1894 12 Jahre und beträgt für Meiereien 18 Jahre.) Hiernach hat bei den Einzelgütern der Pachtpreis bei Verpachtungen

von ca.	des Staats		bezw.	der Hofdomänenkammer und anderer Verwaltungen	
1881—1891	um 2,6%	abgenommen	bezw.	um 5,1%	abgenommen,
1882—1892	„ 2,2%	„	„	„ 2,6%	„
1883—1893	„ 0,2%	„	„	„ 8,9%	„

Wichtiger als die Ergebnisse der Verpachtungen von Einzelgütern sind diejenigen von größeren Gütern (Meiereien), da bei diesen der Pachtpreis weniger durch Zufälligkeiten als durch sachliche Rücksichten, durch den Ertragswerth der Güter bestimmt wird. Nach den Mittheilungen der Königlichen Domänen-Direktion hat bei den Meiereien der Pachtpreis bei Verpachtungen:

von ca.	des Staats		bezw.	der Hofdomänenkammer und anderer Verwaltungen	
1876—1891	um 6,3%	abgenommen	bezw.	um 9,5%	abgenommen,
1877—1892	„ —%	„	„	„ 4,0%	„
1878—1893	„ 0,5%	„	„	„ 3,4%	„

Bei den Verpachtungen der Einzelgüter ist hienach vorwiegend, bei denjenigen der Meiereien aber durchweg eine Abnahme des Pachtpreises zu konstatiren, welche bei den letzteren wohl noch größer sein würde, wenn in den neuen Pachtgeldern nicht zum Theil noch Meliorations- und Bauzinse enthalten wären. Bemerkenswerth ist insbesondere noch, daß die Pachtpreise bei den Meiereien sich durchweg unter dem Grundsteuerkapital bewegen.

Soweit in den Erhebungsgemeinden die Pachtpreise gestiegen sind, wird als Ursache für die unverhältnißmäßige Höhe derselben vor allem die große Nachfrage der Kleinbauern, Gewerbetreibenden, Arbeiter u. s. w. nach den in geringer Zahl vorhandenen Pachtgütern angeführt. Bei verschiedenen Gemeinden kommt für die Höhe der Pachtpreise in Betracht, daß die Markung für die landbautreibende Bevölkerung zu klein ist. Die Pachtpreise der Wiesen haben zum Theil infolge der vermehrten Viehzucht zugenommen. Von verschiedenen Gemeinden, welche bis jetzt hohe Pachtpreise haben, wird indessen bemerkt, daß die Pachtpreise bei einer Neuverpachtung zurückgehen werden. Berücksichtigt man die Momente, welche insbesondere bei den Verpachtungen von einzelnen Gütern auf eine Steigerung des Pachtpreises hinwirken, so kann wohl im Ganzen aus dem Ergebniß der Erhebungen über die Pachtpreise ein Rückgang der letzteren und damit der landschaftlichen Grundrente festgestellt werden.

Die Ermittelung der **Verkaufspreise** der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke in den einzelnen Gemeinden behufs Feststellung ihrer Bewegung während bestimmter Perioden begegnet ähnlichen Schwierigkeiten wie die Erhebung der Pachtpreise solcher Grundstücke. Auch hier fehlt es häufig an den nöthigen Grundlagen, insofern in vielen Gemeinden während der einzelnen Perioden nur wenige Verkäufe vorkommen, welche eine Vergleichung zulassen. Ferner spielen, wie bei den Verpachtungen, auch bei den Verkäufen manche Zufälligkeiten eine Rolle, welche die Höhe der Verkaufspreise beeinflussen. Um einigermassen ein zutreffendes Bild von der Bewegung der Verkaufspreise in den einzelnen Gemeinden zu erhalten,

sind daher den Erhebungen die Durchschnittspreise der in je fünfjährigen Perioden vorgekommenen Verkäufe zu Grunde gelegt worden.

Eine Vergleichung der Verkaufspreise in den verschiedenen Perioden ergibt für Aecker und Wiesen gemeinsam folgendes Bild: Die 1. Periode (1875 bis 1879) weist in den meisten Gemeinden sehr hohe Preise auf; in der 2. Periode (1880—1884) trat in der Mehrzahl der Gemeinden ein zum Theil sehr erheblicher Rückgang der Preise ein; in der 3. und 4. Periode (1885—1889) und 1890—1894) erfuhren die Preise in einer größeren Zahl von Gemeinden eine Steigerung, erreichten aber im Ganzen nicht mehr die Höhe der 1. Periode. Im einzelnen kommen nun freilich die mannigfachsten Abweichungen von diesem Gesammtbild vor, und zwar nicht nur in den verschiedenen Gemeinden, sondern auch in ein und derselben Gemeinde. So ist vielfach wahrzunehmen, daß in einer Gemeinde die Preise der besseren Güter gestiegen, die der schlechteren dagegen gefallen sind, und umgekehrt.

Von der 1. (1875 bis 1879) bis zur 4. (1890 bis 1894) Periode haben die Verkaufspreise bei den Aeckern in 58 von 124 Gemeinden (von welchen Angaben vorliegen) zugenommen, in den übrigen mit Ausnahme von einer, wo sie gleichblieben, abgenommen, bei den Wiesen in 46 von 116 Gemeinden (von welchen Angaben vorliegen) zugenommen, in den übrigen mit Ausnahme von zwei Gemeinden, wo sie gleich blieben, abgenommen. Die Zunahme während der genannten Zeit geht bei den Aeckern bis zu 127% und bei Wiesen bis zu 46%. Die Abnahme während der genannten Zeit beträgt bei Aeckern bis zu 49% und bei Wiesen bis zu 55%. Eine nähere Beziehung zwischen der Bewegung der Verkaufspreise und der Pachtpreise in den einzelnen Gemeinden nach der Richtung, daß in denselben gleichzeitig eine starke Zunahme bezw. Abnahme sowohl der Verkaufspreise als auch der Pachtpreise während der letzten 20 Jahre zu finden wäre, läßt sich nicht als Regel feststellen. Es kommt sogar vielfach vor, daß die Pachtpreise während dieser Zeit in einer Gemeinde zugenommen, dagegen die Verkaufspreise abgenommen haben, und umgekehrt.

In den Erhebungsgemeinden der vier Kreise bezw. des ganzen Landes gestaltet sich die Bewegung der Verkaufspreise von der ersten bis zur vierten Periode folgendermaßen: Die Verkaufspreise haben bei den Aeckern von 1875/79 bis

	1880/84 %	1885/89 %	1890/94 %
im Neckarkreis	um 1,9 ab-	bezw. um 3,5 zu-	bezw. um 8,5 zugenommen,
„ Schwarzwaldkreis	„ 8,4 ab-	„ „ 4,1 ab-	„ „ 0,9 zu „
„ Jagstkreis	„ 7,3 ab-	„ „ 3,4 ab-	„ „ 3,3 zu „
„ Donaukreis . . .	„ 9,7 ab-	„ „ 10,3 ab-	„ „ 12,3 zu „
im ganzen Land	um 6,2 ab-	bezw. um 2,7 ab-	bezw. um 0,1 abgenommen,

bei den Wiesen von 1875/79 bis

	1880/84 %	1885/89 %	1890/94 %
im Neckarkreis . . .	um 3,1 ab-	bezw. um 2,7 zu-	bezw. um 6,5 zugenommen,
„ Schwarzwaldkreis	„ 8,6 ab-	„ „ 4,1 ab-	„ „ 4,8 ab „
„ Jagstkreis	„ 3,9 ab-	„ „ 1,2 ab-	„ „ 3,2 ab „
„ Donaukreis . . .	„ 8,9 ab-	„ „ 9,6 ab-	„ „ 12,7 ab „
im ganzen Land	um 6,1 ab-	bezw. um 2,6 ab-	bezw. um 2,5 abgenommen.

Eine auffallend starke Zunahme der Verkaufspreise von 1875/79 bis 1890/94 hat hiernach der Neckarkreis, und eine auffallend starke Abnahme der Donaukreis sowohl bei den Aeckern als bei den Wiesen aufzuweisen. Im Durchschnitt betrug in den Erhebungsgemeinden der Verkaufspreis pro Hektar der verkauften

Aecker	1875/79	1880/84	1885/89	1890/94
im Neckarkreis	3598 Mk.	3533 Mk.	3729 Mk.	3905 Mk.
„ Schwarzwaldkreis	2547 „	2334 „	2443 „	2569 „
„ Jagstkreis	2050 „	1899 „	1980 „	1981 „
„ Donaukreis	2437 „	2201 „	2185 „	2137 „
im ganzen Land	2679 Mk.	2513 Mk.	2607 Mk.	2676 Mk.

Wiesen	1875/79	1880/84	1885/89	1890/94
im Neckarkreis	3585 Mk.	3473 Mk.	3683 Mk.	3818 Mk.
„ Schwarzwaldkreis	3350 „	3062 „	3211 „	3187 „
„ Jagstkreis	2301 „	2210 „	2273 „	2226 „
„ Donaukreis	2445 „	2227 „	2209 „	2135 „
im ganzen Land	2960 Mk.	2780 Mk.	2885 Mk.	2886 Mk.

In allen 4 Perioden hat daher der Neckarkreis die höchsten, der Jagstkreis die niedrigsten Verkaufspreise bei den Aeckern wie bei den Wiesen. In den Bemerkungen, welche bei einer Anzahl von Gemeinden den Erhebungen über die Verkaufspreise beigefügt sind, wird vielfach hervorgehoben, daß die Verkaufspreise nicht im Einklang mit den Ertragsverhältnissen der Aecker und Wiesen stehen, insofern sie den Ertragswerth zum Theil bedeutend übersteigen. Was die Ursachen betrifft, welche in einer großen Anzahl ein Steigen der Verkaufspreise bewirkt oder ein Sinken derselben verhindert haben, so wird in den Berichten in erster Linie erwähnt das Bestreben der bäuerlichen und sonstigen Bevölkerung, insbesondere aber der Kleinbauern und Anfänger, ihren Besitz zu vergrößern und Güter ohne Rücksicht auf deren Rentabilität zu erwerben. Die Markung mancher Gemeinden ist im Verhältniß zur Einwohnerzahl, welche auf den Betrieb der Landwirthschaft angewiesen ist, zu klein, und es werden daher bei der starken Nachfrage und dem beschränkten Angebot von Gütern die Preise unverhältnißmäßig in die Höhe getrieben. In verschiedenen Gemeinden kommt sodann noch die Konkurrenz der Fabrikarbeiter, Gewerbetreibenden ꝛc. in Betracht, welche sich stark an dem Ankauf von Gütern betheiligen. Als weiterer Grund der hohen Güterpreise wird von mehreren Gemeinden der gewerbsmäßige Güterhandel und die Zerstückelung größerer Güter angegeben. In einigen Fällen liegt die Ursache des Steigens der Güterpreise in der Steigerung ihrer Rentabilität. So wurden in einer Gemeinde Grundstücke, welche früher kaum einen Ertrag abgeworfen haben, durch außerordentliche Düngung und Bearbeitung ertragsfähiger gemacht, wodurch sich ihr Werth gehoben hat. In einer anderen Gemeinde ist seit 10 Jahren der Tabackbau eingeführt, welcher sich gut rentirt, sodaß die Güterpreise nicht sinken. In einer Gemeinde werden die hohen Güterpreise auch damit zu erklären gesucht, daß die Schweinehaltung hohe Erträgnisse geliefert habe. — Bei den Wiesen hatte zum Theil die vermehrte Viehzucht in den letzten 10 Jahren die Folge, daß die Preise fortwährend stiegen oder wenigstens nicht, wie die Preise der Aecker, fielen.

Dem Steigen der Güterpreise steht nun auf der anderen Seite in vielen Gemeinden ein entschiedenes Sinken der Preise gegenüber, was bei einer Reihe von Gemeinden in den Bemerkungen besonders hervorgehoben wird. Von

einer fast ausschließlich Landwirthschaft treibenden Gemeinde wird angegeben, daß es an jeder Kauflust fehle; der Preisrückgang bedeute für die Gemeinde jetzt schon einen Vermögensverlust von über 300000 Mk. Als Hauptursache des Preisrückgangs ist wohl die gesunkene Rentabilität der Güter anzusehen, welche in den Preisen früher oder später zum Ausdruck kommen muß. Von einer Gemeinde wird als Grund des Preissturzes angegeben, daß in den letzten 15 bis 20 Jahren viele Güterzerstückelungen vorgekommen sind, wobei mancher Einwohner Güter über seine Verhältnisse kaufte und später gezwungen war, die Güter um einen niedrigeren Preis wieder zu verkaufen. In einer anderen Gemeinde sind die Wiesen im Preis ziemlich bedeutend gefallen, weil es sich gezeigt habe, daß Futtersaaten auf Aeckern mehr abwerfen, als Wiesen, und besseres Futter geben. Von den Gemeinden, in welchen bisher die Güterpreise ihre frühere Höhe im wesentlichen behauptet haben, wird vielfach berichtet, daß infolge der niedrigen Getreidepreise eine verminderte Kauflust sich bemerklich mache und ein bedeutendes Sinken der Preise in Aussicht stehe, wenn die Fruchtpreise ihren niedrigen Stand behalten. — Das Ergebniß der Erhebungen über die Verkaufspreise läßt sich kurz in Folgendem zusammenfassen: auf der einen Seite übermäßig hohe, in keinem Verhältniß zum Ertragswerth stehende Güterpreise, auf der anderen Seite ein zum Theil bedeutendes Sinken der Güterpreise und ein damit verbundener Vermögensrückgang.

Statistische Notizen über **Zwangsvollstreckungen** in unbewegliches Vermögen sind in Württemberg erst seit dem Jahre 1880 gesammelt worden; daher konnten sich die Erhebungen über die Zwangsversteigerungen von landwirthschaftlich benutzten Liegenschaften nicht, wie die übrigen Erhebungen, auf die letzten 20 Jahre ausdehnen, sondern beschränkten sich auf das letzte Jahrzehnt. Zu einem ganz sicheren Ergebniß konnten freilich die Erhebungen, welche in den 126 Gemeinden angestellt worden sind, deshalb nicht führen, weil landwirthschaftlich benutzte Liegenschaften vielfach in Verbindung mit Gebäuden, welche nicht landwirthschaftlichen Zwecken dienten und keinen Landwirthen gehörten (Wirthschaften u. s. w.), zur Zwangsversteigerung gekommen sind. Bei den Erhebungen sind nur diejenigen Fälle von Zwangsversteigerungen berücksichtigt worden, welche wirklich zur Durchführung gelangten, während die große Zahl von Fällen, in denen das Verfahren eingeleitet, aber nach Befriedigung des Gläubigers wieder eingestellt wurde, außer Betracht geblieben sind.

Die größte Zahl von Zwangsversteigerungen während der genannten Periode entfällt auf Strümpfelbach (O.-A. Waiblingen) mit 19 Fällen, hiernach folgen Ingstetten mit 14 Fällen, Derdingen mit 11 Fällen, Untergruppenbach und Sießen mit je 10 Fällen. In 31 Gemeinden kamen gar keine Zwangsversteigerungen vor. In allen Gemeinden zusammen beträgt die Zahl der Fälle 346, die Gesammtfläche der versteigerten Liegenschaften 734,10 ha, der Gesammtbetrag der Forderungen 1620644 Mk., der Gesammtbetrag des Erlöses 1262187 Mk., der Gesammtausfall der ungedeckten Forderungen 380604 Mk. oder 23,48 % des Gesammtbetrages der Forderungen. Von jenen 346 Fällen kommen auf den

Neckarkreis	103	Fälle,
Schwarzwaldkreis	65	„
Jagstkreis	85	„
Donaukreis	93	„

Ein Zusammentreffen von starker Zunahme der Pfandschulden bezw. besonders hohen Güterpreisen und zahlreichem Vorkommen von

Zwangsversteigerungen in den einzelnen Gemeinden läßt sich für die Regel nicht feststellen. Immerhin weisen die Gemeinden mit den meisten Zwangsversteigerungen zum Theil eine erhebliche Zunahme der Pfandschulden auf: Strümpfelbach (von 1874—1894) 142%, Ingstetten 171%, Sießen, 526%, dagegen Derdingen nur 33%, Untergruppenbach nur 16%. Bemerkenswerth ist jedenfalls, daß der Neckarkreis mit der stärksten Schuldenzunahme, mit den höchsten Pachtpreisen und Verkaufspreisen auch die meisten Fälle von Zwangsversteigerungen hat. Die meisten Zwangsversteigerungen kamen vor im Jahre 1891 (52 Fälle), die wenigsten in den Jahren 1885 und 1886 (je 27 Fälle). Eine bestimmte Regelmäßigkeit, insbesondere etwa ein Aufsteigen, läßt sich aus der Zahlenfolge der einzelnen Jahre nicht entnehmen. Als Ursachen der Zwangsversteigerungen werden bei einzelnen Gemeinden schlechte Wirthschaft, ungenügender Fleiß, Trunksucht u. s. w. angeführt. — Im Ganzen ist die Zahl der vorgekommenen Zwangsversteigerungen nicht als eine besonders große zu bezeichnen. —

Ueber die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft im allgemeinen, insbesondere im Vergleich zu derjenigen vor 10 und 20 Jahren liegen von 48 Gemeinden kürzere oder längere Mittheilungen vor. Nur von wenigen Gemeinden wird berichtet, daß der jetzige Zustand der Landwirthschaft kein schlechter sei, und daß sich die Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten nicht wesentlich verändert haben. Im Gegensatz hierzu wird in den meisten Berichten eine Verschlimmerung der Lage während der letzten 20 Jahre konstatirt und der heutige Zustand vielfach als ein bedenklicher, besorgnißerregender bezeichnet.

Als die Hauptursache des Rückgangs wird überwiegend — in 23 Berichten — das starke Sinken der Getreidepreise betrachtet. Der Getreidebau rentire sich nicht mehr, insbesondere bei den hohen Güterpreisen; die Frucht könne nicht verkauft werden, sodaß sie zum Theil dem Vieh gefüttert werde. Der Ausfall, welcher durch die niedrigen Getreidepreise im Vergleich mit den Preisen in den 70er Jahren erwächst, wird für eine Gemeinde auf ca. 32000 Mk. im Jahr berechnet. Unter den 231 Haushaltungen, welche diese Gemeinde zählt, sind: 17, welche die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mehlstoffe vollständig einkaufen, 22, welche auf gepachteten Grundstücken wenigstens einen Theil des nöthigen Getreides selbst bauen, 43 mit kleinem Grundbesitz, welche einen Theil ihres Getreidebedarfs selbst decken, 48, welche auf eigenem Boden ihren ganzen Bedarf, aber nicht darüber, ernten, und 101, welche Getreide verkaufen können. Auf diese 101 Betriebe bezieht sich der berechnete Ausfall.

Nur von einigen Gemeinden wird erwähnt, daß die niedrigen Fruchtpreise weniger empfunden werden, weil in der Hauptsache bloß Hafer verkauft werden könne, dagegen andere Frucht bezw. Mehl in beträchtlichem Betrag zugekauft werden müsse. Nach verschiedenen Berichten wurde der Ertrag durch rationellere Bewirthschaftung, Verwendung von Kunstdünger u. s. w. gesteigert. In dieser Beziehung wird ferner erwähnt der vermehrte Anbau von Handelspflanzen (Zuckerrüben, Hopfen u. s. w.) und die vermehrte Obstbaumzucht. Weiterhin wird vielfach berichtet, daß der durch die niedrigen Getreidepreise entstehende Verlust wenigstens zum Theil ausgeglichen werde durch vermehrte Rindvieh- und Schweinezucht, und daß daher der Landwirth mehr und mehr zu dem rentableren Futterbau übergehe. Die Vermehrung des Futterbaues behufs größerer Viehhaltung geht indessen nicht überall so schnell voran, und es hat insbesondere das Nothjahr 1893 einen starken Rückschlag in dieser Bewegung verursacht. Vielfach fehlt es an dem erforderlichen Betriebskapital zur Ergänzung des stark verminderten Viehstands, sodaß Darlehen

aufgenommen oder das Vieh von Händlern auf Kredit gekauft werden mußte. Als besonders schlimm wird in einzelnen Berichten die Lage der Kleinbauern geschildert, zumal wenn sie noch zum Theil verschuldet sind. Dazu kommt, daß in verschiedenen Gemeinden durch das Aufhören der früher betriebenen Hausindustrie (Weberei, Korsettnäherei in Leinfelden, Zeugmachen in Oberschwandorf u. s. w.) für die kleineren Landwirthe der frühere Nebenverdienst in Wegfall gekommen ist. Auch sonst wird das Fehlen genügenden Nebenverdienstes als ein Mangel für die kleineren Landwirthe empfunden.

Ferner ist die Lage der Weingärtner nach den Berichten der Weinbauorte infolge der vielen schlechten Herbste eine sehr ungünstige. Von einer Gemeinde (Strümpfelbach), deren Einwohner auf den Ertrag der Baumwiesen und Weinberge angewiesen sind, wird berichtet, daß in der Zeit von 1874 bis 1889 nur sechs bessere Herbste waren, in den übrigen dagegen kaum die Weinbergbaukosten, Steuern u. s. w. eingebracht werden konnten; dazu kommen noch die schädlichen Nachwirkungen von Hagelschlag und Rebkrankheiten.

Von verschiedenen Gemeinden wird über den Viehhandel durch gewissenlose Händler und über deren Treiben überhaupt geklagt; in einem Bericht wird daher ein Verbot des Hausierhandels mit Vieh verlangt, und in einem anderen Bericht wird gewünscht, daß den sogenannten Vollmachtskäufen (durch welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche, umgangen werden) im Wege der Gesetzgebung Einhalt gethan werde.

Eine allgemeine Klage herrscht über den Mangel an tüchtigen Arbeitern und über die gesteigerten Löhne und Ansprüche der Dienstboten und Taglöhner. „Da alles in die Fabriken drängt, wo die Leute besseren Verdienst haben, bekommen die Landwirthe nur noch den Ausschuß der Arbeiter, denen sie unverhältnißmäßig hohe Löhne bezahlen müssen."

„Nach dem Ergebniß der Erhebungen", heißt es am Schluß der amtlichen Veröffentlichung, „darf wohl als festgestellt betrachtet werden, daß die Lage der Landwirthschaft in der überwiegenden Mehrzahl der Erhebungsgemeinden eine wenig befriedigende ist. Aber die Ursachen, welche in ihrer wechselseitigen Wirkung die heutige ungünstige Lage der Landwirthschaft herbeigeführt haben, lassen schon erkennen, daß es nicht eben leicht sein wird, Mittel ausfindig zu machen, durch welche eine Verbesserung der Lage erzielt werden kann." (R.-Anz.)

Die Verschuldung der ländlichen Bevölkerung des Großherzogthums Baden.

Auf die in letzter Zeit wiederholt aufgeworfene Frage, wie hoch die ländliche Bevölkerung thatsächlich verschuldet sei, ertheilt eine dem badischen Landtag zugegangene, auszugsweise in der „Karlsruher Zeitung" veröffentlichte amtliche Denkschrift für das Gebiet des Großherzogthums Baden eine erschöpfende Auskunft. Wenn auch die Verhältnisse im Deutschen Reich nicht überall dieselben sind, so dürften doch die in jener Denkschrift niedergelegten Ergebnisse der amtlichen Ermittelungen auch außerhalb Badens von Interesse sein. Das Zahlenmaterial für diese ländliche Verschuldungsstatistik wurde den Einkommensteuerkatastern für das Jahr 1893 entnommen; die verhältnißmäßige Verläßlichkeit dieses Zahlenmaterials wird nicht in Abrede gestellt werden können;

denn kein Einkommensteuerpflichtiger hat ein Interesse daran, seine Schuldzinsenverbindlichkeiten geringer anzugeben, als sie in Wirklichkeit betragen, da er andernfalls auf eine gesetzliche Vergünstigung: die Schuldzinsen von dem steuerpflichtigen Einkommen abziehen zu dürfen, ohne Noth verzichten würde. Für die Zuverlässigkeit des benutzten Zahlenmaterials spricht aber auch die auffallende Uebereinstimmung, in der sich in verschiedenen Richtungen diese erstmals auf das ganze Land ausgedehnte Verschuldungserhebung mit den Schuldermittelungen befindet, die bei den landwirthschaftlichen Erhebungen des Jahres 1883 für 37 Gemeinden angestellt wurden; diejenigen Bezirke, für die sich jetzt und für die sich nach den 1883er Erhebungen eine mäßige, eine mittlere und beziehungsweise eine hohe Verschuldung ergeben haben, fallen ziemlich zusammen; jetzt wie damals hat sich ergeben, daß die rein landwirthschaftlichen Betriebe durchweg niedriger, zum Theil erheblich niedriger verschuldet sind als die sogenannten Mischbetriebe (d. h. diejenigen landwirthschaftlichen Betriebe, deren Inhaber zugleich einen Gewerbe- oder Handelsbetrieb ausüben oder die als Fabrikarbeiter oder landwirthschaftliche Taglöhner oder auch als staatliche oder Gemeindebeamte ein sonstiges Einkommen beziehen; jetzt wie damals hat sich die Erscheinung wiederholt, daß, wenigstens in den rein landwirthschaftlichen Betrieben, in den untersten Besitz- beziehungsweise Einkommensgruppen die Verschuldung relativ am höchsten ist, dagegen nach den oberen Besitz- beziehungsweise Einkommensgruppen hin stetig abnimmt, und nur in den allerhöchsten Einkommensgruppen (über 5000 Mark Einkommen) da und dort einen abweichenden Verlauf darstellt. Diese neueste Verschuldungsstatistik ist aber besonders bemerkenswerth auch deshalb, weil sie, im Gegensatz zu allen seitherigen Versuchsarbeiten auf diesem Gebiet, nicht blos die Real-, sondern auch die Personalkreditverschuldung, also die gesammte Verschuldung der landwirthschaftlichen Bevölkerung nachweist.

Um aus den von den Einkommensteuerpflichtigen angegebenen Schuldzinsen das Schuldkapital zu berechnen, wurden erstere mit 22 vervielfältigt; die Denkschrift hat also mit einem durchschnittlichen Zinsfuß von nur $4^1/_2$ % gerechnet; in Wirklichkeit wird der Zinsfuß ein höherer sein, der Multiplikator hätte also vielleicht etwas niedriger gegriffen werden sollen, in welchem Falle dann auch die berechneten Schuldsummen entsprechend niedriger ausgefallen wären; das ist aber absichtlich nicht geschehen, um dem Vorbehalt der Schönfärberei von vornherein zu begegnen. Als Aktivposten wurden gegenüber den ermittelten Schuldkapitalien nicht die Steuerkapitalwerthe der Grundstücke und Gebäude, sondern mittlere Immobiliar-Vermögenswerthe eingesetzt, die zwischen jenen Steuerkapitalwerthen und den für die Zwecke der Steuerreformarbeiten neuerdings ermittelten Verkehrswerthen der Jahre 1889/93 etwa in der Mitte stehen; und diesen Immobiliarwerthen, die sich wohl als „nachhaltige Ertragswerthe“ kennzeichnen lassen, wurde schätzungsweise ein entsprechender Posten als Werth des Betriebskapitalvermögens in mäßiger Veranschlagung zugeschlagen und das darnach ermittelte Gesammt-Aktivvermögen (Immobiliar- und Betriebskapitalvermögen) mit dem festgestellten Schuldbetrag in Vergleich gesetzt. Die Denkschrift betont dabei, daß diese Vermögenswerthschätzungen durchweg hinter der Wirklichkeit zurückbleiben dürften, daß also die berechneten Verschuldungsprozente durchschnittlich etwas ungünstiger, als der Wirklichkeit entspricht, ausgefallen sind.

Das Hauptinteresse nehmen von den untersuchten 194,474 landwirthschaftlichen Betrieben des Landes die 86,489 rein landwirthschaftlichen Betriebe in Anspruch, und zwar deshalb, weil nur diese die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Berufsarbeit rein widerspiegeln, aber auch deshalb, weil

die sogenannten Mischbetriebe in ihrer Verschuldungshöhe vielfach und überwiegend von dem Hereinspielen gewerblicher und anderer Verhältnisse beeinflußt sind. Die nachfolgenden, der Denkschrift entnommenen Zahlenangaben beziehen sich also lediglich auf diejenigen landwirthschaftlichen Betriebe, die ihr Einkommen ausschließlich aus der landwirthschaftlichen (beziehungsweise forstwirthschaftlichen Berufsarbeit beziehen.

Für diese 86,489 rein landwirthschaftlichen Betriebe des Landes ist ermittelt worden: ein Gesammtvermögenswerth von 1,1 Milliarde Mark, ein Gesammtschuldenstand von 195 Millionen Mark, und es hat sich sonach ein mittleres Verschuldungsprozent von 17,7% ergeben; dieses letztere beträgt innerhalb der einzelnen Einkommensgruppen:

bis	1000	Mark	Einkommen	21,7%
von	1001—1500	„	„	18,5 „
„	1501—2000	„	„	15,4 „
„	2001—3000	„	„	14,1 „
„	3001—5000	„	„	13,8 „
„	5001 und mehr	„	„	11,3 „

Im Durchschnitt der 52 Amtsbezirke des Landes haben sich folgende Verschuldungsprozente ergeben: ein Verschuldungsprozent unter 20% in 34 Amtsbezirken, ein solches zwischen 20 und 30% in 10 Amtsbezirken, ein solches über 30% in 8 Amtsbezirken. Das niedrigste Verschuldungsprozent weist der Amtsbezirk Eppingen mit 7,5% auf, das höchste der Amtsbezirk Meßkirch mit 44,7%. Die 8 Amtsbezirke, die höher als mit 30% des Vermögenswerthes verschuldet sind, befinden sich sämmtlich im Süden Badens und im Schwarzwald; es sind die Amtsbezirke Engen (30,7%), St. Blasien (31,8%), Schönau (31,9%), Bonndorf (34,1%), Stockach (38,4%), Pfullendorf (40,6%) und Meßkirch (44,7%).

Um den Einfluß der geographischen Vertheilung der Amtsbezirke, der auf diese sich gründenden Bodenbewirthschaftung und der durch Bodenbeschaffenheit, Klima und Wirthschaftsweise bedingten sonstigen Verhältnisse (insbesondere auch der Erbrechtsverhältnisse) auf die Höhe der Real- und Personalkreditverschuldung klarzustellen, wurden die Amtsbezirke zu acht geographischen Bezirken zusammengefaßt, und es hat sich demnach folgendes Zahlenbild ergeben:

O.-Z.	Geographische Bezirke	Zahl aller landwirthschaftlichen Betriebe.	Verschuldung in Prozenten des geschätzten Vermögenswerthes.			Auf 100 M angegebenes Einkommen entfallen Schuldzinsen
			a) der rein landwirthschaftlichen Bevölkerung.	b) der gemischten Betriebe.	Im Durchschnitt aller Betriebe.	Im Durchschnitt aller Betriebe. M
1	Pfinz- und Kraichgau . .	25,554	12,0	20,9	16,0	6,3
2	Mittlere Rheinebene . .	32,626	12,4	22,7	17,2	6,7
3	Bauland	18,628	13,2	22,1	16,5	6,4
4	Untere Rheinebene . . .	25,156	14,5	25,4	19,8	7,3
5	Obere Rheinebene . . .	18,013	16,0	27,2	21,4	9,3
6	Kaiserstuhlgebiet . . .	3,905	16,3	21,7	18,5	8,5
7	Odenwald	8,867	17,1	30,8	23,7	9,2
8	Mittl. u. nördl. Schwarzw.	21,049	19,5	36,2	26,6	10,7
9	Südlicher Schwarzwald .	15,770	25,8	37,7	32,8	11,2
10	Donaugegend	10,692	31,2	32,8	32,1	11,4
11	Seegegend	14,214	32,9	40,3	36,7	13,9
		194,474				

Die Denkschrift fügt dieser Tabelle folgende Erläuterungen an:

Die in der vorstehenden Tabelle mit den höchsten Verschuldungsziffern auftretenden vier letzten geographischen Bezirke mit 61,725 landwirthschaftlichen Betrieben aller Kategorien (unter 194,474 Betrieben überhaupt) fallen mit den Gegenden zusammen, in denen an vielen Orten die Erbfolge in der Form der Uebernahme des landwirthschaftlichen Anwesens durch ein Kind — unter Abfindung der Geschwister — erfolgt. Man geht daher wohl nicht fehl in der Annahme, daß die vergleichsweise höhere Verschuldung dieser geographischen Bezirke zu einem guten Theil auf die auf den übernommenen landwirthschaftlichen Anwesen lastenden Gleichstellungsgelder zurückzuführen ist. Beachtet man weiter, daß die Landwirthschaft des Schwarzwaldes in Folge der Abgelegenheit vieler Gemeinden von den Hauptabsatzorten sowie wegen des chronischen Mangels an guten und zuverlässigen Arbeitskräften, aber auch, wenigstens was den südlichen Schwarzwald anlangt, wegen des Vorhandenseins ungünstiger Bodenverhältnisse mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ferner daß die Donau- und Seegegend als Gegenden vorherrschenden Fruchtbaues seit Jahren mit dem Druck niedriger Getreidepreise und schleppenden Absatzes der Getreidefrüchte zu rechnen haben, endlich daß ein Theil der Donau- und Seegegend ein Anzahl ausgesprochener Hagelorte aufweist, so muß die augenblickliche Lage eines erheblichen Theils der landwirthschafttreibenden Bevölkerung dieser vier geographischen Bezirke, nämlich jenes Theils, der eine über das mittlere nachgewiesene Verschuldungsprozent hinausgehende Verschuldung aufweist, als eine ungünstige angesehen werden.

Diesen nach der Höhe der Schuldverpflichtungen theils ungünstig, theils minder günstig zu beurtheilenden vier geographischen Bezirken stehen sieben gegenüber mit 132,749 landwirthschaftlichen Betrieben aller Kategorien, deren Schuldverpflichtungen sich in mäßigeren, theilweise in auffallend mäßigen Grenzen bewegen, indem der Prozentsatz der Verschuldung (Real- und Personalkreditverschuldung) der rein landwirthschaftlichen Betriebe nur zwischen 12,0 % und 17,1 % des Vermögenswerthes beträgt. Dieses ermittelte günstige Verschuldungsergebniß wird man zu einem guten Theil dem Umstand zuschreiben dürfen, daß in diesen Bezirken — das Bauland und der Odenwald ausgenommen — eine große Vielseitigkeit der Anbauweise herrscht (Hauptgebiete des Handelsgewächs-, Gemüse-, Reb-, Obstbaues neben gegendenweise stark vertretener Milchwirthschaft); zu einem anderen Theil wird das günstige Verschuldungsergebniß aber auch auf Rechnung des Vorhandenseins zahlreicher Industriezentren zu setzen sein, wodurch zahlreichen Angehörigen ländlicher Familien Gelegenheit zu Lohnarbeit und Arbeitsverdienst, d. h. zu einer werthvollen ökonomischen Entlastung des Familienhaushalts, gegeben ist. Diese Betrachtungen treffen in ganz besonderem Maße für das Gebiet der Rheinebene und die einmündenden Seitenthäler zu. — Das in der Tabelle mit einem mittleren Prozentsatz der Verschuldung der rein landwirthschaftlichen Betriebe von 16,3 % des Vermögenswerthes an sechster Stelle erscheinende Kaiserstuhlgebiet darf besondere Aufmerksamkeit deshalb beanspruchen, weil dieses Gebiet in den achtziger Jahren allgemein als hochverschuldet galt und weil jetzt die ermittelten Schuldziffern darzuthun geeignet sind, daß eine verhältnißmäßig nicht große Anzahl guter und mittlerer Weinherbste ausreichen, selbst ein hohes Maß von Schuldverpflichtungen abzustoßen. — Daß ausgesprochene Getreidebezirke wie der Pfinz- und Kraichgau und das Bauland sich eine verhältnißmäßig niedrige Durchschnittsverschuldung (12 bis 13 % des Vermögenswerths) bewahrten,

darf nicht ohne Grund zu einem Theil auf das hier vorherrschend geltende System der Naturaltheilung und den dadurch bedingten Wegfall lästiger Gleichstellungsverbindlichkeiten — im Gegensatz zu den südlichen Landestheilen (See- und Donaugegend), — zu einem anderen Theil vielleicht aber auch auf die in der ländlichen Bevölkerung jener Landestheile in hohem Grad entwickelte Vorsicht in Bezug auf die Uebernahme neuer Kreditverpflichtungen zurückgeführt werden, während der mehr spekulative Geschäftssinn der Bewohner der See- und Donaugegend, der sich nicht selten gern auch in Grundstücksspekulationen äußert, das Eingehen neuer Schuldverbindlichkeiten offenbar etwas leichter zu nehmen scheint.

Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, daß die Entzifferung des Einkommensteuerkatasters das Vorhandensein einer zahlreichen Kapitalistenklasse gerade in den Reihen der rein landwirthschaftlichen Betriebe nachgewiesen hat. Unter den 86,489 rein landwirthschaftlichen Betrieben sind nämlich nicht weniger als 38,390, welche Zinsen- und Rentenbezüge in Höhe von 6,8 Millionen Mark angegeben haben. Scheidet man schätzungsweise diejenigen Rentenbezüge aus, die auf Leibgedingsansprüche zurückzuführen sind, so verbleiben noch rund 5 Millionen Mark Zinsforderungen aus Kapitalbesitz, und zwar berechnet sich für die Betriebe

mit einem Einkommen	ein durchschnittlicher Kapitalbesitz von
bis 1000 Mark	764 Mark
von 1001 bis 1500 Mark . .	905 „
„ 1501 „ 2000 „ .	2,108 „
„ 2001 „ 3000 „ . .	4,530 „
„ 3001 „ 5000 „ . .	17,196 „

Die Ziffern führen, wie die Denkschrift meint, in beredter Sprache den Beweis, daß der Sparsinn in weiten Kreisen der ländlichen Bevölkerung Badens in erfreulicher Weise entwickelt und daß es einem erheblichen Theil der ländlichen Bevölkerung, und gerade auch den untersten Stufen derselben gelungen ist, sich im Besitz ihres Kapitalvermögens, ungeachtet der wenig günstigen Allgemeinbedingungen, unter denen das landwirthschaftliche Gewerbe zur Zeit arbeitet, zu behaupten. (R.-Anz.)

Zur Frage der Reinerträge in der Landwirthschaft. In dem neuesten Heft der „Landwirthschaftlichen Jahrbücher“ (Band XXV [1896] Heft 1) sind drei Aufsätze veröffentlicht, die ein besonders interessantes thatsächliches Material zur Beurtheilung der Frage des Reinertrags in den landwirthschaftlichen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben enthalten. Es ist dies zunächst eine Arbeit „Ueber Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirthschaft“ von Hubert Auhagen (Hannover), welche zwei bäuerliche Wirthschaften, eine kleine und eine mittlere, in dem Dorfe Clauen, Kreis Peine (Prov. Hannover), behandelt, sodann ein Aufsatz von Stumpfe „Ueber die Konkurrenzfähigkeit des kleinen und mittleren Grundbesitzes gegenüber dem Großgrundbesitze“, in welchem drei Großbetriebe, drei Mittelbetriebe und drei Kleinbetriebe in Mittel- und Niederschlesien besprochen werden, und endlich eine Arbeit des Amtsraths Hoppenstedt (Hannover): „Prüfung des Landwirthschaftsbetriebes in N. durch eine auf Er-

mittelung des Reinertrages gestützte Gesammtschätzung". Der hier behandelte Betrieb „N." ist ein ausgesprochener Großbetrieb, seine geographische Lage aber nicht näher gekennzeichnet.

In Nachstehendem soll das, was die Verfasser über die Reinerträge festzustellen sich für berechtigt gehalten haben, kurz mitgetheilt werden. Ein näheres Eingehen auf die statistischen und rechnerischen Einzelheiten verbietet sich dabei natürlich schon in Rücksicht auf den Raum. Es muß genügen, die in Betracht gezogenen Betriebe durch einige kurze Angaben zu kennzeichnen. Zunächst wenden wir uns zu dem von Amtsrath Hoppenstedt behandelten **Großbetrieb „U."**.

Das Areal umfaßt im Ganzen 594,87 ha, wovon 435,78 ha auf Ackerland, 77,55 ha auf Wiesen, 65,29 ha auf Weiden, 4,25 ha auf Gärten und 12,00 ha auf Teiche entfallen. Vom Ackerland sind 5,5 ha, von den Wiesen 5 ha verpachtet, von den Teichen 9,5 ha zu Fischteichen eingerichtet, 2,5 ha mit Korbweiden bepflanzt. Angebaut werden u. a. 105 ha Winterweizen (berechneter Körnerertrag pro Hektar 44 Ztr.), 25 ha Zuckerrübensamen (48 Ztr.) und 72,5 ha Zuckerrüben (620 Ztr. Ertrag). Das Zugvieh besteht aus 32 Pferden und 30 Ochsen, das Nutzvieh aus 3 Bullen, 90 Milchkühen, 70 Rindern bei bedeutender Schweinezucht. Als technische Nebengewerbe sind vorhanden: eine verpachtete Wassermühle und eine Süßbierbrauerei mit gutem Absatz. Das Gut ist mit $12\frac{1}{2}$ ha Aktienrüben betheiligt, der Rest sind Kaufrüben. Der Werth des lebenden Inventars ist mit 114220 Mk., der Werth des todten Inventars mit 43567 Mk. angenommen, der des umlaufenden Betriebskapitals mit 78893 Mk.

Bei diesem Betriebe hat der Verfasser nun

den Rohertrag auf	214474 Mk,
die Wirthschaftskosten auf . .	174403 „
und sonach den Reinertrag auf . .	38071 Mk.

berechnet.

Dazu bemerkt er unter anderem Folgendes: Diese Summe von 38071 Mk. bilde den „Reinertrag von Grund und Boden einschließlich Gebäuden". Bei einer 4% Verzinsung würde der „Kapitalwerth" sein 951775 Mk., und dies sei „der Preis, der für das Gut gezahlt werden dürfte" — d. h. ohne lebendes und todtes Inventar. Als „Pachtpreis" habe der Reinertrag von 38071 Mk. zu gelten, vorausgesetzt, daß der Pachtvertrag vom Pächter nicht besondere Leistungen verlange.

„Der Gesammtwerth des Gutes" — fährt Amtsrath Hoppenstedt fort — „stellt sich nun auf

1) Werth des Grund und Bodens incl. Gebäude .	951775 Mk.,
2) Werth des lebenden Inventars	114220 „
3) Werth des todten Inventars	43567 „
zusammen	1109562 Mk.,

der durchschnittliche jährliche Ertrag aber auf

1) Reinertrag	38071 Mk.,
2) Zinsen vom stehenden Betriebskapital (5%) . .	7889 „
3) Zinsen vom umlaufenden Betriebskapital (7%) .	5522 „
zusammen	51482 Mk.

für den schuldfreien Besitzer, mithin verzinst sich das gesammte Grund- und Betriebskapital mit 4,6%."

Dies sei das Resultat, welches bei der geschilderten Wirthschaft und Wirthschaftsführung erzielt werde. Günstiger werde sich dasselbe gestalten, wenn höhere Preise für die geernteten Körner erzielt würden, als die zu Grunde gelegten, und wenn eine höhere Verwerthung der Zuckerrüben und des Zuckerrübensamens einträte. Die angenommenen Verkaufspreise sind für den Zentner folgende: Raps 10 Mk., Weizen 6,50 Mk., Roggen 6 Mk., Hafer 6 Mk., Zuckerrüben 0,90 Mk., Zuckerrübensamen 20 Mk.

Wir wenden uns nunmehr zu den beiden **bäuerlichen Wirthschaften des Kreises Peine.**

Es sind dies eine sog. „Halbkätnerstelle" mit 4,625 ha Areal und ein sog. „Halbbauernhof" mit 26,50 ha.

Die Halbkätnerstelle hat 4 ha Ackerland, 0,5 ha Wiese und 0,125 ha Garten. Der Besitzer mit Frau und einer Tochter sind beständig in der Wirthschaft thätig. Fremde Arbeitskräfte werden nicht gehalten. Zwei schulpflichtige Kinder helfen gelegentlich bei leichten Arbeiten. Angebaut werden: 1 ha Zuckerrüben, 1 ha Roggen, Große Kartoffeln, Runkelrüben, 1 ha Bohnen und Klee, 1 ha Winterweizen. Zur Spannarbeit dienen die ständig gehaltenen 3 Milchkühe. Von diesen werden jährlich 3 Kälber gezogen, eins davon mit 14 Tagen verkauft, die beiden andern aufgezogen und dafür jährlich eine Kuh und ein Rind verkauft. Von einer Zuchtsau werden jährlich 23 Ferkel verkauft und 2 fürs Haus aufgezogen. Von 17 Hühnern werden jährlich 1310 Eier verkauft, 730 im Hause verbraucht, außerdem 15 Stück Geflügel fürs Haus geschlachtet. An Milch werden 9700 l gewonnen, davon 7650 verkauft. Im Garten werden Runkelrüben und Gemüse, dieses nur für den Hausbedarf, angebaut.

Bei dieser Wirthschaft hat der Verfasser die Einnahmen, wie folgt, festgestellt: Gesammt-Baareinnahme 3028,80 Mk. und für den Haushalt verbrauchte Wirthschaftserzeugnisse 558,15 Mk., im Ganzen also Einnahme 3586,95 Mk. Als Ausgabe ist dem gegenübergestellt:

zur Fortführung der Wirthschaft	621,87 Mk.,
für den Haushalt (einschl. der Wirthschaftserzeugnisse mit 558,15 Mk.)	1128,50 „
Ausgabe im Ganzen	1750,37 Mk.,

so daß sich also für die Halbkätnerstelle ein „baarer Ueberschuß" von 1836,58 Mk. ergiebt.

Um die Frage der Kapitalverzinsung zu beantworten, legt der Verfasser den, wie er sagt, „heutigen wirklichen Verkaufswerth" zu Grunde mit im Ganzen 33 651,60 Mk. (Areal 24 500 Mk., Gebäude 6300 Mk., todtes Inventar 721,20 Mk., lebendes Inventar 2130,40 Mk.), so daß sich eine Verzinsung von 5,45 % herausstellt.

Wesentlich anders ist das Ergebniß dieser Berechnung bei dem Halbbauernhofe.

Das Areal besteht hier aus 25,00 ha Acker, 1,25 ha Wiese, 0,25 ha Garten. Mann und Frau sind beständig als Leiter, gelegentlich auch als Arbeiter in der Wirthschaft thätig, ebenso ein Neffe von 17 Jahren. Ein 14 jähriger Sohn besucht ein Gymnasium. Außerdem ist eine Tochter von 9 Jahren vorhanden. Als Gesinde werden 3 Knechte und 2 Mägde ständig gehalten. Außerdem arbeiten 6 Frauen vom 1. Mai bis 10. November, 2 Männer und 2 Frauen 4 bis 5 Wochen in der Ernte, 3 Frauen etwa 4 Wochen im Winter beim Dreschen. Zur Anspannung dienen 4 schwere Oldenburger Pferde und 3 Ochsen.

Pferde-, Rinder- und Schweinezucht findet nicht statt. Nur 3 Milchkühe werden gehalten, die Kälber mit 14 Tagen verkauft. Drei gekaufte Ferkel werden fürs Haus gemästet. An Milch werden 9600 l gewonnen, davon 8822 verkauft. Eier werden 2700 erzielt, 1400 verkauft. Dreißig Stück Geflügel werden fürs Haus geschlachtet. Angebaut werden: 5,00 ha Bohnen, 1,0 ha Klee, 0,25 ha Kartoffeln, 2,50 ha Roggen, 3,75 ha Weizen, 6,25 ha Rüben, 5 ha Hafer, 1,25 ha Gerste. Obst wird für etwa 90 Mk. verkauft, Gemüse nicht. Durch Lohnfuhren werden 50 Mk., durch Lohnpflügen 150 Mk. verdient.

Bei dieser Wirthschaft hat der Verfasser die Einnahme festgestellt:

baar durch Verkauf und Sonstiges auf	Mk.	29 452,41,
für Gesinde u. Arbeiter verbrauchte Wirthschaftserzeugnisse auf	„	762,04,
für den Haushalt des Besitzers verbrauchte Wirthschaftserzeugnisse u. s. w.	„	461,50
Einnahme im Ganzen . .	Mk.	30 675,95.

Demgegenüber stellt sich die Ausgabe folgendermaßen:

zur Fortführung der Wirthschaft (einschl. der Verpflegung des Gesindes und der Arbeiter)	Mk	25 200,91,
für den Haushalt der Familie (einschl. des der Wirthschaft Entnommenen)	„	2 736,25
zusammen Ausgabe . .	Mk.	27 937,16.

Es ergiebt sich demnach bei dem Halbbauernhofe ein „baarer Ueberschuß“ von Mk. 2738,79.

Den „heutigen wirklichen Verkaufswerth“ nimmt der Verfasser an mit 149 559 Mk., d. h. 106 300 Mk. für das Areal, 25 000 Mk. für die Gebäude, 4861 Mk. für das todte Inventar und 13 398 Mk. für das lebende Inventar. Es würde sich somit eine Verzinsung des Kapitals von nur 1,83% herausstellen.

Der Verfasser bemerkt nun hierzu Folgendes:

Für den Besitzer der Halbkätnerstelle sei es unter diesen Umständen vortheilhafter, nicht zu verkaufen, denn bei ihm rentire der Landwirthschaftsbetrieb gut. Der Besitzer des Halbbauernhofs dagegen hätte beim Verkauf Vortheil. Für ihn sei die Wirthschaft ein „Luxus“. „Man kann“ — sagt der Verfasser weiter — „bei dieser Berechnung einwenden, daß der Besitzer des Halbbauernhofs nicht einen Sohn auf das Gymnasium zu schicken brauchte, er könnte auch sparen an Getränken, Fleisch, Taback, kurz er könnte vielleicht mit der Hälfte der angegebenen Haushaltungsausgaben auskommen. Dieser Einwand ist berechtigt. Die Haushaltungsausgaben verdunkeln derartige Berechnungen sehr. Man gewinnt vielleicht ein klareres und zum Vergleich mit der Lage anderer Stände geeigneteres Bild, wenn man die Haushaltungsausgaben ganz außer Acht läßt und so sagt: Die Einnahmen abzüglich derjenigen Ausgaben, welche zum Unterhalt und zur Fortführung der Wirthschaft erforderlich sind, stehen dem Besitzer für seinen Haushalt, seinen Unterhalt und eventuell auch zu seiner Kapitalvermehrung zur Verfügung, wie dem Beamten mit freier Dienstwohnung sein Gehalt. Hiernach beläuft sich die d. h. natürlich schwankende Jahreseinnahme des Besitzers der Halbkätnerstelle auf 2965,08 Mk. und die des Besitzers des Halbbauernhofs auf 5457,04 Mk., das sind beim ersteren 8,81% und beim letzteren 3,71% des Anlagekapitals.“

Die Bemessung dieses Anlagekapitals, d. h. des „heutigen wirklichen Verkaufswerths“, wie der Verfasser sagt, wird einer weiteren Kritik nicht unterzogen, sie erscheint hier — im Gegensatz zu Hoppenstedt — als eine vom Reinertrage durchaus unabhängige Größe.

Es erübrigt nun noch, auf die Reinerträge der neun von Stumpfe auf Grund des Standes im Wirthschaftsjahre 1892/93 bezw. 1893/94 behandelten **nieder- und mittelschlesischen Wirthschaften** einen Blick zu werfen.

Die erste Gruppe derselben: ein Rittergut, ein Bauerngut und eine kleinbäuerliche Stelle, liegt im Kreise Glogau, auf Sandboden mit Roggen- und Kartoffelbau. Das Rittergut ist 1033 ha groß; davon sind 420 ha Holzungen, 22 1/2 ha Oedland, 2 ha Wasser, 26 ha Hofraum und Gärten, 475 3/4 ha Acker, 84 ha Wiesen und 1 ha Weiden. Viehstand: 170 Stück Rindvieh, davon 40 Milchkühe und 46 Zugochsen, 23 Wirthschaftspferde. Starker Brennereibetrieb. Das Gebäudekapital beträgt 203 448 Mk., ausschließlich desjenigen für Schloß (63000 Mk.) und Brennerei (40000 Mk.).

Bei diesem Betriebe berechnet der Verfasser — einschließlich eines Postens „per Schloß-Konto" von 5500 Mk. — eine Einnahme von 133489 Mk. und eine Ausgabe von 111398 Mk., mithin einen „Gewinn" von 22489 Mk. Davon sei noch abzuziehen der Betrag von 1500 Mk. als Entgelt für die „direktoriale" Thätigkeit des Besitzers, sodaß sich auf das Hektar der landwirthschaftlich benutzten Fläche ein Reingewinn von 36,72 Mk. ergebe. Der Betrieb ist gut geleitet und intensiv bewirthschaftet, während der Betrieb der beiden folgenden bäuerlichen Wirthschaften als „altväterlich" und „extensiv" bezeichnet wird.

Bei dem Bauerngut (Areal: 19 ha Acker, 1 3/4 ha Wiese und 1/2 ha Holzungen) sind die Gebäude mit 8400 Mk. versichert, an Vieh werden gehalten: 9 Stück Rindvieh, 2 Pferde, 6 Schweine. Außer dem — neben den der Wirthschaft entnommenen Naturalien — als Baarlohn für die Arbeit der Besitzerfamilie in Abzug gebrachten Betrage von 350 Mk. bleibt hier ein Reingewinn von 50,12 Mk. pro Hektar der landwirthschaftlich benutzten Fläche.

Bei der kleinbäuerlichen Stelle (Areal 10 ha Acker, 1 1/4 ha Wald) ist der Werth der Gebäude mit 2700 Mk. angenommen. Es werden gehalten 1 Pferd, 5 Stück Rindvieh, 4 Schweine. Der Gewinn durch Lohnfuhren ist nicht unerheblich. Nach Abzug von 300 Mk. als Baarlohn neben den Naturalien für die Arbeitsleistung der Familie ergiebt sich hier ein Reingewinn pro Hektar von 52,20 Mk.

Von der zweiten Gruppe — auf gutem Boden mit sehr hoher Betriebsintensität und stärkerem Rübenbau — liegt das Rittergut im Kreise Breslau. Acker 392 ha, Wiesen 37 1/2 ha, Hofraum ꝛc. 17 ha, Wald ca. 25 ha. Eine Zuckerfabrik gehört zum Gute. Die Einnahme — einschließlich eines Postens „Insgemein" von 4767 Mk. — beträgt 172714 Mk., die Ausgabe 120350 Mk., der Gewinn also 52364 Mk. Nach Abzug von 1500 Mk. für die direktoriale Thätigkeit des Besitzers ergeben sich auf das Hektar der landwirthschaftlich benutzten Fläche als Reingewinn 118,40 Mk.

Die beiden bäuerlichen Wirthschaften der zweiten Gruppe liegen im Kreise Neumarkt. Der großbäuerliche Betrieb hat ein Areal von 47 1/2 ha Acker und 4 ha Wiesen. Von dem Gewinn von 5566 Mk. werden, abgesehen von den Naturalien, hier 450 Mk. für die eigene Arbeit des Besitzers abgezogen, und es ergiebt sich für das Hektar landwirthschaftlich benutzte Fläche dann ein Reingewinn von 99,32 Mk.

Bei der kleinbäuerlichen Stelle der zweiten Gruppe (Areal 7 5/8 ha Acker und 7/8 ha Wiesen) ergiebt sich ohne die Naturalien nach Abzug von 350 Mk. für die Arbeit des Besitzers und von 100 Mk. für die Beihilfe der im Auszuge lebenden Schwiegereltern ein Reingewinn pro Hektar von 135,56 Mk.

Die dritte Gruppe endlich liegt im Kreise Liegnitz, auf gutem Boden, mit etwas geringerer Intensität und schwächerem Hackfruchtbau.

Das Rittergut dieser Gruppe mit einem Areal von 375 ha Acker, 12½ ha Wiese, 45½ ha Wald und 12 ha Teich, Kiesgruben, Wege, Hofraum, Garten und einem Viehstand von 29 Pferden, 173 Stück Rindvieh, 324 Schafen und ca. 47 Schweinen — Zuckerrüben werden nicht gebaut — ergiebt einen Gewinn von 30369 Mk., zu welchem hier vom Verfasser noch das Hauskonto des Besitzers mit 1500 Mk. zu-, der Werth der direktorialen und sonstigen Verwaltungsthätigkeit des Besitzers und seiner Familie mit 2400 Mk. aber abgerechnet wird. Es ergiebt sich danach pro Hektar der landwirthschaftlich benutzten Fläche ein „wirklicher Reingewinn" von 76,04 Mk.

Das Bauerngut dieser Gruppe besitzt 37¼ ha Acker und 3½ ha Wiese, 7 Pferde, wovon 2 Fohlen, 29 Stück Rindvieh, 19 jährlich gemästete Schweine, wovon 7 für den Haushalt geschlachtet werden. Zuckerrüben werden auf 1¾ ha gebaut. Nach Abrechnung eines Baarlohns von 450 Mk. (ohne die Naturalien) für den Besitzer ergiebt sich hier ein „wirthschaftlicher Reingewinn" pro Hektar von 84,92 Mk.

Die kleinbäuerliche Stelle der dritten Gruppe hat 7¾ ha Acker und ¼ ha Wiese Mit Zuckerrüben wird ¼ ha bebaut. Der Viehstand ist nicht angegeben. Nach Abzug von 350 Mk. Baarlohn (ohne die Naturalien) für den Besitzer ergiebt sich hier ein „Reingewinn" von 89,72 Mk. pro Hektar.

Für alle vorstehend aufgeführten zwölf Betriebe ergeben sich auf das Hektar der landwirthschaftlich benutzten Fläche berechnete Reingewinne: Halbkätnerstelle im Kreise Peine rund 397 Mk., kleinbäuerliche Stelle im Kreise Neumarkt i. Schl. 136 Mk., Rittergut im Kreise Breslau 118 Mk., Halbbauernhof im Kreise Peine 103 Mk., Bauerngut im Kreise Neumarkt i. Schl. 99 Mk., kleinbäuerliche Stelle im Kreise Liegnitz 90 Mk., Bauerngut im Kreise Liegnitz 85 Mk., Rittergut im Kreise Liegnitz 76 Mk., Großbetrieb „N." (38071 Mk. auf 2318 Morgen zu je ¼ ha berechnet) 66 Mk., kleinbäuerliche Stelle im Kreise Glogau 52 Mk., Bauerngut im Kreise Glogau 50 Mk., Rittergut im Kreise Glogau 37 Mk.

So wenig diese Zahlen ohne weiteres vergleichbar sind, da schon die Berechnungsgrundsätze der drei Verfasser sich durchaus nicht decken, so verdienen sie doch auch so, wie sie hier vorliegen, in ihrer außerordentlichen Verschiedenheit die größte Beachtung. Sie mahnen in dieser Beziehung zur größten Vorsicht sowohl bei der Bemessung des reellen Werthes einzelner Güter, wie bei allgemeineren Beurtheilungen der landwirthschaftlichen Reinerträge. Jedenfalls aber sind sie wohl geeignet, pessimistischen Uebertreibungen und einer verhängnißvollen Hoffnungs- und Muthlosigkeit in landwirthschftlichen Kreisen etwas zu steuern und namentlich jedem Landwirth die Mahnung, die Amtsrath Hoppenstedt am Eingang seiner Abhandlung ausspricht, ernstlich ans Herz zu legen, nämlich: „sich ein klares Urtheil über seinen gesammten Wirthschaftsbetrieb zu verschaffen." (R.-Anz.)

Fleischkonsum und Fleischpreise. In den letzten vier Heften der „Zeitschrift des Königlich sächsischen Statistischen Bureaus" hat Rudolf Martin in Dresden den Nachweis geführt, daß der Verbrauch an „zahmem" Fleisch (Rind-, Schweine-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch) pro Kopf der Bevölkerung des Königreichs Sachsen in den 60 Jahren von 1835 bis 1894 allmählich um mehr als 100% gestiegen ist. Während der jährliche Verbrauch von diesen fünf Fleischsorten zu-

sammen nach der sächsischen Schlachtsteuerstatistik im Jahre 1835 19,6 kg pro Kopf der Bevölkerung betrug, ist er für das Jahr 1894 auf 39,6 kg pro Kopf zu veranschlagen. Besonders konnte auch festgestellt werden, daß der Fleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung in den Industriestädten Sachsens sehr stark, zum Theil um weit mehr als 100 Prozent gestiegen ist. Speziell an Rind- und Schweinefleisch betrug der jährliche Konsum pro Kopf der Bevölkerung:

im Durchschnitt der Jahrzehnte	an Rindfleisch	an Schweinefleisch	an Rind- und Schweinefleisch zusammen
	kg	kg	kg
1835—1844	7,2	8,6	15,8
1845—1854	7,4	9,4	16,8
1855—1864	8,8	12,1	20,9
1865—1874	10,1	14,9	25,0
1875—1884	11,6	18,2	29,8
1885—1894	13,5	21,1	34,6
im Jahre			
1835	7,4	8,7	16,1
1894	13,8	21,6	35,4

Der relative Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch allein ist also in Sachsen während der vergangenen 60 Jahre von 1835—1894 um 119,8 Prozent des Verbrauchs vom Jahre 1835 gestiegen, und von dem Durchschnitt des Jahrzehnts 1835—1844 zu dem Durchschnitt des Jahrzehnts 1885—1894 hat er sich um nicht viel weniger, nämlich um 118,9 Prozent gehoben. Diese starke Zunahme des Rind- und Schweinefleisch- wie überhaupt des Fleischkonsums pro Kopf der Bevölkerung erscheint um so bemerkenswerther, wenn man bedenkt, daß in ungefähr dem gleichen Zeitraum sich die Bevölkerung Sachsens in mindestens dem gleichen Verhältnisse vermehrte, in welchem der Fleischverbrauch zunahm. Von der Volkszählung des Jahres 1834 bis zur Volkszählung des Jahres 1890 vermehrte sich nämlich die Bevölkerung Sachsens um 1,907,016 Personen oder um 119,5 Prozent des Standes vom Jahre 1834; und wenn man die geschätzte mittlere Bevölkerung der Jahre 1835 und 1894 mit einander vergleicht, so findet man, daß in diesen 60 Jahren die Bevölkerung in noch rascherem Verhältnisse zugenommen hat, als der Fleischkonsum pro Kopf der Bevölkerung; denn die Bevölkerung stieg von 1,606,600 Personen im Jahre 1835 auf 3,692,600 im Jahre 1894, also um 129,8 Prozent des Standes vom Jahre 1835.

Die Betrachtung des relativen Fleischkonsums gewinnt aber ein ganz besonderes Interesse, wenn man zugleich die Bewegung der Fleischpreise verfolgt. Eine Uebersicht der letzteren für die Stadt Dresden, in welcher offizielle Preisnotirungen seit dem Anfang dieses Jahrhunderts vorhanden sind, gibt nun derselbe Verfasser in einem trefflichen Aufsatz über Fleischpreise und Fleischverbrauch in dem soeben erschienenen ersten Heft des Jahrgangs 1896 der „Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirthschaft". Da zeigt denn die Entwickelung der Fleischpreise einmal, daß der Masse der Bevölkerung heute ein größerer Fleischverbrauch zu einem wichtigen Bedürfniß geworden ist, und sodann, daß das Steigen des Fleischkonsums pro Kopf eine Erhöhung der Lebenshaltung, des materiellen Wohlbefindens der arbeitenden Klassen bedeutet. Die technische und wirthschaftliche Revolution des 19. Jahrhunderts, die Maschinen, Fabriken, Eisenbahnen und Dampfschiffe haben die Industrieprodukte zum mindesten relativ, d. h. im Verhältniß zu den Löhnen und den Preisen der Nahrungsmittel, bedeutend verbilligt. Unter den letzteren sind besonders die Fleischpreise von den ersten Jahrzehnten des

19. Jahrhunderts an bis in die siebziger Jahre in starkem Anziehen begriffen gewesen. Im Königreich Preußen haben sich die Rindfleischpreise vom Durchschnitt der Jahre 1821 bis 1830 bis zum Jahre 1892 um 165 Prozent (d. h. von 46 auf 121 Pf. pro kg) gesteigert. Seit dem Jahre 1888 sind die Preise des Rind- und Schweinefleisches, die von 1873 an gesunken waren waren, wieder gestiegen. Auch das Hammel- und das Kalbfleisch haben seit 1888 in ziemlich beträchtlicher Weise im Preise angezogen. In Dresden betrugen die durchschnittlichen Kleinhandelspreise pro Pfund ($^1/_2$ kg):

im Jahre	Rindfleisch	Schweinefleisch	Schöpsenfleisch	Kalbfleisch
	₰	₰	₰	₰
1836	28	33	27	17
1845	30	34	29	17
1855	37	52	38	22
1865	42	55	40	28
1875	65	70	55	50
1885	65	70	67	50
1895	65	73	72	73

Im Anschluß hieran geben wir noch eine Uebersicht des Verbrauchs pro Kopf der Dresdener Zivilbevölkerung an Rind-, Schweine-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch in einzelnen Jahren, für die er nach Lage des Materials feststeht, und setzen zum Zweck der Vergleichung die durchschnittlichen Schweinefleischpreise der betreffenden Jahre, da das Schweinefleisch den größten Theil der Fleischnahrung ausmacht, daneben. Es betrug der

im Jahre	Jahresverbrauch pro Kopf der Dresdener Zivil-Bevölkerung an Rind-, Schweine-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch	Schweinefleischpreis pro $^1/_2$ kg
	kg	₰
1835	29,5	33
1840	28,9	34
1856	50,0	52
1868	58,4	55
1873	69,2	70
1894	71,0	73

Diese starke Steigerung des Fleischkonsums in Dresden beruht nicht auf dem Fremdenverkehr. In Städten wie Zwickau, Frankenberg, Bautzen und vielen anderen ist die Steigerung seit dem Jahre 1835 mindestens die gleiche. Vielleicht hat in Dresden der Fremdenverkehr nicht nur absolut, sondern auch relativ, d. h. im Verhältniß zur Bevölkerung, zugenommen. Sicher aber ist, daß in Dresden während der letzten Jahrzehnte gerade die Fabrikarbeiterbevölkerung sehr stark angewachsen ist. „Wenn nun der Jahresverbrauch pro Kopf", bemerkt der Verfasser zu den vorstehenden Zahlen, „trotz des so bedeutenden Steigens der Fleischpreise zugenommen hat, so ist daraus ein Rückschluß auf das Steigen des Arbeitslohns angebracht. Da die Ausgaben für Kleidung, Wäsche, Hausgeräth, in den jüngsten Jahren auch für Brot und Mehl erheblich niedriger geworden sind, wird man trotz des Steigens der Wohnungspreise nicht umhin können, zuzugeben, daß das materielle Wohl der arbeitenden Klassen sich in den letzten 60 Jahren, besonders aber in den letzten 40 Jahren, bedeutend gebessert hat." (R.-Anz.)

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig.

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Aufseß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.
Der Verfasser hat in seiner neuen Schrift ein umfassendes Material zur Charakteristik und Beurtheilung der Postsparkassen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zusammengetragen.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 7½ Bogen gr. 8°. Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1889.)

Eger, Dr. Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabaksteuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Nebst einem Anhange: Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, vom 11. Juli 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.
Der Aufsatz enthält durch seine Erörterungen über den Begriff des subjektiven Rechts, den Unterschied zwischen obligatorischen Rechten und Herrschaftsrechten u. a. m. auch Bedeutung für die Theorie des Privatrechts.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassu Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1896. | **Neunundzwanzigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 8.**

Inhalt:

§ 67.

Betriebsstätten, welche ausschließlich Zucker der im § 66 Abs. 2 gedachten Art verarbeiten, sind der Kontingentirung und der Zuschlagspflicht nicht unterworfen.

§ 68.

Mehrere in der Hand desselben Besitzers befindliche, innerhalb einer Entfernung von 10 km von einander belegene Fabriken werden, sofern auch nur eine derselben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet ist, im Sinne der obigen Bestimmungen als eine Fabrik angesehen.

2. Zahlungspflicht und Verjährung.

§ 69.

Der Zuschlag zur Zuckersteuer (§§ 65, 66) ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt. Zur Entrichtung ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Eine Befreiung von der vorgedachten Abgabe oder eine Vergütung derselben (§§ 5, 6) findet nicht statt.

Bezüglich der Stundung und der Verjährung finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 Anwendung.

3. Verfahren bei der Kontingentirung der Zuckerfabriken.

§ 70.

Die erstmalige Feststellung der Kontingente (§ 65) erfolgt unmittelbar nach Verkündigung dieses Gesetzes für das Betriebsjahr 1896/97 und umfaßt alle diejenigen Fabriken, welche bei Verkündigung des Gesetzes bereits im Betriebe oder zum Betriebe fertig, oder welche vor dem 1. Dezember 1895 in der Herstellung begriffen waren. Die späteren Kontingentirungen finden bis zum 1. November eines jeden Betriebsjahres für das darauf folgende Betriebsjahr statt.

§ 71.

Den nach dem 1. Dezember 1895 errichteten Fabriken werden, soweit sie nicht bereits an der erstmaligen Kontingentirung theilgenommen haben, ein Kontingent für das erste Jahr ihres Betriebes in der Regel überhaupt nicht und für das zweite Jahr nur in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäßigen Verfahren (§§ 72, 73) zu ermittelnden Jahresmenge zugetheilt.

Ist eine Fabrik im ersten Jahre ihres Bestehens weniger als fünfzig Tage im Betrieb gewesen, so treten die in dem Gesetz für das erste Jahr ihres Betriebes vorgesehenen Folgen auch für das zweite Jahr und die für das zweite Jahr vorgesehenen Folgen für das dritte Jahr ein.

Solche Fabriken, deren Theilhabern die Verpflichtung obliegt, selbst ein ihrer Betheiligung entsprechendes Quantum Rüben zu bauen und zu liefern, und welche andere als solche Pflichtrüben im ersten Jahre ihres Bestehens nicht verarbeiten, erhalten schon in diesem ein Kontingent in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäßigen Verfahren zu ermittelnden Jahresmenge zugetheilt.

§ 72.

Das Kontingent der einzelnen Fabrik wird nach der Zuckermenge ermittelt, welche von der Fabrik in den letzten drei Betriebsjahren unter Weglassung der niedrigsten Jahreserzeugung durchschnittlich hergestellt ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Kontingentirung vorgenommen wird, wird, abgesehen von der erstmaligen Kontingentirung hierbei, nicht berücksichtigt.

Bei denjenigen Fabriken, bei welchen die hiernach zu berechnende Zuckermenge weniger als vier Millionen Kilogramm beträgt, wird die in einem der letzten fünf Jahre hergestellte höchste Zuckermenge, jedoch nicht über den Betrag von vier Millionen Kilogramm hinaus, der Kontingentirung zu Grunde gelegt.

§ 73.

Ist eine Fabrik noch nicht oder nicht während des ganzen im § 72 bezeichneten Zeitraums im Betriebe gewesen, so wird unter Anhörung von Sachverständigen ermittelt, in welchem Verhältniß ihre technische Leistungsfähigkeit zu der Leistungsfähigkeit einer oder mehrerer anderer, thunlichst nahe gelegener Fabriken steht, welche während der an dem vorbezeichneten Zeitraum fehlenden Jahre in ungestörtem Betriebe gewesen sind. Nach diesem Verhältniß wird aus der Zuckermenge, welche die letzteren Fabriken in den in Rede stehenden Jahren thatsächlich erzeugt haben, für die zu kontingentirende Fabrik die Zuckermenge berechnet, welche ihr bezüglich jener Fehljahre in Anrechnung zu bringen ist.

Dies Verfahren findet sinngemäße Anwendung, wenn eine zu kontingentirende Fabrik infolge Brandschadens oder anderer nicht vorherzusehender und unabwendbarer Ereignisse, welche den technischen Betrieb der Anstalt stören, während eines der in Betracht kommenden Jahre zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gewesen ist. Auch kann der Bundesrath die Anwendung der Vorschrift auf solche Fabriken zulassen, welche in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 durch bestimmte, bei der Anlage der Fabrik nicht vorherzusehende unabänderliche Verhältnisse an der ordnungsmäßigen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit verhindert gewesen sind. Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Fabriken, welche in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 völlig umgebaut sind oder durchweg neue maschinelle Einrichtungen erhalten haben.

Auf Antrag werden, wenn eine Zuckerfabrik vertragsmäßig den Betrieb dauernd zum Zweck der Vergrößerung anderer Zuckerfabriken im Laufe der letztvorhergegangenen drei Betriebsjahre 1893/94, 1894/95, 1895/96 eingestellt hat, die für die vergrößerten Fabriken zu ermittelnden Zuckermengen um einen Betrag erhöht, welcher der Zuckererzeugung der eingegangenen Fabrik in den Jahren vor ihrer Betriebseinstellung entspricht. Diese Bestimmung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Entfernung zwischen den in Betracht kommenden Fabriken nicht mehr als 30 km beträgt und wenn nach Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks vom landwirthschaftlichen Standpunkte Bedenken nicht entgegenstehen, insbesondere die Verwerthung des Ertrages der bisher an der Versorgung der eingegangenen Fabrik betheiligten Rübenländereien durch die vergrößerten Fabriken im wesentlichen gesichert erscheint.

§ 74.

Die Feststellung der Kontingente geschieht in Rohzuckerwerth; sie erfolgt endgiltig durch die obersten Landes-Finanzbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesraths.

§ 75.

Die zulässige Summe der für die einzelnen Fabriken festzusetzenden Kontingente (das Gesammtkontingent) wird für das Betriebsjahr 1896/97 auf 1700 Millionen Kilogramm bestimmt. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann das Gesammtkontingent zur Erleichterung der Errichtung neuer Fabriken, welche ausschließlich Melasse entzuckern, bis um 2 Prozent des jeweiligen Gesammtkontingents erhöht werden.

Soweit eine solche Erhöhung eintritt, finden die Bestimmungen des § 71 auf diese Art Fabriken keine Anwendung.

Für jedes fernere Betriebsjahr wird das Gesammtkontingent im vorhergehenden Jahre durch den Bundesrath festgestellt. Hierbei wird das neu festzusetzende Gesammtkontingent gegen das Gesammtkontingent des Jahres, in welchem die Festsetzung erfolgt, um das Doppelte desjenigen Betrags vermehrt, um welchen der inländische Verbrauch an Zucker in dem vorhergegangenen Rechnungsjahr den Verbrauch in dem nächst vorhergegangenen Rechnungsjahr übertroffen hat. Als verbraucht gilt der im Inlande gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzte Zucker.

Uebersteigt das hiernach festgesetzte Gesammtkontingent die Summe der für dasselbe Jahr für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingente, so sind die letzteren verhältnißmäßig zu erhöhen, im entgegengesetzten Falle verhältnißmäßig herabzusetzen.

4. Uebertragung des Kontingents auf andere Fabriken.

§ 76.

Ist eine Fabrik durch Ereignisse der im § 73 Absatz 2 gedachten Art außer Stand gesetzt, Zucker bis zur Höhe ihres Kontingents herzustellen, so kann die Direktivbehörde gestatten, daß der nicht erledigte Theil des Kontingents dem Kontingent anderer Fabriken, soweit diese die Verarbeitung der der ersteren Fabrik noch zur Verfügung stehenden Rohstoffe übernehmen, zugeschrieben wird.

Die Uebertragung des Kontingents oder eines Theils desselben auf ein späteres Jahr ist unzulässig.

Dritter Theil.

Ausfuhrzuschüsse.

1. Höhe der Zuschüsse und deren Zahlung.

§ 77.

Im Fall der Ausfuhr des Zuckers oder der Niederlegung desselben in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß in einer Menge von mindestens 500 km wird ein Ausfuhrzuschuß gewährt, welcher

a. für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt 2,50 Mk.,

b. für Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in weißen harten durchscheinenden Krystallen von mindestens $99\frac{1}{2}$ Prozent Zuckergehalt, alle diese Zucker auch nach Zerkleinerung unter steueramtlicher Aufsicht . . . . 3,55 Mk.,

c. für alle übrigen Zucker von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt 3,00 Mk.

für 100 kg beträgt.

Nach näherer Bestimmung des Bundesraths können die Ausfuhrzuschüsse auch für zuckerhaltige Waaren im Falle des § 6 Ziff. 1 gewährt werden.

§ 78.

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausfuhr oder Niederlegung.

Wird Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschuß zurückzuzahlen. Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.

2. Aenderung der Zuschußsätze.

§ 79.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die im § 77 vorgesehenen Zuschußsätze vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder die Bestimmung über die Zahlung von Zuschüssen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäßigt oder beseitigt wird. Der bezügliche Beschluß des Bundesraths ist dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Derselbe ist außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Für den Fall, daß der Bundesrath von der vorstehenden Ermächtigung Gebrauch macht, ist gleichzeitig eine der Ersparniß an Ausfuhrzuschüssen entsprechende Herabsetzung der Zuckersteuer anzuordnen.

Vierter Theil.

Zoll-, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 80.

Der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art beträgt 40 Mk. für 100 kg. Unter Zucker werden auch Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) verstanden.

Der Eingangszoll für Honig, auch künstlichen, wird auf den gleichen Betrag festgesetzt. Die bestehenden Bestimmungen über die Ermittelung des Nettogewichts von Syrup in Fässern finden auf ausgelassenen Honig, auch künstlichen, sowie auf flüssigen Zucker in Fässern gleichfalls Anwendung.

§ 81.

Geht ausländischer Zucker unter Steueraufsicht zur weiteren Bearbeitung in eine Zuckerfabrik, so kann die Steuerbehörde gestatten, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer (§ 2) sich ergebenden Betrage erhoben und des weiteren der Zucker wie unversteuerter inländischer Rübenzucker behandelt wird.

§ 82.

Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage aufgenommen ist, nach dem genannten Zeitpunkt in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt, so ist dafür, unbeschadet der Rückzahlung des etwa darauf gewährten Zuschusses, der Betrag des Unterschiedes zwischen dem bisherigen und dem durch dieses Gesetz bestimmten Zuschußsatz zu entrichten.

Der gleiche Betrag ist von demjenigen Zucker zu erheben, welcher sich beim Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb einer Niederlage im gebundenen Verkehr oder in einer Zuckerfabrik befindet, in letzterem Falle jedoch nur, soweit nicht der Zucker beim Ausgang aus der Fabrik auf das Kontingent der letzteren in Anrechnung kommen würde.

Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage ohne Zuschußgewährung aufgenommen ist, nach dem genannten Zeitpunkt unter Inanspruchnahme des Ausfuhrzuschusses ausgeführt oder niedergelegt, so ist dafür ein Zuschuß nur in der im Gesetze vom 31. Mai 1891/9. Juni 1895 vorgesehenen Höhe zu gewähren.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf unverzollten ausländischen Zucker.

Artikel II.

Die im § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 auf 18 Mk. festgesetzte Zuckersteuer wird auf 20 Mk. für 100 kg Nettogewicht erhöht.

Artikel III.

Im § 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 kommt der Absatz 2, in den §§ 21 und 22 kommen die Worte: „oder zuerst nach dem 31. Juli 1892 fortgesetzt", im § 42 die Worte: „bis zum 1. August 1892, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird" und im § 43 die Bezugnahme auf § 67 des Gesetzes in Wegfall; soweit im § 43 auf den bisherigen § 68 Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der letzteren der § 77.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt bezüglich der Vorschriften über die erstmalige Kontingentirung der Fabriken sowie über den Eingangszoll und die Zuckersteuer mit dem Tage seiner Verkündigung, im übrigen mit dem 1. August 1896 in Kraft.

Für Gebietstheile, welche an dem vorgenannten Tage außerhalb der Zollgrenze liegen, tritt, falls dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden, mit dem Tage der Einschließung das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 31. Mai 1891 als „Zuckersteuergesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

II. Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen nebst Begründung.

Artikel I.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Theils — §§ 65 ff. — des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 295), sowie das Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) werden aufgehoben. An die Stelle der aufgehobenen Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1891 treten folgende Bestimmungen:

Zweiter Theil.

Betriebssteuer.

1. Gegenstand, Erhebungsart und Höhe der Steuer.

§ 65.

Von dem in einer Zuckerfabrik zur steuerlichen Abfertigung (§§ 36 ff.) gelangenden Zucker wird ein Zuschlag zur Zuckersteuer (Betriebssteuer) erhoben, welcher für die innerhalb eines Betriebsjahres abgefertigten Mengen

bis zu 500 000 kg einschließlich . . . . 0,05 Mark,
von über 500 000 kg bis zu 1 000 000 kg einschließlich 0,10 „
von über 1 000 000 kg bis zu 1 500 000 kg einschließlich 0,15 „
von über 1 500 000 kg bis zu 2 000 000 kg einschließlich 0,20 „
und so fort, von 500 000 zu 500 000 kg um 0,05 Mark steigend,
für je 100 kg Rohzucker Nettogewicht beträgt.

Für den Theil der Zuckererzeugung, welcher die nach §§ 74 ff. festgesetzte Menge um mehr als fünf vom Hundert überschreitet, ist ein Zuschlag zur Betriebssteuer im Betrage von einer Mark für 100 kg zu entrichten. Für die in neu errichteten Fabriken (§ 76 Abs. 1) im ersten Jahre ihres Betriebes hergestellten Zuckermengen ist ein Zuschlag im Betrage der im Absatz 1 vorgesehenen Betriebssteuersätze, jedoch für den Theil der Jahreserzeugung, welcher über eine Menge von 10 000 000 kg hinausgeht, im Betrage von einer Mark für 100 kg zu entrichten.

§ 66.

Die Betriebssteuer (§ 65 Abs. 1 und 2) wird nach den aus der Fabrik abgefertigten Rohzuckermengen bemessen. Verläßt der Zucker die Fabrik nicht in Form von Rohzucker, so ist das Erzeugniß zum Zwecke der Steuerfestsetzung auf seinen Rohzuckerwerth umzurechnen. Nach welchem Verhältniß letzteres zu geschehen hat, bestimmt der Bundesrath.

Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation sind der Betriebssteuer nicht unterworfen.

§ 67

Zucker, welcher im gebundenen Verkehr (§ 39) in die Fabrik eingebracht wird, ist nach seinem Rohzuckerwerthe (§ 66) von der aus der Fabrik ausgehenden Menge in Abzug zu bringen.

Fabriken, welche ausschließlich Zucker der im Absatz 1 gedachten Art verarbeiten, sind der Betriebssteuer nicht unterworfen.

§ 68.

Mehrere in der Hand desselben Besitzers befindliche, innerhalb einer Entfernung von 10 Kilometer von einander belegene Fabriken werden, sofern auch nur eine derselben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet ist, im Sinne der obigen Bestimmungen als eine Fabrik angesehen.

2. Zahlungspflicht und Verjährung.

§ 69.

Die Betriebssteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt. Zur Entrichtung ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Eine Befreiung von der Steuer oder eine Vergütung derselben (§§ 5, 6) findet nicht statt.

Bezüglich der Stundung der Betriebssteuer und der Verjährung derselben finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 Anwendung.

Dritter Theil.

Ausfuhrzuschüsse.

1. Höhe der Zuschüsse und deren Zahlung.

§ 70.

Im Falle der Ausfuhr des Zuckers oder der Niederlegung desselben in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß

in einer Menge von mindestens 500 kg wird ein Ausfuhrzuschuß gewährt, welcher

a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt . . . . 4,00 Mark,

b) für Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in weißen harten durchscheinenden Krystallen von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt, alle diese Zucker auch nach Zerkleinerung unter steueramtlicher Aufsicht . . . . 5,25 "

c) für alle übrigen Zucker von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt 4,60 "

für 100 kg beträgt.

Nach näherer Bestimmung des Bundesraths können die Ausfuhrzuschüsse auch für zuckerhaltige Waaren im Falle des § 6 Ziff. 1 gewährt werden.

§ 71.

Eine Baarzahlung der Zuschüsse findet vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausfuhr oder Niederlegung nicht statt.

Wird Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschuß zurückzuzahlen. Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.

2. Aenderung der Zuschußsätze.

§ 72.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die im § 70 vorgesehenen Zuschußsätze vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen, oder die Bestimmung über die Zahlung von Zuschüssen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäßigt oder beseitigt wird. Der bezügliche Beschluß des Bundesrathes ist dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Derselbe ist außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

3. Höchstbetrag der jährlichen Zuschüsse und Einziehung zuviel gezahlter Beträge.

§ 73.

Für die Gewährung der Ausfuhrzuschüsse sind die Einnahmen aus der Betriebssteuer (§ 65) und 25 Prozent der Einnahmen aus der Zuckersteuer (§ 2), abzüglich der Erhebungs- und Verwaltungskosten, zu verwenden.

Bleibt die Summe der gewährten Zuschüsse in einem Betriebsjahre hinter dem dafür ausgesetzten Betrage zurück, so tritt der nicht verwendete Theil des letzteren, soweit er fünf Millionen Mark nicht übersteigt, dem für das nächste Jahr zum Zwecke der Zuschußgewährung auszusetzenden Betrage hinzu.

Geht die Summe der gewährten Zuschüsse in einem Betriebsjahre über den dafür ausgesetzten Betrag hinaus, so ist der überschießende Betrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einzuziehen.

§ 74.

Für die einzelnen betriebssteuerpflichtigen Fabriken wird alljährlich die von ihnen herzustellende Zuckermenge (Kontingent) festgesetzt, bei deren Ueberschreitung

sie nach Verhältniß ihrer Mehrerzeugung zur Deckung des bei Gewährung der Ausfuhrzuschüsse sich ergebenden Fehlbetrages (§ 73, Abs. 3) heranzuziehen sind. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete Fabriken sind für das erste Jahr ihres Betriebes nach Verhältniß ihrer ganzen Jahreserzeugung an Zucker dazu beizutragen verpflichtet.

Die Festsetzung der Höhe der von den Fabriken zu entrichtenden Beträge, sowie ihre Einziehung und die Einziehung zuviel gezahlter Ausfuhrzuschüsse erfolgt durch die Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs. Inwieweit für diese Beträge Sicherheit zu bestellen ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

4. Verfahren bei der Kontingentirung der Zuckerfabriken.

§ 75.

Die erstmalige Feststellung der Kontingente (§ 74) erfolgt unmittelbar nach Verkündigung dieses Gesetzes für das Betriebsjahr 1896/97 und umfaßt alle diejenigen Fabriken, welche bei Verkündigung des Gesetzes bereits im Betriebe oder zum Betriebe fertig oder welche vor dem 1. Dezember 1895 in der Herstellung begriffen waren. Die späteren Kontingentirungen finden in der ersten Hälfte eines jeden Betriebsjahres für das darauf folgende Betriebsjahr statt.

§ 76.

Den nach dem 1. Dezember 1895 errichteten Fabriken wird, soweit sie nicht bereits an der erstmaligen Kontingentirung theilgenommen haben, ein Kontingent für das erste Jahr ihres Betriebes überhaupt nicht und für das zweite Jahr nur in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäßigen Verfahren (§§ 77, 78) zu ermittelnden Jahresmenge zugetheilt.

Ist eine Fabrik im ersten Jahre ihres Bestehens weniger als fünfzig Tage im Betriebe gewesen, so treten die in dem Gesetze für das erste Jahr ihres Betriebes vorgesehenen Folgen auch für das zweite Jahr und die für das zweite vorgesehenen Folgen für das dritte Jahr ein.

§ 77.

Das Kontingent der einzelnen Fabrik wird nach der Zuckermenge ermittelt, welche von der Fabrik aus inländischen Rohstoffen in den letzten fünf Betriebsjahren unter Weglassung der höchsten und der niedrigsten Jahreserzeugungsziffer durchschnittlich hergestellt ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Kontingentirung vorgenommen wird — bei der erstmaligen Kontingentirung das Jahr 1895/96 — wird hierbei nicht berücksichtigt.

Die Vorschrift, daß bei der Kontingentirung der Rübenzuckerfabrikation nur die Jahreserzeugung an Zucker aus inländischen Rüben berücksichtigt werden darf, findet bezüglich derjenigen Jahre, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen, keine Anwendung. Auch ist der Bundesrath für eine fernere Uebergangszeit von drei Jahren Ausnahmen zuzulassen ermächtigt.

§ 78.

Ist eine Fabrik noch nicht oder nicht während des ganzen im § 77 Abs. 1 bezeichneten Zeitraums im Betriebe gewesen, so wird unter Anhörung von Sachverständigen ermittelt, in welchem Verhältniß ihre technische Leistungsfähigkeit zu der Leistungsfähigkeit einer oder mehrerer anderer, thunlichst nahe gelegener Fabriken steht, welche während der an dem fünfjährigen Zeitraum fehlenden Jahre in

ungestörtem Betriebe gewesen sind. Nach diesem Verhältniß wird aus der Zuckermenge, welche die letzteren Fabriken in den in Rede stehenden Jahren thatsächlich erzeugt haben, für die zu kontingentirende Fabrik die Zuckermenge berechnet, welche ihr bezüglich jener Fehljahre in Anrechnung zu bringen ist.

Dies Verfahren findet sinngemäße Anwendung, wenn eine kontingentirende Fabrik in Folge Brandschadens oder anderer nicht vorherzusehender und unabwendbarer Ereignisse, welche den technischen Betrieb der Anstalt stören, während mehrerer der in Betracht kommenden fünf Jahre zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gewesen ist.

§ 79.

Die Feststellung der Kontingente geschieht in Rohzuckerwerth (§ 66); sie erfolgt endgiltig durch die obersten Landesfinanzbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesraths.

§ 80.

Die zulässige Summe der für die einzelnen Fabriken festzusetzenden Kontingente (das Gesammtkontingent) wird für das Betriebsjahr 1896/97 auf 1400 Millionen Kilogramm bestimmt.

Für jedes fernere Betriebsjahr wird das Gesammtkontingent im vorhergehenden Jahre durch den Bundesrath festgestellt. Hierbei darf das neu festzusetzende Gesammtkontingent gegen das Gesammtkontingent des Jahres, in welchem die Festsetzung erfolgt, höchstens um das Doppelte desjenigen Betrages vermehrt werden, um welchen der inländische Verbrauch an Zucker in dem nächstvorhergegangenen Jahre den Verbrauch in dem zweitvorhergegangenen Jahre übertroffen hat. Als verbraucht gilt der im Inlande gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzte Zucker.

Uebersteigt das hiernach festgesetzte Gesammtkontingent die Summe der für dasselbe Jahr für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingente, so sind die letzteren verhältnißmäßig zu erhöhen, im entgegengesetzten Falle verhältnißmäßig herabzusetzen.

5. Uebertragung des Kontingents auf andere Fabriken.

§ 81

Ist eine Fabrik durch Ereignisse der im § 78 Absatz 2 gedachten Art außer Stand gesetzt, Zucker bis zur Höhe ihres Kontingents herzustellen, so kann die Direktivbehörde gestatten, daß der nicht erledigte Theil des Kontingents dem Kontingent anderer Fabriken, soweit diese die Verarbeitung der der ersteren Fabrik noch zur Verfügung stehenden Rohstoffe übernehmen, zugeschrieben wird.

Die Uebertragung des Kontingents oder eines Theils desselben auf ein späteres Jahr ist unzulässig.

Vierter Theil.

Zoll-, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 82.

Der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art beträgt 45 Mk. für 100 kg. Unter Zucker werden auch Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) verstanden.

Der Eingangszoll für Honig, auch künstlichen, wird auf den gleichen Betrag festgesetzt. Die bestehenden Bestimmungen über die Ermittelung des Nettogewichts von Syrup in Fässern finden auf ausgelassenen Honig, auch künstlichen, sowie auf flüssigen Zucker in Fässern gleichfalls Anwendung.

§ 83.

Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage aufgenommen ist, nach dem genannten Zeitpunkt in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt, so ist dafür, unbeschadet der Rückzahlung des etwa darauf gewährten Zuschusses, der Betrag des Unterschiedes zwischen dem bisherigen und dem durch dieses Gesetz bestimmten Zuschußsatze zu entrichten.

Der gleiche Betrag ist von demjenigen Zucker zu erheben, welcher sich beim Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb einer Niederlage im gebundenen Verkehr oder in einer Zuckerfabrik befindet, in letzterem Falle jedoch nur, soweit beim Ausgange aus der Fabrik von dem Zucker eine Betriebssteuer nicht zu entrichten sein würde.

Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage ohne Zuschußgewährung aufgenommen ist, nach dem genannten Zeitpunkt unter Inanspruchnahme des Ausfuhrzuschusses ausgeführt oder niedergelegt, so ist dafür ein Zuschuß nur in der im Gesetz vom 31. Mai 1891/9. Juni 1895 vorgesehenen Höhe zu gewähren.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf unverzollten ausländischen Zucker. Die in Gemäßheit dieses Paragraphen aufkommenden Beträge sind in gleicher Weise wie die Einnahmen aus der Betriebssteuer zu verwenden (§ 73).

Artikel II.

Die im § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 auf 18 Mk. festgesetzte Zuckersteuer wird auf 24 Mk. für 100 kg Nettogewicht erhöht.

Artikel III.

Im § 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 kommt der Absatz 2, in den §§ 21 und 22 kommen die Worte: „oder zuerst nach dem 31. Juli 1892 fortgesetzt“, im § 42 die Worte: „bis zum 1. August 1892, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird“ und im § 43 die Bezugnahme auf § 67 des Gesetzes in Wegfall; soweit im § 43 auf den bisherigen § 68 Bezug genommen ist, tritt an die Stelle des letzteren der § 70.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt bezüglich der Vorschriften über die erstmalige Kontingentirung der Fabriken mit dem Tage seiner Verkündigung, im Uebrigen mit dem 1. August 1896 in Kraft.

Für Gebietstheile, welche an dem vorgenannten Tage außerhalb der Zollgrenze liegen, tritt, falls dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden, mit dem Tage der Einschließung das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 31. Mai 1891 als „Zuckersteuergesetz“ mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

I. Im Allgemeinen.

Die ungünstige Lage der heimischen Zuckerindustrie hat den Reichstag bereits in seiner vorigen Tagung zu wiederholten Malen beschäftigt. Es wurde hierbei ein Nothstand des Gewerbes und der auf letzteres angewiesenen landwirthschaftlichen Kreise von der überwiegenden Mehrheit des Hauses als vorliegend anerkannt, und eine Außerkraftsetzung derjenigen Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891 beschlossen, nach welchen eine weitere Herabminderung der gesetzlichen Ausfuhrzuschußsätze für die Zeit vom 1. August 1895 bis zum 31. Juli 1897, dem für den gänzlichen Wegfall derselben vorgesehenen Termin, eintreten sollte.

Die damals vom Reichstag angenommene Novelle zum Zuckersteuergesetz, die als Gesetz vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) inzwischen in Wirksamkeit getreten ist, bezweckte keine abschließende Regelung der Angelegenheit, sondern wollte nur den Eintritt eines der Zuckerindustrie nach dem geltenden Gesetz unmittelbar bevorstehenden und während der augenblicklichen Krisis besonders bedrohlichen Nachtheils für eine gewisse Frist hinausschieben. Den verbündeten Regierungen sollte hierdurch zugleich die Zeit gewährt werden, um der bei Einbringung des Gesetzes vom 9. Juni 1895 ausgesprochenen Absicht gemäß die einschlägigen Verhältnisse näher zu prüfen und die behufs Beseitigung bestehender Mißstände etwa erforderliche Umgestaltung der Zuckersteuergesetzgebung vorzubereiten. Die Prüfung hat inzwischen stattgefunden. Ihr Ergebniß ist in den Abänderungsvorschlägen der Vorlage niedergelegt.

Wenn in der Begründung zu dem Gesetze vom 9. Juni 1895, — deren Anlagen A und B, bis auf die Gegenwart vervollständigt, hier wieder beigefügt sind, — auf den tiefen Stand der Zuckerpreise hingewiesen ist, welche die Aussicht auf gedeihliche Entwickelung der betheiligten Industrie und Landwirthschaft nicht aufkommen ließen, so trifft das Gesagte auch gegenwärtig noch zu.

Die niedrigsten Preise am Zuckermarkt betrugen für 100 kg (Rohzucker, Rendement 88, frei an Bord Hamburg) im Monat Januar

1891	$24,_{54}$ Mk.,
1892	$28,_{50}$ „
1893	$28,_{30}$ „
1894	$24,_{75}$ „
1895	$17,_{05}$ „

Der letztere Preis bleibt weit hinter dem Herstellungswerth der Waare zurück.

Die Kosten für die Gewinnung eines Doppelzentners Rüben — ohne Berücksichtigung des Werthes von Grund und Boden — steigen nach den angestellten Ermittelungen im Deutschen Reich bis zu $2,_{20}$ Mk. und werden durchschnittlich, soweit man die Rechnung mit Durchschnittsziffern in solchem Falle überhaupt für zulässig erachten will, auf annähernd $1,_{60}$ Mk. angenommen werden können. Die Verarbeitungskosten für einen Doppelzentner Rüben, ohne die Verzinsung des Anlagekapitals der Fabrik und ohne die erforderlichen Abschreibungen u. s. w., schwanken von $0,_{49}$ Mk. bis $1,_{72}$ Mk. und belaufen sich auf etwa $0,_{80}$ Mk. im Durchschnitt. Es würden also, da im Allgemeinen aus acht Doppelzentnern Rüben ein Doppelzentner Zucker erzielt wird, die Aufwendungen für die Herstellung letzterer Zuckermenge $19,_{20}$ Mk. betragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gerade in den kleinen Fabriken, deren fernere Erhaltung die verbündeten Regierungen als ihre besondere Aufgabe ansehen, diese durchschnittliche Kostensumme erheblich überschritten wird. Aber auch für die besser situirten Fabriken ist, wenn

sowohl dem Rübenbauer als auch dem Zuckerfabrikanten aus dem Rüben- beziehungsweise Zuckerpreise eine angemessene Verzinsung ihres Anlagekapitals zufließen soll, ein Preisstand von mindestens 23 bis 24 Mk. für den Doppelzentner Rohzucker unbedingt erforderlich.

Inzwischen sind die Preise zwar annähernd auf diesen Betrag gestiegen. Nach Lage der Verhältnisse ist aber nicht anzunehmen, daß dieser Preisstand von Dauer sein werde. Es handelt sich hier vielmehr augenscheinlich nur um eine vorübergehende Aufwärtsbewegung auf dem Zuckermarkt, wie sie, durch mannigfache Umstände beeinflußt, von Zeit zu Zeit eintreten wird. Das ungünstige Verhältniß, das zwischen der Gesammtproduktion und Gesammtkonsumtion an Zucker seit Jahren besteht und dessen Aenderung nicht abzusehen ist, muß auf den Preis des Zuckers auf dem Weltmarkte, der auch für den Inlandsmarkt von bestimmendem Einfluß ist, naturgemäß fortgesetzt drücken.

Die Rübenzuckererzeugung ist, zum Theil unter der Einwirkung der allgemeinen landwirthschaftlichen Verhältnisse, in allen Rübenländern Europas in gewaltigem Aufschwunge begriffen.

Die Produktion betrug (in Rohzucker, 100 kg):

	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Frankreich	Rußland	Belgien	Niederlande	Andere europäische Länder	Zusammen
1890/91	13 400 000	7 700 000	6 800 000	5 400 000	2 100 000	800 000	800 000	37 000 000
1891/92	12 000 000	7 800 000	6 400 000	5 500 000	1 800 000	500 000	900 000	34 900 000
1892/93	12 300 000	8 000 000	5 800 000	4 600 000	1 800 000	700 000	900 000	34 100 000
1893/94	13 700 000	8 400 000	5 700 000	6 500 000	2 300 000	800 000	1 100 000	38 500 000
1894/95	18 300 000	10 600 000	7 800 000	6 200 000	2 800 000	900 000	1 500 000	48 100 000

Es ist also die jährlich gewonnene Menge an Rübenzucker, auch wenn man die Erzeugung der nicht europäischen Länder außer Betracht läßt, von 37 Mill. Doppelzentner im Jahre 1890/91 auf 48 Millionen im Jahre 1894/95 angewachsen. Unter Hinzurechnung des Rohrzuckers, dessen Produktion, soweit sie für den Weltmarkt von Bedeutung ist, für das Jahr 1890/91 auf 26 Millionen Doppelzentner, für 1891/92, 1892/93 und 1893/94 auf 29 bezw. 27 und 33 Millionen und für das letztverflossene Jahr auf ungefähr 30 Millionen Doppelzentner angenommen werden kann, ergibt sich seit 1890 eine durchschnittliche jährliche Steigerung der Weltproduktion an Zucker um etwa 4000000 Doppelzentner. Erwägt man, daß die durchschnittliche jährliche Zunahme des dieser Produktion gegenüberstehenden Konsums in dem gleichen Zeitraum sich auf nicht über $2^1/_2$ bis 3 Millionen Doppelzentner stellen wird, so erhält man als natürliche Folge eine stetige Vermehrung des Angebots auf dem Weltmarkt zu immer billigerem Preise.

Die durch den Preisdruck hervorgerufene allgemeine Nothlage wird von den außerdeutschen, den Zuckermarkt beschickenden Ländern leichter ertragen, weil diese entweder mit niedrigeren Produktionskosten rechnen können oder in den ihnen staatsseitig gewährten Unterstützungen einen Ausgleich finden; die Verhältnisse müssen daher, wenn nicht eine Aenderung eintritt, schließlich zur Verdrängung Deutschlands vom Markte führen. Die in der Begründung zum Gesetz vom 9. Juni 1895 erwähnte besondere Schwierigkeit, welcher der deutsche Zuckerexport bei den Vereinigten Staaten von Amerika begegnet, besteht ebenfalls unverändert fort.

Da eine nennenswerthe Verminderung der gegenwärtigen Produktionskosten für die deutsche Industrie nicht im Bereiche der Möglichkeit liegt, so kann die Aenderung der Bedingungen ihrer Wettbewerbsfähigkeit anders als durch die Gewährung erhöhter Ausfuhrzuschüsse nicht herbeigeführt werden; das Reich vermag sich dem Versuche, hier im Wege der Gesetzgebung Abhilfe zu schaffen, schon deshalb nicht zu entziehen, weil die Erhaltung einer seiner blühendsten Industrien in Frage steht, welche mittelbar mehr als eine halbe Million von Arbeitern beschäftigt und deren Niedergang auf eine Reihe von anderen Erwerbszweigen, insbesondere auf die ohnehin unter der Ungunst der Verhältnisse schwer leidende Landwirthschaft, eine äußerst verderbliche Rückwirkung üben müßte.

Für das Eingreifen der Reichsgesetzgebung im vorliegenden Falle spricht aber noch der besondere Umstand, daß auf die gegenwärtige Lage der Industrie der Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1891, die Besteuerung des Zuckers betreffend, wenigstens nicht ganz ohne Einfluß gewesen ist. Allerdings kann nicht zugestanden werden, daß die Ausdehnung des Rübenanbaues — zum Theil auf Gegenden, die demselben bisher nicht zugänglich erschienen —, sowie die Anlage zahlreicher neuer Fabriken und die dadurch herbeigeführte unverhältnißmäßige Mehrproduktion an Zucker ausschließlich oder in der Hauptsache auf dieses Gesetz zurückzuführen sei. Es handelt sich hierbei um Erscheinungen, die, wie schon die mitgetheilten Ziffern erkennen lassen, nicht blos in Deutschland, und in Deutschland nicht erst seit 1892 beobachtet werden; auch würde die angebliche Folge des Gesetzes, daß die Zuckerindustrie von den wohlhabenderen Landestheilen Mitteldeutschlands aus sich auch in den ärmeren Landestheilen des Nordens und Ostens eingebürgert hat, in jedem Falle als eine erfreuliche Entwickelung zu begrüßen sein.

Es wird ferner auch heute noch anzuerkennen sein, daß es zwingende finanzielle und wirthschaftliche Gründe waren, welche den Gesetzgeber veranlaßten, die Materialbesteuerung durch eine Steuer vom Fabrikat zu ersetzen und demgemäß die in der Art der Vergütung der Materialsteuer beim Export enthaltenen, je nach der Ausbeute variabeln Ausfuhrprämien in feste Ausfuhrzuschüsse umzuwandeln.

Dagegen hat sich seit Emanation des Gesetzes von Jahr zu Jahr mehr die Ueberzeugung aufdrängen müssen, daß die Bestimmungen über die Höhe dieser festen Zuschüsse und die für die Zuschußgewährung vorgesehene Uebergangsfrist im Interesse der Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie den anderen Rübenzuckerländern gegenüber dringend der Revision bedürfen.

Daß ein solcher Fall eintreten könne, ist übrigens bei den Verhandlungen über das geltende Zuckersteuergesetz seitens der verbündeten Regierungen keineswegs verkannt worden. Man war zwar, wie von dem Vertreter derselben am 29. April 1891 im Reichstag hervorgehoben worden ist, bei Festsetzung einer Uebergangsfrist für die Zuschußzahlung zunächst der Meinung, daß der auf Beseitigung der Prämien gerichtete, diesseits vorgethane Schritt von unseren Konkurrenzstaaten nachgethan werden müsse und werde. Schon damals aber wurde die Erklärung abgegeben, daß, wenn das Ausland auf dem betretenen Wege nicht nachfolge und es sich herausstelle, daß die deutsche Zuckerindustrie wesentlich in Folge dieser Verhältnisse zurückgegangen sei oder zurückgehen müsse, Regierung und Reichstag von Neuem zu prüfen haben würden, ob die Uebergangszeit zu verlängern oder höhere Prämien einzuführen seien.

Beide Voraussetzungen für die Rückkehr zu angemessenerer Prämiirung des Zuckers treffen in vollem Maße zu. Seit Beseitigung der deutschen Materialbesteuerung haben Frankreich und Oesterreich, unsere hauptsächlichen Mitbewerber

auf dem Weltmarkte, überhaupt nicht, Belgien und Holland, die daneben etwa noch in Betracht kommen, nicht in nennenswerthem Umfange ihr Prämienwesen geändert, und die Lage sämmtlicher betheiligten Zuckerindustrien ist bei einem Rückgange des Preises derart, daß sich nur diejenigen, die sich einer ausgiebigen staatlichen Hilfe erfreuen, auf dem Weltmarkte weiter behaupten können. Letztere Annahme wird durch die Thatsache, daß Deutschland, ungeachtet seiner niedrigen Prämiensätze, noch im Jahre 1894/95 10,4 Millionen Doppelzentner — über 40 Prozent mehr als im Vorjahre — nach dem Auslande abgestoßen hat, in keiner Weise erschüttert. Die Aufrechterhaltung eines der vermehrten Produktion entsprechenden Exports ist der deutschen Industrie nur mit Opfern und nur dadurch möglich gewesen, daß andere Länder ihren Zucker vorläufig zurückgehalten haben, ein Umstand, der zweifellos dazu beitragen wird, den Kampf um den Weltmarkt künftig noch erheblich zu verschärfen.

Das nächste Ziel der deutschen Zuckersteuergesetzgebung muß hiernach sein, dem deutschen Zucker wieder Zuschüsse in einer Höhe zu gewähren, welche dem Export die Möglichkeit sichert, mit unseren Hauptkonkurrenten auf dem Zuckermarkt gleichen Schritt zu halten. Die grundsätzliche Stellung der verbündeten Regierungen zur Frage der Prämiirung des Zuckerexports wird hierdurch nicht geändert; diese müssen sich vielmehr die Wiederbeseitigung der Zuschüsse für den Fall vorbehalten, daß es gelingen solle, entsprechende Maßnahmen anderer Staaten herbeizuführen, welche derartige Zuschüsse entbehrlich erscheinen lassen.

Hierbei wird die Gesetzgebung jedoch nicht stehen bleiben können. Die unverhältnißmäßig große Ausdehnung der Produktion, zu der sich die inländische Industrie bereits bisher trotz niedriger Preise und geringer Staatssubvention gedrängt gesehen hat, kann durch eine bloße Erhöhung der Ausfuhrzuschüsse nur eine weitere Steigerung erfahren. Diese unerwünschte Folge würde um so sicherer eintreten, als es an den nöthigen Anbauflächen für eine weitere Ausdehnung der Rübenkultur nicht fehlt und die zu der Anlegung oder Vergrößerung von Zuckerfabriken erforderlichen Geldsummen erfahrungsgemäß ohne Schwierigkeit — z. B. von den die Maschinen liefernden Fabriken — beschafft werden können. Erscheint daher eine Einschränkung der Rüben-, beziehungsweise Zuckererzeugung mittels gesetzlichen Zwanges schon gegenwärtig erstrebenswerth, so dürfte bei der geplanten Erhöhung der Prämien eine solche Maßregel völlig unabweisbar sein.

Daß es sich zur Erreichung jenes Zweckes nicht um ein gesetzliches Verbot des Rübenanbaus oder der Zuckerfabrikation über ein bestimmtes Maß hinaus handeln kann, bedarf keiner näheren Begründung. Dagegen erscheint die Erschwerung der Produktion an Zucker über einen angemessenen Betrag hinaus, wie sie der Entwurf beabsichtigt, zulässig und nothwendig. Es soll zu diesem Zweck alljährlich für jede einzelne Fabrik eine, im Allgemeinen ihren bisherigen, thatsächlichen Leistungen entsprechende — das „Kontingent“ der Fabrik bildende — Zuckermenge festgesetzt werden, bei deren Ueberschreitung sie zu gewissen Zahlungen je nach dem Umfange ihrer Mehrfabrikation herangezogen wird. Durch diese Belastung wird der Fabrik für die Kontingentsüberschreitung der Vortheil, der ihr aus der Gewährung der Ausfuhrzuschüsse erwächst, zum Theil, unter Umständen auch ganz, wieder entzogen; in gewissen Fällen kann die Zahlung sogar über den Betrag des Zuschusses hinausgehen. Die Fabriken werden daher bezüglich der das Kontingent übersteigenden Zuckererzeugung regelmäßig schlechter gestellt sein, als bisher. Ein produktionsbeschränkender Einfluß der Maßnahme steht um so weniger in Zweifel, als auch schon die in Aussicht genommene Betriebssteuer in gleicher Richtung zu wirken geeignet ist.

Die beiden vorbesprochenen Maßregeln — Erhöhung der Zuschüsse und Kontingentirung der Produktion — dürften Gewähr dafür bieten, daß die deutsche Zuckerindustrie als Ganzes, insbesondere in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande, auch ferner existenzfähig erhalten bleibt; dagegen lassen dieselben das Verhältniß der einzelnen Theile unserer Zuckerindustrie zu einander völlig unberührt. Aber auch in dieser Beziehung hat die Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie eine Wendung genommen, welche ein Eingreifen des Gesetzgebers herauszufordern scheint. Es ist dies die seit Jahren stetig fortschreitende, durch den Wechsel in der Steuergesetzgebung weder aufgehaltene noch beschleunigte Ausbildung des Gewerbes zum Großbetriebe.

In welchem Maße sich diese Wandlung in neuerer Zeit vollzogen hat, läßt die Zusammenstellung in der Anlage C (hier nicht abgedruckt) erkennen, in welcher für jedes der letzten 15 Jahre die im Betriebe befindlichen Fabriken nach dem Umfange ihrer Rübenverarbeitung, in Klassen von 40 000 zu 40 000 Doppelzentnern geordnet, aufgeführt sind. In der untersten Klasse, mit jährlich weniger als 40 000 Doppelzentner Rübenverarbeitung, befanden sich im Jahre 1880/81 noch 2 (von 333), im Jahre 1881/82 noch 4 (von 343) Fabriken; zur Zeit sind solche kleine Betriebe nicht mehr vorhanden. In der zweiten, dritten und vierten Stufe (40 bis 80 000 beziehungsweise 80 bis 120 000 und 120 bis 160 000 Doppelzentner Rüben) befanden sich noch:

1880/81	24, 45	und	64	Fabriken,
1881/82	17, 56	„	75	„
1894/95 dagegen nur noch . .	4, 14	„	15	„

Die größten vorhandenen Fabriken hatten eine Rübenverarbeitung von:

1880/81	560 000	bis	600 000	Doppelzentner,
1882/83	720 000	„	760 000	„
1884/85	800 000	„	840 000	„
1885/86	920 000	„	960 000	„
1886/87	960 000	„	1 000 000	„
1887/88	1 000 000	„	1 040 000	„
1889/90	1 120 000	„	1 160 000	„
1890/91	1 280 000	„	1 320 000	„
1894/95	1 480 000	„	1 520 000	„

Ueber eine Materialverwendung von 440 000 Doppelzentner gingen 1880/81 und 1881/82 nur je 3, 1894/95 nicht weniger als 104 Fabriken hinaus.

Der Rückgang der kleineren und mittleren Fabriken erklärt sich aus der mit dem Großbetriebe verbundenen Ersparniß an Produktionskosten. Diese fortgesetzte Aufsaugung des Kleingewerbes liegt aber weder im Interesse der Rüben liefernden Landwirthschaft noch der Arbeiterbevölkerung. Einmal ist für diese Berufsklassen die Konzentration der Rübenverwerthung und der Arbeitsgelegenheit auf einzelne wenige Plätze an sich nicht erwünscht, sodann aber sind die kleinen Fabriken auch genöthigt, eine verhältnißmäßig höhere Zahl von Arbeitern und diese für längere Zeit zu beschäftigen, als die großen Unternehmungen. Außerdem liegt bei den ersteren die Gefahr einer Ueberproduktion an Zucker weniger nahe, als bei den letzteren.

Gewichtige wirthschaftliche Erwägungen sprechen somit dafür, für die Erhaltung des kleinen und mittleren Gewerbes, soweit dies auf dem Boden der Steuergesetzgebung angängig, einzutreten, und dasselbe in Bezug auf die Abgaben-Belastung im Verhältniß zum Großbetriebe thunlichst günstig zu stellen, d. h. die Steuer derartig zu veranlagen, daß der dem Großbetriebe aus der Verringerung

der Produktionskosten erwachsende Vortheil wenigstens zu einem das Fortbestehen der kleineren Fabriken ermöglichenden Theile wieder aufgewogen werden.

Durch bloße Erhöhung der bestehenden Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) für die größeren Betriebe war dieses Ziel nicht zu erreichen, da diese Steuer unter gewissen Voraussetzungen unerhoben bleibt und solchenfalls die Steuererhöhung sich nicht fühlbar macht. Eine Schmälerung der Ausfuhrzuschüsse für Zucker aus den größeren Fabriken, die an sich wie eine Steuererhöhung wirken könnte, würde die Festhaltung der Identität des Zuckers bezüglich seiner Erzeugungsstätte bis zum Zeitpunkte der Ausfuhr erfordern und beim etwaigen Absatze der Waare im Inlande ebenfalls unwirksam sein. Beide Bedenken bestehen nicht gegen die Einführung eines besonderen, in gleichem Verhältniß mit dem Umfange der Produktion der Fabrik steigenden Zuschlages zur Zuckersteuer (Betriebssteuer), welcher sogleich beim Ausgange des Zuckers aus der Fabrik erhoben und in keinem Falle erstattet wird. Die neue Steuer ist zugleich dazu geeignet, zur Bestreitung der erhöhten Ausfuhrzuschüsse wenigstens theilweise die Fabriken selbst heranzuziehen.

Wenn gegen jede derartige Begünstigung der kleineren Fabriken eingewendet wird, daß gerade diese sich in den Händen einzelner kapitalkräftiger Großgrundbesitzer befänden und somit der Unterstützung nicht bedürfen, so trifft das in diesem Maße nicht zu. Denn es entfallen zur Zeit von den im Privatbesitz befindlichen Gewerbsanstalten auf die einzelnen Klassen nur:

Klasse	Doppelzentner Zuckererzeugung	Fabriken
2	5 000 bis 10 000	4 von 10
3	10 000 „ 15 000	19 „ 32
4	15 000 „ 20 000	17 „ 46
5	20 000 „ 25 000	15 „ 59
6	25 000 „ 30 000	9 „ 45
7	30 000 „ 35 000	5 „ 47
8	35 000 „ 40 000	6 „ 36
9	40 000 „ 45 000	4 „ 27
10	45 000 „ 50 000	5 „ 24

während sich andererseits auch unter den größeren Fabriken, bis zu solchen mit einer Zuckererzeugung von 80 000 bis 85 000 Doppelzentner noch einzelne Privatunternehmungen befinden.

Dagegen wird von den Gegnern der staffelförmig zu erhebenden Betriebsabgabe mit Recht auf die hohe Bedeutung der großen Fabriken für den technischen Fortschritt der Industrie und auch darauf hingewiesen, daß in gewissen Theilen des Reichs nach Lage der Verhältnisse das Entstehen von Zuckerfabriken nur auf dem Wege des Zusammenschlusses zahlreicher einzelner Interessenten, vielfach übrigens gerade auch kleinerer Landwirthe möglich sei, woraus sich die Errichtung größerer Betriebe mit zwingender Nothwendigkeit ergebe. Wenn man daher den leistungsschwächeren Gewerbsanstalten durch eine mit dem Umfange der Zuckererzeugung sich steigernde Abgabe den Wettbewerb erleichtern will, so darf die Abgabe doch niemals so hoch gegriffen werden, daß die großen Betriebe dadurch in ihrem Fortbestande gefährdet werden könnten. Der Entwurf versucht in dieser Beziehung die richtige Mitte einzuhalten, indem er langsam ansteigende und auch in den höchsten Staffeln noch erträgliche Betriebssteuersätze vorschlägt.

Eine solche mäßige Veranlagung dieser Abgabe hat allerdings die Folge, daß auch der finanzielle Effekt ein geringer ist und der Aufwand für die Prä=

miirung des Zuckerexports nur zum Theil hierin Deckung findet, so daß, um die Reichskasse vor Schädigung zu bewahren, auf eine Erhöhung der Zuckersteuer zurückgegriffen werden muß.

Mehreinnahmen werden hierdurch nicht zu erzielen gesucht; es soll nur, bei der Schwierigkeit der Eröffnung neuer Steuerquellen, wenigstens dafür Sorge getragen werden, daß das Reich künftig im Genusse desjenigen Aufkommens aus der Zuckersteuer bleibt, welches ihm bei unverändertem Fortbestande des Gesetzes vom 31. Mai 1891 künftig zugeflossen sein würde.

In der Beschaffung der erforderlichen Mittel aus einer Erhöhung der Verbrauchsabgabe wird eine berücksichtigenswerthe Benachtheiligung der Konsumenten insofern nicht zu finden sein, als es sich hier für das verbrauchende Publikum nicht sowohl um die Steigerung eines altgewohnten Preises, als vielmehr um die Wiederherstellung eines solchen handelt. Auch unter der Annahme, daß der Preis des Zuckers um den vollen Betrag der Steuer- und Zuschußerhöhung steigen werde, dürfte er immerhin noch nicht den Stand der früheren Jahre erreichen.

Schon aus diesem Grunde ist es nicht wahrscheinlich, daß, wie von manchen Seiten befürchtet wird, der inländische Verbrauch an Zucker durch die erhöhte Steuerbelastung leiden könnte. Auch spricht gegen solche Annahme die im Laufe der Jahre erfolgte stetige Steigerung des Inlandskonsums, die sich, soweit erkennbar, unabhängig von den vorgekommenen Preisschwankungen vollzogen hat.

Die Ziele, welche der vorliegende Gesetz-Entwurf erreichen soll, sind hiernach folgende:

1. Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der kleineren und mittleren Betriebe mit den großen Fabriken —
   durch Einführung einer gestaffelten Betriebssteuer (Artikel I § 65) —;
2. Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Zuckerindustrie mit derjenigen anderer Länder —
   durch Erhöhung der Ausfuhrzuschüsse (§ 70) —;
3. Verhütung einer übermäßigen und sprungweisen Vermehrung der Produktion an Zucker —
   durch Einschränkung der Gewährung des vollen Zuschusses auf eine bestimmte im Laufe der Jahre nur allmählich sich steigernde Zuckermenge (§§ 74 ff.) —;
4. Sicherstellung der Reichskasse gegen Mindereinnahmen —
   durch Bildung eines begrenzten Zuschußfonds aus der Betriebssteuer und der Erhöhung der Zuckersteuer (Artikel I §§ 73, § 65 und Artikel II).

II. Im Besonderen.

Zu § 65.

Um die Form der Erhebung der hier vorgeschlagenen Betriebsabgabe so einfach wie möglich zu gestalten, ist die Einziehung der Abgabe thunlichst an das bestehende Steuersystem angeschlossen. Die von einer Fabrik zu zahlende Betriebssteuer soll daher nach denjenigen Zuckermengen berechnet werden, welche in der Fabrik im Jahreslauf zur steuerlichen Abfertigung gelangen und somit ohnehin amtlich festgestellt werden.

Um die bei Feststellung verschiedener Steuerstufen sonst leicht entstehenden Härten zu vermeiden, soll nicht der für jede Fabrik vorgesehene höchste Steuersatz von sämmtlichem darin erzeugten Zucker erhoben werden, sondern es sollen gleich-

mäßig alle Fabriken mit dem niedrigsten Satze der Betriebsabgabe beginnen und allmählich mit dem zunehmenden Umfange der Produktion auch in Ansehung der Abgabensätze ansteigen, dergestalt, daß beispielsweise eine Fabrik, welche jährlich 100000 Doppelzentner Zucker herstellt, für die ersten 50000 Doppelzentner genau dieselbe Abgabe entrichtet, wie eine Fabrik, welche überhaupt nur die letztgenannte Menge erzeugt. Es wird auf diese Weise zugleich erreicht, daß zu keiner Zeit Zweifel über die Höhe der zu zahlenden Abgabe bestehen, während, wenn die ganze Produktion zu einem nach der Jahreserzeugung bemessenen Satze versteuert werden müßte, die definitive Feststellung der Betriebsabgabe immer erst am Schlusse der Kampagne erfolgen könnte.

Die Steuersätze beginnen bei einer Produktion bis zu 5000 Doppelzentnern mit 5 Pfennig für den Doppelzentner und steigen von 5 zu 5000 Doppelzentner um je den gleichen Betrag. Da man durchschnittlich einen Doppelzentner Zucker aus acht Doppelzentner Rüben gewinnt, entsprechen die Abstufungen im Großen und Ganzen der in Anlage C nach der Rübenverarbeitung durchgeführten Klasseneintheilung der Fabriken.

Die Zusammenstellung in der Anlage D (hier nicht abgedruckt) ergibt, daß die Betriebssteuer hiernach selbst bei einer mittelgroßen Fabrik mit einer Zuckerproduktion von 40000 Doppelzentner Zucker oder einer Rübenverarbeitung von 320000 Doppelzentner (Anlage C Spalte 10) für den Doppelzentner in der höchsten Staffel nur 40, durchschnittlich nur $22^1/_2$ Pfennig ausmachen, und daß selbst bei einer Jahres-Zuckerproduktion von 200000 Doppelzentner die Fabrik nur 2 Mk. in der höchsten Staffel beziehungsweise nur $1,_{025}$ Mk. im Durchschnitt für jeden Doppelzentner zu zahlen haben würde.

Einerseits wird diese geringe Mehrbelastung von den großen Gewerbsanstalten unschwer ertragen werden können, zumal nach den angestellten Ermittelungen, von Ausnahmefällen abgesehen, angenommen werden darf, daß die Kosten der Produktion von einer Betriebssteuerklasse zur andern um ein Vielfaches der Betriebssteuererhöhung sich ermäßigen. Andererseits wird jene Steuerstaffel immerhin geeignet sein, zu der beabsichtigten Erleichterung des Wettbewerbes der kleineren Fabriken beizutragen. Um in der Betriebsbesteuerung ferner ein Mittel zu gewinnen, der bestehenden Neigung zur Vermehrung der bisherigen Produktion bei sämmtlichen Fabriken entgegenzutreten, wird vorgeschlagen, von den Fabriken bei einer beträchtlichen Ueberschreitung des für sie gemäß §§ 74 ff. festgesetzten Kontingents, d. i. im Wesentlichen der durchschnittlichen früheren Produktion, noch einen Zuschlag zur Betriebssteuer von einer Mark für den Doppelzentner Zucker zu erheben.

Eine besondere Bestimmung war in dieser Beziehung für die nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehenden Fabriken zu treffen; da dieselben nach § 76 für das erste Jahr ihres Bestehens ein Kontingent nicht zugewiesen erhalten, würden sie nach der Vorschrift des § 65 Absatz 2 Satz 1 den Zuschlag von einer Mark für die gesammte von ihnen hergestellte Zuckermenge zu entrichten haben. Sie würden damit bezüglich ihrer Produktion schlechter gestellt sein, als die alten Fabriken bezüglich ihrer — bis zur Höhe von 5 Prozent des Kontingents zuschlagsfrei bleibenden — Kontingentsüberschreitung. Auch würde die durchgehende Belastung mit einer Mark für den Doppelzentner Zucker namentlich für die kleineren neuen Fabriken eine große Härte enthalten und wirthschaftlich nicht gerechtfertigt sein, weil die Errichtung neuer kleiner Fabriken, die überdies in nennenswerther Zahl kaum mehr entstehen dürften, die Besorgniß einer ungesunden Vermehrung der inländischen Produktion nicht aufkommen läßt und vom landwirthschaftlichen Standpunkte nur erwünscht sein könnte.

Der Entwurf will daher von den neu errichteten Fabriken statt der Betriebssteuer und des Zuschlags nur den doppelten Betrag der Betriebssteuer erheben, soweit dieser Betrag nicht über die Abgabe, welche die ihr Kontingent überschreitenden alten Betriebe zu zahlen haben, hinausgeht; einen höheren Betriebssteuersatz, als die letzteren, sollen die neuen Fabriken in keinem Falle entrichten.

Im zweiten Jahr des Bestehens neuer Fabriken, in welchem ihnen bereits ein, wenn auch verhältnißmäßig geringes Kontingent zugetheilt wird, beabsichtigt der Entwurf eine Sonderbehandlung derselben nicht eintreten zu lassen.

Zu § 66.

Da die Betriebssteuer nach § 65 auf dem aus der Fabrik abzufertigenden Rohzucker ruht, sind besondere Bestimmungen für den Fall zu treffen, daß der Zucker in anderer Form die Fabrik verläßt. Zur Vereinfachung der Steuerkontrole schlägt der Entwurf vor, die Zuckerabläufe, auch diejenigen mit einem Quotienten über 70, die nach § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 in Verbindung mit § 1 der Ausführungsbestimmungen steuerpflichtig sind, hierbei ganz außer Betracht zu lassen, auch von der Feststellung eines bestimmten Zuckergehaltes abzusehen, auf welchen die höher oder niedriger polarisirenden Zucker umzurechnen wären.

Letzteres würde namentlich die unerwünschte Folge haben, daß bei der Abfertigung von Zucker aus der Fabrik in jedem Falle der Polarisationsgrad desselben amtlich festgestellt werden müßte, während nach dem Entwurf der abfertigende Beamte zwecks Erhebung der Betriebssteuer nur zu prüfen hat, ob Füllmasse, Rohzucker oder weiter bearbeiteter — zum Konsum fertiger — Zucker vorliegt. Die Umrechnung des letzteren Zuckers auf Rohzucker wird etwa nach dem Verhältniß von 9 : 10 zu erfolgen haben. Für die Umrechnung der Füllmassen, sofern solche im Bedürfniß liegen wird, würde besondere Bestimmung zu treffen sein.

Zu § 67.

Der hergestellte Zucker soll nach der Absicht des Entwurfs nur einmal von der Betriebssteuer betroffen werden. Wird Zucker aus einer Fabrik in die andere übergeführt, so tritt die Steuerpflicht beim erstmaligen Verlassen der Fabrik ein; in Folge dessen mußte bestimmt werden, daß dieser Zucker beziehungsweise eine entsprechende Menge bei jedem ferneren Ausgange aus der Fabrik von der Steuer befreit bleibt.

Der Absatz 2 des § 67 bezieht sich auf die Raffinerien, welche nur Zucker verarbeiten, der der Betriebssteuer bereits unterlegen hat. Nach Maßgabe der hier getroffenen Bestimmung bleiben diese Raffinerien auch von der Kontingentirung (§ 74 ff.) unberührt. Der wirthschaftliche Grund hierfür liegt in der Erwägung, daß zwar die Produktion an Rüben beziehungsweise an Rohzucker behufs Erzielung einer angemessenen Preisbildung eingedämmt werden muß, die Beschränkung des Raffineriebetriebes aber nicht gerechtfertigt sein würde, da derselbe zu einer etwaigen Ueberproduktion nicht beiträgt.

Aus dem gleichen Grunde sind Fabriken, welche selbst erzeugten und fremden Rohzucker zu Konsumzucker verarbeiten, der Betriebsbesteuerung und Kontingentirung nur bezüglich des ersteren unterworfen.

Zu § 68.

Es wird zu verhüten sein, daß nach Erlaß des Gesetzes zur theilweisen Umgehung der Betriebssteuer statt einer neuen Fabrik von demselben Unternehmer

mehrere kleinere Fabriken neben einander errichtet werden; das Gleiche gilt von dem Falle, daß statt zur Vergrößerung einer vorhandenen Fabrik zur Anlage einer neuen Betriebsanstalt in der Nähe derselben geschritten werden sollte.

Bestehende Verhältnisse sollen hiervon nicht berührt werden. Die Bestimmung des § 68 findet daher beispielsweise auch dann keine Anwendung, wenn zwei weniger als zehn Kilometer von einander entfernte, bereits vor dem 1. August 1896 errichtete Fabriken nach diesem Zeitpunkt in die Hand eines Besitzers übergehen.

Zu § 69.

Die Bestimmungen schließen sich an die für die Zuckersteuer gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe an, daß eine Befreiung von der Steuer in keinem Falle stattfindet. Der Grund für diese Abweichung liegt darin, daß die Betriebsabgabe auf die steuerpflichtigen Betriebe ohne die beabsichtigte Einwirkung bleiben würde, wenn sie etwa beim Export der Waare erlassen oder erstattet werden könnte.

Zu § 70.

Der Ausfuhrzuschuß für Rohzucker wird gegen den bisherigen Zuschußsatz um 2,75 Mk. für den Doppelzentner erhöht. Der Zuschuß wird dadurch auf einen Stand gebracht, welcher zwischen dem Betrage der Prämien in den Hauptkonkurrenzstaaten, Frankreich und Oesterreich-Ungarn, etwa die Mitte hält.

Die Prämie ist in Frankreich Produktions-, in Oesterreich-Ungarn Exportprämie.

In Frankreich beträgt die Steuerbelastung 60 Franken für 100 kg raffinirten Zucker bis zu einer Ausbeute von 7,75 kg aus 100 kg Rüben. Die Ueberschüsse über den gesetzlichen Ausbeutebetrag von 7,75 Prozent sind bis zu einer Ausbeute von 10,50 Prozent mit nur 30 Franken, darüber hinaus zur Hälfte mit 30, zur Hälfte mit 60 Franken belastet. Fabriken, welche auf den Steuergewinn aus den Ausbeuteüberschüssen verzichten, genießen 15 Prozent Steuernachlaß von ihrer ganzen Erzeugung. Letztere Bestimmung, die übrigens nur einem unbedeutenden Theile der französischen Fabriken zugute kommt, gewährt denselben einen Vortheil von 4,50 Franken auf 100 kg raffinirten Zucker oder 4,05 Franken auf 100 kg Rohzucker, während für alle übrigen Betriebe die Prämie in Frankreich seit 1890/91 etwa zwischen 5 und 7 Franken für 100 kg Rohzucker sich bewegt hat.[1])

In Oesterreich-Ungarn wird eine Verbrauchsabgabe von 11 Gulden für 100 kg Zucker erhoben. Der ausgeführte Zucker genießt eine Bonifikation, welche

für Zucker von mindestens 88 aber unter 93 Prozent Polarisation 1,50 Gulden,
von mindestens 93 und unter 99,5 Prozent Polarisation . . 1,60 „
und von 99,5 Prozent und darüber . . . . 2,30 „

für 100 kg beträgt. Falls die Summe der Ausfuhrbonifikationen für den während einer Erzeugungsperiode ausgeführten Zucker den Betrag von 5 Millionen übersteigt, ist der übersteigende Betrag von sämmtlichen Zuckererzeugungsstätten zu ersetzen. Der nominelle Zuschußsatz ermäßigt sich daher jedesmal um den Betrag des Rückersatzes. Die hiernach thatsächlich gewährten Prämien beliefen sich selbst

---

[1]) Die Zuckerprämie in Frankreich hat betragen für 100 kg

	raffinirten Zucker in Franken	Rohzucker in Franken	Rohzucker in Mark
1890/91	6,25	5,63	4,50
1891/92	7,40	6,66	5,33
1892/93	5,93	5,34	4,27
1893/94	6,47	5,83	4,66
1894/95	7,08	6,35	5,08

für die niedrigste Ausfuhrklasse, in welcher sich zum Theil Zucker befinden, die in Deutschland überhaupt noch nicht zuschußfähig sein würden, in den Jahren 1890/91 bis 1893/94 stets auf mehr als einen Gulden für 100 kg.[1]) In den höheren Klassen stellt sich die Bonifizirung des österreichisch-ungarischen Zuckers zu der des deutschen noch ungünstiger für letzteren.

Diesen Sätzen gegenüber dürfte die Steigerung unserer Rohzuckerprämie auf 4 Mk. nothwendig, aber auch ausreichend sein, um den deutschen Zucker auf dem Auslandsmarkte wettbewerbsfähig zu erhalten und den Inlandspreis des Zuckers auf ein Niveau zu heben, welches die Herstellung desselben wieder lohnend erscheinen läßt.

Bezüglich der Zuckerarten, welche den Zuschuß für Rohzucker genießen sollen (Ausfuhrzuschußklasse a), ist gegen das geltende Gesetz nichts geändert.

Die Zuschußsätze für Raffinaden und Konsumzucker (Klasse b und c) entsprechen in ihrem Verhältniß zu dem Satze der Klasse a nicht ganz der bisherigen Bemessung.

Es darf als Durchschnitt angenommen werden, daß zu 100 kg Raffinade $111,_{11}$ kg Rohzucker erforderlich sind. Hiernach würden bei dem bisherigen Zuschußsatze von $1,_{25}$ Mk. für einen Doppelzentner Rohzucker auf den Doppelzentner Raffinade $1,_{39}$ Mk. entfallen; gezahlt wurden aber in Klasse b 2 Mk. für 100 kg, so daß sich eine Raffinationsprämie von $0,_{61}$ Mk. ergab. Diese geringe Spannung zwischen der Bonifizirung des rohen und raffinirten Zuckers ist von den Raffinadeuren um so mehr beklagt, als die Raffinationsprämie bis zum 1. August 1882 noch $1,_{21}$ Mk. und vor Einführung der Verbrauchsabgabe über 2 Mk. betragen hat.

Im Interesse der Förderung der Raffinirung des Zuckers im Inlande erschien es angezeigt, die Raffinationsprämie um ein Geringes zu erhöhen. Dieselbe würde unter der Annahme, daß $111,_{11}$ kg Rohzucker — für welche der Ausfuhrzuschuß sich auf $4,_{44}$ Mk. belaufen würde — zu 100 kg Zucker der Klasse b verarbeitet und hierfür an Zuschuß $5,_{25}$ Mk. gezahlt werden, nunmehr $0,_{81}$ Mk. ausmachen.

Den Zucker der Klasse c, der übrigens in den Jahren 1891/92 bis 1894/95 durchschnittlich mit kaum mehr als einem Prozent an der Gesammtausfuhr betheiligt war, mehr als geschehen zu berücksichtigen, lag nach Aeußerungen aus Interessentenkreisen ein Bedürfniß nicht vor.

Die Fassung der Ziffern b und c ist etwas verändert.

Zu b wurde es bisher als unbillig empfunden, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes von 1891 nur Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broten u. s. w., nicht aber die in der gleichen Klasse aufgeführten Krystallzucker auch nach Zerkleinerung unter amtlicher Aufsicht des höheren Zuschußsatzes theilhaftig werden sollten. Diese Differenzirung, für die ein ausreichender sachlicher Grund nicht vorlag, ist im Entwurf beseitigt. Außerdem ist für die früher unter b aufgeführten „sogenannten Krystalls" und „anderen weißen, harten, durchscheinenden Zucker in Krystallform" — unter ersteren sollten Krystallraffinaden, unter letzteren die granulirten Zucker verstanden werden, — die gemeinschaftliche und nicht mißzuverstehende Bezeichnung „Zucker in weißen, harten, durchscheinenden Krystallen" gewählt. Der Sinn der Bestimmung wird hierdurch nicht geändert.

---

[1]) Die Zuckerexportprämie in Oesterreich-Ungarn hat betragen für 100 kg Rohzucker von 88 bis 93 Prozent Polarisation:

	in Gulden	in Mark
1890/91	$1,_{12}$	$1,_{90}$
1891/92	$1,_{13}$	$1,_{92}$
1892/93	$1,_{11}$	$1,_{88}$
1893/94	$1,_{06}$	$1,_{80}$
1894/95	$1,_{14}$	$1,_{94}$

Die Klasse c hat gegen früher eine Erweiterung insofern erfahren, als jetzt alle Zucker — außer Rohzucker, der stets unter a fällt — sofern sie einen Zuckergehalt von 98 Prozent und darüber aufweisen, zum Satze von $4{,}_{60}$ Mk. zuschußfähig sein sollen. Die Beschränkungen auf harten, weißen, trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker sind weggefallen.

Zum Theil sind diese Beschränkungen als überflüssig erkannt, — insbesondere sind die Untersuchungen auf den Wassergehalt, die speziell wegen des raffinosehaltigen Zuckers vorgesehen waren, nicht praktisch geworden, indem durch die erlassenen Ausführungsbestimmungen die direkte Prüfung auf Raffinose eingeführt ist, — zum Theil soll durch die neue Fassung der Vorschrift bestimmten, in der Praxis hervorgetretenen Mißständen abgeholfen werden. Dahin gehört u. A., daß bisher Krystallzucker von gelber Farbe, wie sie zuweilen zur Erleichterung des Imports nach ausländischen Staaten gewählt wird, obwohl derselbe einen Zuckergehalt von 98 bis $99{,}_{4}$ Prozent hatte, der Ausfuhrklasse c — und bei wörtlicher Auslegung des Gesetzes übrigens auch der Klasse a — nicht zugewiesen werden konnte, während ein innerer Grund für den Ausschluß derartigen Zuckers von der Bonifizirung nicht besteht.

Durch den Absatz 2 des § 70 soll klar gestellt werden, daß, was nach der Fassung des Gesetzes von 1891 zweifelhaft erscheinen mußte, ein Ausfuhrzuschuß auch dann gewährt werden könne, wenn Fabrikate, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet ist, in das Ausland ausgeführt werden. Grundsätzlich dürfte gegen die Zuschußgewährung in solchem Falle nichts zu erinnern sein, da nicht abzusehen ist, weshalb dem deutschen Fabrikanten für die im Auslande abzusetzende Waare ein Steuervortheil versagt sein soll, der dem Ausländer, welcher die gleiche Waare aus deutschem Zucker herstellt, ohne weiteres zufließt. Bedenken würden sich nur aus der Befürchtung herleiten lassen, daß die Kontrole, ob und in welchem Umfange zu den zu exportirenden Fabrikaten Rübenzucker verwendet ist, sich unter Umständen schwierig gestalten kann. Hierüber wird sich jedoch hinwegsehen lassen, da die gleichen Kontrolen bei der schon jetzt zulässigen Vergütung der Zuckersteuer (§ 6 Ziff. 1) Anwendung finden müssen, und die Zuverlässigkeit derselben in diesen Fällen seitens der Organe der Steuerverwaltung bisher nicht bemängelt worden ist. Nur empfiehlt es sich aus der gedachten Erwägung, die nähere Bestimmung über die Höhe der zu gewährenden Zuschüsse den Ausführungsverordnungen vorzubehalten; dies erscheint auch schon deshalb erforderlich, weil die Ausfuhrklasse des zu den Fabrikaten verwendeten Zuckers sich mit Bestimmtheit regelmäßig nicht feststellen läßt und für die einzelnen Fabrikate nach Umständen verschiedene Zuschußsätze in Anwendung zu bringen sein werden.

Zu § 71.

Die Vorschrift entspricht dem derzeitigen Verfahren.

Bezüglich der Zahlbarmachung der Zuschüsse bestimmt insbesondere der § 122 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 31. Mai 1891, daß dieselben vom Augenblick der Aushändigung des Zuschußscheines ab bei jeder Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschußscheine genannten Amtsstelle baar erhoben werden können.

Es besteht nicht die Absicht, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen.

Zu § 72.

Die hier dem Bundesrath beigelegte Befugniß zur Ermäßigung oder gänzlichen Beseitigung der Zuschüsse ist aus dem Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) übernommen.

Zu § 73.

Um eine Schädigung der Reichskasse durch zu weitgehende Inanspruchnahme der Vergünstigung des § 70 auszuschließen, soll ein Fonds für die Gewährung der Zuschüsse gebildet werden, welcher sich aus der von der Industrie selbst aufzubringenden Betriebssteuer und einer Quote der Einnahme des Reichs an Zuckersteuer zusammensetzt. Diese Quote ist im Entwurf so bemessen, daß der an die Reichskasse abzuführende Ertrag aus der im Artikel II vorgesehenen Steuererhöhung voll der Industrie zufließt. Die Reichskasse würde hiernach durch den Entwurf finanziell ebenso gestellt sein, wie es vom 1. August 1897 ab nach dem Gesetz vom 31. Mai 1891 der Fall gewesen sein würde. Die Erzielung einer Mehreinnahme ist nicht beabsichtigt. Wird daher der Zuschußfonds in einem Betriebsjahre nicht völlig aufgebraucht, so findet der verbleibende übertragbare Rest nach Bedarf in einem der folgenden Jahre zu gleichem Zwecke Verwendung.

Auf der anderen Seite ist, falls der Betrag der gezahlten Ausfuhrzuschüsse den Fonds überschreitet, das Mehr von den betheiligten Fabriken aufzubringen. Die bezüglichen Zahlungen, welche wie eine Verkürzung der Zuschüsse für den über eine gewisse Menge hinaus hergestellten Zucker wirken, sind nicht blos von den exportirenden, sondern von sämmtlichen Fabriken zu leisten, da die Vergünstigung des § 70 auch demjenigen Fabrikanten, der seinen Zucker im Inlande absetzt, in der Preisbildung zu gute kommt.

Die Bestimmung, daß, falls der verbleibende Rest des Zuschußfonds in einem Jahre mehr als fünf Millionen Mark beträgt, der Ueberschuß der Reichskasse zufließen soll, ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß, wenn sich wider Erwarten außergewöhnlich hohe Summen in dem Fonds ansammeln sollten, dieser Umstand wiederum einen starken Anreiz zur Steigerung der Produktion ausüben könnte. Die Rücksicht auf eine etwaige Vermehrung der Reichseinnahmen ist hierbei nicht maßgebend gewesen.

Zu § 74.

Die §§ 74 bis 80 behandeln die Kontingentirung der Zuckerfabriken, d. h. die Festsetzung derjenigen Jahresmenge an Zucker, welche von den Fabriken nicht überschritten werden darf, widrigenfalls dieselben — neben den Betriebssteuerzuschlägen des § 65 Abs. 2 — der Beitragspflicht zur Ergänzung des Prämienfonds nach § 73 unterliegen.

Die Vorschriften des § 74 beziehen sich ihrer Zweckbestimmung nach nur auf die — Zucker aus Rüben und anderen Rohstoffen gewinnenden — betriebssteuerpflichtigen Fabriken (§§ 65, 67), da nur diese an der durch die Kontingentirung einzuschränkenden Ueberproduktion betheiligt sind.

In dem Maße, in welchem eine Fabrik über die ihr zugetheilte Jahresmenge hinaus Zucker herstellt, wirkt sie an ihrem Theile dazu mit, daß der Prämienfonds überschritten wird, und sie wird daher mit Recht in gleichem Maße für die etwaigen Fehlbeträge haftbar gemacht. Bei neuen Fabriken geht im ersten Betriebsjahre die gesammte Jahreserzeugung über die vom Gesetzgeber für angemessen erachtete Produktionsmenge hinaus; ihre Beitragspflicht kann daher auch nur nach ihrer vollen Jahresproduktion bemessen werden. Im zweiten Jahre ihres Betriebes

nehmen diese Fabriken in gewissem Grade bereits an der Kontingentirung theil (§ 76), und brauchen demgemäß nur noch nach Verhältniß der Ueberschreitung des ihnen zugewiesenen (halben) Kontingents für die in Rede stehenden Fehlbeträge aufzukommen.

Da die Berechnung und Einziehung der Beiträge zur Ergänzung des Zuschußfonds erst nach Schluß des Betriebsjahres stattfinden kann, mußte durch das Gesetz die Möglichkeit gewährt werden, für diese Beträge von den eintretendenfalls zahlungspflichtigen Fabriken Sicherstellung zu fordern. Die Entscheidung darüber, ob oder in welcher Art und Höhe hiervon im einzelnen Falle Gebrauch zu machen ist, bleibt sachgemäß den Landesbehörden vorbehalten; die Abstandnahme von einer ausreichenden Sicherheitsstellung kann nur auf Gefahr und Rechnung des zur Kautionsforderung berechtigten Bundesstaats erfolgen.

Der Ausschluß des Rechtsweges über die Höhe der gemäß § 73 Abs. 3 zu leistenden Zahlungen erschien schon deshalb geboten, weil andernfalls die regelmäßig sogleich nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres vorzunehmende Feststellung der bezüglichen Beträge in unzulässiger Weise verzögert werden könnte. Daß nicht nur die Einziehung dieser Beträge, sondern auch die Einziehung der sonst etwa irrthümlich zuvielgezahlten Ausfuhrzuschüsse im Verwaltungs-Zwangsverfahren erfolgen soll, wird ebenfalls als zweckentsprechend anerkannt werden müssen.

Zu § 75.

Die Kontingentirungen werden regelmäßig in den letzten Monaten eines jeden Kalenderjahres für die am 1. August des nächsten Jahres beginnende Betriebsperiode zu bewirken sein. Die thunlichst frühzeitige Feststellung der Kontingente kommt einem wesentlichen Interesse der Industrie entgegen.

Bezüglich der Kontingentirung für das Jahr 1896/97 erübrigt nur, dieselbe unmittelbar nach der Verkündigung des Gesetzes eintreten zu lassen.

Um Härten zu vermeiden, sollen bei dieser erstmaligen Kontingentirung auch die zur Zeit des Bekanntwerdens des Gesetzentwurfs bereits in der Errichtung begriffenen Fabriken mitberücksichtigt werden. Als in der Errichtung begriffen werden nur solche Fabriken anzusehen sein, mit deren Anlage thatsächlich bereits begonnen worden ist.

Zu § 76.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird dem Entstehen neuer Fabriken eine gewisse Schranke gezogen, ohne daß jedoch deren Errichtung gänzlich verhindert würde. Die Gewährung des halben Kontingents im zweiten und des vollen Kontingents im dritten Betriebsjahr dürfte derartigen Unternehmungen da, wo sie einem vorhandenen Bedürfniß entsprechen, die Lebensfähigkeit in ausreichendem Maße sichern. Die sich aus der Nichtbetheiligung am Kontingent ergebenden Folgen sind bei den §§ 65 und 74 besprochen.

Damit die Vorschrift des Gesetzes nicht in der Weise umgangen werden kann, daß eine Fabrik, die mit einem gewissen Betriebsjahre in Thätigkeit treten soll, schon im Jahre vorher für kurze Zeit und etwa nur zum Schein den Betrieb eröffnet, ist ein Mindestmaß für die Zahl der Arbeitstage im ersten Betriebsjahre vorgeschrieben.

Zu § 77.

Nach der Absicht des Entwurfs sollen thunlichst die bestehenden Verhältnisse geschont werden. Auch die Veranlagung der Fabriken zum Kontingent soll daher in der Art erfolgen, daß dasselbe im Allgemeinen der in der einzelnen Fabrik

bisher regelmäßig erzeugten Jahresmenge an Zucker gleichkommt. Zu diesem Zweck wird nach dem Entwurf zunächst ermittelt, welches die thatsächliche Zuckererzeugung der Fabrik in den letzten fünf Jahren gewesen ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Ermittelung stattfindet, kommt hierbei nicht in Betracht, da dessen Ergebnisse zur Zeit der Kontingentirung noch nicht feststehen. Von den vorhergehenden fünf Betriebsjahren wird, um die Einwirkung von zufälligen Erweiterungen oder Einschränkungen der Fabrikation nach Möglichkeit auszuschließen, sowohl das Jahr, in welchem die Fabrik die höchste, als auch dasjenige, in welchem sie die niedrigste Produktion des betreffenden Zeitraums gehabt hat, gestrichen, und aus den Produktionsziffern der verbleibenden drei Jahre der Durchschnitt gezogen. Die so gewonnene Menge bildet — vorbehaltlich der Erhöhung oder Ermäßigung derselben gemäß § 80 Absatz 3 — das Kontingent der Fabrik.

Die Ermittelung der thatsächlichen Erzeugung an Zucker in den für die Kontingentirung maßgebenden Jahren hat sich nach dem Gesetz künftig nur auf solchen Zucker zu erstrecken, welcher aus inländischen Rüben bezw. Melassen gewonnen ist. Die Verarbeitung von ausländischen Rohstoffen durch Prämiirung des daraus hergestellten Zuckers zu fördern, würde der Absicht des Entwurfs, der der heimischen Landwirthschaft dienen will, zuwiderlaufen.

Dagegen würde es auch unbillig sein, diejenigen Fabriken, welche bisher, durch die örtlichen Verhältnisse genöthigt, ausländische Rüben verarbeitet haben, deshalb von der Kontingentirung auszuschließen. Auch wird es in einzelnen Fällen vielleicht geboten erscheinen, solchen Fabriken den Uebergang zu der ausschließlichen Verwerthung heimischer Rüben durch theilweise Gestattung des Bezuges ausländischen Materials in den nächsten Jahren zu erleichtern.

Diesen Erwägungen verdankt die Vorschrift des § 77 Absatz 2 ihren Ursprung. Aehnliche Ausnahmen bezüglich der ausländischen Melasse zuzulassen, liegt nicht im Bedürfniß.

Zu § 78.

Die Bestimmungen des § 77 können nur in dem Falle Anwendung finden, daß die zu kontingentirenden Fabriken in den sämmtlichen fünf Jahren, welche dem Jahre der Kontingentsfeststellung vorhergehen, im Betriebe gewesen sind. Es mußte daher noch besondere Anordnung für die Kontingentirung der bisher noch nicht im Betriebe gewesenen sowie derjenigen Fabriken getroffen werden, welche in der in Betracht kommenden fünfjährigen Periode entweder ganz oder in einzelnen Jahren geruht haben oder zu einer außergewöhnlichen, auf unabwendbaren und nicht vorauszusehenden Ereignissen beruhenden Einschränkung des Betriebes genöthigt gewesen sind.

Für diese — in dem Gesetz als Fehljahre der betreffenden Fabrik bezeichneten — Jahre soll behufs Ermöglichung der im § 77 vorgeschriebenen Durchschnittsberechnung eine Zuckermenge als erzeugt fingirt werden, welche die Fabrik mangels der Störung des Betriebes muthmaßlich in jener Zeit hergestellt haben würde. Zu diesem Zweck wird die thatsächliche Produktion anderer Fabriken während der Fehljahre ermittelt und nach dem Verhältnisse der technischen Leistungsfähigkeit dieser Fabriken zu der Leistungsfähigkeit der zu kontingentirenden Fabriken die fingirte Produktion der letzteren berechnet.

Für die Auswahl der zur Vergleichung heranzuziehenden Fabriken und die Abschätzung der technischen Leistungsfähigkeit wird die Zuziehung von Sachverständigen nicht zu umgehen sein, und es werden hierbei, wie bei derartigen Schätzungen überhaupt, gewisse Abweichungen in der Behandlung der Fabriken,

je nach ihrer Lage in den verschiedenen Bezirken, kaum vermieden werden können. Das weitere Verfahren ist ein rein rechnungsmäßiges und dürfte zu Bedenken keinen Anlaß bieten.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 78 greift nur Platz, wenn es sich um eine Störung des technischen Betriebes der Fabrik handelt — Mißernte, geringer Zuckergehalt des Rübenmaterials und dergleichen würde beispielsweise hierbei nicht in Betracht kommen — und wenn eine ungewöhnliche Einschränkung dieses Betriebes vorliegt. Ferner ist die Vorschrift auch nur dann anzuwenden, wenn die Betriebsstörung sich auf mehrere Jahre erstreckt. Sollte die Fabrik nur in einem Jahre im Betriebe beeinträchtigt gewesen sein, so würde dem Bedürfnisse derselben schon durch die Bestimmung des § 77 Absatz 1 Rechnung getragen, nach welcher die niedrigste Jahreserzeugungsziffer der dem Kontingentirungsverfahren zu Grunde zu legenden fünfjährigen Periode bei der Durchschnittsberechnung außer Acht gelassen wird.

Zu § 79.

Die Feststellung des Kontingents kann der Gleichmäßigkeit halber nur in Rohzuckerwerth geschehen. Nöthigenfalls wird eine Umrechnung auf Rohzucker in derselben Weise zu erfolgen haben, wie sie für die Festsetzung der Betriebssteuer vorgesehen ist.

Zu § 80.

Der Entwurf legt ein wesentliches Gewicht darauf, daß ein Zuckerfabrikant, welcher mit seiner Jahreserzeugung innerhalb des ihm zugewiesenen Kontingents bleibt, unter keinen Umständen zu befürchten braucht, über den feststehenden Betrag der Steuern hinaus zu nachträglichen finanziellen Leistungen herangezogen zu werden. Diese Sicherheit der Kalkulation läßt sich aber, da auch die Reichskasse über die im § 73 gezogene Grenze nicht in Anspruch genommen werden soll, nur gewährleisten, wenn die Summe der einzelnen Kontingente derartig beschränkt wird, daß die Gesammtmenge des kontingentirten Zuckers nach Abzug des Inlandsverbrauchs aus dem Prämienfonds den vollen gesetzlichen Ausfuhrzuschuß erhalten kann.

Wie die Berechnung in Anlage E (hier nicht abgedruckt) ergibt, würde für das Jahr 1896/97 das richtige Verhältniß zwischen dem Prämienfonds und dem Gesammtkontingent gewahrt sein, wenn das letztere auf 14 Millionen Doppelzentner (in Rohzucker) fixirt wird, mit welchem Betrage sich die Summe der nach Vorschrift des Gesetzes zu ermittelnden Einzelkontingente annähernd decken wird.

Die in der Anlage berechneten Erträge dürften kaum zu hoch gegriffen sein, da der Inlandskonsum, während sich derselbe in den Jahren 1889/90 bis 1894/95 durchschnittlich um annähernd 250 000 Doppelzentner jährlich gesteigert hat und im Jahre 1894/95 etwa $6_{,14}$ Millionen Doppelzentner betrug, in der Berechnung für das Jahr 1896/97 nur auf rund 6000000 Doppelzentner angenommen, auch die Betriebsabgabe nur in mäßigem Betrage angesetzt ist.

Die vorsichtige Veranschlagung des inländischen Zuckerverbrauchs für das erste Jahr der Geltung des Gesetzes war allerdings geboten, weil voraussichtlich ein Theil des Bedarfs dieses Jahres durch Zucker, der vor dem 1. August 1896 in den freien Verkehr tritt, gedeckt werden wird, und somit eine mittelbare Verkürzung des Prämienfonds für 1896/97 durch Zucker der Kampagne 1895/96 nicht ausgeschlossen ist.

Bei späterer Festsetzung des Gesammtkontingents ist eine Erhöhung desselben um den doppelten Betrag der Steigerung des Inlandsverbrauchs für zulässig

erklärt, weil die Produktion nicht nur um diejenige Menge, welche der Inlandskonsum neu aufnimmt, unbedenklich vermehrt werden kann, sondern aus der für diese Menge entrichteten Steuer zugleich auch die Mittel verfügbar werden, um für ein gleich großes Quantum zu exportirenden Zuckers die Ausfuhrzuschüsse zu decken.

Da der Zuckerverbrauch in raschem Anwachsen begriffen ist und die für eine längere Periode zu ermittelnde durchschnittliche Steigerung desselben der thatsächlich zu erwartenden Steigerung nicht gleichkommen würde, soll bei Bemessung der Erhöhung des Gesammtkontingents die Differenz zwischen dem Konsum der beiden letzten, zur Zeit der Feststellung des Gesammtkontingents abgeschlossen vorliegenden Betriebsjahre in Betracht gezogen werden.

Die etwaige vermehrte Aufnahmefähigkeit des ausländischen Marktes darf bei der Abmessung des Gesammtkontingents nicht berücksichtigt werden, weil dem Bedarf im Auslande keine entsprechende Einnahme im Inlande gegenübersteht.

Zu § 81.

Die vorliegende Bestimmung will einem vorhandenen Bedürfniß in den Fällen entgegenkommen, wo eine Fabrik durch Ereignisse der im § 78 Absatz 2 gedachten Art verhindert ist, das bereits beschaffte Material aufzuarbeiten. Die bisher in solchem Falle übliche Abgabe des Materials an andere Fabriken würde auf Schwierigkeiten stoßen, wenn die letzteren nur unter Ueberschreitung ihres Kontingents die Verarbeitung desselben übernehmen könnten. Es soll daher ein für die in ihrem Betriebe gestörte Fabrik etwa sich ergebender Kontingentsrest übertragen werden können, jedoch nur auf eine Fabrik, welche nachweislich die der betroffenen Fabrik verbliebenen Rüben ꝛc. zur Verarbeitung übernimmt. Letztere Einschränkung bezweckt die Verhütung einer mißbräulichen Ausnutzung der in Rede stehenden Befugniß.

Nach Lage des Gesetzes kommt der die Verarbeitung übernehmenden Fabrik die Zuckererzeugung aus dem übernommenen Material eventuell bei späteren Kontingentirungen zu gute. Dies erscheint sachlich nicht ungerechtfertigt, auch würde die Ausscheidung der bezüglichen Zuckermenge aus der gesammten Jahresproduktion erhebliche Schwierigkeiten bieten. Für die in ihrem Betriebe gestörte Fabrik kann nach Umständen die Anwendung des § 78 Absatz 2 in Frage kommen.

Die Zulassung einer Uebertragung der Kontingente auf ein späteres Jahr ist ausgeschlossen, weil dieselbe die Festsetzung des Gesammtkontingents (§ 80) wieder beseitigen würde.

Zu § 82.

Der Eingangszoll für Zucker jeder Art einschließlich der Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe, der bisher 36 Mk. für 100 kg betrug, war nach Maßgabe der in Folge des vorliegenden Gesetzes eintretenden Mehrbelastung des im Inlande verbleibenden Zuckers zu erhöhen. Diese Mehrbelastung kann sich, wenn man von einer Steigerung des Inlandspreises um den vollen Betrag der Ausfuhrzuschüsse ausgeht, für den zum inländischen Konsum dienenden Zucker auf 24—18 = 6 Mk. Zuckersteuererhöhung und $5,_{25}$—2 = $3,_{25}$ Mk. Zuschußerhöhung in der Klasse b, zusammen auf $9,_{25}$ Mk. oder rund 9 Mk. belaufen, so daß die Neubemessung des Zolles auf 45 Mk. für 100 kg begründet erscheint.

Daß der Zoll für Honig und Kunsthonig auf denselben Betrag festgesetzt ist, rechtfertigt sich aus den Erwägungen, welche für eine gleichmäßige Zollbehandlung des Zuckers und Honigs (vgl. Ziffer II, 4 des Gesetzes, betreffend die

Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs, vom 18. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 233 —) maßgebend gewesen sind. Nachdem durch das letztere Gesetz der Honig mit dem Syrup tarifarisch gleichgestellt worden ist, erscheint es billig und zur Vermeidung von Zollabfertigungsschwierigkeiten geboten, die genannten Waaren auch bezüglich der Feststellung des Nettogewichts gleichmäßig zu behandeln.

In dem den Eingangszoll betreffenden § 65 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 war noch eine besondere Bestimmung für Zucker enthalten, welcher aus dem Auslande unter Steuerkontrole zur weiteren Bearbeitung in eine Zuckerfabrik geht. In solchem Falle konnte nachgelassen werden, daß der Zoll zunächst nur in Höhe eines um die Inlandssteuer gekürzten Betrages erhoben und des Weiteren der Zucker als unversteuerter inländischer Rübenzucker behandelt wurde. Für die Beibehaltung dieser Bestimmung liegt nach den gemachten Erfahrungen ein praktisches Bedürfniß nicht vor.

Zu § 83.

Es war Vorkehrung dahin zu treffen, daß nicht Zucker aus der Kampagne 1895/96, welcher keine Betriebssteuer gezahlt hat, auch nicht auf das Kontingent für 1896/97 in Anrechnung kommt und zu den Zuschußsätzen des Entwurfs nicht berechtigt ist, nach Inkrafttreten des letzteren in eine Zuckerfabrik übernommen und demnächst unter Inanspruchnahme der jetzt vorgesehenen höheren Ausfuhrzuschüsse exportirt wird.

Der Entwurf sucht diese Möglichkeit, durch welche die bei Bemessung des Gesammtkontingents und des Prämienfonds in ihrem Verhältniß zu einander vorwaltende Absicht des Entwurfs unter Umständen völlig vereitelt werden könnte, im § 83 Absatz 1 zunächst dadurch auszuschließen, daß er von dem bei Inkrafttreten des Gesetzes auf einer Niederlage befindlichen Zucker bei dessen späterer Entnahme in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik vorweg einen Betrag erhebt, welcher der höheren Exportbonifikation gleichkommt, so daß also der Zucker in jedem Falle schließlich nur die früheren Ausfuhrzuschußsätze gezahlt erhalten würde. Handelt es sich z. B. um Zucker der Klasse a, für welchen bei der Aufnahme in die Niederlage vor dem 1. August 1896 der Betrag von $1,_{25}$ Mk. gezahlt ist, so würden bei der Entnahme des Zuckers diese $1,_{25}$ Mk. zu erstatten und ferner $4 - 1,_{25} = 2,_{75}$ Mk. zu entrichten sein. Wird dann der Zucker später ausgeführt oder wieder zur Niederlage gebracht, so erhält er einen Zuschuß von 4 Mk. oder $1,_{25}$ Mk. mehr, als darauf vorweg gezahlt ist, also genau den Zuschußsatz des Gesetzes von 1891. Aehnlich verhält es sich mit den Zuckern der Klassen b und c, welche bei der Entnahme aus der Niederlage zusätzlich $3,_{25}$ und $2,_{95}$ Mk. zu entrichten haben würden. Eine geringe Verschiebung bezüglich der Höhe der schließlich zu gewährenden Zuschüsse findet nur — wegen der vorgenommenen Aenderung in der Relation zwischen den Sätzen in den verschiedenen Ausfuhrklassen — insoweit statt, als Zucker der Klasse a nach der Entfernung aus der Niederlage zu Zucker der Klasse b oder c verarbeitet und nach der Verarbeitung exportirt wird.

Ob der Zucker aus der Niederlage zunächst in eine Fabrik geht, um später in das Ausland oder in den freien Verkehr des Inlandes zu gelangen, oder ob er unmittelbar in den freien Verkehr übergeführt wird, macht keinen Unterschied. Auch die Belastung des letzteren Zuckers mit der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Zuschußsatze entbehrt nicht des inneren Grundes, da auch die im Inlande verbleibende Waare an den Vortheilen der Prämiirung des Exports

theilnimmt. Auf der anderen Seite erscheint eine solche Belastung unerläßlich, weil der nach dem 1. August 1896 in den freien Verkehr tretende Zucker der Kampagne 1895/96 unbedingt ein entsprechendes Quantum der Produktion von 1896/97 vom Inlands- nach dem Auslandsmarkte verdrängt und so wenigstens mittelbar zu einer erhöhten Inanspruchnahme des für die Ausfuhrzuschüsse ausgesetzten Fonds führt.

Aus denselben Gründen war die gedachte Differenz zwischen dem früheren und dem künftigen Zuschußsatze ferner von dem Zucker zu fordern, welcher beim Inkrafttreten des Gesetzes im gebundenen Verkehr (auf dem Transport) oder in einer Zuckerfabrik sich befindet. Denn auch dieser Zucker würde, obwohl er aus der Kampagne 1895/96 stammt, beim Uebergange in das Ausland oder in den freien Verkehr des Inlands den höheren Prämienvortheil genießen und den Prämienfonds des Betriebsjahres 1896/97 zu Ungunsten des im letzteren Jahre produzirten Zuckers möglicherweise in einem Grade belasten, daß der Fonds zur Prämiirung auch des kontingentirten Zuckers nicht mehr ausreicht.

Eine Ausnahme von der Einziehung des Differenzbetrages konnte nur bei dem am 1. August 1896 in solchen Fabriken vorhandenen Zucker zulässig erscheinen, von denen beim späteren Ausgange des Zuckers aus der Fabrik dafür die Betriebssteuer zu entrichten sein würde; da die Fabriken in demselben Maße, in welchem sie betriebssteuerpflichtig sind, auch der Kontingentirung unterliegen, würde der in Rede stehende Zucker bei der steuerlichen Abfertigung (§ 65 Absatz 1) nach dem 1. August 1896 auch auf das Kontingent der Fabrik für das Betriebsjahr 1896/97 in Anrechnung kommen. Es würde also eine solche Fabrik Zucker der Kampagne 1895/96 im Jahre 1896/97 nur auf die Gefahr einer Kontingentsüberschreitung hin abfertigen lassen können und sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben. Auch würde das der Bemessung des Gesammtkontingents (§ 80) zu Grunde liegende Prinzip, wonach für die Dotirung des innerhalb des Kontingents hergestellten und ausgeführten Zuckers der Prämienfonds volle Deckung bieten soll, hierdurch nicht berührt werden.

Nach den gleichen Grundsätzen war ferner Anordnung zu treffen, daß der ohne Zuschußgewährung vor dem 1. August 1896 eingelagerte Zucker, wenn er später gegen Zuschußzahlung ausgeführt oder niedergelegt wird, keinen höheren als den bisherigen Zuschuß erhält. Im Falle der Niederlegung ist derartiger Zucker, wenn er nochmals in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt wird, gemäß Abs. 1 zu behandeln.

Von den Bestimmungen des § 83 wird der Zucker, welcher schon vor dem 1. August 1896 über den Bedarf des Jahres 1895/96 hinaus zur Versteuerung gebracht und erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Deckung des Konsums oder zur Ausfuhr verwandt wird, nicht betroffen. Eine Belastung auch dieses Zuckers in der im § 83 gedachten Art erschiene allerdings an sich nicht unbegründet, sie ließe sich aber nur im Wege einer gesetzlichen Sperre beziehungsweise der Nachversteuerung erreichen, Maßregeln, die durch die Bedeutung des Gegenstandes sich nicht rechtfertigen lassen und deren wirksame Durchführung überdies nach Lage der Verhältnisse sehr schwierig sein dürfte.

Ueber die Behandlung des in den Niederlagen befindlichen ausländischen Zuckers war keine besondere Bestimmung zu treffen, da in dieser Beziehung die allgemeinen zollgesetzlichen Grundsätze maßgebend bleiben.

Daß die gemäß § 83 aufkommenden Beträge dem Prämienfonds zufließen, folgt unmittelbar aus der Natur dieser Beträge, die den nach § 73 Absatz 3 zu

erhebenden wesentlich gleichstehen, und die im Falle anderweiter Verwendung den Zweck, die Zulänglichkeit des Prämienfonds sicherzustellen, nicht erfüllen würden.

Zu Artikel I ist noch im Allgemeinen zu bemerken, daß auf die Betriebssteuer die für die Zuckersteuer gegebenen Strafbestimmungen Anwendung finden.

Zu Artikel II.

Die Erhöhung der bisherigen Zuckersteuer um 6 Mk., welche dem Prämienfonds zufließen soll, ist so bemessen, daß der Ertrag derselben zuzüglich des Ertrages aus der Betriebssteuer zur Bonifizirung einer Zuckermenge ausreicht, wie sie künftig unter der Annahme einer stetigen Entwickelung der Zuckerindustrie voraussichtlich ausgeführt werden wird. Die Zugrundelegung eines Exports von 8,000,000 Doppelzentnern für das Betriebsjahr 1896/97 (vergl. Anlage E) entspricht der bisherigen regelmäßigen Zunahme der deutschen Zuckerausfuhr; die ungewöhnlich hohe Exportziffer des Jahres 1894/95 ist hierbei nicht berücksichtigt.

Zu Artikel III und IV.

Die im Artikel III vorgeschlagenen Streichungen in dem Text des Gesetzes vom 31. Mai 1891 sind ohne sachliche Bedeutung. Sie betreffen lediglich Uebergangsbestimmungen, die seinerzeit für erforderlich erachtet werden mußten, in dem gemäß Artikel IV neu zu redigirenden Zuckersteuergesetz aber gegenstandslos erscheinen würden. Die Aenderung im § 43 bedarf keiner Begründung.

Die in Aussicht genommene Neuredaktion des Gesetzes und die Uebertragung derselben auf den Reichskanzler entsprechen früheren Vorgängen.

Anlage A.

Zucker-Statistik für di…

Produktion, Einfuhr, Au…

Betriebsjahr	Zahl der Rübenzuckerfabriken	Zahl der Zucker-Raffinerien	Zahl der Melasse-Entzuckerungsanstalten	Zahl der Betriebs-Anstalten überhaupt	Verarbeitete Rüben	Daraus gewonnener Zucker (einschließlich des durch Melasse-entzuckerung gewonnenen) in Rohzucker	Zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker waren mithin an Rüben im Durchschnitt erforderlich	Einfuhr: Rohzucker	Einfuhr: Raffinierter Zucker	Einfuhr: Syrup und Melasse	Einfuhr: Zusammen in Rohzucker (100 Rohzucker = 90 Raffinade = 182 Syrup u. Melasse)	gegen Zuschuß bezw. St… vergütung: Rohzucker	gegen Zuschuß bezw. St… vergütung: Raffinierter Zucker
												in Mengen…	
1	2	3	4.	5.	6	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
1871/72	311				22 509 182	1 864 419	12,07	315 832	127 305	73 298	497 556	56 665	[illegible]
1872/73	324				31 815 508	2 625 511	12,12	97 562	124 886	69 323	274 414	81 777	79 [illegible]
1873/74	337				35 287 639	2 910 407	12,12	84 148	161 483	61 021	297 102	118 092	67 [illegible]
1874/75	333				27 567 451	2 564 124	10,75	89 133	141 010	56 587	276 903	28 838	54 [illegible]
1875/76	332				41 612 842	3 580 482	11,62	24 526	145 273	48 397	212 532	458 942	72 [illegible]
1876/77	328				35 500 366	2 909 227	12,20	10 172	77 097	53 189	125 060	462 189	117 [illegible]
1877/78	329				40 909 680	3 805 091	10,75	11 674	49 153	41 028	88 831	712 010	223 [illegible]
1878/79	324				46 287 477	4 301 551	10,76	15 304	39 012	38 329	79 711	1 034 718	307 [illegible]
1879/80	328				48 052 615	4 154 152	11,57	16 764	29 831	28 996	65 842	951 616	349 [illegible]
1880/81	333				63 222 030	5 634 151	11,22	12 652	22 654	33 220	56 076	2 214 420	560 [illegible]
1881/82	343				62 719 479	6 082 222	10,31	15 049	22 016	33 139	57 713	2 539 310	543 [illegible]
1882/83	358				87 471 537	8 444 953	10,36	23 705	21 038	35 369	66 515	3 907 027	735 [illegible]
1883/84	376				89 181 303	9 606 093	9,28	18 763	15 577	32 216	53 772	4 911 761	941 [illegible]
1884/85	408				104 026 883	11 467 303	9,07	20 668	12 643	33 372	53 052	5 537 931	1 079 [illegible]
1885/86	399				70 703 168	8 381 049	8,44	26 203	12 300	28 942	55 772	4 040 715	865 [illegible]
1886/87	401	48	7	456	83 066 712	10 182 816	8,16	15 675	14 618	27 166	46 843	4 896 801	1 542 [illegible]
1887/88	391	48	7	446	69 639 606	9 588 635	7,26	40 789	15 799	26 842	73 091	3 447 108	1 529 [illegible]
1888/89	396	46	7	449	78 961 830	9 908 909	7,97	20 164	19 078	21 241	53 033	4 124 242	1 798 [illegible]
1889/90	401	51	7	459	98 226 352	12 613 534	7,79	21 091	16 334	25 480	53 240	4 938 309	2 252 [illegible]
1890/91	406	52	7	465	106 233 194	13 362 214	7,95	36 940	27 607	21 302	79 318	4 882 404	2 357 [illegible]
1891/92	403	51	7	461	94 880 022	11 980 257	7,92	42 198	34 993	52 459	109 903	4 366 717	2 305 [illegible]
1892/93	401	58	7	466	98 119 397	12 341 291	7,95	9 370	10 054	4 755	23 154	4 247 447	2 706 [illegible]
1893/94	405	57	6	468	106 443 515	13 683 424	7,78	5 999	4 482	1 204	11 641	4 366 745	2 613 [illegible]
1894/95	405	56	6	467	145 210 295	18 304 996	7,93	7 330	4 482	2 682	13 784	6 096 626	3 917 [illegible]

…eit von 1871/72 ab.

…r und Verbrauch.

…men …der	Syrup und Melasse	Nach Abzug der Ausfuhr (Spalte 16) von der Produktion (Spalte 7) verbleiben für den inländischen Verbrauch ohne Berücksichtigung der Einfuhr (Spalte 12) in Rohzucker	Nach Abzug der Ausfuhr (Spalte 16) von der Produktion (Spalte 7) verbleiben für den inländischen Verbrauch mit Berücksichtigung der Einfuhr (Spalte 12) in Rohzucker	Zum inländischen Verbrauch sind in den freien Verkehr gesetzt worden (in Rohzucker) gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe	Zum inländischen Verbrauch sind in den freien Verkehr gesetzt worden (in Rohzucker) gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe und des Eingangszolls	Mittlere Bevölkerungsziffer	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen nach Spalte 20 für 1871/72 bis 1887/88 nach Spalte 18	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen nach Spalte 21 für 1871/72 bis 1887/88 nach Spalte 19	An Verbrauchsabgabe sind erhoben
…netto							kg	kg	Mark
…	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
…605	8 563	1 723 814	2 221 370	—	—	40 265 000	4,28	5,52	—
…490	35 559	2 447 021	2 721 435	—	—	41 193 000	5,94	6,61	—
…196	79 363	2 696 211	2 993 313	—	—	41 605 000	6,48	7,10	—
…270	79 829	2 457 854	2 734 757	—	—	42 022 000	5,85	6,81	—
…034	84 588	3 021 448	3 233 980	—	—	42 468 000	7,11	7,62	—
…444	122 624	2 306 783	2 431 843	—	—	42 945 000	5,37	5,66	—
…028	148 744	2 838 063	2 926 894	—	—	43 430 000	6,58	6,74	—
…658	174 507	2 922 893	3 002 604	—	—	43 916 000	6,66	6,84	—
…429	171 576	2 812 223	2 878 065	—	—	44 396 000	6,33	6,48	—
…566	160 782	2 795 785	2 851 861	—	—	41 100 000	6,80	6,94	—
…581	211 183	2 938 641	2 996 354	—	—	45 063 594	6,52	6,65	—
…442	141 473	3 719 511	3 786 026	—	—	45 358 931	8,20	8,36	—
…078	255 381	3 648 015	3 701 787	—	—	45 656 276	7,99	8,11	—
…230	650 618	4 730 073	4 783 125	—	—	46 002 719	10,28	10,40	—
…174	551 206	3 377 875	3 433 647	—	—	46 392 251	7,28	7,40	—
…234	245 508	3 571 582	3 618 425	—	—	46 854 000	7 62	7,72	—
…172	575 463	4 441 463	4 514 554	—	—	47 342 000	9,38	9,84	—
…490	245 699	3 786 410	3 839 443	3 428 173	3 481 206	48 419 000	7,08	7,10	37 024 891
…459	170 449	5 172 075	5 225 315	4 931 153	4 984 393	49 235 000	10,02	10,12	53 259 000
…265	421 632	5 859 949	5 939 267	5 160 205	5 239 523	49 728 000	10,88	10,54	55 732 472
…113	638 734	5 051 144	5 161 047	5 213 109	5 323 012	50 292 000	10,27	10,56	56 303 076
…581	1 006 593	5 079 710	5 102 864	5 551 728	5 574 882	50 753 000	10,94	10,98	84 510 695
…224	512 844	6 400 200	6 411 841	5 733 423	5 745 064	51 287 000	11,16	11,20	92 862 994
…432	435 158	7 844 564	7 858 348	6 137 203	6 150 987	51 817 000	11,84	11,87	99 385 429

Anlage B.

Preise für Zucker und

1.	2.						3.					
	Nach der amtlichen Statistik*) (Großhandels-Loko-Preise nach den Ermittelungen der Handelskammern											
Monat	Rohzucker Magdeburg I. Produkt, Korn =, Rend. 92 — ohne Sack, netto Tara, 3 Monat Ziel —						Raffinade Magdeburg Ia Brod — ohne Faß, Papier für Zucker, 2 Monat Ziel —					
	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
	für 100 kg: Mark											
August	37,10	36,88	35,70	—	24,57	21,45	58,96	57,31	56	—	50,52	45,[illegible]
September	36,42	34,60	28,02	31,70	22,55	21,78	—	57,50	56	59	50,50	45,[illegible]
Oktober	34,18	34,84	28,54	28,88	21,34	22,90	57,50	56,25	56	56,50	46,50	46,[illegible]
November	33,81	36,09	29,24	27,35	20,09	22,24	56,12	56,63	56,04	54	45,50	46,[illegible]
Dezember	33,95	38,08	29,12	27,44	18,60	22,38	56,08	59,75	55,50	53,50	43,50	46,[illegible]
Januar	34,27	38,88	29,54	26,75	18,64	—	54,80	60	55,50	52,25	42	—
Februar	36,00	38,28	29,98	27,50	19,75	—	56,13	59,50	55,50	52	43	—
März	36,97	37,33	31,30	27,58	19,95	—	56,75	59	56,13	52	43,25	—
April	36,71	36,40	34,75	26,39	20,25	—	56,75	58,25	58,50	—	43,63	—
Mai	35,76	35,41	38,25	25,25	21,94	—	56,75	56,95	61,50	—	45,00	—
Juni	35,25	36,31	—	25,76	21,18	—	56,75	56,25	61,80	50,88	46	—
Juli	35,55	35,11		24,78	21,67	—	56,75	56,15	62	50,38	45,38	—
Jahresdurchschnittspreise	35,59	36,47	31,47	27,28	20,80	—	56,67	57,74	57,54	53,38	45,45	—

*) Die Preise sind für Rohzucker ohne, für Raffinade einschließlich Verbrauchsabgabe 1891: 18 Mk. für 100 kg. Die Materialsteuer, welche für die Preise auf die Zeit vor

Rüben von 1890/91 ab.

4.

Nach F. O. Licht*)

Preise für Rübenzucker am Magdeburger Zuckermarkt bei Posten aus erster Hand, Rohzucker ab nächsten Bahnhof)

Rohzucker

Magdeburg, Korn —, Rend. 92 / (Rend. 88)

— ohne Sack —

1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95		1895/96	
für 100 kg: Mark											
von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
36,70	36,70	35,60	37	35	36	—	—	24	24,90	—	—
(—)	(—)	(34,40)	(35,40)	(33,50)	(34,20)	(—)	(—)	(22,90)	(23)	(20)	21
34,80	38,80	34,40	(35,20)	27,30	28,30	31	32,30	22,20	23,40	20,80	22,90
(33)	(36)	(32,90)	(34)	(25,90)	(26,90)	(29,20)	(30,60)	(21)	(24,60)	(19,50)	(21,90)
33,60	35	34,20	35,50	27,60	29,70	28	30	21	21,70	22,30	23,70
(32)	(33,50)	(32,80)	(34,20)	(26,20)	(28,50)	(26,50)	(28,60)	(20,10)	(20,70)	(21,30)	(22,60)
33,50	34,20	34,90	37,20	28,70	30	26,80	28,30	18,90	21,10	21,80	22,70
(31,60)	(32,80)	(33,60)	(36,10)	(27,30)	(29)	(25)	(26,80)	(17,90)	(20,20)	(20,80)	(21,70)
33,70	34,20	37,60	38,50	28,70	29,70	27,10	28	18,40	19	—	—
(31,90)	(32,60)	(35,70)	(37,40)	(27,40)	(28,40)	(25,50)	(26,90)	(17,40)	(18,10)	(—)	(—)
33,60	34,90	38,10	39,40	29,90	29,90	26,30	27,30	18	19,80	—	—
(31,80)	(33)	(36)	(37,80)	(27,90)	(28,70)	(24,90)	(26)	(17)	(18,70)	(—)	(—)
35,20	37	37,80	38,70	29,70	30,30	27	28	19,80	20	—	—
(33,30)	(35,10)	(36)	(36,90)	(28,20)	(28,80)	(25,70)	(27)	(18,50)	(18,90)	(—)	(—)
36,40	37,50	36,40	37,80	30	33,70	27	27,70	19,40	20,40	—	—
(34,50)	(35,70)	(34,40)	(36)	(28,40)	(31,60)	(25,80)	(26,60)	(18,40)	(19,40)	(—)	(—)
36,40	37,10	35,60	37,30	33,70	36,70	25,20	27,10	20	20,50	—	—
(34,30)	(35,20)	(33,60)	(36)	(32)	(35)	(23,80)	(25,70)	(18,90)	(19,60)	(—)	(—)
35,20	36,40	35	36	37,80	38,70	24,90	25,80	20,80	22,10	—	—
(33,20)	(34,60)	(33,30)	(34)	(36,80)	(36,80)	(23,40)	(24,30)	(20)	(21,60)	(—)	(—)
34,90	35,60	35,90	36,70	—	—	24,80	26,50	20,80	21,50	—	—
(33,50)	(34,20)	(33,60)	(35)	(36,50)	(37)	(23,50)	(25)	(19,40)	(21)	(—)	(—)
34,90	36	34,40	35,10	36	36	24,50	25,30	21,20	22	—	—
(33,80)	(34,80)	(32,80)	(34)	(34,84)	(36,60)	(23,20)	(23,60)	(22,30)	(22,69)	(—)	(—)
35,10		36,60		29,90		27,30		—		—	
(33,30)		(34,90)		(28,70)		(25,90)		(—)		(—)	

angegeben. Die letztere betrug nach dem Gesetz von 1887: 12 Mk., nach dem Gesetz von 1892/93 in Betracht kommt, belief sich auf 0,80 Mk. für 100 kg.

Noch Anlage B.

Preise für Zucker und

Monat	5.											
	Nach F. O. Licht (Preise für Rübenzucker am Magdeburger Zuckermarkt bei Posten aus erster Hand, Rohzucker ab nächsten Bahnhof)											
	Raffinade Brodzucker, Magdeburg fein — ohne Faß —											
	1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95		1895/96	
	für 100 kg: Mark											
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
August	57,50	60	56,50	58	56	56	—	—	50,50	50,74	45,50	46
September	—	—	57	58	56	56	59	59	50,50	50,50	45,50	46
Oktober	57	58	56	56,50	55,50	56,50	56,50	56,50	46,50	46,50	46	47
November	56	56,50	56	57,50	56	56,50	54	54	44,50	46,50	46	46,50
Dezember	55,50	56,50	59,50	60	55,50	55,50	53,50	53,50	43	44	—	—
Januar	54,50	55	60	60	55,50	55,50	52	52,50	42	42	—	—
Februar	54,50	57	59,50	59,50	55,50	55,50	52	52	43	43	—	—
März	56,50	57	58,50	59,50	55,50	57	52	52	43	43,50	—	—
April	56,50	57	58	58,50	58	60	—	—	43,50	44	—	—
Mai	56,50	57	56	56,50	61	62	—	—	44,50	46	—	—
Juni	56,50	57	56	56,50	61	62	50,50	51	46	46	—	—
Juli	56,50	57	56	56,50	62	62	50	50,50	45	45,50	—	—
Jahresdurchschnittspreise	56,30		57,80		56,10		53,20		—		—	

Rüben von 1890/91 ab.

6.

Nach den wöchentlichen Marktberichten der „Deutschen Zuckerindustrie"

Rohzucker
Hamburg fob. Rend. 88

1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95		1895/96	
für 100 kg: Mark											
von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
27,15	28,05	26,75	27,10	25,75	28,25	27,90	32,55	22,60	25,25	18,60	20,15
26,50	28,55	26,40	26,90	25,95	27,75	28,75	30,54	21,60	24,60	18,90	20,70
24,65	27,90	25,30	26,70	26,30	28,50	25,90	28,60	19,75	21,41	20,90	22,35
24,25	25,20	26,14	28,95	27,40	28,60	24,80	26,40	17,85	19,85	20,50	21,50
24,63	25,05	28,20	29,90	27,65	28,90	24,45	25,55	17,30	18	20,80	21,80
24,54	25,65	28,50	30,04	28,30	28,90	24,75	25,45	17,05	19	—	—
25,15	27,94	28,54	29,15	27,95	29	25,35	26,50	18	18,80	—	—
26,60	28,15	26,25	29,25	28,24	30,40	25,35	26	18,25	18,90	—	—
27,05	27,80	25,65	27,15	31,40	34,35	22,90	25,45	18,10	18,95	—	—
25,80	27	25,54	26,20	34,75	37,45	22,75	23,05	19,15	21,05	—	—
26,35	26,95	25,80	26,85	36,40	38	23,20	25,40	18,75	20,15	—	—
26,55	27,45	25	25,85	31,10	37,05	22,55	23,40	19,54	20,15	—	—

Noch Anlage B.

Preise für Zucker und

Monat	7. Nach den wöchentlichen Marktberichten — Rohzucker London Rend. 88 — 1890/91		1891/92		1892/93		1893/94
	für Cwt = 50,8 kg: sh/d						
	von	bis	von	bis	von	bis	von
August . .	13/6	14/4½	13/3	13/6+¼	12/10½—½	14/1½	14/
September .	12/9	14/1½	13/—½	13/4½+¼	12/11¼	14/0¾	14/4½
Oktober . .	12/3¾	13¾	12/7½	13¾	13/1½	14/3	13/1½
November .	12/2¼	12/7½	13/1½—¼	14/4½	13/7½+¼	14/3	12/4½
Dezember .	12/3	12/9	14/+½	14/10½	13/10¼	14/4½—14/6	12/2¼
Januar . .	12/3¾	12/9+½	14/2¼	15/—½	14/1½	14/4½	12/3¾
Februar . .	12/9—¼	14/0¾	14/3	14/7½	14/—¾	14/6—½	12/8¼
März . . .	13/7½	14¾	13/1½—¼	14¾	13/11¼	15/3	12/7½—¼
April . . .	13/6	13/11¼	12/9+½	13/6¾	15/10½—½	17/4½	11/3
Mai . . .	12/10½	13/6	12/9	13/3+½	16/7½—½	18/10½	11/6+¼
Juni . . .	13/—	13/5¼	12/10⅞	13/4½	18/3	19/½	11/6+½
Juli . . .	13/3—½	13/9—½	12/6	13/	15/6	18/6½	11/3—½

Rüben von 1890/91 ab.

...der „Deutschen Zuckerindustrie“					8. Nach der amtlichen Statistik					
Rohzucker London Rend 88					Kaufrüben Jahresdurchschnittspreis					
1893/94	1894/95		1895/96		1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
für Cwt (= 50,8 kg): sh/d					für 100 kg: Mark					
bis	von	bis	von	bis						
16/4½	11/3	12/7½	9/3	10/—¼	zwischen 1,60 und 2,60	zwischen 1,80 und 2,90	2,09	2,12	2,02	—
15/2⅝	10/10½	12/0¾	9/6—¼	10/3¾	in der Regel 1,80—2,20					
14/3	9/10½	10/1½+¼	10/6	11/1½+¼						
13/3—½	8/10½+¼	9/10½+¼	10/1½	10/7½						
12/9—½	8/6¾	9/—¼	10/3	11/—½						
12/7½	8/6	9/4½+¼	—	—						
13/1½—¼	9/—½	9/3+¼	—	—						
13/½	9/1½—½	9/6	—	—						
12/9—½	9/	9/7½—¼	—	—						
11/10½+¼	9/6	10/5¼	—	—						
12/7½—½	9/3+½	10/2¼	—	—						
11/9	9/7½—¼	10/+¼	—	—						

III. Bericht der XIV. Kommission des Reichstags.

Da in der Kommission darüber Einverständniß herrschte, daß der Reichskasse zum Mindesten kein Schaden im Vergleich zu den heutigen Einnahmen aus der Zuckersteuer erwachsen sollte, und demgemäß der Betrag der mit Prämien auszuführenden Zuckermenge bestimmend sein müßte für die Höhe der zu zahlenden Prämie und der zur Deckung des Ausfalls nothwendigen Verbrauchsabgabe, so wurde vereinbart, die Berathung bei der Kontingentirung (§ 80) zu beginnen und erst danach über Betriebssteuer, Ausfuhrprämie und Höhe der Verbrauchsabgabe zu diskutiren.

Daher war es unvermeidlich, daß die Berathung über die Höhe des Gesammtkontingents einen allgemeinen Charakter annahm und die grundlegenden Fragen, ob überhaupt eine Aenderung des bestehenden Gesetzes und der jetzigen Ausfuhrzuschüsse erforderlich sei, auch hierbei zur Sprache kamen. Doch nahmen diese Erörterungen nur einen geringen Raum ein und wiederholten im Wesentlichen, was bereits im Plenum des Hauses gesagt war.

Von einzelnen Gegnern des Gesetzes wurde besonders betont, daß angesichts der steigenden und zur Zeit durchaus gewinnbringenden Preise des Zuckers auf dem Weltmarkte ein Bedürfniß zur Aenderung des Gesetzes nicht vorliege, am Wenigsten aber eine Erhöhung der Ausfuhrprämie nothwendig sei. Das Gesetz scheine nur gemacht, um den Ansprüchen der Agrarier zu genügen; und es zeige sich immer mehr, daß diese Herren kein Gewicht darauf legten und namentlich im Osten dem Grundgedanken des Entwurfs, durch eine Kontingentirung einer weiteren Ausdehnung der Produktion und des Rübenbaues Einhalt zu thun, lebhaften Widerstand entgegen setzten. Die Zuckerindustrie habe nur ein einziges schlechtes Jahr durchgemacht und Verluste und unrentable Preise in Folge der Ueberproduktion gehabt. Seitdem habe eine vernünftige Selbstbeschränkung stattgefunden, und der Erfolg sei in den steigenden Zuckerpreisen klar ersichtlich. Für die Regierung hätte also gar kein Grund vorgelegen, zumal die auswärtigen Staaten ihre Prämien seit 1891 eher ermäßigt als erhöht hätten, grade jetzt einen solchen Gesetzentwurf einzubringen, wo von einem allgemeinen Nothstande nicht mehr die Rede sein könne.

Dem gegenüber wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen mit Nachdruck hervorgehoben, daß sie bei der allgemeinen Lage der Landwirthschaft verpflichtet gewesen seien, dieser wichtigsten landwirthschaftlichen und überhaupt größten Exportindustrie des Landes zur Hilfe zu kommen und insbesondere der Gefahr einer verhängnißvollen Krisis vorzubeugen. Dabei wären sie auch nur einer Anregung des Reichstages selbst gefolgt, der in der vorigen Session durch einen von 143 Abgeordneten unterzeichneten Antrag sich für die Prinzipien, die diesem Gesetzentwurf zu Grunde liegen, ausgesprochen habe.

Wenn heute die Preise gestiegen seien, so wisse Jedermann, daß das nicht nur der vorübergehenden Beschränkung des deutschen Rübenbaues, sondern in allererster Linie dem zufälligen und jedenfalls nur zeitweisen Fernbleiben Cubas vom Zuckermarkte zu danken sei. Da die verbündeten Regierungen an dem Ziele festhielten, durch internationalen Vertrag die Beseitigung der Zuckerprämien überhaupt herbeizuführen, so hätten sie bis zu diesem Zeitpunkt die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Zuckers auf dem Weltmarkte jedenfalls zu sichern.

Der heimischen Zuckerindustrie drohe aber nicht nur Gefahr aus dem Wettbewerbe der höher prämiirten Produktion des Auslandes, sondern auch aus der Neigung zur Ueberproduktion, welche in ihrem Enderfolg die Rentabilität des

Rübenbaues überhaupt in Frage stelle. Auf diesen beiden Gesichtspunkten beruhten die entscheidenden Bestimmungen des Gesetzes, die Erhöhung der Ausfuhrzuschüsse und die Kontingentirung der Produktion.

Von den verschiedensten Mitgliedern der Kommission wurden diese Ausführungen unterstützt und der Nachweis gebracht, daß es dringend wünschenswerth sei, Angesichts der Entwickelung der Industrie im In- und Auslande dafür zu sorgen, daß Deutschland nicht vom Weltmarkte verdrängt werde und der Rübenbauer wieder lohnende Preise für seine Produkte erhalten könne. Das sei aber Angesichts der hohen Prämien, wie sie heute von den konkurrirenden Ländern gezahlt würden, ohne eine Steigerung der deutschen Ausfuhrzuschüsse nicht möglich. Eine Kontingentirung sei aber unvermeidlich, weil es gelte, einer übermäßigen und allzuschnellen Ausdehnung der Industrie, die zu einem verderblichen Kampf um die Existenz für viele Fabriken führen müsse, entgegenzutreten.

Die Bedenken gegen die Kontingentirung und Einschränkung der noch stark ausdehnungsfähigen Fabriken des Ostens waren jedoch so stark, daß eines der Mitglieder der Kommission bei Beginn der weiten Lesung den Antrag einbrachte, die Regierungsvorlage ganz zu verwerfen und dafür folgendem Antrag zuzustimmen:

> Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 255), bleiben über den 31. Juli 1897 hinaus in Kraft.

Der Antragsteller wies in der Begründung seiner Forderung besonders darauf hin, wie schwer die östlichen Provinzen Deutschlands, die zu erweitertem Rübenbau im Stande und bei den niedrigen Kornpreisen gezwungen seien, die Kontingentirung schädigen werde. Er werde daher den Entwurf mit allen Mitteln bekämpfen, der nur Unzufriedenheit in weiten Landestheilen schaffe und nur bestimmt sei, veraltete, schlechte Betriebe in anderen Theilen des Vaterlandes zum Nachtheil für die aufstrebenden, leistungsfähigen Industrien zu schützen. Bei heutigen Preisen, wo ihm selbst für seine Rüben im letzten Jahre noch immer 1 Mk. pro Zentner gezahlt wäre, brauche die Industrie und Landwirthschaft keine höhere als die heute geltende Prämie, und eine Verlängerung des jetzt bestehenden Zustandes würde eine für alle Theile befriedigende Lösung der schwebenden Frage bringen. Die Reichskasse hätte dann allerdings die Prämie weiter zu zahlen, die nach dem heute geltenden Gesetz binnen Jahresfrist wegfallen würde. Aber da das Reich seit 1887 von Jahr zu Jahr höhere Einnahmen aus dem Zucker erhalten habe und wegen des steigenden Konsums der wachsenden Bevölkerung auch auf weitere Vermehrung der Einnahmen rechnen könne, so liege kein Grund vor, diese schon recht reichlich steuernde landwirthschaftliche Industrie noch weiter zu den Kosten der allgemeinen Reichsverwaltung heranzuziehen.

Der Vorschlag, der naturgemäß wieder eine allgemeinere Erörterung der Grundgedanken des Gesetzes mit sich brachte, fand jedoch nur bedingte Zustimmung bei den Gegnern aller Prämien und staatlichen Begünstigungen, die in ihm der Regierungsvorlage gegenüber das kleinere Uebel erblickten und auch glaubten, daß er finanziell die Reichskasse weniger belasten würde als die Vorschläge der Kommission.

Nur ein einziges Mitglied stimmte dem Antrage rückhaltlos zu, weil ihm die Beschränkung der Produktion eine Schädigung der kleinen Landwirthe zu bedeuten schien.

Die Mehrheit beharrte auf ihrem Standpunkte, daß eine Erhöhung der Prämie zum Kampfe gegen den hochprämiirten Zucker des Auslandes nothwendig sei und daß eine Kontingentirung im Ganzen und der einzelnen Fabriken nicht

nur zur finanziellen Sicherung des Reiches, sondern auch zum Schutz der bestehenden, nicht mehr erweiterungsfähigen Fabriken gegen die Ausdehnungsgelüste anderer Landestheile nothwendig sei.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen konnten natürlich keine definitive Erklärung über die Stellung der letzteren zur Frage der eventuellen Erhaltung des jetzigen Zustandes abgeben. Sie würden aber in ernste Erwägung nehmen müssen, ob es sich im Interesse der Industrie und der Rüben bauenden Landwirthschaft empfehle, eine Weiterzahlung der Prämie ohne eine gesetzliche Beschränkung in Aussicht zu nehmen. Auch im Falle des Fortbestandes der Prämien in der bisherigen Höhe werde man sich möglicher Weise zu einer Kontingentirung in der Form entschließen müssen, daß die für Prämien alljährlich aufzuwendende Gesammtsumme beschränkt werde. Bei steigenden Preisen würde durch die unbeschränkte Gewährung von Prämien eine sprungweise Ausdehnung der Zuckerindustrie begünstigt; hierin liege aber die Gefahr, daß in dem Augenblicke, wo die cubanische Produktion wieder in früherem oder verstärktem Umfange auf dem Weltmarkt erscheine, ein schwerer Rückschlag für die heimische Produktion eintrete. Jeder Krisis pflege aber eine dauernde Senkung des Zuckerpreises zu folgen.

Sei die Kontingentirung überhaupt nothwendig, so empfehle sich jedenfalls viel mehr das im Gesetz gewählte System der Kontingentirung der zu prämiirenden Produktion, nach welchem jedenfalls innerhalb des Kontingents mit festen Ausfuhrzuschüssen gerechnet werden könne, als lediglich die Kontingentirung der für Prämien aufzuwendenden Summe, wodurch die gesetzliche Höhe der Prämien für die gesammte Produktion in Frage gestellt werde. Das Gesetz sei nicht im fiskalischen Interesse, sondern zum Besten der Landwirthschaft vorgelegt. Verweigere der Reichstag seine Zustimmung zu demselben, so könne das auf die verbündeten Regierungen in ihren Bestrebungen, innerhalb der vertragsmäßig und volkswirthschaftlich zulässigen Grenzen der bedrängten Landwirthschaft zu Hilfe zu kommen, nicht besonders ermuthigend einwirken.

Der Antrag wurde schließlich nach langer und eingehender Erörterung von dem Antragsteller vorläufig zurückgezogen, da er keine Aussicht auf Annahme habe, aber als Eventualantrag für den Fall der Ablehnung des Gesetzes wieder erneuert.

Ueber die allgemeinen Gründe, die für und wider die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Kontingentirung vorgebracht wurden, wird weiter unten bei Besprechung der einzelnen Paragraphen, wie sie sich als Ergebniß der Berathung nach der in der Anlage befindlichen Zusammenstellung der Beschlüsse gestaltet haben, einzugehen sein.

Zweiter Theil.

Betriebssteuer.

Die Regierungsvorlage hatte zur theilweisen Deckung der Kosten der erhöhten Ausfuhrprämie eine Betriebssteuer in Aussicht genommen, die staffelförmig ansteigend die großen Fabriken in stärkerer Weise heranziehen sollte als die kleinen Betriebe. Der Widerspruch gegen diese neue Form der Besteuerung der Zuckerindustrie war aber in der Kommission ein so allgemeiner, daß schließlich nur wenige Stimmen sich für die Beibehaltung der in den §§ 65 bis 69 enthaltenen Bestimmungen der Regierungsvorlage erklärten. Die Fabriken des Ostens fürchteten bei der Größe und Ausdehnung ihrer Betriebe eine besondere Schädigung durch die staffelförmige Besteuerung und glaubten darin eine unberechtigte Begünstigung der kleineren Fabriken erblicken zu müssen, die keineswegs unter allen Umständen

als die leistungsunfähigeren anzusehen seien, da sie oft in den Händen kapitalkräftiger Großgrundbesitzer seien, während gerade die neuen großen Etablissements des Ostens von vielen Hunderten von großen und kleinen Landwirthen begründet seien und mancherlei Lasten zu tragen hätten, die ihre Leistungsfähigkeit verminderten. Namentlich hätten sie größere Frachten für die aus weiter Entfernung zum Theil auf eigenen Eisenbahnen und Dampfschiffen zu beziehenden Rüben zu zahlen, und die höheren Preise für Brennmaterialien verminderten oft den Vortheil, den sie durch die einheitliche Leitung in geringeren Generalunkosten unbestritten hätten. Dazu seien die Fabriken des Westens vielfach frachtgünstiger als die des Ostens gelegen und erzielten thatsächlich für ihre Produkte höhere Preise als die letzteren. Es träfen also die in der Begründung der Vorlage für eine staffelförmige Normirung der Betriebsabgabe geltend gemachten Voraussetzungen, d. h. größere Kapitalskraft, größere Leistungsfähigkeit und billigere Herstellungskosten der größeren Fabriken, nicht zu; und können somit die wirthschaftliche Berechtigung einer Staffelung zu Ungunsten der größeren Fabriken nicht anerkannt werden.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde die staffelförmige Betriebssteuer im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Betriebskosten als eine durchaus gerechte Maßregel vertheidigt, welche den kleinen Fabriken keinen Vorzug gewähren, sondern nur die Konkurrenzfähigkeit mit den größeren Fabriken sichern solle. Insofern verfolge die staffelförmige Betriebssteuer einen wichtigen sozialpolitischen Zweck. Aber es müsse auch anerkannt werden, daß eine allzu starke Staffelung den großen Betrieben, an welchen auch zahlreiche kleinere Rübenbauer betheiligt seien, einen wirthschaftlich nicht gerechtfertigten Schaden zufügen könnte. Es gelte daher, hier verständig Maß zu halten, und deswegen habe die Vorlage bereits frühereren Vorschlägen gegenüber den Steuersatz wesentlich ermäßigt. Man müsse dabei auch Rücksicht nehmen auf die Eigenart der Zuckerindustrie, die im Gegensatz zur Branntweinbrennerei für Deutschland hauptsächlich als große Exportindustrie Bedeutung habe und in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschädigt werden würde, wenn man die Großbetriebe allzusehr belasten wollte. Sollte die Kommission, wie angedeutet, auf die Staffelung überhaupt verzichten und nur eine gleichmäßige Betriebssteuer den Fabriken auferlegen wollen, so hätten die verbündeten Regierungen an einer solchen gleichmäßigen Steuer kein Interesse, da es weniger auf eine Einnahme aus dieser Steuer als auf die damit verbundenen sozialpolitischen Zwecke ankomme.

Der Vertreter der bayerischen Regierung suchte die staffelförmige Steuer noch besonders unter Hinweis auf die bei der Brausteuer in Bayern mit großem Nutzen eingeführte Staffelung als etwas volkswirthschaftlich Berechtigtes zu vertheidigen, da sie sich dort bewährt habe, obwohl die bayerische Bierbrauerei gleichfalls ein Exportgewerbe ersten Ranges sei.

Nur einige Vertreter einer großen Partei traten für die Betriebssteuer ein, wünschten jedoch eine weitere Ermäßigung der Skala und eventuell eine bestimmte Grenze für die Höhe der Belastung bei einer bestimmten Produktionsmenge, um den ganz großen Fabriken nicht allzu große Opfer zuzumuthen. Denn es würde sicherlich das Beibehalten der Betriebssteuer die Annahme des ganzen Gesetzes wesentlich erleichtern und den unbestreitbar in weiten Volkskreisen vorhandenen Widerwillen gegen die Prämienzahlung mildern, wenn die Industrie selbst durch eigene Abgaben Zuschüsse zu dem Prämienfonds leiste.

Da aber von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht wurde, daß, wenn man auf die Staffelung verzichte, eine gleichmäßige Betriebssteuer auch insofern

nachtheilig wirken würde, als dem Auslande gegenüber die Prämien höher erscheinen würden, als sie thatsächlich seien, erklärte sich die große Mehrheit der Kommission in der ersten Lesung gegen diese Betriebssteuer und lehnte den ganzen darauf bezüglichen Abschnitt der Vorlage ab.

In zweiter Lesung wurden jedoch aus der Mitte der Kommission erneute Anträge gestellt, eine staffelförmige Betriebssteuer wieder in das Gesetz aufzunehmen. Von einer Seite wurde beantragt, als § 65 folgenden Satz einzuschalten:

Von dem in einer Zuckerfabrik zur steuerlichen Abfertigung (§§ 36 ff.) gelangenden Zucker wird ein Zuschlag zur Zuckersteuer (Betriebssteuer) erhoben, welcher für die innerhalb eines Betriebsjahres abgefertigten Mengen

bis zu 1 000 000 kg einschließlich . .	$0{,}_{05}$	Mk.
von über 1 000 000 bis zu 2 000 000 kg	$0{,}_{10}$	"
" " 2 000 000 " " 3 000 000 "	$0{,}_{15}$	"
" " 3 000 000 " " 4 000 000 "	$0{,}_{20}$	"

und so fort von 1 000 000 zu 1 000 000 kg um je $0{,}_{05}$ Mk. steigend, für je 100 kg Rohzucker Nettogewicht beträgt.

Ein anderes Mitglied der Kommission wünschte den § 65 folgendermaßen zu fassen:

Von dem in einer Zuckerfabrik zur steuerlichen Abfertigung (§§ 36 ff.) gelangenden Zucker wird ein Zuschlag zur Zuckersteuer (Betriebssteuer) erhoben, welcher für die innerhalb eines Betriebsjahres abgefertigten Mengen

bis zu 4 000 000 kg einschließlich . .	$0{,}_{10}$	Mk.
von über 4 000 000 bis zu 5 000 000 kg	$0{,}_{12^1/_2}$	"
" " 5 000 000 " " 6 000 000 "	$0{,}_{15}$	"

und so fort von 1 000 000 zu 1 000 000 kg um je $0{,}_{02^1/_2}$ Mk. steigend, für je 100 kg Rohzucker beträgt.

Bei beiden Anträgen war eine wesentliche Ermäßigung der Regierungsvorlage gegenüber vorgeschlagen, und der letztere Antrag konnte, wie die Gegner desselben hervorhoben, kaum noch als eine besondere staffelförmige Belastung der Großindustrie und als ein Schutz für die Kleinen angesehen werden. Die Antragsteller legten jedoch ein besonderes Gewicht darauf, daß diese Extrabelastung der Industrie beibehalten werde, und berechneten, daß auch bei den niedrigsten Steuersätzen des zweiten Antrages für die Reichskasse noch immer eine Einnahme von mehr als $2^1/_4$ Millionen wahrscheinlich zu erwarten sei. Die großen Fabriken würden sich bei der mäßig gehaltenen Staffelung des Steuersatzes kaum beschweren können, denn der Unterschied zwischen der kleinsten und größten Fabrik würde pro Doppelzentner durchschnittlicher Produktion kaum mehr als 8 bis 10 Pfennig betragen. Immerhin sei es ein gewisser Schutz für die kleinen Fabriken, den sie unter allen Umständen aufrecht erhalten wollten.

Obwohl nun schließlich ein Theil derjenigen Kommissionsmitglieder, die in der ersten Lesung für die Streichung des Regierungsvorschlages gestimmt hatten, erklärten, daß sie bereit seien, den zweiten Antrag anzunehmen, um damit eine größere Mehrheit für das Zustandekommen des Gesetzes zu erlangen, wurde doch schließlich auch dieser Antrag mit 10 gegen 10 Stimmen abgelehnt, weil die Vertreter einer großen Partei sich grundsätzlich gegen jede staffelförmige Betriebssteuer aussprechen zu müssen glaubten.

An die Stelle der somit auch in zweiter Lesung abgelehnten Betriebssteuer wurden in der Kommission die in der anliegenden Zusammenstellung der Beschlüsse gekennzeichneten §§ 65, 66, 67, 68 und 69 in das Gesetz eingeschaltet.

Zuschlag zur Zuckersteuer.

1. Gegenstand, Höhe und Erhebung des Zuschlages.

§ 65.

Die Regierungsvorlage hatte in den §§ 73 und 74 den Höchstbetrag der jährlichen Zuschüsse und Einziehung zuviel bezahlter Beiträge festgesetzt, indem sie einen besonderen Prämienfonds bildete, der aus den Einnahmen der Betriebssteuer und 25 Prozent der Einnahmen der Zuckersteuer gebildet werden sollte. Für den Fall, daß dieser Fonds nicht ausreichte, die für die jeweilige Ausfuhr nothwendigen Zuschüsse zu zahlen, sollten die Fabriken verpflichtet sein, zur Deckung des Fehlbetrages beizutragen, jedoch nur entsprechend demjenigen Theil der Produktion, der über ein bestimmtes Kontingent hinaus erzeugt war. Neu errichtete Fabriken sollten für den Anfang mit ihrer gesammten Jahreserzeugung zur Deckung des Defizits herangezogen werden.

Diese Bestimmung hatte in den betheiligten Kreisen der Industrie vielfach Widerspruch gefunden, weil man fürchtete, daß in gewissen Jahren die Rückzahlungspflicht eine schwere Last werden könnte und möglicherweise mehr zurückzuerstatten sei, als an erhöhten Prämien eingenommen werde.

Auch in der Kommission fanden diese Vorschläge der Bildung eines besonderen Prämienfonds mit der Verpflichtung zur Rückzahlung keine Anhänger, und es wurde deshalb von einem Mitgliede der Vorschlag gemacht, für all denjenigen Zucker, der über das festgesetzte Kontingent hinaus von den einzelnen Fabriken produzirt wird, eine besondere Zuschlagsteuer in Höhe der Prämien zu erheben. Dadurch würde einmal die Reichskasse in jeder Beziehung sicher gestellt werden, da die volle bei der Ausfuhr zu zahlende Vergütung für dieses Superkontingent ihr wieder zufließen würde, und andererseits hätten die Fabriken volle Klarheit über ihre Zahlungspflicht, da sie vor allen Nachzahlungen geschützt seien. Zugleich würde diese verhältnißmäßig hohe Belastung des Superkontingents ein Hemmniß sein, allzusehr über das Kontingent hinaus zu produziren. Seitens der Regierungsvertreter wurde demgegenüber ausgeführt, daß die Bestimmung der Vorlage eine sehr viel wirksamere Beschränkung der Produktion in sich schlösse, indem sich die Rückzahlungen eventuell wesentlich höher als der Ausfuhrzuschuß gestalten könnten. Auch würde in den aus der Mitte der Kommission gemachten Vorschlägen eine Mehrausgabe für die Reichskasse liegen, weil dieselbe für das Superkontingent auch den höheren Zuschuß für Raffinaden zu zahlen habe, aber nur denjenigen für Rohzucker erstattet erhielte. Auch stehe innerhalb des Kontingents eine weitere Belastung der Reichskasse dann in Aussicht, wenn die Ausfuhr an Raffinaden gegenüber derjenigen an Rohzucker wachsen sollte. Freilich sei eine finanziell ernstlich ins Gewicht fallende Steigerung unserer Raffinadenausfuhr im Hinblick auf unsere bisherigen Absatzgebiete kaum wahrscheinlich.

Die Kommission in ihrer Mehrheit stimmte zwar dem Grundgedanken der oben erörterten Vorschläge zu, lehnte aber trotzdem den nachfolgenden Antrag mit geringer Stimmenmehrheit ab. Dieser Antrag lautete:

1. den § 73 zu streichen,
2. den § 74 wie folgt zu fassen:

§ 65.

Für die einzelnen Zuckerfabriken wird alljährlich nach Maßgabe der §§ 75 ff. eine von ihnen herzustellende Zuckermenge (Kontingent) festgesetzt, für welche abgesehen von der im § 2 bestimmten Zuckersteuer eine Abgabe nicht zu entrichten ist.

Von dem über diese Menge hinaus in der Fabrik zur steuerlichen Abfertigung (§§ 36 ff.) gelangenden Zucker wird ein Zuschlag zur Zuckersteuer erhoben, welcher 3 Mk. für 100 kg Netto-Gewicht beträgt. Zuschlagpflichtige Fabriken, für welche ein Kontingent nicht festgesetzt wird, haben einen Zuschlag von ihrer gesammten Zucker-Erzeugung zu entrichten.

§ 66.

Der Zuschlag zur Zuckersteuer wird nach den aus der Fabrik ausgehenden Rohzuckermengen bemessen. Verläßt der Zucker die Fabrik nicht in der Form von Rohzucker, so ist das Erzeugniß zum Zwecke der Steuerfestsetzung nach seinem Rohzuckerwerth umzurechnen. Nach welchem Verhältniß letztere zu geschehen hat, bestimmt der Bundesrath. Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation sind einem Zuschlage nicht unterworfen.

§ 67.

Zucker, welcher in gebundenem Verkehr (§ 39) in die Fabrik eingebracht worden ist, ist nach seinem Rohzuckerwerth (§ 66) von der aus der Fabrik ausgehenden Menge in Abzug zu bringen. Fabriken, welche ausschließlich Zucker der in Absatz 1 gedachten Art verarbeiten, unterliegen dem Zuschlage nicht.

Obwohl nach Streichung der §§ 73 und 74 der Regierungsvorlage eine Grundlage für das Kontingent geschaffen werden mußte und ohne dieselbe eine Weiterberathung der folgenden Paragraphen über die Art der Kontingentirung nicht möglich gewesen wäre, wurde doch, wie schon erwähnt, dieser Antrag abgelehnt, weil ein Theil der Kommissionsmitglieder gegen die bereits beschlossenen Prämien von 3 Mk. sich grundsätzlich erklärt hatte und nun glaubte, nicht indirekt seine Zustimmung zu der von ihnen nicht gebilligten Prämienhöhe geben zu dürfen.

In der folgenden Sitzung wurde dann freilich ein Antrag angenommen, dem Eingang des § 75 folgende Fassung zu geben:

„Für die einzelnen Zuckerfabriken wird alljährlich nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmung eine von ihnen herzustellende Zuckermenge (Kontingent) festgesetzt, für welche, abgesehen von der im § 2 bestimmten Zuckersteuer, eine Abgabe nicht zu entrichten ist.“

Damit wurde wenigstens der Begriff des Kontingents wieder in die Gesetzvorlage hineingebracht und die materielle Grundlage für die Weiterberathung über die Bemessung dieses Kontingents gegeben; aber der weitergehende Antrag, auch die Belastung des Superkontingents noch nachträglich an anderer Stelle wieder einzuschieben, mußte als geschäftsordnungswidrig zurückgezogen werden und es der zweiten Lesung vorbehalten bleiben, diese Lücke, die dadurch im Entwurfe entstanden war, auszufüllen.

Für die zweite Lesung wurde der Antrag eingebracht, die in dem ursprünglichen § 75 untergebrachten Bestimmungen in folgender veränderter Form in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Zweiter Theil.

Zuschlag zur Zuckersteuer.

1. Gegenstand, Höhe und Erhebung des Zuschlages.

§ 65.

Für die einzelnen Zuckerfabriken wird alljährlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen diejenige Zuckermenge (das Kontingent) festgesetzt, für welche, abgesehen von der im § 2 bestimmten Zuckersteuer, eine Abgabe nicht zu entrichten ist.

Von dem über diese Menge hinaus in der Fabrik zur steuerlichen Abfertigung (§§ 36 ff.) gelangenden Zucker wird ein Zuschlag zur Zuckersteuer in Höhe des Ausfuhrzuschusses für Rohzucker (§ 70 Ziff. a) erhoben. Fabriken, für welche auf Grund der Vorschriften des § 76 ein Kontingent nicht festgesetzt ist, haben den Zuschlag von ihrer gesammten Zuckererzeugung zu entrichten.

§ 66.

Der Zuschlag zur Zuckersteuer wird nach den aus der Fabrik ausgehenden Rohzuckermengen bemessen. Verläßt der Zucker die Fabrik nicht in der Form von Rohzucker, so ist das Erzeugniß zum Zwecke der Steuerfestsetzung auf seinen Rohzuckerwerth umzurechnen. Nach welchem Verhältniß Letzteres zu geschehen hat, bestimmt der Bundesrath.

Zucker, welcher im gebundenen Verkehr (§ 39) in die Fabrik eingebracht wird, ist nach seinem Rohzuckerwerth von der aus der Fabrik ausgehenden Menge in Abzug zu bringen.

Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation, deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz nicht 70 oder mehr beträgt, unterliegen dem Zuschlage nicht.

§ 67.

Betriebsstätten, welche ausschließlich Zucker der im § 66 Abs. 2 gedachten Art verarbeiten, sind der Kontingentirung und der Zuschlagspflicht nicht unterworfen.

§ 68.

Betriebsstätten, die neben Rohzucker oder Rüben auch Melasse verarbeiten, haben für den Zucker, welcher aus der in der Betriebsstätte eingeführten Melasse gewonnen ist, eine Abgabe zu entrichten in Höhe der Hälfte des in § 70 für Rohzucker festgesetzten Ausfuhrzuschusses.

Die Abgabe wird nach näherer Bestimmung des Bundesrathes unter Berücksichtigung des in der Fabrik angewendeten Entzuckerungsverfahrens entsprechend der Menge der in die Fabrik eingeführten abzüglich der wieder ausgeführten Melasse bemessen.

Als Melasse im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle Abläufe der Zuckerfabrikation, deren Zuckergehalt in der Trockensubstanz weniger als 70 Prozent beträgt.

2. Zahlungspflicht und Verjährung.

§ 69.

Der Zuschlag zur Zuckersteuer (§§ 65, 66) ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt. Den Zeitpunkt für die Entrichtung der im § 68 festgesetzten Abgabe bestimmt der Bundesrath. Zur Entrichtung ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Eine Befreiung von den vorgedachten Abgaben oder eine Vergütung derselben (§§ 5, 6) findet nicht statt.

Bezüglich der Stundung und der Verjährung finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 Anwendung.

Die §§ 65, 66 und 67 wurden ohne weitergehende Debatte in der Fassung des eben bezeichneten Antrages von der Kommission mit großer Mehrheit angenommen; dagegen regten die Bestimmungen des § 68 zu lebhaften Erörterungen an. Der Zweck dieser Paragraphen, sowie der unter § 78a eingeschalteten Be-

stimmungen war, die selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten sowie diejenigen Betriebsstätten, die neben Rohzucker und Rüben auch fremde, zugekaufte Melasse entzuckern, einer besonderen Besteuerung zu unterwerfen.

Schon in erster Lesung waren, diesem Gedanken entsprechend, folgende Anträge eingebracht:

hinter § 80 Absatz 2 einzufügen:

„Von dem Gesammtkontingent erhalten die Melasse-Entzuckerungsanstalten, welche bei Verkündung des Gesetzes bereits im Betriebe oder zum Betriebe fertig, oder welche vor dem 1. Dezember 1895 in der Herstellung begriffen waren, ein Kontingent in Höhe von 40 Prozent ihrer Produktion zugetheilt. Die Kontingentirung für diese und die später errichteten Melasse-Entzuckerungsfabriken erfolgt nach demselben Verfahren, wie eine Kontingentirung der Rübenzuckerfabriken.

Die Raffinerien, die neben Rohzucker auch Melasse verarbeiten, haben für je 100 Kilogramm aus der Melasse gewonnenen Rohzuckerwerthes eine Abgabe in Höhe des gewährten Ausfuhrzuschusses von 3 Mark zu entrichten.

Dasselbe gilt auch insoweit für Rübenzuckerfabriken, als diese außer ihrer eigenen Melasse auch noch fremde (zugekaufte) verarbeiten."

Im Laufe der Verhandlung wurde diese Fassung zurückgezogen und dafür folgender Vorschlag gemacht:

hinter § 80 Absatz 2 einzufügen:

„Für die selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten wird das Kontingent berechnet wie für Rohzuckerfabriken, doch erhalten sie von der ihnen danach zustehenden Zuckermenge nur 40 Prozent zugewiesen. Neu entstehende selbstständige Melasse-Entzuckerungsanstalten werden wie die bereits vor dem 1. Dezember 1895 im Betriebe gewesenen behandelt.

Die Raffinerien, die neben Rohzucker auch Melasse verarbeiten, haben für je 100 Kilogramm aus der Melasse gewonnenen Rohzuckerwerthes eine Abgabe in Höhe des gewährten Ausfuhrzuschusses zu entrichten."

Die Antragsteller begründeten ihre Forderung damit, daß sie unter Hinweis auf die Petitionen der Rohzucker-Raffinerien ausführten, daß die selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten, die gleich den Raffinerien Raffinade auf den Markt brächten, den Rohzucker-Raffinerien gegenüber nach Verabschiedung dieses Gesetzes im wesentlichen Vorsprung sein würden, weil letztere gezwungen wären, ihr Rohmaterial, den Rohzucker, um die erhöhten Prämien vertheuert einzukaufen, während nicht abzusehen sei, weshalb die Melasse-Entzuckerungsanstalten ihren Rohstoff für das gleiche, fertige Fabrikat theurer zu bezahlen haben würden. Im Gegentheil seien durch die französische Zollgesetzgebung sowie durch die Bestimmung des jüngsten Branntweinsteuergesetzes die Preise der Melasse in der letzten Kampagne so tief gesunken, daß es auch jetzt schon für die Melasse-Entzuckerung ein ganz besonderes gewinnbringendes Geschäft sei, aus diesem billigen Rohstoff fertigen Konsumzucker herzustellen. Die Gefahr liege nur zu nahe, daß dann der Melassezucker, wie es jetzt schon auf dem Markt geschehe, fortdauernd den Erzeugnissen der Rohzucker-Raffinerien empfindlichste Konkurrenz mache und dadurch indirekt auch die Rohzuckerfabriken schädige. Denn bisher seien die Raffinerien die besten und die zahlungsfähigsten Abnehmer für die größten Mengen von Rohzucker gewesen. Schmälere man durch die wesentlich gesteigerte Konkurrenz der Melasse-Entzuckerungsanstalten ihren Gewinn auf dem inländischen Markte, so würden sie gezwungen sein, sich an den Preisen des Rohzuckers schadlos zu halten, und die Rohzuckerfabriken würden den Nachtheil davon haben; während umgekehrt eine möglicher-

weise eintretende Steigerung der Melasse-Preise für diesen Ausfall keinen Ersatz bieten könne. Da die Raffinerien gezwungen wären, den Rohzucker um den vollen Betrag der Ausfuhrzuschüsse auch im Inlande theurer zu bezahlen, so würden sich nach Verabschiedung des Gesetzes die Melasse-Entzuckerungsanstalten um die Differenz der bisherigen und der zukünftigen Prämien sicherlich besser stehen, während doch kein Grund vorliege, dieselben, die auch unter den früheren Zuständen und bei sehr viel höheren Melasse-Preisen gute, zum Theil sehr glänzende Geschäfte gemacht hätten, nun noch durch die Steuergesetzgebung zum Schaden ihrer Konkurrenten extra zu begünstigen. Es erschien den Antragstellern aber zweckmäßig, den selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten keine besondere Steuer aufzulegen, wie dies in den Petitionen der Raffinerien verlangt war, sondern sie durch eine Beschränkung des ihnen zustehenden Kontingents thatsächlich der Vortheile zu berauben, die ihnen durch das Gesetz in unberechtigter Weise zu Theil werden sollten. Den neu entstehenden Melasse-Entzuckerungsanstalten wollte man jedoch die Möglichkeit geben, unter den gleichen Bedingungen wie die alten Fabriken sofort ihre Arbeit zu beginnen, weil man zugab, daß beispielsweise den Fabriken des Ostens vielleicht erwünscht sein könnte, zur Hebung der über Gebühr gedrückten Melasse-Preise auch dort große Entzuckerungsanstalten einzurichten, obwohl einzelne Vertreter gerade jener Gegenden ganz besonders eine ausgedehnte Verfütterung der Melasse als das wirthschaftlich Wünschenswertheste befürworteten.

Der Schlußsatz des letzten Antrages bezweckte, die Raffinerien davon abzuhalten, neben Rohzucker auch Melasse zu verarbeiten; er ging aber, wie die Antragsteller in der zweiten Lesung selbst zugestanden, insofern zu weit, als er für den gesammten Melassezucker nicht bloß die Differenz der bisherigen oder der zukünftigen Prämien, sondern die vollen Ausfuhrzuschüsse verlangte. Die Gegner einer besonderen Belastung des Melassezuckers führten in erster Linie an, daß die Melasseentzuckerung als ein ganz besonderer technischer Fortschritt zu betrachten sei, und daß es ein Unding wäre, sich diesem technischen Fortschritt entgegenstellen zu wollen. Die gesammte Produktion an Melassezucker betrage nur etwa 800 000 Doppelzentner und wenn die Verfütterung der Melasse größere Fortschritte mache, so sei die Furcht völlig unbegründet, daß diese geringen Mengen dem Raffineriegewerbe empfindliche Konkurrenz machen könnten. Die heutigen billigen Melassepreise könnten auch sehr bald wieder steigen und dadurch die Befürchtung der Rohzuckerraffinerien beseitigt werden, und man würde den Rübenbau nur schädigen, wenn man durch eine solche Extrabelastung der Melasseentzuckerung einen wesentlichen Theil der Erzeugnisse der Rohzuckerfabrikation künstlich im Preise niedrig halte.

Auch von Seiten der verbündeten Regierungen wurde dem Antrage eine ganze Reihe von formellen und materiellen Gründen entgegengehalten. Zunächst wurde auf die steuertechnische Schwierigkeit im Einzelnen hingewiesen. Aber auch vom wirthschaftlichen Standpunkt sei die besondere Besteuerung des aus jenem Nebenprodukt gewonnenen Zuckers sehr bedenklich. Die Melasse sei doch auch ein Produkt der Rübe, deren möglichste Ausbeutung technisch vortheilhaft sei; drücke man durch höhere Besteuerung des Melassezuckers ihren Preis, so liege die Gefahr nahe, daß sich dieser Preisdruck auf den Preis der Rübe übertrage. Sei die Herstellung von Melassezucker in der That so gewinnbringend, so könnten sich ja die Rohzuckerfabriken entweder durch Begründung eigener Melasse-Entzuckerungsanstalten oder durch Betheiligung an bestehenden Fabriken auch ihrerseits einen entsprechenden Produktionsgewinn sichern. Ferner sei die Zuckersteuer eine Ver-

brauchsabgabe. Hiermit sei es kaum vereinbar, wenn dieselbe nach dem Ort, wo der Zucker gewonnen, und nach dem Verfahren, welches bei seiner Herstellung zur Anwendung gelangt sei, verschieden bemessen werde. Der Vertreter der Großherzoglich badischen Regierung führte insbesondere noch Folgendes aus:

Die Frage, ob der aus Melasse gewonnene Zucker einer besonderen Steuer zu unterwerfen sei, habe schon die Zuckerenquetekommission von 1883/84 beschäftigt; allein je näher man der Sache getreten sei, desto mehr Schwierigkeiten und Bedenken hätten sich herausgestellt, und die Kommission habe sich schließlich nach eingehender Erwägung und in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der vernommenen Sachverständigen mit 9 gegen 3 Stimmen dagegen ausgesprochen, eine besondere Besteuerung der Melasse neben derjenigen der Rübe vorzuschlagen. Die Gründe, welche zu diesem Votum geführt, seien in dem gedruckten Berichte der Zucker-Enquetekommission vom 12. März 1884 — S. 56/64 — ausführlich niedergelegt und im Wesentlichen noch heute zutreffend, theilweise sogar in verstärktem Maße.

Während es unter dem System der von der Enquetekommission zur Beibehaltung empfohlenen Rohmaterialbesteuerung (Besteuerung der Rüben) recht wohl habe in Frage kommen können, ob nicht die Melasse-Entzuckerung mit einer die sonst steuerfreie Mehrausbeute erfassenden Extrasteuer zu belegen sei, lasse sich eine derartige Steuer mit dem jetzigen System nicht in Einklang bringen, da diese den Melassezucker wie allen übrigen Zucker mit einer einheitlichen Verbrauchsabgabe belaste. Auch der verhältnißmäßig geringe Werth des Melassezuckers lasse eine besonders hohe Besteuerung desselben als nicht gerechtfertigt erscheinen.

Die Ausnutzung der Fabrikationsabfälle, wozu die Melasse gehöre, zu erschweren, sei überhaupt unwirthschaftlich und bezüglich der Melasse um so weniger angezeigt, als die Verwerthung der letzteren in neuerer Zeit ohnehin auf große Hindernisse stoße. Die Melassebrennerei sei durch die Branntweinsteuernovelle vom 16. Juni v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 265) sehr erschwert, die Verwendung zur Cichorien- und Wichse-Fabrikation, sowie zur Viehfütterung halte sich naturgemäß in engen Grenzen, und die Ausfuhr sei in Folge von Zollerhöhungen — insbesondere von Seiten Frankreichs — stark eingeschränkt. Unter diesen Umständen sei der auf der Melasse ruhende Preisdruck leicht zu begreifen. Derselbe würde sich durch die geplante steuerliche Maßregel selbstverständlich noch mehr verschärfen zum Nachtheil derjenigen Rohzuckerfabrikanten, welche aus technischen Gründen ihre Melasse nicht selbst entzuckern könnten und deshalb an der Erzielung lohnender Verkaufspreise ein lebhaftes Interesse hätten.

Wenn, was im Allgemeinen nicht bestritten werde, die Melasse-Entzuckerung in Folge der niedrigen Preise ihres Rohmaterials zur Zeit außergewöhnlich günstige finanzielle Erfolge zeige, so sei dies kein Grund, sie mit einer besonderen Steuer zu bedenken, ebensowenig wie man dies anderen lukrativen Gewerben gegenüber thue. Man könne doch unmöglich eine vorübergehende Preiskonjunktur zum Gegenstand einer auf die Dauer berechneten Gesetzgebung machen. Ueberdies finde sich innerhalb der gesammten Zuckerindustrie eine durch die Preise und die Zuckerhaltigkeit der Rüben, die Höhe der Arbeitslöhne, die geographische Lage, die Beschaffenheit der Betriebseinrichtungen ꝛc. bedingte überaus große Verschiedenheit in der Gunst der Produktionsbedingungen — so z. B. schwanke die Höhe der Verarbeitungskosten für einen Doppelzentner Rüben von 0,49 Mk. bis 1,72 Mk. (S. 91 der Vorlage) —, eine so große Verschiedenheit, daß man, ohne ungerecht zu werden, einen einzelnen Pro-

duktionszweig nicht herausgreifen und mit einer Extrasteuer belegen könne. Im gegebenen Falle hieße dies geradezu einen eminenten technischen Fortschritt besteuern, während doch die Kommission nicht einmal die Einführung einer nach dem Umfang der Zuckererzeugung abgestuften Betriebssteuer, für welche sich gute Gründe beibringen ließen, gebilligt habe.

Die Forderung einer Sonderbesteuerung der Melasse-Entzuckerungsanstalten gehe von den Rohzucker-Raffinerien aus und werde damit zu begründen gesucht, daß sonst, da der Inlandspreis des Zuckers sich aus dem Weltmarktpreis und der Exportprämie zusammensetze, die Raffinerien künftig in dem Preise ihres Rohzuckers die volle Erhöhung des Ausfuhrzuschusses zu zahlen, also von der Erhöhung keinerlei Vortheil hätten, während die Melasse-Entzuckerungsanstalten, ohne daß eine Vertheuerung ihres Rohstoffes durch jene Erhöhung eintrete, die volle Prämie — sei es bei der Ausfuhr, sei es in der Form eines entsprechend erhöhten Inlandspreises — genießen, also gegenüber den ohnehin in bedrängter Lage befindlichen Raffinerien einen bedeutenden Vorsprung gewinnen würden. Diese Behauptung könne, soweit es sich um die künftigen Rohzuckerpreise handle, ohne Weiteres als richtig anerkannt werden, nicht aber bezüglich der künftigen Melassepreise. Genau dasselbe, was für die Rohzuckerpreise zu erwarten sei, werde auch bei den Melassepreisen eintreten. Der in der Melasse enthaltene Rohzucker werde geradeso wie aller andere Rohzucker in Folge der Erhöhung der Ausfuhrzuschüsse an Verkaufswerth gewinnen und demgemäß auch die Melasse im Preise steigen, ohne daß es eines weiteren Eingreifens der Gesetzgebung bedürfe. Sehe man von einer Sonderbesteuerung der Melasse ab, so werde, zumal da das Patent auf das Strontianverfahren, zur Zeit das bedeutsamste Melasse-Entzuckerungsverfahren, abgelaufen sei, außerdem durch Betriebserweiterungen bei bestehenden und durch Gründung neuer Entzuckerungsanstalten schon dafür gesorgt werden, daß die Nachfrage nach der jetzt so gewinnbringenden Melasse und damit der Preis der letzteren steige, wodurch alsdann die Konkurrenz zwischen den Raffinerien und den Melasse-Entzuckerungsanstalten an Schärfe verlieren würde. Wenn übrigens die Rohzucker-Raffinerie weniger lohnend sei, so trage die Schuld daran nicht die Melasse-Entzuckerung, deren Produktion verhältnißmäßig zu gering sei (ca. 5 Prozent der Gesammterzeugung), um den Inlands- oder gar den Weltmarktpreis zu bestimmen, sondern die Rohzucker-Raffinerie selbst, die in steuerlicher Hinsicht keineswegs benachtheiligt sei, aber bis jetzt nicht verstanden habe, den ihr durch unseren Prohibitivzoll auf Zucker gewährten Vortheil auszunutzen.

Was die der Sonderbesteuerung des Melassezuckers entgegenstehenden steuertechnischen Schwierigkeiten anbelange, so habe man bei der schließlichen Fassung des Antrags versucht, demselben aus dem Wege zu gehen; ganz beseitigt seien aber diese Schwierigkeiten nicht. Wenn nach § 68 die selbsterzeugte Melasse abgabenfrei bleiben solle, so sei dies zwar für die betreffenden Betriebsstätten zweifellos erwünscht, entspreche aber nicht der steuerlichen Gerechtigkeit, zumal da die selbsterzeugte Melasse in der Regel noch billiger sei als die zugekaufte, folglich auch steuerfähiger als diese. Nach der Fassung des Antrags würde ferner eine unter § 68 fallende Betriebsstätte bei einer Kontingentsüberschreitung (§ 65) unter Umständen für ihren Melassezucker einen Zuschlag von 2,50 Mk. und außerdem die in § 68 vorgesehene Abgabe von 1,25 Mk., im Ganzen somit 3,75 Mk. für je 100 Kilogramm zu entrichten haben, während es sonst jeder anderen Zuckerfabrik — sogar den unter § 78a fallenden selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten — jeder Zeit freistehe,

gegen Zahlung von nur 2,50 Mk. für je 100 Kilogramm Rohzucker ihr Kontingent in beliebiger Höhe zu überschreiten. Zu einer so ungleichmäßigen Behandlung liege absolut kein Grund vor. Noch bedenklicher sei die Leichtigkeit der Umgehung der fraglichen Abgabe. Indem der Antrag die Steuerpflichtigkeit der Melasse davon abhängig mache, daß ihr Zuckergehalt in der Trockensubstanz weniger als 70 Prozent betrage, ermögliche er es, zugekaufte Melasse mit höherem Zuckergehalt, Abläufe vom ersten Produkt u. dgl. abgabenfrei zu entzuckern, und treffe so ausschließlich das minderwerthige Rohmaterial, statt dasselbe gerade mit Rücksicht auf seine Minderwerthigkeit besonders schonlich zu behandeln.

Für die Großherzoglich badische Regierung komme neben diesen Erwägungen allgemeiner Natur speziell auch die Sorge um das Wohl der Badischen Gesellschaft für Zuckerfabrikation in Betracht. Die genannte Firma mit einem Aktienkapital von 2 750 000 Gulden (rund 4 3/4 Millionen Mark) befasse sich in ihrer Fabrik zu Waghäusel (Baden) mit der Herstellung von flüssigem Rohzucker aus selbsterzeugten und zugekauften Rüben, mit der Entzuckerung von eigener und zugekaufter Melasse im Wege des Strontianverfahrens und mit der ungetrennt erfolgenden Raffination der zu Waghäusel und in ihrer Rohzuckerfabrik zu Züttlingen (Württemberg) gewonnenen Rübensäfte, des zugekauften festen Rohzuckers und des in Form von Saft gewonnenen Melassezuckers. Die Fabrik Waghäusel beschäftige in ihrem Betriebe ca. 1000 Personen, ihre Rübenverarbeitung (größtentheils Kaufrüben, keine Aktienrüben) belaufe sich auf 3- bis 400 000 Doppelzentner, die mit Rüben bepflanzte Fläche umfasse nach der 1893er Anbaustatistik 1330 Hektar, die Zahl der auf 216 Gemeinden vertheilten Rübenpflanzer betrage 4096, wozu noch einige Tausend Pflanzer in Württemberg kämen, die ihre Rüben an die Fabrik Züttlingen liefern. Seit Jahren habe die Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation mit widrigen Verhältnissen (hohen Rübenpreisen, geringem Zuckergehalt der Rüben, hohen Arbeitslöhnen 2c.) zu kämpfen, sie habe in vier Jahren nur einmal Dividende (nicht ganz 3 Prozent!) gewährt und im Betriebsjahr 1894/95 — nicht wegen, sondern trotz ihrer Betheiligung am Melasse-Entzuckern — mit einem Betriebsverlust von 845 000 Mk abgeschlossen, der freilich etwa zur Hälfte auf Umstände zurückzuführen sei, die hier außer Betracht zu bleiben hätten. Bei dieser Sachlage könne man ohne Uebertreibung behaupten, daß die Einführung der vorgeschlagenen besonderen Abgabe für Melassezucker (einer Abgabe von etwa 40 000 Mk. jährlich!) die Existenz der Fabrik ernstlich gefährden würde. Der Großherzoglichen Regierung könne aber das eventuelle Eingehen dieser einzigen, über ein halbes Jahrhundert bestehenden Zuckerfabrik des Landes, mit der so gewichtige Interessen der badischen Landwirthschaft eng verknüpft seien, durchaus nicht gleichgiltig sein. Sie dürfe mit Recht beanspruchen, daß der an und für sich schon unverhältnißmäßig geringe Antheil Badens an den Wohlthaten des neuen Gesetzes, welches vor Allem der Landwirthschaft helfen wolle, und an dessen recht erheblichen Lasten alle Bundesstaaten gleichmäßig theilzunehmen hätten, nicht durch Bestimmungen geschmälert werde, welche ohne Noth, ja sogar im Widerspruch mit dem ganzen System des Gesetzes diesem eingefügt würden.

Er müsse hiernach dringend bitten, den Antrag auf Sonderbesteuerung der Melasse-Entzuckerung abzulehnen, event. wenigstens die bereits bestehenden Melasse-Entzuckerungsanstalten von der vorgeschlagenen Abgabe freizulassen, da dieselben im Vertrauen auf den Fortbestand der geltenden Gesetzgebung errichtet worden seien.

Der königlich württembergische Vertreter schloß sich den vorstehenden Ausführungen an.

Obwohl von Seiten der Antragsteller darauf hingewiesen wurde, daß auf ein Zustandekommen des Gesetzes kaum zu rechnen sein würde, wenn man nicht den nach ihrer Meinung berechtigten Wünschen der Raffinerien entgegenkomme, und daß für den Fall des Scheiterns der Vorlage gerade die in Süddeutschland gelegenen, an sich wenig günstig situirten Fabriken unter der erdrückenden und nicht beschränkten Konkurrenz der Großbetriebe des Ostens zu allerst zum Schaden für die dortige Landwirthschaft zu Grunde gehen würden, so trugen doch alle die geäußerten Bedenken dazu bei, daß schließlich mit geringer Mehrheit die Anträge in erster Lesung abgelehnt wurden.

In der zweiten Lesung wurden sie in der bereits oben erwähnten veränderten Fassung von Neuem eingebracht und fanden nunmehr die Zustimmung der Mehrheit der Kommission. Diese Beschlüsse unterscheiden sich von den Vorschlägen erster Lesung wesentlich dadurch, daß die nicht als selbständige Melasse-Entzuckerungsanstalten arbeitenden Betriebe, die neben Rohzucker oder Rüben auch Melasse verarbeiten, nur für die in ihren Betriebsstätten eingeführte fremde Melasse resp. den daraus gewonnenen Zucker eine Zuschlagsteuer zu zahlen haben.

Die Antragsteller gingen dabei von der Ueberzeugung aus, daß es nicht berechtigt sein würde, die Rohzuckerfabriken, welche eigene Melasse bei dem Verarbeiten von Zucker gebrauchen, besonders zu belasten, da sie Rohzucker erzeugen und die gewonnenen Zuckermengen auf ihr jährliches Kontingent mit in Anrechnung gebracht würden. Ebenso sah man davon ab, die Rohzucker-Raffinerien, die im Betriebe selbst gewonnene Melasse einem Entzuckerungsverfahren unterwerfen, besonders zu besteuern, weil in dem von ihnen eingekauften Rohprodukt, dem Rohzucker, entweder kontingentirte oder bereits mit einer Zuschlagsteuer belegte, jedenfalls aber um die Prämie vertheuerte Waare bezogen wird. Eine solche Vertheuerung um den Prämienbetrag könne aber für den in der Melasse enthaltenen Rohzucker nicht angenommen werden, da eine Exportprämie für Melasse nicht bestünde und bei dem notorischen Ueberschuß an unverkäuflicher Melasse und der Wahrscheinlichkeit, daß sich dieser Zustand auch in absehbarer Zeit nicht ändern werde, auf ein wesentliches Steigen der Melassepreise nicht zu rechnen sei. Uebrigens hätten die Melasseraffinerien auch früher bei wesentlich höheren Preisen der Melasse meistens recht gute Geschäfte gemacht. Da nun aber diejenigen Betriebe, die fremde Melasse kaufen, erfahrungsgemäß gezwungen sind, einen Theil ihrer Melasse wieder auszuschalten und zu verkaufen, so hielt man es für recht und billig, diese ausgeschalteteten Rest-Melassen gegen gleich große eingehende Quantitäten zu kompensiren.

Die Vertheidiger dieses veränderten Antrages brachten im Wesentlichen dieselben Gründe wieder vor, die bereits in erster Lesung ins Feld geführt waren, und trotz des erneuten Widerspruchs der verbündeten Regierungen, die namentlich darauf hinwiesen, daß den Raffinerien in erhöhten Raffinadeprämien ein Ausgleich gewährt werden könne, wurde die nunmehr vorliegende Fassung mit 13 Stimmen angenommen.

Dritter Theil.

Ausfuhrzuschüsse.

1. Höhe der Zuschüsse und deren Zahlung.

§ 70.

Nachdem, wie schon erwähnt, in den Kommissionsberathungen die Erörterung über die Höhe des Kontingents vorweggenommen war und dort die Mehrheit sich auf einen Betrag von 17 000 000 Doppelzentnern geeinigt hatte, konnte natürlich

ohne eine wesentliche Schädigung der Reichskasse nicht daran gedacht werden, die Prämiensätze festzuhalten, so wie sie die Regierungsvorlage unter Voraussetzung eines Kontingents von 14 000 000 in Vorschlag gebracht hatte.

Bei der Besprechung der Höhe des Prämiensatzes entspann sich zunächst eine ziemlich lebhafte Debatte darüber, ob überhaupt Prämien nothwendig seien. Von den Gegnern derselben wurde behauptet, daß die französische Prämie, der sich die Regierungsvorlage nähern wolle, keineswegs so hoch sei, als im Plenum behauptet, und daß Frankreich mit seinem verhältnißmäßig geringen Export auf dem Weltmarkte gar nicht die Bedeutung habe, die ihm hier zugeschrieben werde. Außerdem werde der Konsument durch die gesteigerte Prämie und die erhöhte Verbrauchsabgabe übermäßig belastet, sie müßten also im Interesse der Zuckeresser, speziell der ärmeren derselben, gegen diese Liebesgabenwirthschaft protestiren. Auf eine Arbeiterfamilie komme heute ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 100 bis 125 Pfund Zucker und dieser Verzehr werde durch die Regierungsvorlage um mindestens fünf bis sechs Mark vertheuert zu Gunsten einer wohlsituirten Industrie.

Demgegenüber ward die wirkliche Höhe der französischen Prämie als weit über das für Deutschland vorgeschlagene Maß hinausgehend festgestellt und namentlich darauf hingewiesen, daß die Zuckeresser den größten Nutzen von der durch die Prämien begünstigten Ausdehnung der Zuckerindustrie gehabt hätten. Gerade ihnen seien diese „Liebesgaben“ zu Gute gekommen und würden es auch ferner thun, da bei einem Rückgang der Industrie sicherlich viel höhere Zuckerpreise zu zahlen sein würden als gegenwärtig trotz der höheren Prämie. Ein Mitglied der Kommission berechnete noch ausführlich, daß die Mehrbelastung pro Pfund Zucker kaum zwei Pfennig betragen würde. Auf seiner Rübenwirthschaft hätten 50 fremde Arbeiter in acht Monaten zusammen 400 Pfund Zucker gebraucht, auf das Jahr berechnet mache das bei zwei Pfennig Vertheuerung eine Mehrbelastung von 24 Pfennig pro Person, was gar nicht ins Gewicht falle gegenüber den hohen Arbeitsverdiensten, welche die Landarbeiter durch den Rübenbau und die Zuckerproduktion gewönnen. Eine Einschränkung des Rübenbaues würde, wie mehrfach an ziffermäßigen Belegen nachgewiesen wurde, gerade den Arbeitern am meisten schaden, denn diesen habe die Zuckerindustrie auf dem Lande den größten Nutzen gebracht. Die Mehrheit der Kommission war deßwegen auch für einen Schutz der Industrie durch erhöhte Prämien. Doch konnte man sich lange nicht einigen über die Höhe derselben.

Zunächst wurde von einigen Abgeordneten der Antrag gestellt, die Prämie auf $1,_{85}$ Mk. respektive $2,_{60}$ Mk. und $2,_{20}$ Mk. pro 100 Kilogramm herab zu setzen und dementsprechend die Verbrauchsabgabe von 24 Mk. auf 20 Mk. zu reduziren.

Diesen Vorschlag motivirten die Antragsteller damit, daß die Prämiensätze von $1,_{85}$ Mark für Rohzucker genau dem österreichischen Ausfuhrzuschusse entsprächen und es nicht wünschenswerth sei, mit diesem uns wirthschaftlich und politisch befreundeten Staate in einen Prämienkrieg zu kommen, daß es vielmehr zweckmäßig sein dürfte, durch Erhöhung auf das gleiche Maß die Grundlage einer gleichzeitigen Beseitigung der beiderseitigen Prämien zu schaffen. Es würde dadurch der Zuckerindustrie immer noch ein Mehrbetrag von etwa 7 500 000 Mark gegen den heutigen Prämienbetrag jährlich zugestanden, und die Antragsteller glaubten, daß damit Industrie und Rübenbau sich vollauf zufrieden geben könnten.

Diese im Vergleich zur Regierungsvorlage so unverhältnißmäßig stark reduzirte Prämie fand aber nur bei den grundsätzlichen Gegnern des Gesetzes eine

gewisse Anerkennung, während andere sich energisch gegen eine solche Verminderung der Ausfuhrzuschüsse erklärten, da sie überzeugt waren, daß wegen einer so minimalen Erhöhung der bisherigen Prämien der deutschen Zuckerindustrie nicht zugemuthet werden könne, sich all den lästigen Beschränkungen und Kontrolen der Kontingentirung zu unterwerfen, wie sie das Gesetz vorschlage. Die Prämie solle doch dem ausgesprochenen Zwecke dienen, als Kampfesprämie eine baldige Beseitigung aller Prämien für den Weltmarkt herbeizuführen.

Wenn nun der vorgeschlagene Satz auch dem österreichischen gleichkomme, so seien doch thatsächlich die Verhältnisse in den österreichischen Rübendistrikten wesentlich andere und könnten vielfach mit den deutschen gar nicht in Vergleich gestellt werden; außerdem gelte es in erster Linie, den übermäßig hoch prämiirten französischen und belgischen Zuckern entgegenzutreten, und das Gesetz würde seine Wirkung verlieren, wenn man dem vorgeschlagenen Satze zustimmen wollte.

Es sei ferner zu bedenken, daß bei einer geringen Prämie das Kontingent als Maßregel zur Einschränkung der Produktion seine Wirkung immer mehr verfehlen würde, da es dann unendlich leicht sein würde, darüber hinaus Zucker zu erzeugen.

Von einer Seite wurde sogar angeregt, daß, wenn man den österreichischen Prämiensatz acceptiren wolle, es dann vortheilhafter wäre, auch das System der österreichischen Prämienvertheilung anzunehmen und nicht die Gesammtproduktion und die einzelnen Fabriken zu kontingentiren, sondern lieber den Betrag gesetzlich festzusetzen, den das Reich gewillt sei, jährlich als Unterstützung der Zuckerindustrie zu opfern. Letztere Meinung wurde jedoch lebhaft bekämpft und namentlich auch von den Vertretern der verbündeten Regierungen, die den Nachweis führten, daß gerade das österreichische System besondere Nachtheile für den Rübenbauer in sich schließe, da die Ungewißheit, wie hoch die Prämie im Einzelnen sein werde, den Fabrikanten immer die Macht gebe, bei Abschlüssen auf Rübenlieferungen zum Schaden für die Landwirthschaft den Rübenpreis zu drücken.

Von anderer Seite wurde daher eine Prämie von 3 Mk. pro 100 kg Rohzucker als das äußerste Maß bezeichnet, bis zu dem man herabgehen könne. Auch dabei würde das Reich finanziell keinen Schaden erleiden, selbst wenn das Kontingent auf 17 Millionen heraufgesetzt sei.

Das Reichsschatzamt hatte zur Beurtheilung der finanziellen Tragweite der einzelnen Vorschläge die als Beilage I mitgetheilte Berechnung den Mitgliedern der Kommission zugehen lassen.

Es wurde jedoch von einem Mitgliede der Kommission zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß die in der vorletzten Spalte berechnete „Kürzung der Reichseinnahmen" nicht etwa eine Verminderung der bisherigen Reichseinnahmen bedeutete, sondern daß das Reichsschatzamt bereits mit dem gesetzlich am 1. August 1897 eintretenden völligen Wegfall der Prämien rechne und die dadurch zu erwartende Mehreinnahme bereits als eine sichere annehme. Wenn also beispielsweise bei 3 Mk. Prämie und 21 Mk Verbrauchsabgabe eine Verkürzung der Reichseinnahmen von 17 697 000 Mk. herausgerechnet würde, so sei gegen den jetzigen Zustand bei den vorgeschlagenen Prämiensätzen eine immerhin nicht unbeträchtliche Zunahme der Reichseinnahmen zu erwarten.

Der Verbrauch sei bei diesen Berechnungen auf 6 500 000 Doppelzentner Rohzucker angenommen. Thatsächlich habe er bereits 1894/95 = 6 225 732 Doppelzentner Rohzucker betragen. Der Konsum steige im Durchschnitt der letzten

10 Jahre um durchschnittlich 220 000 Doppelzentner Raffinade. Lege man nur diese, jedenfalls für die gestiegene Bevölkerung zu geringe Verbrauchsvermehrung zu Grunde, so sei für das Jahr 1896/97 mit einem Verkehr von 6 714 620 Doppelzentner Rohzucker = 6 043 158 Doppelzentner Raffinade zu rechnen. Bei einem Kontingent von 17 Millionen Doppelzentner verbliebe demnach zum Export eine Menge von 10 285 380 Doppelzentner Rohzucker, die bei einer Annahme von 40 Prozent Raffinade Ausfuhr einen Zuschuß von 33 878 000 Mk. bedingen würden, während bei 21 Mk. Verbrauchs-Abgabe dem Reiche nach Abzug von 4 Prozent Erhebungskosten 121 830 000 Mk. zufließen würden, so daß der Reichskasse ein Netto-Betrag der Zuckersteuer von 87 952 000 Mark zustehen würde, also erheblich mehr, als jetzt in den Etat eingesetzt sei.

Da das Superkontingent nach den vorhergehenden Beschlüssen die volle Prämie zu entrichten hätte, so würde dem Fiskus nur das Risiko der höheren Prämie für ausgeführte Raffinaden zufallen, das er Angesichts der thatsächlich wesentlich erhöhten Einnahme sehr wohl tragen könne.

Der oben geäußerten Auffassung gegenüber wurde seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen, daß dieselben im Interesse der Reichsfinanzen auf eine dem zunehmenden Zuckerkonsum entsprechende Steigerung der Einnahmen aus der Zuckersteuer in keinem Falle verzichten können. Darüber, ob die verbündeten Regierungen eventuell geneigt sein würden, einen Theil desjenigen Betrages, welcher aus der bisherigen Konsumabgabe zu Prämien verwendet sei, entgegen den Vorschriften des bestehenden Gesetzes und der Gesetzesvorlage auch über den 31. Juli 1897 hinaus zur Deckung der erhöhten Prämien zur Verfügung zu stellen, müsse die Entschließung vorbehalten bleiben.

Die Mehrheit der Kommission beschloß hierauf, die Ausfuhrzuschüsse für Rohzucker auf 3 Mk. festzusetzen.

Den Vorschlägen des Gesetzentwurfes entsprechend hätte dann der Ausfuhrzuschuß auf $4,_{15}$ Mk. und $3,_{50}$ Mk. für Raffinaden bemessen werden müssen.

Da aber von einigen Seiten hervorgehoben wurde, daß die Raffinerien dadurch eine wesentlich höhere Prämie erhalten würden, als sie bisher im Vergleich zum Rohzucker gehabt hätten, so beschloß man in erster Lesung, trotz der Einwendungen, daß in den österreichischen Prämiensätzen die Spannung zwischen Rohzucker- und Raffinadeprämien wesentlich höher sei, und eine Begünstigung der Ausfuhr von Konsumwaare im nationalen Interesse erwünscht sei, eine Prämie von 4 Mk. und $3,_{50}$ Mk.

In der zweiten Lesung zeigte sich jedoch bei zahlreichen Mitgliedern der Kommission eine so geringe Neigung, die beschlossenen Prämiensätze festzuhalten, daß die Freunde der Vorlage selbst den Antrag einbrachten, die Ausfuhrzuschüsse für die verschiedenen Klassen von Zucker auf $2,_{50}$, respektive $3,_{35}$ und 3 Mk. herabzumindern. Die Raffinerieprämie war dabei entsprechend den Vorschlägen der Reichsregierung normirt, um es möglichst zu erleichtern, den Zucker in veredelter Form zu exportiren. Dieser Vorschlag wurde schließlich mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen, während der von anderer Seite wiederholte frühere Antrag, die österreichische Prämie von $1,_{85}$ Mk. auch bei uns einzuführen, nur wenige Stimmen auf sich vereinigte.

Die weitere Vorschrift am Schlusse des Paragraphen, daß nach näherer Bestimmung des Bundesrathes die Ausführungszuschüsse auch für zuckerhaltige Waaren im Falle des § 6 Ziff. 1 gewährt werden können, fand ohne besondere Erörterung die Zustimmung der Kommission.

§ 71.

Während nach der Regierungsvorlage „eine Baarzahlung der Zuschüsse vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausfuhr oder Niederlegung nicht stattfinden" sollte, beantragte ein Mitglied der Kommission dafür zu sagen:

„Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausfuhr oder Niederlegung."

Die Kommission nahm diesen Antrag einstimmig an.

§ 72.

Die hier dem Bundesrath ertheilte Befugniß, die Prämien vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder ganz zu beseitigen, sobald andere mit uns konkurrirende Zuckerländer das Gleiche thun, schien einigen Mitgliedern der Kommission unnöthig, und sie beantragten ihre Streichung. Der Reichstag müsse ja auch nach der Vorlage möglichst schnell von den Entschließungen des Bundesrathes in Kenntniß gesetzt werden und habe nachträglich seine Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen. Da man aber mit der Ermäßigung der Prämien doch nie ganz plötzlich vorgehen könne, so würde es sich, wenn man die Bestimmungen nicht in das Gesetz aufnähme, sondern in jedem Falle eine Abänderung der Prämiensätze durch Beschluß des Reichstages resp. durch ein neues Gesetz herbeiführte, höchstens um einen ganz geringen Zeitverlust handeln, der bei so wichtigen, einschneidenden Fragen nicht in Betracht kommen könne.

Von anderer Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß man gerade in diesen Bestimmungen einen wesentlichen Theil des gegenwärtigen Gesetzes erblicke, weil es wünschenswerth sei, daß gesetzlich zum Ausdruck gebracht werde, daß die Prämien nicht eine dauernde Einrichtung bleiben, sondern als Kampfesprämien gelten und so bald als möglich beseitigt werden sollten. Die fremden Staaten würden auch viel eher geneigt sein, Unterhandlungen mit Deutschland wegen Abschaffung aller Zuschüsse zu beginnen, sobald sie wüßten, daß durch Reichsgesetz die Verpflichtung vorliege, eine entsprechende Ermäßigung bei einem Vorgehen ihrerseits eintreten zu lassen.

Die große Mehrheit der Kommission beschloß daher Beibehaltung des Paragraphen.

Von einer Seite wurde noch zur Ergänzung der Regierungsvorlage folgender Antrag gestellt:

„Für den Fall, daß der Bundesrath von der in diesem Paragraphen gegebenen Ermächtigung Gebrauch macht, ist gleichzeitig eine der Ersparniß an Ausfuhrprämien entsprechende Herabsetzung der Zuckersteuer anzuordnen."

Ein Zusatzantrag, der von dem ersten Antragsteller aufgenommen wurde, befürwortete die Einschaltung der Worte:

„ohne Schädigung der Reichskasse"

hinter dem Worte „Zuckersteuer".

Der Zweck des ersten Antrages war, dafür Sorge zu tragen, daß nicht eine einseitige Herabsetzung der Ausfuhrvergütungen bei fortbestehenden Verbrauchsabgaben dem Reiche unberechtigte Mehreinnahmen zuführe. Obgleich die nachträglich eingeholte Genehmigung des Reichstages sicherlich nicht ohne Erfüllung dieser Bedingungen gegeben werden würde, so sei es doch zweckmäßiger, gleich in das Gesetz eine solche Bestimmung aufzunehmen. Der Zusatzantrag fand aber als eigentlich selbstverständlich wenig Zustimmung, während der erste Antrag von einer großen Mehrheit der Kommission angenommen wurde, trotzdem von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen einige steuertechnische Bedenken dagegen geäußert wurden.

§§ 73 und 74

wurden, wie bereits berichtet, in Konsequenz der veränderten Belastung des Superkontingents in beiden Lesungen der Kommission abgelehnt.

3. Verfahren bei der Kontingentirung der Zuckerfabriken.

§ 75.

Zu diesem Paragraphen lagen in erster Lesung folgende Anträge vor:

„Die erstmalige Feststellung des Kontingents für die einzelnen Fabriken erfolgt bis zum 1. September 1896 für das Betriebsjahr 1897/98 und umfaßt alle diejenigen Fabriken, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits im Betriebe oder zum Betriebe fertig oder welche vor dem 1. März 1896 in der Herstellung begriffen waren. Die spätere Kontingentirung findet bis zum 1. September jedes Jahres für das darauf folgende Betriebsjahr statt.

Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. August bis 31. Juli."

Sodann an Stelle der Worte „in der ersten Hälfte" zu setzen die Worte: „bis zum 1. Oktober".

Beiden Anträgen war gemeinsam, daß sie aus Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Interessen und die nothwendige Vorbereitung der Rübenäcker für die folgende Kampagne, eine möglichst frühe Festsetzung des Kontingents für die einzelnen Fabriken bezweckten. Die Antragsteller glaubten, daß es für den Landwirth nothwendig sei, bereits bei Beginn der Herbstbestellung mit einiger Sicherheit zu wissen, wie groß das Quantum Rübenland sein würde, daß er aus dem Gesammtantheil der Fabrik an der Kontingentirung zu bebauen im Stande sein würde.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde aber darauf hingewiesen, daß man den landwirthschaftlichen Interessen so viel als möglich Rechnung tragen werde, daß aber ein so früher Termin, wie der 1. September oder selbst der 1. Oktober, absolut unmöglich sei, da man die Resultate des erst am 31. Juli abschließenden vorhergehenden Betriebsjahres mit in Rechnung stellen müsse, was schwerlich bereits zu einem so frühen Zeitpunkt angehen werde. Der früheste Termin, zu dem mit Sicherheit auf eine Feststellung des Kontingents gerechnet werden könne, sei der 1. November, und dieses Datum wurde denn auch von der großen Mehrheit der Kommission als Schlußtag der Kontingentirung beschlossen.

Der erste Theil des zuerst erwähnten Antrages, der erst für das Betriebsjahr 1897/98 eine Kontingentirung der jetzt schon im Betriebe befindlichen oder in der Herstellung begriffenen Fabriken wollte und damit zu einem Hinausschieben der Wirkung des Gesetzes um ein volles Jahr führte, fand jedoch trotz lebhafter Vertheidigung des Antragstellers keine Mehrheit, da man überzeugt war, daß es gelingen würde, auch bereits für das Jahr 1896/97 die Vorbereitung des Gesetzes so zu beschleunigen, daß es rechtzeitig in Kraft gesetzt werden könne. In der zweiten Lesung fand eine Aenderung der Beschlüsse nicht statt

§ 76.

Hiebei wurde zunächst von einem Mitgliede der Antrag gestellt, im ersten Absatz in Zeile 5 die Worte: „die Hälfte" zu streichen, damit sollte den neu entstehenden Fabriken die Möglichkeit gegeben werden, bereits im zweiten Betriebsjahr das volle Kontingent zu erhalten, so daß diese neuen Fabriken nur im ersten Jahre gezwungen sein würden, ohne diese Vortheile der Prämien zu produziren.

Der Antragsteller hatte ursprünglich auch diese Erschwerung bekämpft, aber von Seiten der Regierungsvertreter wurde schon aus technischen Rücksichten die Unmöglichkeit, den neu sich bildenden Anstalten sofort Antheil am Gesammtkontingent zu geben, hervorgehoben. Auch der abgeschwächte Antrag fand jedoch nicht die Mehrheit der Kommission, denn es wurde von den Freunden der Vorlage betont, daß es ja gerade einer der wesentlichsten Zwecke des Gesetzes sei, die allzu schnelle Ausdehnung der Industrie zu hindern und die Neugründung von Fabriken im gewissen Sinne zu erschweren. Bei der beschlossenen Herabsetzung der Prämiensätze sei dieses Hemmniß durchaus nicht mehr so schwer übersteiglich, wie es früher gewesen wäre, und deßwegen erst recht keine Veranlassung vorhanden, nunmehr den Neugründungen noch besondere Erleichterungen zu Theil werden zu lassen. Ein Monopol für die bestehenden Fabriken werde damit keineswegs geschaffen, sondern nur ein gewisser Schutz gegen allzu schnell und allzu stark auftretende Konkurrenz. Wenn dabei von gegnerischer Seite auch der Gedanke angeregt wurde, daß man den sich vergrößernden Betrieben diese Ausdehnung ihrer Leistungsfähigkeit jedenfalls nicht mehr erschweren sollte als den Neugründungen, so wurde dieser auch von anderen Seiten zugestimmten Idee in zweiter Lesung durch die nachher zu besprechenden Beschlüsse einigermaßen Rechnung getragen.

Die Kommission nahm daher in erster Lesung den Paragraphen in unveränderter Form an.

In zweiter Lesung wurde folgende veränderte Fassung des Paragraphen vorgeschlagen:

§ 76.

„Den nach dem 1. Dezember 1895 errichteten Fabriken wird, soweit sie nicht bereits an der erstmaligen Kontingentirung theilgenommen haben, ein Kontingent für das erste Jahr ihres Betriebes in der Regel überhaupt nicht und für das zweite Jahr nur in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäßigen Verfahren (§§ 77, 78) zu ermittelnden Menge zugetheilt.

Solchen Fabriken, deren Theilhabern die Verpflichtung obliegt, selbst ein ihrer Betheiligung entsprechendes Quantum Rüben zu bauen und zu liefern, kann jedoch bereits im ersten Jahre ihres Bestehens ein Kontingent zugebilligt werden.

Ist eine Fabrik im ersten Jahre ihres Bestehens weniger als fünfzig Tage im Betriebe gewesen, so treten die in dem Gesetze für das erste Jahr ihres Betriebes vorgesehenen Folgen auch für das zweite Jahr und die für das zweite Jahr vorgesehenen Folgen für das dritte Jahr ein."

Der Zweck dieses Antrages war, denjenigen Fabriken, die ausschließlich von Rüben bauenden Landwirthen, also im Interesse und zum Nutzen für die Landwirthschaft errichtet würden, eine Erleichterung bei der Kontingentirung zu Theil werden zu lassen. Obwohl von den verschiedensten Seiten anerkannt wurde, daß diese rein landwirthschaftlichen Unternehmungen ganz gewiß vor den vereinzelt auftretenden großkapitalistischen Betrieben im Gesetz eine gewisse Begünstigung erwarten dürften, so mußte man doch zugeben, daß, wenn eine solche Bedingung in das Gesetz aufgenommen würde, eine Erschwerung von Neubildungen überhaupt nicht mehr vorliegen würde, da alle neuen Fabriken nur auf Grundlage von Rüben-Aktien sich bilden, oder die nicht ganz zweifelsfreie Bestimmung des Paragraphen durch Scheinverpflichtungen der Aktionäre umgehen würden.

Der Antrag wurde daher nach längerer Erörterung mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt, namentlich da man dem Bundesrath die weitgehende Befugniß, nach seinem Ermessen diese Vergünstigungen zu Theil werden zu lassen, nicht einräumen wollte.

§ 77.

Zunächst wurde von einzelnen Mitgliedern in der Kommission der Vorschlag bekämpft, nur dem aus inländischem Rohstoff hergestellten Zucker die Ausfuhrvergünstigung zu Theil werden zu lassen. Von anderer Seite wurde beantragt, im ersten Absatz die Worte: „aus inländischen Rohstoffen", sowie den ganzen Absatz 2 zu streichen, während ein anderer Antrag dem letzten Satz folgende Fassung geben wollte:

„Diejenigen Fabriken, welche in den letzten drei Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes regelmäßig ausländische Rüben verwendet haben, dürfen bis zum Betrage des bisherigen größten Umfanges dieser Verarbeitung ohne Nachtheil für die spätere Bemessung des Kontingents ausländische Rüben weiter verarbeiten."

Der erste Vorschlag wurde damit motivirt, daß einige große Fabriken des Ostens sich in den letzten Jahren darauf eingerichtet hätten, russische Rüben in größerem Umfange zu verarbeiten. Sie hätten zum Zweck der erleichterten Heranbringung derselben große Kapitalien festgelegt zum Bau von Kleinbahnen und würden schwer geschädigt werden, wenn man ihnen diese Bezugsquelle für ihr Rohmaterial abgraben wollte; außerdem sei zu befürchten, daß alsdann in den benachbarten russischen Landstrichen russische Fabriken entstehen würden, die mit ihren billigen Erzeugnissen um so mehr in der Lage sein würden, dem deutschen Zucker Konkurrenz zu machen. Da nun aber neuerdings Zuckerrüben nicht blos aus Russisch-Polen, sondern auch über andere Grenzstationen im Gesammtbetrage von 327 000 Doppelzentnern eingehen, glaubte der Vertreter des zweiten Antrages eine allgemeine Erlaubniß zur Benutzung dieser fremden Produkte und zur Prämiirung des daraus hergestellten Zuckers nicht gestatten zu sollen und forderte nur einen Schutz für die heute bestehenden Einrichtungen und den Umfang der bisherigen Verarbeitung. Der Herr Vertreter des Königlich preußischen Herrn Landwirthschaftsministers vertheidigte die Regierungsvorlage, da die landwirthschaftliche Verwaltung eine Begünstigung fremder Rohstoffe nicht wünschen könne. Schließlich wurden aber alle Beschränkungen mit einer großen Mehrheit der Kommission abgelehnt, da man auf die verhältnißmäßig kleinen Mengen, die bisher über die Grenzen gekommen, keine Rücksicht glaubte nehmen zu dürfen. Es wurden also im ersten Absatz die Worte „aus inländischem Rohstoff" gestrichen und der ganze zweite Absatz abgelehnt.

Die Art der Feststellung des Kontingents für die einzelnen Fabriken führte zu den lebhaftesten Auseinandersetzungen und zu verschiedenen Anträgen.

Der Vorschlag der Regierungsvorlage, die letzten fünf Betriebsjahre unter Weglassung der höchsten und der niedrigsten Jahreserzeugungsziffer der Berechnung zu Grunde zu legen, fand namentlich seitens der Vertreter des Ostens lebhaften Widerspruch, weil sie darin eine Begünstigung der alten zum Schaden der erst vor Kurzem entstandenen resp. vergrößerten Fabriken erblickten. Sie beantragten daher den Absatz 1 folgendermaßen zu fassen:

„Das Kontingent der einzelnen Fabrik wird für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98 nach der Zuckermenge ermittelt, welcher von der Fabrik aus inländischen Rohstoffen in den letzten drei Betriebsjahren 1893/94 bis 1895/96 durchschnittlich hergestellt ist.

Für die folgenden Betriebsjahre wird das Kontingent der einzelnen Fabrik nach der Zuckermenge ermittelt, welche von der Fabrik in den letzten vier Betriebsjahren unter Weglassung der höchsten und niedrigsten Jahreserzeugungsziffer durchschnittlich hergestellt ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Kontingentirung vorgenommen wird, wird hierbei nicht berücksichtigt."

Dieser Antrag wurde nach längerer Debatte unter Streichung der Worte: „aus inländischen Rohstoffen" mit 15 gegen 5 Stimmen angenommen, weil man glaubte, in dem Durchschnitt der letzten drei Betriebsjahre namentlich für das erste Kontingent auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Jahres 1895/96 den entgegenstehenden Ansprüchen der verschiedensten Landestheile am meisten gerecht zu werden. Die von den Vertretern der Rübenzucker-Industrie in den Petitionen und sonstigen Eingaben an den Reichstag mehrfach geforderte Anrechnung der höchsten Jahresleistung eines der letzten fünf Jahre und nachheriges Festhalten an dieser einmal gewonnenen Grundlage wurde zwar von einigen Seiten lebhaft vertheidigt, weil man jeder Fabrik die Erhaltung der einmal erreichten höchsten Leistungsfähigkeit möglichst sichern wollte und namentlich für die Zukunft ihnen eine feste Basis für die Neukontingentirung schaffen und den in der jährlichen Feststellung liegenden Reiz zur Ueberproduktion vermeiden wollte. Es wurde jedoch von anderer Seite diesen Forderungen lebhaft widersprochen, da man eine einmalige höchste Leistung nicht einer dauernden Einrichtung zu Grunde legen könnte und eine ungerechte Vertheilung der Lasten zum Nachtheil einzelner Landestheile damit unvermeidlich verbunden sei. Ein Theil der Kommissionsmitglieder hegte aber den besonderen Wunsch bei der Kontingentirung, nachdem die Betriebssteuer gefallen sei, den kleineren, noch ausdehnungs- und entwickelungsfähigen Fabriken eine besondere Vergünstigung zu Theil werden zu lassen, so daß auch sie im Stande wären, im Laufe der Zeit sich an Leistungsfähigkeit auszudehnen.

Es wurde deshalb beantragt:

„Bei denjenigen Fabriken, bei welchen die gemäß Absatz 1 und 2 zu berechnende Zuckermenge weniger als 4 000 000 Kilogramm beträgt, wird die in den letzten fünf Jahren unter Weglassung der beiden niedrigsten Jahreserzeugungsziffern durchschnittlich hergestellte Zuckermenge der Kontingentirung zu Grunde gelegt."

Dieser Antrag wurde von einer großen Mehrheit der Kommission angenommen, da man dem Grundgedanken desselben, die kleineren Fabriken möglichst zu schützen, allseitig zustimmte.

In der zweiten Lesung wurde die Bemessung der Einzel-Kontingente in wesentlich veränderter Fassung angenommen.

Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß namentlich in den mitteldeutschen Zuckerdistrikten eine ganze Reihe von Zuckerfabriken durch das überaus ungünstige Erntejahr 1893/94 bei der erstmaligen Kontingentirung in der allerschwersten Weise benachtheiligt werden würden, wenn man die letzten drei Jahre der Berechnung zu Grunde legte. Die Vertreter dieser Fabriken hatten in einer besonderen Eingabe noch einmal den Wunsch des Vereins für die Zuckerindustrie des Deutschen Reichs befürwortet und wünschten das höchste Jahreserzeugniß der letzten fünf Jahre anzunehmen. Man einigte sich schließlich dahin, von den letzten drei Jahren die Auswahl der beiden günstigsten zu gestatten, und beschloß, entgegen der Annahme der ersten Lesung, diese Basis für die Kontingentirung auch für die zukünftigen Jahre festzuhalten. Dadurch glaubte man auch den gewiß berechtigten Interessen derjenigen Fabriken entgegen zu kommen, die durch ihre wirthschaftlichen Verhältnisse zu einer Vergrößerung ihrer Anlagen gezwungen wären und nach der Regierungsvorlage erst spät in den Genuß eines ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Kontingents kommen würden.

Für die kleineren Fabriken, d. h. die unter 40 000 Doppelzentner Jahresproduktion, beschloß man, die in einem der letzten fünf Jahre hergestellte höchste Zuckermenge, jedoch nicht über den Betrag von vier Millionen Kilogramm hinaus,

der Kontingentirung zu Grunde zu legen. Für die erste Kontingentirung sollte nach allgemeinem Wunsch auch das Ergebniß des Betriebsjahres 1895/96 mit in Anrechnung gebracht werden; für die spätere Feststellung glaubte man dagegen von einer Berücksichtigung der in der kurzen Frist nur schwer zu ermittelnden Erzeugnisse der letzten Jahre absehen zu dürfen, und so wurde der ganze § 77 in der aus der Anlage ersichtlichen Form mit 14 gegen 6 Stimmen angenommen.

§ 78

soll für diejenigen Fabriken Bestimmungen treffen, die während des für die Kontingentirung maßgebenden Zeitraums noch nicht oder doch nicht in allen Jahren in Betrieb waren, resp. durch Brandschäden oder sonstige den technischen Betrieb störende, unabwendbare Ereignisse vorübergehend zu ungewöhnlicher Einschränkung der Zuckererzeugung gezwungen waren. Für sie soll nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit durch Vergleich mit den Ausbeuten benachbarter Fabriken das Kontingent ermittelt werden.

In der Kommission machte sich mehrfach das Bestreben geltend, diese Ausnahmebestimmung auf weitere Fälle auszudehnen, in denen eine ungerechte Beschränkung der Kontingente eintreten könnte.

Zunächst wurde beantragt, im Absatz 2 hinter den Worten „welche den technischen Betrieb der Anstalt stören" einzuschalten: „oder die volle Ausnutzung der Leistungsfähigkeit verhindert haben".

Ein Mitglied der Kommission beantragte dagegen, dem ganzen Paragraphen eine andere Fassung, wie folgt, zu geben:

§ 78.

Ist eine der in § 75 bezeichneten Fabriken noch nicht oder nicht während des ganzen in § 77 Absatz 1 bezeichneten Zeitraums im Betrieb gewesen, so wird unter Anhörung von Sachverständigen ihre technische Leistungsfähigkeit festgestellt und ihr Antheil am Gesammtkontingent berechnet nach dieser Feststellung unter Annahme von 75 vollen Arbeitstagen und dem Durchschnittsausbringen an Zucker der nächstgelegenen Fabriken während des in § 77 Absatz 1 bezeichneten Zeitraums.

§ 78a.

Das gleiche Verfahren findet auf Antrag für alle diejenigen Fabriken statt, welche während eines oder mehrerer Jahre innerhalb des in § 77 Absatz 1 bezeichneten Zeitraums durch Störungen im Betrieb, Brandschaden und andere nicht abwendbare Ereignisse, insbesondere Mißernten, mangelnde Eisenbahnverbindungen, Zahlungsstockungen zu ungewöhnlicher Einschränkung oder gänzlicher Einstellung des Betriebes genöthigt waren, oder welche innerhalb dieser Zeit ihre Betriebseinrichtungen wesentlich umgestaltet haben.

Der Antheil am Gesammtkontingent wird in diesen Fällen aus der Annahme von 75 vollen Arbeitstagen und der höchsten nachgewiesenen Tagesverarbeitung innerhalb des in § 77 Absatz 1 bezeichneten Zeitraums berechnet.

Der letzte Antrag wollte namentlich auch alle Störungen, die durch Mißernten, mangelhafte Eisenbahnverbindungen, Zahlungsstockungen ꝛc. entstanden seien, bei der Bemessung der zuzutheilenden Zuckermenge mit berücksichtigen. Es wurde jedoch, namentlich von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen, darauf hingewiesen, daß eine solche Erweiterung der Vollmachten zu den allerschwersten Bedenken Anlaß gebe, weil der Begriff einer Mißernte nur schwer

festzustellen sei und wahrscheinlich ungemessene Ansprüche von allen Seiten an die Finanzverwaltung herantreten würden, die zu befriedigen namentlich bei der Kürze der Zeit ganz unmöglich sein werde. Zuzugeben wäre dagegen, daß es Verhältnisse geben könne, bei denen eine Fabrik, die auf größere Leistungen eingerichtet, durch unabwendbare Ereignisse bisher verhindert gewesen sei, ihre Einrichtungen nutzbringend zu verwerthen. So könne beispielsweise die verspätete Ausführung eines bei der Gründung der Fabrik schon fest in Aussicht stehenden Bahnbaues die solidesten und berechtigtsten Voraussetzungen stören; und wenn nun jetzt der erwartete Bahnanschluß erfolge, so sei damit die Möglichkeit gegeben, Distrikte, auf deren Rübenbau man von Anfang an gerechnet habe, für den Betrieb zu erschließen. Für solche Fälle könne es allenfalls berechtigt erscheinen, auf diese Ausnahmezustände Rücksicht zu nehmen.

Es wurde daher der ad 1 bezeichnete Antrag in der ersten Lesung mit großer Mehrheit angenommen, während der zweite Antrag nach langen Debatten zurückgezogen wurde, speziell auch deßwegen, weil die Annahme einer bestimmten Zahl von Arbeitstagen bei der ungleichen Ausdehnung der Zuckerkampagne in den verschiedensten Gegenden Deutschlands seine großen Bedenken haben muß.

In zweiter Lesung wurde trotzdem der Grundgedanke, eine bestimmte Anzahl Tage oder eine bestimmte Dauer der Kampagne den Berechnungen des Kontingents zu Grunde zu legen, wieder aufgenommen, indem der Antrag eingebracht wurde:

> Bei denjenigen Fabriken, bei welchen die gemäß Absatz 1 und 2 zu berechnende Zuckermenge weniger als das 75fache ihrer Tagesverarbeitung beträgt, ist auf Antrag das Kontingent aus der Annahme von 75 Arbeitstagen und dem durchschnittlichen prozentualen Aufbringen an Zucker festzustellen. Die Tagesverarbeitung wird aus der derzeitigen technischen Leistungsfähigkeit durch Sachverständige ermittelt.

Auch in dieser veränderten Form fand der Antrag keinen Anklang bei der Mehrheit der Kommission, obwohl der Antragsteller durch eine Reihe von Zahlen den Nachweis führen konnte, daß es noch immer, namentlich in Schlesien, eine Anzahl von Fabriken gäbe, die nicht mal im Stande seien, eine Kampagne von 45 bis 50 Tagen zu arbeiten. Von gegnerischer Seite wurde aber der Nachweis geführt, daß solche Fabriken oft nach einem Brandschaden oder nach sonstigen Unglücksfällen wesentlich erweitert seien, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Beschaffung des nöthigen Rohmaterials, und daß sie durch die kurze Dauer der Betriebszeit auch wieder manche technische Vorzüge hätten, da bei langdauernder Kampagne notorisch große Verluste durch den Rückgang des Zuckergehalts in den Rüben in Anrechnung zu bringen seien.

Als Zusatz zum zweiten Absatz des Paragraphen wurde in der ersten Lesung noch beantragt, folgende Worte hinzuzufügen:

> „Das Gleiche gilt für die Fabriken, die in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 ihre technische Leistungsfähigkeit um mindestens 20 Prozent erhöht haben."

Die Kommission beschloß in der ersten Lesung dieser Anregung entsprechend, weil die Mehrheit der Mitglieder zugab, daß eine solche wesentliche Vergrößerung der Betriebseinrichtungen nicht ohne Berücksichtigung bei der Kontingentirung bleiben könne.

Dagegen wurden die Bedenken geltend gemacht, daß die technische Leistungsfähigkeit ein Begriff sei, der nur schwer gesetzgeberisch zu formuliren wäre, und daß es vielfach möglich sein würde, durch geringe Veränderungen im Betriebe, durch Aufstellung von neuen Verdampfapparaten ꝛc. die Leistungsfähigkeit wesent-

lich zu steigern. Der Antragsteller erklärte aber darauf, daß er auf den Begriff der Leistungsfähigkeit auch gar kein Gewicht lege, sondern bereit sei, an Stelle der Worte „technische Leistungsfähigkeit“ zu setzen „ihre durchschnittliche Tagesproduktion“, so daß also aus dem Betriebsergebniß des letzten Jahres zu ersehen sein würde, ob wirklich die vorgenommenen Umbauten und Veränderungen die erhoffte Wirkung gehabt hätten.

In zweiter Lesung wollte derselbe Antragsteller statt 20 Prozent sogar 15 Prozent sagen und glaubte, eine solche beschränkte Steigerung der Tagesleistung müsse für die Kontingentirung mit berücksichtigt werden. Da aber inzwischen die Beschlüsse wegen der Kontingentirung der einzelnen Fabriken wesentlich geändert waren und nunmehr aus den drei letzten Betriebsjahren nur immer die beiden günstigsten für das Zuckerquantum maßgebend sein sollen, so wurde der ganze Zusatz in zweiter Lesung wieder gestrichen, weil auch der Antragsteller zugeben mußte, daß nunmehr eine sich vergrößernde Fabrik verhältnißmäßig schnell zu dem ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Kontingente kommen würde.

Endlich war im Interesse derjenigen Landestheile, in denen seit langen Jahren eine Reihe von kleinen, weniger leistungsfähigen Fabriken dicht bei einander gelegen sind, der Antrag eingebracht, einer Zusammenlegung dieser Kleinbetriebe zu größeren durch die Kontingentirung kein Hinderniß entgegen zu stellen. Der Antrag lautete folgendermaßen;

„Auf Antrag kann, wenn der Besitzer einer Zuckerfabrik den Betrieb derselben dauernd zum Zwecke der Anlegung oder Vergrößerung einer anderen Fabrik einstellt, die für die letztere zu ermittelnde Zuckermenge um einen der Zuckererzeugung der eingegangenen Fabrik entsprechenden Betrag erhöht werden. Diese Bestimmung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Entfernung zwischen den in Betracht kommenden Fabriken nicht mehr als 30 Kilometer beträgt und wenn nach Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks vom landwirthschaftlichen Standpunkte Bedenken nicht entgegenstehen, insbesondere die Verwerthung des Ertrages der bisher an der Versorgung der eingegangenen Fabrik betheiligten Rübenäcker im Wesentlichen gesichert erscheint. Auch ist die Anwendung der Vorschrift dann ausgeschlossen, wenn die Fabrik, deren Betrieb eingestellt wird, im Laufe der letztvorhergegangenen fünf Jahre mehr als zwei Jahre lang geruht hat. Für Fabriken, deren Anlage oder Vergrößerung seit Beginn des Betriebsjahres 1892/93 in dieser Weise erfolgt ist, wird die bei Bemessung des Kontingents in Anrechnung zu bringende Zuckermenge unter Mitberücksichtigung der höchsten Jahresleistung der eingegangenen Fabriken ermittelt.“

Von den Antragstellern wurde hervorgehoben, daß es sich bei solcher Zusammenlegung kleinerer, leistungsunfähiger Fabriken ja doch nicht um Neuerrichtung von Betrieben im Sinne des Gesetzes handle, sondern daß man, dem technischen Fortschritt huldigend, nur an Stelle der bisherigen neue, leistungsfähigere Etablissements schaffen wolle. So wenig der Wiederaufbau einer durch Feuerschaden vernichteten Fabrik im Sinne des Gesetzes als Neugründung zu betrachten sei, ebenso wenig könne man, wenn aus allgemeinen Gründen der Abbruch der alten Fabrik und ihr Wiederaufbau in verbesserter Form stattfinde, eine solche Fabrik unter die Bestimmungen des § 77 fallen lassen und ihr zumuthen, sich erst allmählich ein Kontingent zu erarbeiten. Damit nun nicht etwa von den einzelnen Fabriken mit ihrem Kontingent ein Handel getrieben würde und die Errichtung neuer Fabriken in einzelnen Landestheilen dadurch erleichtert würde, daß andere nicht mehr lebensfähige ihren Betrieb zu Gunsten einer solchen Neugründung einstellten,

hatten die Antragsteller die Bestimmung hinzugefügt, daß die landwirthschaftlichen Interessen der Rübenbauer vollauf gewahrt sein sollten und die sich vereinigenden Fabriken nicht weiter als 30 km von einander entfernt sein dürfen.

Es wurde aber gegen diesen Antrag eine ziemlich lebhafte Opposition laut, weil einzelne Mitglieder der Kommission meinten, es solle dadurch gerade dem Grundgedanken des Gesetzes entgegen in den Landestheilen, in denen die Fabrikation seit langer Zeit heimisch sei, eine Vergrößerung und Errichtung neuer Betriebe erleichtert werden.

Auch tauchten Bedenken auf, ob hier nicht Realberechtigungen entstehen könnten, die dann thatsächlich in mißbräuchlicher Weise ausgenützt würden. Es müßten also jedenfalls, wenn von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden sollte, rechtsgültige Verträge vorliegen, daß die eine Fabrik zu Gunsten einer oder mehrerer in der Nähe gelegenen zu vergrößernden Fabriken ihren Betrieb einstelle und daß die bisherigen Eigenthümer der stillgelegten Fabrik sich mit Kapital- und Rübenbauverpflichtung an dem anderen Betrieb betheiligten.

Während in der ersten Lesung den von den Antragstellern vorgebrachten Gründen sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anschloß, wurde trotz wiederholter Vertheidigung in zweiter Lesung mit einer ganz geringen Majorität der Zusatz wieder gestrichen und darauf der § 78 in der aus der Anlage ersichtlichen Form angenommen, wobei noch zu bemerken ist, daß die in der ersten Lesung beschlossenen Worte: „die volle Ausnutzung der Leistungsfähigkeit verhindert haben" in dem Schlußsatze des Paragraphen eine klarere Fassung gewonnen haben, aus der ersichtlich ist, daß es sich nicht blos um Störungen im technischen Betriebe handeln soll, sondern daß namentlich die oben bereits erwähnten Verhältnisse mangelnder oder erst später geschaffener Eisenbahnverbindung an dieser Stelle Berücksichtigung finden sollen.

§ 78a.

ist nur die Ergänzung der bereits bei § 68 getroffenen Bestimmungen über die besondere Belastung der Melasse-Entzuckerung, und kann hinsichtlich der Gründe für die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz auf die dort gemachten Bemerkungen verwiesen werden.

§ 79.

Hierzu hatte ein Mitglied den Antrag gestellt, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Die Feststellung der Kontingente geschieht in Rohzuckerwerth, aber zugleich auch als eine Kontingentirung der Zuckerrübenanbauflächen. Sie erfolgt endgültig durch die Landesfinanzbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesraths".

Auch von anderer Seite war bereits angeregt worden, ob es nicht möglich sei, in irgend einer Weise dafür Sorge zu tragen, daß die Vortheile der Kontingentirung den Landwirthen und dem Rübenbau zu Gute kämen, damit nicht etwa von kapitalistisch geleiteten Unternehmungen die Vortheile des Gesetzes ausgebeutet würden zum Schaden der Landwirthe.

Der Antragsteller wies bei Begründung seines Antrages auf den Beschluß der Landwirthschaftskammer für die Provinz Posen hin und führte aus, daß die Kontingentirung zugleich eine Kontingentirung der Rübenanbaufläche sein müsse, da nur dann ein gesetzlicher Schutz oder eine gesetzliche Garantie auch für den Rübenbau gesichert wäre. Eine Kontingentirung der Fabriken allein werde die

Zuckerrübenproduzenten, welche nicht Aktionäre sind, und darunter alle bäuerlichen Kleinproduzenten, also die Majorität, einer willkürlichen Kontingentirung, eventuell einer einfachen Ausschließung vom Rübenbau von Seiten der Fabrikvorstände auf Gnade und Ungnade überantworten. Die geforderte Kontingentirung der Anbaufläche halte er nicht für unmöglich, da dieselbe nach Maßgabe der Regierungsvorlage von Seiten der Fabrikvorstände stattfinden müsse. Bei einer Kontingentirung ad maximum ergebe sich von selbst eine Kontingentirung der Zuckerrübenproduzenten. Dieselben würden dann mit denjenigen Anbauflächen kontingentirt, welche dieses Maximum an Zucker ergeben habe. Bei einer reduzirten Kontingentirung sei die Proportion leicht zu ermitteln, in welcher gleichmäßig und gleichzeitig sowohl die Zuckerfabrikation als auch der dazu gehörige Rübenbau beschränkt werden müßte. Eine gesetzliche Verpflichtung der Zuckerfabriken, die bisherige Rübenanbaufläche im Verhältniß zum zugewiesenen Zuckerkontingent vorzunehmen, würde vorderhand genügen. Die Kontingentirung des Rübenbaues durch die Fabriken, welche jedenfalls unumgänglich wäre, müßte aber unter behördliche Kontrole gestellt werden.

Obgleich, wie schon gesagt, dem Grundgedanken des Vorschlags, den Rübenbauern möglichst die Vortheile des Gesetzes zu Gute kommen zu lassen, allseitig Sympathie entgegengebracht wurde, verhehlte man sich doch nicht, daß es praktisch so gut wie undurchführbar sein würde, dem einzelnen Rübenbauer einen Antheil am Rübenbau zu garantiren, denn es würde bei den wechselnden Anbauflächen schwer sein, einen bestimmten Maßstab für die Zuweisung eines Antheils zu finden, und wegen der wechselnden Ernteerträge nach Qualität und Quantität würde es noch viel schwieriger sein, daraus die möglicherweise herzustellende Zuckermenge annähernd zuversichtlich vorauszubestimmen. Wollte man eine solche Kontingentirung der Anbaufläche, so müßte eine steuerliche Kontrole des Rübenbaues stattfinden, die jedenfalls die Vortheile des Vorschlages für den Landwirth reichlich wieder aufwiegen würde. Man könne auch die Fabriken nicht von der Gnade des Rübenbauers vollständig abhängig machen und sie wohl gar zwingen, auch schlechte, schwer zu verarbeitende Rübenmaterialien von ihnen abzunehmen, denn nur aus bestem Material lasse sich heute überhaupt noch mit Vortheil Zucker für den Weltmarkt herstellen.

Der Antrag wurde daher mit 18 gegen 2 Stimmen von der Kommission abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde von einem anderen Mitgliede der Kommission beantragt, in der zweiten Zeile das Wort „endgültig" zu streichen und als zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Gegen diese Feststellung ist die Berufung an den obersten Verwaltungsgerichtshof des Landes, und wo ein Verwaltungsgerichtshof nicht besteht, an die ordentlichen Gerichte zulässig."

Der Antragsteller wollte damit die nach seiner Ansicht vorhandene Gefahr beseitigen, daß es keinen Rechtsweg für alle etwa aus der Kontingentirung unvermeidlich entstehenden Streitigkeiten gäbe. Es könnte eine große Willkür eintreten und viele sich beschwert fühlen und unzufrieden werden, wenn ihnen nicht die Möglichkeit gegeben wäre, auf dem Rechtswege sich ihr Recht zu erstreiten.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde dem entgegengehalten, daß die Landesfinanzbehörden, wenn nun einmal das Gesammtkontingent festgestellt sei, gar kein fiskalisches Interesse mehr an der Vertheilung der einzelnen Kontingente hätten. Es sei also ein Streit eigentlich nur bei neuen Fabriken möglich, und über deren erstes Kontingent hätten ja nach der Gesetzes-

vorlage die Sachverständigen zu urtheilen, deren maßgebenden Ansichten sich eventuell auch die Gerichte fügen würden. Wäre der Rechtsweg einmal vorhanden, so würde er, wie die Erfahrung lehrt, auch vielfach bei nichtigen Anlässen benutzt werden, und dadurch die Arbeit der Gerichte wesentlich vermehrt und eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens unvermeidlich herbeigeführt werden. Dazu käme noch die Unsicherheit für die übrigen Zuckerfabriken, wie denn die Entscheidung ausfallen würde, und für das Reich ein gewisses Risiko, daß event. ein erhöhtes Kontingent zugebilligt würde, wenn man ohne Rücksicht auf die Kontingente der anderen Fabriken den Streit nachträglich durch die Gerichte zur Entscheidung bringen wollte.

Obwohl der Antragsteller hervorhob, daß er die erstmalige Kontingentirung für die anderen Fabriken natürlich nicht aufhalten wolle und durch die Entscheidung der Gerichte doch nur minimale Veränderungen in der Gesammtsumme eintreten könnten, glaubte doch die Mehrheit der Kommission, die Nothwendigkeit, gerade bei diesem Gesetz den Rechtsweg gegen die Entscheidungen der Landesfinanzbehörden zu eröffnen, nicht anerkennen zu sollen und lehnte den Antrag mit großer Mehrheit ab.

Prinzipiell wurde dabei allerdings von verschiedenen Seiten anerkannt, daß es bedenklich sei, in allen diesen Fragen ebenso wie bei Fragen des Zolltarifs die Landesfinanzbehörden als oberste Instanz gelten zu lassen, statt eine richterliche Entscheidung zu ermöglichen.

Der Paragraph fand schließlich unverändert nach der Regierungsvorlage die Zustimmung der Kommission.

§ 80.

Die Höhe des Gesammtkontingents wurde von der Regierungsvorlage für das Betriebsjahr 1896/97 auf 1400 Millionen kg festgesetzt. Wie bereits eingangs erwähnt, begann die Kommission ihre Berathungen mit den Erörterungen über die Höhe des Kontingents und verständigte sich schließlich in erster und nachher auch in zweiter Lesung auf einen Gesammtbetrag von 1700 Millionen kg.

Von den Gegnern der Vorlage wurde gegen eine solche Kontingentirung der Zuckerproduktion ganz besonders lebhaft opponirt. Sie sahen darin eine unberechtigte Beschränkung einer sich gesund weiter entwickelnden Industrie und glaubten namentlich die jetzige Zeit, wo unbestreitbar die Marktlage sich durch den kubanischen Aufstand für den Rübenzucker wesentlich günstiger gestaltet habe, für eine solche Fesselung der Industrie am wenigsten geeignet.

Auf der anderen Seite erklärten die Freunde der Vorlage fast einmüthig, daß die von der Regierung vorgeschlagene Summe von 1400 Millionen bei der nun eingetretenen Ausdehnung des Rübenbaues so wesentliche und für die Landwirthschaft nachtheilige Folgen haben müsse, daß eine Erhöhung dieser Summe selbst auf Kosten der Prämienzahlung unter allen Umständen im landwirthschaftlichen Interesse gefordert werden müsse. Denn wenn der Rübenbau und die Fabrikation einmal mit großen Opfern eingeführt sei, so wäre es ohne schwere Verluste bei diesen landwirthschaftlichen Betrieben nicht möglich, zu einer dauernden Einschränkung überzugehen. Von dem Rübenbau hänge das ganze Wirthschaftssystem ab, und man würde lieber auf erhöhte Prämien verzichten müssen, wenn diese nur zu erkaufen wären durch eine derartige Verminderung des Rübenanbaues, wie sie hier gegenüber den Errungenschaften der letzten Jahre in Vorschlag gebracht sei. Man wollte sogar von verschiedenen Seiten eine möglichst weite Ent-

wicklung dieser Kultur begünstigen und verlangte, daß man noch über die höchste Jahresproduktion der letzten Zeit hinausgehe und ein Kontingent von 19 Millionen Doppelzentnern bewilligen solle. Erst dann würde es möglich sein, den Rübenbau in der bisherigen Ausdehnung und namentlich die große Masse der kleinen Rübenbauer als Lieferanten für die Zuckerfabriken zu erhalten. Denn da man niemals voraussehen könne, wie groß der Ernteausfall sein würde, so sei es nur zu erklärlich, daß, wenn eine so starke Beschränkung der Zuckerproduktion gesetzlich erzwungen würde, die Fabriken zuerst versuchen würden, sich diejenigen ihrer Lieferanten fernzuhalten, die ihnen am unbequemsten wären, und das seien naturgemäß die kleinen Besitzer, die nur auf kleinen Flächen eine verhältnißmäßig ungleiche Qualität zu produziren in der Lage wären. Die Folge der Kontingentirung würde also sein, daß namentlich in den östlichen Provinzen, in denen oft viele Hunderte von kleinen und großen Rübenbauern sich an den gewaltigen Betrieben betheiligten, eine Beschränkung der kleinen bäuerlichen Besitzer eintreten müßte und dadurch unsägliches Elend erzeugt würde, während die Gesetzesvorlage doch darauf ausgehe, dem Landwirth und gerade dem kleinen Landwirth in erster Linie Hülfe zu bringen. Die größeren Besitzer würden bei Einführung einer solchen Kontingentirung vielfach gern die Gelegenheit benutzen, ihr eigenes Rübenareal zu erweitern und damit erst recht die kleineren von der Kultur auszuschließen.

Dem gegenüber wurde zunächst hervorgehoben, daß diese letztere Gefahr wohl kaum zu erwarten sei, denn die meisten der größeren Besitzer hätten eben den Rübenbau ihren wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechend bereits so weit ausgedehnt, als sie es könnten. Und wenn sie bisher nicht daran gedacht hätten, ihre kleinen Berufsgenossen auszuschließen, so sei die Gefahr, daß sie es nun unter dem neuen Gesetz thun würden, wohl ganz gewiß nicht anzuerkennen, namentlich wenn, wie es ja auch thatsächlich geschehen ist, ein wesentlich höheres Kontingent beschlossen würde. Nur einmal, im Jahre 1894, habe die deutsche Zuckerindustrie unter besonders günstigen Verhältnissen einen Ertrag gehabt, der über 17 Millionen Doppelzentner hinausgegangen sei. Unter normalen Ernteverhältnissen würden also bei einer Kontingentirung in dieser Höhe selbst die größten damals erreichten Anbauflächen weiter benutzt werden können, ohne daß die Gefahr vorläge, dann das Kontingent zu überschreiten. Es sei im Gegentheil viel eher zu erwarten, daß, wo die Fabrikleiter einen keineswegs überall zuzugebenden Einfluß auszuüben vermöchten, sie, wenn ihnen ein so hohes Kontingent zugetheilt würde, eher auf eine weitere Ausdehnung des Rübenanbaues Bedacht nehmen würden, um sich auch für Zeiten weniger günstiger Ernten das Rübenquantum zu sichern. Von einer Ausschließung der kleineren bäuerlichen Besitzer könnte deßwegen bei so hohem Kontingent unter keinen Umständen gesprochen werden. Diese bei niedrigem Kontingent mögliche Gefahr sei ausgeschlossen, sobald man sich für die höhere Summe entscheide.

Im Einzelnen wurden die mannigfaltigsten Vorschläge gemacht, wie hoch man gehen wolle. Neben 19 wurden 18, 17, 16 und 15 Millionen von den verschiedensten Seiten in Vorschlag gebracht. Doch entschied man sich, wie schon gesagt, in erster wie in zweiter Lesung für den Betrag von 17 Millionen, bei dem auch nach den bei anderer Gelegenheit schon erwähnten Berechnungen eine finanzielle Schädigung des Reiches nicht zu erwarten ist. Das Kontingent wird auch, wie mehrfach betont wurde, bei dem jetzt ermäßigten Prämiensatze nicht annähernd die Wirkung haben, daß man nur genau so viel produzirt, sondern eine Ueberschreitung desselben wird in besonders günstigen Erntejahren ohne besondere Schädigung der Landwirthschaft und der Industrie möglich bleiben.

Die beiden letzten Absätze des Paragraphen gaben insofern zu Bedenken Anlaß, als nach der Regierungsvorlage dem Bundesrath volle Freiheit in der Bemessung der späteren Kontingente gelassen war und ihm nur nach oben Schranken gezogen waren, da die Vermehrung höchstens das Doppelte der jährlichen Verbrauchszunahme betragen durfte.

Es wurde daher in erster Lesung beantragt:

in Absatz 2 der Vorlage den zweiten Satz zu fassen wie folgt:

„Hiebei muß das neu festzusetzende Gesammtkontingent des Jahres, in welchem die Festsetzung erfolgt, mindestens um das Doppelte desjenigen Betrages vermehrt werden, um welchen der inländische Verbrauch an Zucker in dem nächstvorhergegangenen Jahre den Verbrauch in dem zweitvorhergegangenen Jahre übertroffen hat."

und hieran den Satz zu fügen:

„Die jährlichen Mindestvermehrung muß 25 Millionen Kilogramm betragen."

Die Antragsteller begründeten ihre Forderung damit, daß sie es für wünschenswerth erklärten, das Kontingent unter keinen Umständen unter die einmal festgesetzte Höhe herabsinken zu lassen, und daß eine gesunde Weiterentwicklung möglich sein müsse. Der Verbrauch im Inlande steige durchschnittlich um etwa 25 Millionen kg, um so viel müsse auch, selbst wenn einmal ein Stillstand in der Verbrauchszunahme einträte, das Kontingent steigen.

Es wurden jedoch seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen ernste Bedenken und namentlich gegen die letztere Forderung entschiedener Widerspruch erhoben, da sie bei zeitweilig geringerem Zuckerverbrauch zu einer Schmälerung der Reichseinnahmen führen müsse. Auch von anderer Seite würde es für undenkbar erklärt, der Industrie eine bestimmte Entwicklung sozusagen vom Reiche sich garantiren zu lassen. Der Antrag wurde deßhalb in erster Lesung zurückgezogen, aber in zweiter Lesung in anderer Gestalt wiederholt und schließlich in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Form angenommen. Man hielt es seitens der Mehrheit für wünschenswerth, dem Bundesrath überhaupt keine diskretionäre Vollmacht zu ertheilen, sondern bereits durch das Gesetz zu bestimmen, wie hoch das jährliche Gesammtkontingent zu bemessen sei; denn wenn auch nicht anzunehmen, daß die verbündeten Regierungen ohne Grund das Kontingent zum Schaden der Industrie und der Landwirthschaft herabmindern würden, so sei es doch besser, klare Verhältnisse zu schaffen und damit auch etwaige Wünsche der Industrie auf außergewöhnliche Steigerung von vornherein abzuweisen. Die Bedenken, die dabei von einzelnen Mitgliedern geäußert wurden, ob nicht eine Schädigung der Reichskasse eintreten könne, wenn eine Prämiirung für eine das Doppelte der Verbrauchszunahme betragende Menge beschlossen werde, erledigten sich dadurch, daß ja von der Kontingentserhöhung immer nur die Hälfte zur Ausfuhr gelangen könne, die andere Hälfte im Lande bleibe und dem Reichsfiskus 3 ℳ mehr an Verbrauchsabgaben bringe, während er für die andere Hälfte nur 2,50 ℳ an Ausfuhrzuschüssen zu zahlen habe. Die Gefahr eines Rückganges des Verbrauches glaubte man nach der bisherigen statistischen Entwicklung nicht in Betracht ziehen zu sollen.

§ 81.

wurde unverändert angenommen.

Vierter Theil.

Zoll-, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 82.

Entsprechend der später beschlossenen Ermäßigung der Verbrauchsabgabe mußte natürlich auch eine Ermäßigung des Eingangszolles stattfinden, und demgemäß wurde ohne längere Debatte an Stelle der von den Regierungen vorgeschlagenen 45 ℳ. ein Zoll von 40 ℳ. für 100 kg bewilligt.

§ 82a.

wurde neu eingeschaltet und die in der Zusammenstellung der Beschlüsse angedeutete Fassung einstimmig angenommen, deren Zweck es ist, eine bereits im alten Zuckersteuergesetz enthaltene Bestimmung, welche von der Regierung als nicht mehr nothwendig nicht wieder aufgenommen war, trotzdem in dieses Gesetz wieder hineinzubringen, da sich herausgestellt hatte, daß immer noch von den Bestimmungen dieses Paragraphen von einzelnen Fabriken Gebrauch gemacht wird.

§ 83.

Die am Schlusse des Paragraphen vorgenommene Abänderung des Textes der Regierungsvorlage ergibt sich als Konsequenz der Ablehnung der Betriebssteuer und der besonderen Belastung des im Superkontingent produzirten Zuckers.

Artikel II.

Um die Reichskasse vor Verlust durch die erhöhte Ausfuhrprämie zu schützen, hatte die Regierungsvorlage eine Erhöhung der Verbrauchsabgabe von 18 ℳ. auf 24 ℳ. pro 100 kg Nettogewicht in Vorschlag gebracht. Nach den vorher bereits erwähnten Berechnungen war es aber möglich, bei den ermäßigten Prämiensätzen ohne Zubuße aus der Reichskasse, d. h. ohne im Vergleich zu den heutigen Einnahmen aus der Zuckersteuer die Reichskasse zu schädigen, die Zuckersteuer in wesentlich geringerem Maße zu erhöhen, und einigte sich die Kommission nach längeren Erörterungen dahin, eine Verbrauchsabgabe von 21 ℳ. in Vorschlag zu bringen, obgleich bei einem Prämiensatze von 2,50 ℳ. vielleicht mit einem etwas niedrigeren Satze das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben festzustellen gewesen wäre.

Artikel III.

wurde unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen.

§ 84

wurde auf Antrag in zweiter Lesung neu hinzugefügt. Danach treten die Vorschriften des zweiten und dritten Theiles dieses Gesetzes mit dem 31. Juli 1903 außer Kraft und wird von dem gleichen Zeitpunkte ab die Zuckersteuer auf 18 Mk und der Eingangszoll auf 36 Mk. wieder ermäßigt. Die Antragsteller gingen von der Ueberzeugung aus, daß es nicht wünschenswerth sei, ein Gesetz, das ein Kampfesgesetz sein solle, zu einer dauernden Einrichtung zu machen, und schlugen als Termin den 31. Juli 1903 vor unter Berücksichtigung der Thatsache, daß mit dem Ende jenes Jahres die Handelsverträge gleichsfalls ablaufen, und es doch sicher zu erwarten wäre, daß, wenn nicht früher, jedenfalls bei den Verhandlungen über neue Vertragsabschlüsse eine Beseitigung der Ausfuhrprämien international zu erreichen sein würde.

Der zweite Absatz dieses neuen Paragraphen bezweckt, dem Reiche dann wenigstens die heutigen Erträge der Zuckersteuer und des Eingangszolles zu sichern.

Die Kommission schloß sich dem Antrag fast einstimmig an; namentlich erschien es vielen Mitgliedern sehr erwünscht, gerade den Ablauf der Handelsverträge als die äußerste Grenze der Gültigkeitsdauer festzuhalten, da die heutige traurige Lage des Körnerbaues, die zu einer Ausdehnung des Rübenbaues gezwungen habe, mit der Wiedererlangung der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung hoffentlich ein Ende finden und auch ein solches Nothgesetz unnöthig machen werde.

Artikel IV

wurde unverändert genehmigt und in der Schlußabstimmung das ganze Gesetz in der vorliegenden Fassung mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen.

Ein Mitglied erklärte dabei, daß es nur für das Gesetz stimme in der Erwartung, daß im Plenum des Hauses die Betriebssteuer wieder eingeführt werde.

Ein anderes Mitglied erklärte gegen die Vorlage zu stimmen, ohne seinen Fraktionsgenossen zu präjudiziren.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen konnten naturgemäß zu den einzelnen Abänderungsanträgen und zu dem veränderten Entwurf noch keine definitive Stellung nehmen, behielten vielmehr den verbündeten Regierungen ihre Entschließungen ausdrücklich vor.

Bereits in der ersten Lesung war von einem Mitgliede der Antrag gestellt worden:

die Regierung zu ersuchen, sofort Maßregeln zu treffen, daß die Spekulation, welche in Folge der Aussichten auf Zustandekommen des Gesetzes auf Kosten des Reichsfiskus Platz greifen dürfte, verhindert werde.

Obgleich von Seiten der Antragsteller kein besonderer Weg angedeutet werden konnte, auf dem der Zweck des Antrages sicher zu erreichen sei, wurde doch dieser Antrag als Resolution zu Artikel II von der Mehrheit der Kommission genehmigt, aber in zweiter Lesung von dem Antragsteller selbst wieder zurückgezogen, da er die Hoffnung aussprach, daß die Regierung selbstverständlich Alles thun werde, um dem angedeuteten Zwecke zu genügen.

Dagegen wurde eine andere Resolution in zweiter Lesung beschlossen, dahin gehend:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dahin zu wirken, daß für den Eisenbahntransport von Melasse allgemein der Frachtsatz der Tarifklasse III für die Dauer dieses Gesetzes zur Anwendung kommt.

Der Antragsteller wollte damit im gewissen Sinne den Melasse-Entzuckerungsanstalten entgegenkommen und ihnen den Bezug ihres Rohmaterials auch aus weiter Entfernung gestatten. Die Mehrheit der Kommission schloß sich der Anregung an, hauptsächlich deßwegen, weil man es für erwünscht hielt, daß dieses als Futtermittel ganz besonders werthvolle und bedeutsame Nachprodukt der Zuckerindustrie auf weitere Entfernungen versandt werden könne und dieselben billigen Frachtsätze genieße, wie andere Futter- und Düngemittel.

Die der Kommission mitgetheilten statistischen Tabellen werden in der Beilage I und II mitgetheilt.

Beilage I.

Berechnung

über die

Höhe der Steuersätze für Zucker bei Zugrundelegung verschiedener Ausfuhrzuschußsätze.

Laufende Nr.	Ausfuhrzuschüsse für 100 kg			Gesammt-Kontingent	Die Steuer (18 Mk.) ist zu erhöhen		
	Rohzucker	Raffinade			a) ohne Kürzung der Reichseinnahmen	b) unter Kürzung der Reichseinnahmen u. zw.	
		I	II			im Betrage von	auf
	Mark			100 kg	Mark		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	1,80	2,80	2,20	17 000 000	21,98	10 818 000	20
2	2	3	2,40	17 000 000	22,26	12 708 000	20
3	2,50	3,60	3	17 000 000	23,23	18 168 000	20
4	2,50	3,60	3	17 000 000	23,23	12 552 000	21
5	2,50	3,60	3	17 000 000	23,23	6 936 000	22
6	3	4,15	3,50	17 000 000	24,15	23 313 000	20
7	3	4,15	3,50	17 000 000	24,15	17 697 000	21
8	3	4,15	3,50	17 000 000	24,15	12 081 000	22
9	1,85	2,60	2,20	17 000 000	21,83	10 293 000	20

Bemerkungen.

Bei den Berechnungen ist darauf Rücksicht genommen, daß von den Einnahmen 4 Prozent Verwaltungskosten vorweg an die Einzelstaaten abzuführen sind.

Der Jahreskonsum an Zucker ist auf 6 500 000 Doppelzentner (in Rohzuckerwerth), das Verhältniß der Ausfuhr an Rohzucker zur Ausfuhr an Raffinade auf 60 : 40 angenommen.

Beilage II.

Schätzung der Weltproduktion von Zucker für 1895/96.

(In Tonnen.)

Produktions- bezw. Exportländer	1. Nach F. O. Licht	2. Nach der „Deutschen Zucker-industrie"
1. Europa. [1])		
Deutschland (Produktion)	1 610 000	1 590 000
Oesterreich-Ungarn (Produktion)	770 000	747 700
Frankreich (Produktion)	670 000	627 900
Rußland (Produktion)	750 000	668 200
Niederlande (Produktion)	110 000	316 400
Belgien (Produktion)	230 000	
Andere Länder (Produktion)	138 000	150 000
zusammen 1. Europa	4 278 000	4 100 200
2. Amerika.		
Nordamerika [2]) (Produktion)	262 000	260 500
Kuba [3]) (Ausfuhr)	200 000	300 000
Portoriko (Ausfuhr)	55 000	55 000
Trinidad (Ausfuhr)	45 000	50 000
Barbados (Ausfuhr)	55 000	57 000
Jamaika (Ausfuhr)	30 000	30 000
Kl. Antillen (Ausfuhr)	30 000	79 000
Martinique (Ausfuhr)	35 000	38 000
Guadeloupe (Ausfuhr)	40 000	45 000
Mexiko und sonst. Central-Amerika	—	3 200
Demerara (Ausfuhr)	100 000	105 000
Surinam	—	6 000
Peru (Ausfuhr)	70 000	68 000
Argentinien	—	103 000
Brasilien (Ausfuhr)	220 000	225 000
zusammen 2. Amerika	1 142 000	1 424 000
3. Asien.		
Britisch Indien (Ausfuhr)	—	50 000
Siam	—	7 000
Java (Ausfuhr)	540 000	525 000
Philippinen (Ausfuhr)	230 000	230 000
Cochinchina	—	30 000
zusammen 3. Asien	770 000	842 000
4. Afrika.		
Egypten (Ausfuhr)	70 000	97 000
Mauritius (Ausfuhr)	130 000	130 000
Réunion (Ausfuhr)	40 000	37 000
zusammen 4. Afrika	240 000	264 000
5. Australien und Polynesien.		
Queensland	—	100 000
Neu-Südwales	—	35 000
Hawaii (Sandwichs-Inseln) (Ausfuhr)	180 000	160 000
Fidschi-Inseln	—	10 000
zusammen 5. Australien ꝛc.	180 000	305 000

[1]) Rübenzucker mit Einschluß von 20 000 Tonnen Rohrzucker spanischer Erzeugung.
[2]) Rüben-, Ahorn- und Sorghumzucker.
[3]) Kuba und folgende Länder: ausschließlich Rohrzucker.

Wiederholung.

1. Europa	4 278 000	4 100 200
2. Amerika	1 142 000	1 424 700
3. Asien	770 000	842 000
4. Afrika	240 000	264 000
5. Australien und Polynesien	180 000	305 000
Ueberhaupt	6 610 000	6 935 900

Schätzung des Verbrauchs von Zucker in Europa und Nordamerika.

(Nach F. O. Licht.)

Deutschland	670 000	Tonnen
Oesterreich-Ungarn	410 000	"
Frankreich	560 000	"
Rußland	525 000	"
Belgien	67 000	"
Niederlande	70 000	"
England	1 600 000	"
Andere europäische Länder	563 000	"
Nordamerika	2 035 000	"
zusammen	6 500 000	Tonnen.

Ausgleichung der Produktion und des Verbrauchs von Zucker für 1895/96.

(Nach F. O. Licht.)
(In Tonnen.)

	Produktion	Verbrauch	Mithin zur Versorgung anderer Länder abzugeben	Mithin von anderen Ländern zu empfangen
Deutschland	1 610 000	670 000	940 000	—
Oesterreich-Ungarn	770 000	410 000	360 000	—
Frankreich	670 000	560 000	110 000	—
Rußland	750 000	525 000	225 000	—
Belgien	230 000	67 000	163 000	—
Niederlande	110 000	70 000	40 000	—
England	—	1 600 000	—	1 600 000
Andere europäische Länder	138 000	563 000	—	425 000
Nordamerika	262 000	2 035 000	—	1 773 000
Andere außereuropäische Länder	2 070 000	—	2 070 000	—
	6 610 000	6 500 000	3 908 000	3 798 000
Ueberschuß	110 000		110 000	

Zuckerbestände (in Tonnen).

1. Nach F. O. Licht

	Bestände am 1. August 1895		Bestände im Februar 1896	
Deutschland	249 721	1. Aug.	940 604	1. Febr.
Hamburg	150 000	21. "	118 200	19. "
Oesterreich	320 000	1. "	505 000	1. "
Frankreich	198 100	1. "	500 000	1. "
Niederlande	26 077	15. "	85 937	1. "
Belgien	38 467	1. "	101 071	1. "
England	125 069	18. "	124 347	16. "
schwimmend nach Europa	18 764	17. "	22 072	16. "
zusammen in Europa	1 126 218		2 397 231	
Vereinigte Staaten von Amerika	270 000	20. Aug.	127 000	18. Febr.
Kuba, sechs Haupthäfen	245 872	16. "	49 780	14. "
schwimmend nach Nordamerika	18 764	17. "	40 914	16. "
zusammen Nordamerika	534 636		217 694	
überhaupt	1 660 854		2 614 925	

2. Nach der „Deutschen Zuckerindustrie“.

	Bestände am 1. August 1895	Anfang Februar 1896
Deutschland	321 000	1 090 000
Hamburg	149 400	129 700
Oesterreich-Ungarn	346 148	582 042
Großbritannien	126 537	113 957
Frankreich	198 120	503 748
Niederlande	40 608	95 000
Belgien	38 467	101 071
schwimmend nach Europa . . .	36 398	21 175
zusammen in Europa . .	1 256 678	2 636 693
Vereinigte Staaten von Amerika .	295 000	130 000
Kuba	263 000	52 000
schwimmend nach Nordamerika . .	19 738	28 700
zusammen Nordamerika . .	577 738	210 700
überhaupt . .	1 834 416	2 847 393

Miszellen.

Zur deutschen Auswanderungsfrage. (Nach der „Statistik des hamburgischen Staats“, Heft XVII.) Das kürzlich erschienene Heft XVII der Statistik des hamburgischen Staats bringt eine ausführliche Arbeit von Dr. W. Beukemann über „Die Auswanderung über Hamburg in den Jahren 1887 bis 1894 nebst Beiträgen zur deutschen und internationalen Wanderung“. Die Arbeit greift weit über den Rahmen der hamburgischen Statistik hinaus und ist, wenn ihr auch Widerspruch nicht erspart bleiben wird, bei der weiteren statistischen und volkswirthschaftlichen Behandlung der deutschen Auswanderungsfrage der eingehenden Beachtung sicher. In Nachstehendem ist der Versuch gemacht, kurz den Inhalt, soweit er die deutsche Auswanderung, abgesehen von den spezifisch hamburgischen Verhältnissen und Interessen, behandelt, einem weiteren Leserkreise, als ihn die offiziellen Veröffentlichungen der statistischen Aemter in Deutschland gewöhnlich finden, näher zu bringen.

Ueber die „prinzipielle Frage der Auswanderung“ äußert sich der Verfasser ziemlich ausführlich. In den neueren nationalökonomischen Schriften — so meint er — werde die Auswanderung, obwohl noch immer entgegengesetzte Urtheile Vertretung finden, „doch überwiegend als unserm Vaterlande nicht schädlich“ erachtet: so u. A. von G. Rümlin („Reden und Aufsätze“), Staatssekretär Herzog (Conrad's Jahrbücher 1886) und Ad Wagner („Grundlegung“). Dem gegenüber ständen, und zwar in Verbindung mit den zum Theil älteren, zum Theil neueren Berechnungen über den Werth des Menschen und den Verlust, den Deutschland jährlich durch die Auswanderung erleide, die Ansichten von Engel, Wittstein, Lütge, Becker, Jannasch u. A. Die Beantwortung der Frage, ob es für das Deutsche Reich nützlicher sei, daß Auswanderung stattfinde oder nicht, hänge in erster Linie von dem Stande der „Uebervölkerungsgefahr“ ab. Den Begriff Uebervölkerung definirt der Verfasser dabei folgendermaßen:

„Uebervölkerung liegt da und dann vor, wenn — unter den gerade bestehenden Wirthschafts-, Rechts- u. s. w. Verhältnissen — nicht alle auf Arbeitsverdienst angewiesenen Arbeitsfähigen auf dem erreichten Niveau der Lebenshaltung angemessenen eigenen Erwerb und Unterhalt finden. Darunter fällt auch der Zustand, in welchem die Arbeitsgelegenheit zwar noch gerade ausreicht, das Einkommen jedoch nicht genügt, um den eigenen Unterhalt, sowie den der zu zahlreichen unproduktiven Angehörigen und die Leistungen für die Allgemeinheit zu bestreiten."

In diesem Sinne glaubt der Verfasser das Deutsche Reich zur Zeit als übervölkert bezeichnen zu müssen, womit er aber nicht sagen will, daß es seine Bevölkerung nicht mehr zu ernähren oder daß es unter veränderten Verhältnissen selbst eine weit größere Volksmasse nicht auskömmlich aufzunehmen vermöchte. Es komme aber unter allen Umständen darauf an, daß die Bevölkerung, als Konsument betrachtet, nicht stärker wachse, als die Menge der erforderlichen Unterhalts-, Genuß- und Kulturmittel. Liege hier im besonderen Falle oder allgemein die Gefahr eines Mißverhältnisses vor, so würde außer etwa noch vorzunehmenden langwierigen agrarischen Reformen, innerer Kolonisation, Schaffung neuen Absatzes im Export und dgl. „als sicher wirkende Abhilfe eine Verminderung der Volkszunahme bezw. auch der Bevölkerung, sei es durch Abfluß überschüssiger Bevölkerungstheile, sei es, und zwar als rationellstes Mittel, durch Verminderung der Geburten (preventive moral restraints nach Malthus) in Betracht zu ziehen sein." — Dieses „rationellste" Mittel erscheint dem Verfasser praktisch, aber doch nicht leicht anwendbar, wenn man sich auf „sittlich zulässige" Vorschläge beschränke, und es ist ihm deßhalb erklärlich, daß die politisch und geistig leitenden Kreise ihr Augenmerk in erster Linie oder auch ausschließlich auf jene gleichsam positiven Seiten des Gegenstandes richten, insbesondere auf innere Kolonisation und Begünstigung besonderer Wirthschaftsformen (Rentengüter, Heimstätten), Steigerung des Absatzes (am Weltmarkt), Sicherung desselben durch eigene Kolonien, Handelsniederlassungen u. s. w., Auswanderung und Lenkung derselben derart, daß sie gesteigerten Handelsverkehr und vermehrten Absatz inländischer Erzeugnisse in Aussicht stelle.

In letzterer Hinsicht, die f o r t d a u e r n d e n B e z i e h u n g e n d e r A u s g e w a n d e r t e n z u m a l t e n H e i m a t l a n d e betreffend, glaubt der Verfasser die Ansicht Leroy-Beaulieu's wiederholen zu sollen, der 1885 sich im „Economiste" u. a., wie folgt, äußerte: „Die im Auslande wohnenden Deutschen sind nicht für ihr altes Vaterland verloren, ob sie nun die Absicht zurückzukehren haben und ihre Nationalität bewahren, oder ob sie in der Völkerschaft, bei welcher sie sich niedergelassen haben, aufgehen. Sie bleiben, wenigstens lange Zeit, die besten Förderer deutscher Industrie und deutschen Handels, überzeugte und freiwillige Commis-Voyageurs, entschiedene und willige Beschützer, zähe und interessirte Verbreiter" u. s. w.

In der Hauptsache gelangt der Verfasser zu der Ueberzeugung, daß, sofern nicht der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen bald zu fallen beginne, was nicht zu erwarten, zumal die Sterblichkeit seit Jahren merklich geringer werde, mit Wahrscheinlichkeit auf eine starke Auswanderung, und falls dieser Hindernisse bereitet würden, bezw. wirklich oder vermeintlich günstige Ziele sich ihr nicht mehr bieten sollten, auf umfangreichere Arbeitslosigkeit, Verminderung der Löhne und Abwärtsbewegung der Lebenshaltung als wahrscheinlich zu rechnen sei. Betrachte man die Ausfuhr des Deutschen Reichs, namentlich an Industrieerzeugnissen, sowie die Einfuhr, hier namentlich an Rohstoffen und Nahrungs-

mitteln, berücksichtige man ferner, daß dieser Austausch fast ausschließlich mit fremden souveränen Staaten erfolge, von ihrem Verhalten also wesentlich abhängig sei, so könne man nicht anders als die allgemeine volkswirthschaftliche Lage für „schwierig und gefahrvoll" ansehen. Ohne unsere entwickelte Handelsflotte, ohne den Eifer und die Unermüdlichkeit des Handelsstandes würde unsere Exportindustrie einen nur untergeordneten Rang einnehmen und behaupten können.

Wir gehen nunmehr unter Verzicht auf die Wiedergabe einer Reihe höchst beachtenswerther Detailausführungen zur prinzipiellen Frage, auf die statistische Bearbeitung der thatsächlichen Erscheinungen, welche der Verfasser in den Kreis seiner Untersuchung gezogen hat, über. Er ist dabei von der berechtigten Ansicht ausgegangen, daß, um die deutsche Auswanderung nach anderen Ländern, insbesondere nach den überseeischen richtig beurtheilen zu können, man auch über die **Binnenwanderung** innerhalb der Reichsgrenze unterrichtet sein müsse. Um diese letztere zu veranschaulichen, zerlegt der Verfasser das Deutsche Reich in neun Gebietsgruppen und theilt aus vier derselben das Ergebniß der Wanderung nach dem Stande vom 1. Dezember 1890 des näheren mit. Er unterscheidet:

1) Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien,
2) Berlin und Brandenburg,
3) Provinz Sachsen, Braunschweig, Anhalt,
4) Hamburg, Schleswig-Holstein, Lübeck, Mecklenburg,
5) Hannover, Hessen-Nassau, Lippe, Waldeck, Oldenburg, Bremen,
6) Westfalen und Rheinland,
7) Königreich Sachsen und Thüringen,
8) Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hohenzollern,
9) Elsaß-Lothringen.

In Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und Schlesien wurden im Ganzen 218748 Personen gezählt, die in den übrigen acht Gebietsgruppen geboren waren, während die Abgabe im letzteren 1272911 Personen betrug, mithin ein Gesammtverlust von 1054163 sich ergab. Allein an Berlin-Brandenburg waren 569292 Personen mehr abgegeben als von da erhalten. Von keiner Gruppe hat Gruppe 1 einen Gewinn zu verzeichnen gehabt.

Berlin-Brandenburg hat gegenüber allen Gruppen mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen einen Gewinn aufzuweisen, im Ganzen von 712431. Weitaus den größten Antheil davon hat sonach Gruppe 1. Auf diese folgt Gruppe 3 mit einem Verlust an Berlin von 91970 Personen, Gruppe 7 mit 14577, Gruppe 6 mit 14202, Gruppe 5 mit 12347, Gruppe 8 mit 9028, Gruppe 4 mit 4123. Elsaß-Lothringen erhielt von Berlin-Brandenburg 4896 und gab dahin ab 2808 Personen.

Hannover, Hessen-Nassau, Lippe, Waldeck, Oldenburg, Bremen hatten Verluste zu verzeichnen an Gruppe 6 (84306 Personen), an Gruppe 4 (60204), an Gruppe 2 (12347), an Gruppe 9 (9096). Sie gewannen aus Gruppe 1 (55737), Gruppe 7 (47533), Gruppe 3 (18902), Gruppe 7 (7961). Der Gesammtverlust betrug 35820.

Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern hatten Gewinn zu verzeichnen nur aus Gruppe 1 (12238) und Gruppe 3 (2544). Sie verloren an Gruppe 9 (51330), Gruppe 5 (47533), Gruppe 6 (19498), Gruppe 7 (16512), Gruppe 2 (9028) und Gruppe 4 (7053), im Ganzen 136172 Personen.

Was die **Wanderungen über die Reichsgrenze** anbelangt, so sind diese nicht mit der gleichen Genauigkeit statistisch zu erfassen wie die Binnenwanderungen. Hier lassen die Volkszählungen in den fremden Ländern den Statistiker arg im Stich. Die Zahlen der in Deutschland lebenden Ausländer sind bekannt, aber nicht in genügendem Maße die Zahl der im Auslande lebenden Deutschen. Nach dem vom Kaiserlichen Statistischen Amt gesammelten Material (Statistik des D. R. Neue Folge Band 68. — Vierteljahrshefte zur Statistik des D. R. 1894. Stat. Jahrbuch f. d. D. R. 1894) hat Dr. Beukemann, soweit möglich, die Zahlen mitgetheilt, denen wir Folgendes entnehmen. Die Zahlen der Ausländer in Deutschland sind dabei durchweg die der Zählung vom 1. Dezember 1890.

Zunächst **Europa**. In Großbritannien sind (1891) gezählt 53591 in Deutschland Geborene gegen 15534 in Großbritannien Geborene, die in Deutschland gezählt sind; in der Schweiz (1888) 94207 gegen 41105; in Belgien (1890) 36547 gegen 10194; in Frankreich (1891) 83506 deutsche Staatsangehörige gegen 19659; in Spanien (1887) 1826 gegen 442; in Dänemark (1890) 31112 gegen 23317; in Bulgarien (1893) 473 gegen 67; in Griechenland 572 gegen 235.

Dagegen lebten deutsche Staatsangehörige in Oesterreich (1890) 99303 gegen 194835 Oesterreicher in Deutschland; in Ungarn (1890) 6596 gegen 6706; in Luxemburg (1890) Deutsche dem Geburtsort nach 9925 gegen 12585; in den Niederlanden deutsche Staatsangehörige (1889) 28732 gegen 37055; in Italien (1881) 5221 gegen 15570; in Schweden (1890) 1622 gegen 10924; in Norwegen (1891) 616 gegen 2012. Für Rußland sind nur angegeben 1890 in St. Petersburg gezählte 13235 deutsche Staatsangehörige gegen 17107 in Deutschland gezählte russische Staatsangehörige. Aus den übrigen europäischen Ländern liegen Zahlen nicht vor, in Deutschland sind als in ihnen geboren 1890 Personen gezählt worden. Im Ganzen dürfte der Verlust Deutschlands allen europäischen Ländern gegenüber nicht allzu groß sein.

Dem **außereuropäischen Auslande** gegenüber stellt sich aber die Bilanz wesentlich anders. Was Asien und Afrika anbelangt, so ist natürlich die Abgabe Deutschlands im Verhältniß zum Zuzuge sehr groß, an sich aber nicht gerade bedeutend. Dagegen sind in Australien schon (1891) 49681 in Deutschland Geborene gezählt worden gegen 760 Australier in Deutschland. Ausschlaggebend aber ist Amerika. Es wurden gezählt (1890) in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 2784894 in Deutschland Geborene gegen 17550 Nordamerikaner in Deutschland; in Brasilien (1872) 44087 gegen 1476; in Canada (1891) 27752 gegen 318; in Argentinien (1887 nur für Buenos Aires) 8225 deutsche Staatsangehörige gegen 391; in Chile (1885) 6808 gegen 379; in Uruguay (1881) 2125 gegen 82 und in Venezuela (1881) 1171 gegen 107. Aus dem übrigen Amerika liegen Zahlen nicht vor, dort Geborene wurden in Deutschland gezählt 2304.

Alles in Allem stehen den 508595 in Deutschland gezählten Ausländern etwa 3575000 im Ausland lebende Deutsche gegenüber; ein Verhältniß wie 14 zu 100.

Will man die deutsche überseeische Auswanderung — und auf diese kommt es hauptsächlich an — näher untersuchen, namentlich in Bezug auf das Reiseziel und die Frequenz der einzelnen Jahre, die Herkunftsbezirke, den Beruf, das Geschlecht und Alter, die Familien- und Einzelwanderung, so muß man die leider gleichfalls nicht erschöpfenden Listen der Aus- und Eingangshäfen zu Rathe ziehen. Ein Bild von dem Um-

fang und dem **Reiseziel** der deutschen Auswanderung in den Jahren 1872 bis 1894 mögen folgende Zahlen der über deutsche, belgische, niederländische Häfen, sowie über Havre und Bordeaux beförderten deutschen Auswanderer geben. Es wanderten Deutsche aus nach

	den Ver.-St. von Nord Amerika	dem übrigen Amerika	überhaupt nach fremden Welttheilen	Von 100 deutsch. Auswanderern gingen nach d. V.-St. v. N.-Amer.
1872 . . .	123 866	4 684	129 736	95,5
1877 . . .	19 179	1 637	22 903	83,7
1880 . . .	113 872	2 880	116 947	97,4
1881 . . .	216 440	3 264	220 798	98,0
1885 . . .	105 014	4 044	110 028	95,4
1890 . . .	89 962	6 031	97 103	92,6
1891 . . .	113 046	5 909	120 089	94,1
1892 . . .	111 806	3 561	116 339	96,1
1893 . . .	78 321	8 363	87 677	89,3
1894 . . .	39 915	3 832	44 883	88,9

Was die **Herkunftsbezirke** anbelangt, so bestehen, — was ja allgemein bekannt ist, — bezüglich der Auswanderungsfrequenz ganz erhebliche Unterschiede zwischen denselben. Eine nähere Betrachtung ergibt aber immerhin Wahrnehmungen, die keineswegs weiteren Kreisen geläufig sind. Eine starke Auswanderung haben insbesondere Westpreußen, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg, Hamburg, Bremen, Oldenburg, also der ganze Norden mit Ausnahme von Ostpreußen, ferner die Pfalz, Württemberg sowie auch Baden und Hessen-Darmstadt. Daran reihen sich mit mittleren Verhältnissen Hessen-Nassau, Bayern rechts des Rheins und Elsaß-Lothringen. Mit schwacher Auswandererziffer sind Anhalt, Braunschweig, Ostpreußen, Schlesien, Provinz und Königreich Sachsen und Thüringen hervorzuheben. Nachstehende kleine Zahlenübersicht wird diese Unterschiede verdeutlichen. Auf 1000 Bewohner kommen Auswanderer:

in	**1881**	**1886**	**1891**	**1894**
Westpreußen . .	17,14	6,20	10,94	1,23
Pommern . . .	17,00	4,38	6,40	1,60
Posen	13,27	3,91	10,41	1,49
Bremen	9,18	5,32	6,43	3,04
Pfalz	5,30	3,20	4,28	4,02
Hannover . . .	6,71	2,74	2,94	1,95
dagegen in:				
Ostpreußen . . .	1,17	0,86	1,37	0,35
Schlesien . . .	1,47	0,71	0,63	0,24
Anhalt	1,57	0,33	0,59	0,37
Braunschweig . .	1,80	0,69	0,62	0,46
Altenburg . . .	1,58	0,47	0,78	0,16

Diese Zahlen beweisen deutlich, wie überaus mannigfacher Art die Gründe sind, welche die Auswandererziffer eines Bezirks bestimmen und wie vorsichtig man bei Schlüssen aus diesen Zahlen sein muß. Es gebricht hier an Raum, näher auf die Einzelheiten einzugehen. Man muß zufrieden sein, durch solche Zahlen das Interesse etwas weiterer Kreise für die Sache wachzurufen.

Auch bezüglich des **Berufs der Auswanderer** müssen wir uns mit einigen wenigen Zahlen begnügen. Die bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt monatlich und jährlich aus den Hafenplätzen einlaufenden Nachweisungen umfassen den Beruf nicht mit. Es sind aber für 1890 besondere Erhebungen veranlaßt worden, und es liegen von dem genannten Jahre Nachweisungen aus den beiden deutschen Auswanderungshäfen Hamburg und Bremen vor, bei denen freilich — was Bremen anbelangt — nähere Erläuterungen vom Verfasser als erwünscht be-

zeichnet werden. Danach vertheilten sich die Auswanderer über deutsche Häfen dem **Berufe** nach, wie folgt:

	1890	1891	1892	1893	1894
Landwirthschaft	11 678	14 681	10 728	6 985	3 274
Industrie	10 721	16 761	16 504	15 131	7 296
Handel und Verkehr	5 564	5 172	4 518	5 890	3 027
Arbeiter	19 450	28 703	32 324	21 154	10 018
Andere Berufsarbeiten	1 504	1 130	1 362	1 630	738
Ohne Beruf bezw. Berufsangabe	25 903	26 698	24 819	19 576	9 218

Der Verfasser hat des weiteren auch auf Grund der seit langen Jahren besonders sorgsam behandelten hamburgischen Auswanderungsstatistik die oben berührten und noch andere Detailfragen einer gründlichen Erörterung unterzogen und daraus eine Reihe interessanter Ergebnisse und neuer Gesichtspunkte gewonnen, welche für die gesammte Auswanderungsstatistik gewiß befruchtend wirken werden. Hier sei jedoch nur noch folgende Schlußbetrachtung des Verfassers mitgetheilt:

„Ist die wirthschaftliche und politische Lage im Einwanderungslande eine aussichtsvolle, so ergreift das Bestreben, dorthin auszuwandern, alle unbefriedigten Klassen oder Individuen diesseits, und es pflegt zu umfangreichen Auswanderungen zu kommen. Solche Zeiten sind aber auch regelmäßig im Auswanderungslande wirthschaftlich günstige. Liegen dagegen hier Gewerbe, Erwerb und Verdienst danieder, so wird ebenfalls der Wunsch allgemein rege, im Ausland eine bessere Stellung zu gewinnen; da aber zur Ausführung einer überseeischen Reise einige Mittel gehören und die breite untere Schicht der wirthschaftlich am meisten Bedrängten vorwiegend mittellos ist, so könnte gerade aus dieser der Fortzug nicht in ausgedehntem Umfange zur Ausführung kommen. Der Antheil der gewöhnlichen ungelernten gewerblichen Arbeiter müßte in solchen Perioden gerade ein niedrigerer sein, als durchschnittlich. Eine andere Stellung nehmen die landwirthschaftlichen Arbeiter ein, deren Lage eine gleichmäßigere ist; denn, mögen die Zeiten und Ernten gute und schlechte sein, das Gros der Landarbeiter braucht nicht zu hungern. Des ferneren ist ihre Bewegungsfreiheit zum größten Theil noch gehindert, indem bei einem beträchtlichen Theile ein festes Arbeitsverhältniß mit längeren Kündigungsfristen besteht. Auch tritt nicht eine Konkurrenz des Arbeitsangebots aus anderen Arbeiterklassen in belangreichem Maße ein, unter welchem Uebel vor allem die vorgenannten ungelernten und sog. Gelegenheitsarbeiter von seiten aller möglichen Berufsarten gerade in den schlimmsten Zeiten so sehr zu leiden haben. — Die Quintessenz dieser Darlegung würde sein: **Aus den noch etwas Besitzenden der verschiedenen Erwerbsstände wandern am meisten aus, wenn es ihnen schlecht geht; aus den besitzlosen Arbeitern dagegen, wenn es ihnen gut geht.**"

R.-Anz.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1896. | Neunundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 9.

Inhalt:

Bericht der IX. Kommission des Reichstags

über den

Entwurf eines Börsengesetzes

(vom 26. März 1896).[1]

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe.

§ 1.

Bei Berathung des § 1 wurde von einem Mitgliede der Kommission an die Vertreter der verbündeten Regierungen die Anfrage gerichtet, ob die Bestimmung in dem Gesetze, wonach die Landesregierungen befugt seien, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen, den Zweck habe, eine Verminderung der bestehenden Börsen durch Aufhebung einzelner Börsen herbeizuführen.

Diese Anfrage wurde verneint und bemerkt, daß durch die Bestimmung nur den Landesregierungen die Möglichkeit gegeben werden solle, Börsen aufzuheben, die sich beharrlich weigerten, die gesetzlichen oder die von den Landesregierungen erlassenen Verwaltungsbestimmungen zu befolgen, oder bei denen die Voraussetzungen ihrer Genehmigung nicht eingetreten bezw. in Fortfall gekommen seien; es sei jedoch zu erwarten, daß nur ganz ausnahmsweise von der Befugniß Gebrauch gemacht werden würde. — Nach dieser Erklärung wurde der § 1 nicht weiter beanstandet und von der Kommission angenommen.

In der zweiten Lesung wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, in den letzten Satz des Absatz 1 die Bestimmung aufzunehmen, daß die Landesregierung berechtigt sei, Kündigungsbureaus, Liquidationskassen und sonstige Börseneinrichtungen aufzuheben bezw. den Fortbestand derselben von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, wenn sich Mißstände in dem Geschäftsverkehr dieser Einrichtungen herausgestellt oder sonst die Voraussetzungen nicht eingetroffen seien, von denen die Landesregierung bei ihrer Genehmigung ausgegangen sei. Es müsse außer Zweifel gestellt werden, daß ein solches Recht der Landesregierung nicht blos für solche nach Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Börseneinrichtungen, sondern auch für die bereits bestehenden Platz greife.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen und anderen Mitgliedern der Kommission wurde der Antrag für entbehrlich bezeichnet, da nicht der mindeste Zweifel darüber entstehen könne, daß die Landesregierungen das Recht hätten, bestehende oder erst später entstandene Einrichtungen der im Absatz 3 des § 1 bezeichneten Art jeder Zeit aufzuheben oder den Fortbestand derselben von Bedingungen abhängig zu machen, sofern sich im Geschäftsverkehr dieser Einrichtungen Mißstände herausgestellt hätten. Dieses Recht folge aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht der Landesregierung über die Börsen; außerdem könnten derartige Einrichtungen nur durch die Börsenordnungen in's Leben gerufen werden, deren Genehmigung der Landesregierung zustände. Es sei aber bereits bei der ersten Lesung als völlig zweifellos festgestellt, daß in allen denjenigen Fällen, in denen

---

[1]) Vgl. den Entwurf „Annalen" 1895 S. 862, das Gesetz vom 22. Juni 1896 (R.-G.-Bl. S. 157).

der Bundesrath, Landesregierung oder sonstige Organe die Genehmigung zu Einrichtungen oder Maßregeln ertheilt hätten, diese Organe auch berechtigt wären, die ertheilte Genehmigung wieder zurückzuziehen, wenn sich Mißstände herausgestellt hätten oder die Voraussetzungen nicht eingetroffen wären, von denen sie bei Ertheilung der Genehmigung ausgegangen seien. Auch könnten Liquidationskassen überhaupt nur bei einem börsenmäßig organisirten Handel in Frage kommen und es sei ausgeschlossen, daß sich derartige Kassen nach Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb der Börse und des Börsenverkehrs organisiren oder ihren Geschäftsverkehr aufrecht erhalten könnten. Diese Einrichtungen könnten in Zukunft nur als Einrichtungen der Börse und unter der Aufsicht der die Börse beaufsichtigenden Organe entstehen und betrieben werden. Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag zurückgezogen und der § 1 angenommen.

§ 2.

Bei § 2 wurde zunächst darauf hingewiesen, daß an einzelnen Börsen, namentlich an der Berliner, der Geschäftsverkehr eine so große Ausdehnung habe, daß voraussichtlich die Bestellung eines Kommissars nicht genügen würde. Es empfehle sich deßhalb, um jeden Zweifel darüber, daß die Landesregierung auch zur Bestellung mehrerer Staatskommissare für eine Börse befugt sei, den Eingang des Paragraphen dahin zu fassen, daß bei jeder Börse als Organe der Landesregierung ein oder mehrere Staatskommissare zu bestellen seien. Gegen diese Anregung wurde von keiner Seite Bedenken erhoben; ein dahin gehender Antrag wurde von der Kommission angenommen und demselben in der zweiten Lesung die aus der Anlage ersichtliche Fassung gegeben.

Ueber die Stellung, welche im Uebrigen den Staatskommissaren einzuräumen sei, gingen die Ansichten in der Kommission auseinander. Von einer Seite wurde es als unerläßlich bezeichnet, den Staatskommissar nicht blos auf eine beobachtende Thätigkeit und auf die Berichterstattung über hervorgetretene Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung zu beschränken, sondern dessen Geschäftskreis erheblich zu erweitern. Mindestens müsse ihm die Ueberwachung des Geschäftsverkehrs an der Börse sowie auch der Befolgung der in Bezug auf die Börsen erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung übertragen werden. Auch sei es nothwendig, die Staatskommissare an den Berathungen der Börsenorgane theilnehmen zu lassen und ihnen die Befugniß zu ertheilen, Beschlüsse derselben, welche gegen die Gesetze oder gegen die Verwaltungsvorschriften verstießen, außer Kraft zu setzen.

Es wurde demgemäß ein diesbezüglicher Antrag gestellt und zur Begründung desselben ausgeführt, daß der Börsenverkehr nicht selten Gelegenheit zu einem Einschreiten des Staatskommissars bieten würde. So käme es z. B. oft vor, daß an der Börse plötzlich Gerüchte entständen und verbreitet würden, um auf den Kurs von Werthpapieren oder den Preis von Waaren in unlauterer Weise einzuwirken. In solchen Fällen sei es erwünscht, daß der Staatskommissar sich darüber informire, ob die entstandenen Gerüchte zuverlässig verbürgt oder unbegründet seien, und die nöthigen Maßregeln zur Aufklärung des Börsenpublikums ergreife. Ebenso käme es vor, daß die Entscheidungen der Sachverständigen über die Lieferfähigkeit von Getreide angefochten würden; auch in diesen Fällen müsse der Staatskommissar das Recht haben, derartige gutachtliche Aeußerungen außer Wirksamkeit zu setzen und zunächst die Entscheidung der höheren Instanz über dieselben anzurufen.

Dieser Auffassung über die Stellung und die Pflichten des Staatskommissars wurde sowohl von Vertretern der verbündeten Regierungen als auch aus der Mitte der Kommission entschieden widersprochen. Sei auch zugegeben, daß mit falschen Gerüchten an den Börsen operirt würde und daß die Gutachten der Sachverständigen in manchen Fällen zu Bedenken Anlaß gegeben hätten, so könne doch die Remedur gegen solche Mißbräuche nicht in die Hand der Staatskommissare gelegt werden. Abgesehen davon, daß es sehr schwierig sei, in der kurzen Zeit, während welcher sich der Börsenverkehr abwickle, zuverlässig festzustellen, ob Gerüchte, die an der Börse verbreitet würden, zutreffend seien oder nicht, so könne dem Staatskommissar, ohne ihn selbst und damit die Staatsregierung mit einer schweren Verantwortlichkeit zu belasten, die Pflicht, solche Gerüchte auf ihre Berechtigung hin zu prüfen, nicht übertragen werden. Ebensowenig sei es angängig, dem Staatskommissar ein Einspruchsrecht gegen die Gutachten der Sachverständigenkommissionen beizulegen. Die Sachverständigenkommissionen seien genöthigt, schnell zu arbeiten, und an ihre Entscheidungen knüpften sich für den Börsenverkehr in Bezug auf die Abnahme der Waaren sehr wichtige Folgen. Würde in diesem Falle der Staatskommissar das Recht haben, die Wirkung der Gutachten zu suspendiren, so wäre damit der ganze Börsenverkehr lahm gelegt, bis die höhere Entscheidung eingetroffen wäre. Prinzipiell müßte an der Auffassung festgehalten werden, daß dem Börsenkommissar eine Entscheidung in Börsenangelegenheiten nicht zustände, sondern daß diese Entscheidung nur durch diejenigen Organe zu treffen wäre, welchen die Beaufsichtigung über die Börsen überwiesen sei, also in erster Reihe den Börsenorganen und sodann der Landesregierung.

Von anderer Seite wurde überhaupt die Einsetzung des Staatskommissars als zweckwidrig und die kaufmännische Ehre verletzend bezeichnet und bekämpft. Es wurde darauf hingewiesen, daß in anderen Ländern, in denen der Staatskommissar bestände, insbesondere in Oesterreich, sich diese Einrichtung in keiner Weise bewährt habe, daß vielmehr an den Börsen dieser Länder trotz der Staatskommissare ähnliche Mißstände, wie sie von den deutschen Börsen behauptet würden, hervorgetreten seien.

Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß dem Börsenkommissar jede Gelegenheit geboten werden müßte, um sich über alle Vorgänge an der Börse zu informiren, und hielt es demgemäß für nothwendig, ihm auch das Recht beizulegen, den Berathungen der Börsenorgane beizuwohnen. Dagegen könne dem Staatskommissar nicht die Befugniß zu direkten Eingriffen und Anordnungen eingeräumt werden, da derselbe dadurch mit einer Verantwortung belastet würde, die zu übernehmen er gar nicht im Stande sei. Außerdem würde, wenn der Geschäftskreis der Staatskommissare in der dargelegten Weise erweitert werden sollte, namentlich für die größeren Börsen, die Anstellung einer sehr großen Zahl von Staatskommissaren nöthig sein, wodurch die Einheitlichkeit der Aufsichtsführung geschädigt würde.

Demgemäß wurde der erste Absatz des § 2 in folgender Fassung von der Kommission angenommen:

> Bei jeder Börse sind als Organe der Landesregierung ein oder mehrere Staatskommissare zu bestellen. Ihnen liegt ob, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen. Sie sind berechtigt, den Berathungen der Börsenorgane beizuwohnen und den Börsenvorstand zur Beseitigung von Mißbräuchen aufzufordern. Sie haben über hervorgetretene Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten.

In der zweiten Lesung wurden von einer Seite Bedenken dagegen geäußert, den Staatskommissaren das Recht einzuräumen, an allen Berathungen der Börsenorgane theilnehmen zu dürfen. Spreche das Gesetz ein derartiges Recht aus, so müsse auch die Möglichkeit gegeben werden, dieses Recht in allen Fällen auszuüben. Dieses bedinge, daß den Staatskommissaren von allen Sitzungen der Börsenorgane Kenntniß gegeben würde. Das sei in schleunigen Sachen oft nicht möglich; außerdem werde dadurch eine maßlose Vielschreiberei hervorgerufen, die zu dem beabsichtigten Zweck in keinem Verhältniß stände, zumal viele Sitzungen der Börsenorgane für die Staatskommissare von geringem oder gar keinem Interesse wären. Dazu käme, daß in den Sitzungen der Börsenorgane vielfach auch Angelegenheiten rein interner Natur, z. B. die Anstellung von Beamten, Bauangelegenheiten u. s. w. verhandelt würden; daß der Staatskommissar an diesen Sitzungen theilzunehmen berechtigt sein solle, ließe sich auch vom Standpunkt derjenigen, die möglichst ausgedehnte Befugnisse für den Staatskommissar zu haben wünschten, nicht rechtfertigen. Daß in vielen Fällen die Betheiligung der Staatskommissare an den Sitzungen der Börsenorgane von großem Nutzen, ja sogar geboten sei, z. B. wenn es sich um Berathung der an die Prospekte zu stellenden Anforderungen oder allgemeiner Einrichtungen für die Börse handele, solle nicht in Abrede gestellt werden. Da den Staatskommissaren aber die Ueberwachung der Börsenthätigkeit nach näherer Anweisung der Landesregierung übertragen sei, so würde diese auch ohne die bemängelte Bestimmung sich in der Lage befinden, die Theilnahme der Staatskommissare an gewissen Sitzungen allgemein oder in besonderen Fällen vorzuschreiben. Demgemäß wurde der Antrag gestellt, den dritten Satz des § 2 wie folgt zu fassen:

„Sie sind berechtigt, die Börsenorgane auf hervorgetretene Mißstände aufmerksam zu machen."

Auch von anderer Seite wurde dieser Antrag unterstützt und noch auf die schwer wiegenden Bedenken hingewiesen, die namentlich einer Betheiligung der Staatskommissare an den Sitzungen der Zulassungsstelle (§ 36), die zweifellos als ein Börsenorgan anzusehen sei, entgegenständen. Allseitig sei man dahin einverstanden, daß der Staat keinerlei Verantwortlichkeit für die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel übernehmen könne und solle. Sei aber der Staatskommissar berechtigt, an den Sitzungen der Zulassungsstelle theilzunehmen, so würde das Publikum daraus eine gewisse Verantwortlichkeit des Staats für die Beschlusse der Zulassungsstelle herleiten müssen oder wenigstens können. Nehme der Staatskommissar an einer solchen Sitzung thatsächlich Theil, so würde diese Thatsache im Prospekt selbst oder in der Presse zu Gunsten der Emission verwerthet und darauf hingewiesen werden, daß die Emission mit Zustimmung des Staatskommissars erfolge oder wenigstens, daß der letztere die Emission nicht beanstandet habe. Stelle sich hinterher heraus, daß die eingeführten Werthpapiere nicht die Sicherheit hätten, die das Publikum bei der Einführung derselben vorausgesetzt habe, so würden Vorwürfe gegen den Staatskommissar und die Landesregierung selbst erhoben werden. Das Gleiche würde der Fall sein, wenn der Staatskommissar bei der Beschlußfassung der Zulassungsstelle über ein Werthpapier, das sich hinterher als schlecht herausstellt, nicht zugegen gewesen sei. Insbesondere bei Anlehen auswärtiger Staaten würde sowohl die Betheiligung als auch die Nichtbetheiligung des Staatskommissars im Falle der Ablehnung der Zulassung zu Rekriminationen Veranlassung geben können. Für den Fall der Ablehnung des gestellten Antrages müsse also mindestens die Theilnahme des Staatskommissars an den Sitzungen der Zulassungsstelle durch das

Gesetz selbst ausgeschlossen werden. Es wurde demgemäß der Eventualantrag gestellt: im dritten Satz hinter „Börsenorgane" hinzuzufügen:

„mit Ausnahme der Sitzungen der Zulassungsstelle (§ 36)".

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurden diese Anträge unterstützt und deren Annahme dringend befürwortet.

Von anderer Seite wurde den Anträgen entschieden entgegengetreten und wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewiesen, durch das Gesetz selbst dem Staatskommissar das Recht zur Theilnahme an allen Sitzungen der Börsenorgane zu sichern, wenn nicht das Ansehen und die Stellung des Staatskommissars von vornherein wesentlich beeinträchtigt werden solle. Damit solle der Staatskommissar keineswegs verpflichtet sein, an allen diesen Sitzungen Theil zu nehmen; aber die Entscheidung darüber, an welchen Sitzungen er Theil nehmen wolle und an welchen nicht, müsse allein ihm überlassen bleiben. Auch an den Sitzungen der Zulassungsstelle Theil zu nehmen, könne unter Umständen geboten und zweckmäßig sein, wenn es sich um zweifellos unsolide Werthpapiere handele, deren Einführung beabsichtigt sei.

Die Kommission nahm den Antrag auf Streichung der Bestimmung, wonach der Staatskommissar berechtigt sein solle, den Berathungen der Börsenorgane beizuwohnen, und demnächst den Absatz 1 des § 2 in folgender Fassung an:

„Bei den Börsen sind als Organe der Landesregierung Staatskommissare zu bestellen. Ihnen liegt es ob, dem Geschäftsverkehr an der Börse, sowie die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen. Sie sind berechtigt, die Börsenorgane auf hervorgetretene Mißbräuche aufmerksam zu machen. Sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten."

Dieselbe ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die Landesregierung die Theilnahme des Staatskommissars an denjenigen Sitzungen der Börsenorgane anordnen würde, in denen Gegenstände von allgemeinerem Interesse zur Verhandlung ständen.

Ferner wurde in der zweiten Lesung der Wunsch geäußert, daß die Staatskommissare angewiesen werden möchten, etwa zu ihrer Kenntniß kommende Verfehlungen gegen das Strafgesetz der Staatsanwaltschaft mitzutheilen und dieselbe bei der Weiterverfolgung zu unterstützen.

Der zweite Absatz des § 2 wurde nicht beanstandet, nachdem von verschiedenen Mitgliedern der Kommission darauf hingewiesen worden war, daß in der That für kleine Börsen ein Bedürfniß zur Bestellung eines Staatskommissars wohl nur ausnahmsweise hervortreten würde. Da die Beschränkung der Thätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren von der Zustimmung des Bundesraths abhängig sei, so sei auch diese Bestimmung in dem Gesetzentwurf unbedenklich. Der Absatz 2 des § 2 wurde demgemäß angenommen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auf Anregung eines Mitgliedes der Kommission als die übereinstimmende Ansicht der Vertreter der verbündeten Regierungen und der Kommission festgestellt, daß in allen denjenigen Fällen, in denen das Gesetz für gewisse Einrichtungen und Bestimmungen die Zustimmung des Bundesraths oder der Landesregierung oder anderer Organe vorschreibe, diese Zustimmung auch selbstverständlich jederzeit wieder zurückgezogen werden könne, sobald die betreffenden Organe zu der Ueberzeugung gelangten, daß die Voraussetzungen,

unter denen sie die Zustimmung ertheilt haben, hinfällig geworden seien oder daß diese Anordnungen und Einrichtungen in der Praxis zu Bedenken Anlaß gegeben hätten, die bei der Ertheilung der Genehmigung nicht hätten voraus- gesehen werden können.

§ 3.

Ueber die Stellung des Börsenausschusses (§ 3) fand eine längere Erörterung in der Kommission statt. Es wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß der Gesetzentwurf die Stellung des Börsenausschusses zu sehr begrenze. Es sei nicht blos nöthig, ihm das Recht beizulegen, Anträge an den Bundesrath zu stellen und Sachverständige zu vernehmen, sondern es sei auch Werth darauf zu legen, daß die Mitglieder des Börsenausschusses nicht zu häufig wechselten. Aus diesem Grunde empfehle es sich, die Wahlperiode auf fünf Jahre anstatt auf drei Jahre, wie die Vorlage vorsehe, festzusetzen. Dem Antrag, die Vorlage entsprechend zu ändern, wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen nicht entgegengetreten; derselbe wurde von der Kommission angenommen.

Ebenso wurde ein Antrag angenommen, daß nicht die Organe der Börse, sondern die Handelsorgane die Mitglieder des Börsenausschusses vorzuschlagen befugt sein sollten, da die Börse an sich eine Einrichtung des Handelsstandes sei und weil man von den Handelsorganen mehr als von den Organen der Börse die Auswahl der für die Vertretung der Gesammtinteressen des Handelsstandes geeignetsten Persönlichkeiten erwarten könnte.

Der in der zweiten Lesung gestellte Antrag, den Beschluß der ersten Lesung, das Vorschlagsrecht den Handelsorganen und nicht den Börsenorganen zu übertragen, wieder aufzuheben und in dieser Beziehung die Vorlage wieder herzustellen, wurde angenommen.

Dagegen traten auch innerhalb der Kommission erhebliche Meinungsverschiedenheiten darüber hervor, wie die Mitglieder des Börsenausschusses zu wählen wären. Von einem Mitgliede der Kommission wurde vorgeschlagen, die Wahl von einem Drittel der Mitglieder den Organen der deutschen Börsen, beziehungsweise den Handelsorganen *selbständig* zu überlassen, dergestalt, daß der Bundesrath die vorgenommenen Wahlen nicht weiter beanstanden dürfe. Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß der Börsenausschuß nicht blos zu einer begutachtenden Thätigkeit berufen sei, sondern daß er auch als zweite Instanz für das Ehrengericht zu fungiren habe. Da nach dem Gesetzentwurfe nur die von den Börsen vorgeschlagenen Mitglieder die zweite Instanz der Ehrengerichte bilden sollten, so müsse man diese Mitglieder, die die Vertrauenspersonen der Börse sein sollten, auch durch diese allein selbständig wählen lassen.

Diesem Antrage wurde von anderer Seite widersprochen und hervorgehoben, daß es bedenklich sei, den Organen der Börse ein selbständiges Wahlrecht zuzugestehen, da es doch nicht ausgeschlossen sei, daß diese Wahl auf Personen fiele, die sowohl für die begutachtende Thätigkeit des Börsenausschusses als auch für seine Thätigkeit als zweite Instanz des Ehrengerichts ungeeignet seien.

Auch die Vertreter der verbündeten Regierungen schlossen sich diesem Bedenken an, indem sie hervorhoben, daß, wenn den Börsenorganen oder den Handelsorganen auch lediglich ein Vorschlagsrecht eingeräumt sei, der Bundesrath doch in der Regel die vorgeschlagenen Personen in den Börsenausschuß berufen würde, und daß, wenn wirklich einzelne Personen sollten beanstandet werden müssen, es durch Benehmen mit den Börsen- beziehungsweise Handelsorganen

möglich sein würde, an Stelle derselben andere geeignete Personen in Vorschlag bringen zu lassen, die auch das volle Vertrauen dieser Organe besäßen. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag abgelehnt.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt, daß nur ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Handelsorgane, dagegen zwei Drittel unter angemessener Berücksichtigung von Landwirthschaft, Industrie und Handel unter Ausschluß solcher Personen, welche sich berufsmäßig an Börsengeschäften betheiligten, gewählt werden sollten. Es sei, wurde zur Begründung dieses Antrages ausgeführt, unerläßlich, wenn der Börsenausschuß eine ersprießliche Thätigkeit im Interesse der Reform des Börsenverkehrs entfalten sollte, den größeren Theil seiner Mitglieder nicht durch die Börsenorgane vorschlagen, sondern direkt durch den Bundesrath wählen zu lassen. Bei der Solidarität der Interessen der Börsen sei anzunehmen, daß anderenfalls die vom Bundesrath direkt gewählten Mitglieder stets in der Minorität sein würden, und daß damit die Einwirkung des Börsenausschusses auf die weitere Ausführung des Gesetzes in nachtheiliger Weise beeinflußt werden würde.

Dieser Auffassung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen und auch von den Mitgliedern der Kommission widersprochen. Da der Börsenausschuß nur eine begutachtende Stellung habe, so würden für die Entschließungen des Bundesraths weniger die Beschlüsse einer Majorität als das Gewicht der sachlichen Gründe maßgebend sein. Ueberzeuge sich der Bundesrath, daß das Schwergewicht der sachlichen Gründe auf Seiten der Minorität des Börsenausschusses liege, so könne dieselbe unbedingt auf die Berücksichtigung ihrer Wünsche rechnen. Daß solche Personen von der Berufung in den Börsenausschuß ausgeschlossen werden sollten, welche sich berufsmäßig an den Börsengeschäften betheiligten, würde den Bundesrath bei der Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten ungebührlich beschränken, da vielfach gerade hervorragend tüchtige und reformfreundliche Personen dann nicht in den Börsenausschuß berufen werden könnten. Auch sei es schwierig, vorher festzustellen, ob die betreffenden Personen „berufsmäßig" oder „gewerbsmäßig" an Börsengeschäften betheiligt seien.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag, solche Personen, welche sich berufsmäßig an Börsengeschäften betheiligen, von der Berufung in den Börsenausschuß allgemein auszuschließen, zurückgezogen.

Ferner wurde der Antrag, daß zwei Drittel der Mitglieder vom Bundesrath direkt gewählt werden sollten, abgelehnt, dagegen ein anderer Antrag, den Börsenorganen das Vorschlagsrecht für die Hälfte der Mitglieder einzuräumen und die andere Hälfte durch den Bundesrath direkt wählen zu lassen, angenommen. Die Kommission war der Ansicht, daß bei einer solchen Vertheilung den deutschen Börsen eine angemessene Vertretung im Börsenausschuß gesichert würde und daß auch die anderen am Börsenhandel betheiligten Erwerbszweige bei dieser Regelung in billiger Weise berücksichtigt werden könnten

Hiernach wurde Absatz 1 des § 3 in folgender Fassung angenommen:

„Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlußfassung des Bundesraths überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß zu bilden. Derselbe ist befugt, Anträge an den Bundesrath zu stellen und Sachverständige zu vernehmen.

Der Börsenausschuß besteht aus mindestens dreißig Mitgliedern, welche vom Bundesrath in der Regel auf je fünf Jahre zu wählen sind. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Handelsorgane (§ 1). Darüber, in welcher Anzahl dieselben

von den einzelnen Handelsorganen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrath. Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirthschaft, Industrie und Handel gewählt."

In der zweiten Lesung wurde beantragt, statt „Bundesrath" zu setzen „Reichskanzler", sowie mit dem dritten Satz dieses Paragraphen einen neuen Absatz beginnen zu lassen.

Ferner wurde der Antrag gestellt, den zweiten Satz „Derselbe ist befugt, Anträge an den Bundesrath zu stellen und Sachverständige zu vernehmen", zu streichen. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß durch diese Erweiterung der Befugnisse des Börsenausschusses derselbe aufhöre, lediglich begutachtendes Organ zu sein, und daß aus dieser Aenderung seiner Stellung leicht Schwierigkeiten und Kompetenzstreitigkeiten entstehen könnten.

Der Bevollmächtigte zum Bundesrath Königlich Bayerischer Ministerialdirektor Frhr. v. Stengel gab zu diesem Antrage folgende Erklärung ab:

„Er müsse den Antrag unterstützen. Der § 3 des Gesetzentwurfs gehöre zu denjenigen Bestimmungen, deren Vereinbarung schon seiner Zeit im Bundesrath nicht geringe Schwierigkeiten verursacht habe. Wenn er, Redner, auch nicht verkennen wolle, daß der Börsenausschuß innerhalb gewisser Grenzen nützliche Dienste leisten werde, so müsse er sich doch um so entschiedener gegen den weiteren Ausbau dieser Einrichtung aussprechen. Ein solcher Versuch sei in der in erster Lesung beschlossenen Einschaltung zu erblicken. Weniger Bedenken errege die dem Börsenausschuß zugedachte Befugniß „Sachverständige zu vernehmen"; indessen werde bei richtiger Zusammensetzung des Ausschusses hierzu wohl nur selten und ausnahmsweise Veranlassung gegeben sein, und würde es eventuell genügen, hierauf in der Geschäftsordnung des Ausschusses Bedacht zu nehmen. Anders liege die Sache bezüglich der Einräumung des Rechts aus eigener Initiative, „Anträge an den Bundesrath" zu stellen. Gewiß sei Niemand gehindert, sich mit Eingaben und Vorschlägen an den Bundesrath zu wenden. Aber ein ausdrückliches gesetzliches Recht hierzu sei bislang lediglich den Regierungen und dem Reichstage zugestanden und die gleiche Befugniß übten auf Grund der Geschäftsordnung nur noch die verfassungsmäßigen Ausschüsse des Bundesraths aus. Durch die in erster Lesung beschlossene Einschaltung rücke man den Börsenausschuß gewissermaßen in eine Linie mit jenen Bundesrathsausschüssen. Das sei nicht mehr ein reines Sachverständigenorgan, sondern der Anfang zur Schaffung eines mit selbstständigen politischen Rechten ausgestatteten Centralorgans, und da sagte er „principiis obsta!" Die Regierungen wollten in § 3 ein Sachverständigenorgan, sie wollten aber kein Organ, das sich gesetzlich berufen glaube, aus eigenem Rechte zu jeder Zeit und vielleicht auch zur Unzeit seine Rathschläge und Entwürfe dem Bundesrath sozusagen aufzudrängen. Mit Einem Worte, man wolle Herr im eigenen Hause bleiben. In Uebereinstimmung mit den Vertretern der übrigen Regierungen ersuche er daher, den Antrag anzunehmen.

Was sodann noch den Antrag anlange, in dem eingeschalteten Satze anstatt „Bundesrath" zu setzen „Reichskanzler", so sei derselbe zwar geeignet, die erhobenen Bedenken abzuschwächen; gänzlich beseitigt würden aber diese Bedenken hierdurch nicht, und wenn auch der Antrag immerhin eine Verbesserung der in erster Lesung beschlossenen Fassung enthalte, so müsse er doch wenigstens primär ersuchen, dem Antrage auf Streichung der Bestimmung beizustimmen."

Dem Antrage auf Streichung der vorerwähnten Worte wurde aus der Mitte der Kommission heraus entschieden widersprochen. Wäre ein Antrag auf Aufnahme dieser Bestimmung in der ersten Lesung nicht gestellt worden, so würde voraussichtlich Niemand auf den Gedanken gekommen sein, daß der Börsenausschuß diese Rechte nicht hätte haben sollen, da die Anhörung von Sachverständigen unter Umständen zur Ausübung der ihm überwiesenen gutachtlichen Thätigkeit völlig unerläßlich sei und das Recht zur Stellung von Anträgen an die kompetenten Organe allen ähnlichen Organisationen, insbesondere auch der Kommission für Arbeiterstatistik, zustände. Nachdem aber diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen beschlossen sei, würde die Wiederbeseitigung derselben diese Rechte des Börsenausschusses, die er unter allen Umständen haben müßte, wenn er seine Aufgabe solle erfüllen können, in Frage stellen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Streichung der Bestimmung ab, nahm jedoch die anderen Anträge an.

Endlich wurde zu § 3 in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, am Schluß des ersten Absatzes statt „Handel" zu setzen „Vertreter der Wissenschaft", weil der Handel bereits durch die von den Börsenorganen in Vorschlag zu bringenden Mitglieder genügend vertreten sei, von der Mitwirkung der Vertreter der Wissenschaft aber, wie aus den Verhandlungen der Börsenenquete-Kommission hervorginge, ein ersprießlicher Erfolg zu erwarten sei.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß auch nach der in der ersten Lesung beschlossenen Fassung die Berufung von Vertretern der Wissenschaft in den Börsenausschuß nicht ausgeschlossen sei, daß aber andererseits keine Gewähr dafür vorhanden sei, daß bei den von den Börsenorganen gemachten Vorschlägen alle vorzugsweise in Frage kommenden Zweige des Handels Berücksichtigung gefunden hätten.

Es wurde darauf dieser Antrag zurückgezogen, dagegen der Antrag gestellt, die Worte „und Handel" zu streichen, weil der Handel bereits durch die Vorschläge der Börsenorgane genügend berücksichtigt sei. Es solle durch diesen Antrag keineswegs die ausnahmsweise Ernennung von Vertretern des Handels ausgeschlossen werden.

Der Antrag wurde angenommen.

Ein weiterer Antrag, dem § 3 als Absatz 2 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

> „Der Börsenausschuß ist Reichszulassungsstelle für ausländische Werthpapiere; er ist befugt, die bezüglichen Obliegenheiten einem Unterausschuß zu übertragen"

wurde in der Berathung bis zur Berathung des § 36 zurückgestellt.

Der Absatz 2 des § 3 wurde ohne Debatte angenommen.

§ 4

wurde ohne Debatte angenommen.

§ 5.

Bei § 5 wurde von einem Mitgliede der Kommission angeregt, durch das Gesetz selbst den Börsenorganen das Recht zu gewähren, von denjenigen Personen, welche Mitglieder der Börse zu werden beabsichtigten, die Bestellung einer Kaution fordern zu dürfen. Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß ein dringendes Bedürfniß vorläge und auch allseitig anerkannt würde, ungeeignete Persönlichkeiten von der Börse möglichst auszuschließen. Die Erreichung dieses

Zieles würde dadurch wesentlich gefördert werden, daß allgemein die Zulassung zu der Börse von der Bestellung einer Kaution abhängig gemacht würde. Die Bestellung einer Kaution würde auch an anderen Börsen, z. B. an den Börsen zu London und New-York, von den Börsenbesuchern beansprucht.

Dieser Anregung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen und auch von Mitgliedern der Kommission widersprochen. Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß schon nach dem vorletzten Absatz des § 7 die Börsenordnungen weitere Ausschließungsgründe festsetzen dürften, und daß damit die Möglichkeit gegeben sei, durch die Börsenordnung, deren Genehmigung durch die Landesregierung zu erfolgen habe, und in die nach § 4 auch die Landesregierung gewisse Vorschrifte aufzunehmen anordnen könnte, die Bestellung einer Kaution vorzuschreiben. Weiter zu gehen, sei weder nöthig noch gerechtfertigt. Die Verhältnisse an den einzelnen Börsen lägen so außerordentlich verschieden, daß die Frage gar nicht einheitlich für alle Börsen geregelt werden könnte. Insbesondere stehe der Zutritt zu den Börsen in den Hansestädten im Allgemeinen Jedem frei. Durch die vorgeschlagene Bestimmung würde es außerdem soliden und tüchtigen Anfängern, die nicht über die Mittel verfügten, um die Kaution bestellen zu können, außerordentlich erschwert, sich selbständig zu machen. Endlich würde auch eine solche Bestimmung in dem Gesetz weitere Bestimmungen über die Art der Bestellung der Kaution, sowie darüber, wann dieselbe als verfallen anzusehen sei, und was mit der verfallenen Kaution zu geschehen habe, erforderlich machen.

Nach diesen Erörterungen wurde der von einem Mitglied gestellte Antrag, daß der Zutritt zur Börse den gewerbsmäßigen Händlern (Banquiers, Kommissionären und Maklern) nur nach Hinterlegung einer Kaution gestattet werden sollte, zurückgezogen und der § 5 unverändert angenommen.

§ 6.

Bei § 6 wurde ein neuer Absatz des Inhalts beantragt:

„Der Bundesrath ist befugt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen."

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß der § 40, der dem Bundesrath zwar das Recht einräume, weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel zu treffen, keinen genügenden Schutz dagegen gewähre, daß unsichere Werthpapiere an der Börse Eingang fänden und sich ein thatsächlicher Handel in ihnen entwickle.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag mit Rücksicht auf den § 40 für unnöthig erklärt, da bereits nach diesem Paragraphen der Bundesrath die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel an Bedingungen und Voraussetzungen knüpfen und somit einen thatsächlichen Handel in unsoliden Werthpapieren verhindern könne.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß der gestellte Antrag sich nicht blos auf Werthpapiere, sondern auch auf Waaren beziehe, und daß auch bei letzteren dem Bundesrath die Befugniß gewährt werden müsse, die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen, wenn Waaren in den Kreis des Börsenhandels gezogen würden, die dazu nicht geeignet seien.

Diesen Erwägungen trat die Kommission bei und nahm den Antrag und mit diesem den § 6 an. Der in zweiter Lesung gestellte Antrag, den in der ersten Lesung beschlossenen Zusatz wieder zu streichen, wurde abgelehnt.

§ 7.

Zu § 7 wurde der Antrag gestellt, die Nr. 2 desselben, wie folgt zu fassen:

„Personen, welche wegen Diebstahls oder wegen Unterschlagung oder wegen Betrugs oder wegen Untreue oder wegen Urkundenfälschung (§§ 242 bis 246, 263, 264, 266 bis 270 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurtheilt sind — eine im Auslande wegen eines dieser Verbrechen durch das zuständige Gericht erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zieht ebenfalls die Ausschließung vom Börsenbesuche nach sich —"

und ferner den drittletzten Absatz, wie folgt, zu fassen:

„Die Wiederzulassung zum Börsenbesuch kann in dem Falle unter 3 nicht vor Beseitigung des Ausschließungsgrundes u. s. w." (wie in der Vorlage).

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß, wenn Personen, welche wegen betrügerischen Bankerotts oder auch nur wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt seien, von dem Börsenbesuche ausgeschlossen würden, es erforderlich erschiene, auch solche Personen auszuschließen, welche sich die in dem Antrage erwähnten Verbrechen und Vergehen hätten zu Schulden kommen lassen.

Gegen den Antrag wurde ausgeführt, daß die Bezugnahme auf den betrügerischen und einfachen Bankerott nicht gerechtfertigt sei, weil dies Verfehlungen seien, die sich gegen die kaufmännische Ehre und gegen die kaufmännischen Interessen richteten. Auch erscheine es als eine große Härte, Personen, welche vielleicht in ihrer Jugend eine geringe Fundunterschlagung oder ein ähnliches Vergehen begangen hätten, dauernd von der Börse und damit von der Möglichkeit eines jeden Erwerbs an derselben auszuschließen. Es sei ferner nicht gerechtfertigt, in Bezug auf die Ausschließung von der Börse strengere Bestimmungen zu erlassen, als solche für die Ausschließung von dem passiven Wahlrecht für den Reichstag und für Selbstverwaltungskörperschaften beständen. Dazu komme, daß der Entwurf selbst ein ehrengerichtliches Verfahren vorsehe und daß damit die Möglichkeit gegeben sei, Personen, welche sich solche ehrenrührige Handlungen hätten zu Schulden kommen lassen, daß ihre Ausschließung von der Börse gerechtfertigt erscheine, auch thatsächlich von dem Börsenbesuche auszuschließen.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag zurückgezogen und im Uebrigen der § 7 nach der Regierungsvorlage angenommen, nachdem auf eine Anfrage eines Mitglieds der Kommission, was unter „Zustand der Zahlungsunfähigkeit" (Nr. 6) zu verstehen sei, von den Vertretern der verbündeten Regierungen die Erklärung abgegeben war, daß es sich hierbei um eine Thatfrage handle, die nur von Fall zu Fall und nach Lage der besonderen Verhältnisse (Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, Leistung des Offenbarungseides) entschieden werden könne.

§ 8

der Vorlage wurde ohne Debatte angenommen.

§ 9.

Bei § 9 wurde zunächst der Antrag gestellt, statt „Ehrengericht" zu setzen „Disziplinarhof". Der Antrag wurde damit begründet, daß es sich weniger um Verfehlungen gegen die Ehre als um Verstöße gegen die Disziplin handle und daß die Bezeichnung „Ehrengericht" schon aus dem Grunde nicht als zutreffend angesehen werden könnte, weil sich für den Kaufmannsstand, der aus sehr verschiedenen Elementen bestände, ein einheitlicher Ehrbegriff gar nicht feststellen ließe.

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem von den Vertretern der verbündeten Regierungen darauf aufmerksam gemacht worden war, daß die eigentliche Börsendisziplin im § 8 geregelt sei, und daß die Grundlage der Verfolgung nach § 9 ff. eine „unehrenhafte Handlung" (§§ 01) bilde, ein Begriff, der auch an ausländischen Börsen der Ausgangspunkt für eine Ahndung sei (dishonourable conduct etc.).

Ferner fand bei § 9 eine Erörterung darüber statt, ob nicht, falls die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgan nicht übertragen sei, die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts zweckmäßiger ausschließlich den Börsenorganen und nicht, wie in der Vorlage vorgesehen, auch den Börsenbesuchern übertragen werden solle. Es wurde zur Begründung des Antrags: das Wahlrecht ausschließlich den Börsenorganen zu übertragen, ausgeführt, daß diese Organe als die Vertrauensmänner der Börsenbesucher, da sie aus den Wahlen derselben hervorgingen, angesehen werden müßten und daß von den Börsenorganen im einzelnen Falle eine zweckmäßigere Auswahl der für das Ehrengericht geeigneten Persönlichkeiten erwartet werden dürfe als von den Börsenbesuchern, die bei diesen Wahlen sich vielleicht oft durch persönliche Rücksichten und vorübergehende Stimmungen beeinflussen ließen. Der Antrag, in § 9 die Worte „den Börsenbesuchern oder" zu streichen, wurde angenommen und mit dieser Aenderung der ganze § 9.

§ 10.

Bei § 10 wurde von einer Seite angeregt, die hauptsächlichsten Fälle, in denen ein ehrengerichtliches Verfahren stattzufinden habe und die auf Seite 29 der Begründung unter den Nummern 1—8 aufgeführt seien, in das Gesetz selbst aufzunehmen und ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt. Nachdem jedoch von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen worden war, daß, wenn der Thatbestand einer ehrengerichtlich zu ahndenden Handlung in das Gesetz selbst aufgenommen werden sollte, eine in jeder Beziehung zweifelsfreie Feststellung des Thatbestandes erfolgen müsse, diese aber auch in den in den Motiven als ehrengerichtlich zu ahndenden Handlungen aufgeführten Fällen auf juristische und thatsächliche Schwierigkeiten stoße, wurde der gestellte Antrag abgelehnt.

Ein weiterer Antrag, in § 10 die Worte „im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse" zu streichen, wurde abgelehnt, nachdem sowohl von Vertretern der verbündeten Regierungen als von Mitgliedern der Kommission darauf hingewiesen war, daß es sich hier lediglich um ein Börsengesetz handle und daß demgemäß auch nur die im Zusammenhang mit der Thätigkeit an der Börse stehenden Handlungen dem Ehrengericht unterstellt werden könnten. Wenn andere Ehrengerichte, namentlich die für gewisse Berufsstände bestehenden, weiter gingen und die gesammte Thätigkeit ihrer Mitglieder der ehrengerichtlichen Ahndung unterstellten, so sei dieses durchaus gerechtfertigt; hier aber könnten nur die mit der Thätigkeit an der Börse in Zusammenhang stehenden Handlungen in Frage kommen.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, dem § 10 folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

„Als unehrenhafte Handlung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Mißbrauch des Terminhandels zum Börsenspiel."

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die ehrengerichtliche Ahndung einer mißbräuchlichen Benutzung des Terminhandels zum Börsenspiel ein wirksames Mittel zur Einschränkung der Spekulationsgeschäfte sein

würde, durch welche zahlreiche Existenzen vernichtet würden. Zweifellos würde der Terminhandel von zahlreichen Personen nicht zu dem Zweck benutzt, um Waaren oder Werthpapiere, die später gebraucht würden, zu erwerben, oder Waaren oder Werthpapiere, in deren Besitz man später komme, zu veräußern, oder sich gegen die Preisschwankungen zu versichern, sondern lediglich zu dem Zweck des Spiels, d. h. lediglich in der Absicht, wenn der Zufall eine günstige Entwickelung der Preise bringe, erhebliche Gewinne einzustreichen. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß diese Art der Differenzgeschäfte sich von dem verbotenen Hazardspiele wenig oder gar nicht unterscheide und vom moralischen Standpunkt durchaus verwerflich sei.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Tendenz des Antrages eine durchaus berechtigte sei, daß derselbe aber in die Oekonomie des Gesetzes nicht passe, das überhaupt davon absehe, die einzelnen ehrengerichtlich zu ahndenden Handlungen in das Gesetz selbst aufzunehmen. Außerdem würde in der Regel das durch den Antrag getroffene Börsenspiel, so lange dasselbe dem Betreffenden Gewinn brächte, sich der Kognition der Börsenbehörde entziehen, zumal größere Spekulanten selten ihre Geschäfte durch einen Kommissionär ausführen ließen. Führten aber diese Differenzgeschäfte zum Konkurse, so trete schon jetzt nach § 210 der Konkursordnung die Strafe wegen einfachen Bankerutts ein, der nach § 7 der Vorlage die Ausschließung von der Börse auf mindestens sechs Monate zur Folge habe. Endlich müsse hervorgehoben werden, daß gegenüber den außerhalb der Börse stehenden Personen der Antrag gar keine praktische Bedeutung habe. Die Konsequenz des Antrages führe dahin, das Hazardspiel an der Börse ebenso strafrechtlich zu ahnden, wie das Hazardspiel mit Karten oder Würfeln. Die Konkursordnung stehe auch auf dem Standpunkt, daß der Differenzhandel keine berechtigte Geschäftsform, sondern ein Hazardspiel sei, denn sonst könnte sie diesen Handel, wenn er mit Verlusten verbunden sei, nicht strafrechtlich ahnden. Es müsse vom strafrechtlichen Standpunkt aus als völlig gleich angesehen werden, ob ein sich als Hazardspiel darstellender „Differenzhandel" von einem Kaufmann oder Nichtkaufmann betrieben würde und ob dieser Handel ein verlustbringender oder gewinnreicher gewesen sei. Demgemäß müsse die Erweiterung des Strafgesetzes in dieser Richtung in Erwägung gezogen werden, wenn nicht schon jetzt nach § 284 des Strafgesetzbuchs der gewerbsmäßige Differenzhandel in denjenigen Fällen, in denen er nicht zur Veräußerung oder zum Erwerb von Waaren oder Werthpapieren oder zur Versicherung gegen Kursschwankungen, sondern lediglich des Spielgewinns wegen betrieben würde, sich also als Spekulation darstelle, strafbar sei. Daß der Mißbrauch des Terminhandels zum Börsenspiel unter Umständen eine ehrengerichtlich zu ahndende Handlung, auch abgesehen von den in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführten Fällen sei, würde von Niemandem bezweifelt werden können. Wenn, wie es vorgekommen sei, durch künstliche Preistreibereien auf einen bestimmten Termin und durch große Abschlüsse auf denselben zahlreichen Verkäufern schwere Verluste zugefügt und dieselben um ihr ganzes Hab und Gut gebracht seien, so sei eine solche Handlungsweise ebenso moralisch verwerflich und ehrengerichtlich zu ahnden, als wenn durch Scheinkündigungen, Manipulationen mit minderwerthigen Waaren und ähnlichen Maßregeln ein Preisdruck künstlich herbeigeführt werde, der die reellen Käufer empfindlich schädige. Die Kaufmannschaft und die Börse würden in ihrer Stellung und in ihrem Ansehen erheblich gewinnen, wenn sie gewerbsmäßige Spekulanten, auch selbst, wenn dieselben reich und angesehen seien, aus ihrer Gemeinschaft ausschließen. Bei dieser Sachlage empfehle es sich, zwar den

gestellten Antrag abzulehnen, aber ausdrücklich im Bericht festzustellen, daß die Vertreter der verbündeten Regierungen und die Kommission der Ansicht seien, daß die mißbräuchliche Benutzung des Terminhandels zum Börsenspiel in geeigneten Fällen eine ehrengerichtlich zu ahndende Handlung sei. Nachdem die Vertreter der verbündeten Regierungen mit dieser Feststellung ihr volles Einverständniß erklärt hatten, schloß sich auch die Kommission derselben einstimmig an, nachdem der gestellte Antrag abgelehnt worden war.

Endlich wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, im § 10 das Wort „unehrenhafte" zu streichen und statt desselben zu setzen:

„mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende".

Derselbe wurde damit begründet, daß der Begriff der kaufmännischen Ehre bei den einzelnen Börsenbesuchern ein sehr verschiedener sei und insbesondere beim Kommissionsgeschäft das Vertrauensmoment eine besondere Rolle spiele. Der Antrag wurde angenommen.

Auf Anregung eines Mitgliedes der Kommission wurde konstatirt, daß nach dem Wortlaut und dem Sinn des § 10 die Makler, da auch diese zu den Börsenbesuchern zu rechnen seien, soweit ihre Handlungen mit ihrer Thätigkeit an der Börse in Zusammenhang ständen, dem Ehrengericht unterständen.

§§ 11 bis 13.

Bei §§ 11—13 wurde von einer Seite bemängelt, daß dem Staatskommissar zuweitgehende Befugnisse eingeräumt seien; insbesondere könne es nicht gebilligt werden, daß der Staatskommissar berechtigt sein solle, die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zu verlangen, und daß allen von ihm gestellten Beweisanträgen entsprochen werden müsse. Zu der letzten Bestimmung läge um so weniger Veranlassung vor, als der Gesetzentwurf in Abweichung von den Beschlüssen der Börsenenquete-Kommission eine zweite Instanz für das ehrengerichtliche Verfahren einsetze, und es demgemäß dem Staatskommissar überlassen bliebe, in denjenigen Fällen, in denen seines Erachtens seinen Beweisanträgen zu Unrecht nicht entsprochen sei, die Berufung einzulegen und damit die Entscheidung über seine Anträge in die Hände der zweiten Instanz zu legen. Im Allgemeinen sei die Stellung des Staatskommissars mit der Stellung des Staatsanwalts im strafrechtlichen Verfahren zu vergleichen, und sei es demgemäß nicht gerechtfertigt, ihm weitergehende Befugnisse, als diesem zuständen, einzuräumen.

Dieser Ausführung wurde von anderer Seite widersprochen. Es wurde insbesondere ausgeführt, daß das vorgeschlagene Auskunftsmittel, die Entscheidung der zweiten Instanz anzurufen, wenn den vom Staatskommissar gestellten Beweisanträgen nicht entsprochen sei, den Interessen des Beschuldigten viel weniger entspräche, als die Bestimmung des Entwurfs, weil damit die Entscheidung erheblich verzögert und unter Umständen eine zweimalige Verhandlung herbeigeführt würde. Uebrigens könne man von der Sachkenntniß und dem Takte des Staatskommissars erwarten, daß er von den ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechten einen sachgemäßen Gebrauch machen und auch die Entscheidung durch das Ehrengericht nur dann provoziren werde, wenn es sich um prinzipielle Fragen oder erhebliche öffentliche Interessen handele, daß er aber im Allgemeinen bei der Entscheidung der Frage, ob eine „unehrenhafte Handlung" vorliege, sich den in den Kreisen der Berufsgenossen des Beschuldigten herrschenden Anschauungen anschließen werde, sofern dieselben nicht mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und der öffentlichen Moral, was wohl nur ausnahmsweise vorkommen würde, in

Widerspruch ständen. Außerdem würden voraussichtlich an einer Anzahl von kleinen Börsen Staatskommissare überhaupt nicht bestellt werden, so daß für diese die im Entwurf vorgesehenen, hierauf bezüglichen Bestimmungen überhaupt nicht praktisch würden.

Der von einem Mitgliede der Kommission gestellte Antrag, dem Staatskommissar die Verpflichtung aufzuerlegen, die ihm aus den Kreisen des Publikums oder der Börsenbesucher zugehenden Anzeigen zu untersuchen, wurde abgelehnt, nachdem darauf hingewiesen war, daß eine derartige Bestimmung unberechtigte Denunziationen geradezu provoziren und den Staatskommissar in übermäßiger Weise belasten würde. Im Uebrigen wurden die §§ 11—13 nicht weiter beanstandet und in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, den § 13 zu streichen, und zur Begründung desselben im Wesentlichen die hierüber in der ersten Lesung gemachten Aeußerungen wiederholt. Diese Bestimmung habe in den kaufmännischen Kreisen allgemeines Befremden hervorgerufen und müsse als eine Ausnahmebestimmung schlimmster Art bezeichnet werden.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde dieser Auffassung widersprochen und darauf hingewiesen, daß sich in den Beamten-Disziplinargesetzen ähnliche Bestimmungen fänden.

Aus der Mitte der Kommission wurde noch hervorgehoben, daß bei Streichung dieses Paragraphen dem Staatskommissar das Recht der Beschwerde an die zweite Instanz gegeben werden müßte, wenn seinen Anträgen auf Einleitung des Hauptverfahrens nicht entsprochen werde. Ueber eine derartige Aenderung ließe sich reden. Die Erregung in den kaufmännischen Kreisen sei übrigens eine durchaus künstliche, denn ein wesentlicher Unterschied liege darin nicht, ob die Entscheidung, das ehrengerichtliche Verfahren einzustellen, durch das gesammte Ehrengericht getroffen würde, oder ob dieses auf Freisprechung erkenne. Nach dieser Erörterung wurde der § 13 angenommen.

§ 14

wurde ohne Debatte angenommen.

§ 15.

Zu § 15 wurde der Antrag gestellt, daß auch eine Geldstrafe, deren Höhe im Mindestmaß und im Höchstmaß durch die Börsenordnung festzusetzen sei, als Strafe zugelassen werden möchte. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da die Kommission der Ansicht war, daß die zeitweilige oder gar dauernde Ausschließung von der Börse empfindliche finanzielle Nachtheile für den Betreffenden im Gefolge habe, und daß, wenn im Gesetz die Geldstrafe zugelassen würde, in vielen Fällen auf eine solche und nicht auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erkannt werden würde, die Geldstrafe aber mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der davon Betroffenen sehr ungleich wirke.

§ 16.

Zu § 16 wurde der Antrag gestellt, die Frist, innerhalb welcher dem Staatskommissar und dem Beschuldigten eine mit Gründen versehene Aussertigung der Entscheidung des Ehrengerichts zuzustellen sei, auf zwei Wochen zu verlängern und ferner auszusprechen, daß sowohl der Staatskommissar wie der Beschuldigte auch bei in ihrer Gegenwart erfolgter Verkündigung der Entscheidung eine mit Gründen versehene Aussertigung derselben beanspruchen könnten. Dieser letztere Antrag wurde von keiner Seite beanstandet und angenommen. Dagegen wurde

gegen die Verlängerung der Frist das Bedenken geltend gemacht, daß damit die endgültige Erledigung des ehrengerichtlichen Verfahrens verzögert würde, was häufig dem Interesse des Angeschuldigten widerspräche. Außerdem läge ein Bedürfniß zu dieser Verlängerung nicht vor, wie die Erfahrungen im Strafprozeß ergäben. Gleichwohl wurde der Antrag auf Verlängerung der Frist auf zwei Wochen angenommen.

Deßgleichen wurde ein Antrag angenommen, daß auf Antrag des Angeschuldigten das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen habe. Die Kosten dieser Bekanntmachung würden, wie bei der zweiten Lesung festgestellt wurde, von dem Gericht zu tragen sein.

Mit diesen Aenderungen wurde der § 16 in nachstehender Fassung angenommen:

„Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der Gründe verkündet oder spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Schlusse der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt. Sowohl der Staatskommissar, wie der Beschuldigte können auch bei in ihrer Gegenwart erfolgter Verkündung der Entscheidung eine mit Gründen versehene Ausfertigung derselben beanspruchen.

Dem nicht erschienenen Beschuldigten ist auch die verkündete Entscheidung zuzustellen.

Das Ehrengericht kann in der Entscheidung anordnen, daß und auf welche Weise sie öffentlich bekannt zu machen ist.

Das Ehrengericht kann, wenn auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erkannt ist, anordnen, daß die Wirkung der Entscheidung sofort eintrete. Auf Antrag des freigesprochenen Beschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen."

Bei der zweiten Lesung wurde die redaktionelle Aenderung beschlossen, den letzten Satz des Absatzes 1 als zweiten Satz dem Absatze 2 hinzuzufügen.

§§ 17—27.

Die §§ 17—27 gaben in der ersten Lesung zu einer Debatte keine Veranlassung und wurden in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, dem Eingang des § 27 die Worte hinzuzufügen:

„Die Behörden und".

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß oft auch andere Behörden als die Börsenorgane, insbesondere die Gerichte und die Staatsanwaltschaft von Handlungen amtlich Kenntniß erhielten, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben und daß es demgemäß geboten sei, auch diesen Behörden die Verpflichtung aufzuerlegen, solche Handlungen zur Kenntniß des Staatskommissars bezw. des Ehrengerichts zu bringen.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde diesem Antrag mit dem Hinweis darauf widersprochen, daß nach der bestehenden Gesetzgebung die Behörden nicht einmal die Verpflichtung hätten, strafbare Handlungen zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft zu bringen. Dagegen hätten die Behörden selbstverständlich das Recht, Verfehlungen gegen die kaufmännische Ehre zur Kenntniß der Börsenorgane zu bringen, und würden von diesem Recht auch in geeigneten Fällen Gebrauch machen.

Nach dieser Darlegung wurde der Antrag zurückgezogen.

§ 28.

Zu § 28 wurde von einer Seite die Streichung desselben beantragt mit der Begründung, daß die Börsenschiedsgerichte für die schleunige Abwicklung der Geschäfte an den Börsen unerläßlich seien, daß die Arbeiten dieser Schiedsgerichte in den betheiligten Kreisen alle Anerkennung fänden und daß demgemäß zur Einschränkung ihrer Thätigkeit keine Veranlassung vorliege.

Demgegenüber wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß bei aller Anerkennung der Thätigkeit der Schiedsgerichte es doch nicht gerechtfertigt werden könne, daß durch allgemeine Geschäftsbedingungen, die häufig von dem außerhalb der Börse stehenden Publikum nicht gelesen würden, diesem Publikum gegen seinen Willen die Schiedssprüche der Börsenschiedsgerichte aufgedrängt würden. Dies sei um so weniger zu billigen, als das außerhalb der Börse stehende Publikum auf die Zusammensetzung der Schiedsgerichte keinen Einfluß habe, und dieselben überwiegend aus solchen Personen beständen, welche die Interessen der Börse in erster Reihe vertreten. Von diesem Gesichtspunkt aus treffe die Regierungsvorlage das Richtige, indem sie zwischen Kaufleuten und den in das Börsenregister eingetragenen Personen eine Vereinbarung darüber, daß der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und an Stelle desselben Börsenschiedsgerichte eingesetzt werden könnten, allgemein zulasse, dagegen für das Publikum, welches nicht zu den Kaufleuten bezw. zu den in das Börsenregister eingetragenen Personen gehöre, ausdrücklich vorschreibe, daß die Vereinbarung über die Einsetzung des Börsenschiedsgerichts nur verbindlich sein soll, wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht erst nach Entstehung des Rechtsstreits erfolgt sei.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag auf Streichung des § 28 abgelehnt und dieser selbst in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

II. Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesens.

§ 29.

Zu § 29 wurde es bemängelt, daß die amtliche Feststellung des Börsenpreises ausschließlich durch den Börsenvorstand erfolgen solle, und daß damit die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige bei dieser Feststellung völlig ausgeschlossen sei. Wenn es auch zweifelhaft sei, ob sich in allen Fällen geeignete Personen finden würden, denen neben dem Börsenvorstand eine Mitwirkung bei dieser amtlichen Preisfeststellung eingeräumt werden könnte, so liege es doch auf der Hand, daß die Preisfeststellung selbst vornehmlich der Waaren so erhebliche, außerhalb der Börse stehende Interessen, insbesondere die der Landwirthschaft und des Müllereigewerbes, berühre, daß es prinzipiell berechtigt sei, die Mitwirkung von Vertretern anderer, an der Preisfeststellung betheiligter Berufszweige zu fordern. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, dem Absatz 1 die Worte hinzuzufügen: „soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt“ und auf den Vorgang hingewiesen, welchen für Preußen das Gesetz über die Landwirthschaftskammern in dieser Beziehung bereits enthalte.

Mit diesem Antrage wurde der Absatz 1 des § 29 angenommen, nachdem noch beschlossen war, der größeren Deutlichkeit wegen hinter die Worte „die Feststellung“ einzufügen „des Börsenpreises“.

Ferner wurde beantragt, dem § 29 einen neuen Absatz des Inhalts hinzuzufügen, daß bei der Feststellung des Börsenpreises außer dem Staatskommissar und den sonst amtlich daran betheiligten Personen Niemand zugezogen werden dürfe.

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß schon jetzt die Berliner Börsenordnung eine ähnliche Bestimmung enthielte und daß eine derartige Vorschrift unerläßlich wäre, um eine richtige Preisnotirung herbeizuführen und die Kursmakler vor unberechtigten Angriffen solcher Börsenbesucher, deren Wünsche in Bezug auf die Kursnotirung von den Maklern nicht berücksichtigt würden, zu schützen.

Von anderer Seite wurde dieser Antrag bekämpft und der Vortheil hervorgehoben, der darin liege, wenn die Kursfeststellung öffentlich unter Mitwirkung aller betheiligten Kreise sich vollziehe. Nur bei einer unbedingten Oeffentlichkeit sei es möglich, unlautere Beeinflussungen der Kurse durch das Börsenpublikum und unrichtige Notirungen durch die Makler selbst zu verhindern. In dieser Beziehung gewähre das an der Berliner Börse übliche Verfahren, nach welchem das gesammte Publikum bei der Feststellung der Kurse mitzuwirken sich in der Lage befände, und bei welchem der Makler verpflichtet sei, etwaige voraussichtliche, erhebliche Kurssteigerungen durch Anschlag zur Kenntniß des Publikums zu bringen, die größte Garantie dafür, daß in der That die Kursfeststellung eine zuverlässige und richtige sei.

Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde von einem Mitgliede der Kommission hervorgehoben, daß er sich inzwischen nochmals eingehend über die Art und Weise der Kursnotirung für Kassageschäfte an der hiesigen Börse informirt habe, und daß er nach dieser Information seine in der ersten Lesung gegen den Beschluß geäußerten Bedenken fallen lassen müsse. Es sei zwar richtig, wie von ihm in der ersten Lesung ausgeführt sei, daß die Ermittlung des Kurses unter der Kontrole des gesammten Börsenpublikums stattfinde, indem die vereidigten Makler, sobald das Kursmachen beginne, in der Börse selbst und in Gegenwart des Publikums denjenigen Kurs ausrufen, der nach der Lage des Geschäfts sich ergebe, und daß damit dem Publikum die Möglichkeit gegeben sei, diesen Kurs in Bezug auf seine Richtigkeit zu prüfen und durch weitere Geschäfte, die es dem Makler aufgebe, richtig zu stellen. Diese Thätigkeit vollziehe sich, wie gesagt, in der Börse und in Gegenwart der Betheiligten. Dagegen erfolge die eigentliche Feststellung des amtlichen Börsenpreises in dem Zimmer des Börsenkommissars, in das, von besonderen Ausnahmefälle abgesehen, nur die vereidigten Makler, die Börsenkommissare und die Börsensekretäre zugelassen würden. Der angenommene Antrag lasse dieses Verfahren also völlig unberührt, und beruhten die in kaufmännischen Kreisen gegen denselben erhobenen Bedenken auf einem Mißverständniß.

Zum Absatz 2 des § 29 wurde beantragt, denselben wie folgt zu fassen:

„Als Börsenpreis ist derjenige anzusehen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht."

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die Fassung der Regierungsvorlage zu Zweifeln Anlaß gäbe, da es nicht immer möglich sein würde, namentlich bei Effekten, den gemeinen Handelswerth festzustellen. Als Börsenpreis solle derjenige Preis zur Notirung gelangen, welcher der wirklichen Geschäftslage an der Börse entspräche, d. h. derjenige Preis, zu welchem thatsächlich Geschäfte an der Börse abgeschlossen seien, wobei selbstverständlich solche Geschäfte, bei denen der Preis durch besondere Verhältnisse des Käufers oder des Verkäufers beeinflußt sei, unberücksichtigt bleiben müßten.

Von anderer Seite wurde der Antrag bekämpft und hervorgehoben, daß die Ausschließung solcher durch besondere Verhältnisse bedingten Geschäfte von der Berücksichtigung bei der Preisnotiz nur dann gesichert sei, wenn vorgeschrieben

würde, daß der der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs entsprechende Preis auch den gemeinen Handelswerth darstellen müsse. Dieses auszusprechen sei unerläßlich, wenn man eine zuverlässige Grundlage für das Recht des Kommissionärs, als Selbstkontrahent einzutreten, schaffen wolle. Wie aus den Verhandlungen der Börsenenquete hervorginge, beständen auch in kaufmännischen Kreisen vielfach Zweifel darüber, in welcher Weise der Börsenpreis festzustellen sei. An einzelnen Börsen würde derjenige Preis notirt, der sich als der letzte, zu dem Geschäfte abgeschlossen seien, ergäbe (sog. Auktionspreis). Dieses sei augenscheinlich unrichtig und könnte ein derartiger Preis selbstverständlich nicht als Grundlage für das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs dienen, denn dieser Preis konstatire nur, daß sich zu demselben noch ein letzter Käufer oder Verkäufer gefunden habe, während vielleicht der weitaus größte Theil der Geschäfte zu ganz anderen Preisen abgeschlossen sei. Allerdings könne in diesem Falle ja auch nicht davon gesprochen werden, daß der Auktionspreis der wirklichen Geschäftslage an der Börse selbst entspräche. Wenn also hiernach auch keine sachliche Meinungsverschiedenheit gegenüber dem gestellten Antrag bestände, so bringe derselbe doch wieder erhebliche Zweifel in die kaufmännischen Kreise und empfehle sich deshalb nicht zur Annahme.

Die Kommission nahm gleichwohl den Antrag an und damit den ganzen § 29 in nachstehender Fassung:

„Bei Waaren oder Werthpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt die Feststellung des Börsenpreises sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt.

Bei dieser Feststellung darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern anderer Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, Niemand zugezogen sein.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse selbst entspricht."

Bei der zweiten Lesung wurde zunächst beschlossen, den § 29 redaktionell wie folgt zu fassen:

„Bei Waaren oder Werthpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung sowohl für u. s. w."

den Eingang des Absatzes 2 „Bei der Feststellung darf u. s. w.", ferner das Wort „anderer", zu ersetzen durch „der Betheiligten", endlich in Absatz 3 das Wort „selbst" zu streichen.

Ferner wurde von einem Mitgliede der Kommission noch bemerkt, daß, nachdem er sich aus dem Gange der Verhandlungen in der ersten Lesung überzeugt habe, daß in der von der Kommission beschlossenen Aenderung des letzten Absatzes des § 29 nicht sowohl eine Abänderung der Regierungsvorlage als vielmehr nur eine Klarstellung der eigentlichen Absicht derselben liege, er von einem Antrage auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage Abstand nehme. Er lege jedoch Werth darauf, festzustellen, daß die Anfechtung des amtlich festgestellten Preises wegen Irrthums, Betrugs u. s. w. natürlich zulässig sei, daß aber, wenn die Börsenorgane aus den ihnen von den Kursmaklern mitgetheilten oder aus anderen Geschäften die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß diese Geschäfte ein Urtheil über die wirkliche Lage des Verkehrs an der Börse nicht gestatteten oder der wirklichen Geschäftslage entsprächen, sie berechtigt und verpflichtet wären, ohne

Rücksicht auf die abgeschlossenen Geschäfte die Festsetzung eines Börsenpreises zu verweigern oder einen von diesen Geschäften abweichenden Börsenpreis festzusetzen. Dieses würde namentlich dann der Fall sein, wenn die abgeschlossenen Geschäfte erhebliche Abweichungen von der thatsächlichen Lage des Marktes aufwiesen, auch selbst wenn diese Geschäfte nicht fingirt, sondern wirklich abgeschlossen seien. Würde aus den angegebenen Gründen die Festsetzung eines Börsenpreises von den Börsenorganen abgelehnt, so könne Niemand, insbesondere nicht der Kommissionär, sich auf die thatsächlich abgeschlossenen Geschäfte zum Nachweis eines vorhandenen Börsenpreises berufen. Ebensowenig könne unter Berufung auf diese Geschäfte ein anderer Preis als der festgestellte als Börsenpreis bezeichnet und in Anspruch genommen werden, sofern nicht die Unrichtigkeit des amtlich festgestellten Börsenpreises wegen Betrugs, Irrthums u. s. w. nachgewiesen werden könne. Uebrigens setze die Feststellung einer Geschäftslage den thatsächlichen Abschluß einer entsprechenden Anzahl von Geschäften voraus.

Diese Feststellung wurde von keiner Seite beanstandet und deren Aufnahme in den Bericht beschlossen.

§ 30.

Zu § 30 wurde der Antrag gestellt, im Absatz 1 die Worte „aus dem Kreise der Vermittler" zu streichen, damit auch solche Personen zu Kursmaklern ernannt werden könnten, die eine besondere Sach- und Fachkenntniß besäßen, die aber vorher keine vermittelnde Thätigkeit ausgeübt hätten. Auch von anderer Seite wurde dieser Antrag unterstützt mit dem Bemerken, daß, da zu dem Geschäft eines Kursmaklers sehr eingehende Kenntnisse und große Geschäftsgewandtheit gehörten und diese in der Regel nur von solchen Personen gewonnen werden könnten, die längere Zeit ein Vermittlungsgeschäft betrieben hätten, allerdings in der Regel die Kursmakler aus dem Kreise der Vermittler würden entnommen werden müssen, daß aber auch andererseits die Möglichkeit vorliege, solche Personen in dem Kreise der selbständigen Gewerbetreibenden zu finden. Bei der großen Bedeutung, die diese Kursmakler hätten, würde auf ihre Auswahl ein besonderer Werth gelegt werden müssen und würde auch namentlich dafür zu sorgen sein, daß nicht, was gegenwärtig zuweilen vorkomme, lediglich aus persönlichen Gründen, z. B. um in Konkurs verfallenen Kaufleuten eine Existenz zu sichern, die Bestellung als Kursmakler erfolge. — Nach dieser Erörterung wurde der gestellte Antrag angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde jedoch, um außer Zweifel zu stellen, daß die Kursmakler, solange sie diese Thätigkeit ausüben, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waaren oder Werthpapieren betreiben müssen, den Eingang des § 30 wie folgt zu fassen beschlossen:

> „Zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waaren und Werthpapieren sind Hilfspersonen (Kursmakler) zu ernennen. Dieselben müssen, solange sie die Thätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waaren oder Werthpapieren betreiben. Sie werden" u. s. w.

Ein ferneres Bedenken der Kommission richtete sich gegen den Schlußsatz des Absatzes 1, wonach die Kursmakler der Aufsicht des Börsenvorstandes unterstehen sollten. Es wurde darauf hingewiesen, daß sich auch in dem Börsenvorstande häufig Personen befänden, deren persönliche Interessen durch die Kursfeststellungen der Kursmakler berührt würden. Diesen Personen gegenüber befänden sich die Kursmakler in einer höchst schwierigen Lage, wenn sie Preise

feststellen sollten, die den Interessen dieser Mitglieder des Börsenvorstandes nicht entsprächen. Es sei deshalb nothwendig, die Makler unabhängiger von den Börsenorganen zu stellen, und sei daher die Beseitigung der erwähnten Vorschrift geboten. Dieser Auffassung trat die Kommission bei und nahm den auf Streichung der Worte „welche der Aufsicht des Börsenvorstandes unterstehen" gerichteten Antrag an.

Ferner war zu diesem Paragraphen folgender Antrag gestellt:

„Die vereideten Makler eines jeden Börsenplatzes treten zu einer Kammer zusammen; welche einen Vorsitzenden und einen Kassenwart wählen, und erfolgt die Vertheilung der Geschäfte in den einzelnen Gruppen durch die Kammer nach Genehmigung der Börsenbehörden und des Staatskommissars. Die Kammer zieht für Rechnung der Kammer die ihr zu übergebenden Courtage-Rechnungen ein. Nach Bestreitung der Syndikatsunkosten und nach Abzug eines von der Kammer zu bestimmenden Beitrages zur Bildung des als Garantie für die von einem Makler eingegangenen Verpflichtungen dienenden Syndikatsfonds wird der Rest der Einnahmen aus den Courtage-Rechnungen gleichmäßig unter die Mitglieder vertheilt. Die Kursfeststellung erfolgt unter Aufsicht der in entsprechender Anzahl anzustellenden Börsen-Kommissare und des Staatskommissarius. In Streitigkeitsfällen steht dem Regierungskommissar die Entscheidung zu."

Zur Begründung dieses Antrags wurde angeführt, daß es zur Hebung des Standesbewußtseins und der Integrität der Makler wesentlich beitragen würde, wenn das Gesetz die Vereinigung der Makler in einer Maklerkammer vorschreibe und bestimme, daß die Maklergebühren gemeinsam vereinnahmt und gleichmäßig unter die Makler vertheilt würden. Derartige Einrichtungen beständen an einzelnen Börsen und hätten sich außerordentlich bewährt. Auch würde durch den Antrag namentlich der Mißstand beseitigt, über den jetzt vielfach geklagt würde, daß Makler, welche sich bei dem Börsenvorstande oder bei einzelnen einflußreichen Mitgliedern der Börse mißliebig gemacht hätten, durch Zuweisung solcher Effekten, in denen kein erhebliches Geschäft stattfände, bestraft würden.

Auch von anderen Mitgliedern der Kommission wurde dem Grundgedanken dieses Antrags, den Maklerstand möglichst zu heben und ihn von unberechtigten Einflüssen einzelner Mitglieder des Börsenvorstandes oder einzelner Börsenmitglieder unabhängig zu stellen, Sympathie entgegengebracht, jedoch an einzelnen Bestimmungen dieses Antrags Anstoß genommen. Insbesondere wurde bemängelt, daß nach dem Antrage die g l e i c h e Vertheilung der Courtage unter sämmtliche Makler vorgeschrieben werden sollte, wodurch die tüchtigen Makler in ihren Interessen erheblich geschädigt werden würden.

Daß den Maklern bei denjenigen Angelegenheiten, die ihre Interessen vorzugsweise berührten, insbesondere bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei der Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler, eine geeignete Mitwirkung gewährt würde, fand im Allgemeinen die Zustimmung der Kommission. Dagegen war man der Ansicht, daß die Verhältnisse an den einzelnen Börsen zu verschieden lägen, um in dem Gesetz selbst für alle Börsen bindende Vorschriften zu erlassen. Man hielt es deshalb für räthlich, die näheren Bestimmungen nicht bloß über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler, sondern auch über die Organisation ihrer Vertretung sowie über ihr Verhältniß zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen der Landesregierung zu überweisen.

Demgemäß wurde, nachdem der vorerwähnte Antrag zurückgezogen worden war, der Absatz 2 des § 30 in folgender Fassung angenommen:

„Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) ist bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und der Organisation ihrer Vertretung sowie über ihr Verhältniß zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen."

Hierbei wurde festgestellt, daß, nachdem eine Vertretung der Kursmakler geschaffen worden, diese auch über die vorhandene Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören sein würde.

Ebenso wurde festgestellt, daß durch die von der Kommission beschlossene Aenderung des Absatzes 2 des § 30 es keineswegs habe ausgeschlossen werden sollen, daß die Landesregiernng vor Bestellung oder Entlassung der Kursmakler die Börsenorgane hierüber gutachtlich höre oder sich in Bezug auf die Bestellung der Kursmakler Vorschläge von den Börsenorganen machen ließe. Es solle vielmehr nur ausgesprochen werden, daß für die Bestellung der Makler der Landesregierung die volle Verantwortlichkeit obliege und daß sie allein über die Entlassung derselben endgültig zu entscheiden habe.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch noch die Frage gestreift, ob es zweckmäßig sei, die Makler auf Lebenszeit anzustellen. Es wurde hierfür geltend gemacht, daß die Unabhängigkeit der Makler, namentlich auch den Börsenorganen gegenüber, durch Anstellung auf Lebenszeit wesentlich gehoben und ihre Stellung gesicherter würde. Andererseits wurde dagegen das Bedenken geäußert, daß es dann schwierig und oft unmöglich sei, Makler, welche sich nicht gerade ehrengerichtlich zu ahndende Handlungen hätten zu Schulden kommen lassen, welche aber sonst den an sie gestellten Aufgaben nicht gewachsen seien, aus dem Amte zu entfernen. Ein Antrag wurde nicht weiter gestellt.

Ein weiterer zu § 30 gestellter Antrag, daß Beschwerden der Makler über die Vertheilung der Geschäfte durch einen Ausschuß entschieden werden sollten, welcher unter dem Vorsitze des Staatskommissars aus der gleichen Anzahl von Maklern und von sonstigen Börsenmitgliedern zu bilden wäre, und daß die näheren Bestimmungen über die sonstige Zusammensetzung und die Wahl dieses Ausschusses durch die Börsenorgane festgesetzt werden sollten, wurde abgelehnt.

Es wurde hierbei festgestellt, daß für die bei Inkrafttreten des Gesetzes an den einzelnen Börsen vorhandenen vereidigten Makler eine neue Bestellung und Verpflichtung als Kursmakler bewirkt werden müßte; es wurde aber allseitig als billig und angemessen erachtet, daß bei dieser Bestellung in erster Reihe auf die vorhandenen Makler, soweit nicht bei einzelnen begründete Bedenken obwalten, Rücksicht zu nehmen sein würde.

§ 31.

Bei § 31 entspann sich eine längere Debatte darüber, ob auch solchen Geschäften, welche ohne Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossen seien, ein Anspruch auf Benutzung der Börseneinrichtungen eingeräumt werden sollte, wenn sie sofort von einer der Parteien oder dem Vermittler auf schriftlichem Wege zur Kenntniß des Börsenvorstandes oder eines Kursmaklers gebracht wären. Die Berücksichtigung solcher Geschäfte wurde von verschiedenen Seiten bemängelt und bekämpft. Es liege auf der Hand, daß bei Geschäften, welche ohne Vermittlung von Kursmaklern abgeschlossen seien, eine Kontrole darüber, ob diese Geschäfte oder der Preis in der That von den Betheiligten richtig angegeben sei, außerordentlich schwierig sei. Gewähre man diesen Geschäften, wenn auch nur unter

der im Gesetze angegebenen Voraussetzung der sofortigen schriftlichen Anzeige einen unbedingten Anspruch auf Berücksichtigung bei der Kursnotiz, so sei zu befürchten, daß solche Geschäfte nur dann zur Kenntniß der Kursmakler beziehungsweise der Börsenorgane gebracht werden würden, wenn dies dem Interesse der Betheiligten entspräche, während das allgemeine Interesse dringend erheische, möglichst alle Geschäfte zur Kenntniß der Kursmakler zu bringen, was am sichersten dadurch geschehe, daß die Vermittelung durch die Kursmakler bewirkt werde. Nur dann, wenn das Geschäft sich im Wesentlichen in den Händen der Kursmakler konzentrire, würden dieselben, ohne auf andere Informationsquellen angewiesen zu sein, feststellen können, welche Preise der wirklichen Geschäftslage entsprächen. Es sei zu erwarten, daß, wenn man die nicht von den Kursmaklern vermittelten Geschäfte allgemein von der Preisnotirung ausschließe, die Kursmakler zum Abschluß der Geschäfte in erheblich größerem Umfange als jetzt von den Betheiligten in Anspruch genommen werden würden. Aus diesem Grunde sei es geboten, die Bestimmung der Vorlage, daß die nicht von den Kursmaklern abgeschlossenen Geschäfte unter gewissen Umständen auch den Anspruch der Berücksichtigung bei der Preisnotirung haben sollten, zu beseitigen.

Von anderer Seite wurde anerkannt, daß das bisherige Verfahren, wonach Jeder eine Berücksichtigung der von ihm abgeschlossenen Geschäfte bei der Preisfeststellung beanspruchen könne, wenn diese Geschäfte auch nicht durch die Vermittelung der vereidigten Makler abgeschlossen seien, zu Bedenken Anlaß gebe; insbesondere habe es den Nachtheil, daß solche von Privatvermittlern abgeschlossenen Geschäfte nur dann zur Kenntniß der vereidigten Makler und der Börsenorgane gebracht würden, wenn die von den vereidigten Maklern beabsichtigte Kursnotiz nicht dem Interesse der Privatvermittler beziehungsweise der an diesen Geschäften betheiligten Personen entspräche, während in allen Fällen, in denen die vereidigten Makler diesen Personen günstigere Kurse zur Notirung bringen wollten, die durch Privatvermittler abgeschlossenen Geschäfte der Kenntniß der Kursmakler vorenthalten blieben. Dieser Mißstand werde aber bereits durch die Vorlage, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch jedenfalls wesentlich vermindert, indem dieselbe vorschreibe, daß nur diejenigen nicht von Kursmaklern vermittelten Geschäfte einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Notirung hätten, welche **vorher** auf schriftlichem Wege zur Anzeige gebracht seien. Durch eine derartige Vorschrift würden diejenigen, welche ihre nicht durch die Kursmakler vermittelten Geschäfte bei der Kursnotirung berücksichtigen lassen wollten, genöthigt werden, dieselben vor Feststellung der Kurse zur Kenntniß der Kursmakler zu bringen.

Sowohl der gestellte Antrag auf vollständige Streichung der Bestimmung über die Berücksichtigung der nicht von den Kursmaklern abgeschlossenen Geschäfte, als auch der Antrag, daß nur diejenigen Geschäfte sollten berücksichtigt werden dürfen, welche unmittelbar nach ihrem Abschluß schriftlich zur Kenntniß der Kursmakler gebracht seien, wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen bekämpft. Von ihnen wurde ausgeführt, daß, wenn nach § 29 Absatz 3 als Börsenpreis derjenige festzusetzen wäre, welcher der wirklichen Geschäftslage an der Börse selbst entspräche, den Maklern das Recht und die Pflicht nicht genommen werden dürfte, auch solche von ihnen nicht vermittelten Geschäfte bei der Kursnotirung zu berücksichtigen, aus denen sich die Geschäftslage ergäbe. Andernfalls würden die Kursmakler in die Lage kommen, auf Grund der von ihnen allein vermittelten Geschäfte Börsenpreise notiren zu müssen, von denen sie selbst überzeugt seien, daß sie der wirklichen Geschäftslage nicht entsprechen. Wenn man vollends noch, wie angeregt, den nicht durch Vermittlung des Kursmaklers

abgeschlossenen Geschäften die Benutzung der Börseneinrichtungen verweigere, so versuche man, ein Vermittlungsmonopol vereideter Makler zu schaffen und gehe wesentlich weiter, als das Handelsgesetzbuch, dessen begrenztere Vorschriften sich bereits als undurchführbar erwiesen hätten. Der Versuch werde, wie an der Hand der thatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse beispielsweise an der Berliner und der Hamburger Börse unschwer nachgewiesen werden könne, nicht gelingen; verfolge man ihn mit Nachdruck, so werde höchstens die Wirkung sich ergeben, daß das Geschäft der jetzigen unvereideten Makler sich in die Formen des Kommissions- oder Propregeschäfts kleide. Jedenfalls aber führe die angeregte Vorschrift mit Nothwendigkeit dazu, den Kreis der Kursmakler über dasjenige Bedürfniß hinaus, welches für eine zuverlässige Abwicklung der Kursfeststellungsgeschäfte maßgebend sei, wesentlich zu erweitern, und damit trete die wichtige amtliche Funktion, welche der Entwurf den Kursmaklern zuweisen will und welche vom Standpunkt des öffentlichen Interesses allein den Ausschlag geben müsse, unabweislich in den Hintergrund. Auch die Enquetekommission habe dies erkannt und sei ihrer großen Mehrheit nach von den einschneidenden Anträgen, welche anfangs in ähnlicher Richtung wie die vorliegenden gestellt worden waren, nach sachlicher Durchdringung der Frage zurückgekommen.

Die Kommission schloß sich, soweit es sich um die Versagung des Anspruches auf die Berücksichtigung bei der Kursnotirung handelte, diesem Bedenken der Vertreter der verbündeten Regierungen nicht an, lehnte den Antrag, dem § 31 folgende Fassung zu geben:

> „Ein ohne die Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossenes Geschäft in Waaren oder Werthpapieren, bei denen eine amtliche Feststellung des Börsenpreises erfolgt, darf bei der Preisfeststellung nur dann berücksichtigt werden, wenn es unmittelbar nach dem Abschluß von einer der Parteien oder dem Vermittler auf schriftlichem Wege zur Kenntniß des Börsenvorstandes oder eines Kursmaklers gebracht ist"

ab.

Dagegen wurde der Antrag, den ohne Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossenen Geschäften einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Kursnotirung zu nehmen, angenommen und demgemäß auch der § 31 in nachfolgender Form:

> „Geschäfte in Waaren oder Werthpapieren, für welche Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises erhoben wird, müssen durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen werden."

Aus der Annahme dieses Antrages folgt, was auch noch in der zweiten Lesung ausdrücklich als die Ansicht der Kommission festgestellt wurde, daß den nicht durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossenen Geschäften die Benutzung der Börseneinrichtungen (Schiedsgerichte, Sachverständigenkommissionen u. s. w.) gestattet ist und daß zwar ein Anspruch für diese Geschäfte auf Berücksichtigung bei der Feststellung des Börsenpreises nicht besteht, daß aber die Kursmakler und die Börsenorgane diese Geschäfte bei der Feststellung des Börsenpreises nicht besteht, daß aber die Kursmakler und die Börsenorgane diese Geschäfte bei der Feststellung des Börsenpreises berücksichtigen dürfen und berücksichtigen müssen, wenn die von den Kursmaklern abgeschlossenen Geschäfte ein richtiges Urtheil über die Lage des Marktes nicht gestatten.

Um diese Auffassung noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, beschloß die Kommission in der zweiten Lesung, dem § 31 folgende Fassung zu geben:

„Bei Geschäften in Waaren oder Werthpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Die Berechtigung des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt."

§ 32.

Zum § 32 wurde von einer Seite beantragt, dem 1. Absatz folgende Fassung zu geben:

„Kursmakler dürfen in den Geschäften oder Werthpapieren, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, weder selbst, noch in eigenem Namen, noch für eigene Rechnung durch Stellvertreter irgendwelcher Art Handelsgeschäfte abschließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen. Geschäfte, welche dieser Vorschrift entgegen abgeschlossen sind, sind nichtig."

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß nur dann auf eine zuverlässige und richtige Feststellung der Preise und Kurse würde gerechnet werden können, wenn diejenigen Personen, denen diese Feststellung in erster Reihe obliegt, ohne jedes Interesse bei derselben seien. Aus diesem Grunde müsse den Kursmaklern unbedingt der Abschluß von Geschäften für eigene Rechnung auch durch Stellvertreter untersagt werden. Allerdings würden hierdurch die Einkünfte der Kursmakler beeinträchtigt werden. Es sei aber die Erwartung berechtigt, daß, wenn, wie die Kommission in § 31 beschlossen, nur denjenigen Geschäften der Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises gewährt würde, welche durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen seien, die Kursmakler in erheblich höherem Umfange, als es jetzt der Fall, zur Vermittelung der Geschäfte in Anspruch genommen werden würden. Um zu verhindern, daß die Kursmakler, sei es Verwandte, sei es sonstige Personen mit dem Abschluß von Geschäften für ihre Rechnung betrauten, sei es nothwendig, auch solche Geschäfte zu untersagen und dieselben für rechtsungiltig zu erklären.

Von anderer Seite wurde diesem Antrage widersprochen. Würden die Geschäfte, welche durch Stellvertreter für Rechnung von Kursmaklern abgeschlossen seien, für nichtig erklärt, so sei überhaupt keine Sicherheit mehr für die Rechtsgiltigkeit der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte vorhanden, da Niemand wissen könne, ob die von einer bestimmten Person abgeschlossenen Geschäfte nicht hinterher als für Rechnung eines Kursmaklers abgeschlossen nachgewiesen und angefochten werden könnten. Damit würde jede Voraussetzung eines gesicherten Börsenverkehrs beseitigt und derselbe in seinen Grundlagen erschüttert. Aber auch das unbedingte Verbot für die Kursmakler, Geschäfte für eigene Rechnung abzuschließen, ließe sich den praktischen Bedürfnissen des Verkehrs gegenüber nicht rechtfertigen und aufrecht erhalten. Bei dem Zeitgeschäft in Effekten, bei dem stets bestimmte Einheiten, also z. B. von 15 000 Mk. nominal gehandelt würden, müßten bei einem solchen Verbot viele Geschäfte unerledigt bleiben. Lägen z. B. 100 Aufträge zum Ankauf von je 15 000 Stück Aktien, dagegen nur 99 Aufträge zum Verkauf von solchen vor, so würden diese zahlreichen Geschäfte gar nicht zu Stande kommen, wenn der Kursmakler nicht das Recht hätte, die Lieferung der fehlenden 15 000 Mk. selbst zu übernehmen, weil es an einem einwandsfreien Maßstab für die Vertheilung der in geringerer Anzahl vorliegenden Verkaufsaufträge auf die in größerer Anzahl vorhandenen Käufer fehle und die Zutheilung geringerer Beträge als 15 000 Mk. bei den Zeitgeschäften nicht

angängig sei. Das im Handelsgesetzbuch für die vereidigten Makler enthaltene Verbot des Abschlusses der Geschäfte für eigene Rechnung bestehe auch gegenwärtig noch in Preußen und anderen Gebieten, hätte jedoch den praktischen Bedürfnissen des Verkehrs gegenüber nicht mehr aufrechterhalten werden können. Die Regierungsvorlage treffe demgemäß das Richtige, indem sie sich nicht ein in der That unerreichbares Ziel steckte, sondern sich darauf beschränkte, das zu bestimmen, was auch praktisch ausführbar sei, nämlich den Kursmaklern nur insoweit den Abschluß von Geschäften für eigene Rechnung zu gestatten, als dies zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig sei. Diese Regelung entspräche auch dem Vorschlage der Börsenenquetekommission, welche, wie sich aus deren Verhandlungen ergäbe, noch gewisse Kautelen vorgeschlagen habe, um eine Kontrole darüber auszuüben, daß die Kursmakler in der That bei Abschluß von Geschäften für eigene Rechnung diese ihnen gezogene Grenze nicht überschritten. Die Enquetekommission hätte zur Erreichung dieses Zwecks die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Kaufs- und Verkaufsaufträge seitens der Kursmakler in Aussicht genommen, für welche es denselben an Gegenkontrahenten an der Börse gefehlt, die sie also zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge zu übernehmen genöthigt gewesen wären. Auf diese Weise würde nochmals dem Publikum Gelegenheit geboten, die vorliegenden Offerten anzunehmen, und, wenn dieses nicht geschehen, zu seiner Kenntniß gebracht, in welchem Umfange und zu welchen Preisen der Makler derartige Geschäfte für eigene Rechnung gemacht habe. Dies sei wichtig, um die Thätigkeit der Makler bei der Kursnotirung durch die betheiligten Kreise einer sachgemäßen Kontrole unterziehen zu können.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und lehnte den ein unbedingtes Verbot für die Kursmakler enthaltenden Antrag ab; sie hielt es jedoch für zweckmäßig, durch das Gesetz selbst den Kursmaklern die Verpflichtung aufzuerlegen, die Geschäfte, welche sie für eigene Rechnung zu übernehmen genöthigt seien, zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen, und beschloß demgemäß, dem Absatz 1 der Regierungsvorlage folgenden Zusatz zu geben:

„Die Landesregierungen ordnen an, in welcher Form die Kursmakler diejenigen Geschäfte, welche sie für eigene Rechnung zu übernehmen genöthigt sind, zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen haben."

Bei der zweiten Lesung wurde beantragt, diese Bestimmung zu streichen und an Stelle derselben folgende aufzunehmen:

„Die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß es bedenklich sei, die Verpflichtung der Makler, die von ihnen zu übernehmenden Geschäfte zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen, unbedingt in dem Gesetze selbst vorzuschreiben, da nicht übersehen werden könne, ob eine solche Vorschrift an allen Börsen praktisch durchführbar sei. Jedenfalls könne eine wirksame Kontrole der Makler in Bezug auf die von ihnen übernommenen Geschäfte auch durch Einsicht ihrer Maklerbücher geübt werden und verdiene deshalb der gestellte Antrag den Vorzug, der die Art der Kontrole der Landesregierung überlasse. Diese Regelung entspräche auch den Beschlüssen der Börsenenquetekommission, welche ebenfalls befürwortet habe, die Vorschriften zur Sicherung der Befolgung der Bestimmung, daß den Maklern Geschäfte für eigene Rechnung nur insoweit gestattet seien, als dieses zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig sei, durch die Börsenordnungen zu erlassen.

Die Kommission trat dieser Auffassung bei und nahm den gestellten Antrag an.

Zum Absatz 2 wurde zunächst beantragt, hinter die Worte:

„sie dürfen auch nicht zu einem Kaufmann in dem Verhältnisse eines“
einzuschalten:

„Kommanditisten oder stillen Gesellschafters“.

Um die volle Unabhängigkeit der Kursmakler, auf welche im Interesse einer richtigen Preisnotirung unbedingt Werth zu legen sei, in jeder Beziehung sicher zu stellen, sei es geboten, die vorgeschlagene Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Andernfalls würden die Kursmakler unter Umständen auch an solchen Werthpapieren ein erhebliches finanzielles Interesse haben können, deren Kursnotirung zu bewirken zu ihren amtlichen Funktionen gehöre.

Von anderer Seite wurde dieser Antrag als zu weitgehend bekämpft und ausgeführt, daß in vielen Fällen kein Grund vorliege, einem Kursmakler die Betheiligung an einem gewerblichen Unternehmen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter zu untersagen, da sie durch eine solche Betheiligung keineswegs stets in eine finanzielle oder wirthschaftliche Abhängigkeit von anderen Personen geriethen. Außerdem könne es bei Erbschaften oder Verheirathungen geradezu geboten sein, daß ein Kursmakler Kommanditist oder stiller Gesellschafter bei einem Kaufmann würde, und müsse deshalb der vorgeschlagenen Verbotsbestimmung widersprochen werden.

Die Kommission schloß sich diesen Erwägungen an und lehnte die Aufnahme einer solchen Verbotsbestimmung in das Gesetz ab.

In der zweiten Lesung wurde darauf hingewiesen, daß das unbedingte Verbot der Betheiligung der Makler bei gewerblichen Unternehmungen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter aus den angeführten Gründen mit Recht abgelehnt sei, daß aber doch eine solche Betheiligung in vielen Fällen außerordentlich bedenklich sein und das Strohmännerthum geradezu begünstigen und legalisiren würde. Gestatte man dem Kursmakler in Werthpapieren eine solche Betheiligung bei einem Bankgeschäft oder dem Kursmakler in Waaren bei einem Getreidekommissionsgeschäft oder einem Mühlenunternehmen, so erlange er bei den Preisfeststellungen ein mehr oder minder erhebliches Interesse und verliere die Objektivität und Unparteilichkeit, ohne welche eine richtige Preisnotirung sich gar nicht erreichen lasse. Die gleichen Gründe, die dafür sprächen, dem Kursmakler den Betrieb eines Handelsgewerbes ohne Genehmigung der Landesregierung nicht zu gestatten, lägen auch bei der Betheiligung desselben an einem gewerblichen Unternehmen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter vor, zumal die Betheiligung eine so große sein könne, daß der finanzielle Vortheil des Unternehmens dem Kursmakler fast ganz zufalle und er sich auch eine ausschlaggebende Einwirkung auf dasselbe sichern könne. Könne im geeigneten Falle die Landesregierung eine derartige Betheiligung gestatten, so fielen die gegen das unbedingte Verbot erhobenen Bedenken fort. Demgemäß wurde der Antrag gestellt, in Absatz 2 der Vorlage hinter „betreiben“ hinzuzufügen:

„auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschaft betheiligt sein; ebensowenig dürfen sie u. s. w.“

Dieser Antrag wurde angenommen.

Endlich wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, den letzten Satz des Absatzes 2 der Vorlage zu streichen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß diese aus dem Handelsgesetzbuch übernommene Bestimmung der freieren Stellung der Kursmakler nicht entspräche und an größeren Börsen praktisch überhaupt gar nicht

durchführbar sei. Ein Makler mit ausgedehntem Geschäfte beschäftigte eine große Anzahl von Gehülfen, die thatsächlich als Unterhändler thätig wären und als solche zur Vermittlung von Geschäften benutzt würden. Auch sei es unmöglich, sich bei der Entgegennahme von Aufträgen in allen Fällen auf den mündlichen Verkehr zu beschränken. Die Frage, ob der Makler auch von Abwesenden allgemein Aufträge entgegen zu nehmen berechtigt sein solle, solle hier nicht weiter erörtert und könne durch die Börsenordnungen entschieden werden.

Von anderer Seite wurde die Streichung gerade von dem Gesichtspunkt aus befürwortet, daß dann die Kursmakler berechtigt seien, auch von den Provinzialbankiers Aufträge auszuführen. Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde gerade von dem letzteren Gesichtspunkt aus die Ablehnung des Antrags auf Streichung der betreffenden Bestimmung dringend befürwortet.

Die Kommission nahm den Antrag auf Streichung des letzten Satzes des § 32 an.

Die Kommission hielt es für zweckmäßig, dem § 32 noch die Bestimmung hinzuzufügen, daß vorsätzliche Zuwiderhandlungen der Kursmakler gegen die in demselben enthaltenen Verbotsbestimmungen als unehrenhafte Handlungen im Sinne § 10 des Gesetzes zu ahnden seien.

Zwar wurde hiergegen das Bedenken geäußert, daß, wenn in einzelnen Fällen ausdrücklich gewisse Handlungen als ehrengerichtlich zu ahndende im Gesetz bezeichnet würden, der Zweifel entstände, ob andere Handlungen, bei denen ein solcher ausdrücklicher Hinweis fehle, nicht nach der Absicht des Gesetzgebers straffrei bleiben sollten. Die Kommission schloß sich jedoch diesem Bedenken nicht an, sondern hielt diese Bestimmung für gerechtfertigt, um dadurch gewissermassen das Gewissen der Makler zu schärfen.

In der zweiten Lesung wurde die Streichung dieser Bestimmung beantragt und damit begründet, daß einerseits das ehrengerichtliche Verfahren ein zu weitläufiger Apparat sei, um verhältnißmäßig geringe Verfehlungen der Makler zu ahnden, und daß solche Ahndung viel schneller und wirksamer auf disziplinarem Wege bewirkt werden könne, daß aber auch andererseits solche Verfehlungen nicht in allen Fällen als unehrenhafte Handlungen aufzufassen seien. Es könnten im Einzelnen wohl Zweifel darüber entstehen, ob in der That die vom Makler für eigene Rechnung gemachten Geschäfte zur Ausführung der ihm ertheilten Aufträge nothwendig gewesen seien, und könnte also der Makler sehr wohl solche Geschäfte in gutem Glauben gemacht haben. Es wäre im höchsten Grade unbillig und auch sachlich nicht gerechtfertigt, in solchen Fällen eine ehrengerichtliche Verfolgung eintreten zu lassen, durch welche das Vertrauen des Publikums zu dem Makler — vielleicht ohne jeden Grund — erschüttert würde. Der Antrag auf Streichung wurde angenommen.

§§ 33 und 34

wurden von keiner Seite beanstandet und ohne Debatte angenommen.

§ 35.

Beim § 35 wurden zunächst, da der § 29 durch die Beschlüsse der Kommission einen neuen Zusatz erhalten, in der ersten Zeile der Nr. 1 hinter den Worten „im § 29 Absatz 1“ die Worte „und 2“ hinzugefügt.

Bei der Ziffer 2 des § 35 wurde von einem Mitgliede darauf hingewiesen, daß, wenn man auch im Interesse der hanseatischen Börsen davon abgesehen habe, für alle Waaren die amtliche Feststellung des Börsenpreises als Voraussetzung

des Rechts des Kommissionärs, in die ihm aufgetragenen Geschäfte als Selbstkontrahent einzutreten, vorzuschreiben, doch entscheidender Werth darauf gelegt werden müßte, daß für diejenigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, deren Preisfeststellungen an den Börsen für die Preisgestaltung der betreffenden Erzeugnisse außerhalb der Börse von Einfluß seien, die amtliche Feststellung des Börsenpreises vorgeschrieben werden würde. Nur unter der Voraussetzung, daß in dieser Beziehung von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen befriedigende Erklärungen abgegeben werden, würde von einer Beanstandung der Ziffer 2 Abstand genommen werden können.

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde darauf erwidert, daß selbstverständlich es sich zur Zeit nicht übersehen ließe, in welchem Umfange der Bundesrath von der ihm in § 35 Ziffer 2 eingeräumten Befugniß Gebrauch machen würde; es könne jedoch ohne Weiteres erklärt werden, daß, wenn das Gesetz eine solche Befugniß für den Bundesrath vorsehe, für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse die amtliche Feststellung des Börsenpreises wenigstens an denjenigen Börsen, deren Preisfeststellungen für die Normirung der Preise in großen Wirthschaftsgebieten auch außerhalb derselben maßgebend seien, in erster Reihe in Frage komme.

Zu Ziffer 3 des § 35 wurde darauf hingewiesen, daß es sich hierbei weniger um ein dem Bundesrath einzuräumendes Recht, als um eine ihm obliegende Pflicht handle. Wie in der Börsenenquete-Kommission zutreffend ausgeführt, könnten derartige Verschiedenheiten, wie sie jetzt an einzelnen Börsen in Bezug auf die Berechnung der ausländischen Geldsorten und der Zinsen u. s. w. beständen, nicht ferner aufrecht erhalten bleiben, weil diese Verschiedenheiten zu einer Täuschung des Publikums führten. Diese Verschiedenheiten wurden unbedingt durch einen Beschluß des Bundesrathes für das ganze Reichsgebiet beseitigt werden müssen. Gegen diese Auffassung wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben.

Um den Bundesrath in die Lage zu versetzen, über die von den Landesregierungen in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 35 erlassenen Bestimmungen dauernd auf dem Laufenden zu bleiben, wurde von der Kommission beschlossen, diesem Absatz die Worte hinzuzufügen: „Diese Anordnungen sind dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme mitzutheilen.“

III. Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel.

§ 36.

In einer eingehenden Erörterung gaben die Bestimmungen über die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel Veranlassung. Von verschiedenen Seiten wurde auf die großen Verluste hingewiesen, welche das deutsche Kapital durch die Einführung unsolider ausländischer Werthpapiere in den letzten Dezennien erlitten hätte. Gegen solche Verluste einen größeren Schutz für die Zukunft zu schaffen, sei um so dringender nothwendig, als erfahrungsgemäß es vorzugsweise die kleineren Kapitalisten seien, welche, angelockt durch das Versprechen hoher Zinsen, sich zur Veräußerung ihrer soliden inländischen Werthpapiere und zum Ankauf weniger sicherer ausländischer hätten bestimmen lassen.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen, sowie auch von Mitgliedern der Kommission wurde hiergegen ausgeführt, daß zwar in der That Verluste durch die Einführung ausländischer Werthpapiere an den deutschen Börsen für das deutsche Kapital bedauerlicher Weise entstanden wären, daß aber auch

demgegenüber die erheblichen Kapitalgewinne in Rechnung gestellt werden müßten, welche Deutschland bei ausländischen Anleihen erfahren habe. In dieser Beziehung kämen namentlich die Anleihen der nordamerikanischen Union in Betracht, bei denen in erster Reihe Deutschland ganz erhebliche Kapitalgewinne gehabt habe. Außerdem wäre bei einzelnen ausländischen Werthpapieren der Verlust an Kapital nicht durch ein Verschulden der deutschen Emissionsfirmen, sondern durch eine vertragsbrüchige Haltung der ausländischen Schuldner eingetreten, die nicht hätte vorausgesehen werden können und für welche eine Verantwortung von keiner inländischen Stelle getragen werden könnte. Deutschland mache nach Schätzung zuverlässiger Sachverständigen jährlich Ersparnisse von gegen tausend Millionen Mark und sei nur für etwa die Hälfte dieser Ersparnisse die Gelegenheit zur Anlage in inländischen Staats-, Gemeinde- und sonstigen sicheren Werthpapieren gegeben. Das deutsche Kapital müsse demgemäß zu einem beträchtlichen Theil Anlage im Auslande suchen. Es sei dies auch an sich für die Hebung des Wohlstandes und namentlich für die Sicherung unserer Währung von großem Werth, indem durch die Einführung ausländischer Anleihen dauernd große Mengen an Gold in's Inland kämen.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß, wenn es sich um unbedingt sichere ausländische Anleihen handle, deren Verzinsung in Gold dauernd sicher gestellt sei, die Einführung ausländischer Anleihen an den deutschen Börsen gewiß von wesentlichem Vortheil sei, vorausgesetzt, daß dafür nicht entsprechende Mengen inländischer Anleihen in's Ausland getrieben würden. Letzteres sei in den letzten Jahren bei den preußischen und deutschen Anleihen der Fall gewesen, wodurch Deutschland genöthigt sei, einen Theil der Zinsen für diese Anleihen an das Ausland abzuführen. Außerdem dürfe nicht übersehen werden, daß die Aufnahme ausländischer Anleihen im Inlande meistens mit einer erheblichen Goldausfuhr verbunden sei, der gegenüber die durch die Zinsen bewirkte Goldeinfuhr, namentlich wenn diese Zinsen in vertragswidriger Weise gekürzt würden, kein angemessenes Aequivalent biete. Was die eingetretene Kurssteigerung vieler ausländischen Werthpapiere anbelangt, so dürfte dabei die erhebliche Verminderung des allgemeinen Zinsfußes, welche in den letzten 25 Jahren eingetreten sei und welche naturgemäß eine ganz beträchtliche Steigerung aller festverzinslichen Werthe im Gefolge gehabt habe, nicht unberücksichtigt bleiben. So sei z. B. im Jahre 1870 die 5prozentige Kriegsanleihe des Norddeutschen Bundes zu etwa 88pCt. emittirt worden, während heute eine 5prozentige inländische Staatsanleihe, wenn deren Konvertirung ausgeschlossen sei, einen Kursstand von mindestens 150 pCt. haben würde.

Aus diesen allgemeinen Erörterungen ging hervor, daß die Kommission der Ansicht war, es sei die Einführung *ausländischer* Werthpapiere an den deutschen Börsen unter der Voraussetzung sehr erwünscht, daß diese Werthpapiere unbedingt sicher und auch in Zeiten von Krisen, insbesondere bei Kriegen, realisirbar seien, daß es dagegen in hohem Maße erwünscht sei, namentlich für das kleine Kapital, einen größeren Schutz gegen die Einführung unsicherer ausländischer und inländischer Werthpapiere an den Börsen zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, hielt die Kommission in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage eine anderweite Gestaltung derjenigen Börsenstellen, welche über die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel zu entscheiden haben, für geboten. Auch die Kommission hielt es für richtig, daß diese Stelle (Zulassungsstelle) nichts ausschließlich aus gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Werthpapieren direkt oder indirekt betheiligten Personen bestehen dürfte. Gegenüber der Vorlage, welche vorschreibt,

daß mindestens der dritte Theil der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen muß, welche sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Werthpapieren betheiligen, hielt die Kommission die Erweiterung der außerhalb des Börsenhandels stehenden Mitglieder auf die Hälfte für geboten. Außerdem war die Kommission der Ansicht, daß lediglich der Ausschluß solcher Personen, welche sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Werthpapieren betheiligen, für eine angemessene Sicherung der Interessen der Käufer solcher Werthpapiere nicht genüge. Würde man nicht genöthigt sein, auf die Verhältnisse in Hamburg und Bremen Rücksicht zu nehmen, so würde es sich empfohlen haben, allgemein vorzuschreiben, daß die Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen müßte, welche nicht Mitglieder der Börse des betreffenden Orts sein dürften. Da aber in den Hansestädten Jedermann zum Besuch der Börse zugelassen sei, so würde eine derartige Bestimmung für die Börsen der Hansestädte bedenklich sein, dagegen würde für diejenigen Staaten, in denen keineswegs alle Kaufleute oder auch nur der größere Theil derselben Mitglied der Börse sei, auf Grund des § 40 vorgeschrieben werden können, daß die eine Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen müsse, welche nicht ins Börsenregister eingetragen sind. Da zweifellos alle gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Werthpapieren betheiligten Personen sich in das Börsenregister würden eintragen lassen, so liege hierin ein größerer Schutz für die Interessen des kaufenden Publikums als in der Vorschrift der Vorlage.

Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und nahm die gestellten Anträge an. Nach denselben ergab sich für den ersten Absatz des § 36 folgende Fassung:

„Die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht ins Börsenregister (§ 51) eingetragen sind."

Ebenso nahm die Kommission als zweiten Absatz folgenden Antrag an:

„Von der Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Werthpapieres zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Werthpapieres in den Börsenhandel unmittelbar oder mittelbar betheiligt sind."

Die Nothwendigkeit einer derartigen Bestimmung wurde von dem Antragsteller damit begründet, daß Niemand in eigener Sache richten dürfe. Das von anderer Seite gegen diese Fassung geäußerte Bedenken, daß es im einzelnen Falle schwer sein würde, namentlich nachzuweisen, daß Mitglieder der Zulassungsstelle auch nicht mittelbar an der Einführung von Werthpapieren nicht betheiligt seien, wurde von der Kommission nicht für begründet erachtet.

Der bereits in der ersten Lesung angekündigte, aber nicht eingebrachte Antrag auf Errichtung einer Central-Emissionsstelle für ausländische Werthpapiere wurde in der zweiten Lesung gestellt, indem beantragt wurde:

in § 36, erste Zeile, vor dem Worte „Werthpapieren" einzuschalten: „inländischen", und

in § 36 folgenden zweiten Absatz einzuschalten:

„Ueber die Zulassung ausländischer Werthpapiere zum Börsenhandel hat eine Hauptzulassungsstelle zu beschließen. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus 20 Mitgliedern, welche vom Bundesrath auf fünf Jahre zu wählen sind. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Handelsorgane (§ 1). Darüber, in welcher

Anzahl dieselben von den einzelnen Handelsorganen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrath. Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung der anderen Berufsstände gewählt."

Zur Begründung dieses Antrages wurde Folgendes ausgeführt:

Durch die Errichtung einer Haupt-Zulassungsbehörde für ausländische Werthpapiere solle die Einführung dieser Effekten in den Handel vereinfacht und erleichtert werden. Den Emissionshäusern müsse daran gelegen sein, die Effekten möglichst schnell und gleichzeitig an den verschiedenen deutschen Börsenplätzen zur Notiz zu bringen. Da aber die Prüfung des Werths und der Solidität dieser Papiere ein umständliches und zeitraubendes Verfahren erfordere, da es dem Emissionshause obliege, die zu dieser Prüfung dienlichen Materialien, unter Umständen auch die mit den ausländischen Gläubigern abgeschlossenen Verträge den Emissionsbehörden einzureichen, da endlich die Emissionsbehörden häufig in die Lage kommen würden, auf eigene Hand, z. B. durch Rückfragen beim Auswärtigen Amt oder bei den diplomatischen Agenten, sich Kenntnisse von den einschläglichen Verhältnissen zu verschaffen, so würde das Emissionsgeschäft wesentlich gehemmt werden, wenn für jede deutsche Börse durch die einzelnen Emissionsbehörden diese Prüfung vorgenommen werden sollte. Ferner würde eine Benachtheiligung des kaufenden Publikums durch Zulassung minderwerthiger ausländischer Effekten wirksamer vorgebeugt, wenn die bezüglichen Funktionen von einer Zentralbehörde vorgenommen werden, als wenn mehrere Emissionsbehörden über die Zulassung des fraglichen Effekts zu befinden hätten. Denn es könne nicht ausbleiben, daß bei den verschiedenen Emissionsbehörden sich auch eine verschiedenartige Praxis in ihrer Geschäftsführung herausbilden werde, und daß die eine Behörde weniger skrupulös sein und die Genehmigung zum Handel leichter ertheilen würde als die andere. Die Folge hiervon würde sein, daß die Emissionshäuser ihre Anträge zunächst an diejenige Emissionsbehörde richten würden, von welcher sie die wenigsten Schwierigkeiten zu erwarten hätten. Habe aber die eine Behörde die Zulassung eines ausländischen Papiers gutgeheißen, so sei es für die anderen Behörden eine mißliche Sache, die Genehmigung zu versagen. Auch würden, wenn z. B. die Zulassung in Frankfurt a. M. genehmigt, in Berlin aber versagt worden sei, die Geschäfte in dem betreffenden Papier von Berlin aus in Frankfurt gemacht werden. Daß die Zentral-Emissionsbehörde sich nur mit ausländischen Werthpapieren zu befassen haben solle, liege in der Natur der Verhältnisse. Für die Prüfung inländischer (deutscher) Werthpapiere erschienen die für die einzelnen Börsen zuständigen Emissionsbehörden schon deshalb viel geeigneter, als dabei in den meisten Fällen eine nähere Kenntniß der örtlichen Verhältnisse erforderlich sein werde. Auf eine einheitliche Praxis in der Zulassung komme es bei inländischen Effekten weniger an; das Publikum sei bei diesen selbst im Stande, sich über den Werth der Papiere ein Urtheil zu bilden — ganz abgesehen davon, daß Kursrückgänge an inländischen Werthen das Nationalvermögen bei Weitem nicht in dem Maße schädigten, wie die an ausländischen Werthen erlittenen Verluste.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen sowohl, wie aus der Mitte der Kommission wurde dieser Antrag bekämpft. Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß die Werthpapiere einzelner ausländischer Staaten vielfach nicht an allen einheimischen Börsen, sondern nur an einzelnen eingeführt zu werden pflegten. So würden z. B. die aus den nordischen Königreichen stammenden Werthpapiere in der Regel nur an der Hamburger Börse, dagegen die russischen Eisenbahnaktien und Obligationen in der Regel nur an der Berliner Börse, die

Aktien österreichischer Brauereien mehrfach nur in München eingeführt. In allen denjenigen Fällen, in denen ausländische Werthpapiere nur an einer deutschen Börse eingeführt werden sollten, trete durch den Antrag eine wesentliche Erschwerung der Einführung ein. Außerdem würde in solchen Fällen die Uebertragung der Entscheidung über die Zulassung an die Hauptzulassungsstelle auch nicht den Interessen des kaufenden Publikums entsprechen. Denn es liege auf der Hand, daß, wenn einzelne Börsen die Pflege des Geschäftsverkehrs mit einzelnen auswärtigen Staaten seit langen Jahren sich zur Aufgabe gestellt hätten, sie über die wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse dieser Staaten und der in denselben betriebenen Unternehmungen viel zuverlässiger informirt sein müßten als andere Börsen, welche mit diesen Staaten gar keine Geschäfte oder solche nur sehr selten gemacht hätten. In denjenigen Fällen aber, in denen ausländische Werthpapiere an mehreren deutschen Börsen gleichzeitig zur Einführung gelangen sollten, sei bereits durch die Bestimmung in Abs. 2 des § 37 eine Verständigung der in Frage kommenden Zulassungsstellen vorgesehen. Entschieden müsse aber der beantragten Zusammensetzung der Hauptzulassungsstelle entgegengetreten werden. Durch die Vorschrift, daß der Bundesrath die Mitglieder zu wählen habe, würde derselbe mit einer Verantwortung belastet, die zu übernehmen er gar nicht in der Lage sei; auch würde die Uebertragung der Entscheidung über die Zulassung ausländischer Werthpapiere auf eine Stelle, deren Mitglieder vom Bundesrathe gewählt seien, das Publikum mit besonderem Vertrauen zu den von dieser Stelle zugelaufenen Werthpapieren erfüllen und demgemäß die Einführung ausländischer Werthpapiere nicht erschweren, sondern wesentlich fördern. Würde an dem Grundsatz festgehalten, daß die Zulassungsstelle — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — nicht die Güte der einzuführenden Werthpapiere zu prüfen, sondern nur dafür zu sorgen habe, daß in den Prospekten alle Mittheilungen enthalten seien, welche für die Beurtheilung des Werthes nothwendig seien, so könne in Bezug auf diese Prüfung von der Hauptzulassungsstelle nicht mehr erwartet werden, als von den Zulassungsstellen der einzelnen Börsen. Gelangten aber einmal Werthpapiere zur Einführung, welche hinterher sich als minderwerthig herausstellten, so würden die Vorwürfe und Beschwerden des Publikums sich nicht gegen die Börsen, sondern gegen den Bundesrath richten. Uebrigens würde die Annahme des Antrages zu einer Vermehrung des Uebergewichts der Berliner Börse über die anderen deutschen Börsen führen, was durchaus unerwünscht sei.

Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag unter Vorbehalt der Wiedereinbringung im Plenum zurückgezogen.

Ferner wurden folgende redaktionelle Aenderungen beschlossen: in Absatz 1 hinter „Börsenregister" hinzuzufügen „für Werthpapiere", ferner in Absatz 2 die Worte „mittelbar und unmittelbar" zu streichen und endlich in Absatz 3a das Wort „beziehungsweise" durch „und" zu ersetzen.

Sodann wurde noch darauf hingewiesen, daß weder die von der Kommission beschlossene Bestimmung, wonach mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Personen bestehen müsse, welche nicht ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragen seien, noch die Bestimmung der Vorlage bei wörtlicher Auslegung genüge, um dem außerhalb der Börse stehenden Publikum eine angemessene Vertretung seiner Interessen in der Zulassungsstelle zu sichern. Denn die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths einer ins Börsenregister eingetragenen Gesellschaft seien, auch wenn sie selbst nicht ins Börsenregister eingetragen seien, beziehungsweise sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel betheiligten, doch im

Allgemeinen als Vertreter dieser Gesellschaften anzusehen und zur Wahrnehmung der Interessen derselben berufen. Aus diesem Grunde würde es nothwendig sein, vorzuschreiben, daß die eine Hälfte der Mitglieder nicht nur nicht selbst ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sein, sondern auch nicht dem Vorstande oder Aufsichtsrathe einer ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragenen Gesellschaft angehören dürfe, wenn von den Vertretern der verbündeten Regierungen nicht die Erklärung abgegeben werden könnte, daß auch ohne eine solche ausdrückliche Vorschrift die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths solcher Gesellschaften ebenso behandelt werden müßten, als wenn sie selbst ins Börsenregister eingetragen wären.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde hierauf erwidert, daß sie keinen Anstand nähmen, diese Erklärung abzugeben und zu bestätigen, daß es dem Sinne und dem Zweck der Vorschrift entspräche, die dem Vorstande oder dem Aufsichtsrathe einer ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragenen Gesellschaft angehörenden Personen ebenso zu behandeln, als wenn diese Personen selbst ins Börsenregister eingetragen seien und daß bei Erlaß der Ausführungsbestimmungen für eine dieser Auffassung entsprechende Regelung der Angelegenheit Sorge getragen werden würde. Es wurde konstatirt, daß diese Ansicht auch von der königlich preußischen Regierung getheilt werde.

Unter diesen Umständen wurde von dem betreffenden Mitgliede von der Stellung eines Antrages Abstand genommen. Dagegen beantragte ein anderes Mitglied der Kommission, dem Absatz 1 des § 36 folgenden Zusatz zu geben:

und auch nicht Vertreter von ins Börsenregister eingetragenen Personen sind.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Endlich wurde von einem Mitgliede der Kommission ausgeführt, daß, als die Kommission beschlossen habe, daß nicht blos, wie in der Vorlage vorgeschlagen sei, ein Drittel, sondern die Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen müsse, die nicht ins Börsenregister eingetragen sei, der Antrag auf Ausschließung derjenigen Personen, welche an der Einführung des betreffenden Werthpapieres betheiligt seien, noch nicht die Zustimmung der Kommission gefunden gehabt habe. Bei dem ersten Beschluß sei die Kommission von der Ansicht ausgegangen, daß es gerechtfertigt sei, die Mitglieder je zur Hälfte aus den Kreisen der Börseninteressenten und den nicht ins Börsenregister eingetragenen Personen zu entnehmen. Nach Annahme des zweiten Absatzes sei aber dieses Verhältniß zum Nachtheil der Börseninteressenten wesentlich verschoben worden. Nach inzwischen eingezogenen Informationen gehörten dem über die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel an der Berliner Börse entscheidenden Kommissariat, welches aus 24 Personen bestehe, acht Mitglieder an, welche als Vertreter der Emissionsbanken anzusehen seien. Von diesen Mitgliedern würde sich stets auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 ein Theil von der Berathung und Beschlußfassung fern halten müssen. Nach den bisherigen Erfahrungen — eine dem Absatz 2 entsprechende Bestimmung bestehe auch schon gegenwärtig — müßten bei großen Emissionen, bei denen eine größere Anzahl der hiesigen Emissionsfirmen betheiligt seien, nicht selten sechs Mitglieder ausscheiden. Würde die Zulassungsstelle auch in Zukunft die gleiche Anzahl Mitglieder erhalten, so würde sich, wenn sechs Mitglieder an der Emission betheiligt seien, das Verhältniß so stellen, daß zwölf nicht in's Börsenregister eingetragenen Personen nur sechs Vertreter der Börseninteressen gegenüberständen. Eine derartige Zusammensetzung der Zulassungsstelle entspräche nicht den bei der Beschlußfassung über den Absatz 1 zum Ausdruck gelangten Ansichten der Kommission, und sei auch nicht zu recht-

fertigen, da die Emissionshäuser im Allgemeinen die größten Erfahrungen auf dem Gebiete der Emissionsthätigkeit hätten, und die Interessen der Börse bei der Entscheidung über die Zulassung auch eine angemessene Vertretung erheischten. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, könne man entweder in Absatz 1 die Regierungsvorlage wieder herstellen oder einen Zusatz zu Absatz 2 dahin aufnehmen, daß an Stelle der ausscheidenden Mitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen der Börsenordnung eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern einzuberufen sei. Die erstere Alternative empfehle sich durch größere Einfachheit, die zweite entspräche mehr der Gerechtigkeit und Billigkeit, da die Zahl der ausscheidenden Mitglieder bei den einzelnen Emissionen eine sehr verschiedene sei. Aus diesem Grunde müsse der letzteren Alternative der Vorzug gegeben werden und wurde demgemäß der Antrag gestellt, dem § 36 Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

„; für die ausscheidenden Mitglieder sind Stellvertreter nach näherer Bestimmung der Börsenordnung zu berufen."

Dieser Antrag wurde angenommen.

Ferner wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, die Aufgaben und die Pflichten der Zulassungsstelle nicht, wie es von der Börsenenquete-Kommission vorgeschlagen sei, dem Bundesrathe zu überlassen, sondern in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Rechte und Pflichten der Zulassungsstelle in dem Gesetz selbst festzustellen, weil dann die Zulassungsstelle die Interessen des Publikums wirksamer würde wahrnehmen können. Insbesondere müsse durch das Gesetz selbst ausgesprochen werden, daß die Zulassungsstelle berechtigt und verpflichtet sei, die Mittheilung aller thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendig seien, zu fordern und die Zulassung abzulehnen, wenn der Prospekt in dieser Beziehung wesentliche Lücken enthielte oder es sich um Emissionen handle, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt würden oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führten, auch daß die Zulassung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden dürfe. Wie aus den Verhandlungen der Sachverständigen in der Börsenenquete-Kommission hervorginge, beständen in kaufmännischen Kreisen vielfach Zweifel darüber, ob die für die meisten Börsen schon jetzt bestehenden Zulassungsstellen überhaupt das Recht hätten, Werthpapiere von der Zulassung auszuschließen, wenn die Prospekte in Bezug auf die zur Beurtheilung nothwendigen Angaben unvollständig seien oder wenn durch die beabsichtigte Einführung erhebliche allgemeine Interessen geschädigt seien oder offenbar eine Uebervortheilung des Publikums vorliege.

Diese Rechte der Zulassungsstelle müßten durch das Gesetz selbst völlig außer Zweifel gestellt werden, zumal nach den bisher gemachten Erfahrungen die Zulassungsstellen nicht selten in die Lage kämen, von diesen Rechten Gebrauch zu machen. So könne z. B. die Zulassung einer großen ausländischen Goldanleihe bei ungünstiger Lage des Geldmarktes die Aufrechterhaltung der Währung ernstlich gefährden, und würden in solchem Falle so wesentliche allgemeine Interessen geschädigt, daß die Verweigerung der Zulassung geboten erscheine.

Die Kommission trat diesen Erwägungen bei und nahm den gestellten Antrag mit dem von einem anderen Mitgliede gestellten Unterantrag an, daß unter Umständen auch die Mittheilung des Uebernahmepreises beziehungsweise der Uebernahmebedingungen von der Zulassungsstelle sollte verlangt werden dürfen.

Hiernach ergab sich für die Absätze 3 bis 5 des § 36, welche in den übrigen Bestimmungen nicht weiter beanstandet wurden, folgende Fassung:

„Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittirenden Werthpapiere bilden, unter Umständen die Mittheilung des Uebernahmepreises beziehungsweise der Uebernahmebedingungen zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informirt und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle, sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden."

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, den Absatz 3 des § 36 zu streichen und statt dessen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Zulassungsstelle hat die Pflicht, die Grundlage der Emission und die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospektes unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, daß einer erkennbaren Schädigung allgemeiner Interessen oder der Abnehmer der Werthpapiere vorzubeugen ist."

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß es sich hier lediglich um instruktionelle Bestimmungen handele, welche zweckmäßiger Weise nicht in dem Gesetz selbst Aufnahme zu finden hätten. Die in dem Antrag enthaltene Bestimmung genüge, um die Zulassungsstelle mit einer allgemeinen Direktive zu versehen, wie sie ihre Stellung aufzufassen habe; die näheren Bestimmungen über ihre Aufgaben, ihre Pflichten und Rechte würden vom Bundesrathe oder von der Landesregierung zu erlassen sein.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde die Annahme dieses Antrages auf das Lebhafteste befürwortet. Es sei richtig, daß diese Bestimmungen lediglich einen instruktionellen Charakter hätten und daher nicht in das Gesetz, sondern in die Ausführungsverordnungen gehörten. Dieses sei auch der Standpunkt der Börsenenquete-Kommission gewesen, welche den Erlaß dieser Bestimmungen durch den Bundesrath befürwortet hätte. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz sei schon aus dem Grunde bedenklich, weil damit der Zulassungsstelle die Pflicht einer Prüfung der Sicherheit der einzuführenden Werthpapiere auferlegt werde und das Publikum zu der Ansicht verleitet werden müßte, daß durch die von der Zulassungsstelle zugelassenen Werthpapiere weder die allgemeinen Interessen geschädigt würden, noch das Publikum übervortheilt werde.

Aus der Mitte der Kommission wurde dieser Antrag unter Bezugnahme auf die in der ersten Lesung für die Aufnahme der angefochtenen Bestimmungen dargelegten Gründe bekämpft. Wenn die Aufnahme dieser Bestimmungen in die vom Bundesrath oder der Landesregierung zu erlassende Ausführungsverordnung

unbedenklich sei, so könnten sachliche Bedenken auch nicht ihrer Aufnahme in das Gesetz entgegenstehen. Denn für die Wirkung dieser Bestimmungen auf das Publikum sei es ganz gleich, ob sie im Gesetz oder in der Ausführungsverordnung ständen. Diese Bestimmungen entsprächen der gegenwärtigen Praxis, die durch sie nur eine gesetzliche Grundlage erhalten solle. Uebrigens gehe der gestellte Antrag in mancher Beziehung viel weiter wie die angefochtenen Bestimmungen, indem er der Zulassungsstelle auch die Prüfung der Richtigkeit der im Projekt enthaltenen Angaben zur Pflicht mache; eine solche Prüfung sei aber völlig unmöglich und stehe mit der ganzen Prospektentheorie in Widerspruch. Ferner sei nicht ersichtlich, welche Konsequenzen die Zulassungsstelle ziehen solle, wenn die ihr auferlegte Prüfung ergebe, daß eine Schädigung allgemeiner Interessen oder der Abnehmer der Werthpapiere eintreten werde. Solle sie dann verpflichtet sein, die Zulassung abzulehnen, so ginge auch in dieser Beziehung der Antrag viel weiter als die angefochtene Bestimmung, welche eine solche Verpflichtung der Zulassungsstelle nur auferlege, wenn erhebliche allgemeine Interessen geschädigt oder offenbar eine Uebervortheilung des Publikums eintrete. Ueber einzelne redaktionelle Aenderungen könne man sich ja bis zur Plenarberathung verständigen.

Ferner wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, die Worte in Absatz 3a

„Unter Umständen die Mittheilung des Uebernahmepreises bezw. der Uebernahmebedingungen"

zu streichen.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß die Zulassungsstelle, wenn sie der Ansicht sei, daß die Emission offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führe, die Mittheilung des Uebernahmepreises und der Uebernahmebedingungen durchsetzen könne, indem sie andernfalls die Genehmigung zur Zulassung verweigern zu müssen erkläre. Der Zulassungsstelle aber allgemein ein solches Recht zu gewähren, sei in hohem Maße bedenklich, und würde zu einer empfindlichen Schädigung der einheimischen Emissionsthätigkeit führen.

Dieser Auffassung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen zugestimmt und wurde von ihnen die Annahme dieses Antrages dringend befürwortet. Namentlich bei Anleihen auswärtiger Staaten würde und müßte die Verpflichtung zur Mittheilung des Uebernahmepreises bezw. der Uebernahmebedingungen die deutschen Emissionshäuser in eine überaus schwierige Lage bringen, da Staaten, insbesondere solche mit gesicherten Finanzen, sich wohl nie dazu bereit finden lassen würden, die mit den Emissionshäusern gepflogenen Verhandlungen der Oeffentlichkeit Preis zu geben. Dazu käme, daß durch die Mittheilung des Uebernahmepreises und der Uebernahmebedingungen die Konkurrenten der Emissionsfirma davon Kenntniß erlangen und diese Kenntniß in späteren Fällen zum Nachtheil der Emissionsfirma ausnutzen würden.

Die Kommission lehnte den Antrag zu 1, nachdem derselbe dahin modifizirt war, daß die Worte „die Richtigkeit und" gestrichen werden sollten, ab, nahm dagegen den Antrag auf Streichung der Worte

„unter Umständen die Mittheilung des Uebernahmepreises bezw. der Uebernahmebedingungen"

an.

§ 37

der Vorlage wurde in erster Lesung unverändert angenommen.

In der zweiten Lesung wurde auf Anregung eines Mitgliedes der Kommission

festgestellt, daß im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Zulassung die Zulassungsstelle zunächst nur verpflichtet sei, den Vorständen der übrigen Börsen mitzutheilen, ob die Ablehnung „mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse“ oder „aus anderen Gründen“ erfolgt sei. Im ersteren Falle seien die Zulassungsstellen der anderen Börsen in ihrer Entscheidung über die Zulassung völlig frei. Im letzteren Falle könne die ablehnende Zulassungsstelle ihre Zustimmung zur Zulassung an andere Börsen auch zugleich mit der Mittheilung darüber, daß die Ablehnung aus allgemeinen Gründen erfolgt sei, erklären, wenn sie von vornherein der Ansicht sei, daß vom Standpunkte der öffentlichen Interessen aus Bedenken gegen eine solche Zulassung nicht obwalteten. Nur dann, wenn letzteres der Fall sei, müsse die ablehnende Zulassungsstelle die Gründe der Ablehnung der in Frage kommenden Zulassungsstelle mittheilen, damit eine Verständigung über die Zulassung oder Ablehnung erfolgen könne. Im allgemeinen werde man aber annehmen können, daß, wenn an einer Börse die Ablehnung aus anderen als aus örtlichen Gründen erfolgt, wohl kaum eine andere Börse sich für die Zulassung entschließen würde. Da sich innerhalb der Kommission Zweifel darüber ergaben, ob diese Auslegung mit dem Wortlaute der Vorlage in Uebereinstimmung sich befinde, so wurde der Antrag gestellt und angenommen, die Worte „unter Angabe der Gründe“ zu streichen.

§ 38.

Bei § 38 wurde zunächst der Antrag gestellt und von der Kommission angenommen, dem Absatz 1 die Worte hinzuzufügen: „das Gleiche gilt für Konvertirungen und Kapitalserhöhungen“ — nachdem von den Antragstellern darauf hingewiesen war, daß bei einzelnen Konvertirungen die Interessen der deutschen Gläubiger erheblich geschädigt worden seien. Mehrfach seien ausländische Anleihen mit einem verhältnißmäßig hohen Zinssatz zur Einführung gelangt und habe dann nach kurzer Zeit eine Herabsetzung des Zinsfußes stattgefunden, ohne daß eine wesentliche Aenderung auf dem internationalen Geldmarkte eingetreten sei.

Ferner wurde von einer Seite der Antrag gestellt, eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß in dem Prospekt der Betrag der in den Verkehr gebrachten Werthpapiere, sowie der Betrag, welcher vorläufig von dem Verkehr ausgeschlossen sei, und letzterenfalls die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgt sei, ersichtlich gemacht würde.

Die Nothwendigkeit einer derartigen Bestimmung wurde damit begründet, daß namentlich bei der Einführung von industriellen Werthpapieren vielfach Vereinbarungen zwischen den Besitzern der Aktien und den emittirenden Bankhäusern getroffen würden, wonach erstere sich für eine mehr oder minder lange Zeit verpflichteten, ihren Besitz an Aktien oder Obligationen nicht an den Markt zu bringen. Infolgedessen sei oft der zur Einführung gelangende Betrag dieser Werthpapiere ein verhältnißmäßig geringer und trete bei einer erhöhten Nachfrage eine Steigerung der Kurse ein, bis die Zeit verflossen sei, für welche sich die Besitzer großer Bestände zur Nichtveräußerung derselben verpflichtet hätten. Dann kämen oft große Massen solcher Werthpapiere an den Markt; dieselben würden entwerthet und würde das Publikum in großem Umfange geschädigt. Um diese Mißstände zu beseitigen, sei es unerläßlich, dem Emissionshause die Verpflichtung aufzulegen, derartige Vereinbarungen durch den Prospekt zur Kenntniß des Publikums zu bringen; hierbei würde natürlich vorausgesetzt, daß es sich um Vereinbarungen handle, die dem Emissionshause selbst zur Zeit der Einreichung des Prospekts bekannt seien.

Die Kommission schloß sich diesen Erwägungen an und nahm den Antrag:

„Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht wird, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen ist, und letzteren Falles die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgt ist, ersichtlich machen."

an.

Ferner wurde es von verschiedenen Mitgliedern für einen Mißstand bezeichnet, daß der Prospektentwurf, der bei dem Antrage auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel der Zulassungsstelle überreicht würde, nicht zur Veröffentlichung gelange. Insbesondere könne bei der Einführung von Aktien inländischer gewerblicher Unternehmungen oft von dem außerhalb der Börse stehenden Publikum richtiger beurtheilt werden als von der Börsenzulassungsstelle, ob der Prospekt alle Angaben enthalte, welche für die Beurtheilung der Sicherheit des Werthpapieres nothwendig und nützlich seien.

Es sei deshalb erwünscht, daß das Publikum und auch die Presse durch eine Veröffentlichung der Prospektentwürfe von dem Inhalt derselben Kenntniß erhielten, um der Zulassungsstelle erforderlichenfalls weitere Mittheilungen über die nothwendige Vervollständigung oder Berichtigung des Prospekts machen zu können. So seien z. B. bisher bei der Einführung von Bergwerksaktien in den Prospekten nie Angaben über die Wasserverhältnisse der betreffenden Werke enthalten, während in den betheiligten technischen Kreisen vielleicht Thatsachen bekannt seien, die für das Unternehmen eine ernste Gefahr bilden und den Werth der Aktien erheblich beeinträchtigen könnten. Gelange der Prospektentwurf zur Kenntniß des Publikums, so sei es möglich, daß aus den Kreisen desselben diese Thatsachen zur Kenntniß der Zulassungsstelle gelangten, die dann in der Lage wäre, die Aufnahme dieser Thatsachen in den definitiven Prospekt zu verlangen.

Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und nahm den Antrag:

„Zwischen der Veröffentlichung des Prospekts und der Beschlußfassung über denselben muß eine Frist von sechs Tagen liegen."

an.

Ebenso wurde von der Kommission die Festsetzung einer weiteren Frist von sechs Tagen zwischen der Beschlußfassung über den Prospekt und der Einführung der betreffenden Werthpapiere für nothwendig erachtet und der Antrag:

„Zwischen der Beschlußfassung über den Prospekt und der Einführung der in ihm bezeichneten Werthpapiere muß eine weitere Frist von sechs Tagen liegen."

angenommen, nachdem vom Antragsteller darauf hingewiesen war, daß in den meisten Fällen dem Beschluß über die Zulassung zum Börsenhandel unmittelbar die Einführung der betreffenden Werthpapiere an der Börse folge, so daß dem betheiligten Publikum keine Zeit bliebe, sich über den Werth dieser Werthpapiere zuverlässig zu informiren.

Endlich wurde als Absatz 3 des § 38 ein Antrag des Inhalts angenommen:

„Die Zulassung von Antheilsscheinen oder Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß dieselben sich verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren Zeitungen zu veröffentlichen."

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß es für die Beurtheilung des Werthes von Antheilsscheinen oder Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften von großem Werthe sei, wenn deren Bilanzen sowie ihre Gewinn- und Verlustrechnung jährlich auch in deutschen Blättern zur Veröffentlichung gelangten. Durch diese Veröffentlichungen erlange das Publikum eine

zuverlässige Kenntniß über den gegenwärtigen Stand des Unternehmens und werde demgemäß in die Lage versetzt, den Werth der betreffenden Werthpapiere richtig beurtheilen zu können.

Von anderer Seite wurde dieser Antrag bekämpft, weil durch denselben der beabsichtigte Zweck, das deutsche Publikum über die Betriebsergebnisse ausländischer Erwerbsgesellschaften, deren Werthpapiere an den deutschen Börsen eingeführt seien, dauernd auf dem Laufenden zu erhalten, nicht erreicht, sondern im Gegentheil eine Irreführung desselben erleichtert würde. Nur in wenigen Staaten beständen Bestimmungen über die Grundsätze, welche bei der Aufstellung von Handelsbilanzen zu beobachten seien, und würde die Aufstellung unrichtiger Bilanzen strafrechtlich geahndet, wie solches nach dem deutschen Aktiengesetz der Fall sei. Es bestände also nicht die mindeste Gewähr dafür, daß die Angaben in den Bilanzen ausländischer Erwerbsgesellschaften richtig seien, vielmehr sei die ernste Besorgniß gerechtfertigt, daß diese Bilanzen unrichtige Angaben enthielten oder in ihnen der richtige Stand des Unternehmens verschleiert würde, und daß durch die Veröffentlichung solcher Bilanzen in deutschen Zeitungen das deutsche Publikum ernstlich geschädigt werden würde.

Die Kommission schloß sich diesen Bedenken nicht an, sondern nahm den gestellten Antrag an.

Der Absatz 2 des § 38 der Vorlage, welcher nach den erwähnten Beschlüssen der Kommission nunmehr als Absatz 5 aufzunehmen sein würde, wurde nicht weiter beanstandet und somit der ganze § 38 in nachstehender Fassung angenommen:

„Vor der Zulassung von Werthpapieren ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt einzureichen und zu veröffentlichen, welcher die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das Gleiche gilt für Konvertirungen und Kapitalserhöhungen.

Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht wird, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen ist, und letzteren Falles die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgt ist, ersichtlich machen.

Zwischen der Veröffentlichung des Prospekts und der Beschlußfassung über denselben muß eine Frist von sechs Tagen liegen. Zwischen der Beschlußfassung über den Prospekt und der Einführung der in ihm bezeichneten Werthpapiere muß eine weitere Frist von sechs Tagen liegen.

Die Zulassung von Antheilscheinen oder Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß dieselben sich verpflichten, die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.

Für Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditinstitute, sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten kann die Landesregierung (§ 1) von dieser Verpflichtung entbinden."

In der zweiten Lesung wurde zunächst in redaktioneller Beziehung beschlossen, in Absatz 1 die Worte „einzureichen und" zu streichen und den Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:

„Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, ersichtlich machen."

Ferner wurde von der Subkommission der Antrag gestellt, den Absatz 3 folgendermaßen zu fassen:

„Nach Einreichung des Antrags auf Zulassung ist derselbe von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages, sowie der Art der einzuführenden Werthpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Genehmigung des Prospekts muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen. Zwischen der Veröffentlichung des genehmigten Prospekts und der Zulassung zum Börsenhandel muß eine weitere Frist von mindestens sechs Tagen liegen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß erfahrungsgemäß der von den Emissionshäusern eingereichte Prospektentwurf oft Abänderungen und Ergänzungen durch die Zulassungsstelle erführe und daß das Publikum durch eine Veröffentlichung dieses Entwurfs sowie der von der Zulassungsstelle geforderten Abänderungen und Ergänzungen irritirt werden würde. Um das Publikum auf die beabsichtigte Einführung aufmerksam zu machen, genüge es, wenn der Antrag auf Zulassung unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Werthpapiere veröffentlicht würde. Durch diese Veröffentlichung erlange das Publikum und die Presse Kenntniß von der beabsichtigten Einführung und komme somit in die Lage, die einzuführenden Werthpapiere in Bezug auf ihre Sicherheit einer Prüfung zu unterziehen und etwaige Bedenken gegen deren Zulassung zur Kenntniß der Zulassungsstelle zu bringen. Eine Veröffentlichung des Prospekts könne nach seiner Feststellung und Genehmigung durch die Zulassungsstelle bewirkt werden. Durch diese Veröffentlichung erlange das Publikum Kenntniß von allen für die Beurtheilung der Sicherheit der einzuführenden Werthpapiere maßgebenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und gewähre die festgesetzte Frist ihm hinreichend Zeit, sich darüber schlüssig zu machen, ob es sich an der Zeichnung der einzuführenden Werthpapiere betheiligen wolle.

Außerdem wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, den Satz 2 des Absatz 3 folgendermaßen zu fassen:

„Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß es an sich richtiger wäre, das weitere Verfahren für die Zulassung von Werthpapieren und die Festsetzung der innezuhaltenden Fristen der Regelung durch die Börsenordnung zu überlassen, zumal die Fristen nicht für alle Arten von Werthpapieren einheitlich zu normiren sein würden. Beispielshalber läge kein Grund vor, für Kommunalanleihen und für Pfandbriefe kommunalständischer Kreditinstitute, wenn dieselben nicht auf Grund des letzten Absatzes des § 38 von dem Prospektenzwang befreit würden, oder für inländische Eisenbahnen, so lange Fristen festzusetzen. Auch Anleihen auswärtiger Staaten könnten durch die Festsetzung zu langer Fristen von deutschen Börsen ferngehalten werden. Es empfehle sich deshalb, nur die *in jedem Falle einzuhaltende* Frist durch das Gesetz selbst festzusetzen, im Uebrigen aber die Regelung dem Bundesrath oder den Börsenordnungen zu überlassen. Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß eine nach den praktischen Bedürfnissen abgestufte Erweiterung der Fristen im Sinne der obigen Darlegungen auch den Absichten des Bundesraths entsprechen werde.

Die Kommission nahm den ersten Satz nach den Beschlüssen der Subkommission, den zweiten Satz in der Fassung des zuletzt gestellten Antrages an.

Endlich wurde in der zweiten Lesung noch der Antrag gestellt, den Absatz 4

des § 38 zu streichen, indem unter Bezugnahme auf die bereits in der ersten Lesung gegen diese Bestimmung hervorgehobenen Bedenken noch darauf hingewiesen wurde, daß, wenn die Bilanzen ausländischer Erwerbsgesellschaften in amtlichen Blättern, z. B. im Reichsanzeiger, veröffentlicht würden, das Publikum diese Bilanzen für richtig halten und ihnen einen Werth beilegen würde, den sie in der That gar nicht verdienen. Außerdem würden unrichtige Bilanzen von der Presse und denjenigen Bankhäusern, welche ein Interesse an dem betreffenden Werthpapier hätten, zum Nachtheil des Publikums fruktifizirt werden können. Ferner ginge die Vorschrift, daß auch bei Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften die Bilanzen derselben veröffentlicht werden müßten, erheblich über das Bedürfniß hinaus; es läge kein Grund zu einer solchen Vorschrift vor, wenn es sich um staatlich garantirte Obligationen handele, wie solche namentlich von russischen Eisenbahngesellschaften in großem Umfange an den deutschen Markt gebracht seien. Uebrigens sei diese Bestimmung eine lex imperfecta. Denn wenn auch die Zulassungsstelle im Falle ihrer Nichtbefolgung die zum Börsenhandel zugelassenen Werthpapiere von demselben wieder ausschließen könne, so würden durch eine derartige Maßregel die Interessen der inländischen Besitzer dieser Werthpapiere so beträchtlich geschädigt, daß die Zulassungsstelle zu einer solchen Ausschließung sich schwerlich entschließen würde. Es sei demgemäß richtiger, die Regelung dieser Frage den Zulassungsstellen zu überlassen, die in geeigneten Fällen eine solche Veröffentlichung der Bilanzen den Einführungsfirmen auferlegen könnten.

Der Antrag auf Streichung des Absatz 4 wurde abgelehnt, dagegen wurde der, den letzten Anführungen Rechnung tragende Antrag anstatt „dieselben“ zu setzen „die Emittenten“ angenommen.

Der von einem Mitgliede der Kommission gestellte Antrag, den § 38 wie folgt zu fassen:

„Absatz 1. Vor der Zulassung von Werthpapieren ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt einzureichen, welcher die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält.

Absatz 2 entsprechend der Fassung der Subkommission.

Absatz 3. Gleichzeitig mit der Einreichung des Prospektes ist eine Bekanntmachung zu erlassen, in welcher das Werthpapier, dessen Zulassung beantragt wird, nach Art und Höhe des Betrages bezeichnet wird.

Absatz 4. Zwischen dieser Bekanntmachung bezw. der Einreichung des Prospektes und der Beschlußfassung über denselben muß eine Frist von 4 Tagen liegen. Der Prospekt ist nach seiner Genehmigung zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung der in dem Prospekt bezeichneten Werthpapiere muß eine Frist von 4 Tagen liegen.“

fand durch die zu § 38 gefaßten Beschlüsse seine Erledigung.

§ 38a.

Von einer Seite wurde der Antrag gestellt, einen neuen § 38a folgenden Inhalts einzufügen:

„Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen.

Die betreffende Landesregierung kann in den Fällen, wo es sich um gemeinnützige Unternehmungen handelt, diese Frist ermäßigen oder in Wegfall bringen."

Zur Begründung dieses Antrags wurde hervorgehoben, daß es ein Mißstand sei, wenn Privatunternehmungen in Aktienunternehmungen umgewandelt und unmittelbar nach ihrer Umwandlung die Aktien an der Börse eingeführt würden. Es gäbe Emissionsfirmen, welche die Umwandlung bestehender Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften geradezu zu einem Gewerbe gemacht hätten. Diese Firmen pflegten alle Vorbereitungen für die Umwandlung zu treffen und, wenn dann an der Börse eine ihres Erachtens für die Einführung solcher Werthe günstige Konjunktur bestände, ohne Rücksicht darauf, ob diese Konjunktur eine voraussichtlich längere Dauer habe, oder sonst sich das Unternehmen zum Betriebe durch eine Aktiengesellschaft eigne, die Umwandlung vorzunehmen und unmittelbar darauf die Aktien an der Börse zur Einführung zu bringen. Hiergegen müßte das Publikum geschützt und verhindert werden, daß unter Benutzung einer ganz vorübergehenden Stimmung Aktien von Unternehmungen an der Börse eingeführt würden, die sich gar nicht zum Betriebe durch eine Aktiengesellschaft eigneten und deren wirthschaftliche und finanzielle Entwicklung in keiner Weise einigermaßen zuverlässig beurtheilt werden könnte, da die finanziellen Ergebnisse während der Zeit, in welcher das Unternehmen sich noch im Privatbesitz befunden, keine Grundlage für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Entwicklung des Unternehmens als Aktiengesellschaft bieten. Denn einerseits erschiene ein Theil der Verwaltungskosten der Privatunternehmungen in den von diesen aufgestellten Bilanzen gar nicht als Ausgabe, sondern als Reingewinn, und seien außerdem die Verwaltungskosten der Aktiengesellschaften in Folge größerer Gehälter und Tantiemen meistens erheblich höher als die der Privatunternehmungen, andererseits pflegten vielfach die tüchtigen und zuverlässigen Privatunternehmer bei der Umwandlung aus dem Geschäft auszuscheiden. Es sei deshalb zum Schutze des Publikums unerläßlich, daß eine gewisse zeitliche Schranke für die Einführung solcher in Aktienunternehmungen umgewandelter Privatunternehmungen eingeführt würde, was durch den gestellten Antrag, in dem namentlich vorgesehen sei, daß eine Jahresbilanz der Aktiengesellschaft vor der Zulassung der Aktien aufgestellt und veröffentlicht sein müsse, erreicht würde.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde gegen diesen Antrag das Bedenken erhoben, daß damit das Risiko der Emissionsfirmen erheblich gesteigert und dieselben in Folge dessen genöthigt werden würden, für dieses erhöhte Risiko größere Gewinne zu beanspruchen und demgemäß den Einführungskurs entsprechend zu erhöhen. Außerdem würde eine einjährige Frist nicht genügen, um dem Publikum ein zuverlässiges Urtheil über die voraussichtliche Entwickelung des Unternehmens als Aktiengesellschaft und den Werth der betreffenden Aktien zu verschaffen. Eine weitere Verlängerung dieser Frist würde aber die Emissionsthätigkeit auf diesem Gebiete geradezu lahm legen, während doch die Umwandlung von Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften nachweisbar in einer Reihe von Fällen zur Vermeidung schwererer Beeinträchtigungen des deutschen Kapitals gedient habe. Vielfach würde das Publikum bei Annahme des Antrages geschädigt werden, nämlich dann, wenn sich während dieses Jahres eine über die Erwartungen hinausgehende günstige Entwicklung des Unternehmens herausstellte, weil in diesem Falle der Emissionskurs der Aktien zweifellos eine entsprechende Steigerung erfahren würde.

Von anderer Seite wurde diesen Ausführungen entgegengetreten und der

Auffassung Ausdruck gegeben, daß nur die Werthpapiere „völlig abgeklärter Unternehmungen" zum Handel an der Börse zugelassen werden sollten, da das Publikum selten in der Lage wäre, sich ein zutreffendes Urtheil über die voraussichtliche Entwicklung derartiger neuer Aktienunternehmungen zu bilden, und es richtiger sei, das Risiko, welches während der ersten Jahre des Betriebes solcher in Aktiengesellschaften umgewandelten Privatunternehmungen unzweifelhaft bestände, auf die großen Emissionsstellen zu übertragen, statt dasselbe von dem Publikum tragen zu lassen.

Ein dieser Ansicht entsprechender Antrag, die Frist für die Zulassung neuer Aktienunternehmungen auf mindestens 3 Jahre nach deren Eintragung ins Handelsregister festzusetzen, wurde abgelehnt, und der § 38a in der vorher angegebenen Fassung angenommen, nachdem noch darauf hingewiesen worden war, daß durch den zweiten Absatz des § 38a den Landesregierungen die Möglichkeit gegeben sei, in besonderen Fällen die festgesetzte Frist zu ermäßigen oder ganz in Wegfall zu bringen.

In der zweiten Lesung wurde von der Subkommission beantragt, den zweiten Absatz redaktionell zu ändern und dahin zu fassen:

„Sofern es sich um gemeinnützige Unternehmungen handelt, kann die Einhaltung der Frist durch die Landesregierungen (§ 1) ganz oder theilweise erlassen werden."

Dagegen wurde von einer Seite der Antrag gestellt, den Eingang dieses Absatzes wie folgt zu fassen:

„In besonderen Fällen kann die Einhaltung u. s. w."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „gemeinnützige Unternehmungen" zu eng sei, um in allen Fällen, in denen die Abkürzung der Frist durch die berechtigte Rücksichtnahme auf die allgemeinen Interessen geboten sei, diese der Landesregierung zu ermöglichen. So z. B. sei die Umwandlung der Rumänischen Eisenbahnen in eine Aktiengesellschaft durch schwerwiegende vaterländische Interessen geboten gewesen, weil andernfalls das deutsche Kapital sehr erhebliche Verluste erlitten hätte. In solchen besonderen Fällen die Abkürzung der Frist zu gestatten, sei dringend geboten.

Von den gleichen Erwägungen ging der von anderer Seite gestellte Antrag aus, den Absatz 2 des § 38a wie folgt zu fassen:

„Die Einhaltung der Frist kann durch die Landesregierungen (§ 1) in einzelnen besonderen Fällen ganz oder theilweise erlassen werden."

Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und nahm den ersten der gestellten Anträge und den ganzen § 38a an.

§ 39.

Zu § 39 wurde von verschiedenen Seiten für nothwendig bezeichnet, den sogenannten Handel „per Erscheinen" zu verbieten.

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß der Handel per Erscheinen in den meisten Fällen zu einer mehr oder weniger wilden Agiotage benutzt würde. Durch diesen Handel würde es in vielen Fällen den Emissionshäusern ermöglicht, ihre zur öffentlichen Zeichnung ausgelegten Effekten an der Börse „per Erscheinen" zu einem höhern als dem Emissionskurs zu verkaufen, so daß dann die Zeichner leer ausgingen. Hierin liege eine Schädigung des großen Publikums, welches sich an der Zeichnung betheiligt hätte; denn vielfach seien die Zeichner zur Beschaffung der Kaution andere Effekten zu veräußern genöthigt und hätten dann für ihre Baarbestände keine Verwendung, wenn dem-

nächst in Folge des Handels „per Erscheinen“ auf die gezeichneten Aktien gar nichts oder nur wenig zur Vertheilung gelangte. Auch bei der Emittirung von Staats- und Reichsanleihen habe sich der Handel per Erscheinen als störend erwiesen, indem der Kurs per Erscheinen unter den beabsichtigten Emissionskurs herabgedrückt wurde und dadurch die Emissionsstellen genöthigt wurden, um die Emission nicht zu gefährden, größere Mengen der per Erscheinen an der Börse angebotenen Reichs- und Staatsanleihen aufzunehmen.

Von anderer Seite wurde es als ein Vortheil des Handels „per Erscheinen“ bezeichnet, daß derselbe Jedem die Möglichkeit gewähre, sich diejenigen Mengen von Werthpapieren, welche er zu haben wünsche, durch Gewährung eines verhältnißmäßig geringen Aufgeldes zu sichern. Dieser Vortheil sei namentlich für das Privatpublikum von Bedeutung, welches bei den meisten Emissionen den Erfolg der Zeichnung gar nicht voraussehen und demgemäß nicht beurtheilen könnte, wie hoch von ihm die Zeichnung bemessen werden müßte, um denjenigen Betrag an Werthpapieren, den er zu haben wünsche, auch in der That zu erlangen.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Nachtheile des Handels „per Erscheinen“ ganz wesentlich die mit ihm verbundenen Vortheile überstiegen, und nahm demgemäß den Eingang des § 39 in folgender Fassung an:

„Für Werthpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zutheilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte vor diesem Zeitpunkt sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notirt werden.“

Ferner war die Kommission der Ansicht, daß die Folgen der Nichtzulassung von Werthpapieren zum Handel näher präzisirt werden müßten, als solches im § 39 der Regierungsvorlage geschehen, und daß ähnliche Bestimmungen in dieser Beziehung zu erlassen seien, als die Vorlage sie für den Börsenterminhandel vorgesehen habe. Selbstverständlich könne nicht davon die Rede sein, Geschäfte, welche über nicht zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere abgeschlossen seien, überhaupt zu untersagen, wohl aber sei es berechtigt und nothwendig, für solche Geschäfte die Benutzung der Börseneinrichtungen unmöglich zu machen, deren Vermittelung durch die Kursmakler zu untersagen und zu verhindern, daß sich trotz der Nichtzulassung ein gewerbsmäßiger Handel außerhalb der Börse organisire. Um Letzteres zu verhindern, wäre es zu verbieten, daß für Geschäfte in nicht zugelassenen Werthpapieren Preise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten notirt würden.

Die Kommission schloß sich diesen Erwägungen an und nahm den Antrag, für nicht zugelassene Werthpapiere in § 39 folgende Bestimmung zu treffen:

„Für Werthpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Werthpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notirt werden.“

an.

Dabei wurde konstatirt, daß es sich bei dem Verbote der Veröffentlichung von Preislisten nur um im Inlande erschienene Veröffentlichungen handele, daß dagegen kein Grund vorliege, auch die Veröffentlichung von Preislisten in ausländischen Zeitungen über im Auslande oder an ausländischen Börsen bezahlte

Preise zu untersagen. Sofern diese Absicht nicht aus der Fassung des Antrages selbst hervorginge, würde in der zweiten Lesung Veranlassung genommen werden müssen, diesen Zweifel klarzustellen.

Der Antrag, dem § 39 folgende beide Absätze hinzuzufügen:

„Ebenso ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Handel in solchen Werthpapieren von der Börse ausgeschlossen.

„Ohne Genehmigung einer Börsenaufsichtsbehörde dürfen solche Werthpapiere Preise (Kurse) in öffentlichen Blättern oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notirt werden."

wurde mit der Begründung zurückgezogen, daß der bereits von anderer Seite über die Folgen der Nichtzulassung von Werthpapieren gestellte Antrag im Wesentlichen das treffe, was mit dem vorerwähnten Antrage beabsichtigt sei.

In der zweiten Lesung wurde der von der Subkommission gestellte Antrag angenommen:

den ersten Absatz des § 39 als neuen § 38b mit der Ueberschrift „Handel auf Erscheinen" aufzunehmen und die beiden letzten Sätze desselben wie folgt zu fassen:

„Vor diesem Zeitpunkt sind solche Geschäfte von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht notirt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden."

Ferner wurde in der zweiten Lesung beantragt, in dem nunmehr noch verbleibenden § 39 den letzten Satz im ersten Absatz wie folgt zu fassen:

„Auch dürfen solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden."

Endlich wurde in der zweiten Lesung von einem Mitgliede der Kommission beantragt, dem § 39 Absatz 1 noch folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet."

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß an vielen Börsen ein nichtamtlicher Handel in Kreisobligationen, Obligationen von Kleinbahnen und ähnlichen Werthpapieren bestände, der unmöglich gemacht werden würde, wenn die Veröffentlichung von Kursen für die über diese Werthpapiere an der Börse abgeschlossenen Geschäfte untersagt würde.

Durch die Unterbindung dieses Handels würden nicht bloß die Interessen der betreffenden Kommunalverbände und Kleinbahnen, sondern auch die des Privatpublikums auf das Empfindlichste geschädigt werden, da dadurch die Absatzfähigkeit und somit der Werth solcher Papiere erheblich beeinträchtigt werden würde. Da diese Werthpapiere nur in so geringen Mengen vorhanden seien, daß sie das für die Zulassung zum Börsenhandel an den einzelnen Börsen vorgeschriebene Mindestkapital nicht erreichten, so seien dieselben von dem amtlichen Handel an den Börsen ausgeschlossen. In solchen Fällen, in denen die Zulassung zum Börsenhandel meist aus dem Grunde nicht nachgesucht sei, weil eine Ablehnung derselben zu erwarten stände, sondern lediglich, weil das vorgeschriebene Mindestkapital nicht erreicht sei, müsse die Börsenordnung die Veröffentlichung der Kurse für die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte gestatten dürfen. Selbstverständlich könnten in der Börsenordnung nur die Grundsätze für die ausnahmsweise Zulassung der Kurszettel enthalten sein, während die Anwendung dieser Grundsätze auf den einzelnen Fall den Börsenorganen obliege.

Die beiden zu § 39 gestellten Anträge wurden angenommen.

Dadurch, daß das Verbot der Veröffentlichung der Kurse sich nur auf die

an der Börse abgeschlossenen Geschäfte bezieht, ist das in der ersten Lesung geäußerte Bedenken bezüglich der Veröffentlichung von Kursen über im Auslande abgeschlossene Geschäfte beseitigt.

Ferner wurde der Antrag gestellt, einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen:

„Wenn Werthpapiere öffentlich zur Zeichnung angekündigt werden, so ist in der Ankündigung zu bestimmen, wie die Zutheilung im Falle der Ueberzeichnung erfolgen soll, widrigenfalls die Zulassung zum Börsenhandel abgelehnt wird."

Zur Begründung dieses Antrags wurde angeführt, daß die Emissionshäuser vielfach völlig willkürlich bei der Zutheilung der zur Zeichnung ausgelegten Werthpapiere an die Zeichner verführen. Sei die Nachfrage nach dem betreffenden Werthpapier eine große und eine wesentliche Steigerung der Kurse zu erwarten, oder sei der Kurs bei dem Handel „per Erscheinen" ein höherer als der Zeichnungskurs, so erhielten die Zeichner verhältnißmäßig wenig und es würde der größte Theil zu dem höheren Kurse an der Börse veräußert. Ebenso fänden vielfach Begünstigungen befreundeter Häuser bei der Zutheilung statt, wenn eine Kurssteigerung für die einzuführenden Werthpapiere zu erwarten sei, umgekehrt würden, wenn ein Rückgang in dem Kurse zu befürchten sei, die kleinen Zeichner vorwiegend berücksichtigt. Zur Beseitigung dieser Mißstände sei die Angabe des Emissionshauses über die Art und Weise, in welcher es die Zutheilung im Falle der Ueberzeichnung vorzunehmen beabsichtige, unerläßlich.

Demgegenüber wurde von dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche einer, eine jede Begünstigung ausschließenden Vertheilung von Werthpapieren bei einer etwaigen Ueberzeichnung entgegenständen. Die Reichsbank habe wiederholt die Grundsätze für die Zutheilung auf Zeichnungen von Reichsanleihen im Falle der Ueberzeichnung ändern müssen, ohne auch jetzt schon zu einem völlig einwandsfreien und jede Begünstigung Einzelner ausschließenden Verfahren gelangt zu sein. In Bezug auf dieses Verfahren erklärte der Präsident des Reichsbankdirektoriums, daß bei den Emissionen von deutscher Reichsanleihe nach Feststellung der Gesammtsumme der Zeichnungen der Anleihebetrag auf die einzelnen Zeichnungsstellen — die Reichsbank in Berlin mit ihren Zweiganstalten und die als private Zahlungsstellen fungirenden ca. 120 Bankfirmen — nach Ermessen des Reichsbank-Direktoriums vertheilt würde. In gleicher Weise erfolgte gemäß Prospekt die Zutheilung an die Zeichner nach dem Ermessen jeder Zeichnungsstelle. Um jedoch ein möglichst gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, würde den privaten Zeichnungsstellen stets mitgetheilt, nach welchen Grundsätzen die Zutheilung bei den Reichsbankanstalten erfolgte. Die Reichsbank selbst hielte im Allgemeinen daran fest, daß die kleinen Zeichner den Betrag ihrer Zeichnung voll zugetheilt erhalten. Die obere Grenze, bis zu welcher dies hätte geschehen können, hätte in den letzten sechs Jahren zwischen 200 Mk. und 12000 Mk., je nachdem die Anleihe mehr oder weniger überzeichnet worden wäre, gewechselt; Zeichnungen über höhere Beträge wären im Verhältniß zu den überhaupt angemeldeten Zeichnungen berücksichtigt. Um das materielle Ziel einer gerechten Zutheilung thunlichst zu erreichen, müßten bei jeder Emission besondere Anordnungen getroffen werden, welche — neben den im Allgemeinen maßgebenden Zahlenverhältnissen — dem Ermessen der Zeichnungsstellen im einzelnen Falle ziemlich weiten Spielraum ließen. Je mehr die Erfahrung lehrte, daß Zeichnungen vorgeschobener Personen benutzt oder größere Zeichnungen in kleinere Beträge zerlegt würden, um jene Ziele zu vereiteln, desto mehr hätte sich die

Erweiterung des Ermessens als nöthig erwiesen. Den Bankanstalten würde empfohlen, diejenigen größeren Beträge, welche voraussichtlich zu bleibender Kapitalsanlage bestimmt wären, thunlichst zu bevorzugen und möglichst voll zu berücksichtigen, spekulativen Zeichnern dagegen nur einen geringeren Betrag zutheilen. Ebenso würden von der vorzugsweisen Berücksichtigung solche Zeichner ausgeschlossen, welche in der Erwartung einer stärkeren Zutheilung unter eigenem oder fremdem Namen größere Zeichnungen in verschiedene kleinere Zeichnungen zerlegt hätten.

Von anderer Seite wurde der Tendenz des Antrags zugestimmt, jedoch darauf hingewiesen, daß die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse und zur Beseitigung der größten Mißstände führen würden. Zweifellos sei auch schon nach dem gegenwärtigen Rechtszustande das Emissionshaus, welches einen bestimmten Betrag von Werthpapieren zur öffentlichen Zeichnung auslege, verpflichtet, diesen Betrag unter die Zeichner zu vertheilen, und machten Scheinzeichnungen durch das emittirende Haus selbst oder durch befreundete Häuser oder durch Angestellte nicht blos das emittirende Haus zivilrechtlich verantwortlich, sondern dieselben seien unter Umständen sogar strafrechtlich verfolgbar. Jedenfalls seien derartige Manipulationen Handlungen, welche nach dem Gesetzentwurf der ehrengerichtlichen Ahndung unterliegen. Das Gleiche sei der Fall, wenn bei der Zutheilung Begünstigungen befreundeter Häuser stattfänden, ohne daß diese Begünstigungen allen Zeichnern, bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, bewilligt würden. Sicherlich sei es zulässig, bei der Zutheilung in erster Reihe solche Zeichner zu berücksichtigen, welche die Werthpapiere als Kapitalsanlage zu erwerben beabsichtigten. Dagegen würde es als ein ehrengerichtlich zu ahndendes Verfahren angesehen werden müssen, wenn bei einer unerwarteten Steigerung der Kurse das Emissionshaus bei der Zutheilung der zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Werthpapiere nicht nach einheitlichen Grundsätzen verfahren, sondern befreundete Häuser in erster Reihe berücksichtigen wollte.

Nach diesen Erörterungen wurde der gestellte Antrag zurückgezogen.

Endlich wurde beantragt, einen neuen § 39b folgenden Inhalts einzufügen:

„Für nicht zugelassene Werthpapiere darf ohne Genehmigung einer Börsenaufsichtsbehörde in öffentlichen Blättern oder mittelst mechanisch hergestellter Zuschriften ein Prospekt nicht veröffentlicht noch zum Ankauf oder Zeichnung solcher Werthpapiere aufgefordert werden. Zuwiderhandlungen ziehen die Haftung gemäß § 41 nach sich.“

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß auch die öffentliche Aufforderung zum Ankauf oder zur Zeichnung von Werthpapieren untersagt werden müsse, wenn von den im § 39 angenommenen Bestimmungen ein Erfolg im Interesse eines größeren Schutzes des Publikums erwartet werden sollte. Ohne ein solches Verbot würde das Publikum zur Zeichnung von Aktien öffentlich aufgefordert werden können und würde sich vielleicht an der Zeichnung in der Annahme betheiligen, daß die aufgelegten Werthpapiere auch an der Börse gehandelt würden, es würde dadurch, daß dies nicht der Fall, eine erhebliche Schädigung seiner Interessen erfahren.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen der meisten Börsen für die Zulassung von Aktien zum Handel an denselben eine bestimmte Minimalgrenze des Aktienkapitals festgesetzt sei, und daß somit alle Aktienunternehmungen, welche diesen Betrag nicht erreichen, völlig von dem Handel an der Börse ausgeschlossen seien. Eine öffentliche Aufforderung zum Kauf von

Aktien solcher Unternehmungen oder zur Zeichnung auf diese Aktien zu verbieten, könne in keiner Weise gerechtfertigt werden, zumal diese Unternehmungen in hohem Maße solide sein könnten. Wolle man, worauf allerdings aus den in der Enquete-Kommission näher dargelegten Gründen Werth zu legen sei, die kleineren Aktienunternehmungen an der Börse ausschließen, so dürfe ihnen doch die Unterbringung der Aktien durch öffentliche Aufforderung nicht versagt werden. Auch erschienen häufig Aufforderungen zur Zeichnung auf Aktien gemeinnütziger Unternehmungen, wie Volksbäder, Bauvereine u. s. w., deren Verbot weite Interessenkreise erheblich schädigen würde.

Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag abgelehnt.

§ 40.

Bei § 40 wurde von einem Mitgliede der Kommission auf die Nothwendigkeit hingewiesen, Bestimmungen darüber zu treffen, welcher Mindestbetrag des Grundkapitals für die Zulassung von Aktien zum Handel an den einzelnen Börsen maßgebend sein solle. Schon jetzt hätten einzelne Börsen einen solchen Mindestbetrag des Grundkapitals festgestellt; dieser Betrag müsse aber für die größeren Börsen als zu gering angesehen werden. Insbesondere sei für die Berliner Börse eine wesentliche Erhöhung des auf eine Million festgesetzten Mindestbetrages geboten. Schon jetzt sei die Zahl der an der Berliner Börse zum Börsenhandel und zur Notirung zugelassenen Werthpapiere eine so große, daß eine sachgemäße Kontrole über die Festsetzung der Börsenpreise völlig ausgeschlossen sei. Auch müsse es für wirthschaftlich bedenklich erachtet werden, daß kleinere Aktienunternehmungen in Provinzen, in deren Bezirk selbst Börsen vorhanden seien, die Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel nicht an diesen Provinzialbörsen nachsuchten, sondern in stets steigendem Umfange sich an die großen Börsen herandrängten und die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an denselben von den Börsenorganen bewilligt erhielten.

Dadurch trete eine in hohem Maße bedenkliche Konzentrirung der gesammten Geschäfte in Berlin ein, während die Provinzialbörsen immer mehr und mehr an Bedeutung verlören. Dies sei um so unerwünschter, als die Beeinflussung der Kurse von Aktien solcher kleineren Unternehmungen an den großen Börsen durch unlautere Manipulationen viel leichter sei als an den Provinzialbörsen, deren Besucher viel zuverlässiger über den finanziellen und wirthschaftlichen Stand der in ihrer Provinz belegenen Unternehmungen informirt seien als die Mitglieder der großen Börsen, für die diese provinziellen Unternehmungen immer nur eine untergeordnete Bedeutung hätten. Die Börsenenquete-Kommission hätte demgemäß, von der Erwägung ausgehend, daß die Aktien von kleineren Aktienunternehmungen überhaupt zum Börsenhandel ungeeignet seien, befürwortet, den Mindestbetrag des Grundkapitals für zum Börsenhandel zuzulassende Unternehmungen auf eine halbe Million festzusetzen und diesen Betrag für Frankfurt a. M. und Hamburg auf zwei und für Berlin auf drei Millionen zu erhöhen. Für die letzteren drei Börsen solle eine Ausnahme nur insoweit Platz greifen dürfen, als es sich um Unternehmungen handele, welche an diesem Orte selbst oder in ihrer Nähe errichtet seien. Wolle man nun auch nicht diese Vorschläge der Börsenenquete-Kommission in das Gesetz selbst aufnehmen, da immerhin eine Abweichung davon sich im Laufe der Zeit als nützlich und zweckmäßig ergeben könnte, so sei es doch geboten, daß der Bundesrath sich mit dieser Frage befasse und den Mindestbetrag des Grundkapitals für die an den einzelnen Börsen zuzulassenden Werthpapiere festsetze.

Ebenso sei es geboten, auch den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zugelassenen Werthpapiere festzusetzen. Es könne in keiner Weise gerechtfertigt werden, daß, während das deutsche Aktiengesetz den Mindestbetrag der einzelnen Aktien, soweit es sich nicht um gemeinnützige Unternehmungen handle, auf 1000 Mk. festsetze, ein derartiger Mindestbetrag für außerdeutsche Aktienunternehmungen nicht bestände, und daß demgemäß Aktien außerdeutscher Unternehmungen von einem erheblich geringeren Betrage thatsächlich an den deutschen Börsen zugelassen würden. Aus den Verhandlungen über das Aktiengesetz ginge hervor, daß man die Festsetzung des Mindestbetrages der einzelnen Stücke, der übrigens seitens der verbündeten Regierungen auf 5000 Mk. in Vorschlag gebracht war, allseitig aus dem Grunde für nothwendig erachtet habe, um das ganz kleine Kapital von dem Erwerb solcher Aktien auszuschließen. Dieser Gesichtspunkt spreche noch mehr für eine Erhöhung des Mindestbetrages ausländischer Aktien, weil bei den ausländischen Aktienunternehmungen diejenigen Garantien nicht vorhanden seien, die das deutsche Aktiengesetz zum Schutze der Aktionäre gegeben hätte. Auch bei ausländischen Anleihen sei vielfach der Mindestbetrag der einzelnen Städte ein so niedriger, daß das Kleinkapital dadurch geradezu zur Anlage in solchen Werthpapieren verleitet würde. Der höhere Preis, den vielfach die kleineren Stücke ausländischer Anleihen hätten, beweise, daß das Kleinkapital, verleitet durch die versprochenen höheren Zinsen, vielfach Anlage in denselben suchte. Aus diesem Grunde sei es geboten, daß auch der Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zugelassenen Werthpapiere nach Maßgabe der dargelegten Gesichtspunkte vom Bundesrath festgesetzt würde. Um dieses zu erreichen, würde es sich empfehlen, den Eingang des § 40 dahin zu fassen:

> „Die nähere Bestimmung darüber, welcher Mindestbetrag des Grundkapitals für die Zulassung von Aktien zum Handel an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll, sowie über den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zugelassenen Werthpapiere liegt dem Bundesrath ob"

und wurde ein diesbezüglicher Antrag in der Kommission gestellt.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde darauf hingewiesen, daß der Bundesrath auch ohne die vorgeschlagene Bestimmung sich mit der Frage des für die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel maßgebenden Grundkapitals, sowie des Mindestbetrages der einzelnen Stücke der zugelassenen Werthpapiere befassen und hierauf bezügliche Vorschriften erlassen würde. Der gestellte Antrag müsse demgemäß als nicht nothwendig bezeichnet werden, unterliege aber anderntheils keinen wesentlichen Bedenken.

Hierauf wurde der Antrag von der Kommission angenommen, dem in der zweiten Lesung folgende Fassung gegeben wurde:

> „Der Bundesrath bestimmt den Mindestbetrag des Grundkapitals, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll, sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zuzulassenden Werthpapiere."

Ebenso wurde ein Antrag angenommen, dem § 40 einen letzten Absatz des Inhalts hinzuzufügen:

> „Die Befugniß der Landesregierung, ergänzende Bestimmungen zu treffen, wird hierdurch nicht berührt; diese Bestimmungen sind dem Bundesrathe mitzutheilen",

um außer Zweifel zu stellen, daß, soweit allgemeine Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und über die Voraussetzungen der Zulassung vom

Bundesrathe nicht getroffen sein sollten, die Landesregierungen derartige ergänzende Bestimmungen zu erlassen befugt seien.

In zweiter Lesung wurde jedoch das Wort „Bundesrathe“ durch „Reichskanzler“ ersetzt.

Endlich wurde beschlossen, die Bestimmung in § 40 der Vorlage:

„Der Bundesrath ist befugt, weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung zu treffen“

dahin zu ändern:

„Weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung trifft der Bundesrath“

um im Gesetze selbst vorzusehen, daß, soweit ein Bedürfniß zum Erlaß weiterer Bestimmungen in der angedeuteten Richtung für ganz Deutschland vorhanden sei, solche auch thatsächlich erlassen werden.

§ 41.

Zu § 41 gab die Frage, in welchem Umfange die Emissionshäuser für den Inhalt des Prospektes verantwortlich gemacht werden sollten, zu einer eingehenden Erörterung Veranlassung.

Von einer Seite wurden die Bestimmungen in dem Gesetzentwurf bezüglich der Haftung der Emissionshäuser für ungenügend erklärt, um einen wirksamen Schutz für das Publikum gegen die Einführung unsolider Werthpapiere zu gewähren. Wenn das Handelsgesetzbuch im Allgemeinen vorschriebe, daß jeder Kaufmann bei Handlungen, durch die die Interessen Anderer geschädigt würden, für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu haften hätte, so läge kein Grund vor, die Emissionshäuser von diesem allgemeinen Grundsatz auszunehmen und ihnen eine geringere Haftung aufzuerlegen. Die Haftung für grobes Verschulden, soweit es sich um unrichtige Angaben in dem Prospekt handle, und für Böslichkeit, sofern nur die Unvollständigkeit im Prospekt in Frage komme, sei entschieden nicht ausreichend; es müsse verlangt werden, daß die Emissionshäuser, welche Werthpapiere emittirten, in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Prospekt enthaltenen Angaben die gleiche Sorgfalt anzuwenden verpflichtet seien, als wenn es sich um den Erwerb von Werthpapieren für eigene Rechnung handle; diese Sorgfalt sei die eines ordentlichen Kaufmannes. Die Haftung für eine solche Sorgfalt könne um so eher verlangt werden, als die Emissionen meistens sehr erhebliche Gewinne den Emissionshäusern abwürfen.

Demgemäß wurde der Antrag gestellt:

in § 41 Satz 1 die Worte: „ohne grobes Verschulden“ zu ersetzen durch die Worte: „bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“

und ferner den letzten Satz des ersten Absatzes, wie folgt, zu fassen:

„Das Gleiche gilt, wenn der Prospekt in Folge der Fortlassung wesentlicher Thatsachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf böswilligem Verschweigen oder auf der Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beruht.“

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen und von anderen Mitgliedern der Kommission wurde dieser Antrag entschieden bekämpft. Schon die Regelung der Haftung der Emissionshäuser, wie sie die Vorlage in Aussicht nehme, hätte bei den Emissionshäusern ernste Besorgnisse hervorgerufen, und es müßte befürchtet werden, daß, wenn diese Haftung in der vorgeschlagenen Weise verschärft würde, die Emissionsthätigkeit im Inlande auf das Erheblichste beeinträchtigt und geschädigt werden würde. Außerdem sei zu fürchten, daß eine der-

artige Verschärfung der Haftung die soliden Emissionshäuser veranlassen würde, sich von der Emissionsthätigkeit überhaupt ganz zurückzuziehen, und daß dann die Emissionen in weniger solide und weniger leistungsfähige Hände gelangen würden. Dieses widerspräche aber sowohl den allgemeinen Interessen, wie auch den Interessen des anlagebedürftigen Publikums. Besonders sei es unbillig, die Emissionshäuser auch in Bezug auf die Unvollständigkeit des Prospekts für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns haften zu lassen. Nach den Beschlüssen der Kommission zu § 36 habe die Zulassungsstelle die Aufgabe und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendigen Thatsachen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informirt werde, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen. Wenn alle Zulassungsstellen, die nach den Beschlüssen der Kommission zur Hälfte aus Mitgliedern zu bestehen hätten, die nicht ins Börsenregister eingetragen, also am Börsenhandel nicht gewerbsmäßig betheiligt seien, ihre Schuldigkeit thäten, könne in Zukunft der Fall, daß Prospekte, welche die zur Beurtheilung nothwendigen Angaben nicht enthielten, überhaupt kaum mehr vorkommen. Erkenne aber die Zulassungsstelle durch die Zulassung eines Werthpapieres zum Börsenhandel an, daß in dem Prospekt alle zur Beurtheilung des Werthes desselben nothwendigen Angaben enthalten seien, so könne man unmöglich hinterher die Emissionshäuser wegen Unvollständigkeit des Prospekts mit der Behauptung in Anspruch nehmen, daß diese Unvollständigkeit auf der Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beruhe. Die Vorlage ginge bis an die äußerste Grenze dessen, was ohne empfindliche Störung der gesammten Emissionsthätigkeit verlangt werden könne, zumal nicht außer Acht gelassen werden dürfe, daß die Prüfung, ob bei der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Angaben in dem Prospekt die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt sei, vielfach erst längere Zeit nach der Emission stattfände und die Gefahr vorliege, daß der Richter sich durch Thatsachen in seinem Urtheile bestimmen lassen würde, welche nicht zur Zeit der Emission, sondern erst hinterher sich als wesentlich für die Beurtheilung des Unternehmens herausgestellt hätten.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Erwägungen an, soweit es sich um die Unvollständigkeit der Angaben in dem Prospekt handele, und lehnte die beantragte Aenderung des zweiten Satzes des § 41 demgemäß ab. Dagegen war sie der Ansicht, daß in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben die Forderung der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchaus berechtigt sei, und nahm den hierauf bezüglichen Theil des gestellten Antrags an.

Ebenso wurde ein von einem Mitglied der Kommission gestellter Antrag, dem § 41 als zweiten Satz folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf diejenigen, welche die Werthpapiere in den Verkehr eingeführt haben“,

angenommen.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß namentlich bei der vorgeschlagenen Verschärfung der Haftung der Emissionshäuser diese dazu übergehen könnten, für die Einführung der Werthpapiere in den Verkehr besondere Anstalten (Aktienunternehmungen) zu errichten, die, mit einem geringen Kapital ausgestattet, von den Emissionshäusern die gesammte Emission übernehmen und dann ihrerseits in den Verkehr bringen würden. Auf diese Weise würde sich die Bestimmung in Absatz 1 über die Haftung der Emissionshäuser umgehen lassen, indem dann nicht die Emissionshäuser, sondern die zu dem besonderen Zweck errichteten Anstalten die Werthpapiere in den Verkehr einführen würden.

Von anderer Seite wurde diesem Antrage entgegengehalten, daß durch die Bestimmung in Absatz 2 der Vorlage, wonach die Ersatzpflicht der Emissionshäuser dadurch nicht ausgeschlossen würde, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet, die Interessen des Publikums genügend geschützt würden und daß es namentlich auch verhindert würde, daß die Emissionshäuser, wie es jetzt in der Regel geschähe, den wesentlichen Inhalt des Prospektes selbst durch einen Anderen unterzeichnen ließen, sich selbst aber nur auf die Erklärung beschränkten, daß sie auf Grund des obigen Prospektes die Einführung der betreffenden Werthpapiere zum Börsenhandel in Antrag brächten. Da nach der Bestimmung in Absatz 1 ferner die Emittenten allen Besitzern eines solchen Werthpapieres für den Schaden hafteten, welcher denselben durch die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Prospektes unter der in diesem Paragraphen angegebenen Voraussetzung entstanden sei, so bestände die Haftung der Emissionshäuser auch ohne die vorgeschlagene Bestimmung allen Besitzern der Werthpapiere gegenüber, gleichgültig, ob dieselben die Werthpapiere direkt vom Emissionshause oder von einem Anderen erworben hätten.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen wiesen außerdem darauf hin, daß nach der Begründung zu § 41 des Entwurfs auch diejenigen, welche sich der Unterzeichner des Prospekts als vorgeschobener Personen bedient haben, der Haftung unterliegen. Der vorliegende Antrag, welcher jene Bemerkung in den Motiven gesetzlich festlegen wolle, erreiche dies keineswegs, trage vielmehr das Moment der (nach Genehmigung des Prospektes erfolgenden) Einführung hinein, welches hier nicht verwerthbar erscheine.

Der Absatz 2 des § 41 wurde von der Kommission angenommen.

In der zweiten Lesung wurde von einer Seite zu § 41 die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, d. h. die Beschränkung der Haftung des emittirenden Bankhauses auf „grobes Verschulden“ und nicht, wie in der ersten Lesung beschlossen, für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes befürwortet. Unter Bezugnahme auf die in der ersten Lesung gegen den Beschluß der Kommission auf Verschärfung der Haftung der Emissionshäuser angeführten Gründe wurde noch darauf hingewiesen, daß das Publikum ein dringendes Interesse habe, die Emissionsthätigkeit in den Händen der ersten und vornehmsten Bankhäuser zu belassen. Erwäge man, um welche erhebliche Summen es sich handele, und daß ein unglücklicher Prozeß vielleicht die Vermögen sämmtlicher emittirender Bankhäuser verschlingen würde, so sei es durchaus begreiflich, daß die Bankhäuser der durch den Beschluß der Kommission bewirkten wesentlichen Verschärfung ihrer Haftung mit ernster Sorge entgegensähen. Es sei ja an sich möglich, auch bei Anleihen, die an verschiedenen inländischen oder ausländischen Börsen zur Einführung gelangten, die Haftung auf diejenigen Stücke zu beschränken, welche von dem Emissionshause an der betreffenden deutschen Börse eingeführt würden. Es seien auch vereinzelte derartige Fälle vorgekommen, daß von einer großen auch an außerdeutschen Börsen gehandelten Anleihe an den deutschen Börsen nur gewisse Stücke zum Börsenhandel zugelassen seien, was zur Folge habe, daß in diesen Fällen sich die Haftung der Emissionshäuser nur auf die von ihnen eingeführten, an den deutschen Börsen zugelassenen Theilbeträge beschränke. Es liege aber auf der Hand, daß die Emissionshäuser nur ausnahmsweise dazu übergehen könnten, die an den deutschen Börsen zur Einführung gelangten Werthpapiere auf bestimmte Theilbeträge der gesammten Anleihe zu beschränken. Würde eine derartige Geschäftspraxis die Regel bilden, so würde der ganze Börsenverkehr auf das Erheblichste erschwert und wesentlich geschädigt werden. Im Allgemeinen

müßten also die Emissionshäuser, obwohl sie an den deutschen Börsen nur Theilbeträge der Anleihen einführten, doch die gesammte Anleihe zum Handel an der Börse zuzulassen beantragen. Hierdurch würde ihre Haftung ganz außerordentlich gesteigert und empfehle sich deßhalb auch schon von diesem Gesichtspunkte aus die Beschränkung der Haftung der Emissionshäuser auf grobes Verschulden, soweit es sich um Unrichtigkeiten in den Prospekten handele.

Von anderer Seite wurde wiederholt auf die schweren Verluste hingewiesen, die durch die Einführung unsolider Werthpapiere das deutsche Kapital erlitten hätte, um die von der Kommission in der ersten Lesung beschlossene Verschärfung zu rechtfertigen.

Die Kommission nahm den Antrag und damit die Wiederherstellung der Vorlage der verbündeten Regierungen an.

Zu § 41 wurde ferner in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, den von der Kommission beschlossenen Absatz 2 zu streichen und statt dessen in Absatz 1 Zeile 4 und letzte Zeile hinter den Worten „welche den Prospekt erlassen haben" hinzuzufügen: „sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht". Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß durch die beschlossene Bestimmung der Benutzung anderer, weniger solventer Bankhäuser zu dem Zweck, um die eingeführten Werthpapiere in Verkehr zu bringen, nicht vorgebeugt werde, daß aber andererseits Personen für die Angaben in dem Prospekt verantwortlich gemacht würden, die mit denselben gar nicht in Verbindung ständen.

Der Absicht, nicht blos diejenigen, welche den Prospekt thatsächlich erlassen hätten, sondern auch diejenigen, welche sozusagen hinter dem Prospekte ständen, für die einzuführenden Werthpapiere und den Inhalt des Prospekts verantwortlich zu machen, würde der gestellte Antrag mehr entsprechen; nach diesem würden alle diejenigen, von denen der Prospekt ausgehe, d. h. welche als Urheber des Prospektes anzusehen seien, haftbar sein.

Hierbei wurde konstatirt, daß als solche Urheber des Prospekts selbstverständlich nicht diejenigen angesehen werden könnten, welche dem Emissionshause das Material für die Aufstellung des Prospekts geliefert hätten, da diese zu dem Prospekt selbst in gar keiner Beziehung ständen.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und nahm die gestellten Anträge an.

Ferner wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, dem § 41 als Absatz 3 hinzuzufügen:

„An Stelle des Schadensersatzes kann auf Zuerkennung einer Geldbuße erkannt werden. Für die Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner."

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß es wünschenswerth sei, auch in solchen Fällen, in denen der strikte Nachweis eines Schadens nicht gelungen sei, dem Richter die Möglichkeit auf Zuerkennung einer Geldbuße zu geben.

Der Antrag wurde jedoch von den Vertretern der verbündeten Regierungen mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß die Gesetzgebung bisher eine solche Buße nur im strafrechtlichen Verfahren kenne und daß die Bestimmung jedenfalls nicht zu einer Verschärfung der Ersatzpflicht der Emissionshäuser dienen würde.

Der Antrag wurde hierauf abgelehnt.

§ 42.

Zu § 42 wurde der Antrag gestellt, daß die Ersatzpflicht nicht blos auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen seien, beschränkt

bleiben, sondern auch auf diejenigen ausgedehnt werden sollte, welche über den im Prospekt angegebenen Betrag hinaus in den Handel gebracht seien.

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß es für das Publikum häufig schwierig sein würde, zwischen denjenigen Stücken, welche auf Grund des Prospektes zugelassen, und solchen, welche anderweit in den Handel gebracht seien, zu unterscheiden, und daß deßhalb die vorgeschlagene Erweiterung der Ersatzpflicht durch die Rücksichtnahme auf die Interessen des Publikums geboten sei.

Dem gegenüber wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß die Vorlage in richtiger Weise die Haftung der Emissionshäuser beschränke, da denselben eine Haftung für solche Werthpapiere, die von ihnen gar nicht an der Börse eingeführt seien, unmöglich aufgebürdet werden könnte; oft käme es vor, daß nur ein geringer Theil einer Anleihe an der deutschen Börse eingeführt sei und daß es in hohem Grade unbillig wäre, das Emissionshaus für die gesammte, vielfach Hunderte von Millionen umfassende Anleihe haften zu lassen; dazu käme, daß eine derartige Bestimmung ganz überwiegend dem Auslande zu Gute kommen würde, welches sich in der Lage befände, beim Eintritt einer Krisis und eines erheblichen Kursrückgangs die betreffenden Werthpapiere durch ein im Inlande abgeschlossenes Geschäft an einen Inländer zu veräußern, und damit das inländische Emissionshaus für die gesammten Beträge verantwortlich zu machen.

Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag abgelehnt. Der fernere Antrag, den Absatz 2 des § 42, wie folgt, zu fassen:

> „Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht (Buße) dadurch genügen, daß er das Werthpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises nebst 5 Prozent Zinsen für die Dauer der Besitzzeit des Letzteren übernimmt"

wurde vom Antragsteller zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen war, daß derselbe in vielen Fällen, insbesondere dann unbillig sei, wenn für Werthpapiere, welche an deutschen Börsen zur Einführung gelangt seien, einige Jahre hindurch vielleicht erheblich höhere als die landesüblichen Zinsen gezahlt seien. Auch würde eine derartige Vorschrift es nothwendig machen, daß von dem Besitzer der Zeitpunkt des Erwerbs der betreffenden Werthpapiere nachgewiesen würde, was, da in dem Schlußschein wohl nie die betreffenden Nummern angegeben seien, in den seltensten Fällen gelingen würde.

Endlich wurde der Antrag gestellt, den letzten Satz des Absatzes 3 des § 42:

> „Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papieres bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt kennen mußte, und die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit jener Angaben nicht auf böslichem Verhalten derjenigen beruht, welche den Prospekt erlassen haben"

zu streichen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß es unbillig sei, die Haftung der Emissionshäuser auszuschließen, wenn der Besitzer des Werthpapieres bei dessen Erwerb die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben in dem Prospekte *bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt* hätte kennen müssen. Würde berücksichtigt, daß die Erwerber solcher Werthpapiere häufig einen niedrigen Bildungsgrad und geringe Geschäftserfahrung hätten, so könne von ihnen die Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt bei dem Erwerbe der Werthpapiere um so weniger verlangt werden, als nach der Vorlage sowie den Beschlüssen der Kommission die Haftung der Emissionshäuser bei Unvollständigkeit des Prospekts nur

bei böslichem Verschweigen oder bei böslicher Unterlassung einer ausreichenden Prüfung stattfinde.

Von anderer Seite wurde diesem Antrage entgegengehalten, daß derselbe über das beabsichtigte Ziel, die weniger geschäftsgewandten Bevölkerungsklassen zu schützen, hinausgehe, indem bei der beantragten Streichung der Bestimmung der Emittent auch Kaufleuten und Bankiers gegenüber, die die gleiche Geschäftserfahrung hätten wie er selbst, hafte, wenn auch diese Bankiers bei der Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Angaben in dem Prospekt hätten kennen müssen, ja sogar, wenn ihnen in dieser Beziehung ein grobes Verschulden zur Last fiele. Auch letzteres könne sehr wohl vorkommen, insbesondere, wenn es sich um Emissionen handele, um welche mehrere konkurrirende Bankiersgruppen sich beworben hätten, von denen eine jede die gleichen Erhebungen über die für die Beurtheilung der Sicherheit maßgebenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse veranstaltet habe. Wolle man dem, dem Antrage auf Streichung der genannten Bestimmung zu Grunde liegenden Gedanken gerecht werden, so könne man wohl so weit gehen, die Haftung der Emissionshäuser insoweit zu beseitigen, als die Besitzer der Werthpapiere bei dem Erwerb derselben die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Prospekte bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten zu beobachten pflegen, hätten kennen müssen.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag angenommen, indem sich die Kommission vorbehielt, der Bestimmung in der zweiten Lesung eine den letzten Ausführungen gerecht werdende anderweitige Formulirung zu geben.

In Gemäßheit dieses Vorbehalts wurde in der zweiten Lesung beantragt, dem Absatz 3 folgende Worte hinzuzufügen:

„Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, kennen mußte, es sei denn, daß die Ersatzpflicht durch bösliches Verhalten begründet ist."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß bereits in der ersten Lesung Bedenken gegen die völlige Streichung des letzten Satzes des Absatz 3 der Vorlage geäußert und auch von denjenigen, welche die Streichung beantragt hätten, die Nothwendigkeit anerkannt sei, einen gewissen Schutz dagegen zu schaffen, daß die Emissionshäuser nicht von solchen Personen in Anspruch genommen würden, von denen man erwarten könnte, daß sie ein ebenso zutreffendes Urtheil über die Sicherheit der zur Einführung gelangten Werthpapiere haben könnten und müßten, wie die Emittenten selbst. Wenn die Streichung des letzten Absatzes von dem Gesichtspunkt aus gerechtfertigt worden sei, daß man von den weniger gebildeten und weniger geschäftsgewandten Bevölkerungsklassen bei Erwerb von Werthpapieren die Anwendung einer gewöhnlichen Sorgfalt nicht verlangen könne, so sei durch den gestellten Antrag dieser Auffassung volle Rechnung getragen. Derselbe unterscheide sich von der Regierungsvorlage dadurch, daß er nicht wie diese allgemein die Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt verlange, sondern nur die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche der angeblich Geschädigte in eigenen Angelegenheiten beobachte, und daß in Folge dessen die Sorgfalt, zu der der Einzelne verpflichtet sei, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse desselben verschieden normirt sei.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und nahm den gestellten Antrag an.

Der Antrag auf Wiederherstellung der Vorlage wurde zurückgezogen.

§ 43 u. 44.

Bei § 43 wurde der Antrag gestellt, den Ersatzanspruch bereits in drei Jahren an Stelle von fünf Jahren verjähren zu lassen, indem darauf hingewiesen wurde, daß bei einer Frist von fünf Jahren es überhaupt schwer sein würde, die Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Emission der betreffenden Werthpapiere gelegen hätten, festzustellen, und daß auch eine Haftung während dreier Jahre einen vollständig ausreichenden Schutz für das Publikum gegen die Einführung unsolider Werthpapiere bilde.

Der Antrag wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen mit einem Hinweis darauf bekämpft, daß nach den stattgehabten Ermittelungen in zahlreichen Fällen die eingeführten Werthpapiere in den ersten Jahren ihre Zinsen bezahlt hätten und erst nach dem Ablauf von drei Jahren nothleidend geworden seien, und sodann von der Kommission abgelehnt.

Demnächst wurde der § 43 und auch der § 44 in der Fassung der Vorlage angenommen.

§ 44a.

In der zweiten Lesung wurde von einem Mitgliede beantragt, hinter dem § 44 einen neuen § 44a des Inhalts aufzunehmen:

„Für die Entscheidung der Ansprüche aus den §§ 41 bis 44 ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht des Ortes zuständig, an dessen Börse die Einführung des Werthpapieres erfolgt ist. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts geht an das Reichsgericht.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde zunächst darauf hingewiesen, daß sich im Börsensteuergesetz die gleiche Bestimmung finde, welche den Zweck habe, die Entscheidung prinzipieller Fragen — denn um solche handele es sich bei der Börsensteuer ausschließlich — den betreffenden Landgerichten und namentlich den an diesen befindlichen Kammern für Handelssachen zu übertragen. Auch bei der Haftung der Emissionshäuser liege ein dringendes Bedürfniß zum Erlaß der Bestimmung vor. Es liege auf der Hand, daß die Gerichte an denjenigen Orten, an denen Börsen beständen, die Börsenverhältnisse richtiger zu beurtheilen vermögen, als kleine Amtsgerichte, welche fast nie in die Lage kämen, aus Börsengeschäften herrührende Streitigkeiten zu entscheiden. Im Interesse einer zuverlässigen und einheitlichen Rechtsprechung liege es demgemäß, in den hier in Frage kommenden Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung dem am Sitz der Börse befindlichen Landgerichte, und wo bei diesem eine Kammer für Handelssachen bestände, dieser Kammer zu übertragen. Bei dieser Regelung würden die Emissionshäuser davor geschützt werden, daß jedes beliebige Amtsgericht zur Entscheidung der Frage, ob nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Anspruch auf Ersatz des Schadens wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Prospektes begründet sei, angerufen werden könne. Namentlich die Mitwirkung der Kammer für Handelssachen biete eine gewisse Gewähr dafür, daß der Richter über die bei der Einführung der Werthpapiere vorhandenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sachgemäß informirt werde.

Die Kommission nahm den Antrag an.

Vor Eintritt in die Berathung über Absatz IV der Vorlage „Börsenterminhandel“ wurde von Mitgliedern der Kommission der Wunsch geäußert, eine Zu-

sammenstellung der an den einzelnen Börsen auf Zeit gehandelten Waaren und Werthpapiere zu erhalten. Diesem Wunsch wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen entsprochen. Der Inhalt dieser Zusammenstellung ist nachstehend zum Abdruck gebracht.

1. Zusammenstellung der an den einzelnen deutschen Börsen auf Termin gehandelten Produkte:

Berlin: Rohspiritus, Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl, rohes Rüböl, raffinirtes Petroleum.
Breslau: Roggen, Hafer, Spiritus, Rüböl.
Danzig: Spiritus, Weizen, Roggen.
Köln: Weizen, Roggen, Rüböl.
Königsberg: Spiritus.
Magdeburg: Rohzucker, granulirter Zucker.
Posen: Spiritus.
Stettin: Weizen, Roggen, Rüböl, Spiritus.
Leipzig: Kammzug.
Mannheim: Getreide.
Bremen: Baumwolle.
Hamburg: raffinirtes amerikanisches Petroleum, roher Kartoffelspiritus, Kaffee (Santos), Rüben-, Rohzucker (I. Produkt), granulirter und Krystall-Zucker.

2. Zusammenstellung der in Berlin auf Zeit gehandelten und amtlich notirten Papiere.

Die nachstehend bezeichneten Papiere werden nahezu ausnahmslos auch in Frankfurt oder Hamburg oder an beiden Plätzen auf Termin gehandelt.

Benennung der Papiere	Kapitalbetrag
A. Deutsche Fonds.	
Deutsche 3%ige Reichsanleihe	850 000 000 Mk.
Preußische 3%ige Konsols	635 000 000 Mk.
B. Ausländische Fonds.	
Russische Banknoten	568 500 000 Rub. Papier
Russische Anleihe von 1880, 4%ige Staatsrente von 1894, 3½%ige Goldanleihe und 4%ige Konsols	—
Oesterreichische 1860er Loose	134 000 000 Guld. ult. 94
Ungarische 4%ige Goldrente	634 000 000 Guld.
Ungarische 4%ige Kronenrente	1 062 000 000 Kronen
Italienische Rente (früher 5%ige abzüglich 20% Couponssteuer)	8 847 000 000 Lire
Egyptische 4%ige Staatsanleihe	56 000 000 Pfd. Sterl
Mexikanische 6%ige Anleihe von 1888	10 500 000 „ „
Mexikanische 6%ige Anleihe von 1890	6 000 000 „ „
Mexikanische 6%ige Anleihe von 1893	3 000 000 „ „
Türkische konvertirte 1%ige Anleihe C und D	71 495 000 Türk. Pfd.
Türkische 400 Frcs.-Loose	1 907 400 Stück

Benennung der Papiere	Kapitalbetrag
C. Eisenbahn-Aktien.	
Aachen-Maastricht	8 250 000 Mk.
Dortmund-Gronau-Enschede	18 000 000 „
Lübeck-Büchen	20 790 000 „
Mainz-Ludwigshafen	111 900 000 „
Marienburg-Mlawka	12 840 000 „
Ostpreußische Südbahn	13 500 000 „
Werrabahn	15 000 000 „
Böhmische Nordbahn	14 000 000 Guld.
Buschtehrader Litt. B	17 300 000 „
Canada Pacific	65 000 000 Dollars
Gotthard	50 000 000 Frcs.
Jura-Simplon (Stammaktien)	49 120 000 „
Italienische Meridionalbahn	210 000 000 Lire
Italienische Mittelmeerbahn	180 000 000 „
Luxemburg Prince Henri-Bahn	37 500 000 Frcs.
Oesterreichische Nordwestbahn	36 000 000 Guld.
Oesterreichische (Elbethal)	30 000 000 „
Oesterreichische Südbahn (Lombarden)	369 000 000 Frcs.
Oesterreich-Ungarische Staatsbahn (Franzosen)	106 000 000 Guld.
Sardinische Sekundärbahnen	13 300 000 Lire.
Schweizer Centralbahn	50 000 000 Frcs.
Schweizer Nordostbahn	54 000 000 „
Schweizer Unionbahn	22 500 000 „
Warschau-Wiener	12 500 000 Rub. Papier
D. Bank-Papiere.	
Berliner Handels-Gesellschaft	65 000 000 Mk.
Darmstädter Bank	80 000 000 „
Deutsche Bank	100 000 000 „
Diskonto-Kommandit-Antheile	115 000 000 „
Dresdener Bank	85 000 000 „
Nationalbank für Deutschland	45 000 000 „
Oesterreichische Kredit-Anstalt	40 000 000 Guld.
Wiener Bankverein	40 000 000 „
Russische Bank für auswärtigen Handel	20 000 000 Rub. Papier
E. Berg- und Eisenwerk-Aktien.	
Bochumer Gußstahl	21 000 000 Mk.
Consolidation Schalke	16 000 000 „
Dannenbaum	11 000 000 „
Dortmunder Union	39 000 000 „
Gelsenkirchen	36 000 000 „
Harpener	33 000 000 „
Hibernia	22 400 000 „
Königs- und Laurahütte	27 000 000 „
F. Andere Industriepapiere.	
Anglo-Continentale Guano-Werke	16 000 000 Mk.
Nobel-Dynamit-Trust	1 753 970 Pfd. Sterl.
Hamburg-Amerikanische Packetfahrt	30 000 000 Mk.
Norddeutscher Lloyd	40 000 000 „
Türkische Tabakregie	40 000 000 Frcs.

3. Zusammenstellung der in Berlin, Wien, Paris und London gleichzeitig auf Zeit gehandelten und notirten Papiere.

A. Deutsche Fonds.				
3% Deutsche Reichsanleihe	Berlin	—	—	London
3% Preußische konsolidirte Anleihe	Berlin	—	—	London
B. Ausländische Fonds.				
Russische Banknoten	Berlin	Wien	Paris	—
Russische 4%ige Anleihe von 1880	Berlin	—	Paris	—
Russische 4%ige konsolidirte Eisenbahn-Obligationen von 1889 I und II	Berlin	—	Paris	London
Russische 4%ige Staatsrente (Papier-Rubel) von 1894	Berlin	—	Paris	—
Russische 3½%ige Goldanleihe	Berlin	—	Paris	—
Oesterreichische 5%ige 1860er Loose	Berlin	Wien	Paris	—
Ungarische 4%ige Goldrente	Berlin	Wien	Paris	London
Ungarische 4%ige Kronenrente	Berlin	Wien	Paris	—
Italienische Rente (früher 5%ige abzüglich 20% Couponsteuer)	Berlin	—	Paris	London
Egyptische 4%ige Staatsanleihe	Berlin	—	Paris	London
Mexikanische 6%ige Anleihe von 1888	Berlin	—	—	London
" " " " 1890	Berlin	—	—	London
" " " " 1893	Berlin	—	—	London
Türkische konvertirte 1%ige Anleihe C und D	Berlin	—	Paris	London
Türkische 400 Francs-Loose	Berlin	Wien	Paris	—
C. Eisenbahn-Aktien.				
Böhmische Nordbahn	Berlin	Wien	—	—
Buschtehrader	Berlin	Wien	—	—
Canada-Pacific	Berlin	—	—	London
Jura-Simplon	Berlin	—	Paris	—
Italienische Meridionalbahn	Berlin	—	Paris	—
Oesterreichische Nordwestbahn	Berlin	Wien	—	—
" (Elbethal)	Berlin	Wien	—	—
" Südbahn (Lombarden)	Berlin	Wien	Paris	London
Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn (Franzosen)	Berlin	Wien	Paris	—
Warschau-Wiener	Berlin	—	Paris	—
D. Bank-Papiere.				
Oesterreichische Credit-Anstalt	Berlin	Wien	—	—
Wiener Bankverein	Berlin	Wien	—	—
E. Industriepapiere.				
Nobel-Dynamit-Trust	Berlin	—	—	London
Türkische Tabakregie	Berlin	Wien	Paris	—

Anmerkung 1. Ein Ultimo-Verkehr, der zum Theil bedeutender ist als derjenige in einer Anzahl der vorausgeführten Papiere findet statt
in Gotthardbahn in Berlin, Basel, Zürich, Genf, Lyon,
" Schweizer Centralbahn " " " " "
" Nordostbahn " " " " "
" Unionbahn " " " " "
" Italienischer Mittelmeerbahn " Mailand, Rom und sonstigen italienischen Börsenplätzen.

" 2. Von oben aufgeführten Papieren haben ferner starken Ultimo-Verkehr
Jura-Simplon in Basel, Zürich, Genf, Lyon,
Italienische Meridionalbahn in Mailand, Rom und sonstigen italienischen Börsenplätzen,
Warschau-Wiener in Brüssel und zum Theil in Amsterdam.

IV. Börsenterminhandel.

Die Kommission beschloß zunächst zu dem

Börsenterminhandel in Werthpapieren

Stellung zu nehmen. In dieser Beziehung wurden folgende Anträge gestellt:

„1. Der Börsenterminhandel in Antheilen und Schuldverschreibungen einer inländischen Erwerbsgesellschaft ist durch die Börsenaufsichtsbehörde von einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt ab zu untersagen, wenn der Vorstand dieser Gesellschaft auf Grund Beschlusses der Hauptversammlung der Antheilseigner diese Untersagung beantragt.

2. Der Börsenterminhandel in Antheilen und Schuldverschreibungen von Erwerbsgesellschaften ist untersagt. Der Bundesrath ist befugt, für Antheile und Schuldverschreibungen einzelner Erwerbsgesellschaften den Börsenterminhandel zu gestatten, wenn diese Antheile und Schuldverschreibungen mindestens an einer außerdeutschen Börse (bezw. an zwei außerdeutschen Börsen) gehandelt werden und das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaften mindestens 50 Millionen Mark beträgt.

3. Der Börsenterminhandel in Bergwerks- und Industriepapieren ist untersagt. Der Börsenterminhandel in Antheilen von Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt.

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsraths und den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft sowie sämmtlichen Angestellten dieser Gesellschaften ist der Börsenterminhandel für eigene Rechnung in Werthpapieren dieser Gesellschaften untersagt.

Auf diese Börsentermingeschäfte, auch wenn sie durch Mittelspersonen auf den Namen der letzteren abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen des § 63 Absatz 1 bis 3 Anwendung.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft."

Der letzte Antrag wurde vor Eintritt in die Berathung zurückgezogen, so daß für die Erörterung in der Kommission nur die zuerst genannten drei Anträge übrig blieben.

Zur Begründung des Antrags zu 1 wurde ausgeführt, daß vielfach Aktien gewerblicher Unternehmungen in den Terminhandel hineingezogen würden, obwohl dieses den Wünschen und Interessen aller derjenigen Aktionäre, welche diese Aktien als Kapitalsanlage und nicht als Spekulationsobjekt betrachteten, nicht entspräche. Die Einführung in den Terminhandel geschähe oft von Börseninteressenten, welche an dem Unternehmen selbst gar nicht oder nur sehr wenig betheiligt seien, vielfach nur zu dem Zweck, neue Spielobjekte zu schaffen. Hiergegen müsse Vorsorge getroffen werden. Zweifellos übe der Terminhandel in Aktien eines Unternehmens nicht blos auf den Geschäftsgang desselben einen erheblichen Einfluß aus, sondern führe auch häufig Kursschwankungen herbei, die vielen Besitzern von Aktien, welche nicht durch Käufe oder Verkäufe von solchen Geld verdienen, sondern nur im ungestörten Besitz derselben bleiben wollten, in hohem Maße unangenehm seien. Es müsse demgemäß als ein berechtigter Wunsch bezeichnet werden, daß die Entscheidung darüber, ob Antheile und Schuldverschreibungen von inländischen Erwerbsgesellschaften in den Terminhandel eingeführt werden sollten, in die Hände

der Hauptversammlung bezw. des Vorstandes solcher Gesellschaften gelegt würde. Wolle die Majorität der Aktionäre von solchem Terminhandel nichts wissen, so müsse derselbe durch die Börsenaufsichtsbehörde untersagt werden.

Gegen diesen Antrag wurde von anderer Seite eingewandt, daß derselbe eine praktische Bedeutung überhaupt nicht habe. Es sei außer Zweifel, daß der Kursstand solcher Aktien, welche auf Termin gehandelt würden, mit Rücksicht auf den diesen Aktien beiliegenden sogenannten Façonwerth durch die Zulassung zum Terminhandel gesteigert würde. Es sei demgemäß nicht anzunehmen, daß die Mehrzahl der Aktionäre sich gegen die Zulassung zum Terminhandel und damit für eine Entwerthung ihres Aktienbesitzes aussprechen würde. Dazu käme, daß die großen Banken, welche geeignete Objekte für den Terminhandel haben wollten, in der Hauptversammlung einen günstigen Beschluß herbeizuführen wohl regelmäßig in der Lage sein würden, indem sie die Aktien der betreffenden Unternehmungen für kurze Zeit erwürben. Uebrigens ständen auch vielfach Vorstand und Aufsichtsrath solcher Unternehmungen unter dem Einfluß der großen Banken; es sei also auch von diesen ein Widerstand gegen die Einführung der betreffenden Aktien in den Terminhandel nicht zu erwarten.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde hervorgehoben, daß dem Antrage erhebliche Bedenken nicht entgegenständen, und von demselben auch für manche Fälle eine günstige Wirkung erwartet werden dürfe. Dagegen waren verschiedene Mitglieder der Kommission der Ansicht, daß die Bestimmung eine wesentliche Einschränkung des Terminhandels im Sinne der Antragsteller nicht zur Folge haben werde.

Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag ad 1 sowie ein zu demselben gestellter Unterantrag:

„Die Wiederzulassung solcher Werthpapiere zum Terminhandel kann auf demselben Wege, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der Untersagung erfolgen“

abgelehnt.

Bei Berathung der Anträge zu 2 und 3 fand eine eingehende Erörterung der Vortheile und Nachtheile des Terminhandels in Werthpapieren überhaupt statt.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Gründe, welche man sonst für die Nothwendigkeit des Terminhandels anführe: angemessene Vertheilung der Vorräthe nach Zeit und Ort; Vermeidung großer Schwankungen in den Preisen bei Schwankungen der Ernten u. s. w. — beim Terminhandel in Werthpapieren augenscheinlich nicht vorlägen. Der Terminhandel in Werthpapieren erstrecke sich auch überhaupt nur auf eine so kurze Zeit, meistens nur auf den folgenden Monat, daß schon aus diesem Grunde die für die Nothwendigkeit des Terminhandels in Waaren hervorgehobenen Gesichtspunkte beim Terminhandel in Werthpapieren nicht als vorliegend anerkannt werden könnten. Zugegeben werden müsse, daß durch die Vergrößerung des Marktes, welche der Terminhandel in vielen Fällen bewirke, und durch die Möglichkeit, die Werthpapiere für den späteren Termin wieder zu kaufen oder zu verkaufen, so erhebliche Schwankungen im Kurse, wie sie bei lediglich auf Kassa gehandelten Werthpapieren an einzelnen Tagen durch ein ganz vorübergehend erhöhtes Angebot oder durch eine wesentlich gesteigerte vorübergehende Nachfrage eintreten, im Wesentlichen ausgeschlossen seien. Ferner müsse es als ein Vortheil des Terminhandels in Werthpapieren, die auch an anderen Börsenplätzen des Auslandes gehandelt würden, anerkannt werden, daß durch sie der internationale Geldausgleich erleichtert würde. Hiermit seien aber auch im Wesentlichen die Vortheile des Terminhandels in Werthpapieren erschöpft.

Insbesondere könne dem für die Berechtigung dieses Handels angeführten Grund, daß er die Möglichkeit biete, in späterer Zeit flüssig werdende Gelder vorher zweckmäßig anzulegen, eine erhebliche praktische Bedeutung nicht beigelegt werden, da solche Fälle, insbesondere beim Privatpublikum, im Vergleich zu der Gesammtzahl der abgeschlossenen Termingeschäfte verhältnißmäßig selten vorkommen und außerdem die dadurch dem Kapitalisten gebotenen Vortheile verhältnißmäßig gering seien.

Anderseits könnten die schwerwiegenden Bedenken gegen den Börsenterminhandel, die darin lägen, daß durch sie weite Kreise der Bevölkerung zu Spekulationen an der Börse veranlaßt würden, nicht verkannt werden. Besonders nachtheilig sei der Terminhandel in Aktien gewerblicher Unternehmungen, weil dadurch die Börse einen Einfluß auf diese Unternehmungen gewinne, die einer ruhigen, gedeihlichen Entwickelung derselben nicht förderlich sei. Uebrigens habe sogar die „Freisinnige Zeitung“ aus diesem Grunde die Ausschließung der Industriepapiere von dem Terminhandel befürwortet.

Mit Rücksicht auf die dargelegten Gesichtspunkte wurde von der einen Seite den Börsenterminhandel in Antheilen und Schuldverschreibungen von Erwerbsgesellschaften allgemein zu untersagen beantragt, mit der Maßgabe, daß der Bundesrath Ausnahmen von diesem Verbote nur insoweit sollte gestatten dürfen, daß die Antheile und Schuldverschreibungen, die zum Terminhandel zuzulassen, auch mindestens an einer bezw. zwei außerdeutschen Börsen gehandelt würden, und das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaften mindestens 50 Millionen betrüge, während von anderer Seite befürwortet wurde, das Verbot lediglich auf Bergwerks- und Industriepapiere sowie auf die Antheile von solchen Erwerbsgesellschaften zu beschränken, deren Kapital weniger als 20 Millionen Mark betrüge.

Aus der Mitte der Kommission wurden diese Anträge auf Beschränkung des Börsenterminhandels in Werthpapieren aus allgemeinen Gründen bekämpft. Es sei zuzugeben, daß es für den Terminhandel in Werthpapieren nothwendig sei, daß das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaften nicht ein zu geringes sei. Wenn die Börsenenquetekommission einen Mindestbetrag von 20 Millionen in Vorschlag gebracht, so würde der Bundesrath demnächst sich mit der Prüfung zu befassen haben, ob dieser Mindestbetrag allgemein oder für bestimmte Arten von Erwerbsgesellschaften angemessen sei und den Bedürfnissen entspreche. Ein gewisser Mindestbetrag würde allerdings als die Voraussetzung für einen berechtigten Terminhandel angesehen werden müssen. Bisher sei die Festsetzung dieses Mindestbetrages den Organen der Börsen selbstständig überlassen, und nach dem eingereichten Nachweise der auf Termin gehandelten Werthpapiere würde man nicht in Abrede stellen können, daß die Börsenorgane im Allgemeinen in Bezug auf die Zulassung von Werthpapieren zum Terminhandel das Richtige getroffen hätten. Sofern dieses aber nicht der Fall, sei durch die allgemeine Bestimmung in dem Gesetzentwurf, wonach der Bundesrath berechtigt sei, den Terminhandel in Werthpapieren von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, Fürsorge getroffen, daß diesem Terminhandel angemessene Grenzen gezogen würden, und daß nicht Werthpapiere in denselben einbezogen würden, die dazu nach der Natur der Verhältnisse ungeeignet seien.

Was die Betheiligung des Privatpublikums an dem Terminhandel in Werthpapieren anlange, so könne diese Betheiligung an sich nicht allgemein als eine unberechtigte erachtet werden. Auch Privatpersonen, die ein größeres Vermögen besaßen, kämen oft in die Lage, zum Zwecke der Verwerthung ihrer Kapitalien

Termingeschäfte zu machen. Uebrigens dürfe auch nicht übersehen werden, daß, wenn das Termingeschäft in Werthpapieren untersagt würde, die Börse sehr leicht dazu übergehen könnte, sich andere Formen des Verkehrs, die nicht unter den Begriff des Terminhandels fielen, zu schaffen und auf diese Weise die Absicht des Gesetzes, das Privatpublikum von den Börsenspekulationen in Werthpapieren fern zu halten, zu vereiteln. Es sei allgemein bekannt, daß in Amerika ein Terminhandel in Werthpapieren nicht bestände, und daß gleichwohl das Spiel mit Werthpapieren an der Börse vielleicht in keinem Lande eine so große Ausdehnung gewonnen habe, wie dort.

Dem letzteren Einwand gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse an der New-Yorker Börse zum Beweise dafür, daß auch ohne Zeitgeschäft Spekulationen in großem Umfange möglich seien, nicht wohl würden verwerthet werden können, da an der New-Yorker Börse bekanntlich auch bei Kassageschäften die Verpflichtung beider Kontrahenten, für die Erfüllung des Vertrages Sicherheit zu bestellen, bestände. Uebrigens würde die Gesetzgebung, wenn die Wahrnehmung gemacht würde, daß die Börse den von ihr beabsichtigtigten Zweck, das Privatpublikum möglichst von den Spekulationen an der Börse fern zu halten, dadurch vereiteln würde, daß an Stelle des Terminhandels neue Verkehrsformen geschaffen werden, die im Wesentlichen dem Publikum die Betheiligung an Spekulationen eben so leicht machten, wie der Terminhandel, sich auf die erlassenen Bestimmungen nicht beschränken, sondern auch den neuen Verkehrsformen die Lebensader unterbinden können.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde auf die in den Anträgen liegenden Inkonsequenzen und auf die praktischen Unzuträglichkeiten hingewiesen, welche durch deren Annahme entstehen würden. Die Schwankungen, welche die Antheile und Schuldverschreibungen von Erwerbsgesellschaften im Terminhandel durchgemacht hätten, seien nicht größer, ja in manchen Beziehungen geringer gewesen als die Schwankungen mehrerer auf Termin gehandelter ausländischer Fonds oder als die Schwankungen solcher in- und ausländischer Aktien, welche überhaupt nicht in das Termingeschäft einbezogen sind. Verbiete man den Terminhandel in einigen Kategorien, so werde er sich mit verdoppelter Wucht auf die verbleibenden Werthe werfen, wie denn ja an ausländischen Börsen ein starkes Spielgeschäft in ganz sicheren Staatsfonds stattfinde. Indem man andererseits die Zulassung von Ausnahmen an die Voraussetzung knüpfe, daß der Werth auch an ausländischen Börsen gehandelt werde, privilegire man den Handel im Auslande und den Handel mit ausländischen Werthen gegenüber dem Bedarfe des Inlandes. Das Erforderniß eines Mindestkapitals von 50 Millionen Mark gehe um Vieles zu weit und über die nahezu allseitig gebilligten Vorschläge der Enquetekommission hinaus, welche überdies für die bereits auf Termin gehandelten Werthe schonende Uebergangsbestimmungen für nöthig befunden haben. Von letzterem Gesichtspunkte aus müsse namentlich auch der Antrag ad 3 als zu unvermittelt erscheinen.

Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag ad 2 abgelehnt, dagegen der Antrag ad 3:

> „Der Börsenterminhandel in Bergwerks- und Industriepapieren ist untersagt. Der Börsenterminhandel in Antheilen von Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt“

angenommen.

In der zweiten Lesung wurde von der Subkommission beantragt, diese Bestimmung dahin zu fassen:

„Der Börsenterminhandel in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist untersagt. Der Börsenterminhandel in Antheilen von anderen Erwerbsgesellschaften“ u. s. w.

da der Ausdruck „Industriepapiere“ zu Zweifeln Anlaß geben könnte.

Von anderer Seite wurde die Streichung dieser ganzen Bestimmung in Antrag gebracht. In der Erörterung, welche sich an diesen Antrag knüpfte, wurden im Wesentlichen die Gründe wiederholt, welche in der ersten Lesung für und gegen diesen Antrag vorgebracht worden waren. Es kann deshalb in dieser Beziehung auf die Verhandlungen der ersten Lesung Bezug genommen werden.

Der Preußische Herr Handelsminister theilte mit, daß er über das in der ersten Lesung beschlossene Verbot den Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen, den Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, sowie den Verein für die bergbaulichen Interessen des Oberbergamtsbezirks Dortmund zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert hätte. Von diesen Vereinen hätte der erstere sich gegen das Verbot ausgesprochen; der zweite Verein hätte erklärt, daß er selbst kein Interesse an dem Terminhandel in Bergwerkspapieren habe, daß aber einzelne seiner Mitglieder, die daran betheiligt seien, gegen das Verbot seien. Nur der dritte Verein habe erklärt, daß ein Bedürfniß zum Terminhandel in Bergwerkspapieren nicht vorliege. Wenngleich er persönlich der Ansicht sei, daß der Bundesrath sich entschließen würde, einen großen Theil der Bergwerks- und Fabrikpapiere vom Terminhandel auszuschließen, so hielte er es doch unbedingt für richtiger, die Entscheidung hierüber in die Hand des Bundesraths zu legen. Dieser Auffassung schlossen sich die Vertreter der Königlich Bayerischen und der Königlich Sächsischen Regierung an und befürworteten dringend die Aufhebung des Verbots des Terminhandels in diesen Werthpapieren durch das Gesetz.

Der Antrag auf Streichung dieser Verbotsbestimmung wurde abgelehnt und diese Bestimmung selbst in zweiter Lesung mit 15 gegen 6 Stimmen angenommen.

Die Kommission ging nunmehr zur Berathung des

Terminhandels in Waaren

über und zwar mit Rücksicht auf den Antrag:

„Der börsenmäßige Terminhandel in Kammzug und anderen Halb- und Ganzfabrikaten der Textilindustrie ist verboten“,

zunächst zu der Berathung des Terminhandels in Kammzug.

Die Nothwendigkeit und Berechtigung des Terminhandels in Kammzug und ähnlichen Halbfabrikaten der Textilindustrie wurde von verschiedenen Seiten bestritten. Schon der Umstand, daß der Terminhandel in Kammzug von dem preußischen Handelsministerium für Berlin nicht gestattet sei, spräche gegen seine Berechtigung. Es sei allgemein bekannt, daß auch die Königlich sächsische Regierung der Einführung des Terminhandels in Kammzug an der Leipziger Börse durchaus abgeneigt gewesen sei, daß dieselbe aber gegen die Einführung in Leipzig nichts habe machen können, weil es ihr an einer gesetzlichen Handhabe, denselben zu verbieten, gefehlt habe. Seit der Einführung des Terminhandels seien nun aus den Kreisen der Betheiligten seit Jahren die dringendsten und heftigsten Beschwerden gegen denselben erhoben worden; nicht blos die große Mehrzahl der Händler in Wolle hätte sich gegen den Terminhandel ausgesprochen, sondern auch die meisten Spinnereien und fast die gesammte Industrie, welche Kammzug und

aus demselben hergestellte Fabrikate verwende. Von diesen Interessenten sei mit Recht darauf hingewiesen, welche erheblichen Beeinträchtigungen und Schädigungen die gesammte Industrie durch die Einführung des Kammzugterminhandels erlitten hätte. Erhebliche und durchaus willkürliche Schwankungen in den Preisen seien die Folge der Einführung gewesen, und dadurch sei dem Geschäft jede Ruhe und Stetigkeit genommen. Von einigen Händlern und Wollkämmereien abgesehen, würde der Kammzugterminhandel fast ausschließlich von den großen Banken vertheidigt und für nothwendig und berechtigt erklärt. Zweifellos sei der Terminhandel für die größeren Geldinstitute in hohem Maaße erwünscht, indem derselbe ihnen die Möglichkeit biete, ihre Kapitalien durch Reportgeschäfte höher zu verzinsen, als es sonst möglich sei. Auch die großen Wollkämmereien hätten von dem Kammzugterminhandel Vortheile, indem derselbe die Möglichkeit biete, die Preise für Wolle bald nach oben, bald nach unten zu beeinflussen. Wenn man auch an sich kein prinzipieller Gegner des Terminhandels in Waaren sei, so müsse doch unterschieden werden zwischen Rohprodukten und Fabrikaten. Bei letzteren läge das Bedenken auf der Hand, daß die terminmäßig gehandelten Fabrikate sich nur in dem Besitz ganz weniger industrieller Unternehmungen befänden, die in der Lage wären, durch Steigerung oder Verminderung des Angebots die Preise willkürlich zu beeinflussen. Dieses Bedenken greife namentlich beim Kammzug Platz, da fast die Hälfte des in Deutschland hergestellten Kammzugs auf drei Kämmereien entfiele, die sich in einer Hand befänden. Dazu käme, daß fast jede größere Spinnerei eine große Anzahl besonderer Qualitäten brauche, die sie auf dem Terminmarkt gar nicht erlangen könne. Die Lieferungsqualität für Kammzug sei so schlecht, daß dieselbe nur zu wenigen Fabrikaten verwendet werden könne und sei es gar nicht selten vorgekommen, daß Terminwaare wieder zu Wolle verarbeitet worden sei.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde befürwortet, die Entschließung über die Beibehaltung des Terminhandels in Kammzug dem Bundesrath zu überlassen. Die vor Kurzem im Reichsamt des Innern abgehaltenen Besprechungen hätten zu dem davon erwarteten abschließenden Urtheil über den Nutzen oder Schaden des Kammzug-Terminhandels nicht geführt. Bei der Konferenz hätten zehn Gegnern acht Freunde des Kammzug-Terminhandels gegenübergestanden, und unter den letzteren sei nicht nur der Handel, sondern auch die Kammgarnspinnerei und -Weberei vertreten gewesen. In allen Fragen, welche Gegenstand der Besprechung waren, hätten sich die Ansichten diametral gegenüber gestanden, mit Ausnahme des einen Punktes, daß der Terminhandel auf die Ausfuhr von Kammgarnfabrikaten günstig gewirkt habe: letzteres sei insbesondere der Fall gewesen, seitdem Amerika die hohen Zölle der Mac Kinley-Bill herabgesetzt hätte. Der Eindruck, welchen die Verhandlungen zurückgelassen hätten, sei der gewesen, daß eine Reihe von Fragen noch der Klärung bedürften. Uebrigens sei es wenig wahrscheinlich, daß die von der Beseitigung des Kammzug-Terminhandels in Deutschland erwarteten Vortheile eintreten würden, so lange im Auslande Termingeschäfte gemacht werden könnten. Zwar sei auch in Frankreich eine lebhafte Bewegung gegen den Kammzug-Terminhandel in Fluß gekommen. Dagegen lägen keine Anzeichen vor, daß man diesen Handel in Antwerpen zu beseitigen gedenke, und gerade mit der Antwerpener Kammzugbörse sei das deutsche Geschäft vor Einführung des Terminhandels in Leipzig in lebhafter Verbindung gewesen und werde diese Verbindung mit verstärkten Kräften wieder aufnehmen, wenn der Terminhandel in Deutschland unmöglich gemacht würde. Dann aber werde Antwerpen das Monopol haben und das deutsche Geschäft von den Kurs-

schwankungen an der dortigen Börse in Abhängigkeit gerathen. Mindestens werde es, wenn man den Terminhandel in Kammzug beseitigen wolle, nöthig werden, Uebergangsbestimmungen zu treffen, nicht nur zur Abwickelung der schwebenden Termingeschäfte, sondern auch aus dem Grunde, weil mit dem Aufhören des Termingeschäfts große Mengen von Lieferungswaare, die bei den Händlern, den Kämmern und den Reporteuren liege, mit einem Male den Markt überschwemmen und einen verderblichen Preissturz hervorrufen würden. Aus allen diesen Gründen sei es nicht gerathen, das Verbot des Kammzug-Terminhandels schon jetzt durch Gesetz auszusprechen.

Aus der Mitte der Kommission wurde der Antrag ebenfalls entschieden bekämpft. Wenn auch zugegeben werden müsse, daß die große Mehrzahl der Interessenten sich gegen den Terminhandel in Kammzug ausgesprochen hätte, so müsse doch den Vertretern der verbündeten Regierungen dahin beigetreten werden, daß die vor kurzer Zeit im Reichsamt des Innern stattgehabte Konferenz über den Kammzug-Terminhandel ein anderes Bild von dieser Geschäftsform ergeben habe, als man nach den bisherigen Beschwerden der betheiligten Kreise hätte annehmen müssen. Es sei unrichtig, von einer übereinstimmenden Verurtheilung des Terminhandels in Kammzug seitens der betheiligten Kreise zu sprechen. Auch könne nicht bezweifelt werden, daß die Einführung des Terminhandels einen überaus günstigen Erfolg auf die Ausfuhr unserer Wollfabrikate geäußert und daß es nur durch diesen Terminhandel möglich sei, das große Risiko, welches mit dem Import von Wolle verbunden sei, zu vermindern und auf weitere Kreise zu übertragen. Uebrigens würde die Untersagung des Terminhandels in Kammzug für Deutschland allein gar keinen Erfolg haben, da die ausländischen Terminmärkte in Antwerpen und Roubaix in Bezug auf die Preisschwankungen die gleiche Wirkung haben würden, wie der Terminhandel in Leipzig. Ein Verbot des letzteren würde also nur die Folge haben, daß die deutsche Industrie, welche des Terminhandels nicht entbehren könne, ihre Versicherungsgeschäfte im Auslande abschließen müßte, wodurch dem Inlande erhebliche Ausgaben an Spesen u. s. w. und jeder Einfluß auf die Preisgestaltungen an den Terminmärkten entzogen würde. Da nach dem Gesetzentwurf dem Bundesrath das Recht zusteht, den Terminhandel in gewissen Waaren zu untersagen, so sei der Bundesrath übrigens in der Lage, ein solches Verbot für den Kammzug-Terminhandel sowie für den Terminhandel in anderen Halb- und Ganzfabrikaten der Textilindustrie auszusprechen, und er würde zu einem Verbot sich jedenfalls entschließen, wenn die fortzusetzenden Erhebungen über die Vortheile und Nachtheile dieser Geschäftsform zu dem Ergebniß führen würden, daß in der That die Besorgnisse der Industrie gerechtfertigt seien und angenommen werden müßte, daß die mit dem Terminhandel in Kammzug und sonstigen Halb- und Ganzfabrikaten der Textilindustrie verbundenen Nachtheile wesentlich größer seien, als die durch diese Geschäftsformen herbeigeführten Vortheile. Uebrigens würden durch das Verbot des Kammzug-Terminhandels zahlreiche in den Kämmereien beschäftigte Arbeiter beschäftigungslos werden, wie überhaupt die Agitation für die Aufhebung des Terminhandels in Kammzug die Gefahr eines Wollzolls in sich berge.

Gegen diese Ausführungen wurde hervorgehoben, daß die Ergebnisse der im Reichsamt des Innern stattgehabten Konferenz gar kein Urtheil darüber gestatteten, in welchem Umfange die betheiligten Kreise für oder gegen den Terminhandel wären. Die Auswahl der in dieser Konferenz gehörten Sachverständigen sei vom Herrn Reichskanzler bezw. den Landesregierungen getroffen, und liege es auf der Hand, daß, wenn die Konferenz den Zweck gehabt, die Vortheile und

Nachtheile des börsenmäßigen Terminhandels festzustellen, die Auswahl der Sachverständigen so hätte getroffen werden müssen, wie sie thatsächlich getroffen ist, daß nämlich ziemlich die gleiche Anzahl Freunde und Gegner des Terminhandels zusammenberufen sei. Durchaus unrichtig sei es, daß sich aus der Einführung des Terminhandels in Kammzug eine Steigerung der Ausfuhr deutscher Wollerzeugnisse herleiten und begründen ließe. Aus der Reichsstatistik ginge vielmehr hervor, daß die Ausfuhr Deutschlands in einzelnen Jahren vor Einführung des Terminhandels ebenso groß gewesen wäre wie in einzelnen Jahren nach Einführung desselben. Zwar weise das Jahr 1895 eine nicht unwesentliche Steigerung in der Ausfuhr von Wollengeweben nach; dagegen sei die Ausfuhr im Jahre 1894 erheblich geringer gewesen als in den Jahren 1886 bis 1888, in denen ein börsenmäßiger Terminhandel in Kammzug nicht bestanden hätte. Könne also jedenfalls der Nachweis, daß die Ausfuhr an Wollfabrikaten in Folge der Einführung des Terminhandels in Kammzug eine Steigerung in den Quantitäten erfahren habe, nicht geführt werden, so liefere die Statistik den schlagenden Beweis dafür, daß seit Einführung des Terminhandels in Kammzug der Werth der ausgeführten Wollenfabrikate einen sehr erheblichen Rückgang erfahren habe, so daß, wenn von einem Einfluß des Terminhandels in dieser Beziehung die Rede sein könne, dieser Einfluß nur als ein ungünstiger bezeichnet werden müsse. Die Wirkung der ausländischen Terminmärkte ließe sich dadurch abschwächen, daß der Zoll auf Kammzug, der durch die Handelsverträge nicht gebunden und ungewöhnlich niedrig sei, eine entsprechende Erhöhung erführe. Auch sei zu berücksichtigen, daß sich in den französischen Interessentenkreisen ebenfalls ein erheblicher Widerspruch gegen den Kammzug-Terminhandel im Roubaix erhoben, und daß somit die Erwartung nicht unberechtigt sei, daß auch die französische Regierung sich zu einem Verbot des Kammzug-Terminhandels daselbst entschließen würde. Wenn von den Vertheidigern des Kammzug-Terminhandels auf die ungewöhnlich günstigen Geschäftsresultate einzelner Wollspinnereien hingewiesen sei, so könne diesem Argument eine Berechtigung nicht zuerkannt werden; denn es liege auf der Hand, daß, wenn die Spinnereien, die derartig günstige Geschäftsabschlüsse gemacht hätten, und die fast ausnahmslos Gegner des Terminhandels seien, diese günstigen Geschäftsabschlüsse auf den Terminhandel wenn auch nur zum Theil zurückführten, sie ihr Interesse nicht so sehr verkennen und gegen den Terminhandel auftreten würden. Ebenso wenig könne auf das Erbieten einiger Wollkämmereien, durch ihre Geschäftsbücher den Nachweis führen zu wollen, daß sie des Terminhandels zum Zwecke der Versicherung absolut bedürften, nicht der mindeste Werth gelegt werden, weil sich dieser Nachweis, ohne die gesammte Geschäftsthätigkeit der betreffenden Kämmereien für längere Zeit einer ständigen Kontrole zu unterziehen, gar nicht führen ließe. Wenn darauf hingewiesen würde, daß der Bundesrath ja befugt wäre auf Grund der Bestimmungen in dem Gesetzentwurfe, den Terminhandel in Kammzug zu untersagen, und daß der Bundesrath jedenfalls die Frage der Berechtigung des Terminhandels einer weiteren Prüfung unterziehen und sich zu diesem Verbote entschließen würde, wenn er der Ansicht sei, daß der Terminhandel in der That die nationalen Interessen mehr schädige als fördere, so habe man doch aus dem Laufe der Verhandlungen, namentlich aus der Beurtheilung der Ergebnisse der über den Kammzug-Terminhandel stattgehabten Konferenz, die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß in absehbarer Zeit ein solches Verbot nicht zu erwarten wäre, und es empfehle sich deshalb, dieses Verbot in das Gesetz selbst aufzunehmen. Zweifellos sei die große Mehrzahl der betheiligten Kreise — in Deutschland seien etwa 200 Händler,

3 Wollkämmereien, 60 Kammgarnspinner und fast alle Weber Gegner des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug, dagegen nur 20 Händler, 1 Wollkämmerei und etwa 6 Kammgarnspinnereien für denselben — nicht nur gegen den Kammzug-Terminhandel, sondern es hätte sich sogar ein internationaler Verein, der sich auf fast alle Spinnereien Deutschlands, Rußlands, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz erstrecke, zur Bekämpfung dieses Terminhandels gebildet und hätten sich die betheiligten Spinnereien schon seit langer Zeit verpflichtet, keinen Kammzug zu verwenden, der aus dem Terminmarkt gekommen sei. Man müsse doch annehmen, daß die Betheiligten in erster Reihe berufen und im Stande wären, über die Berechtigung des Terminhandels ein sachverständiges Urtheil abzugeben und darüber zu befinden, ob derselbe beizubehalten sei oder nicht. In dieser wichtigen Frage könne doch das Interesse einiger Bankhäuser und Kämmereien nicht als ausschlaggebend angesehen werden. Die typischen Nachtheile des Waarenterminhandels — Ueberproduktion, Preisdruck und Verschlechterung der Qualität, seien also auch beim Kammzug-Terminhandel hervorgetreten.

Die aus der Exportstatistik vorstehend gezogenen Schlußfolgerungen wurden von den Vertretern der verbündeten Regierungen, welche insbesondere auf die Statistik des Jahres 1895 hinwiesen, als zutreffend nicht anerkannt: das Jahr 1894 sei mit Rücksicht auf die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten als ein Ausnahmejahr anzusehen.

Von dem Vertreter der Königlich Sächsischen Regierung wurde in Bezug auf den Kammzug-Terminhandel die Erklärung abgegeben, daß die Königlich Sächsische Regierung zur Zeit der Einführung des Kammzug-Terminhandels in Leipzig auf Grund der von ihr eingezogenen Gutachten der betheiligten Kreise der Ansicht gewesen sei, daß durch diese Geschäftsform die Interessen der Wollindustrie erheblich geschädigt seien. Auch jetzt noch habe sich eine Reihe von Handelskammern, in deren Bezirk die Wollindustrie hervorragend vertreten sei, gegen die Beibehaltung des Terminhandels ausgesprochen und sei die sächsische Regierung der Ansicht, daß die Nachtheile des Terminhandels entschieden die mit demselben verbundenen Vortheile übersteigen, daß jedoch, nachdem einmal der Terminhandel in Leipzig eingeführt sei, man die dadurch geschaffenen Verhältnisse bei der Frage der Aufhebung angemessen berücksichtigen und entsprechende Uebergangsbestimmungen treffen müsse.

Hierauf wurde von einem Mitgliede der Kommission darauf hingewiesen, daß es doch völlig ausgeschlossen sei, lediglich in Leipzig den Kammzug-Terminhandel beizubehalten und denselben für alle übrigen Börsen zu untersagen. Sei diese Geschäftsform vom Standpunkt der Gesammtinteressen aus nicht nachtheilig oder sogar von wesentlichem Nutzen, so könnte und dürfte die Einführung derselben an anderen Börsen nicht gehindert werden. Zweifellos würde dann der Kammzug-Terminhandel auch an der Börse in Berlin eingeführt werden, was mit Rücksicht auf die wesentlich größere Kapitalkraft dieser Börse in kurzer Zeit das Eingehen des Terminhandels in Leipzig zur Folge haben würde.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag,

> den börsenmäßigen Terminhandel in Kammzug und anderen Ganz- und Halbfabrikaten der Textilindustrie zu verbieten,

mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde die Wiederaufhebung des Verbots des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug und anderen Ganz- und Halbfabrikaten der Textilindustrie beantragt.

Zur Begründung dieses Antrages wurden im Wesentlichen die bereits in der ersten Lesung gegen das gesetzliche Verbot dieses Terminhandels angeführten Gründe wiederholt; andererseits wurden auch für dieses Verbot die bereits in der ersten Lesung dafür geltend gemachten Gesichtspunkte nochmals dargelegt.

Von den Gegnern des gesetzlichen Verbots wurde noch darauf hingewiesen, daß nach einer inzwischen beim Bundesrathe eingegangenen Petition eine Reihe von Mitgliedern der betheiligten Industriezweige, welche früher Gegner des Terminhandels in Kammzug gewesen seien, sich nunmehr für die Beibehaltung desselben ausgesprochen hätten.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß nach der von dem „Ausschuß der Spinnereivereinigung zum Zweck der Bekämpfung des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug“ an den Bundesrath unterm 14. März d. J. gerichteten Petition es allerdings den energischen Bemühungen der Freunde des Kammzug-Terminhandels gelungen sei, sieben Gewerbetreibende, welche früher Gegner des Terminhandels gewesen seien, zur Unterzeichnung der Petition für Beibehaltung desselben zu bestimmen; es liege aber auf der Hand, daß auf die Stimmen solcher Gewerbetreibender, welche, nachdem sie viele Jahre Gegner des Terminhandels gewesen, in wenigen Wochen ihre Ansicht wechselten, kein besonderer Werth gelegt werden könnte.

Aus dieser Petition ginge aber ferner hervor, daß etwa 83 Prozent der gesammten Spinnereien Deutschlands, Oesterreichs, Rußlands und der Schweiz mit einem Gesammtbesitz von ca. 1 650 000 Spindeln und auch zwei Leipziger Spinnereien und darunter die größte mit etwa 83 000 Spindeln Gegner des Kammzug-Terminhandels geblieben seien, daß auch für die Versicherung der Importeure der Terminhandel seit mehreren Jahren gar nicht habe benutzt werden können, da die Terminpreise für vier Monate spätere Lieferungen stets niedriger gewesen seien als die Lokopreise für Kammzug, berechnet nach den Lokopreisen der Wolle und daß endlich der Effektivhandel in keiner Weise von dem Terminhandel abhinge und demgemäß durch die Aufstellung desselben gar nicht beeinträchtigt werden würde.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte erklärte:

> Die Königlich Sächsische Regierung hat der gegen den Terminhandel in Kammzug gerichteten Bewegung stets ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet; sie würde diesen Handel s. Zt. verboten haben, wenn sie die gesetzliche Befugniß hierzu gehabt hätte, weil man damals in Interessentenkreisen nahezu einstimmig von der Schädlichkeit dieser Einrichtung überzeugt war. Inzwischen haben sich die Verhältnisse etwas geändert; in den Kreisen der Spinner selbst sind Stimmen dahin laut geworden, daß es vielleicht besser sei, nicht sofort mit dem Verbot vorzugehen.
>
> Die Königlich Sächsische Regierung hält die Frage daher noch für eine offene, da sie das Hauptgewicht auf die Wünsche der Interessenten legt. Sie empfiehlt daher auf das Dringendste die Streichung des Verbotes, damit die Frage im Bundesrathe nochmals eingehend geprüft werden könne.
>
> Er glaube in bestimmte Aussicht stellen zu können, daß seine Regierung beim Bundesrath einen bezüglichen Verbots-Antrag stellen werde, sobald auch die Gegner gehört seien, und er hoffe, daß der Bundesrath einen solchen Antrag sodann genehmigen werde.

Auch der Königlich Bayerische Bevollmächtigte trat für Wiederherstellung der Regierungsvorlage ein, indem er u. A. bemerkte, daß seine Regierung sich von dem einseitigen Verbot in Deutschland allein wenig Erfolg verspreche, die von

den Gegnern der Einrichtung selbst angestrebte internationale Verständigung über eine gemeinsame Unterdrückung desselben aber hierdurch nur erschwert würde.

Die Kommission nahm den Antrag auf Streichung des Verbots des Terminhandels in Kammzug und anderen Halbfabrikaten der Textilindustrie mit 12 gegen 9 Stimmen an, ebenso die Resolution:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit denjenigen Staaten, in denen ein börsenmäßiger Terminhandel in Kammzug und anderen Halbfabrikaten der Textilindustrie besteht, wegen Untersagung dieses Handels in Verhandlungen zu treten und über das Ergebniß derselben dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Es wurde sodann zur Berathung des

Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten

übergegangen. In dieser Beziehung waren folgende Anträge gestellt:

1. Bei dem Terminhandel mit Getreide ist in jedem von den beiden Kontrahenten zu vollziehenden Schlußstein, durch welchen die Rechtsgültigkeit eines Kaufabschlusses auf Lieferung bedingt wird, Gattung und Ursprung der gehandelten Waare, sowie das Erntejahr, aus welchem dieselbe stammt, anzugeben.

   Die Lieferungsqualität des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides ist nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission vom Bundesrath festzustellen. Diese Kommission besteht aus einem Regierungskommissar als Vorsitzenden und zehn weiteren auf je fünf Jahre zu ernennenden Mitgliedern, von denen der Bundesrath die Hälfte aus den Mitgliedern der verschiedenen Getreidebörsen, die andere Hälfte aus der Landwirthschaft und dem Müllereigewerbe auswählt.

2 a) Die allgemeinen Lieferungsbedingungen des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides, insbesondere die Lieferungsqualität für dasselbe, sind nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige vom Bundesrath festzustellen.

b) Bei dem Börsenterminhandel von Waaren hat die Festsetzung der Lieferungsfähigkeit vor der Ankündigung der Waare zu erfolgen. Die Landesregierungen sind befugt, Ausnahmen für einzelne Waaren für die Dauer von längstens drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu gestatten.

3. Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt. Der Bundesrath bestimmt den Zeitpunkt, wann das Verbot in Kraft treten soll, und erläßt die Uebergangsbestimmungen. Der Bundesrath ist befugt, zeitweise das Verbot aufzuheben.

Zu dem Antrage 2b war der Unterantrag gestellt:

zwischen den ersten und zweiten Satz die Worte einzuschieben:

„Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig,"

und den letzten Satz, wie folgt, zu fassen:

„Die Landesregierungen sind befugt, Ausnahmen für einzelne Waaren für die Dauer eines Uebergangsstadiums zu gestatten."

Von den Mitgliedern der Kommission, welche den Antrag zu 1 gestellt hatten, wurde derselbe, wie folgt, begründet.

Die bisher von den Börsen für den börsenmäßigen Getreideterminhandel festgesetzten allgemeinen Lieferungsbedingungen beschränkten sich im Allgemeinen darauf, die für die Lieferung des Getreides maßgebende Mindestqualität nach allgemeinen Gesichtspunkten und durch Festsetzung eines Mindestgewichts für die

einzelnen Getreidegattungen zu bestimmen. Diese Charakterisirung der Lieferungsqualität genüge nicht, indem sie auf die verschiedenen Qualitäten der Getreidegattungen und die verschiedenen Verwendungszwecke des Getreides keine Rücksicht nehme. Da die Hauptgetreidegattungen, Weizen und Roggen, im Allgemeinen dazu bestimmt seien, zu Mehl verarbeitet zu werden, und da das Getreide in seinen Qualitäten und Werthen erhebliche Verschiedenheiten aufweise, denen durch die allgemeinen Lieferungsbedingungen keine Rechnung getragen sei, so könnten bei den jetzigen Lieferungsbedingungen die Müller, denen die Verarbeitung des Getreides zu Mehl obliege, nie wissen, welche Gattung und Qualität ihnen geliefert würde, und ob die ihnen gelieferten Getreidesorten ihren Bedürfnissen entsprächen. Hierin liege ein großer Mißstand, dessen Beseitigung eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung sei. Es müsse deshalb verlangt werden, daß in den Schlußscheinen genau nach Gattung und Ursprung angegeben würde, damit der Müller in der Lage wäre, sich die für seinen Betrieb nothwendige Qualität auszusuchen. Das börsenmäßige Termingeschäft habe in erster Reihe die Aufgabe, den Müller mit denjenigen Qualitäten und Quantitäten zu versorgen, welche er brauche. Es müsse also in dem Schlußschein selbst eine solche Qualitätsbezeichnung des Getreides enthalten sein, daß der Müller über die ihm zu liefernde Waare ein zuverlässiges Urtheil haben könne. Das geschehe in erster Reihe durch eine nähere Bezeichnung des Ursprungs der gehandelten Waare, da der Ursprung im Allgemeinen für die Qualität des Getreides ausschlaggebend sei. Ferner müsse verlangt werden, daß in dem Schlußscheine die Gattung näher bezeichnet, also z. B. angegeben würde, ob Sommer- oder Winterweizen, ob weicher oder harter Weizen zur Lieferung gelangen werde, weil die einzelnen Mühlen je nach ihren Einrichtungen und sonstigen Bedürfnissen sehr verschiedene Ansprüche an die Gattung des Getreides stellten und stellen müßten. Endlich sei auch die Angabe des Erntejahres, aus welchem das Getreide stamme, in dem Schlußscheine nöthig, da, wie allgemein bekannt, in den einzelnen Erntejahren durchaus verschiedene Qualitaten gewonnen würden und der Müller wissen müsse, aus welchem Jahre das Getreide, welches er auf Termin gekauft, stamme.

Um eine genügende Gewähr dafür zu schaffen, daß bei der Festsetzung der Lieferungsqualität auch die Interessen der anderen Erwerbskreise angemessen berücksichtigt würden, sei es nothwendig, für die Begutachtung der Lieferungsqualität, deren Feststellung nach dem Entwurf dem Bundesrathe obliegen sollte, ein für alle mal eine Kommission einzusetzen, in der, wie vorgeschlagen, die betheiligten Erwerbskreise eine angemessene Vertretung finden müßten.

Gegen diesen Antrag wurden aus der Mitte der Kommission Bedenken geäußert. Wolle man in der Spezialisirung des zu liefernden Getreides so weit gehen, wie der Antrag es vorschreibe und die Begründer desselben es für nothwendig erklärten, so würde damit der ganze Terminhandel in Getreide unmöglich gemacht; es würden dann Dutzende von Qualitäten berücksichtigt werden müssen, und da von einer jeden Qualität nur verhältnißmäßig geringe Mengen am öffentlichen Markte seien, so würde es dem Verkäufer unmöglich gemacht, Getreide börsenmäßig auf Termin zu verkaufen, weil er zur Zeit des Abschlusses nie wissen könnte, ob die Qualität, die der einzelne Müller brauche, und welche er im Schlußstein nach Gattung und Provenienz näher zu bezeichnen verpflichtet sei, auch von ihm würde geliefert werden können. Das börsenmäßige Termingeschäft mache es ferner unbedingt nothwendig, daß die Kündigungsscheine leicht von Einem auf den Andern übertragen werden könnten. Auch dieses wäre nahezu ausgeschlossen, wenn die von den Antragstellern befürwortete Spezialisirung des

Getreides in den Schlußscheinen angegeben würde. Die Erfahrungen, die man in Paris, wo ähnliche Bestimmungen für die Lieferung des Getreides an der Börse beständen, gemacht habe, hätten ergeben, daß solche Bestimmungen für den Börsenterminhandel unmöglich seien. Der Terminhandel in Weizen an der Pariser Börse sei in Folge dieser Spezialisirung thatsächlich eingegangen, und hätte sich die Börse dort auf den Terminhandel in Mehl beschränkt. In Folge dessen seien in Paris diejenigen Vortheile, welche sich die Befürworter dieses Antrages von der näheren Spezialisirung der Getreidegattung versprächen, nicht eingetreten Für die Müller hätte damit der Terminhandel selbst jede Bedeutung verloren und wäre nicht das erreicht, was die Antragsteller wollten, nämlich jeden Müller in die Lage zu versetzen, sich diejenige Getreidegattung durch den Terminhandel zu verschaffen, deren er für seine Zwecke benöthigt sei.

Auch die Vorschrift, daß die Kommission aus zehn Mitgliedern bestehen und daß die Hälfte dieser Mitglieder aus den verschiedenen Getreidebörsen, die andere aus Vertretern der Landwirthschaft und des Müllereigewerbes gewählt werden sollten, sei nicht zweckmäßig.

Für diejenigen Getreidegattungen, welche nicht zur menschlichen Ernährung, sondern zu Fütterungszwecken Verwendung fänden, wie Hafer und Mais, sei das Müllereigewerbe überhaupt nicht sachverständig; zur Begutachtung der Lieferungsqualität der letztgenannten Getreidegattungen müßten also andere Sachverständige herangezogen werden.

Uebrigens sei durch den Antrag selbst keineswegs eine Gewähr dafür geboten, daß in der That der von den Antragstellern beabsichtigte Zweck, dem Müller die Erlangung derjenigen Qualität zu sichern, welche er für seine Zwecke gebrauche und zu haben wünsche. Man wisse nicht, ob unter dem vorgeschriebenen Ursprunge des Getreides die Angabe der Provenienz nach Ländern, Provinzen oder sonstigen Produktionsgebieten stattfinden solle. Im ersteren Falle würde die Vorschrift keine wesentliche Bedeutung haben, da in den meisten Ländern Getreide der verschiedensten Art gebaut würde. Im letzteren Falle träte eine so weit gehende Spezialisirung ein, daß überhaupt ein börsenmäßiges Termingeschäft völlig ausgeschlossen sei. Dazu käme, daß auch vielfach in verschiedenen Ländern die gleiche Qualität produzirt würde. Sei auch zugegeben, daß der Handel gegenwärtig unter der Bezeichnung ostpreußischer, polnischer u. s. w. Weizen eine bestimmte Gattung verstände, so liege es auf der Hand, daß in den Grenzgebieten der einzelnen Länder Getreide produzirt würde, das in Qualität und sonstiger Beschaffenheit dem in anderen Ländern produzirten völlig gleich käme. Ob die Antragsteller den von ihnen beabsichtigten Zweck erreichten, hinge also ganz von der Ausführung dieser Bestimmung seitens des Bundesrathes ab. Da schon durch den Gesetzentwurf dem Bundesrath eine Einwirkung auf den Terminhandel gestattet und derselbe berechtigt sei, die Genehmigung desselben von Bedingungen abhängig zu machen, so sei der Bundesrath auch ohne diesen Antrag in der Lage, Vorschriften für die Qualität des zu liefernden Getreides zu erlassen. Der Erlaß des Gesetzes würde dem Bundesrath Veranlassung geben müssen, die Frage, in welcher Weise das Getreide in den Lieferungsbedingungen und Schlußscheinen so zu spezialisiren sei, daß die Interessen der Käufer möglichst berücksichtigt würden, einer weiteren Erwägung zu unterziehen, und es dürfte erwartet werden, daß der Bundesrath, soweit diese Forderungen als berechtigt anzusehen seien, denselben Rechnung tragen würde. Insbesondere müßte unbedingt ein Verbot der Mischung verschiedener Getreidegattungen ausgesprochen werden. Hinge aber die Erreichung des von den Antragstellern gewollten Zweckes von der Aus-

führung der Bestimmungen durch den Bundesrath ab, so sei der Antrag entbehrlich, da der Bundesrath auch ohnehin nach dem Gesetzentwurfe die gleichen Befugnisse haben würde. Den letzteren Ausführungen gegenüber wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß der Bundesrath kaum in der Lage sein würde, Vorschriften für die Qualität des zu liefernden Getreides zu geben, welche den Ansprüchen des effektiven Handels genügten und gleichzeitig die Technik des börsenmäßigen Termingeschäfts ermögliche.

Daneben wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen noch folgender Gesichtspunkt herausgehoben: Es liege, wenn man eine Anzahl verschiedener Schlußscheine vorschreibe, die Möglichkeit nahe, daß der Großhandel sich, ähnlich wie beim Kammzug, einen einzelnen, und zwar ausländischen Standard für das Termingeschäft aussuche. Hierdurch werde die Stellung des inländischen Getreides eher verschlechtert als verbessert, da die Spannung sich alsdann nach den Terminpreisen des ausländischen Getreides richte. Wenn dagegen nach Maßgabe des Entwurfs die Lieferungsqualität für e i n e n Schlußschein unter thunlichster Berücksichtigung der Eigenschaften des inländischen Getreides periodisch festgesetzt werde, so erhalte die inländische Waare ihre berechtigte Stellung gegenüber der ausländischen, und habe die letztere sich in der Spannung in höherem Grade nach dem inländischen Getreide zu richten.

Der Antrag zu 1, dem im Laufe der Erörterung folgende Fassung gegeben worden war:

> „Die Rechtsgiltigkeit eines Kaufabschlusses auf Lieferung wird unbedingt durch Vollziehung eines Schlußscheins seitens der Kontrahenten. In dem Schlußschein sind Gattung und Ursprung der gehandelten Waare, sowie das Erntejahr, aus welchem dieselbe stammt, abgegeben. Die speziellen Bezeichnungen von Gattung und Ursprung, sowie die Lieferungsqualität des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides bestimmt der Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige."

gelangte nicht zur Abstimmung, da der Antrag zu 3 angenommen wurde.

Bei der weiteren Erörterung über den Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten wurden von den Freunden und von den Gegnern dieses Handels im Wesentlichen nochmals die Gründe dargelegt, welche für und gegen den Terminhandel in der Börsenenquete-Kommission und in dem Berichte derselben eingehend wiedergegeben worden sind. Von den Gegnern des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß dieser Handel in solchen Zeiten, in denen die Vorräthe den Bedarf an Getreide überstiegen, einen erheblichen Preisdruck herbeizuführen geeignet sei, daß dagegen in solchen Zeiten, in denen die Vorräthe den Bedarf nur unvollkommen deckten, der Terminhandel eine erhebliche Steigerung der Preise erleichtere und damit herbeiführe. In dem ersteren Falle würden durch den Terminhandel die Interessen der Produzenten, im zweiten Falle die der Konsumenten auf das Empfindlichste geschädigt. Von allen Getreidegattungen habe die Gerste im Laufe der Jahre die geringste Preiseinbuße erfahren, und da Gerste nicht auf Termin gehandelt werde, liege es nahe, den geringeren Preisrückgang in dieser Getreideart auf das Fehlen eines börsenmäßigen Terminhandels für dieselbe zurückzuführen. Dieses würde auch durch Aeußerungen von Sachverständigen bestätigt; insbesondere sei erst vor wenigen Tagen in einem Börsenbericht noch darauf hingewiesen, daß wegen des für Gerste fehlenden börsenmäßigen Termingeschäfts der nothwendige Import von Gerste mit großem Risiko verknüpft sei und daß die Händler sich durch einen verhältnißmäßig großen Verdienst für dieses Risiko schadlos halten

müßten. Hierin liege das Anerkenntniß, daß das Fehlen des börsenmäßigen Terminhandels bei Gerste den Import erschwere und die Händler mit Rücksicht auf das ihnen verbleibende größere Risiko zu höheren Preisen nöthige. Von diesen höheren Preisen habe natürlich die inländische Gersteproduktion einen entsprechenden Vortheil, da diese günstigere Preisgestaltung auch ihr für den Absatz ihrer Gerste zu Gute käme. Der durch das börsenmäßige Termingeschäft an sich herbeigeführte Preisdruck würde noch verschärft durch die ungünstige Stellung, welche in den Lieferungsbedingungen der Käufer von Waare gegenüber dem Verkäufer habe. Durch Scheinkündigungen und Kündigungen an sich selbst, durch Lieferung unkontraktlicher Waare, durch Festsetzung einer geringen Lieferungsqualität durch die allgemeinen Lieferungsbedingungen seien denjenigen Händlern, welche den Preis des Getreides drücken wollten, erhebliche Mittel in die Hand gegeben, die, wie die Erfahrung bewiesen, auch oft zur Anwendung gelangten.

Während aus diesen Mißständen von denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche den Antrag zu 3 unterstützten, die Nothwendigkeit eines Verbots des Termingeschäftes in Getreide und Mühlenfabrikaten hergeleitet wurde, waren andere Mitglieder der Kommission der Ansicht, daß die bei dem bisherigen Terminhandel unzweifelhaft vorhandenen Mißstände dadurch im wesentlichen beseitigt werden würden, wenn die Vorlage der verbündeten Regierungen und die zu 2 gestellten Anträge zur Annahme gelangten. Durch Annahme der Vorlage und der Anträge zu 2 würde der börsenmäßige Terminhandel insbesondere auch in Getreide auf eine ganz andere Grundlage als bisher gestellt werden. Es sei in Zukunft nahezu ausgeschlossen, den Preis durch Scheinkündigungen und durch Kündigungen an sich selbst zu drücken, weil diese Kündigungen, abgesehen davon, daß sie ehrengerichtlich geahndet werden müßten, durch die Vorschrift, daß die zu liefernden Waaren vor der Ankündigung in Bezug auf ihre Qualität und Lieferfähigkeit untersucht werden müßten, ausgeschlossen wären. Denn um dieser Vorschrift gerecht zu werden, müßten in Zukunft in den Kündigungsscheinen Angaben darüber enthalten sein, wo die betreffenden Quantitäten, die gekündigt werden sollten, lagerten und durch welche Sachverständige dieselben für lieferfähig erklärt worden seien. Ebenso seien die Manipulationen mit minderwerthigem Getreide nahezu ausgeschlossen, wenn die Lieferfähigkeit vor der Ankündigung festgestellt werden müßte und wenn derjenige, der eine nicht kontraktliche Waare liefere, in Erfüllungsverzug geriethe. Auch sei die Erwartung berechtigt, daß der Bundesrath aus den von weiten Interessenkreisen, insbesondere auch von den Müllern erhobenen Beschwerden über die zu geringen Anforderungen an die Lieferungsqualität des Getreides Veranlassung nehmen würde, diese Frage einer weiteren Prüfung zu unterziehen und Vorschriften zu erlassen, durch die die bisher erhobenen berechtigten Beschwerden abgestellt würden. Weiter würde eine günstigere Stellung des Käufers dadurch herbeigeführt werden, daß die Frist zur Abnahme des Getreides bei Termingeschäften entsprechend verlängert würde. Seien auch einige Börsen bereits dazu übergegangen, die sogenannten Doppeltermine bei Termingeschäften zu beseitigen und die Frist, während welcher die Waare geliefert werden müßte, auf einen Monat herabzusetzen, so sei die weitere Prüfung nicht von der Hand zu weisen, ob nicht bei den gegenwärtigen Verkehrsmitteln auch noch die Frist von einem Monat als zu lang bemessen angesehen werden müßte. Jedenfalls sei es gerechtfertigt, dem Käufer einer Waare eine ausgiebigere Frist für deren Abnahme und Weiterverwendung zu gewähren, als gegenwärtig die Lieferungsbedingungen vorsehen.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde anerkannt, daß bei dem Terminhandel in seiner bisherigen Gestalt unzweifelhafte Mißstände hervorgetreten seien. Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe wies in dieser Beziehung auf die vielerörterten Vorgänge des vorigen Jahres an der Berliner Produktenbörse hin, wo es den gemeinschädlichen Machenschaften einer hiesigen Spekulantenfirma gelungen sei, einen in den wirthschaftlichen Verhältnissen des Getreidemarktes nicht begründeten Druck der Getreidepreise, zum Schaden der heimischen Produktion, herbeizuführen. Es wurde regierungsseitig in Aussicht gestellt, daß eine eingehende Prüfung der Verhältnisse des Getreideterminhandels nach Inkrafttreten des Gesetzes seitens des Bundesraths eintreten würde und daß, wenn der Antrag zu 2 angenommen würde, den Vertretern der betheiligten Erwerbskreise Gelegenheit gegeben werde, ihre Wünsche und Beschwerden zu äußern. Vom Bundesrath dürfe erwartet werden, daß er bei Entscheidung dieser Frage die berechtigten Wünsche der Landwirthschaft und des Müllereigewerbes durchaus berücksichtigen würde. Den Anträgen zu 2 stehe, wie von den Vertretern der preußischen Regierung hervorgehoben wurde, die preußische Regierung wohlwollend gegenüber; es sei aber zweifelhaft, ob die darin vorgesehene Uebergangsfrist von drei Jahren genüge. Nach den bisherigen Ermittelungen müsse angenommen werden, daß die Einrichtungen in Berlin und Hamburg für den Handel von Getreide beziehungsweise von Spiritus nicht genügten, um eine Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung zu ermöglichen. Es würde dieses erst angängig sein, nachdem zweckmäßigere Lagereinrichtungen an den beiden Orten eingerichtet wären. Gegen ein Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten durch das Gesetz selbst müßten die verbündeten Regierungen entschieden Stellung nehmen, ein solches Verbot sei bisher auch kaum von einem Vertreter der Landwirthschaft und der Müllerei gefordert worden. Lediglich durch den Terminhandel sei es möglich, die Bedürfnisse derjenigen Staaten, welche wie Deutschland weniger Getreide produzierten, als sie brauchten, zu befr edigen und habe der Terminhandel bisher seinen Zweck, den Vorrath und den Bedarf der einzelnen Staaten auszugleichen, in durchaus angemessener Weise erfüllt. Auch die Landwirthschaft hätte ein erhebliches Interesse an dem börsenmäßigen Terminhandel. Unmittelbar nach der Ernte würde von der deutschen Landwirthschaft Getreide zum Verkaufe gestellt, dessen Werth sich auf 300 bis 400 Millionen Mark belaufe. Würde den Käufern die Möglichkeit genommen, sich für diese Käufe auf dem Terminmarkte zu decken, so müsse die Befürchtung gehegt werden, daß sie überhaupt nicht geneigt sein würde, derartig große Quantitäten zu kaufen und das damit verbundene Risiko zu tragen. Jedenfalls würden sie dieses Risiko nur übernehmen, wenn ihnen dafür seitens der Produzenten eine entsprechende Entschädigung gewährt würde, die lediglich in einer Herabsetzung der Preise bestehen könnte.

Der Auffassung, daß durch den Terminhandel die Getreidepreise künstlich gedrückt würden, müsse durchaus entgegengetreten werden.

Dazu komme, daß, wenn der Terminhandel in Deutschland verboten würde, die Folgen sich nicht beseitigen ließen, welche der Weltmarkt und der an anderen Welthandelsplätzen bestehende börsenmäßige Terminhandel in Getreide auf die Preisgestaltung ausüben. Die Preise für Getreide in Paris, London, Berlin, New-York und Chicago ständen im Allgemeinen in einem gewissen Zusammenhange und würden die Getreidepreise in Deutschland auch bei einem Verbot des Terminhandels für Deutschland nach wie vor in der gleichen Abhängigkeit von dem Weltmarkt bleiben. Uebrigens seien die weitaus meisten Welthandelsartikel

in den letzten Dezennien in gleicher Weise im Preise gesunken wie das Getreide, ohne daß in diesen Artikeln ein Terminhandel bestände. Nicht die Gerste, sondern der Hafer sei verhältnißmäßig am wenigsten von dem Preisrückgang betroffen, woraus hervorginge, daß die verhältnißmäßig höheren Preise für Gerste nicht auf den Mangel eines Terminhandels in diesem Artikel zurückgeführt werden könnten. Von den Gegnern des Terminhandels wurde dem entgegengehalten, daß Roggen überhaupt nur in Berlin auf Termin gehandelt würde, ein Verbot des Terminhandels in Getreide also den Terminhandel in Roggen überhaupt beseitigen würde Wenn auch nicht geleugnet werden könne, daß der Einfluß des börsenmäßigen Terminhandels auf die Preisgestaltung nicht ganz beseitigt würde, wenn an ausländischen Welthandelsplätzen der Terminhandel bestehen bliebe, so könne doch anderseits nicht bezweifelt werden, daß diese Wirkung durch die Beseitigung des Terminhandels wesentlich abgeschwächt werden müßte. Wenn es auch richtig sei, daß im Allgemeinen die Preise in den einzelnen Welthandelsplätzen im gleichen Verhältniß zu einander ständen, so kämen doch oft, wie durch praktische Beispiele näher dargelegt wurde, Fälle vor, in denen die Preisgestaltung an der Berliner Börse eine ganz andere und der Landwirthschaft viel ungünstigere gewesen sei als an ausländischen Börsenplätzen. Dazu käme, daß bei dem Getreide von einer einheitlichen Lieferungsqualität nicht die Rede sein könne. Ein Blick in die Kurszettel des Inlandes und des Auslandes beweise, welche erheblichen Preis- und Werthdifferenzen je nach der Qualität der betreffenden Getreidegattungen beständen, obwohl dieselben allen von den Börsen an die Lieferfähigkeit gestellten Anforderungen entsprächen. Zweifellos wurde der Preis der Terminwaare durch den Preis bestimmt, welchen die geringste, als lieferfähig zugelassene Waare habe. Wie früher, so lange der Rauhweizen an der Berliner Börse als lieferfähig zugelassen gewesen, lediglich der Preis des Rauhweizens, der vielleicht 15 Mark niedriger sei als der des andern Weizens, den Preis bestimmt habe, so würde jetzt der Preis durch die geringwerthigen argentinischen, indischen und sonstigen Weizengattungen bestimmt, die an der Berliner Börse durch die Lieferungsbedingungen für lieferfähig erklärt seien. Von den vorgeschlagenen Mitteln, um das börsenmäßige Lieferungsgeschäft auf eine andere Grundlage zu stellen, könne ein ernster Erfolg nicht erwartet werden.

Nach dieser Debatte wurde der Antrag zu 3 in seinen ersten beiden Sätzen, und zwar der Satz 1 mit 11 gegen 9, der Satz 2 mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen, dagegen der dritte Satz, wonach der Bundesrath befugt sein solle, zeitweise das Verbot des Terminhandels für Getreide aufzuheben, mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

In Bezug auf den Antrag zu 2 wurde vor Abstimmung über denselben von dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe folgende Erklärung abgegeben:

Die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft hätten über die Frage der vorhergehenden Untersuchung des auf Terminkontrakte zu liefernden Getreides vor einigen Tagen an das Handelsministerium berichtet. Sie hielten grundsätzlich eine solche Maßregel nicht für nothwendig und glaubten, daß sie unwirthschaftliche Ausgaben herbeiführen werde, indem einerseits auch solche Partien zu untersuchen sein würden, deren vertragsmäßige Beschaffenheit außer Zweifel stehe, andererseits bei den derzeitigen mangelhaften Speichereinrichtungen hierselbst die Sicherung der Identität der untersuchten Partien nur unter Aufwendung größerer Lagerspesen werde erreicht werden können.

Die Aeltesten glaubten aber dem gegen die hiesige Börse erregten Sturme, dessen Berechtigung sie mit Entschiedenheit bestritten, Rechnung tragen zu sollen,

und wollten zu dem Zwecke die obligatorische Begutachtung des Getreides vor der Kündigung zur Durchführung bringen. Sie hielten diese Maßregel trotz der mangelhaften Speichereinrichtungen schon gegenwärtig für durchführbar. Mit der darnach erforderlichen Aenderung der Bedingungen für Termingeschäfte in Getreide wollten sie aber bis zum Erlasse des Börsengesetzes warten, weil sie gewärtigen müßten, daß dieses Gesetz eine erhebliche Aenderung der Bedingungen erforderlich machen werde, und — da jede Aenderung in den Bedingungen dem Handel eine Störung bereite — eine solche zweimalige Störung innerhalb eines kurzen Zeitraums nicht angezeigt sei.

Eine Entschließung über diesen Bericht der Aeltesten sei bisher nicht erfolgt und müsse den betheiligten Preußischen Ressorts vorbehalten werden. Aus dem Berichte folge aber jedenfalls, daß die gesetzliche Bestimmung, die die Untersuchung vor der Kündigung vorschreibe, für Berlin schon gegenwärtig durchführbar sein würde. Ob dies auch für alle anderen deutschen Börsen zutreffe, könne mit Bestimmtheit nicht angegeben werden. Für die Preußischen Börsen könne angenommen werden, daß eine solche Vorschrift schon gegenwärtig zur Durchführung gebracht werden könne.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung richtete der Antragsteller das Ersuchen an die Vertreter der verbündeten Regierungen, bis zur zweiten Lesung festzustellen, ob nicht auch die Bedenken, welche in Hamburg gegen die vorgeschlagene Bestimmung, daß die Feststellung der Lieferungsqualität vor der Ankündigung erfolgen solle, beständen, als hinfällig anzusehen seien. Seines Erachtens lägen die Verhältnisse in Hamburg für die Lieferung von Spiritus ähnlich wie in Berlin für die Lieferung von Getreide, und es müsse demgemäß angenommen werden, daß die Bedenken, welche gegen die von Hamburger Interessentenkreisen gegen die vorgeschlagene Bestimmung erhoben seien, nach nochmaliger Prüfung sich ebenfalls als nicht zutreffend ergeben würden. Er behalte sich je nach dem Ergebniß dieser Antwort die Abänderung seines Antrages zu 2b in der zweiten Lesung vor.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen sagten zu, über die angeregte Frage die Ansicht des Hamburger Senats einzuholen und von derselben in der zweiten Lesung Mittheilung zu machen.

Hiernach wurde der Antrag zu 2 in seinen beiden Theilen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde von einer Seite der Antrag gestellt und im Wesentlichen unter Wiederholung der in der ersten Lesung gegen ein solches Verbot dargelegten Gesichtspunkte begründet:

das Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten wieder aufzuheben.

Zu diesem Antrage wurde von einem Mitgliede die Erklärung abgegeben, daß seine politischen Freunde in Konsequenz ihrer bei der ersten Lesung in der Kommission nach langer und reiflicher Ueberlegung und nach eingehenden Informationen eingenommenen Haltung wiederum für das Verbot des Getreideterminhandels stimmen würden, wodurch sie jedoch nicht für die einzelnen Mitglieder ihrer Fraktion verbindlich handelten, welche ihre Stellungnahme eventuell von der Erwägung abhängig machen würden, das so dringend begehrte Gesetz nicht zum Scheitern kommen zu lassen.

Bei der Verlesung des Berichts wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Darlegungen, welche in der ersten Lesung zu Gunsten des Verbots des Terminhandels in Getreide durch das Gesetz selbst gemacht worden

seien, in dem Bericht nicht in der mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache wünschenswerthen Vollständigkeit Aufnahme gefunden hätten.

Die Kommission erkannte an, daß die Ausführungen, deren Fehlen in dem Bericht bemängelt wurde, in der That gemacht seien, war aber der Ansicht, daß der Bericht ein richtiges Bild über den Gang der Verhandlungen gebe und die hauptsächlichsten Gesichtspunkte für und gegen den Terminhandel in genügender Vollständigkeit zum Ausdruck gebracht habe. Die Kommission beschloß aber dem Wunsche auf Aufnahme folgender Ausführung zu entsprechen.

„Nach Lage des Weltmarktes hätten die Preise in Berlin zum Herbst 1895 wesentlich anziehen müssen, und einzig und allein die Einwirkung einer Firma, die 100000 Tonnen auf den Berliner Markt warf und in Berlin um das Vielfache der eingeführten Waare blanko verkaufte, hätte das Resultat herbeigeführt, daß in einem Augenblick, wo der Bedarf durch die auf heimischem Boden gewachsenen Feldfrüchte reichlich gedeckt werden konnte, ein so intensiver Preissturz erfolgte, daß Berlin der relativ billigste Platz wurde. Diese Konzentrirung — für Roggen sei Berlin Weltmarkt — habe ein Umschlagsprivileg für Berlin geschaffen, das dem Spieler unter Benutzung der ungesunden Entwicklung des Termingeschäftes zum Nachtheil der gesammten Landwirthschaft eine ausschlaggebende Stellung in der Preisbildung des Getreides einräume und es dem Jobber zuweilen ermögliche, mit einigen hundert Tonnen Angebot den Preis, der für Deutschland maßgebend sei, herunterzuschreien.

Auch die Behauptung sei ein Irrthum, daß, je mehr Käufer und Verkäufer vorhanden seien, um so sicherer sich die Preisschwankungen naturgemäß ausglichen. Es komme darauf an, wer die Käufer und Verkäufer seien. Wenn in deren Kreis Spieler einträten — und in der Börsenenquete sei von Händlern selbst behauptet worden, daß 90 Prozent der an der Berliner Börse abgeschlossenen Geschäfte den Charakter von unwirthschaftlichen Spielgeschäften hätten —, so liege es auf der Hand, daß der Spieler, der nicht Vorrath und Bedarf abmesse, von der Leidenschaft getrieben, sein Letztes einsetze, um die Situation zu seinen Gunsten nach der Hausse oder der Baisse hin zu wenden. Bei dem Effektivgeschäft sei der Importeur Haussier; jetzt sei der Importeur naturgemäß Baissier geworden, da er durch den mehrfachen Blankoverkauf das Vielfache von dem zu gewinnen die Aussicht habe, was er an der effektiven Waare verliere. Und die Zahl dieser Differenzspieler werde leider durch Kapitalassoziationen vermehrt, die eine sehr vortheilhafte Kapitalanlage in der Unterstützung der Spekulanten fänden, indem sie sich mit Vorliebe dem mit mehr Gewinnchancen arbeitenden Baissier zur Verfügung stellten. Verluste seien für den Geldverleiher kaum zu fürchten. Dieser sei dadurch gesichert, daß, wenn dem Baissier die Baisseoperation gelinge, bei der er vielleicht das Zehnfache von dem, was er in wirklicher Waare herangeschafft habe, in Blanko verkaufe, dann der Gewinn des Baissiers am Blankoverkauf, obgleich er an der wirklichen Waare verliere, ein derartiger sei, daß er den Banquier bezahlen könne. Steige der Preis gegen die Berechnung des Baissiers, so wisse der Banquier, daß der höhere Werth der wirklichen, ihm auf alle Fälle im Wege der Verpfändung gesicherten Waare, den Vorschußbetrag reichlich decken werde. Gerade der Fall Cohn & Rosenberg mit seinen ungeheuren Dimensionen und der von mehreren bekannten Banken in Höhe von fünf Millionen gewährte Vorschuß — Manipulationen, die in kleinerem Maßstabe täglich vorkämen — sei ein Beleg dafür, daß nicht die Zahl der Käufer und Verkäufer eine richtige Preisbildung sichere. Die Spiellust und die Forcirung des Angebots mit Hilfe der Kapitalmacht überrumpele den Markt schneller als die durch die

natürlichen Produktionsverhältnisse hervorgerufenen, leicht vorauszusehenden Angebote und Nachfragen nach wirklicher, effektiver Waare. Daher sei auch die Behauptung falsch, daß durch das Termingeschäft die Preisschwankungen wesentlich ausgeglichen würden. Der Roggenpreis 1879/80 habe von 120 bis 216 Mark, 1881/82 von 216 bis 134 Mark geschwankt. 1891 habe sich der Preis von 180 auf 255 Mark gehoben, um 1892 wieder auf 130 Mark zu sinken. Gerade die Auswüchse im Terminhandel hätten diese großen Preisschwankungen zum Schaden der deutschen Volkswirthschaft erst möglich gemacht. Aber selbst wenn die Preisschwankungen im Vergleich mit früheren Jahren etwas geringer sein sollten, werde dies doch völlig zu Unrecht dem Terminhandel zu gute gerechnet; sie lägen lediglich in den außerordentlich entwickelten Verkehrsverhältnissen und dem Nachrichtenwesen.

Im Uebrigen seien die Beschlüsse der Kommission in keiner Weise geeignet, in Zukunft den Berliner Markt vor gewaltsamen Hausse- und Baisseoperationen zu schützen, wie diese in den letzten Jahren, besonders im vergangenen Herbst, vorgekommen seien. Es müsse bestritten werden, daß durch die Gesetzvorlage Scheinkündigungen und Kündigungen an sich selbst verhindert würden. Der Baissier werde nach wie vor bei dem ungehinderten Blankoangebot auch in Zukunft die Waare so weit entwerthen können, bis sich schließlich ein Käufer finde; ebenso wenig werde der in dem Termingeschäft liegende Anreiz zum Import beseitigt werden, der Massen fremden Getreides nach Berlin führe, nur um die Bedürfnisse der Differenzspieler zu befriedigen, nicht aber um den realen Austausch von Vorrath und Bedarf zu vollziehen."

Der Antrag wurde mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen, nachdem ein Vertheidiger des Verbots erklärt hatte, daß er, da neue Gesichtspunkte sich wohl nicht mehr geltend machen ließen und die Abstimmung in der Kommission feststände, in derselben auf eine Fortsetzung der Diskussion Verzicht leiste.

Es wurde darauf beantragt, folgende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen:

„Bei dem börsenmäßigen Terminhandel in Getreide sind das inländische und die verschiedenen Arten des ausländischen Getreides auf besonderen Schlußscheinen zu handeln. Von dem Bundesrath sind nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige die allgemeinen Lieferungsbedingungen des zu liefernden Getreides, insbesondere die Lieferungsqualitäten für das inländische und für die verschiedenen Arten des ausländischen Getreides festzustellen. In den verschiedenen Schlußscheinen für ausländisches Getreide sind jedesmal Art und Herkunft der gehandelten Getreidegattung, sowie das Erntejahr (alte oder neue Ernte), aus welchem dieselbe stammt, anzugeben. Die speziellen Bezeichnungen für Art und Herkunft des ausländischen Getreides bestimmt der Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige."

Demnächst wurde unter Zurückziehung dieses Antrags der Antrag gestellt: in § 47 Absatz 2 zum Schluß hinzuzufügen:

„Die Feststellung ist so zu treffen, daß das zu liefernde Getreide für die Zwecke des einheimischen Verbrauchs geeignet ist, und daß wesentliche Qualitätsunterschiede, insbesondere nach Art und Herkunft, in den Schlußscheinen zum Ausdruck kommen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß die bei der ersten Lesung gegen einen sich in ähnlicher Richtung bewegenden Antrag hervorgehobenen Bedenken Berücksichtigung gefunden hätten. Durch den Antrag würde das gegenwärtig bei Normirung der allgemeinen Lieferungsbedingungen beobachtete Verfahren nach zwei Richtungen hin verbessert. Einmal würde durch den Antrag

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig



Münchner illustrierte Wochenschrift für Kunst und Leben.

Herausgeber: GEORG HIRTH. Redakteur: Fritz Frhr. v. OSTINI.

Jede Nummer der „Jugend" wird mit einem neuen farbigen Titelblatt geschmückt.

JUGEND — unter diesem Titel erscheint **seit Neujahr 1896** in **München** eine illustrierte Wochenschrift, die in erster Linie der Kunst und dem Humor gewidmet ist, aber durch diese beiden Medien in Wort und Bild alle Gebiete zeitgenössischen Lebens, Theater, Literatur, Kunstgewerbe, Mode, Sport, Politik etc. in **origineller Weise,** sei es realistisch oder durch poëtisch-stilistische Verklärung, oder satirisch und karikaturistisch, beleuchten will.

Alles, was frisch, künstlerisch und originell ist, soll Raum in der „Jugend" finden, die nie einseitig einer literarischen oder malerischen Mode huldigen wird.

Für keinen Theil unseres Unternehmens stellen wir ein starres Programm auf. Unsere „Jugend" soll ein Jungbrunnen werden für uns und unsere Nachkommen.

= Die „Münchner Jugend" steht im Vordergrunde des allgemeinen literarischen und künstlerischen Interesses. Von den Einen freudig begrüsst, von den Andern lebhaft bekämpft, wird diese Zeitschrift zur Zeit ausserordentlich viel beachtet.

Die „Jugend" ist schon jetzt auf allen Bahnhöfen, in allen bessern Hôtels, Restaurants und Kaffeehäusern regelmässig zu finden. Man verlange nur wiederholt die

„Münchner Jugend".

(Fidus.)

„Wöchentlich einmal legt uns die Post ein Heft einer fröhlichen, kecken Zeitschrift auf den Redaktionstisch, die sich nicht nur „Jugend" betitelt, sondern auch frischen jugendlichen Geist und Uebermut atmet. Jedes Mal in einem andern farbigen Titelbilde von meist glücklicher Erfindung und kräftigem Kolorit präsentiert sich die Revue, in der sich werdende und schon accreditierte Künstler, halbflugge und flügge Talente, Symbolisten und Karikaturisten, dekorative Ideen und figürliche Phantastereien in lustigem Reigen ablösen. Neben dem Stift und dem Pinsel kommt in der „Jugend" auch das Wort zur Geltung. Novellistisches, Gedichte, Sentenzen, Satire und Witz treten entweder mit selbständigem Existenzrecht oder als Unterlage für Illustrationen auf. Und über all dem liegt der Duft der Jugend, die der Welt ohne Pedanterie ins Gesicht blickt, manchmal noch überschäumt und über die Schnur schlägt, dabei aber auch liebenswürdig und frohmütig, hoffnungsgrün und naiv selbstbewusst ist. Einer solchen Zeitschrift wird Niemand, der sich den Sinn für Jugend bewahrt hat, ernstlich gram sein wollen, und der Erfolg des Unternehmens, das nach wenigen Monaten seines Bestehens jetzt schon über 32000 Abonnenten zählt, begreift sich daher recht wohl."

„Allgemeine Schweizer Zeitung", Basel, 14. V. 96.

Quartalpreis (13 Nummern) Mk. 3.—. Einzelne Nummer 30 Pfg.

Bd. I. (Nr. 1—26) in elegant. Leinwandband gebunden Mk. 8.50.

Bd. II. (Nr. 27—52) in elegant. Leinwandband gebunden Mk. 8.50.

= Als Fest- und Gelegenheitsgeschenk eignen sich **besonders die gebundenen** Halbjahresbände. =

--uren.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1896. | **Neunundzwanzigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 10.**

Inhalt:

ausgesprochen, daß für die Festsetzung der Qualität ausschließlich die Interessen und Bedürfnisse des einheimischen Verbrauchs maßgebend sein sollten, daß also z. B. nur solcher Weizen zugelassen werden dürfe, aus dem sich unter Berücksichtigung der Einrichtungen der einheimischen Mühlen brauchbares Mehl herstellen lasse. Die zweite Verbesserung trete nach der Richtung ein, daß, soweit wesentliche Qualitätsunterschiede in Frage kommen, auch wenn diese in der verschiedenen Beschaffenheit der Ernte in den einzelnen Jahren liege, für diese verschiedene Schlußscheine zur Einführung gelangen müßten. Dadurch würde es verhindert werden, daß der Preis des im Allgemeinen besseren inländischen Getreides künstlich auf den Preis einer schlechten Lieferungswaare herabgedrückt werde. Die vorgeschriebene Mitwirkung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige, insbesondere auch der Landwirthschaft, sichere die volle Berücksichtigung berechtigter Wünsche.

Wenn vorgeschrieben würde, daß das Getreide für die Zwecke des einheimischen Verbrauchs geeignet sein müsse, so genüge es natürlich nicht, daß Weizen oder Roggen zu Fütterungszwecken oder Weizen zur Maccaronifabrikation gebraucht werden könne; es sei nöthig, daß sich aus Weizen und Roggen gutes, backfähiges Mehl herstellen ließe, wobei es gleichgültig sei, ob dieses Mehl für den einheimischen Verbrauch oder für den Export bestimmt sei. Durch ausdrücklichen Beschluß der Kommission wurde diese Ansicht als die der Kommission festgestellt.

Der Staatssekretär des Innern, sowie der Preußische Minister für Handel erklärten für ihre Person, dem Antrage zustimmen zu können. Ebenso erklärte der Vertreter des Preußischen Ministers für Landwirthschaft im Auftrage desselben, daß auch dieser in dem Antrage eine wesentliche Verbesserung des Entwurfs erkenne.

Von anderer Seite wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die vorgeschlagene Bestimmung keinen wesentlichen Erfolg haben und eine Besserung der bisherigen Verhältnisse nicht herbeiführen würde. Voraussichtlich würde, wie dieses auch in Amerika geschehen, die Spekulation sich eines bestimmten Typs bemächtigen und auf die anderen Schlußscheine überhaupt nicht handeln. Dazu käme, daß die Verschiedenheiten der Ernten in den einzelnen Jahren in den Schlußscheinen gar nicht würden berücksichtigt werden können.

Der Antrag wurde angenommen.

Es wurde nunmehr zur Berathung des

Terminregisters

übergegangin.

Von einer Seite wurde es für ungerechtfertigt bezeichnet, daß für die Eintragung in das Register Gebühren erhoben würden. Würde diese Bestimmung im Gesetze beseitigt und damit jedem die Möglichkeit gegeben, sich ohne Kosten in das Börsenregister eintragen zu lassen, so könne dem Gedanken des Terminregisters zugestimmt werden. Durch diese Gebühren würden namentlich die Interessen kleinerer Kaufleute, welche in ihrem Gewerbebetrieb nur vereinzelt Termingeschäfte abzuschließen in die Lage kämen, schwer geschädigt; wolle man die Gebühren nicht allgemein aufheben, so sei wenigstens die Forderung berechtigt, daß die ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute von der Eintragungsgebühr und der Erhaltungsgebühr befreit würden. Es wurde demgemäß der Antrag gestellt:

„Ins Handelsregister eingetragene Kaufleute sind von der Eintragungsgebühr und von der Erhaltungsgebühr befreit."

Dem Gedanken, die ins Handelsregister eingetragenen Firmen in Bezug auf die Eintragungsgebühren günstiger zu stellen wie die nicht eingetragenen Kaufleute, wurde auch noch von einem anderen Mitgliede der Kommission zugestimmt; dasselbe erklärte jedoch, daß der Antrag, die ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute von jeder Eintragungsgebühr zu befreien, zu weit ginge, und beantragte demgemäß:

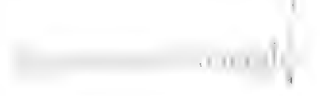
„Für handelsgerichtlich eingetragene Firmen ist die Eintragungsgebühr auf 50 Mk. zu ermäßigen."

Ein noch weiter gehender Antrag wurde von einem anderen Mitgliede der Kommission gestellt und ging dahin:

„Termingeschäfte in Waaren, welche nicht zwischen in dem Handelsregister eingetragenen Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waaren der gehandelten Art produzirt werden oder Verwendung finden, oder zwischen Personen letzter Art und in dem Handelsregister eingetragenen Kaufleuten abgeschlossen werden, begründen kein Schuldverhältniß."

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die Gründe, welche zur Einführung des Börsenregisters Veranlassung gegeben hätten, im Allgemeinen bei den zwischen Kaufleuten abgeschlossenen Geschäften nicht zuträfen, da man den Kaufleuten wohl zutrauen könnte, daß sie die Wirkung der von ihnen abgeschlossenen Termingeschäfte nach jeder Richtung hin sachgemäß zu beurtheilen vermöchten. Ebenso sei die Forderung berechtigt, daß solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe auf Termine gehandelte Waaren produzirt würden oder Verwendung fänden, der Abschluß von Termingeschäften in solchen Waaren ohne jede Einschränkung untereinander und zwischen ihnen und den im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten gestattet werden müsse, da jede dieser Personen in die Lage kommen könnte, ein Termingeschäft für die Zwecke seines Gewerbebetriebes abschließen zu müssen.

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, daß wohl nur der geringste Theil der ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute ein Gewerbe betriebe, für welches der Abschluß von Termingeschäften nöthig sei, und daß demgemäß die Entbindung aller Kaufleute von der Verpflichtung, sich ins Börsenregister eintragen zu lassen, den Kreis der zum Abschluß von Termingeschäften berechtigten Personen ganz über Gebühr erweitern würde. Uebrigens ginge aus der vom Senatspräsidenten Wiener veranstalteten Zusammenstellung der Entscheidungen des Reichsgerichts, betreffend den Einwand des Differenzgeschäftes, hervor, daß es überwiegend Kaufleute gewesen seien, welche zum Schutze ihrer Interessen den Einwand von Spiel und Wette bei Differenzgeschäften zu erheben sich veranlaßt gesehen hätten; denn von den 48 in dieser Zusammenstellung besprochenen Fällen handle es sich bei 30 Fällen unzweifelhaft um ins Handelsregister eingetragene Kaufleute. Auch der weitere Antrag, Personen, in deren Gewerbebetrieb auf Termin gehandelte Waaren produzirt würden oder Verwendung fänden, zum Abschluß von Termingeschäften in solchen Waaren für befugt zu erklären, begegne begründeten Bedenken. Es könne nicht zugegeben werden, daß ein Bauer, der vielleicht wenige Zentner Getreide produzire, oder der Apotheker, der in seinem Gewerbebetriebe Spiritus oder Zucker verwende, zu den Personen zu rechnen sei, die zum Abschluß von Termingeschäften in Getreide beziehungsweise in Spiritus und Zucker für berechtigt erklärt werden müßten. Nach diesen Darlegungen wurden die gestellten Anträge abgelehnt; desgleichen wurde ein von den Antragstellern demnächst zurückgezogener und von anderen Mitgliedern wieder aufgenommener Antrag:



„Bei den zwischen ins Handelsregister eingetragenen Kaufleuten (§ 52) abgeschlossenen Börsentermingeschäften ist der Einwand von Spiel und Wette unzulässig.“

durch welchen bezweckt werden sollte, die ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute von der Verpflichtung zur Eintragung ins Börsenregister zu befreien, aus den eben dargelegten Gründen abgelehnt.

Der von einer Seite gegebenen Anregung, das Börsenspiel dadurch einzuschränken, daß durch das Gesetz ausdrücklich der Einwand des Spiels für unzulässig erklärt würde, wie solches seitens der französischen und österreichischen Gesetzgebung geschehen sei, wurde von anderer Seite mit dem Hinweis darauf entgegengetreten, daß gerade nach den Erfahrungen in diesen Ländern die Beseitigung des Einwandes von Spiel und Wette zu einer Einschränkung des Börsenspiels in den Kreisen des Privatpublikums keineswegs geführt habe. Es sei irrthümlich, anzunehmen, daß, wenn der Einwand von Spiel und Wette durch die Gesetzgebung beseitigt würde, beim Abschluß von Termingeschäften eine besondere Sorgfalt und Vorsicht beobachtet werden würde. Uebrigens sei auch in Frankreich und Oesterreich trotz des Verbotes des Einwandes von Spiel und Wette die Judikatur zum Schutz des Privatpublikums genöthigt gewesen, in besonders eklatanten Fällen die Klagbarkeit von Differenzansprüchen zu verneinen. Ein Antrag im Sinne der gegebenen Anregungen wurde nicht gestellt.

Endlich wurde von einer Seite noch der Antrag gestellt:

„Wird ein Börsentermingeschäft in solchen Geschäftszweigen abgeschlossen, für welche nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in dem Börsenregister eingetragen sind, so wird ein Schuldverhältniß begründet, wenn dieses Geschäft in ein Register an derjenigen Börse, deren Bestimmungen für das Geschäft maßgebend sein sollen, eingetragen wird. Die näheren Bestimmungen über dieses Register sowie darüber, von welchem Zeitpunkt ab dasselbe an der Börse öffentlich ausgelegt ist, werden vom Bundesrath erlassen.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß die verhältnißmäßig hohen Gebühren, welche für die Eintragung ins Börsenregister verlangt würden, und deren allgemeine Ermäßigung, solle die Wirkung des Börsenregisters nicht überhaupt beseitigt werden, unthunlich sei, allerdings Gewerbetreibende, die in ihrem Gewerbebetriebe nur vereinzelt Termingeschäfte abzuschließen genöthigt seien, empfindlich schädigen würden. Um diese Bedenken gegen das Börsenregister zu beseitigen und solchen Gewerbetreibenden vereinzelt den Abschluß von Termingeschäften zu ermöglichen, dazu diene der gestellte Antrag. Derselbe würde aber auch nach einer andern Richtung hin eine günstige Wirkung äußern, indem er nämlich viele Personen, welche in ihrem Gewerbebetriebe oder als Kapitalisten vereinzelt Termingeschäfte zu machen in die Lage kämen, nicht mehr nöthige, sich, um den rechtsgültigen Abschluß ihrer Termingeschäfte zu erreichen, ins Börsenregister eintragen zu lassen. Zweifellos würden solche Personen, nachdem sie einmal ins Börsenregister eingetragen seien, oft nicht lediglich in dem angegebenen beschränkten Umfange Termingeschäfte abschließen, sondern sich auch zu Spekulationsgeschäften in größerem Umfange verleiten lassen. Ja, es sei mit Sicherheit zu erwarten, daß viele Personen, die vereinzelt solche Termingeschäfte abzuschließen Veranlassung hätten, diesen Umstand als Grund für die Nothwendigkeit, sich ins Börsenterminregister eintragen zu lassen, vorschieben würden, was nicht angängig wäre, wenn die Gesetzgebung es ihnen ermögliche, auch ohne Eintragung ins Börsenregister vereinzelt solche Termingeschäfte zu machen. Durch die in dem Antrag enthaltene Bestimmung, daß diese Geschäfte in ein an der Börse zu

führendes Register einzutragen und daß dieses Register demnächst öffentlich auszulegen sei, liege eine sichere Gewähr dafür, daß von den Betheiligten nur für solche Geschäfte diese Erleichterung in Anspruch genommen würde, welche die Kontrolle durch die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen hätten. Die Befürchtung, daß Großspekulanten zahlreiche Geschäfte in diese Geschäftsregister eintragen lassen und sich so den für die Eintragung ins Börsenregister vorgesehenen Gebühren entziehen würden, sei völlig ausgeschlossen, da solche Spekulanten den größten Werth darauf legen müßten, daß ihre Geschäfte der Oeffentlichkeit dauernd entzogen blieben. Namentlich von den Interessenten des Kaffeehandels seien an den Reichstag zahlreiche Petitionen gelangt, in denen die obligatorische Einführung solcher Geschäftsregister für alle Börsen verlangt und allgemein die Rechtsgültigkeit aller Börsentermingeschäfte von der Eintragung in dieses Geschäftsregister abhängig gemacht werden solle. Der Antrag bezwecke, die Erfüllung dieser Wünsche zu ermöglichen, indem dem Bundesrath es überlassen bleibe, die Benutzung dieser Geschäftsregister von einem von den Kontrahenten zu erlegenden Einschluß abhängig zu machen. Sollte es zweifelhaft sein, ob nach dem Antrag dem Bundesrath diese Befugniß zustände, so könnte dieser Zweifel durch eine entsprechende Aenderung des Antrages beseitigt werden.

Von anderer Seite wurde diesem Antrag entgegengehalten, daß durch ihn das Prinzip, welches dem Börsenregister zu Grunde liege, durchlöchert und weiten Kreisen die Möglichkeit gegeben würde, sich der Eintragung in dieses Register zu entziehen und ihre Geschäfte durch Eintragung in die beantragten Geschäftsregister rechtsgültig zu machen. Dadurch würden nicht nur erhebliche finanzielle Einbußen entstehen, sondern es würde auch die Uebersichtlichkeit und Einheitlichkeit in Bezug auf die Personen, welche rechtsgültige Termingeschäfte abschließen dürften, beeinträchtigt werden.

Andere Mitglieder der Kommission erklärten, daß sie dem Antrag zwar eine gewisse Sympathie entgegenbrächten, daß aber eine Aenderung desselben beziehungsweise ein weiterer Ausbau nothwendig sei, um die gegen ihn geäußerten Bedenken zu beseitigen.

Von einem Mitglied der Kommission wurde erklärt, daß es dem Antrag nur zustimmen könne, wenn in dem Gesetz selbst die Benutzung dieser Geschäftsregister von der Leistung eines nicht zu gering zu bemessenden Einschusses seitens der beiden kontrahirenden Theile abhängig gemacht würde. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag abgelehnt, dagegen die Bestimmung in der Vorlage über die Einführung der Börsenregister mit den darin angegebenen Rechtsfolgen mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Es wurde nunmehr zur Berathung der einzelnen Paragraphen, welche vom Börsentermin handeln, übergegangen. Zu

§ 45

wurde der Antrag gestellt,

in Zeile 4 hinter die Worte „wenn sie“ einzuschalten „in bestimmten Einheitsposten“.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß das Charakteristische der börsenmäßigen Termingeschäfte darin liege, daß nicht beliebige Mengen, wie sie der Verkäufer zur Verfügung habe oder der Käufer gerade brauche, gehandelt würden, sondern daß bestimmte Einheitsposten, z. B. 1000 Zentner Getreide, 15000 Mk. Diskontokommanditantheile u. s. w. gehandelt würden. Eine Abweichung von diesen Einheitsposten nähme dem Geschäft den Charakter des börsenmäßigen

Termingeschäftes und sei es demgemäß nothwendig, die in § 45 gegebene Definition für börsenmäßige Termingeschäfte in der durch den Antrag beabsichtigten Weise zu ergänzen.

Von anderer Seite wurde dagegen eingewendet, daß allerdings der Terminhandel die Festsetzung bestimmter Einheitsmengen bedinge; es sei aber im höchsten Maße bedenklich, dieses Merkmal ins Gesetz selbst aufzunehmen, weil es dann möglich sein würde, durch geringere Abweichungen von den festgesetzten Einheitsmengen dem Geschäfte den Charakter des börsenmäßigen Termingeschäfts zu nehmen. Es würden dann voraussichtlich sehr bald allgemeine Schlußscheine zur Einführung gelangen, in denen nicht die durch die Börsenorgane festgesetzten Einheitsmengen, z. B. 1000 Zentner, sondern vielleicht nur 999 Zentner verkauft würden. Dadurch sei der Umgehung Thür und Thor geöffnet. Gerade aus der Begründung des Gesetzentwurfs ginge hervor, daß derartige kleine Abweichungen dem Geschäfte den Charakter von börsenmäßigen Termingeschäften nicht nehmen sollten. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag abgelehnt und der § 45 nach der Vorlage angenommen.

§§ 46 bis 49.

Es wurde sodann beantragt,

den § 49 als § 46 ins Gesetz aufzunehmen und den Eingang dieses Paragraphen wie folgt zu fassen:

„Ueber die Zulassung von Waaren und Werthpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß im Gesetz eine jede Bestimmung darüber fehle, welche Stelle über die Zulassung von Waaren und Werthpapieren zum Börsenterminhandel zu entscheiden hätte; es könne der Irrthum entstehen, daß diese Entscheidung der durch § 36 eingesetzten Zulassungsstelle übertragen werden solle, was nach der Begründung des Gesetzentwurfs nicht der Fall sei. Dadurch, daß die Börsenordnung nähere Bestimmungen über diejenigen Börsenorgane treffen sollte, welchen die Entscheidung obliege, sei die Möglichkeit gegeben, die Zulassung zum Börsenhandel von einer Zustimmung der Landesregierung abhängig zu machen beziehungsweise vorzuschreiben, daß diese Zulassung nur genehmigt werden dürfe, nachdem Vertreter der betheiligten Erwerbszweige derselben zugestimmt hätten. Ebenso könne für die Zulassung von Werthpapieren zum Terminhandel durch die Börsenordnung vorgeschrieben werden, daß, wenn es sich um Erwerbsgesellschaften handele, vorher der Vorstand der betreffenden Gesellschaften oder die Vollversammlung der Aktionäre gutachtlich zu hören, beziehungsweise deren Zustimmung einzuholen sei. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag angenommen.

Dagegen wurde der Antrag, diesem Paragraphen im Weiteren folgende Fassung zu geben:

„Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung zum Börsenterminhandel in Waaren in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Reichskanzlers einzuholen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem die Vertreter der betheiligten Erwerbszweige vom Reichskanzler gutachtlich gehört worden sind.“

abgelehnt. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß die Vorlage keinen genügenden Schutz dagegen biete, daß nicht Waaren gegen den entschiedenen Widerspruch der außerhalb der Börse stehenden betheiligten Kreise zum Börsenterminhandel zugelassen würden. Die den Börsenorganen auferlegte Verpflichtung, Vertreter der betheiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebniß

dem Reichskanzler mitzutheilen, biete hiergegen keinen genügenden Schutz. In den meisten Fällen würde es den Börsenorganen möglich sein, Sachverständige auch innerhalb der betheiligten Erwerbszweige zu finden, die der Einführung des Terminhandels geneigt seien, und wenn von ihnen die Anhörung auf diese Sachverständigen beschränkt würde, so könnte der Irrthum entstehen, daß in den Kreisen der außerhalb der Börse stehenden Erwerbszweige ein erheblicher Widerspruch gegen die Einführung des Börsenterminhandels überhaupt nicht vorhanden sei. Ferner empfehle es sich, die Anhörung der Sachverständigen nicht in die Hände der Börsenorgane, sondern in des Reichskanzlers zu legen, weil lediglich dadurch eine genügende Gewähr für die Auswahl unparteiischer Sachverständiger und für die objektive Anhörung derselben gegeben würde.

Gegen diesen Antrag wurde von Seiten der verbündeten Regierungen Widerspruch erhoben. Die Befürchtung, daß die Börsenorgane bei der Auswahl der Sachverständigen nicht objektiv vorgehen und nur solche Sachverständige gutachtlich hören würden, von denen sie wüßten, oder annehmen könnten, daß sie der Einführung des Börsenterminhandels geneigt seien, sei dadurch ausgeschlossen, daß nach dem Entwurf dem Reichskanzler von dem Ergebniß der Anhörung der Sachverständigen Mittheilung gemacht würde und der Reichskanzler sich, wie in dem Gesetz weiter vorgesehen sei, in der Lage befände, weitere Erhebungen zu veranlassen. Würden die Börsenorgane in der befürchteten Weise vorgehen, so würden diejenigen Vertreter der in Frage kommenden Erwerbskreise, welche auf einem anderen Standpunkte ständen, Veranlassung nehmen, sich an den Reichskanzler zu wenden und von demselben die Beanstandung der von den Handelsorganen bewirkten Anhörung der Sachverständigen beanspruchen. Diesem Antrag würde dann zweifellos Folge gegegen werden. Außerdem sei es bedenklich, dem Reichskanzler die Verantwortung für die Einführung einer jeden Waare in den Börsenterminhandel aufzuerlegen und damit eine neue Instanz, welche über diese Frage zu entscheiden hätte, neben dem Bundesrath zu schaffen.

Es wurde nunmehr zur Berathung des § 46 der Vorlage, welche nach dem vorerwähnten Beschluß der Kommission als § 47 einzufügen wäre, übergegangen, nachdem vorher konstatirt war, daß nach den bereits gefaßten Beschlüssen folgende Bestimmungen in diesen Paragraphen aufzunehmen wären:

1. „Der Börsenterminhandel in Bergwerks- und Industriepapieren ist untersagt."

   „Der Börsenterminhandel in Antheilen von Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt."
2. „Der börsenmäßige Terminhandel in Kammzug und anderen Halb- und Ganzfabrikaten der Textilindustrie ist verboten."
3. „Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt. Der Bundesrath bestimmt den Zeitpunkt, wann das Verbot in Kraft treten soll, und erläßt die Uebergangsbestimmungen."
4. „Die allgemeinen Lieferungsbedingungen des im Börsenterminhandel zu lieferndes Getreides, insbesondere die Lieferungsqualität für dasselbe, sind nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige vom Bundesrath festzustellen."

Der Paragraph, wie er sich hiernach gestaltet, wurde von der Kommission in erster Lesung angenommen, während nach den oben bezeichneten Beschlüssen zweiter Lesung die Punkte 2 und 3 wegfallen und Punkt 4 durch den Satz auf Seite 42 zu ergänzen ist.

Zu diesem Paragraphen war ferner noch von einem Mitglied der Kommission der Antrag gestellt:

„Prämiengeschäfte sind untersagt. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 63 Anwendung."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß Prämiengeschäfte, wie sie an den Börsen in großem Umfange abgeschlossen würden, in hohem Maße bedenklich seien, da sie dazu beitrügen, das Publikum zu Spekulationen zu verleiten. Auch von anderer Seite wurde auf das Bedenkliche mancher Prämiengeschäfte, namentlich der Nochgeschäfte und der Stellagegeschäfte, hingewiesen. Durch die Nochgeschäfte, durch welche Käufer oder Verkäufer einer Waare berechtigt würden, die doppelten oder dreifachen Quantitäten, als die Schlußscheine auswiesen, vom Käufer oder Verkäufer zu beanspruchen, sei es besonders erschwert, ein richtiges Urtheil über den Stand des Börsenmarktes zu erhalten und seien demgemäß diese Geschäfte in erster Reihe geeignet, erhebliche Störungen in der naturgemäßen Entwickelung der Börsenpreise herbeizuführen. Noch weniger könne für die Stellagegeschäfte, denen zufolge jemand gegen Zahlung einer bestimmten Prämie entscheiden könne, ob er in das Geschäft als Käufer oder Verkäufer eintreten wolle, vom Standpunkte des legitimen Handels aus eine Berechtigung zugestanden werden. Aus diesen Gründen habe sich auch die Liquidationskasse für Kaffee in Hamburg veranlaßt gesehen, alle Prämiengeschäfte auszuschließen. Zweifellos würde auch der Bundesrath sich mit der Frage der Prämiengeschäfte befassen müssen und in der Lage sein, solche Prämiengeschäfte, die nach den angedeuteten Richtungen zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß gäben, zu untersagen. Dagegen scheine es nicht gerechtfertigt, über diese wichtige Frage schon in dem Gesetz selbst eine definitive Entscheidung zu treffen, da noch weitere Erhebungen für die sachgemäße Beurtheilung derselben unerläßlich seien. Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag zurückgezogen.

Zu den §§ 47 und 48

wurde darauf hingewiesen, daß die Folgen der Nichtzulassung von Waaren oder Werthpapieren zum Terminhandel näher präzisirt werden müßten, wie solches in diesen Paragraphen geschehen sei. Es müsse unterschieden werden zwischen einer vom Bundesrath bewirkten Untersagung und einer endgiltigen Verweigerung der Zulassung seitens der Börsenorgane einerseits, und zwischen der Nichtnachsuchung der Zulassung andererseits. Die beiden ersteren Fälle müßten in ihren Wirkungen gleich behandelt werden, wobei zu berücksichtigen sei, ob von den Börsenorganen die Zulassung nicht lediglich aus dem Grunde verweigert sei, weil sich aus dem bisherigen Umfang des Terminhandels ein klares Bild über die Nothwendigkeit desselben noch nicht habe gewinnen lassen. Würde lediglich aus diesem Grunde die Zulassung verweigert, so handle es sich nicht um eine endgiltige, sondern nur um eine zeitweise Verweigerung.

Es wurde demgemäß der Antrag gestellt:

dem § 47 als § 48 folgende Fassung zu geben:

„Wird der Terminhandel in bestimmten Waaren oder Werthpapieren vom Bundesrath untersagt oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgiltig verweigert, so sind Börsentermingeschäfte in diesen Waaren oder Werthpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Terminpreise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notirt werden.

Ebenso ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht."

Dieser Antrag wurde angenommen, desgleichen ein Antrag, daß die gleichen Rechtswirkungen eintreten sollen,

wenn es sich um Termingeschäfte in Waaren oder Werthpapieren handelt, für welche in dem Gesetze selbst der Terminhandel untersagt sei.

Endlich wurde der Antrag angenommen:

den § 48 als § 49 wie folgt zu fassen:

„Wird die Zulassung von Waaren oder Werthpapieren zum Terminhandel nicht nachgesucht, so kann ein thatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden mit den im § 48 bezeichneten Folgen untersagt werden."

Zu § 48 wurde in der zweiten Lesung von der Subkommission eine redaktionelle Aenderung befürwortet und beantragt, den Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Insoweit der Terminhandel in bestimmten Waaren oder Werthpapieren durch dieses Gesetz oder vom Bundesrath untersagt, der die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgiltig verweigert ist, sind Börsentermingeschäfte in diesen Waaren oder Werthpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden. Desgleichen ist ein von der Mitwirkung" u. s. w.

Eine weitere Erörterung dieses Antrages fand nicht statt und wurde derselbe angenommen.

§ 50

der Vorlage wurde in der ersten Lesung von keiner Seite beanstandet und angenommen. Ferner wurde konstatirt, daß nach den gefaßten Beschlüssen ein neuer § 50a folgenden Inhalts aufzunehmen sei:

„Bei dem Börsenterminhandel in Waaren hat die Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung der Waare zu erfolgen. Die Landesregierungen sind befugt, Ausnahmen für einzelne Waaren für die Dauer von längstens 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gestatten."

In der zweiten Lesung wurde der Antrag auf Streichung dieses Paragraphen gestellt und damit begründet, daß durch die Annahme des § 50a, welcher die Feststellung der Lieferbarkeit der Waare vor der Lieferung verlange, die Bestimmung des § 50 ihre praktische Bedeutung eingebüßt habe. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß diese Auffassung insofern nicht zutreffend sei, als nach der angenommenen Fassung die Landesregierungen für die Dauer von 3 Jahren Ausnahmen gestatten dürften. Der Antrag auf Streichung des § 50 wurde abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurde beantragt, in § 50 an Stelle des Wortes „Waaren" zu setzen „Getreide". Der Antrag wurde abgelehnt.

In Bezug auf die Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung wurde von dem Bevollmächtigten zum Bundesrath, Senator Dr. Klügmann, folgende Mittheilung gemacht:

Die von der Kommission in erster Lesung beschlossene Aufnahme der Bestimmungen des § 50a in den Entwurf des Börsengesetzes hat den Senat zu Hamburg veranlaßt, durch die Handelskammern Ermittelungen darüber

herbeizuführen, ob die Einrichtungen in Hamburg es zulassen würden, im Terminhandel mit Spiritus, Zucker und Baumwolle die Untersuchung auf die Lieferbarkeit der gehandelten Waare vor der Kündigung vorzunehmen.

Die Ermittelungen hätten zu folgendem Ergebniß geführt:

1. bezüglich des im Termin gehandelten rohen Kartoffel-Spiritus:

Der zur Kündigung gelangende Spiritus befindet sich zum weitaus größten Theil in Seeschiffen oder Flußschiffen, zum kleineren Theil auf den Eisenbahnhöfen, in wenigen Fällen in Speichern. Eine Prüfung der Lieferungsfähigkeit findet gegenwärtig nach der Ablieferung an den Käufer in dessen Räumen statt, soweit der Käufer es für erforderlich hält. Daß eine abgelieferte Partie als lieferungsunfähig befunden wird, kommt so gut wie gar nicht vor. Im Jahre 1894 ist es zweimal der Fall gewesen, 1893 und 1892 nicht ein einziges Mal, 1891 zweimal — doch beide Male nur hinsichtlich des kleineren Theils der Partie —. Da die Partie aus 10000 Litern besteht und die Menge des jährlich zur Ablieferung gelangenden Spiritus nach einer ganz rohen Schätzung etwa 30000000 Liter betragen soll, so dürfte es unbestreitbar sein, daß nicht das geringste Bedürfniß für den Zwang zur Prüfung der Waare vor der Kündigung vorhanden ist.

Zur Zeit der Kündigung lagert der Spiritus in Fässern, die derart — großentheils übereinander — verpackt sind, daß ihre Untersuchung als unmöglich betrachtet wird. Um sie zur Untersuchung bereit zu stellen, würde es in den Schiffen und auch wohl auf den Eisenbahnhöfen an Raum fehlen — ganz abgesehen davon, ob überhaupt die Führer der Schiffe und die Eisenbahnverwaltungen sich damit einverstanden erklären würden, daß man ihre Räumlichkeiten zu derartigen Verrichtungen benutzt.

Falls aber auch diese Schwierigkeiten nicht beständen, würde die Untersuchung der Waare schon wegen der bis zu den Schiffen und den Eisenbahnhöfen zurückzulegenden Entferungen, in noch höherem Grade wegen der zu leistenden Arbeit selbst einen beträchtlichen Aufwand an Zeit und Mühe verursachen. Wenn es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift handelt, könnte man sich füglich nicht auf ein paar Stichproben beschränken. Die Prüfung müßte sich auf Stärke, Geruch und Geschmack der Waare erstrecken. In letzterer Beziehung könnte der Prüfende zeitweilig nur eine beschränkte Zahl von Proben vornehmen. Nach Allem zweifelt man daran, ob es gelingen würde, geeignete Persönlichkeiten für die Ausführung der Untersuchungen zu gewinnen.

Weitere Bedenken werden daraus hergeleitet, daß die Waare zum Theil unter steueramtlicher Kontrole sich befindet, daß die Identität der geprüften und der abgelieferten Waare festgehalten werden müßte, und daß die Fässer schon vor der Ablieferung an den Käufer zu öffnen wären. Hierbei mag nebenher erwähnt werden, daß die Kündigung aus Tanks unstatthaft ist, da die Ablieferung in Fässern erfolgen muß.

Hieraus geht hervor, daß die beabsichtigte Maßnahme die Vortheile, die Hamburg als See- und Flußhafen der deutschen Ausfuhr gewährt, großentheils aufheben und erhebliche Unkosten verursachen würde.

Der Spiritus unterscheidet sich in der hier fraglichen Beziehung vom Getreide wesentlich dadurch, daß er im großen und ganzen von gleichmäßiger Beschaffenheit ist. Es erscheint daher eine verschiedene Art der Behandlung ebenso unbedenklich wie angemessen.

Bezüglich der Baumwolle ist auf den Umstand Gewicht zu legen, daß die Untersuchung der Waare sich auf die Farbe zu erstrecken hat und insoweit nur bei gutem Tageslicht, wie es in der Haupt-Geschäftszeit, im Winter oft eine Woche lang nicht vorhanden sei, geschehen kann. Müßte die Untersuchung vor der Kündigung vorgenommen werden, so würde aus diesem Grunde die Innehaltung der Lieferungsfrist, die schon durch die Wechselfälle der langen, meist tief im Innern der Vereinigten Staaten von Amerika beginnenden Reise erschwert ist, manchmal in Frage gestellt werden. Dies würde um so mehr der Fall sein, wenn gegen das Ergebniß der Untersuchung die Berufung an eine höhere Instanz vorbehalten bleiben solle, wie man es gegenwärtig für erforderlich halte.

Gegenwärtig wird nach der Kündigung jede Partie untersucht, und zwar nach Proben, die aus jedem Ballen gezogen sind. So lange der Terminhandel in Hamburg besteht, ist es noch nicht vorgekommen, daß eine Partie in allen Ballen oder auch nur einem erheblichen Theil von ihnen lieferungsunfähig war. In dieser Hinsicht dürfte es von Bedeutung sein, daß die nordamerikanische Baumwolle bereits vor der Verschiffung untersucht zu werden pflegt. Einzelne Ballen, doch niemals mehr als 10 Prozent, haben sich wohl bei der hiesigen Untersuchung als lieferungsunfähig herausgestellt. In diesen Fällen ist die in den Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung, daß innerhalb 24 Stunden lieferungsfähige Waare als Ersatz zu liefern ist, zur Anwendung gekommen mit dem Erfolge, daß die Ersatzballen niemals beanstandet worden sind. In Erfüllungsverzug ist im Hamburger Baumwoll-Terminhandel noch niemals Jemand gerathen.

Im Zuckergeschäft ist es noch nicht ein einziges Mal vorgekommen, daß ein im Terminhandel in Hamburg oder in Magdeburg angekündigter Zucker lieferungsunfähig war.

Der in Hamburg zur Kündigung gelangende Zucker kommt zum größten Theil in Flußschiffen von der Oberelbe und geht fast durchweg in Seeschiffen ins Ausland. Zur Zeit der Kündigung lagert der Zucker meistens in Flußschiffen. In einem vollen Flußschiff ist das Nehmen von Proben keineswegs eine einfache Verrichtung und erfordert die größte Sorgfalt. Nach den geltenden Geschäftsbedingungen gehört zu einer ordentlichen Probenahme, daß aus je einem von fünf Säcken eine Probe genommen wird. Die Untersuchung der Proben muß in den Geschäftsräumen der Chemiker stattfinden. Hieraus erhellt, daß die Einführung der geplanten Bestimmung für den Zucker-Terminhandel empfindliche Belästigungen und Verzögerungen zur Folge hätte. Die Belästigungen würden darin bestehen, daß lediglich zum Zweck der Probenahme die Zuckersäcke wenigstens theilweise umgeladen und Probezieher innerhalb der weitläufigen Hafenanlagen, ja bis nach Harburg geschickt werden müßten. Die Verzögerungen würden dahin führen, daß in manchen Fällen der letzte Zeitpunkt der rechtzeitigen Kündigung des Zuckers versäumt werden würde.

Gegenwärtig wird in Hamburg nur solcher Zucker untersucht, der nicht nach England geht. Die Untersuchung erstreckt sich darauf, ob die Waare Rübenzucker I. Produkt ist und wie viel Prozent Rendement sie aufweist. Zucker, der weniger als 84 Prozent Rendement aufweist, ist unbedingt lieferungsfähig. Zucker von weniger als 86 Prozent Rendement in dem Falle, daß er nicht früher nachweislich mindestens 86 Prozent aufgewiesen hat. Nach dem Rendement richtet sich die Bezahlung des Zuckers derart, daß der Preis für 88 Prozent Rendement vereinbart und je nach einem größeren oder geringeren Rendement ein Zuschlag zum Preise oder ein Abschlag berechnet wird. Die Untersuchung findet dann in

Hamburg statt, wenn nicht der Käufer sich mit einem vom Verkäufer beigebrachten, aus einer früheren Untersuchung hervorgegangenen Attest einverstanden erklärt. Die Proben für die Untersuchungen solchen Zuckers, der aus dem Flußschiff ins Seeschiff übergeladen wird, werden in der Regel während der Ueberladung genommen, weil hierbei ohnehin jeder einzelne Sack behandelt werden muß. Die Untersuchung findet mithin nach der Kündigung statt.

Die Waare, die nach England, dem Haupt-Absatzland des deutschen Zuckers, versendet wird, unterliegt in Hamburg keiner Untersuchung. Trotz der eifrigsten Bestrebungen ist es nicht gelungen, die englischen Käufer zur Anerkennung der Hamburger Untersuchung zu bewegen. Man hat vielmehr zugestehen müssen, daß die englische Untersuchung maßgebend ist. Sowohl der deutsche Zuckerfabrikant, wie der deutsche Zuckerhändler haben sich hierin gefügt, und das Verfahren ist so geregelt, daß auch die Abrechnung zwischen dem deutschen Fabrikanten und dem deutschen Zwischenhändler nach der später in England erfolgenden Untersuchung sich richtet. Die Macht der englischen Käufer, d. h. der weitaus bedeutendsten Abnehmer des deutschen Zuckers, ist so groß, daß gar nicht daran gedacht werden kann, sie zur Anerkennung einer reichsgesetzlich eingeführten deutschen Untersuchung zu zwingen. Die Folge der reichsgesetzlichen Bestimmung würde daher sein, daß außer der englischen noch eine deutsche, vom englischen Käufer nicht anerkannte, also völlig nutzlose Untersuchung vorgenommen werden müßte. Würde der deutsche Fabrikant die Forderung erheben, daß für die Abrechnung zwischen ihm und dem deutschen Händler die deutsche Untersuchung maßgebend sei, so müßte für das hieraus sich ergebende Risiko eine Entschädigung gesucht werden, die nur in einem Druck auf den dem Fabrikanten zu zahlenden Preis bestehen könnte. Gegenüber einer solchen Schädigung des deutschen Fabrikanten und des deutschen Händlers stände eine Begünstigung des englischen Handels. Je mehr Belästigungen und Erschwerungen dem deutschen Händler durch die deutsche Gesetzgebung bereitet werden, um so leichter wird es den Engländern fallen, ihn aus seiner Stellung zu verdrängen. Besteht doch auch nicht nur in Deutschland ein Terminmarkt für Zucker, sondern auch in Großbritannien selbst, in London, Liverpool und in Greenock.

Es ist in weiteren Kreisen allzuwenig bekannt, welche Mühen und Sorgen darauf verwendet worden sind, um den internationalen Zuckerhandel, an dem Deutschland nicht nur mit seinem Handel, sondern vielmehr noch mit seiner Industrie und Landwirthschaft in hervorragendem Maße betheiligt ist, durch Vereinbarung entsprechender Geschäftsbedingungen die gute Organisation zu geben, die er gegenwärtig besitzt. Es würde unverantwortlich sein, durch eine Bestimmung, die in Deutschland Niemandem nützt, dagegen deutsche Interessen zu Gunsten des Auslands schädigt, diese Errungenschaft zu zerstören.

Es könne daher nur dringend, nicht etwa nur im Interesse Hamburgs, sondern aller betheiligten wirthschaftlichen Kreise Deutschlands empfohlen werden, dem Antrage Folge zu geben, wonach die Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung der Waare auf den Börsenterminhandel in Getreide- und Mühlenfabrikaten beschränkt wird.

In Würdigung dieser Verhältnisse wurden folgende Anträge gestellt:

1. Den Eingang des § 50a zu fassen:

„Bei dem Börsenterminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten hat“ u. s. w.

2. Den Absatz 3 des § 50a wie folgt zu fassen:

„Der Bundesrath ist befugt, für andere Waaren als Getreide und Mühlenfabrikate Ausnahmen zu gestatten."

Der Antrag zu 2 wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt, der Antrag 1 darauf angenommen.

§§ 51 bis 64

wurden in erster Lesung von keiner Seite beanstandet und von der Kommission angenommen. Es wurde dabei festgestellt, daß durch die Bestimmung im Absatz 3 den Landesregierungen zugleich die Möglichkeit gegeben werden solle, einen Theil der Einnahmen den Börsenkassen zu überweisen, um dieselben für die ihnen durch Ausführung des Gesetzes etwa erwachsenden Kosten zu entschädigen. Ein in der zweiten Lesung gestellter Antrag, im § 51 die Worte „je" und „und für Werthpapiere" zu streichen, wurde abgelehnt.

§ 65.

Bei diesem Paragraphen wurde von einer Seite das Bedenken geäußert, daß, wenn ein nicht in das Börsenregister eingetragener Inländer im Ausland ein Börsentermingeschäft mache und er von den ausländischen Gerichten zur Zahlung etwaiger Differenzen verurtheilt sei, die einheimischen Gerichte in die Lage kommen könnten, diese ausländischen Urtheile für im Inlande vollstreckbar zu erklären. Außerdem könnte, da der Grundsatz locus regit actum herrsche, sogar das inländische Gericht genöthigt sein, Inländer, welche im Auslande Termingeschäfte abgeschlossen hätten, für die sich aus denselben ergebenden Differenzen zu verurtheilen.

Gegen diese Auffassung wurde von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen Widerspruch erhoben; wenn auch der Grundsatz locus regit actum im Allgemeinen zutreffe, so könne doch das inländische Gericht, wenn, wie es im § 65 geschehen sei, das Gesetz ausdrücklich diesen Grundsatz für die Auslande abgeschlossenen Börsentermingeschäfte außer Kraft setze, denselben bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten nicht zur Anwendung bringen. Ebensowenig sei die Befürchtung gerechtfertigt, daß ausländischen Erkenntnissen von inländischen Richtern die Vollstreckbarkeit beigelegt werden müßte. Deutschland hätte weder mit Frankreich noch mit England noch mit Oesterreich-Ungarn derartige Verträge abgeschlossen, wonach die in den betreffenden Staaten ergangenen Urtheile in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden müßten. Hiernach müßten die geäußerten Bedenken als unzutreffend bezeichnet werden.

In beiden Lesungen wurde der Antrag gestellt, den § 66 zu streichen, und damit begründet, daß grundsätzlich das Börsenspiel nicht zugelassen werden dürfe. Dasselbe sei unter Umständen nach § 284 des Strafgesetzbuchs sogar strafbar.

Regierungsseitig wurde entschieden für die Beibehaltung des § 66 eingetreten. Der Differenzeinwand sei auf der einen Seite nicht zur Abschwächung der Uebelstände des Börsenspiels geeignet, auf der anderen Seite trage er in seiner heutigen praktischen Gestalt eine außerordentliche Rechtsunsicherheit in den Verkehr, und es erscheine unhaltbar, wenn man gesetzlich die Möglichkeit habe, beim Glücken einer Spekulation die Gewinne einzustreichen, beim Fehlschlagen sich durch Erhebung des Einwandes dem Verluste zu entziehen.

Nach diesen Erörterungen wurden die §§ 65 und 66 angenommen.

In der zweiten Lesung wurde noch der Antrag gestellt, den dritten Absatz des § 65 zu streichen. Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß nach der beanstandeten Bestimmung ein ausländischer Kommissionär für einen inländischen Kommittenten Termingeschäfte mit rechtlicher Wirkung auch dann ausführen könne, wenn der Letztere nicht ins Terminregister eingetragen sei, und er könne sich auch aus den bestellten Sicherheiten bezahlt machen, was dem inländischen Kommissionär nach § 63 Absatz 3 untersagt sei. Abgesehen davon, daß die in Rede stehende Vorschrift dem inländischen Spekulanten den Weg zeige, wie er, ohne sich ins Börsenregister eintragen zu lassen, seinen Spekulationen im Auslande beliebig nachgehen könne, begründe sie eine Bevorzugung des ausländischen Kommissionärs vor dem inländischen, welche vom Gesetzgeber unmöglich beabsichtigt sein könne. Auch könne ein Haus, gerade weil es nicht ins Börsenregister eingetragen, im Inlande als überaus solide gelten, obwohl es im Auslande Spekulationen treibe, welche, wenn sie bekannt wären, seinen Kredit erheblich schädigen würden; dadurch könne das Publikum irregeleitet und gefährdet werden.

Ferner wurde in der zweiten Lesung von einem Mitgliede darauf hingewiesen, daß die Bemerkung am Schlusse der Begründung zu § 66 es zweifelhaft mache, in welchem Umfange der Einwand von Spiel und Wette beseitigt werden soll. Denn danach sei der Einwand statthaft, sofern er nicht lediglich auf den vertragsmäßigen Ausschluß der Effektivlieferung gegründet sei. Von dem Vertreter der verbündeten Regierungen wurde bemerkt, daß die angezogene Stelle der Motive den Ausführungen entspreche, die im Berichte der Börsenenquete-Kommission auf Seite 148 und 149 enthalten seien. Hiernach solle der Einwand des Differenzgeschäfts beseitigt sein, soweit er, was nach der gegenwärtigen Rechtsprechung genüge, sich lediglich darauf stütze, daß gemäß der Absicht der Parteien die Effektivlieferung ausgeschlossen sei. Dagegen bleibe der Einwand bestehen, sofern noch weitere Momente vorliegen, nach denen gemäß dem einschlägigen bürgerlichen Rechte das Geschäft sich als ein Spielvertrag darstellt. Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde demgegenüber betont, daß hiernach die Beseitigung des Differenzeinwands überhaupt in Frage gestellt sei, und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß diese Beseitigung im weitesten Umfange ausgesprochen werde.

V. Kommissionsgeschäft.

Bei

§ 67

wurde darauf hingewiesen, daß auch die Bestimmung in dem § 71 der Vorlage sich auf Art. 376 des Handelsgesetzbuchs beziehe und daß demgemäß auch dieser Paragraph in den § 67 aufgenommen werden müßte. Diese Bemerkung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen für zutreffend erachtet, und beschloß demgemäß die Kommission die Annahme des § 67 mit der Maßgabe, daß in der letzten Zeile statt „70“ „71“ gesetzt würde.

Bei

§ 68

fanden die Mißstände, welche im Kommissionsgeschäft hervorgetreten sind und die vielfach zu einer erheblichen Schädigung der Kommittenten geführt haben, eine eingehende Erörterung.

Von einer Seite wurde den Vorschlägen in dem Entwurf jede praktische Bedeutung abgesprochen und hervorgehoben, daß in denselben ein einigermaßen wirksamer Schutz gegen die Schädigung der Kommittenten durch den sogenannten Kursschnitt nicht geschaffen sei. Es müsse vielmehr verlangt werden, daß der Selbsteintritt nur zulässig sei, wenn der Kommittent sich damit bei einem jeden einzelnen Geschäft ausdrücklich einverstanden erklärt habe.

Demgemäß wurde der Antrag gestellt:

in § 68 hinter Absatz 1 hinzuzufügen:

„Zum Selbsteintritt im Sinne vorstehender Bestimmung bedarf es der jedesmal vor Ausführung des Geschäfts einzuholenden oder zu ertheilenden Genehmigung des Kommittenten."

sowie ferner dem Satz 1 des Absatzes 2 folgende Fassung zu geben:

„Im Falle einer solchen Ausführung des Auftrages bleibt die Verpflichtung des Kommissionärs, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben, nach Maßgabe des Artikels 361 des Handelsgesetzbuches bestehen."

Zur Begründung des letzteren Antrages wurde noch darauf hingewiesen, daß sich nach der Vorlage der Kommittent schlechter stehen würde, als nach den jetzt geltenden handelsgesetzlichen Bestimmungen, indem die dem Kommissionär obliegende Verpflichtung, über das Geschäft Rechenschaft zu geben, gegenüber dem Artikel 361 des Handelsgesetzbuchs wesentlich eingeschränkt würde.

Von den verbündeten Regierungen wurden beide Anträge bekämpft und hervorgehoben, daß das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs in den meisten Fällen auch den Interessen der Kommittenten entspräche. Es könne nicht geleugnet werden, daß, wenn z. B. ein Kommittent einen Auftrag zum Kauf von Aktien gebe und der Kommissionär genöthigt wäre, anstatt diese Aktien aus seinen eigenen Beständen dem Kommittenten zu überlassen, dieselben an der Börse zu kaufen, die Nachfrage nach diesen Werthpapieren und damit auch ihr Preis steigen würde, der Kommittent also ungünstiger stehen würde, als wenn die Aktien ihm vom Kommissionär aus seinen Beständen geliefert wären. Ebenso lägen die Verhältnisse, wenn Jemand Waaren oder Werthpapiere veräußern wolle; auch in diesem Falle erlitten die Interessen des Kommittenten nicht nur keine Schädigung, sondern es entspräche sogar diesen Interessen, wenn der Kommissionär berechtigt sei, die verlangten Waaren oder Werthpapiere selbst als Käufer zu erwerben, da, wenn er dieselben an der Börse zur Veräußerung stellen würde, naturgemäß der Preis für sie eine Minderung erfahren müßte. Dazu käme, daß, wenn das Kommissionsgeschäft zu sehr erschwert würde, gerade die solidesten Kommissionäre dazu genöthigt werden würden, fernerhin nicht mehr als Kommissionäre, sondern als Selbsthändler aufzutreten, eine Entwickelung, wie sie im Waarenhandel sich bereits zum Nachtheil der Produzenten ausgebildet habe. Was den zweiten Antrag anlangt, so blieben selbstverständlich alle dem Kommissionär durch Artikel 361 des Handelsgesetzbuches auferlegten Pflichten bestehen, auch die Pflicht, über das Geschäft Rechenschaft zu geben. Der Paragraph der Vorlage stelle nur fest, in welcher Weise diese Rechenschaft gegeben werden müßte.

Nach diesen Darlegungen wurden die gestellten Anträge abgelehnt.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Fassung in Absatz 2 und im ersten Satze des Absatzes 3 sich nicht völlig mit der Begründung decke. Während in der Begründung ausgesprochen sei, daß dem Kommissionär der Nachweis obliege, „daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung des Auftrags als bestehend notirte Börsen- oder Marktpreis" einzuhalten sei,

laute die Fassung der Vorlage, „daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung des Auftrags bestehende Börsen- oder Marktpreis" einzuhalten sei.

Nach den Motiven würde also eine ausdrückliche Notirung dieses Preises verlangt, während es nach der Vorlage genüge, wenn nur thatsächlich der in Rechnug gestellte Preis dem Börsen- oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags entspreche. Diese Verschiedenheiten in der Ausdrucksweise schienen dadurch hervorgerufen zu sein, daß in dem § 68 Werthpapiere und Waaren zusammen behandelt seien, obwohl bei Werthpapieren das Selbsteintrittsrecht nur dann geltend gemacht werden könne, wenn für diese ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt worden sei, während es bei den Waaren genüge, daß sie überhaupt einen Börsen- oder Marktpreis hätten. Es würde bis zur zweiten Lesung zu prüfen sein, ob und in welcher Weise die herangetretenen Bedenken sich beseitigen ließen. Nach diesen Darlegungen wurden die Absätze 1 und 2 des § 68 angenommen.

Zum dritten Absatz des Paragraphen wurde der Antrag gestellt, die beiden letzten Sätze desselben zu streichen, da es unbillig sei, daß, wenn im Laufe einer Börse mehrere Preise zur Notirung gelangten, bei den Geschäften, bei denen die Ausführungsanzeige erst nach Schluß der Börse oder des Marktes zur Absendung gelangen, der Kommissionär verpflichtet werde, einen mittleren Preis aus den verschiedenen Preisen festzustellen und diesen dem Kommittenten in Rechnung zu stellen. Durch diese Bestimmung würde der klare Grundsatz des Gesetzentwurfs, daß diejenigen Preise dem Kommittenten in Rechnung gestellt werden sollten, welche zur Zeit der Ausführungsanzeige beständen, und daß bei den Geschäften, über welche nach Schluß der Börse die Ausführungsanzeige abgegeben würde, der letzte Kurs maßgebend sei, durchbrochen. Diesen Erwägungen trat die Kommission bei und nahm den Antrag auf Streichung der beiden letzten Sätze des dritten Absatzes an. Im Uebrigen wurde der dritte Absatz nicht weiter beanstandet und von der Kommission angenommen. Ebenso wurde der Antrag

dem § 68 einen neuen Absatz folgenden Inhalts zuzufügen:

„Bei Aufträgen zu bestimmten Kursen (erstem Kurs, Mittelkurs, letztem Kurs) ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung oder Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diese Kurse dem Kommittenten in Rechnung zu stellen."

angenommen, nachdem vom Antragsteller darauf hingewiesen worden war, daß, wenn der Kommittent die Ausführung seines Auftrags zu einem bestimmten Kurse verlange, es gerecht und billig sei, auch diesen Kurs, auf dessen Gestaltung der Kommissionär keinen Einfluß hätte, dem Kommittenten in Rechnung zu stellen. Schon jetzt sei es die Regel, daß bei Aufträgen zur Ausführung von Termingeschäften die Kommittenten vorschrieben, wann das Geschäft zur Ausführung gebracht werden solle und zu welchem Kurs dasselbe abzuwickeln sei. Durch die Annahme des gestellten Antrags würden viele in kaufmännischen Kreisen entstandene Bedenken und Zweifel beseitigt und das Rechtsverhältniß zwischen Kommittenten und Kommissionär in den weitaus meisten Fällen klar zum Ausdruck gebracht. Die Kommission schloß sich diesen Erwägungen an und nahm den gestellten Antrag an. Dabei wurde ausdrücklich konstatirt, daß die Bestimmung im § 69 Absatz 2 auch den erwähnten Geschäften gegenüber bestehen bleibe, d. h. daß, wenn der Kommissionär aus Anlaß eines ertheilten Auftrags ein bestimmtes Geschäft mit einem Dritten an der Börse oder dem Markte abgeschlossen habe, er verpflichtet sei, dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis

als den hierbei vereinbarten zu berechnen. Selbstverständlich wäre es Sache des Kommittenten, zu beweisen, daß der Kommissionär ein bestimmtes Geschäft aus Anlaß des ihm ertheilten Auftrags zur Ausführung gebracht habe.

Ein fernerer Antrag:

dem § 68 folgende beiden Absätze hinzuzufügen:

„Bei Werthpapieren und Waaren, für welche der Börsen- und Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung des Auftrags durch Selbsteintritt nur die amtlich festgestellten Preise dem Kommittenten in Rechnung stellen.

Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4 können nicht durch Vertrag abgeändert werden."

wurde ebenfalls von der Kommission angenommen. In Uebereinstimmung mit dem Antragsteller hielt es die Kommission für gerechtfertigt, daß, wie solches auch im § 69 Absatz 3 der Vorlage vorgesehen sei, die in dem § 68 über die Berechnung der Kurse festgestellten Grundsätze durch Vertrag nicht abgeändert werden dürften, wenn diese Bestimmungen überhaupt eine praktische Bedeutung erlangen sollten. Denn es sei zweifellos, daß, wenn die Abänderung durch den Vertrag gestattet würde, durch allgemeine Bedingungen die Abänderung dieser Grundsätze herbeigeführt werden würde.

Daß, wenn es sich um Werthpapiere und Waaren handelt, für welche der Börsen- und Marktpreis amtlich festgestellt wird, auch nur der amtlich festgestellte Preis dem Kommittenten in Rechnung gestellt werden könne, entspreche der Billigkeit und dem der Vorlage selbst zu Grunde liegenden Prinzip. Es käme vor, daß eine amtliche Notirung verweigert würde, weil nach Ansicht der Börsenorgane sich aus den abgeschlossenen Geschäften ein zuverlässiges Bild über die allgemeine Geschäftslage an der Börse nicht gewinnen ließe. Dieses könne der Fall sein, weil diese Geschäfte zum Scheine oder nur zu dem Zweck der Erlangung einer hohen oder niedrigen Börsennotiz abgeschlossen seien, oder die angeblich gezahlten Preise so erheblich von der allgemeinen Geschäftslage des Marktes abwichen, daß angenommen werden müsse, daß bei diesem Geschäfte ganz besondere Verhältnisse vorlägen. In derartigen Fällen könnten die Kommissionäre einen angeblich der Geschäftslage entsprechenden Preis dem Kommittenten nicht in Rechnung stellen. Wenn der Absatz 1 des § 68 das Selbsteintrittsrecht nur auf solche Werthpapiere beschränke, deren Kurs amtlich festgestellt würde, so sei es eine nothwendige Konsequenz, auch nur die amtlich festgestellten Preise bei der Abwickelung des Geschäftes zwischen dem Kommittenten und Kommissionär für maßgebend zu erklären; das Gleiche sei gerechtfertigt, wenn vom Bundesrath die amtliche Notirung für gewisse Waaren vorgeschrieben würde. Dieser Ansicht trat die Kommission bei und nahm den gestellten Antrag an.

In der zweiten Lesung wurde von der Subkommission der Antrag gestellt, den Absatz 5 des § 68 redaktionell wie folgt zu fassen:

„Bei Werthpapieren und Waaren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung des Auftrags durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen."

um den durch den Beschluß in der ersten Lesung hervorgerufenen Zweifel, daß der Kommissionär unter Umständen verpflichtet sei, günstigere Preise, als die amtlich festgestellten, dem Kommittenten in Rechnung zu stellen, zu beseitigen. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Anführungen in dem Absatz 4 „Erste Kurse", „Mittelkurse", „letzte Kurse" nur als Beispiele anzusehen seien und keineswegs

die Kurse erschöpfen sollten, zu denen Aufträge vom Kommittenten ertheilt werden könnten.

Der letzte Absatz erhielt im Hinblick darauf, daß hinsichtlich der Vorschriften im ersten Absatz des § 68 die Vertragsfreiheit vorbehalten bleiben muß, folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 können nicht durch Vertrag abgeändert werden."

Dagegen wurde dem regierungsseitig geäußerten Wunsche, den letzten Absatz überhaupt zu streichen, keine Folge gegeben, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß schon die Regierungsvorlage, soweit es sich um die Bestimmungen des § 69 handele, die Vertragsfreiheit ausschließe.

Ferner wurde von einer Seite in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 6 des § 68 sowie in dem § 69 zu streichen und statt dessen die Bestimmung aufzunehmen:

„Der selbsteintretende Kommissionär darf einen ungünstigeren Kurs, als denjenigen, zu welchem er das Geschäft mit einem Dritten abschließen konnte, seinem Kommittenten nicht berechnen. Wenn er nach Empfang des Auftrags und vor Absendung der Ausführungsanzeige ein Geschäft aus Anlaß des ertheilten Auftrages mit einem Dritten abgeschlossen hat, so darf er einen ungünstigeren als den hierbei erzielten Preis seinen Kommittenten nicht aufgeben.

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß die angefochtenen Bestimmungen zu kasuistisch seien, um den praktischen Bedürfnissen zu entsprechen. Durch den gestellten Antrag kämen die für den Kommissionsvertrag maßgebenden Grundsätze klar und deutlich zum Ausdruck. Mindestens möge man die letzten Absätze der §§ 68 und 69 streichen und auf diese Weise eine Verständigung zwischen Kommittenten und Kommissionär auf anderer Grundlage ermöglichen.

Von anderer Seite wurde darauf erklärt, daß man dem Antrage eine gewisse Sympathie entgegenbringe, daß es jedoch in der zweiten Lesung nicht möglich sei, zu demselben endgiltige Stellung zu nehmen.

Insbesondere sei der zweite Theil des Antrages nicht ohne Bedenken, da es sich in den seltensten Fällen würde feststellen lassen, ob die vom Kommissionär abgeschlossenen Geschäfte „aus Anlaß des ertheilten Auftrages" abgeschlossen seien.

Für eine Beseitigung der Schlußbestimmungen in den §§ 68 und 69 könne man sich nur aussprechen, wenn der erste im Antrag enthaltene Grundsatz zwingendes Recht würde. Hiernach wurde der Antrag zurückgezogen und der § 68 auch in zweiter Lesung mit dem von der Subkommission gestellten Abänderungsantrage angenommen.

§ 69.

Zu diesem Paragraphen wurde der Antrag gestellt, dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

„Hat der Kommissionär vor Absendung der Ausführungsanzeige an der Börse oder dem Markte in gleichen Waaren oder Effekten ein Geschäft mit einem Dritten für eigene Rechnung abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß, wenn der Absatz 2 vorschreibe, daß das vom Kommissionär ausgeführte Geschäft „aus Anlaß des ertheilten Auftrags" ausgeführt sein müsse, diese Bestimmung überhaupt eine praktische Bedeutung nicht haben könnte, da ein solcher Nachweis seitens des

Kommittenten wohl nie würde geführt werden können. Es sei demgemäß die Streichung dieser Bestimmung geboten, und liege hierin auch keine Benachtheiligung des Kommissionärs, da angenommen werden könne, daß, wenn derselbe in gleichen Waaren oder Effekten ein Geschäft gemacht habe, es in der That in seiner Absicht gelegen habe, dieses Geschäft für den Kommittenten abzuschließen. Gebe hinterher der Kommissionär diese Absicht auf, weil die Marktlage eine Aenderung erfahren habe und diese Aenderung es ihm ermögliche, dem Kommittenten einen für denselben ungünstigeren Kurs in Rechnung zu stellen, so sei das entschieden zu mißbilligen. Nur durch den gestellten Antrag könne ein Schutz gegen das sogenannte Spekuliren des Kommissionärs auf dem Rücken des Kommittenten erreicht werden.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde diesem Antrag mit dem Hinweis darauf widersprochen, daß in den seltensten Fällen der Kommissionär gerade soviel Mengen an der Börse kaufen und verkaufen würde, als ihm Aufträge zum Kauf oder Verkauf von seinem Kommittenten zugegangen seien und daß nur selten bei allen seinen Geschäften gleiche Preise vorlägen. Wäre dies aber nicht der Fall, so könne der Kommissionär gar nicht dem Antrage gemäß verfahren, da gar nicht festzustellen sei, für welche Kommittenten die einzelnen Geschäfte abgeschlossen seien und welche Geschäfte für die Bemessung der den einzelnen Kommittenten in Rechnung zu stellenden Preise maßgebend seien.

Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag abgelehnt.

Desgleichen wurde der Antrag, den Absatz 3 des § 69 zu streichen, aus den bereits bei § 68 erörterten Gründen abgelehnt, dagegen der ganze § 69 von der Kommission angenommen.

§ 70.

Zu diesem Paragraph wurde der Antrag gestellt, denselben wie folgt zu fassen:

„Der Kommissionär, welcher das Gut selbst als Verkäufer liefert oder als Käufer übernimmt, ist zur Berechnung von Provisionen oder der bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten, ausgenommen Reichsstempelabgaben nicht berechtigt."

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß, wenn der Kommissionär das Gut selbst liefere oder es selbst kaufe, er im Grunde genommen als Propre-händler angesehen werden müsse, und daß es nicht gerechtfertigt sei und er als solcher billiger Weise einen Anspruch auf Berechnung von Provisionen oder der bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten nicht habe. Diesem Antrag wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen mit dem Hinweis darauf widersprochen, daß, wenn der Kommissionär den Auftrag durch Selbsteintritt ausführe, kein Grund vorliege, ihm den Anspruch auf Provision und die sonstigen regelmäßig vorkommenden Unkosten zu versagen, weil, wenn der Kommissionär das ihm aufgetragene Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hätte, für den Kommittenten auch die gleiche Provision bezw. die sonstigen Unkosten entstanden wären. Der gestellte Antrag wurde abgelehnt und der § 70 angenommen.

Ferner wurde beantragt, einen neuen § 70a folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Zu den gesetzlich von einem Kaufmann zu führenden Handelsbüchern soll für den Kommissionär eine besondere Liste gehören, welche die Aufträge zu Zeitgeschäften, und bei dem einzelnen Auftrage die Art seiner Erledigung dem Kommittenten gegenüber, sowie die Art und Zeit seiner Deckung unter Namhaftmachung der an dem Deckungsgeschäft Betheiligten ersichtlich

macht. Die Eintragungen in die Liste sind thunlichst unmittelbar nach Vornahme der betreffenden Akte zu bewirken und mit dem Vermerke des Tages der Eintragung zu versehen. Im Laufe eines Rechtsstreits mit dem Kommissionär kann der Kommittent behufs Führung des Beweises über einen Streitpunkt die Vorlegung dieser Liste zur Einsichtnahme fordern. Wird von einem Kommissionär diese Liste absichtlich und um den Kommittenten die Geltendmachung seiner Rechte zu erschweren, falsch geführt, so macht er sich der Untreue schuldig."

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß in der Börsenenquete-Kommission die große Mehrzahl der Mitglieder, insbesondere auch mehrere der anwesenden Vertreter der Verbündeten Regierungen, sich für die Einführung der von ihm beantragten besonderen Liste des Kommissionärs ausgesprochen hätten. Auf die Einführung dieser Liste sei um so größerer Werth zu legen, als nur diese die Möglichkeit gewähren würde, die Geschäftsthätigkeit des Kommissionärs einer Kontrole zu unterziehen und dem Kommittenten das Material zur Prüfung zu bieten, ob die im Gesetz enthaltene Bestimmung über die dem Kommittenten in Rechnung zu stellenden Kurse vom Kommissionär in der That beachtet worden sei.

Von den Vertretern der Verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag bekämpft, da eine eingehende Prüfung ergeben hätte, daß wesentliche Vortheile einer solchen List nicht erwartet werden könnten. In größeren Kommissionsgeschäften liefen eine so große Anzahl von Kaufs- und Verkaufsordres ein, von denen ein Theil durch Lieferung aus den eigenen Beständen, ein anderer Theil durch Ankauf auf der Börse effektuirt würde, während andererseits wiederum ein Theil der zum Verkauf aufgetragenen Werthpapiere als Käufer im Wege des Selbsteintritts übernommen, ein anderer an der Börse veräußert werde, daß es ganz unmöglich sei, aus derartigen Listen festzustellen, ob die Bestimmungen, welche das Gesetz für die dem Kommittenten in Rechnung zu stellenden Preise getroffen, inne gehalten seien oder nicht.

Es seien also überwiegend praktische Bedenken, welche die Verbündeten Regierungen veranlaßt hätten, von der Einführung der beantragten Listen Abstand zu nehmen. Die Kommission schloß sich diesen Bedenken an und lehnte den gestellten Antrag ab.

Nach Abschluß dieser Berathung wurde von dem Berichterstatter der Kommission festgestellt, daß es seines Erachtens keinem Zweifel unterliege und er, falls kein Widerspruch sich dagegen erhebe, auch dieser Meinung im Berichte Ausdruck geben werde, daß, wenn vom Kommissionär die in den erwähnten Bestimmungen enthaltenen Grenzen für die dem Kommittenten in Rechnung zu stellenden Preise überschritten seien, das Geschäft keineswegs vom Kommittenten als für ihn unverbindlich angefochten werden dürfe, sondern daß der Kommittent nur den Anspruch erheben dürfe, daß ihm die in den vorerwähnten Bestimmungen festgesetzten Preise in Rechnung gestellt würden. Gegen diese Auffassung wurde aus der Mitte der Kommission von keiner Seite ein Bedenken geäußert, während die Vertreter der Verbündeten Regierungen dieselbe ausdrücklich als zutreffend bezeichneten. Demgemäß wurde beschlossen, diese Feststellung in den Bericht aufzunehmen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Börsenenquete-Kommission die Aufnahme folgender Bestimmung beschlossen hätte:

Bei Waaren und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, darf, auch wenn nach Artikel 311 des Handelsgesetzbuches oder Vertrag der Kommissionär sich ohne gerichtliches Verfahren befriedigen kann,

diese Befriedigung, abgesehen von den Fällen des Absatz 1 des Artikels 312 des Handelsgesetzbuches nur im Wege eines Verkaufs in den Formen des Artikel 311 des Handelsgesetzbuches stattfinden. Der Kommissionär kann hierbei nur in einem öffentlich bekannt gemachten Verkaufstermin als Käufer auftreten.

Diese Bestimmung erschwere den unsoliden Kommissionären die Veräußerung der ihnen in Pfand gegebenen Waaren und Werthpapiere. Es sei aus der Begründung der Vorlage nicht ersichtlich, weshalb diese Bestimmung in dem Börsengesetz keine Aufnahme gefunden hätte.

Von den Vertretern der Verbündeten Regierungen wurde darauf erwidert, daß nach den der Börsenenquete-Kommission vorliegenden gerichtlichen Erkenntnissen die unsoliden Kommissionäre ausnahmslos zum Verkauf der ihnen bestellten Pfänder die Gerichte in Anspruch genommen hätten. Im Uebrigen sei eine ähnliche Bestimmung in dem Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten und würde auch in dem Handelsgesetzbuch Aufnahme finden. Mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um eine verhältnißmäßig untergeordnete Frage handle, hätten demgemäß die Verbündeten Regierungen von der Aufnahme der von der Börsenenquete-Kommission in Antrag gebrachten Bestimmung Abstand genommen.

Das Mitglied der Kommission, welches diese Anfrage gemacht hatte, erkläre sich mit dieser Auskunft für befriedigt.

Es wurde nunmehr zur Berathung der

VI. Straf- und Schlußbestimmungen

übergegangen.

§ 72.

Der von einer Seite gestellte Antrag, nicht blos die in betrügerischer Absicht geschehenen Einwirkungen auf den Börsenpreis, sondern auch die in gleicher Absicht geschehene Einwirkung auf den Marktpreis unter Strafe zu stellen und demgemäß in Zeile 3 des § 72 statt „Börsenpreis“ zu setzen „Börsen- oder Marktpreis“ fand allseitig Zustimmung und wurde von der Kommission angenommen, nachdem der Antragsteller darauf hingewiesen hatte, daß die an den öffentlichen Märkten zur Notirung gelangenden Preise ebenso vor einer betrügerischen Einwirkung geschützt werden müßten, wie die Börsenpreise.

Von verschiedenen Seiten wurde es für zweckmäßig gehalten, für die betrügerische Beeinflussung der Kurse der Aktien und der sonstigen Werthpapiere und Waaren in diesem Gesetze eine einheitliche Bestimmung zu erlassen. Auch wurden die in dem § 72 enthaltenen Straffestsetzungen bemängelt und befürwortet, eine Maximalgrenze für die Gefängnißstrafe überhaupt nicht in das Gesetz aufzunehmen und die Maximalhöhe der Geldstrafe auf 15,000 Mark festzusetzen. Diesen Wünschen wurde durch folgende Anträge Ausdruck gegeben:

1. dem § 72 folgende Fassung zu geben:

„Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsenpreis von Waaren oder Werthpapieren einzuwirken, wird mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.“

2. im Fall der Annahme vorstehenden Antrages hinter § 75 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

„Der Artikel 249d Ziffer 2 des Handelsgesetzbuchs wird aufgehoben.“

Gegen diese Anträge wurden von keiner Seite Bedenken geäußert, und gelangten dieselben zur Annahme.

Ebenso wurde ein Antrag angenommen:

dem § 72 als Absatz 3 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten (§ 38) oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf von Werthpapieren herbeigeführt werden soll.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß, wenn der § 72 der Vorlage die betrügerische Beeinflussung der Börsen- und Marktpreise strafrechtlich ahnde, es konsequent sei, mit der gleichen Strafe auch Denjenigen zu bestrafen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten und in öffentlichen Kundgebungen zu dem Zwecke mache, einen Anderen zur Zeichnung oder zum Ankauf von Werthpapieren zu veranlassen.

Auf eine solche Bestimmung müsse entschieden Werth gelegt werden, zumal Bankhäuser in letzterer Zeit wiederholt dazu übergegangen seien, statt die Werthpapiere an der Börse zur Einführung zu bringen, sie direkt durch öffentliche Aufforderung dem Publikum zur Zeichnung und zum Kauf anzubieten. Dieser Auffassung wurde von keiner Seite widersprochen und der gestellte Antrag angenommen

Dabei wurde konstatirt, daß, wenn der § 72 die Beeinflussung der Börsenpreise von Waaren oder Werthpapieren strafrechtlich ahnde, es für den Thatbestand dieses Vergehens nicht nothwendig sei, daß der Preis bestimmter Waaren oder bestimmter Werthpapiere betrügerischer Weise habe beeinflußt werden sollen, sondern daß es genüge, wenn durch die in dem Paragraphen erwähnten Mittel in betrügerischer Weise überhaupt der Preis von Waaren oder von Werthpapieren habe beeinflußt werden sollen, d. h., wenn es beabsichtigt sei, durch solche Mittel an der Börse oder dem Markte im Allgemeinen eine günstige oder ungünstige Stimmung hervorzurufen. Diese Auffassung wurde von den Vertretern der Verbündeten Regierungen ausdrücklich als zutreffend bezeichnet und auch von keiner Seite in der Kommission beanstandet. Die Kommission beschloß, in dem Bericht ausdrücklich festzustellen, daß dieses die übereinstimmende Ansicht der Verbündeten Regierungen und der Kommission sei.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde ferner dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß, obwohl die Fälle, in denen in betrügerischer Absicht die Kurse von Aktien, insbesondere durch Verbreitung falscher Gerüchte, zu beeinflussen versucht worden sei, nicht selten vorgekommen seien, die Staatsanwaltschaft nur sehr selten die Strafbestimmung in Artikel 249d Ziffer 2 des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung gebracht habe; der Grund hierfür liege darin, daß den Organen der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen die genügende Kenntniß der Börsenverhältnisse fehle, um die in den öffentlichen Blättern enthaltenen Mittheilungen über die Beeinflussung der Kurse von Aktien durch falsche Gerüchte richtig zu charakterisiren. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß namentlich die Staatskommissare die Organe der Staatsanwaltschaft energisch bei der Durchführung der in diesem Gesetz enthaltenen Strafbestimmungen unterstützen würden.

Ferner wurde der Antrag gestellt, einen neuen § 72a folgenden Inhalts einzuschalten:

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer sich für die Veröffentlichung von Zeitungsartikeln, durch die der Kurs von Werthpapieren beeinflußt oder das Publikum zum An- oder Verkauf von Werthpapieren veranlaßt werden soll, oder für die Abfassung derartiger Zeitungsartikel oder für die Unterbringung von solchen in Zeitungen Vortheile gewähren oder versprechen läßt. Das übliche Schriftstellerhonorar fällt nicht hierunter;
2. wer sich für Zeitungsanzeigen, durch die der Kurs von Werthpapieren beeinflußt oder das Publikum zum An- oder Verkauf von Werthpapieren veranlaßt werden soll, Vortheile gewähren oder versprechen läßt, die den bei der betreffenden Zeitung allgemein üblichen Preis für die Aufnahme derartiger Anzeigen übersteigt;
3. wer sich für Nichtaufnahme von Artikeln oder Anzeigen der zu 1 und 2 bezeichneten Art Vortheile gewähren oder versprechen läßt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 20 000 Mark erkannt werden.

Auch kann bei Verurtheilungen wegen der zu 1, 2, 3 bezeichneten Handlungen auf Erstattung der gezahlten Beträge, beziehungsweise der Werths der gewährten Vortheile an die Reichskasse erkannt werden.

Was vorstehend von Zeitungsartikeln und Anzeigen, die Werthpapiere betreffen, bestimmt ist, gilt auch von solchen, die sich auf börsenmäßig gehandelte Waaren beziehen.

Mit denselben Strafen wird der belegt, der Andere zu den unter 1, 2, 3 mit Strafe bedrohten Vergehen anstiftet oder anzustiften versucht.

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen der Börsenenquete-Kommission einen Einblick in die zwischen der Presse und gewissen Bank- und Börsenhäusern bestehenden, im hohem Maße bedenklichen Verbindungen habe gewinnen lassen; es sei nach diesen Verhandlungen außer Zweifel, daß viele Preßorgane sich in den Dienst gewisser Börseninteressenten stellten, indem sie für Empfehlungen, die sie den Unternehmungen derselben angedeihen ließen, sich Entschädigungen zahlen ließen, die sehr erheblich über die üblichen Schriftstellerhonorare hinausgingen. Auf der anderen Seite liege ein dringendes Bedürfniß vor, die Banken- und Börsenkreise vor den sogenannten Revolverjournalisten zu schützen, die große Vortheile sich dadurch zu verschaffen versuchten, daß sie ungünstige Artikel oder Anzeigen über Unternehmungen, an denen die Börsenkreise ein Interesse hätten, nicht zur Veröffentlichung zu bringen erklärten. Wenn auch der gestellte Antrag in seinen einzelnen Bestimmungen vielleicht nicht ganz korrekt abgefaßt sei und zu Bedenken Anlaß gäbe, so käme es dem Antragsteller zunächst nur darauf an, daß die Kommission zu dem prinzipiellen Grundgedanken seines Antrags Stellung nehme. Auch von anderer Seite wurde dieser Antrag befürwortet und darauf hingewiesen, daß bereits die Börsenenquete-Kommission

„die Annahme und Gewährung von Geschenken in der Absicht, Aeußerungen in der Presse zu Gunsten oder zum Nachtheil gewisser Unternehmungen herbeizuführen oder zu unterdrücken,“

ehrengerichtlich zu ahnden in Vorschlag gebracht habe; daß eine solche ehrengerichtliche Ahndung nicht genüge, liege auf der Hand, da eine große Zahl von Preßorganen gar nicht an der Börse vertreten sei, ihnen gegenüber also die Ausschließung von der Börse als Strafe nicht angewendet werden könne. Ebenso versage das ehrengerichtliche Verfahren Personen gegenüber, welche gar nicht

Mitglieder einer Börse seien; es sei demgemäß geboten, diese unzweifelhaft vorhandenen Ausschreitungen strafrechtlich zu ahnden.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurden gegen den Antrag, insbesondere gegen die vorliegende Fassung desselben, Bedenken geäußert; die Nummer 3 desselben sei entbehrlich, da die in derselben behandelten Fälle sich als Erpressung charakterisirten und schon nach dem bestehenden Gesetz strafbar seien. Außerdem sei namentlich der Begriff des „üblichen Schriftstellerhonorars" ein so unsicherer, daß derselbe als Grundlage für die Strafbarkeit einer Handlung nicht angesehen werden könne.

Entschieden zu weit gehe es, wenn in den Antrag auch „börsenmäßig gehandelte Waaren", d. h. Waaren, die Gegenstand des Börsenhandels sind, einbezogen seien. Damit würden Preßäußerungen über derartige Waaren der strafrechtlichen Verantwortung unterworfen, die den Börsenpreis zu beeinflussen gar nicht beabsichtigten. Strafbar könnten danach harmlose Anzeigen, sogar Zeitungsartikel werden, die im Interesse der Konsumenten einer Preissteigerung entgegentreten, wenn dafür, vielleicht wegen ihrer geschickten oder sachkundigen Abfassung, ein das übliche Maß überschreitendes Honorar gewährt worden sei. Die gerügten Mißstände seien denn auch ausschließlich bei der Beeinflußung des Preises von Werthpapieren hervorgetreten.

Die Kommission war der Ansicht, daß dem Antrag selbst ein berechtigter Gedanke zu Grunde liege, und daß es erwünscht sei, auch den Mißständen auf strafrechtlichem Gebiete entgegenzutreten, welche durch die Benutzung der Presse zur Verbreitung unrichtiger Thatsachen oder unzutreffender Ansichten über den Werth von Werthpapieren entstanden seien. Allerdings müsse der Antrag in der Subkommission einer eingehenden Durchberathung und anderweitigen Formulirung unterzogen werden. In diesem Sinne nahm die Kommission den gestellten Antrag mit großer Majorität an.

In der zweiten Lesung wurde von der Subkommission beantragt:

den § 72a wie folgt zu fassen:

„Wer für Mittheilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vortheile gewährt oder verspricht, oder sich Vortheile gewähren oder versprechen läßt, welche in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich für die Unterlassung von Mittheilungen der bezeichneten Art Vortheile gewähren oder versprechen läßt.

Der Versuch ist strafbar.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden."

Es wurde dabei hervorgehoben, daß durch diese Fassung die Bedenken beseitigt würden, welche in erster Lesung gegen den ursprünglichen Antrag erhoben worden seien.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt und auch regierungsseitig befürwortet, die Absätze 1 und 2 des § 72a der Fassung der Subkommission folgendermaßen zu fassen:

„Wer für Mittheilungen in der Presse, durch welche wider besseres Wissen vermittelst Vorspiegelung falscher, oder vermittelst Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vortheile gewährt oder verspricht, oder sich Vortheile gewähren oder versprechen läßt,

wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für die Unterlassung wahrheitsgemäßer Mittheilungen in der Presse, die auf den Börsenpreis einwirken können, Vortheile gewährt oder verspricht, oder sich für solche Unterlassung Vortheile gewähren oder versprechen läßt."

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß die von der Subkommission vorgeschlagene Fassung das berechtigte Maß erheblich überschreite und zu juristischen Zweifeln und Bedenken Anlaß gebe. Denn nach dieser Fassung würden auch völlig wahrheitsgetreue Berichte einer strafrechtlichen Ahndung unterliegen, wenn das für dieselben bezahlte Honorar die üblichen Sätze überschritte. Der Absatz 1 beziehe sich offenbar auf unwahre, auf Täuschung abzielende Mittheilungen. Das komme aber nicht zum Ausdruck. Der Absatz 2 wolle dagegen die Unterdrückung wahrer, der Belehrung des Publikums dienender Mittheilungen unter Strafe stellen. Das komme aber ebenfalls nicht zum Ausdruck. Nach dem Wortlaut „Mittheilungen der bezeichneten Art" würde sogar derjenige bestraft werden können, welcher die nach Absatz 1 strafbaren Mittheilungen unterdrückt.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß der gestellte Abänderungsantrag sich im Wesentlichen mit der Strafbestimmung des § 72 decke. Denn der erstere setze ebenfalls die Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zuzuwenden, zum Zweck der Beeinflußung der Börsenpreise voraus, während die Strafbestimmung im § 72b die aktive und passive Bestrafung der Presse zum Zweck der Einwirkung auf den Börsenpreis treffen wolle.

Die Kommission lehnte den gestellten Abänderungsantrag ab und nahm den § 72a in der von der Subkommission vorgeschlagenen Fassung an.

Es wurde ferner der Antrag gestellt:

einen neuen Paragraphen, 72b, einzuschalten:

„Wer den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 39, 48 und 49) zuwider Preise (Kurse) durch Verbreitung mechanisch vervielfältigter Preislisten (Kurszettel), oder durch Auslegen, Aushang oder Anschlag an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich sind, veröffentlicht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß, nachdem in den genannten Paragraphen das Verbot der Veröffentlichung von Preisen und Kursen in gewissen Fällen ausgesprochen sei, die Einführung einer Strafbestimmung gegen Diejenigen, welche dieses Verbot übertreten, berechtigt und nothwendig sei. Aber nicht blos die Veröffentlichung in der Presse, sondern auch das Auslegen, der Aushang oder der Anschlag an Orten, die dem Publikum zugänglich seien, müsse strafrechtlich geahndet werden, wenn der beabsichtigte Erfolg, den Handel in solchen Fällen, in denen die Voraussetzungen der §§ 39, 48 und 49 der Vorlage zutrafen, zu unterdrücken, erreicht werden solle. Bei der Wortfassung des Antrags sei die zweckmäßige Fassung des § 3 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 berücksichtigt.

Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und nahm den gestellten Antrag an.

In der zweiten Lesung wurde beantragt:

den § 72b wie folgt zu fassen:

„Wer wissentlich den Vorschriften der §§ 39, 48 und 49 zuwider Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß der Thatbestand dieses Vergehens begrenzt werden müsse durch die in den §§ 39, 48 und 49 enthaltenen Verbotsbestimmungen. Auch fiele das in dem Antrage 72 b unter Strafe gestellte Auslegen und Aushängen oder Anschlagen der Kurszettel an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich seien, unter die Veröffentlichung und demgemäß auch unter die neue Fassung der Strafbestimmungen des § 72.

Die Kommission schloß sich diesen Ansichten an und nahm die gestellten Anträge an.

Ferner wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt:

dem § 72 b folgenden zweiten Absatz zuzufügen:

„Ist die öffentliche Bekanntmachung im Inseratentheil einer periodischen Druckschrift erfolgt und der Verfasser des Inserats nicht nur unter demselben genannt, sondern auch in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates, so kann der verantwortliche Redakteur nicht auf Grund des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) bestraft werden.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß sich die gleiche Bestimmung in Artikel 249 d Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs finde und daß eine solche zum Schutze der Redakteure auch hier nothwendig sei. Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag bekämpft.

Die Vorschrift in § 249 d Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, die dem Antrage als Vorbild gedient habe, sei durch die Rechtsprechung, wie sie in der Plenarentscheidung des Reichsgerichts (Entsch. in Strafsachen Band 22 S. 65) Ausdruck gefunden, überholt und erledigt. Denn danach erstrecke sich die Vermuthung aus § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes nicht auf die Wissentlichkeit der Handlungsweise, für deren Feststellung vielmehr die allgemeinen Grundsätze gelten. Die Annahme des Antrags würde geeignet sein, diese Auslegung in Frage zu stellen und deshalb die Haftung des Redakteurs nicht nur nicht mildern, sondern möglicher Weise sogar verschärfen.

Nach dieser Erörterung wurde der gestellte Antrag abgelehnt.

§ 73.

Zu § 73 wurde der Antrag gestellt:

die Worte „gewohnheitsmäßig und“ im Eingang desselben zu streichen und demselben folgende Absätze hinzuzufügen:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde angeführt, daß die Verleitung Anderer unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationen, welche nicht zu ihrem Gewerbebetrieb gehörten, sofern dies in gewinnsüchtiger Absicht geschehe, auch dann strafrechtlich geahndet werden müsse, wenn diese Verleitung nicht gewohnheitsmäßig betrieben würde. Unzweifelhaft seien die großen Verluste, welche das Privatpublikum durch Börsenspekulation erlitten habe und dauernd erleide, zum Theil darauf zurückzuführen, daß es durch unsolide Bank-

häuser und gewissenlose Kommissionäre zu Börsenspekulationen verleitet würde. In vielen Fällen hätten die Verleiteten von den Folgen, welche die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte in Bezug auf ihr Vermögen haben könnten, nicht die mindeste Ahnung und seien auf dem Gebiete der Börsenoperationen völlig unerfahren. Die Unerfahrenen zu schützen, sei eine Aufgabe der Gesetzgebung, nicht minder aber müsse der Schutz auch unter den im Paragraphen angegebenen Voraussetzungen denjenigen zu theil werden, die unter Ausbeutung ihres Leichtsinns von Andern zu Börsenspekulationen verleitet seien. Durch diese Spekulationen würde soviel Unglück in viele Familien hineingetragen, daß eine strafrechtliche Ahndung der Verleitung unter den angegebenen Voraussetzungen unbedingt nothwendig sei, auch wenn diese Verleitung nicht gewohnheitsmäßig betrieben würde.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde der Antrag, die Worte „gewohnheitsmäßig und" zu streichen, bekämpft mit dem Hinweise darauf, daß der sonstige Thatbestand der Strafvorschrift unter Umständen eine sehr weitgehende Auslegung erfahren könne und daher einer Einschränkung auf die Fälle des gewohnheitsmäßigen Handelns nothwendig bedürfe; bei Annahme des Antrages würde unberechtigten Denunziationen Vorschub geleistet und im Civilprozesse Schuldnern, die auf Verschleppung der Sache ausgehen, ein Einwand an die Hand gegeben werden, der in der großen Mehrzahl der Fälle der Begründung entbehre, aber zu einer weitläufigen Beweisaufnahme nöthigen würde.

Der gestellte Antrag wurde gleichwohl angenommen.

Ebenso wurde der Antrag angenommen, daß, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden könne, dagegen wurde der Antrag, daß der Versuch auch strafbar sein soll, abgelehnt.

Zu § 73 wurde in der zweiten Lesung zunächst konstatirt, daß in der ersten Lesung die Zulassung mildernder Umstände angenommen sei; der diesbezügliche Antrag sei aus Versehen in die Zusammenstellung nicht aufgenommen worden.

Demnächst wurde der Antrag auf Wiedereinfügung des Wortes „gewohnheitsmäßig" hinter „Wer" und auf Streichung der Bestimmung über die Zulassung mildernder Umstände gestellt.

Es wurden zur Begründung des ersteren Antrages im Wesentlichen die bereits in der ersten Lesung dargelegten Bedenken gegen die Streichung des Wortes „gewohnheitsmäßig" wiederholt.

Dieser Antrag wurde von anderer Seite nur für den Fall als annehmbar bezeichnet, daß die Zulassung mildernder Umstände beseitigt würde. Wäre das der Fall, so würde die Bekämpfung der Mißstände voraussichtlich wirksamer erfolgen, als wenn mildernde Umstände zugelassen und die Strafe auf die Gewohnheitsmäßigkeit beschränkt würde.

Der Antrag wurde unter Wiederholung der in der ersten Lesung für die Streichung des Wortes „gewohnheitsmäßig" hervorgehobenen Gründe bekämpft. Es wurde geltend gemacht, daß das Merkmal der Gewohnheitsmäßigkeit außerordentlich schwer festzustellen sei und deshalb die Anwendbarkeit der Vorschrift im Wesentlichen beseitigen werde. Nehme man das Erforderniß in das Gesetz auf, so müsse stets eine Mehrheit von Verleitungsfällen nachgewiesen werden; nur ganz ausnahmsweise werde aber ein hierfür ausreichendes Material zur Kenntniß der Staatsanwaltschaften und Gerichte gelangen. Ein Geschäftsmann, der Ankündigungen, Cirkulare u. dgl. in der offenbaren Absicht erlasse, die Unerfahrenheit und den Leichtsinn des Publikums auszubeuten, werde frei ausgehen, wenn ihm nur ein einzelner Fall geglückter Verleitung nachzuweisen sei.

Hiergegen wurde regierungsseitig und aus der Mitte der Kommission bemerkt,

daß die Gewohnheitsmäßigkeit nichts Weiteres als einen Hang zur wiederholten Vornahme der Handlung erfordere. Treffe diese Voraussetzung zu, so falle schon eine einzelne Handlung unter das Strafgesetz, und jenes Merkmal könne sehr wohl aus dem sonstigen Verhalten des Angeschuldigten, z. B. aus dem Erlasse von Ankündigungen, die auf Verleitung abzielen, entnommen werden. Im Uebrigen werde es Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein, einen einzelnen zur Anzeige gebrachten Fall, sofern dieser zu einem Einschreiten noch nicht genüge, im Auge zu behalten und, wenn demnächst eine weitere Anzeige gegen dieselbe Person eingehe, deren Treiben einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Der aus der Mitte der Kommission ausgesprochene Zweifel, ob es nicht leicht möglich sein werde, durch geeignete Fassung der Geschäftsbedingungen den Thatbestand der Verleitung zu verhüllen, wurde von anderer Seite, unter Zustimmung der Regierungsvertreter, für nicht zutreffend erachtet; die Organe der Strafrechtspflege seien verpflichtet, den Sachverhalt, insbesondere die Frage, ob eine Ausbeutung von Unerfahrenheit oder Leichtsinn vorliege, unabhängig von den schriftlichen Erklärungen zu prüfen, die die Betheiligten beim Geschäftsabschlusse abgegeben hätten.

Die beiden gestellten Anträge wurden angenommen.

Es wurde sodann von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt:

hinter § 74 als § 74a einzuschalten:

„Ein Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, daß er bei der Anzeige vor Ausführung des Geschäfts die Erklärung, daß er selbst eintreten wolle, unterläßt (§ 71), aber das Geschäft mit einem vorgeschobenen, an Gewinn und Verlust unbetheiligten Dritten abschließt, wird nach §§ 263, 264 des Strafgesetzbuchs wegen Betrugs bestraft."

Dieser Antrag wurde mit der Nothwendigkeit begründet, den im Kommissionsgeschäft vorhandenen Strohmännerthum entgegen zu treten. Es sei nicht beabsichtigt, eine weitere Diskussion über den Antrag in der ersten Lesung herbeizuführen, sondern die Einbringung desselben sei lediglich zu dem Zwecke erfolgt, um den Antrag zur Kenntniß der Kommission zu bringen und dessen Berathung in der zweiten Lesung vorzubereiten. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag zurückgezogen.

§ 75.

Es wurde der Antrag gestellt:

in § 75 anstatt der Worte „im § 72" zu setzen „in den §§ 72 bis 74".

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen worden, daß in den anderen Paragraphen das Wort „Werthpapiere" überhaupt nicht vorkäme und es sich hier nur um eine Legaldefinition dieses Wortes handle.

§ 75a.

ergab sich als nothwendige Konsequenz der zu § 72 gefaßten Beschlüsse und wurde von der Kommission angenommen.

Zu § 76 wurde der Antrag gestellt, zwischen Absatz 1 und 2 als Absatz 2 einzufügen:

„Das im § 45 des Gesetzes eingeführte Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten tritt spätestens am 1. Januar 1899 in Kraft."

Von einem andern Mitglied wurde der Antrag gestellt, auch für Kammzug das Verbot des börsenmäßigen Terminhandels erst am 1. Januar 1899 in Kraft treten zu lassen. Nach kurzer Debatte entschlossen sich die Antragsteller, diese Anträge für die erste Lesung zurückzuziehen, und fand der § 76 in der Fassung der Regierungsvorlage demnächst die Zustimmung der Kommission.

In der zweiten Lesung wurde beantragt:

den Termin für das Inkrafttreten des ganzen Gesetzes auf den 1. Januar 1897 festzusetzen.

Zur Begründung des Antrages wurde darauf hingewiesen, daß das Gesetz so einschneidende Bestimmungen für den gesammten Börsenverkehr enthielte, daß man dem Handelsstand und den Börsen Zeit lassen müsse, die zur Umgestaltung des Verkehrs nothwendigen Einrichtungen zu treffen.

Von anderer Seite wurde erklärt, daß man den Wunsch des Handelsstandes nach Möglichkeit zu berücksichtigen gern bereit sei, und daß man auch anerkennen müsse, es genüge nicht, wenn lediglich die Bestimmungen in den §§ 30—34 erst am 1. Januar 1897 in Kraft träten. Auch bei anderen Bestimmungen sei diese Hinausschiebung nöthig. Dagegen sei es dringend erwünscht, daß die anderen Bestimmungen so bald als möglich in Kraft träten. Dabei wurde bemerkt, daß die Vorbereitungen für die anderweite Festsetzung der Lieferungsbedingungen für Getreide unmittelbar nach der Publikation des Gesetzes getroffen werden könnten und sei auf diesem Gebiete ein schleuniges Vorgehen dringend geboten.

Die Kommission war der Ansicht, die weitere Entscheidung dieser Frage auszusetzen.

Der gestellte Antrag wird zurückgezogen.

Die Kommission lehnte den Absatz 1 des § 76 ab und nahm den Absatz 2 an in der Fassung:

„Das Gesetz tritt mit dem   in Kraft."

Die zum Börsengesetzentwurf eingegangenen zahlreichen Petitionen wurden vom Referenten im Anschluß an die betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Kenntniß der Kommission gebracht und bei der Berathung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs entsprechend berücksichtigt.

Ferner wurde in der zweiten Lesung noch nachstehende Resolution beantragt, welche die Zustimmung der Kommission fand:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu wollen, daß in den statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich alljährlich Mittheilungen über die an den einzelnen deutschen Börsen zur Einführung gelangten Werthpapiere mit Bezeichnung der Einführungsfirma, des Einführungskurses sowie des Betrages und der Art dieser Werthpapiere zur Veröffentlichung gelangen.

Die gleichfalls eingebrachte Resolution:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die statistischen Erhebungen in der von der Börsenenquete-Kommission begonnenen Weise fortzusetzen und periodisch zu veröffentlichen.

wurde abgelehnt.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungs-amts für das Jahr 1895.[1])

A. Unfallversicherung.

1. Verwaltung.

Uebersicht über den Umfang der Unfallversicherung. Es bestehen zur Zeit zum Zweck der Durchführung der Unfallversicherung:

I. Berufsgenossenschaften:
A. 64 gewerbliche . . mit 426 335 Betrieben u. 5 243 965 versicherten Personen,
B. 48 land- (und forst-) wirthschaftliche . mit 4 793 256 „ u. 12 289 415[2]) „ „

Insgesammt 112 B.-Genossenschaften mit 5 219 591 Betrieben u. 17 533 380 versicherten Personen.

II. 144 Reichs- und Staatsausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe — darunter 50 für die land- und forstwirthschaftliche Verwaltung . . . . . . mit 617 616 versicherten Personen.
268 Provinzial- u. Kommunal-Ausführungsbehörden . . . . mit 40 751 „ „

Zusammen 412 Ausführungsbehörden . . . . . . mit 658 367 versicherten Personen.

Hiernach waren am Schlusse des Jahres 1895 über 18 Millionen Personen gegen Unfall versichert, wozu noch die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen hinzukommen. In der Gesammtzahl, welche auch alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, sowie die landwirthschaftlich im Nebenberufe beschäftigten Personen umfaßt, dürften eine bis anderthalb Millionen solcher Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind.

Bei 23 (5 gewerblichen und 18 landwirthschaftlichen) Berufsgenossenschaften und 112 (darunter 18 bayerischen, 6 sächsischen, 69 württembergischen) Ausführungsbehörden ist eine konkurrirende Zuständigkeit von Landes-Versicherungsämtern begründet.

Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse. Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1894 sind nach den bisherigen Formularen aufgestellt und gemäß § 77 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc. dem Reichstag vorgelegt worden (Drucksachen des Reichstags IV. Session 1895/96 Nr. 62).

Im Jahre 1895 betrug nach einer vorläufigen Ermittelung die Zahl aller bei den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfälle 309 468,
die der entschädigten Unfälle 75 954,
von denen

6 280 den Tod,
2 129 eine dauernde, völlige,
42 447 eine dauernde theilweise Erwerbsunfähigkeit und
25 098 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten.

[1]) Vergl. „Annalen" 1895 S. 922 ff.

[2]) Wegen der hier eingestellten Zahlen vgl. I Absatz 2 der Vorbemerkungen zu der Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften ꝛc. für das Jahr 1894 (oben S. 307).

Die im Jahre 1895 verausgabten Entschädigungen (Renten ꝛc.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittelung

	50 172 082	Mark			
gegen	44 281 736	„	im	Jahre	1894,
„	38 163 770	„	„	„	1893,
„	32 340 178	„	„	„	1892,
„	26 426 377	„	„	„	1891,
„	20 315 320	„	„	„	1890,
„	14 464 303	„	„	„	1889,
„	9 681 447	„	„	„	1888,
„	5 932 930	„	„	„	1887 und
„	1 915 366	„	„	„	1886.

Entschädigungen (Renten ꝛc.) wurden im Jahre 1895 gezahlt oder angewiesen an:

277 133 Verletzte,
29 071 Wittwen Getödteter,
54 356 Kinder Getödteter,
1 952 Aszendenten Getödteter;

daneben erhielten ferner im Jahre 1895:

8 017 Ehefrauen,
17 437 Kinder und
218 Aszendenten

als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen gezahlt oder angewiesen, so daß im Berichtsjahre zusammen

388 184 Personen

der Wohlthaten der Unfallversicherung theilhaftig geworden sind.

Steigen der Unfalllasten. Das in den vorstehenden Zahlen zu Tage tretende Steigen der Unfalllasten entspricht fortgesetzt annähernd den seinerzeit regierungsseitig veröffentlichten Vorausberechnungen. Danach sollen bei einer angenommenen Zahl von 1 615 253 versicherten Personen im neunten Jahre

8 232 000 Mark an Entschädigungsbeträgen

gezahlt werden.

Werden als erstes Beitragsjahr das vierte Quartal 1885 und die drei ersten Quartale des Jahres 1886 angenommen, und wird ferner bei den seit dem 1. Oktober 1885 bestehenden 57 älteren Berufsgenossenschaften die Zahl der versicherten Personen und dementsprechend die Höhe der gezahlten Entschädigungen auf die vorstehende Zahl 1 615 253 reduzirt, so ergibt sich, daß thatsächlich im neunten Jahre

9 031 418 Mark an Entschädigungsbeträgen

gezahlt worden sind.

Gefahrentarife, Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden. Auf Grund des § 28 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes haben im Betriebsjahre 9 gewerbliche Berufsgenossenschaften ihre Gefahrentarife revidirt und zur Genehmigung eingereicht. Hiervon wurden die Gefahrentarife von 2 Berufsgenossenschaften auf je 5 Jahre, von 2 Berufsgenossenschaften auf je 3 Jahre, von einer Berufsgenossenschaft auf 2 Jahre und von einer Berufsgenossenschaft auf 1 Jahr genehmigt; ferner wurde bei 2 Berufsgenossenschaften die Beibehaltung des bisher gültigen Tarifs, und zwar bei der einen Berufsgenossenschaft auf 2 Jahre, bei der anderen auf 1 Jahr genehmigt. Bei einer Berufsgenossenschaft schwebten am Ende des Betriebsjahres noch Verhandlungen über die Tarifrevision.

Einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, welche bisher noch keinen Gefahrentarif hatte, wurde für einen solchen die Genehmigung ertheilt; eine andere hat die Genehmigung zur Beibehaltung ihres bisherigen Tarifs auf 5 Jahre erhalten.

Die Ermittelung der Gefahrenziffern haben die Berufsgenossenschaften bei ihren Tarifrevisionen mit Hülfe von Unfallverzeichnissen bewirkt, welche nach der Anleitung des Reichs-Versicherungsamts aufgestellt sind und möglichst alle Unfälle für die ganze Zeit des Bestehens der betreffenden Berufsgenossenschaft umfassen.

Die Zahl der Gefahrentarifbeschwerden (§ 28 des Unfallversicherungsgesetzes 2c.) belief sich auf 253. Hierzu traten 209 aus dem Vorjahre als unerledigt übernommene Beschwerden, so daß im Ganzen 462 Beschwerden zur Bearbeitung gelangten, von denen 407 erledigt wurden, 55 unerledigt blieben. Von den erledigten Tarifbeschwerden haben 149 Erfolg gehabt, 258 Beschwerden wurden zurückgewiesen.

Gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge (§ 73 des Unfallversicherungsgesetzes 2c.) gingen 287 Beschwerden ein. Hierzu traten 118 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1894, so daß im Ganzen 405 derartige Beschwerden zu bearbeiten waren. Hiervon wurden 323 erledigt, während 82 unerledigt blieben.

Außerdem kommen 9 neu eingegangene und 4 aus dem Vorjahre verbliebene, zusammen 13 Beschwerden in Betracht, welche sich gleichzeitig gegen die Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs und gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge richten. Hiervon wurden 11 erledigt, während 2 unerledigt blieben.

An Beschwerden gegen die Höhe der Prämien auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (§§ 22, 25, 26) gingen 143 ein. Hierzu traten 51 unerledigte Beschwerden aus dem Vorjahre, so daß sich im Ganzen 194 Beschwerden im Geschäftsgang befanden, von denen 135 erledigt wurden, während 59 unerledigt blieben.

Gegen die Festsetzung der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden gingen keine Beschwerden ein.

Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Unfallversicherung gingen 27 Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe nach Arbeitsbedarf ein. Hierzu traten 6 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1894, so daß im Ganzen 33 Beschwerden zu bearbeiten waren, von denen 4 berücksichtigt, 16 abgewiesen wurden und 13 unerledigt blieben. Die Beitragserhebung und Abschätzung nach Arbeitsbedarf, die bei 13 dem Reichs-Versicherungsamt ausschließlich unterstellten Berufsgenossenschaften geltendes Recht ist, vollzieht sich mithin sehr glatt.

Im Ganzen sind 1 107 Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden bearbeitet worden.

Unfallverhütungsvorschriften. Im Laufe des Berichtsjahres wurden für die Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft Unfallverhütungsvorschriften für Maschinenbau- und Kleineisenindustriebetriebe, für Montagebetriebe und für Dampfdreschmaschinenbetriebe und dazu gehörige Nebenbetriebe genehmigt. Die Unfallverhütungsvorschriften für die erst- und letztgenannten Betriebe bestehen aus einer Umarbeitung und Ergänzung der bereits früher in Geltung gewesenen Vorschriften, während die Unfallverhütungsvorschriften für Montagebetriebe neu erlassen worden sind.

Die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft und die Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft haben je einen Nachtrag zu ihren bereits bestehenden Unfallverhütungsvorschriften vorgelegt, welcher ebenfalls genehmigt wurde.

Von den ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten 59 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben nunmehr 53, das sind 90 Prozent, Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

Der Entwurf von Normal-Unfallverhütungsvorschriften für gleichartige Gefahren in den gewerblichen Betrieben, welcher durch eine vom Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften eingesetzte Kommission unter Theilnahme von Vertretern des Reichs-Versicherungsamts festgestellt worden ist, wurde von dem Verbande und von den zu demselben gehörigen Berufsgenossenschaften eingehend geprüft; eine Veröffentlichung der aus diesen Berathungen hervorgehenden Normalvorschriften wird demnächst erfolgen.

Hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist in dem Abschnitt über die Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes Näheres angegeben.

Die Zahl der Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Feststellung von Zuschlägen wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften beträgt 76 einschließlich der aus dem Jahre 1894 in Rest gebliebenen 18 Beschwerden.

Uebernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaften während der ersten 13 Wochen. Ueber die Wirkungen des § 76c des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$, welcher seit dem 1. Januar 1893 den Berufsgenossenschaften die Berechtigung gibt, in allen durch Unfall herbeigeführten Erkrankungsfällen schon während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall das Heilverfahren auf eigene Kosten zu übernehmen, stellt das Reichs-Versicherungsamt alljährlich bei den Vorständen der Berufsgenossenschaften eine Ermittelung an.

Das Ergebniß für das Jahr 1894 ist im Wesentlichen folgendes gewesen:

Von den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben — die eingeklammerten Zahlen betreffen das Vorjahr 1893 — 56 (38) in rund 3 250 (2 250) Fällen, und von den 48 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 24 (16) in 370 (250) Fällen, insgesammt 80 (54) Berufsgenossenschaften in 3 620 (2 500) Fällen, das Heilverfahren während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall übernommen und damit durchweg günstige Erfolge erzielt. Die Verletzten konnten zum größten Theil schon vor Ablauf der Wartezeit aus dem Heilverfahren als völlig hergestellt oder mit Renten entlassen werden, welche hinter dem allgemeinen Durchschnitt erheblich zurückblieben. Insbesondere bewährte sich wieder die sofortige Spezialbehandlung bei Augenverletzungen, wodurch in mehreren Fällen das Augenlicht erhalten wurde, und die rechtzeitige mediko-mechanische Nachbehandlung bei Knochenbrüchen, zumal wo einige Unfallkrankenhäuser den Berufsgenossenschaften eine zweckmäßige Verbindung des chirurgischen und orthopädischen Verfahrens gestatten.

Die übrigen gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften haben theils, wie im Vorjahre, sich auf eine bloße Ueberwachung und Unterstützung der Krankenkassenbehandlung beschränkt, insbesondere bei Augenverletzungen und schweren Knochenbrüchen auf eine rechtzeitige Spezialbehandlung hinzuwirken gesucht, theils zu einem Eingreifen während der Wartezeit überhaupt keine Veranlassung gefunden, zumal wo industrielle Großbetriebe mit gut verwalteten Betriebskrankenkassen vorherrschen, oder die ländlichen Kreise die Krankenversicherung eingeführt, beziehungsweise die Gemeindefürsorge aus § 10 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes auf Kreismittel übernommen haben.

Arbeiterhülfsgesuche. In Unfallversicherungssachen gingen 1 966 Arbeiterhülfsgesuche ein. Diese hohe Zahl erklärt sich zum Theil daraus, daß die mit ihren Ansprüchen ganz oder theilweise zurückgewiesenen Verletzten sich in vielen

Fällen bei den rechtskräftigen, selbst höchstinstanzlichen Entscheidungen nicht beruhigen, sondern — auch wiederholter Belehrungen ungeachtet — immer von Neuem die Berücksichtigung jener Ansprüche zu erwirken versuchen. Oft gehen derartige Gesuche dem Reichs-Versicherungsamt erst zu, nachdem sie zunächst an die Allerhöchste Stelle oder an verschiedene Centralbehörden, namentlich an das Königlich preußische Justizministerium, gerichtet waren. Auch kommt es nicht selten vor, daß Verletzte sich nach Empfang eines förmlichen Bescheides einer Berufsgenossenschaft, mit welchem sie nicht zufrieden sind, mit Umgehung des Schiedsgerichts unmittelbar an das Reichs-Versicherungsamt wenden, oder daß sie das letztere gegenüber einer Verfügung oder Entscheidung einer Ausführungsbehörde oder eines Landes-Versicherungsamts anrufen.

Auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung, für welche das Reichs-Versicherungsamt überhaupt nicht zuständig ist, gehen fortgesetzt zahlreiche Gesuche ein.

Feststellung der Genossenschaftskataster. In 2 973 Fällen war über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaftskataster (Unternehmerverzeichnisse) zu verhandeln. Davon rührten 506 Sachen aus dem Vorjahre her. 2 508 Sachen wurden erledigt, 465 blieben rückständig. Nähere Angaben über die Art der Beschwerden und deren Erledigung enthält die Uebersicht Seite 772.

Strafbeschwerden und sonstige Beschwerden. Die Ausübung des Strafrechts auf Seiten der Berufsgenossenschaften, namentlich veranlaßt durch Unpünktlichkeit vieler Unternehmer bei der Anmeldung von Betrieben und bei der Einsendung von Lohnnachweisungen, nimmt die Arbeitskraft des Reichs-Versicherungsamts noch immer erheblich, wenn auch weniger als in den Vorjahren, in Anspruch. Es gelangten 2 441 — darunter 700 vorjährige — Beschwerden gegen Strafverfügungen der Berufsgenossenschaftsvorstände zur Bearbeitung; in 470 Fällen war die Erledigung noch nicht möglich.

An sonstigen Beschwerden aller Art kamen 2 549, darunter 346 vorjährige, zur Behandlung, von denen 353 unerledigt blieben.

Wahlen zum Reichs-Versicherungsamt. In dem Berichtsjahre trat im Bestande der nichtständigen Mitglieder und stellvertretenden nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der Arbeitgeber und demjenigen der Arbeitnehmer in elf Fällen ein Wechsel ein.

Nach entsprechendem Aufrücken der im Amt verbliebenen Mitglieder sind für den Rest der vom 1. Oktober 1893 bis zum 30. September 1897 laufenden Wahlperiode die bisher erledigten zehn Stellen von Stellvertretern der nichtständigen Mitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber im Wege von Nachwahlen und die Stellen zweier Stellvertreter des ersten nichtständigen Mitgliedes aus dem Stande der landwirthschaftlichen Arbeitnehmer durch Berufung durch den Bundesrath wieder besetzt worden.

Unbesetzt sind geblieben die in den Jahren 1894 und 1895 erledigten fünf Stellvertreterstellen von gewerblichen Arbeitnehmern.

Die Wahlergebnisse und die Namen der durch den Bundesrath berufenen Mitglieder sind veröffentlicht worden.

Vertretung der Arbeiter. Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, des Ausdehnungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes waren an die Stelle der mit Ende September 1895 ausgeschiedenen Hälfte der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer, sowie der aus den Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen berufenen „Vertreter der Versicherten" die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Für die Neuwahl von 451 Arbeitervertretern mit der doppelten Anzahl von Ersatzmännern und der „Vertreter der Versicherten" mit je drei Stellvertretern mußten die Vorstände der als wahlberechtigt gemeldeten 12 609 Krankenkassen, welche diesseits zu 413 Wahlbezirken vereinigt worden sind, mit Stimmzetteln und dem sonst erforderlichen Wahlmaterial versehen werden (zu vergleichen das diesseits erlassene Wahlregulativ vom $\frac{\text{26. September 1885}}{\text{10. Januar 1891}}$).

Bei der durch die Arbeitervertreter vorgenommenen Neuwahl der Schiedsgerichtsbeisitzer waren die in 182 Wahlprotokollen diesseitiger Beauftragter niedergelegten Ergebnisse der Wahlen zu prüfen, und die Ergebnisse den betheiligten Berufsgenossenschaften, sowie den in Betracht kommenden Landes-Centralbehörden mitzutheilen.

Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes. Hinsichtlich der Durchführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes ist die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes im Allgemeinen in gleicher Weise wie im Vorjahre in Anspruch genommen worden. Die Zahl der Entscheidungen darüber, ob ein gewerblicher Betrieb als landwirthschaftlicher Nebenbetrieb, als ein selbstständiger Betrieb oder als Nebenbetrieb eines anderen gewerblichen Betriebes zu gelten hat, ist auch in diesem Jahre nicht unerheblich gewesen. Die Zahl der Beschwerden aus §§ 38, 46, 48 und 82 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes ist 32.

Neben den erwähnten haben auch andere Gesetzesvorschriften, sowie einzelne Bestimmungen der Genossenschaftsstatuten in zahlreichen Fällen, wie bisher, den Gegenstand einer Meinungsäußerung oder Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts gebildet. Insbesondere haben mehrere Genossenschaftsvorstände die Meinung des Reichs-Versicherungsamts über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie andererseits über die Zulässigkeit von Statutenänderungen eingeholt, welche sie den Genossenschaftsversammlungen zur Beschlußfassung zu unterbreiten beabsichtigten. Durch den hierdurch vor der Beschlußfassung veranlaßten Meinungsaustausch ist vermieden worden, daß die Genehmigung beschlossener Statutänderungen vom Reichs-Versicherungsamt versagt werden mußte.

Um über das Anwachsen der Beiträge für die landwirthschaftliche Unfallversicherung einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen, wurde zahlenmäßig zu ermitteln gesucht, welcher Betrag an Beiträgen in den einzelnen Jahren bei den dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften — je nach dem geltenden Beitragsmaßstabe — dem in demselben Jahre erhobenen Gesammtgrundsteuerbetrage, beziehungsweise dem Gesammtbetrage der Lohnwerthe für die abgeschätzten Arbeitstage gegenübersteht. Hierbei hat sich ergeben, daß für das Jahr 1894 im Durchschnitt bei allen betheiligten Berufsgenossenschaften auf 1 Mark Grundsteuer annähernd 16 Pfennig und auf 100 Mark Lohnwerth 67 Pfennig an Beiträgen zu entrichten gewesen sind, sowie ferner, daß die Steigerung der Beitragslast bis zu dem genannten Jahre im Allgemeinen regelmäßig und den Erwartungen entsprechend verlaufen ist. Die hier und da geäußerte Besorgniß, es möchten die landwirthschaftlichen Betriebe von der Last der Unfallversicherung wirthschaftlich erdrückt werden, findet hiernach in dem bisher angesammelten Zahlenmaterial keine Stütze.

Was schließlich die Unfallverhütung anlangt, so ist der Entwurf von Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirthschaftliche Betriebe, welcher vom Reichs-Versicherungsamt als Anhalt für die Berufsgenossenschaften bearbeitet worden war, von der im letzten Bericht erwähnten Kommission und späterhin mit Kommissaren eingehend berathen worden, welche von dem Königlich preußischen

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten abgeordnet waren. Die aus der letzteren Berathung hervorgegangenen Normalvorschriften sind vom Reichs-Versicherungsamt mit einem an die Vorstände der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften gerichteten Rundschreiben vom 30. Juni 1895 bekannt gegeben, auch in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts (Jahrgang 1895 Seite 201 bis 206) abgedruckt worden.

Die Anhaltische land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft hat im Berichtsjahre Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die mit Ausnahme weniger Bestimmungen den vorstehend erwähnten Normal-Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften entsprechen. Den Vorschriften der Anhaltischen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts ertheilt worden. Mit einigen anderen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften schweben Verhandlungen über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften, welche, wenn die Genossenschaftsversammlungen den Vorschlägen der Vorstände entsprechend beschließen, im Wesentlichen ebenfalls mit den Normalvorschriften übereinstimmen werden.

Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes. Für das Gebiet des Bau-Unfallversicherungsgesetzes ist zu erwähnen, daß die Bearbeitung und Entscheidung der Rekurse in Prämienbeschwerdesachen (§ 26 Absatz 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) — besonders aus der Stadt Berlin — auch in dem Betriebsjahre das Reichs-Versicherungsamt nicht wenig in Anspruch genommen hat; die Entscheidung, wer im Einzelfalle Unternehmer eines Regiebaubetriebes sei, war oft schwierig; auch machte die Aufklärung des nicht immer ohne Absicht dunkel gelassenen Sach- und Rechtsstandes häufig umfangreichere Ermittelungen, selbst eidliche Zeugenvernehmungen erforderlich. Im Uebrigen gewinnt es den Anschein, als wenn nun auch die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Art ihrer Ausführung den betheiligten Kreisen allmälig etwas bekannter und vertrauter würden.

Revisionen der Berufsgenossenschaften. In dem Berichtsjahre wurden die Revisionen der Kassen-, Rechnungs- und Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften, mit denen bereits in den Vorjahren begonnen war, durch Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts fortgesetzt. Bis jetzt sind im Ganzen 40 Berufsgenossenschaften, davon im Berichtsjahre 13, revidirt worden.

Anstellung besonderer Beauftragter der Berufsgenossenschaften. Die Anstellung besonderer besoldeter Beauftragter, welche berufsgenossenschaftliche Ehrenämter nicht bekleiden (Revisionsingenieure 2c.), ist in weiterer Fortentwickelung begriffen.

Nach der Feststellung vom 1. Oktober 1895 sind bei 47 gewerblichen und 3 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 210 (im Vorjahre 173) Beauftragtenstellen vorhanden, welche von 192 Beamten versehen werden. Mehrere von diesen Beamten bekleiden demnach derartige Stellen bei verschiedenen Berufsgenossenschaften oder Sektionen.

Die Beziehungen der Beauftragten zu den Betriebsunternehmern befriedigen nach wie vor.

Geschäftliche Thätigkeit im Uebrigen. Für 1 gewerbliche Berufsgenossenschaft wurde ein revidirtes Statut, für 17 gewerbliche und für 4 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften wurden Statutenänderungen genehmigt.

Eine Uebersicht über die bei dem Reichs-Versicherungsamt in Unfall-Versicherungsangelegenheiten eingelegten Beschwerden 2c. ist angeschlossen. Ausweislich derselben kamen zu 1 940 aus dem Jahre 1894 unerledigt übernommenen Sachen im Berichtsjahre 7 130 neu hinzu; davon wurden 7 571 erledigt und 1 499 blieben rückständig.

Uebersicht

über die bei dem

in Unfallversicherungsangelegenheiten eingelegten Beschwerden 2c., sowie deren Erledigung.

1. Katasterbeschwerdesachen etc.

a. Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1894	Eingegangen im Jahre 1895	Summe	Art der Erledigung: Berücksichtigt	Art der Erledigung: Abgewiesen	Art der Erledigung: An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Art der Erledigung: Es bleibt bei der Ablehnung	Art der Erledigung: Betrieb in eine B.-Gen. aufgenommen	Unerledigt geblieben
37^{3}	Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme der Betriebe in die Kataster	39	169	208	71	85	—	—	—	52
37^{4}	Beschwerden gegen die Aufnahme der Betriebe in die Kataster	131	286	417	95	218	2	—	—	102
37^{5}	Vorlagen der unteren Verwaltungs-Behörden in Folge Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Kataster der Berufsgenossenschaften	314	1 976	2 290	—	—	—	1 460	582	298
	Summe . .	484	2 431	2 915	166	303	2	1 460	582	452

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

b. Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juni 1887.

2, 16, 26^{3}	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in die Versicherungsanstalten .	19	31	50	25	17	—	—	—	8

c. Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38, 46	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in das Unternehmerverzeichniß	3	5	8	1	2	—	—	—	5
	Summe a, b, c . . .	506	2 467	2 973	192	322	2	1 460	582	465
					2 508					

a. Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1894	Eingegangen im Jahre 1895	Summe	Art der Erledigung: Berücksichtigt	Abgewiesen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Unerledigt geblieben
28	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife	209	253	462	149	258	—	55
28, 73	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife und gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	4	9	13	4	7	—	2
73	Beschwerden gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	118	287	405	131	191	1	82
	Summe	331	549	880	284	456	1	139

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

b. Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887.

21 a, 26	Beschwerden gegen die Höhe der Prämien	51	143	194	37	98	—	59
21 b, 30	Beschwerden gegen die Festsetzung der Höhe der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	51	143	194	37	98	—	59

c. Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38, 48, 82	Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe	6	27	33	4	16	—	13
	Summe a, b, c	388	719	1 107	325	570	1	211
					896			

3. Strafbeschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1894	Eingegangen im Jahre 1895	Summe	Art der Erledigung: Strafverfügung aufgehoben	Strafe ermäßigt	Beschwerde abgewiesen	Beschwerde abgewiesen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand	Strafverfügung zurückgenommen	Beschwerde zurückgenommen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand	Beschwerde zurückgenommen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Unerledigt geblieben
106	Strafbeschwerden . . .	700	1 741	2 441	68	167	461	22	456	102	692	3	470
					1 971								

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

4. Sonstige Beschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des § des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1894	Eingegangen im Jahre 1895	Summe	Art der Erledigung: Berücksichtigt	Abgewiesen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Unerledigt geblieben
10	Beschwerden über vorschüssige Erhebung von Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—
24[3]	Beschwerden über Bestrafung wegen Ablehnung von Aemtern	—	—	—	—	—	—	—
44[4] 49[2]	Beschwerden über versagte Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst	—	—	—	—	—	—	—
50[4]	Beschwerden über die Geschäftsführung der Schiedsgerichte		16	16	4	8	—	4

55[1]	Beschwerden seitens Bevollmächtigter von Krankenkassen wegen Geltendmachung von Ersatzansprüchen	—	1	1	—	1	—	—
62[1]	Beschwerden über die Ablehnung von Entschädigungsansprüchen bei Unfällen in nicht katastrirten Betrieben	11	91	102	15	72	—	15
74	Beschwerden über die zwangsweise Beitreibung von Beiträgen, beziehungsweise gegen Kautionserhebungen	8	13	21	6	11	—	4
80	Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Festsetzung von Zuschlägen bei Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften	18	58	76	11	42	—	23
83	Beschwerden über Nichtstellung eines anderen Beauftragten behufs Wahrung des Fabrikgeheimnisses	—	2	2	1	1	—	—
86	Beschwerden über Auferlegung von Kosten, welche seitens der Betriebsunternehmer verschuldet sind	19	24	43	7	24	—	12
89	Wahlbeschwerden und Beschwerden gegen die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften	2	14	16	4	8	—	4
57/68	Beschwerden wegen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen seitens der Berechtigten (Arbeiterhilfsgesuche)	274	1 966	2 240	1 952 erledigt.			288

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

10 des Bauunfallversicherungsgesetzes	Beschwerden über Erhebung von vierteljährlichen Vorschüssen auf zu leistende Genossenschaftsbeiträge	14	18	32	13	16	—	3
	Summe	346	2 203	2 549	61	183	—	353
					244 und 1 952			

2. Rechtsprechung.

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Rekursgericht.

I. Rekurssachen sind im Jahre 1895 anhängig geworden . . .			7 806.
und zwar: im 1. Vierteljahre		1 889	
„ 2. „		1 981	
„ 3. „		1 804	
„ 4. „		2 132	
Summe . . .		7 806	
Unerledigt übernommen sind:			
a) aus dem Jahre 1893		35	
b) aus dem Jahre 1894		3 292	
			= 3 327.
mithin waren zu bearbeiten			11 133.
Von den Rekursen wurden eingelegt:			
a) von den Versicherten		9 151	
b) von den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden		1 982	
Summe wie oben . .		11 133.	
II. Von den Rekurssachen wurden erledigt, und zwar:			
a) durch Urtheil		7 351	
α) Zurückgewiesen wurden Rekurse			
αα) der Versicherten	4 642		
ββ) der Berufsgenossenschaften ꝛc. . . .	788		
Summe . . .	5 430		
β) stattgegeben wurde dem Rekurse (ganz oder theilweise)			
αα) der Versicherten in . . 1 320 Fällen,			
ββ) d. Berufsgenossenschaften ꝛc. in 601 „			
Summe . . .	1 921		
Summe aller durch Urtheil erledigten Rekurse		7 351	
b) durch Beschluß wegen formeller Mängel (Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder verspäteter Einlegung), und zwar:			
α) Rekurse der Versicherten	767		
β) Rekurse der Berufsgenossenschaften ꝛc. . . .	0		
Summe . . .		767	
c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich ꝛc.) . . .		235	
zusammen . . .			8 353.
mithin blieben unerledigt . . .			2 780.
und zwar: a) aus dem Jahre 1894		80	
b) aus dem Jahre 1895		2 700	
wie oben . . .			2 780.

Von den unerledigten 2 780 Rekursen sind 1 865 im letzten Vierteljahre 1895 beim Reichs-Versicherungsamt eingegangen, folglich entfallen auf die früheren Vierteljahre 915.

III. A. Landwirthschaftliche Rekurse, die in den unter Nr. I und II verzeichneten mitenthalten sind, sind anhängig geworden:

a) im Jahre 1895 . . . . 1 746
b) unerledigt übernommen aus dem Jahre 1894 606
c) unerledigt übernommen aus dem Jahre 1893 3,
mithin zusammen . . . 2 355.

Von den Rekursen wurden eingelegt:

a) von den Versicherten 1 728
b) „ „ Berufsgenossenschaften ꝛc. . . 627
Summe wie oben . . 2 355.

B. Von den Rekursen wurden erledigt, und zwar:

a) durch Urtheil 1 430
α) Zurückgewiesen wurden Rekurse
αα) der Versicherten 774
ββ) der Berufsgenossenschaften ꝛc. . 232
Summe . . . 1 006
β) stattgegeben wurde dem Rekurse (ganz oder theilweise)
αα) der Versicherten in . . . . 217 Fällen
ββ) der Berufsgenossenschaften ꝛc. in . . . . 207 „
Summe . . . 424
zusammen wie oben . . . . 1 430.
b) durch Beschluß, und zwar:
α) Rekurse der Versicherten 222
β) „ „ Berufsgenossenschaften ꝛc. 0
Summe . . . 222
c) auf andere Art 65
1 717,
mithin blieben unerledigt . . . 638.

Von den unerledigten Sachen sind 11 aus dem Jahre 1894, 627 aus dem Jahre 1895.

IV. In 539 Sitzungen haben mündliche Verhandlungen stattgefunden in 8 060 Sachen. — Darunter fanden in Sachen der land- und forstwirthschaftlichen Versicherung in 105 Sitzungen 1 743 mündliche Verhandlungen statt, und außerdem an 2 Tagen 41 mündliche Verhandlungen aus dem Gebiete der See-Unfallversicherung.

V. Beweisaufnahme wurde beschlossen:

a) vor der mündlichen Verhandlung in . . . . . 856 Fällen
b) auf Grund der mündlichen Verhandlung in . . 738 „
zusammen in . . . 1 594 Fällen.

VI. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte kam auf Seiten der Berufsgenossenschaften in keinem Falle, auf Seiten der Arbeiter in 151 Fällen vor; in den Terminen zur mündlichen Verhandlung war erschienen:

a) der Verletzte persönlich in . . . . 1 490 Fällen
b) ein Bevollmächtigter für den Verletzten in . . . 249 „
c) ein Vertreter für die Berufsgenossenschaft in . . 1 636 „
d) Niemand in . . . . 4 738 „

VII. 20 Urtheile wurden ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt (§ 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885 beziehungsweise Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887).

VIII. Bei 48 Urtheilen war die Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts begründet, weil bei dem betreffenden, gegen eine der Beaufsichtigung eines Landes-Versicherungsamts unterstehende Berufsgenossenschaft rc. gerichteten Verfahren eine dem Reichs-Versicherungsamt oder einem anderen Landes-Versicherungsamt untergestellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt war (zu vergleichen § 101 Absatz 2 bis 4 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes).

IX. Gleichwie in früheren Jahren, so hat auch in dem Berichtsjahre sich die Theilnahme von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an der rechtsprechenden Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts durchaus bewährt.

X. Den durch Urtheil erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag, in . . . . 292 Fällen (4,9 %),

b) ob der Unfall erwiesen war, in . . . . . . 647 „ (10,9 %),

c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in 621 „ (10,5 %),

d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte, in 72 „ (1,2 %),

e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte, in 126 „ (2,1 %).

In diesen 126 Fällen ist in Frage gekommen:

α) eine gewerbliche Berufsgenossenschaft als beklagte Partei gegenüber einer landwirthschaftlichen, als betheiligt zum Rechtsstreite beigeladenen Berufsgenossenschaft (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1891 Seite 223 unter II) . 47 mal,

β) desgleichen eine gewerbliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen gewerbl. Berufsgenossenschaft 79 „

Summa . . . 126 mal,

f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war, in 104 „ (1,8 %),

g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in . . . . 1 322 „ (22,3 %).

An den 1 322 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:

α) die Berufsgenossenschaften mit . . 213 (16,1 %),
und zwar:
mit Erfolg in 77 Fällen (36,2 %)
ohne „ „ 136 „ (63,8 %)
213

β) die Versicherten mit . . . . . 1 109 (83,9 %),
und zwar:
mit Erfolg in 329 Fällen (29,7 %)
ohne „ „ 780 „ (70,3 %)
1 109 1 322

Seite 3 184 Fälle.

Uebertrag . . . 3 184 Fälle.

h) ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 38[2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war, in . 1 886 Fällen (31,0 %), und zwar:

a.

ob eine Minderung oder Aufhebung der Rente gerechtfertigt war:
in 1 633 Fällen (86,6 %).
An den 1 633 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:

αα) die Berufsgenossenschaften mit . . 259 (15,9 %),
und zwar:
mit Erfolg in 97 Fällen (37,5 %)
ohne Erfolg in 162 „ (62,5 %)
zusammen 259

ββ) die Versicherten mit . . . . . 1 374 (84,1 %),
und zwar:
mit Erfolg in 390 Fällen (28,4 %)
ohne Erfolg in 984 „ (71,6 %)
zusammen 1 374

1 633

b.

ob ein Anspruch auf Erhöhung der Rente begründet war:
in 253 Fällen (13,4 %).
An den 253 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:

αα) die Berufsgenossenschaften mit . . 21 (8,3 %),
und zwar:
mit Erfolg in 15 Fällen (71,4 %)
ohne Erfolg in 6 „ (28,6 %)
zusammen 21

ββ) die Versicherten mit . . . . . 232 (91,7 %),
und zwar:
mit Erfolg in 27 Fällen (11,6 %)
ohne Erfolg in 205 „ (88,4 %)
zusammen 232

253

i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war, in . 82 „ (1,4 %),

k) sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller und prozessualer), theils thatsächlicher Art, in . 769 „ (13,0 %).

zusammen . . 5 921 Fälle.

B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag, in . . . . 280 Fällen (19,6 %),

b) ob der Unfall erwiesen war, in . . . . . . 203 „ (14,2 %),

c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in 137 „ (9,6 %),

d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte, in 32 „ (2,2 %),

e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte, in 77 „ (5,4 %).

Seite 729 Fälle.

Uebertrag 729 Fälle.

In diesen 77 Fällen ist in Frage gekommen:

α) eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft als Beklagte gegenüber einer gewerblichen Berufsgenossenschaft . . . . 67 mal,
(so daß unter Hinzurechnung der vorseitig unter A e α angeführten 47 Fälle die Frage der Entschädigungspflicht in 114 Fällen zwischen gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften streitig gewesen ist);

β) eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bezw. dem Forstfiskus . . 10 „

Summe . . . 77 mal,

f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war, in 31 Fällen (2,1 %),

g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in . . . . 204 „ (14,3 %).

An den 204 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:

α) die Berufsgenossenschaften mit . . 67 (32,8 %),
und zwar:
mit Erfolg in 28 Fällen (41,8 %)
ohne „ „ 39 „ (58,2 %)
67

β) die Versicherten mit . . . . . 137 (67,2 %),
und zwar:
mit Erfolg in 38 Fällen (27,7 %)
ohne „ „ 99 „ (72,3 %)
137
204

h) ob § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes anwendbar war, in . . . . 256 „ (17,9 %)
und zwar:

a.

ob eine Minderung oder Aufhebung der Rente gerechtfertigt war:
in 226 Fällen (88,3 %).

An den 226 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:

αα) die Berufsgenossenschaften mit . . . 80 (35,4 %),
und zwar:
mit Erfolg in 36 Fällen (45,0 %)
ohne Erfolg in 44 „ (55,0 %)
zusammen 80

ββ) die Versicherten mit . . . . . . 146 (64,6 %),
und zwar:
mit Erfolg in 52 Fällen (35,6 %)
ohne Erfolg in 94 „ (64,4 %)
zusammen 146

226

Seite 1 220 Fälle.

Uebertrag 1 220 Fälle.

b.

ob ein Anspruch auf Erhöhung der Rente begründet war:
in 30 Fällen (11,7 %).
An den 30 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:
αα) die Berufsgenossenschaften mit . . . 5 (16,7 %),
und zwar:
mit Erfolg in 2 Fällen (40,0 %)
ohne Erfolg in 3 „ (60,0 %)
zusammen 5
ββ) die Versicherten mit . . . . . . 25 (83,3 %)
und zwar:
mit Erfolg in 5 Fällen (20,0 %)
ohne Erfolg in 20 Fällen (80,0 %)
zusammen 25

30

i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war, in . 14 Fällen (1,0 %),
k) sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller und prozessualer), theils thatsächlicher Art, in . 196 „ (13,7 %).

zusammen 1 430 Fälle.

C. Gewerbliche Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften zusammen:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag, in . . . . 572 Fällen (7,8 %),
b) ob der Unfall erwiesen war, in . . . . . 850 „ (11,6 %),
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in 758 „ (10,3 %),
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte, in 104 „ (1,4 %),
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte, in 203 „ (2,8 %),
f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war, in 135 „ (1,8 %),
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in . . . . 1 526 „ (20,8 %),
h) ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38 [2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war, in . . . . 2 142 „ (29,1 %),
i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war, in . 96 „ (1,3 %),
k) sonstige Streitfragen in . . . . 965 „ (13,1 %).

Summe 7 351 Fälle.

Vergleichende Uebersicht

über die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts (Rekursabtheilung).

	1886		1887		1888		1889		1890		1891		1892		1893		1894		1895	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Rekurse sind anhängig geworden	267	—	1,065	—	1,613	—	2,010	—	2,354	—	3,378	—	4,240	—	5,304	—	7,052	—	7,806	—
Aus dem Vorjahr übernommen	—	—	169	—	730	—	599	—	900	—	1,188	—	1,234	—	1,680	—	1,653	—	3,327	—
Rekurse waren im Ganzen zu bearbeiten	267	—	1,234	—	2,343	—	2,609	—	3,254	—	4,566	—	5,474	—	6,984	—	8,705	—	11,113	—
Davon waren eingelegt:																				
a) von den Versicherten	175	65,5	923	74,8	1,773	75,7	2,022	77,5	2,535	77,9	3,526	77,2	4,195	76,6	5,528	79,2	7,162	82,3	9,151	82,3
b) von den Berufsgenossenschaften	87	32,6	294	23,8	525	22,4	541	20,7	682	21,0	980	21,5	1,279	23,4	1,456	20,8	1,543	17,7	1,982	17,8
c) von beiden Theilen	5	1,9	17	1,4	45	1,9	46	1,8	37	1,1	60	1,3	(75)[1]	(1,4)	(77[1])	(1,1)	80[1])	(0,9)	124[1])	1,1
Summe wie oben	267	—	1,234	—	2,343	—	2,609	—	3,254	—	4,566	—	5,474	—	6,984	—	8,705	—	11,113	—
Also durch Urtheil erledigt	70	26,2	359	29,0	1,516	64,7	1,503	57,6	1,748	53,7	2,888	63,3	3,244	59,3	4,698	67,3	4,595	52,8	7,851	66,0
Davon ohne Urtheil (durch Beschluß rc.) erledigt	28	10,5	145	11,8	228	9,7	206	7,9	318	9,8	444	9,7	550	10,0	633	9,0	783	9,0	1,002	9,0
Im Ganzen erledigt	98	36,7	504	40,8	1,744	74,4	1,709	65,5	2,066	63,5	3,332	73,0	3,794	69,3	5,331	76,3	5,378	61,8	8,358	75,0
Unerledigt geblieben	169	63,3	730	59,2	599	25,6	900	34,5	1,188	36,5	1,234	27,0	1,680	30,7	1,653	23,7	3,327	38,2	2,780	25,0

[1]) Seit 1892 nicht mehr besonders geführt, vielmehr in a) und b) bereits enthalten.

Es wurden Rekurse erhoben:		Davon wurden erledigt: 1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	Blieben unerledigt
1886	267	98	167	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	1,065	—	337	723	5	—	—	—	—	—	—	—
1888	1,613	—	—	1,019	588	6	—	—	—	—	—	—
1889	2,010	—	—	—	1,116	880	14	—	—	—	—	—
1890	2,354	—	—	—	—	1,180	1,156	18	—	—	—	—
1891	3,378	—	—	—	—	—	2,162	1,195	21	—	—	—
1892	4,240	—	—	—	—	—	—	2,581	1,647	12	—	—
1893	5,304	—	—	—	—	—	—	—	3,663	1,606	85	—
1894	7,052	—	—	—	—	—	—	—	—	3,760	3,212	80
1895	7,806	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,106	2,700
Zusammen	35,089	98	504	1,744	1,709	2,066	3,332	3,794	5,331	5,378	8,353	2,780
		32 309										

I. Rekurse der Versicherten.

	1886		1887		1888		1889		1890		1891		1892		1893		1894		1895	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Gesammtzahl der Rekurse	180	—	940	—	1,818	—	2,068	—	2,572	—	3 586	—	4,195	—	5,528	—	7,162	—	9,151	—
Davon wurden durch Urtheil entschieden	43	—	263	—	1,154	—	1,185	—	1,348	—	2,255	—	2,438	—	3,625	—	3,681	—	5,962	—
Das Urtheil lautete auf Abweisung	31	72,1	165	62,7	894	77,5	884	74,6	1,031	76,5	1,724	76,5	1,793	73,5	2,598	71,7	2,735	74,3	4,642	77,9
Das Urtheil lautete zu Gunsten der Versicherten	12	27,9	98	37,3	260	22,5	301	25,4	317	23,5	531	23,5	645	26,5	1,027	28,3	946	25,7	1,320	22,1

II. Rekurse der Berufsgenossenschaften.

	1886		1887		1888		1889		1890		1891		1892		1893		1894		1895	
Gesammtzahl der Rekurse	92	—	311	—	570	—	587	—	719	—	1,040	—	1,279	—	1,456	—	1,543	—	1,982	—
Davon wurden durch Urtheil entschieden	27	—	101	—	391	—	353	—	424	—	689	—	806	—	1,073	—	914	—	1,389	—
Das Urtheil lautete auf Abweisung	20	74,1	53	52,5	222	56,8	216	61,2	273	64,4	390	56,6	431	53,5	629	58,6	503	55,0	788	56,7
Das Urtheil lautete zu Gunsten der Berufsgenossenschaften	7	25,9	48	47,5	169	43,2	137	38,8	151	35,6	299	43,4	375	46,5	441	41,4	411	45,0	601	43,3

Den durch Urtheil erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:	in Fällen 1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
a) ob ein Betriebsunfall vorlag			} 467	357	404	416	572
b) ob der Unfall erwiesen war				270	488	506	850
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	318	472	309	353	500	480	758
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte	36	31	24	67	79	70	104
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte	14	34	86	150	144	161	203
f) welcher Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen war	63	44	45	83	134	110	135
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	787	970	1,647	1,459	2,151	2,067	1,526
h) ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38² des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 70 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war	—	—	—	—	—	—	2142¹)
i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, oder ob das Heilverfahren beendigt war	—	—	—	—	70	53	96
k) sonstige Streitfragen	285	197	310	505	728	732	965
zusammen	1,503	1,748	2,888	3,244	4,698	4,595	7,351

Rechtsprechung der Schiedsgerichte. a) Statistisches. Im Jahre 1895 waren ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt nachgeordnete Schiedsgerichte vorhanden:

1. 435, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885,
2. 208, welche auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887,
3. 11, welche auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887,
4. 612, welche auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 errichtet waren,

zusammen 1 266.

Bei diesen Schiedsgerichten sind im Berichtsjahre im Ganzen 33 353, und zwar bei denjenigen zu 1: 21 356, zu 2: 1 128, zu 3: 215 und zu 4: 10 854 Berufungen anhängig geworden. Ihnen gegenüber stehen 81 177 berufsgenossenschaftliche (ausführungsbehördliche) Bescheide, durch welche erstmalig Renten festgestellt oder abgelehnt, und 62 606 Bescheide, durch welche laufende Renten abgeändert worden sind: zusammen 143 783 Bescheide.

I. Von sämmtlichen Berufungen betrafen Bescheide, durch welche
   a) der Entschädigungsanspruch abgelehnt wurde 15 579
   b) die Entschädigung festgestellt wurde . . . . 17 974.

Von den den Bescheiden zu a und b zu Grunde liegenden Fällen waren
   α) nicht rekursfähig (Kosten des Heilverfahrens, vorübergehende Renten, Beerdigungskosten) 861
   β) rekursfähig (dauernde Renten) 32 692

¹) Erst seit 1895 besonders geführt, bis dahin in g mitenthalten.

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen (33 553) und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen Berufungen (7 913) sind erledigt:

a) durch rechtskräftige Zurückweisung mittelst Bescheides des Vorsitzenden gemäß § 6 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 wegen
1. Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist . . 445
2. Unzuständigkeit des Schiedsgerichts 107
552
b) durch Zurücknahme 1 724
c) durch Vergleich 1 067
d) durch Anerkenntniß 709
e) durch Entscheidung des Schiedsgerichts:
1. Zurückweisung der Berufung wegen der im § 6 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung angegebenen Mängel des Verfahrens, und zwar wegen
α) Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist 391
β) Unzuständigkeit des Schiedsgerichts . . 27
418
2. Bestätigung des angefochtenen genossenschaftlichen 2c. Bescheides 19 952
3. völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides 7 875
28 245
f) auf andere Weise 665
32 962

II. Die Zahl der Sitzungen betrug 5 170

In 650 Sitzungen war das Gericht nur mit 3 Mitgliedern besetzt (§ 15 Absatz 2 a. a. O.).

III. Die Zahl der Sachen, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist (Verzicht nach § 19 a. a. O.), betrug 127.

IV. Beweisaufnahmen haben stattgefunden:
a) von Seiten des Gerichts, eines Gerichtsmitgliedes oder des Vorsitzenden (§ 16 Absatz 2 a. a. O.):
1. an der Gerichtsstelle 9 458
2. an anderen Orten 515
b) durch Ersuchen einer öffentlichen Behörde 2 185

V. Von den ergangenen Entscheidungen waren nach den Berichten der Schiedsgerichtsvorsitzenden durch Rekurs anfechtbar: 27 334.

Während die vorstehenden Ziffern in der Hauptsache die Zahl und den prozessualen Verlauf der Berufungssachen erkennen lassen, soll die folgende Zusammenstellung ein übersichtliches Bild von dem Streitstoff geben, welcher den durch Entscheidung des Schiedsgerichts erledigten Berufungen zu Grunde lag.

1. Es handelte sich um folgenden Streitgegenstand:
A. um die Frage, ob ein Unfall beim Betriebe vorlag, in . 4 903 Fällen,
B. um die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang vorlag zwischen Unfall und Krankheit oder Tod, in . . 1 722 „
Seite 6 625 Fälle.

Uebertrag	6 625 Fälle,
C. im Falle einer Verletzung durch Betriebsunfall:	
a) um die Kosten des Heilverfahrens in	97 Fällen
b) um das Maß der Rente, und zwar	
α) um den Grad der Erwerbsunfähigkeit in . .	19 056 „
β) um die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in .	385 „
c) um Anwendung des § 7 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 8 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes), und zwar	
α) um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine von der Berufsgenossenschaft wahlweise zu gewährende Krankenhauspflege vorlagen, in . .	86 „
β) um die Folgen, welche eine Weigerung des Verletzten, sich in Anstaltspflege zu begeben, nach sich zog, in	155 „
γ) um die Rente der Angehörigen des Verletzten während seiner Anstaltspflege in	63 „
D. im Falle der Tödtung:	
a) um die Beerdigungskosten in	52 „
b) um die Rente der Hinterbliebenen, und zwar	
α) um die Frage, ob der Getödtete der einzige Ernährer der Hinterbliebenen war, in	345 „
β) um sonstige Fragen in	250 „
E. um Gewährung einer Kapitalabfindung im Sinne des § 67 des Unfallversicherungsgesetzes, § 72 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 39 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 75 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in	51 „
F. um die Frage der Verjährung des Entschädigungsanspruchs, § 59 des Unfallversicherungsgesetzes, § 64 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 68 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in	381 „
G. um sonstige Streitfragen in	699 „
Zusammen	28 245 Fälle.

2. Der mit der Berufung angefochtene Bescheid bezweckte nicht die erstmalige Regelung der Entschädigung, sondern war ein gemäß § 65 des Unfallversicherungsgesetzes, § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes erlassener

a) Rentenherabsetzungs- oder -einstellungsbescheid in . .	12 264 Fällen,
b) Rentenerhöhungsbescheid in	478 „

b. **Erfahrungen**. Die Gesammtzahl der Berufungen ist, entsprechend der Zahl der Rentenfestsetzungsentscheide, unter denen die Rentenminderungsbescheide (§ 65 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc.) bei der jährlich steigenden Zahl der Rentenempfänger besonders ins Gewicht fallen, auch im Betriebsjahre wieder, und zwar im Ganzen um 11,5 Prozent gestiegen. Prozentual die höchste Steigerung ist wiederum bei den Schiedsgerichten des landwirthschaftlichen und des See-Unfallversicherungsgesetzes eingetreten, indem bei den Schiedsgerichten des ersteren Gesetzes die Zahl der Berufungen von 8 790 auf 10 854, d. i. um 23,5 Prozent, bei den Schiedsgerichten des letzteren Gesetzes von 181 auf 215, d. i. um 18,8 Prozent gestiegen ist. Im Uebrigen ist die Steigerung beträchtlich geringer;

sie beträgt bei den Schiedsgerichten des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes 6,0 Prozent (21 356 Berufungen gegen 20 147 im Vorjahre) und bei den Schiedsgerichten des Bau-Unfallversicherungsgesetzes 14,4 Prozent (1 128 Berufungen gegen 986 im Vorjahre).

Von den auf Grund des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen 62 606 Rentenminderungs- ꝛc. Bescheiden sind 12 742 mit der Berufung angefochten worden; es kommt in diesem Falle auf etwa 5 Bescheide eine Berufung.

Das Verhältniß der Abänderungen zu den Bestätigungen hat sich gegen die Vorjahre nicht wesentlich verschoben, die Zahl der Abänderungen beträgt nahezu ein Viertel der Gesammtsumme, indem von den 28 245 durch Urtheil ꝛc. erledigten Berufungen die Entscheidung in 7 875 Fällen auf theilweise oder völlige Abänderung des angefochtenen Bescheides lautete. Das Verhältniß der Zahl der erhobenen Rekurse — 7 806 (7 052) — zu der Zahl der rekursfähigen Schiedsgerichtsurtheile — 27 334 (23 724) — stellt sich im Berichtsjahre etwa wie 1 : 3,6 gegen 1 : 3,4 im Vorjahre.

Auch im Betriebsjahre weichen die im Uebrigen von den Schiedsgerichtsvorsitzenden mitgetheilten Erfahrungen im Allgemeinen nicht von dem ab, was in den Vorjahren an dieser Stelle zu verzeichnen war. Ausdrücklich sei erwähnt, daß der Vorsitzende des am meisten beschäftigten Schiedsgerichts (mit 1830 anhängig gewesenen Berufungen), wie schon in früheren Jahren, so auch jetzt wieder „das lebhafte Interesse der sämmtlichen Beisitzer für die schiedsgerichtliche Thätigkeit und ihr Bestreben, sachlich und objektiv zu urtheilen“, lobend und anerkennend hervorhebt. Das bisherige gute Einvernehmen unter den Mitgliedern des Schiedsgerichts sei durch den Eintritt einiger neuer Beisitzer in Folge der Neuwahlen in keiner Hinsicht gestört worden. Ein anderer Vorsitzender mehrerer Schiedsgerichte mit zusammen 735 anhängig gewesenen Berufungen betont unter „wärmster Anerkennung“ der gesammten Thätigkeit der Schiedsgerichtsbeisitzer namentlich ihre Selbständigkeit bei der Abschätzung der Erwerbsunfähigkeit, welche durch die ärztlich festgestellten Folgen des Unfalls verursacht wird.

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Verwaltung.

Erörterungen über die Versicherungspflicht. Noch immer bereitet die Abgrenzung des Kreises der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen Schwierigkeiten, die namentlich auch bei der Auslegung des unter dem 1. März 1894 bekannt gegebenen Bundesrathsbeschlusses, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Reichs-Gesetzbl. S. 324), zu Tage treten. In letzterer Beziehung wird der unter dem 9. November 1895 veröffentlichte weitere Beschluß des Bundesraths (Reichs-Gesetzbl. S. 452) voraussichtlich einige Abhülfe schaffen. Auch im Berichtsjahre war die Neigung der Verwaltungsbehörden wiederholt zu erkennen, in den auf Grund des § 122 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erlassenen Entscheidungen über die Beitragspflicht von den in der Spruchpraxis des Reichs-Versicherungsamts festgehaltenen Grundsätzen abzuweichen; daß hierunter die auf diesem Gebiete dringend erforderliche Rechtssicherheit fortgesetzt leidet, unterliegt keinem Zweifel.

Ein Bedürfniß zur Abänderung der unter dem 31. Oktober 1890 diesseits erlassenen Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Alters-

versicherungsgesetz versicherten Personen, ist auch in diesem Jahre nicht hervorgetreten.

Berathungen über die Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Dagegen nahm das Reichs-Versicherungsamt, nachdem bereits im Jahre 1894 auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern über eine Reihe nothwendiger Abänderungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes Berathungen gepflogen worden waren, die zur Vorlegung einer diesen Gegenstand betreffenden, mit formulirten Vorschlägen versehenen Denkschrift geführt hatten, durch mehrere Vertreter in der Zeit vom 4. bis 9. November 1895 an den Verhandlungen einer vom Reichsamt des Innern berufenen Kommission über die Revision des genannten Gesetzes Theil. In dieser Kommission wurde auch der Plan einer organischen Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung, insbesondere unter Beseitigung des Markensystems, auf Grund diesseitiger Vorschläge einer Besprechung unterzogen.

Anfragen über Beitragsentrichtung 2c. Die immer noch zahlreich einlaufenden Anfragen, welche sich auf die Beitragsentrichtung, die Ausstellung der Quittungskarten und ähnliche Gegenstände bezogen, wurden — soweit erforderlich, unter Wahrung der Entscheidungsbefugniß anderer Behörden — in dem Bestreben beantwortet, das Verständniß und die praktische Durchführung des Gesetzes nach Möglichkeit zu erleichtern.

Arbeiterhülfsgesuche. Die Zahl der von den Versicherten eingereichten Gesuche, welche die Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten, sowie die Erstattung von Beiträgen (§§ 30 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) betrafen, betrug 1213.

Uebernahme der Fürsorge für erkrankte Versicherte seitens der Versicherungsanstalten. Auch in diesem Jahre wurde der Anwendung der Bestimmungen des § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes besondere Beachtung gewidmet, nachdem nunmehr fast alle Versicherungsanstalten dazu übergegangen sind, von der ihnen darin ertheilten Befugniß zur vorbeugenden Krankenpflege einen mehr oder minder ausgiebigen Gebrauch zu machen. Gegenüber den Bestrebungen einzelner Versicherungsanstalten, unter Aufwendung großer Summen eigene Krankenhäuser und Spezialheilanstalten zu errichten, hat das Reichs-Versicherungsamt dahin zu wirken gesucht, daß derartige, über die nächstliegenden Zwecke der Versicherung hinausgehende Pläne nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses und mit größter Vorsicht und Sparsamkeit verfolgt werden. Die Benutzung bestehender Krankenhäuser von Seiten der Versicherungsanstalten oder deren Errichtung durch Dritte im Interesse der Anstalten hat es thunlichst unterstützt.

Genehmigung von Statutänderungen. Den von 11 Versicherungsanstalten beschlossenen Abänderungen ihres Statuts wurde die Genehmigung ertheilt.

Strafbeschwerden. Beschwerden gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten (§§ 142 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) wurden im Berichtsjahre 1 221 anhängig. Davon wurden erledigt 1 021, und zwar durch Entscheidung 788, durch Zurücknahme der Strafverfügung 200, durch Zurücknahme der Beschwerde 27. In 6 Fällen wurde die Beschwerde an das zuständige Landes-Versicherungsamt abgegeben. Als unerledigt wurden in das laufende Geschäftsjahr übernommen 200 Beschwerden.

Einsprüche gegen die Rentenvertheilungen des Rechnungsbureaus. Gegen die Rentenvertheilungen des Rechnungsbureaus wurde in 360 Fällen Einspruch

(Widerspruch) — § 90 Absatz 1 und § 160 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes — erhoben, so daß einschließlich der aus dem Jahre 1894 unerledigt übernommenen 92 Fälle 452 Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Ueber 20 Einsprüche (Widersprüche) wurde förmliche Entscheidung getroffen, wobei in 5 Fällen eine Abänderung der erstmaligen Vertheilung des Rechnungsbureaus erfolgte, während in 15 Fällen die Vertheilung des Rechnungsbureaus bestätigt wurde; in 339 Fällen wurde der Einspruch zurückgenommen. 93 Fälle blieben unerledigt.

Dabei wurde u. A. die Frage vom Reichs-Versicherungsamt grundsätzlich entschieden, nach welchen Gesichtspunkten die Vertheilung derjenigen Renten zu erfolgen hat, welche auf Grund der zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft gesetzten Bundesrathsbeschlüsse, betreffend die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf gewisse Klassen der Hausgewerbetreibenden, bewilligt worden sind.

Wahl der Ausschußmitglieder bei den gemeinsamen Versicherungsanstalten. Am 1. Juli 1895 begann für die Mitglieder der auf Grund des § 48 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für die Versicherungsanstalten gebildeten Ausschüsse eine neue Wahlperiode. Die hiernach erforderlichen Neuwahlen wurden für die gemeinsamen Versicherungsanstalten (§ 64 a. a. O.) auf Grund der Wahlordnung vom 29. Mai 1890 — Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1890 S. 457 ff. — durchgeführt, die Wahlergebnisse geprüft und den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten mitgetheilt.

Erlaß einer Revidirten Geschäftsanweisung, betreffend die Auszahlungen durch die Post, sowie Revidirter Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten. Im Hinblick auf die in den §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vorgesehenen Beitragserstattungen, welche im Berichtsjahre zum ersten Male praktisch wurden, waren bereits im Jahre 1894 Verhandlungen mit den Central-Postbehörden gepflogen worden, um eine Ergänzung der Geschäftsanweisung vom 29. Oktober 1890, betreffend die Auszahlungen durch die Post, herbeizuführen Diese Verhandlungen haben in der Revidirten Geschäftsanweisung vom 29. April 1895, welche am 1. Juli 1895 in Kraft getreten ist, ihren Abschluß gefunden (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung S. 117 ff.)

Ebenso ist die aus gleicher Veranlassung in Angriff genommene, schon im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnte Revision der Vorschriften, betreffend die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten, nunmehr vollendet. Die unter dem 30. April 1895 erlassenen Revidirten Rechnungsvorschriften (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung S. 140 ff.) enthalten außer denjenigen Zusätzen, welche durch die Beitragserstattungen bedingt sind, eine Reihe verschärfter Bestimmungen über die Buchung der Kapitalanlagen, mit Hülfe deren es ermöglicht werden soll, für die Zukunft eine bessere Uebersicht über die Verwaltung der von Jahr zu Jahr sich vermehrenden Vermögensbestände der Versicherungsanstalten zu gewinnen.

Vor Erlaß der neuen Rechnungsvorschriften fanden am 18. und 19. März 1895 Berathungen mit einer Kommission von Vertretern der Versicherungsanstalten statt.

Statistik der Invaliditätsursachen. Die Statistik über die Ursachen der Invalidität bei denjenigen Personen, welche in den Genuß der Invalidenrente getreten sind, ist im Rechnungsbureau in Angriff genommen worden und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1896 zur Veröffentlichung gelangen.

Gesammtnachweisung über die von den Versicherungsanstalten einzureichenden Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse. Die von den Versicherungsanstalten gemäß § 130 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für 1894 vorgelegten Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse wurden in etwas abgekürzter Form zu einer entsprechenden Gesammtnachweisung verarbeitet und öffentlich bekannt gemacht (Drucks. des Reichtags IV. Sess. 1895/96 Nr. 80).

Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten. Im Jahre 1895 hat auf Grund des § 131 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bei 8 Versicherungsanstalten eine eingehende Prüfung der Geschäftsführung durch Kommissare des Reichs-Versicherungsamts stattgefunden.

Verwendung eines Theils des Vermögens der Versicherungsanstalten zum Bau von Arbeiterwohnungen. Die von den Versicherungsanstalten zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen getroffenen Maßregeln sind mit Aufmerksamkeit verfolgt worden. Zu dem gedachten Zweck wurden seither von den Versicherungsanstalten an Darlehen gewährt oder zur Hergabe bereit gestellt:

1. innerhalb der Grenze der Mündelsicherheit	3 756 616 ℳ
2. über diese Grenze hinaus	3 694 480 „
zusammen	7 451 096 ℳ

Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts: a) Rentenvertheilungen. Zu den aus dem Vorjahre übernommenen 6 913 Anträgen auf Rentenvertheilung traten im Berichtsjahre 55 173 Invalidenrenten und 33 747 Altersrenten hinzu, so daß insgesammt 95 833 Renten zur Bearbeitung vorlagen. Hiervon wurden 82 874 vertheilt, während 12 959 unerledigt in das Jahr 1896 übernommen wurden. In 1 565 Fällen wurde von dem Rechte des Vorbehalts (§ 160 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) Gebrauch gemacht; dazu kamen noch 410 unerledigte Vorbehalte aus dem Jahre 1894. Das Verfahren fand während des Berichtsjahres in 1 432 Sachen seinen Abschluß, so daß noch 543 Fälle in das Jahr 1896 übernommen worden sind. Zur Vorbereitung und Durchführung des Vertheilungsverfahrens gingen von den Vorständen der Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen rund 20 000 besondere Mittheilungen und aufklärende Verhandlungen ein.

b) **Verrechnung der Rentenzahlungen und Doppelmarken.** Bei der gemäß § 92 a. a. O. bewirkten Prüfung und Abrechnung der von der Post und einzelnen Kasseneinrichtungen für Rechnung des Reichs und der Versicherungsanstalten ꝛc. während des Jahres 1894 geleisteten Rentenzahlungen ergaben sich vielfach Anstände, die in rund 2 600 Fällen Rückfragen erforderlich machten. Im Anschluß hieran erfolgte bei 8 200 Renten die endgültige Verrechnung der Vorschüsse.

Für das Etatsjahr 1894/95 wurde die Abrechnung der Einnahmen des Reichs aus dem Verkauf von Doppelmarken, sowie die Prüfung und Abrechnung der vom Reich wegen Erstattungen für irrthümlich verwendete und vernichtete Doppelmarken zu zahlende Beträge bewirkt.

c) **Mathematisch-statistische Arbeiten.** An mathematisch-statistischen Arbeiten hat das Rechnungsbureau im Laufe des Berichtsjahres angefertigt:

1. Tafeln über die Sterbenswahrscheinlichkeiten für Invalidenrentenempfänger auf Grund der bis Mitte 1894 eingetretenen Todesfälle;
2. die Berechnung der Kapitalwerthe von Invalidenrenten auf Grund der zu 1 erwähnten Tafeln;
3. eine Absterbeordnung für Altersrentenempfänger auf Grund der bis Mitte 1894 eingetretenen Todesfälle;

4. die Berechnung der Kapitalwerthe von Altersrenten auf Grund der zu 3 bezeichneten Absterbeordnung;
5. ein Gutachten über die Wirkung der Rentenvertheilungen auf die Belastung der einzelnen Versicherungsanstalten;
6. eine überschlägliche Bilanz der Versicherungsanstalten für die erste Beitragsperiode auf Grund der Rechnungsergebnisse der Jahre 1891, 1892, 1893 und 1894;
7. die Vorarbeiten zu einer Statistik der Invaliditätsursachen;
8. die Vorarbeiten zur Untersuchung der Mehrbelastung, welche für die See-Berufsgenossenschaft aus der Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf die durch klimatische Krankheiten (gelbes Fieber) herbeigeführten Todesfälle erwachsen würde;
9. die Berechnung des von den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen im Jahre 1896 gemäß § 92 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes an die Post abzuführenden Betriebsfonds.

d) **Statistisches.** Vom 1. Januar 1891 bis zum Ablauf des Berichtsjahres wurden an Renten überhaupt anerkannt:

bei den	Invalidenrenten	Altersrenten	Zusammen
31 Versicherungsanstalten . . .	144 770	264 582	409 352
9 Kasseneinrichtungen	11 257	4 868	16 125
	156 027	269 450	425 477.

Im Berichtsjahre bezogen rund

217 600 Personen Altersrente,
130 900 Personen Invalidenrente,

also rund

348 500 Personen überhaupt Rente.

Da sich unter diesen rund 800 Personen befinden, deren Altersrente im Laufe des Berichtsjahres in Invalidenrente umgewandelt wurde, und diese Personen deshalb vorstehend doppelt gezählt sind, so stellt sich die wirkliche Zahl der Rentenempfänger des Berichtsjahres auf

rund 347 700 Personen,

an welche insgesammt

$42,_1$ Millionen Mark,

und zwar an Altersrenten rund $26,_6$ Millionen Mark,
an Invalidenrenten $15,_5$ Millionen Mark

gezahlt sind.

Die von den Versicherungsanstalten seit dem 1. Januar 1891 festgesetzten Renten repräsentiren überschläglich ein Deckungskapital von

rund $203,_2$ Millionen Mark

und mit Einschluß der an den Reservefonds (§ 21 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) abzuführenden Beträge in Höhe von rund $40,_6$ Millionen Mark ein Kapital von

rund $243,_8$ Millionen Mark.

Dem steht nach Abzug der gesammten Verwaltungskosten — für 1895 in derselben Höhe wie für 1894 angenommen — eine Einnahme aus Beiträgen gegenüber

im Jahre	1891	von rund	.	85,2	Millionen Mark,
" "	1892	" "		84,0	" "
" "	1893	" "	.	85,2	" "
" "	1894	" "	.	87,8	" "
" "	1895	" "	.	89,8	" "
			zusammen	432,0	Millionen Mark.

Es verbleibt demgemäß — ohne Berücksichtigung von Zinsen — zur Deckung der bisher nur in geringem Umfange bewilligten, später aber voraussichtlich sich steigernden Beitragserstattungen (§§ 30, 31 a. a. O.), sowie der in Folge der längeren Dauer der Beitragsleistung allmälig höher werdenden Invalidenrenten ein Kapital von rund 188,2 Millionen Mark.

2. Rechtsprechung.

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Revisionsgericht.

I. Die Zahl der im Jahre 1895 anhängig gewordenen Revisionen beträgt:

in Invalidenrentensachen		2 092
in Altersrentensachen		1 493
in Beitragserstattungssachen		21
zusammen		3 606
Unerledigt sind übernommen aus dem Jahre 1894:		
Invalidenrentensachen	500	
Altersrentensachen	401	
zusammen		901,
mithin waren zu bearbeiten		4 507.

Revisionen wurden eingelegt:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen
a) von den Versicherten in	1 531	1 098	14
b) von den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen in	455	327	7
c) von den Staatskommissaren in	106	68	—
zusammen wie oben	2 092	1 493	21
	3 606 Sachen.		

Von den Versicherten und Versicherungsanstalten ꝛc. zugleich ist in	10
von den Versicherten und Staatskommissaren zugleich ist in	5
von den Versicherungsanstalten ꝛc. und Staatskommissaren zugleich ist in	67
zusammen in	82

Sachen Revision eingelegt worden.

II. Von den Revisionen wurden erledigt:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen	
a) durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung	1 581	1 148	5	= 2 734

und zwar:

Seite 2 734 4 507

Uebertrag 2 734 4 507

1. Zurückgewiesen wurden Revisionen:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen		
α) der Versicherten . .	879	648	5	= 1 532	
β) der Versicherungs-Anstalten und Kasseneinrichtungen	137	95	—	= 232	
γ) der Staatskommissare	35	27	—	= 62	
zusammen	1 051	770	5	= . .	1 826.

2. Stattgegeben wurde den Revisionen:

α) der Versicherten

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	163	103	—	= 266 Fällen	
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in . .	1	2	—	= 3 „	
γγ) durch erstmalige Zuerkennung der Rente in . . .	32	26	—	= 58 „	
δδ) durch Abänderung d. Rentenbeginns oder der Rentenhöhe in . . .	8	5	—	= 13 „	
zusammen	204	136	—	= . . .	340

β) der Versicherungs-Anstalten und Kasseneinrichtungen

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	130	71	—	= 201 Fällen	
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in . .	1	2	—	= 3 „	
γγ) durch Abweisung des Rentenanspruchs in . .	98	108	—	= 206 „	
δδ) durch Abänderung d. Rentenbeginns oder der Rentenhöhe in . . .	48	22	—	= 70 „	
zusammen	277	203	—	= . . .	480

Seite 2 734 4 507

Uebertrag 2 734 4 507

γ) der Staatskommissare

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	19	13	= 32 Fällen	
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in	—	—	= — „	
γγ) durch Abweisung des Rentenanspruchs in	23	22	= 45 „	
δδ) durch Abänderung des Rentenbeginns od. des Rentenbetrags in .	6	5	= 11 „	
zusammen	48	40	=	88

insgesammt . . . 908

sind . . . 2 734.

Die nach mündlicher Verhandlung ergangenen Urtheile haben hiernach im Ganzen:

Revisionen zurückgewiesen in	1 826	Fällen
die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen in .	505	„
erstmalig Rente zuerkannt in	58	„
die vorinstanzlich zugesprochene Rente aberkannt in	251	„
den Beginn oder die Höhe der erstinstanzlich festgesetzten Rente abgeändert in	94	„
sind wieder	2 734	Fälle.

b) durch Urtheil ohne mündliche Verhandlung wurden Revisionen zurückgewiesen: 269 in Invalidenrentensachen, 207 in Altersrentensachen, 1 Beitragserstattungssache, zusammen . 477,

und zwar:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen		
α) wegen verspäteter Einlegung . . .	241	189	1	=	431
β) als offenbar unbegründet (§ 81 Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) . .	28	18	—	=	46
zusammen . .	269	207	1	sind wieder	477

c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich ꝛc.) 121 Invaliden rentensachen, 93 Altersrentensachen, zusammen 215

insgesammt . . . 692

erledigt sind zusammen . . . 3 426

und zwar: 1 971 Invalidenrentensachen, 1 448 Altersrentensachen, 7 Beitragserstattungssachen.

Mithin blieben unerledigt . . 1 081

und zwar: 621 Invalidenrentensachen, 446 Altersrentensachen, 14 Beitragserstattungssachen.

III. Den durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

A. Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts kam in Frage, und zwar handelte es sich darum:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	Beitragserstattungssachen	
a) ob der Rentenbewerber zu den „Versicherten“ gehörte, in	135	440	—	
b) ob die Wartezeit erfüllt war, in	409	288	—	
c) ob bereits Invalidität eingetreten war, in	239	13	—	
d) ob die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben waren, in	151	60	—	
e) nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten der Beginn der Rente zu bestimmen war, in	29	31	—	
f) nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten das Maß der Rente zu berechnen war, in	58	17	—	
g) um sonstige Rechtsfragen in	91	42	5	
zusammen in	1 112	891	5	= 2 008.
B. Die thatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts waren zu prüfen:				
a) dieselben waren aufrecht zu erhalten, und daher die Revision zu verwerfen in	222	125	—	
b) dieselben waren wegen eines Verstoßes wider den klaren Inhalt der Akten aufzuheben in	152	70	—	
zusammen in	374	195	—	= 569.
C. Es war zu prüfen, ob wesentliche Mängel des Verfahrens vorlagen in	95	62	—	= 157
zusammen in	1 581	1 148	5	= 2 734

insgesammt wie oben zu II a.

IV. In 258 Sitzungstagen haben mündliche Verhandlungen in 2 787 Sachen stattgefunden, und zwar:

1. vor der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 5 der Kaiserl. Verordnung vom 20. Dezember 1890) an . . . 30 Tagen in 220 Fällen,
2. vor der engeren Spruchkammer (Ziffer 4 a. a. O.) an . . . . 228 „ „ 2 567 „

zusammen an 258 Tagen in 2 787 Fällen.

Eine Vertretung der Versicherten durch Rechtsanwälte kam in 10 Fällen vor; ein Staatskommissar war in einem Falle zur mündlichen Verhandlung erschienen.

V. Um die von den Spruchkammern angenommene Auslegung solcher gesetzlichen Bestimmungen, welche von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung sind, maßgebend festzustellen, wird ein Präjudizienbuch geführt, welches zur Zeit 778 Eintragungen enthält. Dasselbe bietet zugleich Material zur Entscheidung der Frage, ob über die einzelnen Revisionen vor der engeren oder der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890) zu verhandeln ist.

Rechtsprechung der Schiedsgerichte. a) Statistisches. In den ersten Monaten des Jahres 1895 bestanden im Reich 624 auf Grund des Invaliditäts- und

Altersversicherungsgesetzes errichtete Schiedsgerichte, von diesen entfielen 604 auf die 31 Versicherungsanstalten, 20 auf die nach §§ 5 ff. a. a. O. zugelassenen 9 besonderen Kasseneinrichtungen. Die Zahl der letzteren Schiedsgerichte erfuhr durch eine anderweitige Organisation der preußischen Staatseisenbahnverwaltung am 1. April 1895 eine Steigerung um 9. Desgleichen trat am 1. Juli 1895 in Preußen in den Bezirken zahlreicher Schiedsgerichte der Versicherungsanstalten insofern eine Aenderung ein, als, während bisher fast für jeden Kreis ein Schiedsgericht bestand, mehrere Kreise, insbesondere Stadt- und Landkreise oder benachbarte Kreise, zu einem Schiedsgerichtsbezirke vereinigt wurden. In Folge dessen beträgt die Zahl der Schiedsgerichte im Reich seit dem 1. Juli 1895 528, davon entfallen 499 auf die 31 Versicherungsanstalten, 29 auf die nach den §§ 5 ff. a. a. O. zugelassenen 9 besonderen Kasseneinrichtungen.

Während im ganzen Berichtsjahre insgesammt 34,847 Ansprüche auf Altersrente erhoben worden sind, von denen — einschließlich der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen 5 268 Altersrentenansprüche — 27 586 von den Versicherungsanstalten ꝛc. anerkannt, 7 598 zurückgewiesen, 1 751 anderweitig erledigt und 3 360 unerledigt auf das Jahr 1896 übernommen wurden, und während ferner im Ganzen 73 710 Ansprüche auf Invalidenrente geltend gemacht worden sind, von denen — einschließlich der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen 7 399 Invalidenrentenansprüche — 54 424 von den Versicherungsanstalten ꝛc. anerkannt, 14 454 zurückgewiesen, 3 611 anderweitig erledigt und 8 620 unerledigt auf das Jahr 1896 übernommen wurden, sind bei den Schiedsgerichten 18 819 Berufungen anhängig geworden, und zwar:

in Invalidenrentensachen	11 873
in Altersrentensachen	6 449
wegen Erstattung von Beiträgen gemäß §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	497
	18 819

Davon sind erhoben:

a) von den Versicherten oder deren Hinterbliebenen	18 262
b) von dem Staatskommissar	537
c) von beiden zu a und b bezeichneten Seiten	20
	18 819

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen (18 819) und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen (4 756) Berufungen sind erledigt:

a) durch rechtskräftigen Ablehnungsbescheid des Vorsitzenden		1 311
b) durch Vergleich oder Zurücknahme der Berufung		2 935
c) durch Entscheidung des Schiedsgerichts		13 257
α) Zurückweisung aus formellen Gründen		
αα) wegen Versäumung der Berufungsfrist	307	
ββ) wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts	64	
β) Bestätigung des angefochtenen Bescheides	9 305	
γ) völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides	3 581	
d) auf andere Weise		860
	zusammen	18 363

Unerledigt blieben 5 212 Sachen.

Die Zahl der Sitzungen betrug 3 396.

In 7 368 Sachen haben Beweisaufnahmen stattgefunden.

In 128 Sachen ist ohne mündliche Verhandlung und in 1 254 Sachen ohne vorgängigen Schriftwechsel entschieden worden.

Gemäß § 74 Absatz 6 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind Kosten des gerichtlichen Verfahrens einer Partei auferlegt worden in 94 Fällen.

b) **Erfahrungen.** Unter den Geschäftsberichten der Schiedsgerichtsvorsitzenden befinden sich verhältnißmäßig nur wenige, denen besondere Bemerkungen über die bei der Handhabung des Gesetzes und der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Dezember 1890 gemachten Erfahrungen hinzugefügt sind. Dies erklärt sich zum Theil daraus, daß in Folge der am 1. Juli 1895 eingetretenen anderweiten Organisation in den Bezirken zahlreicher Schiedsgerichte ein Wechsel im Vorsitze stattgefunden hat, und die neuernannten Vorsitzenden bei der kurzen Dauer ihrer amtlichen Thätigkeit noch nicht Gelegenheit gefunden haben, besondere Beobachtungen zu machen oder Erfahrungen zu sammeln. Soweit solche Aeußerungen der Vorsitzenden vorliegen, beziehen sie sich fast durchweg auf dieselben Punkte, welche schon in den letzten Jahren erwähnt worden sind Es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Geschäftsberichte für 1893 und 1894 verwiesen.

Allgemeine Geschäftsübersicht.

	Unerledigt übernommen vom Jahre 1894	Eingegangen im Jahre 1895	Summe	Davon	
				erledigt	unerledigt
A. Unfallversicherung.					
I. Summe aller Beschwerden ꝛc. unt. 1, 2, 3, 4 auf S. 772-775	1 940	7 130	9 070	7 571	1 499
II. Dazu Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (S. 776—778) .	3 327	7 806	11 133	8 353	2 780
Summe A . .	5 267	14 936	20 203	15 924	4 279
B Invaliditäts- und Altersversicherung.					
I. Beschwerden ꝛc.	375	2 434	2 809	2 489	320
II. Revisionen	901	3 606	4 507	3 426	1 081
Summe B . .	1 276	6 040	7 316	5 915	1 401
Summe aller Beschwerden, Rekurse und Revisionen . .	6 543	20 976	27 519	21 839	5 680

Dazu die Arbeiten des Rechnungsbureaus, vergleiche S. 790.

Die Zahl der abgehaltenen Plenarsitzungen betrug 8; Abtheilungssitzungen fanden regelmäßig an bestimmten Wochentagen statt.

In den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" gelangten aus dem Gebiet der Unfallversicherung 102 Rekursentscheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 870 Rekursentscheidungen und 606 Verwaltungsbescheide), aus dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung 78 Revisionsentscheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 404 Revisionsentscheidungen und 74 Verwaltungsbescheide) zur Veröffentlichung.

Berichte über die Thätigkeit

der

Reichskommissare für das Auswanderungswesen

während des Jahres 1895.[1])

Bremen.

Im Zwischendeck sind in den letzten 5 Jahren über Bremen befördert worden:

Jahr	Direkt durch den Norddeutschen Lloyd			Indirekt über englische Häfen			Gesammtzahl der über Bremen beförderten Zwischendeckspassagiere
	Personen	Davon		Personen	Davon		
		Deutsche	Nichtdeutsche		Deutsche	Nichtdeutsche	
1890	140 410	47 681	92 729	1 015	399	616	141 425
1891	138 457	59 079	79 378	1 364	594	770	139 821
1892	127 029	59 228	67 801	2 389	669	1 720	129 418
1893	106 291	39 446	66 845	3 109	406	2 703	109 400
1894	43 339	16 771	26 568	4 160	498	3 662	47 499
1895	64 295	14 737	49 558	4 697	423	4 274	68 992

Danach hat die Zahl der Auswanderer am Ende des Jahres 1890 den höchsten Stand erreicht und von diesem Zeitpunkte an von Jahr zu Jahr in demselben Verhältnisse, wie sich die wirthschaftliche Lage in den Vereinigten Staaten verschlechterte, abgenommen, bis sie in dem auf die große Handelskrisis im November 1893 folgenden Jahre 1894 auf dem niedrigsten Stand anlangte. Um 61,901 Personen war die Auswanderung über Bremen im Jahre 1894 gegen das Jahr 1893 zurückgegangen, ein in den Annalen der Bremer Statistik noch nie dagewesener Fall. Erst im Mai 1895 begann mit der Besserung der geschäftlichen Lage in Nordamerika auch die Auswanderung dorthin sich wieder zu heben, so daß die Zahl der während des abgelaufenen Jahres über Bremen beförderten Zwischendeckspassagiere diejenige des Vorjahres (1894) um 21,493 Personen übersteigt. Diese Zunahme ist indeß lediglich auf die vermehrte Auswanderung aus außerdeutschen Ländern zurückzuführen, wogegen die Zahl der aus Deutschland stammenden, in Bremen eingeschifften Personen gegen das Vorjahr noch um 2109 Köpfe abgenommen hat.

Die Ursache dieser Erscheinung dürfte in den gewerblichen und wirthschaftlichen Verhältnissen der Vereinigten Staaten zu suchen sein. Während die Industriebezirke im Jahre 1895 wiederum begannen, den einwandernden Arbeitern lohnende Beschäftigung zu bieten und dementsprechend eine allmählich steigende Anziehungskraft ausübten, blieb die Lage in den Ackerbaudistrikten in Folge mäßiger Ernten und wegen des niedrigen Standes der Getreidepreise auch

[1]) Vgl. „Annalen“ 1895 S. 804, wo auch die früheren Berichte nachgewiesen sind.

im verflossenen Jahre noch wenig befriedigend. Gerade die Ackerbaudistrikte bilden aber die bevorzugten Ziele der deutschen Auswanderung, indem die daselbst bereits angesessenen und zu einem gewissen Wohlstande gelangten Deutschen in Zeiten wirthschaftlichen Aufschwunges ihre in der Heimat zurückgebliebenen Verwandte und Freunde unter Zusicherung lohnender Arbeit, sowie in vielen Fällen durch Uebersendung von Ueberfahrtbillets (sogenannte Prepaids) dazu veranlassen, ebenfalls nach den Vereinigten Staaten auszuwandern. Man wird daher annehmen dürfen, daß, so lange die Verhältnisse der amerikanischen Ackerbaugebiete nicht völlig gesundet sind, die deutsche Auswanderung nach den Vereinigten Staaten in mäßigen Grenzen sich halten wird.

Die Auswandererbeförderung nach Südamerika erreichte im verflossenen Jahre einen ziemlich beträchtlichen Umfang. Die Auswanderer waren fast nur russische Juden.

Alle von Rußland kommenden Zwischendeckspassagiere, welche die Kontrolstationen an der preußisch-russischen Grenze und die Station Ruhleben nicht passirt hatten, wurden laut Verordnung des Medizinalamts sofort nach der Ankunft auf dem Bahnhof durch Polizeibeamte zur Reinigung, ärztlichen Untersuchung, sowie zur Desinfizirung der Kleidungsstücke nach dem städtischen Krankenhause geführt; das Reisegepäck wurde im Lloydschuppen desinfizirt.

Ebenso blieb auch in diesem Jahre die Anordnung betreffs der Isolirung der russisch-galizischen Auswanderer in den Auswandererlogirhäusern in Kraft.

In Folge einzelner in Rußland und Galizien aufgetretener Cholerafälle stellte das amerikanische Konsulat am 19. September 1895 eine Ausschließung der aus diesen Ländern kommenden Auswanderer von der Landung in den Vereinigten Staaten in Aussicht, falls solche Leute nicht hier am Platze eine fünftägige Quarantäne einhalten würden. Am 7. November 1895 nahm das Konsulat diese Maßregel indeß wieder zurück.

Der Gesundheitszustand der Auswanderer war sowohl während ihres hiesigen Aufenthalts als auch während der Reise auf den Schiffen ein recht guter. Das Gleiche gilt hinsichtlich der von außereuropäischen Häfen hier gelandeten Zwischendeckspassagiere.

Die bremischen Behörden und die Bürgerschaft ließen es auch in diesem Jahre an Bemühungen, den Auswanderern nicht allein eine gute Aufnahme, sondern auch alle möglichen Erleichterungen zu schaffen und dadurch den guten Ruf Bremens zu erhalten, nicht fehlen. Aus einem unter der Verwaltung der Handelskammer stehenden Privatfonds wurden an Auswanderer, welche durch unvorhergesehene Fälle in bedrängte Lage gerathen waren, Beihilfen gewährt. Durch das Nachweisungsbureau für Auswanderer wurde für eine Erneuerung der in den Auswandererlogirhäusern in großer Zahl angeschlagenen Plakate, betreffend Zeit und Ort der Auswanderergottesdienste gesorgt. Diese Gottesdienste wurden von den Auswanderern lebhaft besucht. Auch die vor Bauernfängern warnenden Plakate sind erneuert worden. Dieselben haben den Erfolg gehabt, daß den meist von auswärts kommenden sogenannten Bauernfängern das Handwerk soviel wie möglich gelegt ist.

Die Auswandererlogirhäuser wurden auch in diesem Jahre durch den Reichskommissar in Begleitung der Beamten des Nachweisungsbureaus für Auswanderer regelmäßigen Revisionen unterzogen und gaben in Folge der seit dem vorigen Jahre getroffenen Verbesserungen zu besonderen Ausstellungen keine Veranlassung. Gefundene Mängel wurden durch die Polizeibehörde sofort beseitigt. Die Zahl

der Auswandererlogirhäuser hat sich in Folge des Rückganges der Auswanderung von 79 auf 67 vermindert.

Die Direktion des Nachweisungsbureaus für Auswanderer hat den Reichskommissar in seiner Thätigkeit nach jeder Richtung hin unterstützt.

Bei den durch den Reichskommissar vorgenommenen Revisionen der Auswandererschiffe hat derselbe sich davon überzeugt, daß die zur Sicherheit und Wohlfahrt der Passagiere getroffenen Einrichtungen im guten und gebrauchsfähigen Zustande sich befanden, und daß die Mannschaft mit den von ihr bei einem Seeunfall zu leistenden Dienstverrichtungen wohl vertraut war.

Allen von dem Reichskommissar gemachten Vorschlägen zur größeren Sicherung der Passagiere auf See brachte die Direktion des Norddeutschen Lloyd volles Verständniß entgegen und gab ihnen, soweit die Umstände dies irgend gestatteten, bereitwilligst Folge.

Die Direktion hat aus eigener Initiative sowohl für die vorhandenen, als auch für die im Bau befindlichen Schiffe viele wesentliche Verbesserungen und Sicherheitsmaßregeln angeordnet.

Insbesondere wird mit Strenge darauf geachtet, daß regelmäßige Uebungen und Exerzitien nach bestimmten Rollen unter Berücksichtigung der Befähigung jedes einzelnen Mannes für den ihm zugetheilten Sicherheitsdienst abgehalten werden. Hierzu sind beispielsweise die Boots-, die Verschluß- und die Feuerrolle aufgestellt worden. Der Norddeutsche Lloyd geht damit um, für jedes einzelne seiner Schiffe besondere, den baulichen Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten angepaßte Sicherheitsrollen, unter denen die vorerwähnten einen bevorzugten Platz einnehmen sollen, aufzustellen. Auf neun Schnelldampfern sind solche Rollen bereits eingeführt; für die übrigen befinden sich dieselben in der Bearbeitung.

Für „Boote klar“ und „Schotten dicht“ rc. sind Signale mit Glocke, Horn oder Dampfpfeife eingeführt. Für die Kommandobrücken der Lloydschiffe sind elektrische Glockenallarmapparate in Aussicht genommen.

Bei den auf Veranlassung des Reichskommissars ausgeführten Bootsmanövern, sowie Schottenverschluß-Exerzitien wurden die Boote durchschnittlich in 4 Minuten klar gemacht und zu Wasser gefiert, die Schottenthüren in 10 Sekunden geschlossen.

Auch auf den der Leith, Hull and Hamburg Packet Company angehörenden englischen Dampfern „Prague“ und „Stettin“, welche die Auswanderer nach Leith befördern, sind die im vorigen Jahresbericht hervorgehobenen Mängel beseitigt worden; auch haben die mit den Booten dieser Schiffe auf Veranlassung des Reichskommissars ausgeführten Manöver befriedigt.

Im Laufe des Jahres 1895 wurden folgende Dampfer in die Flotte des Norddeutschen Lloyd neu eingestellt:

„Crefeld“, „Aachen“, erbaut vom Vulcan in Stettin; „Bonn“, „Halle“ von der Germania-Werft in Kiel. Brutto-Registertonnengehalt der vier Schwesterschiffe ist ca. 3960 Registertonnen. Länge über Steven- 108,$_{8}$ m, Breite auf Spanten- 13,$_{26}$ m und Seitentiefe- 8,$_{61}$ m Geschwindigkeit in See 11$^{1}/_{2}$ Knoten. Diese vier Dampfer sind nur zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren und Fracht eingerichtet.

Die Räume für die Zwischendeckspassagiere (etwa 1080 Personen) befinden sich in der luftigen Poop und dem oberen Zwischendeck und entsprechen den modernsten Ansprüchen. Das ganze, zum größten Theil mit einem festen Sonnendeck geschützte Poopdeck, sowie das große Oberdeck stehen den Auswanderern zur Verfügung. Die wasserdichten Schotten sind besonders stark konstruirt und im

Hinterschiff sogar bis zum Poopdeck hochgeführt. Diese Dampfer sind für die Fahrten nach Nord- und Südamerika bestimmt.

Umgebaut resp. verlängert wurden im Laufe des Jahres die Dampfer „Pfalz" und „Stettin". Dampfer „Pfalz" wurde bei Blohm & Voß in Hamburg um 16,46 m verlängert und ist nun zur Beförderung von etwa 1160 Zwischendeckspassagieren bequem eingerichtet.

Dampfer „Stettin", welcher von G. Seebeck in Geestemünde um 17,08 m verlängert wurde, ist inzwischen in die Reichspostdampferlinie zwischen Singapore und Neu-Guinea eingestellt worden.

An älterem Schiffsmaterial wurden im Laufe dieses Jahres die Dampfer „Köln" und „Nürnberg" verkauft.

In Bau wurden gegeben vier für die Nordamerikafahrt bestimmte große Doppelschraubendampfer von je etwa 10,600 Registertonnen Bruttogehalt und 14 Knoten Geschwindigkeit. Diese Dampfer sollen zur Beförderung von Kajütspassagieren, Auswanderern und großen Frachtmengen dienen; bei ihrer Konstruktion ist ganz besonderer Werth auf eine vorzügliche Schotteneintheilung gelegt worden.

Außerdem wurden noch zwei große Doppelschrauben-Schnelldampfer von 11,800 und 13,700 Registertonnen Brutto auf deutschen Werften in Bau gegeben. Die Dampfer, welche eine Geschwindigkeit von 20 bis 21 Knoten in See erzielen sollen, sind zur Beförderung von etwa 800 Auswanderern eingerichtet und mit den denkbar besten Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet.

Besondere Rücksicht ist bei allen diesen neuen Dampfern auch der zweckentsprechenden Aufstellung der Rettungsboote zu Theil geworden; jedes Boot soll in ca. einer Minute zu Wasser gelassen werden können, was hauptsächlich dadurch erreicht werden wird, daß die äußeren Klampen, in denen die Boote an Bord des Schiffes ruhen, und welche dem schnellen Hinausschwingen öfters — zumal bei Frostwetter — hinderlich sein können, ganz fortgelassen werden. Auf den bereits in Fahrt befindlichen Dampfern wird diese Einrichtung ebenfalls zur Durchführung gelangen, und es ist mit dieser Aenderung auf einigen Dampfern bereits der Anfang gemacht worden. Häufige, auf jeder Reise mindestens einmal vorgenommene Bootsmanöver dienen dazu, die Mannschaften mit dem Ausschwingen der Boote vertraut zu machen, so daß dieses Manöver in den meisten Fällen nur etwa eine Minute Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ein weiterer Fortschritt ist in der Ausrüstung jeden Bootes mit 6 Knallpatronen und 3 Blaulichtern behufs Abgabe von Nothsignalen zu verzeichnen.

Auf Dampfer „Spree" wurde eine durch Elektricität automatisch in regelmäßigen Zwischenräumen zum Tönen gebrachte, zum Gebrauch bei Nebelwetter bestimmte Dampfpfeife während mehrerer Reisen eingehend erprobt und als sehr werthvoll befunden. In Folge dessen sollen nun zunächst sämmtliche Schnelldampfer des Lloyd mit dieser für die Sicherheit werthvollen Einrichtung versehen werden.

Unter den über Bremen beförderten 68,992 Personen, von denen 15,160 Deutsche und 53,832 Ausländer waren, befanden sich

39,691 Personen männlichen und
29,301 Personen weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren:

59,499 Erwachsene,
7,942 Kinder im Alter von 1 bis 10 Jahren,
1,551 Kinder unter 1 Jahr alt.

Von den Auswanderern reisten einzeln:

29,604 Männer,
14,935 Frauen, ferner
24,453 Personen in 7880 Familien.

Direkt wurden befördert

in 200 Schiffen 64,295 Personen,
indirekt „ 160 „ 4,697 „ .

Die Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Januar	2,209	Personen	in	21	Schiffen
Februar	2,393	„	„	17	„
März	5,408	„	„	25	„
April	5,535	„	„	25	„
Mai	10,266	„	„	31	„
Juni	6,375	„	„	36	„
Juli	5,911	„	„	34	„
August	8,018	„	„	37	„
September	7,426	„	„	33	„
Oktober	6,838	„	„	35	„
November	5,474	„	„	36	„
Dezember	3,139	„	„	30	„
zusammen	68,992	Personen	in	360	Schiffen.

Von den außereuropäischen Plätzen nach Bremen wurden zurückbefördert 25,762 Zwischendeckspassagiere, unter denen sich 371 Personen befanden, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht zugelassen wurden.

Von diesen stammten aus:

Deutschland 29,
Oesterreich 196,
Rußland . . . . 146.

Unter den Zurückgewiesenen befanden sich 132 Personen, welche angeblich vor ihrer Einschiffung Arbeitskontrakte für Amerika abgeschlossen hatten.

Hamburg.

Die Auswandererbeförderung über Hamburg ist im verflossenen Jahre nicht unbeträchtlich gestiegen.

Es wurden befördert im Jahre:

1891 . . . 144,239 Personen
1892 . . . 188,820 „
1893 . . . 58,872 „
1894 . . . 38,827 „
1895 . . . 55,097 „

Diese Steigerung ist hauptsächlich durch die vermehrte Auswanderung aus Rußland verursacht worden. Während im Jahre 1894 nur 7511 russische Zwischendeckspassagiere über Hamburg befördert wurden, belief sich deren Zahl im abgelaufenen Jahre auf 19,460 Köpfe. Die verstärkte Benutzung der hamburgischen Schiffe für die überseeische Reise durch die russischen Auswanderer dürfte einerseits noch als eine Nachwirkung der Aufhebung des im Jahre 1893 seitens des Hamburger Senats erlassenen Verbots, russische Auswanderer über Hamburg zu befördern, anzusehen, andererseits und hauptsächlich aber auf die im vorigen Jahresberichte näher geschilderte Einrichtung der Auswandererkontrol-

stationen an der preußisch-russischen Grenze zurückzuführen sein, durch welche der Verkehr russischer Auswanderer über preußisches Gebiet nach den deutschen Häfen wesentliche Erleichterungen erfahren hat.

Im Kalenderjahre 1895 liefen 788 Dampfer und 2 Segelschiffe von Hamburg mit Auswanderern aus. Alle diese Schiffe jedesmal vor der Ausreise zu besichtigen, war dem Reichskommissar nicht möglich, zumal häufig zwei bis drei Auswandererdampfer fast zu gleicher Zeit von verschiedenen, räumlich weit von einander entfernten Plätzen des Unterelbegebiets abgingen. Die großen, von Bremerhaven, Brunsbüttel und Kuxhafen auslaufenden Dampfer sind indeß stets vor der Abfahrt revidirt worden, im Uebrigen hat sich der Reichskommissar darauf beschränkt, bei den Schiffsbesichtigungen einen bestimmten Turnus einzuhalten, welcher es ihm ermöglichte, jedes Zwischendecks-Passagiere befördernde Schiff im Laufe des Jahres mehrmals einer Prüfung zu unterziehen. Der Zustand der Schiffe sowie insbesondere auch der für die Zwischendecks-Passagiere bestimmten Räume war im Allgemeinen durchaus zufriedenstellend; wo der Reichskommissar hier und da einmal Anlaß fand, kleinere Unzulänglichkeiten zu rügen, bezeigten die Rhedereien seinen Verbesserungsvorschlägen stets williges Entgegenkommen. Wie im Jahre 1894 hat der Reichskommissar auch im verflossenen Jahre gelegentlich einige, nach besonders schwierigen Ueberfahrten von Amerika nach Hamburg zurückkehrende deutsche Dampfer sofort nach dem Einlaufen in den Hafen besichtigt, und auch hierbei wiederum die Ueberzeugung gewonnen, daß die für die Unterbringung und Verpflegung der Zwischendecks-Passagiere bestehenden Vorschriften sorgfältige Beachtung gefunden hatten. Es sind dem Reichskommissar auch keine Klagen über mangelhafte Behandlung oder Beköstigung zu Ohren gekommen.

Bei den Schiffsbesichtigungen hat der Reichskommissar besonders auch den Zustand und die Gangbarkeit der Boote und der Schotten, sowie der Feuerlöscheinrichtungen geprüft und auch hierbei zu Ausstellungen erheblicherer Art keinen Anlaß gefunden. Die Manöver „Schotten dicht" und „Boote aus" werden, wie der Reichskommissar durch Einsicht der Schiffsjournale festgestellt hat, auch auf See ordnungsmäßig geübt.

Auch mehrere für die indirekte Beförderung eingestellte englische Dampfer wurden besichtigt und dabei mehrfach auf Verbesserungen der für die Zwischendecks-Passagiere bestimmten Räume hingewirkt.

Die gelegentlich der Cholera-Epidemie 1892 auf dem Amerikaquai errichteten Cholerabaracken, welche in gleicher Weise wie in früheren Jahren zur Unterbringung der russischen Auswanderer dienten, wurden wiederholt besucht und ließen nichts zu wünschen übrig. Desgleichen boten die Auswandererherbergen, welche bei dem immerhin noch geringen Auswandererverkehr meist nur schwach besetzt waren, im Allgemeinen keinen Anlaß zu ernsteren Bemängelungen. Die Klagen gegen das unlautere Treiben der Auswandereragenten haben bedeutend nachgelassen. Auch betrügerische Manipulationen mit dem Verkauf von werthlosen Fahrscheinen, wie solche im Vorberichte zu beklagen waren, kamen im abgelaufenen Jahre fast gar nicht vor.

Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt Aktien-Gesellschaft hat Anfang November v. J. die seit 1893 in Folge der Cholera-Epidemie eingestellte Beförderung von Zwischendecks-Passagieren von Stettin aus wieder aufgenommen. Bis zum Schlusse des verflossenen Jahres sind drei Dampfer mit insgesammt 211 Passagieren von Stettin aus in See gegangen. Im Hinblick auf den Umstand, daß der Auswandererverkehr über Stettin zunächst, insbesondere während

der Wintermonate, voraussichtlich nur in engen Grenzen sich halten dürfte und daher die Bestellung eines besonderen Reichskommissars für das Odergebiet vorerst noch entbehrlich erscheint, ist dem Reichskommissar für das Auswanderungswesen für das Unterelbegebiet auch die Besichtigung der von Stettin auslaufenden Auswandererdampfer einstweilen mit übertragen worden.

Unter den über Hamburg beförderten 55,097 Personen, von denen 13,997 Deutsche und 41,100 Ausländer waren, befanden sich

31,270 Personen männlichen und
23,827 „ weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren

45,518 Erwachsene,
7,810 Kinder zwischen 1 und 10 Jahren und
1,769 „ unter 1 Jahr alt.

Von den Auswanderern reisten einzeln

20,065 Männer,
8,659 Frauen, ferner
26,373 Personen in 8533 Familien.

Direkt wurden befördert

in 476 Schiffen 50,562 Personen,
indirekt „ 314 „ 4,535 „ .

Die direkte Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Januar	1,576	Personen	in	39	Schiffen
Februar	1,659	„	„	30	„
März	3,264	„	„	36	„
April	3,169	„	„	42	„
Mai	6,644	„	„	48	„
Juni	4,038	„	„	41	„
Juli	4,430	„	„	37	„
August	5,930	„	„	45	„
September	6,650	„	„	42	„
Oktober	6,079	„	„	44	„
November	4,334	„	„	37	„ und
Dezember	2,789	„	„	35	„
zusammen	50,562	Personen	in	476	Schiffen.

Von außereuropäischen Plätzen wurden nach Hamburg befördert 23 449 Personen, unter denen sich 88 mittellose Rückwanderer befanden. Von diesen kamen aus Amerika 86 und aus Afrika 2 Personen. Außerdem kamen aus England 715 und aus Norwegen 1 mittelloser Rückwanderer, so daß sich die Gesammtzahl derselben auf 804 Personen belief.

Von diesen stammten

aus Deutschland . . .	13	Personen,
„ Belgien	1	„
„ Dänemark . . .	1	„
„ Schweden . . .	1	„
„ der Schweiz . . .	1	„
„ der Türkei . . .	8	„
„ Oesterreich . . .	43	„
„ Rußland	729	„
unbekannter Herkunft . .	7	„

Mit Ausnahme von 13 Personen wurden sämmtliche Rückwanderer theils auf Kosten der jüdischen Comités und der betreffenden Rhedereien, theils auf Kosten der Behörde für das Auswanderungswesen und der Polizeibehörde nach ihrer Heimath befördert. Von den vorgenannten 13 Rückwanderern ist 1 Person in Hamburg verstorben und auf Staatskosten beerdigt worden, 3 wurden durch die betreffende Rhederei nach Amerika zurück, 5 durch die Polizeibehörde nach Rotterdam befördert, 1 hat sich dem Schutze der Polizeibehörde entzogen, 2 fanden in der Irrenanstalt Friedrichsberg Aufnahme und 1 taubstummes Mädchen, dessen Eltern noch nicht ermittelt waren, ist im Kurhause untergebracht worden.

Unter den über die deutschen Häfen insgesammt beförderten 124 300 Personen kamen 29 226 aus Deutschland. Von diesen gehörten ihrem Berufe nach an:

der Landwirthschaft	2 484	oder	8,5 %,
„ Industrie	5 502	„	18,8 %,
dem Handel und Verkehr	3 332	„	11,4 %,
„ Arbeiterstande	8 204	„	28,1 %,
anderen Berufsarten (freien Berufen, öffentlichem Dienste)	928	„	3,2 %,
ohne Beruf bezw. ohne Berufsangabe waren	8 776	„	30,0 %,
zusammen	29 226	„	100 %.

Ueber Herkunft und Bestimmungsland der Auswanderer ergeben die anliegenden Tabellen auf den Seiten 806—809 das Nähere.

1. Die überseeische Auswanderung im Jahre

Staaten und Landestheile der Herkunft	Zahl der von deutschen Häfen aus im Jahre 1895 beförderten Auswanderer aus dem Deutschen Reich			Davon gingen über			Es			
	Männl.	Weibl.	Zusam.	Bremen	Hamburg	Stettin	den Vereinigten Staaten von Amerika Männ.	den Vereinigten Staaten von Amerika Weibl.	Britisch Nord Amerika M.	Britisch Nord Amerika W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Provinz Ostpreußen	314	301	615	208	404	3	234	245	47	47
„ Westpreußen	779	994	1,743	956	765	22	678	878	72	67
„ Brandenburg mit Berlin	1,492	1,053	2,545	775	1,756	14	1,018	828	71	59
„ Pommern	745	784	1,529	679	839	11	632	684	55	74
„ Posen	1,102	1,178	2,280	1,276	989	15	1,013	1,100	54	64
„ Schlesien	494	407	901	319	581	1	391	327	34	46
„ Sachsen	572	447	1,019	457	561	1	382	304	27	29
„ Schlesw.-Holstein	907	735	1,642	115	1,527	—	707	630	47	31
„ Hannover	1,791	1,556	3,347	2,630	717	—	1,626	1,475	12	10
„ Westfalen	348	282	630	491	139	—	296	253	4	3
„ Hessen-Nassau	550	552	1,102	804	297	1	503	514	3	3
„ Rheinland	445	259	704	436	268	—	326	217	3	2
Hohenzollern	8	9	17	10	7	—	7	9	1	—
Königreich Preußen	9,547	8,527	18,074	9,156	8,850	68	7,813	7,464	430	435
Bayern rechts des Rheins	1,276	1,188	2,464	1,811	653	—	1,127	1,132	17	16
Bayern links d. Rh. (Pfalz)	77	115	192	101	91	—	74	115	—	—
Königreich Bayern	1,353	1,303	2,656	1,912	744	—	1,201	1,247	17	16
Sachsen	1,046	773	1,819	775	1044	—	785	650	24	21
Württemberg	670	766	1,436	866	570	—	610	732	4	7
Baden	330	303	633	439	194	—	285	280	1	1
Hessen	187	184	371	188	183	—	162	153	1	4
Mecklenburg-Schwerin	201	151	352	42	310	—	145	129	8	7
Sachsen-Weimar	78	58	136	52	84	—	58	40	—	2
Mecklenburg-Strelitz	29	14	43	13	30	—	19	7	3	3
Oldenburg	267	228	495	417	78	—	241	214	1	—
Braunschweig	131	60	191	116	75	—	92	49	3	2
Sachsen-Meiningen	39	22	61	30	31	—	33	21	1	—
Sachsen-Altenburg	25	23	48	21	27	—	17	20	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	51	46	97	57	40	—	39	32	—	7
Anhalt	49	33	82	31	51	—	40	24	4	4
Schwarzb.-Sondershausen	14	4	18	7	11	—	8	3	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	26	15	41	19	22	—	21	14	2	—
Waldeck	17	12	29	22	7	—	15	12	—	—
Reuß älterer Linie	23	31	54	42	12	—	23	31	—	—
Reuß jüngerer Linie	36	38	74	40	34	—	32	38	—	—
Schaumburg-Lippe	1	5	6	5	1	—	1	4	—	—
Lippe	22	10	32	25	7	—	18	10	—	—
Lübeck	40	41	81	11	69	1	14	28	1	1
Bremen	357	391	748	679	69	—	284	344	1	—
Hamburg	994	597	1,591	170	1,421	—	560	437	11	4
Elsaß-Lothringen	39	19	58	25	33	—	30	14	—	—
Deutsches Reich	15,572	13,654	29,226	15,160	13,997	69	12,546	11,997	512	515

Deutscher über deutsche Häfen 1895.

gingen im Jahre 1895 nach																			
Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		Argentinien		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien und Polynesien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
2	—	1	—	8	7	9	1	—	—	—	1	2	—	8	—	1	—	2	—
—	—	—	—	8	9	8	7	—	—	—	—	—	—	9	8	2	—	2	—
8	2	5	—	120	72	80	34	1	—	43	22	7	—	109	27	4	5	26	4
—	—	—	—	22	8	17	10	—	—	—	—	1	—	13	6	8	2	2	—
2	—	—	—	14	9	3	—	—	—	1	1	1	1	12	3	1	—	1	—
—	1	—	—	27	19	9	2	—	—	2	2	2	—	18	7	3	—	8	3
—	—	1	—	105	86	16	7	—	—	15	14	1	1	20	5	2	1	3	—
1	1	5	—	42	33	20	14	—	1	14	11	5	2	41	9	17	2	8	1
6	—	4	1	46	38	25	12	—	—	6	1	5	4	44	8	4	5	13	2
—	—	2	—	15	11	4	2	—	—	6	5	2	2	16	3	2	2	1	1
3	—	2	1	7	10	8	12	—	—	4	2	1	—	17	10	—	—	2	—
3	—	1	—	55	27	15	9	—	—	—	—	3	2	29	—	1	2	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	4	21	2	469	329	214	110	1	1	91	59	30	12	336	81	40	19	77	11
3	—	2	—	53	22	21	9	—	—	9	1	6	—	30	8	1	—	7	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
3	—	2	—	53	22	22	9	—	—	9	1	8	—	30	8	1	—	7	—
4	—	5	1	97	67	48	19	—	—	6	4	3	—	59	11	8	—	7	—
4	—	1	—	10	8	16	10	1	—	—	—	—	—	20	7	—	2	4	—
1	—	—	—	13	8	11	4	—	—	—	1	1	4	17	3	—	1	1	1
1	1	—	—	6	6	5	10	—	—	1	3	5	3	6	4	—	—	—	—
2	—	2	—	6	3	18	9	—	—	3	—	5	—	10	2	2	—	—	1
1	1	1	—	6	5	4	6	—	—	1	1	2	—	5	3	—	—	—	—
1	—	—	—	5	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	11	3	2	—	—	—	—	3	1	4	—	1	—	3	—
—	—	—	—	5	3	12	—	2	—	—	—	—	—	14	4	1	—	2	2
—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	6	4
—	—	—	—	3	—	1	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
5	—	3	—	2	2	6	6	—	—	—	—	—	2	7	2	2	—	—	—
1	1	3	2	8	9	27	12	—	—	5	2	—	—	20	19	3	1	5	1
9	—	13	3	80	38	52	35	2	1	32	9	14	2	154	42	36	15	31	11
—	—	—	—	3	4	2	1	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
57	7	52	8	794	523	446	239	6	2	150	80	73	24	697	188	95	39	144	32

2. Die über deutsche Häfen im Jahre 1895

Herkunfts- (Heimats-) Länder	Zahl der im Jahre 1895 über Bremen	Hamburg	Stettin	deutsche Häfen überhaupt
1.	2.	3.	4.	5
a) Deutsches Reich	15,160	13,997	69	20,226
b) Fremde Länder				
Belgien	1	4	—	5
Dänemark	336	475	—	811
Frankreich	15	12	—	27
Griechenland	—	1	—	1
Großbritannien	72	48	—	120
Italien	8	14	—	22
Luxemburg	1	4	—	5
Niederlande	18	25	—	43
Oesterreich-Ungarn	25,826	10,953	6	36,785
Davon:				
Im Reichsrath vertretene Länder	11,969	7,247	6	19.249
Ungarn	13,857	3,679	—	17.536
Portugal	—	3	—	3
Rumänien	171	463	—	634
Rußland (europäisches)	17,133	19,461	131	36,725
Schweden und Norwegen	258	195	—	453
Schweiz	34	52	—	86
Serbien	3	3	—	6
Spanien	—	1	—	1
Türkei (europäische)	1	25	1	27
Sonstige europ. Staaten[1]	2	3	—	5
Vereinigte Staaten von Amerika[2]	9,698	8,372	4	18,074
Andere außereuropäische Länder[2]	255	986	—	1,241
Summe b	53,832	41,100	142	95,074
Im ganzen (a und b zusammen)	68,929	55,097	211	124,300
Davon wurden befördert:				
über Bremen	68,992	—	—	68,992
über Hamburg	—	55,097	—	55,097
Stettin	—	—	211	211

[1]) Bulgarien.
[2]) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der

beförderten deutschen und fremden Auswanderer.

beförderten deutschen und fremden Auswanderer nach Amerika: den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Mexiko und Zentralamerika	Westindien	Brasilien	Argentinien	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	nach Afrika	nach Asien	nach Australien und Polynesien
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
24,543	1,027	64	60	1,317	685	8	230	97	885	134	176
2	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—
566	1	—	22	54	105	—	2	5	14	19	23
22	—	—	—	1	—	—	2	—	2	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	1	3	3	4	—	—	—	4	—	5
16	1	—	—	—	2	—	1	—	2	—	—
4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	1	17	—	—	—	—	5	2	—
34,761	441	1	4	1,455	74	—	1	6	31	—	11
17,680	303	1	4	1,149	73	—	—	6	24	—	9
17,081	138	—	—	306	1	—	1	—	7	—	2
—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—
600	30	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
33,180	694	—	1	373	1,278	—	—	—	1,195	—	4
322	9	—	1	42	28	—	—	1	31	9	10
59	1	—	—	10	5	—	—	2	6	3	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17,928	100	1	—	13	15	—	—	1	9	2	5
301	6	15	14	526	186	2	5	37	59	28	62
87,918	1,288	19	46	2,497	1,701	2	11	53	1,361	63	120
112,461	2,310	83	106	3,814	2,386	10	241	150	2,246	197	296
65,208	166	—	—	538	1,564	—	—	—	1,112	109	295
47,042	2,144	83	106	3,276	822	10	241	150	1,134	88	1
211	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auswanderer gehörten.

Miszellen.

Verhältnisse im bayerischen Handwerk. Unabhängig von der allgemeinen Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 wurde bekanntlich im Sommer desselben Jahres eine auf einzelne Theile des Reichs beschränkte Erhebung von Verhältnissen im Handwerk vorgenommen. Diese Erhebung war veranlaßt durch das vielfach und dringend geäußerte Verlangen nach einer festeren und namentlich auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung leistungsfähigeren Organisation des deutschen Handwerks. Sie sollte ein Urtheil darüber ermöglichen, ob eine allgemeine lokale Organisation des Handwerks thatsächlich durchführbar sein würde, und zu diesem Zweck Anhaltspunkte schaffen hinsichtlich der Anzahl, des Umfangs und der örtlichen Vertheilung derjenigen Betriebe, welche für eine allgemeine korporative, in erster Linie mit der Fürsorge für die Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen im Handwerk zu betrauende Organisation in Betracht kommen könnten. Es wurden infolge dessen in die Erhebung einbezogen: a. alle Betriebe, die unzweifelhaft dem Handwerk zuzurechnen sind, b. alle Betriebe, von welchen es zweifelhaft sein kann, ob sie dem Handwerk oder den Fabriken zuzurechnen sind, c. die Betriebe der zu Hause für fremde Rechnung beschäftigten Personen, soweit dieselben als selbständige Gewerbetreibende nach § 14 der Gewerbeordnung bei der Behörde anzumelden sind. — Die Erhebung war auf Stichproben nach einzelnen Verwaltungsbezirken beschränkt. Hierbei waren sieben Bundesstaaten betheiligt, darunter auch Bayern, welches die Bezirksämter Bruck (Oberbayern), Stadtamhof (Oberpfalz) und Neustadt a. S. (Unterfranken) als Erhebungsbezirke bestimmte. Bei der allgemeinen Wichtigkeit der Frage der Organisation des Handwerks in Deutschland dürfte es nicht ohne Interesse sein, eine Darstellung der speziell für Bayern wichtigen Ergebnisse der vorjährigen Enquete über die Verhältnisse im Handwerk zu bringen, wobei wir einer im ersten Heft des 28. Jahrgangs (1896) der „Zeitschrift des Königlich bayerischen Statistischen Bureaus“ veröffentlichten Arbeit folgen.

Das bayerische Erhebungsgebiet umfaßt 1263 qkm (oder 6,8 % des gesammten Erhebungsgebiets des Reichs) und zählte 82212 Einwohner (3,6 %). Auf 1 qkm treffen hierbei 65 Einwohner gegenüber 123 bei gesammten Erhebungsgebiet. Die Zahl der von der Erhebung berührten bayerischen Gemeinden betrug 166 (6,3 % der einbezogenen 2625 Gemeinden und Gutsbezirke des Reichs). Innerhalb der 156 Zählbezirke des Reichs stehen große Städte, dicht und dünn bevölkert, industriell hoch entwickelte und rein landwirthschaftliche Gegenden sich gegenüber; im engeren Umkreis des bayerischen Erhebungsgebiets sind diese Gegensätze nur zum geringen Theil vertreten. Eine zahlenmäßige Nachweisung über die örtliche Vertheilung der Handwerke würde daher in der angegebenen Richtung für diese kleinen und einfach gearteten Bezirke wenig Ausbeute ermöglichen. Wohl aber können auch für Bayern die nachstehenden, aus der Reichs-Enquete hervorgehenden Normen als zutreffend erachtet werden: Je dichter die Bevölkerung zusammenwohnt, um so zahlreicher sind nicht nur der Grundzahl nach, sondern auch verhältnißmäßig die Handwerke vertreten, — ausgenommen in den Großstädten,

da bei diesen die Zahl und die Konkurrenz der Fabriken stärker in's Gewicht fällt. In den ländlichen Bezirken, und zwar auch in den dichtbevölkerten, überwiegen unter den Handwerksmeistern die allein arbeitenden; in den dünnbevölkerten Landbezirken übertreffen sie, dem geringeren Umfang der Bedürfnisse entsprechend, die Zahl der mit Personal arbeitenden Meister um das Doppelte, theilweise sogar um das drei- und mehrfache. In den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sind dagegen die Meister mit Personal stärker vertreten, und zwar in den größten Städten doppelt so stark als die allein arbeitenden Meister.

Im gesammten bayerischen Erhebungsgebiet werden unter 82212 Einwohnern 4620 gewerbliche Personen (= 5,6 % jener Einwohner) ermittelt, nämlich 2910 Meister, 3 Mitinhaber, 54 Werkmeister, 935 Gesellen, 623 Lehrlinge, 98 sonstige gewerbliche Hilfspersonen (und zwar 22 im Alter von 13—17 Jahren, 76 im Alter von über 17 Jahren), somit 1710 Hilfspersonen überhaupt. Von den 70 Handwerksarten, welche den Gegenstand der Erhebung bildeten, sind nur 14 in jedem der drei Bezirksämter mit ihren zehn Zählbezirken vertreten: es sind dies die Barbiere, Bäcker, Böttcher, Maurer, Metzger, Müller, Sattler, Schmiede (Nichtspezialisten), Schneider, Schreiner (Nichtspezialisten), Schuhmacher, Wagner, Weber, Zimmerer. Wie im ganzen Erhebungsgebiet des Reichs, so erwies sich auch in Bayern als das weitaus am zahlreichsten vertretene Handwerk jenes der Schuhmacher. Im einzelnen trifft auf die genannten 14 Handwerke im bayerischen Erhebungsgebiete folgende Zahl von Meistern: Schuhmacher 449, Maurer 281, Zimmerer 228, Schneider 214, Schreiner 198, Metzger 159, Schmiede 159, Wagner 134, Müller 130, Bäcker 122, Böttcher 85, Weber 66, Sattler 54, Barbiere 44. — Verhältnißmäßig groß ist hingegen die Zahl der Handwerke, die nur in einem der zehn Zählbezirke vertreten sind oder überhaupt in denselben nicht vorkommen. Nur je in einem der zehn Zählbezirke sind nämlich vertreten: Dachdecker, Metallgießer, Handschuhmacher, Kammmacher, Musikinstrumentenmacher, Schleifer, Schirmmacher, Spielwaarenverfertiger, Steinsetzer, Stricker und Wirker, Vergolder, sowie die Spezialitäten der Ankerschmiede, Kettenschmiede, Sensenschmiede, Modellschreiner, Parketbodentischler. In keinem der drei Bezirksamtssprengel kommen vor: Drahtzieher, Steindrucker, Farbendrucker, Feilenhauer, Gasinstallateure, Glockengießer, Graveure, Nadler, Posamentiere, Schiffbauer, Sporer und Büchsenmacher, Stuckateure, Tuchmacher, dann die Spezialitäten der Geldschrankschlosser, Herdschlosser, Kunstschlosser, Wagenschlosser, Maschinenschlosser, Eisendreher, Werkzeugschlosser, Achsenschmiede, Façonschmiede, Galanterietischler, Kistenmacher, Kunsttischler, Laubschreiner, Sargmacher, Stuhlmacher, Webstuhlbauer, Werkzeugtischler.

Dem weiblichen Geschlecht gehörten von den gezählten Personen an:

	überhaupt	in % der Gesammtzahl
Meister	38	1,3,
Gesellen	5	0,5,
Lehrlinge	2	0,3,
sonstige gewerbliche Hilfspersonen:		
a) 13 bis 17 Jahre alt	3	13,6,
b) über 17 Jahre alt	13	17,1,
Hilfspersonen überhaupt	23	1,4.

Wie aus diesen Zahlen erhellt, ist das gewerbliche Personal in weit überwiegendem Maße männlichen Geschlechts. Soweit weibliche Prinzipale vorkommen,

sind sie zumeist durch Verwittwung an die Spitze des Handwerksbetriebes getreten, den sie dann mit Hilfe eines Werkmeisters oder älteren Gesellen fortführen.

Der größere Theil der Handwerksmeister arbeitet allein und nur die Minderzahl mit Personal. Unter den letzteren Meistern ist hinwiederum die Mehrzahl lediglich mit Gehilfen, der geringere Theil mit Lehrlingen thätig. Verschwindend ist die Zahl derjenigen Meister, die mit jugendlichen (13 bis 17 Jahre alten) Hilfspersonen arbeiten. Es arbeiten nämlich unter den 2910 Meistern des bayerischen Erhebungsgebiets:

	überhaupt	in %
allein	1964	67,5
mit Gehilfen und Lehrlingen	228	7,8
mit Gehilfen, aber ohne Lehrlinge	401	13,8
mit Lehrlingen, aber ohne Gehilfen	287	9,9
mit 13 bis 17 jährigen männlichen Hilfspersonen		
a) und Lehrlingen	5	0,2
b) ohne Lehrlinge	8	0,3
nur mit sonstigen Hilfspersonen	29	1,0.

Das Hilfspersonal vertheilt sich auf die Handwerksmeister in der Weise, daß auf 100 Meister (einschließlich der allein arbeitenden Meister) 1,9 Werkmeister, 32,1 Gesellen, 21,4 Lehrlinge, 3,4 sonstige gewerbliche Hilfspersonen, 58,8 Hilfspersonen überhaupt treffen. Dieser Prozentsatz ist erheblich höher, wenn man lediglich die Personal beschäftigenden Meister in Rechnung zieht. Alsdann kommen auf 100 solche Meister 5,7 Werkmeister, 98,8 Gesellen, 65,9 Lehrlinge, im Ganzen 180,8 Hilfspersonen.

Von besonderem Interesse ist, was in Bezug auf die Fachbildung der Handwerksmeister festgestellt wurde. Von den 2872 männlichen Meistern haben nicht weniger als 2686 oder 93,5% eine Lehrzeit durchgemacht. Zugebracht wurde die Lehrzeit von 2669 der voraufgeführten Meister oder 92,9% ausschließlich in ihrem jetzigen Gewerbe, von 17 = 0,6% nur in einem anderen Gewerbe. 2682 Meister = 93,4% lernten bei einem Handwerksmeister, 4 = 0,1% ausschließlich in einem Fabrikbetriebe. Hiernach ist die große Masse der Meister handwerksmäßig und zwar fachgewerblich ausgebildet, und es kommt nur als Ausnahme vor, daß ein Geselle sich als Meister in einem Gewerbe etabliert, in welches er nicht als Lehrling eingeführt wurde. — Die Lehrzeit, welche die Meister durchgemacht haben, dauerte in den meisten Fällen zwei bis drei Jahre. Nach den einzelnen Fällen ausgeschieden, betrug sie:

bis 3 Monate	einschließlich	bei	10	Meistern	oder	0,3,
3 bis 6 Monate	„	„	11	„	„	0,4,
6 Monate bis 1 Jahr	„	„	72	„	„	2,5,
1 bis 2 Jahre	„	„	538	„	„	18,8,
2 bis 3 Jahre	„	„	1868	„	„	65,0,
3 bis 4 Jahre	„	„	149	„	„	5,2,
4 bis 5 Jahre	„	„	18	„	„	0,6,
5 bis 6 Jahre	„	„	1	„	„	0,0,
mehr als 6 Jahre	„	„	2	„	„	0,1 %

Im Zusammenhang mit der Fachbildung der Handwerksmeister giebt die Erhebung auch darüber Aufschluß, in welcher Weise mehrere Gewerbe (Handwerke) bei einem Handwerksmeister zusammentreffen, und wie es mit der Lehrlingsausbildung bei solchen Meistern bestellt ist. Regel ist, daß der Handwerker

nur ein Gewerbe betreibt; dies ist innerhalb des bayerischen Erhebungsgebietes bei 2751 männlichen Meistern oder 95,8 % der Fall. Nur 117 Meister oder 4,1 % betreiben zwei, nur 4 Meister oder 0,1 drei oder mehr Handwerke. Zu den zwei und mehr Handwerke betreibenden Meistern stellen das Hauptkontingent die Schreiner, außerdem auch Saisongewerbetreibende, wie die Maler, Maurer, Zimmerer. Die Nebenhandwerke, die der Meister dauernd neben seinem Hauptberuf mit versieht, sind gewöhnlich mit diesem verwandt, indem sie sich auf den nämlichen Rohstoff beziehen (z. B. Schreiner und Drechsler) oder das Nebenhandwerk eine öfter wiederholte Ausübung einer im Haupthandwerk gelegentlich vorkommenden Leistung darstellt (so wird z. B. der Maler bisweilen veranlaßt neben seinem Hauptgewerbe auch Stuckateur oder Maurer zu werden). Bei dem Saisongewerbe liegt es in dessen Natur, daß die betreffenden Meister einen Theil des Jahres in dem einen, und den übrigen Theil in anderen Handwerken ihren Lebensunterhalt zu suchen genöthigt sind. Von den zwei oder mehr Handwerke betreibenden Meistern beschäftigten — bei Fortlassung der Schlosser, Schmiede und Schreiner — 25 (32,5 %) Gesellen und ebenfalls 25 (32,5 %) Lehrlinge. 15 dieser Meister (19,5 %) beschäftigten ihre Gesellen gleichfalls in zwei oder mehreren Handwerken, 10 (13 %) nur je in einem Handwerk. 6 Meister (7,8 %) bilden ihre Lehrlinge aus nur in je einem Handwerk, 19 (24,7 %) in zwei oder mehreren Handwerken. Meister, welche einen Theil ihrer Gesellen und Lehrlinge nur in je einem, den anderen Theil in zwei oder mehr Handwerken beschäftigen, sind im bayerischen Erhebungsgebiete nicht vertreten.

Ueber die Verhältnisse der Meister und des Hilfspersonals, sowie über die Lehrlingsausbildung in den als Spezialitäten betrachteten Handwerken der Schlosser, Schmiede und Schreiner hat sich nach der Enquete Folgendes ergeben: Im Schlossereihandwerk wurden innerhalb des bayerischen Erhebungsgebietes 15 Nichtspezialisten und 5 Spezialisten ermittelt. Sämmtliche 5 Spezialisten (männliche Meister) arbeiten mit Hilfskräften und beschäftigen insbesondere Lehrlinge. Von den Hilfspersonen werden 3 nicht ausschließlich in einer Spezialität beschäftigt, dagegen 8 — worunter 6 Lehrlinge — ausschließlich in einer Spezialität. 3 Meister bilden ihre Lehrlinge im ganzen Handwerk, 2 nur in einer Spezialität aus. Im Schmiedehandwerk wurden 159 Meister als Nichtspezialisten und 67 als Spezialisten ermittelt. Von den Spezialisten arbeiten 34 mit Hilfskräften, darunter 18 mit Lehrlingen. 8 Spezialisten betreiben neben der einen Spezialität ihres Handwerks noch eine andere. 21 Hilfspersonen, die von jenen Spezialisten beschäftigt werden — darunter 10 Lehrlinge —, arbeiten nicht ausschließlich, dagegen 22 — worunter 8 Lehrlinge — ausschließlich in einer Spezialität. Von den Spezialisten, welche Lehrlinge beschäftigen, betreiben 14 die Ausbildung ihrer Lehrlinge im ganzen Handwerk, 3 nur in einer Spezialität, einer noch in einer weiteren Spezialität. In der Schreinerei wurden 198 Meister als Nichtspezialisten und 23 als Spezialisten ermittelt. Von den Spezialisten arbeiten 9 mit Hilfskräften und zwar 8 mit Lehrlingen. 11 Spezialisten betreiben noch eine andere Spezialität, einer noch zwei oder mehrere andere Spezialitäten. Von den Hilfspersonen, welche diese Spezialisten beschäftigten, arbeiten 10 — darunter 5 Lehrlinge — nicht ausschließlich, 8 — darunter 3 Lehrlinge — ausschließlich in einer Spezialität. 7 Spezialitäten-Schreiner betreiben die Ausbildung ihrer Lehrlinge im ganzen Handwerk, 1 nur in der Spezialität. Aus dem Dargelegten erhellt die befriedigende Thatsache, daß, soweit im Schlosser-, Schmiede- und Schreiner-Handwerk in dem bayerischen Erhebungsgebiete Spezialitäten vorkommen, die Mehrzahl der betreffenden Meister ihre Lehrlinge im ganzen Handwerk ausbilden.

Wie eingangs bemerkt, sollte die veranstaltete Handwerkserhebung eine statistische Grundlage für die Frage bieten, ob und in welcher Weise eine allgemeine örtliche Organisation des Handwerks durchführbar sei. Zu dem Zwecke hat sich das Kaiserliche Statistische Amt bei Verarbeitung der Erhebung eingehend mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise die Bildung von Berufsinnungen, d. h. Innungen, zu denen ausschließlich Angehörige eines und desselben Handwerks gehören, sich ermöglichen läßt. Diese Frage wurde unter zwei verschiedenen Annahmen geprüft: a. für den Fall, daß der Beitritt zur Innung nur den personalbeschäftigenden Meistern zur Pflicht gemacht, den Meistern ohne Personal dagegen frei gestellt sein soll; b. für den Fall, daß alle Meister, auch jene ohne Personal, der Innung anzugehören haben. Als Ergebniß der Untersuchung zeigte sich Folgendes: Rein mathematisch berechnet, sind, die geringste Mitgliederzahl mit 10 angenommen, bei 98 Handwerken in 156 Zählbezirken des Reichs 15288 Fälle von Zählbezirksinnungen, in den 10 Zählbezirken des Königreichs 980 Fälle besagter Art denkbar. Thatsächlich stellt sich die Zahl der nach der Erhebung bildungsfähigen Zählbezirksinnungen wesentlich niedriger. Es sind nämlich an solchen Innungen, wie in der „Zeitschrift des K. b. Statistischen Bureaus" hervorgehoben wird, nur möglich:

a. bei Beschränkung auf die Meister mit Personal und bei einer Mindestmitgliederzahl

	im Erhebungsgebiete des Reiches	Bayerns
von 10 Personal beschäftigenden Meistern	751	22
„ 20 „ „ „	295	7
„ 30 „ „ „	137	1

b. bei Einbeziehung aller Meister und bei einer Mindestmitgliederzahl

	im Erhebungsgebiete des Reiches	Bayerns
von 10 Meistern	1422	47
„ 20 „	742	22
„ 30 „	456	23.

Erstreckt man den Bereich der zu bildenden Innung auf einen ganzen Erhebungsbezirk (die preußischen Kreise, die bayerischen Bezirksamtssprengel), so sind bei 98 solchen Bezirken des Reichs arithmetisch 3626, bei den 3 Erhebungsbezirken des Königreichs 294 Bezirksinnungen denkbar. Thatsächlich würde sich jedoch nur nachstehende Zahl von Bezirksinnungen bilden lassen:

a. bei Beschränkung auf die Meister mit Personal und bei einer Mindestmitgliederzahl

	im Erhebungsgebiete des Reiches	Bayerns
von 10 Personal beschäftigenden Meistern	585	36,
„ 20 „ „ „	350	17,
„ 30 „ „ „	230	6,

b. bei Einbeziehung aller Meister und bei einer Mindestmitgliederzahl

	im Erhebungsgebiete des Reiches	Bayerns
von 10 Meistern	836	47,
„ 20 „	572	22,
„ 30 „	455	23.

Was speziell in Bayern die Bildung von Berufsinnungen nach Zählbezirken betrifft, so würden hierzu innerhalb des Erhebungsgebiets bei Beschränkung des Innungszwangs auf die Personal beschäftigenden Meister nur 11 Handwerke geeignet erscheinen. Dazu gehört in erster Reihe die Schuhmacherei, dann das

Metzger- und Schmiede- (Nichtspezialisten-) Gewerbe. Es lassen sich nämlich in 5 Zählbezirken Schuhmacherinnungen, in je 3 Zählbezirken Metzger- und Schmiede-innungen organisiren. Die übrigen Handwerke eignen sich nur in 2 Zählbezirken, theilweise nur in je einem solchen zur korporativen Organisation. Garnicht scheinen Zählbezirk 2 von Bruck, Zählbezirk 1 und 3 von Stadtamhof, Zählbezirk 2 von Neustadt a. S. die lokalen Voraussetzungen zur Innungsbildung zu bieten. Im einzelnen sind Zählbezirksinnungen innerhalb des bayerischen Erhebungsgebietes für folgende Handwerke und Zählbezirke möglich und zwar je mit der angegebenen durchschnittlichen Mitgliederzahl:

Handwerk	in den Bezirksämtern					
	Bruck		Stadtamhof		Neustadt a. S.	
	im Zählbezirk	Mitgliederzahl	im Zählbezirk	Mitgliederzahl	im Zählbezirk	Mitgliederzahl
Bäcker	—	—	2	über 30	1	10—19
Brauer	—	—	2	10—19	—	—
Maler	—	—	—	—	1	20—29
Maurer	—	—	2	10—19	—	—
Metzger	1	10—19	2	20—29	1	10—19
Müller	—	—	—	—	1	10—19
Schmiede	3	10—19	2	10—19	1	10—19
Schneider	—	—	2	10—29	1	10—19
Schreiner	—	—	2	20—29	1	10—19
Schuhmacher	{ 3	10—19	2	20—29	} 1	20—29
	{ 4	10—19	4	20—19		
Zimmerer	—	—	—	—	1	10—19

Zur Bildung von Berufsinnungen für je einen ganzen Bezirksamtssprengel würden sich im bayerischen Erhebungsgebiet bei Beschränkung des Innungszwanges auf die Personal beschäftigenden Meister 15 Handwerke eignen. Von diesen würden 9 Handwerke in jedem der drei Bezirksämter Bruck, Stadtamhof und Neustadt a. S. zu Innungen sich zusammenfassen lassen, nämlich die Bäcker, Maurer, Metzger, Müller, Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher und Zimmerer. Die Schuhmacherinnung könnte sowohl im Bezirksamt Bruck wie im Bezirksamt Neustadt a. S. von mehr als 30 Mitgliedern frequentirt werden, die übrigen Innungen würden geringere Mitgliederzahlen aufzuweisen haben. Im einzelnen sind Innungen der ebenerwähnten Art für die nachgenannten Handwerke mit der beigesetzten durchschnittlichen Mitgliederzahl möglich:

Handwerk	in den Bezirksämtern		
	Bruck	Stadtamhof	Neustadt a. S.
Barbiere	—	10—19	—
Bäcker	20—29	über 30	10—19
Brauer	—	20—29	—
Maler	—	—	20—29
Maurer	10—19	10—19	10—19
Metzger	20—29	20—29	10—19
Müller	20—29	10—19	20—29
Sattler	10—19	10—19	—
Schmiede	20—29	20—29	10—19
Hufschmiede	10—19	10—19	—
Schneider	10—19	über 30	20—29
Schreiner	10—19	über 30	10—19
Schuhmacher	über 30	über 30	über 30
Wagner	10—19	10—19	—
Zimmerer	10—19	10—19	20—29

Naturgemäß erhöht sich die Zahl der zur Innungsbildung geeigneten Handwerke, wenn der Innungszwang nicht auf die Meister mit Personal beschränkt wird, sondern die Meister ohne Personal mit umfaßt. Zu den oben erwähnten 11 Handwerken, für die sich Innungen mit Personal beschäftigenden Meistern in den Zählbezirken des bayerischen Erhebungsgebiets bilden lassen, würden in diesem Falle 10 weitere, nämlich die Barbiere, Böttcher, Drechsler, Glaser, Korbmacher, Sattler, Hufschmiede, Verfertiger grober Holzwaaren, Wagner und Weber hinzutreten. Am besten erschienen dann die Handwerke der Maurer, Schuhmacher und Zimmerer zur Innungsbildung geeignet, für welche in sämmtlichen 10 Zählbezirken Innungen möglich sein würden. Für die Innungsbildung nach Bezirksamtssprengeln würden außer den 15 diesbezüglich schon genannten Handwerken bei Einbeziehung aller Meister auch noch die Böttcher, Glaser, Klempner, Korbmacher, Steinmetze, Töpfer, Verfertiger grober Holzwaaren und Weber, im Ganzen also 23 Handwerke geeignet erscheinen. Hiervon würden sich 13 in allen drei Bezirksämtern zu Innungen einrichten lassen, und zwar 10 mit mehr als 30 Mitgliedern (Bäcker, Maurer, Metzger, Müller, Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Wagner, Zimmerer).

Die Gesammtzahl der in den drei Bezirksämtern möglichen Berufsinnungen der in Rede stehenden Art beträgt 52 gegenüber 36 Berufsinnungen mit bloß Personal beschäftigenden Meistern. Wenn hiernach manchem die Möglichkeit der Bildung von Berufsinnungen in Bayern geringer, als erwartet worden, erscheinen mag, so ist zu bemerken, daß in Bayern die Zahl der Organisationen von Handwerksmeistern auch bisher in verhältnißmäßig bescheidenen Grenzen sich gehalten hat. Die Gesammtzahl der bestehenden Innungen betrug am 1. März 1893 nur 226 mit einem Stand von 11075 Mitgliedern, welcher gegenüber den 11144 Mitgliedern der am 1. Dezember 1890 vorhanden gewesenen 198 Innungen um 71 zurückblieben. Zu diesen Innungen kommen als weitere Handwerkerorganisationen hinzu eine Reihe von gewerblichen Genossenschaften. An solchen waren nach dem Jahresberichte des Anwalts Schulze-Delitzsch'scher Genossenschaften für das Jahr 1894 in Bayern 2 Rohstoff-, 2 Werk-, 9 Magazin-, 13 Produktiv- und 6 Baugenossenschaften bekannt. Ferner sind in Bayern nach einer Mittheilung des Allgemeinen Gewerbevereins München noch 19 Handwerkervereine vorhanden; vielfach zählen außerdem Handwerker zu den Mitgliedern der Gewerbevereine, deren in Bayern gegenwärtig 84 thätig sind. R.-Anz.

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig.

HIRTH's FORMENSCHATZ.

Eine Quelle der Belehrung und Anregung für Künstler und Gewerbetreibende.



Jährlich 12 Hefte à 16 Tafeln hoch 4°. — Preis per Heft Mk. 1.25.

Einzelne Tafeln werden nicht apart abgegeben.

Das Werk wird fortgesetzt; auch das bisher Erschienene kann nach und nach bezogen werden.

„. . . . Es ist in Wirklichkeit ein Schatz für jeden Besitzer des Werkes. Das ganze Werk bietet etwa 3580 Blätter. Sie reichen geschichtlich von der alten Welt bis zum Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts. Bestimmt, eine Quelle der Belehrung und Anregung für Künstler und Gewerbetreibende zu sein, erfüllt das Werk seine Aufgabe in einer Weise, dass es sozusagen auf keine Frage die Antwort schuldig bleibt. Die Benützung des Werkes wird durch sorgfältige Register erleichtert. Das Werk ist international. Was der Herausgeber bei irgend einer der Kulturnationen Werthvolles findet, wird benützt. Dem Werke kann eine grössere Empfehlung auf seinem Weg nicht mitgegeben werden als der Hinweis auf seinen riesigen Umfang und seine erfreuliche Verbreitung.

(Schwab. Merkur, Stuttgart.)

Neu eintretenden Abonnenten steht ein Inhaltsverzeichniss der erschienenen 19 Jahrgänge gratis zur Verfügung.

Französische Ausgabe unter dem Titel:

L'ART PRATIQUE.

Das Deutsche Zimmer

der Gothik u. Renaissance, des Barock- Rococo- und Zopfstils. Anregungen zu häuslicher Kunstpflege von **Gg. Hirth.** Dritte, stark vermehrte Auflage. 464 Seiten hoch 4° mit 370 Illustrationen. Elegant brosch. Mk. 10, eleg. gebd Mk. 15, in Lederband Mk. 20.

Zweite Auflage.

Kulturgeschichtliches Bilderbuch

aus drei Jahrhunderten, von **Georg Hirth.**

Französ. Ausgabe: **„Les grands Illustrateurs du 16., 17. et 18. siècles."**

Vollständig in 6 Bänden (72 Lieferungen).

Folio. Preis à Lieferung Mk. 2.40, à Bd. complett brosch. Mk. 30.—, gebd. Mk. 35.—.
(Liebhaber-Ausgabe [einseitig bedruckt, in losen Blättern] à Lieferung Mk. 5.—.)

Hirth's Kulturgeschichtliches Bilderbuch umfasst im Ganzen **sechs Bände** (72 Lieferungen), es sind darin gegen **300 darstellende Künstler vertreten und haben über 3500 interessante Blätter** eine technisch vollendete Wiedergabe gefunden, die Publikation bildet eine in ihrer Art einzige Kunstsammlung — ein **Kupferstichkabinet für den Hausgebrauch.** Um den Besitzern der ersteren Bände der früheren Auflage dieses Werkes das Abonnement auf die Fortsetzung zu ermöglichen, wird die Drucklegung der **zweiten Auflage** in derselben Weise und Ausstattung erfolgen, wie bei der ersten Auflage.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Zu beziehen durch alle Buch- und Kunsthandlungen.

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig



Münchner illustrierte Wochenschrift für Kunst und Leben.

Herausgeber: GEORG HIRTH. Redakteur: Fritz Frhr. v. OSTINI.

Jede Nummer der „Jugend" wird mit einem neuen farbigen Titelblatt geschmückt.

JUGEND — unter diesem Titel erscheint **seit Neujahr 1896** in **München** eine illustrierte Wochenschrift, die in erster Linie der Kunst und dem Humor gewidmet ist, aber durch diese beiden Medien in Wort und Bild alle Gebiete zeitgenössischen Lebens, Theater, Literatur, Kunstgewerbe, Mode, Sport, Politik etc. in **origineller Weise,** sei es realistisch oder durch poëtisch-stilistische Verklärung, oder satirisch und karikaturistisch, beleuchten will.

Alles, was frisch, künstlerisch und originell ist, soll Raum in der „Jugend" finden, die nie einseitig einer literarischen oder malerischen Mode huldigen wird.

Für keinen Theil unseres Unternehmens stellen wir ein starres Programm auf. Unsere „Jugend" soll ein Jungbrunnen werden für uns und unsere Nachkommen.

═ Die „Münchner Jugend" steht im Vordergrunde des allgemeinen literarischen und künstlerischen Interesses. Von den Einen freudig begrüsst, von den Andern lebhaft bekämpft, wird diese Zeitschrift zur Zeit ausserordentlich viel beachtet.

Die „Jugend" ist schon jetzt auf allen Bahnhöfen, in allen bessern Hôtels, Restaurants und Kaffeehäusern regelmässig zu finden. Man verlange nur wiederholt die „Münchner Jugend".



(Fidus.)

„Wöchentlich einmal legt uns die Post ein Heft einer fröhlichen, kecken Zeitschrift auf den Redaktionstisch, die sich nicht nur „Jugend" betitelt, sondern auch frischen jugendlichen Geist und Uebermut atmet. Jedes Mal in einem andern farbigen Titelbilde von meist glücklicher Erfindung und kräftigem Kolorit präsentiert sich die Revue, in der sich werdende und schon accreditierte Künstler, halbflügge und flügge Talente, Symbolisten und Karikaturisten, dekorative Ideen und figürliche Phantastereien in lustigem Reigen ablösen. Neben dem Stift und dem Pinsel kommt in der „Jugend" auch das Wort zur Geltung. Novellistisches, Gedichte, Sentenzen, Satire und Witz treten entweder mit selbständigem Existenzrecht oder als Unterlage für Illustrationen auf. Und über all dem liegt der Duft der Jugend, die der Welt ohne Pedanterie ins Gesicht blickt, manchmal noch überschäumt und über die Schnur schlägt, dabei aber auch liebenswürdig und frohmütig, hoffnungsgrün und naiv selbstbewusst ist. Einer solchen Zeitschrift wird Niemand, der sich den Sinn für Jugend bewahrt hat, ernstlich gram sein wollen, und der Erfolg des Unternehmens, das nach wenigen Monaten seines Bestehens jetzt schon über 32000 Abonnenten zählt, begreift sich daher recht wohl."

„Allgemeine Schweizer Zeitung", Basel, 14. V. 96.

Quartalpreis (13 Nummern) Mk. 3.—. Einzelne Nummer 30 Pfg.

Bd. I. (Nr. 1—26) in elegant. Leinwandband gebunden **Mk.** 8.50.

Bd. II. (Nr. 27—52) in elegant. Leinwandband gebunden Mk. 8.50.

═ Als Fest- und Gelegenheitsgeschenk eignen sich besonders die gebundenen Halbjahresbände. ═

Zu Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und Zeit

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1896.	Neunundzwanzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 11.

Inhalt:

(Schluß folgt.)

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig.

HIRTH's FORMENSCHATZ.

Eine Quelle der Belehrung und Anregung für Künstler und Gewerbetreibende.



Jährlich 12 Hefte à 16 Tafeln hoch 4°. — Preis per Heft Mk. 1.25.

Einzelne Tafeln werden nicht apart abgegeben.

Das Werk wird fortgesetzt; auch das bisher Erschienene kann nach und nach bezogen werden.

„. . . Es ist in Wirklichkeit ein Schatz für jeden Besitzer des Werkes. Das ganze Werk bietet etwa 3580 Blätter. Sie reichen geschichtlich von der alten Welt bis zum Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts. Bestimmt, eine Quelle der Belehrung und Anregung für Künstler und Gewerbetreibende zu sein, erfüllt das Werk seine Aufgabe in einer Weise, dass es sozusagen auf keine Frage die Antwort schuldig bleibt. Die Benützung des Werkes wird durch sorgfältige Register erleichtert. Das Werk ist international. Was der Herausgeber bei irgend einer der Kulturnationen Werthvolles findet, wird benützt. Dem Werke kann eine grössere Empfehlung auf seinem Weg nicht mitgegeben werden als der Hinweis auf seinen riesigen Umfang und seine erfreuliche Verbreitung.

(Schwäb. Merkur, Stuttgart.)

Neu eintretenden Abonnenten steht ein Inhaltsverzeichniss der erschienenen 19 Jahrgänge gratis zur Verfügung.

Französische Ausgabe unter dem Titel:

L'ART PRATIQUE.

Das

Deutsche Zimmer

der Gothik u. Renaissance, des Barock- Rococo- und Zopfstils. Anregungen zu häuslicher Kunstpflege von **Gg Hirth.** Dritte, stark vermehrte Auflage. 464 Seiten hoch 4° mit 370 Illustrationen. Elegant brosch. Mk. 10, eleg. gebd. Mk. 15, in Lederband Mk. 20.

Zweite Auflage.

Kulturgeschichtliches Bilderbuch

aus drei Jahrhunderten, von **Georg Hirth.**

Französ. Ausgabe: **„Les grands Illustrateurs du 16., 17. et 18. siècles."**

Vollständig in 6 Bänden (72 Lieferungen).

Folio. Preis à Lieferung Mk. 2.40, à Bd. complett brosch. Mk. 30.—, gebd. Mk. 35.—.
(Liebhaber-Ausgabe [einseitig bedruckt, in losen Blättern] à Lieferung Mk. 5.—.)

Hirth's Kulturgeschichtliches Bilderbuch umfasst im Ganzen **sechs Bände** (72 Lieferungen), es sind darin **gegen 360 darstellende Künstler vertreten und haben über 3500 interessante Blätter** eine technisch vollendete Wiedergabe gefunden, die Publikation bildet eine in ihrer Art einzige Kunstsammlung — ein **Kupferstichkabinet für den Hausgebrauch.**

Um den Besitzern der ersteren Bände der früheren Auflage dieses Werkes **das Abonnement auf die** Fortsetzung zu ermöglichen, wird die Drucklegung der **zweiten Auflage** in derselben **Weise und Ausstattung erfolgen,** wie bei der ersten Auflage.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Zu beziehen durch alle Buch- und **Kunsthan**

Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht.

Bericht der XIII. Kommission des Reichstags

vom 29. April 1896

zur

Vorberathung des Antrages der Abg. Auer und Gen. über den Gesetzentwurf, betreffend das Vereins- und Versammlungswesen, und des Antrages der Abg. Ancker und Gen. über den Gesetzentwurf, betreffend das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition.

Die Kommission hat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Vereins- und Versammlungswesen (Anlage I), festgestellt.

In der Sitzung vom 4. März d. J. beschloß die Kommission, die wichtigeren der hier in Rede stehenden Materie ergangenen Entscheidungen der Obergerichte zu sammeln und die in den deutschen Staaten zur Zeit in Geltung befindlichen Vereins- und Versammlungsgesetze in Druck legen zu lassen.

Die Zusammenstellung dieser Gesetze bezw. Verordnungen (Anlage II), desgleichen der Entscheidungen des Reichsgerichts (Anlage III), des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts (Anlage IV) und des Königlich Preußischen Kammergerichts (Anlage V) sind dem Berichte angeschlossen.

Die Kommission beschloß den Entwurf des Abgeordneten Rickert (Anlage VI) den Berathungen zu Grunde zu legen.

Eine Generaldiskussion fand nicht statt.

§ 1

(§ 1 des Rickert'schen Entwurfs)

entspricht im Wesentlichen dem Artikel 29 Absatz 1 der Preußischen Verfassung.

Zu § 1 und im weiteren Verlauf der Diskussion wurde von keiner Seite beantragt, das Versammlungs- und Vereinsrecht der Frauen zu beschränken.

Bezüglich der Minderjährigen lagen zwei Anträge vor; der eine dahingehend, minderjährige Personen von Versammlungen, die zu politischen Zwecken dienen, auszuschließen, der andere dahingehend, den Ausschluß bei solchen Versammlungen nur bezüglich derjenigen Minderjährigen zu bestimmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zur Begründung beider Anträge wurde vorgetragen, daß eine gewisse Reife bei politischen Versammlungen von den Theilnehmern gefordert werden müsse, einmal im Interesse des ruhigen Verlaufs der Versammlungen, zum Andern im Interesse der jugendlichen Personen, für die es nicht ersprießlich sein könnte, zu früh in das öffentliche politische Leben, namentlich in vielfach erregte und stürmisch verlaufende politische Versammlungen hineingezogen zu werden. Zur Beschlußfassung in politischen Angelegenheiten fehle jugendlichen Personen die sittliche und Verstandesreife.

Ueber die Altersgrenze bestand eine Meinungsverschiedenheit. Von der einen Seite wurde betont, dasjenige Alter zu wählen, das auch für die zivilrechtliche Selbständigkeit maßgebend sei. Es sei nicht wünschenswerth, jugendliche Personen an politischen Versammlungen, den ernstesten Bethätigungen des öffentlichen Lebens, früher theilnehmen zu lassen, als in einem Alter, das sie gesetzlich befähige, ihre Vermögensangelegenheiten selbständig zu ordnen

Von anderer Seite wurde ausgeführt, das vollendete 18. Lebensjahr gewähre die Garantie der nöthigen Reife der Bildung und des Verstandes, um sich an politischen Berathungen betheiligen zu dürfen.

Es wurde betont, daß insbesondere bei dem Arbeiterberuf frühzeitig eine gewisse Selbständigkeit, namentlich auch in wirthschaftlicher Beziehung, erreicht werde, und daß es unrichtig sei, Lehrlinge und Arbeiter, die sich mit 18 Jahren ihr Brod selbständig verdienen, vom politischen Leben fernzuhalten. Es gelte dies um so mehr, als der Begriff, was politische Dinge sind, vielfach ein schwimmender sei und sehr oft gewerbepolitische Fragen als politische von den Behörden behandelt würden.

Auch liege kein Grund vor, beispielsweise Studenten, die mit dem Zeugniß der Reife zur Universität entlassen seien, von politischen Versammlungen fern zu halten.

Dem wurde entgegnet, daß gerade junge Leute in dem Alter von 18 bis 21 Jahren, in dem sie vielfach zuerst ins Leben hinausgeworfen werden, sich in einer gährenden Uebergangszeit befänden und wenig geeignete Elemente für politische Versammlungen bilden.

Von dritter Seite erhob man überhaupt Widerspruch gegen die Festlegung irgend einer Altersgrenze. Je früher die Jugend an den ernsten Berathungen gereifter Männer Theil nehme und ihr eigenes Urtheil da vertiefe, desto besser sei es für dieselbe und für das politische Leben überhaupt.

Zudem gebe die Festlegung einer Altersgrenze der Polizei die Möglichkeit der Chikane an die Hand; sie könne Legitimationen bei all denen verlangen, deren äußerer Habitus nicht klar erkennen lasse, welches Alter sie erreicht haben.

Noch wurde darauf hingewiesen, daß § 8 der Preußischen Verordnung vom 11. März 1850 nur Schüler und Lehrlinge von der Mitgliedschaft an solchen Vereinen ausschließe, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, und auch diesen Personen verbiete, den Versammlungen und Sitzungen solcher Vereine beizuwohnen.

Demgemäß stelle sowohl der Antrag, der die Altersgrenze auf 21, als derjenige, der sie auf 18 Jahre festsetze, den Minderjährigen schlechter als das preußische Vereins- und Versammlungsrecht.

Dem wurde entgegnet, daß irgend eine Altersgrenze für politische Versammlungen erforderlich sei; man könne doch unmöglich Kinder in politischen Versammlungen zulassen; auch sei der Begriff „Schüler" ein sehr weiter; darunter könnten beispielsweise auch Universitätsschüler verstanden werden. Nach der preußischen Verordnung dürfe ein siebenzehnjähriger Geselle einer Versammlung obengenannter Art anwohnen, ein siebenzehnjähriger Gymnasiast oder Polytechniker aber nicht, was nicht als richtig anzuerkennen sei.

Auch seien nach der preußischen Verordnung alle jungen Leute, die weder Schüler noch Lehrlinge seien, berechtigt, in politischen Versammlungen zu erscheinen, beispielsweise auf dem flachen Lande alle Bauernsöhne, die aus der Schule getreten.

Hier fehle es an jedem Prinzip. Letzteres könne nur in der allerdings mechanischen Altersgrenze gefunden werden.

Auch wurde die Frage erörtert, was zu geschehen habe, wenn die jugendlichen Personen sich auf Aufforderung nicht aus der Versammlung entfernen. Allseitig wurde betont, daß daraus nicht das Recht abgeleitet werden dürfe, die Versammlung aufzulösen, wohl aber, daß die Polizei die Entfernung nöthigenfalls mit Gewalt, kraft allgemeiner polizeilicher Befugnisse, in solchen Fällen herbeizuführen in der Lage sei.

Schließlich wurde der Antrag, minderjährige Personen von politischen Versammlungen auszuschließen, mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen.

Um etwaige Bedenken bezüglich des durch § 152 der Gewerbeordnung gewährleisteten Koalitionsrechts zu beseitigen, wurde desgleichen ein Zusatzantrag zu § 1 gestellt und zugleich angenommen, daß Zwecke im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung nicht als politische Zwecke gelten. Zur Begründung wurde unter Anderem auf die Entscheidung des Kammergerichts Nr. 30 der Anlage IV hingewiesen, in welcher bestimmt ist, daß zu den politischen Gegenständen auch solche gehören, welche Sozialpolitik, insbesondere die Regelung der Arbeitszeit betreffen. Derartige Entscheidungen sollen durch die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung unmöglich gemacht werden.

In der Schlußabstimmung über den so gestalteten § 1 wurde dieser mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurden die Beschlüsse hinsichtlich der Altersgrenze nicht weiter angefochten.

Es wurde dagegen der Antrag gestellt, in Absatz 1 des § 1 hinter „friedlich" die Worte „und unbewaffnet" einzufügen, und wurde dieser Antrag mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, daß es den in den meisten deutschen Bundesstaaten geltenden Vorschriften entspreche, das unbewaffnete Erscheinen vorzuschreiben; auch gehe aus der in erster Lesung angenommenen Strafbestimmung in § 17 hervor, daß die Kommission Bewaffnete aus Versammlungen ausschließen wolle, desgleichen aus § 8.

Dem wurde entgegengehalten, daß es doch unbedenklich sei, bewaffnete Postbeamte, Förster ꝛc. zuzulassen, auch sei der Begriff „Waffe" ein sehr weitgehender. Darauf wurde erwidert, daß solche Beamte sehr wohl vor Eintritt in die Versammlung ihre Waffen ablegen können, daß auch unter Waffen beispielsweise keine Taschenmesser verstanden werden können, sondern nur Gegenstände, die nach ihrem natürlichen Zweck zur Zufügung von Verletzungen geeignet und bestimmt sind.

Ein ferner gestellter Antrag, einen weiteren Absatz einzufügen, daß Beschränkungen des Versammlungsrechts nur insoweit stattfinden, als dieselben durch dieses Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind, wurde abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommission ging dabei von der Anschauung aus, daß, soweit die sedes materiae des Vereins- und Versammlungsrechts selbst in Betracht komme, obiger Grundsatz selbstverständlich sei; soweit aber baupolizeiliche, gesundheitspolizeiliche und feuerpolizeiliche Bestimmungen in Betracht kämen, müßten diese aufrecht erhalten bleiben, und könne in Rücksicht solcher Bestimmungen die Annahme des beantragten Zusatzes nur zu überflüssigen Zweifeln Veranlassung geben.

Die Meinung des Antragstellers, daß der Ausspruch obigen Grundsatzes den Beschlüssen der Kommission des Jahres 1873 entspreche, auch im Interesse der Klarheit darüber, daß nicht neben den hier statuirten Grundsätzen noch andere das Vereins- oder Versammlungsrecht einschränkende reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen in Kraft bleiben dürfen, wünschenswerth sei, vermochte nicht durchzudringen.

§ 2.

Oeffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken.

(§ 2 des Rickert'schen Entwurfs.)

In der Diskussion wurde zur Begründung des Antrags darauf hingewiesen, daß bei öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken dem Staat das Recht, zeitig benachrichtigt zu werden, gewahrt werden müsse.

Dem Antrag gegenüber wurde von anderer Seite betont, daß der Begriff „politische Zwecke" kein feststehender sei; auch kirchliche und soziale Zwecke, gewerbepolitische Angelegenheiten würden oftmals als polititische angesehen und es sei dann der Polizei Gelegenheit gegeben, solche Versammlungen mangels Anzeige aufzulösen.

Diesem Bedenken entgegen wurde betont, daß ein präventiver Schutz gegen polizeiliche Mißgriffe nicht möglich sei, höchstens könne in der Einführung von Strafen gegen Polizeibeamte, die mißbräuchlich auflösen, eine Schutzmaßregel gefunden werden.

Im Uebrigen könne man sich in Fällen, in denen es zum Voraus zweifelhaft sei, ob nicht polititische Erörterungen stattfinden werden, dadurch schützen, daß man die Versammlung rechtzeitig anzeige.

Der § 2 trifft Bestimmungen über öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken. Solche sind von dem Veranstalter unter Ort- und Zeitangabe 24 Stunden vor Beginn der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, worüber von letzterer eine Bescheinigung zu ertheilen ist.

Seitens des Antragstellers wurde erläuternd bemerkt, daß der Mangel der Bescheinigung ein Auflösungsgrund nicht sei, vielmehr müßten auch andere Beweismittel der erfolgten rechtzeitigen Anmeldung zulässig sein.

Von einer Seite wurde der Antrag gestellt, zu sagen, die Bescheinigung sei nur „auf Verlangen" zu ertheilen.

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß oftmals in chikanöser Weise die Ertheilung der Bescheinigung abgelehnt oder verzögert werde, und demnächst aus dem Mangel der Bescheinigung der Abhaltung der Versammlung Schwierigkeiten erwüchsen. Daher müsse es dem Veranstalter freibleiben, die Bescheinigung der Anzeige zu verlangen oder darauf zu verzichten und in der Folge den Nachweis der erfolgten Anmeldung in anderer Weise zu erbringen.

Dem wurde entgegengehalten, daß gerade die obligatorische Bescheinigung der Anmeldung am besten jeweils das Beweismittel für die erfolgte Anmeldung schaffe und daß vielmehr Schwierigkeiten erwachsen, wenn der Veranstalter einer Versammlung beim Beginn derselben nicht im Besitz der Bescheinigung sei.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Dagegen wurde ein Antrag angenommen, der die Folgen der unterbliebenen rechtzeitigen Anmeldung ausdrücklich dahin präzisirt, daß diesenfalls die Versammlung verboten oder aufgelöst werden darf; daß dagegen die Verweigerung der Bescheinigung einer rechtzeitigen Anmeldung keinen Grund zur Auflösung oder zum Verbot einer Versammlung abgebe. In diesem Falle müsse dem Anmelder jedes andere Beweismittel für die rechtzeitige Anmeldung freigelassen werden.

Wird in einem solchen Falle aufgelöst, so steht das Rechtsmittel wegen unberechtigter Auflösung zu Gebote.

In der zweiten Lesung wurde eine andere redaktionelle Fassung der vorerwähnten Bestimmung vorgeschlagen.

Von anderer Seite wurde beantragt, die ganze Bestimmung zu streichen.

Der Antragsteller ging dabei von der Begründung aus, daß entweder die Versammlung nicht angemeldet ist; in diesem Falle kann eine Auflösung erfolgen; oder sie ist angemeldet, jedoch der Veranstalter befindet sich nicht im Besitz der Bescheinigung, kann dieselbe auch nicht beibringen oder sich auch durch andere Beweismittel nicht ausweisen; in diesem Falle kann aufgelöst werden, sofern der überwachende Polizeibeamte keine Kenntniß der erfolgten Anmeldung hat. Hat er letztere und löst trotzdem auf, so ist die Auflösung eine widerrechtliche und der Polizeibeamte macht sich strafbar. Es bedürfe sonach der in erster Lesung angenommenen Bestimmung nicht. Wer es unterlasse, sich in den Besitz der Bescheinigung zu setzen, müsse eben riskiren, daß aufgelöst werde. Dieser Anschauung schloß sich die Mehrheit der Kommission an und strich die in erster Lesung aufgenommene Bestimmung.

Ein weiterer Antrag, ausdrücklich bestimmen zu wollen, daß die Bescheinigungen kostenfrei von der Polizeibehörde auszustellen seien, wurde angenommen. Zur Begründung wurde vortragen, daß es nothwendig sei, ausdrücklich festzusetzen, daß solche Bescheinigungen, die aus polizeilichen Interessen erwachsen, keine gebührenpflichtigen Akte sind, auch nicht zu gebührenpflichtigen Akten gemacht werden können. Der hiernach gestaltete § 2 wurde mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

§ 3.

Volksversammlungen unter freiem Himmel.

(§ 3 des Rickert'schen Entwurfs.)

Hier wurde zunächst beschlossen, statt „unter freiem Himmel“ zu sagen, „die nicht in geschlossenen oder umfriedeten Räumen stattfinden“. Die Gefährlichkeit derartiger Versammlungen beruht darin, daß unbegrenzte Menschenmassen zuströmen können, was bei Versammlungen in geschlossenen oder umfriedeten Räumen und ummauerten Höfen wegfällt. Deshalb enthalten die meisten Versammlungsgesetze besondere Bestimmungen über solche Versammlungen.

Die Kommission beschloß in ihrer Mehrheit:

a) für Versammlungen in nicht geschlossenen Räumen die Anzeigefrist auf 48 Stunden zu erstrecken;
b) für Versammlungen, desgleichen für Um- und Aufzüge, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen benutzt werden, die Genehmigung der Behörde, die Straßenpolizei über diese Plätze und Straßen ausübt, zu verlangen. Letztere Behörde ist nur aus Gründen des Verkehrsinteresses zu einem Verbote berechtigt.

Bei diesen Beschlüssen ging die Mehrheit der Kommission davon aus, daß bei derartigen öffentlichen Versammlung zunächst allgemein der Polizeibehörde eine längere Frist einzuräumen sei, um etwa nothwendige Sicherheitsmaßregeln zu treffen; daß ferner ein Recht auf Benutzung von Straßen und Plätzen nur unter der Voraussetzung einzuräumen sei, daß dadurch das Verkehrsinteresse nicht verletzt werde; andernfalls könne unter Umständen der Verkehr auf Stunden in verkehrsreichen Straßen und Plätzen vollständig unmöglich gemacht werden.

Bezüglich der Folge der unterlassenen Anmeldung und der Versagung der Bescheinigung gilt das zu § 2 Gesagte.

Von Seiten einer Minorität wurde die Nothwendigkeit einer Genehmigung für Versammlungen auf Straßen und Plätzen überhaupt verneint, indem betont wurde, daß das Interesse an derartigen Versammlungen dem Verkehrsinteresse vor-

gehen müsse; auch werde durch die Einführung der Polizeierlaubniß der Willkür Thür und Thor geöffnet, indem man ein Verkehrsinteresse vorschütze, um unliebsame Versammlungen auf Straßen und Plätzen zu verhindern.

Ebenso fehlt es an einer Nothwendigkeit, die Anzeigepflicht bei Volksversammlungen unter freiem Himmel, die nicht auf öffentlichen Plätzen oder Straßen stattfinden, an eine Frist von 48 Stunden zu binden; es genüge die 24stündige Frist des § 2 für die polizeilichen Vorbereitungen. Mit Rücksicht darauf wurde beantragt, nur für Volksversammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen eine Anzeigepflicht mit 48 Stunden Frist einzuführen.

Die Konsequenz dieses Antrags ging dahin, daß Volksversammlungen zu nichtpolitischen Zwecken, einerlei ob solche in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden, überhaupt nicht anzeigepflichtig sind; Volksversammlungen zu politischen Zwecken würden 24 Stunden vor Beginn anzuzeigen sein; Volksversammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen dagegen 48 Stunden vor Beginn.

Dieser Ansicht vermochte sich die Mehrheit der Kommission nicht anzuschließen.

Der weiter gestellte Antrag:

> Kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, Leichenbegängnisse und Hochzeitszüge, Umzüge von Innungen und Vereinen von der Anzeigepflicht auszunehmen,

wurde von der Kommission angenommen.

Die Kommission ging hierbei von der Ansicht aus, daß solche Auf- und Umzüge Verkehrshindernisse, die eine erhebliche zeitliche Dauer in Anspruch nehmen, nicht zu bereiten vermögen, auch sonst ihrem Charakter nach zu besonderer polizeilicher Beaufsichtigung keinen Anlaß geben, und daher von der Anzeigepflicht auszunehmen sind.

Ein Antrag, die Um- und Aufzüge der Innungen und Vereine den allgemeinen Gesetzesbestimmungen zu unterstellen, wurde abgelehnt.

§ 3 wurde hiernach in erster Lesung einstimmig angenommen.

In zweiter Lesung wurde auch hier beschlossen, daß die Bescheinigungen kostenfrei auszustellen sind.

Aus denselben Gründen, wie zu § 2 ausgeführt, wurde der in erster Lesung beschlossene zweite Satz des Absatzes 2 gestrichen.

Dagegen wurde der Antrag angenommen, daß Prozessionen, Leichenbegängnisse ꝛc. nicht nur keiner Anzeige, sondern auch keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Dieselben können hiernach Plätze und Straßen ohne besondere Genehmigung benutzen; als selbstverständlich nahm die Kommission an, daß die allgemeinen polizeilichen Befugnisse und Anordnungen im Verkehrs- oder sanitären Interesse oder im Interesse der Verhütung von Unglücksfällen dadurch nicht berührt werden.

In Rücksicht darauf wurde die Aufnahme einer beantragten hierauf bezüglichen ausdrücklichen Bestimmung in erster und zweiter Lesung abgelehnt, und § 3 mit allen gegen eine Stimme in zweiter Lesung angenommen.

§ 4.

Vereine.

(§ 4 des Rickert'schen Entwurfs.)

§ 4 entspricht dem Artikel 30 Absatz 1 der Preußischen Verfassung.

Zu dieser Gesetzesbestimmung, die das Recht aller Deutschen ausspricht, sich in Gesellschaften zu vereinigen, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, wurde der Antrag gestellt, auszusprechen:

1. daß die Verbindung inländischer Vereine untereinander zulässig ist,
2. daß die Verbindung inländischer politischer Vereine mit ausländischen Vereinen von der Landes-Centralbehörde verboten werden kann.

Die Begründung zu dem ersten Vorschlage ging dahin, daß entgegen der preußischen Bestimmung in dem Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden müsse, daß inländische Vereine sich untereinander verbinden können.

Fehle es an einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz, so könne deduzirt werden: was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

Da über die prinzipielle Seite der Frage allgemeines Einverständniß herrschte, wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Abgelehnt wurde dagegen der Antrag, die Verbindung inländischer politischer Vereine mit ausländischen Vereinen unter die Möglichkeit eines Verbots der Landes-Centralbehörde zu stellen.

Von Seiten des Antragstellers wurde betont, daß die Regierung aus Gründen des Staatswohles das Recht haben müsse, Verbindungen politischer Vereine mit ausländischen Vereinen zu verhindern. Dem wurde entgegengehalten, daß beispielsweise die Friedens-Vereine, die sozialdemokratischen Organisationen, Orden und Kongregationen über die Landesgrenzen hinaus in internationalen Verbänden sich zusammenschlössen, ohne daß ein staatliches Interesse dem entgegenstände. Soweit solchen Gesellschaften ein politischer Charakter nicht innewohne, sei es bei der Dehnbarkeit letzteren Begriffes sehr leicht, ihnen einen solchen beizulegen und die Verbindung mit dem Auslande zu verbieten.

Die Mehrheit der Kommission nahm den ersten Antrag an, lehnte den zweiten ab.

§ 4 wurde in erster und zweiter Lesung einstimmig angenommen.

§ 5.

(§ 5 des Rickert'schen Entwurfs.)

Der § 5 des Rickert'schen Entwurfs trifft Bestimmungen bezüglich der politischen Vereine; der Vorsteher ist darnach verpflichtet, die Vereinsstatuten oder ändernde Beschlüsse binnen 8 Tagen der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen.

Letztere ertheilt über die Einreichung eine Bescheinigung. Eine Meinungsverschiedenheit über die Nothwendigkeit derartiger Bestimmungen bestand in der Kommission nicht.

(§ 6 des Rickert'schen Entwurfs.)

Absatz 2 dieses Paragraphen bestimmt für die Versammlungen politischer Vereine, daß sie von der Anzeigepflicht des § 2 befreit sind, falls Zeit und Ort ihrer Versammlungen satzungsgemäß oder durch besonderen Beschluß im Voraus feststeht und dies der Ortspolizeibehörde 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß gebracht ist.

Zur Begründung dieses Antrages wurde auf den gleichlautenden § 3 der Preußischen Verordnung vom 11. März 1850, § 21 des Sächsischen Gesetzes vom 22. November 1850 hingewiesen. Falls die Polizeibehörde, wie oben erwähnt, im Voraus von solchen Versammlungen unterrichtet ist, bedarf es einer besonderen Anzeige nicht.

Einen Widerspruch fand der Gesetzesvorschlag nicht.

Auch hier wurde die Kostenfreiheit der auszustellenden Bescheinigung beschlossen.

§ 5 wurde in erster und zweiter Lesung einstimmig angenommen.

§ 6

wurde auf einen in zweiter Lesung gestellten Antrag aufgenommen mit allen gegen eine Stimme. Der Antrag war damit begründet worden, daß es der Aufnahme einer Bestimmung bedürfe, wodurch einmal festgestellt werde, wann die Behörde einen Verein auflösen dürfe, welche Behörde hierzu berechtigt sei, wie es in Fällen zu halten sei, wenn Gefahr im Verzuge ist, ferner, wie die Anfechtung des Beschlusses der Verwaltungsbehörde zu gestalten sei.

Die Kommission erkannte in ihrer Mehrheit an, daß es wünschenswerth sei, obige Fragen in diesem Gesetze zu regeln, insbesondere auch festzustellen, daß der Rechtsweg gegen den Auflösungsbeschluß zuzulassen sei.

§ 7.

(§ 7 des Rickert'schen Entwurfs)

wurde ohne erhebliche Diskussion mit allen gegen eine Stimme angenommen.

§ 8.

(§ 8 des Rickert'schen Entwurfs).

Zu § 8 des Rickert'schen Entwurfs wurde der Antrag gestellt, statt der Worte „strafbaren Handlungen" zu sagen „zu einem Verbrechen oder Vergehen."

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß die Aufforderung zu einer Uebertretung kein hinreichender Grund sei, um aus einer solchen der Polizeibehörde das Recht einzuräumen, eine Versammlung aufzulösen

Es sei dies um so bedenklicher, als bei der heutigen Rechtsprechung oftmals sehr harmlose Handlungen und Aeußerungen von den Gerichten als grober Unfug erklärt werden und dann der Thatbestand der Uebertretung vorliege.

Dem wurde entgegengehalten, daß nach der Fassung des Paragraphen erst dann ein Auflösungsgrund vorliege, wenn der Vorsitzende der Versammlung die Erörterung von Anträgen oder Vorschlägen zulasse, die eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen enthalten. Derartige Erörterungen müssen aber zur Auflösung berechtigen, das erfordere die öffentliche Ordnung, auch dann, wenn es sich nur um eine Uebertretung handle.

Das Gebiet der Uebertretungen sei ein weit umfassendes, neben verhältnißmäßig harmlosen Dingen auch Strafthaten in sich begreifend, die bis zu 6 Wochen Haft nach sich ziehen.

Demgegenüber können einzelne nicht zu billigende Entscheidungen der Gerichte eine Rolle nicht spielen.

Der Antrag wurde abgelehnt. Dagegen wurde ein anderer Antrag angenommen, dahin gehend, daß eine Versammlung dann aufgelöst werden kann, wenn die Zulassung der amtlichen Abgeordneten der Polizeibehörde verweigert wird.

Begründet wurde dieser Antrag damit, daß, wenn in dem vorhergehenden Paragraphen der Polizeibehörde das Recht zuerkannt sei, in öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken amtliche Abgeordnete zu senden, in dem Gesetze auch ausdrücklich ausgesprochen werden müsse, was Rechtens sein solle, wenn diese Zulassung verweigert werde. Es sei selbstverständlich, daß diesenfalls ein Auflösungsrecht zu statuiren sei.

Von anderer Seite wurde betont, daß es wohl kaum vorkommen werde, daß die Zulassung der Polizeibeamten werde verweigert werden.

Die Mehrheit der Kommission hielt es für richtig, eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

In zweiter Lesung fand eine weitere Diskussion nicht statt.

§ 9.

(§ 9 des Rickert'schen Entwurfs.)

Hierzu wurde der Antrag gestellt, die Bestimmung aufzunehmen, daß der Abgeordnete der Polizeibehörde verpflichtet ist, dem Vorsitzenden der Versammlung den Grund der Auflösung anzugeben.

Eine derartige Bestimmung sei wünschenswerth einmal, da man an sich verlangen könne, zu wissen, weshalb eine Versammlung aufgelöst wird, und ferner, weil es für das eventuell einzuleitende Beschwerdeverfahren wesentlich sei, den Grund der Auflösung zu erfahren.

Praktische Schwierigkeiten würden auch bei tumultuarischen Versammlungen kaum erwachsen, da eine Mittheilung an den Vorsitzenden, die ja in wenigen Worten bestehen könne, immer möglich sein werde.

Der Antrag wurde angenommen und zwar einstimmig.

Absatz 2 der jetzigen Fassung des Paragraphen wurde zufolge eines Antrags angenommen, der besagt, daß der Polizeibeamte die Versammlung für aufgelöst erklären und die Anwesenden auffordern muß, sich zu entfernen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, daß, wenn bestimmt werde, daß, wer sich aus einer aufgelösten Versammlung nicht entferne, in Strafe verfalle, auch ausdrücklich aufgefordert werden müsse, sich zu entfernen.

Der Antrag wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Des Weiteren wurde zu diesem Paragraphen der Antrag gestellt, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach gegen diejenigen, welche der Aufforderung, sich aus einer aufgelösten Versammlung zu entfernen, keine Folge leisten, die Anwendung von Gewalt zulässig ist.

Zur Begründung dieses Antrags wurde auf § 6 der preußischen Verordnung vom 11. März 1850, den Artikel § des bayrischen Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betreffend vom 26. Februar 1850, den § 10 des sächsischen Vereins- und Versammlungsgesetzes, den § 12 des badischen Gesetzes vom 21. November 1867, den § 6 des Gesetzes für Hamburg vom 19. Mai 1893 hingewiesen, in welchen sich überall Bestimmungen finden, die das ausdrückliche Recht der Polizeibehörde festsetzen, eventuell im Zwangswege die Zurückbleibenden zu entfernen.

Prinzipielle Einwendungen wurden gegen diesen Antrag nicht erhoben, vielmehr allseitig betont, daß auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung das Recht der gewaltsamen Entfernung sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebe; immerhin hielt man es für wünschenswerth und praktisch, eine ausdrückliche Bestimmung in dieses Gesetz aufzunehmen.

Der so gestaltete § 9 wurde sodann einstimmig angenommen.

In zweiter Lesung wurde der Antrag gestellt, zu bestimmen, daß der Grund zur Auflösung einer Versammlung vor der Auflösung von dem Polizeibeamten dem Vorsitzenden der Versammlung mitzutheilen sei, damit letzterer in der Lage sei, eventuell diesen Auflösungsgrund sofort zu beseitigen.

Dieser Antrag wurde angenommen, ebenso der ganze Paragraph mit allen gegen eine Stimme.

§ 10.

(§ 10 des Rickert'schen Entwurfs.)

Der hier gemachte Gesetzesvorschlag wurde von der Kommission angenommen. Danach sollen Versammlungen, welche durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordnet sind, den Bestimmungen der §§ 2 und 5 des Gesetzentwurfes der Kommission nicht unterliegen.

Ebenso sollen die genannten Bestimmungen auf Versammlungen, die aus Anlaß von Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen veranstaltet werden, keine Anwendung finden.

Der Vorschlag entspricht im Wesentlichen dem § 21 der preußischen Verordnung vom 11. März 1850, dem § 26 des bayerischen Gesetzes vom 26. Februar 1850 bezw. dem § 17 Absatz 1 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag.

Die angenommenen Abänderungsanträge sind lediglich redaktioneller Natur.

Man trat sodann in Berathung, welche der für öffentliche politische Versammlungen und Volksversammlungen unter freiem Himmel getroffenen Bestimmungen auf solche in § 10 aufgeführte Versammlungen Anwendung finden sollen.

Die Mehrheit der Kommission entschied dahin, daß keine Anwendung finden soll:

1. § 2, so daß also die Anzeigepflicht für öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken wegfällt. Begründet wurde diese Ansicht damit, daß von derartigen Versammlungen die Polizeibehörde auch ohne Anzeige Kenntniß erhalte, zumal insbesondere bei Wahlversammlungen die Einladungen jeweils an einen großen Kreis von Personen und öffentlich zu ergehen pflegen. Daß es aber auch bei derartigen Versammlungen möglich sein müsse, ohne Einhaltung einer Frist die Einberufung zu veranstalten, insbesondere um beispielsweise Verdächtigungen von Kandidaten in letzter Stunde vor der Wahl entgegentreten zu können;
2. § 5. Die Vorsteher solcher Vereine, die sich zu Wahlzwecken bilden, sind darnach nicht verpflichtet, ihre Statuten der Polizeibehörde mitzutheilen, ebensowenig hätten sie die Verpflichtung, die Polizeibehörde von ihrer Vereinsversammlung eventuell durch die Mittheilung der Statuten oder des besonderen Beschlusses zu verständigen.

Dagegen fänden die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Versammlungen und Vereine, die § 9 behandelt, Anwendung.

Dies gilt demnach insbesondere von § 3, der die Anzeigepflicht für Volksversammlungen unter freiem Himmel, die Genehmigungspflicht für Versammlungen, Auf- und Umzüge, zu denen öffentliche Straßen und Plätze benutzt werden, statuirt.

Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß Angesichts der größeren Gefahr für Unordnungen und Verkehrsstörungen, die vorgenannte Versammlungen bieten, es bei der im Allgemeinen vorgeschriebenen Anzeige- und Genehmigungspflicht bewenden müsse. Eine Minderheit war der entgegenstehenden Ansicht, daß es bei Wahlversammlungen, einerlei wo dieselben stattfinden, keinerlei Anzeige- oder Genehmigungspflicht bedürfe, da die Polizei von solchen an sich rechtzeitig Kenntniß erhalte und darnach ihre Vorkehrungen treffen könne.

In zweiter Lesung wurde der Antrag, die Worte

„sowie auf die aus diesem Anlaß gebildeten Vereine“

aufzunehmen, einstimmig angenommen.

Zur Begründung dieses Antrags wurde vorgetragen, daß es häufig vorkomme, daß aus Anlaß der Reichstagswahlen, Landtags- und Kommunalwahlen sich Vereine bilden, die mit Erledigung der Wahl wieder verschwinden. Diese Vereine ausdrücklich hier zu erwähnen, erfordere die größere Deutlichkeit, es finden auf solche Vereine § 2 und § 5 dieses Gesetzentwurfs keine Anwendung.

Nachdem in erster Lesung vorerwähnte Bestimmungen angenommen waren, ging die Kommission zur Berathung der nothwendig fallenden Strafbestimmungen über.

§ 11.

Es wurde zunächst der Antrag gestellt, ein Schutzmittel gegen ungesetzliche Auflösungen zu gewähren und dadurch die Polizeibehörde zu einer sorgfältigeren Prüfung der Frage, ob gesetzlicher Grund zu einer Auflösung vorhanden sei, zu veranlassen. Aus dieser Erwägung wurde der Antrag gestellt, eine Ordnungsstrafe von 10—100 Mark gegen denjenigen Polizeibeamten einzuführen, der in ungesetzlicher Weise eine Versammlung auflöst.

Eine Anregung, an Stelle der Ordnungsstrafe die gerichtliche Bestrafung zu setzen, wurde nicht weiter verfolgt. Der § 11 wurde danach angenommen.

In zweiter Lesung wurde

a) ein Antrag mit folgendem Inhalt angenommen:

Wer als Polizeibeamter oder als Abgeordneter der Polizei, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegen, die Ertheilung der Bescheinigung versagt oder eine Versammlung unberechtigter Weise aufgelöst, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark belegt.

Zur Begründung war vorgetragen worden, einmal daß es nothwendig sei, auch die Versagung der Ertheilung der Bescheinigung über rechtzeitige Anmeldung von Versammlungen unter Strafe zu stellen, um so mehr als bei fehlender Bescheinigung vielfach die Auflösung ausgesprochen werde; daher die Polizeibehörden durch diese Strafbestimmung darauf energischer als bisher hingewiesen werden, die Anmeldung zu bescheinigen; ferner sei es wünschenswerth, statt der Ordnungsstrafen gerichtliche Strafen anzudrohen. Die Ordnungsstrafe sei nicht kontrolirbar, es entziehe sich der Kenntniß der Betheiligten, ob eine Strafe ausgesprochen und vollzogen worden sei, andererseits sei dadurch auch dem Polizeibeamten der reguläre Instanzenzug und gerichtliche Entscheidung gewährt, also auch seine Rechte seien besser gewahrt, als bei dem System der Ordnungsstrafe.

Es entspricht die jetzt beschlossene Fassung dem Vorschlag der Kommission des Jahres 1873 § 7 Absatz 2.

Als Strafe wurde Geldstrafe bis zu 150 Mark angedroht, da die Mehrheit der Kommission es bei der hier besprochenen Uebertretung für richtig erachtete, das Strafmaß des § 1 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs festzustellen.

b) Ferner wurde folgender Antrag mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen:

Gleiche Strafe trifft denjenigen Polizeibeamten, welcher durch Versprechungen oder Drohungen die Hergabe eines Versammlungslokals verhindert.

Zur Begründung war vorgetragen worden, daß das Abtreiben von Lokalen durch Polizeibeamte vielfach vorkomme; den Wirthen werde Konzessionsentziehung oder Versagung der Tanzerlaubniß in Aussicht gestellt, in dem Fall sie ihr Lokal mißliebigen Parteien zur Verfügung stellten; dem sei durch eine Strafandrohung vorzubeugen.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Ausführungen an.

§ 12.

Desgl. wurde § 12 angenommen, der die Verletzung der Anzeigepflicht bezüglich politischer Versammlungen oder Volksversammlungen unter freiem Himmel, ferner die Unterlassung der Einreichung von Satzungen politischer Vereine unter Strafe stellt.

In zweiter Lesung wurde beantragt, den ganzen Paragraphen zu streichen.

Ein Bedürfniß zu Strafbestimmungen liege nicht vor, die Polizei habe das Recht, die Auflösung nicht angemeldeter Versammlungen zu erzwingen, das sei

genügend; es bedürfe nicht weiterer Bestimmungen, daß die Veranstalter bestraft würden, die ihre Pflicht verletzt haben. Solche Strafen träfen überdies gewöhnlich ungewandte Personen, die das Gesetz nicht kennen, während die zunftmäßigen Politiker die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Anschauungen nicht an.

Dagegen wurde beschlossen, lediglich Geldstrafen anzuordnen, da die Mehrheit der Kommission die Verfehlungen für so geringfügig erachtete, daß die Androhung von Geldstrafen genüge.

§ 13.

Eine weitere Strafbestimmung wurde in zweiter Lesung hier eingefügt, die solche Personen, die ohne Genehmigung Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, desgleichen Um- und Aufzüge veranstalten, gleichfalls mit Geldstrafe bis 150 Mark bedroht.

Diese Strafbestimmung wurde damit begründet, daß, nachdem unter gewissen Voraussetzungen eine Genehmigungspflicht eingeführt sei, die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Strafe gesichert werden müsse.

§ 14.

Eine weitere Strafbestimmung wurde gleichfalls in zweiter Lesung eingefügt und erfolgte deren Annahme mit Allen gegen 3 Stimmen.

Die Begründung ging dahin, es fehle in dem Entwurf der ersten Lesung eine Strafbestimmung gegen solche Personen, die ungeachtet obrigkeitlichen Verbots einen Verein fortsetzen (§ 6).

Die Mehrheit der Kommission erachtete Geldstrafe für genügend, war jedoch mit dem Antragsteller der Meinung, daß es nothwendig sei, die Unterlassung der Fortsetzung eines verbotenen Vereins durch Androhung von Geldstrafe zu sichern. Gegen die Vorsteher erachtete man ein höheres Strafmaß für gerechtfertigt, da ihnen in erster Reihe die Befolgung der obrigkeitlichen Anordnung obliegt.

§ 15

schlägt eine Strafbestimmung vor gegen diejenigen, die sich trotz Aufforderung aus einer aufgelösten Versammlung nicht entfernen.

Die in erster Lesung beschlossene Haftstrafe wurde in zweiter Lesung, als der Geringfügigkeit der Verfehlung nicht entsprechend, gestrichen.

§ 16

droht Geldstrafe bis zu 25 Mark oder Haftstrafe bis zu einer Woche Minderjährigen an, die trotz Aufforderung politische Versammlungen nicht verlassen.

Auch hier wurde in zweiter Lesung die Streichung der angedrohten Haftstrafe beschlossen.

§ 17.

Der § 17 entspricht den Bestimmungen der §§ 18 und 19 der preußischen Verordnung vom 11. März 1850, dem Artikel 21 des bayerischen Vereinsgesetzes, dem § 13 des badischen Vereinsgesetzes.

Zur Begründung des Strafmaßes wurde darauf hingewiesen, daß es sich hier um die gefährlichste Form der Verletzung der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen handle und demgemäß eine Strafandrohung von einem Tag bis zu einem Jahr Gefängniß gerechtfertigt erscheine.

Die Strafbestimmung wurde angenommen und auch in zweiter Lesung nicht beanstandet.

§ 18

enthält die Bestimmung, daß die dem reichsrechtlichen Vereins- und Versammlungsrechte entgegenstehenden Landesgesetze aufzuheben sind, ebenso die Bestimmung im § 17 Absatz 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. Der Absatz 2 der letztgenannten Bestimmung enthält die Vorschrift, daß die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und der Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben neben der Vorschrift, daß die Wahlberechtigten das Recht haben, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten, in Kraft bleiben. Nachdem der von der Kommission ausgearbeitete Gesetzentwurf die Anzeigepflicht bezüglich der Versammlungen und Vereine, desgleichen die polizeilichen Ueberwachungsrechte regele, blieb nach Anschauung der Kommission für den Absatz 2 des § 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 kein Raum mehr. Die Materie ist erschöpfend geregelt.

Als selbstverständlich erachtete die Kommission, daß alle anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen, die sich nicht auf das Vereins- und Versammlungsrecht beziehen, in Kraft bleiben, insbesondere die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der Reichsmilitärgesetze, der Seuchengesetze, danach es also zulässig bleibt, Versammlungen aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu verbieten, wenn das Lokal von ansteckenden Krankheiten infizirt ist, oder bei Epidemien eine Menschenansammlung überhaupt nicht stattfinden darf, ebenso bleiben baupolizeiliche Bestimmungen z. B. Verbote bei drohendem Einsturz des Lokals von diesem Gesetz unberührt.

Die Kommission erachtete eine besondere Anführung dieses Grundsatzes, weil selbstverständlich, nicht als erforderlich.

Anlage I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Vereins- und Versammlungswesen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Alle Deutschen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Soweit solche Versammlungen zu politischen Zwecken dienen, sind minderjährige Personen ausgeschlossen.

Zwecke, welche unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen, gelten nicht als politische Zwecke.

§ 2.

Von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken hat der Veranstalter mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Dieselbe hat darüber sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu ertheilen.

Eine Versammlung, welche nicht rechtzeitig angezeigt ist, kann von der Polizeibehörde verboten oder aufgelöst werden.

§ 3.

Volksversammlungen, die nicht in geschlossenen oder umfriedeten Räumen stattfinden, sind bei der Ortspolizeibehörde wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat über die geschehene Anzeige eine kostenfreie Bescheinigung sofort zu ertheilen.

Eine Versammlung, welche nicht rechtzeitig angezeigt ist, kann von der Polizeibehörde verboten oder aufgelöst werden.

Versammlungen sowie öffentliche Auf- und Umzüge, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen benutzt werden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über diese Räume zusteht.

Ein Verbot darf nur aus Gründen des Verkehrsinteresses erfolgen.

Der Anzeigepflicht und der Genehmigung unterliegen kirchliche Prozessionen, Bittgänge, Wallfahrten, Leichenbegängnisse, Hochzeitszüge sowie die Umzüge der Innungen und Vereine nicht.

§ 4.

Alle Deutschen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Die Verbindung solcher Gesellschaften untereinander ist zulässig.

§ 5.

Die Vorsteher politischer Vereine sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und jede Aenderung der Satzungen binnen acht Tagen, nachdem der Verein gegründet oder die Abänderung eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, welche über die erfolgte Einreichung der Satzungen oder ihrer Abänderungen sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu ertheilen hat.

Wenn für die Versammlungen eines politischen Vereins Zeit und Ort satzungsmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststehen und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige für die einzelnen Versammlungen nicht.

§ 6.

Vereine, deren Zwecke den Strafgesetzen zuwiderlaufen, können durch die Landes-Centralbehörde aufgelöst werden. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die einstweilige Schließung eines solchen Vereins von der höheren Verwaltungsbehörde auf die Dauer einer Woche angeordnet werden.

Wird diese Verfügung innerhalb der vorerwähnten Frist nicht von der Landes-Centralbehörde bestätigt, so verliert sie ihre Giltigkeit.

Gegen den Bescheid der Landes-Centralbehörde findet die Klage bei den Verwaltungsgerichten und wo solche nicht bestehen, bei den ordentlichen Gerichten statt.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede öffentliche Versammlung zu politischen Zwecken amtliche Abgeordnete zu senden. Dieselben müssen sich als solche bei dem Veranstalter der Versammlung legitimiren. Es ist ihnen ein angemessener Platz einzuräumen.

§ 8.

Die amtlichen Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, eine solche Versammlung zu politischen Zwecken aufzulösen, wenn in derselben die Erörterung von Anträgen oder Vorschlägen durch den Vorsitzenden zugelassen wird, welche eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die zu entfernen, nicht gelingt, oder wenn die Zulassung der amtlichen Abgeordneten der Polizeibehörde verweigert wird.

§ 9.

Der Abgeordnete der Polizeibehörde ist vor der Auflösung verpflichtet, dem Vorsitzenden der Versammlung den Grund zur Auflösung anzugeben.

Sobald der amtliche Abgeordnete die Versammlung für aufgelöst erklärt und die Anwesenden aufgefordert hat, sich zu entfernen, sind letztere verpflichtet, der Aufforderung sofort Folge zu leisten.

Gegen diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, ist Anwendung von Gewalt zulässig.

§ 10.

Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen, auf die Versammlungen der Reichstagswähler, der Wahlmänner und Urwähler für die Landtags- und Kommunalvertretungen nach erlassenen Wahlausschreiben, sowie auf die aus solchem Anlaß gebildeten Vereine finden die Bestimmungen der §§ 2 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§ 11.

Wer als Polizeibeamter oder als Abgeordneter der Polizei, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegen, die Ertheilung der Bescheinigung versagt oder eine Versammlung unberechtigter Weise auflöst, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark belegt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Polizeibeamten, welcher durch Versprechungen oder Drohungen die Hergabe eines Versammlungslokals verhindert.

§ 12.

Die Veranstalter von Versammlungen zu politischen Zwecken oder von Volksversammlungen unter freiem Himmel (§§ 2 und 3) und die Vorsteher politischer Vereine (§ 5) werden, wenn sie die erforderliche Anzeige (§ 2) oder die Einreichung der festgesetzten oder veränderten Vereinssatzungen unterlassen haben, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

§ 13.

Wer eine Versammlung oder einen Auf- oder Umzug ohne die nach § 3 Absatz 3 erforderliche Genehmigung veranstaltet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 150 Mark.

§ 14.

Wird ein Verein ungeachtet eines auf Grund des § 6 ausgesprochenen Verbots fortgesetzt, so verfällt jeder Theilnehmer in eine Strafe bis zu 150 Mark, gegen die Vorsteher kann bis zu 600 Mark Geldstrafe erkannt werden.

§ 15.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt und die Anwesenden aufgefordert hat sich zu entfernen, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.

§ 16.

Minderjährige, die trotz Aufforderung Versammlungen zu politischen Zwecken nicht verlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 25 Mark bestraft.

§ 17.

Wer eine bewaffnete Versammlung oder, ohne daß es der erlaubte Vereinszweck erfordert, eine bewaffnete Vereinsversammlung veranstaltet, wer bewaffnet daran Theil nimmt oder in einer solchen Versammlung Waffen vertheilt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze, sowie Absatz 2 des § 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 werden aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Anlage II.

Zusammenstellung einiger Vereinsgesetze.

1. Großherzogthum Hessen.

Gesetz vom 16. Mai 1848.

Artikel 2.

Das Recht der Versammlungen zur Berathung über allgemeine politische oder Privatinteressen kann frei ausgeübt werden.

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz steht unter den Garantien der Verfassungsurkunde.

Anmerkungen.

1. Volksversammlungen bedürfen in Hessen zu ihrer Abhaltung keiner vorgängigen polizeilichen Erlaubniß und ebensowenig ist Anzeige derselben erforderlich. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, dieselben zu überwachen und bei Ausschreitungen aufzulösen (Schreiben der Bürgermeisterei der Großherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Darmstadt vom 9. März 1888).

2. Ein Gesetz über das Vereinswesen besitzt das Großherzogthum Hessen nicht. Die Lokalpolizeibehörden sind nur angewiesen, auf Vereine und Verbindungen ein wachsames Auge zu richten und bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 128 und 129 des Reichs-Strafgesetzbuchs Anzeigen oder Anträge bei den Regierungsbehörden zu stellen.

2. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

I. Staats-Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1874

(Reg.-Bl. S. 332).

§ 1.

1. Oeffentliche Versammlungen zu politischen (einschließlich sozialpolitischen oder kirchenpolitischen) Zwecken.

2. Versammlungen von Vereinen, welche politische (einschließlich sozialpolitische oder kirchlichpolitische) Zwecke haben, sind vor deren Abhaltung der Ortspolizeibehörde rechtzeitig, d. h. mindestens zwölf Stunden vor dem Zusammentritt der Versammlung, unter Angabe von Zeit und Ort derselben, anzumelden. Sind eine Anzahl von Bewohnern des Großherzogthums Mitglieder eines Vereins mit politischen (einschließlich sozialpolitischen oder kirchlichpolitischen) Zwecken, der außerhalb des Großherzogthums seinen Sitz hat, so sind Versammlungen dieser Mitglieder den unter Ziffer 2 der oben gedachten Versammlungen eines Vereins gleich zu achten.

Ebenso steht einer solchen Vereins-Versammlung gleich die Versammlung von Delegirten von Vereinen der bezeichneten Art, welche im Großherzogthum oder außerhalb desselben ihren Sitz haben.

Anmerkung.

Die Anmeldepflicht besteht auch bei Vereinsversammlungen, welche statutenmäßig nach Ort und Zeit im Voraus festgesetzt worden sind.

§ 2.

Die Polizeibehörde ist befugt, in die im § 1 dieser Verordnung gedachten Versammlungen, sofern der Vorstand dieser Behörde der Versammlung nicht selbst beiwohnen will, einen oder mehrere Polizeibeamte zu senden. Die letzteren müssen sich auf Erfordern des Unternehmers oder des Vorsitzenden der Versammlung als amtlich Beauftragte durch schriftlichen Vorweis legitimiren.

Dem Vorstande der Polizeibehörde, sowie dessen Beamten muß ein nach deren Dafürhalten angemessener Platz in der Versammlung eingeräumt, sowie über die Person der Redner Auskunft ertheilt werden.

Die in Gemäßheit dieser Bestimmung in den betreffenden Versammlungen erschienenen Polizeibeamten haben in Vertretung der Polizeibehörde die Befugniß, eine Versammlung aufzulösen und die Anwesenden aufzufordern, sich aus dieser Versammlung sofort zu entfernen.

(S. hierzu § 4 des Preuß. Ges.)

§ 3.

Störungen der in Gemäßheit des § 1 dieser Verordnung angemeldeten Versammlungen, sofern zu ihrer Beseitigung der Einfluß des Vorsitzenden der Versammlung nicht ausreicht, sind von den anwesenden (§ 2) Polizeipersonen zu rügen und zu verhindern. Diese Polizeipersonen sind berechtigt, die Störer aus der Versammlung zu weisen und durch geeignete polizeiliche Maßregeln die Freiheit des Versammlungsrechts zu schützen.

(S. hierzu § 5 des Preuß. Ges.)

§ 4.

An Geld bis zu 50 Thalern (150 Mark) oder mit Haft bis sechs Wochen werden bestraft:

1. die Unternehmer, Vorsteher, Leiter oder die beauftragten Vertrauensmänner der Versammlungen und Vereine, welche die im § 1 dieser Verordnung bestimmte Verpflichtung nicht erfüllt haben,
2. alle diejenigen, welche einem von der Polizeibehörde innerhalb deren Zuständigkeit erlassenen, in ortsüblicher Weise publizirten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbote der im § 1 erwähnten Versammlungen zuwider dennoch an der verbotenen Versammlung Theil nehmen,
3. diejenigen, welche nach Auflösung einer Versammlung durch den Vorstand der Polizeibehörde oder durch die nach § 2 dieser Verordnung beauftragten und kraft dieses Auftrages hierzu legitimirten Polizeibeamten sich aus dieser Versammlung nicht sofort entfernen,
4. diejenigen, welche den in Gemäßheit des § 3 dieser Verordnung von Polizeipersonen an sie gerichteten Aufforderungen und gegebenen Anordnungen sich ungehorsam erweisen.

II. Staats-Ministerial-Verordnung vom 21. April 1875
(Reg.-Bl. S. 271.)

§ 1.

Schulkindern, ingleichen solchen Personen, welche noch in dem für den Besuch der Fortbildungsschule vorgeschriebenen Alter stehen, ohne Unterschied, ob sie zum Besuch einer solchen jeweilig herangezogen sind oder nicht, ist die Theilnahme an Versammlungen und Vereinen zu politischen (einschließlich sozialpolitischen und kirchlichpolitischen) Zwecken verboten.

§ 2.

Die Uebertretung dieses Verbots wird mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 3.

Die Polizeibehörden haben die Befolgung des Verbots streng zu überwachen; insbesondere sind die Polizeibeamten, welche nach § 2 der Verordnung vom 15. Juli 1874 politischen Versammlungen beiwohnen, verpflichtet, vorkommenden Falles die Entfernung der in Ziffer 1 bezeichneten Personen aus der Versammlung zu veranlassen. Dieselben sind befugt, eine Versammlung aufzulösen, wenn ihrem Entfernungsgebot keine Folge geleistet wird.

3. Großherzogthum Oldenburg.

Allerhöchste Verordnung, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen, vom 19. Juli 1855 (Ges.-Bl. Bd. XIV Stück 83).

Nachdem die hohe Deutsche Bundesversammlung im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten für geboten erachtet und dieserhalb in ihrer 21. vorigjährigen Sitzung vom 13. Juli v. J. nachstehende Bestimmungen beschlossen hat:

§ 1.

In allen Deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§ 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§ 3.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§ 4.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

1. Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.
2. Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§ 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§ 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§ 8.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

so bringen Wir diesen Beschluß nach Maßgabe des Art. 2 § 2 des Staatsgrundgesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen zur Ausführung desselben, was folgt:

Artikel 1.

Die Vorstände sämmtlicher im Großherzogthum bestehenden Vereine sind verpflichtet, über die Zwecke und Einrichtungen derselben den Ortspolizeibehörden (Aemter, Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Eutin) binnen 8 Tagen nach dieserhalb geschehener Aufforderung die verlangte Auskunft zu geben, insbesondere auch auf Verlangen die Vereinsstatuten, sowie Verzeichnisse der Mitglieder einzuliefern (§§ 1 und 2 des Bundesbeschlusses).

Artikel 2.

§ 1.

In Versammlungen der im § 5 des Bundesbeschlusses bezeichneten Vereine können die Ortspolizeibehörden zur Ausübung ihrer dort erwähnten Befugnisse Abgeordnete entsenden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

§ 2.

Die Abgeordneten sind nicht verpflichtet, sich als solche durch besondere Vollmacht auszuweisen, wenn sie in dem betreffenden Bezirke als Polizeibeamte angestellt sind und in der Dienstkleidung erscheinen.

Artikel 3.

Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, sind verboten (§ 8 des Bundesbeschlusses).

Artikel 4.

Vorsteher oder Theilnehmer von Vereinen, welche den Bestimmungen des Bundesbeschlusses oder der gegenwärtigen Verordnung zuwider handeln, oder welche nach vorgenommener Auflösung einer Versammlung (§ 5 des Bundesbeschlusses) sich nicht sofort entfernen, sollen, soweit nicht anderweite Strafbestimmungen in Anwendung kommen, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern oder entsprechendem Gefängniß belegt werden.

4. Freie und Hansestadt Bremen.

I. Verfassung vom 17. November 1875.

§ 16.

Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen in geschlossenen Räumen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen nach Maßgabe des Gesetzes allen Staatsangehörigen frei. (S. das unter II. folgende Gesetz.)

§ 20.

Im Falle eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat die über Versammlungs- und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in Bezug darauf erlassenen Gesetze zeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mittheilung zu machen, und tritt eine jede desfallsige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne Weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt.

II. Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betr.

Publizirt am 22. März 1871.

Zur Ausführung des § 16 der Verfassung verordnet, unter Aufhebung des das Vereins- und Versammlungsrecht betreffenden Gesetzes vom 17. November 1855, sowie mit Bezugnahme auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des Norddeutschen Bundes und unter Vorbehalt der in den §§ 127, 128, 129 dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften, der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft hierdurch das Folgende:

§ 1.

Volksversammlungen unter freiem Himmel, öffentliche Aufzüge, sowie Vereine und Versammlungen mit Waffen sind nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet.

§ 2.

Die Begründung eines politischen oder sozialistischen Vereins ist unter Vorlage der Statuten und eines Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes spätestens 24 Stunden nach der Begründung des Vereins bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Ebenso sind spätere Aenderungen der Statuten und der Mitglieder des Vorstandes spätestens binnen 3 Tagen bei der Polizeibehörde anzuzeigen, welcher auch auf Erfordern weitere Auskunft über die Einrichtungen und Thätigkeit des Vereins zu ertheilen ist.

§ 3.

Versammlungen zu politischen oder sozialistischen Zwecken sind spätestens 6 Stunden vor Beginn derselben bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Bei dieser Anzeige haben sich sämmtliche Veranstalter der Versammlung zu nennen und zur Mitwirkung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung zu verpflichten. Dieselbe Verpflichtung liegt gesetzlich den Leitern der Versammlung ob.

Den von der Polizeibehörde mit der Ueberwachung der Versammlung etwa zu beauftragenden Beamten sind angemessene Plätze im Versammlungslokale anzuweisen.

Dieselben sind zur Auflösung der Versammlung befugt, wenn:

a) die vorgeschriebene Anzeige nicht erfolgt ist;
b) Bewaffnete an der Versammlung Theil nehmen oder
c) Verhandlungen in derselben vorkommen, in welchen eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten ist.

Sofort nach Erklärung der Auflösung haben sämmtliche Theilnehmer das Versammlungslokal zu verlassen.

§ 4.

Wer an Volksversammlungen unter freiem Himmel, öffentlichen Aufzügen, oder Vereinen und Versammlungen mit Waffen, welche ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß (§ 1) stattfinden, oder, nachdem der Mangel der vorgeschriebenen Anzeige zu seiner Kenntniß gekommen ist, an einem Verein oder einer Versammlung zu politischen oder sozialistischen Zwecken (§§ 2 und 3) sich betheiligt, oder nach Erklärung der Auflösung das Versammlungslokal nicht verläßt, hat eine Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder Haft bis zu 6 Wochen verwirkt.

§ 5.

Mit gleicher Strafe werden die Mitglieder des Vereinsvorstandes belegt, wenn die vorgeschriebene Anzeige von Veränderungen der Statuten oder der Vorstandsmitglieder unterlassen wird, sowie die Wirthe und Lokalinhaber, welche ihr Lokal zu nicht genehmigten Versammlungen mit Waffen, oder zu nicht gehörig angezeigten politischen oder sozialistischen Versammlungen hergeben.

§ 6.

Die Veranstalter und die Vorstände von politischen oder sozialistischen Vereinen und Versammlungen, sowie die Leiter der Verhandlungen in denselben trifft eine Geldbuße bis zu 100 Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten, wenn sie:

a) einer der im § 4 erwähnten strafbaren Handlungen sich schuldig machen;
b) Versammlungen ohne die erforderliche rechtzeitige Anzeige veranstalten, oder sich daran betheiligen;
c) bei den vorgeschriebenen Anzeigen sich unrichtige Angaben zu Schulden kommen lassen.

5. Freie und Hansestadt Hamburg.

I. Revidirte Verordnung zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 30. Juni 1851.

§ 1.

Vereine und Versammlungen, deren Zwecke oder deren Thätigkeit mit den Gesetzen des Staates oder mit der gesellschaftlichen Ordnung im Widerspruch stehen, sowie alle Vereine und Versammlungen von Mitgliedern des Militärs oder Bürgermilitärs zur Berathung von dienstlichen oder öffentlichen Angelegenheiten sind verboten.

§ 2.

Wenn die Polizeibehörde es wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit für nöthig erachtet, ist dieselbe berechtigt, eine öffentliche Versammlung, sowie auch die Versammlung eines Vereins, welcher die Berathung öffentlicher Angelegenheiten zum Zweck hat, zu untersagen.

§ 3.

Versammlungen unter freiem Himmel sind in der Stadt verboten und dürfen außerhalb der Stadt ohne vorherige Erlaubniß der Polizeibehörde weder berufen noch gehalten werden. Ohne Einsicht des von der Polizei darüber unentgeltlich zu ertheilenden Erlaubnißscheins darf kein öffentliches Blatt die Berufung einer solchen Versammlung aufnehmen.

§ 4.

Niemand darf in einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, bewaffnet erscheinen.

§ 5.

Die Vorsteher, Unternehmer, Ordner oder Leiter einer jeden Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden, sind verpflichtet, alle daselbst etwa vorkommenden Aufforderungen oder Anreizungen zu strafbaren Handlungen oder sonstige Excesse zu verhindern, und wenn sie dabei Widerstand finden, die Versammlung sofort aufzulösen und sich selbst zu entfernen.

Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht vollständig nach, so sind sie — diejenigen, welche nicht präsidiren, sofern sie nicht vollständig nachweisen würden, daß sie alles gethan haben, was ihrerseits zu der Auflösung geschehen konnte, und daß sie darauf die Versammlung auf der Stelle verlassen haben —, abgesehen von ihrer Strafbarkeit nach § 15, für alle aus dieser Unterlassung etwa entspringenden Excesse und direkt oder indirekt daraus hervorgehenden schädlichen Folgen im weitesten Umfange dem Staate und jedem dritten etwa dadurch Betroffenen persönlich und solidarisch verantwortlich.

Geht die Versammlung nach erfolgter Auflösung nicht sogleich auseinander, so ist jedes Mitglied, welches sich nicht entfernt, für alle aus dieser Widersetzlichkeit etwa entspringenden Excesse und direkt oder indirekt daraus hervorgehenden schädlichen Folgen im weitesten Umfange dem Staate und jedem dritten etwa dadurch Betroffenen persönlich und solidarisch verantwortlich.

Der Polizeibehörde steht es frei, die Anwesenden, nöthigenfalls mit Zuziehung der bewaffneten Macht, zu entfernen.

§ 6.

Die Polizei ist jederzeit befugt, in Vereinen oder Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, auch wenn diese nicht öffentlich gehalten werden, einen oder mehrere Angestellte zugegen sein zu lassen; und sind denselben Plätze unfern der Sitze des Vorstandes einzuräumen.

Diese Abgeordneten der Polizei haben das Recht, sobald Aufforderungen oder Anreizungen zu strafbaren Handlungen oder sonstige Excesse vorkommen, die Vorsteher, Unternehmer, Ordner oder Leiter der Versammlung, unbeschadet der eigenen Verpflichtungen derselben (§ 5), aufzufordern, solche zu verhindern. Geschieht letzteres nicht alsobald, oder bleibt es ohne Erfolg, so haben die Polizei-Abgeordneten das Recht, den gedachten Vorstand aufzufordern, die Versammlung aufzulösen und, wenn dieser Aufforderung nicht sofort entsprochen wird, die Versammlung ihrerseits für aufgelöst zu erklären.

Kommt der gedachte Vorstand der einen oder der andern der von den Polizei-Abgeordneten an ihn gerichteten Aufforderungen nicht sofort nach, oder geht die Versammlung nach erfolgter Auflösung nicht sogleich auseinander, so tritt die § 5 näher festgesetzte Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder des einen oder der andern ein; und bleibt es der Polizei überlassen, die Anwesenden, nöthigenfalls mit Zuziehung der bewaffneten Macht, zu entfernen.

§ 7.

Die Berufung jeder der im § 5 erwähnten Vereine und Versammlungen darf weder unter einem falschen noch unter einem Gesammtnamen erfolgen; es müssen vielmehr jedesmal diejenigen Personen, welche die Versammlung berufen, namhaft gemacht und die Wohnung derselben genau angegeben werden.

§ 8.

Die Veranlasser jeder Versammlung der im § 5 erwähnten Art und der Inhaber des Versammlungslokals sind verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor der Berufung der Versammlung unter Angabe des Zweckes, des Orts und der Zeit der Polizei Anzeige von derselben zu machen. Diese ertheilt darüber auf Verlangen eine unentgeltliche Bescheinigung. Ohne Einsicht derselben darf kein öffentliches Blatt die Berufung einer solchen Versammlung aufnehmen.

§ 9.

Jeder sich bildende Verein der im § 5 bezeichneten Art ist verpflichtet, der Polizei binnen dreimal 24 Stunden nach der ersten Versammlung seine Statuten, sowie die Namen und die Wohnung seiner Vorsteher und seiner sonstigen Beamten mitzutheilen.

§ 10.

Jede Veränderung in den Statuten oder im Vorsteher- oder Beamtenpersonal ist von allen diesen Vereinen der Polizei ebenso anzuzeigen.

§ 11.

Die Vorsteher, Unternehmer, Ordner oder Leiter der im § 5 bezeichneten Vereine sind für die in den §§ 9 und 10 vorgeschriebenen Anzeigen persönlich und solidarisch verantwortlich.

§ 12.

Die Polizei ist überdies berechtigt, die Protokolle und Beschlüsse eines jeden der im § 5 erwähnten Vereine und Versammlungen einzusehen. Auch müssen ihr von den Vorstehern, Ordnern, Unternehmern oder Leitern alle Redner, die in einer Versammlung aufgetreten sind, auf Verlangen namhaft gemacht werden.

§ 13.

Die Polizei ist verpflichtet, falls sie es für nöthig erachtet, nach voraufgegangener Untersuchung, und jedenfalls unter Angabe der Gründe, jeden dem § 1 dieser Verordnung zuwiderlaufenden Verein aufzuheben und eine angekündigte derartige Versammlung, sowie jede in der Stadt unter freiem Himmel zu haltende Versammlung zu untersagen. Findet sie dabei Widerstand, so hat sie die bewaffnete Macht zuzuziehen und ist von dieser ohne Weiteres zu unterstützen.

Beschwerden dagegen sind in dem bisher gegen Polizei-Verfügungen gebräuchlichen Wege anzubringen, haben aber keine Suspensivwirkung.

§ 14.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften für Vereine und Versammlungen und deren Vorsteher, der Polizei gegenüber, sowie die darin angeordneten polizeilichen Maßregeln finden auf Versammlungen, die von einer öffentlichen Behörde veranlaßt werden, keine Anwendung.

§ 15.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden in erster Instanz, und zwar auch soviel die Vorstädte und das Landgebiet betrifft, vom Polizeiherrn innerhalb der Grenzen des polizeilichen Kompetenzgesetzes vom 8. Juli 1826 geahndet; jedoch daß, soviel die Geldstrafe betrifft, statt bis auf 15 Thaler in diesen Fällen bis auf 100 Thaler erkannt werden kann.

Konkurriren mit Uebertretungen dieser Verordnung sonstige strafbare Handlungen, durch die eine Kriminalstrafe verwirkt wird, so hat der Polizeiherr das Erforderliche einzuleiten.

§ 16.

Diese Verordnung gilt auch für das Amt Ritzebüttel, und stehen daselbst dem Amtmanne in Bezug auf Vereine und Versammlungen die nämlichen Befugnisse zu, wie dem Polizeiherrn in Hamburg.

II. Senats-Bekanntmachung vom 29. Juni 1870.

(Gesetz-Samml. Bd. 6 S. 16.)

Umzüge durch die Straßen und Umgebung der Stadt, zumal unter Gesang, Musik oder Vortragung von Fahnen und Emblemen, sind als unverträglich mit der öffentlichen Ordnung nicht gestattet.

Wer dem Verbote zuwider an solchen unstatthaften Ansammlungen Theil nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

III. Gesetz, betreffend das Versammlungs- und Vereinigungsrecht vom 19. Mai 1893.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Vereine und Versammlungen, deren Zwecke oder deren Thätigkeit mit den Gesetzen im Widerspruch stehen oder den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind verboten.

§ 2.

Bei dringender Gefahr für den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Sicherheit ist die Polizeibehörde berechtigt, jede öffentliche oder nicht öffentliche Versammlung zu untersagen.

§ 3.

Versammlungen unter freiem Himmel dürfen ohne vorherige Erlaubniß der Polizeibehörde weder berufen noch gehalten werden.

§ 4.

Niemand, mit Ausnahme der im Dienst befindlichen Polizeibeamten, darf in einer öffentlichen Versammlung Waffen tragen.

§ 5.

Die Vorsteher, Unternehmer, Ordner oder Leiter einer jeden Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden, sind verpflichtet, alle daselbst etwa vorkommenden Ausschreitungen, Aufforderungen oder Aufreizungen zu strafbaren Handlungen zu unterdrücken und, wenn kein Erfolg eintritt, die Versammlung sofort aufzulösen und sich selbst zu entfernen.

§ 6.

Die Polizeibehörde ist jederzeit befugt, in Vereinen oder Versammlungen in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder mehrere Angestellte zugegen sein zu lassen, welchen Plätze unfern der Sitze des Vorstandes einzuräumen sind.

Auf Verlangen der überwachenden Polizeibeamten hat der Vorsteher einer Versammlung die Redner, welche in derselben auftreten, aufzufordern, vor Beginn ihres Vortrags den Polizeibeamten ihren Namen und ihre Wohnung anzugeben. Die Redner sind verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.

Die Polizeibeamten haben das Recht, sobald Ausschreitungen, Aufforderungen oder Anreizungen zu strafbaren Handlungen vorkommen, die Vorsteher, Unternehmer, Ordner oder Leiter der Versammlung aufzufordern, solche zu unterdrücken. Geschieht Letzteres nicht oder bleibt es ohne Erfolg, so haben die Polizeibeamten das Recht, den gedachten Vorstand aufzufordern, die Versammlung aufzulösen, und wenn dieser Aufforderung nicht sofort entsprochen wird, die Versammlung ihrerseits für aufgelöst zu erklären und die Anwesenden nöthigenfalls mit Gewalt zu entfernen.

§ 7.

Die Berufung eines Vereins oder einer Versammlung der im § 6 Absatz 1 bezeichneten Art hat unter dem richtigen und nicht unter einem Gesammtnamen zu erfolgen; auch müssen jedesmal diejenigen Personen, welche die Versammlung berufen, namhaft gemacht und die Wohnung derselben genau angegeben werden.

§ 8.

Die Veranlasser jeder Versammlung der im § 6 Absatz 1 bezeichneten Art und der Inhaber des Versammlungs-Lokals sind verpflichtet, soweit nicht im Voraus regelmäßig wiederkehrende Vereinsversammlungen angemeldet worden sind, mindestens 24 Stunden vor

der Versammlung unter Angabe des Zweckes, des Orts und der Zeit der Polizeibehörde Anzeige von derselben zu machen. Diese ertheilt darüber auf Verlangen eine unentgeltliche Bescheinigung.

§ 9.

Jeder Verein der im § 6 Absatz 1 bezeichneten Art ist verpflichtet, der Polizeibehörde binnen dreimal 24 Stunden nach seiner ersten Versammlung die Namen und die Wohnung seiner Vorstandsmitglieder mitzutheilen, auch seine Statuten binnen einer Woche nach deren Feststellung einzureichen.

§ 10.

Jede Veränderung in den Statuten oder im Vorstande ist von diesen Vereinen der Polizeibehörde ebenso anzuzeigen.

§ 11.

Für die in den §§ 9 und 10 vorgeschriebenen Anzeigen ist der Vorsitzende des Vereins beziehungsweise dessen Stellvertreter persönlich verantwortlich.

§ 12.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 13.

Die revidirte Verordnung zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 30. Juni 1851 wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. Mai 1893.

6. Freie und Hansestadt Lübeck.

Gesetz, betreffend die politischen und sozialistischen Vereine und Versammlungen. Vom 15. September 1888.

(Nr. 25 der Sammlung der Lübeck'schen Verordnungen und Bekanntmachungen von 1888.)

§ 1.

Jeder politische oder sozialistische Verein ist unter Uebergabe der Statuten und eines Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes dem Polizeiamte schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat binnen drei Tagen nach der Begründung des Vereins, bezüglich der gegenwärtig bestehenden Vereine binnen vier Wochen nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes zu erfolgen. Spätere Aenderungen der Statuten oder der Vorstandsmitglieder sind binnen drei Tagen dem Polizeiamte schriftlich anzuzeigen. Ueber die ordnungsmäßig erfolgten Anzeigen wird vom Polizeiamte sofort eine Bescheinigung unentgeltlich ertheilt.

Verpflichtet zu den Anzeigen sind alle Mitglieder des Vorstandes. Durch die seitens eines Mitgliedes ordnungsmäßig erfolgte Anzeige werden die übrigen Mitglieder von der Anzeigepflicht befreit.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, dem Polizeiamte auf Erfordern Auskunft über die Einrichtungen und die Thätigkeit des Vereins zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf Vereine, deren Statuten vom Senate bestätigt sind, keine Anwendung.

§ 2.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, sowie öffentliche Aufzüge sind nur mit schriftlicher Erlaubniß des Polizeiamts gestattet. Die Erlaubniß darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Vor Ertheilung der Erlaubniß darf eine öffentliche Ankündigung solcher Versammlungen oder Aufzüge oder eine öffentliche Aufforderung zur Theilnahme an denselben nicht erlassen werden.

§ 3.

In geschlossenen Räumen abzuhaltende Versammlungen zu politischen oder sozialistischen Zwecken sind dem Polizeiamte schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat für Versammlungen innerhalb der Stadt und der Vorstädte spätestens sechs, für Versammlungen im Landgebiete spätestens zwölf Stunden vor ihrem Beginne zu erfolgen. Die Anzeige muß den Ort und die Zeit der Versammlung enthalten. Ueber die ordnungsmäßig erfolgte Anzeige wird vom Polizeiamte sofort eine Bescheinigung unentgeltlich ertheilt.

Verpflichtet zur Anzeige sind die Veranstalter (Einberufer) der Versammlung, bezüglich der Versammlungen von Vereinen die Mitglieder des Vereinsvorstandes. Durch die seitens eines Verpflichteten ordnungsmäßig erfolgte Anzeige werden die übrigen Verpflichteten von der Anzeigepflicht befreit.

§ 4.

Die Bestimmung in § 3 Absatz 1 unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Die Versammlungen von Vereinen, deren Statuten vom Senate bestätigt worden, sind nicht anzeigepflichtig.
2. Wenn Ort und Zeit der Versammlungen eines Vereins allgemein festgesetzt und dem Polizeiamte schriftlich angezeigt worden, so sind die frühestens zwölf Stunden nach dieser Anzeige und in Gemäßheit derselben stattfindenden Versammlungen nicht anzeigepflichtig.
3. Das Polizeiamt kann Versammlungen bestimmter Vereine oder bestimmter Art widerruflich von der Anzeigepflicht befreien.

§ 5.

Bewaffnete, mit Ausnahme der im Dienst befindlichen Polizeibeamten, sowie Minderjährige dürfen an Versammlungen zu politischen oder sozialistischen Zwecken nicht theilnehmen.

§ 6.

Das Polizeiamt ist befugt, in die Versammlungen zu politischen oder sozialistischen Zwecken Polizeibeamte zu senden. Der die Ueberwachung leitende Polizeibeamte hat in Dienstkleidung zu erscheinen oder seine amtliche Eigenschaft kund zu thun. Diesem Beamten hat der Leiter der Versammlung einen angemessenen Platz in seiner Nähe einzuräumen.

§ 7.

Der die Ueberwachung einer Versammlung leitende Polizeibeamte ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären:

1. wenn die Versammlung anzeigepflichtig ist und die Bescheinigung des Polizeiamtes, daß die Anzeige erfolgt sei, nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn Bewaffnete oder Minderjährige dem § 5 zuwider an der Versammlung theilnehmen und trotz Aufforderung des die Ueberwachung leitenden Polizeibeamten nicht sofort aus der Versammlung entfernt werden;
3. wenn in der Versammlung Verhandlungen vorkommen, in welchen eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten ist;
4. wenn in der Versammlung Ausschreitungen vorkommen, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden geeignet sind. Kann diese Gefährdung durch Entfernen der Urheber der Ausschreitungen beseitigt werden, so darf die Auflösungserklärung erst dann erfolgen, wenn trotz Aufforderung des die Ueberwachung leitenden Polizeibeamten die Urheber der Ausschreitungen nicht sofort aus der Versammlung entfernt werden.

Sofort nach Erklärung der Auflösung haben sämmtliche Theilnehmer der Versammlung den Versammlungsort zu verlassen. Die Entfernung der Zurückbleibenden kann zwangsweise bewirkt werden.

§ 8.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 finden keine Anwendung auf Versammlungen von Mitgliedern der Bürgerschaft.

§ 9.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Mit gleicher Strafe wird belegt, wer in einer vorgeschriebenen Anzeige oder Auskunftsertheilung unrichtige Angaben macht, sowie der Leiter einer nicht vorschriftsmäßig angezeigten Versammlung.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. September 1888.

Anlage III.

Zusammenstellung
der
Entscheidungen des Reichsgerichts, welche sich auf die Auslegung der deutschen Vereinsgesetze beziehen.

Nr. 1.
Urtheil des I. Strafsenats vom 1. Mai 1882.
(Band 6, Seite 215.)

Begriff der öffentlichen Angelegenheiten.

1. Die „Besprechung der Arbeiterfrage" als vorher ausgedrückter Zweck einer Versammlung beweist, daß in der Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert und berathen werden sollen.

Begriff der Versammlung.

2. Zum Begriffe der „Versammlung" im Sinne des preußischen Vereinsgesetzes ist nicht erforderlich, daß die Berathung und Erörterung eine einheitliche in Wechselrede verlaufende sei.

Nr. 2.
Urtheil vom 16. Januar 1885.
(Band 11, Seite 371.)

Erfordernisse der Auflösungserklärung.

Die Auflösungserklärung des Abgeordneten der Polizeibehörde muß jedem Anwesenden verständlich sein und ihm davon Kenntniß geben, daß die Staatsbehörde das fernere Zusammensein nicht dulden wolle und daß der Zweck der Versammlung deshalb nicht zu erreichen ist, in welche Worte diese Erklärung gekleidet wird, erscheint gleichgiltig.

Nr. 3.
Urtheil des III. Strafsenats vom 21./23. Dezember 1885.
(Band 13, Seite 273.)

Begriff der öffentlichen Angelegenheiten.

1. Oeffentliche Angelegenheiten im Sinne des preußischen Vereinsgesetzes umfassen nicht bloß die des Staates und die sozialen, der Begriff ist also weiter als der der Politik.

Begriff des Vereines.

2. Der preußischen Rechtsprechung zufolge wird unter „Verein" im Sinne des preuß. Vereinsgesetzes jede dauernde Vereinigung Mehrerer zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke verstanden.

(Das Erkenntniß citirt hierfür: Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 10 S. 279.)

Nr. 4.
Urtheil vom 18. Februar 1887.
(Band 15, Seite 305.)

Begriff des Bezweckens.

Eine Handlung ist bezweckt, wenn sie ganz der Absicht des Handelnden gemäß vorgenommen ist. Hat also ein Verein absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen politische Gegenstände erörtert, so unterliegt er den Bestimmungen der §§ 8 und 16. Es ist hiernach rechtlich durchaus zulässig, schon aus einem *einzigen* gehaltenen Vortrage politischen Inhalts die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Verein *bezweckt* habe, auch politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern.

Nr. 5.
Urtheil des II. Strafsenats vom 8. November 1887.
(Band 16, Seite 294.)

Interpretation des § 21 des preußischen Vereinsgesetzes.

1. Der § 21 des preußischen Vereinsgesetzes entzieht die Wahlvereine den im § 8 für politische Vereine vorgesehenen Beschränkungen — sowohl bezüglich der Mitgliedschaft

von Frauen, Schülern und Lehrlingen, wie bezüglich der Verbindung mit gleichartigen Vereinen —, nicht aber der im § 1 für Versammlungen vorgesehenen Anzeigepflicht, welche nach dem § 8 für alle politischen Vereine besteht.

Anmeldepflicht und § 129 Reichs-Strafgesetzbuch.

2. Die Nichtanmeldung einer anmeldepflichtigen Versammlung ist ein ungesetzliches Mittel im Sinne des § 129 Strafgesetzbuchs.

Nr. 6.

Urtheil des III. Strafsenats vom 10. November 1887.
(Band 16, Seite 383.)

Begriff der politischen Gegenstände.

1. Unter politischen Gegenständen sind alle Angelegenheiten zu verstehen, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen und die internationalen Beziehungen der Staaten in sich begreifen.

Verhältniß des § 152 der Gewerbeordnung zu den §§ 8 und 16 des preußischen Vereinsgesetzes.

2. Der § 152 der Reichsgewerbeordnung hat es ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Gegensatze und Kampfe der sozialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun. Zu diesen Zwecken ist das Inverbindungtreten mehrerer Vereine zulässig. Unrichtig ist aber die Auffassung, daß die §§ 8 und 16 des preußischen Vereinsgesetzes durch den § 152 der Reichsgewerbeordnung aufgehoben seien.

Nr. 7.

Urtheil des II. Strafsenats vom 2. November 1888.
(Band 18, Seite 169.)

Begriff des Vereines.

1. Verein im Sinne des preußischen Vereinsgesetzes ist: jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung.

Ausschüsse oder Kommissionen als Vereine.

2. Ein in einer Versammlung, welche eine Vereinsversammlung nicht darstellt, zur Ausführung von Beschlüssen der Versammlung auf längere Dauer bestellter Ausschuß oder eine Kommission gleicher Art ist als ein Verein im Sinne des preußischen Vereinsgesetzes anzusehen. Insbesondere kann für die Frage, ob mehrere Personen einen Verein gebildet haben, nicht der Umstand entscheidend sein, daß die Personen durch einen Beschluß einer Versammlung und einen Wahlakt zur Vereinigung bestimmt worden sind; denn der Beschluß und die Wahl der Versammlung bilden nicht die Verbindung, sondern enthalten nur eine Aufforderung zur Verbindung, welche dadurch, daß die Aufgeforderten Folge leisten, ins Leben tritt.

Nr. 8.

Urtheil des III. Strafsenats vom 22. September 1890.
(Band 21, Seite 71.)

Begriff des Vereines und der Versammlung.

1. Bei dem Vereine, der Verbindung, der Versammlung wird „eine gewisse, nicht allzu klein an Zahl bemessene, äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit oder Menschenmenge“ vorausgesetzt.

2. Der „Verein“ im Sinne des preußischen Vereinsgesetzes besitzt ein auf die Dauer berechnetes, inneres, organisches Band, das sich der Regel nach auch äußerlich in einer die Unterordnung unter einen gemeinsamen Willen zum Ausdrucke bringenden Organisation verkörpert. Dagegen kann die Versammlung jeder derartigen Organisation, sowie jedes leitenden oder ordnenden Organs entbehren. Nur der gemeinsame praktische Zweck unterscheidet die einheitlich verbundene „Versammlung“ von der formlosen unverbundenen Menschenmenge; jeder Zweck aber ist geeignet, das Einigungsband für eine Versammlung abzugeben. Schlechthin unwesentlich ist, ob ein Vorsitzender, Leiter oder Ordner vorhanden ist, ob förmliche Reden gehalten oder zwanglos diskutirt wird, ob ferner die sogenannte Geselligkeit mit dabei ihre Rechnung findet oder nicht.

Dolus aus § 16 des preußischen Vereinsgesetzes.

3. Zum Dolus aus § 16 des preußischen Vereinsgesetzes genügt, daß mit dem Willen der Vorsteher der Verein die Erörterung solcher Gegenstände bezweckt, welche gesetzlich als politische angesehen werden. Das Bewußtsein, daß die wirklich erörterten Gegenstände politische seien, ist nicht erforderlich. Erachteten die Angeklagten die erörterten Gegenstände nicht für politische, weil sie diesen Ausdruck des Gesetzes irrig verstanden, so liegt nicht ein Irrthum über Thatumstände — und daher auch nicht beim Vorderrichter eine irrthümliche Außerachtlassung des § 59 Strafgesetzbuchs — vor, sondern Unkenntniß des Strafgesetzes, welche die Anwendung des Gesetzes nicht ausschließt.

Urtheil des Straffenats vom 18. Februar 1887.

1. Der § 8 des preuß. Vereinsgesetzes gilt nicht bloß für Vereine, welche neben männlichen auch weibliche Personen aufnehmen, sondern auch für Vereine, welche nur aus Frauen bestehen.

2. Auch nach dem § 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche ist die Schließung eines politischen Vereines zulässig. Denn die Schließung ist nicht Strafe, sondern Verwaltungsmaßregel, obgleich der Gesetzgeber aus Zweckmäßigkeitsgründen die definitive Entscheidung über die Schließung in Verbindung mit einem Strafverfahren gesetzt hat. Die Strafe bezweckt die Verhängung eines Uebels gegen eine physische Person, während es sich bei der Schließung eines politischen Vereines nicht darum handelt, den Vorstehern oder Mitgliedern oder anderen Personen ein Uebel zuzufügen, eine solche Wirkung der Maßnahme vielmehr nur in einzelnen Fällen zufällig eintritt.

Nr. 9.

Urtheil des III. Straffenats vom 27. April 1891.
(Band 22, Seite 5.)

Befugniß der Vereinspolizei zur Zwangsgestellung.

Diejenige Polizeibehörde, welcher die (wenn auch nur erstinstanzliche) Entscheidung darüber zusteht, ob ein Verein dem Landesvereinsgesetze untersteht, ist berechtigt, den Vorsitzenden eines Vereines zur Befragung oder zu Mittheilungen darüber persönlich vorzuladen und ihn im Weigerungsfalle zwangsweise vorführen zu lassen.

Nr. 10.

Urtheil des III. Straffenats vom 25. Januar 1892.
(Band 22, S. 337.)

Begriff der öffentlichen Angelegenheiten.

1. Der Ausdruck „öffentliche" Angelegenheiten im Sinne der §§ 1 und 2 des preußischen Vereinsgesetzes begreift alle Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich einzelne physische oder juristische Personen und deren Privatinteressen, sondern im Gegensatze hierzu die Gesammtheit des Gemeinwesens und das gesammte öffentliche Interesse berühren.

„Erwägt man die wirthschaftliche Bedeutung des deutschen Bergbaues, die Zahl der darin beschäftigten Personen, den Umfang und Werth der Produktion, die weitgreifende Abhängigkeit großer Industriezweige, des Transportwesens und des Volkswohlstandes überhaupt von den Leistungen der Bergwerke, so wird man auf dem Boden der nationalökonomischen Verhältnisse Deutschlands die soziale Lage des Bergarbeiterstandes als solche nothwendig den die Gesammtheit unmittelbar interessirenden „öffentlichen Angelegenheiten" zuzählen müssen."

Begriff der politischen Gegenstände.

2. Für die Begriffsbestimmung „politische Gegenstände" im Sinne des § 8 des preußischen Vereinsgesetzes handelt es sich nicht darum, durch irgendwelche Ideenverbindung zu ermitteln, ob der fragliche Gegenstand unter Umständen und Bedingungen in die Interessen und Aufgaben des Staates hinübergreifen kann, sondern ausschließlich darum, ob der fragliche Gegenstand als solcher unmittelbar den Staat, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzt.

Nr. 11.

Urtheil des I. Straffenats vom 18. Februar 1892.
(Band 22, Seite 373.)

Elsaß-Lothringisches Vereinsrecht.

Das Urtheil läßt dahingestellt, ob die Meinung richtig sei, daß die Vereinsgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, die Artikel 291 ff. Code pénal und das Gesetz vom 10. April 1834 auf Gesellschaften civil- oder handelsrechtlicher Natur nicht anwendbar seien.

Nr. 12.

Urtheil des II. Strafsenats vom 19. Mai 1893.
(Band 24, Seite 194.)

Hausrecht des Versammlungseinberufers.

Wem ein Saal von dessen Inhaber zur Abhaltung einer Versammlung überlassen wird, hat Dritten gegenüber das Hausrecht, auch ohne daß es ihm vom Inhaber ausdrücklich übertragen worden ist. Wer sich auf seine Aufforderung nicht entfernt, macht sich des Hausfriedensbruchs schuldig.

Nr. 13.

Urtheil des III. Strafsenats vom 18. September 1893.
(Band 24, Seite 245.)

Begriff des Vereins.

1. Ohne ein gewisses Maß die einzelnen Mitglieder verbindender, ihre gemeinsame Thätigkeit, ihr gemeinsames Wollen regelnder und ordnender Organisation ist ein Verein begrifflich nicht denkbar.

Identität eines neugegründeten mit einem älteren, geschlossenen Vereine.

2. Bei Prüfung der Frage, ob ein neuerer Verein mit einem älteren, geschlossenen identisch sei, darf der Richter auch darauf Gewicht legen, daß der neuere Verein im Unterschiede von dem älteren ausschließlich nichtpolitische Tendenzen verfolge, und daraus auf die Nichtidentität zurückschließen.

Nr. 14.

Urtheil des I. Strafsenats vom 21. Januar 1895.
(Band 26, Seite 395.)

Versammlungsordnung in Bayern zulässig, auch wenn kein Leiter oder Ordner bestellt war.

Der § 8 des bayerischen Vereinsgesetzes gibt dem überwachenden Polizeibeamten das Recht, zu verlangen, daß eine Versammlung sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben wird, wenn Vorträge gehalten werden, mittels deren zu Gesetzesverletzungen aufgereizt wird. Der Artikel 9 gibt ihm das weitere Recht, die Versammlung aufzulösen, wenn Ordner und Leiter seinem Verlangen nicht entsprechen.

Das Reichsgericht erkennt dahin, daß der überwachende Beamte die Versammlung auch dann aufzulösen berechtigt ist, wenn die Bezeichnung der Ordner und Leiter verweigert wird, da dies der Voraussetzung der Gesetzesstelle, nämlich daß seinem Verlangen von diesen nicht entsprochen werde, ohne Weiteres gleichstehe.

Anlage IV.

Zusammenstellung

der

Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Preußischen Vereins- und Versammlungsrecht.

§ 1. (Erster Absatz.)

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nr. 1.

Band XX. Nr. 66. Seite 432.

Anzeigepflicht bei Zusammenkünften.

Nicht jede kleine in einem Privathause zur Besprechung irgend eines Gegenstandes von öffentlichem Interesse sich zusammenfindende Gesellschaft ist nach dem Vereinsgesetz der Anzeigepflicht unterworfen.

Es bleibt eine im einzelnen Falle zu beurtheilende Thatfrage, ob eine Zusammenkunft als eine Versammlung im Sinne des § 1 oder als eine bloße Privatgesellschaft zu erachten ist.

Endurtheil des I. Senats vom 1. Oktober 1890, Rep. I. A. 32/90.
Vereinsgesetz vom 11. März 1850 § 1 (G.-S. S. 277).
Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 29.

Nr. 2.

Band XXII. Nr. 53. Seite 396.

Verpflichtung der Ortspolizeibehörde, über erfolgte Einreichung der Vereinsstatuten ꝛc. eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, haben einen im Verwaltungsstreitverfahren verfolgbaren Rechtsanspruch darauf, daß die Ortspolizeibehörde ihnen über die erfolgte Einreichung der Vereinsstatuten, der Mitglieder-Verzeichnisse und etwaiger Nachträge zu denselben sofort eine Bescheinigung ertheile.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 2, 3, 5 (G.-S. S. 277).
A. L.-R. Thl. II Tit. 11 §§ 1—12, Tit. 12 §§ 3 bis 8, 46.
Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 §§ 50, 127.
Endurtheil des I. Senats vom 21. November 1891, Rep. I. A 60/91.

Nr. 3.

Band I. Nr. 54. Seite 365.

Genehmigung der Tanzlustbarkeiten geschlossener Gesellschaften.

Bei einem Verein, der eine geschlossene Gesellschaft bildet, genügt die Anzeige von einem beabsichtigten Balle. Eine Untersagung darf nicht erfolgen, weil ein Tag, an welchem die Gesetze solche Vergnügungen verbieten, nicht gewählt ist.

Verordnung der Regierung zu Magdeburg vom 13. Dezember 1833 (Amtsblatt S. 332).
Ministerial-Erlaß vom 26. November 1859 (Min.-Bl. d. i. V. S. 339).
Endurtheil vom 21. Oktober 1876.
I. Kreisausschuß des Kreises Calbe.
II. Bezirks-Verwaltungsgericht zu Magdeburg.

Nr. 4.

Band XI. Nr. 54. Seite 382.

Voraussetzungen des Verbots von öffentlichen Versammlungen.

Die Befugniß der Polizei zu dem Verbot von Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, ist nicht auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die über die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungsrechts ergangene Verordnung vom 11. März 1850 die Auflösung von Versammlungen gestattet.

Die bloße Möglichkeit, daß eine Versammlung Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Folge haben kann, gegen welche polizeilich einzuschreiten sein würde, berechtigt nicht zum Verbot der Versammlung von vornherein; ebensowenig unlautere Motive des Unternehmers, wenn keine Bedenken dagegen obwalten, daß die Versammlung selbst unanstößig verlaufen wird.

A. L.-R. Thl. II Tit. 17 § 10.
Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat vom 31. Januar 1850 Art. 29 (G.-S. S. 17).
Verordnung vom 11. März 1850 §§ 1, 2 (G.-S. S. 277).
Endurtheil des I. Senats vom 11. Oktober 1884.

Nr. 5.

Band VI. Nr. 56. Seite 370.

Beschränkung einer öffentlichen Versammlung auf eine bestimmte Zahl von Theilnehmern.

Eine angemeldete Versammlung kann nach § 10 Tit. 17 Thl. II A. L.-R. auf eine bestimmte Anzahl von Personen beschränkt werden, um Gefahr von den Betheiligten abzuhalten.

Verfassungsurkunde für den preuß. Staat vom 31. Januar 1850 Art. 29 und 30 (G.-S. S. 17).
Verordnung vom 11. März 1850 §§ 1, 3 ff. (G.-S. S. 277).
A. L.-R. Thl. II Tit. 17 § 10.
Endurtheil des I. Senats vom 26. Juni 1880, Rep. I. C. 126/80.

I. Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.
II. Bezirks-Verwaltungsgericht zu Potsdam.

Nr. 6.

Band IX. Nr. 57. Seite 406.

Polizeiliche Erlaubniß zu Lustbarkeiten.

Jede geschlossene Gesellschaft hat das Recht, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in geschlossenen Räumen zu Tanzvergnügungen und theatralischen Aufführungen zu versammeln, wenn nicht die Veranstaltung lediglich ein vorgeschobener Name für eine der Sache nach öffentliche Belustigung ist.

Verordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277).
Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 29, 30.
Gesetz über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850, § 6 Pos. d und e (G.-S. S. 265).
Polizeiverordnung der Regierung zu Breslau vom 4. Januar 1859 (Amtsbl. S. 7).
Polizeiverordnung d. Oberpräsid. d. Prov. Schlesien vom 21. November 1879 (Amtsbl. d. Reg. zu Breslau S. 363).
A. L.-R. Thl. II Tit. 8 § 440.
Endurtheil des I. Senats vom 25. April 1883, Rep. I. C. 20/83.

I. Kreisausschuß des Kreises Münsterberg.
I. Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau.

Nr. 7.

Band XXVII. Nr. 62. Seite 428.

Vereinswesen. Begriff der Oeffentlichkeit bei Lustbarkeiten.

Die von einem Vereine für dessen Mitglieder veranstaltete und lediglich von solchen besuchte Lustbarkeit kann wegen der besonderen Art der Organisation des Vereins dennoch eine öffentliche sein, wenn es sich um einen Verein, insbesondere einen politischen handelt, dessen Mitgliederzahl so groß, dessen Organisation so lose ist und bei dem der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Voraussetzungen geknüpft und so wechselnd sind, daß von dem Vereine nicht mehr gesagt werden kann, seine Mitglieder bildeten einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen.

Verordnungen der Regierung zu Breslau und des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, die Tanz- x.-Lustbarkeiten betreffend, vom 4. Januar 1859 und 19. Mai 1891 (Amtsbl. S. 7 bezw. S. 237).
Entscheidung des I. Senats vom 4. Januar 1895, Rep. I. A. 88/94.

Nr. 8.

Band XVIII. Nr. 64. Seite 422.

Begriff der Oeffentlichkeit in der Anwendung auf Lustbarkeiten von Privatvereinen. Anwendung der Verordnung vom 11. März 1850 bezw. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 auf Lustbarkeiten von Privatvereinen.

Von Privaten oder von Vereinen veranstaltete Lustbarkeiten werden zu öffentlichen, der Anzeigepflicht und der Genehmigung durch die Polizeibehörde unterworfenen, sobald Jedermann Zutritt zu denselben hat. Veranstaltet dagegen eine geschlossene Gesellschaft eine

Lustbarkeit für ihre Mitglieder und etwaige Gäste derselben, „wenn auch gegen besonderes Eintrittsgeld", so ist die Erhebung des Eintrittsgeldes allein nicht als Merkmal der Oeffentlichkeit anzusehen. (Circular-Erlaß des Ministers des Innern vom 26. November 1859.) Es wird aber ausdrücklich vorausgesetzt, daß die Lustbarkeit nur für die Mitglieder der Gesellschaft und deren Gäste veranstaltet wird. Unter Gästen sind Personen zu verstehen, deren Theilnahme mindestens von der Einführung durch Vereinsmitglieder bedingt wird, also irgend welche persönliche Beziehung derselben zu den sie einführenden Vereinsmitgliedern voraussetzt.

Endurtheil des III. Senats vom 24. September 1888, Rep. III. C. 67/87.
Vereinsgesetz vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277).
Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 29, 30 (G.-S. S. 17).
Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 6 Litt. d (G.-S. S. 265).
Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 §§ 127, 128.
A. L.-R. Thl. II Tit. 17 § 10.

§ 2.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse oder der Abänderungen derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

Nr. 9.

Band I. Nr. 52. Seite 375.

Begriff der geschlossenen Gesellschaft. Polizeiliche Ueberwachung derselben.

Als geschlossene Gesellschaft ist anzusehen ein durch ein Gesellschaftsstatut bestimmter Kreis von Personen, welcher nach diesem seinem Statut zu seinen geselligen Vergnügungen nur die Mitglieder des Vereins und deren erwachsene Familienglieder zuläßt, außerdem auch ein ein für alle Mal gemiethetes Lokal hat.

Geschlossene Gesellschaften unterliegen nicht in gleicher Weise, wie eine öffentliche Tanzlustbarkeit, der polizeilichen Aufsicht; vielmehr darf die Polizeibehörde die Anordnung zum Betreten der Räume der Gesellschaft und zum Verweilen in denselben auch wider den Willen der Inhaber nur unter den in dem Gesetze vom 12. Februar 1850 hierfür ausdrücklich bestimmten Voraussetzungen ertheilen.

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45).
Endurtheil vom 8. November 1876.

I. Kreisausschuß des Kreises Calbe a. S.
II. Bezirks-Verwaltungsgericht zu Magdeburg.

Nr. 10.

Band XX. Nr. 53. Seite 347.

Subsumirung von Vereinen unter den Begriff Versicherungsanstalten.

Vereine und Anstalten, deren Mitglieder gegen die durch Statut oder Vertrag festgesetzten Leistungen im Falle des Eintritts gewisser Ereignisse auf die ebendort bestimmten Vortheile Anspruch haben, gehören zu den der staatlichen Genehmigung (Konzession) bedürftigen Versicherungsanstalten auch dann, wenn jene Vortheile nicht in Geld (Kapital oder Rente), sondern in anderer Gestalt — Sachen oder geldwerthe Handlungen — gewährt werden.

A. L.-R. Thl. I Tit. 11 § 651 Thl. II Tit. 8 §§ 1934, 2279, Tit. 20 §§ 250, 251.
Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 §§ 1 ff. (G.-S. S. 293).

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. März 1851 § 340 Nr. 6 (G.-S. S. 101).
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 360 Nr. 9 (R.-G.-Bl. 1871 S. 127).
Endurtheil des III. Senats vom 30. Oktober 1890, Rep. III. B. 8/90.

I. Bezirksausschuß zu Liegnitz.

Nr. 11.

Band XVII., Nr. 53. Seite 403.

Aufsichtsrecht des Regierungspräsidenten über Vereine. Subsumirung von Vereinen unter den Begriff Versicherungsanstalten.

Es gibt zwar ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht des Regierungspräsidenten über Korporationen, welches aber die Verhinderung strafbarer Handlungen nicht zum Gegenstande hat und Privatgesellschaften gegenüber nicht zur Anwendung kommt, dagegen besteht ein solches von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht des Regierungspräsidenten über erlaubte Privatgesellschaften (Vereine) nicht.

Ein Verein, zu dessen Zwecken die Unterstützung seiner Mitglieder im Falle des Eintritts gewisser Ereignisse gehört, der aber seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf diese Unterstützung nicht gewährt, fällt nicht unter den Begriff einer Versicherungsanstalt.

Verordnung vom 11. März 1850 § 2 (G.-S. S. 277).
A. L.-R. Thl. I Tit. 5 § 71, Tit. 17 §§ 169 ff., Thl. II Tit. 6 §§ 3, 4, 11 ff., Tit. 13 §§ 2, 13, Tit. 17 § 10.
Verordnung, betr. Einrichtung der Provinzialpolizei und Finanzbehörden, vom 26. Dezember 1808 §§ 1, 9, 13, 36 (G.-S. S. 464).
Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 §§ 13, 26 (G.-S. S. 85).
Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 § 2 Nr. 5, § 3 Nr. 2 (G.-S. S. 248).
Allerh. Kab.-O. vom 31. Oktober 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verw.-Behörden Litt. D. II. 1 (G.-S. 1826 S. 5).
Verfassungsurk. f. d. Preuß. Staat vom 31. Januar 1850 Art. 30 (G.-S. S. 17).
Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §§ 1, 6 (G.-S. S. 265).
Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten vom 14. April 1851 § 340 Nr. 6 (G.-S. S. 101).
Gesetz, betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 §§ 1 ff. (G.-S. S. 293).
Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich § 360 Nr. 9 (R.-G.-Bl. 1871 S. 128).
Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 § 35.
Verordnung zur Ausführung dieses § 35 vom 26. Januar 1881 (G.-S. S. 14).
Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 §§ 18, 42, 50, 127, 128.
Endurtheil des III. Senats vom 19. November 1888, Rep. III. B. 84/87.

I. Bezirksausschuß zu Berlin.

Nr. 12.

Band XI. Nr. 55. Seite 389.

Einsicht in die Statuten von Privatvereinen durch die Polizeibehörde.

Die Polizeibehörde hat das Recht, in die Statuten und das Mitgliederverzeichniß auch solcher Vereine, die keine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, Einsicht zu nehmen, um sich zur Ueberwachung der öffentlichen Ordnung in den Stand zu setzen, insbesondere dann, wenn Anzeichen vorliegen, daß eine geschlossene Gesellschaft, welche an sich zur Veranstaltung von Lustbarkeiten auch in einem zu diesem Zwecke gemietheten öffentlichen Lokale der polizeilichen Genehmigung nicht bedarf (Entsch. des Ober-Verw.-Ger. Bd. I S. 365 und 375), die für öffentliche Lustbarkeiten gegebenen polizeilichen Vorschriften zu umgehen sucht, indem sie unter dem Deckmantel und unter Mißbrauch des für die Vereine und Privatgesellschaften geltenden Rechts unerlaubter Weise öffentliche Lustbarkeiten abhält.

A. L.-R. Thl. II Tit. 17 § 10.
Verfassungsurk. f. d. Preuß. Staat vom 31. Januar 1850 Art. 29, 30.
Verordnung vom 11. März 1850 § 2 (G.-S. S. 277).
Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 6 Litt. d und e (G.-S. S. 265).
Endurtheil des I. Senats vom 19. November 1884.

Nr. 13.

Band XXVI. Nr. 66 I. Seite 401.

Ueberwachung von Vereinen, auf welche § 2 des Vereinsgesetzes nicht angewendet werden kann.

Die Polizeibehörde ist nicht berechtigt, von den Vorstehern solcher Vereine, auf welche § 2 des Vereinsgesetzes nicht angewendet werden kann, eine Anzeige, (z. B. Auskunft über Mitglieder) deren Unterlassung nur bei Eintritt einer Bedingung, z. B. der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, strafbar wird, schon eher durch positive Anordnung zu erzwingen, als die Bedingung thatsächlich erfüllt ist und als die an sich erlaubte Unterlassung überhaupt strafbar werden kann.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 2, 13 (G.-S. S. 277).
A. L.-R. Thl. II Tit. 17 §§ 2, 10.
Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §§ 6, 15, 17 (G.-S. S. 265).
Endurtheil des I. Senats vom 3. April 1894, Rep. I. A. 75/93.

Nr. 14.

Band XXVI. Nr. 66 II. Seite 406.

Umfang des Ueberwachungsrechts von geschlossenen Gesellschaften bezüglich der Räumlichkeiten.

Die Polizei kann einem geschlossenen Vereine die Benutzung von Räumen untersagen, welche den polizeilichen Vorschriften nicht entsprechen; sie darf ihm aber nicht positiv gebieten, daß er zweckentsprechende Räume baulich herstelle; sie kann wohl von einem Privaten oder Privatverein verlangen, daß er über bestimmte Thatsachen und zu einem bestimmten Zwecke der Polizeibehörde Kenntniß gibt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XI S. 389), sie kann aber nicht verlangen, daß er diese Auskunft dauernd an irgend einem Orte anbringe oder anhefte, wo sie auch allen dort verkehrenden dritten Personen erkennbar werden muß.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 2, 13 (G.-S. S. 277).
A. L.-R. Thl. II Tit. 17 §§ 2, 10.
Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §§ 6, 15, 17 (G.-S. S. 265).
Endurtheil des I Senats vom 26. Juni 1894, Rep. I. A. 22/94.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§ 5.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.

Nr. 15.

Band I. Nr. 52. Seite 347.

Gebrauch einer anderen als der deutschen Sprache in Versammlungen.

Der Gebrauch einer anderen als der deutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen und insbesondere der polnischen Sprache Seitens der Preußen polnischer Zunge schließt keine Verletzung oder Ueberschreitung der Gesetze in sich.

Eine Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten kann deshalb nicht aus dem Grunde aufgelöst werden, weil in derselben die Verhandlungen in einer anderen als der deutschen Sprache geführt werden.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 4 und 5 (G.-S. S. 278).
Endurtheil vom 26. September 1876

I. Kreisausschuß des Kreises Pr.-Stargardt.
II. Bezirks-Verwaltungsgericht zu Danzig.

§ 8.

Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden.

Nr. 16.

Band XX Nr. 66. Seite 432.

Theilnahme von Frauenspersonen an Versammlungen politischer Vereine.

Vereine, welche neben dem Zwecke politischer Erörterungen noch andere Zwecke verfolgen, unterliegen als politische Vereine der Beschränkung, daß Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge Versammlungen derselben auch dann nicht beiwohnen dürfen, wenn diese ausschließlich anderen Zwecken als dem politischer Erörterungen dienen sollen. (Wie musikalisch-deklamatorische Abendunterhaltungen mit Tanz, Leseabende mit Damen zum Lesen von Dramen mit vertheilten Rollen.)

Endurtheil des I. Senats vom 1. Oktober 1890, Rep. I. A. 32/90.
Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.
Vereinsgesetze vom 11. März 1850 § 8 (G.-S. S. 279).

§ 10.

Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

Nr. 17.

Band XVI. Nr. 59. Seite 386.

Polizeiliche Ueberwachung von Leichenbegängnissen und Verbot von Leichenreden bei religiösen, nicht mit Korporationsrechten versehenen Vereinen.

Oeffentliche gottesdienstliche Feierlichkeiten religiöser nicht mit Korporationsrechten versehener Vereine und insbesondere Leichenbegängnisse, bei denen Feierlichkeiten von nicht als Geistliche der anerkannten Religionsgesellschaften amtirenden Personen vollzogen werden, bedürfen, wenn sie trotz der Betheiligung solcher Personen „gewöhnliche" bleiben, überhaupt keiner polizeilichen Genehmigung. Können solche Leichenbegängnisse dagegen nicht als gewöhnliche angesehen werden, so muß in jedem einzelnen Falle die polizeiliche Genehmigung nachgesucht werden; dieselbe kann aber immer nur dann versagt werden, wenn nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkten aus zu befürchten ist.

Das Verbot der Reden von Laien bei Leichenbegängnissen auf kirchlichen Begräbnißplätzen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung der anerkannten Religionsgesellschaften kann der Regel nach nur von der Landes-, nicht von der Ortspolizeibehörde ausgehen.

A. L.-R. Thl. II Tit. 11 §§ 20, 21, 23, 25. Tit. 17 § 10.
Verordnung vom 27. Juni 1845 § 3 Nr. 4 (G.-S. S. 440).
Verfassungsurkunde f. d. Preuß. Staat vom 3. Januar 1850 Art. 12.
Verordnung vom 11. März 1850 §§ 2, 9, 10, 17 (G.-S. S. 277).
Gesetz, betr. der evang. Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876 Art. 23 (G.-S. S. 125.)
Endurtheil des I. Senats vom 3. Dezember 1887, Rep. I. A. 28/87.

Nr. 18.

Band XXIII. Nr. 60. Seite 409.

Anwendung des Vereinsgesetzes auf kirchliche Prozessionen. — Verletzung der öffentlichen Ordnung durch Störung des Gottesdienstes.

Nach § 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 bedürfen kirchliche Prozessionen, wenn sie in hergebrachter Art stattfinden, einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht. Diese Bestimmung steht jedoch dem Erlasse einer positiven polizeilichen Anordnung für den Fall nicht entgegen, wenn die hergebrachte Prozession ausnahmsweise und nach den besonderen Umständen des Einzelfalles die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, oder durch den mit ihr verbundenen nicht „gemeinen" Gebrauch der öffentlichen Straßen den Verkehr hemmen sollte. Die Ausnahmebestimmung des § 10 gibt den die Prozessionen abhaltenden Personen und Kirchengesellschaften kein Recht, dieselben unbedingt und für alle Zeiten abzuhalten, und befreit sie nicht von jeder untersagenden oder beschränkenden Einwirkung der Polizei, noch weniger ist dadurch ein servitutähnlicher Anspruch auf die Disposition über die Straßen und Plätze der Stadt begründet.

Der § 10 des Vereinsgesetzes ergibt keine weitere Befugniß als die, die hergebrachte Prozession ohne weitere Anzeige und Genehmigung abzuhalten, und auch dies nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß deren Abhaltung weder gegen ein anderweites Verbot verstößt, noch durch polizeiliche Anordnung auf Grund anderer Bestimmungen, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verboten wird.

Eine Verletzung der öffentlichen Ordnung kann z. B. auch durch Störung des Gottesdienstes anderer Religionsgemeinschaften entstehen, d. h. schon durch Handlungen, durch welche die Aufmerksamkeit der im Gottesdienst der anderen Religionsgemeinschaft Befindlichen von der kirchlichen Feierlichkeit abgezogen und die „Erbauung" derselben gestört wird.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 1, 3, 6, 9, 10 (G.-S. S. 277).
A. L.-R. Thl. II Tit. 11 §§ 11, 17–19, 25, Tit. 17 § 10.
Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügung vom 11. Mai 1842 §§ 2, 3 (G.-S. S. 192).
Verordnung, betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden f. d. evang. Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845 § 3 Nr. 4 (G.-S. S. 440).
Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat v. 31. Jan. 1850 Art. 12, 29 (G.-S. S. 17).
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 167.
Gesetz betr. die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengem. vom 20. Juni 1875 § 57 (G.-S. S. 241).
Gesetz, betr. die evang. Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 Art. 23 (G.-S. S. 125).
Endurtheil des I. Senats vom 8. Oktober 1892, Rep. I. A. 34/92.

Anlage V.

Zusammenstellung

der

Entscheidungen des Königlich Preußischen Kammergerichtes zu Berlin zum preußischen Vereins- und Versammlungsrecht.

§ 1. (Erster Absatz). Siehe oben S. 845.

Nr. 1.

Band XIII Seite 362. Nr. 105.

Versammlung. Begriff.

Zum Begriffe der Versammlung im Sinne des § 1 des Vereinsgesetzes genügt es, daß eine nicht zu klein an Zahl bemessene äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit örtlich zusammentritt, daß zu diesem hierdurch bedingten äußeren Bande eine auf gemeinsamem Wollen beruhende innere Vereinigung hinzutritt und daß diese Personenmehrheit es auf ein zeitweiliges für einen augenblicklichen, doch verhältnißmäßig schnell vorübergehenden Zweck berechnetes Zusammentreten abgesehen hat.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 1, 12.
Urtheil vom 16. Februar 1893 (800/92).
Schöffengericht und Landgericht Frankfurt a. M.

Nr. 2.

Band XI. Seite 304. Nr. 125.

Vereinsgesetz. Voraussetzungen für das Vorhandensein einer Versammlung.

Eine Versammlung ist schon mit der erzielten Vereinigung einer Anzahl von Menschen an dem bestimmten Orte und zu dem bestimmten Zwecke, nicht aber erst dann vorhanden, wenn es zur wirklichen Eröffnung und Konstituirung der Versammlung gekommen ist.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 1, 12 (G.-S. S. 277).
Urtheil vom 8 Dezember 1890 (S. 628/90).
Schöffengericht und Landgericht Göttingen.

Nr. 3.

Band XI. Seite 303. Nr. 124.

Versammlung. Privatzusammenkunft.

Unter den Begriff einer „Versammlung" kann auch eine Privatversammlung fallen.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 1, 12 (G.-S. S. 277).
Gesetz vom 13. April 1891 (S. 166/91).
Schöffengericht Lychen, Landgericht Prenzlau.

Nr. 4.

Band XII. Seite 235. Nr. 86.

Begriff der Versammlung.

Als Versammlungen im Sinne des Vereinsgesetzes sind nur solche anzusehen, welche entweder mit der gemeinsamen Absicht zusammengetreten oder von dem Unternehmer zu dem ausgesprochenen oder aus den Umständen sich ergebenden Zwecke veranstaltet sind, öffentliche Angelegenheiten zu erörtern oder zu berathen.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 1, 6, 15.
Urtheil vom 5. Oktober 1891 (S. 514/91).
Schöffengericht Neuhaus, Landgericht Lüneburg.

Nr. 5.

Band VI. Seite 246, 247. Nr. 103.

Vereinsgesetz. Anzeigepflicht. Auslegung des § 1 des Gesetzes.

1. Die Vorschrift des § 1 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, daß von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen,

Seitens des Unternehmers mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen ist, beschränkt sich nicht bloß auf öffentliche oder solche Zusammenkünfte, in denen unter Leitung eines gewählten Bureaus eine geordnete Debatte stattfindet, erstreckt sich vielmehr auf alle Versammlungen, welche den Zweck haben, öffentliche Angelegenheiten zu erörtern oder zu berathen.

2. Um eine öffentliche Angelegenheit im Sinne des gedachten Paragraphen handelt es sich auch dann, wenn es der Zweck der Versammlung ist, darüber in Berathung zu treten, welche Maßnahmen zu treffen seien, um unentschlossene oder säumige Wähler zur Wahl eines Abgeordneten einer bestimmten politischen Partei zu veranlassen und überhaupt eine gesetzlich zulässige Einwirkung auf die Wahl einer bestimmten Persönlichkeit zum Abgeordneten zu üben.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts vom 11. März 1850 §§ 1, 8, 9, 12, 21 (G.-S. S. 277); St.-G.-B. § 59.

Urtheil vom 30. Oktober 1885 (S. 361/85).

Schöffengericht und Landgericht I Berlin.

Nr. 6.

Band III. Seite 304. Nr. 142.

Preß- und Vereinsgesetz

Verordnung vom 11. März 1850. Anzeigepflicht.

Nur Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sind nach § 1 der Verordnung vom 11. März 1850 von dem Unternehmer bei der Ortspolizeibehörde vorher anzumelden; dahin gehören jedoch Versammlungen nicht, welche Behufs Konstituirung eines landwirthschaftlichen Vereins berufen werden, dessen Endzweck lediglich dahin geht, das materielle Wohl seiner Mitglieder dadurch zu fördern, daß er denselben Gelegenheit zur Belehrung in der Landwirthschaft, insbesondere darüber bietet, auf welche Weise sie ihren Grund und Boden unter Benutzung der Erfahrungen der Neuzeit möglichst ertragsfähig machen können.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 §§ 1, 12.

Urtheil vom 10. Oktober 1881 (S. 234/81).

Nr. 7.

Band XIV. Seite 356. Nr. 125.

Landwirthschaftliche Vereine. Anwendung des Vereinsgesetzes.

Landwirthschaftliche Vereine unterliegen, wenn sie lediglich die Beförderung der Landwirthschaft bezwecken, nicht den Beschränkungen des Vereinsgesetzes, wohl aber, wenn in ihren Versammlungen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 1, 12, 21; Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 29, 30.

Urtheil vom 13. November 1893 (S. 702/93).

Schöffengericht Demmin, Landgericht Greifswald.

Nr. 8.

Band XII. Seite 247. Nr. 94.

Versammlung einer Innung. Theilnahme von Nichtmitgliedern.

Die Versammlung einer Handwerkerinnung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, wenn Handwerker, welche nicht Mitglieder der Innung sind, zu derselben hinzugezogen werden.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 1, 12.

Urtheil vom 30. November 1891 (S. 681/91).

Schöffengericht Castrop, Landgericht Dortmund.

Nr. 9.

Band XIII. Seite 366. Nr. 107.

Oeffentliche Angelegenheiten. Politische Gedenkfeier.

Eine Versammlung, in welcher die Gedenkfeier eines geschichtlichen Ereignisses politischen Charakters und deren Veranstaltung besprochen werden soll, fällt unter den Begriff einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert und berathen werden sollen.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 1, 12; Str.-G.-B. § 34 Nr. 4.
Urtheil vom 28. März 1892 (S. 138/92).
Schöffengericht Koschmin, Strafkammer bei dem Amtsgericht Krotoschin.

Nr. 10.

Band XIII. Seite 364. Nr. 106.

Statutenmäßige Vereinsversammlung. Anzeigepflicht. Erörterung öffentlicher Angelegenheiten.

1. Wenn nach dem materiellen Schluß einer statutenmäßigen Vereinsversammlung die anwesenden Mitglieder von dem Vorsitzenden behufs Erörterung sozialpolitischer Angelegenheiten zusammengehalten werden, so ist dies eine neue Versammlung, von welcher der Ortspolizeibehörde vorher Anzeige zu erstatten ist.

2. Auch das Vorlesen sozialpolitischer Schriften ohne Debatte fällt unter den Begriff der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 1, 12.
Urtheil vom 12. Januar 1893 (S. 739/92).
Schöffengericht Hörde, Landgericht Dortmund.

Nr. 11.

Band XII. Seite 245/6. Nr. 93.

Vereinsversammlungen. Anzeigepflicht.

Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, bedürfen, falls Zeit und Ort derselben nicht statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, auch dann der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, wenn in denselben nicht öffentliche Angelegenheiten erörtert werden oder erörtert werden sollen.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 1, 3, 12.
Urtheil vom 7. Dezember 1891 (S. 692/91).
Schöffengericht Zeitz, Landgericht Naumburg.

Nr. 12.

Band VI. Seite 243. Nr. 102.

Preß- und Vereinsgesetz. Versammlung. Anzeigepflicht.

Eine zum Zwecke der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung unterliegt der gesetzlichen Anzeigepflicht nach der Verordnung vom 11. März 1850 § 1 auch dann, wenn den zusammenberufenen Personen der Zweck ihres Zusammenkommens von den Unternehmern der Versammlung vorher nicht mitgetheilt worden war; es ist auch rechtlich nicht von Erheblichkeit, ob demnächst die von den Unternehmern von vornherein beabsichtigte Erörterung öffentlicher Angelegenheiten unter einer besonderen Organisation oder einheitlichen Konstituirung der Versammlung zu diesem Zwecke stattgefunden hat, oder ob dies ohne eine solche in durchaus zwangloser Weise geschehen ist.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 §§ 1, 12 (G.-S. S. 277).
Urtheil vom 9. Juli 1885 (S. 235/85).
Schöffengericht Ilfeld, Landgericht Nordhausen.

Nr. 13.

Band IV. Seite 302. Nr. 127.

Verordnung vom 11. März 1850. Anzeigepflicht.

Unter der Ortspolizeibehörde, bei welcher die im § 1 der Verordnung vom 11. März 1850 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten ist, ist der Amtsvorsteher, nicht der Gemeindevorsteher zu verstehen und genügt eine bei Letzterem erstattete Anzeige nicht.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechts vom 11. März 1850 §§ 1 und 12; Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 § 29.
Urtheil vom 16. Oktober 1882 (S. 262/82).

Nr. 14.

Band XI. Seite 299. Nr. 121.

Vereinsgesetz. Anzeige und Leitung einer Versammlung.

Eine vorschriftsmäßig angezeigte Versammlung verliert diese Eigenschaft nicht dadurch, daß sie nicht von dem anzeigenden Unternehmer selbst, sondern von einer anderen Person in Vertretung des Unternehmers und als Leiter eröffnet worden.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 1, 12 (G.-S. S. 277).
Urtheil vom 13. November 1890 (S. 561/90).
Schöffengericht Lüben, Landgericht Liegnitz.

N. 15.

Band XI. Seite 301. Nr. 123.

Informirung über die erfolgte polizeiliche Anmeldung einer Versammlung.

Wer in einer polizeilich anzumeldenden Versammlung reden will, hat zur Vermeidung eventueller Bestrafung von der erfolgten polizeilichen Anmeldung der Versammlung sich durch Einsicht in die hierüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung oder durch persönliche Erkundigung bei der zuständigen Polizeibehörde zu vergewissern.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 1, 12 (G.-S. S. 277); Str.-G.-B. § 59.
Urtheil vom 20. Oktober 1890 (S. 482/90).
Schöffengericht Heldrungen, Landgericht Naumburg.

Nr. 16.

Band XI. Seite 300. Nr. 122.

Nicht angemeldete Versammlung.

Derjenige, welcher zu einer bei der Polizeibehörde nicht angemeldeten Versammlung den Platz eingeräumt hat, kann sich vor Bestrafung nicht durch den Einwand schützen, er habe auf Grund der Versicherung des Einberufers der Versammlung angenommen, daß die erforderliche Anmeldung stattgefunden habe.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 1, 12 (G.-S. S. 277); Str.-G.-B. § 59.
Urtheil vom 7. Juli 1890 (S. 335/90).
Amtsgericht und Landgericht Göttingen.

Nr. 17.

Band X. Seite 249. Nr. 98.

Vereinsgesetz. Gewährung des Versammlungsplatzes.

Derjenige, welcher zu einer ohne die vorgeschriebene Anzeige stattgefundenen Versammlung den Platz eingeräumt hat, ist nur dann straffrei, wenn er seine Unkenntniß von dem Zwecke der Versammlung auch nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet hat.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 1, 12 (G.-S. S. 277); Str.-G.-B. § 59.
Urtheil vom 17. Februar 1890 (S. 45/90).
Schöffengericht Reinerz, Landgericht Glatz.

§ 2. Siehe oben S. 848.

Nr. 18.

Band X. Seite 246. Nr. 96.

Vereinsgesetz. Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten.

1. Ein Verein, welcher absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen öffentliche Angelegenheiten erörtert, bezweckt eine Einwirkung auf diese Angelegenheiten.

2. Unter die öffentlichen Angelegenheiten fallen die Bestrebungen eines Vereins auf Hebung der sachlichen und sozialen Stellung von Gewerbsgenossen, sowie insbesondere die Agitation gegen das Innungswesen.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 2, 13 (G.-S. S. 277).
Urtheil vom 23. September 1889 (S. 400/89).
Schöffengericht und Strafkammer Eberswalde.

Nr. 19.

Band XI. Seite 307. Nr. 127.

Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten.

1. Zu den „öffentlichen Angelegenheiten“ gehören auch die sozialen Interessen.
2. Alles, was ein Verein als solcher thut, ist als von ihm bezweckt anzusehen.
3. Es ist dabei gleichgiltig, ob die öffentlichen Angelegenheiten, auf welche er seine Einwirkung zu üben bezweckt, zugleich das Privatinteresse seiner Mitglieder berühren und ob die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten schon vorn herein als statutenmäßiger Vereinszweck vorgesehen ist.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 2, 13 (G.-S. S. 277).
Urtheil vom 16. April 1891 (S. 174/91).
Schöffengericht Bockenheim, Landgericht Frankfurt a/M.

Nr. 20.

Band XI. Seite 309. Nr. 128.

Begriff öffentlicher Angelegenheiten.

Unter den Begriff der öffentlichen Angelegenheiten fallen nicht bloß Angelegenheiten politischen oder religiösen Inhalts, sondern auch alle die Gesammtheit oder auch nur einzelne Bevölkerungsklassen berührende Gegenstände, insbesondere auch die Gebiete der sozialen Interessen.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 1. 2, 13 (G.-S. S. 277).
Urtheil vom 12. Januar 1891 (S. 707/90).
Schöffengericht und Landgericht Köln.

Nr. 21.

Band VII. Seite 263. Nr. 103.

Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Anzeigepflicht.

1. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind nach § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 verpflichtet, die Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen.

2. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht dahin auszudehnen, daß die Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses außer bei der Polizeibehörde des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat, auch bei den Lokalpolizeibehörden aller derjenigen Orte, wo ein oder mehrere Mitglieder des betreffenden Vereins wohnen, zu erfolgen hätte, vielmehr tritt eine solche Verpflichtung erst dann ein, wenn und insoweit ein Verein eine über die Grenzen seines Ortspolizeibezirkes hinaus in einen anderen Polizeibezirk hinübergreifende, mehr oder weniger selbständige örtliche Vereinsthätigkeit entwickeln will.

Gesetz vom 11. März 1850 §§ 2, 13 (G.-S. S. 277); Str.-P.-O. §§ 153, 263, 380.
Urtheil vom 10. Februar 1887 (S. 640/86).
Schöffengericht Alpenrade, Landgericht Flensburg.

Nr. 22.

Band XII. Seite 237. Nr. 87.

Lokalverein.

Die Vorsteher eines Lokalvereins (Zahlstelle), der sich einem Centralverband mit sozialpolitischer Tendenz angeschlossen hat, sind verpflichtet, die Stiftung und jede Versammlung des Vereins der Ortspolizeibehörde anzumelden und das Verzeichniß ihrer Mitglieder einzureichen.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 2, 3, 13.
Urtheil vom 12. Oktober 1891 (S. 547/91).
Schöffengericht und Strafkammer bei dem Amtsgericht Bochum.

Nr. 23.

Band XIV. Seite 360. Nr. 127.

Politische Vereine. Mitglieder des Vorstandes. Strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Für die unterlassene rechtzeitige Einreichung des Statutes und des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder eines politischen Vereins bei der Ortspolizeibehörde sind die Mitglieder

des Vereinsvorstandes strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Ausführung dem Vorsteher überlassen, ohne sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe thatsächlich erfolgt ist.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 2, 13.
Urtheil vom 16. November 1893 (S. 734/93).

Schöffengericht Neurode, Landgericht Glatz.

Nr. 24.

Band V. Seite 772. Nr. 109.

Vereinsgesetz. Kirchliche und religiöse Versammlungen. Anzeigepflicht. (Schleswig.)

Alle Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte besitzen, unterliegen den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, soweit dieses von „Versammlungen“ und „Vereinen“ handelt, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, und gilt das Gleiche, namentlich auch bezüglich der Anzeigepflicht, von solchen kirchlichen und religiösen Versammlungen, die überhaupt nicht von Vereinen und Gesellschaften ausgehen, sondern von einzelnen Personen unternommen werden.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 §§ 1, 2 und 12 (G.-S. S. 277); Verordnung für Schleswig-Holstein vom 10. März 1840, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, § 6 (Sammlung Schleswig-Holstein'scher Verordnungen — 1840 — S. 56 ff.); Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 12, 30 und 31 (G.-S. S. 17); Strafgesetzbuch § 366 Nr. 1.
Urtheil vom 2. März 1885 (S. 604/84).

Nr. 25.

Band X. Seite 250. Nr. 99.

Versammlungen religiöser Gesellschaften.

1. Religionsgesellschaften, auch wenn sie nicht mit Korporationsrechten versehen sind, unterliegen hinsichtlich ihrer zum Zwecke gemeinsamer Religionsübung abgehaltenen Versammlungen nur den Beschränkungen des Vereinsgesetzes.

2. Eine mit diesem Grundsatze in Widerspruch tretende Polizeiverordnung würde ungültig sein.

Preußische Verfassungsurkunde Art. 12; Vereinsgesetz vom 11. März 1850 § 1; Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §§ 15, 17; Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Gumbinnen vom 21. Oktober 1888.
Urtheil vom 9. Juni 1890 (S. 256/90).

Schöffengericht und Landgericht Tilsit.

Nr. 26.

Band IX. Seite 274. Nr. 121.

Vereinsgesetz.

1. Unter die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten im Sinne der Verordnung vom 11. März 1850 fällt die Berathung über eine Petition, welche für eine Kirchengemeinde die Einführung polnischer Predigten bezweckt.

2. Eine von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung einer katholischen Kirchengemeinde zum Zwecke der Berathung einer derartigen Petition einberufene Versammlung ist nicht als Versammlung eines mit Korporationsrechten ausgestatteten religiösen Vereins zu betrachten.

Verordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 227) §§ 1, 2, 12; Gesetz vom 20. Juni 1875 (G.-S. S. 241) §§ 13, 21; A. L.-R. II. 11 § 17.
Urtheil vom 21. Februar 1889 (S. 62/89).

Schöffengericht und Landgericht Lissa.

§ 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vierundzwanzig

Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

Nr. 27.

Band XIV. Seite 369. Nr. 126.

Generalversammlung eines politischen Vereins. Vorherige Anzeige.

Wenn für die Mitgliederversammlungen eines politischen Vereins Zeit und Ort durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststehen und wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht sind, so bedarf es für eine zu jener Zeit und an jenem Orte abzuhaltende Generalversammlung keiner besonderen Anzeige.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 1, 3, 12.
Urtheil vom 29. Mai 1893 (S. 305/96).
Schöffengericht Frankfurt a. M., Landgericht Wiesbaden.

§ 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Nr. 28.

Band VII. Seite 268. Nr. 105.

Sozialistengesetz. Auflösung der Versammlung. Umfang der Pflicht zur Entfernung.

Der § 17 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 verpflichtet jeden Theilnehmer an einer dem § 9 dieses Gesetzes zuwiderhandelnden Versammlung, nach deren polizeilicher Auflösung sich sofort zu entfernen; diese Verpflichtung erstreckt sich nicht bloß auf den Raum des Lokals, in welchem die aufgelöste Versammlung wirklich abgehalten worden ist, sondern auch auf andere Räume dieses Lokals, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des überwachenden Polizeibeamten begründete Ursache zu der Besorgniß vorliegt, daß der in diese Räume abgetretene Theil der aufgelösten Versammlung daselbst die durch das Auflösungsgebot unterbrochene Diskussion über die Gegenstände der Tagesordnung fortsetzen werde.

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 §§ 6, 9, 17 (R.-G.-Bl. S. 351).
Urtheil vom 20. Januar 1887 (S. 597/86).
Schöffengericht und Landgericht I. Berlin.

§ 8. Siehe oben S. 851.

Nr. 29.

Band IV. Seite 295, 296. Nr. 126.

Verbindung politischer Vereine. Strafbarkeit der Vorsteher.

1. Der § 8 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850, welcher verbietet, daß politische Vereine mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, und der § 16 das., welcher die diesen Vorschriften entgegenhandelnden Vorsteher politischer Vereine mit Strafe bedroht, findet nicht bloß dann, wenn die betreffenden Vorsteher im ausdrücklichen Auftrag ihrer Vereine gehandelt, sondern auch dann Anwendung, wenn dieselben zunächst aus eigener Initiative in Voraussicht und Erwartung der Genehmigung seitens ihrer Vereine gehandelt haben und demnächst ihre Handlungen, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, von letzteren genehmigt worden sind.

2. Die in den vorallegirten Paragraphen gegebenen Vorschriften und die daselbst aufgestellten Beschränkungen gelten für alle Vereine, welche politische Gegenstände irgend einer Art, namentlich auch sozialpolitische, in Versammlungen zu erörtern bezwecken.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 §§ 8, 16; Strafgesetzbuch § 59.
Urtheil vom 13. März 1884 (S. 47/84).

Nr. 30.

Band VIII. Seite 215. Nr. 98.

Vereinsgesetz. Politische Gegenstände.

Zu den „politischen Gegenständen" im Sinne des Vereinsgesetzes gehören solche, welche Sozialpolitik, insbesondere auch die Regelung der Arbeitszeit betreffen.

Verordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277) § 8.
Urtheil vom 26. April 1888 (S. 175/88).
Schöffengericht und Landgericht Bielefeld.

Nr. 31.

Band XIII. Seite 368. Nr. 108.

Aufnahme von Lehrlingen in einen politischen Verein. Fahrlässigkeit.

Die Aufnahme von Lehrlingen in einen Verein, welcher die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen bezweckt, ist als Vergehen gegen § 8a des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 nach § 16 auch in dem Falle zu bestrafen, wenn die That nur aus Fahrlässigkeit begangen ist.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 8a, 16.
Urtheil vom 4. April 1892 (S. 150/92).
Schöffengericht Alt-Landsberg, Landgericht II Berlin.

§ 9 Absatz 1.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde u. s. w.

Nr. 32.

Band II. Seite 248. Nr. 130.

Schulfeste als öffentliche Versammlungen.

Schulfeste unter freiem Himmel, bei welchen auch eine nicht bestimmte Anzahl Erwachsener zur Theilnahme zugelassen wird, sind an und für sich als öffentliche Versammlungen im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen. Sind sie aber von der vorgesetzten Schulbehörde angeordnet, so gehören sie zu denjenigen Versammlungen, auf welche die Bestimmungen des Vereinsgesetzes keine Anwendung finden.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 9, 10, 21.
Urtheil vom 5. Mai 1881 (S. 74/81).

Nr. 33.

Band X. Seite 247. Nr. 97.

Vereinsgesetz. Kenntniß von dem Verbote einer Versammlung.

Derjenige, welcher an einer Versammlung unter freiem Himmel mit der Kenntniß, daß dieselbe nicht genehmigt worden, Theil nimmt, kann sich mit Erfolg nicht darauf berufen, daß die Versagung der Genehmigung vorher weder öffentlich noch den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 9, 17 (G.-S. S. 277).
Urtheil vom 30. Dezember 1889 (S. 634/89).
Schöffengericht und Landgericht Dortmund.

Nr. 34.

Band XII. Seite 241. Nr. 90.

Oeffentliche Versammlung unter freiem Himmel. Aufforderung dazu durch die Zeitung. Redakteur.

Durch die in einer periodischen Druckschrift bekannt gemachte Aufforderung zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel vor Eingang der ortspolizeilichen Erlaubniß macht sich der Redakteur nach § 17 Abs. 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 und § 20 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 strafbar.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 § 17 Abs. 2; Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 § 20.
Urtheil vom 9. November 1891 (S. 623/91).
Schöffengericht und Landgericht Breslau.

§ 10. Siehe oben S. 851.

Nr. 35.

Band XIV. Seite 352/353. Nr. 123.

Oeffentlicher Aufzug. Begriff.

Ein geordneter Zug einer Anzahl von Personen, welcher sie durch Ortschaften bewegt und damit den Zweck verfolgt, die öffentliche Aufmerksamkeit der Ortsbewohner zu erregen, bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde auch dann, wenn derselbe die öffentliche Ordnung nicht gestört hat oder nicht geeignet war, dieselbe zu stören.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 10, 17.
Urtheil vom 5. Juni 1893 (S. 330/93).
Schöffengericht Alt-Landsberg, Landgericht II Berlin.

Nr. 36.

Band XIV. Seite 349. Nr. 121.

Oeffentliche Aufzüge auf Wasserläufen. Polizeiliche Erlaubniß.

Oeffentliche Aufzüge, welche auf öffentlichen Wasserläufen innerhalb des Weichbildes einer Stadt oder einer Ortschaft stattfinden, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 9, 10, 17.
Urtheil vom 27. April 1893 (S. 227/93).
Schöffengericht Weißenfels, Landgericht Naumburg.

Nr. 37.

Band V. Seite 281. Nr. 111.

Verordnung vom 11. März 1850. Auslegung der §§ 7, 10, 17 und 18.

1. Die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 17 alinea 1 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß derjenige, welcher an einem ohne polizeiliche Erlaubniß unternommenen öffentlichen Aufzuge Theil nimmt, zu diesem Aufzuge vorher selbst aufgefordert hat, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen des § 74 Str.-G.-B. vorliegen.

2. Das Verbot, bewaffnet zu erscheinen, erstreckt sich nicht bloß auf öffentliche Versammlungen — § 9 der Verordnung —, sondern auch auf die im § 10 daselbst bezeichneten öffentlichen Aufzüge.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechts vom 11. März 1850 §§ 7, 9, 10, 17 und 18 (G.-S. S. 277).
Urtheil vom 26. Januar 1885 (S. 513/84).

Nr. 38.

Band XIII. Seite 372. Nr. 110.

Oeffentliche Aufzüge. Tragen von Waffen.

Das Tragen von stumpfen, lediglich zum Kostümschmuck bestimmten Waffen bei einem öffentlichen Aufzuge fällt nicht unter das Verbot der §§ 7, 10 des Vereinsgesetzes.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 7, 10, 18.
Urtheil vom 16. Februar 1893 (S. 11/93).
Schöffengericht und Landgericht Bochum.

Nr. 39.

Band XIII. Seite 373. Nr. 111.

Oeffentlicher Aufzug. Strafbarkeit der Theilnehmer. Guter Glaube.

Die Theilnehmer an einem Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß sind auch dann strafbar, wenn sie sich in dem guten Glauben befanden, daß die polizeiliche Erlaubniß ertheilt sei.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 § 17 Abs. 1 und 3; Str.-G.-B. § 59; Einführungs-Gesetz zum Str.-G.-B. § 2 Abs. 2.
Urtheil vom 27. Februar 1893 (S. 51/93).
Schöffengericht und Landgericht Köln.

Nr. 40.

Band XI. Seite 305. Nr. 126.

Leichenbegängnisse von Mitgliedern der Kriegervereine.

Die von Kriegervereinen veranstalteten militärischen Leichenbegängnisse verstorbener Mitglieder bedürfen, auch wenn sie im öffentlichen Aufzuge und unter Musikbegleitung erfolgen, nur der polizeilichen Anzeige, nicht aber einer polizeilichen schriftlichen Genehmigung.

Verordnung vom 11. März 1850 §§ 10, 17 (G.-S. S. 277); Kab.-O. vom 22. Februar 1842 §§ 5 und 6 (Amtsblatt der Regierung in Potsdam S. 109).
Urtheil vom 27. Oktober 1890 (S. 498/90).

Schöffengericht I und Landgericht I Berlin.

Nr. 41.

Band XIV. Seite 347.

VI.

Vereinsrecht. Preßrecht.

Nr. 120.

Kriegervereine. Leichenzug. Auflösung. Unverschuldete Unkenntniß.

1. Ein Kriegerverein bedarf zu einem Leichenbegängniß eines seiner Mitglieder und des damit verbundenen öffentlichen Aufzuges keiner Erlaubniß der Polizeibehörde.

2. Die Auflösung eines Kriegervereins ist nur dann rechtswirksam erfolgt, wenn die die Auflösung aussprechende Verfügung des Regierungspräsidenten dem Vereinsvorstand zugestellt ist.

3. Unverschuldete Unkenntniß der Mitglieder eines Kriegervereins von der Auflösung desselben ist bei einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 10, 17 des Vereinsgesetzes ein Strafausschließungsgrund.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 10, 17; Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 §§ 52, 127; Kab.-O. vom 22. Februar 1842 § 5 (Min.-Bl. für die innere Verw. S. 97); Str.-G.-B. § 59; Einleitende Bestimmungen zum Str.-G.-B. § 2 Abs. 2.
Urtheil vom 17. April 1893 (S. 185/93).

Schöffengericht Tholey, Landgericht Saarbrücken.

Nr. 42.

Band XII. Seite 238. Nr. 88.

Nicht gewöhnliches Leichenbegängniß.

Ein nicht gewöhnliches Leichenbegängniß im Sinne des § 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 ist ein solches, bei welchem entweder eine über den Zweck der Leichenbestattung hinausgehende Absicht verfolgt oder durch die besondere Weise der Ausführung die öffentliche Ordnung gefährdet wird.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 9, 10, 17; Erkenntnisse des Obertribunals vom 22. Juni 1877 und 27. Februar 1879 (Oppenhof, Rechtspr. Bd. 18 S. 468 und Bd. 20 S. 106).
Urtheil vom 4. Januar 1892 (S. 746/91).

Schöffengericht Harburg, Landgericht Stade.

Nr. 43.

Band X. Seite 253. Nr. 101.

Vereinsgesetz. Halten von Grabreden durch Laien.

1. Leichenbegängnisse, bei welchen Grabreden durch Laien gehalten werden, obwohl dies sonst nicht üblich ist, können als nicht gewöhnliche, der polizeilichen Genehmigung bedürfende Leichenbegängnisse erachtet werden.

2. Bei dem Mangel einer solchen Genehmigung sind diejenigen Laien, welche Grabreden halten, strafbar.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 9, 10, 17 (G.-S. S. 217).
Urtheil vom 6. Februar 1890 (S. 20/90).

Schöffengericht und Landgericht Bromberg.

Nr. 44.

Band XIII. Seite 370. Nr. 109.

Grabrede eines Geistlichen einer mit Korporationsrechten nicht versehenen Religionsgesellschaft.

Gewöhnliches Leichenbegängniß.

1. Ein Geistlicher einer mit Korporationsrechten nicht versehenen Religionsgesellschaft, welcher eine Grabrede auf einem öffentlichen Begräbnißplatze ohne polizeiliche Erlaubniß hält, macht sich der Uebertretung des § 1 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten von Gumbinnen vom 12. Oktober 1888 nicht schuldig, wenn festgestellt ist, daß das Leichenbegängniß ein gewöhnliches war.

2. Ein Leichenbegängniß ist ein nicht gewöhnliches, wenn bei der Feier die Absicht zu Grunde lag, über die Zwecke einer Leichenbestattung hinauszugehen, und dadurch die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdet werden sollte.

Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 12. Oktober 1888 § 1 (Amtsblatt S. 463); Vereinsgesetz vom 11. März 1850 § 10.

Urtheil vom 12. Mai 1892 (S. 243/92).

Schöffengericht und Landgericht Tilsit.

Nr. 44 a.

Band III. Seite 306, 307. Nr. 143.

Verbot des Haltens von Leichenreden durch Laien.

Die von der Kgl. Regierung zu Cassel unter dem 7. August 1878 erlassene Polizeiverordnung, wodurch das Halten von Leichenreden durch Laien auf den unter Aufsicht und Verwaltung der Kirche stehenden Todtenhöfen ohne zuvor erhaltene Genehmigung des zuständigen Pfarrers untersagt wird, steht nicht in Widerspruch mit Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und der darin gewährleisteten Freiheit des religiösen Bekenntnisses bezw. der öffentlichen Religionsübung. Als Laie im Sinne der gedachten Verordnung ist auch derjenige anzusehen, welcher von der zuständigen Behörde seines Pfarramtes entsetzt und aller aus demselben, sowie aus der Ordination und der Kandidatur entspringenden Rechte und Befugnisse für verlustig erklärt ist, auch wenn derselbe von einer sogenannten Renitenten-Gemeinde, die sich jedoch nicht als eine selbständige religiöse Genossenschaft unter Wahrung der Vorschriften der Verordnung vom 11. März 1850 konstituirt hat, als Geistlicher beibehalten wird.

Polizeiverordnung der Kgl. Regierung zu Cassel vom 7. August 1878 (Amtsblatt S. 193); Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 12, 30 und 31; Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 §§ 6, 12, 13, 15 (G.-S. S. 1529); Allerh. Erlaß, betr. die Vereinigung der Konsistorien in Cassel, Marburg und Hanau, vom 13. Juni 1868 (G.-S. S. 583); Allerh. Erlaß vom 24. April 1873 (G.-S. S. 104) und vom 27. September 1873, betr. das Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte im Amtsbereich des Konsistoriums zu Cassel (G.-S. S. 454); Gesetz, betr. die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vom 20. September 1866 (G.-S. S. 555); Verordnung, betr. das Strafrecht und das Strafverfahren in den mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 26. Juni 1867 (G.-S. S. 921) Art. 2 A; Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 § 2 (G.-S. S. 277).

Urtheil vom 15. Juni 1882 (S. 152/82).

Nr. 45.

Band XII. Seite 239/40. Nr. 89.

Nicht gewöhnliches Leichenbegängniß. Grabrede eines Laien. Begriff der Rede.

1. Auch ein kurz gefaßter, den Intentionen und Gefühlen einer Trauerversammlung Ausdruck gebender Nachruf an einen Verstorbenen fällt unter den gesetzlichen Begriff der Rede.

2. Ein Laie, welcher einen solchen Nachruf bei einem nicht gewöhnlichen ohne polizeiliche Erlaubniß abgehaltenen Leichenbegängniß spricht, ist nicht nach Absatz 1, sondern nach Absatz 2 des § 17 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 zu bestrafen.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 9, 10, 17 Abs. 1 und 2; Polizeiverordnung der Regierung zu Merseburg vom 22. Juli 1874 (Amtsblatt S. 174).
Urtheil vom 18. Januar 1892 (S. 787/91).
Schöffengericht Zeitz, Landgericht Naumburg a. S.

Nr. 46.

Band V. Seite 302. Nr. 116.

Verbot des Haltens von Leichenreden oder Gebeten durch Nichtgeistliche, Baptistenprediger.

Eine Baptistengemeinde, welcher von der zuständigen Staatsbehörde nach vorheriger Prüfung Korporationsrechte verliehen worden, gehört zu den vom Staate ausdrücklich anerkannten Religions- oder Kirchengesellschaften und unterliegen Geistliche solcher Gemeinden nicht den Strafbestimmungen einer Polizeiverordnung, welche das Halten von Reden oder Gebeten auf Begräbnißplätzen anderen Personen als den dazu verordneten Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten der vom Staate ausdrücklich anerkannten Kirchengesellschaften untersagt.

Verordnung der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 15. Juni 1865 (Amtsblatt von 1865 S. 265); Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 12, 13, 30 und 31 (G.-S. S. 17); Verordnung über die Verhütung eines, die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 §§ 1 und 2 (G.-S. S. 277); Gesetz, betr. die Ertheilung von Korporationsrechten an Baptistengemeinden, vom 7. Juli 1875 (G.-S. S. 374; A. L.-R. Thl. II Titel 11 §§ 13, 17 ff.
Urtheil vom 16. März 1885 (S. 25/85).

Nr. 47.

Band XIV. Seite 351. Nr. 122.

Prozessionen. Begriff des Hergebrachten.

1. Kirchliche Prozessionen, welche an dem bestimmten Orte nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung hergebracht sind, bedürfen nicht der vorherigen Anzeige und Genehmigung.

2. Die mehrjährige Wiederholung einer Frohnleichnamsprozession an demselben Orte, in derselben Weise, zu derselben Zeit und auf demselben Wege macht sie zu einer hergebrachten.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 9, 10, 17.
Urtheil vom 1. Juni 1893 (S. 310/93).
Schöffengericht Nastätten, Landgericht Wiesbaden.

Nr. 48.

Band II. Seite 245. Nr. 129.

Begriff der in „der hergebrachten Art“ stattfindenden kirchlichen Prozessionen ꝛc.

1. Unter Prozessionen, Wallfahrten und Bittgängen, welche in hergebrachter Art stattfinden und deshalb einer vorgängigen Genehmigung und Anzeige nicht bedürfen, sind nur solche Versammlungen ꝛc. zu verstehen, welche nicht nur in der gebräuchlichen Art und Weise des betreffenden Kultus, sondern auch in der speziell an dem bestimmten Orte hergebrachten Art stattfinden.

2. Die Dispensation von der vorgängigen Genehmigung und Anzeige beschränkt sich aber nicht auf die bereits bei Erlaß des Vereinsgesetzes in solcher Weise hergebrachten Prozessionen.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 § 10.
Urtheil vom 27. Juni 1881 (S. 134/81).

Nr. 49.

Band X. Seite 252. Nr. 100.

Vereinsgesetz. Kirchliche Prozessionen in nicht hergebrachter Art.

Eine kirchliche Prozession weicht von der hergebrachten Art dann ab, wenn sie im Gegensatze zu früher mit Musikbegleitung stattfindet.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 10, 17 (G.-S. S. 277).
Urtheil vom 24. Februar 1890 (S. 42/90).
Schöffengericht Sobernheim, Landgericht Coblenz.

§ 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht. —

Nr. 50.

Band XIV. Seite 354. Nr. 124.

Nichtamtliche Versammlung von Stadtverordneten. Anzeigepflicht. Erörterung öffentlicher Angelegenheiten.

Eine nichtamtliche Versammlung der Mitglieder eines Stadtverordnetenkollegiums zur Besprechung der Bürgermeisterwahl unterliegt der im § 1 des Vereinsgesetzes bestimmten Anzeigepflicht und fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 21.

Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 1, 12, 21.
Urtheil vom 2. März 1893 (S. 63/93).
Schöffengericht Trachenberg, Landgericht Oels.

Anlage VI.

Vorläufiger

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Vereins- und Versammlungswesen.

Rickert. Die Kommission wolle beschließen:

§ 1.

Alle Deutschen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

§ 2.

Von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken hat der Veranstalter mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Orts und der Zeit derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Dieselbe hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 3.

Volksversammlungen unter freiem Himmel sind bei der Ortspolizeibehörde wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat über die geschehene Anzeige eine Bescheinigung sofort zu ertheilen.

Die Leiter einer solchen Versammlung sind verpflichtet, den von der Polizei im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Verkehrs getroffenen Anordnungen nachzukommen.

§ 4.

Alle Deutschen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

§ 5.

Die Vorsteher politischer Vereine sind verpflichtet, die Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach der Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten binnen acht Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, welche über die erfolgte Einreichung der Statuten oder Abänderung derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen hat.

§ 6.

Wenn für die Versammlungen eines politischen Vereins Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststehen und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige für die einzelnen Versammlungen nicht.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede öffentliche Versammlung zu politischen Zwecken amtliche Abgeordnete zu senden. Dieselben müssen sich als solche bei dem Veranstalter der Versammlung legitimiren. Es ist ihnen ein angemessener Platz einzuräumen.

§ 8.

Die amtlichen Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, eine öffentliche Versammlung zu politischen Zwecken aufzulösen, wenn in derselben die Erörterung von Anträgen oder Vorschlägen durch den Vorsitzenden zugelassen wird, welche eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die zu entfernen nicht gelingt.

§ 9.

Sobald der amtliche Abgeordnete der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 10.

Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen sowie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, sowie ferner auf die Wahlvorversammlungen der Reichstagswähler, der Wahlmänner und Urwähler für die Landtage, die Kreis- oder Gemeindevertretungen nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 inklusive des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Straf- und Schlußbestimmungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 3. März 1896.

Denkschrift

über

die Geschäftsthätigkeit des Kaiserlichen Patentamts in den Jahren 1893 bis 1895.

Die vorliegende Denkschrift schließt sich dem früheren Berichte[1]) an, bezieht sich auch auf die Ausführung des inzwischen erlassenen Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894 und umfaßt die Geschäftsjahre 1893 bis 1895.

I. Allgemeines.

Aufgaben und Organisation der Behörde.

Durch das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ist dem Patentamt neben seinen Aufgaben auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterwesens auch die Verwaltung der Waarenzeichen übertragen worden. Das neue Gesetz und die gemäß § 25 desselben erlassene Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 495) haben die Zeichenverwaltung eng an die bestehenden Einrichtungen angeschlossen. Es ist demgemäß neben den für die Anmeldung von Patenten zuständigen vier Anmeldeabtheilungen eine neue „Abtheilung für Waarenzeichen" geschaffen, welche die dem Patentamt zugewiesene Vorprüfung der Waarenzeichenanmeldungen in erster Instanz erledigt. Als Beschwerdeinstanz ist die auch in Patentangelegenheiten zuständige Beschwerdeabtheilung I berufen. Um zwischen den verschiedenen Zweigen der Verwaltung den im Interesse der Einheitlichkeit der Geschäftsbehandlung erforderlichen Zusammenhang sicher zu stellen, und um zugleich die in der bisherigen Praxis des Patentamts gewonnenen Erfahrungen für die neue Verwaltung nutzbar zu machen, ist die Abtheilung für Waarenzeichen in der Hauptsache aus solchen Mitgliedern zusammengesetzt worden, welche zugleich den Anmeldeabtheilungen I bis IV angehören und bereits in mehrjähriger Thätigkeit in der Behörde mit den Aufgaben des gewerblichen Rechts vertraut sind. Nach gleichen Gesichtspunkten ist bei der Zusammensetzung des für Beschwerdesachen zuständigen Spruchkollegiums verfahren. Eine Verschiedenheit gegenüber dem patentamtlichen Verfahren besteht hier insofern, als die Beschwerdeabtheilung I in Waarenzeichensachen außer dem Vorsitzenden mit zwei rechtskundigen und zwei technischen Mitgliedern besetzt ist, während sie in Patentsachen einen rechtskundigen und drei technische Beisitzer zählt Diese Verschiedenheit der Zusammensetzung ist in der verschiedenen Natur der beiden Materien begründet

In der Patent- und Gebrauchsmusterverwaltung hat die Organisation und der Geschäftsbereich der Behörde eine weitergehende Aenderung nicht erfahren Eine Erweiterung des Geschäftskreises ist nur insofern zu verzeichnen, als durch

[1]) „Annalen" 1894, S. 618.

Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 10. September 1894 im Anschluß an § 18 des Patentgesetzes das Patentamt allgemein ermächtigt worden ist, auf Ersuchen der Justizbehörden auch über Fragen, welche den Schutz von Gebrauchsmustern betreffen, Gutachten abzugeben. Die Erstattung der Gutachten ist nach dem Vorbilde des Patentgesetzes auf den Fall beschränkt, daß in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Geschäftslage.

Dagegen hat die starke Zunahme der Geschäfte in allen Zweigen der Verwaltung — vergleiche Anlage 1 — eine wesentliche Vermehrung des Beamtenkörpers zur Folge gehabt.

Seit der letzten Denkschrift sind 2 weitere rechtskundige und 5 technische Mitglieder einberufen. Von letzteren sind 4 auf verschiedenen Gebieten der mechanischen Technik, 1 auf dem Gebiete der chemischen Technik sachverständig; 2 sind neu in die Behörde eingetreten, die übrigen gehörten der Behörde, 1 als nichtständiges Mitglied, 2 als technische Hilfsarbeiter schon früher an. Die Zahl der nebenamtlichen Mitglieder ist unverändert geblieben. Es gehören demnach gegenwärtig der Behörde an:

I. hauptamtliche Mitglieder:
rechtskundige 7, technische 37;

II. nebenamtliche Mitglieder:
rechtskundige 4, technische 27.

Die Zunahme des übrigen Personals ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

	1. Januar 1893.	1. Januar 1894.	1. Januar 1895.	1. Januar 1896.
Technische Hilfsarbeiter	44	46	49	51
Büreaubeamte	89	91	106	125
Kanzleibeamte	33	39	47	57
Unterbeamte	33	35	37	43

In der Abtheilung für Waarenzeichen sind außerdem gegenwärtig 8 Assessoren als juristische Hilfsarbeiter beschäftigt.

Trotz dieser Verstärkung des Beamtenkörpers haben sich die Geschäfte nicht immer vor Verzögerungen bewahren lassen. Namentlich gilt dies für die in unerwartet starkem Maße in Anspruch genommene Waarenzeichenverwaltung, worüber unten ausführlicher berichtet werden wird. Es sind daher auch für das Etatsjahr 1896/97 wiederum für verschiedene Beamtenklassen neue Stellen in Antrag gebracht. Voraussichtlich wird das Bedürfniß nach einer weiteren Vermehrung in einzelnen Stellen auch noch in den nächsten Jahren verbleiben, da auf den für das Patentamt in Betracht kommenden Gebieten des gewerblichen Rechts die Entwickelung der Technik und des Verkehrs in Verbindung mit dem Bedürfniß nach gesichertem Rechtsschutz sich anscheinend noch immer in steigender Bewegung befindet. Aeußerlich zeigt sich die Geschäftsvermehrung in der starken Zunahme der die Eingänge bei der Behörde kennzeichnenden Geschäftsnummern. Diese Zahl betrug:

1893	153 240,
1894	191 908,
1895	244 744.

Davon fallen auf:

Patentsachen:

1893	124 675,
1894	127 181,
1895	131 683.

Gebrauchsmustersachen:

1893	20 536,
1894	37 604,
1895	40 307.

Waarenzeichensachen:

1894	18 053,
1895	62 828.

Allgemeine Verwaltung:

1893	8 029,
1894	9 070,
1895	9 926.

Den vermehrten Eingängen entspricht auch die Steigerung des Kanzleigeschäfts. Die Geschäftsnummern der Kanzlei betrugen:

im Jahre 1893	86 154,
„ „ 1894	99 773,
„ „ 1895	121 060.

Da die Kräfte der Kanzlei bei Weitem nicht genügten, das Schreibwerk während der Dienststunden zu bewältigen, so hat in sehr erheblichem Maße zur Inanspruchnahme der entgeltlichen häuslichen Arbeit übergegangen werden müssen.

Die Einnahmen des Patentamts betrugen:

1893	2 745 655,65 Mk.,
1894	3 075 558,45 Mk.,
1895	3 416 833,35 Mk.

Die Ausgaben:

1893	1 308 426,85 Mk.,
1894	1 346 652,18 Mk.,
1895	1 479 890,58 Mk.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben:

1893	1 437 228,80 Mk.,
1894	1 728 906,27 Mk.,
1895	1 936 942,77 Mk.

Die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Rubriken ergiebt sich aus der Zusammenstellung in Anlage 2.

Unter den Einrichtungen des Patentamts erscheinen auch diejenigen von weitergehender Bedeutung und sind deshalb in ihrer Entwickelung hier näher zu erörtern, welche den Verkehr der Behörde mit dem Publikum vermitteln.

Veröffentlichungen. Verkehr des Publikums mit der Behörde.

Das Patentamt hatte bisher für die Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Patentwesens das „Patentblatt“ und für die Gebrauchsmusterangelegenheiten ein besonderes Blatt, die „Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Patentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmuster“, herausgegeben. Beide Blätter sind seit dem 1. Januar 1895 zu einem Blatt, mit dem Titel „Patentblatt“, verschmolzen.

Dieses Blatt ist in der Hauptsache für die durch das Patentgesetz und das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vorgeschriebenen Bekanntmachungen über die Anmeldung, Ertheilung, Versagung, Beendigung von Patentrechten und die entsprechenden Vorgänge auf dem Gebiete des Gebrauchsmusterschutzes bestimmt. Demselben Zweck dient für die Waarenzeichen das seit 1. Oktober 1894 in monatlichen Heften herausgegebene Waarenzeichenblatt. Neben diesen Organen ist, gleichfalls seit dem Oktober 1894, das allgemeinere und mehr wissenschaftliche Zwecke verfolgende „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" begründet worden. Dasselbe bezweckt die Mittheilung solcher Vorgänge aus den Gebieten des Patent-, Muster- und Waarenzeichenrechts, einschließlich des Geschmacksmusterrechts, welche für die betheiligten gewerblichen Kreise und für die juristische Wissenschaft und Praxis ein Interesse darbieten. Es bringt deshalb, nach Art eines Archivs, Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes, wichtige Entscheidungen und Verfügungen der zuständigen Behörden, statistische Mittheilungen, Abhandlungen und Aehnliches. Die Abnehmer des Patentblatts und des Waarenzeichenblatts erhalten das in erfreulicher Entwickelung begriffene Blatt kostenfrei. Es ist zu hoffen, daß dasselbe dazu beitragen werde, das Verständniß für das gewerbliche Urheberrecht in weitere Kreise zu tragen und einen Zusammenhang der Praxis des Patentamts mit den übrigen bei der Verwaltung dieses Rechts betheiligten Faktoren, den Gerichten und auch der juristischen Wissenschaft, zu vermitteln.

Bei den sonstigen Publikationen des Patentamts, nämlich den zum Patentblatt gehörigen Patentschriften, den Auszügen aus den Patentschriften, und dem Repertorium der technischen Journalliteratur sind wesentliche Aenderungen nicht eingetreten. In Bezug auf den Betrieb der Patentschriften ist zu bemerken, daß derselbe seit dem 1. Oktober 1895 von der Reichsdruckerei auf das Patentamt übergegangen ist. Dem Patentamt ist damit eine mit seinen sonstigen Geschäften eng zusammenhängende Aufgabe zugefallen, auf welche es mit Rücksicht auf die erforderlichen Betriebs- und räumlichen Verhältnisse bisher hatte verzichten müssen. Eine weite Verbreitung der Patentschriften liegt im Interesse der vorprüfenden Behörde und ist für die Entwickelung des Gewerbfleißes von erheblicher Bedeutung. Das Patentamt hat es sich deshalb zur Aufgabe gestellt, nach und nach auf eine thunlichste Verbilligung der Patentschriften und auf einen erleichterten Bezug derselben Bedacht zu nehmen. Der gegenwärtige Lagerbestand der Patentschriften beträgt über 4 Millionen Stück.

Der Besuch in der Auslegehalle, in welcher die bekannt gemachten Anmeldungen offengelegt werden und die Ausgabe der Patentschriften und sonstigen Bücher aus den Beständen des Patentamts zur Einsichtnahme stattfindet, ist ein überaus reger gewesen.

Die Zahl der Besucher betrug:

1893	41 847,
1894	53 166,
1895	65 494.

An Büchern, Zeitschriften und Patentschriftenbänden wurden eingesehen:

1893	48 827,
1894	63 897,
1895	58 235.

Außerdem Patentanmeldungen:

1893	56 804,
1894	51 591,
1895	54 856.

In Gebrauchsmusterangelegenheiten wurden vorgelegt:

1893	33 420 Akten und	8 131 Modelle.
1894	50 622 Akten und	7 926 Modelle.
1895	74 012 Akten und	8 099 Modelle.

Die Bibliothek enthielt Ende 1895 einen Bestand von rund 50 000 Bänden. Zeitschriften werden 540 gehalten. Die Herstellung eines neuen Katalogs ist in der Vorbereitung.

Außerhalb des Patentamts bestehen in den wichtigeren gewerblichen Centren des In- und Auslandes öffentliche Auslegestellen, in welchen unter der Verwaltung interessirter Behörden, Unterrichtsanstalten und Vereine die deutschen Patentschriften zur unentgeltlichen Einsichtnahme vorgelegt werden. Die Patentschriften betreffen entweder sämmtliche Patentklassen oder nur solche, welche für den gewerblichen Verkehr des Verwaltungsbezirks von Bedeutung sind. Im Folgenden sind die Auslegestellen nach ihrem Stande zu Ende des Jahres 1895 namhaft gemacht.

a) Inland.

Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Cöln, Crefeld, Danzig, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Erfurt, Flensburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiberg i. S., Furtwangen, Görlitz, Gotha, Hagen i. W., Halberstadt, Halle a. S., Hamburg, Hanau, Hannover, Hirschberg i. Schl., Kaiserslautern, Karlsruhe, Kattowitz, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Liegnitz, Ludwigshafen a. Rh., Lübeck, Lüdenscheid, Magdeburg, Mannheim, Metz, Minden, Mülhausen i. Els., München, Nürnberg, Offenbach, Oppeln, Plauen i. Vgtl., Pforzheim, Posen, Remscheid, Saarbrücken, Solingen, Stettin, Straßburg i. Els., Stuttgart, Trier, Waldenburg i. Schl., Wiesbaden, Würzburg, — zusammen 69 inländische Auslegestellen.

b) Ausland.

Bern, Boston, Brüssel, Budapest, Christiania, Copenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Paris, Petersburg, Riga, Rom, St. Luis, Stockholm, Tokio, Washington, Wien, Zürich, — zusammen 20 ausländische Auslegestellen.

Eine Auslegung der Patentanmeldungen außerhalb Berlins, wozu durch § 23 Absatz 3 des Patentgesetzes und § 16 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1891 die Möglichkeit gewährt wird, ist bisher nicht zur Ausführung gelangt. Die angestellten Ermittelungen haben es vielmehr als geboten erscheinen lassen, die Angelegenheit bis auf Weiteres zu vertagen. Es mußte zunächst erwogen werden, daß den Anmeldern selbst nicht zugemuthet werden kann, mehr als die für das Verfahren vor dem Patentamt bisher erforderten zwei Exemplare von Beschreibung und Zeichnung einzureichen, daß die Herstellung der für die Auslegung außerhalb Berlins nothwendigen Schriftstücke vielmehr vom Patentamt zu bewirken sein würde. Es kamen dabei die handschriftliche und die Vervielfältigung durch Typendruck in Betracht. Der erstere Modus erwies sich als unthunlich, da bei der großen Anzahl der zur Auslegung gelangenden Anmeldungen, nämlich jährlich etwa 6000 bis 7000, von denen etwa 92 Prozent von Zeichnungen begleitet sind, und bei etwa 5 Auslegestellen im Reiche ein ungeheurer Apparat erforderlich sein würde, der zu dem Zweck der Einrichtung in keinem Verhältniß stehen und die Geschäfte und Mittel des Patentamts außerordentlich belasten würde. Es kommt hinzu, daß bei einem solchen Verfahren die Patentertheilung eine Verzögerung um mehrere Wochen erleiden würde, eine Umstand,

der um so schwerer ins Gewicht fällt, als auch noch gegenwärtig die Geschäftslage des Patentamts einer schnellen Abwickelung des Ertheilungsverfahrens nicht selten Schwierigkeiten bereitet.

Auch die Vervielfältigung durch Typendruck würde sich ohne eine Verzögerung des Verfahrens nicht durchführen lassen. Es steht dieser Vervielfältigungsart auch das weitere Bedenken entgegen, daß durch die Drucklegung der Anmeldungen der Gegenstand derselben die Eigenschaft der Neuheit im Sinne des § 2 des Patentgesetzes verlieren würde, sodaß eine erfolgreiche Erneuerung der Anmeldung im Inlande oder eine Anmeldung in den meisten Auslandsstaaten ausgeschlossen wäre. Bei der Bedeutung, welche die betheiligten Kreise mit Recht der jetzigen Art der Auslegung beilegen, mit welcher eine patenthindernde Wirkung der Regel nach nicht verbunden ist, erschien es ausgeschlossen, diese Methode zu verlassen.

Auch die allgemeine Bedürfnißfrage wurde von Neuem erörtert und es hat sich ergeben, daß bei der gegenwärtigen Lage des Auslegegeschäfts dem Publikum die Kenntnißnahme der ausgelegten Anmeldungen keineswegs in nennenswerthem Umfange beschränkt ist, sodaß eine Decentralisirung der Auslegung nicht erforderlich erscheint. Durch die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger und im Patentblatt und die sich daran anschließenden Mittheilungen der technischen Fachblätter werden die Titel der Anmeldungen allen Betheiligten alsbald bekannt. Und da diese Titel regelmäßig einen verständlichen Hinweis auf den wesentlichen Inhalt der Anmeldung enthalten, so ist damit für die Betheiligten ein ausreichender Anhalt für die Erwägung gegeben, ob ein Interesse besteht, der Anmeldung zum Zweck etwaiger Einspruchserhebung näher zu treten. Liegt dieser Fall vor, so bestehen weiterhin keine Schwierigkeiten, in kurzer Zeit Abschrift der Anmeldung zu erhalten, sei es direkt vom Patentamt, welches auf Antrag jederzeit gegen die üblichen Gebühren Abschriften der Beschreibungen und Zeichnungen anfertigt, sei es durch Vermittelung von Patentbüreaus, welche sich geschäftsmäßig damit befassen, Auszüge aus den ausgelegten Anmeldungen herzustellen. Soweit das Patentamt hat wahrnehmen können, hat sich inzwischen auch in den betheiligten Kreisen selbst die Erkenntniß befestigt, daß die bestehenden Einrichtungen eine ausreichende Verbreitung der Anmeldungen sicherstellen. Für die Mehrheit der betheiligten Industrie würde auch bei Einrichtung mehrerer Auslegestellen außerhalb Berlins eine wesentliche Erleichterung der Einsichtnahme von Anmeldungen kaum erzielt werden. Denn auch in diesem Falle würden die Betheiligten die Einsicht in der Mehrzahl der Fälle nicht persönlich, sondern, wie es unter den jetzigen Verhältnissen geschieht, durch technische Vertreter nehmen, welche sich alsdann an den Orten der Auslegestellen niederlassen werden.

Auch abgesehen von dem Auslegeschäft hat der persönliche Verkehr des rechtsuchenden Publikums mit dem Patentamt erheblich zugenommen. Auskunftsertheilungen und Rücksprachen nehmen die Beamten fortgesetzt lebhaft in Anspruch. Es gilt dies für alle Zweige der Verwaltung. Besonders ersprießlich hat sich dieser Verkehr für die Geschäfte der Waarenzeichenabtheilung erwiesen, bei welcher von Anfang an, und auch schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1894, ein lebendiger mündlicher Meinungsaustausch zwischen der Behörde und den Betheiligten sich entwickelt hat.

Dienstreisen.

Eine unmittelbare Beziehung zu dem gewerblichen Leben soll durch die Dienstreisen der Mitglieder vermittelt werden. Ueber die Bedeutung dieser Reisen hat die letzte Denkschrift ausführlich berichtet. Es wurde daselbst hervorgehoben, daß

die Reisen einestheils eine Belehrung des Patentamts und seiner Mitglieder über wichtige neue technische und industrielle Vorgänge im Lande bezwecken und andererseits den gewerblichen Kreisen Gelegenheit darbieten sollen, durch die persönliche Berührung mit den Beamten der Behörde Aufklärungen zu erlangen und Wünsche und Anregungen vorzutragen.

Auch die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Wichtigkeit einer solchen fortgesetzten Verbindung der Behörde mit der Industrie bestätigt. Die Reisen sind deshalb, soweit die zur Verfügung stehenden Mittel — etwa 5000 Mark — und die allgemeinen Geschäftsverhältnisse der Behörde es gestatteten, thunlichst vermehrt worden und es sind daran neben den Mitgliedern auch die technischen Hilfsarbeiter betheiligt worden. Es darf an dieser Stelle wiederum mit Befriedigung ausgesprochen werden, daß die Beamten des Patentamtes regelmäßig in zuvorkommender Weise und mit Verständniß für ihre Aufgaben empfangen worden sind und aus ihren Studien für sich und die Behörde reiche Belehrung geschöpft haben.

Was das Ziel der einzelnen Reisenden anlangt, so ist vorauszuschicken, daß im Jahre 1894 für die Zwecke der allgemeinen Verwaltung ein rechtskundiges Mitglied zum Besuch des englischen Patentamts nach London entsendet wurde. Demselben wurde insbesondere der Auftrag ertheilt, das englische Waarenzeichenrecht, welches mit dem neuen deutschen Gesetz die Vorprüfung der Anmeldungen gemeinsam hat, behufs Vorbereitung der Einführung des deutschen Gesetzes zu studiren. Von den technischen Beamten wurden folgende Informationsreisen unternommen:

1894.

1. Besichtigung von Fabriken der rheinisch-westfälischen Textilindustrie,
2. Besichtigung von Gasmotorfabriken in Sachsen (Königreich), Hannover und im Rheinland,
3. Besuch der elektrotechnischen Ausstellung in Leipzig,
4. Besichtigung von Fabriken des Druckereigewerks in Bayern und Baden,
5. Besichtigung von Fabriken der Stärke- und Zuckerindustrie.

Die im Jahre 1894 in Berlin abgehaltene große landwirthschaftliche Ausstellung bot gleichfalls den betheiligten Beamten zu eingehenden Studien Gelegenheit.

1895.

1. Besichtigung von Fabriken auf dem Gebiete der Färberei, Bleicherei, Wäscherei und Appretur in der Rheinprovinz,
2. Besuch der landwirthschaftlichen Ausstellung in Cöln,
3. Besuch der elektrotechnischen Ausstellung in München und elektrotechnischer Betriebsstätten in Sachsen und Bayern, sowie in der Schweiz,
4. Besichtigung des Kaiser Wilhelm-Kanals,
5. Besichtigung von Maschinenfabriken für die Zuckerindustrie in der Provinz Sachsen ꝛc.,
6. Besichtigung von Fabriken der Metall- und Maschinenindustrie in Sachsen (Königreich und Provinz) und in Schlesien,
7. Besichtigung von Fahrrad- und Gummifabriken in Sachsen (Königreich), Hannover, Westfalen und im Rheinland.

Schließlich ist zu erwähnen, daß im Herbst 1895 auf Anregung betheiligter Kreise in Hagen eine Konferenz von Interessenten der Metallindustrie stattgefunden hat, zur Erörterung einiger das Waarenzeichenrecht betreffenden Fragen, und daß

zu dieser Konferenz der Vorsitzende der Abtheilung für Waarenzeichen und ein technisches Mitglied dieser Abtheilung entsendet wurden. Aehnliche Besprechungen haben mit erfreulichen Ergebnissen mit Vertretern der Tabak- und chemischen Großindustrie in Berlin stattgefunden.

Dienstgebäude.

Das stetige Anwachsen des Beamtenpersonals hatte, insbesondere seit Hinzutritt der Abtheilung für Waarenzeichen, im Jahre 1894 die Anmiethung von Räumen außerhalb des Dienstgebäudes nothwendig gemacht. Die hieraus und aus dem dauernden Raummangel sonst entstandenen Schwierigkeiten sind durch den jetzt in der Hauptsache vollendeten Erweiterungsbau auf den Grundstücken Luisenstraße 33/34 und 32 einigermaßen beseitigt.

Gleichwohl ist anzunehmen, daß die stetige Erweiterung der Geschäfte und das Raumbedürfniß der Patentschriftenverwaltung mit ihrem großen, jährlich um etwa 200 000 Patentschriften zunehmenden Lager in nicht zu ferner Zeit wiederum zu einer die Erledigung der Geschäfte erschwerenden dichteren Belegung der Räume nöthigen wird. Das Dienstgebäude zählt jetzt 180 als Arbeitsplätze benutzbare Dienstzimmer mit zusammen 224 Fenstern. Der starke Besuch der Auslagehalle hat auch zur Errichtung einer zweiten, demnächst für die Einsichtnahme der dorthin abzuzweigenden Gebrauchsmuster- und Waarenzeichensachen bestimmten Auslegehalle auf dem Grundstück Luisenstraße 32 geführt.

II. Patentwesen.

Statistik.

Die Zahl der Patentanmeldungen hat seit dem Jahre 1878 nur zweimal, in den Jahren 1887 und 1888, einen geringfügigen Rückgang, sonst immer eine steigende Tendenz gezeigt.

Sie betrug im Jahre

1878	5 949,
1886	9 991,
1887	9 904,
1888	9 869,

im Jahre 1890, dem ersten Jahre vor dem Inkrafttreten des neuen Patentgesetzes: 11 882, im Jahre 1892, dem Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes: 13 126, im Jahre 1893: 14 265, im Jahre 1894: 14 964 und im verflossenen Jahre 1895: 15 063 Anmeldungen. Das Einzelne ergiebt sich aus den Anlagen 3 und 4. Die Zahlen zeigen einen im Großen und Ganzen gleichmäßigen Fortschritt, der auch durch das am 1. Oktober 1891 erfolgte Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 nicht aufgehalten ist.

Die einzelnen Klassen nehmen an der Zunahme verschiedenen Antheil. In den letzten drei Jahren sind namentlich die Beleuchtungstechnik (Klassen 4 und 26), die Elektrotechnik (besonders Klasse 21), einzelne Zweige der chemischen Industrie (Klassen 12, 75), das Hochbauwesen (Klasse 37) und die Klassen 30 (Gesundheitspflege), 40 (Hüttenwesen), 42 (Instrumente), 63 (Sattlerei und Wagenbau), 65 (Schiffsbau und Schiffsbetrieb), 85 (Wasserleitung) mit vermehrten Anmeldungen hervorgetreten. Die stärkste Zahl der Anmeldungen hat im letzten Jahre in Folge der Entwickelung des Fahrrads die Klasse 63 (Sattlerei und Wagenbau) mit 727 Anmeldungen gebracht. Es folgen Klasse 34 (hauswirthschaftliche Geräthe)

mit 724, Klasse 21 (elektrische Apparate) mit 666, Klasse 42 (Instrumente) mit 544, Klasse 45 (Land- und Forstwirthschaft) mit 494, Klasse 49 (mechanische Metallbearbeitung) 486, Klasse 20 (Eisenbahnbetrieb) mit 482, Klasse 47 (Maschinenelemente) mit 460, Klasse 12 (chemische Apparate und Prozesse) mit 407 Anmeldungen.

Am schwächsten sind betheiligt Klasse 62 (Salinenwesen) und Klasse 73 (Seilerei) mit je 4, Klasse 43 (Korbflechterei) mit 6 und Klasse 41 (Hutfabrikation) und Klasse 84 (Wasserbau) mit je 19 Anmeldungen.

Die Zahl der Einsprüche ist in den letzten Jahren etwas zurückgegangen. Sie betrug:

1891	1 194,
1892	1 150,
1893	1 360,
1894	1 285,
1895	1 178.

Der Rückgang entspricht der verminderten Zahl der bekannt gemachten Anmeldungen, welche

1893	6 957,
1894	6 532 und
1895	6 112

betrug.

Es ergiebt sich aus den Zahlen zugleich, daß die Mitwirkung der betheiligten Industriekreise bei der Vorprüfung der Anmeldungen zu der amtlichen Prüfung in einem bestimmten gleichmäßigen Verhältniß steht.

Auch die Zahl der Patentertheilungen hat in den beiden letzten Jahren abgenommen. Im Ganzen sind seit dem Jahre 1877 bisher 85 340 Patente in die Rolle eingetragen, von denen Ende 1895: 18 057 in Kraft waren.

Im Jahre 1892 wurden 5 900, 1893: 6 430, 1894: 6 280 und 1895: 5 720 Patente ertheilt. Die Gründe dieses Rückganges lassen sich nach den bisherigen Ermittelungen nur vermuthungsweise angeben. Daß die Vorprüfung in Bezug auf den Erfindungsbegriff durchweg eine schärfere geworden sei, ist nicht nachzuweisen. Vielmehr scheint es, daß der Rückgang der Ertheilungen in der Hauptsache auf andere Umstände zurückzuführen ist. Zunächst kommt in Betracht, daß die Prüfung in Bezug auf die Frage der Neuheit gründlicher und zuverlässiger geworden ist. Die Beamten haben sich inzwischen in mehrjähriger Praxis in ihre Klassen eingearbeitet und eine umfassendere Kenntniß des in Betracht kommenden Prüfungsmaterials gewonnen. Von Bedeutung ist auch die zunehmende Zahl der Eventualanmeldungen, d. h derjenigen Anmeldungen, für welche, wenn das Patent versagt wird, die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster in Frage kommt. Das Patentamt hat im Interesse der Betheiligten dieses Verfahren erleichtert. Neuerdings wird, was unten näher besprochen wird, von solchen Eventualanmeldungen ein sehr umfassender, leider sachlich nicht immer begründeter Gebrauch gemacht, und da diesen Anmeldungen ihrer Natur nach der Patentschutz meist nicht zu Theil werden kann, so wird dadurch das Verhältniß beeinflußt. Ob auch sonstige Verhältnisse außerhalb der Behörde, die Lage der Industrie oder der Stand der Technik auf den verschiedenen, für das Patentwesen in Betracht kommenden Gebieten, den inneren Werth der Erfindungen herabgedrückt haben, ist eine schwierige Frage, welche sich ohne weitgehende, einen größeren Zeitraum umfassende Untersuchungen zuverlässig nicht lösen läßt. Schon die Frage, ob viele und geringfügigere Erfindungen das Zeichen einer blühenden oder darniederliegenden Industrie sind, läßt sich in dieser Form nicht einheitlich beantworten. Nur für

einzelne Gebiete haben sich einige bestimmtere Anhaltspunkte ergeben. So sind neuerdings einzelne Industrien mit schnellen geschäftlichen Erfolgen auf den Markt getreten, unter Anderen die Fahrradfabrikation und die Glühlichtindustrie. Auf diesen Gebieten haben sich vielfach entweder Unberufene an der Erfindungsthätigkeit betheiligt oder die angemeldeten Erfindungen sind mangelhaft vorbereitet und ausgebildet gewesen. Die diesen Kreisen entsprungenen Anmeldungen haben deshalb seltener, als es sonst im Durchschnitt der Fall ist, zur Patentirung geführt. Auf anderen Gebieten liegen anscheinend abgeschlossene, für den gegenwärtigen Bedarf hinreichend ausgebildete Probleme vor. Hier läßt sich eine gewisse momentane Erschöpfung der Erfindungskraft vermuthen, indem vielfach nur noch gestaltliche Abänderungen bestehender Einrichtungen zur Anmeldung gelangen, für welche ein Patent der Regel nach nicht ertheilt werden kann. Dies scheint zur Zeit z. B. für den Eisenbahn- und Straßenbau und einzelne andere Zweige des Eisenbahnbetriebes, für die Spinnereimaschinentechnik, für das Hochbauwesen, sowie auch für die Klassen 47 (Maschinenelemente) und 87 (Werkzeuge) zuzutreffen. In der letztgenannten Klasse wurden im letzten Jahre nur 6 Patente ertheilt, während in derselben im Jahre 1893: 71, im Jahre 1894: 49, im Jahre 1895: 47 Anmeldungen eingereicht wurden. Sollte der Rückgang der Patentertheilungen fernerhin andauern, so wird es Aufgabe des Patentamts sein, der Angelegenheit eine weitere ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden und den Gründen im Einzelnen nachzugehen. Von Klagen aus den Kreisen der Betheiligten über die gegenwärtige Entwickelung ist bisher nichts bekannt geworden.

Von den in den Jahren 1893 bis 1895 ertheilten Patenten entfallen:

	1893		1894		1895	
		in Prozent		in Prozent		in Prozent
a) auf das Deutsche Reich	4 343	67,5	4 214	67,1	3 821	66,8
b) auf das Ausland	2 087	32,5	2 066	32,9	1 899	33,2

Unter den ausländischen Anmeldern kommen in erster Linie diejenigen aus den nachgenannten Ländern in Betracht

	1893	1894	1895
Großbritannien (ausschließlich Kolonien) mit	565	530	457
den Vereinigten Staaten von Amerika mit	520	444	466
Oesterreich-Ungarn mit	295	327	269
Frankreich mit	282	294	254
Schweiz	125	113	91

Weniger zahlreich sind:

	1893	1894	1895
Belgien mit	80	89	77
Schweden-Norwegen	59	62	75
Rußland	49	53	49
Italien	26	27	32
Dänemark	18	30	31
die Niederlande	17	26	36

ganz vereinzelt die übrigen ausländischen Staaten, betheiligt.

Was die einzelnen deutschen Bundesstaaten anlangt, so sind an den auf das Deutsche Reich entfallenden Patenten betheiligt

	1893		1894		1895	
		in Prozent		in Prozent		in Prozent
a) Preußen mit . . .	2 641	60,8	2 632	62,8	2 407	63,0
b) das übrige Norddeutschland mit . .	946	21,8	840	19,9	784	20,5
c) Süddeutschland mit .	756	17,4	742	17,6	630	16,5

	1893	1894	1895
Innerhalb Preußen ragen Berlin mit	771	744	670
die Rheinprovinz mit	570	579	563

ertheilten Patenten weit über die übrigen Gebietstheile hervor. Bezüglich der verhältnißmäßig hohen Zahl von Anmeldungen, welche Berlin gebracht hat, ist allerdings zu berücksichtigen, daß in derselben diejenigen Anmeldungen mit enthalten sind, welche von den zahlreichen in Berlin ansässigen Patentvertretern auf den eigenen Namen angemeldet sind, während die Erfinder selbst außerhalb Berlin wohnen.

Das Einzelne ergiebt sich aus der Anlage 5.

Verfahren in Patentsachen.

Das Gesetz vom 7. April 1891 hat sich nunmehr völlig eingelebt, und, wie die Erfahrungen der letzten Jahre bestätigt haben, im Großen und Ganzen sich bewährt.

Der Patentprozeß bedarf zwar auch jetzt noch in einzelnen Punkten der weiteren Ausbildung, da die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren nur allgemeine Grundzüge enthalten, und bei der zunehmenden Vertiefung, welche auch der prozeßrechtlichen Seite des Gesetzes zu Theil wird, die vorhandenen Lücken sich erst allmälig fühlbar machen. Als grundlegender Gesichtspunkt wird bei der weiteren Ausgestaltung des Verfahrens beachtet, da dasselbe sowohl den besonderen Bedürfnissen des Patentverkehrs entsprechen, als auch die Verbindung mit den allgemeinen Prozeßrechten aufrecht erhalten soll. Die bisherigen Ergebnisse sind durchweg befriedigende; der Patentprozeß zeichnet sich vor anderen Prozeßordnungen vortheilhaft durch die Leichtigkeit seiner Formen aus, welche der freien Würdigung der Thatsachen nirgends Schwierigkeiten bieten.

Auch die in der letzten Denkschrift noch erwähnten Unzuträglichkeiten, welche sich aus der mit der Nichtbeantwortung des Vorbescheids von Rechtswegen verbundenen Vermuthung der Zurücknahme der Anmeldung zunächst ergeben hatten, sind in der Hauptsache überwunden. Theils durch eine vorsichtigere Anwendung des Vorbescheids seitens der Behörde, theils auch dadurch, daß die Betheiligten selbst in der Beobachtung der gesetzlichen Fristen aufmerksamer geworden sind.

Vorprüfung.

Neu ist dem Gesetze im Verhältniß zu dem früheren Rechtszustande das Verfahren vor dem Vorprüfer. Auch die Erfahrungen der letzten Jahre haben die mancherlei Vorzüge dieses Verfahrens bestätigt. Die Gefahr, daß durch einen

wiederholten Angriff der Anmeldung seitens des vorprüfenden Beamten das Verfahren zersplittert und in die Länge gezogen werde, worüber zuweilen geklagt wird, sucht eine verständige Geschäftsbehandlung nach und nach zu beseitigen. Als Regel gilt, daß alle Einwendungen gegen die Anmeldung, formale und materielle, thunlichst in einen Bescheid zusammengefaßt werden. Andererseits entspricht es aber auch den eigenen Interessen der Anmelder, daß die Verhandlungen mit dem Vorprüfer möglichst erschöpfend sind und über später bekannt gewordenes Material gleichwohl mit dem Anmelder weiter verhandelt wird, da letzterer gerade in diesem Stadium des Verfahrens vor die Frage gestellt werden soll, ob er den entgegengehaltenen Thatsachen gegenüber seine Auffassung von der Neuheit und Patentfähigkeit des Gegenstandes seiner Anmeldung aufrecht erhalten und verneinendenfalls von seiner Anmeldung freiwillig Abstand nehmen will. Der schriftliche Verkehr des Vorprüfers mit dem Anmelder spielt sich daher in den Formen berathender Vorverfügungen, als des rechtsförmlichen Vorbescheides ab.

Die Anmeldeabtheilungen.

Die Aufgabe, den Zusammenhang der vorprüfenden Beamten aufrecht zu erhalten und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sicher zu stellen, fällt den Abtheilungen zu. Allerdings wird denselben diese Aufgabe durch die Art ihrer Zusammensetzung und die Fülle der Geschäfte nicht unerheblich erschwert. Der Abtheilung I gehören außer dem Vorsitzenden 15, der Abtheilung II 16, der Abtheilung III 17 und der Abtheilung IV 11 Mitglieder an. Da die meisten Mitglieder mehreren Abtheilungen überwiesen sind und die Vorsitzenden, wie es die gegenwärtige Organisation der Behörde mit sich bringt, in erheblichem Maße auch noch zu der Bearbeitung der Beschwerde- und Nichtigkeitssachen herangezogen werden müssen, so ist die Geschäftslage der Abtheilungen erster Instanz eine überaus schwierige. Spruchsitzungen können in jeder Abtheilung nur einmal in der Woche abgehalten werden. Diese Sitzungen sind deshalb meist derart mit Spruchsachen überladen, oft mit mehr als 100, selten mit weniger als 70 Sachen, daß für die Erörterung wichtiger allgemeiner Fragen nicht immer hinreichend Raum verbleibt. Den hier geschilderten Uebelständen würde theils durch Entlastung der Vorsitzenden der Anmeldeabtheilungen in ihrer zweitinstanzlichen Thätigkeit, worüber bei Besprechung des Beschwerdeverfahrens noch näher zu handeln sein wird, theils durch Schaffung einer weiteren, fünften Anmeldeabtheilung abgeholfen werden können. Für die letztere Maßregel spricht auch der Umstand, daß die einzelnen technischen Gebiete, welche gegenwärtig einer Abtheilung zur Bearbeitung obliegen, zum Theil so verschiedenartiger Natur sind, daß von einem gemeinsamen fachkundigen Verständniß der Abtheilungen nicht immer die Rede sein kann. Dies kann unter Umständen Majoritätsbildungen zur Folge haben, bei denen die Sachkunde nicht völlig zu ihrem Rechte kommt. Zwar wird, worauf auch schon in der letzten Denkschrift hingewiesen wurde, eine Gleichmäßigkeit der technischen Entscheidungen dadurch zu erreichen versucht, daß in den Abtheilungen kleinere Spruchkollegien für verwandte technische Gebiete gebildet werden. Hiermit ist aber wieder der Nachtheil verknüpft, daß die Abtheilungen dadurch im Uebrigen ihres Zusammenhanges beraubt werden. Dem rechtskundigen Vorsitzenden allein ist es bei der Eigenart der in Frage stehenden, wesentlich technischen Geschäfte und bei seiner sonstigen Thätigkeit in der Behörde in den großen Abtheilungen gegenwärtig nicht möglich, die wachsenden Geschäfte zu übersehen und den inneren Zusammenhang der Abtheilungen aufrecht zu erhalten.

Trotz dieser Schwierigkeiten läßt sich behaupten, daß die Bearbeitung der

Anmeldungen gründlicher, einheitlicher und sicherer geworden ist. Freilich bleiben den Abteilungen auch für die Zukunft noch mancherlei Aufgaben zu lösen.

Der Schwerpunkt der deutschen Vorprüfung wird nicht nur in der Prüfung der Neuheit und Patentfähigkeit des Inhalts der Anmeldungen, sondern zugleich in der sorgfältigen Feststellung der Erfindung nach ihrer rechtlichen Seite erkannt. Denn hierdurch erst wird der wirthschaftliche Werth des Patents sichergestellt. In diesem Punkte berühren sich die Aufgaben der juristischen und der technologischen Wissenschaft auf das Innigste, und es liegt deshalb gerade in dem Berufe der Abtheilungen, diese wichtige Frage nach einheitlichen Gesichtspunkten zu behandeln.

Redaktion der Patentschriften.

Die Redaktion der Patentschriften und die Formulirung der Patentansprüche, um welche es sich hier namentlich handelt, ist durch Entscheidungen der Gerichte von erhöhter Bedeutung geworden. Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen den Grundsatz ausgesprochen, daß auch eine theilweise Verletzung eines Patents möglich sei und daß auch die sogenannten Kombinationspatente theilweise verletzt werden können, sofern die Verletzung einen für die Kombinationswirkung wesentlichen Theil des Ganzen trifft. Dabei soll für die Frage der Verletzung auch der Umstand von Bedeutung sein, ob der betroffene Theil an und für sich zur Zeit der Anmeldung neu gewesen ist. Diese Grundsätze sind in der Praxis nicht selten mißverstanden worden, theils von den Patentinhabern oder deren Vertretern, welche daraus den Anlaß zu ungerechtfertigter Erweiterung absichtlich beschränkter Patentrechte entnehmen, theils auch von den Gerichten, indem von denselben die Prüfung der Neuheit, welche ausschließlich dem Patentamt zusteht, vor ihr Forum gezogen wird. Eine derartige Unsicherheit der Patentrechte hat das Patentamt veranlaßt, der Redaktion der Patentschriften eine erneute und andauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Bestrebungen gipfeln darin, neben dem Patentanspruch auch die Beschreibung, welche für die rechtliche Auslegung des Patents im Laufe der Zeit zu sehr in den Hintergrund getreten war, zu einem wirksameren Hilfsmittel der Auslegung des Patents zu gestalten. Während der Patentanspruch die Erfindung ihrem Sinne nach definirt, soll die Beschreibung hierzu die möglichst klare technische Erläuterung geben. Sie soll zu diesem Zweck, thunlichst unter Anführung bestimmter Quellen den Stand der Technik, auf welchem die Erfindung sich aufbaut, und die Unterschiede des Alten und Neuen, gegebenenfalls auch das Material, welches die Vorprüfung berücksichtigt hat, erkennen lassen. Hierdurch soll sowohl die zutreffende Begrenzung, als auch eine Stärkung der Patentrechte erzielt werden. Denn die Beachtung dieser Grundsätze schützt einerseits den Patentinhaber vor Angriffen, welche sich lediglich auf Material stützen, das schon in dem Prüfungsverfahren berücksichtigt worden ist. Andererseits bewahrt es den Verkehr vor dem vielfach üblichen Verfahren, daß der Anmelder während des Prüfungsverfahrens sich den vom Patentamt geforderten Beschränkungen unterwirft, um später den Interessenten gegenüber den weiteren, vom Patentamt ausdrücklich nicht bewilligten Schutz in Anspruch zu nehmen.

Auch die Frage der sogenannten Abhängigkeitspatente hat die Bedeutung einer zutreffenden Feststellung der Patentschrift erneut in den Vordergrund gerückt. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist in ihrer allgemeinen Beziehung in der letzten Denkschrift ausführlich erörtert. Inzwischen hat das Reichsgericht prinzipiell entschieden, daß gemäß § 3 Absatz 1 des Patentgesetzes dem Patentamt nur die Prüfung darüber zusteht, ob der Gegenstand einer Anmeldung mit dem

Gegenstand einer früheren Anmeldung sich ganz oder theilweise deckt (Identität der Erfindungen), während die davon verschiedene Frage, ob eine Erfindung die Benutzung einer anderen Erfindung voraussetzt (sogenannte Anhängigkeit der Erfindungen), der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte untersteht. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß, sofern beabsichtigt gewesen sei, auch die Entscheidung über die sogenannte Abhängigkeit endgültig dem Patentamt zu übertragen, diese Absicht in dem Gesetze nicht in rechtsverbindlicher Weise zum Ausdruck gebracht sei. Ueber die Rückwirkung dieses Grundsatzes auf die Praxis lassen sich bei der Kürze der seit der Entscheidung verflossenen Zeit abschließende Mittheilungen noch nicht geben. Einstweilen glaubt das Patentamt, durch eine zweckmäßige Redaktion der Patentschriften den Betheiligten selbst, und im Streitfalle den Gerichten, die Auslegung der Patente auch im Anhängigkeitsfalle erleichtern zu müssen. Es wird daher auch dann, wenn der Fall der theilweisen Identität nicht vorliegt, zur Klarstellung des Wesens einer neu zu schützenden Erfindung und zu ihrer Abgrenzung gegenüber Bekanntem oder vorher Geschütztem auf früher ertheilte Patente, sei es in der Beschreibung, sei es im Anspruch, hingewiesen. Dieser Hinweis soll aber lediglich thatsächliche, technische Bedeutung haben, so daß die Rechtsfrage, ob die Ausübung des neu zu ertheilenden Patents nicht ohne Eingriff in das in Bezug genommene ältere Patent stattfinden kann, für die gerichtliche Entscheidung offen bleibt.

Mit der Frage der Definition der Erfindung ist untrennbar verbunden die Frage der Einheitlichkeit der Anmeldungen, welche die Abtheilungen nicht minder lebhaft beschäftigt. Nach § 20 des Patentgesetzes ist für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich, worunter die Praxis versteht, daß der Inhalt der Anmeldung durch einen patentfähigen Erfindungsgedanken zusammengehalten werden muß. Da bei manchen Anmeldern in mißverständlicher Auffassung ihrer Interessen die Neigung besteht, die Anmeldungen mit einer Reihe überflüssiger oder nicht zusammenhängender Dinge zu beladen, so hält es das Patentamt für seine Aufgabe, bei derartigen Anmeldungen sowohl auf eine Ausscheidung des Ueberflüssigen, als auch, sofern die Anmeldung mehr als eine Erfindung enthält, auf eine Zerlegung der Anmeldungen in ihre von einander unabhängigen Bestandtheile hinzuwirken. Auch in diesem Punkte ist die Rechtsprechung der Gerichte über die theilweise Verletzung von Patenten von Einfluß gewesen. Erfahrungsgemäß bereiten gerade diejenigen Patente dem betheiligten Verkehr die meisten Schwierigkeiten, deren Auslegung in Folge der Verquickung mehrerer technischer Gedanken dehnbar und willkürlich sein kann. Die Erfahrung hat andererseits gelehrt, daß der einsichtige Anmelder mit der geforderten Trennung der Anmeldung gern einverstanden ist, da die Vortheile der Sicherheit und Klarheit des im Sinne der Einheitlichkeit der Erfindung festgestellten Rechts die durch die Trennung erforderlichen Kosten einer etwaigen zweiten Anmeldung auf den ausgeschiedenen Theil reichlich aufwiegen.

Beschwerdeverfahren.

Die Zahl der Beschwerden, welche im Jahre vor der Patentreform (1890) 2965 betrug, war im Jahre 1891 auf 2337 und im folgenden Jahre auf 1233 gesunken. Seitdem hat wieder, im Großen und Ganzen entsprechend den vermehrten Anmeldungen, eine langsame Zunahme stattgefunden. Im Jahre 1893 wurden 1639, im Jahre 1894 1787 und im Jahre 1895 2030 Beschwerden eingelegt. Von den Beschwerden des Jahres 1891 wurden 1410, von den Beschwerden der nächsten drei Jahre entsprechend 675, 959, 1044 zurückgewiesen,

es kamen also auf je 100 Beschwerden 1891 64,12, 1892 60,97, 1893 63,22, 1894 62,89 Abweisungen. Die Zahlen beweisen, daß die Entscheidungen in den verschiedenen Jahren in der Hauptsache gleichmäßig ausgefallen sind. Für das Jahr 1895 lassen sich, da ein Theil der Beschwerden noch im Geschäftsgange ist, die Ergebnisse noch nicht mitteilen. Uebrigens können die obigen Zahlen nicht dahin verstanden werden, daß die Beschwerdeinstanz in allen Fällen, in denen schließlich eine Anerkennung erfolgt ist, die Entscheidung erster Instanz gemißbilligt hätte. Vielmehr sind die Fälle nicht selten, in denen der Beschwerde stattgegeben wird, weil der Anmelder sich nachträglich entsprechend beschränkt oder durch neue Unterlagen und Beweismittel die Anmeldung zutreffend ergänzt hat.

Von Einsprechenden sind Beschwerden erhoben: 1891 211, 1892 160, 1893 217, 1894 246, 1895 rund 250. Auf 100 Einsprüche kommen hiernach 1891 18, 1892 14, 1893 16, 1894 19, 1895 21 Beschwerden.

Die Neuordnung des Beschwerdeverfahrens durch das Gesetz vom 7. April 1891 hat sich auch in den letzten Jahren bewährt. Die vollständige Trennung der Instanzen, die Behandlung der Beschwerden durch geschlossene Kollegien und die obligatorische mündliche Verhandlung, sobald einer der Betheiligten darauf anträgt, sind werthvolle und unentbehrliche Bestandtheile des Patentprozesses geworden. Namentlich wird die mündliche Verhandlung sowohl von dem Patentamt, als auch von den Betheiligten immer mehr als *ein* segenreiches Hilfsmittel zur Aufklärung zweifelhafter Thatsachen und zur *Vorbereitung* der Entscheidung geschätzt.

Im Einzelnen muß allerdings auch das Verfahren in Beschwerdesachen noch als ausbildungsfähig bezeichnet werden. Insbesondere wird durch eine weitere zweckmäßige Zusammenfassung der verschiedenen Spruchkollegien der Beschwerdeinstanz auf die erhöhte Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung Bedacht zu nehmen sein. Bereits in der letzten Denkschrift wurde hervorgehoben, daß der Vorsitz in den Beschwerdeabtheilungen neben dem Präsidenten in der Hand von vier nebenamtlichen rechtskundigen Mitgliedern liege und daß sich hieraus bei zunehmender Zahl der Sitzungen und mündlichen Verhandlungen mehr und mehr eine die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdende Isolirung, der einzelnen Spruchkollegien ergeben müsse. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben diese Besorgniß bestätigt. Die Geschäfte der Beschwerdeabtheilungen haben stark zugenommen. Abgesehen von der steigenden Zahl der Beschwerden und dem Hinzutritt der Beschwerdesachen in Waarenzeichenangelegenheiten, ist die Behandlung der Sachen selbst, theils in Folge des Anwachsens des Stoffs und des Hervortretens zweifelhafter allgemeiner Fragen, theils in Folge der vermehrten mündlichen Verhandlungen, schwieriger und umständlicher geworden. Die Zahl der Sitzungen betrug im Jahre 1893 122, 1894 141 und 1895 151. Im Durchschnitt ist die einzelne Sitzung mit 15 Sachen besetzt. Mündliche Verhandlungen haben 1893 444, 1894 579, 1895 616 stattgefunden. Eine weitere Steigerung ist vorauszusehen.

Bei einer solchen Entwickelung läßt sich die Nebenamtlichkeit des Vorsitzes in der Beschwerdeinstanz auf die Dauer schwer aufrechterhalten. Vielmehr wird, was auch schon in der letzten Denkschrift angedeutet wurde, auf den Ersatz der nebenamtlichen Vorsitzenden durch ein oder zwei besondere hauptamtliche Mitglieder Bedacht zu nehmen sein, unbeschadet des im Allgemeinen wohl bewährten Prinzips der Nebenamtlichkeit bei den technischen Mitgliedern. Eine solche Maßnahme würde es auch möglich machen, die hauptamtlichen rechtskundigen Mitglieder erster Instanz in ihrer zweitinstanzlichen Thätigkeit zu entlasten und ihren eigentlichen Funktionen zurückzugeben.

Nichtigkeitsverfahren.

Die Zahl der Nichtigkeits- und Zurücknahmeanträge betrug, wenn der Zeitraum der letzten 10 Jahre in Betracht gezogen wird, im Durchschnitt jährlich 90 bis 100. (Vergl. auch Anlage 1.)

Es sind eingegangen im Jahre

1886	111,
1887	97,
1888	100,
1889	83,
1890	86,
1891	92,
1892	62,
1893	87,
1894	194,
1895	116,
zusammen . . .	1 028 Anträge.

Hiervon sind 928 Nichtigkeits- und 100 Zurücknahmeanträge.

Die niedrige Zahl des Jahres 1892 stellt eine Ausnahme dar, welche vielleicht durch die im Jahre 1891 erfolgte Einführung der gesetzlichen Nichtigkeitsgebühr von 50 Mk. erklärt wird. Die hohe Zahl des Jahres 1894 hängt mit der Bestimmung des § 28 Absatz 3 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 zusammen. Hiernach ist die Nichtigkeitsklage nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Tage der über die Patentertheilung erfolgten Bekanntmachung nicht mehr statthaft. Dazu besagt Artikel II des Gesetzes, diese Bestimmung solle auf die am 1. Oktober 1891 schon bestehenden Patente mit der Maßgabe Anwendung finden, daß der Antrag mindestens bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes statthaft sei. Demzufolge lief für die Nichtigkeitsklagen gegen alle Patente, die vor dem 1. Oktober 1889 ertheilt worden sind, und wegen deren Ertheilung die Bekanntmachung vor diesem Tage erfolgt ist, die äußerste Frist mit dem 30. September 1894 ab. Wie zu erwarten war, sind daher im Jahre 1894 besonders viele Nichtigkeitsanträge eingegangen; im September 1894 allein 74.

Was den Ausfall der Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen anlangt, so sind, wie die Anlage 3 ergiebt, in den letzten 10 Jahren im Ganzen 197 Patente vernichtet oder zurückgenommen. Außerdem sind theilweise vernichtet oder zurückgenommen 109. Diese Zahlen sind im Verhältniß zu der Zahl der ertheilten Patente gering. Eine weitere Berechnung ergiebt, daß seit dem Jahre 1877 insgesammt auf 1000 Ertheilungen nur $4,_2$ völlige und $2,_9$ theilweise Vernichtungen oder Zurücknahmen kommen. Die amtliche Vorprüfung der Anmeldungen hat also im Wesentlichen ihre Aufgabe, thunlichst unanfechtbare Patente zu schaffen, erfüllt.

III. Gebrauchsmuster.

Statistik.

Die Zahl der Gebrauchsmusteranmeldungen ist, wie die Anlage 6 ergiebt, im fortwährenden Steigen begriffen und erreicht im laufenden Jahre fast das

Doppelte der im Jahre 1892 eingegangenen Anträge. Seit dem Bestehen des Gesetzes gingen ein:

im letzten Quartal 1891	2 095	Anmeldungen,
im Jahre 1892	9 066	„
„ „ 1893	11 354	„
„ „ 1894	15 259	„
„ „ 1895	17 399	„
zusammen also	55 173	Anmeldungen.

Auf die verschiedenen Klassen vertheilen sich die Anmeldungen in sehr ungleichem Maße. An erster Stelle steht nach wie vor Klasse 34 (hauswirthschaftliche Geräthe) mit insgesammt 6289 Anmeldungen (1891 bis 1894: 4410, 1895: 1879). Es folgen die Klassen

3 (Bekleidungsindustrie) mit (1891 bis 1894: 1696, 1895: 698),	2 394
45 (Landwirthschaft) mit (1891 bis 1894: 1478, 1895: 682),	2 160
33 (Hand- und Reisegeräthe) mit (1891 bis 1894: 1574, 1895: 577),	2 151
77 (Sport) mit (1891 bis 1894: 1417, 1895: 609),	2 026
63 (Sattlerei und Wagenbau) mit (1891 bis 1894: 1247, 1895: 778),	2 025
64 (Schankgeräthe) mit (1891 bis 1894: 1393, 1895: 578),	1 971
37 (Hochbauwesen) mit (1891 bis 1894: 1266, 1895: 563),	1 829
30 (Gesundheitspflege) mit (1891 bis 1894: 1179, 1895: 624),	1 803
44 (Kurzwaaren) mit (1891 bis 1894: 1346, 1895: 447),	1 793
47 (Maschinenelemente) mit (1891 bis 1894: 1160, 1895: 542),	1 702
42 (Instrumente) mit (1891 bis 1894: 1140, 1895: 586),	1 726
4 (Beleuchtung) mit (1891 bis 1894: 1067, 1895: 552),	1 619
70 (Schreib- und Zeichenwaaren u. s. w.) mit (1891 bis 1894: 1076, 1895: 425),	1 501
68 (Schlosserei) mit (1891 bis 1894: 1014, 1895: 403),	1 417
21 (Elektrische Apparate) mit (1891 bis 1894: 859, 1895: 422),	1 281
36 (Heizungsanlagen) mit (1891 bis 1894: 837, 1895: 406),	1 243
54 (Papiererzeugnisse u. s. w.) mit (1891 bis 1894: 793, 1895: 441),	1 234
49 (Mechanische Metallbearbeitung) mit (1891 bis 1894: 738, 1895: 349),	1 087

Die übrigen Klassen erreichen die Zahl 1000 noch nicht. In mehreren zeigt sich der Gebrauchsmusterschutz von ganz verschwindender Bedeutung. So weist Klasse 16 (Düngerbereitung) nur 4 Anmeldungen auf, Klasse 18 (Eisenerzeugung) 9, Klasse 29 (Gespinnstfasern) 9, Klasse 84 (Wasserbau) 14, Klasse 40 (Hüttenwesen) 16, Klasse 75 (Soda) 22. Gar keine Anmeldung ist aus Klasse 62 (Salinenwesen) eingegangen.

Die Reihenfolge der Klassen in der Anzahl der Anmeldungen ist natürlich nicht in jedem Jahre die gleiche. Die obige Zusammenstellung zeigt, daß das Jahr 1895 mehrere erhebliche Verschiebungen bewirkt hat. Während die Klasse 33 (Hand- und Reisegeräthe) bisher der Klasse 45 (Landwirthschaft) um rund 100

Anmeldungen voranging, hat das Jahr 1895 der Klasse 45 682 Anmeldungen gebracht, d. h fast die Hälfte der in den vorhergehenden $3^1/_4$ Jahren überhaupt erreichten Summe, und damit ein Emporschnellen über Klasse 33 hinaus bewirkt.

Ist bei Einführung des Gebrauchsmusterschutzes in erster Linie an die sogenannten kleinen Artikel, an gewerbliche Erzeugnisse für den privaten Gebrauch, gedacht, so nehmen doch auch ganz andere Zweige der Industrie fortgesetzt die Wohlthaten des Gesetzes in Anspruch. Das zeigen z. B. die zahlreichen Anmeldungen aus den Klassen:

13, Dampfkessel	im Ganzen	345,
19, Eisenbahn- und Straßenbau	„ „	218,
20, Eisenbahnbetrieb	„ „	637,
37, Hochbauwesen	„ „	1 829,
47, Maschinenelemente	„ „	1 702,
65, Schiffsbau und Schiffsbetrieb . . .	„ „	114,
74, Signalwesen	„ „	312.

Die bedeutendsten Firmen der Großindustrie sind ständig unter den Anmeldern vertreten.

An den 55173 Anmeldungen ist das Deutsche Reich mit 51202, also über 92 Prozent, betheiligt, das Ausland mit 3971 oder 7,1 Prozent. (Vergl. Anlage 5.)

Unter den ausländischen Anmeldern kommen besonders diejenigen aus Oesterreich-Ungarn, den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und der Schweiz in Betracht, welche

im Jahre 1894 mit beziehungsweise 412, 261, 155, 128,

im Jahre 1895 mit beziehungsweise 371, 278, 166, 196 Anmeldungen

vertreten sind. Weniger zahlreich sind Belgien, Frankreich, Schweden-Norwegen, Italien und Rußland, nur ganz vereinzelt sind die übrigen ausländischen Staaten vertreten. Was die einzelnen deutschen Bundesstaaten anlangt, so sind an den inländischen Gebrauchsmuster-Anmeldungen betheiligt:

a) Preußen mit	62	Prozent
b) das übrige Norddeutschland mit	21	„
c) Süddeutschland mit	17	„

Innerhalb Preußens ragen Berlin 1894 mit 2533, 1895 mit 3026 und die Rheinprovinz 1894 mit 2100, 1895 mit 2290 Anmeldungen weit über die übrigen Gebietstheile hervor.

Bis Ende 1895 waren 50475 Gebrauchsmuster in die Rolle eingetragen. Die Umschreibungen in der Rolle in Folge Uebertragung des Schutzrechts, wie sie im Jahre 1891 nur einmal erfolgte, erreichten in den Jahren

1892	die Zahl	90,
1893	„ „	165,
1894	„ „	293,
1895	„ „	409,

sind also bisher in 958 Fällen erfolgt.

Der Umfang, in dem die Gebrauchsmusterrechte thatsächlich zum Gegenstand des Handelsverkehrs gemacht werden, läßt sich aus diesen Ziffern allerdings schon deshalb nicht erkennen, weil die Betheiligten häufig die Umschreibung in der Rolle als rechtlich entbehrlich nicht beantragen, auch wenn materiell Aenderungen in der Person des Eingetragenen eingetreten sind.

Am 1. Oktober 1894 waren drei Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes verflossen, und da nach § 8 die Dauer des Schutzes drei Jahre beträgt, von dem auf die Anmeldung folgenden Tage an gerechnet, so trat vom 2. Oktober 1894 an allmälig ein Erlöschen derjenigen, durch die Eintragung begründeten

Schutzrechte ein, für welche nicht durch rechtzeitige Zahlung einer Gebühr von 60 Mk. eine Verlängerung erwirkt ist. Von den in der Zeit vom 1 Oktober 1891 bis Ende 1892 eingegangenen 11161 Anmeldungen hatten 10180 zur Eintragung geführt, und von diesen sind 7 in Folge gerichtlichen Urtheils gelöscht, 115 in Folge Verzichts, 8194 durch Zeitablauf erloschen, 1864 dagegen verlängert worden. Während also in $80{,}_{49}$ Prozent der Fälle die Anmelder ihr Schutzrecht haben verfallen lassen, ist für $18{,}_{33}$ Prozent der Gebrauchsmuster die zweite Gebühr entrichtet worden. Dies zeigt, daß die Anzahl der nicht nur einem vorübergehenden Bedürfnisse genügenden, im gewerblichen Verkehr werthvolleren Neuerungen doch eine verhältnißmäßig große ist, und läßt einen günstigen Schluß auf die Wirkungen der Einführung des Gebrauchsmusterschutzes zu.

Verfahren.

Das Verständniß des Gesetzes ist im Publikum noch verhältnißmäßig wenig vertieft und verbreitet, und selbst die Erfüllung der einfachen formellen Erfordernisse der Anmeldungen macht den kleinen Gewerbetreibenden immer noch bedeutende Schwierigkeiten. Eine große Anzahl der Anmelder bedient sich daher der Hilfe von gewerbsmäßigen Vertretern. Eine Statistik hierüber ist erst seit dem Jahre 1894 geführt worden. In diesem Jahre belief sich die Zahl der von Patentagenten angemeldeten Gebrauchsmuster auf 9400 (von 15259), von den im Jahre 1895 eingegangenen 17399 Anmeldungen sind 10935 von Patentagenten eingereicht worden Der Prozentsatz stellt sich also für beide Jahre auf ungefähr 62 Prozent. Ueber das Verfahren vor der Anmeldestelle ist gegenüber den Darlegungen in der vorigen Denkschrift nur Weniges hinzuzufügen.

Die Anträge auf Eintragung eines Gebrauchsmusters werden mit Vorliebe zugleich mit Patentanmeldungen gestellt und von deren Ergebniß abhängig gemacht. Solche Eventualanmeldungen sind im Jahre 1894 1234, im Jahre 1895 1583 eingegangen. In 37 Fällen ist die Eintragung in die Musterrolle beantragt und bewirkt, nachdem das Patent bereits ertheilt war. Die Zahlen beweisen, daß mit der Zulassung der Eventualanmeldungen einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen ist. Andererseits haben sich aber auch die Fälle gemehrt, in denen ohne berechtigte Gründe eine Verzögerung der Eintragung gewünscht wird. Den Interessen der Allgemeinheit ist es nicht dienlich, wenn der Anmelder seinem Gebrauchsmuster zwar eine frühe Priorität verschafft, dann aber, ohne daß die betheiligten Gewerbetreibenden von seiner Anmeldung wissen, darauf wartet, bis von Anderen die gleiche Neuerung in den Verkehr gebracht wird, und nun erst mit seinen älteren Ansprüchen hervortritt. Häufig wird die gleichzeitige Patentanmeldung auch nur zu dem Zweck eingereicht, um eine Prüfung auf die Neuheit des Modells herbeizuführen, damit, falls das Patentamt die Neuheit verneint, die Gebrauchsmusteranmeldung zurückgezogen werden kann Auch sonst sind Verschleppungen der Anmeldungen seitens der Anmelder nicht selten. Um die für die Allgemeinheit damit verbundenen Uebelstände zu beseitigen, werden die Aussetzungsanträge nur dann zugelassen, wenn sie eine innere Berechtigung haben und als Bedingung oder Befristung des Eintragungsantrags juristisch klar gefaßt sind. Anderenfalls werden die Anmelder zur bestimmteren Formulirung angehalten. Namentlich wird grundsätzlich daran festgehalten, daß sich die öffentliche Bekanntmachung des Gebrauchsmusters an die einmal vollzogene Eintragung unmittelbar anschließen muß. Mit der Eintragung in die öffentlich ausliegende Rolle kommt der Gebrauchsmusterschutz zur Entstehung, und es hat nunmehr jeder Dritte das Recht, die Unterlagen der Anmeldung einzusehen. Unterbleibt die Bekannt-

machung längere Zeit, so würde hierin eine Benachtheiligung der großen Mehrheit gegenüber den verhältnißmäßig wenigen Personen liegen, die die Gebrauchsmusterrolle selbst einzusehen und dadurch von dem neuen Schutzrecht Kenntniß zu nehmen Gelegenheit haben. Anträge auf Aussetzung der Bekanntmachung werden daher der Regel nach nicht berücksichtigt.

Seit dem 1. Oktober 1894 kommen, wie oben bemerkt, die Gebrauchsmuster allmälig durch Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist zum Erlöschen. Mit Rücksicht hierauf ist eine besondere Kontrole in Bezug auf das Herankommen dieses Zeitpunktes für jedes einzelne eingetragene Gebrauchsmuster nothwendig geworden. Da das Erlöschen des Schutzrechts von Rechtswegen eintritt und eine Mahnung zur Zahlung der Verlängerungsgebühr im Gesetz nicht vorgesehen ist, so ist es grundsätzlich Sache des Inhabers, diesen Punkt im Auge zu haben und durch rechtzeitige Zahlung der 60 Mk. dem Erlöschen vorzubeugen. Um jedoch den Interessen der Betheiligten möglichst entgegenzukommen, erläßt die Anmeldestelle 3 bis 4 Wochen vor Ablauf der Schutzfrist eine kurze formularmäßige Benachrichtigung an den Inhaber darüber, daß sein Schutzrecht erlöschen wird, sofern nicht die Verlängerungsgebühr rechtzeitig gezahlt wird. Es darf angenommen werden, daß diese Mittheilung in vielen Fällen sich nützlich erweist. Freilich kommt es auch häufig vor, daß der Anmelder, dessen Hoffnungen auf die praktische und pekuniäre Verwerthung des Musters sich nicht verwirklicht haben, die wohlgemeinte Mittheilung des Patentamts zurückweist.

Die Anträge dritter Personen auf Löschung eingetragener Gebrauchsmuster haben sich zwar vermindert, kommen aber immerhin nicht selten vor. Die Meinung, daß ein dem Patentverfahren analoger Einspruch gegen die Gewährung eines Gebrauchsmusterschutzes zustehen und daß die Eintragungen in der Gebrauchsmusterrolle einer Art von Nichtigkeitsverfahren unterliegen müßten, tritt immer von Neuem wieder hervor.

Materielles Recht.

Der Umfang, in dem die Gerichte mit Entscheidungen über Fragen des materiellen Gebrauchsmusterrechts befaßt sind, läßt sich nicht genauer feststellen. Im Verhältniß zu der großen Zahl der Anmeldungen und der materiell offenbar unbegründeten Eintragungen ist die Zahl der zur Kenntniß des Patentamts kommenden Erkenntnisse unbedeutend. In den meisten Fällen handelt es sich um die Frage der Neuheit. Auch der Begriff des Gebrauchmusters, die Schutzfähigkeit des Modells an sich im Sinne des § 1 des Gesetzes, ist vielfach erörtert. Namentlich sind inzwischen seitens des Reichsgerichts für die Auslegung des Gesetzes mehrere wichtige Entscheidungen ergangen. Abgesehen von wiederholter Begrenzung des Begriffs der offenkundigen Benutzung in spezieller Beziehung auf das Gebrauchsmusterwesen, hat das Reichsgericht festgestellt, daß die Beschreibung des Modells integrirender Bestandtheil der Anmeldung ist, und daß daher als das angemeldete und geschützte Modell auch nur dasjenige angesehen werden kann, welches diese beschriebene neue Gestaltung oder Vorrichtung zeigt. Weicht also die bei der Anmeldung übergebene Nachbildung von der Beschreibung ab, so ist die letztere maßgebend, und durch die von einem Dritten bewirkten Herstellung eines mit dem überreichten Modell übereinstimmenden Gegenstandes ist das Recht des Gebrauchsmusterinhabers nicht verletzt. In einer anderen Entscheidung ist das Abhängigkeitsverhältniß zwischen mehreren zum Theil übereinstimmenden Gebrauchsmustern erörtert und sind dabei die für das Patentrecht geltenden Grundsätze entsprechend zur Anwendung gelangt. Handelt es sich um ein dem Kombinations-

patent analoges, in der neuen Verbindung einzelner Theile zu eigenthümlichem Zweck bestehendes Gebrauchsmuster, so ist, wie dort, eine Rechtsverletzung anzunehmen, wenn der spätere Erfinder aus dem älteren Modell auch nur die Zusammensetzung der wesentlichen Theile zu gleichem Zweck benutzt, selbst wenn das hinzugefügte Neue für sich schutzfähig ist. Das etwa erworbene Patentrecht darf er ohne Erlaubniß des früher Eingetragenen nicht ausüben.

Eine wichtige Entscheidung des Reichsgerichts ist vor Kurzem dahin ergangen, daß solche Gegenstände, bei denen die Wahl eines gewissen, an sich bekannten Materials für den Gebrauchszweck bestimmend ist, nicht als Gebrauchsmuster angesprochen werden können. Selbst wenn man, sagt das Reichsgericht, in der Anwendung eines bekannten Stoffes zu bekanntem Zweck in bekannter Form eine Anordnung im Sinne des § 1 des Gesetzes finden will, so fehlt solcher Anordnung doch die Neuheit, wenn sie nichts thut, als die bekannten physikalischen Eigenschaften eines bekannten Stoffes für einen bekannten Zweck in bekannter Form anwendet. Damit ist zahlreichen Eintragungen der rechtliche Boden entzogen.

Bemerkenswerth ist auch, daß das Reichsgericht nunmehr grundsätzlich ausgesprochen hat, ein Arbeitsvorgang, ein technischer Prozeß könne Gebrauchsmusterschutz nur insofern erlangen, als durch seine neue Gestaltung auch eine neue Form der ihm dienenden Vorrichtung bedingt wird. Nicht nur deshalb, sondern auch aus dem weiteren Grunde, weil der Apparat als Maschine überhaupt nicht schutzfähig sei, ist die Eintragung eines Apparats für wirkungslos erklärt, welcher aus einer Reihe selbstständiger, besonderen Arbeitsvorgängen dienender Vorrichtungen zu einem einheitlichen Gesammtzweck zusammengesetzt war. Auch diese Entscheidung enthält eine für die weitere Entwickelung des Gebrauchsmusterwesens bedeutsame Beschränkung des materiellen Gebrauchsmusterrechts. In welcher Richtung sie wirken wird, läßt sich noch nicht sagen. Insbesondere bleibt abzuwarten, ob diese Rechtsgrundsätze die betheiligten Kreise davon abhalten werden, nach wie vor nicht schutzberechtigte Anmeldungen zur Eintragung zu bringen.

IV. Waarenzeichen.

Allgemeines.

Das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ist am 1. Oktober 1894 in Kraft getreten. Seine Durchführung in der Praxis ist noch nicht völlig abgeschlossen. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß bei der Kürze der verflossenen Zeit die Behandlung einer Reihe grundsätzlicher Fragen noch im Flusse ist. Auch hat das Gesetz selbst im § 24 für die unter der Herrschaft des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 bei den Gerichten registrirten Marken eine Uebergangszeit bis zum 1. Oktober 1898 festgesetzt. Ein Theil dieser Marken ist noch nicht in die Zeichenrolle des Patentamts übernommen. Es kann deshalb gegenwärtig noch nicht ein abschließendes Urtheil über die Wirksamkeit des neuen Gesetzes, sondern nur ein allgemeines Bild über seine erste Einführung in die patentamtliche Praxis gegeben werden. Auch ist von Entscheidungen der Gerichte auf Grund des neuen Rechts bisher wenig wenig bekannt geworden.

Vorprüfung.

Das Gesetz vom 12. Mai 1894 hat einen Wechsel des Systems gebracht. Während früher bis auf wenige Ausnahmen jeder Anmeldung die Eintragung in

das Zeichenregister folgte, vorbehaltlich der Entscheidung des Streitfalls vor dem ordentlichen Richter, beschließt im Allgemeinen jetzt das Patentamt über die Schutzfähigkeit eines Zeichens, wenn es sich um die Eintragung, regelmäßig auch, wenn es sich um die Löschung handelt. Nur in gewissen Fällen läßt das Gesetz einen nachträglichen gerichtlichen Angriff gegen ein eingetragenes Zeichen zu. Der Schwerpunkt der Thätigkeit des Patentamts, über welche im Folgenden zu berichten sein wird, liegt deshalb in der amtlichen Vorprüfung der angemeldeten Zeichen.

Für die Zwecke dieser Vorprüfung sind die Waaren, für die ein Zeichen bestimmt sein kann, in 42 Waarenklassen eingetheilt worden. Einige der größeren Klassen haben Unterklassen erhalten. Die Klasseneintheilung, welche aus der Anlage 7 ersichtlich ist, lehnt sich zum Theil an die Gewerbeklassen der amtlichen Gewerbestatistik, zum Theil an die Patentklassen, zum Theil an ausländische Muster an und hat sich bisher bewährt. Die Prüfung ist formeller und materieller Natur. Erstere betrifft hauptsächlich die Formalien des Gesuchs, die Feststellung des früheren gerichtlichen odes des im Auslande ertheilten Schutzes, Letztere die Feststellung der materiellen zeichenrechtlichen Voraussetzungen der Eintragung und diejenigen Punkte, welche vom Gesetz als Versagungsgründe aufgestellt sind. Zu den Voraussetzungen der Eintragung gehört, abgesehen von einem zur Unterscheidung von Waaren verschiedener Gewerbetreibenden geeigneten „Waarenzeichen“ im Sinne des § 1 des Gesetzes ein geeigneter Geschäftsbetrieb des Anmelders und ein Verzeichniß der Waaren, für welche das Zeichen bestimmt ist.

Geschäftsbetrieb.

Das neue Gesetz hat die Anlehnung des Zeichenrechts an die Firma aufgegeben und den Kreis der Zeichenberechtigten von den firmirenden Kaufleuten und Gesellschaften auf alle rechtsfähigen Personen, welche Waaren herstellen oder vertreiben, ausgedehnt. In welchem Umfange von dieser Erweiterung des Rechts Gebrauch gemacht wird, läßt sich ziffermäßig nicht feststellen. Außer Kaufleuten und Fabrikanten sind fiskalische Anstalten, Landwirthe, Waldbesitzer, Gärtner, Weinbauer, Hopfenbauer, Mineralquellbesitzer, Aerzte und Handwerker als Zeichenanmelder aufgetreten.

Mehrfach hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, Zeichen für verschiedene Betriebe unter Schutz zu stellen, die in einer anderen Weise, als durch Einheit des Inhabers, mit einander zusammenhängen. Hier ist zwar bei dem Mangel eines einheitlichen Rechtssubjekts eine gemeinschaftliche Anmeldung nicht statthaft, doch kann das Ziel in der Weise erreicht werden, daß die Eintragung von einem Theilnehmer nachgesucht wird und dieser sich zur Gestattung der Benutzung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vereinigung verpflichtet. Auf diesem Wege sind beispielsweise für den Verband deutscher Chokoladefabrikanten, den Verband deutscher Kaffeeimporteure und Kaffeeröstereibesitzer „Hansa“, und den Verband deutscher Haarhutfabrikanten Zeichen zur Anmeldung gelangt.

Waarenverzeichniß.

Früher war mit der Anmeldung ein Verzeichniß der „Waarengattungen“ beizubringen, das neue Gesetz verlangt ein Verzeichniß der „Waaren“. Das Gesetz hat indessen zweifellos nicht gewollt, daß die im Interesse der Sicherheit des Zeichenschutzes vorgeschriebene Spezialisirung der Waaren auf alle einzelnen Waaren ausgedehnt werde, die im geschäftlichen Verkehr überhaupt noch begrifflich

unterschieden werden. Denn die Durchsicht irgend eines Preisverzeichnisses von einem mittleren Geschäfts- oder Fabrikationsbetriebe ergiebt, daß bei solcher Ausführlichkeit manches Waarenverzeichniß mehrere Druckseiten füllen würde, ohne daß damit den Interessen des Anmelders oder des Zeichenverkehrs gedient wäre. Die neue Vorschrift wird daher so verstanden, daß, abgesehen von Fällen, in denen nur ganz bestimmte Waaren durch ein Zeichen gedeckt werden sollen, wie z. B. ein Arzneimittel durch ein neues Wort, die Waaren in der Regel gruppenweise zusammenzufassen sind. Wie eng oder umfassend die Gruppen sein dürften, richtet sich nach den Umständen. Wesentlich ist, daß das Waarenverzeichniß zu dem geschäftlichen Bedürfniß des Anmelders in einem angemessenen Verhältniß steht. Unter dieser Voraussetzung hat sogar ein nach der Begründung des Entwurfes als unzulässig aufgeführter Ausdruck — „chemische Produkte" — wiederholt in Waarenverzeichnissen Aufnahme finden können. So belief sich z. B. der von einer chemischen Fabrik eingereichte Waarenkatalog auf 100 Druckspalten zu je etwa 75 einzelnen Waaren, welche nicht anders als unter einem Gesammtnamen zusammenzufassen waren. Noch weniger ist bei größeren Exportfirmen, welche die verschiedenartigsten ihnen in Auftrag gegebenen Waaren beschaffen und vertreiben, eine weitgehende Spezialisirung des Waarenverzeichnisses durchführbar.

Freizeichen.

Bei der weiteren Vorprüfung der Anmeldungen spielt, den Absichten des Gesetzes entsprechend, die Freizeichenfrage eine besondere Rolle. Die bisherige Unsicherheit des Rechts auf diesem Gebiete und die Vielspaltigkeit der Verhältnisse machen die Ermittelung, ob ein angemeldetes Zeichen die Eigenschaft eines Freizeichens besitzt, vor allen anderen Fragen zu einer schwierigen und zeitraubenden.

Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes hatte sich das Patentamt an die deutschen Handelskammern und an eine größere Anzahl kaufmännischer und gewerblicher Vereine, im Ganzen an mehr als 200 Vereinigungen, mit dem Ersuchen gewendet, diejenigen Zeichen mitzutheilen, welche in den betreffenden Interessengebieten für gewisse Waaren allgemein benutzt werden. Auf dieses Ersuchen sind 185 Antworten eingegangen, von denen 95 dahin lauteten, daß in den betheiligten Kreisen Freizeichen nicht beständen oder nicht bekannt seien. Der Inhalt der übrigen Antworten wurde behufs Ergänzung und Berichtigung im Waarenzeichenblatt veröffentlicht und für jede Klasse und Unterklasse in besonderen Freizeichenakten niedergelegt.

Das Ergebniß der Umfragen bietet den Ausgangspunkt für die Freizeichenprüfung. Ist ein Zeichen mit einem angeblichen Freizeichen übereinstimmend oder sonst verwechselungsfähig, so wird zunächst der Anmelder zur Erklärung darüber aufgefordert, ob er die Freizeicheneigenschaft anerkennen oder ob und aus welchen Gründen er ein Individualrecht an dem Zeichen geltend machen will. In letzterem Falle wird bei derjenigen Körperschaft, die das Freizeichen gemeldet hatte, unter Mittheilung der Aeußerung des Anmelders Rückfrage dahin gehalten, welche Umstände für die Angabe über die Freizeicheneigenschaft bestimmend gewesen sind, insbesondere von welchen Gewerbetreibenden und in welcher Zeit das Zeichen geführt worden ist. Nach dieser Richtung ist ein reger Schriftverkehr mit Handelskammern, Vereinen und größeren Gewerbetreibenden im Gange, und es verdient die Gründlichkeit, meist auch die Promptheit, mit der die Ersuchen des Patentamts im Interesse der Allgemeinheit erledigt werden, volle Anerkennung.

Wenn durch die Antwort nicht noch weitere Verhandlungen veranlaßt werden, oder wenn sich nicht ergiebt, daß die angeführten Umstände zur Annahme eines Freizeichens offenbar ungenügend sind, dann wird zur Beweisaufnahme geschritten. Diese ergiebt mitunter, daß die vorangegangenen Mittheilungen auf persönliche Auffassungen der Betheiligten selbst zurückzuführen sind, wie denn überhaupt die gutachtlichen Aeußerungen aus dem betheiligten Kreise in der Freizeichenfrage einer vorsichtigen Nachprüfung durch die Behörde bedürfen.

Vereinzelt kann allerdings eine weitere Beweisaufnahme entbehrt werden. So, wenn Notorietät vorliegt, wie bei dem rothen Kreuz als Freizeichen für alle Waaren, die mit der Gesundheitspflege zusammenhängen, bei Hammer und Schlägel für die Waaren der Montanindustrie, bei dem Bild des Bocks für Bier u. s. w. Bisweilen genügt ein urkundlicher Beweis. So wenn rechtskräftige Urtheile, Geschäftsbücher, Rechnungen, Preisverzeichnisse und dergleichen vorgelegt werden. In der Regel erfolgt Zeugenvernehmung mittels Ersuchens der zuständigen Amtsgerichte. Gehen die Beweisprotokolle ein, so wird dem Anmelder Gelegenheit gegeben, das Beweismaterial einzusehen und seine Einwendungen vorzubringen. Alsdann wird Beschluß gefaßt. Unter den 183 wegen Freizeicheneigenschaft nicht zur Eintragung gelangten Anmeldungen sind die meisten durch freiwillige Zurücknahme der Anmeldung nach der Beanstandung erledigt. Rechtskräftige Entscheidungen über die Freizeicheneigenschaft sind bisher nur in vereinzelten Fällen erlassen worden, vielmehr sind die wichtigeren Streitfälle über Freizeichen noch in der Schwebe, woraus sich auch erklärt, daß eine offizielle Freizeichenliste noch nicht hat bekannt gegeben werden können. Die rechtskräftig festgestellten Freizeichen werden seinerzeit im Waarenzeichenblatt veröffentlicht werden. Auch von einer abschließenden Feststellung des Freizeichenbegriffs in rechtlicher Beziehung kann unter solchen Umständen noch nicht die Rede sein. Indessen hat das Patentamt bisher in der Hauptsache der Auffassung des Reichsgerichts, wie sie in Band 3 Seite 78 und Band 24 Seite 74 der Entscheidungen in Civilsachen hervortritt, sich angeschlossen. Das Zeichen muß danach, um Freizeichen zu sein, nicht nur in einem verhältnißmäßig allgemeinen Gebrauch stehen, sodaß es im Verkehr nicht mehr als individuelles Kennzeichen gilt, sondern es muß dieser Gebrauch auch ein freier gewesen sein. Er darf nicht gegen den ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen erklärten Willen des ursprünglich Berechtigten sich entwickelt haben.

Schwierigkeiten besonderer Art haben sich namentlich in den Klassen der Arzneimittel und Genußmittel bei der Anmeldung von Worten ergeben, welche nachweislich von den Anmeldern für ihre zum Theil neuerfundenen Waaren zuerst eingeführt und im Verkehr verbreitet und daher bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes von einer größeren Anzahl von Gewerbetreibenden benutzt worden sind. In diesen Fällen war das Recht der Anmelder auf die Gewährung eines Schutzes gegen die bisher nicht zu verhindernde Benutzung der von ihnen eingeführten Bezeichnung in Einklang zu bringen mit den Interessen des allgemeinen Verkehrs. Hat das Wort im Verkehr nachweislich in Folge vielfacher Verwendung durch eine größere Zahl von Gewerbetreibenden den Hinweis auf die besondere Herkunft der Waaren aus den Produktionsstätten des Einzelnen abgestreift, dient es vielmehr lediglich als ein Hinweis auf die Art oder Qualität der Waare überhaupt oder ist das Wort bereits zu einer Sorten- oder Waarenbezeichnung geworden, so wird die Eintragung aus dem Gesichtspunkt der Freizeicheneigenschaft versagt. Die Feststellung dieser Verhältnisse bietet meist weitergehende rechtliche und thatsächliche Schwierigkeiten.

Wortzeichen.

Die Einführung des Wortzeichenschutzes durch das Gesetz hat, wie die große Zahl der Anmeldungen dieser Art beweist, augenscheinlich eine fühlbare Lücke ausgefüllt. Vielfach werden Wortzeichen auch zur Unterstützung des Bildzeichenschutzes angemeldet, indem die eigenartige Inschrift eines figürlichen Zeichens oder das diesem zu Grunde liegende Motiv den Gegenstand einer besonderen Wortzeichenanmeldung bildet. So folgt z. B. der Anmeldung eines figürlichen Hahns für Bier die Anmeldung des Wortzeichens „Hahnenbräu" u. s. w.

Das Gesetz versagt die Eintragung, wenn das Zeichen ausschließlich aus Wörtern besteht, die bestimmte Angaben enthalten, welche zu der Natur der Waare in Beziehung stehen. Praktisch kommen neben den Angaben über den Ort der Herstellung hauptsächlich die Beschaffenheits- und Bestimmungsangaben in Betracht. Hier erhebt sich eine Reihe von Fragen, welche der Entscheidung mancherlei schwierige Seiten bieten.

In manchen dieser Fragen hatte die Abtheilung für Waarenzeichen im Laufe der Zeit einen strengeren Standpunkt angenommen als zu Anfang. Dies geschah namentlich mit Rücksicht auf die inzwischen sich häufenden Löschungsgesuche und auf die Kundgebungen einzelner Anmelder, die ein früher angemeldetes Wort als Inschrift auf ihrem figürlichen Zeichen frei benutzen wollten. Von den gegen die entsprechenden Versagungsbeschlüsse gerichteten Beschwerden ist eine größere Zahl im Anschluß an Verhandlungen mit den betheiligten Verkehrskreisen anerkannt worden. Es gilt dies namentlich von jenen im Verkehr beliebten Schlagworten, welche zwar einzelne Andeutungen über die Natur der Waare enthalten, im Ganzen aber doch als willkürliche Phantasiebezeichnungen anzusprechen sind, und von den neugebildeten Waarenbenennungen der chemischen und pharmazeutischen Technik. Gemäß den von der Beschwerdeinstanz hierbei zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen wird neuerdings auch seitens der Abtheilung für Waarenzeichen den Wünschen der Anmelder von Wortzeichen in weiterem Umfang willfahrt. Daß nicht alle Eintragungen mit den vorangegangenen Abweisungen im Einklang stehen und umgekehrt, war bei dieser Entwickelung der Praxis nicht zu vermeiden. Erst allmählig werden die vorhandenen Widersprüche durch Neuanmeldung abgewiesener Zeichen und durch Anregung zur Löschung nicht schutzfähiger Zeichen sich ausgleichen.

Dezeptive Zeichen.

Der Ausschluß von Zeichen, welche Angaben enthalten, die den thatsächlichen Verhältnissen ersichtlich nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen, ist gegen den unlauteren Wettbewerb im Zeichenwesen gerichtet.

Dieser Bestimmung entsprechend hat das Patentamt es für seine Aufgabe gehalten, in diesem Punkte gegenüber den Anmeldungen einen strengeren Maßstab anzulegen und wo der Inhalt des Zeichens dazu Anlaß bot, sich vor der Eintragung von Amtswegen einen Einblick in die den Angaben im Zeichen zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zu verschaffen. So wird regelmäßig der Nachweis für die Verleihung der in das Zeichen aufgenommenen Ausstellungsmedaillen, für ein angegebenes Gründungsjahr, für das Bestehen der aufgeführten Zweigniederlassungen, eines Patentes und dergleichen verlangt. Können, was nicht selten ist, die Angaben nicht glaubhaft gemacht werden, so wird ihre Streichung veranlaßt.

Das Wort „ersichtlich" im § 4 Ziffer 3 des Gesetzes wird demnach nicht so eng aufgefaßt, daß die Unrichtigkeit der Angaben des Zeichens schon bei dessen bloßem Anblick klar auf der Hand liegen müßte.

Nicht bloß wörtliche, sondern auch bildliche Angaben sind in beiden Instanzen als zur Täuschung geeignet abgelehnt worden, so das Bild einer Biene für Syrup oder für künstliches Wachs, ein Butterfaß, das Bild einer Kuh, einer Milchwirthschaft für Margarine u. s. w.

Die Abtheilung für Waarenzeichen hatte ferner in der Wahl einer fremden Sprache in einem Waarenzeichen eine Angabe über die Herkunft der Waare aus dem betreffenden Auslande gefunden und, falls diese Angabe nicht zutraf, das fremdsprachige Zeichen nur mit einem die wahre Herkunft der Waare angebenden Zusatz eingetragen. In zweiter Instanz ist die Frage neuerdings dahin beantwortet worden, daß die Wahl einer fremden Sprache in der Regel eine Angabe über die Herkunft der Waare deshalb nicht enthalte, weil mancherlei begründete geschäftliche Rücksichten für die Wahl der fremden Sprache entscheidend sein können. Dieser grundsätzlichen Auffassung hat auch die Abtheilung für Waarenzeichen seitdem Rechnung getragen.

Die Anmeldung willkürlich gewählter Eigennamen und sogenannter Phantasiefirmen ist nicht selten. Namentlich handelt es sich um solche Fälle, z. B. im Verkehr mit Weinen, Spirituosen und Cigarren, in denen ein ausländisch klingender Phantasiename über die Herkunft der Waare irre führen soll. Hier war zu erwägen, daß die Firma zur Waarenbezeichnung verwendet wird und in dieser Funktion durch das Waarenzeichengesetz (§§ 13, 14) besonders geschützt ist, daß ferner der Grundsatz der Firmenwahrheit das deutsche Firmenrecht beherrscht und daß diesem reichsgesetzlichen Grundsatz würde entgegengewirkt werden, wenn Zeichen, die im Verkehr den Eindruck einer Firma oder eines Eigennamens machen, aber dem Namen des Anmelders oder der anmeldenden Firma nicht entsprechen, in die Rolle eingetragen würden.

Anders verhält es sich, wenn zwischen dem Anmelder und dem Träger des angemeldeten Namens eine nachweisbare Beziehung besteht, die eine Irreführung des Verkehrs nicht befürchten läßt. Noch weniger ist selbstverständlich eine Täuschungsgefahr bei der Wahl solcher Namen, z. B. von berühmten Persönlichkeiten, vorhanden, die man im Verkehr überhaupt nicht als Namen des Zeicheninhabers auffassen kann.

Kollisionszeichen.

Das Material für die Prüfung auf Uebereinstimmung eines angemeldeten Zeichens mit einem älteren Zeichen wurde schon vor dem 1. Oktober 1894 vorbereitet. Die nach früherem Recht geschützten Zeichen, wie sie in der bei P. Stankiewicz Buchdruckerei in amtlichem Auftrage erschienenen „Nachweisung der im Deutschen Reiche gesetzlich geschützten Waarenzeichen", einem elfbändigen Druckwerk, enthalten sind, wurden klassenweise und innerhalb jeder einzelnen Klasse oder Unterklasse nach dem figürlichen Gegenstande der Darstellung geordnet und auf einzelne Tafeln geklebt. So giebt es in jeder Klasse und Unterklasse besondere Tafeln mit menschlichen Figuren, Thieren, Bäumen, Häusern, Schiffen, Geräthen, geometrischen Figuren und dergleichen. Diese Tafeln bilden die Unterlage für die Vergleichsprüfung. Ist beispielsweise für Bier ein Hahn als Zeichen angemeldet, so kann durch Einsicht derjenigen Tafel der Klasse 16a (Bier), auf welcher die einen Vogel als Motiv enthaltenen Zeichen vereinigt sind, unschwer festgestellt werden, ob in der Zeit von 1875 bis 1894 in irgend einem gericht-

lichen Zeichenregister ein Hahn als Waarenzeichen für Bier eingetragen steht. Auch die neuen Anmeldungen und Eintragungen werden in enspreчhender Weise für die Prüfung geordnet. Endlich sind wegen des Wortzeichenschutzes Verzeichnisse erforderlich geworden, die innerhalb der einzelnen Klassen alphabetisch geordnet, einerseits die in den gerichtlichen, andererseits die in den neu angemeldeten Zeichen enthaltenen Inschriften, sowie die eigentlichen Wortzeichen umfassen. Dazu tritt ein allgemeines Wortverzeichniß, aus welchem ersehen werden kann, ob ein bestimmtes Wort in einem figürlichen Zeichen oder als Wortzeichen in irgend einer Waarenklasse sich befindet.

Mit diesem Prüfungsmaterial von zusammen über 2600 Zeichentafeln und über 100 Wortverzeichnissen wird das angemeldete Zeichen so oft geprüft, als Klassen oder Unterklassen für die mit dem Zeichen zu versehenden Waaren in Betracht kommen. Da ein großer Theil der Zeichen mehreren Klassen oder Unterklassen angehört, so ist es nicht selten, daß ein Zeichen an 5 bis 10 verschiedenen Dienststellen auf Uebereinstimmung mit früher angemeldeten Zeichen geprüft werden muß. Meldet eine Exportfirma ein Zeichen für Waaren jeglicher Art an, so ist dieses Zeichen an den mit der Verwaltung der Tafeln betrauten 13 Zeichenstellen, der Zahl der Klassen und Unterklassen entsprechend, im Ganzen 61mal zu prüfen.

Wird bei der Vorprüfung ein älteres ähnliches Zeichen ermittelt, so erhält der Anmelder darüber eine Mittheilung. Diese ist zwar nicht vorgeschrieben, entspricht aber den lebhaften Wünschen der Betheiligten, welche auf diese Weise Gelegenheit erhalten, zur Beseitigung der Kollision ihr Zeichen oder ihr Waarenverzeichniß zu beschränken oder mit dem Inhaber des älteren Zeichens sich zu verständigen oder die Anmeldung zurückzuziehen. Letzteres geschieht in einer verhältnißmäßig großen Anzahl von Fällen. Wird nach Eingang der Antwort und nach der Feststellung, daß das Zeichen an sich eintragsfähig ist, Kollision angenommen, so wird erforderlichenfalls noch bei der Registerbehörde angefragt, ob seit der ersten Eintragung Abänderungen oder Ergänzungen vermerkt worden sind. Ergiebt sich darnach die fortdauernde Gültigkeit der gerichtlichen Eintragung bis in die neueste Zeit, so ergeht die im § 5 des Gesetzes vorgesehene Mittheilung an den Inhaber des älteren Zeichens, regelmäßig unter Beifügung einer Darstellung des angemeldeten Zeichens und der Aeußerung des Anmelders, mit der Aufforderung, einen etwaigen Widerspruch zu begründen.

Stehen der Eintragung eines Zeichens mehrere ältere Zeichen entgegen, so werden sie der Regel nach sämmtlich zu gleicher Zeit berücksichtigt. Zwar würde zur Begründung eines Versagungsbeschlusses jeder einzelne durchgreifende Widerspruch genügen. Vorerst ist es aber ungewiß, ob der aus § 5 des Gesetzes Benachrichtigte widersprechen und in beiden Instanzen durchdringen wird. Siegt er ob, so kann sein Widerspruch im Wege der Klage aus § 6 Absatz 2 des Gesetzes beseitigt, auch eine Verständigung mit dem Anmelder herbeigeführt werden. Alsdann würden gleichwohl noch die weiteren Kollisionszeichen der Eintragung entgegenstehen. Mit Rücksicht hierauf verdient die gleichzeitige Durchführung des Widerspruchverfahrens bezüglich aller entgegenstehenden Zeichen trotz mancher vergeblichen Arbeit vor der stückweisen Behandlung den Vorzug.

Geht ein Widerspruch ein, so wird er dem Anmelder zur Aeußerung mitgetheilt. Auch diese Maßnahme ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, kommt aber gleichfalls den Wünschen der Betheiligten entgegen, da der abgewiesene Anmelder mit seinen Einwänden sonst auf den Beschwerdeweg gedrängt werden würde.

So wird in erster Instanz meist auf Grund von drei Schriftsätzen, in zweiter Instanz auf Grund von zwei weiteren Schriftsätzen und einer etwa beantragten

mündlichen Verhandlung entschieden. Dadurch ist, wie vor Gericht, eine erschöpfende Erörterung gesichert. Auf die Zulassung des wiederholten Schriftwechsels vor der Entscheidung wird von den Betheiligten ein solcher Werth gelegt, daß man sich mit dem unvermeidlichen Mehraufwand an Zeit gern abfindet.

Bezüglich der materiellen Beurtheilung der Kollisionsfälle mögen einige Gesichtspunkte, von denen das Patentamt bisher ausgegangen ist, und die sich zum Theil an die Rechtsprechung des Reichsgerichts anlehnen, hier angedeutet sein. Die entscheidende Abtheilung hat sich auf den Standpunkt eines Durchschnittskäufers zu stellen, der das ältere Zeichen früher im Verkehr gesehen hat, und zu fragen, ob er dieses in dem jüngeren Zeichen wird wiederzuerkennen glauben. Im Zweifel werden, wenn es sich um neu angemeldete Zeichen handelt, welche älteren Zeichen ähnlich sind, die Anmeldungen eher abgelehnt, als eingetragen. Dies entspricht der Natur der Sache und findet auch in einer Bemerkung des Berichts der Reichstagskommission zu § 18 des Gesetzentwurfes seine Rechtfertigung. Es handelt sich bei einem Zeichen — im Gegensatz zu den Erfindungen — nicht um ein neu geschaffenes Gut, sondern der Regel nach um ein willkürliches Gebilde, das seinen Werth meist erst künftig durch die geschäftliche Rührigkeit des Inhabers erhalten soll. Der Anmelder, der Eingriffe vermeiden will, wird daher nach Kenntnißnahme von einem älteren ähnlichen Zeichen ohne wesentliche geschäftliche Nachtheile von seiner Wahl abstehen können und um einen Ersatz nicht in Verlegenheit sein. Bei Uebertragungen gerichtlich registrirter Zeichen und auch sonst kommt es allerdings vor, daß auch das jüngere Zeichen bereits ein ziemlich hohes Alter hat. Hier wird schonend verfahren, indem in Fällen zweifelhafter Aehnlichkeit bis zur Darlegung des Gegentheils angenommen wird, der Verkehr habe sich in Folge des langen Nebeneinanderbestehens der Zeichen daran gewöhnt, verhältnißmäßig geringen Unterschieden eine Bedeutung beizulegen. Aber auch hierbei muß wiederum beachtet werden, daß früher die Eintragung in das Zeichenregister auch zu unlauteren Zwecken benutzt wurde, indem sie dem Anmelder eine formale Legitimation und den Schein eines Rechts verlieh. Die Beseitigung solcher Eintragung mißlang nach der früheren Gerichtspraxis nicht selten. Mancher Zeicheninhaber unterließ daher die Aufwendung der Mühe und Kosten, die mit der unsicheren Geltendmachung des Zeichenschutzes verbunden waren, und erhofft, wie aus vielfachen Kundgebungen an das Patentamt erhellt, gerade von dem neuen Gesetz den endlichen Wegfall eines oft langjährigen Zeichenmißbrauchs.

Immerhin ist es nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nicht immer möglich gewesen, bei der Entscheidung über Kollisionszeichen Härten zu vermeiden. Denn die §§ 5, 6, 20 des Gesetzes lassen bei der Entscheidung über die Eintragung des jüngeren Zeichens lediglich das Alter der Eintragung der Zeichen maßgebend sein und machen keinen Unterschied, ob das später angemeldete Zeichen das dem Gebrauch nach ältere und länger von seinem Inhaber rechtmäßig benutzte war. Es scheint, daß dieser formale Standpunkt des Gesetzes, der offenbar bezweckt, auch die älteren Waarenzeichen zu einer alsbaldigen Eintragung in die neue Zeichenrolle zu drängen, mitunter zu einer Verletzung des materiellen Rechts führen kann.

Andere Grundsätze bei der Vergleichsprüfung sind folgende:

Bei der einfachen Uebernahme eines Zeichens in eine Etikette oder in eine Zeichenkombination unter Wahrung seiner Individualität und ohne organische Verbindung mit den übrigen figürlichen Elementen wird in der Regel angenommen, daß die hinzugefügten Bestandtheile eine Verwechselungsgefahr deshalb nicht aus-

schließen, weil auch der ältere Inhaber sein Zeichen auf einer Etikette oder mit dem üblichen figürlichen Beiwerk benutzen kann. Wenn der Hauptbestandtheil eines Kombinationszeichens später als einfaches Zeichen oder als Glied einer anderen Kombination angemeldet wird, so kann unter Umständen ebenfalls Kollision vorliegen.

Die Gefahr der Verwechselung eines Wortzeichens mit einem Bildzeichen oder einem solchen, welches das Wort als Inschrift trägt, ist gleichfalls nicht ausgeschlossen, wenngleich auch in einem solchen Falle der bildliche Gesammteindruck ein verschiedener ist. Es ist hier die Verkehrssitte von Einfluß, daß die Waare vielfach nach dem Zeichen benannt wird. Deshalb wird, wenn dem Einen z. B. das Bild einer Schwalbe geschützt ist, einem Anderen das Wort „Schwalbe“ für die gleiche Waare nicht eingetragen und umgekehrt. Aus der nämlichen Gepflogenheit ergiebt sich, daß, wenn das Motiv des älteren Zeichens ein besonders eigenartiges ist, auch eine figürlich abweichende Darstellung desselben Motiv in einem jüngeren Zeichen wegen Verwechselungsgefahr beanstandet wird.

Mancher Anmelder hat der Abweisung dadurch zu entgehen gesucht, daß er dem mit einem älteren an sich verwechselungsfähigen Zeichen seinen Namen oder seine Firma oder deren Anfangsbuchstaben beifügte. Die Unterscheidungskraft solcher Zusätze ist jedoch nur eine scheinbare und wird daher in der Praxis nicht anerkannt. Denn das Wesen und der Werth eines Bildzeichens kommt besonders da zur Geltung, wo der Käufer dessen Inhaber nicht kennt oder seinen Namen vergessen hat. Trifft ein solcher Käufer das Zeichen in Verbindung mit einer Firma auf der Waare an, so wird er nicht nur das ihm bekannte Zeichen wiederzuerkennen glauben, sondern es für die Zukunft auf die beigesetzte Firma beziehen. Durch deren Beifügung geschieht also dem älteren Zeicheninhaber bei einem Theil der Konsumenten mehr Abbruch als ohne sie.

Verwechselbare Zeichen dürfen nicht nur für die gleichen, sondern auch für gleichartige Waaren ohne Zustimmung des älteren Inhabers nicht eingetragen werden. In dieser Richtung kann das Material zur Aufstellung leitender Gesichtspunkte erst allmälig zusammengetragen werden. Sicher gelten z. B. unechte Waaren mit den entsprechenden echten durchweg für gleichartig. Ob Stoffe und Halbfabrikate mit fertigen Waaren, ob Waaren aus dem nämlichen Stoff unter einander gleichartig sind, ist in den verschiedenen Industriezweigen verschieden zu behandeln. Die Feststellungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen. Auch werden die Ergebnisse immer mehr oder weniger schwankend sein, da die stetige Entwickelung der Industrie und des Handels, die Spezialisirung der Betriebe auf der einen und der Massenverkehr auf der anderen Seite die Frage der Gleichartigkeit der Waaren auch für das Waarenzeichenrecht dauernd beeinflussen muß. Beispielshalber sei erwähnt, daß nach mehrfachen Verhandlungen mit Vertretern der Tabackindustrie gegenwärtig alle Tabackfabrikate einschließlich der Cigarren und Cigaretten, für die Kollisionsfrage als unter sich gleichartig angesehen werden.

Verfahren in Waarenzeichensachen.

Die Uebertragung des für Patentsachen erprobten Verfahrens auf die Erledigung von Waarenzeichenanmeldungen hat sich ohne Zweifel im Allgemeinen bewährt.

Das Beschwerdeverfahren ist allerdings vom Gesetz ausschließlich zu Gunsten des Anmelders oder Inhabers von Waarenzeichen eröffnet worden. Wo die Abtheilung für Waarenzeichen zu Unrecht ein Zeichen eingetragen hat, kann deshalb im Beschwerdewege nicht abgeholfen werden, da es ein Antragsrecht d r i t t e r

Personen auf Löschung nicht gibt. Auch dem aus § 5 des Gesetzes Widersprechenden steht, wie das Patentamt entschieden hat, gegen den Beschluß, der wegen Verschiedenheit der Zeichen oder der Waaren auf Eintragung lautet, ein Beschwerderecht nicht zur Seite. Ob das Gesetz in diesen Punkten der Abänderung bedarf, muß erst die Zukunft lehren. Dasselbe gilt für die Frage, ob über die Löschung eines Zeichens nicht auch dann vom Patentamt zu entscheiden sein wird, wenn nachträglich das Bestehen eines älteren kollidirenden Zeichens bekannt wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das ältere Zeichen bei der Prüfung lediglich übersehen wird. In einem solchen Falle ist gegenwärtig nur durch Klage von den ordentlichen Gerichten Abhilfe zu schaffen.

Statistik. Geschäftslage. Anmeldungen.

Seit dem Inkrafttreten des Waarenzeichengesetzes, also in den $1\frac{1}{4}$ Jahren vom 1. Oktober 1894 bis zum 31. Dezember 1895 sind 21 517 Waarenzeichenanmeldungen eingegangen. Davon entfallen 10 781 auf die letzten drei Monate von 1894 und nahezu gleich viel, nämlich 10 736, auf das ganze Jahr 1895.

Die einzelnen Quartale sind wie folgt betheiligt:

1894 Oktober bis Dezember	10 781,
1895 Januar bis März	3 667,
1895 April bis Juni	2 720,
1895 Juli bis September	2 181,
1895 Oktober bis Dezember	2 168

Von den 21 517 Anmeldungen betreffen 10 868, also etwas über die Hälfte, solche Zeichen, die früher schon in gerichtlichen Registern eingetragen standen.

Davon fallen auf die einzelnen Quartale:

1894 Oktober bis Dezember	7 226,	d. h. 67	Prozent,
1895 Januar bis März	1 551	„ 42	„
1895 April bis Juni	1 160	„ 42	„
1895 Juli bis September	532	„ 24	„
1895 Oktober bis Dezember	399	„ 14	„

In den einzelnen Waarenklassen ist die verhältnißmäßige Abnahme der Uebertragungsanmeldungen sehr ungleich. So wurden z. B. für Klasse 11 (Farben) 735 alte Zeichen im Oktober im Oktober 1894 angemeldet, während auf die weiteren 14 Monate zusammen nur 95 entfallen und im Ganzen 448, d. h. 35 Prozent Neuanmeldungen eingegangen sind. In der Klasse 9 b (Messerschmiedswaaren und Werkzeuge) betrieb man dagegen die Anmeldung der alten Zeichen weniger eilig. Es gingen davon 485 im Oktober 1894 und 570 in den übrigen 14 Monaten ein, während die Zahl der Neuanmeldungen 386, also nur 27 Prozent, etwa die Hälfte des Durchschnitts, betrug. Dagegen beliefen sich die Neuanmeldungen in Klasse 16 b (Wein und Spirituosen) auf 2016, d. h. 68 Prozent, und es wurden im Oktober 1894 420, in den weiteren 14 Monaten 535 alte Zeichen angemeldet. Die gerichtlichen Register enthielten bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes 20 477 Zeichen. Nach Abzug der angemeldeten 10 868 bleiben 9609 Zeichen, von denen nach den bisherigen Erfahrungen wohl kaum die Hälfte zur Uebertragung angemeldet werden wird.

Bei den Neuanmeldungen ist, abgesehen von dem Monat Oktober 1894, eine wesentliche Abnahme nicht erkennbar. Daraus ist jedoch der Eintritt eines Beharrungszustandes mit monatlich etwa 600 Anmeldungen wohl nicht zu folgern. Vielmehr läßt sich annehmen, daß der Verkehr in absehbarer Zeit die erweiterte Schutzfähigkeit von Zeichen im Großen und Ganzen verwerthet haben wird. Es wird sich künftig wohl um einen wesentlich geringeren Zugang handeln, der frei-

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig



Münchner illustrierte Wochenschrift für Kunst und Leben.

Herausgeber: GEORG HIRTH. Redakteur: Fritz Frhr. v. OSTINI.

Jede Nummer der „Jugend" wird mit einem neuen farbigen Titelblatt geschmückt.

JUGEND — unter diesem Titel erscheint **seit Neujahr 1896** in **München** eine illustrierte Wochenschrift, die in erster Linie der Kunst und dem Humor gewidmet ist, aber durch diese beiden Medien in Wort und Bild alle Gebiete zeitgenössischen Lebens, Theater, Literatur, Kunstgewerbe, Mode, Sport, Politik etc. in **origineller Weise,** sei es realistisch oder durch poëtisch-stilistische Verklärung, oder satirisch und karikaturistisch, beleuchten will.

Alles, was frisch, künstlerisch und originell ist, soll Raum in der „Jugend" finden, die nie einseitig einer literarischen oder malerischen Mode huldigen wird.

Für keinen Theil unseres Unternehmens stellen wir ein starres Programm auf. Unsere „Jugend" soll ein Jungbrunnen werden für uns und unsere Nachkommen.

Die „Münchner Jugend" steht im Vordergrunde des allgemeinen literarischen und künstlerischen Interesses. Von den Einen freudig begrüsst, von den Andern lebhaft bekämpft, wird diese Zeitschrift zur Zeit ausserordentlich viel beachtet.

Die „Jugend" ist schon jetzt auf allen Bahnhöfen, in allen bessern Hôtels, Restaurants und Kaffeehäusern regelmässig zu finden. Man verlange nur wiederholt die „Münchner Jugend".

(Fidus.)

„Wöchentlich einmal legt uns die Post ein Heft einer fröhlichen, kecken Zeitschrift auf den Redaktionstisch, die sich nicht nur „Jugend" betitelt, sondern auch frischen jugendlichen Geist und Uebermut atmet. Jedes Mal in einem andern farbigen Titelbilde von meist glücklicher Erfindung und kräftigem Kolorit präsentiert sich die Revue, in der sich werdende und schon accreditierte Künstler, halbflügge und flügge Talente, Symbolisten und Karikaturisten, dekorative Ideen und figürliche Phantastereien in lustigem Reigen ablösen. Neben dem Stift und dem Pinsel kommt in der „Jugend" auch das Wort zur Geltung Novellistisches, Gedichte, Sentenzen, Satire und Witz treten entweder mit selbständigem Existenzrecht oder als Unterlage für Illustrationen auf. Und über all dem liegt der Duft der Jugend, die der Welt ohne Pedanterie ins Gesicht blickt, manchmal noch überschäumt und über die Schnur schlägt, dabei aber auch liebenswürdig und frohmütig, hoffnungsgrün und naiv selbstbewusst ist. Einer solchen Zeitschrift wird Niemand, der sich den Sinn für Jugend bewahrt hat, ernstlich gram sein wollen, und der Erfolg des Unternehmens, das nach wenigen Monaten seines Bestehens jetzt schon über 32000 Abonnenten zählt, begreift sich daher recht wohl."

„Allgemeine Schweizer Zeitung", Basel, 14. V. 96.

Quartalpreis (13 Nummern) Mk. 3.—. Einzelne Nummer 30 Pfg.

Bd. I. (Nr. 1—26) in elegant. Leinwandband gebunden Mk. 8.50

Bd. II. (Nr. 27—52) in elegant. Leinwandband gebunden Mk. 8.50.

Als Fest- und Gelegenheitsgeschenk eignen sich besonders die gebundenen Halbjahresbände.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1896.	**Neunundzwanzigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 12.

Inhalt:

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches"

beläuft ſich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erſten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthſchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ſtaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldſtraſse 37* eingeſandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuſchriften wird mit thunlicher Beſchleunigung erfolgen.

Im Intereſſe der von der Redaktion zu treffenden Dispoſitionen erſuchen wir, gröſsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einſendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Oktober 1896.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

lich den früheren Jahresdurchschnitt der gerichtlichen Anmeldungen von 1300 bis 1400 Zeichen dauernd erheblich übersteigen dürfte.

Auf die größeren Waarengruppen vertheilen sich die bisher eingegangenen Anmeldungen wie folgt:

Waarengruppen.	Uebertragungen.	Neuanmeldungen.	Anmeldungen überhaupt.	Neuanmeldungen unter 100 innerhalb der einzel. Gruppen.	Von je 100 fallen auf die einzelnen Gruppen: Uebertragungen.	Neuanmeldungen.	Anmeldungen.
Nahrungs- und Genußmittel (Klasse 1, 16, 26, 38)	3 190	4 233	7 423	57	29	40	35
Metallwaaren und Maschinen (Klasse 4, 9, 10, 17, 22, 23, 25, 33, 40)	2 601	1 933	4 534	43	24	18	21
Textilwaaren (Klasse 3, 14, 15, 30, 39, 41)	1 429	807	2 236	36	13	8	10
Chemische Produkte (Klasse 2, 6, 7, 8, 11, 13, 20, 34, 36)	2 546	2 389	4 935	48	24	22	23
Sonstige Waaren (Klasse 5, 12, 18, 19, 21, 24, 27, 28, 29, 31, 32, 35, 37, 42)	1 102	1 287	2 389	54	10	12	11
zusammen	10 868	10 649	21 517	49	100	100	100

Die Vertheilung auf die einzelnen Waarenklassen ergibt sich aus der Anlage 7. Danach stehen an der Spitze:

Wein und Spirituosen (Klasse 16 b)	mit 2 971
Tabakfabrikate (Klasse 38)	„ 1 597
Messerschmiedswaaren und Werkzeuge (Klasse 9 b)	„ 1 441
Farben (Klasse 11)	„ 1 296
Seifen, Parfümerien und Putzmittel (Klasse 34)	„ 1 187
Arzneimittel und Drogen (Klasse 2)	„ 965
Kolonialwaaren (Klasse 26 c)	„ 889
Garne, Zwirne und Seile (Klasse 14)	„ 825
Bier (Klasse 16 a)	„ 755
Schreib- und Komtorgeräthe (Klasse 32)	„ 667
Maschinen- und Hausgeräthe (Klasse 23)	„ 577
Nadeln und Fischangeln (Klasse 9 c)	„ 493
Webstoffe, außer Sammet und Leinen (Klasse 41 c)	„ 472
Echte und unechte Metallwaaren, leonische Waaren (Klasse 17)	„ 425
Metalle (Klasse 9 a)	„ 405

Der Rest von 6552 Anmeldungen vertheilt sich auf 46 Klassen oder Unterklassen, so daß auf jede durchschnittlich 142 Anmeldungen entfallen.

Vielfach wird für einen und denselben Geschäftsbetrieb eine Mehrzahl von Zeichen angemeldet, die mitunter eine ansehnliche Höhe erlangt. Die höchste Zahl wird für einen Anmelder erreicht:

in Klasse	11	(Farben) mit	225	Anmeldungen,
„ „	32	(Schreibmaterialien) mit	94	„
„ „	38	(Tabak) mit	79	„
„ „	14	(Garne) mit	77	„
„ „	26 c	(Kaffeesurrogate) mit	70	„
„ „	16 b	(Wein und Spirituosen) mit	60	„
„ „	42	(Exportwaaren) mit	55	„
„ „	16 a	(Bier) mit	49	„
„ „	13	(Wichse) mit	39	„
„ „	17	(Leonische Waaren) mit	38	„
„ „	9 a	(Eisen und Stahl) mit	34	„
„ „	9 b	(Sensen) mit	34	„
„ „	41 c	(Tuche) mit	24	„

Die hohen Zahlen erklären sich aus der hauptsächlich mit der Einführung des Wortzeichenschutzes zusammenhängenden Erscheinung, daß die Zeichen nicht mehr sämmtliche, sondern nur einzelne bestimmte Waaren oder Waarentypen eines Betriebes zu kennzeichnen bestimmt sind.

Erledigung der Anmeldungen

Von den 21 517 Anmeldungen waren bis zum 1. Januar 1896 endgiltig erledigt:

durch Eintragung in die Rolle	12 454,
durch Versagung der Eintragung	535,
durch Zurücknahme der Anmeldung	1 521,
zusammen . . .	14 510.
Am 1. Januar waren nicht endgültig erledigt . .	7 007,
zusammen . . .	21 517.

Von diesen 7007 Anmeldungen war am 1. Januar 1896

die Eintragung verfügt in	1 078	Fällen
gegen Abweisung Beschwerde anhängig in . .	197	"
eine oder mehrere Verfügungen abgesendet in .	5 445	"
die erste Verfügung in der Vorbereitung in . .	277	"
zusammen. . . .	7 007	Fälle.

Das Fortschreiten der Prüfungsarbeit ist aus folgender Uebersicht erkennbar:

Es waren am	angemeldet.	eingetragen.	endgültig erledigt oder Eintragung verfügt.	in Behandlung.	noch nicht in Angriff genommen.
	1.	2.	3.	4.	5.
1. Januar 1895 . .	10 781	1 496	etwa 2 450	etwa 8 331	nicht zu ermitteln
1. April 1895 . . .	14 448	4 669	" 6 060	" 8 388	2 881
1. Juli 1895 . . .	17 168	7 827	" 9 530	" 7 638	1 825
1. Oktober 1895 . .	19 349	9 999	" 11 790	" 7 559	901
1. Januar 1896 . .	21 517	12 454	" 15 588	" 5 929	0

Hieraus ist zu ersehen, daß die Zahl der jeweilig in Bearbeitung befindlichen Sachen trotz des beträchtlichen Zuwachses neuer Anmeldung stetig abgenommen hat, und ferner, daß die Vorprüfung sich zur Zeit auf dem Laufenden befindet.

Soweit nicht die Prüfung in einzelnen Fällen besonders zeitraubend ist, erhält jeder Anmelder in kürzester Frist eine sachliche Verfügung oder die Nachricht von der bevorstehenden Eintragung.

Auf der anderen Seite entspricht es der gesetzlichen Regelung des Verfahrens, daß dessen Dauer sich unter Umständen selbst bei glattem Geschäftsgange über einen längeren Zeitraum ausdehnen kann. So war am 1. Januar 1896 auch noch eine größere Zahl von Anmeldungen aus dem letzten Quartal 1894 im Geschäftsgange. Die Verzögerung der Erledigung findet namentlich in der durch die Natur der Sache begründeten längeren Dauer der Freizeichenermittelungen und mancher Kollisionssachen ihre Erklärung. Andere Anläße sind: die Ermittelung des älteren landesgesetzlichen oder des im Auslande ertheilten Schutzes, die Abhängigkeit einer Sache von dem Schicksal früher eingegangener Anmeldungen, eines Löschungsverfahrens oder eines gerichtlichen Prozesses, die Ermittelungen über die richtige Gestalt ausländischer Wappen, namentlich aber die in Waarenzeichensachen auffällig häufigen Fristgesuche der Anmelder und ihrer Vertreter.

Eingetragene Zeichen.

Von den bis zum 1. Januar 1896 eingetragenen 12 454 Zeichen waren 7265 (58 Prozent) schon früher geschützt, während 5189 (42 Prozent) auf Neuanmeldungen entfallen. Ein Drittel der letzteren mit 1717 besteht wesentlich nur aus Worten, die übrigen 3472 sind Bildzeichen und Etiketten. Durch dieses Verhältniß zwischen Wort- und Bildzeichen wird die hohe Bedeutung des Wortzeichenschutzes in helles Licht gerückt. Die Vertheilung der eingetragenen Zeichen nach dem Wohnort der Inhaber wird durch Anlage 5 nachgewiesen.

Danach fallen von den 12 454 Eintragungen

auf die Rheinprovinz	2 076
„ Berlin	1 133
„ Hessen-Nassau	839
„ Westfalen	544
„ Schlesien	316
„ Sachsen (Provinz)	311
„ Hannover	294
„ Schleswig-Holstein	164
„ Brandenburg	155
„ die übrigen preußischen Provinzen	210
auf Preußen insgesammt	6 042
auf Bayern	1 216
„ Sachsen (Königreich)	885
„ Hamburg	754
„ Württemberg	368
„ Baden	342
„ Hessen	281
„ Elsaß-Lothringen	177
„ Bremen	128
„ die übrigen Bundesstaaten	396
auf das Deutsche Reich	10 589
auf Großbritannien	817
„ Frankreich	526
„ Oesterreich-Ungarn	221
„ die Schweiz	54
„ Italien	3
„ das übrige Ausland	244
zusammen	12454

Das Ausland ist hiernach insgesammt mit 1865 (15 Prozent) Zeichen betheiligt und zwar mit 1285 (18 Prozent) an den Uebertragungen alter Zeichen, mit 174 (10 Prozent) an neuen Wortzeichen.

Von den Zeichen der in Deutschland wohnhaften Inhaber finden sich verhältnißmäßig viele neue Zeichen bei den Provinzen Ost- und Westpreußen und Berlin, über 60 Prozent, während bei Westfalen, der Rheinprovinz und dem Großherzogthum Baden die alten Zeichen — zumeist für Eisen und Stahlwaaren, Taback und Kaffeesurrogate — bedeutend überwiegen (über 62 Prozent).

Von den neuen Zeichen aus der Provinz Posen und den freien Städten Bremen und Lübeck ist mehr als die Hälfte Wortzeichen, während das Verhältniß bei den Provinzen Schlesien, Pommern und Westpreußen, sowie bei Elsaß-Lothringen auf ein Viertel und weniger herabsinkt.

Nach dem Verhältniß zur Einwohnerzahl ist die Betheiligung am Zeichenschutz eine sehr ungleiche. Während in Hamburg auf 100000 Einwohner 121 eingetragene Zeichen kommen, in Berlin und Bremen 71, in Hessen-Nassau 51 und in der Rheinprovinz 44, fällt diese Verhältnißzahl auf weniger als 10 in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg (ohne Berlin), Pommern,

Posen und Schlesien, sowie den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar und Oldenburg.

Auf die größeren Waarengruppen vertheilen sich die eingetragenen Zeichen wie folgt:

Waarengruppen.	Uebertragene Zeichen.	Neue Zeichen			Zeichen überhaupt.	Neue Zeichen auf 100.	Wortzeichen auf 100 neue Zeichen.
		Bild.	Wort.	zusammen			
Nahrungs- und Genußmittel	2 008	1 436	620	2 056	4 059	51	30
Metallwaaren und Maschinen	1 861	730	411	1 141	3 002	38	36
Textilwaaren	965	348	48	396	1 361	29	12
Chemische Produkte . . .	1 753	643	443	1 086	2 839	38	41
Sonstige Waaren	683	315	195	510	1 193	43	38
zusammen . . .	7 265	3 472	1 717	5 189	12 454	42	33

Was die Vertheilung auf die einzelnen Waarenklassen anlangt, so treten besonders hervor:

Wein und Spirituosen (Klasse 16 b)	mit 1 608
Messerschmiedswaaren und Werkzeuge (Klasse 9 b	„ 794
Tabakfabrikate (Klasse 38)	„ 724
Farben (Klasse 11)	„ 715
Arzneimittel und Drogen (Klasse 2)	„ 637
Kolonialwaaren (Klasse 26 c)	„ 516
Seifen, Parfümerien und Putzmittel (Klasse 34)	„ 512
Garne, Zwirne und Seile (Klasse 14)	„ 471
Bier (Klasse 16 a)	„ 431
Maschinen- und Hausgeräthe (Klasse 23)	„ 415
Nadeln und Fischangeln (Klasse 9 c)	„ 351
Webstoffe außer Sammet und Leinen (Klasse 41 c)	„ 316
Echte und unechte Metallwaaren, leonische Waaren (Klasse 17) .	„ 314
Metalle (Klasse 9 a)	„ 269
Schreib- und Komtorgeräthe (Klasse 32)	„ 260

Wenn diese letzte Klasse 32 bei den Anmeldungen an 10. Stelle, hier erst an 15. Stelle erscheint, so liegt das mit daran, daß in dieser Klasse bei Weitem die meisten anfechtbaren Wortzeichenanmeldungen zu bearbeiten waren. Nahezu drei Viertel der in dieser Klasse eingetragenen Zeichen sind Wortzeichen. Daß die Eintragungen der Klasse 38 (Taback) im Verhältniß zurücktreten, hängt mit der hohen Zahl zeitraubender Freizeichenermittelungen zusammen.

Abweisung und Zurücknahme.

Ueber die bis zum 1. Januar 1896 rechtskräftig abgewiesenen und zurückgenommenen Waarenzeichenanmeldungen gibt die Anlage 8 Auskunft. Von den darunter fallenden 2056 Zeichen waren 846 (41 Prozent) gerichtlich geschützt. Unter den 1210 Neuanmeldungen betrafen 797 (66 Prozent) Wortzeichen.

An der Spitze steht die Beanstandung wegen Kollision mit älteren Zeichen (738). Hiervon sind 313 solche Zeichen, welche aus den gerichtlichen Registern zur Uebertragung in die Zeichenrolle angemeldet waren.

Im Uebrigen tritt die Beanstandung wegen unzulässiger Beschaffenheits- und Bestimmungsangabe (289), wegen Täuschungsgefahr (229) und wegen Freizeicheneigenschaft (183) hervor. Daß der letztere Versagungsgrund bisher nicht in

größerem Umfange zur Geltung gekommen ist, liegt daran, daß die meisten Freizeichenermittelungen noch in der Schwebe sind.

Einige Anmeldungen (5) wurden beanstandet, weil der Anmelder in einem Staate wohnhaft war, mit dem keine Gegenseitigkeit besteht.

Beschwerden.

Die Beschwerden sind bisher nicht so zahlreich gewesen, daß eine tabellarische Aufstellung nach Waarenklassen besondere Folgerungen gestatten würde. Von den bis zum 1. Januar 1896 eingegangenen 311 Beschwerden waren an diesem Tage 197 noch anhängig, 2 waren zurückgenommen. Die übrigen 112 Beschwerden sind erledigt, und zwar 50 durch Zurückweisung und 62 durch Anerkennung der Beschwerde.

Von den einzelnen Waarenklassen waren an den Beschwerden besonders betheiligt:

Klasse	38	(Tabak)	mit 33,
„	16b	(Wein und Spirituosen)	„ 29,
„	4	(Arzneimittel und Drogen)	„ 21,
„	9b	(Werkzeuge)	„ 20.

Löschungen.

Auch hier wäre eine eingehende Besprechung verfrüht. In Betreff der im Ganzen angegriffenen 226 Zeichen (1894: 11, 1895: 215) wurden die Löschungsversuche

abgelehnt	in	34	Fällen,
zurückgenommen	„	2	„
auf den gerichtlichen Klageweg verwiesen	„	45	„
durch Löschung erledigt	„	14	„
zusammen	in	95	Fällen,
sonach schweben zur Zeit noch		131	Fälle.
zusammen		226	Fälle.

Von diesen 226 Zeichen waren 93 gerichtlich geschützt gewesen.

Unter den 133 neuen Zeichen waren nur 25 Bildzeichen, die übrigen 108 Wortzeichen d. h. 6 Prozent von den eingetragenen Wortzeichen.

Die Löschungsgesuche stützten sich in Klasse 9b (Messerschmiedswaaren und Werkzeuge) zumeist auf angebliche Kollision mit älteren Zeichen, im Uebrigen wesentlich auf Freizeicheneigenschaft. Hier haben namentlich in Betreff der Wortzeichen umfassende Ermittelungen eingeleitet werden müssen. Abgesehen von den obigen 14 Löschungen wurden 8 Zeichen ohne erkennbaren Grund auf Antrag des Inhabers gelöscht, so daß bis zum 1. Januar 1896 im Ganzen 22 Löschungen in der Rolle bewirkt sind.

Anlage 1.

Uebersicht des Umfangs der Geschäfte in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1895.

Jahr	Patente (auch Zusatzpatente).					Gebrauchsmuster		Waarenzeichen			Anfragen, Dienstgesuche, innere Angelegenheiten u. s. w.	Gesammtzahl der Journalnummern
	Anmeldungen	Einsprüche	Beschwerden	Anträge auf Nichtigkeitserklärung (§ 10 des Patentgesetzes) und auf Zurücknahme (§ 11 daselbst)	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	Anmeldungen	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen	Anmeldungen	Beschwerden	Nachträge, Zwischenkorrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1877 (2. Halbjahr)	3 212	327	105	—	2 822	—	—	—	—	—	703	7 169
1878	5 949	740	643	61	20 073	—	—	—	—	—	1 899	29 365
1879	6 528	972	971	117	31 059	—	—	—	—	—	2 959	42 606
1880	7 017	897	980	135	38 343	—	—	—	—	—	2 678	50 050
1881	7 174	955	1 176	101	44 935	—	—	—	—	—	1 812	56 153
1882	7 569	985	1 193	97	42 695	—	—	—	—	—	1 689	54 228
1883	8 121	1 052	1 568	120	42 831	—	—	—	—	—	2 321	56 013
1884	8 607	1 011	1 787	131	42 045	—	—	—	—	—	1 851	55 432
1885	9 408	946	2 068	101	44 037	—	—	—	—	—	1 596	58 156
1886	9 991	895	2 631	111	44 722	—	—	—	—	—	3 032	61 382
1887	9 904	889	2 519	97	44 071	—	—	—	—	—	2 981	60 461
1888	9 869	839	2 609	100	43 945	—	—	—	—	—	3 244	60 606
1889	11 645	937	2 884	83	48 888	—	—	—	—	—	4 034	68 471
1890	11 882	1 028	2 965	86	55 881	—	—	—	—	—	4 091	75 933
1891	12 919	1 194	2 337	92	67 360	2 095	500	—	—	—	6 491	92 988
1892	13 126	1 150	1 233	62	93 841	9 066	5 404	—	—	—	8 072	131 954
1893	14 265	1 360	1 639	87	107 324	11 354	9 182	—	—	—	8 029	153 240
1894	14 964	1 285	1 787	194	108 951	15 259	22 345	10 781	2	7 270	9 070	191 908
1895	15 063	1 178	2 030	116	113 296	17 399	22 908	10 736	309	51 783	9 926	244 744
1877 bis 1895	187 213	18 640	33 125	1 891	1 087 119	55 173	60 839	21 517	311	59 053	76 478	1 550 859

Anlage 2.

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1893, 1894, 1895.

A. Einnahmen.

Jahr	Patent-Anmeldegebühren	Beschwerdegebühren	Patentgebühren	Patent-Zuschlagsgebühren	Gebühren für das Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren	Gebrauchsmuster		Waarenzeichen				Verschiedene Einnahmen	Zusammen
						Anmeldegebühren	Verlängerungsgebühren	Anmeldegebühren	Beschwerdegebühren	Erneuerungsgebühren	Zuschlagsgebühren		
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1893	282 020	32 160	2 249 175	15 670	3 800	161 490	—	—		—	—	1 340,65	2 745 655,65
1894	296 480	35 440	2 373 405	15 460	7 450	216 405	28 500	100 670	40	—	—	1 708,45	3 075 558,45
1895	296 700	40 400	2 504 310	15 000	4 200	244 875	95 700	206 840	6 100	—	—	2 708,35	3 416 883,35

B. Ausgaben.

Bezeichnung	1893 Mark	1894 Mark	1895 Mark
Kapit. 13 Titel 1. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder	323 195,00	334 958,33	355 270,98
„ 2. Besoldungen der Büreau- und Unterbeamten	375 863,02	423 292,40	442 222,08
„ 3. Wohnungsgeldzuschüsse	108 038,17	124 832,06	136 850,50
„ 4. Zu Remuneration für besondere Dienstleistungen der nichtständigen Mitglieder	—	—	—
„ 5 (jetzt 4). Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	119 985,38	105 465,77	179 950,87
„ 6 (jetzt 5). Zu außerordentlichen Remunerationen und zu Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte	10 618,00	12 512,00	13 890,00
„ 7 (jetzt 6). Zu Amtsbedürfnissen, Reisekosten, Tagegeldern u. sonst. Ausgaben	128 966,65	107 910,99	136 544,37
„ 8 (jetzt 7). Zur Herstellung von Veröffentlichungen	235 549,50	227 006,20	199 494,88
„ 9 (jetzt 8). Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	6 211,04	10 673,74	15 667,19
Summe	1 308 426,86	1 346 652,18	1 479 890,58

Anlage 3.

Hauptübersicht der angemeldeten, ertheilten und außer Kraft getretenen Patente.

Jahr	Anmeldungen	Bekannt gemachte Anmeldungen	Versagungen nach der Bekanntmachung	Ertheilte Patente	Vernichtete und zurückgenommene Patente	Abgelaufene und sonst erloschene Patente	Am Jahresschluß in Kraft gebliebene Patente
1	2	3	4	5	6	7	8
1877 (II. Halbjahr)	3 212	1 674	—	190	—	—	190
1878	5 949	4 807	187	4 200	3	160	4 227
1879	6 528	4 570	406	4 410	17	1 813	6 807
1880	7 017	4 422	300	3 966	21	2 745	8 007
1881	7 174	4 751	313	4 339	24	3 703	8 619
1882	7 569	4 549	255	4 131	25	3 273	9 452
1883	8 121	5 025	318	4 848	30	3 740	10 535
1884	8 607	4 632	357	4 459	18	3 984	10 994
1885	9 408	4 456	358	4 018	25	3 947	11 046
1886	9 991	4 361	368	4 008	22	3 786	11 249
1887	9 904	4 221	356	3 882	34	3 587	11 512
1888	9 869	4 262	287	3 923	26	3 625	11 810
1889	11 645	4 962	247	4 406	15	3 473	12 732
1890	11 882	5 351	205	4 680	15	3 761	13 639
1891	12 919	5 989	199	5 550	23	4 435	14 735
1892	13 126	6 920	189	5 900	10	4 799	15 825
1893	14 265	6 957	210	6 430	12	4 949	17 299
1894	14 964	6 532	256	6 280	22	5 638	17 921
1895	15 068	6 112	286	5 720	18	5 567	18 057
1877 bis 1895	187 213	94 558	5 047	85 840	360	66 985	—

Anlage 4.

Uebersicht nach Patentklassen.

Klasse Nr.	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen 1893	Anmeldungen 1894	Anmeldungen 1895	Anmeldungen 1877 bis 1895	Ertheilungen 1893	Ertheilungen 1894	Ertheilungen 1895	Ertheilungen 1877 bis 1895
1.	Aufbereitung	32	24	29	437	23	7	16	279
2.	Bäckerei	51	55	65	663	19	24	23	321
3.	Bekleidungsindustrie	217	193	231	2 759	43	41	45	580
4.	Beleuchtung	190	208	304	3 334	71	71	60	1 314
5.	Bergbau	44	52	44	946	38	25	23	599
6.	Bier, Branntwein	210	182	160	2 781	89	71	59	1 386
7.	Blech- und Drahterzeugung	27	24	38	525	9	12	11	315
8.	Bleichen	258	308	265	3 398	131	145	129	1 530
9.	Borstenwaarenfabrikation	43	42	37	527	15	11	10	210
10.	Brennstoffe	41	50	44	792	26	16	11	358
11.	Buchbinderei	63	71	80	1 278	54	33	26	649
12.	Chemische Apparate und Prozesse	288	512	407	3 015	142	200	224	1 355
13.	Dampfkessel	203	238	220	3 729	110	80	86	2 130
14.	Dampfmaschinen	145	161	171	2 317	54	60	63	1 305
15.	Druckerei	166	199	205	2 652	118	91	136	1 451
16.	Düngerbereitung	27	41	29	373	6	3	10	121
17.	Eisbereitung	52	101	89	645	22	21	21	293
18.	Eisenerzeugung	35	35	44	911	17	22	16	454
19.	Eisenbahn-, Straßenbau	123	114	111	2 031	41	30	20	852
20.	Eisenbahnbetrieb	443	494	482	6 030	272	204	189	2 995
21.	Elektrische Apparate	575	603	666	7 158	229	246	254	3 116
22.	Farbstoffe	552	348	354	4 275	249	224	208	1 916
23.	Fettindustrie	67	75	74	971	32	28	28	394
24.	Feuerungsanlagen, gewerbliche	296	289	303	2 309	70	144	141	933
25.	Flechtmaschinen	120	128	126	1 743	58	63	71	932
26.	Gasbereitung und Beleuchtung	157	197	298	2 260	70	50	36	1 050
27.	Gebläse	68	79	68	1 009	27	28	22	428
28.	Gerberei	26	36	46	507	18	12	5	240

Klasse Nr.	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen				Ertheilungen			
		1893	1894	1895	1877 bis 1895	1893	1894	1895	1877 bis 1895
29.	Gespinnstfasern	19	26	33	403	11	13	13	177
30.	Gesundheitspflege	249	271	315	2 985	118	130	113	1 194
31.	Gießerei	67	67	51	756	42	39	27	444
32.	Glas	67	70	65	858	46	33	29	406
33.	Hand- und Reisegeräthe	182	160	117	2 374	45	51	47	795
34.	Hauswirthschaftliche Geräthe	676	713	724	8 968	300	294	212	3 111
35.	Hebezeuge	77	100	108	1 157	40	47	37	634
36.	Heizungsanlagen	265	291	221	3 318	78	76	91	1 350
37.	Hochbauwesen	281	335	350	3 819	70	61	59	1 158
38.	Holz	202	193	164	2 527	108	104	78	1 341
39.	Horn	71	80	51	781	29	29	23	366
40.	Hüttenwesen	63	82	105	1 185	37	43	40	611
41.	Hutfabrikation	26	25	16	412	11	10	5	155
42.	Instrumente	442	473	544	6 460	285	254	272	3 503
43.	Korbflechterei	5	7	6	93	4	5	3	53
44.	Kurzwaaren	192	195	168	3 467	73	48	41	1 446
45.	Land- und Forstwirthschaft	527	519	494	6 474	223	240	232	3 134
46.	Luft- und Gasmaschinen	197	200	218	2 617	66	51	62	1 113
47.	Maschinenelemente	489	508	460	6 413	178	153	113	2 840
48.	Metallbearbeitung, chemische	62	57	40	546	23	24	25	236
49.	Metallbearbeitung, mechanische	487	496	486	5 861	249	284	220	3 249
50.	Müllerei	176	172	163	2 736	74	74	103	1 327
51.	Musikinstrumente	217	244	190	2 942	111	107	87	1 609
52.	Nähmaschinen	93	115	105	2 163	57	60	50	1 230
53.	Nahrungsmittel	185	197	183	1 705	56	60	54	513
54.	Papiererzeugnisse	145	149	145	1 788	79	77	47	693
55.	Papierfabrikation	84	63	92	1 389	52	46	39	655
56.	Pferdegeschirr	39	42	40	522	12	11	7	249
57.	Pressen	108	113	128	1 159	48	47	50	550
58.	Photographie	32	35	30	673	26	14	15	399
59.	Pumpen	106	120	98	1 773	40	43	37	785

Klasse Nr.	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen				Ertheilungen			
		1893	1894	1895	1877 bis 1895	1883	1894	1895	1877 bis 1895
60.	Regulatoren	24	28	24	398	11	21	11	274
61.	Rettungswesen	62	67	48	798	29	25	23	401
62.	Salinenwesen	8	5	4	98	4	3	—	58
63.	Sattlerei und Wagenbau	593	610	727	4 567	158	252	180	1 833
64.	Schankgeräthschaften	319	336	328	4 355	159	98	124	1 855
65.	Schiffbau und Schiffsbetrieb	144	149	203	1 796	61	67	57	742
66.	Schlächterei	27	31	26	461	18	20	13	268
67.	Schleifen und Poliren	57	58	49	621	37	26	21	300
68.	Schlosserei	273	231	267	2 986	109	116	105	1 395
69.	Schneidewerkzeuge	52	47	32	930	23	19	15	357
70.	Schreib- und Zeichenwaaren	175	142	182	2 525	70	83	59	1 023
71.	Schuhwerk	135	123	137	1 739	49	47	85	685
72.	Schußwaffen	203	235	199	2 644	122	149	107	1 613
73.	Seilerei	11	8	4	150	9	4	5	68
74.	Signalwesen	94	90	89	899	35	41	36	402
75.	Soda	109	122	98	1 211	50	50	54	582
76.	Spinnerei	117	147	160	2 116	86	78	77	1 051
77.	Sport	233	271	288	3 264	147	132	123	1 467
78.	Sprengstoffe	49	66	81	762	19	25	26	322
79.	Taback	33	48	50	548	14	17	24	301
80.	Thonwaaren	285	280	283	3 161	132	111	81	1 302
81.	Transportwesen	102	125	127	1 265	37	49	53	492
82.	Trockenvorrichtungen	92	77	81	1 106	51	47	39	594
83.	Uhren	58	69	69	1 355	48	27	40	748
84.	Wasserbau	29	52	19	1 335	13	22	7	169
85.	Wasserleitung	206	198	203	2 813	94	85	88	1 232
86.	Weberei	157	162	160	2 576	90	71	76	1 104
87.	Werkzeuge	71	49	47	904	22	24	6	428
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	64	62	70	866	18	16	10	336
89.	Zucker- und Stärkefabrikation	133	129	115	2 265	71	65	51	1 106
		14 265	14 964	15 063	187 213	6 430	6 280	5 720	85 340

Anlage 5.

Uebersicht der ertheilten Patente, der Gebrauchsmusteranmeldungen und eingetragenen Waarenzeichen nach Landesgebieten.

Bezeichnung des Landesgebietes	Ertheilte Patente				Gebrauchsmusteranmeldungen				Eingetrag. Waarenzeichen		
	1893	1894	1895	1877 bis 1895	1893	1894	1895	1891 bis 1895	1/10. bis 31./12. 1894	1895	1894 u. 1895
I. Deutsches Reich.											
1. Königreich Preußen:											
a) Provinz Ostpreußen	20	21	30	276	—	47	72	—	3	34	37
b) „ Westpreußen	25	12	19	301	—	46	73	—	4	63	67
c) „ Brandenburg (ohne Berlin)	148	141	165	1 765	—	464	661	—	19	136	155
Berlin	771	744	670	10 160	—	2 533	3 026	—	149	984	1 133
d) Provinz Pommern	46	42	40	652	—	104	130	—	5	41	46
e) „ Posen	22	36	24	378	—	96	141	—	12	47	59
f) „ Schlesien	182	170	166	2 620	—	672	755	—	35	281	316
g) „ Sachsen	191	204	173	3 190	—	545	776	—	46	265	311
h) „ Schleswig Holstein	78	90	60	1 063	—	212	317	—	27	137	164
i) Hannover	107	147	124	1 711	—	438	462	—	43	251	294
k) Westfalen	211	192	143	3 264	—	604	735	—	72	472	544
l) Hessen-Nassau	270	254	228	2 666	—	557	556	—	84	755	839
m) Rheinprovinz	570	579	563	7 273	—	2100	2 290	—	232	1844	2 076
n) Hohenzollernsche Lande	—	—	2	15	—	8	14	—	—	1	1
Preußen im Ganzen	2 641	2 632	2 407	35 334	5915	8 426	10 008	29 782	731	5 311	6 042
2. Königreich Bayern	346	347	317	4 000	987	1 221	1 244	4 524	265	951	1 216
3. „ Sachsen	561	462	443	8 031	1 695	1 907	2 013	7 555	96	789	885
4. „ Württemberg	127	132	101	1 865	876	488	554	1 851	64	804	368
5. Großherzogthum Baden	143	129	92	1 861	417	495	537	1 917	38	304	342
6. „ Hessen	103	83	73	1 083		175	270		74	207	281
7. „ Mecklenburg-Schwerin	21	24	18	275		39	84		4	17	21
8. „ Sachsen-Weimar	16	25	18	231		91	88		2	22	24
9. „ Mecklenburg-Strelitz	4	1	5	28	die übrig. deutschen Bundesstaaten 920	2	15	die übrig. deutschen Bundesstaaten 4140	1	1	2
10. „ Oldenburg	12	12	9	187		42	43		2	13	15
11. Herzogthum Braunschweig	67	62	85	917		119	163		7	64	71

Bezeichnung des Landesgebietes	Ertheilte Patente 1893	Ertheilte Patente 1894	Ertheilte Patente 1895	Ertheilte Patente 1877 bis 1895	Gebrauchsmusteranmeldungen 1893	Gebrauchsmusteranmeldungen 1894	Gebrauchsmusteranmeldungen 1895	Gebrauchsmusteranmeldungen 1891 bis 1895	Eingetrag. Waarenzeichen 1./10 bis 31./12. 1894	Eingetrag. Waarenzeichen 1895	Eingetrag. Waarenzeichen 1894 u. 1895
12. Herzogthum Sachsen-Meiningen	9	10	12	144		64	66		2	32	34
13. " Sachsen-Altenburg	2	6	7	114		42	50		2	20	22
14. " Sachsen-Coburg u. Gotha	14	15	18	197		158	98		5	37	42
15. " Anhalt		27	30	464		53	84		15	38	53
16. Fürstenthum Schwarzburg-Sonders-	31										
hausen	3	2	2	54		18	22		—	4	4
17. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	2	2	2	38	920 (für die übrigen deutschen Bundesstaaten)	13	14	4 140 (für die übrigen deutschen Bundesstaaten)	1	13	14
18. " Waldeck und Pyrmont	—	1	—	12		—	4		—	6	6
19. " Reuß älterer Linie	8	3	3	52		8	30		2	12	14
20. " Reuß jüngerer Linie	9	5	13	131		51	65		3	27	30
21. " Schaumburg-Lippe	1	—	—	10		2	8		—	6	6
22. " Lippe	2	—	3	33		4	7		7	18	25
23. Freie und Hansestadt Lübeck	10	22	10	128		44	46		1	12	13
24. " " Bremen	26	24	31	326		60	68		36	92	128
25. " " Hamburg	153	137	125	2 116	266	464	439	1 433	58	696	754
26. Reichslande Elsaß-Lothringen	37	51	47	661	—	68	140	—	25	152	177
Deutsches Reich im Ganzen	4 343	4 214	3 821	58 242	10 576	14 054	16 151	51 202	1 441	9 148	10 589
II. Ausland.											
Europäische Staaten:											
Belgien	80	89	77	—	—	59	42	—	13	34	47
Bulgarien	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Dänemark	18	30	31	—	—	21	9	—	—	14	14
Frankreich	282	294	254	—	—	67	69	—	8	518	526
Griechenland	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Großbritannien und Irland:											
u. zwar: England und Wales	534	483	427	—	—	155	166	—	16	716	732
Schottland	25	33	23	—	—	18	15	—	—	76	76
Irland	6	14	7	—	—	—	6	—	—	9	9

Bezeichnung des Landesgebietes	Ertheilte Patente				Gebrauchsmusteranmeldungen				Eingetrag. Waarenzeichen		
	1893	1894	1895	1877 bis 1895	1893	1894	1895	1891 bis 1895	1/10. bis 31./12. 1894	1895	1894 u. 1895
Kolonien: Neu-Süd-Wales	3	5	4	—	—	—	1	—	—		
Queensland	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
Südaustralien	1	—	4	—	—	—	—	—	—		
Victoria	5	5	9	—	—	—	—	—	—		
Canada	10	14	10	—	—	9	24	—	—		
Cap der guten Hoffnung	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
Gibraltar	—	1	—	—	—	—	—	—	—		
Indien	3	—	—	—	—	—	—	—	1	3	4
Jamaica	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
Natal	—	1	—	—	—	—	—	—	—		
Neufundland	—	1	—	—	—	—	—	—	—		
Neu-Seeland	2	4	1	—	—	2	1	—	—		
Tasmanien	—	2	—	—	—	—	—	—	—		
Italien	26	27	32	—	—	9	15	—	—	3	3
Luxemburg	1	5	5	—	—	1	—	—	—	14	14
Montenegro	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Niederlande	17	26	36	—	—	6	16	—	—	12	12
Kolonien: Java und Sumatra	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Oesterreich-Ungarn	295	327	269	—	—	412	371	—	3	218	221
Portugal	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—
Rumänien	3	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Rußland	49	53	49	—	—	22	25	—	—	4	4
Schweden und Norwegen	59	62	75	—	—	24	7	—	2	58	60
Schweiz	125	113	91	—	—	128	196	—	12	42	54
Serbien	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanien	5	5	5	—	—	5	8	—	—	—	—
Kolonie: Cuba	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Türkei mit Klein-Asien	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Egypten	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung des Landesgebietes	Ertheilte Patente				Gebrauchsmusteranmeldungen				Eingetrag. Waarenzeichen		
	1893	1894	1895	1877 bis 1895	1893	1894	1895	1891 bis 1895	1/10. bis 31/12. 1894	1895	1894 u. 1895
Amerika:											
Nord-Amerika: Mexiko	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigte Staaten	520	444	466	—	—	261	278	—	—	66	66
Central-Amerika: Nicaragua	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Süd-Amerika: Argentinische Republik	1	4	2	—	—	1	—	—	—	—	—
Bolivia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brasilien	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—
Chile	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Columbia	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Ecuador	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Peru	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Uruguay	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Venezuela	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Asien:											
China	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21
Japan	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1
Afrika:											
Oranje-Freistaat	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Süd-Afrika: (Transvaal)	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausland im Ganzen	2 087	2 066	1 899	27 098	778	1 205	1 248	3 971	55	1 810	1 865
Hierzu Deutsches Reich im Ganzen	4 343	4 214	3 821	58 242	10 576	14 054	16 151	51 202	1 441	9 148	10 589
Ueberhaupt	6 430	6 280	5 720	85 340	11 354	15 259	17 399	55 173	1 496	10 958	12 454

Anlage 6.

Uebersicht der Gebrauchsmuster-Anmeldungen nach Klassen getrennt.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1891	1892	1893	1894	1895	1891 bis 1895
1.	Aufbereitung	1	—	7	10	6	24
2.	Bäckerei	8	30	32	58	72	200
3.	Bekleidungsindustrie	111	451	512	622	698	2 394
4.	Beleuchtung	71	265	319	412	552	1 619
5	Bergbau	2	8	12	23	38	83
6.	Bier, Branntwein	14	53	81	104	120	372
7.	Blech- und Drahterzeugung	1	3	4	8	25	41
8.	Bleichen	10	60	65	124	143	402
9.	Borstenwaarenfabrikation	23	70	77	93	89	352
10.	Brennstoffe	3	9	17	23	19	71
11.	Buchbinderei	38	131	114	176	185	644
12	Chemische Apparate und Prozesse	3	23	39	54	38	157
13.	Dampfkessel	6	56	84	94	105	345
14.	Dampfmaschinen	1	4	16	21	27	69
15	Druckerei	23	84	86	85	110	388
16.	Düngerbereitung	—	2	—	1	1	4
17.	Eisbereitung	—	9	7	57	68	141
18.	Eisenerzeugung	—	2	1	1	5	9
19	Eisenbahn-, Straßenbau	7	17	64	50	80	218
20.	Eisenbahnbetrieb	22	80	92	188	255	637
21.	Elektrische Apparate	42	197	260	360	422	1 281
22.	Farbstoffe	—	17	11	19	27	74
23	Fettindustrie	3	22	23	33	23	104
24.	Feuerungsanlagen, gewerbliche	22	82	108	149	166	527
25.	Flechtmaschinen	21	64	76	162	172	495
26.	Gasbereitung und -Beleuchtung	12	45	103	139	259	558
27.	Gebläse	15	29	44	41	49	184
28.	Gerberei	1	5	8	11	16	41
29	Gespinnstfasern	—	2	1	1	5	9
30.	Gesundheitspflege	66	290	334	489	624	1 803
31.	Gießerei	1	12	16	17	35	81
32.	Glas	2	18	18	40	36	114
33.	Hand- und Reisegeräthe	98	396	499	581	577	2 151
34.	Hauswirthschaftliche Geräthe	237	1 081	1 328	1 764	1 879	6 289
35.	Hebezeuge	4	20	35	63	68	190
36.	Heizungsanlagen	38	182	224	393	406	1 243
37.	Hochbauwesen	51	261	392	562	563	1 829
38.	Holz	12	87	147	175	182	603
39.	Horn	9	15	14	32	11	81
40.	Hüttenwesen	—	2	2	7	5	16
41.	Hutfabrikation	4	17	38	59	50	168
42.	Instrumente	68	298	344	430	586	1 726
43	Korbflechterei	2	7	9	14	9	41
44.	Kurzwaaren	96	372	414	464	447	1 793
45	Land- und Forstwirthschaft	81	328	449	620	682	2 160
46.	Luft- und Gasmaschinen	1	24	44	52	63	184
47.	Maschinenelemente	65	246	360	489	542	1 702
48.	Metallbearbeitung, chemische	—	7	5	8	10	30
49	Metallbearbeitung, mechanische	47	200	201	290	349	1 087
50.	Müllerei	12	66	95	102	102	377
51.	Musikinstrumente	45	167	232	317	309	1 070

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse	1891	1892	1893	1894	1895	1891 bis 1895
52.	Nähmaschinen	11	65	49	91	111	327
53.	Nahrungsmittel	13	36	54	84	106	293
54.	Papiererzeugnisse	41	199	255	208	441	1 234
55.	Papierfabrikation	2	19	14	24	31	90
56.	Pferdegeschirr	6	28	40	50	51	175
57.	Photographie	28	98	98	112	130	466
58.	Pressen	1	18	17	28	35	99
59.	Pumpen	8	32	47	73	100	260
60	Regulatoren	—	5	2	8	10	25
61.	Rettungswesen	4	33	32	63	55	187
62.	Salinenwesen	—	—	—	—	—	—
63.	Sattlerei und Wagenbau	35	204	421	587	778	2 025
64.	Schankgeräthschaften	69	364	429	531	578	1 971
65.	Schiffbau und Schiffsbetrieb	—	13	30	23	48	114
66.	Schlächterei	1	11	22	33	17	84
67.	Schleifen und Poliren	5	39	40	54	57	195
68.	Schlosserei	79	271	311	353	403	1 417
69.	Schneidewerkzeuge	22	91	100	126	114	453
70.	Schreib- und Zeichenwaaren	82	299	285	410	425	1 501
71.	Schuhwerk	36	141	151	188	272	788
72.	Schußwaffen	13	56	81	110	129	389
73	Seilerei	1	8	10	9	12	40
74.	Signalwesen	7	55	70	91	89	312
75.	Soda	—	1	3	1	14	22
76.	Spinnerei	11	43	68	94	104	320
77.	Sport	81	395	406	535	609	2 026
78.	Sprengstoffe	2	8	6	17	23	56
79.	Tabak	3	22	14	27	34	100
80.	Thonwaaren	12	35	63	110	162	382
81	Transportwesen	23	62	160	251	308	804
82	Trockenvorrichtungen	3	19	23	44	42	131
83.	Uhren	16	95	104	111	132	458
84.	Wasserbau	—	1	3	2	8	14
85.	Wasserleitung	18	109	158	220	242	747
86.	Weberei	40	149	167	183	228	767
87.	Werkzeuge	19	94	107	141	115	476
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	—	4	12	19	27	62
89.	Zucker- und Stärkefabrikation	4	28	39	62	49	182
	Summe	2 095	9 066	11 354	15 259	17 399	55 173

Anlage 7.

Uebersicht der Waarenzeichen nach Waarenklassen.

Waaren-klassen	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen 1894	Anmeldungen 1395	Eintragungen 1894	Eintragungen 1895	Beschwerden 1894	Beschwerden 1895	Löschungen 1894	Löschungen 1895
1.	Ackerbau-, Forstkultur-, Gärtnerei- und Thierzucht-Erzeugnisse, sowie Ausbeute von Fischfang und Jagd	16	18	7	19	—	—	—	—
2.	Arzneimittel und Verbandstoffe für Menschen und Thiere, Drogen, Thier- und Pflanzen-Vertilgungsmittel, Konservirungsmittel, Desinfektionsmittel	433	532	27	610	—	21	—	—
3.	Bekleidungsgegenstände, außer Pelzwaaren 12 und Spitzen 30:								
	a) Hüte und andere Kopfbedeckungen, sowie Putz	32	26	3	54	—	3	—	—
	b) Schuhwaaren	38	67	7	50	—	2	—	—
	c) Gestrickte und gewirkte Waaren	99	79	6	109	—	2	—	—
	d) Sonstiges (Kleider, Wäsche, Korsets, Hosenträger, Schlipse u. dergl.)	136	172	11	153	—	4	—	—
4.	Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch- und Ventilationsapparate und Geräthe	70	115	25	114	—	4	—	—
5.	Borsten und Borstenwaaren (Bürsten, Besen, Schrubber, Pinsel), sowie Kämme, Schwämme, Frisirgeräthe und Verwandtes	32	41	10	31	—	—	—	—
6.	Chemische Produkte, außer den unter 2, 8, 11, 13, 20, 34 und 36 angeführten, sowie mineralische Rohprodukte, außer den unter 37 genannten	106	86	15	127	—	2	—	—
7.	Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmeschutz- und Isolirmittel, Asbestfabrikate, Putzwolle	17	22	9	21	—	2	—	—
8.	Dünger, natürlicher und künstlicher	17	19	1	13	—	2	—	—
9.	Eisen, Stahl, Kupfer und andere Metalle, sowie Waaren aus solchen Metallen, außer den unter 4, 17, 22, 23, 32, 33 und 35 genannten:								
	a) Metalle, roh oder theilweise bearbeitet	267	138	43	226	—	5	—	2
	b) Messerschmiedswaaren (Messer, Gabeln, Sensen, Sicheln, Strohmesser, Beile, Sägen, Hieb- und Stichwaffen) und Werkzeuge (Feilen, Hämmer, Ambosse, Schraubstöcke, Hobel, Bohrer u. dergl.	754	687	52	742	—	20	—	3
	c) Nähnadeln, auch für Nähmaschinen, Heftnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Fischangeln	308	185	39	312	—	7	—	2
	d) Hufeisen und Hufnägel	9	3	2	8	—	—	—	—
	e) Gußwaaren, emaillirte und verzinnte Waaren	33	13	9	26	—	—	—	—
	f) Sonstige Metallwaaren	206	180	48	212	1	8	—	—
10.	Fahrzeuge (Wagen aller Art, einschließlich Kinder- und Krankenwagen, auch Fahrräder und Wasserfahrzeuge)	85	54	7	46	—	—	—	—
11.	Farben, außer Malfarben und Tinten 32	953	343	46	669	—	18	—	—
12.	Felle, Häute, Leder, Pelze und Pelzwaaren	44	41	7	51	—	3	—	—
13.	Firnisse, Lacke, Harze, Klebstoffe, Wichse, Bohnermasse u. dergl.	143	141	18	159	—	8	—	—

Waaren-klassen	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen 1894	Anmeldungen 1895	Eintragungen 1894	Eintragungen 1895	Beschwerden 1894	Beschwerden 1895	Löschungen 1894	Löschungen 1895
14.	Garne und Zwirne, Bindfäden, Seile aus Faserstoffen und Metalldrähten	523	302	33	438	—	16	—	—
15.	Gespinnstfasern (Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute u. dergl.) und Polstermaterial (Roßhaar, Seegras, Indiafaser, Bettfedern und dergl.)	5	4	2	3	—	—	—	—
16.	Getränke: a) Bier	373	382	112	319	1	7	1	—
	b) Wein und Spirituosen	1 063	1 908	147	1 461	—	29	4	3
	c) Mineralwässer und kohlensaure Wässer, einschließlich der Badewässer, sowie Brunnen- und Badesalze	82	206	16	161	—	1	—	—
17.	Gold- und Silberwaaren, echte und unechte Schmucksachen aller Art, leonische Waaren, Alfenide-, Neusilber-, Britannia-, Nickel- und Aluminiumwaaren	300	125	62	252	—	7	—	—
18.	Gummi-, Kautschuk- und Guttaperchawaaren, auch Rohstoffe	49	45	5	46	—	1	—	—
19.	Hand- und Reisegeräthe (Schirme, Stöcke, Koffer, Reisetaschen u. dergl.)	17	12	2	13	—	—	—	—
20.	Heiz- und Leuchtstoffe, sowie Schmiermittel:								
	a) Kohlen, Torf, Brennholz, Koks, Briketts, Kohlenanzünder	31	62	9	35	—	2	—	—
	b) Fette und Oele, außer den zur Nahrung bestimmten, 29b, sowie Schmiermittel	115	111	18	115	—	4	—	—
	c) Kerzen und Nachtlichte, sowie Dochte	126	115	80	155	—	2	—	—
21.	Holz-, Kork-, Horn-, Schildpatt-, Elfenbein-, Meerschaum-, Celluloid- und ähnliche Waaren, Drechsler- und Schnitzwaaren	41	32	6	42	—	—	—	—
22.	Instrumente und Apparate, außer Musikinstrumenten 25 und Uhren 40:								
	a) ärztliche und zahnärztliche Apparate, pharmazeutische, orthopädische, gymnastische Bandagen, Desinfektionsapparate u. dergl.	28	22	8	28	—	3	—	—
	b) physikalische und chemische, optische, geodätische, nautische und Meßinstrumente, Waagen, Kontrollapparate, photographische Apparate u. dergl.	54	45	9	65	—	1	—	—
23.	Maschinen, Maschinentheile und Geräthe, einschließlich Haus- u. Küchengeräthe	280	297	59	356	—	2	—	1
24.	Möbel- und Polsterwaaren	9	7	1	9	—	—	—	—
25.	Musikinstrumente	78	116	21	126	—	2	—	—
26.	Nahrungs- und Genußmittel, außer Getränken 16 und Tabak 38:								
	a) Fleischwaaren, Fleischextrakte, Konserven, einschließlich Fruchtsäfte und Gelees und Delikatessen	70	120	19	114	—	—	—	1
	b) Eier, Milch, Butter, Käse, Kunstbutter, Speisefette und Speiseöle	157	130	40	129	—	12	—	—
	c) Kolonialwaaren (Kaffee und Kaffeesurrogate, Thee, Zucker, Mehl, Gewürze, Essig u. dergl.)	409	480	71	445	—	9	—	—
	d) Kakao, Chokolade, Zuckerwaaren, sowie Back- und Konditorwaaren, einschließlich Hefe und Backpulver	152	154	31	172	—	3	—	—
	e) Sonstige Nahrungs- und Genußmittel, auch für Thiere, sowie natürliches und künstliches Eis	35	73	4	55	—	—	—	—

Waaren-klassen	Gegenstand der Klasse	Anmeldungen		Eintragungen		Beschwerden		Löschungen	
		1894	1895	1894	1895	1894	1895	1894	1895
27.	Papier, Pappe, Karton, Papier- und Pappwaaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierfabrikation (Lumpen, altes Papier, Zellstoff, Holzschliff u. dergl.)	158	148	27	158	—	—	—	—
28.	Photo- und lithographische Erzeugnisse, sowie Erzeugnisse sonstiger vervielfältigender Künste und der Druckerei	34	61	8	39	—	1	—	—
29.	Porzellan-, Töpfer- und andere Thonwaaren, Glas und Glaswaaren, Glasmosaiken, Glasuren	131	96	6	153	—	6	—	—
30.	Posamentier- und Tapissieriewaaren, auch Spitzen und Tülle	91	82	14	104	—	3	—	—
31.	Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, Lederwaaren nicht genannte, auch Albums und Bilderständer	30	37	6	31	—	—	—	—
32.	Schreib-, Zeichen- und Malwaaren, einschließlich Tinte, Tusche und Malfarben, Komptorgeräthe, einschließlich Geschäftsbücher, Schulgeräthe, Lehrmittel	324	343	83	177	—	11	—	3
33.	Schußwaffen und Geschosse	33	21	1	43	—	1	—	—
34.	Seifen, Putz- und Polirmittel, Rostschutzmittel, Waschmittel, Parfümerien und Toilettenmittel	488	699	45	467	—	16	—	1
35.	Spiele und Spielwaaren	34	30	14	40	—	—	—	—
36.	Sprengstoffe, Zündwaaren, Feuerwerkskörper	209	187	25	229	—	5	—	—
37.	Steine, natürliche und künstliche, und andere Baumaterialien (Cement, Gips, Kalk, Kies, Asphalt, Theer, Pech, Rohrgewebe und Dachpappen)	86	43	14	83	—	5	—	—
38.	Tabackfabrikate (Cigarren, Cigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftaback)	885	712	95	629	—	33	—	1
39.	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, Tischdecken, Bettdecken, Gardinen, Rouleaux, Portieren	21	18	—	23	—	—	—	—
40.	Uhren	42	36	16	45	—	—	—	—
41.	Webstoffe, einschließlich Bänder: a) Sammete und Plüsche	7	14	—	10	—	1	—	—
	b) leinene, halbleinene und andere Wäschestoffe	29	19	10	22	—	—	—	—
	c) sonstige Webstoffe (seidene, wollene, baumwollene u. a.)	274	198	23	293	—	13	—	—
42.	Sammelwaaren. Hier werden diejenigen Zeichen behandelt, welche für eine größere Anzahl verschiedenartiger Waaren (insbesondere Export- und Kommissionswaaren) bestimmt sind	160	302	17	121		2	—	—
	Summe	10 781	10 736	1 496	10 958	2	309	5	17
		21 517		12 454					

Anlage 8.

Abgewiesene und zurückgenommene Waarenzeichenanmeldungen.

Grund der Abweisung und Zurücknahme	Alte Zeichen	Neue Zeichen			Insgesammt
		Bild	Wort	Zusammen	
1. Wappeneigenschaft	89	48	—	48	137
2. Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe	12	—	277	277	289
3. Herkunftsangabe	6	—	71	71	77
4. Buchstaben und Zahlen . .	10	13	—	13	23
5. Täuschende Angaben . . .	139	68	22	90	229
6. Zur Unterscheidung nicht geeignet § 1 des Gesetzes . .	6	19	—	19	25
7. Freizeichen	104	35	44	79	183
8. Uebereinstimmende Zeichen . .	313	85	340	425	738
9. Sonstiges, insbesondere Formmängel und Zurückziehung ohne erkennbaren Grund	167	111	77	188	355
Zusammen . .	846	379	831	1 210	2 056

Das

Reichsgesetz über den unlauteren Wettbewerb

von

Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Das am 1. Juli 1896 in Kraft getretene Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 bildet eine Ergänzung der im Laufe der letzten Jahre zum Schutze des gewerblichen Eigenthums ergangenen Gesetze, unter denen insbesondere das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu nennen ist, das nicht mit Unrecht als ein Vorläufer des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnet werden kann; in §§ 14, 15 und 16 enthält dasselbe Bestimmungen, die sich gegen unter den weitern Begriff des unlauteren Wettbewerbs fallende Handlungen richten; § 14 verpflichtet denjenigen, welcher wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines Andern oder mit einem nach Maßgabe des Gesetzes geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt, zur Entschädigung gegenüber dem Verletzten; wird die Handlung wissentlich begangen, so tritt Bestrafung ein. Nach § 15 ist Derjenige, welcher zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines Anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht oder welcher zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung. Endlich bestimmt § 16, daß Derjenige, welcher Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zwecke versieht, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen ebenso wie Derjenige, welcher zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, mit Geldstrafe oder mit Gefängniß bestraft wird; jedoch fällt nicht unter diese Bestimmung die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Bezeichnung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen. Sowohl vor wie bei der Berathung dieses Gesetzes hatte der in den Kreisen der Gewerbetreibenden stark verbreitete Wunsch nach Verallgemeinerung des demselben zu Grunde liegenden Schutzgedankens durch eine grundsätzliche Lösung der Frage, in welcher Weise der unlautere Wettbewerb auf dem ganzen Gebiete des Verkehrs bekämpft werden könne, lebhafte Vertretung gefunden, und in der zweiten Lesung des genannten

Gesetzes wurde von dem Reichstage ein Antrag angenommen, der eine gegen den unlauteren Wettbewerb gerichtete Vorschrift enthielt, insoweit sich derselbe durch Ausschreitungen bei dem Reklamewesen verkörpert. In dritter Lesung einigte man sich darüber, dieselbe zu beseitigen, nachdem die verbündeten Regierungen die Erklärung hatten abgeben lassen, daß sie einen Gesetzentwurf vorlegen würden, durch dessen Bestimmungen dem unlauteren Wettbewerb im Handel und Verkehr im weitern Umfange entgegengetreten werde. Die Regierungen kamen auch diesem Versprechen nach und veröffentlichten zunächst im Januar 1895 den Entwurf eines Gesetzes nebst Begründung, welcher von der Kritik in reichem Maße besprochen wurde; derselbe gelangte nicht an den Reichstag, er wurde unter Berücksichtigung der kritischen Bemerkungen umgearbeitet und demnächst ebenfalls veröffentlicht. In den Ausschüssen des Bundesraths erfuhr er zahlreiche Veränderungen und gelangte alsdann durch das Plenum desselben zur Annahme. Unter dem 3. Dezember 1895 fand seine Vorlegung an den Reichstag, am 13. und 14. Dezember die erste Berathung statt, welche mit der Verweisung an eine Kommission endigte. Letztere berieth die Vorlage in zwei Lesungen und nahm sie nicht ohne im Einzelnen zahlreiche, jedoch die Grundlage nicht berührende Abänderungen vorzunehmen, an; ein schriftlicher Bericht wurde über den Gang der Kommissionsberathungen von dem Abgeordneten Meyer (Halle) erstattet. Der Reichstag begann die zweite Plenarlesung am 16. April, besonders erhebliche Modifikationen wurden weder in dieser noch in der dritten beschlossen, die Annahme der Vorlage erfolgte mit großer Mehrheit, eine grundsätzliche Gegnerschaft fand dieselbe nur bei einem sehr kleinen Theile des Reichstags.

Auf die Vorgeschichte des Gesetzes und die Bewegung, welche zu dem Erlaß desselben geführt hat, soll hier nicht näher eingegangen werden, da der Verfasser sich hierüber an einem anderen Orte in ausführlicher Weise verbreitet hat. Zur Charakteristik der Unterschiede, die in Ansehung der Behandlung dieser Materie zwischen dem deutschen und französischen Recht bestehen, das unter den Rechten aller Kulturvölker den besten und weitestreichenden Schutz gegen alle Arten und Formen des unlautern Wettbewerbs gewährt, sei Folgendes bemerkt: In Frankreich beruht der Schutz gegen unlautern Wettbewerb lediglich auf der Anwendung und Auslegung, welche die Rechtsprechung dem Art. 1382 des code civil gegeben hat, der in Uebersetzung lautet: „Jede Handlung eines Menschen, die einem Andern Schaden verursacht, verpflichtet den, durch dessen Schuld derselbe entstanden ist, zum Schadensersatz.“ Auf Grund dieser Bestimmung hat sich ein umfassendes und bis in die Einzelheiten ausgebildetes Schutzsystem entwickelt, welches gegen zahlreiche Handlungen Front macht, die zwar einer positiven Rechtsvorschrift nicht unmittelbar widersprechen, gleichwohl aber geeignet sind, dem Konkurrenten Schaden zuzufügen; die Anwendung von Konkurrenzmitteln, welche als unlautere zu bezeichnen sind, bringt für Denjenigen, der sich ihrer bedient, die Verpflichtung zum Schadensersatz mit sich. Die Umstände, welche für diese Entwicklung der Lehre von dem unlautern Wettbewerb maßgebend waren, die als eine der besten und stolzesten Schöpfungen des Juristenrechts betrachtet werden darf, sind verschiedenen Inhalts und im Laufe der letzten Jahre wiederholt hervorgehoben worden; vor Allem kommt dabei in Betracht, daß der französische Richter von jeher dazu neigte, aus allgemein gehaltenen Rechtssätzen Schlüsse für die konkreten Verhältnisse bis in die letzten Konsequenzen zu ziehen im Unterschiede von dem deutschen Richter, der sich nur sehr schwer dazu entschließen kann,

ohne eine spezielle Rechtsvorschrift einen Vorgang oder eine Handlung einer Beurtheilung zu unterwerfen, welche mit einer Einschränkung der allgemeinen bürgerlichen oder gewerblichen Freiheit verbunden ist. Dieser Unterschied, der vielleicht auf die Verschiedenheiten der Entwicklung des Richterthums in beiden Ländern zurückzuführen ist — man denke an die noblesse de robe der Bourbonenmonarchie, die ihre Stammbäume nicht viel weniger weit zurückführte, wie die stolzesten Hofadelsgeschlechter einerseits und die beamteten Richter in Deutschland anderseits — vielleicht auch mit gewissen psychologischen Verschiedenheiten zusammenhängt, zeigt sich nicht nur bei der Lehre von dem unlautern Wettbewerb, sondern auch bei andern Fragen, allerdings tritt er bei keiner mit der Intensität zu Tage, wie bei der in Rede stehenden. Ein weiteres erklärendes Moment ist wohl in der der französischen Rechtspflege seit langer Zeit bekannten Mitwirkung von Laien bei Ausübung der Civiljustiz zu erblicken. Weit bedeutungsvoller aber als beide zusammengenommen ist der Einfluß der freien Gestaltung des französischen Beweisrechts gewesen, welches dem französischen Richter die Möglichkeit bot, auch die verwickeltsten Verhältnisse und Schadensersatzansprüche mit verhältnißmäßig großer Leichtigkeit zu entwirren und in einer der vorhandenen Sachlage gerecht werdenden Weise zu beurtheilen. Ohne die freie Beweiswürdigung, ohne die freie Stellung gegenüber der Ausmessung des Schadens und des begehrten Ersatzes hätte sich auch in Frankreich der Schutz gegen die concurrence déloyale nicht entwickeln können und es ist daher nicht unberechtigt, wenn man gesagt hat, daß das französische Prozeßrecht für diese Entwicklung eine weit höhere Bedeutung hat, als die angeführte Bestimmung des code civil. Allerdings mußte diese ja vorhanden sein, um es dem Richter zu ermöglichen, aus ihr die Folgerungen abzuleiten, die zu einem Einschreiten gegen den unlautern Wettbewerb führten, aber die Existenz derselben hätte ohne das freie Beweisrecht und trotz der übrigen Momente schwerlich ausgereicht, um die Lehre in der Weise auszubilden, wie es geschehen ist. Zu einer Zeit, in welcher die freie Beweiswürdigung in Frankreich längst die Sanktion des Gesetzgebers erlangt hatte, stand das deutsche Prozeßrecht noch unter dem verhängnißvollen Bann einer engen Beweistheorie und nicht minder enger Beweisregeln, welche in der Praxis häufig geradezu zu Beweisfesseln wurden; eine Rechtsentwicklung nach Art und Inhalt der französischen war daher vollkommen ausgeschlossen und es kann daher nur als richtig bezeichnet werden, wenn Reuling in seiner Schrift über den unlautern Wettbewerb sagt: „Der Gegensatz zwischen einerseits einem auch prozessualisch klarzustellenden Rechte und einem ziffermäßig festzusetzenden Schadensersatz und anderseits der Unmöglichkeit, dasselbe materielle Recht, wenn man es grundsätzlich erkennen wollte, auch prozessualisch zu handhaben und zu realisiren, ist für den Gegensatz der Rechtsentwicklung bei unserem Thema bestimmend gewesen. Demgemäß war es denn auch dieser Gegensatz im Prozeßrecht, der jetzt durch §§ 259 und 260 der Civilprozeßordnung zum Ausgleich gekommen ist, von dem für alle solche Fragen die litterarische Bewegung in Deutschland ihren Ausgang genommen hat.“[1] Allerdings hat es auch in Frankreich fast ein volles Menschenalter gedauert, bis der heutige allseits befriedigende Rechtszustand existirte und zahlreiche Streitfragen und Unklarheiten, eine Unsumme von Zweifeln mußte durch die Rechtsprechung des Kassationshofs beseitigt

---

[1] Reuling, Der unlautere Wettbewerb (Berlin, Gaertner's Verlagsbuchhandlung 1895), S. 36.

werden, bevor die Lehre von dem unlautern Wettbewerb nach allen Richtungen als geklärt und befestigt erachtet werden konnte. Das Material, das in der französischen Judikatur und Praxis hierüber enthalten ist, läßt sich als ein sehr reichhaltiges bezeichnen, der Scharfsinn und der praktische Takt, welcher in zahlreichen Urtheilen zum Ausdruck kommt, verdient vorbehaltlose Anerkennung, so daß die abfällige Beurtheilung der ganzen Leistungen der französischen Rechtswissenschaft und Rechtspflege auf diesem Gebiete in keiner Weise als berechtigt erachtet werden kann. Es fehlt allerdings an einer allgemeinen Theorie, die wissenschaftliche Verwerthung der Urtheilssprüche begnügt sich zumeist damit, die allgemeineren Grundsätze, welche denselben gemeinsam sind, festzustellen, die Formulirung einer allgemeinen Theorie stößt auf große Schwierigkeiten, und ob sie von wesentlichem Vortheile, sei es für die wissenschaftliche, sei es die praktische Behandlung ist, darf bezweifelt werden.

Was die Eintheilung der Fälle des unlautern Wettbewerbs betrifft, so sind in Frankreich verschiedene Versuche in dieser Beziehung gemacht worden, welche zum Theile lebhafte Anerkennung gefunden haben: am besten unterscheidet man drei Gruppen von Thatbeständen, einmal diejenige gebildet durch solche Handlungen und Veranstaltungen, durch welche man auf die Erregung einer Verwechslung (confusion) hinarbeitet, dieselbe kann sich beziehen auf Waaren, Leistungen, auf ein gewerbliches oder geschäftliches Etablissement, selbst auf die Person des Geschäftsinhabers; in die zweite stellt man diejenigen Thatbestände, welche eine Herabwürdigung oder Verkleinerung der Person, Waaren oder Leistungen des oder der Konkurrenten zum Inhalt haben. Die französische Rechtssprache bedient sich hierbei der Ausdrücke dénigrement und dépréciation des marchandises; eine Unterart bildet der herabsetzende Verkauf von Waaren eines Konkurrenten unter dem von diesem berechneten Preis, vente au rabais. Was die dritte Gruppe betrifft, so umfaßt dieselbe alle auf Ausspannung der Arbeiter und sonstigen Angestellten eines Geschäftes und auf Erfahrung der Geheimnisse desselben gerichteten Handlungen, detournement und embauchage des ouvriers. Man stellt vielfach noch eine weitere Gruppe auf, bestehend aus der vertragswidrigen Errichtung eines Konkurrenzgeschäftes seitens dessen, der sein Geschäft unter dem Versprechen verkauft oder verpachtet hat, sich der Konkurrenz zu erhalten, ferner der Errichtung eines solchen, wenn dieselbe mit den Grundsätzen des guten Glaubens in Widerspruch steht, ohne ausdrücklich durch Vertrag ausgeschlossen zu sein, auch den Eintritt eines Gehülfen in ein Konkurrenzgeschäft unter Verletzung der sogenannten Konkurrenzklausel, allein diese Fälle gehören streng genommen nicht hierher, da sie nicht sowohl eine Verletzung der allgemeinen Vorschrift des Art. 1382 als vielmehr eine Uebertretung der vertraglich übernommenen Verbindlichkeiten zum Inhalte haben. Die ausführlichere Behandlung der Lehre des französischen Rechts rechtfertigt sich im Hinblick auf die große Bedeutung, welche dasselbe im Laufe der Zeit erlangt hat; Dank der feinen Ausbildung der Lehre konnte auch die französische Gesetzgebung davon Abstand nehmen, Sondergesetze über die Materie oder einzelne Theile derselben zu erlassen und demgemäß ist denn auch bis in die jüngste Gegenwart kein gesetzgeberischer Vorgang zu verzeichnen gewesen, welcher hierher gehörte, erst im Jahre 1886 hat man ein Gesetz erlassen, das sich gegen die Anmaßung gewerblicher Auszeichnungen und Prämirungen richtet, womit in Frankreich mindestens der gleiche, wahrscheinlich aber noch größerer Mißbrauch getrieben wurde als in Deutschland.

Dem von verschiedenen Seiten warm befürworteten Beispiele und Vorbild des französischen Rechts zu folgen und sich demgemäß auf die Aufstellung eines allgemein gefaßten Rechtssatzes zu beschränken, die Ableitung der Schlußfolgerungen und deren Anwendung auf die einzelnen Fälle der praktischen Rechtsübung zu überlassen, konnte sich die Reichsgesetzgebung nicht entschließen, vor Allem wohl um deßwillen nicht, weil sie bezweifelte, ob die deutsche Rechtsprechung sich ebenso entwickeln werde wie die französische; diese Zweifel ließen sich auch nicht von der Hand weisen und sie werden auch von denjenigen nicht verkannt, welche an sich in der Nachahmung des Vorgehens des französischen Rechts die beste und wünschenswertheste Art der Regelung erblickt hätten. Die Reichsgesetzgebung entschloß sich also zu einer Behandlung, welche auf die Kennzeichnung „kasuistisch" bis zu einem gewissen Grade Anspruch hat; sie war sich wohl bewußt, daß es ihr nicht möglich sei, alle Formen des unlauteren Wettbewerbs zu treffen, sie hielt es für ausreichend, sich mit dem Einschreiten gegen diejenigen Mißstände zu befassen, welche als besonders nachtheilig empfunden wurden. Ein zweiter Unterschied zwischen der französischen und reichsrechtlichen Ordnung liegt in der Verwerthung des Strafrechts als Mittel zur Bekämpfung des unlautern Wettbewers; mit Ausnahme der ziemlich veralteten und praktisch wenig bedeutsamen Vorschriften des code pénal über die Bestrafung des Verraths von Betriebsgeheimnissen sowie der Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Anmaßung gewerblicher Auszeichnungen kennt das französische Recht nur eine civilrechtliche Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs; der Reichsgesetzgeber hat dagegen von der strafrechtlichen Verfolgung gewisser Arten desselben Gebrauch gemacht, allerdings nur in den eklatanten Fällen, in welchen der unlautere Wettbewerb einen Bruch der allgemeinen Rechtsordnung darstellt, der vom sittlichen Standpunkte nicht milder zu beurtheilen ist als Betrug, Untreue und strafbarer Eigennutz. Ueber die Berechtigung dieses Standpunktes läßt sich streiten; sieht man von dem Verrath des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses ab, welcher eine gesonderte Beurtheilung für sich beansprucht, so wird sich ein stringenter Nachweis für die Nothwendigkeit, das Strafrecht auch gegen den unlautern Wettbewerb zu verwenden, schwerlich erbringen lassen; beweist doch die bald zwei Menschenalter umfassende Erfahrung in Frankreich, daß die zivilrechtliche Ahndung vollkommen genügt. Die Franzosen huldigen auch hierbei der Ansicht Frapper la bourse c'est frapper juste und die vielen Jahrzehnte, auf welche die französische Praxis bei ihrer Ausbildung des Schutzes gegen den unlautern Wettbewerb zurückblicken kann, enthalten ein exaktes Material für den Beweis ihrer Richtigkeit. Wer wegen unlautern Wettbewerbs zu einer Schadensersatzleistung von zehntausend Mark verurtheilt wird, erhält eine schärfere, empfindlichere und auch wirkungsvollere Rüge, als wenn ihn der Strafrichter zu einer Geldstrafe von fünfhundert oder tausend Mark verurtheilt. Abgesehen von diesem lediglich praktischen Bedenken ist aber auch grundsätzlich die Erweiterung des Strafrechts durch die Poenalisirung gewisser Formen des unlautern Wettbewerbs nicht unbedenklich, auch dann nicht, wenn man die fortschreitende Einschränkung des Gebietes des civilen Unrechts durch die Domäne des kriminellen Unrechts als einen mit gewissen Grundanschauungen unserer Zeit im Zusammenhang stehenden Vorgang betrachtet; wir streben eben mehr theils bewußt theils im Sinne der Hartmann'schen Philosophie unbewußt dahin, den alten Rechtssatz **Papinians**: Non omne quod licet honestum dahin umzuwandeln quod inhonestum non licet; unsere rechtliche und sittliche Ueberzeugung, theilweise auch unsere wirth-

schaftliche Anschauung hat sich eben himmelweit entfernt von derjenigen, welche zu Zeiten der Blüthe der römischen Kultur die maßgebende war und in den scharf pointirten Worten ihren Ausdruck fand: In emtione venditione licet se circumvenire. Unmöglich ist es, den Fortschritt leugnen zu wollen, welcher in der Ueberwindung dieses Standpunktes krassesten Egoismus', dieser Sanktionirung der Herrenmoral und aller Befugnisse des Starken und Rücksichtslosen wie des Skrupellosen liegt, unmöglich aber auch zu bestreiten, daß die Billigung des unmittelbar entgegengesetzten Standpunktes mit Gefahren verbunden ist, namentlich in einer nervös erregten Zeit, in welcher in Folge der Nervosität eine Ueberschätzung der Wirksamkeit des Strafrechts sich ausgebildet hat, welche weite Kreise der Bevölkerung dazu führt, die Vorschriften desselben als vor Allem in Betracht kommende Mittel zum Einschreiten gegen wirkliche und vermeintliche Uebelstände anzusehen. Man muß gegenüber diesen Bestrebungen stets daran erinnern, daß weise Oekonomie und maßvolle Sparsamkeit gerade bei dem Strafrecht geboten sind, denn ein verschwenderischer Gebrauch, der von ihm gemacht wird, hat mit Nothwendigkeit eine baldige Erschöpfung desselben zur Folge und die Spitze und Schärfe keiner zweiten Waffe stumpft sich so leicht ab wie die der strafrechtlichen.

Mit vollem Recht hat man deßhalb gesagt, daß das Schwert, das zum Holzhauen gebraucht werde, am Tage der Schlacht seinen Dienst versage. Wenn auch anerkannt werden muß, daß im Hinblick auf manche Wünsche, die mit großer Entschiedenheit vor Erlaß des Gesetzes und während der Berathung desselben geltend gemacht wurden, die Verwendung des Strafrechts eine maßvolle zu nennen ist und daß manche gegen dieselbe sprechenden Bedenken, wenn nicht beseitigt, so doch durch den Umstand gemildert werden, daß die strafrechtliche Verfolgung mit Ausnahme eines Falles der Initiative der Interessenten und Verletzten grundsätzlich überlassen und die staatliche Strafverfolgungsbehörde nur unter der Voraussetzung des Vorhandenseins eines öffentlichen Interesses zum Einschreiten verpflichtet ist, so ist doch der Wunsch nicht unberechtigt, daß die Reichsgesetzgebung sich dem Drängen nach Erweiterung des Strafrechts in Zukunft minder willfährig erweist, als es im Laufe der letzten Jahre der Fall war.

Ein nicht minder bedeutsamer Unterschied zwischen dem deutschen und französischen Recht besteht darin, daß durch ersteres eine Reglementirung der Mengeeinheiten eingeführt wurde, in welchen im Kleinverkehr bestimmte Waaren zum Verkaufe gelangen; der Gesetzgeber hat insoweit also auch das Verwaltungsrecht zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs mit herangezogen, während man es in Frankreich für ausreichend hält, auch gegen die unlautere Konkurrenz, welche den ehrlichen und soliden Gewerbetreibenden durch falsche Mengeangaben und entsprechende Preisberechnungen zu schädigen sucht, mit den zivilrechtlichen Mitteln vorgehen zu können. Diese Unterschiede, welche zugleich charakteristische Momente für den Inhalt des deutschen Gesetzes bilden, lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß dieses sich von dem französischen Recht nicht beeinflußen ließ und durchaus selbständige Wege bei der Ordnung der Materie gegangen ist. Ob diese Wege durchaus die richtigen sind, wird sich wohl erst im Laufe der Zeit und an Hand der zu machenden Erfahrungen in allseits zuverlässiger Weise feststellen lassen, jedenfalls aber kann die wissenschaftliche Betrachtung des neuen Gesetzes nur konstatiren, daß das Vorgehen desselben einen unabhängigen Charakter hat

Was nun den Inhalt des Gesetzes betrifft, so beziehen sich seine Vorschriften auf folgende Gegenstände: Ausschreitungen im Reklamewesen, Quantitäs-

Verschleierung, Herabsetzung der Erwerbsgenossen, täuschende Nachahmung und Benützung von Firmen und Personennamen, Verrath von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen; hieran schließen sich allgemeine Bestimmungen strafprozessualer Natur und über das Verhältniß zum Ausland. Bei Regelung aller dieser Punkte war für den Gesetzgeber maßgebend nicht etwa der Schutz des konsumirenden Publikums gegen Uebervortheilungen und betrügerische Manipulationen bei dem Verkaufe, sondern vielmehr der Schutz des soliden Gewerbetreibenden gegen eine mit zu mißbilligenden Mitteln arbeitende Konkurrenz; was das konsumirende Publikum betrifft, so findet es seinen Schutz gegen solche mit einem anständigen Geschäftsbetriebe nicht zu vereinbarende Manöver einmal in den civilrechtlichen Rechtsbehelfen, also der Klage auf Auflösung eines Vertrags (Wandlungsklage) und der Klage auf Minderung des Kaufpreises (Minderungsklage), sodann aber in der Strafbestimmung gegen den Betrug, welche durch die neuere und neueste Rechtsprechung der Art erweitert worden ist, daß ihre Anwendung für eine ganze Anzahl von Fällen möglich wurde, in welchen dem Käufer früher nur die civilrechtliche Verfolgung des Verkäufers zur Verfügung stand.

Die Ausschreitungen im Reklamewesen, welche das Gesetz berücksichtigt, werden begangen durch unwahre Angaben thatsächlicher Art über bestimmte geschäftliche Verhältnisse, welche nach den Erfahrungen auf den Entschluß des Konsumenten, seinen Bedarf hier oder dort zu decken, von Einfluß sind; diese Angaben beziehen sich auf Waaren oder auf gewerbliche Leistungen. Mit beiden Begriffen wird der weitestgehende Sinn verbunden und die ausdrückliche Erwähnung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und landwirthschaftlichen Leistungen wäre an und für sich nicht nöthig gewesen, da wohl kaum für den Richter ein Zweifel darüber obwalten konnte, daß dieselben unter den Waaren und Leistungen mit einbegriffen waren. Die gewerblichen Leistungen sind nicht etwa die Leistungen von Personen, welche der Gewerbeordnung unterstehen, sondern alle Leistungen, welche einen gewerblichen Charakter haben, also im Gegensatze zu den wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen stehen; Leistungen, welche sich auf die Heilung beziehen, können dahin gerechnet werden, jedoch mit Ausnahme der Thätigkeit der approbirten Aerzte, welche zwar durch die Gewerbeordnung ebenfalls geregelt ist, gleichwohl aber als eine gewerbliche ebensowenig zu betrachten ist wie die Thätigkeit des Rechtsanwalts und des Notars. Die Verhältnisse, auf die sich die unwahren Angaben beziehen müssen, sind insbesondere die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, die Art des Bezugs oder der Bezugsquelle von Waaren, der Besitz von Auszeichnungen, der Anlaß oder Zweck des Verkaufs. Es genügt aber nicht jede unrichtige Angabe, die hierüber gemacht wird, sondern, um unter das Gesetz zu fallen, muß dieselbe besonders qualifizirt sein; einmal wird nämlich verlangt, daß sie in öffentlichen Bekanntmachungen oder in solchen Mittheilungen gemacht wird, welche für einen größeren Theil von Personen bestimmt sind, womit also die private Reklame ausgeschlossen ist, sodann aber erfordert das Gesetz, daß sie thatsächlicher Art und geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Die Voraussetzungen für das Einschreiten sind also ziemlich kumulirt, der Grund hierfür ist in der Befürchtung zu erblicken, daß andernfalls nicht nur der unlautere Wettbewerb, sondern der Wettbewerb überhaupt durch das Gesetz belästigt und beschränkt werden könnte; an Anregungen hierzu hat es auch nicht gefehlt und manche Vorschläge aus zünftlerischen Kreisen entstammten

offenbar dem Bestreben, bei dieser Gelegenheit eine Waffe zu erhalten, welche sich gegen die Konkurrenz überhaupt verwerthen ließe. Während nach der Regierungsvorlage das Verzeichniß der Gegenstände, auf welche sich die unwahre Reklame beziehen muß, um unter das Gesetz zu fallen, in erschöpfender Weise bestimmt war, hat man im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen demselben den Charakter eines Beispiels dadurch gegeben, daß man eine Generalclausel aufnahm, wornach sich die unwahre Reklame auf geschäftliche Verhältnisse schlechthin beziehen kann, Beschaffenheit einer Waare, Preisbemessung, Bezugsort und Bezugsquelle sind somit nur Beispiele dieser geschäftlichen Verhältnisse. Unverkennbar war der Grund dieser Veränderung des Gesetzes der, dafür zu sorgen, daß der Wettbewerb sich nicht solcher Formen nach dem Erlaß des Gesetzes bedienen könne, welche in diesem nicht berücksichtigt und erwähnt worden sind. Soweit sich das Gesetz mit den Ausschreitungen des Reklamewesens beschäftigt, hat es eine Kombination zwischen dem System des französischen Rechts und der kasuistisch-speziellen Regelung zum Inhalte, welche man wohl als eine Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts bezeichnen darf. Der unbestimmte und unbestimmbare Charakter des Begriffs „geschäftliche Verhältnisse“ läßt der richterlichen Interpretation den weitesten und fast unbegrenzten Spielraum.

Den Angaben sind gleichgestellt bildliche Darstellungen und ähnliche Veranstaltungen, welche darauf berechnet und geeignet sind, diese Angaben zu ersetzen; die Anwendung dieser Bestimmung erfordert große Vorsicht und nicht minder großen Takt, da es natürlich nicht die Absicht des Gesetzes war, das Einschreiten auf Grund von albernen Uebertreibungen bildlichen Inhaltes zu gestatten, welche wohl belacht aber von Niemanden ernst genommen werden; um eine Anwendung des Gesetzes hierauf zu verhüten, hat man in den Thatbestand das Moment aufgenommen, daß die Angaben geeignet sein müssen, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen und auf die Feststellung desselben wird seitens der Praxis ein ganz besonderes Gewicht gelegt werden müssen. Die Rechtsfolgen, welche aus diesem Verhalten entstehen, sind zweierlei Art, einmal gewährt das Gesetz die Unterlassungsklage, welche auf Unterlassung der unrichtigen Angaben gerichtet ist, sodann aber die Schadensersatzklage, welche wie jede Schadensersatzklage von dem Nachweis des erlittenen Schadens abhängt; dieselbe kann nur gegen denjenigen, welcher die unrichtigen Angaben gemacht hat, gerichtet werden und zwar nur dann, wenn derselbe ihre Unrichtigkeit gekannt hat oder kennen mußte; hiermit ist die Verpflichtung zum Schadensersatz auch gegenüber fahrlässigen Handlungen anerkannt. Die Unterlassungsklage ist im Gegensatze hierzu nur an die Voraussetzung geknüpft, daß sich der Beklagte der Aufstellung unrichtiger Angaben in der bezeichneten Form schuldig gemacht hat. Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Klagen besteht bezüglich derjenigen, welche zu ihrer Geltendmachung befugt sind; zu der Unterlassungsklage sind berechtigt diejenigen Gewerbetreibenden, welche Waaren oder Leistungen gleicher Art herstellen oder in den Verkehr bringen, wie diejenigen, auf die sich die unwahren Angaben beziehen; dieselben sind auch befugt, die Schadensersatzklage zu erheben, sofern sie nachweisbar Schaden erlitten haben; zu der Unterlassungsklage befugt sind aber auch die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, welche in Rechtsstreitigkeiten als solche klagen können; jeder Verband, welcher der letzteren Voraussetzung entspricht und sich mit der Förderung gewerblicher Interessen befaßt, hat das Recht zum Vorgehen mittelst der Unterlassungsklage, also nicht nur ein Verband, welcher lediglich für die

Förderung der gewerblichen Interessen desjenigen Geschäftszweigs besteht, auf den sich die unwahre Reklame bezieht. Es kann also ein mit Körperschaftsrechten ausgestatteter Verein zur Förderung der Interessen der Schuhmachermeister die Unterlassungsklage gegen einen Kaufmann erheben, welcher wahrheitswidrig in einer Bekanntmachung kundgibt, daß die von ihm verkaufte Seife ohne jeden Zusatz von Soda verfertigt sei oder daß er seine Chocolade unmittelbar, d. h. ohne Zwischenhandel von dem Fabrikanten Suchard beziehe, er kann dies thun, auch wenn er seinen Sitz in Graudenz hat, der betreffende Kaufmann aber in Metz wohnt. In der Praxis werden natürlich solche Fälle kaum oder doch nur äußerst selten, in geradezu verschwindender Anzahl vorkommen; thatsächlich dürften sich die Vereine zur Förderung gewerblicher Interessen nur mit den Ausschreitungen der Reklame beschäftigen, welche in ihr Gebiet einschlägt, die außerhalb derselben liegende aber den Vereinen überlassen, welche dafür zuständig sind; rechtlich zulässig ist aber auch ein Befassen mit Reklame, die sie zunächst eigentlich nicht berührt. Das Gesetz hat sich damit auf den Standpunkt gestellt, daß eine Solidarität aller Vereine zur Förderung gewerblicher Interessen insoweit vorhanden ist, als es sich um die Verfolgung der wahrheitswidrigen Reklame handelt. Um die rasche und energische Verfolgung derselben zu ermöglichen, ist den Gerichten die Befugniß eingeräumt worden, einstweilige Verfügungen zu erlassen; die Civilprozeßordnung kennt ebenfalls den Erlaß solcher Anordnungen, durch welche eine provisorische Regelung des betreffenden Rechtszustandes oder Rechtsverhältnisses bewirkt werden soll, die Voraussetzungen dafür sind in den §§ 814 und 819 derselben normirt; das gegenwärtige Gesetz sieht von diesen Voraussetzungen ab und erlaubt dem Gerichte auch dann derartige Anordnungen zu treffen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Es wird damit dem Einzelrichter — zuständig ist für den Erlaß auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die betreffende Handlung begangen worden ist — eine große Macht eingeräumt, deren Anwendung unter Umständen für die Vermögensverhältnisse des Beklagten von der größten Bedeutung sein, ja sogar seinen finanziellen Ruin herbeiführen kann. Es muß deshalb jedenfalls in vorsichtiger Weise von derselben Gebrauch gemacht werden, und kein Richter wird sich wohl veranlaßt sehen, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, ohne daß die Behauptungen, auf welche es dabei ankommt, ihm glaubhaft gemacht werden. Selbstverständlich bleibt derjenige, welcher den Antrag auf Erlaß gestellt und die Verfügung erwirkt hat, demjenigen haft- und schadensersatzpflichtig, gegen welchen sie ergangen ist, unter Umständen wird aber auch der Richter für den entstandenen Schaden zur Ersatzleistung heranzuziehen sein, vgl. § 762 des zweiten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher diese Möglichkeit allerdings unter sehr erschwerende Voraussetzungen stellt.[1]) Es erhellt aus dem vorhin Gesagten, daß die Möglichkeit vorhanden ist, daß dieselbe wahrheitswidrige Reklame zum Gegenstande mehrerer, ja sogar vieler Rechtsstreite gemacht werden kann, da ja bei der Unterlassungsklage stets, bei der Schadensersatzklage vielfach eine Mehrheit der Klageberechtigten vorhanden sein wird; um die Mißstände, die hieraus für die prozessuale Behandlung erwachsen könnten, zu verhüten und insbesondere eine Verbindung der verschiedenen Prozesse, die sich auf denselben Vorgang stützen, zu ermöglichen, hat das Gesetz einen ausschließlichen Gerichtsstand für diese Klagen eingeführt; derselbe besteht bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Beklagte seine

[1]) B. G.-B. § 839.

gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat: für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht ihres inländischen Aufenthaltsortes, oder falls auch ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Dieser ausschließliche Gerichtsstand bezieht sich indessen nur auf die Klagen, nicht auch auf die einstweiligen Verfügungen; hierfür ist neben den soeben genannten Gerichten auch das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde, die zu dem Anspruch Anlaß gegeben hat.

Da die praktisch wichtigste Art der öffentlichen Bekanntmachung einer Reklame das Zeitungsinserat bildet, so konnte in Frage kommen, ob nicht die für den Inhalt einer Zeitung verantwortlichen Personen, also der verantwortliche Redakteur, der Verleger, Drucker, Verbreiter und derjenige, welcher den Vertrieb besorgt, zur Schadensersatzleistung herangezogen werden könnten? Allseitig war man darüber einverstanden, daß es erforderlich sei, den besonderen Verhältnissen, welche für die Herstellung von Druckschriften maßgebend sind, durch eine ausdrückliche Vorschrift Rechnung zu tragen; man beschränkte daher, nachdem sich herausgestellt hatte, daß weitergehende Bestimmungen eine ausreichende Sicherung der für den Inhalt von Druckschriften verantwortlichen Personen gegen civilrechtliche Inanspruchnahme nicht bieten würden, die Haftbarkeit derselben auf die Fälle, in welchen sie von der Unrichtigkeit der Reklame Kenntniß hatten; dies ist nicht zu beanstanden; der Redakteur und Verleger, welche in Kenntniß des unwahren Inhaltes einer Reklame derselben Aufnahme in der von ihnen redigirten oder verlegten Zeitung gewähren, sind nicht minder schuldig wie der Urheber derselben selbst und es unterliegt daher keinem Bedenken, sie in gleicher Weise und gleichem Umfange wie diesen für den entstandenen Schaden haftbar zu machen. Bemerkenswerth ist, daß für die Unterlassungsklage die Erfolglosigkeit der Reklame von keiner Bedeutung ist; es kommt also nicht in Betracht, ob durch die unwahre Angabe thatsächlich der Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorgerufen wurde oder nicht, es genügt, wenn der Richter zu der Ueberzeugung gelangt, daß derselben die Fähigkeit, in dieser Richtung zu wirken, nicht schlechthin abgesprochen werden kann. Die unwahre Reklame hat aber nicht nur das Einschreiten des Civilrichters, sondern auch unter bestimmten Voraussetzungen dasjenige des Strafrichters zur Folge; bestraft wird Derjenige, welcher in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in den bereits genannten Bekanntmachungen oder Mittheilungen über die aufgezählten geschäftlichen Verhältnisse wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht; die Strafe ist Geldstrafe bis zu 1500 Mk.; im Rückfalle kann neben oder statt derselben auf Haft oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden. Dieser Thatbestand der strafrechtlich zu verfolgenden unwahren Reklame unterscheidet sich von demjenigen der nur civilrechtliche Rechtsfolgen nach sich ziehenden nach mehreren Richtungen hin; einmal wird erfordert, daß die Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, vorhanden ist, sodann daß die unwahren Angaben wissentlich also bewußt gemacht werden; eine Erstreckung der Strafbestimmung auf die Fälle, in welchen auf Seiten des Urhebers der Reklame oder des Verbreiters derselben nur von einer fahrlässigen Handlungsweise die Rede sein kann, ist mit Recht nicht für angemessen erachtet worden; die Verfolgung dieses Deliktes tritt nur auf Antrag ein; antragsberechtigt sind sowohl die einzelnen

Gewerbetreibenden, welche Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellen oder in den Verkehr bringen, als auch die bereits genannten korporativen Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen. Die Staatsanwaltschaft erhebt die öffentliche Klage nur insoweit ein öffentliches Interesse vorhanden ist, im Uebrigen haben die Antragsberechtigten die Verfolgung mittelst der Privatklage zu betreiben. Die Bewidmung der genannten Verbände mit dem Rechte, Strafantrag zu stellen und Privatklage zu erheben bezüglich eines Deliktes, das nicht gegen sie begangen ist und demgemäß auch nicht sie in ihren Rechtsgütern verletzt hat, bedeutet eine nicht unwichtige Neuerung in dem geltenden deutschen Rechte, für die allerdings praktische Gründe geltend zu machen waren. Durch die für die Verfolgung einer strafbaren Handlung mittelst der Privatklage geltenden Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung wird es verhütet, daß wegen desselben Vorfalles eine Mehrheit von Privatklagen erhoben werden kann.

Wie bereits bemerkt ist das Register der Verhältnisse, auf die sich die unwahre Reklame beziehen muß, kein erschöpfendes. Die Motive äußern sich über die Frage, weshalb man nicht neben denselben noch andere aufgezählt habe, folgendermaßen: „Wenn man von einer Erweiterung des Verzeichnisses abgesehen hat, so war hierfür die Erwägung bestimmend, daß falsche Angaben über die letztgenannten Thatsachen — Menge der vorhandenen Vorräthe, Alter, Ausdehnung und Absatz eines Geschäftes, Besitz von Zweigniederlassungen und Dankschreiben — obwohl auch sie den Stempel eines unredlichen Geschäftsgebahrens an sich tragen können, doch im Allgemeinen weniger bedenklich, weil für die Beurtheilung eines geschäftlichen Angebots von minderem Gewicht sind. Der Entwurf will den Verkehr nur von solchen Mißbräuchen säubern, die sich erfahrungsgemäß für die redlichen Mitbewerber als besonders schädlich erwiesen haben. Nach diesem Gesichtspunkte ist auf die Gefahr hin, einzelne Fälle nicht zu treffen, in denen unter besonderen Verhältnissen eine Schädigung eintreten kann, der Thatbestand möglichst eng abgegrenzt. Dies dürfte den Wünschen der Betheiligten im Allgemeinen entsprechen; so ist bei der öffentlichen Erörterung des früheren Entwurfs von vielen Seiten der Wunsch geäußert worden, die Menge der Vorräthe in der Aufzählung gestrichen zu sehen." Die Möglichkeit, daß diese Begrenzung eine zu enge sei, wurde bei den Berathungen allerdings zugegeben, allein einerseits wies man auf die Möglichkeit hin, das Register in Zukunft zu erweitern, anderseits glaubte man, da durch das Gesetz tiefe Eingriffe in altgewurzelte Gewohnheiten bewirkt würden, zur Vorsicht und zu weiser Selbstbeschränkung allen Grund zu haben. Durch die Aufnahme der Generalklausel ist, wenigstens bezüglich des civilrechtlichen Vorgehens, den weitest gehenden Wünschen in dieser Hinsicht genügt.

Während die §§ 1 bis 4 des Gesetzes sich mit dem Einschreiten gegen das Reklamewesen befassen, soweit dasselbe vom Standpunkte des soliden Geschäftsverkehrs zu Bedenken und Klagen Anlaß giebt, beschäftigt sich § 5 mit den Quantitätsmängeln; die Aufnahme einer hierauf bezüglichen Vorschrift ist insbesondere von den zünftlerischen Kreisen lebhaft befürwortet worden, außerhalb derselben war die Sympathie hierfür eine sehr geringe und neben den Vorschriften über die Bestrafung des Verraths von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen war es diese, gegen welche sich die zahlreichsten Angriffe richteten. Die Vertreter mancher Gewerbszweige wußten darüber Beschwerde zu führen, daß sich im Kleinhandel mit den für sie in Betracht kommenden Waaren die Gepflogenheit entwickelt habe, das Mengeverhältniß derselben zu verkleinern

und so bei dem Konsumenten die Täuschung hervorzurufen, als erhalte er hier die Waare zu billigerem Preise denn bei dem Konkurrenten; ob dies Mittel, Kunden anzulocken, sehr verbreitet ist, erscheint zweifelhaft, die Gesetzesbegründung vermag nur den Handel mit Garn und mit Bier zu nennen und gibt zu, daß beim Handel mit Zucker, Bindfaden, Seife, Kerzen, Stahlfedern diese Uebelstände nur in geringerem Maße konstatirt werden könnten. Bei dem Kleinhandel mit wollenem und baumwollenem Strick- und Zephyrgarn wird, wie in der Begründung ausgeführt ist, im Einzelverkehr nach dem Gewicht verkauft und zwar in der Art, daß die abzugebende Menge nicht jedesmal zugewogen, sondern zum Verkaufe in kleinen Abtheilungen, in Bunden oder Strähnen, die eine gewisse Gewichtsmenge darzustellen pflegen, bereit gehalten wird; die Einheit für die Gewichtsbestimmung ist das Pfund, das früher in der Regel in zehn Unterabtheilungen zu 50 g eingetheilt wurde. Mit Rücksicht auf diese den Kunden wohlbekannte Geschäftsgewohnheit sind zahlreiche Geschäftsleute dazu übergegangen, aus dem Pfunde anstatt 10 Bunde oder Stränge deren 12, 13, 14 oder noch mehr herzustellen und dieselben zu Preisen abzugeben, die zwar scheinbar günstiger sind als die Preise der an der alten Eintheilung festhaltenden Geschäftsleute, in Wirklichkeit aber den Konsumenten benachtheiligen und beschädigen, denn es erhält derselbe in Wahrheit weniger als bei einem Kaufmann, der nach der alten Eintheilung noch verkauft. Um diesen Quantitätsverschleierungen wirksam entgegentreten zu können schlug der Entwurf vor, dem Bundesrath die Ermächtigung zu ertheilen, zu verordnen, daß gewisse Waaren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengeeinheiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen; die Angabe der Menge auf der Waare oder ihrer Verpackung vorzuschreiben, hielt man um deßwillen nicht für ausreichend, weil einzelne Waaren, insbesondere Garne, im Detailverkehr in solch geringen Mengen abgegeben zu werden pflegen, daß für eine deutlich erkennbare Quantitätsangabe genügender Raum nicht mehr vorhanden ist. Die in den Motiven kund gegebene Absicht, daß von dieser Befugniß der Bundesrath auch gegenüber dem Flaschenbierhandel Gebrauch machen werde, erregte bei den an diesem Handel betheiligten Personen das stärkste Bedenken, welches zu zahlreichen Petitionen an den Reichstag führte, um für den Bierhandel jedenfalls eine Ausnahmestellung zu erlangen. Man führte etwa Folgendes aus:

„Eine Aichung von Bierflaschen sei bisher noch nicht vorgeschrieben, die Bierflaschen würden hergestellt, ohne daß man auf die Bemessung des Quantums, das sie füllen sollte, besondere Sorgfalt verwende, demgemäß sei auch ihre Größe eine sehr verschiedene. Weil sie in Folge des oberflächlicheren Arbeitens billig abgegeben werden könnten, sei auch der Preis des Flaschenbiers ein wohlfeiler. Auch die Brauereien seien nicht in der Lage, die Flaschen nach der Rücksicht auszusuchen, ob sie einen größeren oder kleineren Inhalt haben, sie müßten dieselben so nehmen, wie sie ihnen geliefert werden und würden mit der Prüfung derselben auf ihren Inhalt mehr Zeit verlieren als der zu erzielende Nennwerth sei. Bei den Flaschenbierhändlern, welche die Flaschen gefüllt von den Brauereien erhalten, sei die Möglichkeit einer Auswahl ebenso wie der Verdacht einer bösen Absicht ausgeschlossen." Trotzdem man diesen Bemerkungen eine Berechtigung nicht absprechen konnte, herrschte in der Kommission eine gewisse Sympathie für die Ausdehnung der Verordnungsgewalt des Bundesrathes auch auf den Flaschenbierhandel; man war der Meinung, daß die Konsequenz dieser Ausdehnung in der Einführung einer

Aichung bestehe und glaubte, daß diese für die Bierfässer überhaupt späterhin nothwendig werde; wenn trotzdem die Petitionen der Bierhändler Berücksichtigung fanden, so geschah dies einmal, weil man die Glasarbeiter in ihren Löhnen nicht verkürzen wollte, was zweifellos eine Folge der Unterstellung sein werde, da für nicht probemäßig ausgefallene Flaschen ein Abzug an dem Lohne gemacht würde, sodann, weil man Bedenken trug, die Flaschen und das Bier zu vertheuern, da dies auf den Umfang des Branntweinkonsums nur nachtheilig einwirken werde. Eine besondere Exemtion des Bierhandels erschien gleichwohl nicht als angemessen und so einigte man sich darüber, die Verordnungsgewalt des Bundesrathes von der Normirung der Abgabe von Flüssigkeiten überhaupt auszuschließen, demselben jedoch die Ermächtigung zu ertheilen, bei dem Verkauf von Bier in Flaschen und Krügen die Inhaltsangabe unter Feststellung von Fehlergrenzen vorzuschreiben; eine Regelung des Flaschenbierhandels, die von Seiten der Wirthe gewünscht wird, dürfte für späterhin wohl zu erwarten sein. Auf Grund des § 5 kann nun der Bundesrath festsetzen, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichtes oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen; für den Großhandel können derartige Vorschriften nicht erlassen werden; dagegen beziehen sich dieselben nicht nur auf die im Inlande hergestellten Waaren, sondern auch auf die vom Auslande her eingeführten und der Inländer, welcher im Auslande verfertigte, den betreffenden Vorschriften nicht entsprechende Waaren verkauft oder in den Verkehr bringt, unterliegt denselben Rechtsnachtheilen wie derjenige, welcher sich mit dem Verkauf oder Feilhalten von inländischen Waaren befaßt, die ebenso mit den zu erlassenden Verordnungen nicht im Einklang stehen. Die Befugniß des Bundesrathes ist auch nicht in dem Sinne aufzufassen, daß derselbe nur befugt wäre, von der einen oder anderen der beiden Alternativen Gebrauch zu machen, also nur entweder die für den Verkauf zulässigen Einheiten oder die Bezeichnung derselben auf der Waare bezw. deren Aufmachung festsetzen könnte, vielmehr besteht kein Bedenken dagegen, daß derselbe gegebenen Falles sowohl die eine wie die andere Anordnung für eine bestimmte Waare trifft. Einer Einwirkung auf den Inhalt der Verordnung des Bundesrathes hat sich der Reichstag begeben; die getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Uebertretungen der Anordnungen werden mit der gewöhnlichen Uebertretungsstrafe bestraft.

Eine dritte Gruppe von Handlungen, welche durch das Gesetz in Betracht gezogen ist, wird gebildet durch die Anschwärzungen und Verkleinerungen der Waaren oder Leistungen eines Andern, um dadurch die Kundschaft für sich anzulocken, hiermit beschäftigen sich § 6 und § 7 des Gesetzes; die einfachen und leichteren Fälle werden auch hier der zivilrechtlichen Verfolgung und Ahndung überlassen und es sind nur die schweren und qualifizirten Thatbestände, welche man der strafrechtlichen Ahndung überwiesen hat; wie bei den Ausschreitungen des Reklamewesens unterscheidet der Gesetzgeber auch bei dem dénigrement zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Handlungen; die strafrechtliche Verfolgung hat stets zur Voraussetzung, daß der Beschuldigte sich eines vorsätzlichen Eingriffs in das geschützte Rechtsgut schuldig gemacht hat, während für die zivilrechtliche die fahrlässige Verletzung vollkommen als ausreichend betrachtet wird. Bei der Formulirung der betreffenden Vorschriften

hat sich das Gesetz in weitgehendem Maße an § 187 des Strafgesetzbuchs angeschlossen. Nach § 6 ist Derjenige, welcher zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines Andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Andern Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem hierdurch Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, auch kann dieser den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung unterbleibe. Diese Bestimmung enthält eine wesentliche Erweiterung des geltenden Rechts; nach § 187 des Strafgesetzbuchs ist Derjenige wegen Verläumdung zu bestrafen, welcher wider besseres Wissen in Bezug auf einen Andern eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche geeignet ist, dessen Kredit zu gefährden; die Bestimmung des § 6 erstreckt sich auf die Behauptung und Verbreitung von unwahren Thatsachen, welche den Geschäftsbetrieb zu benachtheiligen geeignet sind; dahin gehört die Behauptung, daß eine Fabrik durch Brand zerstört sei, daß ein Bergwerk in Folge Wassereinbruchs seinen Betrieb habe einstellen müssen, ferner daß in einer Fabrik ein Strike ausgebrochen, dieselbe von den Arbeitern boykottirt worden sei, daß der Inhaber wegen Patentverletzung, Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz Bestrafung erhalten, daß die Militärverwaltung einer Tuchfabrik die Lieferung entzogen habe u. s. w. Nicht jede Behauptung oder Verbreitung macht verantwortlich und schadensersatzpflichtig, sondern nur diejenige einer nicht erweislich wahren Thatsache, welche zu Zwecken des Wettbewerbs geschieht; hierdurch ist die Grenze zwischen harmlosem Nacherzählen anderwärts gehörter, wenngleich unwahrer Mittheilungen und der Verbreitung unwahrer Ausstreuungen zu Konkurrenzzwecken gezogen; ob dieselbe so scharf und bestimmt gezogen ist, wie im Interesse des Verkehrs zu wünschen, kann erst auf Grund einer längeren Anwendung des Gesetzes festgestellt werden; an sich wird man zugeben müssen, daß das Gesetz den Thatbestand des dénigrement so vorsichtig formulirt hat, daß Aeußerungen, denen die Richtung auf die Konkurrenz fehlt, nicht unter den Paragraphen gestellt werden können; daß gleichwohl die Möglichkeit einer Ueberschreitung der hervorgehobenen Grenze durch die richterliche Auslegung des Gesetzes nicht schlechthin in Abrede gestellt werden kann, dürfte schwerlich auf Widerspruch stoßen, es ist dieß auf die großen Schwierigkeiten zurückzuführen, welche einer Formulirung entgegenstehen, die der Interpretation nicht eine Handhabe gewährt, bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf die konkreten Fälle über die Absicht und den Willen des Gesetzgebers hinauszugehen. Die nicht erweislich wahre Thatsache ist mit der unwahren Thatsache nicht zu identifiziren; nicht erweislich wahr ist eine Thatsache auch, wenn zwar eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht, der Beweis der Richtigkeit aber nicht in einer die Ueberzeugung des Richters begründenden Weise geführt werden kann; derjenige, welcher eine für den Betrieb und Kredit nachtheilige Behauptung aufstellt oder dieselbe weiter verbreitet, wird von seiner Schadensersatzpflicht nur dadurch befreit, daß er den Nachweis der vollen Richtigkeit zu führen im Stande ist. Die Beweislast obliegt Demjenigen, welcher die betreffende Behauptung aufstellt oder verbreitet; es wäre unbillig gewesen, dem durch die Behauptung Verletzten den Nachweis der Unrichtigkeit aufzulegen. Sind die gedachten Voraussetzungen Zweck des Wettbewerbs, ist Unerweislichkeit aber vorhanden, so kommt es auf die Willensrichtung des Urhebers oder Verbreiters der Behauptung

mit Nichten an; auch der gutgläubige Verbreiter muß für den Ersatz des entstandenen Schadens aufkommen, und es nützt ihm nichts, den Nachweis zu erbringen, daß er nach Lage der Verhältnisse und als besonnener und überlegter Kaufmann keine Veranlassung gehabt habe, an der Richtigkeit des ihm Mitgetheilten den geringsten Zweifel zu hegen. Diese Erstreckung der Haft- und Schadensersatzpflicht auf die Fälle, in welchen der gute Glaube nachweisbar vorhanden ist, wurde in der Literatur lebhaft bekämpft und getadelt; zugegeben ist, daß dieselbe auch sehr weit geht und gewissen hergebrachten Anschauungen nicht entspricht, allein es ist doch zu bedenken, daß durch die Nothwendigkeit, festzustellen, daß die Behauptung oder Verbreitung zum Zwecke des Wettbewerbes geschah, eine gewisse Garantie gegen die Unterstellung harmloser Redensarten und gesprächsweise gefallener Aeußerungen unter den Paragraphen gegeben ist. Im Uebrigen steht diese Beschützung des Kredits und finanziellen Gedeihens gegen Ausstreuung unwahrer und schädigender Gerüchte theilweise in Uebereinstimmung mit dem künftigen Bürgerlichen Gesetzbuch, § 748 desselben bestimmt nämlich:[1] „Wer der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines Andern zu gefährden oder sonstige Nachtheile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat demselben den dadurch verursachten Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kannte, aber hätte kennen müssen. Eine Mittheilung, deren Unwahrheit dem Mittheilenden unbekannt war, verpflichtet diesen nicht zum Schadensersatze, wenn er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte." Nach dieser Vorschrift befreit allerdings der Nachweis, daß der mit einer Ersatzklage in Anspruch genommene sich keiner Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, daß ihm also ein „Wissen müssen" nicht zur Last gesetzt werden kann, denselben von jeder zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, während auf das „Wissen müssen" nach § 6 des gegenwärtigen Gesetzes nichts ankommt. Das Verhältniß zwischen dieser Vorschrift des künftigen Reichsrechts und derjenigen des § 6 ist einfach dahin zu bestimmen, daß durch die allgemeinere Bestimmung letztere nicht aufgehoben wird, es wird sonach § 6 auch nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Geltung bleiben, allerdings nur für diejenigen Fälle, in welchen ein unlauterer Wettbewerb in Frage steht.

Würde das Gesetz die Anwendung des § 6 schlechthin gebilligt haben, so wäre damit die kaufmännische Auskunftsertheilung, und zwar die gewerbsmäßige nicht minder wie die aus Freundschaft oder Gefälligkeit ertheilte, vielfach unmöglich geworden; der gute Glaube desjenigen, welcher dieselbe giebt, an die Richtigkeit der Auskunft, schützt ihn ja nicht vor der Verantwortlichkeit und Schadensersatzpflicht; da aber die Auskunftsertheilung als ein nützliches Institut angesehen wurde, gleichviel ob sie von einzelnen Personen als besonderes Erwerbsgeschäft oder von kaufmännischen und gewerblichen Schutzvereinen zur Sicherung ihrer Mitglieder gegen Verluste betrieben wird, so finden nach Absatz 2 des Paragraphen die Bestimmungen des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn der Mittheilende, oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte; ein berechtigtes Interesse ist auf Seiten des die Auskunft Ertheilenden regelmäßig vorhanden, ohne daß es darauf ankommt, ob er dieselbe gegen Entgelt oder ohne solches gewährt. Das berechtigte Interesse des Empfängers der Mittheilung deckt auch Denjenigen, welcher sie gibt; dieß ist von besonderem

[1] B. G.-B. § 824.

Werthe für die nicht gewerbsmäßig, sondern von einem Geschäftsfreund dem andern gegebene Auskunft; vielfach wird der darum Angegangene den Nachweis eines eigenen, selbständigen berechtigten Interesses zu führen nicht in der Lage sein, er wäre deßhalb eventuell zur Ersatzleistung des entstandenen Schadens verpflichtet, wenn er sich nicht auf das berechtigte Interesse des Ersuchenden berufen könnte. Diese Sicherung der kaufmännischen Auskunftsertheilung war in um so höheren Maße geboten, als nach § 6 die Voraussehbarkeit des entstandenen Schadens keine Voraussetzung für die Verurtheilung zur Ersatzleistung bildet; in dieser Hinsicht geht das neue Gesetz sehr weit, weiter als das englische und wohl auch weiter als das französische Recht, das Schadensersatzklagen wegen fahrlässiger Schädigung des Betriebs eines Geschäftes den Erfolg regelmäßig versagt.

Neben der zivilrechtlichen Verfolgung der Anschwärzung kennt das Gesetz, jedoch nur für den qualifizirten Fall derselben, die strafrechtliche; mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird nämlich bestraft, wer wider besseres Wissen die vorbezeichnete Handlung begeht; für die zivilrechtliche Reprobation bildet die fahrlässig verübte Anschwärzung nicht minder eine Voraussetzung, wie die dolos begangene, während es mit dem Strafrecht im Widerspruch gestanden hätte, auch jene in die Reihe der Delikte einzufügen; außerdem besteht zwischen dem Thatbestand des zivil- und strafrechtlichen Delikts ein Unterschied noch insofern, als in jenem von Thatsachen die Rede ist, die nicht erweislich wahr sind, wogegen das Gesetz hier von unwahren Thatsachen spricht. Die wissentliche Anschwärzung ist mit der Verleumdung zwar theilweise verwandt, zum andern Theile aber wiederum von ihr verschieden, und zwar in grundsätzlich sehr bedeutsamer Weise; die Verleumdung richtet sich gegen die Ehre, die Anschwärzung gegen die wirthschaftlich-finanzielle Stellung und Leistung einer Person, die Antastung der Ehre kann auch die Person in dieser ihrer Sphäre berühren und schädigen, während umgekehrt die Anschwärzung auch einen Angriff auf die Ehre enthalten kann und häufig enthalten wird; die unwahre Behauptung, daß ein Farbwaarenfabrikant wegen Verwendung giftiger Farben, ein Fleischwaarenhändler wegen Verkaufs von trichinenhaltigem Fleisch verurtheilt worden sei, die Ausstreuung, daß der Inhaber einer Stahlwaarenfabrik sich eine Verurtheilung wegen Patentverletzung, wegen Uebertretung der Vorschriften zur Verhütung der Betriebsunfälle, wegen Zuwiderhandlung gegen die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung zugezogen habe, richtet sich zunächst gegen seine wirthschaftlich finanzielle Sphäre und kann auf den Absatz seiner Fabrikate, unter Umständen auch auf den ihm gewährten Kredit von nachtheiligem Einfluß sein, sie wird aber auch vielfach als Schädigung seiner Ehre betrachtet werden müssen. Die Beweislast hinsichtlich der Richtigkeit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen obliegt im Zivilverfahren Demjenigen, welcher sich der Aufstellung oder Verbreitung schuldig gemacht hat, nicht der durch diese Berührte hat die Unrichtigkeit zu beweisen, im Strafverfahren muß dagegen dem Richter sowohl der Dolus des Angeschuldigten als auch die Unwahrheit der betreffenden Behauptungen nachgewiesen werden, da es sich hierbei um Momente des Thatbestandes des Deliktes handelt, von deren Feststellung die Verurtheilung abhängt. Endlich ist noch zu betonen, daß für die strafrechtliche Verfolgung der Zweck, mit Rücksicht auf welchen die Aufstellung oder Verbreitung der anschwärzenden Behauptungen geschah, gleichgültig ist, während bei der zivilrechtlichen eine Verurtheilung nur erfolgen kann, wenn in thatsächlicher Beziehung feststeht, daß die Behauptung zu Zwecken des Wett-

bewerbs aufgestellt oder verbreitet wurde; für die bewußt wahrheitswidrige Herabsetzung eines Konkurrenten in Bezug auf seine wirthschaftlich — geschäftlich — finanzielle Thätigkeit und Stellung das Moment der Richtung auf die Konkurrenz noch besonders und ausdrücklich zu betonen, war ein zureichender Grund nicht vorhanden; die Kenntniß von der Unwahrheit mußte für den subjektiven Thatbestand als durchaus genügend angesehen werden.

Mit der auf Täuschung abzielenden Nachahmung von Namen, Firmen und Phantasienamen beschäftigt sich § 8; wer im geschäftlichen Verkehr sich des Namens, der Firma oder der besondern Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise bedient, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besondern Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet, auch kann die Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benützung verlangt werden; diese Vorschrift ist einerseits durch das den heutigen Bedürfnissen und Verhältnissen längst nicht mehr genügende Firmenrecht des deutschen Handelsgesetzbuchs, des Weitern aber durch den Umstand hervorgerufen worden, daß ein Mittel gegen die auf Täuschung berechnete Nachahmung der sogenannten Phantasienamen, welche sich als Bezeichnung von Erwerbsgeschäften und gewerblichen Unternehmungen in außerordentlichem Maße eingebürgert haben, dem bisherigen deutschen Rechte überhaupt nicht bekannt ist; die französische Rechtslehre erblickt auch in dieser Kategorie des unlautern Wettbewerbs eine Unterart der confusion, in der Praxis der französischen Gerichte spielt dieselbe eine sehr große Rolle, und man kann wohl darüber zweifelhaft sein, ob sie nicht in praktischer Hinsicht die weitaus wichtigste ist. Die Fassung des § 8 des Gesetzes geht weiter als die ursprüngliche Absicht der verbündeten Regierungen; während der Berathung des Gesetzentwurfs in der Kommission des Reichstags machte sich nämlich in den Kreisen der Buchhändler, insbesondere der Verlagsbuchhändler sowie der Zeitungsverleger eine Bewegung geltend, die sich darauf richtete, für die Titel von Büchern, Zeitschriften und Zeichnungen sowie auch die eigenthümliche, d. h. charakteristische Ausstattung von Büchern, Musikalien und der sonstigen Gegenstände des Verlagsgeschäftes einen Schutz gegen auf Täuschung des Publikums berechnete und geeignete Nachahmung zu erhalten; dieselbe führte theilweise zu dem gewünschten Erfolge, indem die besondere Bezeichnung von Druckschriften den besondern Bezeichnungen von gewerblichen Unternehmungen gleichgestellt wurde; eine besondere Berücksichtigung der Ausstattung von Druckschriften lehnte man hingegen ab, von der Ansicht ausgehend, daß schon durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Waarenbezeichnungen ein ausreichender Schutz gegen die Nachahmung dieser gegeben sei; es läßt sich allerdings noch nicht in durchaus zweifelsfreier Weise zur Zeit ein Urtheil darüber abgeben, ob die betreffende Vorschrift dieses Gesetzes sich auf die Ausstattung von Gegenständen des Buch- und Musikalienverlags ebenso leicht und mit derselben Wirkung anwenden läßt wie auf die Ausstattung anderer Waaren, da die Zeit seit dem Inkrafttreten des mehrgenannten Gesetzes noch zu kurz erscheint, als daß ausreichende Erfahrungen darüber hätten gemacht werden können. Die besondere Bezeichnung von Waaren selbst ebenfalls gegen auf Täuschung berechnete Nachahmung in Schutz zu nehmen, hat das Gesetz nicht für entsprechend erachtet; es fehlte allerdings nicht an Anregungen, die auch hierauf gerichtet waren und man wies zur Begründung darauf hin, daß für manche Waaren, wie: „Odol“, „Milanostahl“, „Supal“, der dafür gebrauchte

Name so eingebürgert sei, daß Derjenige, welcher sich der Bezeichnung bedient habe, durch ihre Nachahmung empfindlich geschädigt werde; unbeschadet der Anerkennung des Schutzes, welcher den durch Originalität sich kennzeichnenden Waarenbezeichnungen gebühre, glaubte man gleichwohl diesem Ansinnen nicht entsprechen zu können, weil die Erfüllung desselben mit dem System des bestehenden Waarenzeichenrechts in unmittelbarem Widerspruch gestanden hätte. Ob die Benützung des Namens, der Firma oder der besondern Bezeichnung geeignet ist, Verwechselungen hervorzurufen, läßt sich nur an Hand der im Einzelfalle zu treffendenden Feststellungen bestimmen; durch Abweichungen, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit zu erkennen sind, wird die Möglichkeit und Gefahr einer Verwechselung nicht ausgeschlossen, diesen Rechtssatz hat das Waarenbezeichnungsgesetz für sein Anwendungsgebiet ausdrücklich anerkannt, da er sich aus der Natur der Sache ergibt, ist er auch innerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes als maßgebend zu betrachten; in dem Getriebe des Verkehrs läßt sich hierauf weder die Zeit noch die Aufmerksamkeit verwenden, um Unterschiede wahrzunehmen, die nicht in die Augen fallen und es wäre um so mehr unangebracht, diesen Unterschieden eine die Anwendung dieser Vorschrift ausschließende Bedeutung beizulegen, als erfahrungsgemäß dieselben nur zu dem Zwecke angebracht und beliebt werden, um die Verwechselung zu verdecken; es ist gerade die raffinirte Nachahmung, welche sich ihrer mit besonderer Vorliebe zu bedienen pflegt.

Auf die Bestrafung des Verraths von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen beziehen sich die §§ 9 bis einschließlich 11, die Aufnahme derselben in das Gesetz hat mit am meisten Schwierigkeiten verursacht und bei Weitem die meisten Petitionen richteten sich hiergegen; die Fassung, welche § 9 in den früheren Entwürfen und noch in der Regierungsvorlage des gegenwärtigen Gesetzes erhalten hatte, fand in den Kreisen der Handlungsgehülfen die entschiedenste Opposition und eine zum Theil in leidenschaftlichen Ausdrücken sich kundgebende Gegnerschaft; man wandte vor Allem dagegen ein, daß die Gehülfen hierdurch an der Verwerthung dessen gehindert würden, was sie in einem Geschäfte gelernt und gesehen haben, daß man den derzeitigen Besitzern von Geschäften ein Monopol verleihen und den Druck, den die Prinzipale schon jetzt vermittelst der Konkurrenzclausel auszuüben im Stande seien, durch die Heranziehung des Strafrechts ganz wesentlich verstärken wolle. Auch außerhalb des genannten Kreises stießen die Vorschläge auf Widerspruch, einerseits bemängelte man die Verwendung eines so überaus elastischen und jeder präzisen Auslegung spottenden Begriffs, wie er in dem Begriff Geheimniß zu suchen ist, sodann erregte das zwischen dem Patentschutz und dem Schutze des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses bestehende Verhältniß Bedenken, da man glaubte, daß vielfach der Geschäfts- und Betriebsunternehmer es für seine Interessen vortheilhafter finden werde, sich mit dem strafrechtlichen Schutze gegen den Verrath seiner Geheimnisse zu begnügen, als die Patentirung derselben herbeizuführen. Auch die Gleichstellung des Geschäftsgeheimnisses mit dem Betriebsgeheimniß erfreute sich keiner bedingungslosen Billigung, wie schon früher, so fehlte es auch jetzt nicht an beachtenswerthen Aeußerungen, welche zwar einen strafrechtlichen Schutz des Geschäftsgeheimnisses bekämpften, hingegen einen solchen des Betriebsgeheimnisses billigten; bezeichnend in dieser Hinsicht war die auf dem deutschen Handelstage geäußerte Ansicht der Handelskammer Hamburg, daß es überhaupt keine zu schützenden kaufmännischen Geheimnisse gebe, eine Anschauung, welche in den Kreisen des Großhandels vielfach getheilt wurde,

während im Gegensatze hierzu die Vertreter des Kleinhandels sich mit großer Entschiedenheit auf den entgegengesetzten Standpunkt stellten. Ein Gegensatz zwischen Groß- und Kleinhandel machte sich bei der Beurtheilung des ganzen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb überhaupt geltend, der erstere hielt eine besondere gesetzliche Regelung nicht für nothwendig, einerseits, weil er das Vorhandensein von Uebelständen, die eine genügende Rechtfertigung hierfür bieten könnten, bestritt, andererseits, weil er die Selbsthilfe gegen vorhandene, unerfreuliche Erscheinungen und Auswüchse für ausreichend erachtete. Die Bewegung für die Einführung eines strafrechtlichen Schutzes des Verrathes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in das deutsche Recht ist bereits älter denn ein Jahrzehnt, sie nahm ihren Ausgang in den Wünschen der chemischen Industrie, die von den technischen Kreisen lebhaft unterstützt wurden und hat nunmehr einen, wenn auch vielleicht nicht als endgültig, sondern nur als vorläufig zu charakterisirenden Abschluß erhalten. In der vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, bezw das Deutsche Reich bestehenden Strafgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten fehlte es nicht an Vorschriften, welche als Vorläufer der neuen Strafbestimmung bezeichnet werden können, solche enthielt das Bayerische Strafgesetzbuch von 1861, das Badische von 1845 und das Strafgesetzbuch der Thüringischen Staaten; außerhalb Deutschlands sind solche, abgesehen von Frankreich, bekannt in Italien (Art. 391 des Strafgesetzbuchs) und Belgien (Art. 309 des belgischen code pénal;) letzterer entspricht in der Hauptsache dem Art 418 des französischen Strafgesetzbuches, ohne jedoch gleich diesem zu unterscheiden, ob der Verrath zu Gunsten von Inländern im Inlande oder zu Gunsten von Inländern im Auslande bezw. Ausländern begangen worden ist. Durch § 9 wird der von Angestellten, Arbeitern oder Lehrlingen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses verübte Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen unter gewissen Voraussetzungen mit Geldstrafe bis 3000 Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre bedroht, diese Voraussetzungen sind: es muß sich um Geheimnisse handeln, die dem Subjekt des Deliktes vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, des Weitern ist erforderlich, daß der Verrath zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht geschah, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen und schließlich, daß der Verrath innerhalb der Zeit geschah, während welcher sich der Gehülfe noch auf Grund des Dienstvertrags in dem Dienstverhältniß des Inhabers befand; die Dauer der Schweigepflicht ist hiermit zeitlich begrenzt durch die Dauer des Dienstverhältnisses, sie fällt mit dieser zusammen und es ist der Gehülfe für den nach dem Austritt aus dem Dienstverhältniß begangenen Vertrauensbruch strafrechtlich nicht mehr verantwortlich zu machen. Aus den allgemeinen Grundsätzen des geltenden deutschen Strafrechts ergibt sich, daß eine Bestrafung des Gehülfen nur auf Grund der Feststellung geschehen kann, daß er Etwas mittheilt, was die Eigenschaft eines Geheimnisses besitzt. Betriebsgeheimnisse beziehen sich auf technische Vorgänge, während zu den Geschäftsgeheimnissen beispielsweise gehört die Preis- und Kundenliste, Submissionsangebote auf eröffnete Submissionen, Lieferungen, Bezugsquellen für Waaren, Bilanzen, Inventuren, Rentabilitätsberechnungen u. dgl. m. Da das Gesetz sich einer Definition des Begriffs Geheimniß enthält und die Anwendung desselben der Praxis überläßt, so ist der Auslegung ein sehr weiter Spielraum gegeben, natürlich kann von einem Geheimniß nur dann und lediglich insoweit die Rede sein, als der betreffende Gegenstand Andern nicht bekannt ist, dem taktvollen Ermessen des

Richters bleibt es überlassen, zu bestimmen, wann mit Rücksicht auf die Kenntniß eines größern oder kleinern Personenkreises von demselben die Annahme, daß ein Geheimniß existire, unzulässig erscheint; überhaupt wird der Richter des Taktes bedürfen, um die Versuche, jeden geschäftlichen Vorgang unter den Begriff des Geheimnisses zu stellen, woran es in der Praxis gewiß nicht fehlen wird, zurückzuweisen, denn es liegt nicht in der Absicht der Gesetzgebung, die Geheimnißkrämerei zu züchten und unter den Schutz des Strafrichters zu stellen, nur solche Vorgänge, welche in Wirklichkeit für das in Frage kommende Geschäft von Werth sind, können den Anspruch darauf erheben, als Geheimnisse bezeichnet zu werden.

Die von Manchen gewünschte gleichzeitige Regelung der Konkurrenzklausel ist durch das Gesetz nicht erfolgt; nach den von der Reichskommission für Arbeiterstatistik für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Handlungsgehülfen ausgearbeiteten Vorschlägen soll die Gültigkeit der Klausel nur dann statthaft sein, wenn sie sich auf die Dauer eines Jahres und den Umkreis eines Kilometers von dem Sitze der Betriebsstätte an bezieht; außerdem kann durch sie nur eine den doppelten Betrag des Jahresgehalts des Gehülfen nicht überschreitende Vertragsstrafe vereinbart werden. Diese Vorschläge dürften zwar im Einzelnen noch manche Modifikation erfahren, in der Hauptsache aber werden sie wohl in das Handelsgesetzbuch aufgenommen werden.[1]) Durch die Konkurrenzklausel sichert sich der Verkehr bekanntlich nicht nur gegen die mittelst Vertrauensbruchs begangene, sondern auch gegen die in andern Formen verkörperte Konkurrenz, vor Allem Eintritt des Gehülfen in ein Konkurrenzgeschäft und Begründung eines solchen.

Der Gesetzgeber beschränkt seine Strafandrohung nicht auf den Kreis der Personen, welche zu dem Inhaber eines Geschäftsbetriebs in einem Anstellungsverhältniß stehen, sondern er droht auch den außerhalb dieses Kreises befindlichen Personen unter gewissen Voraussetzungen Strafe an; die gleiche Strafe wie den Gehülfen trifft nämlich denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch einen strafbaren Vertrauensbruch seitens eines Gehülfen oder durch eine eigene Handlung erfahren hat, welche gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten verstößt, zu Zwecken des Wettbewerbs verwerthet oder mittheilt, hierdurch sollen einmal diejenigen Personen getroffen werden, welche von dem Geschäftsverrath der Gehülfen Nutzen ziehen, demnächst aber diejenigen, welche durch eine selbständige widerrechtliche Handlung sich ein fremdes Geheimniß verschaffen; es gehören dahin nicht nur diejenigen, welche durch Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und eine ähnliche Handlung die Beschreibung eines Geheimnisses zu erlangen wissen, sondern des Weitern auch diejenigen, welche bei einem Besuche des Geschäftsinhabers, der einen Augenblick abgerufen wird, die Papiere desselben durchstöbern, über seine Schultern in einen Brief sehen und denselben mitlesen, ferner Mitglieder des Vorstandes einer Berufsgenossenschaft und Versicherungsanstalt, Beauftragte derselben, Fabrikaufsichtsbeamte, welche die durch ihre amtliche Stellung und die ihnen eingeräumten Befugnisse in Erfahrung gebrachten Geheimnisse in ihrem Betriebe verwerthen. Endlich aber gehören hierher wenigstens vielfach die Fälle der Ausmiethung von Arbeitern und Gehülfen, welche zu dem Zwecke in einem Konkurrenzbetriebe angestellt werden, um durch sie Geschäfts- und

[1] Nach dem Entwurfe des Handelsgesetzbuchs muß diese Behauptung freilich zurückgenommen werden; vgl. Entw. § 67.

Betriebsgeheimnisse zu erfahren, in der französischen Rechtslehre als détournement bezeichnet. Wenn hierbei die zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgende Verwerthung der Geheimnisse der zu demselben Zweck erfolgenden Mittheilung gleichgestellt ist, so war hierfür die Erwägung maßgebend, daß die Mittheilung dem Inhaber des Geschäftsbetriebs nicht minder nachtheilig ist und Schaden zufügt wie die Verwerthung. Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht nicht nur Strafe, sondern auch Schadensersatzklage nach sich, für den entstandenen Schaden besteht auf Seiten mehrerer Verpflichteter Sammthaftbarkeit. —

Als selbständiges Delikt ist die erfolglose Verleitung zu dem Verrath eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses alternativ mit Geldstrafe bis zweitausend Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu neun Monaten bedroht; ist die Verleitung von Erfolg begleitet gewesen, so trifft den derselben Schuldigen die Strafe der Anstiftung, also die gleiche Strafe wie den Gehülfen, welcher den Vertrauensbruch selbst begeht. Weiter in der strafrechtlichen Beschützung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses zu gehen und, wie von manchen Seiten verlangt wurde, in das Gesetz auch gegen das zu Spionierzwecken geschehende Einschleichen und Eindringen in die Betriebs- und Geschäftsräume eines Andern eine Strafandrohung aufzunehmen, hat man nicht für angemessen erachtet, sicherlich mit Recht, da durch die genannten Strafvorschriften dem vorhandenen Bedürfniß in jeder Weise Rechnung getragen wird. Ob dieselben in der Praxis eine besondere Bedeutung erlangen werden, erscheint zweifelhaft, die Motive des Gesetzes glauben annehmen zu dürfen, daß schon die Androhung der Strafe auf den Geschäftsverkehr läuternd wirken und es daher zu einer Verhängung derselben nur in ganz seltenen Fällen kommen werde; nach den bereits erwähnten Erfahrungen, welche in Frankreich mit der Anwendung des Art. 418 des code pénal gemacht wurden, spricht die Wahrscheinlichkeit allerdings hierfür, die Verurtheilung auf Grund des § 8 ist regelmäßig durch eine Zahl von Feststellungen bedingt, welchen gewisse Schwierigkeiten entgegenstehen und dieß dürfte wohl für die Häufigkeit der Anwendung von entscheidender Bedeutung sein.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen hat das Gesetz für die Geltendmachung aller Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz, welche nach Maßgabe seiner Bestimmungen erhoben werden können, eine kurze Verjährungsfrist eingeführt, dieselben verjähren nämlich innerhalb sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der zur Geltendmachung des Anspruchs Berechtigte von der Person des Verpflichteten und der Handlung Kenntniß erhalten hat, spätestens aber und ohne Rücksicht auf diese Kenntniß innerhalb dreier Jahre von der Begehung ab gerechnet; für die Schadensersatzklage kann jedoch diese Bestimmung nur insoweit Platz greifen, als die Verübung der Handlung mit der Entstehung des Schadens zeitlich zusammentrifft, im Uebrigen läuft die Verjährung der Schadensersatzklage selbstverständlich erst von der Entstehung des Schadens an.

Während in dem ersten Entwurfe die Verfolgung der neugeschaffenen Delikte ausnahmslos der Staatsanwaltschaft, wenn auch theilweise nur auf Grund eines gestellten Strafantrags übertragen war, ist nach dem Gesetze nur bei den Uebertretungen der von dem Bundesrathe auf Grund des § 5 erlassenen Anordnungen die Staatsanwaltschaft zu der Verfolgung verpflichtet, im Uebrigen aber überläßt das Gesetz die Verfolgung den Betheiligten, d. h. den durch die betreffende strafbare Handlung Verletzten und läßt die Staatsanwaltschaft nur unter der Voraussetzung einschreiten, daß ein öffentliches Interesse vorhanden ist. Der Umfang, in welchem nach deutschem Rechte die prinzipale Privat-

klage zur Anerkennung gelangt ist, hat hierdurch eine sehr erhebliche Erweiterung erfahren, welche dem Wunsche der kaufmännischen und industriellen Kreise vor Allem entsprach; bemerkenswerth hierbei ist, daß die Befugniß, wegen der Verletzung des § 4 Privatklage zu erheben, nicht nur den einzelnen Gewerbetreibenden eingeräumt ist, deren Interessen durch diese Handlung thatsächlich verletzt wurden, sondern auch den Verbänden zur Förderung der gewerblichen Interessen, trotzdem diese nicht als Verletzte im engern und eigentlichen Sinn betrachtet werden können; durch diese Erweiterung des Kreises der zu der Erhebung der Privatklage Berechtigten ist es möglich gemacht, daß ein in Königsberg bestehender Verein zur Förderung der Interessen der Kleingewerbetreibenden gegen einen Chocoladehändler in Köln auf Grund des § 4 Privatklage erhebt, trotzdem er unter seinen Mitgliedern vielleicht keine Person zählt, welche an dem Handel mit Chocolade irgendwie betheiligt ist; in der Praxis wird dies nur ganz ausnahmsweise oder gar nicht vorkommen, da die Verbände die Verfolgung von Delikten nur dann in die Hand nehmen werden, wenn dieselben die speziellen, von ihnen vertretenen Interessensphären irgendwie berühren oder verletzen. Neben der auf Grund des Gesetzes verhängten Strafe kann auf eine Buße bis zu zehntausend Mark erkannt werden, welche auf Verlangen des Verletzten an ihn zu zahlen ist; die Zusprechung einer Buße, für deren Zahlung mehrere Verurtheilte als Gesammtschuldner haften, schließt die Geltendmachung eines weitern Schadensersatzanspruchs aus. In einer Reihe von Fällen macht außerdem das Gesetz von der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils als einer Art Nebenstrafe Gebrauch; in den Fällen des § 4 kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist, bei einer auf Grund der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes bezüglich der Unterlassung ergehenden Verurtheilung gibt das Gesetz dem Richter die Befugniß, der obsiegenden Partei die öffentliche Bekanntmachung des ververfügenden Theils des Urtheils zuzusprechen; obligatorisch ist die Veröffentlichung nur in einem Falle, nämlich bei einer Verurtheilung auf Grund des § 7; hier muß dem Verletzten die Befugniß hierfür gleichzeitig mit der Verurtheilung zugesprochen werden. Auch dem freigesprochenen Angeschuldigten kann die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung gewährt werden. In allen Fällen ist die Art und Weise der Bekanntmachung Sache des gerichtlichen Ermessens, welches durch das Gesetz nicht eingeschränkt wird, und im Urtheil genau zu bestimmen. Die Bedeutung der öffentlichen Bekanntmachung hat, bei dem Strafurtheil wenigstens, den Charakter einer Nebenstrafe.

Ein in den Kreisen der Handeltreibenden vielfach befürworteter Wunsch bezüglich der Erweiterung der Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen in Ansehung der durch das neue Gesetz hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten hat in demselben Berücksichtigung gefunden; es ist durch § 15 bestimmt worden, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund des Gesetzes geltend gemacht wird, vor die Kammern für Handelssachen gehören, sofern der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt; in letzter Instanz ist die Verhandlung und Entscheidung dieser Sachen dem Reichsgerichte zugewiesen. Es war angeregt worden, alle auf Grund des neuen Gesetzes anhängig werdenden Rechtssachen den Kammern für Handelssachen zu überweisen und es läßt sich nicht verkennen, daß gewisse beachtenswerthe Gründe hierfür sprachen; allein die Rücksicht auf die bestehende Regelung der Zuständigkeit unter den verschiedenen Gerichten mußte gegen die Aufnahme dieses Vorschlags sprechen.

Was schließlich das Verhältniß des Gesetzes zu dem Ausland betrifft, so hat man es nicht für nothwendig erachtet, den Schutz gegen unlautern Wettbewerb von der inländischen Nationalität und dem Wohnsitz im Inlande durchaus unabhängig zu machen; demgemäß steht nach § 16 der Schutz des Gesetzes zunächst nur denjenigen Personen zu, welche im Inlande eine Hauptniederlassung besitzen; wer eine solche nicht besitzt, kann auf den Schutz nur insoweit Anspruch erheben, als in dem Staate, in welchem sich seine Hauptniederlassung befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen. Hierdurch ist der Deutsche, welcher im Reichsgebiete eine Hauptniederlassung nicht besitzt, dem Ausländer, der dieselbe im Auslande besitzt, gleichgestellt; weiter steht das Gesetz nicht auf dem Standpunkte, daß es die Gleichberechtigung des Reichsangehörigen mit dem Ausländer als Voraussetzung für den diesem zu gewährenden Schutz betrachtet, sondern es verlangt mehr; es fordert, daß dem Deutschen in dem betreffenden Staate ein entsprechender Schutz thatsächlich zu Theil wird; hiernach kann der Angehörige eines Staates, dessen Gesetzgebung einen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb überhaupt nicht kennt, in Deutschland niemals hierauf Anspruch erheben. Für die Gerichte macht die Anwendung dieser Vorschrift keine Schwierigkeit, weil ja die Kognition über die Voraussetzungen, unter welchen allein den im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzenden Personen der gesetzliche Schutz gewährt werden darf, dem Auswärtigen Amte vorbehalten ist. Vom völkerrechtlichen Standpunkte läßt sich diese Regelung allerdings als eine etwas veraltete bezeichnen, jedoch entspricht sie den praktischen Interessen; auch in anderen Ländern wird der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb den Ausländern nicht schlechthin eingeräumt, so vor Allem in Frankreich, wo die Rechtsprechung daran festhält, daß derselbe nur den in Frankreich lebenden Franzosen zusteht.

Die Wirkungen, welche das Gesetz muthmaßlich für die deutsche Industrie sowie den deutschen Handel haben wird, lassen sich im Voraus nur schwer schätzen; zunächst dürfte es angemessen sein, sich keinen besonderen Befürchtungen bezüglich der Belästigung des redlichen Verkehrs und der ehrlichen Konkurrenz in Folge des neuen Rechts hinzugeben; wir haben in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, daß die Praxis allzuweitgehende Gesetze, welche dem Richter eine die wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnisse geradezu regulirende Stellung einräumen, mit äußerster Vorsicht anwendet; es sei in dieser Beziehung an die Novelle zum Wuchergesetz erinnert, welche neben dem bislang schon bekannten Delikt des Kreditwuchers das Delikt des Sachwuchers geschaffen hat, ferner an das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte; vielfach hat man auf beide Gesetze die größten Erwartungen gesetzt; man hat angenommen, daß es nur des Erlasses derselben bedürfe, um die Uebelstände zu beseitigen, welche auf den betreffenden Gebieten vorhanden seien und deren Existenz ja auch von Denjenigen zugegeben wurde, welche sich gegenüber diesen ausschweifenden Hoffnungen zweifelnd verhielten. Wenn auch die seit Inkrafttreten der Gesetze verflossene Zeit erst eine im Verhältniß kurze ist, so läßt sich doch heute konstatiren, daß von einer Massenwirkung weder des einen noch des anderen Gesetzes die Rede sein kann. Die Abzahlungsgeschäfte haben Mittel und Wege gefunden, die Bestimmungen des Gesetzes zum Theile zu umgehen und was die Strafvorschrift über den Sachwucher anlangt, so ist dieselbe überhaupt nur ganz vereinzelt zur Anwendung gekommen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Praxis sich auch gegenüber manchen Vorschriften des Gesetzes über den

unlauteren Wettbewerb in ähnlich zurückhaltender Weise verhalten werde. Anderseits ist zu hoffen, daß durch die neuen Bestimmungen auf eine Beseitigung gewisser häßlicher Erscheinungen in unserem Verkehrsleben hingewirkt wird, durch welche der Gewissenhafte und strenger Denkende besonders geschädigt worden ist. Weshalb sollte es nicht möglich sein, mit Hilfe derselben in Deutschland Zustände zu schaffen, wie sie in Frankreich und zum Theil in Amerika und England zum Nutzen und Vortheil für den Nationalwohlstand schon seit längerer Zeit bestehen? „In Frankreich, England und Amerika", sagt Kohler, „hat schon Jahrzehnte eine reiche und fruchtbare Praxis das loyale Verkehrsleben gegen die Hydra des Betrugs, der Unredlichkeit, der Hinterlist und Tücke geschirmt, sie hat hier zum Segen der Industrie gereicht und dies gerade dadurch, daß sie dem Individuum die Initiative gewährte und ihm die Mittel gab, seine Lebensinteressen selbst zu schirmen, die Angriffe gegen seine Individualität durch richterliche Klage zurückzuweisen" und wenn derselbe Schriftsteller an einer andern Stelle bemerkt, daß Frankreich, Amerika und England die Solidität des Geschäftsverkehrs, die Blüthe in Handel und Wandel und ihre Superiorität Deutschland gegenüber größtentheils dem Umstande zu verdanken haben, daß die Jurisprudenz dieser Länder in energischster Weise gegen das Unwesen des unlautern Wettbewerbs vorgehe, so kann dies in der Hauptsache nur als richtig bezeichnet werden. Es wird von der Initiative der Betheiligten und von der verständnißvollen Anwendung des Gesetzes durch die Rechtsprechung abhängen, ob die Hoffnungen, welche in den Kreisen der Gewerbetreibenden demselben entgegengebracht werden, wenigstens zum größeren Theile in Erfüllung gehen, wie es ja auch Sache der Praxis sein wird, durch eine von kleinlichen und engen Gesichtspunkten freie Beurtheilung der Höhe des Schadens und des Ersatzes bei einer unter das Gesetz fallenden Handlung den Beweis zu liefern, daß man in Deutschland nicht minder wie in Frankreich Verständniß für die Richtigkeit des Wortes hat: „Frapper la bourse c'est frapper juste."

Miszellen.

Die Rekrutenprüfungen in der Schweiz. In der 106. Lieferung der „Schweizerischen Statistik“[1]) veröffentlicht das „Statistische Bureau des eidgenössischen Departements des Innern“ die Ergebnisse der sogenannten „pädagogischen Prüfung“ bei der Rekrutirung im Herbst 1895. Die dießmalige Veröffentlichung ist zu einem umfassenderen Rückblick, namentlich auf das letzte Jahrzehnt, benutzt worden und bietet schon deshalb ein besonderes Interesse. Von sehr bescheidenen Anfängen aus hat sich die Rekrutenprüfung in der Schweiz zu einer Institution entwickelt, an welcher die Kantone und die einzelnen Gemeinden ein lebhaftes Interesse nehmen. Man setzt eine besondere Ehre darin, daß die Rekruten der engeren Heimath gut bestehen, und vergleicht eifrig die Fortschritte, welche der Ausfall der Prüfung für die verschiedenen Kantone und Bezirke aufweist. Schon im Jahre 1854 ließ das „Erziehungsdepartement“ des Kantons Solothurn, „um über die nachhaltigen Leistungen der Schulen möglichst bestimmte Thatsachen zu erhalten“, mit 241 Infanterie-Rekruten über „Lesen und Verständniß des Gelesenen, Schreiben und Rechnen“ kurze Prüfungen vornehmen. Diesem Beispiel folgten dann eine Reihe anderer Kantone. Nach Uebergang sämmtlicher militärischen Aushebungen auf den Bund durch Bundesgesetz von 1874 wurden auch die Prüfungen eine eidgenössische Institution, auf die man deßhalb besonderen Werth legte, weil gleichzeitig dem Bund auch die Aufgabe zugefallen war, darüber zu wachen, ob der in den Kantonen ertheilte Primärunterricht ein „genügender“ sei. In Rücksicht auf diese, über die rein militärischen Zwecke hinausreichende Bedeutung der Prüfungen wurden letztere nun auch auf die gesammte, in das Alter der Dienstpflicht tretende Mannschaft ausgedehnt und nicht mehr auf die dienstfähigen Rekruten beschränkt (Bundesrathsbeschluß vom 28. September 1875). Inhaltlich fand dabei eine Erweiterung der Prüfungen auf die Vaterlandskunde statt, was man damit begründete, „daß dem schweizerischen Wehrmann, nachdem er jetzt auch das Recht habe, über Gesetze abzustimmen, die das ganze Land angehen, doch wohl einige Kenntnisse dieses Landes, seiner Geschichte und seiner staatlichen Einrichtungen zugemuthet werden dürfen.“ Das Interesse der Bevölkerung an den Prüfungen wurde dadurch, wie schon angedeutet, zu einem überaus eifrigen, ja eifersüchtigen, und vielfach soll es vorkommen, daß die Gemeinden die zur Gestellung kommenden jungen Leute für die Prüfung besonders vorbereiten, „drillen“ lassen, um ja möglichst gut zu bestehen. „Bedeutungsvoller und nachhaltiger“ — sagt der Bericht — „wurde allerdings die Erscheinung, daß seither kaum mehr in einem Kanton namhafte und umfassendere Anregungen auf dem Gebiete der Volksschule gemacht wurden, ohne daß zur Begründung auch die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen herbeigezogen würden. Dazu beschränkt sich diese Wirksamkeit keineswegs auf amtliche oder öffentliche Kreise; denn es liegt außer Zweifel, daß namentlich die Eintragung der Prüfungsergebnisse der Einzelnen in ihr „Dienstbüchlein“ schon auf die der Prüfung entgegengehenden jungen Männer einen ausgedehnten und heilsamen Einfluß ausübt.“

---

[1]) Zürich, Verlag von Orell Füßli.

Nach dem Reglement vom 15. Juli 1879 erstreckt sich die Prüfung auf nachstehende Fächer und haben die dabei ertheilten Noten folgende Bedeutung:

Lesen. Note 1: geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe: 2: genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen; 3: ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständniß des Lesestoffs; 4: mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt; 5: gar nicht lesen.

Aufsatz. Note 1: kleinere schriftliche Arbeiten nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt; 2: weniger befriedigende Leistung mit kleineren Fehlern; 3: schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck; 4: geringe, fast werthlose Leistung; 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen. Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntniß des metrischen Systems und Lösung entsprechend eingekleideter Aufgaben; 2: die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntniß der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind; Rechnen mit den einfachsten Bruchformen; 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100000 und Division durch eine Grundzahl; 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 100; 5: Unkenntniß im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde. Note 1: Verständniß der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und Bundesverfassung; 2: richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten; 3: Kenntniß einzelner Thatsachen und Namen aus der Geschichte und Geographie; 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde; 5: gänzliche Unkenntniß in diesen Gebieten.

Dieses Programm ist die Frucht einer mehr als vierzigjährigen Praxis, und der Bericht des Statistischen Bureaus läßt zahlreiche Erwägungen erkennen, die dabei ihre Rolle gespielt haben, namentlich auch soweit die Vergleichbarkeit der Resultate in Frage kommt.

Zum Zweck der Vergleichung der Resultate nach den Kantonen u. s. w. hat man früher sich mit Durchschnittszahlen der erreichten Noten begnügt, seit 1886 aber nicht mehr. Man hebt jetzt die „sehr guten“, namentlich aber die „sehr schlechten“ Gesammtleistungen besonders heraus. In erster Linie sollten, so meint man, die Noten 4 und 5 im Lesen, Schreiben und Rechnen nicht vorkommen. Ihr andauerndes Vorhandensein zeige immer und überall einen ungenügenden Zustand an. Mit ihrem Verschwinden sei allerdings noch nicht nachgewiesen, daß bereits ein befriedigender Stand erreicht sei, aber doch, daß der erste und nothwendigste Schritt dazu zurückgelegt wurde. Indem man feststellte, wo dieser ungenügende Zustand vorhanden war, suchte man — wie der Bericht sagt — sich vor Allem Derer anzunehmen, die als „die Schwächsten daständen, die sich am wenigsten selbst zu helfen verständen und aus eigener Kraft zu helfen vermöchten.“ Daß dieser höchsten Aufgabe der allgemeinen Volksschule Aufmerksamkeit geschenkt werde, daß sich keine gar zu großen Rückstände in der Erfüllung dieser Aufgabe fänden, das werde weder durch das Vorhandensein einer schönen Anzahl Gutgeschulter, noch durch verhältnißmäßig günstige allgemeine Durchschnittsergebnisse nachgewiesen — ebensowenig, wie man eine große Anzahl Reicher, oder ein verhältnißmäßig hohes Durchschnittsvermögen als Nachweis dafür an-

nehmen würde, daß in der betreffenden Gegend die Wohlstandsverhältnisse überhaupt befriedigende seien, da ja in beiden Fällen doch eine große Anzahl Armer vorkommen könne. Weitaus besser aber entspreche dieser Aufgabe die Zählung und Heraushebung der ganz ungenügenden Leistungen. Das Statistische Bureau hat, wie gesagt, in dieser Weise die öffentliche Aufmerksamkeit besonders auf die „Schwächsten und in den Schulkenntnissen am weitesten Zurückgebliebenen" hingelenkt, und es glaubt wohl mit Recht, daß damit ein Einfluß ausgeübt worden ist „auf jene andere Erscheinung, daß im letzten Jahrzehnt sowohl die amtliche Fürsorge wie die freiwillige Thätigkeit für das leibliche Wohl armer Schulkinder, ihre Ernährung und Kleidung eine viel regere und allgemeinere geworden ist."

In welchem Maßstab die ungenügten Leistungen seit 1886 seltener geworden sind, dafür weist das Statistische Bureau unter anderem auf folgende Zahlen hin:

	Von je 100 Prüflingen wiesen sehr schlechte Leistungen auf	Zahl der Bezirke mit mindestens 25% sehr schlechter Leistungen
1886	21	56
1887	17	42
1888	17	41
1889	15	33
1890	14	27
1891	12	11
1892	11	13
1893	16	10
1894	11	9
1895	11	6

Die bisherigen Verbesserungen der Prüfungsergebnisse beschränken sich aber keineswegs darauf, daß die Noten 4 und 5 nothdürftig durch die Note 3 ersetzt wurden und so an die Stelle der „ganz schlechten" Leistungen bloß „mittelmäßige" traten, vielmehr sind auch die letzteren wieder in demselben Maße durch „gute" Leistungen ersetzt worden. Das wird durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Von je 100 ertheilten Noten waren

	1	2	3	4	5
1886	22	29	29	16	4
1887	25	30	29	13	3
1888	24	30	30	13	3
1889	25	31	30	12	2
1890	25	31	30	12	2
1891	29	31	28	10	2
1892	29	31	29	10	1
1893	31	32	27	9	1
1894	31	31	28	9	1
1891	32	30	28	9	1

Es muß hier darauf verzichtet werden, auch noch die interessanten Wahrnehmungen bezüglich des Berufes der Prüflinge, welche der Bericht mittheilt, zu besprechen. Es möge genügen, durch Vorstehendes auf diesen bemerkenswerthen Versuch, die Leistungen der Volksschulen an den in das militärpflichtige Alter tretenden jungen Leuten zu kontroliren und gleichzeitig die Pflege des Elementarunterrichts in den zur Schulunterhaltung verpfl chteten Verbänden wirksam wachzurufen, hingewiesen zu haben. (R. Anz.)

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1896 der „Annalen“.

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen“ bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Besondere unter der Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **96** bedeuten die neunundzwanzig Jahresbände 1868 bis 1896; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Veröffentlichungen zuerst nachzusehen, und erst, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Frhrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist die vierte Umarbeitung im Jahrgang 1893 angeführt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von Seydel, des Rechtes der Schutzgebiete von Frhrn. von Stengel u. s. w. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Die Herausgeber.

A.

L.

N.

O.

S.

T.

U.

V.

W.

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Aufseß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.
Der Verfasser hat in seiner neuen Schrift ein umfassendes Material zur Charakteristik und Beurtheilung der Postsparkassen vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zusammengetragen.

Dyroff, Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 7½ Bogen gr. 8°. Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1889.)

Eger, Dr. Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1 —.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Nebst einem Anhange: Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, vom 11. Juli 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.
Der Aufsatz enthält durch seine Erörterungen über den Begriff des subjektiven Rechts, den Unterschied zwischen obligatorischen Rechten und Herrschaftsrechten u. a. m. auch Bedeutung für die Theorie des Privatrechts.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

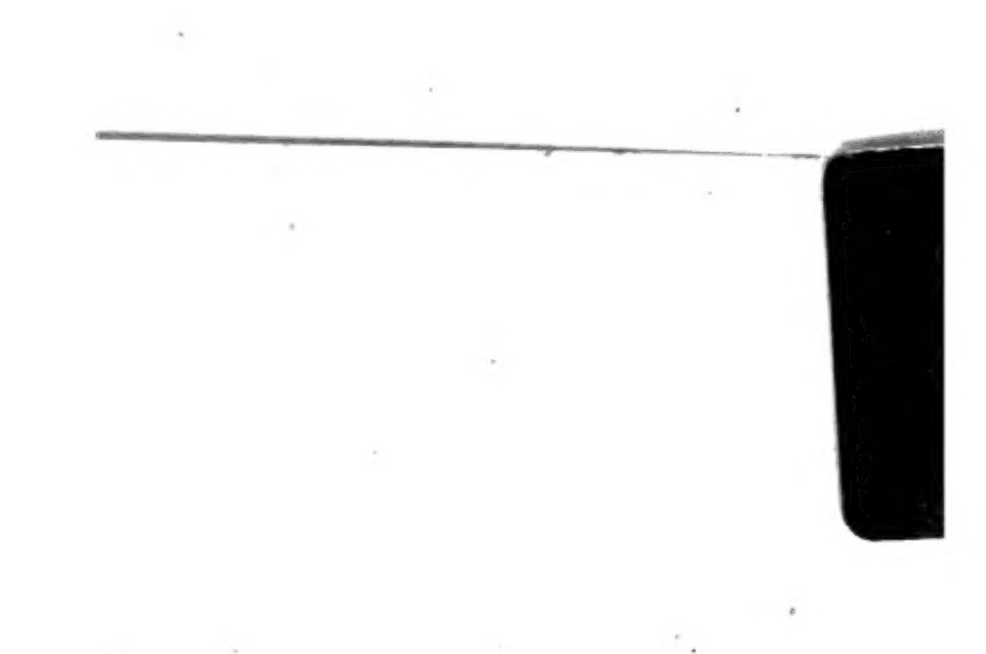
Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.

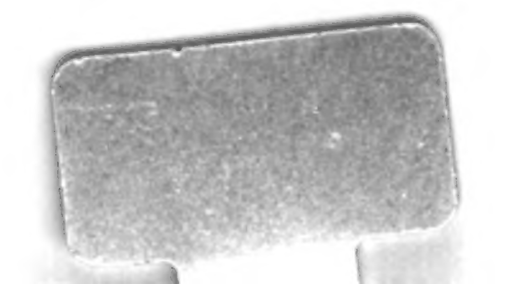
Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Knorr & Hirth






Widener Library
3 2044 098 660 558
Digitized by Google